



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

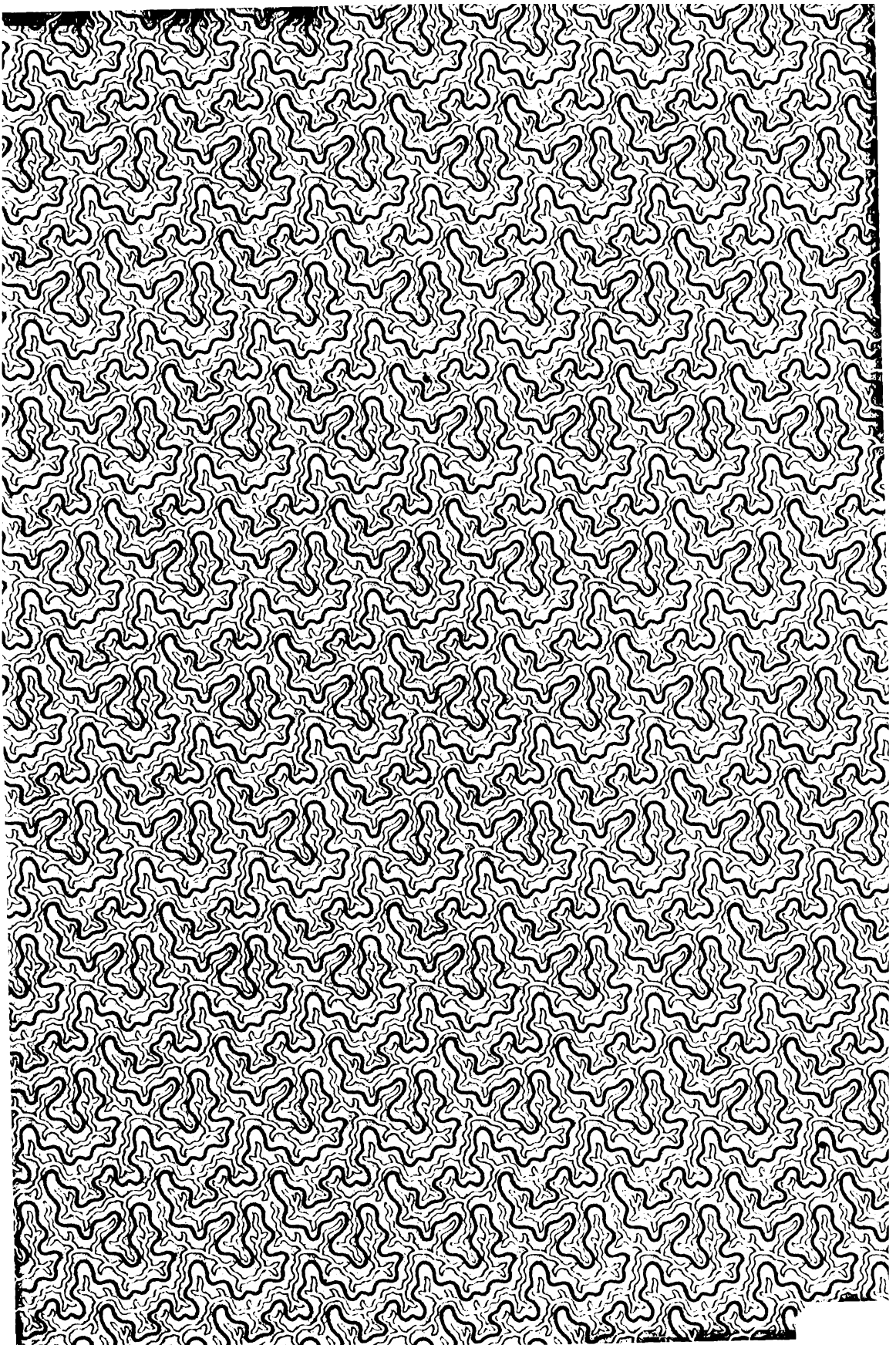
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

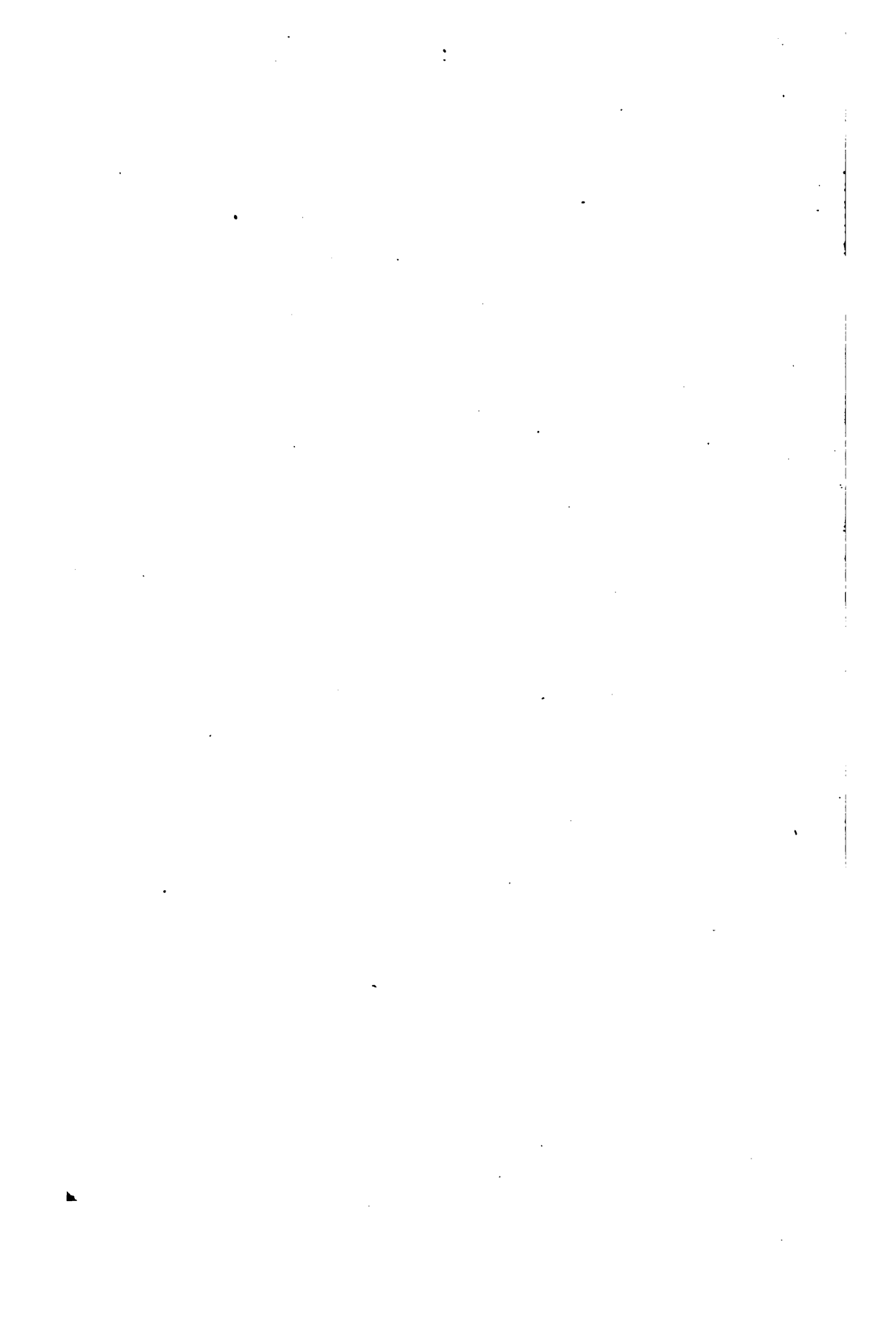
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

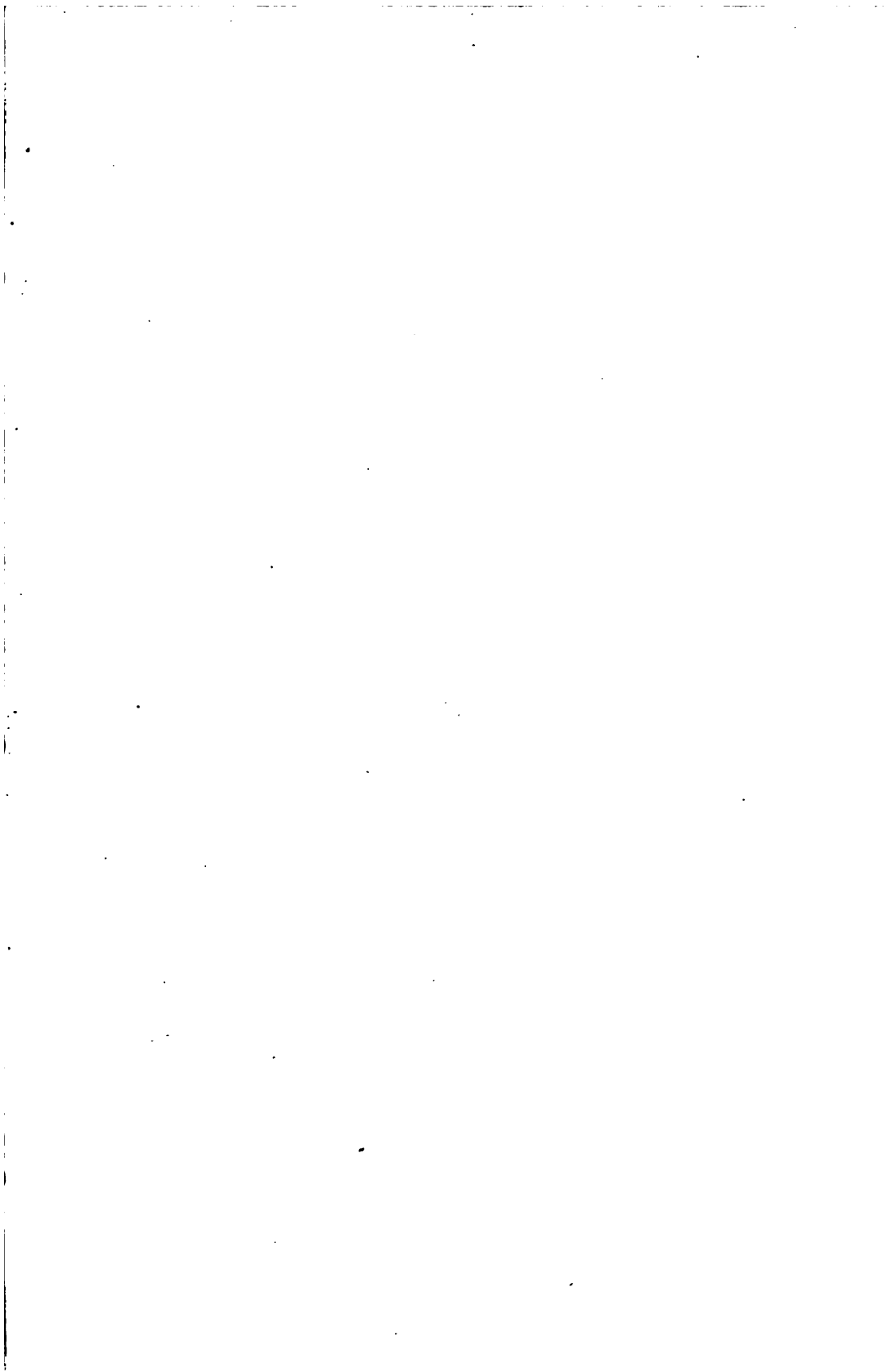
Über Google Buchsuche

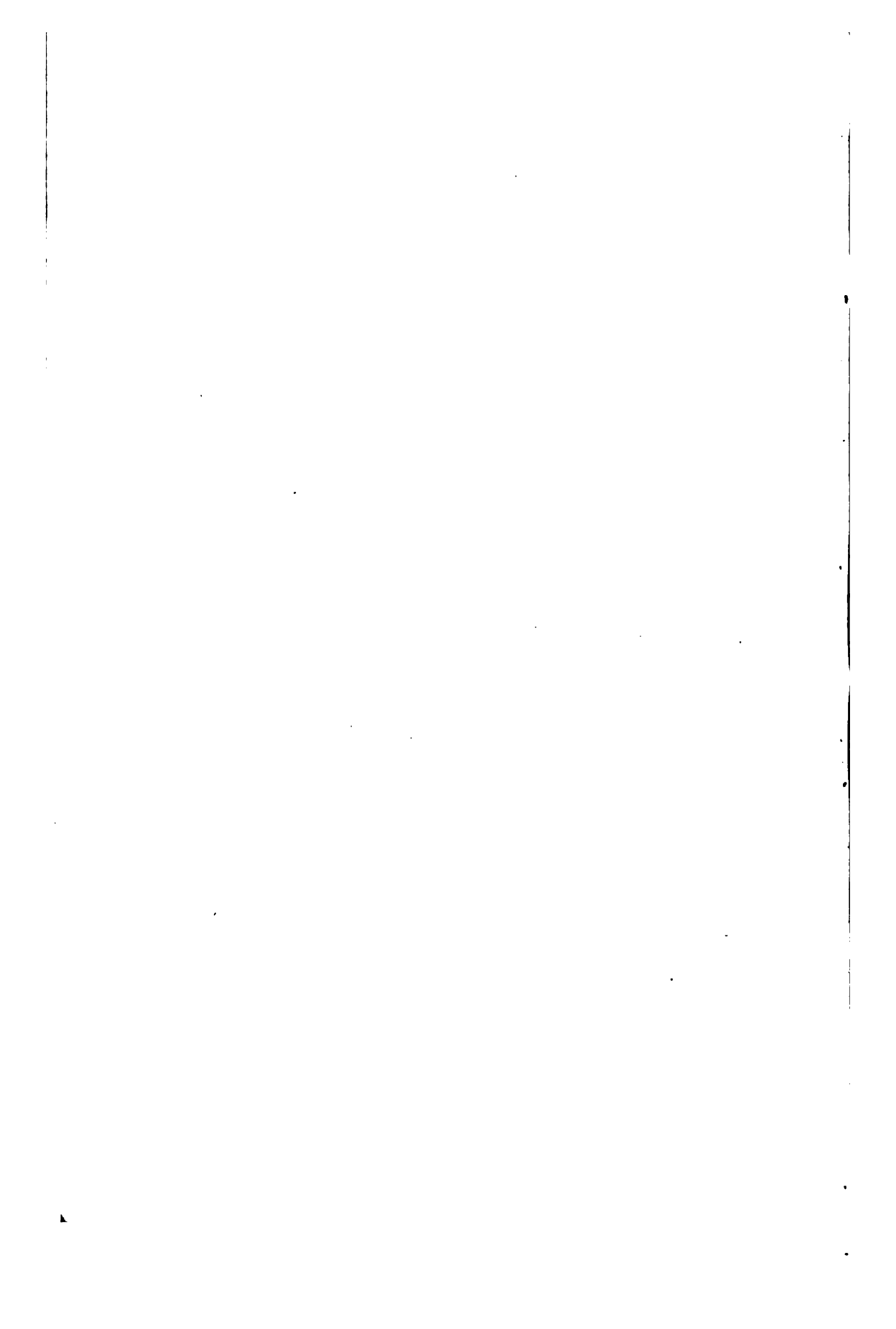
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.











Staats-
und
Gesellschafts-Lexikon.

Herausgegeben

von

Herrmann Bogener.

1911

1911

1911

Neues Conversations-Lexikon.

Staats-
und
Gesellschafts-Lexikon.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Herrmann Wagener,

Königl. Preuss. Justizrath.

Sechster Band.

Daniel bis Elisabeth.

Berlin.

F. **h e i n i c h e.**

1861.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

AE

27

57

1859

v.6

Copy 1

110

Daniel (Prophet). Fern vom Vaterlande und dennoch das Herz gewurzelt in der Heimath, war D. eine von den Persönlichkeiten, welche, schwach an Zahl, das wahre israelitische Leben in sich concentrirten, um die Ausfaat einer bessern Zeit zu werden. Die innere Auflösung Juda's war um so verhängnisvoller, als zwei absorbirende heidnische Mächte dasselbe in die Mitte nahmen: Aegypten und Chaldäa, das erste unter Necho bei Carchemisch, 605 v. Chr., dem Chaldäer Nebucadnezar gänzlich unterliegend, und Judäa nun der überragenden Macht eines kriegstüchtigen Feindes hingegeben, welcher schließlich alle durch Tüchtigkeit, Stellung, Geschicklichkeit hervorragende Volksschichten in das babylonische Exil führte. Aber schon zur Zeit genannter Schlacht gewann Nebucadnezar Gelegenheit, Jerusalem und seinen König zu demüthigen. Er führte Selseln mit sich fort, unter ihnen den vielleicht aus königlichem Geschlechte entsprossenen D., welcher an der Hofburg des großen Babel mit noch drei Gefährten sorgfältig erzogen ward. Seinen hebräischen Namen mußte er ablegen und mit der Benennung Belsazar vertauschen. Traumdeutung bringt ihn bei dem Nebucadnezar zu hohen Ehren, der nach der Großartigkeit seines Charakters auch eine Ahnung und Verständniß des in diesem Jünglinge lebenden Göttlichen hat. Aber die Nachfolger des großen Chaldäers verkelen schnell der Depravation orientalischer Despoten, und D. konnte unweisen Rüstlingen nicht mehr nahe stehen. Das Ende mit Schrecken bricht über das Reich Chaldäa herein; aber da D. als weit und breit gekannter Zeuge gegen die ihrem Geschehe zueilende Dynastie die Gunft der das Erbe antretenden Meder und Perser erwirbt, so wird seine äußere Stellung wieder eine glänzende. Unter Darius und Cyrus hat er die höchsten Staatsämter inne. Aber hatte er bei den Helden Gunft, seine Volksgenossen im Exil sahen hoffend zu ihm empor. Sein alterer Zeitgenosse Ezechiel stellt ihn neben Hioh und Noah als Muster der Frömmigkeit und findet das Uebermaß der Arroganz des Königs von Tyrus darin, daß er sich gleich weise dünke als D. Wir haben im alttestamentlichen Kanon ein Buch des Namens D. Es ist ein sehr gelehrter, noch nicht ausgefohtener Kampf um die Authentie und Glaubwürdigkeit dieses Buches unter den Männern von theologischem Verufe. Das Ende desselbek mag vielleicht auch so sein, daß dem Unglauben immer Anhalt genug verbleibt. Um den Angriffen und Rechtfertigungen nur von fern folgen zu können, ist aber eine so ausgebreitete Kenntniß alter Sprachen und gar dunkler Perioden der Geschichte nöthig, daß bei der Bedeutung dieses Buches für den christlichen Glauben es nothwendig noch ein anderes Fundament der Entscheidung geben muß. Durch den Mund Christi ist D. als Prophet und das Buch seines Namens als eine authentische Schrift unaufßßlich mit dem Glauben an die Gottheit Christi verbunden. Vergl. Matth. 24, 15.; Marc. 13, 14. und alle Stellen, wo Christus nach D. des Menschen Sohn genannt wird. Das Leben des D. hat die Ausküslen Gottes erfahren, seine Weissagungen verzeichnen mit überraschender Klarheit den Lauf der in die Welt verflochtenen heiligen Geschichte bis zu Christo hin, ja über Christus hinaus bis zum Ende aller Dinge. Es liegt in ihnen eine ausgebildete Klarheit über das Werk Christi, zumal gemäß der Lebensstellung des D. nach der königlichen Seite seines Amtes hin. Daß die Schrift D. gleichwohl im Kanon alttestamentlicher Schriften nicht in die Reihenfolge der prophetischen Schriften gestellt ist, hat seinen Hauptgrund darin, daß er wohl die Gaben, aber nicht Amt und Verufe des Propheten hatte. Das Buch ist zum Theil chaldäisch geschrieben, der Prophet selber wird zumeist im ersten Mannesalter vorgestellt und abgebildet, sein Tod ist unbekannt. (Vgl. d. Art. Propheten, Prophetie.)

Daniels (Alexander Joseph Aloys Reinhardt von), Doctor und Professor der Rechte, königl. preuß. Obergerichtsrath, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, stammt aus einer Familie des Jülicher Landes, die dort mit dem Ritterstamme Rinz anständig war. Der Großvater zog in Folge seiner Berufung in den kurfürstlichen Geheimrath nach Düsseldorf; der Vater war Voigt (Gerichtsvorstand) in Jülich, gab aber diese Stelle bei der französischen Occupation des Landes im Jahre 1797 auf, erhielt dagegen das Amt Solingen und dann das Stadtschultheißamt von Düsseldorf, wo er am 15. October 1826 als königl. Landgerichtsrath starb. Hier in Düsseldorf nun wurde Alexander v. D. geboren und zwar am 9. October 1800. Er besuchte das Gymnasium illustre in Düsseldorf, an dem damals namentlich Kortüm und Kohlrausch wirkten und wie auf viele andere so auch auf v. D. einen nachhaltigen Einfluß ausübten. Im Jahre 1818 bezog er die Universität Heidelberg, siedelte von da im Jahre 1819 nach Bonn über, wo er bis zum Jahre 1821 seine juristischen Studien beendete. Am 2. November 1821 trat er als Auscultator beim Oberlandesgerichte zu Paderborn ein, und am 23. Februar 1826 wurde er zum königl. Kammergerichts-Assessor ernannt, war nach einander amtlich thätig am rheinischen Appellationsgerichtshofe (bis 1. Juli 1830), am Landgerichte zu Cleve und (seit Juni 1843) als Appellationsgerichts-Rath am rheinischen Revisions- und Cassationshofe, von wo aus er bei der Vereinigung dieses Hofes mit dem Obergericht als Obergerichtsrath in diesen letzteren Gerichtshof übertrat. Als Professor der Rechte ist er an der Berliner Universität seit 1844 thätig gewesen. v. D. hat eine hervorstechende Bedeutung für unsere Zeit durch seine politische und durch seine wissenschaftliche Thätigkeit gewonnen, namentlich hat er auf politischem Gebiete eine Consequenz in seinen Principien und eine concrete Durchführung derselben an den Tag gelegt, wie sie nur äußerst selten gefunden werden dürften. Er bewies dies schon im Jahre 1836 durch mehrere Gutachten über verschiedene rheinische Provinzialrechte, so wie durch mehrere Schriften, aber einen entschiedenen Aufschwung nahm seine politische Thätigkeit durch die Wahl zur National-Versammlung im Frühjahr 1848. Er trat hier sofort entschieden auf die Seite derjenigen, welche die Rechte der Krone und das Gute der alten preussischen Monarchie gegen die Umwälzungsbestrebungen jener Zeit in Schutz nahmen. Dazu bot sich ihm die erste Veranlassung bei dem Eintritt in die Verfassungs-Commission, in der er mit wenigen gleichgesinnten Freunden (z. B. Prof. Bauerband in Bonn) den Waldack'schen Vorschlägen entgegentrat und theilweise auch mit Erfolg, indem er unter anderen auch den § 109 der Verfassungs-Urkunde (Fortdauer der bisherigen Steuern) durchsetzte. Bei der Verhandlung des Verfassungs-Entwurfs im Plenum trat er als entschiedener Redner auf gegen die Beseitigung des Titels „Von Gottes Gnaden“, gegen die Abschaffung der Titel und Orden, und bekämpfte, unter Hinweisung auf Rechtsverletzung, die Abschaffung der Jagdberechtigung. Später stimmte er nur mit wenigen Freunden gegen das Mißtrauensvotum, das die Versammlung dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel gab. Als am 9. Novbr. 1848 die Vertagung und Verlegung der Versammlung nach Brandenburg ausgesprochen wurde, verließ v. D. sofort den Saal und meldete noch am nämlichen Morgen dem Präsidenten v. Unruh, er werde am 27. November pünktlich in Brandenburg sein und dort sein Schriftführeramt, das er seit Anfang der parlamentarischen Thätigkeit der Versammlung bekleidet hatte, fortsetzen. Am 27. assistirte er denn auch zu Brandenburg als Schriftführer dem Ober-Burggrafen v. Brünnel, unter dessen Alterspräsidium der durch das Rumpfparlament vermittelte Versuch gemacht wurde, die Beschlußfähigkeit der Versammlung herzustellen. Als Mitglied eines engeren Comité's nahm er alsdann Theil an einer Ansprache, welche dem Lande die Ursachen entwickelte, wegen deren dem königlichen Rufe nach Brandenburg Folge geleistet sei und wodurch der Vereinbarungsversuch nicht habe zum Abschluß gebracht werden können. Im Jahre 1849 trat v. D. in die Erste Kammer als Abgeordneter des Wartenfelner Kreises. Hier gehörte er der kleinen Minderheit (unter Führung von Stahl und Bethmann-Hollweg) an, welche Anerkennung der Lebensbedingungen eines christlichen Staates, so wie unzweideutige Fassung verhänglicher Verfassungs-Paragraphe herbeizuführen bemüht war. Entschieden bekämpfte er die Abschaffung der Kreis- und Provinzial-Ordnungen und

entwickelte die Unausführbarkeit der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die denn auch in der That durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 als praktisch unbeförderungsfähig aufgehoben wurde. Nach Auflösung der Kantone im März 1850 enthielt sich v. D. directer politischer Wirksamkeit, bis er am 29. Nov. 1854 aus Allerhöchstem Vertrauen als Mitglied auf Lebenszeit in die Erste Kammer (später Herrenhaus genannt) berufen und zum Kronsyndicus bestellt wurde. In diesem Verhältniß war er bis jetzt beständiger Referent für die rheinische Gesetzgebung (Verbesserung des Theilungs-Verfahrens; Proceßnovelle von 1855; Ergänzung des Expropriations-Gesetzes; Verbesserung der Falliment-Gesetzgebung; Gesetz über den Personal-Arrest in Ländern des gemeinen Rechts u. a. m.); besonders thätig erschien er auch als Referent der Petitions-Commission, wirkte für Hebung der aus der Beseitigung der Jagdberechtigung entstandenen Rechtsverletzungen, gegen die Zulassung der Juden zu richterlichen Functionen und zur Kreislandschaft u. s. w. Besonders erfolgreich aber war es, daß er im Jahre 1856 die Durchführung des Unterschiedes von Stadt und Land in der Rheinprovinz als Referent für die Gemeinde- und Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 zum Abschluß brachte: eine Aufhebung der durch die Revolution herbeigeführten exceptionellen Stellung der Rheinprovinz, für die v. D. bereits seit dem Jahre 1836 vergebens gekämpft hatte.

Die im Vorstehenden gegebenen Thatfachen charakterisiren den politischen Charakter v. D.'s so scharf und bestimmt, daß jedes weitere Urtheil überflüssig ist: v. D. war nicht erst seit 1848 durch und durch conservativ, er war es bereits in Zeiten, in welchen nur Wenige an eine conservative Partei dachten. Was nun die wissenschaftliche Thätigkeit des Herrn v. D. belangt, so ist dieselbe eine so ausgedehnte gewesen und ist sie noch heute, daß wir uns mit der Aufzählung der von ihm erschienenen Werke begnügen müssen; wir bemerken nur vorab, daß die meisten derselben der Geschichte des Rechts zugewandt sind. Jene Werke sind also der Zeitfolge nach: Erster Entwurf zu einem revidirten bergischen Provinzialrecht. Motive zu diesem Entwurfe. Erster Entwurf des Provinzialrechts der in dem Jahre 1806 mit dem Herzogthum Berg vereinigten kurkölnischen Landestheile. 3 Theile. Köln 1836. — Handbuch der fremdherrlichen Gesetze und Verordnungen für die Rheinprovinz. 8 Bde. Köln 1833—1843. Ein noch heute für die rheinischen Behörden unentbehrliches Werk. — Handbuch der preussischen Civilrechtspflege. Erster Band. Köln 1839. (Nicht weiter erschienen wegen der Reformen, die auf diesem Gebiete damals begonnen wurden) — Ursprung und Werth der Geschwornen-Anstalt. Berlin 1848 — Grundsätze des rheinischen Strafverfahrens mit einer Vorrede vom 9. Nov. 1848. — Geschichte und System des französischen Civil-Proceßrechts. 1. Bd., 1. Abthl. Die Fortsetzung scheint auf äußere Hindernisse gestoßen zu sein. — Lehrbuch des gemeinen Preuß. Privatrechts. 4 Bde. Berlin 1851 u. 1852. — Civilstands-gesetzgebung für England und Wales, 1853. Im Auftrage des Justizministers dargestellt. — Im Jahre 1852 erschien in lateinischer Sprache: Alexander a Daniels de Saxonici speculi origine ex juris communis libro Suevico speculo; ein Versuch, nachzuweisen, daß der Sachsenpiegel ein Auszug aus dem Schwabenspiegel und dem sächsischen Weichbildrecht sei. Nachdem Prof. Homeyer hiergegen die alte Ansicht verteidigt hatte, erschien: Alter und Ursprung des Sachsenpiegels. Berlin 1853. Dann erfolgte im weiteren Laufe des Streits die Herausgabe der deutschen Rechtsdenkmäler, um durch vollständige Texte und Mittheilung des handschriftlichen Apparats eine Grundlage für die Streitfrage darzubieten. Die beiden in Quart bis jetzt erschienenen Bände sind: Das sächsische Weichbildrecht. Erster Band. Berlin 1858. (Der zweite Band, Die älteren Formen des Weichbildes und den kritischen Apparat enthaltend, soll noch erscheinen.) Ferner: Land- und Lehnrechtsbücher, eine synoptische Ausgabe des Sachsen- und Schwabenspiegels in vier Texten. Berlin 1860. Erster Band. Spiegel der deutschen Leute. Berlin 1858. Endlich ist noch im Erscheinen begriffen ein großes, auf 4 bis 6 Bände angelegtes Werk, dessen beide erste Bände bereits im Buchhandel sind, nämlich: Handbuch der deutschen Weich- und Staatengeschichte. Erster Theil. Germanische Zeit. Tübingen 1859. Zweiter Theil. Tübingen 1860.

Danilo (Pietrowitsch Niegosch), Fürst von Montenegro, geb. den 25. Mai 1826, der Familie angehörig, in welcher seit 1697 die Würde des Wladika erblich ist. Erzog in Wien, folgte er seinem Oheim Peter II. am 31. October 1851 in der Regie-

rung. Bisher war das Oberhaupt der montenegrinischen Staatsgemeinde zugleich geistlicher Herrscher und, da dem Bischof nach griechischer Sitte die Ehe nicht erlaubt ist, so folgte dem Vladika nach dessen Bestimmung gewöhnlich sein Bruder oder Nefte. D., der bald nach der Hulbigung, die er am 13. Januar 1852 von den Stammesältesten empfing, nach Petersburg reiste, um sich dort über die von ihm beabsichtigten Reformen zu berathen und die Zustimmung des kaiserlichen Hauptes der russisch-slawischen Kirche zu erhalten, trennte nach seiner Rückkehr die geistliche Gewalt von der weltlichen, übertrug die erstere auf einen seiner Verwandten und proclamirte sich als D. I. zum ersten weltlichen und erblichen Fürsten von Montenegro. Dieser bedeutungsvolle Schritt war es wohl mehr als die nie ruhenden Kämpfe zwischen den türkischen und montenegrinischen Grenznachbarn, was die Türkei bewog, ihre immer behauptete, aber nie durchgesetzte Oberlehns Herrlichkeit über Montenegro endlich definitiv zur Anerkennung zu bringen. Omer Pascha wurde Ende des Jahres 1852 mit einem ansehnlichen Heere abgeschickt, derselbe umgab das Land von allen Seiten und begann in der Mitte des Januar 1853 seine Operationen, um in das Innere einzubringen. In dieser Gefahr nahm sich Oesterreich der bedrängten Bergbewohner an, um sich an ihnen nützliche Anhänger zu gewinnen und zugleich einer russischen Vermittlung vorzuzukommen, und bewirkte in der Mitte des Februar durch das kategorische Auftreten seines außerordentlichen Gesandten, des Fürsten Keimingen, zu Konstantinopel, daß die Pforte ihren Kampf gegen Montenegro aufgab. D. widmete sich jetzt der innern Reform seines Landes. Er versuchte es zunächst, ein festes Steuersystem einzuführen, um eine feste Truppe zu unterhalten und dem neuen weltlichen Thron ein Einkommen zu verschaffen, zumal nachdem Rußland, seit dem Ueberwiegen des österrreichischen Einflusses, die bisher übliche jährliche Subsidie zurückbehalten hatte. Doch erregte diese finanzielle Neuerung im Innern des Landes auch viele Unzufriedenheit; es erfolgten Verbannungen und Hinrichtungen, die sich sogar in Mordthaten an Flüchtlingen in Konstantinopel fortsetzten und zuletzt die Blutrache hervorriefen, der D. selbst als Opfer fiel. Am 23. April 1855 erließ ferner D. das neue Gesetzbuch, in welchem er in 95 Artikeln die Rechtsgewohnheiten des Landes hatte zusammenstellen lassen und welches zu Neusatz in Ungarn gedruckt war. Die Hauptthätigkeit D.'s war aber darauf gerichtet, die Anerkennung Montenegro's als eines souveränen Staates von Seiten der europäischen Mächte zu erreichen. Als der Pariser Congreß diesem seinem Wunsche nicht willfahrt hatte, richtete er im September 1856 an die bedeutendsten Cabinetts Europa's ein Memorandum, in welchem er außer der Anerkennung der völligen Unabhängigkeit seines Ländchens die Vergrößerung desselben auf Kosten der Herzegowina und Albanien's und den Gewinn des Hafens Antivari als eine sonnenklare Nothwendigkeit darzustellen suchte. Im Anfang des Jahres 1857 reiste er selbst nach Paris, um dort seine Sache zu führen; natürlich konnte man ihm daselbst aber außer den wohlwollendsten Versicherungen keine positive Zusage geben, und hielt man ihn mit der irrelevanten Forderung hin, daß er zugleich die Suzeränität der Pforte anerkennen müsse. Zu Hause in seiner Residenz Cetinje arbeitete neben ihm sein Secretär, der Franzose Delarue, an der zukünftigen Größe Montenegro's; außerdem war der französische Generalconsul Hecquard ein gefälliges Werkzeug, um im Fall neuer Verwickelungen D. mit Rath und That zur Seite zu stehen. Im Anfang des Jahres 1858, als die Rajah in der Herzegowina unruhig wurde, benutzte die Montenegriner diese Verwickelungen, um sich auf Kosten der Türkei einen Grenzstrich zu erwerben. Die Großmächte Europa's rühmen sich zwar, daß es ihren gemeinsamen, d. h. durch Zwiespalt und Intriguen gelähmten, Bemühungen gelungen sei, diesen Conflict in friedlicher Weise zu schlichten; sie rühmen sich ferner, daß die von ihnen ernannte Commission die, wie sie sich in ihren officiösen Zeitungen ausdrücken, „von je her streitige“ Grenze zwischen Montenegro und der Türkei regulirt habe; sie sind ferner stolz auf das Protokoll, welches diese Commission über ihr Heidenwerk am 8. November 1858 zu Konstantinopel zur Unterzeichnung brachte. In Wahrheit haben die Großmächte unter ihrem französischen Oberhaupt in dieser Frage so wenig etwas Bestimmtes zu Wege gebracht, wie in allen andern von ihnen aufgerührten größern Fragen. Am 12. August 1860 ward D. bei Cattaro (s. d. Art.) von einem der flüchtigen Montenegriner meuchlings an-

gefallen und getroffen und starb den Tag darauf. Seine Frau Darinka, mit der er sich 1855 verheirathet hatte, eine geborene Kveklcova, Tochter eines griechischen Großhändlers zu Trieste, hat von ihm nur einen zweijährigen Sohn, und war mit rascher Entschlossenheit dem Brudersohn D.'s, dem neunzehnjährigen Nikkza, behülflich, die Zügel der Herrschaft zu ergreifen und dieselbe gegen die Aufstandsversuche der Unzufriedenen zu behaupten. Es läßt sich aber annehmen, daß die Großmächte auch fernerhin in ihrer gründlichen Manier in die Zwistigkeiten dieser Bergbewohner schlichtend und ordnend eingreifen werden.

Dankopfer bilden eine Abtheilung des ganzen Opfer-Cyclus, im Gesetze Moses vorgeschrieben, und zerfallen selbst wieder in Bekenntnis- oder Lob-Opfer und in die etnander näher verwandten Gelübde-Opfer und Freiwilligkeits-Opfer. Ueber die Idee dieser Opfer belehrt uns der generelle Name, welcher $\text{D}^{\text{W}}\text{W}$ in enger Verwandtschaft mit Jerusalem, mit Salomo, überhaupt mit der ganzen Familie der Wörter steht, deren Bedeutung Ruhe, Friede, Vollendung, Vollständigkeit, Erstattung ist. Sie haben nicht den Zweck, die Integrität des Bundes mit Gott wieder herzustellen, sondern die Dankopfer Darbringenden sehen wenigstens der Idee nach in der vollen Bundesgemeinschaft mit Gott. Dankopfer, Friedensopfer auch schon vor der Sünde. Nach dem Falle, nach dem Bunde des Gesetzes und den Uebertretungen desselben muß erst die Sünde gesühnt werden, bevor das Dankopfer seine Stätte hat. Richtige liturgische Folge ist: Sühnopfer, Brandopfer, Dankopfer; Tilgung der Schuld, völlige erneute Hingabe an Gott und nun Friede in Gott, Freude vor ihm, aber im Opfer auch das Lob und das Bekenntnis, die Bezahlung der Gelübde und der freiwilligen Triebe. Vergl. über die neutestamentliche Reproduction des Dankopfers den Art. Eucharistie.

Dannebrog. Der Orden vom Dannebrog soll vom König Waldemar dem Sieger gestiftet worden sein, als auf dem Kreuzzuge, den dieser König gegen die heidnischen Letten unternahm, die heilige Danenfahne (am 15. Juni 1219) als Siegeszeichen vom Himmel auf die ermattenden dänischen Krieger herabschwebte. Mit dem Schluß des Mittelalters in Vergessenheit gerathen, wurde der Orden durch König Christian V. am 12. October 1671 erneuert. Zu einem nationalen Institut, welches für die Unterthanen ein geweihtes Band zu bilden habe, wurde der Orden erst durch Friedrich VI. erhoben, der am 28. Juni 1808 ein verbessertes Statut veröffentlichte; der Orden ward in vier Klassen getheilt, in die der Großcomthure, Großkreuze, Comthure und Ritter, während eine allgemeine Klasse, welche zu derjenigen der Ritter gleichsam das Heer der Streitbaren bildete, die Klasse der „Dannebrogsmänner“, jedem Unterthan des Königs zugänglich sein sollte. Die Devise des Ordens ist pietati et iustitiae.

Dannecker (Johann Heinrich), einer der bedeutendsten neueren Bildhauer, geb. am 15. October 1758 zu Waldbuch im württembergischen Oberamte Stuttgart, war Schiller's Studiengenosse auf der Stuttgarter Militär-Akademie (Carlschule), die ihn nächst Schiller zu ihrem berühmtesten Jüdlinge zählt. Seine künstlerische Ausbildung erhielt D. zu Paris — wohin er 1783 vom Herzoge, als dessen Hofbildhauer er bereits befallt war, geschickt worden — und seit 1785 zu Rom, wo besonders Canova (s. diesen Art.) ihn in seinen Studien förderte. Nach Stuttgart im Jahre 1790 zurückgekehrt, erhielt er von seinem herzoglichen Gönner die Professur der bildenden Künste an der Carls-Akademie. D. hatte bereits eine Reihe bildnerischer Arbeiten, Gegenstände der antiken Mythologie und Sage, meist in Marmor ausgeführt, als er 1797 daran ging, das Bild seines berühmten Studiengenossen durch seinen Meißel zu verewigen. Goethe, der D. schon während seines Aufenthalts in Rom kennen gelernt, war damals gerade in Stuttgart, und seine Briefe schildern den bedeutenden Eindruck, den der Künstler, und besonders jene Schiller-Wüste, auf ihn gemacht hatte. „Was mich besonders frappirte“, schrieb er im August 1797 an Schiller, „war der Original-Ausguss von Ihrer Wüste, der eine solche Wahrheit und Ausführlichkeit hat, daß er wirklich Erstaunen erregt.“ Um dieselbe Zeit berichtete Goethe von seiner Reise aus dem Herzog Carl August von Weimar: „Professor D. ist als Künstler und Mensch eine herrliche Natur und würde in einem reicheren Kunst-Elemente noch mehr leisten,

als hier, wo er zu viel aus sich selbst nehmen muß.“ Dem Künstler aber genügte seine erste Schiller-Büste nicht gänzlich; obgleich nach der Natur und lebensgroß ausgearbeitet und mit allgemeinem Beifall aufgenommen, schien sie ihm doch — um seine eigenen Worte anzuführen — „zu klein für einen solchen Geist“. So entstand die viel bewunderte Colossal-Büste Schiller's, ein Werk, das dem Meister selbst so theuer ward, daß er es während seines ganzen Lebens, trotz bedeutender Angebote, die ihm gemacht wurden, nie aus seiner nächsten Umgebung lassen wollte. Die Colossal-Büste Schiller's (steht im Stuttgarter Kunstgebäude aufgestellt) bildete die Zierde der an Kunstwerken reichen Werkstätte D.'s, während die aus derselben hervorgegangene, 1809 ausgeführte Ariadne (als Bacchus-Bräut auf dem Panther ruhend) das Bethmann'sche Museum in Frankfurt zu einem weltberühmten gemacht hat. Außer den genannten Schiller-Büsten führte D. noch eine dritte für den damaligen Kronprinzen Ludwig von Bayern aus. Nicht nur diese, sondern auch die von D. gearbeiteten Büsten Friedrich's des Siegreichen (für den Fürsten von Löwenstein-Wertheim), des Generals Wendendorf, der Königin Katharina und des Königs Wilhelm von Württemberg, der Musiker Gluck und Zumsteg, des Physiognomikers Lavater u. A. bezeugen, wie rein und würdig D. die Individualität aufzufassen und wie er mit der frappantesten Naturwahrheit den Adel der plastischen Darstellung zu verbinden wußte. Seiner „Ariadne“ ließ D. noch mehrere Arbeiten folgen, welche Gegenstände antiker Dichtung behandelten; sie schlossen mit einer „Psyche“, die er zunächst für den englischen General Murray (1814) ausführte, später aber für König Wilhelm I. von Württemberg wiederholen mußte. Für die Arbeiten seiner späteren Periode finden sich vorzugsweise christliche Motive gewählt. Zu ihnen gehört die Christus-Statue (Christus lehrend und zu den Sündern sprechend: „Durch mich geht der Weg zum Vater!“), die nach einem in achtjährigen Studien und Vorbereitungen gereiften Modell auf Veranlassung der Kaiserin Maria Feodorowna von Rußland in einer Höhe von 8 Fuß in Marmor ausgeführt, 1824 nach Moskau (für die dort neu erbaute Kirche) gebracht und später von dem Meister auf die Bestellung der Fürstin von Thurn und Taxis (für das Grabdenkmal des Fürsten in der Klosterkirche zu Neresheim in Schwaben) wiederholt ausgeführt wurde. Zwischen beide Arbeiten fällt eine Marmorstatue des Evangelisten Johannes, die, 1826 vollendet und in der Begräbniskapelle der Königin Katharina zu Rothenburg aufgestellt, als eine der vorzüglichsten Leistungen des Meisters gilt. Nach der Vollendung seiner zweiten Christus-Statue beschäftigte ihn die Idee zu seinem letzten Werke, das einen Todesengel darstellen sollte. Ehe dieser jedoch nach D.'s 1834 gemachtem Entwürfe von ihm ausgeführt wurde, starb er am 8. December 1841. Der „Todesengel“ wurde später von Wagner ausgeführt, einem der Schüler D.'s, zu denen noch Imhoff, Zwinger und Dieckelbarth gehören. — In seinen ersten bedeutenderen Arbeiten schloß sich D. seinem italienischen Lehrer Canova, dem ersten Anreger und in seiner Art verdienten Pfleger der antiken strebenden Sculpturrichtung, an; doch zeigte er sich demselben bald im Anatomischen und in der Kunst der Individualisirung, daher auch im Bildniß, im feinen Ausdruck und in der gemüthlichen Wahrheit überlegen. D.'s künstlerische Bedeutung hat man dadurch zu charakterisiren gesucht, daß man ihm eine Mittelstellung zwischen seinem romantisch weichen Canova und seinem jüngeren großen Zeitgenossen, dem germanisch kräftigen Thorwaldsen, anwies, dessen Schöpfungen die dem modernen Meißel am meisten erreichbare Ebenbürtigkeit mit der Antike erlangten. D. arbeitete mit ästhetischem Gefühle, technischem Geschick und praktisch feinem Blicke; er war außerordentlich productiv; seine Vorliebe für das Statuarische verräth sich besonders dadurch, daß er sich seltener mit dem Relief, als mit der runden Figur beschäftigte. — Vgl. „D.'s Werke in einer Auswahl; mit einem Lebensabriß des Meisters herausgegeben von R. Grüneisen und Th. Wagner.“ Mit 24 lithogr. Umrissen in 4. Hamburg 1841.

Danner (Louise Christine Rasmussen, Gräfin von), morganatisch vermählt mit dem regierenden König von Dänemark, geb. den 21. April 1814 zu Kopenhagen. Einer armen Familie angehörend, war sie gezwungen, die sorgfältige Erziehung, die sie erhalten hatte, zu ihrem Fortkommen zu benutzen und in Norwegen eine Stelle als Hauslehrerin anzunehmen. Darauf trat sie zu Paris zwei Jahre hindurch an einem

Theater auf. Nach Kopenhagen zurückgekehrt, trat sie in ein Modewaaren-Geschäft, und hier war es, wo für sie eine Verblindung begann, die nur vorübergehend zu sein schien, aber nach einer längeren, durch Abwesenheit verursachten Unterbrechung wieder erneuert wurde und ihr eine Krone brachte. Sobald Prinz Christian (1848) den Thron bestieg, wurde Louise Rasmussen zunächst als Baronin, darauf als Gräfin D. demselben nahe gezogen, und am 7. August 1850 wurde ihre Vermählung mit dem König in der Kirche zu Friedrichsburg kirchlich vollzogen.

Dannevirke, Dänenwehr, ein Befestigungsbau, der sich quer durch Südjütland zwischen Slesli und Treene zog und dessen Ueberreste noch jetzt gesehen werden (vgl. Dänemark).

Dante Alighieri, der Begründer der italienischen National-Literatur und deren bedeutendster Vertreter, wurde zu Florenz am 27. Mai 1263 geboren. Die Familie gehörte zu den vornehmsten der Stadt; sie hielt sich zur Partei der Guelfen; D.'s Vater, ein Rechtsgelehrter, brachte sieben Jahre in der Verbannung zu, bis die Guelfen regten, um alsbald wieder in zwei Parteien zu zerfallen, die sich um das Stadtreglement stritten und endlich in einer dritten Stadtverfassung sich vereinigten. Den Vater verlor D. in seinem zehnten Jahre; Brunetto Latini, einer der ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit und als Mitbegründer der neuen Literatur bekannt, übernahm die Erziehung und den Unterricht des Knaben, der, wie Boccaccio in seiner Biographie D.'s erzählt, schon früh kindtischen Spielen abgeneigt war, während seine Seele den Ernst und sein Auge das Eigenthümliche der Dinge suchte. D. las die lateinischen Classiker, den Virgil, Horaz, Ovid, Statius und die neueren Lateiner Boëthius und Cassiodor; er liebte die Lieder des Provenzalen Bertrand de Born, machte sich in Bologna und Padua mit der scholastischen Gelehrsamkeit vertraut; er erlernte alles Wissen seines Jahrhunderts; auch die Künste blieben ihm nicht fremd: der farbenreiche Stotro und der Miniaturenmaler Oderigi zu Bologna waren seine Freunde; der Sänger Casella lehrte ihn Musik, Cavalcanti und Cino da Pistoja übten Einfluß auf die Entwicklung seines poetischen Talents. Dieses Talent in der Manier der Zeit zu üben, fand er frühzeitig Gelegenheit. Er war neun Jahre alt, als er die achtfährige Beatrice de' Portinari, die Tochter eines adeligen Nachbarn, sah, die fortan der „Stern seines Lebens“ sein sollte. Damals sprach er sie nicht. Als er seine Studien in Bologna vollendet hatte, sah er Beatrice in ihrem 18. Jahre wieder. Sie sprach mit ihm, er besang sie in Sonetten. Bald darauf vermählte sie sich mit Simone de' Vardi, einem Freunde D.'s, und da über diesen sich nachtheilige Gerüchte verbreitet hatten, so grüßte sie ihn nicht mehr. Ihre scheinbare Gleichgültigkeit gegen ihn vermochte nicht, ihn in seiner hohen Verehrung für sie wankend zu machen. Als sie einige Zeit später, in ihrem 24. Jahre, stirbt, schreibt er seine „Vita nuova“, die erste seiner Schriften in italienischer Sprache. Dieselbe enthält die Geschichte seines Herzens in Form eines Commentars über einige durch seine Liebe veranlaßte Gedichte, mit welchen der Commentar durchweht ist. Der Geliebten sind die meisten der mehr als dreißig Canzonen und Sonette gewidmet, welche theils seine Liebe, theils seinen Schmerz über ihren Tod zum Inhalte haben. Durch die Liebe zu Beatrice hält sich der Dichter wiedergeboren zu einem „neuen Leben“, woher der Titel der Schrift, am deren Schluß er verheißt, die Geliebte einst in einer Weise zu feiern, wie noch nie eine Dame gefeiert worden. Und in der That ist die „Divina Commedia“ — das Werk, in welchem D. diese Verheißung erfüllt — wohl das prächtvollste und wunderbarste Denkmal, das je ein Dichter seiner Geliebten errichtet hat. Noch während der Lebenszeit Beatricens hatte D. ruhmvoll die Kriegswaffe geführt. Er kämpfte in der Schlacht bei Campalino (1289), in welcher die Guelfen von Florenz die Aretiner und ihre eigenen vertriebenen Ghibellinen aus einander jagten, in vorderster Reihe sehr tapfer, und ein Jahr darauf, unter Anführung seines nachmaligen Beschützers, des Guido von Volenta, gegen Pisa. Später sehen wir D. in Staatsgeschäften mannigfach thätig; geehrt wegen seiner Kenntnisse und Talente wurde er namentlich als Gesandter an andere Regierungen häufig in Anspruch genommen. Seine Biographien geben die Zahl der ihm nach und nach übertragenen Gesandtschaften auf vierzehn an. Als er das gesetzliche Alter (von 35 Jahren) erreicht hatte, wurde er

zu einem der sechs Prioren gewählt, von Mitte Juni bis Mitte August 1300. Um die Zeit, als er diese höchste Würde seiner Vaterstadt bekleidete, war dieser von dem benachbarten Bischof her Anlaß zu neuen Unruhen gekommen. Wie in Florenz hatten auch dort die Guelfen die Oberhand behalten; diese aber in Folge eines Familienstreites sich in zwei Parteien getheilt, die Neri, die Schwarzen, und die Bianchi, die Weißen: Beide von unversöhnlichem Haß gegen einander erfüllt. Die Letzteren neigten sich den Ghibellinen zu. In ähnlicher Weise hatte bald darauf in Florenz eine Spaltung der guelfischen Partei stattgefunden: die Familie der Gherchi stand der der Donati feindlich gegenüber; die Anhänger der Letzteren hießen die Schwarzen, die der Ersteren die Weißen: zu ihnen gehörte auch D. Nachdem eine Vermittlung durch den Papst Bonifaz VIII. vergebens versucht worden, beschloßen die Prioren, die Häupter der Gherchi und Donati auszuweisen. Der Beschluß wurde ausgeführt, in Bezug auf die Weißen jedoch bald wieder (1301) zurückgenommen. Durch die Schwarzen bestürzt, sandte der Papst darauf Carl von Valois, den Bruder Philipps des Schönen von Frankreich, nach Florenz, um dort die Guelfen in ihrer Reinheit wiederherzustellen. Da geriethen die Weißen in Angst und beschloßen, eine Gesandtschaft an den Papst zu schicken. Bei dieser Gelegenheit war es, wo D., zum Gesandten bestimmt, die von Boccaccio mitgetheilten Worte sprach: „Wenn ich gehe, wer bleibt, wenn ich bleibe, wer geht?“ D. ging nach Rom. Zurückblieben die Wohlmeinenden und Versöhnlichen. Aber Corso Donati, das Haupt der Schwarzen, erschien mit dem französischen Prinzen vor den Thoren der Stadt; die Gherchi flüchteten; ihre Partei unterlag. Verbannungsdecrete wurden erlassen, unter ihnen auch eins gegen D. Die Sentenz des Podesta gegen ihn, vom 27. Januar 1302, lautete: „D. Alighieri wird zu 8000 Lire und zweijähriger Verbannung verurtheilt, weil er gegen die Aufnahme Carl's von Valois gesprochen und rechtswidrig Geld in seinem Priorate angenommen“; und eine Sentenz vom 10. März wiederholte dieses Urtheil mit dem Zusatz: „Wenn D. das Gebiet der Republik betritt, so soll er des Feuertodes sterben.“ Nachdem D. in Rom die Nachricht von dem gegen ihn erlassenen Decrete erhalten hatte, ging er über Siena nach Arezzo, wo die Trümmer der weißen Partei sich sammelten, und wo zuerst Entwürfe zum Anschluß an die Ghibellinen und zum Kampfe mit den Schwarzen gemacht wurden. Einige Zeit hielt er sich darauf bei Bartolommeo della Scala (verewigt durch die Tragödie Romeo und Julia) zu Verona auf, und nach dem Tode desselben kehrte er 1304 wieder in's Toscanische zurück. Die Weißen hatten beschloßen, mit bewaffneter Hand in die Vaterstadt einzudringen. Ein Rath von zwölf Personen, zu denen auch D. gehörte, leitete die Angelegenheit. D. stimmte dagegen, als die Uebrigen den Angriff auf Florenz beschloßen. Dieser verunglückte. Wiederum ergriff D. den Wanderstab. Er sah sich „verdamm't, ruhelos zu wandern von Ort zu Ort“ und mußte erfahren, „wie salzig fremdes Brod schmeckt, und wie hart es ist, fremde Treppen auf- und abzustiegen.“ Wo überall er sich in den nächsten Jahren aufgehalten, ist nicht genau festzustellen; wir finden ihn in Bologna, bei dem Marchese Morello Malaspina in Lunigiana, in Casentino bei Guido da Castello von Reggio; selbst über die Grenzen Italiens hinaus wanderte er, und namentlich scheint er in Paris sich längere Zeit aufgehalten zu haben. Das theologische Studium hatte ihn nach diesem berühmten Hauptstze der Theologie und scholastischen Weisheit gezogen, und es wird erzählt, daß er dort öffentlich aufgetreten sei und zur Bewunderung aller Anwesenden siegreiche Kämpfe gegen 14 Opponenten ausgefochten habe, die er zu theologischen Disputationen herausgefordert, so daß er Baccalaureus geworden sei und auch Doctor der Theologie geworden wäre, wenn nicht, wie der Bischof Giovanni da Ceravalle berichtet, das dazu nöthige Geld gefehlt hätte. Auf italienischem Boden fand D. wieder Zeit und Gelegenheit zur Ausführung und weiteren Gestaltung der politischen Idee, die ihn beherrschte. Er schrieb sein Buch „de monarchia“ und war auch die darin enthaltene Hauptidee damals verbreitet genug, so erschien sie doch nirgends so ausgebildet, als in dieser D.'schen Schrift. Die Ghibellinen hielten danach ein allgemeines Kaiserthum allerdings für nothwendig, aber sie wollten keinesweges dem Kaiser eine unbegrenzte und unumschränkte Gewalt einräumen, er sollte nur Haupt und Beschützer der vielen verbündeten Staaten sein. Denn — so heißt es in jener

Schrift — das Volk ist nicht des Königs wegen, sondern der König des Volkes wegen da. D. verlangte, daß die verschiedenen Nationen, Reiche, Gemeinden (Republiken), jede einzeln für sich ein leitendes und ordnendes Gesetzbuch haben sollten. Darum sagt er in einem seiner italienisch abgefaßten „an alle Völker Italiens“ gerichteten Briefe, worin er sie auffordert, in dem Kaiser den einzigen Ordner ihrer Angelegenheiten zu erkennen: „Ihr Bewohner Italiens, bewahret Euren Kaiser nicht nur den Gehorsam, sondern auch als freie Männer das Regiment.“ Was die von D. noch vorhandenen Briefe betrifft, so kannte man vor 70 Jahren nur einige wenige, und unter diesen zwei italienische Uebersetzungen lateinisch geschriebener Briefe an Kaiser Heinrich VII. und an die italienischen Fürsten bei dessen Ankunft in Italien; erst in den letzten 30 Jahren ist durch deutsche Forschungen und besonders durch die Entdeckungen des Professors Carl Witte die Anzahl der Briefe D.'s auf 14 vermehrt worden. Diese großentheils in lateinischer Sprache abgefaßten Briefe — sie sind in den „prosaïschen Schriften“ D.'s von Witte und Rannegieser (1845) in's Deutsche übersezt — gehören zu den wichtigsten Documenten für die Kenntniß der damaligen Zeitgeschichte und besonders zur Charakteristik Dante's. Theils an den genannten Kaiser, theils an die Florentiner gerichtet, drücken sie bald den Unmuth Dante's über die florentinischen Zustände, bald die Hoffnungen, die er für Italien von dem deutschen Kaiser hegt, in pathetischer, bilderreicher Sprache aus. „Freue dich, Italia“, heißt es in einem derselben (1310), „denn dein Bräutigam, der Trost der Welt und der Stolz deines Volkes, der gnadenreiche Heinrich, eilt zur Hochzeit!“ D.'s Hoffnungen auf den Kaiser wurden durch dessen Tod (1313) vernichtet; im dritten Theil seines großen Gedichtes, im „Paradiese“ (30. Ges.) wies er später dem von ihm Gefeierten seinen Lichtstz an. Noch vor seiner Verbannung soll D. die 7 ersten Gesänge jenes Gedichts in Florenz vollendet haben; mitten im Elend des Exils, an den verschiedensten Orten, die zum Theil heute noch das Andenken des Wachtenden Gastes bewahren, führte er seine Schöpfung weiter, bis diese endlich 1320 in der Gestalt, wie sie der Nachwelt überliefert worden, ihre Vollendung erreichte. D. hielt sich damals in Ravenna auf, wo ihm Guido Novello da Polenta, der Gebieter dieser Stadt, gastfreie Aufnahme bereitet hatte. Im Auftrage seines Beschützers ging D. 1321 nach Venedig, um wegen eines Friedensschlusses zwischen dieser Republik und dem von ihr bedrohten Herrn von Ravenna zu unterhandeln. Die Venetianer aber wollten ihn aus Haß gegen Guido nicht hören und versagten ihm mehrmals, öffentlich im Senate zu reden. Die Flotte der Republik wehrte ihm die Rückkehr zur See nach Ravenna. So mußte er, um zurück zu reisen, den ungesunden Landweg durch die lombardischen Niederungen einschlagen. Durch die Erfolglosigkeit seines Unternehmens verstimmt, von der bösen Luft angegriffen, wurde D. unterwegs von einem Fieber befallen, das den Tod zur Folge hatte. Er starb zu Ravenna, am Tage der Kreuzerhöhung, 14. September 1321. Mit Lorbeer bekränzt, wurde seine Leiche von den angesehensten Bürgern Ravenna's zu Grabe getragen und in einem steinernen Sarge in der Kirche der Minoriten beigelegt, wo Guido selbst dem Verstorbenen eine glänzende Leichenrede hielt. Hundert Jahre später (1429) machten die Florentiner Versuche, den Leichnam von Ravenna zurück zu erhalten; doch vergebens; eben so fruchtlos waren ihre Bemühungen ein Jahrhundert später, als die Medicäische Akademie zu Florenz (1519) sich mit der Witte, D.'s Leichnam in Florenz beizusetzen, an den Papst Leo X. wandte. D.'s Grab in Ravenna ziert ein bereits 1483 errichtetes, 1780 in anderer Form erneuertes Denkmal; in der Kreuzkirche zu Florenz findet sich (seit 1830) ein Monument D.'s inmitten der den andern großen Florentinern, dem Michel Angelo, Machiavelli und Galilei errichteten Denkmälern. D. hatte aus seiner (1291 geschlossenen) Ehe mit Gemma, aus dem edlen geistlichen Geschlechte der Donati, fünf Söhne und eine Tochter, welche er Beatrice nannte. Seit seiner Verbannung blieb er von seiner Gattin getrennt; war ihm auch während des Exils die Hoffnung zur Rückkehr in die Vaterstadt zu vier verschiedenen Malen nahe getreten, so war sie doch stets an dem Gange der Ereignisse gescheitert; zwei seiner Söhne und die Tochter folgten ihm später nach Ravenna. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlosch die männliche Nachkommenschaft D.'s, während sein Familienname

bis in unser Jahrhundert hineinreicht und erst mit dem Tode der jungen Gräfin Anna di Serego Alighieri im Jahre 1820 vollständig erloschen ist. Nach der Schilderung seiner Biographen war D. mittelgroß, etwas gebeugt, dunkelen Leints, krausen schwarzen Bartes; ernstem Ausdruck, beredt, wenn er sprach, aber im ganzen schweigsam; er sang und liebte Gesang, war höflich im Benehmen; reizbar, tief empfindend, stolz und nach Auszeichnung strebend. Von den uns erhaltenen Portrait's D.'s sind diejenigen die bekanntesten, denen die Todtenmaske zum Grunde liegt, die auch Raphael's Darstellungen des Dichters (auf der „Disputa“ und dem „Barnas“) als Vorbild gedient hat. Erst in unseren Tagen ist das ältere, von Giotto al fresco gemalte Bild D.'s in der früheren Kapelle des Podesta zu Florenz wieder aufgefunden und seitdem in Kupferstichen und Lithographien (von denen das durch den Lithographen Fischer in Berlin mit musterhafter Treue durchgeführte Facsimile, 1843 ausgeben, besonders zu erwähnen ist) allgemeiner zugänglich geworden. — D.'s „Göttliche Komödie“ ist das erste große Originalgedicht der neueren europäischen Literatur, das, fertig, wie es ist, das Gepräge eines Geistes und eines Guffes an sich trägt. Es ist die Individualität des Dichters, welche dem Gedichte einen so unvergleichbaren eigenthümlichen Stempel aufdrückt. Das Mittelalter hat wenige solche ausgebildete Individualitäten, wie die D.'s; er ist der Lehrer seiner Nation geworden. Nicht bloß die Gelehrten haben sich an seinem Gedichte herangebildet, nicht bloß die Künstler haben sich von ihm, bis auf Michel Angelo herauf, anregen lassen: das Volk selbst hat daraus sich mehr als irgend anderswo unterrichtet. Freilich ist der massenhafte gelehrte Stoff nicht systematisch vertheilt, aber wir finden die Anregung zu fast Allem gegeben, was jene Zeit wußte. Die Popularisirung der Schulgelehrsamkeit ist eine der bedeutendsten Seiten des Gedichts, wodurch es mit allen gleichzeitigen Literaturen der anderen Völker verglichen, einzig und unerreichbar dasteht. Die „G. Komödie“ ist aber nicht bloß ein Repertorium aller damals vorhandenen und erreichbaren Kenntnisse, sie schließt auch alle Sagen und Vorstellungen des Mittelalters nebst seinem politischen und religiösen Inhalte in sich, und dieser Umstand macht das Gedicht zum Epos einer untergehenden Ideenwelt, die hier zum letzten Male im Zusammenhange und von orthodoxer Hand vorgeführt wird. D. — sagt ein neuerer Darsteller seines Lebens und seiner Werke, Prof. Wegele — konnte das stürzende Mittelalter nicht halten, aber ein colossales Denkmal hat er ihm gesetzt, wie kein anderes an der Grenze einer verendenden Weltanschauung steht; er hat in der „G. Komödie“ den Schwanengesang des Mittelalters gesungen. Wie dieses Gedicht höchst sonderbar ist im Größten und Kleinsten, in den feinsten Nuancen des Ausdrucks und selbst in den Reimen nicht weniger als in dem Plan und in der ganzen Manier der Behandlung, so gab ihm der Dichter auch einen sehr seltsamen Titel. Er benannte es nach der Gattung des poetischen Stils, dem es, seiner Ansicht nach, angehörte. In einem Briefe an Gian Grande della Scala, dem er einen Theil des Gedichtes (den dritten) zugeeignet, spricht er sich darüber in folgenden Worten aus: Die Komödie ist eine Art poetischer Erzählung, die sich von allen anderen unterscheidet. Von der Tragödie unterscheidet sie sich dadurch, daß jene im Anfang bewundernswürdig und ruhig, aber am Ende erschrecklich ist. Die Komödie dagegen fängt mit etwas Rauhem an, aber der Stoff endigt glücklich.“ So entstand der Titel *Commedia*; der Beisatz *divina* rührt von späteren Bewunderern her; in den Handschriften und ältesten Ausgaben findet man ihn nicht; gewöhnlich lautet dort der Titel: „*La Commedia del divino poeta D.*“ Auch in dem gewählten Versmaße, der *terza rima* oder *Terzine*, drückt sich die Eigenthümlichkeit des Gedichts aus. Durch D. erhielt diese Versform, die wahrscheinlich provencalischen Ursprungs ist, ihre Vollendung, und wenn die äußere Form durch die innere bedingt wird, so läßt sich dies besonders von der „*Commedia*“ sagen, indem die Verschlingung der drei Reime in diesem Versmaße etwas Unendliches ausdrückt und die beiden Grenzpunkte, Anfang und Ende, durch das Reimen von zwei Zeilen, der ersten und dritten von vorn und der drittlezten und letzten am Schluß, wodurch erst die künstliche Reimverschlingung möglich wird, sich wieder verbinden, so daß ein in diesem Versmaße geschriebenes Gedicht einem Kreise gleicht, in dessen Peripherie nur willkürlich ein Anfangs- und ein Endpunkt zu setzen ist. Den dreifachen

Reimen entsprechen noch andere äußere Umstände, wo die Dreizahl angewandt ist; das Ganze besteht aus drei Theilen („l'Inferno“, die Hölle, „il Purgatorio“, das Fegefeuer, „il Paradiso“, das Paradies); jeder dieser Theile enthält, wenn man den ersten Gesang der „Hölle“ als besondere Einleitung absondert, dreihundertsechzig Gesänge, deren letzter in jedem Theile mit dem Worte „stello“ (Sterne) schließt. Die allgemeine Idee der „Commedia“ ist sehr einfach: es ist eine Wanderung durch die Hölle (die Welt der Verborbtheit und des Elends), das Fegefeuer (der Läuterung und Bäßung), das Paradies (der Vollkommenheit und Glückseligkeit), in welche der Dichter Alles zusammenbrängt, was seine Zeit über Gott und Bestimmung des Menschen, über die höchsten philosophischen und theologischen Fragen wußte, dachte und ahnte, eingerahmt in einem glühenden Gemälde von den Zuständen Italiens und gefärbt mit den politischen Ueberzeugungen, mit Haß und Liebe des Dichters, der hierbei freilich dem (ihm auch von Fr. Schlegel gemachten) Vorwurfe „ghibellinischer Härte“ nicht entgegen konnte. Der Weltbau, wie ihn der alte Ptolemäus anschaut, liegt dem Räumlichen der Wanderung zum Grunde; die neun Himmel sind da, aber ihre moralische Bedeutung wird eine andere. Die Nichtigkeit des irdischen Lebens, der letzte Zweck, die höchste Seligkeit des Menschen, das Schauen Gottes, der Begriff der sittlichen Tugenden, die Vorstellung von der Allgegenwart Gottes, dies und vieles Andere gehört dem Dichter an. D. begann, wie es heißt, das Gedicht zuerst in lateinischer Sprache, der Sprache der Gelehrten seiner Zeit; bald aber entschloß er sich, es in der Volkssprache um- und auszuarbeiten. Aber diese Sprache hatte bis dahin nur gelallt und gestammelt: von diesem Augenblick an begann sie mit donnernder Stimme zu reden. Und so wird D. mit Recht der Vater der italienischen Poesie und Literatur genannt. Unwillig über eine Zeit, wo das Verbrechen entweder ungestraft blieb oder gar im Siege sauzte, die Tugend dagegen zurückgesetzt oder unterdrückt war, faßte D. den kühnen Plan, der Tugend ihren Lohn, dem Laster seine Züchtigung zu geben. Wie aber, nach den Lehren der Religion, beides erst nach dem Tode vollständig geschieht, so beschloß er auch in seiner Einbildungskraft das Reich der Todten zu besuchen. Auf dieser Reise bedurfte er eines Führers. Virgil, der alte römische Dichter, der von allen am meisten im Mittelalter bekannt war, dessen Aeneide bereits einen Gang in die Unterwelt poetisch darstellte, war auch der von D. am meisten geliebte Schriftsteller, Beatrice, der früheste Gegenstand seiner Liebesverehrung; er forderte also den Einen und die Andere zu seiner Begleitung auf. Der Eine lehrt ihn die Strafen kennen, die Andere die Belohnungen: Beiden legt er die erhabensten Lehren in den Mund. Die allegorische, bildliche Darstellung war der herrschende Geschmack seines Jahrhunderts: D. bediente sich der Allegorie, um einen Abriß alles Wissenswerthen, aller Meinungen, jedes Glaubens und der ganzen Geschichte seiner Zeit zu geben. In dem schon erwähnten Briefe an Can Grande spricht D. selbst von einem mehrdeutigen Sinn seines Werkes, von einem wörtlichen oder allegorischen und moralischen Sinn. Die in dem Gedicht vorkommenden Personen sind zugleich auch Figuren, welche eine höhere Idee zur Anschauung bringen sollen, und spielen daher fortwährend bald die eine, bald die andere Rolle, bald beide zugleich. Beatrice ist nicht nur D.'s Geliebte, sondern sie stellt auch die göttliche Lehre, die Theologie, vor; Virgil aber repräsentirt, außerdem daß er der alte Dichter und D.'s Vorbild ist, die höchste menschliche Einsicht und Wissenschaft, die Philosophie. D. selbst ist nicht nur der lebendig betrachtende Dichter, sondern er bildet auch oft den Typus der ganzen Menschheit mit ihren Schwächen und erhabenen Trieben zum Göttlichen und seine Wanderung ist die Pilgerschaft des Menschengeschlechts seit Adam durch die Fehler und Sünden der Zeitlichkeit zu Gott. So erhalten auch die im Gedichte vorkommenden Thiere und alle Nebenpersonen eine zweite mystische Bedeutung, die sich im Verlauf der Dichtung entwickelt. Kein Wunder, daß sich in dem halben Jahrtausend, welches seit der Begründung des ersten Lehrstuhls für die Erklärung der „G. Komödie“ in Florenz verfloßen — vgl. den Art. Boccaccio's Bd. 4 p. 133 — eine unendliche Reihe von Commentaren mit der Deutung des Ganzen und der Einzelheiten des D.'schen Gedichts beschäftigt hat, und noch immer ist das Werk der Commentatoren D.'s nicht zu Ende. Aus der Zeit vor und in den ersten Jahren der Ausübung des Buchdrucks sind nicht weniger als zehn großentheils höchst weitsehwei-

fige Commentare vorhanden; jedes folgende Jahrhundert hat die Zahl vermehrt, am meisten das laufende. Nachdem schon Boccaccio, einer der ersten Interpreten D.'s; das abstract-moralische Verständniß der Dichtung mehr als bllig angebahnt und empfohlen, kamen seine Nachfolger Filelfo (1460), Landino (1480), Rambaldi (1477), Belutello (1544), Daniello (1568) u. A. darin überein, unter einer Fluth von Deutungen, Wortverdrehungen und ergetischen Ungeheuerlichkeiten den ursprünglichen Geist der „Commedia“ völlig zu verschütten. Zu den philologischen und philosophischen, theologischen und theosophischen, allegorischen und anagogischen Commentaren ist in neuerer Zeit eine eigenthümliche Art politisch-mystischer Deutung hinzugekommen, die wir hier besonders hervorheben, weil sie diejenige ist, welche in den letzten Jahrzehenden im Vaterlande des Dichters großen Anhang gefunden. Nachdem schon durch Marchetti, Costa und den kürzlich verstorbenen Troja eine mehr oder weniger politische Deutung des Gedichts versucht, kam endlich Rosetti, ein in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts in England lebender neapolitanischer Verbannter, zu dem in einem voluminösen Werke verkündigten Resultate, daß D.'s Gedicht nichts Anderes sei, als „ein Kaiserlied der Weltmonarchie wider den Papst.“ Rosetti versucht es, den Zusammenhang des D.'schen Werkes mit den Symbolen und dem Rituale eines Geheimbundes darzuthun, des Bundes der Tempel, eines Ordens, der im Jahre 1307 vor Gericht gefordert und 1314 hingerichtet worden, um dieselbe Zeit, da D. mit seiner Dichtung beschäftigt gewesen; diese trage zwar den Charakter der katholischen Gläubigkeit an sich, huldige jedoch nichts desto weniger in ihren Symbolen den in damaliger Zeit weitverbreiteten häretischen, geheimbündlerischen Ansichten. (Vgl. „Bericht über Rosetti's Ideen zu einer neuen Erläuterung des D. und der Dichter seiner Zeit.“ Berl. 1840.) Unter den deutschen D.-Forschern hat sich besonders der Historiker Schloffer der Rosetti'schen Ansicht zugeneigt erklärt; die meisten der übrigen hieher gehörigen Deutschen, unter denen besonders erwähnenswerth sind: Philalethes (der jetzt regierende König Johann von Sachsen) in seiner trefflichen Bearbeitung des D.'schen Werkes („D.'s göttl. Komödie metrisch übertragen und mit Anmerk. von Philalethes.“ Mit Kupfern und Karten. 3 Quartbände. Dresden 1839—1849), A. Kopisch in seiner Ausgabe D.'s im Originaltext und in metrischer Uebersetzung (1842), C. F. Göschel („D. Alighieri's Unterweisung über Welt-Schöpfung und Welt-Ordnung diesseits und jenseits“ 1842), befunden mehr eine katholisch-theosophische Auffassung, die wir auch bei dem Franzosen Djanam („D. und die katholische Philosophie im 13. Jahrhundert“, in's Deutsche übers. Münster 1844) finden. Nächst Italien ist es, besonders in neuerer Zeit, Deutschland, wo das Studium D.'s den fruchtbarsten Boden gefunden. An die Verdienste, die sich um die Förderung desselben Philalethes, Kopisch, Göschel, Schloffer erworben, reißen sich zunächst diejenigen der Professoren L. G. Blanc und K. Witte in Halle, die, vorzugsweise die philologisch-historische Deutung zum Gegenstande ihrer Forschung machend, in Italien selbst zu den größten D.-Kennern gezählt werden. Abgesehen von ihren eigenen Beiträgen zur D.-Literatur (Witte in seiner Schrift „über Dante“, 1821, in seinen Erläuterungen und Uebersetzungen der D.'schen Briefe und kleineren Gedichte u. s. w., Blanc in seinem Artikel über D. in der Ersch-Gruber'schen Encyclopdie, in der Schrift: „Die beiden ersten Gesänge d. göttl. Rom.“ 1832, in dem „Versuch einer bloß philologischen Erklärung mehrerer dunkler Stellen der G. K.“, 1. Heft 1860, besonders aber in seinem „Vocabolario Dantesco ou dictionnaire critique de la Div. Comédie, 1852) haben beide durch bibliographische und ähnliche Uebersichten, die sie von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern über die Fortschritte und neueren Bereicherungen der D.-Literatur gegeben, das Interesse für dieselbe wesentlich gefördert. Es sind ferner zu nennen; B. R. Abelen (Beiträge für das Studium der G. Komödie D.-Alighieri's“, 1826), C. Ruy („Studium über D.“, 1853), F. K. Wegele („D.'s Leben und Werke culturgeschichtlich dargestellt“, 1852), an die sich G. Floto anreicht, der in der Schrift: „D. Alighieri, sein Leben und seine Werke“ (1858) den gesammten Inhalt der D.-Literatur gleichsam summarisch recapitulirt. Wie bedeutend der Umfang dieser Literatur allmählich geworden, ist bereits angedeutet. Es giebt keinen Dichternamen in der gesammten europäisch-christlichen Poesie, an den sich eine

reichere Literatur geknüpft hat, als an den D.'s. In einer zu Padua 1822 erschienenen fünfbändigen Ausgabe der D. Commedia wird die Zahl der verschiedenen Commentare und selbstständigen Ausgaben derselben auf 135 angegeben, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß erst seit den letzten 60 Jahren dem Dante-Studium ein neubelebtes anhaltendes Interesse wieder gewidmet wurde. Dieses Interesse ist, abgesehen von den politischen Sympathieen des heutigen Italiens, zunächst dadurch erweckt worden, daß mehrere der ausgezeichnetsten neueren Schriftsteller, wie Gasparo Gozzi, Alfieri, B. Monti, Ugo Foscolo, Berticari die Werke des „göttlichen“ Dichters zum besonderen Gegenstande ihrer poetischen und philologischen Studien gemacht und theils in einzelnen Bemerkungen, theils in größeren Abhandlungen Inhalt und Sprache derselben erläutert haben. Wie ungleich bedeutender diese Literatur, den früheren Jahrhunderten gegenüber, im Laufe des unstrigen sich entwickelt, lassen die Angaben des Prof. Picci in Bresela erkennen, der in einer 1843 herausgegebenen Schrift außer 40 verschiedenen Ausgaben und Erläuterungen der Commedia, die in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts erschienen, 150 Specialschriften über dasselbe Werk, 30 Ausgaben und Erläuterungen der kleineren Schriften und 20 verschiedene Werke über D.'s Leben, sämmtlich in italienischer Sprache während des genannten Zeitraums erschienen, anführt. Eine von Colomb de Batines 1845 herausgegebene „Bibliografia Dantesca“ enthält auf nahe an 1200 Seiten eine Uebersicht aller in den Bibliotheken aufbewahrten Handschriften, gedruckten Ausgaben, Auszüge, Commentarien und Uebersetzungen der „D. Commedia“. Die gedruckte Dante-Literatur beginnt mit dem Jahre 1472, wo die erste Ausgabe der Commedia zu Fuligno gedruckt, von Numeister erschien; in demselben Jahre wurde das Werk noch zu Jesi und in Mantua (von den Deutschen Giorgio und Paolo) gedruckt; eine 4. Ausgabe erschien zu Neapel 1775, gedruckt von Neussinger. (Jüngst hat G. J. Warren Lord Vernon, der gründlichste Dante-Kenner Englands, diese äußerst seltenen vier ersten Ausgaben zusammen herausgegeben, London 1859.) Als die beste neuere Recension gilt die von Bruno Bianchi besorgte Ausgabe (Florenz, 5. Aufl., 1857). Eine neue auf der Vergleichung von nahe 400 Handschriften beruhende kritische Ausgabe der Div. Commedia ist demnächst von dem mehrerwähnten Prof. K. Witte zu erwarten. Die erste deutsche Uebersetzung des Gedichts gab L. Bachenschwanz in Prosa (1767 bis 1769), nachdem bereits J. N. Reinhard im 1. Bande seiner „Versuche über den Charakter und die Werke der italienischen Dichter“ (1763) die hervorragendsten Stellen der göttlichen Komödie in Prosa übertragen hatte. Die ersten Proben einer dem Versmaße des Originals entsprechenden Uebersetzung in Versen sind von A. W. Schlegel (1791—1797, meist in Schiller's „Horen“) veröffentlicht worden. Eine vollständige Uebersetzung des Gedichts in gereimten Terzinen unternahm zuerst K. L. Kannegießer (1809 ff.), ihm folgte in derselben Uebersetzungsart K. Streckfuß (1824 ff.). Später erschienen die schon genannten, den Reim aufgebenden metrischen Uebersetzungen von Philalethes und Kopisch. Von den kleineren Schriften D.'s (die im Original am vollständigsten und mit kritischen Bemerkungen versehen in den *Opere minori di D.* von P. Fraticelli, Florenz, 1856, abgedruckt sind) ist „das neue Leben“ zuerst von Dehnhausen (1824), dann von R. Förster (1841), die Sammlung „lyrischer Gedichte“ von Kannegießer und Witte, endlich die „prosaischen Schriften“ von Kannegießer übersetzt. Von den italienischen Biographien des Dichters wird die „Vita di D.“ von E. Balbo (Turin 1839, 2 Bde.) am meisten geschätzt.

Danton (George Jacques), ein geheimer Royalist während der ersten französischen Revolution und thätiger Intrigant, der die Volksleidenschaften weder durch eine einzige bedeutende oder auch nur zusammenhängende Rede aufgeregt, noch ihnen bei einer entscheidenden oder gefährlichen That als Führer gebietet, sondern nur alles in seinen Kräften Stehende gethan hat, um sie in ein Chaos zu leiten, in dem er seine persönlichen, auf Genuß gehenden Zwecke und zugleich die des Königthums befriedigen konnte. Nichts Anderes, als seine kolossale Gestalt, sein breites, cynisch-dreistes Gesicht und seine bröhnende Stimme und daneben seine extrem lautenden, aber immer völlig hohlen Vorschläge haben seinen Ruf als Volkshelden und großen Revolutionär begründet, während er selbst diesen Schein des Agitators benutzte, um mittels desselben

das Königthum zu erhalten und wieder emporzubringen und unterm Schutz des letzteren, der ihm zuverlässiger als die Volksgunst erschien, endlich in Ruhe zu genießen. Lafayette berichtet in seinen Memoiren, D. habe gesagt: „entweder rette ich den König, oder ich tödte ihn,“ und allerdings mußte der Bühler, um dem König zu dienen, unaufhörlich seine Popularität in den Clubs, im Convent und in Privatberathungen durch Vorschläge auffrischen, von denen er trotz ihrer Hohlheit oder trotzdem, daß er sich mit ihrer Leitung und Unschädlichmachung in der Ausführung schmeichelte, nicht wissen konnte, ob sie immer in seiner Gewalt bleiben und nicht vielmehr, trotz seiner Absicht, dem König schaden und dessen Ruin beschleunigen würden. Als er im December 1791 in sein Amt als Stellvertreter des Anwalts der Gemeinde eingeführt wurde, sagte er: „Die Natur hat mir eine athletische Figur und die rauhe Physiognomie der Freiheit verliehen. Von dem Unglück verschont, mein Dasein unserer alten Verfassung und den privilegierten Ständen zu verdanken, habe ich mir dadurch, daß ich mir meine bürgerliche Existenz allein geschaffen habe, meine ganze angeborene Kraft erhalten, ohne zugleich auch nur einen Augenblick aufzuhören, den kalten Traum der Vernunft mit dem Feuer der Seele und der Festigkeit des Charakters zu verbinden.“ Lassen wir den Stolz auf die selbstständige Gründung seiner Existenz zunächst bei Seite und daneben zugleich den Bericht Lafayette's (in seinen Memoiren), daß mit seinem Wissen D. vom Minister Montmorin als Ablösungssumme für seine eingezogene Stelle als Parlaments-Advocat, die höchstens zehntausend Francs werth war, hunderttausend empfangen habe, so können wir in jener Aeußerung des Demagogen nur die Strategie sehen, die die Leibesgestalt als den Schild hinhält, hinter dessen revolutionärem Anschein der geheime Royalist seine praktische Weisheit und Politik operiren läßt. Spricht sich daher selbst in diesen Worten, die den kurzfristigen Revolutionären der Gemeinde als der Ausdruck hoher, mit feurigem Enthusiasmus gepaarter Politik erscheinen konnten, die Berechnung des Cynismus und der selbstbewußten Verworfenheit aus, so beweist das französische Königthum, welches selbst noch im Augenblick der Revolution den Adel beargwöhnte und niederzuhalten suchte und statt seiner natürlichen Stützen die verderbten Abenteuerer zu seiner Vertheidigung und Erhaltung erwählte und erkaufte, daß seine Sache verloren war. Im Bunde mit diesen Abenteurern hoffte es der Anerkennung eines Rechtszustandes, der Verständigung mit den immer beargwöhnten und bekämpften Ständen zu entgehen und durch einen Gewaltstreich seine absolute Herrschaft zu befestigen. Natürlich täuschte es sich, denn selbst seine demagogischen Verbündeten mußten, um sicher zu gehen und dem Hofe für den Augenblick zu dienen, die Kraft der Revolution stärken und dieselbe so hoch steigern, daß sie eine wahre Gewaltherrschaft aus sich erzeugen konnte, deren das Königthum doch nicht fähig war. Mit Recht hat man D.'s Persönlichkeit bisher immer als eines der bedeutendsten Wahrzeichen der französischen Revolution betrachtet, aber man hat sich nur in den Gründen zu dieser Ansicht vergrißen. Er galt als der colossale Typus einer colossalen selbstbewußten und mit großartig entschiedenem Willen vorschreitenden Revolution. Und er beweist nur die Verworfenheit einer Auflösung, in welcher Königthum, Adel, Bürgerthum und untere Volksmassen mit ihren kurzsinrigen und zum Theil verwerflichen Plänen und Absichten sich an einander zerrieben, um zuletzt in einem ihnen unerklärlichen Chaos unterzugehen und einem meteorartig einbrechenden Gewaltherrscher Platz zu machen und sich unterzuordnen. Wenn Thiers in seiner Geschichte der Revolution D. nicht nur als den Urheber des Aufstandes vom 10. August 1792, sondern auch als den leidhaftesten Genius der Revolution, als den Schöpfer der Republik und als den eigentlichen Führer der revolutionären Volks darstellt, so beweist er nur, wie weit die Franzosen von einer Einsicht in ihre Revolution entfernt sind und wie tief sie noch in dem Chaos derselben und in deren Illusionen stecken. Auf deutscher Seite erst hat Fr. Funck in seiner gediegenen und gründlichen Schrift: „1793. Beitrag zur geheimen Geschichte der französischen Revolution“ (Mannheim, 1843) aus den offenkundig daliegenden Quellen, dem Rapporteur und den französischen Memoiren, so wie aus den Materialien, die Buchez und Mour (siehe den Art. Buchez) geliefert haben, das Geheimniß der revolutionären Bewegung von 1793 und 1794 und zugleich der verfehten, auf allgemeines Chaos

und Kräftigung des Königthums (vermitteltst dessen fortschreitender Verderbnis) hinausgehenden Wirksamkeit D.'s gelobt und damit die Superiorität der deutschen Forschung in dieser schwierigen, für die Zukunft Europa's wichtigen Frage bewiesen. Um so größer ist der Fehler, den man auf Seiten der neueren, noch dazu in Folge des Jahres 1848 aufgetretenen, gothischen Geschichtschreibung begangen hat, als Sybel sowohl in seiner „Geschichte der Revolutionszeit“, wie in seinem Artikel über D. in dem „Deutschen Staatswörterbuch“ Bluntschli's die epochemachende Arbeit Fund's nicht beachtet und noch weniger zur Fortarbeit benutzt hat. Es ist nicht nur „ein Zug von menschlicher Gutmüthigkeit“, sondern auch ein entschiedener Sinn für das praktisch Erreichbare in der Politik, was Sybel in D. vorzufinden glaubt und weshalb er ihn über den kalten und dogmatischen Robespierre stellt. Die bläste Genussucht eines Intriganten, dem es gelang, die kindische Natur der Franzosen durch ein paar Phrasen für sich zu gewinnen; die Parteien in ihrer Blindheit gegen einander zu hegen und daneben sich Mittel für den Genuss zu verschaffen, können wir aber nicht Gutmüthigkeit nennen. Die praktische Politik eines Mannes, der Nichts erreicht hat, und über den endlich die Wogen der Revolution rückwärtslos dahingingen, um statt seiner kleinen Compromisse den unvermeidlichen Kampf mit der ganzen germanischen Welt zu versuchen, können wir noch weniger bewundern. Was endlich den Vergleich mit Robespierre betrifft, so haben wir nicht den mindesten Anlaß, noch Beruf dazu, die Sache von dessen Rousseaufchem Tugend-Dogmatismus zu führen und ihn im Namen desselben über den gemüthlichen D. zu stellen. In dieser Parallele von D. und Robespierre interessiert uns nur die völlige Blindheit, mit welcher Letzterer Jahre lang dem hohlen, aber verderblichen Treiben des Ersteren gegenüberstand, seine Unbehüllichkeit gegenüber den unverständigen und phrasenhaften Anträgen von jenem, die erfolglose und angstvolle Anstrengung, mit der er sich während des ganzen Jahres 1793 bemühte, hinter die große Intrigue zu kommen, die die Kräfte Frankreichs im Innern und in allen auswärtigen Unternehmungen lähmte, sodann das Auskunftsmittel, welches Robespierre, während er sich von D. zur Zerstörung seiner eigenen politischen Waffe treiben ließ, in der Ausbildung seines abstracten und auf ein weltliches Papstthum hinausgehenden Tugend-Dogma's suchte, — endlich der Untergang Robespierre's in dem Papstthum, welches ihm nach der Befestigung D.'s, aber auch nach der Zerstörung der demokratischen Partei allein übrig blieb. Kurz, und interessiert an Robespierre, in diesem seinen Verhältnis zu D., nur der vollendete Ausdruck der unkritischen Natur des Franzosen, der weder seine Gegner, noch Werkzeuge oder Mitarbeiter zu durchschauen vermag und aus Mangel an Welt- und Menschenkenntniß sich eine abstracte Dogmenwelt bildet, aus der er dann natürlich, wenn seine Kritikallosigkeit Alles durcheinander geworfen hat, der Gewalt in die Arme fallen muß. Wir können in diesem Artikel nur die Frage stellen, die sich an den Namen D. knüpft, werden die Beantwortung derselben in den Artikeln Gironde und Robespierre zu Ende führen und im gegenwärtigen nur die Hauptdaten zum Leben D.'s zusammenstellen.

Er ist den 28. October 1759 zu Arcis sur Aube geboren und hatte sich 1788 eine Advocatenstelle in Paris erkaufte, als ihn das Jahr darauf die Revolution in ihren Strudel riß. Nachdem er 1789 mit Camille Desmoulins im Interesse eines Dynastiewechsels für den Herzog von Orleans durch Anstiften von Gemeuten gearbeitet hatte, ließ er sich, nachdem dieser sich nicht als muthig genug bewiesen hatte, im folgenden Jahre, wie Mirabeau, für den Hof gewinnen. Bouillé berichtet in seinen Memoiren, die Erlaufung sei durch Lafayette geschehen, Letzterer giebt nur an, der Minister Montmorin habe mit seinem Wissen den Handel ausgeführt, der Marineminister Bertrand erzählt endlich in seinen Memoiren, D. habe über hunderttausend Franken bekommen, um im Jakobinerclub unter einer patriotischen Tournüre Vorschläge zu machen, die dem Könige nützlich seien. Vom Vorwurf der Völlerei, der auf D. fallen mußte, wenn es wahr wäre, was Thiers sagt, daß es „dem Hofe gelang, ihn zu bezahlen, nicht aber ihn zu gewinnen,“ (oder wenn Sybel sagt, daß er die Erwartungen des Hofes täuschte) — vor diesem Vorwurf hat ihn Fund glänzend gerechtfertigt, indem dieser Forscher nachgewiesen hat, wie alle großsprecherischen Vorschläge D.'s nur

dazu dienen sollten, die Sache des Königthums bis zu einem für dasselbe günstigeren Augenblick zu fristen. So verhielt er z. B. am 13. Juni 1792, nach der Entlassung des jakobinischen Kriegsministers Servan, Schrecken über den Hof zu bringen, läßt aber die Neugierde des Clubs auf das Krafmittel bis zum folgenden Tage unbefriedigt, wo er dann seine zwei Vorschläge macht, daß erstlich die Abgaben so geregelt werden müßten, daß die Armen sehr wenig, die Reichen das Meiste bezahlen (d. h. die bürgerliche Geldmacht müsse durch einen Angriff auf ihre Sädel gegen die Jakobiner aufgebracht und dem Hofe in die Arme getrieben werden), und daß zweitens die Nationalversammlung dem König vorschreiben müsse, die Königin zu verstoßen (d. h. die Nationalversammlung sollte bis zum Eintreffen der verbündeten Preußen und Oesterreicher die Nation durch eine wochenlange Verhandlung amüßren, deren augenblicklicher Erfolg die Trennung des Königs von dem sogenannten österreichischen Comité und die Rettung seiner constitutionellen Unschuld sein würde). Eben so hohl und dürftig und ein bloßer Kniff für den Augenblick ist der Vorschlag, den er am 13. Juli den Jakobinern machte, eine Bittschrift über das Schicksal der ausübenden Macht (d. h. des Königs) an die 83 Departements zu richten, die Antwort der Nation darauf zu erwarten, bis dahin aber sich streng an das Gesetz zu halten. Verstand man unter dem zweideutigen Ausdruck Departements die Versammlungen der stimmberechtigten Bürger, so durften diese ordentlich Weise erst am zweiten Sonntag des März 1793 zur Wahl von neuen Abgeordneten zusammentreten; verstand man aber darunter die Körperschaft der Departements-Regierungen, so war deren dem Königthum günstige Antwort gewiß, da sie aus dem bestehenden und der Revolution höchst feindlich gesinnten Bürgerthum und den Ueberresten des Adels bestanden. Zum 10. August 1792 hat er Nichts gethan, wenn man eine Anrede ausnimmt, die er, nach St. Just's Bericht, einem populären nachgebend, an die Pariseiler Freischaaren gehalten hat. Er selbst hatte, wie Lafayette erzählt, eine Woche vorher vom Hofe 50,000 Lhr. erhalten; letzterer freute sich auf das Herannahen der Krifts, als einer Gelegenheit, der Volksbewegung ein Ende zu machen, und die Schwester des Königs sagte im Augenblick, als die Entscheidung herankam, „wir sind ruhig, wir können auf D. rechnen.“ Als der König, ohne eigentlich zu wissen, weshalb, aus den Tuileries zog, um sich dem Schutze der National-Versammlung zu übergeben, bemerkte er, daß die das Schloß bedrohende Mannschaft nur sehr unbedeutend war; daran wenigstens konnte er die Wirksamkeit D.'s erkennen, der durch seine Creatur Santerre die Bataillone der Vorstädte bis dahin hatte zurückhalten lassen. Als D. nach dem 10. August als Justizminister in die Regierung kam, schrieb er wieder hohle Worte über allgemeine Volksbewaffnung, während Cambon und der Pariser Stadtrath die wirkliche Volksbewaffnung leiteten und D. nur ein unter wechselnden Namen der Fusaren des Todes oder der Freiheit oder der blauen Dragoner u. s. w. auftretendes Corps in Paris aus Spielern, Glückrittern und Bagabonden organisirte, um mit dessen Hilfe Unordnungen zu erzeugen, die Patrioten zu quälen und um eine ergebene Truppe zu einem etwaigen Handstreich für die Befreiung des Königs zu haben. An den Gräueln der Septembertage ist er unschuldig. Garat's Bericht: „ich weiß, daß D., sein Mitleid unter Gebrüll verbergend, links und rechts so viel Opfer, wie möglich, dem Nordbeile entzogen hat“, stimmt ganz mit dem Gebrauch, den D. sonst von seinem Gebrüll machte, überein. Dagegen ist es allerdings D.'s That, daß er die Einladung Marat's an die Departements zur Nachahmung des Pariser Gemetzels unter dem Amtsfiegel seines Ministeriums verschickte. Die Ausbreitung dieses Nachwerks eines unpolitischen verbrannten Gehirns schien ihm sehr dienlich, um die Provinzen gegen Paris aufzubringen und vielleicht den Zusammentritt des Convents zu verhindern. Mit Dumouriez, der aufrichtig die Rettung des Königs wollte, stand er während des Feldzugs in der Champagne in Verbindung und zu den Verhandlungen des Generals mit den Preußen bei Valmy schickte er seinen Vertrauten Fabre d'Églantine und unter den drei Bevollmächtigten, die der Convent absandte, waren zwei seine Eingeweihten. Für den Proceß des Königs hatte er schon am 13. Juli die Idee der Appellation an das Volk auf das Fapet gebracht und er begünstigte dieselbe auch während des Proceßes so weit, als er konnte, ohne sich bloß zu

stellen und seine Wirksamkeit für den König zu schwächen. Die Sache der Appellation offen durchzuführen, überließ er der Gironde, die eben so wie er, um ihre Thätigkeit für das Bürgerkönigthum verfolgen zu können, die revolutionäre Phrase übertrieb und nur eher als er fiel, weil sie früher als er der Revolution Stillstand gebieten zu können glaubte. Außer seiner Friedenspolitik, die ihn mit den Girondisten verband und die darauf hinausging, Preußen von Oesterreich abzusondern und in den Hafen der Neutralität zu leiten, führt auf seine Verbindung mit denselben die Reinigung der Papiere des Eisenschanks in den Tuilleries durch Roland's stichtende Hand. Lafayette vermuthet wenigstens ein solches Einverständnis wegen des Stillschweigens der aufgefundenen Papiere über D.'s Beziehungen zum Hofe. Und wenn Fabre den Jakobinern am 1. Mai 1793 erzählte, der König habe der Gironde selber das Geheimniß jenes Schanks offenbart, so wird man wohl annehmen können, daß der Kriegsplan, dem die Papiere desselben dienen sollten, zwischen dem König, der Gironde und D. verabredet war, und daß man aus der Untersuchung der Documente das zu gewinnen hoffte, wovon man Alles erwartete, — Zeit. Während des Processus des Königs reiste er zwischen Paris und Belgien, d. h. Dumouriez hin und her, um die Chancen zu berechnen, welche dieser General zur Rettung des Königs hatte, daneben um sich aus der belgischen Beute und durch eine Fabrik von falschen Assignaten in Aachen zu bereichern; als er Mitte des Januar von einem solchen Ausfluge zurückkam, traf er gerade noch ein, um gezwungener Weise an der Schlußentscheidung gegen den König Theil zu nehmen. Der Letztere hoffte immer noch auf Befreiung; die Mittel D.'s waren aber zu geringe, um sie zu bewerkstelligen. So lange Dumouriez, mit dem D. auch nach der Niederlage bei Neerwinden am 22. März 1793 zu Löwen conferirte, in Belgien noch Stand hielt, konnte D. mit der Gironde noch auf Zerspaltung des Convents und auf die Genüsse und auf die Machtübung einer Regentschaft unter dem minderjährigen Sohn Ludwig's XVI. hoffen. Als aber Dumouriez zur Flucht gezwungen war, galt es für D., sich erstlich vom Einverständnis mit Jenem weis zu waschen, was ihm nicht nur durch ein beständiges Phrasengezänk mit den Girondisten, sondern auch durch den Aberglauben der revolutionären Partei an seinen durchaus nicht in dem Maße vorhandenen Einfluß auf das Volk gelang. Sodann galt es ihm, seine auf Verwirrung, auf Regentschaft und Begünstigung des bürgerlichen Finanzschwindels gerichteten Pläne auf Kosten der Girondisten, die er nicht mehr haltbar sah, zu retten. Die Gironde mußte er nach den Tagen des 31. Mai und 1. Juni 1793 fallen sehen, wie vorher den von ihm protegirten König. Seitdem war seine Wirksamkeit darauf gerichtet, durch die Demoralisation der Armee, so wie der Populace in der Hauptstadt, durch die Begünstigung verrätherischer Generale in der Vendée und durch den Sturz der sähigen Anführer, durch Provocation der Massenhinrichtungen in den Provinzen und der antiklerikalen Bewegung in Paris (während des Novembers) den Rechtszustand aufzulösen, den Boden unter Robespierre's Füßen zu unterminiren und den Staatsstreich gegen den Convent und für den gefangen gehaltenen Dauphin vorzubereiten. Sein letzter Sieg war der Justizmord, den Robespierre auf seine Anstachelung hin an Hebert und dessen Freunden ausübte. Wenige Tage nach diesem Erfolge, als D. durch die Präsidenschaft seiner Leute, Legendre's im Jakobiner-Club und Tallien's im Convent, und durch seine letzten Erfolge kühn gemacht, schon that, als ob er die Oberhand habe, konnte Robespierre, den immer dringender auftretenden Gerüchten, daß D. die Regentschaft (zunächst des Malesherbes) ausrufen lassen wolle, den Glauben nicht mehr versagen, und er ließ ihn mit Camille Desmoulins, Lacroix und Philippeaux am 31. März 1794 verhaften und, als man Nachricht erhielt, daß der gefangene General Dillon einen Ausbruch aus dem Gefängniß beabsichtigte, summarisch verurtheilen und am 5. April hinstrecken. „Was liegt daran, ob ich sterbe“, ist eines der cynischen Worte, die er an seine Mitgefangenen richtete. „Ich habe mir's wohl sein lassen in der Revolution, habe brav gepuht, brav schnabelirt, brav schöne Mädchen caressirt, — gehen wir schlafen.“ Das Wort, welches man ihm in den Tagen vor seiner Verhaftung in den Mund legt: „Sie werden's nicht wagen“, drückt nur seine Ueberzeugung von der gründlichen Verwirrung aus, in die er das Staatswesen versetzt hatte und in der, wie

er meinte, seine Gegner sich nicht mehr zurecht finden würden und eigentlich den Muth verlieren müßten. Zum Theil hatte er damit, wie mit dem ihm zugeschriebenen Wort, daß Robespierre an seinem Blut werde erstickten müssen, Recht. Wie er seinen geheimen Freunden, dem Königthum und der Gironde verderblich war und sie in den Abgrund zog, so hatte er auch, als er Robespierre in die rathlose Ausbildung seines Tugenddogmas und seines deistlichen Papstthums zog, ihn in eine Grube gelockt, in welcher derselbe auch bald darauf umkommen mußte. Will man das aber praktische Weisheit nennen, daß er in allen seinen Plänen den Gewaltstreik gegen die Nationalrepräsentation und die Herrschaft des bürgerlichen Finanzschwindels obenan stellte, so traf er zwar das Richtige, sofern dies Ideal seit dem 9. Thermidor bis zum 18. Brumaire und im Ganzen in der folgenden französischen Geschichte zur Ausführung kam. Aber dann wird es auch Andern erlaubt sein, diese in der That urfranzösische Weisheit eine sehr geringe und kurzfristige zu nennen.

Danzel (Theodor Wilhelm), deutscher Gelehrter, geb. den 4. Januar 1818 zu Hamburg, studirte seit 1837 in Leipzig, Halle, Berlin. Von der Universität kehrte er 1841 nach Hamburg zurück, wo er Vorlesungen über Aesthetik hielt, aus welchen seine Erstlingschrift hervorging, „Ueber Goethe's Spinozismus“. 1844 schrieb er eine anregende und lehrreiche Schrift: „Ueber die Aesthetik der Hegel'schen Philosophie“ (Hamburg, 1844), worin er der Hegel'schen Aesthetik entgegentritt und an die Stelle der popularisirenden Behandlung Hegel's eine strenge Dialektik setzte. In der Fichte'schen Zeitschrift für Philosophie und speculative Theologie (Bd. 12, 14, 15) ließ er den Aufsatz: „Ueber den gegenwärtigen Zustand der Philosophie der Kunst und ihre nächste Aufgabe“ erscheinen. Diese drei Schriften bilden gewissermaßen ein Ganzes und geben eine ziemlich zusammenhängende Entwicklung der Kunstphilosophie. 1845 habilitirte sich D. auf der Leipziger Universität; er starb daselbst den 9. Mai 1850. D. war ein ächt deutscher Gelehrter, der in stetem Kampfe mit Krankheit und ungünstigen Verhältnissen unermüdet dem Ziele wissenschaftlicher Tüchtigkeit zustrebte. Seine bedeutendsten Werke sind „Gottsched und seine Zeit“ (Leipzig, 1848; 2. wohlfeile Ausg. Leipz. 1855) und „Lessing“ (Leipz., 1849, 1. Thl.), eine vortreffliche und wahrhaft musterhafte, nur leider unvollendet gebliebene Monographie, welche die sicherste und lehrreichste Auskunft über Lessing's Lebens- und Bildungsgang bis zum Jahre 1764 giebt. Einen zweiten Theil hat mit Benutzung des handschriftlichen Nachlasses von D. Guhrauer hinzugefügt (Leipz. 1853). Außerdem hat D. viele werthvolle Recensionen und Aufsätze für das Leipziger Repertorium und besonders für die Blätter für literar. Unterhaltung geliefert, z. B. „Die griechischen Tragiker in Deutschland“ (in den Blättern für liter. Unterh., 1843, Nr. 95 ff.), „Goezius redivivus“ gegen das Buch von W. Hebenstreit: „Das Schauspielwesen“ (Blätt. für lit. Unterh., 1844, Nr. 59 u. 60), eine scharfe Recension von Th. Mundt's Allgemeiner Literaturgeschichte in dem Leipziger Repertorium, 1846, Heft 11. — Aus dergleichen und zum Theil noch nicht gedruckten kleineren Aufsätzen und Recensionen hat nach D.'s Tode D. Jahre eine mäßige Anzahl ausgewählt und herausgegeben („Gesammelte Aufsätze von Th. Wilh. Danzel“. Leipz. 1855) und im Verlaufe des ausführlichen Vorworts seinem verstorbenen Freunde ein schönes biographisches Denkmal gesetzt.

Danzig. Die Lage der Stadt ist eine der schönsten, die es giebt, denn alle Erfordernisse, von denen schon ein einzelnes die Anmuth eines Ortes erhöhen könnte, finden sich hier vereinigt. Ein majestätischer Strom, große Segelschiffe tragend, das Meer, die saftigen Reize einer holländischen Niederungslandschaft, auf der andern Seite walbige Berg Höhen, eine von diesen umgürtete, also nicht sandbode Seebucht, heitere Villen, aus dunkeln Grün über Meer und Land hinaus schimmernd, in der Nähe das Prachtkloster Oliwa, umgeben von schattigen, stille durchwehten Gartenparteen, nur eine Stunde davon entfernt als Gegensatz das bunte, laute, fröhliche Treiben des Babelens zu Zoppot, dem Namen nach nur ein Dorf, mit seinen von Luxus glänzenden Gebäuden aber einer eleganten kleinen Stadt ähnelnd, D. selbst mit seinen reich gezielten, ehrwürdigen Bauwerken aus kräftiger Zeit herfstammend, schüßend umringt von den auf den Anhöhen drohend emporsteigenden Festungswerken, die ihre ernste Bedeutung unter einer gewissen elegant-imposanten äußern Form zu verdecken streben.

In diesen wenigen Worten liegt der Kern dessen, was der Beschauer, der seinen Standpunkt auf dem Belvedere des zu einem anmuthigen englischen Park umgeschaffenen Karlsberges genommen, von hier aus panoramisch mit dem befriedigten Blick erschaut. Der prunkenden und kokett halbverborgenen Reize hat dieser Flecken Erde so viele, daß selbst eine poetische Feder Stoff genug zur Darstellung finden würde. Die Stadt selbst hat unter allen deutschen Städten, mit Ausnahme Nürnbergs und einiger rheinischer Städte, das originellste, am schärfsten ausgeprägte Gesicht, und in keiner Stadt vergegenwärtigen uns die Gebäude so verständlich die Geschichte und den Geschmack ihrer Zeit, wie dies D. thut, denn seine Straßen sind nur Lapidarzeilen, die das Aufblühen und den Verfall der Hanfa kurz und bündig berichten. Sie ist die Hauptstadt von Westpreußen und des Danziger Regierungsbezirks, liegt an der durch die Radaune verstärkten Mottau, die sonst in den westlichen Weichselarm sich ergoß, jetzt aber, seitdem die Weichsel östlich von D. einen neuen Ausfluß in die Ostsee sich gebildet hat, in dem alten Bette dieses früheren Weichselarmes sich ergießt, und ist der Sitz der Provinzial-Steuer-Direction für Westpreußen, der Regierung, zweier Landrathsämter für den Danziger Stadt- und Landkreis, eines Stadt- und Kreisgerichts, eines Commerc- und Admiraltäts-Collegiums, der Provinzial-Direction der westpreussischen Landschaft, des Commando's der Marine-Station der Ostsee, einer Landschafts-Provinzial-Feuer-Societäts-Direction und der Ober-Postdirection. Die Stadt ist unregelmäßig und altmodisch gebaut, theilt sich, die Vorstädte ungerechnet, in die Alt-, Recht-, Vor- und Niederstadt, den Langgarten und in die Speicherinsel, und hat mit den Vorstädten 74,000 Einwohner, die viele Gewerksamkeit, worunter vorzüglich Dampfmühlen, Schiffszwiebackbäckereien, Zuckerröbereien etc., und einen sehr wichtigen Handel unterhalten. Was den Verkehr in Getreide betrifft, so dürfte D. wohl die erste Handelsstadt dieses Genre sein; bezieht doch England fast zwei Drittel seines ungeheuren Weizenbedarfs aus diesem Hafen, der alljährlich gegen anderthalbtausend Schiffe entsendet und eben so viel empfängt. Als originellen Ausfuhrartikel, und zwar nur nach Petersburg, erwähnen wir noch der Singvögel, von welchen Jahr aus Jahr ein 3—4000 Stück als gezwungene Auswanderer diese Reise machen. Hinsichts ihrer vaterländischen Abstammung erinnern Einen diese kleinen gelben Säger an die portugiesischen Juden in Hamburg, die, im Norden nur noch mit südlichen Namen geboren, sich gern „Portugiesen“ nennen, eben wie die in D. erzeugten befiederten Zweibeinchen „Canarienvögel“ bleiben, wenn auch nur vor etwa 300 Jahren ihre Voreltern auf jenen Tropeninseln das Licht der Welt erblickten. Unter den Gebäuden ragt die 1353 von den deutschen Rittern begonnene, 1503 vollendete gothische Marienkirche, eine der größten Kirchen Europas, mit ihrem hohen Glockenthurm hervor, zu deren vorzüglichsten Sehenswürdigkeiten der Hochaltar, das berühmte sogenannte Danziger Bild, das „jüngste Gericht“ darstellend, angeblich von Jan van Eyck, wahrscheinlich aber von Hemling, ferner der 1554 in den Niederlanden gegossene Taufstein, ein vortreffliches Crucifix, in Holz geschnitten, die, 1845 von des Königs Majestät geschenkt, überaus kostbaren gemalten Fenster u. s. w. gehören. Als bemerkenswerthe Gebäude führen wir noch die Katharinenkirche mit dem Grabmale des Astronomen Hevel an, ferner den Artushof, historisch und architektonisch interessant, dessen Inneres, mit Gemälden, Waffen und Schnitzwerk geschmückt, von den alten Danzigern zu sang- und klangreichen Trinkgelagen seit dem Jahre seiner Errichtung, 1379, benützt wurde, jetzt als Börse dienend und auf dem Langemarkt liegend, wo sich das meiste Leben concentrirt, das Rathhaus aus dem 14. Jahrhundert, mit einem schlanken Thurm, das grüne Thor, das alte Zeughaus mit feineren Verzierungen an den Siedelspitzen, das neue Schauspielhaus in edlem Style erbaut, die Navigationschule mit der Sternwarte, die Stadtbibliothek, die Kabrun'sche Gemälsammlung, das neue Friedrich-Wilhelms-Schützenhaus, das Gynnasium etc. Unter den außerhalb der Festungsmauern sich weit ausdehnenden Vorstädten ist der Naugarten, eine lange, breite, mit Linden besetzte schöne Straße mit anmuthigen Gärten ausgezeichnet. Innerhalb der Festungswälle ist der Langgarten, eine gleichfalls anmuthige Vorstadtstraße auf der sogenannten Niederstadt, mit Alleen und Gärten, und $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt sind die Vorstädte Langefuhr und Heiligenbrunnen, mit geschmackvollen Villen

und Gärten der reichen Danziger zu bemerken. An wissenschaftlichen Anstalten besitzt D. ein Gymnasium, eine Sternwarte, eine Navigationschule, zwei höhere Bürgerschulen und vier höhere Mädchenschulen, eine Kunst- und Handwerkschule, eine Handelsakademie, ein Hebammenlehr- und Entbindungs-Institut, eine naturforschende Gesellschaft, eine physikalische Gesellschaft, eine Friedensgesellschaft zur Unterstützung talentvoller Jünglinge, eine Bibelgesellschaft, einen evangelischen Missionsverein, Gewerbeverein, Kunstverein, zwei Logen, eine öffentliche Stadtbibliothek von 30,000 Bänden, ein Kunstkabinet, neun Buchhandlungen, vier Buchdruckereien und eine Haupt-Artillerie-Werkstatt. Der Hafen von D. ist zu Neufahrwasser, an der Mündung des Westerfahrwassers oder des westlichen schiffbaren Armes der Weichsel in die Ostsee, bei welchem sich ein Flecken gebildet hat. Zur Vertheidigung des Hafens und der Mähe vor demselben dient das Fort oder die Festung Weichselmünde. Wann D. Stadt wurde, ist ungewiß, doch zählt es ein sehr hohes Alter, denn schon im Jahre 997 hat hier der Heidenbefehrer St. Adalbert eine „nicht unbedeutende Stadt“ gefunden und viele Bewohner derselben getauft. D. hat das Schicksal gehabt, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten in vieler Herren Hände zu fallen. Der Dänenkönig Waldemar II. eroberte es 1209, vierzehn Jahre später der pommerische Slawenfürst Swantepolk. 1245 trat die Stadt dem Bunde der Hansa bei und gewann in diesem Vereine nach dem Verfall Wibby's eine blühende Stellung. Die pommerischen Fürsten traten D. 1309 dem deutschen Orden ab, und als dieser 1410 seinen Feinden unterlegen, unterwarf sich 1454 die Stadt an Polen. Nachdem diese Schutzherrn sie nicht mehr zu schützen vermochten, fiel sie, von den Russen belagert, 1734 in deren Hände. Bei der Theilung von Polen ward D. 1772 freie Reichsstadt, dann im Jahre 1793 preussisch, hierauf 1807 von den Franzosen belagert und eingenommen, wiederum freie Reichsstadt, aber nur dem Namen nach, denn in seinen Mauern — und, wie die chronique scandaleuse sagt, in den Danziger Damenherzen — herrschte Napoleon's General Mapp gleich einem Könige, und hielt es, trotz Belagerung und fürchterlicher Hungerstoth, noch in seinen Händen, als schon die Verbündeten siegend in Frankreich's Hauptstadt eingezogen. Der Frieden von Paris machte es endlich zu dem, was es noch jetzt ist, zu einer preussischen Bestzung, der Provinzialhauptstadt Westpreußens, oder vielmehr nach Vereinigung von West- und Ostpreußen in administrativer Hinsicht zu dem Sitze einer Regierungsbehörde der Provinz Preußen.

Dappen-Thal (Vallée des Dappes), im südwestlichsten Theil des Cantons Waadt auf dem Westhange des Jura-Gebirges unmittelbar an der französischen Grenze gelegen, ward zur Zeit Napoleon's I. gewaltsam von der Schweiz getrennt, dem Departement des Ain zugesügt und durch dasselbe eine, die directeste Verbindung von Besançon über Ser nach Genf vermittelnde Straße angelegt. Der erste Pariser Frieden gab das Thal der Schweiz zurück, die französische Regierung aber, in richtiger Würdigung seiner strategischen Wichtigkeit, wandte Alles an, um es zurück zu erhalten, und erlangte auf dem Wiener Congreß unter dem 20. März 1815 eine Erklärung, der zufolge dasselbe wieder an Frankreich fallen sollte. Die Schweiz, in richtiger Erkenntniß, daß dadurch bei der dort schon so weit vorspringenden Grenze die den Canton Waadt schützende Vertheidigungslinie Nyon — St. Cergues von vorn herein flankirt und die Erhaltung des ersteren unmöglich gemacht wurde, verweigerte ihre Zustimmung. Wiederholte Versuche durch Englands Vermittelung 1818 und 1822 hatten kein besseres Resultat, und das vom Canton Waadt 1828 und 1835 vorgeschlagene Auskunfts-mittel, die neue Straße und den westlichen Theil abzutreten, den östlichen aber zu behalten, führte zu keinem Resultat. 1858 nahm Napoleon die Sache in die Hand und setzte es, trotz des Widerspruches des Bundesraths, mit seiner gewöhnlichen Energie durch, daß Frankreich die Straße unterhält und die Aufsicht darüber hat, die Jurisdiction über das Thal selbst aber waadtländisch ist. Dies der augenblicklich factische, wenn auch nicht durch Verträge festgesetzte Zustand, der unläugbar Frankreich das giebt, was ihm überhaupt den Besitz des Thals wichtig macht, dessen territoriale Ausdehnung von 7000 D.-Morgen und 150 in einzelnen Hüten zerstreute Bewohner ohne alle Bedeutung ist, aber den strategischen Schlüssel zu dem südwestlichsten Theil der Schweiz bildet. Eine militärisch richtige und interessante Beleuchtung der

Wichtigkeit giebt der schweizerische Oberst Clopman in seinem Werke. *La défense de la Suisse sous 6 points de vue historique, stratégique, tactique et statistique* — Genève 1858.

Dardanarius. Dardanus soll ein Mensch geheissen haben, den man bezüchtigte, durch schwarze Künste das Getreide verdorben und vertheuert zu haben. Daher im römischen Rechte der Name Dardanarii für diejenigen, welche durch künstliche Mittel den Preis von Waaren oder Lebensmitteln über seine natürliche Höhe treiben, um alsdann durch den Verkauf zu gewinnen.¹⁾ S. im Uebrigen den Art. **Auffauf.**

Dardanellen. Dieser Eingang zu Konstantinopel und zum Marmora- Meer vom Mittelmeer aus trägt seinen Namen entweder nach Dardanus, dem mythischen Stammvater der Trojaner und Römer, oder nach der hellenischen Stadt Dardanus in Troas, an der Küste des Hellesponts, unweit des Vorgebirgs Darbanium. Die genannte Stadt ist durch zwei Ereignisse historisch wichtig geworden, durch eine Seeschlacht, die hier im peloponnesischen Kriege geschlagen wurde, und durch den Friedensschluß zwischen Sulla und Mithridates Eupator, der den ersten mithridatischen Krieg beendete. Die D., deren ganze Länge zwölf Stunden beträgt, beginnen am Propontis, gegenüber dem Hafen von Gallipoli, und sind dem Bosporus ähnlich, aber weniger malerisch. Sie sind um das Dreifache breiter, als dieser, und ihre europäische Seite, der thrakische Chersones, trägt einen rauhen Gebirgsrücken, während das asiatische Ufer mit seinen Weingärten, Pinien- und Terebinthenwäldern einen lachenden Anblick darbietet. Den terrassenförmig ansteigenden Häuserreihen von Gallipoli schräg gegenüber liegt auf der Küste von Vorderasien das Dorf Ramsaki, ein trauriger Ueberrest des berühmten Lampakos. In der Nähe, auf der asiatischen Seite nach dem Mittelmeere abwärts, öffnet sich die Mündung des Ziegenflusses (Aegospotamos), wo der spartanische Admiral Lysander durch kluge Benutzung der Nachlässigkeit der athenischen Flotte den Sieg gewann, der dem peloponnesischen Kriege ein Ende machte. Weiterhin beginnen die eigentlichen Engen mit der Mündung des Hellesponts, wo einst Sestos und Abydos standen, Xerxes seine Brücke schlug, die Griechen unter Parmenio, der fürchtbare Soliman auf einem Floß ihren Uebergang bewirkten und Xander zu seiner Hero hinüberschwamm. Dieses Heldenthat des griechischen Liebenden ist in neueren Zeiten öfters nachgeahmt worden, unter andern von Lord Byron, der mit dem englischen Schiffskapitän Edenhead oberhalb des Schlosses Sestos von Europa nach Asien bis unterhalb des Forts Abydos den etwa 4000 Klafter breiten Raum durchschwamm. Der interessanteste Punkt der ganzen Straße ist die Ebene von Troja, und in der Nähe derselben befindet sich eine in neuester Zeit viel genannte Bucht, die eine ganze Flotte fassen kann und in die der Bunarbashi-Su, der alte Skamander, sich ergießt. Ungleich dem Homerischen „breiten Meere“, ähneln die D. einem gewaltigen Strome, der majestätisch dahinfließt, ohne Felsen und verborgene Gefahren ist, an einigen Stellen 60 Faden, aber im Allgemeinen eine engl. Meile von der Küste 8—9 Faden Tiefe hat, und sich, wie der Euripos, gegen die Mitte zu von der mittleren Breite von 1 bis 1 1/2 Meile bis auf 8100 (engl.) Fuß verengt. Zu den Vertheidigungsmitteln der D. gehört vor Allem die enorme Strömung des Hellespont, welcher anher der aus dem Bosporus kommenden Wassermenge auch noch die abzuführen hat, welche zahlreiche Flüsse in das Becken des Marmora-Meeres ergießen. Diese Strömung, die im Bosporus einer eindringenden Flotte günstig ist, tritt einer aus dem Mittelmeere kommenden Flotte sehr hemmend entgegen und ist für Segelschiffe nur mit Hilfe eines tüchtigen Südwestwindes zu überwinden. Am Eingange und Ausgange dieses Passes liegen die D.-Schlöffer. Die „neuen Schlösser“ am Eingange vom Mittelmeere her, Rumkaleh an der sandigen Mündung des Menderes oder Simois und Sebul-Bahr (Grenze der See), sind etwa 2000 Klafter von einander entfernt und wurden durch Mohammed IV. in der Mitte des 17. Jahrhunderts als Schirm der türkischen Flotte gegen die Venetianer gegründet. Vier Meilen aufwärts, an der engsten Stelle des Canals, liegen einander gegenüber die „alten Schlösser“ Chanak-Kaleff (Scherben-Schloß) und Kilid-Bahr (Schlüssel der See) und südlich von jenem

¹⁾ L. 6 pr. D. de extraord. crimin. (47, 11). Sam. Stryk, opp. Tom. I, p. 28.

Namaziß. Der Abstand zwischen diesen festen Punkten beträgt nicht über 750 Klafter. Sie wurden von Mohammed II. kurz nach der Eroberung von Konstantinopel errichtet, und obgleich anfänglich durch ihre Werke furchtbar, versielen sie doch nach und nach, so daß im Jahre 1770 auf der asiatischen Seite nur noch eine Batterie existirte, welche überdies zur Hälfte versandet war. Aber nach jener Wendung der orientalischen Angelegenheiten, wo die Türkei mit Rußland ein inniges Bündniß einging und ihren alten Allirten, England und Frankreich, feindlich gegenüber stand, wurde an der Befestigung der D. Jahre lang mit dem größten Eifer gearbeitet. Die alten und neuen Schloßer haben gut construirte Battereien erhalten, die mit mehr als 200 Kanonen vom stärksten Kaliber besetzt sind. Neuere Forts und Befestigungen, von preussischen und russischen Ingenieuren erbaut, decken auf beiden Ufern die Meerenge, und man hat dabei besonders auf den schmalsten Punkt, den Hellespont im engsten Sinne, Rücksicht genommen. Dieser Punkt, wo früher keine Befestigungen waren, starzt gegenwärtig von Battereien, und die D., die seit dem Vertrage der Pforte mit den fünf Großmächten vom September 1841 jedem Kriegsschiffe ohne vorher erlangte Erlaubniß verschlossen sind, sollen gegenwärtig für eine Flotte eben so unangreifbar geworden sein, wie der Bosporus. Vielleicht zeigt sich dies bald, und vielleicht gelingt es, ähnlich wie Elphinkone, der am 26. Juni 1770 mit seinem Geschwader, aus drei Linienschiffen und vier Fregatten bestehend, zwei türkische Linienschiffe durch die D. ungehindert verfolgte oder, wie Duckworth, der am 18. Februar 1807 mit acht Linienschiffen, vier Fregatten nebst mehreren Brandern und Bombardierbooten, freilich mit einigen Verluste, die Meerenge passiren konnte, die Ein- und Durchfahrt zu erzwingen.

Dareß, der Phrygier, der angebliche Verfasser der Schrift „de excidio Trojae“, die nach der Angabe des vorgelegten Briefes an Sallust durch Cornelius Nepos aus dem Griechischen übersetzt sein soll. Der neueste Herausgeber der Schrift Dederich (Wonn 1835) nimmt an, daß dieselbe im 6. oder 7. Jahrhundert n. Chr. von einem ungebildeten Römer herrühre. Wichtig ist dies Buch nur, weil es für die Bearbeitungen der Sage von Troja im Mittelalter, sowohl in lateinischer, als romanischer und deutscher Sprache die Grundlage bildet. Die erste Ausgabe in Druck erschien 1477 in Mailand. Bemerkenswerth ist die Ausgabe von Anna Dacier (Paris 1680).

Darfur. Während in Central-Afrika Gelehrte Entdeckungen über Entdeckungen machen, blieb das östliche Königreich D. bisher von den Europäern unberührt. Die Politik dieses Reiches ist so abschließend, wie in Asien die Japan's. So ängstlich ist das kleine Königreich D. wegen eines Angriffs von Aegypten her, daß es den Karavanen dieses Landes keinen directen Eintritt gestatten will, sondern sie nöthigt, erst nach einem zweimonatlichen Zuge durch die Wüste Siut erschöpft an seiner Grenze anzulangen. Nur von einem Engländer Brown ist bekannt, daß er im Jahre 1793 Darfur besuchte, und man kann in Hinsicht der neueren Verhältnisse dieses Landes nur auf die Reisebeschreibung eines arabischen Kaufmannes Scheich Mohammed aus Tunis sich stützen. D. oder eigentlich Dar-el-Fur, d. h. das Land Fur, ist das dritte Königreich von Sudan, von Osten westwärts gerechnet, und wird im Osten von einem sandigen, fast wüsten Lande begrenzt. Dasselbe gilt von den Provinzen, die zwischen ihm und Wadaï liegen, während südlich sich große Ebenen befinden, die bis Dar-fertit sich erstrecken. Dieses Land, welches seiner ganzen Länge nach von Nord nach Süd 40 Tagereisen und der Breite nach 18 Tagereisen beträgt, ist in zahlreiche Provinzen getheilt, deren jede unter der Autorität eines Statthalters steht. Einige dieser Statthalter führen den Sultanstitel, sind aber insgesammt abhängig vom Sultan in D. Im Osten und Süden ist das Reich von nomadischen Araberstämmen umgeben, deren Wohlstand in Viehheerden, Pferden und Hausgeräth besteht. Der Sultan beansprucht von ihnen einen jährlichen Tribut, den sie zeitweise verweigern. Tendelti ist zur Zeit die Hauptstadt von D., und zwar seit 1791. Es ist in einer Sandebene erbaut und wird von einem Bache durchflossen, der in den großen Fluß des Chales, Ku, mündet. Der Handel beschränkt sich in Hinsicht der Ausfuhr auf Selaven, Summi, Elfenbein, Tamarinden, verschiedene Drogen, Ochsenhäute und Straußfedern, und in Hinsicht der Einfuhr auf Glaswaaren, Korallen, rothe Mützen, Baumwollen-Stoffe, Sandelholz, Myrtenblätter, Gewürze, Kaffee u. Der jetzige Beherrscher D.'s hat zur

Zeit Grenzstreitigkeiten mit dem Sultan Scherif, jenem ungerechten und herrschsüchtigen Fürsten von Wadai, der bekanntlich Abd-el-Wahed, wie unser unglücklicher Landsmann Vogel genannt wurde, umbringen ließ. Zur Erlangung der vom Ermordeten hinterlassenen Papiere ¹⁾ soll jetzt eine Expedition, an deren Spitze der bekannte Afrika-Reisende Th. v. Heuglin gestellt wird, ausgerüstet werden. Zweifelsohne wird durch diese auch unsere Kenntniß über D. erweitert werden, nachdem man von dem Gesandten des Sultans dieses Reiches, Selb Mohammed el Schengiti, der im Herbst 1857 mit Briefen und Geschenken an den Vizekönig von Aegypten in Kairo anlangte und der das unglückliche Schicksal Vogel's mittheilte, nichts über das Reich erfahren konnte, und nachdem sich die Beziehungen zwischen D. und Aegypten freundschaftlicher gestaltet haben, und somit jene Abschließung des Landes, das dadurch allen europäischen Forschungen bis jetzt entzogen worden ist, vielleicht weniger streng gehandhabt wird.

Darien. Der Isthmus von D. war das Gebiet, auf welchem die Spanier unter Vasco Nunez de Balboa zum ersten Male das amerikanische Festland durchzogen und bis zur Südsee vordrangen. Auf der pacifischen Seite desselben begründeten sie mehrere Ansiedelungen und ihre Goldwäschen an den Zuflüssen des Rio Tuxra standen in dem Maße, sehr einträglich zu sein. 1572 besuchte Drake D. und überschritt fast die ganze Landenge; er war der erste Engländer, der die Südsee mit Augen schaute. Gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts hatten die Buccanier mehrmals den Isthmus durchzogen und den Beweis geliefert, daß hier brauchbare Pässe in der Cordillere existirten. Diese Thatfachen bewogen Waterston, den Begründer der Bank von England, auf dem Isthmus von D. einen Punkt zur Anlage einer Colonie zu wählen, die seinen weitgreifenden Plänen zufolge den Handel mit dem Stillen Ocean vermitteln sollte. Seitdem vergingen anderthalb Jahrhunderte, ohne daß unsere Kenntniß dieser Localität einen bemerkenswerthen Zuwachs erhielt. Die Berichte der Buccanier, namentlich Sharp's und Waser's, und einige Mittheilungen über die Schicksale der schottischen Colonie blieben die Hauptquellen unserer Information, — achtungswerthe Quellen ohne Frage, denn sie gaben uns die Beobachtungen von Männern wieder, welche wirklich an Ort und Stelle waren und scharf verzeichneten, was sie gesehen hatten; aber zur Beurtheilung der Frage, die für das St.- u. O.-L. nur von Wichtigkeit sein kann, — ob hier die Anlage eines interoceanischen Canals möglich sei, lieferten sie begreiflicher Weise kein ausreichendes Material. Da trat vor nicht langer Zeit ein gewisser Dr. Cullen mit der Versicherung auf, daß es ihm in den Jahren 1849 — 1851 mehrmals gelungen sei, allein, ohne Hilfe der Indianer, nur mit seiner Rucheta ausgerüstet, den Isthmus zu durchziehen und sich davon zu überzeugen, daß die Anlage eines Canales hier auf gar keine Schwierigkeiten stoßen würde. In einer ausführlichen Schrift, welche 1853 in zweiter Auflage erschien, publicirte er die Resultate seiner Beobachtungen. Ihnen zufolge sind die Gipfel der Cordillere an der Bai von Caledonia nur 350 Fuß hoch; zwischen ihnen liegen mehrere Thäler, durch welche die Flüsse Aglaseniqua, Aglatomate u. a. ihren Lauf zum Atlantischen Ocean nehmen; die Sohle derselben ist kaum 150 Fuß über dem Meeresniveau, und der ganze Gebirgszug an seinem Fuße nicht über 2 Miles breit; im Süden dehnt sich bis zum Rio Savana, der in den Rio Tuxra mündet, ein ganz ebenes Terrain aus. Die Anlage eines schleusenfreien, nur 33 Miles langen Canals sei hier also so bequem, daß nur auf etwa 3 oder 4 Miles ein tiefer Einschnitt nothwendig sein würde. Diese Behauptungen mußten natürlich Aufsehen erregen, sie waren aber Humbug. Von einem Canalproject in Bezug auf die Caledonia-Bai, das Cullen, der, wie es den Anschein hat, nie in D. gewesen, in Umlauf setzte, kann nie ernstlich die Rede sein, wohl aber von einer Verbindung des Rio Tuxra mit dem Golfe von Uraba oder und zwar vorzüglich von einer Ver-

¹⁾ Daß diese noch zu retten seien, ist durchaus nicht unmöglich, ja man ist berechtigt, es zu hoffen, denn gerade die Glaubenssätze der Mohammedaner, deren Fanatismus Vogel zum Opfer fiel, bezeichnen alles Geschriebene für etwas Heiliges. Die Papiere Mungo Park's, den ja ein ähnliches Schicksal traf, wurden von den Eingebornen lange Jahre aufbewahrt und durch Dr. Barth's Expedition sind wiederholt Beweise geliefert, wie sicher Papiere in den Händen der Eingebornen aufgehoben sind.

bindung dieses Golfes mit dem Puerto Quemada mittels des Atrato und seines Zuflusses Truando. Die interoceanische Schifffahrt auf dem Atrato-Canal würde kürzer sein, als die drei kürzesten Nicaragua-Routen nach der Salinas-Bai, San Juan del Sur und Brito, ja nicht einmal halb so lang, als diejenigen Routen, welche den Managua-See benutzen, und würde diese dadurch so weit in Schatten stellen, daß ein Vergleich zwischen beiden unstatthaft ist. Auf dieser Strecke interoceanischer Fahrt ist bei dem Atrato-Project etwa die Hälfte, bei den drei kürzesten Nicaragua-Routen nur etwa ein Drittel des Weges (der Nicaragua-See) ohne jede Verbesserung sofort für die Schifffahrt nutzbar. Arbeiten zur Vertiefung des Flußbettes würden bei dem Atrato-Canale nur im Truando auf einer Strecke von 35 Miles, bei den Nicaragua-Projecten im ganzen Laufe des San Juan, 79 Miles weit, erforderlich sein. Hier wie dort ist an der Mündung der Flüsse eine Barre mit 4' Wasser zu beseitigen. Nur die Länge der Canalisation ist bei dem Atrato-Project etwa doppelt so groß, als die bei den drei kürzesten Nicaragua-Routen, — wenn sich hier nicht längs des San Juan ein neuer Canal als unabweisbares Bedürfniß herausstellen sollte. Wir unsererseits sind der Ansicht, daß man den San Juan nur auf sehr unbedeutende Strecken wird verwerthen können, da sein Bett an vielen Stellen sehr und seine Tiefen meistentheils viel zu unbedeutend sind. Dagegen fällt zu Gunsten des Atrato-Canals die Thatsache, daß er schleusenfrei ist, schwer in die Wagschale, und hier liegt ein praktisch ausführbarer Plan vor, der sich durch bedeutende Vorzüge der sorgfältigsten Erwägung empfiehlt.

Darius (Darjawsch nach den in neuester Zeit entdeckten Inschriften von Bistun) ist der Name mehrerer altpersischer Könige aus der Dynastie der Achaemeniden. — Darius I., Sohn des Hystaspes, war nächst Cyrus einer der vorzüglichsten Regenten des persischen Reiches wie des ganzen Orients. Seine Geschichte, welche wir bisher nur aus griechischen, nicht immer parteilosen Quellen kannten, ist nach Entdeckung der genannten Inschriften in ein neues Stadium historischer Forschung getreten, welche, wenn auch im Einzelnen noch nicht überall abgeschlossene Resultate, im Allgemeinen doch ein neuß und interessanteres Bild von dem Wirken des Darius I. gegeben hat. Dieser Fürst war durch seine Verwandtschaft mit dem Hause des Cyrus berufen, den persischen Thron zu besteigen, als Kambyzes gestorben war. Aber schon hatte der Pseudo-Smerdis¹⁾ denselben eingenommen und D. mußte sich den Weg zur Herrschaft durch die mit Hilfe von 7 Perserfürsten ausgeführte Ermordung des falschen Smerdis bahnen (i. J. 521 v. Chr.). Das Märchen von der Erwählung des D., dessen Pferd an einem Morgenritte mit den 7 Fürsten zuerst gewiebert haben soll, lassen wir auf sich beruhen. Nicht der List seines Stallmeisters, sondern seiner königlichen Abkunft verdankte D. die persische Krone. Die tyrannische und doch schlaffe Regierung des Kambyzes hatte indeß die Ordnung des aus vielen Nationalitäten zusammengesetzten Reiches gelöst. Die Provinzen strebten plötzlich nach ihrer alten Unabhängigkeit. Die Gährung im Reiche brach endlich zum offenen Aufstande der Babylonier, Susianer, Meder, Parther, Armenier, Sagartier, Margianer, ja endlich der Perser selbst aus. Am gefährlichsten war die Erhebung des festen und reichen Babylon, welches nach Unabhängigkeit unter der Leitung des Natitabira (Bistun I. 16) strebte. Dieser wurde zwar im offenen Felde zwei Mal von D. geschlagen, warf sich aber in die feste Stadt, die fast eine zwei Jahre lange Belagerung durch D. aushielt und nur durch die blutige Selbstverstümmelung des Zopyrus eingenommen werden konnte. Mit dem Falle Babylon's war indeß die Lage des D. noch wenig gebessert; jedoch der Geist des Königs blieb ungebeugt in diesen Stürmen. Ueber diese innern Kämpfe im persischen Reiche geben nun die Inschriften von Bistun neue Nachrichten, während uns hier die Griechen fast ganz verlassen. Wir erfahren aus jenen, daß in Medien Phraortes (Fravartisch) sich zum Könige erhoben hatte, daß D. ihn aber schlug und, nachdem er ihn selbst gefangen genommen hatte, zu Egbatana hinrichten ließ. (Bistun II. 6, 13.) Dann brachte der König die Elymäer und Kisser in Susiana zur

¹⁾ Dieser hieß nach den Inschriften von Bistun Gumata, wodurch die Angabe des Justin I. 9, daß er Kometes geheissen habe, nicht empfängt.

Unterwerfung, dann die Armenter, Parther und Sagartier, welche Reptere unter dem Chitratakhma aufgestanden waren. In Persien selbst hatte ein Mann, Namens Wahjazdata, sich für den Sohn des Cyrus erklärt und vielen Zulauf gefunden; aber D. schlug ihn und seinen Anhang entscheidend am Berge Parga (Bistun III, 5—12). Von jetzt an ging die Furcht vor D.'s Fahnen her, die von Sieg zu Sieg getragen worden waren, und in Kurzem hatte D. das persische Reich unter seinem Scepter wieder vereinigt. Zum ewigen Gedächtniß seiner Siege aber gründete er in der medischen Landschaft Bagistana, oder im Götterlande, ein Denkmal, indem er an einer schroffen, gegen Morgen gelegenen Felsenwand sein Bild in das Gestein hauen und mit langen Reihen von Keilschriften, den Inschriften von Bistun, umgeben ließ. In diesen heißt es am Schlusse: „Als die Länder mir aufrührisch waren, habe ich 19 Schlachten geliefert und durch die Gnade des Ahuramasda¹⁾ darin gesiegt und 9 Könige in diesen Schlachten gefangen. Dies ist es, was ich gethan; durch die Gnade des Ahuramasda habe ich Alles vollendet. Der Du in Zukunft diese Inschrift liest, halte es nicht für unwahr.“²⁾ — Nachdem Darius das Reich des Cyrus wieder hergestellt hatte, trieb es ihn auch, dasselbe im Geiste seines Stiefers und des Cambyses zu erweitern. D. beschloß einen Angriff auf die Scythen, die ein Jahrhundert früher einst die medisch-persischen Länder mit Verwüstung heimgesucht hatten (vergl. Herodot IV. 1). Im Jahre 515 unternahm D. den längst schon vorbereiteten Scythenzug mit 700,000 Mann Truppen, welche er über den Bosporus und die Donau in die südlichen Ländergebiete des heutigen Rußland führte, während eine Flotte von 600 Schiffen zugleich in das Schwarze Meer einlief. Nachdem aber D. einige und 60 Tage die Donaubrücke überschritten hatte, erschien er flüchtig mit den Trümmern seines mächtigen Heeres an dieser wieder, die nur durch die Ergebenheit des Histäus von Milet vor dem Abbrechen, wozu Miltiades gemahnt hatte, bewahrt geblieben war. Die Brücke rettete die persischen Flüchtlinge vor den nachfolgenden Scythen. Nicht weit von den Stätten, auf denen 2300 Jahre später Napoleon's mächtiges Heer zu Grunde ging, war auch des D. Nacht zertrümmert worden, und der furchtbare Nimbus, der das Haupt des Perserkönigs umstrahlte, erblühen. Freier schon erhoben die Griechen das Haupt und Blick, als sie den flüchtigen Monarchen nach Asien zurückeilen sahen, wohin Megabyzus mit dem Reste des Perser-Heeres (80,000 Mann) ihm geschickt den Rückzug deckte. Aber der Verlust des zahlreichen Heeres hatte weder die persische Macht erschöpft, noch das Mißlingen die Eroberungslust des D. gedämpft. Im Jahre 510 zieht er vielmehr zu neuen Eroberungen an den Indus, wo er südlich von der Arawata, d. h. von der Einmündung des Kabul in den Indus, die indischen Stämme überwältigte und die streitbare Daraba mit ihrem goldreichen Gebiete im Himalaya zu Bestandtheilen des persischen Reiches macht. In die Jahre von 510—502 fallen nun die großen Unternehmungen des D., durch innere Organisation sein Reich zu einem Staate zu erheben. In der That ist es ihm gelungen, die verschiedensten Völkerschaften, die er unterworfen hatte, so zu einer Einheit zu verschmelzen, daß er sie durch sociale, finanzielle und militärische Institutionen von einem Cabinette aus wirklich regieren konnte; und er erwarb somit das Verdienst, eine Monarchie gegründet zu haben, wie sie bis dahin die Erde noch nicht gesehen hatte. Eine Folge seiner Organisation war die innere Blüthe des Reiches; die nationalen Schranken zwischen Ländern, wie Lydien, Phönicien, Aegypten, Babylon, Indien u. s. w. waren gefallen, und im freien Verkehr berührten sich zum Austausch ihrer geistigen Erzeugnisse wie ihrer Landesproducte die Anwohner des Indus und des Nil in den Landschaften von Persien. Es ist daher erklärlich, daß D. allein aus den Steuern der Satrapieen eine jährliche Einnahme von 13,710 eubdischen Talenten oder 30 Millionen Thaler bezog. Im wunderfamsten Contraste aber zu der gewaltigen politischen Einheit des Perserreiches standen zu D.'s Zeit die kleinen Gemeinwesen von Hellas, in denen so viel Willen als Köpfe waren, Adels- und Bürgerparteien um die Herrschaft rangen, jedoch

¹⁾ Der ursprüngliche Name für Ormuz, die spätere neupersische Bezeichnung.

²⁾ Bistun IV.

auch das Princip des Individualismus zum ersten Male geschichtliche Bedeutung gewonnen hatte. Und nun kam die Zeit, in der die Gegensätze von Persien und Hellas mit einander in Conflict gerathen sollten und die spannende Frage in der Weltgeschichte aufgeworfen wurde, ob der Orient oder Hellas den Bildungsgang und die Entwicklung der Menschheit in den folgenden Jahrtausenden zu bestimmen hätten. D. hatte die innere Organisation seines Reiches kaum vollendet, als die ionischen Städte Kleinasien sich empörten, um das persische Joch abzuschütteln. Die Athener und Eretrier von Euböa hatten dies Unternehmen unterstützt, aber es endete unglücklich für die kleinasiatischen Griechen. 499 mußten diese sich dem D. abermals unterwerfen, nachdem sie von den Athenern im Stiche gelassen waren. D. aber sann nun auf Rache an Athen, und der von den Athenern vertriebene Hippias bestimmte ihn zum Kriege gegen die Griechen. 495 sandte er den jungen Marbonius, seinen Schwiegersohn, mit einem beträchtlichen Heere durch Thracien und Macedonien gegen Athen, während eine Flotte sich von der See her dieser Stadt näherte. Allein in Macedonien wurde das Heer des Marbonius von einem benachbarten thracischen Volksstamme nächtlich überfallen und erlitt große Verluste, während die Flotte, von einem gewaltigen Orkan auf die Klippen des Vorgebirges Athos geschleudert, 300 Schiffe und 20,000 Mann Soldaten einbüßte. Damit war die ganze Expedition vereitelt. Marbonius kehrte unverrichteter Sache nach Asien zurück. Aber dies verunglückte Unternehmen, weit entfernt, den D. von Griechenland abzuwenden, war nur ein Stachel mehr für ihn, die Unterwerfung der Hellenen zu versuchen. Er wollte jetzt jedoch den Landweg vermeiden und eine Flotte von 600 Schiffen mit 100,000 Mann Fußvolk und 10,000 Reitern an Bord wurde von der eilicischen Küste aus nach Athen hinübergesandt. Den Oberbefehl des persischen Heeres hatten Artaphernes, ein Neffe des D., und Datis, ein erfahrener medischer General. Beide unterwarfen die Cycladen und Naxos, verheerten Eretria und landeten an der attischen Küste bei Marathon. Der ganze Küstenstrich von Böotien bis Delion wurde alsbald verheert, und Athen schien unrettbar verloren, im ersten Anlauf der Perser von der Uebermacht erdrückt zu werden. Furchtbar neigte sich schon die Waage des Geschicks zu Gunsten der materiellen Gewalt, als ein höheres Moment, hellenischer Geist und hellenische Tapferkeit den Ausschlag gaben. Miltiades siegte in der Schlacht bei Marathon, die Perser flohen und Griechenland war gerettet, die geistige Freiheit Europa's vor asiatischer Despotie bewahrt (490 v. Chr.) (s. d. Art. Miltiades). D. rüftete zu einem neuen Unternehmen auf Hellas, als der Tod ihn aus seinen Entwürfen fortriß. Ihm folgte in der Regierung sein Sohn Xerxes. — Darius II. (Ochus, auch Rothus genannt) regierte von 423—405. Die bedeutendsten Ereignisse seiner Regierung werden in dem Art. „peloponnesischer Krieg“ berührt werden. — Darius III. (Kobomannus), der von 336—30 die persische Königskrone trug, war ein Fürst von mildem und gerechtem Sinne und hatte sich als Sieger über die Caduser auch kriegerischen Ruhm erworben. Aber während seiner Regierung geschah der Angriff Alexander's des Großen auf Persien, welches nach den Schlachten am Granikus, bei Issus und Arbela zusammenstürzte. Flüchtig nach der Schlacht bei Arbela wurde D. von dem baktrischen Satrapen Bessus tödtlich verwundet und blieb hilflos auf seinem Wagen liegen. Hier fanden ihn wenige Minuten vor seinem Tode Alexander's Reiter, die ihn durch einen Labetrunk erquickten und den Auftrag von ihm erhielten, dem Alexander für die Großmuth zu danken, welche er seiner gefangenen Familie bewiesen hatte.

Darlehn. Der Darlehnsvertrag — mutuum — besteht in dem Versprechen künftiger Rückzahlung einer zum Verbrauch empfangenen Geldsumme oder sonstigen Quantität. Daß die Summe — die sog. Darlehnsvaluta — baar gegeben sei, ist nicht erforderlich; es genügt die Zuwendung überhaupt, auch von dritten Personen, ja die Parteien können jedes schon anderweit begründete Schulverhältnis, welches eine bestimmte Summe betrifft, in eine Darlehnschuld umwandeln. Die äußerste Erweiterung dieses Vertrages ist der sog. contractus mohatrae, wobei der Empfänger einer individuellen, zum Verkauf ihm anvertrauten Sache den zu erwartenden Erlös zum Voraus als Darlehnschuld auf sich nimmt — ein häufig den

Bucher verschleierndes Geschäft und daher in neueren Gesetzen¹⁾ nicht selten dahin modificirt, daß der Empfänger die Sache selbst, so lange sie noch nicht verkauft ist, zurückgeben kann. Das Quantum der Darlehnschuld darf den Verlauf der wirklich empfangenen Summe nicht übersteigen — das mutuum ist ein Realvertrag. Nur die ausdrücklich versprochenen oder die Verzugs-Zinsen können hinzutreten. Anders wenn der Gläubiger eine dem Schuldner drohende Gefahr, z. B. einer Seereise (bei der Bodmerei, *trajectitia pecunia*) übernimmt, hier kann er sich als Affecuranzprämie außerordentliche Zinsprocente stipuliren. Die persönliche Fähigkeit, Darlehne zu contrahiren, war durch das *Senatusconsultum maccedonianum* dem in väterlicher Gewalt befindlichen Kinde in sofern entzogen, als bei mangelnder väterlicher Einwilligung die Klage des Gläubigers durch die Einrede aus diesem Gesetze beseitigt werden konnte. Sehr erheblich sind die Einschränkungen und Formalitäten, welche das preussische Recht für Darlehnsgeschäfte der Subalternoffiziere, Studenten, Corporationen u. s. w. aufgestellt hat.²⁾

Darm nennt man jedwedes einzelne Stück des (im Mittel ungefähr 25 Fuß langen Organs), welches, von der (unteren) sogenannten Pfortneröffnung des Magens beginnend, in vielfachen Windungen und Krümmungen den bei weitem größten Theil der Bauchhöhle erfüllt und am After endigt. Dieses Organ in seiner Totalität führt den Namen *Darmcanal* oder *Gedärme* und ist theils der Aufsaugung und Ueberführung (durch das Lymph- in das Blut-Gefäßsystem hinein) der löslichen Theile der Nahrungsmittel, theils der Fortführung und endlichen Aussonderung unlöslicher oder für die Aufsaugung unbrauchbarer Theile derselben gewidmet. Der Darmcanal zerfällt in verschiedene Theile, welche indessen nicht scharf von einander gesondert erscheinen, nämlich A. in den Dünndarm, mit 3 Unterabtheilungen: dem Zwölffingerdarm, dem Leer- und Krummdarm, und B. in den Dickdarm, wiederum mit 3 Unterabtheilungen: dem Blind-, dem Grim- und dem Mastdarm. Dieses so lange, und in dem verhältnißmäßig kleinen Raume der Bauchhöhle anscheinend so wirt durch einander geworfene Organ wird durch eine sehr einfache Anordnung doch in der zweckmäßigsten Lage befestigt und erhalten, durch das Bauchfell, welches, indem es den bei weitem größten Theil der Darmwindungen mehr oder minder vollständig umkleidet, Falten ausstübt, welche theils als feste Anheftungen dienen, theils als freie Ausläufer, *Netz* genannt, eine äußere schärzenartige Decke für die Därme abgeben; oder andere und zwar doppelte Falten, *Gekröse* genannt, dienen mit zur Befestigung wie auch zum äußeren Ueberzug mancher Darmstellen. Je nach der Art dieser Befestigung haben einige Theile des Darmcanals fast gar keine, andere eine ziemlich bedeutende Beweglichkeit, in welchem letztern Falle sie an dem betreffenden Gekröse flottirend zu hängen pflegen. Netz und Gekröse bilden Lieblingsablagerungspunkte für das Fett, welches sich in und an diesen Organen oft in bedeutenderen Klumpen ansammelt. Den Bau dieses Organs anlangend, so besteht jedes Stück D. entweder aus drei Schichten oder Blättern — dann nämlich, wenn es vom Bauchfell oder von Faltenbildungen desselben umkleidet ist, bilden diese die äußere oder seröse Haut des Darms — oder wenigstens aus zweien, nämlich der Muskelhaut, und der innersten, Schleimhaut genannt. Am interessantesten ist der Bau der Muskelhaut; dieselbe besteht nämlich aus einer (äußeren) Schicht von Längs- und einer (inneren) von Kreis-Muskelfasern. Durch den Reiz, den der vom Magen her eintretende Inhalt desselben ausübt, entstehen nun unwillkürliche Zusammenziehungen in diesen Gebilden, durch welche der Canal verengt wird, und zwar bilden die Kreisfasern eine Zusammenschnürung, die Längsfasern eine Verkürzung desselben. In ihrem Fortschritt von oben nach unten geräth dann eine Strecke des Darmcanals nach der anderen in eine Bewegung, welcher man, wegen ihrer Ähnlichkeit mit der Fortbewegungsart vieler Würmer (z. B. des Regenwurms) den Namen der wurmförmigen Bewegung (*Motus peristalticus*) gegeben hat. Es erhellt, daß auf diese Weise der Inhalt des D. langsam weiter geführt werden muß, und zwar deshalb langsam, weil auf dem

¹⁾ B. B. in §§ 715—726, Th. I., Tit. 11 Allg. Landrechts u. österr. Ges. § 991.

²⁾ N. a. D. §§ 674—713.

weiten Wege durch die Länge des Darmcanals die löslichen Theile des Speisefretes noch von den Lymphgefäßen aufgesogen werden sollen. Diese Löslichkeit wird durch den sogenannten Darmsaft unterstützt, welcher von Drüsen, an welchen der Darmcanal an einzelnen Stellen sehr reich ist, ausgesondert wird, während andere Drüsen — namentlich im unteren Theile desselben — Schleim liefern, durch welchen die Beweglichkeit der fortzuführenden Massen vermehrt wird. Die Muskelthätigkeit des Darmcanals wird von dem sogenannten Ganglien-Nervensystem geregelt, und der zu- und ableitenden Blutgefäße in diesem Organ ist eine große Menge. Es ergiebt sich wohl nach dieser nur ganz oberflächlichen Andeutung über Lagerung und Bau des Darmcanals schon von selbst, daß — wie es denn in der That auch ist — gar vielerlei Erkrankungen in und an diesem Gebilde vorkommen können. Viele derselben sind theils wegen ihrer Häufigkeit, theils wegen ihrer gefürchteten Ausgänge dem Publicum nicht unbekanntere Erscheinungen. Ohne jedwede vorhergehende krankhafte Einwirkungen kann bei den eigenthümlichen Befestigungsverhältnissen das D. eine Verzerrung oder Verknicung des D. entstehen durch bloße Lageveränderung des D. (etwa in Folge von Anfüllung desselben); es kann eine Darmeinklemmung oder Einschnürung zu Stande kommen, indem eine Darmschlinge sich durch eine Spalte des Reges, oder eine Spalte in irgend einem Aufhängebände, durchdrängt, und dann leicht zu der so allgemein gefürchteten Erscheinung des Rothbrechens mit endlichem, tödtlichem Ausgange führt. Es kann, namentlich bei angeborener Disposition, eine Darmschlinge durch den Leisten canal oder irgend eine andere sich ihm darbietende Spalte treten, festgehalten werden und Bruch einklemmung mit ihren Schmerzen und Gefahren bedingen. Die äußere seröse, wie die innere (Schleim-) Haut des D. prädisponiren ihn zu Entzündungen mit eben so drohendem Verlaufe. Die Drüsen des Darmcanals bilden den eigentlichen Krankheitsherd im sogenannten Nervenfieber, oder dieselben können der Sitz der Darmchwindsucht werden. Verstimmungen im Bauchnervensysteme führen zu Darmkoliken, oder durch aufgehobenen Anreiz für die Muskelthätigkeit zur Darmlähmung. Die vielen hier vertheilten Blutgefäße können Veranlassung zur Darmblutung geben, und erwägt man nun endlich, wie sehr ein zu Viel oder zu Wenig an Nahrungsmitteln einwirken kann und wie entschieden unzweckmäßige, oder wohl gar direct schädliche, in das Darmrohr gelangte Stoffe schaden müssen, so wird es einleuchtend, wie groß die Schaar von Bauchleiden sein muß, welche nur für den Arzt ein Interesse haben können und deshalb hier übergangen werden.

Darmstadt, Haupt- und Residenzstadt des Großherzogthums Hessen, am Wache-Darm am Auslaufe des Odenwaldes in die große sandige Ebene, die sich bis zum Rhein und Main erstreckt, und am Anfange der Bergstraße, besteht aus der finstern und winkligen Altstadt und der schönen stets sich vergrößernden Neustadt, und hat 32,000 Einwohner, darunter 2500 Katholiken, sonst Protestanten, die eine lebhafteste Industrie und umfangreiche Gartencultur betreiben, besonders auch in Luxusgärten. Der schönste Platz ist der mit prächtigen Gebäuden umgebene Louisenplatz, und die schönste Straße ist die Rheinstraße. Zu den vorzüglichsten Gebäuden gehören das großherzogliche Schloß, dessen ältester Theil 1568, der neuere 1717 entstand und dessen dritter Anbau 1785 aufgeführt wurde, das großherzogliche Palais, die schöne neue katholische Kirche, 1827 von Woller erbaut, eine große Rotunde nach Art des römischen Pantheons, im Innern von 28 korinthischen Säulen getragen, die Stadtkirche, aus dem Jahre 1514, in neuerer Zeit aber umgebaut, die Fürstengruft enthaltend, das Opernhaus, das Zeughaus &c. und drei bemerkenswerthe Standbilder, nämlich das von Schwantaler entworfen, auf einer 134' hohen Säule fast am Ende der langen Rheinstraße aufgestellte des Großherzogs Ludwig I. († 1830), dem D. seine Bedeutung verdankt, und die Philipp's des Großmüthigen und seines Sohnes Georg, von Scholl in Sandstein gearbeitet, 1853 aufgestellt, und auf dem Marienplatz, am Redar-Thor das Denkmal von rothem Sandstein, zum Andenken an die in den Kriegen von 1792—1815 gebliebenen hessischen Soldaten, 1852 errichtet. D. ist der Sitz der Ministerien und der übrigen Landesbehörden des Großherzogthums, des Ober-Consistoriums, der Ober-Studien direction &c., auch Sitz des Hofgerichts der Provinz Starckenburg und eines Kreisrathes, besißt an wissenschaftlichen Anstalten ein Gymnasium,

eine Realschule, eine Gewerbeschule, eine Militärschule, das Museum, welches aus der Hofbibliothek (mit ca. 300,000 Bächern und 4000 Manuscripten), der Gemäldegallerie, den Sammlungen für naturhistorische Gegenstände, der Kupferstichsammlung, dem physikalischen Cabinette, den Sammlungen für Waffen und Rüstungsgegenstände, für Alterthümer, Kunstfachen und Ethnographie, der Münz- und Gemmen-Sammlung besteht, und an Vereinen den für Erdkunde und verwandte Wissenschaften, den literarischen, den naturhistorischen, den hessischer Aerzte u. a. Auch zeichnet sich Darmstadt, wie schon erwähnt, durch seine vielen schönen Gärten aus, als den Schloßgarten, auch das Bosket oder Herrengarten genannt, darin ein Denkmal der Markgräfin Henriette Karoline († 1774), der Urgroßmutter des jetzigen Königs von Preußen, bestehend aus einer Marmor-Urne mit der Inschrift: Sexu Femina, Ingenio Vir, von Friedrich II. errichtet, den Privatgarten des Großherzogs, den botanischen Garten und den großherzogl. Garten mit einer herrlichen Orangerie in dem nahen, steht mit D. zusammenhängenden Dorfe Bessungen. In der Nähe von D. findet man den Karls Hof, ein prächtiges Landgut mit Gartenanlagen, die Rosenhöhe, einen Garten des Prinzen Carl mit einem in ägyptischem Stile erbauten Mausoleum, die Ludwigshöhe, das großherzogliche Jagdschloß Kranichstein mit dem Denkmale des großen Forstmannes Hartig und die Burg Frankenstein, mit herrlicher Aussicht. Bemerkenswerth sind auch die entferntern Gartenanlagen mit großherzoglichem Lustschlosse zu Seeheim, so wie die Anlagen und das Landhaus der großherzoglichen Familie zu Ingenheim. D. wird zuerst in den Urkunden des 11. Jahrhunderts erwähnt, und noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts war es Dorf im Besitze der Grafen von Ragenellenbogen, die jedoch, und zwar Graf Wilhelm IV., 1330 für dasselbe Stadt- und Festungsrecht vom Kaiser Ludwig erlangten. Allmählich hob es sich nun, so daß daselbst 1403 der rheinländische Adel ein großes Turnier halten konnte. Nach dem Erlöschen des Ragenellenbogens der Grafen vor Ragenellenbogen mit Philipp's Tode im Jahre 1479 kam D. an Hessen. 1546 verloren die Kaiserlichen unter dem Grafen von Neuren oder Büren zwei Thürme vor der Stadt, erkliegen aber deren Mauern während der Unterhandlungen wegen Uebergabe und plünderten die Einwohner, und 1622 ward D. auf Befehl des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz durch den Grafen von Mansfeld eingenommen und Landgraf Ludwig der Jüngere nebst seinen beiden Söhnen gefangen fortgeführt. Nach Philipp des Großmüthigen Tode im Jahre 1567 fiel die Stadt bei der Theilung Hessens an den Landgrafen Georg, der sie zur Residenz wählte und Stifter der hessen-darmstädtischen Linie wurde. Mehr noch als er thaten für die Erweiterung der Stadt die Landgrafen Ludwig V. und VI., doch ihren höchsten Glanzpunkt erreichte sie unter dem Großherzog Ludwig I.

Darnley (Henry Stuart, Lord), aus der Familie Lenox, gehörte einem Zweige des Hauses Stuart an und vermählte sich 1563 mit der Königin von Schottland, Maria Stuart, nachdem deren erster Gemahl, Franz II. von Frankreich, gestorben war. Nach seiner durch den Grafen Bothwell, wahrscheinlich unter Mitwissen der Königin erfolgten Ermordung, ging der Titel eines Lord D. auf einen jüngeren Zweig des Hauses Lenox über, der mit Charles Stuart, sechstem Herzoge von Lenox und drittem Herzoge von Richmond, 1672 ausstarb. Von einer Schwester dieses, Katharine, Lady Ibracan, war Theodosia, Tochter Edward Hyde's, Grafen von Clarendon, eine Enkelin, die sich mit John Bligh vermählte, der einer Londoner Kaufmannsfamilie dieses Namens angehörte, welche nach der irischen Empörung von 1641 durch den Ankauf confiscirter Güter zu großem Reichthum gelangt war. In Folge jener Heirath wurde John 1722 zum Viscount D. und 1725 zum Grafen von D. ernannt. Der noch jetzt lebende John Stuart Bligh, sechster Graf von D., geb. 16. April 1827, folgte seinem am 11. Februar 1835 gestorbenen Vater und ist Peer von England, mit dem Titel Lord Clifton. Sein Großvater John, vierter Graf von D., erhielt zwar 1807, als damals letzter Erbe des Hauses Lenox, nach dem Tode des Cardinals von York die Anwartschaft auf dieses Herzogthum, vermochte aber seine, 1829 vor das Oberhaus gebrachten Ansprüche nicht durchzusetzen.

Darre nennt man eine Vorrichtung zum Trocknen unter Anwendung künstlich erzeugter Wärme. Der Unterschied zwischen D. und anderen Vorrichtungen zum Trock-

nen findet seine Erklärung schon in dem Begriffe der intensiveren Austrocknung oder Entfeuchtung von Feuchtigkeit, welche die Bedeutung von „darrren“ und „trocknen“ unterscheidet. — Die Verbesserungen der ursprünglich rohen, auf die Menge des zur Erzeugung einer bestimmten Wärme-Quantität erforderlichen Brennmaterials wenig Rücksicht nehmenden Vorrichtungen waren zunächst Folge des theurer werdenden Brennmaterials, außerdem aber auch der Thatsache, daß die Wissenschaften immer mehr von den Gewerben verwerthet werden. — Von wesentlichem Interesse sind die D. bei der Bereitung des Malzes und Flachses, der Trocknung des Obstes und Getreides, so wie bei Gewinnung des Waldsamens. Sie sind es aber ganz besonders bei der Bereitung des Malzes, weil es bei diesem mehr, als bei Flachse, Obst u. s. w. darauf ankommt, den passenden Wärmegrad zu erzeugen. Das Darren des Malzes zerfällt in das Trocknen und Rösten. Luftzug, geeignete Temperaturen und entsprechende Zeit sind die insluirenden Factoren. In ersterer Richtung haben die früheren Rauchdarrren den englischen oder Luftdarrren weichen müssen. Jene beschränkten in der Auswahl des Brennstoffes, verzögerten die Durchführung des Darrprocesses und ertheilten dem Malze durch Ablagerung der Rauchproducte einen Brandgeschmack, der auch auf das weitere Product, besonders Bier, überging. Die englischen Darren mit ihren kalten und warmen Zügen gestatten dagegen die exacte Regulirung einer atmosphärischen Luftströmung und bewirken hierdurch den ersten Theil des Darrungsprocesses — nämlich das Austrocknen des Schmel- oder Grünmalzes — in zweckmäßigster Weise. Das bronzlische Aroma des Malzes bildet sich während einer gelinden Röstung auf der D. Dieses Aroma gewinnt durch längeres Belassen des Malzes in mäßigeren Temperaturen bis zu höchstens 60° R. Um den hierfür nöthigen Raum, so wie die erforderliche Zeit zu gewinnen, sind die Doppeldarrren eingeführt worden (1840); sie haben nicht nur den Darraum — wie ihre Bezeichnung andeutet — um das Doppelte vergrößert, sondern auch wesentlich zur zweckmäßigsten Vertheilung der Wärme je nach den Erfordernissen des Darrungsprocesses beigetragen. Auf der oberen Darre wird das Malz getrocknet, auf der unteren geröstet; die Trennung beider Vorgänge ist mithin selbst räumlich ausgedrückt. Die Vortheile der Doppeldarrren lassen die vorschreitende Einführung dieser Darren als einen sehr erheblichen Fortschritt der Neuzeit erscheinen. Die englischen Darren haben mit der Verwendung und intensiveren Verwerthung jeglichen Brennstoffes auch die Benutzung der Wärme anderer Feuerungen, zum Beispiel des Pfannenfeuers bei der Brauerei, des Dampfkessels bei Brennereten u. s. w. und hierdurch eine sehr beträchtliche Ersparung an Brennmaterial ermöglicht. Die Verwendung des theuren Kupfers ist durch die vollkommen bewährten eisernen Darrplatten oder Drahtbürden überflüssig geworden. Einfacher sind die Darren zum Trocknen des Flachses, Obstes und der Riehnzapfen, letztere behufs Gewinnung des Samens; weil es bei ihnen weniger auf die Ausgleichung jener beim Darren des Malzes erwähnten drei Factoren ankommt. Die Pyrotechnik ist für die Anlage derselben das am meisten Maßgebende. (Vergl. „Der praktische Feuermann“ von J. Schwab. Dresden, 1858. Auch in der landw. Vierteljahrsschrift von Kirchhof, 1860, drittes Heft. „Feuerungs-Apparat für wesentliche Brennmaterial-Ersparniß und Verminderung der Rauchbildung. Patentirt für Kolle-Seidler.“) In Kurland nennt man Darrhäuser, welche dazu bestimmt sind, das Getreide, d. h. die ungedroschene Garbe, behufs leichteren Dreschens und besserer Conservirung des feucht gewordenen Strohes, zu trocknen: „Rigen.“ Zum Theil mag das Klima Veranlassung zu ihrem Entstehen gewesen sein (vergl. Thaer's Annalen des Ackerbaues, 8. Band), mehr aber noch der Mangel an Scheuern überhaupt, oder doch an zweckmäßigen Conservirungsräumen für das geerntete Getreide. Die bessere Herstellung dieser und der steigende Werth des Brennmaterials macht die Rigen immer mehr verschwinden. — Endlich waren in Sachsen und Mecklenburg, zum Theil auch in Schlesiens, Darröfen seit Ende des vorigen Jahrhunderts bis in die neuere Zeit in Gestalt eines Backofens vielfach in Gebrauch, welche „Darren“ genannt wurden (vergl. „Neu erfundene Darröfen zum Backen und Dörren für Flachse, Hanf, Kräuter- und Wurzelwerk, wie zum Backen aller Obstarten u. Berlin bei Raud, 1825. Von F. Büttner“); allein auch diese aller Ersparniß von Brennmaterial baren Einrichtungen sind denen gewichen, welche man jetzt meist in

Verbindung mit Feuerungen anzuhängen pflegt, deren Hauptzweck ein anderer ist, und die nur ihren sonst unbenutzbaren Ueberfluß an Räumen abgeben.

Daru (Pierre Antoine Bruno, Graf), geb. zu Montpellier 1767, betrat im 16. Jahre die militärische Laufbahn, und huldigte nach dem Ausbruch der französischen Revolution den Grundfäden derselben. Nichts desto weniger mußte er während der Schreckenszeit 10 Monat im Gefängniß zubringen. Im folgenden Jahre wurde er jedoch Chef einer Abtheilung im Kriegsministerium, bald darauf Commissair en chef bei der Donau-Armee und noch in demselben Jahre General-Secretair des Kriegs-Ministeriums. Er zeichnete sich durch ein seltenes Talent für Finanzverwaltung aus. Auch Napoleon mußte ihn zu schätzen und vertraute ihm bald die wichtigsten Geschäfte an. In den Feldzügen gegen Oesterreich und Preußen war er General-Intendant der Armee und zugleich Bevollmächtigter zur Vollziehung des Friedensschlüsse von Pressburg, Tilsit und Wien. Er vollzog überall die Befehle Napoleon's mit der größten Rücksichtslosigkeit und saugte die Länder, die seiner Verwaltung untergeordnet wurden, mit seltener Virtuosität aus. Nach der Rückkehr der Bourbonen zog er sich einige Zeit hindurch von den Geschäften zurück, wurde aber 1818 zum Pair ernannt, und übernahm seitdem wieder Verwaltungsaufträge. Auch als Dichter und Geschichtsschreiber trat er auf. In seiner Jugend übersetzte er den Horaz und schrieb ein satyrisches Gedicht: Cleopédie ou la théorie des réputations en littérature. Paris 1800. Während er Venedig für den Kaiser Napoleon verwaltete, sammelte er zugleich Materialien für seine Histoire de la république de Venise (7 Bde. Paris 1819 bis 1821), welche bis 1828 noch 3 Auflagen erlebte. Außerdem schrieb er Notions statistiques sur la librairie pour servir à la discussion des lois sur la presse; und ein didaktisches Gedicht L'Astronomie (Paris 1830). Seit 1805 war er Mitglied der französischen Akademie. Er starb am 5. September 1829 auf seinem Landsitze Becheville bei Reulan.

Daschkow (Katharina Romanowna), geb. Gräfin Woronzow, geb. 1744, war eine vertraute Freundin der Kaiserin Katharina II. In ihrem Hause spann sich die Verschwörung an, durch welche Peter III. entthront und Katharina II. zur Kaiserin von Rußland erhoben wurde. Die junge Fürstin war die Seele dieser Verschwörung, und soll sogar mit dem Grafen Panin, der ihr zuwider war, dennoch ein zärtliches Verhältniß angeknüpft haben, um ihn für Katharina zu gewinnen. Als die Verschwörung ausbrach, führte die Fürstin in Uniform und zu Pferde einen Theil der Truppen Katharina entgegen und ritt mit ihr nach Peterhof, um Peter III. gefangen zu nehmen. Nach Katharina's Thronbesteigung entzweiten aber die beiden Frauen sich sehr bald. Die Kaiserin ließ sich nicht gern an die Art, durch welche sie zum Thron gelangt war, erinnern, und die Fürstin that dies nicht nur in ungefügiger Weise, sondern prahlte vor aller Welt, sie allein habe Katharina zur Kaiserin gemacht, und forderte sogar, als Garde-Oberst angestellt zu werden. Sie fiel daher in Ungnade, lebte nun längere Zeit in Moskau und auf ihren Gütern und widmete sich ganz wissenschaftlichen Arbeiten. 1782 söhnte sie sich mit Katharina aus und wurde zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und 1783 zu dem der neu errichteten russischen Akademie ernannt (siehe d. Art. Akademie). Sie förderte nun sehr thätig das Erscheinen des Wörterbuches dieser Akademie. Nach dem Tode Katharina's gab sie ihre Aemter auf, zog sich wieder auf ihre Güter zurück und sah sich mancherlei Verfolgungen ausgesetzt, weil Paul I. ihr wegen ihres Antheils an der Entthronung seines Vaters zürnte. In dieser Zeit schrieb sie Memoiren, welche von ihrer Freundin, der Wittfrau Beadford, 1840 zu London herausgegeben wurden. In diesen Memoiren schildert sie sich als die zarteste, sanfteste, gewissenhafteste und uneigennützigste Frau, die jemals gelebt hat, und welche nichts desto weniger von aller Welt verfolgt und mißhandelt worden sei. Frau Beadford spricht in ihren Zusätzen zwar nur im Tone einer begeisterten Lobrednerin von ihr, verräth aber unwillkürlich, daß alle Verwandten und Bekannten der Fürstin eine gewaltige Furcht vor ihr hatten und sich so viel als möglich ihrem Umgange entzogen. Sie starb zu Moskau 1810.

Datarie, Dataria Romana, eine Abtheilung der päpstlichen, die Regierungscolliegen begreifenden curia gratiae, vor welche die meisten Gnadensachen gehören, beson-

ders die Verleihung der dem Papste reservirten Beneficien und Pfründen, so wie die gewöhnliche Dispensation in nicht geheim zu haltenden Fällen, namentlich in Ehesachen. Der Vorsteher dieser Anstalt ist gewöhnlich ein Cardinal, wenigstens ein Prälat und wird Pro-Datarius genannt, weil er auf den an den Papst gerichteten Gesuchen um irgend eine Bewilligung mittels einer Bulle das Datum des päpstlichen Entschlusses zu bemerken und für dessen Genauigkeit einzustehen hat. Der Name der Behörde ist daher abzuleiten von datare, das Datum anmerken, was bei der großen Anzahl von Verleihungen reservirter Pfründen von besonderer Wichtigkeit ist, da unter mehreren gleichen Verleihungen das Alter entscheiden muß. Während die Penitentiaria, auch eine Abtheilung der curia gratiae, unentgeltlich ihr Amt verwaltet, erhebt die Datarie Gebühren, Annaten. Der Geschäftskreis der Datarie ist neu bestimmt von Papst Benedict XIV. in der Bulle Gravissimae ecclesiae. Unter dem Prodatarius steht ein Subdatarius, Revisoren und andere Subalterne, deren Anzahl bei der päpstlichen Curie überhaupt sehr groß ist.

Daub (Carl), der Begründer der speculativen protestantischen Theologie, um deren Ausbildung und Vollenbung er ein großes Verdienst hat, am 20. März 1765 zu Kassel geboren, wurde 1791 zu Marburg, wo er Theologie studirt hatte, Docent der Philosophie und Theologie, 1794 Professor der Philosophie zu Hanau, 1795 Professor der Theologie zu Heidelberg, wo er, als großherzogl. badenscher Geheimer Rathsrath, am 19. November 1836, inmitten seiner geistreichsten und besuchtesten Vorlesung über Anthropologie, nach den Worten: „Das Leben ist der Güter höchstes nicht!“ vom Schläge gerührt, in seiner Zuhörer Arme sank und am 22. November starb. D. war ein Mann von seltenen Gaben, von großer Gesinnungstüchtigkeit, von bedeutendem Lehrtalent, von der liebenswürdigsten Bescheidenheit und Treueherzigkeit. In ihm steht die Entwicklung der neueren Philosophie und Theologie verkörpert da; seine Entwicklungsgeschichte ist das concrete Bild des allgemeinen Fortschreitens der philosophischen und theologischen Wissenschaft von Kant bis Hegel. Auftretend in einer Zeit, wo der große Miß zwischen Glauben und Wissen, zwischen positivem Christenthum und dem Denken des menschlichen Geistes, zwischen kirchlicher Theologie und der Philosophie immer tiefer wurde, immer schärfer hervortrat, studirte er die Geschichte der Philosophie nicht bloß äußerlich, sondern suchte durch die Arbeit des gewissenhaftesten Denkens alle neueren philosophischen Systeme, eines nach dem anderen, zu seinem Eigenthume zu machen und auf die Theologie anzuwenden. Er brachte die Speculation, die vphilosophische Wissenschaft, bis dahin, wo sie mit Demuth ihr Credo aussprach. Gewappnet, nicht bloß mit dem Schwerte des Geistes (wie Hegel), auch mit dem Schilde des Glaubens, trat er mit dem Unglauben und Aberglauben seines ganzen Zeitalters in die Schranken, jenen mit dem Schilde felsenfesten Glaubens, diesen mit dem Schwerte des Geistes bekämpfend. Zuerst war er ein Anhänger Kant's, dessen „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht“ (1786) ihm die erste Anregung gegeben hatte, dieser Wissenschaft seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Als einen entschiedenen Vertreter der Kant'schen Grundsätze zeigte er sich in seinen „Predigten“ (Heidelberg 1794); in den Beilagen zu seiner „Katechetik“ (Frankfurt a. M. 1801) wird schon das Streben sichtbar, über das Kant'sche System hinauszugehen. Als er mit seinem Landsmanne Creuzer 1805 die „Studien“ gründete, eine Zeitschrift, die in der Theologie, Philosophie und Alterthumswissenschaft einen Umschwung vorbereiten und die religiöse Idee in ihrer Allgemeinheit und nach ihrer objectiven geschichtlichen und philosophischen Entwicklung zur Anschauung bringen sollte, hatte er sich schon ganz auf den Standpunkt Schelling's emporgearbeitet (vgl. „Orthodoxie und Heterodoxie“ im 1. Bd. der Studien), dessen Lehre vom Wesen Gottes, von dem Ursprünge und der Verdahnung des Bösen, und die sittlichen Ideen in der Lehre vom Geiste sich ihm, der von Anfang an überzeugt war, daß die göttliche Wahrheit nur Eine sein könne, als geeignete Momente darboten, um die Theologie mit der Philosophie vollständig zu versöhnen. In der eben erwähnten Abhandlung, die man als die Grundlage betrachten kann, auf welcher es Marheineke, Daub's jüngerem Collegen und eifrigstem Theilnehmer an der Ausführung seiner Ideen, gelang, die Symbolik zu einer Wissenschaft zu erheben, deducirt D. das Wesen der Orthodoxie und ihre Noth-

wendigkeit, wie die der symbolischen Bücher, aus dem Begriffe des Christenthums als einer Volks- und Nationalreligion. Der Auffatz, „die Theologie und ihre Encyclopädie im Verhältnisse zum akademischen Studium“ (Studien von Daub und Kreuzer. 1806. Bd. II.) wußt diejenigen von der Theologie zurück, denen wissenschaftliche Vorbildung und das Organ für die Religion mangelt, denen hingebender Glauben, kindliches Vertrauen und Menschenliebe fehlt; er zeigt, wie die Theologie eine Wissenschaft ist, und wie nur die Wissenschaft tüchtige Kirchenbeamte bilden könne. In der in elegantem Latein geschriebenen Abhandlung „Theologumena“. II. (Heidelberg 1806), zu deren Verständniß man die „Einleitung zur christlichen Dogmatik“ (1809) zu Hilfe nehmen muß, macht D. den ersten Versuch, die christliche Glaubenslehre zu einer selbstständigen Wissenschaft zu erheben. Keine Schrift aber vergegenwärtigt uns D.'s Wesen, das Universelle seines Denkens in dem Maße, als „Judas Ischariot oder Betrachtungen über das Böse im Verhältnisse zum Guten“ (1816 und 1818, 2 Hefte); diese Schrift, in welcher er das Böse in seinem Ursprunge und Wesen begreiflich zu machen sucht, ohne der Idee des Guten (Gottes) Eintrag zu thun, enthält den Kampf, in welchem D. durch Hegel's Philosophie mit der Schelling'schen gerieth. Von nun an lehnte sich D., ohne jedoch seinen Glauben, die christliche Religion, zu verlassen, an die Lehre Hegel's an, der, durch ihn gerufen, 1816 auf einige Jahre nach Heidelberg kam und mit dem er innig befreundet war. Dagegen stand in schroffem Gegensatz zu ihm J. S. Wos, der die Berufung des Hauptes der Rationalisten, Paulus, betrieb, um an diesem eine Stütze gegen die modernen, speculativen Ansichten zu gewinnen, welche ihm als eine nebulose, gedankenleere Mystik erschienen; ja Wos ging so weit, Daub des Kryptokatholicismus zu beschuldigen. Die Regierung untersuchte die Sache; ihr den Ankläger verb zurechnendendes Urtheil langte 1826 an, als Wos bereits im Sterben lag; aus Schonung enthielt man ihm daher dessen Mittheilung vor. Daub pflegte ihn seinen „seligen Verleumder“ zu nennen. Nach langem Schweigen, das nur durch eine geistreiche Recension von Marheineke's Grundlehren der christlichen Dogmatik, 2. Aufl. (in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, Berl. 1827, Nr. 211 ff.), unterbrochen ward, schrieb D. 1833 eine Abhandlung „über den Logos“ (Theol. Studien von Ullmann und Umbreit, 2. Heft), worin er den Begriff des göttlichen Geistes, der Vernunft, des ob- und subjectiven Denkens, in geschlossenem Zusammenhang entwickelte, und in demselben Jahre „Die dogmatische Theologie jetziger Zeit oder die Selbstsucht in der Wissenschaft des Glaubens und seiner Artikel“ (Heidelberg) eine Kritik aller bisherigen dogmatischen Richtungen. Von seinen zahlreichen Schriften, die nach Collegienheften von Ph. Marheineke und Th. W. Dittenberger herausgegeben wurden (D.'s, Dr. K., philosophische und theologische Schriften, Berlin 1838—44, 7 Bde., gr. 8.), sind seine Vorlesungen „Ueber die philosophische Anthropologie“, die den ersten Band jener Ausgabe seiner nachgelassenen Werke bilden, besonders bemerkenswerth; die übrigen Schriften konnten keine solche nachhaltige Bedeutung erlangen, wie denn überhaupt D.'s freier akademischer Vortrag seinen schriftlichen Ausdruck bei Weitem an Klarheit, Deutlichkeit und Leichtigkeit übertraf. Vgl. über D.: „Erinnerungen an Carl D. von K. Rosenkranz“ (Berlin 1837), welche Schrift zwar mehr ein flüchtiger Umriss, ein kurzer Entwurf ist, als eine eigentliche Lebensbeschreibung, aber doch des Denkwürdigen und Charakteristischen genug enthält, um von der reichbegabten Persönlichkeit D.'s, seinem heiligen Streben nach Wahrheit und deren Verbreitung ein möglichst anschauliches Bild zu geben. Ferner ist zu vergleichen Strauß's Abhandlung über „Schleiermacher und D.“ in den Halle'schen Jahrbüchern von 1839, Januar-, Februar- und Märzheft; Theodor Kobbe, „Samoristische Erinnerungen aus meinem akademischen Leben in Heidelberg und Kiel“, 1. Bänden., Bremen 1840, p. 93 ff., „Wilhelm Herrmann, Die speculative Theologie in ihrer Entwicklung durch D.“ (Hamburg und Gotha 1847), „Eilers, Meine Wanderung durch's Leben“ (1. Thl., Leipzig. 1856, p. 101—106).

Dammer (Georg Friedrich), namhaft Anfangs als antichristlicher Schriftsteller, sodann in den Zeiten des Deutschkatholicismus einer von denen, die eine neue Religion suchten, endlich in neuerer Zeit zur katholischen Kirche übergetreten. Er ist den

5. März 1800 zu Nürnberg geboren und besuchte das dortige Gymnasium, als es noch unter Hegel's Leitung stand. Seit 1817 studirte er in Erlangen Theologie, wurde daselbst Anfangs vom Pietismus überwältigt, aber sein Eifer für denselben hielt nicht lange aus und ging in eine Richtung über, die ihn bewog, auf die geistliche Laufbahn Verzicht zu leisten und sich der Philosophie zu widmen. Nachdem er deren Studium noch in Erlangen unter Schelling durchgemacht und ein Jahr lang Leipzig besucht hatte, erhielt er am Gymnasium zu Nürnberg eine Professur, die er jedoch wegen körperlicher Schwächlichkeit nach einigen Jahren wieder aufgab, um sich ausschließlich literarischen Arbeiten zu widmen. Eine seiner ersten Schriften war die „Urgeschichte des Menschengeschlechtes“ (Berlin 1827). Einen Theil seiner antitheologischen Schriften, zu denen ihn seine Aufregung über die Predigt eines gläubigen Nürnberger Predigers veranlaßte, gab er unter dem Namen Dr. Amadeus Ditkovar heraus. Außer seinen „Mittheilungen über Kaspar Hauser“ (Nürnberg 1832) — über seine Beziehungen zu letzterem siehe den Art. K. Hauser — fallen in diese Zeit unter Anderen seine Schriften: „Philosophie, Religion und Alterthum“ (Nürnberg 1833) und „Züge zu einer neuen Philosophie der Religion und Religionsgeschichte“ (ebend. 1835). In allen diesen Arbeiten finden sich bereits die Keime seiner 1839 zu Nürnberg erschienenen Abhandlung: „Sabbath, Moloch und Tabu“ — einer Abhandlung, die, nur aus zwei Bogen bestehend, die Quintessenz aller seiner Arbeiten und Anschauungen ist und wie sie seine bisherigen theoretischen Bemühungen abschließt, in seinen späteren Schriften: „Der Feuer- und Molochdienst der Hebräer“ (Braunschweig 1842), und „Die Geheimnisse des christlichen Alterthums“ (Hamburg 1847. 2 Bände) nur eine weitere Ausführung erhalten hat. Den Molochdienst bezeichnet er in jener Abhandlung als den Repräsentanten und als die höchste Spitze, wie er sich ausdrückt, „der Religion der absoluten Negation und Abstraction, der Feindschaft gegen Natur, Erzeugung, Leben, Realität, Bewegung, Societät und affirmatives, organisches und harmonisches Bewußtsein und Sein“, und er behauptet, daß dieser Cultus der Negation in allen Religionen der alten Welt, selbst durch das Judenthum hindurch in dem Christenthum sich geltend gemacht habe. Dazwischen veröffentlichte er (Nürnberg. 1837) unter dem Titel „Vetina“ eine poetische Bearbeitung des Arnim'schen „Briefwechsels Goethe's mit einem Kinde“, ließ unter dem Namen Eusebius Eumeram „Die Glorie der heil. Jungfrau Maria“ (Nürnberg. 1841) erscheinen, und gab als Frucht seiner orientalischen Studien „Mahomed“ (Hamb. 1843) und „Hafs“ (2 Samml. 1846. 1851.) heraus. Inheffen ließ ihm die unkritische Methode, mit welcher er selbst im Christenthum, wie in allen historischen Religionen das von ihm als das menschenfeindliche bezeichnete Element der Vernichtung verfolgt hatte, keine Ruhe. Im Kampf mit Feuerbach und angeregt durch die lichtfreundlichen Bewegungen der Jahre 1844 und 1845 suchte er (so in seinen Schriften: „Der Anthropologismus und Criticismus der Gegenwart nebst Ideen zur Begründung einer neuen Entwicklung in Religion und Theologie“, Nürnberg 1844, und „Die Stimme der Wahrheit in den religiösen und confessionellen Kämpfen der Gegenwart“, Nürnberg. 1845) eine neue Religion, die „Religion der Liebe und des Friedens“, die er auch das „wahr gemachte“ Christenthum nennt. In seiner Schrift: „Religion des neuen Weltalters“ (Hamburg 1850. 3 Bde.) versuchte er, diese neue Religion als das Resultat des bisherigen Bildungsganges der Menschheit zu construiren. Doch auch dieser positive Abschluß seiner theoretischen Arbeiten genügte ihm so wenig, wie die unkritische Negation, die ihn zum Gedanken seiner neuen Religion getrieben hatte, und im Jahre 1859 meldeten plötzlich die öffentlichen Blätter, daß er im Katholicismus, zu dem er in Mainz übergetreten, Ruhe und Befriedigung gesucht und gefunden habe. Die Bestätigung dieser Nachricht liefern die zu Mainz 1860 erschienenen zwei Hefte der von ihm in zwanglosen Heften erscheinenden Zeitschrift: „Aus der Mansaede; Streitchriften, Kritiken, Studien und Gedichte.“ In dem Vorwort zum ersten Hefte sagt D.: „Ich möchte durch diese meine neue Arbeit der Kirche nützen, aber in der Art, daß die Kluft, die sie von der Zeitbildung zu trennen scheint, dem Auge verschwinde, und daß erkannt werde, wie gerade sie im Grunde das Zeitgemäße, der errungenen Stufe wahrhafter Bildung und Einsicht Entsprechende sei.“

Daun, ein uraltes reichsfürstliches Geschlecht, das bereits im frühesten Mittelalter am Rhein und in der Eifel ausgedehnte Besitzungen hatte, und als dessen Ahnherr Sigumbert, ein tapferer Krieger des fränkischen Hausmeisters Carl Martell angesehen wird, der bereits 731 auf einem hohen Berge der Eifel zwischen der Nahe und der Mosel (unweit des Städtchens Simmern, im Kreise Kreuznach) die Burg Dune oder Daun erbaute, die erst zur Zeit der Pfalzverheerung und vollends während des Revolutionskrieges von den Franzosen zerstört, noch heute als eine der schönsten Ruinen jener Gegend bekannt ist. Von diesem Stammschloß nannte sich Sigumbert Herr von Dune oder Daun, und seine Nachkommen werden vielfach in den Chroniken jener Zeit, theils als reichsunmittelbare Ritter, theils als Lehnssträger des Kurfürsten von Trier erwähnt, namentlich spielt Albero Dune eine Rolle in der zweiten Hälfte der Regierung Kaiser Heinrich's IV. des Saliers. Philipp von Daun ließ sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Oesterreich nieder, ward 1655 von Ferdinand III. zum Reichsgrafen erhoben und ist der Stifter des heute noch in Oesterreich blühenden Zweiges der D.'schen Familie, welche am Rhein ausgestorben ist. Sein Sohn Wilhelm, k. k. Feldmarschall, zeichnete sich bei der Belagerung von Wien 1683 aus, und erhielt zur Belohnung das Incolat von Böhmen und das Inbgenat in Ungarn; sein Enkel Ulrich Philipp, ebenfalls Feldmarschall, als Vicarönig von Neapel von Karl III. zum Fürsten von Thianz erhoben, ist durch die muthvolle Vertheidigung Lurins 1706 bekannt. Der berühmteste des Geschlechts ist aber Ulrich Philipp's jüngerer Sohn Leopold, ebenfalls k. k. Feldmarschall (so daß diese hohe Würde durch drei Generationen von Vater auf Sohn bekleidet wurde), der gefährliche und oft mit Erfolgen getriebne Gegner Friedrich's II. während des siebenjährigen Krieges. Am 24. September 1705 zu Wien geboren und anfänglich für den geistlichen Stand bestimmt, widmete er sich bis 1719 den theologischen Studien in Rom, dann aber ließ ihn sein Vater, seinem unwiderrstehlichen Drange, die kriegerische Laufbahn zu betreten, nachgebend, in den Malteser-Orden treten und bildete ihn unter eigenen Augen zu seinem ehrenvollen Verufe heran. Bei dem 1734 gegen Frankreich ausbrechenden Kriege stand er, nachdem er durch Protection schnell die unteren Grade durchlaufen, bereits als Oberst im Regiment seines Vaters, bewies aber hier, daß die ihm gewordene Bevorzugung keinem Unwürdigen zu Gute gekommen war; er studirte den Krieg mit solchem Erfolg unter dem alten Prinzen Eugen, dessen im hohen Alter untergehendes Feldherrn-Talent freilich kaum die letzten Strahlen warf, daß er bald Renommée bekam; in dem Türkenkriege 1737—1739, besonders in der Schlacht von Kozla, wo er blessirt, wurde er mit Auszeichnung genannt und Chef des seinen Namen führenden Infanterie-Regiments, so wie Feldmarschall-Lieutenant. Im österreichischen Erbfolgekriege kämpfte er sowohl in Schlessen, bei Mollwitz und Gzasslau (s. d. Art.), wo sein braves Regiment fast ganz ein Opfer unzeitiger Tollkühnheit wurde, als in Bayern, wo er die Avantgarde des Feldmarschalls Rhevenmüller führte und Ingoltingen und Landau eroberte und unter dessen Nachfolger Traun die Rhein-Insel bei Stockstadt erkürmte. Als das Heer bei dem Ausbruch des zweiten schlessischen Krieges den Rhein verlassen mußte, führte D. die Arriergarde, schlug die verfolgenden Franzosen bei Ludwigsburg, nahm an den Schlachten von Hohenfriedberg, 4. Juni, und Soor, 30. Sept. 1745, Theil, in deren letzterer er den linken Flügel commandirte und trotz der Niederlage der Oesterreicher für seine dabei bewiesene Tapferkeit zum Feldzeugmeister ernannt wurde. Nach dem Dresdner Frieden ging er nach den Niederlanden, wo er sich besonders bei Laffeld durch rechtzeitige Unterstützung des bedrohten linken Flügels der englisch-hannoverschen Armee hervorthat, und kehrte erst nach Abschluß des Rachenener Friedens nach Wien zurück. Maria Theresia, eifrig bebachtt, den Mängeln der Heeres-Organisation, die sich in den letzten Kriegen herausgestellt, abzuhelfen und dessen Stärke zu erhöhen, fand in D. den ganz dazu geeigneten Mann, der nicht nur die Erfahrung und Intelligenz, so wie den inneren Veruf dazu hatte, sondern auch das besondere Vertrauen und die Freundschaft der Kaiserin genoß, nachdem er 1745 aus dem Malteser-Orden getreten und sich mit deren Oberhofmeisterin und vertrautesten Freundin, der Gräfin Fuchs, vermählt hatte. Mit richtigem Blick erkannte er, daß das Uebergewicht Friedrich's II. zum großen Theil in

der Einfachheit des preussischen Reglements, in der Schnelligkeit der Bewegungen, in der Ueberlegenheit der Artillerie begründet sei, und war darauf bedacht, diesen Geist der militärischen Institutionen auch in das vaterländische Heer zu verpflanzen. Daß er keinesweges die persönliche Größe des Königs, seine hohe Genialität, die Begeisterung, die er seinem Heere einzufößen verstand, so wie den Umstand, daß der König, General und Selbstherrscher in einer Person, den nicht hoch genug anzuschlagenden Vortheil der einheitlichen Leitung und des selbstständigen Willens für sich hatte, überjah, vielmehr ihrer ganzen Bedeutung sich klar bewußt war, bewies er durch die vorsichtige und methodische Art seiner Kriegsführung, als er ihm gegenüber stand. Im Jahre 1749 erschien das von D. ausgearbeitete Reglement für die Infanterie, bei welchem er einen treuen Mitarbeiter in Lascy fand; der Fürst Wenzel v. Rechtenstein erhob die Artillerie zu einem bis dahin unbekanntem Grade der Vollkommenheit; die durch D. in's Leben gerufene Stiftung der Theresien-Akademie wurde eine vortreffliche Pflanzschule für die Offiziercorps; kurz durch D.'s rastloses und unermüdeliches Arbeiten ergoß sich ein neuer frischer Geist in die österreichische Armee, dessen Wirkungen bereits bei dem Ausbruche des siebenjährigen Krieges so sichtbar waren, daß Friedrich nach dem schwer erkämpften Siege bei Lobositz staunend ausrief: Das sind nicht mehr die alten Oesterreicher! Die dankbare Kaiserin erkannte D.'s Verdienste ehrend an, 1749 ward er Hofkriegsrath, 1751 Commandant von Wien, 1753 Ritter des goldenen Vlieses, 1754 Feldmarschall und 1756 Präsident des Hofkriegsraths. Im Frühjahr 1757 an die Spitze der in Mähren sich sammelnden Armee gestellt, rettete er durch den Sieg bei Kollin (siehe diesen Artikel) am 18. Juni die österreichische Monarchie, denn wurde dies letzte Heer der Kaiserin geschlagen, so fielen Prag und die darin eingeschlossenen Truppen in des Königs Hände, und nichts hätte ihn gehindert, in Wien den Frieden zu dictiren. Die Kaiserin belohnte das Verdienst D.'s, indem sie ihn zugleich mit ihrem Schwager, dem Prinzen Carl von Lothringen, zum ersten Großkreuz des zu Ehren des Sieges gestifteten Marie-Theresien-Ordens ernannte. In der Schlacht zeigte sich D. als geschickter Führer, indem er Alles that, um dem Könige den Vortheil der schiefen Schlachtordnung zu entziehen, und seine numerische Ueberlegenheit zur Geltung zu bringen; der Vorwurf, daß er eigentlich nur den König abwehrte, und statt ihn zu verfolgen, ihm goldene Brücken baute, ist wenigstens gemildert dadurch, daß Friedrich, seit 17 Jahren das verwöhnte Schooskind des Glückes, selbst geschlagen noch den Nimbus der Unbesieglichkeit nicht völlig verloren, und D., der außerdem verwundet worden, es nicht auf sich nehmen wollte, den schwer errungenen Sieg durch eine Unvorsichtigkeit zu compromittiren und sich einem eventuellen Rückschlage auszusetzen. Richtig wäre es allerdings gewesen, wenn er, statt nach Schlessen zu gehen, dem Könige nachziehend diesen zu vernichten gesucht hätte, denn dann fiel die Provinz von selbst der Kaiserin wieder zu. — Während des weiteren Feldzuges dieses Jahres begünstigte er sich, dem Könige, resp. dem Herzoge von Bevern, in unangreifbaren Stellungen nahe zu bleiben, vermied aber jede Schlacht. Im Herbst übernahm der Prinz Carl von Lothringen wieder das Obercommando und D. blieb nur als Rathgeber bei ihm, bis Jener nach der Niederlage von Leuthen (s. d. Art.) sich ganz vom Kriegsschauplatz zurückzog und D. während der übrigen Jahre des Krieges fortwährend an der Spitze des österreichischen Heeres blieb. Seine Hauptforce bestand in der Kunst, günstige Positionen zu nehmen, indef. bewies er auch, daß er gelegentlich der Offensive ihr Recht lasse, durch den gelungenen Ueberfall von Hochkirch am 8. October 1758 und durch die Gefangennahme des Sinf'schen Corps bei Maxen am 20. November 1759, nachdem bereits Dresden am 4. September in seine Hand gefallen war. Durch Eroberung dieses wichtigen Punktes gelang es ihm, seine Winterquartiere von 1759 ab stets in Sachsen zu nehmen und dadurch dem Könige, der durch seine zahlreichen Feinde auf einen immer engeren Kreis beschränkt wurde, einen Theil der Hülfquellen dieses Landes zu entziehen. Im Sommer 1760 versuchte er durch eine Combinirung seines Angriffs mit dem des Lascy'schen und Laudon'schen Corps bei Liegnitz den König zu erdrücken; dieser jedoch, von dem Plan benachrichtigt, entzog sich den Feinden durch einen Nachtmarsch und schlug am 15. August Laudon selbst. Der Vorwurf, daß D. diesem aus Reich über dessen

wachsenden Ruhm mit Absicht nicht zu Hilfe geeilt sei, ist wenigstens nicht erwiesen, und wahrscheinlich, daß er den Kanonendonner des ungünstig stehenden Bundes halber nicht gehört hat. Am 3. November desselben Jahres schlug er gegen den König die Schlacht bei Lorgau, die sich bereits zu seinen Gunsten entschieden hatte, als die Erberung der Siptiger Höhen durch Fleten ihn zum Rückzuge nöthigte. Eine ziemlich bedeutende Wunde am Fuße nöthigte ihn, den Winter über nach Wien zu gehen, wo er mit großen Ehren aufgenommen wurde, nachdem schon früher der blotte Papsi Clemens XIII. der seit 1758 den Stuhl Petri bestiegen hatte, ihn als defensor fidei begrüßt und ihm einen geweihten Hut und Degen gesendet hatte, was allerdings nicht das Mittel war, ihn seinem eben so geistvollen als satyrischen Gegner furchtbarer zu machen. Das Jahr 1761 verging ohne bedeutende Schlacht. Friedrich stand im Lager zu Bungenwiz, D. und die Russen ihm gegenüber, und der Mangel an Lebensmitteln nöthigte diese im Herbst zum Rückzuge nach Böhmen und Polen. Am 25. Juli 1762 griff Friedrich D.'s verschanzte Stellung bei Wurkersdorf an und nöthigte ihn zum Rückzuge und dadurch zum Aufgeben der Verbindung mit Schweidnitz, das nach zweimonatlicher tapferer Vertheidigung durch Guaſco ihm in die Hände fiel. Der Hubertusbürger Friede beendete D.'s kriegerische Laufbahn; er kehrte von Freund und Feind geachtet nach Wien zurück, und war in seiner Stellung als Hofkriegsraths-Präsident bemüht, alle die reichen Erfahrungen, die er seinem königlichen Gegner gegenüber sammelt, zum Nutzen der Armee anzuwenden. Er starb bereits am 5. Februar 1766 und ward in der Augustiner-Kirche begraben, wo Maria Theresia ihm ein prächtiges Denkmal mit der Inschrift setzen ließ: Dem Retter ihrer Staaten, dem Wiederhersteller der Kriegszucht durch Vorschrift und Beispiel, dem rühmlichen Nachseher der Helden des Alterthums die dankbare Kaiserin Maria Theresia. Außerdem ward seine Bildsäule in der Theresien-Akademie aufgestellt. D. hinterließ den Ruhm eines der ausgezeichnetsten Feldherren seines Jahrhunderts; den Beweis hierfür liefert, abgesehen von dem ehrenden Urtheile Friedrich's, daß kein österreichischer General so viele taktische Kenntnisse besaßen, und jede Unternehmung mit so viel Klugheit und Vorsicht ausgeführt habe, wie er, der Umstand, daß er von seinem königlichen Gegner wohl geschlagen, nie aber eine Niederlage (denn bei Leuthen, wo Prinz Carl gegen seinen Rath schlug, war er nur Zuschauer) erlitten, diesem aber oft empfindliche Verluste zugefügt hat. Sein Element war allerdings die passive Defensiv, und er sah die Schlacht eigentlich nur als ein nothwendiges Uebel an, wenn er durch Muthver seinen Zweck nicht mehr erreichen konnte. Wenn er sonach nur die Rolle eines Sunctator für sich in Anspruch nahm und diese in solchem Maße durchführte, daß man selbst in Wien zuweilen darüber ungeduldig wurde, und der Pöbel eines Abends seiner Gemahlin, als sie in's Theater fuhr, Schlafmühen in den Wagen warf, muß man doch anerkennen, daß er bewußt und methodisch dabei zu Werke ging und sich des ungeheuren Unterschiedes in seiner Stellung gegen Friedrich wohl bewußt war. Dieser, König und Feldherr in einer Person, konnte und mußte oftmals Alles auf eine Karte setzen, D. aber empfing alle seine Instructionen vom Hofkriegsrath zu Wien, mußte die Entwürfe zu allen Unternehmungen dorthin einsenden und erst nach Bewilligung desselben seine Schlachten schlagen; daß unter diesen Umständen rasche und gewagte Unternehmungen, selbst wenn er seinem Charakter nach seinem genialen Gegner gegenüber dazu geneigt gewesen wäre, sich von selbst verboten, liegt auf der Hand. Wenn er aber auch mit wenigen Ausnahmen keine glänzenden und entschiedenen Schläge führte, war doch seine vorsichtige und methodische Kriegsführung, die nichts auf's Spiel setzte, aber den Gegner unthätig festhielt, dem Könige gegenüber gerade die angemessene, denn dieser in seiner Stellung auf der inneren Linie auf die activste Defensiv, also darauf angewiesen, seine Gegner durch rasche Offensivschritte einzeln zu überwältigen, wurde dadurch, daß D. nur dann schlug, wenn er selbst wollte, oft in die größte Verlegenheit gesetzt, und der österreichische Feldherr zeigte sich als Meister in der Handhabung der Cardinal-Regel, stets das zu thun, was der Feind nicht will. Wenn D.'s Bewunderer ihn häufig mit dem Prinzen Eugen verglichen haben, so ist dies allerdings nicht geandert, denn erstens schlug dieser geniale Feldherr seine bedeutendsten Schlachten meist

gegen große Uebermacht, während D. diese stets selbst auf seiner Seite hatte, und zweitens bewies jener die Wichtigkeit seiner Siege gerade durch die Folgen, die er ihnen gab, während D., dem, wie bemerkt, jedes Wagniß unverantwortlich erschien, seine Erfolge so wenig benutzte, daß z. B. die Ereignisse nach Hochkirch den König eher als Sieger denn als Besiegten erscheinen ließen. Waren Eugen und Friedrich gentiale Feldherren erster Größe, so war D. eben nur ein methodischer General; daß seine Methode aber gut war, beweist, daß er gegen den bedeutendsten derselben auf die Dauer das Feld zu behaupten im Stande war. Die Wahl der durch Natur und Kunst unangreifbaren, durch leichte Truppen gesicherten Lager, die vortreffliche Verwendung seiner Artillerie und die Unmöglichkeit, ihn zum Schlagen zu zwingen, wodurch er dem Gegner die Offensive verschloß, die dieser suchen mußte, waren die vorzüglichsten Feldherrn-Eigenschaften D.'s, die der König in seinen Schriften lobend erwähnt und sich selbst zum Muster genommen zu haben eingesteht.

Dannou (Pierre Claude François), geboren den 18. August 1761 zu Boulogne sur mer, trat 1777 in die Congregation des Oratoriums ein, bekannte sich aber, als die Revolution ausbrach, zu deren Ansichten und richtete der konstituierenden Versammlung einen „plan d'éducation“ ein, bald darauf wurde er erzbischöflicher Vicar und Vorsteher des Seminars zu Paris. Zugleich gewann er einen von der Akademie zu Lyon ausgesetzten Preis, um den auch Napoleon sich bewarb. 1792 wurde er in den Convent gewählt und Mitglied des Comité für den öffentlichen Unterricht, er bestritt die Competenz der Versammlung als Gerichtshof im Proceß Ludwig's XVI. und stimmte zuletzt für Verbannung. Da er zugleich die Girondisten vertheidigte, wurde er eingekerkert, und nur der Sturz Robespierre's rettete ihn vom Tode. Nun wurde er Secretär und später Präsident des Convents, betheiligte sich an der Gründung des Institut français, wurde eins der ersten Mitglieder desselben und Ober-Bibliothekar des Pantheon. Zugleich entwarf er die Constitution vom Jahre III. und wurde hierauf in den Rath der Fünfhundert erwählt. Später übernahm er den Auftrag, die römische Republik zu organisiren, und nach dem 18. Brumaire half er die Constitution vom Jahre VIII. entwerfen. Doch weigerte er sich, Mitglied des Staatsraths zu werden, und bekämpfte im Tribunal den Plan Napoleon's, Alleinherrscher von Frankreich zu werden. Dieser widerlegte sich daher der Ernennung D.'s zum Senator und entfernte ihn sogar aus dem Tribunal. 1804 wurde D. Director des Archivs des gesetzgebenden Körpers und 1807 des Reichsarchivs. 1811 wurde er noch einmal nach Rom gesendet, um die Entführung der päpstlichen Archive nach Frankreich zu beaufsichtigen. Nach der Restauration verlor er seine bisherigen Aemter, wurde aber zum Herausgeber und Redacteur des „Journal des Savans“ und 1819 zum Professor der Geschichte am Collège de France ernannt. 1818 wurde er zum Deputirten gewählt und stimmte mit dem gemäßigten Theile der Opposition. An der Julirevolution betheiligte er sich namentlich, indem er den Protest der Deputirten gegen die Ordonnanzen Karl's X. mit unterschrieb. Er wurde nun wieder Director des Reichsarchivs, noch einmal zum Deputirten gewählt und bald darauf zum Pair von Frankreich ernannt. Zugleich war er Mitglied und immerwährender Secretär der Akademie der Inschriften und schönen Künste, so wie Mitglied der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. 1834 zog er sich von den Geschäften zurück und starb am 20. Juni 1840. — Er schrieb eine große Anzahl historischer und staatswissenschaftlicher Werke; die Mehrzahl seiner geschichtlichen Arbeiten stellte er in seinem Cours d'études historiques, 20 Bde. 1839—49 zusammen. Die herrschende Meinung einzelner Zeiträume seines Lebens vertheidigt er in dem Essai sur la constitution (1793), und in dem Essai historique sur la puissance temporelle des papes (1810). Auch gab er viele Werke älterer Geschichtsschreiber und Schöngeister von Neuem heraus.

Dauphin, Titel des ältesten Sohnes der Könige von Frankreich und ursprünglich der Herrschertitel der souveränen Herren der französischen Provinz Dauphiné. Humbert II. trat 1349 die leptere an Karl von Valois, den Enkel Philipp's VI. von Frankreich, unter der Bedingung ab, daß der jedesmalige französische Thronerbe den Titel Dauphin von Viennois führen und die Dauphiné beherrschen solle. Ludwig XI. noch gestand dem Dauphin bedeutende Rechte zu; seitdem aber verlor die Provinz ihr

eigenenthümliches Staatsrecht, und die Würde wurde nun zum bloßen Titel des präsumptiven Thronfolgers aus der unmittelbaren Descendenz des regierenden Königs, bis die Juli-Revolution von 1830 auch diesen Titel wegfallen ließ. Der Herzog von Angoulême, ältester Sohn Karl's X., war der letzte D. Die Gemahlin des D. hieß Dauphine.

Dauphiné. Diese Landschaft, auch das Delphinat (Delphinatus, kein antiker Name) genannt, zwischen der Franche-Comté und der Provence, im Osten an Savoyen grenzend und im Westen durch den Rhone von Lyonnais und Languedoc getrennt, besteht aus Ländern, welche verschiedene kleine Staaten und einen Theil des burgundischen Reiches ausgemacht haben. In der Folge kam sie unter die Herrschaft der Könige von Arles, bis die Grafen von Albon zu Viennais mächtig wurden, und das Graisivaudan, Embrunais, Gapençois und Briançonnais an sich brachten. Die übrigen Theile der D. kamen erst in späterer Zeit an dieselbe. Graf Guignes IV., welcher im Anfange des 11. Jahrhunderts lebte, erhielt den Taufnamen „Dauphin“, und seine Nachkommen führten denselben Namen und legten ihn auch ihrem Lande bei. Guignes IX. hinterließ nur eine Tochter, Namens Beatrix, welche sich mit Hugo III., Herzog von Burgund, vermählte und ihm die D. in die Ehe brachte. Ihrer beider Sohn, Andreas, nahm zu Ehren seines mütterlichen Großvaters den Namen Dauphin und Guignes an, und sein Nachkomme, der Dauphin Johann, welcher 1282 starb, hinterließ sein Land seiner Schwester Anna, die Humbert's, Baron von Tour du Pin, Gemahlin war. Ihr Urenkel, Humbert III., überließ die D. 1343 an den Prinzen Philipp, des Königs Philipp von Valois jüngsten Sohn, für die Summe von 120,000 Goldgulden und verpflichtete die künftigen Herren des Landes, den Namen „Dauphin“ und sein Wappen zu führen. 1349 kam der Vertrag nach allen Seiten hin zu Stande: denn als der König seinen Enkel Karl, ältesten Sohn des Herzogs Johann von der Normandie, zum Dauphin erwählte, trat Humbert die D. an denselben ab, ward König und hierauf Patriarch von Alexandrien und Administrator des Erzbisthums Rheims. Von Karl's V. Zeit an hat jedesmal der älteste königliche Prinz und mutmaßliche Thronerbe den Titel „Dauphin“ geführt. Die D. selbst ward Frankreich nicht einverleibt, sondern behielt ihre besonders bekräftigten Freiheiten und Privilegien, daher sich auch der König von Frankreich in seinen die D. betreffenden Erlassen Dauphin von Viennais nannte. Die Bedingungen des Vertrages blieben im Allgemeinen bis 1799 in Kraft, nur daß schon im Tauschvertrage vom 5. Januar 1354 Faucigny und im Utrechter Frieden von 1713 auch die übrigen, im Osten der Alpen gelegenen Gebietstheile an Savoyen abgetreten wurden, wogegen aber die Krone Frankreich nicht nur allmählich alle Hoheitsrechte, welche die deutschen Kaiser noch bis Mitte des 14. Jahrhunderts in der D. ausgeübt hatten, an sich riß, sondern auch 1446 die nachmals an verschiedene Personen als standesherrliches Herzogthum verliehene Grafschaft Valentinois damit vereinigte. Außer den oben erwähnten Theilen und der eben gedachten Grafschaft umfaßte die D. noch das Navezex und das Champfaur, die vormaligen Baronieen Revouillon und Montauban, das Diais und Tricastin und endlich später das Fürstenthum Orange, war 368 Q.-M. groß, auf denen vor der Revolution ungefähr 800,000 Seelen lebten, und zerfiel in das Oberland mit herrlichen Weiden und berühmten Naturscenen und das Unterland mit Weinbau (Eromilage, Côte-rotie etc.). Man spricht von sieben Wundern der D., nämlich vom Thurme ohne Gift, von dem unersteiglichen oder dem Nadelberge, dem brennenden Braunen, den Höhlen von Sassenage, dem Ranna von Briançon, den kostbaren Steinen auf dem Gebirge in Sassenage und der Grotte unserer lieben Frau zu Balme, zu denen noch andere Gegenstände gezählt werden, wie der schwingende Fels bei Embrun, die zitternde Wiese bei Gap ic. Grenoble war die Hauptstadt der D., aus der die Departements der Isère, der Drôme und der Hochalpen gebildet worden sind.

Daurien. Das Land, welches östlich vom Apfel-Gebirge gelegen, in seinem südöstlichen Theile von den Quellflüssen des Amur durchströmt wird und in seinen nördlicheren aus den waldbedeckten Süd- und Südostversclagungen des hohen Scheidegebirgs gleichfalls mehrere Quellbäche der Ingoda und Schilfa zuführt, war für eine lange Zeit das östlichste Gebiet in diesen Breiten, welches Rußland besaß, und führt

den Namen D., ein alter, nur in der Geographie erhaltener Name, denn die jetzigen Einwohner kennen das Wort nicht. Dieses Land, welches bis dahin nur in Beziehung zum Westen trat und sich selbst erhaltend zwar nicht anderweitiger Hülfe bedurfte, aber nur in so fern von größerer Bedeutung für Rußland war, als in ihm die mineralischen Schätze des Nerisinsker Kreises lagen, war gegen Osten hin aller weiteren Communication mit der Außenwelt vollkommen unzugänglich, indem an seinem östlichsten Punkte, wo Schilla und Argun sich zum Amurströme vereinigen, die volkarme Mandschurei sich auszudehnen beginnt, welche seit der Albastner Zeit, d. h. seit 1685, in welchem Jahre die Chinesen aus dieser Stadt und Festung die Russen vertrieben, letzteren verschlossen war. Bergbau, mit dem zur Zwangsarbeit verbannten Verbrechern betrieben, trat in den Vordergrund; sowohl Ackerbau als Viehzucht blieben auf demjenigen mäßigen Entwicklungsstufte stehen, die wir überall da bemerken, wo rationelles Verfahren fehlt, während von Industriezweigen anderer Art so gut wie nichts betrieben wurde. Mit der Erwerbung der Amurländer, mit dem bequemeren Weg, auf welchem Ostibirien sich nun in geregelter Verkehr mit der Außenwelt setzen kann, ändert sich die Stellung D.'s vollkommen. Dieses Land bildet die natürliche Basis, auf welche alle dem Amur geltenden Unternehmungen, seien sie commercielle oder militärische, sich stützen und von der sie naturgemäß auch noch für die Folge ausgehen müssen, weil gegenwärtig die Amurländer noch in solchem Zustande sind, daß ihnen nicht nur die dem Handel nöthige producirende Kraft, sondern auch eine, sei es auch nur dürftige, Selbstständigkeit wenigstens an vielen Orten fehlt. D. hatte vor sieben Jahren nur die Aufgabe, sich selbst zu ernähren und so viel Capital zu besitzen, daß die geringen Bedürfnisse, welche seine Bewohner an europätschen Manufacturwaaren hatten, bezahlt werden konnten. Es hat nie, weder jetzt, noch früher, einen Ausfuhrhandel anderer Gegenstände, als Pelzwaaren, gehabt, und war in Folge seiner Metalle als ein dem Staate sehr nöthiges, fern gelegenes, bergbaufähiges Land anzusehen, welches einer gezwungenen Colonisation bedurfte, um diesen Metallreichtum zu Tage zu fördern und die Verbrecher dort zu placiren. Es hatte im Grunde genommen den Charakter einer großen Bergwerkscolonie. Seit der Erwerbung des Amur bleibt ihm zwar noch dieselbe Aufgabe, wie früher, aber dazu kommen mehrere andere, welche es theilweise in seinem jetzigen Zustande gar nicht zu lösen vermag, theilweise aber nur mit eigener Aufopferung und ihm selbst fühlbaren Verlusten schlecht lösen kann. Es hat einen Theil seiner Bevölkerung hergegeben und soll das noch thun, um die Ufer eines Riesenstromes nicht etwa zu bevölkern, sondern in Intervallen zu besiedeln; es hat außer diesem Verluste einen Theil seiner Arbeitskräfte periodenweise dem Amur opfern müssen, indem Transporte, Barkenhauten und alles Nöthige, was eine im größeren Maßstabe betriebene Uebersiedelung erheischt, mit Dauriern besorgt werden mußten; es hat endlich, wenigstens für den Augenblick, die wichtige Bestimmung, mit seinen Rohproducten die ersten Anfänge zu einem Handel, nämlich dem Amur-Handel, zu legen, von dem man vermuthet, er könne ein Welthandel werden, und von dem man wünscht, er möge es bald sein. Es fragt sich nun: Ist D. überhaupt fähig, bei seinen gegenwärtigen Zuständen den Platz zu behaupten, welchen es durch den Amur unwillkürlich bekommen hat, oder kann es dies nicht? Diese Frage können wir nur beantworten, wenn wir den Standpunkt naturwissenschaftlicher Untersuchung einnehmen und die Naturbedingungen, unter denen D. steht, kurz darlegen. Ganz D. ist von Bergen bebedt, und wo die östlichen Abhänge des wasserreichen Apfelgebirges mit dunkler Nadelholzwaldung am mittleren Ononlaufe verschwinden, geht in sie ein humusarmer, wellenförmig geformter Boden über, der südwärts fruchtbarer wird und in den sogenannten daurischen Hochsteppen die Unfruchtbarkeit der hohen Gobi annimmt. Dieses Terrain, das waldbentblößt den Südtheil D.'s bis zum Mittellaufe des Argun einnimmt, ist geographisch betrachtet weiter nichts als das Nordostende der Gobi selbst, die den Onon überspringend sich als Aginskische Steppe auch noch weiter nordwärts zieht und die waldumkränzten Ufer der Jngoda erreicht. Im Süden also zusammenhängend mit einer kahlen, sich allmählich hebenden und von Gebirgsrippen vielfach durchsetzten Wüstenei und deren erkaltendem Einfluß ausgesetzt, im Norden, Westen und Osten durch morastiges, mit dichter Nadelholzwaldung

bedecktes Gebirgsland begrenzt, ist das Klima dieser Hochsteppen ein ganz besonders rauhes und excessives. Aber auch die Localitäten Dauriens, welche ihrer Bodenbeschaffenheit nach als agriculturfähig anzusehen sind und die alle in den bewaldeten Gebieten gesucht werden müssen, auch sie haben, wie die Hochsteppen, einen mehr als halbjährigen Winter zu ertragen, der sie zwar nur in einzelnen Jahren mit tiefem Schneefall heimsucht, aber regelmäßig von arctischer Kälte begleitet wird. Das Klima D.'s, wie überhaupt das des Südens von ganz Sibirien, mit Ausschluß der am mittleren Amur gelegenen Länder, scheint demnach nicht als besonders günstig für die landwirthschaftlichen Unternehmungen angesehen werden zu dürfen. Die Viehzucht hingegen kann auf eine hohe Stufe gebracht werden, nur bleibt für die Länder D.'s, deren Bewohner sich dieser Beschäftigung hingegeben, die wichtigste Aufgabe der Gegenwart, die Schafzucht in Aufschwung zu bringen und Hochhute nach dem Amurgebiete, die D. bis jetzt hauptsächlich dem Kiachta-Handel zuführte, zu liefern. Wichtig für die Hochsteppen D.'s, die eine große Menge Salz auswittern, bleibt eine rationellere Gewinnung des Kochsalzes. Was das daurische Bergwesen anbelangt, so soll die Ansbente an Silber, die früher die bedeutendere war, jetzt in Abnahme begriffen sein. Wie dem auch sein möge, es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn die Ausfuhr von edlen und anderen Metallen erlaubt werden sollte und wenn Privatleute das Recht erhielten, sich hier auch mit dem Bergbau befassen zu dürfen, einerseits derselbe rasch in Aufschwung kommen müßte, andererseits durch ihn ein tüchtiger Grundstein für den zukünftigen Handel gelegt wäre. Ein zweiter Blick, den wir über D. in seiner Gesamtausbildung zu werfen haben, betrifft die Elemente seiner Bevölkerung. Woher diese zum größten Theil genommen, ist Jedermann bekannt. Es hat sich hier, wie überall in Sibirien, aus den Repräsentanten der verschiedenen Völker Rußlands, die durch gesetzliche Bestimmung hieher verwiesen wurden, theils freie als sogenannte „Uebergefedelte“, theils strenger bestraft als zur Zwangsarbeit Verbannete, im Laufe der Zeit ein Volkstypus gebildet, der weniger in physischer als vielleicht in psychischer Hinsicht sich auszeichnet. Trägheit ist eines seiner vornehmsten Laster, ihr folgen andere von selbst. Dieser Bevölkerung gegenüber steht der Wilde, theils dem Mongolenstamme, theils dem der Turgusen in Sprache und Sitte angehörend, der erstere meistens auf der Stufe der Nomaden, an einzelnen Orten bereits zu der des ansässigen Ackerbauers übergeführt, der letztere als Jäger und weniger leicht zu sesshaftem Leben zu bestimmen — beide ziemlich hoffnungslose Menschen für die fernere Zukunft. D. bedarf also, um seine entwickelungsfähigen Keime rasch zu bilden, fast eben so sehr des Impulses von außen her als der Amur selbst; es verlangt, soll es zu irgend welcher bedeutungsvollen Zukunft gelangen, eine andere Grundlage seiner Volkselemente und es darf nicht eine Bergbau- und Militär-Colonie sein, sondern es muß die Gesundheit eines thätigen, strebenden, freien Volkslebens haben, ohne die es das nervenschwache Glied eines gewaltigen Riesen bleibt.

David, der König, will hier dem Leser entgegentreten. Der Psalmist, der Seher der Zukunft, sie werden dem Wilde Leben und Wärme geben; aber das Hauptinteresse wird dahin neigen, wie an dem „Manne Gottes“ die Königswürde Gestalt gewonnen habe. Nicht in der Reihenfolge uralter Ahnen lag die göttliche Sanction seines Königthums, sondern D. war ein „bräunlicher Knabe mit schönen Augen und guter Gestalt“ und hütete die Schafe seines Vaters Isai des Bethlehemiters; kein Recht und kein Anspruch auf Herrschaft war in ihm, als daß seine Brüder ihn der „Vermessenheit“ fähig hielten, die Herde des Vaters der Wüste preiszugeben, um der offenen Feldschlacht beizuwohnen. Auch ein neues Königthum kann von Gottes Gnaden sein, so ohne Sünde der Thron zum Schirme der Gerechtigkeit bestiegen wird. Es sollte der israelitische Staat zum Königreiche aufblühen, deswegen stand auf Grund der Verheißungen das Königs-Gesetz in den Büchern Mos: 5. Mos. 17, 14—15: „Wenn du nun in das Land kommst, das dir der Herr dein Gott geben wird, und nimmst es ein und wohnest dartinne und wirst sagen: ich will einen König über mich setzen, wie alle Völker um mich her haben: so sollst du den zum Könige über dich setzen, den der Herr dein Gott erwählen wird u. s. w.“ Die Entwicklung des Volkes Israel ging langsam, weil in der Sünde stets Rückschritte gethan wurden; das Volk

ward ungeduldig und begehrte unter scheinbaren Gründen vom Samuel einen König, gleich den Völkern rings umher. Unter mißbilliger Zulassung Gottes ward Saul durch des Samuel's Salbung berufen, vermag aber nicht den Weg inne zu halten, der zur Bestätigung seines Reiches dienen konnte. Vielmehr „es gereuete Gott, daß er Saul zum Könige gemacht hatte“, und Samuel erhält Befehl, D. zum Erben des Königreichs zu salben. Ein Act, der keine Uebertretung der Vorschriften Num. am 13. in sich schloß, sondern in der Salbung lag nichts als eine Verheißung an D., eine Aufforderung, sich innerlich in den Willen Gottes hineinzuleben, kein Schritt, um äußerlich dem Ziele näher zu kommen. D. bleibt, was er gewesen, und überläßt, frommer als einst Jacob, Gott die Erfüllung der Verheißung. Nirgends die Spur einer Auflehnung, einer Arglist, einer Gewaltthat, die ihn auf den Königsstuhl hätte tragen sollen; und ist D. sogar in schwere Sünde gefallen, der Königswürde steht' er völlig rein gegenüber. Wie die Schrift mit einer Einfachheit erzählt, in welcher sich die Ruhe der Ewigkeit spiegelt. Saul selbst öffnet ihm den Weg, indem er den Hirtenknaben als geübt im Saitenspiel an seine Hofburg zieht, um durch Muth die Schwermuth seiner Seele zu mildern. Wieder einen Schritt weiter führt ihn eben Saul, der ihn zum Kampfe mit dem Philister Goliath rüftet, um ihm die Aufmerksamkeit des Volkes und die Freundschaft seines Sohnes zu erwerben. Und als der Uebermuth des Riesen nicht in dem Krebs und den Weinschienen Saul's, sondern mit dem Kiesel des Waches war gedämpft worden, fangen die Töchter Israels: Saul hat tausend geschlagen, David aber zehntausend. Das gesiel Saul sehr übel. Und hat er schon früher im Unmuth über das ihm selbst fragliche Geschick seines Geschlechts den Spieß gegen David geschleudert, er will ihn nunmehr durch Ehrgeiz und den Preis seiner Tochter verderben. Isai's Sohn erringt den Preis an den Feinden des Volkes Gottes und wird Eidam des Königs, die Michal sein Weib. Aber das Herz des Schwiegervaters bleibt ihm verschlossen; je mehr Saul sein Reich sich lösen sieht, desto mehr weiß er auch ohne Kenntniß der Salbung Samuel's, daß sich dasselbe nur um D. wieder fügen werde, und alle seine Gedanken sprechen sich aus in den Worten an seinen erstgeborenen Sohn Jonathan: „So lange der Sohn Isai's auf Erden lebt, wirst Du, dazu auch Dein Königreich nicht bestehen.“ Das Todesurtheil D.'s, wäre nicht Michal's List und Jonathan's treue Freundschaft gewesen. Aus den Fenstern des unstillen Hauses entflohen, von Jonathan des unabänderlichen Entschlusses Saul's belehrt, antzieht er sich, wie einst dem Speere, so den öffentlichen und heimlichen Nachstellungen durch seine Gewandtheit und Gottes Aushülfe. Fern, Böses mit Bösem zu vergelten, schreckt er bei gebotenen Gelegenheiten davor zurück, auch nur mit dem Finger ein Haar des Königs, des Gesalbten Gottes, zu berühren; vielmehr auch als Flüchtling dient er ihm in Treue durch Schädigung der Feinde Israels. Denn streitbare Männer haben sich um ihn gesammelt, denen das Regiment Saul's ein zu enges geworden war. Aber allmählich wird der Gegensatz zwischen Gewissenhaftigkeit, schwachem Recht, geringen Machtmitteln und zwischen der Gewissenlosigkeit, der Fülle irdischer Waffen und dem Diensteser der Knechte zu einem hoffnungsloseren; D. muß zu den Philistern übertreten, deren König Achis ihn als Lehnsman in die Stadt Bikkag aufnimmt. Der nunmehr zwischen Israel und den Philistern entbrennende Krieg schien dem Saul jedenfalls einen Gewinn zu sichern; selbst eine Niederlage Israels mußte D., in der Lehnsfolge des Achis gegen sein Vaterland kämpfend und mit dem Blute seiner Brüder besetzt, unthätig zum Throne machen. Aber das Mißtrauen der philistäischen Fürsten entsernt D. aus ihren Reihen; die Schlacht beginnt und endigt mit vollständiger Niederlage des Saul. Er stürzt in sein Schwert, seine Söhne finden sich unter den Todten. Fürder stand zwischen D. und dem Throne weder ein göttliches, noch ein menschliches Recht; denn Ischboset (der Mann der Schande auf Deutsch), wie zum Kriegszustande unthätig, so auch zur Königswürde unfähig, wurde nur zum Könige proclamirt, weil Abner, der Feldhauptmann Saul's, ein Werkzeug seiner Herrschsucht bedurfte. Dennoch trauerte D. über den Untergang des Hauses Saul, sonderlich seines Freundes Jonathan, den er mit schmerzlicher Klage beweinte, nachdem er den Ueberbringer der Reichsinsignien, der sich fälschlich der Ermordung Sauls gerühmt, am Leben gekrafft. D. ward zu Hebron vom Stamme Juda als König ausgerufen; die elf Stämme hängen

unter Abner aus Eiferfucht an Iſchboſet; aber als Abner Juda und D. bergewaltigen will, wird er in offener Feldſchlacht geſchlagen. Um ſeiner Ueberhebung willen mit Iſchboſet im Zerwürfniſſe, gehet Abens zu D. über, und nach Ermordung des Iſchboſet von zweien ſeiner Offiziere ſammeln ſich nach und nach in etwa fünf Jahren alle Stämme um den Geſalbten Samuel's und Gottes, nachdem er im Ganzen 7½ Jahr zu Hebron regiert. Nun erobert er in kurzer Belagerung Jeruſalem endgültig von den Jebuſtern und macht ſie mit richtigem Königsblick zum Mittelpunkte ſeiner Macht und beginnt eine Herrſchaft, für welche nur eine annähernde Parallele entgegentritt: das Reich Karl's des Großen. Wie er die Krone als eine Gabe Gottes anſiehet, ſo die Religion als den Nerv ſeiner Herrſchaft. Deswegen verſetzt er die Bundeslade von Kirjath Yearim nach Jeruſalem und ordnet neben Regierung und Kriegswesen auch Priester- und Levitentum nebst allem Cultus; jedoch ſtets das Schwert in der Hand. Die Krieger Israels hatten nie bloß poliſtiſchen, ſondern ſtets auch religiöſen Charakter, die religiöſe Stellung des jüdiſchen Volkes erregte die Feindſchaft der umwohnenden Heiden. Je energiſcher alſo die Religion in Israel auflebte, deſto leichter ward an allen ihren Grenzen der Horn der Völker erregt, und D., der im Vertrauen auf Gott ſchon als Knabe dem Löwen und dem Bären entgegen gegangen, war nicht des Wahnes, daß im Zurückweichen vor der Gefahr das Gute ſich rätht und ſtärkt. Er ſtand feſt, muthig, auch die Mauern ſeiner Feinde zu überſpringen. Das Kriegsglück blieb ihm treu und ſeine Hoheit ward anerkannt vom Mittelmeer bis zum Euphrat und dem Rothen Meere. Alle Ruhe aber wandte er auf Hebung der königlichen Würde, noch mehr auf Verherrlichung Gottes, indem er den Cultus durch Muſik und Dichtkunſt zu hoher Blüthe führte. Nur war die Ruhe vor den äußern Feinden nicht die Ruhe des Reiches ſelbſt, ſondern das in Polygamieen ſtets ſchwankende Recht der Nachfolger, wie die in allen menſchlichen Verhältniſſen ſich erzeuende Unzufriedenheit machte des Königs Sohn Abſalom zum Haupt einer gefährlichen Verſchwörung. D. mußte in Schwach, aber auch in Buße und Schmerz aus ſeiner Hauptſtadt weichen; jedoch regte ſich bald die Anhänglichkeit des Volkes und Joab, D.'s Feldherr, konnte nach gewonnener Feldſchlacht im Blute Abſalom's die Empörung erſticken. Kraftloſer waren die Aufſtandsverſuche eines gewiſſen Seba und des älteren Königsſohnes Abonia, der dem jüngeren Salomo die Nachfolge in der Herrſchaft mißgönnte. D. ſtarb nach vierzigjähriger glänzender aber ſtürmiſcher Regierung und ward zu Jeruſalem begraben 1015 v. Chr. Regten ſich ſchon unter ihm die aufſtehenden Kräfte des Reiches, D. mußte mit Sorge in der Zukunft auch ſeinem Geſchlecht das Schickſal Saul's nahen ſehen; zumal er nach der Plage für die Zählung der ſtreitbaren Männer Israels erkannte, daß er nicht durch Gründung einer Weltmonarchie die Fundamente ſeines Thrones tiefer ſenken könne. Von Jugend auf genährt mit den Verheißungen ſeines Volkes ward ihm in dieſen Sinnen die Offenbarung, daß eine ewige Herrſchaft bei ſeinem Geſchlecht bleiben ſolle. Seine erleuchtete Erkenntniß Gottes, ſeine mannigfache Erfahrung der Gerechtigkeit des Herrn konnte den König aber ſchon im eigenen Nachdenken lehren, es müſſe das Weſen und die Herrſchaft dieſes ewigen Reiches noch ein anderes ſein, als die trübe Miſchung der Principien ſeines eigenen Königthums. So geſtaltet ſich ihm die Meſſias-Idee durch Offenbarung und eigene Erwägung zu einem Fortſchritte, in welchem die menſchliche Erſcheinungsform und die ewige Idee immer weniger in bildlichen Ausdrücken auftreten. Die Summe des Fortſchrittes faßt ſich in das kurze Wort: mein Herr und mein Sohn, ein Räthſel, deſſen Lösung die Phariſäer nicht mehr geben mochten. Hatte D. auch die Bundeslade von Kirjath Yearim nach Jeruſalem bringen und ſo den Mittelpunkt des öffentlichen Gottesdienſtes in ſeine Hauptſtadt verpflanzen können: es ward ihm nicht gegeben, neben der Königsburg auf Zion ein würdiges Haus des Herrn ſeines Gottes zu erbauen. Die Hinderung des Tempelbaues trotz aller getroffenen Vorbereitungen lag auf menſchlicher Seite in der Unruhe der Kriege und der Empörungen, von Seiten Gottes wurden die Hände D.'s, oft in Blut getaucht, nicht geſchickt erachtet zu ſolchem Werke. Nicht daß ein Mißfallen Gottes auf den Kriegen des Königs der Gerechtigkeit zu gut geruht hätte; aber die Hände deſſelben, ſtets reich zu oft in Blut gebadet, waren zu ſelbſtmächtig, daß er vielmehr an das

richtige Verhältniß erinnert werden mußte: „Nicht du sollst mir ein Haus erbauen, sondern ich will dir ein Haus erbauen“, spricht Gott der Herr. Wie äußerlich, so brach auch innerlich die Frömmigkeit D.'s durch viel Kampf hindurch. Das wechselnde Leben seiner Seele ist in seinen Psalmen niedergelegt. In seinen Pöppsalmen der tiefe Schmerz seiner Reue, besonders über den durch den Ruch des Urias zur blutigen Anklage werdenden Ehebruch mit Bathseba. Der Prophet Nathan, sein „Oberhofprediger“, bohrt die schärfsten Dornen des Gesetzes in seine Seele, aber er kennt auch das Evangelium Gottes; D. dringt immer wieder durch zum Troste, zum Danke, zur Freudigkeit, zum Lobe und Preise. In die tiefsten Nächte seiner Seele leuchtet der Stern aus Jacob. „Vor die Augen tritt ein gödtliches Bild — Ein König ist es, gewaltig und mild; — Ein König auf Erden, auf himmlischem Thron — Ein gödtlicher König, mein Herr und mein Sohn.“¹⁾

David (Félicien), franz. Programm-Musiker, geb. den 8. März 1810 zu Cabenet im Departement Vaucluse, Sohn eines Musikers, zog als Chorknabe in einer Kirche von Aix bereits die Aufmerksamkeit auf sich, wurde zwar in seinem 18. Jahre Chori eines Advocaten, gab jedoch diesen Dienst bald wieder auf, um sich der Musik zu widmen, ward Kapellmeister zu Aix und begab sich 1830 nach Paris. Nachdem er hier unter der Protection Cherubini's in's Conservatorium getreten, verband er sich mit den St. Simonisten und componirte für die Befenner der neuen Religion die Ehre, die sie zu Mentilonnant sangen. Nach der Auflösung der Gemeinde folgte er dem Vater Enfantin nach dem Orient und suchte in den Wüsten Afrika's und an den Küsten Syriens neue musikalische Inspirationen. 1835 nach Paris zurückgekehrt, machte er Anfangs vergebliche Versuche, sich in der musikalischen Welt einen Namen zu machen. Seine erste Sammlung, die „orientalischen Melodien“, hatten keinen Erfolg; als er aber 1844 seine „Wüste“ (Désert), von ihm „Ode-symphonie“ genannt, für welche ihm sein Freund und Landsmann Colin den Text geliefert hatte, im Conservatorium aufführte, gewann er einen plöblichen und vollständigen Triumph. Diese vermeintliche Darstellung des Naturlebens und der Nomadenwirthschaft der Wüste durch die Musik — eine Darstellung, die sich zwischen der Wiedergabe allgemeiner Stimmungen und der speciellsten Einzelheiten hin- und herbewegt und durch ihre Abstrichlichkeit über die Schranken der Musik hinausgeht, machte die Tour durch Europa und den Namen des Verfassers berühmt. D. brachte seine Composition auf einer Reise durch Belgien, Deutschland, England und Italien selbst zur Aufführung, auf dem Schloß zu Potsdam am 6. Mat 1845. Der „Moses auf dem Sinai“, den er nach seiner Rückkehr 1846 zu Paris aufführte, entsprach jedoch nicht der allgemeinen Erwartung, und erst seine Ode-Symphonie „Columbus“ (1847) erhielt eine Aufnahme, die entfernterweise an den Enthusiasmus des Jahres 1844 erinnerte. Seitdem läßt er nur noch von Zeit zu Zeit aus Anlaß von großen öffentlichen Festlichkeiten Bruchstücke seiner verschiedenen Gedicht-Symphonien aufführen. Ueber diese Mischgattung, die die Verschmelzung der Musik mit einem Text durch die Combination mit selbstständigen musikalischen Excursen zu überwinden sucht, jedoch auch in den extravaganteren Erhebungen vom Buchstaben der Ode slavisch abhängiger bleibt, als die einfachste alte Arie, siehe d. Art. Programm-Musik.

David (Jacques Louis), radicaler Maler der franz. Malerei. Geb. zu Paris den 30. August 1748, legte er unter Wien, seinem Lehrer, der bereits die Historienmalerei im antiken Geiste zu veredeln begann, den Grund zu seiner spätern Richtung. Als Wien 1775 nach Rom ging, um daselbst das Directorium der franz. Akademie zu übernehmen, folgte er ihm und suchte sich in Rom mit den Formen der antiken Bildwerke vertraut zu machen. Doch erst, als er 1784 zum zweiten Male dorthin kam, begann er die Formen der Antike in die Malerei zu übertragen und begründete seinen Ruf durch das große Bild, der Schwur der Horatier, welches er im Auftrage von Ludwig XVI. ausführte. 1787 malte er für den Grafen Artots „Paris und Helena“ und darauf für Herrn von Trubaine den Tod des Sokrates. Seine Begeisterung für das classische Alterthum hatte zur Folge, daß er sich für die Revolution

¹⁾ Theremin.

erklärte, von der er die Wiederbelebung der Zeiten der Brutus und Scävola erwartete. Unter dem ersten Eindruck dieser neuen Zeit malte er seinen „Brutus, der seine Söhne zum Tode verurtheilt“, darauf 1790 die „Ankunft des Königs in der Sitzung der National-Versammlung vom 14. Febr.“, welches Gemälde er der Assemblée zum Geschenk machte, worauf ihm diese die Darstellung des Schwurs im Ballhause auftrug. Diese große Composition, bekannt durch das Aquatintaklatt, welches Jazet später zu Brüssel unter den Augen D.'s gestochen hat, ist nicht zu Ende geführt und befindet sich jetzt im Louvre. Seine politische Gesinnung erwarb ihm die Ernennung in den Convent, in welchem er für den Tod des Königs stimmte, und in den Sicherheits-Ausschuß. In diese Zeit fallen seine Gemälde, die Ermordung Lepelletier's und des Marat durch die Corday darstellend. Als Freund Robespierre's kam er auf einige Zeit ins Gefängniß, darauf zum zweiten Male nach dem Aufstande des Praetorial. Von ihm stammten die Entwürfe zu den meistens nur provisorischen und bald wieder verfallenen Aufstellungen und Decorationen, mit denen die republikanischen Feste, Aufzüge und feierlichen Zusammenkünfte des Volkes geschmückt wurden. Nachdem er zum zweiten Male die Freiheit wiedererhalten hatte, gab er die Politik auf und widmete sich allein der Kunst. Schon im Gefängniß hatte er den Entwurf zu seinem „Raub der Sabirinnen“ gemacht, der 1799 zur Ausstellung kam. Obwohl immer noch Republikaner, nahm er doch die Ernennung zum ersten Maler des neuen Kaisers 1804 an, stellte die Kaiserkrönung Napoleon's, den Lorbeerkrönenden Napoleon im Kaiser-Ornate dar, außerdem den Consul Bonaparte auf seinem Zuge über den St. Bernhard. Sein letztes in Paris ausgeführtes Gemälde ist der Leonidas in den Thermopylen. Die zweite Restauration trieb ihn als Königsmörder in's Exil, welches er, trotz eines Rufes nach Berlin, in Brüssel verlebte. In dem Schätzerkreise, den er auch hier um sich vereinigte, malte er unter Andern seinen „Amor, der Psyche's Armen entschlüpft.“ Er starb den 29. December 1825; unter seinen Schülern waren Gros, Girodet, Gerard (s. dieselben) die bedeutendsten. Sein Ausspruch: „ich will, daß meine Werke den Charakter des Alterthums in dem Grade tragen, daß wenn ein Athener jetzt unter uns träte, derselbe sie als das Werk eines griechischen Malers betrachten müßte“, drücken ganz den Charakter und die Einseitigkeit seines Strebens aus. Er wollte in der Malerei, was Rousseau und die Literatoren vor der Revolution und die Volkspartei in der letzteren, die Zeiten Athen's und Sparta's wieder heraufführen. So wenig es aber den politischen Neuerern gelang, die alte Republik wieder zu beleben, so wenig ist es ihm gelungen, die künstlerische Anschauung der neueren Völker nach seinem Willen zu veredeln. Ja, wie die Republikaner der Revolution nicht einmal den bureaucratischen Absolutismus des 18. Jahrhunderts haben beseitigen können, so wenig hat D. auch den Rococo'stuhl der beiden vorhergehenden Jahrhunderte überwunden; freilich theilt er in dieser Beziehung die Schwäche aller folgenden Künstler, die alle noch weit davon entfernt sind, das Rococo des vorigen Jahrhunderts durch einen neuen, Sitte, Stan und Auge durchbringenden Kunststhl zu ersetzen.

David (Pierre Jean), nach seinem Geburtsorte gewöhnlich D. v. Angers genannt, französischer Bildhauer, berühmte durch seine kolossalen Marmorbüsten. Er ist den 12. März 1789 geboren. Sein Vater war Bildschnitzer, diente während des Vendée-Krieges in den Reihen der republikanischen Armee und vererbte auf den Sohn die Neigung zur Kunst und die republikanische Gesinnung. Auf der Centralschule zu Angers vorgebildet, kam D. 1808 nach Paris, arbeitete hier als Gehülfe am Triumphbogen des Carrousel und am Louvre, gewann die Protection des Malers D. und bildete sich seit 1811 in Italien aus. Nach Frankreich (1816) zurückgekehrt, gründete er seinen Ruf durch die Statue des „großen“ Condé, die gegenwärtig auf einem der Hüfe von Versailles steht. Sein Name ist aber hauptsächlich an die kolossalen Büsten geknüpft, deren Zahl, mit den oft großen Medaillons, in die Hunderte geht. Auf seiner Reise durch Deutschland im Jahre 1828 führte er z. B. die Büste Göthe's aus; auf einer späteren diejenigen Schelling's, Fied's und Rauch's. Er wollte, wie er sich ausdrückte, die Sculptur „moralisch“ oder, wie Victor Hugo in ein paar Versen von ihm rühmte, zum Ausdruck „des Geistes und der Idee“ machen. Allein abgesehen davon, daß der Sculptur seit dem Alterthum dieses Streben auch nicht fremd war,

Ist es sehr fraglich, ob die kolossale Form, zu welcher D. seine Zursucht nahm und mit der er über das griechische Ideal hinaus zu dem orientalischen und ägyptischen Typus zurückging, nicht eine symbolische Uebertreibung ist, noch dazu eine Uebertreibung, die sich nur an einzelne Züge des Gesichts hielt und diese auf Kosten des Ganzen hervorhob. Einer der neueren Romantiker Frankreichs, mit denen D. sich geistig verwandt fühlte und auch in enger gesellschaftlicher Verbindung lebte, machte, um D. zu ehren, in einer Ode Alexandern das zweideutige Compliment, daß dieser ihm gewiß den Auftrag gegeben hätte, seine Büste aus dem Berge Athos herauszuhauen. D. hatte sich 1831 mit einer Tochter des Mitgliedes vom früheren Directorium, Carevellère, verheirathet; in den Julitagen soll er in den Reihen des Volkes mitgekämpft haben; sein Republikanismus verschaffte ihm 1848 die Wahl zur konstituierenden Versammlung, in der er mit den Radicalem stimmte; in die Legislative kam er nicht; nach dem Staatsstreich ward er aus Frankreich verwiesen, worauf er Griechenland bereiste; 1854 erhielt er die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich, wo er verstimmt, geistig und leiblich gelähmt, nur noch zwei Jahre lebte und am 6. Januar 1856 starb.

Davis (Sir John Francis), englischer Orientalist, geb. 1795 zu London, Sohn eines der Directoren der ostindischen Compagnie, war seit seiner Jugend in der bürgerlichen Verwaltung der Colonieen thätig, befand sich 1840 als General-Inspector des Handels in China und leistete in den damaligen Verwickelungen, einmal auch als Bevollmächtigter, große Dienste. Nach dem Kriege ward er Gouverneur des neu gegründeten Etablissements zu Hongkong und in Anerkennung seiner tüchtigen Verwaltung 1845 Baronet. Von seinen Werken über China sind die geschätztesten: „on the poetry of the Chinese“ (London 1829) und sein „China“ (1836. 2 Bde.), eine treffliche Darstellung der Geographie, Production, Sitten und Religion dieses Landes. Außerdem hat er eine Reihe Romane und Dramen der Chinesen bearbeitet.

Davis (John), englischer Seefahrer, geb. zu Sandbridge bei Dartmouth, berühmt durch seinen Versuch, die nordwestliche Durchfahrt um den Norden Amerika's zu entdecken. 1585 mit zwei Fahrzeugen zu diesem Zwecke ausgesandt, erreichte er, nachdem er sich von Grönland aus nordwestlich gewandt hatte, unter 66° 44' N. B. ein eisfreies Land, an dessen Küste er bis zur südlichsten Spitze, dem von ihm so benannten Vorgebirge des Erbarmens, hinfuhr, worauf er in eine 20 Stunden lange Meerenge kam. Doch konnte er über dieselbe hinaus nicht weiter vordringen. Diese Meerenge erhielt später ihm zu Ehren den Namen der Davisstraße. Zwei Reisen, die er nachher in gleicher Absicht machte, waren erfolglos wie die erste. Er wurde auf einer Expedition nach Ostindien am 27. December 1605 an der Küste von Malakka in einem Gefechte mit Seeräubern erschlagen.

Davoust (Ludwig Nicolas de), Marschall und Pair von Frankreich, einer der bedeutendsten und ergebensten Generale Napoleon's, wurde 1770 zu Annou in Burgund geboren. Einer sehr geachteten Familie angehörig, kam er als königlicher Jögdling in die Militärschule von Brienne, wo er mit Napoleon bereits in nähere Freundschaft trat, und 1785 als Unter-Leutenant in das Dragoner-Regiment Royal Champagne. Bei dem Ausbruch der Revolution warf er sich sofort mit aller der rückichtslosen Energie, die sein ganzes Leben charakterisirt, in ihre Bahn und stellte sich, obwohl selbst aus altadeligem Stamm entsprossen, an die Spitze der Partei, welche die adeligen Offiziere zum Austritt zwang — sein Haß gegen den alten Adel, der ihn sein ganzes Leben hindurch erfüllte, trat bei dieser Gelegenheit zuerst und ohne bekannten Grund hervor. 1790 an die Spitze des Freiwilligen-Bataillons des Nonne-Departements gestellt, focht er bei Meerwinden und Zemappes unter Dumouriez und faßte, als über dessen geheime Verbindung mit dem Feinde verlautete, den Plan, ihn zu verhaften; die Kugeln seines Bataillons folgten dem General auf seiner Flucht. 1793 zum General ernannt, aber durch das Decret, welches alle Adelige aus der Armee entfernte, eine Zeit lang außer Thätigkeit gesetzt, trat er nach Robespierre's Sturz wieder in die Rhein- und Mosel-Armee, that sich 1795 bei der Belagerung von Luxemburg, 1797 bei dem Rhein-Uebergange hervor und begleitete 1799 Bonaparte nach Aegypten, wo Beide die Jugendfreundschaft erneuten und fester schloffen.

Nach der durch Menou geschlossenen Convention von El Arisch schiffte er sich mit Desaix nach Frankreich ein, wurde aber nahe den hyperbischen Inseln von einem englischen Raper gefangen und erst nach vierwöchentlicher Gefangenschaft zu Livorno in Freiheit gesetzt. Von Bonaparte zum Divisions-General und Commandeur der Cavallerie der Alpen-Armee befördert, zeichnete er sich bei Marengo so aus, daß ihn dieser zum Chef der Consular-Garde, welche den Sieg entschied und den Ehrennamen *Colonna de granit* erhielt, machte und ihn nach dem Luneviller Frieden mit der Schwester seines Schwagers Leclerc (des ersten Gatten seiner Lieblingschwester Pauline Borghese) verheirathete. Bei der Errichtung des Kaiserreichs zum Marschall, Großkreuz der Ehrenlegion und General-Oberst der Garde-Grenadiere ernannt, befehligte er in dem Lager von Boulogne das 3. Corps, rückte an der Spitze desselben nach Deutschland und trug bei Austerlitz (s. dies. Art.) auf dem rechten Flügel, den er am Vorabend der Schlacht durch einen Gewaltmarsch erreichte, wesentlich zu dem glänzenden Siege bei. Nach dem Pressburger Frieden blieb er mit einem Theil des Heeres in Deutschland zurück, befehligte bei dem gegen Preußen ausbrechenden Kriege das Centrum der Armee, mit dem er, bei Naumburg die Saale und das Köfener Defilé überschreitend, an demselben Tage (14. October), wo Napoleon bei Jena siegte, den Herzog von Braunschweig bei Auerstädt (s. d. Art.) schlug. Zur Belohnung für diese That, bei welcher er unläugbar bedeutendes Feldherrn-Talent entwickelte, ernannte sein Kaiser ihn zum Herzog von Auerstädt. Im weiteren Verlauf des Feldzugs rückte er mit seinem Heerestheil nach Warschau, nahm dann an der Schlacht von Eylau Theil, in welcher er den rechten Flügel befehligte und die ihm gegenüber stehenden Russen bereits geschlagen hatte, als L'Esno's Eintreffen mit dem preussischen Corps ihm der Sieg wieder entriß. Nach der in Folge des Tilsiter Friedens erfolgten Auflösung der großen Armee wurde er Commandeur der Rhein-Armee; bei dem wieder ausbrechenden Kriege gegen Oesterreich 1809 war es sein aus 4 Divisionen bestehendes Corps, welches durch mehrere kühne Märsche die in Folge von Berthier's mangelhaften Concentrations-Anordnungen durch den Erzherzog Carl bei Regensburg auf das Austerlitz bedrohte Verbindung der einzelnen französischen Corps herstellte und die Schlacht von Eggmühl am 22. April entschied, wodurch das österreichische Heer zum Verlassen Bayerns in zwei durch die Donau getrennten Colonnen gezwungen und den Franzosen der nächste Weg nach Wien eröffnet wurde. Napoleon erhob ihn dafür zum Fürsten von Eggmühl, der höchsten Würde des Kaiserreichs, und die er außer an D. nur noch an Berthier, Bernadotte und Ney, so wie an Talleyrand verliehen hat. An der Schlacht von Aspern (s. d. Art.) konnte nur eine seiner Divisionen Theil nehmen, die größtentheils vernichtet wurde, während ihm selbst mit dem Rest seines Corps durch das Zerreißen der Donaubrücken der Uebergang erst im Moment, wo die Entscheidung bereits erfolgt war, möglich wurde. Bei Wagram (s. d. Art.) commandirte er an beiden Schlachttagen den rechten Flügel und entschied am Nachmittage des 6. Juli durch die Eroberung von Markgraf-Neusiedel und die dadurch ermöglichte Umgehung der linken feindlichen Flanke den Sieg. Von dem Kaiser mit sehr bedeutenden Dotationen (deren Aequivalen Marmont mit 1,500,000 Frs. jedoch viel zu hoch angeht) beschenkt, ward er 1811 General-Gouverneur der damaligen Nordsee-Departements mit dem Hauptquartier Hamburg. In der russischen Campagne befehligte er das 3. Corps, ward Mitte Juli nach Minsk entsendet, um Bagration (s. d. Art.) von Barclay abzuschneiden, konnte jedoch vier durch Jerome von Westfalen, den er ersetzte, versäumte Tage nicht wieder einbringen und stieß bei Smolensk wieder zu Napoleon. In der Schlacht bei Borodino schmolz sein bereits sehr geschwächtes Corps noch mehr zusammen; auf dem Rückzug von Moskau schlug er sich mit den Resten desselben bei Kasnoy am 17. Nov. zu Napoleon durch; der Uebergang über die Beresina und die dortigen Gesefchte lösten es im Verein mit der grimmgigen Kälte vollends auf. Mit 30,000 Mann, die den rechten Flügel der Trümmer der großen Armee bildeten, langte er im März in Sachsen an und ließ am 10. März die Eisbrücke bei Meissen, am 19. die von Dresden — übrigens eine unnütze Beförderung — sprengen, um den aus Schlessen vorrückenden Verbänden die Uebergänge zu nehmen. Von Napoleon in sein Gouvernement gesendet, um dort ein Corps von 30,000 Mann zur Deckung desselben und zur Unterstützung

der Dänen zu bilden, rückte er Ende Mai gegen das von Lettenborn besetzte Hamburg vor. Die reiche Bürgerschaft, die, wie dies meist in großen Städten der Fall, mehr Patriotismus in Reden und Adressen, als durch Bewilligung von Geldmitteln zur Ausrüstung von Truppen und Einrichtung der notwendigen Vertheidigungs-Maßregeln bewiesen hatte, sollte bald die schrecklichen Folgen ihrer geringen Opferwilligkeit empfinden; Lettenborn konnte sich gegen D. nicht halten, um so weniger, als der dicht dabei stehende Kronprinz von Schweden, der bei jeder Gelegenheit sein geringes Interesse — um nicht mehr zu sagen — für die alliirte Sache documentirte, jede Unterstützung verweigerte, und Hamburg sel am 31. Mai, ebenso Lübeck am 2. Juni in D.'s Hände, der dort, da der am 4. Juni geschlossene Waffenstillstand den Status quo dieses Lages festsetzte, fast ein Jahr lang blieb. Daß Bernadotte wenigstens so lange Hamburg hätte schützen können, liegt auf der Hand, ihm also und nicht D. allein fällt das unsägliche Elend zur Last, das die unglückliche Stadt zu erdulden hatte. Allerdings legte dieser ihr eine Geldbuße von 48 Millionen Francs auf und verfuhr mit Strenge gegen alle, die sich französisch gezeigt hatten. Seine persönliche Grausamkeit ist aber durch das Gerücht oft übertrieben und sein Ruf (ähnlich wie der Sir Hudson Lowe's) ungerechter Weise durch die Presse tief herabgewürdigt worden. Allerdings war er eine strenge Natur, und schon seine rauhe Außenseite ließ die persönliche Verührung mit dem harten Krieger scheuen; sehr viele der französischen Marschälle haben aber weit ärger gehaßt, als er, und daß die französischen Truppen überhaupt noch heut, trotz ihres sich octroyirten Rufes als Verbreiter der Civilisation, zügellos in eroberten Städten wirthschafeten, beweist die Plünderung des Kaiser-Pallastes in Peking im September 1860. Er war nicht nur gegen die Einwohner, sondern auch gegen die eigenen Truppen streng und hart und deshalb von ihnen gefürchtet, keineswegs geliebt — so ließ er einen Regiments-Arzt erschließen, der den für die Kranken bestimmten Wein für sich benutzte hatte. Die Vertreibung von 30,000 Menschen im rauhen Herbst aus der Stadt war allerdings eine furchtbare Maßregel, vom rein militärischen Standpunkt eines Commandanten, der rücksichtslos nur die Erhaltung der Stadt für seinen Kriegsherrn im Auge hat, aber mindestens begreiflich. Nicht minder hart war die Beschlagnahme des Kassenbestandes der Bank von 7 Millionen Mark; da er aber keine Hilfe irgend welcher Art aus Frankreich erhielt und für die Bedürfnisse seiner Truppen sorgen mußte, ein durch seine Lage gebotener und nicht unverantwortlicher Act der Gewalt. Als nach dem Pariser Frieden in ganz Deutschland ein Schrei der Entrüstung gegen ihn erschallte und auch in Frankreich nicht ohne Wiederhall blieb, hat er eine Denkschrift veröffentlicht, die in ruhigem Tone alle seine Maßregeln rechtfertigt, für jede derselben specielle Befehle Napoleon's nachweist, deren rücksichtslose, aus blinder Wuth gegen Hamburg ihm eingegebene Strenge und Härte er oft in der Ausführung noch gemildert hat, und die diesen als den verderblichen Dämon der unglücklichen Stadt erscheinen läßt. Im Sommer 1813 unternahm er nichts Bedeutendes, obwohl ihm Wallmoden mit geringeren Kräften gegenüberstand. Auf Napoleon's Befehl entsandte er die Division Béchereu Anfang September nach Sachsen, sie wurde aber von Wallmoden auf der Götzde am 16. September total vernichtet. Nach der Schlacht von Leipzig zog er sich nach Hamburg selbst zurück, auf die energichste Vertheidigung vorbereitet, und übergab dasselbe erst am 31. Mai 1814 nach geschlossenem Frieden auf Ludwig's XVIII. Befehl. Während der Restauration fand er keine Verwendung, wurde aber nach Napoleon's Rückkehr Kriegsminister und übernahm nach der Schlacht von Waterloo den Befehl über die 60,000 Mann starke Armee von Paris. Er dachte einen Moment an eine energische Vertheidigung, als er aber nach dem Verlust der Höhen von Meudon, Sèvres und Jffy und der Umgehung der Preußen vom Norden die Nutzlosigkeit solchen Versuchs einsah und die Energie Blücher's jede Unterhandlung vor den Mauern der Stadt abwies, schloß er am 3. Juli die Convention, kraft deren er die Armee hinter die Loire zurückführte. Von dem reitungslosen Untergange Napoleon's überzeugt, unterwarf er sich dem Könige, verlor aber seine Würden und sein Bild wurde aus dem Marschallsaal entfernt, welche Nachricht er mit den stolzen Worten aufnahm: *C'est de là qu'on peut effacer un nom, mais point de l'histoire.*

Im Jahre 1819 wurde er jedoch in alle Würden wieder eingesetzt, zum Pair von Frankreich ernannt und erhielt selbst einen Theil seiner Dotationen zurück. Er starb am 1. Juni 1823 und hinterließ den Ruf eines bedeutenden Feldherrn. Wenn auch sein Charakter nicht fehlerfrei war, und besonders ein unbezähmbarer Stolz, herrisches Wesen und Rachsucht ihm wenig Freunde verschafft haben, so ist doch das Bild, welches der Marschall Marmont von ihm im zweiten Theil seiner Memoiren entwirft, entschieden durch die gefärbte Brille des persönlichen Hasses skizzirt, und wirft, wie so manches Andere in denselben, kein vortheilhaftes Licht auf den Charakter des Verfassers. D.'s erstes Auftreten als Renegat an dem, was ihm am heiligsten hätte sein müssen, ist nicht zu verteidigen; anzuerkennen dagegen seine wahrhafte treue Anhänglichkeit an den Schöpfer seines Glücks, Napoleon, dessen sich nicht alle seine Kollegen rühmen können, und die zähe, rücksichtslose Energie seiner ächten Soldatennatur, die allerdings der großen Masse widerstrebt, aber den Mann kennzeichnet, der die Ereignisse beherrscht und sich nicht von ihnen beeinflussen läßt. Charaktere wie er sind für das gewöhnliche Leben abstoßend, in schweren Zeiten aber nöthig, und sind besonders in der neuesten Zeit auf der Seite, wo das Recht war, oft schmerzlich vermißt worden.

Davy (Sir Humphry), geb. 1788 zu Penzance in Cornwall, kam in seiner Jugend zu einem Wundarzte in die Lehre, der gleichzeitig Apotheker war, wurde aber, weil er seinem Drange nach selbstständiger Naturforschung zu eifrig nachhing, aus dieser Stellung entlassen. Zu einem andern Wundarzte gebracht, war es ihm hier nicht allein möglich, die Naturwissenschaften und besonders Chemie fleißiger zu studiren, sondern hatte er auch das Glück, den Naturforscher Beddoes kennen zu lernen, der den 19jährigen D. als Gehülfen in sein Laboratorium zu Bristol aufnahm. Die bedeutenden Fortschritte, die D. hier in kurzer Zeit machte, hatten zur Folge, daß er zum Lehrer an der neuerrichteten Institution of Great-Britain zu London ernannt wurde, wo er durch seine ausgezeichneten Vorträge sehr bald die größte Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Zum Mitgliede der Gesellschaft der Wissenschaften zu London gewählt, ward er dann Secretär und 1820 Präsident derselben, welche Stelle er 1827 wegen geschwächter Gesundheit niederlegte. Zur Wiederherstellung dieser begab er sich auf Reisen, hielt sich im Sommer 1828 in Laibach auf, ging dann nach Rom und starb, auf der Rückreise zur Heimath begriffen, in Genf 29. Mai 1829. D. hat während seiner 25jährigen Mitgliedschaft der Gesellschaft der Wissenschaften nicht allein viele wertvolle Beiträge zu den „Philosophical transactions“ geliefert, sondern auch wichtige Entdeckungen bezüglich der chemischen Wirkungen des Galvanismus gemacht, eine Methode zum Schutze der Metalle gegen die Einwirkung des Seewassers aufgestellt und die nach ihm benannte Sicherheitslampe für Kohlenbergwerke erfunden. Von seinen vielen Schriften sind besonders zu beachten: „Chemical and philosophical researches, chiefly concerning nitrous oxide and its respiration“ (London 1800); „Elements of chemical philosophy“ (London 1812, deutsch von Wolf, Berlin 1820) und „Elements of agricultural chemistry“ (London 1813). Die Vielseitigkeit seiner Bildung spricht sich aus in seinen „Salmonia or days of fly-fishing“ (2. Ausgabe, London 1829, deutsch von Neubert, Leipz. 1840) und in den nach seinem Tode erschienenen „Consolations in travel, or the last days of a philosopher“ (3. Auflage, London 1831, deutsch von Martius, Nürnberg. 1833). Vgl. die von seinem Bruder John D. herausgegebenen „Memoirs of the life of Sir Humphry D.“ (2 Bde., Lond. 1836, deutsch von Neubert, 4 Bde., Lpz. 1840).

Davy's. Seit der Invasion der malaischen Race in fast alle Archipels des Indischen Meeres und der Besitzergreifung der Küsten aller Inseln, die diese kühnen Seefahrer, unzweifelhaft die Ersten, welche jene Gewässer durchkreuzten, auf ihren Fahrten berührten, wurden auch die D., die die Gestade so wie das Innere Borneo's damals inne hatten, gezwungen, das Littoral den Eindringlingen zu überlassen. Im Innern der Insel leben nun die über einen ungeheuren Raum zerstreuten Horden der D. noch heut zu Tage ganz ihren ursprünglichen Gebräuchen und Sitten, während die Stämme, die sich den Wanderungen nicht angeschlossen und ihre Wohnplätze an der Küste nicht verlassen haben, in unmittelbarem Verkehr mit den mohammedanischen Bewohnern der-

selben getreten sind, denen diese friedlichen Wilden nur zu bald und zu gut die blutgierigen Eigenschaften so wie die zahlreichen Laster dieser verderbten Race entlehnten. In naher Beziehung stehen sie mit letzterer in Hinsicht ihrer Abstammung, in entfernterer mit den Chinesen, beiden sind sie in Hinsicht ihrer geistigen Fähigkeiten wahrscheinlich gleich, während sie, was Moral betrifft, beide unzweifelhaft überragen, so daß ein ähnliches Verhältniß zwischen ihnen und den Malaien stattfindet, wie zwischen Tataren und Chinesen. Sie sind einfach, mäßig, wahrheitsliebend und ehrlich, aber ungemein träge und ein Gegenstand der Ausbeutung für malaiische Kaufleute und Häuptlinge, die sie betrügen und unterdrücken. Neben den vielen schönen Tugenden, durch die sich die D. auszeichnen, stehen andere furchtbar ab, darunter die Gucht, Menschenköpfe so viel als möglich zu erbeuten. Ein erbeuteter Kopf ist für einen dypat'schen Krieger der größte Ruhm, die Gunst der Schönen des Stammes seine Belohnung. Der erste Kopf ist gleichsam die erste Ritterthat für einen jungen Mann. Die dypat'schen Dialekte sind sehr verschieden. Bei einigen ist nahe die Hälfte der Worte rein oder modificirt malaiisch, während bei anderen kaum ein Wort genau dasselbe ist. Bei einigen Ortsnamen findet sich eine seltsame Ähnlichkeit mit keltischen, so sind Venrhissen, Lundu, Siniawen, Senna zc. die am meisten ganz wälschen Namen, und da die keltische Sprache aus Osten stammt, in der malaiischen Sprache ein bedeutendes Sanskrit-Element vorfindet und da überdies Grund vorhanden ist, zu glauben, daß die Hindu's einst in Borneo angelehelt gewesen, so scheint die Möglichkeit vorzuliegen, daß dies nicht bloß zufällige Uebereinstimmungen sind, sondern Anzeichen eines gemeinsamen Ursprungs der früheren Bewohner und Sprachen Britanniens und Borneo's, Gegenden, die man nur dadurch neben einander stellen kann, daß sie fast die äußersten Punkte in der Scala der Civilisation bilden.

Deaf s. Ungarische Opposition.

Deborah. In Krisen treten oft Frauen-Charaktere hervor; nach beiden Seiten hin, da die ganze Anlage des weiblichen Wesens den festesten Anschluß an die erwählte Sache ermöglicht. Weit mehr als der Mann, hat das Weib kein Genüge an sich selber, sondern bedarf etwas, was das Herz füllt. Daher halten Frauen und Jungfrauen noch mit ganzer Kraft an dem, wovon der Mann vielleicht zurücktritt. Eine Periode der Entscheidung war für Israel die Zeit der Richter nach Josua; nicht daß, wie seit Salomo, auflosende Tendenzen sich geregt hätten, aber es war fraglich, ob das israelitische Gemeinwesen auf dem von andern Völkerschaften beengten Raume Kraft genug haben werde, um sich zu dauerndem Bestande in eine organische Einheit zusammenzufassen. Das Gemeinsame der zwölf Stämme, ihre Religion und ihre Abstammung erschien als kein hinreichend festes Band weder gegen außen, noch nach innen; der stets wiederkehrende Abfall von Gott brach ihre wahre Lebenskraft, und so unterlagen sie der consequenteren Energie der umwohnenden Heiden, während die innern Gegensätze auch in bringenden Nöthen alle gemeinsame Action erschwerten. Aber die Wahrheit ihres nur zu oft verläugneten Verhältnisses zu Gott brach stets in einzelnen Persönlichkeiten wieder hervor, die dann eine Wiederherstellung des Ganzen wurden. Dies sind die Richter, unter die eine Frau zählt, deren hohe Stellung unter einem morgenländischen Volke sich nur durch die Einwirkung der geoffenbarten Religion Israels erklärt. D., die Prophetin, vielleicht aus dem Stamme Isaschar entsprossen, wie mit allen ihren Gefühlen, Gedanken und Bestrebungen hineingestochten in das Werden des Reiches Gottes, so auch des Schauens der Gestirne Gottes gewürdigt, hatte schon längere Zeit, auf dem Gebirge Ephraim unter der Eiche unweit Bethel zeltend, bei welcher die andere Deborah, die Amme der Rebecca, begraben war, eine freie Gerichtsbarkeit ausgeübt. Sie hatte in der Zeit der Zerrissenheit und Erschlaffung nach dem Tode des Richters Ehud ein patriarchalisches Ansehen zu erringen vermocht und war so geschickt, den Anstoß zur Befreiung von dem Joche des Königs Jabin zu geben. Dieser, König zu Hazor in Nordpalästina, der zweite seines Namens, hatte besonders durch die Menge seiner eisernen Stachelwagen die meist als eine Art Landsturm zu Fuß setzenden Israeliten von sich abhängig gemacht und übte durch seinen Feldhauptmann Siffera zwanzig Jahre lang einen harten Druck. Da regte die D., nach prophetischer Gabe des Erfolges gewiß, den Naphthaliter Barak an, der Führer eines Juges zur Abwer-

fung des Joches zu werden. Erst als D. zu persönlicher ¹⁾ Begleitung bereit ist, zieht Barat mit 10,000 Mann der zunächst bethelligten Stämme auf den Berg Thabor. Ihm entgegen sammelt Siffera die Macht seiner Streitwagen, dahelme die Hoffnung schnellen Sieges zurücklassend; jedoch durch Naturereignisse begünstigt und durch die Gegenwart der Prophetin festeren Herzens gelingt es dem Barat, am Wache Rifon den Siffera und seine Reifigen so total auf's Haupt zu schlagen, daß nach dem landesüblichen Ausdrucke nicht Einer übrig blieb. Siffera selbst muß eines unedeln Todes sterben durch die aus Druck und Ohnmacht wohl entschuldbare List eines Weibes und kehrt nicht wieder zu seiner siegesharrenden Mutter. D. hat diesen Sieg in einem heraus charakteristischen Gesange gefeiert, der im Buche der Richter Cap. 5 aufbewahrt ist und welchen selbst die „unbefangene“! Kritik als ächt anerkennt.

Deboucheen heißen die Ausgänge der Defilées (s. dies. Art.) und unter debouchiren versteht man im militärischen Sprachgebrauch die Wiederentwicklung der Truppen und ihren Aufmarsch aus der schmalen Front, in der sie das Defilé überschreiten mußten. Es ist dies ihr schwächster Moment und im Angesicht eines thätigen Feindes ohne besondere Deckungstruppen gar nicht, aber auch dann nur mit großen Opfern zu bewerkstelligen.

Debreczin (Debreczen), mit 4250 Häusern und 50,000 Einwohnern, nach der gewöhnlichen Angabe Ungarns zweite Stadt, ganz von meist reformirten Magyaren bewohnt, die das reinste Ungarisch sprechen, die älteste Magyarenstadt, aber einem großen Magyarendorfe gleichend, in der sandigen, aber gleichwohl nicht unfruchtbaren Debrecziner Haide, ist ein ungemein industrieller Ort mit großem Handel und Jahrmärkten, die aus ganz Ungarn besucht werden, und auf denen der jährliche Umsatz sich auf 20 bis 25 Millionen Gulden beläuft. In den umgebenden Ebenen weiden Tausende von Rindern, Schafen und Schweinen, auch gedeihen Weizen („Debrecziner Weizenbrod und Honigkuchen“), Hirse, Tabak und Wassermelonen in vorzüglicher Güte; charakteristische Zweige der dasigen Industrie sind: Seife, Exismen (d. h. Rundspitzen in 500 Werkstätten), rothe Thonpfaffen (11 Millionen Stück jährlich), Kämme, grobe Wollenzuge, schwarze Pelze, Leder, Salpeter und die Hauptartikel des Handels: Speck, Getreide, Tabak, Pferde, Rinder, Schweine, Seife und die übrigen Fabrikate. Die Stadt hat eine universitätartige reformirte Hochschule mit Bibliothek und physikalischem Cabinet, Piaristen-Collegium mit Gymnasium, Zeichenschule für Handwerker, aber nur 5 Kirchen. D., das das dachische Daedava der Alten sein soll, hat in den Kämpfen der Ungarn und Türken, auch von den Siebenbürgern viel zu leiden gehabt, und ward 1564 von den letzteren und 1565 von Lazaro Schwendi ganz und gar eingeäschert. 1567 wandten sich die Debrecziner auf einer hier gehaltenen Synode dem reformirten Glaubensbekenntnisse zu und erlitten 1686 durch den kaiserlichen General Caraffa, der hier Winterquartiere bezogen hatte und monatlich allein nur für Quartiergelder 80,000 Gulden einforderte, harte Bedrückungen. Auf einem hier gehaltenen Congresse (1711) unterwarfen sich die Ungarn dem Habsburgischen Hause und von den beiden hier 1849 tagenden ungarischen Repräsentanten-Häusern ward am 14. April beschloffen: Ungarn wird mit Siebenbürgen und zugehörigen Ländern als freier, selbstständiger Staat proclamirt; das Haus Habsburg-Lothringen wird von der Herrschaft auf ewige Zeiten ausgeschlossen, ausgeschieden und verbannt; das zukünftige Regierungssystem wird von der Nationalversammlung festgestellt und bis dahin ein regierender Präsident (Ludwig Kossuth) mit sich beizugesellenden Ministern regieren. In der neuesten Zeit hat sich D. durch die Erceffe bemerkbar gemacht, die gelegentlich einer dem Szathmarer Obergespan Grafen Karolyi bei seiner Durchreise am 26. November 1860 gebrachten Fackelmusik vom Pöbel aller Art verübt wurden.

Decan (decanus), Bezeichnung eines Führers von zehn (decem) Mann in den römischen Heeren der spätern Zeit und übergegangen in den Gebrauch der christlichen Kirche zur Bezeichnung einer kirchlichen Würde. Ueber die D. in den Kapiteln siehe den Art. Kapitel, über die D. in den Klöstern siehe Kloster, über die Modification

¹⁾ Eine unpassende Parallele hat man mit Jeannette d'Arc gezogen, deren ganzes Betragen und Ende disharmonirt. D. ist nie als Gelbin aufgetreten.

dieses Amtes in der protestantischen Kirche siehe den Artikel **Superintendent**; über die D. in der anglicanischen Kirche siehe diesen Art.; über die D. als Vorgesende der einzelnen Facultäten an den Universitäten siehe diesen Art. In der ägyptischen Mythologie war der D. die Gottheit, welche eine der 36 Unterabtheilungen regierte, in die der Thierkreis eingetheilt war.

Decandolle (Augustin Pyrame), franz. Naturforscher, stammt aus einer altadligen Familie der Provence, die der Religionsverfolgungen wegen 1558 nach Genf auswanderte, wo er den 4. Februar 1778 geboren ist. Nachdem er in seiner Heimath eine gründliche classische Bildung erhalten, studirte er in Paris seit 1796 Chemie und Physik, und befähigte sich dadurch zu der Verbindung der Botanik mit Chemie und Physik, wovon er in seinem „*Essay sur les propriétés médicales des plantes*“ (Paris 1804, deutsch von Berleb, Narau 1818) eine werthvolle Probe ablegte. Seit 1802 Lehrer der Botanik am Collège de France zu Paris, gab er seit 1804 die „*Flore française*“ heraus und bereiste im Interesse seiner Wissenschaft und im Auftrage der Regierung 1806—12 Frankreich und das Königreich Italien. 1810 nahm er die Professur in Montpellier an, begab sich aber in Folge der Restauration nach Genf, wo für ihn 1816 eine eigne Professur gegründet wurde. Das Hauptwerk, mit dem er hier 1818 auftrat und an dem er bis zu seinem Tode, den 9. September 1841, arbeitete, ist der „*Prodromus systematis naturalis regni vegetalis*“ (Band 1—10, Paris 1824—46), dem das „*Regni vegetalis systema naturale*“ (Paris 1818—21, 2 Bde.) voranging.

Decazes (Elie), Herzog und Pair von Frankreich, Herzog von Glücksburg in Dänemark, französischer Staatsmann, wichtig für die Stellung des französischen Königthums, sofern er dazu half, dasselbe von der royalistischen Partei abzulösen, und daher Vorbereiter der Julirevolution. Er ist den 28. September 1780 zu St. Martin de Lage bei Libourne im Gironde-Departement geboren und stammt von einer gasconischen Familie, die 1595 von Heinrich IV. geädelt war. Sein Vater war Beamter am Landgericht zu Libourne, er selbst studirte gleichfalls die Rechte, prakticirte anfangs unter seinem Vater, begab sich sodann zur Zeit des Consulats nach Paris, kam durch seine Empfehlungen in die damalige elegante Gesellschaft und verheirathete sich 1805 mit der Tochter des Grafen Murair, ersten Präsidenten des Cassationshofes. Bald darauf wurde er Richter am Tribunal des Seine-Departements und 1806 Rath am kaiserlichen Gerichtshofe. Doch bereits in demselben Jahre wurde er durch das Vertrauen des Königs Louis nach Holland berufen, zog sich in dieser Stellung die Ungnade des Kaisers zu und begleitete den König nach seiner Abdankung nach Wöhrnen, wurde jedoch 1811 der Kaiserin Mutter, Frau Lätitia, als Rath und Secretär beigegeben. Bei der ersten Restauration schloß er sich mit Eifer den Bourbons und der konstitutionellen Charte an. Er blieb ihnen auch in den hundert Tagen treu, stellte sich an die Spitze einer Compagnie der mobilen Nationalgarde und nach der Flucht des Königs widersetzte er sich der Adresse, welche der königliche Gerichtshof, dessen Mitglied er war, zum Empfang Napoleon's aufgesetzt hatte. Einigen Collegen, die ihm zu bedenken gaben, daß die Schnelligkeit des Marsches von Cannes nach Paris die Wiederherstellung des Kaisers legitimire, erwiederte er: „ich wußte nicht, daß die Legitimität der Preis eines Wettlaufs sei.“ Er verlor seinen Posten, ward aus Paris verwiesen und erwartete zu Libourne die zweite Restauration. Nach der Schlacht bei Waterloo eilte er nach Paris, erhielt durch Talleyrand die Polizeipräfectur und erwarb sich in dieser Stellung das Vertrauen Ludwig's XVIII., der ihn noch im Jahre 1815 an die Stelle Fouché's zum Polizeiminister ernannte. Als solcher hatte er der neuen Kammer, der sogenannten *chambre introuvable* (s. d. Art.) entgegenzutreten, welche das Königthum gegen den mit der Revolution vermittelnden König vertheidigen wollte. D. selbst sah sich wegen der Milde, die ihm die Kammer gegen die Revolutionäre vorwarf, durch eine Commission bei dem König als einen Mann, der das Vertrauen des Landes verloren habe, denunciirt. So hatte er schon vor seinem Eintritt ins Ministerium die Zahl der Verbannungsbefehle, deren Ausführung ihm zuviel, zu vermindern gewußt. Unter Andern hatte er die Namen Benjamin Constant's und Montalivet's von der Liste streichen lassen. Als Minister hatte er fer-

ner Herrn v. Lavalette einige Stunden vor seiner Verhaftung eine Warnung zukommen lassen. Während der König selbst gegenüber den drängenden Royalisten auf seine constitutionelle Selbstständigkeit und Erhabenheit über Parteinosen eifersüchtig war, suchte sich D. aus den doctrinären Royalisten, den königlichen aus Beamtenständen, aus der Schule Royer Collard's, aus den Nesten des kaiserlichen Beamtenthums und aus den geschmeidigen Revolutionären eine Majorität gegen den Adel und die Vertheidiger der Kirche zu schaffen. Indem er seiner Ministerialgewalt diese Basis bildete, dachte er so wenig wie der König an die schwierigere Aufgabe, dem erneuerten Königthum eine dauerhafte Grundlage zu geben und dazu die natürlichen Vertheidiger desselben zu benutzen, sodann aber auch zugleich der neuen politischen Freiheit eine sichere Garantie zu verschaffen. Die Eifersucht des Königs auf seine Prerogative und des Polizeiministers Vertrauen auf seine außerparlamentarischen Anhänger — beides führte zu jenem Gewaltstreich gegen die royalistische Kammer; der durch das Auflösungsdecret vom 5. September 1816 bezeichnet wird und seine natürlichen Folgen in der Julirevolution, so wie in den Gewaltthaten der Revolution seit 1848 entwickelt hat. Die September-Ordonnance von 1816 löste nicht nur die Kammer auf, sondern octroyirte zugleich ein neues Wahlgesetz, schloß von der Kammer die Mitglieder unter 40 Jahren aus, strich die Zahl der Deputirten auf 256 und entzog der Aristokratie die Majorität. D., der noch nicht vierzig Jahre alt war, wurde durch die Erhebung zum Pair und zum Grafen entschädigt, wie er auch nach seiner zweiten Verheirathung (1818) mit der reichen Erbin de Sainte-Aulaire, der Schwesterknein des vorletzten Fürsten von Nassau-Saarbrücken, vom König von Dänemark zum Herzog von Glücksburg ernannt wurde. Das Wahlgesetz von 1817 endlich, welches die directe Wahl, die Einheit des Wahl-Collegiums und den Steuerfuß von 300 Fr. für die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts festsetzte, erweiterte den Kreis der Wähler in dem Maße, daß die aristokratische Opposition völlig geschlagen wurde. Doch schon zeigten sich die Folgen dieser Aenderungen. Lafayette, Manuel, Benjamin Constant wurden gewählt; der Herzog von Richelieu verließ 1818 das Ministerium des Innern; D. folgte ihm in denselben und entwickelte eine außerordentliche Thätigkeit, um die Folgen seines Systems zu beherrschen, jedoch eine Thätigkeit, die sich wie die des Königs nur von Tag zu Tag erstreckte und die Zukunft des Landes und des Thrones der Bequemlichkeit und dem Fortkommen der Gegenwart opferte. Das Wahlgesetz blieb immer noch die Hauptschwierigkeit. Die Deputirtenkammer hielt es aufrecht und vertheidigte zugleich in D. den Patron desselben; die Pairskammer kämpfte dagegen und nannte das Gesetz unheilvoll. Um ihren Widerstand zu brechen und zugleich ihrer Opposition in Finanzfragen ein Ende zu machen, nahm D. zu einem Pairschub im größten Maßstab seine Zuflucht, indem er durch die Ordonnance vom 5. März 1819 mit einem Male 60 neue Pairs einschickte. Nach diesem Gewaltstreich, der die königliche Partei auch in der Pairsie traf und welcher die Ohnmacht derselben in den späteren Krisen des Landes begründete, wurde das Ministerium durch die Wahl des Abbé Gregoire erschüttert; der bisherige Cabinets-Präsident Desfosses, ferner Souvion St. Cyr und Louis traten aus, D. übernahm den Vorsitz in einem neuen Ministerium, als bald darauf die Ermordung des Herzogs von Berry am 13. Februar 1820 seinen Sturz herbeiführte. Wenn auch die Anklage, welche die royalistische Partei gegen D. als Complicen des Mörders erhob, unhaltbar war und der Versuch, sie in der Pairskammer anzubringen, an dem heftigen Auftreten des Schwiegervaters des Ministers, des Herrn v. St. Aulaire, scheiterte, so hielt die royalistische Presse doch ihre Anklage auf moralische und mittelbare Complicität des Systems aufrecht. Die königliche Famille selbst war im höchsten Grade aufgeregt; der Graf Artois drohte zu fliehen, wenn der König seinen Lieblingsminister nicht aufgab. Ludwig XVIII. gab diesem Drängen und dem Gesuch des Ministers nur so weit nach, daß er ihn von seinem bisherigen Posten entließ, aber, indem er ihn zum Herzog und Botschafter in London ernannte, ihm zugleich die Fortdauer seiner persönlichen Zuneigung und die Anerkennung seiner bisherigen Dienste bewies. D. blieb jedoch nur bis zum Sturz des Herzogs von Richelieu, seines früheren Collegen und Nachfolgers in der Präsidentschaft (bis zum December 1821) in London, nahm darauf unter dem Ministerium Villèle in der

Wairskammer seinen Sitz ein und bekämpfte in derselben mit der liberalen Partei unter Anderen die Gesetze über die Presse, über das Erstgeburtsrecht und über das Sacrelegium. Nach der Julirevolution schloß er sich der neuen Dynastie an und diente derselben mit großem Eifer, ohne jedoch sich auf die verschiedenen Ministercombinationen einzulassen. 1834 wurde er zum Großreferendar der Wairskammer ernannt. Nach der Februarrevolution entsagte er dem politischen Leben und starb den 25. October 1860. Von seiner Theilnahme für Industrie zeugt die National-Ausstellung, die er 1819 im Louvre arrangirte, und die nach seiner Anordnung alle fünf Jahre erneuert werden sollte. Er selbst hat eines der größten metallurgischen Etablissements in Frankreich gegründet, aus welchem unter seiner Pflege, im Aveyron, die Stadt Decageville mit 4000 Einwohnern entstanden ist. Sein ältester Sohn und der Erbe seiner Herzogstitel, Louis Charles Elie Amanieu, ist den 9. Mai 1819 geboren, war unter der Julidynastie Gesandter in Spanien und Portugal und hat sich nach der Februarrevolution in das Privatleben zurückgezogen.

December s. Monate.

Decemviri (Zehnmänner) war die Bezeichnung mehrerer obrigkeitlicher Collegien in der Zeit der römischen Republik. Während die magistratus majores wie das Consulat, die Censur u. s. w. meistens von zwei Personen besetzt wurden, bildeten die magistratus minores (von der Quästur an abwärts) Congregationen von drei, vier, fünf und mehreren Magistratspersonen, wie die tresviri capitales, monetales, die quattuorviri viis in urbe purgandis u. s. w. Zu den Aemtern der letzteren Art gehörten auch die D. Die verschiedenen Functionen der Decemviral-Collegien wurden durch besondere Zusätze bezeichnet, wie decemviri litibus judicandis, d. sacris faciundis. Von größter Bedeutung als die genannten Decemviral-Collegien waren die decemviri legibus scribendis, welche im Jahre 451 v. Chr. nach dem Vorschlage des Tribunen Terentillus — nicht Terentillus — Arsa ernannt wurden, um dem römischen Volke geschriebene Gesetze zu geben. Daß eine Commission zur Kenntnisaahme der solonischen Gesetze nach Athen gesandt worden sei, deren Vorschläge den Decemvirn zur Begutachtung und Redaction unterbreitet wurden, ist sehr unwahrscheinlich, da kein griechischer Historiker der Sache gedenkt. Vielleicht ging die Gesandtschaft nur nach Großgriechenland (im südöstlichen Italien), wo die politisch-socialen Institutionen der Pythagoräer ausgebildet waren. Die D. brachten im ersten Jahre ihrer Verwaltung eine auf 10 Tafeln geschriebene Gesetzgebung zu Stande. Da diese aber noch nicht genügte, wurden 450 abermals D. ernannt, welche noch zwei Tafeln zu den genannten zehn hinzusetzten und damit die sogenannte Zwölfstafel-Gesetzgebung (lex duodecim tabularum) abschlossen. Diese — für uns nur noch in Fragmenten erhalten¹⁾ — wurden in Metall gegraben und auf dem Forum aufgestellt. Sie war die Grundlage des römischen Rechtes bis zur Kaiserzeit, an sich nur die Consolidation eines alten und rohen Herkommens. Die D., welche unter dem Vorgeben, noch Ergänzungen zu dem Zwölfstafel-Gesetze hinzufügen zu wollen, ihr Decemvirat verlängern ließen, dann aber unter der Leitung des Appius Claudius das Volk tyrannisirten, wurden endlich fortgejagt. — Die decemviri litibus judicandis waren eine richterliche Behörde, die wahrscheinlich nach der Auswanderung des Volkes auf den heiligen Berg ernannt worden ist. Diese d. hatten zuerst — vielleicht als Unterbeamte der Tribunen — die Gerichtsbarkeit unter den Plebejern, später aber wurden sie selbstständig und in Comicien gewählt. Sie bestanden bis zu Augustus' Zeit fort. Sueton (Detavianus XXXVI.) erwähnt ihrer, indem er sagt, Augustus habe ihnen die centumviralis hasta übertragen. — Die decemviri sacrorum oder sacris faciundis waren ein für Auslegung der sibyllinischen Bücher eingefetztes Priestercollegium, zu dem im J. 368 auch den Plebejern der Zugang eröffnet wurde. Sulla, der die römische Verfassung vielfach veränderte, erhöhte die Zahl auf 15 Männer, wodurch das Collegium den Namen quindecimviri erhielt.

Dechiffriekunst s. Chiffriekunst.

¹⁾ Vergl. Dirksen: Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölfstafel-Fragmente, Leipzig 1821.

Decimalsystem s. Zahlensystem, ferner Münzwesen u. Maßwesen.

Decken (Georg Graf von der), geb. 13. November 1788 zu Debrichsheil im Lande Rehdingen auf dem Gute seines Vaters, des Oberlieutenants D. Fr. v. d. Decken, gest. 20. August 1859 zu Schloß Rumpenheim in Kurhessen als königlich hannoverscher General der Infanterie. Zur militärischen Laufbahn durch seine Neigung hingezogen, erhielt er seine erste desfallsige Ausbildung auf dem nachher in Folge der französischen Occupation aufgehobenen Georgianum zu Hannover. Da die Möglichkeit einer Anstellung in der hannoverschen Armee durch die Auflösung derselben in Folge der Capitulation von Lauenburg 1803 benommen war, so eröffnete sich eine neue Aussicht in England, wohin eine Menge hannoversches Militär schon ausgewandert war. Am 15. Januar 1804 ging auch v. d. Decken, kaum 16 Jahr alt, über Hamburg und Husum nach London, wo er am 11. Februar 1804 zum Cornet im 1. Husaren-Regiment der königl. deutschen Legion ernannt wurde. Er machte mit diesem Regimente Ende 1805 die erfolglose Expedition nach Hannover mit, avancirte im Februar 1806 zum Lieutenant und nahm als solcher an der Expedition nach Kopenhagen im Sommer 1807 Theil. Im November 1807 glücklich nach England zurückgekehrt, blieb er dort bis 1808, da sein Regiment erst im Juni 1809 in Portugal landete und sich am 25. Juni bei Castello Branco mit der Armee des Sir Arthur Wellesley vereinigte. Hier begann die ruhmvolle Epoche für das 1. Husaren-Regiment, welches, vorzugsweise zum Vorpostendienst verwendet, dem jungen nach Kampf und Auszeichnung strebenden D. Gelegenheit bot, sein Talent als leichter Truppenoffizier zu zeigen und sich einen Namen zu erwerben. In den Feldzügen von 1809 bis 1811, wo D. den Einmarsch in Spanien, die Schlacht von Talavera, den Rückzug in die Linien von Torres Vedras und die nachherige Verfolgung Massena's mitmachte, zeichnete er sich bei mehreren ihm übertragenen schwierigen kriegerischen Aufträgen, bei deren einem (bei Gatico im September 1810) ihm das Pferd unter dem Leibe erschossen wurde, durch glänzende Tapferkeit, rasche Entschlossenheit und einsichtsvolle Leitung so aus, daß der Commandeur der britischen Cavallerie General Sir Stapleton Cotton auf ihn aufmerksam geworden war und den im Juli 1811 zum Rittmeister beförderten Decken im August 1811 zu seinem Aide de Camp ernannte. In dieser Stellung hatte er das Glück, seinem Generale, der bei einer Reconnoissance vor Badajoz (27. September 1811) in Gefahr war, Leben und Freiheit zu retten und sich bei mehreren Gefechten durch umsichtige, geschickte Ausführung der ertheilten Aufträge, so wie durch rastlose Thätigkeit und Allen vorleuchtende Tapferkeit einen hohen Ruf zu erwerben. Während der Feldzüge in der Peninsula nahm er an allen Schlachten den thätigsten Antheil. Nach dem Pariser Frieden trat er 1814 als Rittmeister in das 1. Husaren-Regiment zurück, ging mit demselben nach Belgien, wo er 1815 die Schlacht von Waterloo und den Feldzug nach Frankreich mitmachte. Wie Anfangs 1816 die Legion in ihr Vaterland sieggekrönt und ruhmbedeckt zurückkehrte und wieder in hannoversche Dienste trat, wurde das 1. Husaren-Regiment zum Garde-Husaren-Regiment mit dem Stabsquartier Hannover ernannt; der Rittmeister v. d. Decken ward bei demselben als Schwadronschef und Titular-Major angestellt. Bei dem in Friedenszeiten langsamen Avancement wurde er erst 1831 Oberlieutenant in demselben Regiment und verheirathete sich am 4. April 1833 mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise von Hessen. Am 30. Januar 1835 ward er in den Grafenstand erhoben und gab seinem Wappen das Motto: „Unverändert“. Als das Garde-Husaren-Regiment 1833 nach Verden verlegt war, siedelte Decken auch dahin über, bis er 1845 zum Commandeur der 1. Cavallerie-Brigade in Hannover ernannt wurde. Am 5. Juni 1846 avancirte der Oberst Graf v. d. Decken zum General-Major, am 5. Juni 1851 zum General-Lieutenant und General-Inspecteur der Cavallerie und am 30. Mai 1855 zum General der Cavallerie. Das Vertrauen, womit ihn sein König beehrte, war Veranlassung, daß er in den Jahren 1851 bis 1858 mit mehreren diplomatischen und militärischen Missionen nach Wien, Berlin, Petersburg und Braunschweig betraut, auch 1856 in den Staatsrath berufen ward. Da der Verstorbenen ganz für seine Waffe lebte, so war es ihm ein schmerzlicher Entschluß, im Gefühl seiner durch zwei schwere Wunden und ein gastrisches Fieber geschwächten Ge-

fundheit am 6. März 1859 im Momente des erwarteten Kriegsausbruchs sein Entlassungsgesuch aus dem activen Dienst einzureichen und aus Verhältnissen zu scheiden in denen er 55 Jahre mit Freuden gelebt hatte. Zur Disposition gestellt, kehrte er nach Schloß Rumpenheim über, wo er am 20. August 1859 sanft in den Armen seiner Gemahlin entschlief.

Deder (Carl von), preussischer General und talentvoller Militär-Schriftsteller, einer geachteten bürgerlichen Familie angehörig, 1784 geboren, ward schon in seinem 16. Jahre als Leutnant der reitenden Batterie seines Vaters zugetheilt, die zu Warschau, der Hauptstadt des damaligen Süd-Preußen, in Garnison stand. Nachdem er die Friedensjahre zu einer gründlichen Ausbildung in seinem Fache unter väterlicher Aufsicht benutzt hatte, floss er mit seiner Batterie im Spätherbst 1806 zu dem l'Escoqschon Corps und zeichnete sich in der Schlacht bei Eylau so aus, daß er den Orden pour le mérite erhielt. Erbittert über die traurige Lage, in die Preußen durch den Tilsiter Frieden gerieth, und voll glühenden Hasses gegen seine Unterdrücker, trat er 1809 in das sogenannte schwarze Corps des Herzogs von Braunschweig-Des, nahm an dessen Zug durch Norddeutschland Theil und begleitete ihn nach England, wo er bis zum Ausbruch des Krieges von 1813 blieb. Im preussischen Heere als Stabs-Capitän im Generalstab angestellt und der 9. Brigade (Rür) des 2. Armee-Corps Kleist zugetheilt, nahm er an den Schlachten von Dresden, Culm und Leipzig, später zur 12. Brigade (Prinz August) commandirt, in der Begleitung dieses tapferen Fürsten an dem Winterfeldzuge in Frankreich Theil. 1815 als Generalstabs-Offizier der 2. Brigade (Prinz L.) des 1. Corps, focht er bei Wigny und Waterloo und erhielt das eiserne Kreuz beider Klassen und russische Orden. Nach dem Frieden blieb er im großen Generalstabe, wurde 1817 Major und 1818 Lehrer an der Artillerie- und der allgemeinen Kriegsschule. An letzterer hat sein Vortrag über Generalstabs-Geschäfte ein Renommée erlangt durch die geniale und fesselnde Art, mit der er die Funken seines reichen Geistes sprühen ließ. Wenn er aber auch dem wissenschaftlichen Streben die richtige Bahn wies und seine Methode jeden fesselte, ist doch nicht zu läugnen, daß eine gewisse Affectation, mit der er sich nicht nur von jeder Pedanterie, sondern von jeder Systematik überhaupt fern hielt, so wie die Aufstellung seiner oft gewagten Theorien, wie sie sich auch in seinen Schriften wieder finden, die durch seine glänzende Redegabe und Ueberzeugungskraft besonders jüngere Männer blendeten, aber oft der inneren Nothwendigkeit entbehrten, endlich seine scharfe satyrische, aber nicht immer sachgemäß und ohne persönliche Angriffe geführte Kritik jeder Ansicht, die nicht die seinige war, ihn für die Mehrzahl seiner Schüler interessanter, als gründlich belehrend machte. Sein sanguinisches Temperament, das wohl geneigt zur Ausübung, aber nicht zur Ertragung scharfer Beurtheilung war und leicht die Sache mit der Person identificirte, führte 1821 in Folge eines literarischen Zwistes das bekannte Duell herbei, in dem er den Hauptmann Nachoff von Eht erschoss und wobei er sich, wenn auch durchaus vorwurfsfrei, doch nicht mit dem Edelmuthe benahm, welcher jene hervorragende Charaktergröße documentirt, die man bei seinen übrigen bedeutenden geistigen Eigenschaften hätte erwarten können. 1820 in den Adelsstand erhoben und das Jahr darauf zum Dirigenten einer Section des topographischen Bureau ernannt, später längere Zeit bei der Ober-Militär-Examinations-Commission beschäftigt, trat er auf den Wunsch des Prinzen August in den praktischen Dienst seiner Waffe zurück, wurde 1829 zur 8. Artillerie-Brigade als interimistischer, 1831 zur ersten als wirklicher Brigadier versetzt, 1833 Oberst-Lieutenant, 1835 Oberst und 1841 zur Disposition gestellt und 1842 zum General ernannt, als welcher er noch in demselben Jahre starb. — Gleich nach dem Kriege begann er seine schriftstellerische Thätigkeit, zu der ihn neben gründlicher Bildung eine reiche kriegerische Erfahrung befähigte. Nachdem er eine kleine Schrift, „das militärische Aufnehmen“, im Auftrage des Generals v. Müffling, der als Chef des Generalstabes diesem Zweige ein besonderes Interesse widmete, herausgegeben, begründete er mit seinem Freunde, dem Major v. Giritach, der ebenfalls Bemerkenswerthes für die Militär-Literatur geleistet, und mit Kühle von Lilienstern (s. dies. Art.) 1816 das Militär-Wochenblatt, das sich bald einen guten Namen machte, und, 1824 dem großen Generalstabe überwiesen,

nach jetzt unter der Redaction der historischen Abtheilung durch die Vortrefflichkeit seiner in den Beihäften enthaltenen Artikel eines europäischen Rufes sich erfreut. — 1824 begründete er in analoger Weise gemeinschaftlich mit dem Ingenieur-Major Blesson die noch heut von dem Legation redigirte und geschätzte Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges; bis vor Kurzem mit der Süddeutschen Literatur-Zeitung nach dem Eingehen der österreichischen Militär-Zeitschrift (1847) das einzige Organ für militärische Besprechungen. Erst neuerdings ist, nach dem kurzen, aber ehrenvollen Bestehen der von L. Schneider redigirten Wehrzeitung durch die von Courbière herausgegebenen militärischen Blätter und das Wiedererscheinen der oben erwähnten österreichischen Zeitung auch diese Lücke ausgefüllt. Seine größeren Schriften sind: Ansichten über die Kriegführung im Geiste der Zeit nach dem Französischen von Roginat (1819); die Gefechtslehre der verbundenen Waffen Cavallerie und Artillerie (1819); der kleine Krieg im Geiste der neueren Kriegführung (1822) — wohl sein bestes Werk —; Bonaparte's Feldzug in Italien 1796 — dieser einzige Feldzug, den er beschrieben, aber ohne Werth und bei den damals noch spärlichen Nachrichten von factischen Unrichtigkeiten wimmelnd, hat sehr herbe Kritiken, mit Recht, hervorgerufen; Versuch einer Geschichte des Geschützwesens in Europa (1819); Taktik der drei Waffen (1834); Ergänzungs-Taktik der Feld-Artillerie (1834); Lesebuch für Unteroffiziere und Soldaten des preussischen Heeres, ein populär gehaltenes Buch, das vier Auflagen erlebt hat (1836); Schlachten und Hauptgefechte des siebenjährigen Krieges (1837) und: Algerien und die dortige Kriegführung (1840). Seine in diesen zahlreichen Schriften niedergelegten Grundsätze sind vielfach, namentlich von dem jetzigen General a. D. v. Brandt, einem bedeutenden Militär, der unter Napoleon den großen Krieg praktisch erlernt und wissenschaftlich studirt hatte und über große Schätze ächt militärischer Gelehrsamkeit gebot, mit Schärfe angegriffen worden, dennoch ist die große Verbreitung, die sie gefunden, Zeuge, daß sich viele ächte Goldkörner darin finden; nur dürfen sie nicht ohne sorgfältige Prüfung gelesen werden und sind daher kein Studium für Anfänger. Auch in belletristischen Arbeiten hat er sich versucht und mehrere Lustspiele geschrieben, die mit Erfolg die Bühne passirt haben.

Dedung heißt im militärischen Sprachgebrauch Schutz der Truppe oder des Materials vor dem Auge und dem Feuer des Feindes. Die Dedung geschieht entweder durch örtliche Gegenstände oder durch die Truppen unter einander, und ist die erstere daher dem Schilde, letztere der Parade mit der Waffe selbst vergleichbar. Die örtlichen Dedungen sind entweder natürliche: Gräben, Büsche, Dämme, überhaupt alle Terraingegenstände, oder künstliche, durch die Befestigungskunst hergestellte, die entweder zur Verstärkung der ersten dienen, oder wo sie ganz fehlen, neue erbaut, je nachdem dieselben nur auf kurze Zeit benutzt, oder einem bestimmten Punkte zu immerwährendem Schutze dienen sollen, werden sie durch die passagere oder die permanente Fortification (s. dies. Art.) errichtet. Da die Dedung nicht nur dazu dient, die Ausführung der zu den Gefechts-Combinationen erforderlichen Maßregeln dem Auge des Feindes möglichst lange zu entziehen und dadurch das Element der Ueberraschung so viel als möglich wirken zu lassen, sondern auch die Verluste durch das feindliche Feuer zu verringern, so ist ihre richtige Benützung ein wichtiger Factor in der Technik des Krieges, und hat besonders seit der Einführung der Präclionswaffen (gezogene Gewehre etc.) wesentlichen Einfluß selbst auf die Entscheidung der Schlachten gewonnen. Wenn man früher die freie Ebene zum Schlachtfelde wählte, die den schwerfälligen Bewegungen der Truppen und Artillerie möglichst geringe Hindernisse des Terrains entgegensetzte, sucht man jetzt, wo die Taktik aller Waffen so beweglich geworden ist, daß ein gänzlich unpassirtbares Terrain außer den Klüften und Morästen für sie fast nicht mehr existirt, sie gerade auf, um durch ihren Schutz sich den mörderischen Wirkungen des gegnerischen Feuers so lange als möglich zu entziehen. Dedung der geschlossenen Trupps ist die Sache der Führer, dagegen hat im aufgelösten Gefechte (beim Tirailiren) jeder Mann für die eigene zu sorgen, und es ist ein wesentliches Moment bei der taktischen Ausbildung der Offiziere sowohl wie der Mannschaft, den Blick für die richtige Benützung derselben durch häufige Uebung zu schärfen. Bei dem Tiraille-

ment im Terrain — dies der technische Name dafür — kommt es weniger auf genaue Richtung, als darauf an, unter Bewahrung des allgemeinen Zusammenhanges der Schützenlinie jede Unebenheit des Terrains zur persönlichen Deckung zu benutzen; wobei jedoch der leitende Grundsatz gilt, daß zuerst der ungehinderte Gebrauch der Waffe und demnachst die Sicherheit in's Auge zu fassen ist; das Hinfallen, selbst Hinlegen ist gestattet, und wird dies durch die Möglichkeit, das Zündnadelgewehr in jeder Stellung zu laden, sehr begünstigt. Der Offizier kann nicht früh genug daran gewöhnt werden, sofort mit schnellem Ueberblick die zur Deckung geschlossener Truppentheile geeigneten Configurationen des Terrains, die sich dem Auge des Laien oft ganz entziehen, richtig zu erkennen und zu benutzen; ein Erdrand von wenigen Fuß Höhe, eine Mulde, selbst eine Ackerfurche genügen oft, um wenigstens theilweise Deckung zu gewähren, so daß nur die Helmspitzen dem feindlichen Feuer Zielobjecte abgeben, nach so bedeutenden Verlusten vorzubeugen. Daß die Reserven ganz und die Cavallerie, bis sie in Action tritt, möglichst gedeckt stehen, ist Grundsatz, und bei der größeren Entfernung, in der diese sich vom feindlichen Feuer befinden, reichen die geringen Terrain-Wellen, die sich überall finden, bei richtiger Benutzung immer hin; für die Artillerie werden, wo es irgend angeht, durch die Bedienung Einschnitte von 1 1/2 Fuß Tiefe gemacht, welche die Geschütze bis zur Kniehöhe decken. Daß der Vertheidiger, der das Terrain wählt, mehr Gelegenheit hat, sich der Deckungen zu bedienen, ist ein Hauptvorthail der Defensiv-Stellungen (s. d. Art.), eben so wie dieselben dem Angreifer möglichst zu entziehen; um so mehr Gewandtheit ist seitens des letztern erforderlich, die wenigen vorhandenen mit Geschick zu benutzen. Es ist in den verschiedenen Volkscharakteren begründet, daß in einzelnen Armeen das Talent für die Terrainbenutzung ausgebildeter ist, als bei anderen; so sind die Franzosen durch natürliche Gewandtheit und Findigkeit des einzelnen Mannes, die durch die militärische Erziehung auf alle Weise gefördert wird, nicht nur die Erfinder dieser Fachtart, sondern auch unbefruchteten Meistern darin, weniger schon die Deutschen und am allerwenigsten die Russen und Engländer — es ist daher ein Erfahrungssatz, daß im Trailleur-Gefecht die Verluste der Franzosen stets geringer gewesen sind, als ihrer Feinde. Ihnen zunächst kommt die leichte österreichische Infanterie, die tiroler Jäger und die Grenzer; im Allgemeinen erkelt, daß diejenigen Mannschaften, deren Lebenslauf sie von Jugend auf in Wald und Feld führte, mehr natürliche Anlage und Geschick dazu mitbringen, als die, welche ein Handwerk getrieben oder gar in Fabriken beschäftigt gewesen sind. Früher wurden auch die ersten ausschließlich zur leichten Infanterie, die für das zerstreute Gefecht ausschließlich bestimmt war, ausgehoben; jetzt aber, wo dasselbe eine solche Ausdehnung erlangt hat, daß jeder Infanterist darauf eingübt sein muß, ist es unumgänglich, durch Ausbildung das Fehlende zu ersetzen, dazu aber ein Minimum von Dienstzeit nöthig, für welches nur zwei Jahre nach dem übereinstimmenden Urtheil aller Sachmänner um so mehr zu gering erscheinen, als die wahrscheinlichsten Gegner — die Franzosen — gerade hierin ihre Hauptforce besitzen. — Die D. der Truppen unter einander geschieht entweder, um eine Bewegung derselben dem Auge des Feindes zu entziehen, oder bei mangelnder Terrain-Anlehnung jenen Flanke und Rücken zu sichern. Dies wird nachdrücklicher durch Hinter- als durch Nebeneinanderstellen erreicht. Da im ersten Fall der jene umgehende Feind selbst in der Flanke resp. Rücken bedroht wird, und da in den neueren Schlachten der Angriff meist ein umfassender, selten ein rein frontaler ist, geschieht die Aufstellung der Armee zu ihnen mehr in dem Sinne der Tiefe als der Breite, während zur Zeit der Linear-Taktik die langen dünnen Linien durch die auf beiden Flügeln aufgestellte Cavallerie gedeckt wurden, da sich auf diese schwächsten Punkte der Position stets die Angriffe der gegnerischen Reiterei richteten; nur in besonderen Fällen wurde auf einem Flügel statt dessen ein sogenannter Haken oder eine Flanke dadurch gebildet, daß man einige Bataillons rechtwinklig zur Frontlinie aufstellte. Die Echelon- und Chequier-Formationen zu Angriff und Vertheidigung resp. Rückzug haben ebenfalls den Zweck der gegenseitigen Deckung der Truppen (s. d. Art. Gefechtsformation); endlich kann das Debouchiren, so wie der Abzug einer Abtheilung durch Desfilen im Angesicht des Feindes nur unter dem Schutze von Deckungs-Truppen geschehen (s. d. Art. Desfilen). — Die Artillerie, die nur zum

Kampf in der Ferne befähigt, gegen einen Angriff mit der blanken Waffe so gut wie wehrlos ist und durch einen unvermutheten Anfall binnen wenigen Augenblicken wenigstens für den Tag gefechtsunfähig gemacht werden kann, bedarf zu ihrem Schutze, so wie sie in Action tritt, auch wenn sie den Divisionen attachirt ist, einer besonderen Bedeckung, die, für die Fuß-Artillerie meist aus Infanterie, für die reitende aus Cavallerie bestehend, ausschließlich dazu bestimmt ist, sie vor directen Angriffen zu schützen, und daher ihr fortgesetzt folgen, ihre Aufstellung ganz nach jener (seitwärts oder nahe rückwärts) wählen und den Anordnungen des Batterie-Chefs Folge leisten muß.

Declaration of Right s. VIII.

Decret bezeichnet im Allgemeinen die administrirende Function des Richters im Organismus zur entscheidenden. Decrete erscheinen als Beschlüsse, Verfügungen, Resolutionen, wodurch der Richter das Verfahren lenkt, dem Spruche entgegenführt oder diesen nach eingetretener Rechtskraft zur Vollstreckung bringt. Die Decrete der ersteren Art zerfallen in monitorische, wodurch der Richter den einen oder anderen der streitenden Theile davon in Kenntniß setzt, daß ihm eine bestimmte Theilnahme an irgend einem gerichtlichen Acte gestattet sei, ohne daß die Nichttheilnahme nachtheilige Folgen für ihn hätte, und arctatorische, welche ein positives Handeln gebieten, dessen Unterlassung als Ungehorsam (contumacia) angesehen und mit Rechtsnachtheilen verbunden ist. Die arctatorische Verfügung ist peremptorisch, wenn die Nichtbefolgung dessen, was dadurch geboten war, von der Befugniß ausschließt, die gebotene Handlung vorzunehmen; dilatorisch, wenn ein sonstiger Nachtheil (z. B. Kostenersatz) darauf steht. Die äußere Form des Decrets ist die schriftliche, die regelmäßige Art der Bekanntmachung die Behändigung, Insinuation. Der Inhalt muß dem Zwecke entsprechen, also namentlich den, an welchen die Verfügung gerichtet ist, vollständig belehren.¹⁾ Verletzungen durch Decrete werden im Wege der Beschwerde geltend gemacht.

Decretalen s. den Art. Corpus jur. canon.

Decumatische Acker (agri decumates oder Zehntland) hieß zu Tacitus Zeit der östlich vom Rheine und nördlich von der Donau gelegene Landstrich. Der Name desselben findet sich zuerst bei Tacitus (Germania c. 29). Zu Cäsar's Zeiten war das Zehntland ein wüster Landstrich mit wenigen Bewohnern und herrenlos, weshalb gallische Ansiedler, welche der Herrschaft der Römer in Gallien wohl zu entgehen suchten, davon Besitz ergriffen. Ein Jahrhundert hindurch ging die Ansiedelung ungestört und bald unter dem Schutze der Römer vor sich, das culturfähige Land wurde bebaut und schließlich zur römischen Provinz erhoben. Den Einwanderern wurde die Abgabe des Zehnten auferlegt und endlich den Veteranen hier Acker zur Ansiedelung angewiesen. Von jener Abgabe des Zehnten aber erhielt das Land den Namen. Um das Zehntland gegen die Germanen zu schützen, erbauten die Römer an der Ost- und Nordostgrenze einen zusammenhängenden Wall, dessen Ueberreste heute in der Volkssprache den Namen Teufelsmauer führen. Der Wall bestand aus einer steinernen 6 Fuß starken Mauer, an deren Ostseite sich ein Graben hinzog (Spuren davon sind noch bei Ingolstadt, Altmühl, Weissenberg, Ellingen und Dinkelsbühl, im Württembergischen bei Jaxthausen, im Wadischen bei Erbach sichtbar) und erstreckte sich von der Donau über den Taunus bis zum Rhein. Er wurde unter mehreren Kaisern, namentlich unter Hadrian (daher auch moles Hadriana genannt), ausgebaut und noch Probus war für seine Erhaltung thätig. Im 4. Jahrhundert jedoch durchbrachen germanische Stämme, namentlich die Alemannen, den Wall und das Zehntland wurde von ihnen überfluthet. Die Alemannen nahmen den südlichen Theil der decumatischen Acker ein, während die Franken von dem nördlichen Besitz ergriffen. Cf. Buchner: Reisen auf der Teufelsmauer, 3 Hefte, Regensburg 1821 und München 1831; Grenzer: Zur Geschichte der altrömischen Cultur, am Oberrhein und Neckar, Leipzig 1833, und Stälin: Württembergische Geschichte, Bd. I., Stuttgart 1841.

Decurio, bei den alten Römern Ehrenname des Vorstehers einer Decurie, d. h. einer Abtheilung von zehn, deren zehn jede Curie (s. d. Art.) enthielt. Der D.

¹⁾ Also den Deutschen in deutscher Sprache!

fährte auch im Kriege die zehn Reiter, die jede Decurie zu stellen hatte; später hieß danach auch jeder Anführer einer kleinen Reiterabtheilung D. Denselben Namen führten die Mitglieder der Senate in den Municipalkstädten. In der spätern Kaiserzeit war dieser Stand durch die Verantwortlichkeit, die ihm die Kaiser für Eingang und Ablieferung der Steuern aufluden, sehr gedrückt. Siehe den Art. Römische Städteverfassung.

De Deder (Pierre Jacques François), geb. in Zele (Ostflandern) 25. Januar 1812, erzogen in den Jesuitenschulen zu St. Acheul und Freiburg, studirte Philosophie und Rechtskunde in Paris und Gent, wo er die Laufbahn als Advocat und Publicist betrat. Im Jahre 1839 in der Stadt Termonde als Deputirter gewählt, zeigte er sich als Anhänger der sog. gemischten oder Unions-Politik und veröffentlichte das Pamphlet: „Quinze ans de 1830 et 1845.“ Als politischer Oppositionsmann stellte er sich auf den praktischen Standpunkt und leistete dem liberalen Ministerium Hülfe, wie erhebliche Dienste. Auch hat er sich als Vorkämpfer der blämischen Sprachinteressen in der Kammer verdient gemacht, und die Ansprüche der Blämigen in der Schrift: „Du pétitionnement en faveur de la langue flamande“ 1840 zu begründen versucht. Früher schon als Dichter und Gründer der streng katholischen „Revue de Bruxelles“ bekannt, ernannte ihn die literarisch-politische Section der belgischen Akademie wegen der Schrift: „Kritische und historische Studien über die Leihhäuser“ zum Mitgliede.

Dedication, abzuleiten von dicere, hieß bei den alten Römern, weil bei diesem feierlichen Act der Pontifer die Consecrationsformel der dedicirenden Magistratsperson vorsprach, die Einweihung eines dem Cultus gewidmeten Gebäudes. Die D. geschah demnach durch einen Consul oder Imperator, die Consecration durch den Pontifer; letzterer hatte außerdem, bevor der Senat, später der Kaiser, die Genehmigung zur D. erteilten, über die Zulässigkeit derselben ein Gutachten abzugeben und in der Stiftungs-Urkunde die Verwaltung der Tempelinkünfte zu bestimmen. Nachdem dieser Gebrauch auch in die römische Kirche übergegangen war, hatte der Bischof bei Anlegung von Kirchen sich zuvor von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben, so wie davon zu überzeugen, daß dem künftigen Gottesdienste seine ununterbrochene Dauer durch eine genügende Dotation gesichert sei und daß durch die Herstellung der neuen Kirche nicht ein früher begründetes Parochialrecht verletzt werde. Wenn außerdem auch die Genehmigung der Staatsgewalt vorhanden ist, so erfolgt die Consecration der neu-erbauten Kirche durch den Ordinarius. Die D. von Kirchen und Kirchhöfen in der evangelischen Kirche besteht nur in besondern Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauch derselben und ist mit einer Consecration oder Benediction in dem Sinne, welchen dieselben in der römischen Kirche haben, nicht verbunden.

Defensivve ist diejenige Form der kriegerischen Thätigkeit, deren Zweck die Erhaltung eines gegebenen Zustandes ist, während die Offensivve eine Veränderung desselben erzielen will. Da diese etwas zu erreichen bestrebt ist, was jene abzuwehren das Interesse hat, ist der Zweck der ersteren positiver, der letzteren negativer Natur. In sofern die Abwehr des Stoßes (die Bedingung jedes kriegerischen Actes) den Begriff, Abwarten desselben, das Merkmal der Vertheidigung bildet, durch welches sie sich vom Angriff unterscheidet, kann man, im allgemeinsten Sinne diesen als die Offensivve, die Defensivve aber als Vertheidigung bezeichnen. Da aber die Vertheidigung kein bloßes Dulden sein kann, wobei der eine Theil passiv abwartet, was der andere über ihn verhängt, indem ein solcher einseitiger Zustand dem Begriff des Krieges, der eben Handlung ist, also Activität bedingt, vollkommen widerspräche, so kann auch das Abwarten, die Vertheidigung, nicht absolut, sondern nur relativ sein und dieses Merkmal nur auf den Total-Begriff angewendet, nicht auf alle seine Theile ausgedehnt werden. Das letzte Ziel beider kriegsführender Theile ist natürlich die Entscheidung, und zwar Vernichtung des Gegners, da dies aber nur äußerst selten zu erreichen, ihn so weit zu bringen, daß er es für vortheilhafter hält, den vorgelegten Zweck, also die Ursache des Krieges, und damit diesen selbst aufzugeben, als durch längere Fortsetzung sich noch größeren Nachtheilen auszusetzen. Um den Gegner in der Dauer des Kampfes zu überbieten, muß sich, besonders der

Schwächere, und das wird natürlich meist der Vertheidiger sein, vorläufig mit der Erreichung von Zwecken begnügen, die einen möglichst geringen Kraftaufwand erfordern, das geschieht aber durch den reinen Widerstand, d. h. den Kampf ohne sofortige positive Absicht; offenbar ist aber der Widerstand an sich eine Thätigkeit, da durch sie möglichst viele feindliche Kräfte zerstört werden sollen, er ist also nicht die absolute Negation selbst, sondern nur negativer Natur, und wenn seine Wirksamkeit nicht eine so in die Augen springende ist, wie die des gelungenen Angriffs, so bietet er dafür mehr Sicherheit und muß durch die Zeit das an Erfolg einzubringen suchen, was ihm an dessen augenblicklicher Größe abgeht, bis das Uebergewicht des Gegners ausgeglichen und die Vertheidigung ihrerseits zur Offensive überzugehen im Stande ist. Es liegt in der Natur der Vertheidigung, daß erstens die Vortheile der Vertlichkeit, des Terrains, da sie steht, der Angriff aber sich bewegt, zweitens aber alle Zeit, die ungenutzt vergeht, so wie jede aus Unkenntniß der Verhältnisse oder sonstigen Gründen unterlassene Bewegung des Angriffs ihr zu Gute kommen; aus diesen Gründen ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn der berühmte Schriftsteller Clausewitz, den man als Kriegspolitiker par excellence bezeichnen kann, die Defensive die an und für sich stärkere Form des Kriegsführens mit dem negativen Zweck nennt. So oft und vielfach diese Definition auch angegriffen worden ist, hat sie sich doch endlich wie jede allgemeine Wahrheit allmählich Bahn gebrochen, und sie möchte jetzt wohl kaum mehr bestritten werden. Auch geht die Richtigkeit einfach aus der Betrachtung hervor, daß wenn die Offensive, die den positiven Zweck hat, also schon dadurch zu ihrer Anwendung einladet, auch noch die an und für sich stärkere Form wäre, Jedermann natürlich angreifen und die D. ein Umding sein würde. Umgekehrt ist es aber logisch und natürlich, daß der größere Zweck mit größeren Opfern, wie sie die schwächere Form der Offensive erheischt, erkauft wird, während die stärkere bei der durch sie gewährten größeren Sicherheit deren geringere verlangt, aber auch nur kleinere Zwecke erreicht. Daraus folgt, daß man sich der letzteren nur so lange bedient, als man sie der eigenen Schwäche halber bedarf, dann aber zum Angriff übergeht. Speciell angesehen, darf man daher nicht sagen, daß D. und Offensive mit Vertheidigung und Angriff synonym seien, sondern nur daß die letzteren der respective Zweck der ersteren sind, beide aber sich sowohl der Vertheidigung, wie des Angriffs, als Mittel denselben zu erreichen, bedienen. Charakteristisch für die D. ist, daß sie dem Feinde die Initiative in der Bewegung auf das Ziel hin, an dessen Gewinnung sie ihn zu verhindern bestrebt ist, überläßt. Der Begriff dieser Initiative ist um so mehr zu verallgemeinern, je umfassender der Gegenstand ist, auf den sie sich bezieht, jede spätere Reaction bleibt ein Ausfluß der D. und alterirt deren Natur nicht, und sollte sie aus den stärksten Offensivstoffen bestehen. Die D. besteht aber nicht etwa der Zeit nach aus zwei Hälften, in denen einer sie bloß vertheidigend, in der andern nur angreifend auftritt, sondern — wie der Krieg überhaupt — aus einer fortwährenden Wechselwirkung zwischen beiden, deren Ausdehnung und Verschlingung im Verhältnis zu Raum und Zeit wächst, und daher in der Strategie, wo alle Beziehungen großartiger sind, viel deutlicher noch hervortritt, als in der Taktik. Die letztere nennt jedes Gefecht ein defensives, welches das Erscheinen des Feindes vor der Front der gewählten Stellung abwartet; von diesem Moment an können seitens des Vertheidigers alle offensiven Mittel benutzt werden, ohne den Begriff der D., der ihre Merkmale, Abwarten und Benutzung der Vertlichkeit, bleiben, zu alteriren. In der Strategie tritt dem Raum nach das Kriegstheater oder das ganze Land, der Zeit nach die Operation oder der Feldzug an die Stelle respective der Stellung und des Gefechtes. Die Vertheidigung des Kriegstheaters erwartet also den Angriff auf dieses; die des Landes den auf das Land. Friedrich der Große endlich, um das Meisterstück des genialen Meisters der Defensive als frappantestes Beispiel zu nennen, wartete nur den Angriff auf seine Existenz ab, der durch das Bündniß zwischen Oesterreich, Frankreich, Rußland, Sachsen und Schweden factisch geschehen war. Wenn er, nach davon erhaltener Kenntniß überraschend in Böhmen einbrach, so war dies nur etne eben so fähre als richtige Benutzung der durch seine

Stellung auf der inneren Linie gebotenen Vortheile; bei alledem war er in der Defensive, denn er hatte nur den negativen Zweck: Erhaltung der jungen preussischen Monarchie in ihrer Totalität, nicht den positiven irgend einer Eroberung. Nur im ersten schlesischen Kriege war dies der Fall, und da befand er sich in der Offensive. Man kann also im Defensivkriege angriffsweise operiren, bei einer Defensiv-Operation eine Angriffsschlacht schlagen und aus der Defensivstellung heraus Offensivstöße gegen den Feind führen, denn die Defensive ist, wie General Clausewitz treffend bemerkt, kein unmittelbarer Schluß, sondern einer, der durch geschickte Streiche gebildet wird. Wenn derselbe Schriftsteller sagt, daß der eigentliche Begriff des Krieges nicht mit dem Angriffe, sondern erst mit der Vertheidigung beginne, da jener nur die Besiznahme, nicht den Kampf, den erst diese hervorruft, zum absoluten Zweck habe, so konnte man bisher wohl die systematische bis zu den letzten Konsequenzen hinabsteigende logische Schärfe des forschenden Verstandes bewundern, mußte aber doch zugestehn, daß die Auffassung für etwas so Praktisches, wie der Krieg, eine zu scharf theoretisch zugespitzte sei und der Begriff des Krieges mit der Kriegserklärung beginne, wobei man von dem Princip ausging, daß diese letztere eine, mit Ausnahme der rohesten Zeiten der Völkerwanderung, so wie der Hunnen-Einfälle, von je her als völkertödtlich anerkannte Nothwendigkeit sei. In der allerneuesten Zeit aber hat der Einbruch Victor Emanuel's in das mit ihm im tiefsten Frieden lebende Neapel ohne jede Kriegserklärung bewiesen, daß Clausewitz — wir bitten die Namen des Generals um Verzeihung, daß wir ihn, den Ehrenmann sans peur et sans reproche, in dieser Verbindung nennen — mit seiner Behauptung prophetisch Recht gehabt hat, denn dort begann der Krieg allerdings erst mit der Vertheidigung des legitimen Adnigthums gegen die momentan noch losse mit dem durchlöchernten Purpur bedeckte Revolution. Ob freilich der scharfe Denker diesen Act mit dem ehrenvollen Namen Krieg, oder als ein durch die größere Masse der disponiblen Kräfte quantitativ unterschiedenes, qualitativ aber völlig synonymes Analogon der Expeditionen des bekannten Banditen Fra Diavolo, dessen zu Zeiten chevaleresques Auftreten ihm den zweideutigen Ehrennamen *hirbantli galantuomo* verschafft hat, bezeichnet haben würde, mögen alle die, welche seine Schriften und den Geist der wahren Krieger-Ehre und Treue, der sie durchweht, nur oberflächlich kennen, ermessen. Da der Vertheidiger als abwartend, der Angreifer aber als vorschreitend gedacht werden muß, folgt daraus, daß diesem die Wahl der Angriffsart frei steht, er also entweder mit versammelten Kräften gerade aus oder concentrisch vorgehen kann. Abstract ist diese Freiheit als großer Vorzug anzusehen, in den concreten Fällen stellt sich die Sache aber wesentlich anders, wenigstens ist sie nur in der Taktik, in der Strategie fast nie vorhanden. Einer oder beide Flügel des angegriffenen Landes sind durch natürliche Anlehnung — wie das Meer — oder durch neutrale Gebiete gedeckt, und dadurch die Angriffs-Richtung bis auf einen gewissen Punkt bestimmt. Aber selbst da, wo die Concentricität des Angriffs zur Anwendung kommt, ist durch diese Form noch nichts erreicht, sondern erst der Sieg kann die Erfolge möglich machen. Nun tritt aber der Moment ein, wo die D. aus ihrer abwartenden Stellung heraustritt und das Princip der Bewegung ihrerseits annimmt, wobei sie den großen Vortheil hat, excentrisch mit versammelten Kräften wirkend, sich nach einander auf die getrennten des Gegners werfen zu können, da sie im Besitz der kürzesten inneren Linie, der Radien, ist, während der Gegner sich auf der Peripherie des Kreises bewegen muß. Dies giebt ihr ein wirksameres Agens zum Siege als das, welches in der concentrischen Angriffsform liegt, dessen rechtzeitige Benutzung allerdings von dem Talent des Feldherrn abhängt. Dieser Vortheil der inneren Linie wächst natürlich mit den Räumen, und wenn in der Taktik die Bewegungen des Einen fast unter den Augen des Anderen geschehen, so wird bei den größeren Entfernungen der Strategie es sehr selten der Fall sein, daß ein Verbergen derselben nicht tage-, oft wochenlang möglich ist; welche Vortheile dies aber besonders für den Schwächeren, also die Defensive, hat, liegt auf der Hand, und es ist ein Beweis mehr dafür, daß die concentrische Form des Angriffs, die, falls sie gelingt, zu glänzenden Erfolgen führt, wie-

derum die schwächere mit dem positiven Zweck, die excentrische der D. auf der inneren Linie, die den übrigen sicherer gewährt, die stärkere mit dem negativen Zweck ist, so wie daß für den Schwächeren in der Combination beider, der strategischen D., auf der inneren Linie verbunden mit überraschenden taktischen Offensiv-Strichen, um den Gegner en détail zu schlagen, die größte Wahrscheinlichkeit des glücklichen Erfolges liegt. Es ist dies die sogenannte active D., in der Friedrich der Große der unübertroffene Meister ist, deren unerläßliche Bedingungen aber Genialität, Kühnheit und schnelle Entschlossenheit des Führers, die höchste Beweglichkeit und Schlagfähigkeit der Truppen sind. Sie verbindet die strategischen Vortheile, die in dem Bestand des eigenen Kriegstheaters durch die auf demselben befindlichen Festungen, Magazine etc., den Sympathieen des Volkes und die Erweckung großer moralischer Kräfte, Patriotismus, Haß gegen den als Unterdrücker oder Eroberer erscheinenden Feind, liegen, mit den taktischen, welche die Kenntniß der Gegend, die Möglichkeit der Ueberraschung und des Angriffs von mehreren Seiten darbieten. — Betrachtet man die Ausbildung der neueren Kriegskunst seit dem 30jährigen Kriege, so ergiebt sich, daß im Allgemeinen die D., nach den oben entwickelten Begriffen, stets das Uebergewicht behauptet hat, daß ihr aber im Lauf der Zeiten, entsprechend der größeren Beweglichkeit der Truppen und des Materials, besonders der Artillerie, immer mehr active Elemente beigemischt worden sind, und sie sich nur im Nachtheil befand, sobald dieser durch die Entwicklung der Kriegskunst selbst bedingten Forderung nicht rechtzeitig Rechnung getragen wurde, welche die D. nur den augenblicklichen maßgebenden Verhältnissen assimiliert, ohne ihre Natur zu verändern. Im 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts, wo als Schlachtfeld die freie Ebene diente, war die Entwicklung und Aufstellung zur Schlacht eigentlich die Hauptsache, daher hatte der Verteidiger, der, bereits aufgestellt, den Aufmarsch des Gegners föhren konnte, in der Regel große Vortheile. Bei der größer werdenden Manövrier-Fähigkeit der Truppen gewann der Angriff eine Zeit lang das Uebergewicht, da die in der Stellung gleichsam aufgebaute Armee, nicht aus einzelnen selbstständigen Gliedern (Divisionen), sondern einem zusammenhängenden, unbehülftlichen Ganzen bestehend, an einer Stelle durchbrochen, nicht wieder in Ordnung zu bringen war. Nun suchte der Verteidiger Schutz im Terrain hinter Klüffen, tiefen Einschnitten u. s. f.; seine dadurch von Neuem erlangte Ueberlegenheit währte so lange, bis der Angreifer so beweglich wurde, daß er auch in durchschnitene Gegenden mit getrennten Colonnen dringen, also den Gegner umgehen konnte. Da für diesen das Terrain auf jedem Punkte einen unmittlbaren Werth hatte, also auch ein mittelbar vertheidigt werden mußte, führte dies ihn zu immer größerer Ausdehnung, wodurch er, alle Truppen spinnengewebeartig verzetelnd, keine hinreichenden Kräfte (Reserven) zur Führung eines Gegenstoßes auf die wirklich bedrohten Punkte erübrigen konnte und auf vollkommen passives Abwarten beschränkt war — Gorden-Krieg — während der Feind, auf einigen wenigen Punkten concentrirt, also selbst wenn er im Ganzen numerisch schwächer war, dort stärker den dünnen Schleier durchstieß, und die einzelnen Theile der Aufstellung trennend, sie en détail vernichtete. Dies endlich führte die D. darauf, ihre Kräfte in großen gegliederten Massen, um nach Bedürfnis zu selbstständigem Auftreten befähigt zu sein, unentwickelt und verdeckt, mehr in dem Sinn der Tiefe als der Breite aufzustellen und das Terrain nur zur Deckung und Verbergung der eigenen Maßregeln, die aus denen des Feindes sich ergeben, wichtige Punkte aber als Eisbrecher zu betrachten, an denen er bedeutende Kräfte desselben abstoßen und die Dertlichkeiten nicht nach ihrer absoluten, sondern nach ihrer relativen Wichtigkeit, in Bezug auf die zu erreichenden Zwecke resp. die Truppen, zu betrachten. Dies ist der Charakter der heutigen D., von der ein genialer Lehrer der Kriegsgeschichte mit frappanter Wahrheit sagt: sie halle sich zusammen, wie das Hauptthier zum Sprunge, stets bereit, den Gegner da zu packen, wo sie seine Schwäche erpäßt.

Defensiv-Kriege sind solche, welche zum Zweck der Behauptung eines Objectes gegen den dasselbe in Anspruch nehmenden Gegner geführt werden, es sei dies Object eine Provinz, bestehende Verträge, vertragswürdige Rechte, oder die Freiheit des politischen Handelns. Aus der Definition der Defensive (s. d. Art.) geht bereits hervor, daß auch bei dem Defensiv-Kriege die Vertheidigung nur Zweck,

niemals aber alleiniges Mittel sein kann, schon aus dem Grunde, weil durch bloße Abwehr niemals die Entscheidung, die zur Beendigung des Krieges — entweder durch Nachgeben des Einen, oder durch Verzichtleistung auf sein Project seitens des Andern — nöthig ist, herbeigeführt, dieser also permanent werden würde. Charakteristisches Merkmal des Defensiv-Krieges ist daher, daß auch hier der, welcher ihn führt, dem Feinde die Initiative — auf diplomatischem oder militärischem Wege — überläßt, und, nur auf die Erhaltung des Status quo bedacht, vorläufig jeder Eroberungs-Absicht entsagt. Wenn überraschend günstige Chancen im Laufe des kriegerischen Actes ihm Vortheile in den Schooß werfen, die er als Früchte seiner Anstrengungen sich dauernd bewahren kann — also Eroberung einer feindlichen Provinz, Abschluß vortheilhafter Verträge — so ändert dies die Natur des Defensiv-Krieges nicht, da sie sich erst während desselben herausstellen, daher nicht Ursache, sondern Folge sind. Der auf der Defensiv Besindliche ist, zuerst wenigstens, — moralisch oder materiell — der Schwächere, da andernfalls der Gegner keine Aussicht auf Erfolg haben, also auch nicht angreifen würde; ihm kommt es zunächst darauf an, ein Gleichgewicht der Kräfte herzustellen und daher mit wenigen eigenen Kräften möglichst viele feindliche zu zerstören, oft auch nur Zeit zu gewinnen. Die Mittel dazu sind: Angriff der getrennten Kräfte des Gegners, falls er concentrisch vorgeht oder aufgestellt ist, mit versammelten eigenen, um ihn en détail zu schlagen; Schwächung des Gegners durch Anwendung der Defensiv-Mittel des eigenen Landes — Festungen u. — da der Feind dann bei jedem Schritt vorwärts sich von der eigenen Basis entfernt, zur Sicherung der Operationslinie, so wie zur Beobachtung resp. Belagerung der festen Plätze je länger desto mehr detachiren, also sich schwächen muß, oder Benutzung der an der Landesgrenze oder nahe derselben befindlichen Terrainhindernisse — strategische Barrieren, schwierige Defileen — die der Angriff passiren muß, um diesen durch sie gedeckt zu erwarten. Daraus ergeben sich die verschiedenen Formen des Defensiv-Krieges: 1) Angriff des Gegners auf eigenem Gebiete, um durch zeitweise Behauptung eines Theils desselben das eigene Land direct zu schützen und dessen Hülfquellen durch Ausnutzung der feindlichen möglichst lange zu schonen; 2) Rückzug in das Innere des eigenen Landes, um den Feind von seiner Operationsbasis so weit zu entfernen, bis er aus Mangel an Substanzmitteln oder durch Detachirungen so geschwächt ist, daß bei dem dadurch hergestellten Gleich- oder gar Uebergewicht der diesseitigen Kräfte eine offensive Reaction Erfolg verspricht, oder, im äußersten Falle, er gar an den eigenen Anstrengungen zu Grunde geht; 3) Erwarten des feindlichen Angriffs an oder in der Nähe der Landesgrenze. Die erste Form ist offenbar die vortheilhafteste, denn sie imponirt, kann das Moment der Ueberraschung am besten ausbeuten und bewahrt das eigene Land vor dem feindlichen Contact. Sie ist namentlich gegen unentschiedene Gegner und gegen Coalitionen erfolgreich, da die concentrisch vorrückenden Heere der einzelnen Staaten das wirksamste Operiren gegen sie auf der inneren Linie gestatten. Sie fordert aber einen genialen, entschlossenen Feldherrn, der, seiner schlagfähigen und beweglichen Truppen gewiß, seine Offensiv-Stöße klaren Blickes und mit entschiedener, aber verhaltener Kraft führt und sich selbst durch die größten Erfolge nie verleiten läßt, sie ganz in einer Richtung daran, also Alles auf einen Wurf zu setzen, da er niemals wissen kann, ob er sie nicht unmittelbar darauf nothwendig nach einer andern hin braucht. Friedrich der Große in dem zweiten schlesischen und den drei ersten Feldzügen des siebenjährigen Krieges liefert ein muster-gültiges Beispiel dieser ersten Art des Defensiv-Krieges. Auf die Langsamkeit seiner übrigen Gegner bauend, warf er sich mit überraschendem Anprall auf seinen gefährlichsten Gegner Oesterreich, niemals aber hat er ernstlich daran gedacht, bis nach Wien vorzudringen, obwohl ihm mehr als einmal der Weg dahin offen stand, und würde es auch sicher nach einem Siege bei Collin nicht gethan haben. Durch solches Verfahren hätte er, seinen defensiven Zweck, die Erhaltung seiner Monarchie in ihrer Totalität und Schlesiens insbesondere aufgebend, eine Offensive ohne festes Ziel ergriffen — denn die von dem Schriftsteller Lloyd als möglich hingestellte dauernde Eroberung Böhmens war aus mehr als einem Grunde eine Phantasmagorie — dem

Feinde alle Vortheile der unten näher zu erläuternden zweiten Form des Defensivkrieges selbst in die Hand gedrückt, und in den Fehler Karl's XII. und Napoleon's verfallend, in das Bodenlose zu stoßen, bei dem geringsten Töcch sich unter den Trümmern der von den übrigen Gegnern widerstandslos erschütterten Monarchie begraben. So aber gleich er dem federharten Stahl, der bei Collin wohl zusammen gedrückt wurde, aber nur um bei Rossbach und Leuthen mit verdoppelter Kraft verderbenbringend auf den Feind zurückzuschellen. — Der Rückzug in die Tiefe des eigenen Landes ist bei geringem Culturzustand desselben, also in früheren Zeiten von den Scythen gegen Darius, von den asiatischen Völkerschaften, so wie von den Germanen gegen die Römer mit Erfolg angewendet worden. In neuerer Zeit ist jedoch diese Form nur in ganz besonderen Fällen möglich gewesen, da sie einmal nur durch immer steigende Opfer des Vertheidigers erlangt und über einen gewissen Grad der Wohlhabenheit der Bevölkerung — also da, wo die Industrie zum staatlichen Lebensnerv geworden — hinaus ohne vollständigen Ruin gar nicht mehr gedacht werden kann, und außerdem eine sehr beträchtliche räumliche Fläche, oder besondere Verhältnisse, wie die Lage der Festungen, Allirte u. dgl. voraussetzt. Das Erste war der Fall im russischen Feldzuge 1812, wo Napoleon durch unbedachtes Vorgehen auf seiner ungeheuern Operations-Linie ohne Zwischen-Basis sich so unverhältnismäßig schwächte, daß er mit einer zum Verhältnis seiner colossalen Armee — 600,000 Mann — so schwachen Spitze — 90,000 Mann — Moskau erreichte, daß es kaum des auch zaghaft genug ausgeführten Rückstoßes der Russen bedurfte, um ihn zum Rückzuge zu nöthigen, er vielmehr hauptsächlich an den eigenen Anstrengungen zu Grunde ging. Das Zweite bei dem Rückzuge Wellington's in die Linien von Torres Vedras (s. d. Art.) 1810, wo die englische Flotte im Rücken den Anhalt gab und Spaniens weite mit Festungen versehene Länderstrecken die Stosskraft des Feindes beträchtlich schwächten. — Die dritte Form des Defensivkrieges, Erwarten des Feindes an der Landesgrenze, bietet die geringsten Vortheile, da sie ein entre-deux zwischen beiden vorigen ohne entschieden ausgeprägten Charakter ist und weder das eigene Land ganz vor dem Contacte des Gegners schützt, noch diesem die gesicherte Verbindung mit seiner Operations-Basis entzieht. Wenn sie indeß nur als ein Palliativ zu betrachten ist, kann sie doch unter besondern Verhältnissen zur Nothwendigkeit werden. Preußen z. B. ohne feindliche Allirten in einen Krieg mit Frankreich verwickelt, würde bei dem ungleichen Machtverhältnisse beider Staaten nicht daran denken können, von vorn herein den Krieg nach Frankreich hineinzutragen, ein Rückzug bis hinter den Rhein, oder gar noch weiter zurück, ohne nachtheilige Schlacht, abgesehen von der moralischen Einwirkung auf die Bevölkerung, bei der hohen Cultur, in der sich gerade die westlichen Provinzen befinden, kein auch nur annäherndes Aequivalent für die damit verbundenen Opfer bieten, und daher, die Neutralität Belgiens vorausgesetzt, die natürlich weniger auf der Achtung der Verträge, denn über solche Vorurtheile ist bekanntlich der Napoleonismus längst hinweg, als auf der Haltung des übrigen Europa, namentlich des dabei interessirten Englands beruhen wird, eine Aufstellung der Hauptkräfte auf dem rechten Moselafer wahrscheinlich sein, deren tief eingeschnittenes Thal eine starke Barriere bildet. Bei allen Kriegen, besonders aber bei den defensiven, kommt es darauf an, den Zweck fest im Auge zu haben und, den Umständen entsprechend, diese oder jene Form anzuwenden. Friedrich der Große erreichte denselben, weil er ihm immer klar vor Augen schwebte und er die Verhältnisse stets richtig beurtheilte, in den ersten drei Feldzügen durch die activste Defensiv, später durch die immer mächtiger andringenden Gegner auf immer kleinere Kreise beschränkt, beehlt er dennoch fortgesetzt den Vortheil der inneren Linie, endlich 1761, als er gar nicht mehr das Feld zu behaupten vermochte, durch die passivste Defensiv im Bunzelwitzer Lager, das er durch richtige Benutzung der Vertikalität unangreifbar machte, bis seine Gegner durch ihre eigene Anstrengung, d. h. aus Mangel an Lebensmitteln zur Rückkehr gezwungen wurden; ebenso ist es zweifellos, daß er, hätte der Krieg länger gedauert, von seinen übrigen Gegnern befreit, von 1763 ab gegen Oesterreich allein wieder die activste Defensiv nach Böhmen und Mähren hinein ergriffen haben würde. — Napoleon, dieser Meister im Offensivkriege, erschien dagegen im Herbst 1813, auf die Defensiv geworfen, kaum als derselbe Feld-

herr, seine Offenstöße geschahen zuerst planlos, eingegeben durch den wilden Haß gegen Preußen, so wie durch Ueberschätzung der bei Dresden errungenen Vortheile, später nicht mehr mit der gehörigen Kraft, so daß er zuletzt förmlich wie in einer Festung eingeschlossen, bei Leipzig kaum noch unter den herbsten Verlusten das bereits zugezogene Netz zerreißen konnte. — Oesterreich's Krieg gegen Sardinien und Frankreich 1859 war ein entschiedener Defensiv-Krieg zur Erhaltung der Lombardei, die jene erobern wollten. Statt aber den in richtiger Würdigung der Verhältnisse projectirten Angriffstoß über den Ticino sogleich und kräftig auszuführen, und auf Turin loszugehen, oder noch besser, den bei Genua landende Franzosen die Defileen der Bocchetta zu sperren und das sardinische Heer bei Alessandria-Casale zu vernichten, beging man den politischen Fehler, drei unerföhlige Tage nach Ueberreichung des Ultimatum's zu warten, und den militärischen, den Uebergang langsam und das Vorrücken in der Lomellina schneckenartig und unentschieden zu unternehmen. Unter solchen Umständen wäre es immer besser gewesen, die dritte Form, Abwarten des Angriffs an der Grenze, also hinter der Barriere des Ticino zu wählen, denn nirgends als bei der activen Defensiv-, deren Lebensprincip entschiedene Bewegung ist, bewahrt es sich so, daß halbe Maßregeln schlummer sind als gar keine.

Defensiv-Stellung ist ein Schlachtfeld mit gesteigerten Vortheilen für den Vertheidiger, die er aus dem Terrain zieht. Die Stellung im Allgemeinen unterscheidet sich dadurch von einem bloßen Lager, daß man in ihr die Schlacht anzunehmen und die Vertlichkeit, in der man gerade steht, möglichst für sich zu benutzen sucht. Bei ihr herrscht aber der Begriff der Zeit vor, d. h. die Heere gehen einander entgegen, um sich zu treffen, der Ort ist nur ein accessorisches Moment, das man möglichst für die Entscheidung ausbeutet; die Ansprüche an ihn sind daher untergeordneter Natur und man verlangt nur, daß er nicht geradezu unangemessen sei. Bei der Defensiv-Stellung ist der Ort das Entscheidende, er ist der Multiplikator der Kräfte, und die Entscheidung soll nicht nur an ihm, sondern hauptsächlich durch ihn gegeben werden. Die Beziehung dieser Vertlichkeit muß eine doppelte sein, eine strategische, indem die dort aufgestellte Streitkraft ihre Wirksamkeit auf das Ganze des Feldzugs übt, eine taktische, indem sie derselben zum Schutze und Verstärkung dient. In ersterer Beziehung ist erforderlich, daß einmal der Feind ihr nicht ungestraft vorbeigehen, dann, daß sie im Kampfe um die Verbindungslinien dem Vertheidiger vortheilhaft sei, also nicht umgangen werden kann. Es ist hier der Ort, kurz den Unterschied zwischen den beiden so oft verwechselten Ausdrücken vorbeigehen und umgehen festzustellen. Dringt der Angreifer, ohne sich um die Defensiv-Stellung des Vertheidigers zu kümmern, auf einem andern Wege vor, so geht er ihr vorbei. Dies absolut zu hindern vermag keine Stellung in der Welt, ihre Wirkung kann daher nur eine relative sein, d. h. dem Angreifer solche Nachtheile bereiten, daß er es darum nicht thut. Sie muß daher so liegen, daß sie die Flanke und Rücken desselben bei seinem Vorgehen so ernsthaft bedrohe, daß er die Unmöglichkeit einseht, unbesorgt für diese seine empfindlichen Punkte vorzuschreiten, ohne den Gegner belagert zu haben; wäre er im Stande, dies ungestraft zu thun, so würde er den Vertheidiger augenblicklich zwingen, die Stellung zu verlassen, die in diesem Falle un Zweckmäßig gewählt sein würde. Umgehung einer Stellung bezieht sich nur auf die Fronte derselben, setzt also den Angriff entweder taktisch von der Seite oder vom Rücken aus, oder strategisch durch Bedrohung ihrer Verbindungslinie voraus. In Bezug auf letzteren kommt es darauf an, daß eine gute Defensiv-Stellung dem, der sie besetzt, die Ueberlegenheit sichert, d. h. daß sie die Verbindungslinien des Gegners mehr bedrohe, als er die ihrigen und sie seine Drohung länger aushalten könne, als umgekehrt; dies wird aber meist der Fall sein, denn im eigenen Lande, besonders wenn dasselbe zweckmäßig durch Festungen geschützt ist, wird ihr die Wahl der Verbindungslinien freistehen, während für den Angreifer ein Wechsel derselben dem unbesetzten Gegner gegenüber mit die schwierigste Operation ist, die es im Kriege giebt. In tactischer Beziehung soll, wie bereits gesagt, die Vertlichkeit als Multiplikator der Kräfte dienen, und der Natur, wo diese nicht die genügende Stärke bietet, kommt die

passagere Befestigungskunst durch Anlage von Verschanzungen, Hindernismitteln u. zu Hülfen. Daß auch die oben erwähnte taktische Umgehung berücksichtigt und die Verstärkung von Flanke und Rücken auch dort günstige Gefechts-Combinationen zulassen muß, versteht sich von selbst. Die Vertheidigungs-Stellung soll die Wirksamkeit der feindlichen Streitkräfte erschweren, aber nicht unmöglich machen, und wenn auch einzelne Theile, besonders bei größerer Ausdehnung, sie doch nicht ganz unangreifbar machen, denn dadurch unterscheidet sie sich eben von der festen Stellung, die dem Gegner die Schlacht versagen und ihn auf andere Weise zur Entscheidung drängen soll. Der Grad der Stärke hängt von der Entschlossenheit des Gegners ab; einem Napoleon und Friedrich gegenüber kann man stärkere Defensiv-Stellungen wählen als vor einem Daun und Spulai; damit sie aber ihren Zweck, ein Schlachtfeld zu sein, überhaupt erfüllen, dürfen ihre Vortheile nicht so überspannt sein, daß ein Angriff gar keine Chance bietet. Je versteckter ihre Stärke ist, je mehr Gelegenheit sie giebt, den Feind durch die unter ihren Schutz genommenen Maßregeln zu überraschen, einen um so entscheidenderen Einfluß gewinnt die Vertlichkeit in Verbindung mit den Truppen, und der Feind erliegt der vereinten Macht der Verhältnisse oft, ohne den wahren Grund der Niederlage zu erkennen. Ganz allgemein bietet ein wellenförmiges, nicht allein auf die Industrie, sondern auch auf Acker- und Forstwirthschaft angewiesenes Land die meisten Stellungen dieser Art; und ist es besonders die dritte Art des Defensiv-Krieges, das Abwarten des Angriffs an der Landesgrenze, bei der sie in hervorragende Beziehung treten.

Defensor Fidel s. d. Art. Anglicanische Kirche. Band II. p. 278.

Defilé heißt jeder Terrain-Theil, der durch seine Beschaffenheit ein Passiren außerhalb des Weges durch geschlossene Truppentheile entweder absolut verbietet oder sehr erschwert und dadurch zum Vorgehen in schmaler Form nöthigt. Daraus geht hervor, daß der Begriff des Defilé's nach Beschaffenheit und Ausdehnung ein sehr weiter ist; er begreift Brücken, Fuhrten, Hohlwege, Dämme, Ravins, Schluchten, Wege, die durch Wald, besonders mit dicht bestandenem Unterholz, oder durch nasse Wiesen führen, mit einem Wort jede Vertlichkeit, welche die Truppen, die besonders in der Gefechtsformation in möglichst breiter Front vorgehen, nöthigt, vor ihr behufs der Durchschreitung abzubrechen und jenseits wieder aufzumarschiren. Die selbst in militärischen Schriften vielfach gegebene Definition: „D. sei die Verbindung zweier getrennter Terraintheile“, ist zwar kurz, aber nicht erschöpfend, denn sie nimmt an, daß das Terrainhinderniß, durch welches es führt, nur die Grenze Weider, den Abschnitt im Terrain bilde, während dasselbe doch sehr oft den ganzen Terrain-Abschnitt ausfüllt und gerade in diesem Fall die Wichtigkeit des D.'s seiner großen Ausdehnung halber eine erhöhte ist. Der technische Name D. hat sich einmal so im militärischen Sprachgebrauch eingebürgert, daß es zu großen Inconvenienzen führen würde, wollte man es durch einen deutschen Ausdruck ersetzen; derselbe ist aber, wie bei dem Reichthum unserer Sprache nicht anders zu erwarten, in dem haarscharf den Begriff ausdrückenden Worte „Engweg“ vorhanden. Engpaß ist nicht allgemein genug, da dieser absolute Unpassirbarkeit des seitlichen Terrains bedingt; jeder Engpaß ist daher ein D., nicht aber umgekehrt jedes D. Engpaß. Es ist an sich klar, daß die Defileen, da ihr Durchschreiten nicht nur zeitraubend ist, sondern die Truppen momentan auch gefechtsunfähig macht, bis die Front wieder hergestellt ist, eine große, ja die bedeutendste Rolle in Beziehung auf die Vertlichkeit im Kriege spielen, und daß ihre Wichtigkeit steigt, je nachdem sie passirt werden müssen, oder umgangen werden, resp. ob eins oder mehrere für denselben Zweck benutzt werden können. D.-Gefechte — Angriff und Vertheidigung derselben — bilden daher ein wichtiges Capitel in der Lehre von der angewandten Taktik, heutzutage wo die Vertlichkeit in Verbindung mit den Truppen zu einem so bedeutenden Moment in der Kriegführung geworden ist. Die Besetzung resp. Vertheidigung der Defileen hat einen doppelten Zweck, entweder, sich das jenseitige Debouché zum Vormarsch offen zu halten, das D. also auch gegen das feindliche Feuer zu decken, oder dem Feinde dessen Benützung zu entziehen, also das D. selbst und besonders den diesseitigen Ausgang unter concentrischem Feuer zu halten; danach richtet sich auch die Art der

Vertheidigung, — im ersten Fall durch Aufftellung vor, im zweiten hinter dem D. — Eine dritte Art, die Aufftellung im D., kommt nur bei sehr langen Engwegen — Waldstrecken, Dämmen — vor, wo die besonderen Verhältnisse gebiete, oder gar flankirende Aufftellung gestatten und es auf ein schrittweises Streitmachen des Terrains zum Zwecke des Zeitgewinns ankommt. Vor dem D. ist es Grundsatz, jede ausgebehnte Position, die durch einen Anprall des Feindes durchbrochen werden könnte, zu vermeiden, sondern das Debouché in einem Halbkreis zu umgeben, dessen Centrum durch die Soutiens unterstützt, dessen Flügel an das D. selbst gelehnt sind. Das Hauptgefecht fällt der Infanterie zu; Cavallerie verhindert, wenn es das Terrain gestattet, so viel als möglich den Vormarsch des Feindes, geht aber, wenn dieser vor dem Debouché ankommt, unter dem Schutze der Artillerie, die so placirt ist, daß ihr Rückzug nicht gefährdet werden kann, zurück, und bricht erst zum Nachhauem wieder über dasselbe vor, wenn der Feind zurückweicht. Ist die Uebermacht des Feindes zu groß, so verengt sich der Halbkreis mehr und mehr, indem der Abzug von den Flügeln, von denen aus die Truppen den weitesten Weg haben, beginnt und die dadurch disponibel werdenden Abtheilungen sich nach dem Zurückgehen über das D. rechts und links ausbreiten, gegen den diesseitigen Ausgang Front machen und ihn unter Feuer halten, um einestheils den Rückzug der Uebrigen zu decken, andererseits dem nachdringenden Feind das Uberschreiten zu verwehren. Gefährlich bleibt die Vertheidigung vor dem D. immer, da ein energischer Gegner leicht mit den letzten Truppen zugleich durch dasselbe dringen, den jenseitigen Ausgang gewinnen und sich dort so festsetzen kann, daß er das Debouché seinen nachfolgenden Hauptkräften offen hält. Weit häufiger und wirksamer ist die Vertheidigung hinter dem D., das man, wenn es nicht weiter benutzt werden soll, möglichst unpracticabel macht und es so einrichtet, daß der Gegner bei Aufräumung der Hindernisse dem stärksten Feuer ausgesetzt ist. Ein Theil der Artillerie wird zur Längenbestreichung des D.'s, der Rest so placirt, daß er im Verein mit der Infanterie das diesseitige Debouché unter concentrischem Feuer hält. Colonnen, so wie die Cavallerie sind verdeckt aufgestellt, um den vorbringenden Feind, während er sich formirt, überraschend in Form und Flanke anzugreifen und zurückzuwerfen. Eine Verfolgung in oder über das D. hinaus darf nur mit großer Vorsicht und erst, wenn der Feind gänzlich in Unordnung gebracht ist, stattfinden, da sonst leicht alle die Nachtheile, die, mit einer vorwärtigen Position verbunden, oben erörtert sind, für den Vertheidiger eintreten können. Kann man (wie bei Brücken) das jenseitige Debouché oder gar den Zugang zu ihm unter Feuer halten, so ist dies um so besser; da die Lage der Brücke im concaven Bogen des Flusses — also der Biegung nach der diesseitigen Seite hin — der Artillerie eine concentrische Wirkung nach dem anderen Ufer gestattet, so ist es bei Brückenschlägen Grundsatz, wo irgend möglich, stets solche Punkte zu wählen und den taktischen Vortheilen in diesem Falle den Vorzug vor den strategischen zu geben. Aus dem über die Vertheidigung Gesagten ergiebt sich bereits, daß der Angreifer im ersten Fall suchen wird, die feindliche Aufftellung zu durchstoßen, mit den weichenden Truppen zugleich das jenseitige Debouché zu erreichen, sich an demselben, die Verwirrung benutzend, festzusetzen und möglichst rasch Cavallerie und reitende Artillerie nachdrängen zu lassen, um ein Sehen des Gegners jenseits in der Nähe zu verhindern; zugleich aber ist klar, daß ein Angriff im zweiten Falle, oder was dasselbe sagen will, Passiren des D.'s im Angesicht des Feindes, zu den schwierigsten und blutigsten Unternehmungen gehört, da er excentrisch und mit schmaler Front gegen den in breiter Front postirten, ihn concentrisch beschließenden Gegner wirken muß. Kann man von diesseits her den Ausgang bestreichen, so ist dies ein günstiges Moment; unter dem Schutze dieses Feuers dringen Tirailleurschwärme durch das D. und suchen sich jenseits festzusetzen, Compagnie-Colonnen folgen, um durch Offenstöße den Gegner zurück zu werfen oder wenigstens zu beschäftigen, unter dem Schutze dieser Deckungstruppen folgen die größeren Massen, formiren sich jenseits und suchen Terrain zu gewinnen; es ist Regel Cavallerie und Artillerie stets erst dann folgen zu lassen, wenn die Infanterie jenseits festen Fuß gefaßt hat. Natürlich ist der Einfluß der Deflees bei der Wahl der Stellungen ein bedeutender. Vor der Front,

im günstigen Schußbereich gelegen, sind sie dem Vertheidiger vortheilhaft, da er vollkommen in dem obigen zweiten Fall sich befindet. Der Angreifer ist genöthigt, sich Angesichts des mit der Vertlichkeit vertrauten zum Gegenstoß vödlig bereiten Gegners zu entwickeln, was ihm durch Anlegung künstlicher Hindernismittel (s. d. Art. Befestigung) oft noch erschwert wird. Dem concentrisch auf seine Colonnenteten gerichteten Feuer des Gegners kann er nur excentrisches und zuerst sehr viel schwächeres entgegen setzen und jeden Augenblick gewärtig sein, durch einen Angriff selbst in Unordnung zurückgeworfen zu werden. Einem thätigen Gegner gegenüber wird man daher unter solchen Verhältnissen einen Frontalangriff aufgeben und sich begnügen, ihn dort zu beschäftigen, während man umfassend in Flanke und Rücken mit den Hauptkräften vorzudringen sucht. Unmittelbar hinter der Stellung befindliche Defleen sind besonders Angesichts eines überlegenen Feindes dem Vertheidiger nachtheilig, da er Gefahr läuft, in Unordnung in dieselben geworfen zu werden, und dieser Nachtheil wächst, wenn nur ein einziges vorhanden, welches alle Waffen passiren müssen, wodurch leicht ein Verstopfen herbeigeführt wird. Anders ist es, wenn sich dieselben weiter zurück, eine halbe oder eine ganze Meile hinter der Stellung befinden, dann bilden sie bei dem Rückzuge rechtzeitig durch intacte Truppen aus der Reserve besetzt, als *Arrière-Garden-Stellungen* einen Damm, an dem sich die Verfolgung des Feindes um so länger bricht, als es leichter zu vertheidigen und schwieriger zu umgehen ist. Sind mehrere vorhanden oder können sie durch *Brückenschlag* u. vermehrt werden, so wird jeder der zurückgehenden Colonnen ein bestimmtes angewiesen und dabei berücksichtigt, daß der Infanterie die nächsten, der Artillerie die festesten, der Cavallerie die weitesten Wege zufallen; die Bagagen und Trains werden wo möglich gar nicht über die Defleen hinaus dirigirt, jedenfalls aber vor dem Beginn der Schlacht hinter sie zurückgeschickt. In den Flanken der Stellung liegende Defleen müssen, so gut es geht, unpassirbar gemacht und sorgfältig beobachtet werden, um feindlichen Angriffen von dorthier rechtzeitig zu begegnen. Innerhalb der Stellung selbst sind sie, da sie die freie Communication behindern, von entschiedenem Nachtheile, dem durch Vermehrung der Uebergänge, Anlegung von Colonnenwegen, Abstecken steiler Ränder u. so viel als irgend thunlich begegnet werden muß.

Defilement nennt man in der Fortification die Kunst, eine Befestigung dem Terrain so anzupassen, daß 1) keine Linie derselben von vortheilhaft gelegenen Aufstellungspunkten der Länge nach bestrichen (enfilirt) werden kann und 2) das Profil so zu bemessen, daß der innere Raum des Werkes der Einsicht und dem directen Feuer von dominirenden Höhen aus entzogen ist; ersteres heißt das D. des Grundrisses oder horizontales, letzteres das des Profils oder verticale D. Ersteres wird dadurch bewirkt, daß man die Verlängerung der Linie möglichst in unpracticables Terrain fallen läßt, oder, wo dies nicht angeht, entweder ein anderes deckendes Werk zwischen den Aufstellungspunkt oder die Linie legt, derselben eine Flanke anhängt, oder sie durch Trabersen (*Parasances*) schützt. Schwieriger ist das verticale D., dies kann durch Zeichnung (*graphisches D.*), durch Rechnung oder durch praktisches Verfahren an Ort und Stelle geschehen; da die beiden ersten Methoden sehr genaue Kenntniß der Höhen und horizontalen Entfernungen voraussetzen, wählt man gewöhnlich die letztere, wobei das Verfahren folgendes ist. Man bestimmt zuerst das *Charnier* oder die Linie, bis zu welcher man gedeckt sein will, die bei offenen Schanzen in der Kehle, bei geschlossenen etwas rückwärts angenommen wird. Von ihr aus distirt man an den in den Winkelpunkten des Werks aufgestellten Stangen entlang nach der Spitze der Höhe, gegen die man das Werk defiliren will, und erhält dadurch eine schiefe Ebene, die *Defilements-Basis*, deren Höhe an den Stangen markirt wird. Dann bestimmt man durch Distren über einen 4' hohen (die Knie- oder Anschlagshöhe markirenden) Pfahl, der auf der Höhe errichtet wird, nach zwei 6', also mannhohen an den Endpunkten des Charniers eingeschlagenen Pfählen die *Defilements-Ebene*, deren Schnittpunkte ebenfalls an den Stangen in den Winkelspitzen markirt werden. Bis zu dieser Höhe schützt man die Brustwehr an, und es erhellt, daß der ganze innere Raum der Schanze bis zum Charnier hin noch auf Mannshöhe gegen die Einsicht von der Höhe, so wie gegen den directen Schuß gedeckt ist. Muß gegen

zwei Höhen defillirt werden, so nimmt man zur Bestimmung der Defilements-Ebene die höhere. Bei seitwärts gelegenen Höhen und bei geschlossenen Werken ist das Verfahren etwas complicirter, aber ganz analog. Da 12' das Maximum ist, bis zu dem man bei Feldfortificationen aus technischen Gründen die Brustwehrhöhe anschüttet, muß man sich für den Fall, daß die Defilements-Höhe dieses Maß übertrifft, durch Bonnetts (Erhöhung der Brustwehr an den Winkelspitzen) oder Traversen schützen, die, gegen Flankenfeuer Parastances, gegen Rückenfeuer (das z. B. von einer vor der linken Flanke einer Linette liegenden Höhe die auf der rechten Flanke und Facs aufgestellten Vertikalbatterien treffen würde) Parados genannt werden.

Defilliren heißt der parademäßige Vorbelmarsch der Truppen vor einem Vorgelegten, der meist in Linie, seltener in der Colonne, bei der Infanterie und Cavallerie in Zug- oder Compagnie- resp. halber oder ganzer Escadrons-Front, bei der Artillerie von einem Geschütz bis zu ganzer Batterie-Front ausgeführt wird. Ein noch gebräuchlicherer Ausdruck als Defilliren ist der Parademarsch.

Defoe (Daniel), Verfasser des Robinson Crusoe, bedeutender englischer Publizist im Zeitalter Wilhelm des Dritten, Vorkämpfer der Dissenters; aber zugleich Kritiker aller Parteien, publicistischer Anführer seines Volkes im Kampf gegen Katholicismus und französischen Absolutismus und zugleich rücksichtsloser Bestreiter der Vorurtheile und der Selbstüberhebung seiner Nation, Fortsetzer des Werkes der Beobachtung und Entdeckung, welches Bacon von Verulam auf dem Gebiet der Natur begonnen hatte, auf dem socialen Gebiet, Anreger zu den ökonomischen Anstalten, die später als Nationalbanken, Provinzialbanken, Sparkassen und humanitäre Hülfsanstalten auftraten, Begründer der literarischen, politischen und discurrentrenden Revuen, verachtet von den Pope's, Swift's, Addison's und Steele's, aber sie alle durch Geistesgehalt und nachhaltige Kraft überragend, vergessen von seinen Landsleuten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aber durch die Anregung, die sein „Projectenbuch“ auf Franklin übte, von großem Einfluß auf die Entwicklung des nordamerikanischen Volkslebens, noch jetzt in den Sittenschilderungen eines Thackeray fortlebend und auf die Völker und Gesellschaftskreise der ganzen Welt durch seinen Robinson Crusoe, das verbreitetste weltliche Buch, im Geiste des Puritanismus und des autonomen Sachsenthums einwirkend. Dieser unermüdbliche Streiter, Verfasser von einigen hundert größeren und kleineren Schriften, die alle die Verteidigung der puritanischen Freiheit und Werkthätigkeit und die Kritik der Parteien wie seiner Nation zum Inhalte hatten, ist 1661 zu London geboren, wo sein Vater Strumpfwirker war. In seiner streng puritanischen Familie wurde er zu jener Strengeigkeit der Beobachtung, Analyse und des Urtheils, zu jener Festigkeit in dem Bekenntniß und in der Befolgung von ein paar Grundwahrheiten, endlich zu jener Rechtllichkeit und zu jener äußerlichen Uebung des Anstandes erzogen, welche die Dissenters aus den puritanischen Bürgerkriegen als ihren Gewinn mitgebracht hatten und die seitdem den neueren Charakter des Engländers gebildet haben. Seine erste Schrift, mit der er in seinem 21. Jahre an dem Kampf gegen die Stuart'sche Restauration Theil nahm, war die Satyre: „Speculum crapegowndorum“, gerichtet gegen die Anglikanische Geißlichkeit, die gegen die Unterdrückungssucht des Katholicismus eiferte und gleichwohl den Dissidenten den Tod geschworen hatte; (der Titel dieser Schrift ist durch die damalige Tracht der niederen anglikanischen Geißlichkeit, eine Soutane von Crepe, veranlaßt). Ein zweiter literarischer Versuch D.'s war eine Flugschrift über den ungarischen Krieg und über die Verfolgungen, denen die Protestanten in Ungarn ausgesetzt waren. Hierauf begab er sich zu der Armee des Herzogs von Monmouth, der den Aufstand gegen Jakob II. versucht hatte, entging aber den Verfolgungen, denen nach dem Scheitern dieser Unternehmung die meisten Theilnehmer an derselben erlagen. An Wilhelm III. schloß er sich mit tiefer und unerschütterlicher Ueberzeugung an, und als nach der Thronbesteigung desselben die Parteien, die ihn anfangs alle als Befreier vom Stuart'schen Katholicismus begrüßt hatten, sich um die ausschließliche Benutzung der königlichen Macht stritten, war es D., der den König aus dieser beschränkten Lage befreien half und durch seine kraftvollen Schriften dazu beitrug, daß derselbe eine unabhängige Stellung über den fanatischen und zum Theil verrätherischen Parteien einnehmen und als Vorkämpfer für nationale Unabhängigkeit

und protestantische Gewissensfreiheit auftreten konnte. Dazwischen setzte D. sein Strumpfwirkergeschäft fort, machte jedoch, durch Betrüger heruntergebracht, Bankrott, unternahm darauf, um sein Geschäft wieder heraufzubringen, eine Reise durch Frankreich, Deutschland, Spanien, versuchte sich nach seiner Rückkehr in neuen Speculationen — jedoch vergeblich. Er begab sich auf die Flucht nach dem Norden Englands, um dem Gefängniß zu entgehen, welches ihn als Bankerotteur erwartete, trug jedoch seine Schulden durch den kargen Gewinn ab, den ihm seine literarische Thätigkeit einbrachte. Eine schriftliche Arbeit über den Stand der europäischen Angelegenheiten, die er in die Hände König Wilhelm's gelangen ließ, verschaffte ihm die Protection desselben; er wurde erst in einer Commission zur Regelung der Abgaben auf Glas, sodann als Unter-Intendant in einer Ziegelei-Unternehmung zur Concurrenz mit den holländischen Fliesen angestellt; durch das Scheitern dieser Unternehmung wieder in Armuth und Elend zurückgeworfen, trat er ungebeugt einen Monat darauf mit seinem Projectenbuch „an Essay on Projects“ (1697) auf. Projecte, Entwürfe, Angaben zu einem gemeinnützigen und den Zustand der Unternehmer verbessernden Werk hieß damals auf dem socialen Gebiet, was Bacon in der Experimental-Physik für die Natur verlangt hatte — Project war das Mittel der socialen Entdeckung, Reform und die Anwendung der Philosophie auf die gesellschaftlichen Zustände. Außer seinen Plänen einer Nationalbank, von Provinzialbanken, Sparkassen entwickelt D. in dieser Schrift den Gedanken von Gesellschaften von gegenseitiger Versicherung, er kämpft schon gegen den Vauperianismus, fordert die Errichtung zahlreicher Volksschulen, endlich die Gründung einer großartigen Militärschule, auf der nicht nur die Kunst der Befestigung, sondern auch das bürgerliche Geniewesen gelehrt werde; er fordert ferner die Pflege der Irren und widmet den Frauen ein glänzendes Capitel, in welchem er die Mängel ihrer bisherigen Erziehung schildert. Von diesem Projectenbuch, welches Franklin in der Bibliothek seines Vaters als junger Mensch entdeckte, sagt derselbe: „Dieses Buch, voll von geistvollen Ideen und von triftigen und neuen Gedanken, wirkte mächtig auf mich ein; mein ganzes philosophisches System und meine moralische Ansicht erhielten dadurch eine neue Gestalt. Die Hauptereignisse meines Lebens und der Antheil, den ich an der Revolution meines Landes nahm, waren größtentheils die Resultate dieser meiner Jugend-Lecture.“ Unter den ausgezeichneten Schriften, die D. zur Vertheidigung des Königs gegen den Haß und Verrath der Parteien schrieb, ist besonders hervorzuheben „the true born Englishman“ („der richtige Engländer“, 1699), eine Schrift, die 40 Auflagen erlebte und in welcher er diejenigen bekämpfte, die Wilhelm zu discredittiren suchten, indem sie ihn als einen Fremden (Foreigner) der Verachtung benumeinten, und die damals überhaupt das Wort Foreigner zu einer Formel der politischen Achtung machten. „Engländer“, sagt D. unter Anderm in dieser Schrift, „ihr moquirt euch über die Fremden? Vergeßt ihr also, daß ihr von einer Race von Räubern, Dieben, Landläufern und Bettlern abstammt? Wer sind denn eure Vorfahren? Der wilde Pict, der tätowirte Britte, der treulose Schotte, der Pirat von Norwegen, der Bukanter von Dänemark. Das sind eure ehrenwerthen Ahnen und ich rathe euch, stolz auf sie zu sein! Die verhungerten und wilden Normannen kamen dann, um die Bevölkerung eurer Insel zu vermehren, und König Karl II. hat darauf, während seiner faulen und lächerlichen Regierung, euer Blut mit demjenigen einer Bande von französischen Köchen, italienischen Bastarden und schottischen Bettlern vermischt. Märrisch wie die Dänen, räuberisch wie die Normannen, starrsinnig wie die Picten, treulos wie die Schotten, habt ihr in euren Adern das Blut aller verworfenen und verfluchten Racen. Das Wischen Rechtsschaffenheit, das euch noch bleibt, kommt von den alten Sachsen, und Gott weiß, ob diese Ader nicht bereits verrothnet ist. Glaubet es mir, rühmt euch nicht eurer Ahnen. Der einzige Adel bleibt doch nur die Tugend und das Renommee der alten Familien ist eine Spiegelschere ohne Werth.“ Nicht nur mit der Schrift, auch mit der That kämpfte D. für König Wilhelm, als das Parlament demselben für den Kampf gegen Frankreich die Subsidien verweigerte. Am 14. Mai 1701 trat in den Sitzungssaal des Unterhauses eine Deputation von sechszehn Gentlemen, ihr Führer überreichte dem Sprecher eine Petition mit der Unterschrift „Legion“;

dieser Führer war D. Die Freunde, die ihn begleiteten, hatten sich, da sie die Gefahr, der er sich aussetzte, wohl kannten, zu seiner Vertheidigung heimlich mit Waffen versehen. Die Petition verlangte vom Parlament, es solle sich endlich der Interessen der Nation annehmen, den König der Protestanten glimpflicher behandeln, ihm die nöthigen Subsidien bewilligen und ihn nicht in einem Augenblick, wo Ludwig XIV., schon Herr Spaniens, den Protestantismus bedrohe, ohne Armee und Flotte lassen. Fünf Gentlemen aus der Grafschaft Kent hatten acht Tage vorher eine ähnliche, aber schwächere Petition überreicht und waren auf Befehl des Unterhauses ins Gefängniß geworfen, wo sie ihr Urtheil erwarteten; die Kühnheit D.'s rettete sie und König Wilhelm. Das Unterhaus gab die Gefangenen frei und bewilligte die Subsidien. Die Ueberreichung dieser Petition gehört unter dem Namen der „Remonstranz der Legion“ der Geschichte an. Wilhelm vertief seinen Vertheidiger zu sich, begnügte sich aber, in Kenntniß von dessen Independenz, damit, ihn um Rath zu fragen, ohne ihm eine officiële, gewinnbringende Stellung anzubieten. Als der König bald darauf starb, widmete sich D. zeitlebens der Vertheidigung seines Andenkens und der von ihm organisirten protestantischen Freiheit. Unter der Königin Anna mußte sogar D. am Temple-Bar in der City am 30. Juni 1703 in Folge eines gerichtlichen Urtheils für eine Schrift zu Gunsten der Dissidenten die Ausstellung am Pranger erleiden. Sein Weg aus dem Gefängniß Newgate nach dem Pranger war von den Tausenden, die ihm zusaußten, mit Blumen bestreut, der Pranger mit Lorbeerkränzen und Guirlanden geschmückt, während das neueste Gedicht D.'s, die „Hymne auf den Pranger“, unter die jubelnde Menge vertheilt wurde. Das Gericht hatte D. nicht nur zu dreimaliger Ausstellung, sondern auch zu einer ansehnlichen Geldstrafe verurtheilt, die er nicht zahlen konnte. Mußte, während seine Familie ohne Hülfsmittel war, mußte er vier Jahre in Newgate bleiben, bis Anna auf den Rath Harley's sich des Opfers der Tories erbarmte, die Geldstrafe zahlte, seine Familie unterstützte und ihn sogar durch Harley auffordern ließ, in seinen Publicationen, die sie gegen das einseitige Uebergewicht der Tories brauchte, fortzufahren. Wie immer ungebeugt, veröffentlichte er aus seinem Gefängnisse nicht nur acht meisterhafte Pamphlets und zwei Gedichte für die Religionsfreiheit, sondern auch die zwei ersten Bände einer alle drei Tage erscheinenden Zeitschrift: „The review“, in welcher er Politik, Religion, Geschichte, Handel, Finanzen, Industrie ernst und humoristisch besprach, und welche die Vorgängerin der ausgebreiteten Journalistik Englands wurde. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß stand er mit der Fortsetzung dieser Revue und zahlreichen Pamphlets allein den kleinlichen Ausschweifungen und Geschäftigkeiten der Parteien gegenüber, welche die Regierung nicht unmittelbar angreifen wagte, bereicherte er Buchhändler und Colporteur's, ernährte seine Familie und bezahlte seine alten Schulden. Dazwischen wirkte er auf Reisen nach Edinburg für die Versöhnung und Verschmelzung Schottlands mit England, eine Bemühung, der auch seine vortreffliche „Geschichte der Union“ gewidmet ist, und wurde zum Lohn für seine independenten, gegen alle Parteien rücksichtslose Wirksamkeit von Swift ein Ignorant, von Pope ein Narr, von Prior ein Libellist, von Toland ein erkaufter-Mensch, von Leslie ein Sprahsteufel, kurz, von seinen Gegnern ein Sklave der Minister und ein Demagoge, ein unruhiger Geist und ein Söldling, ein Fanatiker und ein Atheist gescholten, während er, ohne wie die Swift's, Addison's und Steele's an Ehren und Gewinn zu denken, zwischen den extremen Parteien, die sich seit der Cromwell'schen und Stuart'schen Periode bekämpften, für die Mitte, wenn auch Mittelmäßigkeit, arbeitete, auf der sich seit Wilhelm III. das englische Leben entwickelt hat. Noch einmal, in den letzten Tagen der Königin Anna, mußte die Regierung, unter dem Einfluß der Tories, ihn in Newgate einsperren lassen, wo er den letzten Band seiner Revue herausgab, bis ihn die Königin von Neuem begnadigte. Besahrt und arm blieb er unter Georg I., unter dem sich die Resultate von D.'s Wirksamkeit befestigten, unbeachtet und zog sich von der politischen Bühne zurück. Und doch begann er jetzt, nachdem er 1718 einen letzten Essay veröffentlicht hatte, in dem er auf eine edle Weise seine politische Wirksamkeit resumirte, eine neue Laufbahn. Bald nach jenem Abschied von der Politik bot er den Londoner Buchhändlern sein Werk „the life and strange surprising adventures of Robinson

Crusoe of York“ an und erhielt, mehrere Male abgewiesen, erst auf das Verwenden eines Freundes an W. Taylor einen Verleger, und von diesem zehn Pfund Honorar. Das Werk erschien 1719 und hat seitdem nicht nur die ganze Welt entzückt, sondern auch durch den Trost und Muth, den es manchem Ansiedler in Amerika einflößte, zur angelsächsischen Colonisation jenseit des Oceans mächtig beigetragen. Robinson ist der Typus des auf sich beruhenden Sachsen und Colonisten — der werkhätige Protestant, der im Glauben und in der selbst zubereiteten Art die Kraft besitzt, eine neue Welt zu begründen oder die Welt von Neuem und von sich aus anzufangen. Ein Romane mit seiner Abhängigkeit von Staat und Regierung wäre unfähig gewesen, diesen Typus der Unscheinbarkeit und der schöpferischen und ordnenden Macht zu erstunnen. Außer dem Robinson Crusoe gab D. in seinem Alter noch eine große Anzahl von Sittenschilderungen, Memoiren, Tagesgeschichten heraus, in denen er, wie in den meisterhaften „Memoirs of a Cavalier“ das Stuart'sche Hofleben schilderte, oder, wie in seiner „Molly Flanders“, das puritanische Dogma von der Prädestination zu Ehren brachte, oder wie in „the adventures of Captain Singleton“, der Paraguay besucht hatte, die Jesuiten geliefte. Der Schein der persönlichen Authenticität, den alle diese Geschichten annehmen, hat lange Zeit die Leser getäuscht, obwohl D. diesen Schein, den das damalige Publicum verlangte, zugleich so schwindrisch machte, daß er eigentlich keinen vorsichtigen Leser hätte täuschen dürfen. Wenn noch Graf Chatham, der ältere Pitt, der die Memoiren eines Cavaliers oft las und zu Rathe zog, dieselben als historisches Document betrachtete, so war D. daran sehr unschuldig. D. starb im April 1731 zu London, nachdem ihm, den weder Pranger, noch Gefängniß, noch die Wuth der Parteien hatten beugen können, der Ruin, den sein undankbarer und hartherziger Sohn in seine Familie brachte, das Herz gebrochen hatte. Sein Leben hat Georg Chalmers (s. d. Art.) beschrieben, sodann hat Walter Scott in seinen „lives of the Novelists“ auf ihn wieder hingewiesen. In neuerer Zeit hat endlich Hazlitt sein Andenken restaurirt, indem er (London, 1840) in 20 Bänden eine vollständige Ausgabe seiner Werke besorgt und dieselbe mit einer ausführlichen Vorrede versehen hat. Hervorzuheben ist auch die Arbeit, die Philarete Charles in seinem „Dix-huitième siècle en Angleterre“ (Paris 1846) über ihn geliefert hat. In einem besondern Artikel: Robinson Crusoe, werden wir die historische Grundlage dieses Werkes und die Weltverbreitung desselben schildern.

Defraudation heißt das Verbrechen desjenigen, welcher auf schuldvolle Weise dem Staate die schuldige indirecte Steuer entzieht. Schon dem römischen Recht war dasselbe in sofern bekannt, als die schuldvolle Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung, wenn Sachen verzollt werden mußten, im Falle des dolus mit Confiscation, ja selbst mit Capitalstrafe, bei bloßer culpa mit der Strafe des Doppelten geahndet wurde. ¹⁾ War die verfallene Waare — commissum — dolos vernichtet worden, so trat an deren Stelle der Werth. Dies Strafinstitut ist zwar wegen seines organischen Zusammenhangs mit der römischen Staatsverfassung nicht nach Deutschland gekommen, aber es blieb der Schlußsatz, daß die Strafe der Confiscation der Waare, die als Gegenstand der D. erscheine, zur Anwendung komme, in der Praxis bestehen. Die deutschen Rechtsbücher beschäftigen sich mit bestimmten Zöllen, bedrohen aber die D. bloß mit Geldstrafen. ²⁾ Aus den neuen deutschen Gesetzgebungen in dieser Materie ist namentlich die des preussisch-deutschen Zollvereins hervorzuheben, welche denselben Farbenreichtum zeigt, wie die deutsche Landkarte. Nur in Bezug auf die Zölle ist eine gewisse Einheit bemerkbar, während hinsichtlich der anderen indirecten Steuern nicht nur jeder Staat seine besondere Gesetzgebung hat, sondern diese sogar in einer Klasse einzelner Bestimmungen umherstreut. Als Strafe pflegt Geldbuße, Confiscation und Gewerbe-Verlust einzutreten.

Defterdar, vom persischen Worte Defter, Steuer-Register, herkommend, ist der Titel des Finanz-Ministers der Pforte. Ihm ist das ganze Finanzwesen des osmanischen Reiches, die Erhebung aller Gefälle und Steuern, die Auszahlung der Besoldungen und Ausgaben und die Verwaltung aller Lehen und Staatsgüter untergeben.

¹⁾ Tit. D. de publ. et vectig. (39, 4). C. de vectig. (4, 61).

²⁾ Senkenberg, oorp. jur. germanici tom. II. p. 265.

Die Kanzlei des D., dem zwei Unterdesterbars zur Seite stehen, wird Desterchan genannt und zerfällt in mehrere Bureaux, an deren Spitze die Chodschagan stehen.

Degenfeld, ein freiherrliches Geschlecht, welches ursprünglich in der Schweiz, in der Gegend von Aarau ansässig war, 1280 aber nach Schwaben überiedelte, die Herrschaft D. an der Lauter bei Schwäbisch-Emünd erwarb und sich nach ihr benannte. Der Erbauer des gleichnamigen Schlosses, Conrad von D., war Bischof von Costanz und Vormund des Herzogs Johann von Schwaben, welcher den Kaiser Albrecht ermordete. Obgleich Conrad keinen Theil an diesem Verbrechen hatte, wurde er doch von Heinrich VII. in die Acht erklärt und seiner Güter beraubt. In Folge dessen verarmte die Familie so sehr, daß sie sich des freiherrlichen Titels enthalten mußte. Erst im 17. Jahrhundert stellte einer der zahlreichen kriegerischen Abenteurer, welche damals aus dem deutschen Adel hervorgingen, Christoph Martin D., den Glanz der Familie wieder her. Er diente zuerst unter Tilly und Wallenstein und später als Oberst in schwedischen Diensten. Nachdem er sich in mehreren Schlachten ausgezeichnet hatte, wurde er zum Generallieutenant der deutschen Reiterei in französischem Dienste ernannt. 1639, während der Belagerung von Ivoi, entzweite er sich mit mehreren anderen französischen Generalen und wollte in Folge dessen seinen Abschied nehmen. Statt dessen wurde er zum General-Obersten der ausländischen Truppen befohrt. 1643 trat er als General der Cavallerie in den Dienst der Republik Venedig und kämpfte glücklich gegen den Papst Urban VIII. und gegen die Türken. Die freiherrliche Würde ward von Kaiser Ferdinand II. für ihn und seine Nachkommen wieder hergestellt. Er zog sich zuletzt auf seine Güter in Schwaben zurück und starb 1653. — Von seinen 5 Söhnen führten die meisten dasselbe Abenteurerleben, wie der Vater. Der Älteste, Ferdinand, war Capitän in venetianischem Dienste, wurde aber schon im neunzehnten Jahre durch einen Schuß beider Augen beraubt und also gezwungen, den Kriegsdienst zu verlassen; er diente aber vier Kurfürsten der Pfalz als Geheimrath und übernahm sogar Gesandtschaften. Er starb, 81 Jahr alt, 1710 zu Venedig. — Gustav D., Capitän in schwedischen Diensten, blieb 1656 vor Kopenhagen. — Christoph D. stand zuerst ebenfalls in venetianischen Diensten und zeichnete sich namentlich auf Candia aus, wo er schwer verwundet wurde. Er trat später in woffenbüttelische, dann in kursächsische und zuletzt in pfälzische Dienste, und starb 1685 als General-Major und Commandant zu Frankenthal. — Maximilian blieb allein in der Heimath, er starb 1695 als pfälzischer Geheimrath, Vicedom zu Neustadt und Administrator zu Limpurg. — Hannibal D. diente ebenfalls zuerst in Candia, trat dann in holländische und später in bairische Dienste, half als Feldmarschall Wien entsetzen, stand aber 1685 schon wieder im Dienste Venedig's, schlug die Türken bei Calamata in Morea, nahm in Folge eines Streites mit einem Vorgesetzten seinen Abschied, wurde aber noch einmal und zwar als Oberfeldherr mit 20,000 Ducaten Gehalt in den Dienst der Republik aufgenommen. Er starb jedoch in demselben Jahre 1691 zu Napoli di Romania. — Maria Susanna Lohse, die Schwester dieser fünf Brüder, war Hof-Fräulein bei der Gemahlin des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, Charlotte, Prinzessin von Hessen-Cassel. Der Kurfürst fand das Fräulein liebenswürdig und wechselte heimlich Briefe mit ihr. Als die Kurfürstin das erfuhr, protestirte sie sehr lebhaft dagegen, und machte in Gegenwart des Gemahls einen Versuch, die Nebenbuhlerin zu erschließen. Der Kurfürst trennte sich nun von ihr, ohne sich jedoch kirchlich scheiden zu lassen. 1657 ließ er sich das Fräulein durch den lutherischen Prediger Heiland zu Heibelberg öffentlich an die Linde Sand antrauen. Sie erhielt später den Titel einer Fraufräulein und starb am 18. März 1677 im vierzehnten Kindbett.

Degenfeld (Graf). Dem im vorigen Artikel dargestellten Geschlecht gehört der am 20. October 1860 zum kaiserl. Kriegsminister zu Wien ernannte verdiente Kriegsmann an. Derselbe ist als der Sohn des Generalmajors und Ritters des Maria-Theresa-Ordens Friedrich Grafen D. zu Groß-Kanizsa in Ungarn am 10. December 1798 geboren. Er trat in seinem 17. Jahre in die Armee, wohnte dem Feldzuge von 1815 und dem nach Piemont im Jahr 1821 bei. Im Jahr 1849 Generalmajor, trug er in der Schlacht bei Novara wesentlich zur Niederlage der Piemontesen bei,

erhielt das Ritterkreuz des Theresien-Ordens und ward darauf als Vicegouverneur nach Mainz geschickt, dann zum Sectionschef und Stellvertreter des Kriegsministers ernannt. Im Feldzuge von 1859 war er Befehlshaber der Küstenarmee und wurde nach dem Frieden von Villafranca commandirender General im lombardisch-venetianischen Königreich, in welcher Stellung ihm nach seiner Ernennung zum Kriegs-Minister General Benedek folgte.

Degerando (Jof. Marie, Baron), geb. 29. Febr. 1772 zu Lyon, ging, nach Vollendung seiner Studien, mit seinem Freunde Camille Jordan 1797 nach Paris und, als dieser, ein Mitglied des Rathes der 500, nach dem 18. Fructidor geächtet wurde, nach Deutschland. Hier trat er als gemeiner Soldat in die Armee Masséna's und schrieb während des Feldzuges eine von der französischen Akademie gekrönte Abhandlung, welche später erweitert in der Schrift erschien: „Des signes et de l'art de penser, considérés dans leurs rapports mutuels“ (4 Bde., Par. 1800). Seiner von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gekrönten Arbeit: „De la génération des connaissances humaines“ (Berl. 1802) folgte seine „Histoire comparée des systèmes de philosophie relativement aux principes des connaissances humaines“ (3 Bde., Par. 1803, deutsch von Tennemann, 2 Bde., Barb. 1806—7), welche als das beste Werk der Franzosen über die Geschichte der Philosophie bezeichnet wird. Von Napoleon wurde er zum General-Secretär im Ministerium des Innern, dann zum Mitgliede der Regierungs-Commission in Rom und im Februar 1811 zum Mitgliede des Staatsraths ernannt. Auch während der Restauration erkannte man die Leistungen D.'s an, die sich u. A. auch darin äußerten, daß er mit Laborde und Laffeyrie bemüht war, das Schulwesen zu verbessern, und schon bis zum August 1816 die Errichtung von 65 Schulen nach Lancaster'scher Methode in Paris und mehreren Departements ausführen half. Er wurde zum Pair erhoben und zum Vice-Präsidenten des Staatsraths ernannt, in welcher letzterer Stellung er 12. November 1842 starb. In dieser Zeit erschienen von ihm das mit dem Monthyon'schen Preise gekrönte Werk: „Le visiteur du pauvre“ (Par. 1820, deutsch von Schelle, Queblinb. 1831); „Du perfectionnement moral des instituteurs de soi-même“ (2 Bde., Par. 1824, deutsch von Schelle, 2 Bde., Halle, 1829); „Institutions du droit administratif“ (2 Bde., 2. Aufl. 1842); „Education des sourds-muets de naissance“ (2 Bde., Paris 1827) und die Abhandlung „Des progrès de l'industrie“ (Par. 1841).

Dei war die vulgäre Benennung des Oberhauptes, welches sich der Kaubstaat Algier seit 1600 bis 1830 durch eigene Wahl gab. Neben demselben hatte in der ersten Zeit ein von der Pforte ernannter Pascha die eigentliche Regierung zu führen, seit 1710 hörte jedoch dies Doppelregiment auf und die Pforte ertheilte die Pascha-Würde dem jedesmaligen D., dessen Befätigung ihr zukam. D. oder Dai bedeutet eigentlich einen Ohm mütterlicher Seite; sich selbst nannten die Dei's Wali (Gouverneur), Beglerbeg und Seraskier.

Deich, Deichgeschichte, Deichrecht, Deichbau. D. in älteren Schriften auch Leich, niederdeutsch Diek, bedeutet einen von Erde aufgeführten Damm zu dem Aufhalten des Wassers. Erhöhungen, bei denen dieser Zweck nicht vorliegt, z. B. Wege in der Niederung, heißen bloß Dämme. Bei künstlich aufgestauten Gewässern, z. B. beim Mühlenbetriebe, hat man die Benennung Leich von dem zu ihrer Herstellung erforderlichen Erddamme auf die ganze Anlage übertragen. Die Ausdehnung der Landstriche, die nur durch Deichanlagen culturfähig gemacht werden konnten, ist sehr groß; ganze Provinzen in Holland und an der norddeutschen See-Küste gehören dazu; an beiden Seiten der Unter-Elbe allein 37 Quadratmeilen (s. d. Art. *Mulsion*). Zwar waren schon zur Zeit des Plinius diese Gegenden bewohnt, aber die Wohnstätten standen auf vereinzeltten Hügeln — Warfften oder Worthen und die Bewohner — „misera gens, navigantibus similis cum integant aquas circumdata, naufragis vero cum recesserint“ (Plin. hist. nat. XVI, 1) — trieben nur Fischfang und vielleicht Viehzucht. Umwallungen einzelner Ländereien oder Privatdeiche mögen schon früh an solche Hügel angeschlossen sein; die früheste Kunde von dem Bestehen gemeinsamer Landesdeiche giebt das Landrecht der Friesen mit den Worten: „das ist Landrecht, daß wir Friesen eine Seeburg zu stiften und zu

unterhalten haben, einen goldenen Haufen, der um ganz Friesland liegt, darin soll alle Deicherde einander gleich sein." (Wiarda Asega-Buch, S. 272.) Die Friesen sind wahrscheinlich dem Vorgange der Bataver gefolgt, die von den Römern gelehrt haben, deren Deichbau am Rhein von Bedeutung war (Tacit. Ann. 13, 53 und hist. 5, 19). — Im 12. und 13. Jahrhundert ward durch niederländische Colonisten die Kunst der Auzbarmachung sumpfiger Gegenden durch Deich- und Entwässerungs-Anlagen tief in Deutschland hinein verbreitet (v. Wersebe, die niederl. Colonieen im nördl. Deutschland). Obgleich es sehr einfach scheint, einen Erdwall von mäßiger Höhe aufzuwerfen und mit Rasen zu decken, so ist doch viel Erfahrung und Sachkenntniß, lebendiges Rechtsbewußtsein bei den Gemeindegliedern und klare Auffassung der einschläglichen Rechtsverhältnisse bei den Leitern derselben erforderlich, um auf diesem Wege dem Eindringen der Fluthen eine sichere Abwehr entgegenzustellen. Daher sind denn auch die Grundsätze der Deichbaukunst und des Deichrechts in ihrer Eigenthümlichkeit erkannt und praktisch ausgebildet worden, lange bevor man daran dachte, sie in wissenschaftliche Form zu bringen. Die beiden Hauptgrundsätze einer gesunden Deichwirtschaft, „kein D. ohne Land und kein Land ohne D.“ und „wer nicht mag deichen, der muß weichen“, treten schon in den ältesten Deichrechten bestimmt hervor, und große Eindeichungen konnten nur dann mit gemeinsamer Hand in Angriff genommen und erhalten werden, wenn die Anlage der Wetterungen und Schleusen zum Auslassen des Binnenwassers, die Vertheilung der Deichlast auf das deichpflichtige Land, ihre Eintheilung in ordentliche und außerordentliche, der rechtliche Begriff der Nothhülfe, das Verfahren bei Zurückziehung unhaltbarer Deichstrecken oder Einlagen, der Grundsatz über die zur Erhaltung des D. zu reservirende Deicherde und vieles Andere richtig verstanden und von der Gesamtheit der Interessenten — der Deichcommune — befolgt und anerkannt war. Der Ausdruck, den diese Sach- und Rechtskenntniß der Deicher in den alten Deichordnungen gefunden hat, ist freilich ein sehr mangelhafter, wovon aber die Schuld wohl denen beizumessen ist, welchen das Niederschreiben oblag. Im grellen Contrast mit der Verständigkeit und Umsicht, welche die Begründer des Deichwesens in Allem an den Tag legten, was die eigene Genossenschaft — den einzelnen Deichverband — anging, steht ihre Rücksichtslosigkeit und Unkenntniß in Betreff dessen, was außerhalb dieses Gesichtskreises lag; sie betrachteten das Gewässer, an dem sie deichten, nur als ihren Feind, den gegenüberliegenden Stromnachbar mindestens nicht als Freund; möglichste Ausdehnung und Verstärkung der eigenen Deichlinie war ihr Ziel, mochte darüber der Strom verwildern und der minder starke Nachbar zu Grunde gehen. Dieses, dem Wesen des rohen, natürlichen Menschen entsprechende selbstische Verfahren der Vorzeit ist die Ursache, daß an allen großen Strömen alte Deichanlagen dem Hochwasser oft nur ein alle Rücksichten auf eine angemessene Vorfluth aus den Augen sezendes, beengtes Abflußprofil lassen, und Nachtheile für das Stromgebiet und dessen Bewohner hervorrufen, deren Hebung, als eine kaum zu lösende Aufgabe, fast überall noch der Zukunft vorbehalten ist. Gesteigert werden solche Nachtheile und Gefahren durch manche, dem Deichwesen fremde Umstände. Die Ausrottung vieler Wälder und die schnellere Zuleitung des Wassers zu den Strombetten sind die einflußreichsten derselben; fortgesetzte Einengung durch neue Eindeichungen oder Eisenbahndämme kommen hie und da noch hinzu. So sind die Anschwellungen der Ströme plötzlicher und höher, die Zeiten der Unschiffbarkeit wegen Wassermangel länger geworden als früher. — Man unterscheidet Winterdeiche, die über die höchsten Fluthen erhaben sind, und Sommerdeiche, die von diesen überströmt werden, und hat als Radicalkur der erwähnten Uebelstände vorgeschlagen, in den gefährdeten Gegenden alle Winterdeiche in Sommerdeiche umzuwandeln, die Wohnungen auf Hügel zu setzen und die Bodenbenutzung nach diesen Verhältnissen abzuändern, wobei die Gewinnung des befruchtenden Schlicks (s. d. Art. Alluvion) mit in Anschlag kommt; allein die Ausführbarkeit solcher Vorschläge erstreckt sich nicht weit, so daß man im Großen und Ganzen darauf angewiesen ist, nur die Richtung der Deiche umzugestalten. Umfassende Operationen dieser Art werden Deichregulirungen genannt; das leitende Princip derselben ist die Herstellung normalmäßiger Abflußprofile,

ihre Durchführung gehört, wegen der in der Regel höchst complicirten Eigenthums- und Rechtsverhältnisse, zu den schwierigsten Unternehmungen. — Die Ausübung der Deichbaukunst setzt ein genaues Studium der Wirkungen des Stroms und der Fluthverhältnisse voraus, weil davon die Richtung, Form und Höhe des anzulegenden Deiches abhängt. Die Richtung des Haupt- oder Frontdeiches soll der allgemeinen Stromrichtung thunlichst parallel und in sanften Krümmungen geführt sein. Die Seitenanschlüsse an das hinterliegende wasserfreie Terrain heißen *Obdeiche*, die häufig nach der Landseite durch niedrige Dämme — *Hinterdeiche* — zur Abhaltung des Binnenwassers mit einander verbunden werden. Die Form des Deichkörpers wird bestimmt durch sein Profil, welches in der Kunstsprache das *Deichbesteck* genannt wird, und durch die *Kamm- oder Kronenbreite* die beiden Böschungen — die *Außen- und Binnenböschung* oder *Doffstrung* — und die Höhe in Bezug auf eine bestimmte Horizontale, gegeben ist. Dem D. soll ordentlicher Weise ein angemessenes *Vorland* oder *Außendeichsland* gelassen werden, aus dem die zur Unterhaltung erforderliche *Deicherde* und *Rasen* entnommen werden kann. Ist das Vorland durch *Strom — Grundbruch — oder Wellen — Abschälung* — weggerissen, so heißt der D. ein *Schar- oder Uferdeich*. Da dieser täglich vom Wasser bespült wird, so erfordert er eine künstliche Befestigung des Fußes und oft auch der Außendoffstrung, die aus *Faschinen, lebendigen Pflanzungen, Strohecken, hölzernen Vorsegen oder Wohlwerken* und *Steinbekleidung* bestehen kann (s. d. Art. *Uferbau*). Die beste *Deicherde* ist ein inniges Gemenge von *Thon* und *Sand*, worin ersterer vorherrscht, *Kleierde* genannt, doch giebt es auch D. aus reinem *Sande*. — Die *Unterhaltung* der D. zerfällt in die *ordentliche* und *außerordentliche*, zu welcher letzterer die Herstellung großer Beschädigungen und allgemeine Erhöhungen und Verstärkungen gehören. *Einbrüche* durch überstürzendes Wasser, die nicht den Fuß des D. erreichen, heißen *Kammbrüche* oder *Kappstürzungen*; tiefere, die auch den Boden, auf dem der D. ruhet, das *Malfeld*, hinweggeführt haben, *Grundbrüche*. Die bei dem Entstehen der letzteren ausreisenden *Kolke* oder *Vertiefungen* nennt man *Wehle* oder *Bracke*. Der D. ist entweder auf die zur Erhaltung desselben pflichtigen *Ländereien* parcellenweise vertheilt oder wird für gemeinsame Rechnung verwaltet; jenes ist die *Partial-*, dieses die *Communion-Wirtschaft*. Die an Einzelne übergebenen *Deichstrecken* heißen *Deichlose* oder *Kabeln*, das amtliche Register derselben die *Deichrolle*. In allen Fällen steht an der Spitze dieser Verwaltung ein aus *Landeseingewesenen* bestehendes *Deichcollegium* oder *Deichgericht* (im *Altlande* die *Seeburg* genannt) unter einem *Deichgreven*, *Schultheiß* oder *Landvoigt* nebst *Deichgeschworen* oder *Deichrichtern*. Die amtlichen, in gewissen herkömmlichen Formen gehaltenen *Beschichtigungen* des D. durch dieselben heißen *Schauungen*. In manchen Gegenden werden *solenne Hauptschauungen* unter Leitung eines höheren *Regierungsbeamten*, *Oberdeichgreven* oder *Deichhauptmanns* gehalten, denen *sachkundige technische Beamte*, *Deich-Inspectoren*, zur Seite stehen. Letztere pflegen auch den gewöhnlichen *Landesschauungen* beizuwohnen, deren *Beschlüsse* zu leiten und die *Ausführung* zu überwachen. (Vgl. übrigens d. Art. *Schleusenbau* u. *Entwässerung*.)

Dei Gratia s. Gnade Gottes.

Deinhardstein (Joh. Ludw.), deutscher Bühnendichter und namhaft besonders durch eine Reihe sogenannter *Künstlerdramen*. Geb. zu *Wien* den 21. Juni 1794, bekleidete er ebend. an der *Universität* seit 1827 den *Lehrstuhl* der *Aesthetik* und *classischen Literatur*, führte die *Redaction* der „*Jahrbücher der Literatur*“ seit 1830 bis zu deren *Schluß* 1851 und war *Vicedirector* des *Hoftheaters* seit 1832 bis 1841. Sein erstes *Künstlerdrama* „*Hans Sachs*“ erschien zuerst 1829 auf der *Bühne*, gewann selbst das *Lob Goethe's*, der es für die *Aufführung* auf der *Berliner Hofbühne* eigens mit einem *Prolog* versah, und machte, *übersetzt* in alle *Sprachen Europa's*, bald die *Rundreise* über alle *Bühnen* unseres *Welttheils*. Gleichwohl überwindet es nicht das *Mißliche* der meisten *Künstlerdramen*, was schon dem *Original* derselben, *Goethe's „Laffo“*, schadet, nämlich die *Herausbildung* der *Collison* aus der *Wedrieflichkeit* und dem *Stolz* der *Künstlerseele*, die sich wegen ihres *Talents* zu *hohen Dingen* in dieser

Welt berufen glaubt, während vielmehr alle wirklichen großen Künstler bei allem Bewußtsein von der Bedeutung, die ihre Leistungen für die Bearbeitung und Vereblung des vorhandenen Culturstoffes haben, immer dessen eingedenk blieben, daß ihre Thätigkeit von aller Regierung und Beherrschung der Welt eine grundverschiedene ist und sich hauptsächlich nur mit der Ergözung und Erfreuung der Welt beschäftigt. Die anderen hierher gehörigen Stücke D.'s, die auch mit Hans Sachs unter dem Titel: „Künstlerdramen“ (Leipzig 1845, 2 Bde.) gesammelt erschienen, sind: Salvator Rosa oder das Bild der Danae, Boccaccio, Pilgault Lebrun und die rothe Schleife, in welchem letztern Stück Voltaire die Hauptrolle spielt. D. starb zu Wien den 12. Juli 1859.

Deismus und Theismus von einander zu unterscheiden, hat eigentlich keinen sachlichen Grund. Etymologisch betrachtet, bezeichnet Deides eine Ansicht, welche einen Gott statuirt, also den Gegensatz zum Atheismus. Wie es aber oft zu gehen pflegt, daß, wenn Begriffe genauer zergliedert werden, Wörter, die früher als Synonyma galten, zur Bezeichnung zwar verwandter, aber nicht gleicher Begriffe dienen müssen, so ist es auch mit diesen beiden, wo sie zuerst auftauchen, ganz Gleiches bedeutenden, Namen gegangen. Wer heut zu Tage von einer Ansicht oder von einem System sagen will, es sei kein gottesleugnerisches, der wird es gewiß nicht ein deistisches, sondern ein theistisches nennen, weil es gebräuchlich geworden ist, mit dem Worte Deismus eine ganz bestimmte Ansicht vom höchsten Wesen zu bezeichnen, sei es nun mit Kant und manchen Kantianern: eine, welche nicht sowohl einen bewußten Welturheber, als vielmehr einen bloßen Weltgrund annimmt, sei es mit den meisten Neuern: eine Ansicht, die Gott in einer solchen Weise von der Welt löst, daß jedes lebendige Verhältniß zwischen Weiden aufhört. Da ein bloßer Weltgrund kein Gott, ein Gott wieder, der in unnahbarer Ferne lebt, kein Gott für uns wäre, so hat man das ganz richtige Gefühl, daß um den Gegensatz zum Atheismus zu bezeichnen, man einen Namen wählen müsse, mit dem keine jener beiden Vorstellungen verbunden wird. Als solcher gilt nun im gewöhnlichen Sprachgebrauch, freilich ohne daß ein objectiver Grund dafür angeführt werden kann, das Wort Theismus, und so ist es denn gekommen, daß in dem Munde religiöser Menschen Theismus ein Lob, Deismus ein Tadel ist. Wenn bei dem Gegensatz zum Theismus, Atheismus, Pantheismus u. s. w. das Wort Deismus immer so genommen wird, daß es einen bestimmten Inhalt, gewisse Vorstellungen über das höchste Wesen, bezeichnet, so ist viel wichtiger geworden ein zweiter Gegensatz, der die Quelle betrifft, aus der jener Inhalt geschöpft wird. Hinsichtlich dieser versteht man unter D. die Ansicht, welche, auf den Grund freier Prüfung gestützt, die natürliche Religion zur Norm und Regel aller positiven machen will. Das Wort in diesem Sinne genommen, so ist D. die Ansicht, welche, zuerst von den s. g. Freidenkern in England geltend gemacht, als eine unabweisliche Reaction gegen die starre Orthodoxie des sechszehnten Jahrhunderts, namentlich wo dieselbe einer despotischen Cäsaropapie das Wort redete, auftreten mußte. Wo die Einzelüberzeugung und die Einzelberechtigung so lange gar nicht berücksichtigt worden ist, ist es erklärlich, daß sie sich schadlos hält und nun Alles sein will. Als den Ersten unter den Deisten pflegt man gewöhnlich Edward Herbert, später Baron v. Cherbury, zu nennen (1581—1633), einen ernsten, ja religiösen Mann, dem aber die Grundsätze der natürlichen Religion, deren er fünf aufzählt, das allein Wesentliche in allen Religionen waren. Obgleich Vieles, was Hobbes gesagt hat, namentlich später zum Bekämpfen der Orthodoxie ausbeutet worden ist, so ist er doch wegen seines absolutistischen Verwerfens jeder nur subjectiven Ansicht nicht zu den Repräsentanten des D. zu rechnen. Charles Blount (1654—1693) dagegen schließt sich ganz an Herbert an. Wenigstens eine Hinnelung zum D. zeigen die edlen, als Latitudinärer bezeichneten Cambridger Theologen Whitcote, Wilkins, deren Einfluß sich in den freieren Ansichten eines Hyde, Spencer u. A. über Heidenthum und Judenthum eben so sichtbar macht, wie in den Unionsversuchen eines Bury, Lillofson, Burnet und Andrex unter Wilhelm dem Dritten. Einen ganz neuen Aufschwung nahm der englische D. durch Locke (siehe dies. Art.), den man aber mit Unrecht einen Repräsentanten desselben nennen würde. Der Irländer John Toland (1670—1722) mit seiner anonymen Schrift: „Das Christenthum nicht geheimnißvoll“, zeigt eine ent-

sähebene Abhängigkeit von Locke's Philosophie; Locke will aber durchaus nicht für die Schrift einstehen. Die Polemik der Orthodoxen führte Toland immer weiter, endlich bis zu seinem Pantheismus. Anthony Collins (1676—1729) machte sich in derselben Richtung durch seine Abhandlung über die Freidenkerei bekannt, die vielfach u. A. von Bentley bestritten ward. Die Streitigkeiten über die Weissagungen und Wunder ließen außer minder bedeutenden die Namen Thomas Woolston (1669—1733), Peter Annet (stirbt 1768) hervortreten, an die sich dann weiter Matthews Lindal (1656—1733) mit seinem: „Das Christenthum so alt als die Welt“ reiht, jedenfalls einer der bedeutendsten unter den Deisten, obgleich Vieles in seinem Werke seinem Zeitgenossen, dem Grafen Shaftesbury. (1671—1713), entlehnt ist. Eine Ergänzung zu Lindal's Werk bildet Thomas Chubb's (1679—1747), des merkwürdigen Autodidakten „wahres Evangelium“, welches zugleich zeigt, wie der Deismus in alle Schichten der Gesellschaft gedrungen war, namentlich, wenn man ihn als anderen Pol Lord Bolingbroke (1672—1751) entgegenstellt. Henry Dodwell und David Hume (1711—1776) repräsentiren den Uebergang des Deismus in Skepticismus. Die einzelnen Stadien, die er durchläuft, sind genau dargestellt in: Lechler's Gesch. des engl. Deismus, 1841. In Frankreich und Deutschland, wo er im 18. Jahrhundert fast noch mehr verbreitet ist, als in England, ist er von hier aus eingeführt. Dort sind es, trotz ihrer verschiedenen Standpunkte, Voltaire, die Encyclopädisten und Rousseau, hier, namentlich seit der Uebersetzung der Lindal'schen Schrift, Wolfenauer und die, mehr eklektischen, Väter der deutschen Aufklärung, welche dieser Ansicht Eingang verschafften, die übrigens bei uns gewöhnlich Naturalismus genannt wird. In abgeschwächter Gestalt begegnet uns derselbe in späterer Zeit in einigen unter den weiter gehenden Rationalisten.

Dejotarus, ein Tetrarch oder Vierfürst des größten Theiles von Galatien, hatte den Römern in ihren kleinasiatischen Kriegen den thätigsten Beistand geleistet; namentlich verdankte ihm Pompejus viel, dem er in dem mithridatischen Kriege treu zur Seite gestanden hatte. Zur Belohnung für diese Dienste erhielt er die Königswürde, einen Theil des Pontus und das Königreich Klein-Armenien von Pompejus, und der Senat bestätigte ihm Titel und Besitzungen. Durch diese Geschenke dem Pompejus verpflichtet, ergriff er dessen Partei, zumal da derselbe die Sache des Senats führte, in dem Bürgerkriege zwischen Cäsar und Pompejus, und führte dem Letzteren Hülfstruppen nach Griechenland zu. An der Schlacht bei Pharsalus (48 v. Chr.) nahm er selbst mit 600 Reitern Theil, unterwarf sich aber, als Pompejus geschlagen wurde, dem Cäsar. Während des alexandrinischen Krieges unterstützte er daher Cäsar's Unterfeldherren, namentlich den Ca. Domitius Calvinus im Kampfe gegen den Pharnazes, den König vom Bosporus, der jedoch sein väterliches Reich, den Pontus, nach und nach wieder eroberte, so daß Cäsar genöthigt wurde, selbst gegen ihn zu Felde zu ziehen. Cäsar und D. kämpften glücklich gegen den Pharnazes, und D. kam abermals in den Besitz der pontischen und galatischen Länder. Jedoch entzog ihm Cäsar das Königreich Armenien und die Tetrarchie der Erdener, welche D. nicht auf rechtliche Weise an sich gebracht hatte (47). Zwei Jahre nachher wurde D. plötzlich von dem Sohne seiner Tochter, Cassor, beschuldigt, einen Anschlag auf das Leben des Cäsar gemacht zu haben, und Phidippus, der Leibarzt des D., bezeugte, um das Vorhaben des Königs gewußt zu haben. D. wurde des Verraths angeklagt, aber von Cicero, dessen Gastfreund er war, in der noch erhaltenen oratio pro rege Dejotaro vertheidigt, so daß er freigesprochen werden konnte. (Die Rede wurde von Cicero später niedergeschrieben und dem Vertheidigten übersandt, cl. ad familiar. 9, 12.) Nach Cäsar's Tode (44 v. Chr.) bemächtigte sich D. der ihm von Pompejus geschenkten Besitzungen wieder, und Antonius, durch ihn bestochen, bestätigte ihm dieselben. In dem bald darauf zwischen Antonius und Brutus ausbrechenden Bürgerkriege trat D. unerwartet auf die Seite des Letztern. Seine Truppen fochten unter Brutus bei Philippi, gingen aber nach dem Verlust der Schlacht zu Antonius und Octavianus über. D., der den Interessen der römischen Aristokratie gedient, seine politische Farbe jedoch nach den Verhältnissen gewechselt hatte, starb im Jahre 40 v. Chr.

Delaborde (Henri François Graf), französischer General, geb. den 21. Decem-

ber 1764 zu Dijon, zeichnete sich in den Kriegen der Revolution aus und wurde dafür 1793 zum Brigade-General und Chef des Generalstabs der Armee vor Toulon ernannt. Nachdem er viel zur Einnahme der Stadt beigetragen hatte, wurde er Divisions-General, befehligte 1794 in Spanien und besetzte 1796 den Breisgau, während Moreau in Bayern vordrang. Er hielt hier auf bessere Disciplin, als damals im französischen Heere üblich war, 1802 wurde er Commandant der 13. Militärdivision, 1804 Offizier der Ehrenlegion, kämpfte 1807 in Portugal, 1808 in Spanien und 1812 in Rußland und wurde noch von Napoleon zum Grafen und zum Gouverneur des Schlosses zu Compiègne ernannt. Ludwig XVIII. entzog ihm zwar seine Aemter, verlieh ihm aber eine Pension von 15,000 Francs und den Ludwigsorden, so wie später ein Commando in Toulouse. Als Napoleon von Elba zurückkam, erklärte D. sich sogleich für ihn und wurde dafür Befehlshaber mehrerer Divisionen, Kammerherr und Pair von Frankreich. Nach der zweiten Restauration wurde er zwar vor ein Kriegsgericht gestellt, aber ohne Urtheil entlassen, weil er in der Anklageacte nicht D., sondern de Laborde genannt war. Die Anklage wurde nicht wiederholt; D. enthielt sich jeder Theilnahme an politischen Angelegenheiten und starb den 20. October 1842.

Delacroix (Eugène), geb. 1800 zu Paris, romantischer Geschichts- und Genre-Maler von eminentem Talente aus der Schule Gérard's, eröffnete in der französischen Kunst jene phantastische Richtung, die sich der gestrengen und nüchternen David'schen diametral entgegensezte. Der Classicismus, welchem bisher unter der Napoleonischen Herrschaft eine gewisse äußere Berechtigung zugestanden worden war, konnte, als er nach des Kaisers Untergang durch den eigenen Werth zu glänzen angewiesen wurde, die innere Hohlheit auf die Länge nicht verbergen. Die Begeisterung für das antike Leben war im Erlöschen und allgemein war die Sehnsucht nach ergreifenden Motiven, frischen Empfindungen und kräftiger Farbe. Nachdem Gérard, der Erste, welcher sich den abgelebten Akademikern mit Macht und Kraft entgegenstellte, im Jahre 1824 gestorben war, trat D. als gewaltiger Kämpfer an seine Stelle. Mit großer Fruchtbarkeit und Vielseitigkeit producirte er Bilder aller Gattungen und aus allen Zeiten der Geschichte: Schlachten und Portraits, Conversationsstücke und Landschaften, Marine- und Thierstücke, Aquarelle und Lithographien, Fresken und Radirungen. In allen spricht sich eine wilde und unbändige Kraft und Energie aus, in seiner Manier liegt erstaunlich viel Bravour und im Reichthum der Farbe, in der Lebendigkeit des Ausdrucks und der Vortrefflichkeit der Haltung und Gesamtwirkung übertrifft ihn so leicht Keiner; aber es fehlt ihm an Erhabenheit, Still, Eleganz und Correctheit. D. hat eine außerordentliche Menge von Werken geschaffen, von denen „Dante und Virgil, von Phlegyas geführt, befahren den Hüllensee; an ihre Barken suchen sich verdamnte Seelen, darunter manche bekannte Florentiner Gestalt, verzweiflungsvoll anzuklammern“, schon im Jahre 1822 erschien. Die Schilderung der trampschaften Anstrengungen der Verdammten, die Ruhe Virgil's, die Mischung von Schrecken und Neugierde in Dante sind von ergreifender Wahrheit. Mit dem zwei Jahre später ausgestellten Bilde „Nordscene auf Chios“ (beide im Luxemburg), das den heftigen Tadel der Davidianer erfuhr, errang er den ersten Platz in der neuen Schule. Die Motive zu seinen ferneren Werken entlehnte D. theils der Bibel („Christus am Delberge“, „am Kreuze“, „sein Begräbniß“, „die büßende Magdalena“, deren Charakter natürlich eine arge Umwandlung erfuhr), theils dem orientalischen („Sardanapal auf dem Scheiterhaufen“) und classischen Alterthume („Medea“, in ihrer Leidenschaft vortrefflich geschildert, „Trajan's Gerechtigkeit“, „Marc Aurel auf dem Sterbebette“) und dem Mittelalter („Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer“, zahlreiche Schlachtenbilder und Scenen aus der venetianischen Geschichte). In der bereits erwähnten „Nordscene auf Chios“ hat er die neuere Zeit berührt und außerdem auch aus Dichtern geschöpft (Goethe: Valentin's Tod; Shakespeare: Romeo's Abschied, Scene am Grabe der Capulet, Hamlet auf dem Kirchhofe; Byron; Walter Scott: die prachtvolle Farben-Skizze aus Quentín Durward, welche die Ermordung des Lütticher Bischofs behandelt). Hier überall leuchten des Künstlers Vorzüge und offenbaren sich seine Mängel: die Zusammenhanglosigkeit der Composition,

das Zerstreute im Lode des Colorits u. s. w. Auch Afrika zollte D. seinen Tribut. Fahren und der „Kampf des Gaur mit dem Pascha“, die „Convulsionäre“, die „Lewenstags“ grell gezeichnete dramatische Scenen vor, so öffnen die „jüdische Hochzeit zu Marokko“ und „die Weiber von Algier“ uns einen Blick in das orientalische Hausleben und erfreuen durch die gentile Reproduction der Local-Farbe und die feinsten Beobachtung der eigenthümlichen Lebensformen und Sitten. Außerdem enthalten die Bibliothek des Luxembourgs; der früher sogenannte salon du roi im Palast der gesetzgebenden Versammlung, ein Louvresaal und der Friedenssaal im Stadthause ausgebehnte monumentale Schilderungen von D.'s Hand. In der Kuppel der Bibliothek bildet ein Mottiv aus der Divina commedia den Gegenstand der Darstellung: Dante und Virgil betreten das Thal, wo die berühmtesten Dichter, Philosophen, Staatsmänner und Krieger des Alterthums in lose verbundenen Gruppen versammelt sind. Eine seiner neuesten Leistungen ist das große mythologische Mittelbild am Plafond der Apollo-Gallerie des Louvre. Wir erkennen hieraus, daß D. in der Geschichte der neuen französischen Kunst unbestritten eine große Rolle spielt; er steht aber nicht in der vordersten Reihe, wenn in dieser nur die vollendeten Meister der gegenwärtigen Periode angeführt werden sollen; dagegen ist er der Abgott der neuerungsblustigen Künstler-Jugend, und zahlreiche Maler schließen sich seiner Manier und Richtung an. Er hat viele Schüler, aber keine Schule gebildet. Noch erwähnen wir, daß D. auch als Schriftsteller mit einem Aufsatz über Michel Angelo und dessen jüngstes Gericht in der „Revue des deux mondes“ und mit verschiedenen Beiträgen zum Plutarque françois aufgetreten ist.

Delagoabal liegt auf der Ostküste Afrika's unter 26° S. Br. und besitzt ein portugiesisches Castell in Trümmern. Es ist in Holz und Bruchsteinen 1782 aufgeführt und 1791 beendet. Die Lage, inmitten eines sumpfigen, den Ueberschwemmungen ausgefetzten Terrains, ist sehr ungesund, aber auch vielfache Reutereien, welche mit der Ermordung des Commandanten des Forts endeten, haben den Platz in Verruß gebracht und seinen Verfall beschleunigt. Die jetzige Bevölkerung daselbst besteht aus etwa 50 Christen und 256 Slaven, welche in 16 oder 18 mit Stroh gedeckten Häusern wohnen, und die Garnison aus 78 Infanteristen, welche theils Neger, theils wegen schlechter Führung in der Armee degradirte und verbannte Soldaten sind. Diese Bai bildet einen vollkommen sichern Hafen, und da fast alle Schiffe, welche das Cap der Guten Hoffnung doublieren, mehr oder weniger von den dort herrschenden Stürmen zu leiden haben, so erscheint es sehr angemessen, daselbst Dock's und Werkstätten anzulegen. Von der portugiesischen Colonialregierung ist in dieser Hinsicht schwerlich etwas zu erwarten — wenn man sich vergegenwärtigt, daß in Lorenzo Marques, der Niederlassung, weder Kirche, noch Geistliche, noch Arzt vorhanden ist und daß die vollständige Isolirung so weit geht, daß die Regierung in Mozambique von der 1842 stützgefundenen Verstärkung und Besetzung des Castells, von der Ermordung des Commandanten, von dem Niederbrennen der Factorie u. erst ein Jahr darauf, über Mo de Janeiro, Kenntniß erhielt — sondern allein nur von den Voers im Transvaalschen Freistaate, die die Bai über kurz oder lang besetzen müssen, um ihre Hochlandswirtheften mit dem Meere in Verbindung zu bringen.

Delaroche (Paul), hervorragender Historienmaler Frankreichs, dessen Wirksamkeit für das Schicksal der französischen Kunst von entscheidendem Einflusse ward, den eine große Schülerzahl namhafter Bildhauer, Kupferstecher, Landschafts-, Genre- und Historien-Maler als Lehrer und Meister verehrt, ist den 27. Juli 1797 zu Paris geboren. In seiner frühesten Kindheit schon wirkten Vater und Oheim, beide erfahrene Kunstkenner und im beständigen Verkehr mit Kunstfachen, Künstlern und Kunstfreunden, weckend und belebend auf die schlummernden Triebe und Kräfte des Knaben ein. Ursprünglich unter Watelet's Leitung Landschaftsmaler, wandte er sich doch bald der Historienmalerei zu, indem er in das Atelier des Barons Gros eintrat, ahnte glücklich in dieser seinen eigentlichen Beruf und trat im Jahre 1822 mit seinem ersten Bilde „Jesabeth, die das Kind Joas vom Tode rettet“, mit Erfolg auf. Trotz des Unrathens und Schülerhaften erkannten aufmerksame Beobachter doch schon eine geschickte Anordnung und eine gewisse Eigenthümlichkeit der Gesamtwirkung in demselben. Mit

Vorliebe wählte er später die Darstellung nationalhistorischer Scenen, namentlich Vorwürfe aus der englischen und französischen Geschichte, Scenen, in denen er Stimmungen und Ansichten der bewegten Gegenwart zum künstlerischen Ausdruck bringen konnte. Eine neue Bewegung nämlich, die sich schnell der Kunst mittheilte, war damals in der französischen Literatur ausgebrochen und Alles, was jung und frisch emporstrebte, hielt es mit ihr: es war der Einfluß, den die immer mehr Anklang findenden englischen und deutschen Dichterwerke in Frankreich gewannen. D. faßte bald den Entschluß, die Fesseln der herkömmlichen Sägung abzuschütteln und seine Gedanken auf eine freie, ihm zusagende Weise auszudrücken. Der Kampf, der in der Poesie zwischen Classicern und Romantikern begonnen, zog sich auf das Gebiet der Malerei hinüber; da malte D., obgleich noch immer schwankend und weniger von der neuen Art der Behandlung, als der neuen Wahl der Gegenstände eingenommen, seine „Jeanne d'Arc im Gefängniß vom Cardinal Winchester verhört“ und seinen „Heiligen Vincentius von Paula am Hofe Ludwig's XIII. für die Findelkinder predigend.“ Man sah diese Bilder als eine Art mittleren Genres zwischen der überkockten Manier der neuen Richtung und dem allzu steifen Verfahren der alten Schule an. War auch D. in Betreff des Technischen in den letztgenannten Werken schon weiter gekommen, als in seiner „Isabeth und der errungene Fortschritt ganz besonders in dem heiligen Vincentius sichtbar, so scheint doch die Composition dieses letzteren fast nur auf brillante malerische Wirkung berechnet und das auffallende Streben nach Licht- und Farbenwirkung nimmt den Blick dermaßen gefangen, daß man den wirklich guten und natürlichen Ausdruck der Köpfe beinahe überseht. Ungleich fester und entschiedener ist sein Stil im „Tode des Präsidenten Durruti“, mit dem D. im Jahre 1826 die Reihe seiner Hauptwerke eröffnete. Hier ist die Zeichnung sicher, die Farbe nüchtern, aber nicht trocken, der Ausdruck kräftig, nicht übertrieben, der dramatische Moment scharf erfaßt und Alles der Wahrscheinlichkeit gemäß eingeleidet. Es würde zu weit führen, die von D. im Laufe der Jahre geschaffenen Gemälde hier alle genauer und bis in's Detail zu beleuchten und zu zerlegen, daher begnügen wir uns, die vorzüglichsten namentlich anzuführen. Es folgten den bereits genannten Werken D.'s: „Cardinal Richelieu, der dem Tode nahe, zwei blühende Jünglinge, Cinq-Mars und de Thou, zum Tode führt“, „Cardinal Mazarin, sterbenskrank im Bette liegend und L'Hombre spielend, noch vom lustigen Geplüster seiner Höflinge umgeben“, in der Sammlung des Grafen Pourtalès; beide ausgezeichnet durch geschmackvolle Anordnung des Ganzen und seine Durchbildung des Details und Gesichtsausdrucks, „Johanna Gray, mit verbundenen Augen auf dem Schaffot niederknieend und den Block umfassend“ (in der Sammlung des Grafen Demidow), „Cromwell, die Leiche König Karl's I. betrachtend“, „Scene der Bartholomäusnacht“, „die heilige Amalie, Königin von Ungarn“, „Lord Stafford, der auf dem Wege zu seiner Hinrichtung den Segen des Erzbischofs empfängt“, „die Einnahme von Trocadero durch den Herzog von Angoulême“, „die Kinder Eduard's im Tower“, „Karl I., von Cromwell's Soldaten insultirt“, „der Tod des Herzogs von Guise im Schlosse Blois“, ein Bild, in dem sich die Meisterschaft D.'s als historischer Genremaler vollends bewährt hat; „der Tod der Königin Elisabeth von England“, jenes lebhafteste Bild, welches, im Verein mit „Miss Macdonald bei dem Präsidenten Carl Eduard nach seiner Niederlage bei Culloden“, im Jahre 1827 ausgestellt und in Journalen und vom Publikum viel besprochen, D. bedeutendes Ansehen verschaffte. Im Jahre 1833 von der Regierung beauftragt mit der Ausschmückung des Chors der Magdalenenkirche, machte er sich von Neuem zum Schüler und wanderte nach Italien, um sich hier nach Vorbildern für Technik und Stil umzusehen. Die Arbeiten, welche D. hier mit dem Eifer eines seine Anschauungen erweiternden und seine Kräfte steigernnden Talentes betrieb, sollten unbe-nutzt bleiben, da die Ausführung der Malereien in der Magdalenenkirche, zu denen sie die Vorstudien bildeten, durch einen Zwiespalt zwischen dem Künstler und dem Minister vereitelt ward. Nichts desto weniger äußerten diese Studien den größten Einfluß auf sein ferneres Künstlerstreben. Er suchte sich von der Idealität jener Großmeister italienischer Malerei, vornehmlich von der des Fiesole, einen Theil zu eigen zu machen und die Einfach und Strenge ihrer Richtung mit den Erfahrungen einer gereiften Kunst zu verbinden. Unter seinen Leistungen in dieser neuen Richtung heben sich em-

vor: „die heilige Amalthea“ und „die heilige Cécille“; ferner „eine heilige Familie, die den Weg verloren hat“, und „eine italienische Familie“; außerdem noch eine Menge Studienköpfe, Skizzen und Zeichnungen, die von seinen früheren Arbeiten nicht wenig verschieden sind. D.'s umfangreichstes, sein Haupt- und Lieblingswerk, ist das große Wandgemälde in dem Saale der école des beaux arts, in welchem alljährlich die Preise vertheilt und die Sieger gekrönt werden. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wählte er als Gegenstand der Darstellung die ideale Versammlung der großen Meister der Vergangenheit, welche auf ihren unsterblichen Sigen der Preisvertheilung beiwohnen und unter dem Voritze des Iktinos, Apelles und Phidias am Richteramt sich theiligen. Das Gemälde, das Werk eines unbefangenen Realisten, errichtete bei der Kunstkritik zu Paris, wo der Künstler die beiden großen Parteien der Vernet-Naturalisten und Ingres-Spiritualisten gegen sich hatte, trotz seiner Bedeutendheit großen Anstoß. Später beim Brande von 1855 kam es in Gefahr, ganz vernichtet zu werden, doch hat sich der materielle Schaden, den das Feuer angerichtet, vorläufig ausbessern lassen. Die Werke aus seiner späteren Zeit sind dreierlei Art: Portraits (Pastoret, Guizot, Bertrand, Herzog Fitz-James, v. Salvandy, Graf Pourtalès, von Nemusat, Herzog v. Noailles, Gräfin Potocka, Prinzessin Schuwalow, Czartoryski, Perreire und das letzte das von Thiers, dessen genau gewordener, aber noch rührig und pfiffig um sich blickender Kopf höchst charakteristisch aufgefaßt ist); Genrestücke (Napoleon in seinem Arbeitszimmer, Pico von Mirandola als Kind, die Pilger auf dem Platz vor der Peterskirche in Rom — gehört dem Grafen Raczyński — Napoleon's Abdankung zu Fontainebleau, Bonaparte's Uebergang über den St. Bernhard — hier, treu der historischen Wahrheit, auf einem Esel reitend, den ein Alpenhirt am Zügel führt, und nicht wie auf David's berühmtem Bilde auf einem schweißig weißen Pferde — ferner Maria Antoinette vor dem Revolutions-Gericht, die Communion der Maria Stuart und die Girondisten im Gefängniß, von Fould angekauft. Dieses letztere Bild, welches D. wenige Monate vor seinem Tode vollendete, ist bei Weitem das beste unter den oben aufgezählten Genrestücken und stellt sich dem „Tode des Herzogs von Guise“ an die Seite, welchem Meisterwerke sie in der Kraft und Schärfe des Ausdrucks der Köpfe nichts nachgeben, es aber in der Meisterschaft und Vollendung der Behandlung, in der Wärme und Durchsichtigkeit des Tons, in dem feinen Gefühl der Wirkung noch übertreffen. Diese zwei Bilder sichern ihrem Urheber den dauerndsten Nachruhm); Andachtsbilder. Von diesen, in den letzten fünfzehn Jahren seines Lebens gemalt, sind zu nennen: „Eine Ruhe auf der Flucht nach Aegypten“, gestochen unter dem Titel: die Madonna mit dem Weinstock (la vierge à la vigne), „Maria in der Wüste“, „Christus auf dem Delberge“, „Christus am Kreuz“, „die Aussetzung Moses“, „Herodias mit dem Haupte des Täufers Johannes“ und von eigenthümlichem Reize ist „die junge Märtyrerin“ und noch andere. Ehrenvoll für D.'s Charakter ist die Strenge und Selbstachtung, mit der er stets auf seinen Beruf und guten Namen hielt. Als Lehrer war er sehr thätig, wenngleich er auch keine eigentliche Schule gebildet. Sein Ruhm und Verdienst ist, daß er tiefer als irgend einer in die geistigen Bedürfnisse und Ansprüche seiner Zeit eingegangen, ohne übertriebene Herablassung gegen den Modegeschmack des Tages, ohne zuvorkommende Zugeständnisse an den spießbürgerlichen Kunstsin, ohne vorsätzliche Willkür und blinde Augendienerei für die ästhetischen Gelüste der Menge. Man kann D. nicht wohl zu den Meistern zählen, die mächtig und stetig neue Bahnen gebrochen; dagegen ist es nicht mehr als billig, ihm eine Stelle unter den Künstlern anzuweisen, deren ehrenfester Charakter, umfassende Einsicht und gründliches Wissen der französischen Schule vorzüglich Ehre machen. Er starb am 4. November 1856.

Delavigne (Casimir Jean François), französischer Dichter, Vermittler des Classicismus und Romanticismus, geb. den 16. März 1794 in Havre, machte schon als vierzehnjähriger Schüler des Lycée Napoleon zu Paris eine Ode auf die Geburt des Königs von Rom und gewann nach der Restauration durch seine fünf ersten „Messéniennes“ die Gunst Ludwig's XVIII., der ihn zum Kanzleibibliothekar machte. Der Liberalismus, den er in seinen späteren „Messéniennes“ durchschimmern ließ, brachte ihn unter Karl X. um diese Sinecure, worauf ihn der Herzog von Orleans in seiner

Privatbibliothek anstellte. Im Jahr 1830 verherrlichte er die Zulkrevolution in seiner, von Auber componirten „Parisienne“ und dichtete zugleich die „Varsovienne ou la Polonoise“, die „Bruxelloise“ u. s. w. Später wandte er sich wieder der dramatischen Poesie zu, dichtete den „Louis XI.“ und „Les enfants d'Edouard“, während die „Ecole des vieillards“ vor 1830 seinen Namen als dramatischen Dichter gegründet hatte. Er starb zu Lyon den 10. December 1843. Seine Werke sind 1845 in 8 Bänden gesammelt erschienen.

Delaware, nach Rhodeisland der kleinste Staat der nordamerikanischen Union, und solcher seit dem 7. December 1787, hatte auf 100 Q.-M. im Jahre 1850 eine Bevölkerung von 91,532 Seelen, worunter 18,073 freie Farbige und 2290 Sklaven, auf der Halbinsel zwischen der Delaware- und Chesapeak-Bai gelegen, die es mit Maryland und Virginien theilt, in drei Counties: Newcastle, Kent und Sussex, entlang der Delaware-Bai von Norden nach Süden. Der nördliche Theil des Staates ist etwas hügelig, der südliche jedoch so eben und niedrig, daß weite Strecken oft unter Wasser gesetzt worden; in diesen Niederungen liegt auch der Cypress-swamp (Cypressen-Sumpf), auf der Südgrenze von Maryland, der über 5000 Acres (0,36 Q.-M.) bedeckt. Die Ostgrenze ist circa 25 Meilen Ocean und die Delaware-Bai, welche letztere durch die beiden Vorgebirge Henlopen (in D.) und Ray (in New-Jersey) vor dem Meere und durch einen Riesenbau von Wellenbrecher vor Stürmen und Treibeis geschützt wird; obgleich mit vielen Sandbänken, enthält sie doch hinreichend Fahrwasser. Ackerbau ist besonders in den beiden südlichen Counties Kent und Sussex die Hauptbeschäftigung der Einwohner, dagegen sind Manufacturen in dem nördlichen Theile des Staates und hierin der Mittelpunkt D.'s größte Stadt Wilmington. Dover ist die Hauptstadt des Staates, dessen Ausgaben am 1. Januar 1858, ohne daß er Schulden besitzt, 25,000 und dessen Mittel zu Schulzwecken 440,506 Dollars betragen. D. wurde zuerst 1627 von den Schweden und Finnen colonisirt, die das Land New-Schweden nannten. Später ward es von den Holländern und dann von den Engländern erobert. Im Jahre 1682 wurde es von Karl II. an William Penn überlassen, und seitdem bildete D. nominell einen Bestandtheil von Pennsylvanien, bis es ein unabhängiger Staat wurde. Seinen Namen erhielt es von Lord De la Ware, der 1603 in der Bai gleichen Namens erkrankt.

Delawares. Dieser Name, dessen bloße Nennung überall in der indianischen Wildniß Schrecken verbreitete, war, gleich dem Volke, welches ihn führte, über einen großen Theil des amerikanischen Continents bekannt. Der Stamm bewohnte ursprünglich ein weites Gebiet der östlichen Grenze von Pennsylvanien und einen bedeutenden Theil der Staaten New-Jersey und Delaware. Kein anderer Stamm ist von den Weißen so viel hin und hergetrieben worden, keiner hat sich so weit zurückgezogen und keiner sich so ehrenvoll und tapfer jeden Fuß breit Landes erkämpft. Durch Verträge mit der Regierung von den Ufern des Delaware an den lieblichen Susquehanna, von da an den Fuß des Alleghany-Gebirges und darüber hinaus bis an den Ohio, den Illinois und Mississippi und endlich westwärts vom Missouri getrieben, wurde dort den Wenigen, welche noch übrig sind, ein Landstrich für ewige Zeiten, wie schon ein Duzend Mal zuvor, angewiesen. Bei jeder Vertreibung wurden sie wider ihren Willen von den Gräbern ihrer Väter und ihrer Kinder getrennt, und nun hat man sie unter neue Feinde verfest, wo sie sogleich bei ihrer Ankunft die Waffen zu ihrer Vertheidigung ergreifen und für den Boden kämpfen mußten, den man ihnen gegeben hatte. Es giebt wohl keinen Stamm, für dessen Bekehrung zum Christenthum größere und anhaltendere Bemühungen gemacht worden wären; aber von den Missionaren der mährischen Brüder, welche zuerst in dieser Absicht zu ihnen kamen, bis auf den heutigen Tag ist Alles vergeblich gewesen. Diese Abneigung gegen das Christenthum hat wohl ihren natürlichen Grund in der Treulosigkeit, mit der sie beständig von den Weißen behandelt wurden; es haben sich dadurch Vorurtheile bei ihnen festgesetzt, die jeden geistigen Fortschritt unmöglich machen. Dieser Stamm, welcher einst aus 10,000 bis 15,000 Köpfen bestand, zählt deren gegenwärtig etwa 1000, die in den letzten 60 bis 70 Jahren in den Staaten Ohio und Indiana wohnten. Dort wurde das ihnen vorbehalten Gebiet bald überall von den Weißen umgeben, und da sie diese nicht gern zu Nachbarn haben, so verkauften sie ihr Land und wanderten westlich vom Mississippi.

Es ist jedoch fast unmöglich, sie dort zu finden, indem sie beständig auf Jagdzügen umherzuschwärmen. Auch bietet ihnen das Land, auf welches man sie verpflanzt hat, hinreichende Gelegenheit, dieser Lieblingsneigung zu fröhnen, und da sie beständig in kleinen Parteien umherziehen, so werden sie bald von ihren Feinden vertilgt sein, und die Regierung, welche ihnen versprach, daß diese Versegung die letzte sein solle, wird so ihre Ehre gerettet haben.

Delbrück (Johann Friedrich Gottlieb), geb. 22. August 1768 zu Magdeburg, gest. 4. Juli 1830 als Superintendent und Pastor an der Michaeliskirche zu Zeitz. Nach dem frühzeitig erfolgten Tode seines Vaters (Rathmann und Mitglied des damals zugleich die städtische Gerichtsbarkeit verwaltenden Magistrats zu Magdeburg) vollendete eine treffliche Mutter, fast mittellos, die Erziehung von acht Kindern. D., als der älteste der Söhne, bezog, nach Besuch der Domschule, im Jahre 1786 die Universitäts-Halle, um Theologie zu studiren, und erlangte dort 1790 die philosophische Doctorwürde. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, erhielt er vom Magistrat eine Lehrerstelle am damaligen Altkädter-Gymnasium, ward aber 1792 vom Propste Nötger zum Rector des Klosters u. l. Frauen ernannt. Im Juli 1800 ward D. unvermuthet zu dem nach Magdeburg gekommenen Minister und General-Controleur der Finanzen, Grafen v. d. Schulenburg-Keßnert, gerufen, welcher ihm eröffnete, daß der König ihn zum Erzieher des Kronprinzen, damals im 5. Jahre seines Alters, ausgewählt habe. Seine schleunige Erklärung über diesen eben so höchwichtigen als ehrenvollen Beruf ward gefordert; am dritten Tage nach geschehener Eröffnung eilte er bereits seiner neuen Bestimmung zu. Bald wurde ihm auch die Erziehung des zweiten Sohnes des Königs, des Prinzen Wilhelm, anvertraut und neun Jahre blieb er in einem Verhältnisse, das ihm für sein ganzes Leben eine der reichsten Quellen wahrhaften Glücks geworden ist. Das Vertrauen des Königs und der Königin gewährte ihm die in ähnlichen Lagen gewiß seltene Gunst, frei nach eigener Ansicht zu handeln; die schönen Anlagen seiner Jüdlinge führten seine Bemühungen ihrem hohen Ziele immer rascher entgegen. Gegen Ende des Jahres 1809 ward D., da die Bestimmung, zu welcher er die Prinzen führen sollte, erreicht war, seines Verhältnisses entbunden, — dem Kronprinzen wurde die Trennung überaus schwer. Nachdem er mit königlicher Unterstützung eine zweijährige Reise durch einen Theil von Frankreich, die Schweiz, Italien und das süßliche Deutschland vollendet, ging er nach Prag, dann nach Berlin, wo er an mehreren durch die Zeitbegebenheiten hervorgerufenen Vereinen thätigen Theil nahm. Anträge zum Eintritt in den Staatsdienst lehnte er ab und übernahm im Juli 1817 das Pastorat an der Michaeliskirche in Zeitz und die damit verbundene Superintendentur, wo er geachtet und geliebt am 4. Juli 1830 starb. Aus seiner im Jahre 1815 mit einer Erzieherin der Luisenstiftung in Berlin, Emilie Melenburg, geschlossenen und durch deren Tod im Jahre 1823 getrennten Ehe haben ihn ein Sohn und eine Tochter überlebt, ersterer gegenwärtig Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Director im Handelsministerium zu Berlin. — Von D.'s jüngeren Brüdern war Johann Friedrich Ferdinand, geb. 12. April 1772 zu Magdeburg, Professor an der philosophischen Facultät der Universität Bonn; Gottlieb, geb. 2. September 1777 zu Magdeburg, starb 2. November 1842 als Curator der Universität Halle.

Delegation heißt diejenige Art der Umwandlung einer bestehenden Obligation, welche in einem Wechsel des persönlichen Elements derselben besteht, indem ein anderer Gläubiger oder Schuldner an die Stelle des bisherigen, und zwar unter Mitwirkung des letzteren tritt. Dadurch unterscheidet sich die D. von der Cession. Soll die Person des Gläubigers geändert werden, so bedarf es stets einer D. Sie geht vor sich durch einen Auftrag des abtretenden Schuldners oder Gläubigers (Delegans) an die beiden Subjecte der neu zu begründenden Obligation, den künftigen Schuldner (Delegatus) und den Gläubiger (Delegatarius) oder umgekehrt.

Delegirte Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit. Gerichtsverfassung.

Delft, Stadt in der niederländischen Provinz Südholland, an der Schie, mit sehenswerthem, 1618 erbautem Rathhause, dem Prinzenhofe, den der Prinz Wilhelm I. von Oranien bewohnte und in welchem er 1584 von Balthasar Gerard neuchlings

erschossen wurde, einem großen Zeughaufe, einer Gewehr- und einer Fayencefabrik, einer königlichen Bauakademie, sechs Kirchen, darunter die Alte Kirche mit den Grabmälern der Admirale Martin Harprecht Tromp und Martin Hein und des Naturforschers Leuwenhoeck, und die Neue Kirche mit dem 300' hohen Thurm mit dem Grabmale des Prinzen Wilhelm I. von Oranien und des 1583 hier geborenen Hugo Grotius, vier Waisenhäusern, einem Zucht- und Irrenhause, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Tapetenfabriken und 17,000 Einwohnern, ward 1071 vom Herzoge Gottfried von Lothringen erbaut, kam dann unter die Grafen von Holland, wurde von Albert I. von Bayern, Grafen zu Hennegau, Holland, Seeland u. erobert und geschleift, erlitt 1536, 1654 und 1742 durch Brand und eine Pulverexplosion großen Schaden und bildete zur Zeit der batavischen Republik die Hauptstadt eines Departements gleichen Namens. D. hat seinen Seehafen in dem südlich und $1\frac{1}{2}$ Meilen von hier an der Maas gelegenen großen und schönen Flecken Delfts Haven mit Schiffbau, Geneverfabriken und 3100 Einwohnern.

Delhi. Für den Engländer ist Calcutta die Hauptstadt Indiens, für den Eingebornen dagegen ist diese moderne „Stadt der Palläste“ ein bloßes Wachsthum des Handels und des Angriffs. Alle seine Gedanken von königlicher Herrschaft und Regierung hatten für ihn ihren Vereinigungspunkt in den stolzen Western D.'s, bei dessen Mauern es jetzt noch Pfeiler giebt mit lesbaren Inschriften aus dem Jahre 325 v. Chr., und mit anderen in unbekanntem Charakter, welche über das Gedächtniß oder die Sehweite des Menschen hinausreichen. Es ist die Stadt nicht eines Glaubens oder einer Dynastie. Buddhistische, brahmanische und muselmännische Denkmäler stehen gruppenweise unversehrt oder verfallen neben einander; Hindu, Afghane, Radshpote, Tatar, Mongole, Perser, Mahratte und Rohilla — jeder hat hier seine historische Genossenschaft. Auf acht (engl.) Meilen südlich von der jetzigen Stadt, auf einer unfruchtbaren Ebene, längs der Ufer eines trachischen und unschiffbaren Flusses, liegen, wie die Eingebornen glauben, die Ruinen von fünftausend Jahren. Grundmauern und Bruchstücke von Thoren, Karavansereien, Moscheen, Mausoleen, in rothem Sandstein und weißem Marmor, alte Forts von Schahs verschiedener Dynastien und Glaubensbekenntnisse, geblendeten, verstümmelten, vergifteten, ermordeten und entthronten — „welche bauten wie Riesen und ihre Arbeit lieferten wie Juweliere“ finden sich in buntem Untereinander mit den Gräbern und Gärten ihrer Lieblingsweiber und Töchter, und diese Ruinen waren in den heiteren Tagen des modernen D. das Ziel von Ausflügen der britischen Residenten und rühren nach indischer Sage aus dem 7. Jahrhundert her, wo D., richtiger Dehly, der Radshah Delu gründete, dessen Nachkommen im Kampfe mit anderen, später als Schutzherrn des heiligen Wallfahrtsortes Jahnesur geltenden Indierkönigen unterlagen. Mohammed, Sultan von Ghazni, zerstörte im Jahre 1011 dieses Heiligthum, schlug den König von D., stürmte dessen Hauptstadt und verwandelte sein Land in eine Provinz des ghasnavidischen Reiches. Bald aber nach Mohammed's Abzuge griff Kulbud Eddin Altek den eingesezten Fürsten an, besiegte ihn und machte D. zum Mittelpunkte eines mächtigen Reiches, welches alles Land vom Pendschab bis Bengalen in sich begriff. Die Herrscher dieser ersten afghanischen Dynastie, der mächtigsten und glänzendsten Indiens, endeten 1288 mit Kei Kubad, und die zweite Afghanen-Dynastie nahm in der Person Allah Eddin's von dem erledigten Throne Besitz. Die dritte afghanische Herrscherfamilie wurde 1398 durch Timur gestürzt, nach dessen Tode heftige Partekämpfe entstanden, denen 1450 die Thronbesteigung der Dynastie Lohy ein Ziel setzte. Die Schlacht von Paniput erhob den Timuriden Baber zum Beherrscher D.'s, der Stifter des Reiches der Großmongolen ward und abwechselnd zu D. oder Ugra residirte. Schah Dschehan, sein Enkel, erbaute 1632 am westlichen Ufer des Jumna die neue Stadt D., indem die alte durch eine Feuersbrunst zu Grunde gegangen war. Furchtbare Schicksale trafen D. im 18. Jahrhundert. Es wurde 1738 nach Nadir Schah's Siege über das großmongolische Heer und 1755 geplündert, 1756 zurückerobert, 1759 belagert, 1772 von den Mahratten erfürmt und besetzt, 1773 aber wieder verlassen. Durch diese Heimsuchungen verlor D. seinen vormaligen Glanz und sank zu ziemlicher Bedeutungslosigkeit herab. Als die ostindische Compagnie Sindhia eroberte, besetzte sie auch D. und ließ zwar den

Dauri Serai oder Ballast im Besitze der sogenannten Großmoguls, stellte aber diesen zum Schattenfürsten herabgesunkenen Monarchen unter die Aufsicht eines Statthalters. In diesem Ballaste wohnte bis vor Kurzem noch, mit einem monatlichen Sna-dengehalte von 80,000 Rupien, abseiten der britischen Regierung, Bahadar Schah. Hindu und Muselman betrachteten ihn als die eigentliche Quelle der Ehre und des Titels, und bis noch vor ein Paar Jahren erhielten ihre Prinzen die feierliche und gesegnete Investitur von ihm. Von seinem Vorfahr empfing der Eroberer Clive selber die Vollmacht zur Ausübung seiner Autorität in Bengalen, und bis zum Jahre 1827 erwarb England keine neue Provinz, ohne ein Gesuch um die nominelle Sanction und den amtlichen Firman an diesen Herrscher gestellt zu haben. Selbst noch 1857 näherte sich der Repräsentant des Generalgouverneurs dem Großmogul mit gefalteten Händen, und Fremde wurden ihm wie einem Könige vorgestellt, und schätzten sich glücklich, das Kiltut oder Ehrenkleid, mit dem er sie gewöhnlich entließ, von ihm zu erhalten. Die Moslems hatten in D. die Zügel der obersten Gewalt in den Händen, obgleich sich die Bevölkerung von 152,000 Seelen auf Mohammedaner und Hindu's gleich vertheilte. Ihnen waren die Namen Mohammed von Ghazni, Timur, Baber, Akbar, Aurung-Zeb bekannte heimliche Worte. Durch die Landthore der Stadt, die sämmtlich durch 20 Fuß hohe feste Mauern verbunden sind, aus welchen 14 Bastionen vorspringen, waren die Heere ausgezogen, welche den Hindu der muselmännischen Herrschaft unterworfen hatten, und durch sie hatten sich die Rosse und Früchte von Kabul, das Rüstzeug von Auhb, die Samols von Kaschmir, die Tribute Hundertes von Fürsten zur Verherrlichung des Großmoguls herein ergossen. Die Prachtgebäude Schah Dschehan's verkündigten den Gipfelpunkt ihrer Größe, die Schahlimargärten, von demselben Herrscher für 25 Millionen angelegt und mit Pavillons, Bädern, Grotten und schönen Baumgruppen geschmückt, ihre Berühmtheit, und selbst in der Altersschwäche und im Verfall des Mongolenreiches hatte die Wissenschaft ein umfangreiches Observatorium errichtet. Hier war ihre heiligste, obgleich durch britische Restauration entweihte Moschee — hier ihr großer Mollah, hier ihre verehrtesten Dervische. In dieses Ereihhaus eines unbuldsamen moslemitischen Fanatismus drängten sich aus ganz Indien die Asketiker, die Frömm-ler, der niedrigste Auswurf eines abergläubigen Bagabundenthums. Hier gab es nur wenige Zeichen britischer Herrschaft, mit Ausnahme der restaurirten Dschumma Medschid und des wieder hergestellten Aquaducts, dessen erste Wasserstrahlen die dankbaren Bewohner im Jahre 1820 mit Rosenwinden und Kleinodiengesehenen begründeten; allein die Thätigkeit einer wachsenden Bevölkerung und eines zunehmenden Handels, stetige Begleiter angelsächsischer Besitzergreifungen, ward sichtbar in den reichen Banken, den italienischen Landhäusern und dem verdoppelten Werthe des Grundeigenthums. D. besonders war das große Zeughaus der indischen Artillerie, das, einigen Berichten zufolge, 640 Stück schweres Geschütz, 480 Stück Feldkanonen und die entsprechende Munition enthielt. Dies war die Stadt, welche 1857 der Herd moslemitischen Fanatismus ward, wo die zahlreiche Besatzung sich erhob, das Norden der englischen Einwohner im Großen getrieben wurde, und welche sich gegen die rache glühenden englischen Colonnen so lange hielt. Wochen lang dauerte die Belagerung, da erstiegen die englischen Regimenter das Kaschmirthor und drangen langsam durch enge Straßen in das Innere der Stadt, jeden Schritt mit Blut und Leichen erkauend. Am 20. September wurde der Ballast des alten Königs genommen. Nach furchtbarem Widerstande zerschmetterte eine Petarde das Ballastthor und die Besatzung floh, mit ihr der König und seine Familie, die jedoch vom Lieutenant Hodson und seinen Sikhs gefangen genommen und wieder nach dem Schlosse zurückgebracht wurden. Zwei Söhne, Mirza und Rheit, und ein Enkel des alten Monarchen, Abubekre, hatten sich nach dem Grabe ihres Ahns, des Kaisers Humayun, geflüchtet, von hier wurden sie nach der Stadt zurückgeführt, auf der Straße aber von Hodson erschossen. Der König ward nach Calcutta transportirt und ihm hier der Proceß gemacht, daß er sich am 11. Mai 1857 in D. zum Könige und Souverän von Ostindien habe ausrufen lassen, sich der Stadt D. bemächtigt und Maßregeln zum Sturze der britischen Herrschaft ergriffen.

Delictum s. Verbrechen.

Delille (Jacques), französischer Lehrdichter, geb. den 12. Juni 1738 zu Aigue-

Perse in der Auvergne, war längere Zeit Gymnasiallehrer zu Paris, Amiens und wieder zu Paris, übersezte Virgil's Georgica, wobei er die Schwierigkeiten, welche die Armuth der französischen Sprache einem solchen Unternehmen in den Weg legt, glücklich überwand. Voltaire war so entzückt von dieser Uebersetzung, daß er den Verfasser sogleich für die französische Academie vorschlug. 1774 wurde D. wirklich Akademiker; 1780 gab er sein Hauptwerk: „Les jardins, ou l'art d'embellir les paysages“, heraus, in welchem er die englischen Gärten empfahl. Später machte er eine Reise nach der Türkei und Griechenland. Er hielt in Paris stark besuchte Vorlesungen über Juvenal, Horaz und Virgil. Nach dem Ausbruch der Revolution mußte er Paris verlassen, weil er seine Feder Robespierre nicht zur Verfügung stellen wollte. Er lebte nun einige Jahre in der Schweiz und kehrte sodann nach Paris zurück. Er starb den 1. Mai 1813. Er übersezte auch Milton's verlorenes Paradies, und schrieb ein poëme sur l'imagination in 8 Gesängen, und L'homme des champs ou les Georgiques françoises und mehrere andere Lehrgedichte. Er war kein Dichter, sondern nur ein Verfkünstler, aber mit ungewöhnlicher technischer Fertigkeit und mit dem Talent, sich zierlich auszudrücken, begabt. Seine längern Gedichte sind ausnehmend einformig und manierirt, nur hie und da entschädigt eine anmuthige Naturschilderung für die Mühe, das Ganze zu lesen.

Delirium (vom lat. delirare, zu Deutsch von der geraden Linie abweichen) bezeichnet in der Medicin eine Reihe eigenthümlicher Störungen des Seelenlebens, für welche indessen promiscue alle möglichen anderweitigen Namen unter Laien wie Ärzten im Schwunge sind. Schon das einfache Neben im Schlafe bezeichnet die Physiologie (s. M. S. Boje, allgem. Pathologie und Therapie S. 337) als D.; je heftiger nun die bedingende Agitation des Gehirns und daherige Einwirkung auf die Sinnesnerven ist, um so lebhafter müssen die hierdurch bedingten Aeusserungen, die Delirien, erscheinen, so daß dieselben selbst bei wachem Zustande auftreten können. Das Zustandekommen des D. wird also vermittelt von irgend welchem Reiz, kräftig genug, um bloße Traumbilder zu erzeugen, bis zur stärksten, entzündlichen Erregung des Gehirns und den von ihr producirtten grellen Vorstellungen hin, und durch die gleichzeitige Aussprache der die Psyche des Kranken beherrschenden Einbildungen. Durch Letzteres unterscheidet sich das D. vom Traume. Die Frage, woher es geschehe, daß der Kranke — gleichviel ob er wache oder schlafe — diese seine innerlichen Bilder zur Aussprache bringe, hat man also zu erklären gesucht: Darin, daß der Mensch der Sprache überhaupt fähig sei, liege für ihn auch der Anreiz, diese Fähigkeit auszuüben; es sei, wie bei höhern Thieren, die lebhaft träumen, so auch beim Menschen eine Instinctbewegung, das, was in ihm vorgeht, durch Töne auszudrücken, die der Geist des Menschen zur Sprache gebildet hat. Wird nun dieser Instinct zu sprechen durch die Erziehung aus Rücksicht vor unserer Umgebung und dem, was wir dieser schuldig sind, zurückgedrängt (gleichwie die Neigung zu lebhaften Gesticulationen in Folge besserer Bildung), so ist und bleibt er doch so gut vorhanden, wie der Reiz zu jeglicher Reflex (Muskel-) Bewegung, und die Seele wird ihm nachgeben, sobald die sie hemmende Ueberlegung weggefallen ist. Dann also spricht der Mensch im Schlafe, dann delirirt er in der Fieberhitze. Je nach besonderen Eigenthümlichkeiten in ihrer Erscheinung nach Form und Inhalt erhalten die Delirien andere Namen; ehe wir auf diese jedoch eingehen, erwähnen wir nur noch einiger — in der Medicin geläufiger — Delirienarten. Als eine solche bezeichnet die Chirurgie, wie uns dünkt, höchst überflüssig, das in Folge von Verwundung auftretende D. als D. traumaticum (Wunddelirium), da sich dasselbe in Erscheinung und Verlauf von dem durch andere Ursachen bedingten nicht unterscheidet; eben so überflüssig spricht man von einem D. furibundum (wüthenden D.); denn das individuelle Mehr- oder Weniger-Ergriffensein von ein- und demselben Krankheitszustande eignet sich doch wahrlich am allerlegten zu einer Classificationspaltung dieses Zustandes. Wir bezweifeln nicht, daß es dem Wize und der Erfindungsgabe mancher Autoren gelungen sein mag, noch anderweitige höchst interessante Delirienfärbungen zu bezeichnen, wollen indessen uns sofort der bekanntesten Deliriumsorte, welche in fast jedem medicinischen Lehrbuche noch immer als eine gänzlich besondere Weise zu deliriren mit Gepränge aufgeführt

wird, zuzuwenden, nämlich dem D. tremens (Säuferwahnsinn). Obwohl für dies D., im Unterschied von anderen, die allerdings oft genug bemerkte Thatsache angeführt wird, daß sich das Irreden in einem auffällig engen Gedankenkreise bei meist großer Schwaghastigkeit dreht (um die gewohnte Arbeit, deren Versäumnis und Furcht vor Strafe), so wie, daß die beunruhigenden Visionen meist kleinen widerlichen Thieren, Spinnen, Arden, Käusen, Ratten zc. zugewendet sind, so scheint es doch eben so unthunlich, Delirien zu classificiren nach dem Inhalte dieser Träumereien, wie vergeblich, dies, wie hier einmal, nach der sie bedingenden Ursache zu thun, da wir diese am allerfeltesten bei dem Ausbruche innerer Krankheiten bestimmt kennen. Alle Ursachen, welche Gehirnaufregung bewirken, können ja auch Delirien erzeugen, folglich kann dies, so gut wie von anderen narkotischen Mitteln, auch vom Alkohol um so leichter geschehen, wenn Mißbrauch desselben den Körper ohnehin schon mehr oder weniger angegriffen hat. Im Uebrigen kommt und vergeht dies D. wie jedes andere, wofür nicht — je nach der Heftigkeit der bedingenden Ursachen für D. — der Kranke während eines D. tremens zu Grunde geht, wie dies ja auch während jedes anderen D. geschehen kann. Rademacher weiß den Krankheitsnamen des D. tremens als eine Erfindung unserer Zeit nach, „welche überhaupt sehr reich an solchen bewunderungswürdigen, von großem Scharfsinne zeugenden Namens-Erfindungen ist“. Uebrigens behauptet Rademacher, nie bei solchen Leuten, welche täglich geistige Getränke mißbrauchen, Entstehung von D. tremens gesehen zu haben, so lange dieselben bei dieser ihrer Gewohnheit verblieben seien, sondern nur bei den periodischen Säufem. Wir lassen es noch unentschieden, ob dies fest begründet ist. Jedenfalls steht ihm aber darin allseitige Beobachtung zur Seite, wenn er von der Säuferkrankheit sagt: „Es tritt dann ein wahrhaft krankhafter Zustand des Gesamt-Organismus ein, der sich im Allgemeinen durch beschleunigten Pulsschlag, belegte Zunge und gestörtes Gesundheitsgefühl kund giebt; aber im Einzelnen, bei verschiedenen Körpern in ganz verschiedenen Organen, die Verriichtung dieser mannigfach störend, vorwalten kann. So waltet er bei dem Einen im Magen vor, und dieser hat anhaltendes Erbrechen, kann keinen Schluck Wasser bei sich behalten, bei dem Andern im Gehirn, und dieser ist wahnsinnig, bei dem Dritten in den Muskeln, und dieser zittert so heftig, daß er fast unfähig zu willkürlichen Bewegungen ist; bei dem Vierten in einem der Baucheingeweide, und dieser hat Kolik, oder gelbsüchtige Zufälle, oder anderes Bauchleiden. Gewöhnlich währt der krankhafte Zustand bis am vierten, fünften oder sechsten Tag, dann kehrt die Natur wieder in's normale Geleis zurück, und der Säufer ist bis zum nächsten Paroxysmus ein recht nüchterner, verständiger Mensch. Jedoch kann diese Affectio des Gesamtorganismus auch in den Tod übergehen.“ Ist nun aber diese Mannigfaltigkeit körperlicher Leiden — mit wie ohne D. tremens — erfahrungsmäßig erwiesen, wie ist es dann gerechtfertigt, dieses einzelne, zufällige Krankheitsbild des D. tremens aus der ganzen großen Gruppe der Säuferkrankheit hervorzuheben, als concentrirte sich in ihm allein die ganze Noth dieser so vielgestaltigen Krankheit? Es sei hier rücksichtlich der Therapie gleich erwähnt, daß Rademacher bei D. tremens hauptsächlich den sublimen Salpeter (nur in einem Falle Eisen) als Heilmittel erprobte und gegenüber der allgemein gebräuchlichen Kurmethode mit Opium der Meinung ist, daß dieses bei vorwaltender Eisen-Affectio geradezu schädlich sein dürfte. Im Uebrigen werden die Delirien, je nach ihrer Ursache, ein äußerst verschiedenartiges Heilverfahren nothwendig machen, in den bei weitem häufigsten Fällen jedoch wohl die Anwendung von örtlicher Kälte (Eis auf den Kopf) zulassen. Die Aerzte haben es natürlich den Delirien an Unterscheidungs-namen nicht fehlen lassen und — obwohl damit für die Heilung solcher krankhafter Zustände nichts gewonnen wurde — dieselben zum Theil auch in's Publicum hineingebürgert, und beide Theile wenden nun gelegentlich bei eigentlichen und uneigentlichen Zuständen diese Namen so bunt durch einander an, daß es am Flecke erscheint, in Kurzem das Wesentlichste dieser Worte anzudeuten, deren Begriffe freilich in praxi und am Krankenbette oft genug einer in den andern übergehen oder sich mit einander vermischen können. Es gehören hierher Illusionen, das sind Sinnesempfindungen, welche sich auf ein wirkliches, äußeres Object beziehen, welches jedoch in einer ver-

ändern, seinem eigentlichen Wesen nicht entsprechenden Weise wahrgenommen wird, wie z. B. das Selbstsehen des Selbstsüchtigen, das Sehen der Luftspiegelungen (sala morgana) und der complementären Farben, das Hören von nicht vorhandenen Geräuschen bei Krankheiten des Trommelfells etc. Veranlaßt wird die Illusion meist durch einen krankhaften Zustand der peripherischen Theile der Sinnesorgane. Hallucinationen dagegen sind bloß subjective Empfindungen, welche durch kein wirkliches Object hervorgerufen, sondern Bilder sind, welche das kranke Gehirn von innen heraus in den Sinnesnerven erzeugt. Sie kommen in allen Sinnesnerven vor und unterscheiden sich namentlich in den höheren (Gesicht und Gehör) durch ihre Zusammengesetztheit und bildliche Vollständigkeit schon von den Illusionen. In der Mitte beider steht die Vision, denn der Begriff dieses Wortes ist am wenigsten klar ausgeprägt. Die Vision kommt zunächst nur dem Gesichtsinne zu und bezeichnet das Gewahrwerden irgend einer, nicht objectiv vorhandenen Erscheinung; glaubt der Visionär diese auch sprechen zu hören, so ist der Begriff der Vision wohl in jeder Beziehung zusammenfallend mit dem der Hallucination. Doch bezeichnet man mit Vision auch das Gewahrwerden solcher — freilich gleichfalls objectloser — Erscheinungen, welche aber durch äußere Organfehler, z. B. durch Einsentrübung, deren Schattenbild gesehen und in die Außenwelt verlegt wird, sich bilden, und in diesem Falle ihrer Entstehung wegen ganz entschieden den Illusionen zugerechnet werden müßten. Vollständiger Wortmißbrauch — wenn auch noch so eingebürgert — ist es indessen, wenn statt „deliriren“ man sich der Bezeichnung „phantastiren“ bedient. Daß die Phantastie einen ganz anderen und durchaus nicht krankhaften Begriff bedingt, weiß jeder Gebildete, also auch jeder Arzt; was aber dem Hauptwort recht ist, das wäre doch wahrlich dem Zeitwort billig. Am allerbesten wäre es freilich schon, wenn man sich mit den guten, ausreichenden Bezeichnungen begnüge und nicht Worte am Schreibtiſche zusammenflügelte, welche am Krankenbette wie im Umgangsleben nur zur Unklarheit und Hohlheit, statt zu der so nothwendigen Bestimmtheit des Begriffs und seiner Wesentlichkeit führen.

Delolme (Jean Louis), namhafter Theoretiker des neueren, besonders des englischen Staatsrechts. Er ist 1740 zu Genf geboren, practicirte eben daselbst als Advocat, mußte aber auf Anlaß der innern Unruhen, an denen er sich durch eine Schrift: „Examen des trois points de droit“ betheiligte, seine Vaterstadt verlassen und lebte in Dürftigkeit, mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigt, in England, bis er 1775 nach Genf zurückkehrte. Er starb den 16. Juli 1806 in einem Dorfe der Schweiz. Die aristokratische Anarchie in Schweden und Polen und die Versuche, welche im Beginn des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts die Aristokratie in England machte, das Königthum zum völligen Schein herabzusetzen, bewogen ihn zu seiner Schrift: „Constitution de l'Angleterre ou état du gouvernement anglais comparé avec la forme républicaine et avec les autres monarchies de l'Europe“ (Amsterdam 1771, zuletzt 1822, in 2 Bdn.). Er hat diese Schrift, in welcher er die ursprüngliche Verbindung der Monarchie mit den Volksfreiheiten in der englischen Verfassung nachwies, selbst in's Englische (London 1772) und in's Deutsche (1776) übersetzt. Eine weitere Ausführung seiner Ideen gab er in der Schrift: „Parallel between the English government and the former government of Sweden“ (London 1772). Außerdem verdient noch genannt zu werden seine „History of the Flagellants or Memorials of human superstition.“ (London 1782).

Delos s. Griechenland.

Delphi s. Griechenland.

Delta. Charakteristisch ist das Streben der Ströme, in ihrem unteren Laufe sich zu verzweigen und einen von dem übrigen Festlande getrennten, zwischen den äußersten Armen des Stromes eingeschlossenen, eigenthümlichen Landstrich zu bilden, den man nach dem wieder allgemein eingeführten Sprachgebrauch das D. des Stromes zu nennen pflegt. Die Ursachen dieser Verzweigungen der Ströme in ihren Mündungs-Gegeuden sind leicht zu übersehen. Den ersten Anlaß dazu giebt die verminderte Neigung des Bodens gegen das Meer und das Zurücktreten der Uferländer in einer Meeresbucht; der Strom, welcher auf diese Weise immer mehr und mehr in eine weite

Ebene sich ausbreiten kann, und dessen Wassermasse sich nach den Jahreszeiten mehr oder mindert, wirkt in diesem Zustande verschiedenartig auf die verschiedenen Theile des Bodens, die er bedeckt; der Druck seiner nachdrückenden Wassermasse, welche eine Menge von Bruchstücken aus den höheren Theilen des Flußgebietes mit sich herabführt, wird, wenn nur sehr geringe Unebenheiten im Boden vorkommen, keinesweges auf alle Theile desselben immer gleichartig wirken, es werden sich an den tieferen Stellen desselben Flußrinnen bilden, und an den flacheren (höheren) Theilen des Bodens werden die langsamer fließenden Wasser die Stoffe besonders reichlich absetzen, welche sie vermöge ihres geringen Gefälles nicht mehr weiter fortzuführen vermögen. So wird, wenn der Wasserspiegel sinkt, sich in der Mündung des Stromes eine Insel über dem Wasser hervorragend zeigen, und die Richtung des Stromes wird von dieser zusammenengeschwemmten Masse nun abgelenkt werden, der Strom fließt sich zur Seite geschoben, er muß sich den Rändern der Ebene nähern und in zwei gabelförmig getrennten Armen in's Meer fließen, die, indem sie ihre Betten auswählen, immer mehr und mehr die Gestalt von selbstständigen Strömen erhalten, und nun, zuletzt vielleicht auch bei hohem Wasserstande, nicht mehr im Stande sind, die Oberfläche der neu gebildeten Insel zu bedecken. Während indeß der Strom von der Insel getrennt mit größerer Lebhaftigkeit an ihren Ufern vorüberströmt, wird er plötzlich seine vorige Ruhe erlangen, sobald er an ihre vorüber ist; er wird nun auf beiden Seiten, wohin der Stoß des fließenden Wassers am wenigsten wirkt, die mitgeführten Stoffe aufhäufen und sich auf diese Weise allmählich begleitende Uferländer bilden, die seine Mündung in's Meer zu durchlaufen hat; je schwächer der Fall wird, desto mehr schwächt sich der Druck der in Bewegung setzenden Wassermasse; der Fluß kann nicht mehr vorwärts, und er wird nun selbst in seiner Mündung ermattend die Stoffe zurücklassen, die er bisher noch vor sich hertrieb, er wird Flußriegel, Sandbänke, Warren bilden, die er zwar zuweilen noch wieder zerstößt, aber zuletzt doch nicht mehr wegzuschaffen im Stande ist. Dieser Stillstand in der Bewegung an seinem Ende aber wird die oberen Wasser in ihrem Laufe hemmen und aufstauen und sie werden sich nun oberhalb irgendwo zur Seite einen Ausweg bahnen. Die früher gebildeten Dämme übersteigend, bilden sich die Wasser oberhalb ein neues Minnsal, und an der Stelle der ersten Gabelung sehen wir nun eine doppelte, eine dreifache, vierfache u. entstehen, in deren Rinnen der Fluß, bei seiner fortwährenden Bildungs-Thätigkeit, bald durch die eine, bald durch die andere seinen Abzug nimmt. Nirgendwo mögen die genannten Bedingungen günstiger zusammentreffen, als bei dem Nil, dessen D. unter allen bekannten eines der symmetrischesten und vollkommensten ist; es bildet noch heute ein fast vollständiges Dreieck, dessen Spitze landeinwärts etwa 24 Meilen vom Meere liegt, während die Basis an der Küste ungefähr 22 Meilen lang ist und sein Flächeninhalt 382 Q.-Meilen beträgt. Aber auch andere Ströme haben ihre D.'s, so die Donau, die in sieben bedeutenden Mündungen sich ergießt, der Euphrat und Tigris im Persischen Meerbusen, in den sie früher jeder allein gemündet, der Ganges, in dessen D. das fließende Wasser das Ueberwiegende und Bestimmende ist, wo zuweilen ein Achtel des Ganzen aus Wasserbetten besteht und wo sich ein eigenthümliches, amphibisches Leben der Bewohner entwickelt, der Rhein, dessen Delta-land die niederländischen Provinzen Gelderland, Utrecht, Holland (zwischen dem Zuyder-See und dem Meere) umfaßt, u. a.

Deluc (Jean André), verdienstvoller Geologe und Meteorologe, geb. 1727 zu Genf, wo sein Vater Uhrmacher war, wurde seitens seiner Vaterstadt 1768 nach Paris gesandt und 1770 zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt. Um seinen Studien obzuliegen, verließ er bald darauf Genf und ging nach London, wo er 1773 Vorleser der Königin, der Kutter Georg's IV., wurde. 1798 zum Professor an der Universität zu Göttingen ernannt, lebte er, ohne dahin zu kommen, bis 1806 in Berlin, Hannover und Braunschweig, worauf er nach England zurückkehrte und zu Windsor am 8. November 1817 starb. Seine geologischen Hypothesen, die er zum Theil mit der Schöpfungsgeschichte der Heiligen Schrift in Einklang zu bringen suchte, zogen ihm viele und bedeutende Gegner zu. Von seinen zahlreichen Schriften führen wir nur an die „Recherches sur les modifications de l'atmosphère (2 Bde., Genf 1772)“;

wodurch er zuerst die Aufmerksamkeit auf sich lenkte; „Lettres physiques et morales sur l'histoire de la terre et de l'homme (6 Bde., Haag 1779—80)“, zum Theil die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Reisen durch die Schweiz, das Harzgebirge, die Rheingegenden u. dgl. enthaltend; „Nouvelles idées sur la météorologie (2 Bde., London 1786)“; ferner „Introduction à la physique terrestre par les fluides expansibles (2 Bde., Paris 1803)“, so wie „Elementary treatise on geology (London 1809)“, in welchen beiden letzteren Werken er sein geologisches System darlegte, und endlich „Geological travels in some parts of France, Switzerland and Germany (2 Bde., London 1813)“.

Demagogen, Demagogie, demagogische Umtriebe, δῆμαγωγός, ursprünglich ein Volksführer. Wo das gesammte Volk im alten Griechenland, δῆμος, die Herrschaft übte und sich allen Eindrücken des Augenblicks hingab, da mußten nothwendig Männer, durch Talent, Kenntnisse und Lebenserfahrung hervorragend, die Leitung dieser Masse mit psychologischer Kunst, ohne dem Stolz des Herrschers zu nahe zu treten, übernehmen, daher δῆμαγωγός. Wo der Demos im Besitze der höchsten Staatsgewalt, verliert die Demagogie den Charakter des absoluten Gegensatzes gegen die gesetzliche Staatsordnung. Sie stellte sich in jener Zeit als eine außerordentliche Staatskunst neben der regelrechten auf und konnte die Aufgabe, den Staat, in Leben und Bewegung zur Wohlfahrt des Ganzen und seiner einzelnen Bestandtheile zu erhalten, mit der letzteren gemein haben. Die Verschiedenheit der einen von der anderen lag dann nicht sowohl in dem Zweck, als in den Mitteln und dem Maß der Bewegung. Die letztere gehörte zu dem Lebensprincip des demokratischen Staats, sie zu beschleunigen zu dem der Demagogie. Wort und Sache, beides nichts Schlimmes und Arges enthaltend, war mit dem Wesen und der Entwicklung des freien hellenischen Volksthum und der Idee von der Herrschaft des Demos gegeben. Bei den Alten finden wir daher wirklich diese Ausdrücke mehrmals in unverfänglichem Sinne gebraucht, ohne daß ein schlimmer Nebenbegriff sich damit verbindet, wie dieses später der Fall war, wo mit der Entartung des freien Volksthum auch der hervorgegangene Begriff der Volksleitung eine andere Richtung nehmen und gleichfalls, wie die Sache selbst, entarten mußte. Im älteren Rom, wo keine politische Gleichheit der Bürger und die Verfassung vorwiegend aristokratisch war, konnte begreiflich von keiner Herrschaft des Volks oder von Demagogie die Rede sein, wenngleich Libertinus und Cassus Gracchus als Führer des Volks in diesem Sinne bezeichnet werden dürfen. In den späteren Zeiten ist der römischen Republik die Sache selbst nicht fremd geblieben, nur hat sie dort eine andere Richtung, einen anderen Charakter als in Athen angenommen. In Rom wurde diese Volksleitung und Führung gesucht von einigen der ersten Geschlechter, welche anderen aristokratisch-republikanisch gesinnten Geschlechtern gegenüber den Einfluß der letzteren auf die Staatsangelegenheiten zu untergraben und durch den Weisstand der Masse den eigenen Einfluß zu mehren und dadurch zur ausschließlichen Regierung des Staats zu gelangen suchten. So strebten die Scipionen auch nach ausschließlicher Leitung der Angelegenheiten der römischen Republik, mit einem Worte, die Ersten in Rom zu sein. Auch Julius Cäsar hat die Künste der Demagogie nicht verschmäht, bis es ihm gelang, auf diesem Wege, verbunden mit militärischer Gewalt, eine Alleinherrschaft in Rom zu gründen und dies gesteckte Ziel, wonach so Viele gestrebt, zu erringen. Die neuere Zeit, welche vorzugsweise die Periode politischer und sozialer Umwälzungen geworden ist, kennt auch Demagogen, seit der englischen Revolution bis auf unsere Tage, am meisten Frankreich. Hier an dem neueren Herde aller Revolutionen sind zu nennen Mirabeau, Danton, Marat, Robespierre und selbst aus königlichem Geblüte der Herzog von Orleans Philipp Egalité, aus neuerer Zeit Manuel, Foy, Lafayette, Ledru-Rollin, welche, wenn auch durch verfassungsmäßige Schranken in weite Entfernung von der Volksmasse gestellt, dennoch leider Einfluß auf die Masse sich zu verschaffen wußten. In Großbritannien, wo durch unbeschränkte Pressfreiheit, wie durch das Associations- und Versammlungs-Recht des Volks, der Demagogie fast ein gesetzlicher Spielraum gelassen ist, hat sich O'Connell neuerdings den Namen des „großen Aufregers“ erworben. Für Italien verdienen die Bezeichnung Mazzini und Garibaldi, für Ungarn Kossuth. In Deutschland hat

der neuere amtliche Sprachgebrauch an das Wort „Demagog“ eine Bedeutung geknüpft, die ursprünglich ferne lag, nämlich die eines Aufwieglers, welcher für eine gewaltsame Verwirklichung von staatsgefährlichen Grundsätzen durch Wort und That wirkt und wirbt. Auch die Bedeutung eines niedrigen Büchlers um Pöbelgunst wird mit dem Worte verbunden. Daher wurden demagogische Umtriebe die Verbindungen genannt, welche namentlich seit dem Jahre 1817 von Lehrern und Schülern deutscher Universitäten zum Zweck einer gewaltsamen Aenderung des deutschen Verfassungslebens geschlossen waren. Die Zwecke traten offen hervor, als in der 1817 begangenen Wartburgfeier „das blutgoldene Morgenroth in der Winternacht der Knechtschaft heraufzog“ — wie eine Festbeschreibung aussprach —; als Sand, ein Student aus Jena, am 23. März 1819 an Koberue in Mannheim den Nord verübte und dieses Verbrechen „einen Collisionsfall mit den weltlichen Gesezen“ nannte, als König am 1. Juli 1819 einen Mordanfall auf den herzoglich nassauischen Regierungspräsidenten Ibell machte. Solche Vorgänge riefen die Beschlüsse des Minister-Congresses in Carlsbad (August 1819) gegen den Mißbrauch der Presse, die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens hervor, welche die Bundesversammlung am 20. September 1819 zum Bundesgesetz erhob.¹⁾ Demgemäß ward auf den Vorschlag des österreichischen Präsidial-Gesandten eine „Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz“ aus den Regierungen von Preußen, Bayern, Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau niedergesetzt, deren Zweck war, „eine gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mehrfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen“. Die Berichte dieser Commission — im Munde des Volks die „schwarze“ genannt — an die Bundesversammlung wurden geheim gehalten, sind dennoch zum Theil bekannt geworden. Aufgelöst wurde die Commission 1828, ohne daß ein Resultat ihrer Wirksamkeit veröffentlicht wurde. Doch hat die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Bundes-Centralbehörde zur Untersuchung der derzeitigen hochverrätherischen Aufstände die Hauptresultate über 1800 Angeeschuldigte bekannt gemacht. „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Frankfurt a. M. in der Bundes-Präsidial-Druckerei.“ In dem Schlußprotocoll der Wiener Conferenzen vom 12. Juni 1834 haben sich die Bevollmächtigten der sämmtlichen deutschen Staatsregierungen über die Grundsätze geeinigt zum Zwecke der Erhaltung der Bundesverfassung und Sicherung der landesherrlichen Auctorität und der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten und zur Bewahrung des in Deutschland bestehenden Rechtszustandes gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung. (Vergl. den Art.: Revolution.)

Demarcationslinie. Die berühmteste unter den diesen Namen tragenden und vertragmäßig festgestellten Linien, durch welche der Streit zweier Mächte völkerrechtlich definitiv entschieden oder für bestimmte Zeit vertagt wird, ist die D., 360 Meilen seit der Azoren, durch welche Papst Alexander VI. den Streit der Spanier und Portugiesen über ihren Antheil an Amerika und an der Herrschaft der Meere schlichtete. Das unglücklichste Andenken ist an die D. geknüpft, die durch den Baseler Frieden vom 17. Mai 1795 zwischen Preußen und Frankreich festgesetzt, durch welche Norddeutschland vom Kriegstheater, auf welchem die französische Republik, der Kaiser und das deutsche Reich kämpften, abgetrennt wurde und hinter der Preußen, während es über den abgetrennten Theil Deutschlands zugleich die Hegemonie zu üben gedachte, in Ruhe den Ereignissen zuzusehen hoffte, bis der Kaiser Napoleon in seinem österreichischen Feldzug von 1805 diese Linie mit Verachtung durchbrach und das Jahr darauf der Feldzug gegen Preußen begann. Die D., welche der Pilsnitzer Waffenstillstand vom 4. Juni 1813 zog, trennte die russisch-preussische und die französische Armee von einander bis zum 17. August. Schon der Name D. für jene Linie, durch welche die

¹⁾ Vergl. den Vortrag des Fürsten Metternich in der Wiener Ministerial-Conferenz am 28. November 1819, bei Negibi „die Wiener Schluß-Acte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes.“ Berlin 1860. I. Abth. S. 8 ff.

preussische Regierung 1848 in der Provinz Posen den überwiegend deutschen und polnischen Theil von einander zu trennen suchte, war in sofern völlig verfehlt, als er den polnischen Unterthanen der Krone Preußen den Anschein einer völlerrechtlichen Stellung zur Regierung gab; der Gedanke der ganzen Linie, die ohnehin mehrere Male wechselte, wurde daher im Jahre 1849, als die Revolution von 1848 wenigstens äußerlich geschlagen war, wieder aufgegeben.

Demblinski (Heinrich), geboren 1791, wurde 1807 in die Wiener Ingenieur-Akademie aufgenommen, weigerte sich jedoch, in österreichische Dienste zu treten, und kehrte 1809 nach seinem Vaterlande zurück. Um als uneigennütziger Patriot zu glänzen, trat er zunächst absichtlich als Gemeiner in das polnische Heer ein, wurde aber natürlich bald Offizier und zeichnete sich bei Smolensk so aus, daß Napoleon ihn auf dem Schlachtfelde zum Capitän ernannte. 1813 wurde er dem General Wielohorski beigegeben, welcher damals die Geschäfte des Kriegsministers des Herzogthums Warschau zu Paris besorgte. Nach der Abdankung Napoleon's kehrte er nach Polen zurück und lebte bis zum Ausbruch der Revolution von 1830 auf einem kleinen Landgute. Jetzt erhielt er den Oberbefehl über die mobile Nationalgarde der Wojewodschaft Krakau, und nach der Schlacht bei Grochow das Commando einer Cavallerie-Brigade. Nachdem er an der Spitze derselben ein glückliches Gefecht bestanden hatte, wurde er zum Brigade-General befördert. Bald darauf wurde er mit seinem Corps zu der Heeres-Abtheilung Sielgub's versetzt und mußte sich mit ihr nach der preussischen Grenze zurückziehen. Als aber die andern Führer des Corps beschloffen hatten, auf das preussische Gebiet überzugehen, trennte D. sich von ihnen, und es gelang ihm auf einem Umwege von 300 Stunden mit einer kleinen Schaar nach Warschau zu entkommen, wo er im Triumph empfangen und zum Gouverneur der Stadt und für einige Tage sogar zum Oberbefehlshaber des Heeres ernannt wurde. In dieser Stellung machte er sich aber durch maßlose Heftigkeit so verhasst, daß er sie nach wenig Tagen wieder aufgeben mußte. Nach dem Fall Warschau's trat er mit dem Corps Rybinski's nach Preußen über und begab sich über Frankreich nach Aegypten, wo er in den Dienst Ibrahim Pascha's trat. Er kehrte jedoch bald nach Frankreich zurück, wo er bis 1848 lebte. Jetzt folgte er einem Rufe zur Uebernahme eines Commando's in Ungarn und wurde am 5. Februar 1849 zum Ober-Commandanten der revolutionären Haupt-Armee ernannt. Aber auch hier entzweite er sich bald mit allen andern Führern des Heeres. Besonders Görgey soll eifersüchtig auf ihn gewesen sein und den Erfolg der von D. geleiteten Schlacht bei Kapolna (26. bis 28. Februar) absichtlich vereitelt haben. Bei dem darauf folgenden Rückzuge traf D., der das Terrain durchaus nicht kannte, so falsche Dispositionen, daß das gesammte ungarische Offiziercorps ihn zur Abdankung aufforderte. Nichtsdestoweniger wurde D. im Juni wieder angestellt, gab aber dieses Commando auch bald wieder auf, weil sein Plan, in Galizien einzufallen, von der ungarischen Regierung nicht gebilligt wurde. Im Juli wurde er dem Ober-Befehlshaber Bessaros als General-Quartiermeister an die Seite gegeben. Aber auch jetzt beförderte er den Untergang der ungarischen Armee durch die verkehrtesten Maßregeln, flüchtete zuletzt mit Rossuth auf türkisches Gebiet, und ging später nach Paris. Er hat seine Feldzüge selbst beschrieben.

Demetrius Phalerens, nach seinem Geburtsorte Phaleron, einem Hafensorte Athens, also genannt, war ein eben so ausgezeichnete griechischer Redner und gelehrter Peripatetiker als einsichtsvoller Staatsmann und ein Zeitgenosse des Demetrius Poliorketes. Geboren 345 aus niederem Stande, bildete er seine glücklichen Anlagen unter der Leitung des Theophrast von Eresus aus. Nachdem er als Redner sich Einfluß auf das Athenische Volk errungen hatte, stellte Cassander 317 ihn als Statthalter an die Spitze der Verwaltung Athens, und diesen Posten verwaltete er mit solcher Rechtlichkeit, daß die Athener ihm 300 Statuen errichteten (Diodor Sic. 19, 78; Nepos: Miltiad. 6). Aber D. gehörte zu den Männern, die das Glück weniger ertragen können, als die Dürftigkeit. Er überließ sich im Glücke den Ausschweifungen, was großen Unwillen in Athen erregte. Als daher 307 D. Poliorketes die macedonische Herrschaft in Athen stürzte, mußte D. Ph. flüchten, und seine Blüthen wurden zertrümmert. D. war nach Theben geeilt, und als er sich hier nicht sicher fühlte, ging

er nach Aegypten zu Ptolemäus Lagi, den er im Sammeln von Büchern unterstützte und so die Alexandrinische Bibliothek gründen half. Er soll dem Ptolemäus Lagi widerrathen haben, seinen ältesten Sohn zu seinem Nachfolger zu ernennen; als dieser, Ptolemäus Philadelphus, nun doch zur Regierung gelangte, fiel D. sofort in Ungnade und wurde nach Ober-Aegypten verbannt, wo er am Bisse einer Schlange 283 — mit Demetrius Poliorketes in einem Jahre — starb. In Alexandrien hat D. die meisten seiner zahlreichen philosophischen und politischen Schriften verfaßt, deren Diogenes von Laerte 50 aufführt (confr. Diog. Laert. 5, 80 sqq.). Sie sind alle verloren gegangen, bis auf eine: *περί σπουδῶν*, die aber mit größter Wahrscheinlichkeit einem Demetrius von Alexandrien zugeschrieben wird (cfr. *rhetores graeci*, 9. Theil von Walz. Stuttg. 1836). Ueber D. Ph. als Redner haben wir vortreffliche Urtheile der Alten in Cic. Brutus 82; de oratore 2, 23; Quintil. Institut. orator. 10, 1, 33. Unter den neueren Schriften über den D. siehe: J. Ph. Fr. Detmers: *de moribus Demetrii sic dicti Phalorii in artem rhetoricam recte aestimandis*, sect. I. et II., Frankf. 1777 u. 1778. 4., und H. Dohrn: *Comment. historica de vita et rebus Demetrii Phal. philosophi peripat.* Kilon. 1825. 4.

Demetrius Poliorketes, d. h. Städte-Eroberer, Sohn des Antigonos, des tüchtigsten von Alexander's Feldherren, war ein syrischer und macedonischer König von eben so außerordentlichen Talenten als wechselvollen Schicksalen, welche ihm sein leidenschaftlicher, enthußastischer Charakter bereitete. D. war im Jahre 337 v. Chr. geboren und wurde, da sein Vater in fortwährenden Kriegen mit Cumenes, Seleucus und Ptolemäus verwickelt war, frühzeitig mit der Kriegskunst vertraut. Seine kriegerische Laufbahn jedoch eröffnete er eben so unglücklich als er sie später beschloß. Antigonos hatte fast ganz Kleinasien schon erobert und Seleucus aus Babylon vertrieben, als 312 D. sich bei Gaza von Ptolemäus und Seleucus schlagen ließ, durch welche Niederlage Antigonos genöthigt wurde, 311 mit seinen Feinden Frieden zu schließen. Als in diesem Friedensschlusse Antigonos aber zum Verweser aller asiatischen Länder bis zur Volljährigkeit des jungen Alexander ernannt wurde, ließ Kassander von Macedonien den Letztern ermorden, worauf Antigonos den Plan faßte, die macedonische Herrschaft des Kassander zu zerstören. Zu dem Ende sandte er 307 seinen Sohn D. mit einer bedeutenden Kriegsmacht nach Griechenland, das griechische Volk zum Befreiungskampfe vom macedonischen Joch aufzurufen. Mit einer Flotte von 250 Segeln erschien D. plötzlich vor Athen und die Einwohner empfingen ihn jubelnd als ihren Retter: Die macedonische Besatzung wurde schnell vertrieben, Megara erobert und die Athener trieben ihre Dankbarkeit gegen den jungen Fürsten bis zum Unstimmigen. Sie feierten ihn als einen Gott (cf. Plutarch: D. 13). Während D. in Athen aber in endlosem Jubel schwelgte, hatte sich Ptolemäus von Aegypten gerücket, dem Kassander zu Hülfe zu eilen. Diese Nachricht schreckte plötzlich den D. auf; er mußte die Befreiung Griechenlands auf eine andere Zeit aufschieben und dem Befehle seines Vaters gemäß dem Ptolemäus entgegen ziehen. Zunächst wandte er sich nach Cypern, wo er auf 12,000 Mann Fußvolk und 800 Reiter unter dem Befehl des Menelaus, eines Bruders des Ptolemäus, stieß. Es kam zur Schlacht, und D. errang den entscheidendsten Sieg. Der Feind schloß sich mit dem Reste seiner Truppen in Salamis ein, das D. nun belagern mußte. Bei dieser Gelegenheit offenbarte D. ein so außerordentliches Talent in der Erfindung und Aufstellung furchtbarer Belagerungsmaschinen (wie der Helepolis oder Nehmeßstadt, eines Riesen-Watterethurms), daß er sich den Namen des Städte-Eroberers erwarb. Während der Belagerung aber eilte Ptolemäus mit einer Flotte zum Entsatze herbei, D. jedoch vernichtete diese bei Cypren vollständig und erbeutete 40 Kriegsschiffe — 80 waren gesunken. Nach diesem Siege ergab sich die Stadt Salamis. Als Antigonos von den Erfolgen seines Sohnes Nachricht erhielt, legte er sich ein königliches Diadem um die Stirn und sandte ein anderes seinem Sohne mit einem Briefe, der geschrieben war „an den König D.“ Nach dem vergeblichen Versuch einer Expedition nach Aegypten und nach dem Scheitern einer Unternehmung gegen Rhodus landete D., als er hörte, daß Kassander große Fortschritte in Griechenland machte, 304 mit einer Flotte von 350 Segeln in Hellas, wo Kassander schon Böotien und Eubda eingenommen hatte und eben Athen

belagerte. Mit dem Ende des Jahres hatte D. ganz Hellas von den Macedonern befreit. Die Athener räumten aus Dankbarkeit dem D. das Parthenon zur Wohnung ein und hier im Heiligthume der keuschen Göttin, „seiner ältesten Schwester“, wie D. selbst zu sagen pflegte, überließ er sich der zügellosesten Ausschweifung, den Wecher sinnlicher Lust bis auf die Hefen leerend. 303 zog D., die Befreiung Griechenlands zu vollenden, nach dem Peloponnes, und auch hier brach er, unterstützt von der insurgirenden Bevölkerung, die macedonische Macht. 302 kehrte er zu neuen Triumpfen nach Athen zurück. Feierlich wie ein Gott wurde er eingeholt, Choralieder erschallten, Weibrauch duftete ihm entgegen, mit ithyphallischen Chortänzen umringte man ihn. Man flehte mit erhobenen Armen zu ihm, man betete ihn an. In der wüthendsten Wollust schwelgte er mit der Adenspielerin Lamia im Parthenon — und die Athener weichten der Lamia Aphrodite einen Tempel! — Da schlossen Kassander, Seleucus, Lysimachus und Ptolemäus ein Bündniß zum Sturze des Antigonus, und D. mußte nach Kleinasien zurück. Hier kam es bei Ipsus 301 zwischen Antigonus und D. und den Verbündeten zur Schlacht, in welcher die Letzteren siegten und Antigonus selbst fiel. D. mußte fliehen und irrte eine Zeit lang im Aegeischen Meere umher, um nach dem „vielgeliebten“ Athen zu gelangen; aber dies verschloß ihm, in Betracht der schmerzlichen Zeitverhältnisse, die den Athenern nicht gestatteten, „einen König in ihre Stadt aufzunehmen“, die Thore. D. war außer Fassung, als er diesen Beschuß hörte. Sein Schmerz über den Umdank der Athener war größer als der um den Verlust seines Reiches, das die Sieger unter sich getheilt hatten. Der Bund der Letzteren hatte jedoch keine Dauer gehabt und Seleucus sich von seinen Allirten getrennt. D. schloß sich jetzt an diesen an, heirathete seine Tochter Stratontike und erhielt Cilicien, Cypren und Rhodizien zur Herrschaft. Hier sammelte er von Neuem eine Macht, mit der er Griechenland zu erobern hoffte. 297 erschien D. mit einer Flotte wiederum vor Athen, aber die Athener rüsteten sich gegen ihn, denn er war allen Parteien gleich verhaßt. Von den Aegyptern jedoch verlassen, welche ihnen Hülfe zugesagt hatten, ergaben sie sich dem D. und erhielten Verzeihung. Da erhob sich Sparta, von den Aegyptern aufgereizt, gegen D., aber der spartanische König Archidamus wurde geschlagen; Sparta selbst war in Gefahr, in des Siegers Hände zu fallen, als dieser plötzlich den Peloponnes verließ und nach Macedonien eilte, wo 297 Kassander gestorben war und Antipater und Alexander um die Nachfolge stritten. D. verfocht erst die Rechte des Letzteren, ließ ihn aber ermorden und setzte sich selbst die macedonische Königskrone auf. Dann unternahm er die abgefallenen Bithotier nach der Einnahme von Theben, 290, verdrohnte sich mit Pyrrhus (s. d.), der in Verbindung mit den Aetoliern gegen ihn kämpfte, und traf Anstalten, das kleinasiatische Reich seines Vaters wieder einzunehmen, dessen größerer Theil dem Lysimachus zugefallen war. 288 hatte er 300,000 Mann zu seinem Unternehmen ausgehoben, als plötzlich Lysimachus und Ptolemäus mit einem starken Heere in Macedonien ihn selbst angriffen. D. hatte sich durch Schwelgerei und Despotismus so verhaßt gemacht, daß die Macedonier ihn verließen. Er mußte flüchten, und Pyrrhus, der sich zu seinen Segnern geschlagen hatte, nahm von Macedonien Besitz, 287. Athen, durch eine macedonische Besatzung von D. im Saume gehalten, erhob sich sofort unter Olympiodor; allein Antigonus Gonatas, der Sohn des D., hatte noch ein Heer von 10,000 Mann beisammen, und er und D. wollten mit diesen eben Athen angreifen, als Pyrrhus sich in's Mittel schlug und den D. bat, ihm die macedonische Königskrone förmlich zu übertragen, wofür er ihn als Herrscher von Thessalien und dem übrigen Griechenlande anerkennen wollte. Athen jedoch sollte unabhängig bleiben. Dieser Vorschlag wurde von D. angenommen, der jetzt seinen Plan, Lysimachus anzugreifen, doch noch ins Werk setzen konnte. Im Herbst 287 segelte er mit einer nicht unbedeutenden Macht nach Kleinasien hinüber, aber Lysimachus war mächtiger als er und sandte ihm seinen Sohn Nisibolus, einen tüchtigen Feldherrn, entgegen. Dieser trieb ihn nach Cilicien, von wo er sich in das Gebiet des Seleucus flüchten mußte. Nach mehreren abenteuerlichen Zügen mußte er sich diesem, von seinem Heere verlassen, ergeben. Seleucus ließ ihn stark bewacht nach der festen Stadt Apamea bringen, wo er bis an

seinen Tod in Haft gehalten, sonst aber königlich behandelt wurde. Er starb 283 im 54. Jahre seines Lebens.

Demidof, eines der größten russischen Häuser, das auf Industrie und Selbstaufbau im russischen Reich seit mehr als hundert Jahren einen Einfluß ausübt, wie kaum jemals eine einzelne Familie in einem andern Lande. Die Größe des Hauses schreibt sich von Nikita D. her, welcher unter Peter dem Großen in den östlichen Gegenden des Reiches mehrere Industriezweige, namentlich Eisensabrication, in's Leben rief. Er legte auf Kosten der Krone 1699 die erste Eisenhütte in Sibirien (zu Newjansk) an und richtete sie so sehr zur Zufriedenheit des Kaisers ein, daß dieser sie ihm 1702 schenkte. Von da aus wurden eine Menge Werkstätten gegründet, welche die permische Wildniß in eine der merkwürdigsten Provinzen des Reiches verwandelt haben. Sein Sohn Aklmfi D. legte 1725 am Fuße des Magnetberges in Sibirien das Eisenwerk Nischnejtogills an, welches noch jetzt das größte Hüttenwerk in Sibirien ist. Beinahe ein halbes Jahrhundert war die Familie fast ausschließlich mit der Ausbeutung ihrer reichen Berg- und Hüttenwerke beschäftigt; später, nachdem sie sich in mehrere Zweige vertheilt hatte, begann sie einen Platz unter den Großen des Reiches einzunehmen und mehrere Mitglieder derselben widmeten sich dem Staatsdienste. Wasili D. war seit 1741 Obersecretär des Senats und später Staatsrath, Ivan D. seit 1764 Contre-Admiral. Paul D. gründete zu Moskau eine Handelsschule und mehrere andere wissenschaftliche Anstalten. Nicolaji Graf v. D., geb. 1774 zu Petersburg, wurde Geheimrath und Kammerherr des Kaisers. Im Kriege von 1812 führte er ein Regiment, das er auf eigene Kosten errichtet hatte. Anatoli Graf v. D., Kammerherr, gründete zu Petersburg eine Armenanstalt mit einem Kostenaufwande von 500,000 Rubeln und setzte die sogenannten D.'schen Preise (5000 Rubel jährlich) für die besten russischen Werke aus. Im Jahre 1840 vermählte er sich in Florenz mit der Prinzessin Mathilde de Montfort, der Tochter des Jerome Bonaparte, und lebt seitdem in Paris.

Demurg f. Osnosticismus.

Demokratie (*δημοκρατία*, imperium populi, civitas popularis). Volksherrschaft ist schon von griechischen und römischen Schriftstellern den einfachen Staatsverfassungs- oder Regierungsformen beigezählt worden, deren sie, wie bekannt, überhaupt drei (Monarchie, Aristokratie und Demokratie) annahmen, während sie daneben einige Formen als gemischte bezeichneten. Es ergiebt sich von selbst, daß der Begriff dieser Form von dem Begriff, welchen man vom Volke (*δῆμος*, *populus*) aufstellt, abhängt. Daß dieser Begriff aber nicht leicht ist, erlehrt man sofort aus der Verschiedenheit der Definitionen, welche die Politiker davon geben. Die der gewöhnlichsten Vorstellung entsprechende geben wohl diejenigen, welche die D. damit bezeichnen, daß in ihr die Staatsherrschaft Allen zukomme. So definiert sie Cicero (*De rep. l. I c. 26*). Schldzer (*Staatsgelahrtheit* zc. S. 125) findet die D. da, wo für die Gemeinde nichts ohne Vorwissen und Mithrath Aller geschehen darf und der Herrscherschluss durch die Mehrheit ausgesprochen wird. Andere aber erklären die D. durch Vielherrschaft: so Aristoteles (*Pol. III. 5*) und Hegel (*Rechtsphilosophie* zc. § 301). Montesquieu (*Esprit des loix*, II, 2) gebraucht statt des Ausdrucks Aller die Bestimmung: *le peuple en corps*, worunter er nicht Alle versteht, sondern namentlich die unterste Volksschicht ausschließt, weil sie keines freien Willens fähig sei. Jacob (*Einführung in das Studium der Staatswissenschaften* zc. § 298 und 368) erklärt Volk und Gemeinde für gleichbedeutend, versteht darunter nur eine organisirte Versammlung verfassungsmäßig berechtigter Personen. Schldzer a. a. D. meint, eine reine Demokratie würde das weibliche Geschlecht, als die volle Hälfte Aller, nicht ausschließen dürfen; es gebe also überall keine reine D. In Beziehung auf das Wesen und die Würdigung der D. treten die Meinungen in die schärfsten Gegensätze auseinander. Trotz der unzähligen Bewunderer dieser, nach ihrer Meinung vollkommensten Staatsverfassung findet sich schon bei Plato (*De rep. VIII*) die Ansicht, daß sie aus der Oligarchie (d. h. bei ihm Geldherrschaft) entstehe und zur Tyrannis (Willkürherrschaft, Regierung eines Monarchen zu seinem alleinigen Vortheile) führe. —

Aristoteles hält die D. nur für eine Ausartung (*παρεξέλιξις*) anderer Verfassungen, namentlich der von ihm am meisten empfohlenen gemischten Verfassung, welche er *πολιτεία* nennt und für eine Mischung von Oligarchie und Demokratie erklärt (Pol. III, 5). In der That, wie könnte nach gesunden politischen Grundbegriffen die D. nicht als eine Ausartung, und zwar als eine höchst verderbliche erkannt werden, wenn sie dem Bilde entspricht, welches Aristoteles (Pol. VI, 1) mit Meisterzügen von ihr entwirft! Die Grundlage und das Ziel derselben, sagt er, sei, nach der allgemeinen Meinung, die Freiheit, deren zwei Bedingungen oder Merkmale seien, erstlich daß ein Jeder abwechselnd (der Reihe nach, *ἐν μέσσει*) beherrscht werde und herrsche, zweitens, daß ein Jeder leben könne, wie er wolle. Beides erklärt er so: was den ersten Punkt betreffe, so sei das Princip des demokratischen Rechts Gleichheit der Bürger nach Maßgabe der Kopfhahl (*κατ' ἀριθμὸν*), nicht der Würdigkeit (*κατ' ἀξίαν*), daher Herrschaft der großen Menge, der Ansicht der Mehrheit, also Ueberlegenheit der Dürftigen über die Wohlhabenden. Den zweiten Punkt betreffend, so nenne man es Sklaverei, wenn man nicht nach seinem Willen leben könne; daraus folge denn vor Allem Beherrschung von Niemanden, oder, wenn dies nicht gehe, mit Reihenfolge der Personen. Es sollen alle Odrigkeiten aus Allen hervorgehen. Dies Letzte erklärt er dahin, daß Alle über jeden Einzelnen herrschen und der Reihe nach von jedem Einzelnen beherrscht werden. Daß die Mehrheit der höchste und alleinige Gesetzgeber sei, ohne an Gesetze gebunden zu sein, hält Ar. für so verwerflich, daß eine solche D. aufhöre, eine wirkliche Verfassung zu sein. ¹⁾ Eine die D. gänzlich verwerfende Meinung äußert Schmittthener (Grundriß des allgemeinen oder idealen Staatsrechts S. 432 ff.), indem er die D. sogar für diejenige Regierungsform erklärt, welche sich von der Idee des Staates am weitesten entferne, auch nie durch organische Entwicklung entstanden sei, sondern durch Zertrümmerung schlechter Monarchien und morscher Aristokratien. Auch ist er der Meinung, daß sie sich nur durch Zwang erhalten könne. Zur näheren Begriffsbestimmung und Beurtheilung dieser Regierungsform, so wie der politischen Einrichtungen überhaupt genügt es nicht, bei Abstractionen stehen zu bleiben, sondern man muß sich an das Leben und die Geschichte wenden. Die Geschichte zeigt uns eine Menge von Staaten, welche sie, wenigstens wie sie in gewissen Perioden ihres Bestehens beschaffen waren, als demokratische bezeichnet. In der Betrachtung derselben ist es nothwendig, Alterthum und Mittelalter von der Neuzeit, in welcher die Theorie eine so große Rolle bei der Bildung der Staatsverfassungen gespielt hat, zu unterscheiden. Die schon von Schötzger (a. a. D. S. 124) geäußerte Meinung, daß die D. die künstlichste Verfassung sei, ²⁾ findet ihre Bestätigung, daß in den ältesten Staatsbildungen und später wenigstens bis zum zwölften Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung kein Beispiel von ihr vorzukommen scheint. Bekanntlich erscheinen noch im Trojanischen Kriege (im zwölften Jahrhundert vor Chr.) alle griechischen Staaten als Fürstenthümer, aber freilich muß man zu Homer's Zeit, etwa anderthalb Hundert Jahre später, die Vielherrschaft und ihre Uebelstände schon gekannt haben, wie zu sehen ist aus dem berühmten Verse der Ilias: *Ὀὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίῃ, εἰς κοίρανός ἐστιν, εἰς βασιλεύς.* — Zwischen 1100 und 900 v. Chr. entstanden nun aber in den sämmtlichen griechischen Ländern statt der Herrschaft der Stammhäupter republikanische Verfassungen, welche wohl Anfangs mehr oder weniger aristokratisch waren, im Laufe der Zeit aber, bei Weitem zum größten Theile, vorzugsweise demokratisch wurden, wenn auch aristokratische Elemente häufig beigemischt blieben. Die große Menge der seit der Zeit des Trojanischen Krieges von den Griechen längs der Westküste von Kleinasien, ferner am Schwarzen Meere, sodann meistens später in Unter-Italien, so wie auf Sicilien, so wie an der spanischen und afrika-

¹⁾ Die Vorschläge, welche Ar. zur Verbesserung der D. macht, scheinen im Allgemeinen wenig bedeutend, und eigentlich mit seiner *πολιτεία* zusammenfallend. Er hält für die Hauptaufgabe, die Vermögenden und Unvermögenden in ein solches Verhältnis zu einander zu setzen, daß sie sich einander das Gleichgewicht halten. Bemerkenswerth im Besonderen dürfte sein, daß er empfiehlt, die Wahlen zu obrigkeitlichen Aemtern in von einander abgesonderten Abtheilungen, nicht vom ganzen Volke vornehmen zu lassen, und nur solche Personen zu wählen, welche von ihren eigenen Mitteln in den Aemtern leben können.

²⁾ Auffallend ist, daß er sie zugleich auch die natürlichste Regierungsform nennt.

alsen Rasse gestifteten Colonieen erscheinen mit wenigen Ausnahmen als entweder aristokratische oder demokratische Republiken. — Auf Rom kommen wir später. Unter den germanischen Völkern sollen die Sachsen und Friesen republikanische Verfassungen gehabt haben; wann dies richtig ist, so waren dieselben doch ohne Zweifel aristokratisch. — Das mittelalterliche germanische Staatswesen kannte ursprünglich keine republikanische Staaten, und wenigstens die demokratischen standen sogar mit seinem ganzen Wesen und Geiste im Widerspruche, aber die städtischen Ortsgemeinden in Deutschland, meistens von geistlichen oder weltlichen Fürsten gegründet, genossen unter fürstlicher Hoheit bekanntlich einer gewissen Autonomie, die sie häufig allmählich so erweiterten, daß man manche, namentlich die deutschen freien Reichsstädte, als halb-souverän betrachten konnte, und daß andere, namentlich in Italien, wenigstens factisch, völlig souverän, also Staaten wurden. In diesen Gemeinden und Städten finden wir denn eine ähnliche Abwechselung und Mischung aristokratischer und demokratischer Verfassungen, wie in den Republiken des Alterthums. — Selten sind die Beispiele von unabhängigen Bauern-Republicen, am seltensten die demokratischen (obgleich Aristoteles ländliche Demokratien für die besten hält). Von letzteren erinnern wir uns keiner anderen Beispiele, als der schweizerischen Urcantone, welche bekanntlich ebenfalls ursprünglich nur Gemeinden im deutschen Reiche waren. Wenn wir alle diese republikanischen Staaten überschauen, so müssen wir an ihnen ein gemeinsames Merkmal erkennen, welches uns über eine in wichtiger Beziehung ihnen gemeinsame Art ihrer Entstehung und Gestaltung Aufschluß giebt. Dieses ist ihre Kleinheit, welche zu erklären ist aus der Entstehung und Gestaltung eines jeden solchen Staates innerhalb des Umfanges einer Ortsgemeinde, mit welcher ein solcher Staat oder wenigstens, so zu sagen, sein eigentlicher Kern und sein ursprüngliches Hauptwesen zusammenfällt. Es schließt sich daran ein zweites wichtiges Merkmal, welches darin besteht, daß eine solche Ortsgemeinde in der Regel, beinahe ohne Ausnahme, eine städtische war. Wir möchten diese ganze Klasse von Staaten Communalstaaten nennen, im Gegensatz der, gewöhnlich monarchischen oder monarchisch-aristokratischen, Patrimonialstaaten, Lehnstaaten u. s. w. Zu jener Staatenbildung scheinen einige Völker, namentlich die Griechen, Kelten u. a. vorzugsweise durch ihren Nationalcharakter, so wie etwa durch ihren Colonisationstrieb (welcher zur Entstehung vieler Staaten der Art Veranlassung gab) hingezogen worden zu sein, während andere, wie die meisten asiatischen und die germanischen, ihre Staaten über große Landflächen ausdehnten, welche erst allmählich (Deutschland erst seit Carl dem Großen) mit Städten versehen wurden. Schmitthenner findet den wichtigsten, vielleicht sogar einzigen Grund des Unterschiedes zwischen der Staatsverfassung der Griechen und Römer und derjenigen der Deutschen darin, daß jene aus der Stadtverfassung, diese aus der Landverfassung hervorgegangen war. Dieser höchst wichtige Unterschied besteht darin, daß ein jeder solcher Staaten der Griechen und Römer von der städtischen Ortsgemeinde, welche sich mit ihnen identisch entwickelt hatte, beherrscht wurden und also eine aus derselben hervorgegangene Verfassung hatte, wogegen in den deutschen Staaten die städtischen Ortsgemeinden, wenigstens die unter der längst vor ihnen bestehenden, große Landflächen umfassenden Staatsgewalt, als kleine Theile großer Staaten entstanden, von diesen beherrscht werden. Also dort städtische Gemeindeherrschaft mit entsprechender bürgerlicher Verfassung, hier das große patrimoniale und demnächst feudale Staatswesen, welches die städtische Verfassung nur innerhalb der kleinen städtischen Gemeindefreie, die es umschließt, zuläßt. (Die Griechen hatten für Staat und Stadt dasselbe Wort *polis*). Wir glauben nun, daß das Wort Demokratie, so wie der römische Ausdruck *civitas popularis* u. dergl., in seiner ursprünglichen und eigentlichen Bedeutung dem Begriffe der städtischen oder bürgerlichen Gemeindeherrschaft in seiner Allgemeinheit, welche wir gewöhnlich mit dem Worte Republik ausdrücken, entspricht, also auch die jetzt gewöhnlich als Aristokratien in einem mehr oder weniger bestimmten Sinne bezeichneten Staatsverfassungen, wenn sie nur den Charakter einer bürgerlichen Gemeindeverfassung an sich tragen, in sich begreift. Der Gebrauch des Wortes *δημος* für die große Menge oder den großen Haufen (welcher allerdings häufig vorkommt) war wahrscheinlich nicht der ursprüngliche und eigentliche.

Diese war vielmehr, wie wir glauben, diejenige einer abgegrenzten und organisirten Corporation der in ihrem örtlichen Kreise selbst herrschenden oder neben einer aristokratischen Behörde mitherrschenden und zu dem Ende sich versammelnden Gemeinde, wenn dieselbe auch nur einen kleinen Theil der Bevölkerung in sich begriff. Später ward dann durch die überhandnehmende Oligokratie der Sinn des Wortes ausgedehnt und mehrdeutig. Es war ursprünglich offenbar gleichbedeutend mit πολιτων πληθος, welches Wort Aristoteles (Pol. III. 1) von der Gesamtheit der Bürger einer Stadt oder eines Staates (πολις) gebraucht, wobei er den Begriff des πολιτης dahin definiert, daß im engen und vorzüglichsten Sinne Bürger nur ein solcher sei, welcher an der Regierung der polis, in welcher er wohne, als Richter, Mitglied der Volksversammlung und in sonstigen Stellen nothwendigerweise Theilnehmer, im weiteren Sinne aber, nach der Verfassung einiger Staaten, z. B. Lacedämons und Carthago's, auch derjenige, bei welchem wenigstens die Möglichkeit (ελευσια) solcher Theilnahme vorhanden sei. Es gebe nämlich, setzt er hinzu, in solchen Staaten keinen Demos, auch keine Bürger- oder Gemeindeversammlung (εκκλησια), sondern nur Senate (συγκληται sc. βουλαι), und die Aemterbesetzung sei so eingerichtet, daß nicht Alle, welche zu den Aemtern gelangen können, wirklich dazu gelangen. Er bemerkt auch ausdrücklich, daß Einer nicht dadurch allein Bürger einer Stadt werde, daß er darin wohne, und führt als Beispiel des Gegentheils die μετοικοι (zu Athen) und die Sklaven an. Man sieht also, daß nach seiner Ansicht ein Demos aus Bürgern bestehen muß. Heeren (Handbuch S. 275) übersetzt δημοσ durch Gemeinde, und Dahlmann (Die Politik u. S. 28. 30) spricht sogar von der „Volksversammlung“ der Europatriden zu Athen, welche dort in alter Zeit die alleinige gesetzgebende Behörde war, und vom „Demos der Aristokraten“¹⁾. Von Solon sagt Aristoteles (Pol. II. 9), er habe den Rath (βουλη) und die Bürgerversammlung (δημου) angeordnet (καταταξαι). Demnach, wenn die Bewohner einer Ortschaft nicht in einer Corporation vereinigt sind, oder, falls sie es sind, die öffentlichen Angelegenheiten nicht von der Corporation, sondern ohne deren Mitwirkung von über ihr stehenden Personen geleitet und besorgt werden, — z. B. von einem Adelsgeschlechte, dessen Burg oder Schloßthurm sie umwohnen — so ist kein Demos vorhanden. Wir können auch sagen, dann ist der Staat keine Republik: denn respublica est res populi (Cic. de rep. I. 25). populus aber ist nicht, wie Cicero gleichfalls sagt, ein bloßer conventus multitudinis. In Rom bildeten in der ältesten Zeit die landbesitzenden Patricierfamilien (deren, einer Angabe nach, anfangs nur dreihundert waren) die herrschende Gemeinde und werden so, auch in damaligem Gegensatze mit der plebs, als populus bezeichnet (Walter, Geschichte des römischen Rechts Bb. I., 53. 80. — Schmitthenner a. a. D. 44. — Vgl. auch Niebuhr's römische Geschichte und Leo's Universalgeschichte). — In der officiellen Bezeichnung der römischen Staatsgewalt, Senatus populusque Romanus, ist populus mit Bürgerchaft zu übersetzen. Daß sich in städtischen Gemeinden gewöhnlich ein Zug zur D. kundgibt, zeigt auch die neueste Geschichte und ist leicht zu erklären. Das Band der Ortsgemeinde überhaupt (s. Art. Ansässig), und besonders der städtischen, ist vorzugsweise ein Band wechselseitiger Befriedigung Aller, gemeinsamer und im Wesentlichen gleicher, täglich wiederkehrender Bedürfnisse. Auch die Kräfte, mit welchen die Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaft „in dem engen Raume, den der Mensch mit seiner leiblichen Gegenwart zu beherrschen im Stande ist,“ bewirkt wird, sind viel weniger ungleich, als in dem großen Raume eines große Länderflächen umfassenden Staates, in welchem sich über die täglichen und allen Individuen gemeinsamen Bedürfnisse hervortragende großartige Zwecke eines großen Volkes zeigen und angemessene Mittel zu ihrer Erfüllung fordern, welche sich bei hervorragenden Personen (Fürsten und adeligen Corporationen) finden (m. vgl. v. Haller, Restauration der

¹⁾ So glauben wir auch, selbst in Uebereinstimmung mit Aristoteles, in unserem obigen Sinne, Sparta und ähnliche Staaten zu den demokratischen, wenigstens im weiteren Verstande des Wortes, zählen zu dürfen, eben wie Aristoteles denjenigen Theil ihrer Bevölkerung, welchem nur die Möglichkeit der Theilnahme an der Regierung offen steht, als Bürger im weiteren Sinne ebenfalls bezeichnet, also ihr Verhältniß als dem der zuerst genannten Art von Bürgern ähnlich darstellt.

Staatswissenschaften u., Bd. VI., Cap. 2). Dazu kommt, daß die städtischen Gewerbe eigenthümliche Interessen schaffen, welche die sie betreibenden Personen allein hinlänglich zu kennen glauben, um sie mit Erfolg in der Regierung der Gemeinde geltend zu machen, weshalb sie unmittelbare Theilnahme an der Regierung verlangen (daher das Stadtreghment der gewerblichen Zünfte im Mittelalter).¹⁾ Zur weiteren Entwicklung und auch zur Ausartung demokratischer Verfassungen in den durch Gewerbe und Handel geldreich gewordenen Städten wirkt bekanntlich das Geld mit seiner, die bürgerliche Gesellschaft in ihren festen Formen auflösenden und in eine gleichartige Masse verwandelnden Kraft, welche endlich der Oligarchie einerseits und der Ochlokratie andererseits den Weg bahnt. Zur näheren Erläuterung unserer Ansicht von der antiken und mittelalterlichen D., daß sie nämlich nicht als geschichtliche Verfassungsform, sondern nur in ihrer Ausartung von republikanisch-aristokratischen Formen zu trennen sei, scheint eine übersichtliche Betrachtung der Verfassungsgeschichte der beiden demokratisch gewordenen Musterstaaten, Athens und Rom, besonders dienlich. Zugleich zeigt sie uns die Gefahr der Ausartung und ihre Uebel in vollem Lichte. Was Athen betrifft, so wird bekanntlich von Alters her Solon als der Stifter der dortigen D. angesehen. Aristoteles (Pol. II., 67) sagt von ihm, daß man glaube, er habe die D. der Vorfahren gestiftet. Er setzte allerdings den Demos ein, theilte die Bürgerschaft aber nach dem Vermögen in vier Klassen, von denen die unterste nicht an allen Staatsämtern Antheil haben sollte. Der Rath, welchen er dem Demos zur Seite setzte und dessen Mitglieder freilich durch das Loos bestimmt wurden, aber eine strenge Prüfung bestehen mußten, berathschlagte zuvor über alle Angelegenheiten, die an die Bürgerversammlung gebracht wurden, aus welcher nur ein aus älteren Bürgern bestehender Ausschuß (die Nomotheten) die Entscheidung über die Gesetzesvorschläge gab. Die, freilich von der Bürgerversammlung jährlich gewählten, Archonten, welche die Stelle der alten Könige vertraten (Art. Archon) bildeten nach ihrem Abgange den Areopag, welcher nicht bloß Criminalgerichtshof war, sondern auch die Aufsicht über die Sitten und die Untersuchung über das Betragen der abgegangenen Archonten hatte (m. vgl. Heeren, Handbuch u., S. 175, u. Dahlmann, a. a. D., S. 30). Es gab zu Athen eigene Beamte für besondere Zweige der Sittenpolizei, so z. B. γυναικονομοι (curatores decentiae et modestiae mulierum), ferner κοπρονομοι (censoriales vel curatores morum), welchen neben allgemeiner Aufsicht über die Sitten auch diejenige über das Verbleiben eines Jeden in seinem Stande und über die Beobachtung der Ehrerbietung der Jungen gegen die Alten, so wie über die äußere religiöse Zucht übertragen war. Es galt also in diesem Freistaate, der zugleich ein Polizeistaat war, die religiöse Autorität (bekanntlich ein mit der äußersten D. nicht wohl verträgliches Element). Auch wird der delphische Gott die Staatsmänner Athens so gut wie die der anderen griechischen Staaten durch seine Orakelsprüche unterstützt haben. Die D. als Ausartung trat erst ein in Folge der Perserkriege, als Athen eine Seemacht und die erste Macht in Griechenland ward und dadurch, so wie durch den weiteren Aufschwung des Handels zu großem Geldreichtum gelangte. Die demnachstigen Veränderungen in der Form der Verfassung standen in wechselseitiger Verbindung mit der Veränderung des Volksgeistes. Anstatt der alten, von Montesquieu den Republiken empfohlenen Tugend traten nun Heppigkeit, Leichtsin und Habgier hervor. Die jährlich gewählten zehn Feldherren, welche die Demagogen spielten, rissen unter dem Scheine der D. die factische Staatsgewalt immer mehr an sich. Das Gesetz, welches die ärmern Bürger von den Staatsämtern ausschloß, ward aufgehoben und die Macht des Areopags beschränkt. Der Tod des Perikles entwickelte endlich alle Uebel einer zügellosen D., seitdem der Lederfabrikant Kleon sich an dessen Stelle drängte. Fast alle Aemter wurden dem Loos und meistens jährlichem Wechsel preisgegeben und das Regieren eine Sache des Erwerbs für den großen Haufen, der einen

¹⁾ Rösler, von dem Verfall des Handwerks in kleinen Städten (Patriotische Phantasien, Berlin, 1776, Th. I., S. 201): „Es ist gar nicht glaublich, oder wahrscheinlich, irgend eine beträchtliche Anzahl von geschickten, fleißigen und unternehmenden Handwerkern jemals auf andere Art vereinigen zu wollen, ohne eine bürgerliche Obrigkeit ihres Mittels zu haben.“

Lagelohn für die Theilnahme an der Bürgerversammlung, so wie an den Volksgeschichtshöfen empfing. Für die letzteren wurden nämlich 6000 Bürger als Weiszer (Geschworne) auf die Liste gesetzt, und zwar unter Leitung des Kooses. Der Ostracismus entfernte monarchische Talente. Um den Pöbel bei guter Laune zu erhalten, diente ferner das Theorikon, d. h. die zur Geldvertheilung an das Volk für die Feier der Feste und Spiele bestimmte Kasse. Die Quellen, aus welchen jene Verschwendung unterhalten ward, waren zum Theil natürlich die Taschen der Reichen, zum Theil aber auch die Beiträge der sogenannten Verbündeten. Das demokratische Athen beherrschte nämlich unter diesem Namen derzeit die meisten griechischen Inseln und Küstenstädte, die größtentheils nur wider ihren Willen gehorchten. Ein merkwürdiges Beispiel von der Art und Weise dieser Beherrschung war die Ausdehnung der athenischen Gerichtsbarkeit mit ihren 6000 Geschwornen über jene Verbündeten, welche, um sich Recht sprechen zu lassen, sich in Athen einfinden mußten. Diese wenigen Bürgern mögen zur Bezeichnung jenes glänzendsten Zeitalters der athenischen D. genügen. Diefelbe war aber doch als Verfassungsform keinesweges der Förderung der Gleichheit Aller entsprechend, wenn es richtig ist, daß auch damals noch die sog. Mitwohner (*μετοικοι*), d. h. die aus der Fremde stammenden Schutzverwandten, vorzugsweise Handwerker und Krämer, welche in Athen zur Miethe wohnten, vom Bürgerrechte ausgeschlossen waren. Nach Böckh waren von 524,000 Einwohnern, welche die Stadt hatte, nur 20,000 Bürger. In demselben Zeitalter schrieb Xenophon, Plato und Aristoteles über die demokratische Verfassung. Der Erste beschreibt ausdrücklich die Verfassung Athens (s. oben). Dieser große Freund der Monarchie schildert die Uebelstände jener D., auch die ärgsten und empörendsten, aus Gründen der Consequenz und Zweckmäßigkeit entschuldigend und vertheidigend, so daß man kaum umhin kann, das Ganze entweder für Ironie zu halten oder anzunehmen, daß er es mit den Athenern nicht verderben wollte. Das Letztere sind wir auch vom Aristoteles anzunehmen geneigt, weil er in keiner der Stellen, wo er Nachtheiliges über die D. sagt, des athenischen Staates mit irgend einem Worte erwähnt. Wahrscheinlich hat bei dem durch die Schmeicheleien seiner Redner verwöhnten und verdorbenen athenischen Volke eben so wenig Mebefreiheit geherrscht, wie sie sich jetzt in den nordamerikanischen Freistaaten findet, wo kein Schriftsteller daran denken darf, gegen die Ansicht der die Mehrheit bildenden „freien und aufgeklärten Bürger“ (the free and enlightened citizens) ein Wort des Tadelns zu äußern.¹⁾ Plato (*De legibus* L. III.) läßt einen Athener sagen, daß das Uebermaß von Freiheit, welches in seiner Vaterstadt herrsche, eben so weit getrieben sei, wie bei den Persern der Despotismus: ein Jeder halte sich für fähig, über Alles zu urtheilen; die eingerissene Unordnung und Strafflosigkeit sei Ursache, daß man sich über die Urtheile der Besseren hinwegsetze, keine Scham und Scheu mehr kenne und sich der obrigkeitlichen Autorität entziehe, ja selbst die väterliche Gewalt verachte. Die Ursache davon findet er in der Veränderung des alten religiösen Charakters der Auser (unter welchem Ausdruck er auch, wie es bei den Griechen gewöhnlich war, die Poesie begreift). Er bemerkt, daß nun die Theater sich das Urtheil über die Auser angemacht hätten und so, anstatt des alten aristokratischen Athenischen Regierungswesens, ein „theatrokratisches“ entstanden sei. Stärker und bitterer ist die Darstellung, welche er (*De rep.* L. VIII.) dem Sokrates in den Mund legt, ohne Athen zu nennen.²⁾ Wir heben nur die schlagendsten Sätze hervor. Im Anfange, sagt Sokrates, strahlt der Staat im Glanze der Freiheit. Jeder ist Herr und lebt nach seinem Gutdünken. Mägen die Gesetze einen vornehmen Schuldbeladenen in die Acht erklären und zum Tode verurtheilen, er erhebt das Haupt, behält alle seine Aemter und schreitet triumphirend einher. Man wundert sich nicht darüber, man sagt kein Wort dazu. Um Alles zu wagen und zu Allem zu gelangen, braucht man nur der Menge zu gefallen. Verdienst wäre überflüssig. Die Zügellosigkeit nimmt überhand. Die Obrigkeitten,

¹⁾ Freilich durften die Theaterdichter sich die heftigste Satyre gegen das souveräne Athenische Volk erlauben. Aristophanes stellte es unter dem Namen Demos in den „Rittern“ als einen alten, schwachköpfigen, blödsichtigen, grillenhaften Spießbürger dar. Dies erklärt Wieland in seiner Einleitung befriedigend, so daß unsere Annahme dadurch nicht angetastet wird.

²⁾ Von einem Theile dieser Stelle hat Cicero (*De rep.* L. L.) eine Uebersetzung geliefert.

wenn sie nicht überaus milde sind und sich der Freiheit anschließen, werden verfolgt, angefeindet. Wer den Vorgesetzten gehorsam ist, wird freiwilliger Knecht genannt, wer aber den Unterschied zwischen obrigkeitlichen Personen und Privatpersonen aufhebt, wird mit Preis und Ehren überhäuft. Auch in den Kreisen des Privatlebens hört alle Autorität auf. Der Vater fürchtet den Sohn, der Sohn vernachlässigt den Vater. Ebenso kehrt sich das Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler um. Zwischen einheimischen Bürgern und Fremden ist kein Unterschied mehr. Endlich werden die Bürger so empfindlich, daß sie nicht den geringsten obrigkeitlichen Zwang mehr ertragen können, sondern sich gleich darüber entrüsten. Es hört alle Herrschaft auf. Aber dann erzeugt die D. die Tyrannie. Die römische Republik ist, nach der Meinung vieler, während der längsten Zeit ihrer Dauer eine Demokratie im engeren und neueren Sinne gewesen, was z. B. der gelehrte Bodinus (De rep. l. II.) gegen Polybius, Cicero u. A. zu zeigen suchte, welche in diesem Staate eine glückliche Mischung der drei einfachen Regierungsformen sahen. Wir finden hier abermals einen Beweis, wie unthunlich es ist, geschichtlich die republikanische Aristokratie von der D. zu scheiden. Man hilft sich denn freilich wohl damit, daß man die reine, oder wahre, oder absolute D. von der eingeschränkten unterscheidet (u. s. Schötzger a. a. D. 125 ff., Jacob a. a. D. § 368 ff.), wodurch denn aber der Begriff der D. eben erweitert wird. Bluntschli spricht von dem römischen Staatsideal, als einer Republik, „in der starke demokratische Elemente in berechtigter, aber immerhin secundärer Stellung offenbar wurden, deren eigentliches Oberhaupt aber in der Aristokratie, später in dem Kaiser (?) concentrirt war.“ — Wie schon oben bemerkt, bildeten anfänglich nur die Patricier den populus (aus dessen Wahl und Mitte der König als primus inter pares, und der Senat hervorgingen), und jedes ihrer Geschlechter hatte seine Klienten. Zu dieser Gemeinde oder Bürgerschaft kamen nun unter Servius Tullius die Anfangs für sich bestehenden Gemeinden (tribus) der Plebejer, d. h. der nach der Gründung des Staats durch Einwanderung oder Vergrößerung des Gebiets hinzugekommenen Grundbesitzer, auf welche sodann allmählich die bis dahin den Patriciern ausschließlich zustehenden politischen Rechte mit übertragen wurden. Dies geschah in Folge lange fortgesetzter Kämpfe zwischen diesen beiden Volksbestandtheilen, welche, ursprünglich einander fremd, in dem aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten römischen Staatswesen auf einander stießen. Jedoch ist bis auf die griechischen Unruhen kein Bürgerblut geflossen. Es gelang der Plebs allmählich, die Wählbarkeit zu allen höheren Staatswürden, zuletzt sogar zu den priesterlichen, zu erlangen. Der ausschließliche Besitz der letzteren (der Stellen der Pontifex und Auguren) war für die Patricier von der größten Wichtigkeit gewesen, weil alle öffentlichen Geschäfte nur auspicato, i. e. bono auspicio (avibus addicentibus) geschehen konnten. Die Plebejer hatten ihre Bürgerversammlungen (comitia tributa) so gut wie die Patricier die ihrigen (comitia curiata). Die Vorsteher der ersteren, die von ihnen gewählten tribuni plebis, waren die unermüdbaren Vorkämpfer der Plebs. Jeder Einzelne von ihnen konnte gegen Amtshandlungen der Magistrat sein Veto einlegen. Es kam sogar zu einem Gesetze, daß Beschlüsse der comitia tributa (plebiscita) für alle Bürger Verbindlichkeit haben sollten. Allmählich verschmolzen sich, zumal da die früher durch Sitte und Gesetz verbotenen Connubia zugelassen wurden, beide Stände, und es bildete sich ein neuer, auf größeres Ansehen der Gebildeten und Reichen, insbesondere auf bekleidete Staatsämter gegründeter, jedoch nicht gesetzlich für Reicher bevorzugter, Adelsstand. Es wurden nobiles und homines novi unterschieden. Diesem neuen Adel galt nun der Kampf der demokratischen Partei, in welchem es sich vorzüglich um die Vertheilung der Staatsländereien handelte. Bekanntlich hatte schon Servius alle Bürger, Patricier und Plebejer, in eine einzige Bürgerversammlung vereinigt. Dies waren die comitia centuriata, in welchen, vermöge einer künstlichen Klasseneinteilung, da nicht nach Köpfen, sondern nach Centurien gestimmt ward, die Reichen nebst den Rittern, welche eine Art von Mittelstand zwischen den Patriciern und Plebejern bildeten, den Ausschlag bei der Abstimmung gaben. Die Reicheren trugen dagegen die größeren Lasten der Besteuerung und Bewaffnung. Auch das Alter ward bevorzugt, indem die Hälfte aller Centurien den über 45 Jahre alten

Bürgern eingeräumt ward. Als später auch städtische tribus errichtet wurden, gelangten auch Nichtlandbesitzer zum Stimmrechte in den Centuriat-Comitien (m. s. jedoch Art. Anfähig über den Vorzug der ländlichen tribus). So kamen auch die früher ausgeschlossenen sogenannten *Ararii*, d. h. Krämer und Handwerker, zu demselben Rechte, nicht aber (ohne Zweifel) Tagelöhner und Arme. (Walter Geschichte des R. R. 119 u. 124.) Der Vorzug der Vermögenden vor den Unvermögenden in den Centuriat-Comitien ist später (wann? darüber streitet man) aufgehoben worden. Dieser allgemeinen Bürgerversammlung, neben welcher die oben bezeichneten *comitia* fortbestanden, hatte schon ihr Stifter die Rechte übertragen, welche früher die *Curia-Comitien* hatten, nämlich dasjenige der Zustimmung bei den Gesetzen, bei Beschlüssen über Krieg und Frieden und bei der Wahl der Magistrats. ¹⁾ Anfangs bedurften ihre Beschlüsse der Bestätigung durch die Curien, was später wegfiel, als ein plebejischer Dictator das Gesetz gab, daß der Senat zu einem Gesetzentwurf, der an die Centurien ging, im Voraus seine Genehmigung geben müsse (Schmitt hener a. a. D., S. 63 u. 73). Der Senat hatte nämlich die *auctoritas*, d. h. die Initiative, so wie ebenfalls das Bestätigungsrecht für die Beschlüsse der Centuriat-Comitien. Es gingen nie Anträge zu Beschlüssen oder Gesetzen aus dieser hervor, sondern entweder vom Senat oder von den Consuln oder von den Volkstribunen. Der Senat hatte ferner die Verhandlung und Bestimmung aller transitorischen Angelegenheiten, mochten sie auswärtige Verhältnisse (Krieg und Frieden ausgenommen) oder Finanzsachen oder innere Ruhe und Sicherheit betreffen. Die an die Stelle der Könige getretenen beiden Consuln hatten das *imperium*, d. h. sie waren die höchsten Staatsbeamten (*magistratus*) für Civil- und Militär-Angelegenheiten. So lange sie sich in der Stadt befanden, gingen alle Verhandlungen im Senat, wie in den Centuriat-Comitien durch ihre Hand, und sie hatten, um die Ausrüstungen zum Kriege und überhaupt die zu einem Feldzuge nöthigen Anordnungen zu betreiben, fast unumschränkte Gewalt (Walter a. a. D., S. 145). — Ein Dictator (dessen Gewalt vielleicht selbst von den Volkstribunen nicht beschränkt werden durfte) ward in Zeiten der Gefahr von einem Consul auf Befehl des Senats ernannt, oder es ward vom Senate einem Consul die höchste Gewalt mit der Formel übertragen: *providentia consulos, ne quid detrimenti resp. capiat*. — Die merkwürdigsten römischen Magistratspersonen waren die *Censoren*. Sie wurden vom *populus*, aber nicht, wie alle anderen Staatsbeamten, auf ein Jahr, sondern in der Regel auf fünf Jahre gewählt. Ihre Geschäfte waren die Besorgung der Vermögensschätzung und die Sittenpolizei, ferner aber, was sich an Weibes knüpfte, die Ergänzung und Reinigung der Bürgerversammlung und ihrer verschiedenen Klassen, so wie des Senats, auch noch einige andere Functionen im Finanzwesen, namentlich (nach Hugo's Angabe) der Schluß der Contracte über öffentliche Einnahme und Ausgabe. Sie hatten eine Strafgewalt, die sich jedoch nur auf Ehrenstrafen beschränkte, über Unsitlichkeiten, die vor den Gerichtshöfen nicht verfolgt werden konnten, z. B. Mißbrauch der Amtsgewalt, Grausamkeit gegen Sklaven u. s. w. Sie stießen den unwürdigen Senator aus dem Senat, den unwürdigen einfachen plebejischen Bürger aus seiner Centurie und erklärten den unwürdigen Ritter seines ihm vom Staate gestellten Pferdes verlustig. Auf das Personal des Senats hatten sie somit den größten Einfluß; denn der Senat bestand aus denen, welche beim letzten Censur zu Senatoren bestätigt oder ernannt worden waren. Die Betrachtung der römischen Demokratie zeigt uns schon im Allgemeinen, wie mannigfaltig (um mit Heeren zu reden) eine D. modificirt sein kann. Im Besonderen sehen wir, wie ein die große Menge umfassender Demos der Form nach unstreitig im Besitze der höchsten Gewalt und doch in der Wirklichkeit beziehungsweise mit engen Schranken umgeben sein kann, insbesondere soviel den Einfluß der Menge betrifft.

¹⁾ Zur Zeit der Republik übte der *populus* sogar die Criminalgerichtsbarkeit, jedoch nur auf Antrag eines *magistratus*, aus; aber die *magistratus* hatten auch selbst ein Strafrecht, welches sich selbst auf körperliche Strafen erstreckte (Hugo, Römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 255 ff. — Cic. De legg. III., 3.). Doch war für jeden Bürger von dem Ausspruche des *magistratus* die *provocatio ad populum* (an die Centuriat-Comitien) nach der *lex Valeria* zulässig.

Dahin gehört, daß, wie bereits oben bemerkt ist, die Initiative der allgemeinen Bürgerschaft fehlte, so wie, daß sie nie dazu kam, bloß nach Köpfen zu stimmen; namentlich hielt man immer den Unterschied der Centurien der Aelteren und der Jüngeren fest. Vielleicht noch wichtiger war, daß in den Centuriatscomitien die Demagogen wenig Gelegenheit zum Reden fanden. Dahlmann (Politik S. 37) sagt: Diese Versammlung sei eine Summe gewesen, weil nur zur Annahme oder Verwerfung befugt. Es kam aber noch hinzu, daß Niemandem ohne Erlaubniß einer Magistratsperson erlaubt war, eine Rede an das Volk zu halten. — Wir bemerken ferner, daß die so große Gewalt der Volkstribunen auf die Stadt und eine Meile im Umkreise beschränkt war, wenn nicht etwa ein Auftrag des Senats sie darüber hinausführte. (Hugo a. a. D. 235). — Wir sehen ferner (ungeachtet der Gleichstellung der Patricier und Plebejer) eine D. ohne jene Aufhebung aller Standesunterschiede — welche von Cicero (De rep. I, 34) *aquabilitas juris iniquissima* genannt wird — vielmehr eine Abstufung von Ehren und Würden, und eine eigne ehrwürdige Behörde, welche nach Maßgabe persönlicher Würdigkeit solche Ehren und Würden giebt oder nimmt. So konnte sich die Vorstellung von einer Autorität im edelsten Sinne erhalten. Es stand insbesondere mit dieser Wirksamkeit der Censoren die Erhaltung des Ansehens des Senats und seiner wichtigsten Machtbefugnisse zur Zeit der höchsten Entwicklung der Demokratie in natürlicher Verbindung. Fortwährend lag das Ganze eines Kriegsplans in seiner Hand und gingen die Commissionen zur Einrichtung erobelter Länder und die Gesandtschaften von ihm aus. Die Römer waren auch ohne Zweifel staatsklug genug, einzusehen, daß alle solche Angelegenheiten weit außer dem Gesichtskreise ihrer Bürgerschaft lagen, daß vielmehr zu deren Leitung solche gewiegte Staatsmänner gehörten, wie sie im Senate saßen, vorbereitet durch die im Kriegsheere und in den Provinzen betheiligten Vorkämpfer. Sonst würde Rom uns nicht das, übrigens in der Geschichte in dieser Ausdehnung einzig dastehende Beispiel gegeben haben, daß eine Stadt lange Zeit große und weite Länder regierte, oder zu regieren schien. Wir sagen eine Stadt: denn die allmähliche Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiener hatte wohl wenig Einfluß auf die Vergrößerung der Comitien in Rom, und verbesserte wenigstens die Sache gewiß nicht. — Ein nothwendiges Zubehör bei diesen Befugnissen des Senats war das Besteuerungsrecht, überhaupt die ganze Finanzgewalt, welche ebenfalls beim Senate verblieb, so lange die Republik bestand. Ueber diese sehr merkwürdige, mit dem modernen Constitutionalismus in geradem Widerspruche stehende Merkwürdigkeit der römischen Staatsverfassung sind die Beweise gesammelt von Hegewisch (historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona 1804). Er findet nicht einmal eine Spur, daß das Volk jemals das Recht des Senats, Auflagen zu machen und Steuern zu fordern, angefochten und nach der Mitausübung dieses Rechts getrachtet habe. Wenn wir in den obigen Bemerkungen Gründe finden zur Erklärung des langen Bestehens der römischen Republik ohne Anarchie trotz so vieler innerer Kämpfe und trotz dem, daß sie sich als erobrender Staat über alle natürlichen Verhältnisse eines Communalstaats hinaus ausdehnte, so dürfen wir daneben den ursprünglichen römischen Volksgeist, der lange durch strenge bewahrte Familienfeste und durch Keuschheit, durch castitas und pietas (m. s. Art. Autorität), wirkte und nachwirkte, nicht übersehen. Als diese Stützen hauptsächlich in Folge der Eroberungen, insbesondere des durch diese und durch Handelsunternehmungen anwachsenden Reichthums, welcher Luxus erzeugte und die Habsucht immer mehr reizte, im öffentlichen und Privatleben wichen, entwickelte sich immer mehr eine Hauptursache des endlichen Sturzes, nämlich das Verhältniß zwischen dem Reichthum und der Vermögenslosigkeit. Als Keim zeigt sie sich schon in der ältesten Zeit durch die Bedrückung der armen Schuldner abseiten ihrer reichen Gläubiger (Liv. II. 23) — sodann im Laufe der Zeit mehr und mehr in der Anhäufung großen, zum Theil ungeheuren Landbesitzes in den Händen der Reichen neben dem Verschwinden des Bauernstandes in Italien, gegen das Ende der Republik aber in der Erscheinung einer Geldoligarchie, deren Ungeheuerlichkeit wohl kaum in der Geschichte ihres Gleichen findet. Diese vorzubereiten trug ohne Zweifel sehr viel die Aenderung in der Servianischen Verfassung, betreffend die Aufnahme in den Ritterstand, bei, welcher der Kern der

Selbholigarchie geworden zu sein scheint, als nicht mehr die Tüchtigsten zum Reuterdienste durch die Censoren zu Mittern ernannt wurden, sondern Alle, die eine Million Aße besaßen, diesem Stande angehörten (m. s. Art. Bourgeoisie).¹⁾ Reich mußte man auch gewöhnlich sein, um zu den höheren Magistratstellen zu gelangen, wegen der damit verbundenen Kosten. Eine Hauptquelle zur Befriedigung der Großen fand sich in den Erpressungen der Statthalter in den Provinzen, eine andere in dem Streben der verbündeten Könige und Fürsten, sich eine Partei im Senate zu erhalten, die bald nicht anders als erkauft werden konnte. Daß der Zinswucher etwas ganz Gewöhnliches war, läßt sich daraus abnehmen, daß selbst ein Cato sich dessen nicht schämte. Welche Summen brauchten die Großen nicht, um den Pöbel durch *papem et circensos* zu gewinnen, und um etwa die höchsten Staatsämter zu erkaufen (wie Marius so ein Consulat erlangte)! — So standen denn Reiche, die eine Armee aus eigenen Mitteln ernähren konnten (nur solche nannte Crassus reich) einem zahllosen Pöbel gegenüber, ohne daß ein Mittelstand da gewesen wäre, der einigermaßen die Kluft zwischen den Einen und den Andern hätte ausfüllen können. Ein Kriegsherr war leicht zu bekommen, wenn man es nur bezahlen konnte oder die Aussicht war, es durch Verraubung von Tempelschätzen, Contributionen, Plünderungen, Proscriptionen u. dgl. belohnen zu können. Also kündigten Bürgerkriege zwischen einem Marius und einem Sulla, zwischen einem Pompejus und einem Cäsar u. s. w. das Ende der Republik an. Bald ersetzte ein Imperator den *populus* und ließ sein angebliches Herrscherrecht aus einer, wahrscheinlich fingirten, Uebertragung abseits desselben (die sog. *lex regia*) ableiten, (Hugo a. a. D. 520 ff.).²⁾ Diese Umwandlung war jedenfalls für die im römischen Staate herrschende, nun abgedankte Stadtgemeinde eine nicht länger zu vermeidende Nothwendigkeit. Insbesondere aber für die von ihr beherrschten weiten Länder war sie, wie wir glauben, in besonderer Beziehung eine große Wohlthat oder konnte es wenigstens werden. Die Staatsklugheit des Senats, durch den diese Herrschaft (wie oben bemerkt) im Besonderen ausgeübt ward, mußte doch das eigenthümliche, ursprüngliche Wesen des Staats, als einer Ortsgemeinde, seiner Politik zum Grunde legen; ein anderes Staatswesen war den Römern fremd. Jenes Communalstaatswesen aber forderte Gleichartigkeit des öffentlichen Wesens der unterworfenen Gebiete mit dem der herrschenden Hauptstadt. Es ist bekannt, wie es den Römern zum Verwundern gelang, diese Aufgabe zu erfüllen, aber gewiß nicht zum Heile der so regierten Länder. „Die stilklichen Geister der Völker wurden von Rom nicht geachtet, römische Rechtsverhältnisse, Administrationsformen, religiöse Culte (namentlich der Imperatoren) wurden allenthalben ein- und durchgeführt, und so den unterworfenen Völkern ihre väterliche Sitte gebrochen.“ (Leo, Universalgeschichte Bd. I.)³⁾ Dieses System war nun freilich zu weit durchgeführt, um zur Zeit der Imperatoren rückgängig gemacht werden zu können, aber allmählich konnten doch nun einzelne zweckmäßige Einrichtungen gemacht werden, die jenes System nicht zugelassen hätte, wie z. B. die Einführung einer Art von beratender Provinziallandtschaft, wie sie namentlich in Gallien geschah. Auch konnten eingewurzelte Mißbräuche, wie die Selbserpressungen der Statthalter, leichter abgestellt werden.⁴⁾ Die römische Republik fand

¹⁾ M. s. auch Heeren (a. a. D. 471) über die schädlichen Folgen der Macht und des Einflusses des Ritterstandes, wozu er durch seinen Reichthum gelangte. Durch den Besitz der Pachtungen der Staatseinkünfte in den Provinzen konnte er auch den Senat in Abhängigkeit erhalten.

²⁾ Die bekannte Stelle der Pandecten (l. 1. Pr. D. l. 4) schreibt dem *populus imperium et potestas* zu, und soll Weibes dem *princeps* übertragen sein. Was man unter diesen Ausdrücken in der Republik verstand, hat der *populus* nie gehabt. Eben so wenig konnte man von ihm unbedingt sagen: *quod populo placuit, legis habet vigorem*. Aber es mag hier schon eine Fiction absoluter Volkshouveränetät zum Grunde liegen, welche den Absolutismus des Cäsaren begründen sollte, von dem es nun hieß: *quod principi placuit, legis habet vigorem*.

³⁾ Wir wissen, welcher Mittel sich die Römer zu diesem Zwecke bedienten. Eines der wichtigsten war die Anlage von Colonien durch Schaaren, die von Rom aus gesandt wurden und einen Theil der den Besetzten genommenen Ländereien erhielten. (Walter a. a. D. 64. Heeren 424.)

⁴⁾ Augustus stellte den Statthaltern, die der Senat noch ernannte, Intendanten zur Seite. Heeren (a. a. D. S. 26) sagt: „Die Provinzen gewannen unstreitig nicht nur durch die strengere Aufsicht, in der jetzt die Gouverneurs standen, sondern auch schon deshalb, weil es beföldete Staatsbedienten waren.“ — Gibbon (Geschichte des Verfalls und Untergangs des

also, gleich vielen bekannten antiken Republiken, ihr Ende in der Monarchie, wie sie ihren Anfang in der Monarchie gefunden hatte. Schlosser (Plato's Briefe x., Königsberg 1799) bemerkt, daß Rom, gleich vielen griechischen Staaten, von der Monarchie zur Aristokratie, von dieser zur D. und von dieser wieder zur Monarchie übergegangen sei, und setzt hinzu: Das Merkwürdigste sei, daß selten eine oder, so viel er sich erinnere, keine Nation diesen Kreislauf zweimal gemacht habe. „Wenigstens“ — heißt es dort noch weiter — „hörten Griechenland und Rom auf, Nation zu sein, als diese beiden Völker zum andern Mal aus der monarchischen Verfassung zu der D. zurücktreten wollten, jene nach der Niederlage des Perseus, diese nach Caesar's Tod.“ Auf die mittelalterlichen Demokratieen, welche im Ganzen den antiken auffallend ähnlich sind, kommen wir nur mit wenig Worten zurück, zuvörderst um einen wichtigen Unterschied zu bemerken, nämlich daß die Bürgerchaften in jenen häufig, oder fast überall, in Corporationen (Gilden, Zünften u. dgl.) nach Berufsclassen organisiert waren. So entschied weder die Mehrzahl der Individuen durch das Ganze hin, noch das timokratische Princip der Servianischen Verfassung, sondern es kamen die verschiedenen berechtigten Interessen, z. B. der verschiedenen Handwerke, des Handels u. s. w. zur Geltung, vorausgesetzt, daß die Abstimmung in der allgemeinen Bürger-Versammlung ebenfalls durch die Corporationen und nicht durch die Individuen erfolgte. Solche Einrichtung war freilich weniger schwierig in Städten, die, wie die beaufsehten Reichsstädte, unter einer höheren Gewalt standen, welche die Ausgleichung gegen einander streitender Interessen vermitteln konnte. — Der Einfluß des Christenthums auf die Entwicklung des Bürgerthums ist hierbei von großer Bedeutung (m. vgl. Art. Bürger u. s. w.). Sodann machen wir noch auf das belehrende Beispiel einer ausgearteten D. aufmerksam, welches uns Florenz darbietet. Diese Stadt ward ursprünglich aristokratisch regiert, nämlich von den grundherrlichen Familien, welche die Stadt gegründet hatten; durch den ungemainen Aufschwung des Gewerbetreibens, namentlich der Tuchfabrikation, war der Bürgerstand mächtig geworden, und im Jahre 1343 ward durch eine Revolution der Adel von aller Theilnahme an der Stadtregierung ausgeschlossen.¹⁾ Bald aber begannen Partekämpfe anderer Art. Der Haß der Unvermögenden gegen die Vermögenden war die Grundursache. Einem Volkstümmer, Michael Lando, ward von einer aufrührerischen Menge die höchste obrigkeitliche Würde, die des Gonfaloniere, übertragen. Er suchte durch die Errichtung neuer Zünfte für den popolo minuto (m. s. Art. Bourgeoisie) gleiche Vertheilung der Ehrenstellen unter beide Parteien zu bewirken. Dies gelang nicht für die Dauer. Jede Partei wollte Alles. Doch bekam der Adel die Oberhand. Nach wiederholten Kämpfen, worin bald die eine bald die andere Partei siegte, fand Florenz endlich Ruhe durch die Monarchie, welche auf den Selbsteichthum der Familie Medici erbaut wurde. Sie gewannen anfänglich als Privatpersonen das niedere Volk durch Almosen, durch Vertheidigung gegen Besteuerung, durch ihren Aufwand, welcher Arbeiter beschäftigte; — die Regierungs-Mitglieder durch Unterstützungen, welche mitunter auch wohl als Bestechungen erschienen, — den Handelsstand durch Darlehen, — Alle durch Pflanzung und Milde. Cosmus von Medici scheint dies Alles im vollsten Maße in Anwendung gebracht zu haben. Er machte sich auch dadurch um den Staat verdient, daß er Venedig und Neapel zwang, mit Florenz Friede zu halten, indem er diese Staaten durch seine Credit-Operationen von Geld entblößte (Macchiavelli l. c. L. VII.). Erst 66 Jahre nach seinem Tode ward ein zweifelhafter Abkömmling von ihm, Alexander von Medici, Herzog. — Schließlich haben wir die moderne Demokratie zu besprechen. Das Ziel, welches sie erreichen will, ist ihr freilich gemein

römischen Reichs, Cap. 17) bezieht sich auf den justinianischen Codex und die Pandecten hinsichtlich der Verbesserungen, welche die Provinzialregierung in einem Zeitraum von 6 Jahrhunderten erhalten habe.

¹⁾ Macchiavelli in seiner florentinischen Geschichte vergleicht das florentinische Volk, welches die Alleinherrschaft, mit gänzlichem Ausschlusse des Adels, angestrebt, mit dem römischen, welches sich auf das vernünftiger (più ragionevole) Verlangen beschränkt habe, mit dem Adel zusammen an den höchsten Ehrenstellen Theil zu nehmen. Schon vor dem Jahre 1348 hatte man den Adel gezwungen, sich in die Zünfte einschreiben zu lassen, um an der Stadtregierung Theil zu nehmen.

mit der alten (wenn wir diese nach der Bezeichnung des Aristoteles auffassen), nämlich Freiheit, verbunden mit Gleichheit; aber es ist jetzt von Philosophen als Postulat der Vernunft, als Ergebnis eines rechts- und staatsphilosophischen Systems aufgestellt, nachdem es im Alterthum von den Philosophen Ausartung (*τραπισβασία*) einer geregelten Verfassung, als Gegenstand verderblichen Strebens des Böbels und der Demagogen dargestellt worden ist. Die alte D. machte sich praktisch (wogegen die jetzige aus der Theorie in die Praxis überging); daher nahmen die Alten es mit dem Begriffe dieser Staatsform nicht sehr genau; sie (wenigstens Aristoteles) schlossen sich an die mannigfaltigen geschichtlichen Erscheinungen an, wie es die Anwendung auf das Leben fordert. Die moderne Theorie dagegen argumentirt aus abstracten Begriffen, geht, ohne die Erfahrung zu berücksichtigen, auf einem willkürlich gewählten Pfade fort und gelangt so zu einem verderblichen Absolutismus. Uebrigens werden wir auch später zeigen, daß, da die moderne D. mehr an Grundsätze, als an Formen sich knüpft, sie den verschiedensten Regierungsformen beigemischt werden und sie demokratisiren kann. Jene neue Staats- und Rechtsphilosophie verbreitete sich seit der Reformation. Mit der geistlichen Autorität ward auch die weltliche erschüttert, welche jener, als Stütze, nicht entbehren kann. Die Lehre einiger protestantischer Religionsparteien vom allgemeinen Priesterthume machte die kirchliche Gemeinde bei ihnen demokratisch. (Sie ward eine *societas aequalis*). Die den natürlichen Gelüsten so schmeichelnde Ansicht, daß das subjective Meinen und Wollen des Individuums seine einzige Richtschnur, in weltlichen Dingen so gut wie in geistlichen sein sollte, erzeugte einen Haß gegen alle gemeinsame Beherrschung, und dieser Haß zeigte sich alsbald insbesondere gegen das Königthum. Es traten die sogenannten Monarchomachen auf, zu denen ein Freund Melancthon's, Languet, gehörte, wenn er, wie man behauptet, der Verfasser der Schrift *Vindiciae contra tyrannos* etc. war. — Der Calvinismus mit gewissen, ihm verwandten Secten verbreitete sich in Schottland und England. Presbyterianer und Independenter oder Puritaner bildeten meistens das Kriegsheer des englischen Unterhauses gegen König Karl I. Aus Independenter bestand meistens das Rumpsparlament, welches den König hinrichten ließ, weil er (so hieß es in der Anklageacte unter Anderem) Krieg gegen das Parlament und das von diesem repräsentirte Volk unternommen hatte, und deshalb als Tyrann, Verräther und Mörder anzuklagen sei. Damit trat also die Theorie der Volkssouveränität schon praktisch in's Leben. Den Commentar dazu gab der Dichter Milton (puritanischer Geisteslicher) in seiner zur Vertheidigung dieses Königsmordes verfaßten Schrift (*Defensio pro populo Anglicano*), namentlich durch die Behauptung, alle Könige seien vom Volke allein eingesetzt, mit Ausnahme Saul's, David's und seiner Nachkommen, welche von Gott und dem Volke ihre Einsetzung erhalten hätten. Von da an bis zur Mitte des 18. Jahrh. traten die theils englischen, theils französischen Schriftsteller auf, von denen jene Staats- und Rechtsphilosophie systematisch entwickelt ist, und es folgten ihnen unzählige Nachtreter in Deutschland und anderen Ländern. Die ganze Theorie verzweigt sich aber in zwei Systeme, welche, auf gemeinsamer Grundlage ruhend, in ihren praktischen Folgen sich weit von einander unterscheiden. Man muß nämlich die in diesem Sinne sogenannte reine Volkssouveränitäts - Theorie oder moderne D. von der Repräsentativ - D. (die allein praktisch geworden ist) unterscheiden. Das Ganze geht von der Ansicht aus, daß der ursprüngliche und natürliche Zustand des Menschen (Naturstand) nicht die Gesellschaft, sondern die Vereinzelung sei und daß die in dieser Lage der Vereinzelung kein Hinderniß findende factische Willkür jedes Einzelnen (s. g. Freiheit) ein angebornes Menschenrecht sei, welches er, freilich unter gewissen Modificationen, behalte, wenn nun die bisher zerstreuten Einzelnen zusammenlaufen, um einen Staat zu bilden, was eben auch nur mit Willkür aller Einzelnen, d. h. durch freien Vertrag (*contract social*) geschehen könne. In dieser Staatsgesellschaft bleibt namentlich die natürliche Gleichheit Aller unangetastet. Die nun nöthig werdenden gemeinsamen Regeln (Gesetze) können mithin nur durch den gemeinsamen Willen Aller, welcher nur die Summe der Einzelwillen ist, also nicht durch einen über diesen Einzelwillen stehenden Willen zu Stande kommen. Ebenso ist es mit der Bestimmung derjenigen Personen, welche die Gesetze handhaben sollen, sie mögen Könige, Senatoren, Präsidenten, oder wie sie sonst

wollen, genannt werden. Sie sind nur die Diener, nicht die Obrigkeiten der Gesellschaft, welche sie wählt und nach Willkür oder unter gewissen Voraussetzungen wieder absetzt. Wie ist es nun aber möglich, daß aus den mannigfaltigen Einzelwillen der zu solchen Handlungen nöthige Gesamtwille der Gesellschaft (*volonté générale*) entstehe? Natürlich nur dadurch, daß die Mehrheit den Ausschlag giebt: denn in der Mehrheit liegt die überlegene Kraft oder Gewalt, welche den Gesamtkörper in einer gemeinsamen Richtung fortbewegt (m. s. Art. *Autorität*). Dies hindert die Freiheit derjenigen, welche in der Minderheit bleiben, nicht, denn man muß annehmen, daß Alle, welche in die Gesellschaft eingetreten sind und darin verbleiben, sich freiwillig der Mehrheit unterworfen haben. Wenn dem Einzelnen durch Beschluß der Mehrheit Leben, Eigenthum u. dergl. abgesprochen wird, so muß er es so ansehen, als ob er dieses selbst mitbeschlossen habe. — Dies sind im Wesentlichen die Fundamentalsätze, welche schon der Engländer Locke (*Two treatises on government*, London 1690) aufstellte. In ihrer Anwendung accomodirt er sich aber einigermaßen an die englische Staatsverfassung, indem er zwei Zweige der Staatsgewalt unterscheidet, nämlich die gesetzgebende, die höchste, welche das Volk immer behalten muß, und die vollziehende, welche einem Fürsten übertragen sein kann, gegen welchen aber Revolution zu machen sie immer das Recht hat, wenn er tyrannisch und willkürlich handelt. Sind beide Gewalten bei der Volksmehrheit, so daß sie die Gesetze nicht allein giebt, sondern auch durch von ihr angestellte Beamte ausführen läßt, so ist es eine reine D. Es ist aber nicht nöthig, daß die Volksgesamtheit (*community*) immer in der Erscheinung vorhanden sei (*should be always in being*), sie könne die Gesetzgebung verschiedenen Personen (Deputirten, Repräsentanten) übertragen, die sich von Zeit zu Zeit versammeln und nach abgethanen Geschäften wieder trennen, worauf sie dann den von ihnen selbst gemachten Gesetzen unterworfen sind: Die Gesamtheit behält aber das Recht, diesen gesetzgebenden Körper zu beseitigen oder zu verändern, wenn er gegen die ihm gestellte Aufgabe handelt. Dies Recht findet aber nicht unter irgend einer bestehenden Regierungsform statt, sondern erst nach Auflösung der Regierung. Uebrigens beschränkt sich die Gewalt der Volksgesamtheit oder des gesetzgebenden Körpers immer auf den Zweck der Verwirklichung des Gemeinwohls. (Aber wie, wenn die Volksmehrheit diesen Zweck verfehlt?) Als Gegner der Repräsentativ- Demokratie und als Vorkämpfer der absolutesten sogenannten reinen Volksherrschaft¹⁾ trat auf Rousseau (*Du contrat social ou Principes du Droit politique*, Amst. 1763). Die Volkssouveränität ist nach ihm immer äußerlich untheilbar und unumschränkt. Der Volksgesamtheit giebt der Gesellschaftsvertrag ein absolutes Recht über alle ihre Glieder; sie kann nicht Unrecht thun, weil sie sich nur selbst Unrecht thun würde, aber Niemand sich selbst Unrecht thun kann. Will Jemand ihr nicht gehorchen, so muß man ihn dazu zwingen, d. h. zwingen frei zu sein. Sie kann jedes Gesetz, welches sie giebt, wieder aufheben, jeden Beamten, den sie ernennt, er helte nun König oder wie sonst, nach Belieben wieder absetzen, denn sie schließt keinen Contract mit ihm, am allerwenigsten einen Unterwerfungsvertrag; kein Vertrag ist gültig, wodurch man sich einen Herrn giebt. Der Zweck der Institution ist immer das Gemeinwohl (*bien commun*). Der Wille der Volksgesamtheit kann auch nicht irren, vorausgesetzt, daß sie die einzige Gesellschaft im Staate ist, daß es also keine kleineren Gesellschaften (*sociétés particulières*) giebt, die Sonderzwecke verfolgen würden (also die vollkommenste Centralisation!). Nur die Schranke hat die Volksgewalt, daß sie lediglich allgemeine Regeln (Gesetze) geben kann; hieron aber macht R. selbst eine Ausnahme, auch giebt er nicht an, was zu thun sei, wenn sie diese Schranke überschreitet, woran ihre eigenen Beamten, welche die besondern Regeln, Verordnungen, geben, sie ja nicht werden hindern können, da sie die höchste Gewalt ist. Die Majoritätstheorie macht ihm einiges Kopfbrechen. Freilich findet er, daß sie eine Folge des Gesellschaftsvertrages sei, aber er meint doch, je wichtiger die Betrachtlageung sei, desto mehr solle die entscheidende Meinung sich der Einstimmigkeit

¹⁾ Passender wäre es vielleicht, diese Volksherrschaft, im Gegensatz der mittelbaren (repräsentativen), die unmittelbare zu nennen.

nähern. Schwierig wird es ihm auch nachzuweisen, wie der Gesamtwille, welcher, wie er meint, immer den gemeinen Nutzen zum Ziele hat, sich immer aus den Volksberatungen herausstellen soll, da der Gesamtwille, wie er gefehlt, keineswegs gleichbedeutend mit dem Willen Aller ist, weil das Volk nicht immer sein Bestes einseht. Am Ende hilft er sich da mit einer Art von algebraischer Rechnungsaufgabe. ¹⁾ Das Repräsentativsystem verwirft er, weil es die Veräußerung der Souveränität in sich schliesse. Die Wahl eines Volksrepräsentanten ist eine Delegation des Herrscherrechts: der Wähler giebt sich dadurch einen Herrn, weil er dem Gewählten keine Instruktionen geben darf. Deshalb sagt Rousseau: das englische Volk sei der Herrscher zur Zeit der Parlamentswahl, nach derselben aber ein Slavenvolk. Ueber dieses moderne demokratische Repräsentativsystem geben wir schliesslich im Folgenden unsere Ansicht. Daß anstatt einer großen Menge von Menschen, die man als die eigentlichen Gesetzgeber in einem Staate betrachtet, eine verhältnismäßig sehr kleine Anzahl, etwa im Verhältniß von 1 : 100,000, als die Vertreter jener, durch ihre Wahl bestimmt, zusammenkommen und die Gesetze geben können, — dies scheint im Alterthume Niemandem eingefallen zu sein. Es war theils nicht nöthig wegen der Kleinheit ihrer Republiken, theils und namentlich etwa auch in der großen römischen Republik würde wohl die gesetzgebende Bürgerschaft auch keine Neigung gehabt haben, auf die eigne Ausübung ihres Rechtes Verzicht zu leisten. Daß im Mittelalter Vorsteher von Gemeinden und sonstigen Corporationen auf Reichs- und Landtagen ihre Corporationen vertraten, lag in ihrem Amte, vermöge dessen sie als die dazu berechtigten und geeigneten Personen erschienen. Sonstige Abgeordnete mußten Vollmacht und Instruktion von ihren Abordnern haben. In England war es ursprünglich eben so, und man kam wahrscheinlich nur wegen der Schwierigkeit, alle Theilhaftigen zu einer gemeinsamen Instruktion zu vereinigen, davon ab. Selbst Montesquieu (*Esprit des loix* XI, 6) war noch der Meinung, daß es besser wäre, wenn die Wähler Instruktionen geben, wenn nicht so große Weitläufigkeiten damit verbunden wären. Aber für die moderne D. war dieses System das einzige Mittel, die Verfassung großer Länder nach ihren Grundsätzen umzugestalten. Man erfand nun den echt demokratischen Satz, jeder Abgeordnete sei Abgeordneter nicht seiner Wähler, sondern des ganzen Volks. (*Sicoyes: Qu'est ce que le tiers état?*) Durch die Wahl einiger Wenigen ward er nun in mythischer Weise mit dem Geiste des ganzen Volkes erfüllt. So ward ein Volk von Millionen ein miniature durch einige Hundert dargestellt, und man konnte den praktischen Staatsmännern vorkommen, wie leicht und bequem sich die Staatsmaschine in dieser Verkleinerung behandeln lasse, wie diese Einrichtung die Centralisation fördere und fördere, wie die Uebel und Gefahren der Demokratie dadurch gemindert würden u. dergl. — Nun, Frankreich hat seit 70 Jahren diese Staatsform wiederholentlich und vielleicht in allen möglichen Modifikationen versucht, ist aber damit am Ende zum allgemeinen Stimmrecht nach Kopfszahl ohne Repräsentation, und vermittelt desselben beim monarchischen Despotismus angelangt. In anderen großen europäischen Staaten sind die Versuche, ihnen die demokratische Form zu geben, alle gescheitert. Nur die noch bestehenden alten, kleinen Republiken in Europa, zuletzt Hamburg, haben ihre alten Verfassungen nach dem Grundsatz des Repräsentativsystems umgewandelt, gewiß nicht zum Vortheile ihrer alten republikanischen Tugenden, der Mäßigung und Bescheidenheit, namentlich des stillen, bürgerlichen Wirkens für das Gemeinwohl. Nur in Amerika sehen wir Republiken dieser Form mit großem Länderbesitze, unter welchen wir nur die der nordamerikanischen Freistaaten mit einigen Worten besprechen können. Diese hat die Grundsätze der Repräsentativ-Demokratie mit der möglichst größten Vollständigkeit ausgeführt, auf dem ausgedehntesten Stimm- und Wahlrecht mit Theilung der Gewalten, Trennung der Kirche vom Staate und häufigem Wechsel des Beamtenpersonals, dessen Wahl durchweg vom Volke mittelbar oder unmittelbar ausgeht. Sie besteht nun freilich schon über 80 Jahre, aber sie ist ein Bundesstaat, bestehend aus vielen kleinen, sich immer vermehrenden Einzelstaaten. Auch scheint es an Vorzeichen

¹⁾ La volonté de tous n'est qu'une somme de volontés particulières, mais ôtez (de ces mêmes volontés) les plus et les moins qui s'entredétruisent, reste pour somme des différences la volonté générale.

eines baldigen Auseinanderfallens des Gesamtstaats nicht zu fehlen, und daß die Uebel und Gefahren der D. sich dort wenigstens in gewissen Beziehungen schlimmer zeigen, als irgendwo in Europa, daran lassen die Schilderungen der glaubwürdigsten Berichterstatter nicht zweifeln. Den ausgezeichnetsten unter diesen, Tocqueville, und seine Klagen über die dortige Tyrannei der Mehrzahl haben wir bereits früher (Art. Bureaucratie) angeführt. Wir begnügen uns hier nur noch, ein Paar Stellen aus seinem Buche hervorzuheben. Er behauptet, es gebe in Amerika keine Freiheit der Meinungsäußerung: es sei schlimmer, als es in Spanien unter der Inquisition gewesen; man denke nicht einmal daran, ein Buch zu veröffentlichen, welches gegen die Ansicht der Mehrzahl (la religion du plus grand nombre) streite: — um Niemanden zu verletzen, dürfe man weder von Privatpersonen, noch vom Staate, noch von den Regierenden, noch von den öffentlichen Unternehmungen frei reden; kurz gesagt, man dürfe über nichts sprechen, ausgenommen etwa vom Klima und Boden. Besonders merkwürdig scheint uns folgender Satz: *Lorsqu'un homme ou un parti souffre d'une injustice aux Etats Unis, à qui voulez vous qu'il s'adresse? A l'opinion publique? c'est elle qui forme la majorité; au corps législatif? il représente la majorité, et lui obéit aveuglement; au pouvoir exécutif? il est nommé par la majorité et lui sert d'instrument passif; à la force publique, elle n'est autre chose que la majorité sous les armes; au jury? c'est la majorité revêue du droit de prononcer des arrêts: les juges eux-mêmes, dans certains Etats, sont élus par la majorité. Quelque inique ou déraisonnable soit la mesure qui vous frappe, il faut donc vous y soumettre.* Die Majorität, welche freilich nicht immer die wirkliche Volksmehrzahl ist, sondern das Uebergewicht derer, welche es verstehen, sich als Majorität geltend zu machen (qui se portent forts pour la majorité, wie Tocqueville sagt), macht, wie man aus den Schilderungen der dortigen Zustände sieht, je nach dem Ausfalle der Parteienkämpfe, entweder der Pöbel oder das Geld. Denn das Geld ist (wie ein Berichterstatter sagt) das große Ziel der amerikanischen Eriekenz. Der Kampf um die Bundespräsidentenwahl ist ein Kampf um's Brod. Als es sich um den Abgang des Präsidenten van Buren handelte, ward behauptet, daß dabei alle Beamten der Union, mit Einschluß des letzten Nachwächters und Kampenanzünders, ihre Stellen verlieren würden. Für unsern Gegenstand überhaupt bedeutend ist noch Tocqueville's Ausspruch: *L'organisation et l'établissement de la démocratie parmi les chrétiens est le grand problème de notre temps. Les Américains ne résolvent point sans doute ce problème, mais il fournissent d'utiles renseignements à ceux qui veulent le résoudre.* Möchte es dem geistreichen Manne gefallen haben, es selbst zu lösen. In Europa hat man, da es mit der Verwandlung der monarchischen Staatsform in die unmittelbar demokratische nicht ging, einen andern Weg eingeschlagen, um die Monarchien zu demokratisiren. Man hat die sogenannte constitutionelle Monarchie erfunden, d. h. der monarchischen Form das demokratische Princip beigemischt, und in gewissen Staaten (es läßt sich nicht läugnen) mit bewundernswerthem Erfolge. Die unendlich gepriesene englische Verfassung ward dabei als Muster vorangestellt, jedoch, da sie nicht aus dem modernen demokratischen Princip hervorgegangen, sondern demselben erst in der neueren Zeit einigermaßen accommodirt worden war, mit bedeutenden Veränderungen nachgeahmt. So standen zwei einander ihrer Natur nach entgegengesetzte Elemente im Regierungswesen solcher Staaten neben einander, von denen das mit der modernen Zeitströmung treibende mit der Macht eines consequent verfolgten Princip's die ganze Staatsgewalt factisch absorbirte und dem andern, dem fürstlichen Princip, oder dem Königthum nur die leere Form ließ. Freilich ging das nicht allenthalben so, namentlich nicht in den meisten deutschen Staaten, wo man jenes moderne System nur als ein untergeordnetes, mit Elementen der alten Verfassungen vermisches aufgenommen und sich gegen seine Consequenzen zweckmäßig verwahrt hatte. — Daß dem Repräsentativsystem (wie Friedrich v. Geng annahm) stets, also nicht allein in der republikanischen Form, in letzter Instanz die Souveränität des Volks zum Grunde liege, hat man bestritten (Dahlmann, die Politik zc. 116 ff.). Aber, wenn nicht, so könnte in der constitutionellen Monarchie ihm nur das Königthum von Gottes Gnaden zum Grunde liegen, und welcher Anhänger des Constitu-

tionalismus würde dagegen nicht protestiren! Sogar der Vater der konstitutionellen Theorie, Montesquieu (E. d. I. XI, 6), indem er von der englischen Verfassung spricht, hat (vielleicht gegen seine Absicht und trotz seines anderswo sich findenden Ausspruchs, daß man in Republiken des Alterthums Volksgewalt mit Volksgleichheit verwechselt habe) aus der Freiheit des Einzelnen, der sich selbst regiere, die gesetzgebende Gewalt (*puissance législative*) der Volksgesamtheit (*peuple en corps*) abgeleitet, welche nun durch ihre Repräsentanten thue, was sie nicht durch sich selbst thun könne. England giebt uns das schlagendste Beispiel von der Macht jenes Princips gegenüber dem Königthume. König Wilhelm III. hat zwar vermöge seiner Persönlichkeit noch selbst geherrscht, aber der bei seiner Thronbesteigung von den Wählern aufgestellte Satz, daß er vermöge Vertrags mit dem Volke auf den Thron gelangt sei, hat alsbald nach ihm Folgen erzeugt, aus welchen die Machtlosigkeit des Königthums, so wie des Oberhauses hervorgegangen ist. Jetzt läßt sich die Regierung, wie Lord Aberdeen sich ausdrückte, „dahin treiben“ (m. s. Art. Aberdeen), wie ein Stück Holz in einer Stromschnelle, nämlich durch die Impulse, die sie vom Unterhause empfängt, welches seinerseits den Druck von „außen“ (*from without*), d. h. die stürmische Einwirkung einer durch Demagogen aufgeregten Volksmeinung hinter sich hat. Der Unterschied zwischen der mittelbaren oder sog. reinen modernen D. und derjenigen mit Repräsentation, besteht nur darin, daß die große Menge der Staatsbürger, anstatt selbst über das, was Gesetz sein soll, zu beschließen, dies Personen überträgt, die sie wählt und sich dann (wie der selige Hugo in seiner römischen Rechtsgeschichte gesagt hat) einbildet, daß sie selbst den Beschluß gefaßt hätte. Im Uebrigen ist das Wesen der einen demokratischen Form dasselbe, wie das der anderen. Die Fiction spielt in der Verheißung der Freiheit und Gleichheit, welche die eine wie die andere giebt, die Hauptrolle, und würde dieses auch thun, wenn die Theorie rein durchzuführen möglich wäre und man nicht namentlich die Kopfsahlabstimmung durch einen Census ersetzt hätte, wie es fast allenthalben gesehen ist. Die Freiheit, in dem zum Grunde gelegten, schon von Aristoteles angegebenen Begriffe, der überdies ein falscher ist, kann nur Fiction sein für Alle, die das Gesetz nicht wirklich machen oder nicht wenigstens mit Verständniß es annehmen, und diese werden in der Regel nur eine kleine Minderzahl des Volks ausmachen. Der Scythe Anacharsis fragte in Athen, wie es möglich sei, daß man den Klugen (dem Senate) das Rathschlagen über Beschlüsse überlasse und den Dummen (der Volksversammlung) die Entscheidung vorbehalte (Diog. Laert. 1). Diesem Uebelstande, meinte Montesquieu (E. d. I. II. 2. XI. 6) werde durch das Repräsentativsystem abgeholfen, denn das Volk, welches zwar nicht fähig sei, selbst die Regierungsgeschäfte zu verhandeln, verstehe doch vortreflich, die dazu tauglichen Leute zu wählen. Der gesunde Menschenverstand wird aber immer auf die Meinung hingleiten, daß in der Regel (abgesehen von gewissen ganz besonderen Fällen), wer eine Sache selbst nicht versteht, auch nicht beurtheilen kann, ob ein Anderer sie versteht. — Der Graf St. Simon meinte, wenn man allen Franzosen, die einen gewissen Abgabebetrag entrichteten, das Wahlrecht zur Deputirtenkammer ertheile, so sei das nicht anders, als wenn man ihnen auflege, daß sie z. B. die Chemie verstehen sollen; denn die Politik sei nicht leichter, als die Chemie. Der große Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen dem modernen Constitutionalismus und dem alten ständischen Princip sich zeigt, leuchtet von selbst ein, weil nach dem letzteren jedes Mitglied eines Reichs- oder Landtages in Angelegenheiten, die seinen Stand und Beruf im Besonderen betrafen, rathschlugte und stimmte, während in dem ersteren vorausgesetzt wird, daß Alle Alles verstehen.!) (M. s. auch Art. Volksherrschaft und Repräsentativsystem.)

!) Ueber diesen Gegenstand finden sich treffende Bemerkungen in Hegel's Philosophie des Rechts § 308. Dort heißt es: „Daß Alle einzeln an der Berathung und Beschließung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats Antheil haben sollen, weil diese Alle Mitglieder des Staats und dessen Angelegenheiten die Angelegenheiten Aller sind, bei denen sie mit ihrem Wissen und Willen zu sein ein Recht haben, — diese Vorstellung, welche das demokratische Element ohne alle vernünftige Form in den Staatsorganismus, der nur durch solche Form es ist, setzen wollte, liegt darum so nahe, weil sie bei der abstracten Bestimmung, Mitglied des Staats

Demokrit, ein Zeitgenosse des zwölf Jahre älteren Sokrates, also um 456 v. Chr. geboren, in Abdera, der Stadt, die erst in späterer Zeit zum Schilpa oder Schöppensstadt Griechenlands gemacht worden, ist zwar nicht der Urheber, wohl aber für uns der einzige Repräsentant der atomistischen Ansicht. Nicht sein Vater Hegesistratos; sondern sein älterer Freund Leukippos hat ihm dieselbe zuerst eingebläht. Dann haben weite Reisen, auf welchen er im wissenschaftlichen Interesse sein großes Vermögen opferte, dazu gedient, ihn in seiner Ansicht zu bestärken und Schätze des Wissens aufzuhäufen, durch die sie auch Anderen empfehlenswerth gemacht werden konnte. Er hat in seiner Vaterstadt gelebt, ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht, und sehr viel geschrieben. Nur Fragmente aus seinen Schriften, namentlich aus seiner „großen Weltordnung“, sind erhalten und öfter, besonders sorgfältig von Mullach (Berlin 1843) gesammelt. Nach der Ansicht des D. besteht Alles aus unendlich vielen sehr kleinen, absolut undurchdringlichen und untheilbaren Körperchen von verschiedener Größe und Gestalt, die er Atome nennt. Sie haben alle dieselbe, oder was dasselbe heißt, sie haben keine qualitative Beschaffenheit, darum haben seine Atome durchaus keine Ähnlichkeit mit dem, was die neuere Chemie Atome nennt. Außer den Atomen nimmt Demokrit einen leeren Raum an. Wo dieser sich zwischen die Atome drängt, bildet er Poren; wo er einen Haufen Atome umgiebt, pflügt man ihn das Leere, oder auch den Raum, zu nennen. Ein Complex von sehr vielen Atomen bildet eine Welt, deren unendlich viele, von einander getrennt, aber alle aus denselben Atomen bestehend, angenommen werden. Was das Leere in das Volle, die Atome in das Leere hineintreibt, ist nicht eine nach Zwecken wirkende Macht, also ein Gott im eigentlichen Sinne des Worts, sondern die Nothwendigkeit, ein blindes Schicksal, das eben so gut Zufall genannt werden kann und von seinen Gegnern auch so genannt worden ist. Obgleich zwischen den Atomen keine Art-, nur quantitative Unterschiede statthaben, so lassen sich doch alle verschiedenen Qualitäten leicht aus ihnen ableiten. Schon wenn alle Atome gleich groß und gleich gestaltet wären, würde die verschiedene Zahl und die verschiedene Lage der Bestandtheile Unterschiede geben können; rechnet man nun noch die quantitative und Form-Verschiedenheit hinzu und bedenkt, welche Mannigfaltigkeit es giebt, wenn Größeres und Kleineres in verschiedener Ordnung zusammen rangirt wird, so reicht die Annahme vollkommen aus, um die Möglichkeit qualitativer Verschiedenheit zu begreifen. So werden zuerst die vom Empedokles eingeführten vier Elemente unterschieden und dem Feuer die kleinsten und rundesten Atome zugeschrieben. Aus ihnen ähnlichen besteht auch die Seele, die sich durch den Athmungsproceß stets verjüngt, d. h. immer neue Lebensatome statt der verlorenen aufnimmt. Alle Seelenvorgänge werden rein mechanisch erklärt. Die Empfindungen z. B. entstehen, indem von den Gegenständen ihre oberflächlichsten Bestandtheile (Bilder) ausströmen, die Sinnesorgane treffen, und deren Bewegung weiter fortgepflanzt wird bis auf das Centrum der Empfindung. Interessant ist nun, daß D. einen Unterschied macht zwischen solchen Empfindungen, welche durch ihre Ähnlichkeit mit der Beschaffenheit der Gegenstände uns zeigen, was der Gegenstand an sich ist, und solchen, die, weil sie nur Affectionen des Organs sind, uns nur angeben, was die Dinge für uns sind. (Es ist dies dieselbe Unterscheidung, die mehr als zweitausend Jahre später unter dem Namen von primären und secundären Qualitäten von Locke gemacht wurde, und welche den Impuls gegeben hat nicht nur zu dem Gegensatz von Hume und Berkeley, sondern zu Kant's Untersuchungen über den Raum). Auf einem Standpunkt, wie der des D., kann man eigentlich keine ethischen Lehren erwarten. Doch werden ihm sehr viele Sittensprüche zugeschrieben, die vielleicht nicht alle sein sind, zum Theil wohl auch einen Beweis abgeben können, daß ein verständiger, wohlgestimmter Mensch oft vom Leben bessere Belehrung empfängt, als von seiner verkehrten Theorie. Wollig mit sei-

zu sein, stehen bleibt und das oberflächliche Denken sich an Abstractionen hält &c. Der concrete Staat ist das in seine besondern Kreise gegliederte Ganze; das Mitglied des Staats ist ein Mitglied eines solchen Standes, nur in dieser seiner objectiven Bestimmung kann es im Staate in Betracht kommen. — Eine andere Voraussetzung, die in der Vorstellung, daß Alle an den Staatsangelegenheiten Theil haben sollen, liegt, daß nämlich Alle sich auf diese Angelegenheiten verstehen, ist eben so abgeschmackt, als man sie häufig hören kann.“

ner Ansicht übereinstimmend ist sein steter Zuruf, man solle sich der Nothwendigkeit fügen und mit Gleichmuth Alles ertragen. Dieser Gleichmuth, der sich bei ihm als heitere Lebensansicht gestaltet, vielleicht auch die satyrische Ader in ihm, hat dem D. in späterer Zeit den Beinamen des lachenden Philosophen zugezogen, im Gegensatz zu Heraclit, den man wegen seines düstern Ernstes und seiner Verachtung des leiblichen Lebens den weinenden nannte. Als bei dem Uebergange des Mittelalters zur Neuzeit die Versuche gemacht wurden, die scholastische Philosophie durch Belebungsversuche antiker Systeme zu verdrängen, ist auch D. wieder zu Ehren gekommen. Baffon, Sennert und vor allen Magnenus in seinem Democritus rodivivus erwarten von ihm das Heil der Philosophie.

Demoliren nennt der artilleristische Sprachgebrauch die Zerstörung solcher Hohlbauten, die unter den Bauhorizont der Festung versenkt sind, im Graben liegen, oder durch vorliegende Erdwerke gedeckt, nicht durch directen Schuß zu fassen sind, also bombensicherer Grabencaponnièren, bedeckter Geschützstände, Reduits in detachirten Werken, Defensivkasernen u. dgl.; der Demolirschuß findet also besonders gegen alle nach dem Polygonalsystem erbauten Festungen Anwendung, bei deren Belagerung die Demolitions-Batterien entweder in der ersten oder zweiten Parallele, je nach den besonderen Verhältnissen angelegt werden. Der Demolirschuß soll weder die einzelnen Scharren zerstören wie der Demontir-, noch die Stirnmauer zum Einsturz bringen, wie der Brescheschuß, sondern liegt zwischen beiden. Die Geschosse sollen die Stirnmauer überhaupt treffen, auf ihr sich regellos vertheilen und durch eine hinreichende Anzahl Treffer die Scharren so stark beschädigen und so weit öffnen, daß sie dem Schützenfeuer aus dem Couronnement bloß gelegt und zur Geschützvertheidigung nicht mehr brauchbar sind. — Die zum Demoliren sich am besten eignenden Geschütze sind 25 pfündige Bombenkanonen und schwere Haubigen mit eisernen Vorkugeln, die mit Blei ausgegossen sind, dazu möglichst starke Ladung und geringe Elevation. Welche von beiden man anwendet, hängt von der stärker gekrümmten oder länger gestreckten Flugbahn, also davon ab, ob die Deckung weiter von, oder unmittelbar vor dem zu demolirenden Hohlbau liegt. Ist also der Erdwall entfernt vom Reduit, oder kann man die Caponnièren in der Längsrichtung des Grabens fassen, so nimmt man Bombenkanonen; ist das Reduit durch einen noch vorliegenden Erdwall gedeckt oder die Caponnièren nur durch Querüberschießung des Grabens zu treffen, Haubigen. Das Schwierigste ist die Beobachtung der Würfe, um zuerst die richtige Ladung und Elevation zu ermitteln, und müssen zu diesem Zwecke Offiziere auf den Flügeln der Parallele oder an dominirenden Punkten aufgestellt werden, welche Treffer und Fehler taxiren, das Resultat jedes Wurfs der Batterie telegraphiren, bis sie sich von der Richtigkeit derselben überzeugt haben.

Demonstration, Bescheinigung, ist im Civilproceße der Gegensatz des feierlichen Beweises. Sie ist nur in den Fällen ausreichend, wo die Gesetze dieses ausdrücklich zulassen, und ist der Richter dann nicht an die sonst vorgeschriebene Beweistheorie rücksichtlich der Stärke des Beweisgrundes gebunden, vielmehr Alles seinem vernünftigen Ermessen überlassen.

Demontiren heißt das Zerstören der Scharren und Geschütze durch directen Schuß; nothwendig ist also, daß man das Ziel-Object sehen kann; es wird sowohl vom Belagerer, wie vom Vertheidiger angewendet. Gegen Erd-Scharren, also von der Festung aus, gebraucht man den kurzen 24-Pfünder, aus dem man 7-pfündige Granaten schießt, gegen gemauerte den schweren 12-Pfünder mit Vorkugeln. In Ermangelung des ersteren kann man den 12-Pfünder auch gegen Erd-Scharren gebrauchen, er leistet aber nur halb so viel, da erst 12 12-pfündige Kugeln, aber 6 treffende Granaten zu der Zerstörung einer solchen genügen. Im Allgemeinen sind die Angriffsbatterien gegen die Geschütze der Vertheidigung im Vortheil, da von ihren Erd-Scharren einmal keine Steintrümmer, die in der Festung der Bedienungsmannschaft so gefährlich sind, abgeschossen und dann dieselben ausgebeffert werden können, was dem Vertheidiger fast unmöglich ist. Gegen ein Werk, das mehrere Scharren hat, wird das Feuer der ganzen Batterie stets gegen eine concentrirt und erst, wenn diese zerstört ist, gegen eine andere vorgegangen. 12-Pfünder und kurze 24-Pfünder

werden in den Demontir-Batterien meist zusammengestellt, von denen erstere die Scharten, letztere die in denselben befindlichen Geschütze zerstören sollen. Bisher legte man die Demontir-Batterien stets in die zweite Parallele, da bereits bei Entfernungen über 500 Schritt der lange 24-Pfünder den 12-Pfünder ersetzen mußte, und auf weiter als 600 Schritt überhaupt nicht aus glatten Röhren demontirt werden konnte; seit der Einführung der gezogenen Geschütze ist aber anzunehmen, daß die Demontir-Batterien bereits in die erste Parallele gelegt werden dürften, da gerade bei dieser Schußart ihre Hauptvorteile — vermehrte Percussionskraft, durch Sprengladung gesteigerte Wirkung und bei Weitem erhöhte Trefffähigkeit, — besonders in's Gewicht fallen. Angestellte Versuche haben bei dem gezogenen 6-Pfünder mit seinem 15 Pfd. schweren Geschöß auf 800 Schritt Entfernung 10 Schuß 8 Treffer ergeben, von denen 5 gegen die Scharte, 3 gegen das Geschütz gerichtet, Beides vollkommen ruinierten; während glatte 6-Pfünder gegen Mauerwerk gar nicht zu verwenden, und 12 24-pfündige Vollkugeln zur Demontirung einer Scharte auf 600 Schritt erforderlich waren.

Demos, im Plural Demoi, Demeen hießen zunächst die Dorfgemeinden, in welche Solon die ländliche Bevölkerung Attika's vereinigte. Jede dieser Gemeinden hatte das Recht, sich einen Gemeinde-Vorsteher, Demarchen, zu wählen, welcher die Polizei in der Gemeinde zu üben hatte. Als Kleisthenes später (im Jahre 509 v. Chr.) die Verfassung Solon's abänderte, theilte er ganz Attika in hundert Gemeinden, welche er ebenfalls Demeen nannte. Mehrere der älteren Demeen wurden bei dieser Gelegenheit zu einer Sammtgemeinde, Demos im neueren Sinne, vereinigt. Diese Einrichtung hatte den Zweck, das Uebergewicht des Adels zu vermindern; in jenen kleinen Dorfgemeinden nämlich war der Einfluß der größeren Grundbesitzer natürlich überwiegend gewesen, in den größeren Gemeinden dagegen konnte die Uebersahl der kleineren Besitzer dem Einfluß der größeren leichter die Spitze bieten. Die Demeen waren nicht nur politische, sondern auch kirchliche Verbände, welche ihren Stammheroen jährlich Opfer darbrachten; die Standbilder dieser Heroen wurden am Markte von Athen neben dem Hause, in welchem der Rath der Fünfhundert sich versammelte, aufgestellt. Auch diese neueren Demeen hatten ihre Demarchen, welche die Versammlungen der Gemeinde beaufsichtigten, deren Beschlüsse vollzogen und die Gemeindegüter verwalteten. Eigentlich politische Functionen theilte Kleisthenes den einzelnen Demeen nicht zu, sondern nur den Vereinigungen von 10 D., welche er Stämme oder Phylen nannte, auch diese Einrichtung hatte den Zweck, den Einfluß der Aristokratie möglichst zu verringern; denn in diesen Phylen fanden sich nicht nur Bauern und Adlige, sondern auch eine Menge von Stadtbürgern zusammen, welche stets geneigt waren, dem Ansehen des Adels entgegen zu arbeiten. Auf diese Weise wurde die Herrschaft der Demagogen und Sykophanten in Athen vorbereitet. In späterer Zeit wurde die Zahl der Demeen bis auf 174 vermehrt.

Demosthenes, der größte Redner des alten Griechenlands, geb. 384 v. Chr. zu Athen, Sohn eines wohlhabenden Waffenschmieds, erhielt seine allgemeine Bildung in der Akademie Platon's und seine Ausbildung in der Beredsamkeit von Isokrates und Isäus. Schon frühzeitig trat er als Sachwalter auf, indem er bereits in seinem 17. Jahre in eigener Sache gegen seine Vormünder, die sein Vermögen größtentheils verschwendet hatten, vor Gericht den Proceß, den er auch gewann, führte. Nachdem er neben seiner theoretischen Ausbildung sich der Beseitigung mehrerer Mängel seiner Stimme und Aussprache gewidmet, begann er seinen Kampf gegen die aufstrebende und nach der Oberherrschaft in Griechenland trachtende macedonische Macht unter Philipp. Niebuhr („Kleine historische und philologische Schriften“, Sammlung I.) stellt ihn wegen dieses Kampfes so hoch, daß er von ihm geradezu sagt: „Es giebt in der Geschichte kein Beispiel einer so gesegneten Wirksamkeit, wie das des D.“; ja, im Uebermaß der Bewunderung und Anerkennung nennt er ihn sogar „einen Heiligen“. Aber nicht nur auf Seiten der Alterthumsforscher und Philologen hat D. so aussehweifende Bewunderer wie Niebuhr gefunden, sondern auch unter neueren Politikern, hohen wie niedrigen, erfahrenen Diplomaten wie den Mitarbeitern an den Tagesblättern, gilt er als das Muster der politischen Voraussicht. Besonders seitdem das Urquhart'sche Port-Folio (seit 1836) die Warnungen des D. vor den Plänen

Philipp's gegen die Freiheit Griechenlands Europa in's Gedächtniß gerufen hat, um es vor den ähnlichen Plänen zu warnen, die Rußland gegen seine Selbstständigkeit hege, ist es Sitte geworden, mit den Wendungen des athenischen Redners die Sorglosigkeit Europa's zu erschüttern. Die Blumenlese des Port-Folio aus den Reden des D. spielte eine große Rolle in den Leitartikeln der englischen und continentalen Zeitungen, in denen der Liberalismus einen kurzen, aber scharfen Krieg gegen Rußland und des letzteren Demüthigung, wo möglich Vernichtung forderte. Und jetzt müssen die Warnungsrufe des D. wieder dazu dienen, Europa gegen die Absichten des französischen Imperialismus in Alarm zu setzen und zu beschwören, daß es nicht unvermerkt denselben in die Arme sinke. Schwerlich kann aber ein auffallenderer und schlagenderer Beleg für den Satz, daß die Lehren der Geschichte für die Masse der Menschheit vergeblich seien, aufgefunden werden, als diese Benützung der Reden des D. Fern davon, eine gesegnete zu sein, hat vielmehr die Wirksamkeit des D. dazu gebient, Athen völlig zu ruiniren. Aeschines, der Gegner des D., hatte vollkommen Recht, wenn er in einer seiner Reden den Athenern vorhielt, daß sie in D. einem Manne folgten, der ihren Staat bisher nur in Unglück gestürzt habe und endlich rettungslos in den Abgrund stürzen werde. Was die Warnungsrufe und überhaupt die Politik des Mißtrauens, welche letztere D. allein trieb, bedeuten und bewirken können, hat D. am Ende seiner Laufbahn erfahren, als Athen unter seiner Führung zu einer unselbstständigen Landstadt im macedonischen Weltreich herabgesunken war und er selbst sich zuletzt noch, natürlich vergeblich, bemühte, die athenische Gemeinde in revolutionäre Forderungen zu versetzen und durch dieselben zu retten. Aeschines, der Gegner des D., verfolgte in seiner Politik, so weit er sich über dieselbe vor der mißtrauischen und ängstlich aufgeregten Volksgemeinde von Athen aussprechen durfte, den universalen Gedanken, den edeln Kern, den Athen in sich besaß, statt ihn durch ewige Streitigkeiten über Verfassungs-Reformen zu schwächen und durch die Rivalität mit den anderen griechischen Staaten zu ersticken, vielmehr für die gesammte Welt nutzbar, der Abhängigkeit von persischer Bestechung und persischer Politik ein Ende zu machen und ein griechisches Weltreich in Europa und Asien zu gründen. D. dagegen hielt noch Athens Kräfte für hinreichend, um in der alten griechischen Rivalität sich behaupten zu können, mußte sie aber durch seine Mißtrauenspredigten nach außen anstacheln, im Innern durch die den Lacedämoniern entlehnte militärische Diktatur übermäßig anspannen, endlich revolutionär überreizen und zuletzt in nutzlosen Aufständen gegen den macedonischen Sieger vollkommen erschöpfen. Obwohl er somit den Grundsatz befolgte: Athen für sich, Athen über Alles und im erneuerten Besitz seiner alten Hegemonie, kannte er nicht einmal den Werth der Institutionen, die Griechenland zur Gründung einer Föderativ-Verfassung und zur endlichen Einigung seiner zersplitterten Kräfte besaß. Als er durch seine olympischen Reden die Unternehmung zur Unterstützung Olynth's gegen Philipp hervorgerufen hatte, ohne den Fall jener Stadt verhindern zu können, und er sammt Aeschines darauf den Frieden zwischen Philipp und Athen verhandelte (347—346), ließ er es ohne Opposition geschehen, daß Philipp als Mitglied der Amphiktyonie bestätigt und neben der Promantie zu Delphi von Athen noch das Kampfrichteramt der pythischen Spiele erhielt. Was Athen nicht verstanden hatte (aus der Amphiktyonie das Mittel zu einer politischen Conföderation zu machen) — nicht verstanden und nicht vermocht, weil es keine conföderirte, sondern annectirte und dienstbare Staaten um sich haben wollte, — das konnte Philipp nach dem Frieden von 346 in legitimer Weise ausführen und so als Schirmvogt Griechenlands die Kräfte desselben gegen Asien vereinigten. Ohne positive Einsicht in die universale Tendenz, in welche sich die zermürbten und innerlich aufgelösten Kleinstaaten Griechenlands bald nach diesen letzten Anstrengungen gegen Macedonien warfen und werfen mußten, ohne Einsicht darein, daß er durch die kampfshafte Centralisation der athenischen Staatskräfte im Kleinen denselben Proceß herbeiführte, den er in der großen Centralisation Philipp's und dessen Nachfolgers bekämpfte, war D. mit seiner ganzen Thätigkeit darauf beschränkt, ein Mißtrauen gegen Philipp zu unterhalten, welches durch seine Unklarheit und revolutionäre Unsicherheit nur den Plänen

des Letzteren diente. Durch Drohungen und einzelne Schläge, durch planmäßiges Vordringen und Stillstehen, durch kriegerische Unternehmungen und Friedensversicherungen nährte, reizte und steigerte Philipp dies Mißtrauen, aber machte er es zugleich unsicher und planlos. Um alle Bestanung brachte er aber diese Mißtrauenspolitik, indem er Athen, welches bei sich zu Hause eine mächtige dem Imperialismus geneigte Partei besaß, in die üble Lage brachte, mit Macedoniens Königthum und Politik einen Kampf auf Tod und Leben zu führen, zu dem die athenischen Kräfte nicht ausreichten und alle Bundesgenossenschaft fehlte, und dem außerdem die imperialistische Umgestaltung des kleinen Staats selber widersprach. Diese schreckliche Lage des athenischen Staats mußte denselben unter den Mißtrauenspredigten des D. dahin bringen, wo ihn Philipp haben wollte, daß er zur unrichtigen Zeit und Gelegenheit den letzten Schlag gegen Macedonien führte. Diese Entscheidung fand in der Schlacht bei Chäronea statt (338), in welcher D. selbst mitkämpfte und Philipp siegte. D. verlor durch diese Schlacht keineswegs sein Ansehen in Athen und er lauerte von jetzt an auf einen neuen Augenblick, um die macedonische Oberherrschaft zu stürzen, obwohl es jetzt immer schwieriger wurde, die Masse in eine ant imperialistische Revolution hineinzuziehen. Als Philipp sich zum Krieg gegen Persien rüstete, das besitzlose Volk in Athen von einem asiatischen Feldzug Beute und Reichthum hoffte, die Optimaten apathisch für den Augenblick lebten, Männer, wie Sokrates, im Unternehmen gegen Persien das Mittel zur Verbreitung der griechischen Cultur sahen, war D., mit dem sich der Hof von Persien in Verbindung setzte, der Gefahr ausgesetzt, in einem durchaus retrograden Sinn gegen den orientalischen Feldzug zu wirken. Doch befreite ihn noch von dieser Niederlage die Verblendung des persischen Hofes, der der neuen Idee nur die Befreiung einiger Parteihäupter in Athen entgegensetzte. Nach dem Tode Philipp's rief er wieder zum Kriege gegen Macedonien, doch brachten es die Athener nur zu Waffenstillständen für das aufgekündete Leben, und als Alexander nach dem Falle des letzteren die Auslieferung des D. und einiger anderer athenischer Redner verlangte, beschworen ihn die Unterhändler Phocion und Demades, von dieser Forderung abzustehen, da Athen noch zu sehr an jenen Männern hänge, um sie zu opfern. Die Gährung, welche einige Forderungen Alexander's 324 in Athen hervorriefen, schlen zwar in einem offenen Aufstand endigen zu sollen, allein sie hatte nur die Verweisung des D. aus Athen zur Folge. Alexander hatte die Verehrung als Sohn des Zeus Ammon gefordert — zu dieser Forderung, die einige eifrige Demokraten bekämpften, und die dem aufgeklärten Atticismus widersprach, schwieg D., und die weltlich-geistliche Macht Alexander's wurde anerkannt. Die zweite Forderung: Amnestirung aller Flüchtlinge, d. h. der Anhänger des macedonischen Imperialismus, fand in Athen hartnäckigen Widerstand; offen trat endlich D. gegen die dritte Forderung auf, nämlich Auslieferung des Harpalos, eines Kassen-Beamten Alexander's, der mit etwa 7 Millionen Thalern festigen Geldes aus Babylon nach Athen geflohen war, und in dessen Raub Demosthenes ein gutes Mittel sah, um Revolutionen gegen Macedonien zu nähren. Zwar verhaftete man trotz der Opposition des Demosthenes den Harpalos, ließ ihn aber wieder entkommen; und als man endlich die Vertheidiger desselben, unter Anderen auch D., verurtheilte, gewann auch dieser Zeit, zu entfliehen. Als nach dem Tode Alexander's (323) Athen sich wieder erhob, ward er zurückgerufen, agitirte zum Kampf gegen Antipater, mußte aber Athen wieder verlassen, als die Athener und ihre Verbündeten in allen Treffen gegen die Macedonier geschlagen waren (322). Er floh nach der Insel Kalauria, in den Tempel des Poseidon, und nahm hier Gift zu sich, um der Auslieferung an Antipater zu entgehen. Nicht einmal zu einer eigenen selbstständigen Revolution brachte es seitdem Athen gegen den Macedonismus. Die Erhebungen, die es seitdem machte, waren ihm nur durch die unter einander uneinigen und kämpfenden Nachfolger und Generale Alexander's abgezwungen. Es war nur noch, bis es bald darauf die friedliche Landstadt wurde, Mittel in der Hand der Bewerber um die Erbschaft Alexander's. Von den 61 Reden und 65 Eingängen, die unter dem Namen des D. erhalten sind, hat die Kritik mehrere als unächt nachgewiesen. Unter den Ausgaben seiner Reden sind die namhaftesten die von J. Bekker (Berlin 1825) und Dindorf (Oxford 1846 bis 1849, 7 Bde.). Deutsche Uebersetzungen lieferten Meiske (5 Bde., Lemgo 1764

bis 1768) und Pabst (Stuttgart 1836 — 42, 19 Bde.); die Staatsreden übersezte F. Jakobs (Leipzig 1833). Eine erschöpfende Arbeit über sein Leben und seine Wirksamkeit hat Dr. Arnold Schäfer in seiner Schrift gegeben: „D. und seine Zeit“ (Leipzig, Band I. und II., 1856, Band III. in 2 Abtheilungen, 1858).

Demotische (volkschümliche) Schrift heißt eine der drei Schriftarten, welcher die alten Aegypter sich bedienten. Die ursprüngliche Hieroglyphen-Schrift bestand aus Abbildungen der Gegenstände, von welchen gesprochen werden sollte; die zweite Schrift, die hieratische, war eine Abkürzung der hieroglyphischen und der erste Uebergang der Aegypter vom Zeichnen zum Schreiben. Statt nämlich eine Figur ganz zu zeichnen, stellte man nur einen Theil derselben dar. Die demotische Schrift war nun wieder eine Abkürzung der hieratischen. In ihr waren nicht nur die Zeichen abgekürzt, sondern man hatte auch eine geringere Zahl derselben als in den beiden ersten Schriftarten. Die Hieroglyphenschrift wurde hauptsächlich bei den Aufschriften an öffentlichen Gebäuden angewandt. Der hieratischen Schrift bedienten die Priester sich gewöhnlich beim Schreiben. Die demotische diente hauptsächlich für den Gebrauch des alltäglichen Lebens, doch wurde sie zuweilen auch auf Denkmäler gesetzt. Wenigstens findet sie sich auf dem bekannten Stein von Rosette.

Denderah. Bei diesem Dorfe in Ober-Aegypten, dem alten Lentyris, beginnt die ununterbrochene Reihe von Denkmälern, die von hier ausgeht, bei Syene die Grenze Aegyptens überschreitet und sich in Unter-Nubien bis zu den colossalen Wundern von Ibsambul fortsetzt. In D. selbst befindet sich ein großer Tempel, an welchem die acht Säulen des Porticus unverlezt erscheinen, in glänzenden Farben, welche die Zeit nicht zerstört hat, mit ihren seltsamen Capitälen, die aus Weiberköpfen mit Kalbsohren gebildet sind. Das ist eine große, völlig erhaltene Ruine, ein noch ganz aufrecht stehender, gemalter, mit Sculpturen und Hieroglyphen bedeckter Tempel, dessen Bau wunderbar ist und sich nicht merklich von der Architektur der besten Zeiten der ägyptischen Civilisation unterscheidet. Die Aegypter ahmten auch in späterer Zeit noch den architektonischen Typus der ältesten Zeiten nach. Wenn man aber von der Architektur übergeht auf die Sculptur der Basreliefs und Hieroglyphen, so erkennt man bald die unermessliche Inferiorität des Tempels zu D. im Vergleich mit den alten Denkmälern, z. B. mit den wahren, den Pyramiden gleichzeitigen Gräbern, und die Gelehrten der ägyptischen Commission waren in starkem Irrthume, wenn sie den Bau für den zierlichsten und correctesten Aegyptens erklärten; sie waren verführt durch die damalige Ansicht, welche dem Zodiacus, ¹⁾ der die Decke eines der Zimmer dieses Tempels schmückte, ein Alter von 15,000 Jahren belegte. Bald erhoben sich Zweifel über das hohe Alter und 1828 las Champollion auf den Mauern des Tempels die Namen Liberius, Claudius und Nero. Damit war der Sauber gefallen. Indes war noch ein Streit darüber, namentlich zwischen dem Astronomen Biot und dem Alterthumsforscher Letronne, ob der Zodiak eine wirkliche Darstellung des Himmels zu einer bestimmten Zeit oder bloß eine mythologische Darstellung sei. Bis auf Weiteres sind wir Letronne's Ansicht und sehen in dem Zodiak von D. nur halb Grab-, halb astronomische oder vielmehr astrologische Bilder, ähnlich denen auf den Gräbern der Könige zu Theben, wo die Scenen des andern Lebens die Gestirnwelt zum Schauplatz haben, und Sonne, Mond und Sterne mehr ein mythisches als ein wissenschaftliches Verhältniß haben. Der Tempel ist zu Ehren der Göttin Hathor, der ägyptischen Venus, zu den Zeiten des Kaisers Libertus errichtet, und in dem Heiligthum desselben, d. h. in den älteren Theilen, sind die Bilder von Cleopatra und ihres Sohnes, der hier den Namen Ptolemäus Cäsar führt, während ihn die alten Geschichtsschreiber verächtlich Cäsarion nennen. Hinter dem großen Hathortempel ist ein kleiner Isis-tempel und etwas weiter gegen Norden ein Bau, den Strabo Typhonion nennt, und der diesen Namen den Abbildungen eines mißgestalteten Gottes dankt, in welchem man das böse Princip der ägyptischen Mythologie, von den Griechen Typhon genannt, sehen wollte; aber nichts beweist, daß der mißgestaltete, hier vielfach abgebildete Gott

¹⁾ Dieser befindet sich jetzt in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris und ein Gipsabdruck von ihm im ägyptischen Museum des Louvre. Das Original ward im Jahre 1821 für 150,000 Frs. angekauft.

der Feind des Osiris ist. Wer indeß auch die häßliche Person sein mag, deren Bilden den kleinen von Strabo Typhonion genannten Tempel zieren oder vielmehr verunstalten, die Bestimmung des Tempels ist seit Champollion nicht mehr zweifelhaft; er war der Mutterstadt der Göttin Hathor geweiht, die man hier ihr Kind stillen sieht. Champollion hat in Aegypten mehrere Denkmale dieser Art erkannt, deren ägyptischer Name Rantil, Ort der Geburt, ist. Man steht hier auch in der That die Geburt und das Säugen des Horus.

Denina (Giovannaria Carlo), Verfasser vieler italienischer und französischer Schriften, deren letztere in nicht geringer Zahl die Bände der Abhandlungen der Berliner Akademie (von 1783 — 1796) füllen, wurde 1731 im Piemontesischen geboren. Ein langes Leben gestattete dem nacheinander im Dienste und unter dem Schutze verschiedener Herren stehenden D., seiner unverwüßlichen Schreibeluft Genüge zu thun. Nachdem er bis zu seinem 50. Jahre unter den Königen Carl Emanuel III. und Victor Amadeus III. von Sardinien mehrere öffentliche Lehramter in Turin u. s. w. bekleidet und sich als Schriftsteller, besonders durch seine Abhandlung über die Schicksale der Literatur (*discorso sopra le vicende della letteratura* 1761, deutsch 1786), so wie durch sein Werk über 'die italienischen Umwälzungen (*delle rivoluzioni d'Italia*, 3 Bde. 1768, von Volkmann in's Deutsche übersetzt) bekannt gemacht hatte, wurde er, da er den Wunsch geäußert, auch eine Geschichte der deutschen Staatsveränderungen zu schreiben, auf eine Empfehlung des preussischen Gesandten in Turin durch Friedrich den Großen 1782 nach Berlin berufen, wo er als Mitglied der Akademie der Wissenschaften ein Gehalt von 1200 Thaler bezog. Friedrich Wilhelm II. legte dem piemontesischen Abate und preussischen Akademiker den Titel eines Legationsraths bei, und König Stanislaus von Polen ernannte den Legationsrath zum Ranzonikus an der Kathedrale zu Warschau. Als später die neue Regierung seines zur ligurischen Republik gewordenen Vaterlandes ihm die Stelle eines Bibliothekars in Turin antrug, folgte der Erstgebürtige diesem Rufe. Um dieselbe Zeit überreichte er seine neueste Schrift dem ersten Consul; bald darauf wurde er Napoleon's Privatbibliothekar; er ging nach Paris, wo er, 82 Jahre alt, 1813 starb. In den letzten 30 Jahren seines Lebens bediente sich D. in den von ihm verfaßten Schriften größtentheils der französischen Sprache. Aber auch seine früheren italienischen Schriften trugen jenen französischen Charakter, der sich in Folge des Voltaire'schen Einflusses in vielen italienischen Schriften des 18. Jahrhunderts wiederfindet. Ein Voltairianer im eigentlichen Sinne war D. freilich nicht: er hatte sich sogar in einer Abhandlung freimüthige Aeußerungen über Voltaire und Montesquieu erlaubt, die ihm einen Angriff des Ersteren in dem „*homme à quarante écus*“ zuzogen, ohne sich dadurch bestimmen zu lassen, sein Urtheil zurückzunehmen. Aber die französische Manier in Stil und Auffassung verleugnet sich in keiner seiner vielen Schriften, und der sogenannte esprit muß in denselben ersehen, was ihm an Gründlichkeit und Scharfsinn abgeht. Auch das sei von ihm bemerkt, daß, obwohl er seine Kenntniß deutscher Sprache und deutschen Geistes aus einem 20jährigen Aufenthalte in der preussischen Hauptstadt zu schöpfen Gelegenheit hatte, er dieselbe für seine Landsleute keinesweges so fruchtbar zu machen mußte, wie es von andern italienischen Schriftstellern jener Zeit (wie von Bertola) mit Erfolg versucht worden war.

Denis (Michael), deutscher Dichter und Gelehrter, wurde den 27. Sept. 1729 zu Scharding am Inn geboren und auf dem Jesuitengymnasium zu Passau gebildet; er war bis zur Aufhebung des Ordens Jesuit, von 1759—1784 Professor am Collegium Theresianum zu Wien, zuletzt Custos der kaiserlichen Hofbibliothek mit dem Titel eines k. k. Hofraths; er starb den 29. Septbr. 1800. Eine Selbstbiographie findet sich in seinem Nachlaß. D. hat das Verdienst, in Oesterreich die neuere deutsche Literatur eingeführt und überhaupt für die Vereblung des Geschmacks und der Muttersprache im katholischen Deutschland gewirkt zu haben. Er feierte in Oden und Liedern Maria Theresia und deren Selben, später den Kaiser Joseph (durch eine Ode auf ihn inaugurierte er 1770 den Göttinger *Rufen - Almanach*) und ergriff mit Feuer die Idee des Bardengefangs (*der Barde Sined*), nahm aber seinen Stoff nicht allein aus der fernsten Vergangenheit, sondern auch aus der späteren Zeit, besonders

wählte er gern solche Begebenheiten, in denen Oesterreich im Verein mit anderen deutschen Stämmen einem gemeinschaftlichen Feinde entgegenstand, wie dies in dem Türkenkriege der Fall war („Wien's Befreiung“). In denselben Gedächtnen, welche dieser Hauptrichtung des Dichters nicht angehören, erscheint seine poetische Begabung am reinsten. Als sein Hauptwerk ist die Uebersetzung Ossian's in Hexametern anzusehen (Wien 1768. 69, 3 Theile.), welche eine literar-historische Bedeutung gewonnen hat, indem sie die allgemeine Aufmerksamkeit in Deutschland auf die Lieder Ossian's lenkte. Herder zeigte 1769 in der „Allgem. deutsch. Bibl.“ (Bd. X., St. 1, S. 63) den ersten Band dieser Uebersetzung an und tadelt, daß der Hexameter gewählt sei, züchtigt überhaupt den Barbenunfug. Milder als Herder urtheilt Goethe darüber in seiner Anzeile von den „Liedern Sined's des Barben“ in den Frankf. gel. Anz. v. 1773 (Werke. Bd. 32, S. 56). Herder's Beurtheilung ist die objectivere. Jedenfalls fehlt D.'s Uebersetzung die Harmonie, welcher Mangel recht deutlich in die Augen fällt, wenn man Goethe's Uebersetzung der Lieder von Selma aus Ossian mit jener von D. vergleicht. Seine übrigen zahlreichen Schriften, welche meist dem Gebiete der Literaturgeschichte und Bibliographie angehören („Einleitung in die Bücherkunde“, „Grundriß der Bibliographie und Alterthumsgeschichte“) legen Zeugniß ab von seinem unermüdblichen Fleiße. Eine vollständige Ausgabe seiner poetischen Werke erschien in 6 Bänden unter dem Titel: „die Lieder Ossian's und Sined's“ 1791 und 1792 in Wien. Seinen literarischen Nachlaß hat Freih. v. Rezer (Wien 1801, 2 Bde.) herausgegeben.

Denner (Balthasar), berühmter Portraitmaler, geb. den 15. November 1685 zu Hamburg, lernte seine Kunst zu Danzig und war schon in seinem 24. Jahre so namhaft, daß Fürsten und Große in Norddeutschland, Dänemark, Holland und England ihn mit Aufträgen überhäuften. Er setzte seinen Ruhm darein, jedes Härtchen, Aderchen und Wärtchen des Gesichts treu wiederzugeben, und bildete durch diese naturalistische Manier eine wohlthätige Reaction gegen die damalige, besonders französische Manierirtheit. Er starb zu Hamburg den 14. April 1747.

Denner (Johann Christoph), geb. zu Leipzig den 13. August 1655, gestorben den 20. April 1720 zu Nürnberg als Instrumentenmacher, berühmt als Erfinder der Clarinette.

Dennewitz, ein $\frac{3}{4}$ Meilen südwestlich von Züterbogk im Regierungsbezirk Potsdam gelegenes Dorf ist durch den in unmittelbarer Nähe desselben von dem preussischen General Bülow über den Marschall Ney am 6. September 1813 erfochtenen Sieg kriegsgeschichtlich berühmt und für die preussische Armee dadurch doppelt wichtig geworden, daß — mit ganz geringen Ausnahmen — nur vaterländische Krieger an der Schlacht Theil nahmen und zum zweiten Mal binnen wenigen Wochen den an Kräften überlegenen Erbfeind vor den Thoren der Hauptstadt blutig zurückwies. Napoleon in seiner blinden Wuth gegen das verhaßte Preußen hatte seine Blicke wiederholt auf das durch die Nord-Armee gedeckte Berlin gerichtet und durch die Niederlage von Großbeeren nicht belehrt, beschloffen, den Marschall Ney, dem er an Dubinot's Stelle den Oberbefehl über die aus dem IV. (Bertrand), dem VII. (Reynier) und dem XII. (Dubinot) Corps zusammengesetzte und im verschanzten Lager bei Wittenberg stehende Armee übertrug, den fehlgeschlagenen Versuch wiederholen zu lassen. Die diesem Marschall am 2. September ertheilte Instruction lautete dahin, sich so einzurichten, daß er am 6. September in Baruth eintreffen könne, an welchem Tage Napoleon ein Corps von Hoyer'swerda, wohin er selbst mit den Hauptkräften gehe, zur Verbindung auf Luckau vorsehen werde, dann in Glinärschen auf Berlin zu gehen und den 9. die Stadt anzugreifen, da die „Wolke von schlechten Truppen und Landwehren“ sich jedenfalls dorthin zurückziehen würde, sobald der Marschall entschieden vorgehe. Obwohl diese nuée de mauvais troupes so eben an der Raßbach die Armee Macdonald's, dem Napoleon seinen Gegner genau eben so geschildert, zertrümmert hatte, behütete er doch wieder mit derselben Redensart, die weder ihm noch seinen bei Großbeeren von jenem besiegten Cohorten zur Ehre gereicht. Napoleon ging übrigens gar nicht nach Hoyer'swerda, und es scheint, als habe er auch nie die Absicht dazu gehabt, sondern Ney nur diese Mittheilung zukommen lassen, um ihn locker zu machen; diese bei Napoleon's Charakter durchaus gerechtfertigte Annahme gewinnt noch dadurch an

Wahrscheinlichkeit, daß er die Niederlage bei Großbeeren nur als einen partiellen Verlust des IV. Corps und die Nichteroberung Berlins als Folge der Energielosigkeit Dubinot's ansah. — Die Nord-Armee stand in weitem Bogen um Wittenberg herum, Bülow nördlich, die Straße nach Berlin deckend, die Brigade Borstell als Avantgarde hinter den Defileen von Zahnow und Rypenitz, östlich davon Lauenzien bei Seyda, die Avantgarde Dobschütz bei Zahna, westlich von Bülow die Russen, und zwar die Avantgarde Woronzoff bei Dobien, das Gros Wingingerode dahinter, noch weiter westlich die Schweden, also wie gewöhnlich nach Carl Johann's Princip die Nord-Armee so aufgestellt, daß die Preußen in der wahrscheinlichsten Richtung des zu erwartenden Stoßes standen. Am 5. Septbr. brach Ney gegen Baruth hin auf, das au der Läte marschirende XII. Corps griff das 6 Bataillone, 8 Escadrons und 2 Batterien starke Detachement Dobschütz an, die beiden übrigen Corps folgten in der Richtung auf Jüterbogk; Dobschütz zog sich sechtend unter bedeutendem Verlust zurück und wurde durch das Lauenzien'sche Corps degagirt, das Schritt vor Schritt in das Wiesen- und Bruch-Terrain hinter Palmisdorf zurückgehend, gegen Abend vor Jüterbogk eintraf und dort ein bivouac bezog. Der Marschall Ney lagerte mit dem IV. Corps bei Nauendorf, mit dem VII. bei Zahna, mit dem XII. bei Seyda. — Im Hauptquartier des Kronprinzen war man geneigt, an einen Marsch Ney's elbaufwärts nach Torgau zu glauben; selbst noch in dem zu Rabenstein an diesem Tage abgehaltenen Kriegsrathe, dem auch Lauenzien beimohnte und daher an dem Gesechte seines Corps nicht Theil nehmen konnte und bei seiner Rückkehr nach Seyda fast von den Franzosen gefangen genommen wäre, versocht Carl Johann diese Ansicht. Erst als um 4 1/2 Uhr die Meldung von diesem Rencontre eintraf, befahl er, daß das III. Corps (Bülow) sich bei Wergahne vereinigen, das IV. Corps (Lauenzien) aber näher an ersteres heranrücken sollte. Wie gewöhnlich, hatte aber der umschichtige Bülow bereits selbstständig eingegriffen, indem er sich von einer Höhe aus von der in dem flachen Terrain weithin sichtbaren Marschdirection des Feindes überzeugt und mit Recht es für nöthig erachtet hatte, dessen Vormarsch, da sich seine Richtung — ob auf Berlin oder weiter östlich — noch nicht klar aussprach, zu cotoyiren und so eine Vereinigung mit Lauenzien in des Gegners linken Flanke zu ermögligen. Auf seinen Befehl rückten die 3., 4. und 6. Brigade nach Kurztzsdorf und Kallenberg — 1 1/2 Meile von Jüterbogk — wo sie um 11 Uhr Nachts eintrafen und, um dem nahen Feinde ihre Anwesenheit nicht zu verrathen, ohne Feuer bivouaquirten. Die Heranziehung der Brigade Borstell hatte der Kronprinz nicht genehmigt, da er sich noch immer nicht von dem Ausbruch sämmtlicher französischer Kräfte überzeugen wollte. Am 6. früh sandte Lauenzien die Nachricht, daß feindliche Colonnen in Anmarsch auf Jüterbogk wären und er dem Angriff Stand halten werde für den Fall, daß Bülow, dessen Truppen durch die eben eingetroffene Siegesnachricht von Culm zur höchsten Begeisterung entflammt vor Begierde brannten, sich mit dem Feinde zu messen, seine Unterstützung, die dieser natürlich zusagte, ihm leihen wolle. Im französischen Hauptquartier, das keine Ahnung von dem Verbleib des Lauenzien'schen Corps und auch nicht einmal dafür gesorgt hatte, durch eine einzige Patrouille die vollkommen offene Gegend aufzuklären, wurde für den 6. der Weitermarsch in drei Colonnen befohlen, und zwar sollte die linke, das VII. Corps über Mohrbeck, die rechte (das IV.), über Dennewitz und dann Jüterbogk links lassend, vorgehen, und das XII. diesem folgen. Aus dieser Disposition erhellt, daß einmal Ney keine Ahnung hatte, daß es an diesem Tage zum Gesecht kommen könne, und zweitens nichts von dem Dasein des Aggerbaches wußte, auf den das IV. Corps, das am weitesten vorgerückt war und zuerst aufbrach, bei seinem Marsch über Dennewitz plötzlich stieß, dadurch aufgehalten und zuerst mit dem Lauenzien'schen Corps handgemein wurde. Das Terrain, auf dem beide Armeen sich begegneten, wird durch den plateauartigen Rücken des hohen Flämings gebildet, dessen weite, bei der damaligen Trockenheit jede marschirende Colonne in dichte Staubwolken hüllende Sandflächen nur selten durch kleine, in stark gesenkten Mulden fließende, mit sumpfigen Wiesen eingefasste Wasseradern durchsetzt werden. Die bedeutendste für diese Gegend ist die westlich Niedergörksdorf entspringende und zuerst bis Mohrbeck östlich, jenseits aber in scharfem Bogen nördlich auf Jüterbogk zu fließende Agger, deren Ueberschreiten trotz geringer Wassertiefe die nassen Wiesen

und auf den je $\frac{1}{4}$ Meile von einander entfernten Uebergängen bei Niedergörsdorf, Dennewitz und Köhrbeck gestatteten, Verschiedene flache Senkungen, die aber gedeckte Aufstellung von Truppen begünstigten, sind bei Niedergörsdorf und zwischen diesem Dorf und Züterbogk, also nördlich der Agger. Die auf dem Schlachtfelde liegenden Dörfer sind von Fachwerk, ohne alle verteidigungsfähige Umfriedigung; das Terrain vortheilhaft für alle Waffen, die Artillerie findet auf den Höhen günstige Positionen, die weiten Flächen bieten treffliche Gefechtsfelder für die Cavallerie, und die einzelnen Gebüsch, so wie die Uebergangspunkte über den Bach Stülpunkte für die Infanterie. Die höchsten Punkte, die eine weite Uebersicht gestatten, liegen bei Kappau, westlich von Züterbogk, und auf dem Siegel-Berge bei Edmannsdorf (dicht bei Bülow's bivouac), beide also günstig für die Preußen. — Eine von Lauenzien selbst unternommene Reconnoissance bewog ihn um 9 Uhr früh zu dem Rechts-Abmarsch auf Edmannsdorf, da er fürchten mußte, durch das von Rauenndorf um $7\frac{1}{2}$ Uhr aufgebrochene, in 5 Colonnen neben einander auf Dennewitz marschirende feindliche IV. Corps von Bülow abgeschnitten zu werden. Kaum hatte aber die Queue der Preußen Züterbogk, zu dessen Besetzung und Verbindung mit dem bei Dahme stehenden General Wobeser 4 Bataillons unter Major Kleist zurückblieben, verlassen, als bereits die ersten Kanonenschüsse von Dennewitz her, wenn auch der großen Entfernung halber ohne Wirkung, herüberschallten. Lauenzien befahl nun sofort den Aufmarsch des Corps, das sich etwa 3000 Schritt nördlich des Dorfes unter dem Schuß der Artillerie und durch eine Kiefern-schonung gedeckt mit 7 Bataillons im 1., 4 im 2. Treffen, die Cavallerie hinter beiden Flügeln, entwickelte; dieser Aufmarsch nahm besonders bei der ungeübten Landwehr, die auch theilweis am vorigen Tage stark gelitten hatte, Zeit fort, doch hatte die Artillerie gute Wirkung gegen den Feind, der, bei D. und Köhrbeck übergegangen, die Division Morand, 11 Bataillons im 1., Fontanelli (Italiener), 11 Bataillons im 2., die Cavallerie-Division Lorge, 18 Escadrons hinter der Infanterie entwickelte und darauf seinerseits mit überlegener Artillerie die Preußen beschos; die württembergische Division Franquemont war bei Dennewitz stehen geblieben. Den ersten Stoß der Franzosen hielten die Bataillone Lauenzien's aus; da sie sich aber, um der drohenden Rechtsumgung zu begegnen, immer weiter ausdehnen mußten und außerdem ihrer Artillerie die Munition zu fehlen begann, mußten sie allmählich der Uebermacht weichen. Während des dreistündigen, durch einzelne Bajonett-Attaquen unterbrochenen lebhaften Feuer-Gefechts hatte Lauenzien etwa 800 Schritt Terrain verloren, als gegen 1 Uhr die Attaque eines polnischen Ulanen-Regiments eine momentane Unordnung in die weichenden Truppen brachte und verderblich geworden wäre, wenn nicht an dem Standhalten einiger Quarrés der Sturm der Cavallerie sich gebrochen hätte; zugleich traf die Meldung ein, daß Bülow in vollem Anmarsch und nur erforderlich sei, den Feind zu beschäftigen, damit dieser nicht sofort alle Kräfte gegen ihn kehre. Lauenzien befahl nun den 12 Escadrons seines linken Flügels, den Feind anzugreifen und Alles, was ihr entgegenträte, niederzuwerfen. Dieser Befehl wurde von den Majors Diezelski und Schmitterldw glänzend ausgeführt; sie sprengten die zunächst stehende feindliche Infanterie, eroberten eine Batterie, warfen ein Chasseur-Regiment mit Verlust zurück und prallten bis an die über D. hinaus vorgerrückte Division Franquemont vor; ein polnisches Ulanen-Regiment, das einen Moment ihr Vorgehen hemmte, ward zersprengt und gerieth auf der Flucht zwischen die Truppen Bülow's, wo es gänzlich aufgerieben wurde. Inzwischen verkündeten — 1 Uhr — die ersten Kanonenschüsse das Eintreffen des III. preußischen Corps, als gerade das Bertrand'sche durch jene Cavallerie-Angriffe sichtbar in's Schwanken gekommen war. Rey ließ daher die Division Fontanelli sich links gegen Nieder-Görsdorf schieben und rechts von ihr gegen Lauenzien Franquemont einrücken. Das VII. Corps Reynier (Sachsen) war um diese Zeit bei Köhrbeck eingetroffen, und dieser General sendete auf Bertrand's dringende Bitte eine Brigade der Division Durutte über D. hinaus diesem zur Unterstützung, die andere, der bald auch die Divisionen Lecoq und Dore folgten, auf dem diesseitigen rechten Agger-Ufer auf Nieder-Görsdorf und das südlich davon gelegene Gölsdorf vorgehend, um die bedrohte Flanke und den Rücken des IV. Corps zu sichern. Bülow hatte, in der Voraussehung,

daß Nieder-Öbrsdorf vom Feinde besetzt sei, der Lützen-Brigade Thümen (9 1/2 Bataillons) befohlen, das Dorf anzugreifen; als sie es jedoch unbefetzt fand, marschirte sie auf der Höhe bei dem Dorfe auf dem linken Agger-Ufer auf, rechts von ihr die 3. Brigade Krafft (11 Bataillons) zwischen dem Dorfe und 1500 Schritt südwestlich liegenden Wölmisdorf, rechts gedeckt durch die bei letzterem Ort (Front gegen Öldsdorf) aufmarschirende Reserve-Cavallerie Oppen; die Brigade Hessen-Homburg (11 Bataillons) postirte sich als Reserve in der Mitte hinter der 4. und 6. Brigade. Thümen ging, verführt durch die Aeußerung des Generals Lauenzien, der nach dem eben erfolgten glücklichen Cavallerie-Angriff ihm zurief, der Feind sei geschlagen, es bedürfe nur noch der Verfolgung, ohne auf besonderen Widerstand zu rechnen, mit dem ersten Treffen gegen die Höhen östlich des Dorfs vor, wurde aber von der dort postirten Division Fontanelli mit solch verheerendem Feuer empfangen, daß er in Auflösung zurück mußte, und nur das in seiner linken Flanke zur Verbindung mit Lauenzien vorgehende erste Leibhusaren-Regiment durch einen rechtzeitigen Angriff auf die nachstürmenden polnischen Ulanen größeres Unheil verhütete. Bülow, der diesen erfolglosen Angriff gesehen, sandte das 4. Reserve-Regiment der 3. Brigade unter Major Uttenhoven zur Unterstützung; dieser, unterstützt durch die eben eintreffende russische Batterie des Obersten Dietrich, der durch Zusammenziehen der in der Nähe befindlichen preussischen Batterien 32 Geschütze concentrirte, ging gegen die Höhe vor, auf der jetzt das Monument steht, brachte einen Gegen-Angriff des Feindes durch Salvenfeuer zum Stehen und stürmte, als er durch das heftige Artillerie-Feuer in's Schwanken kam, den Hügel; die wiedergeordnete Brigade Thümen folgte, ebenso 3 Bataillons, die der Prinz Hessen-Homburg gesendet hatte. Es trat jetzt eine Pause ein, da der Feind, mit dem rechten Flügel die Kieferschönung festhaltend, den linken bis auf die Windmühlenhöhe bei D. zurückgezogen und dort eine starke Batterie etablirt hatte. Kurze Zeit darauf griff jedoch Thümen die Schönung an, um die völlige Verbindung mit Lauenzien herzustellen. Den vereinten Angriffen Beider, so wie dem Feuer der jetzt auf 38 gestiegenen Geschütze Dietrich's mußten die Divisionen Fontanelli und Franquemont rasch weichen; Lauenzien befahl ein Vorgehen aller seiner Truppen auf D., um nicht das ganze Gewicht des Feindes, dessen Detachirungen nach seinem äußersten linken Flügel von Mohrbeck aus (das VII. Corps) er bemerkte, auf Bülow fallen zu lassen. Beide Feldherren hatten trotz des eine Ueberflut ungemein erschwerenden Staubes die klare Einsicht gewonnen, daß Alles darauf ankomme, die Höhe bei D. und damit dieses selbst wegzunehmen und so die auf dem linken Ufer fechtenden Kräfte des Feindes von den jenseitigen zu trennen. Als daher das feindliche Feuer schwächer wurde, griff der Major Clausewitz mit dem 4. ostpreussischen Regiment (Brigade Thümen) die Höhe an und eroberte sie im Sturmschritt unter dem Rufe: Es lebe der König! Dadurch wurden die noch auf den vorwärtigen Höhen stehenden feindlichen Truppen in Flanke und Rücken bedroht und zogen eiligst, der größere Theil auf Mohrbeck, eine Brigade durch D., ab, das von den Preußen gleich darauf erobert wurde. In diesem Erfolge hatte das Vorgehen Lauenzien's wesentlich beigetragen, da die Division Morand den Angriff gar nicht abgewartet, sondern sich ebenfalls auf Mohrbeck abgezogen hatte — zugleich war der Major Kleist von Jüterbogk aus gegen dieses Dorf vorgeückt. So umfaßten nach 4 Uhr Nachmittags die Truppen Lauenzien's und Thümen's das IV. feindliche Corps, das auf dem rechten Aggerufer zwischen D. und Mohrbeck, letzteres auf dem jenseitigen Ufer gelegene Dorf besetzt haltend, eine neue Aufstellung genommen hatte. Während dieses Gefechts auf dem linken Ufer waren Krafft und Oppen über Wölmisdorf hinaus gegen Öldsdorf vorgegangen, als das VII. Corps — zuerst 16 Bataillons, 30 Geschütze, später 23 Bataillons, 43 Geschütze — gegen sie den Angriff begann, Öldsdorf, das die Division Lecocq früher als die Preußen erreichte, besetzte und die Artillerie der letzteren nach bedeutendem Verluste zum Rückzuge nöthigte. Der General Oppen mußte sich aus dem Bereich des Feuers ebenfalls zurückziehen, und die 7 Bataillone Krafft's, in der Front decimirt, auf dem rechten Flügel mit Umgehung bedroht, sahen sich ebenfalls zum Weichen genöthigt; Bülow, der die Wichtigkeit sah, die Öldsdorf und die anliegenden Höhen als Stützpunkte für den Feind hatten, der von dort aus die Nachtheile, die sein rechter Flügel erlitten, wieder

herstellen und die Vereinigung mit Borstell, dessen Anmarsch gemeldet war, hindern konnte, während ein Vorschreiten preussischerseits dort den Franzosen verderblich werden mußte, befahl dem Prinzen Hessen-Homburg, die letzten drei Bataillone dorthin zu senden. Der Oberst Boyen, Bülow's Chef des Stabes, widersetzte sich energisch, die letzte Reserve aus der Hand zu geben; es beweist aber den klaren Blick, der Bülow als Feldherrn so hoch stellt, daß er in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse den General Borstell und den Kronprinzen, der endlich bei Kaltenborn eingetroffen war, als seine eigentliche Reserve ansah, und es ihm nur darauf ankam, selbst durch Verwerthung des letzten Mannes, das Gefecht bei Gölsdorf bis zu deren Eintreffen zu halten. Da aber dichte in der Gegend von Seyda sich erhebende Staubwolken auf anrückende Verstärkungen des Feindes schließen ließen, schickte er den Major Meißner zum Kronprinzen, um ihn zu schleunigerem Vorrücken zu bewegen. Dieser antwortete mit der bekannten Gascognade: *La bataille est gagnée, car j'arrive avec 48 bataillons, dites au général qu'il se retire dans la seconde ligne.* Da der Major mit Recht vermuthete, daß diese 48 Bataillone die Gefahr nicht beseitigen würden, die entstehen mußte, wenn der Feind einmal erst bei Gölsdorf Raum gewonnen hatte, nahm er es auf seinen Kopf, dem General Bülow zu bestellen: Die Schlacht könne nicht mehr verloren werden, da der Kronprinz zur kräftigsten Unterstützung eingetroffen sei, der General möchte nur von Neuem den Feind angreifen. Durch die 3 Bataillone Hessen-Homburgs und eine eintreffende schwedische Batterie verstärkt, griff Krafft Gölsdorf von Neuem an; trotz der geringen Vertheidigungsfähigkeit ward jedes Gehöft ein Gegenstand des erbittertesten Kampfes, der lange unentschieden hin und her wogte. Da traf um halb 4 Uhr Borstell von Süden her ein und nahm sofort an dem Gefechte Theil. Um 11 Uhr von Kroyßstädt abmarschirt, hatte er vom Kronprinzen Befehl erhalten, auf Kypsdorf zu gehen, und diese Direction war ihm noch um 3 Uhr neuerdings angewiesen worden; aber durch den vorgeschickten Major Rachel-Kleist von dem Stande der Dinge unterrichtet, wandte er sich gegen Gölsdorf und sandte durch ihn dem Kronprinzen die Meldung, zu Bülow's Unterstützung rufe ihn die Pflicht, zugleich bat er um weitere kräftige Hülfe dorthin, die der Kronprinz auch zusagte. Durch das Eingreifen Borstell's fiel Gölsdorf in die Hände der Preußen, aber alle Versuche, vorwärts des Dorfes Terrain zu gewinnen, scheiterten an der dort aufgestellten feindlichen Infanterie und Artillerie, und als gerade in diesem Moment das 31 Bataillons starke XII. Corps, auf dem Schlachtfelde eintreffend, die Divisionen Pachod und Guilleminot nach Gölsdorf sandte, ging das Dorf verloren, und die Preußen mußten sich westlich desselben wieder ordnen. Es war dies ein Augenblick der höchsten Spannung; die Bataillone der 3. und 6. Brigade erschöpft, durch das Feuer gelichtet; von Borstell nur wenige Truppen noch intact, aber auch diese durch den anstrengenden Marsch ermattet, und ihnen gegenüber 31 frische Bataillone, vollkommen im Stande, das auf dem linken Agger-Ufer Verlorene auf dem rechten wieder gut zu machen. Preussischerseits erkannte man vollkommen das Bedenkliche der Lage, ermannte sich aber in Ausicht auf die anrückende Verstärkung zu neuen Anstrengungen, Borstell griff Gölsdorf von Neuem an und eroberte es, unterstützt durch russische und schwedische Artillerie, zurück, da gleichzeitig Ney, durch die Fortschritte der Preußen auf dem linken Agger-Ufer bedenklich gemacht, den größten und entscheidendsten seiner zahlreichen Fehler an heutigem Tage dadurch beging, daß er das XII. Corps vom linken auf den rechten Flügel beordnete, wodurch die Schlacht, die bei richtiger Verwendung desselben da, wo es stand, wenn auch ohne großen Erfolg, doch noch gewonnen werden konnte, fast nothwendig in eine Niederlage verwandelt werden mußte, da durch Wegziehen desselben vom linken Flügel dem Bülow'schen Corps der nächste Weg auf die französische Rückzugslinie vollkommen geebnet wurde. Neynier, der das klar vor Augen sah, machte gegen diesen um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr eintreffenden Befehl die dringendsten Vorstellungen, allein der durch die Entziehung des Oberbefehls tief gekränkte Dubinot erklärte, daß er nichts thun werde, als stricte gehorchen, und trat unmittelbar den Rückzug auf Kroyßbeck an. Dadurch erhielt Borstell die Freiheit, vorzurücken, die er auch sofort benutzte; ebenso brach jetzt Dppen mit der Reserve-Cavallerie vor, und der Widerstand, der überhaupt nur gering war, seitdem das VII. Corps sich selbst

überlassen blieb, hörte bald ganz auf, und Neynier ging, gefolgt von Borstell, dem Kräfte hinter dem linken Flügel nachrückte, nach Dehna zurück. Inzwischen hatte Ney noch einen letzten ungestümen aber erfolglosen Versuch gemacht, die im Halbkreise gegen ihn anrückenden Gegner auf dem rechten Flügel zu durchbrechen; längs des Baches gewann Thümen immer mehr Terrain, Franquemont kam durch Tauenzien mehr und mehr in's Gebränge, während Kleist Mohrbeck von Osten her angriff, das um 5 Uhr in die Hände der Preußen fiel. Die Masse der flüchtigen Franzosen stürzte durch das Dorf, indem Ney die Höhe hinter demselben als Sammelpunkt bestimmt hatte; sofort gingen aber Schützenwärme der Preußen, so wie die Cavallerie ebenfalls durch Mohrbeck und eine dicht daneben entdeckte Fuhr, und nahmen so den Franzosen jede Möglichkeit, sich wieder zu ordnen; nur die Division Franquemont zeichnete sich durch verhältnißmäßig feste Haltung aus, die Flucht der Uebrigen wurde aber um so verhängnißvoller, als sie auf die heranmarschirenden Divisionen Dubinot's stießen und diese, so wie die Sachsen bei Dehna, mit in die allgemeine Verwirrung hineinriffen. Dubinot versuchte bei diesem Orte die Division Pachod zu entwickeln und dadurch die Flucht wenigstens in einen geordneten Rückzug zu verwandeln, aber das zurückeilende Fuhrwerk und ein Theil der eigenen Cavallerie durchbrach sie, und so wurde auch sie, ohne gefochten zu haben, mit in das Mißgeschick des Tages verwickelt. Die siegreiche preussische Infanterie machte bei Dehna Halt, die weitere Verfolgung konnte nur durch Cavallerie und reitende Artillerie geschehen, und es ist klar, daß wenn dieselbe mit Energie eingeleitet worden wäre, den Franzosen der Rückweg auf Torgau, der sie einschlugen, hätte genommen werden müssen. Da aber Karl Johann, statt seine völlig intacte Cavallerie und Artillerie dazu zu verwenden, sich sofort wiederum in Reserve zurückzog und der völlig erschöpften preussischen Reiterei und einigen Kosaken die Verfolgung überließ, war es natürlich, daß die Vernichtung nicht so vollständig wurde, wie sie zweifellos hätte sein müssen. Wie der Zustand der Franzosen war, geht aus den Berichten der obersten Führer am besten hervor. Bertrand berichtet: „Die Italiener sind vernichtet, die Württemberger bis auf Wenige aufgerieben, die Franzosen allein halten noch Ordnung.“ Nebenbei ist dies eine unverschämte Lüge, denn gerade die Württemberger allein deckten einigermaßen den Rückzug des aufgelösten IV. Corps, die Sachsen des VII. Corps zogen sich in Ordnung zurück, bis die flüchtigen Franzosen sie durchbrachen, und die bayerische Division Nagliovich brachte nach einem Gefecht, das der Umsticht ihres Führers alle Ehre macht, gegen die verfolgende Cavallerie und gegen den von Dahme her vordringenden Wobeser den 500 Fahrzeuge starken Train nach Torgau zurück. Daraus geht also hervor, daß alle deutschen Truppen sich gut, nur die Franzosen und Italiener schlecht geschlagen haben. Dubinot berichtet: „Niemand ist mehr Herr der Infanterie“, und Ney schreibt an Berthier: „Die Disciplin der Generale und Mannschaften ist völlig gesunken, ich bin nicht mehr Herr der Truppen“, an den Commandanten von Wittenberg: „Die Truppen versagen mir den Gehorsam, ich bin nicht mehr Herr derselben“; und endlich an Napoleon: „Ich bin vollständig geschlagen und weiß nicht, ob ich meine Armee wieder werde sammeln können; es ist Zeit, die Elbe zu verlassen.“ Daß also der Kronprinz von Schweden hier wieder eine der vielen ihm gebotenen Gelegenheiten vorübergehen ließ, Entscheidendes zu leisten, ist so sonnenklar daß sich von seinen militärischen Anordnungen nur sagen läßt: sie verrathen den bedeutenden Feldherrn, der wohl weiß, was zur Sache gehört, aber absichtlich nichts thun will, was ihn mit seinen ehemaligen Landsleuten, als deren künftigen Herrscher bei dem etwanigen Sturze Napoleon's er sich selber anzusehen liebte, in unangenehme Berührung bringen konnte. — Abgesehen von seiner im früheren Leben bereits hervortretenden Eigenthümlichkeit, daß er sich überall gern drückte, wo dies mit nur einem Anstande geschehen konnte, ist hiernach sein Verhalten zu bemessen, das Napoleon richtig taxirte und ihm gegenüber danach handelte; daß er aber mit Männern wie Bülow, Tauenzien und Blücher, denen die Erfolge für das Ganze am Herzen lagen und die in einem Kriege bis auf's Messer, in der Verfolgung bis auf den letzten Hauch von Mann und Pferd mit Recht das einzige Heil gegen Napoleon sahen und seine egoistischen, schlecht genug verhüllten Absichten mit klarem Blick durchschauten, in Conscience gerathen mußte, die seine Stellung ihnen gegenüber zu keiner beneidenswerthen,

um nicht zu sagen unehrenhaften, machten, liegt auf der Hand; besonders war dies mit Bülow der Fall, der alle seine Siege nur durch offenes Zuwiderhandeln gegen seine Befehle erkocht und ihm seine geringe Achtung nicht selten deutlich zu erkennen gab. Die Ursachen der Niederlage, welche 70,000 Franzosen durch 42,000 Preußen erlitten, liegen 1) in den Fehlern Ney's, seiner Sorglosigkeit im Vorgehen, seiner gänzlichen Unkenntniß über das Terrain und die Stellung und Bewegung des Feindes, so wie besonders seiner für einen sonst tüchtigen Feldherrn unbegreiflich fehlerhaften Verwendung des XII. Corps; 2) in der Form des gegen ihn geführten Angriffs, der von vorn herein in Flanke und Rücken seine schwächsten Punkte traf; 3) in der Tapferkeit der Preußen und 4) in den musterhaften Anordnungen Bülow's, der sich hier wie überall als der Typus eines genialen und selbstständigen Feldherrn zeigte und zumal für diesen Sieg und die damit verbundene zweite Rettung Berlins von seinem dankbaren Monarchen durch Verleihung des Ehrennamens Graf Bülow v. Dennewitz ausgezeichnet wurde. — Wenn der General Lauenzien, sich die Haupterfolge des Tages zuschreibend, diesen Ehrennamen statt des ihm verliehenen und mit vollem Recht zukommenden „von Wittenberg“ in Anspruch nahm und ein ernstes Conflict zwischen beiden Feldherren nur durch Bülow's maßvoll gehaltenes Auftreten vermieden wurde, das Lauenzien später selbst dankbar anerkannte, so genügt die Erinnerung daran, daß seine durch das ihm doppelt überlegene Bertram'sche Corps bereits entschieden zurückgeworfene, nur durch die Bravour der Cavallerie degagirte Infanterie allein schon durch das numerische Mißverhältniß gewiß nicht vermocht hätte, ohne Bülow auch noch dem VII. und XII. Corps gegenüber Stand zu halten, geschweige denn irgend welche Erfolge zu erringen. — Der Verlust der Franzosen betrug 80 Geschütze, 412 Munitionswagen, 3 Fahnen, 1 Standarte, 10,000 Gefangene und eine gleiche Anzahl Todter und Blessirter; die Zahl der Versprengten war so bedeutend, daß sich in den ersten Tagen nach der Schlacht kaum 15,000 Mann in Torgau zusammenfanden. Der Verlust der Preußen 249 Offiziere, 9154 Mann.

Denon (Dominique), Baron Vivant, geb. zu Chalons sur Saone den 4. Febr. 1747, wußte sich in früher Jugend durch seine geselligen Talente bei Ludwig XV. beliebt zu machen und wurde von ihm zunächst als Aufseher eines Cabinets geschnittener Steine angestellt. Dem Wunsche seines Vaters gemäß ging er später nach Petersburg als Gesandtschaftscavalier bei der dortigen französischen Gesandtschaft, hier entzückte er wieder Jedermann durch seine geselligen Talente und verstand sich zugleich vortrefflich darauf, Jedermann auszuhorchen. Der Gesandte soll häufig mit dem höchsten Erstaunen D.'s Berichte über die Geheimnisse vernommen haben, welche er scheinbar harmlos plaudernd erpäht hatte. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich übernahm er eine Mission nach der Schweiz und stattete bei dieser Gelegenheit Voltaire einen Besuch ab, der ihn gewissermaßen zu einem berühmten Manne machte. Er zeichnete nämlich die Portraits von Voltaire und einigen seiner Freunde und wurde dafür in dessen Correspondenzen vielfach erwähnt. Er begab sich hierauf nach Neapel, wo er sieben Jahre lebte und sich größtentheils mit Kunststudien beschäftigte. In Gemetschaft mit dem Abbé St. Rou gab er hier die: „Voyage pittoresque de Naples et de Sicile“ heraus. 1787 wurde er in die Pariser Maler-Akademie aufgenommen und begab sich bald darauf nach Venedig, wo er fünf Jahre lebte, und namentlich in dem Salon der Gräfin Albriçzy, einer der gefeiertsten Frauen jener Zeit, eine Rolle spielte. Als die Revolution ausgebrochen war, wurden seine Güter eingezogen und er selbst auf die Liste der Emigranten gesetzt. Auf Verwendung des berühmten Malers David wurde er in dessen hier wieder gestrichen und beauftragt, die neuen republikanischen Costüme, die man der Nation geben wollte, in Kupfer zu stechen. Zur Zeit des Directoriums glänzte er in den Salons von Barras und Talleyrand, und lernte hier auch Bonaparte kennen, welchen er nun auf seinem ersten italienischen Feldzuge und später nach Aegypten begleitete. Hier zeichnete er sich vor den anderen mitreisenden Gelehrten durch seinen Muth aus und wurde dadurch sehr beliebt bei den Soldaten. Am 9. October 1799 landete er mit Napoleon zu Fregus. 1802 erschien die Voyage dans les hautes et basses Egypte, deren Abbildungen sich durch Treue und Lebendigkeit auszeichnen. Er wurde nun General-Director der französischen Museen,

welche damals bekanntlich durch eine große Anzahl geraubter Kunstwerke bereichert wurden. Durch die liebenswürdige Gefälligkeit, mit welcher er diese Kunstwerke zeigte, gewann er wiederum zahlreiche Freunde. Er begleitete hierauf Napoleon auf seinen späteren Feldzügen, wobei er mit eben so viel Eifer als Einsicht und Geschmac stahl. In Berlin sprengte er mit eigener Hand die Gemmen des königl. Kunstcabinetes aus ihren Fassungen. Dafür wurde er Reichsbaron, Offizier der Ehrenlegion und Mitglied des Nationalinstituts. Von ihm ging der Vorschlag, die Säule auf dem Vendome-Platz zu errichten, aus, und er beauftragte die Arbeiten an diesem Denkmale. Zugleich ließ er in der Porzellanfabrik zu Sevres das berühmte olympische Tafelgeräth verfertigen, welches Napoleon nach dem Frieden zu Tilsit dem Kaiser von Rußland schenkte, und an welchem die geschicktesten der damaligen Pariser Künstler arbeiteten. Nach der ersten Restauration blieb er zwar in seiner Stellung, aber die Nothwendigkeit, die überall her zusammengeraubten Schätze wieder herauszugeben, brachte ihn der Verzweiflung nahe. Da er sich Napoleon nach dessen Rückkehr von Elba wieder anschloß, wurde er nach der zweiten Restauration verabschiedet und lebte nun ganz dem Genuß der Geselligkeit und seiner eigenen Kunstsammlung, welche aus schönen bronznen Büsten, phönizischen, ägyptischen und anderen orientalischen Curiositäten und außerlesenen Gemälden berühmter Meister bestand. Er beschäftigte sich mit einer Geschichte der Kunst und mit der Vervielfältigung seiner Sammlung durch Kupferstich und Steindruck und starb den 28. April 1825. Er war das verkörperte Ideal eines heitern und geistreichen Dilettanten.

Denunciation s. Strafverfahren, auch Anklage.

Deodand, ein technischer Ausdruck des englischen Rechts, bezeichnet alles, was als Veranlassung zum Tode eines Menschen dem Staate verfällt. Schon nach dem mosaischen Gesetze wurde der Tod eines Menschen auch an Thieren gerächt. „Wenn ein Ochse einen Mann oder ein Weib stößet, daß er stirbet, so soll man den Ochsen steinigen und sein Fleisch nicht essen“ (2. Mos. 21, V. 28). Ein solches Thier ist Gott befohlen, deo dandus, daher jene Benennung. Diese Bestimmung des mosaischen Gesetzes ging in das Gesetzbuch des König Alfred über und wurde später sogar auf leblose Gegenstände ausgedehnt. Allmählich schien es indessen zweckmäßig, den verfallenen Gegenstand, statt ihn zu vernichten, für fromme Zwecke zu verwenden. Man schätzte ihn daher ab und ließ für den Werth desselben Seelenmessen zum Heile des Erschlagenen lesen. Im Laufe der Zeit wurde daraus eine Quelle königlicher Einkünfte, wobei man zunächst immer noch an Verwendung für fromme Zwecke, z. B. Almosenvertheilung dachte. Jetzt ist indessen der D. fast überall an Gutsherren und Gemeinden verliehen. Es bestehen die genauesten und seltsamsten Bestimmungen über Ausdehnung des D. Wenn Jemand in Folge eines Falles von einem Wagen stirbt, so ist der Wagen D.; fällt aber Jemand speciell von dem Rade, so ist nur das Rad D. Wird Jemand von einem beladenen Wagen überfahren und stirbt in Folge dessen, so ist nicht nur der Wagen verfallen, sondern auch die Ladung, weil man annimmt, daß ihr Gewicht Mitursache des Todesfalles war. Der Tod eines Kindes zieht nicht in allen Fällen dieselben Folgen nach sich wie der Tod eines Erwachsenen. Fällt Jemand aus einem Schiffe in einen Fluß und ertrinkt, so ist eigentlich das Schiff verfallen. Die Geschwornen nehmen alsdann aber immer irgend eine Kleinigkeit als Ursache des Todes an, und diese wird dann D. — Der D. wird auch entrichtet, wenn der Tod nicht augenblicklich, sondern erst binnen Jahr und Tag erfolgt, und auch dann, wenn in der Zwischenzeit der verfallene Gegenstand verkauft sein sollte.

Departement, Abtheilung, bedeutet am häufigsten eine Geschäftsabtheilung, ein Dienstfach, und wird in diesem Sinne vorzugsweise von den Ministerien gebraucht. Sodann aber bedeutet es auch einen Verwaltungskreis, eine Provinz, und in diesem Sinne wird es vorzugsweise in Frankreich gebraucht, wo, seit dem 15. Januar 1790 auf den Vorschlag von Sieyès, 83 D. an die Stelle der 32 älteren Provinzen oder Gouvernements gesetzt wurden. Durch diese Einrichtung wurde eine Menge von Landstädten zu Regierungssitzen und dadurch der neuen Ordnung der Dinge geneigt gemacht, und ein festes und doch leicht bewegliches Verwaltungsnetz über ganz Frankreich gezogen. Zugleich wurde der bisherige Verband der Landschaften zerrissen,

landschaftliche Rechte und Interessen vernichtet und dadurch der Hauptstadt ein höchst verderbliches Uebergewicht gesichert. In Folge der Eroberungen der französischen Republik und Napoleon's wurde die Zahl der französischen D. allmählich bis auf 127 vermehrt. Nach den Freiheitskriegen wurde diese Zahl auf 86 herabgebracht. In neuester Zeit aber wurden wieder zwei neue D. hinzugefügt. — Auch mehrere mittel- und südamerikanische Republiken, Mexico, Guatimala, Neu-Granada, Ecuador, Bolivia und Chile sind in Departamentos getheilt.

Depesche oder verschlossenes Geschäftsschreiben bezeichnet in der engeren, gewöhnlichen Bedeutung einen diplomatischen Erlaß, gleichviel ob ihn der Monarch an einen andern Fürsten oder an seinen Gesandten, ob ihn der Gesandte an seinen Fürsten oder ein Diplomaten an einen andern abgehen läßt. Der expedirende Secretär in dem auswärtigen Departement heißt deswegen auch wohl Depeschen-Secretär. Die Adresse kann entweder direct oder indirect sein; die letztere wird gewählt, wenn nicht bekannt werden soll, für wen die D. bestimmt ist; die Adresse lautet dann entweder auf einen der gewöhnlichsten Namen, oder einen unverbächtigen unterrichteten Dritten, z. B. ein Handlungshaus. Die directe Adresse erfordert das amtliche Siegel, um bei dem Empfänger nicht den Verdacht zu erregen, daß die D. falsch oder ihr Geheimniß verletzt sei; bei der indirecten Adresse dagegen kann das amtliche Siegel nachtheilig sein. Diejenigen Depeschen des Gesandten, deren Geheimhaltung das wesentliche Interesse seines Staats erfordert, werden in zuverlässige Geheimschrift, Chiffre, eingehüllt, so oft es an einem völlig sicheren Weg der Uebersendung fehlt. Um das Geheimniß desto besser zu verbergen, werden auch wohl unächte oder mit dem Zeichen des Widerstns, *contro-sens*, versehene Depeschen der Post oder einer anderen unsicheren Gelegenheit übergeben, wenn die Eröffnung gewünscht oder besorgt wird.¹⁾ Sowohl nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, als insbesondere nach bestimmten Staatsverträgen sind die Regierungen gegenseitig verpflichtet, die Versendung der Depeschen, sei es durch die Post, sei es durch Couriere, ungestört geschehen zu lassen; es ist eine schwere Beleidigung, sich der Depeschen eines Staates heimlich oder gewaltsam zu bemächtigen. Doch muß der Courier sich als solcher durch Paß oder eine andere Legitimation (Brustschild) ausweisen.²⁾ Im Kriege hält man sich berechtigt, die Depeschen des feindlichen Staats aufzufangen und zu erbrechen, wo man sie findet, und aus denselben zu veröffentlichen, was man will. — Neuerdings werden auch die mittels des Telegraphen für Privatpersonen, namentlich Zeitungs-Redactionen beförderten Mittheilungen Telegraphische Depeschen genannt.

Deployment ist der reglementarische Ausdruck für Entwicklung der Linie aus der geschlossenen Colonne, und geschieht durch die Wendung und den Vormarsch bei der Infanterie, durch Ab- und Einschwenken bei der Cavallerie und Artillerie, während bei der geöffneten Colonne die Front durch den Aufmarsch mit Zügen auf der Diagonale (den Diagonalmarsch) hergestellt wird. Das Deployment geschieht rechts, links, rechts und links, oder auch aus der Tiefe (letztere Art nur bei der Infanterie), wenn derselbe Zug, auf den als Richtungszug deployirt wird, an der Queue der Colonne steht, also in das *Alignement* vorrücken muß.

Deportation. England, Rußland und Frankreich in neuerer Zeit und Rom im Alterthum sind diejenigen Staaten³⁾, welche den Schwerpunkt der strafenden Gewalt in eine Strafe verlegten, welche ihnen vorzugsweise dem Zweck der Sicherung vor dem Verbrecher zu entsprechen schien; ja die D.'s - Strafe, durch die der Verbrecher von seiner Heimath losgetrennt und in ein anderes Land versetzt wird, bezeichnet für das

¹⁾ Klüber, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., Schaffhausen 1851, § 199 S. 232.

²⁾ Martens, *précis du droit des gens moderne de l'Europe*, troisième édition, à Gottingue 1821, § 250 p. 430.

³⁾ So viel uns bekannt, hat Preußen auch einmal einen Versuch mit der D. gemacht und 1802 einen Vertrag mit Rußland abgeschlossen, durch den letzteres sich verpflichtete, preussische Verbrecher zur Ansetzung in Sibirien zu übernehmen. Wie es scheint, ist dieser Vertrag nicht lange in Wirksamkeit gewesen, ein Vorfall mit einem gefährlichen Verbrecher, der, nach Sibirien geschafft, plötzlich wieder in Schlessen zu rauben anfing, mag die preussische Regierung überzeugt haben, daß Sibirien keineswegs Sicherheit genug darbiete. Den in juristischer Beziehung sehr interessanten erwähnten Fall findet man im „Neuen Pitaval“ erzählt.

Alterthum den Schlüsselstein der römischen Strafrechtsgeschichte. Den ersten Anfängen und dem jugendlich-sinnlichen Charakter aufsteigender Nationen erscheint es nämlich eigenthümlich, das Verbrechen nur in seiner Beziehung zu der Person des unmittelbar Verletzten aufzufassen und die tiefere ethische Grundlage des staatlichen Gesamtlebens in den Hintergrund zu drängen. Der natürliche Zusammenhang unter den einzelnen Mitgliedern einer nach außen scharf abgegrenzten Nationalität ist so stark, daß in den Ueberschreitungen des Rechts eine Gefährdung der Gesamtheit noch nicht erkannt werden kann; das Eingreifen der staatlichen Gewalt hat, von wenigen Fällen abgesehen, kaum eine andere Grundlage als die Summe der Einzelrechte, welche durch das Verbrechen verletzt worden sind. Dieser sinnlichen Anschauung des Verbrechens entspricht gleichzeitig die sinnliche Natur der Strafmittel, die das verletzte Recht wieder herstellen sollen. Weigert sich der Uebelthäter der Sühne an den Verletzten, oder ist er außer Stande, den Werth des verschuldeten Anrechts in Geld abzutragen, so wird die unmittelbare Persönlichkeit des Thäters angegriffen und vernichtet. In jenen ältesten Zeiten laufen daher das mildeste und das härteste Strafmittel neben einander parallel: Entweder Geldstrafe oder der Tod, mindestens Verfümmelung. Der frischen Natürlichkeit junger Volksstämme, um nicht zu sagen ihrer Rohheit, liegt es fern, die Freiheit durch Gefängnißstrafe zu beschränken. Ihr erscheint es undenkbar, daß die freie Person auch nur zeitweise oder vorübergehend gehemmt werden könnte. Die Freiheit existirt entweder voll oder gar nicht; sie kann vernichtet, aber nicht verfürmmt werden. Mag man diese in der Geschichte des Rechts so häufig wiederkehrende Erscheinung aus einer maßlos hohen Veranschlagung persönlicher Freiheit oder aber aus der geringen Achtung des Lebens herleiten, welches erst mit der Mannichfaltigkeit des Lebensgenusses an Werth gewinnt — gleichviel, dieselbe Thatsache kehrt immer wieder, daß die größten, ungeheuersten Verbrechen häufig mit Geld bezahlt, die geringsten Straffälle dagegen mit dem Tode gesühnt werden. Indem die Reflexion indessen allmählich die Oberhand gewinnt über das Natürlich-Instinctive im Staatsleben, setzt sich die Gesamtheit in ein anderes Verhältnis zum Uebelthäter. Sie veranschlagt ihre Wohlthaten und den Werth des geordneten, nationalen Zusammenlebens und erkennt in der Entziehung der Mitgliedschaft im Staate ein hartes Uebel, geeignet, das Verbrechen im Keim zu unterdrücken. Neben die Todes- und Geldstrafe tritt daher nach und nach die älteste Form der Freiheitsstrafe: die Verbannung. Wo das anmaßende Selbstgefühl einer Nationalität gegenüber einer andern scharf ausgedrückt ist, wie im antiken Staate, wo der bewusste Gegensatz zwischen eingebildeter oder wahrer Cultur und einer vermeintlichen Barbarei anderer Völker in jedem Einzelnen lebt, wie im Griechenthum oder bei den Römern, da ist der Verbannete mindestens so hart gestraft, als derjenige, welcher den Tod erleidet. Er rettet zwar das physische Leben, aber nach jenen Anschauungen ist es außerhalb des Staats und ohne Bürgerrecht leer und entwerthet. Das griechische Alterthum und die römische Republik schließen daher mit diesen Strafen ab. Ein Unterschied bei beiden Nationen konnte nur in sofern vorhanden sein, als den starren Römern der Kernzeit die Strafe der Verbannung härter treffen mußte, als den leicht beweglichen Griechen, der sich leichter in der Ferne heimisch machte, an fremden Höfen die Rolle des geistreichen Gesellschafters spielen mochte und niemals die Hoffnung aufgab auf eine günstige Wendung in dem Charakter seines Volks, auf dessen leichten Sinn er selber leichten Sinnes vertraute. Während der römischen Kaiserzeit trat zu diesen alten Strafen eine neue hinzu. Die Eifersucht und die Furcht der Imperatoren konnten sich damit nicht begnügen, daß ein Verbannter wie früher nach Neapel, in die Seebäder und nach Tivoli in den Schatten der Sabinergebirge wanderte. Augustus führte zuerst die Strafe der Relegation ein, eine Strafe, nach welcher die Auswahl des Aufenthaltsorts nicht mehr dem Verbrecher ausschließlich selbst überlassen, sondern vielmehr dem Richter oder der höchsten Staatsgewalt anheimgegeben wurde, um zu erwägen, an welcher Stelle der Verbannete am wenigsten nachtheilig zu wirken vermöchte. Auch diese Strafe, die übrigens dem Verbannten keinen directen Zwang auferlegte, erschien indessen als ungenügend. Immer blieb noch Möglichkeit, daß sich der Verbannete gegen den Ausweisungsbefehl ungehorsam erweisen möchte, daß er die Flucht ergriff oder den Versuch machte, zu feindlichen Nationen

zu entkommen, die Regionen in den Provinzen aufzuzwiegeln, oder sich zu rächen für eine Strafe, die in den meisten Fällen aus politischen Motiven dictirt wurde und vorzugsweise die angesehensten und bedeutendsten Männer traf. Aus der Relegation entstand daher die Deportation oder die zwangsweise Fortschaffung eines Verbrechers an einen Ort, an welchem er zeitlebens zur Strafe verweilen sollte. Ein Deportirter war also für immer von Rom entfernt, ohne Hoffnung, daß selbst die Asche des Todten jemals die vaterländische Erde berühren durfte; getrennt für immer von seiner Familie, seines ganzen Vermögens beraubt, ohne Aussicht, von einer einsamen Insel des Ägäischen Meeres zu entkommen. Diese Strafe, von der namentlich diejenigen betroffen wurden, welche irgend Etwas an den römischen Fiskus zu verlieren hatten und die während der ganzen Kaiserzeit die wichtigste, am häufigsten vorkommende Strafe war, erhielt sich von den Zeiten des Iulianus bis zu den spätesten Zeiten der byzantinischen Kaiser, wo sie mit dem Vordringen der Sarazenen, welche die Flotten der Griechen aus dem Mittelländischen Meere verjagten, unausführbar wurde und unterging. Dieselbe Entwicklung und denselben Fortschritt im Straffsystem erkennen wir auch in England. Doch bevor wir darauf eingehen, wollen wir ein paar Worte über die russische und dann auch über die französische D. sagen. In Rußland ist diese Strafart den verschiedensten Verbrechen gebroht und kommt selbst als Correctionsstrafe in Anwendung. Die Verbrecher werden nach einem der Strafgrade eingetheilt, deren Sibirien fünf darbietet. Durch den leichtesten Strafgrad (Aufenthalt in einer Stadt) verliert der Bekraste keines seiner bürgerlichen Rechte, er ist nur auf eine bestimmte Localität angewiesen. Unter dieser Klasse befinden sich die meisten der wegen politischer Vergehen Verurtheilten; Polen hat für den Aufenthalt in der Stadt von der Confederation von Bar an bis in die neueste Zeit ein sehr starkes Contingent geliefert. Der den Bataillonen zugetheilte Verbannte, der zur zweiten Klasse gehört, steht unter einer strengen Aufsicht, er lebt von seinem Solde und den Lebensmitteln, die ihm geliefert werden, wohingegen der zur Stadt Verurtheilte, wenn ihm seinem Stande nach keine Arbeit zugemuthet werden kann und er mittellos ist, von der Regierung ein Jahrgeld erhält. Die dritte Klasse bilden die Colonisten, sie ist sehr zahlreich. In den ersten drei Jahren entrichten die verbannten Colonisten keine Abgabe, in den folgenden sieben Jahren nur die Hälfte. Erst nach Verlauf von zehn Jahren sind sie denselben Auflagen unterworfen, wie die Kronbauern und erlangen dieselben Rechte. Sie nehmen auch Sträflinge aus den beiden unteren Klassen von Verbrechern auf, welche ihre Strafzeit überstanden oder durch Wohlverhalten sich davon befreit haben. Die vierte Klasse der zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten ist in den Bergwerken beschäftigt. Diese Klasse, auf die der Ausdruck „Unglückliche“, womit das Volk die nach Sibirien Verbannten bezeichnet, am meisten anwendbar ist, führt ein furchtbares Leben. Der Bergwerksarbeiter hat kein Recht mehr, er steht vollständig außer dem Gesetze, für die bürgerliche Gesellschaft ist er nichts mehr als eine Maschine. Die anstrengende Arbeit, schlechte Kost und üble Behandlung machen dem Leben dieser Glenden ein baldiges Ende. Am tiefsten steht die fünfte Klasse der Arrestanten-Compagnien, welche in den Zuchthäusern zu den niedrigsten und entehrendsten Arbeiten gebraucht werden, fortwährend in Ketten gehen und den Kopf halb geschoren haben. Das russische D.-System ist als ein im Ganzen humanes, den Verhältnissen und den Sitten angemessenes, dem Zweck entsprechendes anzuerkennen. Der Verbrecher kann durch gutes Betragen von einer Klasse zur andern aufrücken, bis er als Colonist zu einem Wohlsein gelangt, das größer ist als das, worin die Leibeigenen Rußlands im Allgemeinen leben. Der Staat erlangt durch sein System den großen Vortheil, sein Reich von den sittenlosen Haufen zu reinigen und trägt, verborbene Menschen in nützliche Staatsbürger umzuschaffen. Alle Zeugnisse stimmen darin überein, daß der Leibeigene als Colonist wie verwandelt wird, gute Eigenschaften annimmt, die früher Niemand an ihm kannte, seine Fehler meistens ablegt. Durch die Thätigkeit dieser Menschenklasse, die sonst verloren gehen würde, gewinnt Rußland für seine nordasiatischen Besitzungen die Kräfte, deren es bedarf, um die dortigen Reichthümer nutzbar zu machen. Auf andere Art erhielte der Staat diese Kräfte nicht, und es ist daher eine falsche Humanität, zu beklagen, daß man Verbrecher dem excessiven Klima

Sibiriens ansieht. Kein Land der Welt, wo der Mensch überhaupt ausbauern kann, ist dazu bestimmt, eine Wüste zu bleiben, und es ist besser, daß die ersten und schwersten Arbeiten von Verbrechern verrichtet werden, als von unschuldigen Armen. Auf der andern Seite ist ein weiterer Vorzug des russischen Systems darin zu suchen, daß die Deportirten unter fortwährender Aufsicht stehen und durch die Furcht, in eine untere Klasse zu kommen, im Zaum gehalten werden. Colonisationszwecke spielen bei dem französischen D.'s-System eine untergeordnete Rolle, es ist hierbei, vergegenwärtigen wir uns das, was wir in dem Artikel Cayenne gesagt haben, nur das Augenmerk darauf gerichtet, die Verbrecher, die deportirt waren, für das Mutterland unschädlich zu machen. Das peinliche Gesetzbuch vom 12. Februar 1840 führt die D. unter den infamirenden Leibesstrafen als dritte dem Tode nach an, der nur der Tod und lebenslängliche Zwangsarbeit vorgehen. Der Deportirte wird bürgerlich todt, so daß seine Erben ohne Weiteres in den Besitz aller seiner Rechte und Pflichten eintreten. Von diesem Gesetz wurde jedoch, da die Revolution die ganze Strafart stark in Mißcredit gebracht hatte, so gut wie kein Gebrauch gemacht: erkannten die Richter auch auf D., so erfolgte doch nur in den seltensten Fällen der Vollzug. Nach der Februar-Revolution nahm die verfassungsgebende Versammlung noch während des Sturms der Junischlacht vom Princip der D. für politische Verbrecher an und beschäftigte im October 1848 einen vom Kriegsminister vorgelegten Gesetz-Entwurf. Die Ausführung des Gesetzes verzögerte sich aber, die Junigefangenen, gegen welche die Maßregel bestimmt war, blieben in Belle Isle, und erst 1850 erinnerte man sich ihrer. Ein neues Decret verfügte den Transport nach Algier, wo die Gefangenen so lange in einer Festung bleiben sollten, bis die Ackerbau-Colonie Lambessa (s. d.) für sie in Stand gesetzt worden sei. Zeigte auch die Nationalversammlung in Beziehung auf die D. politischer Verbrecher eine ungemein große Strenge, so fußten doch alle ihre Maßregeln auf dem gesetzlichen Boden. Die Decrete Ludwig Napoleon's in dieser Hinsicht haben aber diesen Boden gänzlich verlassen, Ordonnanzen traten an die Stelle der Gesetze, Ausnahmegerichte ersetzten den Wahrspruch der Geschworenen. Frankreich hat seit dem Staatsstreich seines Präsidenten einen stärkeren Gebrauch von dem D.'s-System gemacht, als in irgend einer frühern Epoche seiner Geschichte. Wir können aber das französische System verlassen und verweisen noch einmal auf den Artikel Cayenne, so wie auf Bagno und gehen nun zum englischen System über. Wir sagten: „Dieselbe Entwicklung und denselben Fortschritt (nämlich wie unter den Römern) erkennen wir auch in England.“ Aus der Strafe der Verbannung, deren bitteres Leid Shakespeare in Richard II. so ergreifend schildert, bildet sich allmählich die Transportationsstrafe, nicht nur unter verschiedener Bezeichnung, sondern auch mit gänzlich verschiedenen Resultaten im Vergleich zur römischen D. Während in der D. der Römer sprachlich die bloße Entfernung vom festen Lande im Verhältniß zur See ausgedrückt liegt, bezeichnet Transportation den kühnen Blick des Seefahrers auf ein fernes überseeisches Land; in jenem liegt das einfache, vorläufig ziellose Verlassen des festen Landes, in diesem das Streben nach einem durch das Meer geschiedenen Continent; jenes ist das bisher in den römischen Sprachen erhaltene Wort der größten erobernden Nation zu Lande, dieses das insulare Wort der größten erobernden Nation zur See. Der Unterschied in den Erfolgen war indess bedeutender, als der in dem Ausdruck des Wortes. Während die Römer und Byzantiner ein Jahrtausend hindurch Verbrecher auf die Inseln des Mitteländischen, Schwarzen und Nothen Meeres, an die Küsten Sardinien's, Afrika's und Kleinasien's hinstreuten, ist für die Culturgeschichte kein einziges bemerkenswerthes Resultat erreicht worden. Nicht eine einzige Stadt verbandt der Arbeit des reuligen Verbrechers ihre Entstehung. Trotz ihrer D.'s-Strafe hatten die Römer dennoch keine Verbrechercolonie gegründet, weil die Machthaber jener Zeit die Vereinigung mehrerer Verbrecher an einem und demselben Orte zu fürchten schienen. England ging von vorn herein auf ganz bestimmte praktische Zwecke und von praktischen Anschauungen bei der Transportationsstrafe aus. Ein Verbrecher, welcher sich daheim auf das Größte am Gemeinwesen vergangen hatte, mochte nach ihrer Ansicht auf einem fremden Boden nutzbringend gedeihen, und, indem er fremde Interessen verstehen lernte in seinen eigenen, mit denjenigen veröhnt werden, die er angegriffen hatte. Er mochte Besitz und Eigenthum verteidigen, daß er früher

vor sich selbst verläugnet hatte. Während die Sicherheit der besitzenden Klassen durch Wegführung der Verbrecher in ein fernes Land zu gewinnen schien, mochte gleichzeitig ein unbekannter Continent von dem neuen Anstömmling Nutzen ziehen. England ordnete die Strafe der Transportation dem Gedanken an die Colonisation unter. Schon in dem gegen die Vagabunden und Landstreicher erlassenen Verbannungsgesetze aus der Regierungszeit Elisabeth's schimmert dieser Gedanke hindurch, der von Jacob I. genauer gefaßt wurde, indem er 1619 die Transportation überlicher Personen anordnete, ohne übrigens die einzelnen Merkmale dieser Kategorie genauer zu bezeichnen. Die erste genauere gesetzliche Bestimmung über diese Strafe stammt aus der Regierungszeit Karl's II., und nach dem Aufstande des Herzogs von Monmouth unter Jacob II. wurde ein förmlicher Mißbrauch mit ihr getrieben. Während des 18. Jahrhunderts erhielt diese Strafe eine noch ausgedehntere Anwendung, und die Zahl der Verbrecher, die dadurch abgebußt werden sollten, mehrten sich. Die Transporte nahmen indeß wieder, nachdem sie vorher nach den westindischen Colonieen dirigirt waren, vorzugsweise ihre Richtung nach Nordamerika, wo sich die religiösen Vorurtheile alter englischer Auswanderer allmählich mit der Möglichkeit ausgehöhlt hatten, durch eine billige Zwangsarbeit verurtheilter Landsleute einen erheblichen Geldgewinn zu erzielen. Mit der Ausfuehrung der amerikanischen Colonieen gegen ihr Mutterland und mit dem Erfolg der amerikanischen Waffen erreichte aber die Transportation nach Amerika ihr Ziel. Mannigfache Projecte zur Abhülfe der Hemmung in der Ausführbarkeit dieser Strafe tauchten empor und wurden wieder aufgegeben, bis sich endlich das Cabinet Georg's III. entschloß, eine Empfehlung Cook's, welcher eben von seinen Weltumsegelungen zurückgekehrt war, zu berücksichtigen. Er hatte einen Platz an der vor ihm unerforschten Ostküste des australischen Festlandes, welchen er aus naturhistorischem Interesse Botanybai getauft hatte, als geeignet für eine britische Ansiedlung bezeichnet und die Vorzüge des Landes auf das Eindringlichste hervorgehoben. Ohne daß eine sorgfältige Prüfung der Einzelheiten und der Mittel zur Ausführung eines solchen Planes veranlaßt wurde, segelte am 13. Mai 1787 die erste Flotte, besetzt mit Sträflingen beiderlei Geschlechts, aus England ab und langte im Januar 1788 in Botanybai an. Und kaum 70 Jahre seit dem Geburtstage der ersten englischen Ansiedlung sind verfloßen, und während dieses verhältnißmäßig kurzen Zeitraums ist eine Entwicklung in jenem Continente hervorgerufen, die an Mannigfaltigkeit von keiner anderen übertroffen wird! Mit dem Jahre 1838 ist der erste Act der australischen Verbrecher-Colonisation geschlossen. Ein Parlaments-Comité berichtete über den Zustand der Verbrecher-Colonieen, verwarf die Transportations-Strafe im Allgemeinen und verlangte besonders die Abänderung des bisher beobachteten Systems der Ausfuehrung. Nach dem sogenannten Assignmentsysteme wurde jeder Sträfling bei seiner Landung gewissen Privatpersonen, namentlich Ackerbauern überwiesen. Man übersah bei dem Verlangen der Abschaffung dieses Systems die großen Vortheile desselben, welche darin bestanden, daß eine individualisirende Behandlung jedes einzelnen Verbrechers in räumlicher Abgeschiedenheit von seines Gleichen möglich wurde, daß der Verbrecher aus einer verführerischen Genossenschaft herausgerissen und an die Umkehr zu einem ehrenwerthen Lebenswandel allmählich gewöhnt wurde. Der Comité-Bericht bewirkte, daß durch königlichen Geheimrathsbefehl vom 20. Mai 1840 die Transportationen nach Neu-Süd-Wales definitiv eingestellt wurden. Mit der Entdeckung der australischen Goldfelder war der englischen Regierung die Nothwendigkeit gegeben, entweder eine neue Verbrecher-Colonie, nachdem man Tasmanien (Vandiemensland) mit Verbrechern überfüllt hatte, zu gründen, oder aber die bisherige Strafgesetzgebung zu ändern. Das Erstere war augenblicklich unmöglich, weil alle Colonieen, insbesondere das Capland, die Aufnahme von Verbrechern verweigerten. Man beschloß, die Transportation abzuschaffen und die sogenannte Strafnachtschaft einzuführen (s. den Artikel Australien p. 93); England gab also sein System auf, welchem es die Erwerbung von Australien verdankt. Die Bedeutung und das Interesse der bisherigen Verbrecher-Colonieen sind indeß nun nichts gemindert. Denn, wenn auch der Richter nicht mehr auf eine Strafe erkennen darf, deren Vollziehung zuweilen von Wind und Wetter abhängig ist, so hat sich die englische Regierung dennoch die Befugniß vorbehalten, Ge-

fängnisse an jedem überseelischen Punkte anzulegen, und vorläufig beurlaubte Sträflinge an solche Orte zu schaffen, wo sie brauchbar verwendet werden können.

Deputation, die Abordnung eines oder mehrerer zur Besorgung eines gemeinschaftlichen und öffentlichen Geschäfts für die betreffende Gesamtheit, z. B. Reichsdeputation, Gerichtsdeputation, Steuerdeputation, Deputation von Stadt und Land, von Dankenden und Klagenden. Der allgemeine Zweck ist, daß von Einzelnen mündlich oder schriftlich ein Geschäft Namens aller dazu Befugten besorgt wird, welches von Allen nicht besorgt zu werden braucht, und zwar in oder bei einer öffentlichen Behörde. Dadurch unterscheidet sich die D. als Mittelglied, welches bald der einen, bald der anderen Seite angehört, von der Delegation, dem Geschäftsbefehle, und von dem Mandate, dem Geschäftsvertrage. Aus dem Begriffe von der Deputation ergibt sich ferner, daß ihr nicht mehr Rechte übertragen werden können, als der Abordnende besitzt, daß die Deputation verantwortlich für Ausübung ihrer Geschäfte ist und daß sie ihr Verfahren auch gegen Dritte zu vertreten hat. Sollen von diesen Rechtsgrundfätzen Ausnahmen stattfinden, so müssen dieselben durch gesetzliche Bestimmungen normirt sein. Deputationen werden angeordnet von der Staatsgewalt oder von den Unterthanen. Von der Staatsgewalt für die Gesetzgebung wie zu St. Petersburg, für das Gerichtswesen besondere Deputationen, denen Untersuchungen und Entscheidungen ausnahmsweise gemäß einer besonderen Geschäftsordnung übertragen werden, für einzelne Zweige der Verwaltung, theils ständige, theils zeitige Deputationen, für Rechnungs- und Kassen-Steuer-Sachen, Militär-Geschäfte, für Medicinalwesen, technische Bau-Deputation, städtische Deputationen zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige (vgl. § 54 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853). Solchen Verwaltungs-Deputationen kann mehr Gewalt in ihrem Wirkungskreise eingeräumt sein, als der Behörde, aus welcher die Mitglieder erwählt wurden. Deputationen von Unterthanen sind sowohl den Personen als Sachen nach von der verschiedensten Art, denn wer gemeinschaftlich bitten und vortragen darf, kann auch deputiren. Bei den Deputationen der Unterthanen kommt zu den Abordnenden und Abgeordneten nothwendig noch eine dritte Person, und zwar die öffentliche, an welche die D. gerichtet wird, hinzu; z. B. an den Landesherrn selbst oder die Behörden. In Frankreich hieß unter der Restauration und Julimonarchie die durch Volkswahl gewonnene Vertretung die Deputirtenkammer, chambre des députés; seit der Zeit werden auch in Deutschland die für Landberathung gewählten Abgeordneten die Deputirten genannt. Vergl. Abgeordnete.

Derbent, Festung und jetzt zugleich Gouvernementshauptstadt, liegt am Abhange des waldbedeckten Bergrückens von Tabassaran und an einem wichtigen Engpaß des Kaukasus und gewährt vom Kaspischen Meere aus ein wunderschönes Landschaftsbild, indem eine Fülle von Gärten sich zu beiden Seiten der Stadt an den Berglehnen herab bis unmittelbar an den Uferstrand des Meeres zieht. Die Stadt selbst lehnt sich an eine Uferbucht und steigt an den Höhen empor, deren Gipfel von der Citabelle gekrönt ist; sie ist von allen Seiten mit alten, geschwärzten Mauern umgeben, welche sich bis in das Meer hinein erstrecken und von dem berühmtesten der Sassaniden, Ruchirvan, gegen die Chasaren erbaut sind. Die Mhebe von D. ist namentlich für Ost-, Nord- und Nordwestwinde gänzlich offen; daher sind auch zur Verbesserung derselben Arbeiten unternommen, aber die Schwierigkeiten sind groß und verursachen außerordentliche Anstrengungen. In der Festung und Stadt, die eigentlich ein Ganzes bilden und deren Bewohnerzahl sich auf 12,000 beläuft, findet sich eine Anzahl Gebäude in europäischem Stil, und unter den Merkwürdigkeiten ist das Grab der „Kirk-lar“ oder 40 arabischen Helden, zu dem die Mohammedaner wallfahrten, zu erwähnen. D. zeichnet sich durch seine starke Weberei in groben Baumwollenzeugen, so wie durch seinen Krappbau aus, dessen Einführung die Derbenter ihren beiden Landesleuten Kel-balai Hussein und Ibrahim, Beg von Kartschag, zu danken haben, und bildete unter moslemitischer Herrschaft der Perser ehemals ein besonderes Chanat, zu dem noch der Ufflische Nagal (Landschaft, Gau) gehörte. Unter russischer Herrschaft war es anfänglich die Hauptstadt einer besonderen Provinz und stand unter dem Namen einer Commandantschaft unter Kriegrecht. Ueberall bemerkt man übrigens die Spuren der bei-

spiellosen Thätigkeit des unsterblichen Peters und bei der Erwähnung der alten Festungsmauern erinnert man sich unwillkürlich an die Namen berühmter russischer Heerführer, an Graf Subow, Fürst Bizianoff, Fürst Wittgenstein u. Seit 1840 war D. eine Kreisstadt des kaspischen Gebietes und 1847 wurde es zur Hauptstadt eines Gouvernements erhoben, das 348 Q.-M. groß ist und die Gemeinde Süruga, so wie die Chanate Kürja oder Kurräh und Kaschkumuch umfaßt.

Derby (Edward Geoffrey Smith Stanley, 14. Graf von), Pair von England, Führer der conservativen Partei. Die Auffassung, welche dieser Staatsmann im Kreise des deutschen gestinnungstüchtigen Liberalismus gefunden hat, ist ein schlagender Beleg für die Unklarheit und zugleich für die Undankbarkeit des letzteren. So sagt ein Sprecher dieser nörgelnden und confusen Geistesrichtung in dem Brockhaus'schen Jahrbuch: „Unsere Zeit“ (Band 3, S. 387), hinter der Reformbill D.'s habe sich „nur das alte Herrschergeklöse verborgen, welches dem Volke Concessionen macht, um es desto eher wieder der alten Knechtschaft zu unterwerfen.“ Ueberhaupt „habe schon die Schrift gesagt, es ließen sich nicht Trauben vom Dornstocke lesen, und neuen Wein solle man nicht in alte Schläuche füllen.“ Und doch hat sich der Liberalismus den Wein, den ihm Graf D. mit der endlichen Durchbringung der Juden-Emancipations-Bill und mit der Einführung des Hauses Rothschild in das Unterhaus dargereicht hat, sehr wohl schmecken lassen. Und doch hat der Liberalismus wieder aufgeathmet, als ihm D. im März 1858 die Last von der Brust nahm, die ihm Lord Palmerston mit der slavischen Gefälligkeit aufgeladen hatte, mit welcher dieser nach dem Orsinischen Attentat sich den Forderungen und Drohungen seines französisches Allirten fügte. Und doch ist die britische Neutralität, die dem französisches Befreier Italiens freie Hand gab und dem Liberalismus das unerwartete Geschenk der Wiedergeburt Italiens verschaffte, eine Gabe D.'s. Dieser hat ausgeführt, was die englischen Liberalen nicht durchzuführen vermochten, was sie nicht zu thun wagten, und wofür einzustehen sie sich zu schwach fühlten. Er hat die weinerlichen Querelen der Whigs über die Ausschließung der Rothschild's und ihrer nationalen Spitze vom britischen Unterhaus endlich gestillt. Er hat die Intervention Louis Napoleon's in die englische Gesetzgebung nach dem Sturz Palmerston's im Februar 1858 zurückgewiesen. Er hat Oesterreich in den ersten Monaten des Jahres 1859 durch irrelevante Vermittelungsversuche hingehalten, er hat es beim Beginn des italienischen Krieges durch einen letzten unnützen Vermittelungsversuch drei Tage lang am Ticino festgehalten und um den Vorsprung in der darauf folgenden Campagne gebracht. Er hat endlich, um den friedliebenden Bürgern von London ein Ostergeschenk zu widmen, auf dem Osterbanquet von 1859 gegen Oesterreich einen Schlag gethan, den nicht einmal die Tagesblätter der Liberalen gewagt haben würden, als er seinen Kriegsanlauf gegen die revolutionäre Agitation Piemonts „verbrecherisch“ nannte. Daß er im Sommer 1859 wieder fiel, während der Liberalismus von ganz Europa sich der von ihm gesicherten Neutralität Englands und der beiden anderen Großmächte des Nordens erfreute, — daß er namentlich durch seine Reformbill fiel, hatte keinen anderen Grund, als den Ernst, mit dem er sich auf dieses Flickwerk der Russell's und deren Genossen einließ. — Er ist den 29. März 1799 zu Knowsley-Parc, der Residenz seiner Familie in der Grafschaft Lancaster, geboren; seine Familie ist im Jahre 1485 zur Pairie erhoben. Er begann seine politische Laufbahn im Jahre 1820, indem er für Stockbridge in's Unterhaus kam. Später, seit 1826 vertrat er Preston, 1830 Windsor, von 1832 bis 1844 die Grafschaft Lancaster. Erst im Jahre 1824 mischte er sich in den parlamentarischen Kampf; seine Rede über die Manchester-Gaberleuchtungsbill ließ den künftigen Redner ahnen. Im Jahr 1825 vermählte er sich mit der zweiten Tochter des Baron Skelmersdale. 1827 trat er unter Canning als Unter-Staatssecretär in's Ministerium und blieb in dieser Stellung auch noch unter Lord Goderich's fünfmonatlicher Verwaltung. Sein Antheil an der Opposition gegen das Ministerium Wellington verschaffte ihm im Whig-Ministerium unter dem Grafen Grey 1830 die Ernennung zum ersten Secretär für Irland und zum Mitglied des Geheimen Rathes. Er half die Reformbill durchbringen, übernahm 1831 das Ministerium der Colonien und zeichnete sich in dieser Stellung durch seine Thätigkeit für die Abschaffung der Negersclaverei

aus. Indessen trennte er sich im Jahre 1834 von seinen whiggistischen Collegen, als das Ministerium die Bill einbrachte, wonach der Zehnte in Irland in eine von den Grundbesitzern zu leistende Abgabe verwandelt und die Geistlichen der Episkopalkirche fest besoldet werden sollten. Auch gegen die kurze Verwaltung Peel's, die dem durch die Verwerfung jener Bill im Oberhause verursachten Sturz Melbourne's folgte, nahm er eine unabhängige Stellung ein, setzte gegen das Whig-Ministerium, welches bald darauf wieder Peel ablöste, seinen Kampf für die alte Kirchen-Verfassung fort und wurde erst in Folge dieser gemeinsamen Opposition in den Bund mit Peel hinübergeführt. Als letzterer 1841 ein conservatives Ministerium bildete, übernahm er in demselben das Amt des Colonial-Ministers und verwaltete es vier Jahre lang, während welcher Zeit er (1844) als Lord Stanley in's Oberhaus trat. Als aber Peel sich endlich dazu entschied, der Anti-Corn-Law-Opposition nachzugeben und den Kornzoll aufzuheben, gab D. seine Entlassung und trat seitdem an die Spitze der neuen conservativen Partei, die sich Anfangs noch mit der Hoffnung auf eine Revision der Zollgesetzgebung schmickelte, aber, nachdem sie zum Besitze der Gewalt gelangt war, ihre Verzichtleistung auf diesen Hintergedanken erklärte und seitdem sich noch vergeblich bemüht, den leitenden Gedanken für die Organisation des Landes gegen die auflösenden Grundsätze der Manchesterpartei zu suchen. Nachdem Lord Stanley nach dem Tode seines Vaters (30. Juni 1851) den Titel eines Grafen von D. und die großen Güter der Familie in Lancastershire und Irland geerbt hatte, bildete er, als das Whig-Ministerium durch die eigenmächtige Anerkennung des Staatsstreicks vom 2. December seitens Palmerston's im Februar 1852 zum Fall gebracht war, sein erstes conservatives Ministerium. Er löste das Parlament auf, ohne jedoch bei seiner Appellation an das Land und für die Neuwahlen ein eigenes Princip aufzustellen, verschob die Bestimmung des Einigungspunktes für die zukünftige Majorität auf den Augenblick, wann das Land ihm diese Majorität zu Gebote gestellt haben würde, und ließ somit als das einzige Interesse, welches das Land in den Wahlen bestimmen könne, dasjenige einer festen Regierung bestehen. Schon am ersten Abend der neuen Parlaments-Session erklärte er, daß durch die Neuwahlen, die sich mit großer Majorität für den Freihandel ausgesprochen hatten, die Finanzpolitik Englands entschieden sei, und formulirte seine Aufgabe dahin, daß es sich nur noch darum handeln könne, die Uebel, die der Freihandel bei aller Förderung der Landes-Industrie noch erzeuge, zu mäßigen. Also eine ausgleichende Organisation in Verbindung mit der Anerkennung des Manchester-Principis war seine Parole. Das war aber auch sein Unglück und die Ursache seines zweimaligen Falles, am 17. December 1852 und am 17. Juni 1859, an welchem Tage er die Auflösung seines zweiten Ministeriums verkündigte, welches ihm durch die Nachgiebigkeit Palmerston's gegen Frankreich im Februar 1858 zugefallen war. Das erste fiel, weil Disraeli in seinem Budget für die Vortheile, die der Freihandel der städtischen Bevölkerung gebracht habe, eine Erleichterung der ländlichen vorschlug. Sein zweiter Sturz wurde durch seine Vorlage der Reformbill herbeigeführt. Er irrte in den Augen Englands, weil er etwas Positives schaffen und der Ausgleichung, welche der Verfall der Principien, Grundsätze und Rechte unter der Leitung des ökonomischen Nicht-Interventions-Principis der Manchester-Leute herbeiführen würde, durch eine organisatorische Leistung vorgereifen wollte. Wie England gegenwärtig regiert sein will, hätte er aber zwischen seinen beiden Ministerien unter Anderem aus den großen Leistungen des Coalition-Ministeriums und besonders Russell's im Jahre 1854 ersehen können. Z. B. erst der öffentlichen Meinung mit der Vorlage einer Bill gegen Wahlbestechung schmeicheln und diese Bill am 29. Mai (jenes Jahres) wieder zurückziehen — oder sich, wie Lord John Russell am 25. Mai that, als die Bill für Exemption der Dissidenten von den Kirchen-Steuern die erste Lesung passirte, sich über die ewigen Concessionen beklagen, deren Folgen man nicht übersehen könne, — oder wie derselbe Russell am 21. Juni, als jene Bill verworfen wurde, die Nothwendigkeit von Reformen in Bezug auf die Stellung der Dissidenten zu erkennen, aber die Ausführung von dergleichen auf den Augenblick verschieben, wo sich die entgegengesetzten Interessen selber ausgeglichen

und arrangirt haben würden, — oder, wie derselbe Reformlord in der Sitzung vom 27. April 1854 that, als über die Zulassung der Dissidenten zur Universitat Oxford verhandelt wurde, diese Massregel als gerecht in der Theorie anerkennen und zugleich die Dissidenten beschworen, sie wochten so edelmuthig sein und ihren Egoismus aufgeben, nicht auf ihren gerechten Forderungen bestehen und ihren Gegnern nicht das Leben sauer machen, — oder, wie derselbe edle Lord am 11. April, als er seine Reformbill zuruckzog, mit Thranen im Auge das Parlament beschworen, es moge nicht an seinem guten Willen zweifeln und ihm nicht sein Vertrauen entziehen. Das ist die richtige Weise, das jetzige England zu regieren: — durch die Anpreisung des allgemeinen Stimmrechts, wie die Manchesterleute thun, jede Reform verhindern oder, wie die Russells thun, den edelmuthigen Reformfreund spielen und jede bestimmte Leistung bekritteln oder versagen. Es war das Ungluck D.'s, da er wahrend seines zweiten Ministeriums durch die ernstliche Vorlage seiner Reformbill die Thrane vom Jahre 1854 im Auge Lord John Russell's trocken wollte. Er gab dadurch dem edlen Lord nur Anla, ihn zu sturzen, und Gelegenheit, das Princip des Geschehenlassens auch in der europaischen Politik durchzufuhren und dem groen Lobwobohu sein Arrangement selbst zu uberlassen. Sonst aber hat Graf D. die Feigheit der Whigs beschamt, indem er ihnen endlich die Judenemanzipation schenkte und ihren Rothschild in's Parlament zulie. Er hat sodann Palmerston beschamt, indem er durch die Depesche Malmesbury's vom 4. Marz 1858 an Lord Cowley von Frankreich eine Ehrenerklarung fur die Depesche Walewski's an Persigny vom 20. Januar forderte und dieselbe erhielt. Da er beim Anfall Louis Napoleon's auf Portugal in der Angelegenheit des Charles-et-Georges im Sommer 1858 die Macht Englands nicht in Bewegung setzte, war im Sinne der Russell'schen und Palmerston'schen Politik, und durfen ihm die Vertreter derselben am wenigsten zum Vorwurf machen. Da er ferner die Konigin Victoria in demselben Sommer durch ihren franzosischen Allirten zu den Festlichkeiten von Cherbourg hinuberzerren lie, ist nicht seine Schuld, da England diesen Allirten haben will. Aus Respekt gegen die Willensmeinung des Landes, welches uber die Befreiung Italiens durch den Herrn von Frankreich wie uber ein unerwartetes Himmels Geschenk jauchzte, hat er die Neutralitat Englands in dem franzosisch-osterreichischen Krieg festgestellt und seinen Nachfolgern in dieser Beziehung Nichts zu thun ubrig gelassen. Unter der Voraussetzung der Allianz mit Frankreich, zu der er sich auch alsbald nach seinem letzten Regierungsantritt bekannte, konnte er nicht anders handeln, und weder die Stimmung Englands noch der continentalen Machte sind in diesem Augenblicke so weit, da an jenem Dogma, welches so viel wie Bankrott der Principien im Innern wie im Auswartigen, Geschehenlassen der innern und auswartigen Auflosung bedeutet, erlaubten ihm, an diesem Fundamentaldogma Europa's zu rutteln. Die Furcht vor dem popularen Argwohn, da er es dennoch im Geheimen mit Oesterreich halte und auf Unterstutzung desselben ausgehe, trieb ihn dabei freilich etwas uber dies imperialistische Justemilieu der europaischen Gesinnung und Praxis, als er auf dem Osterbanquet von 1859 jenen harten Schlag gegen Oesterreich wagte — und noch dazu einen unnutzen Schlag, da derselbe nicht verhindern konnte, da ihn neben seinen Reformvorschlagen auch das Mitrauen in die Aufrichtigkeit seiner Neutralitatspolitik aus dem Amte trieb. Keine groere Strafe fur ihn, als da ihm der jeder Reformbill abholde Palmerston im Vorsteh im Ministerconseil folgte und Lord Russell mit seiner schalen Verstandeskraft der geeignete Mann war, seine Neutralitatspolitik correct durchzufuhren. Gleichwohl liegt in dem Umstande, da Graf D., der Tory-Fuhrer, den ernstlichen Versuch gemacht hat, eine Reform im Innern durchzufuhren, ein Fingerzeig fur die Zukunft, der im Vergleich mit der notorischen Feigheit der Whigs auch durch die Etnfuhrung der in Frankreich geschlagenen Revolution in die auswartige Politik Englands durch Canning bestatigt wird. War auch diese revolutionare Politik, die ihrem Urheber bald genug das Herz brach, zum Theil nur Phrasen, zum Theil, so weit sie zur Ausfuhrung kam, nur ein naturalistisches Herumtappen, ist auch Graf D. in seiner innern Reorganisation Englands — und mit Recht, da sie unter Disraeli's Handen zu einer kleinlichen Rancune gegen die stadtische Partei ausartete, geschweert, so werden

die Reste der alten Toriespartei im Gegensatz zu den ausgemergelten Whigs doch dazu bestimmt sein, die Revolution innen und draußen durch Anerkennung und Ausführung der in ihr enthaltenen und nur entstellten und ausgearteten Forderungen zu beslegen. Nach seinem letzten Rücktritt, den er am 17. Juni 1859 dem Oberhause anzeigte, meldeten die öffentlichen Blätter öfter, daß er auch von der Leitung der konservativen Partei zurückgetreten sei; diese Nachricht ist aber nicht nur von der „Pres“, sondern auch von dem ministeriellen „Observer“ noch am 25. November 1860 dementirt worden, bei welcher Gelegenheit der letztere die Hoffnung aussprach, die conservative Partei werde sich jetzt wohl hüten, den unzweifelhaften Erfolg der Palmerston'schen Regierung zu stören und sich selbst neuen Niederlagen auszusetzen. In einer Parteiverammlung vom 16. Juli 1859 kritisirte Graf D. die Friedensbedingungen, die damals dem italienischen Krieg ein Ende machten, und zeigte er, daß keiner der Zwecke dieses Krieges, keine der an ihn geknüpften Erwartungen erfüllt sei. Ehe die conservative Partei die Fäden der Regierung mit Erfolg in die Hand nehmen kann, wird sie jedoch ein positives, ihr Verhältniß zur Revolution erledigendes Programm aufstellen müssen, wenn sie nicht der Nichtinterventionspolitik ihrer Gegner wieder erliegen und in ihren partiiellen positiven Leistungen nur für diese arbeiten will. — Ueber den ältesten Sohn Graf D.'s, Lord Edward Henry Stanley, siehe diesen Artikel.

Derflinger (Georg, Reichsfreiherr v.), kurbrandenburgischer General-Feldmarschall, der Mitbegründer und erste berühmte Feldherr des durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm den Großen in's Leben gerufenen brandenburgisch-preussischen Heeres, ist, obwohl von Geburt ein Oesterreicher, durch Thaten und Leben so ganz mit seinem neuen Vaterlande verschmolzen, daß er mit Recht als einer seiner trefflichsten Söhne anzusehn ist. Seine Geburt und Herkunft sind in Dunkel gehüllt, man weiß nur, daß er im März 1606 in einem oberösterreichischen Dorfe geboren, mit seinen Eltern, evangelischen Bauernleuten, um seines Glaubens willen die Heimath verließ, als der bigott katholische Ferdinand II. den Protestanten nur die Wahl zwischen Apostasie und Auswanderung frei stellte. Der Sage nach soll er als armer Schneidergesell, als er bei Tagermünde das Fährgeld nicht zahlen konnte und Kriegsleute unentgeltlich übersetzen sah, die Elle mit dem Degen vertauscht haben; sicher ist, daß er Kriegsdienste nahm, zuerst wahrscheinlich unter dem nach der Schlacht am weißen Berge in Schlessen kämpfenden Grafen Thurn focht, und nach der Einnahme von Olaz durch die Kaiserlichen 1622 in sächsische Dienste trat, dort Offizier wurde, sie aber bei der Landung Gustav Adolfs 1630 mit den schwedischen vertauschte. Er muß sich auch hier bewährt haben, denn er, der Fremde, nur durch eigenes Verdienst Empfohlene, kommt 1635 schon als Oberst-Lieutenant vor und machte die beste Schule der damaligen Zeit unter den berühmten Generalen Baner und Torstenson durch; er bewies nicht nur Tapferkeit, sondern auch Geschick zu diplomatischen Unterhandlungen, indem er nach des Ersteren Tode als Abgeordneter der im schwedischen Heere dienenden deutschen Offiziere an den Bevollmächtigten der Krone Schweden zur Einforderung der langjährigen Soldrückstände gesendet, diesen eben so schwierigen als unangenehmen Auftrag zu beiderseitiger Zufriedenheit ausführte. 1642 wurde er von Torstenson mit geheimen Aufträgen nach Ungarn zu Ragoczy, und demnächst mit dessen Vorschlägen 1643 nach Stockholm gesandt, wo ihn die Königin unter schmeichelhaften Ausdrücken zum General-Major der Reiterei beförderte. Im Jahre 1646 lernte er in der Mark Brandenburg die Verwandte eines Kriegsgefährten, eine begüterte Erbtöchter, Fräulein v. Schaplow, kennen, verheiratete sich mit ihr und gründete sich auf deren Besorgung Susow eine neue Heimath, nachdem der westfälische Friede die Abdankung des schwedisch-deutschen Heeres veranlaßt hatte. Da die höheren Offiziere, die meist Rückstände und Auslagen zu fordern hatten, beträchtliche Summen erhielten, mag auch D. seinerseits nicht unbedeutende Mittel in seine neuen Verhältnisse hineingebracht haben; — wenigstens wandte er bedeutende Summen auf die Verbesserung seiner Güter und Anlage großer Baulichkeiten an und schien sein Leben als Landadelmann ruhig beschließen zu sollen, als ihn der Kurfürst, der bei der Verwicklung der Angelegenheiten mit Schweden und Polen eines geprüften Kriegsmanns bedurfte, und mit richtigem Scharfblick D. als solchen erkannte, 1654 zum General-Major der

Reiterei ernannte. Seine alte Bekanntschaft unter dem Kriegsvolke verschaffte dem Kurfürsten viele tüchtige Offiziere und Mannschaften, da die Werbungen, die schleunigst angeordnet wurden, ganz seiner Leitung anvertraut waren. Besonders war es die Reiterei, der er seine Aufmerksamkeit zuwendete, und durch seine Sorge für sie den Samen zu den Thaten ausstreute, deren Erstlingsfrüchte er noch selbst ernten sollte, und die ihr später den unbestritten ersten Platz in Europa gesichert haben. In der Schlacht von Warschau, 18.—20. Juli 1655, zeichnete er sich durch die Erstürmung des festen Klosters Wremont, wofür er General-Lieutenant wurde, und gleich darauf durch Vertreibung des verheerend in die Neumark eingefallenen Generals Czarniecki aus. 1657 wurde er Geheimen Kriegsrath und 1658 Feldzeugmeister, in welcher Eigenschaft er den Kurfürsten auf allen Feldzügen gegen die Schweden, denen erst der Friede von Oliva, 1660, ein Ende machte, begleitete. Die zwölfjährige Friedens-epoche widmete er der thätigen Bewirthschaftung seiner Güter, nachdem er sich nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweiten Male, 1662, mit einem Fräulein v. Weeren vermählt hatte; aber auch in den Staatsgeschäften gab das Vertrauen, dessen ihn der Kurfürst unausgesetzt würdigte, seiner Stimme ein außerordentliches Gewicht. Am 18. Februar 1670 erhielt er die Feldmarschallswürde und blieb seitdem, als der Nächste hinter dem Kurfürsten, Leiter des ganzen Kriegswesens, so wie Befehlshaber der Armee, in welcher ein Kürassier-, ein Dragoner- und ein Infanterie-Regiment seinen Namen führte, eine Auszeichnung, die einzig in der preussisch-brandenburgischen Armee dasteht. Bei Ausbruch des durch Ludwig's XIV. Einfall in Holland hervorgerufenen Krieges begleitete er den Kurfürsten in dem durch die Mißgunst und den bösen Willen der kaiserlichen Generale thatenlosen Feldzuge von 1672; nach Abschluß des Friedens von Boffem erhielt er auf Verwendung seines Landesherren durch Diplom vom 10. März 1674 die reichsfürstliche Würde. Bei Wiederausbruch des Krieges mit Frankreich waren ihm die diplomatischen Verhandlungen mit Holland behufs der Subsidienzahlung übertragen, die er durch seine Energie schnell zu einem befriedigenden Abschluß brachte. Auch der Feldzug von 1674 am Oberrhein verging thatenlos, da zu Wien der im französischen Solde stehende Fürst Lobkowitz alle Kriegspläne an Frankreich verrieth und der gleich ehrlose kaiserliche General Bournonville bei jeder günstigen Gelegenheit, den Franzosen Nachtheile zuzufügen, seine Mitwirkung versagte. Besonders deutlich trat dies am 8. October hervor, wo D. den Plan, mit den 50,000 Mann, die man hatte, das nur 18,000 Mann starke Heer Luxenne's an der Preusch anzugreifen, entworfen und der Kurfürst Alles genehmigt hatte, Bournonville aber sich rund weigerte, vorzugehen, wodurch der französische General der sonst unvermeidlichen Vernichtung entging. Tief verletzt führte der Kurfürst seine Truppen über den Rhein zurück in Winterquartiere und als im Frühjahr 1675 die verrätherische Partei am Wiener Hofe gekürzt war und der Kurfürst ungebunden hätte handeln können, hatte Ludwig XIV., der in ihm richtig seinen gefährlichsten Gegner erkannte, ihm bereits eine furchtbare Diverfion in den völlig unbesetzten Erblanden durch den Einfall eines schwedischen Heeres, das die vollkommen in französischem Solde stehende vormundschaftliche Regierung zu Stockholm ohne jede Kriegserklärung dahin absendete, bereitet. Von den furchtbaren Ausschweifungen der zügellosen schwedischen Banden, die unter Gustav Wrangel die Mark verwüstend durchzogen, unterrichtet, brach der Kurfürst Ende Mai aus Franken mit seinem Heere auf und erreichte bereits am 11. Juni Magdeburg. In dem dort abgehaltenen Kriegsrathe war D. der erste, der dem kühnen Entschlusse, den im Hasslande zerstreuten Feind, der die Brandenburger noch in Franken wählte, zu überfallen und mit einem Schlage zu vernichten, zustimmte. Er war es, der den kühnen Ueberfall von Rathenow am 15. Juni ausführte und der Erste in der Stadt war, und er wirkte hauptsächlich zur Entscheidung bei Fehrbellin (i. d. Art.) am 17. dadurch mit, daß er einen von den Feinden unbeachtet gelassenen Hügel mit der Artillerie besetzte und dadurch den Reitern den Halt gab, der ihnen um so nöthiger war, als das Fußvolk nicht hatte herankommen können, so wie an der Spitze seiner Dragoner das ostgothländische Regiment zusammenhieb. Als der Kurfürst den Rückzug der Schweden nicht stören, sondern seinen ermüdeten Reitern Ruhe gönnen wollte, sprach D. mit den kernigen Worten: „Ei was, in die Pfanne mit den Eiern, ehe die Küch-

lein austreiben“, dagegen; seine Ansicht drang durch, er setzte sich selbst an die Spitze des Vortrabs und erbeutete 8 Kanonen, 200 Wagen, viele Gefangene und mehrere Tausend geraubte Stück Vieh, so daß die Schweden in schnellster Flucht sich in das Mecklenburgische retten mußten und dort kaum 4000 Mann von den 20.000, die sie gehabt, sammeln konnten. Im Jahre 1676 wurde ein Einfall der Schweden nach Pommern zurückgewiesen, das ihnen gehörige Stettin eingeschlossen, im folgenden Jahre durch D. die Belagerung begonnen und am 27. December zog er in die eroberte Stadt ein, die der Neid und Mißgunst Oesterreichs, „das an der Ostsee keinen neuen König der Vandalen entstehen sehen wollte“, durch einen schmachlichen Separat-Friedensschluß, wodurch es den Kurfürsten den Franzosen und Schweden allein überließ; später, 1679, wieder den letzteren in die Hände lieferte. Der jetzt 72jährige Feldherr, dessen Mühsigkeit ihn bisher alle Strapazen mit eiserner Kraft hatte ertragen lassen, begann plötzlich, im Frühjahr 1678, eine Abnahme seiner Kräfte zu spüren; die vielen Wunden, die er erhalten, bereiteten ihm mannigfache Schmerzen, so daß er seinen Kriegsherrn um Verzehung in den Ruhestand bat, was dieser ihm aber unter dem 11. Mai 1678 in gnädigster Anerkennung seiner Verdienste mit den Worten abschlug: „Ihr habt bei uns so viel Saures und Süßes gekostet, daß es besser ist, Ihr harret bis an's Ende aus und genießet, nachdem Ihr den Samen habt werfen helfen, auch der Früchte, was mit Gottes Hülfe nach beendigter bevorstehender Campagne geschehen kann.“ D. fügte sich den Wünschen des Kurfürsten und machte den folgenden Feldzug mit alter Energie mit; bei der Landung auf Rügen stellte er sich selbst an die Spitze der 200 zuerst ausgeschifften Reiter, und griff 8 schwedische Schwadronen mit solchem Ungeflüm an, daß diese sich zur Flucht wandten und eine Standarte, ein Geschütz und viele Gefangene verloren. Solche tolle Reiterstücke zeigen, daß wo es nöthig war, der fleckige Körper doch dem jugendfrischen Geiste gehorchen mußte und der Kriegsherr recht daran gethan hatte, den alten Siegesgefährten nicht von sich und seinen Truppen zu lassen. Nach der Eroberung von Rügen belagerte und nahm D. am 20. October Stralsund, das seit Wallenstein's vergeblicher Anstrengung sich selbst für uneinnehmbar hielt, und am 6. November Greifswald, so daß die Schweden keinen Fuß breit Landes in Pommern behielten. Nach Berlin zurückgekehrt, sah man täglich dem Abschluß des Friedens entgegen; aber plötzlich brachen 16,000 Schweden unter Horn von Plesland aus in Preußen ein; indeß durch eine anstrengende Winter-Campagne, in welcher D. den Ober-Befehl führte, wurde der Feind eben so wie 3 Jahre zuvor in der Mark vollkommen überrascht, überall geworfen und nach dem Siege von Splittter unweit Altkitt am 20. Januar 1679. so zersprengt und bis 8 Meilen vor Riga verfolgt, daß nur ein aufgelöster Haufen von 2500 Mann diese Festung erreichte. Nach dem Frieden von St. Germain en Laye 29. Juni 1679 trat endlich für den Greis die wohlverdiente Waffenruhe ein, und mit voller Freudigkeit gab er sich derselben hin; abwechselnd in Berlin, am Hofe seines Fürsten, der ihn mit höchstem Wohlwollen beehrte, und auf seinen Gütern verlebte er ein frohes Alter im Kreise einer zahlreichen Familie; doch auch nicht ohne Schmerz sollten seine letzten Jahre verfließen, sein jüngster Sohn Carl fand 1686 in dem Kriege gegen die Türken vor Ofen den Heldentod, und zwei Jahre später hatte er den tiefen Herzenskummer, seinen großen Fürsten, der 13 Jahre jünger war als er, vor sich in's Grab sinken zu sehen. In gleich hohem Ansehen bei seinem Nachfolger stehend, ging er, obwohl schon früher alles Dienstes enthoßen, mit demselben 1690 gegen die Franzosen in's Feld, nahm aber an den folgenden Feldzügen, in welchen seine 3 Regimenter ihres Namens würdig fochten, keinen Theil mehr. In wahrhafter Frömmigkeit, die sich mit festem Vertrauen dem evangelischen Glauben angeschlossen, für den er von früher Jugend an gekämpft, erwartete er den Tod und starb betagt und lebensfatt am 4. Februar 1695 an Alterschwäche, aber bei völligem Bewußtsein. Seine Leiche wurde in der von ihm selbst bei Gelegenheit der Feier seines 60. Lebensjahres gegründeten und geschmackvoll erbauten Kirche von Gufow beigesetzt. D., ein wohlgebildeter stattlicher Mann, den die Natur selbst zum Krieger erschaffen hatte, war einer der bedeutendsten Feldherren seiner Zeit und besonders geborner Reiter-General; Unternehmungsgelst, Schnelligkeit und Kühnheit waren die Grundzüge seines Charakters; seine Truppen hingen mit inniger Liebe an ihm und folgten ihm, dessen Führung den

Sieg zu verbürgen schien, mit vollstem Vertrauen. Gelehrsamkeit und Schulunterricht waren ihm fremd, seine Kriegserkenntniß dankte er nur der unmittelbaren Erfahrung, die ihm das Leben in reichlicher Fülle geboten, und seinem angeborenen richtigen Blick; dadurch hatte er sich aber selbst von der Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaft so viel angeeignet, daß er auch hierin auf der Wahlstatt Bedeutendes leistete. D. schämte sich der Erinnerung an seine früheren Lebensverhältnisse keinesweges, kam vielmehr in stolzem Bewußtsein des eigenen Werthes oft selbst darauf zurück, nur vorwerfen sollte sie ihm Niemand, und bekannt ist, daß D., als einst der französische Gesandte an der kurfürstlichen Tafel mit der seiner Nation eigenen sogenannten liebenswürdigen Unverschämtheit sich die Frage erlaubte, ob es wahr sei, daß Sr. Durchlaucht einen General habe, der Schneider gewesen, mit flammendem Blick an seinen Degen schlagend, aufsprang und zum großen Vergnügen der Anwesenden dem entsetzten Diplomaten entgegen rief: Hier ist der Mann, von dem das gesagt wird, und hier die Elle, mit der ich die Hundsfütter nach Länge und Breite messe! D.'s einzige Tochter erster Ehe heirathete 1674 den Generalleutnant v. d. Marwitz; von seinen beiden Söhnen zweiter Ehe blieb der jüngste, wie bereits gesagt, als brandenburgischer Offizier vor Ofen; der ältere, Friedrich, machte eine Zeit lang große Reisen, stand dann unter dem Feldmarschall Königsmark als Oberstleutnant im Dienste der Republik Venedig, trat 1688 mit gleichem Range in kurfürstliche Dienste, stieg bis zum Generalleutnant und starb 1724 kinderlos zu Gusow. Mit ihm erlosch der Name D.'s; von des Feldmarschalls vier Töchtern aber erblickte eine große Nachkommenschaft, und D. prangt als Ahnherr in den Stammbäumen der Fürsten von Schönburg und Reuß, der Grafen Stolberg-Wernigerode und Haugwitz, und der ritterlichen Geschlechter Marwitz, Zieten, Bismark, Bonin und vieler Anderer, die seines Namens mit Stolz sich rühmen; und im preussischen Heere, dessen Mitschöpfer er gewesen, zahlreiche Vertreter zählen.

Derwisch. Das Wort D. kommt von dem persischen „dervis“, was „arm“ bedeutet. Die Derwische sind moslemitische Bettelmonche, welche meistens sehr gefährliche Räuber wären, stünden sie nicht unter der Gewalt eines Oberhauptes, das eine unbeschränkte Gewalt über sie hat und ausübt. Ihre Hauptbeschäftigung ist das Predigen, sie thun das Gelübde der Armuth und Keuschheit und leben von Almosen, aber Viele beobachten diese weisen Vorschriften nicht und ergeben sich dem Gebrauch des Opiums, der gebrannten Wasser und allen Arten von Ausschweifungen. Die, welche ein regelmäßiges Leben führen, sind ermächtigt, fromme Uebungen an einsamen Orten vorzunehmen, wo sie von Almosen der Reisenden und der benachbarten Dörfer leben. Sie besitzen einige den Kranken, den Familien, namentlich aber unfruchtbaren Frauen nützliche Geheimnisse, und manche dieser Eremiten führen auf Straßen und öffentlichen Plätzen allerlei Kunststücke auf, und gelten deshalb als Zauberer. Man unterscheidet zwei Arten von Derwischen, Heuler und Dreher, welche man beide in allen moslemitischen Ländern findet, wo Fürsten und Großwürdenträger die unglückliche Gewohnheit behalten haben, einige dieser schlauen, habgierigen Leute in ihrer Umgebung zu dulden. Die Pilgerfahrt nach Mekka zieht immer viele Derwische an, die unter ihren Lumpen und der Maske der größten Armuth oft große Reichthümer verbergen, die sie durch schimpfliche Dienste erworben haben. Die Oberhäupter der Derwische machen Rundreisen, und halten bei Großen und Reichen an, die ihnen stets Gastfreundschaft gewähren; sie bleiben gewöhnlich, bis man Lust zeigt, sich ihrer zu entledigen, dann aber muß man gewissermaßen eine Schadloshaltung zahlen, um sie zur Abreise zu bewegen. Dem Beispielen ihrer Oberen nach lassen sich die gewöhnlichen Derwische in Karavanserais, Kaffeehäusern und Kaufhäusern nieder, bei Fleischern und Bäckern; überall verzehren sie, zahlen niemals und fordern immer das gebräuchliche Almosen. Die Orden, in die diese Bettler und Schmarotzer zerfallen, sind meist nach dem Namen ihrer Stifter benannt, und die bekanntesten unter ihnen sind die Bekkasis seit 874, die Kadris seit 1165, die Rufajis seit 1182, die Remevis seit 1273, die Nassibendis seit 1319, die Bektaschis seit 1357, die Ruschents seit 1533, die Schemsis seit 1601 und die Dschemalis seit 1750. Ein Hauptkloster dieser Mönche ist zu Konia in Kleinasien, von wo aus sie sich nach allen Richtungen verbreiten.

Derzawin f. Russische Literatur.

Desaix de Vohgour (Louis), talentvoller General der französischen Republik, ward am 17. August 1768 zu St. Gilaire in der Auvergne geboren. Einer altadligen Familie angehörig, ward er als Jüdling der königlichen Militärschule von Esfiat aufgenommen und bereits 1783 zum Offizier ernannt. Lebhaften Temperaments und glühender Phantasie, glaubte er mit der Revolution die Ideale, die ihm vorschwebten, sich verwirklichen zu sehen, und warf sich mit der ganzen Kraft jugendlich excentrischer Begeisterung in ihre Bahnen. Wenn es unlängbar ein Schatten seines sonst makellosen Charakters ist, daß er, der durch Tradition und Herkunft mehr als mancher Andere berufen war, für Königshaus und Standesgenossenthum einzutreten, sich davon ab- und dem Neuen zuwenden, darf man nicht vergessen, daß durch die zersetzenden Lehren der Encyclopädisten die heilloseste Begriffsverwirrung und Unklarheit über die Pflichten für das Vaterland, gegen welche alle anderen zurücktreten mußten, in den Geistern Platz gegriffen und namentlich in den edleren Naturen, denen die Ideale des antiken Rom und Sparta vorschwebten, Wurzel gefaßt hatten; jedenfalls ist es anerkennungswerth, daß, als jeder Gedanke an eine Muster-Republik, wie sie Vielen vorgeschwebt haben mochte, längst in dem blutigen Schlamm des rohesten Jakobinerthums zu Grunde gegangen war, D. für seine Person die Sittenreinheit, den Adel des Charakters und alle jene Tugenden bewahrte, die ihm die antiken Republikaner so hoch erscheinen ließen, und ihm und seinem Freunde St. Cyr (s. dies. Art.) den Ehrennamen Spartiates du Rhin eintrugen. Seine Sporen verdiente er als Adjutant Victor's bei der Rhein-Armee und, durch Talent und Muth ausgezeichnet, stieg er bereits 1793 bis zum Brigaden-General. Seine stets offen ausgesprochenen Ansichten über die nothwendigen Tugenden des ächten Republikaners, sowie die Forderung auf Freilassung seiner als Adlige verhafteten Mutter und Schwester brachten ihn während der Schreckensherrschaft auf die Liste der Hochverräther; seine Soldaten, die ihn anbeteten, drohten jedoch die zu seiner Verhaftung abgesandten Commissäre des Wohlfahrts-Ausschusses zu erschließen, so daß diese unverrichteter Sache zurückkehren mußten. Nachdem er im Jahre 1794 die Avantgarde Bichgren's befehligt hatte, commandirte er 1795 den rechten Flügel der Rhein- und Mosel-Armee Jourdan's und 1796 unter Moreau deren Centrum, und bei dessen berühmtem Rückzuge den linken Flügel. Nach deren Rückkehr über den Rhein vertheidigte er den Rehrer Brückenkopf bis zum 9. Januar 1797 gegen die Oesterreicher und wurde am 20. Januar bei dem Versuch eines nochmaligen Flußüberganges am Schenkel blessirt. Nach seiner Herstellung ging er nach Italien und schloß sich mit schwärmerischer Freundschaft an Bonaparte an, in dem er seine Ideale verwirklicht zu sehen glaubte, eine Freundschaft, die dieser mit einer Wärme erwiderte, die ihm im späteren Leben völlig fremd geworden zu sein scheint. Er begleitete ihn nach Aegypten und zeichnete sich bei jeder Gelegenheit aus; nach Bonaparte's Rückkehr veruneinigte er sich mit Kleber und kehrte nach der Convention von El Arisch nach Frankreich zurück, wurde aber mit Davoust (s. d. Art.) zusammen von den Engländern gefangen und erst nach vierwöchentlicher Haft in Livorno freigelassen. Sofort eilte er zu Bonaparte, der über den großen Bernhard in Oberitalien eingerückt war; am 11. Juni traf er ihn bei Stradella und erhielt den Befehl über die beiden Divisionen Boudet und Monnier am 14.; mit der ersteren gegen Novi zur Beobachtung der bei der Bocchetta stehenden Oesterreicher entsendet, während sich Bonaparte gegen Melas nach Alessandria wendete, kehrte er, als er aus dem herüberschallenden Kanonendonner den Beginn der Schlacht erkannte, sogleich dorthin um und traf in der Ebene von Marengo ein, als eben die Franzosen bei San Guiliano in Unordnung wichen. Auf die Frage des ersten Consuls über seine Ansicht gab er die berühmte Antwort: La bataille est perdue, mais puisqu'il n'est que trois heures, il y a le tems pour gagner une autre. Er führte sofort seine Truppen vor, stürzte aber, bei dem ersten Angriff durch die Brust geschossen, todt nieder. Der Schmerz seiner Truppen war grenzenlos, und in rasender Wuth drangen sie vor, mußten aber der Uebermacht weichen, und erst Kellermann war es, der durch einen brillanten Cavallerie-Angriff, mit dem er sich überraschend auf die Oesterreicher stürzte und sie in Unordnung brachte, der Schlacht eine günstige Wendung gab. Bonaparte, der

den Ruhm lieber mit einem Todten als mit einem Lebenden theilen wollte, wodurch er sich — mit der genauen Kenntniß des französischen Charakters, welche die Force und die Ursache der ungeheuren Macht des Bonapartismus überhaupt ist — noch mit der Glorie des Edelmuths umgab, schrieb die glückliche Wendung des Kampfes fälschlich dem Eingreifen D.'s zu, und ihm haben es die meisten französischen Schriftsteller nachgebetet. D.'s schneller Entschluß, in der Richtung des Kanonenfeuers zu marschiren, kennzeichnet den genialen Führer; wenn aber Thiers im ersten Theil seiner *Histoire du Consulat et de l'Empire* sagt, daß wenn der erste Consul 15 Jahre später bei Waterloo einen D. gehabt, er den Thron und Frankreich seine weltbeherrschende Stellung behalten hätte, so ist dies einfach ein Chantillon jenes bekannten Napoleonischen Bulletin- und offiziellen Dithyramben-Stils, in dem neuerdings auch Bazancourt das Unglaubliche leistet, und der alle mögliche Vorzüge, nur nicht den der Wahrheit hat, daher man mit ihm eben nur vor Franzosen mit der Bräutinston, Gesellschaft zu schreiben, debütiren kann. Grouchy, auf den jene Invektive zielt, stand an dem Tage von Waterloo durch Napoleon selbst in falscher Direction detachirt, durch ein Desfilé-erfülltes Terrain von vier Meilen und 80,000 Preußen von ihm getrennt, konnte also, wie selbst unparteiische französische Schriftsteller, wie Charcas, so ehrlich sind, eingestehen, unmöglich in die Schlacht eingreifen; während D., der nur zwei Meilen offenes Terrain und keinen Mann vom Feinde zwischen sich und der Armee hatte, nur seinem genialen Feldherrnblick zu folgen brauchte; ob Grouchy dasselbe bei Marengo gethan, ist fraglich, daß D. bei Waterloo nicht anders handeln konnte, als dieser, aber gewiß. Bonaparte, durch D.'s Verlust tief betrübt, antwortete seinem Secretär Bourienne auf dessen Glückwunsch zu dem schönen Tage: „Er wäre schön, könnte ich D. auf dem Schlachtfelde umarmen.“ Die sterblichen Ueberreste des Freundes ließ er in der Klosterkapelle des St. Bernhard beisetzen und ihm eine Bildsäule in Paris errichten.

Descartes (René), oder, wie er zu seinem Verdruß frühe genannt wurde, Cartesius, nicht nur Frankreichs größter Philosoph, sondern der Vater der modernen Philosophie überhaupt, wurde am 31. März 1596 in La Haye in der Grafschaft Touraine geboren. Er war der dritte Sohn des J. Descartes, Herrn von Perrou, und gehörte also einem der ältesten Geschlechter an. Kränklich, aber ungewöhnlich früh entwickelt, ward er in seinem achten Jahre in das Jesuiten-Collegium La Flèche gebracht und blieb neun Jahre darin, ausgezeichnet durch den Eifer, mit dem er die alten Sprachen und Mathematik trieb, dabei aber auch mit Poesteen beschäftigt und der aller verschiedensten Lectüre sich hingebend. Als er das Collegium verließ, befand sich sein Geist in jener eigenthümlichen Gährung, wo er hinsichtlich der wichtigsten Erkenntnisse die Evidenz vermisst, die aber, welche Evidenz haben, ihm nicht wichtig genug erscheinen. Er gab demselben für eine Zeit lang völlige Ruhe, indem er sich in Paris ganz dem Vergnügen und der Uebung ritterlicher Künste hingab. Dann aber brach er plötzlich allen Umgang ab und warf sich wieder, in strenger Einzogenheit lebend, auf das Studium der Mathematik und Philosophie. Was ihm die Bücher nicht gaben, hoffte er dann von einem bewegten Leben zu empfangen, und so trat er im 21. Jahre als *Volontair* erst in holländische, später in bayerische Dienste und hat im dreißigjährigen Kriege mehrere Schlachten, u. A. die von Prag, mitgemacht. Während seines Aufenthaltes in Deutschland, am 10. November 1619, ward es ihm auf einmal klar, daß die wahre wissenschaftliche Erkenntniß nur von der richtigen Methode abhängt, und daß diese darin bestehe, daß das analytische Verfahren der Arithmetik mit dem synthetischen der Geometrie, beide aber mit dem syllogistischen der Logik verschmolzen werden. Dabei stand ihm dies fest, daß diese Methode zuerst auf die einzelnen Wissenschaften, und erst zuletzt auf die Grundwissenschaft, die Philosophie, angewandt werden könne. Mit dieser, von ihm selbst wunderbar genannten, Entdeckung war aber nur das Ziel des Strebens fixirt. Wie dahin gelangen? Ganz gleichzeitig ward die heilige Jungfrau zu Hülfe gerufen und den Rosenkreuzern nachgespürt, die Rath schafften sollten. Dann gab er den Dienst auf und bereiste verschiedene Länder, suchte die berühmtesten Männer auf und entwarf die verschiedensten wissenschaftlichen Arbeiten. Endlich, im Jahre 1628, entschloß er sich, überhaupt keinen festen Beruf sich

zu wählen, sondern ganz unabhängig der Wissenschaft zu leben. Dazu verließ er sein Vaterland und lebte in der tiefsten Verborgenheit bald hier, bald da in Holland. Im Jahre 1638 erschienen die am 8. Juni 1637 beendigten *Essays philosophiques*, eben so epochemachend für die Philosophie wie für die reine und angewandte Mathematik, da sie die Abhandlung über die Methode, die Geometrie, die Dioptrik und die Meteore enthalten. Auch dies bezeichnet die neue Zeit, daß das Werk nicht mehr lateinisch geschrieben war. Bei seinem ausführlicheren philosophischen Werke, den *Meditationes de prima philosophia* (1641) hielt er dies für nothwendig, damit nicht Ungelehrte ein Geschrei erheben. Sie thaten es trotz dieser Vorsicht, und als sich in dasselbe zelotische Theologen hineinmischten, glaubte D. sich schuldig zu sein, seine geharnischte *Epistola ad Voetium* 1643 zu veröffentlichen. Die ausführlichste Darstellung seiner Philosophie, die *Principia philosophiae* erschienen 1644. Ihnen folgte im Jahre 1649 der bereits 1646, für die Prinzessin Elisabeth von der Pfalz, verfaßte *Traité des passions*. Eine andere fürstliche Person interessirte sich für D. und ward dadurch vielleicht Veranlassung seines frühen Todes: Auf Bitten der Königin Christine von Schweden begab er sich mit innerem Widerstreben nach Stockholm, wo er dem Klima und dem Aerger über Hofcabalen am 11. Februar 1650 erlag. Der französische Gesandte am schwedischen Hofe, Chanut, der es auch später vermittelte, daß die Asche D.'s nach Frankreich zurückgebracht wurde, ließ alle nachgelassenen Papiere in eine Kiste packen und sandte sie nach Frankreich. Durch einen unglücklichen Zufall versank die Kiste in der Seine und ward erst drei Tage später herausgeholt. Die Papiere mußten getrocknet werden, geriethen in Unordnung und sind später verloren gegangen. Leibniz hat während seines Aufenthalts in Paris sie noch gesehen und sie (theilweis) copirt. Auch diese Copieen gatten für verloren, bis sie der Graf Fouquier de Careil wieder gefunden und darnach *Oeuvres inédites de Descartes*, Paris 1859, herausgegeben hat. Schon vorher waren übrigens einige größere Posthuma des D. gedruckt erschienen. So seine Abhandlung vom Menschen und: von der Bildung des Fötus 1662, kleinere mathematische und physikalische Abhandlungen 1701, endlich seine Briefe 1667 in französischer, 1668 in lateinischer Sprache. Die gesammelten Werke sind sehr oft in Amsterdam bei Elsevir erschienen (9 Bde. in 4). Im Jahre 1824 ff. gab Cousin dieselben französisch in 11 Octavbänden heraus. Für die Philosophie ist D. epochemachend geworden, indem er das Selbstbewußtsein zum Ausgangspunkt macht. Er gelangt dazu, daß dies geschehen müsse, so, daß er; da uns die Sinne sehr oft täuschen, und hinsichtlich der Vernunft es doch wenigstens nicht undenkbar ist, daß auch sie uns täusche, die Forderung stellt, nun einmal Alles, was diese beiden Quellen unserer Erkenntniß uns sagen, in Frage zu stellen. Dies jenes berühmte *de omnibus dubitandum*. Thun wir dies, so finden wir (was übrigens schon Augustin gesagt hatte), daß es Eines giebt, was, je mehr wir zweifeln, um so gewisser wird: die Existenz dieses zweifelnden Ichs. Daß also ich, dieses Wesen, dessen ganze Natur nur im Zweifeln, d. h. Denken besteht, existire, dies zu bezweifeln ist eine Unmöglichkeit. In dem: Ich, dieses zweifelnde, d. h. denkende Wesen, bin, habe ich einen unerschütterlich festen Satz. Was so gewiß ist wie er selbst oder womit er steht und fällt, das muß ich, also darf ich, gelten lassen. Als einen solchen Satz nun behandelt D. (und seine Nachfolger haben gezeigt, warum er das thun müsse) den Satz, daß Nichts niemals die Ursache von Etwas sein, also auch niemals in der Wirkung mehr enthalten sein könne, als in der Ursache. Vermöge dieses, mit dem „Ich bin denkend“ zusammenfallenden Principes geht nun D. von dem seiner selbst gewißen Ich in folgender Weise weiter: Betrachte ich dieses Ich, so finde ich in demselben Vorstellungen, Ideen, die doch nur Bilder, d. h. Wirkungen vom Vorgestellten oder von den Ideaten, sein können. Viele derselben, z. B. die Vorstellung eines denkenden Wesens, könnte ich haben, wenn ich auch ganz allein existirte; ich als Ideat oder Gegenstand, hätte auf dem Spiegel meines Selbstbewußtseins dieses Bild oder diese Idee hervorgerufen oder bewirkt. Die Idee eines unendlichen Wesens aber kann so nicht entstanden sein, denn sie enthält mehr, als in mir, dem endlichen Gegenstande, enthalten ist, es muß also ein unendliches Wesen außer mir existiren, dessen Existenz übrigens nicht nur daraus gefolgert werden muß, daß die Idee desselben in mir

existirt, sondern aus dem Inhalt dieser Idee (ontologisch) gefolgert werden kann, da ein unendliches, d. h. vollkommenes Wesen ohne Existenz etwas eben so Undenkbares ist, wie ein Kreis ohne Rundung oder dergleichen. Der zweite feste Punkt also, der sich neben dem ersten: Ich bin, ergiebt, ist der: Es ist ein Gott, d. h. ein unendliches Wesen. Dies führt aber abermals weiter: Gott wäre nicht unendlich, d. h. nicht vollkommen und nicht Gott, wenn er nicht wahrhaft wäre. Er wäre aber ein Betrüger, wenn die von ihm gegebene Vernunft, wo wir sie richtig brauchen, uns irre führte. Also so wahr Gott ist, d. h. so wahr ich bin, so wahr kann ich und muß ich, was mir die Vernunft klar und deutlich beweist, für wahr annehmen. Von da an geht, nachdem also durch die Gewißheit eines wahrhaftigen Gottes der eine Zweifelsgrund aufgehoben ist, D. in seiner Construction rascher vorwärts: da alle Erscheinungen der Körperwelt sehr gut als Modificationen der Ausdehnung, alle geistigen eben so gut als modificirtes Denken betrachtet werden können, Ausdehnung aber und Denken gar nicht aus einander abgeleitet werden können, ja sich diametral entgegengesetzt sind, so nöthigt uns die Vernunft, zwei Klassen völlig verschiedener Wesen anzunehmen, nämlich erstlich ausgedehnte Substanzen oder Körper, zweitens denkende Substanzen oder Geister. Den Complex der ausgedehnten Substanzen oder die Körperwelt betrachtet D. in seiner Naturphilosophie. Alles, was irgendwie dem Gedanken ähnlich wäre, muß natürlich der Materie abgesprochen werden. Daher ihr kein Trieb bewohnt, aus dem, kein Zweck, zu dem sie sich bewegte, sondern wie bei Demokrit werden die kleinsten Theilchen der Materie durch eine äußere Macht (Gott) in Bewegung gesetzt, aus den sich kreuzenden Bewegungen entstehen Wirbel, in diesen Zusammenballungen u. s. w. Das Detail hat wenig Interesse. Dieses liegt darin, daß hier mit der größten Consequenz eine rein mechanische Weltanschauung durchgeführt wird, jeder Zweck ausgeschlossen und nur aus wirkenden Ursachen Alles erklärt wird. Darum ist auch der vollkommenste Körper, der lebendige Organismus, eine bloße Maschine, das Herz ein bloßes Pumpwerk, wodurch die Blutcirculation zu Stande kommt, und von einem Empfinden, Schmerzleiden u. s. w. des Thiers darf nicht die Rede sein, es schreit, wenn ich es schlage, gerade wie die Orgel, wenn ich ihre Taste anschlage. — Wie das Wesen der Körper nur in der Ausdehnung besteht, so das Wesen der Geister nur im Denken. Darum denkt das Ich immer, obgleich viele Gedanken sogleich vergessen werden. Alle Geisteszustände, Gefühle, Affecte, Leidenschaften sind nichts Anderes als verschieden modificirte Gedanken. Auch was wir Willensacte nennen, sind nur innerhalb des Geistes bleibende Vorgänge, irgend einen Effect auf die Außenwelt können sie nicht hervorbringen, weil Alles, was in der Körperwelt geschieht, ein Product der ihr einmal mitgetheilten, unveränderlich sich theilenden Bewegung ist. Eine einzige Ausnahme scheint nun dies zu bilden, daß mit einer sehr künstlichen Maschine, die wir den Menschenleib nennen, ein Geist verbunden ist, der denselben beliebig in alle möglichen Bewegungen versetzt. D. flüchtet hier zu der wunderthätigen Macht Gottes, welche vermöge der Zirbeldrüse, an die der Geist gebunden, dem letzteren zwar nicht die Kraft gegeben habe, dem Körper Bewegung mitzutheilen, wohl aber die, dessen eigene Bewegungen, wie der Reiter die des Rosses, zu lenken. (Die scharfsichtigeren unter den Cartesianern sahen bald ein, daß dies schon viel zu viel zugestanden sei, und so entstand die besonders durch Goulinx und Malebranche vertretene Ansicht, daß der Wille des Menschen für Gott nur Gelegenheit sei — daher Occasionalismus — die Bewegungen seines Körpers zu regeln. Noch mehr vereinfachte Leibniz die Sache, als er das Ich und den Leib zu zwei genauen, eben darum stets correspondirenden Uhren ohne allen realen Zusammenhang machte.) Je größer der Antheil wurde, den D. der göttlichen Thätigkeit beimah, desto mehr nähert er sich selbst dem Pantheismus, an den unter seinen Nachfolgern Malebranche oft nahe herankommt, und dem Spinoza ganz verfällt. Ausführliche und gute Darstellungen der Philosophie des D. haben Bouillier und Bordas-Denroulin gegeben. Die Histoire de la philosophie cartésienne 1854 des Ersteren ist die Umarbeitung einer vom Institut gekrönten Preisschrift. Eine gleiche Anerkennung ist der Arbeit des Letzteren zu Theil geworden. D. ist aber nicht nur Philosoph. Er rühmt sich mit Recht, auf den ersten Blättern seiner Geometrie der Mathematik

neue Bahnen geöffnet zu haben. Die Verbindung der Algebra und Geometrie zur analytischen Geometrie, die Bestimmung der Curven nach Coordinaten, seine Bezeichnung der verschiedenen Potenzen durch Exponenten, seine Theorie hinsichtlich der Bedeutung der negativen Wurzeln und der Anzahl der positiven und negativen Wurzeln in jeder Gleichung, seine Art, Gleichungen des vierten Grades zu lösen u. s. w., alles dies macht ihn fast zum Vater der modernen Mathematik, und bei der Bedeutung, welche die zuerst in der Optik entwickelte Undulationstheorie allmählich für die ganze Physik erhalten hat, wird man dem, der zuerst das Licht als Aetherschwingung faßte, zugeben müssen, daß seine Nachwirkung in der Physik noch fortbauert. An alle diese Verdienste sind die zu erinnern, die von nichts zu reden wissen als von seinen antiquirten Wirbeln.

Desèze (Raymond, Graf) einer der Vertheidiger Ludwig's XVI. vor dem Convent, geb. 1750 zu Bordeaux, wo sein Vater Parlaments-Advocat war, hatte sich demselben Beruf gewidmet und war zur Zeit der Revolution als Advocat zu Paris zu Ansehen gelangt, als ihn die Vertheidiger des gefangenen Ludwig's XVI., Malabërbes und Tronchet zu ihrem Beistand verlangten und erhielten. Er hatte die Vertheidigungsrede ausgearbeitet und trug sie auch am 26. December 1792 vor dem Convent vor. Seine Beweisführung für die Unschuld des Königs gründete sich auf die constitutionelle Fiction, daß derselbe „eine ganz besondere Existenz habe, die von derjenigen aller andern Bürger verschieden sei — eine privilegirte Existenz: er sei unverleßlich.“ Nach dieser theoretischen Auseinandersetzung nahm D. die Anklageacte vor, um zuerst die Punkte zu prüfen, die der Zeit vor der Annahme der Constitution angehören. „Der König wollte im Juli 1789 die Versammlung aufheben: — war er es aber nicht, der sie berufen hat?“ „Er hatte Truppen um Paris zusammengezogen, — sie waren nur bestimmt, die Stadt gegen die Aufwiegler zu beschützen.“ „Die Geldvertheilungen, von denen die in den Tuilleries gefundenen Papiere sprechen: — wenn es aber wahr sein sollte, daß man seiner Empfindsamkeit, seiner Wohlthätigkeit mehr oder weniger bedeutende Summen abgewonnen hat: weiß man nicht, mit welcher unglücklichen Leichtgläubigkeit man die Könige umfängt und täuscht?“ „Das Blutbad des Marsfeldes: — aber war er damals nicht suspendirt? Hat sich nicht die Nation wie die gesetzgebende Versammlung noch im Juli 1792 gegen die Republik ausgesprochen?“ Auch in den Punkten, die sich auf die Zeit nach der Annahme beziehen, faßt die Vertheidigung den König nur als den schwachen und gutmüthigen Privatmann auf, dessen Kräfte für eine größere Verantwortlichkeit nicht ausreichen; sie ist fern davon, das Königthum in den Kämpfen der Revolutionsjahre als eine durch die Geschicke, durch die Stellung ihrer Gegner und durch die Constitution berechnete Macht darzustellen, — sie ist nur ausweichend und will den König selbst am 10. August nur als den Angegriffenen betrachtet und entschuldigt wissen. In Anbetracht der Gefahren, die D. mit seinem Unternehmen gegen sich hervorrief, eine Kühne That, war seine Vertheidigung doch nur wohlgemeint und eine Advocatenarbeit. In der That wurde er später als verdächtig verhaftet, doch befreite ihn der 9. Thermidor. Unter dem Directorium und Kaiserthum hielt er sich von jeder Amtsthätigkeit fern. Nach seiner ersten Rückkehr ernannte ihn Ludwig XVIII. zum Präsidenten des Cassationshofes und zum Großschatzmeister der königlichen Orden; nach der zweiten Rückkehr, nachdem D. dem Hof nach Gent gefolgt war, ernannte ihn Ludwig zum Grafen, Pair von Frankreich und Mitglied der Akademie. Er starb zu Paris den 2. Mai 1828.

Desmoulin (Benoit Camille), Parteihaupt in der französischen Revolution, geb. 1762 zu Guise in der Picardie, guillotinirt zu Paris den 5. April 1794. Obwohl es dem Vater, welcher die Stelle eines Statthalters des königlichen Amtmanns vertrat, schwer fiel, in einer kleinen Provinzialstadt und ohne Vermögen dem Sohne eine gute Erziehung zu geben, so ließ er doch kein Mittel unversucht und erhielt nebst einem kleinen Stipendium eine Freistelle im Collège de Louis-le-Grand zu Paris auf mehrere Jahre, wo der gelstvolle Knabe sich auch bei den an jesuitische Zucht gewöhnten Lehrern die Anerkennung seiner Fähigkeiten und literarischen Leistungen erwarb. Aus Liebe zum Vater widmete er sich mit Eifer der Rechtswissenschaft. In diesem Felde eröffnete sich ihm eine um so glänzendere Bahn, als zur nämlichen Zeit, wo er

unter die Zahl der Pariser Sachwalter aufgenommen ward, auf Keder's Betrieb die Urversammlung des französischen Volkes stattfand. Seit dem 12. Juli 1789 kündigte er sich den Parisern als Apostel des Volksthums an, dem von jetzt ab alle seine Kräfte gewidmet waren. Als damals in Folge Keder's Entlassung die dumpfe Spannung in lauteste Aufregung sich umwandelte, rief D. den Haufen im Palais Royal aus den Fenstern des Café Foy zum Widerstand auf und proclimirte als Erkennungszeichen eine grüne Cocarde: sofort wurden die Bäume im Palais Royal entblättert, und grüne Büsche wehten von allen Hüten. Die Rede hatte ihren Zweck nicht verfehlt; am 14. Juli ward die Bastille gestürmt. Der Tribun des Palais Royal war als gemeiner Soldat einer der Ersten unter den Stürmenden und verkündete hoch von den Trümmern herab den Franzosen „Freiheit und Gleichheit“. Jetzt vertauschte er Schwert und Pike mit der Feder, um in seinen Flugschriften die Bevorrechtung der Stände anzugreifen, die Feinde der Revolution zu entlarven und den neuen Grundsätzen das Wort zu reden. Er legte sich selbst den Titel procureur de la lanterne bei und lieferte in seiner berüchtigten Rede an die Pariser im Namen der Laterne einen Begriff von der Erbitterung, welche in jenen Schreckenstagen, das bessere Gefühl verläugnend, die Stimme der Menschheit vor dem Wuthgeschrei des Böbels verstummen ließ. Seine Schriften aus jener Epoche sind: 1) La France libre. 2) La Lanterne aux Parisiens. 3) Les Révolutions de France et de Brabant. 4) La Tribune des patriotes. Seine Blätter wurden verschlungen, und der Verfasser von den einflussreichsten Mitgliedern der constituirenden Versammlung aufgesucht. Im Jahre 1790 verband er sich mit Mirabeau und Bethion, mit dem älteren Robespierre schloß er brüderliche Freundschaft und war Mitstifter des Club der Cordeliers, in welchem Dantons Stimme und Ansicht dominirte. Dem Systeme des Helvetius treu, ward die Jagd nach Vergnügungen aller Art und nach Abwechslung der Genüsse die Richtschnur seines Lebens und mehr oder weniger der Hebel seiner Handlungen. Als mehrere Republikaner mit der lakonischen Kürze auch spartanische Entbehrung und Sitte bei sich einführen wollten, lachte D. sie mit den Worten aus: „Auch ich will der Demokratie huldigen, das Fest der Freiheit feiern — aber bei Meot.“ Bei diesem damals besten Speisewirth in Paris hielt er die üppigsten Gastmahle. Nachdem der König, zur Nachgiebigkeit gezwungen, Annäherungsschritte gethan hatte, um dem Willen des Volkes zu genügen, widerrief D. in öffentlichen Blättern manchen Grundsatz, den er als „Hauptanwalt der Laterne“ ausgesprochen, wagte sogar das Wort „Milde“, clemence, zu gebrauchen. Die Flucht des Königs und dessen Protestation gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung verleiteten ihn nochmals zu den heftigsten Verwünschungen gegen den Hof und zu den überspanntesten Grundsätzen; die gesetzgebende Versammlung bediente sich D.'s Feder, um mit allgemeinem Aufstande in den Provinzen, so wie allen den Abgeordneten mit dem Brand ihrer Schlösser zu drohen, welche wagen würden, für die königlichen Rechte zu stimmen. Malouet, über solche Frechheit erzürnt, klagte D. als Brandstifter vor der Versammlung an, welche ihn dem Chatelet, dem Gerichte für Hochverräther, übergeben wollte. Er reichte Verufung ein und seine Freunde unterstützten das Gesuch. Malouet erhob sich bei Verlesung desselben in der Versammlung mit den Worten: „Getraut sich Jemand, meiner Anklage zu widersprechen, so bin ich bereit, ihn zu überführen und zu beschämen.“ — „Ja! ich wage es!“ — rief D., der sich auf der Tribüne befand. Tausend Stimmen verlangten die Haft des Unverschämten, den allein Robespierre's Schutz und Vertheidigung rettete. Dadurch noch Kühner gemacht, verband er sich von nun an mit Danton, ward dessen Secretär und Geistes-Adjutant. Zur Zeit des Sturmes auf die Tuilerien, 10. August 1792, war er mit Danton auf der Straße sichtbar und thätig, während Robespierre und Marat nirgends anzutreffen waren. Während der Mezeleien des 2. September, als das Blut in allen Gefängnissen in Strömen floß, saß er mit Danton und seinen Genossen bei einem prunkenden Gastmahle. Am 3. September von der Pariser Section zum Deputirten in den Convent gewählt, stimmte er für den Tod des Königs mit dem Zusage: „Wielleicht zu spät für die Ehre des Convents.“ Obgleich der Bergpartei angehörig und Ankläger Brissot's, theilte er nicht den Haß der meisten Jacobiner gegen die Girondisten. Als daher der Starrsinn einiger Girondisten jeden Versuch einer Versöhnung scheitern

machte, fühlte D. bei dem Todesurtheile so vieler Opfer seine angeborene Großmuth in sich erwachen, begab sich in den Jacobinerclub und schlug die Errichtung eines Gnabengerichts, tribunal de clemence, vor. Der Wohlfahrtsausschuß schien anfangs nicht abgeneigt, auf den Juris zur Mäßigung einzugehen, um sich dadurch die Cordeliers zu verbinden und mit diesen gemeinschaftlich die ochlokratische Partei der Gese des Volkes zu bekämpfen, an deren Spitze Hebert stand, welchen D. beschuldigte, die Brotnoth in Paris veranlaßt zu haben. Als aber die Anarchisten gestürzt waren, trennte sich Robespierre gänzlich von den Dantonisten und sprach sich heftiger als je zuvor für das Schreckenssystem aus. Als das Worden im December 1793 zu furchtbar wurde, hatte D. angefangen, ein Journal herauszugeben, unter dem Titel: le vieux Cordelier und durch das vorgeschlagene comité de clemence Robespierre's wie seiner Freunde Einfluß und Macht, also deren persönliche Sicherheit, bedroht. Da er hatte gewagt, sie persönlich, wenn auch leise, anzugreifen; er hatte einmal von St. Just's feierlicher Haltung gesprochen: „er trage seinen Kopf so gottselig als eine geweihte Hostie“. Endlich hatte er den Berg auf das Gefährlichste berührt: er hatte des Tacitus Beschreibung des Tyrannenwesens um Tiberius' Zeit in seinem Blatte commentirt und die betreffenden Stellen unter Enthüllung der von den Abgeordneten in den Provinzen verübten Grausamkeiten mit bitterem Tadel auf die Schreckensherrschaft angewendet. Als Robespierre im Wohlfahrtsausschuße das Verbrennen einer Nummer des Journals verlangt hatte, rief der Pamphletist: „Bruler c'est ne pas répondre!“ — Das letzte Blatt war am 3. Februar 1794 erschienen und schloß mit den Worten: „Les Dieux ont soil“. Vergeblich warnten die Freunde vor Robespierre, züchten Zunge und Feder zu zügeln — D. glaubte sich, wie alle Jacobiner, in dem Hochgeföhle, daß sie die Volksfreiheit begründet hätten, unverwundbar, — die Verhaftung in der Nacht des 31. März 1794 erwies das Falsche dieser Hoffnung. Auf die Frage, wie alt er sei, gab er dem Präsidenten des Tribunals zur Antwort: „ich bin 33 Jahr alt, das gefährlichste Alter für Revolutionäre, das Alter, in welchem der Sandeulotte Jesus starb“. Anfänglich war er ruhig und verteidigte sich mit Klarheit, geberdete sich aber, in das Gefängniß zurückgeführt, nachdem er das Todesurtheil vernommen, unausgesetzt wie ein Rasender. Als er das Schaffot erblickte, rief er aus: „Das ist also das Ende des ersten Apostels der Freiheit. Die Ungeheuer, welche mich morden, werden mich nicht lange überleben“. — Seine Frau, Lucille Duplessis, welche einige vergebliche Versuche gemacht, ihn zu befreien, ward am 18. April 1794 guillotiniert — in ihr traf der Tod nicht die Meinung, sondern die Natur.

Despotie s. Tyrannis.

Dessallines (Jean Jacques), ein von der Goldküste Afrika's als Sclave nach dem französischen Antheile von Hayti (s. d.) übergeführter Neger, der, als in Folge der französischen Revolution von 1789 die Ideen von der Gleichheit der Menschenrechte auch nach dieser Insel gedrungen waren, in den 1790 hier begonnenen Unabhängigkeitskämpfen sich hervorthat. Von Toussaint l' Overture (s. d.) zum Divisions-General ernannt, schloß er sich zwar erst der 1802 nach Hayti geschickten französischen Expedition an, verband sich aber bald wieder mit Christoph (s. d.) und wirkte nun erfolgreich zur Beendigung der französischen Herrschaft auf Hayti. Es gelang D. hiernach, im Januar 1804 als General - Gouverneur sich die höchste Gewalt anzueignen und endlich am 8. December 1804 unter dem Namen Jacob I. als Kaiser von Hayti sich zu proclamiren. Sein grausames und lächerliches Regiment rief aber bald eine Verschwörung gegen ihn hervor, die zu einem Aufruhr führte, in welchem er am 17. October 1806 niedergemacht wurde.

Dessau, als Anhalt-Dessau-Rdthen ein deutsches Herzogthum mit einem Flächeninhalte von 28,2 Q.-M., jedoch incl. der mittelbaren, mit Ausnahme des Amtes Walternienburg, veräußerlichen Besitzungen von 40 Q.-M. und einer Einwohnerzahl Ende 1858 von 119,515 Seelen, besteht aus einer Hauptmasse, einem westlich von dieser gelegenen, durch Anhalt-Bernburg getrennten Gebiete und fünf im Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen Parcellen. Der Boden des Landes ist durchaus eben, auf dem linken Elbufer von sehr starker Fruchtbarkeit, auf dem rechten leicht, sandig mit kleinen Häiden und hier und da mit Waldungen. Der Hauptfluß ist die Elbe, welche von

Osten nach Westen strömt und die von Süden kommende Mulde unterhalb der Stadt D. aufnimmt. Außer anderen kleineren Nebenflüssen der Elbe hat das Land mehrere Seen und viele Teiche und zu Herbst eine salinische Mineralquelle. Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptnahrungsquellen, die gewerbliche Industrie äußert sich vornehmlich in Woll- und Flachsspinnerei, welche die fast einzige Winterbeschäftigung des Landvolks ausmacht, Tuchweberei in D., Zeßnitz, Maguhn und Zerbst, Leinweberei, Bierbrauerei, Gerberei, Papierfabrication u., und der Handel ist nicht unbedeutend und wird durch die Elb- und Saaleschiffahrt begünstigt. Die Unterrichtsanstalten sind im blühenden Zustande. Für die gelehrte Bildung bestehen drei Gymnasien, als Bildungsanstalt für Erwerb und Verkehr sind die Franz- (Handels-) Schule in D., eine niedere Gewerbe- und eine Realschule, ferner eine landwirthschaftliche Lehranstalt und zwei Schullehrer-Seminare, und endlich drei höhere Töchterschulen, ein Hebammen-Institut, eine gymnastische Akademie, 159 evangelische, 8 katholische und 9 israelitische Volksschulen, zu denen noch ein israelitisches Gymnasium (Religionschule) zu D. kommt. Besondere Anstalten für Unterricht, Erziehung, Kunst und Wissenschaft sind außer den weiter unten anzuführenden in der Residenzstadt die herzogliche Münzsammlung in Köthen, das Museum und die Bibliothek daselbst; der Talmud-Thora-Verein (für Beförderung der Wissenschaften) in Gröbzig und zwei israelitische Humanitäts-Vereine, so wie zehn Buchhandlungen. Wie in dem Artikel Anhalt erwähnt, bekanden in diesem Hause vier fürstliche Linien, bis 1793 die Zerster Linie mit dem Fürsten Friedrich August ausstarb, worauf dessen Antheil 1797 unter die Linien D., Bernburg und Köthen nach dem Loose vertheilt wurde. In der Dessauer Linie führte Fürst Leopold (der alte Dessauer — seit 1693) das Erstgeburtrecht ein, und durch Beitritt zum Rheinbunde nahm diese, so wie die Köthener Linie, den Herzogstitel an (1807). Als mit dem Tode Herzogs Heinrich von Köthen diese Linie im Mannsstamm erlosch (23. November 1847), fiel das Herzogthum Köthen an die Linien D. und Bernburg und es übernahm der Herzog von D. als Senior des anhalt'schen Gesamthauses die Regierung in demselben. Der Haus- und Familien-Vertrag vom 1. Jan. 1853 zwischen den Herzogen von D. und Bernburg, ratificirt am 5. Febr. zu D., überließ das Herzogthum Köthen ausschließlich der Souveränität des Herzogs von D., der durch Patent vom 22. Mai des genannten Jahres die beiden Herzogthümer zu einem Herzogthum vereinigte. Der jetzt regierende Herzog Leopold Friedrich, geb. am 1. October 1794, succedirte seinem Großvater, dem Herzog Leopold Friedrich Franz (geb. am 10. August 1740), am 9. August 1817, vermählte sich am 18. April 1818 mit einer Tochter des Prinzen Friedrich Ludwig Carl von Preußen, und ist Wittwer seit dem 1. Januar 1850. Wie Anhalt-Bernburg, so hatte auch Anhalt-D., nachdem die gemeinsame landständische Verfassung gelöst war, unter'm 29. October 1848 eine auf demokratischer Basis beruhende Verfassungs-Urkunde erhalten, die aber, so wie die von Anhalt-Köthen vom 28. Oct. 1848, durch die herzogl. Verordnung vom 4. November 1851 aufgehoben wurde. Gleichzeitig wurden Vorkerungen, und zwar durch den Zusammentritt einer von dem Herzoge ernannten Commission getroffen, die Verfassungs-Verhältnisse in einer den Bundesgesetzen entsprechenden Weise zu regeln und die Rückkehr zur ständisch-repräsentativen Verfassung anzubahnen. Die Commission tagte vom 1. December 1851 bis 4. März 1852, und am 17. September 1851 ward die eine neue Verfassung enthaltende „Landschafts-Ordnung und Geschäfts-Ordnung für die anhalt'schen Herzogthümer“ publicirt. Das Haus Anhalt steht zwar in keiner Erb-Verbrüderung, doch hat das Haus Brandenburg nach einem 1681 geschlossenen Vertrage das Rückfallrecht an alle von Magdeburg relictirenden Pertinenzen von Anhalt sich vorbehalten, wogegen die anhalt'schen Herzoge nach dem Ausgange des Hauses Brandenburg die alte Grafschaft Askanen erhalten sollen. Was die Verwaltung des Herzogthums betrifft, so ist die oberste Staatsbehörde das Staatsministerium, ferner die Regierung, welche in zwei Abtheilungen zerfällt, das Ober-Landesgericht, von dem an das Ober-Appellationsgericht zu Jena appellirt wird, und die Zoll-Direction der indirecten Steuern, welche die preussische Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg bildet, und in kirchlicher Beziehung ist die geistliche Ober-Behörde für den evangelischen Cultus das herzogliche Consistorium. Die Einnahmen des Herzogthums beliefen sich

1859 auf 1,984,851 Thlr., und die Ausgaben auf 1,960,650 Thlr.; 1860 balancirten beide in dem Voranschlag mit 1,833,110 Thlr. Die Staatsschuld betrug am 1. Januar 1859 im Ganzen 2,318,766 Thlr. Die Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums ist

Dessau, mit 14,800 Einwohnern, in einer fruchtbaren Ebene an der Mulde, die einem großen Garten gleicht und worin sich das Georgium und Louistum mit Parks und herzoglichen Lustschlössern und seitwärts auf dem anmuthigen Wege nach Wdclitz an der Elbe der Sieglitzer Berg mit herrlichem Eichenwuchse vorfinden. Bemerkenswerth sind das Schloß mit einer ansehnlichen Gemäldesammlung, darunter Bilder von Tizian, Giulio Romano, Rubens, Wandpf und anderen berühmten Meistern, die Schloßkirche, welche unter mehreren Bildern L. Cranach's dessen bekanntes Abendmahl mit Portraits der berühmten Schüler der Reformation enthält, das Erbprinzen-Palais, die Amalien-Stiftung, in deren Gebäude sich 1774—93 Wasedow's Phtlanthropin, aus dem die Pädagogin Campe, Salzmann, Gutmuths u. a. hervorgingen, befand, mit einer Gemäldesammlung altdeutscher und niederländischer Meister, das dem Herzoge Leopold Friedrich Franz errichtete Standbild von Kitz, enthüllt den 21. October 1858, und das herzogliche Theater, am 27. October 1856 eröffnet, nach Entwürfen von Langhans erbaut und mit Plafondbildern von Stille. An wissenschaftlichen Anstalten besitzt D. ein Gymnasium, ein Schullehrer-Seminar, die berühmte jüdische Franzschule, das Louisen-Institut, in dem die Flachs- und Baumwollen-Spinnerei gelehrt wird, eine höhere Töchterschule, eine Töchter-Erziehungs-Anstalt, mehrere Bürgerschulen, eine Sing-Akademie, die herzogliche öffentliche Bibliothek von 20,000 Bänden, 1820 aus der Vereinigung mehrerer Büchersammlungen entstanden, die sogenannte Gyps-kammer mit einer Münzsammlung und verschiedenen Kunstgegenständen, eine Irren-Anstalt, eine orthopädische Heil-Anstalt und die gymnastische Akademie mit einer Normalschule für Lehrer der Gymnastik, und an Vereinen den naturhistorischen, den medicinischen, eine Pastoralgesellschaft zc. Der Friedhof von D. zeichnet sich vortheilhaft aus; hier ruhen viele Männer, die sich um die Kultur des deutschen Volks verdient gemacht haben.

D'Gster (Karl Ludwig Johann), geb. 1811 zu Vallendar im Regierungsbezirk Koblenz, studirte Medicin und ward, damals praktischer Arzt in Köln, 1848 in die preussische Nationalversammlung als Deputirter gewählt. Anhänger der entschiedenen Demokratie, war er durch Wort und That für die Pläne der Umsturzpartei besonders thätig, theilte sich an den Empörungen in der bayerischen Pfalz und war Bureau-Chef in der Abtheilung des Innern der provisorischen Regierung. Als Commissarius dieser angebliehen Regierung, welche ihr Mandat nur von der Revolution hatte, setzte er unter bewaffneter Assistenz den Bürgermeister und Stadtrath zu Speier außer Amtsthätigkeit und betrieb die Wahl eines neuen Gemeinderathes gemäß der von ihm redigirten Gemeinde-Ordnung. Als dem revolutionären Treiben wesentlich durch Preussens Mitwirkung ein Ende gemacht war, begab sich D. 1849 nach der Schweiz, um sich seit 1851 der medicinischen Praxis zu Chatel St. Denis, einer Stadt des Cantons Freiburg, zu widmen. Hier ist er auch den 11. Juni 1859 gestorben.

Destillation. Was unter „Destillation“ zu verstehen ist, wurde bereits in dem Artikel **Braunwein** und **Braunweinebrennerei** (Band 4, Seite 411) auseinandergesetzt. Darnach versteht man unter D. dasjenige Verfahren, durch welches man alkoholhaltige, aus einer gegohrenen Flüssigkeit durch Kochen erzeugte Dämpfe verdichtet und, nach erfolgter Abkühlung, in flüssig gewordener Form auffängt. Bei der D. ist zwischen Rectification und Dephlegmation zu unterscheiden. Letztere entfernt wässrige Theile aus den aufsteigenden, Alkohol enthaltenden Dämpfen, jene bringt diejenigen Mengen Alkohol, welche gleichzeitig mit der Dephlegmation niedergeschlagen wurden (im Kutter), wieder zur Verdampfung und verfeinert, rectificirt also das Destillat. Wie schon im Artikel **Braunwein** angeführt, ist der Alkohol flüchtiger als das Wasser und kocht schon bei 63° R., während letzteres erst bei 80° R. siedet. Allein dieser Unterschied des Siedepunktes reicht doch nicht hin, um das Wasser vollständig vom Alkohol zu trennen; denn je höher ein Gemisch beider Flüssigkeiten seinen Siedepunkt hat, d. h. je mehr Wasser es enthält, desto schneller verdampft zwar der Alkohol, aber desto mehr Wasser verdampft auch gleichzeitig mit, und umgekehrt. Wenn demnach

eine alkoholhaltige wässrige Flüssigkeit destillirt wird, so wird immer der erste Theil des Destillates (Vorlauf) reicher an Alkohol sein, als der spätere, und es wird ein Moment eintreten, wo nur noch Wasserdämpfe entwickelt werden. Hierauf beruht im Wesentlichen die Branntwein = D. und es geht zugleich daraus hervor, daß die zur D. verwendeten Geräthschaften, der Brennapparat, durchaus keinen Einfluß auf die Menge des zu gewinnenden Spiritus haben können, daß es deshalb also auf das Spiritusquantum vollständig ohne Einfluß ist, welches Apparates man sich bedient, vorausgesetzt, daß derselbe dicht ist und jedes Entweichen von Spiritusdämpfen verhindert. Von wesentlichem Einfluß ist dagegen der Apparat auf die Concentration des zu gewinnenden Spiritus. Als Anforderung eines vollkommenen Apparates müssen wir hinstellen, 1) daß derselbe sämmtlichen in der abgedohrenen Maische enthaltenen Alkohol in möglichst concentrirter Flüssigkeit liefere, 2) daß dies in kürzester Zeit und mit dem geringsten Kostenaufwande geschehe. Am vollkommensten aber brachte das Princip der wiederholten Abföhlung und die Benutzung der dabei frei werdenden Wärme Bistorius mit seinem nach ihm genannten Apparat in Anwendung. Unter den verschiedenen andern Apparaten nennen wir die von Gall, Schwarz, Siemens und aus neuester Zeit: Vollmann in Berlin. Bezüglich der speciellen Beschreibung dieser Apparate verweisen wir auf die Schriften von Gall, Bistorius, Otto, Schwarz, Keller, Schwarzwälder, (Neueste Verbesserungen im Betriebe der Branntweimbrennerei. Leipzig, 1861, bei Neumeister), Lüdersdorf und Körte (Die Branntweimbrennerei nach praktischen Erfahrungen wissenschaftlich erläutert. Breslau bei Kern, 1861.). Wie am Schlusse des Artikels Branntwein und Branntweimbrennerei bereits angeführt ist, werden die statistischen Mittheilungen und Steuerverhältnisse ihren Platz in dem Artikel Spiritus und Spiritusfabrication finden.

Destouche's (Philippe Mericault), französischer Lustspieldichter, widmete sich der diplomatischen Laufbahn, lebte einige Zeit als Gesandtschaftsattaché in der Schweiz und wurde von dem Regenten, dem Herzoge von Orleans, 1717 mit dem Abbé Dubois nach England geschickt, blieb auch daselbst noch einige Zeit, als der Letztere nach Frankreich zurückgekehrt war. 1723 wurde er Mitglied der Academie. Nach dem Tode des Regenten gab er die diplomatische Laufbahn auf, zog sich auf ein Landgut bei Melun zurück und schrieb Lustspiele. Er starb am 4. Juli 1754. — Von seinen Lustspielen wird jetzt selbst in Frankreich nur noch eins, le glorieux, als vortrefflich anerkannt. Es schildert ein Verhältniß, welches seit jener Zeit immer mehr historisch geworden ist, nämlich das eines verarmten, aber noch immer anspruchsvollen Adels zu einer mit Reichthümern ausgestatteten und in Folge dessen übermüthigen Bourgeoisie. In D.'s übrigen Lustspielen, von denen einige freilich längere Zeit hindurch mit vielem Beifall aufgeführt wurden, sind mehr der Stil und einzelne Scenen, als die Anlage und Haltung des Ganzen zu loben. Zuweilen ahmt er die Extravaganzen der englischen Lustspieldichter seiner Zeit nach, aber nicht mit Glück. Er schrieb nach dem Vorgange Molière's sogenannte Charakterstücke, z. B. der Undankbare; aber die Charaktere waren nicht komisch, sondern nur empörend unsittlich; und in der Darstellung derselben zeigt sich wenig Kraft und Leben. Besonders schwach sind die letzten Acte seiner Stücke, in denen er häufig sehr verbrauchte Wendungen, Verwechslungen, Wiedererkennungen und plötzliches Eintreffen todt geglaubter Personen zu Hülfe ruft. Da in einigen Arbeiten D.'s sich mehr rührende oder tragische als komische Scenen finden, so kann man ihn als den ersten Urheber einer Klasse von Schauspielen betrachten, welche bald nach seinem Tode sehr beliebt wurde. Dies waren die Mährstücke, die man lange Zeit, trotz ihres Inhalts, immer noch Komödien, später aber Dramen, und in Deutschland bürgerliche Trauerspiele nannte.

Destutt de Tracy (Antoine Louis Claude, Graf), geb. 20. Juli 1754, war beim Ausbruch der Revolution Oberst und Abeldesputirter. Einige Zeit glaubte er, den Untergang des Königthums durch liberale Zugeständnisse abzuwehren zu können, und erklärte sich für Religionsfreiheit und Abschaffung der Adelsprivilegien, sah aber bald ein, daß er mit den Führern der Revolution sich nicht würde verständigen können, und verließ daher nach dem 10. August 1792 mit Lafayette Frankreich, und theilte auch dessen Gefangenschaft bis 1795. Während der Herrschaft Napoleon's war D. Sena-

tor; nach der Rückkehr der Bourbonen wurde er zum Pair ernannt. Seit der Gründung des National-Instituts war er Mitglied desselben und ging auch 1816 in die französische Akademie über; er starb am 10. März 1836. Er gehörte zu jenen Köpfen, welche sich einbilden, Großes zu leisten, wenn sie das selbstständige Dasein des menschlichen Geistes läugnen und jede Thätigkeit desselben auf sinnliche Eindrücke zurückführen. Nichts desto weniger erfreuten seine Werke sich in Frankreich längere Zeit beträchtlichen Beifalls und wurden auch in's Spanische, Italienische und Deutsche übersetzt. Sein „Commentaire sur l'Esprit des lois de Montesquieu“ wurde lange Zeit auf mehreren nordamerikanischen Universitäten als Compendium gebraucht. Sein Hauptwerk führt den Titel: „Eléments d'idéologie“, 5 Bände.

Detmold f. Lippe-Detmold.

Detmold (Johann Hermann), geb. 1807 in Hannover, gest. daselbst 17. März 1856 als Legationsrath a. D., Sohn eines Arztes, ließ sich nach vollendeten Studien der Rechte zu Heidelberg und Göttingen 1830 in seiner Vaterstadt als Advocat nieder, interessirte sich aber vorzugsweise für Politik und Kunst. Als er im Jahre 1833 durch die Schrift: „Anleitung zur Kunstkennerchaft oder die Kunst in drei Tagen ein Kunstkenner zu werden“, die Modebegeisterung für Pinsel und Meißel durch ein kaltes Sturzbad abzukühlen suchte, sicherte die feine Satyre der Schrift einen Platz in der Literatur. Von einer größeren Reise durch das westliche Europa, welche er 1836 antrat, riefen ihn die Maßregeln Königs Ernst August gegen das Staatsgrundgesetz im Jahre 1837 zurück. Zum Deputirten der Stadt Münden gewählt, betheiligte er sich an allen Schritten zur Aufrechthaltung jenes Grundgesetzes, ward auch mit dem Magistrat der Residenzstadt Hannover zur Untersuchung gezogen und zu einer erheblichen Geldstrafe verurtheilt. Um diese zu decken, veröffentlichte er „Mandzeichnungen“ (1843), in deren erster Abtheilung er den hannoverschen Verfassungskampf in der Form einer Thierfabel erzählt. Der Ausgang der hannoverschen Verfassungsangelegenheit verstimmt D. so, daß er sich vom öffentlichen Wirken zurückzog und erst 1848 auf Stüve's Empfehlung von einem Osnabrückischen Wahlbezirk in die deutsche Nationalversammlung gewählt wurde. In Frankfurt schloß er sich der äußersten Rechten an. In dieser Frankfurter Periode entstand auch D.'s letzte satyrische Arbeit: „Thaten und Meinungen des Herrn Piepmeier, Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M.“ Im Mai 1849 nach Gagern's Rücktritt ward er im Reichsministerium Grävell's zum Minister der Justiz und des Innern ernannt und setzte allen Versuchen, den Reichsverweser und ihn zur Entfugung zu bewegen, consequenten Widerstand entgegen, bis der Reichsverweser selbst am 21. December 1849 die seither grübte Gewalt der Bundes-Central-Commission zurückgab. Nach Hannover heimgekehrt, ward er zum hannoverschen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt und später Gesandter bei dem reactivirten Bundestage, wo er eifrig bemüht war, das Bundesrecht als Baß für Deutschlands Neugestaltung zu befestigen. Im Jahre 1851 abberufen und auf Wartegeld gesetzt, verlebte er die letzten Jahre seines Lebens zu Hannover im Kreise seiner Familie (seine Frau ist eine Tochter des Schöff von Quaita in Frankfurt a. M.), bis er am Morgen des 17. März 1856 todt, am Schlagflusse, in seinem Bette gefunden wurde.

Deus ex machina. diesen Namen haben spätere Theoretiker der Gottheit beigelegt, die in den griechischen Tragödien, wie im „Philoctet“, plözlich auftritt, um den für menschliche Kunst unlösbaren Knoten der Verwicklung zu lösen. Der Name rührt daher, weil diese helfende Gottheit mittels einer Maschine auf die Bühne herabgelassen wurde. Im Lustspiel und im Roman der Neueren ist es gewöhnlich ein reicher Onkel, der die Stelle dieses Helfers einnimmt. Auf den Artikel Victor Hugo versparen wir uns die weitere Ausführung über die anmaßende Excentricität, bis zu welcher die neuere französische Romantik diese Maschinerie der Retter getrieben hat, und zugleich den Nachweis, wie tief die Neigung zu Staatsstreichen selbst denjenigen innewohnt, die sich als die erbittertesten Gegner derselben auf politischem Gebiete geriren.

Deuteronomium f. Pentateuch.

Deutschland. Die weiten Fluren, die sich, mannigfaltig durchschnitten, von den höchsten Alpen über dem Mittelländischen und dem Adriatischen Meere, westlich an den Ufern der Maas und Schelde hinab bis zur Nordsee hinbreiten und östlich von der March hinüber zur Oder bis zu dem Ausflusse der Weichsel, nennen wir D. Mehr dem Norden als dem Süden angehörig, nimmt dieses Land gleichwohl die Gegensätze von beiden zur glücklichen Vermittelung auf, deren Einfluß sich wieder in den Menschen auf das Entschiedenste abspiegelt. Denn in diesen — das Volk im Großen und Ganzen betrachtet — verbinden sich die Innerlichkeit des Nordens und die Außerlichkeit des Südens — scharfe Verstandes-Durchbringlichkeit und Leichterregbarkeit des Gefühls — zur Höhe der Vernunft und zur Tiefe des Gemüths, tritt die Leichtigkeit des Aneignens der Nachhaltigkeit des Selbstschaffens ergänzend zur Seite, da verlischt kein Eindruck des Geschehenen, die Thatsache läutert sich durch unabweiskliche Prüfung zum Gedanken, der Gedanke zieht sich den Willen heran und geht durch ihn in Uebersetzung über. Während jene drei Halbinseln des europäischen Südens, welche, von der Natur mit ihren reichsten Gaben ausgestattet, von je her die Hauptschauplätze der Völkerentwicklung in der vorchristlichen Zeit gewesen sind, mehr oder minder eine Beziehung zu den beiden andern Erdtheilen der alten Welt, zum asiatischen Orient und zum afrikanischen Süden haben, gehört D. nur allein dem europäischen Abendlande oder dem Heimathlande der gebildetsten Völker der Erde an, und nur Italien nähert sich von jenen südeuropäischen Ländern dem Charakter D.'s rückfichtlich seiner Weltstellung. Aber D. ist nicht bloß ein ächt europäisches Land, es ist das eigentliche Centalland von Europa, wodurch die vielfach gespaltenen Glieder dieses Continents zu einer wahrhaften Einheit zusammengeschlossen werden; es verknüpft nicht nur den Süden Europa's durch die italische Halbinsel mit dem scandinavischen Norden durch die dänische Halbinsel, sondern, indem es die Natur des gebirgigen Westeuropa mit der Natur des flachen Osteuropa in sich vereinigt, verknüpft es auch die gebirgigen atlantischen Länder im Westen mit den weiten sarmatischen Ebenen im Osten. D.'s Stellung zwischen den übrigen Ländern Europa's in's Auge gefaßt, muß man immer wieder zu der Vergleichung zurückkehren, wie alt sie ist und wie oft sie ausgesprochen worden: „Deutschland — Europa's Herz“; schlagend ist sie und bleibt sie, rechte Wahrheit, kein bloßes Spiel der Phantasie. Und diese Weltstellung in der Mitte aller Ländertheile Europa's hat dem deutschen Boden vornehmlich zu einer so reichen historischen Entwicklung verholfen und ihm während des Mittelalters in einer mehr als tausendjährigen Zeit seinen Einfluß auf die übrigen Theile Europa's gesichert. Dazu kommt noch das besondere Verhältniß, daß D. nicht auf solche Weise das Centalland Europa's bildet, daß es nicht auch auf das Bestimmteste von allen übrigen Ländern Europa's geschieden wäre und sich als selbstständiges Glied in dem Gesamtorganismus dieses Erdtheils darstellte. Die zwiefachen Meere, welche D. auf der Nordseite unmittelbar bespülen und auf der Südseite ihm nahe benachbart liegen, sind als eben so viele Naturgrenzen wie auch als verbindende Glieder mit den übrigen Theilen zu betrachten, und das Alpensystem, diese große Naturgrenze D.'s gegen Italien, liegt seinem größern Theile nach wesentlich auf deutschem Boden und bildet den Kern nicht nur von ganz Europa, sondern vornehmlich auch von D. Und so wie schon Europa überhaupt, im Verhältniß zu den übrigen Erdtheilen, seinen constanten Naturtypus in sich zeigt, welcher dominirend hervorragt, sondern alle Formen der Oberflächenbildung der Erde in sich vereinigt und zu einem harmonischen, mannigfach in sich bestimmten Ganzen verknüpft, so trägt diesen Charakter in Europa vorzugsweise der deutsche Boden. Man findet hier die größte Abwechselung von Hochgebirgsländern, Tafelländern, Stufenländern mit den verschiedenartigsten Stromsystemen, ferner Gebirgssysteme der mannigfaltigsten Art und große Flachebenen. Wenn daher Europa den vollendeten Typus der Erdoberflächenbildung giebt, so zeigt wiederum D. als das Herz von Europa die Vollendung dessen, was die Natur in dem plastischen Bau der Erdoberfläche hat hervorbringen können. Nicht minder merkwürdig ist der Boden D.'s durch seine historisch-ethnographischen Verhältnisse. Denn so wie Europa überhaupt der wichtigste Entwicklungsschauplatz der indogermanischen Völker genannt werden muß, welche sich vor allen übrigen Völkern der Erde

durch einen eigenthümlichen höhern Adel auszeichnen, so ist D. wiederum der Entwicklungsschauplatz des edelsten Zweiges dieses großen Volksstammes oder des germanisch-deutschen Stammes, von welchem alle übrigen modernen Culturvölker Europa's mehr oder weniger ausgegangen sind. In den Wäldern Germaniens zwischen dem Rhein und der Donau bildete sich zu der Zeit, als die mächtigste und gewaltigste Herrschaft, welche jemals die Welt gesehen, die der römischen Imperatoren, nach ihren materiellen und geistigen Hülfsmitteln in Blüthe stand, dasjenige Leben aus, von welchem einige Jahrhunderte später die gesammte Welt umgestaltet und erneuert werden sollte. Die glanzvolle römische Welt hat die eigenthümliche Schmach erlitten, von Barbaren vernichtet zu werden, aber gerade diese Barbaren wurden die Träger des neuen geistigen Lebens, welches in der christlichen Religion der Welt aufgegangen war. In den Wäldern Germaniens zeigen sich die ersten Anfänge von dem Geselgewesen und dem Lehnsystem, welche als eine höhere Form des politischen Lebens im Verhältniß zu allen bisher von Griechen und Römern entwickelten Staatsformen über ein Jahrtausend den Charakter der abendländischen Welt in politischer Beziehung bilden sollten. Der Kern der in der Zeit der Völkerwanderung auf dem deutschen Boden zurückgebliebenen germanisch-deutschen Stämme bildete auch fortan den Mittelpunkt der gesammten Entwicklung der christlich-germanischen Welt. Von dem Boden D.'s ging die Erneuerung des römischen Weltreiches aus in dem heiligen römischen Reiche durch die acht deutschen Karolinger, und bei der zweiten Erneuerung desselben durch die Sachsen wurde der alte Boden Germaniens der eigentliche Sitz des römisch-deutschen Kaiserthums. Diese Zeit des Mittelalters ist die Glanzperiode des deutschen Landes und Volkes unter der glorreichen Herrschaft der drei Kaiserhäuser der Ottonen, Salier und Hohenstaufen aus den drei edelsten acht deutschen Stämmen der Sachsen, Franken und Schwaben, welche nach einander die Welt herrschaft geführt haben. Diese Zeit ist das Heldenalter der deutschen Nation zu nennen. Das römisch-deutsche Reich war auf ein Jahrtausend lang das herrschende in Europa, gegen welches alle übrigen Reiche germanischen Ursprungs im Abendlande in eine untergeordnete Stellung traten, und seine Geschichte ist die gesammte abendländische Geschichte oder die allgemeine Geschichte, deren Bedeutung damit für immer gesichert ist. So erscheint D. als ein Hauptland auch der historischen und geistigen Mitte, als das von allen Seiten an sich ziehende und an sammelnde Ideen-Centrum Europa's, als das in dieser Hinsicht der ganzen Welt bedürftige Herz, gerade so, wie das leibliche Herz des ganzen Körpers bedarf. Umsonst suchen wir nach einem Lande, in welchem die allgemeinen Wissenschaften so gepflegt und ausgebildet, die Kenntnisse so ausgebreitet, die Bestrebungen in Sachen der Kunst so wenig einseitig sind, als in D.; umsonst nach einem Lande und Volke von einer gleich großen Allseitigkeit, vermöge der es, der Kern des Continents, am meisten befähigt ist, eben sowohl von jeder Seite her, was die Fremde entwickelt, aufzunehmen, als auch das Eigenthümliche und das zum Eigenthum umgeschaffene Fremde dem Auslande wieder mitzutheilen. Wohl sind die herrlichen Bäume, welche die Weltgeschichte aufwachsen ließ, verdorrt, ihre Blüthen sind abgefallen, aber die köstlichen Früchte, welche sie getragen haben, sind als der Samen der neuen Bildung in allen Ländern ausgesät, haben endlich Keime getrieben und sind dann, von allen Seiten sich befruchtend, in D. als jener hohe geistige Lebensbaum aufgeschlagen, der durch seine Wurzeln Nahrung aus allen Zeiten und Zonen zieht und seine Äste und Zweige über alle Völker ausbreitend, ihnen geistig nährend und erquickende Früchte zum Genuß anbietet, damit auch sie von dem neuen Lebenssaft der gegenwärtigen Bildung durchdrungen werden. Freilich ist dem damit in Verbindung stehenden, in so hohem Grade an unserem Volke sichtbaren Weltbürgerinne, der das Ausländische ohne Vorurtheil prüft und sich so die geistigen Blüthen aller Völker anzuweignen geneigt fühlt, auch jene mit Recht scharf getadelte Ausländerei nicht fremd geblieben, welche ohne Noth Auswärtiges nachhört und das Einheimische verachtet. In letzterer Beziehung ist das deutsche Volk, wenn sein Land geographisch das Herz Europa's ist, bisweilen das schwache und bethörte Herz gewesen, das die rechte Stelle verloren zu haben schien. Indes nehmen wir zugleich auch bei einem unbefangenen Rückblick in

die Geschichte mit erhebender Genugthuung wahr, daß die gesunden und frischen Kräfte, die von jenem Herzpunkte des Erdtheils ausfloßen, die Wechselwirkungen und Verhältnisse der Länder und Völker, die im Kreise ringsum liegen, vermittelt, die von ihnen ausströmenden Uebel gemildert, zertheilt, abgewehrt und so sich Allen wohlthätig, Niemandem gefährlich erwiesen haben. D. hat den scandinavischen Völkern, einem Theile der Slawen und den Magyaren das Christenthum und Civilisation gebracht und leuchtet ihnen noch fortwährend durch Modelle der Bildung vor, und den romanischen Ländern, Italiens südlicher Festigkeit und Ueberschwenglichkeit, so wie Frankreichs schnell entzündeter Leidenschaftlichkeit und leicht übersprudelndem Ideenreichtume gegenüber hat es sich, trotz manchen momentanen Wankens, doch immer wieder zu einem gemessenen Ernste zu sammeln und eine solche Gegenwirkung zu entwickeln gewußt. Wir sagten: „das Alpensystem, diese große Naturgrenze D.'s gegen Italien, liegt seinem größern Theile nach wesentlich auf deutschem Boden“, dies ist so sehr der Fall, daß dieses System, der Kern und der Träger des Baues von dem gesammten westlichen Europa, auch den eigentlichen Kern des deutschen Landes bildet. In seiner mächtigen Ausbreitung von der Mündung des Rhone bis zum mittleren Donaulaufe und bis zum nordöstlichen Winkel des Adriatischen Meeres, scheidet es die vier schönsten ihm nach den vier Himmelsrichtungen angelagerten Länder von Westeuropa oder D. und Italien, Frankreich und Ungarn. Von seinen Eisenhöhen, die mit ewigen Schneefeldern und Gletschermassen bedeckt sind, ergießen sich die vier mächtigsten Ströme herab, welche wie der Rhein und die Donau, der Po und der Rhone die Landschaften des westlichen Europa bewässern und befruchten. An seiner Nordseite liegen, terrassenförmig sich abdachend, längs der Ufer des Rheins und der Donau, die Gaue Germaniens. Das Gebirge selbst gehört nach seinen wichtigsten Theilen noch zum germanischen Gebiete, denn die sogenannten Central-Alpen von dem Montblanc bis zum Groß-Glockner waren, mit wenigen Ausnahmen, schon im Mittelalter von Schwaben und Bayern bevölkert bis dahin, wo sich in die Thäler des Südbahnges dieses Gebirges die walsche Bevölkerung der Lombarden eingebrängt hatte. Die Ostalpen dagegen, welche durch die beiden großen Flügel gebildet werden, die von dem Groß-Glockner, der höchsten Bergspitze in den salzburger Alpen 11,672' hoch, auf der Ostgrenze Tirols nordostwärts bis zur Donau bei Wien und südoostwärts bis zur Halbinsel Istriens hinziehen und dort im Alterthum die norischen Alpen, hier die karnischen und julischen Alpen genannt wurden, sind als eine frühere Heimath slawischer Völker erst im Laufe der Zeit für den Boden D.'s gewonnen worden. Dieses Alpengebirge bildet nun die erste Region D.'s, es ist die Region der Hochgebirgs-Landschaften in der heutigen Schweiz, in Tirol, Salzburg, Steiermark, Oesterreich, Kärnten, Krain und Istrien. Da das Alpengebirge, das in den im Norden durch die Etsch begrenzten Ostalpen D.'s höchsten Berg, die Ortlesspitze, 12,059' hoch, bestzigt, sich in einem großen nach Norden gekrümmten Bogen durch die Mitte Westeuropa's hindurchzieht, so schließen sich die übrigen ihm angelagerten Naturformen, welche sämmtlich von seiner erhabenen Mitte beherrscht werden, in immer größeren Bogen von dem Atlantischen Ocean im Westen bis zu den sarmatischen Ebenen im Osten an dasselbe an. Den convexen Bogen dieses Gebirges umlagert zunächst auf der ganzen Nordseite eine Zone von Tafellandschaften in mäßiger Breite, aber sehr lang ausgedehnt. Sie bleibt überall in einer Höhe von 1000 bis 1500' und trägt auf ihrem Rücken weite, unüberehbare Ebenen, aus welchen das Alpengebirge im Süden steil emporsteigt. Nirgends ist hier Gebirgsland, nur Hügeland. Diese Zone erstreckt sich in ihrer weitesten Ausdehnung von Genf im Südwesten bis nach Regensburg im Nordost und bis Passau im Osten. Die größte Länge dieser Tafelflächen vom Genfersee bis nach Passau beträgt an 80 Meilen, die größte Breite von Regensburg am Donau-Knie bis zum Durchbruch des Inn aus den Alpen bei Ruffein an 20 Meilen. Diese Zone von Tafellandschaften bildet die zweite Region D.'s und wird im Allgemeinen das bayerische Hochland genannt. Sie umfaßt die nördliche, flache Schweiz an der Aar, den südöstlichen Theil von Schwaben an der oberen Donau oder das sogenannte Ober-Schwaben und vornehmlich das alte Bojoarien, aus welchem das heutige Bayern, aber in einem ganz

verschiedenen Umfange davon, hervorgegangen ist. So wie der Südrand dieser Plateau-Ebene durch die Alpen, so wird auch ihr Nordrand scharf begrenzt durch eine Reihe von niedrigen Gebirgsketten, welche sich gleichfalls in einem Bogen von Genf bis nach Passau herumziehen. Es sind im Nordwesten die Gebirgsketten des Jura und die der rauhen oder schwäbischen Alp, welche sich als nordöstliche Fortsetzung des Jura durch Schwaben und Franken bis zum Fichtelgebirge hinziehen und sodann auf der Nordostseite die Gebirgsketten des Böhmer Waldes bis zu den Manhartsbergen in Oesterreich, wo die Quellen der Moldau der Donau nahe benachbart liegen. Durch den Rheinstrom oder vielmehr durch das Becken des Bodensee's in Ober-Schwaben, der sich in dieser Höhebene in schräger Richtung von den Alpen bis zum Jura hinzieht, wird das Tafelland in zwei ungleiche Theile getheilt, in den südwestlichen, kleineren, die flache, nördliche Schweiz, die von der Aar mit ihren Zuflüssen Reuß und Limmat durchzogen wird, und den nordöstlichen, größeren, der von der Donau mit ihren alpinischen Zuflüssen bewässert wird. Dieser letztere Theil ist die eigentliche Heimath der alten Bojaren, während jener an der Aar und rings um den Bodensee von den Nachkommen der alten Alemannen bevölkert wird. Den Hauptstrom der bayerischen Höhebene bildet aber der Länge (380 Meilen) und dem Stromgebiete (14,400 Q.-M.) nach Europa's zweiter Fluß, die Donau, welche, am südöstlichen Abhange des Schwarzwaldes in Baden durch die Vereinigung der Bäche Brege und Brigach entstehend, ähnlich wie der Po und der Rhone, ein Längenbegleiter des Alpensystems an seiner Nord- und Ostseite genannt werden muß und welche nicht nur die Mehrzahl der nordwärts aus den Alpen hervorbrechenden Ströme, sondern auch alle ihnen nach Osten hin entfließenden Gewässer in sich aufnimmt. Nirgends greift aber die Donau, von deren Lauf an 130 Meilen dem deutschen Boden angehören, tiefer in das Herz von D., als bei dem großen Winkel von Regensburg, dem Ausgangspunkte des ganzen Verkehrs von Mittel-D. mit der Donau. Weiter im Osten von Regensburg nähert sich dann die Elbe vermittelt des Moldauhales dem Donaulaufe, und von Passau, von Linz, von Wien aus giebt es nahe und kurze Uebergänge in's obere Elbgebiet, welche die Donau mit dem ganzen Elbströme, mit Norddeutschland, mit Hamburg in Verbindung bringen. Jenseit jener Gebirgsketten, welche die Plateauflächen, das bayerische Hochland, auf der Nordseite umsäumen, folgt sodann ein weit ausgebreitetes Gebiet von Berglandschaften, völlig contrastirend mit den Plateauflächen und mit dem Alpengebirgslande. Diese Zone besteht aus der mannigfaltigsten Gruppierung von Erhebungen und Senkungen aller Art, und während sich in der Region der Bergebene eine große Einförmigkeit der Oberflächengestaltung zeigt, findet sich in dieser Zone die größte Mannigfaltigkeit in der Gestaltung der Erdoberfläche. Diese Zone beschränkt sich aber nicht bloß auf das eigentliche D., sondern sie zieht sich in einem mächtigen Bogen durch das mittlere West-Europa hindurch, sie erfüllt das mittlere und östliche Frankreich, einen großen Theil des mittleren und südlichen D.'s mit Böhmen und Mähren und das nordwestliche Ungarn. Das ganze Gebiet zeigt nur mäßige absolute Erhebungen, nirgends findet sich hier ein alpinischer Charakter, wie in der Schweiz und in Tirol, denn kaum einige Kuppen erreichen eine Höhe von ungefähr 5000', und dies bezeichnet dort im Alpengebirge die Grenze des Baumwuchses und den Anfang der Region der Alpentristen. Die Schneekoppe auf dem Riesengebirge, dessen Kamm sich in der Richtung aus Nordwesten nach Südosten erstreckt und dessen Basis nördlich etwa 1000, südlich etwa 1500' hoch liegt, mit einer Höhe von 4960' ist der höchste Gipfel in diesem Gebiete — folglich auch die höchste zwischen der obern Donau und den Gebirgen Scandinaviens, so wie zwischen den Karpaten und der Nordsee —; der hohe Feldberg bei Freiburg auf dem äußersten südwestlichen Grenzpfiler des heutigen D.'s, auf dem schönen Schwarzwald, hat nur eine Höhe von 4656', der Brocken im Harz, dem abgeschlossenen und selbstständigsten Gebirgsgebiete D.'s, nur 3510', der Ochsenkopf auf dem Fichtelgebirge nur 3135' und die höchste Erhebung der rauhen Alp nur 3000'. Diese Zone von niedern Gebirgslandschaften ist nun mannigfaltig durchbrochen von Stromthälern, deren Quellgebiet nicht innerhalb der Curve des Plateaulandes liegt, sondern deren Quellen sämmtlich innerhalb eben dieser Zone gelegen sind. Dahin ge-

hören im äußersten Westen der Doubs und die Saone als Zuflüsse des Rhone am äußersten Rande des Jura, für jetzt nicht mehr zu dem heutigen D. gehörig, dann die linken Zuflüsse des Rheins, wie der Ill im Elsaß, die Nahe und die lothringische Mosel mit der Saar, die rechten Zuflüsse des Rheins, wie die Kinzig, Murg, der schwäbisch-fränkische Neckar mit seinen Nebenflüssen Kocher und Jart, der fränkische Main mit seinen Zuflüssen und die Lahn. Sodann die hessisch-thüringischen Flüsse Fulda und Werra, die beiden Quellströme der Weser, ferner im Osten die Saale, die Unstrut in Thüringen und die Eger und Moldau in Böhmen als Zuflüsse zu dem Elbssystem. Alle diese Flüsse sind nicht selbstständige, sondern nur Zuflüsse zu andern; sie heißen daher die Ströme des Berglandes oder die hinteren Zuflüsse im Unterschiede von den Flüssen des norddeutschen Flachlandes, und im Allgemeinen sind sie alle durch eine romantische Natur und eine pittoreske Umgebung ausgezeichnet. Es bildet diese Zone die dritte Region D.'s im weitern Sinne von den burgundischen Gebieten an der Saone im Westen bis zu den Bergketten im Osten der March auf der Grenze von Oberungarn. Sie umfaßt die Landschaften des alten Oberlothringen im Westen des Rheins, die Gebiete des alten Franken am Rhein und Main; sie heißen daher die Gebiete der Alemannen oder das doppelte Niederschwaben am Rhein und Neckar, die Landschaften der Hessen und der Thüringer, von der Fulda und Werra bis zur Saale, einen Theil des Landes der alten Sachsen in Westfalen und Engern, und auf der Ostseite das Gebiet der slawischen Gzegen in Böhmen und Mähren. Die Bergkette des Fichtelgebirges bildet einen wichtigen Mittelpunkt in dem gesammten Bergrevier des mittleren Westeuropa, dort scheiden sich die Wassersysteme der drei Hauptströme D.'s, des Rheins, der Donau und der Elbe. An dem äußersten Rande jenes großen Bergkranzes beginnt sodann das Gebiet der Niederung von D., die, mit der Niederung des nordwestlichen Frankreichs einer Seite und den weiten sarmatischen Ebenen von Osteuropa anderer Seite in Verbindung stehend, die große westeuropäische bildet. Es zeigen sich hier mächtig ausgebreitete, aber im Ganzen sehr einförmige Flächen, die sich nur wenig über den Spiegel des Meeres erheben und sich, wie in dem Deltalande des Rheins, zum Theil unter denselben herabsenken. Dem äußern Abfalle jenes umsäumenden Gebirgsreviers entquellen große Landströme, welche von dort aus die flachen Ebenen bewässern und sich unmittelbar in's Meer einmünden. Die allgemeine Senkung geht aber nach zwei verschiedenen Meeresbecken, so die Ems und Weser, jene, auf der Senner Haide, am Südhange des Teutoburgerwaldes entspringend, nach einem Laufe von 51, diese nach einem von nur 27 Meilen zum deutschen Meere und die Oder, nach einem Laufe von 120 Meilen von ihrer Quelle in Mähren, am Riesberge, dem Südostende der Sudeten, und die Weichsel, nur einem kleinen Theile nach D. angehörend, zum baltischen Meere. Alle diese Flüsse sind selbstständige Stromsysteme, in so fern sie eine eigene Mündung haben; sie sind die vordern Landströme zu nennen und haben alle eine analoge Bildung. Diese weiteren Niederungen D.'s, deren Länge von West nach Ost 140 Meilen und deren Größe 7000 Q.-M. beträgt, bilden die vierte Region D.'s, deren Boden zum Theil sehr fruchtbar, zum Theil kahles, sandiges Haideland, in Abwechselung mit Torfmooren und Sümpfen ist. Die Sandflächen, welche gewöhnlich die Moore umgeben, zuweilen auch durchziehen, größtentheils mit Haidekraut überwachsen, oft aber auch angebaut sind, werden, namentlich in den östlich von der Oder gelegenen Ebenen, Gaf- oder Gessland genannt, während die fruchtbareren Gegenden, welche niedriger und ebener als der Sand sind und zum Theile aus Alluvionen des Meeres oder größerer Flüsse bestehen, Marsch- oder Marschland heißen. D.'s Flachland kann in das Tiefland westlich der Elbe, in das niederrheinische Tiefland in der Rheinprovinz und Limburg, in das westfälische Tiefland zwischen dem Haarstrang und dem Teutoburgerwalde, in das Tiefland zwischen der Ems und Weser, in jenes zwischen Weser und Elbe und, in jenes im Osten der Elbe getheilt werden, oder in die Landschaften der Friesen und der Sachsen vom Rhein bis zur Elbe und die der baltischen Slaven oder der Wenden von der Elbe und Saale bis zur Oder. In diese vier Regionen oder Terrassen des Alpenlandes, des Tafellandes, des Berglandes und des Flachlandes mit-

der vierfachen Klasse von Strömen gliedert sich das mittlere West-Europa und auch der Boden D.'s.¹⁾ Dazu kommt aber zur Vermehrung der Mannigfaltigkeit noch eine fünfte Klasse von Strömen, wenn schon mit keinem individuell geschiedenen Gebiete. Dies sind die durchbrechenden Stromsysteme, welcher Name ihren Charakter am besten bezeichnet und sie von der Natur der übrigen Ströme unterscheidet. Denn der große Halbkreis von Gebirgslandschaften des mittleren West-Europa wird durch zwei große Stromthäler von eigenthümlicher Art durchbrochen und dadurch das ganze Gebiet in drei große natürliche Reviere getheilt, in ein westliches, mittleres und östliches. Diese natürliche Scheidung geschieht durch die beiden durchbrechenden Tiefthäler des Rheins und der Elbe, jener mit einem Laufe von 150 Meilen und einem Stromgebiete von 4000 Q.-M., diese mit einem Laufe von 155 Meilen und einem Stromgebiete von nur 2800 Q.-M. Beide unterscheiden sich von allen anderen nordwärts fließenden Strömen charakteristisch dadurch, daß sie zunächst zwei große selbstständige Stromgebiete Europa's bilden, und dann, daß sie dem inneren Kranze des großen Gebirgsbaues entquellen. Der Rhein ist von beiden offenbar der bedeutendere Strom, weil er den Alpen, dem Kern von ganz West-Europa, entspringt und von da aus alle übrigen gegen Norden vorgelagerten Naturformen durchbricht, während die Elbe nur aus dem deutschen Mittelgebirgs-System ober aus dem Bergkessel Böhmens hervorkommt. Beide durchschneiden den großen Gebirgs-Halbkreis, der sich ihnen dammartig in dem mittleren D. entgegensezt. An diesen Stellen verschwindet nun auf einige Zeit der sonst milde Charakter der Thalbildung der beiden Stromsysteme, dort zeigen sich enge Schluchten, wilde Stromengen und tiefe Thalspalten. Es tritt dort zum letzten Male die Felsbildung des Hochgebirges auf und zwar dicht an der Grenze der großen Niederung. So zeigt sich der Durchbruch des Rheins auf die großartigste Weise bei Bingen im Rheingau bis nach Koblenz hinab und wiederum von Andernach bis nach Bonn, und so zeigt sich der Durchbruch der Elbe bei Lowositz in Böhmen unterhalb Leitmeritz, bis nach Pirna und Meissen. Daher sind diese Stellen an der Grenze des nördlichen Tieflandes die romantischen Stromgegenden D.'s bei einer sonst milden Umgebung der Landschaft. Es sind am Rhein die weinreichen Rheingau von Mainz bis nach Köln, und an der Elbe die sogenannte sächsische Schweiz, das obst- und weinreiche Meißner Hochland mit seinen bekannten grotesken Formen und zierlichen Felsbildungen. Nur der Rhein und die Elbe haben diese Natur, welche ihrer Thalbildung einen eigenthümlichen Charakter mittheilt. Der Rhein, welcher die Mitte Germaniens durchströmt, zeigt diese Natur in dem großartigsten Maßstabe und ist schon durch seine Naturverhältnisse der merkwürdigste, wie durch seine historischen Verhältnisse der wichtigste Fluß von ganz Europa. Die Elbe, welche die Wiederholung dieser Naturbildung in einem etwas kleineren Maßstabe zeigt, liegt schon an der Ostgrenze des eigentlichen Germaniens und scheidet den classischen Boden D.'s von dem slavischen oder wendischen D., wo sich das Gebiet der wendischen Marken in dem heutigen Sachsen — dem alten Meissen — und in Brandenburg befindet. Beide Ströme bilden aber die Haupt-Vollwerke für die Sicherheit D.'s gegen alle von Westen und Osten andringenden Feinde, von wo stets seit den Zeiten der Abmer an die Angriffe auf die Freiheit D.'s von außerhalb gekommen sind, denn beide Flüsse sind nicht zu umgehen, sondern müssen mit gewaffneter Hand überschritten werden. Nur zwei andere mehr untergeordnete Flüsse zeigen noch das Ansehen einer ähnlichen Bildung, was aber darum auch von keiner historischen Bedeutung geworden ist. So die Weser bei ihrem Durchbruche durch die westfälische Pforte ober-

¹⁾ Auch theilt man D.'s Boden in zwei Hauptabtheilungen, die nördliche ebene — das Tiefland — und die südliche gebirgige — das Hochland. „Legteres,“ sagt Bernhard Cotta in seinem vorzüglichen Werke: Deutschlands Boden, „kann passend wieder in das von vielen kleinen Gebirgsketten durchzogene Mittelland und das südliche oder Alpenland gesondert werden. Diese somit also dreifache Ethebung — Tiefland, Mittelland, Alpenland — wollen wir als Hauptabtheilungsmittel benützen, obwohl der innere Bau in mancher Beziehung zu einer Viertheilung Veranlassung bietet.“ Uebrigens ist Niehl, durch die social-politischen Zustände geleitet, in seinem berühmten Buche: Land und Leute, zu einer ähnlichen Dreitheilung D.'s gelangt, wie Cotta durch die geologischen.

halb Minden. Dann aber zeigt sich kaum noch bemerkbar das Ansehen einer solchen Bildung in der Maas auf der Westseite des Rheins bei ihrem Durchbruche durch das Ardennen Waldgebirge oberhalb Namur auf der natürlichen Grenze zwischen Frankreich und den deutschen Niederlanden oder Belgien. Aus diesen geographischen Verhältnissen D.'s entspringt wesentlich, keinesweges ausschließlich aus historischen Verhältnissen, die politische Zerspaltung unseres großen Vaterlandes. Uns fehlt eine leicht zu vertheidigende, schwer zu nehmende und zu einem politischen Mittelpunkte vortheilhaft gelegene Central-Hochfläche, etwa wie Spanien sie hat; oder ein überwiegend großes, centralisirendes Becken an einem ganz deutschen Hauptflusse, etwa wie das weite Becken der Seine oder der Themse, statt dessen wir viele kleine haben. Dieser Mangel, dann der Mangel an Natursicherheit eines geographisch abgeschlossenen Ganzen, die nach mehreren Seiten offene Lage war durchaus nicht geeignet, derartig, wie in allen anderen germanischen und in den größeren romanischen Staaten-Territorien, das Streben nach Centralisation der Staatsgewalt und die Ausbildung einer das ganze einige D. beherrschenden Hauptstadt zu unterstützen. Vielmehr hat jene Eigenthümlichkeit und jene ungemaine Mannigfaltigkeit der Bodengestaltung und des inneren Bau's derselben, jene in der Bodenplastik sich ausprechende vielfältige Individualisirung der Locale eine ähnliche Mannigfaltigkeit der Bevölkerung, ihrer Sitten, Gewohnheiten und Industriezweige, eine vielfältige geistige Durchbildung hervorzurufen und entwickeln helfen. Um so leichter konnte bei dem uralten geschichtlichen Zuge unseres Volkes nach Selbstständigkeit und Sonderung der Stämme und bei der dadurch geförderten politischen Werdelust einzelner Perioden eine ähnliche Mannigfaltigkeit der Staaten und staatlichen Einrichtungen entstehen. Diese, nicht ohne Mitwirkung der Lage und Bodenplastik entstandene Vielheit und Mannigfaltigkeit deutscher Staaten mußte, besonders bei der unsern Stämmen eigenthümlichen Sprödigkeit ihres Wesens die geistige Bildung noch mehr vermännichfaltigen und erweitern. Die Gefahr einer einseitigen Abhängigkeit von einer Alles beherrschenden einzigen Haupt- und Residenzstadt konnte nicht entstehen, vielmehr wurde der Blick nach verschiedenen größeren oder kleineren Centralpunkten hingezogen, die als betrachtende Vorbilder, jedes in seiner Art, durch schöpferische Strebsamkeit glänzten und dem großen Ganzen des Vaterlandes ihre Gaben darboten. — Der einförmigen Gestaltung seines Bodens gemäß mußte der Norden von D. als eine große, von Osten nach Westen langgestreckte, von Norden nach Süden aber schmale und durch wenige Breitengrade gehende Niederung, die, wie wir gesehen, fast überall gleich wenig erhaben über dem Meere ist, auch ein sehr einförmiges Klima haben. Die Gleichförmigkeit der klimatischen und atmosphärischen Zustände Nord-D.'s würde noch größer sein, wenn die Verhältnisse der Nachbarschaft im Osten und Westen ganz dieselben wären; allein im Osten steht die norddeutsche Ebene in inniger massenhafter Verbindung mit den colossalen Ebenen Ost-Europa's, im Westen aber kommt sie in Berührung mit dem westlichen Ocean. Diese beiden Verhältnisse bringen eine sehr merkwürdige Nuancirung des Klima's hervor. Im Westen strömen mildernde oceanische Einflüsse herein, während im Osten Alles den continentalen Einwirkungen des kalten europäischen Nordostens geöffnet ist. Das südliche D. muß seiner nach Süden weiter hinabreichenden Lage, seiner Berührung mit wärmeren Ländern, mit Frankreich, mit Italien, mit Ungarn gemäß, so wie auch in Folge seiner Abschließung durch Gebirge, im Ganzen ein wärmeres Klima haben als das nördliche. In Folge seiner viel mannigfaltigeren Bodengestaltung, seiner hohen Plateau's und seiner noch höheren Gebirgsthäler und Bergspitzen muß es im Einzelnen ein viel mannigfaltiger modificirtes, ein milder einförmiges Klima haben als Nord-D. Der Süden von D. stößt im Westen nicht am Meere und im Osten ist er nicht den großen rauhen polnisch-russischen Ebenen eröffnet, wie Nord-D., vielmehr hängt er im Westen mit dem milden mittleren Frankreich zusammen, und im Osten ist er durch Gebirge (Riesengebirge, Sudeten, Karpaten) von jenen östlichen Ebenen getrennt und gegen ihre Einflüsse geschützt. Es machen sich daher weder im Westen die oceanischen Einwirkungen, noch im Osten die continentalen Einflüsse des Nordostens in demselben Grade fühlbar, wie bei Nord-D. Mit Ausnahme der gegen Süden offenen Alpenthäler Tirols und Mlyriens, die sich schon der

starksten warmen Luft erzeugen, und der Hochgebirge der Alpen, in denen das Land einem langen und strengen Winter ausgesetzt ist, beträgt die mittlere Temperatur des Jahres von ganz D. $9\frac{1}{2}^{\circ}$, die des Sommers 18° , jene des Winters — 0° , die mittlere Temperatur des wärmsten Monats 19° , jene des kältesten Monats — $1\frac{1}{2}^{\circ}$. In Südtirol und dem südlichen Syrien ist die mittlere Wärme von 12 — 15° anzunehmen, in den höheren Gebirgsgegenden sinkt die Mitteltemperatur auf 3° und 4° , ja in den höchsten Alpenhöhen mehrere Grade unter dem Gefrierpunkt herunter. Im Ganzen ist sonach das Klima D.'s gemäßigt und gesund; die Jahreszeiten wechseln regelmäßig und der westliche Theil ist unter gleichen Breiten im Allgemeinen milder als der östliche. Die Richtung der Winde ist vorherrschend eine südwestliche, im Winter wehen oft mehrere Wochen auch Nordost- und Ostwinde, so wie im Sommer und Herbst, wenn gleich nur kurze Zeit, Südwinde. Was die Regenmenge betrifft, so beträgt sie im Mittel $25\frac{2}{3}''$, am bedeutendsten ist sie am südlichen Abhange der Alpen 50 — $60''$, während sie im Donaugebiete die Zahl $30''$, im Gebiete der Weser und des Rheins $25''$ und in jenen der Oder und der Elbe $22''$ erreicht. In Südtirol und Südsyrien fällt der meiste Regen im Herbst, im übrigen D. dagegen im Sommer. Die meisten Gewitter ereignen sich im Sommer (im Durchschnitt 19 auf 1 Ort), die meisten Regenschauer im Frühlinge, die wenigsten im Winter; die Mittelzahl derselben ist 5. Und unter einem solchen gemäßigten Himmel, unbekannt mit der sengenden Luft des Südens wie mit der Erstarrung nördlicher Gegenden, die größte Abwechslung, die reichste Mannigfaltigkeit, köstlich für den Anblick, erheiternd und erhebend für das Gemüth, bringt D. Alles hervor, was der Mensch bedarf zur Erhaltung und Förderung des Geistes, ohne ihn zu verweichlichen, zu verhärten, zu verderben. Der Boden ist fähig zu jeglichem Anbau. Hier scheint sich die Zeugungskraft gesammelt zu haben, die dort versagt ward. Unter dem bleibenden Schnee der Alpen dehnen sich die herrlichsten Weiden aus, von der Wärme doppelt belebt, die an jenen wirkungslos vorüberging. An der kahlen Felswand zieht sich ein üppiges Thal hinweg. Neben Moor und Haide, nur von der bleichen Binse und von der Brombeerstaude belebt und menschlichem Fleiße nichts gewährend, als die magerere Frucht des Buchweizens oder des Hafers, erfreuen das Auge des Menschen die kräftigsten Fluren, geeignet zu den schönsten Saatzfeldern und zu den herrlichsten Erzeugnissen des Gartenbaues. Fruchtbäume prangen in unermeßlicher Menge und in jeglicher Art, vom sauren Holzapfel bis zur lieblichen Pfirsiche. Hoch auf den Bergen des Landes erhebt, unter Buchen und Tannen, die gewaltige Eiche ihr Haupt zu den Wolken empor und blickt über Abhänge und Hügel hinweg, welche den köstlichsten Wein erzeugen, die Freude des Menschen, in der Ferne wie in der Nähe gesucht, und gewünscht von Hohen wie von Geringen. Kein reißendes Thier schreckt, kein giftiges Gewürm droht, kein häßliches Ungeziefer quält. Aber Ueberfluß gewährt das Land an nützlichem Vieh, an kleinem wie an großem, für des Menschen Arbeit, Zweck und Genüsse. Das Schaf trägt Wolle für das feinste Gewspinnst, der Stier verkündigt Kraft und Stärke in Bau und Gestalt, das Pferd geht tüchtig einher im Fuhrwerke, prächtig vor dem Wagen der Großen und stolz als Kampfroß unter dem Krieger, hier ausdauernd und dort. Und welche Schätze in den geheimen Tiefen des deutschen Bodens endlich: die edlen Metalle, dabei man leider wohl des alten Volksspruchs gedenken mag: „Ein Quintlein Goldes wigt mer als ein Centner Recht“, aber auch des anderen gedenken sollte: „Zuwer Grueß mer danne Gold als Gesmid“; und das deutsche Eisen, von dem der Rothbart sagte: „Wir pflegen den Paß mit Eisen zu eröffnen und mit Gold und Silber“, die Adern von Kupfer, Zinn, Zink und Quecksilber, die reichen Kohlenlager und Salzquellen, die gesegneten Bronnen endlich, die dem Kranken Heiltrank und Heilbad ausströmen, wären nur sämtliche Staaten energievoll genug, das Giftkraut des Spieles auszureuten, das rings um den Segen wächst. Das ist das mit seinen so reichen Gaben, Eigenschaften und Kräften ausgestattete Land, von der Natur unverkennbar bestimmt, ein großes und starkes Volk zu ernähren in Einfalt und Tugend, und eine hohe Bildung des Geistes in diesem Volke durch Uebung und Anstrengung zu erzeugen, zu erhalten, zu fördern, welches die Deutschen bewohnen, und welches durch den deutschen Bund zu

einem Ganzen geeinigt ist. Betrachten wir die politischen Grenzen D.'s im Vergleich mit den sogenannten natürlichen, d. h. in wiefern ein nach außen hin als Ganzes geltender Verband von Ländern eben nach außen hin auch natürliche Vollwerke, Pässe und eben so bequeme als sichere Verbindungen hat, so trifft, um im Norden anzufangen, hier die natürliche Grenze mit der gegenwärtig politischen ziemlich zusammen. Da ist die Nordsee, freilich nicht von der äußersten Spitze des Fexels, sondern vom Dollaert an, als müßte der Riß, den die Nordsee in's Land gethan, die Menschen scheiden, dann die Elber und ihr Canal, dann die Ostsee; aber hinter der kurzen Wasserscheide, welche die jütische Halbinsel vom Verbands der deutschen Bundesstaaten absperrt, wächst noch genug deutsche Art und greift mit Ästen und Zweigen, mit jungem Laube und frischen Blüthen zu uns herüber; und beim Namen Schleswig, wenn das nicht deutsch sein soll, rauschen die Eichen, als Schritte lebhaft der alte Krieger, der die Mark als Bollwerk aufgerichtet, durch den Wald, und hinter ihm läme sein Sohn Otto und hob auf's Neue den Speer zum Wurf in den Otensund. Im Osten senkt sich die politische Grenze D.'s nach Süden ab und läßt das schöne deutsche Stück von Danzig bis Königsberg, wie einen Vorposten, auf die Wacht ausgestellt. Wohl hütete sich als natürliche Grenze im Osten der Hügelzug zwischen den Stromgebieten der Weichsel und der Oder, von da im Anschluß an die Sudeten, somit an die Karpaten bis zur Donau bei Preßburg, wo dann noch von Osten nach Süden die Alpen als deutsche Grenzwehr. Die politische Grenze aber führt, das eigentliche Preußen vom Verband mit Deutschland ausschließend, mit einem Sprunge über die Warthe, Pommern und Westpreußen, Brandenburg und Schlessen von Polen, Mähren, Steyermark und Tyrien von Galizien, Ungarn und Croatien trennend, bis an's Adriatische Meer, in welches die schmalauslaufende Halbinsel hineinragt, die Spitze des Keils, der von Nord- und Ostsee her durch die Mitte Europa's getrieben ist. D.'s natürliche Grenze gegen Mittag wäre der weite Alpenbogen, der in seinen Ausläufern von der Donau bei Preßburg bis zum Jura und zum Genfersee umgreift, ein stattliches Bollwerk, wie nicht leicht ein anderes Land und Volk in Europa eine gleiche Schutzwehr haben möchte, mit so viel Ein- und Auslasspforten. Wie viel enger die politische Grenze, von der Donau bei Preßburg, über Mur, Drave und Save, zu jener Spitze auslaufend, dann die große erprobte Felsenburg Tirol vom Venetianischen, von der Lombardei und der Schweiz scheidend, strebt sie rasch zum Bodensee und folgt dem jungen Rhein bis Basel, so viel deutsche Art hinter sich lassend in dem „Haus der Freiheit, das Gott gegründet.“ Im Westen geht die natürliche Grenze zunächst vom Jura zu den Vogesen; dann parallel mit diesen an Mosel und Maas bis zu den Ardennen, der Eifel, hohen Veer, Maas, Rhein und Nordsee. Wie viel deutsches Land mit einem Geschlecht, das in der Geschichte unseres Volkes eben so wenig, wie an den edelsten Anlagen und dem trefflichsten Verufe das letzte ist, haben der Pariser Friede vom 30. Mai 1814, die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, die Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 und der Pariser Hauptvertrag vom 20. November 1815 in D.'s Grenzen aufzunehmen versäumt. Da ist nun die Grenze — die von 1790 als Regel angenommen, als wäre D.'s Verabingung, Schmälerung und Demüthigung nicht älter, als von diesem Jahre — der Thalweg des Rheins, von Basel bis zur Spitze des Winkels, welchen die Lauter bei ihrer Mündung in den Rhein mit diesem bildet; und drüben, wo altes, deutsches Land unter französischer Herrschaft, steht der Straßburger Münster, wie ein gegen den Himmel gewandter Vorwurf, und die prächtigen Höhen des Wasgau's in ihrem saftigen Grün grünen tragend nach dem Schwarzwalde hinüber, ob denn unter all den gewaltigen Stämmen dort nicht der Muth erwacht, Schwert und Büchse zu ergreifen, damit durch Waffengewalt zurückerobert werde, was Uebermacht und List, durch Ohnmacht auf der andern Seite trefflich begünstigt, dem deutschen Namen entrißen haben! Hinter den Höhen des Wasgau's sehen wir, wie die Mosel durch das schöne Lothringen an Metz und Diebenhofen — es ist Thionville daraus geworden — und die Maas an Verdun vorbeieilt, und denken dabei an eine noch gar nicht zu ferne Zeit, an die Karl's V., als diese lothringischen Rißthümer noch deutsch waren. Die politische Grenze wendet sich durch altes deutsches Land um die bayerische Rheinpfalz herum vom Einfluß der Lauter am

Departement des Niederrheins hin bis an's Moseldepartement, folgt dann dem Saume desselben, überschreitet die Saar und die Mosel (bei Sierk), durchschneidet die Ardennen, umfaßt Luxemburg, schließt Lüttich aus und zieht in einer mit dem Laufe der Maas ziemlich parallelen Linie von Aachen bis zum Rhein hin kurz vor seiner Trennung in die zwei großen niederländischen Adern unterhalb Emmerich; dann strebt sie, an den niederländischen Provinzen Gelderland, Over- und Friesland, Drenthe und Groningen vorbei, in ziemlich paralleler Linie mit der Ems wieder dem Dollaert zu. Man sieht also, daß die politischen Grenzen D.'s herrliche deutsche Volksstämme vom gemeinsamen Vaterlandsboden ausschließen und enger gezogen sind als die sogenannten natürlichen Grenzen. Innerhalb der angegebenen politischen Grenzen liegt also der Grund und Boden, den man „Deutschland“ nennt, 35 als unabhängige Staaten abgeschlossene deutsche Länder, deren größtes (das deutsch-österreichische) 3545,74, deren kleinstes (das Gebiet der freien Stadt Frankfurt am Main) 1,83 deutsche Geviertmeilen umfaßt. Aller Grund und Boden D.'s breitet sich auf 11,437,10 Q.M. aus; eine Linie, von dessen äußerster Nord- zu seiner äußersten Südspitze gezogen, mißt die Länge von 150 Meilen, eine andere, von der äußersten West- zur äußersten Ostspitze gezogen, 140 Meilen. So, nach der Ausdehnung seines Grund- und Bodengebietes betrachtet, ist D. das größte Land unseres Erdtheils nächst Rußland und Scandinavien und ward Ende 1855 von 43,391,797 Menschen bewohnt, unter denen das sexuelle Verhältnis der Art war, daß die weibliche Bevölkerung $1\frac{3}{10}$ Mill. Köpfe mehr als die männliche betrug. Wohnten in dem genannten Jahre auf dem Raume einer Geviertmeile in ganz D. im Durchschnitt 3794 Menschen — 94 mehr als im Jahre 1852 —, so besaß Mittel-D. im Großen und Ganzen weitaus die dichteste relative Bevölkerung. Abgesehen von den überall am stärksten bevölkerten Gebieten der großen Städte, zeigen die an der Schwelle des Mittelgebirges gelegenen Industrie-Bezirke bei Düsseldorf, dann einige mittelhheinische und ober-sächsische Striche, namentlich Rheinhessen und der Kreis von Zwickau, die stärkste Bevölkerung. Hier wohnen zwischen 9—10,000 Menschen auf der Geviertmeile. Das Königreich Sachsen hat überhaupt die Durchschnittszahl von 7812 Bewohnern auf die Quadratmeile. In Hessen, der Rheinpfalz, Rheinpreußen, Baden und Württemberg überschreitet diese mittlere Zahl bei Weitem 5000 — in Rheinpreußen um 1357 — oder erreicht sie doch beinahe, wie in Württemberg und Baden, wo sie bezüglich 4773 und 4803 beträgt. In Böhmen ist sie noch gleich groß (4985), eben so auch im österreichischen Schlesien (4747), aber in Alt-Bayern sinkt sie schon auf 2500—2900, in Salzburg, Tirol und Kärnten auf resp. 1127, 1627 und 1764; desgleichen in Oldenburg, Hannover, Mecklenburg und den nördlichen preussischen Regierungsbezirken auf 2000—2600. So erhalten die Hauptstaaten der norddeutschen Tiefebene und der südlichen Hochgebirgszone, Preußen, Oesterreich und Bayern, obgleich sie theilweise bedeutend in reichbevölkertem Mittel-Gebirgsland hinübergreifen, doch nur eine Durchschnittsziffer von 3—3500 Köpfen auf die Geviertmeile, während die Zahl bei den mitteldeutschen Staaten 5000 oft bei Weitem übersteigt. In der niedrigsten Ziffer trifft hier der äußerste Norden mit dem äußersten Süden zusammen, indem in einigen pommerschen Bezirken, wie in einigen Gegenden Tirols, nur 800—1000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen. Die Zunahme der Bevölkerung beträgt im Jahresdurchschnitte von 1834—1852: 0,23 pCt. — von 1852—1855 aber nur 0,03 pCt. — und ist am stärksten in Triest nebst Gebiet, dem preussischen Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin, dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen, dem preussischen Regierungsbezirke Köslin in Pommern und der freien Stadt Bremen, wo sie 2 pCt. und weit darüber beträgt; am schwächsten in der hannoverschen Landdrostei Osnabrück (0,02 pCt.), in Bayerisch-Unterfranken (0,21 pCt.) und Mittelfranken (0,27 pCt.), in der hannoverschen Landdrostei Silberstein und in Schaumburg-Lippe (in beiden 0,20 pCt.). Vergleicht man die beiden Zählungen von 1855 und 1858 für die deutschen Staaten, die den Zollverein bilden, so hat Frankfurt's Bevölkerung um 5,8, die des Königreichs Sachsen um 4 und die Preußens um 3,1 pCt. während der drei Jahre zugenommen, und nur die Bevölkerung eines einzigen Staates, nämlich die von Kurhessen, um 1,3 pCt. abgenommen, indem sie sich 1858 auf 9861 Köpfe weniger belief als im Jahre 1855. Die

Zahl der Wohnplätze D.'s beträgt 2400 Städte, an 2300 Flecken, über 120,000 Dörfer, Weiler u. dergl. und jene der Wohngebäude übersteigt 6 Millionen. Es kommt sonach (der Flächeninhalt D.'s zu 11,500 Q.-M. gerechnet) eine Stadt auf 4., ein Marktflecken auf 5, ein Dorf auf 0., ein Wohngebäude überhaupt auf 0., ein Q.-M. Der größeren Städte mit mindestens 100,000 Einwohnern waren 1858 acht und zwar Wien (476,222), Berlin (438,961), Hamburg (171,696), Prag (142,588), München (137,095), Breslau (129,813), Köln (114,411) und Dresden (117,750), an die sich dann mit weniger Einwohnern Magdeburg, Frankfurt a. M., Leipzig, Trieste u. s. w. zunächst anschließen. In Hinsicht der Nationalverschiedenheit waltet, während in den österreichischen Bundesländern das Slaventhum vorherrscht und dieses auch noch hin und wieder in den preussischen Ländern, namentlich in einigen Gegenden von Schlessen, Pommern und Brandenburg gefunden wird, in der großen Mehrzahl dieser Lande, so wie in allen übrigen Bundesstaaten das reine Germanenthum vor, dessen Kern im ganzen Rhein- und Wesergebiet, an der mittleren Elbe und auf dem Plateau von D., am Oberlaufe der Donau sitzt, von wo es theils erobernd, theils colonisirend gegen Osten vorgedrungen ist längs der mittleren Donau bis in Ungarns Ebenen und über die Oder, so wie außerhalb der Grenzen D.'s über die untere Weichsel bis an die Ufer des Finniſchen Meerbusens. Deutsch ist die herrschende Sprache vom Kamme der Alpen bis an den Nordseestrand, von den Küsten des Rhein-, Maas- und Schelde-Delta bis an den Böhmer Wald, die Weichsel und den Bregel, aber diese deutsche Sprache, die als Schrift-, Bücher- und Redesprache der gebildeten Stände eine große Einheit bildet, spaltet sich im Munde der unteren Volksklassen in eine große Menge von Dialekten, je nach der Land- und Völkerschaft. Der Schweizer-Dialekt oder die alemannische Mundart dringt innerhalb D.'s bis auf den Schwarzwald vor und erfüllt die südlichen Gegenden von Württemberg und Baden. Schwaben ist das Land zwischen dem Schwarzwalde und dem Lech; der schwäbische Dialekt ist bei dem größten Theile der Württemberger und bei den Bewohnern der westlichen Gegenden von Bayern gang und gäbe, während die bayerische Mundart von der Donau bis an die ungarischen Ebenen und innerhalb des deutschen Alpengebiets gesprochen wird. Nördlich von diesen drei Mundarten erstreckt sich der fränkische Dialekt bis an's westliche Erzgebirge, den Thüringer Wald, in's Hessenland, auf den Taunus und die Lande am Mittellaufe des Rheins. Nördlich von Franken dehnt sich bis an's Meer das Land der alten Sachsen und Westfalen aus: da ist die ober-sächsische und die nieder-sächsische Mundart, jene in ganz Sachsen, ostwärts bis nach Schlessen, westwärts bis an den Harz, mit verschiedenen Unterdialekten, was auch von der nieder-sächsischen Mundart gilt, die sich von der Weser gegen Osten durch das ganze Flachland von D. erstreckt, während an den Küsten der Nordsee der friesische und auf der Westseite der Weser der westfälische Dialekt herrschen, bis an den Rhein, wo sie an die holländische oder flämische Sprache grenzen, eine zur Schriftsprache erhobene Mundart der deutschen Sprache, aus deren Vermengung mit den westfälischen und fränkischen Dialekten am deutschen Unterrhein eine eigene Mundart, die nieder-rheinische, in der preussischen Rheinprovinz und in Limburg entstanden ist, woselbst sie, längs der niederländischen und belgischen Grenze, nicht selten der holländischen Sprache ganz weichen muß. Friesen, Sachsen, Franken, Thüringer, Bayern, Alemannen, das sind die edlen kräftigen Stämme, die ihre Wurzeln und Zweige zum Ganzen eines deutschen Volkes ineinandergeschlungen; jeder einzelne Stamm stattlich von Wuchs, reich an Entfaltung, eigenthümlich von Art. Der Frieser fest und spröde, kühn hinaus in die See und für Freiheit auf heimischem Boden; der Sachse ernst, ausdauernd und nachhaltig in Glauben und Arbeit, mächtig durch Gedanken und Treue, unermülich: das Wesen der Freiheit zu ergründen, und unerschütterlich: jede solche geistige Errungenschaft zu bewahren; — der Thüringer offen an Verstand und Gemüth, regsam zu allem wackeren Thun, treuherzig in Handel und Wandel, heiter in Sanges- und Sagenlust; — der Franke rasch wallenden Blutes, voll Funken der Erfindsamkeit, flug und gewandt, hochstrebenden Sinns und tapfer, aber nicht immer auch vollkommen beständig und verlässlich; — der Bayer handfest und derb,

gelegener Treue, lustig und behäbig in frischem Lebensgenuß; — der Mann mehr nach innen gekehrt, tief sinnig zum Dichten und Denken, ja selbst zur Versenkung in die geheimnißvolle Welt der Ahnung und Wunder, aber dabei nicht weniger mannhast und streitbar, anständig und fleißig zum Größten wie zum Kleinsten; — so geartet sind die deutschen Stämme, wie sie aus den verschiedenartigen Völkerschaften der Urzeit zusammengewachsen. Doch wie mannigfaltig und verschieden die Abschattungen des deutschen Nationalcharakters erscheinen mögen, so behaupten sie doch alle, dem Auslande gegenüber, einen ganz eigenthümlichen Grundton, der, begründet in der dem deutschen Volke ursprünglich mitgegebenen, durch physische Einflüsse und historische Verhältnisse mannigfach gemodelten, nimmer aber ganz verwischten Seelenstimmung, jede Lebensrichtung durchdringt, jede Lebensform gestaltet, der das ganze nationale Sein und Handeln bedingt, zugleich aber — im Wechselverkehre — durch dasselbe neue Lebenskraft, neue Formen und Farben gewinnt, gleich wie der Wald durch seine eigenen Schatten, oder wie das Meer durch seinen Wolkenhimmel. Diese nationale Ausprägung des Charakters spricht sich aus in der Gestaltung des häuslichen und geselligen, bürgerlichen und politischen, sittlichen und religiösen Lebens der Deutschen. Vorzugsweise aber ist ihre, zum Theil wenigstens durch die heimatliche Natur bedingte, häusliche Existenz für die Auffassung der nationalen Eigenthümlichkeiten von großer Bedeutung. Auf ein häusliches Dasein ist der Deutsche durch die äußere Natur seines Landes, wie durch die innere Stimmung seiner Seele hingewiesen. Den Deutschen nöthigen seine rauhen Wintermonate, seine schaurigen Herbst- und Frühlingstage, selbst die Unbeständigkeit seines Sommers unter ein schirmendes Dach, in ein fest verschlossenes Haus, an den warmen Ofen, in die behagliche heimische Stille des Zimmers, in den traulichen Kreis seiner Familie. Es ist wohl zu begreifen, wie Nothwendigkeit und Gewöhnung ihn da einen großen Theil seiner irdischen Glückseligkeit finden ließen, wo Andere nur eine traurige Beschränkung sehen. Aber es ist schwerer, zu sagen, ob jene klimatische Nothwendigkeit die alleinige Ursache dieser Beschränkung, oder ob die letztere nicht zugleich hervorgegangen ist aus einer nationalen Vorliebe für jenes patriarchalische Stillleben, für jene strengere Abgeschlossenheit der Existenz, die sich überall findet, wo eine starke Ausprägung der Individualität, wo eine tiefere Auffassung des Lebens eine gewisse Beschaulichkeit und die davon unzertrennliche Zurückgezogenheit des Daseins wünschenswerth, ja nothwendig macht. So viel scheint gewiß, daß dieser Sinn für den Reiz häuslicher Freuden keinesweges bei allen nordischen Nationen, bei keiner aber in höherem Grade gefunden wird, als bei der deutschen. Diese Vorliebe muß ein Vorzug genannt werden, weil sie eine lange Reihe der trefflichsten Eigenschaften in ihrem Erfolge hat. Denn in der engen Atmosphäre seiner Häuslichkeit gedeihen alle jene stillen Tugenden, welche den Deutschen zu einem fleißigen, ordentlichen Haushalter, trefflichen Vater und treuen Ehegatten machen. In dem innigen Verkehre des traulichen Familienkreises entfaltet sich vorzugsweise jene ächt vaterländische Blume, die er selbst „Gemüth“ nennt, die andere Nationen aber zum Theil weder würdigen, noch begreifen, ja kaum zu bezeichnen wissen. An seinem friedlichen Herde erwächst jene unergründliche deutsche Gutmüthigkeit und kindliche Herzensfreundlichkeit, die dem Fremden häufig für kindliche Einfalt gilt. In dem stillen Zimmer gewinnt er jene Vorliebe für eine beschauliche Betrachtung des Lebens, welche ihm, leichter als anderen, hinweghilft über die Eitelkeit der Dinge dieser Welt, welche ihm eine andere erschließt, die er mit seinen Reflexionen erfüllt und mit selbstgeschaffenen Idealen bevölkert; — erlangt er jene Stille der Seele, welche die deutsche Nation zu einem „Volke von Denkern“ gemacht und sie mit einer Mannigfaltigkeit, mit einer Allseitigkeit der Erkenntniß, mit einem Reichthum philosophischer Weltanschauung ausgestattet hat, wie keine andere; jene edle Biederkeit, die Mutter der Freundes- und Liebestreue, der Familien- und Unterthanenliebe, der Biederkeit in Wort und That, — und zugleich jene duft- und klangreiche Lyrik des Daseins, welche sich in der deutschen Poesie und Kunst, in der ganzen Literatur, ja, in der Geschichte des Volkes selbst wiederpiegelt. Durch die glückliche Physik seines Vaterlandes, durch die Lage und Weltstellung desselben, durch eine unübertroffene Geistesbreite und Geistesstärke, durch einen von harten Gewöhnungen und Entbehrungen, von günstigen Naturanlagen und mehr noch von mächtigen mora-

lischen Impulsen getragenen Kriegsmuth berufen, den politischen Schwerpunkt des europäischen Lebens zu bilden, ist der Deutsche dennoch bisher oft nur ein Spielball in den Händen seiner gewandteren und thatkräftigeren Nachbarn gewesen, und oft hat er sich begnügt, an dem Kampfe um Weltfragen nur als leidender Zuschauer Theil zu nehmen. In seine Geistesarbeit versenkt, über Philosophemen und Theoremen brütend, im innerlichen Ringen um die Lösung der heiligsten und höchsten Fragen der menschlichen Existenz, hat er oft, dem Handeln scheinbar entfremdet, den Druck des Auslandes vergessen, und nur von Zeit zu Zeit, wie ein aus tiefem Traume erwachender Riese, die um ihn gelegten Fesseln heftig abgeschüttelt, aber durch sein allseitiges geistiges Streben und inneres Kämpfen fast unbewußt die höchsten und reinsten Interessen der Menschheit in Wahrheit mehr gefördert, als irgend eine andere Nation. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß über $\frac{1}{11}$ der Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten dem germanischen und an $\frac{2}{11}$ dem slawischen Stamme angehören, die mehr als 43 Millionen der Bewohner D.'s daher in 36 Millionen Deutsche ¹⁾ und 7 Millionen Slawen zerfallen. Zu diesen beiden Stämmen kommen noch Romanen, in Italiener, Wallonen und Franzosen, Ladinier, Furlaner und Ostromanen zerfallend, Griechen und Armenier, einige Osmanen und endlich Juden sammt Zigeunern. Von Juden leben am meisten Individuen in Oesterreich (897,900), dann in Preußen (234,250), in Bayern (56,100), in Hessen-Darmstadt (28,750), in Baden (23,700) u. s. w., in ganz D. überhaupt 1,306,550. Im Jahre 1839 gab es in der ganzen österreichischen Monarchie nicht viel mehr als eine halbe Million Juden und in Preußen kaum 200,000. ²⁾ In allen deutschen Bundesländern spaltet sich das deutsche Volk in Adel, Bürger und Bauernstand, der Adel wiederum in hohen und niederen Adel, von denen jener alle diejenigen fürstlichen und gräflichen Familien enthält, welche vor Bildung des jetzigen staatsrechtlichen Zustandes von D. unmittelbare Reichsstände und Reichsangehörige waren. Die Häupter dieser Familien sind die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Am zahlreichsten ist diese Klasse des Adels in den süddeutschen Staaten, in Bayern, Württemberg, Baden, sodann auch im Großherzogthum Hessen. In Bayern sind es 11 fürstliche und 13 gräfliche Häuser, die im Ganzen ein Gebiet von 70 deutschen Geviertmeilen mit einer Bevölkerung von 2 Millionen Seelen besitzen; in Württemberg beläuft sich die Zahl der fürstlichen und gräflichen Standesherrn auf 32; in Baden ist diese Klasse der Staatsbürger, welche daselbst 5 Fürsten und 3 Grafen zählt, mit einem Gebiete von 67 D.-M. angefüllt, auf dem mehr als $\frac{1}{4}$ Million Menschen wohnen; im Großherzogthum Hessen giebt es 19 standesherrliche Häuser u. s. w. Wie in dem Staate, der der Hauptvertreter protestantischer Interessen auf dem europäischen Continente ist, im Königreiche Preußen, nirgends die eine oder die andere der beiden Hauptconfectionen ausschließlich herrscht, so auch in keinem der übrigen deutschen Bundesstaaten: Katholiken und Protestanten mengen sich überall, bald machen die Einen die Mehrzahl aus, bald die Andern, bald sind sie sich nahe gleich. Das Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten ist in ganz D. wie

¹⁾ Die Gesamtzahl der Deutschen auf der ganzen Erde beläuft sich auf nahe an 60 Millionen, und zwar in Europa auf etwa 51 Mill. ($36\frac{2}{10}$ Mill. in D., $1\frac{5}{10}$ Mill. im nichtdeutschen Oesterreich, über 2 Millionen im nichtdeutschen Preußen, $1\frac{1}{10}$ Mill. in der Schweiz, über 200,000 in Schleswig und Jütland, $3\frac{3}{10}$ Mill. in den Niederlanden, 3 Mill. in Belgien, 1,750,000 in Frankreich, 600,000 in Rußland, 700,000 in Großbritannien, 25,000 in der Türkei und in Griechenland, 10,000 im übrigen Europa), an 8 Millionen in Amerika ($7\frac{1}{2}$ Mill. in den Vereinigten Staaten, 80,000 im britischen Nordamerika, 12,000 in Brasilien, 6000 im übrigen Amerika), 170 bis 180,000 in Afrika (namentlich in Caplande), bei 20,000 in Asien und eben so viel in Australien.

²⁾ Im Durchschnitt kommt in Europa auf 96,000 Einwohner 1 Jude; am stärksten ist diese Race in Frankfurt a. M. vertreten (1 Jude auf 16,000 Einw.) und in Hessen-Homburg (1 Jude auf 23,000 Einw.), und am schwächsten in Schweden und Norwegen (1 Jude auf 6003,000 Einw.), in Sicilien (1 Jude auf 4308,000 Einw.) und in Belgien (1 Jude auf 3488,000 Einw.). In Oesterreich kommt 1 Jude auf 42,000 Einw., in Frankreich auf 487,000, in England auf 783,000 Einw. Die Gesamtsumme der über die ganze Erde verbreiteten Juden schlägt man bald zu 5, bald zu 10, ja zu 12 Mill. an; ist die erstere Zahl richtig, so würden sie 0,38 Procent der ganzen Bevölkerung ausmachen.

1 : 0,01, in welcher letzterer Summe die Lutheraner mit 50, die Evangelischen mit 45,6 und die Reformirten mit 4,4 pCt. vertreten sind, und, die beiden Großstaaten hier nicht in Betracht gezogen, in Bayern wie 2,0 : 1; im Königreiche Sachsen wie 1 : 53,7; in Hannover wie 1 : 7,4; in Württemberg wie 1 : 2,; in Baden wie 2,3 : 1; in Kurhessen wie 1 : 5,4; im Großherzogthum Hessen wie 1 : 2; im Großherzogthum Sachsen-Weimar wie 1 : 23,7; in Oldenburg wie 1 : 3; in Nassau wie 1 : 1,2 und in Braunschweig wie 1 : 243,0. Luxemburg-Limburg und Liechtenstein sind fast ganz katholisch, dagegen die mecklenburgischen Großherzogthümer, die sächsischen und anhaltischen Herzogthümer, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie die schwarzburgischen, reußischen und lippsischen Fürstenthümer, sammt Waldeck rein evangelisch, oder die Katholiken sind so gering an Zahl, daß sie unter der Masse der Protestanten ganz verschwinden. In der Landgrafschaft Hessen indessen verhalten sich jene zu diesen wie 1 : 1,7. In der freien Stadt Hamburg bilden die Katholiken $\frac{1}{111}$, in Lübeck $\frac{1}{205}$, in Bremen $\frac{1}{44}$, in Frankfurt aber $\frac{1}{7}$ der ganzen Bevölkerung. Außer etwa 5000 nichtunirten Griechen sind in D. von christlichen Sectirern Herrnhuter, Mennoniten, Quäker, Deutsch-Katholiken zc. vorhanden und endlich Mitglieder der sogenannten freien Gemeinden. Die Zahl der letzteren beträgt in ganz D. 104, von denen 71 auf Preußen kommen. Von diesen 71 Gemeinden sind 41 aus der katholischen und 30, namentlich in den Provinzen Schlesien und Sachsen, aus der evangelischen Kirche hervorgegangen. Die preussischen, schlesischen und sächsischen Gemeinden haben sich zu Provinzialverbänden vereinigt. Bei den 71 Gemeinden sind jetzt im Ganzen 26 Sprecher angestellt. Mit wenigen Ausnahmen haben sämmtliche Dissidenten-Gemeinden D.'s dem in Gotha gestifteten „Bunde freireligiöser Gemeinden“ sich angeschlossen, dessen Vorstand, so wie die Provinzialvorstände jetzt eine besondere Sorge auf die Gewinnung neuer Lehrkräfte richten. — Wo die Bodenbeschaffenheit D.'s es nur immer zuläßt, da steht der Ackerbau in hoher Blüthe; reichliche Ernten lohnen den Fleiß des deutschen Landmannes, der in manchen Gegenden durch Umsticht im Betriebe der Ackerwirthschaft den berühmtesten Landwirthen Europa's, den Engländern, nicht im Mindesten nachsteht. Es ist kein Unterschied zwischen Süd- und Nord-D. vorhanden, weder in der Fruchtbarkeit, noch in der Fähigkeit des Volks zur Cultur des Bodens. Die übergroße Theilung des Bodens hat auch D. ergriffen und fast überall giebt sich das Hindrängen zur Garten- und Gackewirthschaft kund. In der preussischen Rheinprovinz ist diese Tendenz freilich weit ausgesprochener; giebt es doch hier Ackerstreifen, die man mit einem Schritte überspringen, Wiesen, deren Grund-ertrag man mit einem Role in der Schürze fortragen kann! Nur eins hat D. vor Frankreich und Belgien voraus, nämlich die Verkoppelungs- oder Zusammenlegungsgesetze, so daß wenigstens die Parcellen zu Quoten zusammenwachsen. Nicht nur wird dadurch der Boden-Cultur aufgeholfen, sondern auch die Theilungswuth sehr heilsam beschränkt. Vielfach grassirt jener widerwärtige Heißhunger nach Landbesitz, der die Wonne der Dekonomen ausmacht. Alle Wünsche und Träume des kleinen Pächters, des Krämers und Pensionirten gehen auf die Einzäunung eines Fekens von jenem großen Garten der Natur aus. Man muß kaufen, ob man Geld habe oder nicht, ob man über Reliorations-Capital verfüge oder nicht. Man leiht Geld, einerlei zu welchen Zinsen, einerlei, ob der Ertrag diese Zinsen werth ist. Und dabei ist von „Menschenwürde“ und „Bürgerthum“ die Rede. Juden und Notare allein loben den Ausgang. Kommt die Erntezeit, so ist der heißhungerige Eigenthümer gezwungen, Haß über Kopf zu verkaufen, oft auf dem Halme. Verschnittene und unbeschnittene Juden geben vor, kein Geld zu haben, und verkaufen dem gepressten Ackerbauer — Del, Wein, ja — Korn! mit der Anweisung, die Dinge an Dritte wieder zu verkaufen, die so gütig sind, ihnen 50—30 pCt. der verschriebenen Summen in Baar wieder zu geben. Im eigentlichen Bayern, mit Ausnahme der Pfalz und Unterfrankens, bestand bis 1848 feste Geschlossenheit der Güter. Nachdem im letztgenannten Jahre die Grundlasten für ablösbar erklärt worden waren, sprach man auch die rechtliche Erlaubniß der freien Theilung aus; die Erfahrung muß über den Werth dieses gesetzgeberischen Versuches entscheiden, sie muß zeigen, ob Bayern den Ruhm, kein eigentliches Landproletariat zu besitzen, auch fernerhin behaupten kann. In Braunschweig, wo gleich-

zeitig agrarisch reformirt wurde, hat man den Meier zum vollen Besitztitel qualifcirt, aber den Häusling ganz ausgeschliffen. Er hat keine andere Erbschaft, als künftig für Geld tagelöhnern zu dürfen. Solcher Häuslinge aber gab es in dem Herzogthum 18,500, oder, die Familie zu fünf Seelen gerechnet, 92,500 Seelen, was von einer Gesamtbevölkerung von 273,000 Seelen nahe an ein Drittel ausmacht. Dieses Drittel verspricht ein recht artiges Proletariat und beweist eben wieder einmal, daß mit der Einführung der Ablösungsgesetze noch lange nicht Alles gethan ist. Auch Preußen hat das Bestreben gezeigt, neben dem Grundsatz der freien Theilung den Familien die Möglichkeit zu gewähren, das Eigenthum zusammen zu halten und die jüngeren Kinder abzufinden. Der Wirthschaftssysteme kommen in D. vorzüglich drei vor und zwar die Felder-, die Koppel- und die Wechselwirthschaft. Die verbreitetste und zugleich älteste Felderwirthschaft ist die von den Römern herkommende Dreifelderwirthschaft, doch kommt auch die Sechsfelderwirthschaft, in manchen Gegenden die Vier- und Fünffelderwirthschaft, ja hier und da in den Rhein- und Moselgegenden und der Pfalz die Zweifelderwirthschaft vor. Die Koppelwirthschaft findet sich vornehmlich in den norddeutschen Ebenen, in Holstein, Westfalen, Mecklenburg, Oldenburg und der Mark Brandenburg; auch in einigen südlichen Gebirgsgegenden. Die Fruchtwechselwirthschaft, von den rationellen Landwirthen als das vollkommenste Ackerthum angesehen, ist besonders in einzelnen Gegenden Westdeutschlands (am Rhein und an der Mosel etc.) einheimisch. Je weiter man in dieser Culturmethode hinaufsteigt, desto mehr Kenntnisse und Capital werden erfordert; desto größer ist aber auch der Ertrag unter sonst entsprechenden Umständen: gehörige Dichtigkeit der Bevölkerung, Entwicklung der Communicationsmittel, hinlänglich hohe Getreidepreise. Eine Menge von Vereinen und Unterrichtsanstalten und das Beispiel der verbesserten Culturmethoden und der Anwendung von Maschinen und Lehren der Agriculturchemie auf den großen Gütern müssen auf die kleineren Besitzer in hohem Grade vortheilhaft wirken und lassen hoffen, wenn in allen deutschen Staaten zweckmäßig reformirt und das für gut Befundene und Altbewährte mit aller Energie erhalten und dem Mobilisten des Grund und Bodens Schranken gesetzt wird, daß der Ertrag des Ackerbaues sich auf $2\frac{1}{2}$ so hoch wie gegenwärtig stellt. Läßt man aber ein ferneres Parcelliren zu, so sind auch alle neueren Entdeckungen der Mechanik und Chemie ganz vergeblich. Wo die Ackerfassung dem Bauer nichts übrig läßt, als Jahr aus Jahr ein mit der nackten Existenz und mit den Schulden obendrein kämpfen zu müssen, da bieten sich die wunderbaren Hülfsmittel der modernen Naturwissenschaft umsonst dar. Weizen, Roggen, Hafer und Gerste kommen in D. überall vor (in Süd-D. mehr Weizen als Roggen und mehr Gerste als Hafer), während Mais und Spelz vorzugsweise im Süden und Buchweizen mehr in den Sandgegenden des Nordens gebaut wird. Die reichsten Getreideländer sind Nieder-Oesterreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Bayern, Sachsen-Altenburg, der größte Theil des Königreiches Sachsen und die norddeutschen Marschländer. Hülsenfrüchte sind allgemein verbreitet, Gemüse und Küchengewächse, Eichorien und Runkelrüben sind überall, meist im fetten Boden zu finden. Von Runkelrüben wurden allein innerhalb des Zollvereins zur Zuckersabrication in dem Jahre 1856/57, 27,551,208 Ctr. verarbeitet und an Getreide und Kartoffeln in den Branntweinbrennereien im Jahre 1859 resp. 3,596,010 und 22,596,000 Scheffel. Letztere, die Kartoffel, ist allenthalben, besonders in den nördlichen Gegenden, in großer Menge und ersetzt in den steilen Berggegenden das Korn. Futterkräuter sehr reichlich. Auf Flachß wird vorzüglich in Böhmen, Mähren, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Westfalen, Schlesien, Thüringen u. s. w., und auf Hanf vorzugsweise in den Rheinländern, Thüringen, Westfalen und Mähren viel Sorgfalt verwendet. Der Hopfenbau ist am bedeutendsten in Bayern (73,600 Ctr. im Jahre 1858), in Böhmen (41,000 Ctr.), in Baden (14,000 Ctr.), in Braunschweig und der Altmark (11,000 Ctr.) u. s. w., und der Tabaksbau in der Pfalz, in Preußen (41,317 Morgen im Jahre 1858 in Cultur), in Hannover (8677 M.), in Kurhessen (1136 M.) u. s. w. Starker Delppflanzenbau, zumal in Thüringen, den Rheinländern, den norddeutschen Marschen, Braunschweig, Schlesien; Färbepflanzen besonders in Schlesien, den Rheinländern, Nieder-Oesterreich, Thüringen, Bayern, Mähren; Senf in Mähren, Safran fast nur allein in Nieder-Oesterreich. Von Obst

ist Kartoffel überall zu Hause, die feineren Obstsorten hingegen gedeihen nur in Süd-D.; die Obstbaumzucht blüht am meisten in den Rheinländern, in Franken, Schwaben, Tirol, Mähren; im südlichen Tirol und im österreichischen Küstenlande auch edle Südfrüchte und Oliven. Der Weinbau wird im Großen nur in Süd-D. betrieben (7^o/₁₀ Millionen preussische Eimer jährlich ¹⁾) und liefert zum Theil vortreffliche Sorten; am meisten ist sein Betrieb am Rhein, Main und Neckar, an der Donau, Mosel, Elsch und Save. Vergleicht man die Gesammtfläche D.'s mit den einzelnen Culturflächen, so entfallen auf Ackerland 39,23, auf Wiesen 10,43, auf Gartenland 1,14, auf Weinland 0,13 und auf Waldboden 26,01 pCt.; ¹/₄ der Gesammtfläche kommt sonach ungefähr auf beständige Weiden, Heiden, Moore, auf Gebäudeplätze, Wege, Gewässer und untragfähigen Boden. Der Bodenertrag an Brodfrüchten und Kartoffeln in den deutschen Staaten (die nicht-deutschen österreichischen und preussischen Länder eingerechnet) mag sich im Minimum herausstellen auf 170 Millionen (preuss.) Scheffel Weizen, Spelze, Mais und Reis, 190 Millionen Scheffel Roggen, Mengfrucht und Buchweizen und 530 Millionen Scheffel Kartoffeln. Die Viehzucht wird fast durchgehends mit der größten Sorgfalt betrieben. Pferde nirgends, außer in England, Ungarn und der Türkei, in verhältnißmäßig größerer Menge und Güte als in D. Die stärkste Pferdezuucht ist in Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Ostfriesland, Oldenburg und Steiermark; wenig Esel, und Maulesel meist im Süden. Das Rindvieh ist vortrefflich; die blühendste Zucht desselben ist in Tirol, Steiermark, Kärnten, Oesterreich, Bayern und den Marschen Holsteins, Ostfrieslands und Oldenburgs. Die Schafzucht, größtentheils durch spanische Merino's veredelt, hat ihre Hauptstiege in Sachsen, Brandenburg, Mähren, Schlessen, Böhmen, Mecklenburg und Hannover; die Ziegenzucht vorzüglich in den Alpengegenden. Die besten Schweine liefert Westfalen, Pommern, Böhmen, Bayern und Mecklenburg. Man zählt 2,8 Millionen Pferde, Maulthiere und Esel, 16 Mill. Stück Rindvieh, 26 Mill. Schafe, 1 ¹/₄ Mill. Ziegen und gegen 6 Mill. Schweine. Die Federziehzucht ist von sehr großem Belange, und beträchtlich ist die Fischerei, sowohl See- als Flußfischerei, untergeordnet die Perlenfischerei ²⁾ in einigen Bächen des Voigtlandes und Bayerns. Die Bienenzucht ist bedeutend in den Haideländern, dann in Westfalen, Schlessen und Brandenburg und die Seidenzucht in Tirol, dem südlichen Mähren und neuerdings in Brandenburg. — Wie wenig der Ackerbau und dessen Substrat, der Boden selbst, dem Outdanken der Einzelnen preisgegeben werden kann, zeigt ein einziger Blick auf den Wald. Wenn ein Theil des natürlichen Waldes gelichtet werden muß, um Licht und Wärme zur Erde gelangen zu lassen, so benimmt sich ein Land durch übertriebene Abholzung den Schutz wider Sturm und Gewitter, entzieht seinen Quellen die Nahrung. Was aber fragt der Privateigenthümer nach solchen menschlichen und hochsocialen Rücksichten? Der oft wiederholte niedrige Holzschlag bringt ihm mehr Geld ein, als das langsame Wachsthum der Baumriesen; der Hochwald, auf einmal zum Markte gebracht, ersetzt das Ankaufscapital, und der neu gerodete Ackergrund wirft eine ewige Rente ab, die sich jede Generation auf das Doppelte erhöhht! Seit langen Jahren ist des Klagens über die Entholzung in Europa kein Ende; aber es geschieht nichts, im Gegentheil, die Staaten begeben sich mehr und mehr ihres Rechtstitels auf das wahrhaft allgemeine Eigenthum, und jede Revolution führt Krieg wider den Wald, bis

¹⁾ Die Weinproduction in den Staaten des Zollvereins liefert jährlich gegen 3 Mill. Eimer. Der Flächenraum ist folgender: Bayern 104,231 (preuss.) Morgen, Preußen 61,280, Sachsen 5827, Württemberg 104,032, Baden 59,152, Kurhessen 1504, Hessen-Darmstadt 39,091, Thüringen 982, Nassau 16,543, Frankfurt 700, Luxemburg 3278, Hessen-Homburg 607, zusammen 396,807 Morgen. In Oesterreich wird in allen Theilen Wein gebaut und nimmt die Fläche 217 Quadratklaster oder etwa 2,172,100 Joch ein. Auf dieser Fläche wachsen jährlich im Durchschnitt 41 Mill. Eimer.

²⁾ Vom Jahre 1719—1804 wurden im Ganzen 11,286 Perlen im Voigtlande gefunden, von 1804—1825 aber nur 1549, für welche 2156 Thaler gelöst wurden; von 1826—1836 gab die Fischerei einen Ertrag von 899 Thalern. Die schönsten aller Ostperlen werden im grünen Gewölbe in Dresden aufbewahrt; sie büßen sich, wenn sie auch den als Gegenstück geeigneten orientalischen nicht ganz gleich kommen, doch ohne Unbescheidenheit neben denselben sehen lassen. Den Gesammt-Ertrag der voigtländischen Perlenfischerei von 1719—1836, in welchem Zeitraume 15,933 Perlen gefunden wurden, berechnet man auf 13,049 Thlr., woraus sich ein durchschnittlicher Jahres-Ertrag von 111 Thalern ergibt.

ste diesen Zufluchtsort der Freiheit, diese Quelle der Frische und der Ueberkraft der Menschen und des Klima's selbstmörderisch zerstört hat. In D. sind noch die Alpen, der Schwarzwald, Thüringen und Böhmen u. reich an Holz, und der Natural-Ertrag des gesammten Waldbodens in sämmtlichen deutschen Staaten (mit Einschluß der nicht-deutschen österreichischen und preussischen Provinzen) dürfte auf nahezu 5280 Millionen (preussische) Kubikfuß anzuschlagen sein. Mit der Winderung der Wälder und der Mehrung der Aecker ist die Jagd als eine Hauptbeschäftigung der Deutschen schon längst verschwunden, und ist bereits das Jagdgewerbe größtentheils in der Waldwirthschaft aufgegangen; übrigens ist ihr Betrieb überall rationell. Der Bergbau ist von hoher Wichtigkeit, und wird auf das Trefflichste und sehr rationell betrieben. Das Erzgebirge, der Harz, die Alpen und die Sudeten liefern die meisten Schätze des Mineralreichs, darunter etwas Gold in den Alpen, im Harze und als Waschgold in einigen Flüssen (Rhein, Eiber) und Silber besonders im Erzgebirge, in den Alpen, im Harze, in preussisch Schlesien u. Berücksichtigt man den jährlichen Durchschnittsertrag der deutschen Berg- und Hüttenwerke (mit Einschluß der nicht-deutschen österreichischen und preussischen Provinzen), so stellen sich ungefähr folgende Zahlen heraus: 9317 Mark Gold, 324,700 Mark Silber, 7,707,000 Ctr. Roheisen, 1,250,000 Ctr. sonstige Hochofen-Erzeugnisse; 97,500 Ctr. Rohkupfer, 197,760,000 Ctr. Steinkohlen, 11,681,000 Ctr. Salz. Die preussischen Berg- und Hüttenwerke hatten 1859 eine Production von 30,891,057 Thlr., d. i. 5 Mill. Thlr. weniger als 1858, gehabt. Von Mineralquellen besitzt D. eine große Menge, gegen 1000 an der Zahl, welche sich eines ausgezeichneten Rufes erfreuen. Die meisten sind in Böhmen, Nassau, Württemberg, Baden, Bayern und Schlesien. An Säuerlingen und Thermen hat Süddeutschland einen großen Reichthum, während den norddeutschen Ebenen dieselben fast ganz mangeln. — Obgleich D. durch seine natürliche Beschaffenheit angewiesen ist, die Hauptquellen seines Wohlstandes in Land- und Forstwirthschaft und Bergbau zu finden, so ist dennoch die gewerbliche Thätigkeit auf einer hohen Stufe. Der deutsche Kunstfleiß, wenn er auch den britischen nicht erreicht, kommt denn doch dem französischen und belgischen nahe. Viele Erfindungen im Gebiete der Technik wurden von Deutschen gemacht, manche Zweige der Industrie zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet, die Erfindungen der Engländer und Franzosen fanden bald in unserm Vaterlande Eingang, zum Theil auch Verbesserung, so daß die deutsche Industrie überall eines ehrenvollen Rufes sich erfreut. Eine Menge von Lehranstalten und Vereinen zur Verbreitung und Förderung technischer Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gewerbehallen, Gewerbekammern, so wie die von Zeit zu Zeit bestehenden Gewerbeausstellungen sind von wohlthätigem Einflusse auf die einheimische Industrie. Manufacturen und Fabriken aller Art sind zahlreich vorhanden. Die industriellsten deutschen Länder sind Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, Nordböhmen, Mähren, Niederösterreich, Franken, Schwaben, Thüringen, Westfalen, Brandenburg, Steiermark. Die ältesten und wichtigsten deutschen Gewerbe sind die Leinen- und Wollenweberei. Die Hauptstübe der ersteren sind Gebirgsgegenden, aber auch Ebenen, wie in Hannover und dem östlichen Theile des niederrheinischen Tieflandes; die Wollenweberei hat eine besondere Vollkommenheit und Blüthe erlangt in der preussischen Rheinprovinz, in Schlesien, Mähren, dem Königreiche Sachsen und Böhmen, in Brandenburg, Pommern u. und ist hier nicht nur in den Städten, sondern auch als Nebengeschäft auf dem Lande von Wichtigkeit. Wir können hier nicht alle wichtigen Zweige der deutschen Industrie namhaft machen, doch wollen wir noch der Papierfabrication, die freilich ein dem englischen, holländischen und schweizerischen noch nicht gleichkommendes Papier liefert, der Zuckersiedereien, die sich in neuerer Zeit sehr vervollkommnet haben, der Branntweinbrennereien, Bierbrauereien und der Essigfabriken erwähnen. — D. ist schon von Natur aus durch seine Lage im Mittelpunkte von Europa und an drei Meeren, so wie durch Richtung seiner Flüsse, durch die Mannigfaltigkeit und den Reichthum seiner Naturproducte zu einem für Handel und Verkehr höchst günstigen Lande geschaffen. Freilich muß D. in Folge seiner mehr oder weniger geschlossenen Meere dem britischen Reiche, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Holland im Welthandel

zur See nachstehen, hierfür hat es beim Binnenhandel den großen Vortheil, als Europa's Mitte, die Handelsverkommnisse eines jeden Binnenlandes sogleich zu seinem Vortheile zu benutzen und den natürlichen Vermittler des Landhandels zwischen dem Westen und Osten, dem Norden und Süden des europäischen Continents abzugeben. Sehr viel zur Bedeutsamkeit des deutschen Handels tragen auch bei die hohe physische Cultur und gewerbliche Thätigkeit der Bewohner, der Unternehmungsgeist und die Intelligenz derselben, so wie auch die trefflichen, hierauf Bezug habenden Anstalten von Seiten der Staatsverwaltung. Besonders hat sich der Handel in neuester Zeit sehr gehoben und seinen bisherigen Hemmnissen ist abgeholfen durch die nun bestehenden Zollvereine und ganz besonders durch die Errichtung des großen deutschen Handelsvereins. Diese Zollvereine, so wie der Handelsverein haben im Allgemeinen den Zweck, den Verkehr zu sichern und zu erleichtern, die heimische Industrie zu heben und zu schützen durch einen gemeinsamen Zolltarif und ein gemeinsames Münz-, Maß- und Gewichtssystem, Ermäßigung der Zollabgaben etc., sie haben aber auch, insonderheit der Zollverein, für ein Land, wie Preußen, sehr viel Unangenehmes, auf das zurückzukommen, wir uns in besonderen Artikeln vorbehalten müssen. Der innere Handel D.'s ist entweder innerer Land- oder Binnenhandel als auch Küstenhandel. Ersterer ist sehr blühend und wird durch die großen und vielen Handelsstädte, Messen und Märkte, so wie durch die trefflichen Communicationsmittel sehr begünstigt. Einen sehr wichtigen Zweig desselben macht der Buchhandel aus, der seinen Hauptstz in Leipzig hat. Auch der Küstenhandel ist sehr lebhaft. Der auswärtige Handel theilt sich in den Land- und Seehandel. Ersterer wird mit den angrenzenden Ländern geführt und geht über Ungarn bis in die Türkei, und der Seehandel wird mit Großbritannien, Frankreich, der Türkei, der Union Nord-Amerika's, den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden und Norwegen, Süd-Amerika, West- und Ostindien und dem Oriente betrieben. Während die Ostsee das Verbindungsmittel mit den nordischen Staaten, durch den Sund mit dem Atlantischen Ocean und den übrigen Ländern der Erde ist, so ist der höchst gelegenen Nordsee der Welthandel vorbehalten, zumal der Handel mit dem britischen Reich und Nordamerika; das Adriatische Meer ist die Verbindungsstraße mit den Ländern des Mittelmeers und des Orients. Derselbe Umstand — der Raummangel —, der uns hinderte, sämtliche wichtigere Industrie-Erzeugnisse D.'s namhaft zu machen, gestattet uns auch nicht, die Artikel der deutschen Aus- und Einfuhr aufzuführen, er läßt nur zu, zu erwähnen, daß die Einfuhr des allgemeinen österreichischen Zollverbandes 268,062,528 fl. im Jahre 1859 betrug und die Ausfuhr 287,458,451 fl., so wie aus der statistischen Uebersicht über den Zoll-Ertrag im deutschen Zollverein für die Jahre 1858 und 1859 einige Zahlen mitzutheilen. Im ganzen Zollverein beliefen sich die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im Jahre 1858 auf 28,612,171 Thlr. und 1859 auf 23,757,543 Thlr., wobei Preußen mit dem Großherzogthum Luxemburg und mit Einschluß der ihm zugewiesenen nichtpreussischen Gebiete und Gebietscheile, aber mit Ausschluß der nicht zum Zollverband gehörenden oder andern Ländern zugerechneten Gebietscheile (s. d. Art. Zollverein) mit resp. 17,529,546 und 13,854,451 Thlr. theilhaftig war. Da nun die Bevölkerung nach der Zählung vom December 1858 den Abrechnungen für die Jahre 1859—61 zu Grunde zu legen ist und diese im ganzen Zollverein 33,542,467 Seelen beträgt, so entfielen 1858 auf den Kopf von den erwähnten Abgaben im Durchschnitt 25 Sgr. 7 Pf. und im Jahre 1859 21 Sgr. 2,6 Pf. Für den Handel zur See sind die vorzüglichsten Handelsorte: Hamburg, mit einer Einfuhr von 571,180,850 Mark Banco, Bremen mit einem Import von 69,610,259 und einem Export von 64,324,158 Louisd'or-Thalern — beide Orte für den amerikanischen und englischen —, Triest mit resp. 135,393,537 und 115,289,691 fl. — für den levantischen und den Mittelmeerhandel —; ferner Altona, Lübeck, Moskau, Stettin, Stralsund etc. Haupthandelsorte für den auswärtigen Handel zu Lande sind, und zwar für den nach Italien: Augsburg und Bogen, für den nach der Schweiz: Augsburg, Constanz und Remmingen, für den nach Frankreich: Frankfurt a. M. und Mainz, für den nach den Niederlanden: Aachen und Köln, für den nach Rußland: Leipzig und Frankfurt a. d. O., für den in die ungarischen Lande: Wien, Prag und Brünn. Die

wichtigsten Handelsplätze für den Binnverkehr sind: Wien für den Südost, Augsburg für den Südwest, Frankfurt a. M. für den Nordwest, Leipzig für den Nordost, ferner Berlin, Köln, Nürnberg, Prag, Braunschweig, Breslau, Bogen, Mainz, Ulm, Frankfurt a. d. O., Offenbach, Raumburg etc. Außer der günstigen Lage des Landes, der physischen und gewerblichen Cultur, den Zollvereinen und den Handelsorten sind weitere Beförderungsmittel für den Handel die trefflichen und vorzüglichen Landstraßen, deren Länge sich auf etwa 9500 deutsche Meilen beläuft, die Postverwaltungen, deren Zahl gegenwärtig 17 beträgt, die Schiffahrt, Eisenbahnen und Telegraphen. Von der Schiffahrt ist die zur See, im Norden und Nordwesten vorzüglich auf den Welthandel, im Süden vorzüglich auf den Handel im Oriente gerichtet, sehr bedeutend, und D. nimmt in Bezug auf seine Handelsflotte unter den seefahrenden Nationen Europa's den zweiten Platz ein. Nur von der riesigen Handelsflotte Großbritanniens und von der der Vereinigten Staaten Nordamerika's übertroffen, zählte die deutsche Handelsmarine, wenn wir von Oesterreich absehen, im Jahre 1843 schon 4925 Segel mit 286,046 Last Tragfähigkeit, 1858 aber 8977 Segel von 555,358 Last (= 1,110,716 Tonnen) Tragkraft. Was aber die österreichische Handelsflotte betrifft, so bestand sie nach den Angaben des von dem österreichischen „Lloyd“ in Triest herausgegebenen Annuario marittimo am Ende des Jahres 1859 aus 9606 Fahrzeugen mit einem Gehalte von 349,491 Tonnen und zwar gegen das Jahr 1858 um 40 Fahrzeuge weniger. Von österreichischen Schiffen liefen in Triest 1859 im Ganzen 8105 Schiffe ein und 7889 aus, mit einem Gehalte von resp. 275,879 und 271,916 Tonnen. Die deutsche Dampfschiffahrt wird von Jahr zu Jahr bedeutender, sowohl auf dem Meere, als auf den Flüssen, Seen und Canälen. Für erstere leistet außerordentlich viel die für den levantinischen Handel so wichtige Handels- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Triest und in Hinsicht des Personenverkehrs nach und von Amerika der norddeutsche Lloyd in Bremen. Bezüglich der Flußschiffahrt zählt D. 60 schiffbare Ströme und viele schiffbare Canäle. Die ersteren zerfallen in staatsrechtlicher Beziehung in zwei Hauptklassen: in Flüsse, deren schiffbarer Lauf dem Gebiete nur eines deutschen Staates, oder nur eines deutschen und eines fremden Staates angehört, und in Flüsse, welche, so weit sie schiffbar sind, dem Territorium mehrerer deutscher Staaten angehören. Das Netz der zahlreichen deutscher Eisenbahnen verdichtet sich von Jahr zu Jahr; die Eisenbahnen (theils Staats-, theils Privatbahnen) durchziehen D. von Kiel bis Triest in allen Richtungen und verbinden nicht nur die Haupt- und größeren Orte mit einander, sondern auch die deutschen Großstädte mit Paris, Brüssel und über Ostende mit England. Am 1. Juli 1854 betrug die in D. im Betriebe sich befindenden Eisenbahnen 1153,03 Meilen mit einem Anlagecapital von gegen 490 Millionen Thalern und die Zahl der Locomotiven belief sich auf 2800, von denen 2277 in D. gebaut wurden. ¹⁾ Unter den Eisenbahnen befinden sich zwei Pferde-Eisenbahnen, nämlich die Budweis-Kinz-Gmundner in Oesterreich und die Kottbus-Schwielochsee Eisenbahn in Preußen. Wesentlich tragen zur Förderung der Handels-Interessen die zahlreichen electro-magnetischen Telegraphen bei, welche ganz D. durchziehen und deren Länge im Jahre 1854 innerhalb des am 25. Juli 1850 entstandenen deutsch-österreichischen Telegraphenvereins 2083,6 Meilen (die Länge der Drähte aber 2839, Meilen) betrug, ferner die vielen Banken und anderen Creditanstalten, die Börsen, die günstigen Handelsverträge, die vielen Affecuranz- und Handelsgesellschaften, die Consulate, Handelskammern, Handelsgerichte, Handelsschulen, Märkte und Messen etc., so wie die für alle deutschen Bundesstaaten gültige allgemeine deutsche Wechselordnung vom 24. November 1848. Die Banken sind theils Staats-, theils Privatanstalten; die wichtigsten und größten sind in Hamburg, Wien (die österreichische

¹⁾ Ferner fahren auf den deutschen Bahnen 300 englische, 100 belgische, 60 amerikanische und 22 französische Locomotiven. Oesterreich besitzt eine große Kaiserliche Maschinenfabrik in Wien, wo die Locomotiven erster Klasse bis 500 Pfd. St. weniger kosten, als in Newcastle und Manchester; auch die Fabrik in Wiener Neustadt liefert vorzügliche Maschinen. In Preußen hat die Porzellan-Fabrik in Berlin seit ihrem Bestehen über 1200 Locomotiven geliefert.

Nationalbank), in Berlin (die preussische Bank), in Stuttgart und München. Die bedeutendsten Börsen sind in Hamburg, Triest, Wien, Frankfurt a. M., Berlin, Leipzig, Augsburg &c.; die größten Messen in Leipzig, Frankfurt a. M. und a. d. O., Braunschweig, Raumburg; ¹⁾ Jahr- und Viehmärkte in allen Städten und den größern Flecken, Wollmärkte vorzüglich in Breslau und Berlin sehr beträchtlich. Von hoher Bedeutung für den Handel ist auch die Thatsache, daß deutsche Kaufleute fast in allen großen Handelsplätzen Europa's und der übrigen Erdtheile Comtoirs errichtet haben. — Die Zersplitterung der deutschen Nation in zahlreiche Völkerschaften, ihre Vertheilung in eine große Zahl selbstständiger Staaten, dann die frühzeitige Entwicklung eines eben so tüchtigen, als klar bewußten Gemeinwesens, — diese Thatsachen in der Geschichte des deutschen Volkes sind eben so viele Momente, welche auf seine intellectuelle Bildung günstig eingewirkt haben. Die Deutschen stehen unter allen Völkern an Volksbildung obenan, in wissenschaftlicher Entwicklung den gebildetsten gleich und werden darin von keiner Nation übertroffen. Nirgends ist die geistige Bildung so sehr in die untern Massen des Volkes gedrungen, in keinem Lande nähert die Aufklärung die verschiedenen Stämme in höherem Grade, in keinem sind Erziehung und Unterricht der Vollenbung so nahe gebracht und in keinem herrscht ein so wohl organisirter Handelsverkehr der Literatur, als in D.; nirgends erfreuen sich die Wissenschaften einer solchen Pflege und findet man jede Wissenschaft durch so viele Gelehrte vertreten, als in unserem Vaterlande, nur wenige Länder zeichnen sich so durch Kunst aus, kein Volk hat so viele Erfindungen gemacht und kein Staat der Erde hat so viele wissenschaftliche Anstalten. Wenn auch von D.'s einstigen 40 Universitäten fast die Hälfte im Strome der Zeiten untergegangen sind, so blühen denn doch deren im Umfange des Staatenbundes 22, welche von gegen 20,000 Studenten besucht sind und gegen 1700 Lehrer zählen. Prag ist die älteste Hochschule D.'s, gestiftet 1348, und München, 1826 gestiftet, die jüngste. Gymnasien, Lyceen und Gelehrtenschulen sind an 500, Lehrer-, Prediger- und Priesterseminarien in Menge vorhanden. Auch für Specialschulen, als chirurgische, Militär-, technische, Landwirthschafts-, Handels-, Gewerbe-, nautische Schulen &c., ist hinlänglich gesorgt, und die Zahl der Real- und Bürger Schulen, neben der großen Zahl von Elementarschulen, 62,000 im Ganzen, vermehrt sich von Jahr zu Jahr. Eine mächtige Stütze findet die geistige Cultur in den zahlreichen öffentlichen Bibliotheken (in mehr als 150 Städten), vorzüglich in den Haupt- und Universitätsstädten, in den zahlreichen Museen, botanischen Gärten, Naturalien-, Antiken- und anderen wissenschaftlichen Sammlungen, Sternwarten, den zahlreichen Rescabineten &c. Die Gelehrsamkeit wird gepflegt durch zahlreiche Gesellschaften und Vereine, unter welchen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, München, Wien, Göttingen und Leipzig als Staatsanstalten und unter den Specialvereinen das germanische Nationalmuseum zu Nürnberg die namhaftesten sind. Einen großen Antrieb gewinnen auch die Wissenschaften durch die jährlichen Vereinigungen von Gelehrten an ambulanten Sitzungsorten; hieher gehören die Versammlungen deutscher Naturforscher und Aerzte, der Philologen und Schulmänner, der deutschen Forst- und Landwirthe &c. Zur Hebung der Künste giebt es eine Menge öffentlicher Institute, als Kunstakademien (Wien, Berlin, Düsseldorf, München), Künstlervereine, Kunst- und Zeichenschulen, Gemäldesammlungen (Dresden, München, Wien, Berlin, Düsseldorf &c.), Conservatorien für Musik (zu Wien, Prag, Berlin, Leipzig und München) und endlich die Theater, von denen stehende in beinahe 200 Städten sind. — Deutschlands Bewohner gehören, wie schon früher erwähnt,

¹⁾ In die vier Messstädte Leipzig, Frankfurt a. d. O. und a. M. und Braunschweig sind während der 14 Jahre 1841—1854 zur Messe 10½ Mill. Str. Waaren eingeführt, und zwar waren hiervon nahe an 700,000 Str. fremde, d. h. nicht aus dem Zollverein kommende Waaren. Von der Hauptsumme fallen etwa 4½ Mill. Str. auf Leipzig, über 3½ Mill. Str. auf Frankfurt a. d. O., nicht ganz 1½ Mill. auf Frankfurt a. M. und ½ Mill. auf Braunschweig. Es waren unter der Gesamtsumme 2½ Mill. Str. Baumwollenwaaren, 2½ Mill. Str. Wollenwaaren, 1½ Mill. Str. Leber, über ½ Mill. Str. Leinwand, über ½ Mill. Str. seidene und halbsidene Waaren und über 150,000 Str. Glas. Den übrigen Theil von 2½ Mill. Str. machten die Kurzwaaren, Pelzwerk, Holzwaaren, Häute, Felle, Wolle, Tierhaare und Federn aus.

der größten Mehrzahl nach der römisch-katholischen und der evangelischen Religion an. Die evangelische Confession erkennt in dem Landesfürsten ihr Haupt an, als Leiter der kirchlichen Angelegenheiten (jedoch bloß in jure circa sacra), während die Kirche hinsichtlich ihrer Verhältnisse, als Cultus, Dogma, Symbolum &c. (also in jure in sacra) vom Staate unabhängig, ihm aber als äußerlich erscheinende Gesellschaft untergeordnet ist. In den vorherrschend katholischen Ländern besitzen die Regenten wohl auch das jus circa sacra, welches aber durch Concordate, d. i. durch auf die Regelung der kirchlichen Verhältnisse bezügliche Verträge zwischen der Regierung und dem Papste geordnet ist. Die Zahl der Geistlichen aller Confessionen ist hinreichend für die Bevölkerung, so auch die Zahl der Kirchen und Bethäuser. Die römisch-katholische Kirche zählt 9 Erzbisthümer und 32 Bisthümer. Die ersteren sind zu Wien, Salzburg, Görz, Olmütz und Prag in Oesterreich, München-Freising und Bamberg in Bayern, Freiburg in Baden (bestellt für die „oberrheinische Kirchenprovinz“, d. i. für Württemberg, Baden, die hessischen Staaten, Nassau, Hohenzollern, Frankfurt a. M. und die großherzoglichen und herzoglichen sächsischen Lande) und zu Köln. Die Unterrichts-Anstalten sind in Bezug auf die religiösen Verhältnisse entweder rein katholische oder rein protestantische, oder aber gemischte, d. i. katholisch-protestantische. Auch die Juden haben häufig ihre besonderen Schulen, wenigstens für den Elementar-Unterricht. Außerordentlich wird die stitlich-religiöse Cultur nicht nur durch die Menge hierfür bestehender öffentlicher Anstalten, sondern auch durch die vielen Privatvereine, als Bibelgesellschaften, Vereine zur Verbreitung guter und religiöser Volksschriften, die Kinderrettungsanstalten, Vereine zur Besserung von Sträflingen, Mäßigkeitsvereine &c. gefördert, und die zahlreichen Wohltätigkeitsanstalten, zunächst Staats-Anstalten, wie Kranken-, Irren- und Findelhäuser, Hospitäler, Gebär-Anstalten, Blinden- und Taubstummen-Institute, Waisen-, Armen- und Versorgungshäuser, Rettungshäuser für entlassene Sträflinge und verwahrloste Kinder, Kinderbewahr-Anstalten, Krippen (gleichsam die Vorschule der letzteren) &c. geben Zeugniß von dem christlichen Humanitätsfinn der Deutschen. — Die jetzige Gestaltung D's entwickelte sich aus einer Reihenfolge von Verbindungen der einzelnen deutschen Stämme, welche von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart das Streben an den Tag legten, wohl unter einander vereinigt zu sein, jedoch so locker als möglich, um die Freiheit der einzelnen nicht zu beengen. Die auf Autonomie kleiner Gemeinden beruhenden Verfassungen der germanischen Stämme zwischen Elbe und Rhein, wie Cäsar und Tacitus sie kannten, wurden zuerst durch die Römerkriege erschüttert, dann durch das Gedränge der im zweiten nachchristlichen Jahrhundert begonnenen großen Völkerwanderungen im Osten Europa's völlig aufgelöst. Kampfberühmte Heerfürsten sammelten Gefolgschaften von Kriegern aus den zersplitterten Stämmen um sich. Solche Genossenschaften wurden, immer weiter sich ausdehnend, zum Kerne der Völkervereine, der Friesen, Sachsen, Franken und Alemannen, und nach dem hunnischen Sturme der Bayern, Thüringer, Schwaben, so wie schon Jahrhunderte früher zwischen Elbe und Weichsel die suevischen Vandalen, Burgunder, Rügen, Longobarden u. a. sich zu größeren Massen geeint und den aus Scandinavien herübergekommenen gothischen Völkern die Hand geboten hatten. Als das fünfte christliche Jahrhundert den Westen des Römerreiches in die Hände der Germanen gab, schieden Gothen, Vandalen, Burgunder, Rügen, Longobarden ganz vom deutschen Boden und verloren sich theils unter den Romanen, theils verschmolzen sie mit denselben zu neuen romano-germanischen Nationalitäten. Nur die Franken behielten neben ihren Eroberungen im Westen des Rheins auch ihren Anhaltspunkt in der alten Heimath; ihr Reich gewann schon unter der merowingischen Dynastie die Hegemonie auch der ostrheinischen Deutschen. Das Land zwischen der Unstrut und dem Thüringerwalde bildete das fränkische Thüringen, zu beiden Seiten des Main's breiteten sich die Ostfranken aus; vom Rhein zum Lech wohnten die Alemannen und Schwaben, allmählich verschmelzend, vom Lech bis zur Enz die Bayern. Nur die Sachsen und Friesen blieben dem Merowingerreiche fremd. Viel straffer wurde das Band jener Abhängigkeit gezogen und die unterkönigliche Stellung der Volksherzoge beseitigt, als die Regierungsgewalt im Frankenreiche an die Karolinger überging. Durch

Unterwerfung der Friesen und Sachsen wurden sämmtliche deutsche Stämme mit dem Frankenreiche vereinigt, welches Karl der Große mit Erneuerung des abendländischen Kaiserthums an die Spitze aller romano-germanischen Staaten stellte. Aber auch die Völker, welche im Rücken der Deutschen den Osten des alten Germaniens und der nachbarlichen Südbanauländer besetzt hielten, wurden durch Vernichtung der awarischen Macht und durch Unterwerfung der polabischen, czechischen und mährischen Slawen dem Riesenstaate größtentheils zinspflichtig. Der Vertrag von Verdun zertrümmerte die Monarchie Karl's; Deutschland wurde als regnum Franciae orientalis selbstständig. Versuche, die andern Reichstheile (Italien, Frankreich und Burgund) dem deutschen Königthume unterzuordnen, scheiterten; die Entstehung des großmährischen Reichs und das Vordringen der Magyaren trennten die slawischen und awarischen Sinsländer ab. Das Aussterben der Karolinger drohte ein gänzlichcs Auseinanderfallen der sechs deutschen Herzogthümer (Sachsen, Ostfranken, Schwaben, Bayern, Kärnthen, Lothringen); allein die Gründer des neuen sächsischen Königshauses kämpften siegreich alle solche Bestrebungen nieder; die Herzogshäuser machten Angehörigen der königlichen Familie Platz, der Gegensatz der Stämme wich dem Bewußtsein der höhern nationalen Einheit, deren Ausdruck seit Otto der Name „regnum Germaniae“ wurde. Die Herzoge von Böhmen (und Nähren) knüpfte Vasallenpflicht an das deutsche Königshaus; nach furchtbaren Kämpfen begann der Polaben Bekehrung und Germanisirung; die Schlacht auf dem Lechfelde zwang die Magyaren, zur eigenen Rettung in den christlich-europäischen Staatenkreis einzutreten. Dänemark und Polen huldigten, die Gewinnung der lombardischen (italischen) Königskrone gab D. den politischen Principat unter den romanisch-germanischen Staaten; die fast machtlos gewordene römische Kaiserwürde erlangte neuen Glanz durch ihre Uebertragung an Otto I. Unter den drei letzten Königen der sächsischen Dynastie wurde die Königsmacht zwar wieder erschüttert, Dänen, Polen und Luticer fielen ab, die deutschen Stämme aber dachten beim Erlöschen des Königshauses an keine Trennung mehr. Die beiden ersten Könige der sächsisch-fränkischen Dynastie erhoben das deutsche Reich zu dem Höhepunkt seiner Macht, indem Konrad II. mit der Krone Germaniens und Italiens jene Burgunds oder Arelats vereinigte und Heinrich III. den Luticern und Polen, zeitweise selbst den Magyaren wieder Lehnspflicht auslegte. Die Herrscher vergaben außer den höchsten geistlichen Würden auch die Herzogthümer (von welchen Lothringen bereits in zwei zerfallen war), Markgraffschaften (sächsische Nordmark, Laußg, Meißen, bayerische Ostmark, Pflätten, obere und untere Kärnthner Mark, Krain, Istrien, Friaul, Verona), Pfalzgraffschaften (eine für jedes deutsche Herzogthum) und die keinem andern Fürsten lehnbaren Graffschaften (die sogenannten Landgraffschaften, wie Thüringen und Hessen), so wie die Vogteien der Reichsgüter, nach Gutdünken, wenn sie auch die erbliche Aufeinanderfolge der Belehnten nicht ohne Grund bei Seite setzten. Als Herzog der Ostfranken galt der König, der auch andere Gebiete oft selbst verwaltete und dadurch die Inhaber der kleineren (bereits erblich gewordenen) Lehen an die Verbindung mit dem Königthum gewöhnte, bei welchem auch die Städte in ihrem Aufstreben Schutz fanden. Wie schon die Lostrennung der sächsischen Nordmark (Brandenburg), der bayerischen Ostmark (Oesterreich) und der vereinigten Kärnthner Marken (Steiermark) von den betreffenden Herzogthümern (1142, 1156, 1164) die Inhaber herzoglicher Rechte vervielfältigte, so bot der Sturz Heinrich's des Löwen (1179) den Anlaß zur gänzlichen Auflösung Sachsens und Bayerns, und da die Hohenstaufische Familie selbst Franken und Schwaben verwaltete, gewöhnten sich auch dort geistliche und weltliche Herren an die Reichsunmittelbarkeit. Endlich lösten sich vom niederlothringischen Herzogthume, dessen Titel auf Brabant überging, Erz- und Bischöfe und Grafen mit ihren Gebieten ab, und neben dem Herzogthume (Ober-) Lothringen bestanden die Bisthümer Metz, Toul und Verdun, die Graffschaften Bar, Vandemont u. a. Nur der Versuch, durch Erhebung Nährens zu einer selbstständigen Markgraffschaft auch das böhmische Herzogthum aufzulösen, scheiterte. Die sechs deutschen Volksstämme verloren sich in kleinere und größere Gefolgschaften zahlreicher Landesherren; das unmittelbare Reichsland bestand nur noch aus der Reichsritterschaft, den Reichs-

Äbten und den freien Bauerschaften in Oberschwaben und an der Nordsee. Der durch Kaiser Friedrich I. nur zeitweise niedergehaltene Kampf der Welfen und Waiblinger bot den Landesherren neue Gelegenheit zur Erhöhung ihrer Macht. Friedrich II., ganz mit Italien beschäftigt, gestand durch zwei Privilegien (26. April 1220 und 23. Januar 1231) den geistlichen und weltlichen Fürsten sogar Ausübung königlicher Rechte in ihren Territorien zu. Das mehrhäuptige Zwischenreich (1245 — 1273) vollendete die Erhebung der Fürstenmacht über die Gewalt des Reichsoberhauptes, während der Hohenstaufen tragischer Ausgang, welcher für Franken und Schwaben das letzte Element der Vereinigung hinwegnahm, eben dort die Zerstückelung des Landesgebiets erhöhte. Als Rudolph's I. Erhebung das Zwischenreich schloß, erübrigte dem Königthum nur die doppelte Aufgabe, durch Begründung einer königlichen Hausmacht sich selbst eine achtunggebietende Stellung neu zu schaffen und die Weiterentwicklung des in dritthalbhundert Territorien zersplitterten Reiches in eine geregelte Bahn zu weisen. Die beiden Königshäuser der Habsburger und Luxemburger rivalisirten in der Lösung beider Aufgaben, bis der machtreichste unter den letzteren, Karl IV., in der goldenen Bulle (15. December 1356) das Recht der Königswahl, welches durch das Herkommen allmählich auf die Inhaber der Erzämter beschränkt worden war, den drei rheinischen Erzbischofen und den Bisthern der fortan untheilbaren Kurlande Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg zusprach, und Maximilian I., welcher Habsburg-Oesterreich zu einer europäischen Großmacht erhob, die Form der Reichstagsberatungen durch Trennung des kurfürstlichen, fürstlichen und städtischen Collegiums feststellte (1487), ein ständiges höchstes Reichsgericht in dem Reichskammergerichte schuf (Mai 1507) und die Handhabung der neuen Rechtsordnung durch die Kreiseintheilung (April 1512) an die jeweilig zunächst Interessirten übertrug. Ohne Mitwirkung des deutschen Königthums hatte inzwischen im 13. Jahrhundert der Orden der Schwertbrüder in Livland, Esthland und Kurland, der deutsche Orden in Preußen einen deutschen Staat begründet, im 14. die Verbindung der schlesischen Herzogthümer mit der böhmischen Krone ihre Germanisirung beendet. Aber Italien mußte seit dem Interregnum fast sich selbst überlassen werden, und vom Arelat riß Frankreichs Umsichgreifen Lyon (1312), Dauphiné (1365) und Provence (1481) ab, die Losrennung der Franche-Comté unterblieb nur durch den Uebergang der gesammten Herrschaft Philipp's des Guten und Karl's des Kühnen von Neu-Burgund an die Habsburger (1477); kaum bewahrten Savoyen, das Bisthum Basel und die der schweizerischen Eidgenossenschaft beigetretenen Gebiete einigen Zusammenhang mit D. Als ein schwer beweglicher, im Innern jedoch wieder geordneter Gestaltzug zugeführter Körper trat das deutsche Reich in das europäische Staatensystem der Neuzeit ein. Abermals lockerte die Kirchenspaltung (seit 31. Oct. 1517) die Bande zwischen Kaiser und Reich, stellte die neue Rechtsordnung in Frage und zog namhafte Schwälere der Reichsgrenzen nach sich. Selbst Kaiser Karl V. konnte nicht hindern, daß Westpreußen an Polen kam, Ostpreußen ein Erbherzogthum unter polnischer Oberhoheit wurde (1525), Frankreich Metz, Toul und Verdun gewann (1552); bald huldigte auch Esthland den Schweden, Livland den Polen, Kurland wurde ein polnisches Lehnsherzogthum (1561). Die folgenden Religionsunruhen, insonderheit der dreißigjährige Krieg, gaben Gelegenheit, daß die Nachbarstaaten D.'s auf die Zerrüttung des deutschen Reichs ihre eigensüchtigen Pläne bauten, und der westfälische Friede vollendete die Preisgebung der nationalen Einheit und der Fürstenmacht. Er trennte die schweizerische Eidgenossenschaft und die vereinigten Niederlande völlig von D., übertrug die Besitzungen und Rechte Oesterreichs im Elsaß und die Lehnshoheit über Bar an Frankreich, führte den König von Schweden mit Zuweisung deutscher Länder in die Reichsstandschaft ein und gab beiden als Friedensgaranten die Befugniß zur steten Einmischung in die Angelegenheiten D.'s; er hob die Sicherheit des anerkannt rechtmäßigen Besitzstandes durch Sanctionirung der Säkularisation einer großen Zahl norddeutscher Hochstifter zu Gunsten weltlicher Mitstände auf, und sprach allen Reichsständen die Lehnshoheit und das Recht zu, mit fremden

Staaten selbständig zu verkehren. Die Einbußen an den Grenzen des Reichs, innerhalb dessen die Zahl der Kurfürsten durch die Uebertragung der pfälzischen Kur an Bayern und Errichtung einer neuen für die Pfalz (1648) und durch Schaffung der neunten für Braunschweig-Lüneburg (Hannover — 1692) sich vergrößerte, ¹⁾ das Reichskammergericht jede Autorität verlor und das Reichs-Finanz- und Reichs-Heerwesen sich in kläglichem Verfall befanden, dauerten, besonders Ludwig's XIV. hinterlistiger und gewalthätiger Politik gegenüber, fort. Der Aachener Friede (1688) kostete einen Theil Flanderns und Hennegau's, einen weiteren sammt Franche-Comté der Rijnweget (1679) und selbst der Ryswicker (1697) noch das wichtige Strassburg. Ludwig XV. erhielt im Wiener Frieden (1735) Lothringen für seinen Schwiegervater Stanislaw Leszynski, der es sofort an Frankreich abtrat. Erst als Frankreichs eigener innerer Verfall offenkundig ward, hörten die Verluste nach jener Seite auf. Andererseits wurde Ostpreußen souverän (1660), ohne in den Reichsverband zurückzukehren, in den Ostsee-Provinzen trat an Polens und Schwedens Stelle allmählich Rußland. Das „heilige römische Reich deutscher Nation“, in dessen Innerm die Territorial-Veränderungen nur für die betroffenen Stände eine Bedeutung hatten, mit Ausnahme Brandenburg-Preußens (Königswürde seit 1701) Eintritt in die Reihe der europäischen Großmächte, bestand am 1. Januar 1792 aus dem Reichs-Kreislande und dem Reichslande außer dem Kreisverbände. Das erste zerfiel in zehn Kreise: den österreichischen, den burgundischen, den westfälischen, den nieder- oder rurrheinischen, den oberrheinischen, den schwäbischen, den bayerischen, den fränkischen, den ober-sächsischen und den niedersächsischen, und das Reichsland außer dem Kreisverbände in das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Rähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die Grafschaft Slay, den preussischen Antheil am Herzogthum Geldern, die Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz, die unmittelbaren Reichsgrafschaften, Reichsherrschaften und Stifter, die Gebiete der unmittelbaren Reichsritterschaft, in drei Kreise getheilt, die ganzerbschaftlichen Orte oder mehreren Familien gemeinschaftlich angehörigen Befestigungen und die freien Reichsdörfer. Endlich gehörten noch zum deutschen Reich viele Lehen in Italien, die eingetheilt wurden in: 13 lombardische, unter welchen Mailand, Mantua, Montferat, Gonzaga und Mirandola die wichtigsten waren, 59 ligurische, 20 bononische, worunter Modena, Ferrara, Spinola, 4 toscanische, worunter Toscana, Piombino und Comacchio, und 11 tirnisanische Lehen. Das deutsche Reich bestand sonach aus fast 400 und wenn man die 1400 reichsritterschaftlichen Güter als einzelne Bestandtheile zählt, aus fast 1800 verfassungsmäßig selbstständigen, von einander unabhängigen, nur durch den Reichs- oder Kreisverband verbundenen Theilen; es zählte 1791 12,512 Q.-M. mit 28½ Millionen Einwohnern. Daß bei der Verschiedenheit der Macht und Größe, des Ansehens und Einflusses der einzelnen Bestandtheile des Reichs dasselbe sich so lange erhielt, hatte seinen Grund einerseits darin, daß von den einzelnen Gliedern, mit Ausnahme Oesterreichs und Preußens, keines in der Lage war, die Ohnmacht D.'s zu benutzen und die andern zu unterwerfen, die ersteren aber die Nothwendigkeit empfanden, eins das andere daran zu hindern, andererseits aber darin, daß von außen kein gefährlicher Stoß erfolgte, da Frankreich seit dem siebenjährigen Kriege sich jeder nachtheiligen Einwirkung enthielt, England dagegen stets ein getreuer Bundesgenosse war. Als jedoch die Revolution in Frankreich ausbrach und in Folge dessen 1792 ein Krieg, der anfangs von Preußen und Oesterreich allein, dann vom ganzen Reich unglücklich geführt wurde, mußte im Frieden von Luneville (9. Februar 1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden. Ungeachtet dieses großen Verlustes, der sich auf 1200 Quadrat-Meilen mit etwa 4 Millionen Einwohnern belief, wurde doch das Reich bei seiner alten Verfassung gelassen, nur mit veränderten Besitzthümern seiner Glieder, da man nach dem Friedensschlusse, in Folge des auf dem Congresse zu Rastatt (1799) aufgestellten Grundsatzes: daß es dem Reiche in seiner Gesamtheit

¹⁾ Erst im Jahre 1777 schmolzen Pfalz und Bayern wieder zusammen.

heit obliege, den aus dem Frieden entstehenden Verlust zu tragen und den von ihrer Besitzungen entsetzten Erbfürsten eine im Reiche selbst genommene Entschädigung zu geben, alle deutschen Stifter, mit Ausnahme eines einzigen und des Hochmeisterthums des deutschen und Johanniter-Ordens, säcularisirte, und eben so wie die Reichsstädte, mit Ausnahme von Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Bremen, Frankfurt und Hamburg, die allein nun das reichsstädtische Collegium bildeten, zu Entschädigungen, jedoch mit sehr ungleichen Rücksichten, verwendete. Zu den fünf weltlichen Kurfürsten kamen vier neue, die Kurfürsten von Salzburg (in der Person des vorherigen Großherzogs von Toscana), von Württemberg, Baden und Hessen (Kassel). Außer dem neuen Staat Salzburg (mit Berchtesgaden) für den Großherzog von Toscana wurde für den vormaligen Herzog von Modena ein neuer Staat in dem bisher österreichischen Breisgau (sammt Ortenau) geschaffen. Von den Kreisen ging der burgundische ein; die unmittelbaren Reichsländer, die außer den böhmischen Ländern, aber mit den Gebieten der freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, im Jahre 1791 70 Quadrat-Meilen betragen hatten, waren auf 27 Quadrat-Meilen geschmolzen. Außer dieser Reorganisation war der zweite und entscheidende Schritt zur Auflösung des Reichs der napoleonische Rheinbund. Nachdem der Preßburger Frieden (December 1806) Oesterreich bedeutend verkleinert und seine Grenze östlich von Tirol verlegt, ferner die Kurfürsten von Bayern und Württemberg mit den abgetretenen Gebieten bereichert, zu Königen und Baden völlig souverän gemacht hatte, — wogegen der Kurfürst von Salzburg sein Land an Oesterreich abtrat, der Herzog von Modena Breisgau ohne Erfaß einbüßte und Preußen, ohne am Kriege Antheil genommen zu haben, Ansbach und Eichstädt an Bayern, Cleve und Neuchâtel an Frankreich verlor, — trat 1806 der Rheinbund in seiner ersten Gestalt auf, wo er als solcher noch nicht alle deutschen Kleinstaaten umfaßte. Der Beitritt war aber, während der Kaiser von Oesterreich die deutsche Kaiserwürde (Aug. 1806) niederlegte, allen übrigen deutschen Fürsten offen gelassen und die Mitglieder erhielten Gebietserweiterungen, zum Theil durch Mediatfirung kleinerer Fürsten und Reichsgrafen. Schon während des preussischen Krieges fanden weitere Beitritte zum Rheinbunde statt, zuletzt, zur Zeit von Napoleon's Höhepunkt im Jahre 1810, als die unmittelbaren französischen Departements der Küste entlang bis Hamburg und Lübeck sich erstreckten, als Preußen bedeutende und Oesterreich neue Reductionen an Land erfahren hatten, — umfaßte er, außer den Frankreich einverleibten Provinzen und den Resten der Großmächte, ganz D. mit ungefähr 5000 Q.-M. und 13 1/2 Mill. Einwohnern, nebst dem durch eine Strecke preussischen Gebiets davon getrennten, neu errichteten Großherzogthum Warschau, und in der Mitte des Rheinbundsgebiets lag der feste Sitz des Protector's, Erfurt. Die nicht beigetretenen größeren Staaten, namentlich die Kurfürstenthümer Hessen und Braunschweig verschwanden, während aus diesen sowohl, wie aus preussischen Landstrichen, ein neues Königreich, Westfalen, unter Napoleon's jüngstem Bruder gebildet wurde. Endlich ermannten sich Preußen und Oesterreich gegen den Usurpator; der Sieg in der großen Völkerschlacht bei Leipzig zertrümmerte die Uebermacht des französischen Herrschers, befreite D. von fremdem Joch und gestattete, auf den Pariser Friedensschlüssen und dem Wiener Congress unserm Vaterlande die jetzigen Grenzen und die jetzigen, seit dem Jahre 1815 für das Große und Ganze unwesentlich veränderten Besitzverhältnisse zu geben (s. *Deutscher Bund*).

Deutsche Sprache und Stämme. Wenn in unseren Tagen einsichtig von deutscher Sprache gesprochen wird, tritt im Vergleich mit früheren Zeiten eine vollständige Veränderung der Vorstellung davon entgegen, die man sich durch Vergleiche am besten zur Anschauung bringen wird. Ein Kind, was erst geboren ist, hat noch keine Vorstellung von sich als einem von den übrigen Dingen verschiedenen Wesen — denn alles außer ihm erscheint ihm nur als Farb- und Lichtgestalt in seinem Auge, als Tongestalt in seinem Ohr u. s. w. Allmählich lernt es die Töne von sich sondern, freundliche und feindliche unterscheiden; ebenso die Eindrücke, die sein Auge empfängt — später erst lernt es Entfernungen messen, denn Anfangs glaubt es sich an entfernte Dinge zu stoßen, und ganz entfernte, wie z. B. den Mond, mit seinen Händen greifen zu können. Und nicht bloß durch Schlüsse aus kindlichen Aeußerungen läßt sich das

finden, sondern wo durch eine glückliche Operation Jemand, der von Kinderjahren her blind war, das Gesicht plötzlich erhält, ist dasselbe der Fall — er vermag Anfangs die Dinge nicht in ihren Entfernungen zu sondern; sie erscheinen ihm gleich entfernt; erst allmählich lernt er durch die verschiedene Wirkung des Lichtes und der Spiegelung im Auge die Gegenstände auseinander zu stellen, fest zu sondern. Wie muß nun aber einem die Welt ganz anders vorkommen, nachdem er auf diese Weise zu sondern gelernt hat; trotzdem, daß er durchaus nicht mehr an Gestalt und Farbe sieht, als früher, ist ihm ein neuer innerer Sinn aufgegangen, durch den sich die Welt ihm erst gliederte und zerlegte. Bis auf einen gewissen Grad aber machen wir alle mit vollem Bewußtsein ähnliche geistige Prozesse des Emporsteigens der Wahrnehmung durch Entwicklung innerer Kräfte durch. Wer z. B. als Kind in einer Stadt wohnt, welche eine schöne alte Kirche besitzt, sieht diese tausend Mal, freut sich auch wohl in unmittelbarer Empfindung an den reinen Verhältnissen und an dem Formenreichtum ihres Baues. Wie ganz anders aber wird er dasselbe Gebäude, ungeachtet dessen äußerer Erscheinung nichts Neues zugewachsen ist, betrachten, wenn ihm später zur Erkenntniß gekommen ist, daß der ganzen Harmonie des Gebäudes ein einfaches Grundgesetz unterliegt; daß aus diesem Gesetze sich alle seine Formen und Verhältnisse entwickeln — in größerer oder geringerer Mannigfaltigkeit und doch in scharf von der Wissenschaft, d. h. von der Natur der Sache gezogenen Grenzen entwickeln; — wenn er mit einem Worte die Kirche nicht mehr bloß als eine Erscheinung, die auf ihn einen guten Eindruck macht, sondern bewußter Weise als ein Kunstwerk betrachtet, dessen einzelner Theil durch die Idee des Ganzen bedingt und getragen wird, und welches in seiner harmonischen Einheit ihm als eine Frucht hoher Geistesbildung verständlich wird. Der Unterschied dieser beiden Betrachtungsweisen ist nicht geringer, als der zwischen der Naturanschauung eines eben erst zur Sehkraft gekommenen und eines in der Sehkraft schon bis zu fester, sicherer Unterscheidung der Farben, Gestalten und Entfernungen vorgebrungenen. Sa! sogar Landschaften sieht der, welcher sie nie mit dem Auge des Künstlers betrachtete, ganz anders an, als der, welcher Landschaftsgemälde studirt und deren Motive, die Bedingungen ihrer künstlerischen Wirkung, die Bedingungen ihrer Schönheit erkannt hat und sich mit so gebildetem Auge nun wieder in der Welt umsieht und in jedem Theile derselben das findet, was ihrer Darstellung eine künstlerische Bedeutung zu geben vermöchte. Ganz ähnlich verhalten wir uns zu unserer deutschen Sprache. Wir lernen sie als Kinder, brauchen sie unser Leben lang — aber ehemals ward es selbst den Grammatikern nicht klar, daß in diesem Medium unserer Gedanken-Außerung in der Sprache unter allen Umständen ein hohes Kunstwerk, an dem die ganze Nation und von ihrem ersten Anfange an gebaut hat, vorliegt — ein Kunstwerk, das, abgesehen von den vermittelt desselben sich darstellenden Gedanken, ganz abgesehen von irgend einem Inhalte der Rede, es werth ist, studirt zu werden. Wie viele oder vielmehr wie wenige Deutsche aber giebt es auch heute noch, die auch nur ahnen, daß ihre Sprache nicht bloß, wie jede andere, ein herrliches Kunstwerk, sondern eines der herrlichsten überhaupt, in allen ihren Theilen, bis zum geringsten Laute vom Geiste durchdrungen, durchgeistet und durchleuchtet ist? in ihrem Baue ebenmäßig von eben so erhabenen als einfachen Gesetzen der Harmonie durchdrungen ist? daß sie so einfach und zugleich auch so reich, so scharf gezeichnet und zugleich auch so schmiegsam und biegsam in ihren Formen ist, wie der herrlichste Musiksatz, wie die schönste gothische Kirche? Freilich, um das einzusehen, müssen wir unsere alte Sprache zu Hilfe nehmen, die nun klar erforscht vor unseren Augen liegt; denn es ist unserer Sprache ergangen, wie allen Sprachen, daß nämlich in früherer Zeit der Werth der Form das Uebergewicht hatte, jetzt schon lange der Werth des Inhaltes mehr hervortritt und die Form mehr zurücktreten, verfallen, zum Theil ganz schwinden läßt. Diese schwächer gewordenen und verfallenen, halb geschwundenen Formen haben dadurch, daß die ganze Sprache immer gleichmäßig in Entwicklung blieb, der Harmonie des Ganzen keinen Eintrag gethan, aber sie müssen erst von den starken, reichen, reinen Formen des Alterthums beleuchtet werden, ehe wir durch sie hindurch schauen und auch in ihnen noch die ursprüngliche Harmonie und lebendige Kraft klar und zum Bewußtsein bringen können. Doch da begegnet uns die Frage: Wie in aller Welt ist es möglich, daß im Alterthum, das

in den Zeiten milder reich entwickelter sonstiger Bildung die Sprachform diese hohe künstlerische Entfaltung erhalten konnte? Auf den ersten Blick erscheint das ja als reines Paradoxon, ohngeachtet es eine einfache Wahrheit ist, wie die Vergleichung des Sanskrit mit dem Hindustani, des Zent mit dem jetzigen Persischen, des Altgriechischen mit dem Neugriechischen, des Lateinischen mit neueren romanischen Sprachen, des Altarabischen mit dem jetzigen Bulgär-Arabischen, des Gothischen mit dem jetzigen Deutschen, des Altnordischen mit dem jetzigen Dänischen auf den ersten Blick beweisen kann. Als Paradoxon erscheint die Sache nur deshalb, weil man sich Urzustände vorstellt als verlassen von höheren geistigen Kräften. Dem ist aber nicht so. Geschick zu und Freude an höherer, geistiger Gestaltung hat nie den überhaupt höher begabten Völkern gefehlt; sondern Völker, die später diese Gaben bethätigten, besaßen sie auch schon in der Urzeit, und nur Mittel und Aufgaben haben gewechselt. Gewisse Aufgaben konnten allerdings in der Urzeit nicht gestellt werden, weil die ihre Möglichkeit denken lassenden Mittel noch nicht gefunden waren. Niemand konnte einen Bau im altdeutschen Kirchenstile entwerfen, bevor das Mittel der Ueberwölbung freier Räume und deren Gesetze bekannt war, ehe man außer der Halbkreisüberwölbung auch die Möglichkeit der Spitzbogenführung und die Mannigfaltigkeit der dem Spitzbogen harmonischen architektonischen Formen gefunden hatte. Wünsche der Ausfühung treiben allerdings zu Erweiterung der Mittel, aber die erweiterten Mittel machen auch erst wieder Wünsche möglich, an die vorher nicht zu denken war — und so war allerdings in der Urzeit an gar viele Gegenstände, an denen sich die Geisteskraft des Menschen später bethätigen konnte, nicht zu denken; an gar viele nicht, die wir jetzt als notwendige Glieder unserer Bildung zu denken gewöhnt sind — aber die Geisteskraft war eben so vorhanden wie jetzt, und war also gezwungen, sich an wenigeren Gegenständen zu üben, sich in ihrer Aeußerung zu concentriren. Mit dieser concentrirten Kraft ihres Geistes haben begabtere Völker in der Urzeit ihre Sprachen ausgearbeitet der Form nach, denn für den Inhalt war noch wenig gegeben. Ehe irgend eine andere künstlerische Aufgabe von dem Menschen bezwungen war, war die Sprache selbst schon eine solche Aufgabe; sie war das äußere Gewand des menschlichen Geistes von Anfang an; ihre Entwicklung in ihren ersten Anfängen mit dem ersten Erwachen des menschlichen Geistes war zugleich das erste sich Nühren des Menschengeistes, wenn auch Fähigkeit, Bedürfnis und alle inneren und äußeren Bedingungen der Sprache von Gott dem Menschen angeschaffen sind. Man kann sich die jugendliche Lust reichbegabter, alter Völker am technischen Ausbau ihrer Sprache nicht lebhaft genug vorstellen. (Gen. II, 20.: „und der Mensch gab einem jeglichen Vieh und Vogel unter dem Himmel und Thiere auf dem Felde seinen Namen.“) Die Sprache, als solche, ward ein Object der geistigen Thätigkeit und daher rührt die außerdem unerklärliche Erscheinung, daß die technische Ausbildung der ältesten Sprachen der reicher begabten Völker so unvergleichlich viel höher steht als in der Regel der Inhalt der in diesen Sprachen und noch enthaltenen Aeußerungen — denn damals war dies Gefäß des Geistes, die Sprache, allein schon von höchster Bedeutung, während uns dies Gefäß fast nur seines Inhalts wegen noch Werth hat und wir gern den Reichthum und die Feinheit und Sinnigkeit der Formen, die Fülle der Laute, die unmittelbare Anschaulichkeit der Bezeichnung daran geben, wenn wir nur bequemer, schneller, für den Verstand schärfer geschieden unsere Gedanken darlegen können. Alle Sprachen fangen von der Zeit, wo der Kunstsinne der sie bildenden Völker auch nach anderen Seiten angezogen und zerstreut wird, nur die Sprachen beginnen, nur noch als bequemeres Mittel des Ausdrucks in Betracht zu kommen, an, sich in ihrer Aeußerlichkeit abzuschleifen. Die Sprache verblaßt allmählich in eben dem Maße, wie der in der Sprache gefaßte Gedanke das größere Gewicht erhält über die Form und selbst reicher und schärfer wird. Bei Sprachen, die sich einer langdauernden Entwicklung und reichen dialektischen Ausbreitung zu erfreuen haben, sehen wir auf jene Urzeit, wo die Form der Sprache noch das Uebergewicht hatte, eine Zeit folgen, wo Form und Inhalt sich einander das Gleichgewicht halten, wo die Sprachen eines wirklich in jeder Hinsicht vorzuziehlichen Ausdrucks fähig sind. Leider kennen wir gerade aus dieser Zeit von der deutschen Sprache nur wenig, da die alten, noch durch fremde Einflüsse ungetrübt

Bildungselemente, die gewiß schon zu reicher Darstellung in mündlicher Rede und Gesang gekommen waren, nur in geringen Resten, zumeist der angelsächsischen und altnordischen Mundart, und in alter Form erhalten sind. Alle unsere ältesten Sprachdenkmäler gehören dieser zweiten Stufe der Sprachbildung an, und nur die gothische Mundart ist noch deutlich im Uebergange von der ersten zur zweiten Stufe begriffen, hat diesen Uebergang aber doch schon fast ganz vollzogen. Es ist deshalb zum Verständnisse selbst der ältesten Mundarten unserer Sprache nöthig, daß wir unsere Blicke auf noch Aelteres, auf die arischen Sprachen, namentlich in Asien richten. Wir haben auf diese Weise drei Stufen unserer Sprache vor uns — eine älteste, die uns noch im Sanskrit, einigermaßen im Griechischen und Lateinischen und in den keltischen und lithauisch-flawischen Sprachen zur Anschauung kommt — eine älteste also in Sprachen, die aus demselben Mittelpunkt ausstrahlten, aus welchem auch die deutsche hervorgegangen ist, ohne daß eine von ihnen als diesen Mittelpunkt selbst constituirend betrachtet werden könnte, obwohl die Sanskritsprache demselben sichtbar unter den und bekannsten am nächsten steht. Der Uebergang von dieser ältesten Stufe zu einer zweiten wird uns noch einigermaßen durch die gothische Mundart der deutschen Sprache veranschaulicht — diese gothische Mundart kann nicht als die unmittelbare Wurzel der althochdeutschen Mundart betrachtet werden, da die letztere, obwohl sichtbar im Ganzen von späterer Bildung, doch in einzelnen Formen noch Uerthümlicheres bewahrt, als die gothische besitzt, was unmöglich wäre, wäre die althochdeutsche Mundart direct aus dem Gothischen herausgewachsen. Die althochdeutsche Mundart hat vielmehr auch ein Element früherer Abzweigung theilweise bewahrt. Die gothische Sprache hat sich, wie neuerdings Grimm gezeigt hat, auf gettischer Grundlage entwickelt. Die gettische Sprache selbst aber stand, wie sich aus den spärlichen Resten derselben noch mit Sicherheit folgern läßt, in ihrem allgemeinen Charakter auf ziemlich gleicher Stufe mit den verwandten sanskritischen und griechischen Mundarten. Offenbar in dem mannigfach bewegten und zerrissenen Leben, welches die ausgezogenen Reste gettischer Stämme nach ihrer Vertreibung durch Trajan nach Norden hin, welches auch schon früher weiter nach Norden vorgebrungene verwandte Stämme, mit denen sie sich nun mischten, zu bestehen hatten, that die Sprache einen gewaltigen Schritt, dessen Ergebnis uns eben in der gothischen Mundart einerseits, in der auf gothischer Grundlage weiter entwickelten altnordischen Mundart andererseits vorliegt und ebenso in der gemeinschaftlichen Mutter der altsächsischen und angelsächsischen Mundart, vorliegen würde, wenn wir noch mehr davon als ein paar kurze Inschriften besäßen. Neue gewalttame Bewegungen, Mischungen mit den schon früher abgezweigten suevischen und überhaupt älteren germanischen Verwandten und mannigfache Schicksale durcheinander geworfener deutscher Stämme dieser Sprachstufe, während ihres Vordringens nach Süddeutschland und über den Rhein, haben dann eine dritte Stufe, die neue Umbildung, welche uns in der althochdeutschen Mundart vorliegt, hervorgebracht und so den Grund, auf dem unsere jetzige hochdeutsche Sprache ruht, fest gelegt. Bei der späteren formalen Schwächung und Abschleifung, welche die althochdeutsche Sprache seit dem ersten Jahrhundert zur mittelhochdeutschen, seit dem funfzehnten Jahrhundert zur neuhochdeutschen Mundart erlitten hat, sind denn auch die Einflüsse der sächsisch-fränkischen Mundarten (die sich in den westlichen Theilen zu der niederrheinisch- und niederländisch- oder flämisch-plattdeutschen Mundart, in den östlichen zum heutigen platten Niederdeutsch entwickelten) nicht gering anzuschlagen, so daß unser Hochdeutsch, d. h. die Sprache der Gebildeten, der Hfde und der Bücher, als eine sprachliche Blüthe betrachtet werden kann, der alle Zweige unserer jetzigen deutschen Nation Elemente zugeführt haben, betrachtet werden kann als ein wahres Gemeingut. Der in sprachlichen Dingen noch nicht tiefer Gebildete steht die Laute an gewissermaßen als indifferente Atome der Sprache. Allein dem ist keinesweges so. In der Sprache ist nicht das Geringste atomistisch. Alles ist zu einem geistigen Organismus fest verschlungen und wie die unbedeutendste Phrase in einer Sprache nicht möglich wäre, stände nicht die ganze dazu gehörige Sprachmasse ihr im Rücken, so setzt jeder Laut in seiner bestimmten Gestalt und Verwendung einerseits die ganze Sprache voraus und andererseits bedingt er sie. Mit dem Klang jedes Lautes versehen sich

in der Entwicklung der Sprache mehr oder weniger alle andern. Sie bilden in ihrer Gesamtheit eine Tonleiter und eine Tonart, die mit jeder Mundart wechselt und einen andern Eindruck hervorruft. Die Laute haben unter sich Verwandtschaft, bilden Familien, indem sie aus einander hervorsprossen oder sich bald verbinden können, bald nicht. Diese Beziehungen der Laute unter einander üben bei der Formation der Wörter und ihrer Abwandlungen den weitreichendsten Einfluß. Diese Lautfamilien sind so zu sagen die Grundaccorde, in welche sich die einzelnen Töne der Sprache ordnen, nach denen sie harmonisch einander bedingen und aus einander weiter hervorgehen. Keine Sprache der Welt aber erreicht die harmonische Klarheit der deutschen Sprache in dieser Hinsicht. Wo andere Sprachen oft nur Ansätze zu organischer Bildung, ein schillerndes Durchleuchten eines Gesetzes durch ein trübes flüßendes Nebelum kennen, wo man in anderen Sprachen steht, wie der Kunsttrieb, der harmonische Sinn der Völker mit dem zu gestaltenden Material ringt und nur Velleitäten zu Gesetzen, nicht wirklich durchgebrungene Organisations-Gesetze an den Tag treten, hat die deutsche Sprache in ihrer ursprünglichen Gestalt das klarste Licht reiner, harmonischer Colorierung. Allem Lautwesen der deutschen Sprache liegt das reine *a* als Grundton und Stammvater unter. Es ist die Wurzel aller unserer Laute. Man kann diesen Vocal beinahe den reinen Vocal nennen, der zum Vorschein kommt bei einfacher Oeffnung der Sprachwerkzeuge — zu ihm aber gehören sofort als harmonische Glieder das bei Auspizung der Sprachorgane heller heraustretende reine *i*, und das bei Erweiterung der Tonmasse dunkler ertönde reine *u*. Beide letztere Vocale sind weniger kräftig als ihr Mittel, das reine *a*, und *a* geht deshalb, wo ihm der Hauptton entzogen wird, in einen von beiden über, — *i* und *u* sind Ausweichungen des Grundvocales nach zwei entgegengesetzten Seiten hin, wie wir dasselbe auch im Latein sehen, wo einerseits aus *capere concipere*, andererseits aus *calcare conculare* wird; selbst aber wechseln *i* und *u* nie mit einander, außer wo ihr Verhältnis durch ein *a* vermittelt wird. In diesen drei Lauten *i*, *a*, *u* haben wir den Grundaccord alles deutschen Lautwesens. Dieser Dreiklang bildet ein inniges organisches und harmonisches Ganzes und bedingt als solches die ganze Sprache, die Conjugation sowohl, als die Declination und die Wortbildung, soweit es sich um wirkliche Bildung, nicht bloß um Zusammensetzung oder Contraction handelt. Um nur ein Beispiel zu geben, wie auf diesem Dreiklang Gesetze ruhen der weitreichendsten Spannung, betrachten wir einen Fall der Verbalbildung: In unserer alten Sprache haben wir die Wörter; ich *wirdu*, ich *wart*, wir *wurdum*, werden (werden) — oder ich *pintu*, ich *pant*, wir *puntum*, *pintan* (studen). Deutlich ist hier der alte Stamm im Präterito gewahrt, denn das ursprüngliche ist offenbar *wart* und *pant*. Indem aber im Präsens eine Endung zum Thema trat und dies in seinem Ausgange beschwerte, ward dasselbe instinctmäßig in seinem Wurzelvocale durch dessen Schwächung erleichtert und aus *wardu* wird *wirdu*, aus *paatu*, *pintu*. Im Plural des Präteriti traten ursprünglich minder schwere Endungen an das Thema als im Präsens, und so ward auch hier der Vocal des Thema geschwächt, aber nicht so stark als im Präsens, und aus *wardum* ward *wurdum*, aus *pantum*, *puntum*. Auf dem Wege von *a* zu *i* und ebenso auf dem Wege von *a* zu *u* liegt jedesmal ein gemischter Vocal, der dieselben Erscheinungen wieder aus sich entwickelt, wie das reine *a*. Nämlich zwischen *a* und *i* steht der Diphthong *ai*, zwischen *a* und *u* der Diphthong *au*. Durch eine der Schwächung des *a* in *i* ganz analoge Operation wird aus *ai* ein *ii* (*i*), — aber auf der andern Seite sinkt *ai* nicht zu *u* herab, denn das hindert das beigetretene *i* — der in Verhältnis zu *ai* eben so schwache Vocal, wie *u* zu *a*, ist *i*; und so erhalten wir neben der Grundreihe *a*, *i*, *u* die andere Grundreihe *ai*, *ii* (*i*) *i* und ebenso die dritte *au*, *iu* (*u*), *u* — also: ich *ritu*, ich *rait*, wir *ritum*, *ritan* (reiten) und: ich *piuku*, ich *pauk*, wir *pukum*, *piukan* (biegen). Ebenso wie *ai* und *au* in die Intervallen zwischen *a* und *i*, zwischen *a* und *u* fallen, würden in diese Intervallen von der andern Seite (also zwischen *i* und *a*, zwischen *u* und *a*) zwei andere Mischvocale fallen, nämlich *ia* und *ua*. An der Stelle dieser beiden Mischvocale erscheinen in der gothischen Sprache aber zwei gegen die Reinheit der ursprünglichen Vocaleihe *a*, *i*, *u* abweichende, trübe, verdickte Vocale, nämlich *ä* und *ö*, und deren Entwicklung hat, wie alles Getrübe, nur einen geringeren Umfang, denn da

in ihnen die ursprünglich gesonderten Vocale ia und ua zu früh sich in einen einzigen Vocal verdichten, war eine analoge Zuspitzung des \dot{e} (= ia) in a, des \dot{o} (= ua) in o nur schwer und eine Erhöhung von \dot{e} und \dot{o} in einen noch breiteren Vocal wie des a und o in u nicht möglich. Althochdeutsch erscheint an der Stelle des gothischen \dot{e} nicht mehr ia, sondern \dot{a} — aber statt des \dot{o} erscheint noch ua und zeugt schon dies von älteren Elementen des Althochdeutschen. Alle diese Reihen aber sind aus dem a hervorgegangen, indem dieses mit seinen beiden Schwächungen i und u die Mischvocale ai und au und deren Schwächungen ii (i) und iu (u) — so wie die Mischvocale ia (\dot{e} , \dot{a}) und ua (\dot{o}) entwickelte: Althochdeutsches \dot{e} (als Verdichtung des ursprünglichen ai) und \dot{o} (als Verdichtung des ursprünglichen au) ruhen auf anderem Grunde. Man nennt aber in der deutschen Grammatik das Gesetz dieses Vocalwechsels in bestimmten harmonischen Reihen den Ablaut, und dies Gesetz des Ablautes greift eben so bestimmend wie in die Conjugation auch als Motiv der Flexionsbestimmung in die Declination ein. Dies nur im Vorübergehen, da wir hier keine Grammatik zu schreiben haben. Kurzes e oder o kommt weder im Sanskrit, noch in der gothischen Sprache vor, — aber die althochdeutsche Sprache sowohl, als die sächsischen und nordischen Mundarten haben diese Vocale, und zwar offenbar und entschieden durch die vielfache Verührung und Mischung der westlicheren deutschen Stämme mit den Kelten bei dem Eindringen in Deutschland und in den Norden überhaupt und in das südliche und westliche Deutschland insbesondere. Die Kelten haben nämlich in ihren Sprachen das eigenthümliche Verhältniß, daß die Vocale der Bildungssylben eine harmonische Beziehung haben müssen zu den Vocalen der vorhergehenden Stammsylbe und umgekehrt — daß sich also die Vocale der Stamm- und Bildungssylben so in Gleichgewicht setzen, daß die ersteren nach der Richtung der letzteren oder umgekehrt hingezogen werden. Dies ist nun auch auf das Hochdeutsche eingebracht — am meisten bei a, i und u, und zunächst sind diese drei Grundvocale es, welche diese Beziehung der keltischen Sprachen aufgenommen haben. Steht also a in der Stammsylbe und in der Bildungssylbe folgt i, so wird a zu \dot{a} (was aber meist e geschrieben wird); steht i in der Stammsylbe und in der Bildungssylbe folgt a, so wird i zu einem dumpferen e (nach Grimm's Vorgang \dot{e} geschrieben), z. B. namo, nomen, nemin, nominis; ich varu (eo), du veris (is), er verit (it); ich hilf u (juvo), wir hilf am (juvamus), hilf an (juvare). Analog der Affection, welche i in der Stammsylbe durch folgendes a in der Bildungssylbe erleidet, erleidet auch u in der Stammsylbe eine Affection durch folgendes a und wird zu o, z. B. ich swam (natavi), wir swum in um (natavimus), aber das vom Plural des Präteriti gebildete Particip swomman (natatus); wir hulft u (juvavimus), holft an (adjutus). Dagegen eine Affection des u durch folgendes i, oder eine Affection des a durch folgendes u findet im Althochdeutschen nicht statt, während schon im Mittelhochdeutschen u durch folgendes i zu \dot{u} wird, und in der altnordischen Mundart a durch folgendes u zu \dot{o} . Diese Affection des Stammvocalen durch die Vocale der Bildungssylben ist also durch keltischen Einfluß zwar althochdeutsch schon vorhanden, aber in beschränkterem Umfange, als in dem späteren deutschen oder im gleichalten altnordischen Dialekte. Man nennt das Gesetz dieses Vocalwechsels, der auf der Rückwirkung der Vocale der Bildungssylben auf den Stammvocal beruht, den Umlaut, und es gewinnt dieser Vocalwechsel in wachsendem Grade Einfluß auf Conjugation, Declination und Wortbildung — den breitesten Einfluß hat er im Neuhochdeutschen gewonnen — die Folge aber ist, wie immer wo die Vocale sich erhöhen, daß die Zeugungskraft der getriebenen Vocale aufhört und Weiterbildungen von umgelauteten Wörtern schwer und nur in beschränktem Umfange möglich sind, weshalb Grimm die umgelauteten Vocale den gefüllten Blumen verglich, die selten oder keinen Samen mehr tragen. — Die Reihe der Vocale i, a, u enthält an ihren Endpunkten zugleich Doppelwesen, die in consonantische Reihen übergehen, denn i geht in den Consonant j, u in den Consonant w über, und es verglieden sich so dem i die Gutturale, dem u die Labialen, während a als reiner Vocal ohne Consonantirung bleibt und umgekehrt die Gutturale durch Vocalisirung des j zu i, eben so wie die Labialen durch Vocalisirung des w zu u in die Vocalreihen übergehen und die Dentale als reine Consonanten in der Mitte stehen. Jede dieser drei consonantischen

Reihen besitzt eine tenuis, eine media und eine spirans — aber die tenuis und die media kann in den alten Dialecten aspirirt werden, und so enthält jede dieser drei consonantischen Reihen fünf Buchstaben, von denen aber die aspirirten Media selbst in den alten Mundarten nur hie und da besondere Schriftzeichen haben; nur das Angelsächsische hat ein besonderes Zeichen für das aspirirte d, nämlich ð, nur das Altsächssische hat ein besonderes Zeichen für das aspirirte b, nämlich þ, — das Althochdeutsche behilft sich bei den meisten Aspiraten durch Zufügung eines h zur tenuis oder media, also: ch, lh, ph, gh, dh und nur statt bh wird bloß b geschrieben, dies aber in vielen Fällen fast wie w gesprochen. Die volle Zahl der stummen Consonanten ist also:

	tenuis.	tenuis aspirata.	media.	media aspirata.	spirans.	Halbvocat.
Gutturalen	k (c)	ch	g	gh	h	j
Dentalen	t	th (später z)	d	dh	s	—
Labialen	p	ph	b	bh	f	w.

Hinsichtlich der tenuis, der tenuis aspirata und der media findet eine gesetzliche Lautverschiebung statt von den Sprachen, welche die älteste Gestalt mehr bewahrt haben (also von Sanskrit, Lateinisch, Griechisch) zu der zweitältesten Stufe (Gothisch, Altnordisch, Alt- und Angelsächsisch), endlich zur dritten Stufe, dem Althochdeutschen, dessen Gesetz aber durch sächssische Einflüsse im Mittel- und Neu-hochdeutschen wieder gebrochen worden ist. Die tenuis der ersten Stufe wird auf der zweiten zur tenuis aspirata, auf der dritten zur media; die tenuis aspirata der ersten zur media der zweiten, zur reinen tenuis der dritten; die media der ersten zur tenuis der zweiten, zur tenuis aspirata der dritten; z. B. tacere, thahan, dages; tres, threis, dri; ratio, rathio, redia; iterum, withra, widar; — dens (dent-is), tunthus, zand; doctera; taihsvo, zesawa; duo, tva, zuei; — θυρ (sera), dius, tior; ὄψα (fores), daurd, turf. Bei der gutturalen Reihe fehlt der zweiten Stufe ch und wird durch (wahrscheinlich wie ch gesprochenes) h ersetzt, welches dann als Spirans ausgesprochen auf der dritten Stufe bleibt: collum, hals; canis, hunds, hunt; decem, taihun, zehan; lucus, lauchs, löh; aqua (für acva), ahva, aha; ζαχρ, tagr, zahar; gelidus, kalds, chalt; γωνη, qind, chëna; genus, kuni, chunni; augere, aukan, auchön; γαρων, ginan, kinn; γεω (γωρος), giutan, kiuzan; ὄχος (vehu), vagns, wakan. — Bei der labialen Reihe bleibt anlautend das (durch f ersetzte) ph der zweiten Stufe auch für die dritte stehen: pater, sadar, (salhar?), satar; pecu, saihu, sihu; pellis, fill, sel; pannus, sana, fano; turba, thaurp, dorf; πρῆτος, böka, puocha; sero, bairan, përan; frater, bröthar, pruodar etc. — Es ist eine der wunderbaren Erscheinungen, die wir hier sehen. Wenn etwas zu Wasser hinzu oder davon abgegoßen wird, ist die Oberfläche kurze Zeit ungleich — sofort setzt sie sich aber nach einigen Wellenbewegungen wieder ins Gleichgewicht. So sehen wir es hier mit diesem zarten, geistigen Fluidum, mit der Sprache. Offenbar Verührungen mit fremden Völkern, deren Aussprache einigen Einfluß gewann, trübten hie und da die Aussprache einzelner Wörter, ließen etwa ethnische Tenuis aspirirt aussprechen; sofort setzte sich die Sprache wieder ins Gleichgewicht. Alle Tenuis wurden bald aspirirt, außer wo entweder Eigennamen, die länger einer solchen Umwandlung zu widerstehen und in alterthümlicher Form zu verharrten pflegen, vorlagen; oder wo Tenuis in starken Consonanten-Verbindungen wie sk, sp, st, pt, ft, ht u. s. w. in alterthümlicher Weise gehalten wurden; — aber so wie die zeitlichen Tenuis zu Aspiraten verschoben wurden, mußten die zeitlichen Aspiraten zu Media werden, und wieder die zeitlichen Media zu Tenuis. Solche Operationen, wie die, welche die Harmonie der Vocale und das Ebenmaß der Consonanten herstellen, sind nun offenbar nicht Ergebnisse bewußter, künstlerischer Gestaltung; aber Wirkung eines natürlichen, unwillkürlich wirkenden Kunstsinnes und Tactes für Harmonie und Ebenmaß — aber eben aus diesem unbewußten Zustandekommen der Lautverschiebung ergab sich, daß sie nicht streng durchgeführt ward; sondern bei dem Eintreten einer solchen Veränderung werden manche Wörter frühzeitiger, und ehe der Proceß für seinen ganzen Umfang Kraft gewonnen hat, ergriffen; sie sind gewissermaßen die Vorboten der eintretenden Veränderung und erstarren dann in ihrer zuerst erlangten, unvollkommen veränderten Gestalt; wieder andere widerstehen aus irgend einem Grunde länger —

etwa weil sie im täglichen Leben so häufig gebraucht werden, daß sie schon halb abgegriffen sind, oder weil sie besonders heilige Dinge bezeichnen und deshalb meist nur in feierlicher, formelhafter Weise gebraucht und dieser gemäß möglichst in unveränderter Gestalt erhalten werden; — sie sind die Nachzügler, die wieder in einigen Theilen nur ergriffen werden, weil die Sprache sich inzwischen der Hauptsache nach festgesetzt hat, die lebendige Kraft des Umbildungsprocesses wieder erstorben ist. So hat Irator im Gothischen und Althochdeutschen volle Lautverschiebung erfahren in brôthar und puodar — nicht aber pator, welches sich in sathar, sadar hätte verschieben sollen, sich aber in sadar, satar verschleibt, also mit seinem Dentalen eine volle Stufe überspringt — und mater, welches sich in môthar, muodar verschleiben sollte, sich aber in môdar, muotar verschleibt. Unser bittor, althochdeutsch pitar, setzt ein gothisches baidrs voraus — aber gothisch findet sich baitrs, und es müßte also althochdeutsch pizar lauten; das Wort blieb aber auf gothischer Stufe (t) stehen. Zuweilen mag das Stehenbleiben der Lautverschiebung aus Rücksichten, die dadurch entstanden wären, hervorgebracht sein, z. B. aus griechischem *δπος*, gothisch *triu*, hätte althochdeutsch *zriu* werden müssen, aber die althochdeutsche Mundart kennt das Wort nicht mehr als selbstständiges, und als Theil von Compositionen lautet es althochdeutsch *tra* (wächultra, Wacholder; holuntra, Hollunder). Wieder andere Wörter schieben fort, nachdem die Verschiebung in der Sprache im Ganzen längst aufgehört hat, z. B. gothisches *thvairhs* und *lhvingan* werden althochdeutsch richtig zu *dwërah* und *dwingan* — aber mittelhochdeutsch schiebt das weiter in *twerah* und *twingan* und endlich neuhochdeutsch sogar noch in *zwerch* und *zwingen*. Aber aller dieser einzelnen Ausnahmen und Anomalien ungeachtet erscheint dies Gesetz der Lautverschiebung in seinen drei Stufen als historisch scharf abschneidend und die Hauptgestaltungen der Sprache in Epochen trennend. Die Lautverschiebung bietet zugleich ein allgemeines Kriterium dar, urverwandte Wörter der verschiedenen Sprachen als gemeinschaftlichen Besitz erkennen und von später aus der einen Sprache in die andere entlehnten unterscheiden zu können — wenn z. B. das Wort Pflanze ein urgemeines, nicht erst später aus lateinischem *planta* entlehntes wäre, müßte es die ganze Lautverschiebung durchgemacht haben und jetzt *Pflande* lauten; das Althochdeutsche aber entlehnte es aus dem Lateinischen, übersprang also die gothische Lautstufe und folglich lautet es *Pflanze*. Dies Gesetz der Lautverschiebung durchdringt bis auf einzelne in ihren Motiven erkennbare Ausnahmen, von denen im Allgemeinen gesprochen ist, die althochdeutsche Mundart; nicht mehr aber die mittelhochdeutsche, denn die althochdeutsche Sprache [d. h. die Sprache, welche in dem Vordringen verschiedener suevischer Stämme (Markomannen, Allemannen u. s. w.) in Landschaften romanischer und keltischer Bevölkerungen erwuchs] war an dem merowingischen Königshofe in Reg (der zunächst von allemannischen Deutschen umwohnt war) zur Hofsprache geworden, und hatte hier die eigentlich fränkische (plattdeutsche, im Flämischen, Holländischen und im niederrheinischen Plattdeutsch fortlebende) Mundart so verdrängt, daß sie selbst die fränkische Sprache genannt ward. Sie blieb dann die deutsche Hofsprache der Karolinger und der zunächst folgenden Zeiten, blieb es auch während der Zeit, wo die sächsischen und salischen Könige größtentheils in norddeutschen Gegenden sich aufhielten. Der Adel dieser norddeutschen Gegenden, der von Kindesbeinen an sächsische oder wirklich fränkische Mundarten, die im Wesentlichen auf der gothischen Lautstufe standen, gelernt hatte, oder der düringische und heßische Adel, der, auf den Grenzlanden Ober- und Niederdeutschlands wohnend, wie noch heute die Düringer, den Unterschied der *lenues* und *medine* verloren hatte, sprach nun am Hofe hochdeutsch, aber mit unsicherem Gebrauche der *lenues* und *mediao*, indem er in Wörtern wie *pilan* (welches plattdeutsch *bidan* lautete) mengte und *bikan* sagte, oder statt *prëchan* *brëchan*, statt *këpan* *gëban*. Daher enthält das Mittelhochdeutsche ein Gemisch ursprünglich hochdeutscher und plattdeutscher Laut-Elemente, und das Neuhochdeutsche vollends ist unter dem vorwiegenden Einflusse gerade der in Düringen und Meissen gesprochenen Mundart in der Reformationszeit ausgebildet worden, und hat nun auch in den Vocalen wieder einige Reste des Gothischen, die von Düringern geblieben waren (z. B. das gothische *ei* wieder statt des althochdeutschen *i* wie: *mein* statt *min*, *reiten* statt *ritan*, während es das für *ai* stehende

althochdeutsche ei auch beibehielt z. B. ich weisz, und nun der alte Unterschied zwischen i = goth. ei und ei = goth. ai verwaschen ward), geltend gemacht. Deshalb entspricht unser neuhochdeutsches Consonantensystem, in vielem Betracht auch unser Vocalsystem, nicht mehr dem schönen regelrechten althochdeutschen Verhältnisse, wie es sich freilich auch nur in wenigen Resten der Literatur consequent durchgeführt zeigt, und man muß diese althochdeutschen Lautverhältnisse, so wie die altsächsischen kennen, um sich in den Erscheinungen der neuhochdeutschen Sprache zuweilen zu finden, die noch immer jenes alte schöne Sprachbild, freilich in trümmehafter Mischung zweier Lautstufen doch erkennen läßt, also erst durch sprachhistorische Erkenntnisse in ihrer zu Grunde liegenden Schönheit klar wird. Was die Zeugungsfähigkeit unserer Sprache betrifft, so kann uns da als erläuternder Beleg am besten das Zeitwort dienen. Die alten Verbalstämme sind die Wurzeln, aus denen bis auf verhältnismäßig wenige verwaiste Substantiva und bis auf die Pronomina der ganze reiche Wortschatz herauswächst. Die Stammverba sind ursprünglich wohl alle ihrer Bedeutung nach Intransitiva, obwohl mehrere von ihnen später in transitiver Bedeutung auch, sogar vorzugsweise und namentlich in der Composition mit der inseparablen Partikel ka (ga- gi- später ge = lat. con) vorzugsweise transitiv gebraucht werden. Ursprünglich sind sie Intransitiva, die aus sich heraus und zwar aus dem Singular des Präteriti factitive Verba bilden, z. B. ich swimma, ich swam (nato, natavi): von swam wird mittels des Vocales i das neue Factitivum swamian, woraus durch Umlaut swemman wird, gebildet: natantem reddere — und unser Neuhochdeutsch hat noch in: schwimmen und schwemmen dasselbe Verhältniß. Ganz in demselben Verhältnisse stehen: schmälzen (du schmälzst) liquefieri (aus smilzan) und schmälzen (du schmälzest) liquefacere (aus smalzian) — brinnen (du brinnst) ardere (aus prinnan) und brennen (du brennest) urere (aus prannian) — rinnea (du rinnst) fluere und rennen (du rennest) fluentem facere, pellere, festinare (aus rannian); schwinden (du schwindest) evanescere (aus swintan) und schwenden (du schwendest — in verschwinden noch vorhanden) evanescentem curare (aus swantian); winden (du windest) torqueri, volvi und wenden (du wendest) volvere; sinken, cadere, und senken, cadentem curare, mergere; springen, salire, rumpi, und sprengen, rumpere, salientem facere; ringen, luctari, und renken, luctantem reddere; lingen (in gelingen), prosperare, und lenken, prosperantem reddere, recte ducere; trinken, bibere, und tränken, bibentem facere, populum praebere; lischen (in verlischen, fälschlich geschrieben: verlischen), exstingui, und leschen (fälschlich geschrieben: löschen), exstinguere; stecken (du steckst), fixum esse, und stecken, ligere; essen, edere, und äßen, edentem facere, alimenta praebere; gessen (in vergeffen) concipere, und gezen (fälschlich geschrieben gözen, in ergözen), eigentlich concipientem reddere, schadloß halten, und später erst: Freude machen; sitzen, sedere, und setzen, sedentem facere, ponere; nessen (in genessen), bona valetudine frui, und nähren, facere ut bona valetudine aliquis fruatur, servare; wessen (existere) und (mit Uebergang des s in r) wühren, existentem curare, defendere; ligen, jacere, und legen, jacentem reddere, ponere; fließen (in fluere, und flößen (aus lözian), fluentem facere; lieren (statt: lieren, in verlieren), perdi, abhanden kommen, und lösen (aus lösian), liberare; biegen, flecti, und beugen (statt: biegen), flectere — und so noch in unzähligen Fällen. Freilich bei den Verbis, welche der Ablautreihe i, ai, i angehören, lassen sich die Infinitivformen der Intransitiva und Factiva (da im Neuhochdeutschen sowohl i, als ai zu ei geworden ist) nicht mehr unterscheiden, und es heißt also sowohl retten, equo vehi, als reiten (in: bereiten), equitantum facere, paratum reddere — ebenso bleichen (in: erbleichen), pallere, album esse, als bleichen, album reddere; aber die übrigen Verbalformen scheiden noch hinlänglich beide Formen, denn nur die ursprünglichen, intransitiven Stämme festiren ablautend; die abgeleiteten flectiren mittels Präteriten-Formen; die aus einer Composition des alten Präteriti des Zeitwortes: thun (also tēta) mit dem Infinitiv erwachsen sind, z. B. ich pleichan-tēta ist zu ich pleich-la geworden, album reddidi (ich bleichte Leinwand), während das Intransitiv von pleichan das Präteritum pleich und im Neuhochdeutschen von erbleichen das Präteritum erblich bildet (z. B.

er erblich vor Schrecken). So hat fließen: floß, aber flößen: flößte; flößen hat flad (der Schlüssel flad in der Thür), aber flücken hat flücke (er flücke die Nadel in das Rissen); springen hat sprang (das Glas sprang entzwei), aber sprengen hat sprengte (er sprengte die Thür) u. s. w. in allen Fällen. — Nicht bloß Factitiva sind auf diese Weise von den ursprünglichen Verbstämmen gezeugt, sondern auch Intensiva, deren Intenstivität freilich oft nur in der Beziehung des Verbalbegriffes auf eine ganz bestimmte Einzelheit besteht. Diese Intensiva sind vom Plural des Präteriti gebildet; so hat man althochdeutsch von wëhan, volvere, ein Intensivum wullan, nauseare; von scëltan, inerepare, ein Intensivum scultan, condemnare; von findan, invenire: fundan avide expelere, investigare; von spërnan calcitrare: spurnan oculoaribus offondere, impingere; von hëlan obtegi nicht bloß hellan velare, sondern auch hullan velare, wie bei uns noch hëhlen und hüllen neben einander stehen; von plichan, album esse, pallero, splendero nicht bloß pleichan album, splendidum reddere, sondern auch plichan als Intensiv, eigentlich scharf glänzen, hell aufglänzen, corruscare, dann aber später auf den Glanz des blinkenden Auges speciell angewendet: intuori; von niozan frui, genießen, ein vom Plur. Prät. abgeleitetes nuzian colere und dann uti, wie wir ja auch noch neben genießen das Wort: nützen haben, und so hatte man zu liozan procumbere: luzian vituperare, detrahere; zu riozan plorare: ruzian stridere, rudere; zu sciozan jaculari: scuzian pellere; zu vlozan fluere: vluzian fluctuare, superbire; zu ziohan trahere: zuchan rapere, corripere, wie wir ja auch noch ziehen und zucken neben einander haben — und auch diese Intensiva flectirten in derselben Weise wie die Factitiva. Aber vom Präsens, vom Singular und Plural des Präteriti und vom Participle Präteriti jedes intransitiven Stammsverbi konnten auch Nomina substantiva und adjectiva gewonnen werden, theils ohne allen Zusatz, theils durch Bildungssylben erweitert, — z. B. trinkan bibere, trinken; diu trinka, das Trinken, potatio, convivium; der trank, potio; der trunk, haustus; trunkan, ebrius; — oder plichan, album esse, splendere, albere; pleih pallidus; plich, fulgur u. s. w., und von diesen Substantiven und Adjectiven werden nun wieder verba denominativa mit, wenn auch etwas verschiedener, doch analoger Flexion wie die Factitiva und Intensiva abgeleitet. Diese Denominativa sind theils Inchoativa und diese haben ursprünglich im Althochdeutschen als Bildungsvocal ein ê (aus ai), von plich, fulgur plëchën, eigentlich in's Blitzen kommen, von trunkan, ebrius trunkanën, in's Trunkensein hineingerathen — da aber der, welcher in etwas hineingeräth, auch drin ist, werden diese Inchoativa meist auch als Verba der Zuständlichkeit gebraucht — doch nicht alle, z. B. takën heißt: Tag werden, illuscere tagen (es tagte) — nicht: Tag sein. Andere Denominativa, bei deren Bildung der Vocal ô (aus au) gebraucht wird, sind meist von Nominibus in dem Sinne gebildet, daß sie bedeuten: thun oder haben das, was das Nomen ausdrückt, z. B. heri, exercitus herion populari, devastare; minni amor, minnëdn amare. Im Neuhochdeutschen ist ein formaler Unterschied zwischen diesen in ê und ô gebildeten Denominativen und den mit i abgeleiteten Factitiven und Intensiven nur noch darin, daß letztere im Stamme umlauten, z. B. von einem alten, schon althochdeutsch nicht mehr vorhandenen zilan (aptum, idoneum esse) ist sowohl das Factitivum zellan, referre, reputare, computare, numerare, als das Nomen zala, ratio, oratio, calculus, numerus abgeleitet und von letzterem wieder zaldn, dinumerare, calculum ponere, numerum considerare — diesem zellan und zaldn entsprechend haben wir noch neuhochdeutsch zählen und zahlen, obwohl letzteres mit veränderter Bedeutung. Außer diesen Denominativis giebt es nun noch eine dritte Klasse, welche Iterativa sind und durch die Sylbe az oder ez gebildet werden — also z. B. von plich fulgur plëchazan, corruscare, oft abglänzen, wiederholt glänzen — es ist unser jetziges Wort: blitzen. Doch wir müssen hier abbrechen und uns begnügen, an den gegebenen Beispielen die außerordentliche ursprüngliche und größtentheils noch fortwirkende Bildungs- und Zeugungsfähigkeit unserer Sprache gezeigt und zugleich nachgewiesen zu haben, daß alle diese Entwicklungen nach so einfachen, schönen und zutreffenden Gesetzen vor sich gehen, wie die Architektur einer schönen Pflanze sich vor unseren Augen und zu

unserer Freude und Erbauung nach festen und doch herrlichen Gesetzen vollzieht. Die deutsche Sprache ist noch heute, sobald man alle Bedingungen ihrer Entwicklung in Anschlag bringt, ein so hohes, herrliches architektonisches Kunstwerk, wie es die Natur in der schönsten Pflanzenerweiterung — wie es der Mensch in den harmonie- und maßvollsten althochdeutschen Kirchengebäuden oder dem bewundernswürdigsten Rufftsage zu Stande bringt und ist als solche ein Gegenstand, der wohl werth ist, seinem Studium ein ganzes reiches Menschenleben zu widmen, und, den wenigstens in seinen Haupttheilen und Hauptverhältnissen genauer zu kennen, keinem erlassen sein dürfte, der irgend auf Bildung Anspruch machen will. Daß wir aber im Stande sind, zu unserer Sprache wieder einen solchen Standpunkt einzunehmen, verdankt die Nation Jakob Grimm, dessen Werke die Schlüssel waren, die den Tempel, der diese National-Heiligtümer umschließt, unserem geistigen Blicke geöffnet haben, der gewissermaßen unsere Augen geöffnet und uns schon gelehrt hat. Für die Darstellung nun des Verhältnisses der deutschen Stämme in weiterem und engerem Umfange zu einander, ihrer Trennung und Verwandtschaft, hat uns das eben über die Sprache Gesagte schon einigermaßen die Bahn gebrochen. Die deutschen Stämme sind offenbar eben so von Hochasten ausgegangen, wie nach einer anderen Seite hin die arischen und sanskritischen. Es muß aber später noch einmal eine mächtige Rückwirkung der sanskritischen Stämme auf die deutschen stattgefunden haben, denn die Analogie der Resorption der Reduplications Sylbe in der Stammsylbe im Plur. Präteriti der Verba, deren Stammvocal zwischen zwei einfachen Consonanten steht, eben so im Sanskrit wie im Deutschen (z. B. praes. sidami [sedoo], praet. sing. sasāda. [sedi] — aber praet. plur. nicht sasadima oder sasdima [sedimus], sondern sēdima — und im Deutschen ich sizu, ich saz, aber im plur. praet. nicht wir sūzum, sondern wir sāzum), und die Analogie der deutschen ablautenden Zeitwörter, welche im Präsens durch Einschlebung eines Bildungs-i scheinbar schwache Formen haben, (wie pittan aus pilian, swerjan aus swarjan, soeffon aus seallan u. f. w.) mit den sanskritischen Verben der 4. Klasse, in deren Specialtemporibus; — diese und andere merkwürdig zusammen treffende sprachliche Erscheinungen, so wie daß in den deutschen Mythen sich Manches findet, was Beziehung zu weiteren Sagenentwicklungen bei den Ariern, nachdem sie bereits in Indien eingewandert, voraussetzt, macht eine noch mächtigere Rückwirkung der nach Indien gewanderten Stämme auf die mehr nach Westen gewanderten oder doch zurückgebliebenen mehr als wahrscheinlich, so daß eine ähnliche, weit ausgebreitete religiöse und sprachliche Einwirkung auch von Indien aus auf die deutschen Stämme wieder stattgefunden zu haben scheint, wie wir viel später von Indien aus eine religiöse auf die jetzt buddhistischen Völker Asiens noch vorhanden erblicken. Jedenfalls aber sind zu unterscheiden, als zwei einander folgende Stammschichten der deutschen Welt, einmal: die suevischen Völker selbst sowohl als die von ihnen wahrscheinlich früher abgetrennten und ihnen mehr entfremdeten vordergermanischen Weststämme (aus Krümmern der suevischen Stämme sind nachher Bayern [besonders aus Markomannen], Schwaben [besonders aus Juthungen, Angeln und eigentlichen Sueven] und Düringer [besonders aus Hermunduren und Marifden]; aus den Krümmern der Weststämme Franken [namentlich aus Sigambren, Bructern, Chatten] und Friesen hervorgegangen) — und sodann: die gothischen Stämme, welche theils von früher aus den Getenlanden nach Norden gewanderten, theils von später durch Trajan nach Norden getriebenen Getenstämmen in deren Mischung mit suevischen Völkern erwachsen und welche die Wurzel sind der dann wieder nach Süden drängenden eigentlichen Gothenstämme im engeren Sinne (Gepiden, Westgothen, Ostgothen, Vandalen), ferner der sich mit starken Krümmern der Westgermanen, namentlich der Angrivarier und Cherusker mischenden Sachsen (Westfalen, Engern, Ostfalen, Angelfachsen und Säten), endlich der nordischen Deutschen (Dänen, Normannen, scandinavische Gothen und Schweden). Aus dem Gemisch deutscher Militär-Colonien im römischen Reiche, deren Bevölkerung hauptsächlich aus Westgermanen und Suevenstämmen hervorgegangen sein mag, sind am Mittelrhein auch noch die Burgunden (zu unterscheiden von den nordöstlichen Burgunden, die vernichtet worden sind) erwachsen, die dann nach den Jura-, Rhone- und savoyischen

Gegenden in die Höhe rücken und gleich Alemannen und Markmannen eine oberdeutsche Mundart sprachen, wie die schweizerischen Mundarten in Wallis und die spärlichen Reste der deutschen Sprache in Piemont noch documentiren. Die starken Cutturale der oberdeutschen Mundarten und des aus ihnen hervorgegangenen Althochdeutschen sind offenbar aus der tausendfältigen Verührung und Mischung mit Keltenresten am Rhein, südlich der Donau und in den Alpen entsprungen, da wir ja dieselbe Erscheinung auch an den westlicheren Norddeutschen, an den fränkisch-plattdeutschen Mundarten nämlich, sehen, die (namentlich im Holländischen) sehr starke Cutturale entwickeln, welche dagegen das sächsische sowohl, als das friesische Plattdeutsch nur in seiner westlichsten Ausdehnung einigermaßen kennt, der Hauptausdehnung nach aber gänzlich verhorret ist, so gut wie die nordischen Mundarten. Daß die gothischen, nach Niederdeutschland gewanderten Stämme, d. h. die Sachsen, hier die Sprache so wenig änderten, daß zwischen fränkischem und sächsischem Plattdeutsch hauptsächlich nur die Note, die in ersterem die Cutturale spielen, scheidet, ist offenbar Folge davon, daß der eingebrungenen eigentlichen Sachsen nirgends so viele waren, daß sie die Grundlage der Landessprache zu ändern vermochten, und daß in vielen Gegenden wohl mehr ein politisches Sichanschließen der älter im Lande gefessenen Völker an die Sachsen, als ein eigentliches Unterworfenwerden derselben durch die Sachsen stattfand. Von eigentlichen Gothen haben sich kümmerliche Reste noch bis in das 17. Jahrhundert auch bei eigener Sprache in der Krim erhalten; die übrigen sind unter den romanischen Völkern Spaniens, Südgaliciens und Italiens, oder unter den slavischen Stämmen Südbayerns (d. h. Tirols) verkommen, so wie die Westfranken bis auf die deutschen Gegenden Belgiens unter den romanisch redenden Galliern als Stamm vergangen sind. Nun setzt sich gegenwärtig die deutsche Nation zusammen aus den Stämmen 1) der Friesen, die aber, so weit sie zu Deutschland gehören, ihre eigene Mundart verloren und sie nur trümmernhaft in der niederländischen Provinz Friesland und im dänischen Nordfriesland bewahrt haben; 2) der Sachsen, deren Plattdeutsch noch von Westfalen herrscht bis nach Livland hin, sich also auch über die später germanisirten nördlichen Slavenlande, d. h. das östliche Pommern, Lauenburg, Mecklenburg, die Marken, Pommern, Preußen, Kurland und Livland, ausgebreitet hat; 3) der Düringer, deren oberdeutscher, aber doch sehr von niederdeutschen Einflüssen bestimmter Dialekt sich auch westlich und südlich über das ehemals düringische Ost- oder Mainfranken, so wie über den größten Theil Hessens und die ehemals allemannischen Gegenden des Mittelrheines zwischen Offenbach und Lahn und über den Rhein von der Mosel bis an die Grenzen des Elsaßes, so wie östlich über die mittlern germanisirten Slavenlande, über das Osterreich, Meißnerland, die Lausitz, die deutschen Theile von Böhmen, über Schlesien und den südlichen Theil der Neumark in vielen Nuancen ausgebreitet hat; 4) der Franken in Hessen und am Niederrhein, die aber nur am Niederrhein von der Mosel abwärts und im Lügelsburgischen ihr fränkisches Platt behielten, dagegen in Hessen größtentheils gegen düringische Sprachformen eingeblüht haben; 5) der Bayern, deren Dialekt sich noch über die stammverwandten Lande in Osterreich, Steiermark, Tirol, so wie über die südlichen germanisirten Slavenlande, wie Mähren, Kärnten, Krain und selbst in die deutschredenden Theile von Ungarn hin ausbreitet; 6) der Schwaben, deren Mundart sich vom Lech westwärts bis zu den Bogen ausbreitet, aber in den ehemals allemannischen Landen am Niederrhein und Mittelrhein der mitteldeutschen oder düringischen Mundart in mancherlei Nuancen (im Oberrhein, der Wetterau, der Pfalz u. s. w.) gewichen ist; dagegen auch über die Grenzen Deutschlands hinaus im größten Theile der deutschen Schweiz herrscht.

Deutsche Mythologie. Die Wissenschaft der vorchristlichen Religion des deutschen Volkes, also des deutschen Heidenthums, ist eine Wissenschaft von sehr jungem Datum, eine Schöpfung des großen Germanisten Jakob Grimm. Die Quellen, woraus dieselbe schöpft, sind in erster Linie die beiden Edden, die ältere Edda (eine Sammlung altnordischer Sagenlieder, umfassend 32 Götterlieder und 3 Lehrlieder, von Sknund, gesammelt um's Jahr 1100,) und die jüngere in Prosa abgefaßte Edda von Snorre Sturleson aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Sehen die Edden auch nicht direct die religiösen Vorstellungen der Deutschen wieder, sondern nur der

nordischen Germanen, so werden doch die Grundzüge dieser Vorstellungen allen germanischen Volksstämmen, also auch den deutschen, gemeinsam gewesen sein, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß der eine germanische Stamm vorzugsweise diesen, der andere vorzugsweise jenen Gott verehrt habe, wie das ja auch bei den griechischen Stämmen der Fall war. Es findet hier ein analoges Verhältniß statt, wie zwischen den verschiedenen germanischen Sprachen; auch diese sind verschieden und dennoch verwandt und diese Verwandtschaft tritt desto mehr hervor, je weiter wir in die Vergangenheit derselben zurückgehen. Daß wir aber solche Originalquellen, wie die Edden, über die nordische Religion besitzen, verdanken wir dem Umstande, daß im Norden das Heidenthum sich länger erhielt und daß die christlichen Missionare dort im Vollgefühl, eine stehende Religion zu vertreten, nicht so feindselig gegen die alte Religion auftraten, wie das in Deutschland der Fall war. Directe Quellen für die deutsche Religion sind sodann die Nachrichten, die wir von den Römern überkommen haben; freilich sind dieselben nicht von besonderem Belang, da die Römer über diese Religion einmal fast nur Aeußerlichkeiten erfahren konnten, sodann aber auch diese Aeußerlichkeiten durch Vermischung mit ihren eigenen Vorstellungen trübten. So erwähnt Julius Cäsar in seinem Tagebuche über den gallischen Krieg, daß die Germanen nur solche Götter hätten, die sie mit den Sinnen wahrnehmen könnten, Sol, Vulcan und Luna; die übrigen Götter seien ihnen nicht einmal vom Hörensagen bekannt. (B. G. VI. 21.) Nach Tacitus verehrten die Germanen den Mercur, den Hercules und Mars. Ueber den Cultus bemerkt dieser Schriftsteller, daß sie die Götter nicht in Tempeln verehrten, daß sie keine Bilder von ihnen machten, sondern ihnen Haine weihten, also so zu sagen in protestantischer Weise ihre Götter verehrten. So unschätzbar indeß diese, wie zahlreiche andere Ueberlieferungen, die wir übergehen, für die Geschichte unseres Volkes auch sein mögen, so gewähren sie doch nicht einmal den flüchtigsten Blick in das Religionsystem unserer Vorfahren. Eine dritte, reichere fließende Quelle sind die zahlreichen Verbote des Mittelalters, ja selbst noch der neueren Zeit, die gegen die Fortübung heidnischer Lieder, Sitten, Sagen und Gebräuche erlassen wurden, sodann Sitten und Gewohnheiten, die man zwar nicht ausrotten konnte, aber dadurch unschädlich machte, daß man sie in den Dienst der christlichen Religion zog. Von den Verbotten ist das wichtigste der in der vaticianischen Handschrift Nr. 577 enthaltene *Indiculus superstitionum et paganismorum*. In einer Capitulariensammlung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts heißt es: *quando populus ad ecclesiam venerit, illud ibi non agat, nisi quod ad Dei pertinet servitium. Illas vero balationes et saltationes canticaque turpia ac luxuriosa et illa lusa diabolica non faciat nec in plateis nec in domibus neque in ullo loco, quia haec de paganorum consuetudine romanserunt.* Man sieht, nur allmählich erfolgte die vollständige Einführung des Christenthums; es konnte, wenn die Aufsicht nicht strenge gehandhabt wurde, in den christlichen Kirchen heidnischer Gottesdienst getrieben werden. Das fand namentlich aber an den früher heiligen Stätten und an den Begräbnißstätten der Hingeschiedenen statt, weshalb eine zu Rom gehaltene Synode den Sachsen verbot die *carmina diabolica, quae nocturnis horis super mortuos vulgus facere solet.* Namen der Götter sind indeß in diesen Verbotten nicht genannt, sie werden nur allgemein „*Idole*“ genannt. Eine ins Gewicht fallende Ausnahme hiervon macht die in den Beschlüssen der 742 zu Aiptinas gehaltenen Kirchenversammlung enthaltene Teufelentsagung und das darauf folgende Glaubensbekenntniß, die sogenannte Abrenuntiationsformel. Der Täufling mußte nach derselben zunächst entsagen allen Teufeln, aller Teufels-Elte und allen Teufelswerken, dann dem Donar, Woban und Sarnot und allen den Unholden, die ihre Genossen seien. Nachdem die Abschwörung geschehen, erfolgte das positive Glaubensbekenntniß, und an die Stelle des Glaubens an jene drei Unholde oder Teufel wurde der Glaube an Gott, an Christus und an den heiligen Geist gefordert. Es wurde also nicht die Existenz der heidnischen Götter geläugnet, vielmehr wurden sie für wirklich existirende Wesen gehalten, aber für Teufel. Aehnliches geschah bei den Tauberformeln; auch diese konnte man nicht verdrängen, aber an die Stelle heidnischer setzte man christliche Namen, wie z. B.: Jesus ritt zur Hatz, da ritt er das Wein seines Hohls entzwei; Jesus stieg ab und heilte es; er legte

Mark in Mark, Wein in Wein, Fleisch in Fleisch; er legte darauf ein Blatt, daß es in derselben Stelle bleiben sollte. Hier liegt ein alter Zauberpruch zu Grunde, und an die Stelle Bodan's ist Jesus getreten. Vortrefflich hat Grimm in seiner Mythologie diesen historischen Proceß dargestellt. Das Christenthum, schreibt er, war nicht volksmäßig. Es kam aus der Fremde und wollte althergebrachte einheimische Götter verdrängen, die das Land ehrte und liebte. Diese Götter und ihr Dienst hingen zusammen mit Ueberlieferungen, Verfassung und Gebräuchen des Volkes. Ihre Namen waren in der Landessprache entsprungen und alterthümlich geheiligt. Könige und Fürsten führten Namen und Abkunft auf einzelne Götter zurück; Wälder, Berge und Seen hatten durch ihre Nähe lebendige Weihe empfangen. Allem dem sollte das Volk entsagen. Die Befehrer anderseits verschmähten es nicht, auf die Sinne zu wirken durch Alles, was dem christlichen Cultus gegenüber dem heidnischen ein höheres Ansehen geben konnte: durch weißes Gewand der Täuflinge, Vorhänge, Glockengeläute, Kerzenanzünden und Wehraachbrennen. Es war auch weise oder kluge Maßregel, viel heidnische Tempel und Plätze heizubehalten, indem man sie, wo es anging, in christliche verwandelte und ihnen andere gleich heilige Bedeutung überwies. Mehreren Heiden lag auch der Gedanke nahe, die neue Lehre mit ihrem alten Glauben zu vereinbaren. Von Nordmännern sowohl als von Angelsachsen wird berichtet, daß Einzelne an Christus und heidnische Götter zugleich glaubten; eben so heißt es von andern germanischen Heiden, daß sie Gott und Christus zwar unter die Zahl ihrer Götter aufnahmen, dieselben aber für schwächer als diese hielten. So glaubte der Isländer Helgi zwar an Christus, rief aber außerdem den Donar bei Seefahrten und in schwierigen Angelegenheiten an. Traf Unglück die Neubekehrten, so geschah es nicht selten, daß sie nächtlicher Weile heimlich die verbotenen, ehemals heiligen Plätze der Götter aufsuchten. Daher die vielfachen Sagen von Teufelsverreibungen, die sich bis auf den heutigen Tag im Munde des Volkes erhalten haben. In den Festen lag ein so zäher Stoff, sie waren so verwachsen mit der Lebensart des Volkes, daß sie sich fremden Zusatz gefallen ließen, um nur ein Stübchen der bewährten und geliebten Feier zu sichern. Auf diese Weise ist dem Norden der heidnische Jul (von Weihnachten bis heil. drei Könige) und allen germanischen Christen die Heiligkeit des Ostersfestes gemein, wovon nun Jul — Eber, Jul — Brot, Osterfladen, Osterfeuer (bei den Sachsen noch üblich), Ostertanz u. s. f. nicht getrennt werden konnten; eben so treu bewahrte sich Name und vielfacher Brauch der Sonnenwende. Neue christliche Feste, zumal der Heiligen, wurden mit Bedacht auf heidnische Feiertage gelegt. Kirchen pflanzten gerade da aufzusteigen, wo der heidnische Gott oder sein Baum gestürzt worden war, das Volk trat seine alten Wege nach der gewohnten Stätte; nicht selten wurden die Mauern des heidnischen Tempels zur Kirche umgewandelt; es kommt vor, daß Götzenbilder noch in einer Wand oder Vorhalle Platz fanden, oder außen vor die Thür gestellt wurden, wie am Bamberger Dom slawisch-heidnische Thiergestalten mit Runen beschriebenen liegen. Heidnische Berge und Quellen schufen den Namen und nach Kirchenheiligen, auf die ihre Weihe überging, heilige Wälder wurden dem gestifteten Kloster oder der Kirche zugeeignet. Rechtsbräuche, zumal die Gottesurtheile und Eidschwüre, aber auch Markbegänge, Einsegnungen, Bildtrachten, Sprüche und Formeln wurden, indem sie ihr heidnisches Wesen beibehielten, bloß mit kirchlichen Gergängen verbunden. Ähnliches findet sich bei andern Völkern wieder. Den Wenden war z. B. der weiße Hahn als Sinnbild des Lichts heilig. Als daher Bischof Otto zur Bekehrung der Pommeren auszog, ließ er die Gebeine des heiligen Vitus in einen silbernen Arm einfassen und an demselben das Bild eines Hahnes anbringen, damit die Heiden, wenn sie vor dem Hahn niederfielen, auch den Reliquien Verehrung bewiesen. Alles dies nun hängt zusammen und führt uns zu einer vierten Quelle, aus der wir Kenntniß des deutschen Heidenthums schöpfen können, nämlich zu den noch jetzt üblichen sprachlichen Ausdrücken, die uns als einzelne Knochen und Gelenke der alten Religion übrig geblieben sind, zu den nach im Schwange befindlichen Sagen und Märchen, aus welchen uns noch der eigene Athemzug der alten Religion rührt, zu den Sitten, Gebräuchen und dem Aberglauben, die ihre Gestalt durch fortglühendes Heidenthum erhalten. Und dieser Umstand ist es, welcher die Wissenschaft der deutschen

Mythologie ganz im Gegensatz zur Wissenschaft der griechischen Mythologie in lebensige Beziehung zur Gegenwart bringt, zu dem Leben unseres Volkes, und uns dies verstehen lehrt in seinem Denken und Thun, und dies Denken und Thun als ein historisch gewordenenes aufweist: eine ächt nationale Wissenschaft, indem sie zurückgeht bei der Erklärung der Natur und Art unseres Volkes bis vor die Völkerwanderung, bis vor die Besehrung desselben zum Christenthum. — Was nun den Inhalt der germanischen Religion selbst anlangt, so verweisen wir den, der dieselbe systematisch erfassen will, auf den Artikel: *Nordische Religion*, in welchem die Anschauungen derselben von der Schöpfung der Welt, dem Systeme der Götter, ihren Eigenschaften und ihren Thaten, so wie endlich von dem Weltuntergange, der Götterdämmerung, niedergelegt sind; hier beschränken wir uns speciell auf die Bruchstücke, die von der deutschen Religion übrig geblieben sind. Vor Allen tritt uns nun hier der erste Gott entgegen, der Wuotan oder Wodan, der, wie urkundlich erwiesen, bei allen germanischen Stämmen als der erste Gott verehrt wurde: bei den Thüringern, bei den Franken und Sachsen, Sueven, Bayern, Gothen, Angelsachsen, Langobarden u. s. f. und endlich im ganzen Norden. Wuotan, Wodan oder Odhan (nord. Odhinn) ist also der erste Gott unter den Asen. Der Name kommt vom altn. wadha und dem altd. watan (wuot), gleich dem lat. vadere, also der Gott, der Alles durchbringt. Neben der Bedeutung des mächtigen und weisen Gottes lag in dem Worte auch die des wilden, ungeflümmen und heftigen, daher Tyrann durch Wödan, Wätherich verdeutscht wird. Er ist der Vater der Götter und Menschen; er ist einäugig und die am Himmel stehende Sonne sein Auge; die Wolken sind der breite Hut, unter dem er sein Gesicht verbirgt; das reine Himmelsgewölbe ist der große dunkle Mantel, welcher ihn umgiebt. Als Himmelsgott lenkt er die Luft- und Wettererscheinungen, giebt Licht und Sonnenschein, Wind und Regen, Blitz und Donner, er herrscht über Luft und Wasser. Wenn ein Orcan oder Sturm tobt, so wird er auf seinem wunderbaren achtfüßigen Rosse über Berge und Meere getragen. Den Seefahrern verleiht er günstigen Wind, daher ist er der Gott der Kaufleute, der Gott des Reichthums. Daher der zauberhafte Stab, durch dessen Aufschlagen Schätze erworben werden, weshalb die Römer Wuotan durch Mercur übersetzten. Vielsache noch erhaltene Sagen und Gebräuche erinnern an die physische Bedeutung des Gottes. In den zwölf Nächten (Weihnachten bis heil. 3 Könige) jagt er an der Spitze des wüthenden Heeres (Wodan's Heer) am Himmel, halb unter dem Namen „Julsäger“ (vom Julfeste), „Hellsäger“ (als Teufel aufgefaßt), bald als „ewiger Jäger“, „wilder Jäger“, bald als „Hackelberend“ (Mantelträger), „Hackelberg“, „Hackelbloch“, „Hackmeister“; bei einem Getöse in der Luft sagen die Bauern in Mecklenburg und Pommern „de Wode tüt“. Zu seinem Heere gehen nach Kaiserberg alle eines gewaltsamen Todes Gestorbenen, namentlich alle ungetauft gestorbener Kinder: offenbar ein in der christlichen Zeit entstandener Glaube, in der Wode und Teufel schon gleichbedeutend waren und in der schleunige Laufe der Kinder nach der Geburt als geboten erscheinen mußte. Als Gott, der für das Gedeihen der Erdgewächse sorgte, wurde er vorzugsweise auch beim Erntefeste verehrt: daher das Stehenlassen von einem Streifen Getreide beim Mähen für sein Ross in Mecklenburg, daher das Wodelhier auf den Edelhöfen nach der Ernte und zahlreiche sonstige Erntegebräuche. Ferner steht Wodan die Welt und die Menschen und ihr Thun von seinem Sitze am Himmelsfenster; auf seiner Achsel sitzen zwei Raben (Raben, wahrsagende Vögel nach dem Volksglauben; Raben fliegen um den Kyffhäuser), die ihm in's Ohr flüstern, was sie in ihrem Fluge um die Welt sehen und hören. Daher Wodan der Inbegriff und Gründer jeder Weisheit und Wissenschaft, der Weisheit verleiht, Scherckunst, die Gabe der Rede, des Gesanges — und weil des Gesanges auch der Zauberkunst; ferner Erfinder der Runen und des Würfelspiels (der Tensel gefällt sich gern zu Kartenspielen, bis endlich der Pferdefuß entdeckt wird). Seine Hauptwaffe ist der Speer (Anwendung desselben bei Grenzbestimmungen); bekleidet ist er mit Hut und Mantel (dieselben daher Symbole bei Uebertragung von Gut und Leben; Doctorpromotion; Aufforderung des Volkes durch den Hut zur Heeresfolge, Tell's Hut). Unter ihm stand das Strafrecht; er ist Gott der Erhenken (ein Kappen vom Kleide eines Er-

henken wurde vom Wolfe um Mitternacht vom Galgen geholt, um damit das Vieh zu streicheln, daß es gedeihe und geschützt werde vor Zauberei). Heilig waren ihm die Wölfe (die Deutschen hingen deshalb Verbrecher zwischen zwei Wölfen auf), und der Baum, an dem solche Verbrecher aufgehängt wurden, war „Wuotan's Wymen“ (in dem Ausdrucke der Behme des „Kaisers Wymen“). Er ist Gott des Krieges, macht seine Günstlinge hieb- und stichfest (Rückkehr zum Heidenthum, um dies zu erreichen, namentlich noch im dreißigjährigen Kriege; Freikugeln, Freischützen), entsendet die heldenwählenden Jungfrauen, daß sie ihm in der Schlacht die erkiesen, die mit ihm in Walhalla ein Heldenleben führen sollen bis zum Ende der Welt (zu ihm kommen die Fürsten, die Knechte zum Donar; die Todten reiten zu ihm — „die Todten reiten schnell“; Kampf in der Luft während der Nacht bedeutet Krieg). Wie ihm unter den Thieren Wölfe, Raben, Hirsche und Adler heilig waren, so unter den Pflanzen Esche und Hasel: der Tod kommt zu Pferde, auf schwarzem Pferde reitet der Teufel, d. i. Wodan, ein Fuß des Teufels ist ein Pferdefuß, Pferde sehen Gespenster und die künftigen Leichen, zwei Pferdeköpfe auf dem Siebel sind das Wahrzeichen des sächsischen Hauses; die Wölfe sind bei Hans Sachs des Herrn Jagdhunde, das Begegnen eines Wolfes deutet auf Sieg; der Teufel heißt Höllewolf oder Höllehund; Wuotan verwandelt sich oft selbst in einen Wolf, und das vermögen auch andere Sterbliche zu thun, die den Zauberbeutel, einen drei Finger breiten, aus einer Menschenhaut geschnittenen Riemen besitzen; daher die Sagen vom Wehrwolfe; die Wünschelruthe ist eine Haselruthe; mit der getwielten einjährigen Haselruthe sucht noch heute der Landmann die Wasseradern, wenn er einen Brunnen graben will. Wodan verwandelte sich auch wohl in eine fliegende Schlange, in einen Drachen: (als feuriger Drache fährt der Teufel nach der Volks Sage durch den Schornstein und bringt den Seinigen, d. h. heimlich vom Christenthum Abgefallenen, Korn, Milch, Geld u. A. m.) Vielleicht waren ihm noch heilig der Hahn (Hahn auf den Kirchthürmen, der Hahn als Prophet), der Sonnenkäfer (in den Kinderreimen), der Kukul („Das weiß der Kukul!“, Kukul ein Prophet, „geh' zum Kukul!“, d. i. geh' zum Teufel), der Mant, am Rhein Odenskopy genannt. Heilig war ihm von den Tagen der Mittwoch, der in Niedersachsen noch Gobenbag, Gaunstag oder Guntibag heißt, bei den Friesen Wernsdel, bei den Engländern Wednesday. Der Name ist ebenfalls noch vielfach erhalten: Godesberg bei Bonn, drei Berge desselben Namens in Niederhessen, Baudemont (Wodani mons) in Lothringen, Wodenshalt im Odenburgischen u. s. f. — Die beiden vornehmsten Söhne des Wodan sind Donar und Ziu. Donar geht zu Fuß oder fährt auf einem mit zwei Böden bespannten Wagen; der Blitz ist sein Hammer (Donnerkeil; „der Donner schlag Dich!“, „daß Dich der Hammer!“, „en hamersker Kerl“, d. i. ein verheufelter Kerl, „Meister Hammerlein“, d. i. ein böser Geist), und wenn er in seinen rothen Bart bläst, so donnert es. Als Herrscher von Blitz und Donner ist er auch Herrscher über Wetter und Früchte; seinen Einzug hält er in die Lande im Frühling, dann erschlägt er die Riesen des Frostes mit seinem Hammer, die verzauberte Erde wird erlöst, die Landleute zünden ihm Freudenfeuer (Osterfeuer bei den Sachsen) an und opfern ihm, weil roth seine Lieblingsfarbe ist, rothgefärbte Ostereier. Heilig war ihm die Eiche, der Donnerbesen (ein struppiges Gewächs), Donnerkraut, Donnerdistel; von den Thieren der Bock und der Käfer Hirschschröter, in Süddeutschland noch Donnerguez genannt; von den Tagen gehörte ihm der Donnerstag; zwei Berge, einer in der Pfalz und der andere in Westfalen, tragen noch den Namen des Gottes. In der nordischen Religion spielt er eine bedeutende Rolle. Sein Bruder ist Ziu, altn. thr; ihm war der Dienstag heilig, altn. tysdagr, ahd. ziestac; er war der Gott des Glanzes und Lichtes. Von ihm haben wir nur noch dürftige Spuren behalten: den Namen des Wochentages, der ehemaligen Abtei Siegburg (jetzt Siegburg), des Dorfes Lisdorf im Welmarschen, Ziesberg daselbst, Ziersberg in Bayern, Zierenberg in Niederhessen. Noch weniger hat sich von den übrigen Göttern erhalten; von Freyr, dänisch frö Herr, besitzen wir nur noch das Wort „frönen“, d. i. dem Herrn dienen, und Fronleichnam; an Walder erinnert kein Wort mehr, eben so wenig an Heimdaller, den Gott der Stände, und Loki; nur der Name des Gottes der Dichtkunst und des Gesanges,

Bragi oder Braga, des Gottes mit goldener Harfe, ist in neuester Zeit aus dem Norden nach Deutschland übernommen worden. Von den Göttern heben wir hervor die Frigga, frigg (auch Hulda, Berchta, Freke) als Göttin der Ehe, Beschützerin der Hirten und Heerden und Ordnerin des Hauses, Nerthus, die Erdgöttin, und Freya, d. i. Herrin, Frau, Schwester des Freyr, Göttin der Liebe und des Mondes. Ihr Halsgeschmuck ist die Milchstraße; gezogen wird sie von zwei weißen, der Nacht geheiligten Ragen oder sie reitet auf silbernem Eber. Heilig war ihr der Freitag, und an ihrem Tage ließen sich die Deutschen trauen; noch heute sagt man von der Braut, wenn sie bei schönem Wetter zur Trauung geht, sie habe die Ragen gut gefüttert. Der Name Iduna, der Göttin der Unsterblichkeit, ist erst in neuester Zeit importirt. — Außer diesen Göttern und Göttinnen treten in der deutschen Religion noch Niesen auf (Hünen, Waffe: eine stählerne Stange), wie bei den Griechen die Cyclopen, und Zwerge, von welchen das Volk zur Stunde noch Mancherlei zu erzählen weiß. Ähnliche oder dieselben Wesen, wie die Zwerge, sind die Elfen, Kobolde und sonstige Hausgeister. Außerdem verehrten die Germanen früher noch Helven, eine Art von Halbgöttern (Luisco, Mannus, Ingo, Isco, Hermino u. A.) und weissagende Frauen (Schwanzjungfrauen, Alraunen, Feen, die sich an heiligen Orten aufhalten und sich unsichtbar machen können.) — Der Gottesdienst wurde, wie schon Tacitus erwähnt, nicht in Tempeln (diese entstanden erst später im Norden, Tempel zu Upsala) abgehalten, und von den Göttern auch kein Bildniß gemacht, sondern die Verehrung geschah auf heiligen Bergen (Brocken), in heiligen Hainen (wallfahren) unter uralten, mit Siegeszeichen geschmückten Bäumen, besonders unter Eichen, oder an geheiligten Seen (Hertha-See auf Rügen), Flüssen und Quellen. Unter den Festzeiten des Jahres, „Hochzeiten“, traten namentlich drei hervor, die zugleich mit Volksversammlungen und ungebotenen Gerichten zusammenfielen. Die erste war das Julfest, umfassend die längsten Nächte des Wintersonnenstillstandes, von Weihnachten bis heil. drei Könige, in der die ganze Götter- und Geisterwelt ihr regstes Leben auf der Erde entwickelte. Es war das größte Fest, und hat die alte Weihe desto mehr bewahrt, je reiner sich der germanische Stamm gehalten. Der Süden Europa's kennt ein Weihnachtsfest in unserem Sinne nicht. Das zweite Fest war das Osterfest zur Zeit der Frühlingsnachtsgleichen im Norden und das dritte das Fest des Sommersonnenstillstandes am Johannisfest im Süden; daher die Oster- und Johannisfeuer, die noch heute auf den Bergen aufleuchten. (Osterwasser; „Lob austreiben“; Matgrafen.) Eine geschlossene Priestergilde, wie bei den Kelten, gab es bei den Germanen nicht: jeder Hausvater konnte opfern und den Willen der Götter erforschen, vor allem aber auch die Frauen; sonst gehörten die Priester dem Adel an, wenn ein solcher vorhanden war. Um die Götter zu befragen nahm der Priester oder Hausvater Stäbe eines Frucht tragenden Baumes (dazu gehörte auch die Buche; daher Buchstaben), ritzte oder malte (angl. writan, ahd. rigan, reifen, Riß; meljan, malen; erst später kam das lat. scriban, schreiben auf und „reißten“ und „malen“ erhielten eine beschränktere Bedeutung) bestimmte Zeichen hinein, „entwarf“ sie auf's Gerathewohl über den Boden zerstreut, „las“ sie alsdann auf und deutete sie den Zeichen gemäß. Jene Zeichen hießen „rûna“, d. i. Geheimnisse (noch im Worte „raunen“), und zwar Geheimniß in dem Sinne, daß sie nur bei religiösen Anlässen gebraucht wurden. — Näheres über das Heidenthum der Germanen unter dem Artikel Nordische Religion. Von der einschlägigen Literatur erwähnen wir hier nur das gelehrte Werk von J. Grimm und ein populär gehaltenes und leicht lesbares Buch von Wilhelm Müller, betitelt „die altdenksche Religion.“

Deutsches Reich. Ob nach Trennung der Westfranken von den Hauptstämmen des deutschen Volkes, welche den illegitimen Karolinger Arnulf auf den Thron erhoben hatten, Deutschland ein auf die Dauer geeinigtes Reich bleiben, oder, wie unter Karl dem Dicken, wiederholt mit den romanischen Franken ein gemeinschaftliches Haupt erhalten werde, zeigte sich entschieden erst, als die Deutschen einen König ihrer Wahl, Otto den Ersten, aus sächsischem Fürstengeschlechte zu Aachen feierlich auf den Stuhl Karl's des Großen setzten, und ihn als den berechtigten Nachfolger in der karolingischen Weltmacht anerkannten. Seitdem unterschieden die westfränkischen Schrift-

stellte ein regnum teutonicum von ihrem Heimathreiche, während vorher die Bezeichnung des Deutschen nur auf die Nationalität, insbesondere auf den Sprachunterschied bezogen wurde. Bis dahin wurden deutsches und französisches Reich einander nur als regnum Franciae orientalis und occidentalis entgegengesetzt. Die deutschen Könige betrachteten auch die Unabhängigkeit des französischen Reiches nie als eine berechtigte, obwohl sie thatsächlich die Trennung unangefochten ließen. Daher nannten sie selbst sich einfach in ihren Urkunden rex, nur selten, und in Urkunden zweifelhafter Richtigkeit mit Unterschelbung der ihrem Scepter unterworfenen Nationen, wie u. a. Otto I. 948 in einem Privilegium für das Kloster Gemblours der Titel „Lothariensium, Francigenum et Germanensium rex“ zugeschrieben wird. Nach Verbindung des weströmischen Kaiserthumes unter Otto I. mit der deutschen Krone wich mit erlangter Kaiserkrönung der Titel „rex“ dem eben so einfachen: „Imperator Augustus.“ Das von Otto I. eroberte longobardische und das unter Konrad II. erworbene burgundische Reich wurden nur als Subehörungen der deutschen Krone aufgefaßt, welche das Anrecht auf die Kaiserkrone gab. Erst Lothar der Sachse nahm zur Wahrung dieses Anrechtes vor seiner Kaiserkrönung den Titel „Romanorum Rex“, welchem er zuwollen das Prädikat „invictissimus“ beifügte. Seit Konrad III. wurde es üblich, schon mit der bloßen Königswürde das, zuerst von Konstantin dem Großen angenommene kaiserliche Prädikat „semper Augustus“ zu verbinden. Obwohl die deutsche Königswahl eine dreifache Königskrone gab, die deutsche, die longobardische und die burgundische, so war doch die Unterschelbung von drei gesonderten Reichern eine sehr unbestimmte. Jedes dieser Reiche hatte in der stauffischen Kaiserzeit zwar seinen eigenen Erzkanzler unter den rheinischen Erzbischofen, Deutschland an dem Erzbischofe von Mainz, Italien an dem von Köln, das arelatenische Reich an dem von Trier. Aber die Sonderung hinderte nicht, daß an deutschen Reichs-Versammlungen auch longobardische und burgundische Reichsfürsten Theil nahmen, wie umgekehrt die Könige und Kaiser regelmäßig in Italien und Burgund ihre Reichshöfe mit Zugiehung der Großen aller drei ihrem Scepter unterworfenen Nationen hielten. Hauptsächlich indeß hatte die Reichsgewalt ihren Rechtsgrund in der Vereinigung der vier deutschen Hauptstämme, der Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben, unter gemeinschaftlicher Königsherrschaft. Festerer Formen nahm diese Verbindung an, nachdem sich mit dem Untergange des stauffischen Kaiserhauses die Beziehungen zu Italien und Burgund gelockert, dagegen während des Interregnums ein ausschließendes Wahlrecht von sieben Kurfürsten (s. d.) ausgebildet hatte. Als den Abschluß dieser Entwicklung betrachtet man am richtigsten die Frankfurter Reichsconstitution von 1338 „de excellentia et dignitate imperii“, welche reichsgesetzlich das unabhängige Wahlrecht der deutschen Kurfürsten feststellte. Gewöhnlich wird als Wendepunkt die vorzugsweise sogenannte goldne Bulle Kaiser Karl's IV. von 1356 angenommen, welche die Rechte der Kurfürsten näher bestimmte. Von da ab pflegten die älteren Reichsstaatsrechtslehrer das neuere Reichsrecht, jus imperii novum, zu datiren. Die unmittelbare Verbindung des deutschen Reiches mit der römischen Kaiserwürde erhielt ihren vollendeten Ausdruck dadurch, daß König Maximilian I. von dem Papst Julius II., 1508, das seitdem auch von den Nachfolgern an dem Reiche geübte Recht anerkannt wurde, sich nach empfangener deutscher Königskrone, jedoch vor dem Erlangen der Kaiserkrönung schon „Erwählter römischer Kaiser“ zu nennen. Kaiser Karl V., der letzte der deutschen Könige, welcher als Kaiser die Krone empfing, nahm schon vorher unmittelbar hinter der Bezeichnung „Erwählter römischer Kaiser“ den Titel „König in Germanien“ auf. Den ganzen Umfang der Reichsgewalt bezeichnete man als das „heilige Reich“, unter Kaiser Maximilian mit dem Zusatz „und Teutsche Nation“. Karl V. und Ferdinand I. bedienten sich abwechselnd der Bezeichnungen eines „Heiligen“ oder eines „Heiligen Römischen Reiches“. Von Maximilian II. ab wurde die Bezeichnung „Heiliges Römisches Reich Teutscher Nation“ feststehend. Thatsächlich hat diese Reichsverbinding bestanden, bis den 6. August 1806 Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone niederlegte. Rechtlich blieb der Fortbestand des Reiches für die nicht dem Rheinbunde beigetretenen vormaligen Reichsstaaten in Frage gestellt. Die Unterhandlungen über Wiederherstellung des Reiches erhielten

endgültig ihre Erledigung dadurch, daß anstatt der Reichsverordnung den 8. Juni 1818 auf dem Congreß zu Wien der deutsche Bund (s. d. Art.) gegründet wurde. Die Verfassung und die inneren Veränderungen des Reiches werden unter dem Artikel Reichsverfassung zusammengestellt werden. Die überschichtliche Darstellung der Verhältnisse des Reiches und der Reichsstaaten vor Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich giebt Häberlin: Handbuch des Deutschen Staatsrechts. Berl. 1794—1797. 3 Bände.

Deutsche Ritter und Deutscher Orden. Der deutsche Orden ging hervor aus der Bruderschaft eines seit 1128 bestehenden deutschen Hospitals in Jerusalem für die Pflege deutscher Pilger; im Jahre 1143 wurde dieses Haus unter die Aufsicht des Johanniter-Großmeisters gestellt. Nach dem Verluste Jerusalems an Saladin 1187 verließ dieser Bruderverein die heilige Stadt und begab sich in das Lager der Kreuzfahrer von Akkon, um dort seinen Beruf fortzusetzen. Einige Bürger aus Bremen und Lübeck, welche den Grafen Adolf von Holstein begleitet hatten, machten aus Schiffsegeln Zelte und richteten ein Lagerhospital für deutsche Pilger ein. Einige deutsche Hospitalbrüder schlossen sich ihnen an. Herzog Friedrich V. von Schwaben erhob 1190 diesen Verein, dessen Mitglieder ein schwarzes Kreuz auf weißem Mantel trugen, zu einem Orden zur Ehre der Jungfrau Maria (daher Marianer genannt), in seinen Einrichtungen denen der Templer und Johanniter analog, bestimmt für ein eheloses Leben, zur Krankenpflege und zum Kampf wider die Feinde des christlichen Glaubens. Deshalb wurden die Brüder, welche alle von deutscher Abstammung sein mußten, zunächst in streitende und dienende eingetheilt, denen sich bald die geistlichen anreiheten. Akkon ward der erste Hauptstz des Ordens, welchen König Heinrich IV. und Papst Clemens III. bestätigten (1191); vierzig eble Deutsche waren die Ersten, welche die Weihe als Brüder erhielten, ein tapferer, von Fürsten geachteter, von seinen Genossen geehrter Mann, Herr Heinrich Walpot von Bassenheim (aus der Rheingegend), der erste Meister, später Hochmeister. Unter Hermann von Salza, dem vierten Meister, welcher vom Kaiser Friedrich II. zum deutschen Reichsfürsten erhoben wurde, hatte der Orden zahlreiche Güter, Besitzungen und Privilegien im Morgen- und Abendlande, in Italien, Ungarn, Niederland, besonders aber in Deutschland. Da Hermann v. Salza einsah, daß der Eifer für die Kreuzzüge bereits erkaltet und der gänzliche Verlust der noch übrigen christlichen Besitzungen im Morgenlande zu befürchten sei, so nahm er das von dem Bischofe Christian von Preußen und Herzoge Konrad von Masovien gestellte Anerbieten einer Schenkung des Lößauer und Kulmer Landes an den Orden an, vorausgesetzt, daß der Meister einen Theil seiner Brüder zur Bekämpfung der größtentheils noch heidnischen Bewohner des Landes Preußen senden wolle. Nach reiflicher Ueberlegung, mit Zustimmung der Brüder und Einwilligung Papst Honorius' III. und Kaiser Friedrich's II. ging Hermann v. Salza auf den Antrag ein, — ein Entschluß, welcher wenigstens Veranlassung war, daß Preußen fast mitten unter Slawen und Letten für deutsche Bildung und zugleich für das Christenthum gewonnen wurde. Nachdem im Jahre 1226 zwei zur Erforschung der Beschaffenheit des Landes und der übrigen Verhältnisse nach Polen abgeschickte Reiter und achtzig reißige Knechte von Herzog Konrad die Urkunde über das Land Lößau und Kulm erhalten hatten, erbauten sie mit Hülfe der Polen auf dem linken Ufer der Weichsel die erste deutsche Ordensburg, Vogelsang genannt, welcher die Preußen sogleich eine andere, Rogau, auf dem rechten Ufer entgegensezten. Darnach schickte der Hochmeister, ehe er noch mit dem Kaiser in's Morgenland zog, den tapferen Landmeister Hermann Balk als seinen Verweiser an der Spitze mehrerer Ritter und eines Haufens reißiger Knechte nach Polen. Urkundlich mit genauer Grenzbestimmung wurde das Land zwischen der Weichsel, Ossa und Dremenz, bald darauf auch der uneingeschränkste Besitz alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, welches sie den Preußen entreißen würden, zugesichert; unterhalb der Burg Vogelsang wurde die Burg Neßau erbaut. Erst als der Papst nach seiner Ausöhnung mit dem Kaiser das Kreuz gegen die Preußen predigen ließ, ward auf einen Angriff gegen diese Bedacht genommen. Zur Vorbereitung desselben legte Hermann Balk mehreren preussischen Raubbürgen gegenüber die Burg Thorn am rechten Weichselufer an (1231) und

verteidigte sich in den weit verbreiteten Ketten der heiligen Eiche mit seinen Ritters gegen den wüthenden Andrang der Eingeborenen. Durch Magdeburger Tüge verstärkt, gründete er für diese die erste Stadt bei der Burg Thorn und bald darauf die Stadt Kulm bei jener älteren Burg weiter abwärts an der Weichsel (1232). Von dieser aus wurde zur Schutzwehr gegen die Bewohner der (nördlichen) Landschaft Pomesanien die Burg Marienwerder zu Ehren der heiligen Jungfrau erbaut, noch am Schlusse d. J. aber die Verfassung der beiden neuen Städte durch die Kulmer Handfeste ¹⁾ geordnet, durch welche deutsche Städte-Einrichtungen zur Grundlage für die auch späterhin in Preußen angelegten Städte erhoben wurden. Auf Ersuchen des Ordens erklärte der Pappst mittelst einer Bulle vom 3. August 1234 nicht nur das ganze Land Kulm, sondern auch alle Eroberungen, welche der Orden im Lande der Heiden fortan gewinnen werde, für ein Eigenthum des Apostels Petrus, also daß es nie wieder der Herrschaft eines andern Herrn unterworfen werden könne und nur dem Orden als Lehen des römischen Stuhls verbleiben dürfe. Den Orden von Dobrin und dessen Besitzungen vereinigete der Pappst (1235), und zwei Jahre später (1237) den seit 1202 gestifteten Orden der livländischen Schwertbrüder (Lansiferi) mit dem deutschen Orden, damit dieser so verstärkt, die Feinde des Glaubens wirksamer bekämpfen könne. Hermann Balk sicherte die Herrschaft in Livland und brachte einen Vergleich mit König Waldemar II. von Dänemark zu Stande, nach welchem Esthland zwischen Dänemark und dem Orden getheilt wurde. ²⁾ Im folgenden Jahre (1239) starb er und Hermann v. Salza. Der Orden setzte die Kriege in Preußen und Livland muthig fort. Erneuerte Empörungen, unterstützt vom Herzoge Swantopolk von Pommern, führten zu wiederholten Verheerungen und zu immer zahlreicherer Einwanderung deutscher Anbauer. Nach einem längeren siegreichen Kampfe mit dem Herzoge von Pommern wurden auch die abgefallenen preußischen Landschaften bald wieder unterworfen und 1249 durch einen päpstlichen Legaten ein Frieden herbeigeführt, durch welchen den besetzten Preußen Freiheit der Person und des Eigenthums gesichert ward: „so lange sie dem christlichen Glauben getreu bleiben und dem Orden Gehorsam wie Jüngling in seinen Kriegen leisten würden.“ Nach Herstellung des Friedens mit Swantopolk von Pommern suchte der unternehmende Hochmeister Poppo von Derna auch die Gegenden der Slawen zu unterwerfen, weil von ihnen aus sich fortwährend neuer Hündstoff für die bereits bezwungenen Preußen entwickelte und weil die Polen sich der ihnen benachbarten Striche zu bemächtigen anfangen. Viele Fürsten zogen 1253 mit ihren Heerschaaren gegen Samland. An der Spitze von sechszigtausend Kriegern unterjochte 1253 König Ottokar von Böhmen die Samländer, zerstörte ihre heidnischen Altenthümer und bezeichnete den Ort, an welchem sich erst nur die Burg, dann die ihm zu Ehren genannte Stadt Königsberg erhob. Durch Begünstigung des Herrenstandes, der Wirthinge, wurde der noch bestrittene Besitz von Samland am meisten gesichert. König Ottokar's Absicht, im Bunde mit dem Orden diesem die preußischen Landschaften zu retten, seine eigene Herrschaft über das heidnische Littauen auszudehnen, ward jedoch vereitelt. Mehrere Jahre vergingen unter Greueln der Verwüstung. Als die Noth auf's Höchste gestiegen war, trat Konrad von Thierberg als Ordens-Marschall an die Spitze des Kampfes, um in Verbindung mit dem Landmeister von Gaterleben den Orden zu neuen Ehren zu erheben. Nach blutigen Kämpfen von mehr als 50 Jahren ward endlich ein lange Zeit isolirtes Küstengebiet des deutschen Stammlandes für deutsche Bildung wiedergewonnen; die Ordensregierung gewann den Charakter einer kräftigen, durchgreifenden, wiederum eben so schöpferischen, wie wohlthätigen, in jeder Beziehung unsterblichen Fürsorge für Land und Leute. Die Germanisirung hatte den besten Fortgang: norddeutsche Ansiedler kamen in Menge, gründeten Städte und Dörfer. Der ursprüngliche Sitz des Ordens, Aikou, ging 1291 an den Sultan von Aegypten verloren; der Großmeister Konrad

¹⁾ Am 28. December 1232, nicht 1233, durch den Hochmeister H. v. Salza ausgefertigt, wie Voigt, Geschichte Preußens, Königsberg 1827, II. Band, S. 237, Anm., richtig angeführt hat. Vergl. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852, S. 227—229.

²⁾ Vergl. v. Schläger Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850. S. 149 ff.

von Feuchtwangen zog deshalb nach Venedig, und als auch diese Stadt sich wegen Eroberung Ferraras den päpstlichen Bann zugezogen hatte, ward durch den Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen 1309 Marienburg in Preußen zum Sitz gewählt. Der Hochmeister mit seinem Hofstaate, die obersten Gebieter des Ordens, funfzig bis sebzenzig Ritter, deren Convent hier war, die großen Ordenscapitel, welche hier gehalten wurden, die Gesandten vieler europäischer Fürsten und Fremde aus allen Gegenden, welche hier zusammen kamen, belebten die herrliche Burg. In Deutschland selbst bestanden zwölf Balleien: Thüringen, Oesterreich, Hessen, Franken, Koblenz, Elsaß, Bogen oder an der Etsch, Utrecht, Allen-Wiesen, Lothringen, Sachsen, Westfalen. Unter dem Großmeister Winrich v. Kniprode (1351—1382) begann die goldene Zeit des Ordens. Viele treffliche Ritter zierten den Orden, die Städte blühten auf durch das Gedeihen des Handels, Künste und Wissenschaften gediehen mit den frühlichen Genüssen des Lebens unter Sang und Klang, weise und wohlthätige Verfügungen des Meisters ordneten die Verwaltung des Rechts und der Polizei im Lande. Nach Marienburg wurden die berühmtesten Gelehrten aus Deutschland in Preußen und hier eine Rechtsschule begründet, welche das Ansehen des Ordens hoch erhob. Bald nach dieser Zeit begann freilich der Verfall des Ordens: die Gelübde waren nur noch leere Worte, die Ritter sollten keusch, arm und ihren Obern gehorsam sein — sie waren reich und rebellisch gegen ihre Vorgesetzten. Die Ordens-Untertanen bestanden in einem ursprünglich größtentheils eingewanderten, dann wenigstens nach und nach eingeborenen Land- und Lehn-Adel, in freien Bauern, Städtlern und leibeigenen Preußen. Der Land-Adel, obgleich ihn der Orden lange in der ursprünglichen Abhängigkeit der Lehnformen erhielt, fing doch an, sich nach und nach mehr zu fühlen und nach Schutz gegen jede Art von Vergewaltigungen durch den Orden und nach fester Sicherheit der Person und des Eigenthums zu streben. Dies führte zu Vereinigungen, und vier edle Ritter schlossen 1397 den Eidechsenbund, welcher sich später verstärkte. Auf der andern Seite erhoben sich noch früher durch Betriebsamkeit und Handel die Städte zum Wohlstand, ja zum Reichthum. Auch sie fühlten sich; obgleich dem Orden unterthan, standen sie doch in wechselseitigen Rechtsverhältnissen zu demselben. Die größeren von ihnen waren in den hanseatischen Bund getreten, wodurch sie neue Freiheiten und Handelsvorrechte erlangten; gemeinschaftliches Interesse vereinigte sie zur Aufrechthaltung derselben. Auch der deutsche Bauer war persönlich frei und duldete keinen ungerechten Druck. Die sehr hohen Steuern, welche zur Bestreitung der Kosten einer unglücklichen Heerfahrt gegen Litthauen auf das Land und selbst gegen alles Herkommen auf die Geislichkeit gelegt waren, erregten doppelte Unzufriedenheit, denn die Last drückte Alle. Der Hochmeister Konrad von Jungingen mußte den Krieg gegen Litthauen noch sechs Jahre hindurch fortführen, doch gelang ihm, die bereits ausgebrochenen Feindseligkeiten mit Polen beizulegen (1405). Allein unter seinem Bruder und Nachfolger Ulrich von Jungingen brach der Krieg mit Litthauen wieder aus (1409), am 15. Juli 1410 fielen bei Tannenberg sechshundert Ritter, des Ordens Hauptbanner war in der Polen Hand, viele Tausende gefangen, alle Uebrigen zersprengt, flüchtig, das Lager eine reiche Beute der siegreichen Polen. Die dem Orden im Lande feindseligen Elemente kamen in Bewegung. Durch den Frieden zu Thorn (20. Januar 1411) ward Samogitien an den Herzog von Litthauen mit einem beträchtlichen Lösegeld für die Gefangenen abgetreten. Nach dem Frieden trat das Mißverhältniß zwischen den Formen der alten Ordensherrschaft und den Forderungen der Untertanen derselben erst recht hervor und führte die alten Einrichtungen ihrer Auflösung immer mehr entgegen. Zu dieser Zeit der Verwirrung und Bedrängnisse traten auch die Spuren religiöser Bewegung und Spaltung hervor. Der Meister Michael Küchenmeister von Sternberg setzte deshalb auf einem Landtage in Marienburg (1416) fest, daß der Hochmeister künftig in Marienburg bei sich haben sollte die klügsten Brüder des Ordens, ferner zehn Männer aus des Landes Adel und zehn Rathsherren, je zwei aus den größten Städten, Danzig, Elbing, Thorn, Kulm und Königsberg, welche von den Bürgern und dem Rathe dieser Städte gewählt wurden. Nur mit Zustimmung dieses Landraths sollten künftig Neuerungen in allgemeinen Landestagen vorgenommen, Abgaben erhoben und demselben Alles vorgelegt werden, worin des Landes Vore-

rechte und Freiheiten verkürzt zu sein schienen. Der Landadel wurde nun mehr als früher mit den inneren und äußeren Verhältnissen, den Parteilagen, der Stärke und Schwäche des Ordens, wie den allgemeinen Landesangelegenheiten bekannt, auch in den Staatsgeschäften gebraucht. Auf demselben Landtage wurde die Lehre von Huf verdammt, alle Bücher der Secte verboten, Ketzer verfolgt; um das Andenken an die Verbrechen des Ordens zu vernichten, mußten unter dem Vorwande legerlicher Lehren alle Chroniken dem Orden verkauft werden, welcher sie verbrennen ließ. Doch die Unterthanen verbargen die meisten Chroniken aus Argwohn gegen die Regierung und so wurden sie der Geschichte erhalten. Da die Kirchenversammlung in Kostnitz nichts entschied in den vor dieselbe gebrachten Streitigkeiten des Ordens mit Polen, so waren Abkündigungen und Söldnerhaufen für den Orden immerwährend nöthig, also Fortdauer des Drucks der Auflage und demnach Leer des Schazes, ja die Kaufleute von Brügge legten Beschlag auf des Hochmeisters Güter wegen unbezahlter Geldforderungen. Der im Jahre 1422 gewählte Hochmeister Paul von Ruffdorf, verzweiflungsvoll wegen Geldmangels und weil Adel und Städte vom Orden abzufallen drohten, schloß den schimpflichen Frieden am See Melno (27. September 1422), trat das Gebiet von Messau (Thorn gegenüber) auf dem linken Weichsel-Ufer, Samogitien und Sudauen auf ewig an Polen und Littauen ab. Die Kraftlosigkeit des Ordens wurde nun immer offenbarer. Der Hochmeister berief 1430 die Stände zusammen und bewirkte die feste Einrichtung des großen Landraths, welcher bestehen sollte aus dem Hochmeister, sechs Ordens-Obbettern, sechs Rittern aus dem Landes-Adel und sechs Bürgern aus den Städten, Alle nach des Hochmeisters Wahl. Ohne ihren Rath sollte nichts beschloffen werden, was das Land angehe, jährliche Versammlungen desselben in Marienburg stattfinden, dort über gutes Regiment zu verhandeln. Eines Jeden Privilegien und Rechte sollten erhalten, Streit über dieselben vom Landrathe entschieden, Niemand ohne Gericht an Leib und Gut gestraft, dem Lande kein Geschoß ohne Zustimmung des Rathes auferlegt werden. So wurde des Hochmeisters und Ordens Gewalt sehr beschränkt, ohne den Zweck einer allgemeinen Vereinigung aller Kräfte zu erreichen. Auch der Krieg gegen Polen endete unglücklich (1436), was im Frieden am See Melno den Polen überlassen war, wurde gegen Kaiser Sigismund's Willen bestätigt zu Brzeske (1436). Allein bei den inneren Zwistigkeiten benutzten der Adel und die Städte die günstige Gelegenheit, ihre verletzten Privilegien herzustellen und noch weiter auszudehnen. In großer Anzahl versammelten sich im Februar 1440 die Stände zu Elbing; hier sicher durch ihre Menge und gereizt Einer durch den Andern, namentlich durch die Mitglieder des Eidesbundes, erhoben sie laute Klagen über alten und neuen Druck, Willkür, Bestechung, Schwelgerei und Wollust der Ritter, über neue Zölle und das Handeltreiben der Ordensbrüder. Zu Marienwerder besiegelten am 13. März 1440 die Ritterschaft des Kulmer Landes, die Städte Kulm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg den preussischen Bund. Sie gelobten, gegen Gewalt zu klagen bei dem Hochmeister, helfe das nicht, vor das große Landgericht zu treten, wenn das vergeblich sei, fest zusammen zu halten gegen Vergewaltiger. Fast ganz Preußen trat zum Bunde, welcher Mittelpunkt alles Widerstandes gegen den Orden wurde. Des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen mehrmalige Versuche, den Bund aufzulösen, mißlangen; zur Zeit seines Nachfolgers und Bruders, Ludwig von Erlichshausen, ward der Streit neu belebt durch Ankunft eines päpstlichen Legaten, welchen der Papst aus freiem Antriebe sandte. Des Legaten Erklärungen lauteten nicht zu Gunsten des Bundes; nunmehr traten die Eidesritter, welche schon sehr her sehr geschäftig gewesen waren, als die Vormänner des Bundes hervor. Vor dem Kaiser erschienen Abgeordnete beider Theile, welcher 1455 den Spruch that, der Bund sei unrechtlich und unkräftig. Eine erwünschte Vermittlung des Papstes verwarf der Orden, die Ritter glaubten bereits gesiegt zu haben, verachteten ihre Feinde und drohten nur mit Rache. Fast das ganze Land erhob sich, in wenigen Tagen waren durch Gewalt, Freigebigkeit und Verrath sechsundfunzig Burgen des Ordens in den Händen des Bundes, welcher mehrere gleich zerstörte. Vergeblich bot der verzweifolnde Meister Befestigung des Bundes und Abstellung aller Beschwerden. Der Bund suchte sich, ohne auf einen glücklichen Anfang zu sehr zu vertrauen,

auch für die Zukunft zu sichern. Bereits vor dem schweren Ausbruch des Krieges waren die Häupter des Bundes, vorzüglich die Eidchsen-Ritter, unter Hans v. Waisen und dessen Brüdern, in Unterhandlungen mit dem Könige Kasimir IV. von Polen getreten und hatten ihm zu Krakau die Herrschaft des Landes angetragen. Im October 1453 sicherte dieser dem Bunde seinen Schutz zu und am 6. März 1454 ertheilte er sein Hauptprivilegium für Preußen, bestätigte und vermehrte alle Freiheiten wie Rechte, vernichtete die Zölle, gab freien Handel nach Polen und Theilnahme an der Königs-wahl. Kein Ausländer sollte ein Amt erhalten im Lande, der König nichts thun ohne Rath des Landes, ein Gubernator diesem vorstehen; Hans von Waisen ward Statthalter. Hiernach sagte der König dem Orden ab und kam nach Preußen. Alles huldigte ihm, selbst die Bischöfe von Kulm, Samland und Pomesanien, sogar Ordensritter traten zu ihm über. Aber die Ritterschaft und Bürgerschaft in Marienburg, welche dem Orden treu geblieben waren, vertheidigten sich tapfer, Uneinigkeit der Bundesstruppen und Polen vor der Stadt, wie Krankheiten schwächten das Belagerungsheer. Am 14. September 1454 schlug Heinrich Reuß von Blauen das um das Sechsfache überlegene polnische Heer bei Konig; — das ganze Land, Schmuck, Waffen, und selbst die Krone des Königs wurden Beute der Sieger. Doch die Angriffe des Königs wiederholten sich; dem Orden wie dem Bunde wuchsen die Söldner, welche den Krieg als Handwerk führten, zu Häuptern. Da die Söldnerhauptleute durchaus Sicherheit für die ihnen schuldigen Summen verlangten, so verpfändete am 9. October 1454 der Hochmeister das Haupthaus Marienburg und alle Burgen, Städte, Ländel und Leute des Ordens in Preußen und der Neumark mit dem Rechte des Verkaufs und der Verwendung nach ihrem Gutdünken, wenn sie in fünf Monaten nicht bezahlt sein würden. Der Tag (13. Februar 1455) kam, der Meister konnte nicht bezahlen; die Hauptleute der Söldner nahmen Besitz von der Ordens-Hauptburg, und duldeten nur noch, daß der Meister dort blieb. Dieser mußte jetzt, durch Noth gezwungen, die Neumark an Friedrich II. von Brandenburg für vierzig Tausend rheinische Gulden verpfänden (1454) und im folgenden Jahre für die Gesamtsumme von hundert Tausend Gulden so überlassen, daß der Orden das Land bei Lebzeiten des Kurfürsten nicht wieder sollte einlösen können. Dieser nahm darauf die Huldigung in der Neumark an, und im Jahre 1517 entsagte der letzte Hochmeister, Markgraf Albrecht, dem Einlösenden ganz. Allein die für die Neumark erhaltenen Summen reichten für den Orden bei Weitem nicht aus. Die unbezahlt gebliebenen Söldner-Hauptleute verkauften im Jahre 1456 die Marienburg und alle von ihnen besetzten Städte und Schlösser dem Könige von Polen für viermalhundertunddreißigttausend Gulden. Im folgenden Jahre (1457) kam der König wieder mit einem Heere nach Preußen; Marienburg wurde ihm zu Pfingsten übergeben. Der Hochmeister mußte flüchten, weinend zog er nach Konig und kam nach Königsberg. Einhundertundachtundvierzig Jahre hatten siebzehn Hochmeister in Marienburg geherrscht. Keiner sah es wieder, jetzt wurde es Sitz eines polnischen Statthalters. Vergeblich belegte der Kaiser den Bund mit der Acht, der Papst mit dem Banne, vergeblich vermittelten dem Orden befreundete Fürsten. Der Krieg dauerte fort ohne Entscheidung, das Land verödete, viele Städte verarmten, die Verwirrung im Lande war aufs Höchste gestiegen. Die Bewohner waren des dreizehnjährigen Krieges müde. Nach oftmals abgebrochenen Unterhandlungen vermittelte der päpstliche Legat Rudolf, Bischof von Lavant, den Frieden zu Thorn (19. October 1466). Das Land Kulm, Michelau und Pomerellen mit den Städten Danzig, Thorn, Elbing, Marienburg, den Bisthümern Kulm und Ermeland wurden an Polen abgetreten. Das Samländische und Pomesanische blieb dem Orden. Wegen des übrigen Theils von Preußen huldigte dem Könige der Hochmeister, welcher polnischer Fürst wurde, während die Comthure in den Rath des Königs aufgenommen wurden; die innere Verfassung des Ordens blieb wie früher, außer daß die Hälfte der neu aufzunehmenden Ordensbrüder Polen sein mußten. Die Einwohner des Landes behielten ihre Rechte, doch ohne eigenmächtige Versammlungen, weil der Hochmeister allein das Recht hatte, die Landtage einzuberufen, auf welchen die Stände die neu aufzulegenden Steuern bewilligten. Der Hochmeister regierte das Land wie andere Lehnsfürsten, nur ohne Recht des Krieges und Friedens und der Bündnisse,

indem der Orden verpflichtet war, dem Könige von Polen im Kriege gegen jeden Feind Beistand zu leisten. Die ehemaligen preussischen Ordenslande waren jetzt in zwei Theile gespalten: dem östlichen stand der Hochmeister als polnischer Vasall vor; der westliche bildete, dem großen Freibriefe gemäß, den der nun aufgelöste Bund bei seiner Unterwerfung erhalten hatte, ein gewissermaßen abgesondertes, mit Polen mehr verbündetes, als demselben einverleibtes Land. Beide Theile waren so wenig mit dem Thorner Frieden einverstanden, als die Polen. Jedoch nach mehreren Aufstands-Versuchen überzeugte sich der Orden, daß er allein gegen Polen nichts vermöchte, und die Mehrheit der Brüder kam auf den Gedanken, die gemeinsamen Angelegenheiten dadurch zu bessern, daß sie einen Fürsten an die Spitze stellten und dadurch ein mächtiges Haupt für sich gewönnen. Nachdem die Versuche mit dem Herzoge Friedrich von Sachsen 1498 keinen Erfolg gehabt hatten, ward 1511 Markgraf Albrecht von Brandenburg, Sohn Friedrich's von Ansbach und Enkel des Kurfürsten Albrecht Achilles, zum Hochmeister erwählt. Da er verwandt mit dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, der Schweftersohn König Sigismund's von Polen war, hofften die Ritter, dieser würde seinem Neffen die dem Orden durch den Thorner Frieden entzogenen Länder zurückgeben. Der König Sigismund that auch alles Mögliche, um den Frieden mit dem Orden und ein gutes Vernehmen mit seinem Neffen, dem Hochmeister, zu erhalten; dieser aber, auf Unterstützung des Papstes, des Reichs, Christian's von Dänemark hoffend, wollte nicht huldigen und ward deshalb mit Krieg überzogen, 1519. Derselbe wurde von beiden Seiten ohne großen Nachdruck geführt, allein Preußen zum ansehnlichen Theile sehr verheert, viele Dörfer verbrannt und der Hochmeister selbst verdankte nur der Vermittelung des Kaisers und anderer Fürsten einen Waffenstillstand auf vier Jahre. Auf dem Reichstage zu Nürnberg (1524) suchte der Hochmeister persönlich vergebens Unterstützung. Auf der Heimkehr durch Sachsen sprach er Luther, welcher den Rath gab, die Ordensregel zu verlassen, sich zu vermählen und Preußen in ein erbliches Fürstenthum zu verwandeln. Der Hochmeister hatte fürstliche Besonnenheit und Zurückhaltung genug, um dazu nicht ausdrücklich seine Beistimmung auszusprechen: aber in seinen Mienen las man, wie sehr er dazu hinneigte. Die Zeit des Waffenstillstandes lief inzwischen ab, an eine erfolgreiche Erneuerung des Krieges konnte Albrecht nicht denken, Unterstützung nirgends hoffen. Er entschloß sich daher, dem Könige zu huldigen und den ewigen Frieden unter gemilderten Bedingungen anzuerkennen. Nachdem die unterhandelnden Fürsten, Georg von Jägerndorf und Friedrich II. von Liegnitz, auf die näheren Bedingungen übereingekommen waren und die urkundliche Versicherung ihrer Zustimmung zu dem Vertrage gegeben hatten, belehnte König Sigismund (10. April 1525) seinen Neffen Albrecht und dessen männliche Nachkommen, wie dessen drei Brüder und deren Nachkommen, mit dem Lande in Preußen als einem Herzog; Albrecht schwor dem Könige den Lehnseid, worauf ihn dieser zum Ritter schlug und ihm ein Jahrgeld von viertausend rheinischen Gulden zusicherte. Nun begab sich der neue Herzog nach Preußen, wo er von den vielen Anhängern der Reformation besonders in Königsberg mit offenem Jubel empfangen wurde. Auf einem in der Hauptstadt versammelten Landtage setzten Erbkönigliche Bevollmächtigte den Herzog in die landesherrliche Gewalt ein, die Bischöfe von Pomesanien und Samland, wie die übrigen Stände huldigten ihm als erblichem Fürsten. So war ein geistlicher Fürst nicht nur zur Reformation übergetreten, sondern weltlicher Fürst des ihm untergebenen Landes geblieben, ja er hatte sich dasselbe erblich zusichern lassen und es mit seinen Einwohnern dem Glauben und der Herrschaft der alten Kirche völlig entzogen. Der Orden in Deutschland protestirte und wählte einen neuen Hochmeister, Walther v. Kronberg, den der Kaiser 1527 zum Administrator des Hochmeisterthums von Preußen ernannte. Dieser nahm seinen Sitz in Regentheim in Schwaben und beschwerte sich bei dem Kaiser über Albrecht, welcher den Herzog aufforderte (1530), Preußen zu räumen. Das Reichskammergericht erkannte die Acht gegen den Herzog und der Kaiser bestätigte diese (1533), allein Albrecht blieb Herzog bis an sein Ende, weder der Kaiser noch der Orden vermochten, ihm etwas von Bedeutung anzuhaben. Der Markgraf Albrecht nahm als Deutschmeister eine andere Stellung zum Orden ein, als die früheren Deutschmeister,

er war selbst jetzt Hochmeister und hatte als solcher seinen Sitz unmittelbar nach dem Erzbischof von Salzburg und vor allen anderen Bischöfen. Neue Erwerbungen machte der Orden in dieser ganzen Periode wenig. Für seine Opfer, welche er dem Kaiser im dreißigjährigen Kriege gebracht, belehnte ihn Ferdinand II. 1637 mit der dem Grafen von Hohenlohe entzogenen Grafschaft Wickersheim im Saalkreis an der Saube und Allem, was dazu gehörte, Regalien und hoheitlichen Rechten. Durch Kauf wurden 1621—1623 die Herrschaft Freudenthal und Eulenberg, 1703 das Burglehen Ramlau in Schlessen gewonnen. Die Verluste dagegen sind zahlreich. Preußen, Livland, die Ballei Utrecht trennten sich vom Orden, die beiden ersten wurden weltliche Fürstenthümer. Die vielen Kriegstürme der neueren Zeit brachten, mit Ausnahme des siebenjährigen Krieges, in welchem der Orden kaum noch eine Spur von seinem Dasein zeigt, bedeutende Verluste. Im dreißigjährigen Kriege, in welchem der Orden fest zur Liga hielt und die protestantischen Unterthanen in seinen Gebieten so viel als möglich zu „reformiren“, d. h. zur rechtgläubigen Kirche zurückzuführen suchte, erlitt er eben keine beträchtliche Einbuße an Land und Leuten, kam aber doch in eine sehr traurige Lage. Im westfälischen Frieden ward dem Orden für alle seine schweren Opfer nicht die mindeste Entschädigung zu Theil — seine Balleien lagen überall entvölkert, verarmt und verwüstet da, in allen seinen Häusern waren die Kassen in ihren Mitteln gänzlich erschöpft. Ludwig XIV. hatte überdies in den Balleien Lothringen, Elsaß und Biesen mehre Comthureien namentlich auch das Ordenshaus zu Mecheln, entrisen, die Comthureien zu Frankfurt, Speier, Mainz, Freiburg, Heilbronn, Trier gebrandschatzt und mit unermeßlichen Contributionen belegt; allein in dem zwischen dem Kaiser und Ludwig XIV. am 30. Oct. 1697 abgeschlossenen Friedensvertrage zu Ryswick wurden dem Deutschmeister alle bisher vom Könige besetzt gewesen, dem deutschen Orden seit langen Zeiten zugehörigen Comthureien, Orte, Einkünfte und Gerechtigame zurückgegeben, auch bestimmt, daß er sich wieder aller der Nutzungen, Privilegien und Freiheiten zu erfreuen haben solle, die ihm zuvor nach seinen Statuten schon zugestanden hatten. Diese wichtige Bestimmung ward in dem Frieden zu Baden (1714) bestätigt. Später minderten sich seine Besitzungen durch die preussische Besetzung der fränkischen Herzogthümer am Ende des achtzehnten, durch den Frieden zu Luneville und den Rheinbund am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts (vgl. Rheinbunds-Acte vom 19. Juli 1806, Art. 17, 18, 19). Allmählich war der Orden immer mehr unter den Einfluß des österreichischen Kaiserhauses gerathen. Unter neunzehn Hoch- und Deutschmeistern, welche seit der Losrennung Preußens regierten, sind neun aus dem Hause Oesterreich selbst, drei ganz unzweifelhaft und einer wahrscheinlich, der Herzog Clemens August von Bayern, unter kaiserlicher Einwirkung gewählt. Es war eigentlich nur folgerichtig, wenn im Frieden zu Preßburg, am 26. December 1805, die Hochmeisterwürde und die Besitzungen des Ordens in der Person aus geraden männlichen Abstammung desjenigen Prinzen seines Hauses, welchen der Kaiser dazu ausersehen würde, erblich erklärt wurden. Bald darauf hob Napoleon nach dem mörderischen Kampfe bei Aßensberg und Eckmühl am 24. April 1809 den deutschen Orden in allen Staaten des Rheinbundes auf und vereinigte alle Güter wie Domänen des Ordens mit der Domäne der Fürsten, in deren Staaten sie lagen; das Gebiet von Mergentheim wurde mit der Krone Württemberg vereinigt. So war der 24. April der letzte Tag der Geschichte des deutschen Ordens in seinen deutschen Balleien, es blieben ihm nur noch die Besitzungen im österreichischen Kaiserstaate, wo die Ballei noch aus mehreren Besitzungen bei Wien, Steiermark, österreichisch und preussisch Schlessen, auch der Commende Sachsenhausen bestand. Als durch das Edict vom 30. October 1810 sämtliche Besitzungen geistlicher Suster und Klöster in der preussischen Monarchie säcularisirt und für Staatsgüter erklärt wurden, ward auch die Commende Ramlau in preussisch Schlessen als geistliches Gut dem Freiherrn v. Hettendorff abgenommen. Der Orden blieb auch fernerhin nur auf sein Bestthum im österreichischen Kaiserstaat beschränkt. In Wien, dem nunmehrigen Sitz des Meisters, war man im Verlauf der Zeit um so mehr darauf bedacht, seine Fortdauer und alte Verfassung zeitgemäß unter des Kaisers Schutz aufrecht zu halten und zu sichern. Nachdem bereits im Jahre 1826 die erste Anregung zur Herstellung des deutschen Ordens in den österreichischen Staaten gegeben war, leistete der Kaiser durch allerhöchster

Decret vom 8. März 1834 auf die durch den Preßburger Frieden erlangten Rechte zu Gunsten des deutschen Ordens Verzicht und rehabilitirte denselben in den österreichischen Kaiserstaaten als ein „selbstständiges, geistlich-militärisches Institut“, jedoch unter dem Banne eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens, dessen Bestand auf das Hoch- und Deutschmeistertum der Ballei Oesterreich und die wieder herzustellenbe Ballei an der Etsch und im Gebirg festgesetzt ward. Man sprach im Vertrauen auf des Ordens Dankbarkeit die Erwartung aus, daß wenn zur Zeit ein oder mehrere Prinzen des Kaiserhauses sich unter den Ordensmitgliedern befänden, auf diese vorzügliche Rücksicht genommen werde, und zwar „nach Thunlichkeit auf jenen Prinzen, der dem allerhöchsten Chef des Kaiserhauses am nächsten steht.“ Der Kaiser bezieht sich zugleich das Recht vor, im Nothfall hierauf entscheidenden Einfluß zu nehmen. Das Oberhaupt soll fortan den Titel „Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ordens“ führen. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton wird in den österreichischen Staaten fortthin als Souverän behandelt; die nachfolgenden Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritt ihres Amtes und bei jeder Veränderung des österreichischen Regierungshauptes die Beilehnung für sich und den ganzen Ordenskörper vom Kaiser nachzusuchen und falls sie nicht ausdrücklich dispensirt werden, zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehensfürsten gehalten und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenvürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ordens ist. Die Prinzen aus dem kaiserlich österreichischen Hause behalten den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Die Glieder des deutschen Ordens werden nach ihren Ordenspflichten als Heiligose angesehen. Nach dem am 2. April 1835 erfolgten Tod des Hoch- und Deutschmeisters wählte das nach Wien berufene Großcapitel nach altgesetzlichem Gebrauch aus seiner Mitte den Landcomthur der einstigen Ballei Franken, den Erzherzog Maximilian Joseph Anton Ambrosius Karl von Oesterreich-Este, geb. den 14. Juli 1782, dritten Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich-Este, zum Oberhaupt des deutschen Ordens. Am 30. Juni 1837 genehmigte Kaiser Ferdinand I. die Großcapitel-Beschlüsse in Betreff der innern und äußern Gestaltung des Ordens, bestätigte auch am 16. Juli 1839 die bisher bestandenen Ordensregeln und Statuten und brachte die staats- und privatrechtlichen Beziehung durch Patent vom 28. Juni 1840 zur allgemeinen Kenntniß. In dieser allerhöchsten Orts bestimmten staatlichen Stellung und seiner inneren Verfassung besteht nun der Orden im österreichischen Kaiserstaat noch bis diesen Tag ohne wesentliche Veränderungen. Im Großcapitel zu Wien am 15. December 1855 wurden die deutschen Ordensschwwestern theils zur Krankenpflege, theils zur Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend förmlich als festbestehend dem Orden affiliirt. Im Jahre 1858 stand dem Oberhaupt Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este zur Seite als Coadjutor der Erzherzog Wilhelm von Oesterreich, diesen untergeordnet zwei Landcomthure in den Balleien Oesterreich und Tirol. Den Ritterbrüdern schlossen sich die Priester an, theils dem Meistertum einverleibt, wo sie die dem Orden incorporirten Pfarren versehen, so wie die Aufsicht und Leitung der Schwesternhäuser zu besorgen haben, theils gehören sie zur Ausführung gottesdienstlicher Obliegenheiten den beiden Balleien Oesterreich und Tirol. — Die „Geschichte des deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland“ hat neuerdings Professor Johannes Volgt zu Königsberg in zwei Bänden (Berlin 1857 und 1859) ausführlich bearbeitet; durch die freigebige Unterstützung Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat er die Archive zu Wien, München, Stuttgart, Nürnberg und in andern Orten für seine Zwecke ausbeuten und neue Aufklärungen geben können, welche die Angaben in der „Geschichte Preußens“ desselben Verfassers erweitern und ergänzen.

Deutsches Recht ist ein Begriff, der sehr verschiedenartige Auffassungen und Behandlungsweisen zuläßt, je nachdem man sich auf den Standpunkt der Geschichte, der Rechtsanwendung oder der Gesetzgebung stellt. — Geschichtlich erscheint das deutsche Volk nur als der am reinsten erhaltene Stamm eines großen Völkergeschlechtes, welches die Wissenschaft, seit Cäsar den Gesamtnamen der Germanen in die Geschichte einführte, unter dem Namen des germanischen von andern Völkergeschlechtern des sog. arischen Menschenstammes unterscheidet. Sieht man vor der Völkerschaft der Teutonen

ab, welche durch die Siege des römischen Feldherrn Marius aufzuerleben wurde, so begegnet erst in dem fränkischen Reiche seit dem neunten Jahrhundert die Unterscheidung einer diuitica oder theodisca lingua, als Volkssprache, sermo popularis oder vulgaris, von der lateinischen Sprache, welche in den auf früher römischem Reichsboden gegründeten germanischen Reichen Geschäftssprache wurde. Zunächst diese Gemeinschaft der Volkssprache war es, wodurch sich die nicht dem Heimathboden entfremdeten germanischen Völkerschaften ihrer Ursprungsgemeinschaft bewußt blieben. Nach ihr haben sie sich den Namen der Deutschen angeeignet und bewahrt, der ihnen auf romanischem Boden nur in Italien verblieben ist, wogegen der Franzose und Spanier den Völkerschaftsnamen der Alemannen auf die Gesamtheit des Volkes übertrug, während der Engländer sich umgekehrt mit seiner völkerschaftlichen Bezeichnung begnügt, und durch den Namen Gormains der Ursprünglichkeit huldigt, in welcher allein das deutsche Volk sich unter den ihm stammverwandten germanischen Völkerschaften behauptet hat. Später als der Volksname der Deutschen kam auch das Heimathland als ein deutsches Reich (s. d.) zur Anerkennung. Erst nachdem in diesem das unter dem Volke anerkannte Recht seinen obersten Bewahrer und Richter gefunden hatte, kann ein eigentlich deutsches Recht von den germanischen Rechtsvorstellungen und von den Rechtsinstitutionen unterschieden werden, welche einzelne Stämme des Volkes auf die von ihnen eroberten Länder übertragen haben. Es haben indeß diese Stämme nicht, wie in der alten Welt die Römer, wo ihnen die Herrschaft zufiel, nur ihr eigenes Volkrecht zur Geltung gebracht, oder ihr eigenthümliches Rechtsbewußtsein zu einem allgemeinen Weltrechte verflacht. Die sittliche Kraft, die Willkür und die Feinheit ihres Rechtsinnes offenbart sich, wie bei keinem anderen Volke der Erde, in dem Erfolg, mit welchem sie verstanden, ihren ursprünglich einfachen und ungenügenden Zuständen die Vortheile einer reicheren rechtlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse anzueignen. Dieses organische Erzeugen eines fortschreitend den Landesverhältnissen und den Genossenschaftsbedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes aus ursprünglich verschiedenartigen Bestandtheilen ist in den Rechten aller Länder und Reiche wahrnehmbar, welche von der Geistesbefähigung, der Gemüthsstärke und der Thatkraft des germanischen Völkergeschlechtes zu irgend einer Zeit ergriffen worden sind. Minder abgeschlossen aber, und deshalb geistig freier, gegenständlich reicher, sittlich würdiger als bei den aus Sprach- und Stammesmischung erwachsenen Nationen hat sich die germanische Rechtsbildung bei dem Volke vollendet, welches, wie sehr es auch in seinen nächsten Bestrebungen auseinander gehen mag, doch nie aufhören wird, sich das Bewußtsein der gemeinsamen Vorzüge zu bewahren, mit welchen es von der Vorsehung Gottes in den Mittelpunkt der christlichen Weltentwicklung gestellt worden ist. Es ist eine oft wiederholte und nicht bestreitbare Wahrheit, daß altgermanische Rechtsinstitutionen stärker auf fremdem als auf deutschem Boden den Einwirkungen der römischen Rechtswirkungen widerstanden haben. Allein aus richtigen Thatfachen hat man sich zu Folgerungen und Bestrebungen fortreißen lassen, welche das Ziel verfehlen, dem ein gemeinsam empfundenes Bedürfnis zuführt. Man hat sich das Uebergewicht der fremden Rechte in Deutschland zu dem einheimischen aus Schwäche des Sinnes für staatliche Selbstständigkeit, aus staatsfeindlichen kirchlichen Einwirkungen oder aus den Hindernissen einer freithätigen Entwicklung des Volksinnes zu erklären gesucht. Keine dieser Auffassungen findet in den Thatfachen ihre Rechtfertigung. Daß Deutschland nicht, wie Frankreich, zu einem einheitlichen Staate gebiethen ist, kann die Reinheit der deutschen Rechtsentwicklung von fremdartigen Einwirkungen nicht beeinträchtigt haben. Das Eindringen des römischen Rechtes in die deutsche Rechtsübung beginnt in der Zeit, als die Kaisermacht der Staufer auf ihrer Höhe stand. Daß noch vier Jahrhunderte darüber verfloßen, bis das römisch-justinianische Recht zu reichsgesetzlichem Ansehen kam, daß sich auch von da ab, ihm untergeordnet, vormalig allgemeineres einheimisches Recht für besondere Verhältnisse in betlich beschränkter Anwendung erhalten konnte, woher anders rührt das, als von dem Widerstande, der einer einheitlichen Reichsgewalt in weiteren und engeren Rechtskreisen entgegengesetzt wurde? In dem Kampfe zwischen kirchlicher Macht und Kaisertum, wer war es, der das Ansehen der römischen Rechtslehre zu Hilfe nahm?

Die Zeit aber, in welcher sich der Sieg des römischen Rechtes über das einheimische vollendete, ist gerade diejenige, seit welcher die Abhängigkeit der Staatsgewalt von der weltlichen Macht der Kirche als gebrochen erscheint. Daß endlich eine freiere und ausgebreitete Theilnahme des Volkes ein reineres deutsches Recht geliefert haben würde, dürfte in den neuesten Erfahrungen seine Bestätigung nicht finden, denn schwerlich war das Deutsche in dem Rechte dem Untergange durch Berspaltung wohl näher, als seit einige dreißig Landesvertretungen wetteifern: den Resten einheimischer Rechtsstämme in Staat, Kirche, Gemeinwesen und Gerichten durch Gesetze nach abstracten Ideen oder mangelhaft verstandenen fremden Vorbildern ein Ende zu machen. Nicht günstiger dem deutschen Rechte als die Bestrebungen dieser Gesetzmachter sind die Leistungen der meisten sog. Germanisten, welche sich anstrengen, aus der Vergangenheit einen Kern von acht deutschem Rechte herauszuschälen. Viel mehr fördern sie aus ihren Fundgruben nicht zu Tage, als einen Vorrath von Sonderbarkeiten, der den Leuten des liberalen Fortschrittes Werkzeuge und Schutt liefert, um verunstalten zu können, was sich von eigenthümlich deutschem Rechtswesen in dem Drange der äußeren und inneren Erschütterungen noch behauptet hat. So wächst der Stoff deutscher Rechtsgeschichten, die Niemand weniger als Richter, Anwälte und Gesetzmachter zur Hand nehmen, während das sog. deutsche Privatrecht, eines Gliedes um das andere beraubt, in Gefahr steht, dem Handels- und Wechselrechte in den Schlund zu fallen; während Strafrecht und gerichtliches Verfahren zunehmend französisch verschlechtert werden, und während das Bewußtsein der rechtlichen Grundlagen in dem deutschen Staatswesen täglich frecher von der Tagespresse zerfressen wird. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die mannigfaltigen historischen Quellen des deutschen Rechtes nach ihrem geschichtlichen Verhältnisse in eine Uebersicht zu bringen, noch weniger Regeln über ihre Benützungswiese aufzustellen. Die Eintheilung der für Deutschland gültigen Rechte nach ihrem Ursprunge in einheimische und fremde, so wie der letzteren in römisches, kanonisches und longobardisches Recht darf aus encyclopädischen Werken und älteren Rechtsgeschichten als bekannt vorausgesetzt werden. Einzelne Sattungen von geschriebenen Quellen werden in besonderen Artikeln (Formeln, Kanonisches Recht, Capitularien, Leges, Rechtsbücher, Reichsabschiede, Statutarrecht, Wahlcapitulationen, Weichbildrecht etc.) oder, so weit es nicht schon geschehen ist, unter den deutschen Ländern, welchen sie besonders angehören, ihre Berücksichtigung finden. Mit wissenschaftlichem Sinne und auf der Grundlage selbstständiger Forschung hat nur ein Mann, und erst in unserm Jahrhundert, nach Auflösung des Reichsverbandes, sich die Aufgabe gestellt, die Gesamtentwicklung des Rechtes in Deutschland auf seinen Haupt-Entwicklungsstufen nachzuweisen: Carl Friedrich Eichhorn, fl. 1854, in seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ zuerst 1808 bis 1823, in fünfter Ausgabe 1843 und 1844, in vier Bänden. Spätere Rechtslehrer haben sich den Stoff gegenständlich zu vereinfachen gesucht, oder sich auf kurze Lehrbücher und Grundrisse zu akademischem Gebrauche beschränkt. Vereinfachung suchte man eine Zeit lang auf dem Wege, daß man in die allgemeine Rechtsgeschichte nur die Geschichte der Reichs- und Staaten-Entwicklung, so wie der gemeinsamen oder besonderen Rechtsquellen aufnahm, dagegen die Geschichte der übrigen Rechtsdisciplinen (Privatrecht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren) den dogmatischen Darstellungen als einseitende Theile überwies. Die erste und beste Leistung dieser Art ist v. Lindelow's deutsche Rechtsgeschichte, Gießen 1827, die noch jetzt als die gelungenste Popularisirung der in ihrer Darstellung etwas beschränkten Eichhorn'schen Auffassungen Empfehlung verdient. Zunächst reichte sich Eichhorn mit unmittelbarem Quellenstudium Heinr. Jöbfl durch seine 1834 und 1836 in drei Abtheilungen erschienene Staats- und Rechtsgeschichte an. Seitdem ist in den beiden einzigen reichhaltigeren Werken über Rechtsgeschichte von Jöbfl (umgearbeitete Aufl. 1844 bis 1847, in 2 Bänden, Band 2 in zwei Abtheilungen) und Ferd. Walter, deutsche Rechtsgeschichte (1. Aufl. 1853, 2. Aufl. 1858) Eichhorn's Methode: das Recht nach seiner periodischen Entwicklung unter dem Wechsel der politischen Verhältnisse darzustellen, nicht zum Vortheil der Einsicht in das innere Gerüste der Rechtsbildung, gegen eine dogmatische Behandlungswiese vertauscht worden, indem man den Stoff in eine nach Gegenständen geforderte Samm-

lung von Rechtsantiquitäten auflöste. Walter (der es überhaupt liebt, den abgegangenen oder verflummenden Größen der sog. historischen Schule mit neuen Ansichten entgegenzutreten) hat sich für Bereicherung des Stoffes in einer auswählenden Verarbeitung von neuen Literaturerscheinungen durch zwei Mittel freie Hand zu verschaffen gesucht. Er enthebt die Rechtsüberlieferungen einheimischen Ursprunges der Verbindung, in welche sie durch den Gang der staatlichen Veränderungen, so wie der rechtswissenschaftlichen Bildung mit nicht einheimischen Grundlagen gebracht worden sind; dann aber scheidet er von Zeit- und Ortsbestimmungen aus, was ihm nicht unerlässlich scheint, um seinen sauber ausgewählten Stillbildern eine Art von geschichtlichem Hintergrund zu geben. Bei Böpfl war die politische Grundlage der eigentlichen Rechtsgeschichte, in deren Berücksichtigung ein Hauptwerth der Eichhorn'schen Behandlungswelse liegt, schon in 2. Auflage durch die äußerliche Scheidung von Staats- oder Volks- und von Rechtsgeschichte auf die Bedeutung einer bloßen Hülfswissenschaft herabgesetzt. In der neuesten Ausgabe ist deren Darstellung gänzlich ausgeschieden worden. Unter den kürzeren Darstellungen steht bei Williy's (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1. Auflage 1845; 4. Aufl. 1860) die politische Geschichte in dem Vordergrund. Die von ihr gegebenen Umrisse scheinen geschrieben zu sein, um mündlichen Ausführungen der durch die staatlichen Verhältnisse bedingten Rechtszustände auf ihren Hauptentwickelungsstufen zur Unterlage zu dienen. Die rasch sich wiederholenden Auflagen verdankt das Werk weniger seinem mageren ziemlich stereotyp gebliebenen Texte, als dem mäßigen Umfange und dem eifrigen Nachtragen von neueren Quellen- und Literatur-Citaten. Ein Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluß der Privatrechtswissenschaften von Julius Hillebrand (1850) bewegt sich ohne selbstständige Forschung in den Grenzen der Verbindung von Staats- und Quellengeschichte, welche sich der Universitätsvortrag aus Zeitrücksichten setzen mußte, seit durch Eichhorn eine allgemeine deutsche Rechtsgeschichte die Stelle in dem Kreise der sog. Zwangscollegien eingenommen hat, welche früher durch gründliche Rechts-Encyclopädieen, durch ein historisches jus publicum, wie es Pütter am besten lehrte, durch Berücksichtigung des sog. usus modernus in den Pandektenvorträgen, und durch die historischen Einleitungen zu anderen Fachvorträgen ausgefüllt wurde. Begrenzter in dem Stoffe als Eichhorn, aber ausgeführter in der Darstellung ist das auf gleichen Umfang berechnete Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte von v. Daniels (s. d. Art.). Durch die bis dahin ungewöhnliche Bezeichnung wollte der Verfasser einerseits die Vorstellung abwehren, als ob Reich oder Staat und Recht als etwas neben einander Hergehendes behandelt werden könnten, obwohl der Staat eben so sehr ein Erzeugniß des rechtlichen Volkabewußtseins ist, als wesentlichste Grundlage der Handhabung und Fortbildung des Rechtes; andererseits aber sollte dadurch die Absicht ausgesprochen werden, in eingehenderer Weise als bisher die heutigen Bundes- und Staatenverhältnisse aus ihrem Zusammenhange mit der vormaligen Reichsverfassung zu erklären. Schärfere als seine Vorgänger sondert v. Daniels in zwei Haupttheilen die germanische der heutigen Reichs- und Staatensonderung vorhergehende Zeit der Rechtsentwickelung von der Geschichte des Rechtes, welches nach Auflösung der karolingischen Reichsgemeinschaft in dem Reiche deutscher Nation seinen selbstständigen staatlichen Mittelpunkt erhielt. Als Gegenstände der Behandlung werden in jedem Haupttheile unterschieden: die Entstehung und Veränderung der Rechtsgebiete, der Anwuchs und die Durchbildung des Rechtsstoffes, in Rechtsgewohnheit, Gesetzgebung und Wissenschaft, so wie die Entwickelung einer rechtshühenden Staatsgewalt in der Reichs- und den Landesverfassungen. Der erste Theil (Tübingen 1859) bringt in einem Bande die Rechtsgeschichte der germanischen Zeit zum Abschluß. Vor dem zweiten Theile giebt der erste vor Kurzem erschienene Band eine einleitende Quellenkunde und eine Bibliographie der politischen Geschichte, verbunden mit einer synchronistischen Uebersicht der Reichs- und Territorialveränderungen bis an das Ende des großen Interregnums. Die bloße Quellenkunde, welche in dem vorigen Jahrhundert unter der zu weiten Benennung einer historia juris selbstständig behandelt zu werden pflegte, hat in neuerer Zeit hauptsächlich nur Förderung durch Textausgaben, Bekanntmachung von Handschriftenverzeichnissen, Abhandlungen und Streitschriften

gefunden. Erst neuerlich erschien die erste Abtheilung einer zusammenfassenden „Geschichte der deutschen Rechtsquellen“ (Braunschweig 1860) von D. Stobbe, als Haupttheil einer auf sechs Bände angelegten allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte, deren Bearbeitung eine Anzahl von Professoren nach Gegenständen unter sich vertheilt hat. Für die germanischen Quellen hat Professor Merkel zu Halle das Material geliefert; welches einzelne schätzbare Mittheilungen aus Handschriften darbietet. Die eigene Arbeit des Verfassers ist flüchtig, in den Literatur-Angaben unzuverlässig und in den Beurtheilungen unmotiviert. Ein neues „Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte“ von dem Professor Joh. Friedr. Schulte zu Prag (1. Lieferung. Stuttgart 1860) verdient nur der Vollständigkeit wegen Erwähnung, denn, abgesehen von einigen aus der neuesten Literatur willkürlich zusammengelesenen Citaten, wird man Nichts finden, als eine Wiederholung bekannter Auffassungen, welche sich der Verfasser als feststehende Forschungen von dem Standpunkte der gegenwärtigen Wissenschaft aus nach feinen Vorstellungen zurechtlegt, ohne nach irgend einer Richtung hin den Standpunkt noch schwebender Streitfragen klar zu stellen, oder neue Gesichtspunkte für deren Lösung anzudeuten. Als Herausgeber von Quellen sind für die germanische Zeit, außer dem Walter'schen Corpus juris germanici antiqui (Ber. 1824, 3 Bände), im Wesentlichen einem Textabdrucke der Leges Barbarorum von Canciani, und der Capitularien-Ausgabe von Herz in den ersten zwei Bänden der Leges (Monumenta T. III. und IV.) hervorzuheben: A. Fr. Barlow (Lex romana Burgundionum); J. Merkel (Lex salica, 1850. Lex Alamannorum, 1851, und Leges III. 1; Lex Anglorum et Werinorum, 1851; Lex Saxonum, 1853); Fr. Bluhme (die westgothische Antiqua, 1847); Gaupp (Lex Frisionum, 1832; Lex Anglorum et Werinorum, 1834; Lex Saxonum, 1837; Lex Francorum Chamavorum, 1836); Zoepfl (die Ewa Chamavorum, 1836) und für die Formelsammlungen der Karolingischen Zeit Ludw. Rockinger (in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. VII. 1858). Reichhaltiger ist für die Kenntniß der Rechtsquellen des deutschen Mittelalters geforgt durch J. G. Homyer (Landrecht des Sachsenspiegels, 1827, 2. Aufl. 1835; sächsisches Lehenrecht und Nichtsteig Lehenrechts, als des Sachsenspiegels zweiter Theil, erster Band 1842; Vetus auctor de beneficiis und Obrieger Rechtsbuch als zweiter Band, 1844; Nichtsteig Landrechts, 1857. Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Handschriften-Verzeichniß, 2. Ausg., 1856; Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, 1859 u. s. w.); F. Ortloff (Rechtsbuch nach Distinctionen, 1836); G. L. v. Maurer (Land- und Stadtrechtsbuch Ruprechts v. Treßling, 1839); G. E. Endemann (Kaiserrecht, 1846); Gaupp (das alte Magdeburger Recht, 1826; das schlesische Landrecht, 1828); L. Rockinger (über Formelbücher, 1855); Frhr. v. Laßberg (Schwabenspiegel, 1840); W. Wackernagel (Schwabenspiegel, erster Band, 1840); D. Stobbe (summa curio regis. Formelbuch aus der Zeit der Könige Rudolph's I. und Albrecht's I., 1855) und v. Daniels (sächsisches Weichbildrecht, nach einer Handschrift von 1369) vorzüglich auch neuerlich durch die Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, von denen schon 1858 ein erster Band des sächsischen Weichbildrechts, den Text von 136 Artikeln mit der vollständigen Glosse enthaltend, erschien, und kürzlich unter dem Titel „Land- und Lehenrechtsbücher“ als erster Band einer synoptischen Ausgabe des sog. schwäbischen und des sächsischen Landrechtsbuchs vollendet worden ist. Einen eigenthümlichen Werth erhält die Ausgabe durch die Mittheilung bis dahin ungedruckter historischer Beiwerte; insbesondere der älteren Weichbildchroniken und des von Professor G. Masmann besorgten Buches der Könige alten und neuen Bundes, einer bis auf Kaiser Konrad III. reichenden, mit anziehender Kaietät verfaßten prosaischen Weltchronik aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, aus welcher v. Daniels zuerst ein Plagiat in dem Sachsenspiegel nachgewiesen hat. Die Bedeutung einer von Professor J. Ficker näher beschriebenen Handschrift, welche zu Anfang mit dem sog. Schwabenspiegel, in dem ferneren Verlaufe dagegen mit dem Sachsenspiegel fast wörtlich übereinstimmt, dürfte als Mittel zur Aufklärung des Verhältnisses beider Rechtsbücher zu einander überschätzt worden sein. Wenigstens ergibt die jetzt vorliegende handschriftgetreue Ausgabe des Prof. Ficker nur ein sehr currum-

nites Gemisch aus jenen längst bekannten Rechtsbüchern in einer ungelesenen süddeutschen Sprachform, welche unmdglich dem 13. Jahrhundert angehören kann. Auch die localen Rechtsaufzeichnungen, welche in einem großen Theile Deutschlands seit dem 14. Jahrhundert die Rechtspiegel aus dem Gebrauche verdrängten, sind theilweise durch sorgfältige Ausgaben der Forschung zugänglich geworden; u. A. durch Mülller und Tomaschek die österrichischen, insbesondere böhmischen, durch Joh. Schnell (Rechtsquellen für Basel), Joepfl (Wamberger Recht, 1839; Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, 1859 und 1860) bis jetzt zwei Bände u. s. w. So begegnen sich von den verschiedensten Seiten die achtbarsten Bewähungen von Gelehrten zur Ausfüllung der Lücke, welche es früher erschwerte, den Kampf des einheimischen Rechts mit dem römischen in seinen Einzelheiten zu verfolgen. Es bleibt indes noch eine Riesearbeit, um das Material einer erschöpfenden Geschichte des deutschen Rechts aus Archiven und Bibliotheken an das Licht zu ziehen. Namentlich sind es die Sachsenspiegelglossen und die Reichsconstitutionen, so wie seit Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Reichstagshandlungen, welche sich dem Sammlerfleiß und der kritischen Sorgfalt als würdige Aufgabe darbieten. Würde der Eifer für die Sache, wie er sich, unbeeirrt durch Zeitrichtungen, welche auf deutsche Vorzeit und mittelalterliche Zustände geringschätzend zurückblicken, in dem letzten Jahrzehnte zu Tage gelegt hat, auch ferner rege bleiben! Den geschichtlichen Forschungen zur Seite gehen seit den letzten Jahren die Erdörterungen, welche auf Gewinnung eines für die Anwendung brauchbaren deutschen Rechts gerichtet sind. Bekanntlich hat es der Sinn für überliefertes Recht und Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in Deutschland nie zu einer einheitlichen durchgreifenden Rechtsbildung auf dem Gesetzgebungswege kommen lassen. Nicht einmal die selbstständigen Reichsgesetze konnten gegen den Grundsatz: „Landrecht bricht Kaiserrecht, Stadtrecht oder Sazungsrecht bricht Landrecht“, zu unbedingter Herrschaft durchbringen. Noch weniger vermochten gegen die Anhänglichkeit an dem Hergebrachten die sog. „kaiserlichen gemeinen beschriebenen Rechte“. Soweit die Reichsgerichte und die ihnen nachgebildeten landesherrlichen obersten Gerichte ihre Wirksamkeit erstreckten, blieb das römische Recht auf die Bedeutung eines bloßen Hülfsrechtes beschränkt, ja selbst diese war nicht anerkannt, wo eigenthümlich ausgebildete deutschrechtliche Verhältnisse der Beurtheilung vorlagen. Nur ein Theil der Landesherren brachte es unter den Einwirkungen der Reichsgerichte dahin, daß die Abweichungen des Landesrechtes von dem gemeinen Kaiserrechte in eigenen Rechts- oder Landesordnungen unter ständischer Mitwirkung durch die Schrift festgestellt wurden, wobei der Rechtsseinheit der Saz der römisch gelehrten Juristen zu Hülfe kam: das örtliche geschriebene Recht sei in dem Sinne zu handhaben, in welchem es sich am wenigsten von den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten entferne. Unter diesen Verhältnissen war es schon in der Zeit des Reiches eine der bestrittensten Fragen: ob außer dem Inhalte der Reichsgesetze und der geschriebenen kaiserlichen Rechte ein gemeinsames deutsches Recht bestehe, welches als Hülfsrecht angerufen werden könne. In dem nördlichen Deutschland, welches am festesten an seinen alten Ueberlieferungen hielt, nahm man nicht etwa ein ungeschriebenes gemeinsames deutsches Recht an, sondern nur ein gemeinsames geschriebenes Sachsenrecht, als dessen Ausdruck der Sachsenspiegel und das Magdeburger oder Lübecker Weichbildrecht zu Rathe gezogen wurden. Ein Theil der Landesrechte, u. a. die Nassau-Kapfenelobogische Landesordnung, untersagten geradezu die Berufung auf ein von den Doctoren erfundenes sog. deutsches Privatrecht. Für die preussische Monarchie trat mit dem allgemeinen Landrechte 1794 bekanntlich die Landesgesetzgebung an die Stelle sowohl der geschriebenen kaiserlichen Rechte, als des bis dahin befolgten sog. gemeinen Sachsenrechtes. Wie ist nun das Verhältnis der Länder, die bei den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten verblieben sind, seit Auflösung der Reichsverfassung geworden? Dies ist seit Auflösung des Reiches Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit geblieben, welche durch verschiedenartige Einwirkungen an Wichtigkeit zugenommen und die Ansichten nach entgegengesetzten Richtungen auseinander getrieben hat. Das Interesse der Frage berührt vorzugsweise nur noch die Länder, in welchen nicht die Betheiligung an den vormaligen „beschriebenen

Kaiserlichen Rechten" schon bei Auflösung des Reiches aufgehoben worden war, oder seit jener Zeit durch Landesgesetzbücher oder durch Einführung französischer Gesetzgebung befähigt worden ist. Die Unzulänglichkeit des römischen sog. *jus scriptum* für die erweiterten Verkehrsverhältnisse mußte alsbald zum Ausdruck kommen, seit der Erfolg der Befreiungskriege entschieden hatte, daß fortan die Bedürfnisfrage ihre Erledigung nicht mehr von der fortschreitenden Aufnöthigung französischer Civil- und Handels-Gesetze zu erwarten habe. Am wenigsten genügend war der Rechtszustand in den wiederhergestellten kleinen Territorien, deren Herren in Anerkennung ihrer Abhängigkeit von dem Reiche von ihrem bedingten landesobrigkeitlichen Rechte der Gesetzgebung, gebunden an ständische Mitwirkung, nur in den dringendsten Nothfällen Gebrauch gemacht hatten. Das befrätkte Nationalgefühl legte den Gedanken nahe: dem Uebel lasse sich am gründlichsten durch ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland abhelfen. Darauf ging 1814 der Vorschlag eines der damals anerkanntesten Romantisten, des Professors Thibaut in Heidelberg. Die Grundlage für ein solches Gesetzbuch war nach drei Seiten hin gegeben, in dem ersten allgemeinen europäischen Codificationswerke, dem allgem. preuß. Landrechte, in dem französischen, damals für einen beträchtlichen Theil Deutschlands noch gültigen Civilgesetzbuche und in dem bürgerlichen Gesetzbuche für die österreichischen Staaten von 1811. Unvermeidlich mußte nach irgend einer Richtung hin der Anschluß gesucht werden, da sich nicht erwarten ließ, der größere und mächtigere Theil Deutschlands werde seinen gesetzlich geregelten Rechtszustand den Bedürfnissen des kleineren, in sich zerklüfteten Theiles zum Opfer bringen. Das preussische Landrecht war durch die sog. Stein-Gardenbergische Gesetzgebung seit einigen Jahren in einem Umbildungsproceß begriffen. Viele seiner Voraussetzungen entsprachen nicht den Zuständen, welche das westliche und südliche Deutschland gehabt, oder unter französischer Herrschaft empfangen hatte. Seine Verbindung mit einem gerichtlichen Verfahren, welches an den Richterstand im übrigen Deutschland ungewöhnliche Anforderungen stellte, machte seiner Verallgemeinerung abgeneigt. Wider die französische Gesetzgebung sträubte sich, abgesehen von der Schwierigkeit seines Verständnisses, der wiedererwachte Volksinn. Oesterreich war seit lange der Betheiligung an dem allgemeinen Entwicklungsgange der deutschen Rechtsbildung fremd geworden. Sein bürgerliches Gesetzbuch übertraf zwar an dem vielfach überschätzten Vorzuge der Kürze das französische, aber dem gekübten Wille konnte es doch nicht entgehen, daß es, abgesehen von sprachlichen Eigenheiten, in seinem Ansehen, hier an preussisches, dort an französisches Vorbild, der Ursprünglichkeit entbehre. Zwischen diesen Schwierigkeiten bedurfte es keiner Ueberschätzung der staatlichen Selbstständigkeit von Seiten der deutschen Landesherren, um die Unausführbarkeit des Thibaut'schen Vorschlages an das Licht treten zu lassen. Es ist vielen wirklich deutsch-gestimmten Männern ein Anstoß gewesen, am meisten aber hat es dem von dem Gefühle seiner Unsehlbarkeit durchdrungenen sach-liberalen Constitutionalismus zum Verdruss gereicht, daß damals v. Savigny dem Thibaut'schen Plane von dem Standpunkte der Wissenschaft aus mit seiner Bestreitung „des Berufes unserer Zeit für Gesetzgebung“ entgegentrat. Die Ausstellungen, welche er zu jener Zeit gegen die schon vorliegenden allgemeinen Gesetzbücher erhob, lassen sich im Einzelnen jetzt nicht mehr unterschiedlos aufrecht erhalten. Als der Rechtsanwendung noch fernstehender seiner Interpret der römischen Rechtsquellen ließ er sich in dem preussischen Landrechte durch Auffassungen heirren, deren Fehler war, daß die Redactoren des Gesetzbuches sie für echt römisch gehalten hatten, während sie in der That nur ihrem natürlichen Rechtsgefühle und einer in der Aenderung der Verhältnisse wohlbegründeten allgemeinen Vorstellungswelt ihrer Zeit- und Fachgenossen gefolgt waren. Dem französischen Civilgesetzbuche gegenüber erschienen v. Savigny einerseits Abweichungen von den richtigen Lehren des römischen Rechtes als verunstaltende Mißverständnisse, weil ihm die eigenthümliche Weise entging, in welcher sich das römische Recht schon vor der Revolution als sog. *raison écrite* mit fränkisch-germanischem Gewohnheitsrechte ausgeglichen hatte; andererseits hatte ihn noch nicht, wie später durch seine Stellung als Mitglied des obersten Gerichtshofes, die Bekanntschaft mit den Nebenquellen des französischen Rechtes und der Rechtsprechung eröffnet, welche bei vermeintlich wahrgenom-

ab, welche durch die Siege des römischen Feldherren Marius aufgetrieben wurde, so begegnet erst in dem fränkischen Reiche seit dem neunten Jahrhundert die Unterscheidung einer *diuitica* oder *theodisca lingua*, als Volkssprache, *sermo popularis* oder *vulgaris*, von der lateinischen Sprache, welche in den auf früher römischem Reichsboden gegründeten germanischen Reichen Geschäftssprache wurde. Zunächst diese Gemeinschaft der Volkssprache war es, wodurch sich die nicht dem Heimathboden entfremdeten germanischen Völkerschaften ihrer Ursprungsgemeinschaft bewußt blieben. Nach ihr haben sie sich den Namen der Deutschen angeeignet und bewahrt, der ihnen auf romanischem Boden nur in Italien verblieben ist, wogegen der Franzose und Spanier den Völkerschaftsnamen der Alemannen auf die Gesamtheit des Volkes übertrug, während der Engländer sich umgekehrt mit seiner völkerschaftlichen Bezeichnung begnügt, und durch den Namen *Germanis* der Ursprünglichkeit huldigt, in welcher allein das deutsche Volk sich unter den ihm stammverwandten germanischen Völkerschaften behauptet hat. Später als der Volksname der Deutschen kam auch das Heimathland als ein deutsches Reich (s. d.) zur Anerkennung. Erst nachdem in diesem das unter dem Volke anerkannte Recht seinen obersten Bewahrer und Richter gefunden hatte, kann ein eigentlich deutsches Recht von den germanischen Rechtsvorstellungen und von den Rechtseinrichtungen unterschieden werden, welche einzelne Stämme des Volkes auf die von ihnen eroberten Länder übertragen haben. Es haben indeß diese Stämme nicht, wie in der alten Welt die Römer, wo ihnen die Herrschaft zufiel, nur ihr eigenes Volksrecht zur Geltung gebracht, oder ihr eigenthümliches Rechtsbewußtsein zu einem allgemeinen Weltrechte verflacht. Die stilkliche Kraft, die Hilfsamkeit und die Feinheit ihres Rechtsinnes offenbart sich, wie bei keinem anderen Volke der Erde, in dem Erfolg, mit welchem sie verstanden, ihren ursprünglich einfachen und ungenügenden Zuständen die Vortheile einer reicheren rechtlichen Entwicklung der Lebensverhältnisse anzuzeigen. Dieses organische Erzeugen eines fortschreitenden den Landesverhältnissen und den Genossenschaftsbedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes aus ursprünglich verschiedenartigen Bestandtheilen ist in den Rechten aller Länder und Reiche wahrnehmbar, welche von der Geistesbefähigung, der Gemüthsstärke und der Thatkraft des germanischen Völkergeschlechtes zu irgend einer Zeit ergriffen worden sind. Minder abgeschlossen aber, und deshalb geistig freier, gegenständlich reicher, stilklich würdiger als bei den aus Sprach- und Stammesmischung erwachsenen Nationen hat sich die germanische Rechtsbildung bei dem Volke vollendet, welches, wie sehr es auch in seinen nächsten Bestrebungen auseinander gehen mag, doch nie aufhören wird, sich das Bewußtsein der gemeinsamen Vorzüge zu bewahren, mit welchen es von der Vorsehung Gottes in den Mittelpunkt der christlichen Weltentwicklung gestellt worden ist. Es ist eine oft wiederholte und nicht bestreitbare Wahrheit, daß altgermanische Rechtseinrichtungen stärker auf fremdem als auf deutschem Boden den Einwirkungen der römischen Rechtswirkungen widerstanden haben. Allein aus richtigen Thatsachen hat man sich zu Folgerungen und Bestrebungen fortsetzen lassen, welche das Ziel verfehlen, dem ein gemeinsam empfundenes Bedürfnis zuführt. Man hat sich das Uebergewicht der fremden Rechte in Deutschland zu dem einheimischen aus Schwäche des Sinnes für staatliche Selbstständigkeit, aus staatsfeindlichen kirchlichen Einwirkungen oder aus den Hindernissen einer freithätigen Entwicklung des Volksinnes zu erklären gesucht. Keine dieser Auffassungen findet in den Thatsachen ihre Rechtfertigung. Daß Deutschland nicht, wie Frankreich, zu einem einheitlichen Staate gediehen ist, kann die Reinheit der deutschen Rechtsentwicklung von fremdartigen Einwirkungen nicht beeinträchtigt haben. Das Einbringen des römischen Rechtes in die deutsche Rechtsübung beginnt in der Zeit, als die Kaisermacht der Staufeu auf ihrer Höhe stand. Daß noch vier Jahrhunderte darüber verliefen, bis das römisch-justinianische Recht zu reichsgesetzlichem Ansehen kam, daß sich auch von da ab, ihm untergeordnet, vormalig allgemeineres einheimisches Recht für besondere Verhältnisse in örtlich beschränkter Anwendung erhalten konnte, woher anders rührt das, als von dem Widerstande, der einer einheitlichen Reichsgewalt in weiteren und engeren Rechtskreisen entgegengesetzt wurde? In dem Kampfe zwischen kirchlicher Macht und Kaisertum, wer war es, der das Ansehen der römischen Rechtslehre zu Hilfe nahm?

Die Zeit aber, in welcher sich der Sieg des römischen Rechtes über das einheimische vollendete, ist gerade diejenige, seit welcher die Abhängigkeit der Staatsgewalt von der weltlichen Macht der Kirche als gebrochen erscheint. Daß endlich eine freiere und ausgedehntere Theilnehmung des Volkes ein reineres deutsches Recht geliefert haben würde, dürfte in den neuesten Erfahrungen seine Bestätigung nicht finden, denn schwerlich war das Deutsche in dem Rechte dem Untergange durch Zersplitterung wohl näher, als seit einige dreißig Landesvertretungen wetteifern: den Resten einheimischen Rechtsstammes in Staat, Kirche, Gemeinwesen und Gerichten durch Gesetze nach abstrakten Ideen oder mangelhaft verstandenen fremden Vorbildern ein Ende zu machen. Nicht günstiger dem deutschen Rechte als die Bestrebungen dieser Gesettpolitiker sind die Leistungen der meisten sog. Germanisten, welche sich anstrengen, aus der Vergangenheit einen Kern von echt deutschem Rechte herauszuschälen. Viel mehr fördern sie aus ihren Fundgruben nicht zu Tage, als einen Vorrath von Sonderbarkeiten, der den Leuten des liberalen Fortschrittes Werkzeuge und Schutt liefert, um verunstalten zu können, was sich von eigenthümlich deutschem Rechtswesen in dem Drange der äußeren und inneren Erschütterungen noch behauptet hat. So wächst der Stoff deutscher Rechtsgeschichten, die Niemand weniger als Richter, Anwälte und Gesettpolitiker zur Hand nehmen, während das sog. deutsche Privatrecht, eines Ubleides um das andere beraubt, in Gefahr steht, dem Handels- und Wechselrechte in den Schlund zu fallen; während Strafrecht und gerichtliches Verfahren zunehmend französisch verschlechtert werden, und während das Bewußtsein der rechtlichen Grundlagen in dem deutschen Staatswesen täglich frecher von der Tagespresse zerfressen wird. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die mannigfaltigen historischen Quellen des deutschen Rechtes nach ihrem geschichtlichen Verhältnisse in eine Uebersicht zu bringen, noch weniger Regeln über ihre Benutzungswelse aufzustellen. Die Eintheilung der für Deutschland gültigen Rechte nach ihrem Ursprunge in einheimische und fremde, so wie der letzteren in römische, kanonische und longobardische Recht darf aus encyclopädischen Werken und äußeren Rechtsgeschichten als bekannt vorausgesetzt werden. Einzelne Gattungen von geschriebenen Quellen werden in besonderen Artikeln (Formeln, Kanonisches Recht, Capitularien, Leges, Rechtsbücher, Reichsabschiede, Statutarrecht, Wahlcapitulationen Wechselrecht u.) oder, so weit es nicht schon geschehen ist, unter den deutschen Ländern, welchen sie besonders angehören, ihre Berücksichtigung finden. Mit wissenschaftlichem Sinne und auf der Grundlage selbstständiger Forschung hat nur ein Mann, und erst in unserm Jahrhundert, nach Auflösung des Reichsverbandes, sich die Aufgabe gestellt, die Gesamtentwicklung des Rechtes in Deutschland auf seinen Haupt-Bildungsstufen nachzuweisen: Karl Friedrich Eichhorn, ft. 1854, in seiner „Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ zuerst 1808 bis 1823, in fünfter Ausgabe 1843 und 1844, in vier Bänden. Spätere Rechtslehrer haben sich den Stoff gegenständlich zu vereinfachen gesucht, oder sich auf kurze Lehrbücher und Grundrisse zu akademischem Gebrauche beschränkt. Vereinfachung suchte man eine Zeit lang auf dem Wege, daß man in die allgemeine Rechtsgeschichte nur die Geschichte der Reichs- und Staaten-Entwicklung, so wie der gemeinsamen oder besonderen Rechtsquellen aufnahm, dagegen die Geschichte der übrigen Rechtsdisciplinen (Privatrecht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren) den dogmatischen Darstellungen als einleitende Theile überwies. Die erste und beste Leistung dieser Art ist v. Lindelow's deutsche Rechtsgeschichte, Gießen 1827, die noch jetzt als die gelungenste Popularisirung der in ihrer Darstellungswelse etwas verschränkten Eichhorn'schen Auffassungen Empfehlung verdient. Zunächst reichte sich Eichhorn mit unmittelbarem Quellenstudium Seinr. Jöpyfl durch seine 1834 und 1836 in drei Abtheilungen erschienene Staats- und Rechtsgeschichte an. Seitdem ist in den beiden einzigen reichhaltigeren Werken über Rechtsgeschichte von Jöpyfl (umgearbeitete Aufl. 1844 bis 1847, in 2 Bänden, Band 2 in zwei Abtheilungen) und Ferd. Walter, deutsche Rechtsgeschichte (1. Aufl. 1853, 2. Aufl. 1858) Eichhorn's Methode: das Recht nach seiner periodischen Entwicklung unter dem Wechsel der politischen Verhältnisse darzustellen, nicht zum Vortheil der Einsicht in das innere Getriebe der Rechtsbildung, gegen eine dogmatische Behandlungswelse vertauscht worden, indem man den Stoff in eine nach Gegenständen gesonderte Samm-

lung von Rechtsantiquitäten auflöste. Walter (der es überhaupt liebt, den abgegangenen oder verkümmerten Größen der sog. historischen Schule mit neuen Ansichten entgegenzutreten) hat sich für Bereicherung des Stoffes in einer auswählenden Verarbeitung von neuen Literaturscheinungen durch zwei Mittel freie Hand zu verschaffen gesucht. Er enthebt die Rechtsüberlieferungen einheimischen Ursprunges der Verbindung, in welche sie durch den Gang der staatlichen Veränderungen, so wie der rechtswissenschaftlichen Bildung mit nicht einheimischen Grundlagen gebracht worden sind; dann aber scheidet er von Zeit- und Ortsbestimmungen aus, was ihm nicht unerlässlich scheint, um seinen sauber ausgemalten Stillbildern eine Art von geschichtlichem Hintergrund zu geben. Bei Jöyfl war die politische Grundlage der eigentlichen Rechtsgeschichte, in deren Berücksichtigung ein Hauptwerth der Eichhorn'schen Behandlungswelse liegt, schon in 2. Auflage durch die äußerliche Scheidung von Staats- oder Volks- und von Rechtsgeschichte auf die Bedeutung einer bloßen Hülfswissenschaft herabgesetzt. In der neuesten Ausgabe ist deren Darstellung gänzlich ausgeschieden worden. Unter den kürzeren Darstellungen steht bei Phillips (deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1. Auflage 1845; 4. Aufl. 1860) die politische Geschichte in dem Vordergrunde. Die von ihr gegebenen Umrisse scheinen geschrieben zu sein, um mündlichen Ausführungen der durch die staatlichen Verhältnisse bedingten Rechtszustände auf ihren Hauptentwickelungsstufen zur Unterlage zu dienen. Die rasch sich wiederholenden Auflagen verdankt das Werk weniger seinem mageren ziemlich stereotyp gebliebenen Texte, als dem mäßigen Umfange und dem emstigen Nachtragen von neueren Quellen- und Literatur-Citaten. Ein Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluß der Privatrechtswissenschaften von Julius Hillebrand (1850) bewegt sich ohne selbstständige Forschung in den Grenzen der Verbindung von Staats- und Quellengeschichte, welche sich der Universitätsvortrag aus Zeitrückflchten setzen mußte, seit durch Eichhorn eine Allgemeine deutsche Rechtsgeschichte die Stelle in dem Kreise der sog. Zwangscollegien eingenommen hat, welche früher durch gründliche Rechts-Encyclopädieen, durch ein historisches jus publicum, wie es Pütter am besten lehrte, durch Berücksichtigung des sog. usus modernus in den Pandektenvorträgen, und durch die historischen Einleitungen zu anderen Fachvorträgen ausgefüllt wurde. Begrenzter in dem Stoffe als Eichhorn, aber ausgeführter in der Darstellung ist das auf gleichen Umfang berechnete Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte von v. Daniels (s. d. Art.). Durch die bis dahin ungewöhnliche Bezeichnung wollte der Verfasser einerseits die Vorstellung abwehren, als ob Reich oder Staat und Recht als etwas neben einander Hergehendes behandelt werden könnten, obwohl der Staat eben so sehr ein Erzeugniß des rechtlichen Volksbewußtseins ist, als wesentlichste Grundlage der Handhabung und Fortbildung des Rechtes; andererseits aber sollte dadurch die Absicht ausgesprochen werden, in eingehenderer Weise als bisher die heutigen Bundes- und Staatenverhältnisse aus ihrem Zusammenhange mit der vormaligen Reichsverfassung zu erklären. Schärfere als seine Vorgänger sondert v. Daniels in zwei Haupttheilen die germanische der heutigen Reichs- und Staatensonderung vorhergehende Zeit der Rechtsentwicklung von der Geschichte des Rechtes, welches nach Auflösung der karolingischen Reichsgemeinschaft in dem Reiche deutscher Nation seinen selbstständigen staatlichen Mittelpunkt erhielt. Als Gegenstände der Behandlung werden in jedem Haupttheile unterschieden: die Entstehung und Veränderung der Rechtsgebiete, der Anspruch und die Durchbildung des Rechtsstoffes, in Rechtsgewohnheit, Gesetzgebung und Wissenschaft, so wie die Entwicklung einer rechtsschützenden Staatsgewalt in der Reichs- und den Landesverfassungen. Der erste Theil (Tübingen 1859) bringt in einem Bande die Rechtsgeschichte der germanischen Zeit zum Abschluß. Vor dem zweiten Theile glebt der erste vor Kurzem erschienene Band eine einleitende Quellenkunde und eine Bibliographie der politischen Geschichte, verbunden mit einer synchronistischen Uebersicht der Reichs- und Territorialveränderungen bis an das Ende des großen Interregnums. Die bloße Quellenkunde, welche in dem vorigen Jahre hundert unter der zu weiten Benennung einer historia juris selbstständig behandelt zu werden pflegte, hat in neuerer Zeit hauptsächlich nur Förderung durch Textausgaben, Bekanntmachung von Handschriftenverzeichnissen, Abhandlungen und Streitfragen

gefunden. Erst neuerlich erschien die erste Abtheilung einer zusammenfassenden „Geschichte der deutschen Rechtsquellen“ (Braunschweig 1860) von D. Stobbe, als Bestandteil einer auf sechs Bände angelegten allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte, deren Bearbeitung eine Anzahl von Professoren nach Gegenständen unter sich vertheilt hat. Für die germanischen Quellen hat Professor Merkel zu Halle das Material geliefert; welches einzelne schätzbare Mittheilungen aus Handschriften darbietet. Die eigene Arbeit des Verfassers ist flüchtig, in den Literatur-Angaben unzuverlässig und in den Beurtheilungen unmotivirt. Ein neues „Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte“ von dem Professor Joh. Friedr. Schulte zu Prag (1. Lieferung. Stuttgart 1860) verdient nur der Vollständigkeit wegen Erwähnung, denn, abgesehen von einigen aus der neuesten Literatur willkürlich zusammengelassenen Citaten, wird man Nichts finden, als eine Wiederholung bekannter Auffassungen, welche sich der Verfasser als feststehende Forschungen von dem Standpunkte der gegenwärtigen Wissenschaft aus nach seinen Vorstellungen zurechtlegt, ohne nach irgend einer Richtung hin den Standpunkt noch schwebender Streitfragen klar zu stellen, oder neue Gesichtspunkte für deren Lösung anzudeuten. Als Herausgeber von Quellen sind für die germanische Zeit, außer dem Walter'schen Corpus juris germanici antiqui (Ber. 1824, 3 Bände), im Wesentlichen einem Textabdrucke der Leges Barbarorum von Canciani, und der Capitularien-Ausgabe von Perg in den ersten zwei Bänden der Leges (Monumenta T. III. und IV.) hervorzuheben: A. Fr. Barlow (Lex romana Burgundionum); J. Merkel (Lex salica, 1850. Lex Alamannorum, 1851, und Leges III., 1; Lex Angliorum et Werinorum, 1851; Lex Saxonum, 1853); Fr. Bluhme (die westgothische Antiqua, 1847); Gaupp (Lex Frisionum, 1832; Lex Angliorum et Werinorum, 1834; Lex Saxonum, 1837; Lex Francorum Chamavorum, 1836); Joepfl (die Ewa Chamavorum, 1836) und für die Formelsammlungen der karolingischen Zeit Ludw. Rodinger (in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Bd. VII. 1858). Reichhaltiger ist für die Kenntniß der Rechtsquellen des deutschen Mittelalters gesorgt durch S. G. Homeyer (Landrecht des Sachsenspiegels, 1827, 2. Aufl. 1835; sächsisches Lehenrecht und Nichtsteig Lehenrechts, als des Sachsenspiegels zweiter Theil, erster Band 1842; Vetus auctor de honestis und Obriker Rechtsbuch als zweiter Band, 1844; Nichtsteig Landrecht, 1857. Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Handschriften-Verzeichniß, 2. Ausg., 1856; Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, 1859 u. s. w.); F. Orloff (Rechtsbuch nach Distinctionen, 1836); G. L. v. Maurer (Land- und Stadtrechtbuch Ruprechts v. Fretting, 1839); G. C. Endemann (Kaiserrecht, 1846); Gaupp (das alte Magdeburger Recht, 1826; das schlesische Landrecht, 1828); L. Rodinger (über Formelbücher, 1855); Frhr. v. Laßberg (Schwabenspiegel, 1840); W. Wackernagel (Schwabenspiegel, erster Band, 1840); D. Stobbe (summa curio regis. Formelbuch aus der Zeit der Könige Rudolph's I. und Albrecht's I., 1855) und v. Daniels (sächsisches Weichbildrecht, nach einer Handschrift von 1369) vorzüglich auch neuerlichst durch die Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, von denen schon 1858 ein erster Band des sächsischen Weichbildrechts, den Text von 136 Artikeln mit der vollständigen Glosse enthaltend, erschien, und kürzlich unter dem Titel „Land- und Lehenrechtsbücher“ als erster Band einer synoptischen Ausgabe des sog. schwäbischen und des sächsischen Landrechtbuchs vollendet worden ist. Einen eigenthümlichen Werth erhält die Ausgabe durch die Mittheilung bis dahin ungedruckter historischer Beiwerte; insbesondere der älteren Weichbildchroniken und des von Professor G. Raßmann besorgten Buches der Könige alten und neuen Bundes, einer bis auf Kaiser Konrad III. reichenden, mit anziehender Naivität verfaßten profaischen Weltchronik aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, aus welcher v. Daniels zuerst ein Plagiat in dem Sachsenspiegel nachgewiesen hat. Die Bedeutung einer von Professor J. Ficker näher beschriebenen Handschrift, welche zu Anfang mit dem sog. Schwabenspiegel, in dem ferneren Verlaufe dagegen mit dem Sachsenspiegel fast wörtlich übereinstimmt, dürfte als Mittel zur Aufklärung des Verhältnisses beider Rechtsbücher zu einander überschätzt worden sein. Wenigstens ergibt die jetzt vorliegende handschriftgetreue Ausgabe des Prof. Ficker nur ein sehr corrupt-

pirtes Gemisch aus jenen längst bekannten Rechtsbüchern in einer ungelauten födend-
 schen Sprachform, welche unmöglich dem 13. Jahrhundert angehören kann. Auch die
 localen Rechtsaufzeichnungen, welche in einem großen Theile Deutschlands
 seit dem 14. Jahrhundert die Rechtsspiegel aus dem Gebrauche verdrängten, sind theil-
 weise durch sorgfältige Ausgaben der Forschung zugänglich geworden; u. A. durch
 Mödler und Tomaschek die österreichischen, insbesondere böhmischen, durch Joh.
 Schnell (Rechtsquellen für Basel), Joepfl (Bamberger Recht, 1839; Alterthümer
 des deutschen Reichs und Rechts, 1859 und 1860) bis jetzt zwei Bände u. s. w.
 So begegnen sich von den verschiedensten Seiten die achtbarsten Begehungen von
 Gelehrten zur Ausfüllung der Lücke, welche es früher erschwerte, den Kampf des ein-
 heimischen Rechtes mit dem römischen in seinen Einzelheiten zu verfolgen. Es bleibt
 indeß noch eine Nischenarbeit, um das Material einer erschöpfenden Geschichte des
 deutschen Rechtes aus Archiven und Bibliotheken an das Licht zu ziehen. Namentlich
 sind es die Sachsenpiegelglossen und die Reichsconstitutionen, so wie
 seit Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Reichstagshandlungen, welche sich dem
 Sammlerfleiß und der kritischen Sorgfalt als würdige Aufgabe darbieten. Adige der
 Eifer für die Sache, wie er sich, unbeirrt durch Zeitrichtungen, welche auf deutsche
 Vorzeit und mittelalterliche Zustände geringschätzend zurückblicken, in dem letzten Jahr-
 zehnte zu Tage gelegt hat, auch ferner rege bleiben! Den geschichtlichen Forschungen
 zur Seite gehen seit den letzten Jahren die Erdörterungen, welche auf Gewinnung eines
 für die Anwendung brauchbaren deutschen Rechtes gerichtet sind. Bekanntlich hat
 es der Sinn für überliefertes Recht und Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in
 Deutschland nie zu einer einheitlichen durchgreifenden Rechtsbildung auf dem Gesetz-
 gebungswege kommen lassen. Nicht einmal die selbstständigen Reichsgesetze konnten
 gegen den Grundsatz: „Landrecht bricht Kaiserrecht, Stadtrecht oder Säkularrecht
 bricht Landrecht“, zu unbedingter Herrschaft durchdringen. Noch weniger vermochten
 gegen die Anhänglichkeit an dem Hergebrachten die sog. „kaiserlichen gemeinen be-
 schriebenen Rechte“. Soweit die Reichsgerichte und die ihnen nachgebildeten landes-
 herrlichen obersten Gerichte ihre Wirksamkeit erstreckten, blieb das römische Recht auf
 die Bedeutung eines bloßen Hülfrechtes beschränkt, ja selbst diese war nicht anerkannt,
 wo eigenthümlich ausgebildete deutschrechtliche Verhältnisse der Beurtheilung vorlagen.
 Nur ein Theil der Landesherren brachte es unter den Einwirkungen der Reichsgerichte
 dahin, daß die Abweichungen des Landesrechtes von dem gemeinen Kaiserrechte in
 eigenen Rechts- oder Landesordnungen unter ständischer Mitwirkung durch die Schrift
 festgestellt wurden, wobei der Rechtseinheit der Satz der römisch gelehrten Juristen zu
 Hülf kam: das örtliche geschriebene Recht sei in dem Sinne zu handhaben, in welchem
 es sich am wenigsten von den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten entferne.
 Unter diesen Verhältnissen war es schon in der Zeit des Reiches eine der bestritten-
 sten Fragen: ob außer dem Inhalte der Reichsgesetze und der geschriebenen kaiser-
 lichen Rechte ein gemeinsames deutsches Recht bestehe, welches als Hülfrecht
 angerufen werden könne. In dem nördlichen Deutschland, welches am festesten an
 seinen alten Ueberlieferungen hielt, nahm man nicht etwa ein ungeschriebenes gemei-
 nes deutsches Recht an, sondern nur ein gemeines geschriebenes Sachsen-
 recht, als dessen Ausdruck der Sachsenpiegel und das Magdeburger oder Lübecker
 Weichbilbrecht zu Rathe gezogen wurden. Ein Theil der Landesrechte, u. a. die Nassau-
 Kagenelnbogische Landesordnung, untersagten geradezu die Berufung auf ein von den
 Doctoren erfundenes sog. deutsches Privatrecht. Für die preussische Monarchie trat
 mit dem allgemeinen Landrechte 1794 bekanntlich die Landesgesetzgebung an die Stelle
 sowohl der geschriebenen kaiserlichen Rechte, als des bis dahin befolgten sog. ge-
 meinen Sachsenrechtes. Wie ist nun das Verhältniß der Länder, die bei
 den gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten verblieben sind, seit Auflösung der
 Reichsverfassung geworden? Dies ist seit Auflösung des Reiches Gegenstand einer
 Meinungsvielfachheit geblieben, welche durch verschiedenartige Einwirkungen
 an Wichtigkeit zugenommen und die Ansichten nach entgegengesetzten Richtungen aus-
 einander getrieben hat. Das Interesse der Frage berührt vorzugsweise nur
 noch die Länder, in welchen nicht die Betheiligung an den vormaligen „beschriebenen

faislichen Rechten“ schon bei Auflösung des Reiches aufgehoben worden war, oder seit jener Zeit durch Landesgesetzbücher oder durch Einführung französischer Gesetzgebung beseitigt worden ist. Die Unzulänglichkeit des römischen sog. jus scriptum für die erweiterten Verkehrsverhältnisse mußte alsbald zum Ausdruck kommen, seit der Erfolg der Befreiungskriege entschieden hatte, daß fortan die Bedürfnisfrage ihre Erledigung nicht mehr von der fortschreitenden Aufnöthigung französischer Civil- und Handels-Gesetze zu erwarten habe. Am wenigsten genügend war der Rechtszustand in den wiederhergestellten kleinen Territorien, deren Herren in Anerkennung ihrer Abhängigkeit von dem Reiche von ihrem bedingten landesobrigkeitlichen Rechte der Gesetzgebung, gebunden an ständische Mitwirkung, nur in den dringendsten Nothfällen Gebrauch gemacht hatten. Das bestärkte Nationalgefühl legte den Gedanken nahe: dem Uebel lasse sich am gründlichsten durch ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für ganz Deutschland abhelfen. Darauf ging 1814 der Vorschlag eines der damals anerkanntesten Romanisten, des Professors Thibaut in Heidelberg. Die Grundlage für ein solches Gesetzbuch war nach drei Seiten hin gegeben, in dem ersten allgemeinen europäischen Codificationswerke, dem allgem. preuß. Landrechte, in dem französischen, damals für einen beträchtlichen Theil Deutschlands noch gültigen Civilgesetzbuche und in dem bürgerlichen Gesetzbuche für die österreichischen Staaten von 1811. Unvermeidlich mußte nach irgend einer Richtung hin der Anschluß gesucht werden, da sich nicht erwarten ließ, der größere und mächtigere Theil Deutschlands werde seinen gesetzlich erregelten Rechtszustand den Bedürfnissen des kleineren, in sich zerklüfteten Theiles zum Opfer bringen. Das preussische Landrecht war durch die sog. Stein-Hardenbergische Gesetzgebung seit einigen Jahren in einem Umbildungsproceß begriffen. Viele seiner Voraussetzungen entsprachen nicht den Zuständen, welche das westliche und südliche Deutschland gehabt, oder unter französischer Herrschaft empfangen hatte. Seine Verbindung mit einem gerichtlichen Verfahren, welches an den Richterstand im übrigen Deutschland ungewöhnliche Anforderungen stellte, machte seiner Verallgemeinerung abgeneigt. Wider die französische Gesetzgebung sträubte sich, abgesehen von der Schwierigkeit seines Verständnisses, der wiedererwachte Volksinn. Oesterreich war seit lange der Betheiligung an dem allgemeinen Entwicklungsgange der deutschen Rechtsbildung fremd geworden. Sein bürgerliches Gesetzbuch übertraf zwar an dem vielfach überschätzten Vorzuge der Kürze das französische, aber dem geübtern Blicke konnte es doch nicht entgehen, daß es, abgesehen von sprachlichen Eigenheiten, in seinem Ansehen, hier an preussisches, dort an französisches Vorbild; der Ursprünglichkeit entbehre. Zwischen diesen Schwierigkeiten bedurfte es keiner Ueberschätzung der staatlichen Selbstständigkeit von Seiten der deutschen Landesherren, um die Unausführbarkeit des Thibaut'schen Vorschlages an das Licht treten zu lassen. Es ist vielen wirklich deutschgesinnten Männern ein Anstoß gewesen, am meisten aber hat es dem von dem Gefühle seiner Unsehlbarkeit durchdrungenen nach-liberalen Constitutionalismus zum Verdruß gereicht, daß damals v. Savigny dem Thibaut'schen Plane von dem Standpunkte der Wissenschaft aus mit seiner Bekreitung „des Berufes unserer Zeit für Gesetzgebung“ entgegentrat. Die Ausstellungen, welche er zu jener Zeit gegen die schon vorliegenden Allgemeinen Gesetzbücher erhob, lassen sich im Einzelnen jetzt nicht mehr unterschiedlos aufrecht erhalten. Als der Rechtsanwendung noch fernstehender seiner Interpret der römischen Rechtsquellen ließ er sich in dem preussischen Landrechte durch Auffassungen beirren, deren Fehler war, daß die Redactoren des Gesetzbuches sie für echt römisch gehalten hatten, während sie in der That nur ihrem natürlichen Rechtsgefühle und einer in der Aenderung der Verhältnisse wohlbegründeten allgemeinen Vorstellungswelt ihrer Zeit- und Sachgenossen gefolgt waren. Dem französischen Civilgesetzbuche gegenüber erschienen v. Savigny einerseits Abweichungen von den richtigen Lehren des römischen Rechtes als verunstaltende Mißverständnisse, weil ihm die eigenthümliche Welt entging, in welcher sich das römische Recht schon vor der Revolution als sog. *raison écrite* mit fränkisch-germanischem Gewohnheitsrechte ausgeglichen hatte; andererseits hatte ihm noch nicht, wie später durch seine Stellung als Mitglied des obersten Gerichtshofes, die Bekanntheit mit den Nebenquellen des französischen Rechtes und der Rechtsprechung eröffnet, welche bei vermeintlich wahrgenom-

manen Lücken hinreichend gesicherte Grundlagen der Entscheidung darbieten. Daß v. Savigny das österreichische Gesetzbuch nicht höher befriedigen konnte, erklärt sich allein schon daraus, daß es sich von dem Landrecht weniger in untröstlichen Vorstellungsweisen, als durch die ihm mit dem französischen Gesetzbuche gemeinsame Verbreitung sog. Casuistik unterscheidet. Den Beruf irgend einer Zeit für Gesetzgebung, so weit ein nach Ursachen und Umfange erkennbares Bedürfnis vorliegt, bestreiten zu wollen, ist v. Savigny nie in den Sinn gekommen. Die große Wahrheit aber verdankt seiner Lehre ihre Anerkennung, daß ein gutes Recht sich nicht machen läßt, sondern in dem Bewußtsein der Rechtsbedürftigen schon leben muß, bevor es rathsam ist, ihm durch gesetzlichen Ausdruck für die Zukunft seine Billigkeit zu verschränken. Auf diesem Wege kam in der Wissenschaft die Ueberzeugung zur Herrschaft: die Rechtsgewohnheit sei nicht eine nur geduldete Quelle des Rechtes, vielmehr enthalte sie den Kern, den zunächst die Wissenschaft, und erst, wo diese nicht ausreiche, die Gesetzgebung weiter zu entwickeln habe. In der sog. geschichtlichen Schule (s. d. Art.) verdrängte die gewonnene bessere Einsicht fortan die ältere durch Thibaut hauptsächlich vertretene dogmatische Methode, welche sich zur Aufgabe nahm, den Gesamtvorrath vereinzelter Rechtsbestimmungen als einen gleichartigen legalen Stoff zu systematisiren und durch scharfsinnige Unterscheidungen von Widersprüchen zu reinigen. Man suchte Zweck und Sinn jeder Rechtsaufzeichnung nach ihrer Herkunft und ihrer ursprünglichen Beziehung auf gleichzeitiges Recht zu bestimmen, um auf dieser Grundlage fortschreitend aus dem Verständnisse des Rechtes der Vergangenheit zu dem der Gegenwart zu gelangen. Das Neue der Methode war eigentlich nur ihre Anwendung auf den privatrechtlichen Stoff der justinianischen Rechtsbücher. Für diese kam ihr der Umstand zu Hülfе, daß bald nachher die Bekanntheit mit älteren Quellen, deren Gebrauch Justinian durch seine gesetzgeberische Thätigkeit hatte verdrängen wollen, beträchtlich durch glückliche neue Funde (Gajus, vaticanische Fragmente u. s. w.) erweitert wurde. In dem deutschen öffentlichen Rechte hatten sich die wichtigsten Verhältnisse in den Zeiten des Reiches nur von Fall zu Fall entwickelt; sie waren nie durch eine umfassende Gesetzgebung zum Abschluß gekommen. Hier also hatte auch nie eine andere Behandlungsweise als die geschichtliche angewendet werden können. Mit der Auflösung des Reiches war für die Wissenschaft das vormalige Recht des Reiches der Aufmerksamkeit entrückt. Die einheimischen Bestandtheile des übrigen Rechtes hatte man, soweit sie allgemeinerer Bedeutung waren, schon in dem achtzehnten Jahrhundert als einen bloßen usus modernus in die dogmatische Verarbeitung des römischen Rechtes hineingezogen. Nur drilich erhaltene Rechtsinstitute und vereinzelte Gewohnheiten deutschen Ursprunges mußte man aus unzureichender Quellenkunde nicht innerlich in Verbindung zu bringen. Das sogenannte deutsche Privatrecht kam daher nicht über den Standpunkt einer Sammlung unverarbeiteten Stoffes hinaus. Erst, nachdem G. Homeyer 1827 das Landrecht des Sachsenspiegels durch seine erste Ausgabe zugänglich gemacht hatte, fing man (seit 1828) an, die interpretative Methode v. Savigny's an diesem Rechtsbuche zu versuchen, und die Ergebnisse für die vereinzelt fortwirkenden deutschrechtlichen Institute zur erklärenden Grundlage zu nehmen. Für die Anwendung fruchtbar wurden derartige Versuche (Albrecht, über die Gewähre; v. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels u. s. w.) nicht. Erfolgreich erwies sich die geschichtliche Methode fast nur für das gelehrte Verständniß der römischen Rechtsquellen. Das Suchen nach einem dem römischen Rechte selbstständig zur Seite stehenden Rechte deutschen Ursprunges, ging nicht von der geschichtlichen Schule aus, sondern erhielt seine erste Anregung in Preußen schon 1826 durch Bestrebungen, an welchen jene Schule nur mittelbar theilhaftig erscheint. Die Ansicht, daß römisches Recht in dem Landrechte mißverstanden sei, ging aus v. Savigny's Vorlesungen über dieses Recht in die jüngere Juristen-Generation mit der Ueberzeugung über, daß der Zustand der Rechtspflege zu der Höhe wissenschaftlicher Anforderungen nur wieder erhoben werden könne, wenn, der v. Savigny'schen Empfehlung gemäß, die empirische, aus der populären Form des Landrechtes hervorgegangene Behandlungsweise des praktischen Rechtes gegen eine streng wissenschaftlichere Methode durch Wie-

Verknüpfung an die seiner ausgebildeten römisch-rechtlichen Grundlagen verknüpft werde. Während man so einerseits in Lehrwerken (besonders von E. F. Koch) das Landrecht mit den entsprechenden römisch-rechtlichen Grundsätzen in fortgesetzte Vergleichung stellte und seine wirklichen oder vermeintlichen Unvollkommenheiten in dem Sinne dieser Hauptquelle zu Hülfe zu kommen suchte, schwaub andererseits der Zweifel an dem Verufe für allgemeine Gesetzgebung, den ja v. Savigny nur für seine Zeit behauptet hatte, die man als längst überholt ansehen zu dürfen glaubte. Politisch war die von der römischen Auffassungsweise unzertrennbare Anforderung: „ein Reich, ein Recht“ in dem Kreise der Rechtspraktiker nie wankend zu machen gewesen. Warum nun sollte man nicht, wenn ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland als unausführbar erschien, statt der Aufrechterhaltung des sogenannten gemeinen deutlichen und des französischen Rechtes in einzelnen Theilen der Monarchie, dem Hoheitsbedürfnisse der Rechtsgleichheit wenigstens durch ein nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft verbessertes wirklich allgemeines preussisches Landrecht zu genügen befähigt sein? Dafür wurden dann auch in der That, als Graf v. Dankelmann das Justiz-Ministerium erhielt, 1826 die ernstlichsten Anstrengungen unternommen. Der Zeitpunkt der Vollendung schien politisch wohl gerechtfertigten Wünschen nicht nahe genug zu liegen. Schon 1828 war mit gewissen Ausscheidungen die preussische Gesetzgebung auf das Herzogthum Westfalen und das Fürstenthum Siegen übertragen worden. Eine Ausdehnung in ähnlicher Weise stand 1828 nach Allerhöchster erlassener Ordre, dem Gebiete des französischen Rechtes bevor. Der Ausführung stellte sich der entschiedene Widerstand der rheinischen Provinzialstände entgegen. Er wurde nicht durch Bestreiten des Werthes einer einheitlichen Staatsgesetzgebung motivirt, sondern hauptsächlich nur durch den Hinweis auf die große Verschiedenheit der Bedürfnisse und der ihnen entsprechenden gegenwärtigen Rechtszustände. In Wirklichkeit war an dem Widerspruche mehr noch die Vorliebe des rheinischen Juristenstandes für das ihnen geläufig gewordene französische Recht theilhaftig. Sogar eine politische Geneigung, wenn nicht zu Frankreich, doch jedenfalls zu den Grundsätzen, welche, vermittelt durch die Revolution, das französische Recht durchdrungen hatten, konnte hinter dem Festhalten an einem Rechte vermutet werden, welches aus Gesetzen in der Sprache des Gefahr drohenden Nachbarstaates noch jetzt geschöpft werden muß. Als daher nach der Juli-Revolution von 1830 die Lehren des flüchtigen französischen Liberalismus unter dem jungen Deutschland, gepaart mit übel angewendeten Lehren Hegelscher Philosophie, eine jeder anderen als der eigenen Autorität feindliche Richtung nahmen, schien es an der Zeit, dem einheimischen Wesen wider fremdes Geltung zu verschaffen, ohne selbst dem Vorwurfe einer zu rücksichtslosen Nekerung zu verfallen. Dies war der Gesichtspunkt, aus welchem K. A. v. Kampff, als 1832 die Gesetzgebung in seine Hand gelegt wurde, die deutschrechtliche, auch von dem Landrechte gewährte Forderung eines Vorzuges der Territorial- und Ortsrechte vor dem gemeinen Rechte als Mittel aufnahm, die Herrschaft französischer Gesetze auf preussischem Boden zu brechen und einen zwar nicht gleichförmigen, aber doch auf einheitlicher Landesgesetzgebung beruhenden Rechtszustand für Preußen möglich zu machen. Nicht bloß in dem Geltungsbereiche des Landrechtes, sondern auch, wo sich früheres gemeines Reichsrecht und französisches Recht behauptet hatten, wurden unter seiner Leitung die Reste älterer Rechtsbestimmungen einheimischen Ursprunges gesammelt, um in Provinzial-Gesetzbüchern gegen weitere Verkümmern gerettet zu werden. Für die nur trümmernhaft noch erkennbaren Ueberbleibsel eigenthümlicher deutscher Rechtsbildungen wäre es vergeblich gewesen, das Verständniß allein in dem Sachsenspiegel zu suchen, an welchen die geschichtliche Schule noch jetzt zu ausschließlich ihr Wissen von deutschrechtlichem Wesen zu knüpfen fortfährt. Neben vereinzelten Landesgesetzen, ihrem organischen Anschlusse entzogenen Rechtsvorschriften mußte, um zusammenhängende Erkenntniß und reicheren Stoff zu gewinnen, auch die Rechtsprechung der älteren Landesgerichte zu Nahe gezogen werden. Weiter als seine Vorgänger ging hierin Romo Maurerbrecher (Lehrbuch des heutigen römischen Rechtes, 1. Aufl. 1832 und 1834), indem er unter den Quellen des sogenannten ungeschriebenen, d. h. des nicht gesetzlich festgestellten Rechtes, das Juristenrecht oder im älteren Ausdrucke die so-

genannte *communis doctorum opinio* für die Gegenwart als Hauptträger des Rechtsbewußtseins über das Gewohnheitsrecht stellte. Die bindende Kraft, welche Maurenbrecher für die Quelle dieses Juristenrechtes, die Aussprüche der Gerichtshöfe und die Uebersetzung derselben in den Schriften der Praktiker in Anspruch nahm, verließ gegen die Bedeutung, welche eine correcte römisch-rechtliche Theorie der *auctoritas rerum similiter judicatarum* und den *responsa prudentium* einzuräumen gestattet. Am meisten fand sich dadurch die geschichtliche Schule in den Ergebnissen ihrer römisch-rechtlichen Forschungen bedroht, weil sie diese nicht den aus erweislichen Mißverständnissen hervorgegangenen älteren Rechtsprechungen unterordnen konnte, ohne ihre Systeme durchbrechen zu lassen. Man suchte daher durch wiederholte Untersuchung (Wuchta Theorie des Gewohnheitsrechtes, Beseler Volksrecht und Juristenrecht) die Berechtigung der Gewohnheit als einer bindenden Rechtsnorm grundsätzlicher zu bestimmen, wogegen man die Bedeutung des sog. Juristenrechtes auf das Maß einer wissenschaftlichen Autorität zurückführen wollte. Der Theorie nach läßt sich an der Lehre Maurenbrecher's eine Einseitigkeit nicht verkennen, deren Fehler hauptsächlich ist, daß nicht genügend zwischen Verhältnissen unterschieden wurde, welche in Gesezrecht ihre Hauptgrundlage haben, und denen, welche, wie u. A. die verschiedenen Formen des bürgerlichen Güterrechtes, schrittweise durch Verbindung von Gewohnheit mit den Vorstellungen weisen und rechtsbildender Autorität der Gerichte ihre festeren Normen angenommen haben. In dem Erfolg hat das Juristenrecht nie ein größeres Gewicht beansprucht, als seit die von den Franzosen sog. *Jurisprudence* unter diesem Namen Gegenstand nicht bloß der Frage nach der Berechtigung, sondern auch der gegenseitigen Verarbeitung wurde. Drei Haupteinflüssen ist die Wendung zuzuschreiben. Zuerst machte sich, anfänglich in Preußen, später auch außerhalb desselben, insbesondere in Bayern, das Bedürfnis geltend, die obersten Gerichtshöfe durch sog. Präjudizien-geseze, in ihren Entscheidungen wenigstens mit sich selbst in Uebereinstimmung zu erhalten. Demächst führte seit 1848 in der Mehrtheit der deutschen Staaten die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und eine gleichartigere Weise der Geschäftsbehandlung eine gegenseitige Bekanntschaft mit den Ergebnissen der Rechtsprechung mit sich, welche, wo materiell gleiche Grundlagen der Entscheidung vorlagen, auf den Ausfall derselben nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Endlich mehrten neu austauchende Interessen und das Vorausschreiten der Verkehrsverhältnisse vor ihrer Ordnung in dem Gesezgebungswege das Bemühen, außerhalb der Gesezgebung gleichförmige Grundlagen für eine rechtsgesicherte Entscheidung zu gewinnen. Daher drängten sich in neuester Zeit, neben periodischen Sammlungen von Rechtsprüchen für einzelne Länder und Gerichtshöfe, oder für alle deutsche Länder, so weit sie keine ausschließenden Rechtsquellen haben, praktische Hülfsmittel zur Erleichterung der Anwendung des sog. gemeinen deutschen Rechts (Holzschuher's Theorie und Casuistik, Weiske's Rechtslexikon, Mathia's Controversienlexikon u. s. w.) Die auf solchem Wege an das Licht gezogene unendliche Meinungsverschiedenheit mußte die Frage in den Vordergrund stellen: Gibt es in Deutschland nach Auflösung des Reiches überhaupt noch, abgesehen von dem Bereiche der Landes-gesezgebungen, ein nicht bloß dem Inhalte nach gemeinsames, sondern auch die Rechtsprechung bindendes gemeinsames deutsches Recht? Das Gegentheil hat am entschiedensten v. Wächter behauptet, indem er zu dem Begriffe eines gemeinen Rechtes in juristischem Sinne einen für alle Theile des Rechtsgebietes gleichmäßig vorhandenen Rechtsgrund der Nothwendigkeit seiner Anerkennung fordert, diesen aber für die von einander unabhängigen Staaten des deutschen Bundes nicht annehmen zu können glaubt. Der v. Wächter'schen Ansicht wurde mehrseitig entgegen getreten, zunächst von Brunz (gemeines Recht, in der Encyclopädie von Ersch und Gruber), dann von Imm. Bekker, der mit Th. Ruther seit 1857 ein Jahrbuch des sog. gemeinen deutschen Rechtes unternommen hat. Daß mit dem Reiche nicht auch das Recht der ehemaligen Reichstaaten aufgehört habe, daß also in ihnen aus der Zeit des Reiches nicht bloß auf Gesez, sondern auch auf Gewohnheit beruhende sachlich gleiche Rechte übrig sein können, deren Geltung sich auf ursprünglich gemeinschaftliche rechtliche Nothwendigkeit gründet, wird durch v. Wächter's Ansicht

nicht ausgeschlossen. Der Schwerpunkt der Frage fällt vielmehr darauf, ob sich in Deutschland seit dem Aufhören des Reiches noch dem Rechtsbedürfnisse entsprechend über die Gesetzgebungsbereiche hinaus gültige gewohnheitsrechtliche Neubildungen haben erzeugen können. Dies verteidigt man wider v. Wächter durch Berufung auf die Unabhängigkeit der Kraft des Gewohnheitsrechtes von einer willkürlichen Zulassung durch die Gesetzgebungsgewalt, wie solche in dem preussischen Landrechte ausgesprochen und vor der sog. geschichtlichen Schule auch allgemein in Deutschland angenommen wurde. Bei dieser Möglichkeit einer von dem Staate unabhängigen Rechtsproduction sind neuere Stimmführer der Wissenschaft nicht stehen geblieben, sondern haben das Maurenbrecherische, sog. Juristenrecht, in einer Auffassung wieder zu Tage gefördert, welche, während der Erfinder dieser Rechtsquelle aus ihr Mittel des Conservirens zu schöpfen suchte, dem entgegengesetzt die bedenklichsten Reformen in die bestehenden Rechtszustände einführen würde. Anknüpfend an die Lehre der geschichtlichen Schule: das Recht sei nicht das Erzeugniß eines gesetzgeberischen Willensactes aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern des dem Volke innewohnenden Bewußtseins, stellt man mit Maurenbrecher den Juristenstand als das eigentliche und hauptsächlichste Organ dieses Bewußtseins hin, welches dadurch gewissermaßen, wie es Maurenbrecher schroff ausdrückte, das ausschließliche Eigenthum dieses Standes geworden wäre. Abweichend von Maurenbrecher sollen aber nicht die Gerichtshöfe, welche wenigstens aus landesherrlicher Autorität Recht sprechen und handhaben, als Träger und Bildner des volkshümlichen Rechtsbewußtseins gelten, sondern die Wissenschaft oder die Rechtsdogmatik, in Wirklichkeit also die Professoren und Schriftsteller!! Diese verweist Leift (civilistische Studien) auf die Fundgrube des Naturstudiums. Er verlangt selbstständige Analyse der überlieferten Rechtsinstitute und, weil das Verkehrsleben der Menschen das Recht erzeuge, Betrachtung dieses Lebens, um aus ihm die Rechtsfuge für die Anwendung zu erkennen. Nicht wesentlich verschieden von Leift ist Ihering in seinen Bestrebungen für die Reform der Rechtswissenschaft (Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, in der Einleitung: „Unsere Aufgabe“). Die Interpretation, in welche die sog. historische Schule ihre Hauptstärke setzt, stellt er auf die niedrigste Stufe rechtswissenschaftlicher Thätigkeit, in welcher er ein receptives und ein productives Verhalten (niedere und höhere Jurisprudenz) unterscheiden will. Es sollen die „Geister der Vergangenheit“ beschworen werden, dem Receptiren „ein kräftiges Produciren“ nachfolgen. Könnte Ueberspanntheit als die Hauptkrankheit unserer Zeit noch verkannt oder als ein sich selbst heilendes Uebel gering geschätzt werden, so dürfte es doch zu einer ernstern Betrachtung führen, wenn man ihrem Schwindel nicht in der liberalen, volksschmeichlerischen Tagespresse allein begegnet, sondern durch sie auch Männer von Talent und Kenntnissen auf einem Felde der Wissenschaft ergriffen findet, welches mehr wie je Sammelpfad der Kräfte werden müßte, deren die Zeit bedarf, um den verwegentsten Angriffen auf jede schützende kirchliche und weltliche Autorität entgegenzutreten zu können. Unsererseits verkennen wir weder eine zur Rechtsgewohnheit führende Macht der Lebensanforderungen, noch die Ansprüche und Leistungsfähigkeiten der Wissenschaft. Wenn wir aber dem in beiden Elementen hervortretenden gemeinsamen eigenthümlichen deutschen Rechtsinne die höchsten Erwartungen entgegentragen, so müssen wir doch wider Neubildungen eines „deutschen Rechtes“ entschiedene Verwahrung einlegen, welche auf dem Wege der Usancen oder der wissenschaftlichen Ueberhebung von dem gesicherten deutschen Rechtsboden nur zu einem Handelszwecken dienbaren Allerweltsrechte hinüberführen und politische Folgen vorbereiten könnten, wie wir sie uns in den außerdeutschen Staatenverhältnissen schon jetzt vor Augen geführt sehen. Theilen wir in dieser Ueberzeugung mit v. Wächter das Bestreiten eines noch fortbestehenden formalen gemeinen deutschen Rechtes, so können wir doch der Anwendung nicht folgen, welche daraus für das Bedürfnis einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für Deutschland gezogen wird. Daß die Zerissenheit des Rechtszustandes in Deutschland so trostlos nicht ist, wie man sie für sich selbst überstürzende politische und sociale Gleichmachungsbestrebungen auszumalen liebt, wird man wahrscheinlich einem conservativen Organe eben so wenig glauben, als die Versiche-

rung, daß auch wir für die Erhaltung des deutschen Rechtes an die Gesetzgebung sehr bestimmte Anforderungen zu stellen haben. Diese gehen im Wesentlichen dahin. Ersten Ortes suche Preußen seinen eigenen Rechtszustand nicht auf gleichen, aber doch auf grundsätzlich übereinstimmenden, dem deutschen Rechtsbedürfnisse entsprechenden Fuß zu bringen. Es bleibe also bei der Rechtsregel, daß der mindere Theil allzeit dem mehreren zu folgen habe. Damit verträgt es sich nicht, wenn man, wie nur zu sehr seit 1848 und 1849 geschehen ist, Rechts- und Verwaltungsformen anerkannter einzelner Vorzüge wegen von einem kleinen Theile der Monarchie auf den größeren in dem Vertrauen überträgt, man werde durch Mischung ein veredeltes Product erzielen. Die Achtung vor der Unabhängigkeit preussischer Justiz hat nicht unter den durch die Verfassung beseitigten Rechten der königlichen Justizhoheit, u. A. dem königlichen Abolitionsrechte, gelitten; sie hat eben so wenig Gewinn davon gehabt, daß man in verfehlter Nachahmung des altfranzösischen Gebrauches, Urtheilsurkunden unter dem vollen Majestätstitel zu ertheilen, jeden Bagatelrichter über seine Entscheidungen die Worte „Im Namen des Königs“ schreiben läßt. Es fehlte in Preußen so wenig als in anderen deutschen Ländern an einem Organ, durch welches die Interessen der Staatsregierung bei den Gerichten vertreten werden konnten, ohne diesen ihre Freiheit der Entscheidung zu verschränken. Es war jedem Berletzten der unmittelbare Zutritt zu der Rechtshülfe geöffnet, auch wenn er seine Genugthuung nur mit der allgemeinen zugleich durch Bestrafung des Schuldigen nachzusuchen hatte. Ist dies besser dadurch geworden, daß man aus französischen gens du roi, commissaires du gouvernement oder procureurs de la justice eine Staatsanwaltschaft bildete, deren unbehutsame Reden gegen die Staatsregierung böswillig ausgebeutet werden? War es ein Gewinn, daß man dieser Behörde unter Beseitigung der in allem deutschen Rechte vorherrschenden Privatanklage ein die Gerichte matt legendes ausschließendes Anklageamt beilegte? Sicherlich es mehr als zuvor das Vertrauen in den Straßen Gang der Gerechtigkeit, daß man den Gerichten in dem Staatsanwaltschaftlichen Scrutinalverfahren eine nur hülfleistende Stellung anwies und den Gerichten ein freies Untersuchungsrecht erst vergönnte, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft ihre nächste Arbeit für erschöpft halten? Doch wir begnügen uns, auf den Sitz eines Schadens hinzuweisen, den wir unsererseits längst erkannt, aber mehr mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen, als persönlichem Mißbrauche der Amtsgewalt zugeschrieben haben. ¹⁾ Glauben wir hier-

¹⁾ Es hat zwar schon die französische Straf-Proceß-Ordnung den Fehler begangen, der Polizei an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit einen gewissen Antheil zu gewähren. Allein die sog. gerichtliche Polizei ist in der That doch nichts, als was man nach deutschen Begriffen das Untersuchungsrecht nennen würde. Ihr Recht beginnt erst, wenn man weiß, daß eine bestimmte strafbare Handlung begangen worden ist. Die volle Ausübung dieses Rechtes hat allein eine richterliche Person, der Untersuchungsrichter, wenzgleich mit einer gewissen Abhängigkeit von der Initiative der kaiserlichen Procuratoren und ihrer Stellvertreter. An den obrigkeitlichen und executiven Befugnissen, welche das deutsche Recht mit der niederen Gerichtsbarkeit unter der Benennung des „ersten Angriffes“ verbindet, haben zwar auch nicht richterliche Personen (die kaiserlichen Procuratoren, die Präfecten, die Polizeicommissarien, die Gemeindevorsteher, die Feld- und Forsthüter und die Gendarmen-Offiziere) einen gesetzlich bestimmten Antheil, allein Alles, was zu der s. g. gerichtlichen Polizei überhaupt gehört, steht unter der selbstständigen Aufsicht der Appellationsgerichtshöfe, welche sogar den kaiserlichen Generalprocurator zur Verantwortung ziehen können, wenn unverfolgt gebliebene Straffälle zu ihrer Kenntniß gebracht werden. Im Einzelnen haben die Bestimmungen über die Befugnisse der sog. gerichtlichen Polizei ihre Unvollkommenheiten, unter welchen wir obenan stellen möchten: daß den Procuratoren, welche vor dem Spruchrichter dem Beschuldigten oder Angeklagten gegenüber die Belastungsgründe auszuführen haben, in gewissen Fällen auch ein beschränktes gerichtsobrigkeitliches Recht der Untersuchung und Verhütung zukommt; allein grundsätzlich vollkommen richtig bleibt wenigstens die gerichtliche Polizei strenge von der Verwaltungs- oder sog. Sicherheitspolizei mit ihren Tendenzen geschieden. Zu dieser stehen auch die kaiserlichen Procuratoren außer unmittelbarer Beziehung, so daß also etwaige Uebergriffe von solcher Seite her nie einen Schatten, weder auf die Gerichte, noch auf die oberste Justizverwaltung zu werfen vermögen. Wir weisen darauf hin, daß die gänzlich verfehlte Stellung der Staatsanwaltschaft zu der Verwaltungspolizei einerseits und andererseits zu der Unabhängigkeit der Justiz in der Ersten Kammer und dem Herrenhause schon mehrfach und wiederholt zur Sprache gebracht, und daß das Bedürfnis einer Abhilfe als dringend geltend gemacht worden ist, längst ehe die Folgen des unklar aufgefaßten Verhältnisses in der beklagenswerthe Weise an das Licht der Öffentlichkeit getreten sind und die schamlosesten Verdrängungen der obersten Autoritäten hervorgerufen haben.

nach von Undeutschem und Unpreussischem in unserer modernen Gesetzgebung schon jetzt ein erhebliches Juviel beklagen zu müssen, so brauchen wir nicht unsere Bedenken gegen weitere Reformprojecte, wie obligatorische Eivil-Ehe, Eivilstandsregister u. dgl., zu motiviren. Die Propaganda des Liberalismus würde mit ihnen schlechten Erfolg haben, wenn sie ihren Kreisen deutlich machen könnte oder wollte, welche Forderungen ihrer Ausführung vorhergehen, und welche Unbequemlichkeiten derselben nachfolgen müßten. Verlangen wir in der Sache von der Gesetzgebung Rückkehr auf den Boden deutscher und altpreussischer Rechtsvorstellung und Rechtsverfahung, so scheint uns in zweiter Stelle nicht minder wichtig die Rückkehr zu der altpreussischen Sorgfalt in der Vorbereitung und in der Fassung der Gesetze. Zu beklagen, jedoch auch unter dem dringenden Bedürfnisse der Beruhigung des Landes durch endlichen Abschluß bis in das dritte Jahr hinein verlängerter Verfassungsdebatten zu entschuldigen war es, daß ihrem ganzen Umfange nach unausführbare Sätze und Verheißungen in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen wurden, nachdem man sie durch widersprechende Sätze und vieldeutige Fassung so abgeschwächt fand, daß die damalige Staatsregierung sich zutraute, in ihrem Sinne, ohne allzu merklichen Schaden für Krone und Land, fortzuerregieren zu können. Das aber fällt als schwere moralische Verantwortung auf sie zurück, daß sie, ihre eigene Vergänglichkeit unbeachtet lassend, die ihr wiederholt von der Landesvertretung dargebotene verfassungsbessernde Hand verschmähte, indem sie sich für ihre Ministerialpraxis auf eine Personenerwilligkeit verließ, die, wird den Zubringlichkeiten des Liberalismus nicht bald und energisch entgegengetreten, in nächster Zeit und zu nachhaltigem Schaden sich durch fortgesetzten Personenwechsel in ihr völligstes Gegentheil umkehren muß. In dritter Stelle muß man von der Gesetzgebung erwarten und hoffen, daß man sich von Ingeständen an die Ansprüche des sog. liberalen Fortschrittes weder in noch außerhalb Preußens sog. moralische Eroberungen verspreche, die am wenigsten Hindernisse finden dürften, je mehr sich jeder in dem gestärkt fühlen kann, was ihm durch Recht zu Theil und durch den Besitzstand lieb geworden ist. Seit die Vertreter des großen Grundbesitzes in die Aufhebung der Steuerfreiheit gewilligt haben, welche einem Theile unter ihnen mit vielen kleineren ländlichen und städtischen Besitzern noch gelassen war, läßt sich durch Vernichtung vermeintlicher Standesvorrechte für Niemand eine materielle Befriedigung erzielen. Nur Standeslasten und die Mittel, sich zu ihrer Uebernahme in Stand zu erhalten, blieben noch Gegenstand eines Angriffes sein, dem die Gesetzgebung ihre Hand nicht bieten darf, wenn sie vermelden will, die sicherste Stütze für Krone und Land zu Falle zu bringen. Eehrt die Gesetzgebung wohl hergebrachtes Recht in jedem Stande und Lebenskreise, richtet sie, wo Beseitigung von Rechtsverschiedenheiten als Bedürfnis hervortritt, wie beispielsweise in dem Intestaterbrechte und bei den vorhandenen Hindernissen der Zusammenhaltung des Grundbesitzes, ihre Aufmerksamkeit auf das, was von guter deutscher Rechtsgewohnheit noch übrig ist, kommt sie dem Verlangen einer Vereinfachung des Hypotheken-, Vormundschafts- und Schreibwesens entgegen, entbindet sie die Rechtsbedürftigen einer durch unzweckmäßige Organisation gesteigerten, durch Zuschlaggroßen erhöhten Spottellast, reinigt sie das Strafrecht von seinen undeutschen Einsseitigkeiten und Härten, erweist sie sich energisch für die Hebung des Ansehens der Gerichte, für Zurückführung der Verwaltungspraxis auf den Rechtsboden, für Heilung zugefügter Rechtsschäden, dagegen spricht gegen Verbesserungsprojecte, die der Landesstille widersprechen; betrachten endlich die Minister nicht jede Ablehnung ihrer Vorschläge als eine regierungsfeindliche Renitenz, welche durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel mit Gefahr für die Verfassung gebrochen werden müsse, dann wird auch das Vertrauen in die Verfassung erstarken, dann wird sich Preußen von dem ächtesten deutschen Rechte einen Kern bewahren, der auch dem übrigen Deutschland nachhaltiger Früchte tragen kann, als alle sog. liberale Reformen, zu welchen hinzudrängen Nationalvereine, Juristentage und Tagesblätter sich weder Verdächtigung noch sonstige Anstrengungen verbrießen lassen.

Deutsches Staatsrecht. Unter den deutschen Gelehrten war Johann Jakob Moser, geb. zu Stuttgart 1701, gest. daselbst 1785, der erste, welcher unternahm, das öffentliche Recht des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Reichsländer als deutsches Staatsrecht umfassend darzustellen. Sein „Deutsches Staatsrecht“ in fünfzig Quartbänden (Thl. 1 bis 3, Nürnberg 1737, 38, 40; Thl. 4 bis 50, Leipzig und Göttingen 1741 bis 1753) mit zwei Theilen Zusätzen (1744) und einem Hauptregister, mußte, obgleich es, wie Pütter richtig sagt, beinahe allein die Stelle einer Bibliothek vertreten kann, der Vollendung nahe, wegen Verlagschwierigkeiten abgebrochen werden. Es fehlten noch die Darstellung der Reichstags-Angelegenheiten, der Verhältnisse der Reichsritterschaft und der übrigen nicht reichsständischen unmittelbaren Reichsländer, die Erörterung der Landeshoheit der deutschen Reichsstände, so wie der Reichsgerechtigbarkeit und der Reichslehen. In einem zweiten Werke ohne neuen allgemeinen Titel, Stuttgart 1766 bis 1775, in zweiundzwanzig Quartbänden, wurden die fehlenden Gegenstände nachgeholt (von den Deutschen Reichstags-Geschäften, 1772, 1773, II Thle.; von den Deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, 1767; von der Deutschen Justizverfassung, 1774, II Thle.; von der Deutschen Lehenverfassung, 1774), zugleich aber das schon früher Behandelte kürzer zusammengefaßt und bis zu der Zeit des Erscheinens der einzelnen Länder ergänzt. Auf dieser breiten Grundlage konnte eine neue mehr systematische Behandlungsweise eintreten, in welcher Johann Stephan Pütter, geb. zu Herborn 1725, gest. zu Göttingen 1807, von keinem seiner Nachfolger übertroffen wurde. Seine compendiarische Darstellung erschien zuerst unter dem Titel: „Elementa juris publici Germanici,“ zu Göttingen 1754, dann wiederholt überarbeitet, deutsch, zu dem Gebrauche des Erbprinzen Ernst Ludwig von Sachsen-Gotha, als „Kurzer Begriff des Deutschen Staatsrechtes“, Göttingen 1764, und lateinisch als „Institutiones juris publici“ 1770, und zuletzt in sechster Auflage 1802. Nach dem Systeme Pütter's ist das „Handbuch des Deutschen Staatsrechtes“ von Hofrath Häberlin, Berl. 1794, z. B., wiederholt 1797, abgefaßt, ein Werk, welches noch jetzt die übersichtlichste und zuverlässigste Kenntniß der Verfassung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Reichsstaaten vor Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gewährt. Auch für die Herleitung der staatlichen Verhältnisse Deutschlands aus ihren geschichtlichen Grundlagen hat Niemand die Wissenschaft mehr gefördert, als Pütter, durch seine mannigfaltigen kürzeren und ausgeführteren Darstellungen der Staatsveränderungen des Reiches, ohne welche die Rechtsgeschichten seit Eichhorn (s. Deutsches Recht) wohl minder leicht hätten zu Stande gebracht werden können. Wie Deutschland in den Zeiten des Reiches einer doppelten Staatsgewalt unterworfen war, der obersten allgemeinen, welche dem Kaiser mit den Reichsständen zusam, und der aus ihr abgeleiteten landesherrlichen, welche innerhalb reichsrechtlicher Grenzen von den Ständen des Reiches und von nicht reichsständischen Landesobrigkeiten selbstständig, entweder für sich, oder, hinsichtlich der Reichsritterschaft, ergänzt durch korporchaftliche Verbindungen, ausgeübt wurde, so war auch das deutsche Staatsrecht ein doppeltes, welches sich gegenseitig ergänzte und bedingte: das Reichsstaatsrecht und das Staatsrecht der theils geistlichen, theils weltlichen, mehr oder minder unabhängig von einander regierten Reichsterritorien. Die reiche Literatur dieses nach allen seinen Richtungen hin mit Gründlichkeit gepflegten Rechtes ergiebt das gelehrte Werk von Pütter „Literatur des Deutschen Staatsrechtes“, Göttingen 1776—83, 3 Bde., mit den Ergänzungen u. d. L.: „Neue Literatur des Deutschen Staatsrechtes“ von J. E. Klüber, Erl. 1791. Nach Pütter, unter dem heranwachsenden gänzlichen Verfall des Reiches, erschienen die Bearbeitungen von J. E. Leist (Lehrbuch; 1803 und 1805); A. Th. v. Gönnér (Deutsches Staatsrecht; 1803), und von Th. Schmalz (Handbuch; 1805). Der in das Jahr der thatsächlichen Auflösung des Reiches fallende letzte Versuch einer Darstellung seiner rechtlichen Verhältnisse: J. A. Schnaubert (Handbuch des deutschen Staatsrechtes; I. Thl., 1806) leitet uns durch seine Nichtvollendung zu der praktischen, in neuester Zeit lebhaft wieder aufgenommenen Frage über: Sieht es seit Auflösung des Reiches noch ein deutsches Staatsrecht? Können Lehrwerke entscheiden, so würde die Antwort verschieden ausfallen. Der inhaltsreichste Schriftsteller über den Gegenstand, J. E. Klüber, giebt nur ein „öffentliches

Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (zuerst Frankfurt 1817, zuletzt in vierter Ausgabe 1840) nach § 7 als Inbegriff der gegenseitigen Rechte, sowohl der Bundesgenossen unter sich, als der Regierenden und Regierten in den einzelnen souveränen Bundesstaaten. Unter den Quellen des Bundesrechtes erscheinen nur Grundverträge des Bundes, Staatsverträge, Herkommen, Analogie, so wie allgemeines Völker- und Staatsrecht (§§ 55 bis 66), unter denjenigen des besondern Staatsrechtes Staatsgrundgesetze, Staatsverträge, Staatsgesetze, landesherrliche Haus- und Familien-Verträge oder Gesetze, Staatsherkommen und Analogie (§§ 74—76). Nur für das Bundesrecht wird (§. 69) des gemeinen Staatsrechtes der „souveränen“ Bundesstaaten als einer Nebenquelle oder eines Erläuterungsmittels gedacht. Befragt man Büchertitel, so wäre die Fortdauer eines deutschen Staatsrechtes ungewiss, denn in unvollendeten wie vollendeten Werken ist es wiederholt zum Gegenstande der Bearbeitung genommen, insbesondere von K. E. Schmidt (Lehrbuch des gem. deutschen Staatsrechtes; Abtheilung I, Jena 1821), Sylv. Jordan (Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes; Abth. I. Cassel 1831), F. H. Schmalz (das deutsche Staatsrecht, Berlin 1825); Romeo Maurenbrecher (Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechtes, Frankfurt 1837), G. N. Zacharia (deutsches Staats- und Bundesrecht; zuerst Göt. 1841; 2. Aufl. 1853 in 2 B.), K. E. Weiß (System. Rogentb. 1843), G. Zoepfl (Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. Heidelb. 1855, 1856; 2 B.). Aber dennoch zeigen schon die Titel Unsicherheit. So unterschied Zoepfl in früheren Ausgaben (1841, 3. Aufl. 1843) von dem allgemeinen ein monarchisch-constitutionelles Staatsrecht in Deutschland, und J. Held hat sich gemüßigt gefunden, seinem System des Verfassungsrechtes, unter Beschränkung auf die monarchischen Staaten Deutschlands, durch das Anpreisen der besondern Rücksicht auf den „Constitutionalismus“ Eingang zu verschaffen. Tritt man dem Inhalte näher, so finden sich allgemeines, mehr philosophisch oder überwiegend historisches Staatsrecht, vormaliges Reichsrecht, Rheinbundesrecht, Bundesrecht und unter herkömmliche Rubriken gebrachtes Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten hintereinander gestellt, ohne daß irgendwo eine durchgeführte Anknüpfung der heutigen staatsrechtlichen Zustände in Deutschland an eine gemeinsame rechtsverbindliche Grundlage erkennbar würde. Denkt man sich den Staat als eine unter einheitlicher oberster Herrschaft rechtlich verbundene Landesgemeinschaft, so leuchtet ein, daß Deutschland kein gemeinsames Staatsrecht als Ganzes, sondern nur Staatsrechte der deutschen Einzelstaaten haben könne, denn die Verbindung dieser Staaten unter sich ist, wenn auch keine bloß völkerrechtliche, doch gleich wenig eine körperschaftliche, welche einen Gesamtwillen als unmittelbar für sie Maß und Ziel setzend anerkennt. Anders stellt sich die Antwort, wenn die Frage darauf gerichtet wird, ob nicht in den Staatsrechten der jetzt als unabhängig nur in einem Bundesverhältnisse stehenden deutschen Einzelstaaten aus der Zeit ihrer Reichsverbinding ein öffentliches Recht erhalten sei, welches der sog. Staatssovereänität eine Schranke setze, oder wenigstens, so weit durch sie nicht ein anderes Recht erzeugt worden ist, als bindend angerufen werden könne. Es handelt sich also hierbei nicht um ein nur materiell übereinstimmendes, als aus früherer Gemeinschaftlichkeit geschichtlich herrührend nachweisbares, jedoch dem Rechtsgrunde nach nur hier und dort vermöge der Staats-Souveränität noch in Wirksamkeit erhaltenes oder belassenes öffentliches Recht. Mehr als ein solches, nicht sowohl gemeinschaftliches als sachlich gemeinsames Recht will Robert Mohl (Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, B. 2, S. 286), als in dem Bereiche des deutschen Bundes noch übrig nicht anerkennen. Die Folgerungen aus dieser Auffassung zieht er S. 293 a. a. O. dahin: 1) das Vorkommen des sachlich gleichen Rechtsfalles in mehr oder weniger Bundesstaaten giebt ihm nicht die Bedeutung einer für Alle gültigen Vorschrift. 2) Alles ist von dem deutschen Staatsrechte auszuschließen, was nicht in besonderen Zuständen der deutschen Vergangenheit, sondern entweder a. in den philosophischen Staatsrechtsdoctrinen, oder b. in der Entlehnung aus nichtdeutschen Staatseinrichtungen seinen Ursprung hat. Als rechtlich bindend dagegen nach diesen Ausscheidungen will v. Mohl gelten lassen, was sich an staatsrechtlichen Normen aus der besondern rechtlichen Natur der deutschen Staaten mit logischer Nothwendigkeit entwickeln läßt, und

auch dies nur für deutsche Staaten, welche über den Gegenstand keine abweichende gesetzliche Bestimmungen haben, weil diese unbedingt vorgehen müßten. Gegen diese Grundsätze ist H. A. Zacharia in dem Artikel „Deutsches Staatsrecht“ (Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, B. 2, S. 737) aufgetreten. Wenn wir ihn recht verstehen, so sucht er den Grund der Meinungs- Verschiedenheit in der Verwechslung (S. 741) von „gemeinschaftlichem“ und von „gemeinem“, oder „thatsächlich gemeinsamem Recht“ (S. 740). Als „gemeinschaftlich“ will er nur das Bundesrecht und auch dies nur so weit anerkennen, als es „in allen Bundesstaaten“ und für alle „in gleicher Weise“ verwirklicht ist. Als „gemeines Recht“ scheint er das Recht aufzufassen, welches dadurch ein gleiches ist, daß es in der nämlichen Quelle seinen Ursprung hat. Da aber das ältere deutsche Recht in den mannigfaltigsten Verschiedenheiten auftritt, so soll dieses gemeine deutsche Staatsrecht für die Verfassung der deutschen Bundesstaaten mehr „Grundsätze“ als „positive Gestaltungen“ liefern. (S. 742.) Unsererseits stehen wir darin völlig auf Zacharia's Seite, daß er sich in die „besonderrechtliche Natur der deutschen Staaten“ nicht zu finden weiß. Das Mißliche dieses Begriffes hat v. Mohl selbst erkannt, wenn er zugiebt, daß ein feines Voransetzen entsprechendes gemeinschaftliches Recht nur in sehr wenigen Fällen thatsächlich vorhanden sein werde. Wir müssen indeß aufrichtig bekennen, daß wir die ganze Vorstellung unklar finden. Eine besonderrechtliche Natur, nicht etwa eines einzelnen deutschen Staates, sondern der deutschen Staaten überhaupt, könnte unseres Erachtens bei der Freiheit, in der sich die deutschen Staats- und Landesverfassungen auf der allen neueren europäischen Staatenbildungen gemeinschaftlichen mittelalterlichen Grundlage entwickelt haben, nur in Einrichtungen und Grundsätzen bestehen, welche sich an den sämmtlichen deutschen Staaten vorfinden und bei keinem außerdeutschen Staate antreffen lassen. Als solche Besonderheit dürfte es unmöglich sein, etwas Anderes nachzuweisen, als daß sie zu irgend einer Zeit in Abhängigkeit von der nicht mehr vorhandenen deutschen Reichsgewalt gestanden haben, und daß sie gegenwärtig an dem deutschen Bunde theilnehmen. Auch in dem Punkte theilen wir die Rechtsauffassung Zacharia's, daß mit der Auflösung des deutschen Reiches nicht zugleich eine „Ungebundenheit“ eingetreten sei, welche gestattet habe: die „Grundlage des Staates und seine wesentlichsten Einrichtungen“ aufzuheben. Wir gehen indeß in Anerkennung eines gemeinen und selbst eines gemeinschaftlichen Rechtes einen wesentlichen Schritt weiter. Die Auflösung des deutschen Reiches hat nur mit dem Reiche die Abhängigkeit der Reichsstaaten von der Reichsgewalt aufgehoben, also den subordinirten Staat, so weit er nicht durch die politischen Ereignisse verschlungen wurde, zu einem souveränen gemacht, nicht das Rechtssubject der Staatsgewalt selbst verändert, noch das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Staatsunterthanen anders als durch Eintritt in die Rechte der Reichsgewalt erweitert. Für diese Souveränität einer aus der Auflösung des Reiches in rechtlicher Bestimmtheit hervorgegangenen Staatsgewalt haben ihre Träger durch die Schließung des Bundes als eines unauf lösblichen einander beständige Gewähr geleistet. Der Bund ist ausdrücklich geschlossen: erstens für die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit aller deutschen Bundesstaaten; zweitens für die äußere und innere Sicherheit Deutschlands; also wie Klüber § 106 sehr richtig sagt: „für die Sicherung und Handhabung des Rechtszustandes in allen inneren und äußeren Verhältnissen der Bundesstaaten und des Bundes.“ Daraus folgt unseres Erachtens, erstens: Der öffentliche Rechtszustand kann in keinem Bundesstaate ohne freie rechtsverbindliche Willenserklärung der souveränen Staatsgewalt verändert werden, welche in den Bund eingetreten ist. Die Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten ist nur souverän vermöge des Aufhörens ihrer Abhängigkeit von der Reichsgewalt, aber in Ausübung ihrer Souveränitätsrechte innerhalb Landes gebunden an die Beschränkungen der Staats-Verfassung, unter welcher der Staat ein Glied des Bundes wurde. Diese Rechte, mögen sie Rechte der Unterthanen oder des landesherrlichen Hauses sein, stehen, als dem inneren Rechts-Zustande angehörig, unter der Gewährleistung des Bundes. Ihnen kann weder durch landesherrliche Zugeständnisse noch durch Nöthigungen einer sich als die souveräne darstellenden von dem Bunde nicht anerkannten Macht, ins-

besondere also auch nicht durch Beeinträchtigung des dem Bundeszweck entsprechend anerkannten sog. monarchischen Princips vergeben werden. Eine zweite Folgerung ist: wenn die Mächte Deutschlands den Bund zu gegenseitiger Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und ihres Rechtszustandes als einen unaufschieblichen geschlossenen haben, so hat jede Macht sich verpflichtet, mit ihrer ganzen Souveränität für die Verwirklichung des Bundeszweckes genossenschaftlich einzutreten. Es kann also keine Macht, abgesehen von Rechtsbeschränkungen, mit welchen sie Theil an dem Bunde erhalten hat, der keine Rechte begründen konnte, deren Vergebung ihm nicht zustand, durch freiwillige Aufopferung an seinen damaligen Souveränitätsrechten oder durch Fehler irgend einer Art sich selbst die Mittel benehmen, seine eingegangenen Bundespflichten unabhängig von Ansprüchen, welche unter keiner Gewährleistung des Bundes stehen, ihrem ganzen Umfange nach zu erfüllen. Entgegengelegten Falles haben alle anderen Bundesgenossen das genossenschaftliche Recht und die Bundespflicht, mit allen ihren Mitteln dafür einzutreten, daß die Voraussetzungen, unter welchen der Bund gestiftet wurde, mit den Bundeszwecken nicht in Widerspruch gerathen. In soweit also hat die Stiftung des deutschen Bundes ein wirkliches und alle Bundesmächte bindendes, wenn auch die mannigfaltigsten Verschiedenheiten zulassendes, in der That gemeinschaftliches, d. h. allen Bundesstaaten zu gleicher Sicherheit und gleicher innerer, wie äußerer Sicherheit gereichendes Staatsrecht aus dem in der Reichtschwere verbliebenen Zustande des nur zerrütteten und thatsächlich hauptlos gewordenen Reiches mit Vertauschung der hierarchischen gegen eine einheitliche sociale Grundlage zu rechtlichem Bestande gebracht. Gelegenheit zu Anwendung dieser Grundsätze wird sich bei Beurtheilung der Ereignisse darbieten, welche den Rechtszustand in Deutschland fortgesetzt in Frage stellen.

Deutsche Geschichte. Uebersicht der politischen Geschichte bis zu Auflösung des Reiches, mit besonderer Rücksicht auf die Territorienbildung. § 1. Verhältnis zu dem fränkisch-karolingischen Reich. Mit Ueberwindung der überelbischen Sachsen durch Karl den Großen 804 war die Ausdehnung des großen durch Chlodwig in Gallien begründeten Frankenreiches auf die nach Auflösung des weströmischen Reiches auf dem rechten Rheinufer zurückgebliebenen germanischen Stämme zur Vollendung gekommen. Innerhalb des fränkischen Reiches aber hatte schon die Theilung unter Chlodwig's Söhnen, 511, den Grund zu einer engeren Verbindung der germanischen Völkerschaften gelegt, welche man in dem neunten Jahrhundert anfang ihrer beibehaltenen Volkssprache wegen als deutsches Volk den romanisirten Westfranken entgegenzusetzen. Ein Theil dieses Volkes waren die ripuarischen Franken, aus welchen 752 durch die Erhebung Pippin's auf den Thron der gestürzten Merovinger die überwiegend germanische Weltmonarchie der Karolinger hervorging. Die politische Absonderung eines deutschen Reiches aus dieser Verbindung pflegt man auf den Friedensschluß zu Verdun zurückzuführen, der den 25. Juni 843. den Streit über die Reichstheilung unter den Söhnen Kaisers Ludwig des Frommen endigte. Ludwig, den man als ersten dieses Namens in der Reihe der deutschen Könige zählt, erhielt zu den rechtsrheinischen Ländern auf dem linken Rheinufer noch die Gebiete von Speier, Worms und Mainz. Er selbst vergrößerte seinen Antheil 870 durch den Vergleich zu Merzen mit dem westfränkischen König Karl dem Kahlen. Durch diesen brachte er aus der Erbschaft seines Neffen Lothar's II. (starb 869) zu dem Reichs Basel, den Elfaß, Trier, Köln, Metz, Utrecht und andere Theile des linken Rheinufers. Ein neuer Vergleich, 879, verschaffte Ludwigs gleichnamigem Sohne, Ludwig II. von Lothringen, was 870 bei Westfranken verblieben war. Nur eine Theilung der Reichsregierung, nicht eine beständige Auflösung des fränkischen Reiches in eine Mehrheit vollstänlich geschiedener Reiche hatte der Theilungsvertrag von Verdun bezweckt. Ludwig's Reichstheil, als er am 28. August 876 starb, fiel an seine drei Söhne. Der älteste, Karloman, erhielt Bayern mit den anschließenden Marken, Ludwig II. 1) Ostfranken, der jüngste, Karl, der Dicke genannt, 2) Aleman-

1) In der deutschen Linie der Karolinger pflegt er auch, indem man von dem Kaiser Ludwig dem Frommen ausgeht, als Ludwig III. gezählt zu werden.

2) In der Kaiserreihe wird er unter Einrechnung des westfränkischen Karl als Dritter seines Namens gezählt.

nien und den Elfaß. Noch einmal gelang unter diesen eine Wiedervereinigung fast aller getrennter Theile des fränkischen Gesamtreiches in Verbindung mit der Kaiserwürde. ¹⁾ Karlomann wurde 880 von Ludwig, dieser 882 von Karl beerbt, dem 884 auch die Westfranken, als ihrem Könige, huldigten. Die Kaiser-Krone hatte er schon 881 erlangt.

§ 2. Anfang eines selbstständigen deutschen Reiches. Mit Karl konnte der eheliche, thronfolgeberechtigte karolingische Mannesstamm als erloschen angesehen werden. Zwar hatte ein Sohn des westfränkischen Ludwig II., Karl, den die spätere Geschichte den Einfältigen nennt, seine älteren Brüder Ludwig III. (st. 882), Karlomann (st. 884), überlebt; allein er stammte aus einer Ehe, welche kirchlich als rechtmäßig nicht anerkannt wurde, weil der Vater seine erste Gemahlin, Ausgarde, verstoßen und sich bei deren Leben mit der Mutter, Adelhilde, verbunden hatte. Alle zu dem fränkischen Reiche verbundenen Nationen hielten fest an der germanischen Vorstellung: die Geburt aus königlichem Geschlechte gebe ein Recht auf Thronfolge. Allein die Macht der Könige beruhte wesentlich auf der Ergebenheit der weltlichen und geistlichen Großen des Reiches. Weder durch ein Reichs-Grundgesetz noch durch ein festes Herkommen war innerhalb des königlichen Geschlechtes die Thronfolge geregelt. Väterliche Anordnung, Waffen-Erfolg oder Vertrag hatten, wenn sich der königliche Mannes-Stamm verzweigte, den einzelnen Theilen des Reiches unter dem Beirathe und dem Einfluß der Reichsgroßen ihre königlichen Herren gegeben. Zweimal in dem austrassischen Reiche war die Herrschaft auf uneheliche Söhne übergegangen, unter der Dynastie der Merovinger von Chlodwig I. auf Theoderich I., in dem karolingischen Hause die Fürstengewalt des älteren Pippin auf Karl Martell. Von der lombardischen Krone war zwar Bernhard, unehelicher Sohn des Königs Pippin, ausgeschlossen worden, jedoch nur durch seinen Oheim, den schon bei Kaiser Karl's Leben gekrönten Kaiser Ludwig. Noch hatte sich ein erbrechtlicher Vorzug der Enkel vorverstorbenen Söhne vor ihren väterlichen Oheimen nicht festgestellt. So konnte sich also Karl, als er sein Ende nahen sah, für berechtigt halten, in Ermangelung ehelicher Nachkommen, die Folge in das wiedervereinigte Reich seinem Concubinen-Sohne Bernhard zuzuwenden. Diese Absicht vereitelte Arnulf, der gleichfalls uneheliche Sohn Karlomann's. War eheliche Abkunft kein wesentliches Erforderniß der Thronfolge, so hatte Arnulf vor Bernhard voraus, daß er der ältesten Linie des deutschen Hauses angehörte, daß er Sohn einer edlen, Bernhard einer gemeinen Mutter war, daß er als Herzog von Kärnthen sich schon in dem Besitze einer fürstlichen Macht befand, und daß die bedrängte Lage des Reiches keinen, wie Bernhard, noch unmündigen Herrscher ertrug. Karl ist nicht, wie gewöhnlich berichtet wird, von den Großen des Reiches entsetzt, Arnulf nicht auf einen erledigten Thron gewählt worden. Von Bayern hatte das ostfränkische Königthum seinen Ausgang genommen. Arnulf's Anhang in Bayern huldigte ihm vorgehend als dem vorzugsweise durch Geburt und persönliche Tüchtigkeit zur Reichsfolge berufenen Enkel Ludwigs des Deutschen. Der Zutritt der Franken, Sachsen und Thüringer bewog den durch Alter und Krankheit unfähigen Kaiser, als er auch von einem großen Theile seiner Schwaben verlassen wurde, seine Absichten für Bernhard fallen zu lassen. Schon in dem December 887 ertheilt Arnulf als „von Gottes Gnaden“ König Privilegien auf der Königspfalz zu Forchheim. Der Kaiser erlangt den Fortgenuß einiger Tafelgüter in Schwaben, stirbt wenige Wochen darauf, den 13. Januar 888, und läßt seinem Neffen die thatsächliche Reichsherrschaft über die deutschen Hauptstämme, deren Führer ihm gehuldigt hatten. Rechtlich blieb das Verhältniß ein unbestimmtes, so lange dahin stand, wie sich die Großen der übrigen Reichstheile zu Arnulf's Thronbesteigung verhalten würden. Hier erwartete man den Tod des legitimen Kaisers, um sich königliche Herren aus der Mitte der eigenen Genossen zu geben. Die Westfranken erhoben Odo, Grafen von Paris, zu ihrem Könige, in Anerkennung der Verdienste, welche er sich bei Vertheidigung der Stadt wider die Normannen erworben hatte. In

¹⁾ Nur die Provence, welche sich 879 von Westfranken als eigenes Königreich unter Boson getrennt hatte, blieb von der Wiedervereinigung ausgeschlossen.

Lothar von Burgund ließ sich ein Graf Rudolf, Bundesgenosse der Kaiserin Judith, zu S. Maurice an Valais finden; in Italien machten sich der Herzog Guido von Spoleto und der Markgraf oder Herzog Berengar von Friaul die Krone streitig. Arnulf's Absicht blieb darauf gerichtet, Nachfolger seines Oheims in dem ganzen Frankenreiche wie in der Kaiserwürde zu werden. Als hierzu seine Macht nicht ausreichte, suchte er wenigstens die Oberhoheit mit der Kaiserwürde zu retten. In der That erreichte er, daß sich Berengar zu ihm in eine Art von Abhängigkeitsverhältnis stellte. In dem Erwerb der Kaiserkrone kam ihm 890 Wido zuvor, nachdem er auf einer Reichsversammlung zu Pavia wider Berengar als König von Italien anerkannt worden. Zwar erlangte er auf einem ersten Zuge nach Italien, 894, wider diesen vorübergehende Vortheile, und auf einem zweiten Zuge, 896, wider Arnulf's Sohn, Lambert, von Papst Formosus die Kaiserkrone, allein als er erkrankt über die Alpen zurückgekehrt war, verglichen sich Berengar und Lambert; die Kaiserkrone ließ Papst Johann 898 zu des Letzteren Vortheil auf einem zu Rom gehaltenen Concil als erzwungen widerrufen. Mit dem westfränkischen Könige Odo war schon 888 zu Worms eine Verständigung erfolgt, von welcher man behauptet, sie habe zu einer Anerkennung der Abhängigkeit von dem ostfränkischen Reiche geführt. Eine gewisse Bestätigung findet diese Annahme in der Thatfache, daß Odo, durch die Ansprüche des westfränkischen Karl bedrängt, 895 auf einem Reichshofe zu Worms ersuchen und Gesandte darbrachte. Als Karl wider Odo 897 zu Rheims gekrönt wurde, sollen an dieser Handlung die rheinischen Erzbischöfe Theil genommen haben. Jedenfalls wurde erreicht, daß nach Odo's Tode, 888, der westfränkische Zweig der Karolinger noch einmal, bis 987, zu einer, wenngleich mehrfach unterbrochenen Herrschaft kam und so die beständige Sonderung Frankreichs von Deutschland noch für längere Zeit in Frage gestellt blieb. Gegen König Rudolph von Hochburgund gelang es König Arnulf nur, ihn von der Ausbreitung seiner Herrschaft auf Lothringen abzuhalten und durch seine Vermittelung, 890, Wigo's Söhne Ludwig die Krone, das Königreich der Provence zu erhalten. Schon 889 erlangte König Arnulf von den Großen der Bayern und Franken die Zusicherung der Reichsfolge für seine unehelichen Söhne Zwentibold und Ratold für den Fall, daß er keinen Erben aus rechtmäßiger Ehe hinterlassen werde. Diesen erhielt er 893.

§ 3. Deutschland als Wahlreich. Gewöhnlich führt man, wo nicht auf Arnulf selbst, doch auf dessen Sohn Ludwig den Uebergang Deutschlands von einem in dem königlichen Geschlechte erblichen Reiche zu einem Wahlreiche zurück, jedoch mit Unrecht. Der Bericht des Erzbischofs Gatto von Mainz an Papst Johann IX, über die Thronfolge nach dem den 13. December 899 erfolgten Tode Arnulf's ergiebt, daß die in dem Januar des folgenden Jahres zu Forchheim versammelten deutschen Fürsten und Völker in der That die Anerkennung Ludwigs, aber nur seiner Jugend wegen, beanstandet haben. Allein nach kurzer, durch die gefährvolle Reichslage entstandener Betrettheit kam man einhellig zu dem Beschlusse, die altfränkische Sitte zu bewahren und nicht von der Nachkommenschaft des verstorbenen Königs abzugehen. Die einzige sehr wesentliche Abweichung von dem Herkommen des fränkischen Reiches war: daß seitdem die Theilungen des Reiches, wie sie unter den Dynastien der merovingischen, und karolingischen Könige üblich gewesen, wegfielen. Daß in Deutschland nicht, wie in Frankreich unter der Dynastie der Capetinger, die Krone erblich blieb, hat seinen Grund nicht in einer schon bei der Absonderung beider Nationen eingetretenen Veränderung der rechtlichen Auffassung. In Frankreich wie in Deutschland beruhte bis 1223 die Erhaltung der Krone in dem herrschenden Hause auf Wahl des Nachfolgers; allein sie geschah regelmäßig nur nach dem Rechte der Erstgeburt und bei Lebzeiten des Vorgängers, um Zersplitterung des Reiches durch Thronstreitigkeiten zu verhüten. Ludwig VIII. war der erste, der 1223 seinem Vater folgte, ohne schon vorher gewählt und geweiht zu sein. Gleichwohl sand Ludwig es 1226 vor seinem Ende noch der Vorsticht entsprechend, die vornehmsten Reichsgrößen schwören zu lassen, daß sie Niemand als seinem erstgeborenen Sohne Ludwig die Krone zugehen würden. Während der königliche capetingsche Mannstamm noch jetzt den Thron beider Sicilien einnimmt und sich in mehrfachen von dem väterlichen Thron

verdrängten Zweigen fortsetzt, hatte das deutsche Reich in seiner ganzen Dauer nicht das Glück, die Krone in einem Hause ununterbrochen weiter als auf den Urenkel gebracht zu sehen. Der Grund, aus welchem sich das deutsche Königthum nie, wie das Königthum in anderen europäischen Reichen, zu einer das ganze Reich umfassenden einheitlichen Staatsgewalt durchbilden konnte, liegt nur theilweise in diesem öfteren Wechsel der regierenden Häuser. Unter den verschiedenartigsten Einwirkungen ging in dem Verlaufe von neunhundert und achtzehn Jahren eine innere Zersetzung vor sich, welche mit der Auflösung des Reiches geendet hat.

§ 4. Haupt-Reichsveränderungen. Sie können hier nur in den all-gemeinsten Umrissen, nach Zeiträumen und Hauptgesichtspunkten zusammengefaßt werden. Erster Zeitraum von 887—1254; von vollendeter Auflösung des karolingischen Reiches bis auf den Tod Konrad's IV., des letzten der Könige aus dem staufischen Hause. In diesem Zeitraume kam der Uebergang des Reiches von einem erblichen Königthume zu einem Wahlreiche rechtlich zum Abschluß.

§ 5. Nachkarolingische Könige und Kaiser. Nach dem kinderlosen Ableben Ludwigs, 911, hätte dem fränkischen Reichserbkommen gemäß die Wiedereinigung des östlichen Frankenreiches mit dem westlichen unter Karl, dem Einfältigen, eintreten müssen. Diese hinderte nicht das Bedenken gegen die Ehllichkeit der Herkunft, welche Karl's Ansprüchen auf den westfränkischen Thron eine Zeit lang im Wege gestanden haben mag, wohl aber die entschiedene Abneigung der rechtsrheinischen Deutschen gegen die Herrschaft der romanisirten Franken. Es kam daher zu der Nothwendigkeit einer eigentlichen Wahl. Noch aber betrachtete man das Reich als ein wesentlich fränkisches und wählte daher unter dem Einflusse des Erzbischofes Gatto von Mainz einen fränkischen Grafen Konrad (I.), dem ohne zureichenden Beweis Verwandtschaft in weiblicher Linie mit dem karolingischen Hause zugeschrieben wird. Wäre diese Annahme richtig, so verdankte Konrad doch den Thron mehr der Wahl seiner Genossen, als dieser Verwandtschaft, welche kein die cognatische Reichsfolge anerkennendes Herkommen für sich hatte. Daher konnte auch, als er schon 918 ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen starb, sein Bruder Eberhard keinen Anspruch auf die Krone machen.

§ 6. Dynastieveränderungen. Schon während Ludwig's Unmündigkeit hatten die Fürsten der verschiedenen zum Reiche verbundenen Hauptstämme in ihren Aemtern eine Selbstständigkeit erlangt, gegen welche Konrad nicht gelungen war, das königliche Ansehen zu seiner berechtigten Stellung zu erheben. Jetzt ließ der Mangel eines erbberechtigten Thronfolgers befürchten, gegenseitige Eifersucht werde das Reich nach den Hauptstämmen der Franken, Bayern, Schwaben und Sachsen auflösen. Dieser Gefahr stellten sich zwei Rücksichten entgegen: die Begüterung der Vasallen mit Eigen- und verlichem Reichsgute in verschiedenen Reichstheilen außerhalb des Geburts- oder Wohnsitzlandes, und der bedrohte Zustand der Grenzprovinzen des Reiches. Am dringendsten bedurfte das Reich des Schutzes im Norden gegen die wendischen Völkerschaften, in dem Osten gegen das Volk der Magyaren oder Ungarn, welche sich gegen Ende des neunten Jahrhunderts in dem ehemaligen Pannonien festgesetzt hatten. So beschloß man, es heißt auf den eigenen Rath des sterbenden Konrad, die Krone dem stärksten seiner früheren Widersacher anzutragen, dem in Sachsen und Thüringen mächtigen Heinrich, dem Sohne Otto's des Erlauchten. Auf einer Versammlung zu Frislar erhob ihn, 919, das vereinigte Volk der Franken und Sachsen auf den erledigten Thron. Er soll die Königswelhe, welche ihm Erzbischof Heriger von Mainz antrug, abgelehnt haben, weil er sie einem Würdigeren vorbehalten wünschte. Daß es geschehen sei, wie man vermuthet hat, um seine sächsische Herrschaft unmittelbar fortsetzen zu können, ist wohl ein nicht begründbarer Rückschluß aus dem in weit späterer Zeit hervortretenden Herkommen, nach welchem der König keine Hauptreichslehen über Jahr und Tag in eigener Hand behalten durfte. Wahrscheinlicher handelte Heinrich bei der Ablehnung der äußeren königlichen Ehren aus Vorsicht, weil es noch gegen die Volksgewohnheit verstoßen haben würde, die deutsche Krone auf dem Haupte eines nicht-fränkischen Fürsten zu sehen. In der That auch erwiesen sich die Großen der sächsischen Stämme seiner Anerkennung minder willfährig, als die dem Sach-

fernstes näher stehenden Franken. Erst 920 erschien der angesehenste der alemannischen Fürsten, Burchard, durch einen Heerzug bedrängt, als Reichsvasall zum Guldburg auf einem Reichshofe zu Selheim. Noch abwehrender verhielt sich in Bayern Arnulf, der nur durch ungewöhnliche Zugeständnisse zur Anerkennung des Wahls bewogen werden konnte. Die Wahl, sowohl Konrad's, als Heinrich's, welchen beiden kein Erbanspruch auf Thronfolge zustand, sind später zwar als Beweise dafür gebraucht worden, das deutsche Reich sei von ersterem ab ein freies Wahlreich gewesen. In Wirklichkeit aber zeigt sich den ganzen Zeitraum hindurch die Volksansicht: der König werde zwar gekoren, aber auch geboren, als vorherrschend. Fünf Könige aus dem sächsisch-ludolfinischen Hause haben nach einander hundert und fünf Jahre hindurch den Thron eingenommen, von 919 bis 1024. Für seinen Sohn Otto ließ ihn sich Heinrich bei Lebzeiten zusichern. Otto, von 936—973, brachte ihn auf den Sohn Otto II., 973—983, und den Enkel Otto III., bis 1002. Als mit ihm die absteigende Linie erlosch, ging man zurück auf Heinrich's des Ersten Urenkel aus jüngerer Linie, den Bayernherzog Heinrich, den Zweiten seines Namens in der Königsreihe. Nach dem Erlöschen des sächsischen Hauses in dem Mannsstamme war es wieder der fränkische Volksstamm, der von Vater auf Urenkel abwärts in Konrad II., dem Salier, bis 1039, Heinrich III. bis 1056, Heinrich IV. bis 1106, Heinrich V. bis 1125 dem Reiche sein oberstes Haupt gab. Noch einmal war, als Heinrich V. keinen Mannsstamm hinterließ, das Reich durch freie Wahl an einen sächsischen Fürsten, Lothar, den einzigen deutschen König dieses Namens, allein, als auch er ohne Mannsstamm verschied, überwog 1137 die Anhänglichkeit an das fränkische Kaiserhaus bei der Wahl Konrad's III., der König Heinrich's des Fünften Enkel durch dessen Tochter Agnes, verm. mit Herzog Friedrich von Staufen, war. Schon Lothar hatte Konrad's Bruder Friedrich als nächstberechtigter Anwärter entgegenstanden und gegen diesen nur unter dem Einflusse des Erzbischofs Albert von Mainz zurückstehen müssen. Dieses Friedrich's Sohn, Friedrich I., der Rothbart, folgte durch Wahl, 1152, seinem ohne männliche Nachkommen verstorbenen Oheim. Sieben Könige also seit 888 hatten keine männliche Erben hinterlassen; einmal, bei Heinrich II., war ein von dem ersten Erwerber der Krone abstammender Seitenverwandter zu dem Throne gelangt, in einem anderen Falle gab man den Neffen dem Oheime zum Nachfolger, und blieb bei dem Geschlechte, obwohl der Nachfolger seine Herkunft nicht von einem gekrönten Haupte ableitete; nur drei Wahlen erfolgten ohne Rücksicht auf Verwandtschaft mit dem Königshause, die Wahl Heinrich's I., Konrad's II. und Lothar's. In den meisten Fällen war der Uebergang der Krone von Vater auf Sohn durch Wahl und Weihe bei des Vaters Lebzeiten vermittelt worden, von Otto I. bis auf Otto III., von Konrad II. bis auf Heinrich V. So konnten denn auch die Kaiser des Staufischen Hauses hoffen, die Krone ihrem Geschlechte zu erhalten. In der That gelangte die Reichsfolge von Friedrich I. bis auf den Urenkel Konrad IV., jedoch nicht mehr ununterbrochen und unangefochten. Das mehrfache Erlöschen des herrschenden Hauses in dem Mannstamme ließ dem Bewußtsein der deutschen Fürsten als Berechtigung erscheinen, was in Wirklichkeit sich nur als Auskunftsmittel zur Erhaltung der Reichseinheit dargeboten hatte. Diese Vorstellung fand Bekräftigung in einem beklagenswerthen Gegensage unter den Hauptstämmen, der zuerst und am schärfsten hervortrat, als die über hundert Jahre von einem sächsischen Fürstenhause geführte Königsherrschaft in dem jüngeren fränkischen Hause aus der Hand des kräftigen Heinrich III. an seinen unmündigen, schon in der Jugend mißleiteten Sohn, den unglücklichen Heinrich IV. gelangte. Die Schwierigkeit des Ueberganges der Herrschaft von dem sächsischen Stamme auf den fränkischen hatte die erhöhte weltliche Macht der von den Königen ernannten und beliehenen Bischöfe gemindert, aber nicht überwunden. Als sich der Unzufriedenheit der Sachsen über die Strenge, mit welcher der jugendliche Heinrich IV. die Rechte der Königsmacht über sie zu behaupten unternahm, in dem bekannten Investiturstreite (s. d.) Zerwürfnisse mit dem päpstlichen Stuhle hinzugesellten, in welchen eine große Anzahl von Bischöfen den Königen entgegentrat, machte sich die bis dahin wiederholt ausgeübte freie Wahl als ein Recht geltend, welches zu der Rechtfertigung der Aufstellung von Gegenkönigen, 1077 Rudolf's

von Rheinfelden, 1081 Hermann's von Larenburg, zwar behauptet, aber von Seiten der Könige nicht anerkannt wurde. Ausdrücklich ging nach dem Zeugnisse Bruno's, des Hauptberichterstatters über den Sachsenkrieg, König Heinrich einzeln die Fürsten des Reiches an, ihn bei seiner Herrschaft über das Sachsenland zu erhalten, die ihm gleich sehr aus väterlicher Erbschaft als vermöge ihrer einmütigen Wahl zustiehe. In dem stauffischen Hause begegnete Heinrich VI. schon entschiedenem Widerstande, als er mit Berufung auf das Herkommen 1195 den Fürsten die Königswahl seines noch ungetauften Sohnes Friedrich II. zumüthete. Zwar erlangte er in dem folgenden Jahre auf einem Reichstage zu Würzburg schriftliche und eibliche Zusicherungen. Aber sie blieben nach seinem Tode unberücksichtigt. Dem päpstlichen Stuhle lag daran, die Macht der Staufen in Italien zu brechen und zu verhindern, daß nicht die Krone beider Sicilien mit der deutschen und der Kaiserkrone auf ein Haupt komme. So mußte dann Heinrich's Bruder, Philipp von Schwaben, sich entschließen, die deutsche von der Mehrheit der Fürsten ihm angetragene Krone zu dem Nachtheile seines ihm schutzbefohlenen Neffen selbst zu nehmen, um sie wo möglich bei seinem Volke Stamme und Hause zu erhalten. Gleichwohl konnte er zu einem allgemein anerkannten Besitze in zehnjährigem Kampfe wider den welfischen Fürsten Otto IV. nicht gelangen. Dem zurückgesetzten Friedrich II. wurde die Krone nicht auf Grund eines erblichen Anrechtes, sondern nur, als auch Otto IV. mit dem päpstlichen Stuhle zerfiel, auf die Verwendung des Papstes Innocenz im December 1212 durch Gegenwahl zu Theil. Er selbst erlangte ohne Schwierigkeit 1220 die Wahl und Krönung seines erstgebornen Sohnes Heinrich; allein nachdem dieser 1235 entfernt worden, bedurfte es 1237 wiederholter Unterhandlungen, um für den nachgeborenen Sohn Konrad die Zusicherung der Nachfolge in dem Reiche zu erlangen. Nach seiner letzten Excommunication 1245, auf dem Concil zu Lyon, wurden ihm und seinem Sohne Konrad nach einander durch Wahl 1247 Heinrich von Thüringen, 1248 Graf Wilhelm von Holland entgegengestellt. So war also bei dem Abgange des stauffischen Hauses grundsätzlich die Vorstellung eines erblichen Anrechtes auf die Krone gebrochen. Dem Wahlrechte förmliche Anerkennung und rechtliche Formen zu verschaffen, blieb noch den Ereignissen des folgenden Zeitraumes vorbehalten.

§ 7. Italien und die Kaiserwürde. Die Verbindung des deutschen Reiches mit dem lombardischen Reiche und dem weströmischen Kaiserthume herzustellen, gelang unter dem sächsischen Königshause Otto I. Die lombardische Krone war nach mehrfachem Wechsel 926 an den Grafen Hugo von Arles, (starb 947) und dessen Sohn Lothar gekommen. Nach dessen Tode erwarb sie Otto 951 durch Vermählung mit Lothar's Wittwe Adelsheid, Tochter des burgundischen Königs Rudolf's II. Dem Markgrafen Berengar von Ivrea, der sich ihrer bemächtigt hatte, ließ sie Otto zwar in Abhängigkeit von seiner Oberherrschaft, ¹⁾ allein auf einem zweiten Zuge nach Italien, 961 und 962, nöthigte er Berengar, dessen Gemahlin und Söhne zur Flucht, und nahm die Reichsregierung in seine eigene Hand. Berengar wurde 964 nach Bamberg abgeführt, wo er gefangen 966 starb. Die Gemahlin nahm hier den Schleier. Von den Söhnen fiel Guido; Adalbert verschwand als Flüchtling. Nach dem Erlöschen des Ottonischen Mannesstammes hielt ein Theil der lombardischen Großen das von Lothar's Wittve abgeleitete Recht auf das Reich für erloschen und suchte 1002 durch die Wahl Arduin's von Ivrea ein selbstständiges Königreich Italien herzustellen; allein Heinrich II. behauptete die Lombardel als Zubehör des deutschen Reiches wider seinen Gegner, der sich 1014, des Kampfes müde, in das Klosterleben zurückzog. Die Kaiserkrone war seit der Ermordung Berengar's I. nicht wieder erlangt worden. Nach der Vertreibung Berengar's erhielt sie den 2. Februar 962 Otto von Papst Johann XII. Seitdem galt sie gleich dem lombardischen Reiche als geknüpft an das deutsche Königthum. In einem Theile des unteren Italiens hatte sich der oströmische Hof behauptet; ein beträchtlicher Theil war von Sicilien aus in dem zehnten Jahrhundert unter die Herrschaft der Saraze-

¹⁾ Verona wurde damals als Mark mit dem Herzogthume Kärnthen verbunden.

nen gekommen. Otto II. versuchte, anfänglich mit Glück, die Unterwerfung. Seine Eroberungen verlor er, 982, durch eine große Niederlage bei Squillace. In dem elften Jahrhundert hatten hier einzelne Edelleute aus der französischen Normandie abwechselnd in dem Dienste des griechischen Hofes oder der benachbarten longobardischen Fürsten ihr Glück gesucht. Aus einem kleinen Raubstaate, den die Nachkommen eines normannischen Edelmannes, Tancred von Hauteville, zu Melfi gegründet hatten, erwuchsen nach Vertreibung der Sarazenen und Griechen durch Robert Guiscard die Herzogthümer Apulien, Kalabrien und Sicilien. Guiscard's Enkel, Wilhelm, hatte einen Bruderssohn, Roger II., zum Nachfolger, den Papp Anaclet II. als König von Sicilien krönte, um dessen Hilfe wider den Gegenpapp Innocenz II. zu erlangen. Vorübergehend unterwarf Lothar als Kaiser 1137 den größten Theil von Unteritalien der Reichshoheit. Nach seiner Rückkehr nahm Roger das Verlorene wieder in Besitz und machte sich gegen Anerkennung seiner Königswürde zum Vasallen des päpstlichen Stuhles, von dem er Apulien, Calabrien und Capua zu Lehen nahm. Das so entstandene Königreich Neapel und Sicilien vererbte Roger 1154 auf seinen Sohn Wilhelm I., dem 1167 der Enkel Wilhelm II. folgte. Mit diesem erlosch 1181 der legitime Mannstamm. Die Staufeu hatten die Hauptgrundlage ihrer Macht in dem reichen Italien gesucht. Kaiser Friedrich I. brachte 1185 die Vermählung seines Sohnes Heinrich mit Konstantia, der Tochter Königs Roger, zu Stande. Gestützt auf dieses Anrecht, eroberte Heinrich VI. 1194 u. 1195 beide Reiche wider die illegitime Nachkommenschaft des letzten normannischen Königs, wider Tancred, so wie dessen Söhne Roger IV. und Wilhelm III. In seiner Person also vereinigte der Kaiser die Krone Neapels und Siciliens mit der deutschen, welche zugleich das Recht auf die lombardische und die Kaiserkrone begründete. Er soll sogar versprochen haben, beide Reiche als Zubehörungen dem deutschen einzuverleiben, wenn dieses als in seinem Hause erblich anerkannt werde. Dies zu verhindern war die Ursache, aus welcher der päpstliche Stuhl nach des Kaisers Tode bewirkte, daß der Welfe Otto IV. dem stauffischen Hause in Deutschland entgegen gestellt wurde. Für Friedrich's Wahl wider Otto verwendete sich Papp Innocenz III. nur gegen das Versprechen, Neapel und Sicilien nicht in eine Hand mit dem deutschen Reiche zu bringen. Die Nichterfüllung dieses Versprechens, als 1220 Friedrich's Sohn Heinrich zum deutschen Könige erwählt wurde, ist der Anfang der Zerwürfnisse mit dem päpstlichen Stuhle (s. Kaiser Friedrich II.), welche mit gänzlichem Untergange des schwäbischen Kaiserhauses endigten.

§ 8. Königreich Arelat. Von dem aufgelösten karolingischen Reiche wuchs außer der Lombardei eine zweite Zubehörung dem deutschen Reiche in dem burgundischen oder sog. arelatensischen zu. Graf Hugo von Arelas hatte in dem Königreiche der Provence den Sohn Boson's, Kaiser Ludwig, ¹⁾ aus der Regierung verdrängt, sich gegen Rudolf II. von Hochburgund zum Könige Italiens wählen lassen und diesem 930 gegen Verzicht auf die lombardische Krone die Provence überlassen. Karl Constanza, ein Sohn des Königs der Provence, Ludwigs's des Geblendeten, blieb bei der Veränderung unberücksichtigt. Der Enkel Rudolf's, Rudolf III., war kinderlos. Durch Vertrag versicherte er in dem vereinigten Burgund die Nachfolge Kaiser Heinrich II., dem Sohne seiner älteren Schwester Gisela und des Bayernherzogs Heinrich. Als dieser vor ihm starb, erneuerte er 1027 den Vertrag mit König Konrad dem Salier, dem Gemahl der Gisela, der Tochter einer jüngern Schwester Gerberge und des schwäbischen Herzogs Hermann. Konrad folgte 1032 in dem burgundischen Reiche, welches auch nach Abgang seines Hauses mit dem deutschen vereinigt blieb.

§ 9. Deutsche Hauptländer. Den Kern des eigentlich deutschen Reiches bildeten die rechtsrheinishen von germanischen Stämmen bewohnten Länder. Lothringen hatte unter Arnulf dessen illegitimer Sohn Zwentibold, 895, als ein von dem deutschen abhängiges Königreich erhalten. Als er 900 in einem Treffen wider die Grafen Stephan, Gerhard und Ralfried gefallen war, kehrte die Herrschaft an den letzten deutschen Karolinger, Ludwig, zurück. Nach dessen Abgange bemächtigte sich

¹⁾ Ludwig war nach Arnulf's Tode 900 in Pavia zum Könige Italiens gewählt, 901 von Papp Benedict als Kaiser gekrönt, 905 von R. Berengar durch Verrath in Gefangenschaft gebracht und geblendet in die Provence zurückgeschickt worden.

des Landes der westfränkische Karl. Unter der sächsischen Dynastie wurde es in wiederholten Feldzügen durch Heinrich I., Otto I. und Otto II. an das Reich zurückgebracht. Der westfränkische König Lothar entsagte 980 seinen Ansprüchen. Schon 942 durch den Frieden mit Lothar wurde auch ein Theil der westfränkischen Grafschaft Flandern, bis an die sog. fossa Ottoniana zwischen Gent und der See küste, das sog. Land Waas der Reichshoheit unterworfen. Von Heinrich II. nahm der Graf von Flandern 1007 Valenciennes, 1012 auch die Insel Walchern zu Lehn. Vergl. Warnkoenig, Flandr. Gesch. I, 256, 257, 260.

§ 10. Markenverhältnisse. Den Beunruhigungen des Reiches von dem Südosten aus durch die Magyaren oder Ungarn ¹⁾ setzten die Siege Heinrich's I. 933, an ungewissem Orte in dem Sachsenlande, und Otto's I., im August 955 bei Augsburg auf dem Lechfelde ein Ziel. Gegen sie gründete Otto die Mark an der Ens unter Riutpold von Babenberg, der 983 den Ungarn Mölß entriß. Im elften Jahrhundert wurde diese österreichische Mark bis an die Leitha erweitert. Ungarn selbst gestaltete, 997 bis 1038, König Stephan zu einem christlichen Königreiche um. Böhmen hatte seit dem sechsten Jahrhundert Volksherzoge. Heinrich I. nöthigte sie, in das Verhältniß von Reichsvasallen zu treten. Für geleistete Hülfe in dem Sachsenkriege erhielt Herzog Bratislaw IV., 1086, von König Heinrich IV. die Königswürde, Wladislaw II. wurde sie 1158 von Kaiser Friedrich I., Ottokar I., 1198, von Philipp von Schwaben beigelegt. Kaiser Friedrich II. bestätigte sie, 1212, Ottokar für sich und seine Nachkommen. Gegen die Sorben hatte Heinrich I., 928, die Burg Meissen angelegt. Besonders erweiterte hier die Markenherrschaft unter Otto dem Ersten ein Markgraf Gero. Nach dessen Tode bildeten sich unter eigenen Markgrafen: 1) die Markgrafschaft Meissen, um 985 unter einem Markgrafen Eckhard; 2) die Mark Lausitz, in der 965 ein Markgraf Dietmar erscheint; 3) die sächsische Nordmark, zu jener Zeit unter einem 983 entsetzten Markgrafen Dietrich stehend. Kaiser Lothar verließ 1134 die Mark Albrecht, aus dem Hause Anhalt. Schon vorher war diesem 1126 oder 1127 von dem Hevellerfürsten Pribislaw zu Brandenburg die sog. Bauche als Rathengeschenk für seinen Sohn Otto geschenkt worden. Um 1136 oder 1137 unternahm Albert die Unterwerfung des Landes der Briganer, der heutigen Briegnitz, welche in dem Laufe von etwa zehn Jahren vollendet wurde. Der kinderlose Pribislaw setzte Albert zu seinem Erben ein. Dadurch erlangte er den Rest des Havellandes mit dem Hauptorte Brandenburg, nach welchem er sich, urkundlich seit 1144, Markgraf von Brandenburg nannte. Zum Schutze wider die anwohnenden Obotriten stiftete Otto um 967 das sächsische Herzogthum an der Unter-Elbe. Der Welfe Heinrich der Löwe (s. d.), seit 1142 Herzog, drang 1160 in das Land der Wagrier und Obotriten, gründete aus seinen Eroberungen die Grafschaft Schwerin und machte die Fürsten der Obotriten und Pommeren von sich abhängig. Gegen Dänemark soll K. Heinrich I. eine Burg zu Hethelhe oder Schleswig und die Markgrafschaft zwischen Schlei und Eider gegründet haben, welche Konrad II. 1027 dem Dänenkönige Kanut überließ. König Kanut VI. nöthigte den Grafen Adolf von Holstein, 1201, ihm Rendsburg und das Land der Dithmarsen abzutreten; die von ihm abhängigen Slawenfürsten Borwin und Milot griffen Holstein an; die Dänen kamen in den Besitz des ganzen überelbischen Landes, mit Ausnahme von Segeberg, Travemünde und Lauenburg. Kanut's Bruder und Nachfolger K. Waldemar II. erzwang von dem 1201 zu Hamburg gefangenen Grafen Adolf von Holstein 1203, die Einräumung Lauenburgs, ließ die Grafschaft Schwerin, 1203, vernichten und erlangte von K. Friedrich II., 1214, die Abtretung der eroberten Länder jenseit der Elbe und Eide. Retter des Reichsbodens wurde der Graf Heinrich von Schwerin, der 1223 durch Ueberfall den Dänenkönig gefangen nahm. In einem Friedensschlusse, 1225, entsagte der König allen Ansprüchen auf Holstein und die sonstigen überelbischen Eroberungen gegen seine Freilassung. Er brach zwar den Frieden, aber eine Niederlage zu Borhövede, 1227, zwang ihn, zur Ruhe zurückzukehren. In Livland und

¹⁾ Ueber den finnischen Ursprung der Nation s. Zeug die Deutschen und ihre Nachbarräume. S. 745.

Esthland, wo mit Ansiedelung deutscher Kaufleute seit 1158 das Christenthum Eingang gefunden, übernahm der vom Papst Innoenz III. bestätigte Orden der Schwertbrüder seit 1204 die Unterwerfung des Landes, welche auf Kurland und Semgallen ausgedehnt wurde. Der Orden vereinte sich 1237 mit dem seit 1190 bestehenden Deutsch-Orden, der in dem Laufe des dreizehnten Jahrhunderts Preußen zu dem Christenthume bekehrte und seiner Herrschaft unterwarf.

§ 11. Gauverfassung. Neue Territorialbildungen. In dem Inneren erhielt sich bis gegen den Abgang des fränkischen Königshauses die Landes-eintheilung in Gaue, welche, wenn gleich durch Immunitäten und Anomalieen schon in karolingischer Zeit nicht unbeeinträchtigt, doch in der Regel noch besondere Gaugrafen als Militärbefehlshaber und Gerichtsobrigkeiten an ihrer Spitze hatten. Mannigfaltige Einwirkungen führten indeß eine fortschreitende Auflösung herbei und riefen neue Territorialverhältnisse hervor, von welchen die folgenden Paragraphen eine Uebersicht geben werden.

§ 12. Kirchliche Eintheilung und geistliche Landesgebiete. Bei Auflösung des karolingischen Reiches hatten die ostfränkischen Länder mit Einschluß von Lothringen fünf Erzbisthümer: 1) Trier, mit den Suffraganbisthümern Metz, Toul und Verdun; 2) Köln, mit den Bisthümern Lüttich und Utrecht auf dem linken, Osnabrück, Münster (Münigernerford) und Minden auf dem rechten Rheinufer; durch Abzweigung von Würzburg entstand in Franken das neue Bisthum Bamberg, eine Stiftung Heinrich's II., bestätigt den 7. Juni 1001; 3) Hamburg-Bremen, seit der 858 von Papst Nicolas II. bestätigten Verbindung des bis dahin kölnischen Suffraganbisthums Bremen mit dem Erzbisthum, welches Ludwig der Fromme 834 zum Zwecke der Verbreitung des Christenthums bei den scandinavischen und wendischen Heiden in Hamburg gegründet hatte. Ein in Bagrien 952 zu Albenbrück gegründetes Bisthum wurde unter Erzbischof Adalbert von Bremen getheilt in die Bisthümer Albenburg, Rugeburg und Mecklenburg. Als der Druck der Sachsenherzoge die Oboviten unter ihren Fürsten Pribislaw und Nielot zum Abfall brachte, blieben die Bisthumsstühle vierundachtzig Jahre erledigt, bis sie Erzbischof Hartwich von Bremen herstellte und Heinrich der Löwe neu ausstattete. Nach dem von Herzog Heinrich hergestellten Frieden wurde das Bisthum Albenburg nach Lübeck verlegt. Die Bedeutung der Bremer Metropole für die scandinavischen Reiche löste sich, als hier nationale Metropolen errichtet wurden; 1097 zu Lund, 1153 zu Drontheim. 4) Mainz, mit den Suffraganbisthüfen zu Worms, Speier und Straßburg in der alten Germania superior, zu Konstanz und Augsburg in Alemannien, zu Thur in Rhätien, zu Würzburg in Franken, zu Eichstätt im Nordgau, zu Waderborn, Hildesheim, Verden und Halberstadt im Sachsenlande. 5) Salzburg, mit den bayerischen Suffraganbisthümern Passau, Regensburg, Freising und Brixen. Hierzu kamen 1072 Gurk in Kärnten, 1215 Chiemsee in Oberbayern, 1219 Sekau in Steiermark, 1223 Lavan in dem Lavantthale. Cambrai gehörte als Suffraganbisthum unter Rheims, welches dem westfränkischen Reiche unterworfen war. Kaiser Otto I. brachte für die wendisch-slawischen Länder 6) die Gründung des Erzbisthums Magdeburg zu Stande, welches den 18. oder 20. October 968 vom Papst Johann XIII. bestätigt wurde. Ihm unterworfen waren auf dem rechten Elbufer die 939 gestifteten Bisthümer Brandenburg und Havelberg. Neu als Suffraganbisthümer wurden Merseburg, Meißen und Zeitz errichtet. Erzbischof Giselher erwirkte 981 die Aufhebung von Merseburg, weil es ungefehrlich von Halberstadt abgezweigt sei. Der Sprengel kam zum Theil an Halberstadt zurück, zum Theil wurde er unter Merseburg und Zeitz vertheilt. Die dadurch entstandenen Streitigkeiten führten, 1004, unter Heinrich II. zu der Wiederherstellung Merseburgs. Der Sitz von Zeitz wurde 1029 nach Naumburg verlegt. Nach Befehle der Pommern zu dem Christenthum durch den Bischof Otto von Bamberg entstand 1128 das Bisthum Wollin oder Julin. Als die Stadt Wollin niedergebrannt wurde, um sie der Dänenherrschaft zu entziehen, nahm Bischof Konrad seinen Sitz in Ramin, wo

1) Die Veranlassung zu der Verbindung gab 840 die Zerstörung der Stadt Hamburg durch die Normannen und die Vertreibung des ersten Bischofes Ansgar, dem König Ludwig das Bisthum Bremen verschaffte.

die Herzoge Bogislaw I. und Kasimir I., 1187, dem Hochstifte das fürstliche Schloss Lubbin unter dem Vorbehalte der Genehmigung künftiger Bischofswahlen eingeräumt haben; Gregor IX. soll das Bisthum 1228 als Suffragane unter Magdeburg gestellt haben, allein es ist Thatsache, daß sich die Bischöfe als exemit betrachtet haben. Diese Exemption wurde dem Bischöfe Konrad IV. ausdrücklich von Papp Johann XXII. wider den Erzbischof von Gnesen bestätigt. In Preußen wurde 1215 der Bernhardiner-Mönch Christian aus Oliva zum ersten Bischöfe für die Befehrung der noch heidnischen Landesbewohner bestellt. Papp Innocenz IV. bevollmächtigte 1243 seinen Legaten Wilhelm, B. von Modena, zur Eintheilung des eroberten Landes in Bisthümer. Nach seiner Anordnung entstanden die Bisthümer Kulm, Pomesanien mit dem Bisthumsstift Riesenberg, und Ermeland mit dem Bisthumsstift Braunsberg. Nach der Unterwerfung Samlandes und Gründung der Stadt Königsberg durch König Ottomar von Böhmen, 1234, kam auch das Bisthum Samland zu Stande. Die Bischöfe hatten ihre Residenz zu Fischhausen. Für die deutsche weltliche Territorialbildung wurde die Verbindung der kirchlichen Immunitätsrechte mit landesherrlichen Rechten von Bedeutung. Schon die Karolinger hatten die Immunitätsrechte (s. Immunität) der Bisthümer und Abteien auf künftige Erwerbungen ausgedehnt. Kaiserliche Privilegien erlaubten Kauf- und Tauschverträge, wie Annahme von Schenkungen ohne die königliche Genehmigung, welche das Reichsrecht ersforderte. Dies erleichterte Abtundung des Besitzes, welcher der Einwirkung der ordentlichen Ortsobrigkeit entzogen war. Auch freie Gaubewohner, pagenses, als Mundmänner unter den Immunitätschutz zu nehmen, wurde durch Privilegien gestattet; so unter andern Magdeburg von Otto I. Bedeutend vergrößerte sich das exemte Stifsgut durch königliche Freigebigkeit. Unter den Einflüssen der Erzbischöfe Adalbert von Bremen und Anno von Köln erhielt die Macht der Bischöfe erheblichen Zuwachs durch Vergebung reicher königlicher Abteien an die Hochstifter. Durch Confiscation verwirktes Erbgut wurde häufig zur Vermehrung des hochstiftlichen Besitzes verwendet. Grafen und Herren trugen den Erz- und Hochstiftern ihr Eigen auf, um dasselbe, zuweilen vermehrt mit Stifsgut, als Lehen zurück zu empfangen. Heimfälle brachten dem unmittelbaren Stiftsbesitze beträchtlichen Zuwachs. Auch die Verwendung verlihenen Reichsgutes zu kirchlichen Stiftungen erleichterten die Kaiser, indem sie ihren Getreuen Dienstgüter und Reichslehen in Eigen verwandelten. Einzelne in der Grafengewalt nicht begriffene Hoheitsrechte, wie Markt- und Münzrecht, Zölle u. s. w., wurden früher den Bischöfen und Stiftern eingeräumt, als den weltlichen Herren, von den Kaisern verlihen, als Mittel, den Handel und Verkehr zu heben, den der Besuch der kirchlichen Orte herbeizog. Der Erwerb einer geistlichen wirklichen Landesherrschaft mit Gerichtsbarkeit über freie Gaueinwohner nahm im Allgemeinen den Gang, daß den Bischöfen, um die über ihre Immunitäts- und Hoheitsrechte entstandenen Streitigkeiten mit den königlichen Obrigkeiten zu beseitigen, anfänglich die Gefälle aus königlichen Hoheitsrechten und die Gerichtsungen überlassen, sehr bald indeß auch der Königsbann (s. d.), also die volle Gerichtsbarkeit über die neben den Immunitäten bestehenden freien Pfalz- oder Gaugemeinden an ihren Residenzorten verlihen, also die Grafen aus den Bisthumsstiften hinausgedrängt wurden. In Italien hatten einzelne Bischöfe die Gerichtsbarkeit in ihren Bisthumsstädten schon vor der Verbindung der lombardischen Krone mit der deutschen an sich gebracht, z. B. 924 in Parma, 942 in Reggio. In Deutschland nimmt die Verleihung des Königsbannes an die Bischöfe in der Ottonenzeit ihren Anfang. Am weitesten gingen die fränkischen Kaiser. Sie fanden das Herkommen vor, die Bischöfe zu ernennen oder mindestens durch das Investiturrecht deren Wahl von ihrem Willen abhängig zu machen. Der Stiftsvogt (s. Vogt), dem sie Königsbann zu verleihen hatten, konnte, wo nicht Privilegien den Bischöfen die Wahl freistellten, nur mit ihrer Genehmigung bestellt werden. So war die bischöfliche weltliche Macht keine Venachtheiligung ihrer eigenen, vielmehr lag in ihr ein dem königlichen Ansehen unentbehrliches Gegengewicht gegen den Eigenwillen der weltlichen hohen Reichsvasallen mit erblichen obrigkeitlichen Rechten. Daher wurde es jetzt unbedenklich gefunden, einzelnen Bischöfen ganze Grafschaften oder Grafschaftstheile mit voller Grafsengewalt zu verleihen.

§ 13. Markgraffschaften. Die Befehlshaber an den Marken fanden Gelegenheit, durch Vereinigung mehrerer Graffschaften, Anlage von Befest. und Eroberungen auf anschließenden wendischen oder slawischen Gebieten ein Machtübergewicht gegen einfache Gau grafen zu erwerben und in dem Rathe der Könige eine Wichtigkeit zu gewinnen, wegen deren sie vor ihren gräflichen Genossen auch einen Vorrang geltend machten, der sich überall auch thatsächlich wirksam erwies, wo gemeinsames Handeln als nöthig erforderte.

§ 14. Herzogthümer. Ein Theil der Markgrafen begnügte sich nicht mit der erhöhten Markgrafenwürde, sondern nahm den Herzogtitel, mit dem Karl der Kahle in Frankreich angefangen hatte, seine Schwäger auszuzeichnen. Nach dem Sachsen-spiegel III. 37 § 1 soll ganz Deutschland in vier nach den Hauptstämmen unterschiedene Herzogthümer, Bayern, Schwaben, Franken, Sachsen getheilt gewesen sein. Die spätere Forschung hat diese Auffassung als historische Wahrheit behandelt und sich bemüht, einestheils besondere Zuständigkeiten der Herzoge, als einer den Grafen untergeordneten Behörde, Oberbefehl im Reichsheere, Vermittelung seines Aufgebotes, Halten von Provinzial-Landtagen, Einwirkung auf Verleihung von Reichsgütern, Investitur der Bischöfe, obere Schirmvogtei über kirchliche Stiftungen u. s. w., ausfindig zu machen, andererseits die Entstehung dieser der karolingischen Verfassung fremden Mittelbehörde zwischen König und Gau-Obriheiten zu erklären. Man will das sogenannte Landesherzogthum ableiten aus Wiederherausführung des alten Volksherzogthums, aus Erweiterung des Markeneroberbefehls auf innere Landesangelegenheiten, aus früherer missathischer Gewalt, aus Bevorzugung der Angehörigen des königlichen Hauses, Verbindung der Verwaltung königlicher Tafelgüter mit der Grafengewalt u. s. w. Allein keine der herzoglichen vermeintlichen Attributionen läßt sich quellenmäßig als eine ausschließend herzogliche begründen. Die behaupteten Entstehungsgründe mögen auf einzelne oder mehrere in Verbindung dazu beigetragen haben, die Machtverhältnisse einzelner Grafen vor anderen zu erweitern; allein solche Erweiterungen begegnet auch bei Häusern, in welchen der Herzogtitel nicht üblich wurde. Nicht bloß unerweislich, sondern auch mit bekannten Nachrichten in Widerspruch ist die Voraussetzung, die Herzoggewalt habe sich über die eigenen gräflichen Sprengel oder sonstigen Besitzungen hinaus über das ganze Gebiet des Stammes erstreckt, von welchem ein Herzog den Namen führt. Bei Historikern frühesten Zeit hat die Benennung dux nur die allgemeine Bedeutung eines obersten Befehlshabers, sei es des Reichsheeres, oder für Theile desselben und einzelne Unternehmungen. Als Amtstitel kommt in Königsurkunden vor Otto I. und aus dessen früherer Zeit nur der Titel comes, zuweilen marchio vor. In Kaiser Otto's Immunitätsprivilegien begegnet erst seit 967 bei der Behördenbezeichnung der dux vor dem comes. Diesen Vorzug haben Historiker geglaubt sich in ähnlicher Weise deuten zu können, wie in der kirchlichen Hierarchie der Metropolit seinen Suffraganen übergeordnet ist. Allein die persönliche, nicht nur territoriale Bedeutung des Herzogthums zeigt sich darin, daß unter der Gauverfassung, in Urkunden bei Ortsbestimmungen immer nur der Name des Gauces und das Comitatus des Gauces, welches dem Herzoge zusteht, nie ein Ducatus als Amtsprengel vorkommt. Es heißt: „In pago in comitatu z. B. etc. Herimanni ducis.“ Die Bezeichnung Saxonum, Francorum etc. dux dringt in die Reichskanzleien erst in dem 13. Jahrhundert ein; in älteren Urkunden heißt es hinter dem Personennamen immer nur einfach „dux“. Die Benennung der Nation, welcher ein Herzog durch Geburt oder Besitz angehörte, ist ein Unterscheidungs mittel, dessen man oft wegen Gleichheit der Personennamen nicht entbehren konnte, wird aber auch frühzeitig durch noch engere Bezeichnungenweisen, z. B. dux Limburgensis, Lovaniensis, Francorum de Rotinburg u. s. w. ersetzt. Wöllig entscheidend wider die Annahme von vier Hauptlandesherzogthümern ist, daß diese sich in keiner Zeit des Reiches neben einander fanden, wohl aber neben den nach Hauptstämmen bezeichneten Herzogen schon in sehr früher Zeit auch andere Herzoge genannt werden, für eine minder berechnigte Klasse von Herzogen zu halten. Seit aus dem Grafenstande sich die fränkische und sächsische Dynastie erhoben hatten, wird der Herzogtitel in späteren Geschichtswerken wie in Urkunden auf Vorfahren und Angehörige der Häuser aus einer Zeit übertragen, in welcher die Herzogeigenchaft noch gar keine

amtliche Bedeutung hatte. Nicht bloß verliehene Güter und Ämter, sondern auch Bürden und Titel wurden frühzeitig ein auf die Nachkommenschaft übergehendes Recht. Hier löste sich in dem Verlaufe der Zeit die persönliche Würde von dem Besitze, und wurde auf andere Erwerbungen übertragen. Umgekehrt pflegte ein erlebzigtes Amtsgebiet mit den Auszeichnungen wieder verliehen zu werden, welche der Vorgänger geführt hatte. Die gegebenen Erläuterungen werden ihre Bestätigung an der Nachweisung der einzelnen Herzoggebiete finden, unter welchen hier die vermeintlichen Landesherzogthümer voranzustellen sind. 1) Ob das sog. Frankenland, die *Francia orientalis*, jemals als Herzogthum ein Ganzes gebildet habe, ist mit Recht schon mehrfach bezweifelt worden. Nach Eckhard hatten hier bis in das 11. Jahrhundert königliche Kammerboten die Verwaltung der Krongüter. König Konrad I. und dessen Bruder Eberhard heißen bei Historikern zwar *duces*, in älteren Urkunden aber nur *comites*. Konrad, dem Otto 943 den Befehl über Lothringen anvertraute und 933 wieder entzog, konnte nach diesem Verhältnisse *dux* genannt werden; die nähere Bezeichnung als *dux Francorum* bezeichnet weiter nichts als die fränkische Herkunft. Die staufischen Herzoge nannten sich nach ihren in Franken ererbten Gütern zuweilen nicht bloß *duces Suevorum*, sondern auch *Francorum*, und mit Hinzufügung des Hauptstüzes *dux Francorum de Rotinburg*. Da man gewohnt war, in jedem deutsche Lande einen Herzog zu finden, so kam man für die Zeit, wo der Titel fehlte, auf den Einfall, dem Hauptlandesherrn, dem Bischof von Würzburg das Herzogamt der Provinz zuzuschreiben. Wenn nicht eine spätere Interpolation vorliegt, hätte diese Auffassung schon Adamus Bremensis III, 45, gehabt. Da sich der Name *Francia orientalis* früh auf die rechtsrheinische Raingegend beschränkte, so hat man neben dem heutigen Franken ein sog. rheinisches oder ripuarisches Herzogthum Franken erfinden und als Landesherzoge die rheinischen Pfalzgrafen darzustellen versucht. 2) Sachsen in dem Zustande der Unabhängigkeit kannte nur Kriegsherzoge. Unter karolingischer Herrschaft ist von Herzogen überhaupt keine Rede. Roswitha läßt König Heinrich's Großvater vom Grafen zum Herzoge aufsteigen. Auch spätere Urkunden der Ottonenzeit legen den Vorfahren des herrschenden Hauses die Herzogswürde bei, obwohl ältere Quellen nur die Titel *comes* oder *marchio* gebrauchen. Das von Otto um 967 gebildete unterelbische Herzogthum der Billunger hat schon oben bei Darstellung der Markenverhältnisse seine Berücksichtigung gefunden. Spätere Erweiterungen des Gebietes beruhten auf besonderen Erwerbgründen. Eine kurze Chronik vor dem Magdeburger Weichbildrechte weis auch von einem überelbischen Herzogthume der Magdeburger Erzbischöfe. In einer lateinischen Form wird es auf Otto den Großen zurückgeführt, der dem Bischöfe weltliches Gericht und einen *ducentus super undecim comitatus* verliehen habe, in Anknüpfung an eine alte Ueberlieferung, Wess. II, 30, ein Herzog müsse mit mindestens zwölf Comitaten ausgestattet sein. 3) In Schwaben machte sich der Grenzgraf in Hohenrhätien, Burchard, als unter Konrad I. die Verwalter der königlichen Kammergüter Erchanger und Berthold, welche Eckhard Kammerboten nennt, wegen ihrer Gewaltthätigkeiten hingerichtet worden, die eingezogenen Güter an, und soll sich auch als Landesherzog aufgeworfen haben. Gleichwohl steht er in einer Urkunde bei Schoepfl. I. B. N. 678, vom 30. Nov. 920 unter den Zeugen nur als *comes*. Eine Urkunde von 924, in der er sich selbst ungewöhnlicher Weise: „*divina annuente gratia dux Alemannorum*“ nennt, und sich des Eingangs: *omnibus manifestum esse populis volumus* bedient, ist so augenfällig unächt, daß sie nicht in Betracht kommt. Burchard huldigte nur gezwungen König Heinrich zu Selheim auf dem Reichshofe, dem auch die oben angeführte Urkunde angehört, welche einen Burchard als *comes* ausweist. Schon vorher stand ein Theil der alemannischen Weltlichen und Geistlichen auf der Seite des Königs. Nach Regino ad a. 920, haben sogar auch Alemannen an Heinrich's Wohl Theil genommen. Seine Nachstellung benutzte Burchard, auf Kosten der Äbten und Bisthümer seinen Besitz zu vergrößern. Diese Mittel machten ihm möglich, auch außerhalb seiner Gaugrafschaften einen zahlreichen Vasallenstand zu unterhalten, mit dessen Hilfe er eine despotische Herrschaft übte. Eckh. 104. Auf eigene Hand kämpfte er für seinen Schwiegersohn K. Rudolph II. von Hochburgund in der Lombardel, gab S. Gallen und Konstanz den Verwüstungen der Ungarn Preis und wurde 924 vor

den Mauern von Ivrea getödtet. Die Wittve Reglinda heirathete ein Graf Hermann aus dem fränkischen Lahngau, der sein Nachfolger in dem Besitz wurde. Dieser heißt in einer Ottontschen Urkunde vom 7. April 948 als Fürbitter noch comes. In anderen Urkunden wird ihm das Prädikat „fidelis ac dilectus dux noster“ beigelegt. Stälin I. 443, 444. Als ursprüngliche Hauptbestandtheile des Besitzes der schwäbischen Herzoge erscheinen der Gau Thurwalchen und der Thurgau. Eine Erstreckung der Herzogsgewalt auf Niederschwaben ist weder erweislich, noch bei dem Widerstande, den er an den Reichsbischofen gefunden haben würde, wahrscheinlich. 4) In Bayern scheint in der That Arnulf, Sohn eines Markgrafen, ein ähnliches Verhältniß, wie die alten bayrischen Volksherzoge, erstrebt zu haben. Theilweise ist ihm dies ohne Zweifel durch seine Erpressungen von Kirchengut gelungen, mit denen er seinen Anhang bedecken konnte. Die ihm von K. Heinrich nach des unzuverlässigen Ruitprand's Zeugniß eingeräumte Kirchenvogtei mit dem Rechte der Investitur war so wenig ein herzogliches Attribut, daß selbst Heinrich der Löwe auf der Höhe seiner Macht nur mit Mühe das Investiturrecht durchsetzen konnte, welches er für die durch ihn selbst auf Markengebiet errichteten oder wiederhergestellten Bisthümer durchsetzen konnte. Nach Arnulf's Entsetzung unter Otto, 939, traten die Bischöfe in ihr unmittelbares Verhältniß zu dem Reiche zurück. Neben diesen vermeintlichen Landesherzogen, in deren Erfindung sich der Anfang des späteren sog. Quaternionensystems zeigt, theilweise sogar vor ihnen bezeugten Herzoge in anderen Reichstheilen. Am frühesten ist dies der Fall 5) in Lothringen, worunter man in dem zehnten Jahrhundert noch den ganzen von Lothar II. 869 hinterlassenen Theil des karolingischen Reiches verstand. Ein Graf in dem Hennegau, Reginar, verließ Karl den Einfältigen, unterwarf sich dem Könige Zwentibold, wurde sein Günstling, aber 898 in Ungnade gefallen, seiner Güter beraubt. Er fand Zuflucht an dem westfränkischen Hofe, ging nach Zwentibold's Tode zu König Ludwlg über, fiel, als Konrad I. gewählt wurde, ab und führte den Verlust Lothringens herbei. Reginar's Sohn, Gisibert, verließ den westfränkischen König Raoul, trat auf die Seite Königs Heinrich und wurde durch die Hand der Erbherge dessen Schwiegersohn. Mit dem fränkischen Grafen Eberhard im Aufstande wider König Otto, erkrankte er bei der Flucht vor einem Ueberfalle 939 unterhalb Breislag in dem Rhein. Er wie sein Vater werden als Herzoge bezeichnet, allein keiner hatte eine allgemeine Obergewalt in Lothringen. Ihre Macht beruhte auf einer Masse von gräflichen Gebieten oder Gebietstheilen, von Schlössern, Abteien, Erb- und Dienstgütern, stiftsvogteilichen, oberlehenherrlichen und hobeitlichen Rechten, welche sie theils von dem deutschen oder westfränkischen Hofe für Abtrünnigkeit erlangt, theils während der Kämpfe um Lothringen eigenmächtig an sich gerissen hatten. Gisibert's Sohn Heinrich stellte Otto I. unter die Vormundschaft des Oheims, eines Grafen Richwin im Hennegau. Nach beider Tode gab er den väterlichen Besitz dem fränkischen Grafen Konrad, der damit den schon hergebrachten Herzogtitel verband. Als Konrad 953 diese Reichslehen verlor, stellte Otto Lothringen unter die Oberaufsicht seines Bruders, des Erzbischofs Bruno von Köln. Dieser bestellte 959 zur Unterdrückung von Unordnungen den Grafen Friedrich von Nancy zu seinem Stellvertreter. Darauf gründete sich die Verbindung des Herzogtitels mit dem Besitz des Theiles von Lothringen, welchen man das obere oder mosellanische Lothringen nannte. In derselben Zeit war ein Graf Reginar in dem Hennegau wegen Unbotmäßigkeit von Bruno mit Hilfe des westfränkischen Königs Lothar bezwungen und zur Haft nach Böhmen gesendet worden, wo er starb. Der Besitz wurde von den nach Frankreich geflüchteten Söhnen den Nachfolgern streitig gemacht. Ihn erhielt 973 ein Graf Gottfried in den Ardennen, der 974 wider Reginar's Söhne fiel. Diesen ließ Otto II. die väterlichen Erbgüter wiedergeben. Das Reichsgut erhielt König Lothar's jüngerer Bruder als Herzog. Als dieser in der Gefangenschaft König Hugo Kapet's und bald nach ihm kinderlos sein zurückgebliebener Sohn Otto starb, gelangte der herzogliche Besitz 1005 wieder an das ardennische Geschlecht unter Gottfried III., der die Grafschaft Verdun besaß. Dies niederlothringische Herzogthum nennen die Franzosen duché de Lothier, bis es später durch die Benennung des Herzogthums Brabant verdrängt wurde. 6) Von den österreichischen Markgrafen des Babenbergischen Geschlechts erhielt 1138

Leopold IV. durch König Konrad das dem Welfen Heinrich dem Stolzen entzogene Herzogthum Bayern, dessen Bruder und Nachfolger Heinrich Jasomirgott mußte Bayern 1156 an Heinrich den Löwen, mit Ausnahme von zwei Grafschaften herausgeben, für die er zugleich mit der Mark unter Beilegung der Herzogwürde mit besonderen Vorrechten belehnt wurde. 7) Der Bruder des Bayernherzogs Arnulf besaß Kärnten als eine besondere Grenzgraftchaft. König Otto übertrug ihm nach Arnulf's Entsetzung 938 zugleich das bayerische Herzogthum. Nach ihm hatte beide Länder von 946 bis 955 des Königs Bruder Heinrich, dem sein Sohn Heinrich, der Jücker, folgte. Nach dieses Heinrichs Entsetzung, 978, blieb Kärnten bis 983 getrennt, aber jetzt als ein zweites Herzogthum. Noch zweimal fand eine Verbindung beider Herzogthümer statt, 983 bis 985, wo Heinrich, rixosus, Bayern wieder erhielt, unter Berthold's Sohn, Heinrich minor, und unter Heinrich rixosus, 989 bis an seinen 995 erfolgten Tod. Von da ab behielt Kärnten seine besonderen Herzoge. 8) Die Herzoge von Böhmen führten ihren Namen von der Stammburg dieses Namens in dem Breisgau bei Freiburg. Ihr Geschlecht stammte aus dem Sundgau in dem Elsaß. Den Herzogtitel erwarb zuerst 1060 Bertold, den König Heinrich zum Herzoge von Kärnten und Markgrafen von Verona bestellte. Den Sohn Bertold II., Schwiegersohn Königs Rudolf von Rheinfelden, Erben der rheinfeldischen Stammgüter stellten, 1092, die Welfenfürst Königs Heinrich IV. dem von diesem mit dem schwäbischen Herzogthume belehnten Friedrich von Staufen entgegen. Nach hergestelltem Frieden, 1096, bezieht er von den Bestandtheilen des schwäbischen Herzogsbesitzes die Reichsvogtei über die Stadt Zürich mit der Herzogwürde. Von Adalbert, einem Sohne Bertold's IV. (starb 1186) ging eine jüngere Linie aus, welche die Unterscheidung als Herzoge von Teck annahm. Dieser Zweig des Böhmer Hauses verarmte durch Theilungen, überdauerte aber die 1218 erloschene Hauptlinie bis 1439, wo der letzte des Stammes Ludwig als Patriarch von Aquileja starb. 9) Die Herzoge von Meran waren keine Reichsherzoge, sondern nur ein deutsches Grafen-Geschlecht. Man nimmt an, es seien Nachkommen der ehemaligen Grafen des Hausengaus gewesen. Später nannten sie sich nach ihren Schlössern Grafen von Dieffen und Andechs. Ein Graf Bertold von Andechs führte 1180 den Titel eines Herzogs von Dalmatien, wahrscheinlich als Gemahl einer Tochter des Grafen von Dachau, der diese Würde aus einer Verleihung des ungarischen Kron-Präsidenten Bela herleitete. Als 1185 Dalmatien einem ungarischen Prinzen verlehnt wurde, gebrauchten die Grafen von Andechs den dalmatischen Herzogtitel nur selten, und nannten sich, seit 1202, Herzoge von Meran, nicht nach dem erst später erbauten Schlosse dieses Namens in Tirol, sondern mit Beziehung auf das dalmatische Küstenland, welches auch Meronia, Merania oder Mirania genannt wurde. Das Geschlecht und mit ihm der Herzogtitel erlosch 1248. 10) Steyermärk hat seinen Namen von dem Schlosse Steyer, welches ein 991 verstorbenen Graf Ottokar um das Jahr 980 erbaut haben soll. Man will das Geschlecht von dem Ahnherrn der alten bayerischen Herzoge, Klutpold, durch Aribi, Grafen in dem Traungau, ableiten. Ottokar nannte sich unter Heinrich IV. Markgraf von Steyer, Ottokar VIII. erhielt 1180 den Herzogtitel, der mit dem Gebiete, da er kinderlos war, auf Grund eines 1186 geschlossenen Erbvertrages an Herzog Leopold VI. von Oesterreich kam, der 1192 zu Worms die Belehnung erhielt.

§ 15. Pfalzgrafen. Wie jedes deutsche Land nach der Sachsenspiegel- und Weichbildlehre seinen Herzog, so soll es nach dem fogenannten Schwabenspiegel seinen eigenen Pfalzgrafen gehabt haben. Ältere Sachsenspiegel-Texte erwähnen entweder, wie der sog. Schwabenspiegel, nur der vier Pfalzgrafen, oder fügen diesen die Herzoge bei; neuere Texte haben die Pfalzgrafen ausgeschlossen. Eine leere Bemuthung ist es: die Könige hätten den vier Landes-Herzogen, um ihrer Macht das Gegengewicht zu halten, in jedem Lande einen Pfalzgrafen als Stellvertreter ihrer königlichen Gerichtsbarkeit zur Seite gesetzt. Der comes palatii in karolingischer Zeit war in der That Stellvertreter des Königs in seiner obersten Gerichtsbarkeit, allein für das ganze Reich. Da sich nun ein Königshof nicht denken ließ ohne einen solchen Stellvertreter, das Königthum selbst aber Fürsten der Hauptstämme gewechselt hatte, so erklärte sich der Verfasser der Stelle des sog. Schwabenspiegels das Vorkommen

von Pfalzgrafen in diesen verschiedenen Reichstheilen daraus, daß sie in früherer Zeit Königreiche, d. h. Heimathländer des königlichen Hauses gewesen seien. In der That aber giebt es nur eine deutsche Pfalzgrafschaft, welche sich auf das karolingische Pfalzgrafen-Amt zurückführen läßt, die rheinische. Unter Otto I., der sich als den wahren Nachfolger Karls des Großen in der Reichsherrschaft darstellte, erscheint auch an dem Sitze der karolingischen Hauptpfalz Achen ein Pfalzgraf Hermann, dessen Nachfolger, so lange man noch Alles, was Lothar II. besessen hatte, zu Lothringen rechnete, ihrer Heimath nach urkundlich als *comites palatini Luthariorum* vorkommen, später indeß den Titel *comites palatini rhoni* führten. Der Ausdruck *comites palatini* begegnet in späterer Zeit als Bezeichnung für Reichsvasallen, welche bei Hofe dienten und entweder wirkliche Grafen waren, oder mit dem Grafentitel bei Hofe die pfalzgräflichen Verrichtungen wahrnahmen, insbesondere die oberste Gerichtsbarkeit auf den einer Pfalz zugewiesenen königlichen Kron- und Tafelgütern zu verwalten hatten. Solche Pfalzgrafen kommen auch außerhalb des Frankenlandes vor, und zwar an verschiedenen Orten und aus verschiedenen Geschlechtern, bei welchen sich keine Vererbung eines, das ganze Land umfassenden, einheitlichen Pfalzgrafen-Amtes annehmen läßt. In Sachsen begegnet unter den Ottonen ein Pfalzgraf Athelbero oder Berno, mütterlicher Großvater des Bischofs Bernward von Hildesheim. Außer Beziehung zu diesem steht die spätere, nur locale sächsische Pfalz. Diese knüpft sich an die Königspfalz Mittelfeld, welche unter der fränkischen Dynastie Kaiser Heinrich III. einem Pfalzgrafen Friedrich aus dem Geschlechte der Grafen von Wettin zu verwalten gab. Dem Ur-enkel Friedrich entzog er das Amt und übertrug es an Friedrich, gest. 1115, einem Enkel des ersten Erwerbers durch dessen Tochter Oda, vermählt an einen Grafen Albert von Sommerscheburg. Das Geschlecht erlosch 1178 mit dessen Enkel Adalbert. In Bayern führten den Pfalzgrafen-Titel die Grafen, welche sich eine Zeit lang von Scheiern, später von Wittelsbach nannten. Man leitet sie auf Arnulf, einen Sohn des durch Otto I. entsetzten Herzogs Arnulf, her. Neben den Wittelsbachern begegnen indeß auch 1) ein Pfalzgraf Hartwich aus dem Geschlechte der Grafen von Burghausen in dem Rattichgau; 2) die Pfalzgrafschaft der kärnthischen Ortenburge; 3) die Pfalzgrafen von Rot, aus dem Hause Nödlingen. Ursprung und Bedeutung dieser Pfalzgrafen-Würden sind noch unauzgeklärt. In Schwaben werden 972 ein Berno, 989 ein Berchtold Pfalzgrafen genannt. Hierauf verschwindet der Titel gänzlich bis unter Heinrich IV. und V., wo er von den Grafen von Dillingen, und in der Zeit der Staufsen, seit welcher er von den Grafen von Tübingen geführt wurde. Der Stammsitz, die Burg Tvingen, Tübingen, Hohentübingen, war vielleicht ursprünglich eine wegen des benachbarten Reichsforstes Schonbuch angelegte Königspfalz. Das *castrum Tvingia* wird zuerst 1078 genannt, Gest. Trevirorum, ed. Wyttenbach et Müller, I., 157.

§ 16. Grafsen- und Herrengebiete. Unter den Landesgebieten, deren Herren nicht durch den Herzog-, Pfalz- oder Markgrafentitel ausgezeichnet waren, lassen sich nach Ursprung und den rechtlichen Verhältnissen unterscheiden: 1) Grafenschaften, in denen der Graf als Nachfolger der früheren Gaugrafen Heerbann und Blutbann als sog. Fahnenlehen von dem Reiche zu Lehen trug. 2) Gebiete, bestehend allein aus Erbgut, oder aus einer Verbindung von Erbgütern mit Reichslehen, Stiftadvogteien und Lehen geistlicher Fürsten, von abgetheilten Söhnen der ehemaligen Gaugrafen mit Fortsetzung des Grafentitels besessen, durch späteren Erwerb zuweilen vermehrt, nicht selten auch von einem Geschlechte auf das andere als Inbegriff vererbt, unter Weibehaltung des Namens, den das erloschene Geschlecht von seinem Stammsitze geführt hatte, und der von da ab bloße Territorialbezeichnung wurde. 3) Rechte durch Immunitäten zerrissener früherer Gaucomitate, in denen sich ehemalige Vicegrafen oder Burggrafen, nach dem Abgange des alten Grafengeschlechtes als unabhängige erbliche Herren behauptet hatten. 4) Frühere reichslehnbare oder allodiale Immunitätsgebiete, deren Herren gelungen war, sich bei der Zertrümmerung des Gauverbandes von der Unterordnung unter fremde Landesherrschaft frei zu erhalten. Mit Ausnahme der vormaligen Gaugrafen hatten diese Landesherren Herrschaft nur von ihren eigenen Vasallen. Sie sind es, welche die sog. Rechtspiegel

hinter den Laienfürsten als freie Herren in den vierten Heerschild (s. d.) sahen. Volle Gerichtsbarkeit auch über freie Leute konnten sie haben, wenn eine altgräfliche Mark- oder Dingstat in ihrem Besitze lag. Hier bestellten sie dafür einen Ding- oder Freigrafen, dem der König den Blutbann ließ. Sie selbst hatten von dem Reiche nur ihre etwaigen Reichslehen zu empfangen. Die rechtliche Bezeichnung war *liberi domini* oder *dynastae*. Die meisten derselben erscheinen in der Folge mit dem Grafentitel, für welchen sich im Einzelnen der Rechtsgrund nicht überall ermitteln läßt. Vorherrschend läßt sich annehmen, daß er mit Ererbung von Besitzungen wirklich gräflicher Geschlechter angenommen wurde. Ein Theil der Nachfolger in einer reichslehnbar gebliebenen wirklichen alten Gaugrafschaft, wenn er nicht zu einem höheren reichsfürstlichen Prädicate gelangte, unterschied sich von den bloß freien Herren mit Grafentitel durch die Bezeichnung als Landgraf, *comes terrae, patriae, regionarius* oder *provincialis*. Die freien Herren ohne volle Gerichtsbarkeit behielten sich, so weit als möglich, mit ausgedehntester Anwendung des Verfahrens, welches schon das karolingische Recht bei Betretung von Verbrechern in handhafter That zuließ, zogen sich an die Pfalzgerichte, oder nahmen Theil an den Landesgerichten, welche im Anschluß an das karolingische Recht benachbarte Gerichtsobrigkeiten gemeinschaftlich, als *communia placita*, hielten, wenn es zur Erhaltung des Landfriedens nöthig wurde, oder wenn man Rechtsgeschäfte unter besonderer Feierlichkeit vollziehen wollte. Die hierdurch wie aus eingegangenen Lebensverpflichtungen entstandene Gewohnheit der Fürsten, Höfe zu suchen, führte einen Theil der freien Herren in das Verhältniß der sog. Landsässigkeit, jedoch ohne Eintritt in ein vollständiges Unterthanenverhältniß. Diese vormals freien Herren sind es, welche man in der Folge in einem Theile der Reichsländer als Landsässigen Herrenstand antrifft. Eine vollständige Unterordnung unter landesherrliche Gewalt konnte entstehen: 1) durch Ueberweisung von Reichsvasallen an benachbarte Herzoge oder Fürsten zur Heerfolge, welche indeß das spätere Lehenrecht durch den Grundsatz beschränkte, daß man der Weisung an einen niederen Herrn nicht zu folgen brauche; 2) durch freiwilligen Eintritt in Lehenabhängigkeit von Fürsten, wenn man ein sog. *seodum ligium* annahm, insbesondere auch, wenn man von ihnen den Blutbann in dritter Hand empfing.

§ 17. Unmittelbarer Reichsboden. Der an geistliche oder weltliche Herren verlassene Reichsboden bestand nicht aus bloßen Königspfalzen und königlichen Tafelgütern. Auch größere Landesgebiete, in welchen den Königen vor Erwerb der Krone die Grafenrechte zugestanden hatten, ebenso durch Erlöschen des Mannstammes erledigte Grafschaften blieben theilweise unmittelbar bei dem Reiche. Vorzüglich behielten die Könige solche erledigte Stücke, bei welchen sich noch nicht durch wiederholte Verleihung nach eingetretenen Heimfällen das Herkommen gebildet hatte, als Reichslehen ausgegeben zu werden. Auch da unterblieb die Wiederverleihung, wo ehemalige Gaue durch Immunitäten so zerstückelt, oder Landstriche mit Reichsgut so untermischt waren, daß sie sich nicht eigneten, mit Grafenrechten verlihen zu werden. Zudem waren für den Schutz des Reiches und um das königliche Ansehen aufrecht zu erhalten, in allen Hauptländern Reichsburgern angelegt, denen für die Unterhaltung der Besatzungen benachbarte Höfe und Ortschaften zugewiesen werden mußten. Dies unmittelbare Reichsgut, so weit es nicht als Zubehör von Königspfalzen durch Pfalzgrafen verwaltet wurde, stand unter verschiedenen königlichen Beamten, welche die Einkünfte für die königliche Kammer zu erheben und dieser so weit zu verrechnen hatten, als sie nicht ihnen selbst als Amtsvorthell überwiesen waren. In dem reichen Italien ließen die staufischen Kaiser ganze erledigte oder in Besitz genommene Markgrafschaften und Herzogthümer durch dorthin gesendete oder aus der Mitte der lombardischen Fürsten gewählte kaiserliche Statthalter für ihre Rechnung verwalten. So stand unter Heinrich VI. Konrad von Urslingen dem Herzogthum Spoleto vor und hinterließ davon, als er 1198 der päpstlichen Bestimmung weichen mußte, seinen Nachkommen, die in Schwaben nur freie Herren mit mäßigem Besitze waren, den Herzogtitel. Kaiser Friedrich I. hatte sich in der Lombardei des kriegerischen Erzbischofes Christian von Mainz als seines Statthalters bedient; für Heinrich VI. war Marquard von Anweiler Statthalter in dem vormaligen Erzbisthume Ravenna und der anconitanischen Mark. In

Deutschland behielt Kaiser Friedrich II. das schwäbische Herzogthum unverliehen bis 1217, und von 1220 bis 1235, wo er es seinem 1237 zu seinem Nachfolger in dem Reiche gewählten Sohne Konrad gab, wie es von 1217 bis 1220 der damals zum römischen Könige gewählte, 1334 vom Reiche entfernte ältere Bruder Heinrich gehabt hatte. Weiter in der Unterwerfung der deutschen Lande unter unmittelbare königliche Herrschaft zu gehen, hinderten Kaiser Friedrich die Zugeständnisse, welche er den geistlichen und weltlichen deutschen Fürsten machen mußte, um an ihnen eine Stütze für seine Kämpfe in Italien zu haben. Von dem unmittelbar verbliebenen Reichsboden standen größere Landschaften entweder unter Reichsburggrafen, wie die fränkischen Besitzungen unter den Burggrafen zu Nürnberg, oder unter Reichslandvögten, *judices imperiales, advocati imperii*. Kleinere Landstriche hatten Reichsvögte. In den auf Reichsboden expandirenden Städten, *villas praelectoriales*, standen ihnen Reichsschultheiße als Gehälfen in der Gerichtsbarkeit zur Seite. Von Friesland hatten in dem westlichen Theile, so weit er nicht zu dem Stifte Utrecht gehörte, die Grafen von Holland eine Landesherrschaft, welche nur durch schwere Kämpfe behauptet werden konnte. Die ostfriesischen freien Gemeinden ließen nur von Zeit zu Zeit Grafen zu, um auf einem s. g. *Bothing* den Blutbann auszuüben. Das Land zerfiel in sieben kleinere Landschaften, die sog. friesischen Seelände, mit gewählten Richtern und einem gemeinsamen Landtage zu *Uppstalboom*. Einen erheblichen Zuwachs erhielt die königliche Macht an den Bisthumsstädten, welche sich in den Kämpfen der fränkischen Heiriche mit Papst und Fürsten auf die Seite der Könige stellten, und zum Theil unter Reichsfürsah genommen, als kaiserliche oder Reichsstädte (s. *Städtewesen*) der bischöflichen Landesherrschaft innerhalb ihrer Ringmauern und Feldmarken entleibt wurden. Den Königsbann in denselben ließ der König gewähren oder aus den Geschlechtern hervorgegangenen erblichen Schultheißen.

§ 18. Territorialbestand vor dem sog. großen Interregnum. Noch immer hat sich in Lehrbüchern der mit Annahme einer ursprünglichen Eintheilung Deutschlands in vier große Landesherrzogthümer verbundene Irrthum erhalten: der spätere Territorialzustand des deutschen Reiches sei eine Folge der Zertrümmerung dieser Herzogthümer, welche mit dem Sturze Heinrich's des Löwen zur Vollendung gekommen sei. Damals soll ein Theil der geistlichen und weltlichen Fürsten von der Unterordnung unter das Herzogamt frei zu Kaiser und Reich in unmittelbare Beziehung getreten, ein Theil sogar innerhalb seiner Gebiete die herzoglichen Rechte mit oder ohne Herzogtitel selbst als Reichsfahnlehen erlangt haben. Der Vorstellung liegt eine offenbar geschichtlich unklare Auffassung des Sachsenspiegels III, 53 zum Grunde. Die Landesherrzogthümer sollen ursprünglich Königreiche gewesen sein, weil aber Julius Cäsar bei der Unterwerfung Deutschlands keinen König neben sich haben wollte, unter vier Herzoge gestellt sein. Hiermit freilich vertrugen sich gleich den Herzogen unmittelbar dem Könige untergeordnete Landesherren nicht, wenn solche nicht zu irgend einer Zeit der herzoglichen Obergewalt entzogen worden wären. Deshalb sagt der Verfasser, nach Gründung der Herzogthümer hätte der Kaiser den Herzogen Fürsten- und Fahnlehen abgebrochen. Auf welches Ereigniß konnte man diese Vermuthung wohl näher beziehen, als auf die Folge der Achtung Heinrich's des Löwen? In der That wurde das überelbische sächsische Herzogthum nicht in dem Umfange wieder verliehen, den es durch Heinrich's Eroberungen auf slawischem Boden gewonnen hatte. Die dem Herzoge lehnspflichtigen pommerischen Fürsten, die Grafen von Holstein u. s. w. wurden jetzt unmittelbare Reichsvasallen, die Stadt Lübeck eine Reichsstadt. Aber der Beweis wird sich nicht führen lassen, daß die Macht Heinrich's, welche sich bis an die Weser erstreckte, eine das ganze Sachsenland umfassende herzogliche gewesen sei. Noch weniger läßt sich eine Ausübung sächsischer Herzogrechte für Westfalen beweisen, denn die Einmischung Lothar's vor seiner Königswahl in die Streitigkeiten des Bischofes Theobertich zu Münster mit der dortigen Bürgerschaft, 1121, war keine herzogliche Gerichtsbarkeitshandlung, sondern nur ein Gebrauch des allgemeinen Fehderechtes (s. d.), zu welchem sich Lothar mit dem Bruder des vertriebenen Bischofes Hermann von Bingenburg verbündet hatte. Nicht in der Grafengewalt liegende Hoheitsrechte haben Bischöfe und Grafen gleich den Herzogen zu den verschiedensten Zeiten durch besondere

Verleihung erhalten, oder sich durch Annahme angerechnet und von Kaiser Friedrich II. als hergebracht bestätigt erhalten. Wenn Walter als Beweis dafür, daß Grafen die Herzogsgewalt innerhalb ihrer Territorien im Allgemeinen erhalten hätten, die Worte des Lehenbriefes von 1329 für den Grafen von Arnberg: „*ducatum infra terminos domini sui*“ geltend macht (Rechtsgesch. Aufl. 1 S. 283 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1; Aufl. 2 S. 333 Nr. 5 in Verbindung mit S. 334 Nr. 1), so ist das eine offenbare Verwechslung des ducatus in dem Sinne von *conductus viarum* als Geleitsrecht, mit ducatus als Herzogthum. In den einzelnen Reichsländern war bei Anfange des Interregnums der mächtigste der Reichsfürsten der König Ottokar II. von Böhmen. Während des Interregnums setzte er sich auch wider das Reich eigenmächtig in den Besitz Oesterreichs, Steyermarks und der wendischen Mark. Die Zahl der Herzoge vermehrte sich durch den Eintritt der Fürsten von Pommern in den Reichsverband. Da sie mit voller landesherrlicher Gewalt zu dem Sachsenherzoge in Lehenabhängigkeit getreten waren, so lag es in ihrer, die Grafengewalt übersteigender Stellung, daß sie nur mit der höheren Herzogwürde in den Reichsverband eintreten konnten. In dem Sachsenlande sollen nach dem sog. Schwabenspiegel Cap. 136 und der entsprechenden Sachsenpiegelstelle III. 62 § 2 sieben Fahnlehen gewesen sein: das Herzogthum, die Pfalzgrafschaft, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meissen, die Mark Lausitz und die Grafschaft Aschersleben. Aber in der Zeit, in welche man die Abfassung des Sachsenspiegels verlegt, war das Haus der Pfalzgrafen, seit 1178, erloschen. Den Besitz hatten theilweise Heinrich der Löwe, u. a. die Pfalz Allstädt, theilweise der Landgraf Hermann von Thüringen an sich gezogen, welche beide den Pfalzgrafentitel fortführten. Von Heinrich dem Löwen kam der sächsische Besitz mit dem Herzogthume an Bernhard, aus dem Hause Anhalt. Von der Mark Lausitz hatte schon König Heinrich IV. einen beträchtlichen Theil, die später sog. Oberlausitz, an Böhmen gegeben; der Rest kam bei dem Tode des Markgrafen Konrad, 1210, an den Markgrafen Dietrich von Meissen und vererbte, 1220, auf seinen Sohn, Heinrich den Erlauchten, bis auf Stücke, die der Markgraf Albrecht II. von Brandenburg in Besitz genommen hatte. Die Grafschaft Aschersleben hatte sich unter Bernhard II. mit dem sächsischen Herzogthume verbunden. Die Aufzählung der Rechtspiegel enthält daher eine ältere Uebertieferung, die schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts den wirklichen Verhältnissen nicht mehr entsprach. Die nicht hochstämmigen Hauptbestandtheile des sächlichen Sachsenlandes und Thüringens waren bei dem Abgange der Hohenstaufen an zwei Fürstenhäuser, die Häuser Anhalt und Wettin gekommen. — I. Das Haus Anhalt oder Askanien hat zum Stammvater Otto, den Reichen, Herrn zu Ballenstedt in dem ehemaligen Gane Serimunt. Er besaß die Burg Askanien, über deren Namensursprung nur höchst unsichere Vermuthungen möglich sind. Nach ihr nannte sich das Geschlecht das askanische, in späterer Form das anhaltinische. Von Otto gingen zwei Hauptlinien aus. Die ältere Linie hat zum Stammvater Albert, den Bären, der nach den Markgrafen aus dem Hause Stade die sächsische Nordmark erhielt und als Mark Brandenburg erweiterte. Otto's zweiter Sohn Bernhard erhielt 1180 das Heinrich dem Löwen entzogene sächsische Herzogthum mit dem dazu gezogenen pfalzgräflichen Besitz. Er hinterließ diesen neuen Erwerb 1212 seinem älteren Sohne Albert. In den anhaltinischen Stammländern folgte der jüngere Sohn Bernhard. — II. Das Haus Wettin führt seinen Namen von der Stadt Wettin in dem heutigen Saalkreise des Regierungsbezirkes Merseburg. Die dabei belegene Burg Winkel ist das Stammhaus des Fürstengeschlechtes, welches sich in den heutigen königlich, großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern fortsetzt. Dem nach diesem Hause benannten Geschlechte gehört Debo an, der 1031 vom König Konrad II. die Mark Lausitz erhielt, 1068 die Wittve des Markgrafen Wilhelm von Meissen aus dem Hause Delamünde heirathete und nach Wilhelm's Bruder Otto und Wilhelm's Schwiegersohn Eckbert von Braunschweig 1068 auch mit der Mark Meissen beliehen wurde. Heinrich V. verließ beide Marken dem Grafen Wiprecht von Grätzsch; allein er kam nur in den Besitz dessen, was von der Mark Lausitz übrig war. Meissen behauptete für den unmündigen Erben Heinrich II. die Mutter Gertrud. Diefem folgte 1124

der Vatersbruder Konrad, der 1136 auch die mit dem Tode Heinrich's, des Sohnes von Wiprecht, erledigte Mark Lausitz erhielt. Beide unter Konrad's Söhnen 1157 getrennte Marken vereinigte 1210 Markgraf Dietrich als Erbe seines Vaters Konrad. Dietrich's Sohn Heinrich, der Erlauchte, erwarb 1247 zu diesem Besitze die Landgrafschaft Thüringen, deren Ursprung im Dunkel liegt. In früherer Zeit hatte hier gaugräfliche Rechte Hermann von Winzenburg, den 1130 Kaiser Lothar entsetzte. Die späteren Landgrafen hat man ohne zureichenden Beweis von dem westfränkischen Karolinger, dem Herzoge Karl in Niederlothringen, den Hugo Kapet in der Gefangenschaft Kerben ließ, herzuweisen gesucht. Als solchen betrachtet man Ludwig, den Bärtigen, einen Verwandten der Kaiserin Gisela, den unter Konrad II. der Erzbischof von Mainz als Vicedominus der erzstiftischen Besitzungen in Thüringen bestellt haben soll. Durch Uebermachen, Kauf und Vermählung mit der Erbin von Sangerhausen wurde dieser Ludwig, Erbauer der Schauenburg, einer der mächtigsten Grundherren des thüringer Landes. Der Sohn Ludwig machte sich bekannt, 1065, durch die Ermordung des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, mit dessen Wittwe er sich vermählte. Die That brachte ihn 1070 als Gefangenen auf den Gibichenstein, von dem er nach zwei Jahren entkam. Der gefährliche Sprung bei dieser Flucht, wonach man ihn den Springer nennt, ist wahrscheinlich eine spätere Erfindung, veranlaßt durch den Namen des Saliers, welcher ihm wegen verwandtschaftlicher Beziehungen zu dem sächsischen Kaiserhause beigelegt wurde. Dieses Ludwig's Sohn erhielt die Reichslehen Hermann's von Winzenburg. Er ist es, der sich zuerst Landgraf nannte. Der letzte des Mannstammes war der Landgraf Heinrich, Raspe (R. 1247), den man nach der Excommunication Kaisers Friedrich wider diesen zuerst als Gegenkönig aufstellte. Heinrich der Erlauchte aus dem Hause von Wettin war Sohn einer Halbschwester dieses letzten der alten Landgrafen, gründete aber seine Ansprüche auf erbliche Eventualbelehnung. Thüringen hatte neben den Landgrafen noch verschiedene Grafen- und Herrengeschlechter, welche theilweise aus einer Unterwerfungsurkunde (Littmann, Heinrich der Erlauchte, I., S. 31) hervorgehen, die 1249 Heinrich, wenn nicht als Landes-, doch als Lehensherrscher ausgestellt wurde. Sie wurde gegeben von den Grafen zu Kersburg, Rabenswald, Schwarzburg, Weichlingen, Hohnstein, Stolberg, den Herren von Helbrungen, Allerstedt, Bendeleben und Wilsberg. Das bedeutendste weltliche Territorium in Sachsen nach den Besitzungen der Herzöge Anhalt und Wettin waren die hauptsächlich in dem Lüneburgischen bestehenden Erbgrüter Heinrich's des Löwen, welche ihm nach seiner Achtung blieben, und von ihm mit dem thatsächlich fortgeführten Herzogtitel auf seine Söhne vererbt wurden. Die Verbindung zu dem Reiche wurde dadurch hergestellt, daß Kaiser Friedrich das dem Reiche aufgetragene Erbe, mit der dem Reiche zur Hälfte gehörigen Stadt Braunschweig vermehrt, 1235 Heinrich's des Löwen Sohne, Otto puer, als ein nach Erbschaft des Mannstammes auch in der weiblichen Linie vererbliches Herzogthum Braunschweig verlieh. Die Nichterwähnung dieses anomalen gemischten Reichslehens unter den sächsischen Fahnlehen gehört seit Konring zu den abgenutzten Bestimmungsgründen für die Entstehungszeit des Sachsenpiegels. Das Verhältniß der von vormaligen Gaugrafen und karolingischen hohen Reichsvasallen (Bassen) abstammenden kleineren Grafen und Herren in Niedersachsen zu Kaiser und Reich mußte ein sehr loses werden, als in der Zeit der stauffischen Kaiser Reichs- und Hofstage immer seltener in dem Sachsenlande gehalten wurden. Wenn diese Herren zu den Hochstiftern und größeren Landesherren in mannigfaltigen Verhältnissen der Lehenabhängigkeit standen, so hatten sie sich doch von der Unterwerfung unter deren Landesherrschaft noch frei erhalten. Aus einer poetischen Beschreibung des Sachsenlandes von einem Kanonikus zu Goslar und Gimbeck zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßt, in Meibom, Jahrg. I. 806, sind hier in alphabetischer Folge zu nennen: die Grafen von Warby, an der Mittelelbe, seit 1180 von den Herzogen von Sachsen lehenabhängig, die Grafen von Blankenburg im vormaligen Harzgaue, die Grafen von Dannenberg, benannt nach dem Schlosse, auf welchem 1223 Graf Heinrich von Schwerin den König Waldemar von Dänemark gefangen hielt, die Grafen von Dassel in Engern, in dem vormaligen Suilberigau, die Grafen

von Everstein an der Weser, die Grafen von Hadmersleben an der Bode, die freien Herren von Hardenberg in dem Göttingischen, wahrscheinlich eines Geschlechtes mit dem Erzbischof Rudhard von Mainz, unter welchem die erste große Judenverfolgung 1096 ausbrach, der von Heinrich IV. vertrieben, von Heinrich V. wieder eingesetzt wurde; die Herren von Heimburg, einer Reichsburg, die unter Heinrich IV. zerstört, nach der Niederlage der Sachsen an der Unstrut wieder aufgerichtet und wahrscheinlich dem Geschlechte zu Lehen gegeben wurde; die Grafen von Hoya, einem Schlosse vier Meilen oberhalb Bremen's an der Weser; die Grafen oder Herren von Humborg, die Grafen von Lindau in dem Anhaltinischen, später auch Erwerber der Grafschaft Muppin, die in der Reformationszeit bedeutend hervortretenden Grafen von Mansfeld, die edlen Herren von Plesse, benannt nach einem Schlosse bei Göttingen, welche vor dessen Errichtung den Namen der Schwauringe geführt haben sollen, die Herren von Quersfurt, auch Burggrafen von Magdeburg, die Grafen von Regenstein oder Reinstein, im vormaligen Harzgau, die Grafen von Schwarzfeld, einem Schlosse in dem Fürstenthume Grubenhagen, welches 1752 von den Franzosen zerstört wurde, die Grafen von Schauenburg an der Weser, seit 1106 auch Grafen von Holstein, die Herren von Schermbek (Schermbek in dem Klevischen, in dem heutigen Kreise Rees?), die Herren von Sladern, oder vielmehr Salbern, später hildesheimische Vasallen und Hauptveranlasser der hildesheimischen Stiftsfehde, die Grafen von Falkenstein am Harz, früher Stiftsvoigte von Quedlinburg, mit dem fehdelustigen Grafen Hoger, der 1230 Quedlinburg in Brand setzte und der Sage nach der Mäcenas war, unter dem ein Ritter Eyle den Sachsenpiegel abgefaßt haben soll, die Herren von Werberge, einem späteren Amtsdorfe im hannoverschen Fürstenthume Kalenberg, die Grafen von Wernigerode, die Grafen von Woldenberg, deren Besitz später hildesheimisch wurde, und die Grafen von Wunstorf, in dem späteren Fürstenthume Kalenberg.¹⁾ Den großen erzbischoflichen und hochstiftlichen, meist arrondirten Besitz der Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg, Verden, Hildesheim und Halberstadt ergiebt ein Blick auf die mit Blau umzogenen Grenzen in Spruner's historischem Atlas, Deutschland n. IV. In Engern und Westfalen hinderte der erz- und hochstiftliche Besitz der Erzbischöfe von Köln und Mainz, der Bischöfe von Minden, Paderborn und Münster die Entstehung herzoglicher oder größerer gräflicher Territorien. Von den in dem Westen der Weser belegenden Hauptgraftchaften Oldenburg, Tecklenburg, Diepholz, Hoya, Ravensberg, Lippe, Schwalenberg u. s. w. weiß man nicht, in wie weit sie überhaupt reichslehenbar waren oder unter die Reichsfahnlehen gehört haben. Fast alle Grafen und Herren standen zu Erzbischöfen und Bischöfen im Lehenverbande. Am ausgedehntesten in dem Theile Westfalens, der später den Namen als Herzogthum führte, waren die Besitzungen und lehenherrlichen Rechte der Kölner Erzbischöfe. Die Meinung aber, Kaiser Friedrich habe das Landesherzogthum Sachsen nach der Achtung Heinrich's des Löwen getheilt, den Erzbischof Philipp, aus dem Hause Heinsberg, zum Herzoge von Westfalen gemacht und Theile Westfalens, u. a. Paderborn von dem Herzogthume erimirt, unterstützt kein gleichzeitiger Historiker. Die Annahme gründet sich nur auf eine verstümmelte Urkunde des Kaisers Friedrich von 1180, die zuerst der unzuverlässige Panegyrist der Erzbischöfe, Gelenius, zum Vorschein brachte, seit dem aber von Lacomblet gefunden und unter Annahme ihrer Aechtheit mitgetheilt

¹⁾ Die Stelle aus Langen's Saxonia theilen wir nachstehend wörtlich mit, weil sie zugleich für die Zeit ihrer Abfassung die Stellung dieser Geschlechter des alten hohen sächsischen Adels charakterisirt:

Barones, comites tenet et Saxonia dices;
 Nobilitas illos ornat, magnosque, puillos.
 Everstein, Dasle, Hardenberg, addito Plesse,
 Woldenberg, Heimborg, Wernigrod postque sit Humborg,
 Sladern, Barbuie, posthaec Hadomersleve, Hoje.
 Wantsleve, Scartfolde, Blankenborg et Querevorda,
 Mansfeld, Valkenstein, Werberge sive Rogenstein,
 Lindaw, Schowenborg, Danneberg, Schermbeke, Wunstorf;
 Hi principantur, multis castris dominantur,
 Montibus et sila servant sua castra polita.

worden ist. Entscheidende Beweise der Unächtheit werden unter dem Art. Westfalen, Herzogthum, anzudeuten sein. In Bayern vereinigte 1180 Otto aus dem Wittelsbacher Hause seinen Besitz und die Pfalzgrafenwürde mit dem Herzoglande. Hierzu kam 1214 das Gebiet der rheinischen Pfalzgrafen. Die älteren Pfalzgrafen hatten die Grafschaft in dem Bann- und dem Ruhrgaue. Der Sohn des unter Otto vorkommenden lothringischen Pfalzgrafen Hermann Ehrenfried oder Eppo (starb 1034) stiftete die Abtei Braunweiler. Unter Heinrich IV. kam der Pfalzgrafenbesitz mit der Pfalzgrafenwürde 1095 an den Erbherrn Heinrich von Sach, vererbte in weiblicher Linie auf Siegfried von Ballenstedt, dessen Sohn Wilhelm Heinrich V. 1113 den Grafen Gottfried von Calw entgegensetzte. Nach beider Tode gab König Konrad III. 1139 die Pfalz seinem Halbbruder, dem Badenbergschen Heinrich, als dieser 1142 seinem Bruder Leopold in Oesterreich gefolgt war, 1143 einem fränkischen Dynasten, Hermann von Staßfeld. Kaiser Friedrich I. belieh 1156 nach Hermann's Tode seinen Bruder Konrad; Heinrich VI. 1196 den mit Konrad's Erbtöchter Agnes vermählten Sohn Heinrich's des Löwen, Heinrich von Braunschweig. Durch dessen Erbtöchter, eine zweite Agnes, kamen Pfalzgrafenwürde und die Reste des pfalzgräflichen Besitzes an Otto II., illustris, Sohn des Herzogs Ludwig von Bayern aus dem Hause der Wittelsbacher. Von dem alten Pfalzgrafenbesitze war, was an dem ursprünglichen Pfalzgrafenstamme, der Krönungsstadt Aachen, dazu gehört haben mochte, mit dem übrigen niederrheinischen Besitz in geistliche Hände gekommen oder sonst veräußert. Was Konrad mit der Pfalzgrafenwürde erhielt, bestand hauptsächlich aus Raub, Bacharach und einigen anderen Landesstücken an dem Mittelrhein. Diese vereinigte Konrad mit seinen fränkischen Stammgütern am Neckar, und nahm seinen Hauptsitz auf der alten Burg oberhalb der heutigen Schlossruine zu Heißenberg, welches dadurch Mittelpunkt der rheinischen Pfalz wurde. Unmittelbare Landesherren in Bayern neben den Herzogen und Pfalzgrafen waren die Erzbischöfe von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Regensburg, Passau, Augsburg, Eichstede, Bamberg u. s. w., verschiedene Reichsäbte, bis 1249 die Pfalzgrafen des Ortenburgischen Hauses, bis 1209 die Markgrafen des Nordgaues, welche sich später Markgrafen von Vohburg und Cham nannten, die von Diepold III., Bruder des letzten vohburgischen Markgrafen Berthold hinterlassenen Söhne, als Markgrafen von Hohenburg, die Landgrafen von Leuchtenberg und viele andere Grafen, die man bei Buchner, Gesch. von Bayern B. V., S. 4 u. folg. sehen kann. In dem Mosel- und Naasgebiete hatten sich zwischen den herzoglichen Ländern Ober- und Niederlothringen durch Verbindung von Allobien, erblich gewordenen gaugräflichen Reichthum und Lehen geistlicher Fürsten einige ansehnliche Grafschaften gebildet, u. a. Lurenburg mit Ghiny, Hennegau, Namur und Limburg. Von den limburgischen Grafen erhielt Heinrich 1101 das Herzogthum Niederlothringen, Heinrich V. entzog es ihm und gab es dem Grafen Gottfried von Löwen, den Lothar 1128 entsetzte. Von da bis 1139 erhielt Heinrich's Sohn Waleran das Herzoggebiet zurück. Damals setzte Kaiser Konrad Gottfried wieder ein. Seitdem blieb Niederlothringen oder Brabant acht Generationen hindurch bei dem Hause Löwen, bis dies mit Johann III. in dem Mannstamme erlosch. Die limburgischen Grafen aber behielten mit ihren Stammländern die seit 1101 an das Geschlecht gekommene Herzogswürde. Durch Abzweigungen für nachgeborene Söhne wurden die niederländischen Grafschaften durch Nebengrafschaften, Arlon, Salm, Salm in Lothringen, Orchimont u. s. w. vervielfältigt. Die Verschiedenartigkeit der dem Landesrechte sich anschließenden Erbfolge, insbesondere die auch lehenrechtlich in den Niederlanden vorherrschende Erbfolge, wie die Einziehung heimgefallener Apanagen führten mannigfaltige Streitigkeiten, Absonderungen und Wiedervereinigungen herbei. Die Kenntniß der Grafen von Holland geht zurück bis auf einen Gerulf, dem K. Arnulf 889 eine Güterschenkung machte. Dessen Enkel, Dietrich II., erhielt von Kaiser Otto II. 985 zu Eigen, was er bis dahin als Reichslehen gehabt hatte. Dietrich V. (starb 1091) ist der erste, der sich der Bezeichnung Graf Comes Hollandine bediente. Zu Ende des 10. oder zu Anfange des 11. Jahrhunderts wird ein Otto Graf von Zutphen genannt, von dessen Nachfolger Otto II. berichtet wird, er habe seinen Besitz unter seine Söhne Gerhard und Heinrich vertheilt. Wirklich begegnet urkundlich bis

1179 ein Graf Gerhard von Geldern. Heinrich, der Bruder, heißt bis 1117 Graf von Zutphen; 1147 wird er Graf von Geldern genannt. Zutphen blieb in der Folge bei Geldern. Ueber den Anfang der Grafen von Cleve ist viel gefabelt worden, im Anschluß an einen Schwan, der auf dem Schlosse als Wetterfahne steht (s. Schwanenorden). Einen sicheren Anschluß hat man nur in einer Urkunde Friedrich's I. von 1172, nach welcher ein Graf Dietrich unter Heinrich III. als Graf von Cleve die Belehnung mit dem Jolle zu Nimwegen erhalten haben soll. Von ihm stammt die erste historische Reihe der Grafen, welche in dem Rannstamme 1368 erlosch. Grafen von Jülich kennt man urkundlich seit 1009, wo ein Gerardus Juliacensis unter den gräflichen Urkundzeugen begegnet. Sicher wird die Geschlechtsfolge erst seit 1207 mit Wilhelm, den man als den dritten zählt, einem Verwandten des Borgängers Wilhelm's II. von Mutterseite. In dem rechtsrheinischen ehemaligen Röllingau wird 1003 ein Hermann als Vogt der Abtei Deuz genannt. Er hatte einen Bruder Adolf. Hermann's oder dieses Adolfs Sohn ist wahrscheinlich ein Adolf, der in einer Urkunde von 1068 für die Abtei Werden an der Ruhr als Vogt mit der Bezeichnung de Monte vorkommt. Ein dritter Adolf heißt zuerst 1105 Graf von Berg. Er soll 1133 das Kloster Altenberg, die Grabstätte der älteren Grafen, gestiftet haben. — Die sog. Wetterau war größtentheils unmittelbares Reichsland, im Gemenge mit den Gebieten vieler kleiner Herren. Einige Bedeutung hatten die Grafen von Hanau. An der Lahn treten Grafen von Lurenburg hervor, die sich in der Folge nach dem von Waltram I. 1181 erbauten Schlosse Grafen von Nassau nannten. In dem östlichen Frankenlande, dem heute noch sog. Franken, war Hauptlandesherr der Bischof von Würzburg; nächst ihm das Hochstift Bamberg, dessen Stiftlande im Osten durch meranische Besitzungen begrenzt wurden. Im Süden von Würzburg bis an den Neckar und durchbrochen von Reichsland lag der Besitz der Grafen von Hohenlohe, deren Geschlecht man bis auf Eberhard, den Bruder Königs Konrad II., zurückzubeziehen sucht. Südlich von den meranischen Ländern verbanden die Reichsburggrafen von Nürnberg mit ihren Reichslehen großen Allodialbesitz, die Cadolzburg, Schloß Ubenberg u. s. w., mit Lehen von Bamberg und von Regensburg. Durch Elisabeth, eine der Schwestern des 1248 verstorbenen letzten meranischen Herzogs Otto II., vermählt mit Burggraf Friedrich III. von Nürnberg, kam an die Burggrafen ein Theil der fränkischen Länder des Hauses, insbesondere Baireuth mit Zubehör. Zwischen dem Würzburgischen und Thüringen lag der bedeutende Besitz der Grafen von Henneberg, welche lange Zeit auch Bögte von Würzburg waren. Sie gingen aus dem ehemaligen Gaugrafen in dem sog. Grabfelde hervor. An der Bergstraße hatten die Grafen von Ragnelobogen ihren Hauptstz zu Darmstadt. Sehr getheilt hinterließen die Hohenstaufen Schwaben. In dem westlichen Theile hatte den größten Besitz die jüngere Jähringische Linie, welche den von der Mark Verona durch Berthold auf seine Stammländer übertragenen Markgrafentitel als Markgrafen von Baden fortführte. Südlich davon, die Ortenau, war Reichsland. Den Jähringer Besitz in dem Breisgau mit der Stadt Freiburg hatten die Grafen von Urach ererbt. In dem östlichen Schwaben hatte Friedrich II. die heimgefallenen Lehen der Grafen von Laufen eingezogen und die Stadt Laufen zwischen 1212 und 1220 an Baden verpfändet, von welchem sie nicht wieder ausgelöst wurde. Die Grafen von Wirttemberg oder Württemberg nannten sich nach ihrer Stammburg bei dem Dorfe Rothenberg zwischen Eßlingen und Cannstätt, welche schon 1083 bestanden zu haben scheint. Als Graf steht zuerst 1122 ein Konrad unter den Urkundzeugen. Die Grafen von Kalw standen auf ihrer Höhe unter Heinrich V., der dem Grafen Gottfried (s. 1131) die rheinische Pfalz verliehen hatte, welche diesem Wilhelm von Ballenstätt streitig machte. Von der Hauptlinie hatten sich Löwenstein und Waiblingen abgezweigt. Getrennt von den württembergischen Besitzungen durch das Land der Pfalzgrafen von Tübingen war das Gebiet der Grafen von Zollern, von denen ein Graf Friedrich 1095 als Mitstifter des Klosters Alpirsbach erscheint. Den Grafen Friedrich, welcher 1192 als Burggraf von Nürnberg vorkommt, hält die neuere Forschung für einen Zollern. Die Burggrafschaft erhielt er als Gemahl von Sophie, Tochter eines zuletzt 1190 vorkommenden Burggrafen Konrad, der sich nach einem Schlosse Rätz in Unter-

Osterrreich von Nagge nannte. Unter Friedrich's Enkeln setzte Friedrich die schwäbische Hauptlinie fort. Von einem jüngeren Bruder, Konrad, ging die burggräfliche Linie aus, welche über die ältere emporstieg und erst nach langer Unterbrechung unter Maximilian I. die verwandtschaftlichen Beziehungen erneuerte.¹⁾ Südlich von der Donau, durch den Lech von Wittelsbachischem Gebiete getrennt, lag die Markgrafschaft Burgau, von den Herren zu Ronsberg auf ein Grafengeschlecht vererbt, welches sich früher nach einer bei Ehingen gelagerten Burg Grafen von Berg nannte. Von mit Reichsgut vermischtem alten Hausbesitz der Staufer in dem Nordosten des Gebietes der Grafen von Württemberg hatte schon der Kaiser Friedrich I. beträchtlich vermehrt durch die nach Heinrich's des Löwen Achtung eingezogenen Länder und durch seinen Erbvertrag mit Herzog Welf VI., der 1191 starb. Der Hauptbestand dieser welfischen Länder erstreckte sich von den östlichen Ufern des Bodensees bis in den Ammergau. In der alemannischen Schweiz war ein großer Theil der herzoglich zähringischen Verlassenschaft, Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg im Aechtlande u. s. w. an das Reich zurückgefallen. Im Argau hatte auf seinem Eigen vor 1027 der Bischof Werner von Straßburg die Habsburg erbaut, und in diesem Jahre das Kloster Muri gestiftet; welchem er seinen Bruder Lanzelin und die künftigen Herren von Habsburg zu Erbvögten setzte. Dies ist der urkundlich sichere Anfang des Habsburgischen Hauses. Wahrscheinlich ist die Herkunft aus dem Elsaß, schon durch die Stellung, welche hier der Gründer der Habsburg einnahm. Ueber Herkunft des Geschlechtes aus Rom von einer gens Anicia Paleonia, von Chlodwig, dem merovingischen Major-domus Erchinoald, dem alemannischen Herzog Luthar, einem Dynasten Albert im Breisgau u. s. w. ist viel ohne zureichende urkundliche Beläge vermuthet und gefabelt worden. Am meisten hat sich die Zurückführung der Habsburger, der Herzoge von Lothringen und der Grafen von Dachsburg auf einen Gaugrafen Hugo in dem Elsaß geltend gemacht. Ein Sohn dieses Hugo, Guntram, gest. 946, soll Großvater des Rabbot gewesen sein, von welchem erzählt wird, er habe die Habsburg mit dem Gelde des Bischofs Werner erbaut. Als Graf von Habsburg ließ ein Werner 1064 die wiederhergestellte Kirche des Klosters Muri durch den Bischof von Constanz einweihen. Im fünften oder sechsten Gliede von diesem Werner stammte Albrecht der Weise, gest. 1260, Vater des Rudolf, den der nächste Zeitraum als den ersten seines Namens auf dem deutschen Throne zeigen wird. Albrecht hatte durch Heirath der Schwester des Grafen Hartmann von Kyburg seinem Sohne Rudolf Ansprüche auf das reiche Kyburgische Erbe hinterlassen, welches auf der vormaligen Gaugrafschaft in dem Thurgau beruhend, beträchtlich durch Beerbung von Lenzburg und Zähringer Erbflücken vermehrt worden war. Albrecht der Weise von Habsburg hatte 1239 mit seinem Bruder Rudolf getheilt. Dieser erhielt im Aargau die Stadt Laufenburg am Rhein, Sempach, Schwyz, Sarnen, die Klettgauer Güter, den Besitz am Lucerner See u. s. w. So bildete sich die sog. Laufenburger Linie. Südlich von dem Bodensee bis zu den Rheinquellen lag das Erbe der Bregenger Grafen, welches Pfalzgraf Hugo von Lützingen, gest. 1182, erheirathet hatte. Es erbte auf seinen jüngern Sohn Hugo, der sich von Montfort schrieb. An das Stiftsgebiet der Abtei St. Gallen grenzten die Besitzungen des durch Brudermord zerrütteten Hauses der Grafen von Töggenburg, an den Zürchersee das Gebiet der Herren von Rapperswyl. Reichsunmittelbar waren außer St. Gallen die nicht beträchtlichen hochstiftlichen Gebiete von Constanz am Bodensee, Chur im hohen rhätischen Gebirge, Genf und Lausanne, ausgedehnter das an die burgundische Grafschaft stoßende Stiftsgebiet von Basel. Nördlich von diesem Stiftsgebiete bis an den Elsaß lag die Grafschaft Pfirt, fr. Ferrette. In dem Elsaß, so weit er nicht dem Hochstift Straßburg unterthan war, selbst schieb der Eckenbach oder sog. Landgraben die Landvogtei des oberen

¹⁾ Die Beweise liefern Frh. v. Stülfried und Dr. Traugott Märker in den Monumenta Lothorana und den hohenzollernschen Forschungen. Unbelegt, auf Willkürlichkeiten und Risikoverbindnissen beruhend ist die Herleitung der Rürnberger Burggrafen von einem Markgrafen Adelbert in Kärnthén, welche dagegen H. Haas in seinen Monumenta Ahenbergensia, Erl. 1858, zu vertheidigen sucht.

Alfasses oder des Sundgauens von der des unteren oder Nordgauens. Die Landgrafschaft in ersterem hatten Albrecht der Belfe von Habsburg und dessen Bruder Rudolf, nach ihnen Albert's Sohn Rudolf, der spätere König. Der Nordgau kam aus dem Geschlechte der alten Saugrafen 1089 an Gottfried, Sohn des Grafen Folkmar von Metz, dann an dessen Sohn Dietrich, der 1138 den Titel Landgraf führte. Als dessen Sohn Gottfried starb, ließ Kaiser Friedrich die Landgrafschaft unübergeben. Kaiser Heinrich verließ sie 1191 an Siegebert von Werde, der eine Tochter des letzten Landgrafen zur Gemahlin hatte. Die schwäbischen Besitzungen des stauffischen Hauses veräußerten theils R. Konrad IV., als er 1251 zur Besitznahme des sizilianischen Reiches über die Alpen zog; theils dessen Sohn Konradin, als er dies Erbreich Karl aus dem Hause Anjou abzustreiten unternahm.

Zweiter Zeitraum, von 1254 bis 1519. Von dem sog. großen Interregnum bis auf Karl V. § 19. Interregnum. Kennt man so die Zeit, in welcher kein ohne Widerspruch gewählter König lebte, so muß man den Anfang auf den Tod Konrad's IV., 1254, setzen, denn er, wenn auch niemals gekrönt, war mindestens durch Wahl der Fürsten ohne Gegner, 1237, zur Reichsfolge berufen worden. Von 1254 bis 1256 machte dem 1247 gewählten Grafen Wilhelm von Holland Niemand das Reich streitig. Es fehlte dazu an ernstlicher Bewerbung unter den deutschen Fürsten wegen des gänzlich gesunkenen Ansehens der Krone. Selbst eine Neuwahl vorzunehmen und in etwaeigem Zwiespalt zu vertreten, zeigte sich bei den weltlichen Fürsten, die sich früher an den Wahlen vorzugsweise betheilig hatten, wenig Geneigtheit. Die rheinischen Reichsstädte beschloffen und erklärten den einflussreicheren Fürsten, keinen nicht einhellig gewählten König anerkennen zu wollen. Nur die rheinischen Erzbischöfe hätten an ihrer Bedeutung als Consecratoren und Reichserzkanzler durch Unterbleiben einer Wiederbesetzung des Thrones erheblich zu verlieren gehabt. Im Gegentheil bot sich ihnen Aussicht auf neue Vortheile, wenn sie einen auswärtigen Fürsten willig fanden, durch den deutschen Thron ein Anrecht auf die Kaiserkrone zu erhalten. Laubzeit, Abwesenheiten außer dem Reiche und Kriegshändel hielten einen Theil der Fürsten, die nach ihrer Machtstellung und älteren Vorgängen bei der Wahl eine gewichtige Stimme beanspruchen konnten, entfernt von der Wahl, welche der Erzbischof von Trier, 1257, nach Frankfurt ausschrieb. Er hatte von Hauptfürsten nur den Herzog Albert von Sachsen zur Seite, der Vollmacht der brandenburgischen Markgrafen mitbrachte und Nachtboten des Königs Ottokar von Böhmen. Der Erzbischof von Köln, zugleich in Vollmacht des in braunschweigische Gefangenschaft gerathenen Erzbischofs Gerhard von Mainz, flüchte sich auf die bewaffnete Macht, die er mit dem rheinischen Pfalzgrafen Ludwig und dessen Bruder, dem Bayernherzoge Heinrich, heranzuführen, um seine Absichten durchzusetzen. Als ihm Frankfurt die Thore schloß, wählte man, den 13. Januar, vor der Stadt Richard, den Bruder des Königs Heinrich von England; die Wähler in Frankfurt setzten einige Tage nachher die Wahl des Königs Alfons von Castilien und Leon entgegen. Die böhmischen Nachtboten hatten ihre Einwilligung zu der ersten Wahl erklärt; jetzt gaben sie ihre Zustimmung zu der Gegenwahl. Richard kam mit englischem Gelde, erlangte im Mai die Krönung zu Achen, gab die Mittel, den Erzbischof von Mainz aus der Gefangenschaft zu lösen, und gewann einen Theil der Reichsstädte. Er kehrte 1159 nach England zurück. Noch dreimal kam er nach Deutschland: 1260 von Juni bis October, 1262 bis zum Februar 1263, und nach einer Gefangenschaft von den englischen Baronen, die er vom Mai 1264 bis in den September mit dem Könige, seinem Bruder, zu erdulden hatte, 1268 bis zum August 1269. Alfons sah Deutschland nie; bewarb sich dagegen, wie auch Richard, bei dem päpstlichen Stuhle um die Kaiserkrone. In dem Proceßverfahren, welches hier zwischen beiden Parteien über die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl eingeleitet wurde, traten Richard's Wähler mit einer Darstellung des Wahlvorganges auf, welche zum ersten Mal ein ausschließendes Wahlrecht der drei rheinischen Erzbischöfe und der vier Laienfürsten behauptete, welche sich mit der Wahl befaßt hatten. Der unter Paps Urban begonnene Streit (s. Königswahl) blieb unter den Nachfolgern Clemens IV. und Gregor X. unerledigt, bis nach Richard's Tode, im December 1271, Gregor selbst die Fürsten zu einer Neuwahl drängte.

§ 20. Thronwechsel bis auf Karl V. Die Wahlangelegenheiten wurden von den nämlichen Fürsten wieder aufgenommen, welche über die letzten Wahlen uneins geworden waren. Durch Compromiß fiel die Entscheidung des Pfalzgrafen Ludwig den 1. October 1273 auf den Grafen Rudolf I. von Habsburg, unter Einspruch der Gesandten des Böhmekönigs. Das von anderen Fürsten vernachlässigte Recht der Wahlbetheiligung bot den hierdurch in den Besitz des Wahlrechtes gekommenen Fürsten so bequeme Gelegenheit, von den Bewerbern um den durch Rudolf wieder zu Werth gekommenen Thron durch geheime Verträge Vortheil für sich zu erlangen, daß die Habsburgischen Bemühungen, die Krone dem Hause zu erhalten, ohne Erfolg blieben. Nach Rudolf's Tode von 1292 bis 1438 wurde siebenmal von dem regierenden Hause abgegangen, indem man Könige aus fünf verschiedenen Häusern außer zwei bloßen Gegenkönigen wählte: 1292 Adolf von Nassau im Mai 1292 bis zur Entsetzung im Juni 1298, Albert I. von Habsburg erst wider Adolf, als dieser in dem Kampf um die Krone gefallen war, von Neuem im Juli 1298; im November 1308 nach dem zweiten und letzten Falle der Erledigung des Thrones durch Meuchelmord, Heinrich VII. von Luxemburg; 1314 zwiespältig Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern, dem nach Friedrich's den 30. Januar 1330 erfolgtem Tode die Krone allein bis 1346 blieb; hierauf Karl IV., damals König von Böhmen, aus dem Luxemburgischen Hause, als Gegenkönig. Nach Ludwig's Tode stellte die nicht einverständige Partei den Grafen Günther von Schwarzburg als Gegenkönig auf, der sich abfinden ließ. Karl erhielt bei Lebzeiten 1376 zum künftigen Nachfolger seinen Sohn Wenzel. Diesen entsetzte 1400 ein Theil der Churfürsten und wählte Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein. Nach Ruprecht's Tode nahm man wieder aus dem Luxemburgischen Hause, Anfangs in Zwiespalt wider Markgraf Jobst von Mähren, König Sigismund von Ungarn, der wiederholt und einstimmig nach Jobst's Tode, den 21. Juli 1411, von Neuem gewählt wurde. Erst nach Sigismund's Tode kehrte in der Person seines Schwiegersohnes Albrecht II. die Krone durch Wahl auf das Haus Habsburg zurück, bei dem sie ununterbrochen bis 1740 blieb. In diesem Zeitraume fiel nach Albrecht 1440 die Wahl auf Friedrich III., den Enkel seines Großvaters Leopold. Friedrich folgte auf dem Throne 1493 sein Sohn Maximilian I. Nur zweimal fiel, was in dem sächsischen und fränkischen Hause durchgehend, in dem staufischen wenigstens der Regel nach geschehen war, Wahl und Krönung des Sohnes in die Lebzeiten des Vaters, außer Wenzel 1480 bei Maximilian I.

§ 21. Kaiserthum. Rudolf hinderte die Nothwendigkeit, Deutschland zu eintiger Ruhe und die Krone wieder zu Ehren zu bringen, an der Absicht, zu Rom die ihm zugesicherte Kaiserkrone, um die er sich ernstlich bemüht hatte, einzuholen. Zuerst empfing sie wieder der Luxemburger, Heinrich VII. Das Entscheidungsbrecht, welches die seit Clemens V. nach Avignon übergesiedelten Päpste über die Rechtmäßigkeit der Wahl Ludwig's gegen Friedrich von Oesterreich behaupteten, indem sie davon zugleich die Ausübung der Reichsrechte, wenigstens für Italien, abhängig machen wollten, führte zu Ludwig's Excommunication, der letzten eines deutschen Königs. Während derselben ließ er sich zu Rom die Kaiserkrone wider den Willen des päpstlichen Stuhles 1327 aufsetzen. In Deutschland 1338 veranlaßte der Streit den ersten Churfürstenverein zu Rense, im Juli 1338, dann im August zu Frankfurt die reichsgrundgesetzliche Feststellung des freien kurfürstlichen Wahlrechtes. Rechtmäßig verlangten die Kaiserkrone nach Heinrich VII. noch 1355 Karl IV., 1433 Sigismund, 1452 Friedrich III. Maximilian nahm, weil die Venetianer den Durchzug weigerten, 1508 ohne Krönung den Titel „erwählter römischer Kaiser“.

§ 22. Goldene Bulle. Die Zwiespältigkeit der Wahl zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern, hervorgegangen aus Streitigkeiten über Vererbung der böhmischen und sächsischen Kurstimme, zu beseitigen, war der Zweck, für welchen Karl IV. die 1356 zu Nürnberg errichtete, zu Reg um Weihnachten vervollständigte und als Ganzes verkündete sog. goldene Bulle (s. Reichsgesetze) zu Stande brachte, welche die Erbfolge in Kurrecht und die damaligen Kurlande nach Erstgeburtsrecht, so wie die Verbindung der Kur mit den Reichserzämtern (s. Reichsverfassung) feststellte.

§ 23. Aeußeres Reichsgebiet. Deutschland kam seit dem Interregnum um den größten Theil der Reichszubehörungen in Italien und Burgund, denen in dem vorigen Zeitraume die innere Einheit geopfert worden war. Noch indeß blieben der Hauptsache nach dem deutschen Reiche seine Grenzen. I. Der Zusammenhang mit dem burgundischen Reiche war immer nur ein sehr äußerlicher geblieben. Friedrich I. hatte er dazu gedient, seinen Sohn Otto mit der Pfalzgrafschaft zu versorgen. Seit Friedrich II. waren die Hoheitsrechte verschleudert. Das Marquisat, welches die Grafen von Toulouse in der Provence gehabt hatten, fiel in Folge der Albigenser-Kriege von dem letzten Grafen von Toulouse, Raimund VII., 1249, mit dem unter französischer Hoheit stehenden Besitz an Alfons, nach diesem 1271 an dessen Brudersohn, den König Philipp III. von Frankreich. Die übrige Provence gelangte von dem Hause des Grafen zu Barcellona an einen Nebenzweig der französischen Könige, das ältere Haus Anjou, welches auch Neapel durch den päpstlichen Stuhl erlangte. Die letzte Königin des Hauses, Johanna, vermachte es Ludwig von Anjou, Bruder des Königs Johann von Frankreich, dessen Enkel Karl es König Ludwig XI. von Frankreich hinterließ. Das erzbischofliche Gebiet von Lyon hatte der Erzbischof 1310 dem König Philipp IV. von Frankreich unterworfen, um seiner Streitigkeiten mit der Stadt entledigt zu werden. Das sog. Delphinat von Wienne schenkte der letzte Dauphin 1343 an Philipp von Valois mit dem Verbot, es dem Krongebiet einzuverleiben. Durch Verleihung an den jedesmaligen Kronprinzen wurde dies umgangen. Karl IV. bestellte 1379 den Dauphin zum Reichsvicar. Der Erzbischof von Trier behielt den Titel eines arelatensischen Erzkanzlers. Das Delphinat war seit Ludwig XI. bloße Titulatur des Kronprinzen; die Regierung behielten die Könige von Frankreich selbst. Avignon mit Venaissin waren an den päpstlichen Stuhl verkauft; Kaiser Karl hatte dies 1348 bestätigt. Ein Reichsverband erhielt sich nur für Savoyen und die Freigrafenschaft Burgund, Franche Comté de Bourgogne. — II. In Italien hatte der Rostniger Frieden, 1181, die Städte bei den Hoheitsrechten bekräftigt, die sie dem Reiche und den Erzbischöfen oder Bischöfen seit dem Anfange der sog. lombardischen Städtefreiheit abgewonnen hatten. Seitdem regierten sie sich als Republiken durch aristokratisch oder demokratisch eingerichtete Behörden. Die Namen der Obbellinen oder Welfen unterschieden nicht, wie ursprünglich unter den Staufsen, nur die kaiserlich oder päpstlich gesinnte Partei, sondern überhaupt die zu einander haltenden Parteimänner oder Geschlechter, welche bald der aristokratischen, bald der demokratischen Richtung angehörten. Capitanei populi, meist aus dem kriegsgeübten schloßbegüterten Adel auf dem Lande, die auch Bürgerrecht haben konnten, gewählt, befehligten die bewaffnete Macht. Den Blutbann liehen die Kaiser einem von der Stadt gewählten sog. Podesta. Die oberlehenherrlichen Rechte über die Vasallen auf dem Lande und die wenigen noch übrigen kaiserlichen Hoheitsrechte verwalteten örtliche Vicare, die, je nachdem die Parteilichkeit war, ihre Würde von dem Kaiser oder dem Papst erhielten. Heinrich's VII. Anstrengungen, das kaiserliche Ansehen herzustellen, brachen sich an dem Widerstande der päpstlich gesinnten Städte. König Ludwig's Unternehmung, 1327, hatte keinen bessern Erfolg. Karl IV. benutzte auf seinen Zügen nach Italien 1354 und 1368 die vorhandenen Uneinigkeiten durch kluge Unterhandlungen, um für die einer Partei wider die andere verschafften Vortheile große Geldsummen zu erlangen. Das Kapitanat diente dem Adel, die städtische Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Stadtmittel von sich abhängig zu machen. Dies legte den Grund zu Stadtsignorieen, die auf andere in Abhängigkeit gebrachte Städte ausgedehnt wurden. Die Weilegung eines örtlichen Reichsvicariates durch die Kaiser gab den Usurpationen eine Art von rechtlicher Grundlage. Sie leitete zu der Umwandlung der Republiken in reichslehnbare Fürstenthümer über, welche für Geld und andere Dienste mit erhöhten Titeln verlehnen wurden. Größere Fürstenthümer waren die folgenden: 1) Der piemontessische Besitz der Herzoge von Savoyen; ihr Stammgebiet, die Grafschaft Maurienne, und spätern Erwerb vermehrten sie mit unerschöpflicher Ländergier in Italien durch eine Mehrheit von einzelnen Stücken, dem Fürstenthum Piemont mit der Hauptstadt Turin, den Markgraffschaften Ivrea, Susa, Ceva, Saluzzo, der Grafschaft Asti u. s. w. Thomas II. (Karb 1233) vereinigte diesen Besitz als Generalvicar des Reiches in Piemont und det

Lombardien zu einem Ganzen. Die Herzogwürde von Reichs wegen erhielt Amandus VII., 1419, von Kaiser Sigismund. 2) Die Markgrafschaft Montferrat. Von Johann dem Gerechten (starb 1305) vererbte sie auf dessen Schwestersohn, Theodor Comnenus, den Paläologen, Sohn des griechischen Kaisers Andronikus II. 3) In Mailand waren den ehemaligen Vicegrafen von den alten obrigkeitlichen Rechten einige Reste, die Aufsicht auf die Bäckerzunft und die Bezeichnung Visconti als Geschlechtsname verblieben. Ein Matthäus Visconti warf sich zum Stadtherrn auf und wurde von K. Heinrich VII. bestätigt. Einem Nachfolger, Johann Galeazzo, verließ K. Wenzel, 1395, für 10,000 Goldgulden die Herzogwürde. Diese Handlung wurde als Schmälerung der Rechte des Reiches mit unter seine Entsetzungsgründe gestellt. Maria Blanca, die Tochter des letzten Herzoges, Philipp Maria, starb 1447, brachte das Herzogthum auf ihren Gemahl Franz Sforza. Zu den Gebieten der Lombardien, welche Mailand von sich abhängig gemacht hatten, gehörten seit 1420 auch Parma und Piacenza. 4) Modena hatte 1336 Obizzo III., Markgraf von Este, in seine Gewalt gebracht. Der Enkel Nikolaus III. erwarb unter Andern 1409 Reggio; der Sohn Borso erhielt den 18. Mai 1452 von Kaiser Friedrich III. die Herzogswürde für Modena, Reggio und Novigo. Ferrara besaß das Haus als päpstliches Lehen. Papst Pius II. erhobte wegen desselben Borso den 14. April 1471 zum Herzoge. Novigo ging an die Republik Venedig verloren. 5) In Mantua erlangte Ludwig aus dem Hause Gonzaga, 1328, das Capitaneat. Er nahm, wahrscheinlich mit Bewilligung Kaiser Ludwigs, den Titel eines Reichsvicars. Kaiser Sigismund gab, den 22. September 1433, den Markgrafentitel an Johann Franz. An diese Hauptgebiete reihte sich eine Anzahl kleinerer Fürstenthümer; diese waren: 6) Guastalla, Novellara, Castiglione und Solferino, mit Herren aus dem Hause Gonzaga; 7) Massa und Carrara, Besitz des genuesischen Hauses Malestina; 8) Mirandola, mit Herren aus dem Hause Vico; 9) Monaco, Besitz des Hauses Orinaldi. Venedig war nie in dem Reichsverbande, sondern hielt früher zu dem oströmischen Hofe, später gab es sich eine aristokratisch-republikanische Verfassung. Sein Landgebiet erweiterte es auf Kosten des Patriarchen von Aquileja; im vierzehnten Jahrhunderte richtete es seine Unternehmungen wider die Republiken und kleinen Herren der veronesischen Mark, welche später die Mark Trevisi hieß. Vicenza stellte sich, 1404, unter ihren Schutz; der Markgraf von Este mußte Novigo abtreten, Verona und Padua entrissen sie Franz II. aus dem Hause Carrara, der 1406 zu Venedig mit seinen zwei Söhnen erdroffelt wurde. Vergeblich suchte Kaiser Sigismund die Wiederherstellung von Vicenza, Verona und Padua zu erzwingen. Mailand entzogen sie 1428 Brescia und Bergamo und einen Theil des cremonesischen Gebietes. Die von Kaiser Maximilian mit dem Papste und den Königen von Frankreich und Spanien wider sie den 10. December 1508 geschlossene Ligue zu Cambrai verschaffte nur Mailand das Gebiet von Cremona wieder, dem Papste und Spanien, was die Republik von dem Kirchenstaate und in Neapel an sich gerissen hatte. Die Republik Genua war seit 1396 abwechselnd von Frankreich und von Mailand, zuletzt seit 1515 von Frankreich abhängig. Florenz erkaufte seine Freiheit von K. Rudolf für 60,000 Gulden. Lucca kam unter verschiedene Herren, zuletzt an Paolo Giunisi, von dem es sich 1430 frei machte. Seitdem blieb es bis 1793 republikanisch regiert. Auf Mailand erhob K. Ludwig XII. von Frankreich Ansprüche, die von seiner Großmutter Valentine, vermählt an Herzog Ludwig von Orleans, hergeleitet wurden. In zwanzig Tagen wurde 1499 die Eroberung des Landes wider Ludwig Sforza, gen. il Moro, vollendet, zugleich mit der Unterwerfung von Genua. In dem folgenden Jahre versuchte zwar der vertriebene Herzog sich wieder in Besitz zu setzen, wurde indes gefangen und endete 1510 sein Leben in Frankreich in der Gefangenschaft. Papst Julius II., dem Frankreichs Fortschritte in Italien bedenklich wurden, trennte sich durch Ausöhnung mit Venedig von der Ligue zu Cambrai und schloß 1510 die sogenannte heilige Ligue wider die Franzosen mit König Ferdinand von Spanien und König Heinrich von England. In den Jahren 1511 und 1512 verlor Frankreich Alles, was es in Italien gewonnen hatte. Maximilian, Sohn des verstorbenen Herzogs Ludwig Moro, kam in den Wiederbesitz von Mailand. Jetzt trat auch Kaiser Maximilian, der aus der Ligue von Cambrai her noch auf der Seite Frankreichs ge-

blieben war, zu dem Papste über, dem er Parma und Placenza gab. Den Schweizern wurden für ihre Dienste von den mailändischen vier Vogteien, die sogenannte italienische Schweiz, eingeräumt. König Franz I. von Frankreich kam 1515 durch die zweitägige Schlacht bei Marignano in den Wiederbesitz von Mailand. Herzog Maximilian Sforza verglich sich, nahm eine Rente von Frankreich und endete in diesem Lande sein Leben. — In der Schweiz nahm die spätere Trennung von dem Reiche ihren Anfang mit dem Kampfe der drei Waldstädte Schwyz, Uri und Unterwalden für ihre Reichsunmittelbarkeit wider das Bestreben der Habsburger, sie unter ihren Vögten landsässig zu machen. Ihrer Eidgenossenschaft gereichte der Thronstreit R. Ludwig's des Bayern wider Friedrich von Oesterreich zum Vortheil, indem Ludwig nach der 1315 bei Moor-garten dem Herzoge Leopold von Oesterreich beigebrachten Niederlage die Eidgenossen unter unmittelbarem Reichsschutz nahm. Den Bund verstärkte der Zutritt früher österreicherischer Städte und Landschaften. Es waren 1332 Luzern, 1351 Zürich, Glarus und Zug, 1353 Bern zugetreten. Diese sog. acht alten Orte behaupteten 1386 ihre Unabhängigkeit durch die Siege bei Sempach und Melfels. Oesterreichisch blieben noch nach einem 1388 geschlossenen Waffenstillstande der Aargau und der Thurgau. Die Appenzeller hatten seit 1402 einen Bund wider den Abt von St. Gallen. Das Fehrwürfnis des Herzoges Friedrich von Oesterreich mit Kaiser Sigismund 1415 rief einen neuen Krieg der Eidgenossen wider Oesterreich hervor, in welchem dieses vor und nach um allen seinen Hausbesitz kam. In Baszerol vereinigte sich das Volk als die drei rthätischen Lande 1472 wider den unter Graf Heinrich von Werdenberg geschlossenen Adelsbund, der sich den schwarzen nannte. Solothurn und Freiburg wurden 1481 in die Eidgenossenschaft aufgenommen, 1501 Schaffhausen und Basel, 1513 Appenzell. St. Gallen, Wallis und die Graubündner waren nur sog. zugewendete Orte. So bestand damals der Bund aus dreizehn sog. Cantonen. Diese erkannten zwar ihre Reichsabhängigkeit noch an, allein sie verweigerten 1495 den Zutritt zu dem in dem folgenden Paragraphen näher zu erwähnenden allgemeinen Landfrieden. Ein hieraus entstandener Krieg war erfolglos. Ein Friedensschluß vom 22. September 1499 erhielt den bisherigen Zustand aufrecht. Der Bund stärkte sich durch Erwerb der Landgrafschaft im Thurgau, durch Anschluß der Bünde in Hohenthätten und durch den ewigen Bund, welchen 1475 das Walliserland mit Bern einging. — Einen mittelbaren Zuwachs erhielt das Reichsgebiet durch die Ausdehnung der böhmischen Herrschaft in den von Polen abgezweigten plattischen Herzogthümern Schlesiens. Gegen Frankreich erlitt das Reich Abbruch durch die Reichszubehörungen, welche die Krone Frankreichs aus der Erbschaft Herzogs Karl des Kühnen in Besitz nahm. Das Nähere über diese Veränderungen läßt sich nur in Verbindung mit der inneren Territorialentwicklung darstellen.

§ 24. Innere Verhältnisse. Ohne der Darstellung der Reichsverfassung vorzugreifen, können hier nur Hauptmomente herausgehoben und angedeutet werden, welche ein wesentlich von dem früheren verschiedenes Verhältniß des Landesfürsten zu dem Reiche vorbereitet haben. Als Ausgang der neuen Entwicklung bieten sich die Ausartungen des sog. Fehderechtes dar, welches während der Kämpfe der Staufer mit dem päpstlichen Stuhle und während des langen Interregnums seine ursprüngliche Bedeutung verändert hatte. Schon das karolingische Recht gestattete wider Vasallen, welche Recht weigerten, den Königsbotschaftern in Verbindung mit den Gaugrafen und den ihnen an die Seite gesetzten Vassen, einen Zwang durch Einlager, bei welchem, wenn die einstreilige Unterwerfung erfolgt war, Urtheil über Recht und Unrecht dem Könige vorbehalten blieb. Der Widerstand, der diesem Einlager durch Zurückziehen auf feste Schlösser entgegengesetzt werden konnte, veranlaßte Verheerungen der Güter des Angegriffenen, um ihn durch Verlust anderer Art und Abschneiden der Zufuhr zur Ergebung zu bringen. Nachheriges rechtliches Gehör, wie überhaupt Austragung streitiger Ansprüche durch Reichspruch war bei oft mehrjähriger Abwesenheit der Könige oder Kaiser von deutschen Landen oder der Heimath der streitenden Theile schwer zu erlangen, nicht minder schwer die Vollziehung des erlassenen Spruches. Regel blieb daher der Fehdezustand, bis gänzlich Unterliegen eines Theiles oder beiderseitige Ermüdung zu einem Stillstande oder zur Sühne führten. Die ursprünglich

rechtmäßige Vereinigung von Kräften zur Unterdrückung von Störungen des Rechtes wurde durch die Mittel der Ausübung, welche man anwenden mußte, eine Landplage für die an dem Streite antheiligten Unterthanen, denen man die Dörfer niederbrannte, die Saaten zerstörte und die Heerden wegrtrieb. Gottesfrieden und Landfrieden (s. d.) suchten das Uebel, welches sie nicht unterdrücken konnten, durch Einschränkungen zu mildern. Insbesondere forderten sie schriftliche Absage, wenn die Befehdung nicht als Landfriedensbruch gelten sollte. Wie alle Zugeständnisse, in welchen die öffentliche Gewalt eine Rettung gegen sogenannte Zeitanforderungen sucht, nur wenig und augenblicklich helfen, auf die Dauer aber das Uebel schlimmer, oft unheilbar machen, so zeigte sich auch hier das Temporisiren darin als verderblich, daß der Erfolg in das Gegentheil des Zweckes umschlug. Absagen konnte jeder freie Vasall seinem Lehensherrn, d. h. seiner besonderen Treupflicht ledig werden, wenn er nur sein Lehen zurückgab. Hörte aber die Fehde durch Absage auf, Friedensbruch zu sein, so hielt sich jezt, wenn er abgesagt hatte, jeder Vasall für berechtigt, Fehde auf eigene Hand anzufangen. Selbst der einfache Rittermann schrieb dem Kaiser: er wolle fortan sein Feind sein und ihm schaden, als er best könne und möge, und wolle sich seiner Ehre daran bewahrt haben. Nicht bloß Lehensherren und ihre Vasallen übten das Fehderecht, auch die Städte, seit sie bewaffnete Körperschaften geworden, als solche. Was dem Einzelnen an Wehrkraft abging, das ersetzten ihm Eingehung von Lehensverbindungen, die ihm selbst Schutz verschafften, ihn dafür aber auch verpflichteten, bei fremden Fehden Hilfe zu leisten, oder Bündnisse, durch die man sich gegen einander auf Friedensfuß setzte, dafür aber in die Streitigkeiten aller seiner Genossen als Helfer eingemischt wurde. In dem ersten Auftreten waren die Bündnisse beschworene Landfriedens-Bündnisse, an denen Fürsten, wie Ritter, Knechte und Stadtgemeinden theilnahmen. Die Uneinigkeit der Fürsten über die Königswahl vereinigte die rheinischen Städte in dem Interregnum zuerst in einen Städtebund unter sich; ihnen stellten sich Bündnisse der Fürsten und des Adels gegenüber. Das vierzehnte Jahrhundert bietet, besonders unter König Wenzel, vergebliche Anstrengungen dar, diese einander bekämpfenden Bündnisse zu einigen und unter königlicher Autorität in eine rechtsvollziehende Verbindung umzuwandeln. Die in Westfalen unter Königsbann richtenden Freisöhle, ein Rest der alten gaugräflichen Gerichte, ließen sich durch ihre Eigenschaft als kaiserliche Gerichte zu dem Irrthume verleiten, sie seien berechtigt, überall ergänzend einzuschreiten, wo die Landesgerichte keinen Schutz gaben. Das ausgeartete Verfahren, mit dem sie durch Auktoritäten vorgingen, welche wider Reichshülfe geheim gehalten wurden (s. Fehmgericht), vermehrten den Zustand allgemeiner Verwirrung. Die schweizerische Eidgenossenschaft war nichts, als eine Uebertragung der städtischen Schutzgilden auf Landgemeinden, welchen ihre Berge, wie den Städten künstliche Befestigung, die Vertheidigung gegen den Angriff der Ritterschaft durch Fußkampf erleichterten. Die Reichshülfe wider die von Ungarn aus in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts dringend werdende Türkengefahr lehnten die Fürsten und Städte ab, bis sie durch Herstellung eines gesicherten Landfriedens in dem Innern ohne nähere Gefahren geleistet werden könne. König Maximilian aber bedurfte der Reichshülfe auch nach anderer Seite, wegen der Unbill, die ihm von Frankreich zugefügt worden. So kam es dann 1495 auf dem Reichstage zu Worms zu dem berühmten Landfrieden, der alle Fehde für immer verbot, dagegen in dem Kammergerichte eine jederzeit zugängliche Rechtsstelle von Reichswesen darbot. Den Reichsfürsten konnte ihr Waffenrecht nicht genommen werden, weil es ohne sie den Reichsprüchen an einem vollziehenden Arme, der Reichshülfe nach außen an Vereinigungspunkten gefehlt haben würde. Nur in dem vielherrigen Schwaben war die Fürstenmacht zu vereinzelt, um des Sonderbündnisses entbehren zu können, welches in dem schwäbischen Bunde bestand; allein auch dieser sollte nur der Reichsgerichtsbarkeit zu Dienste sein.

§ 25. Kirchliche Verhältnisse. Frankreich, England, Spanien waren durch schwere Landeskriege frühzeitig des Uebels der Fehden entbunden worden. Aber ein Schaden gtag durch die ganze Christenheit, herbeigeführt durch die Herrschsucht der französischen Könige, welchen es in dem vierzehnten Jahrhunderte gelungen war, den

Sitz der Päpste in den Bereich ihrer Macht zu ziehen. Dies hatte ihnen als Mittel gedient, die Folgen des Wahlzwiespaltes zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich von Oesterreich zu verlängern. Wie Richard und Alfons, so konnte auch ein französischer Prinz, wo möglich der König selbst, auf den deutschen Thron gerufen werden. Gelang dies, so wäre die Hausmacht der Könige mit der Fürstenseibständigkeit fertig geworden; Deutschland hätte schon damals erlangt, was noch jetzt der Höhe der Fortschrittmänner ist, eine staatliche Einheit, aber, wie es auch in unserem Jahrhundert eintreffen müßte, mit Vernichtung seiner Volksthümllichkeit. Daß aber diese außer Rechnung blieb, war die Ursache, weshalb Machtvergrößerungsgelüste noch verschoben bleiben mußten, und Italien als der Boden aufgesucht werden mußte, sich mit deutscher Kraft zu messen. Frankreich blieb für's Erste nur, wie alle andern christlichen Länder, mit dem Schaben eines großen Risses in die Einheit der obersten Kirchenleitung heimgesucht, und konnte sich, wie nachmals wiederholt, die Wichtigkeit beimessen, die Ruhe und den Frieden aller Völker durch allgemeine Verwirrung in Frage gestellt zu haben. Seit Clemens IV., der 1305 gewählt wurde, hatten die Päpste diesseit der Alpen ihren Sitz gehabt. Gregor XI. war der Erste, der Rom wieder sah, und hier 1378 während eines vorübergehenden Aufenthalts starb. Die Römer, längst der Abhängigkeit von Frankreich überdrüssig, nöthigten die Cardinäle, welche den Papst begleitet hatten, ihm einen Neapolitaner zum Nachfolger zu geben, der den 17. April als Urban VI. den päpstlichen Stuhl bestieg. Die französischen Cardinäle erklärten die Wahl als erzwungen für nichtig und wählten den Genfer, der als Clemens VII. die Tiara erhielt. Von 1378 bis zu dem Concil zu Pisa (1409), welches die Einheit des Kirchenregiments herstellen sollte, war die Christenheit in drei Obedienzen gespalten. Das Concil entsetzte die beiden zuletzt einander gegenüberstehenden Päpste, Gregor XII. in Rom und den Spanier Benedict XIII. in Avignon, beide gewählt mit dem Versprechen, zu resigniren, wenn es auch von der anderen Seite geschehe. Das Concil wählte Alexander V. von Candia, dem der Neapolitaner Balthassar Cossa, 1410, als Johann XXIII. zum Nachfolger gegeben wurde. Aber keiner der früher Gewählten resignirte. So also hatte seit 1409 die Christenheit drei Päpste: Benedict XIII., dem Schottland, Arragonien und ein Theil des südwestlichen Frankreichs anhing, Gregor, in Italien von den Malatesta in Rimini beschützt, und Johann, dem die übrige Christenheit folgte. Hat jemals ein Kaiser die Aufgabe erfüllt, als höchster weltlicher Herr der Christenheit sie in Eintracht zu erhalten und mehr als dem Namen nach sich als Herrn der christlichen Welt thätig zu erweisen, so war es Sigismund, der noch ohne die Kaiserkrone zu tragen, aber als römischer König Johann willig machte, ein allgemeines Concil auf Reichsboden nach Konstanz zu berufen. Unermüdtlich als Protector des Concils brachte er es 1417 zu der Entsetzung Johann's und Benedict's. Gregor hatte schon 1415 resignirt. Das neununddreißigjährige Schisma endete mit der Wahl Martin's V., denn, wenn auch Benedict XIII. dem Spruche sich nicht fügte und sogar dafür sorgte, daß er als Gegenpapst 1424 in der Person von Agidius Rugnos als Clemens VIII. einen Nachfolger erhielt, so blieb doch die Obedienz auf das Gebiet des Königs Alfons von Arragonien beschränkt, der 1429 von diesem Könige aufgegeben entsagte. Minder glücklich war König Sigismund bei dem Verfahren des Concils gegen Johann Hus (s. d.), den er nicht der damaligen Kezerstrafe des Feuertodes, 1415, entziehen konnte, wenn ihm auch mit Unrecht der Vorwurf gemacht werden dürfte, das Hus gewährte freie Geleit nicht aufrecht erhalten zu haben. Jedenfalls brachte ihn sein Verhalten um die Anerkennung als König von Böhmen und verwickelte Deutschland in elfjährige Kämpfe, während welcher von den Böhmen die benachbarten Reichsländer mit allen Schrecken eines fanatischen Religionskrieges heimgesucht wurden. Das 1431 eröffnete Concil zu Basel sollte die böhmische Religionspaltung heilegen und dem Bedürfnisse einer Kirchenreformation abhelfen. Das Erstere gelang 1433 durch die mit den gemäßigten Utraquisten zu Stande gebrachten Compacitate so weit, daß die weiter gehende Partei der Laboriten 1334 unterdrückt und 1436, unter Anerkennung Sigismund's als König, Böhmen bei dem Reich erhalten werden konnte. In der Kirchenreformationsfrage nahm das Baseler Concil seit 1435 dem

päpstlichen Stuhle gegenüber eine Haltung, deren Würdigung wir hier einem besonderen Artikel überlassen müssen, weil sie nicht bloß vom katholischen und protestantischen Gesichtspunkte, sondern auch innerhalb der katholischen Kirche Gegenstand sehr verschiedener Auffassungen ist. Papst Eugen erklärte das Concil für schismatisch und berief 1438 ein anderes nach Ferrara; das Baseler entsetzte den Papst, gegen welchen es den von der Regierung zurückgetretenen Herzog Amadeus VIII. von Savoyen wählte, der sich Felix V. nannte. In Frankreich hatte man 1438 die Baseler Decrete mit einigen Abänderungen für die französischen Decrete angenommen und verkündigt. In Deutschland erfolgte die Annahme durch eine Urkunde König Albrechts II. vom 20. März 1439. Allein Friedrich III. bewog die Churfürsten 1446, sich mit einer bedingten Bestätigung zu begnügen. Diese ertheilte Papst Eugen IV. durch vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447, welche sein Nachfolger Nikolaus V. genehmigte. Ein noch vorbehaltener Vergleich wurde auf einem Convente zu Aschaffenburg versucht; es kamen aber nur sog. *avisata* zu Stande, nach welchen Eugen's Nachfolger wider den von dem Baseler Concil aufgestellten Papst in ganz Deutschland anerkannt werden sollte. Der päpstliche Legat ging an den königlichen Hof zu Wien, wo Aleneas Schläuss ein mit Zustimmung der meisten Churfürsten und einiger anderer geistlicher und weltlicher Fürsten geschlossenes neues Concordat vermittelte. Dies Concordat, welches dem Papste einen Theil der ihm streitig gemachten Rechte wieder einräumte, wird wohl aus Verwechslung mit den *avisata* das Aschaffener Concordat genannt. Die sog. *concordata principum* kamen durch das Wiener Concordat in Vergessenheit. Erst Horix brachte dieselben 1763 wieder zum Vorschein und rief dadurch die von Spittler ausgegangene Streitfrage hervor, ob die Baseler Decrete und die Fürsten-Concordate durch das Wiener Concordat hätten unwirksam gemacht werden können. Die beste Ausgabe der Fürsten-Concordate enthält Koch: *Sauctio pragmatice*. Straßb. 1789. 4. Das Concil zu Ferrara wurde weiter nach Florenz verlegt; König Friedrich nöthigte die zu Basel verbliebenen Prälaten, die Stadt zu verlassen. Sie gingen nach Lausanne und suchten hier das Concil wieder in Gang zu bringen, allein Felix V. verglich sich 1449 mit Eugen's Nachfolger, Nikolaus V., und resignirte den 9. April 1449. Das Concil ging darauf auseinander. Die Beschwerden der deutschen Nation, deren Abstellung man von dem Concil gehofft hatte, gingen größtentheils unerledigt in das folgende Jahrhundert über.

§ 26. Fortschritte der Territorialbildung. Noch erhielt sich die Grundvorstellung: Die Vollgewalt über alle einzelne Bestandtheile des Reiches habe allein der König. Den erblichen Herren und den geistlichen Herrschaften der einzelnen Reichsländer schrieb man nur eine von der königlichen abgeleitete ortsobrigkeitliche Gewalt zu, welche an sich nur die volle Gerichtsbarkeit und das Recht auf „Reis und Folge“, d. h. das Recht, Reichsdienst und Leistungen für Landeschutz oder sonstige Landesbedürfnisse zu erlangen, in sich schloß. Als Mittel zu Ausübung dieser Rechte diente der vererbte Königsbann, der die Möglichkeit gab, wirksamer, als es unter dem bloßen Grafenbann geschehen konnte, von dem Rechte des Gebotes und Verbotes zu allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen Gebrauch zu machen. Allein mit diesen Rechten der alten gaugräflichen Gewalt hatten sich aus besonderen Rechtsgründen auch ausgedehnte, früher der königlichen Gewalt vorbehaltene Hoheitsrechte verbunden. In dem weitesten Umfange hatten sich die Einräumung derselben die Kurfürsten durch besondere Zusicherungen der Bewerber um die Krone zu verschaffen gewußt. Im Allgemeinen hatte ihnen die goldene Bulle diese Vorrechte zugesichert und ihnen über dieselben hinaus einen Antheil an der Reichsregierung bestätigt, der, wenn nicht entgegengewirkt wurde, an die Stelle einer durch Stände beschränkten monarchischen eine oligarchische Reichsherrschaft gesetzt haben würde. Zu spät erkannten die übrigen Fürsten den Fehler, welchen sie durch ihre Theilnahmlosigkeit bei den Königswahlen seit der Beseitigung der Hohenstaufen begangen hatten. Nach dem ursprünglichen Karolingischen Reichsrechte waren auf den Reichsversammlungen alle Gaugrafen gleich stimmberechtigt gewesen, wenn auch üblich war, bei dem Umfragen zuerst denjenigen unter ihnen das Wort zu geben, welche durch Reichsämter, Nachstellung und in der Folge auch durch Pfalzgrafen-, Herzogs-

oder Markgrafentitel einen persönlichen Vorrang erworben hatten. Die gleiche Stimm- berechtigung konnten spätere Grafen, die nur den Titel mit einzelnen Nesten gau- gräflicher Rechte ererbten, nicht behaupten. Theilweise hatten sie sich auch der Reichslehnbareit, dem Besuche der Reichs- oder Hofstage und der regelmäßigen Betheiligung an den Reichslasten zu entziehen genützt, weil ihnen die Vermehrung ihres Erbgrundes und die Erweiterung ihres Besitzstandes durch Kirchenvogteien und geistliche Lehen Hauptangelegenheit wurden. Seitdem bildete sich ein tatsächlich ein- geschränkter Begriff des Fürstenrechtes. Die Rechtsbücher nennen in dem dreizehnten Jahrhundert noch Lehen einen Fürsten, der Gericht und Recht über freie Leute und freies Eigen ohne Zwischenhand von dem Reiche zu Lehen trug. In dem vierzehnten Jahrhundert ist diese grundsätzliche Unterscheidung schon getrübt. Als Kennzeichen der Fürstenwürde sah man jetzt neben jenem unmittelbaren Vasallenverhältnisse auf die fortgesetzte Verbindung mit der Reichsgewalt, die sich hauptsächlich in regelmäßiger Betheiligung an den Reichshöfen und Reichsversammlungen betheiligte hatte. Diese rief unter den Theilnehmern ein genossenschaftliches Bewußtsein hervor, welches sich in dem Ansprüche zu erkennen gab, in Sachen, die Ehre, Leib und Reichslehen be- trafen, nur unmittelbar vor dem Könige von fürstlichen Genossen Recht zu nehmen, diesem Fürstenrechte mit Ausschließung von Ungenossen beizutreten, andere Fürsten kämpflich anzusprechen zu dürfen und nur ihnen zu Kampfe zu stehen. Nicht wesentlich daneben erschien der mehr oder mindere Umfang von besonderen mit der ortsobrig- keitlichen Gewalt verbundenen Hoheitsrechten. Die Scheidung der Fürsten von nicht- fürstenmäßigen Reichsständen war also zunächst von gegenseitiger Anerkennung abhän- gig, deren Versagung Grund zu Mißvergügen legen und der Betheiligung an den Reichsangelegenheiten entfremden konnte. Dem beegnete zuerst König Rudolf da- durch, daß er einzelnen, wahrscheinlich von den Bischöfen als Genossen nicht an- erkannten Lehen die Reichsfürstenwürde ausdrücklich beilegte. Dies geschah 1274 zuerst hinsichtlich des Abtes von Eintriedeln. Gleichen Vorzug erhielten demnächst unter Heinrich VII. 1313 der Abt von S. Emmeran in Regensburg. Die Rangstreitigkeiten der Lehen von Fulda mit den Bischöfen gehen bis unter Heinrich IV. zurück, in dessen Zeit ein 1062 angefangener Streit über den Vortritt vor dem Bi- schofe von Hildesheim in dem folgenden Jahre einen blutigen Kampf in der dortigen Stiftskirche zur Folge hatte. Erst in dem 16. Jahrhundert stellte sich bestimmter die schon in den Rechtsbüchern erwähnte Unterscheidung der Lehen, die gefürstet sind, von den nicht gefürsteten fest. Nach König Rudolf hing auch die Ertheilung der Fürsten- würde an weltliche Reichsstände an; in der ersten Zeit unter Beilegung einer höheren Reichswürde. Zuerst ist es wohl Hessen gewesen, welches in dieser Weise seinen Platz unter den Reichsfürsten dadurch erhielt, daß Heinrich von König Adolf 1292 zu seinen Allobien als Landgraf von dem Reiche die Reichsveste Bornenburg mit der Stadt Schwinge zu Lehen erhielt. Ludwig der Bayer verlieh 1339 dem Grafen von Selbern die Herzogwürde. Den Grafen Wilhelm von Jülich machte er in dem nämlichen Jahre zum Markgrafen. Am meisten erweiterte Karl IV. den Kreis der Reichsfürsten. Die Mecklenburgischen Fürsten Johann und Albert traten 1349 als Herzoge in den Reichs- vasallenstand. Seinen Bruder Wenzel erhob Karl noch als König 1354 zum Herzoge von Luxemburg, auf dem Reichstage zu Reg 1356 wurde der Markgraf Wilhelm von Jülich zum Herzoge erhöht. Der Graf Wilhelm von Berg erhielt die Herzogwürde 1378 bei Gelegenheit der Krönung Königs Wenzel. Kaiser Sigismund machte zu Herzogen 1416 den Grafen Amadeus von Savoyen, 1417 den Grafen Adolf von Cleve. Kaiser Friedrich III. war der erste, der die Herzogwürde an das Territo- rium knüpfte, indem er 1474 die Grafschaft Holstein zu Gunsten Königs Christian von Dänemark für ein Herzogthum erklärte. Der Graf Eberhard von Württemberg empfing 1495 die Herzogwürde von König Maximilian I. Nicht alle Grafen begehrten neben der Anerkennung als Reichsfürsten zugleich eine Titelerhöhung. Ohne diese erhielten die Beurkundung ihrer Fürstenmäßigkeit 1310 der Graf Berthold VII. von Henneberg, 1363 der Burggraf Friedrich V. von Nürnberg, 1366 Johann von Nassau-Weilburg und Saarbrücken. Das Aussterben vieler Fürsten- und Grafengeschlechter förderte durch Erbgang die Bildung größerer Landesgebiete.

Bei Vererblichung heimgefallener Lehen hatten schon in dem vorigen Zeitraum Verwandte weiblicher Linie vorzugsweise Berücksichtigung, nicht selten sogar Zustückung der Nachfolge durch Eventualbelehnung oder Anwartschaft gefunden. In den Landesgebieten auf niederrheinisch-fränkischem und früher lothringischem Boden folgte die Erbfolge dem Landesrechte und ließ weibliche Erbfolge nach Erlöschen des Mannstammes zu, oder gab sogar Erbtöchtern den Vorzug vor dem Mannstamme der Seitenlinien. Die Verbindung einer Mehrheit von Grafschaften oder Herrschaften, welche längere Zeit für sich bestanden hatten, änderte die Gerichtsbarkeitsverhältnisse und die Lehnverbände der Regel nach nicht. Daher, und wegen der Erbgüter, konnten auch nachgeborene Söhne Theile der Verlassenschaft erhalten und daran geknüpft die väterlichen ursprünglichen Amtstitel fortführen, während zu Anfange dieses Zeitraumes der Grundsatz noch feststand, daß Gerichtsbarkeiten und mit Reichswürden verbundene Reichslehen nicht getheilt werden könnten. Dies ein Inbegriff lehnbarer Stücke eine wirkliche Theilung zu, so ging mit einer wirklichen Theilung das Lehenfolgerecht zwischen den gesonderten Linien verloren, indem man unter dem Einflusse des römischen Rechtes die Theilung nicht als bloße Auseinandersetzung, sondern als eine Erwerbung auffaßte, welche das Folgerecht auf die Nachkommenschaft des Erwerbers beschränkte. Solche Theilungen, daher auch Erbtheilungen genannt, sng man daher an, zu vermeiden, indem man Theilungen zum Genuß, sog. Derterungen, unter den Linien eines Hauses nach Landschaften, Aemtern oder andern Besitzbestandtheilen vornahm. Die Landesregierung blieb gemeinschaftlich, wurde dem Senior des Hauses überlassen oder nach sonstiger Uebereinkunft geordnet. Selbst Theilung der Landesregierung nach Gebietstheilen ermöglichte ohne Nachtheil für künftige Wiedervereinigung der Lebensempfang zu gesammter Hand. Die Namen der Schöpfer, auf welchen die Theilenden ihre Residenz nahmen, dienten zur Unterscheidung ihrer Landestheile, deren Eigenschaft durch die persönliche Eigenschaft ihrer Herren bestimmt wurde, wenn man nicht bei der allgemeinen Bezeichnung von Fürstenthümern stehen blieb. So entstanden locale Herzogthümer, Markgrafschaften, Landgrafschaften und Fürstenthümer, deren Einteilung mit der Vertheilung der Reichsgebiete und Reichslehen in keiner Verbindung stand. Die corporativen und genossenschaftlichen Verbände, welche an der Landesregierung Antheil erhielten, bedingten mannigfaltig das Verbinden und Sondern von Landestheilen, indem Zusagen, Ritterschaft und Städte nicht zu trennen, Schließung von Erbverträgen oder Zustimmungsbrecht der Stände bei der Erbfolge in Land und Leute der Verfügungsfreiheit Schranken setzten. Untheilbarkeit mit Folge nach Erstgeburtrecht war Reichsrecht nur für die zur Zeit der goldenen Bulle vereinigten Churlande. Neue Erwerbungen machten Berücksichtigung nachgeborener Linien möglich. Gleichwohl suchte man durch väterliche Verfügungen oder Hausverträge der Entstehung zu vieler Theile eine Grenze zu setzen, wobei noch Versorgung mit Bisthümern oder anderen Pfründen, und selbst die Uebereinkunft, wer durch Verehelichung Fortsetzer des Namens werden solle, zu Hülfe kamen. Ausnahmen blieben noch Primogeniturordnungen außerhalb der Churlande (s. Erstgeburtrecht).

Dritter Zeitraum. Von dem Tode Maximilian's bis zu Auflösung des Reiches. § 27. Zustand des Reiches nach Maximilian's Tode. Die Errichtung des Reichskammergerichts hatte zwar dem inneren Zustande der schlumpfen Rechtslosigkeit ein Ziel gesetzt, wie sie vorübergehend mit der Abwesenheit der Könige und Kaiser von deutschen Landen unvermeidlich eintreten mußte. Allein viel fehlte an der Einigkeit, welche nöthig gewesen wäre, um mit Erfolg das Reich wider fremde Einmischungen kräftig bei Würden und Wesen zu erhalten. Der sogenannte ewige Landfriede, den aufrecht zu erhalten Hauptzweck der Errichtung eines beständigen Reichsgerichtes war, nahm dem Adel und den Städten, außer den Reichsstädten, ihr selbstständiges Waffenrecht, ohne Schutz wider geistliche und weltliche Fürsten zu geben, die mit Vergrößerung und Abrundung ihres Westes zugleich nach ungetheilter Landesherrschaft strebten. Am entschiedensten gingen darin die geistlichen Fürsten voran, indem sie heimgefallene Lehen nicht, wie man es bei dem Reiche als eine Forderung ansah, wieder ausliehen, sondern in unmittelbarer Verwaltung behielten. Dies und ihre Geldmittel, mit denen sie ihre an den Adel verpfändeten Schlös-

einzulösen suchten, brachte den Stiftsadel und benachbarte Fürsten mit ihnen in Ferwürfnis. So entstand die berühmte Hildesheimische Stiftsfehde, in welche sich die braunschweigischen Herzoge mischten, und welche das Interregnum überdauerte. Das bedeutendste Ereignis aber in der letzten Zeit Kaiser Maximilian's war die Kirchen-Reformation, (siehe Reformation) zu welcher die Theesen, welche Martin Luther am 31. October 1517 zu Wittenberg anschlagen ließ, nur ein Zeichen gaben, welches den Umfang der bevorstehenden Bewegung noch nicht erkennen ließ. Hier kann sie nur ihrer politischen Seite nach berücksichtigt werden. Maximilian war todt, als in Deutschland die päpstliche Bulle vom 17. Januar bekannt wurde, welche Luther's Lehre verworf, ohne seiner Person zu erwähnen. Das sächsische Reichs-Vicariat war der Ausbreitung der Lehre bei der mit dem päpstlichen Stuhle unzufriedenen Nation günstig. Nach außen hin sah sich das Reich bedroht durch die Ansprüche Königs Franz I. von Frankreich auf Mailand und aus der burgundischen Erbschaft.

§ 28. Thronwechsel. Weiter als seine Länderansprüche gingen die Hoffnungen Königs Franz I., welche ihm das Einverständnis des Erzbischofs von Mainz gab, selbst die Kaiserkrone auf sein Haupt zu bringen. Dies wendete Kur-Mainz und der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, der für Maximilian's Enkel Karl V., den König von Spanien, den Ausschlag gab, indem er vorstellte, wie sich der Gefahr einer Unterdrückung ständischer Freiheit in anderer Weise vorbeugen lasse. Die vergeblichen Anstrengungen Rudolf's, das Reichsgut wenigstens so weit zu retten, daß eine kaiserliche Hofhaltung bestehen könne, hatte er selbst schon aufgeben müssen und angefangen, auf Stärkung seiner Hausmacht Bedacht zu nehmen. Die Opfer, welche bei späteren Wahlen den Kurfürsten gebracht werden mußten, ließen allein dies Mittel übrig, wenn die Krone in Werth bleiben sollte. Glücklich war darin zuerst das Luxemburger Haus gewesen. Jetzt stand kein Fürstenhaus da, welches sich mit der Habsburgischen Hausmacht hätte messen können. Ohne die Haltung desselben der Reformation gegenüber hätte es wohl kaum Anstand gefunden, wie zur Zeit der sächsischen und fränkischen Dynastie das Princip des Wahlrechtes mit dem der Erblichkeit durch Wahl aus dem Hause bei Lebzeiten des Kaisers zu vermitteln. Karl hatte in der Theilung mit seinem Bruder Ferdinand diesem 1522 die reichsgehörigen Länder außer den burgundischen gelassen. Auf ihn, nicht auf den Sohn Philipp, konnte er daher denken, die Last der Reichskrone zu legen. Dies erreichte er aber 1531 nur durch einen Theil der Kurfürsten; denn schon hatte die Protestation auf dem Reichstage zu Speier 1529 und die auf dem Reichstage zu Augsburg den 25. Juni 1530 übergebene Confession die religiösen Parteien auch politisch geschieden. Erst 1534 wurde von Sachsen die 1531 erfolgte Wahl Ferdinand's zum römischen Könige anerkannt; er folgte in der Reichsregierung 1558 nach des Bruders Entfagung. Sein Sohn Maximilian II., 1564, wie Rudolf II., 1576, bestiegen den Thron auf Grund vorher erlangter Wahl und Krönung. Rudolf folgte der Bruder Matthias 1612 durch Wahl nach fünfmonatlicher Reichserledigung. Da mit ihm Maximilian's II. Nachkommenschaft erlosch, bedurfte es der Neuwahl, um Ferdinand II., Enkel Ferdinand's I., von Karl, Erzherzog in Steyermark, 1619, auf den Thron zu bringen, nachdem sich die Anstrengungen des Hauses vereinigt hatten, ihm, als dem fähigsten, schon 1616 die Krone von Böhmen, 1618 die von Ungarn zu verschaffen. Die Wahl seines Sohnes Ferdinand, 1636, fiel in eine Zeit, als Friedenagedanken einen schon achtzehnjährigen Religionskampf vorübergehend in Stocken gebracht hatten; als 1637 Ferdinand III. folgte, wollte Frankreich die Wahl als erschlichen und wegen fehlender kurpfälzischer Wahlstimme nicht anerkennen. Die Wahl eines Sohnes Ferdinand (IV.) 1653 machte der Tod vor dem Vater wirkungslos. Bis in den fünfzehnten Monat nach Ferdinand's des Dritten Tode, 1657, verzögerten Vicariatsstreitigkeiten zwischen Bayern und der Pfalz die Wahl des zweiten Sohnes, Leopold, 1658, der aber wieder seinen bei Lebzeiten gewählten Sohn Joseph I., 1705, zum Nachfolger hatte. Den Bruder Karl VI. rief die Wahl nach sechsmonatlicher Reichserledigung zum Thron. Als mit Karl VI. der deutsche Zweig des habsburgischen Hauses, den 10. October 1740, erlosch, nachdem schon 1700 der spanische mit Karl II. ausgegangen war, verursachte der Krieg über die österreichische Erbfolge ein

Interregnum von dreizehn Monaten. Das einzige Mal aus Anlaß der noch fortbauenden Erbstreitigkeiten ging man den 22. Januar 1742 von Oesterreich ab, indem man Karl Albert von Bayern als Kaiser Karl VII. (starb 1744) wählte. Die Vererbung seines Sohnes Maximilian Joseph beseitigte 1745 der Frieden zu Füssen zwischen Oesterreich und Bayern. Unter Protest von Brandenburg und Pfalz wurde der Gemahl der Oesterreichischen Erbin, Großherzog Franz I. von Lothscana, den 13. September 1745 gewählt. Genealogen waren erfinderisch, sein Haus als Habsburg-Lothringen mit dem ausgegangenen habsburger Stamme auf gemeinsamen Ursprung zurückzuführen. So fest lag in der Nation die Ueberzeugung von der Wahrheit: ein echter König müsse zu dem Throne geboren sein. Bereitwillig sicherte man Franz I. durch römische Königswahl, 1764, die 1765 eingetretene Reichsfolge seines unversehrt gebliebenen Sohnes Joseph II., dem nach sechsmonatlichem Zwischenreiche 1790 der Bruder Leopold II. folgte. Frühzeitiger Tod hinderte ihn, selbst die Wahl seines Sohnes, Franz II., zu beantragen, die im Juli 1792 erfolgte, als schon der Sturm ausgebrochen war, dem 1806 die Herrlichkeit des Reiches erlag.

§ 29. Innere Zustände. Die Bedingungen, welche die Kurfürsten zuerst Karl IV. vor seiner Wahl statt früherer Privatabkommen gemeinschaftlich vorlegten und beschwören ließen, waren der Anfang einer neuen Quelle des Reichsrechtes (s. d.) in den Wahl-Capitulationen, welche den Uebergang des Reiches von einer beschränkten Monarchie zu einem Staatskörper mit einer doppelten Staatsgewalt, der reichs- und der landesherrlichen, vollendeten und die Reichsverfassung ausbildeten. Zunächst unter Karl V. waren es Nachwirkungen der Gewohnheit an Fehde und politische Ausartungen der neuen kirchlichen Lehre, welche das Reich nicht zur Ruhe kommen ließen. Zu den politischen Wirren gehören: die Fortdauer der Hildesheimischen Fehde bis 1523, wo sie mit großem Verlust an die braunschweigischen Herzoge endigte, der Angriff des Ritters Franz von Sickingen auf Kur-Rhein, in dem er 1523 unterging, ein großer Bauernkrieg 1525 (s. d.) in Schwaben, am Rhein und in Franken, der glücklich unterdrückt wurde, und die Unruhen der Wiedertäufer in Münster (s. Münster), deren Ausgang der erste Haupterfolg ist, in welchem der Widerstand der nicht reichsständischen Städte wider ihre Landesherren gebrochen wurde. Den Fortgang der Reformation hinderten diese Erscheinungen nicht. Zu ihr trat die Mehrzahl der weltlichen Fürsten, außer Bayern und Oesterreich, wie der Reichsstädte, auch die Mehrheit der norddeutschen Bischöfe, außer Westfalen. Einer Regensburger Einigung vom 24. Juli 1524 zur Handhabung des wider Luther's Lehre den 8. Mai 1521 erlassenen Wormser Edictes veranlaßte den 5. Mai 1526 ein Bündniß zwischen Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen zur Vertheidigung gegen gewaltthätigen Eingriff in die religiöse Freiheit. Landgraf Philipp von Hessen unternahm den ersten Präventivkrieg, 1528, seit dem allgemeinen Landfrieden wider den Kurfürsten von Mainz mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg aus Anlaß eines angeblichen geheimen Bündnisses, welches der Secretär des katholischen Herzogs Georg von Sachsen, Otto v. Paß, in Abschrift gezeigt hatte. Die Kirchen-Ordnungen der evangelischen Fürsten mit den daraus hervorgegangenen Veränderungen in der Verwendung des Kirchengutes (s. Säkularisationen), das Einschreiten des Kammergerichts wider diese Störungen des Besitzstandes, das Einschreiten der Fürsten gegen ihre Unterthanen, des Evangeliums wegen, und gegenseitiges Mißtrauen veranlaßten den von Kursachsen und Hessen 1531 gestifteten Schmalkaldischen Bund. Ein von König Ferdinand zu Nürnberg 1532 bewilligter Religionsfrieden (s. Religionsfrieden) erfüllte seinen Zweck nicht wegen der Streitigkeiten, wer und was darunter begriffen sei. So verlängerte man 1536 den Schmalkaldischen Bund auf zehn Jahre. Ihm gegenüber entstand 1538 ein Gegenbund zu Nürnberg. Zum Kriege kam es mit dem König Ferdinand wegen des Herzogs Ulrich von Württemberg (s. Württemberg), den der Schwäbische Bund aus Anlaß des Versuchs, die Reichsstadt Eßlingen landfässig zu machen, 1519 vertrieben hatte. Das eroberte Land hatte der Bund unter die Verwaltung des Kaisers gestellt, der es seinem Bruder Ferdinand überließ. Mit französischen Subsidien und mit Hülfe des Landgrafen von Hessen erzwang Herzog Ulrich seine Wiedereinsetzung, und erlangte, daß ihm durch

den Rapan'schen Vergleich das Herzogthum unbeschadet seiner Reichsunmittelbarkeit 1534 als österreichisches Aplerlehen gelassen wurde. Streitigkeiten des eifrig katholischen Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar brachen (1542) zum Kriege aus, in welchem ihn Kurachsen und Hessen nöthigten, landflüchtig zu werden. Nachdem unterdeß das von den Protestanten nicht anerkannte Concil zu Trient den 13. December 1545 eröffnet worden, äußerte der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg die Absicht, mit Zwang vorzugehen, und rüstete. Dies brachte den zuvorkommenden Angriff der Schmalkalder Bundesgenossen zum Ausbruch, den Herzog Ulrich von Württemberg im Juli 1546 eröffnete. Zwar entschied der Sieg bei Mühlberg (1547) zu Gunsten des Kaisers, brachte den Kurfürsten Joh. Friedrich von Sachsen zur Gefangenschaft und zur Capitulation zu Wittenberg, durch welche die sächsische Kur von der älteren ernestiniſchen auf die jüngere albertiniſche Linie kam. Auch Landgraf Philipp von Hessen hatte sich unterwerfen und dem Kaiser als Gefangener folgen müssen. Allein Moriz von Sachsen, dem der Erfolg des Krieges die Kur verschafft, war nicht einverstanden mit dem Gebrauch, den der Kaiser von seinem Siege machte. Von der Belagerung der geächteten Stadt Magdeburg richtete er nach einem zu Chamburg mit König Heinrich II. von Frankreich den 15. Januar 1552 geschlossenen Bündnisse seine Waffen wider den Kaiser, erzwang Freilassung des Kurfürsten von Sachsen und veranlaßte den Passauer Vergleich vom 26. Mai 1552, der den Parteien der Religion wegen Ruhe, dem Landgrafen Philipp von Hessen seine Freilassung verschaffte. Dennoch endete der Krieg erst, nachdem Kurfürst Moriz als Sieger bei Siebertshausen (9. Juli 1553) sein Leben eingebüßt hatte, 1555 durch den Religionsfrieden zu Augsburg, der den Augsburgischen Confessionsverwandten Religionsfreiheit, den Fortbeſitz der bis dahin eingezogenen geistlichen Güter und Exemption von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, mit einer veränderten Kammergerichtsordnung verschaffte. Von da ab behielt das Reich einen dreiundsechzigjährigen inneren Frieden, der nur durch vereinzelte Kriegereignisse, an welchen die Religion Antheil hatte, unterbrochen wurde, u. a. 1566 und 1567 durch die Achterklärung Wilhelm's v. Grumbach, wegen Anklage, die Ermordung des Bischofs Melchior von Würzburg, 1558, angeſtiftet zu haben, und die Reichsexecution wider Herzog Johann Friedrich zu Gotha, der sein Leben zu Wien in der Gefangenschaft endete; 1582—1584 durch den Krieg in dem Erzstift Böhmen wegen der Religionsänderung des Kurfürsten Gebhard Truchseß (s. d.), der sich 1583 öffentlich mit der Gräfin Agnes von Mansfeld trauen ließ und sich nach der Eroberung von Bonn des erzbischöflichen Stuhles begeben mußte; allein während Streitigkeiten über die Trennung der Reformirten von den Lutherischen diese einander seit dem Heidelberger Katechismus, 1563, und dem Concordienbuch, 1580, entfremden, legten katholische Gegenreformationen, u. A. in dem Oesterreichischen, Salzburgischen und Würzburgischen, und Streitigkeiten über den sog. geistlichen Vorbehalt, u. A. im Bisthum Strassburg, 1592—1604, den Grund zu neuer Spannung zwischen katholischen und protestantischen Fürsten. Mit religiösen Segensfüßen verwickelten sich Successionsstreitigkeiten, in Hessen seit 1604, in Oesterreich über den Nachfolger Kaiser Rudolf's II., am Niederrhein seit 1609 wegen der Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve und Zubehör, welche schon 1610 Kriegshebegebeheiten hervorriefen. Der vorhandene Zündstoff entladete sich indeß erst 1618 zu Prag aus Anlaß von Beschwerden wegen Nichthaltung der 1609 von Kaiser Rudolf II. für Böhmen und Schlesien gegebenen Majestätsbriefe. Der hieraus entstandene sog. dreißigjährige Krieg ist eigentlich eine Verkettung von vier Hauptkriegen, in welchen nicht religiöse Interessen allein, sondern auch Eroberungsgelüste ausgefochten und auswärtige Mächte für Deutschland auf das Verderblichste eingemischt wurden. Den ersten böhmischen Krieg endete der Hauptsache nach, 1622, die Einnahme von Heidelberg wider den Kurfürsten Friedrich V., den die Böhmen zu ihrem Könige erwählt hatten. Ihm folgte die Achterklärung, und die Uebertragung der Thron auf Herzog Maximilian von Bayern, 1623. Da die kaiserliche Armee unter den Waffen blieb und weiteren Achterklärungen Folge zu geben suchte, so entspann sich 1625 der dänisch-niederländische Krieg, unter König Christian von Dänemark als gewähltem Kreisobersten bis zur Nechtung der mecklenburgischen Herzoge, deren Land Albert von Waldstein zu

Lehen erhielt, einem kaiserlichen Restitutions-Edict vom 6. März 1629, der Belagerung von Stralsund und dem Frieden mit Dänemark zu Lübeck, vom 12. Mai 1629. Den Erfolg wendete der schwedische Krieg, als Gustav Adolf den 24. Juni 1630 auf Rügen landete. Nach Gustav Adolfs Sieg und Tod bei Lützen, den 6. November 1632, führte ihn der Kanzler Oxenstierna weiter, gestützt auf das Heilbronner Bündniß der obern deutschen Kreise unter dem Directorium Schwedens von 1633. Die Niederlage der Schweden durch König Ferdinand IV., den 7. September 1634, bei Nördlingen, rief Frankreich auf den Kampfplatz, welches, während der Kaiser mit Kurfürsten in Friedens-Unterhandlungen stand, die in Prag den 30. Mai 1635 zum Abschluß kamen, Trier durch Ueberraschung nahm, den Kurfürsten gefangen nach Brüssel abführen ließ und den Krieg an Spanien erklärte. Obwohl die deutschen Stände auf dem Reichstage zu Regensburg ernstlich für Herstellung des Friedens wirkten und eine sog. General-Amnestie vom 20. August 1641 mit Ausnahme von Pfalz zur Ausöhnung geführt hatte, setzten Frankreich und Schweden den Krieg, ungeachtet der zu Hamburg den 25. December 1641 zum Abschluß gekommenen Friedens-Präliminarien, mit Nachdruck fort. Während 1645 die Friedensunterhandlungen zu Osnabrück und Münster ihren Anfang nahmen, wurde Bayern wiederholt von dem vereinigten französischen und schwedischen Heere heimgesucht. Zuletzt war Böhmen der Kriegsschauplatz. Als die Kleinfeste Prags den 15. Juli gefallen war, setzte, während der Bedrohung des anderen Theiles, der Friedensschluß vom 17. September 1648 den Feindseligkeiten ein Ziel. Für Deutschland wurde eine Ordnung der Religionsverhältnisse erreicht, die es während der Dauer des Reiches zu keinem weiteren wahren Religionskriege kommen ließ. Zugleich aber erhielt hier die Landeshoheit (s. d. Art.) der Reichsstände ihre erste förmliche Anerkennung. Die weiteren Geschichte des Reiches berühren entweder die Verfassung (s. Reichsverfassung) oder sind so in die Geschichte des Reichsgebietes und der Territorienentwicklung verflochten, daß sie nur hiermit in Verbindung in eine Uebersicht gebracht werden können.

§ 30. Veränderungen in dem Reichsgebiete. Seit Verbindung der Krone Spaniens mit der Reichskrone zeigt die Geschichte das unerquickliche Bild einer Folge von Kriegen Frankreichs wider das Haus Habsburg und das Reich, deren Ausgang war, daß ein Glied nach dem anderen dem Reichskörper abfiel, bis ein weiteres Bestehen unmöglich wurde. 1) Am günstigsten verlief der erste Krieg, der damit anfing, daß König Albrecht von Navarra mit einem französischen Heere das 1512 von König Ferdinand zu Spanien gezogene Navarra angriff und bis in Castilien einbrang. Er wurde zurückgetrieben. In Italien verlor General Lautrec die Schlacht bei Bicocca, welche die Franzosen nöthigte, ganz Mailand zu räumen. Der in des Kaisers Dienst übergetretene Connetable von Bourbon vereitelte den 1523 gemachten Versuch, das Verlorene wieder zu gewinnen. Die 1524 unternommene Belagerung von Bavia endete 1525 mit einer Schlacht, die König Franz mit dem Könige von Navarra in spanische Gefangenschaft brachte. In dem Frieden zu Madrid, 1526, mußte Franz Zurückgabe der Freigravität Burgund versprechen. 2) Die von König Franz mit Papst Clemens VII., aus dem Hause der Medici, dem Herzog Franz Sforza, den der Kaiser 1524 des Herzogthumes Mailand für verlustig erklärt hatte, Venedig und mit Florenz geschlossene sog. heilige Ligue veranlaßte den zweiten Krieg mit Frankreich. Der Connetable von Bourbon hatte Rom angegriffen und war zu Anfange des Sturmes erschossen worden. Der Prinz von Oranien erstürmte die Stadt und hielt den Papst in der Engelsburg eingeschlossen. Zwei Armeen, welche der König Franz 1528 nach Italien sendete, konnten nichts ausrichten. Das von den Franzosen abhängige Genua setzte sich in Freiheit; der Admiral Andreas Doria trat auf die Seite des Kaisers. Der Friede zu Cambrai vom 5. August 1529, geschlossen von der Waterschwester des Kaisers, Margaretha, vermittelten Herzogin von Savoyen, als Statthalterin der Niederlande mit der Mutter Königs Franz, Luise von Savoyen, machte das Versprechen wegen der Gravität Burgund rückgängig, indem es den Austrag der Güte vorbehielt. Der Papst verglich sich zu Barcellona 1530 mit dem Kaiser. Florenz verlor darüber seine Freiheit. Der Kaiser ließ es angreifen und Alexander von Medicis als Herzog einsetzen. So wurde wenigstens die Oberlehenherrlichkeit in der Lombardei gewahrt.

3) Den dritten Krieg unternahm König Franz 1536, weil ihm nach dem Tode des Herzogs Franz Sforza von Mailand die für einen seiner Söhne nachgesuchte Belehnung weigerte. Er wurde durch einen von dem Papste vermittelten, 1538 zu Nizza für zehn Jahre geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen. Vor Ablauf der Zeit brach ihn der König von Frankreich, indem er Verletzung des Völkerrechts behauptete, da seine an die osmanische Pforte gesendeten Gesandten Fregosi und Minio in dem Mailändischen umgebracht worden waren, obwohl der Kaiser versicherte, es sei ohne seinen Willen geschehen. Der Frieden zu Crespy vom 18. September 1544 verschaffte keinem Theile Vortheil, indem nur Herausgabe der gegenseitigen Eroberungen seit dem Waffenstillstand von Nizza versprochen wurde. 4) Das Bündniß von Chambord mit Kurfürst Moriz von Sachsen setzte Karl in einen vierten französischen Krieg mit Frankreich unter König Heinrich II., in welchem dem Reiche 1552 die Bisthumsgebiete Metz, Toul und Verdun verloren gingen. Nach dem Frieden zu Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 blieben sie der Krone Frankreich. Die Abtretung bestätigte das westfälische Friedensinstrument. 5) Den ersten sehr beträchtlichen Abbruch erlitt 1648 in dem westfälischen Frieden das Reich, indem Frankreich die österreichischen Erblande in dem Elfaß mit der Reichsvogtei über zehn Städte abgetreten wurden. 6) Der pyrenäische Frieden vom 7. November 1659 mit der Krone Spanien, die nach dem westfälischen Frieden im Kriege geblieben war, verschaffte Frankreich verschiedene Plätze im Hennegau und im Lurenburgischen, Landrech, Quésnoy u. s. w. 7) Ein Krieg, den Ludwig XIV. Namens seiner Gemahlin Maria Theresia, ältesten Tochter König Philipp's IV. von Spanien, für deren auf Grund des sog. Devolutionsrechtes erhobene Ansprüche auf Brabant, Namur, Lurenburg u. s. w. unternahm, erhielt sein Ende durch den Aachener Frieden vom 17. September 1665, in welchem andere niederländische Plätze, Charleroi, Douay u. s. w. Frankreich überlassen wurden, welches dagegen die Grafschaft Burgund an Spanien herausgeben sollte. 8) Ein 1674 erklärter Reichskrieg zur Unterstützung der vereinigten Niederlande gegen die Eroberungsabsichten Frankreichs endete durch den Frieden zu Nimwegen vom 5. Februar 1679, der auf Grundlage des westfälischen Friedens geschlossen wurde. Frankreich verzichtete darin auf das Besetzungsrecht der Reichsfeste Philippsburg, erhielt aber dagegen die Stadt Freiburg im Breisgau mit dem freien Durchzugsrecht dorthin von Breisach aus. 9) Ein verwüstender Krieg wider das Reich entstand 1681 aus dem Anspruch Frankreichs auf Landeshoheit über die reichsritterschaftlichen Besitzungen und die zehn Städte im Elfaß, so wie über die auswärtigen Vasallen der abgetretenen drei Bisthumsgebiete. Die Verbindung mit dem Reichskammergerichte wurde unter Verweisung an ein zu Breisach errichtetes Appellationsgericht untersagt. Sog. Reunionskammern zu Breisach, Metz und Besançon sollten über die in den Abtretungen durch den münsterschen und westfälischen Frieden begriffenen Zubehörungen entscheiden. Ganze Landschaften, Ämter und Städte wurden nach ihrem Ausspruch unter französische Botmäßigkeit gezogen. Ehe ein nach Frankfurt vereinbarter Friedenscongrès zusammenkommen konnte, bemächtigte sich Frankreich durch Verrath der Reichsstadt Strasburg. Durch einen zu Regensburg den 15. August 1684 auf 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstand wurde Frankreich in Besitz von Strasburg und den reunirten Reichsbestandtheilen, die Krone Spanien in Besitz von Lurenburg, Beaumont, Bovines und Chimai mit Zubehör gelassen. Aber schon 1688 brach Frankreich den Stillstand, um Ansprüche der Gemahlin des Herzogs Philipp von Orleans, Charlotte Elisabeth, auf den Nachlaß ihres Bruders, des Kurfürsten Karl von der Pfalz, geltend zu machen, und zur Unterstützung des Strasburger Bischofs, Cardinals Wilhelm von Fürstenberg, auf die Coadjutur des Erzstiftes Köln, zu welcher er 1688 mit dreizehn Stimmen gegen den Widerspruch der übrigen von dem Capitel gewählt worden war. Diesen Krieg beschloß der Friede zu Ryswick vom 30. October 1697, der das Reich um die Stadt Strasburg mit Zubehör und die Stadt Saarlouis in Lothringen mit einer halben Stunde im Umkreise zur Anlegung einer französischen Festung brachte. 10) In dem spanischen Successionskriege erhielt Preußen einen Separatfrieden zu Utrecht, den 11. April 1713, in welchem es gegen Anerkennung der Königswürde seine Ansprüche aus der oranischen Erbschaft auf alle in Bur-

gund belegenen Güter der Krone ¹⁾ Frankreich überließ. 11) In dem Badener Frieden mit dem Reiche vom 7. September 1714, der den Krieg wegen der spanischen Succession mit dem Reiche beschloß, verlor dies die Stadt Landau und Zubehör und mehrere Dörfer. Dagegen sollten dem Kaiser Breisach und Freiburg, dem Reiche die Festung Kehl zurückgegeben und die französischen Befestigungen auf Reichsboden geschleift werden. 12) In Paris wurde ein Vertrag mit dem Herzog Leopold von Lothringen geschlossen, wonach er statt des Umkreises einer halben Meile von Saarlouis Frankreich gewisse Ortschaften mit Zubehör ohne Rücksicht auf jenes Entfernungsmaß zu voller Souveränität überließ. 13) In dem Streite über die polnische Königswahl zwischen dem Schwiegervater König Ludwig's XV. von Frankreich, Stanislaus Leszinsky, mit Kurfürst August von Sachsen, für welchen der Kaiser war, hatte König Ludwig XV. ganz Lothringen in Besitz genommen. Nach zu Wien den 3. October 1735 geschlossenen Friedens-Präliminarien sollte das ganze Herzogthum Lothringen Stanislaus mit Belassung des Königtums auf Lebenszeit eingeräumt werden und dann an Frankreich fallen. Dies erfolgte, als 1766 Stanislaus starb. Der Herzog Franz Stephan wurde mit Toscana entschädigt. Der Friede war auf Grund der Präliminarien den 18. November 1735 geschlossen und den 19. Mai 1736 von Reichswegen ratificirt worden. So stand das deutsche Reich zu Frankreich, als hier die Revolution das Haus Bourbon mit der eigenen Krone um seine Verraubungen der deutschen brachte. Von der Schweiz waren der Eidgenossenschaft das Wallserland, Genf und Neuchâtel beigetreten. In dem westfälischen Friedensinstrument (J. P. M. a. 8; J. P. O. a. 6.) wurde das Unabhängigkeitsverhältniß von der Reichsgewalt anerkannt. In dem Reichsverbande blieb noch das Bisthum Basel, die Stadt selbst erkannte der Friedensschluß als frei und unabhängig an. Von den Niederlanden hatten die Provinzen Gelbern, Holland, Seeland, Utrecht und Friesland schon den 23. Januar 1579 eine Union geschlossen, der später Brödingen und Oberhffel beitraten. Den 26. Juni 1581 war die förmliche Losagung dieser vereinigten Staaten von der spanischen Herrschaft erfolgt. In einem besondern Friedensschlusse, den König Philipp IV. 1648 zu Münster mit den Generalstaaten schloß, verzichtete er auf seine Ansprüche. Kaiser Ferdinand III. und das Reich gaben hierzu 1653 ihre besondern Genehmhaltungen. In Italien blieben vom Reiche lehenabhängig: 1) Das Herzogthum Mailand, welches Karl V. seinem Sohne K. Philipp verliehen hatte. In dem spanischen Erbfolgekriege nahm Oesterreich das Herzogthum in Besitz, den der Raftadt-Badener Frieden aufrecht erhielt. 2) Mantua, welches dem Herzoge Ferdinand Karl aus dem Hause Gonzaga, da er als Anhänger Frankreichs in dem spanischen Erbfolgekriege der Reichsacht verfiel, entzogen wurde und bei Oesterreich verblieb. 3) Das Herzogthum Modena in dem Besitze des Hauses Este. Mirandola mit Zubehör war Galeazzo III., dem letzten Herzoge des Hauses Vico, in dem spanischen Successionskriege genommen und dem Herzoge von Modena für 75,000 Vistolen überlassen worden; den 12. März 1711 hatte er die Belehnung erhalten. Zu Modena war durch Vermählung des Herzogs Hercules Rinaldo mit Maria Theresia, Tochter und Erbin von Cito-Malespina, das Herzogthum Massa mit den Fürstenthümern Carrara und Novellara gekommen. 4) Das Großherzogthum Toscana. Nach der Ermordung Alexander's hatte 1587 der Kaiser die Regierung Cosmo's I. aus der von Johann (f. 1415) abstammenden jüngeren Linie des Geschlechtes der Medici ²⁾ verschafft. Der letzte des Mannesstammes, Johann Gaston, f. 1737. Ihm folgte in Gemäßheit des Wiener Friedensvertrages Franz Stephan von Lothringen (vergl. 5). 5) Parma und Piacenza. Von dem päpstlichen Stuhle, dem sie Kaiser Maximilian überlassen hatte, kamen diese Herzogthümer durch Papst Paul III. aus dem toscanischen Hause Farnese an Peter Ludwig Farnese. Der Mannesstamm erlosch 1731 mit Herzog Anton. Nachdem alle andern an dem spanischen Erbfolgekriege theilhaftigen Mächte Frieden geschlossen, hatte wegen Italiens der Krieg zwischen Oesterreich und Spanien fortgedauert.

¹⁾ Die Ansprüche rührten von der Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Luise Henriette, einer Tochter Heinrich Friedrich's von Nassau-Oranien, her.

²⁾ Die ältere beginnt mit dem großen Cosmo (f. 1404).

In dem Utrechter Frieden zwischen Frankreich und Savoyen war diesem Sicilien als Königreich und die Nachfolge in Spanien für den Fall zugesichert, daß die Nachkommenschaft König Philipp's V. erlöschen werde. Dieser war in zweiter Ehe vermählt mit Elisabeth aus dem Hause Farnese, welche ihrem Sohne, dem Infanten Karl, eine Landesherrschaft in Italien zu verschaffen wünschte. Um Spanien zu dem hierdurch gehinderten Friedensschluß zu bringen, kamen England und Frankreich überein, Toscana, Parma und Piacenza sollten nach ihrer Erledigung dem Infanten Karl als Reichslehen gegeben werden, der Kaiser dagegen zu Neapel Sicilien und der Herzog von Savoyen anstatt Siciliens Sardinien erhalten. Der Vertrag wurde 1718 geschlossen, und in der Voraussetzung, auch Holland werde beitreten, Quadrupelallianz genannt. Savoyen und Spanien setzte man eine Annahmefrist. Sardinien erklärte die Annahme durch einen Adhäsionsact. Spanien ließ sich die Uebereinkunft 1720 gefallen, als Holland drohte, sich der Allianz anzuschließen. Spanien nahm auch von den Herzogthümern für Karl, als der Erledigungsfall sich ereignete, Besitz. In den Wiener Friedenspräliminarien einigten sich Oesterreich, Frankreich und Spanien abändernd dahin: Herzog Franz Stephan sollte zur Entschädigung für Lothringen Toscana, der Infant Karl dagegen von Oesterreich Neapel und Sicilien erhalten. Parma und Piacenza blieben Oesterreich. In dem Aachener Frieden vom 30. April 1748 zwischen Spanien und Oesterreich, der den österreichischen Erbfolgekrieg zwischen diesen Mächten beilegte, wurden Karl's jüngerem Bruder, dem Infanten Philipp, die Herzogthümer abgetreten, mit Vorbehalt des Rückfalles, wenn Don Philipp's Mannesstamm abgehe, wie wenn er selbst in Neapel und Sicilien oder in Spanien folge. Die Republiken Lucca und Genua, obwohl als Theile des lombardischen Reiches angesehen, blieben von der Reichsgewalt völlig unabhängig. Schweden erlangte durch den westfälischen Frieden mit voller Souveränität Vorpommern mit Rügen, besonders benannte Theile von Hinterpommern, und von Mecklenburg die Stadt Wismar mit Zubehör. Während des französisch-holländischen Krieges unternahm K. Karl XI. von Schweden einen Angriff auf das Brandenburgische, um den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von dem Kampfe wider Frankreich abzuziehen, erlitt indeß eine Niederlage bei Fehrbellin. Der Ausgang des fortgesetzten Krieges, an welchem wider Schweden auch das Reich, Braunschweig-Zelle, Münster und Dänemark Theil nahmen, war, daß nach dem besonderen französisch-schwedischen Frieden mit Brandenburg zu St. Germain en Laye vom 29. Juni 1679 Brandenburg einen Theil seiner Eroberungen in Pommern jenseit der Oder behielt. Durch den Frieden mit Preußen zu Stockholm, vom 21. Juni 1720, der Preußens Theilnahme an dem nordischen Kriege endigte, kamen von Pommern Stettin mit dem Lande zwischen Oder und Peene, die Inseln Wollin und Usedom, und was Schweden jenseit der Oder noch hatte, an die Krone Preußen.

§ 31. Territorialveränderungen bis zu den Revolutionskriegen. Eine specielle Entwicklung der Ergebnisse dieser Veränderungen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat H. Berghaus zu geben angefangen in dem Werke: Deutschland seit hundert Jahren. Leipzig 1859—1860, I.—II. Ausführlicher noch stellt die Länderverhältnisse Deutschlands vor dem Münchener Frieden die treffliche Erdbeschreibung von A. F. Büsching in Th. III., neueste Ausgabe in 3 Bänden 1789—1792, dar. Indem wir hier auf diese Werke und die Specialartikel, insbesondere diejenigen, welche die heutigen Bundesstaaten und die landesherrlichen Häuser betreffen, im Allgemeinen Bezug nehmen, begnügen wir uns, die Hauptentwicklungsmomente anzudeuten. Das Bestreben der Fürsten im Allgemeinen ging dahin, ihre Landesgebiete räumlich durch neuen Erwerb in Zusammenhang zu bringen, wie im Innern zu staatlicher Einheit zu verbinden. Dies gelang am vollkommensten in dem nördlichen, östlichen und mittleren Deutschland, weniger in Franken, Schwaben und am Rheinstrom. Darauf gründet sich der Unterschied der sog. geschlossenen Territorien von den ungeschlossenen (s. Territorium). Die Zusammenhaltung der Territorien wurde durch Einführung von Primogenituren fast in allen bedeutenderen deutschen Landesgebieten gesichert. Der Kreis der geistlichen Fürsten verminderte sich durch Säkularisationen norddeutscher Erzstifter und Hochstifter, von denen erstere als Herzogthümer, Magdeburg

und Bremen, letztere als Fürstenthümer, wie Halberstadt, Minden, Verden u. s. w. an weltliche Herren kamen. Den Kreis der weltlichen Fürsten erweiterten Erhebungen in den Fürstenstand. Besonders waren diese Ferdinand III. ein Mittel, in dem Fürstencollegium auf der weltlichen Bank (s. Reichsverfassung) katholische Virilstimmen zu erhalten. Diesen Erhebungen setzten in der Folge die sog. alten Fürsten, die Fürsten vor 1582, und das Fürstencollegium Schranken, indem die Bedingungen der Einführung in das Fürstencollegium reichsrechtlich näher bestimmt wurden. Die Zahl der Kurfürsten stieg durch den westfälischen Frieden auf acht, indem, so lange Bayern und Pfalz getrennt bleiben würden, das letztere eine besondere Kur erhielt, für die man als Ersatz die Reichschatzmeisterwürde erfand. Dazu kam eine neunte Kur in dem braunschweig-lüneburgischen Hause, 1692, wogegen 1708 mit der Achteklärung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern die achte Kur erledigt schien. Der Badener Frieden bewirkte indeß 1714 die Restitution des Kurfürsten von Bayern, so daß bei der Krönung Kaiser Joseph's II., 1764, das erste und einzige Mal neun Kurfürsten mitwirkten. Durch die Vereinigung von Bayern und Pfalz, 1777, unter Karl Theodor verminderte sich die Zahl der Kurfürsten wieder auf acht. Drei Kurfürsten trugen vom Reiche nicht abhängige Königskronen, Brandenburg seit 1700 von Preußen, Braunschweig-Lüneburg von Hannover seit 1714. Zweimal gab Kursachsen Polen seine Könige, 1697 Friedrich August I. mit einer Unterbrechung (1704—1709) bis 1733, dann Friedrich August II., von 1734—1764. Der Reichskörper bestand aus dem Kaiser als Haupt und den Ständen des Reiches, welche, wie die Geschichte der Reichsverfassung ergeben wird, in drei Reichscollegien geschieden waren, das Kurfürsten-Collegium, das Reichsfürsten-Collegium und das Collegium der Reichsstädte. Das Reichsfürsten-Collegium zählte nach dem Aufrufzettel, wie er sich seit 1663 auf dem letzten beständigen Reichstage zu Regensburg allmählich festgestellt hat, hundert Stimmen, von welchen 37 die geistliche, die übrigen die weltliche Bank hatten. Virilstimmen führten die Fürsten, Collectivstimmen, je eine, hatten auf der geistlichen Bank die schwäbischen und die rheinischen Prälaten, auf der weltlichen die vier Collegien der wetterauischen, schwäbischen, fränkischen und westfälischen Grafen. Die früher an die persönliche Fürstenwürde geknüpften weltlichen Virilstimmen haften in späterer Zeit an den Reichsterritorien, eine Veränderung, die aus verschiedenen Gründen seit 1582 vor und nach allgemein wurden. Die Reichsstädte waren in eine rheinische und eine schwäbische Bank, erstere 14, letztere 37 Reichsstädte umfassend, getheilt. Außerhalb der reichsständischen Verbindung blieben einige reichsunmittelbare landesherrliche Territorien, einige wenige Reichsdörfer und die reichsunmittelbare freie Ritterschaft (s. Reichsritterschaft) in Schwaben, Franken und am Rheinstrom. Für die Execution der Reichsurtheile war das Reich seit 1512 in Reichskreise eingetheilt; die anfänglichen sechs Kreise vermehrten sich durch den Beitritt des Kaisers und der Kurfürsten auf zehn, welche außer dem ursprünglichen Zwecke der Einrichtung auch vor und nach eine erweiterte Thätigkeit erhielten. Sie präsentirten die Weiszer zum Kammergericht, brachten die Contingente zur Reichshülfe auf, besorgten gemeinsame Landes-Angelegenheiten, insbesondere hielten sie Aufsicht auf das Münzwesen, traten indeß auch wohl, wie sich im dreißigjährigen Kriege zeigte, der Reichsgewalt feindlich entgegen.

§ 32. Letzte Zeiten und Auflösung des Reiches. Den 22. März 1793 erklärte das Reich der Republik Frankreich den Krieg; im October 1794 war das linke Rheinufer verloren und wurde bis 1798 von Volkstrepräsidenten, dann von Generalcommissarien militärisch behandelt, in Freiheitstheorien unterrichtet und beschützt; sein Kaiser hatte das westrheinische Land in einem geheimen Artikel des Friedens zu Campo Formio in der Nacht vom 17. auf den 18. October 1797 aufgegeben; den Friedenscongrès zu Rastatt (s. d. Art.) brachte die Ermordung, der französischen Gesandten Bonnier und Roberjot, den 29. April 1799 zur Auflösung; den 12. Juli 1799 erging ein kaiserliches Commissions-Decret über den wieder eingetretenen Kriegszustand; den 7. März 1801 ratificirte der Reichstag den am 8. Februar 1801 geschlossenen Frieden zu Lunéville, in welchem der Kaiser Millionen von Deutschen bedingungslos mit ihrem Lande der feindlichen Macht überließ; nach einem Consularbeschlusse vom 13. Juni 1803 mußten von Ablauf eines Jahres ab bis auf den

Feldhüter hinunter alle Geschäftsurkunden französisch abgefaßt werden. Das Reich verhandelte durch eine außerordentliche Deputation zu Regensburg über die Entschädigung der nicht bloß ihrer landesherrlichen Rechte, sondern auch ihrer Stammfidei und Erbgüter beraubten Fürsten und Herren des Reiches; ein Deputations-Recess vom 25. Februar 1803 fand die Mittel in Vernichtung der freien Städte und in geistlichem Gute. Den 12. Juli 1806 schloß eine Anzahl deutscher Fürsten zu Paris den Rheinbund unter dem Protectorate Napoleon's; der Kaiser-Protector ließ dem Reichstage zu Regensburg durch Notar insinuiren, er werde von dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation keine weitere Kenntniß nehmen. Da legte Kaiser Franz, der sich, zuvorkommend schon österreichischer Erbkaiser schrieb, den 6. August 1806 die Krone des Reiches und die Pflicht es allezeit zu mehren nieder. Blicken wir zurück auf die dargestellte Vergangenheit, so bleibt ein nicht zu verdunkelnder Nachruhm des Volkes, was es für Ausbreitung und Befestigung des christlichen Glaubens, für Unterdrückung der ordnungslosen Zustände bei andern Völkern, für Uebertragung der jenfeit der Alpen gewonnenen Bildung auf das übrige Europa geleistet hat. Aber auch der Mangel innerer staatlicher Einheit, ein unvermeidliches Opfer dieser Anstrengungen für die edelsten Zwecke, mögen wir nicht, wie dies eine flache Auffassung sich aufdringen läßt, als ein Unglück beklagen. Schwach war das Reich als kriegsbereite Macht und gegen schlaue Unterhändler in europäischen Weltthändeln; aber ehrenwerth als rechtsbewahrender Staatskörper. Kein deutscher Fürst hat Unterthanen wider ihre Landesherren aufgewiegelt, um sie von ihrem Fürstenthum zu verdrängen; befehlet hat man sich in dem Gefühl der Stärke und Unverbrüchlichkeit des Rechtes, aber nichts genommen aus schmöder Eroberungslust. Die vielen großen und kleinen Höfe waren eben so viele Mittelpunkte für Gessung, Kunst und Wissenschaft. Diesen Einigungsmitteln in dem Getheiltssein verdankt man die Bildungshöhe des Volkes, sein starkes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, sein mächtig fortwirkendes Pflichtgefühl der Treue gegen den angestammten Landesherren. Mögen diese Tugenden sich, kommt es zu erneuertem Kampfe, auch nach außen hin erproben, wie sie sich in den Jahren der Wiedererhebung gegen französische Zwingherrschaft schon einmal bewährt haben; dann wird man sich auch nicht mehr beirren lassen durch Trugbilder einer staatlichen Vollkommenheit, mit denen Verbildung seit 1830 nicht ermüdet, die eigenen Vorzüge unter dem verfehlten Schlagworte der Zerissenheit gegen Zustände in Schatten zu stellen, für welche deutsche Ehrlichkeit keine Stelle hat. Die Geschichte des deutschen Reiches ihrem ganzen Umfange nach hat noch keinen des Stoffes mächtigen Darsteller gefunden. Mit unermüdblichem Fleiße, im großartigsten Maßstabe haben Pfessinger und der ältere Häberlin mit seinen Fortsetzern einen Stoff zusammengetragen, der durch gewissenhafte Regesten- und Urkundensammler, wie durch Herausgeber von Quellen von Tag zu Tage reicher und geschickter wird. Groß bleibt noch die Aufgabe der vielen örtlichen Geschichtsvereine, die seit 1848 durch ihre Thätigkeit gezeigt haben, daß in dem Volke noch Sinn und Liebe für seine Vergangenheit lebt. Spezieller Literatur-Angaben enthalten wir uns, indem wir auf die reichhaltigen Nachweisungen in Philipps „Deutsche Reichs- und Rechts-geschichte“ und besonders hinsichtlich der Hülfswissenschaften und der Werke für Specialgeschichte auf den vor Kurzem erschienenen zweiten Band des „Handbuches der Reichs- und Staatenrechtsgeschichte“ von v. Daniels, Tübingen 1860, Bezug nehmen können.

Das Deutsche Kaiserthum (über dessen Verbindung mit dem deutschen Königthum der Art. Deutsches Reich zu vergleichen ist) bildet, wie fast Alles, was in diesem zu Deutschland gehörigen Artickeln verhandelt wird, eine noch lebendige Streitfrage, die nicht nur die Geister in Deutschland selbst beschäftigt, sondern auch ein allgemeines europäisches Interesse hat und zugleich der eigentliche Mittelpunkt der Differenz und Spannung zwischen Frankreich und Deutschland ist. Nach dem verunglückten theoretischen Versuche, den im April 1848 die Vertrauensmänner der deutschen Regierungen am Bundestage mit ihrem Entwurf eines neuen kaiserlichen Deutschlands machten, und nach dem nicht weniger verunglückten praktischen Versuch, den das Frankfurter Parlament im März 1849 mit seinem Beschlusse machte, die Kaiserkrone dem König von Preußen zu übertragen, hat sich die historische Kritik vielfach mit der mittel-

äckerlichen Idee des Kaiserthums beschäftigt. Während Giesebrecht (s. d. Art.) in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit das alte Kaiserthum als eine ächt nationale Gewalt, als Ausdruck der nationalen Einheit und die Zeit seiner Blüthe als die glänzendste Periode der deutschen Geschichte verherrlicht, ist neuerlich aus dem protestantischen Gelehrten-Kreise Münchens eine Reaction gegen die weltherrschastliche Idee des Kaiserthums, als einer unnationalen Macht, die nichts weniger als die Pflege der deutschen Nation im Auge gehabt habe, ausgegangen. Eine beachtenswerthe Aeußerung dieser Reaction ist die Festrede, die Franz Köher 1857 in der königl. Akademie der Wissenschaften zu München am Geburtsfest des Königs Maximilian II. über „die deutsche Politik König Heinrich I.“ gehalten hat (mitgetheilt von der A. Allgem. Zeitung 1857, Beilagen zu Nr. 343 und 344). In Uebereinstimmung mit Köher's Festrede hält sich diejenige, die G. v. Sybel Ende des Jahres 1859 gleichfalls vor der bayerischen Akademie der Wissenschaften „über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit“ gehalten und darauf auch im Druck veröffentlicht hat. Beide gehen von dem an sich richtigen Sage aus, daß das Reich Karl's d. Gr., aufgebaut aus romanischen und germanischen Elementen, kraft des romanischen Staatsgedankens, der ihm zu Grunde lag, jede germanische Selbstständigkeit niederzudrücken drohte. Karl der Große war der erste germanische Fürst, dem es gelang, die Selbstständigkeit der Volksgemeinde zu brechen, alle deutsche Stämme in seinem Reiche zu vereinen und den Bund der unvermischten und in der Heimath gebliebenen und der ausgewanderten, romanisirten Germanen durch Erneuerung des römischen Kaiserthums und durch die Combination desselben mit der universalen Idee der christlichen Kirche zu einem Weltreich zu erweitern. Im Gegensatz zu dieser politisch-religiösen Weltmonarchie, die ohne nationale Grundlage Gallier und Italiener, Sachsen und Bayern, Slaven, Iberer und Muselmänner mit imperatorischer Gewalt zusammenhielt, feiert Sybel wie Köher den Sachsen Heinrich I. als „den Stern des reinsten Lichts an dem weiten Firmamente unserer Vergangenheit, den Gründer des deutschen Reichs und damit den Schöpfer des deutschen Volkes.“ Er rühmt Heinrich, weil er es verstanden habe, die verschiedenen deutschen Stämme in ihrer Gemeinsamkeit zu verbinden und zugleich in ihrer Besonderheit zu schonen; den Gehorsam und die Treue, welche dieser König fand, erklärt Sybel aus der Selbstbeschränkung, mit der er „überall nur das Erreichbare, Zweckmäßige und Nothwendige forderte und seiner Herrschermacht an der Natur der Dinge und der Freiheit der Menschen die heilsame Schranke setzte“; der Münchener Geschichtsforscher rühmt ferner an ihm, daß er, obwohl „gläubiger Sohn seiner Kirche, mit sicherem Nachdruck das Gebiet des Staats von hierarchischer Einmischung frei hielt“; wie er auch nach seiner Erwählung die Weihe und Salbung durch Bischofhand abgelehnt hatte und auch äußerlich kein romanischer Kaiser, sondern nur der deutsche König des deutschen Volkes sein wollte. Nicht weniger rühmen die Münchener Forscher die innere Regierung dieses Königs, die tüchtige und ehrenhafte Stellung, die er Deutschland in Europa gab, namentlich aber, daß er nie auf die Eroberung fremden Gutes ausgegangen war und sich darauf beschränkte, den heimathlichen Boden mit einer Reihe glänzender Siege zu schirmen und den Fremdlingen zum Theil erst wieder abzugewinnen. Im Gegensatz zu der „gesunden nationalen Politik“ Heinrich's I. bezeichnet es Sybel als einen Mißgriff, daß der Sohn desselben, Otto der Große, sein königliches Amt wieder in der „geistlich-mystischen Weise“ faßte, wie es Karl der Große gethan hatte, daß er, statt seine Herrscherkraft auf die wendischen Gebiete im Osten der Elbe zu richten und dieselben der unzweifelhaften Ueberlegenheit des deutschen Wesens zu unterwerfen, nach der imperialistischen Weltherrschaft strebte und diese durch die Unterjochung der Länder, die an der Spitze der damaligen Cultur standen, Frankreichs, Burgunds und Italiens, zu erringen suchte. Als das folgenschwerste Unheil aber, welches sich an Otto's Erneuerung des Kaiserthums knüpfte, bezeichnet Sybel die kirchliche Stellung, die er nach dem Vorgange Karl's des Großen dem deutschen Königthum gegeben hatte und welche die Keime zu dem spätern Kampfe mit den Päpsten in sich schloß. Heinrich I. hätte kaum einen Anlaß zum Streit mit der römischen Curie gefunden, weil in seinem System Politik und Theologie geschieden waren. Otto's Kaiserthum dagegen war der Art, daß es die wichtigsten Functionen

der Kirche und des Papstthums selbst übernahm und damit die Rivalität des letzteren herausforderte. Der Krieg, der sich aus dieser Rivalität der weltlichen und geistlichen Macht entspann, war nicht sowohl ein Streit zwischen Staat und Kirche, als vielmehr ein Kampf zwischen den beiden Oberhäuptern der geistlich-politischen Welt Herrschaft um die vorwiegende Machtstellung, ein Kampf, dessen Boden durchaus nicht die nationalen Interessen war. Im Gegentheil, mochte der Ausgang fallen, wie er wollte, so war es mit der deutschen Freiheit und Eigenthümlichkeit vorbei. Hätte das Kaiserthum der Ottonen und später der Hohenstaufen triumphirt, so würde die deutsche Nation zu der Stufe herabgekommen sein, auf welche die spanische unter Karl V., die französische unter dem ersten Napoleon sank, sie würde unter endlosen Eroberungs-Versuchen ihr Blut in den umliegenden Ländern vergossen und um den Preis desselben ihre Regenten auf immer unnahbarere Höhen emporgehoben und dem heimischen Leben immer mehr entfremdet haben. Die mächtigen Kaiser der Stausen-Familie, die dem Sieg schon öfter sich nahe wähten, wußten sehr wohl, welche Machtfülle ihnen derselbe zu bieten versprach. Heinrich VI., der Sohn Friedrich Barbarossa's, berauschte sich in dem Genuß der Offenbarung, die ihm seine italienischen Legisten über die Lehre des römischen Rechts von den unbefchränkten Rechten des Kaisers machten; auf der Höhe seines Glückes, als jeder Widerspruch gegen seinen Willen in Deutschland und Italien verstummt war, zwang er den gefangenen König von England, ihm den Vasalleneid zu schwören und belehnte ihn mit Provinzen des französischen Reiches, — da hielt er ferner Polen in Unterthänigkeit, dachte er an Erbansprüche auf die aragonische Krone, warf er seine Blicke auf das österrömische Kaiserthum und rüstete für die Einnahme Afrika's, Kleinasien's und Jerusalems. Der Herr, rief ihm der calabressische Abt Joachim zu, hat Dich zur Zuchttrube der Menschen und zum Hammer der Erde gemacht; durch ihn, schrieb ein Mönch von St. Blaßen, hat Deutschland die Schäge der andern Völker und die erste Stelle unter allen Nationen der Welt gewonnen; er selbst war von dem Gedanken an schrankenlose Macht und an kaiserliche Zucht über die Menschen aller Zungen erfüllt. Hinter dieser tragischen Schilderung, die Sybel von den berausenden Träumen des Hohenstaufen giebt, welche sein Volk mit Bürgerkrieg, Verfall und hundertjähriger Anarchie bezahlte, steht die Abneigung und immer noch rege Besorgniß vor den kaiserlichen Traditionen und Tendenzen des Hauses Habsburg, so wie die gerechte Antipathie gegen den Versuch, den der erste Napoleon machte, in das Erbe der deutschen Kaiser einzutreten; zugleich ist diese Bestrebung des Münchener Forschers dazu bestimmt gewesen, die Begeisterung, mit der sich ein Theil des deutschen Volkes für Oesterreichs italienisches Unternehmen im Jahre 1859 erklärte, zu ernüchtern, und die Behauptung der Wiener, aber auch eines Theiles der außerösterreichischen Publicistik, daß es sich in jenem Kampf um das alte Erbe des deutschen Reiches und um deutsche Zwecke handle, zu entnerven. In diesem Sinne ist auch die Arbeit Sybel's mit Hinweisung auf die geheimen Zwecke der Ultramontanen und der Wiener Hofburg von der Berliner officiösen Presse mit Beifall aufgenommen und als eine durchaus „correcte“ bezeichnet worden. Neben dieser Ansicht, die den Gefahren der Geschichte durch Mäßigung und Selbstbeschränkung zu entgehen und mittels dieser Tugenden dem deutschen Volk eine sichere Stelle im Kampf der Nationen zu erwerben hofft, — neben einer Ansicht, die bei aller sonstigen Abweichung mit der historischen Bescheidenheit des Nationalvereins doch auch ihre Berührungen hat, läßt sich die Ansicht eines Publicisten, der zwar im Kreis der bewährten und officiellen Geschichtschreiber sich keines besondern Ansehens erfreut und in seiner stürmischen Entwicklung durch einen frühen Tod unterbrochen ist, immer noch sehen. Wir meinen die Ausführungen Gustav Diezel's, der, gebürtig aus Sachsen-Altenburg, als junger Mensch im October 1848 zu Berlin auf dem demokratischen Congress als Abgeordneter der „fränkischen Vereine für Volksfreiheit“, sodann 1852 mit seiner Schrift: „Deutschland und die abendländische Civilisation“ (Stuttgart) auftrat, in welcher sich neben seinen leidenschaftlichen Ausfällen auf das Haus Habsburg und das deutsche Territorialfürstenthum doch eine kräftige Zeichnung des Gegensatzes von romanischer und germanischer Staatenbildung und eine Reihe tüchtiger Bemerkungen über die Entwicklung des deutschen Kaiserthums

findet. Wenn angesehene, geehrte und in Vergleich mit einem verkommenen deutschen Publicisten hochgestellte Geschichtsschreiber im Stande sind, eine einzelne, noch dießseit des kritischen Entscheidungspunktes liegende Phase der deutschen Geschichte als das Ideal derselben zu betrachten und zugleich die Kaiser nach Heinrich I. in Anklagestand versetzen, daß sie Staat und Theologie noch nicht nach den Grundsätzen eines geklärten Lichtfreundsiums auseinander gehalten haben, so verdienen die Sätze Diezel's, wenn sie auch nicht gerade als neu zu bezeichnen sind, doch wegen ihrer Gruppierung eine rühmliche Erwähnung. Um so mehr, da aus ihnen seine Schrift: „Frankreich, seine Elemente und ihre Entwicklung“ (Stuttgart 1853) hervorgegangen ist, in welcher er über die antithetische Entwicklung Frankreichs und Deutschlands wiederum eine Reihe lichtvoller Grundsätze aufstellt. Nachdem von ihm noch in demselben Jahre: „Rußland, Deutschland und die östliche Frage“ erschienen, in welcher Schrift neben manchen anregenden historischen Sätzen sich noch seine unklare Ansicht über den Gegensatz der Einheit, in der allein Deutschlands Rettung liege, und der Territorialsouveränitäten vorfindet, trat er 1856 mit der überraschenden Schrift auf: „Die katholische Kirche als geschichtliche Macht und die politische Unfähigkeit der protestantischen Richtungen in Deutschland“ (Leipzig), in welcher er für die deutsche Einheit Alles von der katholischen Kirche und insbesondere von Oesterreich, als dem selbstständigen Organ für die großen und nationalen Interessen Deutschlands, erwartet. Nachdem er darauf in seiner Schrift: „Politische Resultate der letzten zehn Jahre für Deutschland“ (Gotha, 1857) begonnen hatte, seine Ansichten abzuklären, erhielt das Wiener Tagesblatt, der „Wanderer“, dessen Mitarbeiter er war, einen unerbrochenen Brief an ihn aus dem Bade Nordbarn, mit der Notiz des dortigen Briefträgers zurück, daß Adressat daselbst am 1. August 1858 gestorben sei. Wie gesagt, neu ist es gerade nicht, wenn Diezel ausführt, wie von dem auf der Verschmelzung des romanischen und germanischen Elementes gegründeten Staate Gallien aus Deutschland, das Mutterland der neuen Weltbeherrscher, politisch und geistig erobert wurde, — wie Karl der Große das von seinen Vorgängern begonnene Werk vollendete, — wie der Romanismus in seiner gebrochenen Form und in seiner Verschmelzung mit dem Germanenthume nach Deutschland vordrang und darselben die in Gallien zum Theil schon mit dem Germanismus in Verbindung gesetzte römische Cultur brachte — wie das damals Eindringende, obwohl es wegen der germanischen Formen, denen es sich in Gallien eingefügt hatte, dem reinen Deuththum verwandter war, als das später von den deutschen Landesregierungen mit Vorliebe aufgenommene und gepflegte rein französische absolute Königthum, dennoch im Norden Deutschlands einen erbitterten und nachhaltigen Widerstand fand, der, während die südlichen und westlichen, der römischen Cultur und dem Christenthum zum Theil schon gewonnenen Stämme sich leichter fügten, für die Geschichte bedeutend wurde und heut noch fortwirkt — wie Karl d. Gr., der wie später Napoleon die Einheit der romanischen und germanischen Welt vertreten wollte, sich eben so wie dieser, obwohl zugleich im entgegengesetzten Sinne, über die Dauerhaftigkeit und den Erfolg seines Unternehmens täuschte, sofern alles, was er zur Erhebung und herrschaftlichen Ausstattung des germanischen Elementes in Gallien und in Europa that, zur Kräftigung des romanischen Elements ausschlug und zunächst zur Anarchie in Deutschland führte, während Napoleon Frankreich und das durch die Revolution gekräftigte Romanenthum zur obersten Macht in Europa erheben wollte und statt dessen Frankreich erschöpfte und schwächte und England auf die Höhe seiner See- und Colonialherrschaft im Kampf gleichsam hinauftrieb. Eben so wenig kann es neu genannt werden, wenn Diezel die fernere Entwicklung Deutschlands von dem Widerspruch ableitet, den es unter der vereinigten Disciplin, die Karl's d. Gr. Kaiserthum und die römisch-kirchliche Weltbeherrschaftsidee über es verhängt hatten, in sich aufgenommen hatte. Wenn es auch den Bildungselementen, die ihm vom Romanenthum zufließen, sich hatte öffnen müssen, so hatte es dem romanischen Princip doch nicht so viel Einfluß eingeräumt, daß dasselbe die Keime seines eigenen germanischen Lebens hätte zerrütten können. Gleichwohl war es ein Widerspruch, der durch die Ausnahme des romanischen Princip's in der Gestalt des Christenthums und der mit diesem verbundenen römischen Cultur in das deutsche Leben versetzt war, — ein Widerspruch, der um so lebhafter

wirken mußte, nachdem sich Deutschland in den Kämpfen nach Karl d. Gr. politisch vom Romanenthum losgesagt hatte. Es war das römische Christenthum, das sich in Deutschland verbreitete und die Gemüther gewann — es trat in den römischen Formen auf, die sich in Rom, in Italien und in Gallien unter römischer Bevölkerung gebildet hatten, — es redete durch den Mund seiner Priester in römischer Sprache, und fügte sich in den Stiftungen, die es in Deutschland gründete, in den Klöstern, Schulen und Bischofsstühlen, auf römische Bildung. Weber die Großen noch das Volk in Deutschland dachten daran, sich von diesem Christenthum und von der Bildung, die in seinem Gefolge kam, loszusagen; sie erkannten darin die nothwendige Ergänzung ihres ursprünglichen Wesens, ahnten in ihm ferner das mit ihrer Individualität verwandte Wesen und gaben sich der römischen Bildung und Religion um so inniger hin, da sie im Ringen der Aneignung zugleich zum Bewußtsein ihrer Nationalität gelangten und an der neuen Ueberlieferung ihr eigenes Wesen entwickelten. Gleichwohl war es ein Widerspruch, daß der Deutsche, der sich vom fränkischen Königthum, als dem Vertreter des romanischen Elements, emancipirt hatte, der Autorität einer Priesterschaft auf die Dauer huldbigen sollte, welche die römische Welt Herrschaftsidee, nachdem dieselbe ihrem weltlichen Genossen, dem Karolingischen Hause, in der feudalen Herrichtung seiner neuen fränkischen Heimath entfallen war, sich ausschließlich angeeignet hatte. Dieser Widerspruch konnte nur darin seine Lösung finden, daß Deutschland, wie auf dem politischen Gebiet, sich auch in Religion und Bildung nationalisirte und die romanische Welt Herrschafts-Idee germanisirte. Das alte und ewige Sprichwort: „Hammer oder Ambos“ zeigte auf den einzigen Ausweg. Ein deutsches Stillleben, wie es die neuere Münchener Schule als Ideal hinstellt, höchstens mit dem am wenigsten gefährlichen Ausgang auf den slavischen Osten, war auf die Dauer nicht durchzuführen. Die friedliche Theilung in die Beherrschung der neuen christlichen Welt, die zwischen Karl d. Gr. und dem Papstthum stattfand — friedlich, weil beide durch das verwandte romanische Element mit einander verbunden waren, mußte dem Wege der Eroberung Platz machen — daher die Römerzüge der Kaiser, die gewaltfame Erzwingung ihrer Krönung und der Kampf mit dem Papstthum. Wenn diese Sätze eben nicht neu sind, so können wir denen der Münchener Reaction gegen die Kaiser-Idee eben so wenig dieses Beiwort beilegen. Aber auf dem Gebiete der Geschichtsforschung hätte man sich erinnern sollen, daß Bildung und Ideen von Völkern, die einen zu geblegenen eigenen Kern besitzen, um sich von ihnen bloß erobern zu lassen, immer auf dem Wege der Eroberung gewonnen werden, und zu diesen Völkern haben die Deutschen nun einmal gehört und werden sie wahrscheinlich noch lange gehören. Eroberung heißt in diesem Falle, in der Anregung, die man von einem fremden Volke erhält, sich nicht selbst verlieren, sich nicht, was ohne gewaltige Reaction sicherlich eintreten würde, zu einer eroberten Provinz, die von Paris oder von Rom aus verwaltet werden würde, herabsetzen lassen, — das heißt ferner die Bildung, die man empfangen hat, in der eigenen Verarbeitung zu etwas Neuem erheben, das geistige Capital der Welt vermehren, damit die Weltordnung erneuern und durch den Anstoß, den man auf alles Hergebracht äußert, auch die Lebensform in der ersten Heimath jener Idee verändern. Die Nothwehr gegen den ersten Sitz der Anregung, der sein Principat auch unter veränderten Verhältnissen behaupten will, führt nach dem unabänderlichen und heilsamen Gang der Welt nun einmal auf den Weg der Gewalt und der Bewährung durch dieselbe. Es kommt immer auf das Wort: „Hammer oder Ambos“ hinaus. Das Neue an den Sätzen der Münchener Festredner ist nur die polemische Tendenz gegen etwaige Versuche des Habsburgischen Hauses, die mittelalterliche Kaiseridee zu erneuern, und gegen die Gewalt, die die östereichische Macht auf dem alten Kampfsplatz zwischen Frankreich und Deutschland der Agitation und Gewalt der ersteren Macht entgegengesetzt. Sonst ist diese Reaction gegen eine auswärtige Politik Deutschlands nichts Neues — sie war schon, und wir sind fern davon, sie deshalb schlechtweg zu tabeln, in der Unfolgsamkeit und in der Auflehnung der deutschen Fürsten gegen die Kaiser thätig und hatte ihren gewaltigsten Ausdruck in der Unbotmäßigkeit Heinrich des Löwen gefunden — eines Fürsten, den bald nach 1148 und nach dem Sturz der damaligen Kaiseridee der König von Bayern durch einen Maler in jener Situation darstellen ließ, in wel-

über einer der bedeutendsten deutschen Kaiser vor ihm einen, noch dazu vorgebliehen, Fußfall that, um ihn zur Unterstützung in seinem italienischen Feldzug zu vermögen. Sybel lobt Heinrich I., weil er Theologie und Staat immer von einander gesondert gehalten habe; befeiligten sich aber die welfischen und andern deutschen Fürsten in ihrem Aufstand gegen das Kaiserthum dieser Sonderung? Hatten sie nicht in dieser an sich gerechten Vertheidigung der deutschen Freiheit das Papstthum, welches sie wiederum gegen das Kaiserthum benutzte, zum Verbündeten? Der Münchener Historiker fordert eine deutsche Politik nach dem Vorgang Heinrich's I. und Beschränkung Deutschlands auf sich selbst und seinen innern Ausbau. Aber war denn den deutschen Großen die Aufrechterhaltung der innern Freiheit möglich, wäre ihr Aufstand für dieselbe erfolgreich gewesen ohne den Beistand, den ihnen das Romanenthum im Papstthum und in dessen Bann-Erklärungen gegen die Kaiser leistete? Und selbst später, in den Zeiten nach der Reformation, — woher kam den deutschen Fürsten der Unterricht in dem Regierungsabsolutismus, durch welchen sie sich in ihrer Landeshoheit und in ihrer Autonomie gegen das Habsburgische Kaiserthum befestigten? Doch nur vom Romanenthum. Wer gab ihnen endlich den vollen Genuß der Souveränität, deren ansehnlichste Vorrechte ihnen schon in den westfälischen Friedensunterhandlungen die Mitwirkung Frankreichs verschafft hatte? Derjenige, der als Vertreter des Romanenthums die Ruine des deutschen Kaiserthums vollends gestürzt hatte, — Napoleon. Die Kaiser der mittelalterlichen Blüthezeit wegen ihres inneren Absolutismus und wegen ihrer auswärtigen Politik der Uebertragung des Romanenthums in den Kreis der deutschen Interessen anklagen und dabei vergessen, daß ihre Gegner im Innern Deutschlands mit Hilfe desselben Romanenthums sich des kaiserlichen Absolutismus erwehrt und dafür bis in die Zeit der Napoleonischen Kriege ihren eigenen aufrichteten, — das ist mindestens einseitig. Nicht minder einseitig ist es, an dem lichtfreundlichen Ideal der Trennung von Kirche und Staat die Verwickelungen einer Vergangenheit zu messen, in welcher die Kaiser durch ihr Streben nach der Cäsareopapie Deutschland davor bewahrten, zu einer selbstlosen Provinz von Rom herabzusinken, und die Vertheidiger der deutschen Autonomie im Innern des Reichs nur siegen konnten, indem sie als Verbündete des Papstthums das Recht des christlichen Gewissens vertheidigten, — freilich, um auch nach dieser Seite hin an die Stelle des kaiserlichen Cäsareopapismus mit der Zeit ihren eigenen zu setzen. Wir bezwecken mit gegenwärtigen Zeilen weiter nichts, als in Kurzem anzudeuten, daß man den deutschen Kaisern wegen der Aufnahme eines romanischen Elements in ihr Amt, in ihre Würde und in ihre Politik keinen Vorwurf machen kann. Seit dem Augenblick, da die Deutschen aus ihrer Heimath nach dem Süden Europa's aufbrachen und Jahrhunderte lang kämpften, bis sie denselben einnahmen, bildet die Eroberung und Verarbeitung der romanischen Cultur, um an denselben ihres eigenen Wesens gewiß zu werden und sie durch die gesteigerte Entwicklung desselben zu überwinden, eine ihrer Hauptaufgaben und sie sind noch in diesem Augenblicke mit ihr beschäftigt. Als die Kaiser des Mittelalters auf den Schlachtfeldern Italiens die romanische Cultur und Macht in den Besitz der Deutschen bringen wollten, waren diese der fremden Bildung noch zu bedürftig und ihres eigenen Wesens noch nicht gewiß genug, um jenes Unternehmen dauerhaft und gründlich durchzuführen. Scheiterte die Kaiser-Idee, so geriethen andererseits die deutschen Landesfürsten durch die Uebertragung des Romanenthums in ihre Verwaltung und Regierungsansicht in eine Abhängigkeit von Frankreich, die sie zuletzt zu willenlosen Vasallen eines französischen Kaisers machte. Irrten die Kaiser, so griffen die Großen in den einzelnen Marken und Territorien nicht minder fehl. Wie aber die Romanisirung der einzelnen deutschen Territorien die deutsche Reaction in denselben zu erhöhter Kraftentwicklung reizte und den scheinbar erstorbenen Ständen eine erweiterte Bedeutung für das Staatsleben gab, so sorgt schon das Umstürzen Frankreichs und die damit verbundene Romanisirung der deutschen Anschauung, von welcher die Centralisations-Ideen des jetzigen National-Vereins nur ein Symptom sind, dafür, daß die gestürzte romanische Kaiser-Idee von der deutschen Nation wieder aufgenommen und in gründlicher Weise verarbeitet werden wird. Dazu bedarf es noch keines neugewählten Kaisers und werden wir uns überhaupt hüten, die Zukunfts-Ideen

unsererseits durch einen Beitrag zu vermehren, da wir uns noch in den ersten Vorbereitungen zu dem Kampf mit dem Romanenthum draußen und in uns selbst befinden. Es handelt sich immer noch um den zweitausendjährigen Kampf zwischen Romanenthum und Germanenthum, es bleibt bei der Wahl zwischen: „Hammer oder Ambos“ und wir werden in dem Artikel „Frankreich, politische Geschichte“, in welchem wir die gegenseitige Einwirkung des französischen Königthums und des deutschen Kaiserthums auf einander und die Abhängigkeit der Macht des Einen von der Schwäche des Anderen schildern werden, die Wahrheit jenes Sprüchwortes vielfach zu bestätigen haben. Entweder wird die romanische Kaiser-Idee Frankreich gründlich entrispen und deutsch, söderativ, metamorphosirt, oder Deutschland muß ein französisches Kaiserthum erdulden. So steht die Frage seit der Zeit Karl's des Großen. Außerdem verweisen wir noch auf den Art. Kaiserthum.

Deutscher Bund. (Bundesrecht. Bundestag.) Der deutsche Bund — die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassungsgehalt Gesamtsdeutschlands — ist das Ergebniß einer so langen geschichtlichen Entwicklung, daß seine Grundlagen und Vorbedingungen sich schon im hohen Alterthum andeuten. Denn sie wurzeln in der Eigenthümlichkeit unseres Volkes, das seine reiche, vielartige Begabung nur in der Mannigfaltigkeit neben einander stehender Gesellschaftsformen auswirkend entfalten konnte. Daher war die Behauptung selbstständiger Besonderheit, als einer für Person, Geschlecht, Stamm, Völkerschaft unmittelbar berechtigten, von je her ein Grundzug der Deutschen, ihr Trieb und Streben, ja ihr Freiheitsbegriff. Bereits in den frühesten Zeiten finden wir sie in mannigfaltige größere und kleinere Völkerschaften und Stämme von mehr oder weniger Verwandtschaft gespalten, die sich unter einander abgrenzen, bekriegen, wohl auch zur Abwehr gemeinschaftlicher Feinde einmal verbündeten, dann aber sofort wieder auseinanderfahren, um jedes für sich und unbeengt vom andern in seiner Weise und Sitte zu bleiben. Die Fürstengewalt, obwohl als göttlichen Ursprungs anerkannt, war doch nur Vortritt, Anführerschaft und konnte sich in Krieg und Frieden nur unter Wahrung der besonderen Selbstständigkeit jedes Freien behaupten, der, wo er mit-handeln sollte, auch mitrathen wollte. Erst im Christenthum gewann das deutsche Volk eine gemeinsame Grundlage sittlicher Einheit, und erst durch die Bildung einer besonderen, innerhalb der Gesamtkirche für sich mächtigen, deutschen Kirche, durch dies Werk des großen Bonifacius, trat diese Einheit allmählich in das Bewußtsein der deutschen Stämme, dergestalt, daß ihr Heraustreten als besonderes Königthum aus dem Reiche Karl's des Großen nur die Vollziehung des kirchlich schon Vorbereiteten wurde. Drang aber von dem an auch das Gefühl und der Glaube durch von der Nothwendigkeit einer einheitlichen deutschen Königsgewalt (denn das Oberhaupt des deutschen Reichs war ein König; seine Krönung als römischer Kaiser machte ihn zum weltlichen Oberhaupt gesammter Christenheit), so wollten doch auch die unter dem Könige gesammelten Stämme und ihre Fürsten und Edlen die Behauptung ihrer Selbstständigkeit im öffentlichen Wesen nicht aufgeben. Bis in die Zeiten der salischen Könige hatte das Reich eine durchaus einheitliche Verfassung. Herzöge hatten die Verwaltung der königlichen Güter und des Heerwesens, Pfalzgrafen die Gerichts- und Gnaden-sachen; die Markgrafen vereinigten beides. Am Rhein waren die herzoglichen Befugnisse an die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier gekommen. Unter diesen Fürsten standen durchs ganze Reich Grafen, welche, jeder ursprünglich in seinem Gau, die hohe Gerichtsbarkeit und das Reichsaufgebot besorgten. Auch deren Befugnisse gingen später vielfach auf die im Gau residirenden Bischöfe über. Jene Alle aber handelten im Namen des Königs und waren dessen Beamte, anfangs auf lebenslängliche Beleihung mit Amt und Gutseinkünften. Die Reichstage, welche, ehemals regelmäßig, allmählich nur noch nach Gutdünken einberufen wurden, bestanden, unter Zutritt angesehenen Geistlichen und ausgezeichneten Edlen, wesentlich nur aus diesen königlichen Beamten. Diese aber, aus den Mächtigen und Reichen der Lande genommen, besaßen auch noch große selbstständige Macht und Einfluß, was unter schwächeren Königen ihrem Bestreben zu Hilfe kam, nicht allein jene Amtsbefugnisse sämmtlich in unmittelbarer Stellung unter dem Könige bei sich zu vereinigen, sondern auch bei ihren Geschlechtern oder geistlichen Würden erblich zu machen, was nicht allein fast

allen, sondern auch noch vielen andern Edlen und Bischöfen gelang, theils aus Bewilligungen der Könige, theils weil diese es nicht zu hindern vermochten. Hierdurch wurden — unter Mitwirkung der Erbtheilungen — anfangs die Gauen, später selbst Herzogthümer zersplittert, die Fürsten und Grafen und selbst viele kleinere Freie erhielten allmählich eine so selbstständige Gewalt, daß sich sehr bald das ganze Reich aufgelöst haben würde, wenn nicht dasselbe sittlich-politische Institut, das jenen Uebergang möglich machte, zugleich diese Folge abgewehrt hätte. Dies war das ursprünglich auf religiöse Treu und Glauben gegründete Lehenwesen, kraft dessen Jeder seinen Besitz und die daran geknüpften Befugnisse anerkannte als abgeleitet und gemährt vom Könige, welcher sein „rechter bekenniger Herr und Wahrer“ blieb, so lange er und seine Lehnsfolger sich ihm „treu, hold und gewärtig“ erwiesen, wie sie jedesmal von Person zu Person eidlich zu geloben hatten, während dem Bruch der geschwornen Treue Verlust des Lebens folgte. Und indem dies sittlich-politische Band auch nach unten auf Landadel und Bauern sich fortsetzte, brachte es zugleich Stätigkeit in die alte aristokratische Gliederung des Volks. Dennoch würde den Reichsvasallen es nicht gelungen sein, so viele anfänglich königliche Hoheitsrechte sich anzueignen, wäre nicht das Reich allmählich zum Wahlreiche geworden. Wahrscheinlich erzeugte zuerst die Empörung der Reichsfürsten, welche Karl den Dicke ansehenden und Arnulf an seiner Stelle erwählten, den Gedanken an ein ihnen zustehendes Wahlrecht, der dann noch mehr Nahrung erhielt, wenn der Abgang des königlichen Mannstammes eine wirkliche Königswahl unvermeidlich machte. Denn anfangs sah man die Krone doch als erblich an, und deren Erbe ward von den Fürsten nur als Nachfolger im Reiche feierlich anerkannt. Später trat der Gedanke eines Wahlreichs immer bestimmter hervor, suchte sich zu verwirklichen, und gelangte endlich unter Heinrich's IV. habervoller und unglücklicher Regierung dergestalt zur Herrschaft, daß die Fürsten nicht bloß den König absetzten und statt seiner Rudolf von Schwaben wählten, sondern daß dieser das Reich auch als Wahlreich anerkennen und geloben mußte, nie nach dessen Vererbung in seinem Hause zu trachten. Wohl ward er selbst wieder beseitigt, nicht aber der ausgesprochene Grundsatz, der, nachdem er längst thatsächlich gegolten, späterhin durch K. Ludwig den Bayern (1338) zum Gesetz erhoben wurde. Dieser Grundsatz, welcher „der Natur der Sache, dem Begriffe des Königthums, der Ordnung Gottes im Königthum entgegenläuft“, löste denn auch das deutsche Königthum „Stück für Stück auf, da nun jeder Wählbare den Egoismus der Wahlberechtigten, welche mehr oder weniger erbliche Fürstenmacht hatten und sie zu mehren trachteten, für sich zu interessieren suchte, um König zu werden, und anfangs durch Erbietungen aus eignen Mitteln, bald durch Erbietungen aus dem Schatze der Königsgewalt, den er zu gewinnen hoffte, die Fürsten zu gewinnen trachtete.“ (S. 250.) Auch der Natur des Lehenwesens widersprach es, daß der Oberlehns Herr von seinen künftigen Vasallen gewählt wurde, und auch dies Band zwischen König und Fürsten mußte sich dadurch lockern, während die Unterlehns Herrlichkeit den erblichen Fürsten eine um so festere Machtstellung verlieh, sie um so enger mit den besondern Verhältnissen der unter sie gruppirten Volksstämme verflocht. So erwarben nach und nach Reichsfürsten, Prälaten, Grafen und selbst viele kleinere Edle, daneben zahlreiche, um kaiserliche Pfalzen oder unter bischöflichen Immunitäten entstandene, durch Gewerbe und Handel aufblühende Städte, sich in reichsunmittelbarer Stellung mancherlei Hoheitsrechte, die schon Kaiser Friedrich II. (1220) den geistlichen und (1232) den weltlichen Fürsten urkundlich bestätigte. Damit standen denn, als die Königsmacht beim Ausgange der Hohenstaufen aus Deutschland verschwand, alle reichsunmittelbaren Stände in einer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit neben einander, die ihre Stellung schon damals derjenigen nicht unähnlich machte, in welcher sie sich zu unsrer Zeit nach Aufhebung des Reichs zur Stiftung des deutschen Bundes entschlossen. Im Grunde aber war es der deutsche Erieb nach Besonderung und vereinzelter Selbstständigkeit, der das Reich allmählich in eine Menge größerer und kleinerer Herrschaften aufgelöst, und weil dies dem deutschen Wesen gemäß war, zugleich die reichen Anlagen, die geistigen Kräfte der Nation entbunden hatte, so daß eben aus der selbstständigen Entwicklung der untergeordneten Stände und kleineren politischen Kreise jene Blüthenperiode des

deutschen Mittelalters hervorging, die durch die Mannigfaltigkeit und Tiefe ihrer Bildung den Kenner der Vorzeit immer von Neuem staunen macht. Diese Wirkung konnte jenes Besonderestreben aber nur haben, so lange ihm eine noch kräftige Einheit Gegengewicht und Spannung verlieh, wie bis in die Zeit der Hohenstaufen. Als aber diese Gegenwirkung seit dem Interregnum hinwegfiel und dann nur unzulänglich wieder ersetzt wurde, zeigten sich auch sofort die Schäden der inneren Zersplitterung im Herabgang der Bildung, unendlichem Hader, Parteilungen und Gewaltthaten, die um so weiter um sich griffen, als auch die Kirche durch Verfall und vielfache Misregierung mehr und mehr an ihrer stützenden Kraft einbüßte. Schon mit dem Interregnum würde das Reich verschwunden und eine Beute der Ausländer geworden sein, hätte nicht seine, durch das Lehnswesen befestigte, starke aristokratische Ueberlieferung, deren Häupter doch die Idee der Reichseinheit festhielten, es auch ohne Königtum noch aufrecht und beisammen gehalten. Dennoch fühlte man die Nothwendigkeit einer leitenden Spitze, eines Reichsvorstandes, wenn auch ein König mit vollen Nachbefugnissen unendlich geworden war, und so schritt man von Neuem zur Wahl eines Oberhauptes. Damit gaben die Reichsstände ihre souveräne Stellung noch einmal auf, und geschah dies auch mehr der Form als dem Wesen nach, so war doch die Ueberlieferung vom alten Königthum noch so stark, daß sie die Kaiser in den Stand setzte, von geringen Anfängen aus eine bedeutende Hausmacht zu gründen, durch die sie, von der stilklichen Gewalt ihrer Oberlehns Herrlichkeit unterstützt, gar wohl ein kräftiges einheitliches Regiment wieder hätten aufrichten können. Allein theils ihr eigennütziges Streben nach Gebietsvergrößerung für das eigene Haus, theils die stets wiederkehrenden Wahlen, bei denen die Reichsstände oft absichtlich auf machtlose Fürsten griffen, veranlaßten immer wieder neue Vergabung königlicher Rechte und Einkünfte, die zur Schwächung der Krone gereichte. Die Kurfürsten traten dem Kaiser immer unabhängiger entgegen, und die übrigen Reichsstände strebten ihnen darin nach; bis auf die kleinsten hin übte jeder Hoheitsrechte auf seinem Gebiete, Waffen- und Fehderecht gegen jeden anderen. Das war ein unerträglicher Zustand, man mußte der gegenseitigen Aufreibung, der weitem Zersplitterung zuvorkommen, und da die oberste Gewalt dies nicht vermochte, die Reichsstände jeder Beschränkung ihrer Rechte widerstrebten, so suchte man sich dadurch zu helfen, daß man sich durch das ganze Reich hin nach Gleichheit der Interessen zusammenschloß und Einigungen bildete, um weiterer Auflösung entgegenzuwirken, Parteilungen, Fehden, Willkürlichkeiten vorzubeugen. Die Kirche, die Mönchsorden hatten diesen Vortheil von Alters her. Auch Städtebündnisse hatten sich längst in diesem Sinne gebildet, erweiterten sich nun und erstarkten. Kleinere Stände traten zu Einigungen und Eidgenossenschaften zusammen. Ritterorden, ritterliche Genossamen umspannten weite Gebiete. Durch's ganze Reich verbanden sich die Handwerkerzünfte. Freischießen-Gerichte bildeten weit hin einen großen Bund. Es entstanden Einigungen zur Haltung des Landfriedens. Im Jahre 1356 kam sodann Karl's IV. goldene Bulle zu Stande, welche die Königswahl ordnete, die Kurfürstenwürde feststellte, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Kurlande, und in den weltlichen das Erstgeburtsrecht bei der Erbfolge vorschrieb. Den Kurfürsten sicherte sie zwar die volle Landeshoheit, ja gab ihnen königsgleiche Rechte in ihren Landen, verpflichtete sie aber auch zu jährlichen gemeinsamen Berathungen über des Reiches Wohl. Ausdrücklich gestattete sie Bündnisse zur Herstellung des Landfriedens, deren Erneuerung und Erweiterung denn auch verschiedentlich angestrebt wurde. Nun suchten auch andere Reichsstände ihre Lande zu consolidiren und führten Primogeniturordnungen ein. Die freien Stände innerhalb der einzelnen Lande, Prälaten, Adel und Städte, einigten sich nun ebenfalls als „Landstände“, um die steigenden Ansprüche der Landesherren an die Unterthanen zu mäßigen und zu ordnen. Für gewährte Beihilfe erwarben sie manche Rechte, so überall das Recht zur Bewilligung neuer Steuern, vielfach das Recht der Zustimmung zu Bündnissen und Kriegsführungen, so wie zu Veräußerungen und Verpfändungen von Landestheilen, welche sie dann meist hinderten; einzeln auch das Recht zur Mitwirkung bei Verwendung der Steuern. Je mehr durch das Alles aber die Zustände im Reiche sich allmählich ordneten, um so störender war der in seinem Innern immer wieder anhebende Kriegs- und Waffenlärm.

Dem das Reich hatte gegen Ablauf des 15. Jahrhunderts über anderthalbtausend reichsunmittelbare Gebiete, selbst die Güter der freien Reichsritter abgerechnet, noch vierhundert, und diese alle besaßen und übten das Fehderecht. Da drangen endlich im Jahre 1495 die Stände auf dem Reichstage zu Worms dem Kaiser Maximilian I. einen „festen gebotenen Landfrieden“ ab, und zugleich ward das Reichskammergericht eingesetzt, um die Fehde-Anlässe durch Rechtsprüche zu erledigen; indes kam dasselbe nur langsam in Ansehn und Geltung, da der rüftige und ritterliche Sinn der Deutschen sich doch lieber durch Waffen als durch Federn Recht schaffen wollte. Gegenüber diesem Reichsgericht, das fast ganz von den Reichsständen besetzt wurde, errichtete der Kaiser den nur von ihm besetzten Reichshofrath, welchem außer den Regierungs- und Lebenssachen gleichfalls die oberste Gerichtsbarkeit gegeben wurde. Schon aber regten sich andere Elemente. Die mächtigeren Reichsstände hatten gemußt, von den Reichstagen, die immer häufiger und wichtiger wurden, sowohl die zahlreiche Reichsritterschaft als die freien Landgemeinden auszuschließen; ja ihr Streben ging dahin, auch diese ihren Gebieten einzuverleiben, ihrer Hoheit zu unterwerfen. Andererseits trachteten dagegen Landadel, Landstädte und selbst unfreie Bauern darnach, selbst reichsfrei zu werden. Das Streben wider die Fürstengewalt war beiden Theilen gemein und wurde von den Städten vielfach unterstützt. Diese Verhältnisse, geistig gesteigert von neuen Bildungs-Elementen, riefen im Anfange des 16. Jahrhunderts eine allgemeine Wägrung hervor, Alles drängte zu einer neuen Entwicklung, und wäre diese unter weiser Leitung eines kräftigen Kaisers ungestört verlaufen, — das Reich wäre wohl noch einmal in kräftiger Gestalt verjüngt worden. Auch begann Karl V. mit verheißenden organisatorischen Einrichtungen, mit der Gliederung des Reichs in zehn Kreise unter Kreisobersten, mit Matricularisierung der Reichsstände, mit der Ordnung des Reichsheeres. Allein schon war die große kirchliche Krisis im Anzuge, trat ein und störte Alles. Die Kirche, durch Werthlosigkeit und Aberglauben, Humanismus und Unglauben zerrüttet, bedurfte dringend einer Reformation und der Kampf um diese kam in Deutschland zum Ausbruch, allein er verfolgte seinen großen Zweck, denn die Reformation mißlang in sofern, als durch sie die Kirche nicht in ihrer Ganzheit reformirt, sondern in eine römische und eine evangelische auseinander-gesprengt wurde. Dem entsprechend spaltete sich auch das deutsche Reich alsbald in zwei Parteien, und da der Kaiser römisch geblieben war, mithin selbst als Partei erschienen, so traten die evangelischen Reichsstände gegen ihn in offenen, zeitweise bewaffneten Gegensatz. Seitdem war es für immer vorbei mit jener Reichseinheit, die sich aus dem Bewußtsein der deutschen kirchlichen Einheit entwickelt hatte, die nur aus der religiös-stilllichen Einheit hervorgehen kann; seitdem ist Deutschland, auf Grund des kirchlichen, einem politischen, ja einem Dualismus seines ganzen Volksgeistes verfallen, aus dessen Spannung eben sowohl seine größten geistigen Triumphe, als seine bittersten Nothstände hervorgegangen sind. Zunächst unter langem Hinhalten zeigte sich ein lebendiger, vielversprechender Aufschwung der Cultur, auch in der Reichsgesetzgebung; dann aber führten die gespannten Verhältnisse zu dem Bruche, der sich im dreißigjährigen Kriege furchtbar und allverheerend austobte. In dieser Unglückszeit zuerst durckten sich fremde Mächte, insbesondere Frankreich und Schweden, in die deutschen Angelegenheiten mischen, und als das Volk aus einem ganzen Menschenalter voll Schrecken, Zerstörung, Elend und Blut politisch, social und geistig verwüstet mit dem westfälischen Frieden heraustrat, riß dieser nicht nur einen beträchtlichen Theil alter Grenzlande vom Reiche ab, sondern hielt dasselbe auch allen fremden, vornehmlich französischen Einflüssen offen. Was von organischen Einrichtungen im Reiche und in den einzelnen Ländern nicht völlig zertrümmert war, wurde restaurirt, aber in ganz äußerlicher, geistloser Weise. Die Selbstständigkeit der mächtigeren Reichsstände war nun schon so weit vorgeschritten, daß sie, ohne das Reich zu fragen, Verträge und Bündnisse mit fremden Mächten abschlossen, und so entstand bald nach dem Frieden bereits ein erster Rheinbund, indem eine ganze Reihe deutscher Fürsten sich mit Ludwig XIV. von Frankreich verbündete, um ein Gegengewicht gegen die Macht Oesterreichs in Deutschland herzustellen. Die deutsche Entwicklung, der deutsche Geist wurden abhängig vom Auslande, von Frankreich, und christliche, vaterländische Motive

entwichen ihm mehr und mehr. Von dieser Zeit an bis zur Auflösung des Reichs war die Gestalt der deutschen Reichsverfassung folgende. Das in zehn Kreise getheilte Reichsgebiet bestand aus weltlichen Erb- und geistlichen Wahlmonarchien, den theils aristokratischen, theils demokratischen Republiken der Reichsstädte und Reichslandgemeinden, und aus der reichsfreien Genossenschaft unabhängiger Ritter in Franken, Schwaben und am Rhein. Des Kaisers Ehrenrechte waren anerkannt, seine Regierungsbrechte aber, auf ein Mindestes herabgebracht, bestanden mehr in der Befugniß, Rechte zu ertheilen, als selbst Rechte auszuüben. Die schriftlichen Wahlcapitulationen, die seit Karl V. zur Regel geworden, brachten bei jeder Neuwahl weitere Beschränkungen der kaiserlichen Rechte. Alle gesetzgebende und richterliche, alle Polizei-, Finanz- und Militärgewalt, so wie die Lehnsherrlichkeit stand nur bei Kaiser und Reich, d. h. der Kaiser konnte darin nur die von ihm genehmigten Reichstagsbeschlüsse ausführen. Der Reichstag, seit 1663 in Regensburg permanent, bestand aus den Gesandten der Reichsstände und theilte sich in die drei Collegien der Kurfürsten, der Fürsten und der Reichsstädte. Die Zahl der Kurfürsten war ursprünglich 7, stieg zuletzt aber bis auf 10. Der Fürstenrath hatte 35 geistliche und 60 weltliche Virilstimmen, außerdem 2 geistliche Curiatstimmen, aus 22 rheinischen und 16 schwäbischen Prälaten bestehend, und 4 weltliche Curiatstimmen — die wetterauische Grafenbank mit 27, die schwäbische mit 26, die französische mit 16 und die weiffälische mit 34 Stimmen. Im reichsstädtischen Collegium stimmten 51 Reichsstädte. Der Kaiser schickte zwei Commissarien, deren Erster ein Reichsfürst sein mußte. Kurmainz hatte das Directorium des Reichstages und den Vorsitz im Kurfürsten-Collegium. Der Vorsitz im Fürstenrathe wechselte zwischen Oesterreich und Salzburg, im Collegium der Reichsstädte hatte ihn Regensburg. Jedes Collegium berieth und beschloß für sich. Ein gültiger Beschluß erforderte die Zustimmung aller drei Collegia. Bei Religionsfachen traten die Katholiken unter Vorsitz von Mainz, die Evangelischen unter Vorsitz von Kurfürsten als zwei Körper auseinander zu gesonderten Verhandlungen. Die Befugnisse von Kaiser und Reichstag waren jedoch in jeder Beziehung durch die den Landesherren innerhalb ihrer Gebiete zustehenden, immer umfangreicher gewordenen Hoheitsrechte beschränkt. Die wichtigsten Reichsbehörden waren der Reichshofrath und das Reichskammergericht geblieben. Die Reichsritterschaft und die Reichslandgemeinden, obgleich die erstere etwa 1495 reichsfreie Rittergüter hatte, waren am Reichstage nicht vertreten. Mit diesen Einrichtungen, in Krieg und Frieden schwerfällig und unzulänglich, suchte das Reich kümmerlich dahin, und kaum noch die schwächeren Reichsstände suchten an ihm einen Halt. Inzwischen hatte das veränderte Gezwungen in die Hände der Fürsten eine Macht gelegt, durch die sie allmählich den Einfluß ihrer Landstände, deren Rechte ihnen oft unbequem wurden, abzumindern und größtentheils zu beseitigen vermochten; in manchen Ländern verschwanden dieselben völlig und das Beamtenthum trat an ihre Stelle. Nun aber fand jener kirchliche und politische Dualismus des Reichs, dessen einen Pol das kaiserliche Oesterreich bildete, seinen andern Pol in dem unter einer Folge kluger und kräftiger Fürsten mächtig aufstrebenden Brandenburg, das durch den Besitz des außerdeutschen Preußen zugleich in eine europäische Machtstellung gebracht, bald mit königlicher Selbstständigkeit Kaiser und Reich entgegentreten konnte und unter Friedrich II. diese Stellung zu weiterer Gebiets- und Machtvergrößerung imponirend behauptete. Als aber dann in Folge natürlicher Gegenpannung Kaiser Joseph II. seine verminderte Hausmacht ebenfalls zu vergrößern, seine Kaisermacht, die längst zum bloßen Reichspräsidium abgeschwächt war, zu erkräftigen suchte, da gründete Friedrich II. mit den bedeutendsten weltlichen Reichsfürsten gegen den Kaiser den deutschen Fürstenbund — zur Erhaltung der bisherigen Reichsverfassung, des Territorialbestandes und der erlangten Selbstständigkeit der Fürsten. Dies wurde erreicht, aber die egoistische Vereinzelung der Fürsten kam nun auf einen Punkt, auf dem das gemeinsame Reichs- und Volksinteresse den Blicken bereits entschwand. Dies erkannte schon der geistvolle Geschichtsschreiber Joh. v. Müller, der den Fürstenbund zuerst am meisten gepriesen hatte. Aber eine andere Macht wirkte dabei schon mit. Im Laufe des Jahrhunderts war, von Frankreich ausgegangen, ein Geist des Widerchristenthums emporgewachsen, der allmählich das Leben, auch das politische, aller göttlichen und idealen Motive ent-

teerte, den materiellen Nutzen bei möglicher Ungebundenheit des Subjects zum Mittelpunkt machte und kritisch zerfressend sich auf alle geheiligten Ordnungen des Lebens warf. Dieser Geist hatte zuerst die Stüpfel der Gesellschaft getränkt, um später immer tiefer herabzustütern. Er war's, der, halb und zögernd aufgenommen, die Deutschen bei jenem Zustande des Reichs schwächte und zerbüßete, während er die Franzosen, die sich ihm ganz hingaben und diese Hingebung mit dem Taumel ihrer verbrecherischen Revolution besiegelten, stark machte wie einen Rasenden, dessen andringenden Stößen das in sich zerfallene Reich nicht zu widerstehen vermochte. Derselbe Geist war's, der den endlichen Sturz des tausendjährigen deutschen Reichs noch mit Schmach und Schande bekleidete. Nachdem der Künreviller Frieden (1801) das ganze über-rheinische Land an Frankreich gebracht, wurde, um die dortigen Fürsten versprochenemassen in Deutsches Land zu entschädigen, unter französischer Mitwirkung durch den Reichs-deputations-Hauptschluß (1803) der Weststaat im übrigen Deutschland großentheils umgestaltet, indem — außer dem diesrheinischen Mainzer Gebiet, den Besitzungen der Deutschherren und Johanniter und den Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, Frankfurt, Augsburg und Nürnberg — sämmtliche geistliche Reichsgebiete, sämmtliche Reichsstädte und Reichslandgemeinden theils zu Entschädigungen verwendet, theils an die übrigen begierig zugreifenden Reichsfürsten vertheilt wurden. Ein Kirchen- und Rechtsraub, der das Reich aus allen Fugen riß. Bald darnach verbunden Furcht und Eigennuß, namentlich die alte Begier nach Unterdrückung der kleineren Reichsstände und der Reichsritterschaft, deutsche Fürsten mit dem blutigen Stern Napoleon's; sie stifteten unter seinem Protectorat einen neuen Rheinbund und sagten sich vom Reiche los. Da legte im August 1806 der Kaiser die deutsche Krone nieder und erklärte das Reich für aufgelöst. — Offenbar konnte unter Einwirkung der hervorgehobenen bestimmenden und mitbestimmenden Motive die Geschichte des deutschen Reiches keinen andern Verlauf nehmen, und dessen schmähliches Ende lediglich der Gestalt seiner Verfassung Schuld zu geben, ist eine überaus leichte Ansicht. Denn die Geschichte eines Volks ist nicht das Erzeugniß seiner Einrichtungen, sondern seine Einrichtungen sind das Erzeugniß seiner Geschichte, d. i. seines Verhaltens zu den schöpferischen und zerstörenden, einigenden und auflösenden stitlichen Mächten während der Fortbewegung zwischen seinen Naturanlagen und seinem Weltberuf. Darum mußte nach einer solchen Geschichte die Reichsverfassung gegen das Ende des 18. Jahrhunderts gerade so sein, wie wir sie voranden, mit all ihrem Mangel an Centrakraft und an Lebenseinheit, mit all ihrer Schwerfälligkeit und Ohnmacht. Nicht ihr aristokratisches Princip, nicht das Lehenswesen, nicht der Mangel einer „Volksrepräsentation“ am Reichstage — wie der schematisirte Liberalismus hirt — führte des Reiches Untergang herbei, sondern derselbe subjectivistische, zerfessende und mechanisirende Geist, der in dem Liberalismus aller Farben heute noch fortlebt. Er vollzog indeß nur, wie wir sahen, das längst Vorbereitete. — Der Rheinbund, von dem nur Oesterreich, Preußen, Holstein und Schwedisch-Pommern frei blieben, vertheilte das noch übrige Deutschland unter 39 nunmehr souverän gewordene Landesfürsten, von denen 4 später dem französischen Kaiserreiche einverleibt wurden. Den neuen Souveränen wurden die übrigen früheren reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen als Mediatistete mit Vorbehalt gewisser Ständevorrechte, die Reichsritter und Reichsstädte als einfache Unterthanen unterworfen. Die ganze Organisation des Reichs, die Reichsgerichte, Reichslehen, Reichsgesetze fielen hinweg. Durch alles dies entstanden neue Rechtsverhältnisse, die nicht wieder zu beseitigen waren, auch als nach tiefer Demüthigung, ernster Noth und kräftiger Wiedererhebung das deutsche Volk den übermüthigen Protector und mit ihm den Rheinbund stürzte, unter dessen Trümmern noch weitere fünf seiner Mitglieder verschwand, und als nun der Wiener Congreß zusammentrat, um neben den weiteren europäischen auch die deutschen Verhältnisse wiederum zu ordnen.

Schon im Beginn des großen Befreiungskampfes hatte man von der deutschen Verfassung geredet, ohne sich doch das Mögliche und Erreichbare klar gemacht zu haben. Die russisch-preußische Proclamation von Kalisch (13. März 1813) verhieß „Deutschlands Fürsten und Völkern Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches“; und sei unter kräftiger Mitwirkung aller Stände und Klassen des

Volk der Rheinbund zerfällt, so solle „die Gestalt des wiedergeborenen Deutschlands und seiner Verfassung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk hervortreten werde aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener werde Deutschland wieder unter Europa's Völkern erscheinen können.“ Solche Aussichten, von den siegreich vordringenden Mächtigen einem Volke eröffnet, das unter der Willkür des fremden Eroberers Unsägliches litt, erregten die entschlossenste Kampfbegeisterung und unendliche Hoffnungen, am meisten in der Jugend. Stein, dessen Einfluß man in jenem Aufruf erkennt, dachte noch im August dess. J. an Herstellung der Kaiserwürde, des Reichstags und der Reichsgerichte in verbesserter Gestalt. Gleicher Ansicht war Metternich, dem jedoch (nach mündlicher Mittheilung desselben) Kaiser Franz sofort erwiderte, Preußen sei zu mächtig, um eine kräftige Kaiserregierung zu bilden, und mit einer schwachen sei Deutschland nichts gedient. Um dieselbe Zeit schlug Preußen die Errichtung eines deutschen Bundes vor, und es wurden dafür bereits Entwürfe ausgearbeitet, die unter möglichster Gleichstellung Oesterreichs und Preußens, welche gemeinschaftlich das Bundesdirectorium haben sollten, sich den früheren Reichseinrichtungen vielfach angeschlossen, auch die Wiederherstellung landständischer Verfassungen vorschrieben. Bei dem Allen hatte man mehr die möglichen, als die wirklichen Zustände im Auge gehabt. Als aber die bisherigen Mitglieder des Rheinbundes, als die von Napoleon vertriebenen, nun zurückgekehrten Fürsten sich den vordringenden Mächten angeschlossen und in ihren Rechten, in ihrer Unabhängigkeit anerkannt werden mußten, da machte sich allmählich die Gewalt der thatsächlichen Verhältnisse geltend, und nun wurde im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 Art. VI. bestimmt: Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif. Durch diese Bestimmung war Deutschland, im Gegensatz zu einem Bundesstaat, unverkennbar auf einen Staatenbund hingewiesen, denn wenn ein Bundesstaat auch ein Föderativband in sich schließt, so schließt er die wirkliche Unabhängigkeit der unter ihm befaßten einzelnen Staaten doch aus. Dieselbe Fortbewegung, die wir hierin vom Aufbruch von Kalisch bis zum Pariser Frieden finden, ja die wir in der deutschen Geschichte selbst vom ersten kräftigen Königthum bis zur lange angestrebten und endlich errungenen Souveränität der Reichsfürsten wahrnehmen, wiederholte sich nun auch auf dem Wiener Congresse. Zuerst war man im Allgemeinen für einen festen Bundesstaat, für die Herstellung eines großen deutschen Staatskörpers, einer einheitlichen Reichsverbinding auf föderativer Grundlage mit ausgebildeten landständischen Einrichtungen der Einzelstaaten. So wie man aber versuchte, diesen Allgemeinbegriffen im Einzelnen bestimmte Gestalt zu geben, was in gar mancher Weise geschah, so zeigte sich immer wieder, daß die geschichtlich entstandenen, wirklichen Verhältnisse einer solchen Gestalt widerstrebten. Das letzte Ergebniß der ganzen bisherigen Entwicklung und die einfache Thatsache war, daß in Deutschland nunmehr 35 souveräne und äußerlich unabhängige, innerlich zumeist absolute Monarchieen vom verschiedensten Umfange, daneben vier freie Städte mit republikanischer Verfassung bestanden, welche sämmtlich noch kein anderes Band einigte, als die Allianzverträge zum Kriege gegen Frankreich. Und unter diesen Staaten befanden sich zwei europäische Großmächte, das alte römisch-katholische Oesterreich und das jugendliche evangelische Preußen, beide den durchwaltenden Dualismus des deutschen Geistes verkörpernd, beide so mächtig, daß von einer Unterordnung des einen unter das andere nicht zu reden war; sodann vier Königreiche, zusammen nicht eben kleiner als die deutschen Lande Preußens, unter ihnen Bayern fast so groß als Sachsen, Hannover und Württemberg vereint; endlich die übrigen kleinen Staaten, deren Gesammtumfang den von Bayern und Württemberg doch noch überstieg. Nun war die Aufgabe eine solche Zusammensetzung aller dieser Staaten, welche sie einig und stark hinstellte gegen das Ausland, unter ihnen Frieden und Recht sicherte und den Unterthanen Gewähr leistete gegen Unterdrückung und Rechtsverfugung. Es war nicht leicht, hierfür bei dem gegebenen Stoffe eine genügende und ausgebildete Form zu finden, und doch war man es sich selbst, war man es dem Gesamtvolke schuldig, das so eben erst in aufgeregter Begeisterung für seine und seiner Fürsten Befreiung die äußersten Opfer gebracht

hatte. Nach dem zuerst vorgelegten preussischen Entwurfe sollte der Bund ein für ewige Zeit gebildeter Föderationskörper sein, dessen Staaten die Landeshoheit im eigenen Gebiet insoweit ausübten, als der Bundesvertrag sie nicht beschränkte. Den vor dem Reichsunmittelbaren sollte Antheil am Bunde und Garantie ihrer Besitzungen und Vorrechte gegeben werden. Den Bundesunterthanen ward Freizügigkeit im Bunde, rasche Justiz in Haftfällen, Sicherheit des Eigenthums, Beschwerderecht beim Richter oder beim Bunde, Pressfreiheit und freie Wahl deutscher Lehranstalten zugesagt. Jeder Bundesstaat sollte eine landständische Verfassung mit erblichen und erwählten Ständen erhalten, welche Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesausgaben und Vertretung der Verfassung beim Landesherrn, so wie beim Bunde hätten. Die Bundesstaaten sollten in sieben Kreise eingetheilt werden unter Kreisobersten und Directoren, welche die Bundesverfassung aufrecht zu halten, Bundesbeschlüsse auszuführen, das Militärwesen zu leiten hätten. Die Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. sollte bestehen aus dem, Oesterreich und Preußen gemeinsamen Directorium, dem Rathe der Kreisobersten, dem die auswärtigen Angelegenheiten und die Executivgewalt, und zugleich mit dem, als gesondertes Collegium bestehenden Rathe der Fürsten und Stände (Mediatisten) die gesetzgebende Gewalt zustände. Ferner sollten ein Bundesgericht, gleichmäßige Militärverfassung, Bundesfestungen hergestellt werden u. s. w. In den Ausschuss, der für die Bearbeitung der deutschen Angelegenheiten zusammentrat, wurde jedoch dieser Entwurf nur in gedrängtem, mehrfach verändertem Auszuge gebracht, der in zwölf Artikeln handelte von Stiftung und Zweck des Bundes, Beschränkung der Regierungsrechte durch denselben, Kreis- und Bundesverfassung, vom Rath der Kreisobersten mit der Executivgewalt und dem Kriegs- und Friedensrecht, vom Rath der Fürsten und Städte mit Gesetzgebungsgewalt neben den Kreisobersten, vom österreichischen Bundesdirectorium, von den Rechten der Kreisobersten, Verbote des Kriegs und der Bündnisse für die Fürsten ohne außerdeutsche Lande, vom Bundes- und Austrägalgerichte, von den landständischen Einrichtungen und Unterthanenrechten. Bayern und Württemberg, welche mit Oesterreich, Preußen und Hannover Mitglieder des deutschen Ausschusses waren, erklärten sich gegen diesen Entwurf, insbesondere gegen die Beschränkung der Souveränitätsrechte, gegen die Festsetzung eines Minimums der ständischen Befugnisse, gegen ein Bundesgericht, gegen die Erwähnung von Unterthanenrechten, ja gegen die Aufnahme der Fürsten in den Bund. Fürst Metternich vertrat dagegen sofort die Sicherung der Unterthanenrechte, so wie die unerlässliche Beschränkung einer unbedingten Souveränität, und Graf Wankler gab für Hannover unter Zutritt Preußens ein energisches schriftliches Votum für die alten Befugnisse der Landstände und die unverjährbaren Rechte der deutschen Unterthanen ab. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht. Indes war das Mißtrauen der von dem Ausschusse ausgeschlossenen Fürsten erwacht. Baden für sich, sodann 25 Fürsten und die freien Städte erhoben Einspruch gegen die Festsetzung der deutschen Verfassung durch eine Minderzahl, baten Oesterreich und Preußen, ihnen Vorschläge auf Grund gleicher Rechte und vollständiger Vertretung aller Bundesglieder zur freien Berathung und Beschließung mitzutheilen, erklärten sich einverstanden mit jeder Beschränkung der Souveränität, die alle gleich treffe, mit der Einführung von Landständen, denen die Rechte der Abgabeverwilligung, der Zustimmung zu Landesgesetzen, der Mitaufsicht über die Steuerverwendung und der Beschwerdeführung zuständen, mit der Fernhaltung jeder Willkür aus der Rechtspflege, und drangen endlich auf eine Wiederherstellung der Kaiservürde. Gleichzeitig aber schied Württemberg von dem deutschen Ausschusse aus, derselbe löste sich auf, und die deutsche Verfassungssache trat vor andern Angelegenheiten des Congresses eine Zeit lang in den Hintergrund. Schon hier wird ersichtlich, was die Bildung eines einheitlichen deutschen Staatskörpers hinderte und hindern mußte. Ein kräftiges maßgebendes Directorium konnte nicht aus zwei Großmächten bestehen, deren Interessen und Ansichten in vielen Stücken unter einander abwichen, noch weniger aber aus einer, der die andre sich hätte unterstellen sollen. Dann lag's in der Natur der Sache, daß jene beiden Königreiche die nach Zerfall des Reiches erlangte Selbstständigkeit nicht beschränken lassen wollten, und wenigstens Bayern war groß genug, um sie nöthigenfalls auch zu be-

haupte. Nicht minder billig aber war der Anspruch der übrigen Fürsten auf Rechtsgleichheit innerhalb des Bundes. Dies Alles mußte nothwendig nach und nach auf eine andere Grundlage hinüberschieben. Doch war man sich dessen noch nicht bewußt, denn als im Februar 1815 endlich die 32 Fürsten und freien Städte unter Badens Vortritt auf die Eröffnung des besonderen deutschen Congresses drangen und dabei im Wesentlichen die früheren Erklärungen wiederholten, wurde noch einmal der Gedanke an die Wiederherstellung der Kaiserwürde lebhaft aufgenommen, von einflussreichen Seiten vertreten und hielt die Sache abermals hin, scheiterte jedoch dann hauptsächlich an dem Widerstande Preußens. So standen die Sachen, als im März die Rückkehr Bonaparte's nach Frankreich einen neuen Feldzug, eine Beendigung der Congressverhandlungen und auch einen beschleunigten Abschluß der deutschen Sache nothwendig machte. Nun drang der Gedanke durch, sich auf die Feststellung der Hauptgrundsätze des Bundes zu beschränken, deren weitere Ausbildung aber der Bundesversammlung zu überlassen. In diesem Sinne wurden zwischen Oesterreich und Preußen verschiedene Entwürfe und Gegenentwürfe gewechselt und theilweise nach einander umgestaltet. In diesen hatte man die ganze frühere Organisation mit Directorium und Kreiseintheilung aufgegeben, und statt dessen die Rechtsgleichheit aller Bundesglieder, so wie die Uebertragung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt an die Bundesversammlung und einen Executionsausschuß derselben angenommen. In gemeinschaftlicher Berathung wurden die Entwürfe zusammengeschmolzen, wobei man die Bestimmung über Plenar-Abstimmungen aufnahm, die über die landständischen Rechte aber fallen ließ. Am 26. Mai begannen die Verhandlungen über diesen Entwurf unter Theilnahme aller Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und freien Städte, mit Ausnahme Württembergs und Badens. Vergeblich trugen Fürsten und Städte dabei auf die Feststellung der landständischen Rechte an. Am 29. Mai wurden 17 Stimmen für die Bundesversammlung und das Entscheidungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit angenommen. Die Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse mußten weichen. Das Bundesgericht fiel. Die Fragen über die Curiatstimmen der Mediatisirten und über die Stellung der Juden wurden an die N.-B. verwiesen. So wurde die Bundesacte am 8. Juni geschlossen und gezeichnet.

Betrachten wir zuvörderst den Inhalt der Bundesacte, dieses Grundvertrages der neuen Ordnung in Deutschland! Nach würdiger alter Sitt: beginnend mit der Ueberschrift: „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit“, und damit die höchste stitliche Grundlage aller Theilnehmer bezeichnend, charakterisirt sich die N.-B. in ihrem Eingange dann sofort als die Erfüllung des 6. Artikels des Pariser Friedens. Nach Art. 1 vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, darunter der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten vormaligen deutschen Reichslände, der König von Dänemark für Holstein und der König der Niederlande für Luxemburg, zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll, und dessen Zweck, nach Art. 2, Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Alle Bundesglieder haben, nach Art. 3, als solche gleiche Rechte und verpflichten sich, alle gleichmäßig die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten. Art. 4 überweist die Besorgung der Bundes-Angelegenheiten einer Bundesversammlung von 17 Stimmen, dergestalt, daß Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheffen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg je eine Einzelstimme, an Gesamtstimmen aber die sächsischen Häuser zu Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen eine, eine sodann Braunschweig und Nassau, eine die beiden Mecklenburg, eine Oldenburg, die anhaltischen Häuser zu Dessau, Bernburg und Köthen und beide Schwarzburg, eine die beiden Hohenzollern, Liechtenstein, Neuf älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, eine endlich die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg führen. Art. 5 ertheilt Oesterreich den Vorß bei der N.-B., jedem Bundesgliede die Befugniß, Vorschläge einzubringen, und dem Vorßenden die Verpflichtung, sie binnen zu bestimmender Frist zur Berathung zu übergeben. Art. 6 bestimmt, daß bei Beschlüssen, welche die Abfassung

und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes oder die B.-V. selbst betreffen, bei organischen Bundes-Einrichtungen und bei gemeinnützigen Anordnungen sonstiger Art sich die Versammlung zu einem Plenum von 69 Stimmen bildet, wobei Oesterreich, Preußen und die vier anderen Königreiche je 4, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg je 3, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je 2 Stimmen führen, jeder andere Bundesstaat aber 1 Stimme hat. (Später ist Hessen-Homburg noch aufgenommen, Sachsen-Gotha und Anhalt-Köthen dagegen ausgestorben, und die beiden Hohenzollern sind an Preußen abgetreten, so daß jetzt nur 35 Bundesglieder mit 66 Plenarstimmen da sind.) Ob den Mediatistren einige Curiatstimmen im Plenum zuzugesellen seien, sollte die B.-V. erwägen. Art. 7: Der engere Rath entscheidet, was vor das Plenum gehöre, und bereitet dasselbe zur Plenar-Abstimmung vor. Im ersteren entscheidet einfache, im Plenum Zweidrittels-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im engern Rath giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Annahme oder Abänderung von Grundgesetzen, organischen Einrichtungen, juribus singulorum oder Religionsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden. Die B.-V. ist beständig, kann sich aber vertagen. Art. 8 betrifft die Abstimmungsordnung. Art. 9 bestimmt Frankfurt a. M. zum Sitz der B.-V., welcher der 10. Art. als erstes Geschäft die Abfassung der Grundgesetze des B., und dessen organische Einrichtung zuweist. Im Art. 11 versprechen die Bundesglieder, sowohl ganz Deutschland, als jeder einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff zu schützen, und garantiren sich ihre Bundeslande. Bei erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitig unterhandeln, Waffenstillstand oder Frieden schließen. Das Bündnißrecht behalten alle, dürfen es jedoch nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten anwenden. Sie dürfen einander nicht bekriegen, und haben alle Streitigkeiten bei der B.-V. anzubringen, welche dieselben durch einen Ausschuß zu vermitteln sucht, und wenn dies nicht gelingt, durch ein Austrägalgericht entscheiden läßt. — Diese „allgemeinen Bestimmungen“ waren bestimmt, in die Congreßacte mit aufgenommen zu werden, und wurden deshalb getrennt gehalten von den nachfolgenden „besonderen Bestimmungen“, denen jedoch gleiche Kraft mit jenen beigelegt ward. — Art. 12 enthält Vorschriften über die Bildung gemeinschaftlicher Gerichte dritter Instanz für die kleineren Staaten und gestattet die Actenversendung zur Abfassung eines Endurtheils. Art. 13: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Art. 14 sichert die Ehren- und Rechtsvorzüge der Mediatistren und Art. 15 gewisse Einnahmen und Pensionen aus der Reichszeit. Art. 16 spricht die Gleichheit der christlichen Religionsparteien rücksichtlich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte aus und verweist die bürgerliche Gleichstellung der Juden zur Verathung der B.-V. Art. 17 gewährt Eburn und Laxis seine Postrechte oder Entschädigung für dieselben. Im 18. Art. werden den deutschen Unterthanen innerhalb des Bundes zugesichert: das Recht, außer dem Staate, den sie bewohnen, Grundstücke ohne erhöhte Abgaben zu erwerben und zu besitzen; Freizügigkeit nach dem Staate, der sie als Unterthanen oder in seine Dienste aufnehmen will, wenn die heimathliche Militärpflichtigkeit nicht im Wege steht; Freiheit von Nachsteuer. Wegen gleichförmiger Verfügungen über Pressfreiheit und gegen Nachdruck sollte die B.-V. sogleich, und nach Art. 19 auch wegen Freiheit des Handels, Verkehrs und der Schifffahrt in Verathung treten. Art. 20 endlich enthält die Ratificationsclausel. — Das waren die kurzen, ja dürftigen Bestimmungen, die sich von all den Vorschlägen und Entwürfen über die künftige Gestalt Deutschlands im Drange des Augenblickes gerettet hatten, — wenig entsprechend den glänzenden Bildern über den Neubau des alten Reiches, von denen Viele in allen Landen bis dahin geschwärmt. Eben dadurch aber, daß man gezwungen war, sich auf das Unerläßlichste und von Niemand mehr Bestrittene zu beschränken, war man davor bewahrt geblieben, sich durch Erfonnenes und Er künsteltes von den Bedingungen und Bedürfnissen der lebendigen Wirklichkeit zu entfernen. Nicht, was gemacht wird, sondern, was sich selbst macht aus gegebenen lebendigen Verhältnissen, kann diesen entsprechend organisch auswachsen, und in diesem Sinne ist gerade das Unrißhafte, Unbestimmte, Unentwickelte der Bundesacte, so oft es auch getadelt wurde, ihr größtes Lob. — Am 26. Juli 1815 trat Baden und am 1. September Württemberg der

B.-A. bei. Am 5. November 1816 wurde die B.-V. eröffnet und begann nach der am 14. angenommenen provisorischen Geschäftsordnung ihre Wirksamkeit. — Hatte Deutschland nun wieder eine Gesamtverfassung, so war deren Entstehung doch der der alten Reichsverfassung gerade entgegengesetzt, und dies hatte den größten Einfluß auf das daraus hervorgehende Staatsrecht. Dort hatten alle selbstständigen Rechte der einzelnen Reichsstände sich aus der Reichseinheit des alten Königthums entwickelt, waren daher nicht sofort zu vermuthen und mußten bewiesen werden. Hier ist die Einheit aus der vertragmäßigen Bundesstiftung völlig selbstständiger Souveräne hervorgegangen, die Abtretung der den Einzelnen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte an die Gesamtheit kann daher nicht vermuthet und muß gegen sie bewiesen werden. Es liegt aber schon in der Stiftung eines beständigen, durch ein bestimmtes Organ dargestellten Bundes mit gemeinsamen Zwecken und Zuständigkeiten, daß ihm gegenüber die einzelnen Bundesglieder eine unbedingte Souveränität nicht behalten konnten; einen — wenn auch noch so geringen — Theil derselben konnten sie fortan nur in der Gemeinschaft mit allen übrigen, und durch diese mitbestimmt, besitzen und ausüben. Welche Souveränitätsrechte hierzu gehören, das folgt theils aus dem in der B.-A. ausgesprochenen Bundeszweck (Art. 2), theils aus ausdrücklichen Bestimmungen derselben. Ihre Summe begründet die Competenz der den B. in seiner Gesamtheit darstellenden B.-V., mithin des B. selbst; und diese Competenz bezeichnet daher zugleich die Grenzlinie zwischen denjenigen Rechten, welche die Bundesglieder nur als Gesamtheit ausüben, und denen, deren selbstständige Ausübung sie sich allein vorbehalten haben. Allerdings haben die deutschen Fürsten den Bund nicht bloß für ihre Personen, sondern für ihre Staaten abgeschlossen, so daß er nicht bloß ein Fürstenbund, sondern ein Staatenbund ist, in welchem jeder einzelne Staat als ein Bundesstaat erscheint, dennoch konnten sie dabei nur über ihre eigenen Rechte, nicht über die ihren Unterthanen oder Landständen bereits zustehenden Rechte verfügen. Darin aber, daß sie bei Ausübung gewisser Souveränitätsrechte sich an die Mitwirkung des Bundes gebunden, liegt eben so wenig eine Aufhebung derselben oder eine Aufhebung der Souveränität, als diese darin gefunden werden kann, daß sie bei Ausübung bestimmter anderer Rechte an die Mitwirkung von Landständen gebunden sind. Denn nicht in der Ungebundenheit, im Absolutismus besteht die Souveränität, sondern darin, daß die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupt des Staats vereinigt bleibt. Die B.-V. (oder der Bundestag) mußte bald nach ihrer Eröffnung die Nothwendigkeit erkennen, ihre Befugnisse klar zu stellen. Sie nahm daher durch Beschluß vom 12. Juni 1817 bis zur definitiven Festsetzung eine „provisorische Competenzbestimmung“ an, welche noch fortwährend als maßgebend angesehen wird. Darin bestimmte sie A, rückichtlich der innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnisse: 1) Sie sei berufen, die einzelnen Bestimmungen und Andeutungen der B.-A., als der einzigen Grundlage ihrer Wirksamkeit, zu entwickeln und zu vollenden. 2) Sie sei competent zu Schlüssen behufs verfassungsmäßiger Erhaltung des Bundesvereins im Ganzen. 3) Wenn sie anerkenne, daß auf irgend eine Art die innere Sicherheit des B. wirklich gestört oder bedroht sei, so habe sie über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu berathen und zu beschließen. 4) Müsse bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen Staaten, sondern zugleich das der Gesamtheit berücksichtigt werden, so habe sie allein darüber zu berathen. Dahin gehörten die in den Art. 6, 18 und 19 der B.-A. vorbehaltenen und empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen. B. Rückichtlich der innern, auf die Einzelstaaten sich beziehenden Verhältnisse sei die B.-V. berufen 1) bei jeder eigenmächtigen wirklichen oder gerabezu drohenden Gebietsstörung eines Bundesstaats durch den andern, zu berathen und schutzverleihende Beschlüsse zu fassen; 2) die Garantie der Landes-Verfassungen zu übernehmen, wenn Fürst und Stände darauf antragen; 3) darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Bundes-Acte wegen gemeinschaftlicher oberster Gerichte, landständischer Verfassungen, Rechte der Mediatistren, Rechts-Gleichheit der christlichen Religions-Parteien und wegen der Unterthanenrechte überall in Erfüllung gebracht würden; 4) die Verfassungsangelegenheiten Frankfurts (nach einem Vorbehalte der Wiener Congreßacte) zu berichtigen; 5) auf Abstellung von Regierungsverfügungen zu wirken, welche Personen oder Corpo-

rationen betreffen und den Grundgesetzen oder Verfügungen des Bundes widersprechen oder für dessen innere oder äußere Sicherheit gefährlich werden könnten; 6) über Streitigkeiten unter Bundesgliedern nach Art. 11 der B.-U. zu verfahren; 7) sich mit all den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der B.-U. beziehen. C. Rückichtlich der inneren Angelegenheiten, welche Einzelne, Corporationen oder ganze Klassen betreffen, wird diesen 1) das Recht zuerkannt, ihre Anliegen, wenn deren Entwicklung der B.-B. grundgesetzlich vorbehalten ist, bei derselben in Anregung zu bringen, auch Anträge und Vorschläge deshalb zu übergeben; 2) sich an dieselbe zu wenden, wenn ihre in der B.-U. bestimmten oder eingeräumten Gerechtigkeiten verletzt werden und Beschwerden um Abhülfe bei den Regierungen ohne Erfolg geblieben sind. 3) „Da der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der B.-U. zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der B.-B. in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Indes gründen sich jedoch auf den Sinn der B.-U. die folgenden Ausnahmen“: a. Die B.-B. hat erwiesene begründete Beschwerden über Verweigerung oder ihr gleich zu achtende Verzögerung der Rechtspflege anzunehmen und die Rechtshülfe zu veranlassen. b. Wird, wie bei Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen, die innere Ruhe eines Landes gefährdet und mit ihr auch die allgemeine Ruhe bedroht, so hat nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Mittel und Wege der gesammte Bund zur Vermeidung eines Ausbruchs oder Wiederherstellung der Ruhe in gemessenen Wegen einzuwirken; auch ist der einzelne Staat in solchem Falle befugt, Bundeshülfe zu fordern. c. Beschwerden eines deutschen Unterthanen gegen außerdeutsche Regierungen gehören an dessen Landesherren, dieser kann jedoch die B.-B. um ihre Verwendung ersuchen, zu welcher sie berechtigt ist. d. Bei Beschwerden einer auswärtigen Macht an die B.-B. gegen einen deutschen Unterthan verweist diese die Sache an dessen Landesherren, und bietet bei Beschwerden einer solchen gegen einen Bundesstaat ihre Vermittelung an. In beiden Fällen hat sie erst dann weitergehende Befugnisse, wenn sie für Erhaltung der äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten einzutreten hat. D. Rückichtlich der äußeren Verhältnisse ist die B.-B. in allen Beziehungen und Fällen competent, die den Bund in seiner Gesamtheit als Macht berühren. — Diese urkundliche Feststellung des Bundes giebt einen bestimmteren Begriff von dem Umfange und den Grenzen seiner Befugnisse, als jede doctrinelle Ableitung derselben aus den Abschlußverhandlungen, der Idee und den Absichten des B. Vornehmlich aber die Bundeszwecke pflegt der Liberalismus zu pressen, um zu beweisen, daß der B. weiter nichts sei, als ein Staatenbund lediglich zum gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Schutze Deutschlands und seiner einzelnen Staaten, so wie eines Minimums der Unterthanenrechte, woraus dann folge, daß jede über diesen dürftigen Kreis hinausgehende Fortbildung oder Wirksamkeit desselben unbefugt sei und nicht zu Recht bestehen könne. Er sei daher nicht berechtigt, gemeinsame Beschlüsse über das Verhalten der Bundesregierungen zu ihren Unterthanen und Landständen zu fassen, oder bei einzelnen Bundesstaaten die Abänderung von Regierungsmaßregeln zu bewirken, oder in deren Verfassungsverhältnisse sich einzumischen, welche Veranlassungen er dazu auch zu haben glaube; insbesondere soll die „innere Sicherheit Deutschlands“ kein Motiv dazu bieten, denn dieser ausgesprochene Bundeszweck bezeichne nur den völkerrechtlichen Frieden zwischen den Bundesstaaten, ja Beschlüsse jener Art würden die gewährleistete Unabhängigkeit der Bundesglieder verletzen. Solche Behauptungen und Schlußfolgen widerlegt aber bereits die prov. Competenz-Bestimmung. Erklärt sie (A. 3) den Bundestag, wenn er die innere Sicherheit des B. auf irgend eine Art für bedroht anerkenne, befugt, Berathung über die Erhaltung der Ruhe zu pflegen und dahin gerichtete Beschlüsse zu fassen, so kann sie hiermit nicht die Bedrohung eines Bundesstaats durch den andern meinen, da von dieser erst unter B. 1. die Rede ist, muß vielmehr gerade jede andere Art, auf welche die „Erhaltung der Ruhe“ des Bundes bedroht ist, damit bezeichnen. Und dahin sind ohne Zweifel öffentliche Aufreizung zu Aufruhr und Umsturz durch Rede und Presse, so wie Vereine oder Geheimbünde, welche gegen den Bestand und die Ordnung des Bundes gerichtet sind, zu rechnen. Ebenso erkennt sie (B. 5) den Bundestag für berufen, bei den Einzelstaaten

Abstellung von Verfügungen zu bewirken, die mit den Bundesgrundgesetzen in Widerspruch stehen, oder die innere oder äußere Sicherheit des B. gefährden könnten; wie sie denn auch in bestimmten Fällen (C. 3b) bei Streitigkeiten zwischen Regenten und Unterthanen einzuwirken hat. Daß dies alles ohne unbedingte Unabhängigkeit der Einzelstaaten ausschließt, ist richtig; diese schließt aber schon die Thatsache eines Bundes selbst aus, welcher nothwendig bindet, und auch nur die Unabhängigkeit oder volle Souveränität garantiert, welche in und mit ihm selbst bestehen kann, d. h. die Unabhängigkeit jedes Einzelstaats von jedem andern, seine Unabhängigkeit im Bunde, nicht aber vom Bunde. Endlich ist zu sagen, daß die B.-A. in keiner Weise entgegensteht, wenn sämtliche Bundesglieder durch einhellige Beschlüsse sich verpflichten wollen, die Ausübung einzelner bisher unbedingt vorbehaltenen Rechte künftig an bestimmte Grundzüge oder Gesetze zu binden, oder nur in der Bundesgesamtheit vorzunehmen. Darin ist nur eine Fortbildung des Bundesverhältnisses zu erblicken, und ob der deutsche Staatenbund sich dadurch allmählich einem Bundesstaate anähnliche, das kann nur den Theoretiker oder den Beunruhigten, dessen politische Tendenzen davon durchkreuzt werden.

Indem wir hiermit zu den sogenannten Karlsbader Beschlüssen übergehen, behaupten wir nur, daß der B. vollkommen befugt war, sich mit den Gegenständen derselben zu beschäftigen, mit Stimmeneinhelligkeit, wie es geschehen, für alle Bundesglieder verbindliche Beschlüsse darüber zu fassen, und daß daher an der Rechtsgültigkeit jener Beschlüsse nicht zu zweifeln ist. Ob sie den Umständen angemessen waren, ob sie die richtigen Mittel wählten, ist eine ganz andere Frage. — Nach Beendigung der Kriege war das Volk im Allgemeinen zufrieden und ruhig. Nur in den gebildeteren Schichten traten Parteilagen hervor. Einerseits war man mit dem Erreichten und Bestehenden unzufrieden. Die alte Herrlichkeit des deutschen Reichs, die einer aufgeregten Jugend während des Krieges als Ziel ihrer Hingebung begeisternd vorgeschwebt, war nicht erschienen, blieb ihr also noch zu erringen, erfüllte sie mit romantischer Schwärmerei, vornehmlich jene, die von den Waffen zu den Universtitäten zurückgekehrt waren, und veranlaßte hier manche unruhige Regung, einen oft sonderbar, ja ungeberdig sich äußernden patriotischen Schwung, der in weitgreifenden Verbindungen (s. d. A. Burschenschaft) seine Form suchte. In mehr bürgerlichen Kreisen manifestirte jener Geist, der die französische Revolution gewirkt hatte, wenn auch in deutscher Weise ruhiger und verstandesmäßiger, sich als die Forderung eines Bruchs mit der Vergangenheit, einer Herstellung liberalistischer Landesverfassungen mit mehr oder weniger demokratischen Grundlagen. Beide Richtungen, obwohl innerlichst einander fremd, berührten sich doch in der Unzufriedenheit mit dem Gegenwärtigen, fanden eine Vermittlung in manchen Universtitätsprofessoren und andern reifern Männern, welche das Einheitsbestreben mit dem Liberalismus verbanden, und sprachen sich gegen den Bund und seine Principien durch Rede und Presse laut und heftig, ja mitunter aufreizend aus. Dem gegenüber bestand eine Partei meist älterer Leute von Besitz, Ansehen und Amt, welche jeder Aenderung und Fortbewegung abhold, zum Theil sogar überlebte Zustände zu erneuern suchte; viele darunter aus edleren Gründen und im Abscheu vor dem revolutionären Geiste, andere aus eigennützigen Ursachen, aus Beschränktheit, wohl auch aus Liebedienerei gegen die Fürsten. Diplomaten und Polizeimänner bildeten den Kern dieser Partei. Als nun das lärmvolle Wartburgsfest stattgefunden, die Burschenschaft sich unter der akademischen Jugend ausbreitete, und nicht bloß unter dieser, sondern selbst unter den turnenden Schülern Jahn'sche Röhheit und anmaßliches Politisiren aufkam, als im Anschlusse daran die noch ohnmächtigen revolutionären Tendenzen sich zu kräftigen suchten: erfasste die Stillstandspartei¹⁾ eine allgemeine Besorgniß, die sie den Fürsten und Regierungen mitzuthellen mußte; und als endlich ein horrender Schwärmer einen spionirenden und höhnennden alten Schriftsteller dieser Partei ermordete, glaubten die Regierungen den ganzen Bund gefährdet und zum Einschreiten verpflichtet zu sein. Sie traten deshalb durch ihre Minister im Sommer 1819

¹⁾ Der Stabilitismus hat mit dem Conservatismus nichts zu thun, denn dieser ist evolutionär, und deshalb voll Zukunft, weil er voll Vergangenheit ist. In jenem hält die Vergangenheit die lebendige Gegenwart auf, darum fehlt ihm die Zukunft, und seine Hemmung der Evolution bewirkt die vergangenheitslose Revolution.

zu Karlsbad zu Conferenzen zusammen, um sich über gemeinsame Maßregeln zu einigen. Fünf Hauptgegenstände, die an sich für ein Zusammenwirken aller Bundesglieder allerdings geeignet waren, kamen zur Sprache: es handelte sich um gleichmäßige Grundzüge wegen der Landesverfassungen, um die Macht des Bundes, seinen Beschlüssen Folge zu schaffen, um das Universitätswesen, die Presse und um staatsgefährliche Geheimbünde. — Sehr bald hatten sich die Nachteile davon gezeigt, daß im Art. 13 der B.-U. die Befugnisse der Landstände nicht festgestellt worden waren. Die öffentliche Meinung, von einer doctrinären Presse mißleitet, begann das deutsche ständische Institut mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen zu verwechseln und trat theilweise mit den bedenklichsten Forderungen in diesem Sinne hervor, welche in mehreren neuen Ständeversammlungen, die selbst zum Theil schon in jenen Grundsätzen und Formen gebildet waren, laut wurden und Anhang fanden. In Karlsbad kam man zu der Ueberzeugung, „es müsse eins der ersten und dringendsten Geschäfte der B.-U. sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden dürfe, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der B.-U. zu schreiten.“ Daß die Gesamtheit der Bundesglieder hierzu befugt war, ist klar, und daß man den rechten Gesichtspunkt in's Auge gefaßt, hat die ganze Nachgeschichte bewiesen. Nichts hat der normalen Entwicklung der bürgerlichen Freiheit in deutschen Landen und der Rechtsformen ihrer Verbürgung mehr geschadet, als der undeutsche und ungeschichtliche Sinn des einflußreich gewordenen Liberalismus, der, ein Kind der Negation, unproductiv ist, und sich daher nur in abstracten Theorien und Phrasen bewegt, wenn er aber selber zum Schaffen und Gestalten vorschreiten soll, sofort sein Unvermögen darthut, indem er seine Verfassungs Ideale regelmäßig vom Auslande bezieht, weshalb sie auch stets einander so gleich sehen, aller Originalität ermangeln und unseres Volkes eigenste Rechts- und Lebensformen, als ein ihnen widerstrebendes fremdartiges Element, nur zersetzen und auflösen können. Zu einem besonderen Beschluß über das Verfassungswesen kam es damals noch nicht. — Der zweite Punkt war die Feststellung einer Executions-Ordnung des Bundes. Die Selbsterhaltung des B., die Erfüllung seiner Zwecke forderte die Befugnis und die Mittel, seinen Beschlüssen gegen etwaigen Widerstand in den Einzelstaaten auch Folge zu schaffen. Wollte man den Bund überhaupt, so mußte man auch dies wollen, und es ward daher eine vorläufige Executions-Ordnung verabredet, welche jedoch schon im nächsten Jahre einer definitiven wich. — Ferner faßte man das Universitäts- und Schulwesen in's Auge, allein dabei verkannte man nicht nur das Wesen der hervorgetretenen Mißstände, man vergriff sich auch in der Wahl der Mittel gegen sie. Man verkannte, daß es sich um einen Entwicklungsproceß des deutschen Geistes handle, welcher richtig geleitet und nur vor Ausschreitungen bewahrt sein wolle, nicht aber in sich gestört werden dürfe. Die schwärmerische Romantik der akademischen Jugend mit ihrer, wenn auch noch unklaren Hinwendung zum christlich Positiven, vaterländisch Geschichtlichen, war selbst schon eine aus dem Befreiungsringen entsprungene Reaction gegen den verneinenden Geist des herrschenden Rationalismus, der, vom kirchlichen Gebiet auf das politische hinübertretend, hier von selbst zum hohlen, gefährlichen Liberalismus geworden war. Hätte man das erkannt, wäre man jener gesunden Reaction zu Hilfe gekommen, hätte man sie richtig geleitet, — sie würde über sich selbst allmählich klar geworden, mit ihrem Gegensatz in Kampf getreten, in diesem erstarrt sein, die Entwicklung hätte ihren normalen Verlauf gehabt. Statt dessen warf man beide Richtungen ohne Unterschied zusammen und schritt mit rücksichtslosen polizeilichen Maßregeln und Verfügungen gegen sie ein. Die Folge war, daß jene ursprünglich heilsame Reaction sich theils, vom Gebiete des frischen Lebens verdrängt, in die Poesie, die Wissenschaft, die religiösen Kreise Erwecker flüchtete, theils ihre Mitglieder gerade ihrem Gegner in die Hände getrieben sah, welcher dadurch späterhin nur um so mehr in die Breite wuchs. Man beschloß eine strenge Beanspruchung der Lehre und der

Lehrer an den Universitäten durch besondere Regierungscommissarien, man verpflichtete sich, die Professoren, deren politische Gesinnungen man für gefährlich hielt, abzusetzen und an keiner deutschen Lehranstalt wieder aufzunehmen, man verbot alle Studentenverbindungen, namentlich die allgemeine Burschenschaft, und verpflichtete sich, Keinen, der ihr von nun an angehört, zu einem Amte zuzulassen oder zum Fortstudium an einer andern Universität aufzunehmen. — Sodann richtete man seine Aufmerksamkeit auf die Presse. Allerdings war sie damals, vornehmlich in Zeitschriften und Brochuren, voll Mißstimmung und Unzufriedenheit, oft aufreizend und heftig, alles Befiehende mit verneinender Kritik angreifend. Der vulgäre Liberalismus begann seine Stichworte auszuwerfen. Im Allgemeinen, da man erst anfang, öffentlich zu politisiren, war man unklar und daher leidenschaftlich, es kamen Ausschreitungen und starke Ausschreitungen vor. Dieser Zustand war natürlich, denn so gering die Zahl der politisch Aufgeregten auch noch war, so gehörten sie doch eben den Kreisen an, in denen literarische Thätigkeit herrschte. Eine conservative Partei hatte sich noch nicht organisiert, am wenigsten in der Presse. Nun ist die Pressefreiheit nicht bloß, wie Herr Welcker meint, Wahrheitsfreiheit, sondern auch Irrthums-, Lügen- und Verleumdungsfreiheit; sie kommt nicht allein dem Rechten und Guten, sondern auch dem Verkehrten und Nichtswürdigen zu statten. Weil aber die Literatur, auch die des Tages, nun einmal die Vermittlerin des nationalen geistigen Lebens ist, welches mit der Fesselung seiner Vermittlung sofort auch selbst unfrei wird und damit sein eigenes Wesen einbüßt, so bedarf ein gebildetes Volk der Pressefreiheit, wenn es nicht von sich selbst abtrünnig werden, nicht bei dem jetzigen Völkerverkehr in der Presse in die geistige Abhängigkeit von fremden begünstigteren Nationen gerathen soll. Wie aber jede Freiheit zu ihrer Selbsterhaltung Schranken gegen ihren Mißbrauch bedarf, so erfordert auch die Pressefreiheit eine Zurückdrängung des Unerlaubten durch Gesetz und Gericht. Ihre bloße gesetzliche Regelung genügt jedoch in Zeiten wie die damaligen nicht, und das fühlten die Karlsbader Staatsmänner. Sie erkannten aber nicht, daß es eben deshalb Aufgabe der Regierungen sei, auch hier die Leitung des Entwicklungsprocesses selbst in die Hand zu nehmen, conservative literarische Kräfte heranzuziehen, zu organisiren, und durch sie kräftig einwirken zu lassen, daß Irrthum, Lüge und Verleumdung niedergeschlagen, die Verwirrung entwirrt, die Unklarheit zerstreut, das Wahre, Rechte und Würdige zur Geltung gebracht, kurz, daß der geistige Kampf auch mit geistigen Mitteln gekämpft werde. Sie dachten nicht daran, den Regierungen einzuschärfen, daß sie selbst nicht durch Verschumnisse und ungeschicktes Verfahren die Unzufriedenheit zu nähren, durch eignes Hinüberschwanzen zum Liberalismus diesen nicht selbst zu ermuthigen hätten. Statt dessen verabredeten sie, vorläufig auf fünf Jahre, eine allgemeine, scharfe polizeiliche Censur alles Gedruckten unter 20 Bogen, Unterdrückung aller mißfälligen Druck- und Zeitschriften durch den Bund, Ausschließung der Redacteurs unterdrückter Zeitblätter von jeder ähnlichen Redaction u. s. w. Muß man zugeben, daß die Regierungen zu einer solchen provisorischen Suspendirung der Pressefreiheit aus dem Gesichtspunkte der Nothwehr gegen eine ihnen über den Kopf wachsende Presse befugt waren, so fehlt doch viel, daß ein solcher Stand der Nothwehr bereits eingetreten gewesen wäre. — Mitbestimmend bei den Maßregeln über die Universitäten und die Presse endlich war der, verschiedenen Regierungen beigebrachte Verdacht, es bestände eine ausgedehnte Verschwörung zur Ausbreitung revolutionärer Lehren, ja zu politischem Mord und allgemeinem Umsturz. Einzelne Ansätze zu politischen Geheimbänden waren entdeckt worden, diese Entdeckungen hatte man künstlich combinirt, mit einer vereinzelt Mordthat, mit bedenklichen Privatäußerungen Unzufriedener und Aufgeregter in Verbindung gebracht, und so ein ungeheuerliches Complot erfunden, das die innere Sicherheit und den ganzen Bestand des Bundes bedrohe. Die Wahrheit, ja nur die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Thatsache vorausgesetzt, war der Bund nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, gemeinsame Maßregeln dagegen zu ergreifen, und die in Karlsbad verabredeten sind deshalb an sich nicht zu tadeln. Man beschloß, von Bundeswegen eine Central-Untersuchungs-Commission zu bestellen, welche die Oberleitung aller wegen demagogischer Umtriebe schon angefangenen oder noch anzufangenden Untersuchungen führen, mit allen Untersuchungsbehörden darüber in Verbindung treten, nöthigenfalls selbst untersuchen und

verhören und die Schuldigbefundenen dem B. zur Ueberweisung an die Gerichte anzeigen sollte. Allein das vorausgesetzte Complotte bestand nicht, die Untersuchungen selbst ergaben später nur eine Gemeinsamkeit jugendlicher Schwärmereien und vereinzelte verbrecherische Pläne, der großen Rasregel fehlte der große Anlaß. — Die in Karlsbad getroffenen Verabredungen über die Executionsordnung, die Universitäten, die Presse und die Untersuchungscommission wurden am 20. September 1819 einhellig zu Bundesbeschlüssen erhoben und traten sofort in Wirksamkeit. Allein sehr beklagenswerthe Folgen zeigten, daß man gegen die unläugbar vorhandenen Uebelstände die vorföhrten Mittel gewählt. Eine Entwickelungskrankheit war ausgebrochen, und statt sie durch Regelung ihres Verlaufs zu heilen, wollte man sie erdrücken, schob dadurch den B. selbst auf einen ganz falschen Standpunkt, und bedachte nicht, daß gehemmte Entwicklung immer in Selbstzerstörung unschlägt. Die Bundesbeschlüsse, von den Regierungen zum Theil mit großer Strenge ausgeführt, entfremdeten die Gemüther dem B. wie den Regierungen und erfüllten sie gegen beide mit Mißtrauen und Abneigung; Stimmungen, welche der landläufige Liberalismus reichlich auszubeuten gewußt hat. Und während die Unfreiheit der Presse jede freimüthige Besprechung deutscher Zustände verhinderte, las man um so begieriger die Nachrichten über die Bewegungen im Auslande, namentlich in Frankreich, dessen revolutionäre Principien dadurch auch in Deutschland immer verbreiteter wurden. So hat man denselben Geist, den man beseitigen wollte, durch die falsch gewählten Mittel erst großgezogen. — In Karlsbad hatte man eine Hauptquelle von Mißverständnissen und Störungen in der Unbestimmtheit mehrerer wesentlicher Punkte der Bundesverfassung erkannt; und hatte gleich die Bundesacte ihre weitere Ausbildung der B.-B. zugewiesen, so sah man doch, daß ein Zusammentritt der höchsten Landesbehörden selbst zu diesem Zweck rascher und sicherer ans Ziel führe. Man vereinigte sich daher im November 1819 zu Ministerialconferenzen in Wien, um die noch zu erörternden Fragen zu erledigen. Die Aufbruchspespenster schienen gebannt, die Blicke wurden klarer und weiter. Von den Dingen selbst über das Nöthige belehrt und im Gleichgewicht gehalten, erwog man sorgfältig, arbeitete gründlich, und brachte so die reifsten Früchte der Bundesgesetzgebung zu Stande: vor Allem das zweite Grundgesetz, die Wiener Schlussacte vom 15. Mat 1820, sodann die Austrägalordnung und die definitive Executionsordnung — letztere beiden als die weitere Ausführung der in der Schlussacte enthaltenen Bestimmungen über diese Punkte. Die Wiener Schlussacte ist eine wesentliche Fortbildung des Bundesverhältnisses und der B.-A., und die allgemeinen Umrisse der letzteren haben durch sie bestimmte Gestalt und Ausführung erhalten. Ihr erster Abschnitt enthält Bestimmungen über Wesen und Wirkungskreis des B. und über die daraus abgeleiteten Attribute, Befugnisse und Obliegenheiten der B.-B. Art. 1: „Der deutsche B. ist ein völkerechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.“ Art. 2: „Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.“ Nach Art. 3 und 4 bestimmen die in der B.-A. ausgesprochenen Zwecke die Wirksamkeit des B., welcher befugt ist, diese jenen gemäß auszubilden. Art. 5 spricht die Unauflösllichkeit des B. aus, und Art. 6 knüpft die Aufnahme neuer Mitglieder an die Zustimmung der Gesamtheit. Art. 7: „Die B.-B., aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.“ Die Bevollmächtigten sind (Art. 8) nur von ihren Committenten abhängig und ihnen verantwortlich. Die Wirksamkeit der B.-B. (Art. 9) wird durch die Bundesgrundgesetze und Bundeszwecke bestimmt. Art. 10—16 regeln die Abfassung der Beschlüsse der B.-B., auch in Bezug auf Stimmenmehrheit und Einhelligkeit. Art. 17 erteilt der B.-B. die Befugniß zur Auslegung der B.-A. Art. 18—24 enthalten Bestimmungen über die Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Bundesstaaten und über die Austrägalinstanz; Art. 25—28 über die Mitwirkung der B.-B. zur Aufrechthaltung

oder Wiederherstellung der Ruhe im Innern der Bundesstaaten, welche Mitwirkung nur eintritt, wenn eine Regierung sie anruft oder notorisch zur Selbsthilfe nicht im Stande ist, oder wenn die Ruhe in mehreren Bundesstaaten zugleich bedroht ist. Art. 29 und 30 bestimmen das Verfahren der B.-B. in Fällen verweigerter Justiz oder zwischen mehreren Bundesstaaten zweifelhafter Verpflichtung zu Befriedigung von Privatforderungen. Die Art. 31—34 geben Vorschriften wegen des Executionsverfahrens. — Der zweite Abschnitt hat die auswärtigen Verhältnisse des B. nebst einigen militärischen und finanziellen Bestimmungen zum Gegenstande. Art. 35: „Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen“, doch übt er diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung. Jede Verletzung eines Bundesstaats durch Auswärtige (Art. 36) trifft die Gesamtheit des B. Die Art. 37—49 betreffen das Verfahren der B.-B. bei Irrungen zwischen einzelnen Bundesstaaten und fremden Mächten, bei drohendem Angriff oder feindlichem Ueberfall, die Kriegserklärungen, die Vertheidigungsmaßregeln, das Verhalten beim Kriege zwischen auswärtigen Mächten, beim Kriege zwischen diesen und Bundesstaaten, welche durch außerdeutschen Besitz europäische Mächte sind, bei Friedensverhandlungen und Friedensschlüssen. Art. 50 bestimmt die Obliegenheiten der B.-B. bei Vertretung des B. in friedlichen Verhältnissen zu auswärtigen Mächten. Art. 51: „Die B.-B. ist verpflichtet, die auf das Militärsines des B. Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.“ Sie setzt (Art. 52) die zu Bundeszwecken erforderlichen Geldbeträge fest, schreibt sie matrikularmäßig aus und beauftragt ihre Verwendung und Berechnung. — Der dritte Abschnitt enthält Bestimmungen über innere Verhältnisse und Rechte in den Bundesstaaten und bestätigt im 53. Art. zuvörderst die Art. 12—19 der B.-A. Art. 54: „Da nach dem Sinn des 13. Art. der B.-A. und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die B.-B. darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.“ Art. 55: „Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Bundesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.“ Art. 56: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ Art. 57: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Landstände gebunden werden.“ Art. 58: „Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ Art. 59 verfügt die Innehaltung der gesetzlichen Grenzen freier Aeußerung bei landständischen Verhandlungen und bei deren Veröffentlichung. Art. 60 handelt von der Bundesgarantie für Verfassungen; Art. 61 von deren Handhabung; Art. 62 spricht die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen über Verfassung auf die freien Städte, so weit dies zulässig sei, aus. Art. 63 schützt den Mediatfürsten für ihre in der B.-A. reservirten Rechte den Schutz der B.-B. Art. 64 legt der B.-B. die Pflicht auf, bei Vorschlägen zu gemeinnützigen Anordnungen, die sie als zweckmäßig und ausführbar erkenne, die freiwillige Vereinbarung aller Bundesglieder anzustreben; und Art. 65 endlich behält derselben die fernere Bearbeitung der Angelegenheiten der Juden, der Pressfreiheit, des Nachdrucks, des Handels und Verkehrs und der freien Flußschiffahrt, zur Erlangung gleichbrümliger Verfügungen darüber, vor. — Dies ist der Inhalt der Wiener Schlußacte, welche durch einhellige Plenarabstimmung der B.-B. am 8. Juni 1820 für das zweite Bundesgrundgesetz, von gleicher Kraft und Gültigkeit wie die B.-A. selbst, erklärt wurde. Die Bundesverfassung war durch sie so bestimmt und angemessen, mit so feiner Abwägung aller Verhältnisse und in so richtigem Sinn ausgestaltet, daß es nur der allgemeinen Zustimmung durch die Karlsbader-Beschlüsse zuzuschreiben war, wenn sie nicht mit lebhafter Anerkennung aufgenommen wurde.

In den nächsten Jahren kam die von der W.-V. bearbeitete Kriegsverfassung des B. zum Abschluß, welche das Bundesheer organisirte und für dessen Schlagerfertigkeit Anordnungen traf, für den Kriegsfall die Wahl eines Oberfeldherrn anordnete, dessen so wie der übrigen Befehlshaber Rechte und Pflichten bestimmte und das Erforderliche über die Gerichtsbarkeit, die Heeresverpflegung, die Kriegskasse u. s. w. festsetzte. Unter Festhaltung der Einheit des Bundesheeres suchte man dabei die Interessen der einzelnen Staaten möglichst zu wahren, und gemäß der Gleichheit ihrer Rechte und Pflichten sollte „selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden“. (Das Nähere s. d. A. Militärverfassung.) Demnächst wurden die Festungen Mainz, Luxemburg und Landau als Bundesfestungen übernommen und ausgedrückt, auch eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen. — Die Größe der Bundescontingente war nach der Matrifel festgesetzt worden, welche man im Jahre 1819 zwar nur provisorisch angenommen, doch als solche bis jetzt beibehalten hat. Die W.-V. mußte nämlich sehr bald die Aufstellung eines Maßstabes, wonach die Einzelstaaten zu den Bundeslasten beizutragen hätten, in's Auge fassen. Man war lange uneinig, ob man dafür die Staatseinnahmen, die Gebietsgröße oder die Seelenzahl zu Grunde legen, oder die Resultate von allen Dreien combiniren sollte. Je näher das Einzelne erwogen wurde, desto schwieriger schien es, einen für Alle gerechten Maßstab zu finden. Endlich zum Schluß gedrängt, einigte man sich dahin, nach der damaligen Seelenzahl der einzelnen Bundesstaaten die Matrifel vorläufig festzustellen und nach diesem Verhältnisse sowohl Mannschafsstellungen als Geldbeiträge zu bemessen. Auch eine zur schließlichen Feststellung der Matrifel ernannte Commission wußte im Jahre 1823 nur die Beibehaltung der provisorischen bis auf Weiteres zu empfehlen.

Hatten indessen die Maßregeln von 1819 die edleren christlich vaterländischen Elemente aus der Partei der politisch Unzufriedenen hinausgedrückt, so griffen in dieser nun die abstract liberalistischen, ja revolutionären Grundsätze und Bestrebungen desto mehr um sich. Eine Erbschaft war ihr von den ersteren geblieben: die Idee eines einheitlichen deutschen Reiches; bei ihr aber ruhte diese Idee nicht, wie bei jenen und wie im Alterthum, auf kirchlichem oder nur christlichem Grunde, sie verband sich vielmehr mit einer dem positiven Christenthum völlig abgewandten, rein verstandeshaften Lebensauffassung. Der Geist eines Alles zertrümmenden, geschichtsverläugnenden Nationalismus stand damals in unbefrittener Herrschaft und breitete sich unter dem Mittelstande, in den Städten immer mehr aus. Sobald dieser Geist die politischen Interessen der Menschen durchdrang, mußte er von selbst bei heftigeren, entschiedeneren Charakteren zum radicalen Demokratiemus, bei den ruhigeren, mehr vermittelnden zum doctrinären Liberalismus werden. Und diese beiden Richtungen bildeten sich jetzt aus. Dem Geiste, dessen Erzeugniß sie waren, konnten Polizeimaßregeln natürlich nicht beikommen, aber sie trieben ihn in Winkel und Verstecke zurück, und nun entstanden wirklich politische Geheimbünde, auch die Burschenschaften sammelten sich im Stillen wieder, und zum Theil mit verderblichen politischen Tendenzen. Entdeckungen, die man hierüber im Jahre 1824 machte, veranlaßten die Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse auf unbestimmte Zeit, so wie ernste Untersuchungen und Strafurtheile; machten diese aber auch vorsichtiger und gewitziger, so konnten sie doch keinen andern Geist schaffen. Bei der gezwungenen Zurückhaltung der Presse über die inneren Zustände richtete sich die Theilnahme aller politisch Angeregten auf „die Nachspiele der Revolution bei den romanischen Völkern“, vornehmlich in Frankreich, dessen Partienringen und Kammerkämpfe die Aufmerksamkeit mit magischer Gewalt fesselte, so daß von dorthin undeutsche Auffassungen der Gesellschaft und des Staates immer reichlicher herüberdrangen und dem aus ursprünglich ganz fremden vulgären Konstitutionalismus eine Menge Anhänger gewannen, während in der eigentlichen Umsturzpartei sich das Gefühl einer Gemeinschaft der Revolution aller Völker ausbildete. So mußte denn wohl im Jahre 1830 die französische Julirevolution, die gleich nachfolgende belgische Revolution, der polnische Aufstand, auch in Deutschland alle Wünsche und Bestrebungen ermunthigen und entfesseln, welche auf eine Aenderung, auf einen Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtet waren. An verschiedenen Orten brach Meuterei und Aufruhr aus, und wenngleich durch Bundesbeschluß vom 21. October 1830 für

solche Fälle sofortige gegenseitige militärische Hilfe unter den Bundesstaaten, auch ohne vorgängiges Anrufen des Bundestages, gesichert und die Censur verschärft ward, so hinderte dies doch nicht, daß vielen deutschen Fürsten alsbald Verfassungen abgedrängt wurden, welche mehr oder weniger dem constitutionalistischen System folgten, das sich auf dem revolutionären Boden Frankreichs entwickelt hatte, so daß in den darnach gebildeten Kammern nun der Liberalismus Stützpunkte für seine Bestrebungen, wie für die Ausbreitung und Geltendmachung seiner Lehre erhielt, von dort aus auch die Presse losband und nun durch Rede und Druck in offenen Kampf trat gegen die Fürsten und deren Rechte, gegen den Bund und die W.-B. Dies hatte die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 zur Folge, welche von Oesterreich und Preußen verabschiedet und nach Einverständnis mit den übrigen Höfen in der W.-B. beantragt waren. Diese Beschlüsse machten es auf Grund der W.-B. jedem Bundesfürsten zur Pflicht, ständische Anträge, welche die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt im Staatsoberhaupt beinträchtigten oder über die bloße Mitwirkung bei Ausübung bestimmter landesfürstlicher Rechte hinausgingen, zu verwerfen. Steuerverwilligungen, welche an die Bedingung der Erfüllung anderweiter Wünsche und Anträge geknüpft seien, erklärten sie Steuerverweigerungen gleich, bei denen nöthigenfalls Bundeshilfe zu leisten sei. Keine Landesverfassung dürfe den Bundeszwecken Eintrag thun und den Verbindlichkeiten des Staates gegen den B. hinderlich sein. Zur Ueberwachung der landständischen Vorgänge solle eine besondere Bundestags-Commission bestellt werden. Angriffen auf den B. in ständischen Versammlungen sei durch geeignete Anordnungen zu steuern. Die Auslegung der Bundes- und der Schlussacte mit rechtlicher Wirkung endlich bleibe allein der W.-B. vorbehalten. Oesterreich und Preußen versprachen zur Ausführung dieser Beschlüsse ihren kräftigsten Beistand. Ein gemeinsames Pressegesetz ward in Aussicht genommen. — Indes hatte sich auch die entschlosseneren Umsturzpartei, welche unter Befeitigung der Fürsten eine einheitliche deutsche Republik herstellen wollte, geregt, die Burschenschaften größtentheils an sich gezogen und durch öffentliche Versammlungen, wie das Hambacher Fest, und durch Druckschriften auf die Massen zu wirken gesucht, Aufruhr, Mord und Verbrechen predigend. Die W.-B. verfügte unter'm 5. Juli strengere Maßregeln gegen die Presse, die politischen Vereine, die Volksversammlungen, die Partei-Abzeichen, gegen die Burschenschaften, gegen einheimische und fremde Revolutionäre; allein auch diesmal war die Folge nur eine desto heimlichere Betreibung der Umsturzpläne. Ihre Anhänger fanden sich vornehmlich in den angrenzenden Mainländern, beiden Hessen, Nassau, dann Baden, Rheinbayern und Württemberg, ferner auf den mittel- und süddeutschen Universitäten. Ingeheim ward ein Gewaltstreich auf Frankfurt und die W.-B. vorbereitet, und man setzte sich dazu mit französischen Republikanern und flüchtigen Polen in Verbindung. Zu Anfang Aprils 1833 sollte die Revolution in Frankfurt ausbrechen, gleichzeitig ein Militäraufstand in Württemberg stattfinden und mitverschworene Polen sollten, von Frankreich eindringend, die Bevölkerung des Schwarzwaldes insurgiren. Allein noch fehlte in der Bundesstadt die Sympathie der Massen, die Behörde war gewarnt, und als am 3. April die Verschwörer bewaffnet die Stadtwachen erstürmten und zum Aufruhr riefen, wurden sie vom bereit gehaltenen Militär bald wieder überwältigt, worauf sie dann größtentheils flüchteten. Weitere Ausbrüche wurden durch die rasch verbreitete Kunde dieses Mißlingens verhindert. Nun setzte die W.-B. abermals eine „Centralbehörde zur Untersuchung des gegen den Bestand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complots“ nieder, und die später veröffentlichten Ergebnisse derselben zeigten das Befehlen und den großen Umfang der Verschwörung; aber durch die zahlreichen gerichtlichen Bestrafungen wurde freilich die Umsturz-Partei nicht zur Bestraung gebracht. Man sah ein, daß ein kräftigeres und einigeres Zusammenwirken der Regierungen unerlässlich sei, und die beiden deutschen Großmächte luden im October 1833 sämmtliche Bundes-Glieder abermals zur Befendung von Ministerial-Conferenzen ein, „um die Mittel in Ueberlegung zu nehmen, durch welche den immer drohender werdenden Uebeln der Zeit, sowohl seitens der einzelnen Regierungen, als seitens des Bundes, begegnet werden könne.“ Diese Conferenzen wurden zu Wien im Januar 1834 er-

öffnet, und ihr Resultat war eine am 12. Juni vollzogene Vereinbarung in 60 Artikeln, deren ganzer Inhalt jedoch erst nach Jahren durch Veruntreuung bekannt geworden ist. Es ist wichtig genug, um wenigstens eine Uebersicht davon zu geben. Die beiden ersten Artikel bestätigen die im Art. 57 der W. Schlußacte enthaltene Bestimmung des monarchischen Princips, welches mithin jede Theilung der Staatsgewalt ausschließt. Demgemäß sei jede Verfassungsurkunde auszulegen, und kämen darüber Irrungen mit den Landständen vor, so seien dieselben vor ein Bundesschiedsgericht zu bringen. Die Art. 3—14 bestimmen, daß jede der 17 Stimmen der W. W. zwei Schiedsrichter zu ernennen habe, aus deren Kreise die Richter von den streitenden Theilen zu wählen seien, ferner, wie dieselben zusammenzutreten, welche Kraft ihre Entscheidungen haben sollten. In dem Art. 15—27 wurden nachfolgende Grundsätze über die landständischen Verhältnisse verabredet: Stände können von früheren, regierungsseitig genehmigten Beschlüssen ohne Zustimmung der Regierung nicht wieder abgehen. Regierungsverordnungen, in verfassungsmäßiger Form erlassen, sind für Unterthanen und Gerichte verbindlich, ständische Einsprüche gegen sie aber auf verfassungsmäßigem Wege zu erledigen. Ueber die Gültigkeit von Bundesbeschlüssen kommt Ständen weder Berathung noch Beschluß zu. Stände, welche Leistungen zur Aufrechthaltung der Ordnung im W. weigern, sind aufzulösen. Keine Steuerverwilligung darf durch Voraussetzungen bedingt werden, und das Recht zu derselben enthält nicht auch das Recht zur Subgetregelung welches gesetzlich gegeben sein muß. Die Rechtmäßigkeit schon geschehener Ausgaben, ist im Falle des Widerspruchs von der zuständigen Behörde zu entscheiden. Streitigkeiten über Steuerbewilligung entscheidet das Schiedsgericht; bis zur Entscheidung sind die bisherigen Steuern fortzuerheben und im Weigerungsfalle tritt Bundeshilfe ein. Civilklagen sollen möglichst auf Domantialgefälle gegründet, jedenfalls für künftig fixirt werden. Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt unter die Stände landesherrlicher Genehmigung. Niemand darf das Militär auf die Verfassung beridigt werden. Gegen Mißbrauch ständischer Redefreiheit und gegen Veröffentlichung solcher Ueberschreitung sind gehörige Anordnungen zu treffen. Wo die öffentliche Berathung nachtheilig für die Bundesverhältnisse oder für die auswärtige Politik sein könnte, sind die Sitzungen der Stände in geheime zu verwandeln. Die Art. 28—35 enthalten Bestimmungen über Verschärfung der Censur und Einschränkung der Tagespresse. Art. 36 u. 37 beziehen sich auf das Verbot des Nachdrucks, die Sicherung schriftstellerischen Eigenthums und die Organisation des Buchhandels. In den Art. 38—54 wurden genauere Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Einrichtung des Universitätswesens getroffen. Nach Art. 55 sollten die Bestimmungen über die Presse und über die Universitäten vorläufig nur für 6 Jahre verbindlich sein, die letzteren aber, nach Art. 56, auch auf andere Lehranstalten thunlichst angewendet werden. Art 57 beschränkt das Recht der Actenverschickung auf Civilstreitigkeiten unter Ausschluß von Polizei- und Criminal-Erkenntnissen. Art. 58 behält dem W. seine Einwirkung auf die Frankfurter Verfassungsverhältnisse vor. Endlich bestimmen Art. 59 u. 60, daß die vorstehenden Artikel für alle Regierungen die Verbindlichkeit förmlicher Bundesbeschlüsse haben, daß die das Schiedsgericht betreffenden sofort durch Bundesbeschluß veröffentlicht, die übrigen aber strenge geheim gehalten werden sollten. — Demgemäß wurde denn das Schiedsgericht durch Bundesbeschluß eingesetzt, ist jedoch nie in Thätigkeit getreten und später stillschweigend fallen gelassen. Die Maßregeln wegen der Universitäten wurden größtentheils Inhalt des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834. Gleichförmige Grundsätze gegen den Nachdruck wurden am 9. Nov. 1837 angenommen. — Es zeugt von der Unsicherheit und dem Mangel an Muth bei den damaligen Staatsmännern, daß sie die Acte nicht einmal bekannt zu machen wagten. Abgesehen davon, daß man die provisorischen Bestimmungen über die Presse und die Universitäten nicht für wohlgewählte Mittel zum Zweck halten dürfte und wünschen müßte, daß statt des lebensunfähigen Schiedsgerichts ein kräftiges Bundesgericht mit hinreichenden Competenzen errichtet worden wäre, war es auch zu beklagen, daß überhaupt allgemeinverbindliche Beschlüsse mit Umgehung des verfassungsmäßigen Organs gefaßt wurden, und so gleichsam ein Bund der Verbündeten neben dem Bunde hervortrat. Die Bestimmungen über die landständischen Verhältnisse sind fast alle vortrefflich, meist auch

ohnedies zur Geltung gekommen und bewährt, und es ist zu bedauern, daß sie nicht gleich damals zu Gesetzen erhoben sind. Das Verbot der Actenversendung in Strafsachen, welches Bundesbeschluß ward, hätte billig auf politische Verbrechen und Vergehen begrenzt werden sollen. Im Ganzen blieb diese Wiener Vereinbarung, obgleich nicht ohne vielfachen Einfluß auf die Bundesverhältnisse, doch nur ein gemeinsam verabredetes Directorium für das Verhalten der Einzelregierungen. — In demselben Jahre führten die Zeitumstände den Versuch einer auswärtigen Einmischung in die inneren Bundesverhältnisse herbei, der jedoch mit würdiger Entschiedenheit zurückgewiesen ward. Die wiederholten Anläufe zu Unruhestiftungen am Siege der B.-B. hatten diese bewogen, Bundesstruppen in die Stadt Frankfurt zu legen. Dagegen erhoben England und Frankreich Einsprache, indem sie darin eine Verletzung der Unabhängigkeit der freien Stadt sahen und zu deren Vertretung sich als Mitgaranten der Wiener Verträge von 1815 berufen halten wollten. Darauf beschloß die B.-B. am 18. Sept. unter Hinweisung auf die B.-A. und unter feierlicher Verwahrung gegen jene Theorie, daß der Bund fremden Mächten niemals Rechte zugesprochen werde, welche ausdrücklich nur den Gliedern des Bundes und dessen Gesamtheit vorbehalten seien; daß nur der B. selbst die Unabhängigkeit seiner Glieder zu schützen habe, und sich in seiner Anwendung der Bundesgrundsätze durch keinen Versuch irgend einer Einmischung werde stören lassen. Nach diesem Beschluß solle in künftigen Fällen jedes fremde Einschreiten einfach zurückgewiesen werden. Derselbe wurde abschriftlich den Gesandten von England und Frankreich als Antwort auf ihre Noten zugestellt. Eine Folge auswärtiger Verhältnisse war es auch, daß im J. 1839 ein Theil von Luxemburg an Belgien abgetreten, der Umfang des Bundesgebietes aber dadurch aufrecht gehalten wurde, daß ihm dafür das Herzogthum Limburg einverleibt wurde. Für die größere Wehrhaftigkeit Deutschlands trug der B. unausgeseht Sorge und beschloß deshalb auch im J. 1842 die Erbauung und Ausrüstung zweier fernerer Bundesfestungen zu Ulm und Rastatt.

Einige Jahre hindurch herrschte Ruhe und Ordnung, doch nur äußerlich, nicht im Innern der Menschen. Der widerchristliche Geist der Verneinung und Zuchtlosigkeit senkte sich immer tiefer und breiter hinab in die Volksmassen, und die Gegenwirkung der Kirche, die in vielen gläubigen Gliedern sich ermannet hatte und einen neuen Aufschwung nahm, reizte und beunruhigte ihn nur noch mehr. Durch ihn fand der politische Gährungsstoff immer mehr Zugang und Boden. So schritt in der Menge der stillk-politische Ferkungsproceß auch ohne äußere Manifestationen immer weiter fort, während die mittleren Schichten zunehmend von den französisch-liberalistischen Theorien erfüllt wurden. Der beengende Gegensatz, in welchem dieser Geist sich mit den geschichtlich bestehenden Verhältnissen fühlte, erregte seinen Haß gegen sie und steigerte sein Verlangen, sie zu zerbrechen und abzuwerfen. Wie weit es damit schon gekommen, zeigte die kalt sinnige und misstrauische Aufnahme der Verfassung, mit welcher der edle König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen 1847 sein Volk beschenkte. Gerade das Deutsche in ihr, ihr organischer Aufbau aus dem geschichtlich Entstandenen, wurde am meisten verkannt und getadelt. Dergestalt war alles zu einer Umwälzung reif, als in Paris am 24. Februar 1848 die Revolution abermals explodirte und sofort auf deutschem Boden zündete. Es ist bekannt, wie Aufstände und Massendemonstrationen in sämtlichen deutschen Bundesstaaten den Fürsten Verfassungen nach französischem Muster eben da aufdrangen, als dies Muster in Paris verdientermaßen unter die Füße getreten ward; wie gleichzeitig der Ruf nach einer Umgestaltung des Bundes in einen einheittlichen Bundesstaat mit Volksrepräsentation erhoben wurde, sich aus unberufenen Volksführern das sogenannte Vorparlament sammelte und dann seinen Funfziger-Ausschuß in Frankfurt niederlegte. Gleichzeitig wurden für ganz Deutschland Pressfreiheit, Versammlungsfreiheit, Einheit der Gesetzgebung, Geschworenengerichte u. gefordert. Dem Nachgeben der Regierungen gegen die Revolution mußte natürlich die Haltung des Bundestages entsprechen. Am 1. März erließ er einen vergebliehen Aufruf zur Erhaltung der Eintracht und Ordnung; am 2. gestattete er überall die Einführung der Pressfreiheit; am 8. erklärte er eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage

für nothwendig und setzte zu diesem Zweck einen Ausschuss nieder; am 10. beschloß er, die Regierungen um Sendung von 17 Männern des öffentlichen Vertrauens zum Rath dieses Ausschusses aufzufordern, die auch vor Ablauf des Monats eintrafen. Am 30. wurde die Einberufung einer National-Versammlung zum Zweck dieser Revision beschlossen. Am 2. April wurden die seit 1819 erlassenen „Ausnahmengesetze“, doch ohne deren nähere Bezeichnung, aufgehoben. An demselben Tage forderte das Präsidium des sog. Vorparlaments in dessen Namen von der B.-V. die Einberufung von Schleswig und von Ost- und Westpreußen in den Bund, die Wiederherstellung von Polen, die Vermehrung der Mitglieder für die „constituierende National-Versammlung“, unbeschränkte Wahlfreiheit zu derselben, ihre Einberufung zum 1. Mai nach Frankfurt und die Anerkennung des zu wählenden Fünfziger-Ausschusses aus dem Vorparlament, welcher befugt sein sollte, in Bundesangelegenheiten selbstständig zu berathen, Anträge zu stellen und mit den Vertrauensmännern in Venehmen zu treten. An demselben Tage erklärte sich die B.-V. bereit, diesen Wünschen entgegen zu kommen, und verfuhr darnach. Am 18. April empfahl sie die allgemeine Volksbewaffnung. Am 26. kam bei ihr ein von den Vertrauensmännern ausgearbeiteter Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes zur Vorlage. Die inzwischen gewählte National-Versammlung ward dann am 18. Mai eröffnet und vom Bundestage als eine neue Größe, als das deutsche Parlament bewillkommnet. Sie aber beschloß schon im nächsten Monate die Beseitigung des Bundestages und die Bildung einer provisorischen Centralgewalt, zu welchem Ende der Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser erwählt wurde, dem dann am 12. Juli in feierlicher Plenarsitzung die B.-V. „Namens der deutschen Regierungen die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen übertrug“ und damit „ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansah“. So verschwand einstweilen das verfassungsmäßige Organ des Bundes, der Reichsverweser mit seinem Ministerium trat an dessen Stelle, und die einzelnen Bundesregierungen ließen sich bei ihm durch besondere Bevollmächtigte vertreten. — Daß ein einheitliches deutsches Reich nicht wieder aufzubauen sei, am wenigsten durch solche Werkmeister, ließ sich voraussehen. Zu dergleichen bedarf ein Volk einer stiftlich-religiösen Geseteseinheit, positiver schöpferischer Grundgedanken und eines großen leitenden Genius an der Spitze. Das Alles fehlte in Deutschland, und ließ sich durch Wünsche, Doctrinen und flackernde Leidenschaftlichkeit nicht ersetzen. Es kann nicht Absicht sein, alle Wirren und Sünden, alle Irrthümer und Fehlgänge jener Jahre hier zu berichten. Es genüge zu erinnern, daß die National-Versammlung allmählich ein Reichsverfassungs-Gesetz fertig brachte, aus dem sie eine Reihe demokratischer Grundsätze unter dem Titel der deutschen Grundrechte schon vorher publiciren ließ; daß sie die von republikanischen Institutionen umgebene Kaiserkrone vergeblich dem Könige Preußens anbot, dann, ihrer Auflösung widerstrebend, in ihren wildesten Ueberresten nach Stuttgart zog und dort ein schmachliches Ende nahm. Auch den Versuch, einen Theil der Reichsverfassung in verbesserter Gestalt durch eine Union verschiedener Staaten, Preußen an der Spitze, zu verwirklichen, was bis zur Abhaltung eines Unionsparlaments in Erfurt durchgeführt wurde, übergehen wir hier. Es waren Fehlgeburt, die keine Folge gehabt haben, weil sie weder aus wirklichen Bedürfnissen entsprungen waren, noch den gegebenen Verhältnissen entsprachen. Allein der aufgeldste, Alles in Frage stellende, alles Recht angreifende und verhöhrende Zustand jener Jahre hatte eine andere Folge, die nicht hoch genug anzuschlagen ist: die in ihrem Kerne auf christlich-kirchlichem Grunde ruhenden conservativen Elemente fühlten die Nothwendigkeit, sich zusammenzuthun und mit den Waffen des Geistes und des Rechts den Kampf aufzunehmen. Jetzt zuerst entstand im öffentlichen Leben eine conservative Partei. Von ihr getragen, ermannten sich allmählich die Regierungen und schlugen wenigstens die bewaffnete Revolution nieder, öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder aufstehend. Das wirkte alsbald auf die Bundesverhältnisse zurück. Nachdem das beabsichtigte neue deutsche Verfassungswerk gescheitert und die Nationalversammlung an sich selbst untergegangen war, sprach der Reichsverweser den Wunsch aus, „seiner Würde zu entsagen und die ihm mit Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 anvertrauten Gewalten wieder an die Gesamtheit der Mitglieder des deutschen B.“

zurückzugeben". Es wurde daher durch Uebereinkunft vom 30. September 1849 ein neues Provisorium unter dem Namen des Interims gebildet, zunächst verabredet von Oesterreich und Preußen, angenommen sodann von allen deutschen Regierungen. Im Namen sämtlicher Bundesregierungen übernahmen hiernach Oesterreich und Preußen, auf welche der Reichsverweser die ihm anvertraut gewesenen Rechte und Pflichten übertrug, die Ausübung der Centralgewalt für den deutschen B. bis zum 1. Mai 1850 und setzten eine Bundes-Commission in Frankfurt nieder, welcher die Competenz des engeren Rathes der B.-B. beigelegt ward. Während dann aber in Berlin zu Anfang Mai 1850 der vergebliche Versuch gemacht ward, die Union zum Abschluß zu bringen, lud Oesterreich sämtliche Bundesstaaten zur Besendung einer Bundes-Plenarversammlung in Frankfurt ein. Dieselben sandten zwar Bevollmächtigte, doch nur elf bei der Union nicht oder nicht mehr betheiligte Staaten traten zur Plenarversammlung zusammen; die übrigen Bevollmächtigten wollten nur in der Form freier Conferenzen verhandeln, und so kam es zu keiner Vereinigung. In jener Versammlung überzeugte man sich, daß trotz aller Wandlungen der Bundesvertrag und die Bundesverfassung nach Hinwegfall der Provisorien noch zu Recht beständen, daß es daher Recht und Verpflichtung der Bundesglieder sei, die B.-B. als das verfassungsmäßige Organ in vorgeschriebener Form wieder herzustellen, und da die einfache Stimmenmehrheit des engeren Rathes durch die vertretenen Stimmen vollzählig war, so constituirten sich diese am 2. Sept. wieder als B.-B. Kaum aber war dies geschehen, als in Kurhessen, welches ebenfalls beigetreten war, eine Widersegligkeit der Unterthanen mit Steuerverweigerung die Regierung unendlich machen wollte, und nach Erschöpfung aller gesetzmäßigen Mittel eine Bundes-execution erforderlich machte, die von der B.-B. auch erkannt wurde. Waprische und österreichische Truppen rückten ein. Von der anderen Seite aber in feindlicher Haltung preussische, um, wie man sagte, die preussischen Etappenstraßen offen zu halten. Beide Theile fanden sich drohend, mit Mühe zurückgehalten, gegenüber, und jeden Augenblick hätte es zum Kampfe, zu einem innerdeutschen Kriege kommen können. Da traten auf Anlaß Preußens, was ihm Deutschland nie vergeffen sollte, die Ministerpräsidenten der beiden deutschen Großstaaten am 29. November in Olmütz zusammen und beschworen die Gefahr. Sie kamen überein, daß die kurhessische Angelegenheit durch Commissare sowohl der in Frankfurt vertretenen, als der mit Preußen verbündeten Regierungen regulirt werden und die Execution ihren Verlauf haben, zur Berathung über die Bundesverhältnisse aber alsbald Ministerialconferenzen in Dresden stattfinden sollten. So blieb der Frieden durch die Mäßigung und Weisheit jener beiden Regierungen erhalten, und noch um Weihnachten 1850 wurden die Dresdener Conferenzen eröffnet. Die Absicht dieser Conferenzen war eine Verbesserung des Bundesorganismus, allein man beging von vorn herein den Fehler, bei den dazu eingebrachten Vorschlägen den Grundcharakter des Bundes, die Rechtsgleichheit seiner Glieder, aus den Augen zu setzen. Man wollte die Rechte derselben nach dem allem mechanischsten Maßstabe, nach der Bevölkerungszahl abstufen. Nach diesem Princip sollten in einer Vollziehungsbehörde nur die sieben größten Staaten, in einem erdternden und beratenden Plenum zwar alle Staaten, doch mit völlig veränderten Stimmenverhältnissen vertreten sein, der bisherige engere Rath von 17 Stimmen aber sollte ganz hinwegfallen. Die Competenz des Bundes wollte man nach der handelspolitischen Seite hin erweitern; ein Bundesgericht sollte bestellt werden. Im Verlauf der Verhandlungen machten sich jedoch die ursprünglichen bundesrechtlichen Grundsätze allmählich geltend. Man gestand allen Bundesgliedern Antheil an der Vollzugsbehörde zu und stieg mit deren Stimmen nach und nach bis auf 13. Damit aber war der Vortheil einer Executive von wenigen Stimmen, die rasch beschließen konnten, verloren, während durch die Plenarberathungen nichts Wesentliches gewonnen war. Man erkannte, daß man den rechten Weg nicht betreten, und als die Conferenzen am 15. Mai 1851 geschlossen wurden, war daraus zwar keine neue Organisation hervorgegangen, aber doch ein vollständiger Sieg des bisherigen Bundesrechts und das Ergebnis, daß nun auch mit Preußen sämtliche bisher widerstrebende Bundesglieder in den Bundestag wieder eintraten, welchem sodann die Vorarbeiten der Conferenzen zur weiteren Bearbeitung übergeben wurden. — Dieser Ausgang der

deutschen Verfassungswirren war ein Sieg des conservativen Princips, weil des geschichtlichen Rechts, und in diesem Sinne fasste der B. nunmehr seine Aufgabe, indem er jedoch, gewarnt durch die Vergangenheit, den Weg bloßer Polizeimaßregeln gänzlich verließ. Noch bestanden in vielen Bundesstaaten Einrichtungen und Zustände, welche für deren Ruhe und Ordnung und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich waren. Die auf den Straßen geschlagene Revolution hatte sich in Verfassungen und Gesetzen verschanzt. Deshalb forderte die B.-V. am 23. August 1851 sämtliche Regierungen auf, die in den einzelnen Bundesstaaten namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang ständen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken. Sollten solche nothwendige Abänderungen auf Hindernisse stoßen, so behalte sich die B.-V. ihre verfassungsmäßige Einwirkung vor. Zur Ueberwachung und Bearbeitung dieser Angelegenheiten ward ein Ausschuß niedergesetzt. An demselben Tage wurden die sog. Grundrechte, welche die Nationalversammlung erlassen, für aufgehoben erklärt und die Bundesregierungen verpflichtet, sie überall, wo sie noch gesetzlich beständen, außer Wirksamkeit zu setzen. An diesen beiden Beschlüssen richtete sich in nicht wenigen deutschen Ländern die schwer verletzte und geschwächte Monarchie wieder empor, verschiedenlich durch besonderes Einschreiten der B.-V. Die vielfach gekränkten Rechte der Mediatisirten fanden ihren Schutz. Es wurden allgemeine Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauches der Pressfreiheit, unter grundsätzlicher Anerkennung der letzteren, sodann zur gesetzlichen Regulirung des Vereinswesens erlassen. Die Bundeskriegsverfassung ward in ihren näheren Bestimmungen wesentlich verbessert. Es finden regelmäßige Musterungen sämtlicher Bundescontingente statt, und die Wehrhaftigkeit der durch besondern Beschluß verstärkten Bundesarmee wird stetig vervollkommenet. Eine neue Geschäftsordnung der B.-V. sorgt für die schnelle und umsichtige Erledigung der vorkommenden Gegenstände, und die Protocolle der B.-V. werden, was seit vielen Jahren nicht geschehen war, wiederum veröffentlicht. — Uebrigens ist die Einverleibung Ost- und Westpreußens, so wie Schleswigs in den Bund wieder zurückgenommen.

Drei leidige Erbschaften hatte die erneuerte B.-V. aus der unruhigen Zeit überkommen, welche die destructiven Parteien zu Angriffen auf dieselbe nicht wenig ausgebeutet haben: die deutsche Flotte, die holsteinische und die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit. Indem wir wegen des Näheren hierüber auf die besonderen Artikel verweisen, bemerken wir hier nur Folgendes. Zur Zeit des Reichsprovisoriums war aus Anlaß des Krieges mit Dänemark rasch ein guter Anfang zur Gründung einer deutschen Flotte gemacht worden. Das bereits Vorhandene erforderte beträchtlichen Kostenaufwand, war an sich auch ungenügend, und sollte es gehörig ergänzt und erhalten werden, so waren noch sehr große Summen und zwar fortlaufend aufzubringen. Nun hatte Oesterreich bereits für seine adriatische Flotte zu sorgen, Preußen war im Begriff, sich eine Flotte zu bilden. Beiden Mächten war nicht anzuliegen, außerdem noch für eine Bundesflotte zu zahlen. Allerdings hätten nun drei Flottenkörper gebildet werden können, deren dritter von den übrigen Bundesstaaten unterhalten worden wäre. Theils aber entstand dann die schwierige Frage wegen des Oberbefehls, deren Entscheidung der deutsche Dualismus nicht zuließ, theils konnten verschiedene oberdeutsche Staaten sich nicht überzeugen, daß die ihnen durch die Flotte zuwachsenden Lasten durch entsprechende Vortheile aufgewogen würden. Vergebens suchte Hannover mit rühmlichem Eifer auf einer besonderen Konferenz diese Hindernisse zu beseitigen. Es gelang ihm nicht, die Stimmen aller Bundesglieder zu vereinigen, was für die Uebernahme der Flotte als einer organischen Bundeseinrichtung doch erforderlich war. So blieb nichts übrig, als die Flotte aufzulösen, und diese gehäßige Aufgabe fiel der B.-V. zu. Ihre Ausführung wurde nicht bloß von dem Hohn des Liberalismus, sondern auch von dem Bedauern vieler Wohlgesinnten begleitet, und doch konnte die B.-V. nicht anders. — Die holsteinische Angelegenheit ist sehr verwickelter und schwieriger Natur, indem sie sich gerade auf der Grenze der innern und der auswärtigen Bundesverhältnisse bewegt. Das Herzogthum

Holstein, von je her zum deutschen Reiche, dann zum B. gehörig, war von Alters durch Verfassung und Verwaltung staatsrechtlich in engster Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig gewesen, welches, obwohl größtentheils deutscher Nationalität, doch weder je Reichsland gewesen, noch Bundesland geworden war. Beide Länder, den König von Dänemark als gemeinschaftlichen Herrn erkennend, blieben lange ungekört in diesem Verhältniß und all ihre Interessen verwebten sich auf's Innigste. Nun ereignet es sich, daß der königliche Mannstamm in Dänemark zu erlöschen droht, die Erbfolgefrage wird angeregt, sie scheint das alte, schon unentbehrlich gewordene Band zerreißen zu wollen, und nicht allein in den Herzogthümern wird man dadurch lebhaft beunruhigt, in ganz Deutschland regt sich patriotische Sympathie. Ein „offener Brief“ des Königs bekräftigt, daß Schleswig mit der dänischen Krone vererbt werde, während in Holstein eine andere Nachfolge eintrete, doch wird eine Anordnung verheißt, wonach das ganze Reich beisammen bleiben solle, und Schleswig versprochen, seine Selbstständigkeit, so wie seine Verbindung mit Holstein solle fortbestehen. Da veranlassen die Bewegungen des März 1848, die auch Dänemark ergriffen, die schleswig-holsteinischen Stände, den König um eine gemeinschaftliche neue Verfassung für die Herzogthümer und um die Einverleibung Schleswigs in den deutschen B. zu bitten. Die Antwort fällt verneinend aus: Schleswig solle von Holstein getrennt und Dänemark einverleibt werden, Holstein aber eine besondere Verfassung erhalten. Allein noch ehe diese Antwort eintraf, hatte man sich in den Herzogthümern erhoben, bewaffnet und eine selbstgewählte provisorische Regierung gebildet. Dänemark sandte Truppen, und während sich ihnen entgegen deutsche Freischaaren ansammelten, nahm sich der B. der provisorischen Regierung an und übertrug Preußen und dem 10. Armeekorps die Vertheidigung der Herzogthümer. Nun kam es zum Kriege, an dem später auch andere Bundestruppen Theil nahmen. Ihm machte der Frieden von Berlin ein Ende, worauf Oesterreich und Preußen vom Bunde den Auftrag erhielten, die Angelegenheiten commissarisch zu ordnen. Der Ausgang war nicht ganz befriedigend. Nur in Hinsicht einiger nichtpolitischer Einrichtungen und Anstalten blieb die Verbindung der Herzogthümer; die gemeinsamen Stände, das gemeinsame höchste Gericht blieben aufgehoben, durch eine Zolllinie wurden die Lande getrennt; die holsteinische Verfassung sollte revidirt werden. Letzteres ist noch immer nicht zum Schluß gekommen. Schleswig, Dänemark einverleibt, leidet unter dänischem Druck, Holstein unter dänischen Uebergriffen, und ist inzwischen auch die Erbfolge so geordnet worden, daß Holstein bei der dänischen Krone bleibt, so sind dadurch dessen Verhältnisse zu Schleswig in nichts gebessert. In der ganzen Angelegenheit ist von allen Seiten gefehlt worden, und die Folgen davon zu beseitigen, ist jetzt für den Bund um so schwieriger, als die außerdeutschen Verhältnisse Schleswigs dabei in Frage kommen. Wenn nun die B.-B. in einer solchen Sache bedächtiger und zurückhaltender vorgeht, als ein leidenschaftlicher Patriotismus wünscht, so ist erklärlicher Weise eine billige Beurtheilung ihres Verfahrens seltener, als der Unwille über dessen Verzögerung. — Auch in der kurhessischen Angelegenheit hatte der B. die beiden Großmächte mit der commissarischen Leitung und Vorbereitung der Erledigung beauftragt. Die beiden Commissarien derselben setzten zuvörderst die Regierung in den Stand, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten und eine geregelte Verwaltung zu führen, und legten dann einen mit der Regierung bearbeiteten Entwurf zur revidirten Verfassungs-Urkunde vor. Die B.-B. genehmigte jene Maßregeln, erklärte die frühere Verfassung von 1831 für unvereinbar mit den Bundesgrundgesetzen und forderte die Regierung auf, eine dem Entwurf entsprechende revidirte Verfassung den Ständen zur Erklärung und etwaigen weitem Verhandlung vorzulegen, und dann das Ergebnis mitzutheilen. Die kurhessische Regierung veröffentlichte nun jenen Entwurf als vorläufiges Verfassungsgesetz und verhandelte lange mit beiden Ständekammern über die von ihnen noch gewünschten Abänderungen. Endlich wurden diese mit einer Erklärung der Regierung der B.-B. vorgelegt, welche bereits ihre Bemerkungen dazu der Regierung zur Berücksichtigung bei schließlicher Erledigung der Sache mittheilen wollte, als noch eine neue Erklärung derselben einlief, deren Berathung erforderlich war. Jetzt plötzlich erklärte Preußen, das inzwischen ein liberales Ministerium erhalten, ganz seiner bisherigen

haltung zuwider, die Verfassung von 1852 sei nur provisorisch gewesen, und da sie keine Erlebigung herbeigeführt habe, so sei die Verfassung von 1831 die einzige rechtliche Grundlage weiterer Entwicklung. Diese Erklärung, vom ganzen Liberalismus gebilligt, regte denselben auch in Kurhessen aller Orten wieder für die vom Bunde für unzulässig erklärte Verfassung auf, und obgleich die B.-B. sich dadurch nicht aus ihrem Wege drängen ließ, obgleich die kurhessische Regierung erklärte, daß sie alle von den Ständen gewünschten Abänderungen der Verfassung von 1852 annehme, so ist in Kurhessen doch die Bevölkerung dadurch irre geleitet, der ganze Oppositionsgeist wieder geweckt, das Begehren nach den Trägern der Verfassung von 1831 überall erneuert, und der ganze sympathisirende Liberalismus Deutschlands wendet sich abermals wider die B.-B. Es ist leicht zu ermessen, wie die Behandlung der gedachten drei Gegenstände der B.-B. vielfache Disputirtheile zutehren mußte. Die Begünstigung des Liberalismus durch das neueste preussische Ministerium hat denn auch in vielen Kreisen die gegen die bestehende Bundesverfassung gerichteten Bestrebungen wieder losgebunden und einen Verein an's Licht geföhrt, der dieselben als seinen Zweck offen erklärt. Daß dieser Verein mit der ausgesprochenen Absicht, geschichtliches Recht nicht weiter zu erkalfen, sondern abzuthun, um ein anderes an die Stelle zu setzen, durchaus revolutionär sei, ist klar, und trägt er gleich die Impotenz des verneinenden Geistes an der Stirn, so dient seine Wirksamkeit doch mannigfach zur Wiedererweckung dieses Geistes. — Ungeachtet, so wie begründeten Bemängelungen des Bundes gegenüber haben neuerlich die größeren Mittelstaaten gestrebt, die Wohlthat eines deutschen Centralorgans dem Volke durch Beförderung gemeinnütziger Anordnungen für das ganze Bundesgebiet fühlbar zu machen. Bundesgesetzlich können über solche Gegenstände nur einhellige Plenarbeschlüsse gefaßt werden. Das machte das Zustandekommen solcher Beschlüsse überaus schwierig. Dazu kam die frühere Abgeschlossenheit Oesterreichs, welche demselben gleichfalls hinderlich war. Preußen, zur Beförderung von dergleichen gemeinnützigen Anordnungen geneigt und durch sein Interesse veranlaßt, umging deshalb mit derartigen Vorschlägen lieber den Bund und suchte sie durch besondere Uebereinkommen mit den zustimmenden Bundesstaaten auszuführen. So vor Allem den Zollverein, ferner den Münzverein, den Postverein, den Paßkartenverein u. dgl. m. Natürlich entstand dadurch der Schein, als vermöge Preußen für die gemeinsame Wohlfahrt mehr zu thun denn der Bund, und diesem wurden damit seine besten Lebenskräfte entzogen. Daher haben jene Mittelstaaten Gegenstände dieser Art wieder an die B.-B. zu ziehen gesucht, und nicht ohne Erfolg. So die unter Preußens Leitung schon mit den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Verträge über gleichmäßige Grundsätze wegen der Heimathsverhältnisse und über die Uebernahme Auszuweisender. Sodann ist auf Antrag Bayerns eine Commission von Sachverständigen niedergesetzt zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Es sind Anträge eingebracht wegen Herbeiführung einer gemeinsamen Civil- und Criminal-Gesetzgebung, wegen Einführung gleichen Maßes und Gewichtes, wegen Befestigung der deutschen Nordsee- und Ostsee-Küsten, wegen Vervollkommnung des gemeinschaftlichen Seerwesens. Die Frage wegen Bestellung eines Bundesgerichtes, mit so vielen Schwierigkeiten sie auch zu ringen hat, wird fortwährend bearbeitet. Wünschenswerth bleibt bei Anträgen dieser Art, daß sie nicht bloß im Allgemeinen eingebracht, sondern immer sogleich mit bestimmt ausgeführten Vorschlägen begleitet werden möchten, was die Verständigung und Einigung wesentlich fördern würde. Summehin wird es nicht leicht sein, über solche Gegenstände allgemeine Vereinbarungen zu erreichen; wo sie aber scheitern, soll man wenigstens wissen, daß daran weder der B. noch die B.-B., sondern lediglich die einzelnen widerstrebenden Regierungen die Schuld tragen.

Die innere Einrichtung und Ordnung des Bundestages ober der B.-B. ist durch die Grundgesetze und die Geschäftsordnung bestimmt. Die Gesandten der 17 Stimmen haben ihren Sitz in Frankfurt a. M., wo sie jeden Donnerstag im Tarischen Palais Gesamtsitzungen halten. In ihrer ganzen Thätigkeit sind sie an die Vorschriften ihrer Gewaltgeber gebunden, weshalb auch jeder Tadel der Bundesbeschlüsse nicht die B.-B., sondern die Regierungen trifft. Den Vorsitz hat Oesterreich. In der Regel finden nur Sitzungen des engeren Rathes der 17 Stimmen statt. Im Plenum

wird die Abstimmung für jedes einzelne Bundesglied zu Protokoll gegeben, nachdem der Gegenstand bis zur Abstimmung im engern Rathe vorbereitet ist, doch kommen Plenarabstimmungen höchst selten vor. Im engern Rath genügt zu einem Beschluß die einfache Stimmenmehrheit; Nichtabstimmende werden der Mehrheit zugerechnet. Abwesende Gesandte müssen sich durch einen anwesenden vertreten lassen. Die Bearbeitung der Geschäftsgegenstände geschieht durch Ausschüsse, von denen einige beständig sind, wie der Militärausschuß, die Executionscommission, die Reclamationscommission (zur Begutachtung von Privateingaben) und der Ausschuß für das Cassen- und Rechnungswesen, andere für die besondern vorkommenden Gegenstände niedergesetzt werden. Als beständige technische Behörde zur Beaufsichtigung der Bundesfestungen und Bearbeitung der Angelegenheiten des Bundesheeres besteht eine Militärcommission aus Stabs-Offizieren der verschiedenen Armeecorps, welche mit der B.-B. durch den Militärausschuß verkehrt. Für besondere Gegenstände, wie die gemeinsame Handelsgesetzgebung, werden vorübergehende technische Commissionen niedergesetzt. Während der Vertagung der B.-B., welche von Juli bis October stattfinden kann, werden die laufenden und eiligen Geschäfte von einem Ausschusse besorgt, der in dringenden Fällen die Versammlung einberuft. — Die Organisation der Centralbehörde und des ganzen B. beruht allerdings auf der B.-A. Wenn man aber bei deren Beurtheilung in der Regel die hastige Entstehung, das Ungenügende und Skizzenhafte dieser Urkunde hervorhebt, so vergißt man, daß wir den zulänglichen und abgerundeten Ausbau derselben ja in der B. Schlußacte besitzen. Die Stimmberechtigungen, die den einzelnen Bundesgliedern sowohl im engern Rath als im Plenum der B.-B. eingeräumt sind, stehen der Zählung nach zwar in keinem Verhältnisse zu der Machtverschiedenheit der Staaten, und man hat darin eine innere Unwahrheit des Systems erkennen wollen, man hat die Einwohnerzahlen zusammengestellt und es ungehörig gefunden, daß Oesterreich, Preußen und Bayern im engern Rathe nur 3, im Plenum nur 12 Stimmen, die übrigen Staaten dort 14, hier 54 Stimmen haben, während jene drei Staaten doch 7 Zehntel, die sämtlichen anderen nur 3 Zehntel des deutschen Volks befaßen. So sehr man sich aber auch durch das herrschende Majoritätenwesen gewöhnt hat, die arithmetische Mechanik auf rechtliche und stitliche Verhältnisse anzuwenden, so grundfalsch ist dies Verfahren doch. Denn lassen sich auch Truppenstellungen und Geldbeiträge darnach matricularistren, so lassen die Rechte von Staatenindividuen sich doch nicht auf Zahlen-Größen zurückführen, und es war ein Beweis von dem hohen stitlichen und Rechtsbewußtsein der Stifter des B., daß sie auch des kleinsten Bundesstaates Rechte in die Bundeszwecke mit einschlossen. Bei diesen, bei der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit seiner einzelnen Staaten, ist der kleinste Staat ebenso interessirt, wie der größte, denn er ist ebenso in sich ein vollständiger und ganzer Organismus, er hat im B. dieselbe Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit zu erhalten und zu verlieren, und die aus dem Bundeszweck abgeleiteten Bundesrechte umschließen dieselbe Summe von Lebensbedingungen bei kleinen Staaten wie bei großen. Es ist ein Irrthum, daß Macht und Recht äquipolente Größen seien. Kann sich nicht nöthigenfalls das Recht des Schwächsten stärker erweisen, als die Macht des Mächtigsten, so ist der Bundeszweck, ja so ist jeder Rechtsverein von vorn an bereitet. Ferner hat man bemerkt, daß nach dem Systeme der Bundesacte die kleineren Staaten, Oesterreich, Preußen und Bayern entgegen, die deutsche Politik bestimmen könnten, und dann darin, daß sie dies in Wirklichkeit nicht thun, den schlagenden Erfahrungsbeweis finden wollen für die innere Unwahrheit des in der B.-A. aufgestellten Systems des Stimmengewichts. Dabei aber wird übersehen, daß gerade in jener Thatsache sich die Wichtigkeit der Stimmen geltend macht, welche alle Arithmetik der Welt nicht auf Zahlen zurückführen kann, da sie das Ergebnis sowohl der Bedeutsamkeit des Staates, als der Wucht der von ihm vertretenen Sache ist. Die B.-B. besteht nicht, wie eine constitutionelle Kammer, aus selbstständigen Abgeordneten, die sich oft erst im Moment der Abstimmung mit deren Ausfall überraschen. Die Bundestagsgesandten sprechen nicht ihre Entschlüsse, sondern die ihrer Gewaltgeber aus, und diese bilden sich nicht in der B.-B., sondern in den realen Verhältnissen des Bundes, bei den Cabinetten, welche auch die Anstalten

und Entschlüsse der wichtigeren Bundesglieder kennen, erwägen und ihnen den Einfluß gar nicht verweigern können, der ihnen zukommt. Darum sind die einzelnen Stimmen der Bundesglieder nach ihrer Wichtigkeit immer schon vor der Abstimmung in der B. zu Recht gekommen, und darum liegt kein Fall vor, wo die mächtigeren Bundesglieder einen angemessenen Beschluß oder dessen Vollziehung hätten durchsetzen wollen und durch die Stimmen der schwächeren daran gehindert worden wären. Es würde ein vergebliches Bestreben sein, diese lebendige Dynamik auf Zahlenverhältnisse zurückzuführen. Handelt es sich aber bei der selbstständigen Thätigkeit der Gesandten um Abstimmungen, in denen Geist, Einsicht und Urtheil entscheiden sollen, so werden diese Eigenschaften sich nicht wohl nach dem Bevölkerungsmaße messen lassen. Die Berechtigungen der kleineren deutschen Staaten sind für die Handhabung und Fortgestaltung der Bundesverhältnisse weit weniger hinderlich, als es der deutsche Dualismus ist, der sich nun einmal in den beiden Großmächten Oesterreich und Preußen verkörpert hat. Zwar wo diese beiden einig sind, zumal in großen und die auswärtigen Verhältnisse angehenden Fragen, da zieht die Wucht ihres politischen Einflusses die übrigen Staaten von selbst mit. Gehen aber ihre Wege auseinander, so ist es bei eigentlichen politischen Lebensfragen, mögen sie die inneren oder die äußeren Verhältnisse der beiden Großstaaten betreffen, mit deren Nachstellung unverträglich, daß einer sich dem anderen unterordne, wenn diesem auch sämtliche übrige Bundesstaaten zur Seite ständen. Um daher den B. nicht zu sprengen, bleibt nichts übrig, als solche Fragen außer dem Bereich seiner Wirksamkeit zu halten; oder, sollte dies unthunlich erscheinen, dem einzelnen Großstaate zu gestatten, in dem besonderen Falle seinen eigenen Weg zu verfolgen. Bei den übrigen Fragen, die nicht jene Großmächte als solche, sondern nur ihr Verhalten zu den inneren Bundesangelegenheiten betreffen, würde sie nur ein krankhaft überreiztes Selbstgefühl zu unbundsmäßigem Widerstand oder Protest gegen Ueberstimmung verleiten können. In der Regel suchen sich daher die Großmächte über alle wichtigen Fragen unter einander und auch wohl mit den übrigen Regierungen schon vorher zu verständigen, ehe sie dieselben an die B. bringen, und wo dies versäumt ist, hat es sich meist gerächt. Für die Ausgleitung ihrer Divergenzen ist aber der B. in vielen Fällen eine ganz unschätzbare Vermittelung. Die Machtstellung Oesterreichs und Preußens ist auch der Grund, daß der B. als Gesamtheit, bei den auswärtigen Angelegenheiten, namentlich bei diplomatischen Verhandlungen, diesen beiden Mächten in der Regel seine Vertretung überlassen muß und, obwohl Gesandte der auswärtigen Mächte (Englands, Russlands, Frankreichs, Belgiens, Schwedens, Spaniens und Sardiniens) bei ihm accredittirt sind, selbst doch keine Gesandte schickt. Das ist an sich kein Uebel, ja das Erstere hat den Vortheil einer zweifachen Vertretung, nur wäre zu wünschen, daß diesem Verhältniß eine bleibend gültige Form gegeben würde, womit zugleich eine kräftige gesandtschaftliche und consularische Vertretung jedes Deutschen im Auslande durch die Agenten jener Mächte zu verbinden wäre, wie sie Preußen den Angehörigen der Zollvereinsstaaten schon gewährt. Eben die Weltstellung der beiden Großstaaten ist es auch, die eine einheitliche deutsche Verfassung im Sinne des Reichs oder eines Bundesstaates unmöglich macht. Um sie herzustellen, müßte einer von ihnen erst aus Deutschland hinausgedrängt werden; aber jeder von ihnen hat Macht genug, es zu hindern, und Grund genug, es nicht zu wollen, da beide wohl wissen, daß ihre Weltstellung größtentheils durch ihre Verbindung mit dem übrigen Deutschland und durch ihren Einfluß auf dasselbe mitbedingt ist. Aber auch die übrigen größern Bundesstaaten, vor allen Bayern, würden sich sträuben, ihre Selbstständigkeit, ihre Eigenthümlichkeit aufzugeben; und weil sie fühlen, daß deren Erhaltung nur im Bunde gesichert ist, suchen sie diesen um so entschiedener anzuerkennen zu halten. Regierungen, wie die von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Mecklenburg u. a. vertreten in dieser Vertheidigung ihrer selbstständigen Besonderheit gerade nur die angeborene Art, das eigenste Streben und die geschichtliche Manifestation ihrer Bevölkerungen, deren gesunden, nicht von abstracter Doctrin irrefleitetem Sinne nichts mehr widerstrebt, als das Verschwinden in einem uniformen Deutschland. All diese realen Verhältnisse machen auch die von liberalistischer Seite angepriesene allgemeine Volksvertretung beim Bunde unmöglich. Jeder umfassenden Gesetzgebung

am Bunde — und diese müßte doch der Gegenstand der Thätigkeit einer solchen Versammlung sein — widerspricht schon jetzt die nationale Behauptung der Staatenindividualitäten, und es ist undenkbar, daß gesetzgeberischen Beschlüssen einer solchen Universalrepräsentation sich der österreichische Reichsrath, der preussische Landtag, die bayrischen Kammern gehorsam unterordnen würden. Dagegen dürfte es die föderativen Interessen Gesamtdeutschlands wesentlich heben und beleben, wenn die sämmtlichen Bundesfürsten sich entschließen könnten, zu deren Berathung von Zeit zu Zeit persönlich zusammen zu treten. — Die Bundesverfassung, wie jedes Menschenwerk der Art, hat nicht allein solche Gebrechen, von welchen sie befreit werden kann, sondern auch solche, die ihr nothwendig anhaften. Unter den Folgen des Jahres 1848 gehörte es zu den guten, daß die B.-B. den Kampf gegen die Parteien der Auflösung und des Umsturzes theils der conservativen Partei überlassen konnte, theils auf gesetzliche Bestimmungen beschränkte, mit denen sie jener zu Hülfe kam. So lange sie ihn mit Polizeimitteln durchzuführen suchte, erschien sie nur als eine polizeiliche Sicherheitsbehörde, die man mit der Abneigung betrachtete, welche solchen Anstalten immer zuzufallen pflegt. Doch auch damals schon, und noch mehr seitdem verdankt Deutschland seiner Bundesverfassung einen Zustand des inneren Friedens, der Ordnung, der Ausgleichung widerstrebender Interessen, und dadurch eine stetige Fortentwicklung der Cultur, eine Gewährleistung des Rechts für die Unterthanen und die Landstädte, eine Ausbildung des Heer-, Kriegs- und Vertheidigungswesens, wie sie ohne Gleichen in der deutschen Geschichte dastehen. Die kraftvolle, rasche, imponirende Politik eines centralisirten Einheitsstaates ist allerdings mit der Bundesverfassung nicht vereinbar. Gelänge es aber, durch den Bund die vom Volke mit Recht gewünschten gemeinnützigen Anordnungen in's Leben zu führen, wobei Preußen seinen Beruf zur Initiative nicht verkennen sollte, gelänge die Herstellung eines Bundesgerichts mit zulänglichen Befugnissen und für Nothzeiten die Bildung eines angemessenen Volkzugsorgans, würde die diplomatische Vertretung jedes Deutschen im Auslande angebotenermaßen verbürgt und die Frage wegen des Oberbefehls im Kriege entsprechend gelöst: so dürften wir in den Segnungen dieser Verfassung wohl Ersatz finden für ihre unvermeidlichen Mängel. Freilich setzt ihre treue Festhaltung einen höheren Grad von Cultur voraus, als dessen sich die Parteien rühmen dürfen, die an ihrer Beseitigung arbeiten. Aber das deutsche Volk wird seinen Weltberuf, das eigentliche Culturvolk dieses Zeitlaufs zu sein, nur in einer Form betheiligen können, welche ihm die mannigfaltige Besondere seiner tiefen und reichen Anlagen durch eine Staatenvielfalt mit verschiedenen Culturcentren möglich macht, die in ihrer Selbstständigkeit einig und in ihrer Einigkeit selbstständig bleiben.

Deutsche Einheitsbestrebungen und gegenwärtiger Stand der deutschen Verhältnisse. Zweimal, seitdem die Reform- und revolutionären Bewegungen, die Deutschland vom Jahre 1840 an erschütterten, den Boden des Bestehenden und die Grundformen des deutschen Lebens auf das Aeußerste bedrohten, ist die innere Verwaltung, die Bureaukratie, rettend dazwischen getreten. Seit zwei Jahren ist Deutschland von einer neuen Krisis bedroht, die gefährlicher als die beiden vorhergehenden ist, da sich in ihr der Wuth für das Scheitern der früheren Angriffe auf die deutsche Lebensordnung und das Verlangen nach Genugthuung für frühere Niederlagen Luft macht und auswärtige Mächte schon bereit stehen, Deutschland, wenn es durch die populäre Agitation und durch die Zwietracht der Regierungen an sich selbst irre geworden und ermattet ist, mit ihrer rettenden Hülfe zu begnadigen. Wird also in dem kurzen Zeitraum von kaum einem Vierteljahrhundert die Bureaukratie zum dritten Male sich als die rettende Kraft beweisen können? Wird Deutschland, wird namentlich Preußen, in welchem die Verwaltung am Entschiedensten in die Wirren der Revolution eingegriffen hat, dreimal eine solche Rettung ertragen können? In diesem Augenblick besteht die Gefahr gerade darin, daß die Revolutionäre diejenige Macht, welche bisher erlegen sind, die Bureaukratie, zu ihrem Bundesgenossen und zum Mittel der allgemeinen Umwälzung Deutschlands erkoren haben und Deutschland mit Hülfe dieses Mittels centralisiren und in den preussischen Beamtenstaat aufgehen lassen wollen. Ist es nun möglich, daß Deutschland diese Umwandlung in einen centralisirten Beamtenstaat, die ihm der Nationalverein zugebach hat und die Dennigen und

Carlomighe offen angekündigt haben, dulden wird? Wir stehen vor der Frage, ob Deutschland ein Ende haben soll oder ob es in dieser dritten Krisis, die es seit 20 Jahren erlebt, seinen zweimaligen Retter, die Bureaucratie, überwinden und seinen ferneren Ausbau auf den ihm eigenthümlichen zweitausendjährigen Grundlagen damit vollenden wird, daß es, statt dem Verwaltungs-Mechanismus zu erliegen, sich eine deutsche Verwaltung schafft. Bisher stand die Verwaltung, wie es ihr auch bei ihrem fremden, französischen Ursprung gebührte, wie eine fremde Macht neben dem Zwiespalt, der Deutschland seit 1840 beschäftigte, und unberührt von dem Kampf der Geister, in sich selbst von keiner „Idee“ beunruhigt und irritirt, von keiner Reform in sich selbst beschäftigt, nur durch einzelne Verordnungen von einzelnen Mängeln befreit, bewahrte sie ihre Schlagfertigkeit, um die Reform- und Revolutionswirren rücksichtslos niederzuschlagen. Am einfachsten griff sie ein, als der Radicalismus der Jahre 1840—42, dem wir einen besonderen eingehenden Artikel widmen werden, in seinen Forderungen seine pantheistische Tendenz auch gegen den Staat geltend machte. Als diese Forderungen, z. B. daß der Staat an den Einzelnen unmittelbar herantreten, daß Jeder unmittelbar am Staat Theil haben, Jeder in den Staat und der Staat in jeden Einzelnen aufgehen müsse, das unklare Gemisch einer despotischen Staatsdictatur und zugleich die Dictatur und Anarchie des Individualismus und der eingebildeten Willkür zu erzeugen drohten, da bewies sich die Bureaucratie noch als die einzige ungebrochene Macht und sie brachte den Boden, den die Radicalem nur zum ungewissen Schaukeln bringen, aber nicht einnehmen konnten, wieder zum Stehen. Freilich nur durch Verbote und ohne auf dem Boden, den sie wieder befestigte, eine positive Schöpfung zu begründen. Damit war ihre eigene Zukunft bestimmt. Sie hatte die Wahl vor sich, entweder die unklare Reformbewegung durch ihre eigene Umwandlung in ein deutsches Amt zum Ziele zu führen oder, da die bloße Unterdrückung ihrer Gegner nicht auf die Dauer helfen konnte, einen Compromiß mit diesen zu schließen. Der erstere Weg, den König Friedrich Wilhelm IV. mit seinen Versuchen einer ständischen Reorganisation Preußens im Auge hatte, konnte nicht innegehalten werden, da die Bureaucratie, die in diesem schwierigen Werk noch als Führer und Mitarbeiter dienen mußte, ihrer eignen Umwandlung widerstrebte und auf dem Vereinigten Landtage selbst die Hand dazu bot, daß die ständischen Intentionen des Königs in französischen Constitutionalismus umgewandelt wurden. Es blieb also nur der Compromiß mit der Revolution, die in der Nationalversammlung zu Frankfurt (s. d. Art.) die Linke so lange im pantheistischen Taumel hatte schwelgen lassen, in welchem dieselbe nicht nur auf Oesterreichs Zerfall, sondern auch auf die Entlassung der slavisch-gemischten Territorien aus dem deutschen Verbands hinarbeitete und es auf eine gütliche Wiedervereinigung der zersprengten Trümmer ankommen lassen wollte, bis auch die Rechte aus der durch diesen Taumel angefluteten Verwirrung der Gemüther ihren Vortheil zu ziehen beschloß. Dieser Bund mit der Revolution, dieser Versuch, den revolutionären Zerfall Deutschlands zur Herstellung eines kleinen außerösterreichischen — (d. h. unhistorischen) — Deutschlands unter der Herrschaft einer Beamtenhierarchie der weisen Männer, der Professoren, Advocaten und Industriellen und unter preussischem Protectorat zu benutzen, war der Beschluß, jenes außerösterreichische Deutschland unter dem Schimmer einer Kaiserkrone zu centralisiren und diese Krone Preußen anzubieten. Als König Friedrich Wilhelm IV. dieses Anerbieten eines kaiserlichen Protectorats über eine durch den Umsturz der deutschen Klein- und Mittelstaaten verstärkte Beamtenhierarchie zurückgewiesen hatte, begann gleichwohl von Berlin aus unter Beistand der indessen constituirten gothaischen Partei (s. d. Art.) und unter Leitung des Herrn v. Radowitz der Versuch, die Verschmelzung der verwandten Elemente in Deutschland mit dem preussischen Beamtenstaat auf dem Wege der gütlichen Verhandlung herbeizuführen. Preußen wich jedoch auch von diesem Versuch in dem entscheidenden Augenblick zurück, als seine Truppen am 8. November 1850 den Executionstruppen bei Bronzell in Hessen gegenüberstanden und als ihm die Frage, ob es wirklich für die im Aufstand begriffene heßische, d. h. für die autonomste Beamtenhierarchie, die es in Deutschland gab, das Schwert ziehen sollte, in ihrem ganzen Ernst

entgegentrat. Dieser Umkehr von dem auswärtigen Propagandismus der Bureaukratie folgte naturgemäß die Vereinbarung mit Oesterreich zu Olmütz und die Anerkennung des reactivirten Bundestags. Auf sich selbst zurückgedrängt, begnügte sich hierauf das preussische Beamtenthum mit der bescheidenen Rolle, als Regulator die doppelseitige Wirksamkeit des Rantouffel-Westphalen'schen Ministeriums, welches auf dem Compromiß der demokratischen Elemente der octroyirten Verfassung und der ständischen und königlichen Grundsäulen Preussens beruhte, zu überwachen und im imperialistischen Geiste darauf zu sehen, daß die beiderseitigen Zugeständnisse nicht in eine gefährliche Selbstverwaltung der einzelnen Lebenskreise, der Gemeinden, des Handwerks und der ständischen Corporationen ausarteten. Ein Mittel, welches eine so bedeutende und umfassende Rolle spielte, konnte sich jedoch auf die Dauer mit seiner dienenden Stellung nicht begnügen. Diese Stellung war nur ein Schein, da das Mittel vielmehr das Herz der Herrschaft in Händen hatte. In sofern kann man der neuen Aera in Preußen, welche den liberalen Beamtenstaat zu einer Wahrheit machen will, ihre Verechtigung nicht absprechen. Sie beseitigte nur einen auf die Dauer allerdings unangemessenen Widerspruch in den thatsächlichen Verhältnissen und gab derjenigen Macht die Weihe der Anerkennung, die bisher als Vermittlerin und Ausgleicherin zwischen Demokratie und Ständethum factisch zwischen beiden die Entscheidung gab. Der Sinn der Bewegung, die mit der neuen Aera in Gang gesetzt wurde, ist demnach von jenem Abgeordneten, Herrn v. Vincke, richtig gedeutet worden, als dieser über die Kreisstände die Unmündigkeitsklärung aussprach und ihnen, wie früher mit dem beschränkten Unterthanenverstand geschehen war, die Fähigkeit und das Recht, über ihre eigene Angelegenheit zu urtheilen, aberklärte. Die Tendenz dieser Bewegung drückt sich ferner in dem Rufe gegen das Herrenhaus und gegen dessen ständischen Charakter aus. Neben der Schwächung der ständischen Elemente verlangt sodann das Beamtenthum, da es auf das Vorwiegen seiner Repräsentation im Abgeordnetenhaus vertraut und letzteres zum obersten Gerichtshof in seiner eigenen Sache erheben will, nach dem Gesetz, welches die Verantwortlichkeit der Minister regelt. Um endlich seinen politischen Charakter festzustellen und sich als geschlossenen Beamtenstaat zu constituiren, fordert sodann das Beamtenthum seine eigne Purification, die Ausschreibung derjenigen Elemente aus seiner Mitte, die der ständischen „Reaction“ anhängen, kurz die Herstellung seiner eignen Homogenität. Die reizend schnelle Entwicklung, welche der liberale Beamtenstaat in Preußen seit dem Beginn der neuen Aera erhalten hat (eine Entwicklung, deren Vorbereitung unter dem Rantouffel'schen Ministerium man jedoch nicht außer Acht lassen darf), führte naturgemäß zu einer Eraneuerung der Versuche des Jahres 1849 und 1850, das außerösterreichische Deutschland dieser aufgeklärten Bureaukratie zu assimiliren und das ihr Widerstrebende zu schwächen oder zu beseitigen. Indem wir die Ausfälle eines Carlowitz auf den Bundestag, die Todeserklärungen, die ein Vincke über denselben Bundestag ausruft, übergehen, müssen wir den Sieg hervorheben, den dieser Beamtenstaat gefeiert hat, indem er durch das Drängen des preussischen Abgeordnetenhauses die Regierung bewogen hat, in Kuchelstein das autonome Beamtenthum aus dem Sturz wieder aufzurichten, zu dem die preussischen Commissarien nach der Uebereinkunft von Olmütz selbst geholfen haben, und am Bundestage für die Wiederherstellung der heftigen Verfassung von 1831, des Palladiums jenes Beamtenthums, zu sprechen, — d. h. für die Wiederherstellung einer Verfassung, welche die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom März 1852 unter Mitwirkung und Zustimmung des preussischen Gesandten „als mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes nicht vereinbar außer Wirksamkeit gesetzt hat.“ Wir sind, zumal bei dem geringen Umfang vorliegender Zeilen, weit davon entfernt, in die Beschlußnahmen der preuss. Regierung und in die Motivirung derselben hineinreden zu wollen; darum können wir uns auch nicht auf eine philologische Untersuchung der Interpretation einlassen, welche die preussische Denkschrift vom 10. October 1859 jener Verfügung der Bundesversammlung als einer bloß provisorischen Maßregel zu geben sucht; — in gegenwärtiger Zusammenhänge interessiert uns nur das allerdings sehr naturgemäße Streben eines mit der bisherigen liberalen Opposition übereinstimmenden Beamtenthums, das

auf preussische Bollwerk desselben in Hessen wieder aufzurichten, die vermeintliche Niederlage von 1850 wieder gut zu machen und den Bund dahin zu bringen, daß er durch die Zurücknahme seines Beschlusses von 1852 den Vincke's und Caylo-witz den Gefallen thue, wenigstens seinen moralischen Lob anzuerkennen. Das Drängen des liberalen und gothischen Beamtenthums zu einer activen Behandlung der Schleswig-Holsteinischen Frage geht in seinem innersten Grunde aus der Rivalität einer Centralisation, die noch nicht einmal existirt und die man dem außerdeutschen Deutschland zugebracht hat, mit der gemäßigten des dänischen Gesamtstaates hervor, und die Siegeshoffnung, der man sich auf ersterer Seite im voraus, d. h. vor jeglichem That-versuch überläßt, gründet sich vorzugsweise auf das stolze Bewußtsein, welches man aus dem Vergleich der eigenen großen Centralisationspläne und der bescheidenen dänischen Centralisation schöpft. Die Bewunderung und Theilnahme endlich, die man der italienischen Centralisation unter der Führung Piemonts widmet, fließt aus dem Gefühl der Verwandtschaft, durch welche sich die norddeutsche Bureaucratie mit dem erobernden piemontesischen Beamtenthum verbunden weiß. Fern davon, den vermeintlich verletzten Rechtsboden z. B. in Hessen-Cassel wieder herzustellen, würde dieses propagandasüchtige Beamtenthum ihn nur beschädigen. Fern davon, durch die Niederlage, die man dem Bundestage, z. B. auch in der Hessen-Casselschen Angelegenheit zugebracht hat, durch das Eingeständniß der Ohnmacht, welches man ihm abgewinnen will, Deutschland zu retten und zu stärken, würde man den Lebenspunkt, an den die deutsche Zukunft geknüpft ist, tödtlich verletzen und Deutschland vielmehr ein Ende machen. Bisher hat das preussische Königthum neben der dem Franzosenthum entlehnten Bureaucratie, die es zur Centralisation des Landes benutzte, seine natürlichen Genossen in den Ständen sorgfältig gehütet. Ein Beamtensaat, wie er der neuen Aera vor-schwebt, würde jenem ausländischen Element die Oberherrschaft verleihen, Preußen undeutsch machen, im (jedoch unmöglichen) Fall des Sieges alles Ständische in Deutschland vernichten, das Fürstenthum in den einzelnen Ländern isoliren und seiner baldigen Auflösung entgegenführen. Im Artikel Fürstenthum (so wie in dem spätern: Union) werden wir auseinandersetzen, welchen Täuschungen und Fehlgriffen sich Preußen aussetzte, so oft es eine Reformbewegung, die die deutschen Reichsstände ergriffen hatte, einseitig in seinem eigenen Interesse aufsaßte und für sich zu benutzen suchte. (Vergleiche auch die Schrift: „Preußen und Oesterreich und was ihr Gegensatz für Deutschland bedeutet“, Berlin, 1859, bei Heinicke.) Immer sah es sich isolirt, nachdem es sich eine kurze Zeit an dem unsichern Traum gelabt hatte, daß die stärkere Einheit, nach der die Stände strebten, eine preussische sein werde, nur eine preussische sein könne; — jedesmal mußte es sich verstümmt wieder auf sich zurückziehen, wenn es die Erfahrung gemacht hatte, daß die Reformbewegungen der Stände, in der es nur den Ausdruck der Schwäche und Hülflosigkeit derselben sah, vielmehr auf Kräftigung ihrer Eigen-thümlichkeit und Anerkennung ihres Werths hinausgingen. Preußen ist in sich zu deutsch, um sich nicht jedesmal in solchen Ansätzen auf bureaukratische Centralisation Deutschlands unsicher und, wie ihm dann immer seine bureaukratischen Freunde vorwerfen, halb zu benehmen. Daher der ausweichende Charakter aller Maßregeln und Motivirungen derselben, mit denen Preußen seit dem Fürstenthum sich als das wahre und natürliche Centrum Deutschlands seinen deutschen Bundesgenossen zu empfehlen suchte. Als Beispiel aus der neuesten Zeit brauchen wir nur die Circular-Depesche des Herrn v. Schleinitz vom 6. Juli 1859 an die preussischen diplomatischen Agenten bei den deutschen Bundesstaaten anzuführen, welche die „Union“ der Streitkräfte der einzelnen Bundesstaaten an das preussische Heer und die Ueberlassung der politischen und militärischen Oberleitung an Preußen in einer so geschraubten und angstvollen Weise anempfiehlt, daß den deutschen Bundesregierungen jeder bestimmte Gedanke ansgen mußte und sie am Ende auch nicht die dunkelste Idee darüber haben konnten, ob ihre „annectirten“ Contingente, wie sich die Depesche ausdrückt, dem Kriege oder Frieden, einem preussischen oder Bundeszwecke, einer deutschen oder europäischen Politik dienen sollten. Preußen enthält ferner ein zu starkes Königthum und zu kräftige ständische Elemente, als daß das eifrige Bemühen seiner Bureaucratie, sich

zum vollendeten Beamtenstaat und zum Hort der ähnlichen Bestrebungen im übrigen Deutschland zu machen, draußen vollkommenes Vertrauen erwecken könnte. Daher seit der Beleidigung, welche die „Deutsche Zeitung“ des Herrn Gerwinus am 1. Januar 1849 Preußen in demselben Augenblick, wo sie von ihm die Führung Deutschlands erwartete, zufügte — („es sei nämlich durch österreichischen Einfluß seit 30 Jahren verdorben und zerföhrt, und es würde noch Mühe und Arbeit kosten, Metternich's Vermächtnisse in der preussischen Politik zu tilgen“) — daher seit dieser Beleidigung, die Preußen nicht einmal der Ehre für würdig hielt, seine löblichen reactionären Bestrebungen aus seiner eignen Natur zu erklären, die Bedenken, die sich in den auswärtigen Kreisen, welche die preussische Centralisation Deutschlands zu ihrer Parole machen, gegen Preußen selbst aussprechen. Hatte doch selbst ein Preuße, Schulze-Dehlsch, als nach der Entstehung und Konstituierung des Nationalvereins (s. d. Art.) im Juli und August 1859, in der Zusammenkunft der „Vaterlandsfreunde“ zu Frankfurt a. M. im September 1859 der preussisch-hegemonische Kern des Eisenacher Programms von Seiten der Süddeutschen eine bittere Kritik erfuhr und ein Theil der Letzteren, zumal nach der ausweichenden Erklärung des Grafen Schwertin auf eine Stettiner Adresse, selbst den ernstlichen Willen der preussischen Regierung, die Initiative in der Führung Deutschlands zu übernehmen, bezweifelte, — erklärte doch darauf selbst der oben genannte Preuße, daß es unzulässig sei, in dieser deutschen Frage „Recht die preussische Regierung und das preussische Volk zu identificiren.“ Und wurde es doch seitdem in der süddeutschen Agitation für den Nationalverein, in Uebereinstimmung mit jener Mahnung des Schulze-Dehlsch, die Losung, daß man „von der preussischen Regierung einstweilen abstrahiren“ müsse und die Hoffnungen Deutschlands nicht zu frühzeitig auf das Preußen, wie es ist, gründen dürfe. Und auch in der Hauptstadt Preußens, als daselbst im März 1860 der Ausschuß des Nationalvereins eine Konferenz hielt und auf einem öffentlichen Gastmahl Herr v. Wennigsen von Preußens Veruf sprach, trotz des Widerstandes der deutschen Regierungen auf den Trümmern des deutschen Reichs eine neue Centralisation zu gründen, — da fehlte es selbst in diesem Festjubel nicht an einheimischen Stimmen, die sowohl die innere, wie die auswärtige Politik der preussischen Regierung als „wenig erfreulich“ bezeichneten. Zu der Unsicherheit dieser neuesten Centralisations-Versuche kommt daher, abgesehen von der Unmöglichkeit dieses dem deutschen Geiste widersprechenden Unternehmens, die Unzufriedenheit der eignen Freunde und das Schwanken im eignen Heerlager. Die völlige Passivität der preussischen auswärtigen Politik ist die natürliche Folge von dieser versuchten Herstellung eines Beamtenstaats, der über dem Streben nach dem Unmöglichen die Wirklichkeit übersteht und sich damit tröstet, daß er der Entwicklung der Dinge mit Ruhe entgegensehen könne. Ob man, im Besitz dieser Seelenruhe, das eine Mal, wie in der Entrevue mit dem Kaiser Alexander II. von Rußland im Herbst 1859, nahe daran ist, das interessante Verhältniß des Westens und einen künftigen Krieg zwischen Frankreich und England zu localisiren, oder ob man das Jahr darauf in der Entrevue zu Warschau nach der Koblenzer Zusammenkunft mit Lord John Russell durch die Abtrennung der orientalischen Frage von der italienischen England wieder deckt, macht in der Sache keinen Unterschied, da man in jedem Fall bei der Unklarheit des eignen Programms nur einem fremden dienen kann. Auch die Ansätze der Verständigung mit den deutschen Bundesgenossen, die im Juni 1860 auf dem Fürstentag zu Baden-Baden begannen und in Leipzig weiter geführt wurden, konnten noch nicht zu einer gründlichen Gestaltung des eignen Programms führen, da der officiöse Chor der Tagesblätter, der jeden solchen Ansatz mit dem Ruf begleitete, daß von einem Bündniß mit Oesterreich nicht die Rede sein dürfe, die Entschiedenheit beweist, mit der ein Theil des liberalen Beamtenstaats auf seinem unhaltbaren und von ihm selbst noch nicht im Mindesten klar, offen und entschieden formulirten Programm besteht. Sagte doch sogar auf Anlaß der letzten Warschauer Entrevue ein Officier in einem jener Tagesblätter: „Diese Zusammenkunft als die Wiege einer Coalition gegen die Revolution bezeichnen, heißt völlig den Charakter Preußens verkennen.“ Angesichts der Unklarheit und Unsicherheit dieses neu aufgerichteten Beamtenstaats, Angesichts dieser Entschiedenheit, die nur gegen Eins, gegen die Ent-

schleichenheit fest entschlossen ist und sich einer noch ungewissen Entwicklung der Dinge „mit Ruhe“ tröstet, wird wohl Preußen, wird auch Deutschland vor der dritten Rettung durch diese Bureaukratie sicher sein können. Viel wahrscheinlicher ist es, daß der Verlust mancher Illusionen, den diese neuesten Reformen erfahren, ihren Ehatendrang bedeutend mäßigen wird. Daß wir die Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands mit dieser Episode schließen, ist nicht unsere Schuld. Daß aber die Gestalt dieser Episode so traurig ist, wie der Augenschein beweist, kann für uns nur erhebend sein, da dies ihr trauriges Ansehn dafür Zeugniß ablegt, daß Preußen noch ein starkes Königthum und Deutschland noch nicht Ursache hat, sich auf seinen nahen Tod vorzubereiten. Uebrigens beweist auch die traurige Erscheinung dieser Episode, daß es trotz der gegentheiligen Versicherung, die das preussische Abgeordnetenhaus von einem Mitgliede erhalten hat, noch ein Oesterreich giebt, welches in seiner eignen Structur die Kraft des ächt deutschen föderativen Princips am Leben erhält und auch für Deutschland fortentwickelt.

Deutsche Literatur, die, des 12. — 15. Jahrhunderts ¹⁾, deren Blüthezeit in das letzte Jahrzehend des 12. und in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt, hat ihre Bedeutung theils in dem Epos, theils in der Lyrik, während das Drama, welches sich auch bei den Griechen nicht gleichzeitig mit dem Epos entwickelt hat, erst am Ende des gedachten Zeitraums auftritt und gleichen Rang mit den beiden andern Dichtungsarten weitans nicht in Anspruch nehmen kann. Das Epos zerfällt in das eigentliche Epos (Volks-epos) und das Kunstepos, an welches letztere sich mehrere Nebenformen (Erzählung, Legende, Weispiel d. h. in unserem jetzigen Sprachgebrauch: Fabel, Aventure, d. h. Scherzgedicht, Schwank u. a.) anschließen. Das Volks-epos ruhet auf allgemeinen Volksanschauungen und Volks-erlebnissen, ist mithin seinem Stoffe nach unerfindbar und unnachahmlich, hinsichtlich seiner Form, des poetischen Stils, einfach und schmucklos. Der Versbau ist strophisch: Betreten wird dasselbe im ersten Range durch das Lied von den Nibelungen (der Nibelungen Not) und durch das Lied von Gudrun, sodann durch eine Reihe verwandter Dichtungen, wie Dnit (Ortnit), Huginetrich und Wolfdietrich, Ecken Ausfahrt, der Rosengarten, Walthar und Hilgunt, Alphart's Tod, die Rabenschlacht. Durch die Erzählung und den Gesang der Volks-sänger (fahrenden Leute, Spielleute, nach dem Aussterben des Epos Marktsänger und Bänkelsänger genannt) wurden die meisten dieser Epopden durch eine Reihe von Generationen fortgetragen, zum Theil auch fortgebildet (nicht selten zugleich verunkstaltet) bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, wo die Volkstradition abstarb und mit dem Ende des Jahrhunderts erlosch. Das Kunstepos wurzelt auf fremdländischen Stoffen, ruhet auf der Erfindung und hat seinen Vorzug in der zierlichen und reinlichen Darstellung. Hierher gehdrt im ersten Rang der Parcival des Wolfram von Eschenbach, dessen Titulrel (unvollendet) und Wilhelm von Orange, sodann kommen hierher die Artuspoesieen (Hartmann's von der Aue Zwein u. A., Gottfried's von Straßburg Tristan und Isolde), die Alexanderpoesieen (von Lamprecht, Rudolf von Ems u. A.), die Rolandpoesieen und Anderes. Diese Poesie, wesentlich eine höfische, erhielt sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; im 16. ist sie bereits erloschen und gegen Ende des 16. Jahrh. vergessen. Der Erzählungen (Maeren), Legenden, Weisspiele und Aventuren ist eine sehr große Anzahl vorhanden, und diese Nebenform des Kunstepos (aus welcher sich in späterer Zeit der sogenannte Roman unter Einwirkung romanischer Einflüsse bildete) wurde noch im 16. Jahrhundert gepflegt, starb aber mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts gleichfalls aus. Die Form des Kunstepos ist die der kurzen Reimpaare. Als eine besondere Art des Epos muß das der deutschen Nation eigenthümliche Hierepos bezeichnet werden, welches aus der allerältesten Zeit stammt, am Ende des 12. Jahrhunderts, aus Nordfrankreich nach Deutschland zurückkehrend, eine ansprechende Einkleidung fand und am Ende des 15. Jahrhunderts in niederdeutsche Sprache umgegossen als Meeneke Vos bis jetzt allgemein bekannt geblieben ist, wenn auch das 16. Jahrhundert mit dieser eigenthüm-

¹⁾ Vergl. den Art. Altdeutsche Kunst und Literatur.

lichen Dichtung nichts weiter anzufangen wußte, als sie in das Lateinische zu über-
setzen. Eine Art Nachahmung des *Chiorepos* ist der *Froschmäuseler* des George
Kollenhagen aus dem 16. Jahrhundert. — Die Lyrik des Zeitraums vom 12. bis
15. Jahrhundert ist im 12. und 13. Jahrhundert wesentlich Kunfilyrik und höfliche
Poese, und wird ihrem überwiegenden Inhalte nach *Minnepoesie* genannt. Durch
zarte Darstellung und feine Schilderung ist sie ausgezeichnet, dem Inhalte nach jedoch
nur bei einigen der hervorragenden Dichter, wie Walthar von der Vogelweide,
von höherer Bedeutung; im Ganzen repräsentirt sie in der gefälligsten Weise eine
höchst anmuthige Jugendlichkeit. Im 14. und 15. Jahrhundert wendet sich die Lyrik
einerseits der Volksmäßigkeit zu und bereitet das Volkslied des ausgehenden 15. und
des 16. Jahrhunderts vor; andererseits verfällt sie der gelehrten Künstlichkeit und
läuft in den Meistergesang des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts aus.
Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts stirbt auch die Tradition der alten Lyrik
aus, wenn sich gleich der Meistergesang bis in das gegenwärtige Jahrhundert, hürge-
lich ehrbar, aber verkümmert, erhalten hat. Das Volkslied, aus der sogenannten
gebildeten Welt verbannt, erhielt sein Dasein dagegen, unbeachtet von der herrschenden
Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts durch mündliche Tradition, bis ihm die ro-
mantische Schule, Herder folgend, wieder die verdiente Geltung eroberte.

Neuere Literatur, von Luther bis Bodmer. Wenn man die neuere
deutsche Literatur mit Luther beginnen läßt, so kann dies nur in sofern für richtig gel-
ten, als man ausschließlich auf die Sprache Rücksicht nimmt, welcher allerdings von
Luther im Gegensatz gegen die bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts übliche alt-
deutsche Sprache ein neuer Charakter aufgeprägt wurde, derselbe, den unsere Schrift-
und Umgangssprache noch gegenwärtig trägt. Die übrigen Formen der Literatur
und vollends die Stoffe der Literatur blieben dagegen bis auf Opitz die alten, und
eine in Stoff und Form neue Literaturperiode Deutschlands kann erst als mit
Martin Opitz eingetreten geschichtlich gerechtfertigt werden. (S. den Art. *Altdeutsche
Sprache und Literatur*.) Die Sprache, welche von Luther eingeführt wurde, war das
Hochdeutsche (worunter man bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts in richtigem
Sprachgebrauch nur das Oberdeutsche, im Gegensatz gegen das Niederdeutsche, d. h. das
Sächsische oder später sogenannte Plattdeutsche und das Holländische, verstand), jedoch
mit sehr zahlreichen Einmischungen niederdeutscher Elemente (Wörter und Flexionen,
zum Theil auch syntaktischer Formen). Diese neue Sprache wurde später, als eine ihrer
Beschaffenheit nach höhere, Hochdeutsch genannt, und ihr nun wieder Alles, was Pro-
vinzialismus war, nicht nur, und nicht nur das Niederdeutsche, nunmehr „Plattdeutsch“
genannt, sondern auch ihre eigene Mutter, welche nunmehr den Namen oberdeutsche
Sprache (Mundart) erhielt, gegenüber gestellt. Die Stoffe der Literatur der älteren
Zeit zogen sich durch das ganze sechzehnte Jahrhundert hin, wenn gleich, was die
alten Sagen und das Epos betrifft, in stets zunehmender Verkümmernng, an welcher
sie schon im 15. Jahrhundert gelitten hatten. Das Nibelungenlied war gänzlich, *Par-
cival* fast gänzlich vergessen, und der Minnegesang war zum Meistergesang herabgesun-
ken; das Heldenbuch (eine im 15. Jahrhundert verfertigte Umdichtung vom Dmil, vom
Hug- und Wolf-Dietrich, vom Rosengarten und Laurin, vor 1490 bereits gedruckt)
wurde noch mehrmals aufgelegt und, wie es scheint, vorzugsweise von dem Adel ge-
lesen; im Uebrigen hatten sich die alten Sagen in die Gestalt von sogenannten Volks-
büchern (zum Theil dieselben, welche noch jetzt umgehen und von Simrock u. A.
erneuert herausgegeben worden sind) verzweigt. Ein Fortschritt der Bearbeitung die-
ser epischen Stoffe, als Dramen, fand nicht statt, wenn auch Hans Sachs und später
Jakob Ayrer dies, freilich mit unzulänglichen Mitteln, versuchten. Im Anfange des
17. Jahrhunderts war diese ganze ältere Literatur vergessen, als wäre sie niemals vor-
handen gewesen. Nur das Volkslied, aus dem 15. Jahrhundert stammend (s. d.
Art.), erhielt sich nicht bloß, sondern nahm noch einen bedeutenden Aufschwung; es
sind uns davon zahlreiche Drucke einzelner Lieder, freilich jetzt auch zu großen Selten-
heiten geworden, und einige frühere Sammlungen (die älteste von Deglin 1512, eine der
bekanntesten von Georg Forster: *Auszug guter alter und neuer deutscher Liedlein*, 1539)
überliefert; mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts werden diese Sammlungen äußerst

zahlreich, enthalten indeß auch schon Nachahmungen des ächten Volksliedes, welchen Hoffmann (von Fallersleben) den passenden Namen „Gesellschaftslieder“ gegeben hat, und in denen das Aussterben auch dieser Lyrik vorbedeutet war. Die bedeutendste Abzweigung aber, welche das Volkslied des 16. Jahrhunderts hervortrieb, war das *evangel. Kirchengesangbuch* (s. d. Art.) ohne Widerspruch nicht allein die glänzendste Erscheinung auf dem Gebiete der deutschen Poesie im 16. Jahrhundert, sondern auch eine der glänzendsten auf dem Gesamtgebiete dieser Poesie. Das geistliche Drama starb nachgerade völlig aus, das weltliche erfuhr fast nur durch Hans Sachs eine Pflege, die man in dem engen Kreise, in welchem sich der Dichter bewegte, zwar vollständig anerkennen, aber als eine würdige und vollständige Repräsentation eines wirklichen Drama's nicht betrachten kann; nur eine niedere Form desselben, die schon im 15. Jahrhundert reichlich vertretenen Fastnachtspiele (Schwänke), verdient, ihren Vorgängern gegenüber, bei H. Sachs entschiedenes Lob. Die erzählende Poesie wird wiederum vorzugsweise durch Hans Sachs, später durch Fischart, vertreten; die Stoffe sind zum Theil die alten, oder denselben analog, doch mischt H. Sachs auch schon gelehrte Stoffe ein. Außerdem ist dieses Jahrhundert nicht allein bedeutend, sondern das eigentlich allein bedeutende auf dem Gebiete der Satire; in den Anfang dieser Periode fällt außer Sebastian Brand, dessen „Narrenschiff“ noch dem 15. Jahrhundert angehört, Thomas Murner mit seiner „Narrenbeschwörung“, seiner „Schelmzunft“, und vor allem mit seinem „großen lutherischen Narren“, wobei jedoch zu bemerken ist, daß Murner auch hinsichtlich der Sprache noch der alten Zeit angehört; in die zweite Hälfte des Jahrhunderts (1570—1589) gehört Johann Fischart, der größte Satiriker unserer Nation mit seiner „Affenturlichen ungeheuerlichen Geschichtschrieff“ 1575 (1582 als „Affent. Naupengeheuerliche Geschichtsklitterung“), einer das Original weit überbietenden Bearbeitung eines Theils des Gargantua von Rabelais; — ferner mit seiner „Aller Praktik Großmutter“ (1572), seinem „Fildhaz Weibertrag“, seinem „Jesuiterhütlein“ (1580) und andern Satiren gegen Zustände der katholischen Kirche, unter welchen sein „Winenkorb des H. Römischen Inenschwarms“ (1579), eine das Original überbietende Bearbeitung (größtentheils [sehr gelungene] Uebersetzung) von Philipp Narair v. Aldegonde „De Wyencorff der Römischen Kerken“) den ersten Rang einnimmt. Die Formen der Poesie blieben, abgesehen von der Sprache, die alten: in der erzählenden Poesie die sog. kurzen Reimpaare, in der Lyrik der dreitheilige Strophenbau nebst dem sog. Hildebrandston (Umkleidung der Rabelungestrophe in acht Zeilen, welche abwechselnd klingend und stumpf reinen); außerdem einfache, objective, künstlichen Schmuck verschmähende Darstellung, welche nichts anders als Ausdruck der innern Wahrheit des Angesehenen und Erlebten erstrebt und fast durchgängig vollständig erreicht. Indes war hinsichtlich der kurzen Reimpaare durch die neue Sprache ein Conflict mit dem alten Versbau entstanden: die neue Sprache erlaubte die alten Clislonen, Syncopen, Verschleifungen u. s. w. nicht mehr, und hatte den Hauptton (die Anwendung der Hebung) auf die Stammsilbe des Wortes ausschließlich beschränkt; hierdurch wurden die nur für die alte Sprache, nur für die Dualität der Silben, nur für die Zahl der Hebungen berechneten alten Reimpaare in der neuen Sprache, welche dahin gedrängt war, die Silben zu zählen, unbrauchbar, und es nahmen sich deshalb diese Verse z. B. bei Hans Sachs ungemein steif und holperig aus, so daß man jetzt wohl einseht, daß eine Ausgleichung des Verses mit der Sprache unmöglich ausbleiben konnte, hiermit zugleich aber auch diese ältere poetische Form dem Untergange verfallen mußte. Diese Umgestaltung der Form, zugleich aber freilich auch eine Umgestaltung des Stoffes der deutschen Poesie trat mit den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts ein, und es ist dieselbe an den Namen des Schlesiens Martin Opitz (geb. 1597, gest. 1639) gebunden, welcher aber ein Jahrhundert in seltsamer Verkenntnis der wirklichen Verhältnisse und dennoch nicht unrichtig „der Vater der deutschen Poesie“ genannt worden ist. Er war es wirklich, aber freilich nicht der deutschen Poesie, sondern einer sehr verkehrten Art von Poesie, möge man den Stoff oder die Darstellung in das Auge fassen, und nur hinsichtlich der eben angedeuteten Umgestaltung der Versbildung muß seine Vaterschaft nach bis auf den heutigen Tag anerkannt werden. Die aus dem sogenannten „Wiedererwachen der Wissenschaften“ im 15. Jahrhundert, d. h. dem

Wiederbekanntwerden der griechischen und römischen Literatur, hervorgegangene Nachahmung der Formen der, zumal spätern, römischen Dichtung, die sogenannte, weil lediglich aus Floskeln bestehende, lateinische Poesie, welche im 16. Jahrhundert in den Conrad Celtes, Eobanus Hessus, Georg Sabinus u. a. geblüht hatte und als unerlässliches Bildungselement seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die gesammte Culturwelt tyrannisch beherrschte, diese Versmachererei drang nunmehr auch in die deutsche Dichtung ein, um das wesentlich deutsche Element in derselben zu vernichten. Dazu kam das gegen das Ende des 16. Jahrhunderts sehr allgemein beliebte Buhlen mit den Lebens- und Dichtungsanschauungen der Franzosen, welche in diesen beiden Beziehungen damals nicht minder als jetzt in einem polarischen Gegensatz zu den deutschen Anschauungen vom Leben, dem politischen, kirchlichen und socialen, und von der Dichtung standen. Es wurde nunmehr die deutsche Dichtung, im schneidendsten Widerspruch mit dem, was sie ihrer Natur nach, als deutsche Dichtung, nur sein kann und seit acht Jahrhunderten gewesen war, unwahr, und dieser unwahren Poesie Vater ist Opitz. Der Dichter hatte sich, nach den ausdrücklichen Erklärungen dieses „Vaters“ lediglich in eine beliebige Stimmung — nicht etwa wirklich zu versetzen, sondern nur — als versetzt zu denken, und dann mit beliebigen Bildern (vor Allem mit den Figuren der griechisch-römischen Mythologie, sodann mit künstlichen Epitheten) zur Aus schmückung dieser erlogenen Stimmung beliebig, nach Anleitung jedoch seiner Muster römischen und französischen Ursprungs, zu spielen. So hat Opitz „gedichtet“, so hat die nach ihm genannte Schule ein volles Jahrhundert gedichtet, und dieser Damm ist erst von Bodmer gebrochen worden. Auf der Ueberwindung der Opitz'schen Dichtung wurzelt unsere zweite Blütheperiode, nur daß die Versbildung, welche Opitz aufstellte, als Grundlage unserer poetischen Sprache beibehalten wurde und beibehalten werden mußte, weil sie auf einer inneren Nothwendigkeit beruhte. Opitz führte zur Herstellung dieser neuen Versbildung den Alexandriner ein, diese langweilige Versart, welche erst mit dem völligen Untergang der von ihm gegründeten Schule ausstarb, und die er allerdings mit dem Geschick handhabte, welches zur Gründung einer Schule erforderlich ist; man vergleiche seine Alexandriner nur mit den stolpernden Alexandrinern seines Genossen Caspar Barth in dessen „Phönic“ (1626). Daß die Stoffe einer solchen Poesie nur sehr unbedeutend sein konnten, versteht sich hiernach leicht von selbst; indeß wurde, wiederum größtentheils von den Franzosen erborgt, noch ein besonders subtiler Stoff aufgenommen, welcher die ganze Opitz'sche Periode kennzeichnet: die Gelegenheitsdichtung, mit welcher einmal alle Großen, sodann aber auch alle Kleinen mit ihren Ehrentagen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnißten, nicht eigentlich angesungen, sondern nur angeverselt und angereimelt wurden. Es kann hier nicht die Absicht sein, diese armselige Poesie, etwa gar mittels einer Charakteristik ihrer einzelnen Träger, im Besonderen darzustellen; nur das wollen wir bemerken, daß die bedeutendsten Dichter und Prosaiker, welche als unmittelbare Nachfolger von Opitz anzusehen sind, wie Paul Fleming, Andreas Gryphius, Andreas Tschering und Andere (die Glieder der sog. ersten schlesischen Schule) unbedeutend sind, wo sie ganz auf der Opitz'schen Linie bleiben, besser aber und zum Theil bedeutend, so wie und so weit sie von dieser Linie abweichen. Außerdem wird diese kläglich unpoe tische Periode, dieses Zeitalter der gemachten Verse, bestimmt genug bezeichnet durch die Sprachgesellschaften, welche in Nachahmung der italienischen Akademien, namentlich der Crusca, an mehreren Orten entstanden, mit großen Ansprüchen, vielmehr mit großer Aufgeblätheit, auftraten und mit dem Ende des Jahrhunderts erloschen — mit Ausnahme jedoch einer derselben, welche noch jetzt existirt, der der Pegnitzschäfer (des pegnesischen Blumenordens) in Nürnberg. Die älteste und eigentlich den Stamm aller übrigen ähnlichen Genossenschaften dieser Art bildende Sprachgesellschaft war die fruchtbringende Gesellschaft oder der Palmenorden, von dem Fürsten Ludwig von Anhalt (Cöthen) 1617 gestiftet; nach diesem Muster bildete sich die eben bezeichnete Nürnberger Gesellschaft, gestiftet von Harßdörfer und Klai, die bontschgestimmte Genossenschaft oder Rosengesellschaft des Philipp v. Besen, der Elbschwanorden des Joh. Mtz zu Webel in Holstein (Stormarn), die aufrichtige Tannengesellschaft in

Strassburg, deren späte Nachgeburt, das Kleeblatt (der Klee) 1674, die jüngste und klüglichsste unter diesen Gesellschaften war. Diese Sprachgesellschaften haben in der Dichtung nicht nur nichts geleistet, sondern als solche kaum etwas Nennenswerthes producirt, eine deutsche Sprachforschung aber theils selbst getrieben, theils angebahnt, welche kaum verkehrter sein konnte und zumal in der Etymologie das Mögliche an Unfug leistete. Sie stellten sich sämmtlich an und wollten dafür gehalten sein, als leisteten sie das Ungemeine und als beruhe auf ihnen das ganze deutsche Sprachleben, wußten aber selbst sehr wohl, daß sie weder etwas leisteten noch verstanden (der vor nicht langer Zeit herausgegebene „Erschrein“ des Palmenordens giebt dafür reichliche Belege); sie repräsentiren mithin ganz eigentlich die Unwahrheit dieser ganzen Periode. Die selbstständigen Schriftsteller sind nur in geringer Anzahl vorhanden; es gehören dahin Friedrich v. Spee, Johann Balthasar Schuppis, Johann Scheffler (Angelus Silesius) und der Verfasser des Simplicissimus, Christoph v. Grimmelshausen, jedoch nur hinsichtlich dieses merkwürdigen Buches; was Grimmelshausen sonst geschrieben hat, ist völlig Dvighsch, und selbst das letzte Buch des Simplicissimus trägt diesen Charakter. Dagegen ist die von der Dvighschen Poesie in manchen äußern Dingen theilweise abhängige, innerlich völlig unabhängige Dichtung des evangelischen Kirchenliedes das einzig wirklich bedeutende, zum Theil sogar großartige literarische Product dieser Periode, vertreten durch die bekannten Namen des Johann Gerhmann, des Paul Gerhard, Martin Rinckart, Georg Neumark u. A. Gegen das Ende des Jahrhunderts wurde jedoch das Kirchenlied von dem Stil der zweiten schlesischen Schule infectirt und ging damit seinem Verfall entgegen. Diese sogenannte zweite schlesische Schule ist eine consequente Fortbildung der von Dvigh in die deutsche Dichtung eingeführten Elemente. Aus den „Anreihen Beiwörtern“, auf welche Dvigh einen guten Theil seiner Poesie stützte, d. h. aus den willkürlich gewählten, künstlich aufgeschriebenen Epitheten, folgte naturgemäß Ueberladung mit groß sinnlichen, plumy zufahrenden, grell übertreibenden Bezeichnungen — und diese Dichtungsart, als deren Repräsentanten Christian Hoffmann von Hoffmannswaldau, Daniel Caspar von Lohenstein und Christian Mühlpfort gelten können, fand — zum Theil leider auch wegen ihrer anstößigen Schläpfrigkeit, welche, wie damals fast alles, gleichfalls von den Fremden gelernt war, aber auch aus jener grellen Buntmalerei sich wie von selbst ergab — seit 1670 ungemainen Beifall, erhielt sich auch bis in die dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts in ziemlich zahlreichen Nachschöplingen (Henrici, unter dem Namen Picander, Corvins, unter dem Namen Amarantus u. A.) und in hohem Ansehen, so daß noch ein Albrecht v. Haller seine Jugendgedichte nach Lohensteinischen Mustern formte. Im Zusammenhang mit dieser Dichtungsart stand auch das Theater, als dessen Vater der oben genannte Andreas Gryphius galt, weil er die willkürliche Erfindung, im Gegensatz gegen die gegebenen altnationalen Stoffe, wie sie das griechische Drama als Muster für das Drama überhaupt, und wie sie auch theilweise Shakespeare hat, als Stoff des deutschen Drama's in Gang brachte; — ein Fehler, woran unser Drama noch jetzt leidet. Doch wurde über Gryphius, dessen Lustspieldichtung (Horribiliteribrisar, Peter Squenz, verlebte Gespenst) Nachfolge verdient hätte und verhältnißmäßig damals als Muster dienen konnte, bald hinweggeschritten, und die willkürlichsste, oft sinnloseste Erfindung machte sich in einer Unzahl von Haupt- und Staats-Actionen, zumal aber in widerwärtigen Spectakelstücken, albernen Poffen und inhaltsleeren Opern breit. Neben dieser Richtung ging jedoch eine andere her, welche zwar das gerade Gegentheil von ihr war, indes auf demselben Boden der Dvighschen Dichtung entstanden war, wie die sog. zweite schlesische Schule. Diese andere Richtung cultivirte besonders die abstracte, lehrhafte, nackt beschreibende, dürr verständige Behandlung der Poesie, zu welcher in der von der Anschauung sich abwendenden und der Reflexion sich untergebenden Dvighschen Dichtungsart reichliche Veranlassung gegeben war. Die Zahl der hierher gehörigen Dichter ist nicht gering; als ihr Haupt pflegt man den Schulrector zu Zittau, Christian Weise, einen monströsen Vielschreiber, zu nennen, und theilweise trägt er auch die vorher bemerkten Eigenschaften, hin- und wieder bis zur platten Albernheit, an sich, namentlich da, wo er es darauf abgesehen hat, die deutsche Dicht-

kunst zu lehren — denn daß das Dichten gelehrt und gelernt werden könne, ja müsse, darüber war seit Optz eigentlich nirgends ein Zweifel, so wenig wie man daran zweifelte, daß man die lateinische Dichtkunst lehren und lernen könne und müsse. Indeß ist doch Weise in manchen Punkten erfindungsreicher und maßvoller als die meisten seiner Zeitgenossen. Auf dieser Linie liegen denn z. B. Reukirch, Besser, König und eine nicht ganz geringe Schaar untergeordneter Personen. Eine eigenthümliche, freilich die zweite schlesische Schule nicht verläugnende Erscheinung war Johann Christian Günther († 1723); in ihm ist, was fast ein Jahrhundert lang zum großen Theil, seit fünfzig Jahren völlig vermisst worden, war, vorhanden: Wahrheit der Anschauung und Empfindung mit zum Theil sehr glücklichem Ausdruck. Gegen Ende dieses Jahrhunderts bildete sich denn auch nach mancherlei Versuchen (Philipp's v. Zesen Rosamunde) und Nachahmungen (Zesen's Sophonisbe u. dergl.) derselbe Literaturzweig aus, welcher Roman genannt wird und in den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts schon in sehr zahlreichen Werken, vor Allem in den Robinsonaden und Avonturiers, sich darlegt. Die Vertreter desselben sind Eberhard Werner Happel mit seinen Geschichtsromanen, der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig mit seiner „Römischen Octavia“, Heinrich Anselm v. Biegler und Kliphausen mit seiner, vollständigst der zweiten schlesischen Schule angehörigen „Klaffischen Bantse“ 1688, und das bereits genannte zweite Haupt der zweiten schlesischen Schule selbst, D. C. v. Lohenstein, mit seinem ungeheuren, aus vier Quartanten bestehenden Roman „Arminius und Thusnelde“ (1689). Der Inhalt aller hierher zu rechnenden Werke ist theils die willkürlichste, oft seltsame, ja ungeheuerliche und völlig sinnlose Erfindung, theils (wie in Happel's Romanen durchweg, in der Octavia und im Arminius zum großen Theil) wirkliche Geschichte in freilich zum Theil nicht minder seltsamer Einkleidung. Gegen beide zuletzt genannte Richtungen, die Hofmannswaldau-Lohensteinische und die Weisliche, trat Johann Christoph Gottsched auf; in der Negativve mit ihm übereinstimmend, aber ausgerüstet mit der dichterischen Anschauung, welche Gottsched fehlte, stand, Anfangs neben ihm, seit 1740 ihm gegenüber Johann Jakob Bodmer, mit welchem die Vorbereitung zu der zweiten Blütheperiode der deutschen Dichtung beginnt.

D. Literatur von Bodmer bis zur romantischen Schule einschließlich. Mit dem Jahre 1740 beginnt für die deutsche Literatur eine neue Periode, begründet durch den Kampf der Gottschedianer und der Bodmerianer, oder der Leipziger und der Schweizer. Die Veranlassung zu dieser Fehde gab Bodmer durch die Bekanntmachung seiner Uebersetzung des verlorenen Paradieses von Milton, wodurch er den Deutschen zeigen wollte, daß die eingewurzelte Nachahmungssucht französischer Vorbilder dem Geschmacke verderblich sei. Gottsched, der Dictator des Leipziger Ratheders, sprach über Milton, dessen Lebendigkeit und Frische er für geschmacklos erklärte, so wie über Bodmer's Uebersetzung ein Verdammungsurtheil aus, wogegen dieser zur Vertheidigung Milton's 1741 seine Abhandlung „von dem Wunderbaren in der Poesie“ erscheinen ließ. Hierdurch wurde das Zeichen zu einem zwanzigjährigen literarischen Kampfe gegeben, der mit der Niederlage Gottsched's endigte. Beide Männer vermittelten durch diesen Streit die Wiedergeburt unserer Literatur, beide haben ihre großen Verdienste. Gottsched war es, welcher der schlüpfrigen Poesie Hofmannswaldau's, der geschmacklosen, langweiligen Keimeri seiner Schule, wenn auch nicht zuerst, so doch am kraftvollsten durch seinen Einfluß und sein Ansehen entgegen wirkte, der durch seine grammatischen Schriften der damals über allen Begriff ausgebreiteten Ausländerei in der Sprache steuerte; er hat das Verdienst, zuerst auf den Werth der altdeutschen Dichtungen aufmerksam gemacht zu haben; ihm verdanken wir schätzbare Materialien zur Geschichte der deutschen Sprache und Poesie. Gottsched war es ferner, der überall Mittel und Wege suchte und fand, dem Schrifthochdeutsch auch in die Landestheile Eingang zu verschaffen, die sich so lange noch gegen dessen Annahme gesträubt hatten; endlich hob er die deutsche Bühne aus ihrer Nothheit, indem er 1737 die berühmte Schauspielerin Karoline Neuber in Leipzig bewog, den Hanswurst, eine Lieblingsfigur der deutschen Komik, von derselben zu verdrängen. Sollte nun Gottsched der Invention des Stoffes, der Originalität und Phantasie einen

höheren Werth eingeräumt, hätte er nicht zu oft die wahrhaft poetische Natur verkannt, so würde durch ihn vermutlich für die Würde und volle Wirksamkeit der dramatischen Poesie und Kunst mehr geleistet worden sein. So ging aber sein reformatorisches Bestreben für die Bühne allein dahin, den französischen Geschmack einzuführen; er und seine Frau überflutheten das Theater mit feinen Uebersetzungen französischer Trauerspiele. Freilich scheint es verzeihlich, daß Gottsched auf die Einführung der französischen Tragödie drang, in welcher der classische Geschmack, bei allen Verirrungen, unendlich höher stand, als in den Haupt- und Staatsactionen. Dies erkennt schon S. F. Löwen an in der „Geschichte des deutschen Theaters“ (S. Löwen's Schriften, 4. Thl. Hamburg 1766, S. 41 ff.) Bei allen Bemühungen und unlängbaren Verdiensten Gottsched's war demnach für die Ausfüllung der geregelten Formen durch einen höhern geistigen und seelenvollen Inhalt gar nichts geschehen; ja, es konnte bei seiner verständigen Abstraction und bei seiner Vorliebe für die französische Regelmäßigkeit gar nicht dazu kommen. Die Fahnre, auf welche die Schule der Schweizer schwört, ist das flüchtige Element des geistigen Inhalts, das die starre Form, auf die Gottsched einseitig dringt, beleben soll, doch in der Hitze der Polemik stellt sich das Extrem heraus. Der einseitig formellen Richtung Gottsched's, dem das Studiren das Hauptersforderniß ist, „poetische Geister zu formiren“, steht bald die einseitige Vertretung des Inhalts, d. i. des abstracten Idealen, von Bodmer's Seite gegenüber. Bodmer war ja eben so sehr Enthusiast als sein Nebenbuhler Bedant; keiner von Beiden war Dichter im wahren Sinne des Wortes. Anschaulich und beinahe erschöpfend hat Manzo in den „Nachträgen zu Sulzer's Theorie der schönen Künste“ (Bd. 8.) diese literarischen Kämpfe dargestellt. Vgl. außerdem Th. W. Dangel: „Gottsched und seine Zeit, Auszüge aus seinem Briefwechsel zusammengestellt und erläutert.“ (2. wohlfl. Ausg. Leipz. 1855; Mdrkosfer, die schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts; Leipzig 1861, S. 72 ff.) — Aber nicht nur auf dem Wege der Kritik wurde das Ziel der Wiedergeburt unserer National-Literatur verfolgt, sondern auch auf dem der Production. Friedrich von Hagedorn (1708—1754) und Albrecht von Haller (1708—77), wenn auch nicht große Dichter, waren doch die ersten, die sich über die Keimerei ihrer Zeitgenossen auf eine solche Art erhoben, daß eine neue Periode der deutschen Poesie anfangen konnte. Der eine wirkte durch größere Gewandtheit und Leichtigkeit der Sprache, der andere, Meister im philosophischen Lehrgedichte, wirkte auf sein Zeitalter vorzüglich durch lebendige Kraft der Gedanken, Adel des Gefühls, edlen, stilllichen Ernst, wodurch sich viele seiner Gedichte auszeichnen, auf sein Zeitalter. Haller's gefeiertestes Gedicht war „die Alpen“; zugleich war er nicht nur der erste, durch höheren Flug des Geistes ausgezeichnete Dichter, sondern auch, und in noch höherem Maße der erste deutsche Prosaist, dessen Sprache rein und schön dahinströmt. (Vgl. seine Romane: „Ufong. Eine morgenländische Geschichte in vier Büchern.“ Bern 1771; „Alfred“, „Fabius und Cato.“) Unmittelbar in seine Fußstapfen traten die didaktischen Dichter Cassimir von Creuz (1724—70) und Lorenz Wirthof (1725 bis 1789). Bodmer hatte viele strebende Talente, die besten Köpfe Deutschlands, zu Freunden gewonnen und selbst in Sachsen Verbündete gefunden; auf seiner Seite standen Brettinger, Pyra (1715—44), S. Gotthold Lange (1711—81), Lisow (1701—60), Rost (1717—65). Einige Schüler Bodmer's, die Schweizer Ludwig Meier von Konau, Salomon Gessner, ein zu seiner Zeit sehr beliebter Idyllendichter, Joh. Martin Usteri, brachten den Grundsatz ihres Meisters, daß die Poesie Malerei sein müsse und daß beide Künste mit einander in der engsten Verbindung stehen, in buchstäbliche Ausführung und waren daher Dichter und Maler zugleich. Gottsched's Anhänger waren: v. Schönaich, Triller, Joh. Joach. Schwabe, der eine Zeitschrift herausgab, „die Belustigungen des Verstandes und Wises“ (1741—45), worin mehrere junge Schriftsteller ihre ersten Arbeiten niederlegten, z. B. Abraham Gotthelf Kästner, dessen Singsgedichte zu den besten der deutschen Literatur gehören („Vermischte Schriften“. 2 Thle. Altenburg 1773. 1. Thl., 2. Aufl., 2. Thl. 1772). Aber unzufrieden mit der Seichtigkeit dieser Zeitschrift und mit Gottsched's Hochmuth wandten sich die talentvollsten Anhänger von ihm ab, und Gärther, J. A. Cramer, Sellert, Rabener, Joh. Elias Schlegel, Joh. Adolph Schlegel, Zachariae, Giese („des

Herrn Nikolaus Dietrich Giese's poetische Werke, herausgegeben von Carl Christian Götter". Braunschweig 1767), Arnold Schmidt, Joh. Arn. Ebert, der Uebersetzer von Young's „Nachtgedanken“, gaben „Neue Beiträge zum Vergnügen des Verstandes und des Witzes“ unter dem den Druckort bezeichnenden Namen „Bremer Beiträge“ heraus (1744—48, 4 Bde. 8.; einen fünften und sechsten Band fügte von 1748—59 der Epigrammendichter J. Matth. Dreher hinzu). Die Wirksamkeit dieses Sächsischen oder Leipziger Dichtervereins umfaßte alle Zweige der Dichtkunst; der bedeutendste in diesem war Christian Fürchtegott Gellert (1715—69). Seine „Luft- und Schäferspiele“ (1747) sind zwar poetlos, aber es zeigt sich in ihnen dramatisches Geschick. Besonders berühmt ist er durch seine „Fabeln und Erzählungen“ geworden; die geistlichen „Oden und Lieder“ (1757) geben erst den ganzen Gellert her und schließen ihn mit seinem Volke und seiner Kirche unauf löslich zusammen. Nachdem er als geistlicher Liederdichter die Bahn gebrochen, folgten nicht Wenige seinem Beispiele. — Einige Zeit früher (1738—40) als der Leipziger Dichterverein war in Halle von den Musenbühnen Gleim (1719—1803), Uz (1720—96), Gdy (1721—81) ein Verein gegründet worden, welcher durch seine gemeinschaftlichen, dichterischen Versuche auf den Entwickelungsgang der deutschen Poesie wohlthätig anregend wirkte und Halle zur Geburtsstätte jenes Dichterkreises machte, der, nachdem neue Dichtkräfte, Ewald v. Kleist (1715—59) und Karl Wilhelm Ramler (1725—98) dem früheren Dichtervereine sich zugesellten, unter dem Namen „Preussische Dichter“ berühmter geworden ist. Nach Gleim's Uebersiedelung nach Halberstadt bildete sich als Fortsetzung der „Halberstädter Dichterkreis“, wozu Joh. Georg Jacobi (1740—1814), der begabteste in demselben, J. B. Michaelis (1746—72), Ramler Schmidt, Gleim's Nefte (1746—1824) gehörten. Auch Liedge (1752—1841; „Urania“ 1800) geht von diesem Kreise aus, zu welchem wir auch Anna Luise Karfch (1722—91) und Joh. Gottlieb Wilkamo (1756—94) zählen dürfen. Magnus Gottfried Lichtner (1719—1803), Fabeldichter, lebte zwar in Halberstadt, aber ohne Verbindung mit dem Gleim'schen Kreise. Mit Gellert theilt den Einfluß der Fabeldichtung auf die Kinderschule Gottl. Conrad Pfeffel (1736 bis 1809). — Seitere anaktontische Lyrik, daneben erste Oden dichtung, beschreibende, didaktische, patriotische Poesie, wurden in jenem Kreise vorzugsweise gepflegt; Friedrich der Große und seine unsterblichen Thaten wurden in vielen Gedichten gefeiert. Diese Dichtervereine hatten ein reges blühendes Leben in der Literatur hervorgebracht, die nun durch Klopstock und Wieland, durch Lessing und Herder, durch Goethe und Schiller zur Vollendung geführt wurde. Drei Momente sind es besonders, welche ihre Entwickelung bezeichnen: 1) die Gelehrsamkeit, 2) die Natur, 3) das künstlerische Ideal. Wir unterscheiden darnach im Allgemeinen gelehrte Dichter oder solche, die Stoff und Behandlungsweise der Poesie aus dem Studium der Vergangenheit entnehmen, zweitens solche, die sie aus dem Studium der Gegenwart entnehmen, drittens solche, die dem Ideale nachstreben. Unter dem Gesichtspunkte der Gelehrsamkeit können wir Klopstock und Wieland, unter dem der Natur Lessing und Herder, unter dem des Ideals Goethe und Schiller betrachten, an sie die verwandten Nachahmer oder Segner schließen; denn die Geisteserzeugnisse haben, gleich den Familien, ihre Geschlechtsregister. Eine literarische Ära reiht sich an die andere, nicht durch Anmaßungsrecht, sondern als Folge und nothwendiges Ergebnis der ihr vorangegangenen. — Mit den Dichtern der Bremer Beiträge hängt Klopstock (1724—1803), das späteste Mitglied jenes schönen Freundschaftsbundes, zusammen, ein großer und vor Allem ein nationaler Dichter, der die Bahn eröffnete, auf der nach ihm die Heroen unserer Literatur gewandelt sind. Die Art, wie er seine Gedanken dichterisch darstellte, war die gelehrte. Für sein großes Epos „Messias“ (1773 vollendet), worin er die ganze Fülle seiner gläubigen und frommen Begeisterung legte, nahm er den Stoff aus dem neuen Testament; die Form, den Hexameter, den er zuerst bei uns eingebürgert hat, aus der alten hellenischen Welt. Hermann, der Befreier Deutschlands, die germanische Urzeit mit der altnordischen Götterlehre, sind in seinen schwungvollen Oden wie in einem Theile seiner un dramatischen Bardieten das bewegende Princip; („Hermanns-Schlacht, Ein Bardiet für die Schaubühne“); in anderen Dramen verherrlichte er alt-testamentliche Geschichten („Der Tod Adam's“. Ein Trauerspiel). Die Form seiner Oden ist die antike, und der antiken

Welt entlehnte er zuerst zwei Ideen, die der deutschen Poesie gänzlich abhanden gekommen waren, Vaterland und Religion. Durch ihn hebt in der Sprachbildung und der Sprachwissenschaft eine neue Epoche an. Die Begeisterung für Klopstock rief Nachahmungen seiner lyrischen und epischen Poesie hervor. Die meisten Nachahmungen der *Messias* waren gänzlich mißlungen, nur während der höchsten Blüthe der romantischen Poesie werden wir durch einen bedeutenden Nachklang der Klopstock'schen Epik überrascht, durch die *Wildkühne*, aber auch höchst liebliche Dichtung des Freiherrn von Sonnenberg (1779—1805): „*Donaloo oder das Weltende*“. Viel glücklicher noch war er in der Lyrik, so wie die übrigen Dichter, die sich in dieser Gattung der Poesie an Klopstock's Vorbild angeschlossen, vor Allen Joh. Casp. Lavater (1741—1801), weniger die sogenannten Bardendichter Denis, Rastaller (1739—1795), Karl Friedrich Kretschmann (1738—1809), Wilh. v. Gerstenberg (1737—1823). Dieser Bardendoesie, die auf Klopstock's Einfluß zurückgeführt werden muß, ist eine nationale Bestimmung nicht abzuspochen; auch sie hat beigetragen zur Befreiung vom Auslande; freilich aber als sie mit überdeutscher Befangenheit in dem Bardenthum schwelgte, als diese Dichter die Thaten der Gegenwart bardisch zu besingen anfangen, nahm bald die Dichtung den Charakter der Lächerlichkeit an. — Auch die Idyllendichtung ward durch Klopstock gefördert. Die idyllischen Episoden, die Darstellungen von Situationen, Gesinnungen und Empfindungen waren die ansprechendsten Partien in seinem *Messias*; durch ihn und durch Ossian hatte sich eine sentimentale Stimmung über Deutschland gelagert, die sich in den Idyllendichtern Geyser, Bronner, Jacob Friedrich Schmidt, Ludwig Theobul Rosgarten fortpflanzte. Der Göttinger Dichterbund, von dem nachher noch die Rede sein wird, ward ebenfalls eine wahre Pflanzschule Klopstock'scher Eigenthümlichkeit. — Christoph Martin Wieland (1733—1813), gerade in seinem Gegensatz zu Klopstock eines der wichtigsten Fermente in der Entwicklung unserer neueren Dichtung, hat das Gelehrte mit ihm gemein. Einer der rastlosesten Männer seiner Zeit, in allen Zweigen menschlichen Wissens trefflich bewandert, holte er die Stoffe zu seinen Dichtungen mit Vorliebe aus den Regionen, wo deutsches Leben nicht anzutreffen war; niemals hat er nationale Stoffe behandelt, sondern er wählte den Stoff aus der späteren hellenischen Welt, aus den Ritterbüchern des 14. Jahrhunderts und aus dem Orient. In der Form war Wieland nicht minder gelehrt. Klopstock hat seine poetischen Formen ganz und gar den Alten nachgebildet, Wieland hält sich an die der modernen Dichter, besonders der romantischen; er bildete die Oktave-Rime in sehr freier Weise nach in dem heroisch-komischen Gedichte „*Jdris*“ (Leipzig 1768) und im „*Oberon*“, dem einzigen seiner vielen Werke, welches gegenwärtig noch vom größeren Publikum gelesen wird. Durch seine klare und anmuthige, leichte und geschmeidige Sprache ist Wieland der Dichter und der Schriftsteller der sogenannten gebildeten Welt geworden, die sonst so vornehm herabseh auf das Schriftenthum ihres Volkes; er baute eine Brücke zum deutschen Geschmack und zu deutscher Art. Seine Uebersetzung des *Shakespeare*, so ungenügend sie an sich ist, machte doch auf das Original aufmerksam. An seine vielen höchst elegant geschriebenen Romane reißen sich die von Wilhelm Heinse (1749—1803) an, Wieland's warmem Verehrer, der ihn im „*Paidion, oder die Eleusinischen Geheimnisse*“ (Leipzig 1774), im „*Ardinghello, oder die glückseligen Inseln*“ (Leipzig 1787, 2 Bde.), in „*Hildegard von Hohenthal*“ durch sinnliche Schilderungen überboten hat; dessen Darstellung aber nicht minder meisterhaft ist. Hinter ihrem Vorbilde Wieland blieben Altinger (1755—97) mit „*Doolin von Mainz*“ und „*Blomberis*“, Heinr. (v.) Nicolay (1737—1820) mit „*Reinhold und Angelica*“, Fr. Aug. Müller (1767—1807) mit „*Richard Löwenherz*“ und andere Rittergedichte, die durch den *Oberon* hervorgerufen wurden, zurück. Auch bei M. Plumaner („*Virgil's Aeneis travestirt*“) und in den komischen Gedichten J. Aug. Weypen's ist Wieland's Einfluß nicht zu verkennen. Einer seiner geistvollsten Nachahmer war v. Steigentesch (1774—1826), welcher Gedichte, einige für die *Rufenalmanache* von Schiller (für das Jahr 1799 und 1800), Lustspiele, Erzählungen schrieb, und den Roman von Laeoz: „*Les liaisons dangereuses*“ deutsch umarbeitete. Götter huldigte in seinen Romanzen auch Wieland. Höher als Klopstock und Wieland steht

Gotthold Ephraim Lessing (1729—81), eben so sehr gelehrter Schriftsteller als scharfsinniger Kritiker, dessen literarische Bedeutung eine gewaltige ist. Er steht an der Spitze der zweiten Gruppe der Geschichte unserer Literatur im achtzehnten Jahrhundert. Sein Charakter und seine gesammte Geistesrichtung erzwungen auch aus antiken Elementen, war er ja doch mit Klopstock hervorgegangen aus der philologischen Disciplin sächsischer Fürstenschulen; mit ihm hat er auch die gelehrte Form gemein. Aber schon auf der Schule zu Meissen hatte der junge Lessing den fernem Kanonendonner der Schlacht von Kesselsdorf vernommen, hatte den Keim zur Bewunderung des großen Feldherrn und Regenten gelegt, den wir später bei dem Jüngling Lessing zu voller Blüthe aufgehen sehen. Lessing wurde der eigentliche Befreier Deutschlands von der Herrschaft des französischen Geschmacks; mit seinen theologischen und archaischen Streitschriften hebt unsere wissenschaftliche, mit seinen gehaltreichen Arbeiten für die Literaturbrüder, seinem „Laokoon“, seiner „Dramaturgie“, die ihm den Kranz der Unsterblichkeit gestochten hat, hebt unsere ästhetische Kritik an. In seinen drei Musterdramen „Minna von Barnhelm“, „Emilia Galotti“, „Rathau der Weise“ hat er den Ton der Natur herzustellen gewußt und der deutschen Schaubühne, die durch jene Werke noch jetzt geziert wird, neue Wege angewiesen, selbst als müthiger Führer vorangehend und die dramatischen Dichter seiner Zeit, v. Braune (1738—1758), dessen Trauerspiele „Der Freigeist“ und „Brutus“ er herausgab (Berl. 1768), Freib. v. Cronzeß, Joh. Elias Schlegel, Chr. Fel. Weiße, v. Gröbenberg („Ugolino“), v. Aprenhoff (1733—1819) weit hinter sich zurücklassend. Bei Lessing zuerst begegnen uns nicht mehr stereotype Bühnen-Charaktere, in welche nur durch ihre verschiedenen äußeren Verhältnisse einige Verschiedenheit kommt, sondern lebendige, individuelle Menschen, deren Reden und Handeln von innen heraus durch ihre Leidenschaften und Seelenzustände bestimmt werden. Lessing und der unsterbliche Kunstphilosoph Joh. Joachim Winckelmann (1717—1768), dem bekanntlich Goethe ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, erhoben sich über ihre Zeit durch ihre geniale Ansicht von dem Wesen der Kunst und der Poesie, so wie durch tiefes Eindringen in die Grundsätze derselben; mit Winckelmann's „Geschichte der Kunst des Alterthums“ beginnt eine neue Periode des Studiums der alten Kunst. An Lessing schlossen sich an, ohne den Meister zu erreichen, die sogenannten Popularphilosophen: Nicolai, Gründer von mehreren periodischen Schriften, unter denen „Briefe, die neueste Literatur betreffend“ (1759—66, Berlin, und von Theil XXII. ab Berlin und Stettin 24 Theile.), durch Inhalt und Darstellungsweise höchst wichtig geworden sind, Abbt („Vom Lobe für das Vaterland“, Berlin 1761), Garve, Engel, Moses Mendelssohn, G. S. Reimarus, Heinr. Lambert, J. N. Tetens, die Schweizer Schriftsteller Joh. Kaspar Hirzel, Isaac Iselin („Ueber die Geschichte der Menschheit“, 2 Bde.), Joh. Georg Sulzer, J. G. Zimmermann („Vom Nationalstolze“, 4. Aufl., Zürich 1768). Alle diese Männer waren, wenn auch nicht in rein speculativer Beziehung, doch in sofern von großer Wichtigkeit, daß sie philosophische Gedanken in eine größere Masse von Menschen brachten. Schon während des Kampfes der Leipziger und der Schweizer hatte Alex. Gottl. Baumgarten (1714—62) die Philosophie mit der Aesthetik bereichert, die Kant zu einem systematischen Ganzen verband. Nach Art jener Popularphilosophen behandelten einige Schriftsteller philosophische Ideen über bedeutende Verhältnisse des inneren und äußeren Lebens, z. B. v. Bonstetten („Briefe über ein Schweizerisches Hirtenland“), v. Knigge („Ueber den Umgang mit Menschen“). — Durch Lessing gebildet, wenn auch in vielen Punkten von ihm verschieden, war Joh. Gottfried (von) Herder (1744—1803), wie jener Dichter und Kritiker; letzteres war er freilich auf ganz andere Weise als Lessing, indem er weniger durch Schärfe des Urtheils als durch Feinheit und Sicherheit des Geschmacks sich auszeichnete; durch ihn wurde jene Gelenkigkeit und Biegsamkeit, Vorzüge unserer Sprache, in der Literatur zuerst ausgeprägt. In ihm hallte namentlich der Grundton der Natur wieder und die Rückkehr zu derselben stellte er als eine kritische Anforderung an die deutsche Dichtkunst auf. Herder war nun freilich nicht dazu berufen, die von ihm angebahnte Umgestaltung des poetischen Lebens selbst durchzuführen; es fehlte ihm dazu an schaffendem Dichtertalent. (Der „Eid“; durch seine Parabeln war er ein Vorbild für Fr. Adolf Krummacher.) Aber seine Naturtheorien und seine Empfehlung des Volksliedes fanden

in dem Göttinger Dichterbunde, gestiftet den 12. September 1772, willkommene Aufnahme. Gott und Natur, Biederkeit und Edelinn, Freundschaft und Tugend, das waren die Gedanken und Strebeziele, für welche die Göttinger Dichter, größtentheils Lyriker, schwärmten. Mit ihrer treuen Verehrung für Klopstock war der glühendste Haß gegen Wieland vereint, der ihnen, seiner schlüpfrigen Schreibart wegen, ein Gräuelf war. Der Mittelpunkt, um welchen sich die Mitglieder und Verwandte des Bundes (vgl. über ihn: Bruß, „der Göttinger Dichterbund“, Leipz. 1841), Joh. Heinr. Voss (1751—1826), der durch seine zahlreichen Uebersetzungen griechischer und römischer Dichter den Reichthum und die Gefügigkeit der deutschen Sprache steigerte, Hölty (1748—76), in dessen Elegien, Liedern und Oden sich die empfindsame Stimmung Klopstocks ausdrückte, Martin Müller (1750—1814), der Verfasser des Romans „Siegwart“ (1776) und lyrischer Gedichte (Mm 1783), G. Fr. Cramer, Christian (1748—1821) und Friedrich Leopold (1750—1819), Grafen zu Stolberg, Claudius, sammelten, war der von Heinrich Christian Voie (1744—1806), dem Herausgeber der Gedichte der Brüder Ch. und Fr. L. Grafen zu Stolberg (Leipz. 1779), und Fried. Wilh. Gotter (1746—97) zu Göttingen herausgegebene Mufen-Almanach. Nur auf kurze Zeit war Mitglied des Bundes Joh. Anton Reisewitz (1752—1806, „Sämmtliche Schriften zum ersten Male vollständig gesammelt und mit einer Lebensbeschreibung des Autors begleitet“, Braunschweig 1838), der durch sein Trauerspiel „Julius von Tarent“ bekannt geworden ist. Von 1776—78 waren Herausgeber des Göttinger Mufen-Almanachs Gottfr. Aug. Bürger und Günther v. Göttingk (1748—1828), der sowohl im Liebe („Lieder zweier Liebenden“, Leipz. 1777), als in der poetischen Epistel sich versuchte. Einen entschiedenen Einfluß übte durch seine plattdeutschen Gedichte Voss auf Hebel (1760—1826; „Allemannische Gedichte“) aus; in Mitteldeutschland trat in seine Fußstapfen J. K. Gröbel (1736—1809), der sich der Rührberger Mundart zu seinen Gedichten bediente. Verwandt mit Hölty und Müller ist Ch. A. Overbeck (1751—1821), Verfasser des schönen Liebes „Trost in mancherlei Thränen“. Zum Theil durch persönliche Verbindungen und durch ihre Richtung gehörten dem Göttingischen Kreise an: Matthias Sprickmann (1749—1833), der mehr durch seine Dramen, als durch seine lyrischen Gedichte bekannt geworden ist, Valerius Wilhelm Neubeck (1765—1850), dessen Gedicht „die Gesundbrunnen“ (zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leipz. 1809) von A. W. Schlegel sehr gerühmt wird (vgl. „Charakteristiken und Kritiken“ von A. W. und Fr. Schlegel, zweiter Bd., S. 233—250), L. Neuffer (1769—1839), der seinem Vorbilde Voss im idyllischen Voss glücklich nachgeeffert hat („der Tag auf dem Lande“, Leipz. 1800). — Endlich schloßen sich noch an die Göttinger Dichter die Naturdichter im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts, die heischen Landschaftsmaler und Empfindler, Friedrich von Matthison (1761—1831), über dessen Gedichte Schiller günstig urtheilt, Johann Gaudenz von Salis-Semwis (1762—1834), der bedeutender ist als jener; Fried. Wilh. August Schmidt (1764 bis 1838), Pfarrer zu Werneuchen bei Berlin, der mit unläugbarer Plathheit in seinen Mufen-Almanachen und in seinem „Kalender der Mufen und Grazien“ für 1802, die Mark für seine Poesie, die sich mit Vorliebe an die roheste Seite der Natur hielt, zu begeistern suchte. — Mächtiger noch als bei dem Göttinger Dichterbunde zeigte sich Herder's Einfluß in der sogenannten „Sturm- und Drangperiode“. Sein Feuer-eifer, womit er unsere Poesie zur Natur und zur Volksmäßigkeit zu führen dachte, brachte eine gewaltige Umwälzung hervor; sein Freund Hamann (1730—88), der tiefstinnige und räthselhafte Magus aus Norden, hatte prophetisch verkündet, „daß eine Revolution der Geister und unserer Erde in Gährung sei“, und seitdem Herder, der Geisteserbe und Herold Hamann's, durch seine „älteste Urkunde des Menschengeschlechts“, durch die „Stimmen der Völker in Liedern“, durch den „Geist der hebräischen Poesie“ und durch sein ganzes literarisches Wirken den Blick in's Weite geöffnet und eine poetische Literatur des Menschengeschlechts verkündigt hatte, regten sich die Geister auf eine ungekannte, kräftige Weise im Denken und Forschen; es zeigte sich ein rückwärtsloses Streben, von den Fesseln der Tradition befreit zu werden. Von den Corruptionserzeugnissen des Bildungsprocesses abgestoßen, drängte man zur Natur oder vielmehr zur Barbarei zurück; man verwarf, von dem individuellen Subjectivitäts-

drange getrieben, jede Autorität, man strebte in stürmischer Bewegung das unbefriedigte Selbst in maßlosen Productionen zu Tage zu bringen; Originalität und Genialität waren die allgemeinen Lösungsworte. Fr. Maxim. (v.) Klingler (1753—1831), dessen Drama „Sturm und Drang“ jener Schreckenszeit unserer Literatur den Namen gab, Reinhold Lenz (1750—92), der Maler Fr. Müller (1750—1825), der zuerst der Idylle realistische Wahrheit gab und zur dramatischen Behandlung sich den „Faust“ (1778) wählte, welcher ein Lieblingsgegenstand für den titanisch-gigantischen Sinn des jungen Dichtergeschlechts wurde; Leopold Wagner (1747—79), welcher sich durch seine Trauerspiele „die Kindesmörderin“ (1776), wozu er das Sujet den Goethe'schen Mittheilungen über den Plan des Faust entnahm, und „Macbeth“ nach Shakespeare (Frankfurt a. M. 1779) bekannt machte, D. Schubart (1739—91), von dem Göttinger Dichterbunde Keiserniß und die beiden centaurisch einherfahrenden Stolberge, Joh. Carl Wezel (1747—1819), der Humorist der Originalgenies; die Pädagogen Wasedow, Salzmann, Pestalozzi: alle diese Männer wurzelten in dieser Genieperiode oder waren wenigstens eine Zeit lang in der einen oder anderen Beziehung von dem allgemeinen Stromen mit fortgerissen, nicht die Wahn betreibend, die Lessing der deutschen Kunst vorgezeichnet hatte. Mit bitterem Ingrimme und auf geistreiche Weise polemisirte gegen diese Originalgenies der wichtige Erklärer von Hogarth's Kupferstichen Georg Christoph Lichtenberg (1742—99) in der kleinen Schrift „Parakletos, oder Trostgründe für die Unglücklichen, die keine Originalgenies sind“ (im 2. Bande, p. 207—215, der von seinen Söhnen veranstalteten Ausgabe von L.'s vermischten Schriften, Göttingen 1844); er spottet darin über die vermeintlichen Originale, welche fluchen und schimpfen wie Shakespeare, leiern wie Sterne, fengen und brennen wie Swift, oder posauern wie Bindar, welche Lieder und Romanzen singen, die es mehr Mühe kostet zu verstehen, als zu machen. Am schärfsten charakterisirt sich die „Sturm- und Drangperiode“, welche etwa mit Lessing's Dramaturgie (1768), die jenem Sturm und Dränge die Nothwendigkeit des Gesetzes entgegenstellt, beginnt und mit Schiller's „Kabale und Liebe“ (1783) endigt, ohne daß sich jedoch diese Jahre als eine enge Grenze jener Bestrebungen feststellen lassen, im Drama. Shakespeare und seine Natürlichkeit nachzuahmen, zu überbieten, war die Lösung der dramatischen Sturm- und Drangdichter, und wenn es auch fast in allen ihren Dramen von Funken des Genies sprühte, so kam dieses leider nicht zur ruhigen Ausbildung, zur gesunden Entfaltung. Aber wie übertrieben und in ihrem Ziele sich überstürzend sie uns auch erscheinen müssen: zu läugnen ist nicht, daß sie wie ein tüchtigtes Gewitter viel zur Reinigung der Luft, wie ein überschäumender Bergstrom zur Hinwegräumung alten Schuttes und Unstes beigetragen, daß sie den Durchbruch einer neuen Epoche angebahnt haben. Aber um selbst eine neue Zeit herbeizuführen, dazu waren sie nicht die Leute; sie standen nicht über, sondern mitten in den krankhaften Zuständen, die sie heilen wollten. Nur (v.) Goethe (1749—1832), dessen „Göz von Berlichingen“ (1773) zum Theil aus jener Opposition hervorging, und dessen blitzartig zündender „Werther“ (1774) die unglückliche Blüthe jener Richtung schildert, und (v.) Schiller (1759—1805), dessen „Räuber“, „Fiesco“, „Kabale und Liebe“ derselben angehören, arbeiteten sich aus dem wilden Geniedrange hervor; ihnen gelang es, diesen Kampf siegreich durchzukämpfen; sie erreichten nach und nach eine freiere Kunsthöhe, weil sie nach künstlerischer Vollendung strebten und niemals die Idee aus dem Auge ließen. Nachdem sich Goethe glücklich aus jenen Wirren herausgerungen und der nothwendige Gährungsproceß sich abgeklärt hatte, drang er, angeregt durch seine Reise nach Italien (1786 bis 1788), zur lebendigeren Erkenntniß und zum tieferen Bewußtsein seines Berufes zum Dichter immer mächtiger durch; seine frühere Formlosigkeit wich einer edleren Ruhe und Festigkeit; sein Geschmac war durch die idealen Vorbilder des griechischen und römischen Alterthums geläutert worden, und wenn er auch von seiner Reise an neueren Productionen wenig mitbrachte, so waren doch „Iphigenie“ und „Egmont“ überarbeitet und vollendet worden. Auch „Tasso“ gelangte bald nach der Rückkehr zum Abschluß (1789) und zunächst als Fragment erschien das großartigste Werk des Dichters, „Faust“ (1790), welches sein ganzes Leben in Anspruch genommen hat (1770 bis 1831) und seine universale Individualität am treuesten wiedergiebt. Schiller, dessen „Don Carlos“ (1787) den Uebergang zu seiner Läuterungsperiode bildet, stellte

die Idee der Natur voran, bei Goethe war es umgekehrt; beide mußten sich, in wesentlichen Dingen einander ähnlich, ja gleich, auf einem gewissen Punkte berühren, und von dem Zeitpunkte ihrer nähern Verbindung (1794), welche durch Schiller's „Horen“, eine sehr bedeutende, einflußreiche Monatschrift (1795—1797, 3 Jahrgänge), vermittelt wurde, datirt für beide Dichter ein neuer Geistesfrühling und die Vollendung der deutschen Literatur. In den „Horen“ erschienen zuerst Goethe's römische Elegien, die höchst anziehenden „Unterhaltungen deutscher Ausgewanderten“, so manches treffliche Gedicht von Schiller; die Aesthetik gewann ein neues Licht und neue zum Weitergehen, zum Ausführen und Ergänzen einladende und auffordernde Gesichtspunkte durch des Dichters sorgfältig und liebevoll ausgearbeitete „Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen“ und den Aufsatz „Ueber naive und sentimentalische Dichtung“ (vergl. über jene Briefe: Heinrich Deinhardt, „Beiträge zur Würdigung und zum Verständnisse Schiller's“ 1. Band, Stuttgart 1861, S. 1—155). Schiller's historische und philosophische Schriften wurden Muster eines edeln, klassischen Ausdrucks. Die Allseitigkeit, mit der sich Goethe in allen Gebieten des Wissens und Erfassens, des Erweckens und Schaffens bewegte, erforderte und beförderte die Gewandtheit der Sprache, und schuf die Harmonie, welche im Bunde mit der Anmuth lebensvoller Melodie auch bei Anschlagung der verschiedenartigsten Töne jene milde Schönheit hervorrief; er vollendete 1796 „Wilhelm Meister's Lehrjahre“, ein Werk von fast unvergleichlicher Vollkommenheit, 1797 „Hermann und Dorothea“; Balladen entstanden im Wettstreit mit Schiller, und beide Dichter vereint bekundeten in den „Xenien“, die in Schiller's Mufen-Almanach auf das Jahr 1797 erschienen, ihren überlegenen Geist und ihren Scharfsinn. Das deutsche Volkslied fand in Goethe seine höchste und feinste Vereblung; es trat durch ihn, geläutert und verklärt durch die Kunst, wieder in das Leben ein. Durch seine dramatischen Meisterwerke: „Wallenstein“ (1800), „Maria Stuart“ (1801), „Jungfrau von Orleans“ (1802), „Braut von Messina“ (1803), „Wilhelm Tell“ (1804), schuf Schiller die nationale deutsche Tragödie. Unvollendet ist „Demetrius“ geblieben, und ohne Erfolg haben diesen großartigen Torso neuere Dichter, zuletzt Gruppe, „Demetrius“ (Berlin 1861) zu bearbeiten und zu vollenden gesucht. Schiller's Tod (1805) macht in der Geschichte der deutschen Literatur einen tief eingehenden Zeitabschnitt, mit ihm nehmen wir zugleich Abschied von einer großen Cultur-Periode. Goethe's „Wahrheit und Dichtung“ (1809 begonnen, 1813 der dritte Band beendet), die vollendetste Selbstbiographie unter den vielen, die wir aus dem 18. Jahrhundert und aus dem Anfange des neunzehnten besitzen (von v. Bagko, Bagrdt, Brandes, Schubart, Büsch, Jung-Stilling, Braeker, Huber, Christ. Felix Weiße, Scheffner), war das Zeichen, daß es mit seiner frischesten und reifsten Entwicklung zu Ende sei; es giebt sich seit dem zweiten Jahrzehnt eine Abnahme der Energie seiner poetischen Natur kund. Eine große, vollkräftige Dichtung hat er seitdem nicht mehr unternommen; seine Dramen, wie sie seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nach und nach zum Theil durch zufällige äußere Anlässe entstehen, „Helena“, „Baläon und Neoterpe“, „Was wir bringen“, „Pandora“, „Epimenides' Erwachen“ und einige andere kleine Festspiele sind nicht lebendige Dichtungen, sondern poetisirende Reflexionen. Nur den „westfälischen Divan“ (1818) können wir noch als einen Beweis dafür ansehen, wie lebendig Goethe's lyrische Dichterkraft, welche die gesammte Lyrik mancher ganzen Nation überflügelt, auch noch im späten Alter war. Im letzten Jahrzehnt seines Lebens steht er, der eine Weltliteratur geschaffen, der Dichter in dem vollsten Sinne des Wortes, auf der Höhe allein, an dichterischer Gestaltungsfülle und sinnlich antiker Anmuth das dritte emporgewachsene Geschlecht der Dichter immer noch überragend. Mit Recht konnte er sich den Befreier der Deutschen und besonders der deutschen Dichter nennen. Der Umschwung, der nach seinem ersten Auftreten nicht allein auf dem Gebiete der Poesie, die schnell zum einenden Mittel- und Gipfelpunkt der gesammten Bildung ward, sondern auch auf dem der Wissenschaft und überhaupt im Leben der Deutschen erfolgte, ist gar nicht zu ermessen. Große Bewegungen und Entwicklungen des geistigen Lebens, von den weitreichendsten Folgen, waren herbeigeführt worden. In demselben Jahre (1781), wo Lessing starb und Schiller seine „Räuber“ erscheinen ließ, trat Immanuel Kant (1724—1804) mit der „Kritik der

reinen Vernunft" hervor, die das erste Originalwerk deutscher Speculation in deutscher Sprache war. Wenn auch Herder, eine weit mehr dichterische als philosophische Natur, in der Schrift „Verstand und Erfahrung, eine Metakritik zur Kritik der reinen Vernunft“, 2 Theile. (Leipzig, 1799), gegen die Kant'sche Philosophie, in deren Tiefen Schiller mit unermüdetem Eifer einzubringen suchte, polemisirte, wenn der scharfsinnige Ernst Schulze (1761—1833) in seinem „Aenesidemus“ (Helmst. 1792) und Dietrich Liebemann in dem „Geist der speculativen Philosophie“ (6 Bde., Marb. 1791—96) als Gegner Kant's auftraten, wenn Platner in Leipzig das Leibniz'sche System aufrecht hielt, Feder in Göttingen an dem Wolff'schen Schematismus und Dogmatismus festhielt, so haben alle diese philosophischen Schriftsteller die neue Bewegung nicht hemmen können, hinter der sie zum Theil zurückgeblieben waren. Wie Weimar der Mittelpunkt der schönen Literatur und der deutschen ästhetischen Bildung wurde, indem hier das kunstliebende herrliche deutsche Fürstenthum eine reiche Welt von bedeutenden Persönlichkeiten, wie Wieland, Goethe, Schiller, Musarub, v. Einsedel, v. Knebel, Bertuch, v. Sedenborff, Bode, C. A. Döttiger, S. Meyer, Niemer, Jean Paul, Fernow, um sich vereinigte (vgl. die dankenswerthe Monographie von Wachsmuth, Weimars Musenhof in den Jahren 1772 bis 1807. Berlin, 1844), so wurde Jena der Hauptsitz der neuen Lehre Kant's. Hier lehrte seit 1787 C. Leonhard Reinhold (1758—1823), der begrifferte Herold jener Lehre, auch Fichte, Schelling, der Vertreter der Romantik in der Philosophie (vgl. „Schelling und die Philosophie der Romantik. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des deutschen Geistes. Von Ludwig Noack.“ Berlin, 1859. 1. Theil.), Hegel, begannen hier auf alle denkenden Geister des Volkes einzuwirken. Auch die romantische Schule, von der nachher die Rede sein wird, nahm in Jena ihren Anfang, und andere bedeutende Männer lehrten hier, so daß etwa ein Jahrzehent hindurch Weimar und Jena im vollsten Sinne des Wortes für die Hauptstädte der deutschen Geistesbildung und Literatur galten. Kant's drei Schriften: „Die Kritik der reinen Vernunft“, „Die Kritik der praktischen Vernunft“, „Die Kritik der Urtheilskraft“, gleichsam die Quintessenz seiner Ideenwelt, weckten eine solche Schaar gläubiger Jünger, als wenig philosophische Systeme aufzuweisen haben. Unter seinen Gegnern ist außer den oben erwähnten noch Jung-Stilling zu nennen, der gegen seine Philosophie, in sofern diese Einfluß auf die Gestaltung des christlichen Glaubens hatte, polemisirte. Einer der geistreichsten Gegner Kant's und Fichte's war Friedrich Heinrich Jacobi („Woldemar“); unter Schelling's Schülern und Anhängern sind außer Steffens noch Görres, Waaber, Oken, Erxler, G. H. Schubert zu nennen. Auch in der Geschichte der Philosophie war mit vorzüglichem Eifer gearbeitet worden, von Tennemann (1761—1819), Liebemann (1748—1803), Buhle (1763—1821). Und nicht nur Philosophen bildeten die deutsche Prosa, die unausgesetzt nach Tiefe, Gedankenreichthum, Wohlklang und Kraft strebte; die Herrlichkeit und der Reichthum unsrer Sprache entfaltete sich auch in der Kanzelberedsamkeit und in der Geschichtschreibung. Als geistliche Redner glänzten nach v. Mosheim (1691—1755), der das unsterbliche Verdienst hat, daß er die Theologie wieder deutsch zu reden gelehrt hat, Joh. Fr. W. Jerusalem (1709 bis 89), A. W. Sack (1703—86), F. J. Spalding (1714—1804), Jollifoxer (1730—88), Wolf. Reinhard (1753—1812), Marejoll (1761—1828), v. Ammon. Als Geschichtschreiber zeichneten sich aus: Justus Moser (1720—94), der eine neue Bahn brach für die Behandlung der Nationalgeschichte in seiner „Osna-brückischen Geschichte“, Joh. Jakob Moser (1701—85), Lehrer und Begründer des deutschen Staatsrechts, Büsch, der sich besonders durch seine den Handel betreffende Schriften große Verdienste erwarb, Joh. Chr. Krause, Meiners, Johannes v. Müller, Schröckh, Schlözer (vergl. Adolf Bock „Schlözer: Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.“ Hannover 1844.), Mich. Ignaz Schmidt, v. Dohm, Blanck und Henke, ausgezeichnete Kirchengeschichtschreiber, v. Spittler, Meusel, Eichhorn, Woffelt, Wolkmann, Wilken, B. G. Niebuhr, Manso, Brebm, Rähb, Heinrich Luden, dem namentlich das Lob gebührt, unter den Ersten gewesen zu sein, welche einsahen, daß es nicht allein auf gründliches Quellenstudium und Citatengelehrsamkeit ankomme, sondern darauf, ein lebenvolles Bild des vergangenen politischen oder socialen Lebens zu entwerfen, Schiller's geniale Behandlung der Historie ist oben schon

erwähnt worden. Für die Kenntniß des Lebens bedeutender Männer wurde durch mancherlei Sammlungen von Biographien Bedeutendes geleistet, so von Jördens, Büsching, Schlichtegroll („Nekrolog“, 28 Bde., Gotha 1791—1806), A. S. Niemeyer („Biograph“, 8 Bde., Halle 1802—9). Ferner wurde über die Geschichte der Medicin viel geschrieben; am berühmtesten ist Kurt Sprengel's Werk: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde“ (2 Bde., Halle 1792—1803). Einer steigenden Theilnahme erfreute sich nach Winckelmann's Vorgange die Kunstgeschichte. Fäßl schrieb ein „Allgemeines Künstlerlexikon“ (4 Bde., Zürich 1763—77), Meusel ein „deutsches Künstlerlexikon“. — Büsching's Erdbeschreibung war die Grundlage der neueren Geographie; Konrad Mannert und Fr. Ukert schrieben klassische Werke über die „Geographie der Griechen und Römer“. Auch in den Länder- und Reisebeschreibungen zeigte sich der Fortschritt der Kunst der Darstellung. Peter Sturz schrieb „Briefe aus England“, Karl Philipp Moriz „Reisen in England“, Meiners „Briefe über die Schweiz“ (4 Theile, Berlin 1784—91), v. Archenholz „England und Italien“, Graf Friedrich Leopold zu Stolberg „Reise in Deutschland, der Schweiz, Italien und Sicilien“, Georg Forster's Werk, „Ansichten vom Niederrhein, von Brabant, Flandern, Holland, England und Frankreich“ (Berlin 1791, ff.), ist ein klassisches zu nennen. In derselben Periode nahm die Naturwissenschaft durch Fr. Blumenbach, F. G. Forster, v. Goethe, Leop. v. Buch, Alexander v. Humboldt einen neuen höheren Aufschwung, und da sie als eine in das Leben eingreifende Wissenschaft zur Darlegung neuer Erfindungen und Entdeckungen der bildsamen lebendigen Rede bedarf, so trug sie gleichfalls bei zur Belebung vaterländischer Sprache und Geistesbildung. In der Philologie war der von Ernesti und noch kräftiger von seinem Schüler Heyne (1729—1812) geweckte, auf den Geist der alten Schriftsteller, nicht bloß auf grammatische Formen und Redensarten gerichtete Sinn durchgedrungen. Mit der philologischen Gründlichkeit einen feinen ästhetischen Geschmack verbindend, war es Heyne, welcher die Archäologie oder, wie später er sie nannte, die alte Kunstgeschichte mit Rücksicht auf Winckelmann, zuerst auf den deutschen Universitäten in den Kreis des akademischen Unterrichts zog und darin ein Mittel sah, junge Gemüther mit der Liebe zur Kunst zu entflammen und die Alterthumskunde überhaupt auch in die höheren Stände einzuführen. Und wie seine Thätigkeit mittelbar auf die schöne Literatur der Deutschen wirkte, so erwarben sich die ausgezeichneten Philologen Gottfr. Hermann, Joh. Heinrich Voss, Kreuzer, Fr. A. Wolf nicht minder Verdienste um die deutsche Sprache. Die Sprachforschung bewegte sich freilich noch längere Zeit in der von Gottsched bezeichneten Bahn („Grundlegung einer deutschen Sprachkunst“, Leipz. 1748). Der Erbe von Gottsched's Ruhm war Adelung, der sich mit eisernem Fleiße der Aufgabe gewidmet hat, die deutsche Sprache grammatisch und lexikalisch zu bearbeiten; auch Chr. Hinr. Wölke (1741—1825) wirkte mit musterhaftem Ernste mit zur Erforschung der deutschen Sprache. Als Lexikograph ist auch Campe zu erwähnen; für die Synonymik waren vorzüglich der Prediger Stosch (1714—96) und der Professor Eberhard thätig („Eberhard's Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik.“ 6 Bde. gr. 8. Halle 1795—1802). Engel schrieb „Anfangsgründe einer Theorie der Dichtungsarten“ (1783), Ch. Glorius fand viel Beifall mit dem „Entwurf einer systematischen Poetik“ (2 Bde. Leipz. 1801), von Moriz's Versuch einer „deutschen Prosodie“ sagt Goethe, daß er ihm ein Leitstern gewesen. — In unmittelbarer Verbindung mit der schönen Literatur steht ein Theil der neu gegründeten Zeitschriften vermischten Inhalts, die von großem Einfluß waren, so die „Allgemeine Literaturzeitung“, seit 1785 von Bertuch, Wieland und Ch. Gottfr. Schüz herausgegeben, an der Schiller, L. F. Huber, W. v. Humboldt, A. W. Schlegel Mitarbeiter waren; unter der Redaction des gelehrten Philologen Eichstädt und vorzüglicher Mitwirkung Goethe's wurde die „Jenaische Allgemeine Literaturzeitung“, für die Goethe manche sehr ausführliche Recensionen verfaßte, 1808 „die Heidelberger Jahrbücher“ gegründet; die schon 1747 gegründeten „Göttingische gelehrte Anzeigen“ bestanden fort. (Vgl. über ihre Bedeutung „G. A. Oppermann, die gelehrten Göttinger Anzeigen während einer hundertjährigen Wirksamkeit für Philosophie, schöne Literatur, Politik und Geschichte. Hannover 1844.“) Außer diesen Zeitschriften verdienen noch diejenigen Erwähnung, welche sich zum Theil oder auch ausschließlich

mit der Besprechung der literarischen Erscheinungen beschäftigten, nämlich der 1773 von Wieland gegründete „Deutsche Merkur“, das 1776 von Dohm und Boie herausgegebene „Deutsche Museum“, die 1783 von Fr. Gedike und Bießer begründete „Berliner Monatsschrift“ (vgl. E. Meyen, die „Berliner Monatsschrift“ u. s. w. in Bruch's. Literarhistor. Taschenbuch, 5. Jahrg. 1847, S. 151—222), das „Lyceum der schönen Künste“ (Berl. 1797); worin zuerst die Aufsätze von Fr. Schlegel über Georg Forster und Lessing erschienen, „Eunomia, eine Zeitschrift des neunzehnten Jahrhunderts“, von Fessler und Rhode, Berl. 1801, seit 1802 von Fessler und Fischer herausgegeben. Alle diese Bestrebungen und die erstaunlichen Fortschritte der Literatur, besonders im protestantischen Deutschland, wurzelten zum großen Theil in der durch Goethe und Schiller begründeten classischen Periode derselben. Indessen folgten nicht alle Dichter der Richtung in der Poesie, die jene Dioskuren vorgezeichnet hatten. Wie vortrefflich auch ihre Dichtungen sein mochten, so wurden doch nicht alle Eigenthum und Gemeingut des Volks; zwar scharrte sich die strebende Jugend begeistert um sie, aber die leselustige Menge, ohne Kunstgefühl und ohne Kunstbildung, in der Gefühlsschwelgerei der Sturm- und Drangperiode aufgewachsen, fand mehr Gefallen an den Elementen, welche sich am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts jenen Classikern entgegenstellten. Wie groß die Schaar ihrer Gegner und der Lieblinge des Publicums war, die nicht zu den Schiller-Goethe'schen Fahnen schworen, darüber geben die Kanten selbst die beste Auskunft. So machte bei aller Verehrung Goethe's D. Falk (1770—1826) doch Front gegen die classischen Autoritäten des Weimarer Barnasses; in seinen Satiren geißelt er namentlich den griechischen Cultus der Schönheit. Weit entschiedener und einflußreicher war die Opposition derjenigen Dichter, welche den rohen, platten Naturalismus vertraten; in ihrer Mitte standen Ifland und Kogebue, die fruchtbarsten Bühnendichter ihrer Zeit. Auf Lessing's „Minna von Barnhelm“ waren charakterlose Soldatenlustspiele, auf Goethe's „Götz“ das Heer der lärmenden Mitterstücke (von Jos. Aug. Graf zu Lörring, 1754—1826: „Agnes Bernauerin. Ein vaterländisches Trauerspiel.“ München 1783; Franz Maria von Babo, 1756—1823, „Otto von Wittelsbach“, München 1782; Jakob Maier, 1739—1784, „der Sturm von Borberg“; „Fuß von Stromberg“; Ludwig Philipp Gahn, 1746 bis 1813, „Graf Karl von Adelsberg“, Pz. 1776, „Robert von Hohenecken“ 1778), welche durch die Schauer der heiligen Fehme und durch schwächende Mitterfräulein auf die Nerven der Zuschauer zu wirken suchten, auf Schiller's „Räuber“ die Schaar der Räuberstücke gefolgt, welche wie die Pilze hervorzuschossen und das Drama von seiner kaum errungenen Höhe herabzuziehen drohten. Die Tageschriftsteller und mittelmäßigen Dichter waren der Ansicht, daß die poetische Kraft in dem Stoffe liege, und Werke, wie der „Götz“, glaubte denn Jeder, wie es ein speculativer Buchhändler von Goethe verlangte (Werke, Bd. 22, S. 156), dugendweise liefern zu können. Nicht trat man daher gegen diese die Dichtkunst entwürdigenden wunderlichen Producte, worin man nichts Natürliches fand, auf. Hierbei aber blieb die Opposition nicht stehen, sie wandte sich von den Caricaturen der großen Dichter gegen diese selbst; man verlangte dem künstlerischen Ideale gegenüber Natur, man berief sich auf Lessing, der auch nicht hohes Pathos habe, und es kam die Zeit, wo statt des Harnisches und Helms der Schlafrock und die Zylindermütze auf die Bühne gebracht wurden. Nicht die Natur in ihren großen Zügen stellte Ifland (1759—1814) in seinen Schauspielen dar, sondern den gewöhnlichen Menschen in der reinen Trivialität, die spießbürgerliche Wirklichkeit; von künstlerischer Darstellung einer höheren sittlichen Welt von einer idealen Menschennatur hat er kaum eine Ahnung. Niemand hat ihn meisterhafter parodirt, als Schiller in Shakespeare's Schatten (Kenien, womit er den Muses-Almanach für das Jahr 1797 beschließt). Nicht minder profaisch und nüchtern sind die Familien Dramen Schröder's (1743—1816). Welt gefährlicher und verderblicher wurde Kogebue (1761—1819), ein Schüler von Musäus (1735—87), dem Verfasser der „Volksmärchen der Deutschen“ (5 Thle. Götta 1782—86); die er nicht in ihrer naiven Unmittelbarkeit reproducirt, sondern mit der rationalistischen Kälte des 18. Jahrhunderts behandelt hat. Kogebue, ein Dichter ohne sittliche und künstlerische Grundsätze, will in seinen 211 Dramen, von denen

sch die allermüdigsten, zur Freude und zum Stolz der um ihren literarischen Ruf besorgten Deutschen, auf der Bühne erhalten haben, auch die Natur schildern, aber er verflecht darunter den Schmutz der Sinnlichkeit und Lüsternheit. Sein schamloses Princip, seine gemeine Popularität hat A. W. Schlegel mit vernichtender Schärfe bloßgelegt. (Vgl. „Verzeichniß von R.'s Schauspielen“ und seine Pöffe „Kogebue's Rettung oder der lügenhafte Verbannte“.) Auch Siegf. Aug. Mahlmann (1771—1826) parodierte Kogebue in „Herodes vor Bethlehäm“: Schädlicher aber als die Wirkung dieser elenden Dramen war der Einfluß des Romans, der in den häuslichen Kreisen der Familie sich fühlbar machte. Hohe und gegen höhere Bedürfnisse der Seele gefühllose Romanschreiber, die sonderbarer Weise zum größeren Theil in Sachsen lebten, suchten durch eine Häufung von Thatsachen, je größerer oder wunderbarer, desto besser, ihre Leser zu fesseln. So brach denn durch dieses literarische Proletariat eine Sündfluth roher Ritterromane herein. G. Gottl. Cramer, Spieß (1755—99), Leonhard Wächter (1762—1821), der unter dem Namen Veit Weber schriftstellerte, und Andere, die mit ihren Nachwerken zu erwähnen überflüssig wäre, haben so zahlreiche Romane verfertigt, daß sie allein schon eine umfangreiche Bibliothek ausmachen. Die Banditen-Literatur, die auf Schiller's „Räuber“ gefolgt war, und die im Drama den Gipfel im „Abällino“ (Leipz. 1795) von Hschoke erklimmen hatte, erreichte im Romane ihren Höhepunkt im berühmtesten „Rinaldo Rinaldini“ (Leipz. 1799, 2 Bde.), dessen Verfasser Goethe's Schwager, Vulpius (1763—1827), war. Nicht viel später gefellte sich noch der Geisterroman hinzu, offenbar in Verbindung stehend mit dem mystischen Zuge jener Zeit (Johann Heinrich Jung, genannt Stilling) und sich an Schiller's „Geisterseher“ anlehnend. Weit gefährlicher waren die Romanschriftsteller, welche mehr oder weniger die eine Richtung hatten, die Sinnlichkeit darzustellen, wie A. G. Meißner (1753—1807), der neben Schau- und Lustspielen historische Romane, kleinere Erzählungen, Skizzen schrieb; J. A. Fesler, dessen Romane von derselben Richtung ausgingen. Zu ihnen gefellte sich auch Schlenker (1757—1826). In G. Große's und Klinger's Romanen finden wir die Schilderung des Geheimnißvollen und Schrecklichen. Vergl. über diesen unsaubern Bezirk „der schönen Literatur“ die Monographie von W. Appel: „die Ritter-, Räuber- und Schauerromantik. Zur Geschichte der deutschen Unterhaltungsliteratur.“ (Leipz. 1859). J. G. Friedr. Schulz (1762—98) und Frau Benedicte Raubert (1756—1819) gehören nicht jener Klasse der eigentlich schlechten Romanschriftsteller an. Dasselbe gilt von den komischen und satirischen Romanen von Nicolai („Sebalbus Rothanker“), Schummel, A. v. Knigge („der Roman meines Lebens“ in Wien herausgegeben, 1. und 2. Thl., neue Aufl., Frankfurt a. M. 1805), Joh. Gottwerth Müller (1744—1828; „Siegfried von Lindenberg“), Jünger (1759—1797), v. Hippel (1741—1796; „Lebensläufe in aufsteigender Linie“); v. Thümmel's „Reisen in die mittägigen Provinzen Frankreichs“ zeichnen sich durch Lebendigkeit und Wahrheit der Schilderung aus. Wir können in diesen Kreis auch die Verfasser von Robinsonaden zehon, einer Klasse von Romanen, die auf die Ideen-Strömung hinweist, die mit Rousseau ihren stärkeren Lauf erhob. Hierher gehören J. A. Wezel („Robinson Crusoe“, 2 Thl., Leipz. 1779—80), Campe („Robinson“, Hamb. 1778), R. F. Wentowtz („der neue weisfällische Robinson“, 2 Thl., Halle 1799). — Das correspondirende Gegenglied vom Jffland war im Romane Aug. Lafontaine (1759—1831); in seinen vielen Romanen, die lange Zeit beim Publicum beliebt waren, hat er das Familienleben dargestellt. Den ersten Versuch im Familienroman hatte Gellert gemacht; ihm schlossen sich an: Joh. Timoth. Hermes („Sophsien's Reise von Remel nach Sachsen“), Dusch, Sophie la Roche, Engel. Das höchste Ziel der meisten dieser Schriftsteller war die Annäherung an die Außerlichkeit, während ihnen das Eindringen in das Gebiet des Gedankens, und wie sie dieses sichbare Geistesreich bewältigen und in Formenzambertisch bannen konnten, gleichgültig blieb. Einen andern Gegensatz zu unsern Dichtern bildet Jean Paul Friedrich Richter (1763—1825). Er verneinte ihre ideale Kunstpoesie, indem er die Verwirklichung des Ideals für unmöglich hielt, und wandte sich ihnen gegenüber dem modernen Leben zu. In seinen zahlreichen Schriften, für die einst ein warmes Interesse geherrscht hat, verbinden sich zwei Elemente, das Gefühlselement und das satyrisch-humoristische. Als Geistesverwandter von ihm kann

wegen seiner überreichen Fülle von Bildern und Gleichnissen der Roman-Schriftsteller Graf Ernst v. Benzels-Sternau (1797—1847) bezeichnet werden. Auch traten zum Theil in Jean-Paul's Fußstapfen Ulrich Hegner (1759—1840), Ernst Wagner (1768 bis 1812), der Verfasser von „Wilibald's Ansichten des Lebens“, Carl Julius Weber (1767—1832). An Jean Paul haben sich ferner im gewissen Sinne diejenigen Dichter angeschlossen, welche man die Romantiker nennt, die ebensüchtigsten Rivalen der beiden großen Dichter, mit denen sie gegen die Unpoesie, gegen die Plattheit und Apathie kämpften. Aber obschon sie mit Goethe und Schiller auf gleichem Boden stehen, indem sie mit ihnen die Erkenntniß und das Geltendmachen der ächten Poesie gegenüber der herrschenden Unpoesie theilen, so sind sie doch unendlich weit hinter ihnen zurückgeblieben und die Goethe-Schiller'sche Richtung mußte zu ihnen in offene Opposition treten. Die Romantiker stellten abermals die Natur der Kunst entgegen, aber es ist nicht der rohe Naturalismus jener Sturm- und Drangperiode, unter deren freischen Einflüssen die jungen Romantiker sich entwickelten. Dem neu hellenischen Heldenthume gegenüber machten sie den Germanismus und das Mittelalter mit seiner Glaubensfestigkeit und Innerlichkeit geltend. Sie fragten, ob Schiller ein Dichter sei; sie wollten nicht, wie dieser, das Leben durch die Dichtkunst idealisiren; sondern die Dichtkunst selbst zum Mittelpunkt alles Lebens und Strebens machen; sie sollte alle Erscheinungen des Lebens in sich aufnehmen, und wie zur Zeit des Mittelalters (der Minnesänger und des Volksepos) sollten Poesie und Leben wieder Eins werden. Daher ihre Lobpreisung des Mittelalters als eines Ideals deutscher Herrlichkeit, daher ihre schwärmerische Liebe zu mittelalterlich-deutschen Ideen und Kunstformen, ihre Hinneigung zum Katholicismus. In Jena aufgewachsen, gelangte die romantische Schule erst nach ihrer Entfernung von da und ihrer Ansiedelung in Berlin zu der anspruchsvollen Mündigkeit, worin sie von der gefeierten Literatur-Aristokratie Weimars sich lossagte und sich ihr entgegensetzte. Ihre Führer waren die beiden Schlegel, welche die Doctrin der Romantik im „Athenäum“, einer Zeitschrift (1798—1800), die sich äußerlich und innerlich an die Hören angeschlossen, entwickelt haben. August Wilhelm (v.) Schlegel's (1767—1845) musterhafte Uebersetzung des Shakespeares hat den englischen Dichter zu nationalem Geistes-eigenthum der Deutschen gemacht; er war ein geistvoller Kritiker und Aesthetiker („Vorlesungen über dramatische Kunst und Literatur 1809—1811“). Friedrich (v.) Schlegel (1772—1829) hat ein geistvolles Buch, „Geschichte der Poesie der Griechen und Römer.“ (1. Thl. Berl. 1798) und eine „Sammlung romantischer Dichtungen des Mittelalters“, von welcher der erste Theil (Leipz. 1804) die „Geschichte des Zauberers Merlin“ enthält, begonnen und eine „Geschichte der alten und neuen Literatur“ geschrieben. Durch diese und ähnliche Schriften haben beide Brüder wesentlich zur Begründung einer wahren Literaturgeschichte beigetragen; vor ihnen waren nur fleißige Sammelwerke, wie die von Erduin Julius Koch („Compendium der deutschen Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 1781“, Berl. 1790), Joh. Adolph Nasser („Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Poesie“, 2 Bde., Altona und Leipzig, 1798—1800), Jörrens, Fr. Bouterwek verfaßt worden. Der Meister der Romantik, der eigentliche Poet der romantischen Schule ist Ludwig Tieck (1773—1853); seine „Genoveva“ und „Octavian“ sind in jeder Beziehung die am meisten charakteristischen Erzeugnisse der Romantik. Er vollendete die Uebersetzung Shakespeares, die A. W. Schlegel unbesendet gelassen hatte, übersezte den Don Quixote des Cervantes, schrieb Novellen; und was Tieck als Kritiker und Geschichtsforscher der Poesie bedeutet, davon legen ein Zeugniß ab seine Vorreden zu den „Minnebüchern“, dem „altenglischen und deutschen Theater“, zu „Shakespeares Vorschule“, die Gespräche im „Phantasia“, seine „dramaturgischen Blätter“. Mit Tieck auf's Innigste verbunden war Heinrich Wackenroder (1772—99), der Verfasser der „Herzenergussungen eines kunstliebenden Klosterbruders“. Tieck als Wackenroder war Friedrich v. Hardenberg, genannt Novalis (1772—1801), dessen reiche Phantasie und tiefes Gemüth sich in dem unvollendet gebliebenen Roman „Heinrich von Ofterdingen“, einem kostbaren Fragmente, und in den „geistlichen Liedern“ bekunden. Einen dämonischen Charakter gewann die Romantik durch Ernst Theodor Amadeus Hoffmann (1776—1822), einen phantastischen; der freilich ihr ursprünglich angehört, durch Ludwig Achim von Arnim (1781—1831) und

Clemens Brentano (1777—1842), welche eine Sammlung von Volksliedern, „des Knaben Wunderhorn“ veranstaltet haben. In den Romanen und Dramen de la Motte-Fouqué's (1777—1843) sehen wir die Romantik in die krankhaft überspannte Deutschthümelei ausarten, von der die Ereignisse der Zeit heilten. Außer ihm und Tieck sind als Dramatiker der romantischen Schule zu nennen: Heinrich v. Kleist (1775—1811), („die Familie Schroffenstein“, et: Trauerspiel, Bern und Järich 1803), dessen Talent ferner auch seine Erzählungen bekunden), Friedrich Ludwig Zacharias Werner (1768—1823), der Vater aller Schicksalstragödien („der vierundzwanzigste Februar“) der Däne Adam Oehlenschläger (1779—1850), Adolph Müllner (1774—1829), bei dem die Schicksalstragödie zur vollständigen Caricatur wurde, („die Schuld“, Trauerspiel in vier Acten, 2. Aufl. Leipzig 1816), Franz Grillparzer. Schwächer als diese zeigt sich in der Auffassung der Schicksalstheorie Ernst v. Houwald (1778—1845). Der Form nach gehört ganz zur romantischen Schule Adalbert v. Chamisso, der mit Barnhägen und Neumann einer der Hauptstifter des Bundes vom Nordstern (1803) war, der den Zweck hatte, die Idee der Romantiker im deutschen Volke einzubürgern. Joseph v. Eichendorff's Dichtungen liegen schon jenseit der eigentlichen Blüthe der romantischen Schule, zu der in entfernterer Beziehung die Schauspiele der Brüder v. Collin stehen; Friedrich Hilderlin (1770—1843); in seinen früheren Gedichten Schiller nachahmend, zeigte später eine gewisse Verwandtschaft mit Schelling's Naturphilosophie, Unter dem Einflusse der romantischen Poesie stand auch Ernst Schulze (1780—1817), der Dichter der Epen „Cäcilie“ und „die bezauberte Rose“. In der allernächsten Beziehung zu Friedrich (v.) Schlegel stand wenigstens eine Zeit lang Schleiermacher, der Verteidiger von Schlegel's „Lucinde“ in den „vertrauten Briefen über die Lucinde“ (Hamb. 1799), und zu Tieck neigte sich hin der der Wissenschaft allzuj früh entriessene Philosoph und Aesthetiker Ferdinand Solger (1780—1819), welcher die romantischen Ansichten zu einem zusammenhängenden Ganzen zu verbinden und die verschiedenen ästhetischen Systeme seiner Zeit zu vermitteln suchte. A. F. Berthardi (1769—1820), ebenfalls Tieck's Freund, suchte eine allgemeine philosophische Grammatik zu begründen („Anfangsgründe der Sprachwissenschaft“, Berlin 1805). Vgl. über die romantische Schule: Heinrich Heine, „Zur Geschichte der neuen schönen Literatur in Deutschland“ (Paris 1837), v. Eichendorff, „Ueber die ethische und religiöse Bedeutung der neueren romantischen Poesie in Deutschland“ (Leipzig 1847), Götter, „Die romantische Schule in ihrem inneren Zusammenhange mit Goethe und Schiller“ (Braunschweig 1850). — Außer Schiller und Goethe traten noch andere weniger bedeutende Dichter der schwärmerisch-mystischen Poesie der Romantiker entgegen, wie Joh. Gottfried Seume (1763—1810), der deutsch schreibende Däne Jens Baggesen (1764—1826), der in seinem „Karfunkel- und Klingklingel-Almanach“ die Manier der romantischen Dichter parodirt hat, die Satiriker Joh. Chr. Fr. Haug (1761—1829) und Fr. Chr. Wetzer (1761—1836). Dagegen neigten sich theils zur romantischen Schule hin, theils suchten sich vorzüglich nach Goethe und Schiller zu bilden: Fr. v. Wilburgen (1755—1822), P. Gonz, Ernst Langbein (1757—1835). Als Schule seit mehreren Decennien verschollen, bleibt sie als historische Periode unendlich wichtig und hat eine unmittelbare Rückwirkung auf Kunst und Wissenschaft ausgeübt; jenes unbedingte principielle Festhalten an deutscher Art und Kunst, diese eine wesentliche Seite der Romantik, bleibt das höchste Verdienst derselben und hat die herrlichsten Früchte getragen. Auf ihrem Boden ist die altdenksche Philologie gewachsen; zwar war schon durch Gottsched, Bodmer, Breitinger, Lessing das Studium der altdenkschen Literatur angeregt worden; nach A. W. und Fr. v. Schlegel, nach Tieck, Görres, dem Sammler deutscher Volksbücher, v. d. Hagen, J. G. Büschling (1783 bis 1829), der „Erzählungen, Dichtungen, Fastnachtsspiele und Schwänke des Mittelalters“ herausgab (Breslau 1814), kamen Wilhelm und Jacob Grimm, die Gründer der deutschen Philologie, und viele haben seitdem auf den neugebahnten Pfaden den rastlos vordringenden Meister Jacob Grimm mitforschend begleitet, unter denen G. F. Benecke, Lachmann, Schmeller, Johann Friedrich v. Raßberg, Hoffmann von Fallersleben, Moriz Haupt besonders hervorzuheben sind. — So hat allmählich unsere deutsche Literatur eine hohe Stufe erreicht und die geistige

Entwicklung ist in unablässigem Fortschreiten, wenn auch die Anschauungsweise im Leben wie in der Wissenschaft sich in andere Bahnen hinübergewandt hat. Schon darin zeigt sich ein wichtiger Unterschied, daß wir jetzt, indem wir zwar immerfort, wie früher, auf neuen Gewinn ausgehen; daneben auf das schon Gewonnene blicken müssen; um dasselbe sowohl zu sichern, als auch fruchtbar zu erhalten. Mit dem schöpferischen Willen hat sich, wie schon früher bemerkt wurde, gleichzeitig eine wissenschaftliche, theils ästhetische, theils philologische Kritik erhoben, die wohl in keiner andern Nation auf solcher Höhe gefunden wird, und der die Sorge der Sichtung und Verwaltung unseres Literaturerbes vornehmlich obliegt. Daß es an Sinn und Thätigkeit in dieser Richtung, durch welche das Studium der Literatur befördert und reger erhalten wird, nicht fehlt, davon zeugen die vielen Handbücher deutscher Literaturgeschichte, deren Zahl mit jedem Jahre wächst; die neuen Ausgaben unserer besten Schriftsteller und Dichtergedichte, die mannigfachen Bemühungen, das Leben und die Schriften derselben geschichtlich und beurtheilend aufzuhellen. Was in letzterer Hinsicht Hoffmeister („Schiller's Leben, Geistesentwicklung und Werke im Zusammenhang“, Stuttg. 1838, 5 Thle.), Viehoff („Goethe's Gedichte erläutert“, Düsseldorf 1847 3 Thle., „Goethe's Leben“), Danzel, Suhrauer, Dünker, der durch seine Goethe-Literatur die deutsche Philologie vielfach gefördert hat, W. E. Weber, dessen Erläuterungsschriften zu Goethe's Iphigonia und Schiller's Tell unstrittig zu den brauchbarsten zu zählen sind, welche wir für die Interpretation vaterländischer Classiker besitzen, J. W. Schäfer („Goethe's Leben“, zweite auf's Neue durchgearbeitete Auflage, Bremen 1858, zwei Bände), Götschel („Unterhaltungen zur Schilderung Goethe'scher Dicht- und Denkwelke“, Schleusingen 1834), Carus („Goethe. Zu dessen näherem Verständniß“, Leipzig 1843), Eckardt („Schiller's Räuber erläutert“, Jena 1856), Abnnefahrt („Goethe's Faust und Schiller's Wilhelm Tell“, Leipzig 1858; „Schiller's Jungfrau von Orleans“, Leipzig 1859), Köpflin („Goethe's Faust, seine Kritiker und Ausleger“), und noch viele Andere in verschiedener Art und Richtung geleistet haben, ist genugsam bekannt und wird auch ein Denkmal des Geistesganges unseres Volkes sein. Unsere Literaturgeschichte hat sich, seitdem Erbuin Koch sein Compendium (2 Thle., 1790, 1798), Friedr. Schlegel die „Geschichte der alten und neuen Literatur“, Franz Horn eine „Geschichte der Kritik der deutschen Poesie und Berebtheit“ (Berlin 1805), die schöne Literatur Deutschlands während des 18. Jahrhunderts“ (Berlin u. Stettin 1812), die Poesie und Berebtheit der Deutschen, von Luthers Zeit bis zur Gegenwart“ (4 Bde., Berl. 1822—29) und Wachler die „Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur“ (1. Ausg. 1818; 2. Ausg. Frankf. a. M. 1834) hatten erscheinen lassen, mancher zusammenhängender Darstellungen zu erfreuen gehabt. Der eigentliche Schöpfer einer Geschichte der deutschen Nationalliteratur ist aber und bleibt Servinus, der statt trockener Aufzählung von Dichternamen, Werken und Ausgaben eine Geschichte des deutschen Geistes erstrebte, wie derselbe sich im Lauf der Jahrhunderte entwickelt und in den schriftlichen Denkmalen besonders der Dichter sich ausgeprägt hat („Geschichte der deutschen Dichtung“, 5 Bde. 8. 4. Ausg. Leipzig 1853). Freilich ist sein Standpunkt ein einseitiger, er hat mehr die Fehler als die Vorzüge unserer Dichter gefunden, nur Lessing's kritischer Verstand hat Gnade bei ihm gefunden; auch hat man mit Recht G. daraus einen Vorwurf gemacht, daß seine Verehrung für Lessing so wenig Einfluß auf seinen Stil geübt habe. In manchen Beziehungen werthvoller und brauchbarer ist das bis jetzt noch unvollendete Werk Koberstein's „Grundriß der Geschichte der deutschen Nationalliteratur“ (1. Bd., Leipzig 1847 ff., 2. Bd., Leipzig 1856), das rein objectiv gehalten ist und von umfassender Gelehrsamkeit zeugt. Ebenfalls noch unvollendet sind die Werke von Wilh. Wackernagel und Ebbell. Wackernagel's „Geschichte der deutschen Literatur“ (Basel 1848), in Lieferungen erschienen; von denen die letzte bis zum 17. Jahrhundert reicht; ergänzt Servinus dadurch, daß der Verfasser, wie Koberstein, fortwährende Rücksicht auf das Literarische nimmt und auch die Prosawerke in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Ebbell's Werk behandelt nur „die Entwicklung der deutschen Poesie von Klopstock's erstem Auftreten bis zu Goethe's Tode“ (2 Bde. Braunschweig 1856 und 1858; der 2. Band ist ausschließlich der kritischen Betrachtung und historischen Würdigung Wieland's gewidmet). Ein

vorzügliches Werk ist das von Heinrich Kurz „Geschichte der deutschen Literatur mit ausgewählten Stücken aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller“ (2. Auflage. Leipz. 1859. 3 Bde.). Schon früher hat derselbe Verfasser ein „Handbuch der poetischen Nationalliteratur der Deutschen von Haller bis auf die neueste Zeit, eine vollständige Sammlung von Mustertexten aus den Dichtern und Dichtungsformen, nebst biographischen Notizen und literarisch-ästhetischem Commentar“ (Zürich 1840) herausgegeben. Welcher will in seiner „neuern deutschen Nationalliteratur“ nach ihrem ethischen und religiösen Gesichtspunkten die sittliche Grundlage in der neueren Literatur auffuchen, oder vielmehr er beabsichtigte eine Gegenüberstellung der christlich-ethischen Weltanschauung mit derjenigen der modernen deutschen Bildung. Das Werk ist wenigstens in seinem ersten Theile (1860) bereits neu überarbeiteter und vermehrter Auflage erschienen; ein Beweis für die Anerkennung und den Erfolg, womit dasselbe aufgenommen worden ist. In Gillebrand's Werk „Deutsche National-Literatur seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, besonders seit Lessing bis auf die Gegenwart“ (Hamburg und Göttingen 1845 ff. 3 Bde.) ist der ästhetische Standpunkt der vorherrschende. Die Zeit seit Lessing's Tode hat auch Julian Schmidt in seiner „Geschichte der deutschen Literatur“ (4. Aufl. Leipz. 1858, 3 Bde.) behandelt, freilich einseitig und mit zerkleinernder Kritik; indessen hat auch dieses, größtentheils aus Journalartikeln entstandene Werk seine Vorzüge. Ein fleißiges Sammelwerk ist das im Entstehen begriffene Werk von Pabstmann „Deutsche Dichter und Prosaisten von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit nach ihrem Leben und Wirken“. Die zweite Abtheilung, von Klopstock bis Schiller, erscheint zuerst (1856 ff. Leipzig bei W. G. Teubner). Gründlich und gelehrt ist Goebcke's „Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen“ (2 Bde. Hannover 1859 ff.); mehr schänerednerisch und pikant ist Gottschall's „Deutsche National-Literatur in dem 19. Jahrhundert“ (2 Bde.; das Buch erscheint so eben in umgearbeiteter zweiter Auflage). Ausschließlich die Neuzeit behandelt Barthel, „Die deutsche National-Literatur der Neuzeit“ (3. Auflage. Braunschweig 1853), dessen „Literatur des Mittelalters“ Findel (Braunschweig 1857) herausgegeben hat; Barthel ist der moderne Horn. Ein höchst eigenthümliches Werk ist Wolfgang Menzel's „Deutsche Dichtung von der Ältesten bis auf die neueste Zeit“ (3 Bde., Stuttgart 1858—59). — Neben diesen mehr oder weniger ausgezeichneten Leistungen und größeren Werken sind einige andere verdienstvolle Literaturhistoriker zu erwähnen, die passende und praktische Handbücher abgefaßt haben. An der Spitze dieser steht Wilmars, dessen „Geschichte der deutschen Nationalliteratur“ (8. Aufl., Marburg 1860) mit Recht in den Händen fast aller derjenigen ist, die deutsche Literatur lehren oder nur einigermaßen Interesse für sie haben. Ausgezeichnet ist darin die alte Zeit unserer Literatur behandelt; das Nibelungenlied, die Legenden sind meisterhaft dargelegt und geschildert. In der Darstellung der Fischart'schen Poesie sieht man die Beseeltheit und Liebe des Verfassers für seinen Gegenstand. Nächst ihm ist das „Handbuch der Geschichte der deutschen Literatur“ (2. verbesserte und zum Theil umgearbeitete Aufl., Bremen 1855) von F. W. Schäfer zu nennen, der auch eine „Geschichte der deutschen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts“ (Leipzig 1855) herausgegeben hat. Eben derselbe Gelehrte hat auch Chr. Defer's „Geschichte der deutschen Poesie in Umrissen und Schilderungen“ in zweiter Auflage größtentheils neu bearbeitet (2 Theile. 1859). Auch Göttinger's Werk, „die deutsche Sprache und ihre Literatur“ (der 2. Bd. 1842 enthält die Literatur) ist empfehlenswerth; Minne's „Innere Geschichte der Entwicklung der deutschen National-Literatur“ (2 Theile., Leipz. 1842—43) ist zwar in mancher Beziehung schätzenswerth, aber, abgesehen von manchen Irrthümern, die sich darin vorfinden, hat der Verfasser seinen Plan, die innere Entfaltung darzulegen, nicht erreicht. Brauchbarer und zuverlässiger ist Biese's „Handbuch der Geschichte der deutschen National-Literatur“ (Berlin 1846 und 1848, 2 Theile.). v. Eichendorff's „Geschichte der poetischen Literatur Deutschlands“ (Baderborn 1857) beruht auf ultramontanen Uebergengungen und Ansichten. Eben so hat vom specifisch katholischen Standpunkte aus Mor. Brühl eine „Geschichte der deutschen Literatur“ und eine „Geschichte der katholischen Literatur Deutschlands vom 17. Jahrh. bis zur Gegen-

wart, in feltisch-biographischen Umrissen" (Leipz. 1854) geschrieben. Cholevius' „Geschichte der deutschen Poesie nach ihren antiken Elementen" (Leipz. 1856, 2 Thle.) ist ein verdienstvolles Buch, namentlich in Bezug auf die Epoche von Gryphus und Hofmannswaldbau bis Klopstock. Unter den Lehrbüchern einer allgemeinen Literaturgeschichte ist außer dem „Handbuche der Geschichte der Literatur" von Ludwig Wachler (3. Umarbeitung, Leipz. 1833, 4 Thle.) Gräffe's „Lehrbuch einer allgemeinen Literaturgeschichte aller bekannten Völker der Welt" (Leipz. 1858, 3 Bde.) wegen des mit sehr großem Fleiße aufgestapelten Materials als ein verdienstliches, wenn auch unfruchtbares Werk zu erwähnen.

Die neueste Entwicklung der deutschen Literatur seit der Restaurationsperiode bis auf ihren jetzigen revolutionären Verfall bildet vor der Kritik und in der Literaturhistorie der Gegenwart eine Streitfrage, die noch in entgegengesetzten Urtheilssprüchen entschieden wird. J. Schmidt, im dritten Bande seiner „Geschichte der deutschen Literatur im neunzehnten Jahrhundert" (2. Aufl., Leipzig 1855) sieht in ihr, bis auf wenige Ausnahmen und bis auf ihren Ausgang in eine bedeutende historische Literatur, die Ausgeburt eines falsch gestellten Gegensatzes von Ideal und Wirklichkeit und die unnatürliche Verarbeitung dieses Gegensatzes, während Brug seine „Deutsche Literatur der Gegenwart von 1848 bis 1858" (2 Bände, Leipz. 1859) mit dem Trost schließt, daß es auch der Literatur der Gegenwart weder an Talenten noch an Reimen und Ansätzen zu künftigen Entwicklungen fehle und daß es nur noch darauf ankomme, daß diese Kräfte „den Boden eines selbstständigen und von der Sonne der Freiheit erleuchteten und erwärmten Bodens fänden." Bei der Wichtigkeit und Bedeutung, welche die gründliche Behandlung dieser Streitfrage für die Orientirung in der jetzigen literarischen und politischen Krisis hat, ziehen wir es vor, statt in dem engen Raum dieser Schlusszeilen zu der obigen Uebersicht der deutschen Literatur ein hart erscheinendes Urtheil aufzustellen, unsere Ansicht, wie wir bereits in den Artikeln Börne, Auersbach, Carriere begonnen haben, in den Charakteristiken der namhaftesten deutschen Literatoren seit der Heine-Börne'schen Periode ausführlicher zu motiviren. In gegenwärtigen Zeilen werden wir uns damit begnügen müssen, eine kurze Uebersicht dieser Periode zu geben und zugleich den Zusammenhang ihrer Eigenständigkeit mit der vorangehenden Glanzperiode der deutschen Literatur anzudeuten. Soweit dieser letzten Periode der Gegenwart der Charakter des Verfalls, der Zerissenheit, des Weltsehmerzes, eines in übertriebenen Anzügen sich gefallenden Gegensatzes gegen das wirkliche Leben in der That eigen ist, würde man ihr Unrecht thun, wenn man diesen ihren Charakter als etwas Neues betrachtet oder von den ausländischen Einflüssen Byron's und der französischen Romantiker allein ableiten wollte. Die Schuld der neuesten deutschen Literatur hängt vielmehr mit der Schuld zusammen, die sich bereits die Glanzperiode unserer literarischen Entwicklung zugezogen hatte, und diese ist wiederum mit der excentrischen Richtung des gesammten politischen Lebens in Deutschland während des 18. Jahrhunderts verwandt. Der Genuß der Schönheit und der persönlichen Entwicklung im vorigen Jahrhundert wurde nämlich durch die Ablösung der Geister von Allem, was sie seit einem Jahrtausend zusammengehalten hatte, erkaufte, und diese Ablösung entsprach der Emancipation, die sich auf dem Boden des deutschen Reichs gegen den Rest der obersten politischen Autorität und Einheit durchsetzte. Allerdings ist es ein außerordentlicher Schwung der Geister, eine lebendige Strebsamkeit und ein hoch gesteigerter ästhetischer Genuß, der uns nach dem Zeugniß der Biographien und Briefwechsel der künstlerischen Helden des vorigen Jahrhunderts in den Kreisen entgegen tritt, die sich um dieselben gesammelt hatten. Wir sprechen hier nicht von den sogenannten „Genies" der Sturm- und Drangperiode, die in ihrem Gegensatz zur Welt Haltung und Besonnenheit verloren und meistens persönlich (wie Lenz sogar im Wahnsinn) untergingen. Wir haben hier vielmehr nur jene Meister in Kunst und Wissenschaft im Auge, die der Nation den Genuß des Ebenmaßes, der persönlichen Virtuosität und Vollendung und der imaginären Harmonie mit der Welt boten, — jene Meister, die allen Ständen, Adeln wie Bürgerstand, Gelehrten wie Privaten nicht nur in ihren Werken die Ideale aufstellten, in denen Pflicht und stitliche Norm zur Bestimmung und That geworden, sondern die auch, während sie sich vermaßen, die stit-

ihren Normen allein aus dem eigenen Innern zu ziehen, dieselben, wie z. B. Schiller, in vielen seiner Briefe sich ausdrückt, als Virtuosen der That an sich selbst zur Darstellung bringen wollten. Ueber diese Umwandlung des öffentlichen deutschen Lebens in einen freien Verein gleichender Atome, die aber auch auf dem Liebergange zum Abenteuerthum standen, haben wir uns bereits in den Artikeln Biographie und Briefsammlung ausgesprochen. Desgleichen haben wir in den Artikeln Bahrdt und Baschewo bezeichnende Beispiele aufgestellt, bis zu welchem Rausch und Hochmuth der Weltverbesserungs- und Weltbeherrschungssucht der Stolz dieser Geistes-Virtuosen fortging. Ein Mann, dem in der neuesten Periode der deutschen Literatur eine große Rolle zugefallen ist, und dessen System sowohl durch seinen Sieg wie durch seine Entwicklung und Auflösung die einzelnen Abschnitte dieser Periode bezeichnet, nämlich Hegel (über den wie über alle folgenden Namen die Special-Artikel nachzufolien sind) sagte in einem Aufsatze, in dem er sich gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts über die Auflösung des deutschen Reiches zu orientiren suchte, das allgemeine Lebensprincip, die Quelle des Reichs, sei aus dem Reich geschwunden, sie habe sich isolirt und zu etwas Individuellem gemacht. Im Reich nur noch als Gedanke vorhanden, habe sie sich in Oesterreich zu einem Sonderstaat gemacht. Aber diese Aufsaugung des allgemeinen Lebensprincips in einem Theil des Ganzen war nicht nur in Oesterreich, sondern in allen anderen deutschen Staaten geschehen und was die Staaten vollbracht hatten, vollzogen auch die Privaten. Alles, auch die Einzelnen, rissen die Lebenskraft des Ganzen an sich und wandten dieselbe für ihre persönliche Stärkung und Veredelung, natürlich auch für ihre Selbstüberhebung und Herrschaftsgelüste an. Die deutsche Literatur auf ihrem Höhepunkte war nichts als die ästhetische Sanction dieses Raubes und somit die ideale Verklärung vom Untergang des deutschen Reiches. Dieser Ursprung, diese That der Glanzperiode unserer Literatur wirkten demnach auch fort, als nach den Freiheitskriegen die Restaurationsperiode begann und um das neue Centrum des Bundestags die deutschen Staaten sich nach den Erschütterungen der vorhergehenden 25 Jahre zu consolidiren suchten. Zur Erklärung dieser Nachwirkung brauchen wir nicht, auf die Fehler der Reaction seit 1815, auf ihre Jaghaftigkeit und Halbheit hinzuweisen (siehe d. Art. Reaction); die Langsamkeit und Allmählichkeit jeder politischen Gestaltung genügte, um eine Bildung, die gewohnt war, sich an idealen Anschauungen und Empfindungen zu nähren, zum Gegensatz hervorzurufen und sie in eine Stimmung zu treiben, in der sie Anfangs in ihrer Vornehmheit schwelgte, sodann zum Spott über die beschränkte Welt überging und zuletzt in Wollstheit endete. Kommt dazu noch der Vorgang Byron's, der zuerst diese Erhabenheit der Schönseeligkeit über die Praxis und Gesetze dieser Welt, so wie den Schmerz und die Ferrorissenheit des Gemüths über die Entdeckungen und Gesetze der exacten Wissenschaft ausgesprochen hatte — der Vorgang Byron's, der in den poetischen Schilderungen der Weltfahrten seiner Helden über die Gräber der Geschichte die modernen Reisebilder schuf und zum Kosmopolitismus und zur antinationalen Richtung seiner Poesie auch den Cultus Bonaparte's hinzufügte, so kam zu der eigenen Neigung des deutschen Geistes auch ein verwandtes auswärtiges Reizmittel. Und noch dazu hegte und empfahl das Letztere Goethe, weil Byron im Sinne seines Faust weiter dichtete, und pries diesen der Dichtergreis als den Vorboten der beginnenden Aera der Weltliteratur. Befördert und zum Spott über alles Bestehende gereizt wurde endlich dieser erste Bruch mit der Restaurationsperiode durch den Umstand, daß die bedeutendsten Urheber und Repräsentanten desselben dem jüdischen, also einem den deutschen Interessen fremden Stamme angehörten. Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß diese Weiden, Heine und Börne, eine Richtung einschlugen, die schon in der Blüthezeit der Literatur des 18. Jahrhunderts begründet war, und die Gefühle und Gesinnungen aussprachen, von denen nicht nur die Sceptiker außerhalb der damals mächtigen Bureaucratie erfüllt waren, sondern die auch die letztere größtentheils besaßte und von dem Ungelegen zeugte, welches dieselbe an sich selbst und an ihrem Werke empfand. Die Epoche, welche durch jene beiden Namen bezeichnet wird, umfaßt die Jahre 1825—35, erhält ihr Wahrzeichen in dem 1826 erschienenen ersten Bande der „Reisebilder“ Heine's und ihren Abschluß in Börne's (s. d. Art.) Briefen aus

Paris. — Es folgte darauf von 1835 bis 1839 die Blüthezeit des jungen Deutsch-lands, bezeichnet durch die Namen Gutzkow, Laube, Mundt und Wienbarg. Wenn Schiller auf dem Höhepunkte der deutschen literarischen Entwicklung die Einheit von Pflicht und Natur, Individualität und Sittengesetz das Ideal seines moralisch-ästhetischen Strebens nannte, so nahm dieses Streben im jungen Deutschland, welches zugleich durch die Einwirkung des französischen St. Simonistischen Pantheismus influenzirt war, die Form der Forderung an, daß das Fleisch emancipirt werden und die Natur endlich ihren eigenen immanenten Gesetzen folgen müsse. Neben dem St. Simonismus wirkte auf die Männer dieser Periode auch das Hegel'sche System in seinem Auflösungsproceß ein. Diese Periode des jungen Deutschlands ist nämlich wie die darauf folgende des Radicalismus durch das Schicksal des genannten philosophischen Systems, durch seine innere Entwicklung und durch die totale Veränderung seines restaurirenden Charakters in einen revolutionären bestimmt. Auch dieses System, welches den Anspruch auf absolute Wahrheit und in Geiste der Reformatoren des 18. Jahrh. auf ewige Weltherrschaft machte, war nur ein Kunstwerk, welches wie die Schöpfungen der Hegel unmittelbar vorangehenden Dichtersheroen die Geister anregen, allerdings zugleich tiefer in das Innere greifen, auf Wissenschaft, Schule und Kirche praktisch einwirken, aber durch die ewige Wiederholung derselben Formel die Welt unmöglich auf die Dauer befriedigen konnte. Es hatte im Grunde nur jene Kühne Gedankenthat ausgeführt, mit der Kant den Beginn der neueren deutschen Philosophie bezeichnete und in welcher derselbe die Einheit des Selbstbewußtseins und der Welt als Problem und That der Philosophie aufgestellt hatte; — es maßigte die subjective Selbstüberhebung, mit welcher Fichte die Weltherrschaft des Ich verkündigt hatte, durch die Indifferenz, in der Schelling die Einheit von Ich und Welt suchte; — es führte die Veröhnung von Gesetz und Individualität, welche die Dichter in den Schöpfungen ihrer Phantasie aufstellten, durch das ganze Universum durch; — es versuchte daher das Höchste zu leisten, was in der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eingeschlagenen Richtung des deutschen Geistes und der ästhetischen Arbeit zu erreichen war. Die ästhetische und politische Zersplitterung, von der sich Hegel bei seinem Auftreten umgeben sah, unterwarf er mit Hiesenkraft der ordnenden und zügelnden Gewalt des Allgemeinen, welches er zu dem Zweck zu einem kosmischen Princip erhob, das zugleich die natürliche wie die geistige Welt beherrscht und durchdringt. Er stillte den Kampf und die Unruhe der Zersplitterung und Revolution, indem er die moralischen Atome, die Fichte noch zulezt mit dem äußersten Trost gegen die Welt besetzt hatte, in die Arme und in die Circulation jener kosmischen, über den Wechsel erhabenen Kraft warf. Er war der ästhetische Ordnungsfürer, der Meister der Disciplin, der absolutistische Dictator, daher der bedeutendste Verbündete und Helfer der preussischen Restauration und der logische Gesetzgeber dieser Epoche. Da aber das ästhetisch-moralische Kunstwerk, mit dessen überwältigendem Eindruck er seine Zeit beherrschte, die Individualität und das allgemeine Gesetz in durchdringender Einheit darstellen sollte, so konnte eben so gut, wie unter seiner persönlichen Leitung und Erklärung das Gesetz ein im Grunde nur phantastisches Uebergewicht behauptete, die Individualität ihrerseits dieselben Ansprüche auf Vorherrschaft machen und sich als den Duell des Gesetzes zur Geltung zu bringen suchen. Das junge Deutschland versuchte und bezeichnete diesen Umschwung zunächst auf dem ästhetischen und literarisch-kritischen Gebiete. Nachdem Strauß (seit 1835) in der Theologie denselben Umschwung eingeleitet hatte, während Wilke und Weise die Evangelien-Kritik philologisch und ästhetisch fortbildeten, folgte auf dem literarisch-ästhetischen Emancipations-Feldzug des jungen Deutschlands die Periode des politischen Radicalismus. Die Blüthezeit desselben (von 1840 bis 1842) wird bezeichnet durch Ruge's Hallische Jahrbücher, durch die politischen Forderungen der Rheinischen Zeitung, durch den Kampf um die freie Presse, endlich durch die politische Poese und die Repräsentanten der letzteren, Dingelstedt, Hoffmann und Herwegh. In allen diesen Formen des Radicalismus, besonders nachdem Ruge's anfängliche Bemühung, den preussischen Staat im Namen der Wissenschaft und des Protestantismus zu einer Angelegenheit aller philosophisch Gebildeten zu machen, gescheitert war, handelte es

sich darum, die freie Persönlichkeit in dem Grade zu concentriren, zu verdichten und mit Begeisterung für ihre innern Ideale zu erfüllen, daß sie gleichsam das fleischgewordene, einzig berechtigte Postulat wurde und dem argwöhnischen Staat ihre Forderungen täglich, stündlich zurufen mußte. In der Rheinischen Zeitung und in ihrem Kampf für die freie Presse vollzog sich jener Umschwung, der die Zeit der großen Literaturwerke abschloß und die Periode der Tagespresse einleitete. Als der Radicalismus für die freie Presse agitirte, gab es keine Literatur mehr, sondern eben nur eine Presse. Als er der Censur gegenüber auf geheimnißvolle, tief verborgene und noch nicht gehobene Schätze der Brust hinwies, meinte er, ohne es zu wissen, die Umwänzung des ererbten Capitals der Pfunde und Talente in die Scheidemünze des täglichen Verkehrs. Er verhiß für die Epoche der freien Presse unerhörte Wahrheiten und große Werke; — er hat später die freie Presse erhalten und Millionen der Vergessenheit anheimfallenden Zeitungsartikel und Correspondenzen geliefert. Die Verlegenheit, mit welcher diese Periode des Radicalismus abschloß, wird durch den Jurist Herwegh's an die Königsberger Universitätsjugend: „Es sei der Beruf der Jugend, die Freiheit über Alles zu ehren und zu lieben, ja bis zum Wahnsinn zu vertheidigen gegen Alle, die nicht wissen, was Freiheit heißt“, bezeichnet und durch das Programm, mit dem, die Hallischen, zuletzt in die deutschen umgewandelten Jahrbücher Ruge's im Anfang des Jahres 1843 ihren Lauf beschlossen und, in welchem sie die ganze concentrirte Kraft des radicalen Gemüths auszusprechen suchten. Dies Programm enthielt die drei praktischen Probleme: „1) die Kirche in die Schule zu verwandeln und eine wirkliche, allen Böbel abforderende Volksziehung darauf zu organisiren; 2) das Militärwesen damit völlig zu verschmelzen und 3) das gebildete und organisirte Volk sich selbst regieren und selbst Justiz handhaben zu lassen im öffentlichen Leben und im öffentlichen Gericht“. Nachdem der Radicalismus in dieser Weise gescheitert war und seine Schätze in etliche Schreie zusammengefaßt hatte, erhob er sich 1843 in dem Anschauen der französischen communistischen Wunderwelt, und es begann zwar nach dem Anstoß, den Weitling mit seinem Versuch gab, den Communismus zu verdeutschen, eine kurze communistische Periode, die sich durch mehrere Zeitschriften, wie den Gesellschaftsspiegel, das Westfälische Dampfboot und das Deutsche Bürgerbuch (vergl. über dieselben den Artikel: Radicalismus, in welchem diese communistischen Ausläufer desselben ihre Schilderung erhalten werden) bis zum Jahre 1846 erstreckte. Allein während dieser socialistische Anstoß sich in einer gediegenen Fortbildung der socialen Wissenschaft verlor, der die Namen Stein, Riehl und Moscher angehören, fluthete über diese verunglückte Agitation die Auflösung dahin, der indessen das deutsche Bürgerthum anheimgefallen war. Die Schicksale, die das Hegel'sche System seit 1835 erschrecken hatte, hatten der Nation den letzten philosophischen Erzieher entziffen, der ihr nicht nur in der Gedankenwelt überhaupt als Führer gedient, sondern auch den Zusammenhang mit Kirche und Staat erhalten und gedeutet hatte. Nach dem Sturz dieses Systems und in der totalen Anarchie der Geister, die ihm folgte, trat das deutsche Bürgerthum zum ersten Male wieder, nach der Unterordnung seiner mittelalterlichen Autonomie unter die Fürstengewalt, mit dem Anspruch auf die oberste Gesetzgebung an. Ein so unbedeutender Anstoß wie derjenige, den Ronge in seinem Brief an den Bischof Arnoldi von Frier im October 1844 gab, und die an sich gleich unbedeutenden Agitationen der Lichtfreunde unter Uhlich genügten, um dem Bürgerthum plögl. in Erinnerung zu bringen, daß es auch eine Meinung habe und daß diese über Kirche und Staat verfügen müsse. Die Literatur löste sich nun vollends in das Chaos zahlloser, obwohl an sich ziemlich einförmiger Meinungsäußerungen auf. Protest-erklärungen traten an die Stelle der Forschung, Entdeckung und wissenschaftlichen oder künstlerischen Gestaltung. Tausende und aber Tausende von Flugschriften wiederholten in der Blüthezeit dieser bürgerlichen Literatur (1845 und 1846), was zu meinen das Recht und die Pflicht des Bürgers sei. Bürgerversammlungen und Concilien bestimmten und decretirten in wenigen Stunden, wozu sonst Kunst und Wissenschaft, Staat und Kirche eine Reihe von Jahren und selbst Jahrhunderte brauchten. Die beginnende Freiheit, von deren Anbruch der Radicalismus eine gewaltige und colossale Literatur erwartete, war nur in Bezug auf die Masse der Flugschriften und Protesterklärungen

fruchtbar; die zahllosen Meinungsäußerungen kamen aber nur auf den einförmigen Inhalt hinaus, den wenige Jahre vorher A. v. Humboldt allerdings auch schon als etwas Großes hingestellt hatte, daß man nämlich den Muth einer Meinung haben müsse. Als dies Chaos der Schreie, Proteste und Meinungsäußerungen, allerdings auch durch die Schuld der Regierungen, die in Gesetzgebung und Organisation in der vorhergehenden Zeit Halbheit und Unsicherheit bewiesen hatten, 1848 das allgemeine Stimmrecht erzwang, löste sich die Literatur sogar in Placate (s. d. Art.) auf, und einen Redner hat keine der damaligen constituirenden Versammlungen erzeugt. In wissenschaftlicher Beziehung hatte indessen der allgemeine Aufstand gegen den Formalismus und Absolutismus des Hegel'schen Systems innerhalb der Naturwissenschaften unermüdlich fortgearbeitet und, um der ungenügenden Formel zu entfliehen, sich in die Wildniß und in's Chaos des Details begeben, in der Hoffnung, sich durch diese Wildniß hindurch zu arbeiten und in ihr den freien Bund der Dinge zu entdecken. Nur noch einmal, in den nächsten Jahren nach 1848, hat sich innerhalb der ausgebreiteten Thätigkeit der Naturwissenschaften der alte Radicalismus von 1840 geregt, nämlich in den materialistischen Publicationen von Büchner und Moleschott (siehe über dieselben die Art. **Materialismus** und **Sensualismus**). Seitdem haben sich die Wogen der Revolution in der Literatur gelegt; zum Theil sind die Kräfte der letzteren durch die Erinnerung an die schwache Rolle, die sie in der Marquis-Posa-Stellung der radicalen Forderungszeit und sobald in der Periode der bürgerlichen Meinung spielten, zum Theil durch die Mahnung an die hoffnungsvolle Neugier, mit der die Neuerer in das Paradies des Communismus hinüberblinzelten, endlich durch den Gedanken an die Armuth ihrer Erzeugnisse in der Zeit der freien Presse beschämt und geknickt; sobald aber ist in mächtiger Entwicklung begriffen und steht noch einer größeren Zukunft entgegen eine Macht, die der zugleich nationale und wissenschaftliche Positivismus in der neueren Geschichtschreibung gewonnen hat. Die gerechten Forderungen der exacten Wissenschaft und der deutschen Nationalität hatte bis zu den Stürmen von 1848 die historische Schule (s. d. Art.) unter der anregenden Führung Savigny's und des Germanisten Karl Friedrich Eichhorn zu befriedigen gesucht. Die Leistungen, welche Arndt und Bichte Angesichts des auswärtigen Siegers vollbracht haben, setzte jene Schule gegen französisches Recht und französische Staatsansicht fort, die während der Neubildung nach freigelegtem durchgeführtem Kampfe mit Frankreich in die Vorstellungen der Schulen und in das öffentliche Rechtsleben eindrangten. An die Stelle der Schule ist jetzt, bereichert durch die Erfahrungen von 1848, die conservative Partei getreten, die zugleich, gewarnt durch die Halbheit, mit welcher die Regierungen gegenüber dem Radicalismus der Jugend und dem Meinungsmuth der Männer in der Fortbildung des öffentlichen Gesetzes verfahren, die Wiederbelebung und Reorganisation des gesammten Staatswesens im deutschen Geiste sich zur Aufgabe gesetzt hat. Die Leistungen der Gegenwart auf dem Gebiet der Geschichtschreibung werden endlich durch die Namen Ranke, Leo, Berg, Droysen und in der neuesten Zeit: Sybel und Häusser bezeichnet. Letztere, durch Schloffer angeregt und von der gothischen Ansicht über die nothwendige Selbstbeschränkung Deutschlands und dessen ausschließliche (nämlich Oesterreich ausschließende) Zusammengehörigkeit mit Preußen in ihren Tendenzen und in ihrer künstlerischen Darstellung noch irreführt, haben für die Schwäche dieser apologetischen Richtung zwar noch schwer küßen müssen und selbst Preußen keinen besondern Dienst geleistet, indem sie es als ein zwar durch und durch gut meinendes und edel denkendes, aber doch zugleich höchst schwaches Wesen darstellten, welches durch das böse Oesterreich und durch dessen böse Minister entweder zur Passivität oder zu Verträgen wie dem zu Basel abgeschlossenen gezwungen war. Indessen nach so großen Intentionen, wie sie in der deutschen Geschichtschreibung und in den großen Leistungen der historischen Schule seit 50 Jahren vorliegen, ist mit Gewißheit anzunehmen, daß Deutschland auf dem Gebiet der Historie die gründlichste Anschauung von sich selbst und seiner Bestimmung in der Welt gewinnen und zur Darstellung bringen wird. Was die Irrungen und Ausschreitungen der literarischen Entwicklung zwischen 1825 und 1848 betrifft, so werden wir zur gerechten Beurtheilung derselben im Auge behalten müssen, daß in ihnen eine Schuld fortwirkte, die auf dem Höhepunkt der lite-

varischen Entwicklung im 18. Jahrhundert ihren Ursprung hat und überhaupt nicht nur in der literarischen Entwicklung der Deutschen, sondern auch im National-Charakter derselben begründet ist. Erkennen wir in dem Gegensatz, in den sich das vermeintlich ideale Subject im Lauf jener Periode zum öffentlichen Leben stellte, den wenn auch noch verkehrten Ausdruck des deutschen Strebens nach persönlicher Durchdringung mit den nationalen und öffentlichen Interessen — sagen wir immerhin des Strebens nach Idealität, persönlicher Ganzheit und Virtuosität, die sich in Treue, Ehre, Glauben und wissenschaftlicher Innigkeit bisher ausgedrückt haben, so werden wir nicht daran verzweifeln, daß sich aus der Lehre, die in jenen Irrungen liegt, und aus der fortschreitenden Herstellung eines öffentlichen Rechtslebens auch eine wirkliche Kräftigung der Persönlichkeit, verbunden mit Selbstbescheidung und Beschränkung auf ihren Kreis, hervorbilden wird, dann aber auch eine gründliche Beruhigung der fieberhaften Ueberreizung folgen wird, welche die neueste Literaturperiode Deutschlands seit 1825 charakterisirt. Können wir daher diese letzte Periode nicht in dem Sinne verurtheilen wie Schmidt, brauchen wir dann also auch nicht mit diesem in so werthlosen Leistungen wie z. B. Freytag's „Journalisten“ uns Trost zu holen, brauchen wir uns noch weniger, wie Schmidt thut, am Schluß der literarischen Uebersticht am Anblick „eines Mannes wie Georg Vincke“ zu erheben und uns der deutschen Zukunft zu vergewissern, so haben wir es auch nicht nöthig, uns mit Gottschall für die großen Leistungen der letzten Literaturperiode Deutschlands zu entusiastmiren. Wir sehen in dieser Periode die Geister Schiller's, Kant's und Fichte's, allerdings in der Ueberreizung ihrer Einseitigkeit, fortwirken; wo aber so große Geister und in ihnen der noch mächtigere und edlere Geist der deutschen Nation wirkt, da können wir auch gewiß sein, daß die Irrungen des Kampfes im Friedensschluß ihre harmonische Auflösung erhalten werden.

Deutsches Theater. Wie die dramatische Poesie der Griechen ihren äußeren Ursprung unmittelbar aus dem Dionysoscultus genommen hat, so hängt das deutsche Drama, in seiner gebildeten Gestalt jünger als das Drama der übrigen europäischen Nationen, mit dem kirchlichen Dienst des Christenthums zusammen. Schon früh war nämlich im Mittelalter der Geschichte von der Kreuzigung und Auferstehung ein dramatischer Anstrich geworden durch die Wechselgespräche zwischen Christus und den Jüngern, Pilatus und den Juden, die von Geistlichen im Kirchenchor gesungen wurden, durch die feierliche Niederlegung eines großen Crucifixes in einem künstlichen Grabe. Die Sprache dieser geistlichen Spiele, welche sich unter dem Namen *Mysterien* fast bei allen europäischen Völkern, bei den Deutschen, Franzosen, Engländern, Spaniern, verbreiteten, war die lateinische. Den ersten Gedanken zu einem dialogisirten geistlichen Gedichte gaben wohl die Processionen der aus dem Orient zurückkehrenden Kreuzfahrer. Bald bildeten sich, namentlich in Paris, Verbrüderungen zu Aufführungen solcher *Mysterien*, aus der Bibel oder Legende genommen, mehr zur Andacht als zur Unterhaltung. So trat die dramatische Kunst für eine lange Zeit in dieselbe Bahn und befolgte dieselbe Bestimmung wie bei den Griechen. Sie gab dem Gottesdienste eine gewisse Pracht, beschäftigte die Phantasie ungemein durch religiöse Vorstellungen und diente als Ausdruck der allgemeinen Gesinnungen des Danks, der Freude und Verehrung gegen einen Heiligen. In der Regel waren diese *Mysterien* sehr lang und nicht in Acte, sondern in Tage abgetheilt, so daß jede Vorstellung während so vieler Tage spielte, als sie Abtheilungen hatte. Eins der ältesten und bekanntesten ist „das Spiel von den klugen und tödlichen Jungfrauen“, 1322 zu Ehren des Landgrafen Friedrich mit der gekissenen Wange von den Klosterbrüdern zu St. Georgen in Eisenach aufgeführt. Die ernsthafteste Darstellung wurde schon im 14. Jahrhundert durch lustige Personen belebt, die heilige Geschichte durch muntere, aus der Wirklichkeit gegriffene Scenen unterbrochen, wie in dem „Wiener Osterspiel“ von unbekanntem Verfasser („Wackernagel, altdeutsch. Lesebuch, S. 781 ff.), und in dem „Spiel von Frau Zutten“, welches 1480 ein Geistlicher Namens Schernberg gedichtet haben soll. Die Meistersänger führten die Spiele (unter diesem gemeinsamen Namen begriff man in Deutschland lange die *Mysterien* und die Fastnachtspiele; der Name *Mysterien* hingegen soll in Deutschland niemals üblich gewesen sein) in die Mitte der Städte, auf die Kirchhöfe,

die Märkte, die öffentlichen Plätze, in die Welt. An Stelle der einfachen kirchlichen Gewänder, der bescheidenen Heiligenbilder wird ein reicher Vorrath kostbarer Kleidungen, mannigfacher Costüme prunkend zur Schau getragen, die Stücke werden länger, die Zahl der Rollen vermehrt sich, und während bisher die Geistlichen die Ordner und Leiter der ganzen Darstellung waren, singen jetzt Laien an mitzuspielen, die lateinische Sprache fiel gänzlich weg, um deutschen Reimen Platz zu machen. Mit der Reformation waren allmählich die Mysterien verschwunden oder doch zu bloßen Curiositäten herabgesunken, ohne künstlerische Ansprüche und Bedeutung, die freilich Einige dem im Jahr 1860 vor vielen Tausenden von Zuschauern in Oberammergau aufgeführten Passionsspiele beilegen. Es hatten sich im 15. Jahrhundert aus den Mysterien die Fastnachtsspiele abgelöst, mimische Darstellungen, welche die Fastnachts-Lustbarkeiten vermehren sollten. Wie die Mysterien der Kirche, so gehören die Fastnachtsspiele dem Bürgerthum an; wie jene von Mönchen und Geistlichen, so wurden diese ausschließlich von bürgerlichen Dichtern verfaßt. Der Hauptsitz der Fastnachtsspiele waren die alten Reichsstädte Köln, Augsburg, Nürnberg, welche Stadt vor allen deutschen Städten dem volkstümlichen Drama die meiste Pflege widmete. Hier lebten Hans Rosenplüt, genannt Schnepferer, d. h. loser Schwäger († 1460), und Hans Folz, ein Wormser von Geburt, der um 1450 sich als Barbier in Nürnberg aufhielt. Von Rosenplüt kennen wir verschiedene Fastnachtsspiele über den Ehestand, Türkenkrieg und überhaupt mit näherer Beziehung auf seine Zeit und das herrschende Uergerniß. Sie zeichnen sich zum Theil durch treffenden Witz aus, verfallen aber häufig in Unkäterel. Von Hans Folz besitzen wir noch vier Fastnachtsspiele: „Salomon und Markolf“, „Ein Bauerngericht“, „Eine gar bäuerisch Bauernheirat“, „Der Arzt.“ Diese Dichtungen bilden mit denen von Hans Sachs und Jacob Ayrer, beide ebenfalls von Nürnberg, den Kern der dramatischen Poesie des 15. und 16. Jahrhunderts. Ayrer war ein außerordentlich fruchtbarer Dichter, denn die Gesammtzahl seiner Schauspiele soll sich auf ungefähr hundert belaufen, von denen jedoch nur sechsundsechszig gedruckt erschienen sind, und zwar 1618 zu Nürnberg unter dem Titel: „Opus theatricum.“ Seine Fastnachtsspiele bezeichnet er mit einem allgemeineren und bis dahin ungebrauchten Namen als Poffenspiele; einen Theil dieser Poffen- oder Fastnachtsspiele hat er als Singspiele abgefaßt. Minder bedeutend als Hans Sachs, aber durchaus nicht unbegabt, war Paul Nebhun, ein Berliner, in Wittenberg Luther's Hausgenosß, gestorben als Superintendent zu Delitzsch um 1550, der in seiner „Susanna“ den Versuch machte, eine Sylbenmessung nach Längen und Kürzen herzustellen. So hatte sich die dramatische Kunst und Poesie langsam weiter entwickelt; die Lehren der Reformatoren selbst, namentlich Luther's, der das Schauspiel als Mittel empfahl, der Jugend gute Lehren beizubringen, das Wiederaufleben des classischen Alterthums, die Uebersetzungen der Komödien des Plautus und Terenz, an welchen Dichtern man den Organismus eines wahrhaft dramatischen Kunstwerks zuerst kennen lernte, waren dem Drama förderlich gewesen. Man lernte, das Schauspiel in Acte und Scenen eintheilen, man adoptirte aus dem Alterthum den Namen Tragödie und Komödie, auch wohl Tragikomödie oder Komitragödie, ohne jedoch klare Vorstellungen mit diesen Ausdrücken zu verbinden und ohne dagegen den alten Namen Spiel aufzugeben. Außer biblischen Geschichten, welche die dramatische Poesie lange mit besonderer Vorliebe festhielt, benutzte man häufig geschichtliche Begebenheiten, ja den Inhalt beliebter Romane als Stoff. Schauspieler blieb, wie im älteren Fastnachtspiel, noch immer das Volk; geschickte junge Bürger betrieben ihr Spiel gildenmäßig, und die Mitglieder solcher Zünfte führten einen besondern Gruß; auch die Weiberrollen wurden dabei meist von Männern gespielt. Die Aufführung geschah an Festtagen, gewöhnlich am hellen Tage, auf öffentlichem Plage; in der Regel wurde dazu ein Gerüst aufgeführt, welches man „Brüge“, auch wohl „Theatrum“ nannte. Mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts entstand ein stehendes oder, besser, wanderndes Theater. Schon um das Jahr 1600 erschienen zerstreute englische Komödianten, welche als eigentliche Schauspieler von Fach Deutschland durchzogen und an Fürstenthöfen bei festlichen Gelegenheiten und Messen ihre größtentheils dem englischen Theater abgeborgten, aber für Deutschland bearbeiteten Stücke aufführten, die als Anfänge des modernen Drama's schätzbar wa-

ren; indeffen waren sie gewöhnlich, bloß skizzirt, weil sie jedesmal an Ort und Stelle angepaßt wurden. Das Beispiel jener englischen Komödianten scheint in Deutschland bald Nachahmer gefunden zu haben. Wenigstens wurde ungefähr von dieser Zeit an das Land von solchen Schauspielerbanden in allen Richtungen durchkreuzt. In demselben Jahrhundert siedelte die dramatische Poesie, wie überhaupt die Poesie, nach Schlessen über. Mit Opiz (1597 — 1639), der die kräftige reine Sprache Luther's zur allgemeinen Dichtersprache erhob, begann eine neue Epoche in der deutschen Nationalliteratur. Seine Verdienste um das Drama beschränken sich indeffen nur auf die Uebersetzungen von des Seneca „Trojanerinnen“ und des Sophokles „Antigone“, und die Singspiele „Dafne“ und „Judith“; angeführt wurde nur das Singspiel „Dafne“ 1627 in Torgau zur Vermählung einer sächsischen Prinzessin. Unter den zahlreichen Dichtern, welche sich an Opiz angeschlossen, widmete Andreas Gryphius (1616 — 1664) seine beste Kraft dem Trauer- und Lustspiele, durch ihn wurde das rhetorische und sentimentöse Pathos, jene bleibende Eigenthümlichkeit des deutschen Trauerspiels, eingeführt. Auch für die äußere Anordnung des Trauerspiels ist er bleibender Gesetzgeber geworden; bei ihm zuerst finden wir die regelmäßige Eintheilung in fünf Aufzüge, nach welchen sich die Entwicklung der Handlung richtet. Außer ihm verdient Jacob Schwegler, mit dem Dichternamen Filidor der Dorferer, als dramatischer Dichter genannt zu werden. Seine „Lust- und Mischspiele“ sind auf dem Rudolstädter Schloß bei fürstlichen Familienfesten in den Jahren 1665 — 1667 aufgeführt worden. Mit Daniel Kasper von Lohenstein (1635 — 83) hat das deutsche Trauerspiel einen Schritt abwärts gethan; seine Tragödien sind schwülstig und suchen die tragische Kraft in der Darstellung haarsträubender Greuel und Schändlichkeiten. Dessen ungeachtet fand er zahlreiche Leser und Nachahmer, so gefunden war die ästhetische wie die sittliche Bildung der Zeit. Jenes Geschlecht hatte allen Geschmack für eine gesunde poetische Nahrung verloren, und so griff es nach giftigen Gewürzen, wie der Chinese nach seinem Opium, oder unsere Zeitgenossen nach Eugen Sue, Alexander Dumas und Conforten. An die scenische Darstellung derartiger Stücke war nicht zu denken. Diesem ekelhaften Schwulste, der widernatürlichen Unzüchtigkeit, womit Lohenstein und seine zügellosen Nachahmer die dramatische Poesie verunstalteten, suchte Christian Weise (1642 — 1708), dessen Tragödien und Komödien von den Gymnasien in Bittau, wo er Rektor war, aufgeführt wurden (im 17. Jahrhundert waren die Aufführungen von religiösen Dramen in den Schulen der Jesuiten allgemein), das Naturelle, den Witz des Volkes, entgegenzustellen, doch werden diese Tugenden meist durch fade Geschwägigkeit und schleppende Breite sehr verdunkelt. Trotz dieser Armfeligkeit galt Weise bis in das 18. Jahrhundert hinein für einen Hauptvertreter des deutschen Drama's. Wie geringe Ansprüche aber der Geschmack des Publicums damals machte, beweisen auch die nach Opiz häufiger werdenden Singspiele, die sogenannten Schäferdramen, höchst stumpe Handlungen mit höchstenden Reden, Gesang und Tanz, und besonders beweisen den schlechten Geschmack die sogenannten Haupt- und Staatsactionen (der Name Staat bedeutet Bracht), welche auch damals entstanden. Dies waren meist Bearbeitungen französischer und spanischer Trauerspiele, mit ungeheurem Pathos ausgestattet, und vielem Flitterstaat, wobei Hofen von schwarzem Saunt für jeden Schauspieler unentbehrlich waren, auf die Bühne gebracht. Könige und Fürsten erschienen mit goldpapiernen Kronen und versicherten, es sei nichts schwerer als regieren. Feldherren und Offiziere prahlten mit ihren Großthaten; die Prinzessinnen waren sehr tugendhaft, aber gewöhnlich in irgend einen General verliebt. Die Minister halten lange Reden und sind sehr hochfahrend und böse. Sie werden am Ende gewöhnlich abgesetzt und sind dann fein bescheiden und demüthig. Auch fehlt der Hauswurst nicht, der den Ministern die Wahrheit sagt, im Kriege ein Falstaff ist und die Prinzessinnen in ihrer zarten Melancholie aufstört. So wenig wie diese Stücke das wandernde Theater in der Achtung zu heben vermochten, so wenig war auch die Persönlichkeit der ersten Komödianten dazu gerignet. Der Umstand, daß Leute, denen jede Arbeit, jeder Beruf verhaßt waren, sich des Schauspiels als eines Gewerbes bemächtigten, mag das übrige Publicum demselben lange entfremdet haben. Die gesammte protestantische Geistlichkeit sprach ihr Anathema

gegen dasselbe öffentlich aus. An den Höfen wurde dem deutschen Theater Verachtung bewiesen. Hier herrschte ausschließlich die Oper, an deren Text man keine höheren Anforderungen stellte, als dies noch heute zu Tage geschieht; neben der Musik hatte nur noch das Ballet Geltung. Dieser Zustand begann schon gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts und läßt sich besonders deutlich am kursächsischen und am braunschweigischen Hofe nachweisen. Hier hatte Herzog Heinrich (geb. 1564, gest. 1613) ein stehendes Theater eingeführt und für dasselbe Tragödien und Komödien verfaßt, welche den englischen ähnlicher sind als den gewohnten deutschen. Sein zweiter Nachfolger, Herzog Anton Ulrich, hielt während seiner ganzen, bis 1714 dauernden Regierung sein Hoftheater in blühendem Zustande, ohne daß dies jedoch der dramatischen Poesie zu Gute gekommen wäre; nur Uebersetzungen französischer Trauerspiele von P. Corneille, Racine, Lustspiele von Molière und Opern wurden an dem herzoglichen Hofe dargestellt. Die übersezten Trauer- und Lustspiele, so wie die Operntexte sind fast alle von F. Chr. Dressand (starb 1699) verfaßt, der ein sehr vielseitiger *maitre de plaisir* gewesen sein muß. Wie in Braunschweig, so bildete sich auch in Dresden das Schauspielwesen aus. Hier wurde außer dem deutschen Singspiel und Ballet zuerst die italienische Oper eingeführt; schon an den Höfen der beiden letzten Johann Georg von Sachsen, der ungleichen Enkel Johann George's, war die Oper ein hohes Reizmittel; sie erstieg im „galanten Sachsen“ den Gipfel, auf welchem sie sich auch unter Friedrich August III. und Brühl erhielt, und verschlang Millionen. Außer in Dresden blühten in Leipzig, Königsberg, Berlin, Wien, Nürnberg, Breslau Componisten und Opern-Dichter. Vorzüglich glänzte jedoch gegen Ende des 17. Jahrh. in Hamburg die Oper, für die, außer weniger bekannten Operntendichtern, Männer von classischer Bildung, wie Christian Heinrich Postel (geb. 1658, gest. 1705), Hunold (1680—1721), Barthold Feind (1678—1721) dichteten, während der berühmte Kapellmeister Reinhard Keyser (gest. 1739) die von ihnen gelieferten Texte componirte, der jedoch seit 1709 einen Rival an dem großen Handel hatte, bis dieser nach England ging. Nach und nach, in den letzten Jahrzehnten des 17. und zu Anfang des 18. Jahrh., traten mehrere der Schauspielergesellschaften in eine Art von näherem, gewiß aber noch sehr losem und schwankendem Verhältnis zu einzelnen deutschen Höfen, von denen sie sich gewisse Privilegien erwirkten. Epoche machte in der theatralischen Kunstgeschichte der Magister Johann Weltheim, welcher zuerst, wie fast allgemein angenommen wird, in Leipzig eine regelmäßige Schauspielergesellschaft, der er von 1669—94 vorgestanden haben soll, verband; sie bestand größtentheils aus Studenten aus Jena und Leipzig. Nach seinem Tode übernahm die Wittwe eine Zeit lang die Direction, und als sie dieselbe aufgab, errichtete Glendsohn, Mitglied der Weltheim'schen Gesellschaft, die zweite regelmäßige Gesellschaft; von ihm ging sie auf Haack über. Das Local, dessen sich dieselbe bediente, war der Boden über den noch jetzt von dem Naschmarkt nach der Reichsstraße führenden Fleischbänken. Im Jahre 1692 erhielt der Kapellmeister Nicol. Strungk die Erlaubniß, in den Messzeiten zu Leipzig deutsches Singspiel zu geben; er erbaute dazu ein Opernhaus. Ueberhaupt war es unterdessen in größeren Städten immer gewöhnlicher geworden, eigene Spielhäuser zu errichten, anfänglich freilich wohl nur meist hölzerne Buden, welche nach der Abreise der Komödianten abgebrochen zu werden pflegten; Hamburg ging mit seinem Beispiel voran; hier ließ Verh. Schott 1677 größtentheils auf seine Kosten ein Opernhaus auführen. Andere Handels- und Messenzstädte folgten, wie Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Raumburg, Braunschweig, Dresden, Wien, Hannover, und erhielten noch im Laufe des siebzehnten oder mit dem beginnenden achtzehnten Jahrhundert eigene Opernhäuser. Das nicht musikalische Drama blieb indessen noch immer an den allermeisten Orten in Schulsäle, Rathhäuser, Gasthöfe, Privatwohnungen, Scheunen und Bretterbuden verwiesen, und die beliebtesten Wandtruppen mußten oft in denselben Räumen ihre Vorstellungen geben, in denen zu andern Zeiten Marionettenspieler und Seiltänzer ihr Wesen trieben. Zu der Weltheim'schen Gesellschaft hatte auch der Schlesier Jos. Anton Strantzky (gest. zu Wien 1727, als Vorsteher des Stadttheaters am Kärthnerthore) gehört, welcher in Wien ein komisches Theater gründete, in welchem der Hanswurst die Hauptrolle spielte. Mit dem Jahre

1727 hebt eine neue Epoche der Schauspielkunst, nicht allein für Leipzig und Sachsen, sondern für ganz Deutschland an, durch Friederike Caroline Neuberin, geb. Weissenborn, die in ihren Bestrebungen von Gottsched begünstigt wurde, dessen Verdienste von dem Verdienst der Neuberin um die deutsche Bühnen nicht zu trennen sind. Nachdem Gottsched durch die feierliche Verbannung des Handworfes in einer symbolischen Darstellung in einer Bude vor dem Grimma'schen Thore, wo die Neuberin spielte (1737), die Veranlassung gegeben, daß die bisherigen Volksschauspiele mit ihren Späßen, so wie die Haupt- und Staatsactionen von der Bühne verschwanden, suchte er der dramatischen Poesie durch Uebersetzungen französischer Dichter aufzuhelfen, womit er die Bühne überschwemmte, bis er selbst ein nach den Regeln seiner Poetik bearbeitetes geschmackloses Trauerspiel „der sterbende Cato“ als Muster eines deutschen Originalschauspiels aufstellte. Man würde aber sehr irren, wenn man Gottsched die damals besonders an den Höfen und unter dem Adel herrschende Gallomanie zutrauen wollte. Er trat dieser unwürdigen Abhängigkeit auf das Entschiedenste entgegen; durch Uebersetzungen sollten die Dichter zunächst nur lernen, später unabhängig regelmäßige Originalstücke zu liefern. Vielmehr eiferte er vielfach gegen die leere Rhetorik der Franzosen, und empfahl Beobachtung der Natur und einfache Darstellung derselben. Ebenso führte er in der antiken Tragödie das „Du“ für das „Ihr“ ein, und empfahl schon 1741 für das Lustspiel die Prosa oder wenn es Verse sein mußten, sechsfüßige reimlose Jamben, mit der Cäsur nach dem Trochäus im dritten Fuße oder den fünfzüßigen reimlosen Jambus, den später Lessing durch seinen „Nathan“ (1779), Goethe durch die „Iphigenie“, Schiller durch „Don Carlos“ (1787) bei uns einbürgerten. Wie übel es trotz der Reformen Gottsched's, dessen Streben nach französischer Correctheit und Regelmäßigkeit der Entwicklung unseres Drama's gewiß vielen Nutzen gebracht hat, mit unserer Bühne und der dramatischen Poesie bestellt war, dafür giebt den besten Maßstab, daß die Neuberin Lessing's „jungen Gelehrten“, mit dem der achtzehnjährige Jüngling zuerst als dramatischer Dichter öffentlich auftrat, als ein Meisterwerk, als das Zeichen eines theatralischen Genies, begrüßen konnte, ein Lustspiel, in dem sich zwar ein keimendes Talent verkündet, in dem sich schon eine überraschende Gewandtheit des Dialogs findet, das aber, wie alle Producte jener Zeit, endlos weilschwellig und ohne Handlung ist. Gottsched's Poesie fand mit Recht bald Tadel, besonders an Bodmer und Brettinger, selbst die Neuberin verließ seine Fahne, was sie schwer büßen mußte. Denn Gottsched wandte nun seine Protection der Gesellschaft zu, welche Joh. Fr. Schönmann, aus Hannover gebürtig, 1740 in Leipzig eröffnet hatte; Caroline Neuber wanderte nach Petersburg und starb im Elend am 30. November 1760 zu Landbegeß bei Dresden. Schönmann war ein unternehmender tüchtiger Principal, welcher vortreffliche Schauspieler und Schauspielerinnen bildete, so Ackermann, der in komischen und humoristischen Rollen glänzte, Konrad Cahof (geb. 1720 in Hamburg, gest. 1778 in Gotha), dem seine Zeitgenossen den Ehrentitel eines deutschen Roscius gaben, Madame Löwen, eine Tochter Schönmann's, Mad. Schröder, die Mutter des großen Schröder. So wurde Leipzig damals eine Art Mittelpunkt der deutschen Bühnen, für welche Joh. El. Schlegel, unter den Schülern Gottsched's der talentvollste, v. Cronqst, v. Brawe, Chr. Fel. Weiße („Richard III.“, „die Matrone von Ephesus“) thätig waren. Mehr als diese förderte Lessing das Gedeihen der Bühne und der dramatischen Poesie. Durch seine „Hamburgische Dramaturgie“, ein Buch, das noch heute von großer Bedeutung ist, und durch seine drei Musterdramen begründete er die dramatische Kunst und zeigte den Gang und die Richtung, die unser Drama zu nehmen habe. Das deutsche Theater zu einer Bildungsanstalt für geistige Anschauungen, zu einer Schule der Menschen und Sittenkenntniß, des Geschmacks und der Nationalität zu erheben, war das Ziel, zu dem er rastlos noch im Mannesalter strebte. Seine „Atina von Barnhelm“ und „Emilia Galotti“ bilden mit Goethe's „Göz von Berlichingen“ den Triumphbogen am Beginn der classischen Epoche unseres Drama's, das, wie die Bühne, die sich mit und durch einander lebendig fortentwickelte, im letzten Decennium des Jahrhunderts den Höhepunkt erreichte. Mit Koch (geb. 1703 in Gera, gest. 1775) beginnt eine neue Epoche der deutschen Schauspielkunst; mit Recht rühmt man an ihm, der 1750 das Neuberische Theater auf dem Blumenberge in Leipzig einnahm, den Fleiß in der Bil-

duag angehender Künstler, den Ernst zur Erhaltung guter Sitten, das Gefühl für den äußern Anstand der Bühne. In Berlin baute der jüngere Schuch das Theater in der Behrenstraße; hierhin kam 1766 der später berühmt gewordene Carl Theophilus Döbbelin mit seiner Gesellschaft, der zuerst „Minna von Barnhelm“ aufführte. Wenn sich auch Anfangs dieser Aufführung Hindernisse entgegenstellten, weil „über Polizei und Regierung nicht dramatisirt werden sollte“, so ward sie doch nachher gestattet und sogleich binnen 22 Tagen 19 Mal (im März 1768) gespielt. Sogar in Wien gestattete der Intendant v. Gäbler ihr neben den Herzensstücken im Gottsched'schen Geschmack und neben dem plebejischen Possenspiel einen Platz. Und heute noch erschelnt „Minna von Barnhelm“ so frisch wie damals auf den Brettern. Nach Schuch's Tode (1771) erhielt Koch seine Concession. Neben Döbbelin, der 1777 zum zweiten Male nach Berlin kam und vorzugsweise die Tragödie begünstigte, und Echhof, dem viel gepriesenen Vater der Schauspielkunst, nach dessen Tode das Gotha'sche Hof-Theater aufgehoben wurde (1779), glänzten in Hamburg, das immer mehr Muster für das rectirende Drama wurde, wahrhafte Künstler auf der Bühne, Adermann, Borchers, die Frauen Adermann, Reinicke, Hensel, von der Lessing in seiner Dramaturgie (20. Stück) sagt: „Kein Wort fällt aus ihrem Munde auf die Erde. Was sie sagt, hat sie nicht gelernt; es kommt aus ihrem eigenen Herzen. - Sie mag sprechen oder sie mag nicht sprechen, ihr Spiel geht ununterbrochen fort.“ Als Friedrich Ludwig Schröder, gebürtig aus Schwerin, gestorben den 3. September 1816 auf seinem Landgute Mellingen, wiederum die Direction der Hamburger Bühne übernahm (1785) und bis Oken 1798 fortführte, war die Hamburger Bühne eine Musterbühne Deutschlands (Schröder selbst war ein glücklicher Bühnendichter, ebenso Joh. Ehr. Brandes); ja sie galt als eine Begründerin und Pflanzschule der dramatischen Kunst, und sie ist auch noch in der neueren Zeit mannigfach eine Universität der deutschen Schauspieler gewesen, indem die größten deutschen Bühnen jährlich ihre Lücken mit hier ausgebildeten Theatermitgliedern ausfüllten. Auch das Interesse der Fürsten am deutschen Schauspiel wurde reger. Das in Wien 1741 gegründete Burgtheater wurde 1776 vom Kaiser Joseph zum Nationaltheater erklärt und vereinigte schon in jener Zeit eine Anzahl vortrefflicher Künstler und Künstlerinnen. Als Friedrich Wilhelm II. 1786 Preußens Thron bestieg, begann in Berlin für das Theater eine neue Epoche; der König erklärte am 1. October 1786 das bisherige Döbbelin'sche Theater zu einem Nationaltheater, räumte ihm das unter Friedrich dem Großen auf dem Gendarmenmarkt für die französischen Schauspieler erbaute Schauspielhaus ein, sicherte eine Unterstützung von 6000 Thlr. zu und ließ von Verona Decorationen malen. Der König besuchte das Theater sehr oft, als aber die ersten Vorstellungen des neuen Nationaltheaters seinen Erwartungen nicht entsprachen, wurde Döbbelin anständig pensionirt und die Professoren Engel und Ramler zu Directoren ernannt. Unter derselben Regierung wurde auch das Theater in Charlottenburg neben dem Schlosse erbaut und am 3. Juli 1791 mit der opera buffa „Der Talisman“ eröffnet. Ein Opernhaus war in Berlin schon unmittelbar nach dem Regierungsantritte Friedrich's II. unter Aufsicht und Leitung des Freundes des großen Königs, Georg Wenceslaus v. Knobelsdorff, erbaut und, obgleich noch nicht ganz vollendet, am 7. December 1742 mit der Trau'schen Oper „Cleopatra und Cäsar“, wozu der Hofdichter Botarelli den Text gedichtet hatte, eröffnet worden. Ganz vollendet bis auf einige äußere Verzierungen wurde es erst (im September) 1743, wie auch Algarotti's Inschrift: „Friedericus Rex Apollini et Musis MDCCXLIII.“ beweist. Hundert Jahre nach seiner Vollendung wurde das Haus ein Raub der Flammen; nichts als die gewaltigen Mauern mit ihren Zierrathen blieb stehen. Friedrich Wilhelm's IV. Kunstliebe hat sie geschmackvoll ausgebaut (1844). Vergl. Louis Schneider's „Geschichte der Oper und des königlichen Opernhauses in Berlin“ (Berlin 1852), die bis zum Jahre 1806 reicht. Der eben erwähnte v. Knobelsdorff, der den Titel eines Intendant des Spectacles führte, erbaute auch 1745 das Schloßtheater in Potsdam. Vgl. Wilhelm von Knobelsdorff, „Georg Wenceslaus von Knobelsdorff, der Baumeister und Freund Friedrich's des Großen“ (Berlin 1861). Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die vorzüglichsten Mitglieder der Berliner Bühne, als Engel und

Ramler dieselbe dirigirten. Im Schauspiel theilten Madame Barantus und Madame Unzelmann die Rollen der ersten Liebhaberinnen; Madame Böheim spielte Bürgerfrauen mit Innigkeit und Einsicht; Fleck (Joh. Fried. Franz, seit 1790 Regisseur der Bühne, gestorben als solcher, erst 44 Jahre alt, am 20. December 1801) erwarb sich Beifall in den ersten tragischen Rollen; Tied nennt ihn im „Phantasia“ den Unvergesslichen; Mattausch spielte erste feurige Liebhaber; Unzelmann war einer der ersten komischen Schauspieler Deutschlands; in den ersten Rollen des Singspiels wechselten Mad. Müller und Mad. Unzelmann, und noch mehrere andere Künstler und Künstlerinnen, wie Herr und Mad. Eunike, welche sich den Beifall des Publicums erwarben, könnten genannt werden. (Vgl. die Abhandlung in der Zeitschrift „Oceum der schönen Künste“, 1. Bd., 1. Thl., S. 79 ff.: „Ansicht der Sage des Berliner Nationaltheaters beim Schlusse des Jahres 1796“, und im zweiten Theil desselben S. 30 ff.) Diesen Glanz der Bühne hatten zwar nicht die Dramatiker der sog. Sturm- und Drangperiode, die fast überwunden war, als Engel und Ramler die Direction übernahmen, heraufbeschworen, obschon nicht in Abrede zu stellen ist, daß auch jene Stürmer und Dränger die Gluth und den Genius der Künstler anfachten; nach Lessing's Vorarbeiten hatten Goethe's Genius und Schiller's Kraft auch darstellende Talente geschaffen. Schiller's erste Tragödien wurden in Mannheim, wo der Kurfürst Karl Theodor ein Hoftheater errichtet hatte, welches unter dem Intendanten v. Dalberg seine Glanzperiode hatte, aufgeführt. Hier wirkten mit Enthusiasmus für die dramatische Kunst Bell (Johann David, 1754 zu Chemnitz geboren, 1794 zu Mannheim gestorben), der treffliche Beck (1759—1803), A. W. Iffland bis 1796. Alle drei waren auch zugleich Schauspielbücher; Bell's „Spieler“ (Mannheim, 1785) stellt die Leidenschaft lebendig dar, die ihn aus einem Studenten der Universität Leipzig zum Schauspieler machte. (vgl. seine interessante Biographie im Almanach für's Theater, 1808, von A. W. Iffland). Für dieselbe Bühne (vgl. über dieselbe Iffland, „Meine theatralische Laufbahn“) dichteten auch Götter und Baron v. Gemmingsen, der Verfasser des Schauspiels „der deutsche Hausvater, oder die Familie“. — Nachdem Goethe und Schiller aus der Sturm- und Drangperiode sich hervorgearbeitet hatten, erhielt durch sie die Bühne eine Zahl vorzüglicher Dramen. Durch Goethe's Bemühungen wurde 1791 in Weimar ein Hoftheater eingerichtet (das vom Herzog Ernst August Constantin im November 1757 errichtete bestand nur bis 1758), dessen Bedeutung in der Geschichte der dramatischen Kunst und Literatur unvergänglich sein wird, da Schiller's dramatische Dichtungen mit dieser Bühne im engsten Zusammenhange stehen. Manche bedeutende Talente bildete das Weimar'sche Theater heran und gewann neue. Caroline Jagemann, durch schöne Gestalt, edle Züge und künstlerisches Talent ausgezeichnet, kehrte 1797 von Mannheim nach Weimar zurück; sie ward bald der Liebling des Publicums. Von anderen Notabilitäten der Weimar'schen Bühne, welche größtentheils ihre künstlerische Ausbildung Goethe verdanken, sind zu nennen: Becker, A. Genast, nach Becker's Abgang alleiniger Regisseur, Wohs, Durand, der als Regisseur des Schauspiels eifrig bemüht war, die Vorstellungen classischer Werke in der Reinheit, Stärke und Schönheit zu erhalten, so wie sie Schiller und Goethe in Scene gesetzt, Wolff (Pius Alexander) nebst dessen Frau, ein treffliches Künstlerpaar, das 1816 zu Goethe's großem Verdrusse einem Aufse nach Berlin folgte; Corona Schröter (gest. 23. August 1802), die erste Darstellerin der Iphigenie, der Sänger Malkolmi, den Goethe den „Unvergesslichen“ nennt, Frau Wohs und die ihr an Lieblichkeit gleichende Christiane Becker, geborene Neumann (geboren zu Grossen den 15. December 1778, gestorben zu Weimar den 22. September 1797), welche durch Goethe's unvergleichliche Elegie „Euphrosyne“ verewigt worden ist. Goethe stiftete eine förmliche Theaterschule; Schiller leistete ihm, nachdem er seinen bleibenden Aufenthalt in Weimar genommen hatte, in der Förderung und Fortbildung des Hoftheaters den thätigsten, erfolgreichsten Beistand. Beide Dichter richteten ihr Bestreben dahin, die Bühne mehr und mehr einer idealen Claisität anzunähern. Der Höhestand der Weimar'schen Bühne fiel in die letzten Lebensjahre Schiller's, und die Glanzpunkte ihrer Leistungen waren jene classischen Dramen, welche der Dichter gleichsam im Hinblick auf sie und durch sie ermutigt in rascher Folge schuf. Nach seinem Tode fiel das Drama bald in Unbedeutendheit zurück. Iffland

war ein tüchtiger Schauspieler und Schauspieldirector, aber kein wahrer Dichter, eben so wenig wie Kogebue. Die Romantiker, Lied an der Spitze, und nach ihm v. Arnim, Brentano, Dehlfenschläger, glaubten aus Gozzi's Feenmärchen das Lustspiel wieder verjüngen zu können. Aber alle diese Versuche, wie Lied's „gestiefelter Kater“, eine Komödie, welche die eigenthümlichen Literaturzustände der Zeit darstellt, „Blaubart“, „Prinz Serbito“, v. Arnim's „Schatten - Nickelherings - Hanswurst - Puppen- und Lustspiele“ fanden beim Volke eben so wenig Eingang wie Müllner's und v. Houwald's Schicksalsdramen und die Trauerspiele der Gebrüder Schlegel („Ion“ und „Marcos“). Nur Heinrich v. Kleist's „Käthchen von Heilbronn“, freilich erst dreizehn Jahre nach dem Tode des Dichters zum ersten Male aufgeführt (1824), wurde populär; auch sein „Prinz von Homburg“ wurde in Berlin und namentlich in Breslau mit Beifall gesehen. Hier wirkte seit 1809 der geniale Schauspieler Ludwig Devrient (geb. 1784 zu Berlin, gest. daselbst 1832), bis er durch Iffland für die Berliner Bühne gewonnen wurde, die er 1815 zum ersten Male betrat. Uebrigens war noch zu Ende des 18. Jahrhunderts zwischen Bühne und Volk eine weite Kluft; die Schauspieler, bei aller Auszeichnung der Einzelnen und bei aller Theilnahme der Zuschauer, gehörten doch mehr oder weniger zu der verachteten Klasse, denen man schon ihres vagirenden Lebens wegen persönlich gern auswich. Diese Kluft ausgefüllt zu haben ist zum großen Theil ein Verdienst des kunstliebenden preussischen Königshauses, unter dessen Schutz am Anfange des 19. Jahrhunderts die dramatische Kunst sich der liebevollsten Pflege zu erfreuen hatte. Das Publicum in Berlin begleitete mit der vollsten Theilnahme und mit dem feinsten Verständniß die Leistungen der auserlesenen Talente, welche die königl. Hofbühne schmückten (Kemm, Frau Crelinger) und die Klebe zum Theater nahm bald in dem Kreise einer jeden Familie einen geachteten Platz ein. Nach Iffland's Tode ward der Graf v. Brühl (1815) zum General-Intendanten der königl. Schauspiele in Berlin ernannt, dessen Verwaltung (bis 1828) für die historische Genauigkeit der Costüme und für den Geschmack der Ausstattung Epoche machte. (Vgl. hierüber Franz, „Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Theaters“, Berl. 1847, S. 395 ff., ein Buch, das überhaupt für die Geschichte des Theaters mannigfach belehrend ist.) Das von Langhans (1802) neu erbaute Schauspielhaus wurde im Juli 1817 durch den Brand vernichtet, durch Carl Friedrich Schinkel wieder aufgebaut und durch prächtige Malereien von den beiden ersten Meistern, welche Berlin damals besaß, von Wach und Schadow, geschmückt und im Mai 1821 eingeweiht. Bald legte man aber auf Pomp und Pracht einen zu großen Werth; die Kunst der Darstellung begann Zweck zu werden, dem die Dichtung als Mittel geopfert wurde. Mittelmäßige Dichter und Dichterlinge sängen an, die Bühne zu beherrschen; Raupach mußte zwar für den täglichen Bedarf der Bühne zu arbeiten, aber er war kein Dichter; Immermann und Grabbe wußten das rechte Verhältniß zwischen Drama und Bühne nicht zu treffen. Das in Berlin gegründete Königsstädtische Theater sollte ein Volkstheater werden; es zeichnete sich auch in den zwanziger Jahren durch heitere Lustspiele (Louis Angely, v. Holtel) aus, hatte aber keinen Bestand. Bauernfeld's, des Wiener Lustspiel dichters, Komödien haben sich nicht über das Alceus von Jünger und Kogebue erhoben, und außer dem Burgtheater machten sie sich eigentlich nur auf den kleineren Bühnen heimisch. Zu München wurde den 2. Januar 1825 das neue Hoftheater eröffnet; hier glänzten Eglar (Ferdinand, gestorben im November 1840 in einem Alter von 68 Jahren) und Sophie Schröder; jener, zugleich Regisseur der Bühnen, ist der vollendetste Darsteller der Titelrolle des historischen Trauerspiels „Otto von Wittelsbach“, von dem Dichter Franz Joseph Maria Babo aus Ehrenbreitenstein (gest. 5. Febr. 1822 in München), gewesen und vorzugeweise durch sie in der deutschen Bühnenkunst beehrt worden; diese, ihrer Zeit eine der großartigsten tragischen Darstellerinnen, hat 1859 am Schillerfeste noch einmal zu Hamburg die Bühne betreten und durch die Gewalt ihres Vortrages die Hörer hingerissen, trotzdem, daß sie am 1. März 1861 schon ihren achtzigsten Geburtstag begeht. Zu früh wurde durch den Tod (am 5. März 1843) der Kunst entzogen Seydelmann, welcher 1837 Mitglied der Berliner Hofbühne wurde; er gehörte wie Echhof, Schröder, Iffland zu den Wenigen seines Standes, die in jeder Darstellung einen fest in sich abgeschlossenen, sicher aufgefaßten

und treu durchgeführten Charakter geben (vgl. Adtſcher, „Sehdelmann's Leben und Wirken.“ Berlin 1845). Die gegenwärtigen deutschen Theaterzustände gewähren kein erfreuliches Bild; nur wenige bedeutende Künstler, noch weniger große dramatische Dichter hat die Neuzeit geschaffen. In Wien ist der treffliche Karl la Roche, und ebenso hat dort die Höhe des Kothurns Frau Rettich erreicht, in Hannover sind Fräulein Seebach, in Stuttgart Brunert, in Berlin Döring, Gern, Dessoir, Hendrichs, in Karlsruhe Eduard Devrient (der Verfasser des gründlichen Buches: „Geschichte der deutschen Schauspielkunst.“ Leipzig 1848, 3 Bände 8.), der mit seinen beiden Brüdern August und Emil Devrient von seinem Oheim, Ludwig Devrient, die Kunst als Erbe erhalten hat. Unter den Dichtern und Schauspielern der Wiener Volksbühne nahm Raimund den ersten Rang ein (gest. 1836), der Romantik, directe Moral, Politik, Sentimentalität in das Volkstheater einführte, der aber in den Grundlagen noch ächt volksthümlich komisch blieb; mit Restroy und Anderen aber beginnt die Gemeinheit und die Corruption. Ein Bühnenproletariat ist geschaffen, das keinesweges die Bedingungen für die Förderungen der Schauspielkunst in sich enthält; die Hauptschuld daran trägt die materialistische Denk- und Anschauungsweise, die sich der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bemächtigt hat. Ob es noch möglich ist, die deutsche Schaubühne auf dem abschüssigen Wege, den sie eingeschlagen, aufzuhalten: wer vermag das zu entscheiden? Schiller hat in einer 1784 in der deutschen Gesellschaft zu Mannheim gehaltenen Vorlesung, „die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet“ (Vgl. Kleinere prosaische Schriften von Schiller, vom Verfasser selbst gesammelt. 4. Thl. S. 1 ff.) der besseren Bühne vielfache Verdienste um die sittliche Bildung, um die ganze Aufklärung des Verstandes vindicirt; gegenwärtig wirken die meisten kleineren Bühnen in den Residenzen und in Provinzialstädten, indem sie die nackte Verworfenheit dem Publicum vor die Augen zu bringen wagen und der Sinnlichkeit zu schmeicheln suchen oder modernen Liberalismus predigen, nur demoralisirend auf das Volk. Was die neueren und neuesten Productionen für die Bühne anbetrifft, so wäre es unmöglich und auch überflüssig, hier die Dramen, in denen österreichische Viehhändler, Pariser Lumpenhändler und ähnliche Helden die Hauptrolle spielen, anzuführen; dergleichen Schnurr- und Wirchpfeifereien können zwar einmal volle Häuser machen, aber das Gedeihen der dramatischen Kunst und Poesie können sie unmöglich fördern. Wir begnügen uns, einige dramatische Dichter der Neuzeit anzuführen. Von Galm's (Freiherr von Münch-Bellinghauſen) zahlreichen Dramen sind „Grisebald“, „der Sohn der Wildniß“, „der Fechter von Ravenna“, wie im Triumphzuge über die deutsche Bühne gegangen, um schnell von derselben zu verschwinden. Ueber Gupkow, Laube, Hebbel, Rosenthal, Drachvogel hat Julian Schmidt in seiner „Geschichte der deutschen Literatur“ im 3. Band (4. Aufl. S. 104—182) ausführlich gesprochen. Möchte die von dem König von Preußen Wilhelm I. als Prinz-Regent zum Andenken an die hundertjährige Geburtsstagsfeier Schiller's ausgeschriebene Preisbewerbung nur einen dramatischen Dichter uns bringen, der Schiller ebenbürtig wäre; denn Paul Heyse, v. Redwitz, v. Puttlig, schreiben zwar Dramen, aber sind noch keine Dramendichter im vollen Sinne des Wortes.

Deutsche Kunst. (Die zeichnenden und bildenden Künste: Malerei, Bildhauerei, Baukunst.) Wenn am Schlusse des Aufſaſſes über altdeutsche Kunst bemerkt ist, daß sich die Geschichte der älteren deutschen Kunst weniger an bestimmte Künstler-, als an einzelne Ortsnamen anknüpfen lasse, wenn dort zuletzt Köln als Mittelpunkt altdeutscher Kunst genannt wurde, so muß hier, indem wir, an jenen Artikel anknüpfend, die Entwicklung der deutschen Kunst seit dem 15. Jahrhundert verfolgen, zuerst Nürnberg gleichsam als Ausgangspunkt der neueren Kunstentwicklung genannt werden. „Wenn Einer Deutschland kennen Und Deutschland lieben soll, Wird man ihm Nürnberg nennen, Der edlen Künste voll; Dich, nimmer noch veraltet; Du treue, fleiß'ge Stadt, Wo Dürer's Kraft gewaltet und Sachs gesungen hat.“ Aber um die in diesem Schenkendorf'schen Verse angeführten Namen schlingt sich noch eine Reihe anderer von Männern, die als schaffende Künstler, wie als Beförderer von Kunst und Wissenschaft zu dem Ruhme beigetragen, den jene Stadt in der entscheidenden Periode auch im Gebiete der Kunst als die erste beanspruchen durfte.

Es war die Periode der Gährung und Krisis, die bereits im Eingange des Artikels Buchdruck kurz charakterisirt ist, und daß in ihr auch eine eigenthümliche deutsche Kunst sich gestalten konnte, das war die Folge einer langen Reihe von Entwicklungen. Schon im 13. und 14. Jahrhundert besaß Nürnberg eine bedeutende Malerschule; die Maler bildeten eine Zunft; Hans Traut und Heinz von Kulmbach werden als die bedeutendsten Mitglieder derselben genannt. Um dieselbe Zeit malte Hans Bäuerlein geschickt mit Oelfarben auf Mauern. Der wachsende Wohlstand hatte die Erfindung von Kartenspielen veranlaßt; zwei Klassen von Künstlern, die Formenschnelder und die Briefmaler, theilten sich in ihre Fabricirung; jene, die Vorläufer der Kupferstecher und der Buchdrucker, wußten ihren Figuren schon viel Leben und Ausdruck zu geben. Unter den vielen trefflichen Miniaturmalern ist im 15. Jahrhundert besonders Konrad Frauendorffer und Margaretha Karthäuserin († 1499) zu nennen. Einer der Ersten, der zu einer wohlthätigen Veränderung deutscher Kunst wirkte und ihre Blüthezeit vorbereiten half, war Michael Wohlgemuth, Dürer's Lehrer, der von 1434 bis 1519 lebte. Inzwischen hatte auch Italien seinen Einfluß geltend zu machen begonnen, einen Einfluß, den dieses Land von da ab fortwährend, und nicht immer in guter Richtung, auf deutsche Künstler ausübte. Die italienische Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts, so einzig an Fülle, Erhabenheit und Demuth der Erscheinungen, so strahlend durch den Glanz der Idealität, trankte doch an dem einen Uebel, daß sie nicht aus dem Boden eines gesunden Volkslebens erwuchs, daß sie ihre Reize entweder aus den mythischen Anschauungen der antiken Welt oder aus solchen Thatfachen der christlichen Geschichte gewann, welche in den Kreisen der italienischen Mäcenaten sich ebenfalls zur Mythologie verflüchtigt hatten: in grob sinnlicher Form wurden diese Thatfachen noch weiter dem gemeinen Volke aufgedrungen, während die geistige Aristokratie ihnen nur noch in idealer Verklärung eine poetische Wahrheit zuerkannte; dem Leben selbst war die überzeugend und thätig wirksame Kraft der Wahrheit entschwunden. Anders in Deutschland; hier lebte die Religion im Herzen des Volkes, hier erhob sich der Kampf der Ueberzeugung und reinigte Denken, Schauen und Wollen zur Wahrheit, so daß die Scheidewand zwischen der wirklichen und einer idealen Welt verschwand und so auch in der Kunst nur noch dasjenige Geltung erhielt, was in unmittelbarer Beziehung zum Leben stand. Am reinsten und vollsten offenbarte sich diese Wechselwirkung zwischen Kunst und Leben in der freien Reichsstadt Nürnberg. In ihren Ringmauern, unter ihrem Regimente „gütig ohn' alle Tyrannei“, fand ihr dankbarer und bescheidener Sohn, der liebreiche Hans Sachs, Alles noch weit herrlicher, als er es in seinem poetischen Traume gesehen hatte, anders als die Italiener, die aus einem unwürdigen Leben in das Reich der Ideale entflohen. Hier in Nürnberg waltete der lebensfreudige, kräftig gesinnte, hochgelehrte Rathsherr Willibald Pirckheimer, in Briefwechsel und Freundschaft mit den berühmtesten Gelehrten Deutschlands, Italiens, Frankreichs und Englands, die Zuflucht der Empfehlung bedürftiger Studirender, Schriftsteller und Künstler, dessen Haus und Familie als „Asyl der Musen“ galt, dessen Bibliothek die reichste im Frankenlande; thätig im Rathe der Stadt, so wie als Gesandter an Höfen und bei Reichstagen, zugleich gewandter und tapferer Führer des Nürnberger Fähnleins im Kriege Maximilian's gegen die Schweizer (1499), fand er sich doch am meisten in gelehrten Studien heimisch, besonders in solchen, aus denen er ächte Lebensweisheit schöpfen konnte. Wie er durch das Wort, durch Rath und That, so verherrlichten seine künstlerischen Zeitgenossen durch unzählige Bildwerke jene Hauptstadt der deutschen Kunstentwicklung. Diese Männer waren alle so schlicht und bescheiden, daß sie sich nicht kühn über das Handwerk zu erheben wagten; ihre Kunst wurzelte in demselben und befielt deshalb stets einige Züge von Unfreiheit; ähnlich der damaligen deutschen Poesie, die der italienischen gegenüber fast kinderhaft erscheint: aber an Innigkeit des Gefühls, an Wahrheit der Auffassung, an volksthümlichem Geiste und sittlicher Kraft überragte die deutsche Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts die italienische bei weitem. Wie tief gedacht, wie rein und ehrwürdig die Steinbilder Adam Krafft's aus der Leidensgeschichte Christi: sie tragen die überzeugende Kraft in sich, daß diese heiligen Geschichten mehr als fromme Fabel gewesen.

Aus der Werkstatt des Erzgießers Peter Vischer (1460—1529) ging alsbald ein Werk hervor, das, obwohl nicht frei von dem Anhauch italienischen Geistes, doch in der Gestaltung des Einzelnen und in der Zusammenstimmung des Ganzen sich als Schöpfung des deutschen Gemüthes kundgiebt: das Grabdenkmal des heil. Sebaldus, die allegorische Darstellung der milden und sicheren Herrschaft des Christenthums über die stumpfsinnige, gewaltthätige und sinnlich-reizende heidnische Welt, ein Werk, eben so lieblich in den spielenden Engelskindern wie erhaben in den ernsten Apostelgestalten. Am reichsten und eigenthümlichsten erschien das deutsche Kunstgemüth in den Gemälden, Kupferstichen und Holzschnitten von Albrecht Dürer (1471—1528), dem liebsten Freunde Willibald Pirheimer's. Die großen Italiener waren ihm nicht fremd, aber er vertauschte ihre Idealität gegen die treue, gewissenhafte Charakteristik; Schönheit und Harmonie treten zurück vor der feinsten Durchführung des Individuellen, in der jeder Zug von der Wahrheit des Lebens Zeugniß geben soll: so werden seine Bilder zu Contraste einer wirklichen Welt, in der das Heilige, das Göttliche seine Heimath gefunden. Von Dürer's Blättern ist mit Recht gesagt worden, daß sie die Grundgedanken der Reformation in alle Kreise des Volkes übertrugen und das vollendeten, was Rede und Schrift allein nicht vermochten. Wie durch sein ausgezeichnetes Kunsttalent, durch die Vielseitigkeit seiner künstlerischen Leistungen erinnert Dürer auch dadurch an die berühmtesten älteren italienischen Künstler, daß er, gleich dem Leonardo da Vinci, mehrere Theile der Kunst wissenschaftlich begründete, in Schriften, die wie seine „Proportionslehre“ noch immer Ansehen und Geltung behaupten. Von Dürer's Schülern sind als die namhaftesten zu erwähnen: H. Adegreuer, Albr. Altdorfer, J. Wink, Georg Wenz, H. L. Schäufflein, Hans Sebald und der bedeutendere Barthel Beham, die sämtlich, wie ihr Meister, neben der Malerei die Holzschnide- und zum Theil die Kupferstichkunst eifrig pflegten. Neben Nürnberg waren es besonders die Städte Ulm, Augsburg, Basel, in welchen gleichzeitig die Kunst in derselben Richtung, wenn auch nicht selten unter dem Einfluß flandrischer Kunst, ausgeübt wurde. Der älteste hier zu erwähnende Künstler ist Martin Schongauer aus Ulm, gewöhnlich M. Schön genannt, (1420 bis 1488), ein unmittelbarer Schüler der Niederländer, von deren Vorzügen er jedoch mehr das Wesen, als nur die Aeußerlichkeiten sich aneignete. Doch auch jenes verarbeitete er in sich zu einer originellen Kunstweise, so daß er nicht nur als der bedeutendste deutsche Künstler des 15. Jahrhunderts genannt wird, sondern auch seinen Einfluß in die Nürnberger Schule verpflanzte. Obgleich gleich bedeutend als Maler und als Kupferstecher, ist er uns doch hauptsächlich nur in letzterer Eigenschaft bekannt. Ein Zeitgenosse Dürer's und ihm nah befreundet war Hans Burgkmair von Augsburg, der eine gewisse alterthümliche Strenge nach der Weise Dürer's mit Geschick umzubilden wußte, und sich dabei durch eine treffliche („Augsburgische“) Behandlungsweise und Färbung auszeichnete. Der Nebenbuhler des großen Nürnberger Meisters, Martin Grunewald von Aschaffenburg, erscheint an großartiger Auffassung und breiter Behandlung den meisten seiner Zeitgenossen überlegen. (Seine Hauptwerke sind in der Pinakothek zu München.) An Basel, wo wir in den Jahren 1485—1525 Ursus Graf als Goldschmied, Medailleur und Formschneider in künstlerischer Thätigkeit finden, knüpft sich der Name eines der berühmtesten Zeitgenossen Dürer's, der des jüngeren Holbein, eines Enkels und Sohnes namhafter Künstler in Augsburg. Der den Deutschen tief innewohnende Trieb zur treuen Darstellung der einzelnen Naturerscheinung erreichte seine höchste künstlerische Ausbildung in Hans Holbein dem Jüngeren (1498—1554); seine Portraits gehdren durch die edle und naive Auffassung, das reinste Naturgefühl, die ungeschminkte Wahrheit der Färbung, wie durch die gebliegene Durchbildung zu dem Ausgezeichnetsten, was die Kunst in dieser Gattung hervorgebracht; seine historischen Compositionen vereinigen eine sehr dramatische und lebendige, aber portraittartige Auffassung mit vielem Geschmaek der Anordnung und einem glücklichen Sinn für Anmuth. Gleichzeitig mit Dürer wie mit Holbein (der die letzte Hälfte seines Lebens in England, wohin er berufen worden, verbrachte), wirkte im Sächsischen Lucas Cranach (1472—1553), der treue Diener und Freund des unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich und einer der fruchtbarsten Künstler. Bei der auffallenden Menge von Gemälden, welche seinen Namen führen,

ist es nicht unwahrscheinlich, wenn ein großer Theil derselben seinem Sohne († 1586) zugeschrieben wird. Sie finden sich in den meisten Gallerieen Deutschlands, obwohl nur die Altarblätter von Weimar, Raumburg, Torgau, Mannsfeld, Liebstadt, Remberg und Wittenberg zu seinen größeren Werken gehören. Die Mängel, die man an seinen Gemälden gerügt (fehlerhaftes Costüm, Trockenheit der Ausführung, Anachronismen) werden durch seine Vorzüge hinreichend aufgewogen. Dazu gehören die außerordentliche Correctheit seiner Zeichnung, die ergreifende Lieblichkeit und Dauer seines Colorits, das nach Jahrhunderten noch sich frisch erhalten, die Wahrheit seines Ausdrucks, die Zartheit seines Pinsels, welche die Farben oft wie hingehaucht erscheinen läßt.¹⁾ Die Zeit, in welcher Kranach lebte, schließt die Periode der Blüthe der eigentlichen deutschen Malerkunst in sich. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt der Verfall derselben, aus welchem sie sich erst im 18. Jahrh. wieder zu erholen anfängt. Die dazwischen liegende Periode wird von der Kunstgeschichtschreibung verärgert behandelt, daß ein erster Abschnitt den Verfall der mittelalterlichen Malerei mit vereinzelter Correction durch italienische Einflüsse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. und die Vorbildung eines neuen Ideals durch die Genremalerei der Belgier und Niederländer im 17. Jahrh. umfaßt, während ein zweiter Abschnitt die Wirksamungskämpfe des modernen Ideals, das Suchen eines neuen zugleich idealen und individuellen Stils und einer neuen großen Welt von Stoffen seit dem Ende des 18. Jahrh., d. h. seit Winkelmann, Carstens, Wächter, Schick darstellt. Indem wir in Betreff dieser Periode auf den Artikel *Kunstgeschichte* verweisen, bemerken wir zunächst, daß es während derselben auch unter den Deutschen nicht an, freilich vereinzelt, Erscheinungen fehlte, welche, dem herrschenden Mißgeschmack gegenüber, einen wirklichen Umschwung, eine durchgreifende Erneuerung der künstlerischen Formen- und Ideenwelt herbeizuführen bestrebt waren. Wir nennen vor Allen Andreas Schlüter (1662—1714), der als Bildhauer, wie als Architekt gleich ausgezeichnet, als Künstler von keinem seiner Zeitgenossen übertroffen wurde. Die Elemente seiner Bildung deuteten theils auf die niederländische Richtung, theils auf italienische und französische Einflüsse; eigentümlich aber ist ihm ein tiefes Lebensgefühl, ein stolzer und kräftiger Adel und ein sehr glücklicher Sinn für räumliches Verhältniß und räumliche Wirkung. Schlüter's Hauptthätigkeit gehört Berlin an; die Schlösser von Berlin und Potsdam zierte er mit reichen bildnerischen Decorationen; seine plastischen Hauptwerke sind die „Masken sterbender Krieger“ über den Fenstern im Hofe des Zeughauses und die Reiterstatue des großen Kurfürsten auf der langen Brücke in Berlin. In seinen Architekturen (von 1699 bis 1706 setzte er den Bau des königlichen Schlosses in Berlin fort) strebt er nach einer lebendig malerischen Wirkung, wobei er eben so wenig die kraftvolle Gestaltung des Einzelnen, wie den festen und massenhaften Charakter des Ganzen aus dem Auge verliert. Von Schülern Schlüter's ist nichts bekannt. Zahlreicher sind im Verlaufe des 18. Jahrhunderts die bedeutenderen Erscheinungen im Gebiete der Malerei, welche letztere wir nun bis zu ihrer neuesten Entwicklung verfolgen. Den älteren der hier zu nennenden Künstler haftet fast immer noch ausschließlich fremder Einfluß an; so versuchte Barth. Denner (1685—1749), Charakterköpfe im Stil Rembrand's auszuführen; so zeigte sich

¹⁾ Die meisten der oben genannten Meister haben uns, wie zum Theil schon angedeutet, im Gebiete der Holzschnittekunst eine große Anzahl von Blättern hinterlassen, die, nicht selten von hohem Kunstwerthe, in verschiedenen Kunstsammlungen aufbewahrt werden. Die bedeutendsten dieser Holzschnitte sind in den letzten Jahren durch Copieen und facsimilirte Nachbildungen allgemeiner zugänglich gemacht worden. Von den betreffenden Unternehmungen sind besonders zu erwähnen: das „Albrecht-Dürer-Album. Eine Sammlung der schönsten Dürer'schen Holzschnitte nach den von dem Künstler gefertigten Originalen in gleicher Größe aufs Neue in Holz geschnitten, unter Mitwirkung und Aufsicht von Kaulbach in München und Director A. Kreling in Nürnberg.“ (Nürnberg 1856 ff., 36 Blätter in 12 Liefer.), die „Galerie der Meisterwerke altdeutscher Holzschnittekunst, in facsimilirten Nachbildungen zusammengestellt und mit Erläuterungen herausgegeben von A. v. Eye und J. Falke“ (Nürnberg 1857 ff.) und „Holzschnitte berühmter Meister. In treuen Copieen von den bewährten Künstlern unserer Zeit und als Bildwerk der Holzschnittekunst herausgegeben von Rud. Weigel.“ (64 Blätter in 16 Lieferungen, darunter Holzschnitte von G. Albrecht, A. Altdorfer, G. Burgkmair, A. Dürer, Arz. Graf, G. Holbein d. J., E. Kranach, G. S. Beham.)

Chr. W. E. Dietrich (1712—1774) als Nachahmer des eben genannten niederländischen Meisters und der Italiener; so hielt sich J. G. Tischbein (geb. 1722) — das Haupt einer Malerfamilie — im Colorit mehr an die französische Manier. Niedinger (1695—1767), ein Ulmer, zeichnete sich durch Jagd- und Thierstücke aus. Der aus Goethe's „Wahrheit und Dichtung“ bekannte Adam Friedr. Desfer in Leipzig (1717—1799), Weitsch (1723—1803), der Berliner Mode (1725—1797), Amstel, Chodowicki (1726—1801), A. Graff (1736—1813) u. A. ließen in ihren Werken bereits die Keime einer neuen Entwicklungsperiode erkennen. Vor Allem aber ist als Vorläufer dieser neuen Epoche Anton Raphael Mengs (1728—1779) zu bezeichnen, der, als Künstler wie als Kunstförderer hauptsächlich im Auslande thätig, einer der Ersten von der breitgetretenen Straße der Maniertheit abweicht und einen neuen Weg, wenn auch noch nicht den entscheidenden, zum richtigen Ziele führenden einschlägt. Mag auch Kugler (in seinem „Handb. d. Kunstgeschichte“) von Mengs sagen, daß er nicht über das Streben eines neuen und einseitigen Eklekticismus hinausgekommen sei: immerhin gebührt diesem Künstler, der zugleich als Kunstkritiker bedeutend war, das Verdienst, mehr als irgend einer der Genannten die neue Entwicklungsperiode vorbereitet zu haben; und mit Recht setzen neuere Kunsthistoriker (wie E. Förster in s. „Gesch. der deutschen Kunst“, B. IV) seinen Namen an den Anfang der Periode des Wiederaufblühens der Kunst. Welche Bedeutung dem Künstler von seinen Zeitgenossen beigelegt wurde, erhellt aus einer Stelle der von Lessing mitbegründeten „Briefe, die neueste Literatur betreffend“ (Bd. XXIII. 1765), wo es bei Gelegenheit einer Recension der v. Hagedorn'schen „Betrachtungen über die Malerei“ (2 Bde. 1765) heißt: „Welch ein Ruhm für die deutsche Nation, daß, indem der Ritter Mengs selbst in Italien für den größten der jetztlebenden Maler gehalten wird, indem Wille selbst in Frankreich für den größten aller Kupferstecher gehalten wird, daß zu eben derselben Zeit die zwei größten jetztlebenden Kunsttrichter in den bildenden Künsten, ein Winkelmann und Hagedorn, Deutsche sind!“ Nur zwei der hier genannten Namen haben sich auch in unserer Zeit in lebendiger Verbindung erhalten, der von Mengs und Winkelmann, und wenn man dem Letztern den Lessing's bezufügen gewohnt ist, so soll mit dieser Verbindung das Verhältniß der deutschen Kunstkritik und Kunstforschung zur Entwicklung der Kunst selbst ausgedrückt werden. Mit der geläuterten Kenntniß der Antike, mit der glänzenden wissenschaftlichen Belebung des kritischen Sinnes durch Winkelmann und Lessing wurde der Grundstein zur modernen Kunstanschauung gelegt. Jenseit der Alpen beginnt J. L. David (s. dies. Art.), von den idealen Formen des Alterthums mächtig angeregt, seine einflußreiche auch auf Deutschland ausgedehnte Wirksamkeit. Aber die Deutschen haben den mechanisch-akademischen, pathetisch-theatralischen Geist der David'schen Schule durchbrochen und den neuen Stil begründet, ein Verdienst, das selbst unter dem eifersüchtigen Volke der Franzosen Hippolyte Fortoul, weiland Unterrichtsminister, in seinem Werke „De l'art en Allemagne“, worin er mit Bewunderung den Ruhm der alten und neuen deutschen Kunst verkündet, anerkannt hat. Es waren zwei verschiedene Krisen, welche den Durchbruch der neueren Malerei durch die Traditionen der Willkür und der falschen Regel bezeichneten: zuerst wurde, indem man den Fußstapfen Winkelmann's folgte, die reine Quelle der ächten, unverfälschten Antike in den veretrodneten Garten geleitet; außer der Antike war es der reife hohe Stil der Italiener des 16. Jahrhunderts, vorzüglich Raphael's, welchen man wieder fühlte und aufnahm. Carstens, Wächter, Schick und Koch sind die großen Namen dieser ersten Epoche; dem eigentlichen Bahnbrecher Adam Jacob Carstens, seinem Kunststreben und seiner Wirksamkeit ist bereits ein eingehender Artikel gewidmet worden, auf den wir hier verweisen. Eberhard Wächter, 1762 zu Dählingen in Schwaben geboren und erst vor wenigen Jahren gestorben, hat bei weitem nicht die Reinheit und Größe der Form von Carstens, aber dieselbe Einfachheit und Klarheit. Man fühlt allen seinen Werken die Tiefe und Kraft der Empfindung an; aber es scheint, als könnte er das Wort dafür nicht immer finden: es bleibt vieles innerlich. Der Stuttgarter Gottlieb Schick (1779—1812) verband mit großer classischer Ruhe einen hohen Schönheitsfönn, der sich am reinsten in seinem Hauptwerke „Apollo unter den Sirten“ gepflegt findet. Er schildert darin die Wir-

lung, welche sich bei Einführung milder Sitten und edler Bildung bei Naturmenschen zeigt: „die Hohen ziehen sich mit Spott und Verachtung zurück, aber in die Herzen der Reinen und Guten bringt Sonne und Entzücken; Kind und Greis fühlen sich angezogen, die Mutter betrachtet mit Freude und Hoffnung die heranwachsenden Kinder, und Liebe wird sich in der gemeinsamen Luft am Schönen der innewohnenden Kraft der Vereinigung bewußt.“ Joseph Koch aus Tyrol (1768—1838) war einer der energischsten Kunstcharaktere. Zuerst als Maler der Zeitgeschichte schildert er in einem Gemälde den Aufstand in Tyrol 1809, und zwar den siegreichen Einzug Hofer's in Innsbruck. Begleitet vom tapferen Speckbacher und dem fanatischen Haspinger, reitet jener durch die jubelnden Volkshaufen, in denen Freude und Freiheitsbegeisterung nebst dem heftigsten Franzosenhass auf mannigfache und oft sehr ungestüme Weise sich Luft machen. Das Hart in Koch's Kunstflinn waldet auch in seinen Landschaften vor, aber auch das Geniale, Originale und selbst das Reizende, obgleich er dem Gewaltigen am meisten gewachsen war. Er entfaltete eine seit Caspar Poussin (s. dies: Art.) ungekannnte linearische Zusammenstellung der Naturformen und brachte die Landschaften in ein bedeutungsvolles Verhältniß zur Historienmalerei. Koch, der nur Motive aus der Natur nahm, um Stimmungen und Gefühle zu ver sinnlichen, die uns beim Anblick verschiedener Landschaften ergreifen, ist nach den Landschaftsmalern des 17. Jahrhunderts der erste, der nicht wie der Dresdener Friedrich (1774 bis 1840) einen ermüdenden elegischen Ton in seinen Erfindungen anschlug und nicht wie der durch Goethe verherrlichte Phil. Hackert (1737—1807) die Natur abschrieb und das Dichterische allein auf die Wahl des günstigen Standpunktes beschränkte. An Koch als Landschaftsmaler schlossen sich — in Rom — Joh. Chr. Reinhart aus Hof (1761—1847) und Rhoden aus Kassel (geb. 1782) an. Während der Erstere sich der Landschaft bedient, um große Stimmungen der Natur in ihrer Verwandtschaft mit Seelenstimmungen in poetischen Formen und Massen auszudrücken, verwendet der Letztere die ganze Kraft seiner begeisterten Seele auf die liebevolle Nachbildung der kleinsten Einzelheiten der Natur für seine hochpoetischen Landschaften. Fast alle Werke jener ersten Periode der neuen deutschen Kunst zeichnen sich durch große Einfachheit der Darstellung, so wie durch eine breite Formengebung aus und gehören mit der Wahl des Stoffes vorzugsweise der griechischen Sage und Geschichte oder dem alten Testamente an. Zum ersten Mal lernten damals die Deutschen das, was wir im engeren Sinne Stil nennen: die Auscheidung alles dessen aus der Zeichnung und Composition, was zwischen den Ausdruck und die körperliche Form als ein Hinderniß freier, großer Bewegung der Seele in ihrem Leibe sich drängt. Zum ersten Mal verschwand das Eckige, Knorrige, Unfreie aus der Gestalt, was zwar mit einer tiefen Seele vereinbar ist, aber nicht mit dem wahrhaft künstlerischen Verhältniß zwischen Seele und Leib, wodurch dieser als ein flüssiges und geschmeidiges Organ mit jener vereinigt sein soll. Aber die Malerei ward nun auch einseitig plastisch; sie ging von Stoffen der alten Mythologie nach, verlor sich in Allegorie, opferte die Romantik der Gewandung dem Nackten, die Farbe und das Hellbunzel der Zeichnung, den individuellen Charakter dem Ideale. Sie wurde unnational; sie verlor auf der einen Seite die concentrirte Tiefe des Ausdrucks, der die innere Unendlichkeit aussprechen soll, welche der christlich germanischen Welt aufgegangen ist, auf der anderen Seite jene Spitze der Eigenheit, zu welcher die Persönlichkeit in dem Leben der neueren Völker sich härter und abgeschlossener zusammen zieht; sie verlor die Farbenwelt, in deren Zauber das unendliche Gemüthsleben sein Echo findet. Es folgte, wie in der Poesie, die Periode der Romantiker; ihre Verirrungen, wie ihre wahre Bedeutung sind noch immer die Streitfragen in den Kämpfen unserer Kunst. Hatten die Classiker (wenn man im Gegensatz zu den romantischen Neuerern Carstens und die sich ihm anschließenden Meister so nennen will) die Antike und die Raphaelische Kunst zu Vorbildern gewählt, so fanden die Romantiker in der mittelalterlichen, vorrahaelischen und älteren deutschen Kunst ihre Ideale. Man war im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts — Dank den Bemühungen Wallraff's, der Gebrüder Voisierée u. A. (vgl. den Art. Voisierée) — mit den in Vergessenheit gerathenen Meisterwerken der älteren deutschen Schulen näher bekannt geworden;

mancherlei Vorgänge auf den Gebieten der deutschen Bildung hatten nöthwendig auf das Mittelalter geführt; man lernte die Schönheit der vorraphaellischen Malerei kennen und begeisterte sich für diesen Ausdruck des religiösen Liebelebens in schwächernen Formen. Schon in seinem 15. Jahre wurde Friedr. Overbeck (geb. 1789) durch einen glücklichen Zufall mit den Werken vorraphaellischer Zeit bekannt gemacht. Der als Kunstkenner geschätzte Legationsrath Kestner hatte von Rom Niepenhausen'sche Zeichnungen nach den alten Florentinern auf einer Reise nach Lübeck mitgebracht und dem damals von einem Stadtzeichenmeister geleiteten Jünglinge mitgetheilt. Ein unwiderstehlicher Drang zog diesen fortan nach Rom; er folgte ihm fünf Jahre später, nachdem er, als Schüler der Wiener Akademie, im Verein mit Pforr, Scheffer u. A. für seine Ideale mit solcher Hefigkeit die Lanze gebrochen hatte, daß er von der Akademie verwiesen wurde. Rom wurde nun seit 1810 wieder, wie zu Carstens' Zeit, der Ausgangspunkt einer neuen deutschen Kunstentwicklung. Peter Cornelius traf 1811 daselbst ein; die beiden späteren Führer der modernen Kunst bildeten den Mittelpunkt eines engbefreundeten Kreises von Künstlern, unter denen neben den Genannten Wlh. Schadow aus Berlin, Wih. Witt aus Frankfurt, später Julius Schnorr aus München, der Böhme Fährich, die Brüder Franz und Johann Niepenhausen aus Göttingen die namhaftesten sind. Was diese Künstler und die deutsche Kunst Rom verdankten, das ist die Frescomalerei, die glückliche Entdeckung, daß dieses Material sich vorzugsweise zum Ausdrucksmittel ihrer Phantasie eigene. Wir besitzen zwei ausgedehnte Frescowerke aus jener jugendfrischen stürmischen Periode der deutschen Kunst, die für die Entwicklungsgeschichte der letzteren von großer Bedeutung sind: die Geschichte Joseph's in Aegypten in der Casa Bartoldi auf dem Monte Pincio (seit 1816) und die Scenen aus Dante's, Ariosto's und Tasso's Gedichten in der Villa Massimo in Rom. Dort malten Overbeck den Verkauf Joseph's, Philipp Witt die Versuchung durch Potiphar's Weib, Wih. Schadow die Klage Jacob's und die Auslegung der Träume im Gefängniß, Cornelius die Auslegung der Königsträume und die Wiedererkennung der Brüder, in den Lunetten oder Halbkreisfeldern Witt die fetten und Overbeck die mageren Jahre. In der Villa Massimo rühren die Darstellungen aus der „göttlichen Komödie“ von dem schon charakterisirten damals 72jährigen Koch und Witt, die aus dem „rasenden Roland“ von Jul. Schnorr her; die Scenen aus der „Befreiung Jerusalems“ vollendete nach des erkrankten Overbeck Rücktritt dessen Schüler Fährich. Das Resultat der gesammten Leistungen fiel für Overbeck am günstigsten aus: in der Villa Massimo traf er in vollendeter Weise den romantischen Ton und offenbarte er eine Poesie des Gemüths, einen feinen Sinn für die landschaftliche Schönheit, wie kaum ein anderer unter seinen Zeitgenossen. Das Zusammenwirken der deutschen Künstler in Rom währte nicht lange über den Beginn des dritten Jahrzehnts hinaus. Cornelius und W. Schadow schieden aus jenem Kreise bereits 1819; der Erstere folgte einem Rufe nach Düsseldorf, um bald darauf diesen Aufenthalt mit München zu vertauschen; Schadow nahm seine Stelle als Director der Düsseldorfer Akademie ein; W. Witt wurde Director der Kunstschule des Städel'schen Instituts zu Frankfurt, Jul. Schnorr lehrte nach München, Fährich nach Wien zurück. Overbeck allein konnte sich von Rom nicht trennen: mit dem Glauben gab es ihm auch ein neues Vaterland. Wie er einzig und allein noch auf dem ältesten Schauplatz der Thätigkeit des berühmten Kreises ausharrte, so schloß er auch am frühesten seine Entwicklung ab. Namentlich im Verhältniß zu Cornelius vertritt Overbeck jenen Standpunkt, welcher sich am Beginn des künstlerischen Neulebens im christlich-romantischen Gewande geltend machte. Die alten Florentiner des 15. Jahrh. waren seine Vorbilder, und Overbeck selbst ist in seinem innersten Wesen, in seiner ganzen Gefühlswelt zu einem altitalienischen Meister geworden, daher auch seine Werke die gleiche ungetrübte erhebende Wirkung üben. Seine religiöse Kunstrichtung hat seitdem in Frankfurt a. M. und in Wien kräftige Wurzeln geschlagen, doch kann von keinem der Jüngeren gesagt werden, daß sie außer in Neußerlichkeiten dem Meister nahe kommen. Diesem hatte inzwischen während seines nunmehr funfzigjährigen römischen Aufenthalts Rom selbst Gelegenheit geboten, die veränderten Kunstrichtungen der deutschen Maler erfahren zu können. War es doch bezeichnend genug, daß, als im vorigen Jahre

(15. Juni 1860) das „Overbeck-Fest“ in Rom (am 50. Jahrestage der Ankunft Overbeck's daselbst) gefeiert wurde, unter den mitfeiernden Künstlern sich kein Name von irgend hervorragender Bedeutung fand. Eine Celebrität war freilich damals in Rom anwesend (wenn auch, wie Zeitungsnachrichten melden, aus Gesundheitsrückichten verhindert, dem Feste beizuwohnen) — Cornelius. Auch für ihn hatte Rom die alten Reize behalten; wir sehen ihn dorthin in verschiedenen Perioden seines Lebens, die durch seine großartigen Arbeiten in München und Berlin bezeichnet sind, zurückkehren. Lebhafter mochte er dort in den Erinnerungen an jene Zeiten schwelgen, in welchen die Bahnen von Jahrhunderten durchkreuzt wurden; wie seine eigenen, bei Gelegenheit der jüngsten Ausstellung seiner Cartons in Berlin (vgl. d. Art. Cornelius) durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten Aeußerungen lauten; „ich spreche“, hieß es dort weiter, „nicht von mir allein, sondern von jenem Verein von Talenten, die, getragen von Allem, was das Vaterland und Italien Heiliges, Großes und Schönes, was der begeisterte Kampf gegen französische Tyrannei und Frivolität in allen besseren Gemüthern so tief anregte, damals in so reichem Maße darbot.“ Aber ähnliche „Vereine von Talenten“ hatte Rom seitdem nur spärlich wieder gesehen. Zwar fehlte es in den 20er, 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts nicht an zahlreichen Kunstjüngern, welche in Rom die in der Heimath begonnenen Studien vollendeten, und aus den Reihen derselben sind nicht wenige der namhafteren Künstler der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart hervorgegangen; das Bedürfnis derartiger „Admerfahrten“ ist jedoch allmählich immer weniger hervorgetreten, und die Thatsache, daß Rom aufgehört hat, die einzige wahre oder höchste Kunstschule zu bilden, wird durch verschiedene Wahrnehmungen bestätigt. In den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts glaubte man nur in der Nähe der Raphael'schen Werke und der vatikanischen Sammlungen die Künstlerreise erwerben zu können. Die Ueberzeugung, nur in Rom könne der Künstler schaffen, nur ein „Admer“ sei zu einem richtigen Kunsturtheile befähigt, war in den betreffenden Kreisen so tief gewurzelt, daß sie die Versuche der in der Heimath Zurückgebliebenen, in selbstständiger Weise zu schauen und zu prüfen, als eine Anmaßung betrachteten; jetzt sehen wir die Zahl hervorragender Künstler, die Rom nichts zu danken haben, es niemals besuchten, sich in auffallender Weise mehren; ja in einzelnen, besonders jüngeren Kunstkreisen, z. B. in Frankreich und Belgien, wird die Nichtbeachtung Rom's und Italien's gleichsam als Princip aufgestellt. Das mag übermützig und übertrieben sein: die Poesie des exclusiven Künstlerlebens hat jedenfalls durch das gleichgültigere Verhältniß zu Rom einen argen Stoß erlitten. Es ist aber auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Kunst, soll sie im Volke Wurzeln schlagen, der heimischen Gefühlswelt mehr entsprechen muß, als dies unter ganz anderen Lebensbedingungen, unter dem Einflusse fremdartiger Anschauungen erzeugte Werke thun können, und daß einer der wichtigsten Fortschritte, den die neuere Kunst noch erringen soll, ihre enge Verbindung mit dem nationalen Geiste betrifft. Man hatte in den älteren Italienern eine Schönheit des Ausdrucks kennen gelernt, welche über jedes Darstellungsmittel plastischer Form hinausgeht, welche vielmehr durch eine verhältnißmäßig unfreie Zeichnung selbst noch gehoben erschien. Bei den Italienern hatte aber selbst dieser Ausdruck eines inneren Himmels, der in keine Grenze zu fassen ist, den Charakter einer Süßigkeit und Heiterkeit angenommen, welche keinen herberen Bruch mit dem Sinnenleben voraussetzt, sondern ohne Anstoß als sanfte Grazie durch den Körper, seine Formen und Bewegungen rinnt. Es konnte jedoch nicht verkannt werden, daß in dem Wesen der Malerei noch etwas liege, was die italienischen Meister in dem Grade weniger erschöpfen konnten, als der Geist dieses südlichen Volkes zu vergleichungsweise mehr plastischer Auffassung der Dinge neigt: ein Aufzeigen der Individualität; in der Spröbtheit ihrer von der Schönheitslinie mehr oder weniger abweichenden Bestimmtheit, ein Aufzeigen der ganzen den Menschen umgebenden Welt in Gebäuden, Geräthen, Schmuck der Gewänder, so wie der besetzten Natur bis hinaus auf Blatt und Grashalm. Was durch Shakespeare in die Poesie eingetreten ist, das Individualisiren auf Kosten des Stylisirens, das mußte auch in der Malerei der christlich-germanischen Bildung sich finden lassen. Als 1827 die Boissierc'sche Sammlung von Bayern angekauft

wurde, war schon die deutsche Welt voll des Ruhmes dieser Portrait-Schärfe, dieser durchgearbeiteten Männerköpfe, dieser Liebe für das Einzelne, dieses seelenvollen Einlebens in die umgebende Welt und Wirklichkeit, dieser Gluth der Farbe, dieses reinen Sichtbarmachens aller Gegenstände in ihrer scharfen Bestimmtheit. Als höchstes Ziel künstlerischen Strebens erschien eine Verschmelzung des Princips der Individualität und des plastisch schönen Ideals. Die Richtung, die Carstens eröffnet hatte, und die ächt malerische Richtung, welche durch die Anschauung deutscher Kunstvergangenheit gekräftigt, in Raphael und Michel Angelo das Energische, warm Bewegte zu erfassen wußte — ob diese Gegensätze in dem Style eines Cornelius, Schnorr, Kaulbach, des Düsseldorfser Lessing (in seinen späteren Werken) u. A. als der Versöhnung genähert betrachtet werden können, lassen wir dahingestellt. Diejenigen, welche dieser Ansicht sind, müssen gleichwohl zugestehen, daß jene Einheit und Versöhnung noch keine volle sei, weil man an Individualität wieder verlor, was man an Reinheit, Schwung und Großartigkeit gewonnen hatte. Man war das Eilige, Hagere, Knorrige losgeworden, was die deutschen Maler, selbst Dürer mit eingeschlossen, nicht ablegen konnten; eben damit hatte man aber auch das unmittelbar Lebenswahre, streng Portrait-Scharfe geopfert, was an den van Eyck, an Hemling und dieser ganzen Schule so tief und gesund und im Schmelz und Golde der Farbe uns entgegenleuchtet. Ob es möglich sei, die Reinheit des Styls zu retten und dennoch das Moment der Individualität in tieferer Weise als bisher zu seinem Rechte zu bringen; ob es möglich sei, mehr von van Eyck und Dürer in den Styl aufzunehmen und doch auch die so weit bis in die Nähe der Häßlichkeit getriebene Härte der Selbstständigkeit an dieser haarscharfen Linie zu erfassen und die Großartigkeit des reinen, höhern Styls zu retten? — das ist als die Lebensfrage der modernen Malerei bezeichnet worden. Eifrige Bewunderer neuerer Meister haben sie mit Ja beantwortet und dazu bemerkt, daß sich auf diesem Wege ein nationaler deutscher Styl ausbilden würde. Was die kühnen Hoffnungen betrifft, welche man auf die Zukunft baut, so vermögen wir sie weder zu bestätigen, noch zu widerlegen. Berücksichtigt man, was bis auf den heutigen Tag fertig und vollendet vor uns liegt, dann ist eine kühnere Ansicht von der Bedeutung der modernen Kunst und eine mindere Ueberhebung über die vergangenen Zeiten wohl zu empfehlen. Daß unsere Künstler Besseres leisten, als ihre Vorgänger im 18. und theilweise auch im 17. Jahrhundert, daß unser Formenstann eine heilsame Reinigung erfahren hat, wird kein Unbefangener bezweifeln. Zu der Behauptung aber, in unsere Zeit falle eine neue Epoche der Kunst, bis auf unsere Tage herab und dann wieder von diesen angefangen werde man die Kunstgeschichte gliedern, liegt kein ausreichender Grund vor. Wenn die Kunst der letzten Jahrzehnte bereits Epochenmachendes geschaffen hätte, wozu brauchten die Künstler in den bekannten Tagen, wo man von einem neuen Vaterlande und einem neuen Volksthum träumte (vergl. den Artikel: Kunst- und Künstler-Vereine), zusammenzukommen und zu erklären, daß es auch einer neuen Kunst bedürfe und man eben daran gehe, die Formen ihrer Bethätigung zu schaffen, ihre Stellung im Leben festzusetzen; wozu bedarf es in der Wischer'schen „Aesthetik“, und in diesem einen Punkte wird ihm von den meisten Fachgenossen nachgesprochen, am Schlusse eines jeden Abschnittes der trostreichen Versicherung: Werde einmal das Reich des Humanismus verwirklicht sein, so werde auch der ästhetische Anschauungskreis und die gestaltende Kraft der Kunst eine wohlthätige Läuterung erfahren. Bis jetzt aber ist so viel ersichtlich, daß die moderne Kunst in keinem durchgreifenden Gegensatze zur Vergangenheit steht: auch der süchtigste Blick auf unsere wirklichen Kunstzustände bekräftigt diese Thatsache und offenbart unser Nachtreten in alten Geleisen. Das bisher Gesagte gilt nicht bloß von der Malerei, sondern auch von der Architektur und Sculptur unserer Zeit, über die wir noch Einiges hinzufügen. Mit der geläuterten Erkenntniß der Antik — haben wir oben bemerkt — wurde der Grundstein zur modernen Kunstanschauung gelegt. Mächtig angeregt von den idealen Formen des Alterthums, begannen gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts Künstler dies- und jenseit der Alpen auch auf Deutschland in ausgedehnter Art zu wirken. Dieser Zug der Phantasie, durch entsprechende Erscheinungen in der revolutionären Bildung Frankreichs unter-

fähig, beharrt mehrere Jahrzehnte und findet in der classischen Richtung der Architektur, in dem Streben der Plastik nach Stylisirung (wie in dem schon bezeichneten auffallenden Rücktritte des Malerischen in der Malerei) einen reichen und mannigfachen Ausdruck. Die Belebung des nationalen Sinnes, die Auffrischung eines strengeren religiösen Geistes traten, nicht ohne heftigen Widerspruch der Gegner, jener unbedingten Herrschaft der kosmopolitischen Kunst der Alterthumsfreunde entgegen und bewirkten seit etwa 30 Jahren eine Ablenkung von dem bis dahin eingeschlagenen Wege. An der Restauration der mittelalterlichen Dome kräftigte sich die Neigung und das Verständniß der mittelalterlichen Architektur. Auch solche Künstler, welche die unbedingte Wiederaufnahme der Gothik verdammen, sprechen dennoch dem Bogen und der Wölbung, also dem Gegensatz der antiken Baukunst das Wort. In der neuesten Plastik regt sich der Geist eines gelibeneren Realismus, derselbe Geist, der auch die heutige Malerei berührt und auf die Composition, wie auf die äußeren Darstellungsmittel bereits Einfluß gewonnen hat. Einen einheitlichen Baustyl, der als ein organischer Ausdruck moderner Anschauungen gelten könnte, finden wir allerdings nicht vor. Es wird nach alten Mustern gebaut, aber doch so, daß diese Nachbildungen die Vergleichung mit dem Original nicht scheuen dürfen. Man ahmt die Meisterwerke der älteren Periode nicht bloß nach, sondern man versteht sie auch und legt dieses Verständniß in den neuen Bauwerken nieder. Wie durch Schinkel und seine Genossen die antike Architektur eine reine Wiederbelebung erfahren, so feiert die Gothik (vergl. d. Art. *Altdeutsche Kunst* II. S. 34) eine ähnliche Renaissance durch Zwirner's Wirksamkeit am Kölner Dome. Die neu errichtete Kölner Bauhütte ist die Pflanzschule tüchtiger Werkmänner und Steinmetzen geworden. Die Sculpturwerke am Neubau des Kölner Domes haben die Frage nach der Möglichkeit, in unserer Zeit die christliche Plastik wieder einzuführen, praktisch und vollkommen gelöst. Unsere Baukunst ist aber noch mehr als eine gründliche und verständige Restauration alter Style. Die künstlerischen Vorzüge, die ein Individuum aus sich heraus entwickeln kann, werden bei unseren Architekten nicht vergeblich gesucht. Schönheitsfuss, Geschmack, technische Gewandtheit sind in London wie in Berlin, in München wie in Wien zu Hause. Ja noch mehr und Größeres wurde versucht. Als Eisenlohr seine Eisenbahnbauten in Baden an den Holzbau anlehnte, warf er einen zündenden Funken in die heutige Baukunst: er zeigte, wie die Architektur auf Land und Leute bezogen werden müsse, wie ihr das Gepräge der Naturnothwendigkeit gegeben werden könne. Als Hübsch (in Karlsruhe) in seinen Entwürfen und Ausführungen es versuchte, antikes Ornament mit romanischer Flächengliederung zu verbinden, den todten Architrav verbannte, den Rund- und flachen Stichbogen zu Ehren brachte, bewies er, daß die Reihe constructiver Erfindungen noch nicht geschlossen sei. — Was unsere Sculptur betrifft, so wird sie allerdings die Herrlichkeit der alten Griechenzeit niemals erblicken; doch ist sie deshalb zum unbedingten Stillstande und Verfall keineswegs verurtheilt, auch wenn man eingesteht, daß ein Wirken im Geiste der Antike, wie es Thorwaldsen z. B. durchführte, nur in den seltensten Fällen eintreten und die allgemein gültige Richtung dieser Kunst nicht bestimmen könne. In der sog. Genreplastik tritt uns ein noch nicht ausgelebter Kreis entgegen, der frische, ursprüngliche Ideen verlangt und ideale Formen willkommen heißt. Die Bildhauerei hat vor ihren Schwesterkünsten das voraus, daß sie der Vaterlandsliebe, dem Patriotismus einen Ausdruck gegeben. Wohl hat auch die Walthalla in Regensburg diese Bestimmung gehabt, aber ihre Sprache ist so fremdartig, daß sie nicht allgemein anspricht, oder gar zum Herzen dringt. Es ist der Ruhm von Berlin und seinem großen, jüngst verstorbenen Meister Rauch, Kunstwerke geschaffen zu haben, in denen „der Pulsschlag der Zeit“ zu fühlen ist, die von den Großthaten der Nation und von ihren Helden und Männern in der Muttersprache sprechen. Zu den Feldherren der Befreiungskriege fügte Rauch, sein reiches Künstlerleben zu krönen, das Denkmal Friedrich's II. Seine Schüler Drake, Bläser u. A. wirkten und wirken vielfach in derselben Richtung. Ob aber Rietschel in Dresden, gewöhnlich der bedeutendste Schüler Rauch's genannt, in seiner *Goethe-Schiller-Statue* zu Weimar dem poetischen Gedanken, die beiden größten Dichter der Zeit und des

Jahrhunderts in den Kranz des Ruhmes sich theilen zu sehen, einen künstlerisch richtigen Ausdruck gegeben, indem er an den Unterschied zwischen dem Professor und dem Geheimrath erinnerte, darüber mögen die Vertheiliger des „realistischen Princips“ mit einander streiten. — Ueber die noch hieher gehörigen Kunstgattungen und Kunstfertigkeiten, wie die Glasmalerei, welche in neuerer Zeit in Deutschland einen bedeutenden Aufschwung genommen, die Holzschneide- und Kupferstecherkunst verweisen wir auf die betreffenden Artikel; weitere Ausführungen und Einzelheiten bringen die Art.: **Kirchliche Kunst, Kunst** und die dort angezogenen Aufsätze. — Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Kunst ist neuerdings zuerst ausführlich dargestellt worden in Ernst Förster's „Geschichte der deutschen Kunst“ (5 Thle., Leipz., L. O. Weigel, 1854—1860). Von den durch denselben Autor herausgegebenen „Denkmälern deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei von Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit“, die auf 300 Lieferungen berechnet sind, ist bis jetzt (1861) die Hälfte in 6 Bänden erschienen. Eine treffliche Uebersicht der neuesten Kunstentwicklung hat A. G. Springer in seiner Abhandlung: „Die bildenden Künste in der Gegenwart“, in der Brockhaus'schen „Gegenwart“ Bd. XII. geliefert, die 1858 auch als besondere Schrift erschienen ist.

Deutsche Musik. Was die alten Griechen in der plastischen Kunst, die Italiener des 15. und 16. Jahrhunderts in der Malerei, das haben die Deutschen in der zugleich sinnlichsten und geistigsten aller Künste, der Musik, geleistet. Wir haben keine Phidias und Polyklet, keine Michel Angelo und Raphael, aber wir haben die Bach, Händel, Gluck, Haydn, Mozart, Beethoven, die gleich Jenen Typen und Symbole des Herrlichsten und Vollendetsten geworden sind, was der menschliche Geist in den Gebieten künstlerischer Thätigkeit zu vollbringen vermag. Die Artikel dieses Werks, die den Genannten gewidmet sind, haben die Aufgabe, die Bedeutung jedes Einzelnen derselben an sich und in Beziehung zu den übrigen und zu den Zeitverhältnissen darzulegen: hier gelangt eine kurze Uebersicht über den Entwicklungsgang, den die Musik in Deutschland bis zur Zeit Bach's genommen, und eine Charakteristik der glänzenden reformatorischen Bestrebungen und Thaten, welche von da an bis zur Blüthezeit Beethoven's in den verschiedenen Zweigen der Tonkunst entwickelt und ausgeführt wurden. Wie schon in dem Art. Bach (II. S. 159) hervorgehoben ist, hatte sich die große kirchliche Reformation eine eigene bedeutende und großartige Kirchenmusik gebildet, deren imposante Grundlage der Choralgesang der Gemeinde war. Im Beginn der Reformationszeit bekundete die deutsche Tonkunst ihre Kraft vorzüglich in Erfindung kernhafter Choralmelodien, deren außerordentliche Wirkung von der verbesserten Orgel nicht wenig gehoben wurde. Diese Verbesserung bestand in der Erfindung des Pedals, das auch durch einen Deutschen, den Meister Bernhard, in's Leben gerufen worden war. Wahrscheinlich ist dieser Bernhard kein anderer, als der von 1419 bis 1445 in der Marcus-Kirche zu Venedig angestellt gewesene Organist. Die weite Verbreitung und die Verbesserung des Choralgesanges ist vorzüglich der eifrigen Liebe und dem musikalisch gebildeten Sinne Luther's zuzuschreiben, der nicht nur in seinem Hause die Musik praktisch übte, sondern auch mit den besten damaligen Tonkünstlern Deutschlands in Verbindung stand und mit reger Sorgfalt für die Förderung musikalischer Bildung in Schulen und Kirchen wirkte. „Der schönsten und herrlichsten Gaben Gottes eine ist die Musica . . . ich gebe nach der Theologie der Musica den nächsten Locum und die höchste Ehre. Könige, Fürsten und Herren müssen die Muscam erhalten; den großen Potentaten und Regenten gebühret, über guten freien Künsten und Gesetzen zu halten. H. Georg, der Landgraf zu Hessen, und H. Friedrich, Kurfürst zu Sachsen, hielten Sänger und Cantores; jetzt hält sie der Herzog zu Bayern, König Ferdinandus und Kaiser Karl.“ So Luther in seinen „Tischreden“. Wir fügen hinzu, daß sich der musikalische Hof des Herzogs Albrecht von Preußen, eines der religiösen, wissenschaftlichen und besonders künstlerischen Bestrebungen Luther's nahe befreundeten Herrn, damals vor vielen anderen auszeichnete, wie sich aus einem neuerdings zum großen Theil nach Originalbriefen und herzoglichen Correspondenzen gearbeiteten Artikel des Prof. Joh. Voigt („Deutsche Musik im 16. Jahrhundert“, mitgetheilt in der „Germania“ 1851) ergiebt. Luther's

unachtsamer Geist wußte mit sicherem Tacte die vorzüglichsten Choralmelodien dem Schatze der böhmischen Brüdergemeinde zum Besten der neuen Kirche zu entleihen und sie von Verschiedenen harmonistren zu lassen; völlig neue wurden von ihm und anderen Tonmeistern componirt und diese Choralweisen nebst denen des 17. Jahrhunderts gehören zu den schönsten und eigenthümlichsten Blüthen deutscher Kunst. Die Einflüsse derselben auf das Volk waren so bedeutend, daß die römisch-katholische Kirche in Italien selbst sich dadurch veranlaßt sah, die liturgischen Gesänge einer ernstlichen Verbesserung zu unterwerfen, zu welcher auch Palestrina mit berufen wurde. Dennoch erreichte man damit nicht, was in Deutschland mit diesen einfachen, aber seelenvollen Choralmelodien gewirkt wurde. In dem Gesange Palestrina's, welcher einfach ausgebildeter, religiöser Chorgesang mit selbstständigen Stimmen ist, bilden dennoch alle Stimmen nur einen Ausdruck, indem alle nur in einem frommen Gefühle übereinstimmend sich bewegen; kein Gefühl des Individuums wird ausgesprochen, sondern die heilige Offenbarung will sich der Gemeinde verkünden. Der kunstmäßige religiöse Gesang der Protestanten verstattete dagegen das Ausprechen individueller Gefühle zum Zwecke der gemeinsamen Erbauung. Er trat besonders in den Motetten hervor, in denen die Musik aus den mannigfaltigsten Wendungen und Bewegungen zusammentönender und mit einander abwechselnder Stimmen ein kunstreiches Tongebäude auführte, aus welchem immer die Bibelworte hervortönten. Die Ausbildung dieser Motetten, worin die Musik über den Text vorherrschte, wurde durch die schon von Luther begünstigte Anstalt der Singchöre unterstützt, deren Vorsteher zugleich die Musik lehrten. Die ausgezeichnetsten deutschen Componisten und Musikgelehrten des 16. Jahrhunderts waren Cantoren und Organisten. Fast jeder Cantor verstand es, seinen Choral und seine Kirchenmusik gründlich zu schreiben und hielt dies für eine Verpflichtung, die ihm sein Amt auferlegte. Wir besitzen daher eine Reihe trefflicher Kirchengesänge von sonst ganz unbekanntem Männern, die nur vom heiligen Eifer getrieben wurden, ihre Melodien Gott zu Ehren zu singen. Wie vortrefflich auch die Motetten und ausgeführteren Compositionen des von Luther so hoch geachteten Senfl und des gelehrten Hans Walther für jene Zeit gewesen, so erschien doch bald ihr schwerfälliger Ernst als zu trocken. Daß sich diese Schwerfälligkeit bald verlor, lassen die Compositionen des Jacob Gallus, Melchior Vulpinus und Mich. Prätorius auf das Wohlthuenste erkennen. Inzwischen fuhr man fort, das Instrumentenspiel besonders in den Zünften der Stadtpfeifer tüchtig auszubilden. Die deutsche Musik war bisher meist vom Volke ausgegangen, im Volke für dasselbe gebildet und durch die Religion veredelt worden. Die politischen Unruhen wirkten darum desto nachtheiliger auf die Uebung der Kunst. Als durch den dreißigjährigen Krieg Deutschland verwüstet wurde, verbbete auch die deutsche Musik oder sie zog sich wenigstens so weit in die Stille zurück, daß sie für das gestörte Leben mit der Welt so gut wie nicht vorhanden war. Einige wenige Anklänge früherer Kraft griffen um so weniger durch, je mehr Aeußerliches, den Sinnen Angenehmes in Italien für die Tonkunst geschehen war. Dort hatte sich im 17. Jahrh. die Oper und eine glänzendere Art ihres Gesanges geltend gemacht. Italienische und nichtitalienische Fürsten hatten sich für diese musikalische Form erklärt, die nun angewandt wurde, um den Glanz der Höfe bei festlichen Vorfällen zu erhöhen. Auch die deutschen Höfe ließen sich Musik, Musiker und Kapellmeister aus Italien kommen. Talentvolle deutsche Musiker wurden höchstens dann beachtet, wenn sie ihre Musik den italienischen Vorbildern anpaßten. In Wien und Berlin nahmen die Fürstenhäuser selbst an Aufführungen italienischer Opern thätigen Antheil. Dresden hatte ein italienisches Operntheater, das an Pracht selbst die besten italienischen übertraf und den Neid der Ausländer erweckte. So sehr aber auch die eigenthümlich deutsche Musik von außen her vernachlässigt wurde, so sehr half sie sich selbst. Der innere Sinn für die Kunst drängte bald alle Hindernisse bei Seite und gewann noch durch die Bedrängniß. Bald traten Männer auf, die mitten im klugen Nachgeben die deutsche Kunst wieder zu Ehren brachten; vor allen anderen erwarben sich die sächsischen Meister allgemeine Anerkennung, so daß man in Italien alle ausgezeichnete

deutsche Componisten „Sachsen“ nannte. Die erste deutsche Oper, die nach dem Vorbilde der italienischen componirt wurde, war die „Daphne“ Rinuccini's, welche Mart. Ditz übersezt und Heinrich Schütz (Sagittarius) in Musik gebracht hatte; sie wurde 1627 in Dresden aufgeführt. Die erste stehende deutsche Oper finden wir bereits im 17. Jahrhundert in Hamburg; für die eigentliche Blüthezeit derselben waren vorzugsweise der in Hamburg selbst längere Zeit angestellte Kapellmeister Kuffner und die Opern Steffani's von Bedeutung. Ersterer reformirte Orchester und Sänger; durch die Letztern kam der gleichzeitige italienische Styl zur Geltung. Dies ebnete den Weg für die hervorragenden Leistungen des großen Tonsetzers Reinhard Keiser, der, 1673 in der Nähe von Leipzig geboren, als neunzehnjähriger Jüngling zuerst in Wolfenbüttel als Componist einer Schäferoper „Ismene“ auftrat, deren überaus liebliche Melodien die Zuhörer in Entzücken versetzten. Der Text war in deutscher Sprache geschrieben, wie denn Keiser, so viele italienische Arien er auch später componirte, nie eine Oper in italienischer Sprache in Musik gesetzt hat. Von 1696 an war er eine lange Reihe von Jahren für das Operntheater in Hamburg thätig. Mit einer unerschöpflichen Erfindungskraft, welche ihn hoch über den damals viel gerühmten und fürstlich belohnten Lully in Paris stellt, verband er eine solche Leichtigkeit der Production, daß bis 1717 fast kein Jahr verfloß, in welchem nicht drei, vier, ja fünf neue Opern von ihm in Scene gingen. Mit seinen melodienreichen Werken überstrahlte er alle neben ihm auftretenden (deutschen) Componisten in so hohem Grade, daß ihm allein der Ruhm gilt, in musikalischer Beziehung der Hamburger Oper nicht nur ihren damaligen Ruf, sondern auch ihre bedeutungsvolle Stellung in der Geschichte der Musik verschafft zu haben. (Vgl. E. O. Lindner: „Die erste stehende deutsche Oper“, Berlin 1856.) Unter jenen, neben Keiser auftretenden Componisten finden wir auch einen jüngeren Kunstgenossen desselben, der, ebenfalls ein Sachsse von Geburt, in seinem 19. Jahre nach Hamburg gekommen war, um seine Thätigkeit der dortigen Bühne zu widmen und der bald darauf, am 8. Januar 1705, seine erste Oper „Almira“ zur Aufführung brachte. In demselben Jahre (im Mai) wurde zu Arnstadt am Hofe des dort residirenden Grafen Anton Günther von Schwarzburg eine Oper des dortigen Cantors aufgeführt, die freilich eben so wie die „Almira“ längst der Vergessenheit anheimgefallen ist, und deren beider hier nur wegen ihrer Urheber Erwähnung geschieht. Denn der Componist der „Almira“ ist kein Anderer als Georg Friedrich Händel (geb. zu Halle 1684), und der Cantor zu Arnstadt kein Anderer als Johann Sebastian Bach. Mit beiden Männern beginnt jenes glänzende Jahrhundert in der Geschichte der Musik, von welchem wir bereits angeudeutet, daß es nur in der griechischen und der älteren italienischen Kunstperiode seines Gleichen in der geistigen Entwicklungsgeschichte der Menschheit hat. Es war nicht die Operncomposition, welche beiden Männern, die seit jenen Erklärungsversuchen durch weite Räume von einander getrennt wirkten, ihre Bedeutung für Mit- und Nachwelt verschaffte — von Bach ist uns kein weiterer Versuch in jener Gattung bekannt, Händel ließ zwar der genannten Oper in den nächsten 20 Jahren noch mehr als 40 andere folgen, deren viele namentlich in Italien mit außerordentlichem Beifall aufgenommen wurden, aber sie bildeten gleichsam nur die Vorstudien zu den späteren großen Werken; die ihn unsterblich machen —: ihre kühnen Entdeckungen im Reiche der Harmonie wiesen ihnen die erhabene Stellung an, die sie selbst in den Augen der größten ihrer nachfolgenden Kunstgenossen einnahmen. Es wird ein Wort von Bach über Händel aufbewahrt, das für Beide gleich charakteristisch ist: „Das ist der einzige Mensch“, sagt Bach, „den ich vor meinem Tode sehen möchte und der ich sein möchte, wenn ich nicht Bach wäre.“ Und Mozart, dem man diese Aeußerung mittheilte, bemerkte dazu: „So würde ich auch sprechen, wenn ich da mitzusprechen hätte.“ Beethoven aber äußerte: „Wo Händel einschlägt, da trifft er: bei ihm können wir Alle in die Schule gehen, um zu lernen, wie man mit den einfachsten Mitteln das Größte wirkt.“ Inwiefern Bach zu dem angeführten stolzen Worte berechtigt war, darüber wird man in unserer Zeit am wenigsten zu streiten geneigt sein. Erst in der jüngsten Gegenwart hat Bach sein größeres Publicum in Deutschland gewonnen und es ist ein Ehrenzugniß für die Gegenwart, daß er der Nation gewonnen wird. Wie

er früher unter allen musikalischen Großmeistern die schlimmste Stellung hatte, nämlich in den Schulschrank verbannt zu sein, so hat er jetzt die beste, die eines wiedererweckten, nach allen Seiten frisch wirkenden Künstlers, dessen Werke neu sind und doch vom Alter und überlieferten Autorität geheiligt, den jede Partei zu ehren sucht, weil sie in ihm ein Stück ihrer selbst wieder findet und also sich selber ehren will. Die Männer der reinen altkatholischen Kirchenmusik sehen in Bach den letzten wahren Tonmeister, der zwar schon halb ein Abtrünniger war, dem Fluche des 18. Jahrhunderts und des Protestantismus verfallen, aber doch ein so herzbewogender Regent, daß sie ihm gerne noch einen Platz in ihrem musikalischen Himmel herausklügeln möchten, wie Andere dem Heiden Sokrates die christliche Seligkeit. Feiern diese Bach als den letzten wahren Musiker, so feiern ihn die Anhänger der Haydn-Mozartschen Richtung als den frühesten absoluten Tondichter, der die deutsche Instrumentalmusik auf eigenen Füßen stehen lehrte, als den Johannes der klassischen Zeit, aus dessen Schule die großen Wiener Meister ihre besten contrapunktischen Feinheiten überliefert erhielten. (Vgl. W. S. Niehl's Aufsatz über „Bach's Clavierwerke im Jahre 1859“ in der Neuen Preuß. Zeitung. Juli 1859.) So wie Bach die gottesdienstliche Tonkunst auf eine Höhe führte, wohin seine Zeitgenossen, die mit ihrer Erkenntniß höchstens an die äußerliche Seite seiner Kunst, die contrapunktische Technik heranreichten, ihm nicht entfernt zu folgen vermochten, ebenso brachte Händel das Dratorium in eine ganz neue Bahn und zugleich auch zum Abschluß. Einerseits war seine Beziehung zur Kirche nicht so ausschließlich, wie bei Bach, eben so wenig genügte die Formen der weltlichen Oper seinem auf die höchste Reinheit der Kunst gestellten Genius, und es wurde daher eine Form von ihm aufgenommen, deren Anfänge im 16. Jahrh. lagen, aber zu keiner Entwicklung gelangen konnten, weil es der Musik damals noch völlig an dramatischer Gestaltungskraft fehlte. So wie Bach auf dem durchaus idealen Gebiete der Kirchenmusik stand, so Händel auf dem realeren des Dratoriums; das Zusammentreffen dieser beiden Meister zu derselben Zeit ist eben so natürlich, wie das von Schiller und Goethe, der Genius der Kunst konnte nur in zwei verschiedenen Menschen das zur Vollendung bringen, was eine einzige, wenn auch noch so gewaltige Kraft nicht zu umfassen vermochte. Bemerkenswerth ist es, daß Händel erst in der Hauptstadt Englands, welcher der bedeutendere Theil seiner Wirksamkeit fast ausschließlich angehört, seinen eigentlichen Beruf für die Dratorien-Composition erkannte und ausübte. Nachdem er in Italien mit seinen Opern großen Ruhm geerntet, ging er nach London, um hier noch längere Zeit, an der Spitze einer Operngesellschaft, seine Thätigkeit als Operncomponist fortzusetzen, bis er des eiteln, seiner innersten Natur widerstrebenden Theaterwesens müde, sich ausschließlich auf das Gebiet der Dratorienmusik warf. Die oft ausgesprochene Ansicht, daß das Dratorium die höchste musikalische Kunstform sei, ist vielleicht nicht ganz grundlos. Die sinnliche Gegenwart der wirklich dargestellten Handlung, wie in der Oper, fehlt ihm allerdings, dafür bleibt es vor manchen kaum zu tilgenden Mißverhältnissen zwischen Musik und damit verbundener sichtbarer Darstellung bewahrt. Die musikalische Charakteristik der Personen, durch ihre historische Würde stets idealer gehalten, ist von vorn herein vor Uebertreibung, überhaupt vor Allem, was die Linien einer ernstern, ruhigen Schönheit zerreißen könnte, bewahrt. Nichts desto weniger muß die Wahrheit und Schärfe des Ausdrucks, die Deutlichkeit der Zeichnung so klar wie möglich sein, damit wir auch ohne Mithülfe der eigentlich sichtbaren Handlung doch ein anschauliches Bild von ihr und den einzelnen Personen bekommen. Die Empfindungen im Chor und Einzelsang können im Dratorium zur gewichtigsten Breite sich entfalten und die einzelne musikalische Form gelangt so mehr, zu ihrem Rechte wie in der Oper, ohne doch, wie hier häufig genug, in einen Zwiespalt mit der vielleicht schnell vorwärts drängenden Handlung zu gerathen. Der entschiedene Uebergang Händel's in das neue Gebiet fällt etwa in's Jahr 1740; er war aber lange vorher angebahnt worden. Schon 1720 hatte Händel für den Herzog von Chandos sein Dratorium „Esther“ geschrieben, das zehn Jahre später bei vielfach wiederholten öffentlichen Aufführungen in London eine begeisterte Aufnahme fand; aber namentlich zwischen 1730 und 1740, während er noch eifrig für's Theater arbeitete, fängt seine

Thätigkeit auf dem Felde des Oratoriums an bedeutend in den Vordergrund zu treten — fast zu derselben Zeit, wo in Leipzig Bach's Meisterwerke, die H-moll-Messe und die Passionsmusik entstanden. Nach der „Esther“ componirte Händel „Acis und Galatea“ (1721); diesem Oratorium folgten erst 1733 zwei andere, „Debora“ und „Athalia“, in denen die Opernform bereits entschiedener zurücktrat; 1735 „Alexander's Fest oder die Gewalt der Musik“, ein Jahr darauf die „Ode auf die heil. Cäcilie“, 1736 „Israel in Aegypten“, vorzugsweise durch die Großartigkeit der Ehre ausgezeichnet. Auch der 1740 componirte „Saul“ fällt, wie die früheren Stücke, noch in die Zeit, wo Händel nebenbei für die Oper thätig war. Das erste Werk, das er schuf, nachdem er dem Theater entschieden den Abschied gegeben, war der „Messias“ (1741), durch den er allerdings auf's Feierlichste und Unzweideutigste kundgab, welche Gegenstände fortan seine Kunst verherrlichen sollte. Dem in der unglücklich kurzen Zeit von drei Wochen geschriebenen „Messias“, einer wahrhaft christlichen Epopöe in Tönen, wie Herder das Werk nennt, folgte noch eine Reihe großer Oratorien (unter ihnen „Samson“ 1742, „Judas Maccabäus“ 1746, „Josua“ 1747), bis der Meister, erblindet, mit „Jephtha“ den Cyclus seiner 26 Oratorien schloß. Ein Jahr früher war Bach gestorben, der Schöpfer des Oratoriums folgte ihm acht Jahre später. „Händel war“, bemerkt der als Rechtslehrer berühmte und durch seine Vorliebe für die ältere Kirchenmusik bekannte Thibaut, „der Shakespeare der Musik und hat es ganz verdient, neben dem großen Dichter in der Westminsterabtei zu ruhen.“ Wir nannten es vorhin bemerkenswerth, daß Händel erst in England seinen eigentlichen Kunstberuf erkannte: die Erscheinung ist um so bemerkenswerther, wenn wir auf den dritten großen Repräsentanten der deutschen Musik des 18. Jahrhunderts blicken. Händel, wie sein jüngerer Zeitgenosse, Christoph Gluck (1714 geb.), waren seit ihrem Aufenthalt in dem unmusikalischen England bewogen worden, ihren musikalischen Styl zu ändern. Das Einfachere, Volksmäßigere der englischen Musik scheint beiden aus Italien kommenden und über die Wirkung ihrer Arbeiten nachdenkenden Deutschen ein Anstoß geworden zu sein, ihren Gesang zu vereinfachen und mehr nach charakteristischem Ausdrucke zu streben. Bei Händel erklärt man sich aus jenem Einflusse zum Theil die Kraft der Popularität, die sein Gesang annahm, und welche ihn in England eben so einheimisch machte, wie es Gluck später in Frankreich wurde, wogegen die Singbarkeit seiner Stimmen, welche ihn von Bach unterscheidet, aus dem Einflusse der italienischen Schule auf ihn abgeleitet wird, der charakteristische Ausdruck der Situationen und Bilder aber, durch welchen seine Musik sich wiederum von dieser trennt und mit Gluck verwandt ist, auch durch das enge Anschließen an die beschreibende Poesie englischer Dichter, welche er größtentheils seinen Oratorien zu Grunde legt, bedingt wird. Während nun Bach ganz der Instrumental-Harmonie und ernsten Kirchenmusik gewidmet war, Händel Schöpfer jenes Oratoriums wurde, welches die religiöse Musik aus der Kirche in's Weltliche überführt, war Gluck der erste wahrhaft dramatische Componist, der sich völlig der Bühne hingab, und indem er sich von der Schilderung der Situationen zur musikalischen Schilderung der Charaktere erhob, dazu beitrug, daß sich der weltliche und geistliche Styl noch mehr schieden. Der dramatischen Wahrheit und dem declamatorischen Ausdrucke, die er durch Anschließen an die französische Poesie gewann, strebten zu seiner Zeit Mehrere nach, während sich andere Musiker, wie Haffe und Graun, den Italienern angeschlossen. Dieses Sichanschließen der Deutschen an die Ausländer war hauptsächlich durch den Mangel wahrer dramatischer Poesie in jener Zeit bedingt; es konnte aber auch auf ihre Musik nicht ohne Einfluß bleiben. Wie Händel mit der englischen, Gluck mit der französischen Poesie sich in Verbindung setzten, so bearbeitete der fruchtbar und glänzende Haffe („il Sassone“, geb. 1699, gest. 1783) italienische Operntexte. Von diesem Meister ist bekannt, daß er, früher Reiser's Schüler, durch sein Gesangtalent nach Italien gezogen, dort seine eigentliche Ausbildung durch N. Scarlatti und Porpora erhielt, und dann durch seinen Gesang, den er über Poesie und Harmonie herrschen ließ, in Italien Epoche machte; aber darum ist auch in Deutschland seine Opernmusik nicht wahrhaft einheimisch geworden. Freilich bemerkt Niehl („Musikalische Charakterköpfe“, I. 1857): „Wenn Haffe die milderen italienischen Formen nicht

bei uns eingebürgert, dann wäre Mozart, so wie er ist, gar nicht denkbar, dieser baut häufig auf Haffes'schen Formen weiter u." Als Haffe 70 Jahr alt war, schrieb der 55jährige Gluck seine „Iphigenia in Aulis“. Fünfundzwanzig Jahre lang hatte Gluck für die italienischen Theater (zu Mailand und Venedig) größtentheils nach der damals gewöhnlichen Weise componirt und Beifall erhalten; aber alle diese Werke sind, gleich denen der anderen Meister damaliger Zeit, vergessen, und Gluck hielt jene Jahre seines Lebens für verloren. Wir finden von seinen Biographen erwähnt, daß er in London, wohin er 1745 gegangen war, um dort eine seiner Opern alten Styls, die übrigens Händel's höchstes Mißfallen erregte, zur Aufführung zu bringen; durch den Umgang mit Dr. Arne und seiner Gattin, von denen jener durch seine Oper Rosamunde, diese als erste Opernsängerin berühmt war, vorzüglich zu der Vollkommenheit geführt wurde, welche seine späteren Werke Charakterisirte, zu jener edlen Einfachheit, innerlichen Größe und zur Ausübung der Regel: nur so viel als nothwendig. Nachdem er in England Ruhm erlangt, wurde er nach Wien berufen, wo er, mit reicher Erfahrung ausgestattet, bald Stoff genug fand, sein erhöhtes Talent zu zeigen. Der französische Gesandte am Wiener Hofe; Bailly du Rollet, wurde ihm befreundet und bearbeitete für ihn Racine's Iphigenie. In einem kühneren Auge hatte Gluck bisher nicht den Worten und Gedanken Löhne geklehen. Es ward beschlossen, mit dieser Oper in Paris aufzutreten, und dort, wo Rameau und Piccini (vergl. den Artikel Französische Musik) Vorbeeren einernteten, mit der „Iphigenia in Aulis“ den Wettkampf zu bestehen. Gluck war 60 Jahre alt, als er 1774 die Reise nach Frankreich antrat. Seine Oper wurde gegeben: die Franzosen waren entzückt. Jene gefiel dergestalt, daß sie binnen zwei Jahren 170 Mal wiederholt wurde. Jedoch geschah dies nicht ohne manche Kränkung ihres Autors von Seiten der Anhänger und Freunde Piccini's. Ganz Paris war in zwei Partelen getheilt; die Piccinisten und Gluckisten, welche sich überall, in Zeitschriften, Broschüren und Büchern, befehdeten. Auf die Iphigenia ließ Gluck „Orpheus und Eurydice“, dann „Alceste“, darauf (1777) „Armide“, endlich (1779) die „Iphigenia in Lauris“ folgen, durch die er sich in den Augen der Franzosen die Krone aufsetzte. Ungetheilt ward ihm der Siegespreis über seinen Nebenbuhler; seine Bäfte wurde „auf Kosten der Nation“ öffentlich aufgestellt und er erhielt vom französischen Könige eine ansehnliche Pension auf Lebenszeit. Ein späterer Schriftsteller, Leclerc (in s. „Essai sur la propagation de la musique en France“), widmete Gluck's Andenken folgende acht französische Worte: „Nicht ohne Grund behauptet man, daß die durch Gluck bewirkte Revolution die Regierung hätte zittern machen sollen. Die Allmacht seiner Accorde spannte des Volkes Nerven, die Seele gewann Festigkeit und zeigte Energie, die bald nachher in Thaten ausbrach. Der Thron wurde erschüttert. Jetzt bedienten sich die Freunde der Freiheit der Musik; sie sprach in allgewaltigen Tönen, an die uns ein Deutscher gewöhnt hatte.“ Gluck hatte der kläglichsten Verflachung der Oper einen unüberwindlichen Damm entgegengesetzt, indem er, die ausschließlich auf Wohlklang und Rehlenfertigkeit gerichtete Praxis der Italiener bekämpfend, das Princip des dramatischen Ausdruckes zur Geltung und Herrschaft brachte. Die Musik nur als untergeordnete Gefährtin der Poesie, nur als treue Dolmetscherin der vorgezeichneten Empfindungen zu verwenden, mit den einfachsten Mitteln die höchsten dramatischen Effecte zu erreichen, anstatt costänkter und feenirter Concerte ein wahrhaft musikalisches Drama zu schaffen, das war die Idee, welche Gluck mit Feuer erfaßt hatte und mit eben so viel Geist und Consequenz durchführte. „Ich wollte“, sagt Gluck selbst (in einem seiner trefflichen Widmungsbriefe zu seinen letzten Opern), „ich wollte die Musik auf ihre wahre Aufgabe beschränken: der Poesie zum wahren Ausdruck der Worte und der Situationen zu dienen, ohne die Handlung zu unterbrechen, oder diese durch unnütze, überflüssige Zierrathen zu erkälten.“ Was er gewollt, hat er erreicht; Gluck wird mit Recht als „Reformator“ der Oper gefeiert, da er diese Kunstgattung aus dem damals herrschenden Extrem einer rein stänlichen Schönheit gerettet. Wir bemerken jedoch, daß neuere Kunstrichter jene Bezeichnung dahin zu beschränken suchen, daß Gluck streng genommen nur als Reformator des dramatischen Elements in der Oper unbedingt gefeiert werden könne. „Eine wahr-

haft univervale Reform: mußte die musikalische Kunst in der Oper eben so hoch über Gluck heben, als dieser den dramatischen Ausdruck über Piccini gehoben hatte. Der „Reformator“ in diesem Sinne mußte an den geschmähten Piccini eben so gut anknüpfen, wie an den gefeierten Gluck, er mußte die schöne Sinnlichkeit des Italiener's mit der ernsten Ausdauer des Deutschen in sich vereinigen, er mußte mit einem Worte — Mozart sein.“ (So E. Hanslick, der Verfasser der Schrift „Vom Musikalisch-Schönen.“ 1858.) Ehe wir jedoch auf den zuletzt genannten Meister und seine Zeit übergehen, müssen wir noch einiger neben- und untergeordneter Erscheinungen aus der Gluck'schen Periode gedenken. Auf dem Wege Haffse's sehen wir zunächst als einige der Bedeutenderen den sanfteren, zärtlicheren Graun (1701 bis 1759) und Raumann (1741 — 1801) fortschreiten. Die zahlreichen italienischen Opern und Cantaten des Ersteren sind vergessen, während sein einziges Oratorium, „Der Tod Jesu“, — eine correct sentimentale Musf. zu einem correcten deutschen Texte (von Kamler) — hauptsächlich der Ehre wegen seinen Namen erhalten hat. Die Arten sind ganz in dem damaligen vorherrschenden italienischen Opernstyl, und von der tiefen genialen Durchdringung und musikalischen Verklärung des Gegenstandes, wie in S. Bach's Passionsmusf., findet sich keine Spur in dem Graun'schen Werke, das gleichwohl jetzt noch immer an verschiedenen Orten in der Charwoche als Concert gegeben wird. Raumann's geistliche Musfken vereinigen mit einem gründlichen harmonischen Bau einen gewissen Reiz der Melodie. Als eine untergeordnete, aber in den Gang der musikalischen Bildung in Deutschland eingreifende Erscheinung sind die in die 2. Hälfte des vor. Jahrh. fallenden Versuche, die theatralische Musf volkmäßig zu machen (Hiller's idyllische Operetten, Verdi's Melodramen und rührende Singspiele, Dittersdorf's komische Opern) und die damit zusammenhängenden Versuche deutscher Viedercomponisten zu erwähnen, in welchen (nach Hiller's naiven und verständigen Melodien) J. B. A. Schulz (der Componist der Raetne'schen „Athalla“), Kunzen und nachher Reichardt sich auszeichneten und die lyrische Poesie damaliger Zeit mit vorherrschender Melodie aufzufassen suchten. Von dem erwähnten Joh. Adam Hiller mag noch bemerkt werden, daß er es gewesen, dem das große Publicum in Deutschland die Bekanntheit mit Händel verdankt, welcher bis dahin nur von Kennern, wie aus der Ferne, verehrt war. Wichtiger als die genannten Zeitgenossen Gluck's ist, in Bezug auf die organische Fortentwicklung der deutschen Musf: Karl Phil. Emanuel Bach (1714 — 1788), einer der elf Söhne Seb. Bach's und als Clavierpieler am Hofe Friedrich's d. Gr. angestellt. Durch ihn, so wie durch die Erfindung mehrerer bedeutender Orchester-Instrumente (seit dem letzten Viertel des 18. Jahrh.) wurde die neue große Periode der deutschen Musf — die Zeit ihrer höchsten Blüthe — vorbereitet, in welcher die Instrumentalmusik ihre vollkommene Ausbildung gewann und mit ihr der weltliche Styl (Kammer- und Theatermusf) über den Kirchenstyl vorherrschte. Emanuel Bach ging in seinen beliebtesten Clavier-Compositionen aus der strengen contrapunktischen Schreibart seines Vaters in die freie oder sogenannte galante über, welche, statt vorherrschender Vieltimmigkeit bei Beschränkung der Melodie, eine größere Mannigfaltigkeit in die Melodiefolge setzt und, dadurch dem Gesange sich nähernd, einzelne Stimmen zu herrschenden und melodieführenden macht, die sie daher mit dem Reichthum der Tongruppen und rhythmischen Figuren ausstattet und verziert — eine Schreibart, durch deren Herrschaft die Musf erst allgemeine Verbreitung gewonnen hat. Bach's Instrumentalwerke lassen erkennen, daß das Orchester von seiner neugewonnenen Freiheit noch einen ziemlich schwächeren und unsicheren Gebrauch macht. Bisher hatte es entweder nur dem gesungenen Wort als Begleitung gedient, oder, wo es selbstständig eintrat, die Orgel sich zum Vorbilde genommen und an deren contrapunktisch gebundenem Styl Anhalt und Stütze gefunden. Wir begegnen deshalb bei Bach auch nur den ersten Grundlinien der späteren Symphonie: die Themata sind dürftig und geläufigen Begleitungsfiguren überaus ähnlich, die Entwicklung ist embryonisch und dem entsprechend auch der äußere Umfang sehr bescheiden. Gleichwohl dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß Haydn bekannte, er habe Keinem mehr zu verdanken, als diesem Eman. Bach, und Mozart pflegte von Lektorem zu sagen: „Er ist der Vater, wir sind die Buben.“ Joseph

Haydn (1731—1809) schloß sich in seinen Clavier-Compositionen zunächst an die Schreibart Em. Bach's an. Von der Sonate, die damals schon ihre wesentliche Form erhalten hatte (nach welcher sie in zwei oder drei mit einander contrastirenden Hauptsätzen ein melodisch-harmonisch ausgeführtes Tonganze aufstellt) ging Haydn zum vielkönigen Instrumentalstücke fort. Bestand die Symphonie früher nur aus einer Reihe tanzwähiger Instrumentalsätze oder einem ausfüllenden Zwischenspiele, so wurde sie durch ihn ein selbstständiges und einheitvolles Instrumentalwerk, dessen Hauptsätze durch freie Entwicklung bestimmter Hauptmelodien (Themata) und Nebenmelodien, Vertheilung derselben durch das Orchester nach dem verschiedenen Range und Charakter der Instrumente, Einheit und wohlgefällige Gliederung gewannen. Durch diese neugeschaffene Gattung der Symphonie wurde dem Concerte die größte Gattung der Instrumental-Musik zugeeignet. Haydn kann als Schöpfer der jetzt herrschenden Orchestermusik angesehen werden, denn mit ihm begann die bedeutendvollere Anwendung der Instrumente nach ihrem verschiedenen Klangcharakter: er ist der erste Instrumental-Componist gewesen, welcher von ganz Europa verehrt worden ist; so weit war die Macht der Instrumentalmusik bisher noch nicht gebrungen. Was den harmonischen Bau der Haydn'schen Werke betrifft, so nimmt man bei ihnen die pedantische Steifheit der Vorgänger nicht wahr; Haydn wendet selbst die strengeren Formen mit der höchsten Leichtigkeit an. Mit der Bestimmtheit und Lebendigkeit seiner Instrumentalsprache hängt auch seine Neigung zur sogenannten Tonmalerei zusammen. Seine berühmte „Schöpfung“ erscheint als ein in Poesie übergehendes Instrumental-Gemälde, in welchem das in allen Dingen geschaffene Leben sich freudig in Klängen zu äußern sucht und alles seine Einheit nur in der menschlichen Empfindung hat. Die hittere Verehrung Gottes in der Natur, welche aus Haydn's reiferen Werken spricht, diese kindliche Freude des Daseins in seinen „Jahreszeiten“, machte ihn weniger geeignet, die ernsteren Stimmungen der positiven Religion auszusprechen, und wir finden ihn in dieser Gattung von seinem Bruder Michael Haydn übertroffen. Aber über alle Darstellungen Joseph Haydn's ist ein schöner Geist der Ruhe und Harmonie verbreitet, und selbst das Ernste und Rührende, das Chaos selbst (in seiner „Schöpfung“) gestaltet sich in diesem klaren, leidenschaftslosen Geiste zu Maß und Genüge. Wie in Haydn's Musik ein mehr episch-schildernder Charakter vorherrscht, so finden wir in seines großen Zeitgenossen Mozart Werken das lyrische Pathos, als Ausprechen des bewegteren Gemüths mit erhabener Begeisterung, und in dieser Beziehung individualisirt sich die Musik durch ihn noch mehr als bei Haydn und dessen Vorgängern. Mozart (geb. 1756, gest. 1791), genährt durch Bach's und Händel's erhabene Klänge, ausgestattet mit einer unerschöpflichen Fülle der lieblichsten Melodien, geleitet vom feinsten Geschmack und von höchster Grazie, Mozart, in dem die Gluth und die Anmuth des Südens mit der donnernden Kraft und dem düsteren Ernste des Nordens verschmolzen erscheint, ihm, dem die grazidste Sprache der feinsten, geistvollsten Sinnlichkeit („Figaro's Hochzeit“), der naive Ton der kindlichsten Märchenpöste („Zauberflöte“), die Schauer der Romantik („Don Juan“) und die erschütternden Klänge des Weltgerichts („Requiem“) in gleich bewundernswerthem Grade zu Gebote standen, ihm war es vergönnt, die Kunst der Musik in jedem Genre zur herrlichsten Blüthe zu entfalten. Mozart war der Erste, der von der Bühne aus Geist und Sinn mit einem Entzücken packte, der Erste, welcher mit starker Hand die Wahrheit des Geschehens regierte und den Reiz der Töne. Die Richtigkeit des dramatischen Ausdrucks ist die nothwendige Grundlage der Opernmusik, aber nicht das Gebäude selbst, wie Gluck meinte; eben so wenig ist die Musik in der Oper bloßes Mittel, wie Richard Wagner lehrt, welcher dem älteren Dramatiker mehr nachspricht, als er ihm nachmusciren kann. Die Musik ist Zweck in der Oper, nur kein unumschränkt schaltender, sondern ein von den dramatischen Forderungen unerbittlich controlirter. Die höchste musikalische Schönheit und die strengste dramatische Wahrheit sind zwei Kreise, die einander niemals vollständig decken können, weil jeder ein anderes Centrum hat; die möglichste Annäherung aber an dies Ideal der Congruenz ist die oberste Norm der Opern-Composition. Das ist die einzige Theorie, welche sich folgerichtig aus dem Wesen dieser (gemischten) Kunstform ergiebt. Mozart hat sie durch die lebendige That bestätigt. Auf lange Zeit war er

das alleinige Vorbild und Muster, das geringere Gekflter fast slavisch copirten, und so gut war das Vorbild, daß diese zum Theil sehr geistlosen Copieen sogar viel Glück in der Welt machten. Wir erinnern an Süßmayer, Winter („das unterbrochene Opferfest“), W e l g l („die Schweizerfamilie“), H i m m e l u. A. Keine deutsche Oper der nach-Mozartischen Zeiten (selbst die beliebtesten Werke des übrigens respectablen K. R. v. W e b e r nicht ausgenommen, geschweige denn die Spohr's, Marschner's, Reissiger's u.) reicht an die Vorbilder heran, die Mozart in seinem „Don Juan“, der „Zauberflöte“, „Figaro's Hochzeit“ aufgestellt. Wie Mozart in der Oper den bis jetzt nicht übertroffenen Höhepunkt bildet, so ist es Beethoven (1770—1827), der in der Instrumentalmusik das Vollendetste geschaffen. Wie Gewaltiges er auch auf dem Gebiete der Gesangsmusik geleistet, es stellt sich als untergeordnet dar im Hinblick auf seine Instrumentalschöpfungen. Charakteristisch für diese ist zunächst die größere Macht des Inhalts, welche zugleich seine Steigerung und Erweiterung aller Mittel des Ausdruck zur Folge hatte. Im Gefolge dieser größeren Bedeutung des Inhalts sehen wir das Streben nach möglichster Bestimmtheit des Ausdruck, wodurch die reine, mit dem Worte nicht verbundene Tonkunst für die Darstellung ganz bestimmter Seelenzustände befähigt wurde. Früher, bei Haydn und Mozart, war die Instrumentalmusik überwiegend ein freies Tonspiel von unbestimmterem, allgemeinerem Ausdruck. Beethoven dagegen zeichnet bestimmte Situationen, schildert deutlich erkennbare Seelenzustände und steigert damit das Instrumentalspiel zu einer Bestimmtheit des Ausdruck, die es früher nicht besaß: große Seelengemälde, reich an unterschiedenen Stimmungen, sind es, die er an uns vorüberführt. Beethoven war keinesweges mehr, wie Haydn und Mozart, die naive künstlerische Natur, der unmittelbar schaffende Geist, dem das Kunstwerk fast mühelos entspringt, wie der Baum dem Erdbreich. In ihm war jene moderne Reflexion lebendig, die ihren Gegenstand nach allen Richtungen dreht und wendet und ihn sich in ihm selber spiegeln läßt, die aber, wenn anders mit einem genialen, naturwüchsigem Grundstoff verbunden, selbst geniales Gepräge annimmt, so daß es zuletzt schwierig zu bestimmen wird, wo selbstbewusstes Schaffen und bewußtloses Strömen des Genius beginnen und aufhören. Beethoven hat unter Schmerzen geboren. Auf seine tiefstnige, gedankenreiche Natur konnte es nur günstig einwirken, daß ihm das Wiener Leben eine naive Sinnlichkeit entgegenbrachte, die ihn frühzeitig davor bewahrte, einseitig nur in sich selbst hineinzuhorchen und dadurch zum musikalischen Metaphysiker zu werden. Die spätere romantische Richtung der Musik, die in Robert Schumann ihren Gipfelpunkt erreicht, hat diesen unsinnlichen Weg, auf dem uns keine leibhaften Gestalten begegnen, eingeschlagen. Beethoven schließt sich von Seiten des Humors, der neckenden Fröhlichkeit und der durch tiefen Natursinn entwickelten Neigung zur Tonmalerei an seinen Lehrer Haydn an, und viele seiner Eigenthümlichkeiten, die im Anfange so sehr die „Billkter“ erschreckten, finden sich schon bei Haydn, nur nicht mit dem tragischen Accent, den Beethoven darauf legte, sondern gleichsam mit spielender Laune hingeworfen. Von Seiten des erhabensten Ernstes und des erschütterndsten Pathos aber in Schilderung menschlicher Gemüthszustände und durch energische Harmonieen schloß sich Beethoven wieder mehr an Mozart an. Beethoven schöpft wie Haydn aus der Natur, wie Mozart aus dem menschlichen Innern. Aber bei ihm gehen beide Richtungen in das Unendliche, Maßlose, Excentrische. Er ist nicht, wie Haydn, eins mit der Natur, sondern er hat sie als einen allgewaltigen Gegensatz sich gegenüber; er findet in sich nicht Mozart's schönes Maß, sondern die Unendlichkeit des Dranges und der Leidenschaft. Haydn und Mozart finden für die Eindrücke der Natur, für die Empfindungen der Menschen eine Sprache, auf einem Wege freilich, der uns unbegreiflich und das Geheimniß des Genius ist, die wir aber verstehen, die wir allenfalls in Worte überlegen könnten. Bei Beethoven hört diese Art des Begreifens völlig auf: seine Töne nehmen uns gefangen und reißen uns mit sich fort. Jenes Unbegreifliche, Allgewaltige, End- und Maßlose existirt auch in der Natur, wie in der Menschheit, und indem Beethoven es zum Ausdruck bringt, giebt er uns Wahrheit, Empfundenes, nicht Gemachtes. Wenn man aber in der Excentricität und Maßlosigkeit seiner letzten Werke den Ausgangspunkt für eine sogenannte Musik der Zukunft sucht, so verkennt man durchaus den Geist

der Beethoven'schen Kunst, in welcher das Excentrische gewissermaßen als notwendig erscheint. Jene Musiker, indem sie sich Beethoven'sche Extravaganzen aneignen, ohne die Schöpferseele des Meisters zu besitzen, geben uns damit nur Schöpfungen, ähnlich den dissolving views, wo Bilder auf Bilder sich verwirrend drängen und in einander verfließen, doch keins zu einer klaren Entfaltung gelangt, keins den Betrachter zu einem reinen Anschauen kommen läßt. Was wir von der Operncomposition nach Mozart kurz bemerkt, das gilt auch von der deutschen Instrumentalmusik nach Beethoven. An zahlreichen Productionsversuchen hat es nicht gefehlt; eine nicht geringe Menge deutscher Musiker sehen wir den Bahnen folgen, welche die großen Meister eröffnet. Einige derselben mußten durch ihre Leistungen ein nachhaltigeres Interesse zu erwecken. Als die namhaftesten Repräsentanten der nach-Beethovenschen Musik sind zu nennen: Karl Maria v. Weber und L. Spohr, Meyerbeer und Mendelssohn, Franz Schubert und M. Schumann, Rich. Wagner und Franz List, über die wir auf die ihnen gewidmeten Artikel verweisen. Erst in neuester Zeit ist der wunderbare Ausspruch gethan worden, daß es der Gegenwart möglich sei, über die großen Meister hinauszugehen, der Gegenwart, deren Unproductivität in musikalischer Beziehung so klar am Tage liegt. Die kühnen Neuerer haben ihren Anspruch durch selbstgeschaffene Productionen zu belegen gesucht; man hat in Wien, Berlin und anderen Residenzen Messen, Oratorien, Opern und Sinfonien des neuen Styls zur Aufführung gebracht, aber unparteiische Kunstrichter haben dadurch nicht bestimmt werden können, das Gute, was ihnen vorgeführt worden, als neu das Neue als gut anzuerkennen. Die Kunst, wiederholen sie, muß vor allen Dingen zur Einfachheit zurückkehren: aber unsere moderne Instrumentaleffectmusik und Einfachheit sind zwei sich völlig fremde Potenzen. Die Instrumentalmusik unserer unmittelbaren Gegenwart hat nichts Lebenskräftiges in sich, sonst würde sie nicht, wie die sogenannte Zukunftsmusik, hinter das Programm sich zu flüchten suchen und selbst zum Widerlichen und Häßlichen ihre Zuflucht nehmen, welches die gesuchte Originalität der modernen Musik nicht verschmäht, um einer schon bis zum Neuesten ausgebeuteten Instrumentaltechnik noch immer neue Pointen abzugewinnen und dadurch über ihre Inhaltstheere zu täuschen. Die beste Seite unserer an unmittelbar lebenskräftiger Kunstproduction armen Zeit ist der Fleiß und Kraftaufwand, mit dem an der Klärung der Musikgeschichte und besonders einzelner Perioden, vor Allem aber an der Verbreitung classischer Werke gearbeitet wird. Die Resultate, welche seit Beginn dieses regen Lebens auf dem Felde der Musikgeschichte für die musikalische Kunst bereits gewonnen sind und stets vermehrt werden, sind für die Erweiterung des Gesichtskreises, folglich auch für den Fortschritt der Kunst bedeutend genug, um über den zeitweiligen Mangel an Productivität zu trösten und auch unserer Gegenwart dereinst eine achtbare Stellung in der Kunstgeschichte zu sichern. Es haben sich Bach- und Händel-Vereine gebildet, die sich nicht bloß zur Aufgabe machen, die großen Schöpfungen der Meister an verschiedenen Orten zur öffentlichen Aufführung zu bringen, sondern aus deren Mitte auch schätzbare Gesamtausgaben bekannter und vergessener Werke derselben Meister hervorgehen. Von den Werken Haydn's, Mozart's, Beethoven's werden billige und correcte Ausgaben veranstaltet, und was die Kunst-Interpretation betrifft, so sind namentlich Händel, Mozart und Beethoven Gegenstand umfangreicher, zum Theil ausgezeichneten Schriften (von Gervinus und Chrysanther, welche über Händel, von D. Jahn, der über Mozart geschrieben, und von dem Art. Beethoven genannten Biographen) geworden, die in den letzten Jahren erschienen sind.

Deutsche Philosophie ist durchaus nicht ein eben so widersinniger Ausdruck, wie deutsches Parallelogramm oder deutsche Quadratwurzel. Diejenigen, die spottend beides zusammenstellten, vergaßen, daß mathematische Begriffe immer, philosophische nur zu Zeiten, unabhängig sind von der Nationalität. Eine solche Zeit war die, wo die Philosophie von der, über die Nationalitäten hinausgehenden, Kirche beherrscht wurde und eben darum auch die Kirchensprache redete. Einer der vielen Unterschiede zwischen der griechischen und scholastischen Philosophie besteht auch darin, daß jene einen ganz nationalen Charakter hat, so daß noch heute Aristoteles kaum übersetzt, sondern nur paraphrasirt werden kann, diese dagegen über die Schranken der Nationalität hinaus-

geht, ökonomisch oder katholisch ist. Wer darum in dieser Zeit die Philosophie des Hugo von St. Victor, oder die des Albert, deutsche Philosophie nennen wollte, thäte Unrecht. Das ist sie nicht, sondern sie ist scholastisch, ist katholisch, und höchstens kann man behaupten, die ungewöhnliche Gelehrsamkeit beider Männer sei nur durch deutschen Fleiß erworben. Der Untergang der Scholastik und der Uebergang zu der neueren Philosophie hat nicht, wie man gemeint hat, zu seiner Ursache die gründlichere Beschäftigung mit den Philosophen des Alterthums, sondern dies Interesse an den alten Philosophen ist selbst eine Wirkung von dem, woran die Scholastik zu Grunde ging: von dem Verlangen, die von der Welt abgewandte Stellung aufzugeben, in welcher Leben und Wissenschaft keinen höheren Ruhm kannten, als den, geistlich (nicht geistig) zu sein. Die Lust an der Welt geht Hand in Hand damit, daß die Philosophie, die bis dahin nur Gottesweisheit mit Ausschluß der Weltweisheit gewesen war, nun auch diese letztere wieder in ihr Bereich zieht. Mit dieser Annäherung an das vorchristliche Princip geht auch Hand in Hand das Hervortreten der Nationalsprachen in der Philosophie, d. h. die nationale Färbung der Philosophie. Selbst solche Reformatoren in der Philosophie, die ihre Sachen noch lateinisch schreiben, oder sie wenigstens in's Lateinische übersetzen lassen, klagen darüber, daß es geschehen müsse. So Bacon. Erst in der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit tritt nun auch das hervor, was erst den Namen deutsche Philosophie verdient, weil es, wie Platonische und Aristotelische Philosophie griechisch sprechen mußte, hier nothwendig ist, daß in deutscher Sprache geredet, d. h. (laut) gedacht werde. Paracelsus, der Anfänger der Naturphilosophie, Meister Eckhart und einige andere Mystiker, endlich der mit Recht so genannte Philosophus teutonicus Jakob Böhm (s. d.) sind die ersten, welche, wo von deutscher Philosophie die Rede ist, genannt werden müssen. Sie sind alle, mehr oder minder, unübersetzbar. Der Umstand, daß die eben genannten Männer nicht auf Universitäten lehrten, auf diesen aber, namentlich in Deutschland, sich die scholastische Philosophie noch lange erhielt, hat zur Folge, daß es bei uns länger dauert als bei Engländern und Franzosen, ehe sich die Philosophie ihres ganz deutschen Charakters bewußt wird. Leibniz (s. d.), dessen Eigenthümlichkeit war, daß der Contact mit jeder fremden Ansicht die Funken unsterblicher Ideen aus ihm hervorlockte, die ohne diesen Contact latent geblieben wären, schreibt in den Sprachen, in welchen die geschriebenen hatten, die er bekämpfte, lateinisch und französisch, gesteht aber, daß die eigentliche philosophische Sprache die deutsche sei, und muß, um den Hauptbegriff seines Systems zu bezeichnen, zum Griechischen, diesem Deutsch des Alterthums, seine Zuflucht nehmen. Die Folge ist, daß Franzosen und Engländer gerade diesen Hauptpunkt seines Systems (die Monade), aus dem die Selbstständigkeit des Einzelwesens folgt, in welcher wieder der Keim der späteren, sich selbst vergötternden, Aufklärung liegt, mehr vernachlässigen, das vorzugsweise beachten, worin Leibniz die Lehren Descartes' (s. d.) oder Locke's (s. d.) modificirt. Erst durch den bald zu sehr, bald zu wenig geachteten Chr. Wolff (s. d.), der die Grundgedanken der Leibniz'schen Philosophie sich aneignet und vom Katheder aus, und zwar in deutscher Sprache, entwickelt, werden die ganz originellen und im deutschen Geiste entsprungenen Ideen Leibniz's in weiteren Kreisen bekannt, und wuchern. Zuerst gehen daraus die Bestrebungen der deutschen Popular-Philosophen hervor, welche eben so bei uns die Väter der Aufklärung und Bildung geworden sind, wie im Alterthum die Sophisten (s. d.), und die, gerade wie die letzteren, ohne bedeutende Philosophen zu sein, doch den Boden präparirt haben, aus dem allein ein ächt deutsches philosophisches System hervorgehen konnte. Gerade wie sich zu der Sophistik der Sokratismus verhält, gerade so zur deutschen Aufklärung der Kriticismus. Kant (s. d.), ursprünglich durch Wolf'sche Philosophie gebildet, deren bedeutendster Repräsentant, Baumgarten (s. d.), für ihn lange Zeit Autorität blieb, dabei mit den Häuptern der deutschen Aufklärung befreundet, so daß er von ihnen ganz als Geistesverwandter angesehen wurde, sah doch bald, gerade wie seine Zeitgenossen Hamann (s. d.) und F. H. Jacobi (s. d.), daß die skeptischen Gedanken des Schwotländers Hume (s. d.) dem Dogmatismus der Wolf'schen und der Popular-Philosophie den Todesstoß versetzt hätten, und suchte nun die Philosophie auf einen Standpunkt zu erheben, wo jener Skepticismus, ein Kind

des Locke'schen Empirismus, ihr nicht weiter gefährlich sein konnte. Diesen erreichte er, indem er die Philosophie nicht mit den Gegenständen des Empirismus sich beschäftigten ließ, sondern vielmehr den Empirismus selbst zu ihrem Gegenstande machte, ebenso aber auch den Gegensatz zum Empirismus: Wenn also der Empirismus gesagt hatte: wir empfangen Eindrücke, und die Gegner desselben: wir bringen alle Erkenntnisse hervor, so suchte dagegen Kant zu erklären, warum der Geist sich Receptivität und Spontanität zuschreiben müsse. Die Kantische Philosophie verhält sich also zu dem, was Leibniz und was Locke Philosophie genannt hatten, wie sich die Physiologie zum Leben verhält; während jene Beiden erzählen, was sie wissen, belehrt uns Kant darüber, wie wir zum Wissen und warum gerade zu diesem Wissen kommen. Es war darum nur eine Verdeutlichung des Kantischen Gedankens, wenn Fichte (f. d.) die Philosophie Wissenschaftslehre nannte, oder wenn Fries (f. d.) mit Anschluß an Jacobi, als ihre Aufgabe das Selbstverständniß setzte. Alle die späteren Erscheinungen innerhalb der deutschen Philosophie wurzeln eingeständig oder unbewußt in Kant, von dem man sagen kann, daß er die deutsche Speculation in nuce ist. In demselben Maße, als den Ausländern die Einsicht in das absolut Neue des Kantischen Philosophirens mangelt, in demselben ist es ihnen auch unmöglich gewesen, die schnell auf einander folgenden Phasen innerhalb der deutschen Philosophie richtig zu würdigen. Ausdrücklich als Ausbildung des Kantischen Criticismus hatte Fichte seine Wissenschaftslehre angekündigt. Schelling (f. d.), zuerst ein Anhänger der letzteren, tritt durch sein Identitätssystem immer mehr in diametralen Gegensatz zu derselben, heftet aber in demselben Maße, als das geschieht, die Gedanken aus, die Kant in seiner Kritik der Urtheilskraft entwickelt hatte. Je greller der Gegensatz zwischen der Ichvergötterung der Wissenschaftslehre und der All-Einslehre des Identitätssystems hervortrat, desto mehr mußte sich die Erkenntniß aufdrängen, daß Kant weder die eine noch das andere gewollt habe. Daher der Streit, den ganz unabhängig von einander Herbart (f. d.) und Schopenhauer (f. d.) gegen diese beiden Formen der Modephilosophie, wie sie sie genannt haben, führten. Sie selbst suchen dann wieder zu zeigen, welches die richtigen Folgerungen sind, die aus den Kantischen Grundsätzen zu ziehen sind. Hier aber bilden sie, die sonst in ihrer Polemik viele Berührungspunkte zeigen, unter sich einen Gegensatz, der nicht geringer ist, als der zwischen jenen beiden Systemen, die sie bekämpften. Gleichzeitig mit, zum Theil vor diesen Angriffen gegen jene beiden, aus dem Criticismus hervorgehenden Systeme wurden Versuche gemacht, beide zu verschmelzen und dadurch ihre Einseitigkeit zu vermeiden. v. Berger, Solger (f. d.), Steffens (f. d.) haben eben so viel Anregung von Fichte als von Schelling erfahren. Auch von Schleiermacher (f. d.) und F. Schlegel (f. d.) kann dies in gewisser Weise gesagt werden. Hegel (f. d.), dessen erste Schritt den Standpunkt Fichte's und Schelling's mit einander vergleicht, zeigt schon dadurch, daß er nach einem über jenen beiden sucht. Nicht nur dies aber, sondern Gegensätze auch anderer Art, hat das Hegel'sche System (dieses Vermittlungssystem par excellence) zu vermitteln und zu versöhnen gesucht. Solche waren innerhalb des Kreises, zu dem Hegel gerechnet wurde, d. h. unter den Freunden Schelling's nur zu viele hervorgetreten. So hatte Oken (f. d.), dem Schelling Manches für seine naturphilosophischen Schriften verdankt, die Philosophie im Sinne eines heidnischen Naturalismus behandelt, während v. Waafer (f. d.) vielmehr gezeigt hatte, wie viele Berührungspunkte zwischen Schelling und der mittelalterlichen Mystik nachweisbar seien. Hegel, wenn auch nicht mit gleicher Unparteilichkeit, entlehnt von Beiden gar manchen Gedanken, und hat so in seinem System zu Letzten gesucht, was er als Gesetz der Geschichte der Philosophie promulgirt, daß kein wahres Philosophem verloren gehe, sondern daß alle in den späteren Systemen, wenn auch modificirt, zur Anerkennung kommen. Ähnliches strebt auch C. F. Krause (f. d.) an, und auch Schelling's veränderte Lehre möchte diese Tendenz haben. Alle die hier genannten Philosophen haben mehr oder minder ausgedehnte Schulen gegründet. Nach dem Tode Hegel's ist es keinem gelungen, auch nur einen einzigen Schüler zu gewinnen. Günther (f. d.) ist keine Instanz dagegen, denn seine Wirksamkeit datirt von früher her. Die Behauptung Einiger, die Zeit, wo die Philosophie als Schule gründendes System aufzutreten könne und solle, sei vorüber, erscheint Manchem, der dies für eine Panzerrott-

Erklärung der Philosophie ansetzt, wie die Moral der Fabel von den sauren Trauben. Nach dem Tode Hegel's dreht sich in Deutschland zuerst das Interesse um seine Schule. Die Angriffe auf die metaphysische Grundlage des Systems bringen dieselbe in die undankbare Defensivstellung, aber halten sie auch zusammen. Antihegelianer sind es, die in dieser Zeit das große Wort führen. Die Angriffe von Weiße, Fichte, Branß (s. d.), Schelling, Beneke (s. d.), Günther, Bästl u. A. machen ihre Namen bekannt. Dann entsteht über religionsphilosophische Fragen ein Zwiespalt in der Schule, die in eine rechte und linke Seite, wie sie wichtig genannt worden ist, auseinandergeht. Strauß (s. d.), der Urheber dieser Bezeichnung und eine Zeit lang Hauptführer der linken Seite, bis innerhalb dieser selbst dem pantheistischen Strauß die atheïstische Richtung, die Feuerbach geltend machte, sich entgegenstellt, sammelt einen großen Kreis um sich. Die Tübinger Schule, Michelet, Gans, später einige Mitarbeiter der Hallischen Jahrbücher gehören hierher. Zu der rechten Seite wurden gerechnet vor Allen Böschel (s. d.), Marheineke, Gabler, v. Henning, Erdmann u. A. In's Centrum pflegte man zu stellen Vatke (mehr links), Rosenkranz (mehr rechts), Hinrichs, Schaller u. A. Endlich zerfiel der Verband der Schule ganz, als sich, sehr gegen den Geist des Stifters, auf seine Principien die Revolutionären zu berufen anfangen, und namentlich die Hallischen Jahrbücher (s. d.) das Centrum wurden für demagogische und communistische Ideen. Ruge, Nauwerk, Bahrhoser u. A. haben später selbst erklärt, über den veralteten Hegel'schen Standpunkt hinausgegangen zu sein. — Während dieses Perzeptionsprocesses der Hegel'schen Schule haben, zum Theil an demselben sich theilnehmend, zum Theil unbekümmert um denselben, in Deutschland sehr viele ihre Stimme in Sachen der Philosophie erhoben. Es ist das in verschiedener Weise geschehen. Einmal so, daß auf frühere Systeme hingewiesen worden ist, die nicht genug beachtet worden seien, und in welchen die Heilmittel zu finden seien für die gegenwärtige Noth. Die Herausgabe der Werke Wagner's, Herbart's, Schleiermacher's, Baader's, Krause's, der nachgelassenen Werke Fichte's u. A., die Consolidirung der Fries'schen, die Bildung einer Schopenhauer'schen Schule gehört hierher. Zweitens sind im diametralen Gegensatz dazu einige aufgetreten, welche etwas absolut Neues boten. So Rohmer, der das Mystificiren sogar nach seinem Tode nicht hat lassen können, so Weidtz, so Reiff, so Weber, so Rösse und einige Andere. Viel größer war die Zahl, die drittens, in der Mitte zwischen jenen Beiden stehend, an ältere Lehren anknüpfend, diese weiter fortzubilden suchten. Dabei haben nun Einige nur ein System, dieses aber mit vollem Bewußtsein zu ihrem Ausgangspunkte gemacht, Andere dagegen mehrere, und auch diese, weil sie oft mehr negative Förderung durch sie erfahren haben, nicht als eigentliche Quellen ihrer Lehren angesehen wissen wollen. Zu den Ersteren wären zu zählen Ernst Reinhold, der die Lehre seines Vaters, E. Bayer, der die Fichte's, Romang und A. Ritter, die Schleiermacher's, Kapp, der das Identitätssystem, Dhler, der Herbart's, Branß, der Stefens', Snellmann so wie Frauenstädt und Const. Franz in ihren ersten Schriften und Hinrichs, die Hegel's Lehren weiter fortzuentwickeln versuchten. Viel zahlreicher ist die zweite Klasse vertreten. Schelling und Jacobi sind für Suabedissen, Hegel und Schleiermacher für George, Hegel und Herbart für Hildesbrandt und Chalybäus, Aristoteles, Kant und von Berger für Trendelenburg die ersten Veranlassungen zu ihrem speculativen Eklekticismus geworden. Höchst anregend sind die eigenthümlichen Erscheinungen, welche das gleichzeitige Angeregtwerden von den Ideen des Identitäts-Systemes und den atomistischen Ansichten, die sich in den Naturwissenschaften geltend machen, in Locke (s. d.) und in Fechner (s. d.) hervorgerufen hat. Beide sich näher stehend, als sie beide wollen, gehören zu den geistreichsten Männern der Gegenwart, die sich mit Philosophie beschäftigen. Bei der großen Zahl von philosophischen Systemen, welche die letzten Jahrzehende und gebracht haben, ohne daß auch nur eines in weiteren Kreisen Anklang gefunden hätte, bei dem eklektischen Charakter ferner, den wenigstens einige derselben haben, war es erklärlich, daß sich eine gewisse Steppis hinsichtlich der Philosophie überhaupt in Deutschland verbreitet hat. Wo dieselbe nicht zu einem wirklichen Mißtrauen gegen die Philosophie geworden ist, sondern noch ein Interesse an der

Philosophie übrig gelassen hat, da zeigt sich dieses viel weniger als Interesse an dem Philosophiren selbst, als an dem Factum, daß einmal philosophirt worden ist: das Interesse an der Philosophie hat dem an ihrer Geschichte Platz gemacht. Wie, weil wir keine großen Männer haben, die Zahl derer so groß ist, welche Biographien großer Männer schreiben, so wird die Zahl derer immer größer, die anstatt ein philosophisches System aufzustellen, davon erzählen, wie dergleichen aufgestellt wurden. An und für sich sehr verdienstlich, sollte doch eine solche Arbeit nicht den Anspruch begründen, dort ein großer Mann, hier ein Philosoph zu sein. Schriftsteller und Publicum übrigens zeigen hier wie überall Wechselwirkung. Das Publicum liest am liebsten Historisches über Philosophie, also geschichtliche Werke oder geschichtliche Einleitungen, darum gelangen sie auch dem Schriftsteller am besten und viele deutsche Philosophen, die sich überall citirt und gerühmt hören, möchten erkaunt sein, wenn sie dahinter kommen, daß man sie als Historiker schätzt, von ihren Philosophemen aber Nichts weiß. Ob die Ruhe, die sich die deutsche Philosophie gegenwärtig gönnt, wegen Uebersetzung nothwendig, ob sie nur eine Folge der Trägheit der Zeit ist, wer mag das entscheiden. Das Factum ist aber nicht abzustreiten, für den Augenblick ruht sie.

Deutschkatholiken, dieser Name einer Ausgans des Jahres 1844 und im Beginn des Jahres 1845 entstandenen Religionspartei trägt denselben Stempel des Zufalls und der Willkür, die überhaupt das Wesen dieser Partei bilden. Er tauchte zuerst in der Gestalt auf, daß Ronge, nachdem sein Brief an den Bischof von Trier (vom 1. October 1844) das deutsche Bürgerthum entzückt hatte, in der Ende des Jahres 1844 erschienenen Flugschrift: „An meine Glaubensgenossen und Mitbürger“ es die „Pflicht jedes deutschen Mannes nannte, sich von Rom loszusagen.“ In derselben Flugschrift, in welcher Ronge von dem Einheitsruf der deutschen Fürsten und Völker spricht, ruft er seinen deutschen Glaubensgenossen zu, sie sollten zu ihren Seelsorgern treten und diesen sagen: „der deutsche Katholik wolle nicht länger die römische Knechtschaft tragen und sich mit seinen protestantischen deutschen Mitbürgern entzweien lassen,“ der deutsche Katholik fordere demnach „Abjaffung aller Mißbräuche, freie Wahl der Priester und geistlichen Oberen durch die Gemeinde, freie von den Priestern unabhängige Volksschule, freie Kirchenversammlungen und den gerechten Antheil der Gemeinde an denselben.“ Um dieselbe Zeit machte sich ein Anonymus, der sich „deutscher Katholik“ nannte, in einem Aufruf zum Organ derselben Forderungen. Obwohl nun der Name „deutschkatholisch“ für die Gemeinden, die sich seit dem October 1844 in Folge des von Ronge und Czerksi gegebenen Anstoßes bildeten, gegen die Versuche Czerksi's und der Schneidemühler Gemeinde, die Bezeichnung: „christ-katholisch“ zur Anerkennung zu bringen, im Publicum die Oberhand davon trug, so haben wir doch keinen Anlaß dazu, denselben irgendwie ernst zu nehmen und jene Gemeindebildungen auch nur mit den verunglückten Versuchen des vorigen Jahrhunderts, die auf die Gründung einer deutschen Katholicität ausgingen, zusammenzustellen. In dem Artikel: Emser Punctationen werden wir auf Anlaß jenes Versuchs der deutschen Erzbischöfe, die im Jahre 1786 eine „deutsche National-Kirche“ schaffen zu können glaubten, auf die Widersprüche aufmerksam machen, die eine nationale Schöpfung dieser Art innerhalb des Katholicismus unmöglich machen. - Jene Gemeinden der Jahre 1845 und 1846 waren weder deutsch noch katholisch, und in sofern am wenigsten dazu geeignet, das Werk der Emser Punctationen fortzusetzen und die schwüchsten Hoffnungen auf eine eigenthümliche und von Rom unabhängige Gestaltung der katholischen Kirche Deutschlands — Hoffnungen, mit denen sich die deutschen Mittelstaaten noch im Jahre 1818 und im Stillen auch später noch die Leiter der preussischen Kirchenverhältnisse trugen, auch nur entfernter Weise ihrer Erfüllung näher zu bringen. Czerksi stützte sich instinctmäßig — (über das Tacten und über einen an sich sogar sehr unklaren Instinct ist diese ganze Bewegung, die nicht eine einzige wirkliche Leistung aufzuweisen hat, nicht hinausgekommen) — auf das polnisch-katholische Element in Preussisch-Polen und hoffte, dasselbe durch die Bezeichnung seiner Gemeinde als einer „christ-katholischen“ zu gewinnen. Allein seine schwache Bemühung wurde sehr bald von der stürmischen Bewegung des deutschen Bürgerthums überflutet, ohne

daß die Begeisterung des letzteren es auch nur zu einem einzigen dauerhaften Sage, geschweige denn zu einem nachhaltigen und charakteristischen Werke gebracht hätte. Sehen wir von der Aufregung und Begeisterung ab, und fassen wir die paar Sätze, um die sich die Bürgerschaft Deutschlands sammelte, in's Auge, so ist zwischen diesen und den dürftigen Sätzen, auf denen z. B. Chatelet (s. d. Art.) seine freie französische Kirche gründen wollte, nicht der mindeste Unterschied zu entdecken. Gleich schwach ist es mit dem katholischen Charakter der Bewegung bestellt. Derselbe war schon in der ersten Gluth der bürgerlichen Begeisterung verfliegen, und vom Allgemein-Christlichen bereits in den ersten Berathungen der neuen Gemeinden nur eine confuse Phrase geblieben. Von dem angeführten Ausruf Ronge's an, „der deutsche Katholik fordere Abschaffung aller Mißbräuche“, bis zu der Gemeindeordnung, welche das am 22. März 1845 zu Leipzig eröffnete Concil festsetzte, besteht die Geschichte dieser Gemeinden in einer unaufhaltsamen Zerfaserung, welche die positiven Bestimmungen, die Czernski noch in seinem am 19. October 1844 veröffentlichten Glaubensbekenntniß festzuhalten gesucht hatte, unter den Händen des Bürgerthums erlitt. Auf das Leipziger Concil folgte die Bestimmung zwischen Ronge und Czernski; die Verhandlungen zwischen beiden (s. d. Art. Czernski), in denen sich die ohnmächtige positive Neigung des letzteren und die formlose Unbestimmtheit des Ersteren gegenüberstanden, führten jedoch weder zu einem Bruch, noch zu einer gehaltvollen Einigung; dazwischen fällt der gleich erfolglose Organisationsversuch Theiner's (s. d. Art.), der den Gemeinden eine neue Liturgie schaffen wollte, indessen, nachdem die an seinen Uebertritt geknüpften Erwartungen in dem dürftigen Getriebe der ganzen Bewegung bald zerstückert waren, schon 1846 sein Amt als Geistlicher der Gemeinde zu Breslau niederlegte. Das einzige Resultat der Reibungen zwischen Ronge und Czernski war die selbstständige Constatuirung einer christlichen Protektgemeinde zu Berlin, die sich im Gegensatz zu den Beschlüssen des Leipziger Concils von 1845 um den Kern eines positiveren Bekenntnisses gebildet hatte, ohne jedoch auf die Anhänger jenes Concils irgend wie Einfluß zu gewinnen. Durch innere Reibungen und durch erfolglose Organisationsversuche zur Beilegung derselben verstimmt, kamen zwar die Vertreter von 151 Gemeinden, die sich hauptsächlich in Preußen und Sachsen gebildet und in Hessen, Württemberg und Baden gegen die einschränkenden Verordnungen der Regierungen erhalten hatten, im Mai 1847 zu einem neuen Concil zu Berlin zusammen, doch vermochten sie der Bewegung durch die bloße Bekräftigung der Bestimmungen des Leipziger Concils, in welcher sich die Begeisterung des Bürgerthums ein für allemal ausgesprochen, aber auch abgekühlt hatte — (denn es kam demselben nur auf das Sichausprechen an) — keine neue Kraft mitzutheilen. Bisher hatten sich die Häupter der neuen Gemeinden gegen den Anschluß an die evangelische Kirche ausgesprochen und gesperrt — die Einen wie Czernski, aus katholischen und polnischen Antipathien, die Andern, wie Ronge und dessen Umgebung, aus Besorgniß, daß die neue Freiheit sich dann unter ein positives, kirchliches Symbol beugen müsse. Allein konnten aber die Gemeinden auch nicht stehen; das Gefühl der gleichen innern Dürftigkeit und Schwäche, so wie das Verlangen nach gegenseitigem Beistand gegen den wachsenden Argwohn der Regierungen führte dagegen die allmähliche Vereinigung der deutschkatholischen und der freien Gemeinden herbei, die sich in Folge der lichtfreundlichen Bewegung und unter der Führung von Uhlisch, Wislicenus, Rupp, Balzer (vergl. die Artikel über dieselben) auf protestantischer Seite gebildet hatten. Diese Vereinigung, die von den freien Gemeinden zu Königsberg und Nordhausen bereits angeregt war, erhielt in Halle durch den Prediger Giese und den Buchhändler Schwetschke ihren ersten Kern in der „christlichen freien vereinigten Gemeinde“. Die revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 bereiteten die definitive Vereinigung insofern vor, als sie sowohl die katholischen wie die protestantischen Reformgemeinden gleichsam verschlangen, das Interesse von ihnen völlig ablenkten und zugleich den Führern derselben Anlaß gaben, die politischen Tendenzen, die sich in diesen Gemeinden entwickelt hatten, frei von religiöser und kirchlicher Beimischung geltend zu machen und zugleich die socialistischen und pantheistischen Phrasen, zu denen sie bei der Dürftigkeit ihrer dogmatischen und symbolischen Organisation bereits längst ihre Zuflucht genommen hatten, in ihrer ganzen Blöße zu bekennen. Das Frankfurter

Parlament holte erst nach, was die deutsch-l. Gemeinden während ihres Rufes: „Rom muß fallen“, völlig verabsäumt hatten, sofern es den Versuch machte, Oesterreich aus Deutschland auszuschneiden. Wenn es jedoch für die Geistesarmuth und Hohlheit der deutsch-l. Agitation zeugt, daß man Rom durch einen Schrei stürzen wollte, ohne an Oesterreich und dessen Bedeutung für den Katholicismus auch nur zu denken, so brauchen sich die Führer jener Bewegung Angesichts des Frankfurter Parlaments eben nicht besonders zu schämen, da letzteres bei seinen anti-österreichischen und preussisch-kaiserlichen Beschlüssen auch nicht daran dachte, daß Oesterreich die *advocatus ecclesiae* als das Erbe betrachtet, das ihm vom deutschen Kaiserthum geblieben ist. Bekanntlich antwortete Oesterreich auf die Beschlüsse des Frankfurter Parlaments unter Anderem auch durch die Einleitungen zum Abschluß des Concordats und durch dieses selbst, und die Frage, die sowohl die Deutsch-l. wie das Frankfurter Parlament unberührt ließen, ist in diesem Augenblick nicht nur eine österreichische und deutsche, sondern in ihrer ganzen Größe und Bedeutung als eine europäische hervorgetreten, die zwischen Oesterreich und Frankreich verhandelt wird. In der Unbekümmertheit um alle die großen Aufgaben, die Europa nach der auflösenden, aber für Negation wie für positive Organisation ohnmächtigen Wirksamkeit des Jahres 1848 zufielen, bildeten die deutsch-l. Gemeinden seitdem bloße Privatvereine, die sich kümmerlich unter dem Druck ihrer eigenen geistigen Dürftigkeit und der polizeilichen Ueberwachung von Seiten der Regierungen erhielten. Um so eifriger bemühte man sich seitdem sowohl von ihrer Seite, wie seitens der freien Gemeinden um Vereinigung; ja, auf der Versammlung zu Darmstadt im Februar 1850 faßte man den Beschluß, auch jüdische Reformgemeinden zum Anschluß an die Vereinigung einzuladen. Endlich im Mai 1850 beschloß das nach Leipzig ausgeschriebene Concil, welches jedoch nur schwach besucht war und nach der Ausweisung seiner Wortführer sich von Leipzig nach Rötzen begab, die Vereinigung der freien und deutsch-l. Gemeinden unter dem Namen der „Religionsgesellschaft freier Gemeinden“, doch wurde dabei zugleich ausgemacht, daß bei aller Einigkeit in den Grundsätzen jede Gemeinde ihren Namen, ihre Selbstständigkeit und ihre subjectiven Ansichten beibehalten könne. Definitiv wurde jedoch die Einigung erst auf der Zusammenkunft zu Gotha herbeigeführt. Der Vorstand, unter dem sich dieser Bund constituirte, machte neuerlich in seinem zweiten Jahresbericht bekannt, daß im J. 1860 dem Bunde 19 Gemeinden beigetreten sind und daß der Bund Ende d. J. 84 Gemeinden umfaßte. Von diesen befanden sich in Preußen 64, im Großherzogthum Hessen 7, in Württemberg und Baden je 3, in Nassau und Anhalt je 2, in Hannover, Frankfurt a. M. und Bremen je 1. Von den 64 preussischen Bundesgemeinden kommen auf die Provinz Sachsen 23, auf Schlessen 22, auf Preußen 6, auf Brandenburg 5, auf Posen 3, auf Pommern und Westfalen je 2 und auf die Rheinprovinz 1. Innerhalb des Bundes wirken 32 Prediger, von denen 22 in Preußen ihren Wohnsitz haben; die übrigen 10 vertheilen sich auf Hessen-Darmstadt (darunter Hieronymi und Kerbler), Nassau, Frankfurt a. M. und Bremen. Von den 22 Predigern in Preußen wirken 6 in Schlessen (darunter Hofferichter und Schmidt), 5 in Sachsen (Eduard Balzer, Bjerring, Sachs, Ulich, Ad. Tim. Wislicenus), 5 in Preußen (darunter Rupp), in Brandenburg 2, desgl. in Westfalen (Dr. Schrader und Tränkle), in Posen 1 (nämlich Czercki) und 1 in Pommern (Dr. Heger). Außerdem existiren in Deutschland noch etwa 25 Gemeinden, die dem Bund noch nicht beigetreten sind; zu diesen gehören die 4 Gemeinden im Königreich Sachsen, denen der Beitritt zum Bunde noch durch die Staatsregierung verboten ist. Von den früheren Stiftern der freien Gemeinden befinden sich in diesem Augenblick noch Konge, G. A. Wislicenus und Fr. Balzer im Auslande. Was nun den Werth und die Bedeutung dieser ganzen Gemeindebildung betrifft, so repräsentirt sie die Zerfahrenheit, in welche die christliche Organisation mittels der rationalistischen Aufklärung im bürgerlichen Bewußtsein auseinander gestoben ist. In sofern durchaus nichts Neues, auch nicht durch den socialistischen und pantheistischen Anflug, der den Sprechern dieser Gemeinden seit 1845 schon eigen war, zu etwas Neuem und Bedeutendem gemacht, ist der geistige Standpunkt dieser Gemeinden und ihrer Stifter nach einer Seite hin doch etwas durchaus Neues, in sofern Epochenmachendes. So lange es nämlich eine Geschichte giebt,

ist es noch nicht vorgekommen, daß auf dem Gebiete der Staatenbildung, der kirchlichen Gemeinschaft, der Wissenschaft und der Kritik Männer, Parteien und Verbände aufgetreten wären, die, ohne sich auf eine eigene oder offen von ihnen anerkannte vorhergehende Leistung Anderer, die sie dann gründlich in ihrem Sinne modifizirten, zu berufen und zu stützen, auf Einfluß, Geltung und Anerkennung Anspruch gemacht hätten. Noch nie haben Männer oder Verbände von Männern die Welt verändern und reformiren wollen, ohne die eingehendste Kritik des Bestehenden und durch die sorgfältigste Formulirung ihres eigenen positiven Systems ihre Berechtigung zu beweisen. Welcher Arbeit haben sich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts unterziehen müssen, bis sie ihr Bekenntniß vor Kaiser und Reich aussprechen konnten, und welche fortgesetzte Arbeit kostete es sie, bis sie in den Schmalkaldischen Artikeln ihren Bruch mit dem Papstthum erklären durften! Welche Arbeit umschließen bloß die Namen Baco, Cartesius und Kant, an welche die Erneuerung des ganzen modernen Denkens geknüpft ist! Wie schwer mußte es sich ein Spener machen, um im Gegensatz zur lutherischen Schultheologie den Recurs zur heiligen Schrift wieder zur Geltung zu bringen! Wie gründlich mußten sich ein Arndt und ein Fichte in das Deutschtum wieder vertiefen, ehe sie in der Zeit der Fremdherrschaft ihr Volk wieder an seinen Werth und an seinen alten Gegensatz gegen das Romanenthum erinnern konnten! Noch nie sind Männer an die Spitze ihres Volkes getreten, weil sie ihnen weiter nichts zu sagen hatten, als: „Rom muß fallen, gehen Sie hin zu Ihren Priestern und fordern Sie von denselben Ihre Rechte!“ oder: „der deutsche Katholik muß die Abschaffung aller Mißbräuche fordern.“ Dieses Neue, Unerhörte, daß eine Handaufhebung, eine Abstimmung, ein Eingefandt in die Local-Zeitung, eine gemeinsame Protesterklärung, eine Versicherung, eine Behauptung, die Zusammenstellung von ein paar Phrasen zu einem Bekenntniß die Welt verändern sollen, hängt damit zusammen oder ist nur ein einzelner Ausdruck davon, daß das Bürgerthum ausschließlich und allein die öffentliche Bühne betreten und für einige Zeit behaupten konnte, und es konnte diesmal allein agiren, weil die bisherigen Mächte der Regierung, des Staats, der Kirche, der Wissenschaft ihre eigene Kraft, zu handeln und zu organisiren, selbst bezweifelten und bei Seite getreten waren. In der Zeit dieses Interregnum war es allerdings möglich geworden, daß der Schrei: „Rom muß fallen! fordern Sie Ihre Rechte! lassen Sie alle Mißbräuche abstellen!“ das Bürgerthum von Deutschland elektrisirte und mit dem Traum der Alleinherrschaft beglückte, — war es ferner möglich, daß man im Februar und März 1845 Symbole verfertigte, ohne auch nur eine Ahnung davon zu haben, was die Grundbedingungen zu einer solchen Aufstellung seien — dachte man z. B., als man am 9. Febr. das Breslauer Glaubensbekenntniß aufstellte, nicht daran, daß zu einem solchen die Angabe der Voraussetzung gehörte, die bisher kirchlicher- und rationalistischerseits in die übernatürliche oder natürliche Offenbarung gesetzt wurde, und holte man die Versäumniß, daß man zu Breslau die Angabe des Kriteriums zur Hebung des Glaubensschazes aus der heil. Schrift ganz vergessen hatte, erst im März zu Leipzig nach, indem man die Auslegung der Schrift der „von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft“ freigab. Noch sind wir über dieses bürgerliche Interregnum nicht hinaus, wenn auch die freien Gemeinden längst zu geistigen Nützlichkeitsvereinen eingeschrumpft sind, in denen z. B. ein Uhlisch die gemäßigste Freude am Leben lehrt. Die religiöse und kirchliche Forderung eines Könige macht sich jetzt als politische und diplomatische geltend. Jener preußische Landbote, Herr v. Winke, der mit einem „Verlassen Sie sich darauf“ Oesterreichs Tod verkündigt, mit einem „das ist einfach“ die deutsche Frage löst, mit einem „wünschenswerth“ die von ihm selbst nicht destimirte Consolidation Italiens förbert, ist der würdige Nachfolger Königs auf dem politischen Gebiete. Sein: „Verlassen Sie sich darauf“, sein Todesruf gegen Oesterreich und gegen den deutschen Bund können sich dreist mit Königs: „Rom muß fallen“, messen. Nur bleibt letzterem der Ruhm der epochemachenden Priorität in diesem Genre, und wahrscheinlich wird die spätere Geschichtschreibung, die sich jederzeit an der rührigen Komik des ursprünglichen Helden ergötzen wird, jenem preußischen Landboten nur den zweideutigen Nachruhm einräumen, zu den zahl-

losen Nachtretern des originellen Förderers zu gehören. Ronge wird immer als der Held und Typus des seit 1844 nach der Alleinherrschaft strebenden deutschen Bürgerthums im Gedächtniß der Geschichte bleiben und um dieser seiner historischen Bedeutung willen werden wir ihm auch einen eigenen ausführlichen Artikel widmen, in welchem wir die heroische Angkgeburt des Deutschkatholicismus im Detail schildern werden. Ueber die gegenwärtige geistige Beschäftigung der freien Gemeinden siehe den betreffenden Artikel, in welchem auch der Stand der Gesetzgebung in Bezug auf ihre Stellung zu Staat, Kirche und Schule seine Darstellung erhalten wird. Die Literatur siehe im Art. Ronge.

Deutsche Geschichtschreibung. Quellenkunde der deutschen Geschichte. Die älteste Quelle für die Geschichte unseres Vaterlandes ist Tacitus Germania; die spätere römische Literatur hat nichts Kennenswerthes. Den Römern (Cäsar, Vellejus Paternulus, Plinius; der Theil des Livius, welcher von Deutschland handelt, ist leider verloren gegangen; Ammianus Marcellinus, der letzte Römer, der den Namen Geschichtschreiber verdient, hat einige Capitel des 27. Buches und fast das ganze 31. Buch seines Werkes, in dem er die Geschichte der Kaiser von Nerva bis auf den Tod des Valens beschrieben hat, den Gothen gewidmet) war nur sehr schwache und undeutliche Kunde von den eigenen Ueberlieferungen der Deutschen zugekommen und von ihnen aufgezeichnet worden. Erst seit dem 6. Jahrhundert besitzen wir Völkergeschichten, die von germanischen Schriftstellern niedergeschrieben wurden, zunächst der Gothen und Franken. Der gothische Bischof Jordanis (durch Peutingers Ausgabe von 1515 ist mit Unrecht der Name Jornandes gebräuchlich geworden) hat in der Mitte des 6. Jahrhunderts Cassiodor's gothische Geschichte in einen Auszug gebracht und sie bis 552 fortgesetzt, so daß er mit dem ostgothischen Könige Vitiges und mit dem westgothischen Könige Athanagild das Werk beendigt. Er ist in mancher Beziehung sehr schätzbar, in sofern er von der früheren Geschichte nach heimischen Ueberlieferungen Vieles aufbewahrt hat, was wir aus keinem griechischen und römischen Schriftsteller wissen; allein andererseits ist er unkritisch und voll von Fabeln. In demselben Jahrhundert tritt als Geschichtschreiber der Franken Gregor von Tours auf (um 540 in Clermont geboren, gestorben 594), der ein Werk (Historia Francorum, I. X., Uebersetzung von Giesebrecht, Berl. 1851) hinterlassen hat, welchem wir fast allein unsere Kenntniß von dem Reiche der Merowinger verdanken, doch zeigt er offenbar zu große Parteilichkeit für die Franken. Sein Fortsetzer Fredegar, der später lebte, wollte in seiner Chronik (Uebersetzung von Otto Abel, Berl. 1849), die um die Mitte des 7. Jahrhunderts endigt, nicht sowohl die Geschichte seiner Zeit darstellen, als vielmehr ein Handbuch der Weltgeschichte geben; gelegentlich giebt er uns auch Berichte über die westgothischen Könige, die um so schätzbarer sind, da sie gerade die Zeit betreffen, wo uns fast alle einheimischen Quellen verlassen. Wichtig ist auch die Chronik, die in dem etymologischen Realexikon (Originum, oder Etymologiarum, I. XX.) Isidor's von Sevilla (gest. 638) enthalten ist. Der dritte Geschichtschreiber, von dem wir eine Völkergeschichte besitzen, ist Paulus Diaconus, der (744—749), zu Pavia erzogen, eine Geschichte der Langobarden geschrieben hat, die bis zum Tode Luitprand's reicht (744). Unter der großen Anzahl von Annalen sind hervorzuheben: Einhard's Annalen (geb. um 770, gest. 844), der uns auch ein Leben Karl's des Großen hinterlassen hat; die Annalen von Fulda (Uebersetzung von Mehdang, Berl. 1852) von einem Fuldischen Mönch Einhard, der es übernahm, das von Einhard 829 abgebrochene Werk für Ludwig's Reich weiter zu führen, und nach jenem von Rudolf, Hraban's Schüler, und von 863 bis 882 von Anderen fortgesetzt; die Annalen von Ranten, die Perz 1827 entdeckt hat; die Bertiniani'schen Annalen, nach ihrem Fundorte genannt: alle diese dienen als Quellen zur Geschichte der Karolinger. Neben den Annalen, welche die Begebenheiten nach den Jahren erzählen, sind die Chroniken zu erwähnen. Als einer der frühesten Versuche, die Weltgeschichte in einer ziemlich ausführlichen Erzählung zusammenzufassen, verdient Beachtung die Chronik des vertriebenen Abts von Prüm, Regino, dessen Chronik den Annalen ähnlich, aber sich wesentlich dadurch unterscheidet, daß er nicht gleichzeitig mit den Begebenheiten schrieb, und deshalb auch gerade in der chronologischen Anordnung wenig zuverlässig ist. Ferner sind Lebensbeschreibungen, welche

eine doppelte Richtung nahmen, eine kirchliche und eine politische, wichtige Quellen. Die erste wirklich gleichzeitige Lebensbeschreibung ist von Winfried (Bonifacius), von Willibald, einem Priester, der im Kloster St. Victor bei Mainz lebte, verfaßt. Die bedeutendste ist die schon erwähnte von Einhard, der den nachfolgenden als Muster diente. Ueber Ludwig den Frommen sind zwei besondere Lebensbeschreibungen vorhanden, wovon eine Thegan, einen vornehmen Franken und Landbischof der Trierer Kirche, zum Verfasser hat (Uebersetzung von Jasmund); die andere größere Lebensbeschreibung hat ein unbekannter Geistlicher bald nach dem Tode des Kaisers verfaßt (Jasmund, „Das größere Leben Ludwig's des Frommen.“ Berl. 1850), welcher gemeinlich Astronomus genannt wird. Nithard, ein wahrer Kriegsheld und ein umsichtiger Staatsmann, der selbst eine Tochter Karl's des Großen seine Mutter nennt, schrieb „vier Bücher über die Zerrwürfnisse der Söhne Ludwig's des Frommen“, die theilweise eine Quelle sind über das Zeitalter desselben. Zu den kirchlichen Biographien ist außer der bereits erwähnten von Winfried zu nennen: das Leben Sigis, welcher das Stift in Fulda leitete, von Brun, mit dem Beinamen Candidus verfaßt. Ferner beschrieb Anskar, der Apostel des Nordens, das Leben seines Vorgängers, des Bischofs von Bremen, Willehad (gest. den 8. Nov. 789). Anskar's Nachfolger, Rimbert, schrieb das Leben Anskar's, welches zu den bedeutendsten Quellschriften des Mittelalters gehört. Liudger's, des Bischofs von Münster (gest. 809) Leben ist von Aulfried (839—849) auf Witten der Mönche von Werden zunächst zum Zweck der Erbauung geschrieben. Mit dem 10. Jahrhundert tritt die kirchliche Biographie in den Hintergrund; auch die Annalen verloren an Bedeutung, an deren Stelle Chroniken traten, seit dem 12. Jahrhundert auch in deutscher Sprache, sämmtlich gereimt. Aus der sächsischen Kaiserzeit sind zwei Schriftsteller hervorzuhelen: Liudprand, vom Kaiser Otto 962 zum Bischof von Cremona erhoben, der ein Werk über die Begebenheiten seiner Zeit schrieb, das er „Antapodosis“ (das Buch der Vergeltung) nannte, weil er sich mit demselben an den König Berengar von Italien zu rächen gedachte, und Widukind, Mönch im Kloster Korvei, der sein Werk in der Ueberschrift als eine Geschichte der Sachsen (Res gestae Saxonicae, ed. Waitz) bezeichnet, in der Widmung aber genauer als seinen Gegenstand die Thaten Heinrich's und Otto's angiebt. Unter der salischen Dynastie ist Lambert von Aschaffenburg derjenige, welcher seine Vorgänger in dem „Chronicon“ von 1050—77 weit übertrifft. Nicht unwürdige Nachfolger waren: Hermann von Reichenau, genannt der Lahme (Contractus), weil er von früh an gichtbrüchig war, dessen Hauptwerk seine „Chronik“ (Hormanni Augiensis Chronicon, ed. Pertz, Uebersetzung von Robbe, 1851. 8.) ist, welche mit Christi Geburt beginnt und ein Denkmal seines großen Fleißes und seiner sorgfältigen Genauigkeit ist; Adam von Bremen, der die Hamburger Kirchengeschichte geschrieben hat; Kosmas von Prag, der als Decan der Prager Kirche 1125 starb und sich durch sein Werk „Cosmas Chronica Boemorum“ (ed. Koopke) einen unsterblichen Namen für die böhmische Geschichte gemacht hat. — Zur Zeit der Hohenstaufen zeichnete sich aus Otto, Bischof von Freising, der zwischen 1143 und 1146 ein Werk verfaßt hat, das man gewöhnlich „Chronik“ nennt; allein es ist keine Chronik, und er selbst nennt es auch nicht so, sondern „das Buch von den zwei Reichen“ (de duabus civitatibus); seine Absicht ist, das Glend dieser Welt und die Herrlichkeit des Reiches Gottes, des himmlischen Jerusalem, zu schildern. Vom höchsten Werthe als Geschichtsquelle ist sein Werk von den „Thaten des Kaisers Friedrich“, das bis 1156 geht und von seinem Schüler Magewin bis 1160 fortgeführt worden ist. Als die annalistische Form den Geschichtschreibern zu umständlich wurde, indem sie nur bezweckten, eine kürzere Uebersicht der Geschichte zu geben, genügte ihnen zu diesem Zwecke als chronologischer Anhalt die Folge der Kaiser, und sie hatten daran zugleich einen bequemen Rahmen, in dem sich alles Denkwürdige anbringen ließ (die sogenannten Kaiser-Chroniken). So verfuhr im 13. Jahrhundert der Verfasser der „Sächsischen Welt-Chronik“, der ersten prosaischen Chronik in deutscher Sprache, durch deren Herausgabe (1857) Rasmann sich ein Verdienst erworben hat. — Vergl. über die Quellen der Geschichte bis zu dieser Zeit: Wattenbach, „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts“ (Berlin 1858); und Waitz „Ueber die

Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter“ in Adolph Schmid's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 2. Bd. (Berlin 1844). — Mit Rudolph von Habsburg kommt ein neuer Aufschwung, mit dem Reiche selbst nimmt auch die Geschichtsschreibung eine andere Gestalt an. Die gesammte Weltgeschichte ward nur seltener noch ein Gegenstand der Darstellung, dagegen wurden Special- und Städtechroniken niedergeschrieben, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts meist in deutscher Sprache. Diese Chroniken der Heimath, Jahrbücher aus der Orts- und Landesgeschichte, vertheilen sich das 14. und 15. Jahrhundert entlang über ganz Deutschland. Es hat der Rhein das Concilliumsbuch von Constanz von Ulrich Reichenthaler; die Straßburgische, welche der Eborherr Friedrich Glosener bis zum Jahre 1362, dann ein jüngerer Stadt- und Landesgenosse, Jacob Zwinger von Königshofen in einem größeren Buche bis 1414, in einem kleineren nur bis 1386 geführt hat; die Chronik von Limburg an der Lahn für die Jahre 1336 bis 1398, das Werk des Stadtschreibers Johannes, lehrreich durch die theilnahmevolle Ausführlichkeit, mit der sie auch über jeden Wechsel der Kleidertrachten und der umgebenden Lieber berichtet. Es hat Schlessen für die Zeit von 1440 bis 1479 die Geschichte der Stadt Breslau von Peter Eschenloher, und für 1360 bis 1417 Preußen seine Jahrbücher von Johannes von der Bussle, Official zu Riesenburg. Das Reiche aber hat die Schweiz, zwei Züricher Chroniken, eine Baselerische, die Berner Chroniken. Ganz Deutschland und dessen Geschichte befaßt die deutsche Chronica von Anfang der Welt bis auf Kaiser Ferdinand III., gedruckt 1473, von Heinrich Steinhöwel verfaßt. Ein Ungenannter übertrug 1481 den Fasciculus temporum, die Weltgeschichte Werner Rollin's, und 1493 verdeutschte der Nürnberger Georg Alt das gleichzeitig erscheinende Werk Hartmann Schedel's, „liber cronicarum“; beide Werke sind durch den Bilderschnitt ausgezeichnet, der von Künstlern herrührt, wie Michael Wohlgemuth und Wilhelm Pfydenwurf. Allegorisch und romanhaft ist die Geschichte des Kaisers Maximilian I. im „Theuerdank“ dargestellt, dessen Verfasser dem Stoffe, und zum Theil wohl auch der Form nach, Kaiser Maximilian selber ist, der auch das Werk „Weiß-König“, in welchem die Geschichte Kaiser Friedrich's III. und Maximilian I. allegorisch erzählt wird, entworfen hat, das sein Schreiber Marx Treisauerwein von Ehrentreuz ausgeführt hat. — Einen großen Fortschritt machte die Geschichtsschreibung im 16. Jahrhundert. Unter den lateinisch schreibenden Gelehrten ist Sleidanus (eigentlich Philippson aus Schleiden in der Grafschaft Manderscheid, dann Professor juris zu Straßburg) der berühmteste; sein Hauptwerk „commentarii de statu religionis et reipublicae imper. Carolo V.“ (Argentor. 1555 fol.) ist wegen seines schönen Lateins und wegen der Kenntniß und Unparteilichkeit des Verfassers, der Protestant war, gleich schätzbar. Auch Veatus Rhenanus (eigentlich Wilde, aus Rheinau im Elsaß) ist rühmenswert („Rerum Germanicarum l. III., 1531“). Deutsche Geschichtsschreiber treffen wir wieder vorzüglich in der Schweiz; Johannes Stumpf (gest. 1566 zu Zürich), der eine „Beschreibung der Eidgenossenschaft“ (1546) und „Kaiser Heinrichs des Vierten Historia“ (1556) verfaßt hat. Bedeutender ist Regibund Ischudi, ein Glarner (geb. 1505, gest. 1572), dessen Hauptwerk „die Schweizer Chronik“ ist. — Ein Gegenbild zu dem unsterblichen Werke des Tacitus ist Sebastian Franck's (geb. 1500, gest. 1545) „des ganzen teutschen Lands aller teutschen Völker Herkommen u. s. w.“ Augsburg 1538. Andere Werke beschränken sich landschaftlich enger oder auf eine Stadt, einen kürzeren Zeitraum, eine einzelne Person; nur Johannes Thurnmayer (geb. 1477 zu Abensberg in Bayern, gest. 1534 zu Regensburg), von seiner Vaterstadt Aventinus genannt, weiß noch den Anfängen seiner „Bayrischen Chronik“, die er zuerst lateinisch verfaßte („Annales Bojorum“, gedruckt 1554), dann aber mit Erweiterungen deutsch bearbeitete (vollständig erst 1566, Fol., zu Frankfurt a. M. herausgegeben), Bezüge auf die Gesammtheit des größeren Vaterlandes zu geben. — Von Thomas Ranow (wahrscheinlich 1505 zu Stralsund geb., gest. zu Stettin 1542) haben wir eine „Pommersche Chronik“ (von Rosengarten unter dem Titel Pommernia herausgegeben, Greifswald 1816. 17. 2 Bde.), von Christoph Lehmann aus dem J. 1612 eine Szeitrische Chronik; von Zacharias Theobald eine „Historie des Hussitenkriegs“, von Friedrich Hortleder (geb. 1579, gest. 1640) „Handlungen und Ausschreiben — von den

Ursachen des — Kriegs wider die Schmalkald. Bundesgenossen“, 2 Thle., Frankfurt 1617 u. 18. Fol.), von Joh. Köfker, genannt Neocorus, in niederdeutscher Sprache eine „Chronik von Dithmarschen“, herausgegeben von Dahlmann (Kiel 1827); von Adam Reifner „Historia Herrn Georgen und Herrn Caspern von Frundsberg, Batters und Sons“ (Frankf. 1568). Hieran schließen sich als charakteristische Denkmäler von der Sinnesart und Handlungsweise des Zeitalters und besonders von dem Leben der höhern Stände die Selbstbiographien des Ritters Gdß von Verlichingen (geb. 1480, gest. 1562) und Hans von Schweinichen (geb. 1552, gest. 1616; herausgegeben von Büsching, Breslau 1820 — 23. 3 Bde., unter dem Titel „Lieben, Lust und Leben der Deutschen des 16. Jahrb. in den Begebenheiten des schlesischen Ritters G. v. Schweinichen“). — Aus dem 17. Jahrhundert sind zunächst diejenigen Werke anzuführen, welche den dreißigjährigen Krieg ausführlich schildern. Den ersten Versuch verdanken wir einem Sammelwerk, das den Titel „Theatrum Europaeum“ führt, und in 21 Bollanden die Weltbegebenheiten vom Jahre 1617 bis 1718 erzählt. Fünf Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes begann der österreichische Graf Khevenhüller (geb. 1589, gest. 1650) seine „Annalen des Kaisers Ferdinand II.“ zu veröffentlichen, die in 12 Bänden von 1578 bis 1637 reichen (ein 13. u. 14. Band enthält die Portraits nebst den Erklärungen); es ist dies Werk eine Hauptquelle nicht nur für die deutsche Geschichte, sondern auch für die übrigen europäischen Staaten. Die dritte Stelle unter den Geschichtsschreibern des dreißigjährigen Krieges nimmt Bogislaw Philipp (von) Chemnitz (1605 zu Stettin geb., gest. 1678) ein, der den ganzen schwedisch-deutschen Krieg von 1630—1648 in sechs Abtheilungen beschrieb; indes sind nur die zwei ersten derselben gedruckt (die erste Stettin 1648, die andere Stockholm 1653, Fol.). Das Werk leidet in hohem Grade an dem Fehler der Zeit, an der Sprachmengerel. Dagegen ist eins der allerbesten unter den deutsch geschriebenen Geschichtsbüchern des 17. Jahrhunderts der von Sigismund v. Birken abgefaßte „Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich.“ Im Allgemeinen aber wurden die Geschichtserzählungen immer schlechter, und auch in den Anfängen einer eigentlichen Staaten-Geschichte zeigte sich kein besserer Geist. Das wichtigste, aber in stilistischer Hinsicht sehr mangelhafte Werk dieser Art ist Sam. Pufendorf's „Einleitung zu der Historie der vornehmsten Staaten, so jetziger Zeit in Europa sich befinden.“ (Frankf. a. M. 1682 ff. 8.). Derselbe Gelehrte gab in lateinischer Sprache die „Geschichte des schwedischen Staates, von Gustav Adolfs Zug nach Deutschland bis zur Abdankung der Königin Christine“ heraus (1686). Erst beim Beginn des 18. Jahrhunderts machten Joh. Jac. Mascov (geb. 1689 zu Danzig, gest. 1761) und der Graf Heinrich von Büнау (geb. 1697 zu Weiskensfels, gest. 1762 zu Osmanstädt bei Weimar) den Anfang zu einer geistvolleren und pragmatischen Auffassung der Geschichte: Mascov in seiner „Geschichte der Deutschen bis zu Anfang der fränkischen Monarchie“ (Leipzig 1726. 4.; dazu kam eine Fortsetzung, „Geschichte der Deutschen bis zu Abgang der Merovingischen Könige“, Leipzig 1737. 4.); Gr. von Büнау in der „Genauen und umständlichen deutschen Kaiser- und Reichshistorie“ (Leipz. 1728—48. 4 Thle. 4.). Man versuchte, die Geschichte einzelner Landestheile genauer und kritischer zu erörtern und im Zusammenhange darzustellen, doch für viele Historiker hatten staatsrechtliche Eigentümlichkeiten der Verfassung und das äußerliche Leben der Kaiser und Fürsten überwiegenden Werth. Es waren vier Göttinger Professoren, die sich um die Geschichte und Geographie große Verdienste erworben haben: Joh. Steph. Müller (geb. 1725 zu Iserlohn, gest. 1807), dessen „Vollständiges Handbuch der deutschen Reichs-Historie“ (1762 und 1772) mit Recht als das Ideal der einzigen Art von National-Geschichte, die es damals in Deutschland gab, der rein urkundlichen und juristischen, galt; Johann Christ. Gatterer (geboren 1727 zu Lichtenau bei Nürnberg, gestorben 1799) bahnte besonders eine sinn- und geschmackvollere Behandlung der Geographie an, doch hat er sich auch durch sein „Handbuch der Universal-Historie“ verdient gemacht. Weit bedeutender sind August Ludwig Schöler (geboren 1735 in Jagghausen, einem Dorfe im Hohenlohe-Kirchbergischen, gestorben 1809), dessen Hauptthätigkeit in die drei letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts fällt, und Ludw. Timotheus (von) Spittler (geb. 1752 zu Suttgart, gest. 1810), der sich

in der Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge (Göttingen 1783), in der „Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17. Jahrh.“ (Götting. 1786, 2 Bde.) und im „Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten“ (Berl. 1793, 94, 2 Thle.) als einen gründlichen Historiker zeigte. Schölzer hat sich besonders durch die „Vorstellung seiner Universalgeschichte“ (1772, 73) Verdienst erworben. Die bisherigen Arbeiten in dieser Hinsicht bildeten ein wenig geordnetes Conglomerat. Selbst das seit 1736 in England erschienene Sammelwerk, „Allgemeine Welthistorie“, das auch in's Deutsche übersetzt von deutschen Gelehrten (von Baumgarten, Halle 1746—59, 18 Thle., 4., fortgesetzt bis zum 30. Thle. unter der Aufsicht J. S. Semler's), von Schölzer selbst zum Theil fortgesetzt wurde (vom 31. Bande an) und oft genug für spätere Geschichtswerke das Quellenstudium ersparen mußte, entbehrte in den an einander gereihten Specialgeschichten, wie viel mehr als Weltgeschichte, allen Pragmatismus und in formeller Hinsicht überhaupt jeden künstlerischen Zusammenhang und jede Erleichterung der Uebersicht. Da indessen in den Specialgeschichten wie in der Anordnung der Stoffe noch nicht hinlänglich vorgearbeitet war, blieb auch Schölzer's Werk mehr Gerüst als Bau: doch erkennt sein Verdienst um Erleichterung der Uebersicht selbst sein Gegner Herder an. Durch Schölzer wurde das übertriebene Ansehen der Zahlen in der Geschichte, diese Folter des Gedächtnisses, auf sein richtiges Maß herabgesetzt. Schäfer als die meisten seiner Vorgänger faßte Volk und gesellschaftlichen Zustand in's Auge Niemand. Ign. Schmidt, ein Rathdlr (geb. 1736 zu Arnstein im Würzburg'schen, gest. 1794), in seiner „Geschichte der Deutschen bis auf das Jahr 1544“ (Ulm 1778—83, 3., in einer neuen und verbesserten Auflage 1785—87, nebst Fortsetzungen von Jos. Milbiller, 1797—1808, 7.—17. Bb.); mit ihm beginnt eine bessere, fortan sich veredelnde Methode in der Geschichtschreibung, die auch sichtbar ist bei v. Archenholz (geb. zu Langensfuhr bei Danzig 1745, gest. auf seinem Gute Odenorf bei Hamburg 1812), dessen Hauptwerk: „Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland“ (Berlin 1788), im vergangenen Jahre die siebente Auflage erlebt hat, und Schiller, dessen „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande“ bedeutender ist als die „Geschichte des dreißigjährigen Krieges.“ — Man legte von nun auf die Schönheit der Darstellung nicht weniger Gewicht als auf die Gründlichkeit der Forschung. Die Sammlung germanischer Quellschriften, wozu man schon im 16. Jahrh., freilich auf unhistorische und mechanische Weise, den Anfang gemacht hatte, wurde im 18. Jahrh. fortgesetzt. Wir nennen hier absichtlich nur: A. Struvii (Burf. Gotthelf, welcher 1671 zu Weimar geboren und 1738 als Professor des Staats- und Lehnrechtes zu Jena gestorben ist) „Corpus historico Germanico etc.“ (Jena 1730, 2 Bde.), das Joh. Jac. Moser für das vollständigste und beste erklärt hat. Im Allgemeinen fehlt auch noch den Sammlungen dieses Jahrhunderts die Ahnung, daß es nicht sowohl auf den Umfang, als vielmehr auf den Werth des Stoffes ankomme. Mit dem Jahre 1819 fängt eine neue Aera für deutsche Geschichte an; erst den Herausgebern der „Monumenta Germaniae historica“ blieb es vorbehalten, mit kritischem Urtheile die Quellschriftsteller der deutschen Geschichte zu untersuchen. Den ersten Anstoß zu diesem großartigen Unternehmen gab, nach wieder errungener Befreiung Deutschlands vom fremden Joch, der um dieselbe hochverdiente Freiherr Karl von Stein, l. preussischer Staatsminister, mit welchem sich mehrere Bundestagsgesandte, namentlich die Herren von Arctin, von Meßen, Schmidt und von Wangenheim, nebst einigen Gelehrten verbanden. Dieselben stifteten 1819 die „Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi“, gaben zur Verbreitung des unternommenen Werkes Jahrbücher unter dem Titel: „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ heraus und setzten sich mit den Bibliothekaren und Archivdirectoren der verschiedenen Staaten in Verbindung, um durch deren Vermittelung zur Kenntniß und Benutzung der überall vorhandenen oder vergrabenen historischen Quellen zu gelangen. So kam allmählich das Werk, um dessen Redaction Berg große Verdienste hat, zum Beginne der Ausführung. Im Jahre 1826 erschien der erste Band dieser großartigen Sammlung, welche nicht nur die früher zerstreuten Quellen des deutschen Mittelalters zuerst vereinigt, sondern auch ihrer ursprünglichen Gestalt zurückgibt, sie nach allen Seiten kritisch erläutert und bereits die

meisten Quellschriften der Kaiserzeit umfaßt. Auch hat Berg das Verdienst, daß auf seine Anregung und durch seine Bemühungen diese deutschen Quellschriften seit dem Jahre 1849 in's Deutsche übertragen werden. („Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, herausgegeben von G. H. Berg, J. Grimm, K. Vachmann, L. Hanke, K. Ritter.“) Außer Berg hat sich J. Fr. Böhmer viele Verdienste um die Quellskunde deutscher Geschichte erworben. In dem 1. Bande der „Fontes rerum Germanicarum, Geschichtsquellen Deutschlands“ (Stuttg. 1843) hat er eine Anzahl lateinischer und auch einige deutsch geschriebene, durchgängig werthvolle Nachrichten über das 14. Jahrhundert bekannt gemacht. So wie Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV. von Preußen eifrig bemüht gewesen sind, die Forschungen in deutscher Geschichte gnädigst zu unterstützen, so hat der jetzige König von Bayern, Maximilian II., die bedeutendsten Kräfte des Vaterlandes zu schönem Wettstreit versammelt. Die Commission, ein integrierender Theil der Akademie der Wissenschaften zu München, hat sich vornehmlich mit der Durchforschung und Herausgabe werthvollen Quellsmaterials für die deutsche Geschichte in deren ganzem Umfange zu beschäftigen, so weit dasselbe nicht in den Bereich bereits bestehender Unternehmungen fällt. Sie ruft außerdem wissenschaftliche Arbeiten, die auf diesem Gebiet nothwendig oder ersprießlich erscheinen, hervor und fördert die Veröffentlichung auch anderer hervorragender historischer Werke, welche sonst nicht zur Publication gelangen würden (vgl. v. Sybel's „Histor. Zeitschrift“, 1. und 2. Jahrg. München 1859 und 1860, in der Beilage „Nachrichten von der historischen Commission bei der Königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften“). Auch die historische Akademie der kais. Akademie zu Wien giebt seit mehreren Jahren ein „Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen“ heraus. Außerdem haben es sich viele historische Vereine und Gesellschaften in unserem Vaterlande zur Aufgabe gemacht, nicht nur vaterländische Alterthümer, Urkunden, Handschriften zu Tage zu fördern, sondern überhaupt die Liebe zur Geschichte unter allen Klassen des Volkes zu verbreiten. (Ein Verzeichniß der historischen Vereine und Gesellschaften Deutschlands findet sich in Adolf Schmidt's „Zeitschrift für Geschichte“, S. 100 ff. im 5. Bd. Berl. 1846.) So ist denn die erste Hälfte dieses Jahrhunderts sehr fruchtbringend in Beziehung auf die Aufhellung der älteren deutschen Nationalgeschichte gewesen, und die zweite Hälfte verspricht es nicht minder zu werden. Werfen wir nur noch einen Blick auf die Koryphäen deutscher Geschichtsforschung und auf die vorzüglichsten historischen Werke. Dem Ende des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts gehören noch Johannes (v.) Müller an, der berühmte Geschichtsschreiber der „schweizerischen Eidgenossenschaft“, und v. Woltmann („Geschichte der Reformation“, „Geschichte des westfälischen Friedens“). Unter den Universalgeschichten ist Becker's „Weltgeschichte für die Jugend“ die hervorragendste; sie wird, nachdem sie schon mehrere Bearbeiter gefunden, gegenwärtig von Ad. Schmidt wieder herausgegeben; mit Schlosser's Auffassung und Darstellung der Universalgeschichte können wir Norddeutschen und nicht befreunden. Leo's universal-historische Lehrbücher sind in hohem Grade ausgezeichnet durch die Art und Weise, wie mit vielfacher Verzichtleistung auf die sonst nicht ungewöhnliche synchronistische Methode die Anordnung und Vertheilung des Stoffes durch die großartigsten welthistorischen Beziehungen bestimmt ist, so daß die Hauptmassen von gewissen umfassenden Haupt- und Grundideen durchdrungen sind, auf welche alle Einzelheiten mit Leichtigkeit, wie auf ihren eigentlichen Mittelpunkt, bezogen werden können. Die deutsche Geschichte ist bearbeitet worden von Luden, Wolfgang Menzel („Geschichte der Deutschen bis auf die neuesten Tage“), Kohrausch, Pfister, Böttiger, Leo (Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches“, Bd. 1 u. 2, Halle 1857); einzelne Abschnitte der deutschen Geschichte sind vortrefflich dargestellt worden von Har. Stenzel („Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern“ 1827—28), Friedr. Dahlmann („Forschungen auf dem Gebiete deutscher Geschichte“), „Quellskunde der deutschen Geschichte“ 1830), Gerbals („Polit. Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III.“ 2 Theile. Leipz. 1841), v. Raumer („Geschichte der Hohenstaufen“, 2. Aufl. 1840 u. 41), Häuffer („deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's II. bis zur Gründung des deutschen Bundes“, 4 Bde. Berlin

1858), L. Ranke („deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“, 5 Bde., 3. Ausg. Berl. 1859), der eine historische Schule gegründet hat, aus der bedeutende Männer hervorgegangen sind: W. Giesebrecht, R. Köpke, Waig, Jaffé u. a. Die Geschichte Preußens hat ihre Bearbeiter gefunden an Stenzel („Geschichte des preussischen Staats“, 1830—41), E. Helwing, Ranke („Neun Bücher preussischer Geschichte), Voigt („Geschichte Preußens“, 9 Thle., Königsb. 1827 ff.), Droysen („Geschichte der preussischen Politik“, 2 Thle., Berlin 1855—59), Heinel („Geschichte des preussischen Staates und Volkes, für alle Stände bearbeitet“, 5 Bde. Danzig u. Berl. 1835); die Freiheitskriege sind von Droysen („Vorlesungen über die Freiheitskriege“, 2 Thle., Kiel 1846) und von Weizsäcker (3 Bde. Berl. 1859) bearbeitet worden. Von Mallath besitzen wir eine „Geschichte von Oesterreich“, von Barthold eine „Geschichte von Pflügen und Pommern“ (Hamb. 1839, 4 Bde.); Hüllmann hat sich durch seine „Geschichte des Ursprungs der Stände“ in Deutschland (1806) und durch die „Geschichte des Städewesens im Mittelalter“ (1826 ff.) verdient gemacht. An biographischen Darstellungen ist unsere Literatur im Vergleich mit der englischen und französischen keineswegs reich zu nennen, wenn man auch den Leistungen Schröder's („Allgemeine Biographie“, 1767 bis 1791, 8 Bde.), Herder's, Woltmann's, Heeren's, Luden's („Christian Thomastus, nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt“, Berlin 1805; „Hugo Grotius“, 1806) volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. Varnhagen v. Ense, v. Hornbary, dessen „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte“ (neue Folge, 1. Jahrgang, Stuttgart 1830) nicht minder interessant ist, als v. Raumer's „historisches Taschenbuch“, das seit 1830 in Leipzig erscheint, Aschbach („Geschichte Kaiser Sigismund's“, 4 Bde., Hamburg 1838), Berg („das Leben Stein's“, 6 Bde., Berlin 1851—55; im Auszuge 2 Bde., Berlin 1856), Droysen („das Leben York's“, 3 Bde., Berlin 1852), W. Zahn („Leben W. A. Mozart's“, 3 Bde., Leipzig 1856—58) sind die bedeutendsten Biographen der jüngsten Zeit. Unter den neuesten Werken, welche die Kriegsgeschichte behandeln, sind außer den oben erwähnten zu nennen: Barthold's „Geschichte des großen deutschen Krieges vom Tode Gustav Adolph's ab“, 2 Thle., Stuttgart 1842—43; eben derselbe unermülich thätige Verfasser ist auch vortheilhafte bekannt durch „George von Frundsberg oder das deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation“ (Hamburg 1833). v. Peucker's Werk „das deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben“, 2 Thle. (Berlin 1860), zeichnet sich durch große Gelehrsamkeit aus. Ganz neuerdings ist der culturgeschichtliche Boden mit Fleiß urbar gemacht worden. Schnelle und verdiente Anerkennung hat W. G. Mehl durch seine Schriften gefunden, unter denen „Land und Leute“ den ersten Platz einnehmen; seine „Culturstudien aus drei Jahrhunderten“ (Stuttgart 1859) bilden Studien zur Culturgeschichte des 17., 18. und 19. Jahrhunderts. Schon früher hatte W. Wachsmuth seine „Allgemeine Culturgeschichte“ erscheinen lassen (3 Thle., Leipzig 1852), an die sich desselben Gelehrten jüngste Arbeit anlehnt, „Geschichte deutscher Nationalität. 1. Thl.: Die Gesamtheit der deutschen Nation“ (Braunschweig 1860). Nicht minder gelehrt und geistvoll ist Heint. Rückert's „Culturgeschichte des deutschen Volkes in der Zeit des Uebergangs aus dem Heidenthum in das Christenthum“ (2 Thle., Leipzig 1854). Endlich ist noch die „Allgemeine Culturgeschichte der Menschheit“ von Gustav Klemm (10 Bde., Leipzig 1851) zu erwähnen.

Denk (Stadt) s. Köln.

Denk, Julius Carl, geb. zu Köln a. Rh. 1789, berüchtigt geworden durch seinen an der Herzogin von Berry verübten Verrath. Von jüdischen Eltern stammend, war er nach Rom gegangen und hatte durch seinen Uebertritt zum Katholicismus das Vertrauen des Papstes zu gewinnen gewußt. Von diesem der Herzogin von Berry empfohlen, war er vertrauter Agent derselben und von ihr mit wichtigen Sendungen betraut worden. Obwohl durch einen furchtbaren Eid gebunden, hatte er dennoch später die Geheimnisse der Herzogin der Regierung Louis Philipp's preisgegeben, sich aber gleichzeitig die Gunst der nichts ahnenden Legitimisten zu erhalten gewußt. Als nun die gewagte Expedition der Herzogin von Berry (vergl. d. Art.) gescheitert war und diese sich flüchtig in Mantua aufhielt, ohne daß die französische

Polizei ihrer habhaft werden konnte, erbot sich D., den Aufenthaltsort der Prinzessin zu ermitteln und sie in die Hände ihrer Feinde zu liefern. Sein Anerbieten wurde angenommen, doch da man ihm nicht vollständig traute, ihm der Polizei-Commissarius Joly auf seiner Sendung nach Nantes beigegeben. Hier mußte er sich Zutritt zu Legitimitisten und durch diese eine Audienz bei der Herzogin zu verschaffen, da er vordringende Depeschen an dieselbe in Händen zu haben. Er sprach die Herzogin, die ihn sehr wohlwollend behandelte, zweimal; die zweite Conferenz, von der D. die Polizei in Kenntniß gesetzt, sollte ihr Schicksal besiegeln. Kaum hatte D. sie verlassen, als das Haus durch Soldaten und Agenten besetzt und die Herzogin gendhigt wurde, in ein durch den Kamin verdecktes Versteck zu flüchten. Hier, in einem Raum von wenigen Quadratfuß, brachte sie volle 16 Stunden zu, bis sie durch die Glut eines im Kamin durch Gendarmen zufällig angezündeten Feuers gendhigt wurde, sich zu ergeben. D., unterdessen bewacht, empfand Reue und Verzweiflung, er zerraupte sich die Haare und forderte Waffen, um sich zu tödten; später aber schrieb er eine Broschüre, in der er seine Verrätherei zu beschönigen versuchte. Diese wimmelt von Entstellungen, und ist darin namentlich sein Einfluß auf die Herzogin von Berry in jeder Beziehung übertrieben dargestellt. (Man vergl. das Werk des General Dermontcourt: „Die Vendée und Madame.“)

Devise, mittl. lat. *divisa*, ein Wahlspruch, Denk-, Sinn- oder Leibspruch, besonders in sofern er mit einem Bilde, Embleme, verbunden ist. Solche Wahlsprüche gingen aus den Sinnbildern selbst hervor, welche später der größeren Deutlichkeit wegen Aufschriften erhielten. So führen die Helden in der deutschen Sage bildliche Zeichen auf ihren Schilden: Dieterich von Bern hatte einen goldenen Löwen auf rothem und auf weißem Schilde, Sagen einen Habicht (W. Grimm, die deutsche Heldensage. Göttingen, 1829, S. 142 u. 307). Die sinnbildliche Figur der Devise heißt der Körper, der beigefügte Wahlspruch die Seele der Devise. Im Mittelalter wurde es Sitte, die Wappenschilder mit Devisen zu versehen; bis in unsere Zeit hat sich der Gebrauch erhalten, das Haus innen und außen mit ersten und gemüthlich heiteren Versen zu schmücken. Solche Spruchdichtung blüht heute noch am meisten da, wo die alte Sitte des Hauses, Volkstracht und volkstümlicher Häuserbau, bewahrt blieben. Niehl („Die Familie“, Stuttgart 1855, S. 188—190) hat mehrere Sprüche zusammengestellt. Früher schon hat Radowitz „Die Devisen und Motto des späteren Mittelalters“, Stuttgart 1850, gesammelt. — In Coursberichten wird mit dem Ausdruck Devise eine bestimmte Gattung Wechsel bezeichnet, z. B. von allen Coursen ist die Devise „Frankfurt kurze Sicht,“ oder „Wien zwei Monate“ begehrt.

Devolution, s. **Provision**, **Proceß**, **Rechtsmittel**.

Devonshire (William Spencer Cavendish, sechster Herzog von), Pair von England, geb. zu Paris den 21. Mai 1790, gehört den Cavendish an, einem Zweige des Hauses der Gernons, deren Ahnherr mit Wilhelm dem Eroberer nach England kam. Unter den Cavendish sind hervorzuheben Sir William (geb. 1505, gest. 1557), Ceremonienmeister des Cardinal Wolsey und Verfasser der 1607 zu London im Druck erschienenen Schrift: „Life and death of cardinal Wolsey“ und Henry C., geb. den 10. October 1731 zu Nizza, Sohn des Lord Charles C., eines Bruders des Herzogs von Devonshire, gest. zu London den 24. Februar 1810, einer der bedeutendsten Chemiker, berühmt durch seine Entdeckung der Zusammensetzung des Wassers aus Wasserstoff und Sauerstoff. William, Baron Cavendish von Harbwick, gest. 1625, war der Erste, der 1618 von König Jakob I. den Titel eines Grafen von D. erhielt. William, der vierte Graf von D., erklärte sich für Wilhelm III. und wurde von diesem 1694 zum Marquis von Hartington und Herzog von D. ernannt. Die Herzoge von D. fügten seitdem zu dem Ansehen, welches ihnen ihr großer Grundbesitz gab, den Glanz hoher Hofdienste und waren meistens Ober-Kammerherren. William, der sechste Herzog, folgte 1811 seinem Vater auf dem Sitz des Oberhauses, hielt sich in seinen liberalen Abstimmungen an die Partei der Whigs, war bei der Krönung des Kaisers Nikolaus zu Moskau als außerordentlicher Botschafter zugegen, erhielt darauf die Würde eines Lord-Kammerers und stimmte unter dem Ministerium Grey für die Parlamentsreform; berühmt ist sein Park von Chatsworth

durch die Glasbauten Sir John Barton's. Er hat sich nicht verheirathet; er starb den 18. Januar 1858, der Erbe seiner Titel ist sein Vetter, Lord Burlington.

Devotion ist aus dem Lateinischen in den Gebrauch der modernen Sprachen herüber genommen. Der eigentliche Sinn des Wortes ist eine fromme Hingabe, eine Gelobung der eigenen Person an die Gottheit und wird dann für Frömmigkeit selber genommen. Da aber auch irdische Verhältnisse göttlicher Sanction theilhaftig sein können, so ist eine völlige Hingabe für das Göttliche in den menschlichen Ordnungen läßlich, und es ist keine tadelnswerthe D., an den Trägern dieser Ordnungen oder an den Ordnungen selbst eine höhere Weihe anzuerkennen und zu verehren. Falsch devot ist aber derjenige, welcher, wie möchten sagen, mit Aebetung vor der Sünde, der Schwäche, dem Unverstande sich salbet, um mit gebeugtem Rücken die Abfälle der Nacht aufzusammeln. Indes schilt der Neid hier oft am lautesten, und schon mancher Brutus der Junge hätte seinen Platz in den Metamorphosen des Dvid glänzend ausgefüllt.

Devrient, Ludwig, einer der genialsten Schauspieler Deutschlands, war ein Sohn des Kaufmanns Philipp D. und am 15. December 1784 in Berlin geboren. Wie seine Brüder zum Kaufmannstande bestimmt, empfand er eine so unüberwindliche Aversion gegen denselben, daß er entlief und endlich nach seiner Habhaftwerdung zu einem Potsdamer Posamentirer in die Lehre gebracht wurde. Hier sah er zuerst eine theatralische Vorstellung, und obwohl diese schwach genug war, erweckte sie doch die in ihm schlummernde Kraft des Genies und durch eine zweite Desertion setzte er sich in den Stand, der heiß ersehnten und von ihm als Beruf seines Lebens erkanneten theatralischen Laufbahn zu folgen. In Gera unter Lange trat er zuerst unter dem Namen Herzberg in niederen Rollen auf, bis er, durch den Grafen Brühl angeregt, sich auf dem Schloßtheater in Rudolstadt als Franz Moor in den Räubern zu zeigen wagte. Er errang Beifall und fürßliche Anerkennung und wurde durch diesen Erfolg in den Stand gesetzt, besseres Engagement und Rollensach zu suchen, welches beides er in Dessau fand, wo der damals gewaltige Ober- und Director George Christoph Hefekiel ihn lebhaft protegirte. Von hier aus machte er einen Ausflug nach Berlin und versöhnte sich mit seinem Vater, der jetzt von seinem künstlerischen Wirken mit Stolz erfüllt war. In Breslau, wohin er nach einigen Jahren ging, versuchte er sich in Rollen Shakespearischer Stücke und errang eine solche Meisterschaft in denselben, daß Pfand anfang, für seinen Ruhm zu fürchten; doch war dieser Künstler edel genug, ihn in Berlin als den einzigen Schauspieler zu empfehlen, der fähig wäre, ihn nach seinem Tode zu ersetzen. Dieser Empfehlung zufolge kam D. nach Berlin, betrat als Franz Moor die Hofbühne und gewann die Gunst des Publicums in solchem Maße, daß er der Liebling desselben wurde. Nach längerer Krankheit starb er, zu früh für die Kunst, am 30. December 1832. Sein Leben war ein höchst aufreibendes gewesen; tiefes bis in die Nacht ausgedehntes Studium seiner Rollen, angespannte geistige Thätigkeit, der schon früh gewöhnte Genuß starker geistiger Getränke, welcher ihm zum Bedürfnis geworden war, so wie eine Schonungslosigkeit seiner selbst in Erfüllung seines Berufs richteten ihn körperlich zu Grunde. Sein Fach war namentlich das Dämonische und sein Franz Moor, Shylock, Richard III. waren wahre Ausgeburten der Hölle. Namentlich wohnte ihm ein tiefes Verständniß Shakespear's bei. Aber nicht nur im Dämonischen, sondern auch im Hochkomischen brachte er eine neue Richtung auf und sein Falstaff ist unübertroffen geblieben. Man vergl. J. Funck, „aus dem Leben zweier Schauspieler“. Soltey erwähnt seiner in den „Wagabunden“ und in den „Wierzig Jahren“ sehr anerkennend und auch H. Schmidt hat ihm in seinen „Devrient-Novellen“ ein ehrendes Denkmal gesetzt. — Drei seiner Neffen folgten seiner Laufbahn. Karl August D., geboren zu Berlin den 5. August 1798, ging 1823 eine 1828 wieder getrennte Ehe mit der unter dem Namen Schröder-Devrient bekannten Künstlerin ein. Dessen ältester Sohn, Friedrich, ist am Burgtheater in Wien angestellt. — Sein Bruder Philipp Eduard (11. Aug. 1801 geb.) ist wissenschaftlich gründlicher durchgebildet und hat sich auch als Bühnendichter bekannt gemacht. Seine hervorragenden Stücke sind: „Die Gunst des Augenblicks“ und „Die Verirrungen.“ Früher in Berlin, übernahm er 1844 die Oberregie in Dresden. Unter den vielen anderen dramatischen und dramaturgischen Schriften nimmt sein schätzbares Werk: „Geschichte

der deutschen Schauspielkunst" (Leipzig 1848 u. f.) den ersten Rang ein. — Der dritte Bruder Gust. Emil D. (geb. 4. Sept. 1803) ist Mitglied der Dresdner Hofbühne.

De Wette f. Wette (de).

Dhaulagiri. Bis noch vor Kurzem galt der ursprünglich von dem Capt. W. S. Webb gemessene D., der gewöhnlich Dhawalagiri, nach Thomson und Hodgson auch Dhoulagiri geschrieben wird und dessen Name „weißer Berg“ bedeutet, mit einer Höhe von 26,826 (engl.) Fuß für den höchsten Berg des Himalaya und der Welt, bis an seine Stelle der Kanchinjinga (28,156' hoch) und endlich der Mount Everest (29,002') trat. Colonel A. S. Waugh, Chef der englischen Generalstabaufnahme von Indien, gab dieser Mesenspitze unserer Erdkugel, die an Ort und Stelle Gaurisankar heißt, den Namen seines Vorgängers, des Colonel Everest, „um das Andenken an diesen berühmten Reisler genauer geographischer Messungen zu verewigen.“ Jetzt ist sogar der D. schon an die vierte Stelle gerückt, indem die neuesten Aufnahmen in Kaschmir einen Gipfel haben entdecken lassen, der nur vom Mount Everest überragt wird.

Diadem, eine aus Seide oder Wolle gefertigte Stirnbinde, galt schon in den ältesten Zeiten als Zeichen der königlichen Würde. Die ägyptischen Gottheiten und Könige trugen sie. Die Griechen nahmen an, Dionysos habe sich denselben zuerst in diesem Sinne bedient, und bildeten ihre Götter, namentlich den Zeus und die Götter mit denselben ab. Die Perser-Könige trugen das D. über der Tiara oder dem Turban, und Alexander führte es mit der gesamten Königstracht in Macedonien ein. Auch die jüdischen Könige und Hohepriester trugen goldene Diademe. Die ersten römischen Kaiser enthielten sich dieses Schmuckes, weil er an die den Römern verhasste Königswürde erinnerte. Erst Diocletian führte es wieder ein. Seine Nachfolger verzieren es mit Perlen und Edelsteinen. Auch Königinnen trugen es, und in Persien wurde es sogar zuweilen hohen Beamten verliehen.

Diagoras f. Griechische Philosophie.

Diaconen. Zur Zeit der Apostel hatten die Christen zu Jerusalem Gütergemeinschaft unter sich eingeführt und die Apostel selbst verwalteten das Vermögen der Gemeinde. Bald aber fanden sie, daß diese irdische Sorge sich mit ihrem Lehrberufe nicht vertrage, und ließen daher die Gemeinde sieben Vertrauensmänner wählen, welche nun jene Güter zu verwalten und Kranke zu versorgen hatten. Diese Beamten nannte man D. (Diener). In andern Gemeinden ahmte man diese Einrichtung bald nach, und wo keine gemeinschaftlichen Güter zu verwalten waren, wurden jene beauftragt, Almosen zu sammeln und an die ärmeren Brüder zu vertheilen. Allmählich gestattete man ihnen auch kirchliche Verrichtungen, z. B. das Vertheilen des Brotes und Weins beim Abendmahl. Außerdem hatten sie die Geschenke für den Bischof in Empfang zu nehmen, die heiligen Geräthe zu verwahren, beim Gottesdienste die einleitenden Formeln abzusingen und die kirchlichen Unterbeamten und die Sitten der Gemeindeglieder zu beaufsichtigen. Zuweilen erlaubten einzelne Bischöfe ihnen auch zu predigen, zu taufen oder Büßende in die Kirchengemeinde aufzunehmen. Seit dem dritten Jahrhundert n. Chr. pflegte man einen von ihnen Archidiaconus zu nennen und die andern in D. und Subdiaconen zu theilen. Bald darauf wurden den Archid. und D. die höheren Weihen ertheilt, den Subd. dagegen erst seit dem zwölften Jahrhundert. Bei der Ordination werden den D. die heiligen Gefäße als Symbol ihrer künftigen Amtsthätigkeit dargereicht. Die ihnen eigenthümliche Kleidung ist die Dalmatika und die Stola. In der evangelischen Kirche werden die jüngeren Geistlichen der größeren Pfarrgemeinden gewöhnlich D. genannt. Wo ihrer mehrere sind, wird ihnen in der Regel vorzugsweise das Laufen, Einsagen der Ehe und des Begräbnisses, so wie die Austheilung des Abendmahles übertragen. — Bei den Harnhütern sind die D. ebenfalls ordinirte Kirchendiener, welche den Prediger in der Seelsorge unterstützen. In der englisch-bischöflichen Kirche bilden sie die dritte Klasse des Klerus und nehmen hier den höheren Geistlichen gegenüber eine sehr untergeordnete Stellung ein. Die Reformirten und Presbyterianer haben keine D. — In der griechischen Kirche sind die D. Gehälfen der Priester, welche diesen zurufen, daß sie consecriren sollen, ihnen Brot und Wein auf dem Haupte darbringen, das Abendmahl dem Kranken reichen und die Gemeinde zum Gebet auffordern. Sie werden zu ihrem Amte durch die halbe Weihe

ordinirt. An größeren Kirchen sind mehrere D., von denen der erste Proto-D. heißt. — Bei den Maroniten gehören die D. noch jetzt dem weltlichen Stande an, sie verwalten die Einkünfte der Kirche, schlichten Streitigkeiten und führen die Unterhandlungen mit den Türken wegen Zahlung der Abgaben. — Diakonissinnen heißen die Frauen, welche den Diakonen im Orient schon deswegen zur Seite gegeben werden mußten, weil dort der Zutritt der Männer zu weiblichen Kranken anstößig gewesen wäre. Als nun den Diakonen kirchliche Verrichtungen übertragen wurden, fingen auch die Diakonissinnen an, eine Art Aufsicht über die Frauen der Gemeinde zu führen; sie wiesen ihnen in den Versammlungen ihre Plätze an, unterrichteten sie zuweilen auch in der Religion, leisteten bei der Laufe der weiblichen Katechumenen des Anstands wegen Hilfe, besorgten das Aus- und Ankleiden derselben. Später erstatteten sie auch Berichte über die Aufführung des weiblichen Theils der Gemeinde und führten die Frauen, welche den Bischof oder den Pfarrer zu sprechen verlangten, bei ihnen ein. Anfangs wurden sie durch die Ordination, wie sie bei Geistlichen stattfand, zu ihrem Amte geweiht; später begnügte man sich aber mit einer Weihe ohne Handauslegung. Sie sollten Wittwen sein, die nur einmal verheirathet waren und 60 oder seit dem Concil von Chalcedon wenigstens 40 Jahre alt sein. Zuweilen wählte man aber auch Jungfrauen und sogar 20jährige. In der griechischen Kirche erhielten sie sich bis in's 17. Jahrhundert. In der römischen Kirche dagegen wurden sie schon im 6. Jahrhundert abgeschafft. Später nannte man in den Klöstern die Nonnen, welche den Altar zu besorgen hatten, Diakonissinnen; in dem reformirten Theile der Niederlande nahmen ältere Frauen, welche der Pflege von Wöchnerinnen und armen Frauen sich unterzogen, ebenfalls diesen Namen an.

Diakonissen-Häuser, ein alter Name und eine neue Sache. Ueberaus unhistorisch ist es, in die Namen das Wesen zu legen und in der Repräsentation eines Diakonats eine Annäherung an apostolische Zustände zu finden. Die Umkehrung ist richtiger. Gerade weil unsere Kirchen fast zu einem Wabel geworden sind und die Mittelpunkte des Lebens, unsere großen Städte, große Massen in sich bergen, welche an keinem Stücke reich sind: deswegen bedürfen wir des Diakonats. Es ist nicht der Ueberfluß an geistlichen Kräften, welcher in geordneter Weise dem Leibe Christi mächtige Handreichung thun zu seiner Erbauung, sondern es sind die unerweichten Beulen, die Striemen und blutenden Wunden, welche sogar zu denen um Hilfe schreien, welche selber noch mit der Milch des Evangeliums müssen gespeiset werden, als noch unerfahren in dem Worte der Gerechtigkeit. Die Noth ist so groß, daß die Willigkeit derer mit freudigem Danke angenommen werden muß, welche nicht bloß einer speciellen Einweihung, sondern auch einer allgemeinen Vorbereitung auf jene öffentlichen christlichen Thätigkeiten bedürfen, welche eine Analogie mit der ursprünglichen Diakonie haben. Dem weiblichen Geschlechte suchen die Diakonissen-Häuser eine Gelegenheit zu bieten, ihrer an dem Elende eines abgefallenen Geschlechtes erweckten Barmherzigkeit ein solches Fundament und eine solche Ausbildung zu geben, daß sie in richtiger Erkenntniß des Schadens Israels und der Salbe aus Gilead unter der Hülle zeitlicher und irdischer Hilfe das ewige Gut Allen anbieten könnten, welche doch den Werken der Liebe zugänglich wären, obgleich sie dem Worte des Glaubens noch nicht gehorsamten. In Samariter-Worksollen sie zu der Tüchtigkeit gehbt werden, mit stillem Geiste und ausharrender Geduld stets auf den einen wahren barmherzigen Samariter hinzuweisen. Den Anstoß zu solchen Diakonissen-Häusern gegeben zu haben, hat der Pastor Fliedner zu Kaiserwerth am Rhein Gnade von Gott empfangen. Im Herbst 1860 sind es vierundzwanzig Jahre gewesen, daß er nicht in selbsterwählter Gottseligkeit, sondern durch Umstände gezwungen, den Dienst an der Armut, an der Krankheit und Verkommenheit, an der Unwissenheit in die Hand von Jungfrauen und Wittwen legte. Gering waren die Hilfsmittel, winzig die Geräthe, klein die Räumlichkeiten, groß die Aufgabe, Willigkeit und Tüchtigkeit zu finden. Unterricht und Anweisung zu allerhand Dienstgeschicklichkeit mußte Hand in Hand gehen und in der Ausübung selbst erlernt werden, Glauben und Liebe gleich klar und fest zu machen. Aus dem Senfkorn sproßte schnell ein Baum hervor, denn nicht nur, daß dem Mutterhause zu Kaiserwerth 202 eingeseignete Diakonissen und 115 Probeschwestern zuge-

hören, es sind noch 23 andere Diakonissen-Mutterhäuser hervorgewachsen, welche zu-
 weilen nicht bloß dem Geiste nach Filiale von Kaiserswerth sind. Der Dienst der in
 diesen Häusern durch Dienen gebildeten Schwestern ist schon fast durch ganz Europa
 bis in das gelobte Land und weiter hinaus und dann wieder nach Amerika hinüber
 dem weltlichen und geistlichen Glende der heruntergekommenen Christenheit gefolgt.
 Die Anerkennung vor Menschen spricht sich aber in den willigen Opfern der Gläubigen
 zu diesem Werke aus. Eine eigene Selbstständigkeit hat das Diakonissenhaus zu
 Neuendettelsau in Bayern, vom Pastor Ldhe gestiftet. Pastor Ldhe, eine Lust Gottes,
 ein Sonderling etlichen Menschen, selbst seinem Kirchenregiment je zuweilen eine Uebung
 christlicher Weisheit, mit einem mächtigen Einflusse in zwei Welttheilen aus seinem
 Dorf heraus. Das Werk ist in den 7 Jahren seines Bestandes sehr gewachsen, und
 scheint in ihm die Lösung des Problems Verkörperung zu suchen, durchaus auf einen
 Marien-Sinn und lutherische Innerlichkeit angelegt zu sein, und doch Martha-Dienste
 als Beruf zu treiben. Wolle Gott die Diakonissen-Häuser stärken und mehren,
 aber sie auch vor der Erwählung des Nimbus bewahren, als seien diese Jungfrauen
 und Wittwen in der Ausübung ihres Berufes der Ursprünglichkeit des Christenthums
 wieder näher gekommen. Der Geist, aus dem sie geboren, ist derselbe alte Geist, der
 sich je und je in der christlichen Kirche kräftig zu organischen Schöpfungen erwiesen;
 die Sache selbst ist aber ganz neu. Schon auf die in den Gemeinden erwählten Dia-
 konen drückt der Irrthum, als seien sie die Wiederherstellung eines apostolischen In-
 stitutes. Kann man den Apostolat nicht wiederherstellen, so kann nur unklare Ver-
 schwommenheit in den Nachahmungen unwesentlicherer Züge jener ersten Kirchenverfas-
 sung einen Aufschwung christlichen Geistes sehen. Nach den Aposteln und ohne die
 Apostel sollte christliche Bedachtsamkeit vorzüglich in den nachapostolischen Gestaltun-
 gen Vorbilder sehen, welche erwiesenermaßen Bewahrer und Träger des Christenthums
 gewesen sind. Wir müssen aber bekennen, daß nach unserer Einsicht Pfarrer Fliedner
 zu Kaiserswerth und Pfarrer Ldhe zu Neuendettelsau einen eben so frommen und glück-
 lichen Griff gethan haben, als einst Benedict von Nursia auf Monte Cassino; nur mögen
 die Diakonissen-Häuser immer bei reiner Lehre und reinem Sacrament bewahrt bleiben.

Unter den nach dem Vorbilde des D. zu Kaiserswerth gestifteten Diakonissen-
 häusern sind noch hervorzuheben: das D. zu Dresden, seit 1842, mit 60 Hospital-
 betten; diese Anstalt zählt 21 Schwestern, die auch auf Missionen im Königreich
 Sachsen, in Lübeck u. s. w. thätig sind. Das Diakonissenhaus Bethanien zu
 Berlin, eine Stiftung Königs Friedrich Wilhelm IV., mit einer Kirche, einem Geistlichen,
 40 Schwestern und 300 Betten, ist 1847 gestiftet, stand von da an bis 1855 unter
 der Leitung der Oberin v. Rangau, nach deren Tode die Leitung an die Gräfin Anna
 v. Stalberg-Wernigerode übergegangen ist. Das im Jahre 1847 von der Oberin v. Bülow
 zu Ludwigslust für Mecklenburg gestiftete Diakonissen-Mutterhaus, die ähnlichen
 Stiftungen zu Breslau (seit 1850), zu Königsberg i. Pr., Stettin und
 Karlsruhe sind in stetem Wachsthum begriffen. — In Frankreich blühen zwei
 derartige Anstalten: die 1841 vom Pastor Vermeil zu Paris gestiftete Institution
 des diaconesses des eglises évangéliques de France. Dieselbe umfaßt 6 Zweig-
 anstalten, außer dem Hospital ein Magdalenenhaus, ein Rettungshaus (disciplinaire)
 für junge Mädchen, eine Arbeitsschule (apprentissage) zur Bildung weiblicher Dienst-
 boten und hat 20 Schwestern auf Missionen zu Marseille, Montpellier u. s. w. Die
 D. zu Straßburg im Elsaß, unter Leitung des dortigen Pfarrers Häter ent-
 standen und 1842 eröffnet, hat gleichfalls ein Magdalenum, eine Besserungsanstalt
 für jugendliche entlassene weibliche Sträflinge, eine Dienstbotenschule und ist besonders
 im Elsaß thätig. In der Schweiz dehnt das 1842 vom Pastor Germond zu
 Chailens im Waadlande gestiftete, 1852 nach St. Loup verlegte D. seine Wirk-
 samkeit bis Turin (im dortigen protestantischen Hospital) und nach Toulouse aus.
 In der deutschen Schweiz ist das D. zu Riehen bei Basel 1852 geöffnet. In
 Holland ist das D. zu Utrecht 1844 mit Stationen zu Nimwegen und Steenbeek
 in Thätigkeit, in Schweden das Mutterhaus zu Stockholm seit 1851, in Nord-
 Amerika die Anstalt zu Pittsburg, 1849 von Pastor Bassavant mit Kaisers-
 werther Diakonissen eröffnet. In England existirt seit 1840 die nach dem Kaisers-

werther Vorbild gegründete Bildungsanstalt für Krankenpflegerinnen, die ihren Ursprung der Elisabeth Fry (s. d. Art.) verdankt. Außerdem ist 1848 unter dem Vorfig. des Herzogs von Cambridge und unter dem Protectorat des Bischofs von London eine Krankenpflegeanstalt gegründet, deren Mutterhaus St. John's House ist. — (Was die Diakonen- oder Bräderhäuser betrifft, so siehe den Artikel über das bedeutendste derselben, das Hauhe Haus bei Hamburg, an dessen Schilderung sich der Vergleich mit den wichtigsten ähnlichen Anstalten zu Bruggen im Großherzogthum Baden, zu Lichtenstern in Württemberg, zu Duisburg und Düsseldorf knüpfen wird, ferner den Art. Kirchendienst.)

Dialektik s. Philosophie.

Diamant s. Edelstein.

Diad (Bartholomeu). Nach Diego Caõ's Rückkehr von seiner Reise sendete Dom Joaõ II. von Portugal, dessen Regierung in die Jahre 1481 — 1495 fällt, Ende Juli oder Anfang August 1486 sogleich zwei kleine Fahrzeuge ab, begleitet von einem Borrathsschiffe, damit nicht der Mangel an Lebensmitteln sie zur vorzeitigen Umkehr nöthige. Das kleine Geschwader führte D. und unter ihm befehligte das zweite Schiff João Infante, Beide portugiesische Edelleute. Nachdem sie die Congomündung hinter sich gelassen, setzten sie etliche Regenerinnen an verschiedenen Küstenpunkten ab, damit sie über das Land und Volk sich unterrichtet hätten, wenn man sie bei der Heimfahrt abhole, und pflanzten ihren ersten Wappenstein nördlich von der Wallfischbucht bei einem Küstenpunkte, der auf den älteren Karten Serra parva heißt. Am Cap Voltas vorüber gingen sie an der Küste gegen Süden bis zum Sanct Helena-Golf, den sie die Bucht der Kreuzungen nannten, weil widrige Winde sie zum Laviren zwangen. Man suchte von dort die hohe See, und ein Sturm warf die Schiffe mit eingezogenen Segeln drei Tage lang vor sich her, und da man noch immer glaubte, die verschwundene Küste von Afrika zur Linken behalten zu haben, hielt man eine Zeit lang gegen Osten. Es zeigte sich aber in dieser Richtung das verlorene Land nicht wieder, man mußte über die Südspitze Afrika's gelangt sein. Man änderte jetzt den Cours gegen Norden und erreichte bald eine Bucht, belebt von zahlreichen waidenden Heerden, weßhalb sie die Kuhhirtenbucht (Angra dos Baqueiros, d. i. die jetzige Algoabai) genannt wurde. Man ahnte bereits auf dem Geschwader das große Geheimniß, daß man das südliche Cap Afrika's umschiffte hatte. D. versammelte seine Offiziere zu einem Kriegsrathe; Alles entschied sich aber zur Rückkehr, und D. behielt sich nur vor, noch drei Tage die Fahrt fortzusetzen, ob nicht die Küste sich wieder nach Norden wenden möchte. Man gelangte aber in dieser Frist nicht über die stumpfe Spitze Afrika's hinaus, sondern nur an den Bushmanfluß, den man nach dem zweiten Befehlshaber des Geschwaders Niõ do Infante nannte. Kummervoll trat D. die Rückfahrt an, und endlich kam die geheimnißvolle Südspitze Afrika's zu Gesicht, „die so viele Jahrhunderte unentdeckt geblieben war, durch deren Umschiffung der Weg zu einem andern Welttheile eröffnet ward“, und der er und seine Begleiter einstimmig die marinerische Bezeichnung des stürmischen Vorgebirges (Cabo tormentoso) hinterließen, das aber Joaõ II. im Geiste der hochgespannten Erwartungen des Zeitalters in ein Cabo da boa Esperanza, ein Cap der Guten Hoffnung, veränderte. Nachdem D. dort einen Wappenstein zurückgelassen und nach neumonatlicher Trennung das Borrathsschiff wieder aufgesucht hatte, erreichte er im December 1487 die Heimath, nach einer Abwesenheit von 16 Monaten und 17 Tagen. Dies war die letzte große Entdeckung unter Joaõ II. Erst zehn Jahre später wurde das Cap zum zweiten Male begreift, und auch D. hat nichts von seiner Entdeckung geerntet. Die portugiesische Krone blieb der richtigen, aber ungroßmüthigen Politik getreu, nie den verdienstvollen Entdecker mit der Ausführung der nächsten großen Fahrt zu belohnen. Weil so Viele entdeckten, wurde man Keinem die Last des Dankes schuldig. Der edle Bartholomeu durfte Vasco da Gama auf der indischen Fahrt nur bis zum Fort Sanct Jorge de la Mina begleiten; nahm als einfacher Schiffscapitän auf dem Geschwader unter Cabral an der Entdeckung Brasiliens mit Theil und fand auf der Ueberfahrt nach dem Cap der Guten Hoffnung bei einem furchtbaren Sturme am 23. Mai 1500 in den atlantischen Wellen sein Grab.

Diastase (Diastase), ist eine von Papen und Berzoz entdeckte, beim Keimen der Kartoffeln und Getreidearten, besonders aber beim Keimen der Gerste, sich entwickelnde Substanz. Diese ist weiß, nicht kryallisirbar, unlöslich in absolutem Alkohol, aber leicht löslich in reinem Wasser, und besitzt in hohem Grade die Fähigkeit, Stärkemehl in Dextrin und Zucker zu verwandeln, verliert aber diese Fähigkeit bei einer Temperatur von 60° R. (Vergl. den Art. Brauerei.) Ein Theil D. ist hinreichend, um diesen Verwandlungsproceß in 2000 Theilen Stärkemehl hervorzubringen, und deshalb ist sie bei der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei von so großer Wichtigkeit. — Die Erzeugung der D. in den Körnern der Getreidearten durch künstlich geleitete Keimung wird „Malzen“ und das künstlich gekeimte Getreide „Malz“ genannt. Indem wir deshalb auf den Artikel „Malz“ hinweisen, wollen wir an das Vorstehende nur noch das anknüpfen, was bei Erzeugung der künstlichen Keimung in Bezug auf die D. besonders wichtig ist. Zunächst ist bis jetzt noch keine Getreideart bekannt, bei welcher durch das Keimen eine so große Menge und so kräftig auf Verwandlung der Stärke wirkende D. gebildet wird, als bei der Gerste. Es enthält diese

	nach Hermbstädt:	nach C. Wolf:
Stärkemehl	59,06	50,3
Gummi und Zucker	9,08	5,5
Kleber	5,76	10,3
Hülsen	13,56	18,4
Fett	0,4	2,0
Salze	0,26	2,8
Wasser	10,48	10,7
	100	100

Ferner gehört hieher die Anführung der Thatsache, daß beim Keimen des Getreides und der Kartoffeln im Lichten die D. einer rascheren Ferkung zu unterliegen scheint und nur in dem für die beregten Fabrikationszweige erforderlichen Maße sich entwickelt, wenn das Keimen im Dunkeln erfolgt. — Es beginnt nämlich das Keimen mit der Entwicklung zweier, sich im Samen in entgegengesetzter Richtung vergrößernder Theile: des Blatt- oder des Graskleimes und des Wurzelkeimes, und zwar durchbricht letzterer zuerst die Oberhaut des Samens und erscheint als weiße, hervorragende Wulst. Aus dieser, dem Wurzelstocke, entwickeln sich die kleinen Wurzeln, welche, ohne Verletzung des Wurzelstockes, zerstört, zu mehreren Malen neu entstehen. Gleichzeitig mit den Wurzeln entwickelt sich, aber langsamer, der Blattkeim, und sind diese Erscheinungen bei allen Samen dieselben, wenn auch ihre Verschiedenartigkeit, besonders die nicht gleiche Stärke der Hülsen, und diesen Proceß scheinbar verschieden vor Augen führt. Da nun der Graskleim sich von den Bestandtheilen des Samens, also auch von der D. ernährt und diese, der Zweck des veranlaßten Keimens, dadurch vermindert wird, so wäre die alleinige Entwicklung des Wurzelkeimes wünschenswerth; es ist dies aber unmöglich und Aufgabe, denjenigen Moment zu beobachten, wo im Verhältniß zum Graskleime der Wurzelkeim am meisten entwickelt ist, und demnächst, den Proceß des Keimens, thulichst rasch aufzuhalten. Wird der Graskleim länger als das Samenkorn, so verbraucht er zu viel D. und das Malz wird immer werthloser. Dieser Verbrauch der D. durch den Blattkeim scheint aber mit dessen grüner Färbung im Zusammenhange zu stehen, denn, wie bereits angeführt, hat man die Beobachtung gemacht, daß, besonders bei Roggen und Weizen, die Abhaltung des Lichtes durchaus erforderlich ist, weil sonst der freiliegende Graskleim sich sofort grün färbt und die D. dabei sich erheblich vermindert.

Diät (vom lat. dios, Tag,) bedeutet in der Medicin die Anordnung der Gesamtlebensweise — also sowohl in physischer Beziehung: in Essen und Trinken, Luft, Temperatur, Bekleidung, Schlaf u., wie in psychischer: in Vermeidung oder Murreiz zu Zerstreung und geistiger Anregung — welcher eine Person unterworfen werden soll, in der Regel zur Vermeidung oder Heilung krankhafter Zustände. Macht man aus der Zusammenstellung solcher, der Erfahrung nach zweckmäßiger, Anordnungen für die Gesamtlebensweise ein Studium oder eine Wissenschaft, so führt solche

den Namen Diätetik. Während eine zu irgend einem Heilplane zweckgemäße Diät, die natürlich je nach der Jahreszeit, der Krankheit, körperlicher Beschaffenheit und Gewohnheit, nach dabei anzuwendenden Arzneimitteln und den mannigfachen andern Rücksichten eine unendlich wechselvolle sein muß, noch heute allgemein und von allen Ärzten als eine unerläßliche Hauptbedingung für eine glückliche Kur betrachtet und sorgsam in's Auge gefaßt wird, hat die eigentliche Diätetik ihre goldene Zeit hinter sich, ja! man kann wohl sagen, die allgemeine Diätetik besteht heute nur noch als eine Ruine, ein Denkmal einstiger Größe, wenngleich noch in unserem Jahrhundert dickleibige Handbücher allgemeiner Diätetik geschrieben sind, und vielleicht auch ihrerseits noch Nachfolger haben werden, denn das Papier ist bekanntlich geduldig. Die Anordnung bestimmter Diät für bestimmte Fälle wird natürlich wohl mit den Ursanfängen ärztlicher Pflege zusammenfallen; wann jedoch das erste Lehr- oder Handbuch einer allgemeinen Diätetik verfaßt ist, weiß Schreiber dieses nicht genau. Der Haupt-Anstoß hierzu mag wohl von der Salernischen Schule gegeben sein, welche schon vom 8., namentlich jedoch vom 11. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts blühte. Die Ankunft des englischen Prinzen Robert Courte-Verte in Salerno, der sich allort von einer in Palästina erhaltenen Armwunde heilen lassen wollte, bringt man mit der Thatsache in Verbindung, daß diese Schule um jene Zeit eine ganze Anzahl allgemeiner diätetischer Verhaltensmaßregeln in Leonischen (d. h. gereimten) lat. Versen aufstellte, welche weltberühmt geworden, trotz mannigfacher, darin, enthaltener Irrthümer (z. B. Post coenam stabis, aut passus mille meabis, z. D.: Nach dem Essen sollst du stehen, oder tausend Schritte gehn, was die neuere Physiologie als sehr unzuwennig für die gute Verdauung tabelt). Sie existiren auch als Incunabeln noch in 10 Ausgaben und in vielfachen späteren Editionen, welche, in fast alle Sprachen übertragen, durch das Glück, mit dem sie sich Bahn gebrochen hatten, leichtlich zu anderen, derartigen Unternehmungen auffordern mochten. Die Frage indessen, giebt es allgemein diätetische Vorschriften (natürlich mit Ausnahme der schlicht verstandesgemäßen, welche ein jedes Wesen — Mensch wie Thier. — in sich trägt oder doch tragen müßte, und welche vor jeder Unmäßigkeit und anderen groben Verstößen gegen den eigenen Körper warnen) — Vorschriften, durch deren stricteste Befolgung der Körper vor Erkrankungen mannigfacher Art wirklich bewahrt, oder aber das Leben verlängert werden könnte, müssen wir verneinen; denn es fehlt noch gar viel an der wirklichen Kenntniß des gesunden Körpers und seiner Functionen, unendlich viel mehr an der des kranken und namentlich des Krankmachenden, am allermeisten jedoch an der Kenntniß, wie die Außendinge und namentlich in sibirischer und tellurischer Beziehung auf unseren Organismus einwirken. Dies Alles aber, so wie das Wie des Entgegenwirkens, müßten wir recht genau inne haben, ehe wir von allgemeiner Diätetik uns mehr versprechen könnten als ein Streiten um des Kaisers Bart, und die allgemeine Erfahrung lehret vollends, daß selbst die dickleibigsten derartigen Werke umsonst geschrieben sind, denn diejenigen, welche sie schrieben, wie diejenigen, welche sie lasen, wurden krank und starben wie Andere. Es hat somit wirklich zur Zeit noch keinen vernünftigen Sinn, wenn man von allgemeiner Diätetik spricht, und so wollen wir uns in Kürze zur speciellen Diät für besondere Fälle wenden. Hier ist nun für den besonnenen und beobachtenden Arzt ein reiches Feld, vornehmlich wenn er eigener, genauer Beobachtung mehr sich zuwendet, als dem gläubigen Vertrauen an noch so alte und vergilbte Ueberlieferungen. Die specielle Diät für specielle Krankheitsfälle soll — wenn sie nicht etwa als alleinige Kur schon ausreichend ist — meist Unterstützung für Anwendung anderer Heilmittel gewähren, muß deshalb also auch vom bedeutendsten Einfluß für eine glückliche Heilung sein, oder wenigstens zur Befähigung zur Zeit noch unheilbarer Leiden den Hauptantheil tragen. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, wie sich die Ansichten über Arzneimittel geändert haben, oder noch hin und her schwanken. Der iatrochemischen Schule des Mittelalters galt Kupfer z. B. als ein Universalmittel; eben so Eisen; die galenische Schule hielt zur selben Zeit beide für Gifte, die neuere und neueste Zeit urtheilt vom Kupfer fast noch ebenso und schleppt ihre Ansichten bis in alle Kinderkreunde hinein, während sie schon das Eisen zu hohen Ehren erhebt und es (so S. Riemeyer, Lehrbuch der speciellen Pathologie und Therapie, mit besonderer Rück-

nicht auf Physiologie und pathologische Anatomie. Berlin 1859.) trotz vieler warnender Stimmen höchst zweckmäßig auch in den acutesten Krankheiten wieder verordnet. Bei so verschiedenen Ansichten über die wichtigsten Arzneimittel ist die Ansicht über die D. eben so wenig eine gleiche; die einen wollen bei denselben acuten Krankheiten entziehende, andere nährende D., und hier wird es hohe Pflicht für den Arzt, nicht starr an dem unversitätlichen Autoritäten-Fanatismus zu kleben, sondern selbst zu sehen, selbst zu suchen und zu prüfen. Für den Nichtarzt indessen ist es im Allgemeinen freilich das Beste, für gewöhnlich auch selbst auf das zu achten, was ihm bekommt und namentlich auf das, was ihm nicht bekommt, um Letzteres gewissenhaft zu meiden. Das ist die einzige vernünftige allgemeine Diätetik für jeden Einzelnen, nur wollen wir hier noch auf eine gefährliche Klippe aufmerksam machen, an der vieler Leute ledes Gesundheitsgeschifflein oft elendiglich scheitert, nämlich vor dem Gebrauche der Spirituosa für solche Personen, welche die Anwendung verschiedener widriger Empfindungen in der Gegend des Magens oder Darmcanals durch Genuß starker Getränke bannen (in Wahrheit aber nur betäuben) zu können vermögen. Solche machen meist ihr Uebel, welches oft in ganz anderen Organen beruht, schlimmer, oft unheilbar. Für eine sehr große Zahl von Personen wird aber noch eine sorgfältigere, allgemeine D. nöthig; es sind diejenigen, welche — im Allgemeinen gesund — nur relativ kranken an übermäßiger Säure-Erzeugung. Diese liefern dem plündernden Charlatanismus mit seinen geheimen Universalmitteln (wir erinnern z. B. an das Bulleisch'sche Salz, während der heut florirende Apfelswein auf die Bauchvollblütigen und deren Weutel specialirt) ein ungeheures großes Feld ergiebiger Ernte, denn solcher relativ Leidender giebt es sehr Viele. Nun ist indessen Magen- und Darmsäure nicht alle Mal ein Leiden dieser Organe selbst, sondern beruht gar oft auf einem krankhaften Zustande der Leber, der Milz und anderer Unterleibsorgane, in welchen Fällen es oft schwierig ist, dem Grundübel beizukommen und somit auch das saure Nebenübel zu tilgen. Dann aber ist eine zweckmäßige D. um so mehr am Plage, als ein ewiges Medicintren solchen Leuten nicht bloß lästig, sondern oft unmöglich und ebenso oft völlig zwecklos ist.

Däten heißen die den Mitgliedern der Stände-Versammlungen aus der Staatskasse gewährten Reise- und Tagegelder zum Ersatz ihrer Auslagen. In England erhalten weder die Mitglieder des Oberhauses noch des Unterhauses irgend eine Vergütung, im Gegentheil, für die letzteren ist gewöhnlich die Wahl noch mit erheblichen Unkosten verbunden. In Frankreich hat die Gesetzgebung über diesen Punkt vielfach geschwankt. Die Verfassung von 1791 und 1793 erwähnt keine Vergütung, während die Verfassung des National-Convents vom 23. September 1795 den Gliedern der gesetzgebenden Gewalt eine jährliche Schadloshaltung von 3000 Myriagrammen Weizen festsetzt und einen Verzicht ausdrücklich ausschließt. Die Consularverfassung vom 17. December 1799 sicherte den Mitgliedern des Erhaltungssenats und Erbnunats jährliche Gehalte in Gold zu. Das Senats-Consult vom 18. Mai 1804, die Verfassungsurkunde vom 4. Juni 1814, das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 und die constitutionelle Charte vom 7. August 1830 gewähren keine Entschädigung; erst gemäß § 38 der Verfassung der französischen Republik vom 4. November 1848 „empfängt jeder Volksvertreter eine Entschädigung, auf welche er nicht Verzicht leisten kann.“ Diese Bestimmungen sind jetzt dahin geändert, daß nach dem Edicte Napoleon's III. vom 25. December 1852, Art. 11 u. 14, ein Senator lebenslänglich 30,000 Franken und ein Mitglied des Corps législatif für jeden Monat der Sitzungsperiode 2500 Franken erhält. In Deutschland schloß die Natur des älteren ständischen Rechts einen Ersatz der Reise- und Unterhaltungskosten während des Landtags aus, nenngleich in Kurpfälzen die an Stelle gewisser Natural-Prästationen (s. g. Lieferung) tretende s. g. Auslösung Anfangs von der Kammerkasse bestritten, dann aber auf die Landesherren übernommen wurde. Auch in Mecklenburg giebt der Landesherr nach dem Erblandesvergleich von 1755 Art. XII. § 221 ff. einen bestimmten Betrag zur Bestreitung der Kosten der landständischen Verfassung, die s. g. Necessarien ¹⁾. Neuere

¹⁾ Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen u. 1769. S. 865 ff. S. 1407. 1419.

Verfassungs-Urkunden haben den Grundsatz der Gewährung von D. selbst rückwärts des Quantums genau bestimmt. Die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 bewilligt (Art. 68) den Mitgliedern des Herrenhauses weder Reisekosten noch D., während die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten aus der Staatskasse Reisekosten und D. nach Maßgabe des Gesetzes erhalten sollen, auf welche ein Verzicht unstatthaft ist (Art. 85). Das vorbehaltene Gesetz ist indes bis jetzt nicht erschienen, und zwei vorgelegte Geszentwürfe im Jahre 1849 und 1851 wurden unerörtert zurückgelegt. Die Zahlung der D. erfolgt observanzmäßig mit täglich drei Thalern für die Dauer der Kammeritzungen und die erforderlichen Reisetage; an Reisekosten-Vergütung wird ein Thaler für die Meile und auf Strecken, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. für die Meile, nebst 20 Sgr. für jeden Ab- und Zugang gezahlt. In Bayern bestimmt das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, Art. 30, den Betrag der Reise- und Tagegelber. Die Verfassung des Königreichs Sachsen von 1831, § 120, dehnt den Anspruch auf Reise- und Tagegelber auch auf die nicht erblichen Mitglieder der Ersten Kammer aus; die Verfassung für Württemberg von 1819, § 194, hat eine eigene ständische, aus Staatsmitteln dotirte Kasse geschaffen, aus welcher insbesondere die Tagegelber und Reisekosten der Ständemitglieder entnommen werden. In Hannover erhalten die Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer für die Dauer der Sitzung täglich drei Thaler D. Die Bewilligung von D. und Reisekosten an Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, ist der Willkür gemäß durch das constitutionelle System bedingt, weil die Deputirten nicht vermöge eigenen Rechts, sondern als Mandatarier der Wahlberechtigten sitzen. Da der Abgeordnete zum Wohle des ganzen Staats seine Kräfte und Zeit opfert, so wird die Zahlung auch natürlich aus der Staatskasse geleistet. Dahlmann (die Politik, 1. Bd., 2. verb. Ausgabe, Leipzig 1847, S. 170 § 187) nennt deshalb „die Einführung der D. eher ein Landrecht, als ein ständisches. Sie verbürgen dem Volk, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienst auch ohne das Geleitz des Reichthums offen steht.“ Allein für die richtige Wahrnehmung der Staats-Interessen giebt eine solche Staatsbezahlung keine Sicherheit; das wahre Wohl der Monarchie, und was damit gleichbedeutend ist, die Wohlfahrt aller Stände ist wenigstens in Preußen bei weitem besser durch ein unbezahltes Herrenhaus, als durch das auf D. gefezte Haus der Abgeordneten gewahrt worden. Wer D. vom Staate, also von der den Staat repräsentirenden Regierung empfängt, bleibt von dieser nach der Schwachheit menschlicher Natur abhängig; ist mindestens nicht in allen Fragen Herr und Gebieter seiner wirklichen Ueberzeugung. Eine Vertretung der historisch berechtigten Stände und der organisch geordneten, rechtlich und politisch anerkannten Ungleichheiten in der Staatsgesellschaft, bei welcher jeder Repräsentant durch Ausübung des eigenen Rechts auch das Recht seiner Corporation wie Ständegenossen mit wahrnimmt, so daß also jene sporadischen Ungleichheiten sich zur ständischen Organisation krystallisiren können, würde auch den Staatsdiäten ein Ende machen, damit also der Abhängigkeit und dem bureaukratischen Einflusse.

Dibbeln. Das Wort „Dibbeln“ ist aus dem Englischen (dibble, der Pflanzstock) entlehnt und bezeichnet die Saat in unterbrochenen Reihen. Man unterscheidet bekanntlich drei verschiedene Arten, das Getreide und Samereien der Erde zu übergeben: die breitwürfige Saat, die Saat in ununterbrochenen Reihen oder „Drillen“ (siehe diesen Artikel) und die Saat in unterbrochenen Reihen oder D. Für die beiden ersten Methoden sind eine Reihe von Maschinen verschiedener Construction längst bekannt; für die letztere, bis dahin nur bei einzelnen und namentlich bei Wurzelgewächsen in Anwendung gekommene Art der Vertheilung des Samens, sind erst in dem letzten Jahrzehnt eine Anzahl von Instrumenten, meistens für den Handbetrieb eingerichtet, erfunden worden, welche bestimmt waren, die in der Landwirtschaft und Gärtneret vielfach übliche Anwendung der unmittelbaren Aussaat mit der Hand zu ersetzen. Beim Getreide wurde das D. zuerst in England und zwar, wie es scheint, zuerst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angewendet; denn in der 1797 erschienenen Encyclopaedia Britannica heißt es in dem Artikel Ackerbau: „Das Pflanzen des Weizens (Settling of wheat) ist ein Verfahren, welches in Bezug auf die Landwirtschaft zu einer der

bedeutendsten Verbesserungen dieses Jahrhunderts zu rechnen ist.“ A. Thaer bezeichnet in seinen „Grundsätzen der rationalen Landwirtschaft“ das D. als „Strecken des Getreides mit der Hand“, welche Bezeichnung der damaligen Ausübung — ohne Raschine oder Instrument — entspricht. Thaer giebt die große Ersparniß an Saatgut und die größte Möglichkeit zweckmäßiger Bearbeitung nach der Saat bei dieser Methode zu, hält dieselbe aber für sehr viele Arbeit erfordern, und glaubt deshalb, daß sie nur unter gewissen Umständen und in beschränktem Maße anzuwenden sei. Professor Dr. G. Wolf dagegen berichtet, daß die im Jahre 1844 von Barclay in England angeführten Versuche mit dem D. in den Fällen kein erheblich günstiges Resultat ergaben, wo eine Verminderung des gewöhnlichen Saatquantums stattfand, was aber den Erfahrungen Anderer widerspricht, nach welchen gerade bei Drill- und Dibbelsaat eine Saat-Ersparniß in nicht unbedeutendem Grade stattfindet. In neuerer Zeit ist in Deutschland Pächter Schönfeldt bei Köthen durch seine Dibbel-Cultur im Großen bekannt geworden. Bei Dibbel-Wintersaat von 12 Zoll und Dibbel-Sommerfaat von 10 Zoll im Quadrat verwendet er auf den preussischen Morgen nur durchschnittlich 8 Meßgen Saatgetreide, während er nicht nur einen relativen, sondern einen absoluten höheren Ertrag zu haben behauptet, als bei der Breit- oder Drillfaat. Die auf dem Versuchsfelde der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Oberschlesien in den Jahren 1850 und 1851 auf schwerem und kaltem Thonboden ausgeführten D.-Versuche ergaben im Vergleiche zur Drillfaat nur beim Dinkel einen besseren Ertrag, und der Berichterstatter war der Ansicht, daß sich das D. unter ähnlichen Bodenverhältnissen nur dann empfehlen dürfte, wenn es darauf ankommt, ein werthvolles Saatgut möglichst rasch zu vervielfältigen, denn es wurden erhalten:

	durch Dibbeln:	durch Drillen:
Weizen . . .	21 ½ Korn	10 Korn
Dinkel . . .	51 „	12 ½ „
Roggen . . .	81 „	27 ½ „
Gerste . . .	41 „	30 „

Im Allgemeinen hat man beobachtet, daß nach dem Dibbeln die Pflanzen eine etwas längere Vegetation zeigen und um 6 bis 8 Tage später reifen, als nach der breitwürfigen Saat, so wie, daß das Getreide sich weniger leicht lagere und, falls es dennoch durch ungünstige Witterung hierzu gezwungen wird, leichter wieder aufstehe. Es geht aus dem Vorstehenden hervor, daß das Dibbeln eine größere Beachtung verdient, als ihm bisher zu Theil ward. Dieser größeren Verbreitung stand auch bisher nicht das Bekennen der Vortheile des D. entgegen, sondern die durch dasselbe bedingte Vermehrung der Handarbeit und die dadurch erwachsenden Mehrkosten; Schwierigkeiten, welche nur durch mechanische Hülfsmittel ihre Beseitigung finden können, welche sowohl einen Ersatz der Handarbeit bei dem Dibbeln selbst, als bei dem spätern Bearbeiten der gedibbelten Pflanzen: dem Wehaken, Wehäufeln u. s. w. herbeizuführen im Stande sind. In richtiger Erkenntniß dieses Umstandes hat man in neuerer Zeit fast in allen Ländern seine Aufmerksamkeit auf die Erfindung solcher Instrumente oder auf die Verbesserung der vorhandenen gerichtet, und es scheint auch, als sei man dem gesteckten Ziele in jüngster Zeit ziemlich nahe gekommen. Im Jahre 1850 machte Dr. Newington in England eigenthümlich konstruirte Hand-Dibbel-Maschinen und dazu gehörige Kultivatoren bekannt, deren Zweckmäßigkeit vielseitige Anerkennung fand. Später gründete Le Docte in Belgien auf den von ihm erfundenen „mechanischen Pflanzstock“ mit dem zu verschiedenen Berrichtungen anwendbaren Kultivator ein besonderes Cultursystem, dessen Werth und Bedeutung die belgische Regierung durch eine Commission von Sachverständigen feststellen ließ. In Amerika wurden gleichfalls verschiedene Pflanz- oder Dibbelstöcke erfunden, und im Jahre 1856 erregte Stoddart's Pflanzstock (corn planter) in England Aufsehen. In Frankreich hat Holland zu Grand Javan derartige Pflanzstöcke konstruirt, sowohl einfache mit Stempel, als auch vielfache, d. h. solche, welche den Samen nach bestimmten Zwischenräumen in einer Reihe, wie auch rautenförmig oder im Quadrat, und zugleich mit dem Samen pulverisirten Dünger niederlegen. In Schweden wurde von Lindequist eine Hand-Dibbel-Maschine erfunden, und im Jahre 1856 veröffentlichte ein Pseudonymus Sigma in London

die kleine Schrift: „The new methods of planting, sowing or dibbling grain, pulse, mangel & by Sigma“, welche in Kurzem ein ungewöhnliches Aufsehen erregte. In Deutschland hat Saak in Lützen bei Lützen die ersten brauchbaren Dibel-Maschinen — zunächst im Interesse des Zucker-Rübenbaues — für Rübenkerne konstruirt: endlich gehört hierher auch die von Chambers erfundene Drop-Schmashine (tropfenweis säende), welche alle Sämereien, gleichzeitig mit flüssigem oder trockenem Dünger, zu dibbeln bestimmt ist. Die bezügliche Literatur befindet sich zerstreut in Schriften über Landwirtschaft. Die präziseste bezügliche Zusammenstellung enthält die 1860 in Berlin erschienene Schrift von Dr. E. Schneidler: „Die Dibelkultur oder Aussaat und Bearbeitung der landwirthschaftlichen Kuppflanzen in unterbrochenen Reihen“, welcher Schrift auch die vorstehenden Notizen zum Theile entnommen sind.

Dicastrium s. Collegialsystem und Corporation.

Dickens (Charles, führte anfänglich den Pseudonamen Boz), in der neueren Zeit der bedeutendste Schriftsteller Englands auf dem Gebiete des Romans, wurde 1812 zu Portsmouth geboren, wo sein Vater eine Verwaltungsstelle beim Seewesen bekleidete; im zweiten Lebensjahre kam er nach London, von da im achten Jahre nach der Hafenstadt Chatham, wo er den ersten Unterricht empfing, den er später, mit seinem Vater nach London zurückgekehrt, vervollständigte. Durch die Umstände genöthigt, trat er als Schreiber in den Dienst eines Advocaten, doch gab er diese Stelle wieder auf, um sich auf dem literarischen Museum seiner Fortbildung zu widmen. Bald darauf gründete er sich einen Ruf als Berichterstatter für Zeitungen; in das „Morning Chronicle“, damals Organ des Ministeriums Melbourns, lieferte er Lebensbilder aus dem Treiben der Hauptstadt, die mit Zeichnungen von dem größten englischen Caricaturenzeichner Cruikshank in besonderer Ausgabe ein Buchhändler verlegte („Londoner Skizzen aus dem Englischen von Roberts.“ Leipzig 1838). Hiermit beginnt D.'s selbstständige Schriftstellertätigkeit, die in wenigen Jahren alle die damaligen Größen der Literatur in Schatten stellte. Seinen Ruhm begründeten die „Pickwickler oder Herrn Pickwicks und der correspondirenden Mitglieder des Pickwick-Clubs Kreuz- und Duerzüge, Abenteuer und Thaten“ (aus dem Englischen von Roberts. Leipzig 1838), worin D. den Ton der älteren komischen Romane Fielding's und Smollet's zu treffen gewußt und einen ungemeinen Reichthum von komischen Charakteren und Situationen entwickelt hat. Rasch hinter einander schrieb er mehrere Skizzen und Romane, die zwar keine neuen Motive enthielten, doch auch seinen Humor und reiche Phantasie keineswegs verläugnen. Zu den bedeutendsten gehören: „Humoristische Genrebilder aus dem Londoner Alltagsleben“ (übersetzt von Diezmann. 1838), worin die kleinbürgerliche Gaucherie sehr gut geschildert wird; es sind Morgenscenen in den Straßen von London, in Hogarth's Manier, Scenen aus Scotland Yard, einem alten Stadthelle Londons, Scenen vor dem Gefängniß und vor Gericht, lauter kleine, kurze, aber treffende Skizzen; „Oliver Twist, oder die Laufbahn eines Waisenknaaben“ (deutsch von Diezmann, Braunschweig 1838, und von Roberts, Leipzig 1838), ein Roman, der wesentlich ernster und tragischer Tendenz ist, daher den lustigen Pickwicklern entgegen gesetzt; „Nikolas Nickleby“, worin er einen ruchlosen Wucherer darstellt, wie er denn überhaupt dergleichen Subjecte, Rabulisten, Charlatane von Ärzten und Buchmacher mit entschiedener Vorliebe caricirt, und jede Gelegenheit ergreift, wo er den Humbug der Meetings und aller jener politischen Instrumente, vermöge deren John Bull sich immer und immer wieder in die Illusion hineinarbeitet, daß er sich selbst regiere, lächerlich machen kann. Eine neue Bahn betrat D., indem er sich mit „Ein Weihnachtsgedicht oder eine Geistergeschichte zur Weihnachtszeit“ (1844) auf das Gebiet des Märchens und der Geistergeschichte wagte. Wie er in diesem Märchen Weihnachten, so hat er ein Jahr später (1845) den Jahreswechsel zu einer Gelegenheitschrift benützt, „das Glockenspiel, eine Koboldsgeschichte von einigen Glocken, die das alte Jahr aus- und das neue einläuteten“, die in einem halb phantastischen, halb launigen Tone gehalten ist und gleich seinen früheren Producten unter scherzhaftem Gewande einen philanthropischen Zweck verbirgt. Diese und andere Werke erfreuten sich einer ungeweinen Popularität; doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie bei vielen Vorzügen auch ihre Mängel haben. D. trägt oft die Farben zu dick auf und es fehlt seinen

Romanen: die Draßik der Intrigus. In die höhern Welten der Einbildung kann sich D. nicht aufschwingen; nur Scenen, deren Niedrigkeit abßät oder deren moralische Fäulniß abschreckend ist, sind sein Element. D. ist reich geworden durch seine Feder und durch das ungeheure Gehalt von 5000 Pfd. St., das er seit dem Januar 1846 als Redacteur der Zeitung „Daily News“ erhielt. Die vor Kurzem erfolgte Scheidung von seiner Frau, von ihm selbst in Zeitungen besprochen, hat kein geringes Aufsehen gemacht. Eine Gesammtausgabe seiner Werke in deutscher Sprache hat die Verlagsbuchhandlung von Weber in Leipzig (1854 ff.) veranstaltet.

Dictator (d. h. Gebieter) war in der römischen Republik die Bezeichnung eines Magistrates, der in gefährlichen Tagen des Staates außergewöhnlich erwählt und mit absoluter monarchischer Gewalt bekleidet wurde. Die Ernennung des D., durch welche die Republik sich gleichsam selbst verneinte, geschah in der Ueberzeugung, daß in den Zeiten der Noth im Staate ein einheitlicher Wille mehr zu leisten vermöge, als vielseitige Rathschläge. Daß die Dictatur ursprünglich nichts Anderes war, als die Restitution der königlichen Gewalt, bezeugt der ältere Name Magister populi für D., welchen früher auch die Könige führten. (Cic. de rep. I, 40.) Die Ernennung des D., bestimmt in ihren Formalitäten durch die lex de dictatore creando, geschah in Folge eines Senatsbeschlusses durch einen Consul. Daß das römische Volk selbst dabei thätig gewesen, wie Niebuhr angenommen hat, daß der D. überhaupt in dem gewöhnlichen Sinne erwählt und nicht vielmehr ernannt worden sei, ist durch hinreichende Beispiele nicht nachzuweisen und an sich unwahrscheinlich. Die öffentliche Wahl des D. wäre ein zu complicirter und langwieriger Act gewesen für die Zeit der Gefahr, in welcher das römische Volk mit gesundem Sinne sich eben über alle Geschäftformalitäten hinwegsetzte. Wenn der Consul zum D. ernennen wollte, stand in seinem Belieben, jedoch wurde es gern gesehen, wenn die Ernennung einen Consularen traf. Liv. 9, 33 bittet einmal der Senat den Consul, den Papirius zum D. zu ernennen. Unumgänglich notwendig aber war es, daß die Ernennung des D. in agro Romano, d. h. innerhalb Italiens geschah. (cf. Liv. 27, 5.) Sobald der D. ernannt worden war, fielen alle Schranken des Gesetzes vor seiner Gewalt. Die Amtsgewalt sämmtlicher Magistrate der Republik wurde für die Dauer der Dictatur suspendirt und die Consuln handelten nur im Auftrage des D. Daß die Magistrate aber, wie Polybius berichtet, sogar abgetreten seien, ist ganz unwahrscheinlich. Ob während einer Dictatur die Tribunen noch das jus intercedendi gehabt haben, ist eine Streitfrage. Da die lex de dictatore creando lange vor der Einsetzung der Tribunen gegeben war und die Suspension der Magistratsgewalten aussprach, so mußten hiervon auch die Tribunen betroffen werden. Wenngleich sie aber das Recht der Intercession während der Dictatur einbüßten, so konnten sie doch ihrer Stellung nach nicht zu Untergebenen des D. gemacht werden, wie die übrigen Magistrate. Sie standen vielmehr unabhängig neben dem D. Die außerordentliche Stellung des D. erhellt am meisten jedoch daraus, daß er auch nach seinem Rücktritte in den Privatstand für die Verwahrung der Dictatur nicht verantwortlich war; daß es ferner vom Dictator keine Provocation an das Volk gab. Jedoch erhellt aus einer Stelle des Festus, daß namentlich in den mittleren Zeiten der römischen Republik die provocatio ad populum von dem Ausspruche des D. gestattet gewesen sei. Wie es sich daher mit dem Rechte der Provocation während einer Dictatur verhalten habe, ist eine Frage, die noch einer gründlichen Untersuchung bedarf. Jedenfalls ist in den späteren Zeiten der römischen Republik die dictatorische Gewalt in dem Maße beschränkt worden, in welchem sie überhaupt überflüssig wurde. Zu den Beschränkungen der dictatorischen Macht schon im Anfange der Republik gehörte die Abhängigkeit des D. vom Senate in Betreff der Verwendung öffentlicher Gelder, ferner daß der D. Italien nicht verlassen und in Rom kein Pferd bestreigen durfte, endlich daß die Dauer der Dictatur von 6 Monaten nie überschritten wurde und der D. sofort nach Befestigung der Gefahr von seinem Amte zurücktreten mußte. Allenfalls kann man hierher auch rechnen, daß der D. sich selbst in dem magister equitum, d. h. Befehlshaber der Reiterei, einen Gehülfen ernannte, damit auch in der Dictatur die bei den Römern beliebte Collegialität der Magistrate nicht fehlte. Zu den Insignien des D. gehörten

namentlich die ihm voranschreitenden 24 Victoren, welche Reile in den Foccos trugen, während den Consuln nur Kränzebündel vorangetragen wurden. Während der D. zuerst ernannt worden war, um in den Zeiten, da innere wie äußere Stürme das römische Staatsleben bedrohten, die gesammte Leitung der Republik in die Hand zu nehmen, wurden bald auch D. zu ganz beliebigen einzelnen Geschäften erwählt. Diese hießen dann wohl D. comitorum habendorum, oder clavi figendi, oder ludorum habendorum causa. Sehr gewöhnlich war die Ernennung eines D. in ferriis latinis instaurandis. Im Gegensatz zu diesen D. bezeichnete man die zu großen politischen Actionen ernannten D. mit D. rei gerundae, oder seditionis sedandae causa. Letztere wählte man nicht mehr, seitdem die Römer ihre Kriege außerhalb Italiens führten und die innern Kämpfe der Republik ausgetobt hatten. Fabius und Junius Pera waren im zweiten punischen Kriege die letzten D. rei gerundae causa. Späterhin übertrug man den jährlichen Consuln mit dem videant consules, ne quid detrimenti respublica capiat (cf. Sallust Catilina c. 59) unumschränkte Macht zur Beseitigung der dem Staate drohenden Gefahren. Ganz verschieden von der geschilderten Dictatur war die unumschränkte Macht, welche Sulla im Jahre 82 v. Chr. (als D. rei publicae constituendae causa) und Jul. Cäsar in den Jahren 47, 45 und 44 sich übertragen ließen. M. Antonius schaffte die Dictatur endlich ganz ab, und Augustus, dem man sie wieder anbot, schlug sie aus. Cf. Niebuhr, röm. Gesch. 1. Bd. p. 589 ff., Livius II. B. 18. c., Dionys 5, 68—70 (nicht ganz zuverlässig), Polybios 3, 87.

Didaktik s. Pädagogik.

Didaktische Poesie s. Poesie.

Diderot, Denis, geb. 5. October 1713 zu Langres in der Champagne, wurde von seinem Vater für die juristische Laufbahn bestimmt, weigerte sich aber, sie zu betreten, obgleich er sich dadurch der väterlichen Unterstützung beraubte. Er erwarb sich nun seinen Lebensunterhalt durch Unterricht in der Mathematik und verfaßte 1746 seine Pensées philosophiques, eine gegen die christliche Religion gerichtete Flugschrift, welche zwar vom Scharfrichter verbrannt wurde, dem Verfasser aber zahlreiche Freunde gewann. Eine andere ähnliche Schrift, die Lettres sur les aveugles, zog ihm ein Jahr Gefängniß im Thurm von Vincennes zu. 1751 verband er sich mit Daubenton, Rousseau, Marмонтel Leblond, Lemonnier und v'Alambert zur Herausgabe eines encyclopädischen Lexikons, für welches er die auf die Künste und das Gewerwesen sich beziehenden Artikel verfaßte. Daneben schrieb er eine große Anzahl von Romanen und Schauspielen. Gegen das Ende seines Lebens ging er in Folge einer Einladung der Kaiserin Katharina II. nach Petersburg, wurde jedoch bald wieder entlassen, da er sich am kaiserlichen Hofe ebenso ungewungen benahm, wie unter seinen Pariser Genossen. Doch kaufte die Kaiserin ihm seine Bibliothek für 500,000 Livres ab und überließ sie ihm zum Gebrauch auf Lebenszeit. Er starb den 31. Juli 1784. Die Verwerfung eines unsichtbaren, über der Sonnenwelt stehenden höchsten Wesens; die Aufhebung der ihm zugeschriebenen Gesetze und eine auf bloß äußere und endliche Zwecke berechnete Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, namentlich in Frankreich, als unerlässliche Tendenz der Philosophie betrachtet. Alles, was derselben widersprach, ward für Aberglauben und Heuchelei erklärt, und der Atheismus und Materialismus als notwendige Bedingung einer höheren Gestattung und des wahren Fortschrittes betrachtet. In den talentvollsten Vertretern dieser Richtung gehört D. Während Voltaire in Bezug auf Religion die rückgängige Bewegung vom Christenthume zum Deismus bezeichnet, stellt D. die Verirrung des Deismus zum Atheismus und den Uebergang von einem in mancher Beziehung rechtmäßigen Anspruch auf Prüfung und Unabhängigkeit zur Verwerfung jeder stillen Macht dar. — Die Methode D.'s ist dunkel, verworren und widerspruchsvoll; nur die Vorliebe für alle atheistische und materialistische Grundzüge, welche damals einen großen Theil des französischen Publicums beherrschte, konnte die Schwächen und Widersprüche der D.'schen Beweisführung erträglich finden. Sein bedeutendstes Werk ist die Interprétation de la nature, recht eigentlich das Glaubensbekenntniß D.'s und seiner Partei. Das Dasein der Gottheit, einer Vorsehung und eines Sittengesetzes wird darin ausdrücklich gelugnet und den Men-

sich gerathen, sich diese und ähnliche Vorstellungen gänzlich aus dem Sinn zu schlagen und ihre Kraft und ihre Gedanken einzig auf die Untersuchung über Dinge zu beschränken, die zu ihrem „Glück“ führen: Es war dies der Anfang zu einem System der Unterdrückung und Zerföhrung aller religiösen Ideen, dessen Anwendung später in der Revolution im Ganzen und Großen versucht wurde, das aber, als der menschlichen Natur zuwider, ungeachtet der Gewaltthätigkeit, mit welcher es austrat, sich nur einen Augenblick geltend machen konnte. — D.'s materialistische Theorien zeigen sich auch in seinen Romanen, seinen Dramen, seinen Kunstkritiken. Seine Erzählungen enthalten fast alle bis zur Pöbelhaftigkeit unzüchtige Stellen. In seinen Schauspielen tritt oft eine bis in das Kleinliche und Hohe gehende Nachbildung der Wirklichkeit auf. Nichts desto weniger zeigt sich in den meisten dieser Arbeiten ein bedeutendes Talent. Mitten unter seinen atheïstischen und materialistischen Sophismen erheben sich zuweilen einzelne geniale Gedanken und Ausdrücke. In seinen Dramen giebt es rührende und ergreifende Situationen und in einigen seiner Romane sind einfache Charaktere und beschränkte Zustände mit einer ungewöhnlichen Kraft der Wahrheit und Tiefe der Empfindung geschildert. Als Kritiker bekämpfte er den geizerten, verwelklichten Geschmack seiner Zeitgenossen und zeigt namentlich in Bezug auf antike Poesie ein Gefühl und Verständniß, welches damals in Frankreich sehr selten war. D. war im Ganzen genommen allerdings nur ein Sophist und kein Philosoph, aber ein origineller Sophist, der seinen Paradoxen eine eigenthümliche, kräftige und glänzende Form zu geben verstand und durch sie großen Einfluß ausgeübt hat. — D. wirkte übrigens durch seine Persönlichkeit fast eben so sehr, wie durch seine Schriften. Er stand in unausgesetztem persönl. Verkehr mit einer großen Anzahl von Philosophen seines Schlages. Namentlich an der Tafel des Barons v. Holbach trafen sie wöchent- lich ein Mal zusammen. Hier herrschte D. um so unbedingt, da alle gründlicheren Schriftsteller, wie d'Alembert, Buffon, Rousseau, sich von ihnen zurückhielten oder offen mit ihnen brachen. Hier gab D. die Anregung zu den meisten Werken der materialistischen und atheïstischen Schule jener Zeit; entwarf den Plan, theilte einzelne Ideen mit und theilte sich selbst bei deren Ausführung. Er besaß ausgedehnte Kennt- nisse in fast allen Fächern, beschäftigte sich mit Sprachen, Mathematik, Physik, Kunst- geschichte, alter und neuer Philosophie. Er war von Natur wohlwollend, ohne auf- fallende persönliche Fehler, der Hingebung und Begeisterung für alles, was ihn lebhaft beschäftigte, fähig und bildete sogar in seiner Familie die Ausübung der Religion, die er öffentlich verspödete.

Didot s. Buchdruck.

Dieblich-Jabalkansky (Graf von), russischer General-Feldmarschall, ward am 13. Mai 1785 auf dem Gute seiner Eltern, Groß-Keiße in Schlessen geboren. Er erhielt seine militärische Erziehung vom Jahre 1797 ab im Cadettenhause zu Berlin, trat jedoch, als sein Vater, ehemaliger preussischer Major, vom Kaiser Paul als General nach Petersburg berufen wurde, 1801, ebenfalls in russische Dienste und in das Garde-Regiment Preobraschensk. Im Kriege 1805 sowohl, wo er bei Auster- litz blessirt wurde, wie in dem russisch-preussischen Feldzuge that er sich durch persön- liche Tapferkeit, besonders bei Kulmst, so hervor, daß er den preussischen Pour le mérite- und den Georgen-Orden erhielt. Da man ihn seiner kleinen Figur halber nicht als Hauptmann in der Garde behalten wollte, ward er mit den übrigen zwei Pas avantage als Oberst-Lieutenant in das Regiment Tschernigow versetzt, dessen Chef er später wurde, er blieb jedoch in Petersburg und wurde zum Generalstab com- mandirt. Hier begann seine glänzende Laufbahn; denn sehr bald zum Obersten beför- dert, ward er 1812 in's große Hauptquartier commandirt und bald darauf als Ge- neral-Quartiermeister zum Corps des Generals Wittgenstein versetzt; er sowohl wie sein in gleicher Eigenschaft bei der Hauptarmee befindlicher treuer Freund Toll (s. d. Art.) begannen von nun an, den rühmlichen Antheil an allen Hauptbegebenheiten und Operationen des großen Krieges zu nehmen, der ihre Namen als Generalstabs-Offi- ziers in der Kriegsgeschichte unsterblich gemacht hat. Feurig, brav und unternehmend, von raschem Entschlusse und die Andern mit sich fortwetzend; harmonirte er vortrefflich mit Wittgenstein und dessen Generalstabschef d'Arcey, die nur seinen Elfer,

der zuweilen Unmögliche von den Truppen forderte, möglich mußten. Bei der Einnahme von Bologn hat er ſich ſo hervor, daß er — kaum 27 Jahr alt — General wurde und das kühne Manöver, durch welches er ſich Ende December mit einer Spitze von kaum 1400 Mann zwischen York und Radonah ſchoß und Erkern zum Abſchluß der Convention von Taurrogen bewog, war der erſte Schritt zu der Allianz Preußens und Rußlands, die ſchließlich den Sturz Bonaparte's herbeiführte. Im Frühjahr 1813 blieb er bei Wittgenſtein; als dieſer das Ober-Commando niederlegte, kam er als erſter General-Adjutant zum Kaiſer Alexander, wo ſich auch Toll befand, und während beider Feldzüge wurde keine wichtige militäriſche oder diplomatiſche Unternehmung oder Verhandlung beſchloſſen oder geführt, an der ſie, in ſeltener Uebereinkunftung der Anſichten, nicht Theil genommen hätten; bei Dresden verwundet, wurde er bei Leipzig zugleich mit Toll und Paſkewiſch General-Lieutenant. Bei dem Feldzug in Frankreich waren ſie beide es, die, ſtets im Widerſpruch mit der zaudernden Kriegsführung Schwarzenberg's, zu energiſchem Vorgehen riefen und, nach der Schlacht von Arcis ſur Aube bei dem Kriegsſrath von Somme, wie in Gemeinſchaft mit König Friedrich Wilhelm und im Einverſtändniß mit Blücher, Grollmann und Gneifenau, den Vormarsch auf Paris bewirkten, worauf ihm nach dem dort erfochtenen Siege ſein Kaiſer den Alexander-Newſky-Orden verlieh. Vom Wiener Congreß aus wurde er bei Wiederausbruch des Krieges Chef des Stabes der I. Armee, kam aber nicht mehr zum Geſecht. Bald darauf vermählte er ſich mit der Baroneſſe von Lornau, an welcher er mit der innigſten Liebe hing, kam als General-Adjutant nach Petersburg und ward 1822 Chef des Generalſtabes der Armee, in welchem einflußreichen Poſten er wirksam und wohlthätig in die Organization des geſammten ruſſiſchen Heerweſens eingriff. Kaiſer Alexander, in deſſen nächſter Umgebung er ſich unausgeſetzt befand, liebte ihn als ſeinen beſten Freund und vertraute ihm die wichtigſten diplomatiſchen Sendungen an; er begleitete den Monarchen 1825 nach Eaganrog, ſtand an deſſen Sterbebette und elkte mit dem Teſtament nach Petersburg, wo er durch ſeine Energie und Umſicht nicht wenig zur Unterdrückung der großen Militärverſchwörung beitrug. Auch Kaiſer Nicolaus beehrte ihn mit ſeinem vollen Vertrauen; zwar ward Toll ſtatt ſeiner Chef des Stabes, als aber der erſte Feldzug des ruſſiſch-türkischen Krieges wenig befriedigend endete, ernannte er D. zum commandirenden General und gab ihm Toll an die Seite. Dieſer Feldzug führte ihn auf den Gipfel ſeines Ruhmes; er eroberte Silistria, ſchlug am 11. Juni die Türken in der entſcheidenden Schlacht von Kuleſſcha; anſtatt die geſchlagene Armee auf ihrer Rückzugslinie nach Schumla zu verſolgen, wendete er ſich ſchnell nach Süden, überſchritt den Balkan, führte die ruſſiſchen Bahnen im Siegeszuge bis 16 Stunden vor Konſtantinopel und hatte am 14. September durch den Frieden von Adrianopel in wenigen Monaten den glänzendſten Feldzug, den die Ruſſen je gegen ihre Erbſinde unternommen, beendet. Es iſt dieſes ein um ſo glänzenderes Zeugniß der hohen Feldherrn-Talente D.'s, als zu Anfang der Campagne ſeine wohl combinirten Bewegungen größtentheils durch den Haß und die Eiferſucht der ruſſiſchen Generale gegen den fremden Oberbefehlshaber ſich nicht zu ſeinem Vortheil geſtaltet wollten, und ſelbſt die Schlacht von Kuleſſcha nahe daran war, verloren zu gehen, als ſeine entſchiedene kräftige Einwirkung mit ſeinem Regiment Iſchernigow in dem gefährlichſten Moment die Krisis günſtig entſchied; er hatte 73,000 Kranke zurückgelassen, als er mit nur 16,000 Mann in Adrianopel einrückte, wodurch ſich auch ſein Halt ſo kurz vor der über eine halbe Million Einwohner zählenden Hauptſtadt, von der ihn kein militäriſches Hinderniß irgend einer Art trennte, zur Genüge erklärt. Mit Recht ſagt ein bedeutender neuerer Militärſchriftſteller, der Chef des Generalſtabes der preußiſchen Armee Frhr. v. Rolke, in der ihm eigenen kurzen und prägnanten Weiſe von dieſem Feldzuge: „Die Geſchichte kann zum Ruhme D.'s ſagen: er unternahm mit ſeinen ſchwachen Mitteln nichts, als was für den Zweck unerläßlich war. Er belagerte eine Feſtung, ſchlug eine Schlacht, aber die führte ihn in das Herz der Monarchie; dort langte er mit dem Schatten eines Heeres, aber mit dem Ruf der Unwiderſtehlichkeit an; ſeinem zuverſichtlichen, kühnen und doch vorſichtigen Benehmen verdankt Rußland den glücklichen Ausgang eines Feldzugs, der, wenn der Großherr und die europäiſchen Diplomaten nur einigermaßen von der wahren Sachlage unterrichtet waren, leicht einen ganz entgegengeſetzten

Ausgang nehmen konnte.“ Sein dankbarer Kaiser ernannte ihn zum Feldmarschall mit dem Beinamen Graf Zabalkanski, d. h. der den Balkan überschritten hat. Der Haß der National-Russen gegen ihn steigerte sich durch diese neuen Erfolge aber so, daß selbst der Kaiser demselben in so weit nachgab, D. statt des ihm zugebachten glänzenden Einzuges officiell nur Fühl zu empfangen. — Diese Mißgunst und Neid, besonders aber der Tod seiner geliebten Gattin, die, kurz nachdem er den Balkan überschritten, plötzlich starb, trafen ihn im tiefsten Herzen und erschütterten seine Gesundheit so, daß es von einer tiefen Melancholie nie wieder ganz frei wurde; der freudigste Moment, der ihm vorbehalten war, war sein Aufenthalt in Berlin, wo ihn, der mit einer wichtigen diplomatischen Sendung dorthin geschickt war, der König mit der höchsten Auszeichnung empfing, ihm einen goldenen Ehrenbogen verlieh und er, wie er selbst versichert, seine eigentlichen, seinem deutschen Gemüthe wohlthuendsten, weil ihm von Herzen bereiteten, Triumphe feierte. Nach Ausbruch des russisch-polnischen Krieges wiederum zum General en chef ernannt, zeigte er sich nicht mehr auf der alten Ruhmeshöhe; der tiefe Kummer hatte seine Geistesfähigkeiten vor der Zeit erschöpft; die Beschwerden des Feldzuges, indem die Ueberschwemmungen aller Flüsse in dem wassen Frühjahr 1831 alle Operationen unendlich erschwerten und im Verein mit dem offensibaren Ungehorsam mehrerer Untergenerale alle strategischen Combinationen zu Schande machten, erschöpften seine Kräfte; er, der seelenstarke, entschlossene Mann, war oft niedergeschlagen und kleinmüthig, und es bedurfte der ganzen Energie des Grafen Toll, der ihn auch hier begleitete, um ihn zu energischem Handeln fortzurufen. Die geflüstert in Petersburg, besonders nach der unentschiedenen Schlacht von Grochow, verbreiteten Gerüchte, daß die Armee in vollkommener Auflösung begriffen sei, veranlaßte die Sendung des Fürsten Orloff, des Jugendfreundes des Kaisers, in das Hauptquartier, um die Wahrheit zu erfahren; es war D.'s letzte Freude, daß dieser in dem Moment eintraf, wo er den Sieg von Ostrolenka (s. d. Art.) am 26. Mai über den polnischen General Skrzynski erfochten hatte und im Begriff stand, mit der Armee, deren Selbstgefühl durch die letzten Erfolge bis zur Begeisterung gesteigert war, über die Weichsel zu gehen. D. schien sich selbst wieder gefunden zu haben und war voll Muth und froher Hoffnung, aber sein Nachfolger erst sollte die Früchte ernten, die er mit so vielen Beschwerden hatte reifen lassen; am 9. Juni Abends erkrankte er, unweit Pultusk, wo ihn ein Viertel-Jahrhundert früher der erste frische Lorbeerzweig geschmückt, an der Cholera, die damals das Heer decimirte, und starb nach kurzem, aber schrecklichem Leiden am folgenden Vormittag. Die Armee, die ihn seiner Herzengüte und der Sorgfalt wegen, die er um sie trug, vergötterte, trauerte um ihn wie um einen Vater, und selbst seine zahlreichen Gegner mußten seiner Milde und Humanität, so wie dem hohen Adel seines Charakters Gerechtigkeit widerfahren lassen; es ist zu bezeichnend für ihn, um nicht angeführt zu werden, daß er, der Freund zweier Kaiser und in der bedeutendsten militärischen Stellung, fast arm starb und, zum Ober-Commandanten in der Türkei ernannt, in Verlegenheit war, wie er die bedeutenden Kosten der Equipirung bestreiten und die Existenz seiner Gattin sicher stellen sollte, eine Sorge, der ihn sein Kaiser, über solche in Rußland beispiellose Uneigennützigkeit erstaunt und gerührt, mit fürstlicher Freigebigkeit entthob. — D.'s Leichnam ruht auf dem protestantischen Kirchhofe zu St. Petersburg — seinen Leichenstein schmückt nur sein Name und ein Lorbeer-umwundenes Kreuz. Sein Herz wurde in der Kathedrale von Pultusk beigesetzt.

Diebstahl. Obwohl das germanische Rechtsbewußtsein, mit Betonung der feigen Niederträchtigkeit, welche in dem heimlichen Angriffe des Diebes zu Tage tritt, frühzeitig auf öffentliche Strafen dieses Verbrechens gedrungen hat, so geht dasselbe doch in der Strafart mit dem römischen zusammen. In allen Gewohnheitsrechten findet sich als Strafe kleiner gemetner Diebereien eine Geldbuße, ¹⁾ meist, wie in den XII Tafeln, das Doppelte vom Werthe des Gestohlenen. Die penal. Halsger.-Ordn. war so weit entfernt, hierin eine Aenderung zu treffen, daß aus der ungewöhnlichen Genauigkeit ihrer Bestimmungen über die Diebstahlstrafen vielmehr eine ängstliche

¹⁾ Cf. l. Alam. 31, 1. l. Ripuar. 80. Sachsenp. l. 53, 1. Schwabensp. 116, 1.

Sorgfalt für die Belbehaltung des Gergebrachten hervorleuchtet. Die Geldbuße an die Obrigkeit, welche der Dieb nach Art. 157 neben dem doppelten Ersatz (an den Be-
 sohlenen) leisten soll, wird zwar nur beiläufig erwähnt, aber doch deutlich genug, um
 das Verfahren mancher Gelehrten, welche den ganzen Zusatz streichen, zurückzuweisen.¹⁾
 Allein es fehlt an Beweisen, daß die v. S.-G.-D. jemals mit diesen Bestimmungen
 angewendet worden sei. Die Praxis war meist härter und substituirt in eigenständiger
 Abweichung von dem Willen des Gesetzgebers willkürliche Gefängnißstrafen, körperliche
 Züchtigung, Ausstellung am gemeinen Halsseifen u. Gründe für das System der Frei-
 heitsstrafen des Diebstahls, welches in alle neueren Strafgesetzbücher Eingang gefun-
 den hat, sucht man indeß vergebens. Mögen die Ansichten über die richtige Straf-
 theorie noch so weit auseinandergehen, so herrscht doch wohl darin Einigkeit, daß die
 Strafe ein Uebel sein muß, das dem Verbrecher empfindlich ist; und man verlangt
 daher eine gewisse psychologische Reciprocität der Strafe und des Verbrechens, in so-
 fern der Charakter der Strafe dem Charakter des in dem Verbrechen offenbar gewor-
 denen Willensfehlers entsprechen soll. In dieser Auffassung scheint es ganz angemessen,
 daß wer seine Freiheit zur Schädigung des Mitmenschen an Körper oder Gut miß-
 braucht, durch Einbuße der eigenen Freiheit für diesen Frevel gezüchtigt werde, und
 ebenso ist das Gefängniß die rechte Strafe der Empörung gegen die Einrichtungen,
 welche die rechtliche Freiheit im Staatsleben sichern sollen. Aber das psychologische
 Element des Diebstahls steht außer allem Zusammenhang mit dem Genuß und der
 Entziehung der Freiheit. Dem Glücke nach fremdem Eigenthume, welchem der Dieb
 nicht widerstehen konnte, entspricht vielmehr die Buße am eigenen Vermögen, die sich
 auch praktisch dadurch empfiehlt, daß sie eine arithmetisch sichere, also der Willkür ent-
 rückte Strafabmessung gestattet. Warum wird denn gemeiner Betrug, der sich nur in
 der gegenständlichen Richtung des verbrecherischen Willens, nicht psychologisch vom
 Diebstahl unterscheidet, vorzüglich am Vermögen gestraft? Und ist die Möglichkeit,
 durch Einführung des Geldbußen-Systems in die Diebstahlstheorie manchem leichtfin-
 nigen, aber noch nicht entstittlichten Menschen über den unvermeidlichen Contact mit
 dem Auswurf der Gesellschaft fortzuhelfen, nicht auch ein gesetzgeberisches Motiv? Wo
 ein Diebstahl aus Noth vorliegt, wird freilich wieder Gefängnißstrafe erkannt werden
 müssen, die dann aber nur den Charakter eines Surrogats hat und nicht stehend in
 das Strafen-System eingreift. Auch versteht sich von selbst, daß die Geldbuße eben
 so unpassend als unzureichend sein würde, wenn das Verbrechen eine schwerere Quali-
 fication erhält, denn alsdann ist es die Qualifikation — die Gewalt, die besondere
 List, die Wiederholung u. s. w. —, welche den Dieb wegen seiner Gefährlichkeit dem
 Zuchthause überweist.

Dieffenbach (Joh. Friedr.) s. Operative Chirurgie.

Dienst und Diensterlassung s. d. Art. Staatsdienst.

Diepenbrock (Melchior v.), geb. 1798, gest. 1852 (20. Januar) als Cardinal
 und Fürstbischof von Breslau, einer der hervorragendsten katholischen Kirchenfürsten
 unseres Jahrhunderts. Er wurde geboren zu Bockolt im Münsterlande, das sich, wie
 nicht viele Länder, auszeichnet durch eine gesunde katholische Religiosität und Einfach-
 heit der Sitte seiner Bewohner. Seine Eltern waren der Hof-Kammerrath Anton
 Diepenbrock (einem alten Geschlechte am Niederrhein angehörend, dessen Hauptlinie die
 Grafen von Gronsfeld-Diepenbrock bilden; Wappen: gekreuzte Schwerter im rothen
 Schilde) und Maria Catharina Franziska, Tochter des kurmainzischen Hofraths Restin.
 Beim Beginn der Freiheitskriege trat D. als Lieutenant in das Landwehr-Bataillon
 seiner Heimath, dann in gleichem Rangverhältnis in ein preussisches Linien-Regiment.
 Aber das Garnison-Leben nach Beendigung des Krieges war seiner Natur nicht zu-
 sagend, er wurde in Streitigkeiten und Durkle verwickelt, ließ sich allerlei Excesse zu
 Schulden kommen und verging sich endlich gegen die Gesetze der Subordination ver-
 gestalt, daß seine Vorgesetzten ihm den Rath gaben, um seinen Abschied einzufommen,
 damit er einer langen Festungsstrafe entgehe. Zurückgekehrt in das elterliche Haus,

¹⁾ Hoffhirt, Martin u. A.; auch die brandenburgische und hessische S.-G.-D. haben, nach
 dem Vorgange der Bambergischen, diese Geldbuße.

lernte er hier im Jahre 1817 Michael Sailer, damals noch Professor in Landsbut, später Bischof von Regensburg, kennen, der einen so mächtigen Eindruck auf ihn machte und ihn so gewaltig anzog, daß er nach Landsbut ging, um Camerata zu studiren. Der feste Umgang mit Sailer führte ihn jedoch bald zu dem Entschluß, Priester zu werden, und er besuchte deshalb die Clerikal-Seminare zu Mainz und Münster, und ging alsdann 1821 nach Regensburg, wo sein Lehrer Sailer als Domherr und bald darauf als Coadjutor des Bischofs Wolf lebte. Hier erhielt er zwei Jahre später durch Sailer, dessen Secretär, dessen Stütze und Gehülfe er war, die Weihe als Sub-Diakon, beschäftigte sich vielfach mit literarischen Arbeiten (Herausgabe des „geistlichen Blumenstraußes“) und dem Studium mystischer Schriften. Nach dem Regierungsantritt König Ludwig's wurde er nach langem Widerstreben von seiner Seite zum Domherrn ernannt, dann zum Domdechanten und 1845 vom Domcapitel zu Breslau für den erledigten Thron des Fürstbischofs gewählt. Er weigerte sich entschieden, diese Stellung einzunehmen, aber sein königlicher Freund und Gönner, Friedrich Wilhelm IV., wußte es dahin zu bringen, daß er versprach, der Weisung des Papstes zu folgen, und daß andererseits der Papst ihn nach Breslau gehen hieß. Nach seiner Consecration in Salzburg begab er sich nach Berlin und schwor hier, wie 31 Jahre früher als Offizier den preussischen Fahneneid, so nun als Bischof den Unterthaneneid. Zwei gewaltige Bewegungen zeichnen die Zeit seiner Amtsverwaltung aus: die Revolution auf dem Gebiete der katholischen Kirche, die er bereits im Gange fand, und die Revolution auf staatlichem Gebiete, die mit den Märztagen des Jahres 1848 anhub. D. wußte, was er von beiden zu halten hatte, und nahm darnach seine Stellung ein. Er erkannte beide als Erscheinungen desselben Geistes und trat beiden deshalb energisch entgegen. „Wenn man doch bedenken wollte,“ äußerte er, „daß es sich in den gegenwärtigen Tagen auf dem religiösen Gebiete viel weniger um Katholicismus und Protestantismus, als um Christenthum und Heidenthum, und zwar um das schlimmste, das moderne Heidenthum, handelt; so wie es sich in manchen Ländern, oder doch stärker bei sehr vielen Unzufriedenen weniger um Monarchie und Republik als um Regieren und Nichtregieren handelt. Die Prophezeiung eines großen Staatsmannes scheint sich erfüllen zu wollen. Es wird eine Zeit kommen, wo die Fürsten aus Politik Tyrannen werden, weil die Unterthanen aus Princip Rebellen geworden sind.“ Nach den Märztagen ließ er alsbald in diesem Sinne seine Warnungen als Oberhirt vernehmen, warnte vor jeder Auflehnung gegen die Obrigkeit, gegen Ordnung und Gesetz. In demselben Sinne sprach er sich aus im Fastenmandat vom 9. November 1848 und abermalig in einem Hirtenbriefe vom 18. November, als in Berlin der Steuerverweigerungs-Beschluß gefaßt worden war. Auf den Rath von Freunden nahm er eine Wahl für die Paulskirche in Frankfurt a. R. an, aber schon die widrigen Eindrücke, die er dort empfing, wirkten so nachtheilig auf seine Gesundheit, daß er nach kurzer Zeit erkrankte und Frankfurt verließ. „Kommen Sie bald nach“, äußerte er beim Abschied gegen den jetzigen Fürstbischof Förster, „es ist eine verlorene Zeit, die Sie in Frankfurt zubringen, wir haben in Breslau Besseres zu thun.“ Im October 1849 wurde er zum apostolischen Vicar für die preussische Armee ernannt, im Jahre 1850 zum Cardinal der römischen Kirche. Gegen die Annahme der letzteren Würde sträubte er sich vergebens dem Papste gegenüber, vergebens flehte er seinen Abt in einem Briefe an, für die Nichtnennung beim Papste zu intercediren; der Papst blieb fest, und der König antwortete nicht. Erst nach erfolgter Ernennung schrieb Friedrich Wilhelm unter Anderm: „Ich muß gestehen, daß ich vor Freude über die Coincidenz der päpstlichen Ansichten mit den meinigen alle Ihre Tribulationen vergessen habe.“ . . . „Ich wünsche der deutschen Kirche Glück zu Ihrer Erhebung und dem Breslauer Stuhl, auf dem seit dem Grafen von Singendorf kein Cardinal gesessen ist. Aber auch mir wünsche ich Glück, theuerster Fürst! daß einer meiner treuesten und liebsten Freunde mit der höchsten Kirchenwürde Roms bekleidet ist und dadurch an Ansehen und Gewicht gewinnen muß. In einer Zeit, wo so Viele, vom Parteiwahnssinn verberbt, das Demoliren meines Hauses als Königstreue ausschreien, kann ich's nur mit herzstärkender Nahrung sehen, wie ein Fürst der Kirche, zu der ich nicht

gehöre, an der Spitze alles Edlen, Treuen, Gewissen steht, welches allein aus dem lauterem Borne des wahren Christenthums fließt." — Seine Frömmigkeit war einfach, natürlich und still, fern von aller Ostentation; er betete am liebsten im Verborgenen in seiner Capelle. In der Freundschaft war er beständig; seine Wohlthätigkeit ist sprichwörtlich geworden; die Zeit nutzte er so, daß er rastlos thätig war. Kein Wunder, daß ein solcher tief denkender und tief fühlender Mann, daß ein so ernstherziger Geist die revolutionären Bewegungen in Kirche und Staat als aus derselben Quelle fließend erkannte, und daß er in so hoher Achtung stand bei den Besten seiner Zeit, namentlich aber bei seinem königlichen Freunde Friedrich Wilhelm, der in lebhaftem Briefwechsel mit ihm stand und dessen weit und tief schauender Geist vor vielen andern im Stande war, den verwandten Geist zu würdigen. Von Beiden gilt deshalb auch, was ein deutscher Dichter von hohen seltenen Menschen sagt: „Es zogen ihnen die Schmerzen nach, wie dem Gebirge die Gewitter, aber sie wurden auch die Witterscheide der Ebene unter sich.“ — Eine ausführliche Biographie des Cardinals und Fürstbischöf hat sein Nachfolger im Amte, der Fürstbischöf Förster, gegeben. Breslau bei Sitt. 1859. 295 S. in 12.

Dieppe, Bezirkshauptstadt im Departement der Niederseine, das Bertheville zur Zeit Karl's des Großen, in welcher es entstanden ist, und obwohl erst 1195 in der Geschichte erwähnt, so gingen doch aus seinem Hafen die ersten französischen Schiffe ab, welche Handelsniederlassungen auf den Küsten Afrika's errichteten, liegt in einer Thalsenkung zwischen zwei Reihen hoher weißer Kreideseifen, am Arques, dessen Mündung in's Meer hier einen Seehafen für Schiffe von 500 Tonnen bildet. Als Hafen und Handelsplatz (17,700 Einwohner) hat D. durch Havre seine Bedeutung verloren, obgleich es jährlich eine gute Zahl Fahrzeuge auf den Stockfisch- und Häringfang sendet und immer noch eine ziemliche Menge Schiffe (1856 im Ganzen 2245 mit 342,703 Tonnen) hier aus- und einläuft. Dagegen ist es durch die Gunst, welche ihm vor Jahren die Herzogin von Berry, in neuester Zeit aber besonders Louis Napoleon, der als Knabe mit seiner Mutter, der Königin Hortense, hier mehrfach sich aufhielt, zugewendet hat, in den Sommermonaten ein sehr lebhafter Badeort geworden. Der Hafen von D. ist vorzüglich und besteht aus einem Vorhafen, zwei schwimmenden Bassins und dem Binnenbassin, in welchem letzteren der große Austerpark ist, dessen Zufassen den Pariser Markt versehen. Südlich des Vorhafens liegt das große Etablissement des Bains und dicht bei diesem malerisch auf den weißen steilen Kreideseifen das stattliche, umfangreiche Schloß mit seinen schweren Mauern, Thürmen und Bastionen, 1433 zum Schutze gegen die Angriffe der Engländer errichtet, dennoch aber nicht im Stande, die zwecklose, muthwillige Beschleßung der englischen Flotte i. J. 1694, welche mit gänzlicher Zerstörung der Stadt endigte, zu hindern. D. ist der Geburtsort von Cousin, Bauquelin und Duquesne, dem auch hier ein von Dantan gearbeitetes Standbild 1844 errichtet ist.

Dies Irae, der Anfang und die Bezeichnung jenes Hymnus auf das Weltgericht, der in der katholischen Kirche als Sequenz auf den Allerseelestag im Gebrauch ist. Dieser Hymnus, dem die Weissagung des Propheten Jephania (C. 1, 11—18, besonders V. 15 nach der lat. Uebersetzung der Vulgata) zu Grunde liegt, wird noch jetzt von Einigen dem Dominicanermönch Latinus Mosinus Frangipani (dem 13. Jahrhundert angehörig) zugeschrieben; doch folgt man jetzt gewöhnlich der Angabe des Barth. Albizzi aus Pisa, der in seinem „liber conformitatum“ vom Jahre 1385 den Franciscanermönch Thomas von Colaho, einem Städtchen der Abruzzen, als Verfasser bezeichnet. Dieser Thomas war um das Jahr 1221 Custos der Franciscaner-Convente in Mainz, Worms und Köln und verfaßte nach seiner 1230 erfolgten Rückkehr nach Italien 1249 die Lebensgeschichte des mit ihm befreundeten gewissen heil. Franciscus unter dem Titel: „Legenda antiqua“. In der Form, in welcher diese Sequenz (in 19 dreizeiligen Strophen) sich in dem missale romanum vorfindet, war sie schon im 14. Jahrhundert im Gebrauch und jener Albizzi spricht von ihrem Gebrauch beim Todtenamte als von etwas Bekanntem. Ob der abweichende Text, der sich auf einer Marmorplatte in der Franciscaner-Kirche zu Mantua findet, die ursprüngliche Form des Hymnus oder nur eine spätere Variation ist, darüber haben bis jetzt nur Hypothesen aufgestellt werden können. Deutsche Uebersetzungen und poetische Bearbeitungen

diefes Hymnus giebt es gegen 80; die älteften find die von Freder (1550) und die von Bart. Ringwaldt vom Jahre 1591 („es ift gewißlich an der Zeit“). Im 17. Jahrhundert hat der Schlefier Andreas Gryphius (1659) gleichfalls eine Verdentfchung verfuht. Herder, Friedrich v. Meyer, A. L. Follen, Bunfen, Knapp, Daniel find unter den neueren Bearbeitern zu nennen. Unter den mufikalifchen Componiften: Paleftrina, Durante, Pergolefe, Haydn, Cherubini, ragt befonders Mozart durch feine Bearbeitung in dem Requiem hervor. Eine gründliche Unterfuchung über die Gefchichte diefer Sequenz hat Dr. Risco geliefert: „Dios irae, Hymnus auf das Weltgericht.“ Berlin 1840.

Diefel (Georg Heinrich), fehe: Ebel (Joh. Wilh.), in welchem Artikel die Kirchengefchichtliche Periode Königsbergs, in welcher diefe beiden Männer namhaft wurden, nebt dem System Schönher's eine eingehende Darftellung erhalten wird.

Diefterweg (Friedr. Ad. Wilh.), Vorkämpfer für die Verbreitung und Anwendung der Ideen Pestalozzi's auf dem Gebiete der Schulbildung und für Hebung des Lehrersandes, aber auch zugleich ein warnendes Beifpiel für die Leere und Dürftigkeit, zu welcher die bloße und beftändige Angeregtheit und die Umwandlung einer kritifchen Leiftung, wie diejenige Pestalozzi's war, zu einem ftarren Dogma und die Fixirung und perennirende Wiederholung einer revolutionären Anregung, die wiederum den Kern von Pestalozzi's Wirksamkeit bildet, führen müffen. D. ift zu Siegen, einer damals naffauifchen Stadt, den 29. October 1790 geboren, er ftudirte auf den Univerfitäten Herborn (in Naffau) und Tübingen Theologie, war darauf feit 1810 Hauslehrer in der Familie des Herrn von Bennungen in Mannheim und unterrichtete mit deffen Kindern gemeinfchaftlich die des flüchtigen Oberften von Dörnberg, kam hierauf als zweiter Lehrer an die Secundärfchule zu Worms, wirkte von 1813 bis 1818 an der Muffersfchule zu Frankfurt a. M., darauf zwei Jahre lang als zweiter Rector an der lateinifchen Schule zu Elberfeld und wurde 1820 Director des Seminars zu Mörs, in welcher Stellung er feinen Ruf als Lehrer, Pädagog und Schriftfteller begründete. In letzterer Beziehung wirkte er befonders feit 1827 durch die „Rheinifchen Blätter für Erziehung und Unterricht.“ Im Jahre 1832 ward er als Director des Seminars für Stadtschulen nach Berlin berufen. Sein feuriger und unruhiger Trieb, beftändig und nach allen Seiten hin anzuregen, zu wirken, zu reformiren und zu belehren, brachte ihn hier jedoch in eine fchiefe Stellung zu der gelehrten Welt und zum Theil auch zu feinen Vorgefetzten, als er feit 1835 eine Reihe von „Beiträgen zur Löfung der Lebensfragen der Civilifation“ veröffentlichte und namentlich 1836 in einem diefer Beiträge, in der Abhandlung „über das Verderben auf den deutifchen Univerfitäten“ die letzteren durch den Vorfchlag, die fokratische Methode der gegenseitigen Befprechung und Unterhaltung zwifchen Schülern und Lehrern in ihre Hörfäle einzuführen, gründlich reformiren wollte. In feiner Leidenschaft, Selbftthätigkeit unter den Lernenden zu verbreiten, hatte er keine Ahnung davon, daß der gehalt- und ziellofe Difput zwifchen Schülern und Lehrern erst eintreten könne, wenn die letzteren nichts mehr Eigenes, Bedeutendes, Neues und Ueberwältigendes zu fagen und zu produciren hätten, und daß die Unterhaltung zwifchen Lernenden und Lehrenden vielmehr die Todesfunde der Univerfitäten und die Erhebung der Zuhörerbank zum Niveau des Katheders zugleich das Herabftinken des letzteren zum Niveau des Auditoriums bezeichnen würde. In die Jahre 1841 bis 1843 fällt fodann ein lebhafter öffentlicher Streit, welchen L. B. D. Emmerich, Lehrer in Bonn und früherer Schüler D.'s, durch feine „Berichtigung der in dem Wegweifer für Lehrer von dem Herrn Seminardirector D. ausgefprochenen Anfichten über die Beftimmung des Menfchen“ (Bonn 1841) anregte. D. felbft nahm an dem dadurch hervorgerufenen Streit in fo weit Theil, als er die Erwiderung, die einer feiner Anhänger, der Schullehrer Ed. Kirfberg zu Offen in den „Rheinifchen Blättern“ veröffentlichte, mit einer Vorbemerkung begleitete. Die ganze Angelegenheit verlief fich mit der Vertheidigungsfchrift, die der Lehrer Wander zu Hirschberg unter dem Titel: „Der gefchwächte D.“ (Leipzig 1843) erfeinen ließ, im Sande. Wir können jetzt wohl, nachdem die kleine Agitation jener Zeit durch größere und offen geftellte Fragen aplanirt ift, auch dem eragrtetften Verehrer D.'s die Aufgabe ftellen, in diefer Schrift

Wander's, wir wollen nicht sagen, einen gehaltvollen, sondern auch nur einen geformten und faßbaren Gedanken aufzuweisen. Selbst diejenigen, die die religiöse Grundlage der Emmerich'schen ersten Schrift und seiner späteren Vertheidigungsschrift: „Die Gedankenlosigkeit der Meinungen D.'s und seines Defensord Kirchberg“ (Frankfurt a. M. 1843) nicht vollständig theilen, werden jetzt zugestehen müssen, daß er ihrem D. und dessen Vertheidigern als ein Mann gegenübersteht, wenn er gegen das hohle Anpreisen der inneren Freiheit des Menschen und der freien Entwidlung seiner Kräfte auf die Thatfachen des innern und äußern Lebens verweist, welche diese Declamationen arg beschämen, und wenn er die gepriesene „Religion des Irrthums“, die hochmüthige Dogmatisirung jenes gelegentlichen Ausspruches und Ausbruchs der Lessing'schen Forscherbescheidenheit, gründliche Selbstbescheidung lehrt. Kaum war dieser Streit von Seiten D.'s und seiner Anhänger in's Leere verlaufen, als die erste Berliner Versammlung zur Stiftung eines Localvereins zum Wohl der arbeitenden Klassen ihm Gelegenheit gab, seine unruhige und hohle Begeisterung auf dem socialen Gebiete zu äußern. Wenige Tage nach jener Versammlung erschien seine Schrift: „der 29. November 1844 in Berlin, ein Zeichen der Zeit. Ein Wort über den Berliner Localverein zur Beförderung des Wohls der arbeitenden Klassen, an die Bürger der Stadt von Einem derselben“ (Berlin 1844). Das ganze lamentable Wesen seines Schauffements spricht sich sogleich in den ersten Zeilen dieser Schrift aus: „Wir schreiben heute den achten December. Zehn ganze Tage, d. h. zehn Mal 24 Stunden oder 10 Tage und 10 Nächte, sind seit dem denkwürdigen 29. November an der Menschheit vorüber gegangen, also auch für die Stadt Berlin und für die in ihr wohnenden viermalhunderttausend Wesen, Menschen genannt. Wenn so viel Menschen 10 Tage leben, so ist dies eben so lange, als wenn ein Mensch 4 Millionen Tage verlebte, eine unendlich lange Zeit. Was ist — fragen wir daher wohl nicht mit Unrecht — in dieser ungeheuern Zeit in Berlin geschehen, wie hat der 29. November auf seine Bewohner gewirkt, was haben sie in Bezug auf den Inhalt dieses Tages oder Abends gethan?“ Die völlige Unbekanntheit mit der Welt und mit dem Gesetz der gründlichen Allmählichkeit, nach welchem sich alles Große und Bedeutende vorbereitet, das begeisterte Anstarren der Millionen, die aus der Wiederholung derselben Nullen gewonnen werden, und der Jammer, daß diese Mittelmäßigkeiten und Dürftigkeiten, die alle mit ihrer eigenen Qual und Mühe belastet sind, nicht sogleich zu etwas Funkelnagelneuem und Großartigem zusammenschließen wollen, — dieser ganze, an sich höchst insipide Inhalt der D.'schen Doctrin kann nicht hüdniger zusammengefaßt und nicht malerischer geschildert werden. Um aber diese Summe der Lehre und Lebensanschauung D.'s vollständig zu würdigen, muß man es sich zugleich gegenwärtig halten, daß alle diese Nullen am 29. November bei der ersten Versammlung zur Stiftung des Localvereins, wie er selbst, gethan hatten, was sie überhaupt thun können — sie hatten sich ausgesprochen, so weit Einer den Anderen, da Jeder im Besitze der Panacée für die Leiden dieser Zeit sich zu befinden glaubte, sich aussprechen ließ. Es folgten darauf unter Anregung von Seiten D.'s die beiden Jubelfeiern zum Andenken Pestalozzi's in den Jahren 1845 und 1846 — eine bloße Demonstration gegen die damalige Regierung — eine Demonstration, zu der Gelehrte und Ungelehrte zusammenliefen, ohne von dem Manne, dessen Geburt vor hundert Jahren man zweimal feierte, viel mehr als seinen Namen zu kennen, und die auch D. selbst nicht durch ein klares Wort über den Werth des revolutionären Pädagogen deuten durfte, da er in diesem Fall die Verfehltheit seines Strebens hätte eingestehen müssen. Die Erziehung und Bildung des Menschen, wie Pestalozzi that, der bürgerlichen Gesellschaft, die er nur für eine Art von thierischem Verband hielt, entziehen und sie zu einer Sache des Individuums machen, das ist etwas Anderes als das Dogma D.'s, die Selbstthätigkeit der Schüler anregend zu erwecken und es darauf ankommen zu lassen, wie weit das Ideal, welches ein so angeregter junger Mensch aus sich erzeugt, dem Bestehenden entspricht. Pestalozzi wollte von vorn herein einen durchgreifenden Bruch mit dem Bestehenden und neue Menschen schaffen. — die D.'sche Methode erzeugt mit ihrer pädagogischen Entbindungskunst nur suffisante Pedanten, die an sich selbst und an ihrer eigenen Bildung am wenigsten arbeiten und von vorn herein sich

dazu berufen glauben, die Constitutionen der ganzen Welt zu prüfen und die beste Regierungsform zu erfinden. Pestalozzi gab seinem von der bürgerlichen Gesellschaft abgelösten Individuum die inwohnende christliche Liebe mit und in dieser ein Element, aus dem sich wieder Bande und Verhältnisse des Vertrauens und Verbindungen mit der wirklichen Welt bilden konnten, — der D.'sche Jüdling ist der reine Mensch, der für alle mögliche Fälle sorgen und allen Veränderungen der Geschichte und der Staatsformen von vorn herein dadurch zuvorkommen muß, daß er aus seinem leeren Innern den vollkommensten Daseinszustand für seine Umgebung herausgrübelt. Der Pestalozzi'sche Jüdling sollte an sich selbst denken, an sich selbst arbeiten, sich ausbilden und verebeln — der D.'sche Jüngling denkt sogleich an die Welt und deren Verbesserung. Darum konnte das Pestalozzi'sche Princip bei aller revolutionären Extravaganz wieder auf dem Boden des Bestehenden für die innerlichere und lebendigere Aneignung der Ueberlieferung große und aner kennenswerthe Dienste leisten und für die Schulreform Epoche machen; — D.'s Jüdlinge, die immer nur auf Selbstthätigkeit angewiesen sind, können sich, wenn sie consequenter Weise das Bischen von Formgewandtheit, zu der sie angelernt sind, für das unwiderstehliche und allein berechnigte Weltverbesserungsmittel halten, nur unglücklich machen und müssen an der eigenstnigen Welt scheitern. Welche Unbekanntheit mit der Welt der Schwärmerei D.'s für die chinesische Pedantenherrschaft, welche die Schullehrer, jeder in seinem Kreise, üben sollen, zu Grunde liegt, beweist das Ideal, das er (mit der stillen Voraussetzung, daß sie es gewiß noch übertreffen werden) seinen Jüdlingen vorhält. Kein Oeringerer nämlich, als Alexander v. Humboldt, ist es, den er ihnen für die Natur-Beobachtungen und Forschungen in ihrer Umgebung als Muster vorhält; wie jener nämlich, wohin er nur kommen mochte, Forschungen machte und Neues, Unbekanntes an den Tag brachte, so würden auch die Lehrer, besonders auf dem Lande, Entdecker werden können, die, was ihnen an Ausdehnung des Blickes mangelt, durch Genauigkeit und Intensivität der Beobachtung ersetzen (und die Engros-Entdeckung wahrscheinlich auch übertreffen) würden. Sind aber unter dem Neuen und Unbekannten, was das Ideal der Landschullehrer entdeckt haben soll, Gesetze verstanden, so ist dieses Muster sehr unglücklich gewählt, da man von bedeutenden Entdeckungen Humboldt's noch Nichts erfahren hat. Der Ruhm des Entdeckers ist bekanntlich nur sehr wenigen Männern vorbehalten; zu diesen Wenigen gehört aber Humboldt nicht, und nur dann wäre, abgesehen von den verdienstvollen historischen und beschreibenden Leistungen dieses Mannes, sein Beispiel glücklich gewählt, wenn es der Welt (was aber sehr zu bezweifeln ist) darauf ankäme, in den Landschullehrern statt Hüter und Pfleger der Ueberlieferung für die Jugend akademische Faisseurs für die Gesellschaft zu gewinnen. — Die rährige Geschäftigkeit D.'s bei den Demonstrationen der Pestalozziseiern von 1845 und 46 mochte den letzten Anlaß dazu gegeben haben, daß ihn das Ministerium im Jahre 1847 seines Amtes entband. 1850 erfolgte seine definitive Versetzung in den Ruhestand. Seitdem trat er in seinen „Jahrbüchern für Lehrer“ für die Vertheidigung seiner pädagogischen Ansichten auf und setzte seinen Kampf gegen die Schulregulative des Raumer'schen Ministeriums auch auf der Tribüne des Abgeordnetenhauses fort, als er in den Wahlen für die neue Session, die im Januar 1859 begann, Mitglied desselben wurde. Bis jetzt ist sein Kampf noch ohne legislativen Erfolg gewesen, der ihm auch schwerlich zu versprechen ist, wenn man den geringen Umfang der Ideen, aus welchen der Muth und die Begeisterung dieses Pädagogen hervorschießt, und die Abneigung der Gesellschaft, sich einer willkürlichen Pedantenherrschaft von Tausenden von Schullehrern zu unterwerfen, in Betracht zieht. Außerdem möchte das Einzige, was man an den Schulregulativen aussetzen könnte, nur der mechanische und zaghafte Charakter sein, mit dem sie gleichsam die Summe des Wesentlichsten aus der Ueberlieferung ausziehen und zusammenstellen. Belehrend endlich für die Stimmung und Bestandsicht D.'s ist die verzweifelte Klage, mit der er sich in seinem Jahrbuch für 1857 über die Erfolglosigkeit seines Kampfes gegen die Regulative und sogar über die Gleichgültigkeit und Unzuverlässigkeit der Lehrer in diesem Kampfe ausspricht. Seine Klagen verriethen eine so gedrückte und verzweifelte Stimmung, daß ein ihm befreundetes Berliner Tagesblatt „von dem unmuthigen D. an den muthigen“ appellirte.

Allein dieses Blatt übersah dabei, daß es damit die Sache nicht besserte, denn der gereizte Unmuth, der sich in jenen Klagen äußerte, war die richtige Folge eines Rathes, der sich auf ein Paar begeisterte Wünsche für Aufklärung und Humanität gründet und daher zu Nichts weniger als zu einem gediegenen Kampfe geschaffen ist. Ein leeres Schauffement muß entweder in Gleichgültigkeit oder Mißmuth endigen.

Dieterici (Karl Friedrich Wilhelm), geb. 23. August 1790 zu Berlin, gestorben ebendasselbst am 30. Juli 1859 als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Director des Statistischen Bureau's. Nach erhaltener Schulbildung auf dem Gymnasium des grauen Klosters bezog er 1809 die Universität zu Königsberg. Die Gründung der Universität Berlin machte es ihm möglich, nach der Vaterstadt zurückzukehren. Nachdem er daselbst besonders Hoffmann gehört hatte, war er bereits in die Bureau's des Staatsministers v. Klewitz eingetreten, als der Aufruf des Königs die Jugend aller Stände zu den Waffen rief. D. trat im März 1813 auf Scharnhorst's besondere Veranlassung als Ingenieur-Geograph in den Kriegsdienst; von Blücher als Offizier zur Armee berufen, genoss er dessen besondere Zuneigung. Der Orden des eisernen Kreuzes schmückte seine Brust, als er nach dem Pariser Frieden im J. 1816 als Regierungs-Assessor seine bürgerliche Laufbahn bei der Regierung in Potsdam fortsetzte. Im Jahre 1818 wurde er bereits zum Regierungsrath ernannt, 1820 von dem Staatsminister v. Altenstein als Hülfсарbeiter in das Ministerium berufen, 1823 zum Geheimen und vortragenden Rath, 1831 zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt. Sein erstes Werk, mit dem er vor die Oeffentlichkeit trat, war eine Monographie: „Die Waldenser und ihr Verhältniß zum brandenburgisch-preussischen Staate. 1831“. Seine nächsten Arbeiten richteten sich, nachdem er 1834 eine ordentliche Professur der Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin erhalten hatte, auf die Statistik, zu deren Erhebung als eine Wissenschaft er wesentlich beigetragen hat. Seine „Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verbrauchs und Verkehrs im preuss. Staat“ veranlaßte 1844 seine Berufung als Hoffmann's Nachfolger zum Director des Statistischen Bureau's. Von nun an widmete er sich der Statistik ganz und gründete seinen Ruf durch seine Statistischen Uebersichten über Verkehr und Verbrauch im preussischen Staate, Tabellen und Volkswohlstand des preussischen Staats, Mittheilungen des Statistischen Bureau's. Allein alle seine Arbeiten, so massenhaft sie auch scheinen mochten, sah D. selbst gewissermaßen nur als Vorstudien zu einem „Handbuch der preussischen Statistik“ an, welches er jedoch nur bis zur Hälfte vollenden konnte.

Dietmar, oder Dietmar (Thietmar), war Bischof von Merseburg unter Kaiser Heinrich II. und ein Geschichtschreiber, dessen Nachrichten die Hauptquelle für die Ereignisse seiner Zeit bilden. D., geb. den 25. Juli 976, stammte aus einem der angesehensten sächsischen Grafengeschlechter. Sein Vater, Graf Siegfried von Wallbeck, war ein Bruder des sächsischen Markgrafen Lothar und selbst mit dem kaiserlichen Hause verwandt; seine Mutter aus dem berühmten Geschlechte der Grafen v. Stade. Nachdem D. eine sorgfältige Erziehung im elterlichen Hause empfangen hatte, besuchte er die Klosterschule zu Quedlinburg und empfing dann im Johanniskloster zu Magdeburg eine für die damalige Zeit vorzügliche wissenschaftliche Ausbildung unter der Leitung des Abtes Rigdag und des Philosophen Gebdo. Da seine Eltern wünschten, daß er sich dem geistlichen Stande widmete, so trat er in das Domcapitel zu Magdeburg ein, wo er an dem Erzbischof Tagino einen freundlichen Gönner fand. - 1002 wurde ihm die Stellung des Probstes an dem Kloster Wallbeck übertragen, welches einst sein Großvater gestiftet hatte. In dieser Zeit hatten die Länder an der Elbe und Saale viel von den Einfällen der Polen unter Herzog Wollislaw zu erdulden; und da war es namentlich die Geislichkeit, welche für den Schutz der nordöstlichen Grenzländer Deutschlands große Thätigkeit entwickelte. Der Erzbischof von Magdeburg und D. standen dabei an der Spitze. Beide wohnten auch 1007 dem Feldzuge der Deutschen gegen die Polen bei. Als nach dem Tode Wigbert's von Merseburg das Bisthum Merseburg erledigt wurde, übertrug Heinrich II. dasselbe D., den Tagino sehr angelegentlich empfohlen hatte. Am 24. April 1009 wurde D. zum Bischofe von Merseburg geweiht. Das Bisthum Merseburg hatte in früheren Jahren viel unter den Raubzügen der Polen gelitten und war durch schlechte Verwaltung und die Eifersucht der Erzbischöfe von Magdeburg

heruntergekommen. D.'s Hauptbestreben ging nun dahin, seinem Hochsifte wieder aufzuhelfen. Daneben war er unablässig bestrebt, die deutschen Fürsten zu energischem Einschreiten gegen die bundbrüchigen Polen anzufeuern, wie er denn selbst mehre Feldzüge gegen die Slawen als Bischof mitmachte und häufig in dem Rathe Heinrich's II. gesehen wurde, sobald dieser die Fehde gegen Bolislaw aufnahm. Mitten aus großen Entwürfen für sein Bisthum, wie gegen die Slawen, riß ihn im Mannealter am 1. December 1018 der Tod. Ein größeres Verdienst, als um sein Bisthum, erwarb er sich bei der Nachwelt durch die Abfassung seines „Chronicon“, eines Geschichtswerkes in acht Büchern, welches die Geschichte der deutschen Kaiser vom Jahre 908 bis zum Ende des Augusts 1018 fortführt und uns vollständig erhalten ist. Der historische Werth desselben liegt namentlich in den letzten Büchern, wo der Verfasser sich über das verbreitet, was er selbst erlebt hat, während er in den ersten Büchern von fremden Chronikern abhängig ist. Von unbedingter Autorität ist er für die Geschichte der slawischen Länder jenseit der Elbe. Das „Chronicon“ ist uns in zwei Handschriften erhalten, von denen die eine sich in Dresden, die andere in Brüssel befindet. Jene ist zwar nicht vollständig, aber eine Abschrift des Autographums, welches D. noch selbst revidirt hat. Was dieser fehlt, ergänzt die Brüsseler Handschrift, welche indeß mehr oder weniger überarbeitet ist. Nach der Dresdener Handschrift edirte Reiner Reineccius das „Chronicon“ (Frankfurt 1580, Fol.), nach der Brüsseler dasselbe lebendig als „Bilmarus reslitulus“ in den *Scriptores rer. brunsvic.* (I. Bd., Hannov. 1703, Fol.). Dann folgte die Ausgabe von Wagner (Nürnberg 1807, 4.). Den reinsten Text aber lieferte erst Kappenberg für Berg's *Monumenta Germ. historica* (Bd. 5, Hannov. 1839, Fol.). Eine Uebersetzung besorgte Ursinus (Dresden 1790). Ueber den historischen Werth D.'s hat Giesebrecht (*Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, Bd. I., 2. Aufl. von 1860 im Anhange) vortrefflich gehandelt, wozu man noch dessen Darstellung des Lebens und der Thaten Kaiser Heinrich's II. vergleichen mag.

Dietrieh von Bern. Wahrscheinlich ist unter diesem Namen Theodorich d. Gr., König der Ostgothen, gemeint, da D. der altdeutsche Name für Theoderich ist und Bern oder Welsch-Bern dessen Hauptstadt Verona bedeutet. Er findet sich bereits im sechenten Jahrhundert als Held eines, wie es scheint, selbstständigen Sagenkreises; später ward er mit den Sagen von Attila oder Etzel verschmolzen. Im Nibelungenliede verläßt er, von Sibich vertrieben, den Ermanarich oder Ermerich in Italien, dessen Nefte er war, und flieht mit seinen Mannen, unter ihnen der alte Hildebrand, zu Etzel, wo er gastfreundliche Aufnahme findet. Darauf beslegt er in der Ravenna-Schlacht Ermerich und später den Usurpator seines Thrones, Sibich, wird König, erschlägt an Etzel's Hofe auf Chriemhild's Anstiften deren Blutsfreunde, die Burgunder Gerard und Giesler, und nimmt Günther und Hagen gefangen, welche Chriemhild ihrer Rache opfert. Er ist es, aus dessen Munde, wie es in dem Liede heißt, wenn er zornig war, eine Flamme ging. Außerdem noch ist D. in vielen Dichtungen als Hauptheld und Mittelpunkt verherrlicht. Das Fragment einer solchen ist wahrscheinlich das „Hildebrandslied“ aus dem 8. Jahrhundert. Spätere Bearbeitungen dieser Sagen sind „Ecken Ausfahrt“, „Schlacht vor Raben“ (Ravenna), „Alphart's Tod“ aus dem 13., „Zwerg Laurin oder der kleine Rosengarten“ aus dem 15. Jahrhundert, „D.'s Ahnen“, „D.'s Flucht“ u. a.

Diez (Friedrich), der gründlichste Kenner der Grammatik und Lexikographie der romanischen Sprachen, wurde am 15. März 1794 in Gießen geboren, studirte daselbst und in Göttingen von 1811—1817 erst Philologie, dann nach einjähriger Unterbrechung durch Theilnahme an dem Feldzuge von 1814 neuere Literatur. Nachdem er von 1819 bis 1820 als Privatlehrer in Utrecht gelebt, ward er 1822 Lehrer der südlichen Sprachen und 1830 ordentlicher Professor der neueren Literatur an der Universität zu Bonn, wo er jetzt noch lehrt. Im Januar 1861 ernannte ihn die französische Académie des inscriptions et belles lettres mit großer Majorität zum *Membre correspondant*. Mit Recht sagte ein darüber berichtendes Schreiben, die Akademie habe sich durch diese Ernennung selbst geehrt. Denn D. ist nach langjährigen Studien der Meister auf dem Gebiete der Forschung der romanischen Literatur, er ist der eigentliche Bahnbrecher für eine wissenschaftliche Behandlung der provencalischen Gram-

matik. Dabei besitzt er das seltene Talent, die Ergebnisse seiner gelehrten Forschungen auf eine eben so geschmackvolle als allgemein faßliche Weise darzustellen, und seine großen Kenntnisse, seine scharfsinnige Kritik und seinen feinen Geschmack hat er auch als Uebersetzer provencalischer Lieder und spanischer Romanzen bewährt. Außer mehrfachen Recensionen, unter denen wir nur die des Werks von L. Tiefenbach, „Ueber die jetzigen romanischen Schriftsprachen“ u. (Leipz. 1831, 4.) in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik (October 1831 S. 577—584) hervorheben, und mehreren Artikeln in der Haupt'schen „Zeitschrift für das deutsche Alterthum“, sind folgende Werke von D. anzuführen: „Altspanische Romanzen“ (Berlin 1821), „Beiträge zur Kenntniß der romanischen Poesie“ (Berlin 1825), „Die Poesie der Troubadours“ (Zwickau 1826), „Leben und Werke der Troubadours“ (Zwickau 1829), „Grammatik der romanischen Sprachen“ (1. Aufl., 3 Thle., Bonn 1836—1844; 2. Aufl. Bonn 1856—1860), „Altromanische Sprachdenkmale“ (Bonn 1846), „Zwei romanische Gedichte“ (die Passion Christi, Sanct Leodegar) berichtet und erklärt (Bonn 1856), „Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen“ (Bonn 1853). Bei seiner großen Gelehrsamkeit und vielfachen Verdiensten ist D. ein Mann von großer Bescheidenheit im Privatleben wie in der Wissenschaft.

Diez (Gustav) s. Deutsches Kaiserthum.

Diffamationsproceß ist das der preussischen Gerichtsordnung (Tit. 32) eigenthümliche Verfahren, welches entsteht, wenn Jemandem daran gelegen ist, einen Anspruch, dessen sich ein Anderer gegen ihn berüht, bestreiten zu können. Er (der Provocant) klagt gegen ihn (den Provocaten) dahin, daß derselbe verurtheilt werde, jenen Anspruch rechtlich auszuführen oder mit demselben ewig stillzuschweigen. Es ist dies eine wenig rationelle Ausnahme von der Regel, daß Niemand zum Klagen gezwungen werden kann, welche die mittelalterliche Praxis aus einer mißverständenen Stelle des *corpus juris* ¹⁾ herleitete.

Differenzialzölle s. Zölle.

Digesten s. Corp. jur. civilis.

Diluvium und Diluvialgebilde s. Geologie.

Ding s. Thing.

Dingelstädt s. Politische Poesie.

Dingliches Recht. Das Princip der Dinglichkeit zeigt sich in dem Recht an Sachen, welches unmittelbar an den Besitz derselben geknüpft wird. Das hervortretende Merkmal der dinglichen Rechte ist die unmittelbare Unterwerfung einer Sache unter die Herrschaft einer Person, im Gegensatz zu den persönlichen Rechten oder den Rechten an Handlungen (Obligationen), welche zwischen dem Subject und Object des Rechts schwebend, den Erwerb des letzteren vermitteln. Die einfachste und absoluteste Form des dinglichen Rechts ist das Eigenthum, d. h. die totale Macht über eine Sache. Die übrigen, neben dem Eigenthum bestehenden Erscheinungen dieser Idet lassen sich nicht anders denken als in der Gestalt einer partiellen Unterwerfung der Sache und, da das Eigenthum an sich, um seiner Totalität willen, jede Befugniß, die über eine Sache erworben werden kann, in sich trägt, als gebildet aus Elementen des Eigenthums, die während der Existenz jener Rechte von dem Eigenthum abgesondert und gegen dasselbe selbstständig geworden sind. Alle dinglichen Rechte, außer dem Eigenthum, sind daher Beschränkungen des Eigenthums und des Eigenthümers als solchen, mag ihr Inhalt darin bestehen, daß er etwas dulden muß, was er als Eigenthümer außerdem verhindern könnte, oder daß er etwas nicht thun darf, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtigt wäre. Hieraus folgt von selbst, daß diese Rechte nur an einer fremden Sache möglich sind, und die römische Jurisprudenz begnügt sich deshalb zu ihrer Bezeichnung mit dem Ausdruck: *jura in re*, die nähere Bestimmung in *ea re* (*aliena*) mehr zur Beschreibung, als terminologisch hinzufügend. Den Kreis der römischen Rechte dieser Art bilden vier Institute: Servitut, Superficiis, Emphyteusis und Pfandrecht, deren gemeinsamer Charakter darin besteht, daß, während die Macht des Eigenthümers trotz aller freiwilligen Einschränkung seiner Befugnisse über

¹⁾ L. 5. C. de inq. manum. (VII, 14).

die Sache doch immer eine totale ist, hier die Macht des Berechtigten nicht über eine gewisse Einwirkung auf die Sache hinausgehen darf. Bei den meisten ist es die Benutzung, und diese wieder mehr oder weniger eingeschränkt, welche den Inhalt des Rechts ausmacht; nur das Pfandrecht hat eine andere Bestimmung, es soll einen Gläubiger sichern, indem es ihm die Befugniß giebt, die Sache zu verkaufen und sich aus dem Kaufpreise bezahlt zu machen. Diese Anwendung der Sache, also ihr Verkaufswert, ist es, worüber der Berechtigte Macht erhält. Von besonderer Wichtigkeit für die politische Betrachtung dieser Rechtsbildungen ist das in ihnen vorwaltende conservative Moment. Soweit die Rechte an (fremden) Sachen auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, läßt sich nämlich das Motiv zu ihrer Begründung meist in der Tendenz des Eigenthümers suchen, sein Eigenthum vor einer totalen Veräußerung zu bewahren. So wenn wir uns denken, daß der Eigenthümer Geld braucht, welches er sich durch Verkauf einer Sache verschaffen könnte; hier bietet sich ihm in der Beschränkung seines Eigenthums zu Gunsten eines Dritten, welche die passive Seite des dinglichen Rechtes bildet, das Mittel dar, für ein Darlehn Credit zu finden, indem er dafür seine Sache verpfändet und dadurch dem Gläubiger das Recht einräumt, künftig im Falle der Nichtbefriedigung die Sache zu verkaufen. Ferner ist einem Andern, der außerdem das Eigenthum der Sache oder eines Theils derselben sich zu verschaffen suchen würde, vielleicht schon damit gedient, wenn ihm der Eigenthümer ein gewisses Nutzungsrecht überträgt und dadurch sein Eigenthum beschränkt, indem es übrigens neben jenem Recht fort dauert. So kann also durch die Zulässigkeit einer Servitut einer Veräußerung des Eigenthums vorgebeugt werden. Am nächsten stehen dem Eigenthum nach ihrem Inhalte die Superficies und die Emphyteusis, welche die Eigenschaft eines Surrogats für das Eigenthum im ausgebehntesten Maße haben. Dann folgt das Pfandrecht; dem Gläubiger wird der Werth seiner Forderung in einer Sache angewiesen, über deren Totalität er verfügen kann, wenn die Voraussetzung für sein Verkaufsrecht — Nichtbefriedigung wegen seiner Forderung — eingetreten ist. Am weitesten entfernen sich vom Eigenthum die Servituten, welche bei einem hinter Emphyteusis und Superficies zurückstehenden Umfang des Nutzungsrechts mit diesen Instituten die Eigenschaft theilen, daß sie nicht zum Verlust des Eigenthums führen können. Mit dieser größeren oder geringeren Annäherung der dinglichen Rechte an das Eigenthum halten die zu ihrem Schutz bestimmten Klagen gleichen Schritt. Wie nämlich beim Eigenthum die Sache selbst vindicirt wird, so auch bei Superficies, Emphyteusis und Pfandrecht; es ist eine actio in rem corporalem, die Eigenthumsklage, deren sich der Berechtigte utiliter bedienen kann; anders bei den Servituten; sie werden mit einer actio in rem incorporalem, einer vindication der Servitut, geltend gemacht. Dem römischen Rechtsverkehr genügten diese vier Gestaltungen der Dinglichkeit neben dem Eigenthum vollkommen und ihre feste juristische Abgeschlossenheit sicherte ihr Gebiet vor jeglicher Durchkreuzung durch persönliche Rechtselemente um so mehr, da dem Geiste des römischen Staatslebens als einer Sublimitung der Persönlichkeit jede Einwirkung des Dinglichkeits-Principis auf die öffentlichen Verhältnisse fern lag. Die Idee einer wechselseitigen Durchdringung der persönlichen und dinglichen Rechtselemente ist wesentlich deutsch. Das System der deutschen dinglichen Rechte ruht auf dem Territorialprincipe: „Was sich in meiner Gewalt (Gewere) befindet, das beherrsche ich von Rechtswegen“ (quidquid est in territorio, est de territorio). Jedes dingliche Recht begründet eine Souveränität, die sich auf den staatsrechtlichen Titel der Unterwerfung unter eine Gewalt zurückführen läßt und als solche gar nichts Juristisches hat. Darin liegt die charakteristische Verschiedenheit der deutschen Institute dieser Art von den römischen. Im mittelalterlichen Rechtsleben Deutschlands waren alle Formen des dinglichen Rechtsprincipis in that-sächlicher Uebung, und zwar sowohl das volle Eigenthum, als auch die Arten der partiellen Unterwerfung fremder Sachen unter die Herrschaft einer Person. Freilich blieb diese Uebung ohne die Erkenntniß der inneren juristischen Natur dieser Rechtsinstitute; ihre Anwendung geschah bewußtlos und bestand in der äußeren rechtlichen Anerkennung factischer Zustände, wie sie der tägliche Verkehr, nach der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse, hervorbringt. Jene Rechte waren nicht als selbstständige Insti-

tute mit bestimmtem Inhalte und feststehenden Principien anerkannt, welche unverändert dieselben bleiben, trotz der unendlichen Mannigfaltigkeit der ihnen möglicherweise zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse; vielmehr erschienen die letzteren, weil sie der sinnlichen Auffassung das Nächste sind, auch als das Wesentliche, wogegen das Juristische, als etwas mehr Formelles, das erst durch jene seinen Inhalt empfängt, zurücktreten mußte. So war die Bestimmung jener Rechte der Zufälligkeit der factischen Verkettung des Verkehrs preisgegeben; sie waren keine abgeklärten unabänderlichen Rechtsbegriffe, sondern nur die immer in ähnlicher Weise wiederkehrenden rechtlich gesicherten Thatfachen; das Juristische erschien nur als eine äußere Form, die sich den verschiedensten Zuständen anschließt, um ihnen die rechtliche Beglaubigung zu gewähren. Darin liegt aber zugleich der Grund; daß die rechtliche Substanz, als der bloße Stempel der Anerkennung eines factischen Verhältnisses, keine innere Gliederung von der Art bedurfte, wie sie das Princip der dinglichen Rechte in der Construction einer Reihe einzelner Rechtsinstitute bei der ganz verschiedenen römisch-rechtlichen Auffassung gefunden hat; denn der materielle Charakter der Rechte wurde in Deutschland nur durch das individuelle Lebensverhältniß bestimmt, zu welchem die rechtliche Substanz äußerlich hinzutrat. Es giebt keine Formel, in welcher diese Anschauung deutlicher zum Ausdruck gekommen ist, als das Wort: Gewere, d. h. der Schutz in dem Verhältniß einer Person zu einer Sache. Die Gewere ist in dieser Charakteristik der dinglichen Rechte die formelle rechtliche Substanz, die Legitimation, welche einem factischen Verhältnisse der angegebenen Art sich anfügt, um es als ein rechtlich zu schützendes zu bezeichnen. Sie hat gar keinen materiellen Inhalt und es lag bei der Unbewußtheit jener Anschauungsweise in der Regel kein Bedürfnis vor, dem wirklichen materiellen Substrat der Gewere, dem Rechtsverhältniß, eine besondere juristische Seite abzugewinnen. Hieraus erklärt sich die dem römischen Bewußtsein unbegreifliche Vermengung der persönlichen und dinglichen Rechte, die Ungetrenntheit des im Eigenthum liegenden factischen Momentes, des Besizes, vom Rechte. Indes wäre es ein Irrthum, wenn man in dieser eigenthümlichen Auffassung des Rechts etwas Volksthümliches oder Originelles erkennen wollte. Sie deckt vielmehr nur eine Unvollkommenheit auf, wie sie zu Zeiten geringerer Bildung vorübergehend stattfinden kann. Deshalb findet sie sich auch niemals consequent und allgemein angewandt, sondern stets begleitet und durchwachsen von der richtigen Betrachtung. Der Ansatz zur Erkenntnis der innern Natur der Rechte findet sich schon in den Rechtsquellen des Mittelalters und die einzelnen Rechtsätze werden, wenn auch bewußtlos, zu Rechtsinstituten verbunden. Der Vollendung dieses Bildungsprocesses ist aber hier, wie anderwärts, das deutsche Volk durch die Aufnahme des fremden Rechts überhoben worden. Mit der von außerhalb gewonnenen Erkenntnis schwand die einheimische Unvollkommenheit des Denkens von selbst. Die Gewere ging sogleich beim Eindringen des römischen Rechts spurlos unter.¹⁾ Allein nur die äußere Auffassungsweise des Rechts an Sachen wurde von dieser römischen Purification betroffen. Auf die materiellen Rechtsideen, welche dem deutschen Volke als wirklich nationales Gut zugehören, hat die Reception keinen Einfluß üben können. Diese blieben, als die Erzeugnisse der individuell gestalteten städtischen und socialen Zustände des Volkes, von jener eigenthümlichen Art der formellen Betrachtung ganz unberührt, und sie konnten um so mehr an Stärke und Innigkeit gewinnen, je weniger sie durch frühzeitige Dogmatisirung in der Freiheit ihrer Entwicklung gehemmt und der unmittelbaren Berührung mit dem Leben entfremdet wurden. Nichts hat nachhaltiger auf das deutsche Sachenrecht eingewirkt, als der dem Mittelalter eigenthümliche Mangel einer Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht. So wie jenes durch die Einzwängung in die ganz unpassende Form des Privatrechts entstellt wurde, mußte sich dieses einen Stoff aufdringen lassen, der sich als fremdartiger Bestandtheil mit den einfachen Beziehungen des Privatrechts niemals zu einer Begriffs-Einheit verschmelzen konnte. Diese Einwirkung des öffent-

¹⁾ Das Wort Gewere ist von je her nur eine Aushülfe gewesen, welcher sich die Rechtsbücher bei ihrem vergeblichen Ringen nach einer bestimmten Rechtssprache bedienten, und es kommt daher in den verschiedensten Bedeutungen vor.

lichen Rechts auf das Privatrecht äußerte sich aber in einer doppelten Weise, einmal in der Erzeugung neuer Rechtsinstitute, deren Eigenthümlichkeit allein auf jener Zwitternatur beruht, auf der andern Seite in einer publicistischen Färbung einfacher Institute des Privatrechts. Zu jenen gehören namentlich das Lehnrecht, die Verhältnisse der Gutsherrn und der Bauern und die — wenngleich nicht als dingliche Rechte zu betrachtenden — Reallasten. Bei ihnen allen tritt mehr oder weniger deutlich ein auf eine sachrechtliche Grundlage gestütztes Herrschafts- oder Subjectionen-Verhältnis hervor, das sich, rein privatrechtlich aufgefaßt, als eine complicirte Verbindung persönlicher und dinglicher Rechte darstellt. Der äußere juristische Bau dieser eigenthümlichen Rechtskreise ist ähnlich, aber der geistige Inhalt so verschieden, als die Individualität aber in ihnen realisirten social-politischen Gedankens. Von noch größerer Wichtigkeit aber sind die einzelnen Ideen, welche, durch die Einwirkung des öffentlichen Rechtes hervorgerufen, auf die Gestaltung des Sachenrechtes eingewirkt haben. Hier ist namentlich hervorzuheben die ganz besondere Bedeutung, welche dem Grund und Boden und den Immobilien — als „Länd-Actien“ — überhaupt beigelegt wird, deren Eigenthum den Genuß der vollen Freiheitsrechte bedingte. Oeffentlichkeit des Erwerbes, Veräußerungsbeschränkung durch die Familie, das Streben, allen Rechten durch Radicirung auf Grund und Boden Sicherheit und Dauer zu verleihen, eine entschiedene Wilsachtung der fahrenden Habe sind die hauptsächlichsten, auf dieser Rücksicht beruhenden Züge des deutschen Sachenrechtes. Aus dem freien Boden erwuchs der freie Mann, aus der unfreien Scholle der Hörige, ¹⁾ Herrlichkeit am Grund und Boden war unzertrennlich gedacht von der Landeshoheit. Nicht immer sind jedoch diese Eigenthümlichkeiten allein die Folgen einer Einwirkung des öffentlichen Rechtes; oft verweben sich mit ihr noch andere, tief aus dem Schooße des Familienlebens hervorgegangene Einflüsse. ²⁾ Das Princip der Dinglichkeit selbst, wie es im römischen Rechte liegt, hat durch die selbstständige Gestaltung der unter den oben berregten Einflüssen aufgewachsenen deutschen Rechtsideen und Rechtsinstitute keine Veränderung erfahren. Beim Eindringen des fremden Rechtes erkannte man die Natur der einzelnen Rechte in ihrer Verschiedenheit und übertrug auch bald auf das einheimische diesen Maßstab, dessen Anlegung jedoch bei denjenigen Rechtsinstituten unumgänglich oder doch erschwert zu sein schien, deren Natur eine aus persönlichen und dinglichen Elementen gemischte war. Man hielt es demnach entweder für nothwendig, eine Mittelklasse zwischen diesen beiden Rechtsgattungen zur Aufnahme jener besonderen Rechtsinstitute zu bilden; ³⁾ oder verzichtete ganz auf die Entdeckung einer passenden Kategorie. Allein, es ist klar, daß die Lösung der Schwierigkeit allein auf dem Wege der Analyse der in diesen Rechtsinstituten liegenden Elemente erreicht werden kann. Es wird sich dann mit Sicherheit bestimmen lassen, ob der dingliche oder persönliche Charakter vorherrscht, und der richtige Gesichtspunkt sich daraus von selbst ergeben. Die moderne Wissenschaft darf aber bei dieser Arbeit vor Allem nicht die Mühe scheuen, die rein historische und politische Beziehung der Institute von ihrer rechtlichen Seite zu scheiden und sich über der declamatorischen Phrase gegen „das geschichtliche Unrecht der Realrechte“ zu einem der Gesetzgebung voranleuchtenden objectiven Standpunkte zu erheben. (S. die Art. Eigenthum, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Hypothek, Lehn, Realrechte.)

Dinkel oder Spelz (*Triticum spelta*) ist eine dem Weizen verwandte Getreideart, welche sich von jenem in der ersten Entwicklungsperiode der Pflanze durch schmälere, hellgrünere Blätter als die des Weizens, später durch plattgedrückte Spelzen an dem Kehren unterscheidet. In jeder Spelze befinden sich 2 Körner so eingeschlossen, daß sie selbst beim Dreschen nicht aus der Hülse fallen, während diese sich leicht von der

¹⁾ Lenz, Studien und Kritiken im Gebiete des preussischen, römischen und deutschen Rechtes. Seite 80.

²⁾ Hierhin gehört das Subjectionen-Verhältnis der Kinder in der Waise des Vaters, der Frau in der Waise des Mannes; aber auch das dingliche Recht der lebenslänglich angestellten Gutsherrn.

³⁾ Dieser Ansicht ist die preussische Trilogie von subjectiv- und objectiv-dinglichen, subjectiv-dinglichen und objectiv-persönlichen, subjectiv-persönlichen und objectiv-dinglichen Rechten (§ 125 ff. L. 2. A. 2. R.) entsprungen.

Achre trennt. Eine vollkommene Achre hat 19 bis 23 Spelzen, also 38 bis 46 Körner. Nach der von Linné, Persoon und Willdenow gegebenen Charakteristik sollte diese Getreideart immer begrannete Blüten besitzen, während die im südlichen Deutschland meist gebaute Art keine Grannen besitzt; wahrscheinlich ist diese Eigenschaft von Klima und Bodenart abhängig, wie überhaupt mehrere Varietäten des D. bekannt sind. In Württemberg findet man am verbreitetsten: Trit. Spelta mutica alba, unbegrannter weißer D.; Trit. Spelt. mutica rusa, unbegrannter rother D.; Trit. Spelt. velutina, unbegrannter sammetartiger D.; Trit. Spelt. aristata, weißer begrannter D. Der Spelz ist Winter- und Sommerfrucht und eine der längst bekannten Getreidearten, welche in der Bibel, auch von Herodot, Columella und Andersn aus frühesten Zeit erwähnt wird. Ausbreitung fand in der Neuzeit sein Anbau nur in Frankreich, am Rhein, in Baden und Württemberg; im ganzen nördlichen Deutschland ward ihm dagegen keine Heimath, weil hier das Klima ihm weniger zusagt. Die Bestimmungsort für D. ist die des Weizens, dessen Ansprüche an Bodengüte ihm eigentlich zukommen; doch nimmt er auch mit niederer Güte vorlieb. Auf schwerem Boden gewähret er mehr Stroh, auf leichtem, besonders kalkhaltigem Boden wird sein Korn mehrreißiger und die Hülse dünner; dasselbe ist bei höher gelegenen Standorte der Fall. Er verträgt, mit Ausnahme des Weizens, jede Vorfrucht; am besten aber gedeiht er nach reiner Brache, Klee, Tabak, Rappst und Hackfrüchten. Ein Risfrachen pflegt Weizenkranzung des Ackers im höheren Maße, als bei irgend einer anderen Frucht, im Gefolge zu haben. Die Saat erfolgt in den Hülzen und deshalb noch einmal so stark als die des Weizens. Auf leichteren Boden säet man ihn mit Roggen im Gemenge, und zwar im Verhältnisse von $\frac{1}{3}$ Theil Roggen und $\frac{2}{3}$ Theilen Spelz, in welcher Weise man die Ernte für die gesichertste hält. Beim Reinigen des Erdrusches sind Roggen und Spelz leicht zu trennen. Auf gutem Boden neigt der D. zum Lagern und wird deshalb geschroöpft, weshalb man in den Anbau- Gegenden des D. das Schroöpfen „Dinkeln“ nennt. Das Ernten erfolgt vor vollständiger Reife; das Enthülzen in der Mühle auf dem sogenannten Kerngange, zu welchem härtere und rauhere Steine als zum sogenannten Mahlgange genommen werden, und mit welchem die Mühlen in den Anbaugesenden des D. stets versehen sind. Die enthülste Frucht wird „Kern“ genannt. Der sogenannte „grüne Kern“ wird am Rhein wie Reis oder Graupe (abgespizte und enthülste oder „gerollte“ Gerste) zu Speisen verwendet und vor der Reife, so lange das Körnchen noch breiartig, durch Abschneiden der Achren oder des grünen Halmes mit denselben gewonnen, indem man die Achren dörrt und dann dreicht. Schwarz stellt die Resultate seiner Untersuchungen und Erfahrungen in Betreff des D. in folgender Weise zusammen: 1) daß der D. auf schlechtem und erschöpftem Boden nur schlecht fortkommt, demnach auch einen solchen verträgt, der für Weizen etwas zu leicht oder zu trocken ist, auf rechtem Weizenboden aber am besten gedeiht; 2) daß er dieselbe Feldbestellung erfordert, wie der Weizen, dabei aber das späte Düngen, so wie auch das Ueberdüngen besser verträgt, als dieser; 3) daß er sich mit weniger Düng behilft und weniger alte Kraft im Boden erfordert als der Weizen; 4) daß er ungleich verträglicher mit sich selbst und mit andern Gewächsen in der Fruchtfolge ist, als der Weizen; wahrscheinlich, weil er den Boden weniger erschöpft als dieser; 5) daß er den Krankheiten, namentlich dem Brand, weit weniger unterworfen ist, als der Weizen; 6) daß er von dem Vogelkraß auf dem Felde wenig oder nichts leidet; 7) daß er aber dem Lagern und Abbrechen der Spelzen, daher von dieser Seite der Gefahr des Verlustes nicht weniger als der Weizen ausgesetzt ist; 8) daß dem geschnittenen D. die Masse nicht minder nachtheilig ist als dem Weizen, er dagegen ein schnelleres Aufbinden und Einheimsen gleich hinter der Sense verträgt als dieser; 9) daß er leichter abzdreschen ist, auf dem Boden zwar einen etwas größeren Raum erfordert, sich aber besser darauf als der Weizen erhält; 10) daß der D. im Reitertrage letzterem wenig nachsteht; 11) daß sich aus dem D. zwar ein feineres Mehl als aus Weizen hervorbringen läßt, daß aber das daraus gefertigte Gebäck spröder ist und sich weniger frisch erhalte als das von Weizenmehl angefertigte; 12) daß das Dinkelstroh zwar etwas steifer ist als das des Weizens, daß es aber dessen ungeachtet nicht allein ein treffliches Futter für die Pferde, sondern auch

gutes Langfutter für das Hornvieh giebt. — Wenn man erwägt, wie in neuerer Zeit die Erfahrung lehrte, daß bei weit heterogeneren Klimaten, als Süd- und Norddeutschland sie eignen sind, Pflanzen sich mit Vorsicht nach und nach acclimatiren lassen, so ist anzunehmen, es sei in dieser Verschiedenheit nicht allein der Grund dafür zu suchen, daß der D. nicht auch in Norddeutschland heimisch ward. Wahrscheinlicher wird dieser Grund in der etwas umständlicheren Gewinnungsweise des Endresultates, des Rohles, zu finden sein, welcher jene Enthüllung vorangehen muß, und ohne welche wiederum die Waare in Norddeutschland nicht marktgängig sein würde. Schübler und Gaggi, v. Warnbühler und Schwegz, auch unser v. Lengerke, haben sich deshalb vergeblich bemüht, den Anbau einer Frucht in solchen nördlichen Gegenden Deutschlands einzuführen, in welchen der Weizen nur mit großen Kosten erzeugt zu werden pflegt und der D. mit seinen geringeren Bodenanprüchen voraussichtlich einen vortrefflichen Ertrag gewähren würde; wollte man nur den Uebergangsstadien bis zur vollständigen Acclimatifikation genügende Aufmerksamkeit schenken.

Dinter (Gustav Friedrich), geb. 1760 zu Borna im Königreich Sachsen, wo sein Vater Gerichts-Director war, ward 1783 zu Leipzig Magister und 1787 Pastor zu Ritzscher bei Borna. Da er sich hier durch Vorbereitung mehrerer junger Leute zu Volksschullehrern einen Ruf als Schulmann erwarb, wurde er 1797 zum Director des Schullehrer-Seminars zu Friedrichsstadt-Dresden ernannt. 1807 erhielt er das Pastorat zu Göditz bei Borna und wurde 1816 als Consistorial- und Schulrath nach Königsberg in Preußen berufen, 1822 wurde er Professor der Theologie dafelbst. Er starb am 29. Mai 1831. Um die Organisationen des Schulwesens erwarb er sich Verdienste; seine Schriften aber tragen sämmtlich den Stempel oberflächlicher Aufklärerei. Sein Hauptwerk, die Schullehrer-Bibel (das neue Testament. 4 Bände. 1825. 4. Aufl. 1841—43; das alte Testament. 5 Bände. 1826—1828. 2. Aufl. 1833—37) wird jetzt selbst von denen, welche in Beziehung auf religiöse Ansichten mit D. übereinstimmen, als sehr mangelhaft anerkannt. Eine Gesammtausgabe seiner Werke erschien in 4 Abtheilungen; die erste enthält „Exegetische Werke“ (12 Bde. 1841—48), die zweite „Katechetische Werke“ (16 Bde. 1840—1844), die dritte „Pädagogische Schriften“ (9 Bde. 1840—45), die vierte „Ascetische Werke“ (5 Bde. 1844—51).

Die Cassius, auch Coccejanus genannt, zu Nicda in Bithynien um 155 n. Ch. geboren, blühte unter dem Kaiser Commodus bis Alexander Severus. Er hat in griechischer Sprache eine „römische Geschichte“ in achtzig nach Dekaden getheilten Büchern geschrieben, von der Ankunft des Aeneas in Italien bis 229 v. Chr., die indess nur zum Theil vorhanden ist. D. C. ist ein wichtiger Geschichtschreiber, wohl unterrichtet, aber unkritisch; sein Styl ist oft gekünstelt und declamatorisch. Ausgaben von Sturz (8 Bde., Leipz. 1824—36, und 3. Bekker, Lips. 1849, 2 Bde.), deutsch von Tafel (12 Bändchen, Stuttg. 1832—39).

Diöces. Das griechische Wort διοίκησις bedeutet ursprünglich Haushaltung, Verwaltung, dann auch einen Verwaltungsbezirk. Schon Cicero bezeichnet damit die den Prätores angewiesenen Amtsbezirke. Zur Zeit der römischen Kaiser seit Diocletian wurden vorzugsweise die größten Verwaltungsbezirke, deren Vorsteher (Praefecti praetorio) der Reichsregierung unmittelbar untergeordnet waren, und deren jede in mehrere kleinere Bezirke (Provinzen oder Eparchieen) getheilt waren, D. genannt. Als die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben und die Verfassung der Kirche der des Staates nachgebildet wurde, setzte man jedem Praefectus praetorio einen Erzbischof oder Metropolitaneur zur Seite, welcher also nun ebenfalls an der Spitze einer Dioecesis stand. Den kleineren Bezirken (Provinzen) wurden Bischöfe vorgesetzt. Als bischöfliche Sprengel nannte man diese Bezirke Parochias. Allmählich aber gewöhnte man sich, auch diese Diöcesen zu nennen, und dieser Gebrauch erhielt sich durch das ganze Mittelalter. Zuweilen nannte man sogar noch kleinere Bezirke, welche einem geistlichen Oberhaupt untergeordnet waren, Diöcesen. — Diöcesanen heißen eben so wohl die Bewohner einer D., als auch die Geistlichen (Bischöfe), welchen Gerichtsbarkeit der D. zusteht. Die Gesamtheit der Rechte, welche dem Bischof in der D. zukommen, nennt man Diöcesanrecht; die rechtlichen Verhältnisse zwischen ihm und der

Gemeinde Diöcesan-Verfassung. Ein Diöcesan-Concill ist ein Concill, welches sich nur auf eine D. erstreckt.

Dioctetianus s. Römische Kaiser.

Diodorus (Siculus), aus Aegyptum in Sicilien und von seinem Vaterlande der Sikuler, nie aber von seiner Vaterstadt genannt, lebte zur Zeit des Iulius Caesar und Augustus, dessen Tod er überlebte. Er hat einen großen Theil von Asien und Europa durchwandert und auf diesen Reisen Materialien für sein großes Geschichtswerk, dem er den Namen „Historische Bibliothek“ (in 40 Büchern) gegeben hat, und das etwa bis zum Jahre 60 v. Chr. reichte. Wir besitzen nur die fünf ersten Bücher und das elfte bis zum zwanzigsten, welche letzteren den Zeitraum von Xerxes bis 302 v. Chr. umfassen. Von den übrigen zwanzig Büchern haben sich nur einzelne, aber zum Theil ansehnliche Bruchstücke erhalten. D. war ein Mann von Geist, seine Glaubwürdigkeit hängt jedoch von den Quellen ab, die er benutzt hat; sein Styl ist einfach und leicht. Unter den Ausgaben ist die Zweibrücker recht brauchbar; die neue Ausgabe von Dindorf (Paris, Didot, 1842. Fol.) nöthigt uns, fast Alles auf Treue und Glauben hinzunehmen, und macht keine der bedeutenderen älteren Ausgaben entbehrlich; eine deutsche Uebersetzung haben wir in der Stuttg. Sammlung (19 Bdn., 1827—34) von J. F. Wurm.

Diogenes, der namhafteste der cynischen Philosophen, geb. 414 v. Chr. zu Sinope, unter Antisthenes zu Athen gebildet, gest. 324. Ueber seine Bedeutung für die Entwicklung der attischen Philosophie siehe diesen Artikel.

Diogenes Laertius, so benannt nach der Stadt Laerte in Cilicien, wo er um 210 n. Chr. geboren ist. Ueber sein für die Kenntniß der alten Philosophie wichtiges Werk „De vitis, dogmatibus et apophthegmatibus clarorum virorum“ siehe d. Art. Biographie. Die bedeutendste Ausgabe dieses Werks ist die von Reibom und Renagius (Amsterdam 1692. 2 Bde.).

Dionysios, der Aeltere, der Tyrann von Syrakus. Die Griechen verstanden nicht, Staaten zu bilden. Was sie so nannten, waren immer nur Stadtgemeinden, welche sich gegenseitig unaufhörlich bekriegten und überdies fast eben so ununterbrochen durch innere Unruhen zerrüttet wurden. Die Menge des Volkes hegte überall einen glühenden Haß gegen die Reichen und Vornehmen, und diesen Umstand benutzten häufig kühne Abenteuerer, um sich zu Oberherren ihrer Vaterstadt zu machen. So benutzte D., ein Syrakusaner von geringer Herkunft, im Jahre 406 vor Christo den süßen Ausgang eines Feldzuges, den aristokratische Führer geleitet hatten, um diese beim Volke zu verächtigen. Er schlug vor, arme Leute, welche das Volk nicht verachteten, zu Feldherren zu wählen. Er selbst fand sich natürlich unter den neugewählten Heerführern. Er schlug nun die Zurückberufung einer Menge verbannter Bürger vor und brachte auf diese Weise alle unruhigen Köpfe nach Syrakus zurück, welche schon früher einen Versuch gemacht hatten, sich ihrer Vaterstadt gewaltsam zu bemächtigen, und nun, von Haß und Rache gegen die herrschende Klasse glühend, sich ganz und gar an D. angeschlossen. Außerdem versprach er einer Söldnerschaar, zu deren Führer er sich hatte ernennen lassen, eine Verdoppelung ihrer Löhnung, wenn sie künftig ihm allein dienen wollten. Nun verächtigte er seine Mitfeldherren, wurde zum alleinigen unumschränkten Heerführer ernannt und ließ sich sogar eine Leibwache decretiren. Auf diese Weise wurde er im 25. Jahre seines Lebens militärischer Regent von Syrakus. Er suchte sich in dieser Stellung dadurch zu befestigen, daß er sich einerseits durch Heirath mit der mächtigen Familie des Hermokrates verband und anderseits sich fortwährend das Ansehen eines Volksfreundes gab; auch behauptete er sich 38 Jahre lang im Besitze der Herrschaft, welche er mehr als einmal fast über ganz Sicilien auszu dehnen verstand. Er führte die Regierung mit Verstand und Festigkeit, zeigte sich im Krtege als einen tüchtigen Feldherren und nahm zugleich an allen Geistesbeschäftigungen der Griechen lebhaften Antheil. — Zunächst schloß er sich mit den Karthagern verbinden zu wollen, schonte sie abständig im Kriege und schloß einen Frieden mit ihnen, der ihnen ein Drittel von Sicilien einräumte. In Wahrheit aber wollte er nur Zeit gewinnen, um sich zum Kriege gegen sie zu rüsten. Er besetzte nun Stadt und Hafen von Syrakus, verbesserte die Einrichtung der Syrakusanischen Kriegsschiffe und

Belagerungswerkzeuge und schuf sich eine Flotte von 310 Schiffen. Dabei behielt er den Schein der Popularität bei, gewann immer eine Partei durch Unterdrückung der andern, und beging nicht mehr Grausamkeiten, als ihm zu Erreichung seines Zweckes durchaus nöthig schien. Bei der Ausführung eines der Hauptwerke seiner Befestigung wußte er sogar die Bevölkerung von Syrakus zu einer Begeisterung und Thätigkeit zu entflammen, welche an die Erbauung der Mauern von Athen zu Themistokles Zeit erinnert. Sechszig Tausend Menschen arbeiteten mit unermüdblicher Anstrengung, D. ermunterte sie durch Geschenke und Jureden, er legte selbst mit Hand an, und so ward in nicht mehr als zwanzig Tagen eine ganz aus Quadern erbaute hohe Mauer von anderthalb Stunden Länge aufgeführt. — Der Karthagische Senat erkannte die Gefährlichkeit dieses Gegners und überzog ihn (397 v. Chr.) mit einem Söldnerheer von 300,000 Mann, welches fast ganz Sicilien eroberte und zuletzt auch Syrakus eng einschloß. Eine furchtbare Pest, welche im Lager der Karthager ausbrach, rettete die belagerte Stadt. D. wußte das Unglück der Feinde vortrefflich zu benutzen, ließ ihre Flotte anzünden, ihr Lager umringen, und brachte sie in so große Noth, daß Himilko, der Karthagische Feldherr, sich dazu verstand, seinen Abzug durch eine bedeutende Geldsumme zu erkaufen. Als aber die Karthager 392 v. Chr. ein neues Heer nach Sicilien übersehten, hielt D. für rathsam, sich mit ihnen zu verständigen, und trat ihnen dasselbe Drittheil von Sicilien ab, welches er ihnen schon einmal zugestanden hatte. Da er aber ein zahlreiches Heer zu ernähren und zu beschärfen hatte, griff er die griechischen Städte in Unter-Italien an, wobei er bald Milde, bald Härte und Verrath walten ließ, je nachdem es seinen Zwecken diente. D. ward ein Opfer seiner Dichter-Eitelkeit. Wegen eines poetischen Sieges, den er in Athen errungen hatte, veranstaltete er ein neunzigtägliches Freudenfest, bei welchem er dem Uebermaße des Weingenußes erlag, 368 v. Chr.

Dionysios, der Jüngere. Die im Widerspruch mit Gesetz und Herkommen erworbene Herrschaft jener Abenteuerer brach natürlich immer bald wieder zusammen, wenn die Fägel der Regierung nicht mit Kraft und Klugheit gehandhabt wurden. D. der Jüngere, dessen Erziehung von dem mißtrauischen Vater absehtlich vernachlässigt worden war, würde daher wahrscheinlich gar nicht zur Regierung gelangt sein, wenn nicht Dion, sein Oheim, ihn unterstützt hätte. Dieser wollte nun aber nachholen, was der Vater versäumt hatte, und den jungen Mann für die Regierungsgeschäfte erziehen, vollführte dies Werk aber in wunderbar unpraktischer Weise. D. war bis jetzt an Nüßiggang und Völlerei gewöhnt worden und hatte nichts gelernt, als ein wenig Schreinerarbeit, und nun umgab Dion ihn plötzlich mit pythagoräischen Philosophen und zwang ihn, mit Platon zu verkehren, der deshalb nach Syrakus berufen wurde. Dem jungen Wüstling sagte dieser Umgang nicht zu; aber er würde nicht gewagt haben, etwas gegen Dion zu unternehmen, wenn nicht ein anderer Freund seines Vaters, der Geschichtsschreiber Philistos, ein tüchtiger Feldherr und Staatsmann, erfüllt von Eifersucht gegen Dion, dem jungen Herrscher seine Hülfe angeboten hätte. Dion wurde nun verbannt und Philistos trat an seine Stelle. Statt der Pythagoräer bildeten jetzt cyprenaische Philosophen die Umgebung des Fürsten; denn dieser wurde zwar nie ein Philosoph, strebte aber, wie alle griechischen Tyrannen, nach dem Ruhm, ein Odner der Wissenschaft und Kunst zu sein. Darum blieb er mit Platon, welcher bald nach Dion's Verbannung Syrakus verlassen hatte, in brieflichem Verkehr und ließ ihn sogar später noch einmal an seinen Hof kommen. Dion begab sich nach Griechenland, rüstete ein kleines Heer aus und kehrte mit demselben nach Sicilien zurück, um seinen Neffen zu stützen, welcher inzwischen auf den Rath des Philistos mit Strenge regiert und sich dadurch sehr verhaßt gemacht hatte. Dion trat mit den Karthagern in Verbindung und wußte viele Städte des syrakusanischen Gebietes für sich zu gewinnen. Während D. und Philistos auf der Flotte abwesend waren, machte Dion einen unerwarteten Angriff auf die Hauptstadt und bemächtigte sich derselben. Philistos wurde in einem Seetreffen beslegt, gefangen genommen und auf grausame Weise getödtet. Nun verlor D. den Rath, verließ die Burg, die er noch inne hatte, und floh mit seinen Schätzen nach Italien (356 vor Chr.) Er wurde in Lokri in Unteritalien freundlich aufgenommen, bemächtigte sich der Oberherrschaft über die Stadt und herrschte auch hier

übernüchtern und grausam. Zehn Jahre nach seiner Vertreibung aus Syrakus, als Dion und mehrere seiner Nachfolger getödtet oder vertrieben waren, kehrte D. nach Syrakus zurück und bemächtigte sich durch einen plötzlichen Ueberfall der Stadt. Er setzte nun seine frühere tyrannische Regierungsweise fort und nöthigte den aristokratischen Theil der Bürger, bei Hiketas, dem Beherrscher der Stadt Leontini, Zuflucht zu suchen. Dieser verdrängte D. aus einem Theile der Stadt, so daß ihm fast nur die Burg und eine vor dem Hafen liegende Insel verblieb. Da zugleich die Karthager ein bedeutendes Heer nach Sicilien schickten, baten einige Syrakusaner und die Bewohner mehrerer anderer sicilianischer Städte Korinth, die Mutterstadt von Syrakus, um Hilfe. Timoleon, der damals gerade seinen Bruder ermordet hatte, ward mit einem kleinen Heere nach Sicilien gesandt; es gelang ihm, in Syrakus einzudringen, und D. schloß mit ihm einen Vertrag ab, vermöge dessen er freien Abzug erhalten, im Besitze seiner Schätze bleiben und für den Rest seines Lebens sich nach Korinth begeben sollte. Dieser Vertrag wurde übel gehalten, D. wurde in einem kleinen Schiffe nach Korinth gebracht und des größeren Theils seiner Schätze beraubt. Er soll sich in Korinth der Leidenschaft des Trunkes völlig ergeben haben und dadurch so tief gesunken sein, daß er ein Gegenstand des Spottes wurde.

Dionysius, der Areopagite, oder Mitglied des obersten Gerichtshofes in Athen, der Apostelgesch. 17, 34 unter den Zuhörern der gewaltigen Predigt des Apostels Paulus neben der Damaris besonders hervorgehoben wird (vgl. Piper's Evang. Kalender 1855, S. 92—95). Die von Eusebius aufbewahrte kirchliche Sage macht ihn zum ersten Bischöfe der Gemeinde in Athen, vom Paulus selbst dazu berufen, läßt ihn dort auch zuletzt den Märtyrertod erleiden. Weitere Nachrichten von ihm fehlen, von andern gleichnamigen Männern, unter welchen der Apostel von Gallien hervortritt, ist er wohl zu unterscheiden. Die unter seinem Namen gehenden Schriften kannten die ersten fünf Jahrhunderte der christlichen Kirche nicht und sind, obwohl von da an ihre Echtheit Jahrhunderte lang nicht bezweifelt ward, entschieden unecht. (Vergl. den Art. Mythik.)

Dionysius von Halicarnassus, gelehrter Geschichtschreiber, Rhetor und Aesthetiker der Griechen, war zu Halicarnassus geboren, und kam um 30 v. Chr. nach Rom, wo er sich während eines zwelundzwanzigjährigen Aufenthalts zur Geschichtschreibung des römischen Volks vorbereitete. Er hat theils historische, theils rhetorische und kritische Schriften verfaßt; unter den letzteren ist bedeutend: „Ueber die Uebergewalt des Demosthenes.“ (Uebersetzt und erläutert von Becker, nebst einer Abhandlung über Dionysios als Aesthetisch-kritischen Schriftsteller. Wolfenbüttel 1829.) Unter den historischen Schriften ist seine „Römische Archäologie“ in 20 Büchern, in denen er die Geschichte Roms bis zum ersten punischen Kriege erzählt, und von welchen wir nur noch 11 übrig haben, das Hauptwerk, welches von umfassendem Quellenstudium zeugt. Neuere Gelehrte sind gegen ihn ungerecht gewesen, besonders Niebuhr (Römische Gesch. 2. Thl. S. 15). Die Gesamtausgabe der Werke von Reiske (1774—77, 6 Bde.) ist immer noch brauchbar; deutsch übersetzt ist er in der Stuttgarter Sammlung; 5 Bdn., Stuttgart. 1827 ff.

Dioptrik s. Optik.

Diplom und Diplomatie. Wie im Alterthum durch Inschriften auf Tafeln, Steinen, Säulen und Gebäuden etwas Geschehendes in der Absicht ausgedrückt wurde, es öffentlich zu erhalten und auf die Nachwelt zu bringen, so wurden zu ähnlichem Zwecke im Mittelalter *Diplome*, durch Unterschrift und Siegel beglaubigte Schriften, Urkunden, aufgestellt, und wie in Bezug auf jene Inschriften der Alten eine besondere Wissenschaft der Epigraphik oder Inschriftenkunde nothwendig geworden ist, welche Vorschriften über die angemessene Ausmittelung der Richtigkeit und der wahren, durch Verstümmelung, Unlesbarkeit und Ergänzungs- oder Deutungsversuche verdorbenen, Gestalt der Inschriften, so wie über die Grundsätze ihre Auslegung ertheilt, so machten die Urkunden des Mittelalters ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen eine besondere Wissenschaft, die *Diplomatik*, nothwendig. Diese, als Hülfswissenschaft der Geschichts- und Staatswissenschaften unentbehrlich, lehrt die Nothwendigkeit der Urkunden prüfen und ihren Inhalt auslegen, indem sie theils die

äußere Beschaffenheit der Urkunden, den Stoff, worauf und womit, die Schriftzüge, in welchen sie geschrieben, und die dabei befindlichen Zeichen, Unterschriften und Siegel, theils die Natur der Sprache, in welcher sie abgefaßt, theils die innere Gestalt und das Kanzlei-Herkommen, wonach sie eingerichtet sind, zum Gegenstande der Untersuchung macht. Der Stoff, worauf geschrieben wurde, ist mit selteneren Ausnahmen (Fischhaut, Leder, auf dem nach 638 in Europa seltenen Papyrus einige Urkunden in Frankreich und Italien, auf Baumbastpapier wenige Longobardische, mehrere auf Baumwollenpapier 1077) Pergament seit dem 7. und Linnen- oder Lumpenpapier seit dem 14. Jahrh., welche in der Regel auf einer Seite meist der Breite nach beschrieben wurden; seit dem 15. Jahrh. giebt es libellartige Urkunden. Das Werkzeug zum Schreiben bestand früher in Schreibröhren, seit dem 7. Jahrhundert in Federspulen, bisweilen in Pinseln. Gewöhnlich bediente man sich schwarzer Tinte, die in älteren Zeiten erdartig dick, später etwas bläffer war, wiewohl ihre Farbe von Zufällen abhängt; außerst selten farbiger (bei byzantinischen Kaisern war die Purpurtinte gewöhnlich) zu Unterschriften. Die Gestalt der lateinischen Schrift unterscheidet sich nach Zeitaltern und Ländern; sie hat sich aus der in Inschriften angewandten Capitalschrift gebildet und in ihrer Ausartung zur Minuskel (Uebergang von römischer Curflv zur Minuskel im 6., reine Minuskel im 11., Umbildung zur heutigen Curflv seit dem 14., verlängerte Schrift, heutige Fractur, vom 9. bis 13. Jahrhundert) behauptet sie mehr Einheit in den Arbeiten der Kanzleien und öffentlichen Schreiber, als in denen der Bücherabschreiber. Absonderung der Worte erfolgte im Zeitalter Karl's d. Gr. und wurde nach 950 allgemeiner. Interpunction (erst durch Aldus Manutius eingeführt, vergl. Art. Buchdruck IV. 569) bestand in einzelnen Punkten und seit dem 13. Jahrhundert in schrägen Strichen. Theilungszeichen abgebrochener Wörter finden sich nach 1250, aber ohne bestimmte Regelmäßigkeit. Die aus Eile, Raumerparung und Gewohnheit hervorgegangenen, für einzelne Zeitalter charakteristischen Abkürzungen zerfallen in zwei Klassen, indem entweder ganze Wörter durch einen Buchstaben oder Zug bezeichnet, oder einzelne Theile des Wortes weggelassen und diese Weglassung mit Zeichen angedeutet werden; die letzteren vermehren sich erst vom 12. Jahrhundert an fortschreitend. Die römischen Zahlzeichen bleiben lange herrschend, arabische finden sich erst häufiger seit dem 15. Jahrhundert. Die Angabe des Jahres geschah bis 900 mit Zahlen; dann durch Worte und Zahlen oder durch Worte allein. Die innere Gestalt und Abfassung, der Kanzleistyl einer Urkunde ist seit Karl's des Großen Zeit im Wesentlichen gleich geblieben; sie besteht in einem Eingange, welcher die Anrufung Gottes, Namen und Titel des Ausstellers, Begräufung und Ankündigung enthält, in dem die Sache selbst begreifenden Texte, und in dem Schlusse mit Angabe der Zeit und des Ortes der Ausstellung. Zur gältigen Bescheinigung und Vollziehung der Urkunde oder zu deren erforderlicher äußerer Gestalt gehören die Unterzeichnungen der Namenszüge der ausstellenden Regenten, des gegenzeichnenden Kanzlers oder Notars, und bis auf Karl d. Gr. der Zeugen, welche in den von anderen Behörden und von Privatpersonen ausgestellten Urkunden beibehalten wurden; die päpstlichen Urkunden haben bloß Contrassignatur. Die feierlichste Bekräftigung wurde seit dem 12. Jahrhundert den Urkunden durch Siegel oder bibliche Personen- und Familienzeichen mit den von diesen angenommenen Wappensteinen erteilt; sie sind gewöhnlich rund oder eiförmig, in Wachs, seltener (als Bulla) in Gold oder Blei abgedruckt; erst spät kamen Siegellack (1553) und Oblaten (1573) auf. Die Siegel besaßen sich entweder auf der Urkunde selbst oder sie wurden ihr, seit dem 13. Jahrhundert, an Bändern oder Schnüren angehängt. — Was die Diplomatiik als Wissenschaft betrifft, so geht ihre Unentbehrlichkeit aus der genügend begründeten Ueberzeugung von der Menge diplomatischer Erfindungen und Beträgereien hervor, welche seit dem 9. Jahrhundert, begünstigt von allgemeiner Unwissenheit und unkritischer Arglosigkeit des Zeitalters, als bequemes Befriedigungsmittel selbstsüchtiger Absichten stattgefunden haben, und wogegen durch gesetzliche Drohungen vergeblich gewarnt wurde; ihre Aufdeckung und Erörterung in Rechtsstreitigkeiten und die Abwehr der Angriffe der Holländisten auf mehrere Benedictiner-Urkunden

gab zur wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomatie durch den Benedictiner Joh. Mabillon (1632 — 1707; vgl. den Art. Benedictiner III. 580) die nähere Veranlassung. Nachdem der Jesuit Daniel Papebroch zu Antwerpen (vgl. den Art. Holländisten IV. 243) sein Propylaeum antiqu. circa veri ac falsi discrimen in velustis membranis 1675 herausgegeben hatte (in welchem zuerst die Regeln zur Prüfung der Urkunden wissenschaftlich geordnet sind) schrieb Mabillon im Auftrage seines Ordens das gelehrte Werk de re diplomatica libri VI. (Paris 1681, Supplem. 1704), welches die neue Wissenschaft begründete, die alsbald in den Kreis der akademischen Vorträge aufgenommen wurde. Das berühmte Chronicon Gottwicenso, von welchem indeß nur der erste Theil zu Legernsee 1732 erschien, suchte besonders den Unterschied zwischen den inneren und äußeren Merkmalen der Urkunden festzuhalten. Für die systematische Behandlung der Wissenschaft wirkten die beiden Benedictiner M. Prosp. Tassin und Ch. Franc. Foustain in einem Werke von 6 Quartbänden mit 100 Kupfern (1750 ff.), welches Adelung („Neues Lehrgebäude der Diplomatie“, 9 Theile. Erfurt 1769) auf deutschen Boden verpflanzte. Einen neuen Anstoß erhielt die Wissenschaft durch den Göttinger Satezer, welcher sie (1765 ff.) auf drei besondere Disciplinen, auf die Schriftkunde (Graphik), Zeichenkunde (Semiotik) und Formelkunde (Formularia), zurückführte. Nach ihm machte sich besonders C. Traug. Gottl. Schönemann, ebenfalls Professor zu Göttingen, durch seinen „Codex für die praktische Diplomatie“ (2 Theile. 1800) und sein „Lehrbuch der allgem., besonders ältern D.“ (2 Theile. 1801) um diese Wissenschaft verdient. Vgl. Just. v. Schmidt-Whiselded: Anleit. für Anfänger in der teutsch. Dipl. Braunsch. 1804.

Diplomatie wird objectiv jede staatsmännische Thätigkeit in internationalen Angelegenheiten, subjectiv diejenige Berufsclassen genannt, welcher, als einem Organe der Staatsgewalt, die Ausübung jener Thätigkeit und insbesondere die Vertretung der vaterländischen Interessen im Auslande obliegt. Der Begriff ist kein althergebrachter oder aus alten Sprachen übernommener, sondern erst zur Zeit Ludwig's XIV. in der französischen Sprache aufgekommen und aus dieser in die meisten neueren Sprachen übergegangen. Er deutet theils auf die urkundlichen Grundlagen der Staateninteressen, theils auf die zu ihrer Sicherstellung dienende und nicht wohl zu entbehrende urkundliche Form der Verhandlungen, theils endlich auf die für unumgänglich geltende Urkundlichkeit des gesandtschaftlichen Mandats. — Dieht es auch erst seit etwa zwei Jahrhunderten eine Diplomatie im modernen Sinne des Wortes, so ist doch der gegenseitige Verkehr der Staaten und Völker durch Vermittelung von Unterhändlern fast so alt, wie die Geschichte selbst. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatischen Verbindungen; freilich keine dauernden, sondern nur vorübergehende. Die Völker verhandelten mit einander durch abgesandte Staatsmänner und Redner über bestimmte, sich gerade darbietende Interessen. Ein ähnliches Bild äußerer und innerer Unvollkommenheit bieten die internationalen Beziehungen des Mittelalters, welche sogar bisweilen die schon den Griechen und Römern heiligen Rücksichten für die Person der Gesandten vermissen lassen. Erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert entwickelte sich mit der Unterdrückung der Volksfreiheiten und Corporationen, mit dem Uebergange des Lehnsstaates zum absoluten Regierungsstaat und mit der Bildung stehender Heere ein politisches System in Europa, dessen natürliche Consequenz die allmähliche Einführung stehender Gesandtschaften war. Allgemein besteht der Gebrauch derartiger stehender Missionen indessen erst seit dem Westfälischen Frieden, der als der Wendepunkt zwischen der älteren und neueren Diplomatie nicht mit Unrecht bezeichnet wird. Die wechselseitige Beaufsichtigung der einzelnen Staaten (hervorgerufen hauptsächlich durch die bekannte Theorie vom europäischen Gleichgewicht) und die Vermehrung der handelspolitischen und sonstigen internationalen Interessen lassen nunmehr die unausgesetzte diplomatische Vertretung der größeren Höfe unter einander als eine Nothwendigkeit erscheinen, und es hieße sich aus der europäischen Völkerfamilie geradezu ausschließen, wollte ein Staat auf den diplomatischen Verkehr mit den übrigen civilisirten Staaten verzichten. Selbstredend hat die Einführung stehender Gesandtschaften durch ganz Europa dahin führen müssen, aus der diplo-

matischen Wirksamkeit, die früher nur ein accessorium der staatsmännischen Thätigkeit war, einen besonderen Beruf zu machen. So entstand die Diplomatie. Ihre Wichtigkeit für das Wohl und Wehe der Staaten liegt auf der Hand, und es ist natürlich, daß man fast überall den Eintritt in dieselbe von dem Nachweise der Qualification für einen so bedeutenden Berufsweig abhängig gemacht hat. Nichts desto weniger bleibt es wahr, daß die diplomatische Befähigung nicht sowohl anerzogen, als angeboren wird, und daß nicht wissenschaftliche Vorbildung den Diplomaten macht, sondern das Leben. Der Besitz einer gründlichen allgemeinen Bildung, so wie hinreichende staats- und völkerrechtliche Kenntnisse erscheinen freilich in unseren Tagen als *conditio sine qua non* für die freie und sichere Entfaltung eines diplomatischen Talents, und die sogenannten diplomatischen Examina haben in dieser Hinsicht ihre volle Berechtigung. Auch die Kenntniß der inneren Verfassung und Verwaltung und der Cultur- und gewerblichen Zustände des eigenen Landes ist einem Diplomaten jetzt unentbehrlich. Nicht mit Unrecht wird daher in manchen Staaten, wie z. B. in Preußen, von den Aspiranten für die diplomatische Laufbahn verlangt, daß sie zuvor bei einer Justiz- und bei einer Regierungsbehörde eine Zeit lang gearbeitet haben. Nachdem werden dieselben — gewissermaßen auf Probe — einer größeren Gesandtschaft auf die Dauer eines Jahres attachirt und endlich zur diplomatischen Prüfung zugelassen. Diese ist in Preußen eine schriftliche und mündliche, und verbreitet sich über Staats- und Völkerrecht, neuere Staatengeschichte, National-Oekonomie, Statistik, Finanzkunde und über die nöthigen linguistischen Fähigkeiten. Namentlich wird eine genaue Kenntniß der französischen Sprache verlangt, die seit dem Zeitalter Ludwig's XIV. (bis wohin das Spanische oder das Lateinische gebräuchlich war) Geschäftssprache der europäischen Diplomatie geworden ist und es, vermöge ihrer Leichtigkeit und Geschmeidigkeit, voraussichtlich noch lange bleiben wird. Nach bestandnem Examen pflegen die Candidaten zu Legations-Secretären ernannt zu werden, um demnächst auf der Staffel der diplomatischen Laufbahn allmählich zu selbstständigeren Posten aufzurücken. Die einzelnen Sprossen dieser Staffel namhaft zu machen, ist hier nicht der Ort; es wird sich dazu in dem Artikel „Gesandter“ Gelegenheit finden. Ebenfalls soll auch von den Rechtsverhältnissen und Pflichten der diplomatischen Agenten, von den Modalitäten ihrer Ernennung, der Beendigung ihrer Functionen u. gehandelt werden. Nur eines hierher gehörigen, allgemein gebräuchlichen Ausdrucks möge noch Erwähnung geschehen, der Bezeichnung: „diplomatisches Corps“. Derselbe ist (wie aus einem Berichte des preussischen Gesandten v. Fürst an Friedrich den Großen erhellt) zuerst im das Jahr 1754 in Wien durch eine Dame angekommen, und bezeichnet die Gesamtheit der an einem bestimmten Hofe beglaubigten fremden Diplomaten. Das diplomatische Corps hat nicht selten Veranlassung, als corporative Genossenschaft aufzutreten, um entweder eine gemeinsame Repräsentation auszuüben, oder bestimmte Erklärungen abzugeben. Letztere werden in der Regel nur auf Gegenstände des Ceremoniells und der Etiquette Bezug haben (z. B. gemeinschaftliche Condolenz u.); doch kann auch der Fall eintreten, daß das diplomatische Corps sich in corpore über oberschwebende wichtige politische Fragen äußert und das ganze Gewicht seiner — die Gesamtheit der europäischen Staaten repräsentirenden — Meinung in kritischen Momenten in die Waagschale wirft. Man erinnere sich nur des bekannten Vorganges bei der Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus I. von Rußland, wo das diplomatische Corps von St. Petersburg sich zu dem, an der Spitze seiner treugebliebenen Truppen den Rebellen gegenüber haltenden Kaiser begab und ihn im Namen des gesammten Europa als legitimen Herrscher begrüßte, in der Absicht, durch diesen Act feierlicher Anerkennung weiterem Blutvergießen vorzubeugen. Ueberall, wo das diplomatische Corps als solches sich äußert, thut es dies durch das Organ seines Vögen, d. i. des an dem betreffenden Hofe am längsten beglaubigten Gesandten. — Haben wir bisher die Diplomatie hauptsächlich nur von ihrer subjectiven Seite beleuchtet, so werden wir uns nunmehr auch mit ihrer objectiven Seite zu beschäftigen haben. In dieser Beziehung hatten wir dieselbe im Eingange definiert als die staatsmännische Thätigkeit in internationalen Angelegenheiten. Welcher Art diese Thätigkeit sein muß, wird zwar wesentlich von der Politik abhängen, die der betreffende Staat in

concreto verfolgt, und dürfen wir daher in so weit auf den Artikel **Politik** verweisen, wo die verschiedenen politischen Systeme Europa's eine nähere Erörterung finden sollen. Dennoch lassen sich über die Aufgaben der Diplomatie und über die berechtigten Zielpunkte ihres Strebens bestimmte allgemeine Grundsätze aufstellen, welche, auf innerer Wahrheit beruhend, überall und zu allen Zeiten Geltung beanspruchen dürfen. Grund und Zweck jeder Diplomatie ist zunächst und vor Allem die Wohlfahrt, die Ehre und das rechtliche Interesse des Staats, dem sie dient. Niemals also müßte die Diplomatie, ohne zu entarten, ein Werkzeug jener Politik sein, die sich alles Selbst-Interträglichkeit erlaubt hält, oder einer unbegrenzten Herrsch- und Eroberungsjucht dient, oder eine gänzliche Abschließung gegen andere Staaten erzielt. Eben so wenig darf sie sich selbst als Zweck setzen, geschäftig sein ohne Princip, oder spielen mit der Verwirrung, um daraus Gewinn zu ziehen; sie darf sich auch nicht als die Schöpferin des Schicksals der Nationen betrachten, sondern nur als Dienerin der Geschichte. Die Diplomatie muß die Ereignisse kommen sehen und richtig würdigen, aber sie nicht machen wollen; sie muß sich aller utopischen Pläne und unausführbaren Bestrebungen enthalten, dagegen dasjenige erreichbare Ziel, welches sie sich einmal vorgestekt hat, mit aller Kraftanstrengung verfolgen, unbeirrt durch aufreizende Hindernisse und Gefahren. Niemals darf sie vergessen (wie ein bekannter Völkerrechtsehrer *) treffend bemerkt), daß die Geschicke der Völker einer höheren Ordnung unterworfen sind; daß jedem Staate sein eigenthümliches Leben in der Kette der Dinge angewiesen ist; daß es zwar durch gewaltige Anspannung der Kräfte möglich ist, von dem geschichtlich vorgezeichneten Wege abzuweichen und die Bedeutung eines Staates über sein Gleichmaß mit anderen zu erheben; daß indessen jede übermäßige Anstrengung ihr baldiges natürliches Ziel findet, in Erschlaffung übergeht, und dann auch der über Gebühr erhobene Staat unrühmlich in seine vorige Lage, ja oft in eine noch tiefere herabstürzen kann, als er bei natürlicher Benützung seiner Kräfte fortwährend behauptet haben würde. Ist hiernach Wahrheit der Grund und das Ziel der diplomatischen Kunst, so dürfen auch ihre Mittel nur der Wahrheit entsprechen: sie darf keine Kunst des Truges sein. Verstellung und Lüge mögen vorübergehende Erfolge haben; aber nur der Wahrheit und dem Rechte, mit Beharrlichkeit verfolgt oder vertheidigt, ist zuletzt der Sieg verheißen. Ein vielerfahrener Diplomat, der Cardinal de Metz, steht sich am Ende seiner durch Falschheit und Hänkesucht bezeichneten Laufbahn zu dem Geständnisse gendhigt: „La vérité jette, lorsqu'elle est arrivée à un certain point, une sorte d'éclat, auquel on ne peut résister.“ (Mémoires, livr. 3, pag. 73); und ein anderer französischer Diplomat bekennt: „Pour réussir dans les affaires diplomatiques les plus difficiles, une invariable droiture, jointe à une grande attention sur ses paroles et à un juste discernement, ont autant d'avantage sur la duplicité et les fausses finesses, que la vertu en a toujours sur le vice.“ (Mémoires de Montgomery, pag. 130.) Halten wir diesem Spiegel die neueste Aera der europäischen Diplomatie gegenüber, wie sie namentlich vom französischen Kaiserthron herab inaugurirt worden ist, so müssen wir freilich bekennen, daß dieselbe fast überall Wahrhaftigkeit, Selbstlosigkeit, Rechtsachtung — kurz alle Cardinaltugenden des diplomatischen Wirkens, in beklagenswerther Weise vermissen läßt. Die mächtigen Erfolge jener imperialistischen Diplomatie dürfen darum aber nicht überraschen und noch weniger den Vaterlandsfreund an den ewigen und unumstößlichen Gesetzen des Rechts und der Wahrheit irre machen. Auch beruhen dieselben offenbar weniger in der Doppelzüngigkeit und dem Egoismus, als vielmehr in der Consequenz und der Energie des gegenwärtigen Beherrschers von Frankreich und gewiß am meisten in der Schwäche und Uneinigkeit seiner Gegner. Nicht minder wirkt die Art und Weise dabei mit, wie Napoleon III. sich die Hauptmächte unserer Zeit: Oeffentlichkeit und Presse, für seine diplomatischen Zwecke dienlich zu machen gewußt hat. Der kluge Autokrat, welcher in Bezug auf die inneren Angelegenheiten Frankreichs jede, auch die berechtigteste Aeußerung der Presse in Fesseln zu schlagen pflegt, hat gewiß seine guten Gründe dazu, in allen äußeren Angelegenheiten an

*) Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Dritte Ausgabe, § 227.

die öffentliche Meinung zu appelliren und fast jeden seiner politischen Pläne, bevor derselbe in die Wirklichkeit tritt, durch eine Anzahl geschickt geschriebener Broschüren dem großen europäischen Publicum mündrecht zu machen. Er gewinnt dadurch die „sechste Großmacht“, die öffentliche Meinung, wenigstens im eigenen Lande, fast jedesmal zu seiner Bundesgenossin; ein Vortheil, der in unsern Tagen wahrlich nicht gering angeschlagen werden darf. — Und wenn es wahr ist, daß dem Gegner seine eigenen Waffen, wider ihn selbst geführt, die gefährlichsten sind, so möchten wir am Schlusse dieser Betrachtungen der conservativen Diplomatie unseres Vaterlandes den Rath an's Herz legen: die hohe Bedeutung der Öffentlichkeit und ihres Organs, der Presse, auch bei Ausübung des diplomatischen Berufes nicht zu unterschätzen; vielmehr in dem großen Kampfe unserer Zeit für Wahrheit und historisches Recht sich auch ihrerseits jener mächtigen Waffen unverzagt zu bedienen; freilich nicht ohne solche zuvor von dem Roste und den Flecken gereinigt zu haben; mit denen eine unceine Hand sie durch Mißbrauch besudelt hat. Die revolutionäre Umwandlung der Diplomatie durch den jetzigen Beherrscher Frankreichs und die Unterstützung derselben durch die Mittel der Presse, der öffentlichen Meinung und der Volksleidenschaften ist nicht nur eine Warnung für die legitimen Monarchen, sondern zugleich eine Mahnung, daß sie tiefer, als es in den letzten Jahren geschehen ist, in die Lebenskraft und die wahren Interessen der Völker eingreifen müssen, wenn sie mit jener revolutionär-rücksichtslosen D. sich messen wollen.

Dippel (Johann Conrad), einer von denjenigen deutschen Theologen, in welchen der gemäßigste kritische Gegensatz des Pietismus gegen die symbolische Orthodoxie in leidenschaftlichen Aufstand gegen alle Kirchenordnung, gegen die Sacramente und gegen die Grundlehre des Protestantismus von dem rechtfertigenden Glauben an das selbstvertretende Leiden Christi ausartete — außerdem Alchymist und mit seinen Wanderungen durch den Norden Europa's ein Vorgänger jener Abenteurer, die im 18. Jahrh. der Sucht der Hölle und der Großen nach Gold durch ihre Geheimkunft Befriedigung versprochen. Er ist den 10. August 1673 auf dem Schlosse Frankenstein in der Nähe von Darmstadt und des Dorfes Oberramstadt geboren, wo später der Physiker und Humorist Lichtenberg das Licht der Welt erblickte. Sein Vater Joh. Phil. Dippel, von Rodheim bei Gießen gebürtig, war, als Joh. Conrad geboren wurde, Pfarrer in Niederbeerbach, aber vor durchziehenden Franzosen mit seiner Frau auf das Schloß geflohen, und starb 1704 als Pfarrer von Oberramstadt. Nach den autobiographischen Notizen, welche Dippel in einer „nützlichen Zugabe“ seiner Schrift: „Wein und Del“ über seine Jugendgeschichte beigefügt hat, und zu denen noch persönliche Mittheilungen in andern seiner Schriften kommen, hat er schon in seinem neunten Jahre einzelne Fragstücke des Katechismus bezweifelt, hätten ihm seine Mitschüler wegen des Feuers, mit dem er Thorheiten und Gutes ergriff, bereits vor seinem 14. Jahre einen spiritus familiaris zugeschrieben und bezog er in seinem 16. Jahre, „schon mit drei doctoribus schwanger“ die Unversität Gießen, — er wollte das Wissen sämmtlicher Facultäten in sich aufnehmen. Als er nach Gießen kam, war daselbst der Streit zwischen Orthodoxie und Pietismus ausgebrochen; er selbst erklärte sich aus Anhänglichkeit an die Heberlieferung, in der er aufgewachsen, für die erstere Partei und that sich in öffentlichen Disputationen als leidenschaftlicher Vorkämpfer für dieselbe hervor. Obgleich die orthodoxe Ansicht damals in Gießen noch die meisten und mächtigsten Anhänger zählte, so hatten doch auch die Pietisten ansehnliche Fürsprecher, und Freunde D.'s, die „mehr theologische Klugheit hatten“, tadelten ihn öfters wegen seines schroffen Auftretens gegen die neue Partei. Sie sahen schon im Geiste die Orthodoxie „vom Thron herunterfallen, die Pietisten dagegen durch Gottes Vorsehung das brachium saeculare auf ihre Seite bekommen.“ „Ich hielt mich aber,“ erzählt er selbst, „wie ein Mann, und ob mir schon damals Gott die Augen so weit geöffnet, daß ich sah, wo sie der Schuh auf beiden Seiten drückte, und daß weder die Orthodoxie, noch die Pietisten überall rein wären, so wollte es mir doch verkleinerlich und ein gewisses Argument etner heuchlerischen Furcht sein, wo ich mich nur sollte neutral verhalten und aufhören, wider die Pietisten zu orthodoxiren. Denn daraus würden die Leute, die mich sonst wegen meiner standhaftigen

hardiesse mit Bewunderung ansahen, alsbald muthmaßen, ich schiedte mich, wegen zeitlichen Interesses, in die Zeit und lernte allgemach heucheln: dazu war ich viel zu großmüthig oder zu stolz, als der ich mir fest eingebildet, alle Leute würden sich endlich nach mir richten müssen. In diesem Vornehmen frequentirte ich, den Pietisten zum Trug, alle liebliche Gesellschaften, Fechten und Springen, in Summa, ich zeigte auf alle Weise, daß ich *πυγίως* lutherisch wollte verbleiben und durch ein eingezogenes Leben mich keiner Kezerei verdächtig machen. Und ob ich schon deswegen unaufhörlich von Gott in meinem Gewissen gezüchtigt wurde, so wollte ich Alles, wann ich zu Haus allein, Gott wieder durch Beten und Singen ablaufen, welchen Gottesdienst ich denn so heimlich hielt, daß mich's vielmehr erschreckte, wo mich Einer beim Gebet ertappte, als wenn ich auf einer großen Lasterthat ergriffen wär' worden; so sehr fürchtete ich auch nur den Namen und das Ansehen der Pietisterei." Im Jahre 1693 schrieb er als „homo mere 'transcendentalis“, wie er sich ausdrückt, eine Disputation „de Nihilo“ und wurde zum Magister creirt, nahm darauf eine Hauslehrerstelle bei einem Beamten auf einem Schloß im Odenwalde an und faßte während dieser Zeit eine Schrift gegen die Pietisten ab, bei welcher Gelegenheit sich seine Scrupel an den Satzungen der Väter und der Concordienformel entwikelteten. Seine Hoffnung, sich durch diese Schrift eine Professur in Gießen zu erwerben, schlug fehl; er wollte nun nach Wittenberg, um von Luther's Lehrstuhl aus dem Pietismus's Schlächtern zu liefern, eine unfreundliche Antwort von dort; auf eine Empfehlung an ein Mitglied der Wittenberger theologischen Facultät, versperrete ihm jedoch den Weg nach der Lutherstadt, und er begab sich nun nach Straßburg, dem damaligen Haupttheerd des Kampfes zwischen Pietismus und Rechtgläubigkeit. Während des wüsten und ungeordneten Lebens, das er hier führte, und neben den Privatvorlesungen, die er über Astrologie und Chiromantie hielt, studirte er Spener's Schriften, und sein gewaltsamer Kampf gegen den Pietismus ward dadurch gebrochen. Er erklärt sich gegen die Orthodorie, wird aber durch den Anstoß, den ihm diese Wendung gab, zur Skepsis getrieben. Nachdem er sich durch die Flucht den Folgen seines Abenteuerlebens in Straßburg entzogen, versuchte er 1697, jedoch vergeblich, auf Grund seiner pietistischen Stimmung die Protection der Gießener Theologen und eine Stellung an der Universtät zu erlangen; nur Gottfried Arnold (s. d. Art.), der damals nach Gießen berufen war, widmete ihm freundschaftliche Theilnahme und bestärkte ihn zugleich in seinem Gegensatz gegen die symbolischen Bücher. Schon vor der Ankunft Arnold's hatte D. in seiner Schrift: „*orcodoxia orthodoxorum* oder die verkehrte Wahrheit und wahrhafte Lügen der unbewussten eifrigen, sogenannten Lutheraner“, in der er sich zum ersten Male den Autornamen: *Christianus Democritus* gab, sich gegen die Gießener Theologen, obwohl die kirchliche Orthodorie noch nicht ganz aufgebend, erhoben. Als aber einer seiner Gegner darauf replicirte, schleuderte ihm D. 1798 seinen „*papismus protestantium vapulans* oder das gestäubte Papstthum, an den blinden Verfechter der dürftigen Menschenensatzungen in protestirender Kirche“ entgegen. In dieser Schrift ist der persönliche Kampf, den G. Arnold gegen die Vertheidiger der symbolischen Bücher führte und dessen bedeutendstes Document dessen im folgenden Jahre erschienene „unparteiische Kirchen- und Kezeshistorie“ ist, mit äußerster Leidenschaftlichkeit auf das Sachliche übertragen worden. Arnold beschränkte sich darauf, den Orthodor:n nur persönliche Mängel, Herrschsucht, Ausschließlichkeit und Härte vorzuwerfen und dagegen für die Sectirer Duldung und Anerkennung ihrer Christlichkeit zu verlangen. D. dagegen, der das von ihm angenommene Pseudonym gegen den Vorwurf, daß er dem lachenden Demokrit habe nachahmen wollen, dahin erläuterte, daß ihm Demokrit, der sich die Augen ausgehoben, um die Wahrheit in göttlichen Dingen ohne Vorurtheil und desto tiefer erforschen zu können, bei der Wahl jenes Namens vor Augen gewesen, führte den Gegensatz bis zur Verwerfung der symbolischen Bücher selber fort; erklärte sich sogar mit leidenschaftlichem Spott gegen die kirchlichen Gnadenmittel, und definirte die wahre Kirche als diejenige, wo Gottes Wort rein und frei von Menschenensatzungen gepredigt werde. Während der Untersuchung, die der Landgraf über diese Schrift bei seinen Behörden anstellen ließ, erhielt D. einen warmen Fürsprecher in dem Oberhofprediger Bielefeld, der in seinem noch vorhandenen schriftlichen Votum neben manchem „Irrigen

und Anstößigen“ auch „viele unklugbare Wahrheiten“ in seiner Schrift fand, und ließ D. eine neue Schrift unter dem Titel erscheinen: „Wein und Del in die Wunden des gestäubten Papstthums der Protestirenden.“ Die Verhandlungen mit der Regierung schleppten sich jedoch bis zum Jahre 1702, ohne zu einem Abschluß zu kommen, hin, und D. ließ in den Jahren 1699 und 1700 nicht weniger als 14 Abhandlungen zur weiteren Entwicklung seiner Ansichten erscheinen. Um diese Zeit nahm er seine alchymistischen Studien und Arbeiten wieder auf; nach einigen, wie ihm schien, glücklichen Versuchen in der Goldbereitung sah er in seiner alchymistischen Kunst, wie er sich selbst ausdrückte, ein Mittel, der Tyrannei der Mächtigen Trost zu bieten, dem Nächsten zu helfen und die christliche und philosophische Standhaftigkeit gegen die Bosheit des Reiches der Finsterniß zu behaupten. Die unabhängige Stille, die er für die Ausübung seiner Kunst brauchte, glaubte er auf einem Landgut zu gewinnen, welches er von einem Baron für 50,000 Gulden kaufte. Aber dieser Kaufpreis sollte erst gewonnen werden; drei Jahre lang kämpfte D. mit dem Bankerutt, die wahre Tinctur zur Goldbereitung wollte nicht gelingen; er floh und begab sich 1704 nach Berlin. Hier laborirte er unter der Protection des Grafen August von Wittgenstein, General-Directors der Domänen und Ober-Directors des Salz- und Münzwesens, auf den Stein der Weisen. Daß ihm bei diesen Arbeiten bedeutende Mittel zu Gebote standen, dafür spricht der Umstand, daß er einen großen Palast für einige Tausend Gulden miethete. Die wahre Tinctur wollte sich aber wiederum nicht finden lassen, doch fand sich dafür Anderes, das Berliner Blau und das Thieröl, welches letztere noch jetzt D.'s Namen führt: *Oleum animale Dippelii*. Die Entdeckung des Berliner Blau ist in seinem Laboratorium zu Berlin geschehen, doch ist bei letzterer der Färbefabrikant Diesbach mitbetheiligt gewesen. Nachdem D. 1707 aus einer noch streitigen Ursache in Haft gekommen, floh er nach seiner baldigen Freilassung nach Holland, kaufte sich unweit Maarsen an, practicirte als Arzt, promovirte 1711 als Doctor der Medicin zu Leyden und faßte bei dieser Gelegenheit eine Abhandlung ab, in der er gegen die damalige mechanische Ansicht vom Organismus auf die Erforschung vom innern Wesen desselben bringt und für die Medicin und Naturforschung dieselbe Reform ankündigt, die er der Theologie zugebracht hatte. Bald darauf verließ er Holland, ward in Dänemark Kanzleirath und ließ sich 1714 in Altona nieder. Schon nach zwei Jahren brachte ihn unvorsichtige Einmischung in die Staatshandel und besonders die Anklage, die er gegen mächtige Männer der Regierung richtete, in das Gefängniß auf der Insel Bornholm. Im Jahre 1726 entlassen, wandte er sich nach Schweden, wo der Ruf seines ärztlichen Geschickes ihm zwar den König und die Großen gewann, aber auch der Ruf seiner Keckheit die Geißlichkeit gegen ihn aufbrachte. Es wurde sogar über ihn am Reichsrath lebhaft verhandelt: der Stand der Geißlichkeit verlangte seine Ausweisung aus dem Lande, dagegen die Ritterchaft, der Bürger- und der Bauernstand vereinigten sich dahin, dem König die Bitte vorzutragen, er möge dem Beschluß der Geißlichkeit nicht Folge geben. Dippel begab sich darauf, wenn auch nur heimlich, im Jahre 1727 nach Stockholm; seine Freunde unter den Großen verbreiteten schon das Gerücht, der König habe ihm die Anwartschaft auf das Erzbisthum Upsala gegeben; er stieg in der Gunst am Hof: die Reichsstände, mit Ausnahme der Geißlichkeit, die Stadt Stockholm und Petitionen, die beim geheimen Ausschuß des Reichstags eingingen, sprachen sich dahin aus, man möge ihn durch ein Staatsamt für immer an das Königreich fesseln. Zuletzt gewann aber der Stand der Geißlichkeit am Reichstage durch eine Transaction doch noch den Bürgerstand, daß dieser sich gegen D. erklärte. Derselbe mußte nun das Land verlassen und fand die Ruhe seiner letzten Jahre auf dem Schlosse des Grafen Sayn-Wittgenstein-Berleburg — der Zustuchtsstätte der damaligen Sectirer und kirchlichen Neuerer. Er erlag am 24. April 1734 auf dem Schlosse Wittgenstein einem Schlagflusse, nachdem ihn der Landgraf von Hessen-Darmstadt am 15. September 1732, „in gnädigster Erwägung seiner fürtrefflichen Eigenschaften und Qualitäten“ zu seinem wirklichen Hofrath ernannt hatte. Wir werden auf diesen Sectirer bei Gelegenheit seines Nachfolgers und Fortsetzers Edelmann zurückkommen. Zu erwähnen ist noch, daß D. auch geistliche Lieder abgefaßt hat; sein Lied: „O Jesu, steh herein“ ist in verschiedene Gesangbücher der lutherischen

Kirche aufgenommen; so findet es sich in Freylingshausen's, nachher von Gotthelf August Franke herausgegebenen Gesangbuche (Halle 1741). Auch Knapp hat es in seinen Liederschatz aufgenommen. Eine Sammlung seiner Schriften erschien 1747 in drei Quartbänden zu Verleburg unter dem Titel: „Eröffneter Weg zum Frieden mit Gott und allen Creaturen, durch die Publication der sämtlichen Schriften Christlich-Democrati.“ Außer den ausführlichen Abhandlungen, die sich über D. in Schröckh's christlicher Kirchengeschichte seit der Reform (Band VIII.) und in Wack's Religionsstreitigkeiten in der lutherischen Kirche finden, sind auch mehrere biographische Arbeiten seinem Andenken gewidmet. Ufermann, „das Leben J. K. D.'s“ (Leipzig, 1781) rechnet ihn zu den „verkannten Reformatoren“ und geht so weit, ihn Luther an die Seite zu stellen; von Hoffmann erschien zu Darmstadt 1782: „Leben und Meinungen J. K. D.'s.“ Strieder's „Grundlage zu einer heffischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte“ (1783) widmet ihm einen großen Artikel (Band III., 89—135); Adlung nahm ihn 1785 in den ersten Band seiner „Geschichte der menschlichen Darrheit“ (Leipzig) auf. Die gründlichste der neueren Arbeiten über ihn ist die von Karl Buchner in Raumer's histor. Taschenbuch für 1858. (S. 209—355.)

Dippoldiswalde s. Barelaj de Tolly.

Directorium s. Frankreich (politische Geschichte).

Dirſchau, eine am linken Weichselufer, etwa 3 Meilen unterhalb der Montauer Spitze, dem Theilungspunkte der nach Danzig führenden Weichsel und der nach Elbing führenden Rogat belegene, schon im Jahre 1260 durch den Herzog Sembor von Pommern mit städtischem Recht versehene Stadt; gegenüber der am rechten Rogatufer belegenen Stadt und dem Schlosse Marienburg und von diesen getrennt durch das von den beiden genannten Strömen eingeschlossene Delta. Die hier früher durch Schiffbrücken vermittelte große Straßenverbindung zwischen dem Westen und Osten war jährlich zur Zeit der Hochfluthen und des Eisganges großen Unterbrechungen und Gefahren unterworfen, wie sie der Eisenbahnverkehr nicht duldet, so daß mit der beschlossenen Durchführung der Königl. Dübahn durch diese Ueberung zugleich der Bau fester Brücken verbunden werden mußte. Nach vorangegangenen umfassenden Stromregulirungen, welche namentlich die angemessene Vertheilung der Wassermasse zwischen Weichsel und Rogat zum Zwecke hatten und für die Sicherung der Brücken gegen Angriffe des Stromes und Eises unerläßlich waren, wurde im Jahre 1850 der Brückenbau begonnen und 1856 die Bahnverbindung dem Verkehre eröffnet. Die große Weichselbrücke (bei D.) ruhet auf 7 massiven Pfeilern; jede der Brückendöffnungen hat eine lichte Weite von 386 Fuß und die ganze Länge des Bauwerkes, einschließlich der Pfeilerstärke, beträgt 2668 Fuß. Die Rogatbrücke (bei Marienburg) ist im Ganzen 890 1/2 Fuß lang und enthält 2 große Oeffnungen, jede von 312 Fuß; nebst 5 kleinen Oeffnungen. Die Construction ist die, auch anderswo angewandete, der Gitterbrücken von Schmiedeeisen, sie enthält aber in der Anordnung des Ganzen, wie der einzelnen Theile, viele Eigenthümlichkeiten, die den Zweck, mit möglichst wenig Material vollkommene Sicherheit zu gewähren, in anerkannter Weise erreichen. Als zu beiden Seiten der Brücke liegenden Gitterträger haben eine Höhe von 37 1/2 Fuß und sind so angeordnet, daß je zwei Brückendöffnungen von einem, in seiner Mitte unterstützten Träger überspannt werden. Die Fahrbahn liegt 6 Fuß über der Unterkante der Träger und enthält zwischen diesen 2 einspurige Geleise für Fuhrwerk und in der Mitte den Schienenstrang; die Fußwege liegen außerhalb der Träger. In architektonischer Hinsicht gehören diese mit Fortificationsthürmen und reichem Ornament versehene Brücken zu den schönsten der Neuzeit. Der Erbauer ist der Geh. Ober-Baurath Lenze.

Disciplinargewalt s. Staatsdiener.

Disconto (Sconto, Abschlag) heißt die Vergütung, welche man für die frühere Zahlung einer erst später fälligen Summe nimmt und gewährt. Wird ein Wechsel zum Discontiren angeboten, zieht man die Zinsen für die Zeit, welche er noch zu laufen hat, von dem Betrage des Wechsels ab und zahlt nur den Rest dem Verkäufer aus. Da sonach die Zinsen schon am Disconto-Tage statt am Verfalltage des Wechsels gezahlt werden, ohne Zins vom Zins abzurechnen, so wird in Wahrheit etwas

mehr als der stipulirte Zins gezahlt. Der Wechselzins richtet sich zunächst nach dem Grade des Vertrauens, welches die Unterschriften des Wechsels einflößen. Der höhere Zins für unsichere Wechsel ist daher zugleich eine Art Affecuranz-Prämie. Außerdem hängt der D. von den allgemeinen Conjunctionen des Geldmarktes ab; er ist höher, wenn mehr Wechsel als Geld angeboten werden, und im entgegengesetzten Falle niedriger. In Handelskassen steigt der D. oft bis auf 4—6 pCt. für den Monat und noch höher, und unter anderen Umständen fällt er auch wohl bis auf 2 oder 3 pCt. für das Jahr. Da nämlich bei Wechselgeschäften das Geld immer nur auf kurze Zeit vorgeben und der Eigenthümer desselben in viel höherem Grade Herr der verliehenen Summe bleibt, als bei einem auf längere Zeit abgeschlossenen Darlehnsgeschäft, so begnügt man sich unter Umständen gern mit einem geringeren als dem bei Darlehen üblichen Zinsfuße. Dieser Wechselzins wird daher in den Courszetteln der Wechselpläze regelmäßig notirt. Auch bei Waarengeschäften findet häufig ein D. statt, weil an vielen Handelsplätzen die Preise der Waaren unter Voraussetzung der Gewährung einer bestimmten Creditfrist festgesetzt werden. Wird die Zahlung alsdann vor Ablauf dieser Frist geleistet, so kommt ein ebenfalls vorher bestimmter D. in Abrechnung.

Dismembration s. Boden, Bodenzerpflückerung.

Dispensatorium (vom lat. dispensare, unter Verschiedene genau abwägen) nennt man eine jede Sammlung von Vorschriften, zusammengesetzte Arzneimittel in den Apotheken anzufertigen und einfache aufzubewahren. So weit, als solche Sammlungen nicht rein private sind, sondern eine maßgebende Anweisung für den Apotheker abgeben, wie er seine Präparate anzufertigen habe, sind dieselben einer strengen Staats-Controle unterzogen — auch vom Staate herausgegeben und sammt einer dazu gehörigen Preistaxe genehmigt. Dies ist in fast allen europäischen Ländern zur Zeit der Fall, und die Dispensatorien tragen dann, wie auch bei uns, zumeist den griechisch variirten Namen: Pharmakopöen, zu Deutsch Arzneibereitungslehren. Der Zweck dieser Pharmakopöen ist der, eine möglichst passende Auswahl erprobter Medicamente aus dem ganzen Arzneischatze auszuwählen, wie sie sich für den praktischen Gebrauch nach Ansicht der hierbei maßgebenden Medicinalbehörde am allgemeinsten bewährt haben, und gleichzeitig — um eine übereinstimmende Güte dieser (zusammengesetzten wenigstens) Mittel zu erzielen — deren Anfertigungsweise ein für alle Mal vorzuschreiben. Nach Zeit und Bedürfnis werden denselben Anhänge hinzugefügt. Eingehend auf unsere preussische Landespharmakopöe ist die Absicht, eine möglichst passende Auswahl erprobter Medicamente zu bieten, der Quantität nach mehr als hinlänglich erreicht, es sind vielmehr der Mittel, die der Apotheker vorrätzig zu halten gezwungen ist, zu viele. Mag das für großstädtische Apotheken weniger in's Gewicht fallen — für kleinstädtische ist es von Belang. Jeder Arzt hat seinen gewissen Kreis von Mitteln, mit denen er sich vertraut gemacht hat, die er vorzugsweise anwendet, und die er nur — durch Bedürfnis gezwungen — durch ihn bisher nicht geläufige vermehren wird. So war es stets und so wird es bleiben. Mochte dies nun schon früher für den kleinstädtischen, oft nur auf einen oder zwei ansässige Aerzte angewiesenen Apotheker seine Inconvenienzen haben, wo doch diese Aerzte wenigstens an die Infallibilität der von der Medicinalbehörde beliebten Mittel glaubten und aus ihnen ihre Auswahl trafen — wie steht es heut zu Tage, wo das ancien régime der alten galenischen Schule immer mehr und mehr dahinsinkt, wo die Unhaltbarkeit des alten Systems nirgend greller als in den homöopathischen, hydropathischen und allen übrigen „pathischen“ Umforschungen nach sichereren therapeutischen Regeln zu Tage tritt? Heut geschieht es häufiger, daß der Arzt gerade von den Mitteln allen, welche der Apotheker zu führen gezwungen ist, nur ausnahmsweise einmal eines oder das andere braucht, im Uebrigen aber sich völlig unpharmakopöischer Mittel zu bedienen pflegt. Nun aber sind gar viele der vorgeschriebenen Präparate, z. B. Syrupe, ungeistige destillirte Wasser, gekochte Mittel und Latwergen, dem Verderben binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit ausgesetzt. Das kann ein Apotheker in großen Städten verwinden, — was der eine Arzt verschmäht, liebt ein anderer, — wie aber in den kleinen und kleinsten Städten? Wäre es nicht an der Zeit, wenigstens zu Gunsten dieser Apotheker die weitbauchige Pharmakopöe, oder vielmehr die Zahl der Mittel, welche der Apotheker vorrätzig halten muß, ge-

bährend einzuschränken? Das Abgeben der vom Arzte verordneten Mittel nach ärztlichem Recepte nennt man Dispensiren. An dieses Wort knüpft sich eine Betrachtung, welche — häufiger angeregt, jedoch noch nicht durchgeführt — in socialer Beziehung namentlich in neuester Zeit von Interesse werden wird, und deren Hauptpunkt hervorzuheben hier am Flecke scheint. Das Selbstdispensiren, d. h. die eigene Zubereitung der von ihnen anzuwendenden Mittel, ist den Ärzten im Preussischen untersagt. Man fragt jetzt mit vollem Rechte: aus welchem Grunde? Das Grundgesetz alles Bürgerthums ist das Eigenthumsrecht. Dies ist den Dichtern, dem Componisten, dem Mechaniker, der irgend etwas Neues und Brauchbares erfunden, kurz Jedem, der geistiges Eigenthum hat, gewährleistet. Warum nicht dem Arzte? Je notwendiger früher der Apothekerstand überhaupt war, wo die Unwissenheit der Ärzte sich ihrer zur Bereitung der von ihnen verordneten Mittel bedienen mußte, um so entbehrlicher erscheint er im Allgemeinen jetzt, wo der Arzt eben sowohl und aus eben denselben Quellen seine guten Mittel beziehen kann, als der — namentlich kleinstädtische — Apotheker selbst. Diesem nun muß der Arzt die Anfertigung seiner Arzneien anheimgeben (und nur zu oft verfolgt ihn Haß und Kabale des Apothekers, wenn er nicht so verschreibt, als es zum Vortheile des Apothekers geräth), diesem muß er sein Recept einsenden und verkürt somit sein Eigenthumsrecht an demselben, denn nicht das Recept zu kaufen hat der Kranke Anspruch, sondern den ärztlichen Rath, die Arznei. Fragt man, wie kommt der Staat (d. h. die Medicinalbehörde) zu dieser Maßregelung der Ärzte, so hört man wohl die Antwort: der Staat gelangt dadurch zu einer Controlle über den Arzt. Daß die Behörde nun eine beständige Aufsicht über den — in der Wahl seiner Mittel nur seiner innern Ueberzeugung folgenden und verantwortlichen — Arzt ausübe, ist selbstverständlich unmöglich. Dies könnte also nur bei Fehlern des Arztes geschehen, und über diesen ganzen Gegenstand äußert sich Mademacher (f. Thl. II. S. 639) ausführlich: „1) der Arzt könnte sogenannte giftige Mittel in zu starker Gabe angewendet haben; 2) er könnte die Anwendung zweckdienlicher Mittel unterlassen haben.“ In beiden Fällen möchte es der Medicinalbehörde wohl sehr schwer fallen, ein präcises Urtheil abzugeben. Diese Behörden bestehen aus fachkundigen, belehrten Männern, welche gar wohl wissen, wie verschieden die Ansichten der Autoritäten über Anwendung narkotischer Mittel bis zur Rasori'schen Methode hin lauten; — und wie verschieden nun gar die Vorschläge der Praktiker zur Behandlung ein und derselben Krankheit sind, würde wiederum Niemand genauer wissen, als eben sie; wie vermöchten sie da, ohne in die größte Bedrängniß zu gerathen, endgültig zu entscheiden? Ein dritter Fall aber wäre, ein Arzt vergifte absichtlich. Abgesehen davon, daß dies dem Apotheker — beabsichtigt er eine solche Unthat — fast eben so leicht möglich werden könnte, als dem Arzt, so müßte der Arzt wohl ein großer Schwachkopf sein, der bei Begehung eines solchen Verbrechens den Apotheker zum Mitwisser machte, den er süglich entbehren kann, da ihm zur selbstständigen Bereitung feinerer Gifte alle Wege offen stehen. Mit dieser sogenannten Controlle also wäre es offenbar nichts: Man sagt ferner, der Arzt könnte sich selbst dispensirte Arzneien unnützig theuer bezahlen lassen. Dieser Grund ließe sich eher hören, aber während dem Arzt einerseits eine gesetzliche Taxe das Recht giebt, von dem Patienten fast unerschwingliche Preise zu erpressen, wenn er es will, ist es ihm andererseits frei gestellt, demselben die kostspieligste, wie überhaupt jede unnütze, d. h. entbehrliche Arznei zu verordnen, und wie es sich nun zunächst gleich bleibt, ob in dem Falle, daß der Kranke doch einmal um unnützes Geld gebracht würde, dies in des Arztes oder in des Apothekers Hand käme, so würde bei freier Concurrenz, wie sie ja besteht, der Vortheil des Arztes es mit sich bringen, auch in den Arznei- — wie in seinen Taxpreisen — das justo miliori nicht zu überschreiten. Welche Gewähr — fragen wir — leistet nun aber der Staat den Ärzten für die richtige Bereitung ihrer Arzneien in den Apotheken? Hier sieht es noch schwächer aus. Der Apothekereid zunächst bindet, wie jeder Eid in jedem Stande, doch nur die wirklichen Ehrenmänner unter den Apothekern. Aber auch der Apothekerstand hat seine räudigen Schafe — was ist für diese ihr Eid? Alle Beamten, also auch die Kassenbeamten, haben ihren Eid dem Staate geleistet, gleichwohl controlirt der Staat dieselben unaufhörlich (gewiß scharfer als die Apotheker) und gleichwohl

wird er noch oft genug betrogen. Die Gesetze nun, welche der Apotheker zu befolgen hat, sind doppelter Natur, sie beziehen sich theils auf seine Stellung zum Arzt und den Kranken, theils auf seinen Geschäftsbetrieb, auf die Verabreichung guter Waare nach genauer Befolgung der Verordnungen. Wirst du nun etwa der Apotheker nie in die Geschäfte des Arztes? Dispensirt er nie auf eigene Hand, sucht er nie Kranke von einem Arzte ab- und einem anderen zuzuwenden? Blaunert er nie über die aus den Recepten vermuthete Krankheit u. s. f.? Es wird Arzte genug geben, die hierüber bitter Klagen könnten! Wann und wie aber können sie dies dem Apotheker beweisen? Nur durch Zeugen vor Gericht, und dies verbietet sich nur allzu oft aus Gründen ärztlicher Politik von selbst, denn der Arzt bringt solche Zeugen in Angelegenheiten, und eine derartige gerichtliche Debatte schadet seinem Rufe immer mehr, als sie ihn hebt. Wie aber soll nun gar vom Arzte ein Beitrag rücksichtlich verabsfolgter Arzneien in Gewicht und Beschaffenheit nachgewiesen werden? Ist das Medicament bereits aus der Apotheke hinaus, — wie will da der Arzt beweisen können, daß die Verfälschung nur durch den Apotheker geschehen sei? Ist es nicht denkbar, daß der Kranke, sein Gesinde, ja der Arzt selbst — um dem Apotheker einen Poffen zu spielen — die Arznei verändert, verschlechtert haben kann? Wäre nun auch der Verdacht eines Arztes gegen den Apotheker noch so dringend — kann er es je wagen, die Arzneien noch auf dem Receptirtische obrigkeitlich mit Beschlag belegen zu lassen? Wie viel Unfug geschieht andererseits vollends durch die Apothekergehülfen? Schwerlich möchte es viel Apotheker im ganzen Staate geben, die nicht — wenn sie wollten — sonderbare Dinge von ihren Gehülfen erzählen könnten! Und kann der Herr jedes Mal für solche Leute verantwortlich sein? Je größer das Geschäft, um so unmöglicher ist dies! Man könnte man meinen, die gesetzliche Apotheken-Revision — (auf deren Eintritt der Apotheker übrigens meist vorbereitet ist) — gäbe genügende Mäßigkeit. Aber selbst angenommen, diese Commission sei besser befähigt, als der augenblicklich in der Apotheke verkehrende Arzt, über die Güte der vorhandenen Waaren zu urtheilen, was jedoch in vielen Fällen, z. B. bei destillirten Wassern, kaum glaublich ist, und auch angenommen, es sei, und sie fände Alles untadelhaft, läßt sich daraus schließen, daß nun auch die verabreichte Waare stets untadelhaft sein werde? Destillirte Wasser, Decocte und Infusionen werden der Hauptsache nach wohl meist aus gutem Glauben für gut genommen werden müssen, denn man erkennt deren Güte nur durch die Sinne, und diese sind nicht im Stande, das Maß zu einer allgemeinen Norm herzugeben. Es möchte sich nach alledem, was wir hier nur flüchtig andeuten konnten, so viel mit Sicherheit entnehmen lassen, daß der Arzt zwar wohl eine Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit des Apothekers bei seiner verabreichten Arznei in den meisten Fällen erkennen, aber fast nie nachweisen kann, am allerwenigsten aber rechtmäßig. Ein beschäftigter Arzt jedoch dürfte wohl in den wenigsten Fällen Zeit und Muße haben, genaue Untersuchungen ihm verdächtiger Arzneien anzustellen, da dieselben meist ziemlich zeitraubend sind. Ein wirklich guter Apotheker bedarf freilich weder solcher Untersuchungen, noch des Eides, noch der gesetzlichen Visitation, denn jeder stätlich gute Mensch handelt seiner selbst willen gut, einem unlautern Apotheker jedoch wird man durch alles dies so leicht nicht bezukommen vermögen. Hat nun irgend ein Arzt bei irgend einer landgängigen Krankheit durch Fleiß und Mühe ein wirkliches Heilmittel gegen die herrschende Krankheit gefunden, was schützt ihm sein Eigenthum? Darf er auf die Verschwiegenheit des Apothekers in jedem Falle bauen? Gewiß nicht! Steht ihm denn aber weniger Recht zu, sein geistiges Eigenthum zu nutzen, als jedem andern Staatsbürger? Er wird durch das Abgeben desselben des geistigen Eigenthums beraubt, welches ihm durch Freistellung des Selbstdispensirens verbliebe.

Disposition heißt bei im Kriege von dem Höchstcommandirenden den ihm direct untergeordneten Generalen täglich ertheilte schriftliche Befehl, welcher die von ihm angeordneten Maßregeln für den nächsten Tag enthält, nach seinen mündlichen Angaben von dem Generalstabs-Offizier redigirt und ihm zur Unterschrift vorgelegt wird. Die D., die also nur für wenige Personen (beispielsweise bei dem mobilen preussischen Armeecorps für die drei Divisondre und den Commandeur der Avantgarde) bestimmt ist, umfaßt sämmtliche als nöthig erscheinende strategische und taktische Anordnungen

und soll das demnächstige Handeln zwar andeuten, aber möglichst wenig beschränken. Schon daraus erhellt, daß je größere Abtheilungen, und je weniger deren dem Ober-Commando direct untergeordnet sind, desto einfacher die Dispositionen werden, da diesen nur die allgemeinste Leitung, dem Corps aber und die Divisionen die ganze praktische Ausführung überlassen bleibt. Da es für jeden der höheren Führer wichtig ist, zu wissen, was den Andern befohlen ist, wird die D. an Alle gleichlautend ausgefertigt, so daß Jeder über die Bewegungen des Ganzen im Klaren bleibt und danach seine speciellen Anordnungen treffen kann. Die Regel ist, daß die Dispositionen, die in Marsch- und Gefechts-Dispositionen zerfallen, Alles, aber auch nur das enthalten, was die Untergebenen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes nicht selbstständig bestimmen können. Sie geben daher auf Grund der eingegangenen Nachrichten ein kurzes Bild der augenblicklichen Sachlage, ohne jede Motivirung oder gar politische Betrachtung, das, was man vom Feinde weiß und was für den folgenden Tag beabsichtigt wird, und darauf kurz und bestimmt für alle einzelnen selbstständigen Abtheilungen an, ob sie stehen bleiben oder abmarschiren, wohin und in welcher Richtung dies geschehen soll. Nur für den Fall einer zu erwartenden Schlacht giebt die Gefechts-Disposition größere Details, als Ort und Stunde des Ausbruchs und speciellen Weg, den jede Colonne einzuschlagen hat, die Stunde des Eintreffens, Aufstellung der Truppen, Verhalten der Avantgarde u. s. w. Eine gewisse Freiheit für das Wie der Ausführung ist aber dem Führer immer zu lassen, da diese den Willen des Oberbefehlshabers doch unter nie vorher zu bestimmenden Verhältnissen und unberechenbaren Frictionen in's Werk zu setzen haben; nur das, was geschehen soll, muß aus ihr klar zu ersehen sein. Endlich muß die D. angeben, wohin der Oberbefehlshaber sein Quartier verlegt, eventuell, wo er während des Marsches und Gefechtes zu treffen ist; endlich nicht nur Ort und Datum, sondern auch die Stunde der Ausfertigung zu ersehen sein, damit beurtheilt werden kann, unter welchen Umständen sie ertheilt wurde, da oft zwischen diesem Zeitpunkt und dem Empfang Verhältnisse eintreten können, die ihre striete Ausführung bedenklich, wo nicht gar unmöglich machen. Die Armees-, Corps-, Divisions-, Brigade-, Avantgarden- u. Befehle enthalten alle übrigen, nicht in die D. gehörigen Bestimmungen; sie werden den Truppen bekannt gemacht und erfordern die pünktlichste Befolgung; durch diese Befehle ordnen auch die Generale das zur Ausführung des in der D. Bestimmten nöthige Detail. Im Allgemeinen erlassen außer dem Oberbefehlshaber nur die Commandeure der Corps, höchstens der selbstständigen Divisionen, Dispositionen. Die Anordnungen für die kleineren Truppentheile geschehen durch einfache, meist mündliche Befehlsertheilung in die Schreibtisch der versammelten Adjutanten. Aussergewöhnlich durch ihre Kürze und Klarheit sind die Dispositionen des schlesischen Heeres 1813/14, dessen Generalkstab, allerdings aus einer Zahl selten ausgezeichneten Männer zusammengesetzt, in feiner Harmonie mit sich selbst und dem großen Feldherrn war; ebenso die Napoleon's bis zu dem russischen Feldzuge; dagegen laborten die des Jahres 1813 an Unklarheiten und Widersprüchen nicht minder; wie die oft bogenlangen der Generale Wittgenstein und Schwarzenberg, besonders zu großen Schlachten, wie bei Groß-Görschen und Dresden. Die schlimmste aber, die je verfaßt, und als abschreckendes Beispiel für immer in der Kriegsgeschichte aufzubewahrende ist die des Generals Weiprotter für die austro-russische Armee zur Schlacht bei Austerlitz, die, besonders auffallend durch ihren Gegensatz zu der prägnanten Kürze und Klarheit der Napoleonischen, fast den Memoiren-Charakter trägt, und von den Führern um so weniger gelesen wurde, als sie ihnen erst im Moment des Beginns der Schlacht selbst zuging, so daß sie eigentlich, ohne eine Ahnung von ihren Aufgaben zu haben, schlugen oder vielmehr von vorn herein geschlagen waren.

Israëli (Benjamin), Führer der conservativen Partei im britischen Unterhause. Er ist der älteste Sohn Isaaq D.'s und der Enkel Benjamin D.'s, eines venetianischen Kaufmanns, der sich 1748 in England niedergelassen hatte und einer jener jüdischen Familien angehörte, die gegen das Ende des 15. Jahrh. aus Spanien vertrieben in Böhmen Schutz gesucht hatten. Isaaq, geb. 1766; auf der Schule zu Enfield, sodann zu Amsterdamm und Leyden und auf Reisen in Frankreich gebildet, widmete sich nach seiner Rückkehr nach England, und im Besitze eines ansehnlichen Vermögens, der Literatur und erwarb sich

sehen Auf besonders durch seine „curiosities of literature“, deren erster Band 1791, der dritte 1817 erschien. Demselben Fach der Literaturhistorie gehören seine „literary miscellanies“, „quarrels of authors“ und „calamities of authors“ an. Seine „commentaries of the life and reign of Charles I.“ erwarben ihm von der Universität Oxford den Ehrentitel eines Doctor der Rechte. 1839 erblindet, vollendete er 1841 (London, 3 Bde.) seine „anomalies of literature“ und starb den 19. Januar 1848 auf seinem Landsitz Bradenham-Gouse in Buckinghamshire. Sein Sohn Benjamin, geb. im Decbr. 1805, betrat schon im Jahre 1826 den Kampfplatz der Literatur mit seiner Novelle „Bivian Grey“, die, Byron als „bestem und größtem aller Menschen“ gewidmet, das moderne, blakirte Heldenthum feiert, welches mit intellectueller Erhabenheit über die schwärmerische Begeisterung des 18. Jahrhunderts auf den heraischen Nimbus Verzicht leistet und es für keine Erniedrigung hält, den Thoren oder den Unvorsichten zu spielen, wenn nur der Erfolg sicher ist. „Um ein Held zu sein“, heißt es z. B. in dieser Novelle, „muß man zuerst sehr unheroisch sein; um stark zu werden, muß man schlecht sein; um weise zu sein, muß man den Narren spielen können.“ Gleichzeitig übernahm er die Redaction eines neuen Tageblatts: „the Representative“, doch gab dasselbe der Verleger John Murray nach einem halben Jahre wieder auf, als die Erfolglosigkeit des Unternehmens die Kosten zu bedeutend machte. Nach dieser Niederlage machte D. eine Reise über Italien und Griechenland nach Vorderasien und Aegypten, saßte auf der Ebene von Troja den Entschluß, die Revolution zu besingen und damit das moderne Epos zu schaffen; doch stand er von der Ausführung dieses Planes ab, als er 1834 mit dem Anfang dieses Epos, in welchem, nach dem Urbilde des Milton'schen Geistermechanismus, die Dämonen der Revolution, des Feudalismus, des Judderalismus u. s. w. eine große Rolle spielen, wenig Glück machte. Indessen hatte er nach seiner Rückkehr aus dem Orient durch eine Reihe von Novellen seinen Ruf wieder angefrischt. „The young Duke“ (1831, 3 Bde.) erwarb sich durch die Caricaturan, die er den aristokratischen Kreisen entlehnte; eben so sehr den Beifall des Liberalismus, wie die Aristokratie durch diese schonungslose Schilderung ihrer Schwächen in Schrecken gesetzt und doch auch wieder durch Verherrlichung ihrer gesellschaftlichen Stellung für den Verfasser eingenommen wurde. In seiner Novelle vom Jahre 1832, „Conarini Fleming“, einer Nachahmung des Goethe'schen Werther, nur daß umgekehrt der Held im Kampf zwischen Diplomatie und Liebe sich für die erstere entscheidet und zur Lebensweidheit des „Bivian Grey“ sich erhebt, kommen Ansprüche vor, wie z. B. „der Mensch ist ein Thier und man muß seine Geschichte wie die anderer Thiere studiren.“ Im Jahre 1833 machte D. den ersten Versuch, zur Erfüllung seines Dichtlingswunsches, d. h. in's Unterhaus zu gelangen. Die radicalen Grundsätze, mit deren Bekenntniß er seine Candidatur für den Flecken Wycombe bezeichnete (Anerkennung des Wahlrechts, geheime Abstimmung, dreijährige Parlamente, Revision des Steuerstems zur Beschränkung der Volkslasten), verschafften ihm die Fürsprache Sumner's und O'Connell's, obwohl seine Kritik der Whigs, die er eine räuberische, tyrannische und unfähige Faction nannte, Ersteren doch etwas stutzig machte. Er kam jedoch nicht zum Ziel und benutzte die während der Wahl-Agitation über aufgeworfene Frage, wer er eigentlich sei? um in der Flugschrift: „What is he?“ ein ausführliches politisches Glaubens-Bekennniß abzulegen. Wiederholte Bewerbungen zu Wycombe und Taunton (bis zum Jahr 1836) verschafften ihm auch noch keine Majorität. Bei der Bewerbung an dem letztgenannten Ort war er indessen wegen einiger kritischer Aeußerungen gegen O'Connell mit diesem in Zwiespalt geraten; der irische Agitator warf ihm sogar seinen jüdischen Ursprung vor: und stellte die Hypothese auf, daß er wahrscheinlich von „jenem schamlosen Dieb- abkämme, der neben Christus am Kreuze hing“. D. forderte den Sohn O'Connell's; der sich kurz vorher für seinen Vater mit Lord Albanley geschlagen hatte, zum Duell heraus; derselbe lehnte jedoch die Forderung ab und D. mußte sich damit begnügen, an den Agitator einen Brief zu veröffentlichen, in dem er ihm schließl. jurist: „Bei Phikippi sehn wir uns wieder.“ Seine bei der letzten Bewerbung zu Wycombe gehaltene Rede ließ er noch 1836 unter dem Titel: „the crisis examined“ erscheinen und führte die Iden. derselben 1838 in einer größeren Schrift: „a vindication of the

english constitution“ weiter aus. Obwohl er in derselben immer noch gegen die Tories auftritt und gegen sie, wie gegen die Whigs die Grundsätze des Radikalismus verteidigt, so giebt er doch bereits eine bedeutende Sinneigung zu den ersteren zu erkennen. Die Whigs sind es vorzugsweise, denen er den Vorwurf macht, daß sie dem König zu einem venetianischen Dogen machen wollen, und wenn er auch Bolingbroke's Ideal eines „patriotischen Königs“ als den wahren Retter Englands preist und erwartet — einen König, der ebenso über den Parteien stehe und Kirche und Staat leite, wie Bolingbroke selbst, obwohl Atheist, Führer der Tories und Vertheidiger der Kirche war, so glaubte er doch bei den Tories mehr Vorliebe für diese parteilose königliche Autorität zu finden, als bei den Whigs, denen es nur auf ihre Oligarchie ankam. In der That gelang es ihm, mit Hilfe der Tories 1837 als Vertreter des Fleckens Madstone in's Parlament zu kommen. Mit seiner ersten Rede voll gesuchter Bilder fiel er zwar durch und wurde er sogar von den Whigs ausgelacht; allein am Schluß seiner Rede rief er seinen Gegnern zu: „ich hätte zwar gern ein Beifallszeichen gehört und käme es auch von der feindlichen Seite. Die Aufnahme, welche ich erfahren habe, überrascht mich nicht. Ich habe zu verschiedenen Zeiten schon mancherlei unternommen und es ist mir zuletzt immer geglückt. Ich setze mich jetzt nieder; aber die Zeit wird kommen, in der Sie mich hören werden.“ Er handelte dem Grundsatz entsprechend, den er in einer seiner spätern Novellen aussprach: „ein Fehlschlag ist nichts, er kann verdient sein oder man kann ihm abhelfen; im ersteren Falle bringts er Selbsterkenntniß, im zweiten ruft er eine neue Combination hervor, welche gewöhnlich siegreich ist.“ Allmählich erzwang er sich die Aufmerksamkeit des Hauses, die Sympathie der Tories durch seine rücksichtslose Kritik der Whigs und setzte er sich überhaupt bei allen Parteien durch die nackte Darlegung seines Urtheils in Respect. Nur Einen konnte er nicht gewinnen, obwohl er selbst erklärte, daß er stolz darauf sei, ihm zu folgen, — nämlich Robert Peel. Dieser war zu sehr Engländer, um sich mit einer Kritik befreunden zu können, welche Grundzüge und Führer der Parteien mit der Schaustellung einer eignen persönlichen und zwar allseitigen Ueberlegenheit vor ihr Forum zog. Wenn auch Peel selbst in mehreren großen Fragen, wie z. B. in der Frage der Emancipation der Katholiken und der Korngesetzgebung, die Kritik gegen seine eigenen Dogmen richtete und die letzteren endlich selbst aufgab, so stellte er diesen Proceß doch immer unter der Form eines Zugeständnisses an eine unüberwindliche Nothwendigkeit und an die Gerechtigkeit der öffentlichen Forderungen dar und verteidigte er die neuen siegreichen Dogmen im Namen ihres eigenen gebieterrischen Rechts. Um so mehr war ihm diese neue Methode zuwider, welche die ganze neuere Geschichte auf die der Parteien reducirt und diese Parteien für ihre Schwächen, Fehler und Mißgriffe allein verantwortlich machte. Er sah in dieser Auflösung der Geschichte Englands in eine Geschichte der Parteil-Bewegungen etwas Ausländisches und sagte über D. unter Anderem: „er mag sich selbst einen Conservativen nennen, er ist aber in Wahrheit ein socialer Revolutionär aus der Schule Louis Blanc's.“ Als Peel 1841 sein conservatives Ministerium gebildet hatte, ohne D. für dasselbe zu berücksichtigen, setzte dieser neben seiner parlamentarischen Wirksamkeit seine Politik in der Form des Romans fort. Epoche machten in dieser Beziehung 1844 sein „Coningsby, or the two generations“ und „Sybil, or the two nations“ (1845), auf welche 1847 sein letzter Roman folgte: „Tancred or the new crusade“. Die gemeinsame Tendenz dieser Schriften ist, im Gegensatz zu dem Spiel, welches die Whigs mit den Volks-Interessen treiben, und überhaupt in der allgemeinen Skepsis, welche Religion, Sitten, Rechte, Pflichten, Stände und Regierungen unterhöhle, die Aristokratie für den Bund mit den Volks-Interessen zu gewinnen und ihr zu rathen, sie möge durch eine sociale Verschmelzung mit dem aufstrebenden industriellen Bürgerthum einer Verschwörung zuvorkommen, welche dasselbe, wenn es sich selbst überlassen bleibe, zum Sturz der Aristokratie mit den unteren Volksklassen anknüpfen würde. Auf diese Idee gründet sich der Bund und die Partei eines „jungen Englands“, welches sich um das Jahr 1845 aus den jüngeren Mitgliedern der Aristokratie bildete und um D. scharte. Doch hat derselbe den Einfluß dieser politischen Romane und seiner eignen öffentlichen Wirksamkeit selbst bedeutend geschwächt, indem er sie der Verherrlichung der Juden widmete, die er mit ihrer Race

Überhaupt in physischer und geistiger Hinsicht als den Ausbund der Menschheit, als die Meister in Kunst, Wissenschaft und Politik, sogar im gesellschaftlichen Leben, und schon jetzt als die wahren Herren der Welt darstellt. Auch seine Absicht, Kirche und Religion von Neuem zu consolidiren, konnte durch die Art und Weise, wie er in diesen Romanen das Christenthum für ein nur schwach modificirtes Judenthum erklärte, nur, bedenklich bloßgestellt werden. Umgeben von seiner neuen Kampf- und unternehmungslustigen Partei, richtete jetzt D. gegen Peel, als dieser 1846 die Reform der Korngesetzgebung bewerkstelligte, rücksichtslose und bittere Angriffe, wie sie im Parlamente bis dahin kaum erhdet waren, ohne jedoch die Maßregeln des Ministers hinterzweiben zu können. Er schloß sich darauf Lord Bentinck (s. d. Art.) in dessen Kampf für das Schutzollsystem an und ließ nach dem Tode des Lords die Biographie desselben „Lord George Bentinck; a political biography“ (1852) erscheinen. Sein Antheil an den beiden Ministerien Derby's vom Februar bis December 1852 und vom Februar 1858 bis Juni 1859, denen er als Schatzkanzler angehörte, ist schon im Art. Derby geschildert worden. Ihm nämlich gehören hauptsächlich die beiden Ausgleichungen des Abgaben- und Wahlrechtssystems an, die beide den Sturz Derby's entschieden und allerdings ein völliges Verkennen der englischen Sitte des Compromisses verrathen, sofern sie Lasten, Rechte, Verlust, Gewinn und Beeinträchtigung der einen Partei durch eine arithmetische Vertheilung des Gleichen an die andere Partei ergänzen wollen. Am grellsten trat dies Verkennen in D.'s Indiabil (im Frühjahr 1858) hervor, in welcher, um alle Interessen, die mit Indien irgendwie zusammenhängen, zu versöhnen, alle möglichen Elemente, Armee, Parlament, Krone, Verwaltung, städtische Industrie, Handel, Actienbesitz zu einer Maschine zusammengefügt wurden, die vor lauter Rädern nie würde haben arbeiten können und selbst von den Vertretern der in dieser Weise berücksichtigten Interessen, z. B. des Handels, als unpraktisch zurückgewiesen wurde. Was seine Ansichten über die internationale Stellung Englands während der Krise des Frühjahrs 1859 betrifft, so erwarb er sich den Beifall der liberalen Presse, indem er den Satz aufstellte, daß Englands Kraft nicht in Europa allein, sondern auch in andern Erdtheilen ihre Grundlagen habe, und daß seine glänzende Zukunft noch immer gesichert bleibe, wenn auch die Staaten Europa's sich im Kampf verbluten. Er selbst, wie die „Daily News“, die ihm für die Entdeckung, daß England keine europäische, sondern eine Unversalmacht sei, ihren Beifall gaben, wie die „Morning Post“, die im stolzen Hinblick auf die 150 Millionen Unterthanen in Indien den Satz aufstellte, daß England, Schottland und Irland demnach die unbedeutendern Besitzungen der englischen Krone seien, überließ dabei, daß Oesterreich im Frühjahr 1859 für eben jene Verträge von 1815 auftrat, die das alte England als den Abschluß seines 25jährigen Kampfs mit Frankreich betrachtete. Da die Wochenschrift „the Bree“, die D. gegen das Coalitionsministerium beim Beginn des orientalischen Krieges 1853 gründete, bei seinem Eintritt in's zweite Derby'sche Ministerium in andere Hände überging, so hat er sich seit dem Fall des letzteren auf die parlamentarische Opposition gegen das Palmerston'sche Ministerium beschränkt. Doch ist auf seine Interpellationen über die Stellung Englands zu Frankreich nicht viel zu geben und Russell hat auf seine letzte Anfrage am 6. Februar 1861 richtig geantwortet, daß dieselbe als völlig nichts sagend weder eine Verwerfung noch eine Anerkennung der ministeriellen Politik enthalte. Indessen ist aus den geistlichen und oft wiederholten Versicherungen D.'s in den beiden letzten Jahren, daß er von der Loyalität der Absichten in der Politik des Kaisers der Franzosen überzeugt sei, so wie aus der Schwäche des torjistischen Programms überhaupt der Schluß zu ziehen, daß er mit Derby doch nur die Politik Palmerston's, so weit dieselbe wenigstens in Abhängigkeit von Frankreich besteht, fortsetzen werde. Gehört er doch zu jenen Männern Englands, die am Hofe Frankreichs persönlich ihre Ergebenheit versichert haben und sich Aufklärungen über die europäische Politik der Zukunft holen — hat er doch während des orientalischen Krieges aus Paris sich die Enthüllung geholt, wonach sich das britische Cabinet im Verlauf jenes Krieges des Verbrechens schuldig gemacht haben sollte, Oesterreich seine italienischen Besitzungen zu garantiren, und mit der er das verbrecherische Cabinet zu stürzen gedachte. Höchstens unterscheidet er sich

mit seinen Freunden von Russell und Palmerston nur durch die schwärmerische Idee, die Gefahren der Allianz mit Frankreich, ohne welche letztere er das moderne England auch nicht denken kann, zugleich durch den Bund mit einem kräftigen Despotenreich zu verringern, — eine schwärmerische Idee, sagen wir, denn mag sich England von Frankreich leiten lassen und zugleich im Geheimen gegen es intrigieren, so sind die Deutschen über die Zeit hinaus, wo sie sich als nützlichen Hintergrund für eine englisch-französische Staatsaction gebrauchen lassen.

Dissidenten s. Anglicanische Kirche.

Dissidenten ist die kirchen- und staatsrechtliche Bezeichnung der anerkannten Kirchenparteien im früheren selbstständigen Polen mit Ausschluß der Socinianer und Antitrinitarier. Doch wechselte der Ausdruck im Lauf der Jahrhunderte seine Bedeutung und der Streit über die Rechte und Stellung der D. war es, was den formellen Anlaß zur ersten Theilung Polens gab. Als seit der Mitte des 16. Jahrh. das lutherische und reformirte Bekenntniß eine so große Ausbreitung erhielten, daß sich die größere Hälfte des Adels zu denselben bekannte, und außerdem die böhmischen Brüder (s. d. Art.) in Polen eine Zuflucht fanden, machte der auf der Synode zu Sandomit (1570) aufgestellte consensus den Streitigkeiten zwischen den neuen Religionsparteien für den Augenblick ein Ende und setzte die 1573 von den Ständen auf dem Reichstag zu Warschau abgeschlossene Genera-Confereration die Pax dissidentium fest, die allen im Reiche bestehenden Kirchen gleiche Rechte zusicherte. Allein die unter König Sigismund III. (1587—1632) überaus thätige katholische Propaganda, die Katholisirung des größten Theils des Adels, dazu die Uneinigkeit der Evangelischen untereinander, hatten die Einschränkung jener Rechte zur Folge. Während der Name D. Anfangs auch die katholische Partei in sich schloß, ward er seit dem Sieg der katholischen Reaction, die die herrschende Stellung der römisch-katholischen Kirche begründete, auf die evangelische Partei übertragen und diese endlich unter König August II. 1718 des Stimmrechts auf dem Reichstage beraubt. Nach der Thronbesteigung des letzten Königs Stanislaus August brachten die D., unter ihnen auch die Mitglieder der griechischen Kirche, ihre Beschwerden auf dem Reichstage von 1766 an und wurden von England, Preußen, Dänemark, vor Allem aber von Rußland unterstützt, welches letztere den Vertrag von 1767 herbeiführte, der ihnen Gleichberechtigung mit der katholischen Partei zusicherte. Die Segensconfererationen, die sich bald darauf gegen diese Beschlüsse und die Intervention Rußlands bildeten, führten indessen zu dem Kriege, der mit der ersten Theilung Polens endigte und überhaupt die Geschichte der D. mit derjenigen Polens in den innigsten Zusammenhang brachte. Wir verweisen daher auf den Art. **Polen**.

Distel-Orden, ein schottischer Orden, von König Jacob V. von Schottland 1540 gestiftet. Er besteht nur aus einer Klasse und zählt 13 Mitglieder zu Ehren Jesu und seiner Apostel. 1687 ward er, nachdem er durch die Reformation in Verfall gerathen war, von Jacob II. von England erneuert. Nach seinem späteren nachmaligen Verfall wurde er 1703 von der Königin Anna und zum dritten Male durch Georg I. wieder hergestellt. Dieser befiel die Dreizehnzahl der Ritter bei und ordnete die jährliche Feier eines Ordensfestes am 30. November an. Ordenszeichen: Ein ovales Schild, auf welchem der Apostel Andreas hinter seinem Kreuze steht, von der Ordensdevise: „nemo me impune lacessit“ umgeben. Es wird an einem dunkelgrünen Bande von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen und auf der linken Brust ein silberner Stern, auf dem ein Andreaskreuz und auf diesem eine blühende Distel in einer von der Ordens-Devise umgebenen Rundung liegt. An Festtagen hängt es an einer goldenen aus Disteln bestehenden Kette auf der Brust. Jacob II. soll ihn auch als höheren Grad der Freimaurerei ausgetheilt haben und als solcher wird er noch jetzt in verschiedener Gestalt in mehreren maurerischen Ordenssystemen fortgeführt.

Dittmarschen s. Holstein.

Divan s. Türkei (Verwaltung).

Dividende wird gewöhnlich der Antheil genannt, welcher jedem Theilnehmer an einem gemeinsamen, meist auf Actien begründeten, Unternehmen aus dem, außer den voraus bestimmten Zinsen und einer zu einem Reservefonds zurückgelegten Summe sich

ergebenden Gewinne aus dem Unternehmen erwächst. Nennt man, wie das vorkommt, auch jenen festgestellten Zins Dividende, dann wird jeder fernere Gewinnanteil Extra- oder Superdividende genannt; da aber der feste Zins und die Dividende den Gesamtgewinn aus einem Unternehmen bilden, welcher unter die Theilnehmer an demselben zur Vertheilung kommt und natürlich steigend oder fallend sein kann, so wäre es eben so einfach wie richtig, nicht von Procenten und Dividende, sondern nur von Dividende zu sprechen, deren Höhe selbstverständlich nach Procenten zu bezeichnen ist.

Divination. In einem orthodoxen Systeme hat man eine glückliche Parallele zwischen dem Instinct der Thiere und der Divination gezogen, nicht um die Ahnung des Sittlichen in eine andere Sphäre herabzuziehen, wie ja auch das Reich Gottes durch die Vergleichung mit einem Senfkorn nicht ist erniedrigt worden. Der Instinct der Thiere ist kaum anders zu begreifen, denn als ein völliges Eingetauchtsein in das Leben der Natur, als die feinste Correspondenz mit allen auf die Existenz des Thieres bezüglichen Vorgängen. Und ist der eigentliche Gehalt derselbe, ob der bloßgelegte Nerv an der elektrischen Strömung zuckt oder ob nahendes Erdbeben oder Sturm vorher empfunden und geflohen werden, und daß in diesem mehr individuelles Selbstleben vorhanden ist. Der durch Cultur nicht abgestumpfte Mensch hat nach seiner rein irdischen Seite auch seinen Theil an diesem Instincte und es entspricht in einem Schritte nach aufwärts aller Analogie, daß auch die Correspondenz für eine höhere Natur in ihm vorhanden sein müsse, wenn er in Wahrheit ein höheres Leben in sich trägt, als die Thierwelt. Dieses ahnende und fühlende Verständniß eines über dem bloß Irdischen erhabenen Sittlichen, das der Ewigkeit theilhaftig auch in die Zukunft hinein lebet, ist die Divination. Im Heidenthume ist dies Sittliche oft unpersönlich gedacht. Im Christenthume herrscht die Anerkennung, daß in der Sünde eine Verfinsternung unserer Kräfte liege, daß also auch die Divination eines Sünders Irrthum sein möge; zumal dem Christenthume die zum Irrthume drängenden Potenzen unverborgen sind. Daher muß eine Glauben beanspruchende Divination Garantie bieten können, vor der Trübung der Sünde Bewahrung gehabt zu haben. Ein solches Zeugniß können die Männer aufweisen, von welchen geschrieben steht, daß sie geredet haben, getrieben vom heiligen Geiste.

Division heißt im militärischen Sprachgebrauch eine größere, meist aus allen drei Waffen zusammengesetzte, stets aber mit Artillerie versehene Truppen-Abtheilung, die zur selbstständigen Durchführung größerer Gefechtszwecke befähigt ist. Zwei oder drei Divisionen bilden ein Armee-Corps, mehrere der letzteren eine Armee. Diese durch die Anforderungen der neueren Kriegführung nöthig gewordene organische Gliederung der Heere giebt ihnen nicht nur eine größere Beweglichkeit und die Möglichkeit, sich jedem Terrain mit der Schlachtordnung anzupassen, sondern erleichtert auch den Marsch, der in mehreren Colonnen neben- und hintereinander geschehen kann, so wie die Detachirungen, ohne dadurch den Zusammenhang des Ganzen zu zerreißen, während zu den Zeiten der Lineartaktik, die in Treffen und Flügel fest eingetheilte Ordre de bataille nur vereinigt und aufmarschirt ein schlagfähiges Ganze bildete, die einzelnen Theile aber, da die Waffen nicht untermischt, sondern die Infanterie in der Mitte, die Cavallerie auf den Flügeln stand, gleichsam Torso's, aber keine zu selbstständiger Thätigkeit befähigten Glieder bildeten, größere Detachirungen endlich die doppelte Unbequemlichkeit hatten, daß erstens die ganze Eintheilung des Corps d'armée geändert, zweitens Truppen, die weder einander, noch den ihnen zu diesem Behuf gegebenen Führer kannten, erst im Augenblick der Verwendung zusammengestellt wurden. Alle diese Uebelstände fallen mit der Divisions-Eintheilung fort, zumal diese wiederum in Brigaden, Regimentern u. organisch gegliedert ist. Greift der Feind einen solchen Truppenkörper selbst unvermuthet; auf dem Marsche — dem schwächsten Moment — an, so ist er doch im Stande, sofort auf eigene Hand je nach Umständen nachhaltigen oder wenigstens so lange Widerstand zu leisten, bis die rückwärtigen Abtheilungen unter seinem Schutze sich in Gefechtsbereitschaft gesetzt haben; schlimmsten Falles aber erleidet er allein einen choc, ohne daß dadurch das Ganze in Mitleidenschaft versetzt wird, während früher durch Zurückwerfen eines Theiles der langen dünnen Schlachtlinie dieselbe fast mit Nothwendigkeit zerriß und von der Mitte oder von einem Flügel aus aufgerollt wurde. Durch die Divi-

flons-Eintheilung ist die der neueren Kriegsführung charakteristische Ausdehnung der Armeen im Sinne der Tiefe, während sie früher in die Breite ging, in Folge dessen die Gliederung in Avantgarde, Gros und Reserve, und dadurch endlich die Möglichkeit des nachhaltigen, zähen, die feindlichen Kräfte aufzehrenden Widerstandes, dem dann der Stoß mit den noch intacten Kräften folgt, und dem, der ihn noch führen kann, den Sieg verbürgt, erst gegeben und damit den neueren Schlachten ihr eigenthümlicher Stempel aufgedrückt. Den Namen D. gab schon Peter der Große den größeren Abtheilungen seiner Infanterie — 8 bis 9 Regimentern, also eine sehr große umgelentigte Masse, als welche sie sich auch bis 1812 noch zeigten. Das Wesen derselben zugleich mit dem Namen erscheint erst in den Revolutionskriegen; Napoleon bildete eine Infanterie-Division aus 2 Brigaden à zwei Regimentern, gab ihr eine bis zwei Batterien; zwei bis vier Divisionen, je nach den Talenten, die er dem Führer zuschickte, vereinigte: er in ein Corps, gab diesem eine Cavallerie-Division — 2 Brigaden à 8 Escadrons und 1 reitende Batterie — und einige schwere Batterien als Artillerie-Reserve bei. Nach diesem Muster, das im Ganzen noch heute bei der französischen Armee gältig ist, haben alle übrigen europäischen Mächte ihre Heere eingetheilt, diese Eintheilung aber mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen auch zum Theil im Frieden beibehalten, während in Frankreich diese Organisation nur für den Krieg besteht und die dort bestehende Eintheilung in Territorial-Divisionen nur administrativer Natur ist. In Preußen besteht das mobile Armeecorps aus 2 Infanterie-Divisionen à 12—13 Bataillonen, 2 bis 4 Escadrons, 2 Batterien, der Cavallerie-Division und der Reserve-Artillerie — im Frieden ist die Cavallerie gleichmäßig den Infanterie-Divisionen zugetheilt; die Artillerie bildet besondere Brigaden für sich. Ähnlich ist das Verhältniß in Rußland und bis vor Kurzem in Oesterreich; letzteres will jetzt für den Frieden den Divisions-Verband aufheben und die Brigaden direct unter das Armeecorps stellen. Dem Namen nach bestand eine ähnliche Eintheilung in Preußen von 1813—1815, indeß waren die damaligen Brigaden (s. d. Art.), deren das Corps 4 zählte, fast eben so stark, wie die heutigen Divisionen, und wurden auch so verwendet. — Divisions-Cavallerie und Artillerie nennt man diejenigen Abtheilungen beider Waffen, welche durch die *Ordre de bataille* (s. d. Art.) den Divisionen zugetheilt und an die Befehle der Divisions-Generale gewiesen sind, während der Rest, als Reserve-Cavallerie und Artillerie, unter besonderen Führern vereinigt, direct unter dem commandirenden General steht und nur auf seinen besonderen Befehl verwendet werden darf. Endlich besteht bei einigen Armeen der Name der Division noch für die Unterabtheilungen der Regimentern und Bataillone; so bilden in Oesterreich 2 Escadrons bez. 2 Compagnien eine D., so daß das Bataillon in 3, das leichte Cavallerie-Regiment in 4, das schwere in 3 Divisionen zerfällt; in Frankreich ist die D. die Unterabtheilung des Bataillons, bei der Cavallerie dagegen der Schwadron, so daß 4 ein Bataillon, 2 die Escadron bilden. In der Marine werden die Flotten, sobald sie zu einer Expedition ausgehen, gleichfalls in Divisionen getheilt, die in geraumer Entfernung von einander fahren und deren mittlere oder stärkste, die als Gros zu betrachten ist, von dem höchstcommandirenden Admiral selbst befehligt wird, die erste oder Avant-Garde commandirt ein Vice-, die nachfolgende oder Reserve ein Contre-Admiral; die Schiffe derselben sind durch die Commandeur-Flaggen bezeichnet, und von ihnen aus werden die Divisionen durch Signale dirigirt.

Divisionen-Schulen hießen in Preußen bis vor Kurzem diejenigen Vorbereitungs-Anstalten, in welchen die Portepce-Fähnrichs den zur Ablegung des Offizier-Examens nöthigen specifisch-militärwissenschaftlichen Unterricht durch die als Lehrer dahin commandirten Offiziere empfangen; der Course war ein neunmonatlicher, und wurden die jungen Leute zugelassen, nachdem sie durch eine sechsmonatliche praktische Dienstleistung als Gemeine, bez. Unteroffiziere bei den Truppen ihre soldatische Qualifikation dargegeben hatten. Ursprünglich — wie der Name es sagt — für jede Division bestimmt, bestand später nur für jedes Armeecorps eine, bis 1859 deren drei, zu Potsdam, Erfurt und Meise, für je drei Armeecorps unter dem Namen Kriegsschulen eingerichtet wurden. Diese Concentration erleichterte nicht nur die Auswahl der tüchtigsten Lehrkräfte, sondern gestattete auch die umfassendere Sorge für theoretische und prak-

nische Ausbildung durch Bibliotheken, Casernements, Reit-Unterricht ic. und ist daher entschieden vorthellhaft.

Dnjepr. Unter den sechs der bedeutendsten europäischen Ströme, die im südlichen Rußland zwischen der Kubanmündung vom Kaukasus herab und der Donaumündung aus Ungarn her, auf einem verhältnißmäßig sehr kurzen Horizontalabstande, von Osten gegen Westen, nämlich nur von 80 geographischen Meilen, ihren großen Wasserreichthum, den hier schon Herodot bewunderte, aus den weitesten Fernen, wie sonst nirgends in Europa in ähnlicher Fülle für einen so kurzen Raum, in das Becken des Schwarzen Meeres zusammenschütten, unter diesen sechs Strömen, dem Kuban, Don, D., Bug, Dnjepr und der Donau, ist nächst der letzteren der D., der Vorkühnens der Alten, im Gouvernement Smolensk, 20 Meilen südsüdöstlich von der Wolgaguelle, aus waldigem Sumpflande hervorbrechend, der bedeutendste; denn sein Stromgebiet ist über drei Mal so groß als das des Rheins und der Elbe, 10,600 Q.-M.; die gekrümmte Entwicklung seines Stromlaufs 270 M.; der directe Abstand seiner Quelle von der Mündung unterhalb Cherson in den Limanbusen 137; die Krümmungen des Stroms verlängern also seinen Lauf um 133 Meilen. Die Folge dieser Entwicklung ist die verhältnißmäßig außerordentliche Erweiterung seines natürlichen Stromgebietes, die Menge der Wasserläufe, die sich seinem System zuwenden, und die große Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Oberflächen, in denen sich sein strömendes Gewässer (das sie in den vielfältigsten Windungen bespült, so lange, als es mit der Natur eines Stromes nur verträglich ist) verweilt. Sein westlicher Nachbar, der

Dnjepr, der Tyras oder Danastris der Alten, mit gleicher Normaldirection gegen Südosten und unter sehr ähnlichen Localitäten sich erzeugend, weist doch, gegen ihn, ganz entgegengesetzte Verhältnisse auf. Er ist freilich an Größe geringer wie jener, aber darin liegt die große Differenz beider nicht, sondern jener Verhältnißunterschied giebt ihnen die verschiedenste Charakteristik. Der directe Abstand der D.-Quelle, eines See's am nordöstlichen Abhange der Karpaten, südwestlich und 14 Meilen von Lemberg, von der Mündung ist 81 M., sein ganzer Lauf, alle Krümmungen mit eingerechnet, giebt aber nur die Entwicklung von 96 M.; seine Krümmungen verlängern den Stromlauf also nicht um $\frac{1}{10}$ seines directen Abstandes, daher ist sein Stromgebiet, verhältnißmäßig für die Länge seines Laufes, sehr gering, ja, unbedeutend an Umfang zu nennen, nur 1500 Q.-M. groß, demnach nur halb so groß als das des Rheins, kaum mit dem des Tajo etwa zu vergleichen, und hieraus geht der geringere relative Werth dieses Stromes im sonst so reichlich ausgestatteten osteuropäischen hydrographischen Systeme von selbst hervor, im Vergleich mit seinen größeren Nachbarn nicht nur, sondern auch mit andern nicht eben an sich bedeutenden Strombildungen. Durch die am meisten einer geraden Linie genäherte Stromrinne ist sein Stromgebiet verhältnißmäßig das kleinste dem Areal nach geblieben, das einem Strome dieser Größe nur irgend zu Theil werden kann. Es ist aber auch das einförmigste geblieben, nur zu seinen beiden Seiten ein schmaler Landgürtel von NW. gegen SO. gezogen; darum fehlen seiner Stromrinne alle bedeutenderen Zuflüsse und seinem Gebiete alle Mannigfaltigkeit von Verhältnissen; er selbst ist weder geographisch, noch historisch für Einheimische oder Fremde durch seine Naturverhältnisse von höherer Bedeutung für den Erdtheil geworden, bis heute kaum einmal beschrift.

Doblhof (Anton Freiherr von), österreichischer Staatsmann im Jahre 1848, gehörte einem in Oesterreich unter der Enns begüterten Geschlecht an, welches aus Tirol stammt. Sein Vorfahr Johann Holler, Stadt- und Landrichter zu Meran, war mit dem Prädicat von Doblhof 1692 in den Adelsstand erhoben worden; dessen Enkel Carl Holler v. D., Hofrath in der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, erbt 1755 die großen Besitzungen des Karls Joseph's v. Dier und wurde 1757 mit Vereinigung von Namen und Wappen des Erblassers in den Freiherrenstand erhoben. Dessen Enkel Anton, geb. den 10. November 1800, gehörte schon vor 1848 als Mitglied der niederösterreichischen Landstände der liberalen Partei an. Im Mai 1848 in das Ministerium Willersdorf als Handelsminister eingetreten, übernahm er nach der Auflösung desselben im Ministerium Wessenberg das Portefeuille des Innern und provisorisch auch das des Unterrichts. Sein Liberalismus hielt jedoch vor der wachsenden

Aufregung nicht Stand, schon im September gab er seine Entlassung und beharrte auch nach dem Ausbruch der Krisis vom 6. October auf seinem Entschlus. Er blieb seitdem der großen Politik fern.

Dobrilug, auch Dobrilugk und Dobriluck geschrieben ¹⁾, ist der Hauptort einer königlichen Herrschaft, welche sammt den damit vereinigten Ortschaften des vormaligen Amtes Finsterwalde den südlichen Theil des Luckauer Kreises des preussischen Regierungsbezirks Frankfurt erfüllt und ein Gebiet besitzt, welches von W. nach D. ungefähr 5 Meilen lang und von N. nach S. etwa 2 M. breit ist und im Ganzen ein Areal von 8,78 Q.-M. umfaßt. An den Ufern der kleinen Elster oder der trockenen, wie man diesen Fluß in der Vorzeit nannte, stand ein Serbendorf, Namens Dobralug oder Dobraluch, das man schon im Jahre 1005 in der Geschichte der Feldzüge der Deutschen gegen die Polen kennen lernt, und in dessen Nähe die Markgrafen Dietrich und Debo, Konrads des Großen von Meissen Söhne, zwischen 1184 und 1190 ein der heil. Jungfrau Maria geweihtes Kloster stifteten, das mit Cistercienser Mönchen besetzt wurde. Die genannten Jahreszahlen stehen urkundlich nicht fest; erst aus dem Jahre 1199 giebt es eine Urkunde, vermöge deren Konrad, der östliche Markgraf, das von seines Vaterbruders Dietrich († 1184) gestiftete Kloster zu Dobeluck oder Dobirlug in seinen Schutz nimmt und die Grenzen der dazu gehörigen Besitzungen beschreibet, die von ihm allerwegen bestätigt werden. In der Folge erweiterte sich das Klostergebiet zu einer außerordentlichen Größe, theils durch Schenkung frommer Geber, theils durch Ankauf vieler Güter, wozu die Mönche und ihre Aebte durch Betrieb- und Sparsamkeit die Mittel gewannen. Eines der entlegensten Dörfer der Dobriluger Mönche war wohl Biskau bei Torgau, wo ihr Gebiet mit dem Kloster Nimbschen bei Ortuma grenzte. Ueberhaupt war D. unter allen Klöstern des späteren Sachsenlandes das begütertste, so daß man auch das Sprüchwort hatte: Cell et Buch facium unum Dobeluck, Kloster Celle und Buch zusammen sind erst so reich, als D. allein. Das Kloster hatte den Stützpunkt seines Reichthums erreicht, als Kaiser Ferdinand I. es 1540 säcularisirte, was, abgesehen von der Geldbedürftigkeit des Kaisers, wohl hauptsächlich geschah, um den sächsischen Regenten darin zuvorzukommen, welche sich dieses Recht aus historischen Gründen wohl hätten aneignen können, wenn gleich D. damals nicht zu Sachsen gehörte; denn Friedrich der Streitbare hatte es nebst Kalau 1423 dem Kaiser Sigismund, als eine Ausnahme von den ihm verliehenen sächsischen Landen, förmlich überlassen. Gleichwohl darf man nicht so gleich seit 1540 das Klostergebiet für eine Herrschaft nehmen, denn bis 1602 dachte man noch immer an eine Wiederherstellung des Klosters. Der Kurfürst von Sachsen, Johann Friedrich der Großmüthige, besetzte das Klostergebiet 1541 als Pfand für Schuldforderungen an Ferdinand, was durch den Speierschen Vertrag von 1544 bestätigt wurde; 1546 kam es zum Nießbrauch an den Landvogt Albrecht Schlick, Grafen von Passau, und dann durch unterpfändlichen Verkauf an die Familie von Serbendorf. Als aber Kaiser Rudolf II. als König von Böhmen und Landesherr der Niederlausitz das Kloster wieder einlöste, verkaufte er es förmlich als eine niederlausitzische Standesherrschaft 1602 an den Landvogt Freiherrn von Promnitz. Von dessen Söhnen erwarb die Herrschaft Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen für 300,000 Gulden, laut Kaufvertrages vom 27. Juli 1624. Weil dieser die Niederlausitz damals seit 1620 nur unterpfändlich besaß, so suchte er D. gänzlich von derselben zu trennen, führte daselbst eine neue Steuer, die sogenannte Defensionssteuer, ein und verpagte dagegen die Schatzungssteuer, was sich die niederlausitzischen Landstände auch Anfangs gefallen ließen. Als aber nach dem Prager Frieden (20. Mai 1635), in welchem Kaiser Ferdinand II. mittels des Haupt-Traditions-Recesses die Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz, mit Vorbehalt des Oberlehns-Eigenthums mit allen Rechten, Gewohnheiten und Regalien, als ein Mannlehen des Königreichs Böhmen an den Kurfürsten von Sachsen abtrat, keine Aenderung statthatte, vielmehr D. 1649 förmlich

¹⁾ Richtiger ist aber Dobralug zu schreiben, weil das Hauptwort „lug“, d. i. Waise u., weiblichen Geschlechts, „Dobra“ aber die weibliche Form eines Eigenschaftswortes ist, welches in der männlichen Form „Dobry“ lautet, und der, „die gute“ bedeutet, daher der Name durch Gutewiese oder Gutenaue übersetzt werden kann.

für einen Theil der Erblande erklärt wurde, da beklagten sich die Stände desto bitterer und brachten so viel zu Wege, daß man den Ort D. und die zur Herrschaft gehörige Stadt Kirchbain, so wie die Hoheitsrechte als zum Kurfreise, die übrige Herrschaft aber als zur Niederlaufft gehörig erklärte; die Verwaltung blieb aber, wie vorher, die eines erblandischen Rates. Nach Ableben des Kurfürsten Johann Georg erhielt dessen Sohn, Herzog Christian I. von Merseburg, die Herrschaft. Diese Linie des sächsischen Hauses erlosch 1738, und nun fiel D. an die Kur zurück, bei der es blieb bis 1815, in welchem Jahre die Niederlaufft der preussischen Monarchie einverleibt wurde.

Dobrowsky (Joseph), bedeutender Sprachforscher, Begründer der slavischen Philologie und durch seinen geistvollen Nachweis der Verwandtschaft des slavischen und germanischen Sprachstammes und der griechischen und lateinischen Sprache zugleich ein Mitbegründer der neueren deutschen Sprachwissenschaft. Er ist den 17. August 1753 zu Smeret bei Raab in Ungarn, wo sein Vater, ein geborener Böhme, in Garnison stand, geboren, erhielt darauf zu Wischofteinitz eine ganz deutsche Erziehung und erlernte erst zu Deutschbrod, wohin ihn sein Vater 1763 auf das Gymnasium brachte, das Böhmisches. Darauf im Jesuitencollegium zu Klattau erzogen, studirte er seit 1768 zu Prag. Im Jahre 1772 ward er zu Brünn in den Jesuitenorden aufgenommen und lehrte nach der Aufhebung desselben nach Prag zurück, wo er 1776 im Kostiz'schen Hause Erzieher wurde. 1787 zum Vicerector des General-Seminariums zu Städtitz bei Olmütz, 1489 zum Rector desselben ernannt, ward er bereits 1790 bei Aufhebung der General-Seminarien in den Ruhestand versetzt. Darauf wieder in das Kostiz'sche Haus als Hausfreund aufgenommen, lebte er aus Liebe zur Unabhängigkeit jede Anstellung ab. Eine wissenschaftliche Reise zur Aufführung und Prüfung der für Böhmen wichtigen Handschriften führte ihn 1792 nach Stockholm, Abo, Petersburg und Moskau, 1794 bereiste er Deutschland, Italien und die Schweiz. Nach der Rückkehr von dieser zweiten Reise erlitt er 1795 den ersten Anfall einer Geisteskrankheit, die ihn endlich 1801 in eine Irrenanstalt führte. Seit 1803 genesen, lebte er im Winter zu Prag, im Sommer auf den Gütern der Grafen Kostiz, Sternberg-Randtscheid und Czernin, und starb den 8. Januar 1829 zu Brünn. Seine zahlreichen, gefaltvollen Schriften sind entweder lateinisch oder in einem edeln, schönen Deutsch geschrieben. Hervorzuheben sind unter Anderm seine „Geschichte der böhmischen Sprache und ältern Literatur“ (Prag 1792), „die Bildsamkeit der slavischen Sprache“ (Prag 1799), das „Lehrgebäude der böhmischen Sprache“ (Prag 1809), der „Entwurf eines allgemeinen Etymologitum der slavischen Sprachen“ (1813). Vergl. Balach: „Joseph D.'s Leben und gelehrtes Wirken“.

Dobruška, Scythia minor im Alterthum genannt und unter dem Namen „Dobritsch“ erst bei Chalkondylas (um 1444) erwähnt, ist der nordöstlichste Theil des Königreiches Bulgarien (s. d. Art.), im Westen zum Theil begrenzt durch die Donau, die in ihrem rein östlichen Streichen unterhalb Silistria nur noch 7 Meilen zurück zu legen hätte, um bei Köstendtsche in das Schwarze Meer zu münden, sich aber nördlich wendet, indem den Strom die D. mit ihrem nördlichen kleinen Massengebirge des beinahe bis auf 1000 Fuß aufsteigenden Besch Tepe nöthigt, noch 40 Meilen weiter zu fließen bis zur Vereinigung mit dem Meere. ¹⁾ Diese vielfach durchschnittene Hochebene tritt von Süden her von den Vorbergen des Balkan herein und ist theils hde und von steppenartiger Vegetation, theils aber auch sehr fruchtbar und mit Ge-

¹⁾ Nichts natürlicher, als daß unter diesen Umständen der Gedanke an die Abführung solcher Umweges durch eine Canalanlage nahe lag und in neuester Zeit bis zur Gründung einer Gesellschaft mit Privilegien auf 99 Jahre u. s. w. ausgebildet ward. Es haben sich in dieser Canalfrage viele Stimmen pro und contra ausgesprochen. Wir erinnern daran, daß der preussische Major Freiherr von Binde 1837 ein Nivellement der Senke der Sumpf- und Seereihe von Karasu ausgeführt hat und daß das Resultat dieser interessanten Arbeit dahin auslief, daß der niedrigste Punkt unweit Köstendtsche und der Ursprung des Karasuthales noch 164' über dem Schwarzen Meere liegt, daß sich ferner auf der Höhe auch nicht das kleinste Wasser zur Canalspeisung vorfindet und auf mehr denn 2 Meilen das durch harten Kalkfels fundamentirte Terrain in angegebener Tiefe durchschnitten werden müßte. Hiernach erscheint die Ausführung des Canals sehr problematisch.

treideseibern bedeckt. Die Gegenden der D. zunächst der Donau haben gutes Weideland, aber hier wie am Meere sind auch große und sehr ungesunde Sumpfrümpfe, welche zur Zeit des jüngsten orientalischen Krieges, wo in der D. eine Brigade französischer Truppen unter den Generalen Espinasse und Yusuf zurückblieb, während das Hauptcorps der Allirten nach der Krim sich wandte, ungeheure Opfer forderten. Die Flüsse sind zahlreich, wenn auch nur klein, und Seen giebt es in Menge, besonders an der Küste, darunter der große Kasin-See im Norden, welcher mit dem Schwarzen Meere sowohl wie mit der Donau und zwar mit dem St. George-Arm derselben in Verbindung steht und dadurch die Insel Dranow bildet. Ungefähr in der Mitte, von Köstendse bis Ischernawoda, wird die D. von alten römischen Wällen durchschnitten, die Trajan quer über diesen Isthmus im Süden der Seen von Karasu ziehen ließ. Die Bewohner sind Bulgaren, eine Art Kosaken, welche stets zu Pferde leben und nur in den Weidestrecken haufen, und nogaische Tataren der Moldau, welche in diesen Gegenden bis zum 18. Jahrhundert herrschten, dann Osmanen, Armenier, Griechen und Juden, welche Handwerker sind, Fischerei, Salzgewinnung und Handel treiben. Die Bevölkerung ist dünn (auf dem Raum einer deutschen Gebietsteile wenig mehr als 300 Seelen) und von den wenigen Städten sind Matschin, Isaktshi, Tultscha, Babadagh, Hirschowa, Ischernawoda und Köstendse anzuführen. Ungeachtet der ungünstigen Bodenbeschaffenheit für die Bewegungen eines Truppencorps besitzt dennoch die Dobrudscha große strategische Wichtigkeit, da sie von Norden her den kürzesten und wegen des Balkangebirges auch bequemsten Weg nach Konstantinopel bildet, vorzüglich wenn es gelingt, sich eines Hafenortes am Schwarzen Meere, wie Köstendse oder Warna, zu bemächtigen. Wie im Jahre 1854, so fand auch 1828 der Hauptübergang der Russen über die Donau zwischen den kleinen Festungen Tultscha und Isaktshi statt, welche man, ebenso wie Matschin, anfangs umging. Der Kaiser selbst war am 19. Mai 1828 bei der Armee eingetroffen, um dem Uebergang über den Strom beizuwohnen; es mußte jedoch zu diesem Zwecke erst noch ein Damm gebaut werden, und diese Arbeit verzögerte sich bis zum 7. Juni, an welchem Tage endlich unter Beihülfe der Saporoger Kosaken ¹⁾ der Uebergang stattfinden konnte. Sofort ergab sich Isaktshi und General Uschakoff (nicht derselbe, der 1854 hier befehligte) ging gegen Tultscha vor, wo man, wie in dem auf dem linken Ufer der Donau liegenden Braila einen hartnäckigeren türkischen Commandanten fand. Dem Beispiele der letzteren Festung, die sich am 17. Juni nach langer Gegenwehr ergab, folgten in sehr kurzen Zwischenräumen Hirschowa, Matschin, Tultscha und Köstendse, jener am Trajanwall und am Schwarzen Meere gelegene Hafenort. 1854 überschritten am 23. März unter Leitung des Fürsten Gortschakoff die russischen Truppen die Donau, außer bei Galatz unter General Lüders und bei Braila unter dem Oberbefehle des Fürsten Gortschakoff selbst, wie schon angedeutet, bei Ismail unter General Uschakoff, nahmen am 24. und den folgenden Tagen Tultscha, Matschin, Isaktshi und Hirschowa, setzten sich so in Besitz des nördlichen Theiles der D. und hoben damit die Bedeutung der von Omer Pascha gewählten stark besetzten Stellung von Widin-Kalafat auf.

Dod. Dieser aus dem Englischen entnommene Ausdruck bezeichnete ursprünglich einen Raum am Ufer zum Bauen und Repariren von Schiffen; jetzt versteht man darunter im weitern Sinne Hafenräume, die, verbunden mit ihrer nächsten Umgebung, so abgeschlossen sind, daß die Communication von und nach außen nur unter gewissen Beschränkungen stattfinden kann. Im engern, gebräuchlichsten Sinne bezeichnet derselbe jetzt solche Häfen oder Hafentheile, die in ihrer Einfahrt durch eine Schleuse geschlossen werden können, damit das Wasser in ihrem Innern auf einem wenig veränderlichen

¹⁾ Dieser Kosakenstamm wanderte unter Kaiserin Katharina wegen Religionsstreitigkeiten nach der D. aus und lebt größtentheils vom Fischfang; er bewahrt aber griechische Religion und russische Sitten und hat stets die alte Anhänglichkeit an sein Vaterland beibehalten bis auf die Neuzeit, d. h. bis auf das Jahr 1854, wo an seine Spitze der bekannte polnische Renegat Czajkowski (Sabbt Pascha) gestellt worden war. Uebrigens ward ein großer Theil dieser Kosaken 1829 nach Rußland übergesiedelt, wo er in der Gegend von Nowo-Ländereten erhielt. Sie heißen jetzt die „Nowoschen Kosaken“, und ihr Ataman Gladkoi starb im Jahre 1854.

Niveau stehen bleibe, wemgleich außerhalb der Schleuse der Wasserspiegel steigt oder fällt. Wo ein Mißverständnis zu befürchten ist, pflegt man dem Ausdrucke D. einen erläuternden Zusatz beizufügen, z. B. Entrepot-D., trocknes D., nasses D. Letzteres ist, nach dem jetzigen Sprachgebrauche, das D. im engeren Sinne, und besteht aus folgenden Haupttheilen: a) die mehr oder weniger geräumige äußere Einfahrt, die nicht selten sich zu einem Vorhafen erweitert, in welchem ankommende Schiffe den Zeitpunkt der Schleusenöffnung abwarten können. Solche Vorhäfen pflegen mit kleinen Hafendämmen (Molen) und Landungstreppen versehen und mit Futtermauern oder Bohrwerten eingefast zu sein. b) Die Einfahrtsschleuse; dieselbe ist entweder eine bloße Stauschleuse, die das Wasser im Innern des D. zurückhält, wenn der Wasserspiegel im Flusse und Vorhafen unter den Normalstand im D. herabstinkt, oder es ist auch eine vollständige Kammereschleuse. Im ersteren Falle ist die Dauer der schiffbaren Verbindung zwischen D. und Vorhafen auf einen kurzen Zeitraum vor und nach Hochwasser beschränkt, im letzteren findet diese Verbindung so lange statt, als die Wassertiefe auf der Schleusenschwelle genügt, um auf derselben die Schiffe schwimmend zu erhalten. In frequenten Häfen wird der Beginn dieses Zeitraumes den ankommenden Schiffen durch Aufhissen einer Flagge auf dem Hafendamm angezeigt, die beim Schlusse desselben gestrichen wird. Die an jedem einzelnen Orte eigenthümlich beschaffenen Ebbe- und Fluthverhältnisse, so wie die Höhenlage der Schleusenschwelle bedingen diese Dauer, die deshalb an verschiedenen Orten sehr verschieden ist. Dockhäfen, in denen die Einfahrtsschleuse länger als eine Stunde in jeder Fluthzeit offen stehen darf, sind selten. c) Das innere D. oder Bassin, ein bis zu geeigneter Tiefe ausgegrabener, mit Futtermauern oder Bohrwerten eingefasteter und mit Wasser gefüllter Raum, in welchem die Schiffe beständig flott bleiben. Die Gestalt des Bassins ist zwar durch die Ortschaft bedingt, indeß muß ein geeignetes Verhältniß zwischen Lägeraum und Quailänge dabei beobachtet werden, da nur die am Quai liegenden Schiffe den vollen Nutzen des D. genießen, in dem mittleren Theile des Bassins aber das Laden und Löschen mit Unbequemlichkeit und größeren Kosten verknüpft ist. d) Die Quais sind Uferräume, welche das Bassin umgeben und auf denen zunächst an der Wasserseite die Einrichtungen zum Befestigen der Schiffe, so wie die erforderlichen Hebezeuge (Krähne) zum Aus- und Einladen der Waaren errichtet sein müssen; hinter diesen folgt gewöhnlich ein einige Ruthen breiter Streifen, zur freien Passage, zum momentanen Niederlegen von Waaren, Schiffsgegenständen u. dgl., dann eine Reihe von Schuppen (Sheds), die zur Waarenlagerung auf kurze Zeit dienen, und schließlich ein Raum für Schlengeleise und zum Wagenverkehr. Soll ein D. zugleich zum Entrepot oder zur zollfreien Niederlage dienen, so werden noch ordentliche Waarenspeicher oder Magazine hinzugefügt, die entweder den Uferrand unmittelbar berühren, an die Stelle der erwähnten Schuppen treten, oder auch noch hinter diesen ihren Platz finden können. Das Ganze wird in diesem Falle mit Mauern nach der Landseite abgeschlossen, mit den nöthigen Jolleinrichtungen und mit einigen verschließbaren Thoren versehen. Directe Verbindung mit den Güterstationen der in das Innere des Landes führenden Eisenbahnen ist bei dem jetzigen Handelsbetriebe ein nothwendiges Requirit vollständiger Dockhäfen. — Unter allen Umständen sind die äußere Einfahrt, die Schleuse, das Bassin und die Quais integrende Theile des D. und dürfen hinsichtlich des Besitzes nicht von einander getrennt gedacht werden. Wenn, wie es namentlich in England geschieht, D.'s durch Actiengesellschaften ausgeführt werden, so müssen diese den ganzen hiezu erforderlichen Raum eigenthümlich erwerben; ist dagegen das Bassin oder die Wasserfläche Eigenthum des Staates oder einer Gemeinde, so müssen im wohlverstandenen Interesse derselben auch die nächsten Umgebungen als Staats- oder Gemeinde-Eigenthum erhalten bleiben. D.'s zur ausschließlichen Benutzung von Kriegsschiffen heißen Marine-Docks, sie sind in Betreff des hydrotechnischen Theils der Anlage nicht verschieden von den D.'s für Kauffahrer, erfordern aber eine andere Disposition des Raumes (s. d. Art. Kriegshäfen.) Die Frage, ob es rathamer sei, die freie Wasser Verbindung mit dem Flusse zu behalten und dafür die Inconvenienz eines bald höheren, bald niedrigeren Wasserstandes im Innern des Hafens zu ertragen, oder sich ein festes Niveau im Hafen durch Anlage

einer Dock-Schleuse zu verschaffen und dagegen die Beschränkung der Communication auf sich zu nehmen, kann nicht im Allgemeinen entschieden werden, sondern ist stets als eine rein locale zu behandeln. Wo, wie in England, kleine Flüsse in Meerbusen mit großer Fluthschwankung münden, sind für den jetzigen Handelsbetrieb Docks unentbehrlich und daher auch allgemein verbreitet; Deutschland besitzt erst wenige D.-Häfen, unter denen der zu Bremerhafen der bedeutendste ist. Die merkwürdigsten Anlagen dieser Art, die sämmtlich im Laufe dieses Jahrhunderts erbauet sind, findet man zu London und Liverpool. An erstem Orte bilden dieselben 5 getrennte Etablissements, die London-, Catherine's-, Commercial-, East-India- und West-India-D., welche zusammen eine Fläche von ungefähr 600 preuß. Morgen einnehmen, wovon reichlich die Hälfte Wasser, das Uebrige zu den Quais und Waarenmagazinen benutzt ist. Zu Liverpool erstreckt sich eine ununterbrochene Reihe von Docks in der Länge von nahezu einer halben deutschen Meile längs des Ufers und nimmt ungefähr 320 preuß. Morgen ein. — Trockne Docks sind Bauwerke, die zum Trockenlegen und Repariren der Schiffe dienen; sie bestehen aus einer ausgegrabenen, mit Mauerwerk oder Holz ausgekleideten Vertiefung, in der eins, zwei oder mehrere Schiffe Platz finden, und dessen Eingang von der Wasserseite mit Schlenzenthoren, die nach außen schlagen, geschlossen werden kann. Soll ein Schiff darin aufgenommen werden, so läßt man bei der Fluth das Wasser durch Seiten-Canäle, in den innern Raum eintreten, öffnet dann die Thore und fährt das Schiff an die dafür bestimmte Stelle. Dann werden die Thore geschlossen, und das Wasser wird, so weit die natürlichen Niveau-Verhältnisse der Ebbe es gestatten, abgelassen, das tiefere wird mittels einer Dampfmaschine ausgepumpt, bis der Boden des D. wasserfrei ist und das Schiff ganz im Trocknen liegt. Das Verfahren beim Auslassen der Schiffe nach beendigter Reparatur erklärt sich hiernach von selbst. Eine neuere Einrichtung zu demselben Zwecke sind die sogenannten schwimmenden Docks, viereckige hölzerne Kästen von solchen Dimensionen, daß im Innern derselben ein großes Schiff Platz findet. Die Seitenwände sind doppelt und schließen einen luftdichten Raum an jeder Langseite des D. ein, welches, wenn es unbelastet ist, nur einen geringen Tiefgang hat, sich aber bis auf eine bestimmte Tiefe senkt; sobald man Wasser in das Innere eintreten läßt. Durch eine Thür, die an einem Ende des D. angebracht ist, fährt dann das Schiff in das D. hinein, worauf dieses nach geschlossener Thür mittels einer auf demselben befindlichen Dampfmaschine leer gepumpt wird und sich mit dem Schiffe hebt. Die Schiffe werden selbstverständlich in allen solchen Fällen fest abgestützt.

Doctor s. Universtität.

Doctria, Doctrinär; das erstere Wort, im Latein der Gelehrtensprache die Lehre und wissenschaftliche Auseinandersetzung von irgend einem Gegenstand der Forschung bedeutend, hat schon die verdächtige Nebenbedeutung des absichtlichen, aber zugleich die wirklichen und thatsächlichen Verhältnisse übersehenden Zurechtlegens, wenn es von der Anpreisung politischer Grundsätze gebraucht wird. So spricht man von der Doctria des Einkammersystems, von der Doctria, daß der König herrscht, aber nicht regiert, von der Doctria der Ministerverantwortlichkeit, ja, von eines Mariana's Doctria vom Königsmonde. Einen noch ähleren Auf hat das zweite Wort; da dasselbe immer nur einen Politiker bezeichnet, welcher nach allgemeinen Dictaten der Vernunft politische und sociale Fragen entscheidet und zugleich die wirklichen Verhältnisse nach dieser Entscheidung regeln will. Wie starksinnig die Doctrinäre auch nach den härtesten Erfahrungen die Vernünftigkeit ihrer Grundsätze behaupten, davon giebt der Artikel: „Doctria“ in der neuesten Auflage des Welcker'schen Staatslexikons einen rührenden Beleg. Während wenigstens müssen wir die Nachhaltigkeit einer Begeisterung nennen, mit welcher sich dieses Lexikon für die „gemäßigten, aber desto einbringlichere Forderung“ der französischen Doctrinäre: „die Charte, die ganze Charte, nichts als die Charte“, noch jetzt enthußaswirt, nachdem sich doch gezeigt hat, daß diese wohlgestimmte Doctria von der Leidenschaft und dem wirklichen Bedürfnis der Demokratie und darauf von deren kaiserlichem Oberhaupt durch das System (nicht bloß eine Doctria, nicht bloß einen Grundsatz, sondern das noch unorganische und darnach chaotisch wirkende Bedürfnis) des allgemeinen Stimmrechts besetzt ist, und während die conservative Partei, der andere Gegner der Doctrinäre,

auf den historischen und organischen Grundlagen des Staates für die politischen Rechte der Stände kämpft. Während ist ferner die Standhaftigkeit, mit welcher das genannte Staatslexikon nach einer kurzen Freude am Sieg der französischen Doctrinäre in der Julirevolution das vermeintlich kurzfristige Interesse des Bürgerkönigs Louis Philipp und den Abfall der Führer der Doctrinäre von ihren eigenen Grundsätzen dafür verantwortlich macht, daß die wahre Doctrin dem Sturz des Julithrons wehrlos und machtlos zusehen mußte, während doch nur die ursprüngliche Ansicht der Guizot's und Royer Collard's, daß ein Staat nach allgemeinen Grundsätzen regiert und geordnet werden müsse, zu dieser Katastrophe geführt hat. Wir begnügen uns, in diesem Artikel nur auf die Trauer der Doctrinäre hinzuweisen, die in dem Edelmuth ihrer Absichten die Trostgründe für die plötzliche Niederlage ihrer Staatskunst suchen; der Beweis, daß gerade ihre Grundsätze diesen ihren Ruin verursacht haben, würde und hier zu weit führen. Wir verweisen daher auf die Artikel: Guizot und Royer Collard, in welchen die Häupter der Doctrinäre geschildert werden, und auf den Art. Frankreich (Geschichte), in welchem die Katastrophe der Doctrinäre ihre Erklärung finden wird.

Doederlein (Ludwig), geb. 19. December 1791 zu Jena, ein Sohn des Johann Christoph D., welcher als Professor der Theologie zu Altorf und Jena lehrte und sich sowohl als gelehrter Theologe, als auch als populärer Religionslehrer auszeichnete. Der Sohn promovirte zu Erlangen und wurde 1815 als ordentlicher Professor der Philologie nach Bern berufen. 1819 lehrte er als zweiter Professor der Philologie und Gymnasial-Director nach Erlangen zurück. 1827 wurde er zum ersten Professor der Philologie und Beredsamkeit und zum Director des philologischen Seminars befördert. Er edirte die Werke des Tacitus und einige andere Classiker, beschäftigte sich aber vorzugsweise mit lexikographischen Arbeiten, deren Ergebnisse besonders in den „Lateinischen Synonymen und Etymologien.“ (6 Bände, Leipzig 1826—1838) niedergelegt sind.

Dodona hat in der nordwestlichen Landschaft des alten Griechenlands Epirus am Fuße des Tomaros, wahrscheinlich in der rauhen Gegend am südlichen Ufer des heutigen Sees von Janina, ehemals Pambolis genannt, gelegen und wird eben deshalb von Homer das winterliche oder stürmische genannt. Am berühmtesten war der Ort als Sitz einer bedeutenden Weissagung, durch das Dodonäische Orakel, das älteste in Griechenland, das dem Zeus geweiht, in der frühesten Zeit ein großes Ansehen gehabt haben muß, aber auch später noch, wenn auch nicht in dem Maße, wie das pythische zu Delphi, vielfach befragt wurde. Ueber die Entstehung des Orakels lauten die Angaben bei den Alten selbst verschieden. Nach der Aussage der Jesupriester im ägyptischen Theben sollten zwei heilige Weiber durch Phönizier aus Aegypten geraubt und die eine nach Libyen, die andere nach Griechenland hin verkauft worden sein; durch diese sei das Orakel zu Dodona gestiftet worden. Die Dodonier selbst aber erzählten, zwei schwarze wilde Tauben seien aus jenem ägyptischen Theben, eine nach Libyen und eine nach Dodona, geflogen, wo sie sich auf eine Eiche gesetzt und mit menschlicher Stimme Befehl zur Gründung eines Orakels gegeben haben. Herodotus bemüht sich, beide Auffassungen zu vereinigen durch die Deutung, daß die Frauen wegen ihrer fremden Sprache und Hautfarbe mit Vögeln verglichen worden seien. Die Art der Weissagung war ursprünglich aus dem Rauschen der heiligen Eiche, später auch aus dem Rauschen einer am Fuße dieser Eiche hervorsprudelnden Quelle, aus dem Fluge der dem Zeus heiligen Tauben, aus dem Zusammenschlagen zweier im Wipfel der Bäume hängender Erzbekken (erster Ursprung der Glocken) u. s. f.; die dadurch entstehenden Zeichen wurden von den Priestern, Heloi oder Selloi, die mit ungewaschenen Füßen gehen und auf der Erde schlafen mußten, gedeutet. Weil dieser pelasgische Zeus als befruchtender, nährenden, im Aether waltender Naturgott gedacht wurde, trat als weibliches Princip die Göttin Erde (Dione) mit ihm in frühzeitige Verbindung und seitdem wurden auch eigene Priesterinnen für diese eingesetzt. Vorzugsweise benutzte wurde dieses Orakel von den Aetoliern, Akarnanern und Epiroten; doch ging sein Ansehen viel weiter, so lange nicht das delphische Orakel durch die hellenischen Stämme zu überrolegendem Ansehen gelangt war.

Doge (Dux) war der Name des höchsten Staats-Oberhauptes in den ehemaligen Republiken Venedig und Genua, mit herzoglichem Rang und dem Titel Durchlaucht. Die Dogen Genua's waren anfangs auf Lebenszeit, seit 1528 nur auf zwei Jahre gewählt. Der erste war Boccanegra (1339), der letzte Comellini. In Venedig waren die Dogen sehr alt, schon im 8. Jahrhundert findet man sie hier. Anfangs mächtig, sank ihre Macht seit Kaiser Friedrich I. Barbarossa, noch mehr seit 1173 und vollständig seit Anfang des 14. Jahrhunderts. Von 1268 an ward der D. von neun durch vielmaliges Loosen aus 30 Mitgliedern des großen Rathes gewählten Wählern ernannt, die so lange in einem Saale eingeschlossen wurden, bis sie Einen, der 25 Stimmen hatte, gewählt. Die Auszeichnung des D. war das Corno, eine gekrümmte, in einer Krone von 12 oben mit Perlen gezierten Zacken stehende, mit einer Perle gezierte Krone und die Logge, ein langer bis auf die Erde reichender seidener, sammetner oder brokatner armelloser Mantel, vorne mit einem pelzverbrämten, rund ausgeschweiften Ueberschlag, der bis an den Gürtel reichte. Die Macht des D. war lebenslang, aber die höchste Gewalt übte vielmehr der große Rath, der Rath der Zehn und besonders die Staats-Inquisition. Jährlich vermählte er sich mit dem Adriatischen Meere, indem er auf dem Bucentauro, einer prachtvollen Galeere, in großem Pomp und gefolgt von den fremden Gesandten und dem Senat, auf dasselbe hinausfuhr und hier einen goldenen Ring als Zeichen seiner Vermählung in das Meer warf. Die Gesandten erkannten durch ihre Gegenwart stillschweigend die Oberherrschaft Venedigs über das Meer an. Der D. durfte die Briefe von fremden Staaten nur in Gegenwart seiner von dem großen Rath ihm zugetheilten Rätthe öffnen, keine Depesche ohne diese an die venetianischen Gesandten abschicken, diesen keine Audienz geben, ihnen keine Antwort ertheilen, bevor nicht darüber berathschlagt war. Er konnte Venedig nicht ohne Erlaubniß verlassen, keine Güter außerhalb des venetianischen Gebietes besitzen. Er hatte keinen Einfluß auf die Verhandlungen und seinen Verwandten war es untersagt, Vorschläge in den Staats-Versammlungen zu machen, ja zuletzt durften sie dieselben gar nicht besuchen. Des D. Söhne durften gleichfalls das Gebiet Venedigs nicht verlassen, keinen Handel treiben und von keinem auswärtigen Souverän Geschenke annehmen. Der D. durfte ferner ohne seine Rätthe nicht aus dem Palast gehen und diese konnten ihn zu jeder Stunde in seinem Cabinet aufsuchen. Dabei wurden ihm aber die größten Ehrenbezeugungen erwiesen und der Secretär überreichte ihm die Beschlüsse der Versammlungen zur Unterschrift knieend. In beiden Staaten hörte mit der Auflösung derselben durch den Frieden von Campo Formio 1798 diese Würde auf. Mehr. s. unter Venedig und Genua.

Dogma. Dogmatik. Das Christenthum ist Thatfache, der erste Unterricht im Christenthum Erzählung von wirklich Geschehenem. Das Wort ward Fleisch und dieses Ereigniß zur verbreiteten Kenntniß gebracht durch das Evangelium von dem Sohne Gottes. Aber der Eintritt einer solchen Wirklichkeit war nur möglich unter gewissen Voraussetzungen auf Seiten Gottes; ein Verhältniß zu derselben nur denkbar, wenn der Mensch in innerer Verwandtschaft mit ihr steht und in seinen Affecten von ihr berührt wird. War es im Anfang genug, von dem, was sich zugetragen, affectirt zu werden; in Gegensatz zu treten oder sich in die Gemeinschaft desselben hineinziehen zu lassen: eine nothwendige Ergänzung blieb die Reflexion über dieses Alles, welche wir für unsern Zweck nach ihren zwei verschiedenen Sphären auseinanderhalten müssen. Reflexion ist die Zurücknahme einer Sache aus ihrem unmittelbaren Eindruck auf den Geist zur näheren Betrachtung, Erwägung und Beherrigung derselben. Die Briefe der Apostel haben im Unterschiebe von den Evangelien den Charakter, daß sie weniger berichten als erwägen, aber nicht in abstracter Weise, sondern in concretester Beziehung auf gegebene Zustände der Welt, des Gewissens und des Wandels. Sie wenden die Leben gewordene Wahrheit wieder auf das Leben an und nach der in ihnen wohnenden Fülle des Geistes hatten sie das Recht, zu fordern, daß ihre Auffassung als die von Gott sanctionirte anerkannt wurde. Aber nach den Aposteln war die Kirche sich bewusst, nicht mehr in solcher Sättigung des Geistes die Sicherheit vor Irrthum in der Beantwortung jeder Frage zu haben; zumal auch die hervorragende Auctorität fehlte und fast jeder Mund ein Recht auf

Schärfe beanspruchen konnte. Hinzu kam, daß in den Worten der Schrift schwer eine Entscheidung lag, da sie grade um ihrer concreten Form wegen biegsam und mehrdeutig: unter verschiedenen Händen wurden, wie Häresis und Schisma öfter am schriftgemähesten zu sein behaupteten. Da drängte sich die Nothwendigkeit auf, die Wahrheit des Christenthums sammt seinen Voraussetzungen und Folgesätzen mehr in unbeständige Formen zu fassen, ungefähr durch eine bestimmt vorliegende Veranlassung, sondern so, wie sie zu allen Möglichkeiten ein gleiches Verhältniß hätte. Diese Art der Darstellung des Objectiven und des Subjectiven im Christenthum hatte selbstredend eine Verwandtschaft mit dem Verfahren der Philosophie; ihre Erkenntniß so in Worten wiederzugeben, daß der Satz Allgemeingültigkeit in seinem Ursprung und in seiner Verwendung beanspruchen konnte. War zwar das Christenthum erst nach der Fund Erkenntniß, zuerst Offenbarung und Erfahrung, nannte die Philosophie ihre abstrakteren Sätze Dogmen, die christliche Wissenschaft that keinen Fehlgang in der Aufnahme desselben Wortes. Konnte sich die christliche Kirche in der Anerkennung einigen, daß irgendwo ein Wesentliches des Christenthums in solcher Weise ausgesprochen sei, wie es in ewiger Unveränderlichkeit auch dann vorhanden, wo etwa sogar der Nachdruck nur auf einer Nebenbeziehung liege, so war ein Dogma gefunden. Beispiele erklären. In der Schrift sind viele Aussprüche über die Person Christi, welche den Ebioniten völlig Recht lassen; ihnen gegenüber stehen andere, welche das grade Gegentheil ihrer Lehre enthalten. Gegenseitiges Abdingen führt aber nicht zur Wahrheit, sondern zur Verflüchtung und das Dogma will eine Formel sein, welche alle in concreter Rede enthaltenen Gegensätze in ihrer höheren Einheit anspricht, und so ein Maß, ein Kanon, eine Richtschnur alles Specuellen und Individuellen ist. Ihre Auctorität, liegt aber in der allgemeinen Annahme durch diejenigen, welche zu dem Ansprüche berechtigt sind, auch des Geistes Gottes theilhaftig zu sein. Dem ohnerachtet können Dogmen schief, einseitig, falsch sein; allein das einzelne Individuum, ein einzelntes Zeitalter sollte erst gar gründlich die in ihm wohnende Fülle der Gabengaben Gottes und die ihm gewährte Erleuchtung des heiligen Geistes erwägen und erweisen, ehe es sich zur Richterin dessen aufwirft, was von allen, an allen Orten und zu allen Zeiten anerkannt ist. Aber freilich, die Dogmen werden zu enge, wann der subjective Drang übermächtig wurde oder wann man nichts Allgemeines übrig lassen wollte, als die allgemeine Berechtigung eines Jeglichen zu seiner Willkür. Denn der mehr philosophischen als religiösen Illusion sollte man schon abgestorben sein, als würden die individuellen Auffassungen vom Christenthum, wie sie neuerer Zeit sehr gefeierte theologische Namen vorgetragen haben, an die Stelle der alten Dogmen zu treten vermögen. Sie kommen und gehen. Die christliche Kirche ist sich stets bewußt gewesen, daß das Werk der Dogmenbildung ein sehr schwieriges sei. Darum hat sie stets nur einzelne Lehren und nur nothgedrungen in Angriff genommen; die wachsende Macht des Irrthums zwang jedes Mal die Kirche zu der Anstrengung, dem Irrthum gegenüber sich auszusprechen. Es ist das Werk der Dogmengeschichte, den Verlauf dieses Processes darzustellen; sie ist zumeist sehr tendenziös bearbeitet. Dennoch kann hier nur kurze Andeutung gegeben werden. Christus Jesus, der Menschen- und Gottes-Sohn, das Centrum des ganzen Christenthums, deswegen ringen die christlich erregten Geister, um die Lösung dieses Geheimnisses. Richtige Antwort nur aus der Offenbarung und aus den Aussprüchen Christi, und alle Speculation nur eine Vorbereitung durch Analogieen. Es trat das Göttliche als das Ursächliche in Christus hervor, daher reihen sich an die Dogmen über ihn die Dogmen von dem dreieinigen Gotte. Aber Christus ist in die Welt gekommen, daß die Sündigen ihn aufnehmen; es ward wichtig, in der Kirche zu gleichem Urtheile über die Beschaffenheit der Herzen zu gelangen, in welchen er Wohnung machen wollte; über die Art und Weise, wie er in sie einziehe. Hier gab es zwei Wege, der Wahrheit sich zu nähern und sie absolut auszusprechen. Einmal Erwägung der Schriftworte und des vorhandenen traditionellen Lehrschazes der Kirche, zum andern Obachtung auf das eigene Wesen des Menschen. Im letzteren Falle aber ein schlüpfriger Boden, welcher verursachte, daß die große Menge neben den aufgestellten Dogmen (vergl. Augustinus) mehr und mehr hinging; daß selbst unter den Evangelischen, als man in der Lehre

von dem „Glauben allein“ die Art und Weise der Gemeinschaft zwischen Christo und dem Christen endgültig glaubte ausgesprochen zu haben, eine hierauf bezügliche Differenz über die Bedeutung der Sacramente zurückbleibt. Danach kam die Zeit, daß durch die allgemeine Versunkenheit in das Wesen dieser Welt die Philosophie ein Recht erhielt, die Möglichkeit einer wirklichen Offenbarung in Abrede zu stellen. Eine Rückkehr bahnte sich an, als man neben der Denktätigkeit auch dem innern religiösen Gefühl und der innern Erfahrung ein selbstständiges Recht zurück eroberte. Allein sobald man von hier aus über sich selbst hinaus wollte, blieb es stets unerwehlich, ob man es mit wirklichen Objecten oder nur mit Rebebildern einer objectivirenden religiösen Phantasie zu thun habe. Es steht diese Theologie auf der Schwelle zwischen Theismus und Pantheismus. Aber es war immer ein Gewinn, daß der Nachdruck nicht auf die theoretische Seite der Religion, sondern auf die innere Erfahrung gelegt wurde. Man konnte es ja auch mit den alten Dogmen versuchen, welche innere Erfahrung sich dabei ergeben würde. Viele haben diesen Versuch gemacht und sind dabei zum Frieden mit sich selbst und mit Gott gekommen. Sind die Dogmen einzeln, obgleich in einer gewissen Reihenfolge entstanden, so bedürfen sie einer ordnenden Zusammenstellung, um als ein wissenschaftliches Ganze dem Auge entgegen zu treten. Ein solches systematisches Gefüge der Dogmen nennt man eine Dogmatik. Das Princip der Anordnung kann sehr mannigfach sein, nur muß es ein Fehler genannt werden, wenn der Grundgedanke des Systems von fremd her auf die Dogmatik übertragen wird; ebenso scheint es ein Mißbrauch, wenn man die eignen Einfälle über Gott und göttliche Dinge, mögen sie ein noch so wissenschaftliches Gewand tragen, eine Dogmatik nennt. Eine wirkliche Dogmatik ist die wissenschaftliche Reproduction dessen, worüber die Kirche, später die Confession nach der Anstrengung von Jahrhunderten zur Einstimmigkeit gelangt ist. Es zeigte sich in der Kirche ziemlich spät der Trieb, Dogmatiken zu schreiben; da die Erregung durch Einzelheiten noch zu stark war. Nachdem Johann von Damascus im Morgenlande und etwas später im Occidente Junilius und Ifforus als Vorläufer aufgetreten sind, übernahmen erst die Scholastiker das Geschäft, die Dogmen in Systeme zu bringen, Dogmatiken zu schreiben. Hatten die älteren Kirchenlehrer in wahrhaft religiösen Trieben, in unübertroffener Tiefe, in selten erreichter Klarheit und Bestimmtheit die einzelnen Dogmen ausgesprochen: so findet man bei den Scholastikern eine solche Durchführung der systematischen Einheit, eine solche Kraft der methodischen Behandlung und Anordnung, daß ihnen alles Lob gebührt. Vor Allen glänzt der Name des Anselm von Canterbury. Troz vieler dialektischer Spitzfindigkeiten ist ein Theil ihrer Werke mit wahrer Andacht geschrieben, und obgleich Viele es nicht wissen, lebt die Gegenwart selbst des negativen Geistes durchgängig noch von ihrem Schweiße. Nach der Reformation sind die loci theologici des Melancthon vollständig 1543 und die institutio Christianae religionis des Calvin, vollendet 1559, bahnbrechend, beide nicht bloß confessionell, sondern universell von bleibender Bedeutung. Die lutherische Dogmatik erhielt dann einen vorläufigen Abschluß in dem Werke des Johann Gerhard 1621. Mit Semler ¹⁾ nach der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnen die rationalistischen Dogmatiken, welche trotz mancher Nebenverdienste durchgängig durch das eine Wort charakterisirt werden: sie glauben zu denken. Schriebermacher (1821) hat dann das Verdienst, die Dogmatik aus der Knechtschaft der „gesunden Vernunft“ und aus der Protection der Philosophie befreit zu haben, und in der Menschen-Seele noch mehr Kräfte und Bedürfnisse als die bloßen reinen Verstandesthätigkeiten zu erweisen. Die Bedürfnisse des Gewissens konnten auch in den wissenschaftlichen Kreisen wieder ihre Ansprüche erheben, und trat die Duse wieder in alter Form auf, auch die alte Form des Glaubens ward nicht mehr gänzlich zurückgewiesen. Es wagten sich dogmatische Schriften von orthodoxerem Standpunkte hervor, und dieser Zug der Geister vertiefte und erweiterte sich. Ja es ist jetzt schon ein Zeichen der Zeit, daß im Lager der Orthodoxen auch die meiste wissenschaftliche Productivität herrscht. Aber wie nach einer Krankheit zum Tode noch Siechthum zurückbleibt, so haben die vielen

¹⁾ Der Trennung der Ethik von der Dogmatik durch Calixt († 1656) ist nicht gedacht, da es bestritten werden kann, ob hierin ein Gewinn liegt.

vortrefflichen Dogmatiken und dogmatischen Monographien aus kirchlichen Federn zumeist eine Rückertünerung an die Vergangenheit. Nehmen wir den einen Namen Sartorius aus, so treten die Dogmatiker zu sehr als Träger der Sache auf, während sie sich getragen fühlen sollten. Daher eine Fülle neuer vorgeblich tieferer Auffassungen, nicht selten mißlungener Emendationen, eine Ueberfülle des Individuellen. Aber die Stunde ist wohl nicht fern, in der man nach der durchsichtigsten Objectivität als dem höchsten Preise ringen wird. Wer sich selbst daran giebt, des wird Alles sein, und ein Fortschritt nur möglich nach Wiedergewinnung der alten Positionen.

Dogmengeschichte heißt jener besondere Zweig der historischen Theologie, der sich mit der allmählichen Ausbildung des christlichen Glaubens zu einer bestimmten begrifflichen Gestalt, kurz mit der Geschichte der Entstehung und Wandlung des Dogma's befaßt. Sie erscheint somit als ein zur Selbstständigkeit herangewachsener Theil der Kirchengeschichte, als ausführlichere und in sich geschlossene Darstellung desselben Stoffes, den die Kirchengeschichte unter der Rubrik: „Geschichte der kirchlichen Lehre“ enthält. Daher die ältere Theologie die D. als eigene Disciplin gar nicht kannte, sondern entweder, wie gesagt, in ihren kirchengeschichtlichen Arbeiten mit befaßte, oder in den dogmatischen und polemischen Werken das dogmengeschichtliche Material theils zerstreut unterbrachte, theils der systematischen Abhandlung jedes einzelnen Dogma's als historische Grundlage vorausschickte. Eine vorwiegend historische Darstellung der Dogmen vom römisch-katholischen Standpunkte aus giebt schon das ausgezeichnete Buch des Jesuiten Dionysius Petavius: *de theologicis dogmatibus*, 1644—50, dessen Manier seitdem von tüchtigen Theologen aller Confessionen öfter befolgt ward. Aber den Gedanken einer ganz gesonderten Darstellung der D. hat zuerst J. S. Semler gefaßt und in einer „Geschichte der christlichen Glaubenslehre“, die er in mehreren Vorreden zu dogmatischen Schriften seines Collegen Siegm. Baumgarten 1759 und 1762 lieferte, auch kurz ausgeführt. Seitdem ist das Gebiet dieser Disciplin stetiger angebaut worden, obwohl ihr die Spuren der Geistesrichtung ihres Urhebers lange anhängen; bei der Entfremdung der Geister vom alten Dogma, bei der immer mehr hervortretenden Kraftlosigkeit desselben in seiner überlieferten Gestalt, schien die D., je nachdem, Entschuldigung oder Trost oder Hülfsmittel zur Erneuerung zu bieten. Von römisch-katholischer Seite ist als umfassende Darstellung fast nur das Buch von G. Klee: „Lehrbuch der D.“ 1837—38 zu nennen. Die neuere deutsch-protestantische Theologie hat an den Arbeiten von Rüncher (fortgesetzt von D. v. Gölln, zuletzt erschienen 1834), von Augusti (1836), Baumgarten-Crusius (1846), Engelhardt (1839), Baur (1849) und Hagenbach (1840—1853) u. A. m. dogmengeschichtliche Hand- und Lehrbücher von Vertretern ihrer verschiedenen Richtungen, am wenigsten jedoch der strenger confessionellen, aufzuweisen.

Wie jetzt haben sich die Forscher über die Methode der Darstellung der D. noch nicht einigen können; größtentheils rührt die bisherige Unfertigkeit dieser Wissenschaft daher, daß man über ihren eigentlichen Gegenstand und über den Umfang ihres Gebiets sich noch nicht hat verständigen können. Haben sich doch trotz der ansehnlichen Leistungen der D. in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts angehörende Stimmen unter den Theologen dahin vernehmen lassen, daß es überhaupt unzumuthig sei, die D. zu einer selbstständigen Disciplin zu erheben und ihr eine gesonderte Darstellung zu widmen. Die Darstellung des kirchlichen Processes, in welchem sich die Formulierung der einzelnen Dogmen bildete, soll demnach der Kirchengeschichte verbleiben; die Schilderung der wissenschaftlichen Richtungen, in welchen, wie im Scholasticismus des Mittelalters und in der Dogmatik der neueren Zeit, die einzelnen Dogmen zu einem systematischen Organismus vereinigt wurden, soll der historischen Einleitung in die Dogmatik und der Geschichte der Philosophie anheimfallen; endlich wurde ein großer Theil der neueren D. von der Symbolik, der Darstellung der aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Lehrsysteme, in Anspruch genommen. Der Streit möchte sich aber schwerlich durch die Bemerkung schlichten lassen, daß die Kirchengeschichte zu massenhaft werden würde, wenn sie den ganzen Stoff der D. in sich aufnehmen und sich nicht damit begnügen wolle, die Gestaltung der Dogmen in der Wechselwirkung mit den übrigen Leistungen der Kirche, z. B. in der Ausbil-

dung ihres Verhältnisses zu dem Weltreich und ihrer Verfassung, zu schweben. Eben so wenig könnte gegen jeden Zweifel an der eigenen Berechtigung der D. das Bedenken geltend gemacht werden, daß die Dogmatik durch ihre Verbindung mit einer historischen Einleitung an systematischer Reinheit und Selbstständigkeit einbüßen würde. So ansehnlich die Leistungen sind, die wir in den angeführten beiden Disciplinen besitzen, so sind dieselben doch noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, um danach entscheiden zu können, wie weit sie die D. in sich aufnehmen dürfen, ohne an ihrer Selbstständigkeit und Reinheit zu leiden. Für die Kirchengeschichte fehlt uns noch die Darstellung, welche den Zusammenhang zwischen den Fortschritten der Dogmenbildung und der Machtzunahme der Kirche, so wie der Entwicklung ihrer eigenen Verfassung und ihrer Stellung zum Staate gründlich schildert. Und was die Reinheit und systematische Vollendung der Dogmatik betrifft, so ist die letztere mit den wechselnden Systemen der christlichen und antikirchlichen Philosophie noch so tief bis jetzt verwickelt, daß ihr die Verbindung mit einer historischen Einleitung, welche ihr diese ihre eigene Verwicklung mit weltlicher Bildung und Aufklärung zum Bewußtsein bringt und die Schicksale der Dogmen in den verschiedenen philosophischen Strömungen der einzelnen Geschichtsepochen schildert, eben nicht schaden würde. Sind daher diese Vertheidigungen der Selbstständigkeit der D. weder sachlich, noch in dem bisherigen Zustande der Disciplinen begründet, denen einzige Theologen die D. zuweisen wollten, so ist die Art und Weise, wie diese Vertheidiger die Concurrentz zwischen D. und Symbolik ausgleichen wollen, noch bedenklicher. Sie sind bereit, der letzteren Disciplin eine selbstständige Existenz einzuräumen, meinen aber, daß daneben der Bestand der D. nicht gefährdet sei, da die Symbolik schon ihres beschränkten Inhaltes wegen der ersteren keinen Eintrag thun könne. Dieser vermeintlich beschränkte Raum erstreckt sich aber vielmehr über die ganze gegenwärtige Culturwelt und wird durch die Colonisation und die Unternehmungen der Culturvölker noch immer erweitert. Eine Disciplin, welche den Gegensatz des protestantischen und des katholischen Bekenntniß-Systems, das Verhältnis der protestantischen Bekenntnisse unter einander und das Lehr-Gebäude der griechischen Kirche in seiner Stellung zu den Bekenntnissen des Abendlandes darstellt, hat nicht nur einen ansehnlichen Umfang, sondern erklärt in seiner dogmatischen Zuspitzung den Kampf, welcher die katholisch-romanischen und die protestantisch-germanischen Völker seit drei Jahrhunderten beschäftigt, sodann durch das mächtvolle Auftreten Rußlands, als des Vertreters der griechischen Kirche, seit dem vorigen Jahrhundert eine reichere Entwicklung erhalten, endlich in der neuen Welt auch eine neue Form gewonnen und die Vertreter der drei Kirchensysteme in Asien, dem Ausgangspunkte der alten Cultur, als Nebenbuhler zusammengebracht hat. Wenn die Symbolik als die dogmatische Erklärung der politischen Kämpfe der letzten drei Jahrhunderte eine hohe Bedeutung besitzt und, falls sie nur erst dieser ihrer Bedeutung gemäß wissenschaftlich durchgeführt ist, sich keineswegs mit dem Umfang eines akademischen Handbuchs begnügen wird, so behauptet sie auch in sofern ihre eigene Würde und Selbstständigkeit neben der D., daß es sich in ihr nicht nur um die Fortbildung oder Reformation einzelner Dogmen, sondern um die Durchführung von Grundbestimmungen, die in einzelnen Dogmen im Lauf des Kirchenstreites nur zuerst und mit besonderer Nachdrücklichkeit hervortraten und bekämpft und behauptet wurden, durch das ganze dogmatische System. Bekanntlich steht die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, von der Gnadenwahl und Prädestination, vom Abendmahl und von der Werthätigkeit und Heiligung, im lutherischen, reformirten und katholischen Lehrsystem nicht allein, sondern sie hat auch eine ihr entsprechende und mit ihrer Grundvoraussetzung übereinstimmende Lehre von Gott über sich. Diese systematische, um die kirchliche Anthropologie und um die Lehre von den Gnadenmitteln sich gruppirende Ausbildung des Dogmenreiches sichert der Symbolik nicht nur ihre selbstständige Würde, sondern schließt aus ihrer Umgebung die D. überhaupt aus. Wo die Symbolik beginnt, hört die D. auf. Letztere kann nur die Periode der Kirchengeschichte umfassen, in welcher aus dem Kampf des kirchlichen Bewußtseins mit den Nach- und Einwirkungen des Judenthums und Heiden-

ihms die einzelnen dogmatischen Bestimmungen zuerst über die Trinität, sodann über das Verhältniß der göttlichen und menschlichen Natur im Gottmenschen, endlich über die Gnadenwirkungen im Menschen hervorgingen, — Bestimmungen, die deshalb die Anerkennung ihrer Katholizität erhielten, weil sie die kirchliche Substanz und Ueberlieferung gegen jene Einwirkungen des Judenthums und Heidenthums definitiv sichern stellten. Diese Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins um die einzelnen Dogmen, die jedes Mal die ganze Kraft der Kirche beschäftigten, ohne jedoch ihren Einfluß auf das ganze noch unentwickelte Glaubenssystem durchzuführen zu können, ist etwas ganz Anderes, als die symbolische Thätigkeit des Jahrhunderts der Reformation, die mit den streitigen Dogmen zugleich das ganze Glaubenssystem, abgesehen von der Kirchenverfassung und von den politischen Zuständen der Völker, veränderte. Demnach haben sich D. und Symbolik nicht dahin zu vertragen, daß die eine der anderen einen Platz neben sich gönne, sondern sie folgen auf einander, wie sie zwei völlig verschiedene Epochen der kirchlichen Thätigkeit darstellen. Nachdem die dogmenbildende Thätigkeit der allgemeinen Kirche in dem anthropologischen Streit zwischen Augustinus (s. dies. Art.) und Pelagius ihren Höhepunkt erreicht hatte, handelte es sich im Mittelalter zunächst um Aneignung des Glaubensschatzes durch die germanischen Völker. So weit die Dogmenbildung fortging, z. B. in der Lehre von der Transsubstantiation im Abendmahl, kündigte sich in derselben schon die katholische Kirche an, zu welcher bis zum Ausbruch der Reformationskämpfe die germanischen Nationen ihren Gegensatz entwickelten. So weit ferner der Scholasticismus nicht der allgemeinen Geschichte der Wissenschaft angehört, geht seine Tendenz, vor Allem in seinem Gegensatz des Nominalismus und Realismus auf die Vorbereitung der Reformation hin, und ist seine Darstellung somit eine zum Verständniß der Symbolik notwendige Einleitung. Halten wir diesen durchgreifenden Unterschied von D. und Symbolik fest, so können wir der isolirten Geschichte von einzelnen Dogmen, wie sie z. B. Dr. Baer in Tübingen in seinen historischen Arbeiten über die Lehre von der Trinität oder von der Versöhnung gegeben hat, den Werth nächstlicher Monographien und Vorarbeiten zugestehen, aber ihre wissenschaftliche und historische Bedeutung leidet darunter, daß sie einzelne Dogmen fadenförmig durch die Geschichte verfolgen, ohne die verschiedene Stellung dieser Dogmen im Alterthum und im Reformations-Zeitalter scharf hervortreten zu lassen. Auf die im gegenwärtigen Artikel nur angeregte Frage werden wir im Artikel: Symbolik zurückkommen und in demselben das Verhältniß der letzteren zu der Geschichte der Aufklärung und der neueren dogmatischen Wissenschaft zu bestimmen suchen.

Dohm (Christian Konrad Wilhelm von), Staatsmann des vorigen Jahrhunderts, ein Mann, der, gleich geachtet als Mensch wie als Schriftsteller, bei geschäftlicher Thätigkeit, bei Wohlwollen und Geschicklichkeit unermüdblich bestrebt war, das Bessere und Rechte zu fördern, und durch Aufrichtigkeit, durch Achtung vor Wahrheit und Recht und vorzüglich durch seine reine Menschenliebe manchen seiner Fehler ausföhnte; er wurde den 11. December 1751 zu Lemgo im Fürstenthum Lippe geboren, woselbst sein Vater Prediger war. Früh schon verlor er die Eltern und erhielt seine erste wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gymnasium der Vaterstadt. Im noch nicht erreichten achtzehnten Lebensjahre begab er sich nach Leipzig, um dort auf der Universität seine Studien fortzusetzen. Ohne einen bestimmten Zweck und festen Plan für seine Studien vertauschte er bald die Theologie, für die er anfänglich Neigung geföhlt, mit der Rechtswissenschaft; doch war die Universität nicht im Stande, ihn auf die Länge der Zeit zu fesseln und trotz alles Eifers von Vormündern und Verwandten gegen des Jünglings unsätere Richtung und Wandelbarkeit nahm er sehr bald seine Zuflucht zu dem Manne, der gerade zu jener Zeit durch eine gründliche Reform des Christenthums und der Erziehung der Menschheit eine neue Aera versprach und die Aufmerksamkeit Deutschlands auf sich lenkte, zu Basedow in Altona. Als Handlanger in der literarischen Werkstatt des unvergleichlichen Menschen-Erziehers fungirend, kam er jedoch bald zu der Ueberzeugung, daß hier nicht der Ort sei, pro quälende Zweifel geklärt und ewige Wahrheiten verkündet würden. Auch dieses Verhältniß war für D. von kurzer Dauer, wenn auch nicht ganz ohne Vortheile für die Entwicklung

seines Charakters. Er ging nach Leipzig zurück und wandte sich, da die Rechtswissenschaft ihn nicht besonders ansprach, der Geschichte und Statistik zu, die ihm in seiner Ausbildung zum praktischen Staatsmanne freilich förderlicher waren; er ward mit Garve und Engel bekannt, deren Umgang ihn zu schriftstellerischer Thätigkeit ermunterte, und er schrieb Aufsätze für Zeitschriften und Uebersetzungen aus dem Französischen und Englischen. Eine große Leichtigkeit in Fassung und Darstellung, ein glückliches Gedächtniß und ein gesunder Verstand waren Vorzüge, die bald erkannt und gewürdigt wurden. Darauf beschloß D., nach Berlin überzusiedeln. An dem Hofe des Prinzen Ferdinand erhielt er (1773) die Stelle eines Pagen-Hofmeisters, die er jedoch nach wenigen Monaten wieder aufgab. Auch dieser mißliche Versuch blieb nicht ohne Nutzen für ihn, denn er verbandte ihm die nähere Bekanntschaft mit Sulzet, Nicolat, Spalding, Zeller und Büsching, die bedeutend auf sein Bestreben einwirkten. 1774 im Frühjahr ging er nach Göttingen, studirte mit großem Eifer unter der Leitung von Schöbzer und Pütter Geschichte, Statistik und Staatsrecht und gab von seiner Leistungsfähigkeit in diesen Fächern in der gediegenen Zeitschrift „das deutsche Museum“ bereits glänzende Beweise. Darauf ward D. durch den Staats-Minister General von Schleggen (1776) als Professor der Finanzwissenschaft und Statistik nach Kassel berufen. Hier gab er seine schätzenswerthen Materialien für die Statistik und neuere Staaten-Geschichte heraus, die seinen Ruf in Deutschland immer mehr begründeten. Im Jahre 1779 erhielt er, nachdem er vorher auf Veranlassung des Cabinets-Ministers von Herzberg seine „Geschichte des bayerischen Erbfolgestreits“ geschrieben hatte, einen Ruf als Geheimrer Archivar und Kriegsrath nach Berlin; D. zählte damals 28 Jahre. Sehr bald fanden seine gewandte Geschäftsführung, seine Redlichkeit und sein Diensteifer bei Herzberg und selbst bei dem Könige Anerkennung. Man verwandte ihn zu einigen diplomatischen Sendungen, die, wenn gleich ohne günstigen Erfolg, dennoch die gute Meinung von seinen Fähigkeiten nicht verminderten. Auch für literarische Arbeiten gewann er noch Zeit; es erschien in dieser Zeit seine Schrift: „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“, die ihm mehr Tadel als Lob zuzog. D., so sehr er sich auch in den preussischen Staatsdienst gesehnt hatte, zeigte sich doch unzufrieden mit seiner Lage, er sann auf Veränderung und knäpft (1783) Unterhandlungen mit Gönnern und Fremden an, die ihn in österreichische Dienste bringen wollten. Er ließ sich gern in Versuche ein und gab sie wieder auf, wenn sie nicht gelingen wollten. So auch hier: D. ward zum Geheimen Kriegsrath befördert, von der lästigen Arbeit in den Archiven entbunden, vorzüglich im Departement des auswärtigen Ministeriums beschäftigt und — er blieb in Berlin. Zugleich bewilligte ihm der König eine bedeutende Gehaltszulage; trotzdem that er schon im Anfange des Jahres 1786 wieder neue Schritte, um in auswärtige Dienste zu gelangen. Seine Ernennung als Professor und Vicekanzler der Universität Marburg war wirklich schon vollzogen und D. blieb wiederum in Berlin. Damals brachte der deutsche Fürstenbund, eine Lieblings-Idee des großen Friedrich, eine gewaltige Bewegung hervor. D. erhielt den Auftrag, die öffentliche Meinung für diese Angelegenheit zu gewinnen und er that es in seiner bekannten Schrift: „Ueber den deutschen Fürstenbund“. Im Juli 1788 kam D. als Geheimrer Kreis-Directorialrath und Gesandter bei dem niederrheinisch-westfälischen Kreise nach Köln und er verband mit dieser Stelle auch die eines bevollmächtigten Ministers am kurländischen Hofe. Bald darauf erfolgte der Tod Friedrich's und D. ward von dessen Nachfolger nicht nur in seinen Aemtern und Würden befestigt, sondern auch in den Adelstand erhoben. Wie zu jener Zeit in verschiedenen Gegenden, z. B. auch zu Aachen, ein Geist des Mißbehagens und der Unzufriedenheit im Volke sichtbar wurde und zu Aufständen ausartete, die Vorboten jener furchtbaren Unwälsung, wie sie ein paar Jahre später ganz Europa erschütterte, so bestimmten die Unruhen, die in Holland ausbrachen, Friedrich Wilhelm II., sich seines Schwagers, des Erbstatthalters, thätig anzunehmen. D. ward an die Grenze geschickt, um über eine etwaige Einmischung Frankreichs Bericht zu erstatten. Er sandte die beruhigende Versicherung ein, daß von dieser Seite Nichts zu fürchten sei. Im Sommer 1789 stand Lütich auf, und D., dessen Ansichten mit dem Verfahren des Reichs-Kammergerichts in dieser Angelegenheit nicht übereinstimmten, ja dasselbe hart tadelte, legte seine An-

schien in der Schrift: „Die Rätliche Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. K. Majestät von Preußen bei derselben“ (1790) nieder. Im April 1791 unternahm er eine Reise nach Berlin. Hier erhielt er die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland, und er begab sich nach der Schweiz. Nach vollendeter Reise kehrte er auf seinen Posten nach Rachen zurück, erhielt aber bald darauf die Weisung, sich nach Köln zu begeben. Dieser Wechsel war ihm unangenehm und die diplomatische-Carrière überhaupt verhaßt geworden; da sollte er aus seiner unangenehmen Lage, wenn auch auf keine angenehme Weise, befreit werden. Die Franzosen rückten gegen Mainz vor, besetzten es und breiteten sich in der Umgegend aus. Der Kurfürst und andere erlauchtere Personen glaubten sich in Köln nicht sicher und gingen nach Münster. D. folgte ihnen. Indem ihm nun mancherlei Verwendungen und Beschäftigungen, mit denen sein Aufenthalt wechselte, zu Theil wurden, ward ihm nach dem Abschluß des Baseler Friedens (5. April 1795) die Aufsicht und Leitung der Verpflegung des Neutralitäts-Cordons übertragen. Friedrich Wilhelm II. starb, und von seinem Nachfolger ward er als dritter Gesandter mit dem Minister Grafen Görz und dem Herrn von Jacobi zu dem Friedens-Congreß nach Rastatt geschickt. Ueber das Resultat dieses Congresses mußte er im Namen des ganzen diplomatischen Corps einen Bericht entwerfen. Darauf wurde er in verschiedenen Verwaltungszweigen und zur Vollziehung besonderer Aufträge gebraucht, vorzüglich aber in den von Preußen erworbenen neuen Ländern zur Einrichtung derselben ange stellt. Im Jahre 1804 ging er als Kammerpräsident der eichsfeld-erfurtischen Kriegs- und Domänenkammer nach Seltigenstadt, und als nach der Schlacht von Jena das Eichsfeld mit Erfurt von französischen Truppen besetzt ward, erhielt es eine französische Verwaltung. Durch die Verwendung Talleyrands gelang es ihm, sich an die Spitze der Verwaltung von Eichsfeld nebst Erfurt und der Grafschaft Hohenstein gesetzt zu sehen. In dieser Eigenschaft begab er sich dann mit Abgeordneten des ihm anvertrauten Gebietes nach dem Hauptquartier Napoleon's, um diesem einige Besuchen und Wünsche seiner Verwalteten vorzutragen. Er fand den Kaiser in Warschau, ward freundlich aufgenommen und erhielt Versprechungen, die nicht erfüllt wurden. Nach dem Tilsiter Frieden besaßte man sich in dem neu gestifteten Königreich Westfalen, durch Abgeordnete dem neuen Herrscher die Huldigung des Landes in der Hauptstadt Frankreichs darzubringen. D. gehörte zu den Auserwählten, die sich sogleich nach Paris begaben mit großen Erwartungen und freundigen Hoffnungen. Er ward hier auf sehr schmeichelhafte Weise aufgenommen und behandelt, im Uebrigen aber sah er sich in seinen Hoffnungen bitter getäuscht und mußte sich mit der Stelle eines Staatsraths begnügen, die er indessen bald mit der eines Gesandten in Dresden vertauschte. Auch sein Aufenthalt in Dresden war nur von kurzer Dauer. Die Gefahr, welche der Hauptstadt in Folge des zwischen Frankreich und Oesterreich ausgebrochenen Krieges drohte, so wie seine durch die Erschütterungen eines viel bewegten, aufgeregten Lebens geschwächte Gesundheit bestimmte ihn, sich 1810 von den Staatsgeschäften und auf sein Gut Pustleben bei Nordhausen zurückzuziehen, um seiner Familie und den Wissenschaften zu leben. Später nach dem Untergange des Kaiserreiches that er — so unglaublich es auch klingen mag — wiederum Schritte, um in Preußen eine angemessene Stellung zu erhalten, die ihm natürlich versagt wurde. Er lebte dann in der stillen Abgeschlossenheit seines ländlichen Aufenthalts mehr mit der Vergangenheit als mit der Gegenwart beschäftigt, die ihn zu verläugnen schien, und schrieb sein Werk: „Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des 18. und vom Anfange des 19. Jahrhunderts.“ König Friedrich Wilhelm III. von Preußen übersandte ihm für die Uebersetzung des ersten Bandes dieses Buches zu seiner großen Freude den Rathen-Adler-Orden zweiter Klasse und der König von Bayern das Commandeurenkreuz seines Civilverdienst-Ordens. Er starb den 29. Mai 1820 im 69. Jahre seines Lebens.

Dohna. Dieses burggräfliche Geschlecht, dessen schon 1185 in Urkunden Erwähnung geschieht, soll von den Grafen von Lirpach in Languedoc abstammen und ist schon früh mit dem Burggrafenthum D., bei Pirna in Sachsen, belehnt gewesen. Mit diesem Besitz war der der Städte Königstein, Rabenau und anderer Güter und die

Berechtigung zur Erhebung des Zolls auf der Elbbrücke zu Dresden vereinigt. Markgraf Wilhelm von Meißen zerstörte 1402 Stadt und Burg D. und die zahlreichen Glieder der Familie wandten sich nun nach Schlessien, in die Lausitz und nach Böhmen. In der Lausitz blühte schon frühzeitig ein Zweig, welcher namentlich die Herrschaften Pförten, Straupitz (1447—1578), Königsbrück (1454—1579) und Kuskau (1597—1644) besaß. Auch ließen sich die D.'s 1454 in Preußen, wohin sie schon früher und zwar seit 1329 dem deutschen Orden zu verschiedenen Malen Hülfsstruppen zugeführt hatten, und endlich auch in Schweden nieder. Diese, nunmehr im Mannesstamm erloschene Linie ist mit dem Grafen Christoph Delphicus, welcher sich an den Hof der Königin Christine begab und schwedischer General-Feldmarschall wurde, 1651 dort ansässig geworden. 1423 am 28. December fand die neue Belehnung mit der Burggrafenwürde vom Kaiser Sigismund und 1648 die Anerkennung als Reichsburggrafen und Grafen vom Kaiser Ferdinand (18. März) und vom Kurfürsten von Brandenburg (29. Juni) statt. Den Burggrafen Abraham aus dem Hause Kraschen (1484—1616) und Wartenberg (1600—1720), schlesischer Linie, kaiserlichen Geheimen Rath und Präsidenten in Böhmen, erhob Kaiser Rudolf II. 1600 in den Reichsfürstenstand, von welcher Standeserhebung jedoch die Familie späterhin keinen Gebrauch gemacht hat. Die noch blühenden Linien der D.'s stammen von Nicolaus, Burggrafen v. D., der Alt-Glogau besaß und noch 1307 lebte; Heinrich, sein Urenkel, besaß Hünern und Kraschen und erwarb 1492 Tschirnow, dem Wladislaw II. 1515 Stadtrechte gab. Seine Söhne: Christoph, stifteten die schlesische und Stanislaus die preussische Linie. A. Schlesische Linie: 1) Abraham II. († 1613), Christoph's Urenkel, bereiste in Gesellschaft des Fürsten Radzwill Palästina, war k. k. Großbotschafter in Polen und zweimal in Rußland, Rath Rudolph's II., 1611 Kammerpräsident in Böhmen, kaufte Wartenberg und Goschütz und machte dies 1606 zum Familienfideicommiss nach Erstgeburtsrecht, wozu er auch die preussische Linie zuzog. Ihn nennt Sinapius einen unvergleichlichen Mann von Klugheit und Erudition, großem Ansehen und Vermögen. 2) Karl Hannibal I. († 1633), Sohn des Vorigen, war schlesischer Kammer-Präsident und versuchte als eifriger Katholik mehrere harte Religionsverfolgungen gegen die Protestanten in Glogau, Zauer, Schweidnitz und Müntzberg. Der Dichter Oplitz war Secretär bei ihm. Während der Minderjährigkeit seines Enkels, 3) Karl Hannibal II., wurde die Standesherrschaft Goschütz wieder von der Standesherrschaft Wartenberg getrennt und zur Bezahlung von Schulden verwendet. Karl Hannibal war mit Anna Elisabeth, Freiin v. Schrottenbach, vermählt, die aber 1684 den. 31. März starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Er selbst beschloß die schlesische Linie, als er den 9. April 1711 zu Breslau das Zeitliche segnete. Die Herrschaft Wartenberg ward auf kaiserlichen Befehl den beiden Brüdern Alexander und Christoph, Burggrafen v. D., die beiderseits in preussischen Diensten standen, 1719 eingeräumt, die übrigen Präbenden wurden abgewiesen und die Erben Karl Hannibal's mit einer Summe Geldes abgefunden. B. Die preussische Linie, von 4) Stanislaus gestiftet, wurde bald protestantisch. Stanislaus' Enkel, 5) Fabian, geb. 1550, erzogen am Hofe des ersten Herzogs in Preußen, studirte in Straßburg und Wittenberg, machte mehrere Reisen, begab sich durch Vermittelung des Grafen Ludwig v. Wittgenstein in des Pfalzgrafen Johann Casimir Dienste, machte einen Feldzug in den Niederlanden mit, focht als Freiwilliger unter dem polnischen Könige Stephan Bathori, leitete im Kriege für den Kurfürsten Gebhard von Köln die Unterhandlungen, führte 1587 Heinrich IV. von Frankreich ein Corps pfälzischer Hülfsstruppen zu, drang bis an die Loire vor, ward vom Herzoge von Guise bei Auneau überfallen, schlug sich, von seinen eigenen Leuten zur Rückkehr gezwungen, nach Deutschland durch und führte 1591 unter Christian von Anhalt dem Bearner nochmals 1200 Reiter zu. Drei Mal ging er für den Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz als Gesandter nach Regensburg zum Reichstage, empfing für denselben vom Kaiser Rudolf II. 1594 die Lehn und kehrte 1604 in sein Vaterland nach Preußen zurück. Hier wurde er von dem Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg anfangs zum Hauptmann von Insterburg, hernach zu Tappiau und endlich zum Oberstburggrafen des Herzogthums Preußen bestellt.

Bei den Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm war er nicht weniger im großen Gnaden und soll zur Erlangung des preussischen Lehns von Polen sehr viel beigetragen haben. Als er wegen seiner Religion angefochten wurde, trat er mit seinem Glaubensbekenntniß hervor, und damit er sein übriges Leben in Ruhe zubringen konnte, legte er sein hohes Amt nieder und starb 1622 in dem 72. Jahre seines Alters und verheirathet. 6) Mathias, Bruder des Vorigen, preussischer Rath und Amtshauptmann zu Tapien, starb 1619; von seinen Söhnen aus seiner Ehe mit Barbara v. Bernsdorf, 7) Fabian II., geb. 1577, † 1631, und 8) Christoph, geb. 1583, † 1637, Geheimem Rathe Friedrich's V. von der Pfalz, als Königs von Böhmen, stammten die noch bestehenden Linien ab und zwar die ältere, die wiederum in die beiden Zweige D.-Laud und D.-Reichertswalde zerfällt, und die jüngere oder vianische; in die Zweige D.-Schlobitten, D.-Schlobien und Garwinden sich spaltend. Die beiden Zweige der älteren Linie haben unter sich ein eigenes Majorat und Fideicommiss und die zweite Hauptlinie vier ansehnliche Majorate gestiftet, wovon drei auf Schlobitten, Prädelswig und Finkenstein haften und von dem schlobitten'schen Zweige besessen werden, welcher in gerader Linie von dem oben genannten Grafen Alexander zu D. (preuß. Feldmarschall), Befehlshaber der Standesherrschaft Wartenberg, abstammt und daher auch bis zur Veräußerung dieser Herrschaft die wartenbergische Linie genannt wurde. Das vierte Majorat der vianischen Linie haften auf Schlobien, und die danach benannte Linie hat auch 1762 die carolinischen Güter, welche schon seit dem 15. Jahrhundert im Besitze der Familien sind, von dem 1651 nach Schweden übergestelten, jetzt im Mannesstamme erloschenen Zweige der Grafen zu D. und 1766 die Güter Ralmig und Rogenau in Schlessien von der graflich röhren'schen Familie erworben; ferner hat sie 1784 das Erbhauptamt Deutsch-Eilau nebst der Herrschaft Raubitz in Preußen von Conrad Grafen v. Finkenstein erkaufte. König Friedrich Wilhelm IV. erhob 1840 bei der Erbthronung zu Königsberg die 86,200 Morgen großen und 72 Dorfschaften mit 10,000 Einwohnern umfassenden Majorate zu Schlobitten, Laud, Reichertswalde und Schlobien mit Garwinden zu einer Grafschaft D. und verleiht den Besitzern eine Collectivstimme im Ritterschaftsstande des Königreiches Preußen. A. Ältere Hauptlinie: a. Linie Dohna-Laud, jetziger Chef: 9) Reichs-Burggraf und Graf Karl Friedrich Alexander, geb. den 3. Nov. 1799, des am 8. Nov. 1828 verstorbenen Reichs-Burggrafen und Grafen Karl Wilhelm August und der verstorbenen Friederike Eleonore; geb. v. Liebermann-Sonnenburg, Sohn, Kammerherr, Rechtsritter des St. Johanniter-Ordens, Obermarschall im Königreiche Preußen, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Landtagsmarschall des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen, zweimal verheiratet und zwar mit Philippine Rudolphe, geb. Gräfin zu Waldburg-Truchsess-Capustigall; † 22. Juli 1841, und jetzt mit einer Gräfin Hensel von Donnersmark; b. Linie Dohna-Reichertswalde, jetziger Chef: 10) Friedrich Leopold Alexander Heinrich Karl Otto, geb. 26. April 1802, Ritter des St. Johanniter-Ordens, erbliches Mitglied des Herrenhauses, so wie des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen, unverheiratet. B. Jüngere Hauptlinie. a. Linie Dohna-Schlobitten: 11) Alexander; geb. 1661 zu Schloß Goppet am Genfersee, war Amtshauptmann der Aemter Mohrungen und Liebstadt in Preußen, dann kurbrandenburgischer Oberst, wurde 1687 Generalmajor und Geh. Kriegsrath, erhielt 1688 eine Mission nach Warschau behufs Erneuerung der bromberger Tractate mit Polen und 1690 an den schwedischen Hof wegen der sachsen-lauenburger Succession, wurde 1691 Staatsminister, 1695 Generalleutnant und später Oberhofmeister des Kurprinzen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm I., 1713 Feldmarschall und starb am 25. Febr. 1728. 12) Christoph, Bruder des Vorigen, geb. 1665, war kurbrandenburgischer Wahlboischafter bei der Kaiserkrönung Karls VI., Geheimter Staatsrath, General der Infanterie, legte 1716 seine Aemter nieder und starb den 11. Oct. 1733. Er schrieb: Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I., roi de Prusse, Berl. 1823. 13) Christoph, Sohn des Vorigen, geb. 1702, trat 1718 in preussische Dienste, wurde 1740 Oberst, 1743 Generalmajor, 1751 Generalleutnant; 1757 commandirte er die Avantgarde des Lehwaldfen-Corps und erhielt nachher ein besonderes Commando in Borsnitz

wern gegen die Schweden, die er 1758 lange auf Stralsund beschränkte, rückte hierauf nach der Neumark den Russen entgegen und hielt deren Heer bis zur Ankunft des Königs an der Oder auf, befehligte bei Jorndorf den rechten Flügel des ersten Treffens, trennte sich dann wieder von dem Heere des Königs und agierte mit seinem Corps gegen die Russen, die er zwang, die Belagerung von Kolberg aufzuheben, und dann gegen die Oesterreicher unter Haddik in Sachsen, worauf er die Schweden im Januar 1759 wieder nach Stralsund zurückdrängte und die ganzen Marken und Pommern von den Feinden säuberte. Im Sommer 1759 operirte er gegen die Russen in der Neumark, mußte jedoch auf königlichen Befehl am 22. Juli genannten Jahres sein Commando dem General v. Wedel, — der am Tage darauf das bekannte Treffen bei Kay verlor, — abtreten, ging nach Berlin und starb hier 1762. 14) Friedrich Ferdinand Alexander, geb. 29. März 1771 auf dem Schlosse Finkenstein, dessen Wirksamkeit, mit der er zu bedeutenden Zeitpunkten der Geschichte in die Verhältnisse des preussischen Staates eingegriffen und manches Neue angeregt hat, das einen wesentlichen Einfluß auf die Organisation des Staates gewonnen, obwohl sie nie eine laute und glänzende Verherrlichung durch den Ruf gefunden, doch darnach stets nicht mindere Anerkennung verdient. Friedrich Ferdinand Alexander erhielt seine vorbereitende Bildung auf der Handlungsschule in Hamburg und den Hochschulen in Frankfurt a. d. O. und Göttingen. Nachdem er seine wissenschaftlichen Vorstudien vollendet, trat er 1790 als Referendarius bei der damaligen kurmärkischen Domänenkammer in Berlin ein und entwickelte schon in seinen ersten Leistungen im praktischen Dienste so ausgezeichnete Talente, daß er bereits 1794 zum Kriegs- und Domänenrath bei demselben Collegium, darauf 1798 zum Geheimen Kriegsrath beim General-Directorium und 1801 zum Kammer-Director in Marienwerder ernannt wurde. In dieser letzteren Stellung hatte er besonders während der verhängnißvollen Jahre 1806 und 1807 Gelegenheit, die Energie und Festigkeit seines Charakters zu bewähren. Als die französischen Truppen Marienwerder besetzten und die dortige Kammer aufforderten, den Eid der Treue für Napoleon zu leisten, hatte gerade der Graf zu D. während der Krankheit des Chefs den Vorsitz übernommen, und widersetzte sich, ohne den persönlichen Gefahren, die ihm daraus erwuchsen, zu achten, mit Nachdruck diesem Ansinnen der übermüthigen Eroberer. Umfassender wurden die Aussichten auf Wirksamkeit für den Grafen, als der Minister Stein am 26. November 1808 auf Napoleon's Verlangen vom preussischen Staatsdienste ausscheiden mußte und vor seinem Abgange den Grafen wegen seiner Verdienste und Talente dem Könige zum Minister des Innern empfahl. So erstieg dieser eine höhere, einflußreichere Stufe, auf der er durch Ausführung vieler wesentlicher, freilich meistens schon früher von Stein selbst vorbereiteter Einrichtungen, wie der Städteordnung und der neuen Organisation der Staats- und Communalbehörden, seine Laufbahn ruhmwürdig bezeichnete. 1810 schied er über aus seiner hohen Stellung aus und zog sich nach Schlobitten zurück, wo er fast ausschließlich den Wissenschaften lebte. Nach der schicksalvollen Wendung der Dinge, welche das Jahr 1812 hervorbrachte, trat er jedoch wieder öffentlich auf und wirkte in den Versammlungen der ostpreussischen Provinzial-Stände durch die Beredsamkeit seines feurigen Patriotismus. Er selbst trat als Landwehrmann in das Bataillon seines Kreises ein und konnte nur von dem Vorhaben, in's Feld zu ziehen, dadurch abgehalten werden, daß ihn der König zum Civil-Gouverneur der Provinzen zwischen der Weichsel und der russischen Grenze ernannte. Nachdem er in dieser Stellung bis 1815 besonders für die Landesbewaffnung thätig gewesen war, nahm er seinen Wohnort wieder in Schlobitten, wo er selbst bis zu seinem Tode am 21. März 1831 ununterbrochen lebte. 15) Carl Friedrich Emil, geb. den 4. März 1784, im Kriege 1806 Lieutenant in einem preussischen Cavallerie-Regimente, kämpfte später in russischen Diensten 1812 gegen die Franzosen, trat 1815 in preussische Dienste wieder über, befehligte als Oberst das 8. Wäner-Regiment, wurde 1837 Generallieutenant, erhielt 1839 das Generalcommando des 2. Armeecorps, dann des 1. Armeecorps und schied, nachdem er General der Cavallerie gewesen, 1854 mit der Ernennung zum General-Feldmarschall und Oberstkämmerer aus dem activen Dienst. Am 21. Februar 1859 segnete er das Zeitliche,

aus seiner Ehe mit Juliana (geb. den 28. Juli 1788, † 20. Febr. 1827), des Generals v. Gernhorst Tochter, fünf Kinder hinterlassend, von denen der älteste Sohn, 16) Adalbert Friedrich, am 7. Juli 1811 geboren und Hofkammerath und Mitglied der Hofkammer ist. Vermählter Chef der Linie ist 17) Richard Friedrich, geb. den 6. April 1807, Sohn des am 19. Mai 1845 verstorbenen Reichsburggrafen und Grafen Wilhelm und der am 3. Oct. 1845 verstorbenen Amalie Luise, geb. Gräfin von Schlieben-Birkenfeld, Commandator des St. Johanniterordens, Kammerherr, Legationsrath, erbliches Mitglied des Herrenhauses, so wie des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen, vermählt gewesen mit Mathilde († 1. Febr. 1858), des Ludwig Grafen zu Waldburg-Truchsess-Capustigall Tochter. h. Linie Dohna-Schlobien zerfällt in aa. Haus Schlobien und Carwinden, von 18) Karl Florus († 1765) gegründet, dessen jetziger Chef 19) Karl Ludwig Alexander, geb. 29. Sept. 1814, Rechtsritter des St. Johanniterordens, erbliches Mitglied des Herrenhauses, so wie des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen, vermählt mit der Tochter des Staatsministers Rudolf v. Anerswald, Lydia Anna, ist, und bb. Haus Rogonau, von 20) Wilhelm († 1749), preussischem Generalleutenant, gegründet. Der Chef dieses Hauses ist jetzt 21) Wilhelm Hermann Albrecht, geb. d. 11. Nov. 1809 und vermählt mit Maria, geb. Gräfin v. Rostk. Die Linien Dohna-Carwinden (schwedische Linie) und Dohna-Lonbehen, zu welcher ersteren 22) Friedrich Ludwig, geb. 1697 und † 1749 in Besele als preussischer Feldmarschall, gehörte, sind resp. im Mannesstamm und ganz ausgestorben. Das ursprünglich gräflich von Dohna'sche Wappen besteht aus einem blauen Schilde, in dem zwei silberne Hirschgeweihe, jedes von sieben Enden, welche unten über's Kreuz über einander gehen, oben aber sich von einander breiten, vorgestellt sind. Auf dem gekrönten Helme zeigt sich zwischen den zwei weißen Hörnern eine blau gekleidete Jungfrau mit gelber Krone und Haaren, die mit den Händen die Geweihe ergreift. Die Helmedecken sind blau und weiß. Eben so ist das Wappen, welches die Burggrafen und Grafen zu D. seit dem 29. Juni 1648 führen, an welchem Tage ihnen der große Kurfürst ein Anerkennungs-Diplom ihrer altburggräflichen Würde ertheilte. Die Devise lautet: *Parta tuori*. Das Gesamt-Archiv der burggräflich von Dohna'schen Familie, und ganz besonders der Häuser Schlobien und Carwinden, befindet sich zu Deutschendorf. Im Allgemeinen gehören die Besitzungen der Familie zu den am besten bebauten und wohlhabendsten in der Provinz Preußen. Schon der Anblick der freundlichen wohlgebauten Dörfer, der hübschen Gärten, der trefflich bestellten Felder, der guten Schulen u. s. w. bestimmt zu dieser Ansicht und die edlen Besitzer haben sich ein bleibendes Denkmal durch die väterliche Fürsorge für ihre Einsassen gegründet.

Doloten. s. Gnoff.

Dolce (Carlo), einer der bedeutendsten italienischen Maler des 17. Jahrhunderts (er wurde zu Florenz 1616 geboren und starb 1686), wandte seine künstlerische Thätigkeit besonders Darstellungen von Madonnen und Heiligen beiderlei Geschlechts zu. Man kennt von ihm keine Behandlung profaner Gegenstände; auch hat er nur sehr wenig große Gemälde unternommen. Dresden besitzt einige anmuthige Bilder von D. (darunter den das Brot und den Kelch segnenden Christus); seine Meisterstücke finden sich jedoch in Florenz. Sie bestehen meist aus halben Figuren von Madonnen und Heiligen, die den süßen, sanften Charakter tragen, welchen der Name des Künstlers bezeichnet. Der Fleiß, den dieser der Ausführung seiner Compositionen widmete, nähert sich der niederländischen Manier; dem sanften Ausdruck seiner Bilder ist sein klares durchsichtiges Colorit angemessen. Arm an Erfindung, läßt D. in seinen Bildern auch jene Furchtsamkeit und Schwermuth hindurchschimmern, welche ihn wirklich bis an seinen Tod beherrschte.

Dolgoruki, eine der ältesten fürstlichen Familien Rußlands, welche von Kurik und St. Wladimir, dem Apostelgleichen, abstammen behauptet. Georg, der achte Sohn des Großfürsten Wladimir Monomachus, führte den Beinamen D., das ist Langhänd, welchen seine Nachkommen als Geschlechtsnamen beibehielten. Sie herrschten über Tchernigow und einen Theil der Ukraine. Fürst Gregor D. zeichnete sich 1608 durch die Vertheidigung des Dreifaltigkeits-Klosters des h. Sergel, in der Ge-

gend von Moskau aus. Sechszehn Monate lang belagerte ein zahlreiches polnisches Heer unter Jan Sapieha dieses Kloster und bedrängte die Besatzung namentlich durch ausgedehnte Minen, welche aber mehr, als einmal von der Besatzung glücklich zerstört wurden. Selbst eine pestartige Krankheit und die Muthlosigkeit des zweiten Befehlshabers, welcher sich sogar in eine Verschwörung zum Zweck der Uebergabe des Places einließ, waren nicht im Stande, die Standhaftigkeit D.'s und seines verhältnißmäßig schwachen Heerhaufens zu erschüttern. — Mit Marie D. vermählte sich 1624 Michael Feodorowitsch, der erste Zar aus dem Hause Romanow. — Georg D. befehligte die Artillerie unter Zar Alexei und zeichnete sich im Kriege gegen die Polen aus. Die Empörung des Stenka Radzin unterdrückte er auf grausame Weise. Sein Sohn Michael D. war Minister des Zar Feodor, des ältesten Bruders Peter's I. Bei dem Aufbruch der Strelizen, welcher bald nach der Thronbesteigung Peter's ausbrach, wurden beide D.'s ermordet. Den 80jährigen G. D. ließ man mit abgehauenen Händen und Füßen auf der Straße liegen, bis er verblutete. — Jacob D. war seit 1684 russischer Gesandter in Versailles und Madrid, begleitete hierauf Peter I. als General-Kriegscommissar in den Türkenkrieg, wurde 1700 bei Narva gefangen und schmachtete 10 Jahre lang in schwedischen Kerkern. Später wurde er Senator und zeichnete sich durch Freimuth und Festigkeit gegen seinen Herrn aus, den er von mancher Ungerechtigkeit abzuhalten verstand. — Iwan D. wurde nach dem Tode Katharina's I. (1727) Mitglied des Regentenschaftsraths für den zwölfjährigen Kaiser Peter II. Es gelang ihm, den Fürsten Menzikoff, den Vorsitzenden des Regentenschaftsrathes, zu stürzen und den Kaiser ganz für sich zu gewinnen. Dieser verlobte sich sogar mit Katharina D., einer Schwester Iwan's, starb aber an dem zur Hochzeit bestimmten Tage (1730). Die D. suchten nun, der kaiserlichen Braut die Nachfolge zu verschaffen. Als dies nicht gelang, faßten sie in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des Senats den kühnen Gedanken, die kaiserliche Gewalt unter sich zu theilen, und boten daher der verwitweten Herzogin Anna von Kerland, Peter's I. Nichte, die Kaiserwürde unter der Bedingung an, daß sie eine Wahlcapitulation unterschriebe, durch welche sie sich verpflichtete, ohne Zustimmung des Senats weder über Krieg und Frieden Beschlüsse zu fassen, noch Abgaben zu erheben und wichtige Aemter zu vergeben, noch auch sich zu vermählen oder einen Nachfolger zu ernennen. Anna unterschrieb diese Capitulation, versammelte aber, bald nachdem sie den Thron bestiegen hatte, eine große Anzahl angesehenen Männer und fragte sie, ob die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt ihr Wille sei. Auf die verneinende Antwort derselben stellte Anna sich sehr verwundert über die ihr aufgedruckten Acte, zerriß dieselbe vor Aller Augen und erklärte die Autokratie für wieder hergestellt. Die ganze Familie D. wurde nach Sibirien verwiesen. Nach neunjähriger Verbannung wurden sie einer neuen Verschwörung gegen die Kaiserin beschuldigt und in Folge dessen Iwan und sein Bruder Basili zu Nowgorod gerädert und fünf ihrer Verwandten auf andere Weise hingerichtet. — Basili Wolodimirwitsch D. wurde von Peter dem Großen zum General-Major befördert und dämpfte 1707 einen Aufbruch der Kosaken, von denen 20,000 erschlagen oder hingerichtet wurden. 1717 nahm er als General-Lieutenant an den Feldzügen in Holstein und Pommeren Theil; 1718 wurde er zum General en chef und zum Vorsitzenden der Untersuchungs-Commission gegen Menzikow, Apraxin und Andere ernannt. Diese Alle wurden nun seine Feinde und Menzikow hatte noch in demselben Jahre das Vergnügen, ihm die Ungnade des Kaisers anzukündigen und ihn gefesselt nach Moskau zu schicken. Hier wurde D. als Theilnehmer an der Empörung des Jarewitsch Alexei verhört und gefoltert. Obgleich Alexei selbst gegen ihn aus sagte, war kein Geständniß von ihm zu erlangen. Er wurde nach Kasan exilirt und seine Güter eingezogen. 1724 wurde er zurückgerufen und zum Brigadier ernannt; 1725 nach dem Tode Peter's I. gab Katharina ihm den Generalrang zurück und 1726 ein Commando in den damals eroberten persischen Provinzen. 1728 wurde er von Peter II. zum General-Feldmarschall, wirklichen Geheimrath und Senator ernannt. Als nach der Thronbesteigung Anna's seine Betheerung gekürzt und verbannt wurden, mußte er sich zu behaupten und wurde 1731 zum Präsidenten des Kriegsrathes ernannt, aber noch in demselben Jahre wurde er zum Tode

verurtheilt, weil er sich ungünstig über die Kaiserin geäußert haben sollte. Die Todesstrafe wurde ihm erlassen, er aber seiner Aemter entsetzt und seine Güter eingezogen. Er wurde nach der Festung Schlüsselburg gebracht, hier 1739 noch einmal zum Tode verurtheilt und wieder begnadigt. Als Elisabeth den russischen Thron bestieg, wurde er wieder Feldmarschall, Präsident des Kriegscollegiums und erstes Mitglied des dirigirenden Senats. Er blieb in Gunst bis zu seinem Tode, 11. Februar 1746. — *Vassili D.* befehligte im siebenjährigen Kriege, wurde bei Jorndorf verwundet, 1762 *General en chef*. 1772 commandirte er eine Armee wider die Tartaren in der Krim; er führte die Festung Berckop und ein festes Lager bei Kassa, worin 25,000 Türken sich verschanzt hatten. In funfzehn Tagen vollbrachte er die Eroberung der Krim und erhielt dafür den Beinamen *Krimski*. — *Georg D.* war ebenfalls unter *Katharina II.* *General* und zeichnete sich in den Kriegen gegen die Türken und Polen aus. — *Wladimir D.* war 25 Jahre lang *Gesandter Katharina's II.* am Hofe *Friedrich's II.* und mußte dessen Vertrauen in hohem Grade zu erwerben. — *Iwan Michailowitsch D.* wird zu den russischen Classikern gezählt; seine Gedichte erschienen zuletzt in 2 Bänden, Petersburg 1849. — *Alexei D.* war in den ersten Jahren der Regierung *Kaiser Nicolaus'* *Justizminister*. — *Nikolai, Elie* und *Vassili D.* sind noch russische *Generale*. — *Peter D.* zog sich durch Herausgabe einer „*Notice sur les principales familles de la Russie*“, Brüssel 1833, die Ungnade des *Kaisers Nicolaus* zu.

Dollond (John), Verbesserer des Teleskops, geb. 10. Juni 1706 von französischen Eltern zu London, wurde durch den frühen Tod seines Vaters gezwungen, ein Handwerk zu erlernen, obwohl er von früher Jugend an eine besondere Neigung zu mathematischen Studien hatte. Diese trieb ihn denn auch, nach des Tages Arbeit am Webstuhl, viele nächtliche Stunden zu mathematischen Arbeiten zu verwenden und namentlich Optik und Astronomie zu treiben. Im Jahre 1752 verband er sich mit seinem ältesten Sohne, *Peter D.*, der ein optisches Institut begründet hatte, und verwendete nun seinen ganzen Fleiß auf Verbesserung der dioptrischen Fernröhre. Es gelang ihm auch nach vielen Versuchen, verartige Fernröhre zu verfertigen, welche die Bilder ohne farbige Ränder zeigten, wofür er von der königlichen Societät zu London mit der *Copley'schen* Medaille belohnt wurde. Vollendet wurde diese Erfindung von ihm durch Objectivgläser, die er aus Flint- und Kronglas zusammensetzte, wodurch die ungleiche Brechbarkeit der Lichtstrahlen gehoben wurde, und die daher den Namen *achromatische Gläser* führen. Im Jahre 1761 von der königlichen Societät zum Mitgliede ernannt, starb *D.* schon am 30. Novbr. desselben Jahres, seine beiden Söhne führten aber das optische Institut rühmlichst fort.

Dolus. Wenn man die culpa als bloßen Willensfehler bezeichnen kann, gegen welchen ein polizeiliches Verhalten des Staats genügt, um die dadurch gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen, so erscheint der dolus als das absolut Schlechte, als die Macht des Bösen, als unerschöpfliche Produktionskraft der die stitliche Welt mit dämonischen Waffen bekriegenden Sünde. Der dolus ist der Teufel in der juristischen Dogmatik, und die Rechtsordnung hat keine höhere Aufgabe, als seine Bannung. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Verwandtschaft des Wortes dolus mit dolor, dolo etc. mehr als bloßer Zufall ist oder sich eine Ableitung von δόλος mehr empfiehlt. Der lebendige Gebrauch hat dem Worte eine solche doppelstimmige Bedeutung einverleibt, welche jede dieser Ableitungen rechtfertigt und, als Haupt- und Redensbegriff abwechselnd, ihm drei Hauptbeziehungen giebt, je nachdem dadurch bloß die Zurechnung einer Rechtswidrigkeit oder eine Begehungsort derselben oder eine objectiv-eigenthümlichkeit von Rechtswidrigkeiten unterschieden werden soll. In der ersten und weitesten Bedeutung ist dolus synonym mit propositum, consilium und dem rechtswidrigen Vorsatz entsprechend. Der dolus wird hier der culpa entgegengesetzt und coordinirt und umfaßt zugleich den Zwang. Ja, der seine Tact der Römer, dem auch die Anstandsgebote Rechtsgesetze waren, zog jede Regung des selbstthätigen Ealschls auf Kosten der vertrauenden Redlichkeit in den Kreis der moralischen Schlechtigkeit, indem die exceptio doli generalis auch da anwendbar ist, wo Umstände vorliegen, welche die Klage, mag sie auch dem Buchstaben nach Grund ha-

ben, als innerlich widerrechtlich und unbillig erscheinen lassen, vorausgesetzt, daß der Kläger mit diesen Umständen bekannt sein konnte und mußte, also seinen bösen Willen dadurch offenbart, daß er sich nicht daran lehrte.¹⁾ In dieser umfassendsten Bedeutung wird also die gewußte Verletzung irgend eines durch die Rechtsordnung geschützten Guts als Hauptmerkmal hervorgehoben und die Vorstellung des Heimtückischen, Lichtscheuen, welche sich mit dem dolus verknüpft, tritt hier hinter dem Thatächlichen der Erscheinung zurück. Diese Vorstellung eines Umtriebes, eines Hinter-das-Licht-führens beherrscht dagegen die zweite, engere Bedeutung, wo der dolus mit Iraus in Sinnverwandtschaft erscheint und als List oder Arglist der Gewaltthätigkeit oder Eigenmächtigkeit, *ver vis metusque*, entgegengesetzt wird. In dieser Auffassung besteht sich dolus auf die Mittel der Verbrechen, auf die Begehungsart von Hochverbrechen überhaupt, wobei die objective Verschiedenheit der letzteren ganz aus dem Spiele bleibt. Auch körperliche Beschädigungen von Personen oder Sachen, sogar Eigenthums-Beinträchtigungen können eben so gut durch unmittelbare Anwendung von Körperkräften, als auf eine minder in die Sinne fallende, hinterlistige Weise begangen werden, die den Erfolg ohne weiteres Zutun von unserer Seite herbeiführt. Diese Begehungsart der Verbrechen bildet nicht nur in der Lehre vom Versuche einen sehr erheblichen Unterschied, weil man bei den bloß gewaltthätigen Verbrechen den Anfangspunkt ihrer Strafbarkeit erst mit dem Momente annehmen darf, wo zu dem drücklich und zeitlich beschränkten Werke der Vollbringung geschritten wird, während die heimtückischen, wie der Giftmord, sich schon durch Vorankalten ankündigen, welche über die Festigkeit des Vorsatzes keinen Zweifel lassen, sondern sie ist auch von großer Wichtigkeit für die Bestimmung der intellectuellen, neben und außer der materiellen Urhebererschaft, welche fast ganz unter diese Beziehung des dolus fällt. In der dritten, allerengsten und eigentümlichsten Bedeutung fällt dolus mit der *fallacia* zusammen. Hier bezieht sich der Begriff auf den privatrechtlichen Consens, oder auf eine den Erfolg des bösen Willens bedingende Willensbestimmung des Damnsifcaten, und kommt somit auf das hinaus, was wir im weitesten Sinne Betrug nennen. Der dolus setzt in dieser Begrenzung immer ein eigentümliches Object voraus und besteht, streng genommen, in einer Vermögens-Beinträchtigung, zu welcher der Damnsifcat gegen sich selbst durch Täuschung verleitet wird. Allein die neuere Jurisprudenz und Gesetzgebung hat nicht selten unverkäufliche Rechte und Interessen, welche dem öffentlichen Recht angehören, unter die Gegenstände des Betrugs aufgenommen und dadurch einer Beurtheilung Raum gegeben, die in mancher Beziehung zu hart, in mancher zu gelinde ausfallen wird. Greifen wir aus dem praktischen Leben den so häufigen Fall einer betrügerlichen Verleitung zur Ehe heraus, so stellt sich der Subsumtion desselben unter die Gesetze über den Betrug schon der Umstand entgegen, daß die Ehe kein bürgerlicher Contract; der willkürlich eingegangen und aufgelöst wird, sondern ein Stand ist, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft unter dem Schutze der Religions-Begriffe steht. Es giebt eine Menge zur Ehe verleitender Vorspiegelungen und Verschweigungen, welche darum die Ehe nicht vernichten. Wie inconsequent wäre es, hier einen Betrug strafen zu wollen, während der Staat die Ehe aufrecht erhält! Zu eng zeigt sich andererseits jene Subsumtion bei dem Verbrechen der Unterdrückung des bürgerlichen Standes, welches sich in materieller und objectiver Hinsicht, namentlich bei der Unterschlebung eines Kindes (*partus suppositus*), weit mehr den den gemeinen Friederbrechenden gewaltthätigen Handlungen nähert, eben weil das Gegenseitige des Betruges als absolute Nichtigkeit erscheinende Unrecht durch keine Einwilligung heilbar ist und kein Mensch über seinen bürgerlichen Stand, weder zu seinem Vortheil, noch zu seinem Nachtheil, verfügen darf. Woher sollte hier der Schätzungsmaßstab für das verletzte Interesse genommen werden? Faßt man den Betrug so weit, so muß man auch die Amtserschleichung hineinziehen, weil auf diese Weise sich Jemand als öffentlicher Diener gerirt, der es in der That nicht geworden ist; noch werden konnte. Hier macht sich die specifische Differenz sogleich fühlbar dadurch, daß derjenige, welcher

¹⁾ Durcharbi, die Lehre von der Wiedererziehung in den vorigen Stand, S. 202.

das Amt durch Ernennung oder Wahl vergiebt, nur so weit berechtigt ist, als er sich in seiner gewissenhaften Ueberzeugung dazu verpflichtet fühlt, und also am meisten fehlt, wenn er sich bestechen läßt, während derjenige, der diesen Aufwand macht, sich für den vollkommen thätigen Mann halten kann, und vielleicht nur durch das edle Motto des Ephezes, weit ab von jener Niederträchtigkeit, die wir schon mit dem Worte Betrug verbinden, getrieben wird. Man denke nur an die Art, wie die größten Staatsmänner Englands in das Parlament gelangt sind! Das Gleiche gilt von der Erschleichung des Ortsbürgerrechts u. s. w. Es leuchtet ein, daß die Gesetzgebung alle diejenigen Täuschungen, wodurch das öffentliche Recht oder unschätzbare Interessen verletzt werden, unter eigenen Gesichtspunkten und nach ihren verschiedenen Richtungen als besondere Verbrechen auffassen muß, durch deren ausgeprägten Charakter sich die Anwendung des dolus auf die erste und allgemeinste Bedeutung reduziert. Die nähere Betrachtung und Ausführung des dolus als obersten Eintheilungs- und Qualifications-Momentes der Verbrechen gehört in den Art. Verbrechen.

Dom, oder Domkirche nennt man vorzugsweise die erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen; zuweilen auch die Collegiatkirchen. In der Umgangssprache nennt man auch wohl die Hauptkirche einer Stadt D., zumal wenn sie ein Kuppeldach trägt, womit auch wohl der Name zusammenhängt, da die Kuppeln im mittelalterlichen Latein domus hießen (im Französischen noch jetzt domos). Ursprünglich ist das Wort wohl von dem lateinischen domus (Haus) abgeleitet.

Domänen (domaines, domania, Herrngüter). I. Begriff und Rechtsverhältnisse. Unter domanium verstand man in älterer Zeit, wie es scheint, Alles, was dem Staatsherrscher gehörte (z. B. in Frankreich mit dem Zusatze forenses, nach Babin, den Zoll). Der neuere Sprachgebrauch aber, auch in den finanzwissenschaftlichen Lehrbüchern, bezeichnet mit dem Worte Domänen immer nur das unbewegliche Vermögen, liegende Gründe, der Staatsgewalt gehörend und zur Befriedigung von Staatsbedürfnissen durch ihren Ertrag bestimmt, im Gegensatz bloßer Privatgüter und auch selbst der Gemeingüter (während man in einigen deutschen Ländern Privatgüter mit herrschaftlichen Rechten Domänen genannt hat). Seit dem Aufkommen des abstracten Staatsbegriffs sagt man kurzweg: D. sind Staatsgüter. Da aber hier unter dem Staate nur die Staatsgewalt, zu deren Verfügung das Staatsvermögen steht, zu verstehen ist, die Staatsgewalt aber nur mittelst ihres Trägers oder Inhabers als Person und Subject von Vermögen und Eigentum erscheinen kann, so kommt es auf die Verfassung eines Staates an, wenn man fragt, welcher Person in concreto die D. in demselben gehören. Ist der Staat eine Republik, so gehören sie der Staatsgemeinde (m. s. Art. Demokratie), ist er aber eine Monarchie, dem Monarchen als solchem. In den Zwitakterstaaten, welche der Constitutionalismus geschaffen hat, ist die Verfassung meistens der Art, daß sie dreien Personen zusammen gehören, nämlich zweien Kammern oder Häusern und dem Fürsten (wenn auch vielleicht nur in der Theorie dem Letzteren). Dionys von Halikarnas, indem er von der Vertheilung des römischen Gebiets durch Romulus spricht, und nachdem er bemerkt hat, daß Romulus einen Theil davon dem Gemeinwesen oder Staate überlassen habe, setzt erklärend hinzu: das sei damals noch nicht Gemeinde- oder Volkseigentum, sondern der Antheil des jedesmaligen Königs gewesen. Als Rom später eine Republik ward, trat auch in dieser Beziehung die Staats- oder herrschende Gemeinde an die Stelle des Königs. Aehnlich war der Gang der Dinge in manchen anderen Staaten, und nachdem die Ansicht entstanden war, daß die herrschende Gemeinde eigentlich aus allen Einwohnern bestehen müsse, entstand auch die Behauptung, daß die D. eigentlich dem Volke (in diesem corrupten Sinne des Wortes) gehörten; ja man behauptete dies auf die monarchischen Staaten aus und behauptete, die D. seien vom Volke dem Fürsten zur Nutzung übertragen. In revolutionären Zeiten wurden sie denn auch von denen, die Namens des Volkes auftraten, zurückgefordert, wovon hier und da die Folge war, daß sie, anstatt ferner zum Besten des Landes und Volkes zu dienen, zum Vortheile der Speculanten und Wucherer verschleudert wurden. Eine besondere Besprechung erfordern die geschichtlichen Rechtsverhältnisse des deutschen Domänenwesens. Hier tritt uns die Bes

hauptung: älterer deutscher Rechtsgelehrter, z. B. Leyser's und v. Lyncker's, entgegen: daß es in Deutschland keine D. gebe. Der letztgenannte Schriftsteller sagt hinzu, man habe in Deutschland nur Kammergüter und in Stiftern Fischgüter. Der erstere Ausdruck ist in der That bei den älteren deutschen cameralistischen Schriftstellern der gewöhnliche und hat seine besondere Bedeutung für die Verhältnisse, wie sie in den deutschen Fürstenthümern waren, auch theilweise noch sind. Die Kammergüter in einem deutschen Fürstenthume, wo man sie nicht (wie es neuerdings, wenigstens theilweise, häufig geschehen ist) für Staatsgüter erklärt, d. h. der constitutionellen Staatsgewalt unterstellt hat, sind, wie ihr ursprüngliches Wesen es mit sich gebracht hat, Stamm- oder Familiengüter des regierenden fürstlichen Hauses, die der Regel nach bei demselben ungetheilt verbleiben sollen, sich nach der Erstgeburt im Mannesstamme, also immer zugleich mit der fürstlichen Regierung vererbend, so daß dem jeweiligen regierenden Fürsten die Verwaltung und Benutzung zusteht. Ursprünglich Privateigentum der Familie, sind sie in den glücklicheren Familien im Laufe der Zeit auf mehrfältige Weise vermehrt, so daß der Zuwachs denselben Rechtsverhältnissen untergeordnet ward. Unbestrittener Grundsatz der deutschen Fürsten war immer, daß die Einkünfte von solchen Gütern nicht bloß zur Hofhaltung, sondern auch zu den anderen Staatsbedürfnissen, so weit sie reichen, zu verwenden seien. Eben deshalb bringt man sie unter den Begriff von Staatsgütern, unter welchen die sog. Châtaull- oder Cabinetsgüter, d. h. Privatgüter des regierenden Fürsten, nicht gehören. Jenes Kammergüterwesen war überhaupt der ursprüngliche Kern der Staatswirtschaft in allen germanischen Staaten, es war begründet im Wesen des Patrimonialstaats, in welchem sich die Herrschaft an das Grundeigentum des Herrschers, als des in der Regel größten Grundeigentümers, knüpfte, ohne Zweifel unter dem Einflusse der Ansicht, daß, wer die Mittel zum Regieren besitzt, als natürlicher Herrscher erscheine. Aber in Deutschland erhielt und erhält sich noch jetzt beziehungsweise dieses System länger, als anderswo, weil die deutschen regierenden Familien nicht durch Revolutionen oder Eroberungen verändert worden sind, während die in anderen Ländern durch solche Ereignisse, z. B. in England schon durch die normannische Eroberung, der Regierung gewaltsam entsetzten Dynastien auch ihrer Güter von den neuen Herrschern beraubt wurden, so daß dieselben beim Staate blieben und der Begriff Staatsgüter mit dieser praktischen Bedeutung entstehen konnte. In Deutschland veränderten sich die Herrscherfamilien fast nur durch Aussterben und durch Erbfolge verwandter Familien, die zugleich Erben der Güter waren; es giebt ja deutsche Länder, in denen die regierende Dynastie, so weit die Geschichte reicht, nie gewechselt hat, und eine Folge davon ist, daß solche Familien nebst ihrem Besitze mit ihren Unterthanen eng und fest, wie keine außerdeutsche, verwachsen sind. Selbst die Reichsacht, welcher ein Fürst verfiel, hatte, wie wir bei Heinrich dem Löwen sehen, nicht nothwendig den Verlust seiner Familiengüter, sondern nur seiner Lehnbesitzungen zur Folge. Hüllmann (Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. S. 11—13) erklärt es für eine dem römischen Rechte entlehnte Vorstellung, daß Domänen mit Staatsgütern identisch sein sollen, und hält dafür, daß der Begriff Staatsgüter der deutschen Verfassung fremdartig sei. Er sagt hinzu: „Grundlage der deutschen Verfassung ist nicht, wie bei den Römern, ein System der Gesellschaft und Gemeinheit, sondern ein in's Große erweitertes, auf ganze Länder ausgedehntes System der Grundherrlichkeit, dem zufolge die freien Vasallen eine Nachbildung der unfreien Hinterlassen waren. Daß die D. Güter dem Landesherrn von der Nation zur Nutzung übertragen seien, ist in Beziehung auf Deutschland eine bloße staatsrechtliche Idee, die nicht im geringsten historisch begründet werden kann.“ — Schon von Moser (Von der Deutschen Reichsstände Landen, 1769) spricht von dieser staatsrechtlichen Fiction mit dem naiven Zusatz: „Dem würde ich beistimmen, wenn ich nur ein Exempel wüßte, daß und wo in Deutschland dergleichen vom Volke herrührende D. zu finden sind.“ — Was bezüglich die Güter geistlicher Stifter betrifft, so ist bei ihnen wohl fast alleenthalben ihr Ursprung, nämlich Schenkung theils von Fürsten, theils von Privatpersonen, auf das Bestimmteste nachgewiesen.

II. Staatswirtschaftliche und sonstige politische Bedeutung der Domänen. D. finden wir überall als die älteste Staatseinkommensquelle (Nau

a. a. D., § 89). Bodin (De rep. VI., 2) führt beispieelsweise Aegypten, Rom und den israelitischen Staat an. Durch den Propheten Hesekiel (Cap. 45), wo von der Auftheilung des Landes die Rede ist, befehlt der Herr, auch dem Fürsten Land zu geben, „damit meine Fürsten nicht mehr meinem Volke das Ihre nehmen.“ Wenn wir finden, daß der letzte angelsächsische König von England, Edward der Bekenner, 1422 landsässige Güter (manors) nebst 68 Forsten und 781 Parks besessen habe, und daß Wilhelm der Eroberer 1500 Landgüter (wahrscheinlich jenes Kammergut Edwards) dazu bestimmt habe, Kron-D. zu sein, so können wir uns eine Vorstellung davon machen, wie zu jener Zeit die Bedürfnisse eines bedeutend großen Königreichs hauptsächlich aus den D. bekritten werden konnten. Hüllmann (a. a. D., S. 20) zählt 123 deutsche Reichs-D. auf, welche ohne Zweifel, wenigstens zum Theile, ursprünglich Besitzungen des Karolingischen Hauses waren. Sie hörten allmählich alle auf, D. zu sein, wurden theils Reichsstädte, theils an geistliche und weltliche Herren verliehen u. dgl. Ueberhaupt verminderte sich in den großen europäischen Monarchien der D.-Besitz im Laufe der Zeit besonders durch Lehnverleihungen, sodann auch durch Verkäufe und Verpfändungen, so daß die Regierungen immer mehr zu Steuern (welche in den germanischen Staaten ursprünglich nur als Neben- und Ausbülfsquellen betrachtet wurden) ihre Zuflucht nehmen mußten. England und Frankreich gingen auch in dieser Beziehung den anderen Staaten voran. Der englische, frühe zusammengekehrwundene Domänenstand hätte durch den großartigen Kirchenraub Heinrich's VIII., welcher mehr als 1000 Klöster und viele der reichsten Stiftungen traf, erneuert werden können, aber bald war Alles wie gewonnen, so zerronnen, und im Jahre 1795 ward dem Parlamente angezeigt, daß die D. nie mehr als 6000 Pfr. eintrügen, obgleich sie 400,000 Pfr. eintragen könnten. In Frankreich betrug, trotz des dort gleichfalls begangenen Kirchenraubes, im Jahre 1831 die Einnahme von den D. nur $3\frac{1}{10}$ Procent der ganzen Staatseinnahme, und seitdem wird sie sich durch Verkäufe noch vermindert haben. — Wenn wir von Rußland, mit seinen eigenthümlichen Verhältnissen (dort sind ungefähr die Hälfte aller Bauern Reichs- oder D.-Bauern) absehen, so haben wohl im Ganzen genommen die deutschen Staaten, vorzüglich die kleineren (wie Württemberg und das Großherzogthum Hessen, nebst einigen ganz kleinen, als, wie wir glauben, Lippe-Schaumburg und Mecklenburg-Strelitz) ihre D. am meisten conservirt. Die beiden deutschen Großstaaten haben die übrigen im Laufe dieses Jahrhunderts durch Verkäufe, um Schulden zu tilgen, in auffallenden Verhältnissen vermindert. Nach von Sauer (Beiträge zur Geschichte der öfterreichischen Finanzen, 1848) ist im Jahre 1802 der Flächen-Inhalt aller öfterreichischen D. in einem amtlichen Erlasse zu $442\frac{1}{10}$ D.-Meilen angegeben. Nach Liechtenstern (Lehrbuch der Statistik, 1821) belief sich der jährliche Ertrag (ob der rohe oder der reine, finden wir nicht) auf 20 Millionen Gulden. Springer's Statistik (1840) giebt den reinen Ertrag (wahrscheinlich mit Ausnahme der Bergwerke und der sog. Fondsgüter, d. h. säcularisirter geistlicher Güter, deren Ertrag zu besonderen Ausgaben, z. B. für Schulen, bestimmt ist) zu 2,500,000 Gulden an, und bemerkt; daß seit dem Jahre 1819 über 1000 größere oder kleinere Körper der Art veräußert seien. Die Veräußerungen sind bis jetzt fortgesetzt. — Eine preussische Verordnung vom Jahre 1810 hat den successiven Verkauf von D. zum Zwecke der Schuldenentlastung im jährlichen Umlaufe von 1 Mill. Thlr. verfügt. In Weber's preussischer staatswirtschaftlicher Statistik (1840) ist angegeben, daß nach dem damals letzten Budget die reine Einnahme der Domänen- und Forstverwaltung unter Ausschluß des Kronfideicommisses (s. Civilliste) 4,083,000 Thlr. betrug. — Bevor A. Smith den Verkauf der D. (crown-lands) empfahl, hat es wohl kaum einen staatswirtschaftlichen Schriftsteller gegeben, der sich nicht, im Ganzen genommen, für ihre Vertheilung ausgesprochen hätte. — Auch das Finanzsystem der Physiokraten war begründet auf den Vorzug des Staatsgrund-Eigenthums oder (was in dieser Beziehung dasselbe ist) einer festen Grundrente vor Steuern. — Der bekannte preussische Statistiker Krug (Ueber den Nationalreichtum des preussischen Staats (1805, Bd. II. 471 ff.) empfahl die Begründung des ganzen preussischen Staatshaushalts auf Domänen und berechnete, daß dazu nur $21\frac{3}{4}$ Pro-

cent des ganzen nutzbaren Flächen-Inhalts im Staate, 10 $\frac{1}{2}$ Procent mehr, als der damalige Domänenbesitz enthielt, erforderlich seien.) Bei den Nachfolgern des A. Smith sind die Meinungen getheilt. Manche sind da, die, ihm nachsprechend, den Verkauf der D. anrathen, weil der Staat nicht gut wirtschaftete, obgleich sich nirgends auffallender als bei diesem Punkte zeigt, wie A. Smith lediglich nach den Zuständen seines Vaterlandes urtheilt und sich über die Zustände anderer Länder in der größten Unwissenheit befindet. Diese zeigt er hier dadurch, daß er behauptet, in allen den großen europäischen Monarchien beständen die D. im Allgemeinen aus Wald, und zwar sei der Wald zuweilen der Art, daß man etliche Meilen reisen müsse, um kaum einen einzigen Baum zu finden: es sei nichts als Wäpeneel und Verlust an Land. Offenbar kannte er das deutsche Domänenwesen gar nicht; von der englischen Staatsverwaltung sagt er aber freilich, daß sie nie wegen guter Oekonomie berühmt gewesen sei. Büsch (Abh. vom Geldumlauf, I. 498) macht die Bemerkung, daß Georg II., der an seinen deutschen D. wohl gewußt habe, was D. unter guter Aufsicht eintragen könnten, doch die englischen Kronsgüter gern der Nation gegen die Civilliste (eigentlich gegen Erhöhung derselben um 100,000 Lfr.) aufgegeben habe. Man führt auch an, daß D. einen verhältnißmäßig geringen Netzertrag geben, bedeckt aber wohl nicht, wie groß der Theil des Volkes ist, welcher auf einem bedeutenden Domänenbesitz als Bauern, Pächter, Beamte und Arbeiter lebt und meistens gut lebt, weil es einer Regierung geziemt, mit mehr Liberalität zu wirtschaften, als ein plasmachender Privatbesitzer pflegt. Ein anderer Einwand gegen die D. besteht darin, daß die Regierung durch solche in ein besonderes Privatinteresse verwickelt werde, so daß sie allgemeinen Verbesserungen abgeneigt sei und Reibungen mit dem Vortheile Einzelner entständen. (Mau a. a. O. § 95.) Die Erfahrung zeigt dagegen, daß die Regierungen meistens mit Neuerungen und Verbesserungen (z. B. Aufhebung der Leibeigenschaft, Musterwirtschaften etc.) den Privatgutsbesitzern vorangegangen sind, was auch ganz natürlich ist, da bei einer Regierung kein vom öffentlichen Interesse verschiedenes Privatinteresse in ihrer natürlichen Stellung obwalten kann. Außer einigen Neben- einwendungen führt man endlich die angeblichen Nachtheile großer ungeschlossener Landgüter an, womit eine hier nicht zu erörternde Frage berührt wird (m. s. Art. Boden, Bodenbesitz und Landgüter). Hier bemerken wir nur, daß es ebensowohl große wie kleine Landgüter geben muß, daß übrigens Domänengrundstücke auch klein sein können und es häufig sind. (M. s. unten über Erbpacht.) Niemand wird jedoch bestreiten, daß Besitz von Grund und Boden schon an sich, als das Dauerhafteste, auch das sicherste Vermögen und deshalb das am besten geeignete für stetige, sog. unsterbliche Personen, wie Staat und Gemeinde, ist. Ueberhaupt wird es eben so sehr für die sichere wie für die anständige, d. h. der natürlichen Stellung der Staatsgewalt geziemende Befriedigung der Staatsbedürfnisse von der größten Wichtigkeit sein, daß die Regierung nicht allein Einnahmen habe, welche sie von den Regierten erst verlangt oder erbitten muß, daß sie überhaupt nicht, als der größte Proletarier (wenn es erlaubt ist, uns des Ausdrucks des Grafen Carl v. Dettingen-Wallerstein zu bedienen) von der Hand in den Mund lebt, sondern selbst einen kräftigen Grundstock von Einkünften, einen Vermögensstamm besitzt, welcher nur in D. und Gegenständen von Regalien bestehen kann. Nur unter der Bedingung einer unmittelbaren Finanzproduction (wie Graf v. Soden, einer der geistreichsten Nationalökonomien, welche gegen A. Smith aufgetreten sind, die Domänen- und Regalienwirtschaft nennt) kann man wohl von einer Regierung sagen,

1) Die Staatsforsten betragen nach seiner Angabe 10 $\frac{1}{2}$ Procent, die übrigen Domänen- grundstücke 2 $\frac{1}{2}$ Procent des gesammten nutzbaren Bodens im Staate. Den jährlichen Ertrag der ersteren meinte er durch die von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen der Wirtschaft auf 8,280,000 Lfr. bringen zu können. Die letzteren ertrügen jährlich 4,140,000 Lfr. Die als Staatsbedarf angenommene Summe von 33 Millionen Thaler voll zu machen, waren also noch 20,580,000 Lfr. nöthig, welche Summe er, den reinen durchschnittlichen Ertrag der nicht forstlichen D. als Maßstab annehmend, aus 12,780,000 Morgen Landes herausbringen wollte. Diese mittels eines jährlich dazu bestimmten Capitals, mit welchem in allen Provinzen zum Verfaufe stehende Güter angekauft würden, allmählich dem Staate zu erwerben, hielt er für wenig schwierig.

daß sie selbstständig sei. Kräftig ist aber nur ein Grundstock, welcher (wie Krug es nennt) ächtet, d. h. in Naturalien bestehendes Einkommen gewährt. Darunter verstehen wir insbesondere Dinge absoluten Werthes (wie Soden sagt), d. h. unentbehrliche Gegenstände der Lebensbedürfnisse und überhaupt die Ur- oder Grundstoffe der Güter, von denen man sagen muß, daß der Staat ihrer Production in genügender Quantität und Qualität stets vollkommen sicher sein muß. (Man vgl. Art. Administration.) Vor Allem sind als solche Getreide und Holz zu nennen. Die unmittelbare Staatsfinanzproduction (sagt Soden, Nationalökonomie Bd. V. S. 46) giebt der Staatskasse ein weit sichereres, bestimmteres und minder wandelbares Resultat, als die mittelbare (d. h. das Geldabgabewesen). Die Veränderlichkeit des Werthes des Geldes, welcher ja überhaupt nur ein mittelbarer ist, bewirkt sogar, daß in einer Periode des sog. Fortschritts, in welcher das Geld fortwährend im Werthe fällt, der Geldwerth der Domänen und ihrer Producte fortwährend steigt. (Vgl. Man a. a. O. § 98.) Dieses Vortheils begiebt sich die Regierung durch den Verkauf der Domänen. Man bedenke insbesondere auch die Stellung einer an Domänen reichen Regierung gegenüber dem Volke. Sie erscheint nicht als Nehmerin, sondern, ohne daß sie von Einem zu nehmen braucht, was sie einem Andern giebt, als Geberin, als Spenderin von Wohlthaten, freilich nicht für gewinnlüchtige Industrielle, sondern für die große Masse des niederen Volkes. Während Speculanten das Getreide aus dem Lande führen, um es theuer an die Engländer zu verkaufen, kann eine solche Regierung den inländischen Markt mehr oder weniger beherrschen und für billige Preise sorgen. Holz überließen früher deutsche Regierungen zu ermäßigten Taxen aus ihren Wäldungen an Bedürftige. Domänenbauern, welche, so lange der gutherrliche Verbau bestand, beim Fiskus in Nothfällen Unterstützung an Brot und Saat Korn u. dgl. fanden, haben die Aufhebung desselben bitter empfunden.¹⁾ — Für die Arbeiter in ihren Bergwerken haben von Alters her die deutschen Regierungen in einer Weise gesorgt, daß man ihr Verfahren den industriellen Privatunternehmern mit Recht als Muster aufgestellt hat (siehe Art. Arbeit). Welchen Eindruck muß es dagegen machen, wenn eine Speculanten-Gesellschaft als Käuferin eines bisherigen Bergwerks der Regierung alsbald den Lohn heruntersetzt, an die Knappschaftskassen Hand anlegt und sie mit anderen, der Knappschaft fremden Rassen verschmelzen will²⁾ u. dgl. Wenn man Domänen besucht, kann man sich von der Anhänglichkeit, welche die Bewohner der Regierung zeigen, überzeugen. Wenn man die angeblichen Vortheile der Privat-Industrie hervorhebt, so haben wir dagegen noch in Bezug auf Wäldungen und Bergwerke auf eigenhämliche Gesichtspunkte hinzuweisen, wobei wir jedoch hinsichtlich der näheren Ausführung uns auf andere Artikel (Administration, Forstwesen und Regalien) beziehen. Bekannt ist die Klage, daß die Forstpolizei-Gesetze von Privat-Waldbesitzern (ausgenommen etwa Besitzer von großen Familien- und Fideicommissgütern) so gut wie gar nicht beobachtet werden, und das ist ganz natürlich, weil, wie Sachverständige mit mathematischer Evidenz nachgewiesen haben, ein Waldbesitzer für seinen Geldbeutel nicht besser sorgen kann, als wenn er kurze Wirtschaftperioden einführt, welche schlechtes Holz geben, oder noch besser, wenn er seinen Wald ganz verwüftet und abtreibt, so daß an Wiederherstellung nicht zu denken ist. Wer will jetzt schon, um erst nach einem Jahrhundert (wie es bei Hochwaldbetrieb erforderlich ist) eine volle Ernte zu haben! Man lese Gundesshagen's Meisterwerk, sein Lehrbuch der Forstpolizei (1831), so wie Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie (Bd. I. und III.) und Wohl's Lehrbuch der Polizeiwissenschaft (Th. II.). Gundesshagen widerlegt gründlich die Behauptung, daß hohe Holzpreise neue Waldanpflanzungen von Privatbesitzern befördern: denn, soll der Waldbetrieb eine eben so hohe oder gar höhere Rente abwerfen, als andere Bodenverwendungsarten, so müssen die Holzpreise für den größten Theil der Bevölkerung

¹⁾ Ohne Domänen wäre König Friedrich II. wohl nicht im Stande gewesen, seine verarmten Unterthanen am Ende des 7jährigen Krieges mit Getreide zu unterstützen. (Ouvres posthumes de Frédéric II., 1788, T. III. p. 298.) Welcher Staat, sei er auch noch so geldreich, könnte jetzt wohl einen 7jährigen Krieg aushalten? —

²⁾ Wir haben vor einiger Zeit ein Beispiel der Art in einer Zeitung gelesen.

unerschwinglich werden. Sundes hagen führt das Beispiel von Madrit an, dessen Umgebung ehemals waldbreich war und wo jetzt das Holz angeblich pfundweise verkauft wird. Er sagt gewiß mit Recht, daß der Hausbedarf an Holz eine Familie nicht über den 20. Theil ihres Einkommens kosten darf. Er erklärt auch, daß in Deutschland „im Allgemeinen die Staatsforsten sich in dem relativ besten Zustande und künstlichem Anbaue befinden“, und „daß auf sie die Forsten in größerem Güternbesitze des reicheren, höheren Adels (Standesherrn) folgen.“ Die Waldpflege gehört übrigens nicht allein wegen des Holztrages, sondern auch wegen des höchst wichtigen Einflusses der Waldungen auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Länder zu denjenigen Bedürfnissen, „deren Befriedigung der Staat vollkommen sicher sein muß.“ Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Bergwerkswesen. So lange noch der Grundsatz der Regalität des Bergbaues in seiner ganzen Ausdehnung aufrecht erhalten ward, konnte die polizeiliche Staatsaufsicht zur nachhaltigen Bewirthschaftung und zur Befriedigung des Landes- und Staatsbedürfnisses genügen, und war es in sofern von geringer Wichtigkeit, ob es auch Domänen dieser Klasse gab. Jetzt aber, da dieser Grundsatz entweder (wie in Frankreich, welches die üblen Folgen davon erfährt) ganz aufgehoben oder, namentlich in Bezug auf die Bergpolizei, sehr geschwächt ist, da man z. B. die Aufsicht zur Verhütung des Raubbaues kaum noch gelten lassen zu wollen scheint, liegt die Sache anders. „Carpe diem, ruft der Industrialismus und stürmt fort, und après nous le déluge! oder eigentlich das Gegentheil von déluge: — keine Erze mehr, keine Kohlen mehr, keine Wälder mehr, kein Regen mehr, kein Ackerbau u. s. w. Beschränkung des gegenwärtigen Genusses ist dringend geboten.“ (Beitrag zur Darstellung des staatswissenschaftlichen Elements der Bergwesens-Industrie in der österreichischen Zeitschrift für Staats- und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Rudler, Stubenrauch und Tomaschek, Heft IV., Juni 1846. Wien.) — Man hat die Behauptung gewagt, daß die unter dem Boden von Großbritannien liegende Menge von Steinkohlen für den Bedarf von 2—3000 Jahren hinreiche. Nun lese man aber im Edinburgh Review Nr. 183 (Jan. 1850) den Artikel: Observations on the necessity of adopting legislative measures to diminish the recurrence of fatal accidents, and to prolong the duration of the coal mines of the kingdom. By W: Chapman, civil engineer. Dort wird baldige Erschöpfung der englischen Steinkohlen- und Eisengruben in Aussicht gestellt. „Prophecy of Mr. Bakewell, who examined the question with great care, that we may anticipate a period not very remote when all the English mines of coal and ironstone will be exhausted.“ Es wird dort bemerkt, daß alle englischen Bergwerke Privatbesitzern gehören, daß der Staat von der Oberaufsicht ausgeschlossen sei, und daß der Bergbau in der verderblichsten und rücksichtslosesten Weise, auch größtentheils mit Vernachlässigung aller traditionellen localen Kunstregeln, betrieben werde. Auch beim Bergbau sprechen noch weiter für das Staatsgehörigkeit, so wie für die Regalität die im Artikel Administration aufgestellten Sätze: „daß der Staat keine socialen Mächte aufkommen lassen darf, die er nicht beherrschen kann, und daß er der Bürge für die Harmonie der Interessen sein muß.“ In keinem Fache der Industrie nämlich (vielleicht mit Ausnahme der Ausbeutung der Transportmittel, besonders der Eisenbahnen) tritt die Ueberlegenheit der großen Capitalmassen über die kleineren mächtiger hervor als beim Bergwesen. Es ist ein Hauptfeld der großen und sich häufig durch sogenannte Fusion noch vergrößernden Actiengesellschaften, welche durch den ungeheuren Umfang ihres Betriebes zu einem factischen Monopol gelangen, das bis zum Unerträglichem gesteigert werden kann. So ward vor einigen Jahren Klage in französischen Blättern geführt über die Société des mines de la Loire, welche eben ein solches Monopol zum Nachtheile eines conservativen Bergbaues und des Publicums ausübte. Napoleon III. soll ihr befohlen haben, sich in sechs Gesellschaften zu theilen: ob mit Erfolg, wissen wir nicht. Bekanntlich dominiren auch in der Geschäftsleitung solcher Gesellschaften immer die reichen Mitglieder, die eine Menge von Actien besitzen; es gilt da das Geld, nicht die Person. Nach den alten Grundsätzen der Regalität konnte der Staat ein Uebergewicht des

Bergwerkbesitzes einer Privatperson über seinen eignen Besitz der Art verhindern. Es war sogar Grundfatz des deutschen Bergrechts, den Ertrag des Bergbaues möglichst Vielen zu gute kommen zu lassen. (Weiske, das deutsche Recht, der Schutz der Arbeit in Bülow's Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Februar 1849.) Weiske fällt dort auch folgendes merkwürdige Urtheil, betreffend die alte deutsche Bergwerksgesetzgebung (welche bekanntlich den Gesetzgebungen mancher anderer Länder als Muster gedient hat): „Das Princip der deutschen Bergwerksverfassung aufgeben, bei der gegenwärtigen Lage unseres Bergwesens, heißt nichts Anderes, als den Bergbau selbst aufgeben.“ Jetzt lassen sich, glauben wir, solche Zwecke nur durch große Domänen-Bergwerke erzielen.

III. Von der Verwaltung der Domänen. In dieser Beziehung sind die D. nach den verschiedenen Arten ihrer Benutzung zu unterscheiden in 1) landwirthschaftliche Güter im engeren Sinne, also Feldgüter nebst den seltner vorkommenden und in der Regel in Deutschland wenig wichtigen Gartenbaugütern, namentlich etwa Weinbergen, — 2) Waldungen oder Forsten, — 3) Berg- und Salzwerke, mit Inbegriff der hie und da vorkommenden Mineralbrunnen, — 4) Anlagen zu Werkbetrieben, Fabrik-Anlagen. Wir können hier nur die Verwaltung der in Deutschland und überhaupt im mittleren Europa wichtigsten Klasse, nämlich der Feldgüter, näher besprechen. Ueber Gartenbaugüter läßt sich im Allgemeinen nichts sagen. Hinsichtlich der Forsten, Berg- und Salzwerke haben wir uns auf die betreffenden Artikel zu beziehen, eben so hinsichtlich der Mineralbrunnen, welche als Gegenstand der Gesundheits-Polizei zu besprechen sind. Ueber Fabrik-Anlagen werden wir unten einige Bemerkungen hinzufügen. Da der Raum und seine große Ausführlichkeit gestattet, so bemerken wir Rau's fleißige Behandlung des Gegenstandes nach neueren Ansichten (a. a. D. Th. III, § 103 ff.) und die, manche noch jetzt nützliche praktische Belehrung enthaltenden älteren Bearbeitungen in Vergius' Cameral- und Polizei-Magazin, Frankfurt a. M. 1768, Bd. II., Art. Domänengüter, und in Nicolai's Oekonomisch-juristischen Grundfätzen von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten, Berlin 1802 (mit vielen Erläuterungen aus der Landwirthschaftslehre). Mit Bezug auf die preussischen Einrichtungen ist das Domänenwesen auch ausführlich dargestellt von v. Jacob (die Staatsfinanzwissenschaft, Halle 1821). Wir verstehen unter Feldgütern die zum Ackerbau und zur Viehzucht benutzten Ländereien, also Acker, Wiesen und Weiden. Die älteste Benutzungsart ist die Selbstverwaltung (Administration, reine Administration), d. h. Bewirtschaftung für eigene Rechnung der Herrschaft durch in ihrem Dienste stehende Beamte (Verwalter). Sie war, wenigstens in Deutschland, von den frühesten Zeiten bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts die allgemeine Regel bei landesherrlichen Gütern (Süllmann, a. a. D., S. 36). Auch ist sie noch jetzt nicht selten neben der Verpachtung, vorzüglich in süddeutschen Staaten, insbesondere in Oesterreich häufig. Die ältesten cameralistischen Schriftsteller zogen sie meistens vor, theils wegen gewisser mit der Verpachtung verbundener Bedenklichkeiten (m. s. unten), theils wegen der derzeit noch beziehungsweise, namentlich in Bezug auf die Anlegung von Magazinen, häufig vorgezogenen Naturaleinkünfte, theils und hauptsächlich, weil die Herrschaft den Verwalter besser als einen Pächter controliren könne, auch jederzeit zu Verbesserungen freie Hand habe und von reichen Ernten und hohen Preisen unmittelbaren Vortheil ziehe. Dagegen führt man an die Unbestimmtheit des jährlichen Ertrages bei großen Auslagen, da die Regierung das ganze zur Wirthschaft erforderliche Capital anschaffen müsse, und daß ein Verwalter nicht durch den Eigennuz angetrieben werde, den möglich höchsten Ertrag herauszubringen. Aber auch bei Verpachtung kann man schon wegen der nicht zu vermeidenden Remissionen (Rau a. a. D. § 117, Vergius Bd. VII. Art. Remission) nicht sicher auf die bestimmte Summe rechnen, und mit einer durchschnittlichen Berechnung des Ertrages kann man sich hier wohl, wie bei manchen anderen Einnahmequellen, begnügen. Was den Eigennuz betrifft, so sagt Schreiber (Abhandlung von Kammergütern u., 1714),¹⁾ ein kluger Pächter würde sich immer

¹⁾ Ein Auszug aus dieser beachtenswerthen Abhandlung findet sich bei Vergius a. a. D.

die vortheilhaftesten Bedingungen auszumachen wissen. Die Frage wird in den einzelnen Fällen nach vorkommenden Verhältnissen und Erfahrungen zu entscheiden sein. Man will nur unter besonderen Umständen die Selbstverwaltung vorsehen, namentlich bei Musterwirthschaften (wozu wir auch landwirthschaftliche Unterrichtsanstalten rechnen), ferner wenn die Hofhaltung die Erzeugnisse verbrauchen kann, auch wenn man ein durch Pächter verschlechtertes Gut wieder verbessern will. Als Beispiele führt er (§ 106 a) einige weimarische, württembergische und bayerische Domänengüter an, unter den letzteren Schleißheim, welches unter Schönleutner's Verwaltung einträglich geworden ist, nachdem es in früheren Jahren Zuschuß gekostet hat. Man muß die Vorzüglichkeit der Administration auch immer bei solchen Grundstücken anerkennen, welche zur Production von gewissen Gegenständen eigenthümlicher Art dienen, deren die Regierung bedarf, z. B. Gärten. Ein Haupterforderniß bei der Administration ist eine zweckmäßige Instruction. Das älteste Beispiel einer solchen ist wohl das berühmte in die kleinsten Besonderheiten eingehende Capitularo Karl's des Großen: De villis. Es findet sich in Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Der Verwalter hieß derzeit Villicus (Boigt), auch, etwa bei größeren D., Juxta (Amtmann). Die Benennungen Actor und Domesticus kommen ebenfalls vor. Zur Controlle der Rechnungsablage des Verwalters kann einigermaßen ein Anschlag des muthmaßlichen Ertrages des Gutes dienen: Auch giebt man ihm etwa einen Nebenbeamten als Rechnungsführer bel. Dazu kommt Beedigung, Caution, auch öftere Besichtigung abseits der vorgesetzten Behörde. Um den Eifer des Verwalters stärker, zu beleben, hat man gerathen, ihm einen Antheil an dem aus seinen Bemühungen hervorgegangenen Mehrertrage über einen gewissen angenommenen Satz zuzusichern (Rau a. a. D. § 108). — In einer Instruction Kaiser Joseph's II. an die Cameral-Administration in Niederösterreich v. J. 1785 wird dem Administrator empfohlen, „nicht bloß das Aerarium zu bereichern, sondern auch den sittlichen und bürgerlichen Wohlstand aller ihm anvertrauten Unterthanen zu befördern.“ Als nämlich mit Domänengütern noch häufig gutsherrliche Rechte verbunden waren, hatte ein solcher Amtmann in solchem Falle auch die niedere Justiz- und Polizeiverwaltung, wenn diese nicht einem besonderen Beamten (Juxtiarius oder Actuarius) anvertraut war. Um die Vortheile der Selbstverwaltung mit denen der Verpachtung zu vereinigen, hat man die sog. Gewährverwaltung erfunden, welche darin besteht, daß der Verwalter einen bestimmten Ertrag als Minimum, jedenfalls oder doch nur mit Ausnahme sehr bedeutender unverschuldeter Unfälle, entrichtet, dabei aber Rechnung ablegen muß und von dem etwaigen Ueberschusse über jenen Ertrag einen bestimmten Antheil (etwa $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$) bekommt. Diese Einrichtung hat in Kurbrandenburg in den Jahren 1660 — 1676 bestanden (Rau a. a. D. § 109 — Bergius a. a. D. Bd. IV. 126); ob sonst noch irgendwo, ist uns nicht bekannt. Man hat gefunden, daß sie eben so mißlich für den Verwalter, wie vortheilhaft für die Herrschaft ist, wenn das Minimum nicht gar niedrig angesetzt wird. Die Zeitpacht (auch Verpachtung schlechweg genannt) ist seit dem dreißigjährigen Kriege, wenigstens in norddeutschen Ländern, gewöhnlich geworden. In Preußen ist sie die Regel, wo nicht die Erbpacht angewandt ist (Weber a. a. D. 344). In Oesterreich sollte sie nach einer Verordnung v. J. 1790 allgemein eingeführt werden, was aber, unseres Wissens, nur theilweise ausgeführt ist. Die angeblichen Vortheile betreffend, bemerke schon Juki (Staatswirtschaft, II, 70), daß die preuß. Kammergüter zwei- bis dreimal mehr abwürfen, als sie zu Anfang des Jahrhunderts geliefert hätten; wogegen Schreiber an die Folgen des dreißigjährigen Krieges, so wie an die gestiegenen Geldpreise erinnert und hinzusetzt: „die Pachtcontracte und Pachtrechnungen von den ehemaligen Zeiten verhielten sich gegen unsere heutigen so, wie unsere heutigen Administrationsrechnungen gegen die älteren.“ Die Gründe, welche man für die Vortheile der Verpachtung anführt, ergeben sich schon aus obigen Ausführungen. Es kommt hinzu die Bequemlichkeit, daß die Regierung die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und die häufigen Beaufsichtigungen erspart (Rau a. a. D. § 110). Dies dürfte jedoch, was die Beaufsichtigung betrifft, zweifelhaft sein. Denn der hauptsächlichste Gegengrund gegen die Pacht ist die Schwierigkeit, den Pächter zu einer nachhaltigen Bewirth-

schaffung anzuhalten. Der berühmte landwirthschaftliche Schriftsteller Lharr zählt viele Kunstgriffe unredlicher Pächter auf, Anbau stark auslaufender Früchte, schwächere Düngung und nachlässigere Bearbeitung in der letzten Zeit u. dergl. (Rau a. a. D. § 111). Dagegen sucht man sich freilich durch mancherlei Bedingungen in den Pachtcontracten zu verwahren; aber ob mit genügendem Erfolge, mag wohl oft bezweifelt werden. Auch tragen die Regierungen selbst dazu bei, wenn sie die gehofften Vortheile des Pachtcontractes im Uebermaß für sich ausbeuten wollen. So sagt Schreiber, indem er von solchen Pachtbedingungen, wie Uebernahme des Inventars, Vorausbezahlung der Pachtgelder und Caution spricht: „dergleichen Conditionen entzögen dem Landesherrn größere Emolumente, als er durch eine wohl eingerichtete Administration selbst erlangen könnte. Denn wenn ein Pächter dergleichen Conditionen übernehmen muß, so müßte er entweder sehr viel Geld im Beutel und im Kopfe die Hoffnung eines großen Gewinnes, oder eine vortheilhafte Pacht vor sich haben, welches aber dem Landesherrn kein Nutzen wäre, oder er müßte vorsätzlich all sein Geld riskiren und zuletzt zum Lande hinauslaufen wollen.“ Ein guter landwirthschaftlicher Pachtcontract ist überhaupt ein nicht leichtes Stück Arbeit; m. s. Rau § 114 ff., Vergius a. a. D. B. VII. Art. Pacht und Verpacht der Güter. Bei der Bestimmung des zu fordernden Pachtzinses dient ein Ertragsanschlag des Gutes zum Maßstabe (über dessen Anfertigung siehe den Artikel Conditio, auch Vergius a. a. D. B. VII., Art. Pachtanschlag, Rau § 121 ff. und die dort angeführten Schriftsteller). — Nach v. Jacob behaupteten die preussischen Oekonomen, bei den Anschlägen könne Niemand mit der Kostenberechnungsweise (die vielleicht jetzt abgeändert ist) auskommen; aber man werde mehr als entschädigt 1) durch den zu gering angenommenen Ertrag, 2) durch die niedrige Kammertaxe, d. h. die von der Kammer zum Grunde gelegten Productenpreise. Man soll überhaupt nicht auf die möglich höchste zu erhaltende Pachtsumme sehen, sondern auch die Persönlichkeit des Pächters berücksichtigen, weshalb es auch rathsam gefunden wird, einem schon erprobten Pächter oder seiner schon mit dem Gute vertrauten Familie die Pacht zu erneuern. Uebrigens hält man es zur Erleichterung des Pächters für rathsam, einen Theil des Pachtzinses in Früchten (Körnern) anzusetzen, um den Betrag im natura oder etwa nach den Marktpreisen entrichten zu lassen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Pachtzeit, so wie ferner die Größe des Pachtgutes. Die Zeit darf für den Pächter und dessen nachhaltige Bewirthschaftung, besonders auch für die Ausgleichung guter und schlechter Jahre, nicht zu kurz, für die Herrschaft aber wegen möglichen Steigens der Pachtpreise und weil die Beaufsichtigung des Gutes erschwert würde, nicht zu lang sein. Es wird wohl rathsam sein, daß sie zwei oder drei Wirtschaftsperioden umfasse. In England (nach Mac Culloch) hält man 19 bis 21 Jahre für die passendste Zeit beim gewöhnlichen Feldbaue. Kleine Güter, wie die meisten Bauergüter, sind zur Zeitpacht nicht geeignet, weil sie eine zu geringe Rente abwerfen, zumal wenn diese in Geld bestehen soll und das Benutzungsrecht kein erbliches ist. Daher finden wir bei solchen häufig das Erbzins-, oder Erbpachtsverhältniß und die Halbpacht (als Naturalpacht), diese letztere nämlich vorzüglich bei Gartengütern in Frankreich und Italien, auch bei Weingärten in Deutschland (Gartengrundstücke in der Nähe von größeren Städten werfen häufig natürlicherweise einen guten Geldpachtbetrag ab). Ueber das Maß der Größe ist nicht wohl im Allgemeinen eine Bestimmung zu geben, da es dabei auf die Bodenbeschaffenheit und sonstige individuelle Verhältnisse ankommt. Die englischen Schriftsteller stellen den Zustand von Pächtern, die nur 20 bis 50 Acres ¹⁾ haben, als sehr kläglich dar. Die Frage, ob auf der anderen Seite eine sogen. Generalverpachtung, d. h. Verpachtung einer größeren Masse von Ländereien mit Vorwerken und mancherlei Zubehörungen, wie Mühlen u. s. w., an eine Person (etwa unter dem Titel Pachtamtman) rathsam sei, wird sich auch nicht im Allgemeinen entscheiden lassen (Rau § 112 ff.). Wir kommen zu der letzten Domänen-Verwaltungsart, nämlich der vererblichen Verleihung der Nutznießung, deren verschiedene Formen etwa unter den Namen

¹⁾ Ueber 30 bis 75 preussische Morgen; es sollen 53 Acres gleich 84 preuss. Morgen sein.

Erbpacht, Emphyteusis und Erbzins-Verleihung hier zusammengefaßt werden können. Die Erbpacht wird als allgemeine und auch auf große Güter angewandte Einrichtung schon von Vergius (Art. Erbpacht) als zu wenig vortheilhaft für die Herrschaft gemißbilligt, von Krug (a. a. D. Th. II. S. 411) aber unter der Bedingung nöthiger Vorfrist empfohlen. Die Versuche, welche man damit, namentlich in preuß. Ländern, gemacht hat, scheinen die erstere Ansicht zu bekräftigen. In den Jahren 1702—1711 wurden z. B. im Magdeburgischen die meisten Domänenämter in Erbpacht ausgethan, nach 1711 aber die zu diesem Zwecke abgeschlossenen Contracte wieder aufgehoben (vergl. auch Rau a. a. D. § 132a). Solche erbliche Verleihungen kommen daher jetzt meistens nur bei einzelnen Pertinentien größerer Güter, bei abgesonderten Wohnorten u. dgl. vor, wenn man nicht damit die Zerstückelung (Dismembration, Abbau) großer Domänen verbindet, um Bauergüter zu gründen (m. s. Vergius a. a. D. Art. Domänengüter § 14, — auch Art. Erbzinsgüter), was in Gegenden, wo der großen Güter zu viele sind, um so mehr in volkswirtschaftlicher Beziehung zu empfehlen ist, wenn durch die überhandnehmenden großen Pachtwirthschaften der Landbau mehr und mehr ein speculatives Gewerbe wird. Auf solche Weise sind von Alters her die meisten Bauergüter aus großen Gütern entstanden, und ist auch in neuerer Zeit mit einem Theile der Domänen in verschiedenen deutschen Ländern, namentlich in Preußen von Friedrich II. und seinen Nachfolgern, verfahren worden (Rau a. a. D.). Die Erfahrung hat gezeigt, wie erbpachtähnliches oder erbzinsliches Colonats-Verhältniß bei den kleinen Bauern dem vollen Eigenthumsrechte vorzuziehen ist. Wir haben auch in neuerer Zeit Beispiele vernommen, welche folgendes Urtheil von Vergius (Art. Erbzinsgüter § 7) bekräftigen: „Es ist auf beiden Seiten besser, wenn den Bauern durch das reservirte Obereigenthum die Hände gebunden werden. Es schadet dieses auch dem Aufnehmen der Landwirthschaft ganz und gar nicht, sondern gereicht vielmehr zu dessen Beförderung. Denn da dadurch dem Bauer die Macht genommen wird, sein Gut zu versetzen und zu veräußern, er aber außer demselben kein beträchtliches Vermögen besitzt, so wird er gleichsam genöthigt, fleißig zu sein und sein Gut nach Möglichkeit zu benutzen, um sich aus demselben die nöthigen Bedürfnisse verschaffen zu können. Die Exempel sind gar nicht selten, daß Bauern, wenn sie viele erb- und eigenthümliche Acker und Wiesen, worüber sie nach ihrem freien Willen disponiren können, besaßen, solche nach einander auf eine lieberliche Art zuerst verpündet und nachmals gar verkauft, sich aber und die Ihrigen dadurch gänzlich ruinirt haben.“ Als wesentliche Stücke solcher Einrichtung bemerken wir, ohne uns an positive römisch- oder deutschrechtliche Formen zu binden, Folgendes: 1) Die Größe eines eigentlichen Bauerngutes hinlänglich zur Ernährung einer selbst arbeitenden Familie, etwa mit einigen Gehülfen, mittels Ackerbaues, also auch zum Unterhalte eines wenigstens einfachen oder doppelten Gespannes¹⁾. 2) Die jährliche Leistung (canon) an die Herrschaft, nach dem Ertragsanschlage des Gutes bestimmt, am besten (wenigstens größtentheils) in Naturalien oder etwa nach Wahl des Bauern in Geld nach derzeitigen Marktpreisen zu entrichten²⁾. 3) Erbliches, bis zum Aussterben der Familie dauerndes Recht des Bauern in der Art, daß die ganze Familie in so weit Anspruch darauf hat, als sie aus dem Gute versorgt wird, während dasselbe auf ein Familienglied übergeht. 4) Als Bedingung der Erhaltung dieses Rechts überhaupt gute Wirthschaft, insbesondere Beibehaltung der Benutzungsart (sacies fundi), und Entrichtung des Canon. Verkauf des Guts mag mit Einwilligung des Gutsherrn dem Bauern mit oder ohne Entrichtung eines

¹⁾ Das Maß der Größe ist natürlich nach der Bodenbeschaffenheit verschieden. Nicolai (a. a. D. I. 214) will nicht unter 30 und nicht über 100 Morgen bestimmen. Neben den eigentlichen Bauerstellen wird man, wenn man ein ganzes Dorf anlegt, auch kleine Dreischgärtnerstellen zu errichten haben.

²⁾ Vergius (Art. Erbzinsgüter § 10) sagt: „Das baare Geld ist ordinär das Beste bei der Landwirthschaft, und wird also dem Landmann ungemein sauer zu erwerben und noch saurer auszugeben.“ Man vgl. was Büsch (a. a. D. I. 488 ff.) von der Verwandlung der Frohndienste in Geldzahlungen sagt. Selbst in der neuesten Zeit hat eine Colonisations-Gesellschaft in Frankreich (Société d'Arcachon) die Einrichtung gemacht, daß sie die Ländereien gegen Naturalabgaben verleiht.

Handlohns (laudemium) freistehen. Das in neuerer Zeit als Kaufsumme bei der Vertheilung aufgekommene Erbbestandgeld (wobei man den zu Capital berechneten Canon von der Werthsumme abzieht) dürfte meistens wohl nur bei größeren Gütern, als gewöhnliche Bauergüter sind, anwendbar sein, es wäre denn als Vergütung für Gebäude und Inventar, die allmählich abbezahlt würde. Ohne in Einzelheiten weiter einzugehen, bemerken wir schließlich nur noch den wichtigen und schwierigen Punkt, welcher bei einer Colonisation darin besteht, eine taugliche Bevölkerung dazu heranzuziehen, wenn man nicht den geeigneten Stoff, entweder in einwandernden fremdländischen Bauern (wobei auch gewisse Bedenken eintreten) findet, oder in überschüssigen Sprößlingen der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung, was wohl meistens geraume Zeit erfordern dürfte. Bagabonden geben in der Regel schlechte Landarbeiter ab; auch den meisten Städtern pflegen einige der nöthigsten Eigenschaften zu fehlen (m. f. Desterr. Zischauer, Jahrgang 1855, Nr. 64). Zu den landwirthschaftlichen D. gehörig, werden gewöhnlich die Grundgälle betrachtet, welche manche Regierungen von Privatgrundstücken zu erheben haben, wie sie denn auch unter denselben rechtlichen Verhältnissen mit den D. stehen und von den Domänenämtern mit verwaltet werden, als Grundzinsen, Gülten, Zehnten u. s. w. (Rau a. a. D. § 155). Sie rühren wohl größtentheils von ehemaligen D. her, die veräußert worden sind. Einige deutsche Staaten, namentlich Bayern und Baden, sind daran besonders reich (Rau, ebend. [a]). Ihre Ablösung ist noch keineswegs allenthalben durchgeführt, auch wohl noch nicht ihre Umwandlung, namentlich diejenige des wichtigsten Grundgalles, des Zehnten¹⁾. Da jedoch hierüber nichts dem Domänenwesen Eigentümliches von Bedeutung zu bemerken ist, so begnügen wir uns mit dieser kurzen Erwähnung und beziehen uns auf betreffende andere Artikel (Naturalabgaben, Ablösung, Grundentlastungen, Zehnten). — Die Rottelsche wunderliche Theorie vom sog. Staatszehnten, als einer öffentlichen Abgabe, einer Steuer, die unentgeltlich aufgehoben werden müsse, ist längst widerlegt und hat in der Praxis nirgends in Deutschland Anklang gefunden (m. f. Birnbaum, die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831). — Ueber den ganzen Gegenstand vgl. m. Rau a. a. D. §§ 155—164. Die gewöhnlichsten Anlagen zu Gewerksbetrieben auf D. sind solche, vermittelt deren Producte derselben eine Verarbeitung erhalten, z. B. bei Feldgütern Getreidemühlen, Bierbrauereien, Branntweimbrennereien u. dgl.; — bei Waldungen Sägemühlen, Theer- und Pechbereitung u. s. w. Solche pflegen mit den Landgütern verwaltet oder verpachtet, einige (häufig Mühlen) auch besonders verpachtet zu werden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Hüttenwerke bei den Bergwerken, z. B. Poch- und Waschwerke, Schmelzöfen u. dgl., durch welche die sog. Arbeiten der ersten Hand bei den Erzen vor sich gehen. Sie hängen, sagt Rau (a. a. D. § 154), zum Theile mit dem Bergbau so genau zusammen, daß dieser ohne sie nicht vortheilbringend ist. — Fabrikanlagen in engerem Sinne, welche im Allgemeinen allerdings für Regierungen weniger passend sind, kommen eigentlich nur ausnahmsweise vor, namentlich für Gegenstände, die besonderen Bedürfnissen der Regierung dienen, so Waffenfabriken, als Canonengießereien u. s. w. Außerdem können Staatsfabriken zweckmäßig sein, welche die Beförderung gewisser Künste oder Gewerbe zum Zwecke haben, wie z. B. die Nymphenburger Porzellanfabrik, die Fabrik von Hauteliffes zu Paris, die Staatsbuchdruckerei zu Wien u. dgl.

IV. Schließlich Bemerkungen, betreffend die Erhaltung und Behandlung des Domänenbesitzes. Die Unveräußerlichkeit der D. als Regel, welche bei den deutschen Kammergütern schon in ihren oben bemerkten Rechtsverhältnissen liegt, ist meistens in den europäischen Staaten auch durch ausdrückliche Gesetze ausgesprochen (so in Preußen durch ein Edict vom Jahre 1713). So sind auch nicht selten geschehene Verkäufe für nichtig erklärt worden.²⁾ Besonders

¹⁾ In einem öffentlichen Blatte von 1853 ward angegeben, daß die Ablösung des Zehnten in Baden 40 Millionen Gulden erfordern würde. — In einer süddeutschen Ständerversammlung ward eines Tags darüber geklagt, daß die Bauern, denen das Recht der Provocation der Ablösung verweigert ist, keinen Gebrauch davon machten.

²⁾ Im alten Frankreich ist man darin sehr weit gegangen. Sully als Finanzminister

bringende Umstände hat man aber häufig zur Rechtfertigung von Ausnahmen gelten lassen. Das königlich preussische Edict vom 5. Nov. 1809, welches von allen Magnaten, so wie von einem Comité der ständischen Deputation aller Provinzen unterschrieben ist, ließ Veräußerungen zu in Fällen, wo das Bedürfnis des Staats oder das Interesse des Königs und der königlichen Familie solche fordern würden. — Die hieher gehörigen Fragen haben ältere Schriftsteller, wie Vergius (a. a. D. §§ 9—21), ausführlich behandelt. — Für den Fall des Verkaufs stellt man verschiedene Regeln auf. (Rau a. a. D. § 100.) Wir würden für besonders wichtig halten, daß man sehr allmählich damit zu Werke gehe, um Verschleuderung zu verhüten, und sorgfältig in der Auswahl der zu verkaufenden Güter sei, namentlich gute Waldungen, wenn überall, zuletzt veräußere. — Gute Verwalter von D. sind auch immer sorgfältig in der Verhütung von Schmälerungen der Grenzen derselben und der mit ihnen verbundenen Gerechtfame und sonstigen Vertinenzien gewesen. Erfordernisse dazu sind genaue Beschreibungen und Verzeichnisse, wie Kataster und schon die alten Lager- und Saalbücher mit Karten und Rißen, wie auch Grenz- und Marksteine, nebst oftmaliger Revision und Besichtigung. — Die Vertheidiger der D. sind natürlicherweise auch auf deren Vermehrung bedacht und empfehlen dazu außer Ankäufen (m. s. oben Krug's Vorschlag) heimgefallene Lehen und Urbarmachung oder Landstriche (m. vgl. Vergius §§ 5—8 und Rau § 99). — Die in deutschen Ländern früher gewöhnliche Trennung der Finanzverwaltung unter zwei Kassen, nämlich die Kammerkasse für die D. und Regalien und die Landeskasse für die Steuern (s. d. Art. Civilliste und Rau § 92), war der älteren landständischen Verfassung ganz angemessen, obgleich die Stände hier und da, etwa bei Gelegenheit der Bewilligung von Steuern, ein Mitaufsichtsrecht über die D. und insbesondere das Recht der Einwilligung in deren Veräußerung erlangten. — Der österreichische Professor Sonnenfels, der im Allgemeinen kein Freund von D. war, drückte sich doch in seinem bekannten Werke (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Augsburg 1765) folgendermaßen aus: „Solche Besitzungen werden höchstens gewissen Staaten wegen ihrer besonderen Regierungsform angemessen sein: denjenigen nämlich, wo die Majestätsrechte auf eine abenteuerliche Art getrennt, und z. B. das Recht des Krieges unbeschränkt in den Händen des Regenten, das Recht der Anlagen“ (Aufgaben) „in den Händen des Volks, das ist, in einer andern Gewalt der Endzweck, in einer anderen die Mittel sind, den Endzweck zu erreichen.“ — Auch diese Bedeutung der D. fällt nun in den modernen Constitutionen weg, etwa bis auf den Rest davon, den man noch in den Kronsideicommissionen finden kann, für welchen freilich wir, die wir die Erhaltung der Fürstenmacht und Fürstenwürde für ein höchst dringendes Bedürfnis halten, den modernen Staatskünstlern noch dankbar sein müssen.

Domänenkäufer (westfälische). Deren Angelegenheit hat eine Reihe von Jahren hindurch von Zeit zu Zeit in Zeitungen und eigenen Schriften sich laut gemacht, scheint jedoch seit einiger Zeit zur Ruhe gebracht zu sein. Ihre Besprechung ist aber nicht nur im Allgemeinen wegen der dabei vorkommenden staats- und völkerrechtlichen Fragen von bedeutendem wissenschaftlichen Interesse, sondern es findet sich auch eine besondere Veranlassung dazu in Begebenheiten der allerneuesten Zeit, welche höchst wahrscheinlich das Wiederauftauchen derselben Fragen zur Folge haben werden. Es ist die angebliche Rechtsgültigkeit von Regierungshandlungen einer usurpatorischen Staatsgewalt, wovon zu reden sein wird. Es haben sich darüber weit von einander abweichende Meinungen vernehmen lassen. Wenn, wie behauptet worden ist, die große Mehrheit der betreffenden Schriftsteller auf der Seite steht, gegen welche wir aufzutreten und gedungen fühlen, so finden wir uns um so mehr veranlaßt, das ganze Gewicht der Gründe, welche uns zu Gebote stehen, in die Waagschale zu legen (vota sunt ponderanda). Eine Reihe von Schriften über diesen Gegenstand sind angeführt von Klüber (Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl., Schaffhausen 1851, § 258). Das

kaufte auch viele D. zurück. — Die auf die Revolution folgenden Regierungen haben aber alle die revolutionäre massenhafte Domänenveräußerung aufrecht erhalten. Der Beweggrund dazu ist von selbst klar. Wie wichtig ist wohl in England die Säkularisation und Verschleuderung der Kirchengüter für die Erhaltung des Protestantismus geworden!

von Napoleon I. nach dem Tilsiter Frieden geschaffene ephemere Königreich Westfalen (welches er selbst *une plaisanterie de royaume* genannt haben soll) war bekanntlich aus verschiedenen deutschen Ländern zusammengesetzt, nämlich (so viele davon hier in Betracht kommen) aus dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausnahme des Fürstenthums Hanau), ferner dem Herzogthume Braunschweig, einem Theile des Kurfürstenthums Hannover und einigen von Preußen abgetretenen Gebietsstheilen. Wahrscheinlich bestand es sich sehr bald, bei der Theilnahme an den Napoleonischen Kriegen und bei einer verschwenderischen Hofhaltung ¹⁾, mit seinen Finanzen auf dem Trocknen. Denn während seiner kaum sechsjährigen Dauer wurden schon bei diesen verschiedenen Landestheilen befindliche Domänen verkauft. Nach der Schlacht bei Leipzig verließ sofort der unwürdige König das Spottbild von einem Königreiche und entfloß unter den Jubelrufen der deutschen Völker über den Rhein. Die alten Regierungen traten ohne Weiteres in Kassel, Hannover und Braunschweig wieder ein: namentlich kehrte der Kurfürst von Hessen schon im Herbst 1813 wieder in den Besitz seines Landes zurück, welcher ihm durch einen Vertrag mit den verbündeten Mächten am 2. Dec. garantirt ward. Die Regierungen von Braunschweig und Hannover sollen sich mit den Domänenkäufern wenigstens zum größten Theile verglichen haben. Von Preußen konnten wegen des Tilsiter Friedensschlusses keine Ansprüche erhoben werden. Ganz anders stand die Sache für den Kurfürsten von Hessen; er mußte es für eine Pflicht gegen seine Familie und sein Land halten, das, was ihm im Widerspruch mit allen Grundsätzen des Völkerrechts geraubt war, zurückzunehmen, und verfuhr demgemäß. Durch eine Verordnung vom 14. Januar 1814 erklärte er alle Domänenverkäufe für null und nichtig. Nur mit einigen Betheiligten, bei denen dem Interesse der kurfürstlichen Finanzen eine Abfindung angemessen war, fand eine solche statt. Die Käufer wandten sich zuvörderst an den Wiener Congress, aber, obgleich ihnen von den Herren v. Wessenberg und v. Humboldt günstig klingende Aeußerungen zu Theil wurden, kam es doch zu keinem Beschlusse des Congresses über die Sache. Auch die Anträge, welche sie an die hessischen Behörden und Stände richteten, waren vergeblich; so namentlich das Ansuchen um Aufrechthaltung des Besitzstandes im Allgemeinen, indem nur Einem der Käufer hinsichtlich seines in dem gekauften Gute stehenden Privatvermögens dieses Ansuchen vom Kasseler Ober-Appellationsgerichte gewährt ward. Ein Promemoria der Stände vom Jahre 1816, welches den Käufern günstig gewesen sein soll, blieb ebenfalls unbeachtet. Im Jahre 1817 richtete ihr Bevollmächtigter, Dr. Schreiber, sein erstes Writtschreiben an den Bundestag; aber auf Antrag des Referenten, des großherzoglich oldenburgischen Gesandten Herrn v. Berg, beschloß der Bundestag nur, sich zu ihren Gunsten namentlich dahin zu verwenden, daß ihnen der Beweis der nützlichen Verwendung der Kaufgelder (*versio in rem*) verstattet würde. Auch ließ sich die kurfürstliche Regierung den Versuch dieses Beweises gefallen; aber nur Einer der Käufer führte ihn. Der hessische Gesandte, Herr v. Lepel, zeigte in einer Note vom 15. Mai 1817 dem Bundestage an, daß bereits mehreren der Petenten billige Schonung zu Theil geworden sei, worauf der Bevollmächtigte erwiderte, sie seien gezwungen (?), Pächter zu werden. Eine neue Writtschrift vom 17. Juli 1817 hatte auf abermalig erstattetes Gutachten des Herrn v. Berg (worauf wir unten zurückkommen werden) abermalige Abweisung des Gesuchs, mit Empfehlung billiger Rücksichtnahme, zur Folge. Man unterließ jedoch nicht, den Bundestag ferner mit der Sache zu beschäftigen, so daß dieser im Jahre 1818, nachdem auch ein Erkenntniß des Kasseler Ober-Appellationsgerichts ungünstig für die Kläger ausgefallen war, die einzelnen Gesandten ersuchte, Instruktionen von ihren Regierungen einzuholen. Darüber ging aber längere Zeit hin. Endlich, nachdem auch die Congresse zu Aachen und Karlsbad, so wie die Conferenz zu Wien ohne Erfolg angegangen waren, am 30. Juli 1821, setzte die Bundsversammlung einen Termin zur Abstimmung an, welchen aber der Bevollmächtigte der Käufer durch die Anzeige zurückgängig machte, daß er Hoffnung habe, im Wege der Unterhandlung die Sache zu ordnen. Erst am 15. Juni

¹⁾ Das Treiben am Hofe war so scandalös; daß eine edle Frau, die Gattin des dortigen Gesandten einer Großmacht nie (wie der Schreiber dieses von ihr vernommen hat) an den Hof gekommen ist, trotz der groben und drohenden Aeußerungen des Königs über ihr Nichterscheinen.

1823 kam es in der Bundesversammlung zum Vortrage des Gutachtens des württemb. Gesandten, Herrn v. Wangenheim, welches (mit Bezug auf einen Erlaß des Kurfürsten vom 31. Juli 1818, den wir unten noch berühren werden,) dahin ging, daß die kurheßsische Landesgerichte nicht durch Cabinettsbefehle oder Verordnungen mit rückwirkender Kraft in richterlichen Functionen gehemmt werden sollten. Der darauf erfolgte Beschluß des Bundestages aber sprach die Incompetenzklärung aus, da keine Justizverweigerung vorliege. Die frühere Empfehlung milder Behandlung ward nicht wiederholt, weil gütliches Abkommen theils getroffen, theils nach Erklärung der kurfürstlichen Gesandtschaft zu erwarten sei. Noch in den Jahren 1826 und 1831 sind Versuche gemacht, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen, aber ebenfalls ohne Erfolg. Im Jahre 1846 erschien im Rottck-Welckerschen Lexikon ein die Ansprüche der Käufer eifrig vertheidigender, von dem bekannten Publicisten Herrn Murhard unterzeichneter Artikel, in welchem schließlich berichtet ward, daß das Finanzministerium nicht gesäumt habe, auf Verwendung der neuen Stände und nachdem es unstatthafte Propositionen gemacht, mit einzelnen der Käufer Verhandlungen einzuleiten, daß sich aber noch immer eine ziemliche Anzahl der Betheiligten unbefriedigt befinde. Wenden wir uns zur Beurtheilung der Sache, so stellt sich uns die Frage dar, ob der Kurfürst durch die Occupation seines Landes, durch die Errichtung einer neuen Regierung und durch die Handlungen derselben sein Recht verloren hatte, oder nicht, so daß er, sei es *jure postliminii*, oder vermöge des allgemeinen Princips, worauf die Vindication beruht, die in Rede stehenden Güter aus den Händen ihrer dritten Besitzer zurücknehmen konnte? Die Entscheidung dieser Frage hängt aber von der Entscheidung zweier anderer Fragen ab, um welche sich der Streit hauptsächlich dreht: es fragt sich 1) ob die westfälische Regierung eine usurpatorische war? 2) ob, wenn sie es war, die von ihr vorgenommenen Verkäufe dennoch als zu Recht beständig angesehen werden mußten? Wäre das heßsische Land durch einen in aller Form Rechtens begonnenen und geführten Krieg in Napoleon's Hände gekommen, so würde sich fragen, ob durch die bloße Occupation der feindlichen Güter sofort das Eigenthum an denselben und das Recht, sie an dritte Personen zu übertragen, von dem Occupanten erlangt wird, ob also durch solche Uebertragung ohne Weiteres das *jus postliminii* aufgehoben wird. Im römischen Rechte ist, so viel uns bekannt, diese Frage nicht ausdrücklich entschieden. Darauf aber kommt es schon deshalb ganz und gar nicht an, da es ein völlig ausgemachter Satz des geltenden Völkerrechtes ist, daß die *occupatio bellica* für sich allein bei Immobilien dem Occupanten noch nicht das Eigenthum gewährt, sondern erst mittels einer Abtretung im Friedensschlusse, oder vielleicht mittels gewisser sonstiger besonderer Thatfachen, welche eine Aufhebung des Rechts des bisherigen Eigenthümers in sich schließen. (Vattel, *Le droit des gens*. L. III., § 197, 198. Klüber, *Europäisches Völkerrecht*, 2. Aufl., 1851, § 258. De Martens, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe*, Goettingue 1821. § 282 u. 282 a. Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, Berlin 1855, § 131.) Wir werden nun unten zeigen, daß im vorliegenden Falle die Occupation nicht durch irgend eine solche Thatfache zu solcher Wirkung ergänzt ist. Zuvor aber bemerken wir, daß solche Occupation, wie jede andere kriegerische Handlung, wenn sie von rechtlicher Wirkung sein soll, einen in der Form Rechtens unternommenen Krieg voraussetzt, diese Voraussetzung hier aber fehlt. Zu einem solchen Kriege (*guerre en forme*, *bellum justum solenne*. — *guerre légitime et dans les formes*, *guerre réglée*) ist vor allen Dingen eine Kriegserklärung mit Angabe der Rechtfertigungsgründe (*denuntiatio*) erforderlich. (Vattel L. III. Ch. 4. Martens § 267. H. Grot. *De jure belli et pacis*, L. I. Cap. III.: § 4. L. III. Cap. III. § 1. 5. Heffter § 120.) Wenn gleich man sich jetzt dabei nicht an eine bestimmte Form bindet (wie es die alten Römer thaten), wenn man namentlich etwa die Form eines *Manifestes* für genügend hält (Klüber § 239¹⁾), so muß doch das Wesentliche einer Kriegserklärung darin enthalten sein. Es ist nicht zu bestreiten, daß, wenn eine unerwartete Ueberziehung mit Krieg stets zu

¹⁾ G. Grotius (l. o. § 5) sagt sehr treffend: *Sed ut justum hoc significatione bellum sit — oportet. — ut et publice decretum sit, et quidem ita decretum publice, ut ejus rei significatio ab altera partium alteri facta sit.*

befürchten wäre, alle Sicherheit des bestehenden Rechtszustandes für die Völker und Staaten aufgehoben sein würde. Nicht nur das Recht einer jeden bestehenden Regierung und ihres Volkes fordert es, daß ihr erklärt werde, daß und warum der Friedenszustand für sie von einer fremden Macht aufgehoben werden soll, sondern die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Kriegsgefahr ist ja auch zur Abwendung vieler Nachtheile selbst für Neutrale und Privatpersonen nothwendig. Nur bei einem bloßen Vertheidigungskriege bedarf es, der Natur der Sache nach, einer ausdrücklichen, aller feindlichen Handlung vorangehenden Erklärung nicht (Heffter u. A. a. D.¹⁾). Man lese nun, wie selbst der oben genannte Advocat der Domänenkäufer, Kurhard, das Verfahren Napoleon's gegen den Kurfürsten beschreibt. Dieser (der, beiläufig gesagt, preussischer Feldmarschall gewesen sein soll, was mit der vorliegenden Frage nichts zu thun hat, zumal da er nicht in activem Dienste gegen Napoleon gestanden) wünschte neutral zu bleiben und unterhandelte zu dem Ende mit beiden Theilen. Napoleon gestand ihm die Neutralität auch zu, jedoch (wie Kurhard sagt) nur als unbewaffnete, und der Kurfürst soll heimlich Rüstungen betreiben haben. Am 5. October 1806 soll ein Durchmarsch preussischer Truppen durch das hessische Gebiet stattgefunden haben, aber auf Vorstellung des französischen Gesandten zu Kassel wieder eingestellt sein. Nach der Schlacht bei Jena ließ Napoleon nun Kurhessen besetzen, wovon als Grund angeführt wird, daß er nicht eine ihm feindlich gesinnte Macht in seinem Rücken haben lassen wollte. Der Kurfürst wollte unterhandeln; als aber der das Occupationscorps befehligende französische General erklärte, daß er dazu keine Instruktionen habe, verließ er das Land. Das ist Alles, was über diesen Gegenstand von dem Obengenannten berichtet wird, und es liegt also weder eine Kriegserklärung, noch ein Grund zu einer solchen, auch nicht einmal eine eigentlich kriegerische Handlung von Seiten Napoleon's, sondern einfach eine zeitweilige Sicherungsmaßregel vor, welche mit der angeblichen Gefahr, mit welcher Napoleon durch die angeblich feindliche Gesinnung des Kurfürsten bedroht gewesen sein soll, selbstverständlich wieder aufhören mußte. Wie sehr es übrigens dem Kurfürsten Ernst mit der Erhaltung der Neutralität war und wie hinterlistig Napoleon bei der Besetzung des Landes verfuhr, ist näher angeführt in einer auch sonst in der vorliegenden Hinsicht sehr bemerkenswerthen Denkschrift, welche von kurhessischer Seite an den Wiener Congress gelangte unter dem Titel: „Ueber die Galtigkeit der in Kurhessen unter der usurpirten Herrschaft des Jerome Buonaparte geschehenen Verechtsächtigung des Staatsvermögens (m. s. Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. V. No. XXV.) Was nun aber die den Friedensschluß und die Abtretung betreffende Frage betrifft, so beruft man sich auf den Tilsiter Frieden, durch welchen die Errichtung des Königreichs Westfalen freilich von Rußland und Preußen (beiläufig gesagt, ohne ausdrückliche Erwähnung des Kurfürstenthums Hessen als eines Bestandtheils desselben) im Voraus anerkannt ist, an welchem jedoch der Kurfürst gar nicht Theil genommen hat. Es gehört aber zu den Anfangsgründen der Rechtslehre, daß Verträge nur Rechte unter den Contrahenten begründen und aufheben, und Martens (a. a. D. § 282 a) hat also vollkommen Recht, indem er sagt, daß der Verkäufer der Domänen von demjenigen selbst, welchem er sie genommen habe, als legitimer Souverän anerkannt sein müsse. Zwar hat man sich auch darauf stützen wollen, daß das hessische Land von Preußen oder anderen verbündeten Mächten, nicht vom Kurfürsten selbst, wiedererobert sei; aber abgesehen davon, daß der König von Westfalen Kassel ohne Kampf schon verließ, bevor verbündete Truppen (übrigens zu- und abmarschirend, ohne eigentliche Occupation des Landes, so viel wir wissen) dahin kamen, so konnte das Recht der etwaigen neuen Eroberer kein besseres sein als das der Käufer, gegenüber dem rechtmäßigen Eigenthümer, und, Wattel (a. a. D. § 207) sagt mit vollem Recht: *Lors donc que les personnes ou les choses, prises par l'ennemi, sont reprises par nos alliés, par nos auxiliaires, ou retombent de quelque autre manière entre leurs mains, c'est précisément la même chose, quant à l'effet de droit, que si elles se retrouvaient immédiatement dans notre puissance.* — Ueberdies hätte Preußen oder

¹⁾ W. vgl. jedoch H. Grot. l. c. § 6 sqq.

die etwaige sonstige verbündete Macht, welche dem Kurfürsten das Land zurückgegeben hätte, ihm die Aufrechthaltung der Domänenverkäufe zur Bedingung machen müssen; aber in einem zwischen dem Kurfürsten und den verbündeten Mächten am 2. December 1813 abgeschlossenen Vertrage (auf welchen man sich zu Gunsten der Käufer hat stützen wollen) ist nur eine Bestimmung, betreffend die Rückerstattung des Kaufschillings für die Domänen der dem Großherzogthum Frankfurt von Napoleon zugetheilten Grafschaft Hanau enthalten, wobei ausdrücklich erklärt wird, daß die Verkäufe derselben de nulle valeur et envisagés comme non avenues seien (m. vgl. auch Art. 41 der Wiener Congreßacte). Eine Berufung auf den Art. 16 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1813, welche von Seiten der Käufer ebenfalls versucht ist, hat eben so wenig Grund; denn dieser Artikel (wenn man auch behaupten möchte, daß der Kurfürst durch die Theilnahme an den Wiener Congreßverhandlungen jenen Friedensvertrag, den er nicht mitgeschlossen, und der übrigens das Königreich Westfalen ganz ignoriert, mitgenehmigt habe) enthält nichts als die Bestimmung einer allgemeinen Amnestie für die durch jenen Tractat von und an Frankreich zurückgegebenen und abgetretenen Gebietstheile (wie Herr v. Berg in seinem oben erwähnten, der Bundesversammlung vorgetragenen Gutachten richtig bemerkte). — Wir gehen über zu der zweiten oben bemerkten Frage. Es haben nämlich einige Publicisten, z. B. der bekannte Pfeiffer (m. s. dessen Schriften bei Klüber a. a. D. § 258 c.), die moderne Staatstheorie dazu benützt, zu behaupten, daß es auf den Unterschied zwischen einer legitimen und einer usurpatorischen Staatsgewalt entweder überall oder wenigstens in der vorliegenden Beziehung nicht ankomme. Da ist denn die Rede vom „ewigen Staate“, vom Regenten als „einer idealen Person“; es wird gesagt, der Staat sei „immer derselbe“, Völker und Länder seien „keine Waare“ u. dgl. Indem man dabei von dem modernen abstracten Staatsbegriffe, ohne ihn in concreto zu gestalten und so anzuwenden, ausgeht, scheint Alles darauf hinauszulaufen, daß der Staat nur in der Abhängigkeit von dem Usurpator (wie Hefster sich ausdrückt) fortbestehe: die Staatsgewalt möge sich verändern, wie sie wolle, sie sei immer der Repräsentant eines und desselben Staats, und es müssen also die auf einander folgenden factischen Inhaber der Staatsgewalt immer einander vertreten, so daß auch eine restaurirte Regierung die Verbindlichkeit der Zwischenregierung stets als gültig behandeln müsse. Selbst Hefster (a. a. D. § 188, IV.), wenngleich mit einiger erschütterlichen Bedenkllichkeit, schließt sich dieser Ansicht an, und man sieht denn auch bei ihm, wie dabei der feste Rechtsboden verlassen und ein schwankendes thatsächliches Verhältniß (fait accompli) als Grundlage betreten wird. Was ist denn das wesentliche Merkmal eines concreten Staates? etwa das Land mit seiner Bevölkerung? Daß diese nicht an und für sich den Staat ausmachen, lehrt Hefster (a. a. D. § 16) selbst; er erklärt die Staatsgewalt, welche der „ausschließliche organische Gesamtwille“ sei (d. h. durch welche Land und Leute zu einer Gesamtheit verbunden werden), für ein nothwendiges Erforderniß zum Vorhandensein eines Einzelstaates. Jene bilden, sagen wir, nur die Unterlagen (die Substrate) zu demselben. Nur so lange die verfassungsmäßige Staatsgewalt, mithin insbesondere die moralische Person ihres Trägers, d. h. wenn der Staat ein Erbfürstenthum ist, die legitime fürstliche Dynastie, dieselbe bleibt oder wenn sie sich nur mit der Wirkung der Rechtsnachfolge, d. h. namentlich durch Erbfolge oder Vertrag, verändert, kann man sagen, daß der Staat als derselbe fortbesteht. Strenge genommen sprechen wir somit allen Regierungshandlungen eines Usurpators die verbindliche Kraft für den legitimen Herrscher ab, in dessen Person wir den Staat rechtlich fortbestehend finden; jedoch billigen wir den Erlaß des Kurfürsten vom 31. Juli 1818, in welchem, um die Sphäre des Richteramtes in dieser Beziehung zu bestimmen, für die Gerichte eine authentische Erklärung der die Domänenverkäufe betreffenden Verordnung vom Jahre 1814 dahin gegeben ward, daß der usurpatorischen Regierung (nur) solche Gerechtigkeiten zu gestatten seien, „die in der Natur einer feindlichen Besetzung fremder Länder liegen und lediglich in der vorübergehenden Verwaltung des Staats und seines Vermögens bestehen“. Beiläufig gesagt, sind wir auch der Meinung, daß der Usurpator von fremden Mächten zur Beobachtung der von dem verdrängten Herrscher eingegangenen Verträge angegangen werden kann, aber nicht als rechtlicher Repräsentant desselben,

sondern weil er, als dormaliger factischer Beherrscher der Substrate des Staates, dormalen die Mittel der Beobachtung oder Erfüllung jener Verträge in seiner Gewalt hat und durch seine Schuld der rechtmäßige Herrscher daran verhindert ist. Nach Hefster (§ 16) könnte man vielleicht den Staat als *Gemeinde* fortbestehend finden wollen, aber dies läßt sich unserer Meinung nach nur bei einem republikanischen Staate denken (s. d. A. *Demokratie*). Am allerwenigsten denkbar ist eine solche Ansicht, geschichtlich betrachtet, bei einem deutschen Fürstenthum: denn wodurch anders sind die deutschen Fürstenthümer zu Staaten geworden, als eben durch die sie beherrschenden fürstlichen Familien! Woraus sind insbesondere die Domänen (Kammergüter) in denselben ursprünglich entstanden, als aus fürstlichen Familiengütern, deren rechtliches Verhältniß ihnen bis auf die neueste Zeit beigelegt wird! Wir dürfen ohne Zweifel annehmen, daß das Kurfürstenthum Hessen keine Ausnahme von dem allgemein in Deutschland gültigen fürstlich-rechtlichen Verhältnisse der Kammergüter gemacht hat, wie wir es (s. d. Art. *Domänen*) bezeichnet haben, und eben darin, daß dieses Verhältniß nicht allein ein staatsrechtliches, sondern auch beziehungsweise ein privatrechtliches ist oder in der in Rede stehenden Zeit noch war, liegt noch ein besonderer schlagender Grund gegen die Gültigkeit jener Veräußerungen. Der hannoversche Bundestagsgesandte bezeichnete in der Sitzung vom 5. Juni 1823 die Lehre vom ewigen Staate, wie sie von neueren Rechtsgelehrten aufgestellt sei, als im Widerspruch stehend mit dem Grundsatz der Legitimität, mit den monarchischen Principien und dem bestehenden Staatsrechte. Er führte auch den bundesrechtlichen Satz an, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates (dem Fürsten) vereinigt sei; und fand es mit unserer Verfassung überall nicht vereinbar, daß ein rechtlicher Zustand mit allen seinen Verbindlichkeiten und Folgen eben sowohl unter dem eingebrungenen wie unter dem rechtmäßigen Regenten bestehen könne. Eben deshalb war er denn auch gegen' das Gutachten des Herrn v. Wangenheim in Bezug auf den kurfürstlichen Erlaß vom 31. Juli 1818, „da, wenn die Lehre der Rechtsbeständigkeit der Regierungshandlungen eines Eroberers in einer Verschiedenheit von allen bisher fest bestandenen Grundsätzen aufstehe, der gesetzgebenden Gewalt nicht das Recht bestritten werden könne, diese staatsrechtlichen Verhältnisse geglich zu normiren.“ Treffend hat, unserer Meinung nach, der Erlaß selbst den Grund dieses Rechts in den Worten angedeutet, daß die Beweggründe der richterlichen Urtheilsfällung „nicht in politischen Ereignissen zu suchen seien.“ So hielt auch der österreichische Gesandte jenen Erlaß für einen berechtigten Act der Souveränität, zu welchem der Kurfürst in Hinsicht auf den außerordentlichen und gewaltsamen Zustand wohl befugt gewesen sei. Dieselbe Ansicht hatte Herr v. Berg schon in seinem Gutachten ausgesprochen, indem er jenen Zustand einen außerordentlichen gewaltsamen, bloß factischen nannte, und in Bezug darauf, daß die Käufer wegen eines angeblichen Spoliums im Besitze geschützt zu werden verlangten, bemerkte, daß der Kurfürst selbst Spoliat sei. Herr v. Berg war ferner deshalb gegen die Competenz des Bundestags, weil Territorial-Anordnungen denselben fremd seien und weil die Sache noch in die der Errichtung des Bundes vorübergehende Zeit falle, da erst der Pariser Friede der Grund der Wiedervereinigung der deutschen Staaten geworden sei. Er empfahl indessen billige und milde Behandlung, weil in dem Anerkenntniß des Königreichs Westfalen (abseits mancher, aber nicht aller Mächte) „ein Grund des öffentlichen Glaubens“ gelegen habe. — Was den von allen Seiten zugelassenen Beweis der *versio in rem* betrifft, so bemerkt Rurhard, daß derselbe schon wegen der Vereinigung mehrerer, dem heffischen Lande fremder Gebetheile mit demselben schwierig sein mußte. Eben darin aber liegt zugleich ein Grund gegen die Behauptung, daß derselbe Staat fort bestanden habe. Wenn übrigens Herr M. Vortheile rühmt, die dem Lande durch die westfälische Regierung zu Theil geworden seien, so kann nur von notorischen, jedenfalls überwiegenden Nachtheilen die Rede sein. Nicht bloß in dem erwähnten Erlasse des Kurfürsten wird der Domänenverkauf als Verschleuderung bezeichnet. Wir beziehen uns beiläufig auf den Artikel Westfalen (Königreich) in der „deutschen Realencyclopädie“ (5. Ausgabe, 1820 bei Brockhaus erschienen). Dort wird erwähnt die „Verschleuderung einiger Domänen, wobei vielleicht gar zu leichtsinnig zu Werke gegangen wurde“; ferner auch „die unsinnige Verschwendung des Königs“, wo-

bei freilich bemerkt wird, daß er seine bestimmte Civilliste und als franz. Prinz 1 Mill. Fr. zu verzehren gehabt habe. Außerdem werden dort die dem neuen Königreiche von Napoleon aufgelegten schweren Lasten bemerkt, namentlich die Besoldung, Befähigung und Bekleidung der Magdeburger Besatzung von 12,500 Mann, ferner die Bildung eines Kriegsheeres von 30,000 M., wovon 24,000, mit Ausnahme einiger unbedeutender zurückgekommener Trümmer, in Rußland umkamen, worauf schnell ein neues Heer von 12,000 Mann organisiert ward und den Kaiser nach Sachsen begleiten mußte.¹⁾ Es wird auch dort angeführt, daß Jerome vor seiner Flucht Alles, was sich in den Schlössern zu Kassel befand, sogar einen Theil des Museums, habe fortführen lassen, wogegen Murhard behauptet, daß ein Activum des westfälischen Staats von 3 Millionen in Gebäuden und sonstigen Gegenständen, besonders in Kassel, zurückgeblieben sei. Derselbe will auch behaupten, ein großer Theil des Ertrages der Domänenverkäufe sei zur Tilgung der auf den Provinzen lastenden und mit denselben übernommenen alten Schulden verwandt, wobei zu bemerken ist, daß das Königreich neue Schulden gemacht hat, so daß seine Gläubiger sich sogar noch an das Frankfurter Parlament wandten. In der oben gedachten hessischen Denkschrift findet sich eine Reihe näherer Angaben über das empörende Raubsystem, unter welchem das kurhessische Land während der sechs leidenvollen Jahre jener Herrschaft seufzen mußte. Es wird angeführt, daß der kurhessische Staat vor der Katastrophe nicht gewußt habe, was es sei, Gläubiger zu haben, daß dagegen unter Jerome, der Constitution und Recht ohne Schonung vor äußeren Formen übertreten habe, so daß die reichsständische Mitwirkung nur als Pöffe erschienen sei, in jedem Jahre dem Volke Zwangsanleihen abgedrängt worden, während die in der Constitution bestätigten geistlichen Stifter aufgehoben, auch beträchtliche Activen der kurfürstlichen Kassen eingezogen seien u. s. w. Vielleicht sind unter den erwähnten geistlichen Stiftern nicht die Güter des in den Rheinbundstaaten unterdrückten deutschen Ordens mit verstanden, deren Erwerb für den Staat Murhard als einen der Vortheile anführt, welche der restaurirte Staat dem usurpatorischen verdanken soll. Indem die Denkschrift zur Erwähnung des Domänenverkaufs übergeht, drückt sie sich folgendermaßen aus: „Die schamlosen Verprassungen des Hofes, die Betrügereien abgeseimter, mit den Nachhabern in Verbindung stehender Lieferanten, Maitreffen, Günstlinge, Schauspieler und was noch mehr, die im Stillen betriebene Anhäufung von Schätzen zur Sicherung des Rückzugs u. s. w. ertheilten größere Fonds.“ Die Schrift führt ferner an, daß die Unveräußerlichkeit der Domänen in Hessen durch Statute und Hausverträge wiederholentlich bestätigt sei, und daß nie ein regierender hessischer Fürst es gewagt habe, dagegen zu handeln. Es fehlte also zur Rechtsgültigkeit jener usurpatorischen Regierungshandlungen auch noch die von Klüber (a. a. O. S 259) aufgestellte Bedingung: daß eine solche Handlung „den Grundsätzen der gleichzeitig bestehenden Staatsverfassung und Staatsverwaltung gemäß“ sei. Die Käufer hätten es sich auch wohl zur Warnung dienen lassen. Ebnen, daß (wie dort ebenfalls angeführt wird) der Kurfürst noch im Jahre 1809 als Souverän handelte, indem er an dem Kriege Oesterreichs gegen Napoleon durch Stellung eines Truppcorps Theil nahm. Es scheint unnöthig, auf verschiedene Nebengründe einzugehen, welche die Vertheidiger der Domänenverkäufe aufgesucht haben, deren Leerheit aber am Tage liegt. Wir erwähnen jedoch beiläufig, daß angeführt ist, es seien von den gegen Napoleon verbündeten Mächten, gegen den (von Napoleon geschaffenen) Großherzog von Frankfurt (so genannten Fürsten Primas des Rheinbundes) und gegen den Fürsten von Isenburg (der französischer General war) in ähnlicher Weise verfahren, wie von Napoleon gegen den Kurfürsten. Jene beiden Fürsten waren aber Mitglieder des Rheinbundes, also im Kriegszustande gegen die Verbündeten: sie gingen auch nicht zu diesen über, wie die anderen Glieder des Rheinbundes, sondern entfernten sich, vor ihren Truppen fliehend. Mit dem Fürsten Primas ward übrigens später ein Vertrag geschlossen und ihm eine Pension bewilligt. Wir bemerken noch, daß Herr v. Berg in der Bundestagskammer vom 4. December 1823 ein Votum über die Domänenveräußerungen vorgetragen hat,

¹⁾ Zwei Cavallerie-Regimenter dieser Westfalen gingen nach den ersten Vorfällen in Schlesien zu den Preußen über.

von welchem Geffter (a. a. D.) sagt, es finde sich darin das Beste, was für die Nichtigkeitkeit der Veräußerungen gesagt werden könne, zusammengedrängt. Leider haben wir keine Gelegenheit gefunden, uns die Ansicht dieses Wortwages zu verschaffen. Für die hannoversche und für die braunschweigische Regierung war die Lage der Sache dieselbe, wie für die hessische. Es war auf ihrer Seite ebenfalls weder ein Krieg in Form Rechtsens, noch eine Verzichtleistung vorhanden. Was den Herzog von Braunschweig betrifft, so ist von Kurhard seine Qualität als eines preussischen Generals angeführt, welche getrennt von seiner Qualität als eines regierenden Fürsten zu betrachten ist. Hannover hatte Napoleon occupirt, ohne mit dem Kurfürsten von Hannover sich in Krieg zu befeinden. Die bloße Personal-Union zwischen dem Kurfürstenthum Hannover und dem brittischen Reiche begründete, bekannten Grundsätzen zufolge, nicht das angebliche Recht Napoleon's, auch das hannoversche Land als feindlich anzusehen. Richtig war somit auch die Abtretung desselben an Preußen durch den Tractat von Schönbrunn, so wie die Rückgabe abseiten der letzteren Macht an Napoleon durch den Frieden von Tilsit, falls im Art. 7 desselben Hannover mitverhanden sein sollte, welches zweifelhaft ist, weil Preußen dieses Land durch Vertrag vom 28. Januar 1807 seinem alten Herrn zurückgab hatte. In dem preussischen Besitzergreifungs-Patente vom 1. April 1806 ist zwar von einem wohlverordneten Rechte die Rede. Damit kennzeichnet sich die Position des Grafen Saurwig, den Napoleon selbst als Unterhändler zum Tractate von Schönbrunn ausgebeten hatte, der aber vielleicht in der dem Congresse zu Verona überreichten Denkschrift, betreffend den Freimaurer-Orden, die Sünde jenes Tractates nebst anderen Sünden den dort versammelten Monarchen abgeben haben wird. Als Beispiel, wie eine schlechte Sache mit Worten aufgeputzt werden kann, erwähnen wir schließlich die Eingabe des Grafen Rüdiger an den Wiener Congreß (Rüber IV. 156), betreffend den Ankauf des Sileschheimischen säcularisirten Klostergrundes Martenrode von der westfälischen Regierung.

Dombrowski (Jan Henryk), geb. den 29. August 1759 zu Pierszowice in der Wojewodschaft Krakau, trat 1770 in sächsischen Kriegsdienst, verließ denselben aber wieder, als die polnische National-Verammlung 1792 alle im Auslande dienende Polen zurückrief. 1793 wurde er zum Vice-Brigadier unter dem General Byzjewski ernannt. Während des Aufstandes unter Kosciuszko (1794) erwies D. sich so thätig, daß er als der zweite Held dieser Revolution betrachtet werden kann. Nichts desto weniger wäre er damals beinahe ein Opfer der Volksmuth geworden. Seiner Mäßigung wegen erklärte man ihn für einen Verräther, und er entkam nur mit Mühe der aufgeregten Menge. Während der Belagerung Warschau's durch die Russen und Preußen unternahm er mehrere glückliche Ausfälle und Streifzüge, wofür ihn K. durch Dankbriefe und durch die Ernennung zum Generalleutnant belohnte. Nach Beendigung der Revolution wurden ihm sowohl von russischer als auch von preussischer Seite vortheilhafte Anträge gemacht, er lehnte sie aber ab, begab sich nach Paris und von da nach Italien, wo er unter Napoleon's Schutz die aus ihrem Vaterlande verbannten Polen in ein Armeecorps vereinigte. Mit demselben nahm er an den nächsten Feldzügen der Franzosen in Italien bis 1801 Theil und erwarb sich durch Tapferkeit und die Mannszucht seiner Truppen Achtung und Bewunderung. Seine Begeisterung für Kosciuszko bethätigte er dadurch, daß er ihm über alle seine Unternehmungen Rapporte zusendete, als wäre er noch sein Untergebener. In der Schlacht an der Trebbia rettete ihn Schiller's Geschickte des dreißigjährigen Krieges, die er in der Tasche trug, vom Tode. Nach dem Frieden von Amiens trat D. als Divisionsgeneral in die Dienste der cisalpinischen Republik. 1806 ließ Napoleon durch ihn und Bybicki die Polen zum Aufstande aufrufen. D. zog im Triumphe in Warschau ein und nahm in den nächsten Jahren wieder an allen Feldzügen Napoleon's Theil. Bei Dirschau und Friedland wurde er verwundet. 1812 befehligte er eine Division des 12. Armeecorps. 1813 zeichnete er sich besonders in den Treffen bei Teltow, Groß-Beerren und Jüterbog und in der Schlacht bei Leipzig aus. Nach der Abdankung Napoleon's kehrte er nach Polen zurück und wurde 1815 vom Kaiser Alexander zum Senator, Wojewoden und zum Großkreuz des Weißen Adlerordens und bald darauf zum General en chef der Cavallerie und zum Senator-Palatin in der Versammlung der

polnischen Landkände ernannt. Er erregte jedoch durch seine Haltung, welche Blasen zu ruffenfreundlich schien, lebhaften Unwillen unter seinen Landsleuten und zog sich deshalb schon im nächsten Jahre aus dem Staatsdienste zurück, er starb am 6. Juni 1818. Seinen Feldzug unter Kosciusko hat er selbst beschrieben, seine spätere kriegsgerische Thätigkeit schildert ausführlich Chodzko in seiner: *Histoire des légions Polonoises en Italie*.

Domcapitel heißt die Gesamtheit der Domherren an einer erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche. Capitulum nannte man den Abschnitt, den die Domherren nach der Regel des heiligen Chrodegang täglich lesen sollten; daher der Name. Im achten Jahrhundert wurden nämlich die meisten weltlichen Geistlichen gezwungen; gleich den Mönchen ein gemeinsames Leben zu führen; man nannte dies *vita canonica*, im Gegensatz zu der *vita regularis* der Mönche, und daher die gemeinsam lebenden: Weltgeistlichen *canonici*. Die Geistlichen der bischöflichen Kirchen hießen nun *canonici cathedrales* im Gegensatz zu den *c. collegiati* der nicht bischöflichen Kirchen. Im gewöhnlichen Leben nannte man die Ersteren Domherren, die Letzteren Kanoniker. Schon im zehnten Jahrhundert wurde indeß die kanonische Regel sehr häufig nicht mehr beachtet, die Domherren fingen an, eigene Häuser zu bewohnen, und häufig wurden sogar die Stiftsgüter getheilt, obgleich die Päpste lange Zeit dagegen eiferten. Die noch gemeinsam lebenden Domherren wurden nun *canonici regulares* im Gegensatz zu den *seculares*, den nicht gemeinsam lebenden, genannt. In den ältesten Zeiten stand jedem Geistlichen der Weg in das Domcapitel offen; allmählich aber wurde es gebräuchlich, nur Adelige in sie aufzunehmen. Sie hielten nur einige Male im Jahre den Gottesdienst ab und überließen alle übrigen Geschäfte ihren Vicarien. Man fing nun an, die D. als Versorgungs-Anstalten für jüngere Söhne aus vornehmen Häusern zu betrachten. — Die Pfründen wurden gewöhnlich durch persönliche Connexionen erlangt, oft sogar erkauft. Nach der Reformation wurden viele D. säcularisirt und ihre Güter eingezogen. Einige aber wurden nur in protestantische Stifter umgewandelt. Man betrachtete nämlich die reichen Pfründen gleichsam als ein Gemeingut des Landesadels und wählte protestantische Domherren statt der katholischen. Durch den Frieden von Luneville (1801) wurden die deutschen D. fast sämmtlich säcularisirt, und zwar in katholischen Ländern ebenso wie in protestantischen; in Preußen durch ein Edict vom 30. October 1810. Von 1817 an wurden sie theilweise wieder hergestellt. In Preußen wurden durch Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 die D. zu Köln, Trier, Münster, Paderborn, Breslau, Posen, Gnesen, Culm und Ermeland wieder hergestellt. Der Eintritt in die D. hängt nicht mehr von der Geburt ab. Die älteren Domherren pflegen den Titel Propst, Dechant, Scholasticus, Cantor, Custos zu führen. Die D. sind die Rathgeber des Bischofs in wichtigen Kirchen-Angelegenheiten, führen in Abwesenheit oder beim Tode desselben die Regierung des Stiftes und wählen den neuen Bischof.

Domenichino, ital. Maler, s. Zampieri.

Domcell s. Gerichtsstand.

Domingo s. Galtti.

Dominica oder Dominique, 13 deutsche Geviertmeilen groß und mit 22,450 Bewohnern im Jahre 1858, zwischen Guadalupe im Norden und Martinique im Süden liegend, ist eine der kleinen Antillen und ward von Columbus am 3. November 1493, und zwar an einem Sonntage (daher der Name), entdeckt. Das Eiland gehörte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu den sogenannten neutralen Inseln, auf denen weder Franzosen noch Engländer sich niederlassen durften, *) wurde aber nichts desto weniger um 1730 von den Franzosen colonisirt, jedoch im Pariser Frieden

*) D., St. Vincent und ein Theil von St. Lucia wurden durch einen förmlichen Vertrag mit den Franzosen im Jahre 1660 den ächten oder rothen Cariben überlassen und hießen selbst die neutralen Inseln. Diese Cariben lebten auf St. Vincent lange Zeit im Kampfe mit den schwarzen Cariben, d. h. den Nachkommen von eigentlichen Cariben und Negern, welche letztere einem hier gestrandeten Schiffsbesatzung entflohen waren. Engländer und Franzosen mischten sich in diese Streitigkeiten, der Haß zwischen jenen beiden Stämmen wuchs und die rothen Cariben wurden theils verjagt, theils ausgerottet.

vom 10. Februar 1763 an England abgetreten. D.'s Oberfläche ist zerklüftet und seine Berge zählen mit zu den höchsten der Antillen, darunter der Morne Diablotin, der sich am Nordende der Insel 5300 Fuß über den Meeresspiegel erhebt und bei klarem Wetter von der See aus eine Entfernung von fünf Meilen sichtbar ist. Die Thäler sind fruchtbar, auch sehr gut bewässert und bringen hauptsächlich Zucker und Kaffee hervor; außerdem liefert die Insel aber auch treffliches Stammholz, Gummibäume; Kopalmen und besitzt eine Fülle essbarer Fische, wilde Tauben, Schweine, Stiegen, gute Pferde &c. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1856 auf 64,124 Pfd. St. und die Ausfuhr auf 79,755 Pfd. St., worunter Zucker mit 63,461, Rum mit 8820, Kaffee mit 1562 Pfd. St. vertreten waren. 312 Schiffe von 8145 Tonnen kamen in dem genannten Jahre an und 316 Schiffe von 8470 Tonnen liefen aus. Obgleich das Eiland ohne eigentlichen Hafen ist, so genährt es dennoch, auf seiner westlichen Seite besonders, mehrere gute Ankerplätze, von denen der beste und besuchteste Rosseau ist, an welchem Charlottetown, der Hauptort D.'s, liegt. Die Insel, mit einem eigenen Lieutenant-Gouverneur, steht unter dem Gouverneur von Antigua und brachte 1856, bei 10,497 Pfd. St. an Ausgaben, eine Einnahme von 12,919 Pfd. St.

Dominicaner oder Predigermönche, heißen die Mitglieder einer der wichtigsten Ordensverbündungen der katholischen Kirche. Der Stifter derselben Dominicus de Guzman, geb. 1170 zu Calarogo in Castilien, zeichnete sich schon als Student zu Valencia durch Kenntnisse, Beredsamkeit und besonders durch einen gewaltigen geistlichen Eifer aus. Eines Tages wollte er sich selbst als Sklaven verkaufen, um einen andern zu befreien. Auch in Bekehrung von Ketzern und Sündern zeigte er sich besonders eifrig und geschickt. 1199 wurde er Chorherr zu Oñena in Castilien und beschämte alle andern dortigen Geistlichen im Fasten, Wachen und Abtöden des Fleisches. Als eine vorzügliche Gnade Gottes wurde es angesehen, daß er für das Heil der Sünder so reichliche Thränen zu vergießen vermochte, als beweierte er seine eigene Missethat. Oft zog er im Lande umher, predigte und bekehrte die verstocktesten Sünder. 1204 unternahm er mit seinem Bischof Diego von Azego eine Gesandtschaftsreise nach Frankreich und lernte bei dieser Gelegenheit die Ketzereien der Albigenser näher kennen. Sogleich beschloßen beide, sich der Bekehrung dieser Unglücklichen zu widmen. Im Gegensatz zu andern Bekehrern, die stattlich und prunkend einhergezogen waren, aber nichts ausgerichtet hatten, traten sie mit apostolischer Einfachheit auf und bekehrten viele Keger. Als der Bischof starb, setzte Guzman allein diese Bekehrungen fort, welche jetzt mit beträchtlicher Gefahr verbunden waren, weil inzwischen ein Kreuzzug gegen die Albigenser gepredigt worden war. Er trat aber denen, die ihn verfolgten, unerschrocken und mit der Bitte entgegen, ihn mit ausgefuchten Martern hinzurichten, damit er einen um so höheren Platz im Himmel erwerbe. Allmählich schlossen Gleichgesinnte sich ihm an, bald bestand seine Gesellschaft aus acht Franzosen, einem Portugiesen und einem Engländer. Zwei der ersteren besaßen ein Haus zu Toulouse und stellten es dem neu zu begründenden Orden zur Verfügung. Papst Innocenz III. sträubte sich lange, denselben zu bestätigen, bis ein Traumgesticht ihn dazu aufforderte. Im December 1216 wurde die Bestätigungsurkunde von Honorius III., 3.'s Nachfolger, ausgefertigt. Guzman sandete nun seine Gesährten nach allen Ländern Europa's, wo sie Klöster ihres Ordens gründeten. In Paris ließen sie sich in der Jacobsstraße nieder und wurden daher später in Frankreich Jacobiner genannt. Guzman selbst nahm seinen Wohnsitz in Rom. In Deutschland wurde 1220 das erste Kloster der D. zu Friesach in Kärnten gegründet. 1221 zählte der Orden schon 60 Klöster, welche in acht Provinzen getheilt wurden. 1221 starb Dominicus zu Bologna und wurde 1233 von Gregor IX. kanonisiert. Sowohl vor als nach seinem Tode that er unzählige Wunder. Seine Lebensbeschreiber versichern sogar, daß er alle Wunder Christi ebenfalls verrichtet habe. Seinem Orden hatte er die Regel des heiligen Augustinus, mit einigen Verschärfungen, aufgelegt; und 1219 die der Karthäusertracht ähnliche weiße Kleidung mit einem schwarzen Mantel und gleichfarbiger Kapuze vorgeschrieben. Das Gelübde der Armuth wollte er sie Anfangs nicht ablegen lassen, überzeugte sich aber später von der Zulässigkeit desselben, verschenkte nun alle Güter wieder, die dem Orden bereits verliehen waren, und führte

1220 auf dem ersten Generalcapitel zu Bologna das Gelübde der Armut der Ordensregel bei. Auch ein Nonnenkloster seines Ordens hatte Dominicus schon 1206 zu Prouille und 1218 ein zweites zu Rom gegründet. Diese Dominicanerinnen trugen weiße Kleidung mit schwarzem Mantel und Schleier, erhielten dieselbe Regel wie die männlichen D., wurden aber außerdem zur Arbeitsamkeit verpflichtet. — Auch eine Anzahl weltlicher Ritter und Frauen hatte Dominicus vereinigt, welche das Gelübde ablegten, gegen die kezerischen Abigener zu kämpfen und sie zu bekehren. Aus diesen Gesellschaften entwickelte sich später ein halb weltlicher Orden, die Tertiärer und Tertiärerinnen des Dominicaner-Ordens, welche sich zu Beobachtung einiger Fasten und Gebete verpflichteten und im Uebrigen in ihren bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen blieben. Zum Nachfolger des Dominicus wurde 1222 Jordan der Sachse erwählt, welcher dem Orden noch strengere Vorschriften, namentlich in Beziehung auf das Fleisessen, auferlegte und während einer Reise nach Palästina 1237 unkam. Ihm folgte einer der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit, Raimund von Pennafort, welcher eine Sammlung der päpstlichen Decretalien veranstaltete. Zu den berühmtesten Mitgliedern des Ordens in jener Zeit gehörten Albertus Magnus und Thomas von Aquino. — 1277 zählte der Orden bereits in Spanien 35, in Frankreich 52, in Toscana 32, in der Lombardei 46, in Deutschland 53, in Ungarn 30, in Polen 36, in Dänemark 28, in England 40 Klöster und außerdem noch viele andere in Asien und Afrika. Nach der Entdeckung Amerika's erweiterte der Wirkungskreis des Ordens sich sehr bedeutend. Unter dem Generalat des Johann von Bercelli allein wurden 125 neue Dominicanerklöster gegründet, welche jetzt in 45 Provinzen getheilt waren. — Aus dem Orden gingen 3 Päpste (Innocenz V., Benedict. IX. und Pius V.), 60 Cardinäle, mehrere Patriarchen, 150 Erzbischöfe und über 800 Bischöfe hervor. — Im 18. Jahrhundert gab es über 1000 Dominicanerklöster. Zu den bedeutendsten Privilegien der D. gehörte das Amt eines Meisters des h. Palastes zu Rom. Dominicus hatte nämlich bemerkt, daß die Diener des Papstes und der Cardinäle sich oft anstößig benahmen, während ihre Gebieter religiösen Übungen oblagen. Er rieth daher, einen Geistlichen anzustellen, welcher jene Diener in der Religion unterrichtete. Honorius III. übertrug ihm selbst dieses Amt, welches nach ihm immer wieder auf einen D. überging. Eugen IV. berief den berühmten Torquemada zu diesem Amte, und um ihn zu ehren, verband er sehr bedeutende Vorrechte mit demselben, namentlich die Aufsicht über die Prediger der päpstlichen Kapelle. Bon Leo X. und seinem Nachfolger wurde auch die Censur der Bücher und Kunstwerke mit jenem Amte vereinigt. Die Wirksamkeit und die Macht des Ordens wurde sehr bedeutend erhöht, als ihm das Amt der Inquisition übertragen wurde. Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts gehörte die Bekehrung der Kezer zu den Obliegenheiten der Bischöfe. Da aber viele derselben sich sehr lässig in Beobachtung dieser Amtspflicht erwiesen, sandte schon Innocenz III. Legaten aus, welche die Kezer zu bekämpfen hatten, und Gregor IX. errichtete 1233 zu Toulouse ein Officium inquisitionis, in welchem zwei D. als ordentliche Hausrichter fungirten. Bald darauf erhielt der Orden das Recht, in ganz Frankreich die Kezer zu richten, und es wurden mehrere solcher Gerichte in D.-Klöstern gegründet. 1252 erhielten sie dasselbe Recht in Ober-Italien, 1282 in Venedig, dagegen erst 1500 in Spanien. — Lange Zeit hatte der Ordensgeneral das Recht, alle Kezerichter zu ernennen; später aber schien den Päpsten dies denn doch eine allzuweit gehende Befugniß, und es wurde daher einer päpstlichen Behörde, der Congregation des h. Officiums, ein Antheil an diesen Wahlen zugetheilt. Das 40jährige kirchliche Schisma seit 1378 machte sich auch innerhalb des Dominicaner-Ordens geltend. Es wurden zwei Ordensgenerale erwählt, von denen einer in den Klöstern Frankreichs, der Provence, Spaniens und Siciliens, der andere aber in denen des übrigen Europa's und zu Jerusalem Gehorsam fand. — Vor den Franciscanern zeichneten die D. sich vorzüglich durch ihre gelehrte Bildung aus. Unter ihren Predigern wurde Johannes Tauler zu Straßburg besonders berühmt. Auch der Schulen, der Volksschulen sowohl als der Universitäten, bemächtigten sie sich und erlangten namentlich durch Thomas von Aquino ein sehr bedeutendes Ansehen als philosophische Theologen. Beide Bettelorden hatten das Recht, alle Handlungen der Seelsorge vorzu-

nehmen, ohne der Erlaubniß der Bischöfe zu bedürfen, und ihr Privilegium des Almosen sammelns öffnete ihnen die Hütten und Paläste. Das Ansehen der Bischöfe wurde dadurch wesentlich beeinträchtigt und viele Schenkungen, welche sonst der Kirche zugefallen wären, wurden durch sie den Klöstern zugewendet. Die Bischöfe sträubten sich lange gegen diese Vorrechte der Orden, aber die Päpste, welche in diesen die brauchbarsten Werkzeuge ihrer Macht sahen, entschieden stets zu ihren Gunsten. Bald gelang es den D., sich auch an den Höfen der Fürsten Eingang zu verschaffen und als Reichsväter derselben zu bedeutendem Einflusse zu gelangen. — Dagegen hatten sie außer den Weltgeistlichen längere Zeit hindurch die älteren Orden, namentlich die Benedictiner und Augustiner, zu bekämpfen. Ihnen gegenüber hielten sie mit den Franciscanern zusammen, obgleich auch zwischen diesen beiden Orden bald heftige Streitigkeiten ausbrachen. Die Franciscaner stellten ihren Duns Scotus dem Thomas von Aquino entgegen. Dieser hatte unter Anderm gelehrt, auch die Jungfrau Maria sei nicht frei von der Erbsünde gewesen; Duns Scotus stellte die Lehre von der unbesleckten Empfängniß Maria's auf, und die Anhänger beider verkehrten sich nun gegenseitig. Den D. erschienen zahlreiche Heilige und die Jungfrau Maria selbst und verkündigten ihnen, ihre Lehre sei die richtige und die Gegner litten schreckliche Qualen im Fegefeuer. Die Franciscaner aber erhielten entgegengesetzte Offenbarungen, und die öffentliche Meinung entschied sich für sie. — Später traten die Jesuiten als Gegner der D. auf und verdrängten sie von den Schulen, den Missionsanstalten und namentlich von den Höfen. Beide Parteien erhoben gegen einander vor dem päpstlichen Stuhle die heftigsten Anschuldigungen, erhielten aber stets nur ausweichende Antworten. Höchst bemerkenswerth ist es, daß die D., welche sich in Europa durch ihre Strenge berüchtigt machten, in Amerika unter den von den Spaniern so unmenschlich behandelten Eingeborenen sich ein hohes Verdienst christlicher Milde erwarben. Da nämlich die Spanier jene als Sklaven unter sich vertheilten, widersezten die D. sich eifrig diesem Verfahren. Namentlich V. Montefino in St. Domingo predigte 1511 gegen diese Mißbräuche, wurde deshalb bei seinen Vorgesetzten angeklagt, aber von ihnen aufgemuntert, seinen Kampf fortzusetzen. Die D. verweigerten nun den Spaniern, welche Sklaven hielten, die Absolution und die Sacramente, obgleich die spanische Regierung sich mehr als einmal gegen sie erklärte. Besonders eifrig nahm sich Bartolomeo de las Casas der Indianer an und bewirkte dadurch freilich die Einführung der Negerklaven in Amerika. Jetzt blüht der Dominicaner-Orden nur noch in Italien, Ungarn, in der Schweiz und in Amerika; auch die Dominicanerinnen haben noch einige Klöster in Italien, Frankreich, Belgien, Ungarn, Bayern und Amerika. Das Wappen des Ordens ist schwarz und silbern, spaltenweise getheilt; mit einem goldenen Lilienstengel kreuzt sich darauf eine Palme, und im Haupte des Schildes zeigt sich ein goldener Stern. In dem silbernen Felde steht man ein Buch, worauf ein Hund steht, der eine Pfote auf die Weltkugel legt und in seiner Schnauze eine brennende Fackel trägt. Auf dem Schilde steht eine Herzogskrone, die päpstliche Krone, ein Cardinalshut, eine Bischofsmütze nebst Bischofsstab und ein Patriarchenkreuz.

Domitian s. Römische Kaiser.

Domrémy la Pucelle s. Jungfrau von Orleans.

Domschulen hießen im Mittelalter die Schulen, welche von den Geistlichen der bischöflichen Kirchen geleitet wurden. Ein Domherr, welcher den Titel scholasticus führte, stand an der Spitze derselben. Einige von ihnen wurden zur Zeit Karl's des Großen und auf seinen Betrieb eingerichtet. Die Regel des Chrodegang, welche die Geistlichen zu gemeinsamem Leben verpflichtete, empfahl ihnen auch nachdrücklich, sich möglichst eifrig dem Unterricht der Jugend zu widmen, und mehrere Bischöfe jener Zeit beauftragten diese Schulen sehr gewissenhaft und mit Erfolg. Besonders die D. zu Baderborn, Utrecht, Hildesheim, Magdeburg und später auch die zu Hersfeldung erwarben sich einen so hohen Ruf, daß viele junge Männer zum Theil aus fernem Ländern und den angesehensten Familien daselbst Unterricht suchten. In späterer Zeit, als die Klosterschulen häufiger wurden und die Domherren eine immer höhere Stellung einnahmen, wurden die D. weniger beachtet und geriethen in Verfall. Jetzt erinnert fast nur noch der Umstand an sie, daß einige Gymnasien, welche aus D.

hervorgegangen sind, diesen Namen beibehalten haben. In Magdeburg, Halberstadt, Naumburg und Merseburg finden sich solche Schulen.

Don, im Portugiesischen Dom, ist ein Adelstitel, welcher eigentlich nur den königlichen Prinzen und den Mitgliedern des hohen Adels in Spanien und Portugal zukommt; im gewöhnlichen Leben wird er jedoch in jenen Ländern fast Jedermann beigelegt. Auch in Italien vernimmt man ihn oft. Das Wort ist eine Abkürzung von dominus, Herr.

Don. Des Dnjepr Parallelfuß, der D., der alte Tanais, damals als Europa's Grenzfluß betrachtet, ist von nahe gleichem Größenrang, indem seine Stromlänge 240 Meilen, sein Wassergebiet über 10,500 D.-R. beträgt, welches, größtentheils von denjenigen des Dnjepr und der Wolga eingeschlossen, im Südosten an das Gebiet der kaukasischen Küstenflüsse, voran des Kuban grenzt. Er entspringt innerhalb des nördlichen Bogens der Oka unweit Tula aus einem kleinen See, gehört in seinem oberen Laufe bis zum südlichen Landrücken Rußlands dem Kernlande des letzteren an und bildet nach der Mündung zu mehrere Arme, die sich wieder vereintigen, und zuletzt ein kleines Delta; in seinen Liman, die Nordbucht des Asowschen Meeres, münden kaukasische Ströme und von Norden die Krinka mit dem Niis. Von seinen Ablagerungen wird das Asowsche Becken immer mehr angefüllt und die Schifffahrt auf demselben von Jahr zu Jahr erschwert. Da der Graben Peters des Großen, welcher den unteren D. mit der Wolga durch die Flüsse Jawlse (zum D.) und Kamyschinka (zur Wolga) verbinden sollte, nicht vollendet worden ist, so bleibt nur die Verbindung des oberen D. mit der Wolga durch den Iwanowischen Canal mittels des Schät, eines Zuflusses der zum Dagebiet gehörigen Ura. Das Mündungsland des D. ist jetzt ein Hauptland der Kosaken mit vielen großen „Stanizen“ (d. h. Kosakenflecken), während das Land im vorletzten Stadium des Dnjepr's, die Ukraine, die Urheimath der Kosaken ist.

Donatello, eigentlich Donato di Petto Bardì, geb. zu Florenz 1383, war einer der Künstler, an deren Namen die Geschichte der Wiederherstellung der Kunst im 15. und 16. Jahrhundert vorzugsweise anknüpft. Er kann sogar als der erste bezeichnet werden, welcher eigentlich künstlerische Werke aufstellte, denn seine Vorgänger, selbst Ghiberti, Brunelleschi und Masaccio, welche ihm am nächsten stehen, halten sich immer noch innerhalb der Grenzen des edelsten Handwerks. D. aber strebte sichtlich danach, in seinen Werken eine Idee auszudrücken, die zu verfolgen ihm wichtiger erscheint, als technische Vollkommenheit zu zeigen. Das heitere Genügen in der Ausübung hoher Geschicklichkeit, das aus Ghiberti's Arbeiten herausblickt, geht den seinigen ab. Sie haben meist etwas Unfertiges, Rauhes, aber sie sind lebendig und von dem Geiste des Meisters durchglüht. Während Ghiberti seinen Figuren eine gewisse allgemeine Grazie, seinen Ornamenten gefällige Pierlichkeit zu geben weiß und ein Ineinandergreifen aller Theile zum günstigsten Totaleffect durch gleichmäßige Vollendung der Einzelheiten erzielt, wirkt D. sich kräftig auf die rücksichtslose Nachahmung der Natur, wie sie ihm vor die Augen trat. Buonarroti soll ihm einst ein schönes Zeugniß ausgestellt haben, indem er beim Anblicke einer Statue des Marcus von D. ausrief: Marcus, warum sprichst du nicht mit mir? Zwischen D. und Buonarroti fand eine auffallende geistliche Verwandtschaft statt, so daß einer von den geistreichen Florentinern jener Zeit die Bemerkung machte: entweder buonarroti'sche Donatello, oder es donatello'sche Buonarroti. Auch meißelte D. den Marmor so kühn wie Michel Angelo, lieferte dabei aber wie dieser gleichfalls die zarteste, glätteste Arbeit, wenn es darauf ankam. Florenz ist voll von D.'s Werken, das übrige Toscana und ganz Italien besitzen ebenfalls viele derselben. Natürlich konnte ein einzelner Mann nicht alle diese Werke allein vollenden; vielmehr arbeitete der Meister inmitten einer großen Werkstatte und umgeben von zahlreichen ausgezeichneten Schülern, welche unter seinem Namen thätig waren. Der Umschwung, der sich in Italien während des Lebens und Wirkens der vier genannten Künstler vollbrachte, war ein Alles durchdringender. Geistlichkeit, Adel und Volk strebten um die Wette danach, das Wiederaufleben der antiken Cultur zu geistigem Genuße auszubenten. D. wirkte auch dadurch sehr bedeutend, daß er den Cosimo Medici auf den Gedanken brachte, antike Statuen zu sammeln und öffentlich aufzu-

stellen. Zerbrochene und verstümmelte ergänzte er ihm. Dies waren die Anfänge des mit so vielen Schätzen ausgestatteten Gartens von San Marco, in welchem die spätern Künstler ihre Studien machten. Was in D.'s Jugend noch eine unverständene Liebhaberei Einzelner gewesen war, wurde später zum Geschmack des großen Publicums erhoben, und die Vortheile, welche er und seine Zeitgenossen mühsam aussuchen mußten, wurden den spätern Künstlern als eine bequeme zu erreichende Übung überliefert. D. war ein einfacher Mann von wenigen Bedürfnissen. Seine Vaterstadt hat er nur selten verlassen; in seiner Jugend ging er für einige Zeit mit Brunelleschi nach Rom, um die dortigen antiken Kunstschätze zu studiren. Später arbeitete er längere Zeit zu Padua, wo er die Bildsäule des Erasmus Narni aufstellte. Als man ihm aber das Bürgerrecht von Padua anbot unter der Bedingung, daß er daselbst bliebe, weigerte er sich, es anzunehmen, weil, wie er sagte, die Paduaner ihn durch übertriebenes Lob verdärbten. In der letzten Zeit seines Lebens lag er gelähmt in einem kleinen Häuschen; die ganze Stadt folgte der Leiche, als er (1466) begraben wurde. — Simon e D., des Vorigen Bruder, war ebenfalls Bildhauer und Erzgießer. Er fertigte unter Andern in Gemeinschaft mit Antonio Filarete 1436—47 die ehernen Hauptpforten der St. Peterskirche zu Rom und die von ihm herrührenden Arbeiten daran zeigen eine gute Anordnung und lebendige Behandlung. Allein fertigte er sodann das Bronzegrabmal des Papstes Martin V. in S. Giovanni im Lateran und ein prächtiges ehernes Sitter im Dom zu Prato.

Donatisten war der Name einer schismatischen Secte in der nordafrikanischen Kirche, welche mehrere Jahrhunderte hindurch der Milde und Besonnenheit der neuen christlichen Kirche gegenüber eine unerbittlich strenge Kirchenzucht geltend machte und das Hingudrängen zum Märtyrertode begünstigte. Der Stifter dieser Secte war Donatus der Große, ein numidischer Bischof, welcher die an dem karthagischen Bischofe Cæcilianus durch einen Traditor¹⁾ vollzogene Weihe für ungültig erklärte (311 nach Christi) und, von Anhängern selbst zum Bischofe erwählt, aus der afrikanischen Kirchengemeinschaft schied. Die strenge Richtung der Donatisten entsprach dem damaligen Zeitgeiste (s. d. Art. Novatianer), und diese Secte verbreitete sich daher schnell über ganz Nord-Afrika, bis Konstantin der Große 313 zu Rom und 314 auf der Synode zu Arelate ihre Lehren verdammt und ihre Unterdrückung befahl. Allein die namadistrenden Bauern von Mauritanien und Numidien, welche niemals dem römischen Reiche wahrhaft unterworfen waren, griffen jetzt, die schreckliche Gewalt eines mißverständenen Glaubens über kraftvolle, düstere Gemüther bewährend, mit Feuer und Schwert die bestehende Kirche an. Als agonistici und circumcelliones (d. h. Landstreicher) äscherten sie Kirchen und Städte ein zur Rache für das vergossene Blut einiger Priester ihrer Secte. Kaiser Julianus (360—363) gab endlich ihnen wie allen sonstigen Religionsparteien im römischen Reiche Religions-Freiheit, in welcher die Gluth ihres Fanatismus verrauchte. Nach Julian's Tode entstanden Spaltungen unter den D., wodurch die innere Kraft dieser Secte gebrochen wurde. Ihr gefährlichster Feind aber wurde gegen den Ausgang des 4. Jahrhunderts Augustin, Bischof von Hippo, welcher, um den Kirchenfrieden herzustellen, dem Fanatismus der D. Glaubensmilde und seine große Autorität entgegenstellte. Auf einem großen Religionsgespräche zu Karthago im Jahre 411 widerlegte er die häretischen Lehren der D., ohne doch die Secte selbst mit der Kirche versöhnen zu können. Der dialektische Sieg Augustin's hatte jedoch die öffentliche Meinung gegen die D. eingenommen, und diese unterlagen nun sehr bald den römischen Edicten und Legionen, obgleich bis in das 7. Jahrhundert einzelne D. fort kämpften und fortduldeten. — Eine Geschichte der donatistischen Spaltung schrieb um 368 schon Optatus Melebitanus in seinem Werke: de schismate Donatistarum. Ausführlicher sind: Valesius: de schismi. Donatist. (hinter seiner Ausg. des Eusebii), und Walch: Kezergesch. Bd. IV.

Donatus (Aelius), berühmter römischer Grammatiker und Commentator, der erst Diegenhirt und dann der lateinische Lehrer des Hieronymus Stridonensis war,

¹⁾ Ein Geistlicher, welcher bei den Christenverfolgungen der heidnischen Obrigkeit die heiligen Bücher der christlichen Kirche ausgeliefert hatte.

von dem die Vulgata herrührt, lebte in der Mitte des vierten Jahrhunderts zu Rom. Von den vielen Werken des D. war es besonders die Schrift über die acht Theile und den Barbarismus, die Methode der Grammatik, welche sich durch ihre Einfachheit und Kürze zu einem Schulcompendium empfahl, und endlich die sogenannte „Ars“, Elementarlehre in zwei editiones oder Cursen geschrieben, die in den mittelalterlichen Schulen schon wegen des Verfassers Beziehung zum Urheber der Vulgata zum Grunde gelegt und erst spät durch andere lateinische Grammatiker verdrängt wurde. D. hat deswegen lange Zeit seinen Namen den lateinischen Sprachlehren, welche seine Definitionen alle abgeschrieben haben, überhaupt geliehen. Ein Auszug aus dem alten Grammatiker dieses Namens, in Frage und Antwort, seit Jahrhunderten das allgemeinste und beliebteste Buch seiner Art, war das erste der Bücher, auf welches die Briefdrucker in Holland (der alten Grafschaft, zu deren bedeutendsten Städten Harlem gehörte) den Holzdruck angewandt haben. Vgl. Sozmann, „Älteste Geschichte der Kthographie und der Druckkunst überhaupt“ (in v. Raumer's historischem Taschenbuch, 8. Jahrgang, 1837, S. 523 ff.). Außerdem hat D. den römischen Lustspielichter Terenz commentirt; wir besitzen „Scholia Donati“, eine von scholastischen Zusätzen und Interpolationen verwässerte Notizenammlung, auf die Lessing in der Hamb. Dramaturgie, (II, 72) hinwies. Vgl. die unbedeutende Dissertation von Schopen: „De Donato interprete Terentii“ (Bonn 1821) und die von Richter (Bonn 1854). Die beste Ausgabe seiner Grammatik ist die von Lindemann in dem ersten Bande des Corpus grammaticorum Latinorum. Vgl. über D. „Währ's römische Literaturgeschichte“, S. 533 ff. und Pauly's Realencyklopädie u. d. A.

Donau. Die Ebenen und Hügel, welche sich vor den Hochgebirgen Tirols und Oesterreichs im Norden ausbreiten, durchfließt und begrenzt die D. Wenn der Rhein, gleich einem kühnen, unternehmenden Jüngling, bald die Heimath verläßt, um zwischen fremden Bergen, auf fremden Fluren seine Kraft zu versuchen, Gaben zu bringen und zu empfangen, so weicht die D. nicht von ihren Alpen, so lange sie noch einen ihrer letzten Ausläufer zu umspülen findet. Als nasser Graben vor dem Wall des Gebirges schirmt auch sie einst die Grenzen der römischen Provinz, die Grenzen der Culturwelt. War aber der Rhein durch die Richtung seines Laufs bestimmt, ein Strom der Grenze, des Uebergangs für alle Zeiten zu bleiben, so wurden die Ufer der D. eine Wanderstraße, ein Land des Durchzugs. Hinter dem Rhein breitet sich ein großes, offenes Land aus, von Meeren und Hochgebirgen beschützt; im Süden der D. nur eine lange, schmale Ebene, durch die Alpen, von Italien getrennt, der Selbstständigkeit unfähig. Wurden auch die Ufer des Rheins von den einbrechenden Barbaren fast eben so arg verwüthet, wie die der D., so waren sie doch seit der Gründung des fränkischen Reichs ein befriedetes Gebiet; noch oft genug der Schauplatz blutiger Fehden, aber niemals wieder von zermalmenden, vernichtenden Völkerfluthen überschwemmt. Die Raubzüge der Normannen trafen allerdings auch das rheinische Land, aber vorübergehend; an der D. hausten Avarn und Magyaren Jahrhunderte lang, und was hatten die östlichen Gegenden nicht noch in späten Zeiten von Ungarn, Cumanen, Türken zu erleiden! Der Rhein hat ein halbes Jahrtausend der Ruhe, der Cultur, des im Ganzen ununterbrochenen Fortschritts vor der D. voraus. In ungleich höherem Maße als der Rhein darf die D. ein europäischer Strom genannt werden, denn es giebt eine deutsche, eine ungarisch-serbische und eine türkisch-walachische D. Die zweite dieser Abtheilungen in ethnographischem Sinne und die andere Hälfte der ersteren sind österreichisch; nur die getrennten Oberläufe der beiden zur österreichischen D. sich vereinigenen Ströme, D. und Inn, und wieder der Unterlauf an der Grenze der walachischen Donaufürstenthümer und der eigentlichen Türkei befinden sich nicht auf österreichischem Boden. Der vereinigte D.-Strom ist Oesterreich's Pulsader, und Oesterreich ist der recht eigentliche D.-Staat, wie an dem mehr grenzbildenden Rhein keiner je entstanden ist, dessen centralisirender Schwerpunkt an der D. liegt, da wo das Land der vorherrschenden Gebirge und das der vorherrschenden Niederungen, zugleich der europäischen Occident und Orient sich abgrenzen. Wie bereits angedeutet, wetteifert einer der Ströme, die gemeinhin als Zuflüsse der D. gelten, mit dieser selbst um den Rang des Hauptstroms. Ja rein geographisch dürfte der Streit zu Gunsten des Inn zu

entscheiden sein, etwa wie bei Mississippi und Missouri für den letzteren entschieden werden muß. Denn der Inn ist bei der Vereinigung beträchtlicher, und wenn er kaum einen bedeutend längeren Lauf gehabt haben mag, so kommt er aus mehr als doppelter Höhe von der Südgrenze der Alpen her. Auch hat er unter allen Alpenströmen bei Weitem den längsten Alpenlauf in der Schweiz und in Tirol, aber gerade hierin liegt die Ursache, warum ihm in Verkehr und Geschichte die kleineren und aus geringerer Höhe in dem Mittelgebirge des deutschen Plateau's stammende Schwester bei Weitem überlegen ist, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn sie namengebend wurde. Dies hat aber auch noch einen geographischen Grund, dergestalt daß jenes rein geographische Urtheil in der That sich wiederum modificiren muß. Denn abgesehen noch davon, daß die D. bei der Vereinigung richtunggebend ist, was gar häufig ohne Einfluß auf die Namen ist (z. B. bei Rhone und Saone), so erhebt sich die Frage nach dem Hauptstrom eigentlich mehrere Male, namentlich und fast mit gleichem Gewicht, wie bei dem Inn, sogleich bei dem ersten sogenannten Alpenzufluß der D., bei der Iller, und das gleiche Verhalten der D. gegen die Reihe jener Alpenströme verleiht der gangbaren Ansicht, trotz der Ueberlegenheit des Inn, die indessen keinesweges in dem Grade vorhanden ist, wie bei dem Missouri über den Mississippi, auch ein geographisches Gewicht. Die D. entspringt im Schwarzwalde in einer Höhe von 2500 Fuß auf badischem Boden, wo ihre Quellflüsse Brege und Brigach heißen, während der Name D. erst an der sogenannten D.-Quelle bei Donaueschingen eintritt. Betrachtet man den D.-Lauf bis zur Vereinigung mit dem Inn als Oberlauf des gesammten D.-Stromes, so bildet wieder der Quellbezirk mit der Brege und Brigach bis Donaueschingen dessen erste Abtheilung. Die zweite geht alsdann bis zum ersten großen Zufluß, Iller, bei Ulm, wo dieser mächtige, die D. selbst eher übertreffende Alpenfluß ihre Breite und Tiefe bedeutend vermehrt und die Schiffbarkeit begründet; diese Abtheilung enthält auch den ersten Juradurchbruch der D. zwischen Tuttingen und Scheer, übrigens, wie auch der zweite, nicht ein Quer-, sondern Längendurchbruch, und zu beiden Seiten desselben zwei ausgebehntere Becken, wovon das zweite noch oberhalb Ulm in die weiten Flächen des bayerischen Plateau's übergeht. Die dritte Abtheilung geht bis Regensburg und besteht aus den beiden weiten durch den kleinen Jurapass bei Neuburg getrennten Becken, dem Donauried und dem von Ingolstadt, und dem zweiten Längendurchbruch durch den Jura zwischen Neustadt und Regensburg. Hier erhält der Strom bedeutende Zuflüsse, von den Alpen im Lach den ersten Parallelluß der Iller, von der Linken die Querdurchbrecher des Jura Würnitz und Altmühl, und die zwischen dem Jura und dem bayerischen Wald getheilten Flüsse Naab und Regen. Im vierten Theil des Oberlaufes strömt die D. dem Urgebirg des bayerischen Waldes entlang, nimmt den dritten großen Alpenzufluß, die Isar, auf und tritt noch eine ziemliche Strecke oberhalb Passau in das Urgebirge selbst ein, das auch der Inn schon bei Schärding betreten hat. Mit der Vereinigung der beiden Ströme, denen sich bei Passau noch ein dritter Fluß, die dem Inn gegenüber mündende Ilz, zugesellt, beginnt nun der lange Mittellauf der D. oder die österreichische D., und erstreckt sich bis zur letzten Thalenge bei Orsova. Er besteht zunächst aus drei Parteen, aus zwei Gebirgsläufen und zwischen denselben einem Lauf durch viele flache Niederungen. Die erste Partie des vorherrschenden Gebirgslaufes, welche geologisch eigentlich schon oberhalb Passau bei Hofkirchen begonnen hat und bis Wien sich erstreckt, wo die erste große D.-Tiefenebene beginnt, findet größtentheils im Urgebirge des Böhmerwalds statt, ist aber durch mehrere beckenartige Erweiterungen unterbrochen, welche dieselbe in mehrere Unterabtheilungen theilen. Die bedeutendsten sind das Linzerbecken und das Zullnerfeld; jenes, wo der bedeutendste Zufluß dieser Partie, die Enns, nebst der Traun mündet, trennt das erste Durchbruchsthal, eine wahre Berg- und Waldwildniß, von dem zweiten, das mit mehreren kleinen Unterbrechungen der Art von Grein bis Krems reicht, wo der Strom das Urgebirg und den Böhmerwald definitiv verläßt; das Zullnerfeld aber ist von der Wiener-Ebene, vermöge eines dritten kleinen Durchbruchs, namentlich durch den Wienerwald, den letzten Alpenausläufer, geschieden. Gerade umgekehrt verhält es

sich mit der zweiten Partie des Mittellaufs, in welcher wieder mehrere sehr große Zuflüsse vorkommen, mit dem Lauf durch die vorherrschenden Tiefebene, sofern nämlich dieselben durch kürzere Gebirgsdurchbrüche in den Karpaten unterbrochen und von einander geschieden werden, und zwar in dreimaligem Wechsel, wobei die Ebenen immer größer werden. Die erste große Ebene ist die von Wien, welche mit der March- und der Leitha-Ebene (Marchfeld und Neustadter Steinfeld) ein Ganzes, das niederösterreichische Tiefland, ausmacht, und wo die mächtige March mündet; sie wird von der zweiten durch einen kleinen Durchbruch durch den Granit der kleinen Karpaten, das sogenannte ungarische Thor von Theben und Pressburg, geschieden. Die zweite ist das ungleich größere oberungarische Tiefland, wo der Strom die Raab nebst der Leitha vom Süden, vom Norden aber die Waag und den Gran als seine bedeutendsten Contribuenten empfängt. Das Durchbruchsthal des Plintenburger-Passes zwischen Gran und Waitzen (resp. Ofen) mit der Eipel, zuletzt durch eine isolirte Trachytmasse, die noch zur Abdachung der Centralkarpaten gehört, scheidet wieder die oberungarische Ebene von der abermals weit größeren niederungarischen, oder der nahezu horizontalen Theisebene, wo der Strom im Ganzen nordjülich fließt, die gewaltige Theiß von der Linken und die parallelen Alpenströme Drau und Sau von der Rechten aufnimmt, drei Contribuenten, gegen welche alle anderen in dieser Partie des Laufes weit zurückstehen. Der zweite Gebirgslauf oder die dritte Hauptpartie des Mittellaufes beginnt an der Mündung der Sau bei Belgrad, zunächst noch einseitig (wie unterhalb Regensburg), nachdem schon von der Mündung der Drau eine Annäherung an die niedrigen südungarischen Alpenausläufer stattgefunden hat; unterhalb Belgrad ist es nun aber das serbische Gebirge, welches die D. durchsetzt und endlich in dem eisernen Thor mit den berühmten Felsenriffen bei Orsova verläßt, um sofort kein Gebirge mehr zu berühren; vor diesem letzten Durchbruchsthal erhält der Strom die Morawa vom Süden. Der Unterlauf der D. in dem walachischen Mündungstiefland besteht noch aus zwei Theilen; im ersten strömt sie dem Abhang des Balkan entlang und in weitem Abstand von dem transsilvanischen Gebirg ostwärts und empfängt den Aluta (Alt) vom Norden, den Isker vom Süden; im zweiten, dem Mündungsbezirk, wendet sie sich zunächst nordwärts, empfängt die Parallelflüsse Sereth und Pruth aus Norden und theilt sich sodann in die wieder ostwestlich gerichteten Mündungsarme, den Kilia-, Sulina- und St. Georgs-Arm. Die Dimensionen der D. erreichen zwar weit nicht die der Wolga, übertreffen aber die des Rheins bedeutend. In ihrer ganzen Ausdehnung, von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Mündung, hat die D. einen 380 Meilen langen Lauf und ihr Stromgebiet beträgt 14,400 Q.-M.; der directe Abstand zwischen Quelle und Mündung ist 220 Meilen. Ihr Lauf in Deutschland beläuft sich auf etwa 130 Meilen. Sie ist nach der Wolga sowohl hinsichtlich der Länge des Laufes, als auch in Betreff des Stromgebietes der größte Fluß Europa's, und in Erinnerungen und Ruinen, so wie in Städten und Verkehr wettelfert sie mit dem Rhein, und wenn dieser im Verkehr und in der Anzahl der Städte (verhältnißmäßig zur Länge des Laufes) noch das Uebergewicht hat, so schlägt dagegen in der Größe das einzige Wien alle Rheinstädte der Vergangenheit und Gegenwart zu Boden. Die Breite der D. ist unweit ihrer Quelle bei Donaueschingen 100', bei Passau 650', bei Regensburg 800', bei Linz eben so viel, bei Mauthausen 1250', bei Tulln 3300', bei Wien 1737', ihre größte Breite aber erreicht sie außerhalb Deutschlands bei Semlin, 4000'; die Tiefe beträgt bei Passau 15', bei Ofen 24—36', bei Peterwardein 36', bei Semlin 42', bei Orsova 66' und das Gefälle beläuft sich im Allgemeinen von Donaueschingen bis Wien auf 282°, und von da auf dem weitem Wege aber nur auf 82°, daher die Geschwindigkeit des Laufes auf der obern D. bei Weitem bedeutender als auf der untern ist. Die D. ist ein sehr frischer, aber auch sehr reißender Strom, der in der Secunde größtentheils 4—5', zwischen Mauthausen und Ips sogar 15—16' zurücklegt, mit vielen Untiefen und zahlreichen Weibern; ihr Flußbett ist an mehreren Stellen sehr eingeengt und bildet Stromschnellen, so namentlich bei Aschbach und Grein (Strudel und Wirbel), zwischen Gran und Ofen und zwischen Moldava und Sela Gladowa (das eiserne Thor), und endlich

hat sie zahlreiche Arme und Inseln, besonders in der Nähe von Wien, einige sehr große, die kleine und große Insel Schütt zwischen Pressburg und Komorn. Zwischen ihren Ründungsarmen breitet sich der Alluvialboden jenes großen Deltaandes aus, was man oft als eine große Wildniß bezeichnet, in welcher sich der Wasserüberfluß des Stromes in ein Labyrinth von Flußarmen, Seen, Deichen und Lachen auflöst. Bei etwas näherer Betrachtung fallen jedoch einige Lichtstreifen in das düstere Bild und geben der Hoffnung auf eine erfreuliche Verbesserung der theilweise verwilderten Zustände begründeten Raum. Zwischen dem Kilia- und Sulina-Arme liegen die Inseln Tschetal und Keti in einem Gesamtareal von 27 Q.-M. Obwohl im Frühling fast die ganze Fläche bis auf den einzigen wichtigen Bakalwald unter Wasser steht, so hat doch der überaus fruchtbare Boden neuere Culturversuche bereits so gelohnt, daß 1200 (preuß.) Morgen Wald — meist Eichen — 700 Morg. Acker und 1800 Morg. Heuschläge mit reichlichem Gewinn genutzt werden. Unter türkischer Herrschaft waren die Inseln sogar wegen ihrer herrlichen Früchte und Gartengewächse berühmt; als aber nach dem Bukarester Frieden (1812) das Terrain in eine gewisse Neutralität versiel, verwilderte Alles; die schönen Obsthaine und Gemüsegärten wurden von Schilfrohr überwuchert, Wildpret aller Art, ganze Heerden wilder Schweine und Schaaren von Sumpfvögeln bevölkerten die neue Wildniß. Die obigen Angaben thun dar, daß in neuerer Zeit wieder kräftige Schritte zur Nugbarmachung dieses herrlichen Bodens geschehen sind — möge man diese Anfänge mit Fleiß verfolgen. Die zwischen dem Sulina- und Georgs-Arme gelegene Georgen-Insel mit Roisch umfaßt 20 Q.-M. In der Mitte der Insel dehnt sich der schöne und große Wald Kara-Kurman aus, in welchem zur Türkenzeit die letzte Saporoger-Sesetscha war, das Saporoger Paradies genannt. Als im Jahre 1829 die Kosaken auswanderten, zum Theil in's Innere von Rußland, zum Theil wieder zurück in die Türkei, verdrängte die Sesetscha und an ihrer Stelle erhob sich ein Dorf von 50 Häusern, mit neuen Colonisten bevölkert. Außer diesem centralen Dorfe finden sich auf der Insel noch mehrere Anstebelungen, deren Bewohner Ackerbau, Gärtneri und Fischerei, auch Viehzucht und Weinbau treiben, und unter Andern eine merkwürdige Fischercolonie am Ufer der Georgen-D., welche aus vertriebenen Mönchen des Elias-Klosters vom Berge Athos gebildet wurde. Der trotz dieser Niederlassungen vorherrschende wilde Charakter des Delta's, im Speciellen der genannten Insel, wird zweifelsohne verschwinden, je mehr man dahin strebt, die Schiffbarkeit der D. in ihrem Ründungslauf zu erhöhen. Man hatte bekanntlich nach dem Pariser Frieden eine sogenannte europäische D.-Commission ernannt, um zu untersuchen, in welcher Weise an den Ründungen der D. die dortigen Schifffahrts Hindernisse beseitigt werden könnten. Sind die Vorschläge der Commission zur Ausführung demaleinst gekommen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Verkehr auf dem mächtigen Strome, so bedeutend er auch schon seit Anwendung der Dampfkraft gegenwärtig ist, sich noch ungemein steigern werde. Ist doch die D. die wichtigste Verkehrsader zwischen Occident und Orient, und kann schon die Schiffahrt mit größeren Flußschiffen bei Ulm, die Dampfschiffahrt bei Donauwörth begonnen werden! Wie aber in dem Hochplattenlaufe zwischen Ulm und Regensburg die Unstetigkeit des Stromlaufs die Schiffahrt erschwert, so sind die Felsenriffe des eisernen Thors noch keineswegs so gründlich beseitigt, wie die des Bingerlochs, welches selbst den gewöhnlichen Flußschiffen weit weniger Schwierigkeit macht, als selbst der Greiner Strudel; jedoch ist die vollkommene Canalisirung des eisernen Thors theilweise gelungen. Dagegen ist die altprojectirte Canalverbindung der D. und des Rheins schon längst in dem Altmühl- oder Ludwigs-Canal hergestellt, obwohl derselbe im Zeitalter der Eisenbahnen nicht mehr so wichtig ist, als zur Zeit Karl's des Großen, der diesen Plan zuerst aufgefaßt haben soll. Der regelmäßige Dampfverkehr auf (resp.) mittels der D. reicht bis Oessa und Konstantinopel, und in neuester Zeit ist, unter Aufhebung des Privilegiums der österreichischen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft der Strom allen Flaggen geöffnet. Schon haben sich fremde Gesellschaften: Engländer, Franzosen und auch Türken zur Befahrung des Stromes mit Dampfschiffen gebildet, um den bisher in Thätigkeit gewesenen Concurrnz zu machen. Auch die D., — die im Alterthum Danubius und Ister hieß, so daß letzterer (der ältere) Name auch

später noch, besonders vom unteren Laufe in Bannontien und Mösten, gebraucht wurde¹⁾ und als einer der größten Ströme Europa's galt, der damals in („den bekannten“!) sieben Mündungen in den Pontus sich ergoß, welche sich somit, wenn der Angabe Glauben geschenkt werden darf, wesentlich verändert haben müssen, und den schon Herodot im Keltenlande, Tacitus im Gebirg Abnoba (d. h. im Schwarzwalde) entspringen läßt, — ist wie der Rhein ein in hohem Grade welthistorischer Strom, und hat in Hinsicht ihrer Weltstellung einen scharf ausgeprägten eigenthümlichen Charakter. Kann man auch die D. als ein in hohem Grade isolirtes und auf sich selbst beschränktes Flußsystem bezeichnen, so sind desto wichtiger die verschiedenen Oeffnungen und Thore, welche die Natur in diesen Mauern gelassen, und die der Mensch zum Verkehr benützt hat. Diese Thore führen überall in mehr oder weniger benachbarte Fluß- und Ländergebiete hinüber, und von je her passirten zahlreiche Völkerschaften, bewaffnete Armeen, Handelszüge und Karawanen durch sie aus und ein. Am weitesten geöffnet ist die D. bei ihren Quellen und an der Mündung. Darum von beiden Endpunkten her ein beständiges weltgeschichtliches Einströmen, von der Mündung nach Westen herauf, von den Quellen nach Osten hinab. Mit Hilfe des Rheins, des Rheins, der Straßen und Canäle stellen Rhein und D. eine einzige ununterbrochene Verkehrsbahn dar, und zu keinem andern großen Strom tritt die D. in so tanige Beziehung wie zum Rhein. Ueber letzteren hinüber weist die D.-Linie gerade in das Herz Frankreichs hin. Ihren Lauf verfolgend, kam Attila auf die Felder von Chalons, nach ihm die Magyaren und andere D.-Völker in dieselbe Gegend. Aus Frankreich und vom Rhein nach Osten hervorbrechend, drangen die Kelten, dann Karl der Große, weiter die Kreuzfahrer, endlich Napoleon an der D. herab. Die Natur- und Industrieproducte Oesterreichs nehmen längs der D. hinauf denselben Weg über den Rhein nach Frankreich hinein. Ein Seitenzweig dieses Weges zieht sich nach Südwesten zwischen Alpen und Jura in die Schweiz. Auf diese Seitenbahn, über den Bodensee hinweg, warfen sich die Alemannen, in Helvetien einbrechend; vom Bodensee her drangen die Römer in's obere Donaugebiet ein. Jetzt legen sich die Hauptlinien der D.-Eisenbahnen in diese Richtung. Nirgends greift aber die D. tiefer in das Herz von Deutschland, als bei ihrem großen Winkel bei Regensburg, dem Ausgangspunkt des ganzen Verkehrs von Mitteldeutschland mit der D. (über Nürnberg). Weiter im Osten von Regensburg nähert sich dann die Elbe vermittelt des Kolbathales dem D.-Laufe. Von Passau, von Linz, von Wien aus giebt es nahe und kurze Uebergänge in's obere Elbgebiet, welche die D. mit dem ganzen Elbströme, mit Norddeutschland, mit Hamburg in Verbindung bringen. Mit der March reicht die D. der Ober die Hand, indem das Marchfeld im Norden nicht durch Gebirge verschlossen ist. Zwischen den hohen Karpaten (dem Tatra), dem Riesengebirge und den Sudeten flacht sich hier das „Gesenke“ ab. Es ist hier eines der merkwürdigsten Verkehrsthore des ganzen D.-Gebietes. Schon in alten Zeiten ging hier nach Carnuntum, der großen Handelsstadt an der Mündung der March, ein Handelsweg — unter Anderem auch eine Bernsteinstraße — zur D. durch; hierher kamen die nordischen Pelzhändler, und hier war stets ein großer Völkerandrang, dem die Römer von Carnuntum, von Vindobona (Wien) aus Widerstand leisteten. Durch dieses mährische Thor drangen zu wiederholten Malen die Polen, die Mongolen, die Russen ein, hier liegen die berühmten Schlachtfelder von Olmütz, des Marchfeldes, von Austerlitz, und jetzt gehen durch das Thor Kunststraßen und Eisenbahnen zur Ober-, zur Weichsel und ein lebhafter Handel mit den Ober- und Weichsel-Ländern am Baltischen Meere. Gegen Süden sind die oberen D.-Gegenden durch die gewaltigen Alpenmauern stärker abgeschlossen als an irgend einem Theile ihres Gebiets. Der bequemen Uebergänge aus den D.-Thälern in die Thäler der benachbarten Flüsse, z. B. des Po, der Etsch, sind nur wenige, der Paß von Worms zur Adna, der Paß des Brenner zur Etsch u. s. w. Daher blieben auch hier die D.-Völker (Deutsche) von ihren Nachbarn (Romanen) strenger geschieden. Indessen dringt hier, nahe zum

¹⁾ Nach Forbiger soll der Name Danubius und Donau vom „sithischen“ (?) Don (Dan) stammen, was schlechtweg Wasser bedeute und jedenfalls an den Don (Tanais der Alten) erinnert.

Fuße der Alpen, tief in die europäische Ländermasse der lange Adriatische Golf hinein, aus Nordwest nach Südost gerichtet und somit eine schöne, schiffbare Straße nach Griechenland, zur Levante, nach Aegypten bildend. In Verbindung mit dem Mitteländischen und dem Rothen Meere giebt dieser Golf einen Theil der großen Weltverkehrsstraße zwischen dem productenreichen Indien und dem bedürfnisreichen Europa ab. Seine innerste, nördlichste Spitze nähert sich den Quellen der D.-Nebenflüsse bis auf 12—30 Meilen, und die Haupt-D.-Linie selbst streicht in einer Entfernung von 40 Meilen an ihm vorüber. Diese Umstände haben trotz der Gebirgsmauern immer die Vermittlung eines lebhaften Verkehrs zwischen der D. und dem Adriatischen Meere begründet. Adria, Aquileja, Venedig und jetzt Triest, die Haupthandelsplätze der Adriatischen Golfspitze, haben stets einen lebhaften Handel mit den D.-Ländern, spec. mit der größten Stadt der D., Wien, unterhalten. In der Spitze des Adriatischen Meeres besitzet die D. einen ihrer hauptsächlichsten Stapelplätze zum freien Meere hin, gleichsam einen ihrer Mündungshäfen, und daher meinten auch die alten Griechen, es ließe hier ein Arm der D. zum Meere hin. Durch die Eisenbahn, die jetzt von Wien aus dahin führt, ist allerdings die griechische Sage zur Wahrheit geworden. Die D.-Linie und die Spitze des Adriatischen Golfes standen von je her politisch in inniger Wechselbeziehung. Von dem Golfe aus rückten die römischen Legionen in's mittlere D.-Gebiet vor und machten den großen Strom zum Grenzgraben ihrer Italienischen und alpinischen Festungen, und von der D. aus strebten auch die Ungarn, die Oesterreicher zum Adriatischen Meere und suchten sich im Besitz seines wichtigen Busens zu behaupten. Im mittleren D.-Becken vermittelt das flache Theißgebiet zwischen den Gebirgen der Tatra und von Siebenbürgen die Verbindung der D. mit den slavischen Strömen Weichsel, Dnjepr und Dniestr; daher von hier auch stets der Einbruch östlicher, namentlich slavischer Völker, und noch jetzt ist hier für Deutschland eine stete Gefahr. Pesth, die zweite Stadt der D., genießt hier dieselben Vortheile wie Wien. Außerst wichtig ist das Thal der Morawa, welches den Verkehr der D. mit dem Aegäischen Meere, den Dardanellen, Konstantinopel und Kleinasien durch die sich nähernden Thäler des Isker und der Mariza vermittelt, um so mehr, da unterhalb der Morawamündung der Verkehr auf der D. durch das eiserne Thor bis vor Kurzem so sehr beschränkt wurde. Deshalb verließ hier der friedliche wie der kriegerische Verkehr zu allen Zeiten zum großen Theil die D. und folgte der Morawa, und es bildete sich die wichtige Straße durch jene Thäler nach Konstantinopel und Salonichi, die für die D. eine ähnliche Bedeutung haben wie Triest, nur daß Belgrad in den Händen der Türken nicht den seiner Lage gebührenden Aufschwung nehmen kann. Das untere nach dem Schwarzen Meere und den pontischen Steppen geöffnete und ungeschützte D.-Land bot, da die Bodenproduction desselben sich von der jener Länderstrecken wenig unterscheidet, stets nur wenig Handel dar, desto mehr kriegerischen Verkehr; es lockte stets die nordöstlichen Völker an, und ungehindert drangen die Barbaren ein, um das Land bis zum eisernen Thore zu besetzen, ähnlich, wie in neuerer Zeit die Russen einbrangen, die dem germanischen Einfluß bedrohten und den Handel, dessen Sitz hier namentlich Salacz ist, zu untergraben suchten. Die geographisch indicirte Ausdehnung der österreichischen Herrschaft über die untere D. kann nicht ausbleiben, und die D.-Fürstenthümer und Bulgarien, von der Natur zur Getreidekammer des westlichen Europa's bestimmt, werden dann erblühen und Millionen Joche des fruchtbaren Bodens werden sich dort dem Pfluge und dem Anbau erschließen. Und an diesem Aufschwung wird das Deltaland der D. theilnehmen, das Deltaland, über das wir einige Bemerkungen für die naturwahre Anschauung zur Genüge bereits geliefert haben zur Würdigung der reichen Naturschätze, welche in jenen Gegenden noch zu heben sind. Müde nun des Lesers Phantasie die Niederungen der D. mit Deichen, Gräben und Canälen durchziehen, aus den versumpften Bildnissen üppige Getreidefluren, aus den Fischerhütten stolze Hafen- und Handelsstädte erblühen und durch betriebsame Menschen eine zweite Lombardei, ein zweites Holland an den Gestaden des Schwarzen Meeres erstehen sehen — so hat er keinesweges ein Traumbild vor Augen, zu dessen Verwirklichung nicht die Natur-Anlagen und die Mittel unseres Jahrhunderts die Hand böten; wohl aber ein Bild, zu dessen Realisirung es der

geordneten Zustände eines dauernden Friedens und des aufrichtigen, kräftigen Willens eines gesunden Volkes bedarf.

Dongola. Das Land der D., längs des Nils, war bis 1814 den *Schayke* — eine vor der Invasion Ismael Pascha's von drei der vornehmsten *Meliks* regierte militärische Republik bildend — tributär, von denen es durch die *Rameluken*, die aus Aegypten entronnen waren, befreit ward, bis auch diese durch Ibrahim Pascha vertrieben wurden. D., welches im Mittelalter die größte Macht Nubiens war und seiner Pferdezuucht wegen jetzt noch berühmt ist, kann man kaum mehr erkennen, so sehr hat es an Ausdehnung, Fruchtbarkeit und Volksmenge verloren. 60 Jahre lang durch die *Schayke* unterdrückt, wanderte ein großer Theil in das benachbarte *Barbar*, *Schendy*, bis *Kordofan* und *Darfur* aus. Die merkwürdigsten Orte sind: *Marakah* (auch *El Orbi*) oder *Neu-Dongola*, am linken Ufer des Nil, vor nicht gar lange von den *Rameluken*, die *Alt-Dongola* verlassen hatten, erbaut und jetzt als Sitz des osmanischen Gouverneurs von Nubien der angesehenste und wichtigste Ort im nubischen Nilthale. *Alt-Dongola* (*Dongola-el-abfusa*), die größte, bevölkerste und reichste Stadt Nubiens im Mittelalter, ist gegenwärtig zu einem Dorfe von kaum 300 Einwohnern herabgesunken. Der Palast der früheren Könige von D. ist ein imposanteres Gebäude, als man an einer solchen Stätte zu finden erwarten sollte. Aus dem Inhalte einer der arabischen Inschriften an den Wänden des früheren *Nubiengraues* geht hervor, daß das Gebäude ursprünglich zu einer *Moschee* bestimmt gewesen und daß es im Jahre 1307 von *Saf-ed-din Abdullah* nach einem Siege über die Ungläubigen errichtet worden ist. Außer den beiden genannten Orten erwähnen wir noch *Argo*, eine große, sehr fruchtbare und stark bevölkerte Nilinsel, bemerkenswerth noch wegen der Trümmer aus dem Alterthume und colossaler Standbilder, welche *Waddington* wieder auffand, und *Ed abbe* oder *Dabbeh*, ein ansehnliches Dorf und *Karawanen-Ort*, wo die nach *Kordofan* gehenden *Karawanen* sich von der *Sennaar-Karawane* trennen.

Dönhoff. Von diesem berühmten, aus dem im ehemaligen *Gericht Wetter* der *Grafschaft Mark* gelegenen Dorfe D. stammenden Geschlechte wandten sich schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts mehrere Glieder nach *Livland* und *Kurland*, gingen von dort nach *Polen* und kamen zuletzt in ihre deutsche Heimath und nach *Preußen* zurück. In die Geschichte dieser Länder ist der Name der Herren v. D. vielfach verwebt. In *Preußen* und *Polen* kommt ein *Hermann v. D.* zuerst vor; von dessen Söhnen war *Johann Abt* zu *Fulda*, und *Otto* focht im Heere des deutschen Ordens. Unter ihren berühmten Nachkommen ist besonders zu nennen *Heinrich*, poln. *General-Lieutenant* und *Gouverneur* von *Dinaburg*, dann dessen älterer Sohn *Otto*, *Abt* zu *Pelplin*, und sein jüngerer Sohn *Johann Casimir* (geb. 1650), der am 2. September 1686 *Cardinal* wurde und am 20. Juni 1697 zu *Cesena* starb. 1632 wurden die D.'s in den *Grafen-* und *Georg Albrecht*, *Großkanzler* von *Polen*, ein Enkel von *Caspar*, 1637 in den *Reichsfürstenstand* erhoben; die kaiserliche *Linie* erlosch in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Von den beiden Brüdern des eben genannten *Caspar* war *Gert* († 13. Sept. 1648), der sich bei mehreren *Selegenheiten* in *Fürkenkriegen* und unter *Sigmund III.* gegen *Gustav Adolf* von *Schweden* auszeichnete, seit 1643 *Palatin* von *Pommerellen* und nach dem Aussterben der *Herzoge* von *Pommern* mit den an *Polen* heimgefallenen *Lehen Lauenburg* und *Witow* belehnt, und *Magnus Ernst* († 1642) *Woiwode* zu *Bernau* und *Starost* zu *Dorpat* und *Oberpahlen*. Des letzteren Sohn, *Friedrich* († am 24. Oct. 1694 als *kurbraunenburgischer wirklicher Geh.-Staats- und Kriegsrath*) gründete die noch blühenden drei gräflichen *Linien* durch seine drei Söhne: 1) *Otto Magnus* (geb. 18. Oct. 1665, † 14. Dec. 1717), *königl. preuß. wirkl. Geh.-Staats- und Kriegsrath*, *Generallieutenant* und *Gouverneur* von *Remel*, und 1711 *preussischer Bevollmächtigter* bei den *Friedensverhandlungen* zu *Utrecht*, welcher *Stifter* der *Linie* zu *Friedrichstein* wurde¹⁾; 2) *Bogislaus Friedrich* (geb. 1669, † 1742), *Generalmajor* und *Erbhauptmann*, welcher *Stifter* der mit seinem Sohne *Bogislaus Friedrich Karl* (geb.

¹⁾ Nach ihm ist der *Dönhoffplatz* in *Berlin* benannt.

1754, † 1809) im Mannesstamme erloschenen Linie v. Dönhoffstädt wurde, und 3) Alexander (geb. 1683, † 1742), welcher Stifter der Linie zu Belnunden wurde. Des letzteren Sohn Ludwig Nicolaß (geb. 1769) verkaufte 1798 sein Erbgut, wandte sich nach Oesterreich, ward katholisch und starb 1838 als k. k. Kammerer und Major. Mit ihm erlosch auch diese Linie im Mannesstamme. Oben genannter Otto Magnus hinterließ fünf Söhne, von denen Ernst Wladislaus († 11. Juni 1724) preussischer Generallieutenant und Gouverneur von Kolberg, und Alexander († 9. October 1742), ebenfalls preussischer Generallieutenant, bemerkenswerth sind. Christian August Ludwig Karl, aus dem Hause Friedrichstein († 30. März 1803), seit 1786 Staats- und Kriegsminister und Obermarschall von Preußen, war 1791 preussischer Gesandter am schwedischen Hofe. Sein Enkel, Reichsgraf August Hermann (geb. 10. Oct. 1797), Sohn des am 7. Mai 1838 verstorbenen Reichsgrafen August Friedrich Philipp, Landhofmeister des Königreichs Preußen, machte 1815 als Freiwilliger den Feldzug gegen Frankreich mit, war dann zuerst im Ministerium des Auswärtigen angestellt, dann bei den Gesandtschaften in Paris, 1825 in Madrid, 1828 in London, wurde 1834 Gesandter in München, 1842 beim deutschen Bunde in Frankfurt, trat Anfangs April 1848 ab, ward 1849 Mitglied der preussischen Ersten Kammer und ist jetzt Mitglied des Herrenhauses. Er ist Besitzer der Majoratsherrschschaft Friedrichstein mit einem Areal von 23,000 Morgen und 27 Dörfern. Seine beiden Brüder, Emil Paul Otto Magnus (geb. 26. April 1800), Geh. Regierungsrath und Landrath a. D., und Eugen Ferdinand Bogislaus Ahasverus (geb. 17. April 1803), deutscher Herr von der Balke Utrecht, Wirkl. Geheimrath und Kammerherr, Obersthofmeister der Königin-Wittve von Preußen und Schloßhauptmann von Königsberg, führen die Inspection über die Verwaltung der gräflich D.'schen Stiftung Quittanen. ¹⁾ Die Plänklein-Wehlach'schen und Scandianischen Güter, die Rittergüter Dönhoffstädt, Karschau, Groß-Wolfsdorf und Groß-Kosfaken (zusammen 1,17 D. M.), so wie die Kamminischen Güter gehören den weiblichen Gliedern der Linie zu Dönhoffstädt, während die früher D.'schen Lamsel'schen Güter in der Neumark durch Heirath der Reichsgräfin Rosalie Ulrike mit Johann Christoph Hermann Reichsgrafen v. Schwerin-Wolfsburg in den Besitz der gräflich Schwerin'schen Familie übergegangen sind. Das reichsgräflich v. D.'sche Wappen zeigt in silbernem Felde den Kopf eines wilden Ebers und auf dem Helme einen wachsenden wilden Eber.

Donische Kosfaken s. Kosfaken.

Donizetti (Gaetano), ital. Opern-Componist, geb. 1797 zu Bergamo, componirte zuerst Cantaten, Quartette, Messen und andere Kirchenfachen in fester Anhänglichkeit an die Werke älterer Meister. Bald aber von dem Beifalle, den die neueren italienischen Musiker durch ihren manierirten Tonbau bei dem großen Haufen erlangten, perleitet, entsagte er dem ernsten Kirchenstyl, um sich dem Theaterstyl zuzuwenden. Seine erste dramatische Composition war die Oper „Enrico Conte di Borgogna“, die in Venedig gut aufgenommen wurde; ihr folgten zunächst mehrere Farcen, dann wieder einige ernste, dann komische und tragische Opern, die von ihm in Rom, Neapel, Mailand und an anderen Orten, wo er sich unsät aufhielt, componirt wurden. Allein wohl zehn Jahre und darüber hatte es mit seinen Opern keinen sonderlichen „Zug“; erst in den dreißiger Jahren fand er in Paris den ersehnten durchschlagenden Erfolg. Schon bei seiner „Anna Bolena“ — die er in achtzehn Tagen auf einer Fußreise nach Mailand (1831) componirt hatte — ließ sich die ernstere Technik im wunderlichen Gemisch mit modernster Leichtfertigkeit spüren; bei seinem erfolglosen „Guglielmo Tell“ (1832) ehrte man wenigstens die gute Arbeit. D. verarbeitete nun die Elemente Auber's, Meyerbeer's, Rossini's, Bellini's zur französisch-italienischen Oper, er lieferte, manches Jahr seine sechs Opern schreibend, tragische und komische, wie es

¹⁾ Die hierzu gehörigen Güter, etwa 25,000 Morgen umfassend, bilden zufolge Fundations-Urkunden vom 29. October 1789 und 14. März 1798 eine immerwährende Armen- und Familienstiftung, von deren Revenuen jährlich 2666 $\frac{2}{3}$ Thlr. für die Armen verwendet werden, während der bei Weitem größere Theil zur Vertheilung unter sämtliche Mitglieder der gräflich D.'schen Familie gelangt. Es sind zu diesen Beneficien sämtliche Mitglieder der Familie gleich berechtigt.

ihm in den Griff kam, effectvoll geordnete Blumensträuße aller der fremdbüchtig narco-
tischen Lieblingsfachen, die das Publicum bisher vereinzelt entzückt und betäubt hatten.
Sein „Liebestrank“ ist fast ganz in Rossini's Manier behandelt, dagegen streift die „Re-
gimentswächter“ stark an die französische komische Oper; sein „Bellisar“ spielt merklich
in Bellini's Farbentöne hinüber, in der „Lucia“ (1839) und „Lucretia Borgia“ rei-
chen sich Bellini und Meyerbeer die Hand, und in der „Favorite“ hat D. gar ver-
sucht, durch Anklänge an den deutschen Styl imponirend zu langweilen. Aber dem-
ungeachtet war D. viel zu sehr Italiener, als daß er sich zu unsicherem Umhertasten
auf Kosten des gewissen Effectes, wie die neuen deutschen Componisten, hätte hinsetzen
lassen. Seine Opern schillern in allerlei Styl, aber sie stehen trotzdem fest in der
technischen Schablone. Minder originell, doch vielseitiger als Bellini, ist D. „der
durchtriebene Practicus, welcher mit sehr weitem Künstlergewissen, aber desto schärferer
theatralischer Spürnase ausnützt, was Andere erfunden haben“; er liefert „Reper-
toire-Opern, die man überall geben kann, mit guter und schlechter Besetzung,
vollständig und zerlegt, einstudirt als Brunkstücke und unstudirt als Lückenbüßer,
große Opern mit wenigen Hauptpersonen, mäßiger Stenerie, nicht zu lang und nicht
zu kurz, nicht zu schwer und nicht zu leicht, verständlich für Alle und sinnreich für
Viele.“ Würde doch in Bezug auf seine üppig und lustern klingenden Melodien in
Deutschland die alte Frage wieder aufgeworfen, ob die Russen an sich auch entzückend
wirken können? D. ist oft mit Rossini und Bellini in Parallelen gebracht worden; aber
obgleich man in den dreißiger Jahren, zur Zeit der Vergötterung Bellini's, die Frage
aufwerfen konnte, ob dieser größer sei, als Rossini, so wird doch jetzt kaum Jemand
mehr bestreiten, daß Rossini, Bellini und D. eine stetig niedersteigende Stufen-
folge der Künstlergröße darstellen. W. G. Riehl's „Musikalische Charakterköpfe“
(2. Folge: 1860) liefern äußerst anschauliche und charakteristische Bilder der zuletzt ge-
nannten beiden „Weltmusiker“ italienischer Race. Nach der Composition seiner lez-
ten Oper „Sebastian“, 1843, fiel er in Irresein, endlich in allgemeine Lähmung;
darauf von Paris nach seiner Geburtsstadt gebracht, starb er daselbst im Jahre
1848.

Don Juan, der durch künstlerische Bearbeitung eines ursprünglich spanischen
Erzählungsstoffes populär gewordene Typus einer Klasse von Männern, die dem weib-
lichen Geschlechte gegenüber ein möglichst weites Herz, ein unendlich dehnbares Gewis-
sen besitzen und in dem platonischen Satz: „Man sagt, ein Liebeschwur sei kein
Schwur“, mithin zu nichts verbindend, ihr Hauptprincip erkennen. „Der Charakter des
D. J. verlangt eine sehr große Zahl der in der Welt nützlichen und geschätzten Eigen-
schaften, nämlich eine bewundernswürthe Unerfrockenheit, kaltes Blut, Gewandtheit,
Lebhaftigkeit, Wig u. Er schwört alle Pflichten ab, welche die übrigen Menschen
binden. Sein Glück beruht nur auf der Eitelkeit, seine Liebe ist ein Gefühl, welches
dem Geschmac an der Jagd gleicht, und dieses Thätigkeitsbedürfniß muß beständig
durch neue Gegenstände geweckt werden, muß das Talent des Jägers jeden Augenblick
wieder in Zweifel setzen. Der Lebensirrtum eines solchen Menschen besteht darin,
daß er glaubt, er könne in vierzehn Tagen das gewinnen, was ein wahrhaft Liebender
kaum in sechs Monaten erlangt.“ So der Franzose Bayle-Stendhal — für
den die Schlussworte besonders charakteristisch sind — in seinem oft paradoxen, aber
hier treffenden Buche: de l'Amour (vergl. den Art. Bayle). Warum wird der so
charakterisirte Mann ein „D. J.“ („ein rechter D. J.“, wie er im Volksmunde heißt)
genannt? Don Juan Tenorio, aus einer berühmten Familie zu Sevilla, brachte
eines Nachts den Comthur Ulloa, dessen Tochter er entführt hatte, um sie seinen
Lüsten zu opfern, um's Leben. Die Franciscanermönche der Stadt, längst Willens,
dem ruchlosen Teufel D. J.'s, den seine hohe Geburt der gewöhnlichen Justiz entzog, eine
Grenze zu setzen, lockten ihn einst unter irgend welchem Vorwande in ihr Kloster und tödteten
ihn daselbst, worauf sie das Gerücht aussprenkten, D. J. habe des Comthurs Bildsäule in
einer Kapelle des Klosters insultirt und sei von derselben in die Hölle geschleudert
worden. Dies der historische Kern der Sage, welche die Einen in die Ketten Peter's
des Grausamen, die Andern in die Karl's V. setzen, und welche, in ihrer ursprüng-
lichen Reinheit mannigfach getrübt, wichtige Züge aus den Erzählungen von einem

ähnlichen Wüßlinge, der indes' büßfertig im Kloster sitzt, dem Juan de Marana, entlehnt hat. Einige Grundzüge dieses Charakters lieferte Lope de Vega in seinem Drama „Geld macht den Mann“, obgleich in seiner Zeichnung desselben noch nichts Empfindliches liegt. Vorher schon war D. J.'s Charakter als „Infamador“ (Ehrenschänder) in dem Stücke, von Juan de la Cueva dramatisch ausgeführt. Aber mit aller angebornen Kühnheit und gänzlicher Verworfenheit wurde der Liebesheld erst in dem „Burlador de Sevilla y convidado de piedra“ (der Verführer von Sevilla oder der steinerne Gast) von Gabriel Tellez, bekannter unter dem Namen Tirso de Molina, einem Zeitgenossen Calderon's, dargestellt, dessen Stück später Antonio de Zamora äußerst geschickt bearbeitete, indem er dem Wüßlinge durch einen Anhauch von ritterlicher Tapferkeit ein so energisches Colorit zu geben mußte, daß sein D. J. der Grundtypus geworden ist, nach welchem fast alle europäischen Literaturen diesen Charakter sich angeeignet haben. An Zamora's Stück lehnen sich die Textbücher der Opern Rigini's und Mozart's, für den Lorenzo da Ponte schrieb, ferner Goldoni's „Giovanni Tenorio“, während die fünf älteren französischen Bearbeitungen von de Villiers, Dornon, Molière, Thomas Corneille und Rossmont, so wie die italienischen von Onofrio Gilberto und Corgnini und des Engländers Shadwell, „Wollüstling“ sich sämmtlich auf den „steinernen Gast“ des Tirso de Molina stützen. Es gehörte jener hohe Grad nationaler Selbstüberschätzung, der die Franzosen charakterisirt, dazu, den Ausspruch zu wagen, (wie es unter Anderem von M. de Vujibusque in seiner nicht unwerthvollen historischen comparés des literatures espagnole et française, 1844, geschieht): Molière's Komödie („Don Juan ou le festin de Pierre“) sei ein Meisterwerk, das sein spanisches Vorbild weit hinter sich lasse. Allerdings — sagen jene französischen Kritiker — sei die Schöpfung des Charakters des D. J. das Werk Tirso's, dessen Stück Molière gewiß aus einer italienischen Uebersetzung kennen gelernt, und von dem er allein die Lehramt- und Bestrafungsszenen am Schluß entlehnt habe, aber auch hier mit weiser Ueberlegung und mit Beseitigung alles Ueberflusses an Wildern einer zu düsternen Scene. Dagegen muß jedoch bemerkt werden, daß (in dem spanischen Drama) die letzte Scene in der Kapelle, D. J.'s Kampf männlichen Stolzes und männlicher Furcht, die dünnsten strafenden Worte des Comthurs, zuletzt der feierliche Aufgesang hinter der Scene, durch den D. J. sein Blut erstarren fühlt, daß alles dies von sehr ergreifender Wirkung ist, und uns mehr zusagt, als der bloße, kahle Dialog des französischen Stückes. Wie steht gegen diese drastische Handlung bei Tirso die Schluß-Erscheinung einer verschleierten Frau bei Molière ab, die sich plötzlich in ein Bild der Zeit, mit der Sichel in der Hand, enthüllt und davon fliegt! Weiter behaupten jene Franzosen, Molière's D. J. sei nicht ein Typus für eine bestimmte Gattung von Charakteren, er sei zwar ein Libertin und Atheist, aber deshalb nicht das Urbild dieser Klassen, er sei vielmehr ein allem Andränge der Leidenschaften preisgegebenen Mensch, den man studiren müsse, um die verschiedensten Gegensätze kennen zu lernen. Der D. J. Tirso's sei nicht als ein spanisches Charakterbild, der Molière's habe ganz Europa bezaubert und jenem Namen seine Verbreitung verschafft. Andere mögen ausgeuchte, neue Züge hinzugehan haben, aber Molière habe zuerst einem bis dahin ganz gewöhnlichen Libertin oder Rous (der, wie wir beiküßig bemerken, in dem französischen Stück ein verheiratheter Mann ist, aber die Sitten seines Junggesellenlebens fortsetzen will) etwas Dämonisches, Verführerisches oder Absonderliches gegeben, indem er ein reiches Maß von Laferhaftigkeit, Geist und äußerem Anstand mit einer leichten Beimischung von Philosophie übergieß. Hierdurch ist aber der französische D. J. auch gänzlich ein Edelmann aus der Zeit Ludwig's XIV. geworden, zu dem sich die Urbilder gar nicht schwer in den Memoiren oder Liebesgeschichten jener Zeit würden auffinden lassen. Und eben, weil jene französische Galanterie und Frivolität in anderen Ländern so schnell Eingang gefunden hat, so ist auch der Molière'sche D. J. so schnell ein Eigenthum anderer Länder und Bühnen geworden, der aber, sonderbar genug, immer als ein spanischer Edelmann figurirt. Die Heimath dieses D. J. würde weit eher in Frankreich oder Italien zu suchen gewesen sein. Denn der ächte D. J. ist der wahrhaftigste spanische Caballero mit seinen Tugenden und Lasten, und Tirso's Stück (deutsch übersezt in G. A. Dohrn's „Spanischen Dramen“, 1. Th. 1841) ein

treuer Spiegel des romanischen Lebens und ein reines Erzeugniß der katholischen Poesie, welche ebensowohl die höchste Entzückung und Liebesgluth, als die tiefste Zerknirschung und Buße in ihre Kreise zieht. (Es verdient erwähnt zu werden, daß noch jetzt am Schluß der Carnevalszeit ein als D. J. Lenorio verkleideter Mann, der mit gefalteten Händen auf einem weißen Kissen kniet, auf einer Währe in mehreren spanischen Städten, namentlich in Sevilla, herumgetragen zu werden pflegt; vgl. Böning: Das spanische Volk in seinen Sitten, Sitten und Gebräuchen. 1844.) Aber die größte Verbreitung und Berühmtheit hat D. J. durch Mozart's Oper erlangt, jenes gewaltige, von Kunstkennern und Laien gleichmäßig bewunderte Stück, das zu den tiefsten musikalischen Auffassungen und Deutungen unserer geistreichen Denker Gelegenheit gegeben hat, wenn dieselben auch mitunter darüber bis zur Bedanterie gründlich geworden sind (wie Goethe in seinen „Vorstudien für Leben und Kunst“. 1829). Wenn je eine Musik den jetzt so beliebten und zum Stichwort gewordenen Namen einer dramatischen verdiente, so ist es die zum D. J., besonders am Schluß der Oper, aber nicht allein dort, sondern trotz der zahlreichen Melodien, trotz der starken lyrischen Elemente, allenthalben und in einem Grade, der namentlich dann in Erfahrenen setzt, wenn man an den damaligen, noch wesentlich melodramatischen Charakter der Oper als eines Singspiels denkt. In diesem Sinn hat Mozart's Musik den im Text sichtlich verarbeiteten Stoff gerettet und den wahren Typus des Helden in einen vollendeten Ausdruck gebracht. Nach den genannten Bearbeitungen ist noch der D. J. Lord Byron's anzuführen. Die englische Literatur hatte bereits vorher einen dem D. J. verwandten Typus in dem Lovelace des Richardson'schen Romans „Clarissa“ (1749) erhalten. Dieser D. J. des 18. Jahrhunderts, fesselnd durch Geist und gesellschaftliche Lebenswürdigkeit, ist im Grunde nichts als ein Verführer verworfenster Art, der systematisch auf den Ruin weiblicher Ehre ausgeht. Um ein edles Mädchen zu gewinnen, wendet er die nichtswürdigsten Mittel an, bis er endlich durch Gewalt und Opium ablegt; die schuldblos Besiegte stirbt an gebrochenem Herzen, Lovelace fällt im Zweikampf von der Hand eines rächenden Verwandten. Byron giebt statt eines dramatischen ein episches Gedicht. Statt des fertigen Bösewichts zeichnet er den werdenden Jüngling und dann den werdenden Mann, und statt gleich ein schlimmer Verführer zu sein, besitzt sein Held nur die weit weniger tadelhafte Eigenschaft, sich, und auch das nur mit einer gewissen Auswahl, lieben zu lassen, ohne deshalb jene Gefühllosigkeit, jenen Wankelmuth seines spanischen Urbildes, jenen frivolsten Trost gegen alles Irdische und Himmlische zu haben. Auch sollte derselbe, der dem Dichter bei der Nichtvollendung seines Gedichtes freilich ganz leben bleibt, nicht wie der ursprüngliche D. J. ein höllisches Ende nehmen, sondern nur unter dem passenden Vorwand der blutigen Ereignisse der französischen Revolution umkommen, weil doch ein D. J. nicht alt werden und seine Herzensjägerrei nicht nur aus Gründen seiner werdenden Schwäche und Häßlichkeit aufgeben darf. In den erwähnten vier Typen (Lirso's, Molière's, Mozart's und Byron's) mag sich die eigentliche Erscheinung des D. J. in der Dichtung abschließen. Die mannigfachen, verwandten Fiktionen gleichen oder verschiedenen Namens unterscheiden sich von denselben entweder durch eine an sich schiefe Auffassung des Stoffes oder durch die Abwesenheit der Absicht, gerade den D. J. darzustellen. Ersterer Unterschied trennt besonders den Helden Grabbé's von seinen Namensvettern. Grabbé, der in einem D. J. die Complementärfarbe des Faust erblicken zu können glaubt, allegorisiert den einzelnen Typus in einem philosophisch-politischen Satz; er behandelt den individuellen Wüstling und Zweifler, der nur daran denkt, sich zu amüsiren, als einen selbstständigen Denker und Forscher, macht ihn zum Repräsentanten der subjectiven Theorie von der künstlerischen „Emancipation des Fleisches“ (à la Lucinde), und läßt ihn in einer erbärmlichen Weise an dem langweiligen Frost, der diesen ausgebrannten Vulcan ergreifen muß, zu Grunde gehen.

Don Juan d'Autria s. Johann von Oesterreich.

Donoso Cortes (Don Juan de Baldegamas) s. Baldegamas.

Doppeladler. Der zweiköpfige Adler oder D. erschien als deutscher Reichsadler wahrscheinlich wegen der Annahme, daß das deutsche Reich eine Fortsetzung des davy-

pelten (abend- und morgenländischen) römischen Weltreiches sei, als dessen Symbol schon die griechischen Kaiser den doppelten Adler führten, zuerst auf der Reichsfahne seit 1312, unter Karl IV. seit 1355 im Rückfiegel, unter Wenzeslaus im Majestätsfiegel und seit Kaiser Sigismund von 1433 an als beständiges Zeichen des Kaisers. Oesterreich hat bei Annahme der erblichen Kaiserwürde 1806 den D. beibehalten. Im russischen Wappen bezieht sich der D. entschieden auf das griechische Kaiserreich.

Doppelhaken, ein schweres, 5 bis 6 Fuß langes, auf einem dreifüßigen Holzgestell liegendes Feueergewehr, das, im Anfang des 15. Jahrhunderts zugleich mit dem Handröhren (die von einem einzelnen Mann im Felde geführt wurden) erfunden, zur Vertheidigung der Festungen, unseren jetzigen Wallbüchsen (s. dies. Art.) entsprechend, diente und mit großer Sicherheit auf bedeutende Entfernung schoß. Da es seines bedeutenden, durch starke Pulverladung und schweres Geschöß (8—12löthige Kugel) erzeugten Rückstoßes halber nicht aus freier Hand abgefeuert werden konnte, war es unten mit 2 Haken versehen, die über die Mauer gehakt, die Gewalt desselben brachen.

Doppelsterne s. Sternkunde.

Dordrecht. Es ist mit den Städten wie mit den einzelnen Menschen: sie verdanken Glück und Glanz in der Regel ihrer Lage, d. h. dem Standpunkte, auf welchem sie, um wirksam zu werden, gestellt werden. In diesen bevorzugten Städten gehört D., in der niederländischen Provinz Süd-Holland, auf einer Insel gelegen, die 1421 durch eine Sturmfluth entstand. Die Zeit seiner Entwicklung verliert sich im Dunkel der Geschichte. Maroveus soll es im 5. Jahrhundert gegründet haben; jedenfalls gilt es als älteste Stadt der früheren Grafschaft Holland und existirte unter dem Namen Dordrecht oder Dordracum (Dorotheenmarkt) schon im Jahre 994 als Residenz der Grafen von Vlaadring. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts eroberte der deutsche Kaiser Heinrich IV., nachdem er den Grafen Vlaadring geächtet hatte, die ganze Grafschaft und schenkte sie dem Bischof von Utrecht. Im 13. Jahrhundert erhob sich D. auf den Gipfel seiner Blüthe und seines Glanzes, es erhielt feste Mauern gegen die Landseite und die Arme seines Seehandels erstreckten sich, mittels der Nerwe und des Biesbosch unterstützt, bis zu den entferntesten Handelsplätzen der Welt. 1304 belagerte es der Herzog von Brabant vergebens, 1364 baute hier Albert von Bayern, Graf von Holland, die Collegiatkirche und 1421 sonderte es, wie schon erwähnt, eine Sturmfluth, die 72 Dörfer und über 100,000 Menschen verschlang, vom festen Lande. Die Einwohnerzahl der Stadt, welche jetzt 24,000 beträgt, stellte sich damals mit Brüssel und Gent in eine Linie und der Geist ihrer Bewohnerschaft war zu Alba's Zeit ein so unerschütterlicher und geachteter, daß sie von den revolutionirten Staaten 1574 zum ersten constituirenden Versammlungsort erkoren ward; doch blieben die von den holländischen Geistlichen gefaßten Beschlüsse ohne Geltung. Wichtiger und den reformatorischen Geist der Zeit bezeichnender war die dasige Kirchenversammlung vom 13. November 1618 bis 30. Juni 1619, auf welcher 58 holländische und 28 englische, hessische, pfälzische, französische, schweizer, brandenburger u. Geistliche in 93 Artikeln die calvinistische Lehre von der Vorherbestimmung zur Seligkeit zum Dogma der reformirten Kirche erklärten und alle die, welche die Synodalbeschlüsse nicht anerkannten, mit Excommunication bedrohten; Holland, Frankreich, die Schweiz und Palz acceptirten diese Beschlüsse; in Holland sind sie geltend geblieben. Fünfzig Jahre später trat die damalige politische Bedeutung D.'s nochmals eclatant hervor bei der Wahl Wilhelm's III. von Oranien zum lebenslänglichen Regenten von Holland. Dauernder als diese kirchlich-politische Bedeutung, die mit den Regierungsverhältnissen sich änderte und mit dem Eintritt der Dynastie Oranien schwand, war D.'s mercantiles Gewicht. Seine Stellung als Seehandelsstadt wurde durch den Dammbruch von 1421, welcher unterhalb der Stadt die Nerwe mit der Waal zusammenführte und den sogenannten Biesbosch bildete, nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern vermehrte die Wasserstraßen, welche den Verkehr D.'s mit dem Binnenlande vermitteln. Sein Hafen ist sehr geräumig und flopt von größeren und kleineren Fahrzeugen aller Handelsflaggen. Außerdem wird die Stadt von zwei gegrabenen Canälen durchschnitten, auf denen die Waaren bis an die Straßen befördert werden können. An den Wanden dieser Canäle

sind die Stapelplätze für Rheinwein, Tabak, Salz, Zucker, Getreide, Butter und Kaffee, mit welchen Artikeln D. Welthandel treibt. Eine bedeutende Zufuhr an Floßholz vom Rhein, das zum Theil in Dordrechter Sägemühlen geschnitten wird, beschäftigt die Stadt zum großartigen Holzhandel mit England und einigen südeuropäischen Ländern. D. besitzt zwei namhafte Kirchen, ein prachtvoll gebautes Rathhaus, Börse, Artillerie- und Ingenieurschule, Gymnasium, Münze, Zuckerfedereien, Lackmus- und Bleiweiß-Fabriken. Die Stadt trägt wie alle holländischen Städte mehr äußere Nettigkeit und Beschaulichkeit als verschwenderischen Prunk zur Schau, aber ihre Bewohner sind von den gemüthlichen, willenszähnen und hinterhaltlosen Batavern, die vor mehr als tausend Jahren dem Meere und Koralle festen Boden abkämpften, — und es liegt daher für sie die Garantie ihres unberrückbaren Gedeihens nicht allein in ihrer vorthellhaften Lage, sondern auch in dem biedern, ausdauernden Charakter ihrer Bewohner.

Dordrechter Synode s. Arminianer.

Dorf s. Gemeindeordnung.

Doria, eins der berühmtesten genuesschen Adelsgeschlechter, welches seit dem 12. Jahrhundert von bedeutendem Einfluß nicht nur auf die Regierung Genua's, sondern auch auf die Angelegenheiten des gesammten Italiens war, und aus welchem eine große Anzahl berühmter Staatsmänner, Kirchenfürsten, Feldherren und namentlich Seehelden hervorging. In den Kriegen zwischen den Guelfen und Ghibellinen standen sie fast durchgängig auf der Seite der letzteren. Antonio D. wurde 1154 nebst drei anderen Patriziern zum Consul von Genua gewählt; während seiner Amtsführung hoben sich Handel und Schifffahrt der Republik. — **Andrea D.** vermählte sich 1166 mit der Tochter und Erbin des zum Könige erhobenen Großrichters Borths von Arborea, und wurde später als dessen Erbe Gebieter eines Theiles von Sardinien. — **Perceval** wurde von König Manfred zum Generalvicar in der Mark Ancona, dem Herzogthum Spoleto und der Romagna ernannt und befehdete namentlich den päpstlichen Stuhl mit glücklichem Erfolge. Sein Neffe **Rinaldo** folgte ihm in dieser Stellung. **Ansaldo D.** befehligte die 10,000 Mann und die Flotte, welche die Genueser zum Kreuzzuge Ludwig IX. von Frankreich stellten. In den inneren Parteikämpfen, welche um diese Zeit in Genua ausbrachen, waren die D. zunächst mit den Spinola gegen die Grimaldi und Fieschi verbunden. — **Oberto D.**, welcher 1266 die Venetianer auf Candia und zur See glücklich bekämpft hatte, wurde nebst Oberto Spinola zum Capitän von Genua erwählt und führte Krieg mit dem Könige von Neapel, plünderte die Küsten der Provence und schlug die mit König Karl verbündeten Pisaner zwei Mal zur See. In der zweiten dieser Schlachten, am 2. April 1284, wurden 11,000 Pisaner gefangen und ihre Seemacht für immer vernichtet. Seitdem war Genua die erste italienische Seemacht. 1288 legte Oberto D. die Regierung nieder, und sein Sohn **Conrad** wurde zu seinem Nachfolger erwählt. Für einige Zeit setzten es zwar die Nebenbuhler der D. durch, daß auswärtige Capitäne erwählt wurden, bald darauf aber wurden Conrad D. und Oberto Spinola wieder in ihre Ämter eingesetzt, hatten aber noch ferner heftige Kämpfe mit den Grimaldi zu bestehen. Zugleich führten sie Krieg mit Venedig. **Lamba D.** besiegte eine venetianische Flotte am 8. September 1297 in einer großen Schlacht, verbrannte ihnen 68 Schiffe und nahm ihnen 18 Schiffe und 7000 Gefangene ab. Nun entzweiten die D. sich auch mit den Spinola, und mußten in Folge dessen die Stadt verlassen, doch war ihr Ansehen noch so groß, daß **Barnabo D.**, welcher an den letzten Kämpfen keinen Theil genommen hatte, mit einem Spinola zum Capitän gewählt wurde. Als der Letztere aber sich auch mit Barnabo veruneinigte, verbanden die D. sich mit den Grimaldi und regierten nun längere Zeit mit ihnen die Republik. Auch in den Kämpfen des 14. Jahrhunderts waren die D. Vorkämpfer der Ghibellinen, so wie des Adels gegen die Plebejer, welche jetzt kräftig emporzustreben begannen. Außerdem zeichneten sie sich besonders zur See gegen die Venetianer aus, namentlich **Paganini D.** vernichtete am 4. November 1354 noch ein Mal eine venetianische Flotte. **Filippo D.** eroberte einen großen Theil von Sicilien und entführte von der afrikanischen Küste bedeutende Schätze. **Lucian D.** eroberte den Hafen von Zara und besiegte den venetianischen Feldherrn Pisani am 7. Mai 1379. **Umbroso D.** zwang die Venetianer

haner sogar, um Frieden zu bitten, und wies sie übermüthig ab. 1380 aber wurde er durch eine Bombe getödtet, und seitdem wandte sich das Kriegsglück von Genua ab. Wie groß das Ansehen der D. war, ergibt sich auch daraus, daß der griechische Kaiser Emanuel 1397 sich mit einer D. verheirathete. Im 15. Jahrhundert stieg die Verwirrung in Genua, und es gerieth abwechselnd unter die Oberherrschaft Frankreichs und unter die von Mailand. Als 1409 die Franzosen mit Hülfe der Mailänder vertrieben waren, verbanden die D. sich mit den Fieschi zur Befreiung ihres Vaterlandes. Langwierige Kriege mit wechselndem Erfolge zogen sich fast durch das ganze Jahrhundert hin. Im 16. Jahrhundert wurden besonders Andrea D. (s. d.) und sein Vetter Gianetto berühmt. Der Letztere kämpfte tapfer gegen die Corsen, machte sich aber durch Uebermuth und Grausamkeit verhaßt und wurde während des durch Fiesco herbeigeführten Aufstandes ermordet. Sein Sohn Giovanni übernahm 1556 den Oberbefehl über die damals in spanischen Diensten stehende genuesische Flotte, befehligte 1560 ein spanisches Belagerungsheer vor Tripolis und 1570 die spanische Flotte, welche den Venetianern gegen die Türken zum Entsatz von Cypern zu Hülfe geschickt wurde. 1571 kämpfte er in der spanischen Flotte unter Don Juan von Oesterreich, wurde aber mit seinen Galeeren von der Hauptmacht abgeschnitten und verringerte dadurch den Erfolg der berühmten Schlacht von Lepanto. Filippo D. war eins der Häupter der Verschworenen, welche am 21. Mai 1797 die Verfassung Genua's umzustürzen versuchten. Er wurde mit mehreren seiner Gefährten erschlagen. Die Familie der D. blüht noch in vielen reich begüterten Linien, von denen die der Doria-Pamphil, Herzöge von Walmontone und Fürsten von Meli die angesehenste ist.

Doria (Andrea), geboren zu Carrascosa 1468, war einer der ausgezeichnetsten Männer seines Jahrhunderts. Er bildete sich unter der Leitung eines Verwandten, Domenico D., der in päpstlichem Dienste stand, für das Kriegshandwerk aus, und diente später dem Herzog Friedrich von Urbino und dem König Ferdinand von Neapel. Nachdem er eine Wallfahrt nach Jerusalem unternommen hatte, lehrte er nach Genua zurück und wußte sich das Vertrauen seiner Mitbürger in so hohem Grade zu erwerben, daß sie ihn zum Befehlshaber der Galeeren erwählten. Obgleich er bis dahin nur zu Lande gebient hatte, so war er doch bald darauf der erste Admiral seiner Zeit. Anfangs bekämpfte er die Franzosen, welche mehrere genuesische Küstenplätze inne hatten. Als aber Janus Fregoso Genua unter französische Schutz stellte, billigte D. dieses Verfahren und trat selbst in den Dienst Franz's I. von Frankreich, für welchen er mehrere glückliche Unternehmungen gegen die Spanier ausführte. Bald aber veruneinigte er sich mit den französischen Ministern und drohte schon damals, in den Dienst Karl's V. überzugehen. Um dies zu verhüten, ernannte Papst Clemens VII. D. zu seinem Admiral mit einem Gehalt von 35,000 Ducaten. Als Clemens nach der Plünderung Roms von 1526 nicht mehr im Stande war, eine Flotte zu halten, nahm Franz I. D. zwar wieder in seinen Dienst auf und versprach ihm die Würde eines Statthalters von Genua, wenn dieses wieder unter französische Herrschaft käme. D. eroberte nun wirklich Genua für Frankreich, erhielt aber die versprochene Würde nicht. Vielleicht trug dies dazu bei, ihn zu überzeugen, daß die Herrschaft der Franzosen seiner Vaterstadt nicht zuträglich sei. Allerdings gestand Franz I. Genua die Vortheile nicht zu, die er vorher in Aussicht gestellt hatte. Als D. in Folge dessen auch den Verpflichtungen, die er übernommen hatte, nicht nachkam, wollte Franz ihn verhaften lassen. Da trat D. mit seinem Neffen Philipp und 12 Galeeren in den Dienst Karl's V., welcher ihm 60,000 Ducaten und die Selbstständigkeit Genua's zugestand. Die Franzosen machten ihm nun glänzende Anerbietungen und wollten ihn sogar als Gouverneur anerkennen, er aber ging hierauf nicht ein und vertrieb die französischen Besatzungen aus Neapel und später aus Genua. Nun hätte er sich jedenfalls zum Herrscher von Genua aufwerfen können, er überließ es aber den Bürgern, sich eine neue republikanische Verfassung einzuführen. 12 Männer wurden zu diesem Zwecke erwählt und entwarfen eine Verfassung, welche bis zum Untergange der Republik bestanden hat. In Wahrheit aber herrschte D. unumschränkt. Durch einen Senatsbeschluß wurde ihm der Titel „Vater des Vaterlandes und Wiederhersteller der Freiheit“ beigelegt, auf öffentliche Kosten ein Palast für ihn gebaut und eine Bildsäule

ihm zu Ehren errichtet. Karl V. ernannte ihn zu seinem Ober-Admiral und zum Großkanzler des Königreichs Neapel, und verlieh ihm den Orden des goldenen Vlies, das Fürstenthum Neßth und das Marchesat Turks. D. hielt im Dienste des Kaisers 22 Galeeren, damals die beste Seemacht Europa's, und bekämpfte mit ihr mehrere Jahre hindurch die türkischen und afrikanischen Seeräuber und gewann 1532 einen bedeutenden Seesieg gegen die türkische Flotte. Im Jahre 1535 leistete er während des Feldzuges Karl's V. nach Tunis die wesentlichsten Dienste. Als 1542 der Kaiser seinen Entschluß aussprach, Algier zu bekriegen, widerrieth D. dieses Unternehmen hauptsächlich der vorgerückten Jahreszeit wegen, und als der Kaiser es dennoch ausführte und sein Heer und seine Flotte durch Sturm und Unwetter fast vernichtet wurden, rettete D. sie durch seine Thätigkeit vor gänzlichem Untergange. Obgleich auch er bei dieser Gelegenheit einen Theil seiner Galeeren verloren hatte, war er doch schon im folgenden Jahre wieder stark genug, einen erfolgreichen Seezug gegen Khair-ed-din Barbarossa zu unternehmen. In späterem Alter überließ er seinem Neffen Giannettino D. einen Theil seiner Amtsgeschäfte, und als dieser durch seinen Uebermuth die Verschwörung des Fiesco herbeigeführt hatte und dabei umgekommen war, bestrafte D. diesen Aufstand mit edler Mäßigung. Bald darauf wurde eine zweite Verschwörung gegen ihn unternommen. Der Marchese Julius Esbo, welcher mit D. verschwägert war, ihm aber in Folge von Privatfeindlichkeiten wollte, verschwor sich mit mehreren anderen Edlen, unter denen sich auch wieder einige Mitglieder der Familie Fieschi befanden. Seine eigene Mutter benachrichtigte D. von dem Vorhaben ihres Sohnes, und mehrere der Verschworenen, unter ihnen zwei Fieschi's, wurden hingerichtet. Noch in hohem Alter unternahm D. persönllich mehrere Seezüge und vertrieb unter Anderem 1554 die Franzosen aus Corsika. Er starb 1560.

Dörnberg (Friedrich Wilhelm Caspar, Freiherr v.), einer altadeligen hessischen Familie angehörig, ward 1768 auf dem bei Hersfelde gelegenen Gute seines Vaters geboren. Nachdem er eine sorgfältige Erziehung genossen, trat er 1788 in das hessische und später in das preussische Heer ein; nach dem unglücklichen Frieden von Liffki bei der Errichtung des Königreichs Westfalen als Unterthan von Jerome recluirt, kehrte er in sein Vaterland zurück. Sein glühender Haß gegen die Unterdrücker und der Wunsch, zur Befreiung Deutschlands mitzuwirken, ließ ihn das Anerbieten Jerome's, der dem imponirend schönen Manne eine Majors-Stelle in seiner neu errichteten Garde anbot, nicht zurückweisen, da er durch den Einfluß, dessen er sich durch seine Persönllichkeit und die Gabe der Rede auf seine Untergebenen bemußt war, dem Vaterlande mehr als durch zurückgezogenes Abwarten zu nützen hoffte. Er war ein eifriges Mitglied der damals über ganz Deutschland verbreiteten geheimen Gesellschaften, die bei dem bevorstehenden Kriege Frankreichs mit Oesterreich eine allgemeine Erhebung beabsichtigten, und trat auch mit Schill in Verbindung. Doch die Zeit, welche die feurigen Patrioten bereits angebrochen wähnten, war noch nicht gekommen. Da er von den an der Donau begonnenen Feindseligkeiten Nachricht erhielt und er auch erfuhr, daß Schill losbrechen wolle, faßte er, am 21. April 1809 zur Unterdrückung eines Bauern-Aufstandes mit dem Jäger-Regiment, zu dessen Commandeur er kürzlich ernannt war, nach dem Dorfe Walhausen Geschick, den Plan, den König Jerome gefangen zu nehmen. Seine Hoffnung, daß Offiziere und Soldaten ihm folgen würden, ward aber getäuscht, sie weigerten sich, ihren Bahneneld zu brechen, und D., von ihnen verlassen, und an der Spitze weniger Hundert Bauern, die sich um ihn gesammelt, nicht im Stande, den gegen ihn gesendeten Truppen Widerstand zu leisten, floh nach Böhmen und trat in das Schwarze Corps des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig, dessen kühnen Zug durch Nord-Deutschland er mitmachte und dann nach England ging, während er in Cassel als Hochverräther zum Tode verurtheilt, seine Güter eingezogen und ein Preis auf seinen Kopf gesetzt wurde. 1812 bei Ausbruch des Krieges ging er nach Rußland, machte bei dem Corps des Grafen Wittgenstein den Feldzug mit und war einer der Ersten, an der Spitze eines russischen Streifcorps, im Frühjahr 1813 an der Nieder-Elbe erschienen. Er ging nach dem Harz und dem Braunschweigischen, um das Land zu insurgiren, und wandte sich dann gegen das bei Lüneburg stehende, 3000 Mann und 6 Geschütze starke, Detachement des

Generals Morand, durch dessen Vernichtung am 2. April er mit dem preussischen Major v. Bocke die ersten Lorbeeren dieses siegreichen Feldzuges pflückte. Bis zum Waffenstillstande führte er erfolgreich den kleinen Krieg und war dann der russisch-deutschen Legion zugetheilt, an deren Thaten er ruhmvollen Antheil nahm. Nach dem Frieden trat er als General-Major in hannoversche Dienste, ward 1820 General-Lieutenant. Von da ab in diplomatischen Missionen verwendet, leistete er auch in diesem Fache erspriessliche Dienste; er bekleidete die Gesandtschafts-Posten von Madrid, Wien und von Petersburg, und zog sich erst im 80. Jahre, allgemein geehrt und mit Auszeichnungen überhäuft, in den Ruhestand zurück. Sanft und ruhig beschloß er sein vielbewegtes Leben zu Neudörfchen bei Marienwerder im Hause seines Schwiegersohnes, des preussischen Generals der Cavallerie, Grafen von der Groeben (s. dies. Art.), am 28. August 1850.

Dorow (Wilhelm), geboren den 22. November 1790 in Königsberg, widmete sich anfänglich dem Waufach, dann dem kaufmännischen Geschäft. Getrieben von dem Drange, die Welt zu sehen, durchreiste er 1811 ganz Deutschland und Frankreich zu Fuß; im Jahre 1812 erhielt er eine Anstellung bei der preussischen Gesandtschaft in Paris, trat 1813 als Freiwilliger in's Heer und wurde von Scharnhorst wie später von Hardenberg zu den verschiedensten Sendungen verwendet. Nach dem Frieden wurde er preussischer Gesandtschaftssecretär in Dresden, 1817 in Kopenhagen. In Folge einer bei Lützen erhaltenen Wunde wurde er lebensgefährlich krank und mußte zur Kur nach Wiesbaden gehen. Hier begann er seine antiquarischen Ausgrabungen, und 1820 zum Director der Verwaltung für Alterthumskunde in den rheinisch-westfälischen Provinzen ernannt, gründete er das Museum der vaterländischen Alterthümer in Bonn, wo er bis 1822 blieb und dann als Hofrath in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eintrat. Nach dem Tode des Fürsten von Hardenberg pensionirt, machte er 1827 eine Reise nach Italien, durch die er Veranlassung zu den bedeutenden Ausgrabungen im alten Etrurien gab. Später wählte er Halle zu seinem Aufenthaltsorte, wo er den 16. December 1845 starb. Unter seinen archäologischen Schriften sind die bedeutenderen: „Denkmäler alter Sprache und Kunst“, 2 Bde., (Berl. 1823—24), dem damaligen Kronprinzen von Preußen gewidmet, der die vaterländische Alterthumskunde so thätig förderte; „Etrurien und der Orient, nebst Thorwaldsen's Darstellung der 1828. entdeckten etruskischen Alterthümer“ (Heidelberg 1829). Außerdem schrieb er „Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Literatur“ (5 Bde., Berl. 1838—41), worin er hochstehende Männer, welche in vertraulichen Briefen Aeußerungen vernehmen ließen, sehr rücksichtslos charakterisirt; „Erlebtes aus den Jahren 1813—20“ (2 Bde., Leipz. 1843); „Krieg, Literatur und Theater“ (Leipz. 1844).

Dorpat oder Dörpt, am Embach im Gouvernement Livland, in einer reizenden und fruchtbaren Gegend, mit 12,700 Einwohnern im Jahre 1855, ward 1030 durch den russischen Großfürsten Jaroslaw Wladimirowitsch gegründet. 1191 waren aber die Russen nicht mehr im Besitz der Stadt und 1229 brachte der Orden der Schwertbrüder sie dauernd unter seine Herrschaft. Sie wurde frühzeitig ein Mitglied des Hanfabundes, und erhielt durch Gustav Adolf 1630 ein Gymnasium, welches er im Feldlager vor Nürnberg am 30. Juni 1632 zu einer Universität erhob. Letztere bestand bis 1710, ward aber vom Kaiser Paul I. wieder hergestellt, durch die Stiftungs-Urkunde vom 12. Decbr. 1802, vollzogen von Alexander I., jedoch wirklich erst errichtet. Außer der Hochschule, an der bekanntlich so viele Deutsche als Lehrer sich ausgezeichnet haben und noch auszeichnen und zu welcher auch ein Klinikum und ein anatomisches Theater gehören, ist D. noch wegen seines, mit der Universität in Verbindung stehenden Professoren-Instituts, seines Gymnasiums, seines Landtschullehrer-Seminars und mehrerer anderer wissenschaftlicher Anstalten, als der Bibliothek, einer der vorzüglichsten des russischen Reichs, von mehr als 65,000 Bänden, der Sternwarte, des Naturalien-Cabinetts, des Museums, des botanischen Gartens, der reichen Landkarten-Sammlung u. merkwürdig. Unter den Gebäuden der Stadt, die auch der Sitz der gelehrten esthnischen Gesellschaft ist, zeichnen sich die neue russische Kirche, das palastähnliche Universitätsgebäude, der Kaufhof mit einem Säulengange u. a. m. aus.

In der Nähe des letztern befindet sich das 1848 auf einem Diebstahl von geschliffenem Granit aufgestellte Brustbild des Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly.

Dotation f. Patronat u. Stiftung.

Donai, an der Scarpe, in Französisch-Flandern, im jetzigen Nord-Departement, mit 20,550 Einwohnern, ist als Duacum die Hauptstadt der Catuacer gewesen, deren Iulius Cäsar gedenkt. Seit 1667 gehörte es der Krone Frankreich und ist derselben im Racher Frieden 1668 überlassen worden. Philipp II., König von Spanien, stiftete daselbst 1562, oder, wie Andere wollen, 1563, eine Universität. 1710, den 25. Juni, ergab sich die Stadt nebst dem dabei gelegenen Fort de Scarpe an die wider Frankreich Allirten, und zwar, nachdem die Franzosen über sechs Wochen davor erdffnet gewesen. Allein 1712, den 15. August, wurde das Fort und den 9. September die Stadt von den Franzosen nach einer harten Belagerung wiederum genommen. D.'s Rathhaus mit seinem fünfgehürnten Welfried (Welfroi) gehört zu den schönsten niederländischen bürgerlichen Gebäuden des 15. Jahrhunderts. Auf der Spitze des mittleren Thurmes schwingt der Löwe von Flandern die Wetterfahne. D. mit seiner Artillerieschule ist ein wichtiger Ort für das Geschützwesen, indem die hiesige Gießerei einen großen Theil der Geschütze für die französische Artillerie liefert.

Douglas, ein Kirchspiel in der schottischen Grafschaft Lanark, mit etwa 5000 Einwohnern, in welchem der kleine Marktflecken D. an dem gleichnamigen Flüsschen liegt. Nahe diesem Orte befindet sich das alte Schloß Mona Castle des Herzogs von Athol.

Douglas, ein berühmtes und viel verzweigtes Geschlecht in Schottland, das besonders unter den Stuarts mächtig war und Jakob II. lange die Krone streitig machte, soll nach Einigen von einem Krieger abstammen, der im 8. Jahrhundert eine Schlacht des Scotenkönigs Solvathius gegen den König der westlichen Inseln, Donald, glücklich entschied und zum Lohn dafür Ländereien in der Grafschaft Lanark erhielt. Seiner dunklen Gesichtsfarbe wegen nannte man ihn Dhu-glas (der schwarze Mann); Andere behaupten die Abstammung dieser Familie aus dem flamländischen, von wo sie im 12. Jahrhundert gekommen sei. — Douglas, James, mit dem Beinamen „der gute Lord“, ein Sohn des tapferen Sir William D., der bei der Belagerung von Berwick 1296 in englische Gefangenschaft gerieth, ist als der Gründer der Macht seines Hauses anzuerkennen. Mit Robert Bruce kämpfte er gegen das mächtige England mit einer Tapferkeit, die seinem kriegerischen Muth ausgebreitete Anerkennung verschaffte, und fiel sogar 1319 in England ein, wo er an der Spitze der schottischen Reiterei in der Schlacht bei Bannockburn sich auszeichnete. Auf einer 1329 angetretenen Reise nach Palästina, wohin er das Herz Robert Bruce's nach dessen letztem Willen bringen wollte, landete er zu Sevilla, schloß sich hiez dem Könige Alfons an, der gerade im Begriffe war, den Mauren eine Schlacht zu liefern, und fiel in dieser mit dem größten Theile seines Gefolges. Seiner Verdienste wegen hatte das Parlament schon 1318 seiner Familie die Anwartschaft auf den schottischen Thron verlehren, wodurch die D. später in gefährvolle Rivalität mit den Stuarts geriethen. Von seinen beiden hinterbliebenen natürlichen Söhnen erwarb der ältere, Sir William D., auch Ritter von Liddesdale genannt, in den Kriegen mit den Engländern sich kriegerischen Ruhm, befechtete denselben aber durch den Mord Sir Alexander Ramsay's und durch Landesverrath, dessen er durch Uaterhandlungen mit Eduard III. sich schuldig machte und der 1348 auf einer Jagd seinen Tod durch die Hand eines seiner Wettern veranlaßte. Der jüngere D., John, der Ahnherr der Grafen von Morton, starb 1350, die Würden und Güter des Hauses gingen daher auf den Bruder von James, Archibald D., über, der während der Minderjährigkeit des Königs David Bruce die Regentschaft führte und nach ruhmvollen Kämpfen in der Schlacht bei Halidon-Hill gegen die Engländer 1333 fiel. — William, erster Graf D., war sein Nachfolger, kämpfte 1356 und 57 ehrenvoll gegen England, und erhöhte seinen Reichthum und seine Macht durch nach einander erfolgte Vermählungen mit den Töchtern der begüterten Grafen von Marr und Angus. — D., James, zweiter Graf, ein Sohn des Vorigen aus erster Ehe, strebte, nach dem 1371 erfolgten Tode David's II., nach der Krone, entzagte derselben aber zu Gunsten Robert Stuart's, dessen Tochter

Euphonia er darauf zur Gemahlin erhielt. Er fand am 19. August 1388 in dem Treffen von Otterburne seinen Tod. Ein unehelicher Sohn desselben, William, Herr von Drumlanrig, wurde Abnherr der Herzoge und Marquis von Queensberry, während sein Bruder, Archibald, Graf v. D., mit dem Beinamen der Grimmige, ihm folgte und, ohne sonstige Bedeutung, 1400 starb. — D., Archibald, vierter Graf, geb. zu Douglassdale in Schottland 1374, war Theilnehmer an einer Verschwörung gegen den Thronerben, Prinz David, die dessen Ermordung zur Folge hatte. Der trotz seiner Tapferkeit unglückliche Ausgang seiner kriegerischen Unternehmungen verschaffte ihm den Beinamen „der Verlierer“. In Verbindung mit Percy gegen Heinrich IV. von England kämpfend, wurde er 1403 bei Shrewsbury gefangen genommen. Er führte später Karl VII. von Frankreich ein Hülfscorps von 5000 Schotten zu und fand am 17. August 1424 in dem Treffen von Verneuil gegen den englischen Regenten Bedford seinen Tod. — Nachdem der Nachfolger des Vorigen, D., Archibald, fünfter Graf, während der Minderjährigkeit Jakob's II. in fast voller Unabhängigkeit von der Regierung bis 1439 gelebt hatte, ward sein Sohn William, sechster Graf D., von dem Kanzler Erskine nach Edinburgh gelockt, mit seinem Bruder 1440 daselbst hingerichtet. Sein ihm folgender Oheim, James der Dicke, siebenter Graf D., hatte nichts von dem entschlossenen Charakter seines Geschlechts und starb 1442. — Sein Sohn William, achter Graf D., vereinigte durch Vermählung mit der Schwester der ermordeten Brüder die an jene übergegangenen Güter mit den seinigen, und drang Jakob II. seine Ernennung zum Statthalter des Königreichs ab, als welcher er bedeutende Macht ausübte, was endlich Jakob bewog, ihn 1452 nach Stirling-Castle einzuladen, wo er ihn auf einem Hofeste mit eigener Hand erdolchte. William's Nachfolger James, neunter Graf D., erklärte darauf dem König den Krieg, mußte aber, 1455 besetzt, nach England fliehen, in dessen selte sehr bedeutenden Güter confiscirt wurden. Bei einem Einfälle, den er 1483 von hier aus in Schottland machte, wurde er gefangen und in das Kloster Lindores gesteckt, in welchem er 1488 als Mönch starb. — Aus der zweiten Ehe des ersten Grafen von D., William, war ein Sohn, Georg D., hervorgegangen, der die Grafschaft Angus 1339 erhielt, sich mit Marie, einer Tochter König Robert's III., vermählte und dessen Nachkommen mit einem Theile der Familiengüter der ältern Linie belehnt wurden, wodurch sie zu bedeutender Macht gelangten. Ein fünfter Graf Angus, Archibald D., mit dem Beinamen Bell-the-Cat, empörte sich gegen Jakob III., ließ dessen Liebling Nochtane 1450 hinrichten und trug viel zur Entthronung Jakob's bei. Er starb bald nach dem Tode zweier Söhne, die 1513 in der Schlacht bei Flodden fielen. Sein dritter Sohn war Gavin D., Bischof von Dunkeld, geb. 1474 und gest. 1522 zu London, wohin er, verwickelt in die Streitigkeiten zwischen der Regentin und dem Grafen Albany, aus Schottland geflohen war. Von seinen hinterbliebenen Werken sind zu erwähnen: ein allegorisches Gedicht „Palace of honour“ (1501), dem Könige Jakob IV. gewidmet; „King Hart“, eine bildliche Darstellung des menschlichen Lebens, die zuerst in Pinkerton's Sammlung altschottischer Gedichte (London 1788) erschien, und eine 1513 geschriebene metrische Uebersetzung der Aeneide, die erste Version eines lateinischen Classikers in britischer Mundart, die zu ihrer Zeit als meisterhaft erkannt wurde (London 1553; neue Ausgabe mit dem Leben des Verf., Edinburgh 1710). — Archibald, sechster Graf Angus, Enkel des fünften und Neffe Gavin's, war mit Jakob's IV. Wittwe, Margarethe von England, vermählt. geraume Zeit hindurch sehr mächtig, ward er 1528 gedächet und floh nach England, fiel von hier aus 1542 in Schottland ein, erlitt zwar eine Niederlage, kehrte aber im folgenden Jahre, nach dem Tode seines Stieffohnes, Jakob's II., in sein Vaterland zurück und wurde in alle seine Würden und Güter wieder eingesetzt. Eine hinterbliebene Tochter desselben, Margaret D., gebar ihrem Gemahl, dem Grafen von Lennox, einen Sohn, Darnley (s. d.), späteren Gemahl der Königin Maria Stuart, daher der Titel eines Grafen Angus auf einen Neffen Archibald's, David, überging, dessen Bruder, James D., sich mit der Erbin des begüterten Grafen Morton, Elisabeth, vermählte und von der Königin Maria zum Kanzler ernannt wurde. Während der Minderjährigkeit König Jakob's VI., von 1572 an, Regent von Schottland, herrschte

er als solcher 8 Jahre hindurch fast unumschränkt, wurde dann als Mitschubiger am Morde Darnley's zum Tode verurtheilt und am 2. Juni 1581 zu Edinburg hingerichtet. Ein Neffe desselben, Archibald, achter Graf Angus und Graf von Morton, starb 1588 kinderlos, und fiel darauf die Grafschaft Angus seinem Vetter William D. von Glenberrie, die Grafschaft Morton aber der Familie D. von Töchtern zu. — Des letztgenannten William D. Sohn, William, Graf Angus, 1633 zum Marquis von D. erhoben, war ein treuer Anhänger Karl's I., und ein Urenkel desselben, Archibald, erhielt schon als Kind 1703 die Würde eines Herzogs von D., welcher Titel aber, da jener 1761 unvermählt starb, mit ihm wieder erlosch, während das Marquisat auf einen Nachkommen des jüngeren Sohnes des ersten Marquis von D., den Herzog von Hamilton, überging. — Archibald Stuart, ein Neffe des Herzogs von D., geb. 1748, trat in den Besitz der Familiengüter, nahm den Namen D. an und wurde 1790 als Lord D. von Douglas-Castle zum Peer erhoben. Zwei Söhne desselben starben 1844 und 48 kinderlos, daher Titel und Güter auf deren jüngeren Bruder, James, Lord D., geb. 9. Juli 1787, übergingen, der Geistlicher der anglikanischen Kirche war, mit der Tochter des Generals Murray, von der Familie der Lords Ellbank, in kinderloser Ehe lebte und den 9. April 1857 starb. Seine Güter fielen an Elisabeth Gräfin Home.

Dobe (Heinrich Wilhelm), geb. 1803 zu Liegnitz, studirte seit 1821 in Breslau und Berlin Mathematik und Physik, habilitirte sich 1826 als Privatdocent in Königsberg, wurde 1828 Professor der Physik daselbst und 1829 in Berlin, dann Mitglied der Berliner Akademie und nach Karl Ritter's Tode Vorsitzender der Berliner geographischen Gesellschaft. D's Autorität in der Meteorologie versäumen wir nicht, hier anzuerkennen, wir wissen aber nicht, wie er in seiner „Vertheilung des Regens auf der Oberfläche der Erde“ dazu kommt, zu sagen: „Die Darstellung der Regenverhältnisse der ganzen Erde auf einer Karte würde ebenfalls verfrüht sein, denn wer wird sich dazu hergeben, das Gleiche in noch nicht geschichtetem Material durch Linien, welche keinen Sinn haben, zu verbinden, oder beanspruchen, willkürliche Uebungen im Schattiren für eine Arbeit anzusehen.“ Von seinen zahlreichen Schriften erwähnen wir: „Ueber Maß und Messen“ (2. Aufl., Berl. 1835); „Meteorologische Untersuchungen“ (ebd. 1837); „Ueber die nichtperiodischen Aenderungen der Temperaturvertheilung auf der Oberfläche der Erde“ (4 Bde., ebd. 1840—47); „Untersuchungen im Gebiete der Inductionselektricität“ (ebd. 1842); „die Witterungsverhältnisse von Berlin“ (ebd. 1842); „Ueber Wirkungen aus der Ferne“ (ebd. 1845); „Ueber den Zusammenhang der Wärmeveränderungen der Atmosphäre mit der Entwicklung der Pflanzen“ (ebd. 1846); „Temperaturtafeln“ (ebd. 1848); „Ueber Electricität“ (ebd. 1848); „Monatsisothermen“ (ebd. 1850); „Bericht über die 1848 und 1849 auf den Stationen des meteorologischen Instituts im preussischen Staate angestellten Beobachtungen“ (ebd. 1851); „die Verbreitung der Wärme auf der Oberfläche der Erde“ (ebd. 1852); „Darstellung der Farbenlehre“ (ebd. 1853); „die Witterungsgeschichte des letzten Jahrzehnts 1840—1850“ (ebd. 1853); „die Verbreitung der Wärme in der nördlichen Hemisphäre“ (ebd. 1855); „die Rückfälle der Kälte im Mai“ (ebd. 1857); „die täglichen Veränderungen der Temperatur“ (ebd. 1856); „Klimatologische Beiträge“ (ebd. 1857 u. ff.), in die D. seine kleineren, in den Schriften der Berliner Akademie, in Poggenдорff's Annalen, Dieterici's Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, in dem Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie und in der Zeitschrift für Allgemeine Erdkunde zerstreuten meteorologischen und klimatologischen Abhandlungen vereinigt hat; „Ueber die nicht periodischen Aenderungen in der Temperaturvertheilung auf der Oberfläche der Erde in dem Zeitraum von 1729—1855“ (Berlin 1859) u. s. w. Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, daß die in seinen Schriften enthaltenen Tafeln der Temperatur und der Regenmenge eine Uebereinstimmung darbäten; bunt durcheinander sind hier die Angaben nach Celsius, Réaumur und Fahrenheit, und nach Pariser Linien, Pariser Fuß, Millimetern und englischen Fuß vertreten. Dies erschwert für den Laien den Gebrauch dieser Tafeln und ist für den Fachgelehrten immerhin unbequem.

Dover. In dem südöstlichen Theile von England, in der Grafschaft, dem ehemaligen Königreiche Kent, auf dem Gipfel eines Kalksteinfelsens und 5 Meilen von

der gegenüberliegenden französischen Küste entfernt, steht die Citadelle von D. und unmittelbar darunter nach Westen hin liegt die Stadt D. Das Alter der Citadelle übertrifft das der Stadt bei Weitem, und alles Merkwürdige, was diese enthält, gehört der neueren Zeit an. Vor Allem ist der Hafen zu erwähnen, wo die drei Mal des Tages nach Calais und ein Mal täglich nach Ostende gehenden und daher kommenden Dampfschiffe auslaufen und anlegen. Die Festungswerke D.'s gehören verschiedenen Zeiten an, der römischen, der sächsischen, der normännischen und der neuesten Zeit. Der Wartthurm der Citadelle, ein achteckiges Bauwerk, die Brustwehr derselben, die eigenthümliche Form des Grabens verrathen die Arbeit römischer Bauleute, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Römer, welche den zum Gebiete der Cantii gehörigen Ort Dubra oder Dubri nannten, hier einen ihrer Posten, ein verhängtes Lager hatten. Der Grund zu dem Wartthurme ist nach dem Gebrauche der römischen Maurer in eine Thonschicht gelegt; er ist, statt von Stein, von einer troppsteinartigen Composition, die mit Reihen römischer Ziegeln vermischt ist, gebaut. Die Angelfachsen, die den Ort Dostra nannten, dehnten den Grund der römischen Festung weiter aus und erbauten eine von jener wesentlich verschiedene, die aus senkrechten Mauern ohne Brustwehren, von tiefen Gräben umgeben, bestand. In der Mitte der alten sächsischen Werke ist das Gefängniß, das jedoch normännischen Ursprungs ist und 1153 erbaut wurde. Ebenso sind auch die übrigen Festungswerke von den Normannen größtentheils errichtet und rühren von Wilhelm dem Eroberer her, haben aber das veränderte Ansehen, welches ihnen zahlreiche Reparaturen während einer Reihe von Jahrhunderten gegeben haben. Während der französischen Revolution, besonders aber, als Napoleon von Boulogne aus England mit einer Landung bedrohte, erschien es von Wichtigkeit, D. als militärischen Punkt und Grenzfestung gegen Frankreich, so wie als Schlüssel von England noch mehr zu befestigen und sicher zu stellen. Die damaligen Arbeiten, zu denen das Parlament 50,000 Pfd. St. votirte, und die Bemühungen, alle die im Laufe der Jahre bis jetzt gemachten Verbesserungen und Erfindungen im Geschützwesen bei den Befestigungen D.'s schnell und in ausreichendem Maße einzuführen, machen diesen wichtigen Platz fast uneinnehmbar und lassen vermuthen, daß die Citadelle jetzt und in Zukunft weniger leicht zu überwinden sein wird, wie im Jahre 1625, wo am 21. August sie ein Kaufmann aus D. mit zehn Begleitern überrumpelte, die Garnison vertrieb, die Festung für das Parlament in Besitz nahm und den königlichen Truppen längere Zeit mit Erfolg Widerstand leistete. D. gehört zu den sogenannten fünf Häfen (i. d. Art. *Cinque Ports*), von denen die andern an Wichtigkeit verloren haben und mit deren Oberaufsicht ein jetzt gerade zu vergebender *Sinecureposten* verbunden ist. Die Stadt D., in einem von Kalksteinklippen umgebenen Thale gelegen, besteht aus drei am Ende zusammenlaufenden Hauptstraßen und hat 29,000 Einwohner. Unter den Gebäuden derselben sind die beiden Kirchen, welche von den früheren sieben noch übrig sind, und von denen die Peterkirche, ein stattliches Gebäude, um 1216 erbaut wurde, und das Militärhospital bemerkenswerth. Auch die kalten und heißen Seebäder in D. dürfen nicht unerwähnt bleiben, auch nicht, daß es mit Calais sowohl wie mit Ostende durch einen unterseeischen Telegraphen verbunden ist. Westlich von der Stadt, der Citadelle gegenüber, steht der berühmte Shakespeare-Hügel, der in dem „*König Lear*“ beschrieben wird. Er ist 350 Fuß hoch und fast senkrecht; seiner Form halber ist er allerdings merkwürdig, aber keineswegs so imponant, als man nach des großen Dichters poetischer Schilderung schließen möchte.

Dow, Dou oder Down, geboren zu Leyden 1613, wurde von seinem Vater, einem Glasmaler, 1628 bei Rembrandt in die Lehre gegeben, bei welchem er bis 1631 blieb. Wie sein Meister, behandelte er namentlich das Helldunkel sehr sorgfältig, ohne sich jedoch die phantastische effectreiche Weise Rembrandt's anzueignen. Das Eigenthümliche seiner Darstellung besteht vielmehr in der äußersten Feinheit der Ausführung, welche dennoch nie in Aengstlichkeit oder Befangenheit ausartet. Die Gegenstände seiner Bilder wählte er stets aus dem Kreise des gemüthlichen Familienlebens. Er schildert die Porste der schlichten freundlichen Häuslichkeit mit all den mannigfaltigen Kleinigkeiten, in denen der Geist der Ordnung und Sauberkeit sich abspiegelt, und die er ungemein zierlich zusammenstellt. Ost ist dieses gemüthliche

unserer Cultur-Gewächse waren zwar den meisten Landwirthen, je nach der Beschaffenheit ihrer Aecker, mehr oder minder schon lange klar; allein die Vortheile der Trockenlegung wurden erst in neuerer Zeit, und ganz besonders durch die Erfahrung nach der Drainirung, präcisirt. Es wird nämlich der Boden durch die Trockenlegung zugänglich, der Acker zu richtiger Zeit bestellbar, die Bestellung leichter und minder kostbar, der Boden wird ferner für die Pflanzenwurzeln tiefer nutzbar und für das Gedeihen des ihm anvertrauten Saatgutes sicherer; denn er wird wärmer, die Vegetation beginnt auf ihm früher und der Dünger wirkt gleichmäßiger. Das Erkennen dieser oder die Ahnung ähnlicher Vortheile war zuerst die Veranlassung zur Anlage offener Gräben. Nicht nur entziehen diese aber einen oft nicht unbedeutenden Theil der zu entwässernden Fläche der Nutzung; sondern ihre Unterhaltung erfordert immer einen Kostenaufwand; die Grabenränder bilden Pflanzschulen für Unkraut und Zuflucht für Ungeziefer, das von der Oberfläche des Ackers in die Gräben fließende Wasser nimmt einen Theil der mühsam aufgebrauchten Düngmittel wieder fort, und dennoch bleibt die Wirkung des offenen Grabens nur mangelhaft. Alle diese Uebel werden durch Anlage verdeckter Abzugsgräben vermieden. Sie verursachen, richtig angelegt, nur wenige Unterhaltungskosten, nehmen keine nutzbare Fläche ein und werden in ihrer Einwirkung durch keine Witterungs-Einflüsse gestört. Die Vorzüge der Drains vor den offenen Gräben sind somit so einleuchtend, daß in der That auch kein Zweifel darüber bei competenten Richtern mehr obwaltet. Jeder an und für sich trockene und warme Boden hat seine natürlichen Drains; wie diese des Drains nicht bedürfen, so eignet er sich nicht für nasse Flächen, die, wie z. B. Niederungen an den großen Strömen, ohne Vorfluth sind; hier bleiben die offenen Gräben nothwendiges Uebel. Man war Anfangs über die Tiefe, in welcher die Drains zu legen, über die Richtung, welche ihnen zu geben, über die Art ihres Wirkens im Zweifel. Die Theorie und die Praxis haben in Vereinigung diese Zweifel gehoben. Man weiß heute bestimmt, daß die tiefe Lage im größten Gefälle die richtige sei, und daß die Stoßfugen der Röhren es im Wesentlichen sind, welche das Wasser aufnehmen, nicht aber, wie man Anfangs vermuthete, die Poren der Thonröhren diese Function fast allein übernehmen. Eben so sind durch die chemischen Ermittlungen der neuesten Zeit (vergleiche die in der periodischen bezüglichen Literatur zerstreuten Analysen des Drain-Wassers von Plessig, Wey, Grouven, Wolff, Kroder, Frommer und Stöckhardt) die Besorgnisse beseitigt, daß das aus den Drains fließende Wasser Lösungen entführe, welche zur Pflanzennahrung hätten dienen können. Das aus den Drains fließende Wasser enthielt nach keiner dieser Analysen die für die Vegetation wesentlichen Verbindungen von Kali, Phosphor und Stickstoff in irgend erheblichem Maße, und hat gerade in diesem Falle die Wissenschaft der Praxis eine große Beruhigung gewährt. — Wichtig noch, und vielleicht weniger gelöst, ist die Frage über die Entfernung, in welcher die Drains von einander zu legen, und wie auch die Praxis sich sträube, sie wird ohne die Wissenschaft gründlich diese Frage nicht lösen. Von zwei parallelen Röhrensträngen soll ein jeder die Hälfte des Zwischenraumes zwischen beiden entwässern. Von der Mitte dieses Zwischenraumes muß das Wasser nach beiden Seiten hin abfließen, wodurch gewissermaßen eine Wasserscheide gebildet wird. Um aber abfließen zu können, muß das Wasser den Widerstand überwinden können, welchen die Abdämon erzeugt, und welchen wir durch das sogenannte „Gefälle“ überwinden sehen. Dieses Gefälle wird um so größer sein, je tiefer der Drain liegt, und die Wirkung des Gefälles wird um so mehr abgeschwächt, je feiner die Partikel des Bodens und je reicher sein Thongehalt ist. Da nun Bedingung einer guten Drainage ist, daß der Wasserstand selbst im Bereiche jener Wasserscheide niemals für längere Zeit bis zu einer, den Pflanzen nachtheiligen Höhe ansteigen darf, so folgt daraus: daß bei gleicher Entfernung der Drains von einander die Tiefe, je nach Verschiedenheit des Bodens, eine verschiedene sein muß, oder: daß bei gleicher Tiefe die Entfernungen sich nach Beschaffenheit des Bodens richten müssen, und endlich: daß in demselben Boden mit der größeren Tiefe die Entfernung der Röhren zunehmen kann. (Vergl. über diesen wichtigen Theil der Drainage die vom mecklenburger patriotischen Verein gekrönte Preisschrift von Vincent: Die Drainage, deren Theorie und Praxis. Leipzig, Baumgärtner's

Buchhandl., 1860, 3. Aufl.) Als annäherndes Resultat der Erfahrung dürfte als dem Zwecke nahe entsprechend anzusehen sein: daß in Thonboden auf jeden Fuß Tiefe eine Ruthe, bei durchlässigerem Boden eine größere, Entfernung der Drains bis zu zwei Ruthen für den Fuß Tiefe nothwendig ist. Kaum nöthig zu erwähnen erscheint es, von wie großem Einflusse die Drain-Entfernungs-Frage auf den Kostenpunkt der Anlage ist. — Von fernerer Wichtigkeit ist die Weite der Röhren. Nicht nur können Röhren von zu geringem Durchmesser, welche den Wasserzufluß nicht aufzunehmen im Stande sind, dem Zwecke nicht vollständig entsprechen, sondern sie wirken überaus schädlich durch Rückströmung; zu weite Röhren aber vertheuern ganz unnothig die Anlagelkosten; auch verstopfen sich zu weite Röhren leichter, als enge. — Die Niederschläge aus dem Wasser, sobald sie mit Eisenoxydhydrat oder kohlensaurem Kalk im Zusammenhange stehen, können nämlich nur unter dem Einflusse der atmosphärischen Luft und ihrer Kohlensäure erfolgen, und es versteht sich von selbst, daß dieser Proceß in weiten, nur halb mit Wasser gefüllten Röhren leichter vor sich gehen kann, als in engeren. Das beste Mittel gegen alle diese bezüglichen Gefahren ist die eigene Kraft des Wassers, alle fremden Gegenstände aus den Röhren zu entfernen, herbeigeführt durch richtiges Gefälle und richtige Winkel der Röhren. Die abzuführende Wassermenge muß also in Rücksichtnahme gezogen werden. — Meteorologische Beobachtungen setzen uns in den Stand, die atmosphärischen Feuchtigkeits-Niederschläge für bestimmte Gegenden, Flächen und Zeiträume in Durchschnittszahlen zu ermitteln. Bei Anlage der Drains sind diese Ermittlungen ganz zweifellos eine große Hilfe; man wird sich aber hüten müssen, einer solchen Anlage ebensowohl eine Zahl aus zu kurzem, wie aus zu langem Durchschnitte zum Grunde zu legen, denn es darf z. B. die Regenmenge eines Monats in ihrem Abflusse nicht auf einen Zeitraum von einem Monat angewiesen werden, da es nicht selten vorkommt, daß die auf einen Monat berechnete Durchschnittsquantität Regen innerhalb 24 Stunden fällt. Schadet den Pflanzen auch die Nässe im Boden durch wenige Tage nicht, so würde es doch während eines Monats der Fall sein. Das Wasser muß daher in kürzerer Zeit ablaufen können, und man hat deshalb bei den bezüglichen Berechnungen den Grundsatz adoptirt: daß es als genügend anzunehmen sei, wenn der Regenfall eines Monats von den Drains in der halben Zeit, also innerhalb vierzehn Tagen etwa, abgeführt werden kann. Nehmen wir an, daß in manchen Herbst- und Wintermonaten der bedeutende Niederschlag von fünf Zoll stattfindet und von diesen vier Zoll Regenfall entsprechende Feuchtigkeit bis zu den Röhren gelangt, so müssen diese täglich ungefähr den vierten Theil eines Zolles, oder vom Morgen in einer Secunde 0,00025 Kubiffuß-Wasser aufnehmen, woraus sich die nothwendige Weite der Röhren berechnen läßt. Mit Recht macht Vincent (siehe vorstehend) darauf aufmerksam, daß diese Grundlagen einer guten Drainanlage zum großen Theile nicht ausreichend gewürdigt werden. Weitere Factoren sind die richtige Beantwortung der Fragen: auf welche Länge die Röhren von verschiedenem Durchmesser anzuwenden sind und die Weite der Sammeldrains. Der Beantwortung dieser aber ist die Praxis nun bereits näher getreten, wie nicht minder sie täglich im Ueberwinden der Schwierigkeiten beim Anfertigen der Röhren und Gräben, Legen jener und Zufüllen letzterer, in Herstellung zweckmäßiger Instrumente u. s. w. vorschreitet. Was endlich den Kostenpunkt anlangt, so ist derselbe selbstredend, je nach der Verlässlichkeit und den mit dieser im Zusammenhange stehenden Factoren, so überaus verschieden, daß eine Durchschnitts-Angabe kaum für eine bestimmte Verlässlichkeit einen Anhalt geben kann. Nach den Ermittlungen des Landes-Defonomie-Collegiums betragen die Kosten im preussischen Staate vom Morgen ungefähr 10 Thlr. In Schlessen ermittelt sie der Drain-Techniker Stöckel, nach Drainirung von 2364 Morgen, vom Morgen in Höhe von 12 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., während sie, ebenfalls in Schlessen, sich an anderen einzelnen Orten, insbesondere im Gebirge, vom Morgen bis auf 20 Thlr. belaufen. Der Regierungs-Conducteur Fürstenhaupt (Praktisches Handbuch der Boden-Cultur. Berlin 1860 bei Boffelmann) berechnet bei einer Drainage in der Mark an Kosten für 1 Morgen durchschnittlich 11 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. und auf die laufende

Ruthe 7 Sgr. 2 Pf., wovon auf die Graben-Arbeiten 3 Sgr. 7½ Pf. kommen. Die Höhe des Tagelöhnes, die Transport- und Fabricationskosten der Röhren, die bedingte weitere oder geringere Entfernung der Drains, sind die Factoren der Kosten einzelner Anlagen. — Nicht ohne Interesse wird man die Resultate von Beobachtungen verfolgen, welche nunmehr seit einer Reihe von Jahren in England in Bezug auf die sonstigen Consequenzen der dort nun bereits in so großem Umfange ausgeführten Drain-Anlagen gemacht werden. Man hat nämlich bemerkt, daß dort die D. das Wasser, welches durch Bäche und Flüsse dem Meere zugeführt wird, bedeutend vermehrte. Als nächste Folge davon bemerkte man ferner, daß das Wasser in kürzerer Zeit als früher abfließt und deshalb häufige Ueberschwemmungen verursacht. Die Bäche und kleinen Ströme erwiesen sich in zahlreichen Fällen nicht mehr genügend, um die größeren Quantitäten Wasser fortzuführen, welche ~~schon~~ abfließen; zu anderen Zeiten enthalten Bäche und Flüsse andererseits weniger Wasser als früher, ja, in manchen Fällen nicht genügend zum Bedarf. Mühlen, Wehre, Dämme und andere Hindernisse lassen bei hohem Wasserstande das Wasser nicht in die Flüsse abfließen; die Brücken wurden zu eng und zu flach, um die Wassermenge nach starkem Regen durchzulassen, und so kommt es, daß die Drainage Veranlassung zu Ueberschwemmungen wird und die Gesetzgebung sich damit zu beschäftigen im Begriffe ist, wie diesen unvermutheten Folgen einer, im Uebrigen als Wohlthat erkannten, Melioration abzuhelfen sei. — Es ist schon vorher angeführt, daß Englands Gesetzgebung die Wichtigkeit der Drainage erkannte, indem sie den Eigenthümer verpflichtete, vom Pächter zweckmäßig angelegte Drains zu entschädigen. Später, 1850, bewilligte das Parlament 4 Mill. Pfd. St., um diese Summe unter Aufsicht der „Inclosures Commissioners of England“ zur Drainage und zur Errichtung und Reparatur von landwirthschaftlichen Gebäuden auszuleihen; seitdem haben, unter Controlle derselben Commission, Privat-Gesellschaften zu demselben Zwecke Gelder zusammengebracht und bis zur Mitte des Jahres 1860 waren auf diesem Wege ungefähr 4 Mill. Pfd. Sterl. für 800,000 Acres (ungefähr 26½ Mill. Ethr. für 1,265,555 preuß. Mrg.) ausgegeben und war wahrscheinlich damals schon außerdem das Doppelte dieses Betrages von der Krone, von Gesellschaften und Privaten darauf verwendet, wobei die Staatsgelder gegen 6½ pCt. Zinsen für 22 Jahre geliehen wurden, während die Allgemeine Land-Drainirungs- und Verbesserungs-Compagnie mit Rückzahlung nach 50 Jahren verleiht. Im October 1855 wurde berechnet, daß in England von 56,352,000 Acres, von denen 43,958,000 culturfähig, 1,365,000 drainirt waren und die Drainirung von noch 21,525,000 Acres wünschenswerth sei; daß hierzu unter der Staatsgelder-Drainage-Acte 2,528,783, unter der Privatgelder-Drainage-Acte 128,723, von der concessionirten Drainage-Compagnie 350,000 Pfd. Sterl. verausgabt wurden und zur Drainirung der noch undrainirten 21,525,000 Acres noch ungefähr 107,000,000 Pfd. Sterl. nöthig werden dürften. Auch in Frankreich haben in ähnlicher Weise theils der Staat, theils die Association Mittel für Drainagen beschafft. In Preußen haben der landwirthschaftliche Verein in Rheinpreußen im Jahre 1860 die Begründung einer Actien-Meliorations-Gesellschaft in besonderer Rücksicht auf Drainage, und später ein Verein westpreussischer Landwirthe eine Drainage-Compagnie, jedoch ohne Erfolg, in's Leben zu rufen versucht. In dem Augenblicke, in welchem diese Zeilen zum Druck vorbereitet werden (März 1860), beschäftigt man sich in Schlessen lebhaft mit dieser Aufgabe und, wie wir hoffen, mit besserem Erfolge. — Die preussische Regierung hat durch Verbesserung der Vorfluthgesetzgebung, insbesondere in Betreff der Bildung von Genossenschaften (siehe dies. Art.), durch Gewährung von Mitteln zur Ausbildung von Drain-Technikern, von Vorschüssen aus den Provinzial-Hülfskassen und Meliorationsfonds bewiesen, daß sie die Wichtigkeit, welche die Drainage für die Landwirthschaft hat, nicht verkennt; in Bezug auf eine besondere Gesetzgebung aber, sowohl in Betreff der Bildung von besondern Drain-Genossenschaften, als der für Drain-Anlagen verwendeten Capitalien, hat sie bisher noch eine zuwartende Stellung, und wie uns dünkt mit Recht, eingenommen. Sich hierüber näher auszulassen, ward ihr durch eine bezügliche Petition eines landwirthschaftlichen Vereins, welche derselbe an die Häuser des Landtags vom Jahre 1860 gerichtet hatte, Veranlassung gegeben, nachdem sich über einen ähnlichen Antrag das Landes-Oekonomie-

Collegiums ablehnend aussprechen zu müssen geglaubt hatte. Außer Anderem hatte nämlich jener Verein die prioritätliche Eintragung für auf D. verwendete Capitalien und Zwangs-Drain-Genossenschaften beansprucht, und ging deshalb das Herrenhaus über den Antrag ohne Discussion zur Tagesordnung über, während die Commission im Hause der Abgeordneten aus demselben Grunde Gleiches beantragte und der Erfolg derselbe war. — Es ward bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß eine Exemplification auf England in dieser Angelegenheit keineswegs zutreffend sei, der Unterschied zwischen den klimatischen Verhältnissen der einzelnen Provinzen des preussischen Staates vielmehr bei einer in Bezug auf die Drainage zu treffenden allgemeinen Maßregel große Vorsicht gebiete. In dem amtlichen Bericht über die 19. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Koburg findet diese Ansicht mehrfache Bestätigung. — Versichert hat die Regierung, daß sie sich, nach wie vor, mit der Frage: wie die D. staatlich zu fördern? beschäftigen werde, und da seitdem die landwirthschaftlichen Vereine dieselbe vielfach zur Erörterung brachten, ist anzunehmen, daß diese so wichtige Frage nunmehr erwünschte, wahrscheinlich local verschiedene Lösung auch in Preußen finden wird. — Aus der bezüglichen Literatur heben wir, außer den schon angeführten Schriften von Vincent und Fürstenhaupt, hervor: Rechi's Erfahrungen über Anlegung von unterirdischen Wasserabzügen, aus dem Englischen von Gröpp; Scheibler, das englische und schottische System der D.; v. Döblhoff, über D.; Grafmann, die Unterdrains; Kräuter, Handbuch der D.; Gumprecht, Trockenlegung der Felder durch D.; Rohde, Beiträge zur D.; Stöckhardt, die D.; Gröpp, deutsches Drainiebuch; Hamn, Katechismus der D.; Wimmer, Drainirbüchlein; Müller, die D.; Rielmann, die D. nach eigenen Beobachtungen; Schöber, zur Förderung der D.; Barral, Drainage des terres arables; Lalpa, Chronik einer Thon-Farm von Chandos Wren Hoshyns, deutsch von Kroscher.

Drake (Francis) s. Entdeckungen. (Geschichte.)

Drake (Friedrich), Bildhauer in Berlin und Mitglied des Senats der dortigen Akademie der Künste, ist am 23. Juni 1805 zu Pyramont geboren. Unter den aus Rauch's Schule hervorgegangenen Künstlern ist D. als einer der ausgezeichnetesten anerkannt. In der ersten Zeit seiner selbstständigen Thätigkeit sich vornehmlich gern in Bildnißschöpfungen bewegend, für die er gewöhnlich kleinere Maßstäbe anwandte, und in denen sich der Charakter liebenswürdiger Gemüthlichkeit ausdrückt (wir nennen die Statuetten Rauch's, Schinkel's, Schiller's, Goethe's, Beethoven's, der beiden Humboldt, Gufeland's, die Büsten Hegel's und Meander's, letztere in der Aula der Berliner Universität), schuf er seit 1835 eine Reihe größerer Monumental-Arbeiten, durch welche er seinem Namen einen weit verbreiteten Ruf erwarb. In dem genannten Jahre vollendete D. das Standbild Justus Möser's, das, in Bronzeguß ausgeführt, den Domplatz zu Osnabrück ziert. Von den seitdem für verschiedene Orte in deren Auftrage angefertigten Statuen D.'s sind zunächst die des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen in Stettin und die desselben Monarchen im Thiergarten bei Berlin hervorzuheben, in deren ersterer der König in Uniform erscheint, welche der von der Schulter wallende Hermelin frei läßt, während die andere den Herrscher im schlichten Militär-Overcoat zeigt; eine dritte, von dem Meister bereits im Modell vollendete, für die Festung Kolberg bestimmte Statue des Königs stellt diesen dar, wie er die Rechte auf die Bekrönung eines das Wappen Kolbergs tragenden Festungsmauerwerks, die Linke auf das Schwert stützt: der Königsmantel umhüllt den Träger, doch so, daß die ruhige, sichere Körperhaltung desselben hervorscheint, das Haupt ist unbedeckt: es ist das Bild eines Königs, der zur Zeit der Noth auf Gott, sein gutes Schwert und sein trauensvolles Volk vertrauend, dem Schicksal die Stirn bietet. Durch sinnige Auffassung zeichnen sich ferner aus die Marmorstatue des letzten Fürsten von Putbus auf der Insel Rügen, die für die Vorhalle des älteren Berliner Museums bestimmte des Bildhauers Rauch und das in Erz gegossene Monument des Kurfürsten Johann Friedrich's I. von Sachsen in Jena, das am dreihundertjährigen Jubelfeste dieser Universität, die dem Meister bei dieser Gelegenheit ihre höchsten Würden verlieh, enthüllt wurde. Von den im Auftrage Friedrich Wilhelm's IV. ausgeführten Arbeiten D.'s nennen wir die im weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin auf Sockeln in den

Wischen stehenden, von dem Künstler in Stückmassen an Ort und Stelle angetragenen Colossalstatuen der acht Provinzen Preussens, unter denen die der Provinzen Pommern und Sachsen als die schönsten gerühmt werden. Alle diese Werke zeichnen sich durch fleißige, saubere und edle Ausführung, durch schlichte, von jeder Affectation freie Darstellung aus; charakteristisch besonders für die Portraitstatuen ist die außerordentliche Treue der Portraits, die geistvolle Auffassung der wesentlichen persönlichen und historischen Momente der dargestellten Personen: D. hält sich in seinen Schöpfungen entschieden an Natur und Leben. Bilden diese Eigenschaften das, was man den Realismus in der heutigen Kunst zu nennen pflegt, so ist D. Realist im vollsten Sinne, so sehr, daß man seinen heimkehrenden Krieger, welchem die Siegesgöttin den Kranz reicht, — eine der vielbesprochenen acht Schloßbrückengruppen in Berlin, — als eine Gestalt bezeichnet hat, die vortrefflich unter Hermann's Cherusker oder unter die handfesten Landwehrmänner von 1813 passe, und die leicht hernieder schwebende Siegesgöttin als das weiche, sanfte Weib, in dessen Armen die rauhe Kriegerbrust wieder für zartere Empfindungen erwärmen könne. Wir würden jedoch D.'s künstlerischen Charakter nur unvollständig bezeichnen, wenn wir nicht noch seines bedeutenden Talents für die Genreplastik, wie es besonders in verschiedenen Relief-Arbeiten hervortritt, erwähnten. Am meisten berühmt und von dem Künstler selbst mehrfach nachgebildet worden ist das Relief an dem cylindrischen Untersatz der Königsstatue im Thiergarten; unter seinen früheren hierher gehörigen Arbeiten zeichnet sich das ebenfalls viel nachgebildete ursprünglich in Marmor (2 1/2' groß) ausgeführte Relief aus, zu dessen Darstellung Goethe's fünfte „römische Aegle“ („Oftmals hab' ich schon in ihren Armen gedichtet u.“) das Motto gegeben. Die neuesten Monumentalwerke D.'s, bis jetzt im Modell vollendet, sind für Wittenberg und Köln bestimmt: das Standbild Melancthon's für ersteren und die Reiterstatue des jetzt regierenden Königs von Preußen für letzteren Ort.

Drafenborch (Arnob), gelehrter Philolog, zu Utrecht in der Neujahrnacht des Jahres 1684 geboren, studirte auf der dortigen Universität, deren Hauptzierden damals Graevius und P. Burmann waren, und zu Leyden, wo er besonders Perizonius und Jac. Gronovius hörte; erlangte zu Utrecht 1707 durch die Dissertation „De officio praefectorum praetorio“ die juristische Doctorwürde, verfolgte aber diese Laufbahn nicht, sondern widmete sich ganz dem Studium der philologischen Wissenschaften. Als Burmann, unter dessen Vorstz er zu Utrecht die Dissertation „De praefectis urbi“ (2. Ausg. 1752) verteidigt hatte, sich in Leyden niederließ, wurden D. und Duter dessen Nachfolger in der Professur. D. starb am 16. Januar 1748. Besonders bekannt ist D. durch seine gelehrte Ausgabe des Dichters C. Silius Italicus (Traj. 1717. 4.), noch mehr durch die des Geschichtschreibers Livius (Amst. 1738—46; VII. 4., neuer Abdruck Stuttg. 1820—29. XV. 8.), die freilich nicht jenen unfehlbar-kündigen Mechanismus verläugnet, den die meisten holländer Gelehrten bewiesen haben, indem sie die Autoren mit ungeschützten, überall compilirten Anmerkungen überluden. D. wollte für den Livius ein Universalwerk liefern: Alles, was irgend über Livius von namhaften Gelehrten bekannt geworden, sollte bei ihm sich in jeder bezüglichen Stelle vereinigt finden; so kam es, daß er über dem Sammeln der Massen den Geist der Einheit aus dem Auge verlor. Aber wichtig bleibt die Ausgabe durch die sorgfältige Zusammenstellung des kritischen Materials, das besonders in der ersten und dritten Dekade, wo ihm bedeutende Collationen zu Theil geworden waren, außerordentlich reichhaltig ist.

Dracon, ein athenischer Edelmann und erster Archon im Jahre 620 v. Chr., wurde von den Athenern beauftragt, allgemein gültige schriftliche Gesetze für den Staat zu entwerfen. Nach der Abschaffung des Königthums in Attika hatte nämlich der attische Adel die gesammte Gerichtsgewalt an sich gerissen und ganz in seinem Interesse gehandhabt. Die Buß- und Strafgesetze wurden hoch und für Edelkente und Gemeine verschiedene bemessen, das Schulrecht war hart und die abeligen Beamten sprachen nach dem Herkommen, welches sie allein kannten. Als nun Solon den Kotron, Charondas den Katandern geschriebene Gesetze um die Mitte des 7. Jahrh. v. Chr. gegeben hatten, forderten ein Gleiches auch die Bürger und Bauern von Athen. Der Adel mußte nachgeben, aber er erwählte den D., einen Mann aus seiner Mitte, den Gerichtsgebrauch aufzuzeichnen. D. nun führte die Codification der

attischen Gewohnheiten im Einzelnen mit wesentlichen Aenderungen, im Allgemeinen mit außerordentlicher Strenge und ganz zu Gunsten der Adelpartei aus. Die Bürgergerichte entzog er zwar den Prytanen der Naukrarien und übertrug sie einem Collegium von 48 Epheten (d. i. Anweisern des Rechtes nämlich); allein durch das Schuldrecht, welches er aufstellte, sprach er den Zahlungsunfähigen dem Gläubiger zu als Schuldnecht wie als Sklave, der auch außerhalb des Landes verkauft werden konnte. Auf geringe Vergehen setzte er eine Buße von 20 Mindern, auf Diebstahl und kleine Verbrechen die Todesstrafe (cf. Lycurgus contr. Loocrat. c. 65). Die Gesetze D.'s waren demnach nicht bloß mit herbem Ernste, sondern sogar „mit Blut“ geschrieben, wie der Redner Demades einst sagte. Selbst Aristoteles fand, daß die drakonische Gesetzgebung nichts weiter auszeichne als ihre Strenge (Polit. 9, 9). Das athenische Volk war erstaut, als es die Härte seiner Gesetze kennen lernte. Die Milde, welche der Ausübung jedes Gewohnheitsrechtes beizubringen war durch die schriftliche Systematik so gut wie vernichtet; der Terrorismus schwang jetzt seine Geißel, während man allgemein Milberung in den bestehenden Verhältnissen erwartete; das Schuldrecht endlich drohte dem ganzen Bauernstande mit dem wirtschaftlichen Ruin. Alle diese Befürchtungen traten wirklich nach einigen Decennien in's Leben, und das athenische Volk wäre dem Drucke der Adelpartei, welche die drakonischen Gesetze in aller ihrer Strenge handhabte, erlegen, wenn es nicht in Solon (s. d.), „dem Manne der Mitte“, einen Retter gefunden hätte. Daß D. selbst vor dem Haffe des athenischen Volkes nach Aegina geflohen und, nachdem er auch hier seine Gesetze eingeführt hatte, im Theater durch Kleider und Mäntel, welche die jauchzende Menge über ihn warf, erstickt worden sei, ist eine Sage, die keine Wahrscheinlichkeit hat.

Drama s. Poesie.

Dräpfete (Joh. Geinr. Bernh.), ästhetisch-politischer Kanzelredner, der den Nachklang der deutschen literarischen Sturm- und Drangperiode, doch gemildert durch den classisch-humanitären Ton Herder's und combinirt mit Jean Paul'scher Gemüthsseitigkeit, so wie mit den politischen Reform-Ideen Arndt's und Fichte's auf der Kanzel vertrat. Die glänzende Combination dieser literarischen und politischen Richtungen mit dem Amt des Predigers begründete seinen Ruf, bahnte ihm den Weg zu hohen Kirchenämtern, aber die geringe Nachhaltigkeit dieser persönlichen Virtuosität ließ ihn auch plötzlich im Stiche, als der geniale Schein seines Wesens auf eine prosaische Kritik stieß und seine Amtspflichten ihn zu gleicher Zeit zum Einschreiten gegen die beginnende anti-kirchliche Bewegung des lichtfreundlichen Bürgerthums aufriefen. Er ist den 18. Januar 1774 zu Braunschweig geboren, studirte in Helmstedt seit 1792 Theologie und gab sich neben diesem Studium, welches der geistvolle Hefende im humanistischen Sinne leitete, zugleich der Begeisterung für den damaligen Aufschwung der schönen Literatur Deutschlands hin. Er versuchte sich auch selbst auf dem belletristischen Gebiete und verfaßte als junger Mensch ein Drama, welches in Braunschweig zur Aufführung kam. Noch später, 1817, in seiner Schrift: „Das Heilige auf der Bühne“, verlangte er die Aufführung religiöser Sujets auf der Bühne, und nur die Kreuzigung Jesu und die Gesetzgebung auf dem Sinai wollte er als „zu kolossal für die Bühne“ ausgenommen wissen. Schon 1795 als Diakon in Wölln im Lauenburgischen berufen, wo er drei Jahre darauf Hauptprediger wurde, folgte er 1804 dem Ruf zu dem Pastorat zu Razeburg und 1814 zu dem Pastorat an der St. Ansgarii-Kirche in Bremen. Seine „Predigten für denkende Verehrer Jesu“ (5 Bde., Lüneburg, 1804—12), hatten seinen Ruf als Kanzelredner gegründet, während seine katechetische Schrift vom Jahre 1813: „Glaube, Liebe und Hoffnung“, durch ihre patriotische Haltung die damaligen französischen Oberherren in dem Grade alarmirte, daß sie ein Detachement gegen ihn abschickten, um ihn aufzuheben; doch hatte er sich durch die Flucht diesem Ueberfall entzogen und kehrte erst nach der Vertreibung der Franzosen aus Deutschland zu seinem Pfarrhause zurück. Die Blüthezeit seiner literarischen Wirksamkeit fällt in seine Bremer Periode. Der Ausdruck seiner patriotisch-politischen Erregtheit waren seine „Predigten über Deutschlands Wiedergeburt“ (Hb. 1814. 3 Bde.). „Wächst ihr Alle“, heißt es z. B. in einer Predigt über Gal. 4, 5—7, „die ihr berufen seid, den Völkern voranzugehen, dahin trachtet, daß man bald mit Wahrheit

zeugen könne: nun ist hier kein Knecht mehr. Wir sind Curer nicht müde, aber mündig möchten wir werden, um Euch desto verständiger zu ehren. Wir begehren nicht, Curer Leitung uns zu entziehen, aber das wissen wir, daß gute Fürsten wie gute Erzieher ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, ihren Pflegebefohlenen immer entbehrlicher zu werden.“ Als der Bundestag durch eine solche Sprache sich veranlaßt sah, ein Decret an den Bremer Senat zu erlassen, in welchem er die Verhinderung solcher politischer Predigten oder die Entfernung des Predigers verlangte, gelobte zwar D. Stillschweigen, obwohl er auch noch in der Predigt, in der er diese Zusage gab, Worte fallen ließ wie z. B.: „warum sollen nun aber wieder Lehrer wie Schriftsteller unter Vormundschaft treten, so doch von Gottes und Rechts wegen eben sie die Vormünder der Zeit sind? Sieht das Censoramt die Schlüssel der Wahrheit, bläst man die Sonne damit aus, daß man den Leuten die Augen verbindet?“ Ja, in der zweiten Auflage der Predigten über Deutschlands Wiedergeburt (Lüneb. 1818. 2 Bde.) ruft er aus: „Aber eben darum wollen wir es, an dieser Stätte der Wahrheit, vor Gott klagen, woran es hauptsächlich liegt, daß wir im schönen Laufe nicht fortschreiten oder daß gar zu Rückschritten die Fortschritte verkehrt werden. Es liegt an denen, die eben jetzt auf seiner ruhmvollen Bahn das deutsche Volk führen sollten. Diese, zum Theil, haben, was geschehen ist, offenbar nicht verstanden. Diese wollen das große, das gnadenreiche Zeitalter nicht würdigen. Diese scheinen die herrlichen Bestimmungen ihres Lebens nicht einmal zu ahnen. Diese begehren, auch nachdem die Nation sich mündig erwiesen hat, nur Beherrscher, nicht erste Beamte derselben zu sein. Diese misstrauen ewig, selbst der erprobtesten Treue, weil sie wohl fühlen, ein ewiges Mißtrauen zu verdienen. Von Manchem möchte man sagen, die Erniedrigung habe ihn anmaßender, der Druck schlaffer, die Furcht dreister, die Rettung sicherer gemacht. Da, Theuerste, und in den daraus entspringenden Mißverständnissen und Mißverhältnissen liegt die Gefahr“ u. s. w. In einer Anmerkung zu dieser Predigt sagt D. noch: „daß dieser Geist, unter andern von den zur Wartburg versammelten edeln Jünglingen so kräftig und heilig würde ausgesprochen werden, konnte der Verfasser kaum hoffen. D! wie haben ihn die Beschreibung jener Wartburgscenen entzückt!“ In gleicher Ueberschwenglichkeit suchte er in einer Vorlesung zu Bremen: „Ueber Confessionswesen und Kirchenvereinigung“ (Lüneb. 1819) die widersprechenden Gemüther für die Union und für einen über den kirchlichen Symbolen stehenden Evangelismus zu gewinnen. „Es lag“, sagt er in dieser Abhandlung, „ächt evangelisches Wesen darin, eben so voll Energie als Consequenz, daß Luther den Fremden fortschaffen und Christum wieder haben wollte. Wer den Sohn nicht hat, hat auch den Vater nicht, den Sohn aber hat nur, wer ihn unmittelbar hat, mit eigenen Augen, mit eigenem Herzen. Nicht durch fremden Spiegel gebrochen, soll seine Herrlichkeit in unser Gemüth fallen. Jede Menschenbrust hat ihren Spiegel und es giebt für dich keinen rechten als deinen. Gottesreich ist Christuserbe und Gottes Kindschaft Christenwesen. Da ist folglich alle Mittelbarkeit verschwunden. Wer in Christo Gottes Kind ist, der steht als Gotteskind im Gottesreich unter Gott allein. Er ist reichsfrei. Wo Protestantismus herrscht, da ist nicht Monotonie, Harmonie ist da; Ein Geist ist da: Christus. Volle Gemeinschaft des Bekennnisses — darauf lebe und sterbe ich, liebe Zuhörer, — ist unter Christen nicht volles Luthertum, auch nicht volles Calvinthum oder sonst irgend welch Menschenthum oder Kirchenthum, sondern volles Christenthum.“ Diese Abhandlung hatte die Aufmerksamkeit des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. auf sich gezogen und mit ihrer Anpreisung des über den Symbolen stehenden Evangelismus das Wohlgefallen desselben erregt. Die später erscheinenden Predigtsammlungen D.'s, besonders die Betrachtungen „vom Reich Gottes“ (Bremen, 1830. 3 Bde.) erhöheten diesen günstigen Eindruck; demzufolge erging an ihn der Ruf zur ersten Predigtgerfelle am Dom zu Magdeburg und zur Generalsuperintendentur der Provinz Sachsen; D. folgte 1832 dem Ruf und ward zum evangelischen Bischof ernannt. Seine Wirksamkeit in dieser Stellung, in vieler Hinsicht einflußreich durch seine evangelische Predigt, aber doch auch beeinträchtigt durch manches Spielende und Tändelnde, welches aus seiner Liebe zu einer theatralischen Ausnutzung des Augenblickes floss, wurde 1840 plötzlich durch zwei Zwischenfälle unterbrochen und bald darauf in deren Folge völlig abgeschlossen.

Der erste Fall war der sogenannte Anbetungsstreit, zu welchem der Magdeburger Prediger Sintenis (s. d. Art.) Anlaß gab, und in welchem die Position D.'s um so mißlicher war, da sein übersymbolischer Evangelismus diesem ersten Ausbruch der Kirchenbewegung des sächsischen Bürgerthums nicht gewachsen war. Während der Bruch zwischen dem Bischof und dem Pfarrer Sintenis durch eine Verwarnung, welche Letzterer von der Regierung erhielt, im Anfang des Jahres 1840 noch in milde Weise ausgeglichen wurde, sammelte der Rationalismus gegen D. seine Kräfte, und die Kriegserklärung geschah in der anonym erscheinenden Schrift des Pfarrers König von Anderbeck: „Der Bischof D. und sein achtjähriges Wirken im preussischen Staate“ (Bergen. 1840), die in mancher Hinsicht Begründetes über die Schwächen der amtlichen Geschäftsführung des Bischofs vorbrachte und zu einer großen Anzahl von Gegenschriften, so wie zu Verstärkungen des Angriffs Anlaß gab. Diesem Schlage hatte D. keine Kraft entgegenzusetzen; jahrelang bestürmte er die höchste Stelle, obwohl man ihm die Nothwendigkeit des Ausharrens dringend vorhielt, um die Gewährung des Abschieds, bis er diesen im Jahre 1843 erhielt, worauf er in der Nähe des Königs bei Potsdam seinen Wohnsitz nahm. Doch ließ er sich durch die Erfahrungen, die er 1840 mit der Schwäche seines ungefalteten und unmittelbaren Evangelismus gemacht hatte, nicht davon abhalten, die Berliner Protesterklärung vom 15. August 1845 gegen die evangelische Kirchenzeitung mit zu unterschreiben, und die Erschütterungen des Jahres 1848 riefen sogar wieder seine Bremer Periode in's Leben. „Der europäische Acker,“ schreibt er im April jenes Jahres an einen Freund, „ist aufgerissen, um, Gott gebe es, ein Garten zu werden, mit lauter Pflanzen, die der himmlische Vater gepflanzt. Die Hoffnungen, denen sich ein vertrauendes Herz hingiebt, sind schön, wenn gleich viel tausend Herzen, durch welche mitten hin die gewaltige Pflugschaar gegangen, an tiefen Wunden bluten — oft will der gute Ruth schon ein und anderes im Keime sehen.“ Er starb bald darauf am 8. December 1849.

Drau oder Drave. Dieser rechte Nebenfluß der Donau entspringt im Buxerthale (tohlacher Haide), fließt in östlicher Richtung von Ober- bis Unterdrauburg durch Kärnten, dann durch Steiermark und in ost-südöstlicher Richtung als Grenzfluß zwischen Kroatien, Slawonien und Ungarn, bis er unterhalb Essek in die Donau mündet. Sein Lauf ist 83 Meilen lang und wird Anfangs von hohen Gebirgen eingeschlossen, die nach und nach in Anhöhen übergehen. Die D. theilt sich oft in mehrere Arme und ihre flachen Ufer in Ungarn sind oft Ueberschwemmungen ausgesetzt, daher stichweise sumpfig. Bedeutende Städte, die an ihr liegen, sind Villach, wo sie für Lasten bis 500 Ctr. schiffbar wird, Marburg, Bettau, Warasdin und Essek.

Draufgabe nennt das preussische Landrecht, was als Zeichen eines geschlossenen Vertrages, also zum Behalten über die von dem Geber übernommene Hauptverbindlichkeit gegeben wird, im Gegensatz zu dem Angeld, welches nur als eine Vorausentrichtung auf Abrechnung an der noch zu erfüllenden Verbindlichkeit gilt. Ist das Gegebene dem noch zu Gebenden gleichartig, so wird es im Zweifel als Angeld betrachtet. Eine besondere Eigenschaft nimmt die D. an, wenn sie als Wandelpön bedungen ist. In diesem Falle kann sich der Geber von dem Vertrage unter Verlust, der Empfänger unter Rückerstattung der D. lösen. L.-R. I. 5. §§ 205—225, 312. Das römische Recht faßt diese D. unter der Benennung einer arrha zusammen, welche, wenn Rücktritt offen bleibt, „arrha pacto imperfecto data“ heißt. Der Geber kann unter Verlust, der Empfänger nur gegen zwiefache Erstattung den Vertrag aufsagen. Die neueren Lehrer des römischen Rechtes nennen eine solche arrha eine poenitentialis, im Gegensatz zu der arrha confirmatoria, welche als Zeichen des zur Vollendung gekommenen Vertrages dient. Die deutsche Rechtsgewohnheit kennt eine solche arrha unter den örtlich und nach der Eigenschaft des Hauptvertrages verschiedenen Benennungen des Gottesgeldes, Handgeldes, Weinkaufs, Leihkaufs, Wehrpfennigs u. s. w. Die arrha poenitentialis kommt unter dem Namen eines Reukaufes vor. Die Vermuthung streitet gegen diese Eigenschaft der Gaben. Postel de arrha contractuum. Rint. 1735. Dreyer de diff. juris rom. et germ. in arrhis. Kil. 1747.

Drehbel (Cornelis), Physiker und Mechaniker, geb. zu Alkmaar im Jahr 1572, ursprünglich ein Bauer, erhielt durch seine mechanischen und optischen Versuche einen

solchen Stuf, daß ihm Kaiser Ferdinand II. den Unterricht seiner Söhne übertrug und ihn zum Rath ernannte. 1620 von den Truppen des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz gefangen genommen, auf Fürsprache Jakob's I. von England, Schwiegervaters des Kurfürsten, aber freigelassen, lebte er seit dem zu London den Wissenschaften und starb daselbst 1734. Kurz vor seinem Tode, 1630, hat er das Thermometer erfunden, welches nach ihm Galley, Réaumur und Fahrenheit vervollkommneten.

Drehna. Diese 1,24 Q.-M. große, aus dem gleichnamigen Schlosse, 4 Vorwerken und 11 Dörfern bestehende und der fürstlich Lynar'schen Familie gehörige Staudesherrschaft liegt fast in der Mitte und an der Ostseite des Luckauer Kreises des preuss. Regierungsbezirkes Frankfurt. Der Name D., der bei den Serben der Lausitz Drienjow heißt, wurzelt offenbar in dem Worte „Drewo“, d. h. Holz, wegen der bedeutenden Waldungen, welche den Ort einst umgeben haben mögen, und die auch jetzt noch nicht allein fast die Hälfte der D.'schen Feldmark ausmachen, sondern auch einen großen Theil des Herrschaftsgebietes bedecken. Bemerkenswerth ist es, daß der slawische Name das Uebergewicht über den deutschen behalten hat; in der Urkunde von 1304, nach welcher Dietrich oder Diezmann, Bruder des Meißner Markgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange, 1288 die Lausitz an den Erzbischof Burchard von Magdeburg verkaufte, wird D. unter dem Namen Danerode erwähnt, d. i. Tanneroide, was ohne Zweifel eine Uebersetzung der slawischen Benennung ist. Wer der erste Burggraf von D. gewesen, ist nicht bekannt. Die erste Familie, welche daselbst seit dem 15. Jahrhundert genannt wird, ist die freiherrlich Minkwitz'sche, welche die Herrschaft 1697 verkaufte und damals 308 Jahre, also seit 1389, daselbst angeessen gewesen sein soll. Der Käufer war der Graf v. Promnitz zu Sorau und Pleß. Nach seinem 1703 erfolgten Ableben bekam D. sein zweiter Sohn Graf Friedrich zu Halbau, † 1712. Hierauf kaufte die Herrschaft die Fürstin Emilie Agneta, vermählte Herzogin zu Sachsen-Weissenfels, geb. Gräfin von Reuß, welche nach dem Tode ihres Gemahls, des Herzogs Friedrich, in D. lebte. In erster Ehe war sie mit dem Grafen Balzer Erdmann II. von Promnitz verheirathet. Nach ihrem 1729 erfolgten Ableben fiel die Herrschaft D. an ihren Enkel, den Grafen Balthasar Friedrich v. Promnitz, und nach dessen Tode 1744 an den nächsten Agnaten, Grafen Erdmann v. Promnitz, † 1745. Dessen Erbe war sein Sohn aus zweiter Ehe, Graf Seyfried, der in D. seinen Wohnsitz aufschlug. Nach dem Erlöschen des Promnitz'schen Geschlechts kam D. an den Grafen Reuß, Köstrizer Linie, als nächsten Lehnserben, und von diesem 1793 an den Grafen Moriz Ludwig Ernst zu Lynar, aus dem Hause Lützenau, welcher der Stifter der jüngeren Linie Lynar zu D. und 1806 vom Kaiser Franz mit der Nachfolge für den jedesmaligen Erstgeborenen seiner männlichen Nachkommen in den österreichischen Fürstenstand erhoben wurde, † 1807.

Dreieinigheit s. Trinität.

Dreifelderwirthschaft s. Ackerbauystem.

Drei-Königsfest, die Octave zum Weihnachtsfest, ein Festtag (6. Januar), der unter dem Namen „Epiphania“ oder „Fest der Erscheinung Christi“ sonst bekannt ist und die Hulldigung feiert, welche die Weisen aus dem Morgenlande dem neugeborenen Christkinde darbrachten. Erst spät schloß man aus den königlichen Geschenken der Weisen, aus der dreifachen Art der Geschenke (Gold, Weihrauch, Myrrhen) und im Anschluß an Jesaias 60, 6, Psalm 72, 10, daß die Weisen zugleich Könige und zwar drei waren, und Beda Venerabilis ist der Erste, der sie Kaspar, Melchior und Balthasar nennt, eine Bezeichnung, die über abweichende Ramengung im Mittelalter die Oberhand erhielt. Mailand rühmte sich, die Keichname der drei Könige in der St. Custorgiuskirche zu besitzen, bis sie Kaiser Friedrich I. nach der Einnahme der Stadt Köln zum Geschenk machte.

Dreißigjähriger Krieg. Dieser verheerende Kampf, der ein Menschenalter hindurch Mittel-Europa mit Schrecken erfüllte, ist in Bezug auf Deutschland dem Vulcane vergleichbar, in welchem die seit einem Jahrhundert im Innern Europa's gährenden kirchlich-politischen Streitfragen zum Durchbruch kamen, nicht ohne selbst die entferntesten Glieder des Welttheils durch die Erschütterung in Mitleidenschaft zu versetzen. Als letzter blutiger Act des großen Drama's, das im südwestlichen Europa auf poli-

tiſchem Gebiete durch Umſetzung des Lehnkönigthums zur centraliſirenden Cabinet-Regierung, im nordöſtlichen auf dem kirchlichen durch die Reformation hervorgerufen, ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts ſich entwickelt hatte, iſt der dreißigjährige Krieg, in welchem beide Hauptmomente, das kirchliche und das politiſche, in einander übergreifend ſich verbanden, als die gewaltſame Löſung der großen ſeit 100 Jahren den Welttheil bewegenden Frage über die Stellung von Kirche und Staat zu einander ſowohl, wie zu den Individuen anzusehen. In den erſten Kämpfen des Reformations-Zeitalters bezeichnen die Friedensſchlüſſe von Chateau-Cambreſis und von Augsburg (ſ. d. Art.) einen tiefen Abſchnitt und momentanen Ruhepunkt in der Entwicklung jener Zeit, aber vorläufig nur die factiſche gegenseitige Anerkennung der ringenden Kräfte; die innere geiſtige gegenseitige Anerkennung der Gleichberechtigung ſollte erſt das Reſultat eines zweiten Kampfes ſein. Eine kurze Zeit während der Regierung des milden Maximilian ruhte der Streit, bald aber erhob ſich der Katholicismus, der ſeinerſeits von der Nothwendigkeit einer ſittlichen Regeneration, ohne Veränderung des Dogma's, durchdrungen; deſſelben durch das Tridentinum Ausdruck gegeben hatte, mit erneuter Kraft und ſuchte das Verlorne wieder zu gewinnen, und wenn es eine in dem Entwicklungsgange des Papſtthums ſich ſiets wiederholende Erſcheinung iſt, daß in jeder tiefen Criſis deſſelben in einem neuen Orden das entſprechende Werkzeug zur Durchführung ſeiner Pläne fand, ſo wuchs jetzt in dem durch Ignaz von Loyola geſtifteten Jeſuiten-Orden (ſ. d. Art.) eine neue geiſtige Kraft, welche praktiſch die auf dem Tridentiner Concil, theoretisch auf der neuen poſitiven Grundlage eines noch conſequenter als früher entwickelten hierarchiſchen Systems baſirten Principien des restaurirten Katholicismus zur Geltung brachte. Dieſem einheitlich concentrirten, ſyſtematiſch vorgehenden Orden konnte die durch dreifache Spaltung zerriffene proteſtantiſch kirchliche Welt auf die Dauer nicht erfolgreich widerſtehen, und zu Anfang des 17. Jahrhunderts war das jüdöſtliche Deutſchland für ſie ſo gut wie verloren. Der politiſche Führer des Katholicismus war Herzog Maximilian von Bayern, ein Jüdling der Jeſuiten, der aber nicht wie ſein Freund und Vetter Ferdinand von Oeſterreich, der nachmalige Kaiſer, durch den Gedanken von der Nothwendigkeit der Reſtauration des Katholicismus als einer Gott wohlgefälligen That auſchließlich beherrscht wurde, ſondern, ein kalt berechnender Charakter und bedeutendes Staatsmänniſches Talent, entſchieden praktiſche Zwecke, die Vergrößerung ſeiner Hausmacht, damit verband und dabei die von den Vätern der Geſellſchaft Jeſu überkommenen Grundsätze zur ausgedehnteſten Anwendung brachte. Die Gewaltſamkeit, mit der er dabei zu Werke ging, und die er beſonders in dem Verfahren gegen das faſt ganz proteſtantiſche Donauwörth documentirte, iſt als der eigentliche Anfang des dreißigjährigen Krieges anzusehen. Er unterſtützte den Abt eines nahe gelegenen Kloſters, der in Streit mit der Stadt lag, rückte mit Heeresmacht in dieſelbe ein, ſchaffte den Proteſtantismus ab und verwandelte, allen Reichsgesezen Hohn ſprechend, die freie Reichs- in eine bayeriſche Landſtadt, und that alſo, indem er eine kirchliche Frage zur Ausdehnung ſeiner Territorial-Hoheit benugte, gerade das, was die Katholiken den Proteſtanten zum Vorwurf machten. Der Reichstag von Regensburg kam mit Löſung dieſes Streites nicht zu Ende; der Kaiſer ſelbſt tabelte die Eigenmächtigkeit, aber gerade jetzt war das Haus Haßburg durch innere Zwiſtigkeiten zerriffen und der Kaiſername mehr als je ein leerer Schall, — Rudolph war durch ſeine Stammesvettern, die in ſeiner Unfähigkeit den Untergang ihres Hauſes ſahen, 1608 gendthigt worden, alle ſeine Länder bis auf Böhmen ſeinem Bruder Mathias abzutreten; in dieſem Königreiche aber lebten natürlich bedeutende hufftiſche Sympathien, auch gab es viele Lutheraner. Den Umſtand, daß Rudolph ſich auf ein meiſt akatholiſches Land ſetzen mußte, benugten die böhmischen evangeliſchen Stände zur Erlangung des Majestätsbriefes 1609, in dem für die Proteſtanten eine Reihe Garantien, wie freie Ausübung des proteſtantiſchen Gottesdienſtes, das Recht des Kirchenbaues für die Herren Ritter und königlichen Städte feſtgeſetzt und unter die Controlle ſelbſtgewählter Defenſoren geſtellt wurden. Bald nach Verleihung des Majestätsbriefes, deſſen Auslegung der Länder des ausbrechenden Krieges wurde, und den der Kaiſer, nur widerwillig und auf das Jureden des ſpaniſchen Geſandten Juniga, der ihn mit den

Worten: *Prometter lungo et tener corto* dazu drängte, unterzeichnete, verlor er auch die Krone Böhmens und starb gleich darauf 1612. Sein Bruder und Nachfolger Mathias, der genöthigt war, den Ständen diese Urkunde zu bestätigen, war ebenfalls nicht im Stande, der widerstrebenden Elemente Herr zu werden, und sein Ansehen sank im Verhältniß, als das des Maximilian von Bayern stieg. Die Uebergriffe des Letzteren hatten endlich die Calvinisten, die politisch rührigeren der protestantischen Parteien, unter die Waffen gerufen, und diese 1607 unter dem Vorstände Friedrich's IV. von der Pfalz die Union von Rhaußen gebildet, deren Zweck gegenseitige Unterstützung gegen die Uebergriffe der katholischen Partei war. Obwohl sie sich feierlich verwahrte, gegen Kaiser und Reich etwas zu unternehmen, trat sie doch in Unterhandlung mit Heinrich IV. von Frankreich, der den Moment gekommen wähnte, die traditionelle Politik seines Hauses, Vernichtung der Habsburgischen Macht in Europa, in's Werk zu setzen. Bereits im Frühjahr 1610 sollte der Krieg beginnen und die Jülich'sche Erbfolgefrage die willkommene Handhabe bieten, als der Meuchelmord Ravallac's am 14. Mai 1610 Habsburg von diesem seinem unversöhnlichsten Feinde befreite und die Einmischung Frankreichs auf 20 Jahre hinausshob. Herzog Max setzte dem Zusammentritt der Union eine ähnliche Maßregel, die zu München geschlossene *Ligue* der katholischen Fürsten, entgegen. Die beiden mächtigsten lutherischen Fürsten, Nordbrandenlands, Sachsen und Brandenburg, hatten bisher eine neutrale Stellung eingenommen, bis letzteres durch den Jülich'schen Erbfolgestreit zur Parteinahme gedrängt wurde. Da der Kaiser Sachsens entferntere Ansprüche an die obige Erbschaft begünstigte, schlossen die dadurch gefährdeten nächsten Erbberechtigten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, den Vergleich von Dörmund zur einstweiligen Besetzung und späteren Theilung. In Folge eines zwischen ihnen ausgebrochenen Zwistes, der jede Ausgleichung unmöglich machte, suchte der Pfalzgraf die Hilfe der *Ligue* nach und wurde zu diesem Zwecke katholisch, während der Kurfürst aus gleichem Grunde zum Calvinismus übertrat, wodurch nicht nur die Union, sondern die Holländer ein wesentliches Interesse hatten, ihm am Rhein zu Hilfe zu kommen, da die Spanier, mit der *Ligue* verbündet, die Grenze überschritten und, ohne jede Aufforderung des Reiches, Wesel besetzt hatten. So waren die kirchlichen Streitfragen wesentlich durch die Politik übersflügelt und modificirt worden. Alles drängte zur Entscheidung; aber nicht in Ober- oder Nieder-Deutschland, sondern in den Erblanden des Kaisers, in Böhmen, in welchem durch die Anstrengungen Mathias' sein Neffe Ferdinand unter der Bedingung der Bestätigung des Majestätsbriefes zum Nachfolger am 29. Juni 1617 gewählt worden, und in Folge dessen der politische Horizont einen Moment ganz wolkenlos schien, brach der großartigste Krieg aus, der je Deutschland in Brand gesetzt hat. — Bei dem sinkenden Ansehn der kaiserlichen Macht und der für das Haus Habsburg immer dunkler werdenden Zukunft hatten sämmtliche Aduaten desselben im Hausvertrage 1617 ihre Ansprüche dem Erzherzog Ferdinand von Steyermark abgetreten, der bereits in seinen Erblanden die Restauration des Katholicismus mit rücksichtsloser Energie betrieben und den Protestantismus ausgerottet hatte. Bald ward es auch in Böhmen klar, wessen man sich bei seiner vollkommenen Unterordnung unter die Jesuiten, deren bedeutendster Einer, Lamormain, sein Beichtvater war, trotz seiner feierlichen Versprechungen zu versehen hätte. Die Gährung wuchs, und als bei Gelegenheit eines den Kirchenbau zu Klostergrab und Braunau — zwei nicht königlichen, sondern bischöflichen Städten — betreffenden Streites die Auslegung des Majestätsbriefes kaiserlicherseits so erfolgte, daß wohl die Stände, nicht aber die hinterzäfigen Städte katholischer Stände das Recht dazu hätten, und die Kirchen niedergerissen wurden, brach der Aufbruch zu Prag in hellen Flammen aus. Unter Anführung des Grafen Mathias Thurn (s. dies. Art.), der eine persönliche Beleidigung, seine Absetzung als Ober-Burggraf, mit den allgemeinen Landesbeschwerden identificirte, drang der evangelische Theil der Bevölkerung auf das Schloß und stürzte die kaiserlichen Statthalter Graf Martiniz und Slavata zum Fenster hinaus; natürlich konnte diese vereinzelt That nicht die Ursache des allgemeinen Weltbrandes sein, sie war vielmehr nur ein Symptom, daß derselbe zum Ausbruch gekommen. Gleichzeitig verjaagten die evangelischen Stände, deren Führer wohl einsahen, daß man bereits zu weit gegangen sei,

um andere als entscheidende Schritte vorwärts zu thun, die seit lange mißliebigen Jesuiten aus Böhmen und rüsteten unter Thurn's und Hohenlohe's Oberbefehl ein starkes Heer aus, um die bedrohten Privilegierten zu schützen, sich aber feierlich gegen jeden Act der Empörung gegen den Kaiser verwahrend. So weit waren die Dinge gekommen, als Mathias am 10. März 1619 starb und Ferdinand die Zügel der Regierung ergriff. Bei dem energischen Charakter und der ganzen Geistesrichtung dieses Fürsten war an eine Ausgleichung nicht zu denken, und der erste blutige Act des dreißigjährigen Kampfes, der böhmische Krieg, begann. Einer der vielen Söldner-Generale, die damals Mitteleuropa verheerend durchzogen, der eben so zähe als kühne und talentvolle Graf Ernst von Mansfeld führte den böhmischen Ständen ein gewobenes Heer zu, und Thurn brachte zum Schutz der Freiheiten und Rechte der Kirche und Stände den Abschluß des böhmisch-mährisch-schlesischen Bundes zu Stande, dessen erste Handlung war, Ferdinand wegen Verletzung des Majestätsbriefes der Krone Böhmen verlustig zu erklären. So schwierig, ja scheinbar hoffnungslos die Stellung dieses Letzteren einen Moment schien, da nicht nur Bethlen Gabor, Fürst von Siebenbürgen, ihm den Krieg erklärte, sondern auch Ungarn sich regte und die oberösterreichischen Protestanten gemeinliche Sache mit den Böhmen machten, als Thurn mit einem Heere vor Wien erschien und seine Kugeln bis in die Kaiserburg schlugen, führte doch gerade dieser illegale Schritt der Böhmen, die sich sofort mit der Wahl eines andern Königs beschäftigten, dem bedrängten Ferdinand Bundesgenossen zu, die in der Selbsthilfe der Stände ein gefährliches Beispiel für die eigenen Unterthanen sahen. Zugleich trat ein Umschwung des Waffenglücks ein, da der aus den Niederlanden eingetroffene kaiserliche General Bouquoi Mansfeld bei Groß-Lasden schlug und Dampierre mit frischen Truppen in Wien in dem Augenblicke einrückte, wo eine Deputation der österreichischen Protestanten mit Ungestüm vom Könige die Unterzeichnung einer die Freiheiten der Evangelischen bestätigenden Urkunde verlangte. Thurn ward gezwungen, nach Böhmen zurückzukehren, und der Kurfürst Maximilian, und damit die Ligue, schloß ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß mit Ferdinand, jedoch nicht ohne sich in kluger Benutzung der günstigen Umstände bedeutende Vortheile auszubedingen, die ihm das unpolitische Benehmen des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz von selbst in den Schooß zu werfen schien. Diesen hatten die böhmischen Stände inzwischen zum Könige gewählt, und der schwache Fürst, bewogen durch die Bitten seiner stolzen Gemahlin, trotz der Abmahnungen seiner Mutter, Wilhelm's von Oranien Schwester, seines Schwiegervaters, Jakob's von England, und des Herzogs Max von Bayern, dieselbe angenommen, wodurch er es nicht nur mit diesen und mit Oesterreich verband, und in eine um so heftigere Stellung dem Reiche gegenüber kam, als Ferdinand am 9. September 1619 zu Frankfurt zum Kaiser gewählt worden war, sondern auch die Mißbilligung protestantischer Fürsten und die directe Feindschaft Sachsens hervorrief, da der Kurfürst Georg Johann nicht nur ein Festsetzen des pfälzischen Hauses, sondern auch des Calvinismus in seiner Nähe nicht dulden wollte und gegen die Zusage der Lausitz sich eng mit dem Kaiser verband, so daß dessen Beichtvater mit Recht ausrief: Gott will die Rezer verderben, denn sie haßen einander mehr als uns. Nun hätten Böhmen und Ungarn wenigstens eng zusammen halten müssen, Bethlen Gabor aber, der selbst die böhmische Krone ambirt hatte — was die einzige Möglichkeit eines Erfolges für Böhmen in sich geschlossen hätte — zeigte sich mindestens lau, und hauptsächlich durch seine Schuld blieb ein zweites Vordringen Thurn's bis vor Wien eben so erfolglos wie das erste. Bald zeigte es sich, daß Böhmen den gegen dasselbe vereinigten Kräften nicht gewachsen sei, um so weniger, als der junge König, statt alle Mittel zur Vertheidigung zu concentriren, in glänzenden Hoffesten große Summen verprasste und durch Einführung strenger calvinistischer Formen sich die Herzen seiner lutherischen Unterthanen entfremdete. Das unter Tilly (s. dies. Art.) in Böhmen einrückende Heer der Ligue zertrümmerte am 8. November 1620 Friedrich's Heer und Thron, er mußte fliehen und durchirrte geächtet Deutschland, bis er in den Niederlanden eine Freistadt fand. Zuerst schien Ferdinand geneigt, Verzeihung walten zu lassen, bald zeigte es sich aber, daß dies nur geschehen war, um einerseits die Häupter der Opposition sicher zu machen, und dann, um vorläufig

den Herzog Max nicht zu erbittern, der von allen Gewaltmaßregeln abrieth. Bald aber begann Ferdinand, Böhmen mit solcher rücksichtslosen Härte zu katholisiren, daß das bisher überwiegend protestantische Land unter Ausrottung des alten landsässigen Adels, dessen Güter eingezogen und an katholische Edelleute verschenkt oder verschleudert wurden, fast ganz katholisch wurde, nachdem er den Majestätsbrief mit eigener Hand zerschneiden und das kaiserliche Siegel verbrannt hatte. Von selbst hörte nun auch die specifisch österreichische Opposition auf und auch die ungarische verlor ihre Bedeutung. Während bisher der Krieg ein Localkampf gewesen, ging er nun in's Reich hinein, da man den geächteten Kurfürsten Friedrich in seinen Erblanden angriff. Die Union, statt in dem nun beginnenden pfälzischen Kriege ihrem Oberhaupte beizustehen, löste sich 1621 auf, während die Ligue sich nur fester konstituirte und ihre Truppen die Ober-, Spinola und die Spanier die Unter-Pfalz besetzten. Nur einige energische Parteiführer, wie Mansfeld und der Administrator von Halberstadt, Christian von Braunschweig, ergriffen ebenso wie der Markgraf Friedrich von Baden-Durlach die Waffen für den Pfalzgrafen, und eine Zeit lang schien es, als ob dieselben sich am Ober- und Mittelrhein behaupten würden, Tilly vernichtete jedoch das Corps des Markgrafen bei Wimpffen am 8. Mai 1622 und schlug die Ersteren in einer Reihe von Gefechten, die sie nöthigte, sich in die Niederlande zurückzuziehen. Durch diesen hauptsächlich im Interesse Bayerns unternommenen Feldzug wurde die Pfalz aus der Reihe der alten Kurfürstenthümer geschieden, da laut Reichstags-Beschluß zu Regensburg vom Februar 1623 die Oberpfalz und die Kur auf jenes übertragen wurden; diese Katastrophe, ganz ähnlich wie die nach der Schlacht bei Mühlberg 1548, hatte das für die deutschen Protestanten sehr bedenkliche Resultat, daß im Kurfürsten-Collegium ihre Stimmen zu den Katholischen wie 2 : 5 standen. Nach kurzer Rast erschienen Mansfeld und Christian von Braunschweig, denen es übrigens weniger um die Sache, als um den Krieg an sich zu thun war, wieder auf dem Kampfplatze und saßen in Nieder-Deutschland festen Fuß; siegte Tilly, der vollkommen entschieden war, den Feind auch bis hlerher zu verfolgen, abermals, so war die Aussicht auf die katholische Restauration in diesem fast ganz protestantischen Theil von Deutschland fast gewiß, dadurch aber Dänemark, durch die Herzogthümer Reichsstand des niedersächsischen Kreises, ernstlich bedroht. Die protestantische Politik Christian's IV., eines der genialsten Fürsten, die je auf dem dänischen Thron gesessen, hatte ihn bereits 1621 gegen die wachsende Macht des Kaisers mit Holland und England ein Bündniß schließen lassen; wären diese 3 außerdeutschen Staaten wirklich in ihren Maßregeln einig gewesen, hätten sie süglich der katholischen Macht einen Damm entgegensetzen können; aber Jakob war zu wenig energisch, um einen Continentalkrieg zu beginnen, und Holland lag im Kriege mit Spanien, so daß beide den König, der als Kreisoberster an die Spitze des Bundes der niedersächsischen Fürsten zum Schutze des Protestantismus trat, nur durch Subsidien unterstützten. Allerdings stand Ferdinand jetzt fast allmächtig da, die Mittel jedoch, durch welche er diese Stellung gewonnen, waren nicht die feinigen, sondern der Ligue und in erster Linie Bayerns gewesen; so wie er daher die drohendste Gefahr für seine Existenz abgewendet sah, trat der allen Habsburgischen Regenten traditionelle Wunsch, der sich besonders in Karl V. nach der Schlacht bei Mühlberg am gefährlichsten documentirt hatte, unabhängige kaiserliche oder vielmehr Habsburgische Hauspolitik im Reich und auf Kosten desselben zu treiben, hervor, und er dachte daran, sich einen eigenen Feldherrn und ein eigenes Heer zu schaffen; beides fand er in Albrecht von Wallenstein, den er als specifisch österreichischen Feldherrn — obwohl keineswegs in solchem gefügigen Sinne, wie er wohl gehofft hatte — dem liguistischen Tilly gegenüber stellte. Wallenstein (s. d. Art.), ursprünglich ein armer böhmischer Edelmann, hatte die Restauration in seinem Vaterlande so gut benutzt, daß er einen ungeheuren Reichthum besaß und bereits 1623 wegen seiner kriegerischen Verdienste zum Herzog von Friedland erhoben worden war; vom verzehrendsten Ehrgeiz erfüllt und trotz seines herrischen kalt-stolzen Wesens seiner königlichen Freigebigkeit halber der Abgott der verwilderten Soldateska, machte er dem Kaiser den Vorschlag, ihm auf eigene Kosten ein Heer zu stellen, unter der Bedingung, daß dasselbe nicht weniger als 50,000 Mann betragen dürfe. Ferdinand ging darauf ein, und bald nachdem jener die Werbetröm-

mel hatte rühren lassen, sah er sich an der Spitze eines solchen, mit dem er seinerseits gegen Nieder-Sachsen vorrückte. Zuerst trat ihm Mansfeld gegenüber, ward zwar an der Deffauer Brücke geschlagen, zog aber Wallenstein durch Schlessen bis nach Ungarn hinter sich her; endlich sah er sich jedoch genöthigt, aus Mangel an Geld Geschütz und Heergeräth zu verkaufen und starb, mit neuen Entwürfen beschäftigt, um Venedig in den Kampf zu ziehen, zu Jara am 30. November 1626; bereits im Mai war ihm sein Waffengefährte Christian von Braunschweig vorangegangen. Inzwischen hatte Tilly zu Rutter am Barenberge am 27. August das dänisch-deutsche Heer geschlagen und den niedersächsischen Bund gesprengt; bald kehrte auch Wallenstein zurück und überschwenkte Schleswig-Holstein und Mecklenburg; so fehlte es an jedem Gegengewicht, um so mehr, als der König Christian, in seinen Erbländern bedroht, am 22. Mai 1629 in dem zu Lübeck mit dem Kaiser geschlossenen Frieden allen deutschen Bündnissen entsagte. Das feste Stralsund, von Schweden zur See unterstützt, hatte allein dem streichen Heere Wallenstein's erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt und dieser endlich die Belagerung aufgeben müssen. Trotzdem aber hatte der Kaiser sich das Reich vollständig erobert und begann damit etwa in der Weise zu schalten, wie einst Friedrich Barbarossa nach dem Sturze Heinrich des Löwen; ein Theil der deutschen Fürsten, der gegen ihn in den Kampf gezogen, war geadmet, und Wallenstein — auf seinen wiederholten Antrag — vom Kaiser ohne Befragung des Reichstages zum Herzog von Mecklenburg ernannt worden. Den 6. März 1629 endlich that Ferdinand den letzten Schritt, indem er durch Erlass des Restitutions-Edicts (s. dies. Art.) das geistliche Reservat vom ausschließlich katholischen Standpunkte aus in Kraft setzte, also diese seit dem Augsbургischen Frieden bestehende Streitfrage einseitig entschied. Es war dies ein furchtbarer Schlag für den Protestantismus, denn wurde es consequent durchgeführt, so drang die Restauration unaufhaltsam auch in die beiden bis jetzt noch intacten evangelischen Kurfürstenthümer ein, und er mußte seiner völligen Aufsbung mit Nothwendigkeit entgegengehen. Brandenburg war durch die schwache Persönlichkeit seines Herrschers Georg Wilhelm augenblicklich ohnmächtig, Sachsen aber, das seine größere Machtstellung, in gänzlicher Verkennung seiner welthistorischen Stellung als Vorkämpfer des deutschen Protestantismus nicht nur, sondern auch seines politischen Vortheils, außer Augen gesetzt und aus kleinlicher Eifersüchtelei das Interesse des Kaisers gefördert hatte, bekam jetzt volle Ursache, seine abwartende Politik zu beklagen. Den Kaiser, auf dem höchsten Gipfel seiner Macht, erfüllte nicht nur der religiöse Gedanke, den Protestantismus auszurotten, sondern auch der politische, den modernen Staat eben sowohl, wie dies in Spanien und Frankreich geschehen, auch in Deutschland, und zwar den katholischen und den protestantischen Ständen gleichmäßig gegenüber in dem Sinne vollständiger Centralisation herzustellen. Der Enkel, der unter viel günstigeren Verhältnissen, als sein großer Vorfahr Karl V., dessen hochfliegende Pläne wieder aufnahm, wurde in dieser Tendenz besonders durch Wallenstein unterstützt; indes wurzelten doch sowohl der Protestantismus, wie die bestehenden staatlichen Verhältnisse, zu fest in Deutschland, als daß sich beide hätten so ohne Weiteres mit Stumpf und Stiel auszurotten lassen; und in Bezug auf letzteres kam die Eifersucht der katholischen Fürsten selbst dem ersteren zu Hilfe, die vor allen Dingen Wallenstein zu stürzen suchten. Besonders haßte ihn der Kurfürst von Bayern, weil er Tilly und namentlich den ehrgeizigen Pappenheim durch Zuwendung von Fürstenthütern von liguistischer auf kaiserliche Seite hinüber zu ziehen versucht hatte. Definitiv verlangten sie dies auf dem Kurfürstentage zu Regensburg 1630, dem Ferdinand persönlich präsidirte, und da gleichzeitig der Kurfürst Max deutlich durchblicken ließ, daß ohne diese Concession an die Wahl des Sohnes des Kaisers zum römischen Könige nicht zu denken sei — und es verlautete, daß Frankreich bereit sei, bei einem ausbrechenden Kriege gegen den Kaiser die Ligue mit allen Kräften zu unterstützen — mußte Ferdinand nachgeben, und ist dies um so bedeutsamer, als er in dem Moment sein Heer bedeutend schwächen und seinen Feldherrn entlassen mußte, wo Gustav Adolf bereits den deutschen Boden betreten hatte. Unmittelbar darauf entbrannte der Krieg auf einem andern Schauplatz, und wie bisher der Katholicismus, schien nunmehr die Sache

der Evangelischen vollständig siegen zu sollen. Zuerst identifizierte sich ein vierter Krieg, der wieder ausgebrochene spanisch-holländische mit dem deutschen, indem Friedrich Heinrich von Nassau das Uebergewicht der niederländischen Waffen immer mehr hervortreten ließ; andererseits waren Spanien und Franzosen in den Mantuanischen Krieg (also um ein deutsches Reichslehen) verwickelt, den der Frieden von Ghieraasco zu Gunsten der Letzteren entschied, und hierdurch griff Richelieu in den allgemeinen Gang der Begebenheiten mit der ganzen Energie seines eisernen Charakters ein, und diese große Anziehungskraft mußte naturgemäß alle partiellen Kämpfe gegen das Haus Oesterreich-Spanien vereinigen. Ferdinand's machtvolles Auftreten hatte den durch Heinrich's IV. Tod momentan in den Hintergrund getretenen Fundamentalsatz der französischen Politik, „Sprengung der Habsburgischen Solidarität“, wieder wachgerufen, und Richelieu's Staatsmännische Weisheit zeigte sich darin, daß er, nachdem er die Zertrümmerung der Hugonotten als politische Partei in Frankreich, für dessen Centralisation sie ein Krebschaden war, durchgesetzt, er sie keineswegs als kirchliche vernichtete, vielmehr das Edict von Nantes aufrecht erhielt, die außerfranzösischen Protestanten aber als seine besten Bundesgenossen für sein großes Vorhaben ansah und die Idee eines allgemeinen Bundes derselben gegen Oesterreich faßte, in dessen Mitte das katholische Frankreich stand. Von diesem Augenblick an erhält der Krieg einen ausschließlich politischen Charakter, und der letzte Rest religiöser Färbung, die noch einmal mit dem Erscheinen Schwedens in den Vordergrund zu treten scheint, erlischt mit dem Tode Gustav Adolfs, bei dem das Lutherthum und der Kampf für dasselbe noch Sache der persönlichen Ueberzeugung war. Bereits früher war es durch Hülfstruppen, die Wallenstein dem Könige Siegißmund von Polen gegen die Schweden gesendet, zu einem indirecten Kriege zwischen Gustav Adolf und Ferdinand gekommen; als 1629 sich bei dem Lübecker Friedens-Werk, bei der Wichtigkeit, den es für den Norden hatte, auch schwedische Abgeordnete einfanden, waren sie weggewiesen worden; zugleich hatte aber Richelieu sein Auge auf Schweden geworfen und vermittelte, um ihm freie Hand für Deutschland zu machen, den 25jährigen Waffenstillstand von Altmark mit Polen. Daß Gustav Adolf sich überhaupt in diesen Krieg mischte, war, abgesehen von seiner religiösen Ueberzeugung, die ihn dem scheinbar im Todeskampfe ringenden Protestantismus zu Hülfe trieb, eine politische Pflicht der Selbsterhaltung, keineswegs bloße Eroberungslust, welche ihm besonders von katholischen Schriftstellern vielfach als Motiv untergelegt worden ist. Denn bei der augenblicklichen Stellung des Kaisers war es klar, daß, wenn der König nichts that, nach kurzer Zeit eine Combination der Habsburgischen Politik mit der polnischen ihm um so ernstere Gefahr bereiten müßte, als davon die Rede war, daß eine spanische Flotte sich im Sund stationiren sollte. Hierdurch würde das ganze nordische Staatensystem in andere und beschränktere Bahnen zurückgedrängt worden sein. Im Juni 1630 landete Gustav Adolf bei Peenemünde mit einem Heer von 14,000 Mann Kerntruppen. Der alte kinderlose Herzog Voleslaw XIV. von Pommern wurde weniger durch seinen Eifer für die protestantische Sache, als durch die Anwesenheit des schwedischen Heeres bewogen, ein Bündniß mit Gustav abzuschließen und ihm — in Veranschauligung des zunächst erbberechtigten Brandenburg — für den Fall seines Todes den Besitz des Herzogthums bis zur vollständigen Deckung aller aus dem Feldzuge erwachsenden Kosten zu sichern. Am Ende des Jahres war der König in Besitz von ganz Pommern und fing bereits an, sich in der Mark Brandenburg auszudehnen. Diese Erfolge brachten einen unerhörten Eindruck in Deutschland hervor; die Protestanten begannen, neu aufzuathmen und an Vertreibung der kaiserlichen und liguistischen Truppen zu denken; die Katholiken dagegen und besonders der Kurfürst von Bayern fingen an, die Entschiedenheit, mit der sie in diesem Moment gerade auf Vereinigung der kaiserlichen Heere und Entfernung Wallenstein's gedrungen, zu bereuen. Obwohl Richelieu sich alle Mühe gab, den Kurfürsten zu einer strikten Neutralität und Trennung seiner Interessen von denen des Hauses Habsburg zu bewegen, war dieser ein zu gewiegter Staatsmann, um nicht zu erkennen, daß Zertrümmerung des letzteren der Todesstoß für die Ligue und für ihn selbst sei. Er bot daher dem Kaiser den ganzen Beistand der Ligue an und befaßl Tilly, den Kaiserlichen in Norddeutschland zu Hülfe zu eilen.

Inzwischen schloß Richelieu mit Gustav Adolph am 13. Januar 1631 den Vertrag von Bärwalde, wodurch Schweden die Verpflichtung übernahm, gegen eine halbe Million jährlicher Subsidien eine Streitmacht von 36,000 Mann in Deutschland zu unterhalten, zu dem Zweck, die Freiheit der Nachbarn wieder herzustellen, die Sicherheit des Oceans und der Ostsee und die Wiedereinsetzung der unterdrückten deutschen Stände zu befördern, sich aber in Bezug auf die geistlichen Güter und die katholische Religion lediglich nach den Reichsgesetzen (also nicht dem Restitutions-Edict) zu richten. Brandenburg, dessen Kurfürst durch den im österreichischen Solde stehenden Schwarzenberg geleitet wurde, schloß sich erst im letzten Moment an Schweden an, wodurch Gustav's Vorrücken zum Entsatz des durch Tilly belagerten Magdeburg (s. d. Art.) so verzögert wurde, daß diese Stadt, die unter ihrem Administrator Christian Wilhelm von Brandenburg sich der Einführung des Restitutions-Edictes kräftig widersetzt und erst kurze Zeit vorher eine Belagerung Wallenstein's mit Erfolg ausgehalten hatte, am 10. Mai mit Sturm erobert und auf das Furchtbare verheert wurde. — Jedoch in der Schlacht bei Breitenfeld (s. dies. Art.) am 17. September wurde Tilly's Heer von König Gustav Adolph vollständig zersprengt, und dem Könige stand der Weg sowohl nach Böhmen und den inneren kaiserlichen Erblanden wie nach den westlichen katholischen Reichsländern offen. Er wählte den letzteren, indem er dabei auf die Erhebung der süddeutschen Calvinisten und die Unterstützung Frankreichs zählte, während das sächsische Heer unter dem aus kaiserlichen in kurfürstliche Dienste getretenen Feldmarschall Arnim nach Böhmen rückte und Prag eroberte. In ununterbrochenem Siegeszuge rückte Gustav Adolph an den Rhein, überall erhoben sich die Evangelischen und noch vor Ende des Jahres war ein Theil des Elsaß in seinen Händen. So hatte sich in kaum zwei Jahren die Machtstellung des Kaisers geändert, daß es einen Augenblick schien, als sei Gustav Adolph im Begriff, sich selbst auf den deutschen Kaiserthron zu setzen und, durch den Protestantismus gestützt, eine Umgestaltung des Reiches vorzunehmen, die ihm eine Stellung geben mußte, wie Ferdinand sie niemals gehabt. Gerade durch diese Erfolge wurde ihm aber ein Feind geweckt, der wäre er nicht so schnell der Erde entrückt worden, ihm wahrscheinlich große Verlegenheiten bereitet und seine hochfliegenden Pläne gekreuzt haben würde. Richelieu hatte allerdings zur Demüthigung des Hauses Habsburg das Erscheinen der Schweden gefördert, keinesweges aber die Absicht gehabt, ein starkes protestantisches Deutschland zu schaffen, da der politische Vortheil Frankreichs vielmehr ein schwaches, Rücksticht auf das französische Volk eine Vertheidigung der katholischen Interessen erheischte. Er zog daher in der Champagne ein Heer zusammen und suchte, durch Unterhandlungen die Ligue zu einer unter Frankreichs Schutz zu stellenden Neutralität zu bewegen. Wenn diese Absicht auch an dem Entschlusse Bayerns, den Kaiser nicht sinken zu lassen, scheiterte, wurde doch schon jetzt klar, wohin der Schwerpunkt, so wie die Leitung der Dinge aus der Hand des Schwedenkönigs fallen mußte. Dieser hatte sich indeß nach Bayern gewendet, Tilly war bei der Vertheidigung des Lech-Überganges besetzt und tödtlich verwundet worden und hatte sterbend noch dem Kurfürsten gerathen, durch Festhaltung Regensburgs allerdings München preiszugeben, aber dadurch Meister der Donau und in Verbindung mit der in Böhmen unter dem vom Kaiser wieder in Thätigkeit gesetzten Wallenstein sich sammelnden Armee zu bleiben. Dieser Feldherr, der, stolz und gekränkt wie er war, nur auf diesen Augenblick gewartet hatte, trat allerdings als Retter Oesterreichs auf, aber unter Bedingungen, die ihn, abgesehen von den zugesicherten Belohnungen an kaiserlichen Erb- und noch zu erobernden Ländern, auch militärisch vollkommen unabhängig machten. Im Frühjahr 1632 stand er wieder an der Spitze eines mächtigen Heeres, vertrieb mit leichter Mühe die Sachsen aus Böhmen und wandte sich dann, den Aufforderungen des Kaisers und den dringenden Bitten seines persönlichen Feindes Maximilian nur langsam folgend, nach Franken, wohin ihm Gustav Adolph entgegengerückt war, und bezog ein festes Lager bei Nürnberg. Nachdem der König vergeblich einen Sturm auf dasselbe versucht, eilte er auf den Hülfesruf Johann Georg's, dessen Staaten von einem Theil der kaiserlichen überschwenmt wurden, nach Sachsen, gefolgt von Wallenstein. In der Schlacht von Lützen am 6. Nov. 1632 verließ diesen zum ersten Mal der Sieg, den er an seine Fahne gefesselt glaubte; er wurde geschlagen,

aber um den höchsten Preis, denn Gustav Adolf fiel, und mit ihm der Vorkämpfer der protestantischen Sache. Mit dem Tode des Königs schwindet auch der letzte Schimmer religiösen Interesses aus dem Kampfe, der nun einen rein politischen Charakter annimmt und auch in diesem Sinne sein Ende findet. In der nun folgenden zweiten Hälfte desselben sind die Gesichtspunkte, welche den Krieg entzündet, vollkommen verloren gegangen. Deutschland wurde der Tummelplatz, auf welchem auswärtige Fürsten, sämmtlich unter dem Vorwande, die Verfassung des Reichs zu schützen, in Wahrheit aber ohne Ausnahme auf Kosten desselben die eigenen Interessen verfolgten. Die staatsmännische Seite in der Führung der protestantischen Politik übernahm der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna, ein würdiger Nebenbuhler Richelieu's, und stellte durch den 1633 zu Heilbronn geschlossenen Bund der oberdeutschen Fürsten, die sich — im Sinne der früheren Union — unter Schwedens Vortritt zu gegenseitiger Hülfsleistung verpflichteten, den momentan verloren gegangenen Einheitspunkt wieder her; die militärische Leitung der Dinge wurde dem Herzog Bernhard von Weimar (s. d. Art.), der sofort nach des Königs Tode den Oberbefehl übernommen und das Heer bei Lützen zum Siege geführt hatte, übertragen; dieser warf sich im Lauf des Sommers 1633 auf Franken und entriß den Kaiserlichen die Oberpfalz. Nun spielt eine merkwürdige Episode, Wallenstein's Sturz, hinein, der seit der Lützener Schlacht eine abwartende Stellung behauptet hatte. Als unumschränkter Führer einer so bedeutenden Armee war er dem Kaiser sichtlich über den Kopf gewachsen und dachte jetzt ernstlich daran, diese Stellung auszubenten und seine hochfliegenden Pläne zu verwirklichen. Seit Anfang 1633 hatte er geheime Verbindungen mit Richelieu angesponnen, deren letzte Tendenz die Erlangung der Krone Böhmens war. Durch das mittels der Jesuiten über fast ganz Europa ausgebreitete Spionirsystem Lamormain's erhielt man allmählich auch in Wien davon Kunde und forderte ihn energisch auf, nach Süddeutschland gegen die sich dort immer mehr ausbreitenden Schweden vorzurücken; statt zu handeln, blieb er aber unter allerhand Ausflüchten ruhig in Böhmen stehen und fing auch mit Schweden Transactionen an, in denen er die Möglichkeit, sich mit seinem ganzen Heere diesem Staate anzuschließen, wenigstens in Aussicht stellte. Da ließ der Kaiser Wallenstein, den abzubерufen er sich nicht getraute, am 24. Februar 1634 zu Eger durch Meuchelmord aus dem Wege räumen; zum Oberbefehlshaber des Heeres wurde des Kaisers ältester Sohn, König Ferdinand von Ungarn, bestellt und ihm der Feldmarschall Gallas beigegeben. Beide rückten dem Herzog von Weimar nach Schwaben entgegen und schlugen diesen, der gegen des schwedischen Feldmarschalls Horn Rath die Schlacht vor Eintreffen der im Anmarsch begriffenen Verstärkungen annahm, am 24. August bei Nördlingen so auf das Haupt, daß es einen Moment schien, als ob die schwedische Machtstellung in Deutschland vernichtet sei, um so mehr, als die deutschen Fürsten sich sofort dem Kaiser näherten und der Kurfürst von Sachsen nun mit verdoppeltem Eifer die bereits längere Zeit mit diesem begonnenen Friedens-Unterhandlungen aufnahm, die auch im Mai 1635 zum Prager Frieden führten, in welchem der Augsburg'sche Friede als Basis festgesetzt, der Zustand der Stifter aber auf den Status quo des 1. Januar 1627 zurückgeführt wurde, wonach Halberstadt katholisch blieb, Magdeburg aber an einen sächsischen Prinzen und die Lausitz an das Kurhaus kam; zugleich schlossen beide Theile mit völliger Hintansetzung aller kirchlichen Interessen ein Bündniß zur Vertreibung des nationalen Gegners, Schwedens, aus Deutschland. — Nun zeigte sich aber wieder die entschiedene Systematik der Richelieu'schen Politik; so lange Schweden im Glück war, stets bereit, gegen dasselbe aufzutreten, wandte er sich jetzt, da Oxenstierna seine Freundschaft nachsuchte, wieder denselben zu, weil dabei der Elfaß zu gewinnen war; dem zu Paris am 1. November geschlossenen Vertrage traten die protestantischen Stände des oberen Deutschlands bei, — so weit war es mit Deutschland bereits gekommen, daß man seine blühendste Provinz dem Erbfeinde als Preis seiner Unterstützung einräumte; gleichzeitig schloß Richelieu mit den Niederlanden einen Vertrag zur Eroberung und Theilung der spanischen Niederlande und zog auch Mantua, Parma und Savoyen mit in das französische Interesse; seine Vermittelung brachte zwischen Polen und Schweden 1635 den Frieden von Stuhmsdorf zu Stande,

wodurch letzteres völlig freie Hand zur Entfaltung aller Kräfte in Deutschland bekam; endlich nahm er Bernhard von Weimar, der sich mit Orensjerna veruneinigt hatte, und dessen aus Deutschen bestehendes Heer in französischen Sold. Bald zeigten sich auch die Erfolge dieser Combination; die Schweden unter Johann Banér, dem talentvollsten Schüler seines großen Königs, brachten durch den am 24. September 1636 erfochtenen Sieg von Wittstock Nieder- und Mittel-Deutschland wieder in ihre Gewalt, und als Ferdinand II. am 25. Februar 1637 starb, war für Oesterreich der Horizont wieder durch schwere Wolken verhüllt, wenn auch gerade diese Verhältnisse und der Umstand, daß Ludwig XIII. die Kaiserwahl auf sich zu lenken suchte, die Kurfürsten bewogen hatten, seinen Sohn am 22. December 1636 zum römischen Könige zu wählen, und dadurch ein Lieblingswunsch des Kaisers, den er, auf dem Gipfel seiner Macht, und gerade darum nicht hatte durchsetzen können, erfüllt wurde. Bernhard von Weimar eroberte in den nächsten Jahren das ganze Elsaß und vertrieb auch aus Ober-Schwaben die Kaiserlichen, starb aber am 8. Juli 1639, wahrscheinlich an Gift. Der französische Marschall Guébriant übernahm das Commando von Bernhard's Arme; so griff Frankreich, das auch eigene Truppen schickte, direct in den Kampf ein, und als Guébriant die Truppen des Kurfürsten von Köln auf der Kempener Haide 1642 geschlagen, Ende 1643 aber bei der Eroberung von Rothweil geblieben war, übernahmen Condé und Lurenne das Commando und führten den Krieg am Oberrhein mit abwechselndem Glück, bis nach dem Tode des nicht minder ausgezeichneten bairischen Generals Mercy, der öfter mit geringeren Kräften die französischen Heere schlug, aber bei Allersheim am 3. August 1645 blieb, auch hier die österreichischen Waffen in Nachtheil kamen. Die Schweden hatten sich nach der Schlacht von Wittstock einestheils über ganz Nord-Deutschland, anderntheils bis nach Böhmen ausgebreitet und selbst 1640 den Versuch gemacht, den zu Regensburg, wo seit 17 Jahren der erste Reichstag gehalten wurde, verweilenden Kaiser aufzuheben. Nach Banér's am 10. Mai 1641 erfolgtem Tode zu Halberstadt beschloß sein Nachfolger Torstenson (s. dies. Art.), der, obwohl durch die Gicht so gelähmt, daß er nicht auf den Füßen stehen konnte, alle andern Feldherren seiner Zeit an Schnelligkeit seiner Marsche übertraf, den Kriegsschauplatz aus den vollkommen ausgezogenen Gegenden nach Mähren und Oesterreich zu verlegen; er erkürmte Glogau, nahm Olmütz weg, drang bis gegen Wien vor, wurde durch überlegene Kräfte des Erzherzogs Wilhelm Leopold zum Rückzuge genöthigt, schlug aber diesen am 2. November 1642 bei Breitenfeld auf derselben Wahlstatt, wo Gustav Adolf Tilly besiegte hatte, auf's Haupt. Den Winter über blieb er in Leipzig, das seit 10 Jahren keinen Feind in seinen Mauern gesehen, und brach im Frühjahr wieder nach Böhmen auf. Indessen war dem Kaiser am Belt ein Bundesgenosse aufgestanden: Christian IV., jetzt ebenso das Uebergewicht Schwedens, wie früher das des Kaisers fürchtend, ließ sich bereit finden, im Interesse des Letzteren dem Ersteren den Krieg zu erklären. Torstenson, hiervon benachrichtigt, brach, ohne irgend Jemand über seine Pläne Mittheilung zu machen, aus Böhmen auf, erschien mit Blitzeschnelle an der unteren Elbe, schlug die Dänen in einer Reihe von Gefechten, und am Schluß dieses glänzenden Feldzugs hatte er nicht nur Holstein und Schleswig, sondern auch ganz Jütland in seinen Händen; zugleich schlug eine holländische Flotte die dänische und Christian IV. mußte im Frieden von Brömsebro 1644 Schonen, Bleekingen und Halland an Schweden abtreten. Abermals nach Deutschland zurückgekehrt, vernichtete Torstenson am 6. März 1645 das letzte Heer des Kaisers unter Hagfeld bei Jantau in Mähren, zwang Sachsen zur Neutralität und drang, verbunden mit dem Fürsten Ragozy von Siebenbürgen, durch die unbeschlügten kaiserlichen Erblande bis gegen Wien vor; da er jedoch Bayern nicht erobern konnte, Ragozy mit dem Kaiser Frieden schloß und ihm die durch Schanzen und starke Besatzungen wohlverwahrte Donau ein unübersteigliches Hinderniß entgegensezte, führte er das Heer nach Böhmen zurück und übergab, da seine Krankheit immer mehr Ueberhand nahm, das Commando dem General Gustav Wrangel mit dem Rath, ohne Noth keine Schlacht zu schlagen und den Krieg stets in den kaiserlichen Erblanden zu führen. So schied der große Feldherr, der hinter sich ausgestorbene Gegenden, Trümmer und Leichen ließ, mit sich aber unsterbliche Lorbeeren und den Ruf der Menschlichkeit nahm, der in diesem unheilvollen Kriege bei den Führern leider zur Ausnahme ge-

hörte. Wrangel vereinigte sich mit den Franzosen in Ober-Deutschland und Kurfürst Max mußte am 1. Juli 1647 zu Ulm zur Schließung eines Waffenstillstandes sich bequemen. Wrangel wandte sich nach Böhmen, mußte sich aber nach Ablauf der Waffenruhe vor den vereinigten kaiserlich-königlichen Kräften nach Westfalen zurückziehen und drang erst im Herbst wieder bis an den Rhein und, mit Turenne vereint, im folgenden Jahre nach Bayern vor; des Kurfürsten Feldherr, Melander, ward bei Zusmarshausen geschlagen, und er genöthigt, nochmals als Flüchtling sein Land zu verlassen. Ein anderes schwedisches Corps unter Königsmark und dem Pfalzgrafen Karl Gustav, nachherigem König Karl X., drang in Böhmen vor, eroberte die Kleinfeste von Prag und beschloß die Altstadt, als am 2. November die Nachricht vom endlichen Abschluß der bereits seit 1641 angebahnten Friedens-Unterhandlungen eintraf und, merkwürdig genug, der Krieg in derselben Stadt endigte, in welcher er vor 30 Jahren begonnen hatte. Alle Parteien waren erschöpft und dadurch ein Gleichgewicht der Kräfte hergestellt, welches den Friedensschluß zu Osnabrück, wo Schweden und Protestanten mit dem Kaiser und den Katholiken, und Münster, wo der Kaiser mit den Franzosen unterhandelte, seltsam genug, unter Vermittelung der Republik Venedig und des Papstes, ermdglichte. Alle Parteien hatten erkannt, daß sie einander nichts abgewinnen würden; es drängte sich die Ueberzeugung auf, daß weder durch Wort noch Schwert die religiöse Ueberzeugung entschieden werden könne; das Resultat war: gegenseitige Duldung und Anerkennung, — man warf daher alle transcendente Fragen bei Seite; für Alle trat nur in politischer Beziehung das Bestreben in den Vordergrund, Macht zu gewinnen, und man traf ein Abkommen, dessen Kosten Deutschland zu seinem größten Schaden trug, da das alte Reich in seinen Formen eigentlich zu Grunde ging und zwei fremde Mächte, Frankreich und Schweden, als Reichsstände sich auf seinem Boden festsetzten (s. d. A. Westfälischer Frieden). — Die bedeutendsten Werke über den dreißigjährigen Krieg sind: G. A. Menzel's Geschichte des dreißigjährigen Krieges in Deutschland. Schiller's Geschichte des dreißigjährigen Krieges, unter seinen historischen Werken keineswegs das erste, von ihm aber doch interessant. P u l e n d o r f f, Commentarii de rebus gestis suedicis. Barthold, Geschichte des großen deutschen Krieges, vom entschieden katholischen Standpunkte aus. Sporschild, der dreißigjährige Krieg. Außerdem enthalten einzelne Theile größerer Werke, resp. der Biographien der besonders hervortretenden Persönlichkeiten, so in den Werken Maylath's, Geiser's, Schröder's, Arstin's, Hurter's, Kundblad's u. A., schätzenswerthe Angaben. Die ältesten, weil fast gleichzeitigen Quellen sind das Theatrum europaeum 1617—1728 in 21 Folio-Bänden und Pappus, Compendium belli germanici 1617—1643.

Dreschen und Dreschmaschinen. Das Dreschen oder Entkörnern der Halmfrüchte geschah zuerst mit Stöcken, dann durch Austreten, bis später der Flegel und Maschinen zu Hülfe genommen wurden. Schon die Alten kannten die Dreschschleife oder den Dreschschlitten, mit unten gerlesten, oder mit Eisen beschlagenen, oder mit Steinen besetzten Kufen; eben so die Dreschegge mit eisernen Zinken. Der Dreschwagen war eine Erfindung der Phönizier und besonders von den Juden gebraucht. Dieser hatte niedrige Räder, deren Ränder ausgezackt waren; auch wurden an den Speichen Stöcke angebracht, welche bei den Umdrehungen der Räder wie Flegel wirkten. Außer dem Dreschen mit dem Flegel ist auch das mit der Schüttegabel, das Aufwerfen und das Dreschen mit Dreschrollen — einer Art Walzen — zu erwähnen; sie waren in frühester Zeit in Italien gebräuchlich und sind es zum Theile noch heut. — Nach Krünig soll die erste Dreschmühle von Amboten zu Baddern in Kurland (1670) erfunden haben; eine verbesserte fand in Braunschweig (1700) auf dem Aute Erzen Gebrauch. 1726 stellte Dr. Weigand eine Dreschmaschine auf, und Duquet erfindet 1735 eine in Frankreich. In Dänemark wurde ein Preis für die beste Dreschmaschine ausgesetzt, und Fester erhielt denselben (1762). Eine dieser Maschine ähnliche ward um dieselbe Zeit in Frankfurt a. M. bekannt (1767), und Spaniens patriotische Gesellschaft bot 100 Realen für die leichteste und wohlfeilste Methode, Getreide auszudreschen (1766). (Geschichte der Landw. v. Fraas.) — Durch Verbindung der geriffelten Walzen mit einer Trommel erfand Rucke 1785 die schottischen (mit Unrecht „schwedischen“ genannten) Dreschmaschinen, welche Owen

in Schweden mit einem Göpel (1819) verfab. Aus dieser Verbindung entstand die Maschine, welche bis jetzt unter den zum Dreschen bestimmten den Sieg davon trug: die Cylinder-Dreschmaschine. Sie ist so eingerichtet, daß sich eine Dreschtrommel, deren Umfang mit Schlagleisten versehen ist, schnell um ihre Achse bewegt. Zur Hälfte ist die Trommel mit einem verstellbaren, gezackten Mantel umgeben, wodurch die zwischen Mantel und Trommel gebrachte Frucht gezwungen wird, so lange die Schläge der Schlagleisten auszuhalten, bis sie den Mantel verlassen kann. Es werden diese Maschinen in neuerer Zeit stets so gebaut, daß sie leicht von einem zum anderen Orte zu transportiren sind. Hinsichtlich der Bewegung unterscheidet man die Handdreschmaschinen von den durch andere Kräfte, gewöhnlich unter Zuhülfenahme eines Göpels bewegten. In ganz neuester Zeit werden immer mehr die Locomobilen — transportable Dampfmaschinen — auch zum Betriebe der Dreschmaschinen verwendet. Eine sogenannte „verbesserte englische eiserne Dreschmaschine“, nach vorbezeichnetem Systeme gebaut, kostet, je nach Größe und solidem Bau, in Berlin 300 bis 350 Thlr. und drischt bei 30 Zoll Cylinderbreite, bei einem Betriebe mit 2 bis 3 Pferden und einer Bedienung von 8 Personen an einem Tage von Getreide durchschnittlicher Qualität ungefähr 2½ Wispel Roggen, oder 3 Wispel Weizen, oder 5 Wispel Gerste (1 Wisp. = 24 Preuß. Scheffel). Das aus der Maschine kommende Stroh ist zum Häckelschneiden vollkommen nutzbar. — Mit Unrecht glaubt man, daß nur englische Fabrikanten brauchbare und dauerhafte Maschinen, und ganz besonders Dreschmaschinen, liefern können. Unsere deutschen, und namentlich preussischen Fabrikanten haben das Gegentheil bewiesen, da sie nun mehrfach schon in Concurrenzen mit englischen Fabrikanten den Sieg davon trugen; so die Berliner Fabrik von Schneitler und Andree bei der mit der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Braunschweig (1858) veranstalteten Ausstellung, bei welcher die berühmte englische Fabrik von Garret concurrirte. — Es versteht sich von selbst, daß die zweckmäßige Anwendung von Dreschmaschinen, wie aller Maschinen überhaupt, von localen Verhältnissen abhängig ist. Wo Arbeitskraft aber mangelt, oder ihr Preis mit der Leistung nicht im Verhältniß steht; wo es sich darum handelt, möglichst rasch über große Getreidequantitäten zu einer Zeit zu verfügen, zu welcher es noch nicht gedroschen zu sein pflegt; wo Ersparnisse bei der Aufbewahrung und wirthschaftlichste Verwendung Nothwendigkeiten sind, wird die Wichtigkeit dieses Fortschrittes in der Mechanik anzuerkennen nicht verkümmert werden dürfen. — In Dr. Hartstein's englischen Reisen (Wonn, 1860) ist das Neueste über dergleichen Maschinen mit großer Sachkenntniß zusammengefaßt. Vergl. auch Dr. A. v. Lengerke's Encyclopädie der Landwirthschaft und dessen landwirthschaftliches Conversations-Lexikon.

Dresden, diese ihrer reizenden Lage und der in ihr aufgehäuften Kunstschätze wegen das deutsche Florenz genannte Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Sachsen, ist durch die Elbe in zwei Theile getheilt, davon der auf dem linken Ufer liegende aus der Altstadt, der Pirnaischen Vorstadt, der Seevorstadt, der Wilddruffer Vorstadt und der jenseit der Weißeritz befindlichen Friedrichstadt, der auf dem rechten Ufer aus der Neustadt und der Antonstadt besteht, welche letztere früher der neue Anbau hieß und bis an die Prießnitz reicht. Aus dem tiefen Dunkel, worin der Ursprung und die frühesten Schicksale dieser Stadt gehüllt sind, geht nur so viel hervor, daß die erste slawische Ansiedlung, aus welcher D. erwachsen ist, auf dem Platze der jetzigen Neustadt lag, welche daher auch bis in's 18. Jahrhundert hinab Alt-Dresden genannt wurde. Vielleicht ein Jahrhundert nach der Gründung des slawischen Fischdorfes entstand eine neue Ansiedlung jenem gegenüber, auf dem höheren linken Ufer, wahrscheinlich auf dem sogenannten Taschenberge, wenn nicht von Deutschen, doch von den Bewohnern des slawischen Dorfes gestiftet, die eine Elbluth, wie z. B. die von 1020, bewogen haben mochte, das niedrigere rechte Ufer zu verlassen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die neue Ansiedlung sich bald längs der Elbe ausdehnte, und bald auch eine Kirche hier entstand, welcher die Sage ein wunderthätiges Marienbild giebt, das von vielen Wallfahrern besucht ward; wenigstens war die Frauenkirche, die im 11. Jahrhundert gestiftet sein mag, die älteste Kirche der Stadt, wo später erst die Kreuzkapelle gegründet wurde. Ueber die Ableitung des Namens D. sind die wunder-

lichsten Vermuthungen laut geworden; am wahrscheinlichsten ist es, daß er aus dem sarmatischen Worte, wendischen Dialekts, „Trasi“. d. i. Fähr, entstanden ist. Mit dem Jahre 1206, wo die erste bis jetzt bekannte Urkunde D. nennt, beginnt die beglaubigte Geschichte der Stadt, und in einer zehn Jahre später ausgestellten Urkunde kommt der Ort ausdrücklich als „Stadt“ vor, deren Wachsthum sich von nun an sicherer verfolgen läßt; doch geht die Geschichte auch in's 12. Jahrhundert zurück, denn Markgraf Otto der Reiche von Meissen baute sehr wahrscheinlich das erste markgräfliche Schloß auf dem Taschenberg, und er soll es auch gewesen sein, der 1173 den schon 1119 angefangenen Bau der Elbbrücke fortsetzte. Heinrich der Erlauchte machte die Stadt etwa 1270 zu seinem Wohnsitz und starb 1288 hier, nachdem er 1278 schon hier einen Landtag abgehalten hatte. D. erlebte mancherlei Schicksale und war eine Zeit lang dem böhmischen Könige Wenzel und nach diesem dem brandenburgischen Waldemar unterthan, bis Friedrich der Gebissene es für immer, 1319, an das Markgrathum Meissen brachte. Während indeß die jüngere Stadt sich erhob, sank der ältere Mutterort auf dem rechten Elbufer immer mehr in Verfall und blieb ein offener Flecken, dem erst 1403 Markgraf der Einäugige Stadtrecht ertheilte. D. wurde 1429 von den Hussiten in einen Aschenhaufen verwandelt und 1491 fast ganz der Raub einer Feuersbrunst, aber schon 1500 hatte es Albert (1485 der Stifter der nach ihm genannten Linie des sächsischen Fürstenthums) der jetzigen königlichen) wieder aufgebaut. Sein Sohn, Herzog Georg der Ärtliche, gab der Stadt seit 1520 die ersten Festungswerke und erbaute 1534 bis 1537 das Georgenschloß, und dessen Bruder und Nachfolger, Heinrich der Fromme, führte 1539 in D. die Reformation ein. Heinrich's großer Sohn Moriz und dessen Bruder, der weise August, legten den Grund zu dem, was D. heute ist; unter des Erstern Regierung wurden mehrere Stadttheile neu angelegt und den Festungswerken diejenige Gestalt gegeben, welche sie bis auf die neueste Zeit (die letzten 1834) gehabt haben; unter August aber bekam D., 1559, sein Straßenpflaster, und er war es, welcher als erster Stifter der öffentlichen Bibliothek und der meisten noch bestehenden Sammlungen für Gelehrsamkeit und Kunst weit hinaus auf die Bildung künftiger Geschlechter wirkte. Im dreißigjährigen Kriege, der für D. wie für das gesammte sächsische Vaterland so verheerend wirkte, wurde die Neustadt von Johann Georg I. besetzt; sein Erbe aber, Johann Georg II., führte eine bis dahin ungewöhnliche Pracht in seiner Hofhaltung ein, verschönernte das Schloß, errichtete das erste Opernhaus (1678), machte das Vorwerk Ostra zu einer Stadt, Neu-Ostra genannt, und schuf in demselben Jahre den neuen Garten. Und so wurde der Glanz vorbereitet, worin unter seinen Nachfolgern, August II., der seit 1697 die polnische Krone trug, und August III. (1733 — 1763), die sächsische Hauptstadt ershien. Alt-D., welches eine Feuersbrunst 1685 fast ganz verzehrt hatte, erhob sich seit 1724 schöner aus der Asche und erhielt den Namen Neustadt, Neu-Ostra wurde erweitert und die Friedrichsstadt genannt, die nach einem großen, unvollendet gebliebenen Entwurfe eine Prachterschöpfung werden sollte. Der Dresdner Hof war nach dem von Versailles der glänzendste in Europa, aber auch wie dieser der — sittenloseste. Da brach der siebenjährige Krieg mit allen seinen Drangsalen über D. und das ganze sächsische Land herein. Friedrich der Große nahm die Stadt im September 1756 ein, überließ sie aber 1759 dem commandirenden General der Reichsarmee, dem Pfalzgrafen von Zweibrücken, was im Jahre 1760 eine Belagerung seitens der Preußen und dadurch eine Verwüstung eines großen Theils der Stadt herbeiführte. Nach dem Hubertusburger Frieden (1763) erholte sie sich jedoch schnell wieder; eine lange Reihe glücklicher und frühlicher Friedensjahre benutzte der 1768 zur Regierung gelangte Friedrich August, seit 1806 erster König von Sachsen, zu einer ferneren, dem Zeitgeiste entsprechenden Entwicklung alles dessen, was seine Vorfahren in D. geschaffen hatten. Unter seiner langen und denkwürdigen Regierung hat D. zwar keine Prunkgebäude entstehen sehen, wohl aber ist es durch Abtragen der Festungswerke und die auf ihrem Raume geschaffenen Gartenanlagen eine der heitersten Städte Deutschlands geworden, ohne der Stiftung vieler heilsamer Anstalten und ohne der sorgfältigsten Pflege und zahlreichen Vermehrung zu gedenken, welche die in früheren Jahrhunderten entstandenen trefflichen Sammlungen für Gelehrsamkeit und Kunst erfahren haben,

die unter Friedrich August erst zugänglich und für geistige Bildung wahrhaft wirksam gemacht worden sind. Unter seinen Nachfolgern in der Regierung, unter Anton (1827—36), Friedrich August († 1854) und dem jetzigen Könige ist darin keine Aenderung eingetreten, und so ist Sachsens Haupt- und Residenzstadt, die wiederholt als Zusammenkunftsort zu Conferenzen hoher Staatsbeamter (im October 1847 wegen postalischer Einrichtungen und vom 23. December 1850 bis 15. Mai 1851, wo die Minister der deutschen Staaten tagten) diente, im Lichte der Gegenwart nicht allein eine der schönsten Städte Deutschlands, — die sich freilich auch in neuerer Zeit zweimal zu einer Emence hat drängen lassen, am 9. September 1830 und zu der umfangreicheren, nur mit Hilfe preussischer Truppen niedergeschlagenen vom 3. bis 9. Mai 1849, — sondern wegen ihrer reizenden Umgebungen sonder Zweifel die anmuthigste und Genüsse darbietend wie keine; denn sie ist zugleich ein Mittelpunkt höchster geistiger Bildung, und das Leben ihrer Einwohner (117,750 im Jahre 1858, darunter 5300 Katholiken und 700 Juden) ein gemüthliches und gemüthreiches, den Uebergang bildend zwischen dem Leben im Norden und dem Leben im Süden Deutschlands. Ueber 3600 Häuser hat gegenwärtig D., nachdem deren Zahl im Jahre 1697 1916, im Jahre 1824 2750, sieben Jahre später 2938 und 1834 bereits 3013 betragen hatte, und durch fünf Wasserleitungen wird die Stadt mit Wasser versorgt. D. ist im Ganzen regelmäßig gebaut und seine häufig ganz von dem schönen Pirnaer Stein errichteten Häuser machen einen um so besseren Effect, wenn man die natürliche Farbe desselben mit dem bunten Kalkanputz anderer Städte vergleicht. Unter den Straßen zeichnen sich besonders die Schloß-, See-, Weber-, Wildbruffer-, Pirnaer-, Moritz- und namentlich die breite Hauptstraße der Neustadt (mit Allee in der Mitte) aus, und von den öffentlichen Plätzen nennen wir nur den Schloßplatz mit dem Plage am Schauspielhause, den Altmarkt, den Neumarkt, den Neustädtermarkt, den Antonspatz, den Pirnaer-, Dippoldiswalder-, den Palais- und den Baugenerplatz. Von den zahlreichen merkwürdigen Bauwerken führen wir zunächst die, die Alt- und Neustadt verbindende schöne Elbbrücke auf, seit 1269 erbaut, 1344 neu aufgeführt und 1729—31 in ihrer jetzigen Gestalt vollendet, 1380 Fuß lang und 42 Fuß breit. Ihr vierter Pfeiler, von der Altstadt her, wurde auf Befehl Davoust's den 19. März 1813, um die verfolgenden Russen abzuhalten, ganz unnützer Weise gesprengt; das über 300 Jahre alte Monument des Kurfürsten Moritz in der Pirnaer Allee; das Denkmal König August's II. auf dem Neustädter Marktplatz, 1735 von Ludwig Wiedemann aus Augsburg aus Kupfer getrieben, stellt den König in römischer Kleidung dar; zu dem Denkmal des 1827 verstorbenen Königs Friedrich August, 1843 errichtet, hat Rietschel das Modell geliefert, und das Denkmal König Anton's ward 1836 in der Weißeritzstraße aufgestellt. Unter den Kirchen zeichnen sich vorzüglich aus: die katholische Hofkirche, von 1736—57 meist von italienischen Künstlern nach Chiavari's Pläne mit einem Kostenaufwande von über 2 Mill. Thalern erbaut und mit 59 Evangelisten-, Apostel- und Heiligenstatuen (nach Corelli und Rattielli gefertigt) geziert, ein Meisterstück der Baukunst und eine der schönsten Kirchen Deutschlands, mit einem 302 Fuß hohen Thurme und einer vor- trefflichen, von Silbermann erbauten Orgel; die Frauenkirche, gleichfalls ein herrliches Gebäude, 1726—1745 von Georg Bähr an Stelle der früheren 1417 erweiterten Wallfahrts-Kapelle aus lauter Quadern aufgeführt, mit einer der St. Peterskirche in Rom ähnlichen Kuppel, einer Orgel von 44 Registern und 6000 Pfeifen und sehenswerthen Kataomben; die Kreuzkirche, nach der Zerstörung der alten durch das Bombardement im siebenjährigen Kriege von 1764—84 aufgeführt, und die Sophien- oder evangelische Hofkirche, schon 1351 gegründet und ursprünglich Kirche des ihr nahe gelegenen, jetzt abgetragenen Klosters der grauen Brüder. Auf dem Kirchhofe der kleinen böhmischen Kirche ruht der bekannte Satyrker Rabener, so wie auf dem Neustädter Kirchhofe, wo sich der berühmte schon 1305 gefertigte Todtentanz befindet, Tiege, und auf dem katholischen Kirchhofe in der Friedrichstadt Carl Maria v. Weber. Ebenso befinden sich auf dem Altstädter Elias-Kirchhofe die Grabstätten Raumann's, Reinhard's und von Ammon's. Sehenswerth ist auch die im byzantinischen Geschmacke 1838—40 von Semper erbaute Synagoge,

die unterhalb der Brühl'schen Terrasse liegt. Das königliche Residenzschloß, welches aus vielen einzelnen mit einander in Verbindung stehenden Gebäuden besteht, hat einen 354 Fuß hohen Thurm und enthält eine große Anzahl von Sälen und Zimmern, worunter sich auch die mit aller Pracht decorirten Zimmer befinden, welche August der Starke bewohnte. Andere sehenswerthe Gebäude sind: das Prinzenpalais, 1715 ursprünglich für die Gräfin Cöfel errichtet, jetzt von der Prinzessin Marie Amalie bewohnt; das Brühl'sche Palais, jetzt königlich, ein weitläufiges Gebäude, vom Grafen Brühl 1737 erbaut und im siebenjährigen Kriege von Friedrich dem Großen und 1813 vom Kaiser Alexander von Rußland bewohnt; das ehemalige jetzt als Stadt-Krankenhaus dienende Marcolini'sche Palais, das dem sächsischen Minister Marcolini gehörte und geschichtlich merkwürdig ist, weil es von Napoleon während des Waffenstillstandes 1813 bewohnt und hier die letzte verhängnißvolle Unterredung mit Metternich gehalten wurde; das Mari-milianische Gartenpalais; das Stallgebäude, welches bis in die Neuzeit die jetzt nach dem Neuen Museum verlegte weltberühmte Gemäldegallerie enthielt, und in dem noch heute die Gewehr-gallerie aufgestellt ist; das Schauspielhaus, ¹⁾ 1831—41 nach Sem-per's Plan erbaut, ein wahres Prachtgebäude (im Innern etwas überladen), welches kaum seines Gleichen haben dürfte und dessen Haupteingang die von Rietchel und Hähnel gearbeiteten Statuen Schiller's, Goethe's, Shakespeare's, Euripides', Molière's und Aristophanes', so wie Mozart's und Gluck's schmücken; das nach dem großartigen Entwurf Semper's 1847 in Angriff genommene und von Hähnel und Krüger 1854 vollendete Neue Museum; der Zwinger (nämlich der Vorhof eines Schlosses, welches August der Starke erbauen lassen wollte, wovon aber nur dieser Vorhof 1711 aufgeführt wurde: ein großes Viereck mit 3 Portalen und 6 Pavillons, durch eine Gallerie verbunden), welcher bei der Emeute 1849 zum Theil verbrannte, wobei die darin befindlichen Sammlungen einen bedeutenden Verlust erlitten und das 1718 dicht daran erbaute und 1782 in einen großen Concertsaal umgewandelte Opernhaus ein Raub der Flammen wurde; das Orangeriehaus, das Zeughaus, dessen Inhalt, früher einer der berühmtesten Europa's, jetzt, nach vielen Plünderungen, namentlich nach der durch die Franzosen, von keiner großen Bedeutung ist; das Japanische Palais, 1715 von dem Feldmarschall Grafen Flemming errichtet, doch, noch im Bau begriffen, von August dem Starcken 1717 gekauft und in ein schönes, imponirendes Gebäude verwandelt, dessen vollständigen Ausbau erst 1733 August III. vollendet, und das die Bibliothek, ein Antiken-Cabinet, ein Münz-Cabinet und eine Porzellansammlung enthält; das Landhaus; das Josephinenstift; das Materni-Hospital; die nach Schinkel's Pläne von Thürmer 1831 erbaute Hauptwache mit der Saronia und dem Mars in den beiden Liebelsfeldern; das Thurmhaus, durch die hartnäckige Vertheidigung der Aufständischen 1849 bekannt, das Gouvernementshaus etc., so wie auf dem Baugener Platz der artefische Brunnen, der seit 1836 besteht und eine Tiefe von 860 Fuß hat, und auf dem Wilddruffer Plage das im reinsten gothischen Style in der Form einer 64 Fuß hohen Spitzsäule seit 1843 sich erhebende Denkmal, der so genannte Gutschmidt- oder Gothische Brunnen, auf Kosten des Freiherrn v. Gutschmidt von Sellg gearbeitet. Berühmt sind die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen D.'s. Die Bibliothek, gegen 300,000 Bände, 3000 Handschriften, 2000 Incunabeln und eine große Menge von Karten und Dissertationen umfassend, ist eine der größten Sammlungen Europa's, und die Gemälde-Gallerie im Neuen Museum giebt der in Florenz wenig nach, und Raphael's Madonna, die sechs herrlichen Bilder Correggio's, worunter besonders die unübertreffliche heilige Nacht, das Jesuskind auf Strohh in der Krippe, alles Licht von sich ausstrahlend, die so unzählige Mal copirte heilige Magdalena und sein Arzt hervorragen. Und alle die großen Meister der Benettoner, die ihre schönsten Werke auf diesen europäischen Wilscongress geschickt, Jan Breughel's herrliche Landschaften, die unerreichten Schöpfungen der flandrischen Malerheroen füllen hier einen Raum, der kühn mit der Tribüne von Florenz und den

¹⁾ Dicht bei dem sogenannten italienischen Dörfchen. So wurden nämlich die zwischen der Elbe und dem Zwinger von den zur Ausführung der Bauten unter August dem Starcken hieher berufenen Italienern als Wohnung erbauten Häuser genannt, deren Zahl sich jedoch durch die hier entstandenen Neubauten sehr vermindert hat.

großen Italienern in die Schranken treten darf. Das „Grüne Gewölbe“ im königlichen Schlosse ist noch immer die kostbarste Sammlung von Schmuck- und Kunstarbeiten. Diese Elfenbeinschnitzerei, die kunstreichen getriebenen Arbeiten in Silber und Stahl, die Emails, die Florentinischen Mosais, die kostbaren Waffen nach verschiedenen Epochen, die kostbarsten Steine, der größte Onyx der Welt mit weißem Rande, der Schatz, wohl nicht der reichste, aber sicher der schönste in Europa, die Diamantenkette, der orientalische Hof in goldenen Figuren, diese eingelegten Kästchen, Toiletten, Reise-Apotheken, Bernstein, Filigrane und alle die unzähligen glänzenden Gegenstände betäuben das Auge und berauschen die Sinne. Es ist eine stupende ethnographische Sammlung, würdig eines reichen Hofes; das Ganze unendlich geschmackvoll geordnet, und wahrlich in dieser Zusammenstellung einzig in seiner Art. Ein würdiges und eben so einziges Seitenstück ist das historische Museum im Zwinger. Es enthält eine wirklich prachtvolle Sammlung aller Waffen in chronologischer Ordnung, in Parade- und Streitrüstungen abgetheilt. Aufstellung und Erhaltung ist tadellos, und hier kann der Geschichtsforscher ernste Studien machen. Alles blinkt wie neu. Unzählige Ritter zu Pferde zeigen uns eine Reihe von Portraits sächsischer Fürsten, von der Kinderrüstung bis zu der des gewaltigen August's. Säumung und Sättel sind von höchster Pracht, und wir sehen alle Waffen des Mittelalters mit den Erfindungen des Schießgewehrs bis zu den Percussionsgewehren in aufsteigender Ordnung vor uns. Den schönen Schluß bildet das türkische Zelt, welches bei der Belagerung Wien's erbeutet wurde und das hier äußerst malerisch den Plafond des letzten Saales überspannt. Unter ihm gruppiren sich in schönen Bildern eine Anzahl reicher ottomanischer Säbel, mit guten Steinen besetzte Sättel, und verschwiftern sich traulich mit dem Hat, einfachen Degen und lebernen Degengehäng des großen Peter von Rußland und dem berühmten Sufelsen, das der starke August brach. Dies ist die reichste Sammlung an Waffen, der Tower und die Ambrafer Sammlung verschwinden dagegen. Zahlreich sind in D. die Anstalten und Vereine für Wissenschaft und Kunst, von denen wir nur nennen: die 1763 errichtete Akademie der bildenden Künste, die Größen, wie Wendemann, L. Richter, Schnorr u. zu ihren Lehrern zählt; die chirurgisch-medicinische Akademie, die, verbunden mit einem Entbindungsinstitute für Hebammen und Geburtshelfer, auch eine vorzügliche, mehr wie 10,000 Bände umfassende Bibliothek, so wie eine sehr gute Sammlung anatomischer Präparate besitzt; die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, den Alterthumsverein, die Blindenanstalt, das Taubstummeninstitut, das Cadettencorps, die Artillerieschule, das polytechnische Institut, die berühmte Kreuzschule (Gymnasium), 2 Realschulen, 3 Bürgerschulen u. s. w. Eine Fabrikstadt kann D. zwar nicht genannt werden, indeß blühen und gedeihen hier viele gewerbliche Unternehmungen. Vorzüglich schön und in großer Auswahl verfertigt man Gold- und Silberarbeiten. Andere Hauptgegenstände der Industrie sind: Strohhüte, künstliche Blumen, Kaffeesurrogate, Chocolade, buntes Papier, Tapeten, musikalische, mathematische und chirurgische Instrumente, Pianofortes, berühmte Kunst- und Handelsgärtnerei u. s. w. Mit Beziehung auf den Handel ist besonders der bedeutende Wollmarkt zu erwähnen, wie denn auch die von D. aus betriebene Elbschiffahrt wichtig ist, namentlich hat die Dampfschiffahrt einen bedeutenden Aufschwung genommen. Der Naturstinn und die Neigung zu einfachen ländlichen Genüssen, wodurch D.'s Bewohner sich auszeichnen, haben sowohl in den Umgebungen, als im Umkreise selbst, viele freundliche Gärten angelegt und verschönert, von welchen mehrere der ansehnlichsten auch für den Pflanzenkundigen höchst merkwürdig sind. Außer den Promenaden rings um die Altstadt gehören dahin: der Brühl'sche Garten, auf der Terrasse, mit der wundervollen Aussicht auf's Meißnische Sandstein- und das angrenzende Erzgebirge, mit Restaurationen und einer vom Fürsten Repnin-Wolkonski erbauten herrlichen breiten Treppe, in der Mitte des 16. Jahrhunderts als Festungswall, im Jahre 1731 aber vom Grafen Brühl in seiner jetzigen Gestalt und Größe angelegt; der botanische Garten, der über 20,000 Pflanzen enthält; die Alleen bis zum Dippoldiswalder Plage; die breite Hauptstraße in der Neustadt mit schöner Allee; der Orangen- oder Herzogin-Garten; der Garten zum Maximilianspalais, mit einem reichen Gewächshause und einer Einfedelei; der sogenannte Zwingergarten, mit der herrlichsten zum Theil noch aus Afrika stammenden

Orangerie, decorirt und von Springbrunnen belebt; der Palaisgarten neben dem Japanischen Palais; der Antonsgarten, der Garten des Moskowskischen Palais, aus welchem die tödtliche Kugel Moreau auf der Höhe von Räcknitz 1813 erreichte; der schöne Struvesche Garten mit der Anstalt zur Bereitung der allgemein bekannten künstlichen Mineralwässer; — außerhalb der Stadt: der Große Garten mit einem in dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts erbauten Palais, in dessen Parterre die Sammlung des sächsischen Alterthumsvereins aufgestellt ist, das Feldschlößchen, der Bergkeller, das Dorf Räcknitz, mit einem Denkmale Moreau's; das durch die Gustel in Wallenstein's Lager bekannte Blasewitz, Geburtsort des Componisten Naumann (1741 — 1801), dessen Vater hier Tagelöhner war, — auf dem linken Elbufer. Ferner auf dem rechten Ufer, an der Baugener Straße: das Linke'sche Bad, Felsner's Restauration (jetzt Krafft), das Waldschlößchen, die Albrechtsburg (auf dem ehemaligen Findlater'schen Weinberge) mit dem prächtigen Schloß des Prinzen Albrecht von Preußen, und Blasewitz gegenüber Loschwitz mit dem Körnerschen Weinberge, auf dem Schiller 1786 (im sogenannten Carlos-Pavillon) den „Don Carlos“ vollendete.

Dresden, in militärischer und kriegsgeschichtlicher Hinsicht, ist bei seiner Lage auf beiden Ufern der Elbe, mit stehender Brücke und unmittelbar an den letzten Ausläufern des sächsischen Hügellandes, die sich dort in die große Tiefebene verlaufen, in der mehr als einmal die Geschichte Europa's durch großartige Schlachten entschieden wurden, von solch hoher strategischer Wichtigkeit, daß sein Besitz nicht nur für jede der kriegführenden Parteien von Wichtigkeit gewesen ist, sondern auch künftig um so mehr bleiben wird, als durch die dort zusammentreffenden Schienenwege nicht nur eine schnelle Verbindung mit den wichtigen Objecten Berlin, Breslau, Prag, Leipzig, sondern auch ein zweiter Uebergangspunkt über den Strom gewonnen ist. Die Abtragung der Festungswerke der bereits im 14. Jahrhundert damit versehenen Altstadt im Jahre 1809 hat darin nichts geändert, vielmehr D. 1813 dadurch alle Nachtheile eines offenen Orts und einer Festung zugleich erfahren, da eben seiner Lage halber eine provisorische Befestigung für den, der sich zuerst in den Besitz setzt, stets geboten sein wird. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts hatten die Festungswerke D. vor jeder feindlichen Insulte geschützt und sowohl die Hussiten, die die offene Neustadt vollkommen geplündert hatten, wie im dreißigjährigen Kriege Kaiserliche und Schweden gleichmäßig abgehalten. Dagegen fiel es 1745 und 1756 der schlechten Beschaffenheit der Werke halber in König Friedrich's Hand; dieser erkannte sofort die militärische Wichtigkeit der Stadt, ließ, so wie er in deren Besitz war, an deren Wiederherstellung arbeiten und ernannte einen seiner tüchtigsten Generale, den Grafen Schmettau, zum Commandanten dieses seines Hauptwaffenplatzes. Schmettau hielt mehrere Angriffe der Oesterreicher mit Standhaftigkeit aus, ließ aber bei einem derselben 1758 die Birnaer und Wildbrucher (südliche und westliche) Vorstadt abbrennen. Nach der Schlacht bei Kunersdorf befahl ihm der König im ersten Augenblick, Dresden zu verlassen und nur die Magazine zu retten; kaum hatte Schmettau aber auf diese Bedingungen hin die Capitulation geschlossen, als ein zweiter Befehl eintraf, sich unter allen Umständen auf das Aeußerste zu halten. Obwohl die Uebergabe auf des Königs ausdrücklichen Befehl geschehen, war dieser darüber so ungehalten, daß Schmettau in Ungnade fiel und den ganzen Krieg über kein Commando wieder erhielt. Nicht minder großen Werth legten die Oesterreicher auf D.'s Besitz, und alle Anstrengungen des Königs, es ihnen wieder zu entreißen, blieben fruchtlos. Während des bayerischen Erbfolgekrieges wurden auf Veranlassung des Prinzen Heinrich von Preußen die Vorstädte mit tüchtigen Werken umgeben, und auch die bereits 1632 angefangenen der Neustadt vollendet, 1809 auch die Altstadt wieder in Vertheidigungs-Zustand gesetzt; nach dem Preßburger Frieden aber, da die falsche Ansicht, daß die Werke, nicht die Lage einen Ort zur Festung machen, immer mehr Geltung gewann, mit der Abtragung der äußeren Werke begonnen, und 1810 geschah dasselbe mit einem Theile des Hauptwallcs. Das Jahr 1813 war das drangsalvollste, das D. je erlebte, da nicht nur vom März an die Durchzüge sowohl französischer wie alliirter Truppen begannen, sondern im Sommer es der Centralpunkt von Napoleon's Aufstellung an der Elbe, eine zweitägige Schlacht unter seinen Mauern geschlagen wurde,

und es endlich noch die Schrecknisse einer Belagerung auszuhalten hatte, während welcher Typhus, Ruhr und Lazarethfieber Garnison und Einwohnerschaft gleichmäßig decimierten. In den ersten Tagen des März ließ der französische General Reynier, als er mit den Trümmern seines Corps die Stadt durchzog, einen Pfeiler der Elbbrücke durch zehn mit 1500 Pfund Pulver geladene Minenkammern versehen, und der ihm folgende General Davoust ihn am 19. März sprengen, um den ihm auf dem Fuße folgenden Allirten den Elb-Übergang zu nehmen, übrigens eine unnütze Härte, da diese ober- und unterhalb über den Fluß setzten und die Garnison zum Rückzuge nöthigten. Es wurde sofort eine hölzerne Rothbrücke zwischen die gesprengten Pfeiler eingebaut, dieselbe aber erst nach 12 Tagen fertig und nach dem Rückzuge der Allirten in Folge der Schlacht von Groß-Görschen am 8. Mai von ihnen abgebrannt. Napoleon, ter an demselben Tage eintraf, befahl einen neuen Einbau; auf die Erwidrerung des Baumeisters, daß dazu mehrere Tage gehörten, erwiderte er zornig: pour cela il ne faut que 24 heures; und wirklich war nach 24stündiger ununterbrochener Arbeit durch die französischen Sappeurs eine Voßbrücke hergestellt, über die sofort 60,000 Mann gingen; dieselbe wurde allmählich verstärkt, hielt aber den ganzen Feldzug über aus und wurde noch bis nach der Uebergabe der Stadt am 11. November 1813 benutzt. Während des Waffenstillstandes wurden mehrere Lunetten um die Altstadt an den Thoren (der sog. Schlägen) aufgeführt, um dieselbe von der Süd- und Westseite her gegen einen Angriff zu decken. Es befanden sich deren fünf auf dem $\frac{1}{2}$ Meile umfassenden Raum von der Elbe bis zur Weißeritz, welche von Westen her, der Elbe zugehend, kurz vor der Stadt den tief eingeschnittenen steilen Blauenschen Grund durchfließt und die auf ihrem linken Ufer gelegene Friedrichsstadt von der Altstadt trennt. Auf der obigen Ausdehnung führen von Süden und Westen her 5 Straßen, und zwar von der Elbe an die Pillnitzer, die Pirnaer (auch neue Prager Straße genannt), die Dippoldiswalder (oder alte Prager), die Dohnaer und die sogenannte hohe Freiburger Straße in die Stadt, welche jedoch kaum 1000 Schritt vor dem Thor bereits die Weißeritz überschreitet; außerdem läuft die nach Tharandt unmittelbar an diesem Flüsschen entlang, bald an diesem bald an jenem Ufer, je nachdem die Localität es gestattet, hauptsächlich aber auf dem jenseitigen nördlichen. Alle diese Straßen waren durch jene Lunetten gedeckt, die jedoch, zum Theil weit auseinander gelegen, sich theilweis nicht sehen, also auch nicht flankiren, daher nur als Stützpunkte für die Truppen angesehen werden konnten. Das die Stadt umgebende Gelände, die letzten Ausläufer des sächsischen Terrassenlandes, ist hügelig und mit vielen Hohlwegen durchzogen, dadurch die Wegbarkeit, namentlich bei Regenwetter, in dem schweren Boden nicht überall ohne Schwierigkeit; besonders ist der Blauener Grund nur auf den wenigen vorhandenen Uebergängen zu passiren. Endlich von ihm nach der Elbe hin erhebt sich von dem Dorfe Blauen aus, etwa auf 2000 Schritt Entfernung 100—150' hoch über der Stadt eine den linken Ufer der Elbe bildende letzte Hügelkette, auf der die Dörfer Räcknitz, Tschernitz, Strehlen, Gruna und Striesen liegen und die sich bei Blasewitz an den Fluß hinabsenkt. Merkwürdiger Weise hatte man allirterseits keine Nachrichten über die während des Waffenstillstandes ausgeführten Befestigungsarbeiten, so wie die Stärke der in Dresden befindlichen Truppen, obwohl bei der damals herrschenden erbitterten Stimmung fast jeder Einwohner als Spion zu brauchen war. Als daher beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten die Absicht Napoleon's gegen Berlin bekannt wurde, beschloß man auf der Conferenz zu Melnik am 18. August, um die Nord-Armee zu degagiren, mit der böhmischen Armee eine kräftige Offensive, aber nicht auf Dresden, sondern gegen die feindliche Hauptverbindung auf Leipzig. Unbegreiflicher Weise dachte man sich die feindlichen Hauptkräfte bei Freiburg oder Chemnitz concentrirt, und sollten daher 4 Colonnen, bei Mittelszda versammelt, dahin vorgehen, nur Wittgenstein mit der 5. längs der Elbe gegen D. demonstrieren. Dieser Plan war von vorn herein sehr gefährlich, denn wenn Napoleon mit versammelten Kräften bei D. stand und auf die Nachricht, daß die Allirten, auf 12 Meilen getrennt, das schwierige Erzgebirge überschritten, sich auf Wittgenstein warf, diesen schlug, nach Böhmen marschirte und die dortigen Debouchéen zusetzte, befand sich die Armee, von ihren Hülfquellen abgeschnitten, in der übelsten Lage. Glücklicher Weise war dieser mit der Haupt-Armee bereits am 15. zu

Nach Schlessen gegangen und hatte nur St. Cyr mit 3 Divisionen zur Deckung D.'s auf dem linken und das I. Corps (Baudamme) bei Annaburg auf dem rechten Elbufer stehen lassen. St. Cyr zog sich auf die Nachricht vom Anrücken der großen Armee auf D. zurück, nachdem er nur an Wittgenstein bei Berggieshübel (s. dies. Art.) hartnäckigen Widerstand geleistet hatte. Sobald Schwarzenberg am 23. das Zurückgehen St. Cyr's erfuhr, ließ er sogleich die 4 Colonnen eine große Rechtschwenkung machen, um sich Wittgenstein zu nähern, und als er am 24. die bestimmte Nachricht von Napoleon's Abreise nach Schlessen erhielt, entschloß er sich zum entschiedenen Vorgehen auf Dresden. Durch diese Veränderung der Marschrichtung ging aber natürlich Zeit verloren, und am 25. Mittags war erst die erste Colonne Wittgenstein, nach Zurücklassung eines Corps bei Pirna, die zweite Kleist und ein Theil der dritten (Oesterreicher) unter Prinz Hessen-Somburg, zusammen 70,000 Mann, vor der Stadt versammelt, der Rest der dritten und die vierte (Gulka) bei Dippoldiswalde, die fünfte (Klenau) endlich erst bei Freiberg, also resp. $2\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{4}$ Meilen entfernt. Obwohl nun sichere Nachrichten eingingen, daß höchstens 30,000 Mann Besatzung in der Stadt seien, man mithin alle Chancen bei einem sofortigen Angriff für sich hatte und außerdem es auf Minuten ankam, da man wußte, daß Napoleon wieder im Anmarsch war, verschob Schwarzenberg den Angriff doch auf den 26., wodurch nicht nur der Vortheil der Ueber-raschung verloren ging, sondern auch Napoleon ihm einen so kräftigen Damm entgegensetzte, daß ein Erfolg nicht mehr möglich war. Dieser, auf die Nachricht vom Vormärsch der Allirten sofort zurückgekehrt, hatte am 25. den für diese verderblichen Plan gefaßt, mit drei Infanterie- und einem Cavallerie-Corps bei Königstein über die Elbe zu gehen und die Allirten im Rücken anzugreifen; erst die Nachricht von der Niederlage bei Groß-Beeren änderte seinen Entschluß, und als ihm Abends 11 Uhr St. Cyr nach Stolpen meldete, daß er am folgenden Morgen angegriffen werden würde, wurde mit dem grauen Morgen alles bis auf das I. Corps, das bei Königstein überging, nach Dresden dirigirt, da er beabsichtigte, dort herauszubrechen und die Allirten lebhaft zurückzuwerfen. So fiel in Folge der veränderten Verhältnisse das, was Napoleon selbst mit allen Kräften zu thun beabsichtigte, Baudamme allein anheim, der in dem Prinzen Eugen von Württemberg bei Berggieshübel einen eben so tapferen als einschüchternen Gegner fand. Schwarzenberg beschloß, am 26. Vormittags mit den bereits eingetroffenen 70,000 Mann die Franzosen aus den avancirten Posten zu vertreiben, am Nachmittag aber mit sämmtlichen Kräften die Vorstädte selbst anzugreifen, und zwar sollten vier Colonnen auf dem rechten Weiseritz-Ufer nur ernsthaft demonstrieren, die fünfte auf dem linken aber den Hauptstoß gegen die Friedrichsstadt führen. Abgesehen davon, daß der günstige Moment verpaßt war, leidet die Disposition an großer Unklarheit und rechnet namentlich für den Hauptstoß auf die Mitwirkung Klenau's, der am 26. gar nicht eintreffen konnte, aber selbst am 27. auch noch nicht anlangte, da seine gänzlich erschöpften Truppen liegen geblieben waren. Dadurch wurde der Angriff auf dem Hauptpunkte der schwächste und erreichte nicht nur nichts, sondern erlitt am folgenden Tage sogar bedeutendes Mißgeschick. Da die geringen Erfolge des 26. und die Nachtheile, welche die Allirten am 27. auf dem linken Weiseritz-Ufer erlitten, in keiner Weise durch Fortschritte auf dem rechten gut gemacht wurden, man sich vielmehr in Front und beiden Flanken und, da Baudamme jeden Augenblick die Pirnaer Straße gewinnen konnte, sehr ernsthaft im Rücken bedroht sah, glaubte Schwarzenberg sich solcher Umfassung und der daraus erwachsenden Gefahr nur durch einen Rückzug bis hinter die Eger entziehen zu können. Die beiden Monarchen entschlossen sich nur schwer, ihre Einwilligung zu geben. Da sie die Verluste des linken Flügels im Verhältniß zur Größe der Armee nur als unbedeutend ansahen und der Rückzug bei den schlechten Wegen, da man die beiden einzig guten Straßen wenigstens wahrscheinlich verloren, sehr beschwerlich war, indeß der Umstand, daß ein entscheidender Sieg am 28., wenn sich Napoleon auf der Defensiv hielt, unmöglich, eine Erstürmung der von so bedeutenden Kräften vertheidigten Stadt undenkbar, ein Stehenbleiben ohne Entscheidung mit dem unfruchtbaren Erzgebirge im Rücken, ohne Subsistenzmittel und mit den sehr gefährdeten Verbindungen unmöglich war, so wie der traurige Zustand der österreichischen Truppen, bei denen bedenkliche Zeichen einer herannahenden Auflösung einzutret-

ten begannen, bestimmten die Monarchen, dem Fürsten Schwarzenberg nachzugeben. So viele Fehler derselbe auch bei dieser Offenst-Operation, die, mit Schnelligkeit und Energie ausgeführt, von unberechenbaren Folgen sein mußte, begangen, so anerkennenswerth ist seine Entschiedenheit, mit der er darauf bestand, sich den Folgen der strategischen Niederlage, die man erlitten und die man taktisch nicht wieder gut zu machen im Stande war, durch den sofortigen Rückzug zu entziehen. Daß dieser nicht nur ohne besondere Verluste verlief, sondern mit einem der glänzendsten Siege endete, verbannte er neben der geringen Energie Napoleon's, dessen genialer Feldherrnblick seit dem russischen Feldzuge eben so verdunkelt, wie seine frühere rastlose Thätigkeit erlahmt schien, der Tapferkeit des Prinzen Eugen von Württemberg und der hohen kriegerischen Einsicht und dem selbstständigen Eingreifen des preussischen Generals Kleist (s. d. Art. Culm). Nach diesem letzten Erfolge, den er auf deutscher Erde erfocht, der aber durch die Niederlagen von der Raibach, Culm und Dennewitz sehr bald mehr als aufgewogen wurde, blieb Napoleon, statt mit aller Energie die Vereinigung der gegen ihn heranrückenden Heere zu hindern, mit halben Maßregeln beschäftigt, bis zum 6. October stehen und schlüpfte durch den Abmarsch auf Leipzig erst im letzten Moment aus der fast schon zugezogenen Schlinge, konnte sich aber — übriggens ohne jeden vernünftigen Grund — noch nicht entschließen, Dresden aufzugeben, sondern ließ den General St. Cyr mit 30,000 Mann als Besatzung darin zurück, obwohl er sich sagen mußte, daß ihm für die bevorstehende Schlacht diese ihm unentbehrlich waren, um das schon bedeutend numerische Uebergewicht seiner Gegner nicht freiwillig zu vermehren. Ward er geschlagen und mußte er nach dem Rhein zurück, so war dieses Corps, wie die Besatzungen der übrigen Festungen, in denen er weit über 100,000 Mann seiner besten Truppen vertheilt hatte, verloren; siegte er, so fiel D. dadurch von selbst wieder in seine Hand, um so mehr, als Torgau und Wittenberg noch in seinen Händen waren. Obwohl St. Cyr, ein sehr verständiger, kriegserfahrener General, alle diese Gründe seinem Vorgesetzten vorgestellt hatte, traf er doch, da dieselben fruchtlos blieben, die energischsten Vertheidigungsmaßregeln. Bereits am 15. October erschienen auf den Höhen von Räcknitz die Division Tolstoy der hinter ihr nach Leipzig rückenden russischen Reserve-Armee Bennigsen's, und eine österreichische Brigade blockirte die Neustadt. Am 17. griff St. Cyr die Russen an und warf sie zurück, indeß bereits am 20. wurde er durch diese, welche von Leipzig her verstärkt worden waren, zurückgedrängt, auf die Stadt beschränkt und diese, als Ende des Monats auch das Klenuau'sche Corps eintraf, eng eingeschlossen. Der an die Einwohner ergangene Befehl, sich auf zwei Monate mit Lebensmitteln zu versehen, ward dadurch unausführbar, und St. Cyr beschloß, da er die Unhaltbarkeit seiner Lage erkannte, sich den Weg nach Torgau zu bahnen. Ein vom General Routon unternommener Versuch wurde jedoch vereitelt, er zurückgeschlagen und gezwungen, in die Stadt zurückzukehren. Die Unmöglichkeit, sich auf die Dauer in der nicht proviantirten Stadt zu behaupten, in der neben dem Hunger auch die furchtbarsten Krankheiten wütheten, so daß täglich an 200 Menschen starben und 6000 Kranke die Lazarethe füllten, bewog den Marschall, als durch den Rückzug Napoleon's hinter den Rhein jede Hoffnung auf Entsatz geschwunden war, mit dem General Klenuau am 11. Novbr. eine Capitulation zu schließen, kraft der die Besatzung die Waffen streckte, aber nach Frankreich zurückkehren durfte. Vom 12. bis 16. Novbr. zogen 24,000 Mann und 1760 Offiziere in mehreren Colonnen aus und hatten bereits mehrere Etappen hinter sich, als die Nichtbestätigung der Capitulation durch Schwarzenberg eintraf und St. Cyr die Wahl gelassen wurde, entweder sich kriegsgefangen zu ergeben oder in die Stadt zurückzukehren, wo ihm Alles wie vor der Capitulation wieder zurückgegeben und die Belagerung ihren weiteren Fortgang nehmen sollte. Natürlich konnte jener nicht anders, als der Gewalt weichend, das Erste wählen, da er sonst seine Truppen völlig nutzlos zugleich mit der Stadt geopfert hätte. Vom 14. November an erhielt D. eine starke russische Besatzung und wurde der Sitz der durch die Allirten eingesetzten Landesverwaltung, an deren Spitze der Fürst Nepnin stand; am 8. November 1814 trat ein preussisches General-Gouvernement an seine Stelle und erst am 7. Juni 1815 kehrte der greise König, dessen in besser landesherrlicher Absicht, aber gänzlicher Verkennung der Verhältnisse und des Geistes der Nation verfolgte Politik

seinem Staate so tiefe Wunden geschlagen, in seine Kesseln zurd. — Eine neue Schreckensperiode, aber nicht durch äußere Feinde, sondern durch die ganz Europa durchziehende und die Throne erschütternde Revolution, die Frucht der durch Frankreich ausgestreuten Drachensaart, brach im Mai 1849 über D. herein. Unter dem Vorgeben, die von dem deutschen Parlament aufgestellte Reichsverfassung (siehe dies. Art.) in Sachsen trotz der Weigerung des Königs einzuführen, erhob sich die durch die aus allen Ländern dorthin zusammengeströmten Revolutionäre verstärkte Umsturzpartei, setzte eine provisorische Regierung ein, deren Haupt ein ehrvergeßener königlicher Beamter Tschirner war, und arbeitete offen auf die Einführung der Republik hin. Die durch Entsendung des Bundes-Contingents nach Holstein sehr geschwächte Garnison blieb trotz aller Verführungsversuche ihrem Eide treu, hielt sich auf einzelnen festen Punkten der Stadt und namentlich die Brücke frei, hätte aber unterliegen müssen, wenn nicht auf das Ansuchen des nach dem Königtum geflüchteten Monarchen König Friedrich Wilhelm IV. seine starke Hand zur Rettung geboten und Truppen nach D. gesendet hätte, die, zuerst nur wenige schwache Bataillone unter dem Befehl des Obersten — nachmaligen Kriegsministers — Grafen Waldersee, nicht ohne Verlust die durch Varricaden und Befestigung der haltbaren Gebäude zu einer Festung umgestaltete Altstadt eroberten, und nachdem der Aufruhr in der Hauptstadt niedergeschlagen, durch Entsendung kleiner Colonnen in die insurgirten Städte, wie Baugun u. a., die gesegnete Ordnung im Lande herstellten.

Dreux. An diese kleine Stadt von 6500 Einwohnern im Departement der Eure und Loire knüpfen sich viele historische Erinnerungen. Sie ist das Durocassä (Durocassä) der Alten, und weil sie für die Mitte von Gallien gehalten wurde, so war sie zur Abhaltung der allgemeinen jährlichen Versammlungen der Gallier ausersehen, wobei die Druiden über Verbrechen und Grenzstreitigkeiten richteten. Später wurde D. königliches Besitztum, bis Ludwig der Dicke es seinem Sohne Robert als Grafschaft übergab, die nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen (1345) im Jahre 1378 von den weiblichen an den König verkauft ward. Seitdem öfters verpfändet, gelangte D. 1551 nach langem Streite zwischen den Häusern Albret und Nemours wieder an die Krone. Im Jahre 1562 den 18. December kam es hier zwischen den Katholiken und den Hugonotten zur Schlacht, in der letztere eine Niederlage erlitten und ihr Feldherr, der Prinz von Condé, gefangen genommen wurde, und 1593 nahm Heinrich IV. diesen Ort nach einer achtzehntägigen Belagerung ein. Von der durch den jetzigen Napoleon 1852 decretirten Confiscation der Besitzungen des Hauses Orleans ist das Erbbegräbniß in der von der Mutter Ludwig Philipp's gegründeten Kirche in D. ausgeschlossen geblieben. Zu erwähnen darf man nicht unterlassen, daß D. die Vaterstadt des Tragikers Kotron und des Schachspielers Philidor ist.

Drieberg (Friedrich v.), Forscher und Schriftsteller in einem der am wenigsten aufgeklärten Gebiete der Alterthumskunde, lebte als königlich preussischer Kammerherr zu Charlottenburg, wo er (1785 geb.) vor mehreren Jahren gestorben ist. Seine mehrseitige schriftstellerische Thätigkeit betraf, so weit sie hier anzuführen, die altgriechische Musik, deren Wesen er als musikalisch gebildeter Laie zu erforschen suchte. Ob ihm all' das Wissen, das zu einer der schwierigsten wissenschaftlichen und Kunst-Untersuchungen erforderlich, zu Gebote gestanden, mag dahin gestellt bleiben; von seinen eifrigen Bemühungen, die Erkenntniß jenes Theils der antiken Kunstbildung zu vermitteln, zeugt eine lange Reihe von größeren und kleineren Schriften, die mit der „mathematischen Intervallenlehre der Griechen“ (Leipzig 1818) beginnend, selbst Stoffe, wie „die Stimmung der griechischen Instrumente“, „das Monochord“, „die pneumatischen Erfindungen der Griechen“ u. s. w. behandelten. Seine Ansichten fanden heftigen Widerspruch, vor Allem bei dem als Begründer der Musik berühmten Chladni und bei dem Professor am Conservatorium zu Paris, Berne, welcher letztere nachzuweisen suchte, daß D. die griechische Tonscala gerade umgekehrt genommen habe, wie die griechischen Schriftsteller über Musik (von deren Schriften uns noch mehrere erhalten) es ausdrücklich zeigten. D. ließ es sich gleichwohl nicht verdrießen, auch weiterhin eigenthümliche Theorien, wie auf dem Gebiete der antiken Tonkunst, so auf anderen Gebieten der Physik u. aufzustellen, die freilich eben so mißglückten,

wie seine Versuche in der Operncomposition als misslungene erschienen. Zuletzt trat D. mit einem von ihm als zeitgemäß bezeichneten Schriftchen: „Zur Belehrung unserer Pflanzern“ (Berlin 1850) auf, in welchem u. A. Descartes als ein leichtsinniger, Kant, Fichte und Hegel als idealistische Wahnsinns-Philosophen charakterisirt werden.

Drillen und die Drills. Unter Drillen versteht man in der Landwirtschaft bekanntlich die Ausfaat von Sämereien in ununterbrochenen, im Gegenseite von unterbrochenen (Doppelreihen; s. dies. Art.) Reihen, welche letztere in beliebig bestimmbarren Entfernungen von einander, je nach der Art des auszufendenden Samens, gezogen werden. Als die wesentlichsten Zwecke des Drillens sind zu bezeichnen: die gleichmäßige Unterbringung und Bedeckung des Saatkorns und die durch das Drillen ermöglichte und erleichterte Bearbeitung der Zwischenräume der Reihen während der Vegetationsperiode der Pflanzen. Zwar werden, als weitere Zwecke, gewöhnlich noch Saatersparnis und Verhütung von Lagerfrucht angeführt; doch wird der Werth jener durch die Mehrarbeit beim Drillen aufgehoben und bezüglich der letzteren ist es mindestens zweifelhaft, ob das Drillen allein ihr vorzubeugen vermag. Allein auch jene anerkannten Vorzüge sind wichtig genug, um die Aufmerksamkeit der Landwirthe in Anspruch zu nehmen. Die Reihensaat ist zuerst im Orient, in Persien und Japan, in China und vornehmlich in Bengalen üblich gewesen und von dort durch Jethro Full in England bekannt geworden, welcher in dem Werke: „On the horsehoing Husbandry. London 1731.“ dasselbe weiteren Kreisen bekannt machte. Du Hamel de Monceau erdte einen Auszug desselben im Französischen, vervollständigt durch die von Chateaubrieur und d'Ebène angestellten Versuche. Der Zweck dieser Arbeit war jedoch nicht sowohl das Drillen an sich, sondern das Full'sche System, „unausgesetzt auf demselben Acker Weizen zu bauen“, zur Geltung zu bringen, und als eigentlicher Erfinder der heutigen Drillwirtschaft, die Ausführung der Saat und Bearbeitung der Zwischenräume durch mit Thierkraft fortbewegte Maschinen und Instrumente, ist Duckett aus Petersham und Escher. (Vergl. über Duckett Dr. A. v. Lengerke's landw. Convers.-Lexik.) Wie großen Beifall aber auch die gleichzeitig von Duckett erfundene Maschine fand, so wurden doch noch erhebliche Verbesserungen, besonders durch James Cook, angebracht, welche im Wesentlichen bis heut noch nicht übertroffen sind. Im Allgemeinen sind die Drills allerdings etwas complicirte Maschinen, die meist aus zwei gesonderten, mit einem Hauptgestell verbundenen Apparaten bestehen, von denen der eine zur Aufnahme des Samens und zum Ausschöpfen bestimmter Saatquantitäten, der andere zur Fortleitung und Unterbringung, so wie zur Bedeckung des Samens dient. Von allen Constructionen der neuesten Zeit werden die von Carret, von Forestry und die von Smyth am meisten gerühmt; bezüglich deren Anfertigung auf dem Continent jedoch dasselbe gilt, was in dem Artikel Dreschen über die Anfertigung von Dreschmaschinen auf dem Continent gesagt ist. Ein Drill zur Saat mit 11 Reihen, von 6 Fuß Breite, kostet in England ohngefähr 216 Thlr., wozu der Eingangszoll mit ohngefähr 65 Thlr. tritt; die Berliner Fabriken stellen ihn für 250 Thlr. her. Die Anwendung der Drills macht eine besondere Rücksicht auf die Zubereitung und den Zustand des Ackers nöthig; nur eine von Wurzelunkraut freie, gut bearbeitete Ackertrume läßt sie rathsam erscheinen. Ebenso wird dieselbe durch langen, unzersehten Dünger verhindert. Der Cook'sche Drill ist genau beschrieben und bildlich dargestellt in: „Dr. Gerke's landwirthschaftliche Erfahrungen und Ansichten.“ In England werden nicht nur Turnips und Hülsenfrüchte, sondern auch Halmfrüchte zu großem Theile gedrillt; während in Deutschland die Reihensaat sich zwar für sämmtliche Hülsenfrüchte und Rübenarten — ausgenommen auf sehr trockenem Boden und in trockenen Himmelsstrichen, wo diese Gewächse, in erhöhten Reihen gebaut, Mangel an Feuchtigkeit leiden würden — nicht aber für Halmfrüchte bisher einbürgerte. Der Werth dieser Saatmethode für englische und deutsche Dertlichkeit geht am besten aus des berühmten Sir John Sinclair's Schrift „On Drilling; or the Row-Culture“ hervor.

Dritter Stand. Der Begriff „dritter Stand“ war ursprünglich ein municipaler und als solcher identisch mit „Bürgerstand“, indem unter dieser Bezeichnung die Bewohner der Städte im Gegenseite zu den Bewohnern des Landes verstanden

wurden, aber auch ebenso ein politischer — und gerade daher rührt der Ausdruck „dritter Stand“ — in sofern auf den Reichstagen, Landtagen, in den Parlamenten, neben Adel und Geistlichkeit auch die Städte als dritter Stand ihre Vertretung fanden. Die beiden aristokratischen Stände und der Bürgerstand konnten in ihren Interessen collidiren, sie konnten suchen, sich gegenseitig zu übervotheten, sich befeinden, ja sich öffentlich bekriegen, aber sie unterschieden sich als verschiedene und berechnigte Stände, die, durch ein System von Rechten und Pflichten verbunden, auf ihren Schultern den Staat trugen und an der Verwaltung desselben den entsprechenden Antheil hatten. Mit Ludwig XIV., und sogar noch früher, gestaltete sich in Frankreich und nach dessen Vorgänge auch in vielen andern Staaten des europäischen Continents die Monarchie dergestalt, daß sie sich löst von der ständischen Gliederung; der Fürst ist der Staat und seine Macht übt er nicht mehr aus durch Stände, sondern durch eine Beamtenmaschine. Die Scheidung zwischen Aristokratie und dritter Stand war damit in sofern bedeutungslos geworden, als nicht mehr verschiedenartige Rechte und Pflichten einen politischen Unterschied begründeten, wurde aber andererseits um so bedeutungsvoller, als die aristokratischen Stände zwar nicht mehr ihre alten Pflichten durch Theilnahme an der Staatsverwaltung erfüllten, wohl aber sich auch noch fernerhin als bevorzugte, als aristokratische Stände gerirten und noch festhielten an ihren alten Rechten, z. B. Steuerfreiheit. Der Gegensatz zwischen den Ständen wurde dadurch ein vollständig anderer, denn er je gewesen war: es trat der dritte Stand als principieller Gegner gegen die aristokratischen Stände auf, bekämpfte dieselben auf Tod und Leben und erhielt endlich zu diesem Kampfe das erforderliche Schlachtfeld durch die Einberufung der Stände in Frankreich im Jahre 1788. Der französische Staat war eine leblose Maschine geworden, ein Object des Wises, der Satyre, der Kritik eines ständelosen Volkes, einer ungliederten Masse von so und so viel Köpfen; er fühlte das Bedürfnis, sich wiederum mit der mütterlichen Erde zu berühren und dadurch neue Kräfte zu gewinnen. In welcher Weise sollte dies bewerkstelligt werden? Man wollte die Stände nach dem Geschäftsgange des Jahres 1614 wieder einberufen; Necker beantragte Abstimmung nach Köpfen, und seine Meinung siegte. Abbé Sieyès fragte in einer Flugchrift an: „Was ist der dritte Stand (tiers état)?“ und als Antwort stellte sich heraus, daß er allein die Steuern trage, der Staat deshalb auch sein Eigenthum sein müsse. Die Folgen dieses Verfahrens waren bedingt durch die Lage der Dinge, durch die Anschauungen, die man vom Staate dadurch gewonnen hatte, daß man ihm nur passiv angehört, ihn nur als Object literarischer und kritischer Beschäftigung betrachtet hatte. Adel und Geistlichkeit hatten Rechte, Vorrechte, der dritte Stand verlangte ebenfalls Rechte, denn es war ja kein Unterschied der Pflichten zwischen Volk, zwischen drittem Stand und den beiden aristokratischen Ständen. Die längst schon wesenlos gewordenen Stände fielen, ihm nach das legitime Königthum, das nur allein auf der Basis ständischer Gliederung möglich ist; bald rief sogar der Nachwächter von Mainz bei der Anmeldung der Stunden nicht mehr „lobet Gott den Herrn!“, sondern „lobet Gott den Bürger!“, weil das Wort „Herr“ bei Todesstrafe nicht gebraucht werden durfte. Das französische Volk war ein Brei, ein Chaos geworden, und da ein solcher Brei sich selbst nicht regieren kann, so muß er von außen regiert werden: der constituirenden Versammlung folgte die gesetzgebende, dieser der Nationalconvent, diesem das Directorium und dem Directorium endlich das Consulat. Der Kreislauf war vollendet: alle Theorien waren angewandt, waren in Scene gesetzt worden und als Resultat hatte sich herausgestellt, daß ein Staat sich nicht construiren läßt nach irgend einer Theorie. Napoleon lehnte sich auf die Masse und siegte. — Dies in kurzen Worten die Geschichte des dritten Standes in Frankreich bis Napoleon I.; nach seinem Sturze macht sich, abgesehen von den schwachen Restaurationsversuchen des legitimen Königthums, wieder die Idee einer Gliederung des Volkes geltend, aber nicht nach einem Systeme von Rechten und Pflichten, d. h. nach Ständen, sondern aus der unterschiedslosen Masse tritt wieder hervor der dritte Stand, nicht mit dem früheren Charakter, sondern als bestzende Klasse im Gegensatze zu den arbeitenden und nichtbestzenden Klassen, nicht als Stand neben anderen Ständen, nicht als ein Stand mit Pflichten, sondern als ein Stand, der vorzugs-

welche die Steuern zu zahlen hatte und deshalb auch auf den Alleinbesitz des Staates Anspruch zu haben glaubte. Die Kaufleute, die Fabrikanten, die Grundbesitzer u. s. f. constituirten den Staat als Actienverein „der Reichsteuerten mit einem selbst eingesetzten Königthum (dem Präsidium des Actienvereins) in einer Verfassung, die alles öffentliche Recht nur auf Steuer und Geldbesitz zu basiren weiß, und eben damit die ausgeschlossenen Elemente zu einem principiellen Kampf gegen den Besitz selbst treibt. Nachdem auch diese Combination an ihrer stitlichen Haltlosigkeit zusammenbrach, ward noch einmal der Versuch gewagt, Besitz und Nichtbesitz durch die mechanische Transaction des allgemeinen Stimmrechts zu vereinen.“ Aber auch dieser Versuch mißlang, das Staatswesen fiel wiederum dem Cäsarismus anheim. — Was in Frankreich geschah, geschah auch in anderen Staaten Europa's, hier mehr, dort weniger, je nachdem die französische Revolution mehr oder weniger festen Fuß faßte. Auch Preußen ist davon in den letzten Decennien so ergriffen worden, daß seine Verfassung, wenigstens zum größten Theile, lediglich ein Ausfluß der Revolution ist. Fassen wir deshalb die damit verbundenen Erscheinungen näher in's Auge. Der dritte Stand ist kein eigentlicher Stand, ist vielmehr die Negation aller Stände, damit auch die Negation des legitimen Königthums. Er nennt sich dem Volke, dem Handwerker, dem Landmann gegenüber „den gebildeten“, den höheren Ständen gegenüber macht er sich als „das Volk“ geltend und verlangt Respect vor dem Willen dieses Volkes. Er rekrutirt sich aus allen Ständen, ist vielmehr eine Krankheit aller Stände, eine geistige Krankheit, der zufolge nach dem Vorbilde städtischer Verwaltung oder Actiengesellschaften auch der Staat als eine Actiengesellschaft aufgefaßt wird. Antheil hat man an einer solchen Gesellschaft, wenn man Actien besitzt, und je mehr Actien, desto größeren Antheil. Der Antheil giebt sich kund durch das Recht zum Wählen und zum Gewähltwerden; die Wählenden sind mit dem Staat dadurch verbunden, daß sie alle drei Jahr dieses Wahlrecht ausüben; und das nennt man Freiheit; die Gewählten beaufichtigen die Verwaltung, verlangen die Befolgung dieser oder jener Principien derselben und suchen wo möglich auch einen Einfluß auf die Verwaltung des Personals zu erlangen, wo möglich selbst Verwaltungs-Mitglieder zu werden. Die sonstige Parteilellung ist durch Nützlichkeitsprincipien bedingt. Ist im Staate ein mächtiger Adel vorhanden, so wenden sie sich gegen diesen, unter dem Vorgeben, daß die Macht des Königs gekräftigt werden müsse; ist die Macht des Adels gebrochen, so wenden sie sich gegen die Krone, suchen ihr alle Macht zu entziehen, um sie schließlich zu — besettigen. Denn das Princip und das Ziel ist: Republik. Aber nicht unmittelbare Republik (denn da würde man mit der Masse zusammenkommen, vor der man eine heilige Scheu hat), sondern die repräsentative, die die Masse im Zaume hält; geht das nicht, rührt sich die Masse einmal, nun, so muß sie sich eine Zeit lang einen Cäsar gefallen lassen und ein paar Mal vielleicht sogar auf die „Wahl-Freiheit“ verzichten. Man mag die Augen verschließen, wie man will, die Thatfache ist nicht wegzuläugnen, daß die „Gebildeten“ in dem entwickelten Sinne, der „Bürgerstand“, die „Staatsbürger“ principielle Gegner nicht nur der ständischen Monarchie sind, sondern überhaupt der Monarchie. Wären in Preußen z. B. nicht noch starke monarchische Institutionen, hinge die Herrschaft der Hohenzollern vom Hauße der Abgeordneten ab, so wäre kein Zweifel mehr, daß sie nach wenigen Jahren besettigt werden würde; die innere Nothwendigkeit der Dinge müßte dazu führen. — Wie der dritte Stand, obwohl sein Kern in den Städten zu suchen ist (Beamte der Justiz und Verwaltung, Advocaten, Literaten, Apotheker, höhere Techniker, Fabrikanten, Banquiers, Kaufleute, Künstler u. s. f., kurz meist Alle, deren Bildung lediglich Schulbildung ist), in seinen Grenzen nicht bestimmbar; wie fernher auch seine Auffassung des Staats eine abstracte ist, so ist auch sein tägliches Philosophiren über staatliche Dinge ein abstractes, die Wirklichkeit nicht erfassendes, das nicht von dem concreten, realen Menschen, der Hunger und Durst, Leidenschaften u. s. f. hat, ausgeht, sondern von einem abstracten „vernünftigen Menschen“, der unter dem Monde nun einmal nicht existirt und nicht existiren wird, so lange der Mensch einen Körper haben wird; das Resultat dieses Philosophirens ist die „öffentliche Meinung“, das Organ derselben aber die Presse, beide in Europa zur Zeit so bodenlos, wie noch nie zuvor. Was der Professor Gneiß von den englischen Zeitungsschreibern sagt, gilt vollständig

von den unfrigen. Sie sind, heißt es, darauf angewiesen, durch scharfe Conception zuerst den Eindruck der Thatsachen auf die Durchschnittsmeinung der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen zu ermitteln und dann so wiederzugeben, um dem Leser die angenehme Meinung zu erwecken, daß das hier Geschriebene aus seinem ureigenen Geiste erdacht, aus seiner Seele gesprochen sei. Wie das aufgelöste Communalwesen zur Centralisation und zur Grundidee der Actiengesellschaft kommt, so schreitet auch das Geschäft der öffentlichen Meinung zur Centralisation in einem großen Organ nach dem System der Actiengesellschaften, in dem auch jedes fremde und unsaubere Element in Gestalt einer Actie seinen legitimen Einfluß finden mag. Der Verfasser der Zeitartikel ist von dem Verwaltungsrath abhängig, die letzte Richtschnur seines Verfahrens die Erhaltung des Beifalls der Abonnenten. Eine solche öffentliche Meinung, auf Actien kann unmöglich das dauernde Wesen des Staates vertreten, sie kann weder in der auswärtigen Politik, noch in der innern Organisation des Landes irgend einen großartigen stetigen zusammenhängenden Gedanken festhalten. Die traditionelle Behauptung, daß das englische Volk gewohnt sei, sich immer nur mit einer Sache zu beschäftigen, wird in diesem Zustande zu der einfachen Wahrheit, daß das nächste gesellschaftliche Interesse über Alles entscheidet, daß es in dieser public opinion keine großen Zwecke und darum keine ernstlichen Ueberzeugungen mehr giebt. Indem aber England dahin gekommen ist, daß die public opinion die Wahlen beherrscht und beide zusammen das Unterhaus und die Regierung, so wird allerdings die Regierung des britischen Volkes zu einer Cabinetsregierung im äbelsten Sinne des Wortes, zu einer Regierung, in der nicht mehr das stetige Recht und das dauernde Wohl der Gesamtheit die Staatsgewalt bestimmt, sondern die Tageskaune und die persönlichen Eindrücke einer Monarchie, die sich in ihrem Cabinet durch vortragende Räte und Adjutanten den gossip des Tages zutragen läßt und darnach die Maßregeln des Staats einschließlich der Personalbeförderungen im Heer und Civilverwaltung bestimmt: es ist das Cabinet Ihrer Majestät der public opinion. — Englands Parlament beruhte früher auf einer festen Communal-Verfassung; letztere ist gelockert und seitdem auch das Parlament von Jahr zu Jahr schlechter geworden, und mit dem Parlamente auch die Regierung; der Staat ist von Jahr zu Jahr mehr und mehr herabgesunken von der Höhe, die er einst einnahm. Was müßte vollends aus Preußen werden, wenn ein so wichtiger Körper, wie das Abgeordneten-Haus es ist, lange noch seinen Charakter durch den Zufall von Kopfwahlen erhalten würde. Es ist nicht möglich, dem dritten Stande das Haus zu verschließen, aber es ist dahin zu arbeiten, daß der dritte Stand nicht mehr äußerlich zum Staate sich verhalte, und das ist nur durch eine tüchtige Organisation der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verbände möglich, dergestalt, daß aus diesen das Haus der Abgeordneten resultirt. Ist das geschehen, so wird auch der dritte Stand ein festes Gepräge bekommen, bestimmtere Grenzen nach unten und oben, mit bestimmten, aus der Beschäftigung mit der Wirklichkeit hervorgegangenen politischen Ueberzeugungen. Bis dahin wird alle Schulbildung und nicht schüzen vor den Strömungen der öffentlichen Meinung, die heute dies, morgen jenes fordert, so daß eine Regierung mit ihr schlechterdings unmöglich ist. Vergleiche die Artikel Bürger, Stand, Vierter Stand.

Drobisch s. Herbart.

Drohung, d. h. die Aeußerung, Jemand ein widerrechtliches Uebel zufügen zu wollen, kann civilrechtlich als Nöthigung (s. d. Art.) ein Ansehungsmittel einer dadurch erlangten Rechtszusage werden. Strafrechtlich kommt die Drohung für den Bedrohten theils als Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit, oder als Strafverwehungsgrund für den Drohenden, theils als selbstständig strafbare Handlung, theils als Erschwerungsgrund bei dadurch verübten strafbaren Handlungen in Betracht. Nach früherem gemeinen deutschen Rechte begründet die Drohung mit Rechtsverletzungen überhaupt Anspruch auf Sicherheitsmaßregeln wider den Drohenden. Ein besonderes Verbrechen bildet die Drohung nach der peinlichen Gerichtsordnung, Art. 128, nur in der Form des Landzwanges, d. h. eines Drohens mit Verbrechen, welches von einem seiner Obrigkeit entwichenen, zu gefährlichen Menschen übergetretenen Unterthanen ausgeht. Das neue preussische Strafrecht kennt als besonders strafbare Handlung

gen Drohung als Verhinderungsmittel in Ausführung staatsbürgerlicher Rechte, zu stimmen, oder zu wählen (§ 84), oder die Pflicht als Mitglied eines der Häuser des Landtages zu erfüllen (§ 84), als Mittel, Beamte ihrer Amtspflicht abwendig zu machen (§§ 89, 90), als Beeinträchtigung der Religionsfreiheit (§ 136), als Abhaltungsmittel vom Vieten oder Ueberbieten bei amtlichen Versteigerungen (§ 270), als Abhaltungsmittel zu Handlungen oder Unterlassungen überhaupt, oder zu Erlangung eines rechtswidrigen Vortheiles (§ 212), als Drohung mit Brand oder Ueberschwemmung ohne Rücksicht auf den Zweck (§ 213). Erschwerend kommen Drohungen in Betracht als Mittel zu Verübung unzüchtiger Handlungen (§ 144), zu Erpressungen (§§ 235, 236); endlich als Merkmal des Thatsbestandes bei der Theilnahme an Begehung eines Vergehens oder Verbrechens durch Anstiftung. In dem Strafverfahren kann die Drohung als Anzeige zur Ueberführung des Thäters und als Anfechtungsgrund eines dadurch erlangten Geständnisses in Frage kommen. In den außerpreussischen Strafgesetzbüchern werden die einzelnen Arten der Drohung nicht übereinstimmend behandelt.

Dronthelm (Trondhjem.) Unter dem 63^o nördlicher Breite, abgetrennt von der übrigen Welt, gegen hundert Meilen durch unwegsame Gebirge, selbst vom eigentlichen Nordmeere noch an 30 Meilen entfernt, liegt diese Stadt von germanischer Kultur im Winkel eines tief verschlungenen, buchtenreichen Fjords, in dem einst die Flotten der alten Seefürsten gerüstet lagen, in alle Welt den Ruf der Normannen zu tragen. D. ist die einzige Stadt in Norwegen, die mit einer Mauer umgeben ist; seine Festungswerke aber, darunter das vor dem Hafen liegende Fort Runkholm, sind in Verfall. Es hat das Schicksal aller von Holz erbauten Städte erlitten, zahlreiche Feuerbrünste haben die alten und unregelmäßigen Wohnungen zerstört, und schöne Häuser in graben und breiten Straßen sind an deren Stelle getreten. Diefelbe Geißel heubte die Stadt 1530 und dann abermals 1719 einer prachtvollen von Marmorquadern erbauten Kathedrale, von der das Chor noch steht, die der norwegische Stolz mit St. Peter in Rom verglich. Die Könige von Schweden empfangen Norwegens Krone — am 6. August 1860 Karl XV. — in einer viel einfacheren Kirche, welche an die Stelle der alten Basilika getreten ist. König Olaf Tryggesson hat den Grund dazu gelegt im Jahre 997 an der Stelle der alten scandinavischen Stadt Nideroos, d. h. Ausfluß des Nid, der oben von Idyalen kommt, in den Selbosen und dann weiter nach der Stadt fließt, welche er fast ganz umgiebt; den Namen Trondhjem aber hat sie von der umliegenden Gegend bekommen, die ehemals so geheißen hat und von welcher die Einwohner den Namen Trønderen noch heutigen Tages führen. Die Dronthelmer Kirche war vom Jahre 1152 bis zur Reformation die Kathedrale eines Erzbischofs, und noch heute behauptet der Bischof des Sitzes D. die erste Stelle unter seinen norwegischen Amtsbrütern. Ehedem hatte die Stadt 10 Kirchen und 5 Klöster, jetzt sind nur 5 Kirchen vorhanden, darunter auch der Dom gezählt, an den Merkwürdigkeiten und historischen Erinnerungen vielfältig geknüpft sind. Schon der Name, der Dom von D., erweckt eine ganze Reihe poetischer Bilder. Dehlsensläger's „Arel und Wallborg“ spielt fünf Acte hindurch in diesem Dome des heiligen Olaf, jenes Königs und Märtyrers, von dessen Andenken fast jeder Ort in Norwegen spricht. Die Zeit der Kämpfe des Christenthums mit dem Heidenthum hat um ganz D. ihr classisches Terrain, besonders aber noch in diesem Tempel und dem daran grenzenden Kongsgaard (Königshof), einem alterthümlich quadrirten Gebäude vom festesten Stein. Bei dem Ringen und Kämpfen zwischen Galon Carl, dem heidnischen Beherrscher Norwegens, und dem christlichen Kronprätendenten Olaf dienten beide Gebäude zum Schutz und Schirm für den Tyrannen und den Bedrängten. D. mit einem Gymnasium, einem Seminar für Lappen, einem Hospital, einem Irren- und Waisenhause und andern Anstalten der Mild- und Wohlthätigkeit, so wie 16,012 Einwohnern im Jahre 1855, ist eine Handelsstadt; aber der kaufmännische Geist waltet nicht vor dem vaterländischen vor. Den Kaufleuten in Bergen und Christiania wirft man den mehr kosmopolitischen Sinn vor; den Dronthelmern den Stolz auf ihr Alterthum, ihre Gestammung, sie hielten sich für die ächten Norweger. Bei Gelegenheit der streitigen Frage, welche von den drei Handelsstädten zur Hauptstadt ernannt wer-

den wäffe, soll sich diese stolze Aufsicht besonders hervorgethan haben. D. hat aus jenem Proceß außer der Königskrönung nur die neu errichtete Bank, die Filiale zu Christiania, Christianfund, Bergen, Skien und Drammen unterhält, errungen. Sein Handel beschränkt sich auf die Ausfuhr von Brettern und das Kupfer von Melbal und Norraas, beide aber ein bedeutender Artikel, zumal da letzteres aus seiner Grube am Fuße des Kjölen keinen anderen Weg zu Handelsplätzen findet, als über D. Unter den angesehenen Personen, welche auf der bereits genannten Festung Munkholm, die als Staatsgefängniß früher diente, während der Herrschaft der dänischen Könige einen großen Theil ihres Lebens vertrauert haben, ist vor Allen der, unter dem Namen Griffensfeld, Greifensfeld, in den Grafenstand erhobene Großkanzler Peter Schumacher zu nennen, der hier von 1676—1699 gefangen gehalten worden und bald nach seiner Freilassung in der Stadt D. gestorben ist.

Droft war im Mittelalter in Niedersachsen der Titel des adeligen Verwalters eines Bezirkes oder einer Vogtei, der besonders die Landespalizei auszuüben hatte und vor dem sich jeder Bewohner des Bezirkes stellen mußte. Nachdem geraume Zeit hindurch dieser Titel ohne amtliche Stellung von Adelligen in Hannover geführt wurde, ist der Titel Landdroft 1822 für die Präsidenten der sechs Regierungen oder Landdrofthei zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich wieder eingeführt worden.

Drofte. In Westfalen und in der Rheinprovinz führen mehrere Familien den Namen D. Genaue Forschungen haben zu dem Resultate geführt, daß sie in zwei durch Abstammung und Wappen ganz verschiedene Geschlechter zerfallen und nur den von der Würde eines Drofts oder Truchseß herrührenden vorgesetzten Namen D. mit einander gemein haben. Es scheiden sich dadurch die noch heute blühenden Familien der D. in zwei Stämme, und zwar 1) in die Freiherren D. zu Hülshoff mit einem Nebenaste, den Freiherren von D. zu Hülshoff, genannt von Kerkerind zu Stape l. Andere Häuser oder Nebenlinien des Stammes, in verschiedenen Theilen Westfalens ansässig, so wie auch diejenigen Linien, die sich in Kurland und Livland, in der Provinz Preußen, in der Niederlausitz und im Königreich Sachsen niedergelassen hatten, sind ausgestorben. Der ursprüngliche Geschlechtsname dieses Hauptstammes ist eigentlich Deckenbroeck, von dem Stammhause Deckenbroeck im Kreise Warendorf, noch heute, und zwar seit 1417, im Besitze der Freiherren D. zu Hülshoff. Als einer der ersten in der Stammlinie dieses vornehmen Geschlechts kommt Bernhard von Deckenbroeck, der um das Jahr 1208 lebte, in der Geschichte des Landes vor. Sein Enkel Engelbrecht wurde 1288 D. zu Ueberwasser (Kreis Warendorf), und im Jahre 1295 erhielt er diese Würde erblich für seine Nachkommenschaft. Sein Sohn Johann nannte sich nun D. von Deckenbroeck, aber nach und nach schrieben sich seine Nachkommen bloß D., bis 1613 der Mitterstz Hülshoff im Kreise Münster an die Familie kam, und seit der Zeit ist Hülshoff, der Sitz der Stammlinie, dem Namen D. beigefügt worden. Clemens August von D. zu Hülshoff hatte von seiner Gemahlin Bernhardine, Reichsfreiin von der Reck-Steinfurth, vier Söhne, von denen der älteste, Clemens August II., die Güter erbt. Er starb den 25. Juli 1826 und hinterließ zwei Töchter und zwei Söhne. Der älteste derselben, Werner Constantin (geb. den 31. Juli 1798), Herr der Güter Hülshoff, Deckenbroeck, Bögebing, Buschhaus, Nienborg &c., ist der jetzige Chef des Hauses. Sein Oheim, Maximilian Friedrich (geb. den 23. Oct. 1764, † den 8. März 1840), war erst Domherr zu Münster, resignirte aber seine Präbende am 5. Sept. 1788 an seinen Bruder Johann und vermählte sich mit Bernhardine Engelen. Aus dieser Ehe entsprangen zwei Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn war Clemens August, geb. den 2. April 1793 zu Kößfeld. Er erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf dem Gymnasium zu Münster, bezog 1809 die dortige Universität, wurde 1814 Professor an dem genannten Gymnasium, studirte dann die Rechte in Berlin, wurde 1819 bis 20 wieder Professor in Münster, lebte seit 1821 in Göttingen, wurde 1822 Privat-Dozent, später Professor der Rechte zu Bonn und starb 1832 am 13. August, während eines Kur-Aufenthaltes zu Wiesbaden. Er schrieb: *De iuris austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta*

discrimine“ (Bonn, 1822); „Ueber das Naturrecht als Quelle des Kirchenrechts“ (ebend. 1822); „Lehrbuch des Naturrechts“ (ebend. 1823, 2. Aufl., das. 1831); „Einleitung in das deutsche gemeine Criminalrecht“ (ebend. 1826); „Lehrbuch des Naturrechts und der Philosophie“ (ebend. 1825); „Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen in Deutschland“ (Münster, 1828—33, 2 Bde., 2. Aufl., 1. Bd. 1832, 2. Bd. von Braun, das. 1835), sein Hauptwerk, und „Fragen an alle katholischen Theologen Deutschlands in Betreff des Hermesianismus“ (Bonn, 1832). Seine Cousine war Annette Elisabeth, Frein von D., geb. den 12. Januar 1798 auf Hülshoff. Sie erhielt eine wissenschaftliche Bildung; lebte Anfangs sehr zurückgezogen auf dem väterlichen Gute; dann in Bonn, Köln und zu Mülheim, dem Wittwenstuh ihrer Mutter, wo sie sich nur mit Naturstudien und Poesie beschäftigte; dann seit 1841 bei ihrem Schwager, dem Freiherrn von Lappberg auf Schloß Eppishausen in Thurgau in der Schweiz, zuletzt seit 1844 auf dem Schloße Meerburg am Bodensee, wo sie sich ein Landgut kaufte und dort den 14. Mai 1848 plötzlich an einem Herzschlage starb. Es erschienen von ihr „Gedichte“ (Münster, 1838, Stuttgart und Tübingen, 1844) und „das geistliche Jahr, nebst einem Anhange religiöser Gedichte“ (herausgegeben von C. E. Schleiter und W. Junkmann, Stuttgart, 1851). Als Dichterin steht sie in einer Eigenthümlichkeit da, die im ganzen Reichs deutscher Poesie nicht mehr gefunden wird. Keine Spur von Nachahmung ist in ihren Gedichten, wohl aber ursprüngliche Fülle und Kraft. Sie ist recht eigentlich eine Dichterin der Einsamkeit; in der scheinbar reizlosen Natur wußte sie die tiefste Poesie aufzufinden. Sie nähert sich sehr den amerikanischen Dichterinnen, die in einer neuen Ordnung der Dinge, in völliger Unabhängigkeit von der Männerwelt lebend, auch sentimentale Liebe und Hingebung nicht kennen. In der Darstellung ihrer eigenen Erlebnisse ist sie eben so interessant, wie in der Schilderung der Natur, worin sie die feinste Beobachtungsgabe und die originellste Farbengebung kundgibt. Auch auf dem Felde der Ballade liebt sie vorzugweise die düsteren Stoffe, namentlich die Sagen ihrer westfälischen Heimath. Ist ihre Sprache auch nicht überall klar und durchsichtig und entspricht der Versbau nicht immer den Regeln der Kunst, so trifft man doch nirgends gesuchte Worte, Alles klingt natürlich und frisch, wie bei einem Dichter, dem der Genius sein Gepräge verliehen hat. Ein zweiter Obelisk des jähigen Chefs des Hauses, Ernst Konstantin (geb. den 14. März 1770), vermählte sich den 12. Mai 1801 mit Maria Theresia, des Johann Friedrich Reichsfürstlichen von Kerkerind zu Stapel und der Maria Antonie, geb. Frein von Schilling zu Buxfort, Tochter, und wurde Stifter der jüngeren Linie. Er war Domherr zu Münster, resignirte aber den 24. April 1801 und starb den 18. März 1841, zwölf Kinder aus seiner Ehe hinterlassend. Das Wappen der älteren Linie, deren alter Freiherrnstand am 28. Februar 1843 preussischerseits bestätigt wurde, ist ein in Schwarz aufgerichteter und geflügelter silberner Fisch (ein Barsch), mit rothem Kamm und Flossen, dessen Kopf und Schwanz sich rechts hin biegen. Auf dem silberschwarz bewulsteten Helme mit eben solchen Decken steht eine silberne Fischkreuz (Walforb). Das Wappen der jüngeren Linie, die am 6. Februar 1802 als Reichsfürstlichen bestätigt wurde und deren Besiz aus den Gütern Stapel, Brock, Gistinek, Sentmaringen, Grevinghof, Soest, Selter, Landegge und Buxdorf besteht, ist quadrirt mit schwarzem Mittelschild, worin der geflügelte Fisch (als Stammwappen) erscheint, 1 und 4 in Grün belagert drei rothe Rosen einen silbernen, schrägerechten Balken seiner Länge nach (Kerkerind); 2 und 3 von Roth und Silber vier Mal quer getheilt, darin ein schwarzer, golden bewehrter, aufgerichteter Steinbock (Bock). Freiherrn-Krone, worüber drei gekrönte Helme schweben; der erste mit grün-silberner Decke trägt einen geschlossenen, einwärts gekehrten, grünen Flug mit dem eben beschriebenen Balken; der zweite die Fischkreuz und Decken wie im Stammwappen; der dritte mit schwarz-silberner Decke den bis zur Brust hervorragenden Steinbock. Wie schon erwähnt, ist die andere Familie, die auch den Namen D. führte, eine durch Abstammung und Wappen von der eben behandelten ganz verschiedene, es ist die Familie 2) der Grafen und Freiherrn D. zu Wischering, Erbdroste des Fürstenthums Münster. Der ursprüngliche Familienname dieses alten westfälischen Geschlechts ist Wulfsheim, und zu ihr gehören auch

die Grafen D. von Nesselrode-Reichenstein, die Freiherren D. zu Padtberg und die Freiherren D. zu Senden. Als Stammvater des ganzen Geschlechts wird Albrecht von Wulfheim, Erzbischof des Bisthums zu Münster, genannt. Er wohnte der Fürstenversammlung zu Goslar im Jahre 1173 bei und ist wahrscheinlich ein jüngerer Sohn aus dem Dynastengeschlechte der Wulfen zu Lüdinghausen gewesen, wofür die Gleichheit des Lüdinghausenschen Wappens mit dem anfänglich von den Wulfheim geführten spricht. Das Stammschloß Bischoering liegt im heutigen Kreise Lüdinghausen. Bernhard III., Freiherr von D. zu Bischoering (+ 1331), hinterließ zwei Söhne: Heinrich II. und Albrecht V. Der Erstere ist der Ahnherr der heutigen Reichsfreiherren D. zu Bischoering, während der Andere, dessen Sohn Alexander, mit einem Fräulein von Senden vermählt war und dadurch ansehnliche Güter erlangt hatte, die Linie der Freiherren D. zu Senden gründete. Aus dem Stammhause oder der Hauptlinie der Freiherren D. zu Bischoering, Erbdroste zu Münster, vermählte sich Clemens August mit seiner Cousine Sophie Alexandrine, geb. v. D. aus dem Hause Fuchsen, und hatte mit ihr 9 Kinder: 1) Adolf Heidenreich (1826 in den preussischen Grafenstand erhoben, † in demselben Jahre), erbt die Güter; 2) Caspar Maximilian; 3) Bernhardsine, die sich mit dem Reichsgrafen von Blettenberg-Benhäusen vermählte; 4) Rosina, welche mit dem Freiherrn v. Wöselager den Bund der Ehe schloß; 5) Franz Otto (am 13. September 1771 geboren, 1789 Dompropst zu Münster, 1797 zu Rom mit dem Subdiakonat und in demselben Jahre noch zu Münster mit dem Diakonat beauftragt, 1800 Dompropst zu Hildesheim, gest. am 26. Febr. 1826, Verfasser der Schrift „Staat und Kirche“. Münster 1817, 2. Aufl. 1838, ganz in dem Sinne von seines jüngeren Bruders Schrift: „Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken“ gehalten); 6) Clemens August; 7) Max Heidenreich, der sich mit Regina, geb. Freiin von und zu Padtberg, Erbin der Padtbergischen Güter im Kreise Brilon, vermählte (diese Güter trat er im Jahre 1833 seinem zweiten Sohne, Freiherrn v. D.-Padtberg, ab); 8) Joseph, k. k. Generalmajor bei der Cavallerie und 9) August. Der oben genannte Caspar Maximilian, geb. 1770, wurde schon 1791 Dompropst zu Minden, 1794 Weihbischof und 1825 Bischof von Münster. Im Jahre 1834 trat er der Uebereinkunft der preussischen Regierung mit dem Erzbischof von Köln, Grafen v. Spiegel, über das päpstliche Breve in Betreff der gemischten Ehen vom 25. März 1830 bei, erklärte jedoch dieselbe, nach der päpstlichen Allocution vom 10. December 1837 für aufgehoben, nachdem er kurz zuvor zu Odenburg die Ehe des Königs von Griechenland eingegesen hatte, obgleich derselbe zuvor festgestellt, daß alle seine Kinder in der griechisch-katholischen Kirche erzogen werden sollten. Er starb den 3. August 1846. Sein Bruder Clemens August, am 22. Januar 1773 auf dem Familiengute Vorhelm geboren, erhielt die adeliche Richtung seines Geistes und Lebens theils durch Hauslehrer wie Katerkamp, theils auf der Lehranstalt zu Münster, theils aber auch und hauptsächlich im Umgange mit der Fürstin Amalie von Galzein, deren Haus ein Versammlungsort der ausgezeichnetsten Männer war. Noch hatte er seine theologischen Studien nicht ganz vollendet, als er schon Domcapitular zu Münster wurde, wozu er nach einer Reise durch Deutschland, die Schweiz und Italien 1798 von seinem älteren Bruder die Weihe erhielt. Doch begann er seine amtliche Wirksamkeit erst 1806, war aber schon vorher in innige Freundschaft mit F. L. von Stolberg getreten und trug nicht wenig dazu bei, daß dieser sich 1800 dem katholischen Glauben zuwandte. Im Jahre 1805 zum Generalvicar an des emeritirten von Fürstenberg Stelle gewählt, gab er seine Einwilligung, als das Capitel 1813 gegen den Willen Pius' VII. dem von Napoleon bestignirten Bischof v. Spiegel das Generalvicariat übertrug; in Folge einer Reise nach Rom jedoch erklärte er 1815 jene Substitution für ungültig und übernahm wieder selbst die Verwaltung. Unter den vom Capitel zur Rechtfertigung seiner Amtshandlungen eingeholten Gutachten entschied sich namentlich das von Hermes für das bisherige Capitel und gegen den Frhrn. v. D. Bald darauf begannen auch die Differenzen zwischen ihm und der preussischen Regierung, theils weil er den protestantischen Oberpräsidenten als Curator der katholischen Akademie zu Münster nicht anerkennen wollte, theils weil er die Ausführung der königl. Declaration hinsichtlich der gemischten Ehen im Münster-

sehen, seinen Pfarrern die Trauung, ja selbst das Aufgebot gemischter Ehen untersagte, wenn nicht dabei die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion versprochen würde, indem er zugleich erklärte, daß er in Religions-Angelegenheiten nur der höheren Kirchen-Obrigkeit Verantwortung schuldig sei, theils endlich, weil er nach Errichtung der Universität Bonn und nach Anstellung des Professors Hermes daselbst verfügte, daß kein Theologe seiner Diocese anderswo als in Münster studiren dürfe. Als die Regierung letztere Verfügung für nichtig erklärte und die Thätigkeit der theologischen Facultät zu Münster suspendirte, legte der Freiherr 1820 sein Generalvicariat nieder und zog sich von allen öffentlichen Geschäften zurück; als aber sein älterer Bruder 1825 das Bisthum Münster erhielt, ließ er sich zu dessen Bischof ernennen. Dennoch wurde er 1835, nach dem Tode des Grafen v. Spiegel, zum Erzbischof von Köln ernannt, nachdem er zuvor dem Ministerium das Besprechen gegeben hatte, das päpstliche Breve vom 25. März 1830, rückfichtlich der gemischten Ehen, nicht in Ausführung zu bringen, vielmehr die Uebereinkunft aufrecht zu erhalten. Seit seinem Amtsantritte, 1836, verfuhr er jedoch nicht nur kirchlich autonom in dem Hermesianischen Streite (s. d.), sondern verweigerte auch den gemischten Ehen die kirchliche Einsegnung, so daß sich endlich die Regierung bewogen fand, ihn von seinem Amte zu suspendiren; *) er wurde nach der Festung Minden abgeführt, begab sich aber von da auf sein Stammgut Dorfeld. Nach mannigfachen Verhandlungen gelang es endlich Friedrich Wilhelm IV., die Kölner Angelegenheiten auf gültlichem Wege dahin beizulegen, daß der Bischof Geißel von Speyer zu D.'s Coadjutor ernannt wurde und die Verwaltung des Erzbisthums übernahm. Nach dessen Einführung, 1842, erhielt D. Erlaubniß, nach Köln zurückzukehren, nahm jedoch seinen Aufenthalt in Münster, wo er am 19. October 1845 starb. Seine Schriften sind: „Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken bei der von den Protestanten zu begehenden Jubelfeier“ (Münster, 1817); „Ueber förmliche Wahrheit und kirchliche Freiheit“ (Frankfurt a. M., 1818); „Versuch zur Erleichterung des inneren Gebetes“ (Münster, 1833); „Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten“ (ebd., 1843), und „Predigten, in früheren Jahren gehalten“ (ebd., 1843). — Mit des sub 1. oben genannten und 1826 verstorbenen Erbbrosten Adolf Heidenreich, vermählt zuerst mit einer Gräfin v. Merxelt und dann mit einer Gräfin v. Kesselrode-Reichenstein, zwei Söhnen: Maximilian Heidenreich Ludwig († 1840) und Johann Felix Heidenreich Bernhard (geb. den 4. August 1808 in seines Vaters zweiter Ehe), entstanden die beiden noch blühenden gräflichen Linien, nämlich die ältere und jüngere Stammlinie, letztere mit dem Vornamen „Kesselrode-Reichenstein“. Es ward nämlich Graf Johann Felix Heidenreich Bernhard von seinem, den 24. October 1824 verstorbenen mütterlichen Großvater Franz, dem letzten Grafen von Kesselrode-Reichenstein, zum Universalerben eingesetzt, und ihm nach landesherrlicher Verordnung die Erlaubniß erteilt, Namen und Wappen seines Großvaters neben dem seinigen führen zu dürfen. Der Enkel Maximilian Heidenreich Ludwig's, der Sohn des im Jahre 1849 verstorbenen Grafen Maximilian, Clemens Heidenreich Franz Hubertus Eusebius Maria von Wulfheim Graf D. zu Wischering (geboren den 14. August 1832), Erbbroste des Fürstenthums Münster, Geh. Kammerer in spada e cappa des Papstes, Bestor der Rittergüter Wischering, Kalesbed, Wehoff, Darfeld (seit 1690 Fideicommiß), Holtwick, Böckel, Weersche, Wisbeck, Mengebe (seit 1754 Fideicommiß), Abbeck (seit 1708 Fideicommiß), Wevern (seit 1708 Fideicommiß), Langen (seit 1715 Fideicommiß), Vorhelm und Lütkenbeck, so wie von mehreren Rittergütern im Königreich Hannover und von einem in den Niederlanden, ist der jetzige Chef der Älteren Linie und seit dem 5. August 1858 mit einer Gräfin von Salen vermählt. Der jetzige Chef und Stifter der jüngeren Linie, der oben genannte Johann Felix Heidenreich Bernhard von Wulfheim Graf D. zu Wischering von Kesselrode-Reichenstein, preussischer Kammerherr, Mitglied des Herrenhauses und Ehrenamtmann zu Hertzen, vermählt mit einer Gräfin von Hocholz-Asseburg, besitzt die Rittergüter Hertzen und Wondern (seit dem 26. October 1826 Fideicommiß), Grimberg, Ehren-

*) Siehe über diese Collisionen den Artikel: **Altenstein**.

stein (ebenfalls seitdem Edelcommiss), Bürger und Haus Stein. Das Wappen des D. zu Vischering ist quadriert; 1 und 4 in Silber drei in Form eines rechten Schrägebalkens mit den Spitzen an einander gestellte schwarze Becken; 2 und 3 in Gold drei in Gestalt eines linken Schrägebalkens auf gleiche Weise zusammengestellte rothe Becken. Zwei Mittelschilde, einer über dem anderen; der obere: in Roth ein kleiner silberner Schild (wegen D.), der untere: in Roth ein silberner Querbalken, welcher oben vier, unten drei Zinnen hat (wegen Nesselrode).

Drouet (Jean Bapt.), geboren am 3. Januar 1763, Postmeister zu St. Renehould, veranlaßte am 21. Juni 1791 die Verhaftung Ludwig's XVI., den er an der Ähnlichkeit mit dessen Bildnisse auf den Assignaten erkannte; zu Varennes und Verurtheilte dadurch die Flucht desselben unter den Schutz der Armee des Generals Bouthillier: er ward 1792 in den Convent gewählt und auf seiner Sendung als Commissär zur Nordarmee im October 1793 von den Oesterreichern gefangen genommen und nach dem Spielberg in Mähren geschickt. Am 6. Juli 1794 versuchte er die Flucht, indem er vom Fenster seines Gefängnisses herabsprang, brach aber ein Bein und ward zurückgebracht. Im November 1795 wurde er jedoch mit Camus, Beurnonville und Andern gegen die Herzogin von Angoulême ausgewechselt und trat in den Rath der 500. In die Verschwörung des Babeuf verwickelt und 1796 gefangen gesetzt, rettete er sich durch die Flucht nach der Schweiz; nach seiner Freisprechung vor Gericht kehrte er nach Frankreich zurück und wurde 1799 als Unter-Präsident in St. Renehould angestellt. Während der Hundert Tage war er Mitglied der Deputirten-Kammer; die Restauration verbannte ihn, weil er im Convent für den Tod des Königs gestimmt hatte, aus Frankreich; später lebte er unerkannt und unter dem Namen Berger verborgen zu Racon, und erst nach seinem Tode (am 11. April 1824) erlah man aus seiner Hinterlassenschaft, daß dieser Berger D. war.

Drouin de Lhuys, franz. Staatsmann, geb. den 19. November 1805 zu Paris; sein Vater war ein reicher Generalpächter; er selbst studirte die Rechte, widmete sich jedoch zugleich politischen Studien, um sich für die diplomatische Laufbahn vorzubereiten. Im Jahre 1830 kam er im Gefolge des Herrn v. Harcourt als Attaché der Ambassade nach Madrid, darauf war er drei Jahre lang Chargé d'Affaires im Haag, 1836 kehrte er als erster Secretär nach Madrid zurück. 1840 wurde er an die Spitze der handelspolitischen Abtheilung im auswärtigen Ministerium gestellt, von Guizot aber abgesetzt, als er nach seiner 1842 erfolgten Wahl zum Deputirten von Melun in der Kammer während der Debatten über die britisch-fürliche Angelegenheit 1845 im Sinne der Opposition gesprochen hatte. D. bekämpfte seitdem das Ministerium in seinen parlamentarischen Reden und Abstimmungen und vor Allem als Theilnehmer an der Reform-Agitation. Er sprach auf den Banketten und als das Banquet des zwölften Arrondissements verboten war, unterzeichnete er die Anklage-Acte gegen Guizot und dessen Collegen. Nach den Februartagen wurde er Mitglied der constituirenden und legislativen Versammlung und zum Vorsitzenden des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Er stimmte jederzeit mit der Rechten. In dem ersten Cabinet, welches Louis Napoleon im December 1848 bildete, wurde er zum Minister des Auswärtigen ernannt. Am 2. Juni 1849 aus dem Ministerium geschieden, da der Präsident der Republik der legislativen Versammlung ein neues Cabinet entgegenstellte, wurde er den Monat darauf Botschafter in London, von wo er wieder zurückberufen wurde, um auf einige Wochen sein altes Portefeuille im Cabinet vom 10. Januar 1851 zu übernehmen. Nach dem Staatsstreich wurde er einer der Vizepräsidenten des Senats und am 28. Juli 1852 wieder in's Ministerium des Auswärtigen berufen, in welcher Stellung er die Diplomatie des orientalischen Krieges leitete, bis die Friedenspolitik, zu der er sich im April 1855 auf der Wiener Conferenz verpflichtet hatte, ihn zum Rücktritt von seinem Posten bewog.

Drohsen (Johann Gustav), deutscher Geschichtschreiber, geb. den 6. Juli 1808 zu Treptow in Pommern, wo sein Vater Geistlicher war, studirte zu Berlin die Alterthumswissenschaft, erhielt darauf 1829 eine Lehrerstelle am dortigen Gymnasium des Grauen Klosters und habilitirte sich 1833 als Privatdocent an der Universität. Als ein sprachgewandter Uebersetzer bewies er sich in seiner deutschen Bearbeitung des

Aeschylus (2 Bde., Berlin 1832) und des Aristophanes (3 Bde., Berlin 1835—38). Unter dem Einfluß der Hegel'schen Geschichtsphilosophie waren seine ersten historischen Werke die „Geschichte Alexander's d. Gr.“ (Berlin 1833) und die „Geschichte des Hellenismus“ (2 Bde., Hamburg 1836—42) verfaßt, in denen man bei aller Anerkennung des idealen Strebens und der gewandten Construction doch noch durchdringende Benutzung der Quellen vermisse. 1840 folgte er einem Ruf nach Kiel als Professor der Geschichte. Diese zweite Periode seiner Wirksamkeit bezeichnen seine, auch im Druck erschienenen „Vorlesungen über die Geschichte der Freiheitskriege“ (2 Bde., Kiel 1846). Neben dieser Beschäftigung mit der neueren deutschen Geschichte und neben dem Interesse für Preußens Entwicklung, welches er in seiner Arbeit „über das Patent vom 3. Februar 1847“ bekundete, nahm ihn sein Antheil an den Bewegungen in den Herzogthümern in Anspruch. Er verfaßte 1844 die sogenannte Kieler Adresse und war an der Schrift der neun Kieler Professoren über „das Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig“ (Kiel 1846) theilhaftig. Die zu Kiel am 24. März 1848 eingesetzte provisorische Regierung der Herzogthümer übertrug ihm die Stelle eines Vertrauensmannes beim Bundestage, und er nahm als solcher, trotz der Opposition des österreichischen und des dänischen Bundestagsgesandten, an den Arbeiten des Siebzehner-Collegiums Theil. In die deutsche Nationalversammlung trat er als Abgeordneter eines holsteinischen Wahlbezirks, theilte sich in derselben zwar nicht als Redner, war aber als Schriftführer des Verfassungsausschusses thätig und stand auf Seiten der Partei, die mit Ausschluß Oesterreichs einen neuen Bundesstaat unter preussischer Oberhoheit als das Heil Deutschlands betrachtete. Er schied mit der Gagnerschen Partei aus dem Parlament und wohnte ihrer Privatversammlung zu Gotha bei. Nach seiner Rückkehr nach Kiel gab er die „Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung“ (Leipzig 1849) heraus und in Gemeinschaft mit Samwer die „Geschichte der dänischen Politik gegen die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1815 bis 1848.“ Im Herbst 1851 erhielt er den Ruf als Professor der Geschichte nach Jena. Dieser neuen Periode seiner Wirksamkeit gehört sein verdienstliches und vortreffliches „Leben des Feldmarschall Grafen York von Wartenberg“ an (3 Bde. Berlin, 1851. 52) und seine bis jetzt in zwei Theilen (der zweite in zwei Abtheilungen) vorliegende und bis zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs fortgeführte „Geschichte der preussischen Politik“ (Leipzig 1855—59). In der ersten Vorlesung, die D. nach seiner Berufung nach Berlin, am 26. October 1859, seinen Vorträgen über neueste Geschichte voranschickte, führte er nach der Mittheilung Berliner Blätter über eben nicht ungewöhnlichen Gedanken aus, daß es der Beruf einer historischen Betrachtung unserer Zeit sei, den falschen Alternativen, die sich in den großen Fragen der Gegenwart geltend machen, entgegen zu treten. Sie sei eben so den radicalen wie reactionären Doctrinen entgegen, — Extremen, die, so weit sie adeinander liegen, doch darin sich völlig gleichen, daß sie ein subjectiv Befriedigendes als gültig für Alle und gültig für immer unbedingt durchsetzen wollen. Zwischen beide trete die geschichtliche Betrachtungsweise; dieselbe erkenne das rastlose Fortschreiten in der Geschichte der Menschheit, das aber immer gebunden liege von dem, was vorausging. Jene beiden Tendenzen seien doctrinär, weil sie nicht den Boden der Gegenwart unter ihren Füßen hätten; beide seien phantastisch, es mögen ihre Bilder in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegen; beide vergäßen, daß die Dinge in ihrem sichern und unerbittlichen Gange eine tiefe Nothwendigkeit, eine objectivie Macht offenbaren, welche unendlich gewaltiger sei, als der gute oder böse Wille derer, durch welche sie sich vollziehen. Diese Macht zu würdigen, sie zu bethätigen, das lehre dagegen die historische Betrachtungsweise. Von diesen trivialen und bei alledem in der Luft stehenden Schilderungen der Gegensätze, die durch die historische Betrachtungsweise vermeintlich überflügelt sein sollen, werden dieselben sich aber schwerlich getroffen fühlen. Auch die Reactionäre sind nicht gegen den Fortschritt eingenommen, namentlich sind sie, um sogleich auf die Geschichte der preussischen Politik einzugehen, fern davon, es zu beklagen, daß die feudalen Stände durch die fürstliche Centralisation in den allgemeinen Staatszweck absorbtirt sind, vorausgesetzt, daß damit nicht ihr staatsrechtlicher Tod declarirt sein soll und daß sie, wie das Fürstenthum und das

Bürgerthum, in ihrer Art sich an der Arbeit für diesen Staatszweck betheiligen können. Was sodann die Revolutionäre betrifft, so haben diese, sollte man meinen, so viel Proben ihres Geschicks; an die „gegebenen Zustände“ anzuknüpfen und die legitimen Vertheidiger derselben für das Gelingen ihrer Unternehmungen zu interessieren, abgelegt, daß man es ihnen nicht verdenken kann, wenn sie über jene Schuldefinition ihres Wesens lächeln. Interessanter aber als jener Gegensatz der gerühmten historischen Betrachtungsweise zu den doctrinären Methoden der Reaction und der Revolution ist jedenfalls ihr Gegensatz zu dem neuesten Geschichtswerk D.'s; welches er mit Recht als sein bedeutendstes betrachtet, da es nicht nur mancherlei atmenmäßiges Neues zusammenbringt, sondern auch dazu bestimmt ist, die Fortschrittskennzeichen des preussischen Staats in ihrer Kraftlosigkeit zu unterhalten und sie zugleich vor Ausweichungen aus der richtigen Linie zu bewahren. Diese Geschichtsarbeit ist nämlich selbst das Non plus ultra des Doctrinären, nicht nur im retrograden Sinne, sofern sie den preussischen Staat auf den sogenannten ghibellinischen Gedanken, den Nachlaß der Hohenstauffischen Kaiser; d. h. das Memento mori über dem Ruin über Herrscher, gründet, nicht nur ferner in revolutionärem Sinne, sofern sie sich für den schlimmsten Fall einer Erschütterung getrübet, die den Gedanken des preussischen Staats endlich zur Ausführung bringt und dem deutschen National-Leben das, was ihm nöthig sei, Macht, in den Schooß wirft. Sondern doctrinär vor allem ist sie, weil sie einen undefinirt bleibenden Gedanken zur Seele der preussischen Geschichte und diese dadurch zu einer Bewegung in's Unbestimmte und zum unklaren Trachten nach etwas Unbestimmtem macht. Das kann doch nicht speciell ghibellinisch heißen, daß die Hohenzollernschen Kurfürsten im 15. Jahrhundert die Follrie des Feudaladels zu brechen begannen, oder man muß alle Fürsten des christlichen Europa's im 15. und 16. Jahrhundert ghibellinisch nennen, da sie dasselbe thaten. Ghibellinisch und der Grund für den Sturz der Hohenstauffischen Kaiser war aber im eigentlichen Sinne — (den also poetische Schilderungen von der Blüthe des allgemeinen und privaten Lebens während der Zeit dieser Kaiser nicht erschöpfen, nicht einmal berühren) — der kaiserliche Absolutismus, den dieselben über den Reichständen aufrichten wollten, aber wegen des Widerspruchs, den dieser Versuch an der Grundrichtung des deutschen Lebens fand, nicht aufrichten vermochten. In der scharfsinnigen, gründlichen und unwiderleglichen Schrift des indessen verstorbenen Jürgens (s. d.), für deren zuweilen hervorbrechende Bitterkeit man sich an D.'s hohlen Doctrinarismus halten mag, ist glänzend nachgewiesen, zu welchen phantastischen Gestalten D. die Hohenzollernschen Fürsten gemacht hat, indem er sie einem Trugbilde nachlagen läßt, welches ihnen meistens nicht einmal vor Augen schwebte. D. hat mit seiner Geschichte auf die Hohenzollern des 15. und 16. Jahrhunderts den unverdienten Schein geworfen, daß sie Pläne hegten, die nie zur Ausführung kommen konnten, und mit ihren jedesmaligen Niederlagen Märtyrer für den ghibellinischen Gedanken geworden seien. Ohne die geringste Unterstützung durch archivalische Quellen macht er die Kurfürsten zu Besessenen eines Gedankens, den er selbst immer unbestimmt lassen muß, und er, der doctrinäre wahre Besessene dieses Gedankens, hat an Niederlagen auf Niederlagen der Kurfürsten für ihr Ghibellinenthum nicht genug, um sie nicht immer wieder und immerfort in dasselbe zu verwickeln und durch die Bosheit der Welt, so wie durch das „unverdiente“ Glück des Hauses Habsburg leiden zu lassen. Natürlich wird auch der wirkliche Antheil der Kurfürsten an den Reichsreformen des 15. Jahrhunderts durch die Manie, die ihnen D. zuschreibt, entstellt und der Erfolg ihrer Bestrebungen erscheint immer unglücklich, wenigstens kleinlich und durch das praktische Geschick der Habsburger verkürzt, weil nicht die Ausführung des ewigen ghibellinischen Gedankens herauskommt. Endlich hat D. den Hoffnungen auf die Zukunft des Ghibellinenthums, zu deren Stärkung seine Schrift bestimmt ist, selbst einen schlechten Dienst geleistet. Statt den Sieg zu verbürgen, muß seine Schrift die Freunde des ghibellinischen Gedankens vielmehr zur Verzweiflung bringen. Er hat ihnen nur das Bild von verfehlten Anfängen dieses Gedankens gegeben, das Bild von schwachen Belletristen, von zaghaften Versuchen, von unklaren Vorstellungen, von unausführbaren Reformwürfen — kurz, von Halbheiten, über die die Geschichte undankbar hinwegging und die von

den constituirten Leistungen der Gesamtheit weit übertroffen wurden. Zum Glück für Preußen ist dieses Bild nicht ganz das seinige und zum Glück für Deutschland ist dieses nicht von einem ghibellinischen Gedanken bedroht, der sich auf Kosten des Ganzen für die ununterbrochene vierhundertjährige Reihe seiner Niederklagen Verzagtheit verschaffen will.

Droz (François Xavier Joseph), französischer Moralphilosoph und Geschichtsschreiber, geb. zu Besançon den 31. October 1773, trat 1790 in ein freiwilligen-Bataillon bisweilen drei Jahre in der Rheinarmee, verließ aber seiner schwächlichen Gesundheit wegen den Kriegsdienst, ward Lehrer an der Centralschule des Departements Doubs, und lebte seit 1803 zu Paris den Studien und wissenschaftlichen Arbeiten. Neben seiner, dem epikuräischen System sich anschließenden „Moralphilosophie“ (5. Aufl. 1843) hat seinen Ruf das Geschichtswerk: „histoire du règne de Louis XVI.“ (Paris, 1838—1842. 3 Bde.) begründet. Dasselbe ist die Frucht dreißigjähriger Studien und wird des Namen des Verfassers im Andenken der Nachwelt erhalten, sowohl trotz, als auch wegen der bedenklichen Voraussetzung, von der es ausgeht, daß die Revolution, wenn man die von ihm angegebenen Mittel angewendet hätte, hätte vermieden oder wenigstens gelenkt werden können. D. starb den 5. November 1850.

Druckwerk. Da der gewöhnlichen Saugpumpe durch die Beschränktheit des Atmosphärendrucks eine Grenze gesetzt ist, über welche hinaus dieselbe das Wasser nicht zu heben vermag, nämlich eine Höhe von ungefähr 32 Fuß (s. d. Art. **Barometer**), so bedient man sich in allen Fällen, in denen ein Mehreres verlangt wird, solcher Apparate, welche die Förderung des Wassers durch den Druck bewirken, und die man deshalb Druckwerke nennt. Bei diesen bleibt das in der Saugpumpe befindliche Kolbenventil fort, und das beim Steigen des Kolbens durch das Bodenventil in die Pumpenröhre eingetretene Wasser wird beim Niedergange des Kolbens durch ein ebenfalls mit Ventil versehenes Seitenrohr, die Surgel genannt, in den Windkessel, einen mit Luft gefüllten geschlossenen Behälter, gedrückt. Von hier führt das Steigrohr entweder ganz bis zu der verlangten Förderungshöhe hinauf, oder dasselbe endigt, falls ein freier Strahl (z. B. bei Feuersprizen, Springbrunnen u. dgl.) bezweckt wird, schon früher mit einer verengten Ausflußöffnung, dem Mundstück. Das Spiel der Ventile besteht darin, daß beim Aufgange des Kolbens das Bodenventil sich öffnet und das Seitenventil sich schließt, beim Niedergang des Kolbens aber umgekehrt jenes sich schließt und dieses sich öffnet. Der Nutzen des Windkessels beruht darauf, daß durch die Elastizität der in demselben enthaltenen Luft die stoßweise Wirkung des Kolbens ausgeglichen und im Steigrohr eine gleichmäßige Bewegung des Wassers erzielt wird. Es giebt auch Druckwerke, bei denen man eines Windkessels nicht bedarf; dies sind diejenigen mit rotirenden Kolben, die in unvollkommener Gestalt schon Leupold (1720) unter dem Namen **Capselfünfte** beschrieben hat, die aber erst in neuerer Zeit durch Reysold in Hamburg praktisch geworden sind und als Feuersprizen im beschränkten Raum (z. B. auf Schiffen) sehr häufig angewendet werden.

Drummann (Wilhelm), ein durch sorgfältiges Quellenstudium und gediegene Forschungen auf dem Gebiete der alten Geschichte ausgezeichneten Historiker der neuesten Zeit, wurde 1782 zu Danstädt im Halberstädtischen geboren. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien erhielt er eine Anstellung als Lehrer am Pädagogium zu Halle und damit die Gelegenheit, sich an der Universität daselbst als Privatdocent zu habilitiren. Nach einigen Jahren wurde er als Professor der Philosophie an die Universität zu Königsberg berufen und 1821 zum ordentlichen Professor der Geschichte ernannt, seit welcher Zeit er sich bis zu seinem Tode hauptsächlich dem Studium der römischen Geschichte hingab. Seine bedeutenderen historischen Arbeiten umfassen nur die alte Geschichte. 1811 erschienen zu Berlin seine „Vöen zur Geschichte des Verfalls der griechischen Staaten“ (1820 ebendaf. in einer neuen Aufl.), 1823 zu Königsberg seine „historisch-antiquarischen Untersuchungen über Aegypten und die Inschriften von Rosette“. D.'s Hauptwerk aber ist die Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen, Königsberg 1834—41, 5 Bde. Diese Schrift, ein Muster grunda-

licher und allseitig erschöpfender Geschichtsstudien, wenngleich nüchtern geschrieben und wegen der biographischen und alphabetischen Anordnung des Stoffes durchaus nicht zu loben, hat über die letzten Zeiten der römischen Republik neues Licht verbreitet und das Urtheil moderner Historiker über die Parteihäupter Roms begründet. Rottet's demokratische Declamationen wider Cäsar, wie jede schalkpfeifende Auffassung des Brutus und sentimentale Klage über den Sieg der monarchischen Tendenzen im 8. Jahrhundert der Stadt Rom sind durch D.'s Arbeit für immer gerichtet. D. läßt die römische Geschichte den Beweis liefern, „daß republikanische Formen sich nicht dauerhaft für die Menschen eignen, daß sie bei einfachen und unverdorbenen Sitten eine Zeit lang bestehen können, aber von diesen Leben und Kraft empfangen, nicht umgekehrt, daß endlich eine Nation zu beklagen ist, deren Staatsschiff erst dann den Hafen der Monarchie erreicht, wenn sie entartet ist, welche nach der Raserei des Bürgerkrieges aus dem Munde des Siegers vernimmt: Niemals kommt Völkerschaft im Volk; nur Einer sei Herrscher, Einer König allein.“ (S. Borr. p. 4 des I. Th.).

Drummond (Henry), Mitglied des britischen Parlaments und der Apostolischen Gemeinde in England. Er gehört einem alten berühmten schottischen Geschlecht an, welches seinen Ursprung von einem gewissen Mauritius ableitet, der das Schiff commandirte, auf welchem Edgar Atheling und seine Schwester Margaretha um das Jahr 1060 aus Ungarn nach England zurückkehrten. Mauritius begleitete Margaretha nach Schottland, als diese sich mit Malcolm III. vermählte, und ließ sich im Norden nieder. Von ihm stammt Sir John Drummond von Stobhall ab, dessen Tochter Arabella die Gemahlin Robert's III. (1390—1406) war und die Aeltermutter der Stuart'schen Königsfamilie ist. Von diesem Sir John stammen die Grafen und Herzoge von Perth ab, deren Geschichte mit der des untergehenden und gestürzten Hauses Stuart innig verwickelt ist. James D., der erste Graf von Perth, starb 1611; James, der vierte Graf von Perth, Minister Jacob's II., starb den 11. März 1716 zu St. Germain. Dessen Enkel, James, Herzog von Perth, focht für die Stuart's in den Schlachten bei Preston-Bans (1745) und bei Culloden (1746) und starb in Frankreich. Von dem Bruder des ersten Herzogs von Perth stammen die Herzoge von Relford ab, deren Titel in England nicht anerkannt ist. Eine, von James, zweitem Lord D., abstammende Seitenlinie der Lords Maderty, deren dritter, William, 1686 zum Viscount Strathallan erhoben wurde, ist durch Parlamentsacte v. J. 1824 unter diesem Titel anerkannt. William Strathallan fiel im Kampf für die Stuart's in der Schlacht bei Culloden und dessen jüngerer Bruder Andrew D. gründete das ansehnliche Banquierhaus D. in London. Mitglied dieses Hauses war Henry D., geb. 1786 und 1847 für West-Surrey in's Parlament gewählt, in dem er sich durch seinen Kampf gegen den Katholicismus hervorthat und durch eine rückichtslose und gesunde Kritik der Parteiverhältnisse auszeichnete. Er starb im Februar 1860.

Drüse (glandula) nennt man einen jeden der Körper, welche bestimmt sind, in inneren Hohlräumen eigenthümliche Flüssigkeiten abzusondern, welche durch kürzere oder längere Ausführungsgänge (ductus excretorii) an die Flächen der Haut- oder innerer Systeme gelangen. Alle Drüsen sind weiche Körper, welche im Allgemeinen nervenarm, aber reich an Blutgefäßen, deren Formen verschieden (oft gelappt), in der Regel jedoch rundlich sind, und deren Größe von $\frac{1}{10}$ '' bis zu 12'' im Durchmesser steigt. Ihre Farbe variiert vom hellsten Weißröthlich bis zum tiefsten Braunroth, und ihr Gewebe besteht aus zartem, lockerem Zellstoff — daher sind sie leicht zerbrechlich —, welcher jedoch bei manchen eine schützende Hülle durch eine besonders fest gewebte Haut (tunica albuginea) erhält. Im Allgemeinen fühlen sich die Oberflächen der Drüsen hockerig an, doch gilt dies keineswegs für Alle. Viele Drüsen liegen an der Oberfläche des Körpers, mehrere noch in der Tiefe zwischen anderen Organen, an welche sie durch Zellgewebe befestigt sind. Die inneren Hohlräume dieser Gebilde sind sehr verschieden an Zahl, Größe und Gestalt, ebenso ihre Ausführungsgänge, welche sich von mikroskopisch kleinen Röhren erweitern bis zu den — manchen Drüsenapparaten eigenthümlichen — Schläuchen oder Blasen, in welchen sich die abge sonderte Flüssigkeit ansammeln kann bis zu ihrer nothwendig werdenden Austretung. Je geringer die Sensibilität der Drüsen für äußere Reize ist nach ihren wenigen, meist den Gangliensystemen

angehörigen Nerven, um so erhöhter ist dieselbe für Reize besonderer Art. Es besteht sonach also eine jede Drüse aus einem bildenden Theile (dem Hohl- oder Secretionsraume: Drüsenzelle genannt) und einem Ausführungsgange, mit welchem eine jede Drüsenzelle in unmittelbarer Verbindung ist. Bei aller Mannigfaltigkeit aller einzelnen Formen haben alle Drüsen ferner das Gemeinschaftliche, daß sie (gemeinschaftlich) eine große, absondernde Fläche im Innern ihrer Canäle und Zellen darstellen, auf welcher dieser Absonderungsproceß, nur in einen sehr kleinen Raum eingezwängt, ebenso statt hat, wie es auf der großen Haut oder Schleimhaut geschieht; und da sich nun die Schleimhaut und die Haut durch die Ausführungsgänge der Drüsen ununterbrochen in das Innere derselben fortsetzen, so betrachten Viele diese — den genannten Häuten angehörige — Drüsen für Ausfüllungen dieser Häute. Nach ihrem mehr oder minder künstlichen Bau in Betreff der Zellen und Canäle zerfallen die Drüsen in einfache und zusammengesetzte. Einfache Drüsen, bestehend aus einer einzigen, weiteren Höhle (deren Boden und Wände mit kleineren Vertiefungen oder offenen Fäden besetzt sind) und einem sehr kurzen und weiten Ausführungsgange, sind die Schleim- und Talgdrüsen: Cryptae (s. folliculi) mucosae et sebaceae. Die zusammengesetzten Drüsen haben drei Unterarten: 1) die gehäuftten Drüsen (Glandulae aggregatae s. agglutinatae), aus vielen größeren, mit vielen kleinen Cryptae verwachsen, bestehend; hierher gehören z. B. die Drüsen der Zunge und der Lippen, die Vorsteherdrüse, die Mandeln u. s. w. 2) Die blässigen Drüsen (Glandulae acinosae), bestehend aus unendlich vielen, kleinen, dünnhäutigen Bläschen (Acini) mit langen, baumförmig oder weintraubenartig verzweigten Ausführungsgängen, in welche die Bläschen sich öffnen, hierher die Thränen- drüsen, die Mund- und Bauch-Speicheldrüsen, die Leber- und die Brüste- oder Milch- drüsen. 3) Die röhrligen Drüsen (Glandulae tubulosae), lange und enge, mit — in geschlängeltem Gange dahinlaufenden — dünnhäutigen Röhren, die sich zu etwas weiteren Röhren und einzelnen Ausführungsgängen vereinigen, welche letztere wieder endlich in einen langen einfachen Ausführungsgang zusammentreten, zählen zu sich die Nieren und die Hoden. Nicht mit voller Begründung rechnen Manche auch die Eierstöcke, die Lungen und die Blut- und Lymphgefäß-Knoten zu den Drüsen. Als die eigentliche Bildungsstätte für die Secretionsflüssigkeiten der Drüsen betrachtet man gegenwärtig die erwähnten Zellenbildungen auf der inneren Fläche der Drüsenhäutchen, und vermuthet, daß diese Zellen eine Anziehungs- oder eine verwandelnde (metabolische) Kraft auf die Blutflüssigkeit äußern, welche sie in — wie erwähnt — so äußerst reichhaltigen, mikroskopisch kleinen Capillargefäßchen umspült. Uebrigens sind keineswegs für alle Secretionen bestimmte Organe nachgewiesen, so z. B. nicht für die Fettabsonderung; auch der Schweiß sickert zum Theil nur durch die Haut hindurch. Am allerauffälligsten ist dies jedoch bei dem Eiter, welcher sich ohne Zellen oder sonstige Membranen bilden kann. Ausgeführt endlich werden die Absonderungsproducte hauptsächlich durch die Muskeln der Ausführungsgänge, welche zum Theil anatomisch, zum Theil nach dem Tode von Thieren durch Hilfe galvanischer u. s. w. Reize nachgewiesen sind, und deren Vorhandensein somit wohl außer Zweifel ist.

Drüsen. Es würde uns keine geringe Befriedigung gewähren, könnten wir jetzt schon hier, wenn auch nur skizzenhaft, eine Geschichte des merkwürdigen Gebirges liefern, das von der hasenlosen Kiste Syriens bis zur Höhe von 10,000 Fuß schroff emporsteigt und durch alle Wechsel phönizischer, persischer, griechischer, römischer und arabischer Dynastien seinen kanaanitischen Namen bewahrt hat. 1) Kein Fleck auf der weiten Erde scheint uns zu dem, was man die Unabhängigkeit der Gebirge nennt, besser geeignet, als der Libanon. An allen Seiten hoch und steil emporstrebend, dem größten Theile seiner Ausdehnung nach von der Meeresfluth bespült, terrassenartig aufsteigend bis zu Höhen, auf denen jeder Fuß breit Felsen streitig gemacht werden kann, unzählige Tafelländer einschließend, mit einer tiefen und sehr fruchtbaren Erdschicht bedeckt, mit klarem Wasser reichlich versorgt und eines paradiesischen Klima's sich erfreuend, scheint dieses Gebirge von der Natur selbst zu einem Asyl von Willkür und

1) Gebräuchlich Libānu, von libhān, weiß. Den Halbvocal (Schwa) zwischen l und bh haben die Griechen in i verwandelt, daher Libanon und bei den Römern Libanus.

Tyrannet beſtimmt zu ſein. Seine zahlreichen, tief eingezwungenen, von Gebirgsſtrömen durchrauſchten Thäler bewohnen, dicht gedrängt im Norden, d. h. vom heiligen Thale und dem Wohnſitze des maronitiſchen Patriarchen Kauobin an, bis zum Naſr el Kelb, dem Lycus der Alten, excluſiv römisch-katholiſche Chriſten, Maroniten¹⁾, und vom Naſr el Kelb an bis zum Kaſſimieh, dem Leontes der Alten, dem Grenzſtröme der von ſchmittiſchen Mutualis bevölkerten Nlab. Bſchara, Chriſten (Maroniten, unirte Griechen und orthodoxe Griechen) und D. gemeinſchaftlich, und zwar vergeſtalt gemiſcht, daß in jenem Landestheile wohl kein Dorf vorhanden ſein dürfte, — den zur Stadt herangewachſenen Flecken Sachleh ausgenommen — das einzig von Chriſten, oder excluſiv von D. bewohnt wäre. Letztere bilden von der Geſamt-Bevölkerung dieſes Landſtriches, der ſich in einer Länge von etwa 24 Meilen und in einer Breite von 5 bis 8 Meilen ausdehnt, 18^{2/3} pCt., während die Maroniten 62^{1/2} ausmachen und die übrigen Chriſten den D. an Zahl, nämlich 30,000, gleichkommen. Jahrhunderte hindurch haben Chriſten und D., gleichmäßig den Urbewohnern Syriens entſtammt, gleichmäßig die der alten ſyriſchen ſo nahe verwandte arabische Sprache redend, friedlich neben und mit einander gelebt. Ein beiden Theilen fremdes Herrſcherhaus, ein Herrſcherhaus, gleich entfernt vom Chriſtenthum wie von der durch Hakem²⁾, dem ſechſten Chalifen der Fatimiden-Dynastie (regierte von 996 bis 1021), und die gnoſtiſche Schule der Vatiniten fußt zum Heidenthum zurückgebildeten druſiſchen Härefe des Islam, vermittelte die Gegenſätze, hielt mit ſtarker Hand Adel und Geiſtlichkeit in Schranken und vertrat mit Geſchick und mit ſegensreicher Wirkſamkeit, ſeit der Eroberung Syriens durch die Osmanen, der oberherrlichen türkiſchen Regierung gegenüber, jene Bevölkerungen, denen ein ſtrenges, feudales, ſelbſtſtändiges und volksthümliches, jedenfalls das Unweſen türkiſchen Satrapenweſens excluſivendes Regiment zu Theil wurde. Dieſe feudalen Oberherren des Libanon, die ihre Macht in gewiſſen Grenzen mit den eingehörnen chriſtlichen und druſiſchen Adelsfamilien theilten, ſtamten ſeit der Eroberung Syriens durch Omar aus dem Hauſe Tanuch. Nach dem Erlöſchen dieſes Hauſes ging die Herrſchaft durch Erbrecht auf das Haus Maan, ſpäter, und zwar gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, in gleicher Weiſe auf das Haus Schehab, das ſchon vor mehreren Jahrhunderten aus Mekka in den Libanon eingewandert war, über. Alle dieſe Adelsgeſlechter waren Anhänger des Islam; der von ihnen beherrſchte Landestheil enthielt und enthält indeß keine Mohammedaner, ſo daß ſie in der That unparteiſch zwiſchen und über Andersgläubigen daſtanden. Der letzte regierende Emir aus dem Hauſe Schehab, Beſchir genannt, war ein Mann von ſeltenen Fähigkeiten, hart, ſtreng, aber klug, gerecht und tapfer. Während ſeiner vieljährigen Regierung erblühte der Libanon zu nie gekanntem Wohlſtande, und religiöſer Antagonismus war hier bis auf die neuſte Zeit völlig unbekannt. Freilich war die Zeit, wo die Maroniten, dankbar für den Schutz, welchen die D. ihnen gewährten, ſtets vereint mit ihnen und unter ihrer Leitung die Freiheit des Gebirges vertheidigten, ſo oft die türkiſchen Paſcha's ſie bedrohten, ſchon vorüber, als die Franzoſen ihren Zug nach Aegypten und von da nach Syrien unternahmen. Angeſichts dieſes großen Ereigniſſes, das den Zuſtand des ganzen Landes von Grund aus verändern konnte, erwarteten beide Theile mit geſpannter Aufmerkſamkeit den Ausgang dieſes großen Kampfes. Aber die Maroniten, ſeit langer Zeit, erwiefenermaßen ſchon ſeit Heinrich IV., unter dem Schutze Frankreichs, das in dringenden Fällen ſeine Fürſprache und ſeinen Einfluß für ſie verwandte, zetzten ſich den anrückenden Franzoſen auffallend günſtig, führten ihnen Lebensmittel zu und fanden ſich ſogar in ihrem Lager ein, um an manchen Arbeiten mitzuhelfen. Als das Glück der Franzoſen vor St. Jean d'Acree

¹⁾ Dies iſt wahrſcheinlich kein Name, ſondern das aramäiſche Wort für Herr: mar oder mara, welches z. B. in maran atha (unſer Herr kommt) enthalten iſt und immer den Namen der heiligen vorangeht, z. B. Mar Luchan, der heilige Johannes bei den ſyriſchen Chriſten. Verwandt iſt die Wurzel mit dem amar der Hebräer und Araber (befehlen, ſprechen), woher z. B. das Wort Emir.

²⁾ Hakem, vollſtändig Hakem = Hamr = Allah, d. h. der durch Befehl Gottes Richtende, der grauſamſte und aberwiſtigſte aller Tyrannen, geboren zu Cairo, beſtieg in einem Alter von 11 Jahren den väterlichen Thron, den er 25 Jahre lang inne hatte, wo er durch von ſeiner Schwefter gebungene Meuchelmörder fiel.

scheiterte und sie ihren Rückzug antreten mußten, waren die Maroniten der ganzen Rache der Türken und D. ausgesetzt und griffen endlich verzweiflungsvoll zu den Waffen. Das Glück, und zwar nur dieses, begünstigte sie, indem die Maroniten den D. gegenüber weniger kriegerisch sind und eine weniger große moralische Macht aufzuweisen haben. Der Adel, im Norden des Libanon und bei der christlichen Bevölkerung überhaupt, durch die zahlreiche Geistlichkeit in Ansehen und Einfluß sehr geschmälert, blieb bei den D., die, nur durch in ihre religiösen Mythen Eingeweihte (Daks) und Nichteingeweihte (Dschahils) sich unterscheidend, keine Geistlichkeit besitzen, allmächtig. Unter dem Schutze der sieben Familien des höheren drussischen Adels, die sich früher oft bekämpft hatten, bildete sich im Laufe der Zeiten ein feudales System aus, ähnlich demjenigen, welches noch am Ende des 18. Jahrhunderts in den schottischen Hochlanden waltete. Dieses System besteht noch heute, ja es besteht in um so vollerer Kraft, als über allen Adelsfamilien des Libanon stehende Haus Schehab gestützt wurde. So verwaltest denn im südlichen Libanon jede dieser drussischen Adelsfamilien durch eins ihrer Mitglieder erblich gewisse Districte (Mokatta). Bei der zahlreicheren, wohlhabenderen und industriöseren christlichen Bevölkerung des Libanon förderte die Geistlichkeit mehr und mehr eine freistimmige und demokratische Gestaltung der socialen Verhältnisse. Der Adel trat mehr und mehr in den Hintergrund, und die zahlreichen Klöster rissen den Grundbesitz in um so größerem Maße an sich, als sie besser wirthschafteten als der Adel, gleichsam landwirthschaftliche Schulen bilden und in den zahlreichen Mönchen fleißige und intelligente Arbeiter und Aufseher besitzen. Es geht aus dieser Gestaltung der geselligen Beziehungen, die im Norden des Libanon eine Herrschaft involvirt, welche die Geistlichkeit, im Süden eine solche, die der Adel ausübt, eine Thatsache hervor, auf die hinzuweisen nöthig ist, da sie die kriegerischen Erfolge der, wie oben nachgewiesen, sehr viel minder zahlreichen D. den Christen gegenüber zu erklären geeignet ist. Die D. besitzen geborene Führer im Kriege und Frieden, und diese Führer sind die Glieder ihrer Adelsfamilien, die Christen hingegen besitzen sehr intelligente Leiter für friedliche Zeiten in ihren Bischöfen. Sobald indeß der Kriegsruf von Berg zu Berg erschallt und der Geistliche von der directen Leitung kriegerischer Unternehmungen zurücktritt, fehlen die Führer, fehlt vor Allem der Gehorsam. Etwa um das Jahr 1825 wurde der bereits besagte Emir Beschir Schehab mit dem größten Theile seines Hauses römisch-katholischer Christ. Die Bekehrung des außer und über den Parteien stehenden Oberhauptes hatte leider keine guten Folgen für die Bevölkerung des Libanon. Von diesem Uebertritt des Emirs zur christlichen Kirche datiren die neuen Verhältnisse des Libanon, welche nicht ohne Einwirkung auf die Schicksale ganz Syriens bleiben konnten. Das Zutrauen schwand, das Nichtpartei sein wurde, selbst wenn es vorhanden war, nicht mehr anerkannt. Mittelalterliche Fehden, bei deren Ausfechtung früher D. und Christen sich um die rothe Anemone oder weiße Mohnblume der Kef und der Jesmenis scharten, jener Parteien, welche alle arabischen Bevölkerungen spalten; Fehden, bei denen Christen und D., je nach der Parteiliebe ihrer adeligen Lehnherrn, Christen und D. der anderen Farbe gegenüber standen, und die der alte Emir mit eiserner Faust niederzuschlagen pflegte, sobald er die eine oder die andere der streitenden Parteien oder auch beide für hinlänglich geschwächt erachtete, nahmen jetzt einen mehr confessionellen Charakter an. Die Jesuiten, so wie die türkische Regierung müssen wir beschuldigen, den Samen dieser religiösen Zwietracht zwischen Christen und D. mit voller Hand ausgestreut zu haben. Doch auch bei dieser kritischen Gestaltung der Verhältnisse bewährte sich der Nimbus, welcher das Haus Schehab umgab. Der alte Emir hielt Ruhe und Ordnung aufrecht, oder stellte sie mit furchtbarer Strenge wieder her. Der Zeitpunkt trat ein, wo Mohammed Ali, nach langer und kluger Vorbereitung, sein Fernwärtfuß mit Abd-Allah, Pascha von Acre, benutzte, um seine Herrschaft auf Syrien auszudehnen. Der Emir Beschir Schehab war frühzeitig in das Interesse des alten Macedoniens gezogen worden und förderte dessen Pläne. Eine Aera ungenannten Glücks für die Christen, zugleich eine Aera ungewohnter, daher unbequemer, aber doch segensreicher Frucht und Ordnung für alle Bewohner Syriens brach mit der ägyptischen Herrschaft an. Ibrahim, roh, rauh und wüst, aber tapfer,

gerecht und ein Freund der Armen und Feind der Bedrückter, trat als *Alterego* seines Waters auf. Er hatte sowohl seitens der Christen des Libanon, die blind für ihren eigenen Vortheil waren, als jener halb wilden D. des Hauran-Gebirges, die, ob schon von ihren Stammgenossen im Libanon durch den alten Hermon und die Ebene von Damascus geschieden, als ganz isolirt hausend, mit jenen in steter geheimnißvoller Verbindung stehen, heftigen, nur mühsam bewältigten Widerstand zu erfahren. Der Sturz der ägyptischen Herrschaft in Syrien, ein gegen Frankreichs Einfluß und Förderung geführter Streich, war das Werk der englischen Politik. Er war kaum gelungen, als auch den Genossen des ägyptischen Satrapen Englands Rache ereilte. Das alte Haus Schehab wurde seiner angestammten Herrschaft beraubt, und der alte Emir Beshir starb fast neunzigjährig im Exil zu Kady-Kioi (Chalcedon) bei Konstantinopel. Die Ursachen der nun folgenden Zerrüttung sind nicht weit zu suchen; sie bestehen ganz einfach darin, daß die D. ihr Uebergewicht wieder zu erringen suchten und von den Engländern unterstützt wurden, welche nur darauf bedacht waren, den Einfluß Frankreichs auf die Maroniten, der durch die begangenen Fehler nur momentan gelitten hatte, durch deren Unterdrückung nutzlos zu machen; dazwischen hinein suchte die machiavellistische Politik der Türken Anfangs zwei Fürsten des Gebirges, hierauf an die Stelle des ehemaligen Fürsten einen eigenen Pascha, dann zwei Kaimakams, d. h. von der Pforte ernannte Beamte für die D. und die Maroniten anzustellen, in der sichern Ueberzeugung, daß diese Gegenüberstellung zweier solcher Machthaber zu unerläßlichen Händeln führen müsse, welche die begehrte oder unbegehrte Einmischung der türkischen Regierung nöthig und das Project möglich machen würde, aus dem Libanon ein Paschalik zu bilden, das man nach Gefallen ausbeuten könnte. Daraus ergiebt sich nun, daß eine Art stillen Einverständnisses zwischen D., Türken und Engländern bestand, gegen welches die Maroniten nur schwach ankämpfen konnten. Die grauenvollen Ereignisse des Jahres 1844 sind in zu frischem Andenken, als daß wir sie umständlicher zu behandeln uns entschließen könnten, wir verweisen auf die beiden Artikel Libanon und Maroniten. Die Ereignisse des Jahres 1860, welche unsere Aufmerksamkeit neuerdings für den Libanon in Anspruch genommen haben, bilden eine Wiederholung, ja eine Verstärkung dieser Greuel! Eingeleitet durch Acte der in ganz Syrien üblichen Blutrache, verwüsthete ein wilder Bürgerkrieg wochenlang diese blühende Gebirgslandschaft. Der Norden des Libanon, das ganze maronitische Kesruan einbegriffen, blieb verschont. Im Jahre 1860 haben die Greuelthaten der D. auch diese reiche Landschaft mit Schrecken erfüllt. Die von den großen Gebirgsdörfern aufsteigenden Rauchsäulen, oft sechs und mehr an einem Tage, bezeugten die Erbitterung des Kampfes. War an einem Tage der christliche Theil eines jener herrlichen Dörfer niedergebrannt, waren dessen Einwohner, Greise, Weiber, Kinder geschlachtet und lebendig verbrannt worden, so traf unfehlbar wenige Tage darauf den drussischen Theil dieses Dorfes dasselbe Schicksal. Die halbwilden D. des Hauran eilten ihren Stammgenossen zu Hülfe. Die türkischen Truppen schritten auf ihre Weise schlichtend ein. Wo die Christen im Vortheil waren, ließen sie die D. gewähren! Das Feuer dieses Krieges überschritt die Grenzen des Libanon. Der Antilibanon wurde ergriffen, die ihn bewohnenden orthodoxen Griechen wurden nicht verschont, der Charakter des Krieges wurde mehr und mehr der eines Vertilgungskrieges gegen die Christen. Ueberall Mord, Brand, überall herumirrende Weiber und Kinder! Die Küstenstädte wurden von Flüchtigen überfüllt. Hunger und Mangel vollendeten, was die lange Flinte und Datagan begonnen hatten. Tausende obdachloser Christen irrten an der Meeresküste umher. So richtig erkannte der Volksgeist die eigentlichen Urheber dieses Krieges, daß diese Flüchtlinge die Boote englischer Kriegsschiffe, welche zu ihrer Rettung herbeieilten, mit Flintenschüssen empfingen! Und das Alles geschah zur Zeit der höchsten Blüthe jener entente cordiale und in einem Augenblicke, wo die Regierungen von England und Frankreich in der That den guten Willen hatten, gemeinsam zu Gunsten der Christen des Libanon zu handeln. Was wird aber die Folge für den Libanon sein, sobald Frankreich seine Besatzungstruppen zurückzieht? Mord und Todschlag. Auf blutige Rache sinnend, wartet der Druse; sobald das letzte Segel, das die Fremden heimwärts führt, am Hort-

zonte des Meeres verschwunden ist, stürzt er sich mit aller Macht auf den Maroniten und leider zweifelsohne mit Erfolg. Ernst, verschlossen, indolent, daher weniger wohlhabend als der Christ, aber mäßig, zuverlässig, treu und tapfer, ist sein Stamm ein Stamm von Männern. Auch körperlich ist der starke, breitgebauete Druse dem zierlichen und schlanken Christen überlegen¹⁾. Sein Gehorsam gegen seine adeligen Führer ist blind, die kriegerische Organisation der drussischen Bevölkerung ist trefflich. Schon der Knabe ist Meister im Gebrauche der Waffen. In ruhigen Zeiten ist der Druse nichts weniger als das reisende Thier, zu dem aufgeregte Leidenschaft ihn macht. Er ist still, ehrlich und ehrliebend. Er haßt den Christen nicht, aber er verachtet ihn tief. Er legt die Lehre der Dreieinigkeit als Vielgötterei, den Bilderdienst als Götzendienst aus; er nennt sich nicht Druse, er nennt sein Volk das Volk der Einheitsbekenner (Moaheddin). Alle Bekehrungsversuche der seit 40 Jahren unter den Drusen lebenden amerikanischen Missionare scheiterten an dem festen, gleichgültigen, nur politischer Combination zugänglichen Sinne dieses Stammes, und jene Bekehrer wandten sich, mit den Drusen im besten Einvernehmen bleibend, ausschließlich Unfrieden stiftender Proselytenmacheri unter den Mitgliedern christlicher Kirchen zu. Der Druse hängt fest an seinem mittelalterlich-aristokratischen Principe, denn er fühlt, daß ein Aufgeben desselben dem Aufgeben seines im Hinschwinden begriffenen Volksthum gleichkommt. In der That nimmt die Zahl der D. in dem Maße ab, als die der Christen reisend wächst. Daß die türkische Regierung, die den Drusen als ihr Werkzeug zur Unterdrückung des christlichen Princips benutz, ihrer Natur und Tradition gemäß als Vernichterin eben jener aristokratischen Formen auftreten wird, sobald dieses Werkzeug seinen Dienst geleistet hat, vermag der Druse nicht klar zu erkennen, und wenn er es erkennt, nicht zu hindern. Eine starre Unbeweglichkeit ist des drussischen Stammes Eigenthümlichkeit. Von seinen Mitgliedern mag man mit Recht sagen: Sint ut sunt, aut non sint, was ja in Wahrheit die Osmanen (und nicht die Schlechtesten von ihnen!), einen ehrenvollen Untergang langsamer Auflösung und Verflachung vorziehend, oft von sich selbst aussprechen. Dem Drusen ist religiöser Fanatismus völlig fremd²⁾. Wir stellen, was man über die drussische Religion erfahren hat, hier zusammen; wir thun es, weil es interessant ist, die neuesten Forschungen darüber kennen zu lernen. Den D. ist Gott das einzige anzubetende Wesen. Seine Gottheit ist unbegreiflich und kann nicht beschrieben werden. Er hat sich den Menschen mehrere Male unter einer menschlichen, den übrigen ähnlichen Form geoffenbaret. In der letzten seiner Menschwerdungen ist er unter dem Namen „Hakem“ erschienen und als solcher hat er außerordentliche Thaten verrichtet, voll tiefer Weisheit. Es ist keine weitere Offenbarung oder Menschwerdung der Gottheit zu erwarten, sondern Hakem, der verschwunden ist, wird wieder erscheinen unter den Menschen, um der unitarischen

¹⁾ Seine Physiognomie ist edel und ernst, und die drussischen Frauen haben eine frische Gesichtsfarbe, wie Nüch und Rosen, sind alle wohlgebaut, sehr kräftig und verhältnismäßig höher gewachsen als die Männer. Ihr dichtes Lockenhaar ist kohlschwarz, und oft blitzen wunderschöne dunkelblaue Augen unter dichten schwarzen Brauen hervor. Es fehlt den D. und namentlich den drussischen Weibern in dem rauhesten Gebirge nicht an einer gewissen Politesse, einer eleganten Haltung, feinen Manieren und einer Sprache, wie man sie in Frankreich und England bei der gleichen Klasse nicht findet. „Man sieht“, sagt Chasseaub in seinem Werke „The Druses of the Lebanon“, „keine solchen Tölpel und Klöße“. Ohne jegliche Erziehung, mit dem beschränktesten Gesichtskreis ihrer Ideen, würde dennoch eine junge Drusin, in den Palaß eines Großen aufgenommen, durch diesen plötzlichen Wechsel keinesweges betroffen werden, sondern sich ganz würdig und angemessen bewegen, wie es unsere Mädchen, unter gleichen Verhältnissen erzogen, nicht vermöchten. Der Druse ist nicht so eifersüchtig, wie man ihn wohl schildert, und die drussischen Frauen, wenigstens Christen und Europäern gegenüber, nicht so abgeschlossen vom Verkehr mit Männern, wie bei den Mohammedanern. Diese Abgeschlossenheit findet nur im Verkehr mit D. und Türken statt. Ja, ganz der Sitte des Orients zuwider, spielen die Drusinnen zuweilen eine hervorragende Rolle, mitunter sogar eine Führerrolle. Unter ihnen giebt es jaft mehr „Wissende“, als unter den Männern; und wer in Syrien weilte, hörte die Kunde jener Fehde, welche die alte Sitt (Dame) Chabaß, aus dem Hause Reslan, vor 30 und einigen Jahren gegen den Emir Beschir Schahab tapfer bestand; er hörte von dem ritterlichen Tode dieser Frau bei Vertheidigung ihres Schlosses von Schamon.

²⁾ Dies sagt Ludwig von Wilkenbruch in seiner vorzüglichen Broschüre „Ein Blick auf den Libanon“ (Berlin, Feincke, 1860), deren Darstellung der Verhältnisse zwischen D. und Christen wir vielfach gefolgt sind.

(d. h. der drussischen) Religion den Sieg zu verschaffen und um die Ungläubigen zu bestrafen. Die Lehre von der Einheit Gottes ist das Gut, das am meisten gesucht zu werden würdig ist, der köstlichste Schatz, das herrlichste Gut, das man erwerben kann. Diese Lehre ist die Frucht aller in den vorangegangenen Jahrhunderten dagewesenen Kulte, sie ist die Waage der Weisheit, durch welche Himmel und Erde sich halten. Durch ein aufrichtiges Bekenntniß der Lehre von der Einheit gelangen die reinen Seelen zu ewiger Belohnung und zur letzten Vollendung. Gott ist der Schöpfer aller Dinge, er hat denselben das Dasein gegeben und sie gebildet, er hat aus seinem Lichte sowohl die allgemeinen als die besonderen Dinge hervorgebracht, und alle Dinge kehren zu seiner Macht und Größe zurück. Die wahrhaftige Natur seiner Gottheit kann nur unter eine Gestalt begriffen werden, welche von der Einbildung gebildet wird, aber nicht wahrhaftig und substantiell ist. Aber er hat den Schleier, unter welchem er verborgen ist, und den Ort ¹⁾ sehen lassen, von welchem aus er zu den D. spricht, damit er unter der Form eines äußerlichen und sichtbaren Wesens angebetet werden könne, und zwar dies Alles aus Barmherzigkeit und Güte gegen die Menschen. Der Cultus und die Anbetung müssen in jedem Jahrhundert und zu allen Zeiten an diesen Ort, den man sieht, den man wahrnimmt, dessen Worte man hört und zu dem man spricht, gerichtet werden. Der erste Mittler der unitarischen Religion, der einzige, dessen Erschaffung das unmittelbare Werk der Gottheit ist, heißt die allgemeine Intelligenz ²⁾. Sie, diese Intelligenz, schließt alle Dogmen, alle Wahrheiten der Religion in sich, oder vielmehr sie ist selber die Vereinigung aller jener personificirten Wahrheiten, welche sie unmittelbar von der Gottheit hat. Alles, was die anderen Mittler und alle Gläubigen von Kenntnissen jener Wahrheiten besitzen, sind nur Emanationen der Intelligenz, durch ihre unmittelbare oder mittelbare Wirkung hervorgebrachte Eindrücke. Der zweite Mittler heißt die allgemeine Seele. Diese ist aus der Intelligenz durch eine Art von Emanation hervorgegangen; sie hat im Verhältniß zur Intelligenz den Rang eines Weibes, im Verhältniß aber zu den niedern Mittlern den eines Mannes. Von ihr haben die anderen Mittler ihre Existenz; durch die befruchtende Wirkung der Intelligenz untergeordnet, ist sie weit erhaben über alle andern geschaffenen Wesen. Der dritte Mittler ist das Wort, von der Seele durch die Intelligenz erzeugt und in fast gleichem Range mit der Seele stehend, der vierte der Vorangehende (Sabek) ³⁾, von dem Worte durch die Thätigkeit der Seele hervorgebracht, und der fünfte der Nachfolgende (Talik), so benannt, weil er unmittelbar dem Vorangehenden folgt. Er ist von dem Vorangehenden entstanden, hat von demselben die Macht zur Hervorbringung der niedern, ungeordneten Mittler und wirkt auf alles ihm Untergebene unmittelbar ein, während die vier obern Mittler nur mittelbar wirken. Unter diesen fünf Oberpriestern, welche die erste Klasse der drussischen Hierarchie bilden, stehen die Dai, die Madsun und Mokaser, die zweite Klasse von Mittlern ausmachend. Sie sind keine geistigen, immer existirenden Wesen, wie das von der ersten Klasse behauptet wird, sondern sind von den einfachen Gläubigen nur durch einen höheren Grad der Tugend und Religionskenntniß unterschieden. Die Dai, d. h. die Rufenden, Einladenden, stehen an der Spitze der Missionare, deren Beruf ist, die Menschen zur Erkenntniß und zum Bekenntniß der unitarischen Lehre einzuladen. Die Madsun, d. h. die Licentiaten, mit der Erlaubniß Versehene, erhielten diesen Namen, weil sie die Erlaubniß haben, zu lösen und zu binden, d. h. hier den Menschen die Falschheit der anderen Religionen zu zeigen und sie in die Kenntniß der Dogmen der wahren Religion einzuführen. Die Mokaser, d. h. die Auflösenden, scheinen dazu bestimmt zu sein, den Menschen Zweifel an ihrer Religion einzulösen. Jeder Unitarier, wie überhaupt jeder andere Mensch,

¹⁾ Mit „Schleier“, „Ort“ wird die menschliche Gestalt Gafem's bezeichnet, unter welcher sich die Gottheit offenbart haben soll.

²⁾ Diese „allgemeine Intelligenz“ ist Gamsa, derjenige, der das ganze drussische Religions-System ausgegacht hat. Mit der Offenbarung der Intelligenz in seiner Person beginnt die Aera der D. Das erste Jahr dieser Zeitrechnung ist das Jahr 408 der Gischret.

³⁾ Diesen Namen hat der vierte Mittler, weil er in dem System der Bateniten die vierte Stelle einnahm.

ist im Anfange der Zeiten erschaffen worden; ein Wechsel findet nur in Beziehung auf die äußeren Gestalten der Personen, in denen die Menschen erscheinen, statt. Alle Seelen sind nach der Erschaffung der Intelligenz erschaffen worden; ihre Zahl ist bestimmt und nimmt in dem Laufe der Jahrhunderte weder zu noch ab, denn wenn die Seelenzahl in jedem Jahrtausend auch nur um eine Person sich vermehrte, so würde die Erde nicht ausreichen, um die nach so und so viel Jahrtausenden um so und so viel vermehrte Bevölkerung zu fassen, und umgekehrt; wenn die Seelenzahl in jedem Jahrtausend nur um eine Person abnähme, würde am Ende kein Mensch mehr vorhanden sein. Die Seele geht nach und nach in verschiedene Körper über und bildet auf diese Weise verschiedene Personen, denn die Verbindung einer Seele mit einem Körper bildet eine Person. Die Seele des Menschen kann aber bloß in Menschenkörper und nicht in Thierkörper übergehen, wohl aber kann sie zur Strafe in den schlechtesten und häßlichsten Körper versetzt werden. Die Seelen sind der Wanderung während der Dauer aller Zeitalter und aller Umwälzungen unterworfen; sie erreichen ihren letzten Grad der Vollkommenheit erst in der letzten aller Umwälzungen, in der Zeit Hafem's und Hamsa's. Aber mit der Erscheinung der Intelligenz in der Person Hamsa's sind alle Umwälzungen zu Ende; es ist nichts mehr zu erwarten, als die Auferstehung, das Gericht, welches die Ungläubigen von den Unitariern auf immer trennen und das ewige Loos beider bestimmen wird. Im Laufe dieser neuen Epoche werden die Seelen, welche, nachdem sie den Gipfel der geistigen Kenntnisse und durch ihre Verbindung mit den von der Intelligenz emanirten Wahrheiten eine vollkommene Gestalt erreicht haben, durch den Tod von ihrem Körper getrennt werden und in keine neuen Körper mehr zu wandern haben; sie werden sich mit dem Jman vereinigen, sich mit ihm vermischen und gleichsam in ihm verborgen bleiben, in Erwartung des Augenblicks, wo er voll Ruhmes zum Gericht erscheinen wird, und sie werden dann mit ihm wieder auftreten und sein Gefolge bilden. An die Stelle der sieben Hauptgebote des Islam (des Bekenntnisses, daß es bloß Einen Gott gebe und Mohammed sein Gesandter sei, des Gebets, der Bezahlung des Zehnten, des Fastens, des Pilgerns nach Mekka, des Krieges gegen die Ungläubigen und der Unterwerfung unter die legitimen Machthaber) hat Hamsa sieben andere gesetzt in den Worten: „Die erste und wichtigste Pflicht, die Euch obliegt, ist die Wahrhaftigkeit in Euren Worten; die zweite, daß Ihr gegenseitig über Eure Sicherheit wacht; die dritte, daß Ihr Eurer früheren Religion und dem Dienste des Nichtigen und der Lüge entsagt; die vierte, daß Ihr Euch gänzlich von den Dämonen und denen, welche im Irrthume sind, frei macht; die fünfte, daß Ihr die Existenz der Einheit unseres Herrn in allen Jahrtausenden und Zeitaltern anerkennt; die sechste, daß Ihr mit seinen Werken, von welcher Art sie auch sind, zufrieden seid, und die siebente, daß Ihr seinen Vorschriften, im Glück und im Unglück, Folge leistet.“ Die Keuschheit hat Hamsa in folgenden Worten empfohlen: „Die thierischen Begierden des Geschlechtstriebes sind das Erzeugniß der vier Elemente; wer sie seiner Religion vorzieht, steht unter den Eseln und Ochsen, nach jener Stelle im Koran: „Sie sind Thieren gleich und haben sich sogar nach ihrer Art weiter verirrt.“ Wer dagegen sich von den fleischlichen Leidenschaften frei hält, der steht höher, als die erhabensten Engel.“ Und wie sehr Hamsa gegen die Unzucht war, bezeugen seine Worte: „Wenn ein Unzüchtiger Reue zeigt, muß er sich sieben Jahre demüthigen und weinend die Eingeweihten besuchen, wenn er aber keine Reue zeigt, stirbt er als Abtrünniger und Ungläubiger.“ Der Name Druse gab eine Zeit lang zu vielen Conjecturen Veranlassung, wovon die eine immer geistreicher war, als die andere, *) besonders die, welche dies Volk von den französischen Kreuzfahrern abstammen ließ. Daß Fachr Eddin (d. i. Ruhm des Glaubens), der talentvolle Anführer der D., allenthalben im Lande jetzt noch verehrt wird, darf nicht überraschen; es ist der Held des Libanon und auch der erste assatische Herrscher, der unsere nord-

*) E. v. Wildenbruch schreibt den Namen D. von einem Gründer der drussischen Lehren her; wahrscheinlicher ist es aber, daß er von dem arabischen Worte Ders, welches Genuß bedeutet, kommt, entweder, weil man glaubte, die vielen Profelyten, welche das Beispiel Hafem's schuf, strebten nach zeitlichem Vortheil (Epiktärer), oder weil sie ihren Glauben für alleinseigmachend hielten.

schen Länder besuchte. Er wurde an dem Hofe der Medicis wie die Offenbarung von etwas Unerhörtem aufgenommen, indem man durch ihn erfuhr, daß es im Lande der Sarazenen ein Volk gebe, das sowohl durch Religion als Sympathie sich Europa zuneige. Sachr Eddin galt zu Florenz für einen Philosophen und Erben griechischer Weisheit von dem byzantinischen Kaiserreiche her, die sich in den arabischen Uebersetzungen erhalten hat, und wodurch so viele kostbare Werke gerettet und uns vererbt worden sind — in Frankreich sah man in ihm einen Abkömmling irgend eines alten Kreuzfahrers, der sich zur Zeit des heiligen Ludwig's in den Libanon geflüchtet; man suchte in dem Namen der D., wie bereits erwähnt, eine Annäherung, die ihn von einem Grafen von Dreux ¹⁾ ableitete. Sachr Eddin nahm alle diese Vermuthungen mit der klugen und schlauen Unbefangenheit der Morgenländer hin — er bedurfte Europa's, um gegen den Sultan zu kämpfen. Er galt zu Florenz für einen Christen; er war es vielleicht geworden, wie wir es später an Emir Beschir gesehen — aber er blieb immer Druse, d. h. der Stellvertreter jener seltsamen Religion, welche aus den Trümmern aller früheren Glaubensbekenntnisse entstanden, ihren Anhängern gestattet, für den Augenblick alle übrigen Formen des Cultus anzunehmen, wie es ehemals die ägyptischen Eingeweihten thaten. Sachr Eddin stellte einige Zeit das Ideal dar, das wir uns von Hiram, dem alten Könige des Libanon, dem Freunde Salomo's, dem Helben mystischer Verbindungen, machen. Herr aller Küsten des alten Phöniziens und Palästina's, versuchte er ganz Syrien in ein unabhängiges Königreich umzugestalten; es fehlte ihm die Unterstützung der Könige Europa's, um dieses Vorhaben auszuführen. Gegenwärtig ist noch sein Andenken für den Libanon ein Ideal von Größe und Macht; die Trümmer seiner Bauwerke, mehr durch den Krieg als die Zeit zerstört, wetteifern mit den antiken Arbeiten der Römer. Italienische Kunst, womit er seine Paläste und Städte ausschmückte, hat da und dort Hierarchen, Standbilder und Säulengänge zurückgelassen, welche von den Türken, die als Sieger einzogen und sich verwunderten, daß die heidnischen Künste wieder auftauchten, denen ihre Eroberung ein Ziel gesetzt, alsbald zerstört wurden.

Drusus war ein Beinamen (cognomen), den mehrere den Geschlechtern der Livii und Claudii angehörende Römer führten wie Marcus, Livius D. (um 120 v. Chr.), der Großvater des Cato von Utica, und sein Sohn, Marcus Livius D., der Großvater der Livia, Gemahlin des Kaisers Augustus. Der berühmteste dieses Namens aber war Nero Claudius D., der Sohn des Liberius Claudius Nero und der Livia (von dieser 38 v. Chr. nach ihrer Verheirathung mit Octavian geboren), ein Bruder des späteren Kaisers Liberius. D. gehörte zu den edleren Mitgliedern der sehr entarteten Familie des Augustus und war einer der vorzüglichsten Feldherren der augustinischen Zeit. Seinen ersten Sieg ersocht er im Jahre 13 v. Chr. über die Rhätier und Bindelcier, deren Land von jetzt an eine römische Provinz wurde. Diese erste Heldenthat des D. ist von Horaz durch eine begeisterungsvolle Ode (Wdh. IV. 4) gefeiert worden (cf. v. Hornmayer: Geschichte der Grafschaft Tyrol I. S. 94 ff.). Nach Beendigung des Feldzugs gegen die Rhätier sandte Augustus den Drusus nach Gallien zur Unterdrückung eines Aufstandes der gallischen Völker. Von Gallien aus eröffnete D. den Krieg gegen die germanischen Stämme zwischen dem Rhein und der Elbe, indem er im Jahr 12 zuerst die Usipeter und Sigambrer zwischen Sieg und Lippe angriff und unterwarf und nicht weit von den Grenzen des Cheruskergebietes römische Kastelle errichtete (cf. d. Art. Cherusker). Die Tapferkeit der Römer wurde indeß durch die der Germanen aufgewogen, und Drusus sah ein, daß er alle Hülfsmittel der römischen

¹⁾ Zu den großen Unwahrscheinlichkeiten der Erzählung, daß die Nachkommen eines in einem Kastell bei Engaddi durch die Sarazenen eingeschlossenen Grafen von Dreux, europäisch-asiatische Bastarde, die Erlaubniß erhalten hätten, einige Zeit, nachdem die Kreuzfahrer Jerusalem verloren (1187), sich im Libanon anzusiedeln, gesellt sich noch die offenbare Lüge in Betreff des Ritters; denn Robert von Dreux (ein Sohn Ludwig's des Dritten), welcher vor allen Rittern seiner Nation das Kreuz nahm, war im Jahre 1145 schon wieder in Frankreich. In demselben Jahre heirathete er Harvise d'Evreux, die Tochter des Gauthier d'Evreux, Barons von Salisbury, und er kann daher nicht, wie die fabelhafte Erzählung will, mit den Seinigen bei Gelegenheit der Ausfälle aus dem Kastell sich Sarazeninnen erbeutet haben. Robert von Dreux starb hochbetagt im Jahre 1188.

Politik und Kriegskunst in Bewegung setzen müsse, wenn er in Deutschland Erfolge erringen wollte. Da faßte er den von seinem Sohne D. Germanicus (s. d.) besonders verfolgten Plan, die Deutschen von der Nordsee aus anzugreifen. Im Bündniß mit den Batavern und Friesen und nach der Verbindung des Rheines mit der Offel (fossa Drusiana) schiffte er durch den Zuyder-See in die Nordsee hinein und gelangte zur Mündung der Ems. Jedoch hatte dieser Feldzug keinen Erfolg, ja Tacitus (Germ. 34) und Plinius (n. h. 11, 6. 7) stellen die Fahrt des D. auf der Nordsee als eine bloße Entdeckungsreise dar. D. unternahm daher die Angriffe auf die Germanen wieder vom Rheine aus und gelangte bis zur Lippe und Weser (Kastell Aliso). Selbst die Chatten mußten sich jetzt vor den Römern beugen, und D. eilte zum Triumphe nach Rom. Während seiner Abwesenheit aber empörten sich die Chatten, als D. plötzlich wieder am Rheine erschien und jetzt (9 v. Chr.) seinen großen Feldzug in das Innere Germaniens unternahm. Auf der von Mainz bis Magdeburg führenden, zwischen dem Thüringerwalde und dem Harze sich hinziehenden Ebene drang er unter siegreichen Kämpfen gegen die Chatten, Cherusker, Hermunduren und kleineren Völkerschaften bis zur Elbe vor. Römische Trophäen wurden hier errichtet, um die Herrschaft der Römer über das deutsche Land zu verkünden. Noch weiter ostwärts wollte D. jetzt über die Elbe vordringen, als, nach römischer Sage, die Erscheinung eines hehren germanischen Weibes ihm Halt gebot und ihm in lateinischer Sprache sein naher Untergang verkündet wurde. Erschreckt trat D. seinen Rückzug an, stürzte aber vom Pferde und starb in Folge dieses Unfalles. Der Rhein sah den Sieger über die Germanen als Leiche wieder; und die römischen Trophäen an der Elbe wurden umgestürzt, die Eroberungen gingen wieder verloren. D., von Augustus und den Römern lange betrauert, von den Deutschen gefürchtet, hatte seinem Volke den Ruhm erworben, die Elbe gesehen zu haben (cf. Tac. Germ. c. 41). Cf. Wilhelm: Die Feldzüge des D. im nördl. Deutschland. Halle 1827 (mit Vorrecht zu benutzen). Ukert, Geographie der Griechen und Römer. 1. Bd. p. 216, 2. Bd. p. 307.

Dryden (John), nicht unbedeutender englischer Dichter, aber eben so wankelmüthig in der Politik, wie in der Poesie und Religion, ward den 9. August 1631 zu Alwinkle-All-Saints in der Grafschaft Northampton geboren. Nachdem er durch einen seiner Verwandten nach dem Tode seines Vaters in London bei Cromwell seine Erziehung gefunden hatte, zog er zuerst durch seine „Heroic stanzas“ (1658), in denen er Cromwell selbst feierte und die sich allerdings durch eine glänzende Sprache auszeichnen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Das Haus Stuart kehrte zurück, so gleich war es D., der Karl II. in der „Astraea redux“ verherrlichte, welche Verherrlichung jedoch für ihn ohne Nutzen blieb. Darauf versuchte er sich als Bühnendichter. Seine sorgfältig gearbeiteten Stücke fanden Beifall und er verband sich mit einigen Anderen, nach bestimmten Grundsätzen die englische Bühne umzugestalten. Die Folgen seines Reformversuches waren langwierige Streitigkeiten, Spott und Hohn, der ihm und seiner Partei reichlich zu Theil wurde, besonders war es der geistbegabte Herzog von Buckingham, der in seinem Lustspiele „The rehearsal“ den Reim lächerlich zu machen suchte, welchen D. im Trauerspiel einführen wollte. Seine Dramen entbehren des tieferen poetischen Lebens und der Originalität, sind aber sonst mit feinem Kunstverstande verfaßt. Auch Operntexte, z. B. „King Arthur“, lieferte er für die von Karl II. begründete italienische Oper. Bei seinen anderen poetischen Erzeugnissen vermißt man gleichfalls Reichthum der Phantasie und Tiefe des Gefühls, besonders trifft dies sein historisches Gedicht „Annus mirabilis“ (1667). Obgleich D. jährlich drei Dramen für die Bühne erscheinen ließ und nach dem Tode Davenant's Hofdichter ward, also in nähere Beziehung zu dem Hofe trat, welchem er sich durch seine Satiren „Absalom and Achitophel“ und „The medal“ (gerichtet gegen die Whigpartei) besonders geneigt zu machen suchte, trotzdem er unter Jacob II. zur katholischen Kirche übertrat und in diesem Sinne das allegorische Gedicht „The hind and the panther“ schrieb, so waren seine Verhältnisse doch stets und zwar so bedrängte, daß er, als er nach Jacob's II. Entthronung auch noch seine Stellung verloren hatte, lediglih auf literarische Arbeiten angewiesen war. Die in dieser Lage fertigigten Arbeiten verschafften ihm den meisten Ruhm. In diese Zeit fällt außer einigem Anderen die metrische Ueber-

setzung des Virgil (1697), die berühmte Ode auf den Säciliatag „Alexanders feast“ (von Händel 1725 componirt) und seine letzte größere Arbeit, die „Fables“, poetische Erzählungen nach Chaucer, Boccaccio und anderen Dichtern. Durch mehrere Abhandlungen wie durch die kritischen Vorreden zu seinen Schauspielen und durch den „Essay on dramatic poesy“ erwarb er sich Verdienste um die englische Kritik. Wenn Pope von seinen Werken sagt, man könne aus ihnen bessere Proben einer jeden Dichtungsart sammeln, als aus irgend einem anderen englischen Dichter, so bezieht sich dies wohl mehr auf die Vielseitigkeit seiner Dichtungen, als auf die Vortrefflichkeit derselben. Er starb den 1. Mai 1701 und ruht neben Chaucer. Seine prosaischen und kritischen Werke gab Malone (4 Bde., London 1800), seine poetischen Todd mit Barton's Anmerkungen (4 Bde., London 1812) heraus. Eine Gesamt-Ausgabe seiner Werke erschien von W. Scott (18 Bde., London 1818).

Dschagatai nennt man zuweilen Turan (s. d.), weil der zweite Sohn des berühmten mongolischen Eroberers Dschingis-Khan D. († 1240) hieß und nach seines Vaters 1227 erfolgtem Tode dieses Land mit der angrenzenden chinesischen oder der sogenannten kleinen Bucharei (Thlan-Schan-Nan-Lu) zu seinem Erbtheil erhielt, hier ein mächtiges Reich stiftete und dessen Nachkommen noch in mehreren Staaten der freien Tatarei Khane oder Fürsten sind.

Dschaggernath (Juggurnauth), eigentlich Pury, Stadt in der Provinz Orissa, zur Präsidentschaft Bengalen gehörend, liegt unweit des Schillaker's an der Meeresküste, mit 29,700 Einwohnern, berühmt durch einen Wischnutempel, der für den heiligsten der Hindus gilt und zu dem früher über 1 Million Pilger jährlich wallfahrreten. Der Tempel wurde im Jahre 1198 vom Radschah Anung Bhim Deo erbaut. Alles Land 20 (engl.) Meilen im Umkreise gilt für heilig, aber der heiligste Platz ist ein von einem 24 Fuß hohen Wall eingeschlossener großer Raum. Innerhalb desselben befinden sich gegen fünfzig Tempel der verschiedenen Götter; der ausgezeichnetste derselben ist aber ein hoher dem Ibol D. mit seinem Bruder und seiner Schwester geweihter Thurm, genannt Para dewal, und zwei nahegehende Gebäude mit pyramidenförmigen Dächern. Die Priester und andern Diener des Tempels betragen 5000 Familien, wozu noch 400 Familien von Rädchen kommen, welche das heilige Essen bereiten, und zur Zeit des großen Festes wird für mehr als 100,000 Pilger im Voraus gekocht, und die Speisen mehr oder minder theuer an sie verkauft. Der Fanatismus, von dem die Missionare so viel erzählten, daß sich eine Menge Menschen unter die Räder der Wagen, auf denen die Ibole herumgefahren werden, gestürzt haben sollen, hat in der That nie bestanden, oder wenigstens schon seit einem Jahrhundert aufgehört, auch haben die Wallfahrten nach D. sehr abgenommen, seitdem das Christenthum sich in Vorderindien mehr und mehr zu verbreiten angefangen hat.

Dschidda (Djeddah, Gedda). Von ihrem Hafen aus betrachtet, bildet diese am Rothen Meere gelegene Stadt ein angenehmes Gemälde, dem die Wüste als Rahmen dient. Sie dehnt sich nicht weit aus, Alles scheint über und neben einander gebaut zu sein, so daß man mit einem Blicke die Gesamtheit der Stadt überseht. Unähnlich den meisten Orten im Orient, die von außen große Pracht verheißten und im Innern das Elend zeigen, nimmt sich D. um so vortheilhafter aus, je näher man es betrachtet. Es ist sehr solid gebaut, die Häuser sind groß, hoch und elegant, wenn auch etwas unregelmäßig; Alles steht nett und frisch da und bekundet die Wohlhabenheit der Bewohner, ganz im Gegensatz z. B. von Kairo, wo Hütten an Paläste stoßen und das Maulthier mit Mühe seinen Weg durch Schutt und Ruinen findet. D. ist für den Handel des Orients von ungeheurer Wichtigkeit, indem es den Stapelplatz für alle Erzeugnisse Arabiens, Persiens und Indiens bildet. Ungefähr in der Mitte des arabischen Küstenstrichs am Rothen Meere gelegen, eben so weit von Moccha wie von Suez entfernt, Suakyn gegenüber und nicht weit von Massua und den Häfen von Yemen, ist es außerdem der Hafen von Mekka. Alle Kaufleute, die zur Wallfahrt kommen, benutzen diesen Platz, mit ihren fernem Freunden zusammenzutreffen und sich mit ihnen über die Operationen des kommenden Jahres zu verständigen, und der Zusammenfluß so vieler Handelsleute sichert eine schnelle Abwicklung der Geschäfte. Obgleich manche Kaufleute der andern kleineren Plätze direct mit Aegypten zu handeln suchen, zieht doch

die Mehrzahl der kleinen Handelsleute aus dem zuletzt angeführten Grunde den nahe gelegenen Markt von D. vor, so daß dieser Platz für den Großhandel eine besondere Wichtigkeit erlangt hat. Unter den importirten Artikeln stehen wohl die groben Baumwollenzeuge in erster Linie, und es ist bemerkenswerth, daß die Fabrikthätigkeit von Kairo das englische Product in dieser Beziehung fast von dem Markte verdrängt hat. Im Allgemeinen aber steht der Import hinter dem Export sehr zurück, und die Ausdehnung des ersteren wird dadurch behindert, daß die halbcivilisirten Bewohner dieser Gegenden fest an ihren alten Gewohnheiten hängen und für solche Waaren, die mit denselben nicht in Einklang stehen, kein Interesse besitzen. Die größten Handelsleute von D., und deren giebt es mehrere unter den 40 — 50,000 Einwohnern, die die Stadt zählt, sind nicht glänzenden Ursprungs, die meisten frühere Sklaven, Lastträger u. s. w. Es sind besonders die Leute von Hadramaut, die am ersten ihr Glück machen, an Schlawheit und Thätigkeit sind sie nur unsern Juden zu vergleichen. Auch einige Griechen bilden sehr bedeutende Häuser und unterhalten Verbindungen über das ganze Rothe Meer. In D. residirt ein französischer und ein englischer Consul, — der erstere wohl nur der Pilgrime wegen, die von Algier die heiligen Orte besuchen. Für England dagegen ist wegen des indischen Handels das Rothe Meer auch in commerzieller Hinsicht von großer Bedeutung; in D. allein mögen jährlich 10 bis 15 englische Schiffe von 600 — 1000 Tonnen einlaufen, mit Manufacturen, Schiffsbauholz, Tabak (zum Rauen und Schnupfen), Zucker, Drogen und besonders Reis, der in Bengalen gegen arabisches Salz eingetauscht wird. Eine traurige Berühmtheit erlangte D. durch die blutigen Vorgänge am 15. Juni 1858. Wir wollen hier nicht auf die Bedingungen näher eingehen, durch die die Autorität der türkischen Regierung in dem Hedschas seit der unheilvollen Combination, welche unter dem Druck einer europäischen Coalition den Vicekönig von Aegypten zwang, sich von der Verwaltung Arabiens zugleich von der Syriens zurückzuziehen, wieder hergestellt und ausgeübt wurde. Daß der Sklavenhandel abgeschafft sein sollte, diese Maßregel hatte ganz Meffa und Umgegend insurgirt, in Folge dessen der Großscherif Kutaleb seinem Vorgänger, dem alten Ibn Nun, weichen mußte (s. Arabien, Bd. 2 S. 451). Die Autorität des Sultans schien durch diesen Wechsel der Personen in der Verwaltung eines Großscherifs von Meffa einen bedeutenden Sieg errungen zu haben, doch den Vertretern der europäischen Mächte maß man seitens der Araber des Hedschas das Verbot des Sklavenhandels zu. Auch das Gerücht, welches sich bald darauf verbreitete, man wolle regelmäßige Dampfschiffahrten auf dem Rothen Meere errichten, war nicht geeignet, die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, im Gegentheil, die Eigenthümer und Capitäne der arabischen Barken, welche bis dahin nur allein den ganzen Seeverkehr auf und mit dem Arabischen Meerbusen vermittelt hatten, sahen sich schon ruiniert. In D. besonders waren bereits die Eigenthümer solcher Barken, welche fast alle aus Hadramaut stammen, mit dem britischen Consul mehrere Male hart aneinander gerathen. Außerdem hatten sich hier, wie schon erwähnt, seit den letzten zehn Jahren ungefähr, mehrere europäische Handelshäuser etablirt, die eine nachdrückliche Concurrenz den arabischen Kaufleuten machten. D., in fast unmittelbarer Nähe von Meffa gelegen, ist der Herd einer lebhaften muselmännischen Propaganda, die ihre Thätigkeit bis nach Indien und in das Innere Afrika's ausdehnt, und der religiöse Fanatismus, der sich bei allen Moslems, selbst den gebildetsten, fühlbar macht, dient als Deckmantel für Bestrebungen, die dahin abzelen, den Orient vom Abendlande total zu sondern. Ein Mal die Hilfe, und zwar die demüthigende Hilfe, welche die Ungläubigen der Türkei in ihrem letzten Kriege gegen Rußland gewährten, ein anderes Mal die Ereignisse im anglo-indischen Reiche hätten die ganze muhamedanische Welt in Aufregung versetzt, die unter Anderem darin zu Tage trat, daß algierische Pilger auf ihrer Wallfahrt gen Meffa als Franzosen insultirt worden waren und daß wenige Monate vor dem unglückseligen 15. Juni 1858 gegen den englischen Vice-Consul in D. ein leider durch keine, wenigstens nicht für die unsinnigen Bestrebungen der Moslems genug eclatante Strafe gesühnter Mordversuch gemacht wurde. Am 15. Juni, an welchem Tage gerade viele Hedschis oder Pilger in D. weilten, war auf Befehl des englischen Consuls von einem Gebäude die türkische Flagge entfernt und durch die englische ersetzt worden. Gegen

Abend, etwa um 6 Uhr, ward das britische Consulat plötzlich von einem Haufen moslemitischen Gesindels überfallen, der Consul Page ermordet und das Gebäude ausgeplündert. Die Wüthenden eilten nach dem französischen Consulat, wo sie mehr Widerstand finden sollten, aber die Anstrengungen des Kanzlers Emerat, eines Kavassen, Namens Achmet, und eines Algierers, Hadshi-Mehemet mit Namen, den andringenden Pöbel abzuhalten, mußten endlich nachlassen. Der Oberst Hassan, der die 80 oder 100 Mann commandirte, die die Garnison von D. ausmachen, verweigerte dem französischen Consulate zu Hilfe zu kommen, unter dem Vorwande, er dürfe nur auf Befehl des Generalgouverneurs Ramif Pascha, — der sich gerade in Mekka aufhielt, — handeln und könne nichts selbstständig unternehmen; nur der Kaimakan (Lieutenant) des Gouverneurs eilte mit zwei Kavassen nach dem französischen Consulatgebäude, nicht aber um den Bewohnern desselben Schutz zu gewähren. Bereits war hier der Franzose Achmet kampfunfähig gemacht und bald fiel der Kanzler, der durch einen treuen Algierer nach dem Militärhospitale gebracht und hier verborgen gehalten wurde. In dem ersten Augenblicke des Aufstandes hatten die Wahnwitzigen, von den Terrassen aus in die Gemächer des ersten Stock des Consulatgebäudes bringend, die Gattin des Consuls Eveillard getödtet und dessen Tochter, die sich den Mördern zur Rettung ihres Vaters, freilich umsonst, entgegenworfen, schwer verwundet. Alle Christen, der Zahl nach 14, deren man habhaft werden konnte, wurden getödtet und ihre Comtoirs ausgeplündert, andere retteten sich an Bord des englischen, auf der 1 1/2 Stunden von der Stadt entfernten Hebe von D. liegenden Kriegsschiffes „Cyclops“, dessen Commandant am 16. des Morgens Marinetruppen ausschiffen wollte, daran aber durch den Pöbel gehindert wurde. Des Letzteren Aufregung wuchs, man vermischte beim Begraben der Todten den Leichnam des französischen Kanzlers und jeder Gläubige wurde, falls ihn nicht eine harte Strafe treffen sollte, aufgefordert, denselben herauszugeben. Den 19. endlich traf Ramif Pascha mit einem Bataillon Truppen ein; er befreite den Kanzler und Fräulein Eveillard, welche die Frau eines Militärbeamten aus Dankbarkeit für bewiesene Wohlthaten seitens des Consuls bei sich aufgenommen und gepflegt hatte; beide wurden an Bord des „Cyclops“ mit den übrigen Christen, die sich hatten verbergen können, geschafft. Diese schauerlichen Ereignisse brachten die gesammte europäisch-civilisirte Welt in die höchste Aufregung. Die Nothwendigkeit einer exemplarischen Züchtigung leuchtete Jedem ein. Der Divan erklärte unterm 17. Juli dem englischen und französischen Gesandten, daß der Sultan bereit sei, einen Firman Ramif Pascha zur Bestrafung der Mörder zuzustellen und daß der Generalleutenant Ismail Pascha den Befehl dem Generalgouverneur überbringen solle, um mit letzterem vereint für die strengste Vollziehung der Strafe Sorge zu tragen. Die englische und französische Regierung ihrerseits schickten ebenfalls Commissarien nach D. ab, um mit dem Portencommissarius darüber zu wachen, daß den zwischen den drei contrahirenden Mächten getroffenen Maßregeln auch in jeglicher Hinsicht Genüge geschehe, und außerdem ward seitens Frankreichs die Dampfschiffe „Duchayla“ von Toulon abgesandt, die sich dem kleinen englischen, bereits im Rothen Meere befindlichen Geschwader anschließen und eben so wie dieses den Commissarien zum beliebigen Gebrauch dienen sollte. Alle diese Maßnahmen, aus einer zwischen den drei Mächten getroffenen Uebereinkunft entspringend, mußten auf eine gleichartige Ausführung schließen lassen, die dem gemeinsamen Zweck entsprach. Kaum indessen hatte der französische Commissarius, Sabatier, Paris verlassen und Ismail Pascha hatte noch nicht D. erreicht, als der „Cyclops“, der vor Suez anker, neue Instruktionen von der englischen Regierung über Alexandria erhielt. Sofort segelte der Commandant des Schiffes, Capitän Pullen, nach D. und forderte, daß die Anstifter der Mordthaten sogleich hingerichtet werden sollten. Ramif Pascha erwiderte, die Schuldigen seien bereits festgenommen, aber die bestehenden Gesetze erlaubten einem Gouverneur nicht, über Leben und Tod eines Menschen zu verfügen, er müsse erst darüber nach Konstantinopel berichten. Capitän Pullen nahm darauf keine Rücksicht und fing die Stadt zu bombardiren an und zwar sehr nachdrücklich, was um so mehr verwundern mußte, wenn man die jetzige Energie mit der Unthätigkeit verglich, die der genannte Offizier den Tag nach dem Massacre am 15. Juni

zu beobachten für gut befunden hatte. Namik Pascha, in seinem Rechte, gab nicht nach, und das Bombardement hätte ganz D. zerstören können, wenn nicht Ismail Pascha angelangt wäre, mit dem Firman, die Schuldigen, ohne erst die Bestätigung des Urtheils von Konstantinopel einzuholen, sofort zu bestrafen. Fünf Personen wurden demzufolge hingerichtet, und zwar in Gegenwart einer englischen Truppen-Abtheilung. Bald jedoch verbreitete sich das Gerücht, daß diese Fünf keinesweges die Krüftler, sondern arme Teufel gewesen seien, die man für jene hätte bluten lassen. Die beiden christlichen Commissarien, denen überdies in Gemeinschaft mit dem türkischen Commissarius die Regelung der zu zahlenden Entschädigungs-Summen oblag, langten gegen Ende 1858 vor D. an, wo Alles bald eine andere Gestalt gewinnen sollte, und auf dessen Arde die durch mehrere englische Kriegsschiffe, so wie durch den „Duchayla“ verstärkte Noth-Flottenflotte vor Anker gegangen war. Die mit Hilfe der Angaben des französischen Kanzlers Emerat geführte Untersuchung ließ bald die Ursache des Attentats entdecken, und daß die Verschwörung von den vornehmsten Bewohnern D.'s angezettelt sei. Namik Pascha lud diese zu sich zu Tische und erklärte sie nach Beendigung des Mahles für seine Gefangenen, worunter auch der Kaimakan war, der, statt das französische Consulat zu vertheidigen, gerade einer derjenigen gewesen, die den Pöbel geleitet hatten. Die Todesstrafe ward gegen drei Hauptschuldige, gegen Abul-Mutesib, den früheren Polizeichef und reichsten Eigenthümer D.'s, gegen Seid-Amudi, den Vorsteher der Hadramauten, und den erwähnten Kaimakan ausgesprochen. Aus demselben Grunde, der Capt. Pullen die Stadt bombardiren ließ, verlangte der englische Commissarius, trotzdem die Gesamtcommission mit der Vollziehung des richterlichen Spruches beauftragt war, dies Recht für sich allein, — England mußte seinem Uebergewichte auf dem Nothen Meere wieder Geltung zu verschaffen suchen. Fünf Menschen waren hingerichtet worden, ohne daß man sich um die Hauptschuldigen bekümmert hatte, nach einem Bombardement, das von einem englischen Kriegsschiffe nur allein ausgegangen war, jetzt mußte man aber mit Frankreich theilen. Der englische Commissarius Walne, so wie der türkische Commissarius verlangten Ausschub, ja die Verurtheilten sollten nach Konstantinopel transportirt werden, Sabattier hingegen forderte die Hinrichtung ohne allen Verzug und erklärte, er würde sich unter den Augen der englischen Flotte, wenn diese ihm die Mitwirkung versagte, mit dem „Duchayla“ allein Recht zu verschaffen wissen. Man mußte nachgeben, und überdies einigt sich der Britte lieber mit dem Franzosen, wenn dieser, und besonders im Orient, allein in seiner oder trotz seiner Gegenwart handeln will. Der türkische Commissarius bat um Ausschub für den Kaimakan, weil er zum Hoffkaat des Sultans gehöre. Er wurde ihm bewilligt, doch am 12. Januar 1859 nahmen englische und französische Truppen-Detachements auf dem höchsten Plage D.'s Stellung, und in Gegenwart derselben wurden die Verurtheilten hingerichtet. Die Festsetzung der Entschädigungssummen bildete später den Gegenstand von Verhandlungen zwischen den christlichen Commissarien und der Pforte. Die Auszahlung erfolgte im Januar 1861.

Dschingis-Khan, Sohn des mongolischen Hordensführers Desukat, geboren 1155 und zwar in einem nach langen Forschungen eines gelehrten Mongolen, Namens Dorschi, aufgefundenen Orte, der nicht weit von dem russischen Fort Altschinsk am rechten Ufer des Amur lag, hieß anfangs Temudschin. Sein Vater gebot nur über einige Familien, doch auch diese fielen nach dessen Tode 1168 ab und verjagten D. aus seinem Erbe. Er begab sich daher in den Schutz des Großkhans der karattischen Mongolen, Ung, heirathete dessen Tochter, mußte aber, da ihm sein Schwiegervater nach dem Leben trachtete, wieder fliehen; er stellte sich jetzt an die Spitze eines Haufens Bewaffneter, mit denen er 1202 in einer Ebene von Langut seinen Schwiegervater und 1203 Tapan, den Khan der naimanschen Tataren, unterwarf und so Herr über einen großen Theil der Mongolei, wo er Kara-Korum zu seiner Hauptstadt schuf, wurde. Er nahm nun den Titel Khakan (Großkhan) an, und endlich den Namen D., d. i. größter Khan. Eine neue Gesetzgebung wurde von ihm erlassen, die noch jetzt in Asien unter dem Namen Dja Dschengis-Khany bekannt ist. Er selbst sprach seinen Glauben an einen einzigen Gott aus, bekannte sich aber zu keiner bestimmten Religion, sondern gestattete allen Religionen volle und unge störte Freiheit. Natürlich war es, besonders später, als D. den Osten erschütterte, mit seinen Armeen

Japan und Aegypten, Schlesien und Indien bedrohte, daß der buddhistische Patriarch, der an seinem Hofe residirte, einen Vorrang vor den übrigen erhielt, und da dieser Patriarch ein Tibetener war, so bekam er seine Domänen in Tibet. Alle Männer von Verdienst, ohne Unterschied des Glaubens, waren an D.'s Hofe willkommen, auch ließ er viele uigurische, tibetanische, persische und arabische Schriften in's Mongolische übersetzen. Durch die Unterwerfung der höher gebildeten Uiguren, im Mittelpunkte der Tatarei, machte er sich zum Herrn des größten Theiles dieses Landes, und nachdem sich ihm noch mehrere andere tatarische Stämme unterworfen, bezwang er 1209—1215 einen großen Theil von China, 1218—19 Chowaredmien, Bokhara und Samarkand, 1223 die Russen in der Statthalterschaft Zekaterinoslaw und 1225 Tangut. Die Unterwerfung des südlichen Theiles von China sollte seine Thaten beschließen, doch kam ihm der Tod zuvor. Als er sein Ende herannahen fühlte, berief er seine vier rechtmäßigen Söhne, theilte das Reich unter sie, indem er Dgotal zu ihrem Haupte ernannte, und empfahl ihnen vor Allem Eintracht. Am 24. August 1227 starb er, nachdem er mindestens 5—6 Millionen Menschen jeden Alters und Geschlechts seinem Ehrgeize hingeschlachtet und dabei eine ungeheure Menge von Denkmälern der Kunst, kostbaren Handschriften u. vernichtet hatte. Das einzige bekannte Denkmal D.'s ist eine in den Ruinen von Nertschinsk aufgefundene Granittafel mit einer mongolischen, von Schmidt in Petersburg entzifferten Inschrift; sie war als Denkmal seiner Eroberung des Königreichs Sartagol 1219—1220 aufgerichtet worden. (Wir kommen auf D.'s Eroberungen detaillirter in dem Artikel Mongolei zurück.)

Dschut, englisch Jute, kommt von dem bengalischen Worte chuli, botanisch *Corchorus capsularis*, Kohlmuspflanze, die in ganz Ostindien, Ceylon und China wächst. Rumphius beschreibt die Pflanze unter dem Namen Canja (gania), deutsch Hanf, weshalb sie auch die Engländer und Amerikaner Gunny, und die Säfte, welche in Ostindien daraus verfertigt werden und worin Reis, Kaffee und andere Producte aus Indien kommen, Gunny bags nennen. D'Orcke giebt folgende sehr belehrende Nachricht des D.'s in Bengalen. Die Hauptplätze, wo man D.-Gewebe verfertigt, sind Maldah, Burneah, Rattore, Bughore und Dacca in Bengalen, wo die Handarbeit ungemeyn wohlfeil und der D.-Bau sehr verbreitet ist. Die größte Masse wird von den Personen selbst gebaut, welche es verspinnen, verweben und gebrauchen. Im Nordwesten von Bengalen und an der ganzen Grenze sind die Frauen in D.-Stoffe gekleidet. Auch giebt ihnen die Faser sonst noch Unterhalt, indem ein sehr großer Handel mit D.-Zeugen, welche zur Verpackung dienen, getrieben wird. Ihre Herstellung bildet die Hauptindustrie ganzer Provinzen; alle Gegenden des unteren Bengalens, alle Volksklassen beschäftigen sich damit und in jede Wohnung bringt sie ein. Männer, Frauen und Kinder finden dadurch eine Beschäftigung, und Arbeiter jeder Art spinnen die Gunnysfaser in ihren Neben- und Freistunden. Hier von sind jedoch die Muselmänner ausgenommen, welche lediglich Baumwolle verarbeiten und sich auch nur in baumwollene Stoffe kleiden. Bis vor 25 Jahren kam D. im rohen Zustande und trocken nur als Unterlage von Reis, Kaffee, Baumwolle u. von Ostindien nach England, um diesen Producten auf der Reise gegen Seebeschädigung Schutz zu gewähren. Gerade zu jener Periode hatte die Flachsmaschinenspinnerei in England einen großen Aufschwung genommen, während die Flachs-Cultur in Europa in demselben Maße nicht fortgeschritten war. Dies ließ bald einen fühlbaren Mangel an Rohmaterial eintreten. Diesem zu begegnen, suchte man ein Surrogat, und fand es im D., mit dessen Verspinnen dann im Jahre 1834 bis 1835 die ersten Versuche gemacht wurden. Diese bewährten sich so außerordentlich, daß die Fabrikation von D. mit Riesenschritten vorwärts ging. Schon 1845 betrug die Einfuhr nach Schottland, dem Sitze der britischen D.-Industrie, über 8300 Tonnen; der Preis war damals 7 Pfd. St. 10 Schll. bis 42 Pfd. St. per Tonne. Der Import steigerte sich aber durch den ungeheuren Bedarf der Art, daß er im Jahre 1857 27,025, in dem folgenden Jahre 34,941 und 1859 sogar 45,504 Tonnen betrug. Der Haupt-Exporthafen war Calcutta und die Haupt-Importplätze Liverpool und London. Der jetzige Preis von rohem D. ist 12—23 Pfd. St. per Tonne nach Qualität. Das aus ihm gewonnene Gespinnst ähnelt dem Hanfgarn oder Flachsgarn, ist jedoch

unvergleichlich billiger und wird in Großbritannien zur Fabrikation von Pack- und Sackleinen, Segeltuch, Hopfen- und Getreidesäcken, so wie zu Teppichen verwendet, da es sich sehr schön färben läßt. Auch nach Deutschland sind in neuerer Zeit bei dem mehr und mehr sich fühlbar machenden Mangel an Flachswerg bedeutende Quantitäten schottischer D.-Garne eingeführt worden, weil der Preis dieser Garne, trotz des Eingangszolles von 2 Thalern per 100 Pfd., der ganz außer Verhältniß zum Werthe der Waare steht, dem Weber dennoch gute Rechnung giebt. Letzterer würde noch wesentlich günstiger gestellt sein, wäre nicht durch eine Anomalie im Zolltarif das rohe D.-Gespinnst mit 2 Thalern per 100 Pfd. (durchschnittlich etwa 30 pCt.) belegt, während das fertige Fabrikat (sofern nicht mehr als 24 Kettfäden im preussischen Zoll laufen) nur mit $\frac{2}{3}$ Thalern per 100 Pfd. besteuert ist. Außer Baumwolle giebt es keinen Artikel, der in so kurzer Zeit einen so riesenhaften Aufschwung genommen, und dennoch ist diese Industrie erst im Entstehen, denn außer der größeren Anzahl in Schottland existirender D.-Spinnerelen giebt es deren nur drei in Frankreich, während es keine einzige in Deutschland bekannt ist.

Dualismus. Das Wort hat eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnet es ein reales Verhältniß, wirkliche Zweifelt oder Entzweiung. In diesem Sinne spricht man von dem D. von Kirche und Staat, redet von dem D. in einem Ministerium u. s. w. Man meint dann, daß die Interessen der Kirche und des Staates auseinandergehen, zweierlei Systeme in einem Ministerium herrschen. Zweitens aber, und gewöhnlicher, soll das Wort eine Ansicht oder eine Theorie bezeichnen, wo durch Annahme nicht eines, sondern zweier Principien Alles erklärt, Alles nicht auf einen, sondern auf zwei Urgründe zurückgeführt wird. Im ersteren Sinne bildet zum D. den Gegensatz die Einheit, im zweiten der Monismus. Im Gegensatz zu dem Monismus, welcher die Religion der Juden zum Monothetismus macht, haben die Perser einen D. gelehrt, nach welchem Ormuzd und Ahriman die Schöpfung und Erhaltung der Welt theilen. Von ihnen hat sich der D. auch in die christliche Kirche geschlichen und als von Mani gestifteter Manichäismus viele Gemüther, eine Zeit lang auch das des Augustin, verwirrt. In der Philosophie ist dem Monismus, als der ursprünglichen Ansicht, durch Anaxagoras der D. entgegengesetzt, der den Stoff und den Geist (Verstand) als zwei ganz verschiedene Principien des Seins statuiert. Nach ihm hat sich die griechische Philosophie nicht vom D. befreien können, obgleich sie ihn verfeinert hat. In der neueren Philosophie hat besonders der D. des Descartes (s. d.) Aufsehn gemacht, nach welchem Körperwelt und Geisterwelt ganz geschieden, ja eigentlich eine reale Verbindung derselben eine Unmöglichkeit ist. An diese Seite des Cartesianismus hat die von Günther gegründete Wiener Schule angeknüpft, wenn sie sich als Fortsetzung des Cartesianismus bezeichnet. Sie hält den Gegensatz von Natur und Geist fest, urgirt aber ebenso den Gegensatz von Schöpfer und Geschöpf, daher sie auch immer den D. als das einzige Rettungsmittel gegen den Pantheismus anpreist.

Dubarri (Marie Jeanne, Gräfin), geboren 1744 zu Baucouleurs, war die Tochter des Steuer-Beamten Somart de Bäubernler. Jung, schön, vergnügungssüchtig, träge, dabei aber nicht ohne Gutmüthigkeit, sah sie sich nach dem Tode ihres Vaters ohne Stütze und sich selbst überlassen, was zur Folge hatte, daß sie sich einem ziellosen Lebenswandel ergab und, nachdem sie zuvor bei einer Modehändlerin gearbeitet hatte, als Freudenmädchen zu der berühmten Gourdon ging, wo man der durch Schönheit und Munterkeit Ausgezeichneten den Namen „l'Ange“ gab. Hier machte sie die Bekanntschaft des Grafen Jean Dubarri; diesem folgte sie, lernte in seinem Hause, einem Versammlungsorte vornehmer Spieler, den Kammerdiener des Königs, Rebel, kennen, und ließ sich von ihm dem sechzigjährigen Ludwig XV. zuführen. Sehr bald stieg sie derauf in der Gunst des Königs, daß sie die Herzogin Grammont aus derselben verdrängte und eine unumschränkte Herrschaft über Ersteren gewann. Zum Scheine ward sie mit dem Bruder Jean's, dem Grafen Guillaume Dubarri, einem Trunkenbolde, vermählt und dann, trotz alles Widerspruchs der Prinzessinnen und Hofdamen, bei Hofe eingeführt. Der Minister Choiseul, durch die Pompadour emporgestiegen, fiel durch die D., indem er sie selbst zu stürzen suchte. An seiner Stelle aber brachte sie den Herzog von Aiguillon an's Ruder, der das Parlament

gegen sich hatte. Hierdurch zog sie sich die Wuth des Volkes zu, die vielmehr die Hof- und Priester-Partei, welche sich nur ihres persönlichen Einflusses bediente, hätte treffen müssen. Um Regierungs-Angelegenheiten kümmerte sie sich überhaupt sehr wenig, da Vergnügungen ihr höher als diese und als Alles standen. Im Uebrigen wußte sie unter den Ministern und Höflingen bei den ewigen Streitigkeiten und Fäkerereien mit Tact und Festigkeit die Vermittlerin zu machen. Mit ihrer Gutmüthigkeit ging ihre Verschwendung Hand in Hand, und erforderten beide enorme Summen. Während sie selbst in Betreff der Treue nicht allzu gewissenhaft war, so bewachte sie doch mit Strenge die Extravaganzen des Königs. Nach dem Tode Ludwig's XV., der noch vor seinem Ende, für ihre Sicherheit besorgt, ihre Abreise befohlen hatte, wurde sie mit einem großen Jahrgehälte nach einer Abtei bei Meaux verwiesen, von der sie jedoch bald auf ihr Schloß bei Marly zurückkehren durfte, wo sie, auch noch während der ersten Zeit der Revolution, in Glanz und Freuden lebte, bis Robespierre wegen Unterstützung der Emigranten und Verbindung mit den Anhängern Brissot's sie vor Gericht stellen und den 7. December 1793 guillotniren ließ. Bis zum letzten Augenblick flehte sie um Gnade, sie zerfloß in Thränen, beschwor die Menge um Hülfe auf ihrem Wege zum Richtplatz und soll noch, als man ihr befahl, den Kopf unter das Beil zu legen, gerufen haben: „Encore un moment, monsieur le bourreau, un moment!“ Die unter ihrem Namen erschienenen interessanten „Memoiren“ (6 Bde., Paris 1829—30) sind unächt.

Dublin. Von allen drei Capitalen der drei britischen Königreiche ist D. (irisch Balla-na-Cleib genannt) als solche die jüngste. Zwar erwähnt schon Ptolemäus dieser Stadt¹⁾, zwar residirten hier auch vom 9. bis zum 12. Jahrhundert nicht weniger als 25 ostmannische (dänische) Könige, und wer weiß noch vor ihnen wie viele alte Könige von Leinster, allein die Stadt war damals, trotz des 1038 hier gestifteten und später in ein Erzbisthum verwandelten Bisthums, ein der übrigen Welt eben so unbekannter Ort, wie die anderen Hauptstädte der zahlreichen dänischen und norwegischen Seekönige und der zahllosen irischen Landbeherrscher. Ihre Häuser waren von Flechtwerk und Lehm gebaut, und ihr ganzer Umfang betrug kaum eine englische Meile. Erst als die englischen Vicekönige hier ihre Residenz 1541 aufschlugen, gelangte sie zu einiger Wichtigkeit, die aber Anfangs nur langsame und unbedeutende Fortschritte machte. Denn erst zu Elisabeth's Zeiten fing man an, die Häuser von ordentlichen hölzernen Balken zu bauen, und erst unter Jacob dem Ersten ließ man an die Stelle des Holzes Steine treten. Selbst noch im Jahre 1610 überschritten die Mauern und Grenzen der eigentlichen Stadt nicht ihren alten Umfang von einer Meile, wohingegen dieser jetzt mehr wie zehn Meilen beträgt. Bis zum 16. Jahrhundert war sie, 1171 durch den englischen Grafen Strongbow erobert, nur die Hauptstadt desjenigen kleinen Theiles von Irland, den die Briten besaßen und den sie „the Pale“ (die Umfassung) nannten, und erst im 17. und 18. Jahrhundert wurde sie in Folge der Eroberung von ganz Irland, in Folge der allmählichen Zerstörung aller kleinen irischen Fürstenthümer, Glands und Ghistainschaften, und der völligen Organisirung und Concentrirung des ganzen Landes, von jenem lebendigen und raschen Wachsthum ergriffen, das sie innerhalb zweier Jahrhunderte von einer unbedeutenden Stadt mit 25,000 Einwohnern zu einer der ersten und berühmtesten Städte Europa's mit einer Einwohnerzahl, die sich im Jahre 1851 bereits auf 258,360 Seelen belief, erhob. Von Wilhelm III., der Irland in der Schlacht an der Boyne gegen Jacob II. noch ein Mal eroberte und auf ein Jahrhundert lang beruhigte, kann man das vornehmste und neueste Emporblühen dieser Stadt datiren. Seine Statue ist daher auch die älteste Königsstatue in D. Weder Edinburghs noch Londons Größe sind von so jungem Datum; beide waren längst die Hauptstädte von Königreichen, die in Europa eine Rolle spielten, während D. immer nur die provinzielle Hauptstadt jenes bestrittenen und häufig angegriffenen Pfahl-Districts blieb. Daher hat auch D. weder eine alte, engsträßige und krummwinklige City wie London, noch einen solchen alterthümlichen, gäßchenreichen, von frü-

¹⁾ Wenigstens behaupten einige Historiker, D. sei Eblana Portus, welchen Namen Andere auf Dundall beziehen.

heren Jahrhunderten lebenden Städttheil, wie ihn Edinburg auf seiner Schloß- und Bergseite besitzt. Denn das Alterthümliche, Eithartige, was D. etwa in der Nähe seines viceköniglichen Castle's besaß, war so unbedeutend, daß es beinahe ganz verwischt wurde oder kaum in der großen Masse des Neuen bemerkt wird. Da die Engländer somit D. gebaut haben, die englischen Könige und Vicekönige und die englischen Bürgercolonieen, die zu wiederholten Malen erst von Bristol und dann von verschiedenen Orten Englands herüberkamen, so ist daher D. dem Neusseren nach eine ganz englische Stadt. Außer seinen armseligen, schmutzigen Vorstädten, deren Zahl sich auf sechs beläuft, und vielen von Bettlern bewohnten Gassen hat es nichts, was nicht die englischen großen Städte auch hätten und was es nicht von der anderen Seite des Canales empfangen hätte. Die Privathäuser der Wohlhabenden sind eben so klein, sauber, schmucklos und ganz in demselben Schnitt und derselben Zeichnung wie die Privathäuser in allen englischen Städten und die öffentlichen Gebäude sind eben so schmuck- und säulenreich, so voll von Rotunden, Colonaden und Portalen, wie die öffentlichen Gebäude der englischen Städte. Die schönen Molos längs der beiden Ufer des D. durchfließenden und in die Dubliner Bai mündenden Liffey und Hafen-Anstalten wie in Liverpool, London und den anderen englischen Häfen, das prächtige Custom-house (Zollhaus), dessen Erbauung eine halbe Million Pfd. Strl. gekostet, mit einer 125 Fuß hohen Kuppel, auf der Merkur prangt, das Post-office mit Säulen von ionischer Ordnung, die Four Courts (Gerichtshöfe) mit Säulen von corinthischer Ordnung, die Bank, früher der Versammlungsort des irischen Parlaments, rings umher mit einem hohen, offenen Säulengange, kreisförmig gebaut, lauter schöne prächtige Gebäude, wie man sie auch in den englischen Städten überall sieht. Aldann eben solche breite Straßen, eben solche breite, bequeme Trottoirs wie in London, eben solche reizend grüne Squares inmitten der Stadt, wie inmitten der englischen Städte, vielleicht die Squares noch etwas schöner und die Gebäude noch etwas „more ornamental“. Auch die Nelson-Villar (eine hohe, schöne Nelson-Säule) steht in der Mitte von Sackvillesstreet, der prächtigsten Straße von D., und die Wellington's Testimonials und König George's Statuen fehlen natürlich in D. eben so wenig wie in den englischen Städten. Das Trinity-College (die Universität) hat seine schönen verschlossenen Gärten wie die Oxforde Collegien, und das Castle, der Sitz des Vicekönigs, ist eine Wiederholung von vielen ähnlichen Castles, wie man sie in England findet. Auch glaube man nicht, daß etwa, weil Irland ein katholisches Land ist, deswegen diese seine Hauptstadt etwas Besonderes, alten Kirchen- und Klosterschmuck, prächtige katholische Kathedralen und bunte an den Straßen und Kreuzwegen sich darbietende Kapellen habe. Nichts weniger als das. Man bemerkt von dem Katholicismus in D. so wenig wie in allen übrigen Städten des britischen Reiches. Obgleich in Irland auf 5 Einwohner nur ein Protestant kommt und in der Hauptstadt des Landes selbst nur 70,000 Anglikaner und 8000 Dissenters leben, so kann man doch in ihr von den Katholiken kaum eine Spur finden. Man sieht keine Processionen, keine Mönche, keine Priester in den Straßen. Die katholischen gottesdienstlichen Gebäude, hier bloß Catholic chapels genannt, die sehr klein und gering an Zahl sind, verstecken sich in Seitengäßchen der Stadt. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts durften die irischen Katholiken nur allenfalls in den Mauern ihres eigenen Hauses von ihrem Hauscaplan sich die Messe lesen lassen, und das religiöse Bedürfnis der Armen wurde von irgend einem reisenden katholischen Priester in einem geräumigen Stalle oder wüsten unbewohnten Hause befriedigt. Erst 1745 durften sie wieder einige ihrer alten Kapellen eröffnen, und jetzt haben sie zwar derselben mehrere, aber, wie gesagt, man bemerkt sie kaum, und die 26 Episkopal-Kirchen, unter denen St. Patrick's-Christ-Church, mit Swift's Grabmal und die Kapelle des viceköniglichen Schlosses die bemerkenswertesten sind, sehen aus wie die protestantischen Kirchen von der Hochkirche in England, selbst die alten unter ihnen; denn die berühmte St. Patrick'skirche, welche das ausgezeichnetste alte kirchliche Gebäude in Irland ist, gleicht in seiner ganzen Bauart auf ein Haar den alten Kathedralen im Westen von England, denen von Chester, von Carlisle u. D., der Geburtsort von John Denham, John Swift, Thomas Barnell, John Cunningham,

Richard Steele, Brinsley Sheridan, Edmund Burke, John Drost und anderer berühmter Männer, ist der Sitz des Vizekönigs von Irland mit seinem geheimen Rathe, eines katholischen und eines anglikanischen Erzbischofs; der hohen Gerichtshöfe für Irland, eines Admiraltätsgerichts, des Rathes zur Vervollkommnung der Leinwandmanufaktur, welche 18 Deputirte aus der Provinz erhält, u. Außer den schon erwähnten Gebäuden, darunter das Schloß, das ein Zeughaus mit Waffen für 80,000 Mann enthält, führen wir noch auf das Gebäude der königlich irischen Akademie, das der Dubliner Gesellschaft, der Marineschule, die große Kaserne, das Wärfengebäude, das Rathhaus, den Palast des Herzogs von Leicester, das Richmond-General-Quartier, das Hospital für Kindbetherinnen, zugleich Baurhall, die vier Theater u. Eine große Menge von wissenschaftlichen und Unterrichts-Anstalten, so wie von gelehrten Gesellschaften erhöht die Wichtigkeit D.'s. Dahin gehört zuerst die Universität, 1320 gestiftet, aber erst 1591 errichtet, mit 1200 Studenten, verbunden mit einem Museum, einer Anatomie, einer Bibliothek von 70,000 Bänden und der Sternwarte zu Dunsink, nahe vor der Stadt gelegen. Hieran reihen sich an die Gesellschaft für Naturwissenschaften, 1812 gestiftet, in der sechs Professoren über Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Baukunst, Bildhauerkunst u. lesen und zwar in einem prächtigen Gebäude, das ein mineralogisches, zoologisches und ethnographisches Cabinet, eine Sammlung von Gipsabdrücken und eine Bibliothek von 10,000 Bänden enthält; die königlich irische Akademie mit botanischem Garten und einem Mineralien-Cabinet; die philosophische, zoologische und geologische Gesellschaft; die Maler-Akademie, die Ackerbaugesellschaft mit zwei großen Anstalten zu D. und zu Ballineston, das Collegium der Physik und das der Chirurgie, in welchem letzteren Unterricht in der Arzneikunde erteilt wird, und 85 Schulen. Auch ist die Zahl der Wohlthätigkeitsanstalten bedeutend, darunter ein Invalidenhaus, ein Findelhaus, das Hospital Kilmainham für alte Soldaten und Seelente, das Hospital für Kindbetherinnen, das Bedford-Asyl zur Aufnahme und Beschäftigung armer Kinder, 15 Hospitäler, Missionsvereine, 7 Nonnen- und 6 Mönchsklöster, 11 Krankenhäuser u. Ist auch die Industrie D.'s im Allgemeinen nicht bedeutend und wird sie nicht im Großen betrieben, — am meisten noch in Seide, Baumwolle, Wolle und Leinwand, ferner in Glas, Zucker, Tabak, Stärke und Branntwein, — so ist dagegen der Handel von großer Wichtigkeit, sowohl nach dem Inlande, als nach Schottland, England, Frankreich, Holland, der Ostsee, Westindien, Nordamerika und Afrika; ausgeführt werden namentlich Leinwand, Branntwein, Schlachtwich, Speck und Pöfelfleisch. Da die 3½ Stunden lange und 2 Stunden breite Dubliner Bai, östlich von D. und auch östlich streichend, den Winden sehr ausgesetzt und daher als Hafen ziemlich unsicher ist, so baute man 1748—1755 mit bedeutendem Kostenaufwande einen Granitsteinbau in dieselbe, an dessen äußerem Ende ein Leuchtturm liegt; zwischen ihm und einem anderen Leuchtturme auf einem Felsen der nördlich davon gelegenen Halbinsel Howth-Hill geht die Einfahrt in die Bai. Im Nordwesten von Howth-Hill hat man noch durch Erbauung eines anderen Dammes einen Außenhafen angelegt, doch liegt sowohl dieser, als der ältere jetzt fast gänzlich versandet und verödet, wogegen der 1817 erbaute, durch großartige Granitbänne geschützte neue Hafen bei dem Flecken Rings town, früher Dunleary genannt und östlich von dem alten Hafen gelegen, seit 1834 mit D. durch eine Eisenbahn verbunden ist und jetzt beinahe ausschließlich benutzt wird. D. hat Eisenbahnverbindung mit Drogheda und mit Kilkenny und regelmäßige Dampfschiffahrt nach Parkgate, Liverpool, Holyhead und Bristol.

Dubois (Guillaume), geb. 1656 zu Brive la Gaillarde in der Auvergne, war der Sohn eines Apothekers, studirte zu Paris und wurde Hauslehrer. Saint-Laurent, der Unterhofmeister des Herzogs von Chartres, stellte ihn dessen Vater, dem Herzog von Orleans, vor und veranlaßte dadurch seine Ernennung zum Lehrer des jungen Prinzen. D. wußte sich beliebt zu machen und erwarb sich namentlich das Vertrauen seines Jünglings im hohen Grade. Indem er die Verheirathung desselben mit einer Tochter Ludwig's XIV. und der Montespan gegen den Willen der Herzogin-Mutter zu Stande brachte, erwarb er sich die Gunst des Königs und erhielt zunächst die Abtei St. Just in der Picardie. Später wurde er bei der französischen Gesandtschaft in London angestellt. Nach seiner Rückkehr von dort wurde er der Geschäftsführer

seines frühern Jüglings, welcher jetzt Herzog von Orleans war, und 1715, als der Herzog die Regentschaft des Königreiches übernahm, zum Staatsrath erhoben. 1718 brachte er ein Bündniß zwischen England, Holland und Frankreich zu Stande und wurde dafür zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und zum Erzbischof von Cambrai ernannt. Bald darauf wurde er auch Cardinal und 1722 Premier-Minister. Er starb aber schon am 10. August 1723. — Er pflegte zu sagen, um ein großer Mann zu sein, müsse man ein großer Frevler sein; im Einklange mit diesem Grundsatz betrieb er die Kunst des Lügens und Betrügens mit Meisterschaft. Jedes Mittel war ihm genehm, wenn es nur zum Zwecke führte; nur Grausamkeiten und namentlich Blutvergießen vermied er gern. Er war von ungemein scharfem und gewandtem Geiste, aber auch von Eitelkeit und Habgier beherrscht, und vereinte eine seltene Geschäftsthatigkeit mit einem eben so großen Hange zur Schwelgerei. An dem Bündniß mit England hielt er bis zu seinem Tode fest und wurde deshalb vielfach getadelt, weil ein Einverständniß mit Spanien schon der Gleichheit der Religion wegen Vielen wünschenswerther erschten. Zuletzt aber wußte er auch in Spanien Einfluß zu gewinnen und brachte die Vermählung Ludwig's XV. mit einer Infantin und der Tochter des Regenten mit dem Prinzen von Asturien zu Stande. Die unter seinem Namen erschienenen Memoiren (Paris 1829, 4 Bände) sind unächt.

Dubois (Paul), geb. zu Rennes 1793, war in seiner Jugend Gymnasiallehrer, wurde aber 1815 abgesetzt, weil er sich unter die Freiwilligen hatte einschreiben lassen, welche gegen die Chouans zu Felde ziehen wollten. 1816 erhielt er jedoch wieder eine Anstellung und wurde 1818 Professor der französischen Literatur in Besançon. 1821 wieder entsetzt, unternahm er mit Rignet, Remusat und Thiers die Herausgabe der *Tablettes universelles* und stiftete sodann den „Globe“, in welchem er hauptsächlich Religionsfreiheit forderte. Die Juli-Revolution traf ihn im Gefängniß zur Strafe für einen Aufsatz, in welchem er den Sturz der Bourbons verkündigt hatte. Nun wurde er Mitglied des königlichen Rathes, Director der Normalschule, Schulrath, Professor der Literatur an der polytechnischen Schule und Deputirter. Louis Napoleon entfernte ihn 1852 aus dem Schulrath. Seit 30 Jahren beschäftigt D. sich mit einer *Histoire du Christianisme*.

Dubois (Jean Baptiste), geb. 1670 zu Beauvais, studirte Theologie und war einige Zeit Diakon zu Beauvais. 1695 wurde er im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt und übernahm hierauf mehrere Sendungen nach Deutschland, Italien, Holland und England; nach seiner Rückkehr von diesen Reisen erhielt er ein Canonicat und wurde beständiger Secretär der französischen Akademie. Er starb zu Paris den 17. März 1742. Seine *Réflexions critiques sur la poésie, la peinture et la musique* erlebten sechs Auflagen. Einen Theil derselben würdigte Lessing einer Uebersetzung. Voltaire sagte von ihnen: der Verfasser denkt und veranlaßt zum Denken. Er verstand keine Musik, hatte niemals einen Vers gemacht und besaß kein einziges Gemälde, aber er hatte viel gelesen, gesehen, gehört und nachgedacht. Ein anderes Werk D.'s: „*Histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules*“, ist als der erste Versuch einer geschichtlichen Begründung einer demokratisirenden Staatslehre merkwürdig. D. führt daselbst aus, das französische Staatsystem beruhe keineswegs auf Eroberung, sondern auf einem Vertrage; die Bewohner Galliens hätten die Merovinger freiwillig zu Hilfe gerufen und ihnen alle Rechte der römischen Kaiser übertragen; die Municipalverfassung des römischen Galliens sei daher die Grundlage des französischen Volkslebens und die Vorrechte der feudalen Aristokratie eine spätere Usurpation. Die Lehre von der unbefchränkten Gewalt der Könige vertrat sich schon in seinem Kopfe sehr gut mit der Freiheit der Nationen. Er schrieb auch eine „*Histoire de la ligue de Cambrai*“.

Duchatel. 1) Lanneguy, ein berühmter französischer Ritter. 1404 unternahm er mit 400 Mann einen Streifzug nach England, schlug hierauf in Italien die Truppen Ladislaus, Königs von Neapel, und spielte sodann während der Kriege zwischen den Häusern Burgund und Orleans eine bedeutende Rolle. Da er sich an der Ermordung des Herzogs Johann von Burgund betheiligte hatte, so entfernte er sich, als beide Häuser sich später versöhnten, freiwillig vom Hofe und wurde zum Gouver-

neur und Seneschal der Provence ernannt. Er starb 1449. 2) Charles Marie Lanneguy, Graf, geb. zu Paris 19. Februar 1803, wurde Advocat und seit 1823 Publicist im Sinne der doctrinären Schule. Namentlich als National-Ökonom erwarb er sich bedeutenden Ruf und wurde daher nach der Juli-Revolution als Staatsrath dem Finanzministerium beigeordnet. 1834—36 war er Handelsminister und später bis zum 7. März 1837 Finanzminister. Am 13. Mai 1839 wurde er unter Marschall Soult Minister des Innern, trat am 25. Januar 1840 mit dem Ministerium Soult zurück, aber schon am 29. October desselben Jahres wieder als Minister des Innern unter Guizot ein. Nach der Februar-Revolution zog er sich von Geschäften zurück. In seinem „Traité de la charité dans les rapports avec l'état moral et le bien-être matériel des classes inférieures de la société“ (Par. 1829; 2. Aufl. 1836) beschäftigt er sich vorzugsweise mit den Mitteln, Uebersüßlerung zu verhüten. Außerdem gab er: „Documents statistiques sur la France“ (Par. 1833) heraus.

Duchènes (André), geb. im Mai 1584 zu Isle Bouhard in der Auvergne, königl. Geograph und Historiograph. Er starb 30. Mai 1640. Er gab eine Sammlung der Quellen der französischen Geschichte heraus, welche sein Sohn François (geb. 1616, gest. 1693, ebenfalls königl. Historiograph) fortsetzte. Die meisten seiner Schriften behandeln die Geschichte einzelner Familien des französischen Adels, und werden noch jetzt von Genealogen und Heraldikern geschätzt, namentlich die Histoire généalogique de la maison de Montmorency et de Laval.

Duclos (Charles Pineau), geb. den 12. Februar 1704 zu Dijon in der Bretagne. Nachdem er einige Romane geschrieben hatte, gab er mehrere geschichtliche Werke heraus und wurde dafür zum königl. Historiographen an Voltaire's Stelle ernannt; auch Mitglied der Akademie der Inschriften und der französischen Akademie, als deren Secretär er die Redaction des Dictionnaire de l'Académie leitete; er starb am 26. März 1772. Sein Hauptwerk waren die Mémoires secrets des règnes de Louis XIV. et de Louis XV.

Ducos (Roger, Graf), geb. 1754 bei Bordeaux. Beim Ausbruch der Revolution Advocat, wurde er 1792 in den Nationalconvent berufen und im Januar 1794 zum Präsidenten des Jacobinerclubs erwählt. Obgleich er stets die Haltung eines strengen Demokraten zeigte, hielt er sich dennoch von den Parteikämpfen jener Zeit fern, und zog sich nach dem 18. Fructidor in seine Heimath zurück. 1799 wurde er jedoch auf Barras' Vorschlag in das Directorium berufen und nach dem 18. Brumaire Mitglied des provisorischen Consulats und bald darauf Vicepräsident des Senates. Napoleon erhob ihn in den Grafenstand und ernannte ihn 1815 zum Pair von Frankreich. 1816 mußte er Frankreich verlassen, weil er für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt hatte. In der Gegend von Ulm verlor er im März 1816 beim Umsturze seines Wagens das Leben. — Jean François D., Sohn eines Kaufmanns zu Bordeaux, saß ebenfalls in der gesetzgebenden Versammlung und im Convent. Er hielt sich zu den Girondisten und wurde mit mehreren von ihnen am 31. October 1793 hingerichtet.

Ducpétiaux (Edouard), belgischer, um Reform des Gefängniß- und Armenwesens verdienter National-Ökonom, geb. den 29. Juni 1804 zu Brüssel, betrat die Advocaten-Laufbahn, theilte sich vor 1830 an dem Oppositionsjournal „Courrier des Pays-Bas“ und büßte für seine Artikel mit einem Jahr Gefängnißhaft. Nach der Trennung Belgiens von Holland, für die er mit Eifer wirkte, ward er 1831 General-Inspector der belgischen Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten. Von seinen überaus zahlreichen Schriften sind hervorzuheben: „du progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire“ (1838, 3 Bde.), „de la condition physique et morale des ouvriers“ (1843, 2 Bde.), „des colonies agricoles“ (1851).

Ducrotay de Mainville (Henri Marie), der bedeutendste französische Zoologe nach Cuvier. Geboren den 12. September 1778 zu Arques bei Dieppe, studirte er zu Paris Medicin und Naturwissenschaften und erhielt 1812 die Stelle eines Professor-Adjoint der vergleichenden Zoologie an der dortigen Universität, 1832 ward er Nachfolger Cuvier's als Professor der vergleichenden Anatomie am Museum der Naturgeschichte und starb den 1. Mai 1850 auf der Eisenbahn von Paris nach Rouen.

Seine Hauptwerke sind: „De l'organisation des animaux“ (1822), „Cours de physiologie générale comparée“ (1833, 3 Bde.), „Ostéographie“ (1839—49).

Dubéant (Aurora, Marquise) f. Sand (George).

Dudley, eine englische Familie, die von Sir John Sutton abstammt, der um 1320 die Schwester und Erbin John de Somerle's, Herrn von D., heirathete, und dessen Sohn, John de Sutton, 1342 als Baron D. in's Oberhaus gelangte. John de Sutton, vierter Lord D., der als tapferer Heerführer Heinrich's VI. in dem Kampfe der Weißen und Rothén Hosen den Hosenband-Orden erhielt, später aber Eduard IV. sich unterwarf und 1482 starb, hinterließ zwei Söhne, deren älterer, Eduard, vor dem Vater starb, daher dessen Sohn, John, als fünfter Lord D. folgte. Der jüngere, John, der den Titel D. zu seinem Familiennamen machte, ist der Ahnherr eines Geschlechts, das in der englischen Geschichte eine hervorragende Stellung einnimmt. Sein Enkel, Edmund D., geb. 1462, war als Minister Heinrich's VII. mit einem andern Günstling dieses Königs, Sir Richard Empson, bemüht, durch ungesetzliche Mittel die königl. Schatzkammer zu füllen, wodurch er sich den Haß des Volkes zuzog, was nach dem Tode Heinrich's seine Hinrichtung 1510 zur Folge hatte. Sein Sohn, John D., geb. 1502, ward 1543 von Heinrich VIII. zum Viscount Aisle erhoben, zu welchem Titel er das Anrecht von seiner Mutter ererbte hatte. Nachdem er in den Kriegen gegen Schottland und Frankreich mit gutem Erfolge gekämpft, wurde er bei der Thronbesteigung Eduard's VI. 1547 zum Grafen von Warwick erhoben. Seiner fortgesetzten Bemühung gelang es dann, den Protector, Herzog von Somerset (s. d.), zu stürzen und des Vertrauens des sehr jungen und schwächlichen Königs sich ganz zu bemächtigen. Dieser erhob ihn zum Herzog von Northumberland und ließ sich bestimmen, die Cousine desselben, Lady Lane Grey (s. d.), mit Uebergehung der Prinzessinnen Marie und Elisabeth, zur Thronerbin zu ernennen. Northumberland vermählte dann jene mit seinem jüngsten Sohne, Lord Guilford D., und ließ sie nach dem 1553 erfolgten Ableben des sechszehnjährigen Königs als Königin ausrufen; er wurde aber in demselben Jahre von den Truppen Maria's gefangen genommen, am 22. August hingerichtet, welches Geschick im Februar 1554 auch seinen Sohn Guilford und dessen Gemahlin, beide noch nicht 20 Jahre alt, traf. Von den anderen vier Söhnen Northumberland's blieben zwei im Kriege gegen Frankreich, starb der dritte, Ambrose D., von Elisabeth als Graf von Warwick 1561 in den Besitz eines Theiles der Güter seines Vaters gesetzt, kinderlos, und war der vierte der beschäftigte Graf von Leicester (s. d.). Derselbe hatte sich heimlich mit Lady Sheffield vermählt und ein Sohn dieser Ehe, Sir Robert D., geb. 1573, trat nach dem Tode seines Vaters in den Besitz mehrerer Güter der Hinterlassenschaft. Er vermochte aber die Berechtigung hierzu nicht nachzuweisen, und verbrachte daher, während Jakob I. jene Güter confiscirte, den Rest seines Lebens in Italien, wo er sich besonders mit Schiffahrtskunde, Baukunst und Physik beschäftigte, auch den Großherzog von Toscana veranlaßte, Livorno zum Freihafen zu erklären und einen Kanal bauen zu lassen, wodurch, in Verbindung mit der erwirkten Uebersiedelung mehrerer englischer Kaufleute, diese Stadt sich schnell zu Reichthum und Macht entwickelte. Kaiser Ferdinand II. verließ Robert D. 1620 den Herzogstitel. Mit seiner 1670 gestorbenen Gemahlin Alice, einer Tochter Sir Thomas Leigh's, hatte er keine Kinder; von seinen natürlichen Söhnen aber nahm der älteste, Charles D., nach dem Tode des Vaters den Titel eines Herzogs von Northumberland an. — Von dem oben als fünften Lord D. erwähnten John verheirathete sich eine Nachkommnin, die Enkelin Edward's, des neunten Lord D., mit Humble Ward, dem Sohne eines reichen Londoner Goldschmieds, und von diesem stammt in gerader Linie der als Gelehrter und Staatsmann berühmte John William Ward, Graf von D., ab, geb. 9. Aug. 1781. Bedeutende Anlagen und eine vortreffliche Erziehung machten es, daß er schon 1802 in's Unterhaus gewählt wurde, wo er durch seine Tüchtigkeit bald eine hervorragende Stellung gewann und eines der Häupter der liberal-conservativen Partei wurde. Am 30. April 1827 zum Staatssecretär für das Auswärtige in dem neugebildeten Canning'schen Ministerium ernannt, wurde er im September zum Grafen erhoben und lebte, nach dem 1828 erfolgten Eintritt Wellington's in's Ministerium,

fern von öffentlichen Geschäften. Hervorragende Talente, gründliche Gelehrsamkeit und edler Charakter wurden mit Recht an ihm hoch geachtet, aber sein gleichzeitig excentrisches Wesen verursachte es, daß er zuletzt völlig irre wurde und so am 6. März 1833 zu Norwood starb. Außer Beiträgen von ihm zum „Quarterly review“ ist seine für die Zeitgeschichte beachtenswerthe Correspondenz mit dem Bischof von Landaff (London 1840) zu erwähnen. Mit ihm verschwand der Titel D., während die Baronie Ward nebst den Familiengütern einem entfernten Verwandten zufielen.

Duell. In dem Latein des Mittelalters ist duellum, duorum bollum, certamen singulare, monomachia, der allgemeine Ausdruck für den vereinbarten Kampf, den zwei Personen, ein Forderer und ein Geforderter, gegen einander bestehen. Dieser Zweikampf kommt bei fast allen Nationen in den verschiedenartigsten Formen und Anwendungen vor. Bei den Griechen und Römern erscheint er als Wettkampf um den Siegespreis und die Siegeschre, in der späteren Römerzeit der Gladiatorenkampf als blutige Volksbelustigung; rechtlich in eigenthümlicher Weise ausgebildet bei den germanischen Völkern unter Rechtsgenossen als eine Art von Gottesurtheil in dem sog. Kampf- und Kolbenrechte (s. d.), oder, wie die Franzosen sagten, der bataille judiciaire; sogar zwischen Frau und Mann haben besondere Rechte Deutschlands einen solchen Zweikampf in eigenthümlichster Weise zugelassen. Dem Feinde gegenüber haben Kriegsherren oder mit ihrer Zulassung Kriegskleute Zweikämpfe eingegangen, entweder als Entscheidungsmittel für den Ausgang des Krieges oder um Ueberlegenheit an Muth und Waffengeschicklichkeit zu erproben. Die Franzosen nannten dies letztere die sog. bataille à outrance. Wesentlich von allen diesen Erscheinungen verschieden ist das Duell in dem heutigen Sinne des Wortes, als Kampf, den der Beleidigte mit dem Beleidiger übernimmt, um seine Ehre unverletzt zu bewahren. Hier ist der Zweck des Kampfes nicht, Ruhm oder andere Vortheile zu erlangen, noch dient er durch seinen Erfolg als Entscheidungsmittel einer Streitigkeit. Besiegt zu werden stellt nicht wider den Sieger in Schatten; nur der Veranlassung des Kampfes ausgewichen zu sein, oder ihn mit Verzagtbeit bestanden zu haben, bringt Unehre. Entschieden wird nichts als der Ausgang des Kampfes selbst. Wahrheit oder Unwahrheit der veranlassenden Ehrentränkung bleiben dahin gestellt. Der Beleidigte zeigt, daß er Leib und Leben, die höchsten seiner irdischen Güter, geringer achtet als Erbulden eines Angriffes auf seine Ehre; der Beleidiger, daß er mit den gleichen Gütern einstehe für die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung, in welcher er sich erlaubt hat, die Ehre seines Gegners in Frage zu stellen. Tödtung oder Verletzung des Gegners liegt nicht in der Absicht, aber als wesentlich wird Kampf mit Lebensgefahr für beide Theile durch Anwendung zum Tödten und Verwunden von Menschen ausschließlich bestimmter Waffen angesehen. Daher gelten Kolben- und Faustkämpfe, sog. Boxereien, nicht für Duelle; nicht einmal Messerkämpfe. Hierin zeigt sich der Zusammenhang des Duells mit dem durch die Standesverhältnisse des Mittelalters bedingten Waffenrechte und der daran haftenden eigenthümlichen Waffenehre. Nur unter den als helm- und schildberechtigt sich anerkennenden Genossen galt es als Makel an der Ehre, Angriffen auf diese nicht kampfbereit auf Tod oder Leben gegenüberzutreten. In dieser Begrenzung wurde auch als Kampfrecht und Fehden (s. d.) in dem einen Lande früher als in dem anderen, in Frankreich schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, in Deutschland seit König Maximilian's ewigem Landfrieden, in England formell hinsichtlich des gerichtlichen Zweikampfes erst in diesem Jahrhundert aufgehört hatten, rechtlich erlaubt zu sein, das D. unter ritterbürtigen Genossen nicht als strafbare Eigenmacht und Landfriedensbruch angesehen. Noch Kaiser Karl V. nannte 1528 den König Franz den Ersten von Frankreich wortbrüchig, als er die in dem Madrider Frieden versprochene Herausgabe der Frei grafenschaft Burgund weigerte, und erbot sich, durch persönlichen Zweikampf für seinen Vorwurf einzutreten. König Franz nahm die Forderung an; als aber der Kaiser einen Ort zwischen Fuentesarabia und Andaye, wo er den Gegner seiner Kriegsgefangenschaft entlassen, zum Wahlplatz bestimmte und seine Vorwürfe in einem Schreiben wiederholte, welches der kaiserliche Herold in öffentlicher Versammlung vorlesen sollte, wich der französische König aus, weigerte Vorlesung, selbst Annahme des Schreibens, und nahm den Vorwand, er habe nichts als freies Geleit zu dem Kampforte begehrt.

Noch ein zweites Mal ließ Karl eine persönliche Ausforderung ergehen, die sich jedoch mehr als die frühere von der reinen Bedeutung des Duells als Mittel der persönlichen Ehrenbewahrung entfernt; denn als 1536 König Franz neuen Krieg suchte, erbot sich der Kaiser zu Rom am Oftertage in öffentlicher Rede vor dem Papsst und den Cardinälen, er sei, um das unnütze Vergießen christlichen Blutes zu verhüten, bereit, den Streit durch persönlichen Kampf zur Entscheidung zu bringen. Der Besiegte sollte als Siegespreis dem Besieger mit Geld und Mannschaft in dem Kampfe wider die Ungläubigen beistehen. Die peinliche Gerichtsordnung von 1532 hat den Zweikampf unberührt gelassen. Noch im sechzehnten Jahrhundert hielt das Reichskammergericht (Gail II., obs. 100, 101) den Ehrenzweikampf für eben so erlaubt, wie die Vertheidigung des Lebens, weil dem Ehrenmanne Ehre eben so wichtig sei, als das Leben. Zuerst war es der Mißbrauch der Duelle, und zwar in Frankreich, welcher die Strenge der Gesetgebung wider sie in die Schranken forderte. Seit geordnetes Heerwesen der persönlichen Kampf- und Waffenlust keinen anderen Ausweg ließ, wurde Degentkampf und Kugelwechsel als Muth- und Waffenprobe aus muthwillig herbeigeführten Anlässen das Uebel bei Hofe und im Heerlager, welches die tapfersten Kräfte der Verwendung gegen den Feind entzog. Heinrich IV. untersagte 1602 Duelle bei Strafe der beleidigten Majestät, des Todes und der Vermögens-Confiscation. Der Erfolg der Drohung entsprach nicht der Erwartung. Schon 1607 hatte Frankreich unter Heinrich's des Wertens Regierung 4000 Edelleute im Duell verloren. Ein neues von Sully entworfenes Edict vom Juni 1609 suchte dem Uebel an der Wurzel beizukommen. Es gewährte dem Beleidigten eine Klage bei dem Könige, den Marschällen des Reiches oder den Generalen und General-Lieutenants der Provinz, welche das Duell erlauben konnten, wenn es sich nach Untersuchung der Gündel als das allein übrige Mittel darstellte, die Ehre zu bewahren. Zugleich richtete das Edict seine Strenge gegen muthwillig gegebene Veranlassungen. Nicht zugelassene Duelle wurden für „inlames, honteux et contraires au vray honneur“, edictmäßige für „honorables et avantageuses“ erklärt. Geübte Nachsicht und unruhige Zeiten brachten, ungeachtet wiederholter Erneuerungen, das Edict um Ansehen und Wirksamkeit. So erließ Ludwig XIV. im August 1679 ein den 28. October 1711 erneuertes Edict, welches genauere Bestimmungen gab, jedoch der geübten Gelindigkeit wegen mehr nicht vermochte, als das einzudämmen, was die Franzosen „la rage et la demence des diables“ nannten. Nach Deutschland verbreitete sich die französische Duelllust mit ihren Ausartungen in dem siebzehnten Jahrhundert. Dies rief die Erwägungen des Reichstages hervor. Den 19. September 1668 vollzog der Kaiser ein Reichsgutachten, welches den Zweck hatte: „im heiligen römischen Reich dem hochschädlichen Duelliren, Balgen und Kugelwechsellern zu begegnen.“ Inhabts desselben sollten: „alle duella und Balgereien, zu Ross und Fuß“, ohne Unterschied des Standes der Personen, verboten sein, die Obrigkeiten hätten auf erhaltene Nachricht von einem angestellten Kampfe „den Balgern und ihren Secunden“ denselben „bei Verlust Leibes und Lebens“ zu verbieten und die Ausführung durch alle möglichen Mittel zu verhindern. Die Ausforderung, noch mehr die Ausführung des Kampfes, selbst ohne Entleibung, sollte mit Ehrenverlust, Landesverweisung, selbst Leibes- und Lebensstrafen geahndet werden; auch der Annehmer der Forderung diesen Strafen unterliegen. Entleibung wurde mit der Strafe des Todtschlages bedroht und verschärft durch das Versagen einer christlichen Begräbnißstätte. Besondere Strenge wurde wider Cartellträger und Secundanten gefordert. Auf Grund des ratificirten Reichsgutachtens wurde den 26. Juni 1670 der einstweilige Entwurf eines den Gegenstand betreffenden Reichsabschiedes zur Dictatur gebracht. Neue Sammlung IV, 68. Im Anschluß an diese reichsrechtlichen Beschlüsse singen einzelne Landesherren an, das Duell durch besondere Mandate unter Strafe zu stellen. Sehr weit in der Strenge ging der große Kurfürst durch sein Duell-Edict vom 6. August 1688 ¹⁾, welches schon die erfolglose Provocation, so wie die Annahme derselben mit Amterverlust, Geld- oder Gefängnißstrafe bedrohte. War das Duell erfolgt, so sollte Verlust der Würden

¹⁾ Das älteste kurbrandenburg. Edict ist vom 17. Septbr. 1652, Mylius II. Abth. 8 Nr.

und Todesstrafe eintreten; wenn einer geblieben war, der Körper an unheillichem Orte eingescharrt oder aufgehängt werden, der Sieger Todesstrafe erleiden, die Güter beider Duellanten confiscirt werden. Der Reichsgesetzgebung waren außer Brandenburg vorausgeeilt: Ruß 1613, Sachsen-Gotha 1646, Oesterreich 1651, Mecklenburg 1661, Kur-Sachsen 1677. Auf der reichsrechtlich von ihr vorgezeichneten Bahn gingen weiter: Oesterreich 1682, Hessen-Kassel 1684, Jülich und Berg 1692, Bayern 1701, 1720, 1749, 1779, Ruß 1702, 1704, Mecklenburg 1715, 1716, 1737, 1750, Württemberg 1714, Kur-Sachsen 1721, 1737, Waldeck und Lippe-Deimold 1724, Oesterreich 1730. Die heutige Duellgesetzgebung gruppirt sich nach verschiedenen Standpunkten. 1) Streittig ist die Behandlung des Duells nach gemeinem deutschem Strafrecht. Nur ein Theil der Juristen betrachtet den Reichsschluß von 1668 als ein wirklich verbindliches Reichsgesetz, wie u. A. Zarde, Strafrecht I. 226. Andere beurtheilen Ausforderung und Erfolg nach den darin enthaltenen selbstständigen strafbaren Momenten; Drohung, Körperverletzung, Tödtung, Versuch u. s. w., zum Theil indem sie den Erfolg nur als einen fahrlässigen, nicht beabsichtigten, auffassen. Diese Ansicht geht davon aus, daß der Reichsschluß als Reichsgesetz nicht förmlich verkündigt sei. 2) Unbedingt für strafbar, ohne Rücksicht auf einwirkende andere strafrechtliche Gesichtspunkte, halten vorherrschend die deutschen Strafgesetzgebungen älterer Zeit, sowohl die Eingehung als die Ausführung des Duells, jedoch mit mannigfaltigen Verschiedenheiten, nicht bloß hinsichtlich des Strafmaßes, sondern auch hinsichtlich der strafbaren Behandlung der Mittelspersonen (Cartellträger, Secundanten u. s. w.). Andererseits suchen sie mit mehr oder minderer Strenge gegen Insurgenten den Duellanlässen entgegenzuwirken. Man nennt dies das absolute Straffsystem. 3) Bedingt zugelassen in Verbindung mit Ehrengerichten war das Duell vor der Revolution, wie oben gezeigt worden, durch die französische Gesetzgebung. Beschränkt auf den Militärstand, haben sich dies Institut der Ehrengerichte (s. d. Art.) einzelne deutsche Staaten, u. a. Preußen und Bayern in verschiedenartiger Weise angeeignet. 4) Unberücksichtigt lassen das Duell als eine besonders strafbare Handlung von den deutschen Strafgesetzgebungen das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, im Auslande das neuere französische Strafgesetzbuch und das englische Recht. Hier ergiebt sich die Frage, in wie weit die Erfolge des Duells nach dem gemeinen Strafrechte als beabsichtigte oder wenigstens culpose Körperverletzungen und Tödtungen zu ahnden seien, und ob nicht selbst das erfolgslose Duell unter den Begriff des Versuches gestellt werden müsse. In Frankreich nahm der Cassationshof noch 1819 an, daß tödtlicher Erfolg des Duells nicht als Tödtung nach dem allgemeinen Strafrecht behandelt werden könne; später, 1837, 1838, 1839 und 1843, verließ der Cassationshof diese Ansicht, indem er sowohl auf Duellanten die Strafen der Körperverletzung und Tödtung, als auf Secundanten die Vorschriften über strafbare Theilnahme für anwendbar erklärte. Die Appellationsgerichtshöfe haben sich theilweise dieser neuen Auffassung entgegengestellt. Es wird indeß die nach gemeinem Strafrecht gestellte Frage nach der Schuld in den meisten Fällen, besonders von den Geschwornen, durch ein Nein beseitigt. Regelmäßig ist dies in England, wo immer Geschworne zu urtheilen haben, der Fall. Versuche in Bayern und in Frankreich, eine eigene Duellgesetzgebung aufzustellen, sind nicht zum Abschluß gediehen. In Preußen, Jahrb. für Gesetzgebung, B. 49, S. 70, beabsichtigte man die Annahme des Systemes der Ehrengerichte, in Verbindung mit Strafbestimmungen gegen Duelle, die mit Umgehung oder ohne Zulassung derselben unternommen würden. Die Vorschläge über die Ehrengerichte, abgedruckt a. a. O., S. 102, fanden, da sie Civil- und Militärstand gleichstellten, von Seiten der Militärbehörden Anstand. Daher wurden sie weggelassen, und nur die Strafbestimmungen erhielten Aufnahme in das Gesetzbuch. Einen sehr richtigen Mittelweg hat das neue preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 eingeschlagen. Die theoretische Frage, ob das Duell aus dem Gesichtspunkte einer Selbsthülfe, einer Anmaßung von Regierungsberechtigungen, einer Friedensstörung u. s. w. aufzufassen sei, ist bei Seite gesetzt, indem die Strafbestimmungen unmittelbar den Bestimmungen über Ehrenkränkungen in einem eigenen Titel, XIV., §§ 164—174, folgen und den Bestimmungen über Tödtung u. s. w. vorhergehen. Wesentlich zum Begriff ist die An-

wendung tödtlicher Waffen. Die Ausforderung und die Annahme derselben bedroht das Gesetz mit der Strafe der Einschließung, d. h. einer in Festungen oder anderen, von den gewöhnlichen Strafgefängnissen gesonderten Räumen zu vollziehenden einfachen Freiheitsentziehung, einer sog. custodia honesta, bis zu sechs Monaten. Einschließung von zwei Monaten bis zwei Jahren tritt ein bei Forderungen auf Leben und Tod, oder wenn die gewählte Weise des Kampfes zu erkennen giebt, daß die Absicht auf einen tödtlichen Ausgang gerichtet gewesen sei. Einschließung von 3 Monaten bis fünf Jahren ist die Strafe des wirklich unternommenen Duells; bei erfolgter Tödtung soll Einschließung von zwei bis zwölf Jahren erkannt werden; war Kampf mit tödtlichem Ausgange beabsichtigt, so erhöht sich die Strafe von drei bis auf zwanzig Jahre. Das gemeine Strafrecht tritt ein, wenn Tödtung oder Verletzung mit vorsätzlicher Ueberschreitung der vereinbarten Kampfregeln erfolgt ist. Cartellträger bleiben straflos, wenn sie ernstlich bemüht waren, den Kampf zu hindern, sonst trifft sie Einschließung bis zu sechs Monaten. Secundanten sind straffrei; Duell ohne Secundanten zieht sogar um die Hälfte mehr, jedoch nicht über zwanzig Jahre zu erkennende Einschließung nach sich. Strafe des Forderns, der Annahme der Forderung und des Cartelltragens fallen weg, wenn das Duell aus eigener Bewegung aufgegeben worden ist. Die Allerh. Cab.-Ordre vom 6. September 1809 hatte königliche Bestätigung rechtskräftiger Erkenntnisse in Duellsachen vorbehalten, um Allerhöchst nach den Umständen das landesherrliche Begnadigungsrecht eintreten zu lassen. Die Feststellung des bei der Duellgesetzgebung einzunehmenden heutigen legislativen Standpunktes begegnet einer Hauptschwierigkeit an den veränderten Standesbegriffen und Volksansichten. Einerseits hat mit der Verflachung der mittelalterlichen Standesunterschiede, mit der Erweiterung der Wehrpflicht und der Verallgemeinerung der Waffenehre der Gebrauch des Duells ein schwer zu begrenzendes Feld gewonnen, andererseits aber hat seine Anwendung in den Kreisen, aus welchen es hervorgegangen ist, insbesondere in dem Offizierstande, durch richtigere Einsichten in den Lebensberuf und das Wesen der wahren kriegerischen Ehre in dem Maße abgenommen, daß von dem, was die Franzosen „la rage des duels“ nannten, nur noch in dem Studenten-Duell sporadische Spuren anzutreffen sind. Bei den gewöhnlichen Studenten-Duellen aber tritt das wesentlich in der Idee liegende Einsetzen des Lebens zur Erhaltung der Ehre durch die herkömmlichen Schutzmittel bei der Vollziehung so sehr in den Hintergrund, die Anlässe sind mitunter so wenig persönlich und der tödtliche oder bleibend dem Körper nachtheilige Erfolg ist der beiderseitigen Absicht so sehr zuwider, daß kaum noch die Bezeichnung als Ehrenweikampf zutreffend bleibt, weshalb auch solche Zweikämpfe nicht Duelle, sondern nur Paukerereien genannt zu werden pflegen. Ueberwiegend offenbart sich in diesen Duellen nur ein jugendlicher Uebermuth, der die Gelegenheit nicht erwarten kann, von Entschlossenheit und Waffengeschicklichkeit an richtiger Stelle Gebrauch zu machen. Mit Recht daher lassen verständige Gesetzgebungen hier, wo der Erfolg nicht auf weiter gehende Absichten schließen läßt, eine nur disciplinarische Behandlung eintreten. Dies ist insbesondere der Fall in Preußen nach dem Reglement vom 28. December 1810, und für die rheinische Universität zu Bonn nach dem Reglement vom 18. November 1819. Darin folgen die Landesgesetzgebungen dem Standpunkte, welchen schon die Reichsgesetzgebung einnahm, indem sie das Duelliren auf Hochschulen besonders in's Auge faßte. In dem schon erwähnten Entwurf eines Reichsabschiedes heißt es: die Reichsstände hätten auch noch darauf hingewiesen: „daß die Studenten sich um einer Ueberlichen Urfaß wegen balgen und schlagen, also daß Mancher entweder in der blühendsten Jugend unzeitig um das Leben kommt, oder mit der Eltern höchsten Betrübniß an Gliedern so weit zu Schanden gemacht und übel zugerichtet wird, daß er seiner Lage ein elender Mensch sein muß.“ Deshalb ließ sich der Kaiser gefallen, künftiger Reichsordnung specuell einzuverleiben: es sollten Kurfürsten und Stände, welche über gemeldete Unverstäten zu gebieten haben, — solche Vorsehung thun, — daß auch daselbst unter den Studenten in allen Ausfordern und „Balgen im Ernst“ gute Disciplin gehalten, und der Unschuldige vor Gewalt und Thätlichkeiten beschützt werde. Abgesehen von solchen sog. Paukerereien, läßt sich die Frage: ob das Duell, von andern Unternehmungen wider die Person abweichend, nur für gewisse Lebenskreise oder ob es ohne Unter-

schied der Personen strafrechtlich zu behandeln sei, nicht mit dem vagen Verfassungsprincip der Gleichheit vor dem Gesetz zum Austrag bringen; denn was der That die schwerere Eigenschaft einer Leibes- und Lebensnachstellung benimmt, das ist eine in der Meinung der Lebens- und Berufsgeossen begründete Nothwendigkeit, zur Wahrung der Ehre dieses Schutzmittel zu ergreifen. An sich also kann eine rücksichtsvollere Auffassung den Bereich der Nothwendigkeit nicht überschreiten, aus welcher sie ihre Begründung entnimmt. So würde, abgesehen von Personen, welche ihre bürgerliche Ehre verwirkt haben, wohl kaum Jemand die Anwendung des Begriffes von Duell auf Weiber gerechtfertigt finden. Dagegen ist anzuerkennen, daß sich der Volksansicht und allgemeinen Wehrpflicht gegenüber eine weitere sichere Schranke gesetzlich nicht mehr ziehen läßt. Hier bleibt also nur der Mittelweg übrig, bei der von dem Gesetze gelassenen Freiheit der thatsächlichen Beurtheilung, so wie der Strafausmessung zu erwägen, in wie weit die Bedingungen eines Ehrenkampfes vorliegen, von welcher Dringlichkeit die Zuflucht zu diesem Mittel der Ehrenrettung unter Umständen erscheinen konnte, und welche etwaige sonstige Motive und Zwecke sich in die Form einer Ehrensache gekleidet haben mögen. Daß solche Nebenzwecke, z. B. Erpressung, Rache, politische Einschüchterung, Beirung in der Amtsverrichtung u. s. w., nicht nur obwalten, sondern auch vielfach mehr herausgeführt, als mit völliger Sicherheit an das Licht gebracht werden können, macht eine Straflosgkeit des Duells überhaupt eben so unstatthaft, als es andererseits ein nach Umständen hoch zu erkennen des Strafmaß rechtfertigt. Zu den gegebenen rechtlichen Erörterungen ist noch ein Unterschied zu erwähnen, den man zwischen dem im Voraus vereinbarten, durch Mittelspersonen vorbereiteten Duell und dem sogenannten Rencontre, als der bei der Beleidigung augenblicklich geforderten und angenommenen Vollziehung des Duells zu machen pflegt. Als Gesichtspunkte bei diesem sogenannten Rencontre treten mildernd ein die Berücksichtigung der Schwere des Anlasses und der Unüberlegtheit, als erheblich erschwerend dagegen die größere Gefährlichkeit und die stärkere Misachtung des öffentlichen Ruhe- und Friedensstandes, besonders von Seiten des Anlaggebers. Das heutige Strafrecht hat dieser Abart des Duells keine besondere Stelle angewiesen; gewiß mit Recht, denn feste Begriffsbestimmung ist wegen der Verschiedenheit der Vorkommenheiten nicht wohl möglich. Einigermassen wird diese Form des Duells betroffen durch die Erhöhung der gesetzlichen Strafe um die Hälfte bei dem Duell „ohne Secundanten (§ 170)“. Vom christlichen Standpunkte aus hat die katholische Kirche von je her allen Zweikampf verworfen, zuletzt noch das Concil zu Trident (sessio XXV. C. 19 de reform.), welches Duellanten und Theilnehmer mit Excommunication, Ehren- und Güterverlust, Strafe des Todtschlägers, und den Getödteten mit Versagung des kirchlichen Begräbnisses bedroht. Von nicht katholischem und auch von eihischem Standpunkte aus wird jedes Duell als verwerflich angesehen werden müssen, soweit es ein mittelbar oder unmittelbar selbst veranlaßtes, oder ein nicht wenigstens in thunlicher Weise vermiedenes ist. Für erlaubt möchte nach der freiesten Auffassung nur ein obrigkeitlich, im Allgemeinen oder besonders zugelassener Zweikampf anerkannt werden dürfen, wo seine Eingehung als eine unvermeidliche Handlung der Selbstvertheidigung in einer durch die Lebensstellung begründeten Pflicht ihre Rechtfertigung finden möchte. Die der älteren Literatur des Gegenstandes angehöri-gen Schriften und in größeren Werken zerstreuten Ausführungen beschränken sich nicht auf das Ehrenduell, sondern gehören der allgemeinen Behandlung des Zweikampfes an; so u. a. Paul Voot de duellis. Utr., 1658; H. Chr. Thielken de duellis, Rost., 1703. Von neuerer Literatur entsprechen R. Aschenbrenner über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfes. Hamb. u. Würzburg, 1804; Cucumus über das Duell, Würzb. 1821, dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebung und Wissenschaft nicht mehr. Gute Gesichtspunkte geben Buddeus in der großen holländischen Encyclopädie XXVIII., 153 und einzelne Aufsätze in dem neuen Archiv des Criminalrechtes, III., 436, 453; VIII., 445; X., 181; neue Folge 1834 S. 339; 1845 S. 330. Das bedeutendste besondere Werk über den Gegenstand ist: Cauchy, du duel considéré dans ses origines et dans l'état actuel des moeurs. II. Vol. Ueber dieselbe Seite, wonach das Duell auf der von der Ehrenhaftigkeit der Person untrenn-

baren Selbständigkeit beruht und, wie der Krieg überhaupt, sich als unausrottbare Nothwehr geltend macht, siehe noch d. Art. Zweikampf.

Douro. Dieser Fluß bildet sich aus zwei Bächen, welche die Abflüsse zweier in den Montes de Urbion gelegener Bergseen sind, deren einer Laguna de Urbion, der andere Laguna negra genannt wird. Die Montes de Urbion gehören zu dem iberischen Systeme, jedoch keinesweges zu den hervorragendsten Gliedern desselben. Im Gegentheil erscheinen sie, wenigstens von fern gesehen, nur als unbedeutende Bergzüge auf der Hochebene, der sie aufgesetzt sind. Nichts desto weniger liegen die Quellen des D. in einer bedeutenden Höhe über dem Meere, vielleicht eben so hoch, wenn nicht höher, als die Quellen des Ebro; denn die eben erwähnte Hochebene oder das Plateau von Soria, welche sich südwärts von den Montes de Urbion ausbreitet und im Verein mit der Planura de las Serranias, worin sie gegen Süden unmerklich übergeht, eine ununterbrochene Communication zwischen den großen Plateaus von Alt- und Neu-Castilien herstellt, ist erwiesen das höchste Plateau Spaniens und Europa's überhaupt. Der D. fließt Anfangs bis in die Gegend von Soria gegen Südost, dann weiter nach Süden. Hätte er diesen Lauf noch einige Meilen länger verfolgt, so würde er in den Talon gefallen und ein Zufluß des Ebro geworden sein. Verstärkt durch zahlreiche von dem iberischen und centralen Gebirgssysteme herabkommende Bäche und Flüsse, erscheint er bei Aranda, wo ihn die castilisch-französische Heerstraße überschreitet, bereits als ein stattlicher Fluß. Er ist hier schon breit und tief genug, um zur Schifffahrt mittels flach gebauter Rähne benutzt werden zu können. Auch ist sein Gefälle von nun an nicht mehr bedeutend, denn die dicht an beiden Ufern gelegene Stadt Aranda besitzt eine Seehöhe von 2515 Fuß und die etwa 30 Meilen stromabwärts in der Nähe der portugiesischen Grenze ebenfalls hart am D. erbaute, altherühmte Stadt Zamora eine Seehöhe von 1770 Fuß. Nichts desto weniger wird der Fluß kaum bei Zamora mit Rähnen befahren; die eigentliche Schifffahrt beginnt aber erst in Portugal bei Torre de Moncorvo und Seeschiffe gehen selbst über Oporto nicht hinaus. Wahrscheinlich ist das Bett des Stromes sehr versandet, doch trägt jedenfalls auch die Indolenz der Anwohner des D. einen großen Theil der Schuld, daß dieser schöne Strom so gänzlich unbenutzt und verlassen bleibt. Selbst zur Bewässerung wird er nur wenig benutzt, obgleich die von ihm durchströmten Gegenden meist einen sehr fruchtbaren Boden besitzen oder derselbe durch Bewässerung wenigstens sehr ergiebig gemacht werden könnte. Doch bestehen nicht alle Gegenden der ungeheuren Hochebene von Alcañices und Leon aus fruchtbarem und mittels künstlicher Bewässerung fruchtbar zu machendem Erdreich; es giebt auch Landstriche, welche man niemals dem Anbau von Cerealien oder Garten- und Baumfrüchten zugänglich zu machen hoffen darf. Dahin gehören die zahlreichen, aus Flugsand bestehenden Landstrecken, welche hier und da, z. B. an den Ufern des Abaya und Riosero zwischen höchst fruchtbares Terrain eingeschoben sind und namentlich die Gyps-, Thon- und Mergelgebilde der alcañizianischen Steppe. Nachdem der D. eine Zeit lang in südwestlicher Richtung strömend die Grenze zwischen Spanien und Portugal gebildet hat, wendet er sich abermals nach Westen und internirt sich in Portugal, wo er den Namen Douro erhält. Er bewässert hier zunächst das höchst fruchtbare und reizende Hügelland des Districts Alto-Douro, dessen zahllose Weinberge den berühmten Portwein erzeugen, tritt dann unterhalb Bezo la Regda in eine ebene, wenig fruchtbare Gegend ein und mündet eine Meile unterhalb Oporto, an seiner Mündung eine gefährliche Barre bildend, welche schon manchem Schiffe den Untergang brachte. Der D. ist derjenige Fluß der iberischen Halbinsel, welcher die längste Stromentwicklung und das ausgedehnteste Stromgebiet besitzt.

Dufour (Wilhelm Heinrich), schweizerischer Oberst, und wissenschaftlich gebildeter Militär, wurde 1787 geboren; auf der polytechnischen Schule zu Paris gebildet, trat er als Ingenieur-Offizier in Napoleon's Dienste, war bei den Befestigungs-Arbeiten auf Corfu angestellt und befehligte 1815 das Fort l'Écluse westlich von Genf, das er den Oesterreichern übergab. Als Ingenieur-Capitän trat er nun in die Dienste seines Vaterlandes und wurde 1820 als Major Director der Militär-Schule in Thun, in welcher Stellung er den jetzigen Kaiser der Franzosen zu seinen Schülern

zählte, der dort seine militärische Ausbildung genoss und seinem alten Lehrer eine freundliche Zuneigung bewahrt zu haben scheint, so lange dieselbe nicht mit seinen eigenen Interessen collidirt. 1828 wurde er Oberst-Quartiermeister, und setzte eine Reorganisation der schweizer Truppen, die gänzlich in Verfall gekommen waren, mit solchem Erfolg durch, daß jetzt besonders die Artillerie sich eines militärischen Rufes erfreut. Außerdem veranlaßte er die topographische Aufnahme der Schweiz, und dieses vor wenigen Jahren vollendete Werk darf sowohl, was die Richtigkeit der Situation, wie das Charakteristische der bildlichen Darstellung betrifft, zu den besten Erzeugnissen der neueren Chartographie gezählt werden. Politisch entschieden liberal, wurde er bei Ausbruch des Sonderbundskrieges zum Oberbefehlshaber gegen die katholischen Eidgenossen ernannt, und der kurze, aber entscheidende Feldzug, der mit seinem Einzuge in Luzern endete, trug nicht wenig dazu bei, seinen militärischen Ruf zu erhöhen, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß die Organisation seiner Gegner eben so mangelhaft, als der Oberbefehl unfähigen Händen anvertraut war, und es nur seines entschiedenen Drauflosgehens bedurfte, um ohne irgend eine bedeutende taktische Entscheidung seiner Partei den Sieg zu verschaffen. In Folge der Erhebung der Royalisten in Neuenburg gegen die ihnen aufgebrungene republikanische Regierung 1856 nach Frankreich geschickt, um die Einverleibung des Cantons in die Schweiz durchzusetzen, erreichte er seine Absicht vollkommen, da diese mit den Wünschen Napoleon's, jede Machtentfaltung Preußens nach dieser Seite zu hindern, übereinstimmte. Ohne allen Erfolg blieben jedoch seine Bemühungen, sowohl in Betreff des Dappenthals, wie 1859 der von Frankreich in Folge der Abtretung Piemonts annectirten Theile Savoyens, denen durch den Wiener Frieden die Neutralität eben-so wie der Schweiz garantirt war, eine seinem Vaterlande günstige Entscheidung herbeizuführen. In Folge des dadurch entstandenen Briefwechsels ist das Verhältniß D.'s zu seinem Schüler ein sehr gespanntes geworden. Auch als Militär-Schriftsteller hat sich D. durch gediegene Abhandlungen über Artillerie und Fortification einen geachteten Namen in der Literatur erworben.

Du Fresne (Charles), Seigneur Du Cange, daher oft Du Cange genannt, am 18. December 1610 auf einem Landgute bei Amiens geboren, studirte im Jesuiten-Collegio daselbst und setzte seine Studien zu Orleans fort, ward 1631 Parlamentsadvocat zu Paris, verließ aber die juristische Laufbahn, um den Wissenschaften zu leben, denen er auch nicht untreu wurde, als er sich 1645 eine königliche Schatzmeisterstelle zu Amiens gekauft hatte. Im Jahre 1668 verließ er der Pest wegen Amiens und begab sich nach Paris, wo er am 23. October 1688 starb, gerade mit der Herausgabe des „Chronicon Paschale“ beschäftigt, welches nach D.'s Tode Baluze (Paris 1689) herausgab. D. hat sich große Verdienste erworben durch die „Histoire de l'empire de Constantinople sous les empereurs François“ (Paris 1657, Fol.), durch seine „Historia Byzantina“ (Paris 1680) und durch seine Glossarien der mittelalterlichen Latinität und Gräcität; das „Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitalis“ (Paris 1678, 3 Bde. Fol.) ist wieder herausgegeben worden durch den Fleiß der gelehrten Benedictiner von der Congregation des h. Maurus (Venedig 1733 ff., 6 Bde. Fol.) und in diesem Jahrhundert von Genschel (Paris 1840 ff., 8 Bde.); das „Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitalis“ (2 Bde. Fol., Paris 1688) zeugt von nicht geringerer Gelehrsamkeit und einem eben so großen Fleiße. Außerdem hat D. den Geschichtschreiber Joannes Cinnamus (1670) und die Annalen des Compendienchreibers aus dem 12. Jahrhundert Zonaras (Paris 1686, 2 Bde. Fol.) herausgegeben. Ueber sein Leben und seine Werke hat Léon Feugère, „Etude sur la vie et les ouvrages de Du Cange“ (Paris 1852, gr. 8) geschrieben.

Dumas (Alexander), französischer Romanschreiber und dramatischer Schriftsteller, gegenwärtig, nachdem er in Hunderten und aber Hunderten von Bänden den Weltlauf als das Werk der menschlichen Leidenschaften, Affecte und Verbrechen dargestellt hat, zu Neapel im Genuß eines Schauspiels schwelgend, welches ihm die Grundelemente seiner Romane und Dramen in einer Vollenbung darstellt, die ihm in seiner literarischen Production als Ideal vorschwebte, die er aber in der wirklichen Welt kaum noch

zu erblicken hoffte. Er hat afrikanisches Blut in seinen Adern; sein afrikanischer Ursprung drückt sich nicht nur in seinem wolligen Haar, in seiner Mulattenphysiognomie, in den schwellenden Proportionen seines colossalen Körperbaues, in der prahlenden Agilität seiner Leibeshaltung, sondern auch in der Lebendigkeit seines Geplappers aus, welches sich in den Dialogen seiner Arbeiten wiederfindet, endlich in seiner persönlichen Abhängigkeit von Affecten, die er in seinen literarischen Productionen als die Triebfedern aller menschlichen Handlungen feiert. Sein Vater, Alexander Davy D., war der natürliche Sohn des Marquis Davy de la Pailleterie und einer Negerin Tiennette Dumas und war den 26. März 1762 auf St. Domingo geboren. Derselbe trat 1786 als gemeiner Husar in die französische Armee, war schon 1793 zum Grad eines Divisions-Generals aufgestiegen, drang als Commandeur der Alpen-Armee bis zum Mont Genis vor, befehligte sodann in der Vendée, worauf er sich seit 1796 unter Bonaparte in Italien auszeichnete und demselben auch nach Aegypten folgte. Auf dem Rückwege nach Europa an die Küste Unteritaliens verschlagen, ward er von der neapolitanischen Regierung längere Zeit gefangen gehalten, fand sich aber nach seiner Befreiung nicht mehr dienstfähig, wie man behauptet, in Folge der erlittenen Mißhandlungen, und starb 1807. In einer seiner neuerlichen neapolitanischen Proclamationen, auf die wir unten zurückkommen werden, sagt der jetzige Alexander, der in seiner neuen Heimath als „Papa Alessandro“ schaltet und waltet, daß „der Tag, an welchem Ferdinand I. seinen Vater einerkern ließ, ihm das Bürgerrecht von Neapel verleihe habe“. Alexander, der Sohn des Generals, ist den 24. Juli 1803 zu Willers Cotterets geboren. Nach dem Tode seines Vaters in Dürftigkeit aufgewachsen, war er eine Zeit lang Clerc bei einem Notar, ging dann 1823 nach Paris, um sein Glück zu versuchen; General Foy verschaffte hier dem jungen Menschen, der zunächst nichts als seine schöne Handschrift als reelle Empfehlung aufzuweisen hatte, die Stelle eines Supernumerars im Secretariat des Herzogs von Orleans, aber bald wußte D., der sich in der Ruhe seines leichten Dienstes auf das Studium der schönen Wissenschaften warf, noch in anderem Sinne von seiner Feder zu leben. 1826 trat er zuerst mit Novellen auf, darauf schrieb er, im Kampf der damaligen Romantiker mit den Classikern auf die Seite der ersteren tretend und von den Einwirkungen Shakespeare's und Schiller's ergriffen, mehrere Dramen, unter Andern eine „Verschwörung des Fiesco“, bis endlich sein „Heinrich III. und dessen Hof“ am 11. Februar 1829 auf dem Theatre français zur Aufführung kam, als ein Sieg der Romantik begrüßt wurde und das Glück des Verfassers machte. Der Herzog von Orleans wohnte der Aufführung bei, gab das erste Zeichen zum Beifall und ernannte den Dichter den Tag darauf zu seinem Bibliothekar. Bezeichnend ist die Antwort, welche D. auf eine schonende Reprimande gab, die ihm der im Hausdienst auf Sorglichkeit und Pünktlichkeit haltende Herzog wegen seiner Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner bibliothekarischen Pflichten machen ließ. „Da der Herzog“, sagte diese Zwischenperson, „ihm die Ehre angethan, ihn zu seinem Bibliothekar zu wählen, warum er“ — D. brach aber diese Frage ab und sagte: „Ich bin's, der dem Herzog die Ehre angethan hat, sein Bibliothekar gewesen zu sein.“ In den Jultagen war D., wie ihm wenigstens seine lebhafteste Phantasie später vorspiegelte, ein Held; doch kränkte er den zum König erhobenen Herzog empfindlich, als er bald nach der Revolution auf dem Odeon ein Drama „Napoleon“ in 23 Tableaux zur Aufführung brachte und die Begeisterung des Volkes für den Kaiser in dem Grade erweckte, daß der Hof der Tuilerien zum Verbot dieser Napoleons-Feyer schreiten mußte. Außerdem zog sich D. die Ungnade des Hofes durch die Beschreibung eines Ausflugs nach der Vendée zu, die den Interessen der neuen Dynastie allerdings nicht besonders förderlich war. Für den Verlust der Hofgunst tröstete ihn aber seine zunehmende Popularität, die er auch dadurch in Gang erhielt, daß er sich in allen möglichen Posturen zeichnen ließ, so daß man in Paris nicht über die Straße gehen konnte, ohne ihn an den Schaufenstern aufrecht, sitzend, liegend, heiter oder melancholisch zu sehen. Erst spät, als die Bibliothek seiner Romane, Dramen, Reisebeschreibungen und Bearbeitungen der französischen Geschichte seinen Weltruf gegründet hatte, trat er durch die Vermittelung des Herzogs von Orleans, dessen Protection er ge-

wonnen hatte, zum Hof wieder in ein besseres Verhältniß, und endlich im Jahre 1844 legte ihm Louis Philipp eigenhändig die Decoration des Ehrenlegions - Ordens an. Von ritterlicher Devotion ergriffen, beugte der Romancier bei dieser Gelegenheit das Knie, doch Louis Philipp kniff ihm lächelnd das Ohrkläppchen und sagte: „Steh nur auf, alter Knabe“ (vieux collègien). Zu derselben Zeit fing er aber auch an, Gegenstand der öffentlichen chronique scandaleuse zu werden, als die Sigeunerwelt von Literaten, Künstlern, Virtuosen, Spielern, Abenteurern und Elegants, der er als einer der Anführer angehörte, 1844 in dem Duellproceß Dufarrier-Beauvallon vor Gericht gezogen wurde und D. vor den Geschwornen als Chorführer dieser Gesellschaft das große Wort führte, die Gesetze des Duell - Codex als das Werk der ehrenwerthesten Männer des Adels, der Literatur und Künste erläuterte und überhaupt mit der Würde eines Sachkenners in Ehrenangelegenheiten auftrat. Im Jahre 1847 wurde er wieder etwas unangenehm in die Deffentlichkeit gezogen, als die Deputirtenkammer, die den innigen Verkehr des Dichters mit dem Hofe nicht gern sah und den Romancier als ein Mittel des letzteren zur Einschläferung der Massen und zu ihrer Versetzung in einen geistigen Opiumtausch zu betrachten anfing, an dem Budget von 1848 die Kostenberechnung für eine Reise monirte, welche die Regierung den Dichter auf dem Staatsschiffe „Veloce“ hatte machen lassen. Indessen hatte sich D. in einem Proceffe, den wir sogleich zu schildern haben werden, vor den Gerichtsschranken über diese Verschwendung der Staatsmittel in folgender Weise ausgesprochen: „Um die Reise nach Spanien habe ich nicht nachgesucht. Der Herzog von Montpensier, der mir gnädig gestimmt ist, sagte mir nur ähnliche Worte, wie sein Bruder, der Herzog von Orleans, der mir gesagt hatte: „Kommen Sie nach Versailles, Sie und Victor Hugo, Sie dürfen nicht fehlen bei jenem Feste, welches unseren gloires nationales gewidmet ist.“ Herr Salvandy ließ mich kommen und sagte: „Gehen Sie mit nach Spanien, dann nach Algier, dem schönsten Lande der Welt, von dem unsere Deputirten nichts wissen, obwohl sie täglich darüber schwagen; es wird Zeit, daß ein populäres, fruchtbares, originelles Talent (so sagte der Minister) sie lehrt, was Algier ist.“ So ging ich nach Spanien als Eingeladener, so daß ich der einzige Franzose war, der der mariage intime beizohnte. Ich erhielt dabei das große Band des Ordens Karls III., das mir, nicht dem Schriftsteller, sondern dem Manne, mir, (indem er sich auf die Brust schlägt) Alexander D., Davy, Marquis de la Pailleterie, Freund des Herzogs von Montpensier, verlehren wurde.“ (Er stolzte nämlich damals in der Pariser Gesellschaft mit dem Namen seines Großvaters). Der Proceß, den wir nun zu erwähnen haben, war durch den immensen Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit hervorgerufen. Die Redactionen der „Presse“ und des „Constitutionnel“ hatten ihn verklagt, weil er trotz des mit ihnen geschlossenen Contracts noch für eine Reihe anderer Blätter und Verleger Romane geliefert habe. Am 29. Jan. 1847 stand er vor Gericht und suchte zu beweisen, daß jener Vertrag seine früheren anderweltigen Pflichten anerkenne, und daneben führte er zum Erstaunen des Auditoriums aus, daß diese Verpflichtungen nicht weniger als achtzig Bände mit 225,000 Zeilen betrogen: „80 Bände“, ruft er stolz aus, „mehr als die Akademie zu Stande brächte, wenn man sie auch zwei Jahre einsperrte, alle vierzig Mitglieder zusammen.“ Um dem Gerichte eine Vorstellung von der Schlagfertigkeit seiner Feder zu geben, erzählte er als Beispiel, wie Herr Veron, Redacteur des „Constitutionnel“, am 15. August zu ihm kam und sagte: „Mein lieber Dumas, („lieber Dumas“ nannte er mich) schreiben Sie uns eine amüsante, geistreiche Geschichte, wie Sie sie zu machen verstehen (mit Bescheidenheit: es sind das die eigenen Worte des Herrn Veron). Ich habe so etwas in 8 Tagen nöthig.“ Acht Tage, versetzte ich, das ist länger als nöthig, wenn man Nichts zu thun hat, aber sehr kurz, wenn man an fünf Romanen Tag für Tag ein Stück arbeiten muß; denn das that ich; drei Pferde, drei Domestiken und die Eisenbahn reichten kaum hin, um mein Manuscript fortzubringen und die Correcturen zu holen. Dabei verlangte nun Herr Veron noch einen Band, d. h. 6000 Zeilen oder 135 Seiten meiner ziemlich weitläufigen Handschrift. Ich nahm einen Haufen Papier: „Zählen und numeriren Sie 135 Blätter davon ab. Donnerstag, den 27., werde ich bei Ihnen diniren und Ihnen mitbringen, was Sie nöthig haben.“ Am

27. August war ich bei ihm und übergab ihm das fertige Manuscript.“ Nach seiner Rückkehr aus Spanien gründete er, da die gewöhnlichen Theater zur Aufführung seiner Stücke ihm zu klein waren, ein eigenes Theater, das „théâtre historique“, welches Anfangs „théâtre Montpensier“ heißen sollte. Für die Völkeraufzüge, Völkerschlächten, für die Ausbreitung der Volksleidenschaften und historischen Tüde und Individualitäten, die er in seiner Kühnheit in Bewegung setzen wollte und zuweilen glücklich darstellte, bedurfte er allerdings eines großen Raumes. Obwohl seine dramatische Decorationsarbeit und sein Theaterunternehmen selbst aus einer Art von Vorgesühl der bald darauf ausbrechenden Revolution und aus einer Art von Anticipation der von derselben in Scene gesetzten Volksmassen und Volksleidenschaften hervorgingen, so brachte ihm doch die Februar-Revolution den Bankerutt, obwohl sein Theater in dem Chor der Girondins (im Drama der „Chevalier von Raïson Rouge“) derselben Revolution eine Art von neuer Marsellaise schenkte. Einerseits gab die Revolution selbst schon genug natürlicher Aufzüge, Demonstrationen und Kämpfe, andererseits dauerte ihre eigene Spannung nicht lange genug, um einer künstlichen Demonstration noch Raum zu gewähren. Da dies Theaterunternehmen dazu bestimmt war, die äußern Glücksumstände des Dichters, obwohl derselbe eine bis dahin in literarischen Kreisen unerhörte Einnahme hatte, aufzubessern, so war sein Bankerutt um so entschiedener, als jenes große Unternehmen scheiterte. Er versuchte es daneben mit der periodischen Presse, zum Theil auch, um in der Krisis der damaligen Zeit einen politischen Namen zu gewinnen, wie er sich, z. B. auch, freilich ohne Erfolg, als Volksmann für die Nationalversammlung repräsentirte. Er gründete Journale auf Journale: „die Freiheit“, „den Monat“, setzte die Fabrikation von Romanen und Dramen unermüßlich fort, entzog sich dann im September 1853 den Nachstellungen seiner Gläubiger für kurze Zeit durch die Flucht nach Belgien, gründete nach seiner Rückkehr neue, gleichsam ganz persönliche Journale, den „Mousquetaire“ im November 1853, den „Monte-Christo; rédigé par A. D., seul“ (1857). Da kam im Anfang des Jahres ein neues Gewitter, nämlich ein Proceß, der ein Geheimniß, welches freilich längst ein öffentliches war, vollständig enthüllte. Schon 1845 hätten Alphonse Karr in seiner Broschüre: „Sur le Mercantilisme littéraire“ und Eug. de Mirecourt in seiner „Fabrique de romans maison Dumas et Comp.“ erklärt, wie es möglich war, daß unter Einem Namen dieser Berg von Literatur sich aufthürmte. Man wußte, daß eine Schaar von Literaten an der Fabrik Dumas' theilhaftig waren, und man kannte die bedeutendsten unter denselben namentlich. Man hatte ferner die großartigen auf ganze Stücke, Romane, Geschichtsbücher, Reisebeschreibungen sich erstreckenden Plagiats an Schiller, Walter Scott, Augustin Thierry, Chateaubriand, Victor Hugo zc. nachgewiesen, worauf D. immer nur erwidert hatte: „ein Mann von Genie stiehlt nicht, er erobert.“ Jetzt aber belangte ihn einer jener Mitarbeiter, Raquet (s. d. Art.) vor Gericht, indem er seine Mitautorschaft an 18 der berühmtesten Romane, die unter dem Namen D. die ganze Welt bezaubert hatten, geltend machte, unter Andern an den „drei Mousquetairen“, an der „Dame von Montfoucault“, an „Monte Christo“, an der „Königin Margot“, an den „Fünfundvierzig“, an den „Memoiren eines Arztes“, kurz an den bedeutendsten Gliedern der drei Romanenkreise, die sich um Heinrich IV. und das Aussterben der Valois, um das Frankreich Richelieu's, Mazarin's und Ludwig's XIV. und um die Vorbereitung der Revolution durch Cagliostro gruppirten. Raquet hatte zwar im Jahre 1848 seine Autorrechte an D. für 145,200 Fr. verkauft; da aber die große Firma seit dieser Zeit mit dem Unglück des Bankerutts behaftet war, so war der stille Compagnon natürlich nicht bezahlt worden und brachte nun seine Reclamationen vor die Gerichte. Unter den vielen Belegen, die der Kläger für den Beweis seiner Mitautorschaft vorbrachte, figurirt unter Andern ein Billet, welches D. an ihn geschrieben hatte, als der „Monte Christo“ im „Journal des Débats“ erschien und der Bote Raquet's Manuscript unterwegs verloren hatte. „Man hat Ihr Manuscript verloren,“ schreibt D., „das ist abscheulich, auf Ehre. Schreiben Sie es noch einmal, theurer Freund! Arbeiten Sie die Nacht hindurch und benachrichtigen Sie durch einen Commissionär das „Journal des Débats“, daß das Feuilleton verloren gegangen und daß ich es noch einmal schreiben muß.“ Andere Belege beweisen,

daß sich die Redactionen in dringenden Fällen mit der Bitte um schnelle Fabrication unmittelbar an Raquet wandten. Obwohl sich D. über den Scandal dieses Processes und seiner Enthüllungen, und zum Theil mit Recht, kraft des stolzen Bewußtseins erhob, daß trotz aller Mitharbeit und Mitberathung der Pläne die Conception jenes dreifachen Romaneufklus, die als Conception meisterhaft ist, wenn sich auch die Ausführung in's Ueberlich-Abenteuerliche verliert, ihm angehört, so entzog er sich doch dem Scandal durch eine Reise nach Rußland, die er mit dem Geisterseher Home antrat. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich fand er das italienische Abenteuer im Gange, welches sein Vaterland zur eigenen Emotion in Gang gesetzt hatte, und dies führte ihn endlich 1860 nach Sicilien und Neapel, von wo aus er die Welt durch Schlachtgemälde, durch Schilderungen seiner eigenen großartigen Wirksamkeit und durch Organisationspläne für die Erneuerung Neapels und ganz Italiens unterhält. Die Zauberthaten Garibaldi's bezeugten ihm, daß die Leistungen seiner Helden keine Uebertreibung einer Romancierphantaste seien; die Millionen, mit denen Garibaldi um sich warf oder durch seine Unterschrift auf einen Schnitzel Papier herborzauberte, erinnerten ihn an die Zauberkrast des Grafen von Monte-Christo, der eine Million zu kleinen Nebenausgaben immer in seiner Westentasche trug und bei den großen Banquiers Europa's commandiren konnte; er selbst, D., war der große Cagliostro unserer Tage, wenn er als Vorkäuser Garibaldi's in Neapel die sogenannten „Bazzen und Kroaten“ dem König Franz abtrünnig machte, dessen Minister zum Abfall bewog; unter den Augen des Königs Proclamationen an das Volk anschlagen, auf seinem Schiff von einem Duzend von Schneidern rothe Blousen machen und endlich zur Beschleunigung dieser Fabrication Nähmaschinen aus Paris kommen ließ. Schon im Juli 1860 auf Sicilien gründete D. im Einverständnis mit Garibaldi das Journal „Independente“, nach dem definitiven Einzug in Neapel installirte er sich in einen königlichen Palaß, ernannte sich zum General-Director der Rufen und der Ausgrabungen und arbeitete an der Wiedergeburt des Volkes von Neapel. So entwarf er z. B. im October 1860, als man sich über die 5000 Dukaten moquirte, die ihm Garibaldi als Director der Ausgrabungen decretirte, in seinem „Independente“ einen großartigen Plan, wie er den Neapolitanern, unter Andern auch durch seine Ausgrabungen, zu helfen gedenke. „Zuerst,“ schreibt er, „muß man den Neapolitanern den Katechismus der politischen Religion beibringen, und den zu verbreiten, habe ich drei Mittel: zwei materielle, die Malerei und Sculptur, ein intellectuelles, die Literatur. Ich will also, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine sociale Schule der Malerei, der Sculptur und der Literatur zu Ruh und Frommen der Idee gründen, die Garibaldi das Schwert, mir die Feder in die Hand gab.“ Außer Concursen, Ausstellungen, einer Nationalschule für Kunst, will er ferner, „daß die Ausgrabungen dazu dienen sollen, nicht bloß die Meisterwerke des Alterthums, sondern auch die Tugenden der Gracchen und die Greuelthaten des Tibertius kennen zu lernen. Auf dem wiederhergestellten Theater von Pompeji will ich eines Tages den Prometheus des Aeschylus aufführen lassen, um dem ersten Titanen Beifall spenden zu lassen, der gegen den ersten Despotismus stritt, für den Triumph derselben Idee, die heute nach 5000 Jahren siegreich ist“ u. s. f. u. s. f. Allerdings das Delirium eines Idioten und Naturalisten, aber im Voraus autorisirt durch die Bewunderer, welche die Fieberträume dieses Regers in den obersten Kreisen der europäischen Gesellschaft gewonnen haben, und jetzt von Neuem durch die Ideenlosigkeit (der Regier spricht wenigstens von Ideen) und durch die völlige Gelähmtheit jener Kreise autorisirt. (In den ersten Tagen des Januar 1861 meldeten zwar die Zeitungen, daß D. aus dem königlichen Palaß, in dem er sich häuslich niedergelassen hatte, ermittirt, ja daß er aus Neapel ausgewiesen sei, in dessen sind uns über sein Alibi noch keine zuverlässige Nachrichten zugekommen.) — Alexander D. der Jüngere, Sohn des Vorigen, geb. den 29. Juli 1824 zu Paris, hat durch seine Romane, besonders durch seine von ihm auch zu einem Drama verarbeitete „Dame aux camélias“ (1848), durch seine ferneren Dramen: „Demi-monde“ (1855) bis auf sein 1859 erschenenes Stück: „le père prodigue“ und durch die Sentimentalität, mit der er die Courtisane interessant zu machen suchte, seinem Vater getreulich geholfen, die europäische Gesellschaft in ihren oberen und unteren Schichten zu gewinnen und für

seine Propaganda der „Idee“ wenigstens zu entwaffnen. Die Wochen-Chronik eines Pariser Feuilletons ist erst vollständig, wenn über die beiden D. gleichsam der Hofbericht gegeben ist. Die neueste Nachricht ist, daß der jüngere D., während „Papa Alessandro“ in der rothen Blouse und mit dem Säbel an der Seite an der neuen politischen Religion der Neapolitaner arbeitet, den Kopf hängt und äußerst schwermüthig ist. Er malt sich das Glück aus, ein unverdorbenes Bürgermädchen aufzufinden und es zu ehelichen.

Dumouriez (Charles François), französischer General der Revolutionszeit, geb. am 25. Januar 1739 zu Chambray, trat bei dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges in die französische Armee, welche der Marschall d'Étrées gegen die englisch-hannoverschen Truppen nach Deutschland führte, wurde blessirt, gefangen und 1761 nach seiner Auswechslung Hauptmann. Nach dem Friedensschluß nahm er, da der Garnisondienst seiner unruhigen Natur nicht zusagte, den Abschied und wandte sich nach dem damals von inneren Zwistigkeiten zerrissenen Corsika, wo er auch, nachdem die Insel an Frankreich gekommen, als Oberst dem Occupations-Corps zugetheilt wurde. 1769 ward er mit einer Sendung an die von Frankreich unterstützten polnischen Conföderirten von Bar (s. dies. Art.) gesendet, und nahm an dem Feldzuge von 1771 gegen Rußland Theil. Eigenmächtige diplomatische Intriguen, die er mit Schweden anknüpfte, brachten ihn in die Bakille, aus der ihn erst Ludwig XVI. bei seinem Regierungsantritt entließ und zum Commandanten von Cherbourg machte. Vom verzehrendsten Ehrgeize erfüllt, glaubte er wie der General Custine (s. d. Art.) sich berufen, in dem 1789 ausbrechenden Kampfe der politischen Parteien eine Rolle zu spielen, wenn er liberale Ansichten zur Schau trage; er ward Mitglied des Jakobiner-Clubs in Paris und in Folge dessen Generalmajor und Gouverneur der Normandie. Als er, das Schicksal aller derer theilend, die durch principienlosen Liberalismus wohl die gesellschaftliche Ordnung zu zerstören, nicht aber eine neue herzustellen im Stande sind, inne ward, daß, weit entfernt, die Bewegung zu leiten, er von ihr fortgerissen werde, trat er mit den Girondisten in Verbindung und wurde 1792 Generallieutenant und auswärtiger Minister, in welcher Eigenschaft er die Kriegserklärung an Oesterreich durchsetzte. Er legte nun sein Portefeuille nieder und übernahm unter Luckner's Oberbefehl die Führung des bis dahin von Lafayette (der nicht einmal den Muth hatte, die ersten Consequenzen der mit von ihm geschürten revolutionären Bewegung zu tragen, und auswanderte) commandirten Corps. Durch geschicktes Manövriren in der Campagne, wobei er sich in die Flanke der vordringenden Preußen schob und denselben die nur durch den Nachschub geregelte Verpflegung abschchnitt, bewirkte er deren Rückzug und ward mehr als Kellermann durch die fruchtlose Kanonade von Valmy der Retter der Hauptstadt. In Folge dessen zum Oberbefehlshaber in Flandern ernannt, schlug er am 6. November den österreichischen General Herzog von Sachsen-Teschchen bei Jemappes, wo der Herzog von Chartres, nachmalige Louis Philippe, unter ihm sich die Sporen verdiente. Bereits damals dem Convent durch seine Annäherung an die königliche Familie, die er aus allerdings erst spät erwachender Dankbarkeit gegen Ludwig XVI., dem er seine Befreiung verdankt hatte, vor der Verurtheilung zu retten suchte, verdächtig, compromittirte er sich durch eine zweimalige ohne nöthige Vorfrist unternommene Reise nach Paris; und der Verlust der Schlacht von Tirlemont am 18. März 1793, in welcher die gänzlich undisziplinirten Nationalgarden Miranda's auch die regulären Truppen D.'s in ihre wilde Flucht mit fortrissen, machte seine Stellung unhaltbar. Er hielt es jetzt an der Zeit, mit seinem Entschlus, den Convent zu stürzen und zu Gunsten Louis Philippe's, der sich damals eben so wie 40 Jahre später mit der den Orleans traditionellen Verrätherei bereit erklärte, mit Verletzung der Rechte des legitimen Königs die Krone anzunehmen, den Thron herzustellen — er begann Unterhandlungen mit dem österreichischen Feldmarschall Herzog von Roburg und sandte vier Deputirte des Convents, die ihn wegen der Niederlage am 18. März zur Verantwortung zu ziehen verlangten, als Gefangene in das österreichische Lager. Dennoch traute ihm, dessen wankelmüthiger, intriganter Charakter ihn bei allen Parteien verhasst gemacht hatte, der österreichische Feldherr nicht; eine Proclamation, sich gegen den Convent zu wenden und die Familie Orleans auf den Thron zu setzen, die er

unter die Truppen vertheilt, hatte einen allgemeinen Aufstand gegen ihn zu machen und er mußte, von den Kugeln des Bataillons Davoust (f. d. Art.) begleitet, am 4. April 1793 mit Louis Philippe in das österreichische Lager flüchten, worin ein Preis von 300,000 Livres auf seinen Kopf gesetzt wurde. Von der österreichischen Armee, so wie später aus England verwiesen, durchkreuzte er das südl. und w. Europa, bis er auf dänischem Gebiet sich niederließ und eine ziemlich fruchtbare stellerische Thätigkeit entfaltete. Seine bekannteste Schrift sind die Mémoires du général D. Hambourg 1794, die auch in das Deutsche übersetzt wurden. 1804 erhielt er von der englischen Regierung eine Pension von 1200 Pfund Sterling mit Erlaubniß, sich in England aufzuhalten, worauf er dahin übersiedelte, und, nach dem Sturze Napoleon's nicht die Ermächtigung erhielt, nach Frankreich zurückzukehren, in der Nähe von London am 14. März 1823 starb. Sein fortwährend ruhiger, nach dem Außerordentlichen strebender, aber der consequenten Charakteristik und auf wahrhafter Ueberzeugung begründeter Principien ermangelnder Geist hat eine Menge Pläne concipiren, so im Jahre 1809 für die Vertheidigung Spaniens gegen Napoleon, und noch 1821 für die Neapels gegen die Oesterreicher; auch die besten Gegner Frankreichs während der Napoleonischen Kriege erholten öfter seinen Rath, zu einer Thätigkeit ist er aber von keiner Partei je wieder berufen worden.

Düna oder südliche Dwina (russischer Geographen, Drugowa der Litauer), die bedeutendsten Flüsse des westlichen Rußlands und der russischen Ostseeprovinz entspringt im Gouvernement Lwew in der Nähe des Seligersee's aus einem Bache an der Westseite des Wolchonski-Waldes, scheidet Kurland von Semgallen und Livland, ist bei ihrem Ursprunge ein unbedeutender Bach und wird erst als Fluß bedeutend, nachdem sie aus dem sehr tiefen See Schwat heraustrgetreten ist. Vom See der Toropa bei Toropez an wird sie, jedoch nur bei hohem Wasserstande, durch den Fluß in weitem, nach Norden gedöfnetem Bogen in der Haupttrichtung von Livland nach dem Besten dem Rigaischen Meerbusen zu, in welchen sie eine Meile unterhalb der Dünamünde sich ergießt. Obwohl sie bei einem Stromgebiete von 2090 Q. M. in 70 Meilen zurücklegt, so steht doch ihre dem Ursprung der Wolga benachbarte Mündung 70 Meilen von ihrer Mündung ab. Sie ist auch Quellnachbarin des Lwow durch die Rescha des Insej, und bereits im Quellgebiet mit Wolga und Lwow durch Canäle verbunden. Die Zuflüsse des zwischen dem Njemen auf der einen und dem Lwow auf der andern Seite eingegengten Stroms sind die bedeutendsten; von der Linken kommen (außer dem schon genannten Quellflusse der Rescha) die Flüsse Kaszja und Olsna, von der Rechten Drissa und Insej; neben ihr münden an der Küstenflüsse Namens Na. Von Jacobstadt bis Riga hat die D. an mehreren Stellen bedeutende Wasserfälle und Strömungen, deren bedeutendste die bei Lemmerode sind, bei den Ruinen des Schlosses Selburg sind, und vor ihrer Mündung wird die Fahrt durch Sandbänke erschwert. Da häufig Strandungen von Strusen und andern Fahrzeugen bei den Fällen stattfanden, so befahl Kaiser Paul I. 1800 die Anlage eines Kanals, die unter der Verwaltung des Prinzen Georg von Oldenburg im Jahre 1807 Sprengung von Steinen an mehreren Stellen fortgesetzt wurde. Da jedoch manche Schwierigkeiten zu heben waren, so wurden 1827 auf Befehl des Königs von Württemberg neue Untersuchungen vorgenommen und neue Pläne entworfen, die Ausführung 1828 begann. Im Frühjahr richtet der Fluß durch Ueberschwemmungen oft große Verheerungen an. Historisch merkwürdig ist die D. durch die Schlacht am 25. Juli 1701 zwischen 30,000 Sachsen und Russen unter Feldmarschall Strömmer und 25,000 Schweden unter Karl XII. Letztere siegten und erzwangen den Rückzug unterhalb Riga.

Dunder (Marxilian Wolfgang), deutscher Geschichtsschreiber, geb. 1812 zu Berlin, der Sohn des dortigen angesehenen Verlagsbuchhändlers Carl D., starb zu Berlin und Bonn, habilitirte sich in Halle 1839 als Lehrer der Geschichte und wurde 1842 zum außerordentlichen Professor ernannt. Er war Mitglied des Frankfurter Reichstags, in welchem er sich zum rechten Centrum hielt, auch wurde er zum Ehrenmitglied des Volksbaus gewählt. Von seinen literarischen Arbeiten sind zu erwähnen: „die Geschichte der Reformation“ (Leipzig 1846), „zur Geschichte der deutschen Nationalversammlung“

in Tübingen 1849), „Geinrich von Sägern“ (Leipzig 1850), auch wird ihm die Schrift: „Die vier Monate auswärtiger Politik“ (Berlin 1851), zugeschrieben; seine „Geschichte des deutschen Reichthums“ (Berlin 1852—1857, 4 Bde.) hat als nüchterne Zusammenfassung der Resultate der bisherigen Forschung vielen Beifall gefunden. Seine Schrift: „Feudalität und Aristokratie“ (Berlin 1858), ursprünglich ein von ihm zu Tübingen gehaltenes Vorlesungsbuch, an welche Universität er kurz zuvor als ordentlicher Professor der Geschichte berufen war, leidet an der phantastischen und völlig unhistorischen Voraussetzung, daß die absoluten Regierungen Europa's in der neueren und neuesten Zeit dem Adel zu verfallen und zur Erhaltung der Feudalrechte dieses Standes den Bürger- und Bauernstand von Neuem zu unterdrücken suchen — sie schmeichelt dem liberalen Publicum, indem sie demselben, was nicht dem Adel als solchem, sondern dem allen Ständen zugänglichem Grundbesitz noch von politischen Rechten geblieben ist, dem Wert nach ein wenig, welches, obwohl nur noch ein kümmerlicher Rest, doch noch der fruchtbare Boden der Selbstregierung ist, den Schmädnamen von Feudalrechten beilegt — sie ist daher auch nicht im Stande, die Entwicklung des Ministerialadels im Mittelalter richtig darzustellen und dessen Metamorphose zum neueren Beamtenthum zu verstehen. Nach dem Beginn der neuen Aera in Preußen ward D. im Anfang des Jahres 1859 nach Berlin in den Regierungsdienst berufen; über seine Leistungen in demselben, namentlich über seinen etwaigen Antheil an der Leitung der öffentlichen Presse und an deren liberalen Deutungen von reactionären Velleitäten der Regierung fehlen uns zuverlässige Nachrichten. Einer seiner Brüder, Franz D., ist Verleger der Berliner „Volkszeitung“ und hat sich in der neuesten Zeit besonders als Agitator für die Zwecke und Bestrebungen des deutschen Nationalvereins einen Namen gemacht. So ward er zum Präsesium der ersten Versammlung der Berliner Mitglieder gedachten Vereins am 14. Decbr. 1860 berufen und sagte in seiner Rede (nach dem Bericht der „Volkszeitung“) über die Aufgabe der preussischen Vereinsmitglieder unter Anderm Folgendes: „In Preußen werde man zunächst dafür zu sorgen, daß durch die weite Ausbreitung und Vermehrung der Vereinsmitglieder sich die deutsche Gesinnung des preussischen Volks kund gebe, doch werde man sich keineswegs auf diese bloß äußere Thätigkeit beschränken, viel wichtiger sei eine rege Selbstthätigkeit der Mitglieder im Sinne der Vereinszwecke. Hierbei werde man sich zu vorgegenwärtigen, daß jede, auch die unbedeutendste Frage unseres öffentlichen Staatslebens, im innigsten Zusammenhange stehe mit unserm Verhältnis zu dem Ausland, daß daher namentlich die Art, wie Preußen die gegenwärtige innere Krise ihres Staatslebens durchkämpfe, von dem bedeutendsten Einfluß für die nächste Zukunft seiner Stellung in Deutschland sein würde. Zu einer entschiedeneren Action im Innern der Zwecke des Nationalvereins würden wir dagegen wahrscheinlich immer erst in Folge größerer Ereignisse von außen oder solcher im eigenen Schooße des deutschen Vaterlandes gelangen können. Solche Ereignisse vielleicht schneller herbeizuführen, werdenfalls aber sie richtig auszunutzen, das sei in unsere Hand gegeben. Und wie in Folge der Thätigkeit der großen patriotischen Männer aus der Zeit der Wiedergeburt Preußens, die bald als Staatsmänner, bald als Verschwörer Alles so vorbereitet gekommen war, die Regierung, obgleich zögernd, dem von dem selbstthätig voranschreitenden Volke gegebenen Antriebe folgen mußte, so gelte auch für unsere Thätigkeit das Wort: „Bereit sein ist Alles.“

Dundonald (Alexander Thomas Cochrane, Graf von), britischer Seeheld, geb. den 27. Decbr. 1775 in Aunsfeld, Lanarkshire, stammt aus einem schottischen Adelsgeschlechte. Sein Vater Archibald, neunter Graf von D., Nachkomme des schottischen Geschlechtes der Cochrane, welches sich jedoch nur in der weiblichen Linie erhalten hatte, ist durch mehrere Entdeckungen im Gebiete der Chemie bekannt geworden; Alexander Thomas trat in sehr jungen Jahren in die Flotte und entwickelte unter der Leitung seines Oheims, des Admirals Sir Alexander Forester Cochrane, der 1814 Washington einnahm und zerstörte, schnell seine Talente. Seine kühnen Thaten seit 1800, in welchem Jahre er, auf der kleinen Brig Rapide, das erste selbstständige Commando erhielt, verschafften ihm einen bedeutenden Namen in der britischen Flotte, 1807 die Wahl in's Unterhaus für Westminster und 1809 den Bath-Orden. Seinen

unter die Truppen vertheilt, hatte einen allgemeinen Aufftand gegen ihn zur Folge, und er mußte, von den Kugeln des Bataillons Davoust (s. d. Art.) begleitet, am 4. April 1793 mit Louis Philippe in das österreichische Lager flüchten, worauf ein Preis von 300,000 Livres auf seinen Kopf gesetzt wurde. Von der österreichischen Armee, so wie später aus England verwiesen, durchkreiste er das südliche und westliche Europa, bis er auf dänischem Gebiet sich niederließ und eine ziemlich fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit entfaltete. Seine bekannteste Schrift sind die *Mémoires du général D. Hambourg 1794*, die auch in das Deutsche übersetzt wurden. 1804 erhielt er von der englischen Regierung eine Pension von 1200 Pfund Sterling und die Erlaubniß, sich in England aufzuhalten, worauf er dahin überseelte, und, da er auch nach dem Sturze Napoleon's nicht die Ermächtigung erhielt, nach Frankreich zurückzukehren, in der Nähe von London am 14. März 1823 starb. Sein fortwährend unruhiger, nach dem Außerordentlichen strebender, aber der consequenten Charakterfestigkeit und auf wahrhafter Ueberzeugung begründeter Principien ermangelnder Geist ließ ihn eine Menge Pläne concipiren, so im Jahre 1809 für die Vertheidigung Spaniens gegen Napoleon, und noch 1821 für die Neapels gegen die Oesterreicher; auch die verschiedenen Gegner Frankreichs während der Napoleonischen Kriege erholten öfters seinen Rath, zu einer Thätigkeit ist er aber von keiner Partei je wieder berufen worden.

Düna oder südliche Dwina (russischer Geographen, Drugowa der Littauer), einer der bedeutendsten Flüsse des westlichen Rußlands und der russischen Ostseeprovinzen, entspringt im Gouvernement Twer in der Nähe des Seligersee's aus einem Sumpfe an der Westseite des Wolchonski-Waldes, scheidet Kurland von Semgallen und Livland, ist bei ihrem Ursprunge ein unbedeutender Bach und wird erst als Fluß bemerkbar, nachdem sie aus dem sehr tiefen See Schwat herausgetreten ist. Vom Einflusse der Toropa bei Toropez an wird sie, jedoch nur bei hohem Wasserstande, schiffbar und fließt in weitem, nach Norden gedfnetem Bogen in der Hauptrichtung von Osten nach Westen dem Rigaischen Meerbusen zu, in welchen sie eine Meile unterhalb Riga bei Dänamünde sich ergießt. Obwohl sie bei einem Stromgebiete von 2090 Q.-M. 140 Meilen zurücklegt, so steht doch ihre dem Ursprung der Wolga benachbarte Quelle nur 70 Meilen von ihrer Mündung ab. Sie ist auch Quellschmutter des Lowat und durch die Rescha des Insepr, und bereits im Quellgebiet mit Wolga und Lowat durch Canäle verbunden. Die Zuflüsse des zwischen dem Njemen auf der einen und dem Lowat nebst der Narowa auf der anderen Seite eingeeigten Stroms sind nicht bedeutend; von der Linken kommen (außer dem schon genannten Quellfluß Rescha) Kaspija und Nisna, von der Rechten Dryssa und Zwist; neben ihr münden zwei Nebenflüsse Namens Na. Von Jacobstadt bis Riga hat die D. an mehreren Stellen bedeutende Wasserfälle und Strömungen, deren bedeutendste die bei Lennawaden und bei den Ruinen des Schlosses Selburg sind, und vor ihrer Mündung wird die Schifffahrt durch Sandbänke erschwert. Da häufig Strandungen von Strusen und anderen Fahrzeugen bei den Fällen stattfanden, so befahl Kaiser Paul I. 1800 die Reinigung des Flusses, die unter der Verwaltung des Prinzen Georg von Oldenburg durch Sprengung von Steinen an mehreren Stellen fortgesetzt wurde. Da jedoch noch manche Schwierigkeiten zu heben waren, so wurden 1827 auf Befehl des Herzogs von Württemberg neue Untersuchungen vorgenommen und neue Pläne entworfen, deren Ausführung 1828 begann. Im Frühjahr richtet der Fluß durch Ueberschwemmungen oft große Verheerungen an. Historisch merkwürdig ist die D. durch die Schlacht im Juli 1701 zwischen 30,000 Sachsen und Russen unter Feldmarschall Steinau und 25,000 Schweden unter Karl XII. Letztere siegten und erzwangen den Uebergang unterhalb Riga.

Dunder (Maximilian Wolfgang), deutscher Geschichtsschreiber, geb. 1812 zu Berlin, der Sohn des dortigen angesehenen Verlagsbuchhändlers Karl D., studirte zu Berlin und Bonn, habilitirte sich in Halle 1839 als Lehrer der Geschichte und ward 1842 zum außerordentlichen Professor ernannt. Er war Mitglied des Frankfurter Parlaments, in welchem er sich zum rechten Centrum hielt, auch wurde er zum Erfurter Volkshaus gewählt. Von seinen literarischen Arbeiten sind zu erwähnen: „die Krisis der Reformation“ (Leipzig 1846), „zur Geschichte der deutschen Nationalversammlung“

(Berlin 1849), „Heinrich von Sagen“ (Leipzig 1850), auch wird ihm die Schrift: „vier Monate auswärtiger Politik“ (Berlin 1851), zugeschrieben; seine „Geschichte des Alterthums“ (Berlin 1852—1857, 4 Bde.) hat als nüchterne Zusammenfassung der Resultate der bisherigen Forschung vielen Beifall gefunden. Seine Schrift: „Feudalität und Aristokratie“ (Berlin 1858), ursprünglich ein von ihm zu Tübingen gehaltenes Vortrag, an welche Universität er kurz zuvor als ordentlicher Professor der Geschichte berufen war, leidet an der phantastischen und völlig unhistorischen Voraussetzung, daß die absoluten Regierungen Europa's in der neueren und neuesten Zeit dem Adel zu Gefallen und zur Erhaltung der Feudalrechte dieses Standes den Bürger- und Bauernstand von Neuem zu unterdrücken suchen — sie schmeichelt dem liberalen Publicum, indem sie dem Wenigen, was nicht dem Adel als solchem, sondern dem allen Ständen gleich zugänglichen Grundbesitz noch von politischen Rechten geblieben ist, dem Wenigen, welches, obwohl nur noch ein kümmerlicher Rest, doch noch der fruchtbare Keim der Selbstregierung ist, den Schmädnamen von Feudalrechten beilegt — sie ist daher auch nicht im Stande, die Entwicklung des Ministerialabels im Mittelalter richtig darzustellen und dessen Metamorphose zum neueren Beamtenthum zu verstehen. Nach dem Beginn der neuen Aera in Preußen ward D. im Anfang des Jahres 1859 nach Berlin in den Regierungsdienst berufen; über seine Leistungen in demselben, namentlich über seinen etwaigen Antheil an der Leitung der officiösen Presse und an deren liberalen Deutungen von reactionären Velleitäten der Regierung fehlen uns zuverlässige Data. Einer seiner Brüder, Franz D., ist Verleger der Berliner „Volkszeitung“ und hat sich in der neuesten Zeit besonders als Agitator für die Zwecke und Bestrebungen des deutschen Nationalvereins einen Namen gemacht. So ward er zum Präsidium der ersten Versammlung der Berliner Mitglieder gedachten Vereins am 14. Decbr. 1860 berufen und sagte in seiner Rede (nach dem Bericht der „Volkszeitung“) über die Aufgabe der preussischen Vereinsmitglieder unter Anderm Folgendes: „In Preußen habe man zunächst dafür zu sorgen, daß durch die weite Ausbreitung und Vermehrung der Vereinsglieder sich die deutsche Gesinnung des preussischen Volks kund gebe, doch dürfe man sich keineswegs auf diese bloß äußere Thätigkeit beschränken, viel wichtiger noch sei eine rege Selbstthätigkeit der Mitglieder im Sinne der Vereinszwecke. Hierbei habe man sich zu vergegenwärtigen, daß jede, auch die unbedeutendste Frage unseres inneren Staatslebens, im innigsten Zusammenhange stehe mit unserm Verhältnis zu Deutschland, daß daher namentlich die Art, wie Preußen die gegenwärtige innere Krise seines Staatslebens durchkämpfe, von dem bedeutendsten Einfluß für die nächste Zukunft seiner Stellung in Deutschland sein würde. Zu einer entschiedeneren Action im Sinne der Zwecke des Nationalvereins würden wir dagegen wahrscheinlich immer erst in Folge größerer Ereignisse von außen oder solcher im eigenen Schooße des deutschen Vaterlandes gelangen können. Solche Ereignisse vielleicht schneller herbeizuführen, jedenfalls aber sie richtig auszunutzen, das sei in unsere Hand gegeben. Und wie in Folge der Thätigkeit der großen patriotischen Männer aus der Zeit der Wiedergeburt Preußens, die bald als Staatsmänner, bald als Verschwörer Alles so vorbereitet hatten, daß, als endlich der günstige Moment zur Abschüttelung der Fremdherrschaft gekommen war, die Regierung, obschon zögernd, dem von dem selbstthätig voranschreitenden Volke gegebenen Antriebe folgen mußte, so gelte auch für unsere Thätigkeit das Wort: „Bereit sein ist Alles.“

Dundonald (Alexander Thomas Cochrane, Graf von), britischer Seeheld, geb. den 27. Decbr. 1775 in Aunsfeld, Lanarkshire, stammt aus einem schottischen Adelsgeschlecht. Sein Vater Archibald, neunter Graf von D., Nachkomme des schottischen Geschlechtes der Cochrane, welches sich jedoch nur in der weiblichen Linie erhalten hatte, ist durch mehrere Entdeckungen im Gebiete der Chemie bekannt geworden; Alexander Thomas trat in sehr jungen Jahren in die Flotte und entwickelte unter der Leitung seines Oheims, des Admirals Sir Alexander Forester Cochrane, der 1814 Washington einnahm und zerstörte, schnell seine Talente. Seine kühnen Thaten seit 1800, in welchem Jahre er, auf der kleinen Brig Rapide, das erste selbstständige Commando erhielt, verschafften ihm einen bedeutenden Namen in der britischen Flotte, 1807 die Wahl in's Unterhaus für Westminster und 1809 den Bath-Orden. Seinen

Ruf und Ruhm verscherte er jedoch im Jahre 1814. Am 21. Februar dieses Jahres kam nämlich in Dover ein Mann in englischer Generalstabs-Uniform an, trat in ein Wirthshaus und verlangte Extrapost. Er ließ merken, daß er wichtige Depeschen überbringe; eine Schlacht sei nämlich unter den Mauern von Paris geliefert und Napoleon im Kampf selber gefallen. Nachdem dieser Bote einen Courier mit Depeschen an den im Hafen von Deal befehlighenden Admiral abgeschickt hatte, fuhr er im Galopp nach London, wo er sogleich einen Fiacre bestieg und nach der Wohnung D.'s fuhr. Die Nachricht von der Schlacht bei Paris verbreitete sich schnell über die Stadt, die Fonds stiegen und D. und sein Oheim Cochrane sollen bei dieser Gelegenheit bedeutende Gewinne gemacht haben. Als sich die Nachricht nicht bestätigte, ward D. von dem Börsen-Comité gerichtlich verfolgt und am 8. Juni 1814 von der Ringbench für schuldig erklärt. Das zwei Wochen darauf ausgesprochene Urtheil verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 1000 Lfr., zwölfmonatlichem Gefängniß und zu einer Stunde Pranger. Der letzte Theil der Strafe ward zwar von der Krone erlassen; allein der Vorschlag, den Verurtheilten aus dem Hause der Gemeinen auszuschließen, ging schon am 5. Juli mit Stimmenmehrheit durch, obgleich die Meinung des Publicums für ihn war, wie die Tages darauf veranstaltete Neuwahl in Westminster bewies, wo er mit allgemeiner Zustimmung wieder gewählt wurde. Dagegen ward er aus dem Bath-Orden gestossen und aus der Reihe der Schiffscapitäne gestrichen. Aus dem Gefängniß, in welchem er seine Strafe abbüßen mußte, entsprang er eines Tages und begab sich in leidenschaftlicher Bewegung sogleich in's Haus der Gemeinen, um seinen Eid für Westminster zu leisten; allein alsbald erschien auch der Kerkermeister und führte ihn mit Gewalt hinweg. Erst am Tage nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß durfte er seinen Eid im Hause der Gemeinen ablegen; seinen Thatendurst konnte er aber seitdem nur im Dienst der Fremde befriedigen. Im Jahre 1819 ließ er sich von den aufständischen Chilenen zum Admiral ernennen und machte seinen damaligen Namen Cochrane durch die Eroberung der Baste Valdivia, des einzigen von den Spaniern noch besetzten chilenischen Postens, wieder berühmt. Uneinigkeit mit den neidischen und ehrgeizigen Häuptern der Republikaner trieb ihn in den Dienst unter dem neuen constitutionellen Kaiser von Brasilien, Dom Pedro; er übernahm 1822 das Obercommando von dessen Flotte, unterwarf die aufständischen Provinzen, erhielt 1823 den Titel Marquis von Maranhao, nahm aber auch hier, durch Hindernisse und Intriguen ermüdet, im Herbst 1825 seine Entlassung. Nach England zurückgekehrt, beschloß er, den Griechen in ihrem Kampfe gegen die Türken seine Thatkraft zu widmen. Außer der Aermlichkeit der eigenen Ausrüstung, mit der er den Griechen zu Hülfe eilte, lähmte ihn aber in seinen Unternehmungen, nachdem er im März 1827 auf Boros mit Jubel begrüßt war, der Zwiespalt und die Unbotmäßigkeit der Griechen und er rieb sich vergeblich in kleinen und nutzlosen Bewegungen auf, als die Ansammlung der Geschwader der Großmächte im September 1827 ihn in Hintergrund stellte und darauf die Schlacht bei Navarin den Seekrieg beendigte. Nicht einmal, was ihm darauf noch übrig blieb, ein Kreuzzug gegen die Seeräuber in den griechischen Gewässern, wollte ihm bei der Unordnung und Anarchie, die in den griechischen Verhältnissen herrschte und die er vergeblich durch herrisches und willkürliches Gebieten zu bezwingen suchte, gelingen. Er folgte den meisten seiner Begleiter, die unmutig über getäuschte Erwartungen nach England zurückgekehrt waren, im Anfang des Jahres 1828, ohne sich bei der griechischen Regierung zu beurlauben und ohne sich des Titels und der Verpflichtungen eines Großadmirals zu entäußern. Im September desselben Jahres erschien er zwar von Neuem auf Boros, erhielt aber schon im December von dem Präsidenten Kapodistrias ein Schreiben des Inhalts, daß die provisorische Regierung, da das Schicksal Griechenlands in Zukunft unter dem Schutze der großen europäischen Mächte stehe, keine militärische Operationen unternehmen könne, die zu seinen Talenten und seinem Grade in geeignetem Verhältnisse ständen. Er gab hierauf seine Ansprüche auf die 20,000 Pfd., die ihm nach erfolgter Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands ausgezahlt werden sollten, zu Gunsten des griechischen Volkes auf und ging nach England zurück. Hier wurde er 1830 wieder in seinen britischen Admiraltätsrang eingesetzt; später, im Jahre 1847, erhielt er den

Bathorden zurück, wobei man von der Ansicht ausging, daß er ein Opfer der Partei-
Intriguen gewesen sei. Im Jahre 1831 erbat er den Grafentitel seines Vaters, mit
dem jedoch keine Patrie verbunden ist. Im Jahre 1848 ward er Oberbefehlshaber
der nordamerikanisch-westindischen Station, im Jahre 1854 Admiral des Vereinigten
Königreichs. Während des Krimkrieges erbot er sich, Sebastopol, ohne alle Gefahr
für das Belagerungsheer, binnen wenigen Stunden zu zerstören; sein Plan ward aber
nach vorgängiger Prüfung durch einen Ausbruch von der Regierung zurückgewiesen.
In seinen letzten Lebensjahren war er mit Abfassung seiner Autobiographie beschäftigt,
von der, als er den 31. October 1860 zu London starb, zwei Bände erschienen waren.

Dünen. Wo der Sand an den Küsten der Meere fein und leicht beweglich
bleibt, da entstehen die sogenannten D., d. h. lange Reihen von Sandhügeln, welche,
vom Winde getrieben, oft auf bedenkliche Weise gegen das Innere des Landes vor-
rücken. In der Regel finden sich mehrere Reihen solcher Sandhügel hinter einander,
so daß lange Thäler sie von einander trennen; der Abfall gegen das Meer ist ge-
wöhnlich steiler, nach innen geschieht er allmählicher, und die Höhe, welche in der Regel
10—15 Fuß erreicht, steigt zuweilen doch bis 600 Fuß. Dergleichen Hügel, Ma-
melles genannt, scheiden namentlich auf eine Strecke von 180 Meilen die Sahara vom
Meere. Vom Winde getrieben, schreiten sie weit in das Meer vor, in welches man
halbe Stunden weit hinauswaten kann, ehe das Wasser bis an die Kniee reicht. Sie
finden sich an den Ostseeküsten in Preußen, an den Küsten Ostfrieslands, in Holland,
in Aegypten, in einem großen Theile der südlichen Staaten von Nordamerika u. s. w.
Die D., fast ganz ein Werk des Windes, sind beständigen Veränderungen unterworfen,
und an dieser Umgestaltung hat freilich das im Sturme gegen ihren steilen Abhang
anschlagende und sie unterwaschende Meer ebenfalls seinen Antheil. Ihr Vorschreiten
gegen das innere Land hat oft schon bedenkliche Verwüstungen angerichtet; so sind in
den Landes im südwestlichen Frankreich viele Dörfer, Fluren und Wälder durch die
D. versandet; das Städtchen Mimizan ist bis über die Hälfte verschüttet. Hier,
zwischen den Mündungen des Adour und der Gironde, nehmen die D. etwa 27
deutsche Geviertmeilen ein, bei einer mittleren Höhe von 60 Fuß. Diese D. schreiten,
vom Westwinde getrieben, mit einer Schnelligkeit von 74 Fuß im Jahre vor und
überdecken Dörfer und Wälder. Man hat berechnet, daß in 24 Jahrhunderten das
ganze Nordelais von Sand bedeckt sein würde. Um sie fest zu machen, hat man
zweiterlei zu thun: die Vegetation zu entwickeln und sie gegen die Heftigkeit des Windes
zu schützen, bis die Wurzeln der Pflanzen in den Boden gedrungen sind. Vom
Grunde der ersten Hügel bis zur höchsten Fluthmarke ist der Boden flach, der Sand
rollt darüber, ohne anzuhalten. Man fängt damit an, daß man Fichten und Ginster
ansäet, und bedeckt dann den Boden mit grünen Zweigen, welche durch in den Boden
gesteckte Klammern befestigt werden. Unter diesem Schutze keimen die Samen, und
die Pflanzen entwickeln sich mit wunderbarer Schnelligkeit. Die erste Anpflanzung,
welche die Pflanzen festhält, ist dazu bestimmt, diejenigen zu schützen, welche folgen
und sich nach dem Innern des Landes ausbreiten sollen. Wenn diese Pflanzung fünf
oder sechs Jahre alt ist, macht man eine andere, an diese anstoßende, auf eine Breite von
180—300 Fuß; darauf fährt man allmählich fort bis zum Gypfel der D. Im Jahre 1809
nahm die Ansaat im Bassin von Arcachon schon 13,540 (preuß.) Morgen ein. Der Erfolg ist
der Art gewesen, daß nach 16 Jahren die Fichten schon eine Höhe von 30—38 Fuß erreicht
hatten. In der Bretagne sind die D. sechs Stunden landeinwärts gewandert und aus
dem sandigen Küstenstriche ragen nur noch die höchsten Theile von Gebäuden hervor.
An der französischen Küste des Mittelländischen Meeres wird der Dünenand als Treib-
und Flugand von den Winden mehrere Kilometer weit in das Land hineingeführt,
wo er dann Felder und Weingärten zwei bis drei Fuß tief bedeckt, so daß alle Ve-
getation erstickt und der üppigste Anbau in eine öde Wüste verwandelt wird. Im
August 1858 wurden zwei mehrere Stockwerke hohe Häuser ungefähr eine Meile von
Agde (Herauld) vollständig unter dem Sande begraben. An den Ostseeküsten in Preußen
sind große Küstenwäldungen versandet, so daß nur die Wipfel der 60—80 Fuß hohen
Kiefern hervorragen aus Sandbergen, welche jährlich 40—50 Schritt vorschreiten.
Im Schmoißner Strandforste sind in 50 Jahren 8000 Morgen begraben und die

Düne der kurischen Nehrung rückt in jedem Jahre 36 Fuß vor und wird bald, wenn sie in den Hochwald gekommen sein wird, ein schnelleres Vorrücken zeigen¹⁾. Nach einer Ueberschlagsrechnung wird sie in 80 Jahren das Gasthaus von Schwarzort erreichen; einige Jahrzehnte später wird Schwarzort nur ein Name sein, wie Runzen, Neu-Villtoppen und andere. Auch auf der an der Küste von Schleswig liegenden Insel Sylt dringen thurmhohe Sandberge in die fruchtbaren Fluren, und die Stadt Rantum ist fast gänzlich begraben. Indes verdanken doch die eigentlichen Flachländer, z. B. in Norddeutschland, Dänemark, Holland, Frankreich u. s. w. den D. ihre Existenz, und man trifft daher dieselben noch jetzt, auch in ansehnlicher Entfernung vom Meere, als Hügelreihen durch das Land ziehend. Sie schützen zugleich die flachen Landbildungen vor dem Eindringen des Meeres, wie namentlich in Holland, wo man künstliche D., Dämme oder Deiche genannt, da aufwirft, wo die natürlichen nicht hinlänglichen Schutz bieten. Oft findet sich hinter den D. eine Reihe von Sümpfen, Teichen und Seen von süßem Wasser, welche zuweilen auch vermittelt Durchbrüche mit dem Meere in Verbindung treten. Vergleichen sind der Zuyder-See, das ehemalige Haarlemer Meer &c.

Dünger und Düngerlehre. „Mit dem Namen „Dünger“ im weitesten Sinne des Wortes hat man Alles zu bezeichnen, was zu den Nahrungsmitteln der Gewächse oder zu ihrer chemischen Constitution gehört, und will man genau erfahren, was man zum Dünger zu rechnen habe, so bleibt Anderes nicht übrig, als die Pflanzen in ihre entfernteren oder letzten Bestandtheile zu zerlegen. Die Lehre vom Dünger also handelt im Allgemeinen von den Materialien, welche man dem Boden mittheilt, um ihn zu befähigen, bessere Früchte, als er bisher hervorbrachte, zu tragen; es gehört zu diesen Materialien nicht allein der in den Viehställen gewonnene und aus thierischen Excrementen und Streutroß bestehende Mist, sondern man hat dazu auch alle vegetabilischen, animalischen und mineralischen Körper zu zählen, welche entweder in oder auf den Boden gebracht werden, um dadurch das Wachsthum der Pflanzen zu befördern.“ So Sprengel in seiner Einleitung zu seiner vortrefflichen „Lehre vom Dünger“ (Leipzig 1845), in welcher er die Düngermaterialien weiterhin in organische, vegetabilische, vegetabilisch-animalische, mineralische oder unorganische, organisch-mineralische (darunter Mischdünger oder Compost), Quell- und Flußwasser, Atmosphärrillen eintheilt. Fraas (Geschichte der Landw. Geogr. Preisschrift. Prag 1852) hat das schwierige Werk versucht, die Geschichte der Düngerlehre in ein Ganzes zu bringen. Von Bernard Palissy-Chapelle-Bixon (geb. 1499, nach Andern 1515; seine publicirten Schriften: l'art de terre; des terres d'argile; de la marno; des sels divers et du sel commun) sucht er uns einen Faden zu geben bis zu den neuesten Forschungen des genialen Chemikers v. Liebig. Versuchen wir, diesen Faden abkürzend, demnach den Zusammenhang zur Veranschaulichung zu bringen. — Durch Avicenna's ersten Versuch einer Eintheilung der Mineralien war die Mineralogie die Basis aller jener Untersuchungen geworden, welche man zunächst agronomische nennt; aber erst als die Chemie die Grundlage mineralogischen Fortschrittes zu bilden begann, als Bergmann und, nach ihm, Werner die chemischen Merkmale der Mineralien bei Aufstellung von Systemen in Betracht zogen, konnten Hoffnungen auf Resultate gehegt werden. — René-Antoine Ferchaut de Réaumur (geb. 1683 zu La Rochelle, † 1757), der Schwede Wallerius, der schon seit 1730 chemischen Forschungen in Bezug auf Agricultur oblag, Home in England gaben für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts in agronomischen Dingen den Ton an, und die schwebende Frage war: „ob aus Wasser allein durch Pflanzen-Lebenskraft sich die Stoffe bilden, oder ob nur das in den Pflanzen sei, was aus Boden, Dünger oder Luft in sie eingeführt werde?“ — Neben diesen zwei Haupt-Ansichten hatte sich inzwischen auch

¹⁾ Es mag vielleicht befremden, daß der Wald das Vorrücken der Düne nicht aufhalten, vielmehr beschleunigen solle. Wenn man indessen bedenkt, daß die von der Schwarzorter Seite kommenden Winde, durch den Wald gehemmt, ohne Einwirkung auf den Dünen sand bleiben, während die Nordwinde ihre volle Geltung behalten, so wird man diese Meinung gerechtfertigt finden.

noch eine dritte gebildet: daß Pflanzen nämlich die ihnen besser zusagenden Stoffe aus anderen auswählen könnten. Trotz Mariotte's Widerspruch ward diese Lehre von Jethro Tull — die Pflanzen-Ernährung durch sehr fein zerkleinerte Erde — aufrecht erhalten, welche demnachst Duhamel zu der seinigen machte. — Ueber den Tullismus und neben jenen zuerst bezeichneten Ansichten bildete sich eine vierte allmählich aus, welche den Rang über alle gewann. Woodward († 1728) und Kylbel hatten, wie Denffer in Deutschland, die Behauptung vertheidigt, daß vorzugsweise organische Ueberreste, Moder oder Humus zur Nahrung der Pflanzen dienen, und Saussure brachte diese Ansicht zur Geltung. — Johann Heinrich Denffer, genannt Jansen, Prediger zu Frauenburg in Kurland, schrieb 1740 einen „vernunft- und erfahrungsmäßigen Discurs“, um „die gute Sache des göttlichen Segens wider die Ankläger derselben zu vertheidigen“; allein erst 1755 konnte Schreiber den „Discurs“ in Halle zur Herausgabe bringen. Denffer ist der Erste, welcher um diese Zeit dem Moder oder der „schwarzen Erde“ — dem späteren Humus — Achtung erweist. Er widersezt sich der damaligen Lehre der Chemiker: mit Salpeter allein könne die Erde gedüngt werden, und er beginnt sein Capitel von der „wahren und zureichenden Düngung“ mit den Worten: „Diejenigen, welche sich träumen lassen, eine andere und bessere Düngung als die vom Vieh auszufinden, sind völlig auf dem Wege des Irrthums.“ Wir erwähnen die Notabilität der rationalen Landwirthe des 18. Jahrhunderts, D. v. Münchhausen (Ueber das Princip der Fruchtbarkeit 1769), welche uns drei Elemente vorzeichnet: „Erde, Säure und Quecksilber“; Joh. Friedr. Mayer (Das Ganze der Landwirthschaft, 1788), dessen Grundsatz war: Alles düngt Alles; der uns zuerst Luftdüngung empfiehlt, nicht minder Gründüngung mit Lupinen, Erbsen und Linsen und am meisten den Gyps; der behauptet, Römer und Griechen hätten gegypst (? — *candida fossita creta*) — und kehren zur Humustheorie zurück. Alb. Thaer nennt als seine Lehrer die dieser Theorie huldigenden: Rükert, Kirvan, Davy (im beginnenden 19. Jahrhundert), Einhof und Hermstädt. Obgleich Albrecht Thaer eine eigene Theorie über Düngwirkung nicht aufgestellt, so möchten wir ungern die Worte des großen Reformators bezüglich die Worte hier missen. „Da bei der Fäulung,“ sagt Thaer, „alle die Stoffe, welche zur Bildung und dem Wachsthum vegetabilischer Körper erforderlich sind, entwickelt und zerlegt werden, daß ein neues und organisches System sie nur aufzubewahren und sich zuzueignen braucht, so hätte man hieraus schon a priori schließen können, es gäbe kein wirksameres Mittel, die Vegetation zu befördern, als wenn man faulende und verwesende Substanzen in ihren Wirkungskreis brächte.“ — Als Mann der Epoche für die Humus-Doctrin muß aber Humphry Davy, der große Chemiker (geb. 1778 zu Wenzance in Cornwall; *Elements of agricultural chemistry* 1813. Ins Deutsche 1814, ins Französische 1815) genannt werden. Er stellte zuerst in jener Klarheit, welche nur dem großen Genius eigen, allgemeinere Gesichtspunkte über Düngung und das Wesen derselben auf, und zwar so, daß bis heut die vorzüglichsten Düngmaterialien in gleicher Weise abgehandelt werden. So fanden Delkuchen, Malzrauh, Seegräser, Langarten, Gerberlohe, Stroh, Knochen und selbst der jetzt so oft und viel besprochene Guano durch ihre Analyse und ihre Wirkungsweise Erklärung. Ihm folgte Chaptal (s. dies. Art.) in Frankreich, Einhof (Grundriß der Chem. f. Landw. 1808), Schübler, Hermstädt (Archiv der Agriculturchemie 1804) und Lampadius in Deutschland. — Thaer selbst gab die Dictate Einhof's heraus, der zuerst die Humussäure (Essig- und Torfsäure) fand und sie „saure Dammerde“ nannte. Von großem Einflusse auf seine Meinung waren Schrader's Experimente und Rükert's Theorie. — Schrader, Apotheker in Berlin, hatte schon 1800 den höchsten Preis für Lösung der Frage gewonnen: „Von welcher Art sind die erdigen Bestandtheile, welche man durch Gälte der chemischen Zergliederung in den verschiedenen inländischen Getreidearten findet? Treten diese in solche so ein, wie man sie darin findet, oder werden sie durch die Wirkung der Organe der Vegetation erzeugt?“ Schrader zog Halmfrüchte in von aller Erde freien Materialien, in Baumwolle, Graphit, in Schwefelblumen, begoß

mit destillirtem Wasser und schützte die Pflanzen vor Staub und schloß daraus: die Erden, welche diese Pflanzen enthielten, seien durch den Lebensproceß der Pflanzen erzeugt. Daß über diese Forschungen nicht stillschweigend hinweggegangen wurde, war ein Verdienst der Berliner Akademie, auf deren Anregung über den Werth, die Erzeugung u. dieser mineralischen Stoffe eine durch Wiegmann und Palstorff (1838) gelöste Preisfrage gestellt ward. Die Frage: ob die unorganischen Elemente so wesentliche Bestandtheile der pflanzlichen Organismen seien, daß diese dieselben zu ihrer vollkommenen Ausbildung bedürfen? wurde erst durch diese Schrift nach vielfachen Versuchen zur unumgestoßenen Beantwortung gebracht: daß das Wachsthum der Pflanzen gehindert, ja fast gänzlich unterdrückt wird, sobald eine genügende Menge auflöslicher unorganischer Bestandtheile im Boden fehlt. — Da bei den Humustheoretikern der Kohlenstoff in den organischen Düngermaterialien eine hervorragende Rolle einnimmt, so sind ihre Untersuchungen von Torf häufig, und Hermannstädter giebt eine Abhandlung im Jahre 1809 über die Verwendung des Torfs als Düngermaterial, nach Abstumpfung seiner Säure, also nach Bildung pflanzennährender Salze. Die Humustheorie hatte ihre Höhe erreicht, als Körte den Humus für die Kreislinie des Kreislaufes im Organischen erklärte, in welcher Tod dem Leben und Leben dem Tode folgen, aber auch gleichzeitig Gaggeri, Lehrer der Chemie in Florenz (1819), die Summe jener Lehrlänge sichtigte, so daß im Allgemeinen noch jetzt die Theorie der Landwirthschaft bezüglich des Stallmistes die des Gaggeri (Neue Düngerehre. Uebers. v. Berg. 1823.) ist. Die Ernährung der Pflanzen, so lehrt Gaggeri, geschehe aus der Luft, dem Wasser und unorganischen Verbindungen des Bodens. Den größten Theil ihres Kohlenstoffes absorbirten sie aus der Atmosphäre, das Uebrige aus dem Wasser. Da der Boden durch seine erdigen, metallischen und salinischen Substanzen theils mechanisch, theils chemisch, vorzüglich aber auch durch seine zersehten organischen Stoffe nährend wirke, so wirke auch der Dünger auf zweierlei Art: erstens, indem er die mechanische Zusammensetzung des Bodens ändere, die Einwirkung der Luft, des Wassers und des Lichtes begünstige, und endlich, indem er die der Vegetation nützliche und nöthige Feuchtigkeit einsauge und zurückhalte; zweitens wirke er chemisch, indem er sich nach und nach zersehe und eine auflösliche Substanz gebe, die von den Pflanzen durch ihre Wurzeln aufgesaugt werde; endlich entwickle er viel kohlensaures Gas und erzeuge einen bestimmten, den Pflanzen zuträglichen Wärmegrad. Im Uebrigen huldigt Gaggeri der unbeschränkten Anwendung des frischen Mistes. Nun ward die Lehre von den Gasen als pflanzennährenden Stoffen immer mehr ausgebildet. Gassenfranz schon glaubt an die Möglichkeit des Ueberganges des Kohlenstoffes als Kohlenäuregas in die Pflanzen, und Thomson stellt die Conjectur auf, ob nicht die Kohlenäure vor ihrem Uebergange in die Pflanzen zerseht werde? Darwin behauptet die Bildung einer Art Kalkleber, zu welcher sich Kalk und Kohlenstoff in der Erde verbinden, und Orisentwhite — den Fraas „den leibhaftigen Prodromus des Liebigianismus“ nennt — behauptet (1820), daß, wenn man erst die chemischen Bestandtheile der Pflanzen wisse, man durch Zuführung derselben auf ein und demselben Felde dauernd die höchsten Ernten erzeugen könnte. — Wie Sprengel vom Dünger denkt, haben wir im Eingange dieses Artikels mitgetheilt. Durch Boussingault's Analysen aufmerksam gemacht, erkannte Sprengel die große Wichtigkeit des Stickstoffes. v. Liebig betrachtet die organischen Theile des aus vegetabilischen und thierischen Resten bestehenden Düngers, durch welche den Pflanzen mineralische und atmosphärische Nahrungstoffe zugeführt werden, deshalb besonders für werthvoll, weil durch die, bei Verwesung derselben entstehende, Kohlenäure und Ammoniak die Mittel zum Uebergange der in Wasser unlöslichen mineralischen Nährstoffe in gewisser Zeit in größerer Menge, als bei Abwesenheit derselben (der humosen Stoffe) den Pflanzen geboten werden. — Und so sind wir zu dem Standpunkte und den Streitfragen der Jetztzeit gelangt. Nicht hält man es für zweifelhaft, daß der Dünger durch seine Bestandtheile auf die Bodenbestandtheile wirke, daß er den Pflanzen mineralische und atmosphärische

Nährstoffe liefert; auch über die Rolle der Kohlensäure ist kein Zweifel; endlich sagen Alle: der Stickstoff der Pflanzen wird schließlich durch das Ammoniak der Atmosphäre geliefert; aber über die Wirkung und Bedeutung des Stickstoffes im Dünger, über Bedeutung des Ammoniak der Atmosphäre für Werke der Agricultur weichen die Ansichten von einander ab. — v. Liebig lehrt: der Stickstoff (das Ammoniak) des Düngers wirke nach zwei Richtungen, als Nahrungsmittel und auf die Bodenbestandtheile lösend; letztere Wirkung sei wahrscheinlich ersetzbar durch Fortschritte der Agricultur, der Chemie (Bodenbearbeitung, Düngermischungen); die Bedeutung in ersterer Richtung sei gering, da die Atmosphäre Ammoniak enthält und durch die Pflanze hinreichend aufgenommen wird, sobald die mineralischen Bodenbestandtheile in hinreichender Menge und geeigneter Form in bestimmter Zeit der Wachstumsperiode zu Gebote stehen; Zufuhr des Stickstoffes im Dünger endlich sei für gewisse Zwecke der Agricultur jetzt nicht mehr zu entbehren (Grundsätze der Agricultur-Chemie, Liebig 1855; Theorie und Praxis der Landwirthschaft, Liebig 1856); während die Lehre von Boussingault und Anderen die ist: daß die Zufuhr des Stickstoffes im Dünger nöthig ist, um den Stickstoff als Nahrungsmittel den Pflanzen zu liefern; die andere Richtung seiner Wirkung ist nicht von so großer Bedeutung wie die erstere. Boussingault legt, außer auf den Stickstoff des Düngers, hohen Werth auf den im Regen, Nebel, Thau durch die Atmosphäre zugeführten Ammoniak. Es erklären daher die Vertheidiger ersterer Ansicht die Wirkungen des stickstoffhaltigen Düngers als Folge der Einwirkung der Ammoniaksalze auf die Bodenbestandtheile und halten letztere für die Hauptsache, da ohne sie erstere ihre Wirkung nicht ausüben können — sie schätzen hierbei den Werth des Ammoniaks als Nahrungsmittel keineswegs gering, während Letztere die Wirkungen des Düngers aus dem Stickstoffgehalt und seiner Wirkung als Nahrungsmittel erklären, ohne den Werth des Ammoniaks für die Ueberführung der Bodenbestandtheile zu negiren. — Ohne Sprung sind wir so den Forschern durch 200 Jahre gefolgt, und aus dem Vorstehenden ist ersichtlich, daß auch die Wissenschaft keinen Sprung gemacht. Sie thut es auch niemals, und was wir dafür halten, ist Täuschung. Daß eine Aufgabe, deren hoher Werth durch die Statistik des Landbaues in helles Licht gesetzt ward, auch den neuesten Lehrern der Pflanzenchemie Stoff gab, ist natürlich. Noch hat sich die Ansicht erhalten, daß im Boden eine große Menge organischer Substanz sein müsse, um den Pflanzen Nahrung zu liefern. Aus den divergirenden Ansichten, wie wir vorstehend auseinandergesetzt, erhellt aber, daß die Statt für ihre Ausbildung noch auf Hoffnungen angewiesen ist. Als staatswirthschaftliche Frage ist die Düngerlehre durch v. Liebig und Boussingault zuerst eingehend behandelt, und wenn nichts Anderes von ihnen gethan wäre, so würden sie dadurch schon sich Verdienstes genug erworben haben. Nach ihrer Meinung muß jede Ausfuhr, welche Verarmung des Bodens zur Folge hat, gehemmt werden; so die von Knochen, Deltsuchen u. s. w. (Boussingault's Mitthlg.; v. Lieb. organ. Chemie und Chem. Briefe. — Leroy de Bethune, Rapport fait au Conseil général d'agricult.) Erwiesen ist es, daß, wenn wir dem Boden Alles, was er hervorbringt, lassen, er mit jedem Jahre reicher wird, weil er dann nicht nur durch die hervorgebrachten Pflanzen, sondern auch noch durch die Atmosphärrillen gedüngt wird. Ernten wir jährlich die Pflanzen, welche er hervorbringt, ab, ohne ihm dafür einen Ersatz zu geben, so wird aus dem fruchtbarsten Boden eine Wüste. — Die bezügliche Literatur haben wir zum großen Theil schon im Vorstehenden bezeichnet. Wir ergänzen sie noch durch Anführung von: Schmalz, die Lehre v. D., 1831; Bloß, der thier. Düng. u. seine Vermehrg., 1835; Løbbe, popul. Düngerl., 1843; Nobis, Düngerl., 1848; Nesbit, der D. u. das Düng., 1854; Sartstein, das engl. u. schott. Düngew., 1855.

Dunin (Martin von), Erzbischof von Gnesen und Posen, über dessen Conflict mit der preussischen Regierung bereits im Art. Altenstein (Band II. S. 66) berichtet ist. Er stammt aus einer angesehenen Familie in Masowien und ist den 11. November 1774 geboren. Auf dem Gymnasium zu Bromberg, darauf seit 1793 im collegium germanicum zu Rom ausgebildet, wurde er 1808 Kanonikus in Gnesen, 1824 zu Posen, nach dem Tode des Erzbischofs Wolicki 1829 Administrator der Diocese und

1831 zum Erzbischof gewählt. Aus seiner durch den Conflict mit der Regierung herbeigeführten Haft zu Kolberg ward ihm im Aug. 1840 gegen einige Concessionen in Bezug auf gemischte Ehen die Rückkehr in seine Diocese gestattet. Er starb den 28. December 1842.

Dünkirchen (franz. Dunkerque, flämisch Dunkerk, d. h. Kirche der Dünen), Hauptort eines Arrondissements im französischen Norddepartement, im ehemaligen französischen Flandern, an der Nordsee, nahe an den Dünen, der Themsemündung gegenüber, fast in einer Sandebene, ist eine der ersten Handels- und Fabrikstädte Frankreichs und eine Festung zweiten Ranges mit einer Einwohnerzahl von 30,000 Seelen. Bei der Stadt beginnt der Dünkirchener Canal, der mit dem von Bourbourg und von Bergues verbunden und bis Furnes geführt ist, wo er, mit den Canälen von Colme und Loo vereinigt, bis Neuport reicht. Unter den öffentlichen Plätzen D.'s zeichnet sich der mit dem Denkmal des berühmten Seemanns Jean Bart geschmückte aus, und unter den öffentlichen Gebäuden führen wir das Rathhaus auf, welches 1642 erbaut wurde, ferner die St. Clopische, 1440 erbaut, nach dem Muster des römischen Pantheons, die Kasernen, welche 6000 Mann fassen, das Marinegebäude, die Wörfe, zwei Hospitäler, das Kranken- und Arbeitshaus u. d. ist der Sitz einer Unterpräfector, eines Tribunals erster Instanz, eines Handelsgerichts, einer Handelskammer, Douanedirection und hat eine See-Akademie mit Sternwarte, Zeichen-, mathematische und Bauerschule, Ackerbaugesellschaft, öffentliche Bibliothek von 4000 Bänden und ein Theater. Auch sind hier bedeutende Fabriken in Eisenblech- und Kupfergeschirr, Tabak, Stärke und Lösserwaaren, Porzellan und Spiegeln, große Seifensiedereien, Schiffsbauereien und Seilerwerkstätten, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien. Die Fischerei bildet einen sehr bedeutenden Gewerbszweig und der Handel ist von großer Wichtigkeit, indem D. als Ausfuhrhafen dem an Manufacturen so reichen Norddepartement dient. Hauptartikel der Einfuhr sind Mehl, Baumwolle, Wolle, Genever, Flachs, Zucker, Salz, Leinsamen, Kohlen, Roheisen, Talg u. c.; der Gesammttertrag an Zollgebühren betrug im Jahre 1856 304,024 Francs. Die Zahl der einlaufenden Schiffe war 1854 2019 und der auslaufenden 1980. D. allein gehören 528 Schiffe an, von denen 30 im Jahre 1856 auswärts waren, 176 Küstenhandel trieben, 95 auf den Stockfisch- und 112 auf den Heringsfang ausgelaufen waren und 110 im Hafen lagen. Der Dampfschiffe waren in dem nämlichen Jahre 5, die ebenfalls Küstenhandel trieben. D. hat regelmäßige Dampf- und Packetbootfahrt mit Havre, Rotterdam, Hamburg, Lübeck, Kopenhagen und Petersburg und ist mittels Eisenbahn über Hazebrouk mit Lille verbunden, wo ein Anschluß an die Nordbahn stattfindet. D., der Geburtsort Jean Bart's und des Generals Gulleminot, war Anfangs ein Dorf, das 960 Graf Balduin III. von Flandern mit Mauern umgab. Robert von Flandern, welcher D. seinem Sohne Robert von Cassel als Apanage gab, ließ 1322 ein Schloß erbauen, das aber wieder zerstört wurde. Nach dessen Tode kam es durch seine Schwester Yolante an ihren Gemahl, Heinrich II. von Bar, mit der Hand Johanna's von Bar an das Haus Luxemburg und dann durch Heirath an den Grafen von Vendome. Nach dem Tode Franz von Bourbon's 1495 betrachtete es Frankreich als sein Eigenthum und entriß es 1540 den Engländern, die es in demselben Jahre den Spaniern genommen hatten. Letztere waren nämlich bis dahin im Besitze von D. gewesen, und Kaiser Karl V. hatte 1538 daselbst ein Fort errichten lassen, welches aber auch zerstört wurde. Im Frieden von Chateau-Cambressis 1558 ward es von den Franzosen wieder den Spaniern zurückgegeben, 1646 aber, nach siebenjähriger Belagerung, für Frankreich vom Herzoge von Enghien zurückerobert. Nachdem es die Spanier wieder an sich gerissen, nahm es 1658 Lurenne nach dem Siege in den Dünen, wo die D. belagernden Franzosen, unter Ludwig XIV., und Engländer, unter Lord Lockhart, das spanische, zum Entsatz anrückende Heer unter Don Juan d'Autria am 14. Juli schlugen. Infolge geschlossenen Vertrages erhielten es die Engländer unter Karl II., denen es Ludwig XIV. 1662 um 1,250,000 Thlr. wieder abkaufte und Alles aufbot, diesen Platz unheimlich und den Hafen zu einem der bequemsten in Europa zu machen. Am 23. Juni 1666 schlugen auf der Höhe von D. die Holländer unter Ruyter die Engländer unter Worf zur See. In den Kriegen zwischen England und Frankreich

hatten die Freibeuter von D. dem englischen und holländischen Handel großen Schaden zugefügt; dieses und der wachsende Flor dieser Stadt bewogen England, es zu einer Hauptbedingung des Utrechter Friedens von 1713 zu machen, daß Frankreich auf seine eigenen Kosten die Festungswerke von D. wieder abtrage. 1740—43 wurde es aber wieder befestigt, 1763 im Pariser Frieden zwar die Bedingung der Schleifung wieder festgesetzt, aber nicht ausgeführt und 1793 der Vertrag, welcher England ein Recht der Besetzung von D. zugestand, förmlich aufgehoben. Die Wichtigkeit der Stadt riß den Herzog von York hin, im August 1793 mit einem eigenen Corps über zehn Meilen von der Hauptmasse des österreichischen Heeres vor D. zu rücken und die eifrigsten Anstalten zur Belagerung zu treffen. Man erwartete täglich die Uebergabe der Festung, als General Houchard sich unvermuthet und überlegen näherte und der Herzog genöthigt wurde, die Belagerung aufzuheben. Die Folge dieses einseitigen Versuchs war die Niederlage bei Gondschosten, am 8. September 1793.

Dünwald (Joh. Heinr., Graf von), geb. 1620 zu Dünwald im Bergischen von armen Eltern, widmete sich dem Soldatenstande, und erregte, in einem Reichscontingent 1664 an der Schlacht von St. Gotthardt in Ungarn theilnehmend, durch sein Verhalten in dieser die Aufmerksamkeit des kaiserlichen Feldhern Montecuccoli. Er trat in kaiserliche Dienste und führte schon 1670 ein Kürassier-Regiment. Nachdem er 1674 im Treffen bei Enßheim sich ausgezeichnet, wurde er im folgenden Jahre bei Mülhausen gefangen genommen, aber bald wieder gegen einen französischen General ausgewechselt. In der Schlacht bei Saffach schlug er die Franzosen und wurde darauf 1675 zum Generalmajor ernannt und in den Grafenstand erhoben. Während des folgenden Türkenkrieges ward er Feldmarschall-Lieutenant, kämpfte mit glücklichem Erfolge gegen die Türken bei der Belagerung von Wien, 1684 in der Schlacht bei Wadan, 1685 bei Gran und 1686 bei Ofen, und eroberte 1687 ganz Slavonien. Während des Feldzuges von 1688 commandirte er als General-Feldmarschall die Reiter im Heere des Herzogs von Lothringen und kämpfte im folgenden Jahre am Rhein gegen die Franzosen, gegen die er Heidelberg entsetzte. Im Jahre 1691 soll er in der Schlacht bei Salankemen gegen die Türken Anfangs den Befehlen des jüngeren Oberfeldhern, Fürsten von Baden, nicht nachgekommen sein, und wurde daher, obwohl er schließlich den Feind schlug und sein Lager erstürmte, vor ein Kriegsgericht nach Wien beschieden, starb jedoch auf der Reise dahin zu Essek am 31. August.

Dunois und Longueville (Jean, Bastard von Orleans, Graf v.), geb. 23. Nov. 1402, war ein natürlicher Sohn des zweiten Sohnes König Karls V., Herzogs Ludwig von Orleans. Zum geistlichen Stande bestimmt, entloß der Jüngling seinen Lehrern und wurde Hauptmann im Dienste des Dauphin, der ihn lieb gewann und mit Gütern in der Dauphiné beschenkte. Auch von Karl VII., für den er während der Unterhandlungen mit dem Grafen Richmond 1422 als Geisel an den Hof von Bretagne gegangen war, wurde er mit mehreren Herrschaften belehnt. D., der sich selbst Bastard von Orleans nannte, entsetzte 1427 das von den Engländern belagerte Montargis, führte dann den Vertheidigern von Orleans gegen die belagernden Engländer ein kleines Corps zu und behauptete 1429 den Platz bis zu seinem Entsatze durch die Jungfrau von Orleans, so wie er hiernach in den von den Engländern besetzten Provinzen die besten Plätze nahm. Seitdem inzwischen aus der Gefangenschaft zurückgekehrten Halbbruder gab er viele Familiengüter zurück und erhielt dafür die Grafschaft Dunois, so wie er 1442 für die Vertreibung des gefürchteten Talbot von Dieppe mit der Grafschaft Longueville belohnt wurde. Nach erfolgreichem Auftreten gegen die Engländer in der Normandie und Guyenne in den Jahren 1448—55 wurde D. von Ludwig XI. 1462 als Gouverneur nach Genua geschickt, das sich an Frankreich ergeben hatte, aber bald hiernach aus Argwohn des Königs aller Aemter enthoben. Erbittert hierüber, trat er an die Spitze des Bundes „pour le bien public“ und gelangte 1465 wieder zum Besitze seiner confiscirten Güter. Er starb 24. Nov. 1468. Reichthum und Würden mehrten sich bei den Nachfolgern dieses Geschlechtes der Art, daß schon der Enkel des Vorigen, François II., 1505 von Ludwig XII. zum Herzoge von Longueville erhoben wurde, und Karl IX. und Ludwig XIV. sogar die D. zu Prinzen des königlichen Hauses ernannten, aber die gefühlliche Einregistri-

rung dieser Würde übersehen hatten. — Henri II., Herzog von Longueville und souveräner Fürst von Neuchâtel und Valengin, zu welcher Würde Louis I., Herzog von Longueville, 1516 gelangt war, geb. 27. April 1595, kämpfte von 1637 an glücklich in Hochburgund, in Lothringen, im Elsaß und in Italien, wurde 1645 von Mazarin zum Congreß nach Münster geschickt, verließ diesen Platz aber sehr bald wieder, weil er erkannte, daß er dort nicht sowohl unterhandeln, als vielmehr nur glänzen sollte, und schloß sich den Plänen seiner Schwäger Condé und Conti an. Nach dem Vertrage vom 11. März 1649 an den Hof zurückgekehrt, wurde er zwar mit seinen Schwägern verhaftet, in Folge Einflusses seiner Gemahlin aber bald wieder freigegeben, worauf er zurückgezogen auf seinen Gütern lebte und 11. Mai 1663 starb. — Seine zweite Gemahlin, Anne Geneviève von Bourbon-Condé, eine geistreiche und kühne Frau, spielte auf dem Congreß zu Münster, wohin ihr Bruder, der Prinz von Condé, sie führte, eine bedeutende Rolle, trat dann 1649 an die Spitze der Mißvergnügten, denen sie auch den Prinzen Marillac und Conti zuführte. In dieser Stellung auf dem Stadthause zu Paris residirend, gebar sie hier am 29. Jan. 1649 den Prinzen Charles Paris, und übte während der dreimonatlichen Blockade der Stadt den größten Einfluß auf die Gegner des Hofes, so wie auch die Bedingungen des vorhin erwähnten Vertrages vom 11. März 1649 bei ihr festgestellt wurden. Bei der Verhaftung ihrer nahen Verwandten 1650 floh sie in die Normandie und dann nach Rotterdam, von wo sie sich nach Stenay in's Hauptquartier des großen Turenne begab, den sie für die Partei der Fronde gewann. Sie erließ nun ein Manifest gegen den Hof, unterhandelte wegen Hülfstruppen mit Spanien, kehrte dann aber 1651, nach Freigebung der Gefangenen, an den Hof zurück und unterhandelte den Frieden mit Spanien. Mit ihrem Bruder, dem Prinzen von Condé, der mit der Königin in gespanntem Verhältniß stand, floh sie nach dem unruhigen Bourdeaux, unterwarf sich aber 31. Juli 1653 und entzog sich, nach dem Abfall ihres begünstigten Liebhabers, Larochefoucauld, der Welt, und starb unter harten Bußübungen 15. April 1679. Vergl. Willeforce, „La vie de la duchesse de Longueville“ (Par. 1738; Amst. 1739). — Charles Paris, Herzog von Longueville, der Vorigen jüngerer Sohn, bekannt unter dem Namen des Grafen von St. Paul, trat nach dem Tode seiner Brüder in den Besitz der Würden und Güter seiner Familie, kämpfte 1667 u. 68 mit Auszeichnung gegen die Niederlande und in der Franche-Comté und zog nach dem Frieden von Aachen dem bedrängten Candia zu Hülfe. Mit einer mächtigen Partei in Polen wegen der Krone dieses Landes in Unterhandlung, fand er beim Uebergang über den Rhein am Tollhuys gegen die Holländer seinen Tod 12. Juni 1672, und mit ihm endete der Stamm des Bastards von Orléans. — Eine Nebenlinie dieses Geschlechts, durch François, Bastard von Rothelin (Rötheln in Schwaben), einen natürlichen Sohn des François von Orléans, Marquis von Rothelin, der 1600 starb, gegründet, endete 1764 mit Alexander von Rothelin, franz. General-Lieutenant.

Dünker (Johann Heinrich Joseph), Philolog und Literaturhistoriker, geboren den 11. Juli 1813 zu Köln, besuchte das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst, studirte seit 1830 in Bonn, seit 1834 in Berlin, wo er mit der Dissertation „Livii Andronici fragmenta“ 1835 die philosophische Doctorwürde erlangte. Im Jahre 1837 habilitirte er sich an der Universität zu Bonn für die altclassische Literatur, da er aber nicht befördert wurde, nahm er 1846 die Stelle eines Bibliothekars der öffentlichen Bibliothek des katholischen Gymnasiums in Köln an, in welcher Stellung er noch jetzt lebt, mit dem Titel Professor. D. ist ein fleißiger Schriftsteller, nicht bloß auf dem Gebiete der altclassischen Philologie, sondern auch auf dem der neueren deutschen Literatur. Von seinen philologischen Schriften erwähnen wir nur: „Homer und der epische Kyplos“ (Köln 1839), „die Fragmente der epischen Poesie der Griechen bis zur Zeit Alexander des Großen (2 Theile, Köln 1840), „Kritik und Erklärung der Horazischen Gedichte“ (5 Bde. Braunschweig 1840—44), „die römischen Satiriker“ (Braunschweig 1846). Zahlreicher und bedeutender sind seine Schriften zur Goethe-Literatur, durch die er zwar das Verständniß Goethe's in vielen Beziehungen gefördert hat, die aber auch in möglichster Breite viel Ueberflüssiges und Bekanntes ent-

halten. Die Reihe jener mit überraschender Schnelligkeit abgefaßten Schriften eröffnet „Goethe's Faust in seiner Einheit und Ganzheit dargestellt“ (Köln 1836); hieran schließen sich: „Goethe als Dramatiker“ (1837), „Goethe's Faust. Erster und zweiter Theil. Zum ersten Male vollständig erläutert“ (2 Theile. Leipzig 1850), „Würdigung des Goethe'schen Faust“, worin die Schriften von Wsher, Köstlin, Rinne u. A. über Goethe's Faust beleuchtet werden; „Zu Goethe's Iphigénie. Studien zu Goethe's Werken“ (Elberfeld 1849), „Frauenbilder aus Goethe's Jugendzeit. Studien zum Leben des Dichters“ (Stuttgart und Tübingen 1852), „Freundesbilder aus Goethe's Leben. Studien zum Leben des Dichters“ (Leipzig 1853), „Briefwechsel zwischen Goethe und Staatsrath Schulz“ (Leipzig 1853), „Goethe's Otho und Egmont. Geschichte, Entwicklung und Würdigung beider Dramen“ (Braunschweig 1854), „Goethe's Prometheus und Pandora. Ein Versuch zur Erklärung und Ausdeutung dieser Dichtungen“ (Neue vermehrte Ausgabe, Leipzig 1854), „Goethe's Tasso, zum ersten Male vollständig erläutert“ (Leipzig 1854), „Goethe und Karl August während der ersten funfzehn Jahre ihrer Verbindung. Studien zu Goethe's Leben“ (Leipzig 1861). Aber nicht nur um Goethe, sondern auch um Herder hat er sich verdient gemacht, durch den von ihm herausgegebenen Briefwechsel zwischen Herder und seiner Gattin während der italienischen Reise des Ersteren, welcher Briefwechsel auch über Goethe sehr interessante Mittheilungen enthält, und durch die Erklärung von „Herder's Sid und Herder's Legenden“ (Wien-Vienna 1860). Außerdem hat D. für viele literarische Zeitschriften dankenswerthe Beiträge geliefert, so für die Blätter für literar. Unterhaltung (z. B. 1849, Nr. 23, 24) „Eine ältere Gestalt von Goethe's Triumph der Empfindsamkeit“, für das Weimarer Sonntagsblatt (z. B. 1857, S. 158 ff.), „Zu den Werken von Claudius“, S. 194 ff., „Goethe's Käthel.“

Dupanloup (Félix Antoine Philibert), französischer Prälat und Vorkämpfer für die Freiheit des Unterrichts unter der Regierung Louis Philipp's, wie für die Unabhängigkeit des Papstthums unter dem zweiten Kaiserthum. Er ist am 3. Januar 1802 zu St. Felix in Savoyen (in der Diocese Chambéry, damals Departement des Mont-Blanc) geboren und erhielt 1833 den kleinen Naturalisations-Brief. Von seiner Mutter, die er allein kannte und der er einen wahren Cultus widmete, erzogen, machte er in Paris seine theologischen Studien, erhielt 1825 die Weihe und ward Vicar an der Parochie Assomption. Aus dieser Stellung zog er sich für einige Zeit in's Seminar St. Nicolas zurück, in welchem er Studiendirector wurde, folgte zwar 1830 dem Ruf zu einer Vicarstelle an St. Roche, begab sich aber bald darauf wieder mit dem Titel eines Superiors in das genannte Seminar zurück. Ueberrascht und betrübt durch die Juli-Revolution, nahm er der neuen Dynastie gegenüber eine abwartende Stellung ein. 1834 wurde er mit den Conferenzen (Faktenpredigten) von Notre-Dame betraut und machte mit diesen Vorträgen solches Aufsehen, daß ihm der Ehrentitel eines General-Vicars der Metropole zuerkannt wurde. Nach der Ernennung Affre's, des Protégé's Louis Philipp's, verlor er zwar diesen Titel, doch behandelte ihn der neue Erzbischof bei alledem mit Auszeichnung und vertraute ihm auch eine Mission nach Rom an. 1841 erhielt er eine Professur an der Sorbonne, ohne jedoch in derselben besonderen Erfolg zu haben, und seine Vorlesungen wurden sogar suspendirt, als einer seiner Vorträge über Voltaire durch den Tumult der Zuhörer unterbrochen wurde. Am 6. August 1849 wurde er zum Bischof von Orleans ernannt und entwickelte in dieser Stellung eine außerordentliche Thätigkeit, sowohl als Prediger wie als Verwalter und in der Beaufsichtigung des Unterrichts. Einer der Hauptredacteurs des „Ami de la Religion“, dessen Director er bis zu seiner Ernennung zum Bischof war, setzte er in demselben seinen früheren Kampf für die Freiheit des Unterrichts fort. In der Frage über die Benützung der alten Classiker im Schulunterricht erklärte er sich gegen das „Univers“, welches die heidnischen Autoren aus den Schulen verbannt wissen wollte. Auf einen heftigen Angriff, welchen letzteres Blatt gegen ihn richtete, antwortete er mit einem Erlaß, in welchem er allen Geistlichen seiner Diocese die Lectüre desselben verbot; auch einige andere Bischöfe schlossen sich seinem Verfahren an, bis Instruktionen von Rom kamen, die einem solchen Interdict ein Ende machten. Nachdem D. als Mitglied des Unterrichtsrathes an der neuen Organisation des öffentlichen Unter-

richts, welche durch das Gesetz vom 15. März 1850 geregelt ist, mitgearbeitet hatte, zog er sich in Frieden mit der Regierung des Prinzpräsidenten auf seine bischöfliche Wirksamkeit zurück und stand, wie das französische Episkopat überhaupt, mit dem Kaiserthum in friedlichem Einvernehmen, als die Erschütterung Italiens durch den Feldzug von 1859 auch die weltliche Herrschaft des Papstes in ihren Bereich zog und die Revolution unter der Führung des Kaisers so mächtig geworden war, daß sie den Bund mit dem Episkopat nicht mehr brauchte. Der französische Klerus, der dem Kaiser bisher als dem Erlöser von den ungläubigen Volksmassen und von der Herrschaft des aufgeklärten Bürgerthums gehuldigt hatte, bemerkte plötzlich, daß er den neuen Herrn mit seinen Dankesgaben und Schmeicheleien auf einer Höhe habe besetzen helfen, auf welcher derselbe nach Belieben bald die Kirche, bald die Volksmassen und die Bourgeoisie zu seinen Zwecken benutzen konnte. Dem Vorgange der französischen Bischöfe, die gegen die Vererbung des heil. Stuhls um die Romagna und die Legationen ihren Protest erhoben, schloß sich im Anfang des October 1859 auch D. durch eine „Protestation gegen die Attentate auf den Papst und den heil. Stuhl“ an. Unter Anderm protestirte er in diesem Erlaß auch gegen die Annahme, daß Frankreich dieser neuen Wendung der Dinge in Mittelitalien nicht ganz fremd sei, — eine Annahme, die „der französischen Großmuth“ schlecht ansehe. Indessen zeigte die französische Regierung durch Verwarnungen, die sie dem „Univers“ ertheilte, und durch ein „Mitgetheilt“ in dem „Pays“ vom 1. October, daß sie diese plötzliche Ermannung der Geistlichkeit nicht dulden wolle und von ihr vielmehr das bisherige unbedingte Vertrauen in Anspruch nehme. Namentlich führte jenes „Communiqué“ dem Klerus zu Gemüthe, daß die Weisheit, mit welcher der Kaiser den Verlauf der italienischen Angelegenheiten überwache, und der Ruhm und die Macht, mit denen er sie beherrsche, den Kirchendienern dieselbe Sicherheit und dasselbe Vertrauen einflößen müßten, mit denen sie sich bisher der kaiserlichen Politik hingeeben hätten. Indessen erschien Ende desselben Jahres die Broschüre: „Der Congreß und der Papst“. Diesmal war D. einer der Ersten, die sich gegen die angedrohte Legalisirung der Gewalt erhoben, und ließ seine Broschüre „Brief des Bischofs von Orleans an einen Katholiken“ erscheinen. „Ich weiß nicht,“ ruft er darin dem Verfasser der gouvernementalen Broschüre zu, „ob wir nöthig haben, aufgeweckt zu werden, aber es gelingt euch vortrefflich, uns die Augen zu öffnen,“ und gegen das, was er eine zu weit getriebene Dreistigkeit des Regierungsschriftstellers nennt (nämlich der Autorität des Papstes die Autorität der vollbrachten Thatfache entgegen zu stellen), stellt er den Satz auf: „Wir kannten die Gewaltsamkeit der vollbrachten Thatfache, wir kannten noch nicht ihre Autorität.“ Auch auf diese Wendung antwortete jedoch der „Constitutionnel“ in einer für den französischen Klerus sehr gefährlichen Weise, indem er daran erinnerte, wie leicht es diesem gewesen sei, sich mit allen Revolutionen in Frankreich abzufinden und die Autorität des seit accompli anzuerkennen. Das Journal verwies zwar nur auf das Arrangement der Geistlichkeit mit der Julirevolution; hätte es die Februarrevolution und den Staatsstreich erwähnt, was ihm freilich die Bescheidenheit des Kaiserthums verbot, so hätte es noch eifrigere Belehrungen zu dem Dienst der Thatfache, und darunter die des Bischofs von Orleans selbst, anführen können. Bald darauf aber, während das „Univers“ definitiv unterdrückt wurde und die Regierungs-Journale immer rücksichtsloser die Säkularisirung des Papstthums discutirten, sollte der Bischof von Orleans noch eine neue Lehre über die Anforderungen des Kaiserthums an das historische Gewissen und an die historische Kritik erhalten. Am 4. Februar 1860 trat nämlich der „Constitutionnel“ in dem fortgesetzten Kampf gegen D. mit einem Actenstück in die Schranken, welches er mit der Bemerkung veröffentlichte, er verdanke dieses unter den jetzigen Verhältnissen äußerst lehrreiche handschriftliche Actenstück einer gefälligen Mittheilung und überlasse Mgr. von Orleans die Widerlegung eines seiner erleuchtetsten und verehrtesten Vorgänger im Amte; der ehrwürdige Bischof, der 1810 den Superioren und Directoren seines kleinen Seminars confidenciel und fern von jeder Scheu vor menschlichen Mächtigkeiten und offieuellem Zwange geschrieben, sei eine der erhabensten Stierden der französischen Kirche, Mgr. Rousselleau, der ordentliche Prediger Ludwig's XVI., der unter der gesetzgebenden Versamm-

lung verfolgt worden, weil er der Verfassung den Eid verweigerte, sich auszuwandern genöthigt sah und erst einige Zeit nach dem Concordat nach Frankreich zurückgekehrt sei. Dieses vermeintliche Schreiben Rousseau's, welches dem Mitarbeiter des „Constitutionnel“ nur aus den Regierungsarchiven gekommen sein konnte und wie D. annimmt, vielmehr ein handschriftlich dem damaligen Minister Portales eingereichter Vortrag an die Directoren des großen bischöflichen Seminars von Orleans war, forderte ehrfürchtige Unterwerfung unter das Senatsconsult vom 17. Jan. 1810, welches der weltlichen Herrschaft des Papstes Pius VII. ein Ende machte, und führt den Satz aus, daß der Papst bei alledem seine geistliche Autorität behalte, die mit seiner weltlichen Herrschaft überhaupt in keinem natürlichen Zusammenhange stehe. D., von dem „Constitutionnel“ selbst zur Widerlegung seines Amtsvorgängers aufgefordert, unterwarf das Benehmen desselben in einem öffentlichen Schreiben an genanntes Journal einer eingehenden Kritik, in welcher er mit Hülfe archivalischer Belege nachwies, daß jener Rousseau seinen Discurs nicht nur in Folge eines ministeriellen Mundschreibens, sondern auch gleichsam unter den Augen des Ministers hielt und z. B., nachdem er demselben seinen Vortrag handschriftlich eingeschickt hatte und sich durch das Ausbleiben jeder Antwort beunruhigt fühlte, in einem Schreiben an den Minister die Frage richtete, ob er mehr hätte sagen sollen, oder zu viel gesagt habe, zugleich mit der Bitte, diese seine Furcht und Ungewißheit zu zerstreuen. Dieses Schreiben D.'s, in welchem er noch mehrere Belege der kleinen und eiteln Rücksichtsnahmen Rousseau's auf die Gunst und den Beifall der kaiserlichen Regierung mittheilte und von serviler Niedrigkeit sprach, zog dem Bischof einen Proceß von Seiten der Erben Rousseau's zu, in deren Namen eine Wittwe Bertin auftrat; außerdem verklagte ihn die Redaction des „Siecle“, die sich durch eine Wendung seines Schreibens an den „Constitutionnel“ beleidigt glaubte. Gegen beide Anklagen wurde zwar der Bischof vom Gericht am 19. März 1860 freigesprochen. Allein auf Befehl des Justizministers erhielt der Cassationshof den Auftrag, dieses Urtheil in Sachen des Bischofs und der Familie Rousseau zu revidiren. Auf das Requisitionarium des General-Procurators Dupin annullirte der Cassationshof jenes Urtheil am 24. Mai wirklich „im Interesse des Gesetzes“ und erklärte damit, daß das bestehende Diffamationsgesetz auch auf die Diffamation der Verstorbenen anwendbar sei. Die Hauptsache, um die es sich in dieser Wendung handelte, war die Sicherstellung der Männer des ersten Kaiserreichs und überhaupt des ersten Kaiserthums gegen alle historische Kritik. Indessen hat jedoch der Bischof seinen Kampf für die volle Souveränität des Papstthums rüftig fortgesetzt und am 24. Februar 1861 im „Ami de la Religion“ eine fühne „Antwort“ auf die Broschüre des Herrn v. Lagueronnière: „la France, Rome et l'Italie“ veröffentlicht. Noch bleibt er zwar auch in dieser Arbeit in dem Widerspruch stehen, das Kaiserthum trotz seiner offenbaren, auf den härtesten Cäsareopapismus ausgehenden Tendenz anzuerkennen und nur seine Politik zu verwerfen. Aber schwerlich wird der Kampf in diesem Stadium stehen bleiben können, und die Opposition, die sich jetzt nur gegen den kaiserlichen Staatsrath richtet, wird sich bald über ihre Stellung zum Kaiserthum selbst erklären müssen. Die bedeutendsten Schriften des Bischofs über Unterricht und Erziehung sind unter dem Gesamttitel: „de l'Education“ von 1855 bis 57 in drei Bänden erschienen. Seinem Kampf für Freiheit des Unterrichts unter Louis Philipp gehört seine „lettre à Mr. de Broglie“ (1844) an und „Nouveau projet de loi sur la liberté d'enseignement“ (1847); außerdem hat er veröffentlicht „le christianisme présenté aux hommes de monde“ (1844. 6 Bde.).

Duperré (Victor Guy, Baron), geb. zu Rochelle den 20. Februar 1775, erwarb sich 1808 als Fregatten-Capitän einen bedeutenden Ruf durch ein glückliches Gesecht mit zwei englischen Kriegsschiffen. Er wurde dafür zum Vinten-Capitän befördert und eroberte in dem nächsten Jahre mehrere englische Schiffe. Er erhielt den Barontitel und wurde 1811 Contre-Admiral und Befehlshaber der französischen und italienischen Seemacht im Mittelländischen Meere. Während der hundert Tage schützte er Toulon vor den Unternehmungen der zu Marseille gelandeten englisch-sicilischen Truppen. 1818—1821 befehligte er die französische Seemacht in den Antillen und 1823 die Flotte, welche Cadix belagerte. 1830 leitete er als Admiral die Landung

bei Algier und trug viel zur Einnahme der Stadt bei. Nach der Julirevolution wurde er Pair und zweimal (1839 und 1840) Marineminister. Krankheit nöthigte ihn jedoch, seine Entlassung einzureichen. Er starb zu Paris am 2. November 1846.

Dupetit-Thouars (Aristide Aubert), geb. den 31. August 1760, diente zuerst zu Lande, seit 1778 zur See. 1783 wurde er Commandant des Kriegsschiffes „Tartleton“. Um Lapérouse aufzusuchen und Handel zu treiben, rüstete er ein Schiff aus, auf dem er am 2. August 1792 Europa verließ. Er fiel den Portugiesen in die Hände, verlor sein Schiff, wurde mehrere Jahre in Lissabon gefangen gehalten und lebte dann einige Zeit in Nord-Amerika, wo er zwei Versuche machte, die Nordwestküste zu Lande zu erreichen. Als die Ruhe in Frankreich wieder hergestellt war, kehrte er dahin zurück und nahm wieder Seebienste. Während des Zuges Napoleon's nach Aegypten befehligte er den „Lonnant“, ein Linienschiff von 80 Kanonen, und blieb in der Schlacht bei Abukir, den 1. August 1798.

Dupetit-Thouars (Abel), Sohn des Vorigen, machte 1834 — 1839 als französischer Contre-Admiral eine Reise um die Welt. Indem er die Insel Falk in Besitz nahm und den englischen Consul Britchard von dort vertrieb, bereitete er seiner Regierung eine ernste Verlegenheit, wofür er natürlich von der Oppositionspartei vergöttert wurde. Voyage autour du monde sur la frégate la Vénus, exécuté pendant les années 1837 — 1839. (10 Bde. mit Atlas, Paris 1840 ff.)

Dupin (André Marie Jean Jacques), französischer Rechtsgelehrter, Advocat und Staatsmann. Er ist den 1. Februar 1783 (im Nièvre-Departement) geboren; sein Vater war Mitglied der legislativen Versammlung, die dem Convent voranging, und während der Schreckenszeit verhaftet worden. D. studirte zu Paris die Jurisprudenz und veröffentlichte, während er sich bei einem Anwalt zur Praxis vorbereitete, juristische Handbücher für Studierende, von denen der Précis élémentaire du droit romain durch die kaiserliche Polizei unterdrückt wurde, weil sie in einer Stelle über Liberius und Germanicus Anspielungen auf die Ermordung des Herzogs von Enghien zu sehen glaubte; D. wurde daher zurückgewiesen, als er sich um eine erledigte Stelle an der Rechtsschule bewarb, und widmete sich nun ausschließlich der Praxis, in der er durch die pikante Natürlichkeit, die Klarheit seines hausbackenen Geistes und die Schlagfertigkeit seines Wissens sich bald einen großen Ruf erwarb. Nachdem ihn Merlin 1811, jedoch wieder vergeblich, für die Stelle eines Generalanwalts am Cassationshofe in Vorschlag gebracht hatte, ward er bald darauf der Commission beigegeben, die mit der Classification der Gesetze des Kaiserreichs beauftragt war, und nach den Unterbrechungen, welche die Ereignisse von 1814 und 15 verursachten, der Ausführung dieses großen Unternehmens vorgelegt. In den hundert Tagen des Jahres 1815 begann indessen seine politische Laufbahn. Als Deputirter von Chateau-Chinon nahm er in der Abgeordnetenkammer Theil an der liberalen Opposition, erklärte die Additionalsacte für eine ungenügende Garantie und wies, nach der Schlacht bei Waterloo, die Aufrechterhaltung des Kaisers und die Nachfolge seines Sohnes zurück. Als die Wähler nach der zweiten Restauration ihn nicht mehr berücksichtigen wollten, widmete er sich der Vertheidigung der bedeutendsten Repräsentanten des gestürzten Kaiserthums und später der liberalen Opposition vor den Gerichten und gab, um seine Stellung in dieser Beziehung zu bezeichnen, bald nach der zweiten Rückkehr der Bourbons seine Schrift über die „libre défense des accusés“ heraus. So war er mit den beiden Berryer's dem Marschall Ney als Vertheidiger beigegeben, vertheidigte darauf unter Andern die Generale Savary, Herzog von Vicenza, und das Andenken Brune's, that sich in den sogenannten „celebren“ Sachen de Pradt's, Jay und Jouy's und Beranger's hervor, ließ dem „Constitutionnel“ seinen Beifall und endlich auch noch 1829 dem „Journal des Débats“, als dieses wegen seines Ausrufs: „unglückliches Frankreich! unglücklicher König“ belangt wurde. Während seine Popularität durch diese Thätigkeit, so wie durch seine unermüdete Sachführung in großen Civilsachen wuchs, zog ihn seit 1817 der Herzog von Orleans an sich und ernannte ihn 1820 zum Mitgliede seines Haustraths. 1828 kam er wieder in die Kammer und betheiligte sich unter dem Ministerium Polignac an der Adresse der 221. Sein Benehmen in den Julitagen verdient wenigstens nicht den Spott, den Barthélemy

in seinen Satiren über ihn ergoß; er kämpfte zwar nicht mit der Flinte, aber trug von Anfang an das Seinige dazu bei, den Bruch mit den Bourbonen der älteren Linie unheilbar zu machen. Schon am Morgen des 26. Juli setzte er den in seiner Wohnung versammelten Journalisten die vermeintliche Illegalität der Ordonanzen auseinander und rieth zum Widerstand mit allen thätlichen und rechtlichen Mitteln, nur weigerte er sich Anfangs, sich als Deputirter dem Schritt anzuschließen, zu dem er als Advocat rieth; am 27. wohnte er der Versammlung bei Perier bei, unterzeichnete am 28. die Protesterklärung dieses Tages, dictirte die Anweisung an General Pasol, die Deputirten an die Spitze der Nationalgarben zu berufen, und durchlief die Straßen und Boulevards, um das Volk zum Widerstande anzufeuern; er lief endlich, als der Sieg sich für das Volk erklärte, zu Fuß nach Neuilly zum Herzog von Orleans, um ihm die Statthaltertschaft anzutragen. Für den Uebergang der Statthaltertschaft des Herzogs zum Königthum war er vor Allen thätig und man hat ihn mit Recht den angesehensten Laupathen des Letzteren genannt. Als Mitglied des Cabinets, welches der Herzog als Statthalter bildete, obwohl er sich standhaft weigerte, in demselben ein bestimmtes Portefeuille anzunehmen, war er es, der dem neuen König den Namen und Titel gab: „Louis Philipp I., König der Franzosen“, indem er sich hartnäckig dem Man entgegenstemmte, ihn, um an die Ueberlieferung anzuknüpfen, Philipp VII., König von Frankreich, zu nennen. Ihm gehört das damalige Wort an: „der Herzog von Orleans ist zum Thron berufen, nicht weil er, sondern obgleich er Bourbon ist.“ Er redigirte die Proclamation, die mit den Worten schließt: „die Charte wird von nun an eine Wahrheit sein.“ Für diese der neuen Dynastie geleisteten Dienste ward D. im August 1830 zum Generalanwalt beim Cassationshof ernannt; doch bald schwand auch seine Popularität, als er in seinem Eifer für die Befestigung der neuen Gewalt die Unterdrückung der politischen Associationen und der Clubs verlangte und nach außen hin jede Propaganda zu verhüten suchte. In letzterer Beziehung gehört ihm das Wort an: „Jeder für sich, Jedem sein Recht!“ Für den Muth seiner Meinung und für die cynische Rücksichtslosigkeit, mit der er dieselbe aussprach, mußte er indessen auch schwer büßen, als bei Gelegenheit der Demolirung der Kirche St. Germain-l'Auxerrois und des erzbischöflichen Palastes auch sein Haus gestürmt wurde, bei welcher Gelegenheit die Nationalgarde seine Person nur mit Mühe der wüthenden Menge (am 14. Februar 1831) entriß. Anfangs ein Anhänger des Ministeriums Perier, unterstützte er dasselbe, so wie seine Nachfolger; nach dem Siege der Ordnung erinnerte er sich aber plötzlich wieder der parlamentarischen Freiheiten, discutirte mit advocatischer Genauigkeit die Forderungen des Budgets und ward als Repräsentant der bürgerlichen Ordnungs- und Freiheitsprincipien Ende des Jahres 1832 Präsident der Deputirtenkammer, in welcher Stellung er sich acht Jahre hindurch behauptete und, den öfters ihm angebotenen Eintritt in's Ministerium verschmähend, die aufeinander folgenden Regierungen schulmeißerte. So beklagte er im Decbr. 1834 den Mangel einer wirklichen Präsidetur im Cabinet als eine Gefahr, und dem Könige bemerkte er, daß der Widerstand der Kammer gegen seine Forderungen die rechte Art ihm zu dienen sei; 1835 bekämpfte er die stärksten Bestimmungen der Septemberegesetze und darauf die Intervention in Spanien, wodurch er das Zeichen zum Sturze des Ministers Thiers gab; dem Ministerium Molé machte er es sodann zum Vorwurf, daß es in Folge des Straßburger Attentats des Prinzen Louis Napoleon den Kauf der Gerechtigkeit gehemmt habe, und gab demselben Ministerium den Gnadenstoß, indem er es in der Adress-Commission „zur Deckung der Krone unzureichend“ nannte. Unter dem Ministerium Thiers 1840 war er Feuer und Flamme für Energie in der orientalischen Frage; nach dem Bombardement Beyruths durch die Engländer und nach dem Rückzug Thiers' lenkte er aber wieder ein, indem er in der Adresse die Ausschließung Frankreichs aus dem europäischen Concert anerkennd formulirte. Als die Kammer diese Adresse, welche seine Freunde selbst „une maladresse“ nannten, im Punkte der auswärtigen Politik verbessern mußte, begann für D. wieder eine Periode der Impopularität, die er jedoch auch fernerhin durch Opposition gegen das Ministerium vom 19. October, z. B. in der Britzard-Frage, besänftigte. Die Februar-Re-

volution ließ ihm seinen Posten am Cassationshofe und führte ihn in die Constituanten, die ihm durch Erwählung in die Ausschüsse für Gesetzgebung und Constitution Gelegenheit gab, für die Gründung der Republik zu arbeiten. Nach der Wahl vom 10. December 1848 unterstützte er die innere und auswärtige Politik des Präsidenten; darauf in die Legislative gewählt, erhielt er den Vorschlag in derselben und wirkte für die Ordnungspartei, eine Coalition, die durch den 2. December gesprengt wurde. Nach dem Staatsstreich, während dessen er von seinen Rechten und Vollmachten als Präsident der Versammlung keinen Gebrauch machte, behielt er seine Stelle am Cassationshofe bei und gab erst seine Entlassung, als die Decrete über die Güter der Familie Orleans erfolgten, da er nach dem Tode Louis Philipp's zu den Testamentsvollstreckern des Letzteren gehörte. Seine öffentliche Laufbahn schien abgeschlossen zu sein, als er plötzlich Ende des Jahres 1857 aus den Händen des Kaisers seine Functionen am Cassationshofe wieder annahm. In seiner Antrittsrede, am 28. November, sagte er zwar zur Rechtfertigung dieses Entschlusses: „Ich habe immer Frankreich angehört und nie den Parteien“. Man wird es dem Gewissen dieses hartgesottenen Vorkämpfers des tiers état überlassen müssen, darüber zu urtheilen, mit welchem Recht er die bonapartistische Partei im Vergleich mit der orleanistischen, legitimistischen, clerikalen und der socialistischen Volkspartei für etwas mehr als eine Partei hält, oder ob er in seinem heftigen Verkehr mit Königthum und Regierung bis zum Jahre 1848 wirklich Frankreich gedient habe. Wenn aber dieser classische Repräsentant jenes harten, grob zugeschnittenen und dabei doch agilen Aufknackerwesens der gallischen Race, welches *bonhomme* und Ritterlichkeit in das Zähnefleisch gegen Regierung und Obrigkeit setzt, seit 1858 sich an jener verbimmelnden und mit Citaten aus Horaz und Virgil versetzten Lobpreisung des neuen Kaiserthums theilnimmt, welche die Stille der politischen Herbstferien belebt und die Generalräthe der Departements und die Ackerbaugesellschaften der Provinzen zu ihren Auditorien gewählt hat, dann wird der frühere cynische Bürgertribun Andern ein leises Lächeln nicht verdenken können. Die Herbstferien von 1860 divertirte er durch seine Rede in Clamecy, in der er, auf Anlaß des syrischen Auszugs, sagte: „*Partant pour la Syrie*“, werden unsere Soldaten den unelgennütigen, aber glorreichen Zauber unserer Waffen in den Orient tragen. Dieser *chant de départ*, der bisher nur ein Familienrefrain war, wird hinfür ein Nationallied, und auf der Hin-, wie auf der Rückfahrt werden unsere Tapfern, indem sie an die liebliche Mutter des Kronprinzen und an den Sieger von Solferino denken, im Chöre singen: *Amour à la plus belle, Honneur au plus vaillant*.“ Und dieser schmachtende Aufknacker, der, indem er den Blick zum Weibe seines Herrn erhebt, in französischer Weise verliebt thun muß — (anders nämlich kann ein Franzose ein Weib nicht verehren) — war, als er in dieser zärtlichen Weise seine Zähne fleischte, beinahe 80 Jahre alt. Er hat eine außerordentliche Menge juristischer Handbücher und Abhandlungen geschrieben. Auf dem Grabmal seiner Mutter hat er die Inschrift anbringen lassen: „Hier liegt die Mutter der drei Dupin“. Sein jüngster Bruder ist nämlich der Advocat Philipp D., geb. den 7. October 1795 zu Warzy, Gegner der ältern Bourbons, Anhänger der jüngern Linie, 1830 und 1842 in die Deputirtenkammer gewählt, gestorben auf einer Erholungsreise zu Nizza den 14. Februar 1846. Sein anderer Bruder war der Baron François Pierre Charles D., geb. den 6. October 1784, berühmt durch die Darstellung seiner Reise in England, auf der er seit 1816 Materialien zu einer Statistik dieses Reichs sammelte: „*Voyages dans la grand Brétagne de 1816 à 1821*“ (Paris 1820—24, in 6 Bdn.), auf welches Werk zahlreiche und verdienstliche statistische Arbeiten über Englands und Frankreichs Verkehr, Handel, Industrie, Verwaltung und Colonien folgten. Besonderen Effect machte in Frankreich seine Anwendung der Statistik auf die Parteistellungen unter Karl X. in seiner Schrift: „*Les Forces électorales à la fin de 1827*“, eine Schrift, die in wenigen Monaten acht Mal aufgelegt wurde. Das Bürgerthum fühlte sich geschmeichelt, als es den beständigen Fortschritt seines Reichthums, seiner Aufklärung und Macht durch Zahlen bewiesen sah, und schenkte der Voraussagung eines Gelehrten, welcher mit mathematischer Strenge die Stunde seines unaufhaltsamen Sieges berechnete, gerne Glauben. Ludwig XVIII. erhob 1824 D. zum Baron und hoffte,

ihn für seine Sache zu gewinnen. Doch blieb dieser der liberalen Partei ergeben, ward 1828 in die Kammer gewählt und gehörte zur Zahl der 221. Nach der Juli-Revolution ward er Staatsrath, Mitglied des Admiraltätsraths u. s. w., im November 1834 für einige Tage Marineminister, endlich 1837 zum Pair ernannt. Die Februar-Revolution brachte ihn in die konstituierende und legislative Versammlung, in der ersteren bekämpfte er den Socialismus, in der zweiten war er Mitglied der royalistischen Majorität; nach dem Staatsstreich ward er (im Januar 1852) in den Senat versetzt.

Dupont (Jacques Charles), genannt de l'Écure, einer der Führer des französischen Liberalismus unter der Restauration und unter der Regierung Louis Philipp's, wie alle seine Collegen unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts in seiner Unbedeutendheit bloßgestellt und im Kaiserthum spurlos verschwunden. Er ist den 27. Februar 1767 zu Neuhourg im Eure-Departement geboren, wurde 1789 Advocat am Parlament der Normandie, saß, während er die höheren Stufen der Magistratur erstieg, im Rath der Fünfhundert bis zum 18. Brumaire, war 1813 Mitglied des legislativen Corps, 1814 Vicepräsident der Deputirtenkammer und war damals Urheber des Schwurs, der zugleich zur Treue gegen den König und die constitutionelle Charte verpflichtete. Ebenso Vicepräsident der in den hundert Tagen einberufenen Kammer, war er Urheber der an die auswärtigen Mächte gerichteten Adresse, welche den Willen Frankreichs aussprach, nur eine solche Regierung anzuerkennen, die ihm in freien Institutionen die „großen Principien von 1789“ garantire. Nachdem diese Versammlung durch die Gewalt auseinander gesprengt war, war er von 1816 bis 1848, während er 1818 seine Präsidentsur am Gerichtshof von Rouen verlor, Mitglied aller in diesem Zeitraum zusammengetretenen Kammern, mit Ausnahme der chambre introuvable, verwaltete nach der Julirevolution sechs Monate lang das Justizministerium und bekämpfte, nachdem er am 27. December 1830 seine Entlassung genommen, die sogenannte persönliche Regierung Louis Philipp's. Die Februarrevolution machte ihn zum Mitglied der provisorischen Regierung und zum Präsidenten derselben. Darauf ward er in die Constituante gewählt, ohne jedoch in derselben anders als mit seinen „achtzig Jahren eines reinen und patriotischen Lebens“, deren Beredsamkeit Arago am 27. Februar bei der Festlichkeit auf dem Bastillenplatz dem Volke rühmte, zu glänzen. Nach dem Schluß der Constituante zog er sich in's Privatleben zurück und starb den 3. März 1855 zu Paris.

Dupont (Pierre Samuel), genannt de Némours, namhafter Physikokrat. Er ist den 14. December 1739 zu Paris geboren, entschied sich, als er sich dem Studium der National-Oekonomie widmete, für das System Duesnays (s. d. Art.) und wurde in einer großen Reihe von Schriften, mit denen er von 1764 bis 1770 sich an den Kämpfen der neuen Schule betheiligte, einer der bedeutendsten Verbreiter derselben. Mit einer dieser Schriften, der „Physiokratie“ (1767), schuf er sogar den wissenschaftlichen Namen, unter welchem das System der Schule seitdem der Geschichte angehört. Die Festigkeit und der Muth, mit denen er die Staatsverwaltung auf dem Grunde des neuen Systems kritisirte, zogen ihm in Frankreich das Mißfallen der Regierung zu, dafür schickte ihm Gustav III. von Schweden den Wasa-Orden, der Markgraf Karl Ludwig von Baden ernannte ihn zum Hofrath und Stanislaus Poniatowski berief ihn an seinen Hof nach Warschau, wo er Secretär des Raths für den öffentlichen Unterricht und Gouverneur des Fürsten Adam Czartoryski wurde. Als aber sein Freund Lurgot Finanzminister wurde, kehrte D. nach Frankreich zurück und war während der kurzen Regierung desselben sein rechter Arm. Nach dem Sturze Lurgot's wurde er in die Provinz verwiesen, von wo ihn jedoch Bergennes zurückberief, um ihn für zwei wichtige Arbeiten zu verwenden, nämlich zur Ausarbeitung des Vertrages über die Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Freistaaten (1783) und 1786 zum Abschluß eines Handelsvertrages mit England. Auch Calonne brauchte ihn zu bedeutenden Arbeiten, für die er das Brevet als Staatsrath erhielt. 1788 finden wir ihn sodann als Secretär der Notablen-Versammlung und 1789 als Deputirten des Amtes Némours in der Constituante, in der er besonders gegen die Papierfabrikation seine national-ökonomischen Ueberzeugungen geltend machte. Nach dem Schluß der Constituante

ward er Buchdrucker und gab zur Vertheidigung der constitutionellen Grundsätze und zur Bekämpfung der Revolution ein Journal heraus; am 10. August 1792 hatte er sich bewaffnet und mit seinem Sohn im Schloß zur Vertheidigung des Königs gestellt. Den Verfolgungen, denen ihn diese feste Haltung nach dem Sturz des Königthums aussetzte, entging er in einem Versteck auf dem Lande; kurz vor dem 9. Thermidor wurde er zwar entdeckt, allein der Fall Robespierre's rettete ihm das Leben. Ein Jahr darauf in den Rath der Alten gewählt, zog er sich durch seinen constitutionellen Freimuth das Mißfallen der demokratischen Partei und des Directoriums zu und flüchtete nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor mit seinen beiden Söhnen nach Nordamerika, wo er als Freund Franklins mit Auszeichnung aufgenommen wurde und von Jefferson den Auftrag erhielt, einen Plan für die Volkserziehung zu entwerfen. 1802 kehrte er nach Frankreich zurück, lebte bis 1813 seinen wissenschaftlichen Arbeiten, wurde darauf 1814 Secretär der provisorischen Regierung und von Ludwig XVIII., der ihn zum Staatsrath ernannte, besonders ausgezeichnet. Als Napoleon von Elba 1815 zurückkehrte, verließ er Frankreich für immer, da er, wie er sich ausdrückte, seine Person nicht comme une courtisane ou comme un courtisan aus einer Hand in die andere gehen lassen wolle. Er begab sich nach den Vereinigten Staaten zu seinen Söhnen, die in Delaware ein industrielles Etablissement leiteten, und starb den 6. August 1817.

Düppel, Dorf auf der Ostküste Nordschleswigs, welches von den dänischen Truppen verchanzt, am 28. Mai 1848 von den preussischen, am 13. April 1849 von den deutschen Reichstruppen gestürmt wurde (s. **Holsteinscher Krieg**).

Dupuis (Charles François), französischer Gelehrter, geb. den 16. October 1742 zu Trié-Chateau bei Chaumont, seit seinem 24. Jahre Lehrer der Rhetorik am Collège zu Liffoux, daneben Parlaments-Advocat. Durch Zalande dem Studium der Astronomie und der Mathematik zugeführt, faßte er den Gedanken, die religiösen Mythen des Alterthums auf astronomische Vorstellungen und Anschauungen zurückzuführen, und setzte denselben in dem „Mémoire sur l'origine des constellations et sur l'explication de la fable par l'astronomie“ (Paris 1781) auseinander. Hierauf nach Paris berufen, zum Professor der Veredlsamkeit am Collège de France, 1788 zum Mitglied der Akademie der Inschriften ernannt, ward er, obwohl er die Stürme der Revolution mied, in den Convent gewählt und gab endlich, auf Drängen der Cordeliers, sein Hauptwerk heraus, mit dessen Veröffentlichung er aus Besorgnis vor Anstoß bisher gezögert hatte: „Origine de tous les cultes, ou religion universelle“ (1794). Noch einmal faßte er in seinem „Mémoire explicatif du zodiaque chronologique et mythologique“ (Paris 1806) seine Grundansicht kurz zusammen. Er starb auf seinem Landgut bei Dijon den 29. September 1809.

Dupuytren s. **Operative Chirurgie**.

Durandus s. **Nominalismus**.

Durante s. **Musik** (Geschichte derselben).

Durazzo, von den Slawen Daratsch oder Dratsch genannt, berühmte Seehadt des oberalbanischen Bezirks Kawaja im türkischen Sandschal Skutari, auf der Spitze eines Vorgebirges, das den Meerbusen von D. im Norden begrenzt, in schöner, aber ungesunder Gegend, ist von halbverfallenen Mauern umgeben und hat einen bequemen, gegen Nordwinde gut geschützten und mit vortrefflichem Ankergrund versehenen Hafen. D. ist der Sitz eines griechischen Erzbischofes und eines römisch-katholischen Bischofs, hat bedeutenden Handel mit Holz, Tabak, Del und Fuchern und mehrere Saffianberei- bereien und zählt 9000 meist katholische Einwohner. Ursprünglich hieß D. Epidamnos, war eine Colonie der Korinther und Korcyräer, die 627 v. Chr. unter Führung des Herakliden Phalios angelegt wurde, und gab durch ihren politischen Partekampf die Veranlassung zum peloponnesischen Kriege. Als Landungsplatz der aus Italien nach Macedonien Schiffenden ward diese Colonie bald eine große Stadt, deren Wichtigkeit noch mehr stieg, als die Bürger aus Furcht vor dem neu entstandenen Reiche Myrten sich den Römern in die Arme warfen, die hierher eine Legion und Besatzungsflotte legten und sie Dyrhachion, nach der Halbinsel, worauf sie liegt, nannten.')

1) Nach Anderen war Dyrhachion der eigentlich alte Ort, von Dyrhachios, dem Sohne

Im Bürgerkriege war D. der Hauptwaffenplatz des Pompejus und 49 v. Chr. belagerte ihn hier Cäsar; da aber die beiden Gallier Roscellus und Negus zu Pompejus übergingen und demselben die schwachen Stellen des Lagers Cäsar's verriethen, wurde dieser zwei Mal hier geschlagen. Seine höchste Blüthe erreichte D., als es zu Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. Hauptstadt der Provinz Epirus nova und die wichtigste Festung des oströmischen Reiches im Westen wurde. Unter dem griechischen Kaiser Michael Ducas ward die Stadt nebst Umgegend als ein Herzogthum dem Nikyphoros Briennios übergeben, welcher von hier aus oft die benachbarten Slawen angriff und endlich auch dem Kaiser den Gehorsam aufkündigte, ohne sich behaupten zu können. Im Jahre 1081 wurde D. von Robert Guiscard belagert und endlich nach der Schlacht bei D. am 18. October durch Verrath eines Venetianers eingenommen. Nach Robert's Tode kam D. wieder unter byzantinische Herrschaft, ward 1108 von Boemund erobert, 1185 vom Könige Wilhelm dem Guten von Sicilien genommen, aber dann wieder an die Griechen abgetreten. Bei der Theilung des byzantinischen Reiches überließ man 1205 die Stadt an Venedig, dem sie die Epiroten wieder entriß. Durch ein Erdbeben im Jahre 1273 gänzlich zerstört, aber bald wieder aufgebaut, kam sie 1315 als Herzogthum an Philipp von Tarent und 1366 durch Heirath an Ludwig von Navarra. Nach dessen Tode 1372 ward sie an den Grafen Georg Balsa von Jenta verkauft und 1502 von den Türken unter Mohammed - Bey erobert und bis jetzt behauptet.

Durchfall (Diarrhoe) ist ein Wort, in welches der Late eine zu allgemein bekannte Erscheinung bringt, als daß ihm der Begriff desselben nicht als ein fertiger erscheinen sollte; um so schwieriger aber ist es für den Fachkundigen, sich in Kürze über diesen Begriff verständlich zu äußern, denn nur selten ist der D. eine rein an und für sich bestehende Krankheit, meist ist er entweder ein bloßes Symptom, oder ein hinzutretendes Uebel zu einer tieferen, ihn mehr oder weniger bedingenden Krankheit. Daher ist D. bald ein ganz unbedeutendes, bald ein tödtliches Leiden, daher sind die Mittel zur Bekämpfung desselben so sehr mannigfacher und — ihrer Natur nach — ganz diametral entgegengesetzter Art. Die Erscheinung des Durchfalls an und für sich besteht in einer häufiger als sonst dem Individuum gewöhnten, reichlicheren, schnell von Statten gehenden Darmentleerung von flüssiger Beschaffenheit, mit oder ohne Schmerzempfindungen, im Allgemeinen bedingt durch wässrige Ausschwitzungen in die (gewöhnlich bloß unteren) Theile des Darmcanals, bei gewöhnlich vermehrter peristaltischer Darmbewegung (s. Darm). Für das Zustandekommen des Durchfalls lassen sich im Allgemeinen dieselben Ursachen anführen, welche Niemeyer, dem wir uns hier zunächst anschließen wollen, für die Entstehung des Darmkatarths aufzählt, obgleich nicht außer Acht zu lassen ist, daß keineswegs D. ein nothwendiges Attribut des Darmkatarths abgibt, sondern nur ein im Beglunge desselben fast nie vermist. Derselbe entsteht also 1) bei Circulationshindernissen in der Leber, wobei der gehemmte Blutabfluß der Pfortader Ueberfüllung der Darmvenen und dadurch Ausschwitzungen in den Darmcanal selbst bedingt. 2) Bei allen denjenigen Krankheiten der Athmungs- und Kreisblutlaufsorgane, welche eine gehemmte Entleerung der Pfortader verursachen, indem alldann, wie im Allgemeinen, so auch besonders in den Darmgefäßen Blutstauungen mit katarthallischen Folgeleiden Statt haben. 3) Bei Circulationsstörungen, welche die Haut betreffen (also bei, ihrer Ausdehnung nach, bedeutenden Brandverletzungen, bei plötzlicher Einwirkung einer niedrigen Temperatur in Gebirgen u.) 4) Bei Gemüthsbewegungen (indem durch bloß nervösen Einfluß die zuführenden Blutgefäße erweitert werden, welche Möglichkeit neuere Physiologen, namentlich Budge u. A. durch Experimente bei Thieren dargethan haben). 5) Durch örtlich einwirkende Reize (als solche wirken die meisten Purgirmittel, manche Früchte, namentlich aber der Uebertritt von unverdaulichem und in Fersehung befindlichem Mageninhalte, und die Anhäufung von Kothmassen im Darmcanal, welche indessen keineswegs immer

des Posetdon und der Melissa, gegründet und Epidaurios wurde von den genannten Colonisten in einiger Entfernung angelegt. Der Umstand, daß sich jetzt noch Spuren von zwei Städten finden, scheint dieser Ansicht zur Seite zu stehen.

von Diarrhöe, sondern viel häufiger von Stuhlträgheit gefolgt ist). 6) Bei Darmkatarrhen, welche von unbekanntem Einflüssen, vom Herrschen eines Genius epidemicus, wie Rabemacher, und auch F. Niemeyer hier, einen solchen zuläßt, abhängen. Der D. kann ohne alle Schmerzen und Beschwerden auftreten, und wird dann bei mäßigem, nicht allzu lange anhaltendem Verlaufe und nicht allzu bedeutenden, einzelnen Entleerungen, von Laien gewöhnlich als eine heilsame Körperreinigung betrachtet. Er kann jedoch auch, und zwar schon beim einfachen, acuten Darmkatarrh von knirschenden Schmerzen begleitet sein, welche sich bis zu heftigen Koliken steigern. Gelangen unverdaute Magencontenta in den Darmcanal, und unterliegen diese daselbst einer Zersetzung, so zeigt sich der Leib etwas aufgetrieben, und mit den Stühlen gehen große Mengen übelriechender Gase ab. Zu dem Allem gesellt sich oft Fieber, und zwar ist dasselbe je nach der Ursache des Durchfalls ein bloßes katarrhalisches, oder es ist heftiger und tritt als gastrisches, oder galliges, oder Schleimfieber auf, wie die galenische Schule sagt; doch wird nach Rabemacher's und unserer Ansicht in solchen Fällen wohl die Darmkrankheit eine rein consecutive, von anderen Bauchorgankrankheiten abhängige, sein. Gewöhnlich ist der D. Folge eines acuten Darmkatarrhs im unteren Ende des Krummdarms oder im Grimmdarm (s. diese einzelnen Theile unter Darm). Katarrhe des oberen Darmtheils, namentlich des Zwölffingerdarms, gehen unter Erscheinungen des Magenkatarrhs, mit welchem sie gleichzeitig vorzukommen pflegen, einher und werden, als solche allein, nur erkannt, wenn sie sich etwa auf den Ausführgang der Gallenblase fortsetzen und zu Gallenstauung und Gelbsucht führen. Katarrhe des Dünndarms können auch noch ohne Durchfall verlaufen, wenn die Flüssigkeiten bei längerem Verweilen im Dickdarm resorbirt werden; besteht bei Symptomen eines Magenkatarrhs lautes Kollern und Poltern im Leibe, begründet durch Fortbewegung von Gasen und Flüssigkeiten im Darmcanal, ohne daß jedoch Durchfall erfolgt, so gilt dies für ein Symptom, daß sich der Katarrh vom Magen auf den Dünndarm zwar forterstreckt, den Dickdarm jedoch verschont hat. Nur selten erzeugt sich der chronische Durchfall aus dem chronischen Darmkatarrh (welcher im Gegentheil mehr die habituelle Leibverstopfung zur Folge hat) bei Erwachsenen, und nur, wenn ein tieferes Leiden des Darmcanals und Geschwüre desselben als nicht vorhanden nachzuweisen sind, kann ein chronischer Katarrh als Ursache betrachtet werden. Die Entleerungen sind dann oft zum großen Theile wie überzogen von einem glasigen Schleime, auch wohl vermischt mit unverbauten Speisereften, und wechseln zuweilen mit mehrträgiger Stuhlverstopfung ab. Wiewohl ein solcher chronischer Durchfall auf katarrhalischem Boden durch Erschöpfung der Kräfte tödtlich werden kann, so geschieht dies doch nur selten ohne das Vorhandensein bedeutenderer Verletzungen der Gewebe des Darmcanals. Der chronische Durchfall der Kinder dahingegen ist viel häufiger nur durch Darmkatarrh verursacht, und seine Begründung durch Drüsenleiden, Darmschwindsucht, scrophulösen u. Darmgeschwüren meist eine voreilige, wie die Mehrzahl der Sectionen erweist. Derselbe erzeugt sich meist kurz nach dem Entwöhnen; die gewöhnlich sauer reagirenden Entleerungen sind Anfangs schleimig und mäßig, durch Beimischung unversehrtter Galle oft grün gefärbt, und werden erst späterhin copidser, wässrig, sinkend und mit unverbauten Speisereften untermischt. Sehen die Kinder um diese Zeit mit den Zähnen um, so steht ein unglückliches Vorurtheil der Eltern — ja selbst bisweilen altnodischer Aerzte — in diesen Diarrhöen eine Schutzwehr gegen Krämpfe u.; der Durchfall darf bei Leibe nicht „geklopft“ werden, da eine Heilung noch möglich wäre, bis bei zunehmender Abmagerung des Aeußeren wie der Kräfte der wimmernden Kleinen die Hülfe meist zu spät sich in Bewegung setzt. Freilich kann ein mäßiger Durchfall bei zahnenden Kindern, die gleichzeitig zu Gehirn- oder Lungencongestionen neigen, eine heilsame Ableitung gewähren, aber völlig unbegründet ist es, daß ein solcher Durchfall bei allen Kindern Platz finden und gut sein müsse. Was nun die Therapie betrifft, so sind die durch Blutstauungen bedingten Katarrhe nur selten gründlich zu heben, da es meist an radicaler Hülfe gegen die die Stauungen bedingenden Grundleiden gebriecht. Jeweilige Blutentziehungen am After gewähren meist große Erleichterungen. Diarrhöen, durch Erkältungen entstanden, heilen am besten und schnellsten bei warmem Verhalten im Bette durch einige

Tassen warmen Kamillen- oder Pfeffermünz-Thee. Alle übrigen Diarrhöen, und namentlich die der Kinder, machen eine sorgsame ärztliche Behandlung unbedingt nothwendig.

Durchfuhrhandel s. Tranfithandel.

Durchlaucht (dem lateinischen serenus, serenitas — hell, durchleuchtend — nachgebildet) ist das Prädicat derjenigen Personen des deutschen Fürstenstandes, welche nicht Kaiser, Könige, Großherzoge, Kurfürsten oder nachgeborene Prinzen und Prinzessinnen von Regenten des angegebenen Ranges sind und denen durch deutschen Bundesbeschluß vom 18. August 1825 das Recht erteilt ist, diesen Titel zu führen. Derselbe kommt im lateinischen als Serenitas oder Serenissimus schon unter den römischen Kaisern Arcadius und Honorius vor; auch bedienten sich seiner die fränkischen und gothischen Könige. In Deutschland wurde der Titel D. zuerst von Kaiser Karl IV. 1375 den Kurfürsten gegeben. Erst 1664 erhielten ihn auch andere Reichsfürsten und zwar zuerst die Herzöge von Württemberg. Später, als dieser Titel immer allgemeiner wurde, erhielten die weltlichen Kurfürsten und die geistlichen, wenn sie fürstlicher Herkunft waren, so wie die Erzherzöge von Oesterreich das Prädicat Durchlauchtigst, eine Titulatur, deren sich auch der deutsche Bund bedient. Nach einem Beschlusse vom 14. Mai 1712 gaben sich auch die alten Fürsten unter einander das Prädicat Durchlauchtigst; den neuen reichsfürstlichen Häusern wollten sie aber dann „Durchlauchtig“ oder „Durchlauchtig-Hochgeboren“ zugesetzen — nach einem Beschlusse vom 14. December 1746 — wenn diese fortfahren würden, sie „Durchlauchtigst“ zu tituliren und sich ihnen gegenüber „Dienstwilligst“ zu nennen. Mit der Auflösung des Reichsverbandes hat ein Theil der zu höheren Ehren aufgestiegenen Fürsten das Prädicat D. denjenigen souverän gewordenen Häusern, welche nach dem Großherzoge folgen, überlassen; in Betreff der mediatisirten aber, denen ihre hohe Titulatur vielfältig beanstandet wurde, stellte der Bundesbeschluß vom 18. August 1825 fest, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsfürstlichen fürstlichen Familien oder vielmehr, wie der spätere Bundesbeschluß vom 12. März 1829 beschränkend aussprach, nur den Häusern derselben das Prädicat D. gewährt werden solle. Später jedoch legte man dasselbe auch selbst den erblichen, nicht zum Reichsfürstenstande gehörigen Fürsten Metternich, Hardenberg, Butbus, Bücker, Wrede und Anderen bei.

Durchsuchungsrecht (droit de visite et recherche; right of search). Dieses vielbestrittene Recht, kraft dessen England seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Krieg die Seeherrschaft, im Frieden die maritime Polizei geübt hat, ist, soweit es in Kriegszeiten in Anwendung kam, durch den Pariser Frieden von 1856 England entzogen worden und in Bezug auf die Anwendung in Friedenszeiten wird es gleichfalls einer gründlichen Modification sich nicht mehr lange entziehen können. Das D. im Kriege zur Vergewisserung, ob ein Kauffahrtschiff Kriegs-Contrebande bei sich führt, hat Lord Clarendon auf dem Pariser Congreß von 1856 im Namen Englands fallen lassen, als er dem neuen Grundsatz, daß in Kriegszeiten die neutrale Flagge Schiff und Ladung deckt, beistimmte. Ueber diese völkerrechtlich nun antiquirte Form des D. werden wir im Artikel: **Neutralität** (zur See) zu handeln haben. Das D. im Frieden hängt zwar mit den gegen den Sklavenhandel getroffenen Maßregeln der neueren Zeit zusammen und wird daher in dem Art., welcher diesem Gegenstande gewidmet ist, wieder in seiner historischen Wichtigkeit auftreten. Doch wird es angemessen sein, im gegenwärtigen Artikel in Kurzem den Lauf der Verhandlungen darzustellen, welche England zur Anerkennung seiner Seepolizei geführt hat. Sogleich nach der ersten Restauration unterhandelte England mit Ludwig XVIII. über die Abschaffung des Sklavenhandels, über die Termine, in welchen diese große Maßregel zur vollständigen Ausführung kommen sollte, und über die Mittel zur Verhütung jenes Handels; in letzterer Beziehung verlangte es für englische Kriegsschiffe das Recht, franz. Handelschiffe nördlich vom Aequator und bis zum 25. Grad westlicher Länge (Greenwich) anzuhalten und zu durchsuchen, wogegen es in Bezug auf seine eigene Handelsmarine innerhalb derselben Grenzen den franz. Kriegsschiffen dasselbe Recht einräumen wollte. Indessen Frankreich verstand sich nur zu dem Grundsatz, daß der Sklavenhandel abgeschafft sein sollte, verweigerte aber seine Zustimmung dazu, daß eine andere

Macht seepolizeiliche Rechte über franz. Schiffe ausüben sollte. Eben so wenig Glück hatte England mit seinen gleichlautenden Anträgen auf dem Wiener Congreß und es erreichte von diesem nur den Beschluß vom 15. Februar 1815, welcher den afrikanischen Sklavenhandel für „mit den Grundsätzen der Humanität und der allgemeinen Moral unvereinbar“ erklärte. England versuchte es nun mit den Mittelstaaten; zuerst mit Portugal, welches ihm in dem Vertrag vom 8. Juni 1815 alle seine Forderungen zugestand; sodann folgte der Vertrag mit Spanien vom 22. März 1817, in welchem gegen eine Entschädigung von 400,000 Pfd. den spanischen Unterthanen der Sklavenhandel nördlich vom Aequator untersagt und England das D. zugestanden wurde, — ein Vertrag, den die englische Regierung im Parlamente „eine große Errungenschaft und einen Präcedenzfall für die Zukunft“ nannte. Jetzt erneuerte England seine allgemeinen Anträge in einer Conferenz, zu welcher Lord Castlereagh in London die Repräsentanten der größern Seemächte berief. Nachdem die Gesandten diese Vorschläge, die auf die Reciprocität des D. hinausgingen, ihren Regierungen mitgetheilt hatten, schloß sich zuerst Holland den englischen Forderungen, worauf den 6. November 1824 der Vertrag mit Schweden und den 23. November 1826 derjenige mit Brasilien folgte. Der große Schlag gelang aber England erst nach der Julirevolution, indem es durch den Vertrag vom 30. November 1831 Frankreich bewog, die untrennbare Verbindung des D. mit der Maßregel der Abschaffung des Sklavenhandels anzuerkennen, und von Louis Philipp zugleich die Verpflichtung gewann, wonach dieser seinen Einfluß anwenden wollte, um die Zustimmung aller Seemächte zu einem definitiven Vertrag herbeizuführen. So erklärten in den Jahren 1834 bis 1838 Sardinien, Dänemark, die Hansestädte, Toscana und beide Sicilien ihren Beitritt zu der von England vorgeschlagenen Regelung der Seepolizei. Nachdem in dieser Weise mit Beihilfe Frankreichs selbst die Opposition aller Staaten des zweiten und dritten Ranges beseitigt war, erreichte England in dem Tractat vom 20. Decbr. 1841 die Anerkennung des D. auch von Seiten Oesterreichs, Rußlands und Preußens. Dieser bei Gelegenheit der Londoner Conferenzen über die orientalische Frage abgeschlossene Vertrag sollte jener allgemeine und definitive Pact sein, der seit 1815 in der Absicht Englands lag; allein in diesem Augenblicke des Siegs begannen auch schon die Differenzen, die den Gewinn wieder fraglich machten. Erbittert über die Durchkreuzung, die Frankreich gleichzeitig durch die Quadrupelallianz in Bezug auf seine ägyptischen Pläne erfuhr, verweigerte es die Ratification jenes Vertrags und unterzeichnete erst am 29. Mai 1845 einen eigenen Vertrag mit England auf 10 Jahre, wonach sich beide Regierungen verpflichteten, durch eine gemeinsame Flotte von 22 Segeln den Ankauf von Negern an der Westküste von Afrika zu hindern. Eine Verlängerung dieses Vertrags ist nicht zu Stande gekommen und somit haben auch, wie in ihm ausdrücklich vorgesehen war, die Verträge von 1831 und 1833 keine Kraft mehr. Seitdem ist Frankreich, wovon besonders die Gelats des Jahres 1858, die Schauer Geschichte des französischen Sklavenschiffs „Regina coeli“ an der Küste von Liberia und der französisch-portugiesische Conflict wegen des „Charles-et-Georges“, erzählen, eifrig bemüht, für seine geringfügigen Colonieen freie Neger zu gewinnen, und zugleich aller Welt zur Last gefallen. Selbst der letzte Krieg mit China hatte seinerseits unter Andern den Zweck, von diesem Reich das Zugeständniß des freien Kuli-Exports zu erhalten. Auf diese Verwickelungen Frankreichs, die erst in einem künftigen Kriege mit England ihre eigentliche Lösung erwarten, werden wir im Artikel Sklavenhandel zurückkommen. Hartnäckiger als Frankreich haben die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's den Anforderungen Englands widerstanden, wie denn schon die Opposition jener Staaten gegen die Seepolizei Englands während des französisch-englischen Krieges zu dem Kriege zwischen England und Nord-Amerika in den Jahren 1812—1814 führte. Zwar versprach Nord-Amerika in dem Genter Friedensschluß 1814, zur Abschaffung des Sklavenhandels mitzuwirken, doch wies es alle Vorschläge zu einer Regulirung des D., welche dasselbe einer fremden Macht über amerikanische Handelschiffe zugestehete, entschieden zurück; auch die Bemühungen der europäischen Mächte, die Vereinigten Staaten zum Anschluß an die Tractate von 1831, 1833 und 1841 zu bewegen, waren vergeblich. In dem Vertrage vom 9. August 1842 verstand sich zwar das Cabinet von Washington gegen das von St. James dazu,

daß jede beider Mächte an der Küste von Afrika eine hinreichende Anzahl von Kriegsfahrzeugen von im Ganzen mindestens 80 Kanonen zu halten habe, um einzeln und gegenseitig die Gesetze und Verpflichtungen beider Länder zur Unterdrückung des Sklavenhandels zur Geltung zu bringen. Allein die nur stillschweigende Beseitigung oder vielmehr nur Verschweigung des D. konnte den schwebenden Streit nicht schlichten. Kaum ein Jahr nach dem Abschluß jenes Vertrags stellte Graf Aberdeen in seiner Depesche vom 18. Januar 1843 den Satz auf, daß England seine Ansprüche auf Distraction der verdächtigen Schiffe zur Verifikation ihrer Nationalität nicht aufgegeben habe, worauf das Cabinet von Washington am 29. April erklärte, daß diese Behauptung rechtlich unbegründet sei. Im Mai 1858 brach der Conflict zwischen beiden Mächten wieder aus, als britische Kreuzer im mexikanischen Meerbusen binnen drei Wochen fünf und zwanzig nordamerikanische Rauffahrer anhielten und durchsuchten, weil sie dieselben des Sklavenhandels für verdächtig hielten. Trotz des Aufbrausens des Congresses zu Washington kam es jedoch darüber zu keiner ernstlichen Verhandlung, zumal Graf Palmerston, der Minister des Auswärtigen in dem damaligen Derby'schen Cabinet, im Oberhaus zugab, daß die britischen Kreuzer in mancher Hinsicht zu weit gegangen seien. Das D. bildet demnach eine jener vielen Fragen, die erst in einem großen englischen Krieg ihre Lösung erhalten werden. Als jener Vorfall im mexikanischen Meerbusen die Union in die gewohnte Kriegsaufregung versetzte, sagte die „Times“ in ihrer stolzen Nonchalance, daß das Völkerverrecht, nach welchem die britischen Schiffsführer gehandelt hätten, zu den romantischen Ideen und Institutionen gehöre, die wie die Kreuzzüge und das Klosterwesen sich überleben, und gab sie der britischen Regierung den Rath, Nordamerika der Einbildung auf seine ganz besondere Zukunft zu überlassen und vor dieser Zukunft, mit der bei alledem nicht zu scherzen sei, ihre großherzigen, aber veralteten Ideen aufzugeben. Mit andern Worten: England steht auch in dieser Angelegenheit vor der Frage, ob es bei aller Verzichtleistung auf die Prärogativen seiner Suprematie und bei aller Anerkennung der Gleichberechtigung im Völkerverrecht, trotzdem, in der allgemeinen Concurrenz und mitten unter den Gleichberechtigten seine Suprematie behaupten und gleichsam imperialistisch steigern könne.

Dürer (Albrecht), der größte deutsche Meister im Gebiet der zeichnenden Künste, dessen Namen die Italiener in Alberto Duro, die Franzosen in Albert Dure verwelksten, wurde zu Nürnberg am 24. Mai 1471 geboren (3 Jahr vor Michel Angelo, 6 vor Lizian, 12 vor Raphael und 23 vor Correggio). Wie bei allen Geistern, die der Zeit eine neue Richtung geben, sich Natur und Talent gleich von Anfang an entschieden aus eigenen Gründen und Mitteln entwickeln, und wie sie deshalb die Widerwärtigkeiten des Lebens durchbrechen, fremde Anregungen in sich zur Verstärkung des eigenen Genius verarbeiten und in die trüben und gedrückten Richtungen und Stimmungen des Lebens Vernunft und Gesundheit bringen, so ringt sich auch D. mit der Kraft des eigenen Wesens aus den Schranken seiner Zeit empor und vollbringt in den Tagen, wo Luther seine ersten Geisteskämpfe führte, auf dem künstlerischen Gebiete jene großen Thaten, durch die er der Schöpfer der neuen Kunst und ihres Geistes geworden ist. Im Artikel über deutsche Kunst ist der Zustand, in welchem sich diese damals, besonders auch im Gegensatz zur italienischen befand, näher angegeben worden; ebendasselbst ist auch des Meisters Michael Wolgemut gedacht, bei welchem D., nachdem er Anfangs in der Werkstatt seines Vaters zur Goldschmiedekunst angehalten worden, die üblichen drei Lehrjahre durchmachte, gegen deren Ende er in der Kunst bereits so weit vorgeschritten war, daß seine Leistungen die des Meisters übertrafen, wie zwei noch erhaltene Zeichnungen aus dem Jahre 1489, welche Schweizergesichten darstellten, und noch mehr das in der Tribüne der Florentiner Galerie bewahrte angebliche Bildniß seines Vaters aus dem Jahre 1490 beweisen. Der Lehrzeit folgten die Wanderjahre; wir finden D. 1492 in Kolmar, darauf in Basel, und wahrscheinlich besuchte er auch damals schon die Niederlande. Nach seiner Rückkehr, 1494, sehen wir ihn als betriebstamen Bürger zu Nürnberg unablässig mit Ausübung seiner Kunst beschäftigt. Portraits besonders werden in großer Zahl ausgeführt, darunter mehrere Selbstportraits, von denen namentlich ein jetzt in der Pinakothek zu München

beständliches vom J. 1500 zu erwähnen ist, welches die Mittheilungen gleichzeitiger Schriftsteller bestätigt, daß D. einer der schönsten Männer gewesen, von hohem schlanken Wuchs, breiter Brust, zartem Ebenmaß des Baues und männlicher Stärke. Neben der Portraitmalerei waren es hauptsächlich die vervielfältigenden Kunstzweige, auf welche D. damals sein Augenmerk und großen Fleiß richtete; schon vor dem Ablauf des 15. Jahrhunderts hatte bereits eine Reihe von Kupferstichen und Holzschnitten D.'s Namen in und außerhalb Deutschlands eine Berühmtheit verschafft. Dem künstlerischen Schaffen gefellte sich eine eifrige Beschäftigung mit der Mathematik bei, deren Kenntniß D. zur Malerei für unentbehrlich hielt, die er später durch Schriften förderte und die seinen Blick für die Auffassung der Formenverhältnisse schärfte, so daß er in dieser Beziehung schon früh allen deutschen Künstlern überlegen war. Einen bedeutenden Einschnitt in sein Leben bildete der beinahe einjährige Aufenthalt in Italien, wohin D. sich in der zweiten Hälfte des J. 1505 begeben hatte. Vorzugsweise gern verweilte er in Venedig, wo damals Tizian und Giorgione blühten; sein dortiger Aufenthalt ist zunächst durch ein Gemälde bezeichnet, welches durch den Glanz der Farben und die gründlichste Vollenbung ganz Venedig in Erstaunen setzte und dem Meister ein solches Ansehen gab, daß selbst die venetianische Regierung ihm ein Jahrgehalt von 200 Ducaten anbot, wenn er dort verbleiben wolle. Jenes (nicht mehr vorhandene) Gemälde, den heil. Bartholomäus darstellend, war im Auftrage der in Venedig angesehene deutschen Kaufleute für ihre Betkapelle ausgeführt worden; später kam es um eine bedeutende Summe in den Besitz des Kaisers Rudolf II., der das kostbare Bild, damit es keinen Schaden nehme, von vier starken Männern auf den Schultern aus Italien nach seiner Prager Residenz tragen ließ. Ueber seinen Aufenthalt in Venedig besitzen wir noch eine Reihe von Briefen D.'s, die von der Fülle seiner Lust und Fröhlichkeit, wobei er indeß deutsche Art und Sitte bewahrte, Kunde geben; er schrieb von Italien (Herbst 1506) mit den Worten: „D wie wird mich nach der Sonne frieren; hier bin ich ein Herr, dort ein Bettler.“ Allerdings war seine äußere Lage in Deutschland nicht mit jener zu vergleichen, deren sich ein Michel Angelo und Raphael erfreuten, um deren Kunst nicht allein, um deren Freundschaft und Nähe sich die Großen Italiens beneideten. Mit Noth und der großen und kleinen Misere des Lebens hatte D. zu kämpfen, und dazu kam, daß, wie wir namentlich aus seines Freundes Willibald Pirckheimer's Briefen (vgl. d. Art. Deutsche Kunst) wissen, D.'s Ehe, zu der er in seinem 23. Jahre vom Vater genöthigt worden, das drückendste Joch war, unter dem vielleicht je ein Künstler geseufzt. Wenn er aber auch der Freundschaft kunstliebender Päpste und italienischer Großen entbehren mußte, so war es doch ein deutscher Kaiser, dessen er sich als eines stets wohlwollenden Auftraggebers erfreute, jener ritterliche Kaiser Maximilian, dessen Portrait wir in D.'s trefflichen Zeichnungen (und Eisenarbeiten) besitzen. Für ihn hatte D. bereits in Venedig ein Gemälde (in fünf Monaten) hergestellt, eine Ordnung Mariä durch zwei Engel mit Anbetenden, unter denen die Bildnisse des Kaisers, W. Pirckheimer's und D.'s selbst sich finden (jetzt das Rosenkranzbild genannt, im Stifte Strahof zu Prag). Später (1515) schmückte D. ein von dem Kaiser für seinen Gebrauch zum Theil selbst aufgesetztes Gebetbuch mit (43) Federzeichnungen, deren reiche Erfindung, bei eben so leichter als sicherer Ausführung, sie zu einem der glänzendsten Schätze der Münchener Hofbibliothek machte. (Eine schätzbare lithographirte Nachbildung dieser Federzeichnungen ist 1808 in München unter dem Titel: „D.'s christlich-mythologische Handzeichnungen“ herausgekommen.) Gleichzeitig entstand D.'s größtes Holzschnittwerk, die berühmte Ehrenpforte des Kaisers Max, ein Werk, das die ungemeine Beweglichkeit des D.'schen Geistes glänzend darlegt, und das mit dem 1522 erschienenen emblematischen Triumphwagen des Kaisers Max, von zwölf Pferden gezogen, zu den bedeutendsten Versuchen gehört, Kunstgattungen, die für kleine Maße bestimmt zu sein scheinen, in ungeheuren Dimensionen anzuwenden. (Die „Ehrenpforte“ ist von A. v. Bartsch 1799 herausgegeben worden, nachdem bereits 1599 zu Wien dieses Meisterwerk der Formschneidekunst in einer Ausgabe erschienen war, welche in Folio 24 Blätter der „Ehrenpforte“, in alten schönen Abdrücken mit geschnittenen Ueberschriften enthielt.) Um die

Zeit, als D. mit jenem ersten Werke beschäftigt war, knüpfte er auch eine nähere Verbindung mit Raphael in Rom an; er sandte ihm als einen Tribut freiwilliger Huldigung sein mit äußerster Feinheit in Wasserfarben ausgeführtes Portrait, worauf der italienische Meister dem deutschen eine Menge Blätter von seiner Hand zum Gegengeschenk machte. Wie hoch jener von diesem dachte, zeigen die denkwürdigen Worte, in welche Raphael bei Betrachtung der D.'schen Zeichnungen und Holzschnitte ausbrach: „Wahrlich, dieser würde uns allesammt übertreffen, wenn er gleich uns die ewigen Meisterwerke der Kunst vor Augen hätte!“ Wohl hat D. nicht den übertroffen, der diese Worte geäußert, aber nahe gekommen ist er ihm noch gegen Ende seiner Laufbahn, trotz aller Mißgunst der Verhältnisse. Seit seiner Reise nach den Niederlanden, die er, bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Karl's V. (im Juli 1520) angetreten und die ihn über ein Jahr von der Heimath entfernt hielt — eine Zeit, in der seinem überall anerkannten Talent vielfache Huldigungen dargebracht wurden — sehen wir seine ganze Auffassungs- und Ausdrucksweise eine entschiedener freiere werden; die umschwungvolle Zeit that das Ihrige, um im Künstlerischen ihn von Angewohnungen zu befreien: dieselbe Reformation, die den Glauben reinigte, läuterte auch seine Kunst. D., dessen meiste malerische Darstellungen sich auf Religiöses bezogen, erkannte, daß der geläuterte Glaube eben so wenig der Kunst entgegen sei, als die Kunst bloß eine religiöse Bestimmung habe. Seine Werke, auch die gemüthstiefen Darstellungen aus dem Leben der Maria, sind Äußerungen des protestantischen Geistes. Sein uns erhaltenes Tagebuch über die niederländische Reise (es erschien 1828 zum ersten Mal vollständig gedruckt in dem von Fr. Campe herausgegebenen „Taschenbuch für Deutschlands Kunstfreunde zu Albrecht Dürer's dritter Säcularfeier“, mit dem Nebentitel: „Reliquien von Albrecht Dürer“) läßt uns vielfach seine tiefe Theilnahme für die Schicksale der Reformatoren erkennen. Schon beim Ankauf der Schriften „eines frommen Mannes“, wie er Luther nennt, zeigt sich diese Theilnahme. Während jener Reise erfuhr D. Luther's Gefangennehmung; bald darauf erhielt er die (falsche) Nachricht vom Tode des Reformators; an einer Stelle des Tagebuchs ruft der betrübte Künstler von dem Todtgegläubten aus: „Ach, was hätte er noch in zehn oder zwanzig Jahren schreiben können!“ Nach seiner Rückkehr von jener Reise finden wir ihn in persönlichem Verkehr mit den Reformatoren, dem wir mehrere Bilder und Medaillons Luther's, Melanchthon's u. A. verdanken. Einer der Briefe Melanchthon's (Epist. I., 87) theilt ein merkwürdiges Selbstgeständniß D.'s mit: „Ich erinnere mich,“ schreibt Melanchthon, „daß der vortreffliche Maler Albrecht D. zu sagen pflegte, er habe in seiner Jugend die bunten und scheidigen Gemälde geliebt und als Bewunderer seiner Werke sich sehr gestreut, wenn er die Buntheit in einer seiner Malereien wahrgenommen; als er jedoch älter geworden, habe er angefangen, die Statuen zu betrachten und seine Blicke auf deren Schönheiten zu richten, was ihn dann gelehrt habe, daß die Einfachheit die höchste Zierde der Kunst sei. Da er solche Simplicität aber nicht ganz habe erreichen können, so sei er nicht mehr der Bewunderer seiner Werke, der er sonst gewesen, sondern er seufze oft, wenn er seine Gemälde ansehe, und erinnere sich seiner Unvollkommenheit.“ Von den Werken D.'s aus seiner letzten Periode seien hier nur die beiden, jetzt in der Münchener Pinakothek aufbewahrten Doppelbilder mit den lebensgroßen Gestalten des Johannes und Petrus, des Marcus und Paulus (a. d. J. 1526) angeführt; sie bilden, bemerkt Kugler in seiner „Gesch. der Malerei“, das erste vollendete Kunstwerk, welches der Protestantismus hervorgebracht hat. Wie die Unterschriften, aus den Briefen und Evangelien jener Apostel entnommen, eindringliche Warnungen enthalten, nicht von dem Worte Gottes zu weichen, so stehen auch die Gestalten selbst als die festen und getreuen Hüter der heiligen Schrift da, die sie in den Händen haben. Was sie vor Allem auszeichnet, ist die Würde und Hoheit in den so verschiedenartig charakteristischen Köpfen, die Einfachheit und Majestät in den Linien der Gewandung, die erhabene statuarische Ruhe in den Bewegungen; hier ist nichts Stübrendes mehr, kein kleinlicher eckiger Bruch der Falten, kein willkürlich phantastischer Zug in den Gesichtern oder auch nur im Fall der Haare. Ebenso ist auch die Farbe höchst vollendet und von kräftiger Naturwahrheit und Wärme; von jenem bun-

ten Lasten, jenem scharfen Bezeichnen der Formen, wie in D.'s früheren Productionen, ist fast keine Spur mehr, sondern überall ein freies und gediegenes Auftragen. Nach der Vollendung dieses Werkes, bemerkt der genannte Kunsthistoriker, durfte der Meister sein Auge schließen, denn er hatte das Ziel der Kunst erreicht: hier steht er den größten Meistern ebenbürtig zur Seite. Was nach diesem Werke noch von D. zu erwähnen, gehört dem literarischen Kunstgebiete an. Gegen Ende seines Lebens legte D. die Tiefe seines schöpferischen Geistes auch in Schriften nieder. Zuerst erschien (1525) die Unterweisung zur Messung, ein Versuch, die malerische Zeichnung und Figurenbildung, so wie die architektonischen und decorativen Verhältnisse, besonders aber die Perspective nebst Licht und Schatten, mittels der Mathematik mit Sicherheit zu handhaben. Hierauf folgte sein Werk über die Befestigungskunst und zuletzt die vier Bücher von menschlicher Proportion (von den Verhältnissen der menschlichen Gestalt), ein Werk, das in viele Sprachen übersetzt, Jahrhunderte hindurch Einfluß auf die Regelung der Gesetze der bildenden Künste ausgeübt. (Eine zum leichteren Gebrauche für Künstler eingerichtete Darstellung hat jüngst der Bibliothekar J. J. Trost in Wien unter dem Titel: „Die Proportionslehre D.'s nach ihren wesentlichen Bestimmungen in übersichtlicher Darstellung“ 1860 herausgegeben.) Andere Werke sollten nachfolgen, besonders eine gründlichere Ausführung der Perspective; aber selbst jenes letzte war noch nicht beendigt, als Dürer der unablässigen Anstrengung erlag; er starb am 6. April 1528. — Der Einfluß, den Dürer auf die verschiedensten Kunstzweige übte, in denen allen er sich mit Auszeichnung versuchte — auf die Maler in Del, in Miniatur, in Schmelz, auf die Kupferstecher und Formschneider, selbst auf die Bildner, auf die Goldschmiede, Stempel- und Steinschneider — ist ein außerordentlicher. Dankbar ehren wir in ihm, was er selbst in sich erblickte, den Begründer der deutschen Kunst. Er fand sie, nach seiner eigenen Bemerkung, geschickt in den Farben und der Handfertigkeit, aber kenntnißlos in Allem, was darüber hinausgeht, und deshalb ohne Sicherheit. Aufzusahen, wodurch er diese ihr geben könne, setzte er sich zur Lebensaufgabe; was er gefunden, nennt er den gelegten Grund, den die Nachkommen wehren und bessern mögen, damit die deutschen Maler „mit der Zeit keiner andern Nation den Preis vor ihnen lassen.“ (So in der an Pirckheimer gerichteten Dedicatio der „vier Bücher von menschlicher Proportion.“) Der vollkommenste Meßkünstler, verband er mit seiner Kunst alles das, was einen großen Meister bezeichnet. Seine Phantasie ließ ihn leicht mehr Leben und Handlung in seine Gemälde, Holzschnitte und Kupferstiche bringen; die Spruchbänder, die sonst aus dem Munde der Figuren schwebten, vertilgte er, denn die Gruppierung selbst drückte aus, was er bezweckte; es kam Leben, Bewegung, tiefer Sinn in seine Darstellung. Die Apokalypse mit ihren abenteuerlichen Gestaltungen zog ihn an; ein vielgestalteter Ausdruck der Gesichter belebt selbst diejenigen Stücke, bei welchen eine große Anzahl von Figuren es verzeihlich machen könnte, wenn hier oder da Gleichheit und Uebereinstimmung gefunden würde. Der Scherz flieht das Heiligste und Trefflichste nicht, und zwischen den edelsten Gesichtszügen, den schönsten, ausgearbeitetsten Köpfen guckt ein Schalks Gesicht hindurch. Die ruhigen, langen Gestalten, in faltenreichen, lang hingezogenen Gewändern verschmähte D. nicht, ihre hohe Bedeutsamkeit und Kraft erkennend; aber sie blieben nicht mehr so einzeln wie früher stehen, ihre Gewänder bekamen einen künstlichen, der Antike sich nähernden Faltenwurf und einige kernhafte, verbe, kühn angebrachte und weise vertheilte starke Striche hoben und rundeten die Darstellung ab. Denen, die das Barte und Weiße der Italiener bei D. zu vermessen glauben, gilt ein Wort des Meisters, das er einst geäußert haben soll, als ihn Jemand gemahnt hatte, mehr der italienischen Schule in seinen Arbeiten sich zu nähern. Ihm antwortete D.: „Ich will nicht italienisch, ich will deutsch sein.“ Seine Holzschnitte sind von einer Sauberkeit und Zierlichkeit, zugleich von einer Stärke und Kraft, daß jede neue Betrachtung derselben neue Vorzüge enthüllt; seine nicht minder ausgezeichneten Kupfer- und Eisenstiche verbinden mit Zartheit und Weichheit eine Richtigkeit der Zeichnung, welche noch immer bewundert wird. Ein 1778 erschienenes Verzeichniß aller Kupfer- und Eisenstiche D.'s zählt ihrer gerade hundert. Ihre oftmaligen Copirungen zeigen ihre große Beliebtheit

in früherer Zeit. Um nur einige von der höchsten Trefflichkeit zu erwähnen, wollen wir an seine große Fortuna, an den vor einem Felsen, worauf ein Crucifix steht, knieenden St. Hieronymus, an den St. Hieronymus in der Stadt, an den Ritter Tod und Teufel erinnern. Der zuletzt genannte Stich datirt aus dem Jahre 1513 und wurde von D. selbst schlichthin „der Reuter“ genannt; dem untergehenden Alterthum und dem schwindenden Mittelalter möchte kaum ein schönere Ehrenblatt dieser Art gewidmet worden sein. (Eine Nachbildung desselben Blattes ist in den von A. v. Ege herausgegebenen „Meisterwerken der Kupferstechkunst des 15. bis 18. Jahrh.“ 1. Heft 1860. enthalten). — Aus dem Reichthum D.'s haben nach ihm viele Künstler geschöpft: keiner seiner Schüler (vgl. d. Art. Deutsche Kunst) ist ihm gleichgekommen an univerrer Größe, und nur Wenige haben ihn in Einzelheiten übertroffen. — Als am 6. April 1828 an mehreren Orten Deutschlands der dreihundertjährige Todestag D.'s gefeiert wurde, fand zu Nürnberg die Grundsteinlegung zu einem Monumente statt, das, von Burgschmiet nach dem Modell von Chr. Rauch in Erz gegossen, 1840 aufgestellt wurde; dies Colossalstandbild war das erste dem Kunstverdienst errichtete öffentliche Denkmal in Deutschland. D.'s Leben und Werke sind vielfach in selbstständigen Schriften dargestellt worden, zuletzt von A. v. Ege in seinem schätzbaren „Leben und Wirken A. D.'s.“ (Nördlingen 1860.) Das Albrecht-Dürer-Album, eine Sammlung der schönsten D.'schen Holzschnitte u., ist bereits in dem Art. Deutsche Kunst angeführt worden.

Durham, John George Lambton, Graf von, geb. 12. April 1792, von einer in der Grafschaft Durham schon im 12. Jahrhundert angefahrenen Familie abstammend, verlor 1794 seinen Vater und erhielt daher seine Erziehung und Bildung von seinem Stiefvater Charles William Windham und auf der Schule zu Eton. Nach kurzem militärischen Dienste trat er 1813 für seine Grafschaft in's Unterhaus, in welchem schon sein Vater als Whig den Tories gegenüberstand. Sein Reichthum fügte seine Unabhängigkeit, und da auch klarer Verstand mit edlem Wohlwollen in ihm vereint waren, so konnte es nicht fehlen, daß er seine Laufbahn mit Festigkeit und Offenheit begann, indem er z. B. die Trennung Norwegens von Dänemark und die Vereinigung Genua's mit Sardinien mit den stärksten Ausdrücken verurtheilte und, namentlich im Jahr 1819, die Rechte des Volkes kühn vertheidigte, auch im April 1821 einen vollständigen Plan der Parlamentsreform im Unterhause entwickelte. Im Jahr 1828 zum Peer ernannt, trat er 1830 als Lord Siegelbewahrer in das neu gebildete Ministerium des Grafen Grey, seines Schwiegervaters in zweiter Ehe. Die von der Regierung in den Jahren 1831 und 1832 im Parlamente durchgesetzte Reformbill befreite D. nicht, und die hierdurch zwischen ihm und seinem Schwiegervater und den gemäßigten Whigs hervorgetretenen Differenzen ließen es ihn daher als erwünscht erkennen, ohne sein Portefeuille niederzulegen, mit wichtigen auswärtigen Missionen betraut zu werden. Zum Viscount Lambton und Grafen von Durham erhoben, ging er 1832 nach Petersburg, wo er zwar für England günstig wirkte, aber auch dem russischen Hofe persönliches Interesse abgewann und dafür von allen Parteien seines Vaterlandes scharf angesehen wurde. Er trat nach seiner Rückkehr aus dem Ministerium, ging 1834 in der orientalischen Angelegenheit nach Paris und 1835 wiederum als Botschafter nach Petersburg, wo er bis Mitte 1837 blieb. Nach dem Ausbruche der canadischen Unruhen (s. Canada) wurde D. zum Generalgouverneur der englischen Colonien in Nordamerika ernannt, mit fast unumschränkter Vollmacht und dem Auftrage, die augenblicklichen Wirren zu ordnen und Vorschläge zu definitiver Gestaltung der nordamerikanischen Verhältnisse zu machen. Obwohl nun D. durch seine Maßregeln beruhigend und wohlthätig in der Colonie gewirkt, so wurden diese doch im Parlament einer bittern Kritik unterworfen und namentlich die Verbannung der revolutionären Führer nach der Insel Bermuda von Lord Brougham zu einer Bill benutzt, die er am 8. August vor das Oberhaus brachte und welche die Maßregel D.'s zwar als entschuldigbar, aber doch für eine Ueberschreitung der Vollmacht erklärend und auf Annullirung der Ordinnanz antragend, trotz dem Widerstande der Minister durchging. Tief ergriffen von diesem Verfahren, nahm D. seine Entlassung und traf am 30. November in England ein, um vor den Häusern sich zu vertheidigen. Die Wahrneh-

mung aber, daß er in dieser Angelegenheit fast vereinzelt stehe, und seine sehr angegriffene Gesundheit bemogen ihn, von den öffentlichen Geschäften sich ganz zurück zu ziehen. Er starb bald hiernach am 28. Juli 1840 zu Corves auf der Insel Wight, und Titel und Güter gingen auf seinen Sohn, George Frederik Darcy, geb. 5. September 1828, über, der 1849 seinen Sitz im Oberhause einnahm.

Durlach, Hauptstadt eines Amtes im badenschen Mittelrheintreffe, liegt in einer freundlichen und fruchtbaren Gegend, an der Pfalz und am Thurmberge. Das Schloß, die Karlsburg, 1565 von dem Markgrafen Karl II. begonnen, ward von den Franzosen abgebrannt und wegen der Verlegung der Residenz nach Karlsruhe nur zum Theil wieder aufgebaut. Auf dem Marktplatz steht das steinerne Standbild des genannten Markgrafen Karl II. D., der Geburtsort des Historikers C. L. Vosselt, hat ein Pädagogium, eine höhere Bürgerschule, eine Rettungsanstalt für verwaarloste Kinder, ein kleines Naturaliencabinet, bedeutende Fruchtmärkte, eine Badeanstalt (Amalienbad) und 5000 Einwohner, die Feld-, Garten- und Weinbau, so wie Gewerbe treiben, und Tabakfabriken, Essigfabriken, Bierbrauereien u. dgl. besitzen. D. war sonst die Hauptstadt einer eigenen Markgrafschaft, die darnach Baden-Durlach genannt wurde und als eigene Linie von 1527 bis 1771 bestand, in welchem Jahre Karl Friedrich von Baden-D. die baden-badenschen Lande, nach dem Tode des Markgrafen August Georg, erbte. Im 11. Jahrhundert dem Grafen von Hennegau gehörend, dann aber an das Reich gefallen, ward D. 1227 vom Kaiser Friedrich II. dem Markgrafen Hermann IV. von Jähringen gegen die Hälfte von Braunschweig überlassen und 1565 vom Markgrafen Karl II. an Stelle von Wörzburg zur Residenz gewählt. Mit der Eroberung D.'s durch die Franzosen 1689 und dem systematischen Niederbrennen aller Häuser bis auf fünf durch Melac am 6. August war der Glanz dieser Stadt verschwunden, und vergeblich war das Bestreben des Markgrafen Friedrich Magnus, sie wieder emporzubringen. Der Wiederaufbau der Karlsburg wurde zwar begonnen, als aber 1715 die Residenz nach Karlsruhe und bald darauf auch das, 1583 und 1596 gestiftete Gymnasium illustre dahin verlegt wurde, kam der Ort immer mehr in Verfall. In den ersten Jahren laufenden Jahrhunderts hob sich D.'s Wohlstand einigermaßen wieder, und es wurde Sitz der Regierung des Pfalz- und Enzweises, aber schon 1832 kam die Regierung in Folge der neuen Organisation nach Rastatt. Unermähnt wollen wir nicht lassen, daß hier im November 1846 die radicale und liberale Partei der badenschen Kammer zu einer Art von Congrefz zusammenkam.

Duroc (Michel), Herzog von Friaul, einer der wenigen vertrauten Freunde Napoleons I., ward am 25. October 1772 zu Pont-à-Mousson geboren und, für die militärische Laufbahn bestimmt, in der Artillerie-Schule von Chalons erzogen. Einer Adelsfamilie angehörig, wanderte er beim Ausbruch der Revolution aus, lehrte aber, von Heimweh getrieben, bald wieder in das Vaterland zurück und entging in der Schreckenszeit nur mit genauer Noth der Guillotine. 1793—1795 focht er als Subaltern-Offizier am Rhein und ward 1796 als Adjutant zur italienischen Armee gesendet, wo ihn Napoleon kennen lernte und sowohl seiner Tapferkeit, als seines lebenswürdigen und bescheidenen Charakters halber lieb gewann. Er begleitete diesen nach Aegypten und Syrien, kehrte mit ihm nach Frankreich zurück und wirkte mit Energie bei dem Staatsstreiche des 18. Brumaire zum Sturze des Directoriums mit. Bonaparte's Stieftochter, Hortense Beauharnais, die damals in der ersten Blüthe ihrer eben aufstrebenden Schönheit stand, faßte eine heftige Neigung zu dem schönen D., und Bonaparte war nicht gegen diese Verbindung. Dieser aber, der mit richtigem Blicke den wankelmüthigen völlig durch die momentane sinnliche Leidenschaft beherrschten Charakter derselben erkannte und das unnatürliche Verhältniß zu ihrem Stiefvater durchschaute, zog sich zurück und wurde auf seinen Wunsch in diplomatischen Sendungen verwendet. Er ging zuerst als Gesandter des ersten Consuls, der sich damals viele Mühe gab, die preussische Politik in sein Interesse zu ziehen, nach Berlin; seine Vorschläge fanden kein Gehör, aber durch seine Persönlichkeit erwarb er sich am Hofe die ungetheilteste Achtung. Später ging er nach Petersburg, Stockholm und Kopenhagen und vertrat nicht ohne Erfolg die französischen Interessen an den nordischen Höfen. 1804, bei der Thronbesteigung Napoleon's, zum Großmarschall des Palastes

ernannt, blieb er von da ab stets in dessen nächster Umgebung und hatte als sein erklärter Liebling oft Gelegenheit, durch ruhige Mäßigung und die Bestimmtheit, mit der er, ohne den Machthaber zu verletzen, beschreiben seine Ansicht verfocht, einen vortheilhaften Einfluß auf denselben auszuüben und wenigstens die ersten Zornausbrüche seines rachsüchtigen ächt italienischen Charakters zu mäßigen. Bei Ausbruch des dritten Coalitionskrieges ward er nach Berlin gesendet, um wegen eines Bündnisses zu unterhandeln. Die gleichzeitige grobe Mißachtung, die der Berliner Hof durch die von D. lebhaft gemißbilligte Verletzung des ansbachschen Gebiets erfuhr, machte natürlich jede Annäherung unmöglich und D. traf kurz vor der Austerlitzer Schlacht im französischen Hauptquartier ein und übernahm an des verwundeten Dubinot Stelle den Befehl über dessen Division. Nach der Doppelschlacht von Jena-Auerstädt schloß er den Frieden und das Bündniß mit Sachsen und vermittelte nach der Schlacht von Friedland im Juni 1807 den Waffenstillstand, dem der Friede von Tilsit folgte. Auch in dieser Zeit rieth D. seinem Herrn fortwährend zur Mäßigung, da seine Hochachtung vor dem preussischen Königspaare durch die Würde, mit welcher dasselbe sein Unglück trug, sich zu wahrer Verehrung gesteigert hatte; bei dem blinden Haß des corssischen Machthabers aber vergebens. Nach dem Frieden zum Herzog von Friaul erhoben, begleitete er den Kaiser fortwährend sowohl 1809 nach Deutschland, wie 1812 nach Rußland und kehrte auch mit diesem wie Caulaincourt am 18. December 1812 flüchtig nach Paris zurück, worauf er mit der Reorganisation der Gardien beauftragt wurde. Bei der Verfolgung der Allirten nach der Schlacht von Waagen ward er, unmittelbar hinter Napoleon reitend, auf der Höhe von Markersdorf am 22. Mai Nachmittags zugleich mit dem General Kirchner durch eine Kanonenkugel, die den Unterleib aufriß, tödtlich verwundet. Napoleon, tief erschüttert, befahl sofort, die Verfolgung abzubrechen, das Vivouac wurde aufgeschlagen und die geschicktesten Aerzte versuchten vergeblich alle Mittel, um den Freund des Imperators zu retten, aber vergeblich; nach zwölf Stunden verschied er unter den wüthendsten Schmerzen und empfahl sterbend seine unmündige Tochter dem kaiserlichen Freunde, der ihr auch in seinem Testamente eine Dotation aussetzte. — Mit ihm, der die ungetheilte Hochachtung von Freund und Feind in's Grab nahm, scheint auch der letzte gute Genius Napoleon's von ihm gewichen zu sein.

Dürrenberg s. Salinen.

Durst (lat. sitis) ist ein allen Thieren mit dem Menschen gemeinschaftliches Bedürfnis, die dem Körper auf irgend welche Weise entzogenen Stoffe durch Flüssigkeiten zu ersetzen, welches jedoch in vielen Thierarten viel seltener als bei Menschen und Hausthieren empfunden und befriedigt wird, ja bei manchen vom Hunger kaum wesentlich getrennt zu sein scheint. Bei den Vögeln ist wenig Verlangen nach Flüssigkeiten bemerkbar, Raubthiere befriedigen ihren Durst meist mit dem Blute erlegter Thiere (daß sie Wasser gänzlich verschmähen, gehört wohl in das Reich der Fabeln), und Thiere, welche in Wüsten lange leben zu können geeignet sind, können zwar längere Zeit (das Kameel z. B. acht Tage hindurch) ohne Nachtheil dürsten, viele Wochen hindurch aber nur dann, wenn sie, wie sie pflegen, ungeheure Quantitäten Wasser zu sich genommen haben, welche sie in den zelligen Seitenwänden des Panzen (einer Abtheilung ihres vierfachen Magens) aufbewahren können. Uebrigens kann bei Menschen und Thieren der Durst durch reichliche Pflanzennahrungen beschwichtigt, durch manche Krankheiten enorm lange vermieden, durch andere hingegen sehr gesteigert werden. Das Gefühl des Durstes bietet nicht, wie das des Hungers, verschiedene Färbungen (zwischen Appetit, der eine Auswahl unter den Nahrungsmitteln gestattet, und Hunger, dem jedwedes Genießbare gleich ist), sondern das Verlangen nach Flüssigkeiten will — einmal aufgetreten — nur schlechthin befriedigt sein, und steigert sich, je länger diese Befriedigung unterbleibt, zu immer unerträglicherer Qual. Dertlich meldet der Durst sich an durch eine unbehagliche im Schlunde entstehende Wärme, welche die inneren Theile der Mundhöhle gleichsam austrocknet, Schlundkopf, Zunge und Lippen aber durch Blutüberfüllung der Capillargefäße auch merklich röthet. Alle Absonderungen des Mundes — auch die respiratorischen — werden sparsamer, der Speichel zähe und klebrig, endlich cessiren sie gänzlich. Während die Lippen mit einem festen Häutchen, das

sich in Schuppen abblät, überzogen werden, wird die Zunge nur mühsam noch bewegt, sie scheint am Gaumen zu kleben; dadurch werden die Sprachbewegungen gehindert, die Stimme wird rau, heiser, fast klanglos. Weiterhin erscheint auch die Haut trocken und heiß, der Puls wird frequent, das Gesicht geröthet, der sparsam abgefonderte Harn roth und feurig, der Athem aber feucht und fliegt, als solle dem Leiden wenigstens durch neue, frische und beschleunigte Luftzufuhr Erleichterung geboten werden. Kann der Durst auch jetzt noch nicht befriedigt werden, so überfällt den Gequälten unerträgliche Angst, die Angst steigert sich zu Furibunden, Delirien, und ein martervoller Tod endet endlich die traurige Scene. Wie so vielfach in der Physiologie die Fragen über die letzten, unmittelbaren Ursachen noch durch Hypothesen beantwortet werden, so auch hier. Welches ist die unmittelbare Ursache der Durstempfindung, wo ist deren eigentlicher Sitz? Es ist kein Mangel an hypothetischen Antworten hierauf. Dumas meint, die Blutgefäße geräthen in eine rheumatische Entzündung, und der dieselbe begleitende Reiz erzeuge das Durstgefühl, welches somit also von dem Organismus in seiner Totalität vermittelt würde. Bichat ist der Ansicht, der Durst entsände durch Mangel des wässrigen Theiles im Blute, und unterstützt dieselbe mit der Bemerkung, daß — weil die nicht besondere Nahrungsmittel enthaltenden, im Durste eingeführten Getränke von den auffaugenden Gefäßen weder verändert, noch an und für sich befaßt der körperlichen Ernährung verwendet würden — sie nur zur Verdünnung des Blutes dienten, wie man ja auch erfahrungsgemäß den Durst durch Einspritzen von Wasser in eine Vene löschen könne. Bei alledem ist freilich noch immer nicht abzusehen, warum dann diese ganz allgemeine Ursache jene örtlichen Einwirkungen nur eben auf den Schlundkopf deponire? Dieselbe Unsicherheit herrschte über den Sitz des Durstes; dies sollte der Schlundkopf sein, und bei mäßigem Durste reicht allerdings Bewegung desselben aus. Ist derselbe aber schon stärker geworden, so kehrt er sich auch nicht mehr an diese Bewegung, es muß Getränk bis in den Magen hinunter gelangen, daher machte man den Magen zum zweiten Sitzplatze des Durstes. Dazu wollte aber wieder nicht recht stimmen, daß viele andere Allgemeinwirkungen auf den Organismus, Gemüthsberuhigung, Bäder, narkotische Mittel, z. B. Tabak, Opium, selbst Aderlässe den Durst zunächst beschwichtigen, ohne Rücksicht auf Schlundkopf und Magen zu nehmen. Nun warf man wissenschaftlichen Verdacht auf den Nerven einfluß, namentlich auf den Nervus vagus (Lungenmagennerv, zehntes Gehirn-Nervenpaar), da man bemerkt zu haben glaubte, daß nach Durchschneidung desselben das Gefühl des Hungers fehlen soll, welches ja auch bei Geisteskranken so oft vermisst wird. Die neueste Physiologie (Budge) erklärt die Sache folgendermaßen: „Die Gefühlsfasern (denn jeder Nerv setzt sich aus Gefühl- und Bewegungs-Nervenfäsern zusammen) fühlen in den Muskeln den Grad ihrer Zusammenziehung und rufen den Trieb nach Bewegung oder nach Ruhe hervor; die Gefühlsfasern des Nervus vagus, welche im Herzen verbreitet und vom Blute bespült sind, fühlen den Zustand des Blutes, ob dasselbe zu dick oder zu wässrig ist, und erzeugen wahrscheinlich den Trieb des Durstes und Hungers: die Gefühlsfasern der Zahnpulpen fühlen die Stärke des Widerstandes, den die Kaumuskel zu leisten haben, um mehr oder minder feste Körper zu verkleinern, und hiernach wird mehr oder weniger Kraft zum Beißen verwendet u. s. w. Das Gefühl der Behaglichkeit, Unbehaglichkeit, der Kraft, der Widerstandsfähigkeit u. s. w., so wie viele Gemüths-Affecte, als Aengstlichkeit u. s. w. haben ihren letzten Grund im Zustande der Gefühlsfasern.“ Diese Erklärungsweise hat freilich viel Ansprechendes; wir fühlen und nicht gar zu verlassen auf der Lustigkeit rein hypothetischer Möglichkeiten, und den Gefühlsfasern im Nervengeflechte wird eine Thätigkeit vindicirt, welche wir mit Berücksichtigung anderer Analogieen im Nervengebiete für wohl begründet halten dürfen. Wie indessen — die Wahrheit dieser Erklärungsweise von Budge vorausgesetzt — auch so die örtlichen, gerade im Schlundkopfe vorwiegenden localen Erscheinungen der Hyperämie zu Stande kommen sollen, ist Schreiber dieses nicht klarer geworden als bei der Bichatschen Hypothese. Absolute Entziehung aller Flüssigkeiten kann nicht so lange ertragen werden, als die von Nahrungsmitteln. Geheizt wird der Durst durch alle stärkeren Säteverluste, Aufenthalt in trockner, warmer Luft, durch Salzgenuß &c.; gemindert durch feuchte Luft, Bähungen der Haut, Bäder &c. Zu seiner völligen Löschung

genügt reines Wasser; befruchtigender ist kohlenstoffhaltiges, überhaupt säuerliches Getränk, auch geistiges, weil es gleichzeitig auch noch Hebung der Kräfte bewirkt.

Durutte (Joseph François, Graf), geb. den 14. Juli 1767, diente in den Heeren der französischen Republik und wurde 1803 zum Divisionsgeneral befördert. Als solcher befehligte er in allen folgenden Feldzügen bis 1814 und zeichnete sich bei Kallisch, Waugen, Großbeeren und besonders bei Dennewitz aus. Im Jahre 1814 entsetzte er Thionville und vertheidigte Metz. Von Ludwig XVIII. wurde er zum Befehlshaber der dritten Militär-Division zu Metz ernannt. Während der hundert Tage führte er wieder eine Division und zeichnete sich bei Belle-Alliance aus. Nach dem Sturze des Kaisers zog er sich in die Einsamkeit zurück.

Duschán (Stephan), Jar von Serbien, nannte sich auch Nemanjitsch IX., weil er aus dem Hause Nemanja stammte, das 1192 zur Herrschaft gelangte. Er regierte von 1336—56 und zählt als Regent, Gesetzgeber und Heerführer zu den berühmtesten Männern des älteren Serbiens und darüber hinaus. Er folgte der Politik seiner Vorgänger, indem er immer der Partei im griechischen Reiche sich angeschlossen, welche dem Hofe gegenüberstand, half daher auch dem Prätendenten Johann Kantakuzenos 1341 auf den griechischen Thron und ließ sich dafür wichtige Städte und Ländertheile von ihm abtreten. Bald hiernach in Zwist mit diesem gerathen, eroberte er Mazedonien, schlug die vom Kaiser aus Kleinasien zu Hilfe gerufenen osmanischen Türken, darauf auch die Ungarn unter Ludwig I., eroberte Belgrad und stellte Bosnien, das einen eigenen Ban hatte, unter seine Verwaltung. Nachdem alsdann die Republik Ragusa ihn 1347 als Schutzherrn anerkannt, er auch einen großen Theil Albaniens und das ganze romanische Gebiet bis nach Bulgarien hin sich unterworfen hatte, nahm er, im Besitze so bedeutender Macht, den Titel eines Jaren an und nannte sich „Kaiser der Romäer“. Die Geistlichkeit seines Reiches machte er dadurch von sich abhängig, daß er dieselbe bewog, auf einer Synode zu Pherá sich einen besonderen Patriarchen zum Oberhaupte zu wählen. Aber auch Ackerbau, Bergbau und Handel gediehen unter seiner Herrschaft; und eine bedeutende Zahl von Kirchen, Klöstern, Schließern und Festen entstand durch die Hand einheimischer Werkmeister. Selbst in der weltlichen Literatur und dem Volksgefange, welche der Bearbeitung von Kirchenbüchern und Kirchengesängen sich angeschlossen, traten aner kennenswerthe Lebensäußerungen zu Tage. Auch ein von D. hinterlassenes Gesetzbuch giebt nicht nur Aufschluß über den innern Zustand seines, freilich nur kurze Zeit bestandenen Reiches, sondern bildet auch die Grundlage und Hauptquelle des national-slawischen Rechtes.

Düsseldorf. Diese, an der Mündung der Düssel in den Rhein gelegene, Ende 1858 36,397 Einwohner zählende, bis 1288 noch nach dem benachbarten Bilk eingepfarrte, ehemalige Hauptstadt der alten Grafen von Berg, dann Residenz der Herzoge von Jülich und Berg, darauf Hauptstadt des von Napoleon errichteten Großherzogthums Berg, das Anfangs seinem Neffen, dem jetzigen Machthaber in Frankreich, in der Folge seinem Schwager Murat, nachmaligem Könige von Neapel, überwiesen war, jetzt Sitz einer preussischen Regierung, eines Landes- und Friedensgerichts, eines Handels- und Gewerbegerichts u., ist mit Koblenz unter allen Städten am Rhein die schönste und regelmäßigst gebaute Stadt. Nach Bilk zu, wo sich die von Benzenberg gegründete und von diesem Gelehrten der Stadt D. mit einem Capitale zur Unterhaltung des Astronomen, der Instrumente und Gebäude testamentarisch vermachte Sternwarte ¹⁾ befindet, erweitert sie sich immer mehr (besonders die Karlsstadt) und zeichnet sich nicht allein durch die Gewerthätigkeit und den sehr bedeutenden Handel, verbunden mit Schifffahrt, der betriebsamen Einwohner aus, sondern hat auch im engern Kreise der Kunstwelt einen sehr berühmten Namen durch die hier 1777 von dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, dem damaligen Landesherren, gestiftete und 1820 von der preussischen Regierung erneuerte Maler-Akademie, die unter Wilhelm v. Schadow's Leitung eine eigene Schule durch Cornelius' preiswürdiges Verdienst gegründet hat. Sie hat ihre Räume im Schlosse,

¹⁾ Deren jetziger Director, Luther, in neuerer Zeit durch mehrere auf derselben gemachte astronomische Entdeckungen einen großen Ruf erlangt hat.

das bei der Belagerung durch die Franzosen, 1794, als D. noch eine Festung war, zum Theil zerstört worden ist. Hier war auch die Gallerie aufgestellt, welche aus kostbaren Gemälden der großen Meister Rubens, van Dyck, van der Werff, Raphael, Giulio Romano, Tizian u. A. mit vortrefflichen Bildwerken in Marmor und Gipsabgüssen, Copieen der berühmtesten Bildsäulen in Rom und Florenz bestand, die aber dem Lande, dem Großherzogthum Berg, 1805 entfremdet wurde, indem sie nach München wanderte, wo man sie jetzt bewundert; nur einige, weniger bedeutende Gemälde blieben zurück, unter anderen eine Himmelfahrt der Maria, auf Holz gemalt, entweder von Rubens oder Cignani. Diese Gallerie hat in der Geschichte der Entwicklung des Christenthums eine hohe Bedeutung, denn in ihr war es, wo Graf Zinzendorf bei der Betrachtung eines Coraggio den Gedanken zur Stiftung der Brüdergemeinde faßte. Die Akademie besitzt einen großen Schatz in der mehr wie 14,500 Nummern umfassenden Sammlung von Originalskizzen und Handzeichnungen der größten Meister aller Schulen, sodann auch eine Kupferstich-Sammlung, die aus 23,500 Nummern besteht, und eine Collection von Aquarellen, welche die classischen Gemälde Italiens darstellen. In naher Beziehung zur Maler-Akademie stehen der hiesige Kunstverein für Rheinland-Westfalen, der zur Beförderung der Kunst nicht wenig beigetragen hat und alljährlich Ausstellungen veranstaltet, und die Künstlergesellschaft Malkasten, welche, 1848 gegründet, die Künstler zu heiteren und ernstlichen Zwecken vereinigt und durch Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, namentlich der Frühlingsfeste und der damit verbundenen Maskenaufzüge, auf das gesellige Leben der Stadt einen großen Einfluß ausübt. Außer den schönen Künsten, unter denen die Musik sehr gepflegt und geübt wird, blühen auch die Wissenschaften und die Literatur fortwährend an dem Geburtsorte der beiden Jacobi's (Joh. Georg und Friedr. Heinrich), Schenk's, Heine's, Wernhagen's, Cornelius's, Wilh. Camphausen's und der beiden Hef (Heinr. und Peter)¹⁾, da wo Zimmermann († 1841) lebte. Die Stadt hat eine öffentliche Bibliothek von 50,000 Bänden und 15 Buchhandlungen, pflegen den literarischen Sinn, der in einem Gymnasium, einer Realschule, der Herchenbach'schen Privaterziehungsanstalt, einer Handelsschule und mehreren Bürgerschulen seine Pflanzstätten und in geselligen Vereinen seine Beförderer hat. In der Andreas-Pfarr- oder früheren Hof- und Jesuiten-Kirche bemerkt man die Grabmäler des Kurfürsten Johann Wilhelm und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, so wie ihren neueren Schmuck an Altar- und Frescobildern von Hüner, Deger und Rüdke; in der St. Lambertus-Kirche, schon im 7. Jahrhundert eine Kapelle und 1288 zu einer Collegiatkirche erweitert, das Grabmal des Herzogs Wilhelm IV. von Berg und seiner Familie, hinter dem Hochaltar das Bild des Kirchenpatrons auf Goldgrund von Achenbach; in der Maximilians-Kirche ein großes Frescogemälde von Settegast, die Kreuzigung darstellend, und endlich auf dem Marktplatz das eherner Reiterstandbild des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, von Grupello. Die Festungswerke sind abgetragen und ihr Raum zu schönen Promenaden und Gartenanlagen benutzt worden, an die sich der Hopfgarten, ein großer reizender Park, mit dem Jägerhof, der Residenz des Prinzen Friedrich von Preußen, anschließt. Ein sehr gutes Theater sorgt für die geistige Unterhaltung. Der heitere Charakter der Stadt entspricht dem geselligen Leben und Treiben der Bewohner, deren Zahl durch die Niederlassung reicher Privatleute in den neuen Stadttheilen in jüngster Zeit einen großen Zuwachs erhalten hat. Für Kunst-, Natur- und materielle Genüsse ist in reichem Maße gesorgt. Dem öffentlichen Vergnügen dient die Holzheimer Saide, wo alljährlich ein Pferderennen und Schützenfest gehalten wird, der Geisler'sche und Becker'sche Garten, der Ananasberg im Hopfgarten u. a. m., so wie das Dorf Düsseldorf, wo sich die vom Grafen von der Rede-Wolmarstein 1819 gegründete Rettungs- und Erziehungsanstalt für arme, stülplich verwahrloste Kinder, mit der eine Buchhandlung verbunden ist, befindet. Eine historische Berühmtheit hat der Jacobi'sche Garten, so benannt von dem Philosophen Friedrich Jacobi, dessen Gastfreundschaft dort vielen berühmten Männern seiner Zeit, als Goethe, Wieland, Herder und Anderen, einen an-

¹⁾ Auch ist in D. der Theologe Winterim und der Graf Hompesch, der letzte Großmeister des Malteserordens, geboren.

genehmen Aufenthalt gewährte; der Garten soll jetzt mittels eines Capitals, das eine Lotterie von Gemälden Düsselborfer Künstler ergiebt, erkanden werden.

Dutens (Louis), den 15. Januar 1730 in einer protestantischen Familie zu Tours geboren, gestorben den 23. Mai 1812 zu London als britischer Historiograph, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in London und der Inschriften in Paris, fing seine schriftstellerische Laufbahn mit dem Dichten von Trauerspielen an, die aber seinen Ruf nicht begründen konnten. Als eine seiner Schwestern, ein Kind von zwölf Jahren, mit Gewalt in ein Kloster gesteckt worden war, verließ er sein Vaterland und ging nach England, um dort eine Anstellung zu finden. Obgleich dem Lord Chatham empfohlen, mußte er Hauslehrer in dem Hause eines reichen Engländers werden, von dem D. selbst noch Unterricht erhielt und in kurzer Zeit mehrere lebende und todt Sprachen gründlich erlernte. Nach dem Tode seines Zögling's wurde ihm der Unterricht der taubstummen Schwester übertragen; diese verlebte sich in D., und er verließ das Haus. Darauf ging er im Jahre 1758 als Gesandtschaftssecretär Mackenzie's, eines Bruders Mylord Bute's, nach Turin und vertrat sogar längere Zeit dessen Stelle. Hier machte er die Bekanntschaft Casanova's, dessen wüthes Leben er in seinen Memoiren schildert, und mehrerer junger Engländer, die um jene Zeit in Turin ihre cavalierrmäßige Ausbildung vollendeten, lebte in einem sehr zutraulichen Verhältnisse mit dem gewandten Franzosen Claude François de Chauvelin und war der Freund der geistreichen Gräfin Boufflers. Im Mai 1762 aus Turin abberufen, vermittelte ihm Casanova eine Verbindung mit einem Repräsentanten der glanzvollsten englischen Aristokratie, welcher D. später innig befreundet wurde, mit dem Herzog von Northumberland, der ihm eine reiche Würde verschaffte. Seitdem bereiste er den größten Theil von Europa und machte die persönliche Bekanntschaft fast aller bedeutenden Gelehrten; bei seinem Aufenthalte im glanzvollen Badeorte Aachen wurde er durch nichts in dem Grade angezogen, als durch den berühmten Freiherrn von Trend. 1769 zur Zeit des Conclaves nach Clemens XIII. war er in Neapels glänzendsten Kreisen. Sein beständiger Umgang mit Personen aus den höchsten Ständen gab ihm eine Gewandtheit des Tons, die er auch in seine zahlreichen Schriften übertrug. Von ihm besitzen wir die erste Ausgabe von Leibniz's Werken (6 Bde., 1769, 4.), mit einem beachtungswerthen Vorwort zur mathematischen Abtheilung derselben; mehrere Abhandlungen über alte Münzen, über den Brennpiegel des Archimedes, über Edelsteine u. s. w. Sein gelesenstes Werk waren die „Mémoires d'un voyageur qui se repose“ (3 Bde., Paris 1806, übersetzt von J. F. Meyer, „Lebensbeschreibung oder Memoiren eines Reisenden, der ausruht“, Amsterdam 1807).

Dux s. Herzog.

Dwernicki, geb. 1775 zu Ballin im Kreise Kaminiac in Podolien, diente in der polnischen Legion für Frankreich und machte 1809 mit einer Schaar freiwilliger Reiter, die er selbst ausgerüstet hatte, den Feldzug Joseph Boniatowski's in Galizien mit. 1812 kämpfte er in Rußland und zeichnete sich namentlich als Parteigänger aus. 1814 wurde er Oberst und Offizier der Ehrenlegion. Später trat er in das russisch-polnische Heer und wurde Brigadegeneral. Als die Revolution von 1830 ausgebrochen war, zeigte er sich besonders thätig. Schon im Februar 1831 hatte er ein Armeecorps organisiert und erfocht am 14. d. M. bei Storzek den ersten Sieg der Polen über die Russen unter General Geismar und zwang am 19. durch ein glückliches Gefecht mit der russischen Avantgarde unter dem Fürsten Adam von Württemberg das Corps des General Kreuz, über die Weichsel zurückzugehen. Nach der Schlacht bei Grochow wurde D. nach Wolhynien geschickt, um daselbst einen Aufstand hervorzurufen. Er wurde dort jedoch sehr kalt aufgenommen und wandte sich daher nach Podolien. Mehrere russische Armeecorps stellten sich ihm entgegen und zwangen ihn, auf österreichischem Gebiete Schutz zu suchen. Sein Corps wurde entwaffnet und er durfte nicht nach Polen zurückkehren. Er lebte lange in Laibach und ging im Sommer 1832 nach Frankreich und von da nach England, 1848 ließ er sich in Lemberg nieder.

Dwina, eigentlich nördliche D. im Unterschied von der südlichen oder Duna, entsteht aus der Vereinigung der östlichen Byschegda (wie diese wieder aus Wym und Chsola, zwischen den Gebieten der Petschora und Kama) und der westlichen erst

mit der Kubina (aus dem See gleichen Namens), dann mit dem Zug vereinigten Suchona, worauf der vereinigte Strom noch von Westen die Waga, von Osten die Pinega empfängt und rechts im Nesen, links im Omega begleitende Weisklässe hat. Sie ergießt sich in das Weiße Meer in fünf Hauptmündungsarmen, von denen der östlichste der tiefste und schiffbarste, allein durch eine Barre geschlossen ist, über welche Kriegsschiffe nur mittels der Fluth gelangen können. Die Suchona und Wyttschegda, beide von ungefähr gleicher Länge und Bildung, fließen sich in einem und demselben, von SW. nach NO. streichenden Allignment einander entgegen, welches die Sehne eines Bogens bildet, den die Stromrinnen der Kama und der Wolga nebst der Schekfna beschreiben, so daß es nur einer geringen künstlichen Nachhülfe bedürfte, um auf zweifachen Wege eine Wasserinne herzustellen, wodurch Kaspi- und Weißes Meer in eine solche directe Verbindung gesetzt werden, daß diese von Astrachan und Kasan — einerseits über Perm, andererseits über Jaroslaw — ununterbrochen beschißt werden kann. Der Wasserreichthum der D., deren Gebiet 6650 Q.-M. beträgt, bei einem Laufe von 316 Meilen und 95 Meilen Quellabstand, ist wegen der morastigen, waldbreichen Umgebung ihrer Quell- und Nebenflüsse ungemein groß, und zwar zu allen Jahreszeiten, obwohl vom November bis zum März starker Frost den Strom mit Eis bedeckt. Ihre Mündungsstadt ist das berühmte Archangel an der Grenze der Polarzone; am Zusammenfluß der Suchona und des Zug liegt Ustjug Weliki, an der Wologda, dem kleinen Nebenfluß der Suchona, die gleichnamige Gouvernementsstadt.

Dyck (Anton van), nach Rubens der bedeutendste Meister der Brabanter Malerschule, war 1599 zu Antwerpen geboren. Der Sohn eines Glasmalers und einer Landschaftsmalerin, ließ D. die Eltern schon früh auf sein nicht gewöhnliches Kunsttalent aufmerksam werden, dessen Ausbildung zu übernehmen kein Geringeres als der damals berühmteste Maler, Rubens, geeignet schien. Der Schüler zeigte sich bald eines solchen Meisters würdig; dieser übertrug ihm die Vollendung von Arbeiten, die er selbst begonnen, und führte Gemälde aus, die der Schüler entworfen. Da in Folge eines derartigen Wechselverhältnisses Gerüchte entstanden, als rühre ein großer Theil der Rubens'schen Werke von D. her, so sah sich dieser genöthigt, den Meister zu verlassen, für den er jedoch stets die innigste Verehrung bewahrte. Auf Veranlassung des Grafen von Arundel aus England, jenes Beschüßers der Künste und Sammlers von Kunstwerken, von dem die „Arundel Marbles“ in Oxford stammen, und den Rubens einmal den „Evangelisten der Kunstwelt“ nannte, begab sich D., der damals schon, besonders im Fache der Portraitmalerei, berühmt war, im Winter 1620 nach London. Doch bereits im folgenden Jahre finden wir ihn in Italien, zunächst in Venedig, wo er die schönen Bildnisse Tizian's und Paul Veronese's studirte, dann in Genua, wo er eine Menge Portraits für die dortige Aristokratie ausführte, endlich in Rom, wo er, vom Cardinal Bentivoglio in dessen Pallast freundlich aufgenommen, seine künstlerische Thätigkeit von der höheren Gesellschaft vielfach in Anspruch genommen sah. Nach beinahe sechsjähriger Abwesenheit von der Heimath kehrte er dahin, ausgerüstet mit ausgebreiteter Kunstkenntniß, mit verfeinertem Geschmack und mit erhöhter Geschicklichkeit in der Führung des Pinsels, zurück. Eine außerordentliche Menge von Arbeiten, sowohl in der Portrait- als auch in der historischen und religiösen Malerei bezeichnet den nun folgenden Zeitraum seines heimatlichen Aufenthalts, den er 1632 gegen einen festen Wohnsitz in London vertauschte, wo ihm mehrere seiner zuvor hingekommenen Bilder eine glänzende Aufnahme vorbereitet hatten. D. erhielt den Titel eines Hofmalers Ihrer Majestäten; der König Karl I. machte ihn zum Bathritter, schenkte ihm sein in Diamanten gefaßtes Bildniß, bewilligte ihm eine feste Jahrespension, freie Wohnung und bestimmten Preis für jedes seiner Werke. Er besuchte ihn oft bei der Arbeit, ließ sich und die Mitglieder seiner Familie von ihm mehrfach portraittren und überschüttete ihn mit königlichen Gnadenbezeugungen. Der Hof folgte dem Beispiele und die Großen wetteiferten, dem Künstler gefällig zu sein. Unter solchen Umständen hätte D. bald zu einem reichen Manne werden müssen, hätte nicht eine doppelte Neigung Alles wieder verschlungen, was er erworben: sein Hang zur Alchymie und zu einem übertriebenen Aufwande. Dazu kam allerdings, daß die Pensionen

nicht pünktlich gezahlt wurden, ja, daß sie ganz im Rückstande und königliche Zahlungsbefehle unerfüllt blieben: schon waren die unglücklichen Zeiten des Königs angebrochen und die Geldnoth groß. D.'s Wunsch, für die Wände des Bankettsaales in Whitehall, dessen Decken Bilder von Rubens schmücken, Darstellungen aus der Geschichte des Hofenbandordens zu malen, ging, wahrscheinlich auch der pecuniären Verlegenheiten wegen, nicht in Erfüllung. Mithuthig begab er sich 1640 nach Paris, wo er mit der damals beabsichtigten Ausschmückung der Gallerie des Louvre beauftragt zu werden hoffte; aber schon war Nicolas Poussin zu diesem Zwecke nach Frankreich herufen. D. kehrte nach England zurück, wo nun die traurigen politischen Ereignisse ihn in Haus und Werkstatt auffuchten. Im März 1641 ward die köntgl. Familie zerstreut, im Mai fiel Strafford's, seines Gönners, Haupt. Am 9. December starb der Künstler, 42 Jahre alt. Er wurde im Chor der (alten) Paulskirche beigesetzt, nahe dem Grabmale John's von Gaunt, des Vaters König Heinrich's IV. — Die überaus große Anzahl von Bildnißstücken, so wie von christlichen und mythologischen Gemälden, welche von D. in den Niederlanden und Belgien, in England (London, Windsor und in vielen Landbesitzungen), Italien, Frankreich und Deutschland (hier besonders in Wien, Dresden, München und Berlin) angetroffen werden, sind ein Beweis, mit welcher Leichtigkeit und Emsigkeit er gearbeitet hat. In seinen früheren Bildern folgte D. der gewaltsamen oft prunkhaften Art seines Meisters, aber seit seiner Trennung von Rubens galt es ihm weniger, die enorme Kenntniß der menschlichen Gestalt, die dieser besaß, zu erreichen; vielmehr suchte er ein tieferes Verständniß des menschlichen Antlitzes und er gelangte durch unausgefehtes Bildnißmalen dahin, die verborgensten Züge zu erkennen und wiederzugeben, wie kaum ein Anderer. Seine Portraits sind anmuthig und wahr, mit einem leichten, zwar Kühnen, aber doch auch bescheidenen Pinsel gemalt; seine Köpfe, vornehmlich aber seine Hände sind schön, die Stellungen zweckmäßig gewählt, die Gewänder ungezwungen und geschmackvoll geworfen; das Fleisch voll Blut und Leben, das Colorit wahrer als die Färbung seines Lehrers. Auf das Hellbunkel aber und auf die Widerscheine verstanden sich Wenige so meisterhaft wie D. Seine historischen Gemälde behandeln nur einen kleinen Kreis von Darstellungen; es ist hauptsächlich jener schon von der altbrabantischen Schule so oft und gern behandelte Gegenstand: der todte Christus, umgeben von den trauernden Seinen; auch malte D. sehr viele Sekreuzigte und heilige Sebastiane. Seine Gestalten haben ein tiefes Pathos, aber sie streifen nicht selten an's Theatralische. Sie gewinnen an geistigem, schmerzlichem oder lieblichem Ausdruck dadurch, daß ihre Form weniger voll, ihre Färbung weniger geröthet, ihr ganzes Wesen weniger sinnlich gehalten ist. Während Rubens schon in Form und Färbung der Gestalten reichliche Fülle und Kraft legte, sparte D. Kraft und Feuer für den Ausdruck des wesentlichen Moments, wobei er jedoch nicht selten diesen uns tiefer, als es für die Gestalten natürlich scheint, empfinden läßt, so daß sie fast das Gefühl einer Abständigkeit des Künstlers geben. Zu seinen berühmtesten Gemälden gehört die (durch den Stich mehrfach vervielfältigte) Grablegung im Museum zu Antwerpen; am bekanntesten sind seine Portraits Karl's I. von England und der Mitglieder der köntgl. Familie. In Paris findet sich ein Portrait D.'s, von ihm selbst gemalt; es ist ein Brustbild; der Körper im Profil; das Gesicht über die linke Schulter zum Beschauen hinausblühend: geistreich scharfe Züge, künstlerisch vornehm; das starke, weiche Haar aus der Stirn geworfen, die Stirn selbst höchst klar und rein gebildet, ganz in jener charakteristischen Art, welche der Schädel des Künstlers, der in Goethe's Sammlung zu Weimar bewahrt wird, zeigt; über den starken Augenbrauen jedoch hin und wieder ein leises Zucken, das Zeugniß einer leidenschaftlichen Beweglichkeit des Geistes, die sich auch im Moment der Ruhe nicht verläugnet. Es existirt ein guter Kupferstich dieses Bildes, von E. Mandel in Berlin, der ein Pendant zu dem bekanntesten Forster'schen Stich nach Raphael's Selbstportrait in der Gallerie zu Florenz bildet. In Raphael's Portrait sieht man die Einfachheit, die schlichte geistige Ruhe der mittelalterlichen Zeit in ihrer holdesten Erscheinung; in D.'s Portrait dagegen tritt der Geist der modernen Zeit, mit seiner individuellen Berechtigung, mit seinen individuellen Freuden und Schmerzen, sprechend hervor. Beide Bilder be-

zeichnen zugleich die beiden großen Wendepunkte in der Blütenperiode der Kunst des christlichen Zeitalters. — Nachrichten über D., seine Lebensverhältnisse und Werke hat zuletzt William H. Carpenter in einer Schrift zusammengestellt, zu der ihm die königlichen Archive und öffentlichen Sammlungen Englands das Material geliefert. (Mémoires et documents inédits sur Antoine van Dyck, P. P. Rubens et autres artistes contemporains, publiés par William H. Carpenter, traduit de l'Anglais par L. Hymans. Anvers 1845.)

Dyhn oder Dyherrn. Dieses Geschlecht erscheint urkundlich schon im 13. Jahrhundert in Schlessen unter dem Namen „Der, Dyr und Dyr“ und ist in die Turnierbücher aus dem 11. und 12. Jahrhundert unter dem Namen „Dern“ eingezeichnet. Ursprünglich mochte es aus Sachsen stammen und hat Wappenverwandte in den Geschlechtern Langenau, Ghila und Czindalski. Es theilte sich frühzeitig in zwei Hauptlinien: in die Slogauische und in die Delsische. Die erstere stiftete Peter von D. um das Jahr 1334, und dieselbe trennte sich in die Häuser Herzogswalde, Gabel, Gleinig, Streitelisdorf, Köllinichen, Liebichen, Hänichen, Tarpn und Märzdorf. Die Delsische Linie, welche auch unter dem Namen der Linie von Schönau aufgeführt wird, gründete Georg von D. um das Jahr 1426. Aus der ersteren Linie ward Georg Abraham auf Herzogswalde und Dyherrnfurt, Ober-Amtsanzler von Schlessen, am 12. Juli 1655 vom Kaiser Ferdinand III. in den Freiherrnstand erhoben, und aus der Delsischen Linie Friedrich von D. und Schönau, Erbherr auf Allersdorf und Distelwitz, im Jahre 1693. Des letzteren Sohn, Hans Georg Freiherr von D. und Schönau, Erbherr auf Allersdorf, Gimmel, Reesewitz u., Dels-Bernstädtischer Rath, Landeshauptmann und Kammerdirector, erhielt mit seinen Brüdern Ernst Friedrich, kaiserlichem Obersten, welcher 1706 vor Turin blieb, und Melchior Sylvius auf Glambach, k. k. Kämmerer, Reichshofrath des Fürstenthums Brieg, Landhofmeister u., im Jahre 1697 Titel und Würden eines Reichsgrafen von D. und Freiherrn zu Schönau. Johann Ernst Freiherr von D. auf Herzogswalde (geb. 1711) wurde 1739 in den böhmischen Grafenstand, und die Freiherren Max Emanuel Wilhelm auf Allersdorf, Ernst auf Reesewitz und Wilhelm Karl Wolf auf Gimmel am 31. October 1786 in den preußischen Grafenstand erhoben. Nach dem Ableben des Generals von Czetztritz auf Neuhaus bei Waldenburg fiel die Burg und Herrschaft Neuhaus an einen Zweig der Freiherren von D. auf Herzogswalde, welcher mittels Diplom vom 3. April 1782 den Namen von D.-Czetztritz und Neuhaus annahm und das Hauptbild des Czetztritz'schen Wappens mit dem seinigen vereinigte. Der letzte Besitzer dieser ansehnlichen Güter starb kinderlos, und sein Neffe, der Freiherr Julius von D., Herr auf Ober-Herzogswalde, nahm laut königlichen Anerkennungs-Diploms vom 14. August 1825 den Namen D.-Czetztritz-Neuhaus an. Der gegenwärtige Chef des gräflichen Hauses D. ist Konrad Graf von D., Freiherr von Schönau, geb. den 21. November 1802, des am 24. Januar 1842 verstorbenen Grafen Konrad Adolf, preußischen Kammerherrn und Landschafts-Directors von Schlessen, Sohn, Majoratsherr der Fideicommiss-Herrschaft Reesewitz, ¹⁾ Ehrenritter des St. Johanniter-Ordens und erbliches Mitglied des Herrenhauses. Er besuchte seit 1816 das reformirte Gymnasium in Breslau, später die Ritter-Akademie in Liegnitz, studirte auf der Universität zu Berlin und ging dann zu seiner weiteren Ausbildung nach Paris. Nach seiner Rückkehr 1830 widmete er sich der Landwirthschaft und wurde 1842 zum Generalsecretär, 1843 zum Vice-Präsidenten des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlessen gewählt. Nach seines Vaters Tode in den Besitz des Majorats gelangt, ward er 1843 von den elf berechtigten Majoratsbesitzern Schlessens auf den Landtag dieser Provinz gewählt, wo er sich durch seine liberalen Gesinnungen bemerkbar machte. Diefelben documentirte er auf den vereinigten Landtagen von 1847 und 1848, in der Nationalversammlung, in der ersten Kammer, ferner im Erfurter Unionsparlamente und in den Kammerstzungen von 1850—1852, und nahm erst im Februar 1861

¹⁾ Diese Herrschaft besteht aus den Rittergütern Galbig, Ober-Mühlwitz, Nieder-Mühlwitz und Reesewitz, und ist der Besitzer zur Theilnahme an der den Majorats- und Geschlechts-Fideicommiss-Besitzern auf Provinzial-Landtagen im Stande der Ritterschaft eingeräumten Collectiv-Stimme berechtigt.

seinen Sitz im Herrenhause ein, dessen erbliches Mitglied er seit dem 12. October 1854 ist. Als Dichter trat D. auf mit der Tragödie „Konradin's Tod“. Das alte ursprüngliche Wappen der D. besteht aus einem blauen Schilde, in dem ein silberner Balken von der oberen Rechten zur untern Linken angebracht und mit drei Rosen belegt ist. In dem gräflichen Wappen ist dieses Wappenbild bloß zum Mittel- oder Herzschilde benutzt, sonst ist das Schild noch in sechs Quartiere getheilt; nämlich in vier Hauptquartiere und in zwei kleinere, die sich über und unter dem Herzschilde befinden. Unter demselben steht man im weißen Felde den preussischen Adler und unter demselben ein Bund Pfeile mit den Spizen nach oben gekehrt im rothen Felde. In dem ersten Quartier steht ein Passionskreuz auf grünem Hügel im goldenen Felde; im zweiten ein silberner Löwe im schwarzen Felde; im dritten ein aus den Wolken kommender Arm, der ein Schwert hält, im rothen Felde und das vierte Quartier ist durch einen Spitzenschnitt getheilt und in Silber. Die linke Hälfte ist mit drei grünen Balken oder Streifen belegt. Dieses Schild ist mit fünf gekrönten Helmen besetzt. Der erste trägt den preussischen Adler, der zweite einen Pfauenschweif mit drei Pfeilen belegt, der dritte oder mittlere das Passionskreuz, der vierte einen schwarzen Adlerflügel, belegt mit dem Balken, der die drei Rosen trägt, und auf dem fünften erblickt man die sieben in ein Bund sächerartig gelegten Pfeile. Nachträglich bemerken wir noch, daß der oben erwähnte Georg Abraham, Freiherr v. D. auf Herzogswalde und Ruttlau, dem bis dahin Brzig genannten Marktleden Dyhernfurt an der Oder Namen und Stadtgerechtigkeit im Jahre 1663 verschaffte. Es wurde später der Hauptort einer Majoratsherrschaft, welche nach dem Ableben des letzten Freiherrn v. D. auf Dyhernfurt an dessen Tochter, die Gemahlin des Staatsministers Grafen Hohn, überging. Nach dem Tode des Letztern kam die Herrschaft an die Enkelin desselben, die Gräfin v. Ralsgan, vermählte Prinzessin Birou von Kurland, und gehört jetzt der Gräfin Lazareff, gebornen Prinzessin Birou von Kurland.

Dynamik s. Mechanik.

Dynast, seiner griechischen Ableitung nach eigentlich ein Mächtiger; bei den Classikern heißt Dynastia ein vielvermögender Mann, welcher durch Rang und Stand vornehmlich in politischer Hinsicht ausgezeichnet ist, besonders ein Oberherr-Regent. An den Besitz einer Herrschergewalt schließt sich die Bedeutung des Ausdrucks zunächst an; aber im engeren Sinne wird nicht jeder Herr eines Landes Dynastes genannt, sondern nur derjenige, welcher nicht bedeutend genug ist, um mit dem Titel eines Königs belegt werden zu können. Cicero (in Arle Or. XII. 12.), Cäsar (de bello Gallico III. 3.) und Cornelius Nepos (Agesilaus C. 7.) stellen die Dynasten den Königen entgegen. In dieser engeren Bedeutung bezeichnet die Latinität des Mittelalters mit Dynasten die geringeren Herren, welche über Land und Leute regierten, ihre Rechte über das Gebiet selbst in eine Landeshoheit ausbildeten und ihr Territorium als eine Herrschaft, Dynastie, behandelten. Die Grafen (Herzoge), welche in den fränkischen Zeiten bekanntlich bloße Beamte des Königs gewesen waren, verwalteten besonders seit dem XI. Jahrhundert eine wirkliche in ihrer Familie erblich gewordene Gaugrafschaft als ursprüngliches Reichthum, oder sie regierten zwar auch Grafschaften, welche jene politische Bedeutung nicht hatten, sondern nur aus einzelnen Stücken und aus einzelnen Herrschaften bestanden. Der Inbegriff dieser letzten Grafen bildete nun im Gegensatz der ersten, d. h. der Landgrafen, comites provinciales, wie sie seit dem zwölften Jahrhundert genannt werden, den Dynastensand oder die Klasse der Sempferfreien, den Stand der alten Freiherren, liberi domini, barones, auch nobiles, ebenso guter Hand Lude. Diese Ausdrücke sind aber nicht mit der Freiheit ihrer Besitzungen vom Feudalnerus in Verbindung zu bringen, sie haben vielmehr in der Freiheit des persönlichen Standes ihren Grund, welcher ihnen die Fähigkeit, auf dem Reichstag zu erscheinen, verlieh, während die wirkliche Ausübung des Rechtes bei den kleineren Dynasten sich nicht nachweisen läßt. Sie bildeten den eigentlichen Adel des Mittelalters, den wahren Herrenstand. Die Dynasten erwarben die Herrschaften mit Grafenrechten von den Besitzern der alten Gaugrafschaften oder der von diesen Letztern übrig gebliebenen Reste, sie gewannen auch von solchen geistlichen oder weltlichen Herren, ja auch vom Kaiser, die Grafenrechte für ihre, ohne diese Rechte

bisher besessenen eigenen Herrschaften. Die verschiedenen allodialen und lehnbaren Besitzungen bestanden hierbei ohne nähere Vereinigung neben einander; sie waren nur in sofern zu einem Ganzen verbunden, als sie unter einem und demselben Herrn standen. Die Dynasten nannten sich nicht mehr nach dem Gau, in welchem ihnen die Grafschaft zustand, sondern nach dem Hauptgute, mochte es Allodium oder Lehen sein, auf welchem nach der jetzigen Vorstellungswelse die Grafschaft haftete. Unsere jetzigen deutschen Fürstenthümer stammen größtentheils von solchen Dynasten ab, welche Lehen besessen haben, und Dynasten oder liberi homines heißen die Ahnherrn von beinahe allen den Häusern, welche späterhin wieder als gräfliche erscheinen. Die Macht der Dynasten wuchs, je mehr sie selbst andere Adelige als Vasallen oder Dienstleute (vassi ducis aut comitis) hatten, und durch den Besitz der Reichs- und Kirchenvogteien neue Quellen von Einkünften sich eröffneten. Nach dem funfzehnten Jahrhundert wurde das Prädicat Herr, Freiherr, ja selbst Graf auch an Personen von niederem Adel als bloßer Titel vergeben; es gab nunmehr Herren, Freiherrn, Grafen, welche von den alten Baronen und Dynasten durchaus verschieden waren, weder Landeshoheit noch Reichsfürstenschaft hatten. Um sich daher von dem niederen Adel durch einen anderen Titel zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädicat des Adels gleichfalls erhielt, welches sonst nur dem hohen Adel eigen gewesen war, nahmen die alten Dynasten nunmehr den gräflichen Titel wieder an. So fallen die Dynasten, als eine von den Fürsten und Grafen zu unterscheidende Stufe des hohen Adels, lediglich der Geschichte anheim; dieser Zeitraum geht etwa vom elften bis zum Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. Dynastie bezeichnet gegenwärtig vorzugswelse eine Herrscherfamilie, eine Reihe von Herrschern aus einem und demselben Geschlecht.

Dzialynski f. Polnische Fraction (im preuß. Abgeordnetenhaus).

Dzierzon (Johann), geb. 1811 in Lopykowitz, einem zum Domänen-Amte Kreuzburg in preussisch Schlessen gehörigen Dorfe; studirte von 1830 ab katholische Theologie in Breslau und wurde 1835 Kaplan, dann Pfarrer in Karlsmarkt bei Brieg in seiner heimatlichen Provinz. Er hat sich große Verdienste um die Naturgeschichte der Bienen und um die Bienenzucht erworben, deren neueste und naturgemäße Behandlungswelse, „der Betrieb mit beweglichen Waben“, ihm zum großen Theile die Erfindung, fast ganz die weitere Ausbildung und Verbreitung verdankt. Im Uebrigen auf den Art. Bienenzucht (Vd. IV. S. 12) verweisend, machen wir auf die seit dem Abdrucke jenes Artikels (in Jahr bei Zeiger) erschienene vermehrte und verbesserte 2. Auflage der Schrift von Ludwig Huber: „Die neue, nützlichste Bienenzucht oder der Dzierzon'sche, dessen Zweckmäßigkeit zur Honiggewinnung und zur Vermehrung der Bienen etc.“ aufmerksam, da aus derselben das Wesen der D.'schen Zuchtweise, die Beschaffenheit der von ihm construirten Stöcke und deren Vortheile gegenüber den früher üblichen Bienenwohnungen, am besten ersichtlich ist. Auch über die Zucht der italienischen Bienen, deren zunehmende Verbreitung in Deutschland ebenfalls D.'s Verdienst ist, findet man in bezeichnetem Buche vielfache Belehrung.

Dzungarei. Der Theil von Ostturkistan, der sich im Norden des Thian-Schan oder Himmelsgebirges ausdehnt, d. h. das chinesische Thian-Schan-Belu und das sich bis über den Balthasch-See ausbreitende, jetzt russische Gebiet, ist die D., ursprünglich von einer Völkerschaft mongolischen Stammes und zwar vom kalmückischen oder östlichen Zweige desselben, den Dzungaren, bewohnt, an die sich im Westen die Buruten oder Schwarzen Kirgisen und ein Theil von der großen Horde der Kirgisen anschließen. Das erobernde Auftreten der Dzungaren, welche am Il und Dsalsan nomadisirten und im 17. Jahrhundert ein Reich daselbst stifteten, das sich den Nachbarländern bis nach Tibet furchtbar machte und zu Ende jenes Jahrhunderts über Ostturkistan bis zum Ruenlün sich ausgedehnt hatte, so wie auch nordostwärts über einen Theil der Mongolei, veranlaßte die chinesischen Kaiser, als Schutzherrn von Tibet und von der Mongolei, diesem jüngsten der mongolischen Reiche ein Ende zu machen und 1765 die eigentliche D. sammt dem von den Dzungaren eroberten Ostturkistan dem chinesischen Reiche, beziehungsweise einen Theil sogar in China selbst einzuverleiben. Der Il, einer der Hauptflüsse Innerasiens, ist daher auch der größte Fluß der D., die eben so gebirgig ist, wie auch Steppen enthält und eine Anzahl Seen, unter denen der

Balkhasch, der Issyk-Kul, der Ala-Kul, der Dsalsan, der Saffyl-Kul, der Satram-Kul u. die größten sind, und zwei Vulkane, den Veschan, am Nordabhange des Thian-Schan, und den Kral-Tube, in der Mitte des Ala-Kul. Das fruchtbare und breite Ili-Thal war von den ältesten Zeiten an eine der wichtigsten Stationen der Völkerwanderung. Hier verweilten die wandernden Horden zuweilen Jahrzehnte, um, nachdem sie sich ausgeruht und neue Kräfte gesammelt, dann wieder ihren Weg südlich vom Balkhasch fortzusetzen und von da sich entweder nach Nordwesten gegen Europa oder nach Südwesten gegen Turan, Süd- und Westasien zu wenden. Diesen Weg nahmen bekanntlich die Que-Tschü und Usun vor Christi Geburt, die Mongolen im Mittelalter, die Deldsch im 17. Jahrhundert und vielleicht noch viele andere Völkerschaften der großen Völkerwanderung. Den Ili von dem Balkhasch-See aus stromaufwärts zu fahren, ist bereits vor einigen Jahren seitens der Russen versucht¹⁾, zweifelsohne dient er jetzt schon als Wasserstraße zwischen der russischen und chinesischen D., als Wasserstraße nach Innerasien. Neben den Dzungaren und den beiden andern erwähnten Völkerstämmen hat Thian-Schan-Pelu jetzt eine sehr gemischte Bevölkerung, indem die Provinz als chinesisches Deportationsland nach Zerspaltung, beziehungsweise Ausrottung der Dzungaren gebraucht wurde, und durch diese „Tschapanan“ oder Colonisten von Verbannten entstand in dem früheren Nomadenlande eine ansässige ackerbauende Bevölkerung, die sich durch einige Tadschikfamilien vermehrte. Die Militärmacht China's in dieser Grenzprovinz, dem Generalgouvernement Ili, beläuft sich auf 28,000 Mann, worunter 4000 Mann reguläre chinesische und mandchurische Truppen, der Rest irreguläre mongolische Reiterei ist. Man hört daher daselbst türkische und persische, mongolische, mandchurische und chinesische Sprache, und ebenso theilt sich die schwerlich über eine halbe Million Seelen betragende Bevölkerung zwischen Islam und Buddhismum. Durch die neuere Ausdehnung des russischen Gebiets ist die Hauptstadt Ili (der mongolische) oder Kuldscha (der türkische Name), zu denen der chinesische Name Hoi-Quan kommt, der Grenze näher gerückt; es ist eine große Stadt am Ili von 10,000 Häusern und 60—70,000 Einwohnern, größtentheils Tadschiks und Chinesen, mit Buddhatemplen und Moscheen, und eine rege Handelsstadt, deren Verkehr besonders Rindvieh und Pferde betrifft. Außerdem ist noch Kurkarauffu (chinesisch Sul-tsching-ppu) an einem dem Ili benachbarten Steppenflusse, und im Norden Tschugutschak zu nennen, am Fuße des Gebirges Tarbagatai, unter welchem Namen die Stadt ebenfalls angeführt wird. Es sind die Provinzen Ili, Kurkarauffu und Tarbagatai, die unter dem Generalgouvernement Ili stehen.

G.

Carl f. Englische Verfassung.

Ebbe und Fluth. Die Erscheinung, daß an den Küsten des Meeres und in vielen Flußmündungen in ziemlich regelmäßigen, etwa sechsständigen Perioden das Wasser steigt und fällt, bei welcher man die Periode des Fallens die *Ebbe*, diejenige des Steigens die *Fluth* nennt, war schon im Alterthum bekannt, ward aber erst durch Newton († 1727) auf Grund seiner Gravitationslehre einer theoretischen Behandlung unterzogen und als die Wirkung der Anziehungskraft des Mondes und der

¹⁾ Im Jahre 1856 beabsichtigte man die Kuldscha zu fahren, allein noch fehlte dazu die Erlaubniß der Regierung, was der Ausrücker des ersten im Balkhaschhafen erbauten Schiffes, der Kaufmann Kusnezow, in einer Zuschrift an den „Wesnik“ tief bedauert, weil „dadurch die Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Ili um ein Jahr verzögert wird.“ Da die Fortschritte der Russen in Centralasien unsere größte Aufmerksamkeit verdienen, so muß das Erscheinen von Dampfern vor einer großen Grenzstadt des östlichen China's zu einem bedeutungsvollen Ereignisse auch für den fernem Beobachter werden.

Sonne in Bezug auf die Erdoberfläche demonstirt. Bei dieser theoretischen Behandlung wird die Erde als eine ganz von Wasser bedeckte Kugel betrachtet, eine Voraussetzung, welche von der Wirklichkeit ziemlich stark abweicht und daher auch nicht zur vollständigen Aufklärung aller Eigenthümlichkeiten des Fluth- und Ebbe-Phänomens führen kann; indeß ist der Zusammenhang der erwähnten Grundursache mit den Eintrittszeiten und der Dauer der hauptsächlichsten Erscheinungen, namentlich mit der halbtägigen Periode, Tide, und mit der halbmonatlichen Periode, Springfluth genannt, dadurch zweifellos festgestellt. Es ist nämlich klar, daß eine die Erdoberfläche ganz bedeckende Flüssigkeit an der Stelle gehoben werden müsse, welche einem außerhalb befindlichen, anziehenden Körper zugekehrt, also demselben am nächsten ist; es ist ferner klar, daß dieselbe Erscheinung auch an der diametral gegenüberliegenden Stelle stattfinden müsse, weil der nähere Erdkern stärker angezogen wird, als die minder nahe, überdies dünnere Flüssigkeit, und endlich leuchtet es ein, daß an den zu beiden Seiten um 90 Grad (einen rechten Winkel) von dieser Richtung abweichenden Stellen eine Erniedrigung (Depression) der Flüssigkeit eintreten müsse. Aus diesen Sätzen würde eine genau halbtägige Periode von einem Hochwasser bis zum andern folgen, wenn der Mond in Bezug auf die um ihre Axe sich drehende Erde eine unverrückte Stellung einnähme. Da aber der Mond eine eigene Bewegung hat, so ist die Periode gleich der halben Zeit zwischen zwei Mondculminationen, d. h. = 12 Stunden 25 Min. 14 Sec., und die Tide rückt täglich um beinahe 1 Stunde vor. In gleicher Weise giebt es im Meere auch solche Schwankungen, deren Ursache die Anziehungskraft der Sonne ist, und da die gegenseitigen Stellungen von Sonne, Mond und Erde beständigen regelmäßigen Aenderungen unterliegen, so folgt, daß die vereinte Wirkung der Attraction des Mondes und der Sonne periodisch zunehmen und abnehmen müsse, je nachdem diese beiden Körper mehr oder weniger in einer geraden Richtung mit der Erde sich befinden, oder mit andern Worten, je nachdem die Mondesfluth durch die Sonnensfluth verstärkt oder geschwächt wird. Weil nun Sonne, Mond und Erde in jedem Monate zwei Mal (zur Zeit des Voll- und Neumonds) in einer geraden Richtung stehen, so ergiebt sich hieraus die vierzehntägige Periode der Springfluthen. Diese unter der Voraussetzung einer ganz mit Wasser umgebenen Erdkugel abstrahirten Sätze stimmen, obgleich jene Voraussetzung nicht streng richtig ist, dennoch mit der Wirklichkeit aller Orten genau überein, welches seinen Grund darin hat, daß alle Fluth- und Ebbebewegungen an den Küsten des Festlandes von einer einzigen, im großen Weltmeere durch die genannten Attractionen periodisch erzeugten, primativen Schwankung ausgehen, deren Fortpflanzung bis zu den entferntesten Küstenpunkten jedes Mal nach den nämlichen Gesetzen erfolgt und daher in Betreff der Zeit und Dauer der Erscheinung nothwendig das allgemeine Gesetz auch an jedem einzelnen Punkte zur Anschauung bringen muß. Die Dauer der halbtägigen und halbmonatlichen Periode ist allenthalben dieselbe, nur die Epoche verschiebt sich nach der Lage des Ortes. Hinsichtlich der Höhe, auf welche der Wasserspiegel durch die Fluth gehoben wird und bei der Ebbe herabsinkt, ist zwar das allgemeine Gesetz in sofern erkennbar, als überall der Unterschied dieser beiden Höhen, das Intervall oder die Fluthgröße, während der halbmonatlichen Periode von einem Maximum durch ein Minimum bis wieder zum Maximum sich ändert; zugleich aber haben locale Bedingungen, namentlich die Gestalt der Küsten, einen so überwiegenden Einfluß auf diese Größe, daß dieselbe an verschiedenen Orten sehr verschieden ist, von ganz geringen, kaum einige Fuß betragenden Schwankungen (z. B. an der holländischen Küste) bis zu 40—50 Fuß an der Westküste Englands. Zu diesen, jeder Localität eigenthümlichen Ungleichheiten kommen nun noch die an keine bekannte Regel gebundenen Einflüsse der Witterung, namentlich des Windes, hinzu, und in den untern Theilen einmündender Ströme übt auch die veränderliche Größe der aus dem Binnenlande herabkommenden Wassermenge einen merkwürdigen Einfluß auf die Fluthgröße aus. Wegen der Wichtigkeit, welche alle diese Verhältnisse für den Schiffsfahrtsbetrieb haben, ist die Feststellung der Eintrittszeiten von Fluth und Ebbe, so wie eine, wenigstens ungefähre Angabe der Fluthgröße für alle einigermaßen frequente Hafenorte, schon seit langer Zeit als Anhang zu den Kalendern für Küstenprovinzen, in den Anweisungen für Seefahrer, oder in eignen, tabellarisch eingerich-

teten Büchern, Ebbe-Registern (engl. Tide-tables) gebräuchlich gewesen, die entweder für jeden einzelnen Tag des Jahres vorausberechnet sind, oder nur die Eintrittszeit des Hochwassers an den Tagen des Voll- und Neumondes enthalten. Letztere wird die Hafenzzeit des betreffenden Ortes genannt. Bis zum Jahre 1835 beruheten alle solche Angaben auf allerdings zahlreichen, zum Theil werthvollen Beobachtungen einzelner Hafentorte, die aber unter sich durch kein anderes Princip verbunden waren, als durch die oben in kurzem Umriß angedeutete Newton'sche Theorie. In dem genannten Jahre wurden auf Veranlassung der britischen Regierung, während eines Monats, zusammenhängende Beobachtungen an mehreren hundert Küstenpunkten, die in allen Welttheilen vertheilt vorher bestimmt waren, ausgeführt. Die an das hydrographische Bureau der britischen Admiralität eingesandten, dort bearbeiteten Resultate dieser Beobachtungen sind die Grundlage der jetzigen, genau an die wirklichen Thatsachen sich anschließenden Kunde der Fluth- und Ebbe-Erscheinungen, welche dadurch vollständig aufgeklärt sind. Es ergibt sich daraus, daß die Attraction des Mondes und der Sonne eine der Newton'schen Theorie entsprechende Wirkung auf die große Wassermasse der Südpsee ausübt und dort eine in ihrer Flächen ausdehnung ungeheure, in ihrer Höhe aber nur sehr kleine Welle erzeugt, welche sich ganz nach Art der gewöhnlichen Wassermellen nach allen Seiten hin fortpflanzt und als die erzeugende oder primitive Fluthwelle zu betrachten ist. Diese Welle schreitet in dem freien und tiefen Gewässer des Oceans mit großer Geschwindigkeit und ohne bedeutende Vermehrung der Wellenhöhe (Fluthgröße) fort; an den Küsten aber und in untiefen Gewässern wird dieselbe verzögert und es tritt eine mehr oder minder bedeutende Anschwellung, mithin eine Steigerung der Fluthgröße ein, welche ganz von der Küstenform abhängt. So nimmt jeder Küstenpunkt Theil an den Wirkungen des allgemeinen, das Ganze beherrschenden Gesetzes, hat aber zugleich seine besondere Eigenthümlichkeit, durch welche an ihm die Größe und Form der Fluthwelle modificirt wird. Das Maß des Fortschreitens der primitiven Fluthwelle veranschaulicht man sich am einfachsten durch die Vorstellung, daß zwischen der in unserm Theile Europa's stehenden Fluth und dem Ausgangspunkt des Phänomens im Stillen Ocean, vier solcher Fluthwellen gleichzeitig ihren Fortgang haben; unsere Springfluth fällt aus diesem Grunde auf den dritten Tag nach dem Neu- und Vollmonde. Die Verzögerung des Fortschreitens durch geeignete Küstenfiguration stellt sich für uns am deutlichsten in dem Beispiele dar, daß die Wirkung der von Süden her im Atlantischen Ocean sich bewegenden Fluthwelle einen eben so großen Zeitraum gebraucht, um durch den Canal zwischen England und Frankreich zu bringen, als um den ganzen Weg zum Norden Schottlands herum und dann durch die Nordsee südwärts fortschreitend bis vor die Themse-Mündung zurückzulegen. Als Beispiel zu den Modificationen, denen die Fluthgröße unterliegt, möge die Bemerkung dienen, daß dieselbe vor der Ebbe 10 Fuß, an der holländischen Küste kaum einige Fuß, an der englischen Ostküste bis gegen 20 Fuß, an der Westküste (in dem Bristol-Channel) bis gegen 50 Fuß, in der Seine-Mündung etwa 26 Fuß, bei der Insel St. Helena aber und überhaupt an kleinen, vom Festlande weit entfernt liegenden Inseln nur 2 bis 3 Fuß beträgt. Das Hauptverdienst um die Bearbeitung der oben erwähnten Beobachtungen hat W. Whewell, Professor in Cambridge, der die erste, das Große und Ganze umfassende Darstellung aus denselben ableitete und bekannt machte. Die frühere Vorstellung, daß die kleineren vom Lande größtentheils umgebenen Meere (das Mitteländische Meer, die Ostsee u. s. w.) gar keine Ebbe und Fluth hätten, ist durch neuere Untersuchungen widerlegt. Hagen (pr. Geh. Oberbaurath) hat in der Ostsee diese Schwankungen, die dort freilich nur wenige Fulle betragen und durch die veränderlichen Witterungszustände sehr verhält werden, evident nachgewiesen. Die Modificationen, denen die Fluthwelle ausgesetzt ist, sobald sie in die Mündung eines Flusses eintritt, sind sehr bedeutend und zum Theil zu compleirt, um hier erörtert zu werden. Das Wesentlichste besteht darin, daß im offenen Meere die Dauer der Fluth und die Dauer der Ebbe im Allgemeinen gleich lang ist, daß dagegen bei der in eine Flussmündung eingetretenen Fluthwelle die Dauer der Ebbe länger wird als diejenige der Fluth, und zwar, daß diese Verschiedenheit beständig zunimmt, je weiter flussaufwärts

man kommt, bis zuletzt die Erscheinung der Fluth in dem Abhange des stets in derselben Richtung (seewärts) geneigten oberen Flusses verschwindet. Dies erklärt sich dadurch, daß in solchen Fällen der Scheitel der Fluthwelle (das Hochwasser) schneller fortschreitet, als die beiden Fußpunkte derselben (das vorhergehende und nachfolgende Niedrigwasser), weil der erstere sich in tieferem Wasser bewegt, also geringere Widerstände zu überwinden hat als letztere. Daß auf diesem Wege die Fluthgröße allmählich abnimmt und zuletzt gleich Null wird, versteht sich von selbst. Es giebt Fälle, in denen das Vorrücken des Scheitels gegen den vorderen Fußpunkt so stark ist, daß die Fluthwelle nach vorne überstürzt, ähnlich einer Brandung am Seeufande. Diese interessante, den Schiffern Gefahr bringende Erscheinung ist in Europa in der Severn, der Seine und der Dordogne am stärksten entwickelt und heißt in England *Bore*, in Frankreich *Mascaret*. — In dem Vorstehenden sind die Ausdrücke *Ebbe* und *Fluth* stets in dem Sinne gebraucht, daß durch ersteren das Sinken, durch letzteren das Steigen des Wasserspiegels bezeichnet ist. Man bedient sich aber auch derselben Ausdrücke, um die im Bereiche der Fluthwelle wechselnde Stromrichtung dadurch auszudrücken, wo man präciser *Fluthstrom* und *Ebbestrom* sagen sollte. Das Umsetzen des Stromes oder der Stromwechsel fällt nicht genau mit den Zeitpunkten des höchsten und niedrigsten Wassers zusammen, sondern folgt diesem nach, was seinen Grund in dem Beharrungsvermögen der in Bewegung befindlichen Wassermasse hat, die nicht sogleich ihre Richtung ändern kann, wenn das Sinken oder Steigen des Wasserspiegels eingetreten ist. Die häufig vorkommende Vorstellung, als ob das Wasser selbst sich mit derselben Geschwindigkeit fortbewege oder ströme, mit welcher die Fluthwelle sich fortpflanzt, beruht auf einem Irrthum. Die letztere ist, wie jede Welle, lediglich eine Schwingung der Theilchen, die mit einer Verschiebung der Form der Oberfläche verknüpft ist. Der Strom, oder die Fortbewegung des Wassers, aus welchem die Welle gebildet wird, ist zwar eine Wirkung jener Formveränderung, aber nicht mit derselben identisch. Daher tritt denn auch das salzige Seewasser lange nicht so weit in die Flußmündungen hinein, als die Erscheinung des Fallens und Steigens der Ebbe und Fluth. Ueber die große Wichtigkeit der Fluth- und Ebbe-Bewegung für die Ausbildung und Erhaltung der Fahrleise in den unteren Stromgegenden, so wie für die Nutzbarkeit vieler Hafensorte sind zu vergleichen die Artikel *Nauvion* und *Dok*. Siehe auch den Art. *Geschwindigkeit*.

Ubel (Johann Wilhelm). Dieser Doctor der Philosophie und Prediger zu Königsberg in Pr. ist mit seinem Amts- und Leidensgenossen Georg Heinrich Diefel, den wir deshalb zugleich in diesem Artikel behandeln, trotz der gründlichsten Widerlegung der gegen Beide aufgebrachten Beschuldigungen und mit völliger Nichtbeachtung der Resultate des großen Staatsprocesses, wonach Beide von dem Vorwurf der Sectenstiftung im Jahr 1842 freigesprochen wurden, in einer Weise in die neuere Kirchengeschichte eingeführt worden, die es endlich dringend nöthig macht, wenigstens die Geschichtschreiber an die ersten Pflichten der historischen Gerechtigkeit zu erinnern. Im Volke, in populären und belletristischen Schriften herrschen noch die Vorstellungen, welche die in der „Allgemeinen Kirchen-Zeitung“ vom Jahre 1835 (Nr. 177) enthaltene Relation über die Entdeckung der Fälschung und der in lithographirten Abdrücken in Berlin circulirende Brief eines Königsbergers an einen Berliner Freund im Jahr 1836 (siehe dieselbe Kirchen-Zeitung, 1836, Nr. 50) in Cours setzten. Noch unverantwortlicher aber ist es, daß auch in Werken, die unter dem Titel der gelehrten Forschung Ansehen besitzen oder auch nur in Anspruch nehmen, jene populären Ansichten in völlig unkritischer Weise sich erhalten haben und sich höchstens auf die in Illgen's „Zeitschrift für historische Theologie“ 1838 anonym erschienenen „Zuverlässigen Mittheilungen über Joh. Heinr. Schönherr's Leben und Theosophie, so wie über die durch die letztere veranlaßten sectirerischen Umtriebe zu Königsberg in Pr.“ stützen, nachdem diese Mittheilungen, die von dem Pfarrer v. Wegnern, Adoptivsohn des Kanzlers v. Wegnern (mit eigentlichem Namen August Mall) herrühren, durch das Endurtheil des Berliner Criminalsenats ihre Glaubwürdigkeit verloren hatten. Die grauenhafte und obsidne Schilderung, welche das „Brockhaus'sche Conversations-Lexikon der Gegen-

wart" (4 Bde.) unter dem Art. *Mucker* im Jahr 1840 giebt, gehört zwar noch der Zeit an, in welcher die gerichtlichen Acten noch nicht geschlossen waren; allein auch das Endurtheil des Berliner Kammergerichts hat es nicht verhindern können, daß der wesentliche Inhalt dieses Artikels in die neueste Ausgabe des Conversationslexikons, Band 10, im Jahr 1853 in den entsprechenden Artikel „*Mucker*“ überging. Selbst der Bischof Eylert hat sich nicht geschonet, in seinen „Charakterzügen aus dem Leben Friedrich Wilhelm's III.“ (1846. Theil 3, Abth. 2, S. 145) das abscheuliche Phantastengebilde zu reproduciren. In Th. W. Welter's katholischem „Lehrbuch der Weltgeschichte“ (1850) figurirt der „religiöse Verein der Mucker in Ostpreußen“ nicht nur mit geheimen, sondern sogar öffentlichen Freveln. Das „Lehrbuch der Kirchengeschichte“ des Professor Kurß zu Dorpat (Mitau, 1849, 3. Ausgabe 1833) spricht von „fleischlicher Ausschweifung in wüsten Orgien, deren die allgemeine Volksstimme die Mucker, wie es scheint, nicht mit Unrecht beschuldigte.“ In dem zu Leipzig 1855 erschienenen fünften Bande von Gieseler's Kirchengeschichte läßt der Herausgeber, Dr. Redepenning, das Referat über diese Angelegenheit, welches gleichfalls nur die populäre Anschauung wiedergiebt, beim Jahre 1839 stehen bleiben, ohne der Bestimmtheit des Gerichts zu erwähnen. Auch Hafe hat noch in der siebenten Auflage seiner Kirchengeschichte (Leipzig 1855) nur wiederholt, was er schon in der vierten Ausgabe derselben vom Jahre 1841 über dasjenige, was damals „in Königsberg verlautete“ und sich „ergeben“ haben sollte, mitgetheilt hatte. Ch. W. Liedner spricht in seiner in Leipzig 1846 erschienenen „Geschichte der christlichen Kirche“ auch noch von einer Königsberger Secte unter E. und D. — Prof. Drumann, der Bewunderer der Deutschkatholiken, folgt in seinem „Grundriß der Culturgeschichte“ (Königsberg 1847) bei seinem Hinweis auf Conventikel in Königsberg nur den Wegnern'schen Mittheilungen. Dr. W. S. Lindner geht in seinem „Lehrbuch der christlichen Kirchengeschichte“ (Leipzig 1852) so weit, die Zusammenkünfte der Secte durch die Obrigkeit stören zu lassen, und zieht sogar die Parallele mit der Buttlerschen Nothe. Auch Dr. Guericke, der in der Ausgabe seines „Handbuchs der Kirchengeschichte“ vom Jahr 1838 mit Bezugnahme auf die „Evangelische Kirchenzeitung“ (1836, Nr. 10) mit einer zweideutig schlüpfrigen Andeutung die Tendenz der vermeintlichen Secte schilderte, ließ zwar in der vierten Ausgabe seines Handbuchs die ihm während des Processus durch den amtlichen Defensor der Angeklagten in einem Schreiben vom 19. August 1840 erteilte Rüge abdrucken; doch nahm er in den spätern Auflagen dieses Schreiben nicht nur nicht mehr auf, sondern ließ auch die in demselben berichtigte Bezugnahme auf die Königsberger Ereignisse wieder einrücken und fügte zu dem Citat aus der „Evangelischen Kirchenzeitung“ nur noch ein Citat aus den v. Wegnern'schen Mittheilungen. So zieht sich, um Pamphlets, die populäre Tagespresse und liberale Compilationen wie „das Conversations-Lexikon der letzten zehn Jahre von Meisenbach“ (Leipzig 1844) nicht zu erwähnen, durch die verbreitetsten Hand- und Lehrbücher der Kirchengeschichte eine Anklage hindurch, zu deren Prüfung und Unterjuchung sich die gelehrten Verfasser jener Bücher nicht einmal durch das freisprechende Urtheil des Berliner Kammergerichts haben bewegen lassen. Auch schon vor dem Austrage dieses Processus lagen in den unten anzuführenden Vertheidigungsschriften D.'s und E.'s Data genug vor, die zur Prüfung sowohl der lithographirten, wie der v. Wegnern'schen Mittheilungen dienen konnten, sie blieben aber unberücksichtigt, wie die, gleichfalls unten anzuführende Schrift der Frau v. Dardeleben, die, als eine tief einschneidende Kritik des v. Schön'schen Liberalismus, von den Freunden und Benutzern dieser v. Schön'schen Mythe glücklich, wenigstens für das große Publicum, todt geschwiegen wurde. Schwerlich aber wird es den Gelehrten gelingen, die gründliche Schrift E. v. Hahnenfeld's: „die religiöse Bewegung zu Königsberg in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die heutige Kirchengeschichte“ (Braunsberg und Leipzig, 1858) zu ignoriren, wenn sie sich nicht auf dem Gebiete der Forschung für moralisch todt erklären wollen. Eine frühere Schrift desselben Verfassers: „Ein Moment aus den Mittheilungen des Confistorialrathes Kähler über das Leben und die Schriften seines Vaters, beleuchtet von E. v. Hahnenfeld“ (Braunsberg, 1856), wird den Männern des Katheders die Ueberlegenheit eines reinen Bewußtseins und einer gründlichen Ueberzeugung über die

Salbtheit der Gelehrten in ihren Ansprüchen, Angriffen und Zugeständnissen zur Anschauung bringen. Und auch für die Schrift der Frau von Wardeleben wird noch ihre Zeit kommen; mit der nicht mehr fernem Kritik, die sich über dem Liberalismus überhaupt zusammenzieht, werden auch der Königsberger Liberalismus und die mythische Personifikation desselben in Schön, der in dem D. und E. Proceß eine große Rolle spielte, ihre gerechte Kritik erleben. Indem wir auf diese erscbpfindenden Schriften hinweisen, werden wir uns nach Mittheilung einiger biographischer Notizen über D. und E. damit begnügen, das Eingreifen Schön's und des Königsberger Liberalismus in diesen Religionsproceß hervorzuheben. — Ebel, im Jahre 1784 zu Passenheim in Ostpreußen geboren und der älteste Sohn eines Predigers daselbst, studirte in Königsberg, wo er schon 1804 als Lehrer am altstädtischen Gymnasium angestellt, 1806 von einem Grafen zu Dohna - Schlobien als Prediger nach Hermsdorf im preussischen Oberlande und 1810 von da wieder nach Königsberg als Lehrer und Prediger bei dem damals neu eingerichteten Friedrichs-Collegium berufen, im Jahre 1816 endlich von der altstädtischen Gemeinde zum Prediger erwählt wurde, welche Stelle er bis 1842 bekleidete. Selbst die v. Wegnern'schen „Mittheilungen“ sagen über ihn: „Sein Aeußeres zeichnete sich, zumal in früheren Jahren, durch Schönheit, Adel und Würde aus, wodurch er, in Verbindung mit dem Rufe städtischer Strenge und ernster Frömmigkeit, Achtung einflößte, eine Empfindung, die bei persönlicher Berührung durch die große Milde und Anspruchslosigkeit, so wie durch das Herzgewinnende und Schmieglige der ganzen Erscheinung sich sehr leicht in Zuneigung und Liebe verwandelte. Bei diesen persönlichen Eigenschaften und dem Eifer, welchen E. in der Handhabung seiner Geschäfte als Seelforger an den Tag legte, war es natürlich, daß Viele innerhalb und außerhalb seines Gemeinverbandes ihm in aufrichtiger Ergebenheit anhängen. Vorzüglich wirkten hierzu seine Predigten mit, die stets, besonders als er noch an der Kirche des Friedrichs-Collegiums stand, großen und verdienten Beifall fanden. In einer Zeit, wo der Glaube und die Liebe in Vielen erkaltet waren und die lebendige Fülle der christlichen Wahrheit an dem größeren Theile derer, welche berufen waren, ihre Organe und Zeugen zu sein, vielmehr Widersacher fand, trat E. in jener Kirche auf und verkündigte diese Wahrheit mit rückhaltsloser Freimüthigkeit und mit der Macht eines von ihr ergriffenen und durchdrungenen Gemüthes. Wie konnte es da ausbleiben, daß, zumal bei der so großen und herrlichen Erregung unseres Volkes in den Jahren des Befreiungskrieges, Viele der alten und doch ewig neuen Wahrheit zustellen und sich an E. als denjenigen, der dieselbe ihnen nahegelegt, angeschlossen.“ Schon auf der Universität hatte E. den Schlüssel zum Verständniß der Bibel, den Johann Heinrich Schönherr (s. d. Art.) durch Forschung in der Natur gefunden zu haben glaubte, sich angeeignet und dadurch in seinen theologischen Studien die Ueberzeugung vom Einklang zwischen Vernunft und Offenbarung gewonnen, die ihm Zuversicht zu seinem geistlichen Berufe gab. Zwar wurde er bereits im Jahre 1809 wegen seines Verhältnisses zu Schönherr und dessen philosophischen Ansichten von der geistlichen Deputation der Regierung zu Königsberg zur Verantwortung gezogen, jedoch durch die vortheilhaften Zeugnisse seiner Vorgesetzten gerechtfertigt. Sein Anerbieten, die Uebereinstimmung seiner philosophisch-theologischen Ueberzeugung mit der evangelischen Wahrheit nachzuweisen, wurde nicht berücksichtigt, auch, als sich später die Angriffe erneuerten, sein wiederholter Antrag, Schönherr's Ansicht einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen, übergangen und die Verhandlung mit Beifügung der Schriften Schönherr's durch die geistliche Behörde dem Königl. Ministerium zu Berlin eingereicht, welches jedoch unterm 28. Aug. 1814 die Anklage mit dem Bemerkten zurückwies, daß „Schönherr's kosmogonische Ansicht nur die Autorität der Bibel zu bewahren gemeint sei“, und die angreifende Behörde vor dem „Scheit der Verfolgungssucht“ warnte. Ferner beabsichtigte der damalige Consistorialrath Kähler im Jahre 1823 mit seiner „Phylagathos“ betitelten Schrift und nach Vorausschickung derselben ein Auftreten gegen die Anhänger E.'s. Allein die laue Aufnahme, welche schon das 2. Stück dieser Schrift im folgenden Jahre im Ministerium zu Berlin fand, ließ ihn von seinem Feldzugsplan zurücktreten, wozu wohl auch die Aeußerung des Erzbischofs Borowski beigetragen haben mag: „Es lohne nicht, den E. anzugreifen; er sei unantastlich; man habe längst

auf ihn gelauert, aber ungeachtet alles Bemühens Nichts an ihm finden können.“ Erst im Jahre 1835 brach der Religions-Proceß aus, in welchen auch Diestel verwickelt wurde. Dieser, geboren am 23. Juli 1785 zu Belgard in Pommern, wo sein Vater Superintendent war, hatte von 1801—4 zu Königsberg Jura studirt, war darauf Hauslehrer auf dem Lande, lehrte 1809 wieder auf die Universität zurück, um Theologie zu studiren, und wurde 1814 unweit Königsberg Landpfarrer. Im Jahre 1818 erhielt er in letzterer Stadt die Stellung als Militärprediger und Lehrer an der Divisionschule und 1827 als Prediger an der Haberbergischen Gemeinde ebendaselbst. Schon seit seiner Versetzung war er mit E. in amtsbrüderlichen Umgang getreten; lange Zeit hindurch fand er in der Herbart'schen Philosophie, mit der er sich vertraut gemacht hatte, Anregung und Befriedigung für sein Denken; allmählich jedoch trat er der Schönherr'schen Theorie näher und bewies sich im Jahre 1835 als einer der thätigsten Vertheidiger derselben, als Döshausen durch seine Schrift gegen Schönherr das Zeichen zu dem offenen Ausbruch des Kampfes gegeben hatte. Döshausen nämlich, der laut seines eigenen Zeugnisses (Evangelische Kirchenzeitung, 1836, Nr. 20) nach seiner Versetzung nach Königsberg E. „als einen sehr einflussreichen, begabten Geistlichen kennen lernte, dessen Predigten ihn ungemein anzogen; im Pfingsten 1822 mit ihm in nähere Bekanntschaft kam und ernste Mahnungen zu einem heiligenden, selbstverläugnenden Leben in seinem Kreise hörte,“ hatte seine Opposition gegen diesen Kreis mit seiner Broschüre vom Jahre 1826: „Christus der einzige Retter“, begonnen, ohne jedoch mit einem Worte die vermeintlich eigentlichen Trennungsurachen zu erwähnen, obwohl die „Vorrede“ zu dieser Schrift sich des Muthes einer „offenen Erklärung“ rühmt. Erst im Jahre 1834 erschien zu Königsberg seine Schrift: „Lehre und Leben des Königsberger Theosophen J. H. Schönherr. Ein Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte“, worauf D. an dem Kampf, den mehrere Verehrer Schönherr's gegen Döshausen eröffneten, unter Anderem durch seine Schrift: „Ursache und Wirkung, auch im Verleth des Glaubens geltend gemacht und erwiesen von H. D.“ (Königsberg, 1835), sich betheiligte und dem Streite eine allgemeine Wendung gab, indem er gegen Döshausen's laxere dogmatische und exegetische Grundsätze das in Glauben und Praxis lebendige Christenthum vertheidigte. Indessen hatten die Vorwürfe und Anzüglichkeiten, mit welchen Graf F. seit 1830 an seine Schwester die Zahlungen der Zinsen ihres väterlichen Erbtheils begleitete (ein Zwischenfall, über welchen der Mann der Letzteren, Tribunalrath Graf Kants in der „Allgemeinen Kirchenzeitung“, 1836, Nr. 16, durch die Ensteltung des Sachverhältnisses sich zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt sah), eine Leidenschaftlichkeit angenommen, welche den Recurs an die Gerichte nöthig machte. Als Grafen Kants, um den ungeziemenden Vorwürfen ihres Bruders auszureichen, ihm das Capital kündigte, ergoß dieser seine ganze Gerechtigkeit in einen Brief an eine Nichte, welchen diese nicht nur dem Prediger D., der ihrer Familie nahe stand, mittheilte, sondern auch mit Verachtung und Entsetzen beantwortete. Beides und daß auch D. selbst jenen Brief, der mit den schwärzesten gegen Ebel und dessen Freunde gerichteten und ihn mitberührenden Verdächtigungen und Verunglimpfungen angefüllt war, in einem directen Schreiben an den Grafen F. richtete, haben ihm und jenem Fräulein die Wegnern'schen Mittheilungen besonders zum Vorwurf gemacht. Allein man würde sich gewiß nicht mit Vorwürfen begnügt, sondern auf sein Schuldbewußtsein geschlossen haben, wenn er auf jene Anklagen geschwiegen hätte. Aus der von dem Grafen F. anhängig gemachten Injurienklage nahm dann das Consistorium zu Königsberg, an dessen Spitze damals der Oberpräsident v. Schön stand, Veranlassung, durch seinen Referenten, den Consistorialrath Käbeler, auf Grund der Schönherr'schen Principien den Antrag auf Untersuchung wegen widerkirchlicher Lehren und Sectensiftung zu erheben, während E. und D. suspendirt wurden und sich über Beide, die durch ihr gleichmäßiges Dringen auf Anerkennung der Offenbarung, wie auf Vernunftgebrauch die Feindschaft der Rationalisten und Orthodoxen sich zugezogen hatten, eine Fluth der verschiedenartigsten Verdächtigungen ergoß. Ueber den Gang des Processes berichtet nun die oben erwähnte classische und den um Schön's Person seit 1840 künstlich verbreiteten Nimbus zerstörende Schrift: „Ein Blick auf die einstige Stellung der Oberpräsidenten Auerswald und Schön in Königsberg

i. Pr. von Evel. Ernestine v. Bardeleben, geb. v. Auerwald" (Stuttgart 1844) Folgendes: „Der Kläger verweigerte die nach dem Rechtszuge erforderte gerichtliche Auslassung und Begründung seiner Anschuldigungen, weil er die Beweise derselben einem Juristen nicht verständlich machen konnte. Er wurde dieser Verlegenheit überhoben. Es wurde ihm, wie er darum eingefommen war, das juridische Erforderniß thatsächlicher Begründung durch einen geistlichen Deputirten erspart, zu welchem der Oberpräsident v. Schön seinen Mann zu finden gewußt, der eine lose Verdächtigung gegen Personen, an denen die Welt bis dahin nur eine zu strenge Moral tadeln wollte, als corpus delicti aufnahm und eine selbstgeändlich „höchst erbauliche Sprache“ von Privatcorrespondenzen, wenn man sie „eigentlich und gewöhnlich“ nähme, behufs criminellem Benützung und mit Hilfe des Drehers (wie der Oberpräsident v. Schön hier im eigentlichen Sinne sagen konnte) in einen uneigentlichen und ungewöhnlichen Sinn übersezte. Schön war schon um deswillen gewiß, in der Wahl dieses geistlichen Gehülfs nicht fehl zu greifen, da dessen lockere Moral und scheelsüchtige Gerechtigkeit gegen Christen und Christenthum bereits durch Druckschriften bekannt war. Zur Einleitung des beabsichtigten Criminalverfahrens durfte es aber auch nicht an sogenannten Zeugen fehlen, zu welchen v. Schön zwei notorische Feinde der angeklagten Personen aussuchte, von denen er den Ersten einst selbst als „heißigen Räder“ schilderte, der „gern hinterrücks in die Waden beiße“, anderer Bezeichnungen in der Weise seiner Kraftausdrücke, die den stillen Standpunkt dieses Individuums deuteten, hier nicht zu gedenken. Und wenn der zweite dieser Zeugen durch einen rufbar gewordenen Wandel gleichfalls zu dieser Stellung qualifict erschienen, so ist es ihm späterhin durch einen öffentlich viel besprochenen Kassendefect vollends gelungen, das Wahrzeichen jener Zeugen-Clasificität auszubringen. Andererseits aber fand v. Schön es seinem Plane entsprechend, das Erbieten eines Mannes, dessen Persönlichkeit die allgemeine Achtung für sich hatte, aus vieljähriger Kenntniß der Verkläger wie der Verklagten die Unschuld der Letzteren wie die Gerechtigkeit ihrer Sache zu erweisen, ungehört zurückzuweisen.“ Höchst instructiv ist ferner die Darstellung genannter Verfasserin, wie man im Lauf dieser Untersuchung kein Mittel scheute, um eine sogenannte „öffentliche Meinung“ zu fabriciren, um in ihr erst den rechten Anhalt und die Stütze zu weiterer Aufregung der Gemüther und dadurch wiederum rückwirkend Scheinvorwände zu offiellem Angriff zu gewinnen, wie man sogar Volks-Insultationen gegen die Angeklagten erdichtete und v. Sch. es für gut fand, demgemäß über Polizeiberichte zu berichten, deren wirklicher Inhalt das directe Gegentheil seiner vorgegebenen besagte. Den Ausschreitungen der anonsymen Publicität des Liberalismus trat D. im Verlauf des Processess mit der Schrift entgegen: „Ein Zeugenverhör im Criminalproceß gegen die Prediger E. und D., mit der darüber laut gewordenen Publicität ange stellt“ (Leipzig 1838); über die fraglichen Abweichungen von den symbolischen Büchern aber erschien die von E. und D. gemeinschaftlich abgefaßte Schrift: „Verstand und Vernunft im Bunde mit der Offenbarung Gottes durch das Anerkenntniß des wörtlichen Inhalts der heiligen Schrift“ (Leipzig, 1837). Der im August 1839 erfolgte Spruch des Kammergerichts zu Berlin verurtheilte zwar E. und D. zur Cassation mit Verlust der Nationalcocarde; auf ihre Appellation entschied dagegen das Gericht im Anfang des Jahres 1842 dahin, daß beide, weil sie durch Verbreitung ihrer philosophisch-religiösen Ansichten in Privatgesprächen und Druckschriften ihre Amtspflicht „fabrillässig verletzt“ hätten, ihrer geistlichen Aemter (mit Vorbehalt anderweitiger Anstellungsfähigkeit) zu entsetzen seien, wiewohl gleichzeitig E. von der Verdächtigung der Sectenstiftung mit Verwerfung aller daran angeknüpften Anschuldigungen freigesprochen wurde. D. ließ späterhin noch eine Schrift auf wissenschaftlichem Gebiete unter dem Titel erscheinen: „Die rationale Sprachforschung auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte“ (Königsberg, 1845) und starb in Königsberg den 20. Juli 1854. E., der noch am Leben ist, hat während des Processess das „Zeugniß der Wahrheit“ (1838) herausgegeben und später: „Die Philosophie der heiligen Urkunde des Christenthums“, in zwanglosen Heften (Stuttgart, 1. Heft, 1854. 2. Heft, 1855. 3. Heft, 1856) und „Einige Worte über Kindererziehung“ (Rudwigsburg 1859). Von seinen früheren Schriften sind hervorzuheben: Die Predigtammlung über „die Weisheit von Oden“ (Königsberg, 1823);

zur Feier des Reformationsfestes in Königsberg in Dr.: „Der Tagesanbruch“ (1824); „Ueber die gedeihliche Erziehung“ (Hamburg, 1825); „Die apostolische Predigt ist zeitgemäß“ (Hamburg, 1835). Nachdem wir zunächst unsere Pflicht gethan haben, die Data zur Enthüllung einer großen Intrigue des Liberalismus zur Unterdrückung der Gewissens- und Glaubensfreiheit zusammenzustellen, werden wir im Art. Schönherr auf die speculative Grundlage der Ebel'schen Lehre weiter eingehen.

Ebenbürtigkeit. § 1. Begriff und Wesen. Die Ebenbürtigkeit bezeichnet man wohl am richtigsten als die Befähigung zur Theilnahme an gemeinschaftlichen Rechten, welche innerhalb eines weiteren Rechtskreises durch den Geburtsstand begründet wird. Sie beruht auf dem Grundsatz des germanischen Rechtes, Landrechtbuch, Passberg, Cap. 12, „jedes Kind behält seines Vaters Recht,“ oder, wie das sächsische Landrecht, I. Art. 17 § 1 sagt: „wo das Kind ist frei und ächt, da behält es seines Vaters Recht.“ Die Ebenbürtigkeit kann in Frage kommen in der Familie selbst, zwischen Geschwistern aus verschiedenen Ehen, oder von theils ehelicher, theils unehelicher Geburt, zwischen den Angehörigen verschiedener Familien des nämlichen Geschlechtes, ohne Rücksicht auf Geschlechtsverbindung in der staatlichen Gemeinschaft, selbst über diese hinaus von Staat zu Staat, von Volk zu Volk; vorausgesetzt, daß sich hier eine gegenseitig anerkannte gleichartige Unterscheidung von Rechtskreisen nach dem Geburtsstande vorfinde. Eine Abhängigkeit der Stellung in der Rechtsgenossenschaft von dem Geburtsstande zeigt sich in dem Beginne eines jeden Staatswesens, wo völkerschaftlich oder geschlechtlich geschiedene Rechtskreise zu einer Landesgemeinschaft zusammenwachsen. Am schroffsten tritt die Berücksichtigung des Geburtsstandes in dem Verhältnisse der Freien zu den Unfreien hervor, einer Unterscheidung, welche das heidnische Alterthum noch als naturgemäßen allgemeinen Gesellschaftszustand anerkannte. Innerhalb des Standes der Freien reicht am weitesten der Gegensatz der Staats- oder Landesangehörigen zu den Fremden, besonders wo letzteren nur durch vermittelnde Schutzverhältnisse Theilnahme an der Rechtsgenossenschaft zugestanden wird. Die staatliche Genossenschaft selbst kann nach Volks-herkunft, Geschlechtern, Familien und vorausgegangenen gemeinschaftlichen Verbindungen eine ursprünglich ungleiche sein. Unvermeidlich ist, daß die Rechtsverschiedenheit nach der Herkunft an Gewicht in dem Maße sinke, in welchem sich durch Cultur-Einflüsse und Kräftigung einer öffentlichen Gewalt die persönlichen Bestandtheile der staatlichen Gemeinschaft einheitlicher durchbringen. Am unwiderstehlichsten hat als ausgleichende sittliche Macht die christliche Kirche gewirkt. Wie durch sie die Rechtlosigkeit der Unfreien gebrochen, wie durch Ermahnung und Beispiel von ihr das Verschwinden des Standes der sog. „eigenen Leute“ (s. Leibeigenschaft) vorbereitet wurde, so war es die Stärke der einheitlichen öffentlichen weltlichen Macht, welche in der römischen Imperatorenzeit den Grund zu einer die völkerschaftlichen Unterscheidungen ausgleichenden Rechtsgemeinschaft in dem Stande der Freien legte. Die gleichheitliche Rechtsstellung der Unterthanen des römischen Reiches ist indeß in die auf seinen Trümmern entstandenen germanischen Reiche nur modificirt übergegangen. Wie das Rechtsbewußtsein der germanischen Völker sich kein Recht vorstellen konnte ohne Freiheit, keine Freiheit ohne Selbstbetheiligung an der Pflege und Handhabung des Rechtes, so konnte auch die Rechtsübung nicht hinaus über die Kreise, welche das Recht erzeugt oder sich freithätig angeeignet hatten. Hieraus beruhte die dem germanischen Rechte eigenthümliche Fortdauer von Geburtsstandsrechten (s. d. Art.) innerhalb der durch einheitliche oberste rechtsschützende Macht verbundenen Landes- oder Reichsgemeinschaft. Der Unterscheidung solcher Geburtsstands- oder Volksrechte zwar verwandt, aber mit ihr nicht zusammenfallend, ist die Vorstellung der Ebenbürtigkeit. Ihren gemeinschaftlichen Ursprung haben zwar die Begriffe des Volksrechtes und der Ebenbürtigkeit in der Auffassung aller Rechtsgenossenschaft als einer Erweiterung des natürlichen Familien- und Geschlechtsverbandes, allein unterscheidend für die Ebenbürtigkeit ist ihre hinzutretende Beziehung auf das Verhältniß zu der Macht, welche das Recht bildet, überleitet und ausübt. Das nämliche Volksrecht umfaßt Herrschende und Dienende, Rechtspfangende und Rechtausstheilende. Ebenbürtig sind diese einander nicht, wo der Antheil

an der Handhabung des Rechtes auf der Herkunft beruht. Dagegen überschreitet die Annahme der Ebenbürtigkeit den Geltungsbereich der Volksrechte. Für die Unterscheidung von Volksrechten ist das Bedürfnis nur gegeben durch Vereinigung rechtlich gesonderter Nationalitäten zu einer Landesgemeinschaft. Eine Landesgemeinschaft ist unmöglich ohne eine gemeinschaftliche Landesherrschaft, und soll diese nicht eine rechtlich ungebundene sein, ohne ein über den Volksrechten stehendes gemeinsames Landesrecht. Ebenbürtig also ist, welchen Volkes Jemand sein möge, wer durch Geburt berufen ist, an der mit dem Landesrechte zugleich die Volksrechte schützenden Landesherrschaft in gleichem Maße Theil zu nehmen. Die fränkischen, sächsischen, schwäbischen und bayerischen Grafen in dem deutschen Reiche waren einander ebenbürtig und doch in dem Volksrechte verschieden. Auch hiermit ist der Kreis der Ebenbürtigkeit noch nicht geschlossen. Der schlichte germanische Rechtsverstand hat es nicht zu der Rousseau'schen Erfindung gebracht, daß man Landesherr und Unterthan in einer Person, in der einen Eigenschaft regierungsfähig, in der anderen regierungsbedürftig sein könne. Man unterschied die Glieder der Rechtsgenossenschaft von ihrem Haupte. War dieses zwar in Ausübung des Rechtes, wie in Ausübung seiner Macht an die Bedingungen des Rechtes gebunden, so hatte es doch für seine Person keinem weltlichen Richter zu Rechte zu stehen. Begründete also das öffentliche Rechtsverhältniß den Begriff der Ebenbürtigkeit, so war damit zugleich der Grund zu seiner völkerrechtlichen Anwendung auf die von einander unabhängigen Landesherrschaften und ihre Familien gelegt. Ihrem Wesen nach hatte die Ebenbürtigkeit ihre nächste Bedeutung für die obrigkeitliche Macht oder für die Mitwirkung bei Ausübung derselben. Für Weibes konnte nicht das Verhältniß von Vater zu Sohn als allein entscheidend gelten. Das Herkunftsverhältniß mußte an sich ein dem Volksrechte entsprechendes, in den christlichen Reichen also auch ein kirchlich vollgültiges sein. Es durfte zugleich die Herkunft nicht Familien- und Geschlechts-Verbindungen mit sich führen, welche durch engere Beziehungen und Pflichten die genossenschaftliche Wirksamkeit beeinträchtigt haben würden. Es mußten endlich, sollte der genossenschaftliche Beruf erfüllt werden, auch die äußeren Mittel zu seiner Aufrechterhaltung bewahrt bleiben. Berührte also das Ebenbürtigkeits-Erforderniß das allgemeine Rechtsleben principiell nur in Beziehung auf Reichs- oder Landesverwaltung, Friedens- und Rechtsschutz, so mußte es doch seiner Voraussetzungen wegen zurückwirken auf das Familienrecht der ebenbürtigen Genossen, auf die davon abhängigen Güterverhältnisse und vermöge dieser auf den vermögensrechtlichen Verkehr mit Ungenossen. Der Zunahme allgemeiner Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten entspricht eine fortgesetzte Beschränkung der Einwirkungen des Ebenbürtigkeits-Erfordernisses auf die einzelnen Rechtsverhältnisse, deren Endergebnis ist, daß die Rechtsvorstellung überhaupt ihre Wichtigkeit fast nur noch völkerrechtlich und in dem Privatfürstenrechte behalten hat. Die Hauptstufen dieses Entwicklungsganges können wir, ohne der Geschichte des Ständewesens nach anderen Seiten hin vorzugreifen, in den folgenden Abschnitten zusammenfassen.

§ 2. Ebenbürtigkeit in dem fränkischen Reiche. Als Grundvorstellung tritt in ihm, wie in den übrigen germanischen Reichen, der Satz entgegen, daß Herkunft aus königlichem Geschlechte das nächste Anrecht zu dem Thron begründe. Unter der Dynastie der Merovinger begegnet nur ein Fall der Thronfolge ohne Ehelichkeit der Geburt, bei Chlodwig's Sohne, Theoderich I., der in der Theilung mit den Brüdern die rheinfränkischen und rechtsrheinischen Länder erhielt. Allein Theoderich war das Kind einer Verbindung, welche der Bekerung des Vaters zu dem Christenthum vorherging. In späteren Fällen gelangten Bastarde nicht zu dem Thron. Daß nach allgemeiner germanischer Sitte auch auf Wahl von Gemahlinnen aus königlichem Geschlechte Werth gelegt wurde, bewiesen die Verbindungen Sigebert's und Chilperich's mit dem westgothischen Königshause. Ehelichung von Weibern aus niederem Stande erscheint als Rücksichtslosigkeit, welche nur unter Mißbilligung von den Reichsgroßen ertragen wurde. In dem karolingischen Hause hatten Waffenmacht und Reichthum dem Bastarde Karl Martell nach Abgang des ehelichen Mannsstammes die Nachfolge in Besitz, Aemter und Würden des Vaters verschafft. Nach

Erhebung des Geschlechtes auf den Thron galt eheliche Geburt als Bedingung des Rechtes zur Thronfolge. Ausdrücklich sprach dies Ludwig der Fromme bei der 817 vorgenommenen Reichstheilung aus. Der Umfang des Reiches erlaubte zwar nicht, Gemahlinnen an auswärtigen Königshöfen zu suchen, allein es wurde wenigstens Wahl aus den edelsten Geschlechtern der verschiedenen zu dem Reiche vereinigten Nationen gefordert. Freie Geburt und außerhalb des romanischen Bodens auch ächtes Eigen waren noch allgemeine Bedingung der Theilnahme als vollgültiger Genosse an der Bewahrung und der Weisung des Rechtes in den gaugerichtlichen Verbänden. In den Reichsversammlungen waren es mehr die Reichswürde und die Dienststellung in unmittelbarer Unterordnung unter den König als der Adel des Geschlechtes, welche zu selbstständiger Stimmführung berechtigten. Allein schon in der merovingischen Zeit erscheint es als befestigtes Herkommen, sich, den Vorfahren gleich, durch besondere Eidspflichten der königlichen Treuschaar anzuschließen. Nur in ihr ermöglichte genossenschaftlicher Anschluß einem Geschlechte, sich bei Einfluß, Würden und Besitz zu erhalten. Enger noch zusammenhaltend wurde der karolingische Vasallenverband. Mag immerhin Karl der Große, indem er seinem eigenen Spruche Person und Dienstgut der ihm ohne Mittel unterworfenen Vasallen vorbehielt, weniger Bevorzugung als Niederhaltung des Uebermuthes bezweckt haben; jedenfalls wurde dadurch den königlichen Vasallen ihr Anspruch auf Urtheil und Recht durch Genossen gesichert. In dem Verhältnisse dieser Vasallen zu einander bestand noch, obwohl ein Theil unter ihnen persönlich durch Aemter und höhere Würden ausgezeichnet war, eine völlige Standesgleichheit. Nur den gemeinfreien Gaugenossen außerhalb ihres Kreises gegenüber war ihre Rechtsstellung eine erhöhte, für welche es schon in der späteren karolingischen Zeit üblich wurde, sich vorzugsweise der Bezeichnung *ingenui* oder *Franci* in politischem Sinne zu bedienen.

§ 3. Ebenbürtigkeit in dem mittleren deutschen Reichsrechte. Bis zu dem Ausgange des 13. Jahrh. erhielt sich die aus der karolingischen Verfassung überlieferte Grundvorstellung von einer dreifachen Abstufung freier Leute. Wie in der karolingischen Zeit schon über dem unangesehenen persönlich Freien und dem Schutzbefohlenen der vollberechtigte Gaugenosse, über diesem der unmittelbare königliche Vasall sich erhoben hatte, so unterscheidet auch das süddeutsche Landrechtbuch (Lappberg, Cap. 1) dreier Art freie Leute: die Hoffreien oder, wie sie jetzt benannt wurden, die *Semperfreien*, die *Mittelfreien* und die freien *Landfassen*. Allein die Einteilung ist unter der veränderten Reichskriegsverfassung mit Nebenvorstellungen verbunden. Als *Semperfreie* zelten noch alle freie Herren, also diejenigen, welche sich zu Ende der karolingischen Zeit und bis in das 13. Jahrhundert hinein schlechthin *Freie*, *ingenui*, nannten, seitdem aber urkundlich, anfänglich nur, wo sie nicht selbst als Aussteller erscheinen, als *nobiles* oder *Adel* bezeichnet zu werden pflegten. Zu ihnen zählt das Rechtsbuch nicht bloß die Fürsten, sondern auch *Freie*, welche andere *Freie* zu Mannen haben. Fürst heißt, Cap. 131, jeder, der ein Fahulehen, also Gerichtsbarkeit und Heerbefehl unmittelbar von dem König zu Lehen trägt. Diese Klasse entspricht den Grafen und obersten Reichswürdenträgern, welche die karolingische Zeit als *Erlauchte*, *illustres*, vor dem übrigen unmittelbaren Vasallenstande auszeichnete, der nur das Prädicat der *Hochansehnlichen*, *viri magnifici*, erhielt. An die Stelle der karolingischen freien Gaugenossen, *pagenses*, sind als *Mittelfreie* diejenigen getreten, welche „der Freien Mannen sind“, also die mittelbaren Vasallen, die *vassi comitum, episcoporum et abbatum*, der Karolingerzeit. In dem dritten Stande, dem der freien *Landfassen*, wurden diejenigen der vormalig gemeinfreien Gaugenossen, welche sich außer der persönlichen Freiheit nicht zugleich die an rittermäßigen Reichsdienst geknüpften höhere Waffenehre bewahrt hatten, gleichgestellt mit den freien Schutzbefohlenen oder den des achten Eigenthums entbehrenden Leuten, denen das karolingische Recht die Vollberechtigung in dem Gaugerichtsverbände nicht zugestand. Landrechtlich waren diese Abstufungen die einzigen des Geburtsstandes; nur zwischen ihnen mithin konnte von einer Niederung des Geburtsstandes oder einer Unebenbürtigkeit die Rede sein. Rechtsmaßgebend war u. a. der Unterschied des Geburtsstandes bei dem Erbe-

Nehmen ¹⁾ und bei der Forderung zum Kampfgericht ²⁾. Der seinem Weibe nicht ebenbürtige Mann wurde wohl ihr Vormund und Vogt, aber die Kinder folgten der ärgeren Hand ³⁾. — Noch abgestuft als der Geburtsstand war die Heerschildordnung (s. Heerschild), welche nur für das Lehenrecht Bedeutung hatte. In ihr standen nach dem Könige, der den ersten Heerschild führte, die geistlichen Fürsten in dem zweiten, die Laienfürsten in dem dritten, die freien Herren in dem vierten, die Mittelfreien in dem fünften, alle nicht vollfreie Mannen (Dienstmannen) in dem sechsten Schilde. Nur diese galten als die rechten Heerschilder. Nur unter sich waren die Fürsten, die freien Herren, die Mittelfreien und die Dienstmannen als Genossen befähigt gegen einander und wider Untergenossen in dem Lehenrechte Urtheil zu finden und vollgültiges Zeugniß abzulegen. Kein Lehensmann brauchte, wenn der Lehensherr sein Recht an einen Herrn niederer Ordnung brachte, sich diesem überweisen zu lassen. In dem siebenten Schilde standen die „semperen Leute“ ⁴⁾, d. h. die persönlich Freien, welche der höheren Waffenehre entbehrten. Diese konnten zwar Lehenrecht dem Verleiher gegenüber erwerben, allein sie traten dadurch zu anderen Vasallen, welche den rechten Heerschild führten, in kein Genossenschafts-Verhältniß, blieben also von der Theilnahme an dem Mannengerichte ausgeschlossen ⁵⁾. Der Geburtsstand war von dem Heerschild unabhängig ⁶⁾. Den Heerschild konnte man niederer, oder, durch Austritt aus dem Lehenverbande, ablegen, und behielt doch nach dem Geburtsstande sein Landrecht ⁷⁾. Wer den rechten Heerschild führte, den bezeichnet das Landrecht als Mann „von ritterlicher Art“. Hiernach richtete sich, was der Frau ohne der nächsten Erben Zustimmung als Morgengabe ausgesetzt werden durfte ⁸⁾. Das sächsische Landrecht hat zwar auch (I. Art. 2) eine dreifache Freiheit; da es indeß seiner ursprünglichen Anlage nach kein allgemeines Reichsrecht, sondern nur ein landschaftliches Recht darstellen sollte, so konnten darin die Hochfreien keine Stelle finden. Den ersten Platz vielmehr nehmen die „schöpfbaren Leute“ ein, zu welchen, im Anschluß an die ältere Auffassung, nicht bloß Leute von Ritterart gezählt werden, sondern alle, welche in den Landgerichten als vollberechtigte Genossen galten. Die zweite und dritte Klasse der Freien findet der Darsteller in dem Stande der Schutzbefohlenen, unter welchen nach Verhältnissen der geistlichen Gerichtsbarkeit zwischen Pflegknechten und Landsassen unterschieden wird. Hat hier die Mischung älteren Rechtes und späterer besonderer Verhältnisse zu einer Trübung der Begriffe geführt, so bietet dagegen die Darstellung der Heerschildordnung eine Erweiterung dar, welche entschieden einer neueren Auffassung angehört. Während in dem süddeutschen Landrechtbuche die Heerschildordnung noch den Unterschieden nach dem Geburtsstande untergeordnet bleibt, also die nicht vollfreien Dienstleute ohne Unterschied die unterste Stelle in der Abstufung des rechten Heerschildes einnehmen, wird die lehenrechtliche Genossenschaft nach der mehr oder minder hohen Rangstufe des unmittelbaren Lehensherrn, unabhängig von dem Geburtsstande, bemessen. Den an die Stelle der Mittelfreien gesetzten schöpfbaren Leuten stehen in dem fünften Heerschild die Mannen der freien

¹⁾ „Nehmen auch zwei Brüder zwei Schwestern, und nimmt der dritte Bruder ein fremdes Weib, ihre Kinder sind doch gleich naher Sippe, ihrer jeder des anderen Erbe zu nehmen, wenn sie ihnen ebenbürtig sind.“ Landrechtbuch, Cap. 3.

²⁾ „Will der Burgherr sein Haus erwehren mit Kampfe, so soll er deren einem die da wider ihn schwören wollen, die Hand abziehen (dies galt als Forderung) — und ist er auch sein Untergenoss, will er selbst, dieser muß mit ihm kämpfen; — ist er aber sein Uebergenoss, der verweigert den Kampf mit dem Hausherrn wohl.“ Landrechtbuch, Cap. 253.

³⁾ Landrechtbuch, Cap. 67.

⁴⁾ Semperen, sendbare, Freie, in dem Latein des M.-A. homines synodales, hat, wie früher die Bezeichnung Francus oder ingenuus, je nach dem Zusammenhange, die Bedeutung eines Hochfreien oder eines Gemeinfreien.

⁵⁾ Lehenrechtbuch, Cap. 1, 68, 38, 86.

⁶⁾ Nicht so umgekehrt der Heerschild von dem Geburtsstande. Man konnte nicht durch Lehensempfang von dem Könige oder einem Fürsten aus dem Stande eines Mittelfreien in den der Semperfreien hinaufsteigen. Wohl aber fiel der freie Herr, der Lehen von seinem Genossen nahm, lehenrechtlich aus dem vierten Schilde in den fünften.

⁷⁾ Landrechtbuch, Cap. 142.

⁸⁾ Landrechtbuch, Cap. 18. Lehenrechtbuch, Cap. 4.

Herren, auch wenn sie nicht schiffenbar sein möchten, zur Seite. Der sechste Heerschild bleibt nur den von diesen lehenabhängigen Mannen. Von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab macht sich eine wesentliche Umbildung der bisherigen Verhältnisse bemerklich. Zunächst führte die Befähigung der des rechten Heerschildes theilhaftigen Kriegskleute zu Erlangung der Ritterwürde (s. Ritterthum), welche sie mit dem Könige und den Hochfreien gemein hatten, dazu, daß sie, wie die Hochfreien, sich von Personen nicht rittermäßigen Standes als Edle unterschieden. Von da ab beginnt, weil doch nach anderer Seite hin die Gleichberechtigung nicht erreicht wurde, für die Theorie das Bedürfnis einer Einteilung des Adelsstandes in den hohen und niederen Adel. Eine weitere Umbildung der früheren Vorstellungen äußert sich in dem Verengen des Begriffes der Fürstenmäßigkeit. Diese ging aus von dem Vortritt in der Reichsordnung, den die Bischöfe vor den Reichsäbten verlangten. Dieser erhielt seine erste reichsrechtliche Anerkennung 1274 dadurch, daß Kaiser Rudolph ausdrücklich die Reichsfürstenwürde dem Abte von Einsiedeln beilegte. Hieraus erklärt sich, wie die Heerschildordnung der Rechtsbücher in dem zweiten Schilde den Bischöfen aus den Äbten die „gesürsteten“ zur Seite stellen konnte. Ein Beispiel einer Fürstung von Neben vor 1274 ist unerweislich. Unter den hochfreien Laien beginnt die Ausbildung eines engeren Begriffes der Fürstenmäßigkeit erst, seit die Könige angefangen hatten, höhere Reichswürden durch Erhebung zu Herzogen und Markgrafen auszuthellen, besonders aber durch die goldene Bulle, 1356, den Kurfürsten vor den andern Reichsfahnenträgern erhebliche Vorzüge beigelegt worden waren. Jetzt verschafften sich unmittelbare Reichsvasallen gräflichen Standes theilweise ausdrückliche Anerkennung ihrer Fürstenmäßigkeit, um nicht von den durch höheren Titel ausgezeichneten Reichsvasallen als Ungehorsamen angesehen zu werden. Sieht man ab von einzelnen Hoheitsrechten, welche die Fürsten durch besondere Verleihung oder durch unvordenklichen Besitzstand in sehr ungleichem Umfange haben konnten, so beschränkt sich das Wesen der Fürstenmäßigkeit auf den Anspruch, für die Person und die reichsfürstlichen Lehen nur in dem Fürstenrechte vor dem Könige selbst Urtheil und Recht durch fürstliche Genossen zu empfangen. Der nicht fürstliche Hochfreie mußte sich auch wegen seiner Person und seiner Reichslehen dem Spruche der königlichen und kaiserlichen Hofgerichte, seit Maximilian I. auch des Reichskammergerichtes, unterwerfen. Die Vorstellung der Hochfreiheit, oder in neuerem Ausdrucke des hohen Adels blieb dadurch unberührt. Es wurde also auch das Ehe- und Familienrecht von dem Unterschiede der Fürstenmäßigkeit nicht ergriffen. Die Ehe eines Königs oder Kaisers mit der Tochter eines nicht gesürsteten Reichsgrafen war eine vollkommen ebenbürtige; so u. a. die zweite Ehe Kaisers Sigismund mit Barbara von Gilley. Eine dritte Abweichung von den älteren Vorstellungen knüpft sich an die Erweiterung der landesherrlichen Rechte, an das Eindringen des römischen Rechtes und die Veränderung des Gerichtsverfahrens. Die Ausdehnung der Landesherrschaft benahm der Unterscheidung von landsässigen Freien und Mittelfreien, welche nur unter Königsbann Recht zu nehmen hatten, ihre Hauptgrundlage. Das römische Recht kennt Mißheirathen nur in der spätesten Zeit bei gewissen personae illustres. Das an die Stelle des einheimischen getretene römische kanonische Gerichtsverfahren verdrängte die alten Grundsätze von Zeugnisfähigkeit; seine Kenntniß und Anwendung erforderte Urtheiler, welche man nicht ausschließend in dem ritterbürtigen Stande finden konnte. Seitdem also hörte die Ehe der Mittelfreien mit Personen nicht ritterbürtiger Herkunft auf, eine unebenbürtige zu sein. Es trat in dem niederen Adel an die Stelle der alten Schranke eine neue, herbeigeführt durch das Bedürfnis der Erhaltung des Familiengutes in dem Mannesstamme des Geschlechtes. Diese hatte das römische Erb- und Pflichttheilsrecht in Gefahr gebracht. Half man sich nun mit Fräuleinverzichten, Erbverträgen, Fideicommissen u. s. w., so mußte den dadurch Benachtheiligten andere Versorgung geboten werden; insbesondere den von der Erbfolge in das Grundeigentum ausgeschlossenen Töchtern. Dies erreichte man, indem gewisse Vorzüge und Rechte an das ununterbrochene ablige Herkunftsverhältnis auch in weiblicher Linie geknüpft wurden. Darauf beruht das Ahnengahlerforderniß, welches aber keine gemeinrechtliche Bedeutung hatte, sondern auf autonomischem Wege eingeführt und mehr oder weniger weit ausgedehnt wurde. Es giebt also seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in dem nie-

deren Adel Mißheirathen nur, in soweit vermöge besonderen Rechtsgrundes Landstand-
schaft, Stiftmäßigkeit, Turnier- und Lehensfähigkeit u. s. w. von einer Ahnenprobe
abhängen.

§ 4. Ebenbürtigkeit in dem neueren deutschen Reichsrechte. Seine engste Begrenzung erhielt in dem deutschen Reichsrechte der Begriff der Ebenbürtigkeit durch die Entwicklung des Begriffes der Reichsstand-
schaft. Das Recht, auf Reichstagen zu erscheinen und an der Abstimmung Theil zu nehmen, ist in der mittleren Zeit noch ein allgemeines persönliches Recht der keiner besonderen Landesobrigkeit unterworfenen Freien. Ein Unterschied bestand nur darin, daß durch Würde oder Reichsamt ausgezeichnete Theilnehmer persönlich von dem Könige oder Kaiser befragt wurden und selbstständig im eigenen Namen ihre Stimme abgaben, wogegen der übrige Theil der Versammlung nur gemeinschaftlich durch Billigungs-
zeichen oder durch gewählte Wortführer sein Einverständnis erklärte. Mit der engeren Begrenzung der Fürstenmäßigkeit wurde das Recht, eine Virilstimme zu führen, anfänglich ein persönliches Vorrecht der Reichsfürsten, von dem Ausgange des sechs-
zehnten Jahrhunderts ab allmählich ein Recht, welches zwar persönliche Fürstenwürde voraussetzte, jedoch auf dem Besitze eines reichsfürstlichen Landes haftete. Das Theil-
nahmerecht der Hochfreien überhaupt an den Reichsversammlungen beschränkte sich, seit die Könige ihre Reichshöfe abwechselnd in allen deutschen Landen zu halten aufhörten, vor und nach auf die Grafen und Herren, welche sich von regelmäßigem Besuche der Reichstage nicht durch Entlegenheit ihrer Sitze von den Reichstagsorten, durch ein-
gegangene Lebensverbindungen mit benachbarten größeren Landesherren, durch Anschluß an landständische Verbindungen, oder, wie die Reichsritterschaft, durch Betheiligung an besonderen körperschaftlichen Interessen, abgehalten fanden. So schloß sich der Kreis der nicht zu Virilstimmen berechtigten Reichsstände historisch ab und gliederte sich in dem Reichsfürsten-Collegium, wie die Geschichte der Reichsverfassung näher darzulegen hat, nach Prälaten- und Grafenbänken. Gehört zu der achten germanischen Freiheit, wie zu Anfange dieser Darstellung hervorgehoben worden ist, die Selbstbetheiligung an Ausübung der Rechte der Genossenschaft, so hatte die Beschränkung der Reichsstand-
schaft die natürliche Folge, daß mit ihr auch der Kreis der wirklich Hochfreien oder des hohen Adels sich in den reichsständischen Geschlechtern gegen vormalige Genossen abschloß. Die der Reichsverbinding entfremdeten vormaligen Genossen verloren sich in dem niederen oder bezeichnender dem landsässigen Adel, in welchem sie theilweise sich als landsässiger Herrenstand eine bevorzugte Stellung vor den bloß ritterbürtigen Ge-
schlechtern gerettet haben. Die Auflösung des ganzen Systems der alten Geburts-
standsrechte durch territorialen Abschluß der Landesherrschaften und durch Aufnahme des römischen Rechtes würde wahrscheinlich den Begriff der Ebenbürtigkeit auch in dem hohen Reichsadel verblüht haben, hätten nicht Erbinteressen in einzelnen zu stark wider die hergebrachte Sitte verstoßenden Fällen sich der Beseitigung entgegengestellt. Die Fälle früherer Verheirathungen fürstlicher und sonst hochfreier Männer mit Frauen aus nur ritterbürtigem Stande, oder bei welchen die Reinheit der Abkunft aus dem Herren-
stande nicht ausstellungsfrei war, z. B. die Ehe des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen mit Elisabeth von Kallitz, zwischen 1267 und 1273, die Ehe des Herrn Reinhard von Hanau mit Adelheid von Münzenberg, vor 1273, die Verheirathung Albert's des Unartigen von Meissen mit Kunigunde von Eisen-
berg, von welcher er einen unehelichen Sohn hatte, 1281, die Ehe des Herzogs Wilhelm III. von Sachsen mit Catharina von Brandenstein, 1463, zeigen durch die Verwicklungen, in welche sie führten, und die nothwendig gewordenen Auskunftsmittel den alten Grundsatz von Unzulässigkeit der Ehe zwischen hohem und niederem Adel noch als völlig unerschüttert. Die ganze Strenge der Rechtsauffassung tritt in dem tragischen Ende der schönen Baderstöchter Agnes Bernauer hervor, welche der Vater ihres Gemahls, des Herzogs Albert's III. von Baiern, Herzog Ernst 1435 in der Donau erdrossen ließ. Allein in dem 16. Jahrhundert hatten die römischrecht-
lichen Auffassungen schon solche Fortschritte gemacht, daß es Markgraf Ernst von Baden-Durlach, gest. 1553, durchsetzen konnte, seinem Sohne Karl aus der 1537. mit Ursula von Rosenfeld geschlossenen Ehe die Nachfolge über Land und Leute zu ver-

schaffen. Das Bedürfnis einer Gegenwirkung ging von den Nachtheilen der in fürstlichen Häusern üblichen Länderteilungen aus. Das erste förmliche Rechtsgutachten über die Wirkungen unstandesmäßiger Ehen ertheilte 1550 D. Franz Pfeil, damals Stadthyndicus zu Nürnberg zu Gunsten Ditto's, Sohnes des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg zu Harburg, gest. 1549, aus der Ehe mit Rette von Campen, als er wider die Erbne seines Vatersbruders Ernst zu Jelle, gest. 1546, Anspruch auf Länderteilung erhob. Den Streit schlichtete 1560 ein zu Jelle geschlossener Vergleich, durch welchen Otto Harburg und Roisburg mit eventuellem Erbsolgerrecht nach Erbschen des Lüneburgischen Mannstammes zugestanden wurde. Minder günstig schon verließ die heimliche Vermählung des Erzherzogs Ferdinand, zweiten Sohnes des Kaisers Ferdinand I. mit dem altadeligen Fräulein Philippine Welfer. Das Ehepaar erhielt zwar 1561 von dem Kaiser Verzeihung, mußte sich aber für die Nachkommenschaft aller Ansprüche auf Erbfolge in Land und Leute bis zum gänzlichen Abgange des östereichischen Mannstammes begeben. Immer häufiger wurden im 17. Jahrhundert Heirathen in fürstlichen und reichsgräflichen Häusern, welche die alte Ansicht als Mißheirathen verworfen haben würde. Dem Aufstiegsmittel der kaiserlichen Standeserhöhung setzten zwar die Wahlcapitulationen seit 1663 dadurch eine Schranke, daß die Einführung in das Reichsfürsten-Collegium von dem Besitze eines reichsunmittelbaren Gebietes mit Landesherrenschaft abhängig gemacht wurde. Aber noch blieb fraglich, ob nicht die Erhöhung persönlich in das Verhältniß des hohen Adels setze. Um dieser Behauptung der Juristen entgegen zu treten, benutzte man den anstößigen Fall, daß Kaiser Karl VI. der bürgerlichen Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen, Philippine Elisabeth Casar, 1727, den Fürstenstand ertheilt und ihre Nachkommen für erbfolgefähig erklärt hatte. Der Fall berührte ein Haus, welches von jeher am strengsten auf Ebenbürtigkeit gehalten hatte. Daher fand sich der Kaiser auch genöthigt, 1731 die Ertheilung der Successionsfähigkeit zu suspendiren. In die Wahlcapitulation Karls VII. wurde deshalb, Art. XXII. § 4, das Versprechen aufgenommen: in einer unstreitig notorischen Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder eines aus solchem entsprossenen Herrn zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Ehren, Titel und Würden nicht belegen, viel weniger sie zum Nachtheil der wahren Erbfolger für successionsfähig erklären zu wollen. Die Wahlcapitulation von 1790 dehnte das Versprechen auf morganatische Ehen (s. d. Art.) aus und stellte die Herbeiführung eines Reichsschlusses in Aussicht, der durch ein Regulativ feststellen sollte, was eigentlich „notorische Mißheirathen“ seien. Der Reichsschluß ist nie erfolgt. Er ließ zwei Hauptmeinungen gegen einander bestehen, eine strengere, welche die Ebenbürtigkeit auf die Geschlechter beschränkte, welche als ständische an der Reichsregierung theilnahmeberechtigt waren, und eine feilere, mannigfaltig abgestufte, die schon Reichsunmittelbarkeit ohne Standschaft, oder die Titel des hohen Adels, oder stiftsmäßigen Adel, oder Adel überhaupt zur Ebenbürtigkeit für hinreichend gelten ließ.

§ 5. Ebenbürtigkeit nach deutschem Bundesrecht. Die Auflösung des Reiches und die nachfolgenden Ereignisse machten einen Theil der vormaligen Reichsstände zu unabhängigen Landesherren, ein anderer Theil trat mit oder ohne Bevorzugungen in Unterthanenverhältnisse, verlor also die materielle Grundlage der früheren Eigenschaft von Hochfreien. Die Bundesacte bezieht aber im Art. XIV. den „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen“ unter Anderem unter lit. a. vor: „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.“ Unzweifelhaft ist die Bestimmung: daß außer den landesherrlichen Häusern der deutschen Bundesstaaten zu dem hohen Adel nur die adeligen Geschlechter gehören, welche 1806 dem Reiche angehört haben und erst damals oder seitdem aus einem reichsunmittelbaren Verhältnisse in das Verhältniß von Unterthanen deutscher Landesherren versetzt worden sind. Dies hebt indeß nur einen Theil der schon vorher bestehenden Zweifel. Die Erwähnung der Reichsangehörigen neben den Reichsständen läßt die Deutung zu, daß auch ehemals reichsunmittel-

bare Herren ohne Reichsstandschaft zu dem hohen Adel zu rechnen seien, da man ja nicht Reichsstand sein konnte, ohne dem Reiche anzugehören. Dafür spricht auch, daß die Bestimmung davon ausgeht: die Unterordnung unter Landes herrschaft solle der früheren Eigenschaft unnachtheilig sein. Gleichwohl halten wir diese Erklärung für unstatthaft. Zwar lassen sich unter den im Eingange des Artikels erwähnten Reichsangehörigen, wenn diese Bezeichnung nicht überflüssig erscheinen soll, nur Reichsunmittelbare ohne Reichsstandschaft verstehen. Allein der Artikel will keine Eigenschaft des hohen Adels und keine Ebenbürtigkeit verleihen, sondern nur, wo sie 1806 begründet war, erhalten. Außer der Ebenbürtigkeit enthält der Artikel unter litt. b. und litt. c. Nr. 1—4 auch noch Vorbehalte von anderen Rechten, die in der Zeit des Reiches nicht bloß Reichsständen, sondern auch nicht reichsständischen unmittellbaren Herren zugestanden haben. Um also den Vorbehalt nicht zu enge zu fassen, mußten wegen dieser Rechte die seit 1806 der Landesherrschaft unterthänig gewordenen vormaligen Reichsangehörigen ohne Standschaft in dem Eingange des Artikels mit erwähnt werden. Eine weitere offene Frage bleibt: welche Heirathen als „eigentlich notorische Mißheirathen“ in dem hohen Adel von den väterlichen Titeln und Ehren und von der Successionsfähigkeit ausschließen. Diese Frage wird bedeutend, wo Hausverfassungen entweder keine Bestimmung enthalten oder nur Ebenbürtigkeit im Allgemeinen verlangen. In dieser Hinsicht vermögen wir unter den verschiedenen Ansichten nur die strengere für die richtige zu halten. Schloß das Reichsrecht wegen Mißheirath nur in reichsständischen Geschlechtern von gewissen Familienrechten aus, so ist eben damit anerkannt, daß, abgesehen von Erfordernissen aus besonderen Rechtsgründen, z. B. den Bedingungen der Stiftmäßigkeit, auch nur zwischen reichsständischen und nicht reichsständischen Geschlechtern eine Scheidung nach dem Geburtsstand eintrete; daß also jede Heirath eine unebenbürtige sei, bei welcher von einer Seite die Beziehung auf die Reichsstandschaft ermangelt. Damit aber ist nicht ausgeschlossen, daß innerhalb einzelner reichsständischer Geschlechter ein Herkommen rechtsverbindlich bestehen könne, welches auch Ehen von Angehörigen regierender Häuser mit Personen des niederen Adels, insbesondere mit höher titulirtem Adel, als ebenbürtig anerkennt. Dies hat G. Jöyfl über Mißheirathen, 1853, für das fürstlich oldenburgische Gesammthaus mit besonderer Beziehung auf die Linie Holstein-Sonderburg-Augustenburg auszuführen gesucht. Unzweifelhaft ist es auch, daß die Anerkennung einer unebenbürtigen Ehe als ebenbürtig die Anerkennenden und ihre Rechtsnachfolger, so weit diesen nach allgemeinen Grundsätzen präjudicirt werden kann, verbinden; dagegen bleiben selbstständige agnatische Berechtigungen, wie auch weitere Kreise durch Hausverfassungen, besonderes Herkommen und Willenserklärungen unberührt. Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht, Aufl. 4, S. 371, 466 Nr. e. und g., S. 469 Nr. i.

§ 6. Ebenbürtigkeit nach Völkerrecht. Eine geschichtliche Thatsache ist, daß die regierenden Häuser der christlich-europäischen Staaten ohne Rücksicht auf Größe ihrer Länder und Reiche, ohne Rücksicht auf höheren oder geringeren Fürstentitel und ohne Rücksicht auf das Alter der Dynastie oder die Eigenschaft ihrer nicht landesherrlichen Vorfahren sich zu allen Zeiten als ebenbürtig anerkannt, dagegen Ehen mit Unterthanen eines auswärtigen Landesherrn als Mißheirathen angesehen haben. Bedenken in ersterer Richtung konnten nur aus Nichtanerkennung der Legitimität (s. d.) entstehen. Dem auswärtigen regierenden Geschlechte oder Hause gegenüber beurtheilt sich der Umfang der Ebenbürtigkeit nur nach den eigenen Verfassungen und dem eigenen Herkommen dieses Geschlechtes oder Hauses; sobald eine Person in demselben als ein ebenbürtiges wirkliches Familienglied anerkannt worden ist. Wenn z. B. die Heirath des Herzogs von Glocester, 1766, mit Lady Walgrave, unehelicher Tochter des Ritters Edward Walpole, in dem englischen Königshause als eine vollgültige anerkannt war, so hätte eine Ehe mit Nachkommen dieser Verbindung in einem deutschen Fürstenhause nicht als Mißheirath angefochten werden können. Diese Berücksichtigung der Verfassungen auswärtiger regierender Familien dagegen reicht nicht so weit, daß den auswärtigen Familien wegen der bloßen Möglichkeit einer vollgültigen Ehe mit Unterthanen ihrer eigenen oder anderer regierender Häuser Ebenbürtigkeit

auch nach der eigenen Hausverfassung zugefanden werden dürfte. Aus der reichen Literatur der in neuerer Zeit in besonders erheblichen Fällen hervorgetretenen Frage sind, abgesehen von den in größeren Monographien nachgewiesenen Streitchriften und Rechtsgutachten hervorzuheben: Pütter, über Rißheirathen teutscher Fürsten und Grafen. Gdt. 1796. A. W. Geffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berl. 1829. Bf. 1, Abth. 1. Chr. Söhrum, geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Tüb. 1846. H. S. Jöppl, über Rißheirathen etc. 1853. Vergl. Standesherrn.

Ebene. In der Geometrie verstehen wir darunter eine Fläche, die in keinem ihrer Theile gekrümmt ist, oder auf welcher man von jedem Punkt nach jedem andern eine gerade Linie so ziehen kann, daß dieselbe ganz in der Fläche liegt. Daher bestimmen drei nicht in einer geraden Linie liegende Punkte die Lage einer E., schneiden sich zwei Ebenen in einer geraden Linie, ist eine gerade Linie auf einer E. senkrecht, wenn sie auf zwei sich schneidenden Linien in dem Durchschnittspunkte derselben senkrecht ist, sind Ebenen parallel, wenn zwei in ihnen liegende Linien parallel sind etc. Die nähere Betrachtung und Bestimmung der E. ist Gegenstand der Stereometrie. In der mathematischen Geographie verstehen wir unter E. des Aequators die durch den Aequator der Erde gelegte Ebene, welche die Himmelskugel in einem größten Kreise (himmlischer Aequator) schneidet, und unter E. der Elliptik die E. der Bahn, in welcher sich die Erde oder scheinbar die Sonne bewegt; sie ist bei allen Planetenbewegungen wichtig, indem man die Orter der Planeten auf sie bezieht. In der Geographie endlich bildet die E. den Gegensatz des Gebirges und zwar hat der überwiegend größere Theil der Erdoberfläche die Gestalt der E. Aber solche Ebenen liegen entweder im Großen und Ganzen ihrer Erstreckung wenig über dem Niveau des Meerespiegels, und dann nennt man sie Tiefebene, Tiefländer oder Niederungen, oder man steigt zu ihnen um ein Bedeutendes hinauf, und dann heißen sie Hochebene, Hochländer, Tafelländer oder Plateaux. Dieser Begriff ist indeß ein ganz relativer, denn man kann keine Größe der Erhebung angeben, welche entchiede, daß eine E. nicht mehr Tief-, sondern Hochebene genannt werden muß. Auch ist ja jede am Meer beginnende Tiefebene eine Hochebene im Vergleich mit dem Meereshoden. Tiefebene beginnen freilich gewöhnlich am Meere, von welchem an sie sich ganz allmählich erheben, während auch andere, durch Bergketten abgeschlossen, sich im Innern der Continente finden; die Hochebene dagegen breiten sich in der Regel im Innern aus und sind häufig von Gebirgen umzogen, sogar auch von Gebirgszügen durchzogen, zwischen denen sie wie ausgespannt liegen, wie z. B. das Hochland von Siebenbürgen, von Duito u. s. w.; dennoch bleibt es unthunlich, eine feste Grenze zwischen den Benennungen zu ziehen. Im Allgemeinen ist der besondere physognomische Charakter der großen Tieflandsstrecken, welche in den verschiedenen Continenten mit verschiedenen Namen bezeichnet werden, von der geognostischen Beschaffenheit des Bodens und dem Klima abhängig. Der Charakter des Vegetationsmangels und der Bewachsung, vorzüglich mit Pflanzen aus der Familie der Gramineen, der die Tiefebene kennzeichnet, beschränkt sich jedoch nicht auf diese allein, auch die Hochebene nehmen daran Theil. Wüste herrscht eben sowohl auf dem Plateau der Mongolei und Iran, auf dem Plateau von Nebscheb und dem südamerikanischen Tafellande, wie in der Sahara, im syrisch-arabischen Flachlande und der großen Tiefebene, welche im unteren Gebiete der Continentalstraße Innerasiens, des Dschihon und Sijon, ausgebreitet ist. Steppen finden sich eben sowohl auf dem Plateau der Dzungarei, in den Hochebenen von Iran und Südafrika, wie im südlichen Rußland, in der großen ungarischen Tiefebene, im nordwestlichen Mittel-Europa, im Stromgebiete des Rißflusses und in den Flächen Südamerikas, wo der Begriff des russischen Wortes Steppe durch die Ausdrücke: Savanna, Prairie, Llano, Pampa ersetzt wird, während er in Ungarn durch das magyarische Wort Pusztta und im nordwestlichen Mittel-Europa durch das Wort Heide gegeben ist. Und die Cultur des Bodens hat ihren Sitz eben so gut auf den höchsten Plateaux, wie z. B. in Tibet, in Iran, in Gabelsch und auf den Hochebenen der neuen Welt, als in den Tiefländern der Ebene, wie im chinesischen Tieflande, im Flachlande der

Ganges-Delta, in der Lombardei, im Delta-Lande des Rheinstromes u. s. w. Die meisten Tiefländer sind aus Sand oder Gerölle, Thon oder Lehm gebildet, theils aus losem, unbedecktem Sande, theils mit einer Salzkruste überzogen; theils zeigen sie auf weite Strecken Sumpf und Morast, der an den Nordküsten von Rußland und Sibirien den größten Theil des Jahres gefroren bleibt und dort Tundra genannt wird, theils endlich auch bloßen Felsen, der in horizontalen Platten liegt. Fast man Gebirgsländer und Hochebenen zusammen, um in ihrer Einheit als Gegenfaß zu dienen zu den niedrigen Flachländern, die sich auf der ganzen Erde auf 1,171,000 deutsche Geviertmeilen belaufen oder $\frac{10}{21}$ des gesammten Festlandes einnehmen, so findet sich in den einzelnen Erdtheilen, daß der Gebirgscharakter oder das Hochland vorwaltend ist in Asien und Afrika, dagegen das niedrige Flachland in Europa, Südamerika und Neuholland, und daß in Nordamerika das Areal der Gebirgsländer sehr nahe gleich ist dem Flächeninhalte der Stufen- oder Tieflandschaften. Es verhält sich nämlich der Raum des Tieflandes zum Raume des Hochlandes in Europa wie 2:1, in Asien wie 1:1,3, in Afrika wie 1:2,3, in Neuholland wie 6:1, in Nordamerika wie 1:1,05 und in Südamerika wie 4:1. Man darf aber nicht vergessen, daß die Angaben, welche sich auf Afrika und Neuholland beziehen, bei dem mangelhaften Zustande unserer Kenntnisse über diese beiden Erdtheile nur oberflächlich und allgemein sein können, — eine Bemerkung, die mehr oder minder auch von Europa, Asien und Amerika gilt. Die Geographie ist noch weit davon entfernt, genaue Kenntnisse über die geographische Lage, Ausdehnung und Flächeninhalt der einzelnen Länder in diesen Erdtheilen zu besitzen. Ja man kann sagen, daß, mit Ausnahme von Deutschland, Frankreich, England, Dänemark, einem Theile von Schweden-Norwegen, Rußland und Italien, ferner mit Ausnahme von Vorder-Indien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und einiger Gegenden von Mexiko und von Südamerika, noch Alles zu thun ist, um genaue Kenntnisse über die wagerechten und senkrechten Dimensionen der Festländer zu erlangen. Ein großes, weites Feld, — ein ungeheures Feld der Thätigkeit ist vorhanden, dessen Bearbeitung noch Jahrhunderte in Anspruch nehmen wird.

Eberhard im Bart s. Württemberg.

Eberhard (Johann August), geboren 1739 zu Halberstadt, bezog 1756 die Universität Halle, wo er Theologie studirte. Nach beendigten Studien wurde er 1759 Hauslehrer bei dem Kriegs- und Domänenrath Freiherrn v. d. Horst in seiner Vaterstadt und, ohne aus diesem Verhältnisse zu treten, vier Jahre später daselbst Conrector an der Martinischule und zweiter Prediger an der Hospitalkirche, 1768 Prediger bei dem Arbeitshause zu Berlin, wo er bald mit Nicolai und Mendelssohn Freundschaft schloß, 1774 auf den ausbrüchlichen Befehl Friedrich's des Großen Prediger in Charlottenburg. Im Jahre 1778 nahm er eine Professur der Philosophie an der Universität Halle an, wurde 1786 auswärtiges Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften und 1805 erhielt er den Titel als Geheimrath. Er starb zu Halle am 6. Januar 1809. (Vgl. Fr. Nicolai's Gedächtnißschrift auf S. A. Eberhard, Berlin und Stettin 1810.) E. gehört zu den Prosaiskern, die Lessing's Einfluß bildete; seine Sprache ist klar und einfach. Er trat zuerst als Schriftsteller auf mit dem ganz in rationalistischem Geiste seiner Zeit abgefaßten Buche „Neue Apologie des Sokrates oder Untersuchung der Lehre von der Seligkeit der Helden“ (1. Bd., Berlin 1772, 3. verbesserte Aufl., ebdf. 1788, 2 Bde.), worin er die Lehre von der Erbsünde und der Vergebung läugnete und die Möglichkeit aussprach, daß auch die Helden selig werden könnten. Die Schrift erregte in der theologischen Welt großes Aufsehen und erweckte ihm viele Widersacher. Durch seine philosophischen Schriften, in denen er, dem Wolffschen Dogmatismus folgend, gegen Kant und Fichte kämpft, hat er die Philosophie als Wissenschaft nicht gefördert; auch seine Schriften über Aesthetik („Handbuch der Aesthetik“, Halle 1803—5, 4 Theile), worin er sich noch nicht über den Baumgarten'schen Standpunkt erhob, sind sehr veraltet; dagegen sind auch heute noch lesenswerth seine Biographien von Jacob Böhme und dem Controleur des finances unter Ludwig dem Vierzehnten Johann Baptiste Colbert, die sich in der Sammlung von Biographien befinden, die unter dem Titel „der Biograph, Darstellungen merkwürdiger Menschen der letzten Jahrhunderte“ zu Halle 1802 ff. erschienen. Am bedeutendsten aber ist

E. als Synonymiker; sein „Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik“ (Halle 1795—1802, 6 Bde. 8., 3. Ausgabe von J. G. Gruber besorgt; ebds. 1826—30, 6 Theile.) und sein „Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache“ (Halle 1802, 11. Auflage, Berlin 1854) zeugen von seiner vielseitigen Sprachkunde und von seinem Geschmaek, und übertreffen alle früheren Leistungen auf diesem Gebiete. Indessen zeugt der berühmte französische Gelehrte und Staatsmann Guizot in seinem Dictionnaire universel des Synonymes de la langue française (2 Bde. gr. 8. Paris 1809, neue Aufl. 1822), den Verfasser nicht mit Unrecht der Breite und Weiterschweifigkeit, die in jenem größeren Werke E.'s auch in der That ermüdet; ferner ist eine überwiegende Künstelei bei der Bestimmung der Bedeutungen und Verschleidenheiten der sinnverwandten Wörter nicht zu verkennen.

Obert (Friedrich Adolph), berühmter Bibliograph und Bibliothekar, geb. den 9. Juli 1791 zu Taucha bei Leipzig, wo sein Vater Prediger war, der bald nach E.'s Geburt nach Leipzig versetzt wurde, war schon als Schüler der Leipziger Nicolaische Gehülfe des Unterbibliothekars der Rathsbibliothek. Nachdem E. seit 1808 Theologie in Leipzig, seit 1809 in Wittenberg studirt hatte, trat er durch „Uebers öffentliche Bibliotheken, besonders deutsche Universitäts-Bibliotheken“ (Freiberg 1811) als Schriftsteller seines Lieblingsfaches auf, während sein Talent sich auch auf dem Felde der Geschichte und Biographie bethätigte. („Leben Friedrich Taubmann's“, Eisenberg 1814, „Darstellung der großen Völkerschlacht bei Leipzig“, Eisenberg 1814, „Geschichte des Krieges der Russen und Deutschen gegen die Franzosen“, ebend. 1815, „Leben Napoleon Bonaparte's“, ebend. 1817, „Torquato Tasso's Leben und Charakteristik“, Leipzig 1819.) Im Jahre 1814 ward er Bibliotheks-Secretär in Dresden, 1823 Bibliothekar in Wolfenbüttel, 1825 als Bibliothekar nach Dresden zurückgerufen, zugleich wurde er Privat-Bibliothekar des Königs Friedrich August und 1828 Ober-Bibliothekar, nachdem er 1826 den Charakter eines Hofraths erhalten hatte. Er starb am 13. November 1834 in Folge eines Sturzes von der Leiter zu Dresden. Unter seinen übrigen zahlreichen Schriften sind besonders hervorzuheben: „Allgemeines bibliographisches Lexikon“ (2 Bde. 4., Leipzig 1821—27), ein werthvolles Werk, und „Geschichte und Beschreibung der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Dresden“ (Leipzig 1822), ein Buch, das neben der in den Vordergrund tretenden localen Tendenz auch von allgemein-literarischem Interesse ist.

Obert (Johann Arnold), deutscher Dichter und Uebersetzer, geboren den 8. Februar 1723 zu Hamburg, von Hagedorn zu den ersten dichterischen Versuchen angelegt, studirte in Leipzig, nachdem er die Theologie aufgegeben, vorzüglich Sprachen, und verband sich besonders mit Sellert, Zachariae, Joh. Elias Schlegel, mit denen er an den „Bremser Beiträgen“ mitarbeitete. Im Jahre 1748 wurde er nach Braunschweig an das Carolinum berufen, zugleich ertheilte er dem dortigen Erbprinzen Karl Wilh. Ferdinand Unterricht in der englischen Sprache und Literatur und erhielt 1753 eine Professur am Collegium Carolinum, später auch ein Kanonikat und den Hofrathstitel; er starb zu Braunschweig den 19. Mai 1795. E. war zu seiner Zeit einer der gründlichsten Kenner der englischen Sprache in Deutschland, so wie durch seine Uebersetzungen einer der Hauptvermittler des äußerst großen Einflusses, den die englische Literatur auf die deutsche und Shakespeare auf unsere hervorragenden Dichter binnen kurzer Zeit erlangte. E. übersezte Richard Glover's Selbengedicht „Leonidas“ (1749 für die Bremser Beiträge; im Jahre 1778 erschien zu Hamburg diese Uebersetzung in einer besonderen verbesserten und stark vermehrten Ausgabe) und „Young's Nachtgedanken“ (2. Aufl., 5 Bde., Leipz. 1790—95); auch unterstützte er Eschenburg bei der Uebersetzung des Shakespeare und übertrug die „Abhandlungen von den Liebhabern der alten Griechen“ (hinter Hagedorn's lyrischen Gedichten) aus dem Französischen des de la Harpe. Ueberhaupt war E. mehr Gelehrter als Dichter; er stand in den ausgebreitetsten literarischen Verbindungen, unterhielt mit Lessing einen lebhaften Briefwechsel und besuchte oft Klopstock in Hamburg. Seine „Episteln und vermischte Gedichte“ (Hamburg 1789; nach seinem Tode fügte Eschenburg 1795 einen zweiten Band hinzu mit einem Grundriß seines Lebens und Charakters) sind schwache anacreontische und horazische Affectationen. Klopstock schildert ihn in der

Die „Wingolf“ als einen Liebling der gelehrten, römischen und britischen Muse; vorzüglich aber als einen deutschen Warden; auch hat er die schöne „Ode an Ebert“ („Ebert, mich schenkt ein trüber Gedanke vom blinkenden Weine“ u. s. w.) gedichtet, worin er (1748) seine Ahnung ausspricht, die wirklich in Erfüllung ging, daß seine Freunde Rabener, Sellert, Hagedorn, Schmidt, Ebert vor ihm durch den Tod dahingerafft werden könnten.

Eboli s. Philipp II. von Spanien.

Ebro, Iber, auch Bahar-al-Chabir von den Arabern, Ibal, d. h. Fluß, von den Biscayern genannt, entspringt sehr nahe dem Atlantischen Meere und wäre dadurch geeignet, zur Verbindung dieses Meeres mit dem Mittelmeere, das er nach einer Stromentwicklung von 105 Meilen bei 67 Meilen Quellabstand erreicht, zu dienen. Seine Quelle liegt am Fuße eines einsamen Thurmes, genannt la Torre de Fontibre, in der Hochterrasse von Reynosa, unweit der zum Duero gehenden Bisuerga, eigentlich noch am Fuße des Nordrandes, aber auch da, wo, freilich zuerst nur wenig über die Plateauflächen sich erhebend, der iberische Gebirgszug beginnt und sofort zu den Montes de Oca ansteigt. In den beiden oberen Stufen, den hohen Platten von Reynosa und von Villarcayo, ist der E., der hier nur kleine Zuflüsse, seine Quellflüsse, wie den baskischen Zadorra, erhält, ein eigentlicher Gebirgsfluß, welchen Charakter er schon im oberen Becken, oder in der ersten der beiden mittleren Stufen verliert, die er unter Stromschnellen in den Engpässen von Horobada und Montes Claros betritt und unter neuen Stromschnellen unterhalb Tudela verläßt. In diesem oberen Becken erhält er den ersten großen Zufluß, den zuletzt durch den Arga verstärkten Pyrenäenfluß Aragon, außerdem den Ega von der Linken und den Najerilla von der Rechten. Im unteren Becken wird der Strom von dem Kaiser-Canal (von Kaiser Karl V. begonnen) begleitet, der von Tudela bis unterhalb Saragoza sich erstreckt; hier empfängt er den größten Zufluß von der Rechten, Jalón (Kalon, Salon), mit seinem südlichen Zufluß Jiloca (Xiloca), und zwei große Zuflüsse von der Linken, den Gallego (Gallicus) und besonders den ein bedeutendes Flußnetz entfaltenden Segre (Sicoris), den bedeutendsten unter den südlichen Pyrenäenflüssen, mit den beiden Koguera (-Ballaresa und -Ribagorjana), vorzüglich aber mit dem erst kurz vor der Mündung ihm zusießenden Cinca (Cinga), dessen Hauptzufluß wieder der Alcanadre ist; außerdem links Arva, rechts Suerba und Guadalope. Aus dem großen Becken, dem 350 Q.-M. Areal umfassenden Nieder-Aragons, gelangt der Strom in einem letzten Durchbruchsthal, womit er unter Stromschnellen das Küstengebirge durchsetzt, in die Küstenebene, die reizende Huerta von Tortosa, und mündet mit einem unbedeutenden Delta, einer dürren Ebene voller Lachen und Sand, wo ein Canal (-de San Carlos) den fast versandeten Hauptarm ersetzt. Trotz der Menge von Pyrenäenwassern, welche der Strom enthält, ist er der schmalste und wasserärmste der größeren Flüsse der pyrenäischen Halbinsel, was besonders von den Wasserverlusten herrührt, die er durch den Kaiser-Canal und in der großen Ebene durch kleinere Canäle und Gräben erleidet, welche zur Bewässerung der Felder von ihm ausgehen. Erst da, wo die starke Wasserader des Segre in ihn fällt, wird er für Rähne schiffbar, und endlich erst bei Tortosa, wo er ein mehr stromartiges Ansehen erhält, beginnt die Seeschiffahrt. Während seines vielfach gewundenen Laufes durch die Tiefebene von Aragon ist das Bett des E., wie schon oberhalb Saragoza, fast überall von steil abfallenden, durch die atmosphärischen Gewässer bizarr zerrissenen Hügeln von Gips, Mergel, Thon, Lehm und Geschiebmassen begrenzt, die der Vegetation meist gänzlich entbehren. Diese Hügelreihen sind die Abhänge der durch den E. angehöhlten und das Centrum des großen aragonischen Tieflandes fast allenthalben erfüllenden Steppenebenen. Das Stromgebiet des Flusses umfaßt 1570 deutsche Geviertmeilen, und sein Wasser hat eine gelblich-graue Farbe, welche er bis zu seiner Mündung beibehält.

Ecco homo s. Christusbilder.

Echiquier, lat. v. R.-N. scacca, fr. échec. 1) Würfel; 2) gewürfeltz Fläche, besonders angewendet zum Schachspiel, jeu des échecs; 3) oberste Finanz- und Gerichtsstelle der normannischen Herzoge. Sie übertrugen diese Einrichtung auf das von Wilhelm dem Eroberer erworbene England. Hier bildet der court of ex-

chequer, gegenwärtig getheilt in die court of receipt, die Generalkasse, die court of account, den Rechnungshof, und die court of pleas, Gerichtshof für sonstige Streitfälle, ein wesentliches Glied in dem Justiz- und Finanzorganismus. Die Benennung hat ihren richtigen Ursprung in der Anwendung eines geschächten Fisches, als Zahl- und Rechentafel. Andere Erleitungen halten sich an Aeußerlichkeiten, z. B. den gemästelten Fußboden oder Teppich, der zu den historischen Attributen des Hofes gehört. Die sehr sinnreiche Einrichtung der Rechentafel schildert ein dialogus de scaccario, welchem man dem Bischofe Richard von London, unter König Heinrich II. Schatzmeister, zuschreibt. Abgedruckt ist die Schrift, welche in anziehender klarer Weise die ganze mittelalterliche, sehr einfache Finanzverwaltung Englands im Mittelalter vor Augen stellt, in: Thom. Madox, the history and antiquities of the Exchequer (Lond. ed. II., 1769, II. Vol. 4.) Die Geschichte des normannischen Schiquiers liefert, urkundlich bezeugend, das rechtsgeschichtlich bedeutende Werk von Floquet: histoire du parlement de la Normandie in 8 Bänden.

Echo oder Wiberhall. Trifft der Schall ein Hinderniß, eine Wand, so werden die den Körper stoßenden Lufttheilchen ebenso zurückgeworfen, wie die elastischen Körper, indem ihr Reflexionswinkel dem Einfallwinkel gleich ist und sie den hinter ihnen liegenden Theilchen die Bewegung mittheilen, welche sie durch die Zurückwerfung erhielten. Folglich verbreitet sich der Schall von Neuem nach allen Richtungen und kehrt vor dem Hinderniß nach dem Raume, den er vorher durchdrang, zurück. In verschlossenen Orten, wie z. B. in Zimmern, wird der Schall daher beständig von einer Wand nach der anderen geworfen, und ist das Zimmer gewölbt oder besitzen die Wände eine merkliche Elasticität, so sagt man, der Ort schalle. Hierdurch will man ausdrücken, daß der Schall sich zu verlängern scheine, indem er in so kleinen Intervallen auf sich selbst hinter einander folgt, daß das Ohr nicht im Stande ist, alle diese Eindrücke, welche es Schlag auf Schlag erhält, zu unterscheiden. Sprachgewölbe, Sprachsäle: Sternwarte zu Paris, Ohr des Dionysius zu Syrakus u. s. w. — Besteht man sich aber in freier Luft in einer gewissen Entfernung von einem Hindernisse, so wird ein merklicher Zwischenraum zwischen dem geraden und zurückgeworfenen Schalle verfließen und auf diese Art entsteht das sogenannte Echo. Es ist einfach oder verdoppelt, je nachdem ein Hinderniß oder mehrere den Schall reflectiren. Soll der Schall zum Ausgangspunkte zurückkehren, so muß die Wand gegen die Schallstrahlen senkrecht stehen; ist das nicht der Fall, so geht der reflectirte Schall nach einem andern Orte. Soll ferner das Echo deutlich sein, so muß die Wand, wie ein Hohlspiegel die Lichtstrahlen, so die Schallstrahlen concentriren, d. h. sie muß ähnlich wie der Hohlspiegel gekrümmt sein. Soll endlich der Wiberhall sich deutlich von dem ursprünglichen Laute abheben, so muß die Entfernung der Wand so groß sein, daß die beiden Töne, Schall und Wiberhall, Zeit genug brauchen, um als zwei verschiedene erkannt zu werden; diese Zeit beträgt $\frac{1}{5}$ Secunde, der Schall legt dagegen in einer Secunde 1080 Fuß zurück. Je entfernter das Hinderniß ist, desto mehr Silben kann das Echo geben; befinden sich in der Richtung des Schalles mehrere Hindernisse mit verschiedener Entfernung von dem Ausgangspunkte des Schalles, so bildet jedes Hinderniß ein Echo für sich und sämtliche Echo's kommen zu verschiedenen Zeiten an den Ausgangspunkt zurück. Ähnliches tritt ein, wenn die Hindernisse (Wände) einen Winkel bilden, wodurch alldann die Schallstrahlen hin- und hergeworfen werden und dadurch den Ton vervielfachen. — Bei Gebäuden kommt noch Folgendes in Betracht. Die Ellipse hat die Eigenschaft, daß, wenn zwei Radien aus ihren Brennpunkten nach irgend einem Punkt ihres Umfanges gezogen werden, dieselben mit der Tangente des nämlichen Punktes gleiche Winkel bilden. Bei einem Gewölbe oder einer Mauer von einer elliptischen Gestalt gehen also alle von einem Brennpunkte ausgegangenen Schallstrahlen, nachdem sie von den verschiedenen Punkten der Curve reflectirt worden sind, durch den andern Brennpunkt, woselbst sie den Schall concentriren. Daher kann ein Mensch, der seinen Mund an einen Brennpunkt hält, Worte ganz leise sprechen, die ein Ohr an dem andern Brennpunkte genau versteht, für die dazwischen befindlichen Personen aber nicht verständlich sind.

Ed (Johann), Gegner Luther's und der Reformation. Er hieß eigentlich Jo-

Johann Peter und ist den 13. November 1486 zu Et in der schwäbischen Grafschaft Mindelheim geboren, wo sein Vater Bauer war und dreißig Jahre lang die Stelle eines Amtmanns bekleidete. Schon in seinem 12. Jahre bezog er die Universität Heidelberg, wo er die alten Sprachen und Philosophie studirte, sodann die Universität Tübingen, wo er sich nach Erlangung der Magisterwürde der Theologie widmete. Der Hauptgewinn seiner Studien war jedoch nur seine Fertigkeit im Disputiren, die ihm auch die Protection des Herzogs Wilhelm von Bayern und 1510 die Lehrkanzel der Theologie in Ingolstadt verschaffte. Seine Gelehrsamkeit hatte sich nur auf äußerliche Zurechtlegung und Commentirung gegebener Stoffe ohne innerliches Interesse beschränkt, nebenbei hatte er 1515 und 1516 zu Bologna und zu Wien sich als redefertigen Disputator gezeigt, als die Thesen Luther's, mit welchem, so wie mit Karlstadt er durch den Nürnberger Patricier Scheurl bekannt geworden war, das Zeichen zur Reformation gaben. Ohne von den Glaubens- und Gemüthsbedürfnissen, in deren Namen Luther auftrat, eine Ahnung zu haben, ließ sich Et verleiten, gegen Luther die „Obelisci“ zu schreiben, die jedoch nur handschriftlich verbreitet wurden und in denen er Jenen als den Zerstörer der kirchlichen Ordnung und als Verbreiter des böhmischen Giftes anklagte. Luther überließ es zunächst Karlstadt, seine Verteidigung zu übernehmen und in einer Reihe von Thesen die biblische Rechtgläubigkeit der Wittenberger Lehrer nachzuweisen. Et, erschreckt durch den Ernst, mit dem man in Sachsen den Streit aufnahm, war froh, als bald darauf, im Herbst 1518, während Luther's Anwesenheit in Augsburg zwischen diesem und ihm die Verabredung getroffen wurde, die Differenz im nächsten Jahr auf einer Disputation zu Leipzig auszufechten. Er glaubte, daß die Sache dadurch auf das ihm günstigste Feld abgeleitet sei. Ursprünglich war bestimmt, daß die Disputation zwischen Et und Karlstadt stattfinden solle; Ersterer erließ jedoch im Februar 1519 einen Entwurf für den gelehrten Kampf, worin er Luther von Neuem als Keger anklagte und denselben gleichfalls auf den Kampfplatz zu ziehen suchte. Luther nahm die Kriegserklärung an und neben Karlstadt an der den 27. Juni 1519 zu Leipzig beginnenden Disputation Theil. Dieser Disputation, die natürlich nicht entschied, folgte ein heftiger Schriftwechsel, an dem auch Melancthon, Deslampsadius und Pirckheimer Theil nahmen. Diese unerwartete Wendung trieb Et nach Rom, wo er die völlige Vernichtung der Keger betrieb und am 15. Juni die Bulle gegen Luther auswirkte. Er selbst ward mit der Vollziehung derselben beauftragt, fand aber, als er mit ihr im August 1520 in Deutschland erschien, mit derselben eine höchst lähle Aufnahme und sah sich in mehreren sächsischen Städten selbst persönlich bedroht. Später hielt er gegen die Reformirten der Schweiz im Rat 1526 wiederum eine Disputation und war auf dem Reichstag zu Augsburg (1530) einer der Verfasser der misslungenen Confutation der Augsbürgischen Confession. Auch den Religionsgesprächen in Worms und Regensburg 1540 und 1541 wohnte er bei und starb 1543. Seine deutsche Uebersetzung des N. T. nach der Vulgata und mit Benutzung der Luther'schen Arbeit ist völlig verfehlt; seine zahlreichen theologischen Schriften, größtentheils gegen die Reformation gerichtet, von denen er 1530—35 selbst eine Sammlung veranstaltete, sind scholastisch, ohne den Geist der mittelalterlichen Lehrer und ohne Gefühl für die Seelenangelegenheit, um die es sich in der Reformation handelte. Mit seiner völlig äußerlichen Agitation und Vielgeschäftigkeit für die göttliche Autorität des Papstthums bezeichnete er das Ende des mittelalterlichen noch vom Glauben durchdrungenen Scholasticismus und den Uebergang zu der politischen Richtung des Jesuitismus.

Göermann (Johann Peter), 1792 zu Wilsen an der Luhe, einem Städtchen in Hannover, von armen Eltern geboren, machte als Freiwilliger den Feldzug des Winters 1813 und 1814 durch Mecklenburg, Holstein und vor Hamburg gegen den Marschall Davoust mit, begab sich 1815 nach Hannover, wo er bei der Kriegskanzlei eine Anstellung erhielt, besuchte auch dort in einem Alter von 25 Jahren das Gymnasium und ging 1821, nachdem er auf Subscription ein Bändchen „Gedichte“ herausgegeben hatte, auf die Universität nach Göttingen, wo er juristische, so wie Heeren's und Dissen's Vorlesungen hörte. Im Herbst 1822 verließ er die Universität und bezog eine ländliche Wohnung in der Nähe von Hannover; von hier aus schickte er an Goethe das

Manuscript seiner „Beiträge zur Poesie“ (Stuttgart 1823 herausgegeben) und um dem großen Dichter persönlich nahe zu sein, wanderte er gegen Ende des Monats Mai 1823 nach Weimar (vgl. die Autobiographie in E.'s „Gesprächen mit Goethe“, Th. I, S. 1—34). Im Juni 1823 kam er hier an und fand durch Goethe, dessen Privat-Secretär er wurde und dessen Dienste er mit einer pietätvollen Hingebung und Selbstverläugnung ohne Gleichen den besten Theil seines Lebens und seiner Kräfte widmete, Unterstützung und Beförderung. Im Jahre 1827 erhielt er von der philosophischen Facultät der Universität Jena das Doctordiplom, und seit 1829 ertheilte er mehrere Jahre hindurch dem Erbgroßherzoge Unterricht in der deutschen und englischen Sprache. Als mit Goethe's Tode die Sonne seines Lebens untergegangen war, wurde E. eine Art von Sonderling; er starb als Großherzogl. Sächsischer Hofrath den 3. Decbr. 1854 zu Weimar. — Als Dichter ist E. unbedeutend, dagegen haben ihm seine „Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens 1823 bis 1832“, (2. Ausgabe, 1. u. 2. Theil Leipzig 1837, 3. Theil Magdeburg 1848), welche die werthvollsten Beiträge zur Charakteristik des großen Dichters, besonders seiner letzten Lebensperiode, enthalten, ein bleibendes Denkmal gestiftet. Außerdem hat E. 1832 und 1833 die Herausgabe von Goethe's nachgelassenen Schriften und in Gemeinschaft mit Meier eine Ausgabe von Goethe's Schriften in 2 Bänden (Stuttgart 1837) besorgt.

Schart, mit dem Zusatz „Meister“ in die Geschichte eingeführt, ist einer der frühesten und zugleich bedeutendsten Mystiker des mittelalterlichen Deutschlands. Seine Aussprüche werden von seinen Schülern mit tiefer Ehrfurcht oft angeführt, er ist ihnen der Meister der Contemplation und nicht selten erblickten sie seine Gestalt in ihren Visionen. Trotz dieses Ansehns weiß man von seiner äußern Geschichte nur wenig. Weber das Jahr seiner Geburt, noch das seines Todes ist bis jetzt bekannt. Als sein Geburtsort wird mit vieler Wahrscheinlichkeit Straßburg angenommen; die alemannische Mundart der ältesten und besten Handschriften seiner Predigten führt auch in jene Gegend, keineswegs aber nach Sachsen oder an den Niederrhein. Bestimmt wissen wir nur, daß er am Schluß des 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts lebte, Dominikaner war, in Paris studirte, auch daselbst am Collegium von St. Jakob als Lehrer thätig war und unter dem Papp Bonifacius VIII. in Rom Doctor der Theologie wurde. Ueberdies wird berichtet, daß er in Sachsen, Böhmen und am Rhein Provinzial seines Ordens war und als mächtig ergreifender Prediger besonders in Köln wirkte. Bisher waren uns von seinen Schriften nur 55 Predigten und 4 kleinere Lehrstücke zugänglich, die sich in den Baseler Ausgaben von Tauler's Predigten von 1521 und 1522 finden. Indessen nach achtzehnjährigem mühevollen Sammeln, dem sich durch Augustin Theiner auch die vatikanischen Archive öffneten, ist es Franz Pfeiffer gelungen, in seiner Ausgabe des „Meister E.“ (Erste Abtheil. Leipzig 1857, der zweite Band der „deutschen Mystiker des 14. Jahrh.“ desselben Herausgebers) uns außer 100 Predigten noch 18 Tractate, 70 Sprüche und ein „liber positionum“, eine Reihe wichtiger philosophischer und theologischer Fragen in Gesprächsform zwischen Schüler und Meister erörtert, mitzutheilen. Indem wir in Bezug auf das mystisch-philosophische System dieses Mannes, welches auf Grundlage dieser zahlreichen Schriften vollkommener als bisher erkannt werden kann, auf den Artikel Mystik und Mysticismus verweisen, machen wir hier nur noch auf das große Verdienst aufmerksam, welches sich der genannte Herausgeber durch sein Werk um die deutsche Sprachwissenschaft erworben hat. E.'s Wirken fällt in jene Zeit, wo nach dem Fall der Hohenstaufen auch das zunächst siegreiche Papstthum von den reformatorischen Tendenzen der Völker im Genuß der Erfolge, die es über die Kaisermacht davon getragen hatte, beunruhigt wurde. Eine unbestimmte Sehnsucht nach Freiheit durchzog die Welt. Unbefriedigt durch die augenblickliche Verwirrung, welche die Protestationen und die Opposition gegen kirchliche und staatliche Autorität zunächst nun anrichteten, zogen sich die bedeutendsten Geister in die Stille des Innern zurück, um hier zu gewinnen, was die Außenwelt versagte, und um sich von dem allgemeinen Druck und der Unruhe zu befreien, von der die ganze Zeit erfaßt war. So ward die geistige Individualität der Völker sich ihrer selbst bewußt und begann sie sich geltend zu machen und ihre Existenz zu sichern. Diese Erhebung der

Volksgelister wurde aber besonders durch die Befreiung der Muttersprache von der abstracten, alle Individualität nivellirenden Herrschaft des Latein bezeichnet, und die Deutschen wurden in diesem Ringen nach Selbstständigkeit und nach Entwicklung ihrer Sprache von den Mystikern, unter denen E. ein Bahnbrecher war, unterstützt. Dazu kam aber in Deutschland noch eine andere Wendung und Reaction, welche im 14. Jahrh. das Mittelhochdeutsche des 12. und beginnenden 13. Jahrh. verdrängte oder wenigstens durch die verschiedenen Mundarten bereicherte. Mit dem Fall der Hohenstaufen war auch die fein gebildete höfische Sprache von ihrem Thron gesunken und die bisher zurückgesetzten Volksmundarten machten die Schätze geltend, die sich ohne Begünstigung von oben, im Schooß des Volks entwickelt und ausgebildet hatten. Unter den Männern, die aus diesem Quell die Ausdrucksmittel für die innigsten Empfindungen und tiefsten Gedanken schöpften, steht Meister E. obenan.

Echel (Jof. Hilarius), großer Numismatiker, geb. zu Enzersfeld in Unterösterreich den 13. Januar 1737, von den Jesuiten erzogen und ausgebildet, sodann Mitglied ihres Ordens, wurde Lehrer der Beredsamkeit am Jesuitencollegium zu Wien. Eine Reise nach Italien im Jahre 1772 gab ihm Gelegenheit, seine Kenntniß der alten Münzen, die er sich als Aufseher des Münzcabinetts seines Collegs erworben hatte, zu erweitern, und nach seiner Rückkehr erhielt er mit der Professur der Alterthumskunde die Aufsicht über das kaiserliche Münzcabinet zu Wien. Er starb den 17. Mai 1798. Neben seinen Beschreibungen der Schätze dieses Cabinetts und der Sammlungen Staltens, ferner neben seinem Katalog des kaiserlichen Cabinetts (2 Bde. Wien 1787) hat er in seiner „Doctrina numorum veterum“ (8 Bde. Wien 1792—1798) nicht nur die Numismatik zu einer Wissenschaft erhoben, sondern auch ein Werk aufgestellt, welches noch jetzt unübertroffen ist.

Echhof (Konrad), der talentvollste Schauspieler seiner Zeit und selbst von Engländern Garrick zur Seite gestellt, wurde am 12. August 1720 zu Hamburg geboren. Er war zuerst Schreiber bei dem schwedischen Postcommissar in Hamburg, trat in Schwerin in gleicher Eigenschaft bei einem Advocaten ein und schöpfte aus dessen ansehnlicher theatralischer Büchersammlung die Neigung zum Bühnenleben. Er debütierte als Mitglied der Schönmannschen Gesellschaft 1740 zu Lüneburg, spielte später bei Schuch, dann bei Koch in Lübeck und seit 1769 bei Seyler in Hannover. Sein Hauptverdienst besteht darin, daß er das natürliche Edle und Wahre in der Darstellung zur Geltung brachte und dadurch der Schöpfer der deutschen Bühnenkunst wurde. Ohne ein Vorbild oder ein Muster zu haben, wußte er Alles aus sich und durch sich selbst zu schaffen und gelangte, da er alle Rollen naturgetreu auffasste, so daß Niemand den Schauspieler, sondern die dargestellte Person selbst zu sehen glaubte, zu einer solchen Vollendung, daß er Anderen Muster wurde. Durch und durch originell und praktisch, war die Natur seine einzige Lehrerin. Indem er sich jeden Charakter, den er vorzustellen hatte, gänzlich zu eigen machte, aber nur selten sich ganz in die Empfindung versetzte, welche die Handlung forderte, blieb er Herr über seine Darstellung. Er spielte in allen Fächern, wenn auch nicht immer mit gleich glücklichem Erfolg, aber er that mehr als seine Genossen, weil er vermöge der natürlichen Auffassung des Charakters in die Vorstellung ein Leben hineinbrachte, welches die Anderen ihr nicht zu geben vermochten. Umfassende Kenntniß des menschlichen Herzens und der Sitten, Feuer in seiner Declamation, richtige Action und unübertreffliches Geberdenspiel gaben seiner Darstellung einen nie verlegenden Reiz. Sein Organ war biegsam und voll; im Zorn donnernd und in der Rührung schmelzend, drang der Wohlklang der Stimme zu Aller Herzen. Von Gestalt war er unansehnlich und klein, auch lief er in der Darstellung von Standespersonen einigen Mangel an Erziehung bemerken, doch wußte er durch die Vortrefflichkeit seines Spiels diese Mängel sofort vergessen zu machen. Er war auch eifrig bemüht, sich literarisch fortzubilden und die Lücken, welche der Mangel an Erziehung und theoretischer Ausbildung offen gelassen, durch unausgesetztes Stubium wieder auszufüllen. Sein Gedächtniß war erstaunlich, eine Rolle von 4 bis 5 Bogen memorirte er, bis zu deren Vorstellung, in beinahe eben so viel Stunden. Die bedeutendsten Kunsttrichter seiner Zeit, Lessing, Schröder, Jffland (sein Nachfolger) und Kosebus ließen seinem Talent Würdigung und Anerkennung widerfahren. Er

Nach als Mitdirector der Gothaer Hofbühne, kurz vor der Auflösung derselben, am 16. Juni 1778 an der Auszehrung. Joh. Christ. Brandes giebt in seinem Buche „Meine Lebensgeschichte“ II. Band (Berlin 1800) eine sehr gelungene Schilderung Eckhofs.

Ecklein (Ferdinand, Baron von), katholischer Publicist, geb. zu Altona im September 1790, von süßischen Eltern, trat in seinem 17. Jahre zur lutherischen Kirche, später jedoch während eines längeren Aufenthaltes zu Rom zur katholischen über. Nach seinen Studienjahren, die er in Göttingen und Heidelberg verlebte, wohnte er im Rügow'schen Freicorps dem Feldzuge von 1813 und 14 bei. Die Protection des Baron van Capellen verschaffte ihm den Eintritt in niederländische Dienste, und er versah das Amt eines Polizeidirectors in Gent, als Ludwig XVIII. daselbst eine Zukunft suchte. Die Verührung, in die er hier mit dem flüchtigen König kam, erwarb ihm dessen Gunst, und bald nach der zweiten Restauration ward er als Polizeicommissär nach Marseille geschickt und 1818 als General-Inspector im Ministerium der Polizei angestellt. Bald darauf zum Baron ernannt, ward er dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen, in welcher Stellung er sich bis zur Julirevolution behauptete. Seitdem beschränkt er sich auf seine literarischen Studien und Arbeiten. Doch hatte er sich auch bereits unter der Restauration als Redacteur am „Drapeau blanc“ und an der „Quotidienne“ betheiligt und, als er sich durch die Abhängigkeit dieser Blätter vom Ministerium in der Auseinandersetzung seiner Ansichten behindert sah, 1826 die unabhängige Revue „Le Catholique“ gegründet, die sich bis 1829 erhielt. Nach der Julirevolution arbeitete er unter Anderm am „Avenir“, besonders aber hat er durch seine Pariser Correspondenzen in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ durch die Kritik der französischen Zustände unter Louis Philipp anregend gewirkt, und ist noch jetzt ein scharfsinniger Beurtheiler des kaiserlichen Frankreichs. Seine neuesten selbstständigen Schriften sind: „les éléments de la vie sociale et politique dans la tribu pastorale“ (1855) und „des sources de l'opinion publique en Europe“ (1857). Er hat sich auch viel mit orientalischen Studien beschäftigt und arbeitet seit längerer Zeit an einem größeren Werke über die Urmythologie und über die Anfänge der Menschheit.

Ecuador ist der kleinste der drei aus der Confederation Columbia hervorgegangenen Staaten, der im Norden an Neu-Granada, im Osten an Brasilien, im Süden an Peru und im Westen an den Stillen Ocean grenzt. Längs desselben sind des Staates Gestadellandschaften wenig ausgebildet, nur ein einziger guter Hafen, Guayaquil, wird hier gefunden, indem die von Esmeraldas und von Atacames sich bis jetzt noch nicht zur Bedeutung haben erheben können. Eine hohe Cordillere durchzieht das Land, und zwar im Westen desselben in zwei fast parallel laufenden Hauptzweigen, von Süden her von dem Gebirgsknoten von Lora ausgehend und drei Hochthäler einschließend. Das erste derselben zwischen dem Loranoten und dem von Assuay ist das kurze Hochthal von Cuenga, 7000 Fuß hoch, aus welchem der Faute, ein Zufluß des San Jago, herausbricht. Dann folgt zwischen dem kleinen Knoten von Assuay und von Chisínche das lange Hochthal von Gambato oder Klaus, 8000 Fuß hoch, in welchem die Quellflüsse des Pastaca von Norden und Süden zusammenlaufen und dessen westliche Wand den berühmtesten aller Berge Südamerikas enthält, den 20,100 Fuß hohen Chimborazo. Das dritte endlich zwischen dem Knoten von Chisínche und Los Pastos ist das berühmte kurze Hochthal oder Plateau von Quito, 9600 Fuß hoch, wo das erste Mal die Westwand durchbrochen wird, während die Ostkette geschlossen ist, die den fruchtbaren Vulkan Cotopaxi (17,700 Fuß) enthält. Ueberhaupt werden aus diesem am meisten durchforschten Theile der Anden eine Menge bedeutender Berge, denen man den Namen „classische Aequatorberge“ gegeben, genannt; die Westkette enthält außer dem Chimborazo den Plincaza, Corazon, Atacazo, den Plinchincha, auf dessen breitem Gipfel die berühmten Pendelversuche der französischen Akademiker angestellt worden sind, und den Cotoche, alle jedoch unter 17,000 Fuß hoch; die Ostkette, außer dem Cotopaxi, — dessen Flamme 1728 gegen 3000 Fuß über den Krater sich erhob, dessen Donner 1803 von Humboldt in der 33 Meilen entfernten Stadt Guayaquil gehört wurde, dessen Aschenwolken 1768 in der 15 Meilen entfernten Stadt Gambato Nachmittags nächtliche

Finsterniß erzeugten, der die Stadt Tacunga von 5000 Einwohnern an seinem Fuß schon viermal zerstört hat, — den Antisana (17,950 Fuß), dessen berühmte Meierri in 12,620 Fuß Höhe die höchste bewohnte Stelle der Erde ist, den Guamani, den genau unter dem Aequator liegenden Cayambe (18,400') und den Imbabura. Von den zahlreichen Flüssen, die E. besitzt, nehmen die meisten einen östlichen Lauf, nach dem Marañon hin, während die östlichen, den angeblichen Theil des Landes bewässernden nur unbedeutende Küstenflüsse sind; daher ist E. von der Natur weniger begünstigt, als seine Grenzstaaten im Norden und Nordwesten. Freilich vereinigt sein Klima fast das aller Zonen, — östlich von den Cordilleren die drückende Hitze der Tropenländer, je mehr nach dem Westen zu, desto gemäßigter, bei einer Höhe von ungefähr 8000' das der gemäßigten Zone, mild, angenehm und gesund, fast ewiger Frühling, und bei 14—15,000' die Schneegrenze, — freilich ist sein Boden im Allgemeinen sehr fruchtbar, die Vegetation üppig, in den verschiedenen Jahreszeiten sehr gleichmäßig, und die Producte des Pflanzenreichs eben so mannigfaltig, wie in Külle, denen von Neu-Granada sehr ähnlich, zum Theil auch schon den peruanischen, und endlich sind fast alle edlen Metalle vertreten, aber der Ackerbau und die Viehzucht liegen darnieder, für die Betreibung des Bergbaues haben sich erst in der Neuzeit Compagnien gebildet, die Verbindungsmittel fehlen gänzlich, der größte Mangel an Arbeitskräften macht sich überall geltend, und Bürgerkriege und Racenkämpfe zerfleischen, wie in allen spanisch-amerikanischen Colonien, das Land, dessen stillische und materielle Verkommenheit sich durchgehends documentirt. Auf einem Areal von 13,421 deutschen Geviertmeilen, ohne die Galapagos-Inseln (s. d.) mit einem Flächenraum von 137 Q.-M. mit in Betracht zu ziehen, lebten im Jahre 1858 oder vielmehr, da jedwede officielle statistische Aufzeichnung fehlt, sollen 1,040,370 Einwohner gelebt haben, d. h. also auf dem Raum einer Geviertmeile weniger wie 78 Seelen. Unter dieser Zahl der absoluten Bevölkerung sind zweifelsohne die Indianer des Ostens, die zum Stamme der Antisaner gehören, theils, in festen Dörfern zusammenwohnend, Ackerbau und Viehzucht treiben, theils als Nomaden leben und von Fischfang und Jagd sich nähren, nicht mit in Rechnung gestellt, indem Manuel Villavicencio in seiner „Geografía de la Republica del Ecuador. New-York, 1858“, einem Werke, das wenigstens in Bezug auf den rein geographischen Theil das erste seiner Art über diese Republik ist, die Einwohnerzahl für 1856 in 601,219 Weiße, 462,400 civilisirte Indianer, 7831 unvermischte Neger und 36,592 Mischlinge aller Art specificirt und dieser Summe von 1,108,042 noch für die wilden Indianer im östlichen Theil des Landes 200,000 Seelen hinzufügt. Die civilisirten Indianer gehören dem peruanischen Stamme an, sprechen einen Dialekt des Quichua und sind zum Theil Christen, haben sich aber nach Berthold Seeman's Narrative of the Voyage of H. M. S. Herald seit Vizarro's Einbruch in ihrem äußeren Ansehen, in Kleidung, Sitten und Gebräuchen so wenig verändert, daß die besten Nachrichten über sie noch immer diejenigen sind, die man aus den alten spanischen Geschichtschreibern schöpft. Sie sprechen noch immer die Sprache ihrer Väter, und ihre Kleidung ist noch immer dieselbe; sie sind kräftig und abgehärtet, und sehr zahlreich an denselben Orten, wo sie die Verbindungen mit Weißen oder Negern vermieden haben. Sie wissen recht gut, daß sie einst die Herren des Landes waren, und wenn sie etwas, das einem Weißen gehört, stehlen, so hört man sie oft sagen, daß sie sich keines Diebstahls schuldig machen, sondern nur nehmen, was ursprünglich ihnen gehörte. Daß die Indianer die Hoffnung hegen, sich von ihren Unterdrückern zu befreien, indem „sie dieselben in's Meer treiben,“ scheint eine ausgemachte Sache. Ob sie hinreichend einig sind, um einen solchen Plan auszuführen, läßt sich schwer entscheiden, man will aber mit Bestimmtheit wissen, daß zwischen allen den Indianern, welche die Quichua-Sprache reden, und den barbarischen Stämmen in den Urwäldern ein Bündniß besteht. Sollten sie in diesem Plane verharren, so werden sie ihn mit jedem Tage weit leichter finden, wenn nicht im Innern von E. und Peru eine große Veränderung vor sich geht, denn die weiße und die gemischte Bevölkerung nimmt, seit die Einwanderung aufgehört hat oder wenigstens schwächer geworden ist, fortwährend ab, während die Indianer, wo sie sich von der Mischung mit andern

Racen frei erhalten haben, stetig zunehmen. Bei allen diesen Verhältnissen E.'s kann von einer Industrie nicht viel die Rede sein, sie — d. h. Wollen- und Baumwollenweberei, Gut- und Mattenflechterei — soll sich in der Neuzeit gehoben haben, ebenfalls auch der Handel. Die Haupteinfuhr, durch Wollen-, Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und andere Manufacturwaaren, Industrie- und Kunstgegenstände repräsentirt, geschieht aus Peru und Chile, und man giebt die Größe derselben für das Jahr 1856 auf 2,486,706 Piafter an, eine Zahl, mit der die für die Ausfuhr einheimischer Artikel, in Cacao, Baumwolle, Tabak, Chinarinde, Kaffee, Farbe- und Nuzhölzern, Zucker, Reis, Datteln, Drogen, Flechtwerk, Hüten, Leder zc., so wie in edlen Metallen bestehend, rivalisirt, indem diese für das genannte Jahr 2,490,739 P. betrug, worunter die edlen Metalle mit 157,498 P. vertreten waren. Haupthandels Hafen des Landes ist, wie schon erwähnt, Guayaquil, in welchen, außer den 35 britischen Dampf-Packettschiffen, im Jahre 1859 102 Schiffe mit 12,396 Tonnen ein- und aus dem 85 Schiffe mit 11,012 Tonnen ausliefen. Die Verfassung der Republik, so ziemlich nach der Schablone aller südamerikanischen Republiken zugeschnitten, mit der factischen Herrschaft von wenigen Personen jedoch, war bis zu den neueren politischen Ereignissen im August 1859 nach der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1835, welche 1838 und 1843 einige unwesentliche Abänderungen erlitt, repräsentativ, mit einem auf vier Jahre gewählten Präsidenten an der Spitze der Regierung, einem der gesetzgebenden Volksvertretung verantwortlichen Ministerium und zwei Kammern (Senat und Repräsentantenhaus); die Religion ist die römisch-katholische (ein Erzbischof zu Quito und zwei Bischöfe zu Cuenca und Guayaquil) und an höheren Bildungs-Anstalten besitzt das Land zwei Universitäten, zu Quito und Cuenca. Daß auch in E. wie fast ohne Ausnahme in allen spanisch-amerikanischen Colonieen die Finanzen jährlich ein Deficit ergeben, überhaupt sehr zerrüttet sind, ist selbstredend. Die Staatseinnahmen betragen im Jahre 1858 991,750 Piafter und die Staatsausgaben angeblich 1 Million Piafter; die Staatsschulden stellten sich 1855 als äußere Schuld auf 1,824,000 Pfd. St. und als innere Schuld auf 738,591 Piafter. Ueberdies erkannte der Staat eine weitere Schuld von 996,446 Pfd. St. an. In administrativer Beziehung wird oder wurde E. in drei Departements eingetheilt und Quito (s. d.) mit 76,000 Einwohnern ist die Hauptstadt. An diese schließen sich an Riohamba in der Chimborazogegend, nach der Zerstörung durch das Erdbeben von 1797 schnell wieder aufgeblüht, und das noch südlichere Cuenca im Assuay-Departement, welche beide Orte, ebenso wie Guayaquil, jeder 20,000 Einwohner zählen; ferner Lora zwischen Chimborazwäldern, Babahoyo, die 8000 Fuß hoch gelegene Zwischenstation von Quito und seinem Hafen, Guayaquil, und Barra, welche drei nur 10,000 Seelen einschließen. Die Landschaft Mahnas oder die östlichen Ebenen am Tigre, Napo, Putumayo, Caqueta, Marañon waren zur Zeit der Jesuiten voller Niederlassungen und bevölkerter Städte, jetzt im Verfall; Städte wie San Miguel (de Ceija), Waeza, Abila, Archidona, die einst 8—10,000 Einwohner hatten, sind jetzt, so wie viele andere von ehemaligen Bevölkerungen mit 5—6000 Seelen, unbedeutende Ortschaften, die nur nach Hunderten zählen. Erwähnen wollen wir noch, daß besonders auf dem Paramo von Assuay, wo schreckliche Stürme wüthen, die jährlich ihre Opfer fordern, sich merkwürdige Ueberreste des altperuanischen Straßenbaues finden; hier führte die 250 Meilen lange Incastraße zwischen Quito und Cuzco 11,500' über dem Meere hin. E. bildete vor Ankunft der Spanier einen Theil des Inca-Reiches und fiel mit diesem unter spanische Herrschaft. Es gehörte bis 1811 zum spanischen, 1718 errichteten Vice-Königreich Neu-Granada, erklärte sich aber mit den übrigen spanischen Colonieen in Süd-Amerika für unabhängig und bildete von 1819 an einen Theil der Föderativ-Republik Columbia bis zum Jahre 1831, von welchem Zeitpunkte an es der Schauplatz unaufhörlicher Bürgerkriege und der Anarchie wurde. Vergebens suchte der Präsident von Neu-Granada, Santander, die streitenden Parteien zu vermitteln und das Haupt der einen Partei, General Don Juan Jose Flores (1833 zum ersten Präsidenten von E. gewählt), einen früheren Anhänger Bolivar's, zum Rücktritte zu bewegen. Dieser kämpfte, Anfangs geschlagen, aber später siegreich, theils gegen den General Baragan,

der die Regierung verteidigte, theils gegen Rocafuerte, und erst im März 1835 kam zwischen diesem und Flores Versöhnung und Friede zu Stande. Rocafuerte wurde nach der Modification der Verfassung zum Präsidenten ernannt, und unter seiner verständigen Leitung traten Gehelhen und Ruhe ein, die 1837 durch den Streit zwischen Chile und Peru zwar bedroht, aber nicht gestört wurde. Ein militärischer Aufstand in Riokamba wurde 1838 durch die Truppen der Regierung unterdrückt, und die unruhigen Bewegungen in der an Neu-Granada grenzenden Provinz Los Pastos blieben ohne Folge. Auf Rocafuerte folgte 1839 Flores in der Präsidentenwürde, der gegen Peru alte Geld- und Gebietsforderungen erneuerte, weshalb dieses zum Krieg rüstete; doch wurde der Streit noch gütlich beigelegt. E. ließ durch einen Bevollmächtigten auf Grund eines Decrets des Senats und Congresses 1839 der spanischen Regierung die Zulassung spanischer Handelsschiffe in den Häfen der Republik anbieten, worauf Spanien im November 1841 einen förmlichen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit E. schloß, dem ein Handels- und Schifffahrtsvertrag, auf Gegenseitigkeit der Vortheile begründet, folgte. Auch kam, und zwar 1844, zwischen E. und Neu-Granada ein Vertrag zu Stande, nach welchem dieses die durch eine 1834 abgeschlossene und 1837 von den beiderseitigen Congressen ratifizierte Convention an E. überkommenden 21 1/2 Procent der Gesamtschuld Columbiens an England, im Betrage von 1,464,793 Pfd. St., zu decken übernahm. Inzwischen war Flores 1843 wieder, und zwar auf Lebenszeit, zum Präsidenten erwählt worden, aber in Folge eines in Guayaquil ausgebrochenen Aufstandes, den Rocafuerte leitete, ging er nach dem Vertrage vom 17. Juni 1845, mit Beibehaltung seiner Würde als General en chef und eines Gehaltes von 20,000 Dollars, außer Land. Seitdem war er bemüht, sich mit List oder Gewalt wieder den Weg zur Herrschaft zu bahnen. Im Jahre 1846 organisirte er eine Expedition, welche mehrere süd-amerikanische Staaten beunruhigte; er hatte Dampfboote in England gekauft, warb Leute in Spanien, und eine Zeit lang glaubte man, er handle im Einverständniß mit Spanien, namentlich mit der Königin Christine im Interesse einer monarchischen Restauration. Man beschwerte sich beim spanischen Hofe, welcher aber alle Verbindungen mit Flores desavouirte, auch seinen Werbungen ein Ende machte und die gemiethteten Schiffe mit Beschlagnahme belegte. Im Jahre 1848 und 1849 war er im Verkehr mit peruanischen und bolivianischen Ausgewanderten, namentlich mit General Vallivian, und organisirte eine neue Expedition, die es nicht auf E. allein, sondern auch auf Peru und Bolivia abgesehen hatte. Die vereinten Bemühungen dieser drei Regierungen vereitelten auch dies Unternehmen. Inzwischen waren einige nicht unbedeutende Unruhen im Lande selbst ausgebrochen, die zwar ohne sonderliche Folgen blieben, doch die innere Spaltung offenbarten. Das Gleichgewicht der beiden großen Parteien im Congress, der an den spanischen Traditionen hängenden absolutistisch-hierarchischen und der einer selbstständigen volksthümlichen Entwicklung des Staatswesens huldigenden liberalen Partei, verhinderte die Präsidentenwahl, da auf keinen der Candidaten zwei Drittel der Stimmen, der Verfassung gemäß, zu vereinigen waren. Die Executivgewalt blieb daher vorläufig in der Hand des Vicepräsidenten Uscasubi, bis am 8. December 1850 der Nationalconvent in Quito zusammentrat und den Candidaten der klerikalen Partei Diego Roboa zum Präsidenten erhob. Eine der ersten Regierungsmaßregeln desselben war die Zurückberufung der Jesuiten und die Aufnahme aller Unzufriedenen, welche Neu-Granada in Folge des dort herrschenden liberalen Systems, gezwungen oder freiwillig, verlassen hatten. Neu-Granada verlangte die Ausweisung der Jesuiten und der Gegner des Liberalismus, und rüstete zum Krieg, während Peru, dem Präsident Lopez vorher eine Theilung E.'s vorgeschlagen haben soll, sich anschickte, E. beizustehen und selbst den General Flores in solchem Falle an die Spitze der peruanischen Truppen zu stellen. So wechseln in diesen seltsamen Republiken die Rollen sehr schnell. E. rüstete zum Widerstand, aber Roboa wurde von einem der unzähligen südamerikanischen Generale verdrängt, und Legterer, Namens Urbina, verständigte sich mit General Lopez, wodurch der Friede mit Neu-Granada hergestellt wurde. Urbina regierte E. als Dictator, beugte sich aber völlig vor dem Einfluß Neu-Granada's. Unter diesen Umständen trat die Expedition von Flores nach Guayaquil auf, eine Expedition, deren Drohen wahr-

scheinlich den General Urbina unter die Abhängigkeit von Neu-Granada brachte. Flores wurde, wenn nicht offen, doch insgeheim durch Peru unterstützt, und die Frage zwischen ihm und Urbina hieß so viel, ob E. zu Peru und Chile, oder ob es zu Neu-Granada halten wolle. Von Urbina jedoch ohne großen Kampf geschlagen, floh Flores nach Peru, und ein Conflict mit letzterem war unvermeidlich, da dieser Staat neben der französischen Regierung, welche sich gleichfalls zu Gunsten Roboa's in den Streit gemischt hatte, die moralische Schuld an der Störung des Friedens trug. Da indes Neu-Granada die Forderungen der Regierung von E. nachdrücklich unterstützte, so erklärte sich Peru bereit, Flores und seine Anhänger des Landes zu verwelfen. Der französische Consul Montholon aber forderte, verletzt durch die gereizte Stimmung, welche sich gegen ihn kund gab, seine Pässe. Der Uebermacht weichen, sah sich im Mai 1853 Urbina genöthigt, der französischen Regierung sein Bedauern über das Benehmen der Behörden gegen den Consul auszusprechen. Urbina gelang es, das Land fortan vor Unruhestörungen zu bewahren und seitdem Castilla an die Spitze der peruanischen Regierung getreten war (1855), auch mit dieser die freundschaftlichen Beziehungen zu unterhalten, die aber unter seinem Nachfolger Francisco Nobles, trotzdem er im Anfange des Jahres 1857 ein Bündniß mit Peru und Chile gegen etwaige Freiweiterexpeditionen schloß, sehr bald gekürrt wurden. E. hatte nämlich zur Befriedigung seiner englischen und amerikanischen Gläubiger diesen behufs Colonisirung (ein Stück Landes¹⁾) abgetreten, woran aber die peruanische Regierung Bestandsprüche erhob. Nobles, so wie Urbina, sein Kriegs- und Marineminister, oder, wie sie genannt wurden, die Zwillingdictatoren, wiesen diese Ansprüche zurück; Peru ließ darauf am 12. September 1859 ein Ultimatum Nobles zustellen und, als dieses verworfen wurde, vom 31. October an durch den Admiral Mariategui den Hafen von Guayaquil blockiren. Hier brach am 4. April 1859 plötzlich eine Revolution aus unter dem Commandanten Darquea und dem General Madonabo, die aber nur ein Vorspiel der größern in Quito vom 1. Mai sein sollte. Eine provisorische Regierung bildete sich, jedoch war Nobles, nur auf den Besitz zweier Städte beschränkt, so glücklich, in dem Kampfe bei Lamburuc das Uebergewicht mit seinen Leuten über die seiner Gegner zu gewinnen und Quito wieder zu besetzen. Der eine Chef der Emute, Carbajal, floh nach Neu-Granada und sammelte hier einige Tausend Mann, mit denen er auf eine gelegene Zeit, in E. einzufallen, harrete; der andere, Gabriel Garcia Moreno, wandte sich nach Peru, während die übrigen Häupter der Insurrection sich Nobles und Urbina ergaben und Amnestie erhielten. Castilla glaubte nun nach Scheitern dieser Revolution ernstlicher vorgehen zu müssen und gab Admiral Mariategui Befehl, Guayaquil zu bombardiren. Commandant dieser Hafenstadt war Guillermo Franco, eine der Creaturen und der treueste Anhänger der beiden Dictatoren E.'s. Trotzdem hielt er, und wie man sagte, auf Veranlassung des spanischen Geschäftsträgers Hert-

¹⁾ Zur Befiedlung dieser Landstrecke von 4 Millionen Acker, d. h. also von 308 deutschen Quadratmeilen, mit Europäern hat sich eine Gesellschaft gebildet, deren Anknüpfung in die Welt geschickt wird, und zu deren Leitern auch verschiedene Deutsche gehören. Zunächst wird die Gegend am Peillon, der unter 1° 30' Nordl. Br. in's Stille Meer mündet, in Aussicht genommen. Die Flussmündung bildet einen guten Hafen, der nebenbei viele Fische und vorreffliche Austern enthält. Der Naturreichtum besteht in Wäldern von Cacaobäumen, die 30' hoch werden und zahllose Früchte tragen, in wild wachsender Vanille, Panamastroh, aus dem die bekannten Hüte geflochten werden, Stummibäumen und vielen Arten von Farbhölzern. Mehrere Flüsse gestatten eine bequeme Verbindung mit dem Innern; eine Straße vom Peillon nach dem Bugotastuffe zu bauen, ist ein englischer Ingenieur, Namens Wilson, beschäftigt. Der Weg muß theilweise fertig sein, wenigstens hören wir, daß Wilson, die bereits gebauten Strecken benutzend, durch den Wald bis Quito vorgebrungen sei, wo die Regierung ihn mit großer Auszeichnung, das Volk mit lautem Jubel begrüßt habe. So weit klingt Alles ganz prächtig. Man sagt uns aber nicht, ob die Ankiedler ein für europäische Naturen angemessenes Klima finden werden. Wir bezweifeln dies wegen der geographischen Breite des Peillon und wegen der ungemainen Masse der Luft, die in den Urwäldern des Innern und mehr noch in den Mangrovebüschen der sumpfigen Küste Fieber erzeugt. Gegen die traurige Gegenwart E.'s stehen die glänzenden Zukunftsträume, in denen sich die Gläubiger wiegen, die mit der Strecke Landes abgefunden sind, auf eine seltsame Weise ab. Wir müssen alle die Verheißungen, die den Ankiedlern gemacht werden, mit unverhohlenem Mißtrauen betrachten und warnen Deutsche, sich nicht etwa toden zu lassen, ihr Vaterland aufzugeben, um in E. ihrem sichern Ruin entgegenzugehen.

berto Garcia Quevedo, den Zeitpunkt für passend, mit dem peruanischen Admiral in Unterhandlung zu treten, deren Ergebnis die Convention vom 21. August 1859 war, dahin lautend, daß die von Peru ausgeübte Blokade Guayaquil's, so wie der übrigen Häfen E.'s, aufgehoben werden, Franco mit seinen Truppen sich aber entfernen sollte, um die Bevölkerung Guayaquil's ungehindert zur Wahl einer provisorischen Provinzial-Regierung schreiten zu lassen. Nicht sobald hatte Nobles von dieser Uebereinkunft Kenntniß erhalten, als er sie verwarf und sich sofort von Quito nach Guayaquil begab. Doch kaum hatte er die Hauptstadt verlassen, als die provisorische Regierung vom 1. Mai sich wieder constituirte und zwar durch Chiriboga und Abilez, während Garbajal mit 300 Granadinen und Moreno aus Peru anlangten. Nobles blieb, von zwei Emeuten bedroht, nichts Anderes übrig, als abzudanken; seine Rolle war beendet und er begab sich nach Punta-Española, um hier das Panama-Packetboot abzuwarten und auf diesem sich nach Chile einzuschiffen. Bald hielt sich auch Urbina nicht mehr für sicher und suchte und fand auf einem französischen Schiffe Schutz. Franco hatte sich während dessen zum Commandanten der Provinz Guayaquil gemacht und ließ sich auch zum Jefe supremo wählen, so daß vom Ende Sept. 1859 zwei Regierungen in E. sind, die eine zu Quito, mit Moreno an der Spitze, von den Provinzen Chimborazo, Pichincha und Imbabura, die andere, zu Guayaquil, von den Provinzen Manabi, Cuenca und Guayaquil anerkannt. Castilla wollte aber nicht allein Nobles' Sturz, er wollte auch ganz E. demüthigen; er erkannte demnach die Convention Mariategui's mit dem General Franco nicht nur nicht an, sondern erschien auch am 8. November mit Schiffen und Landungstruppen vor Guayaquil, mit dessen Dictator er aber, ohne weiter die Regierung zu Quito zu beachten, in Unterhandlungen trat, in Folge deren er am 20. December die Regierung in Guayaquil für die einzig zu Recht bestehende E.'s erklärte und mit dieser eine Offensiv- und Defensiv-Allianz abschloß. So verlief dieses revolutionsreiche Jahr oder vielmehr ein Jahr von den unaufhörlichen inneren und äußeren Zwistigkeiten, unter denen E. seufzt, es verlief ohne Blut zwar, zeigte aber so recht die Gesinnungen der Personen, die sich berufen fühlen, ihre Macht und Stellung zu Geltung zu bringen, wenn auch Alles, was dem Menschen frommt, zu Grunde dabei geht, gleichsam der Ruine, die die Hauptstadt durch das Erdbeben am 22. März 1859 geworden, die des gesammten Landes hinzufügend.

Eda f. Nordische Mythologie.

Edelmann (Joh. Christian), der Fortsetzer der extremen Opposition gegen das positive Kirchenwesen, welche Dippel (s. d.), vom Pietismus ausgehend, begründet hatte; er selbst nach seinem Bruch mit der Kirchenordnung zuerst Asect, Separatist, Inspirirter, zuletzt Spinozist. Er ist am 9. Juni 1698 zu Weisfenfels, wo sein Vater Kammermusikus war, geboren und studirte unter Bubdeus und Walch zu Jena seit 1720 bis 1724 Theologie. Hierauf conditionirte er von 1725 bis 1731 als Hauslehrer in Nieder-Oesterreich in den Familien zuerst des Grafen Kornseil, sodann des Grafen Auersperg. Darauf nach Sachsen zurückgekehrt und als Hofmeister im Hause des Grafen Calenberg nach Dresden überstellt, begann er, obwohl, nach seinem eigenen Ausdruck, damals noch mehr als drei Viertel lutherisch, die pietistischen Anregungen zu entwickeln, die er in Jena von Bubdeus empfangen hatte. Er trat selbst mit Zinzendorf in Herrnhut in Verbindung, reiste auch 1735 nach letzterem Hauptstz der neuen Gemeinde. Die Unzufriedenheit, die in ihm nach seiner Rückkehr von Herrnhut gährte, da die Formalitäten des dortigen Gemeindelebens seinem Phantasiebilde eines vollkommenen christlichen Lebens widerstrebten, brachte ihn zu dem Entschluß, seine „unschuldigen Wahrheiten“ zu schreiben, deren erstes Stück bereits 1735, das 15. im Jahre 1743 erschien. Während dieser Arbeit wird er mit Dippel's Schriften bekannt, tritt mit den Gethelianern in Verbindung, deren asectische Opposition gegen den Ehestand seinen Beifall gewinnt, und arbeitet in der Verborgenheit, nachdem er seine Condition aufgegeben, bei einigen Separatisten an seinen „unschuldigen Wahrheiten“. Noch stand er mit Herrnhut in Verbindung. Dr. Grotthaus besuchte ihn, als er mit einem Gefährten nach Amerika ging, in Dresden und erschütterte ihn, indem er beim Abschied seinen Gefährten aufforderte, dem zukünftigen Mitarbeiter „einen Vers zu geben“, worauf

Reibe Getreuhuter seine Hände ergreifen und mit Ober- und Unterskinne das Lieb anstimmen:

„Gieb ihm heute, gieb ihm heute den Prophetengeist,
Der die Leute, der die Leute zu der Wahrheit weiß,
Gieb ihm Eifer, gieb ihm Lust, einen Harnisch vor die Brust,
Eine Kraft, die, eine Kraft, die Alles niederreißt.“

„Der Leser kann sich wohl schwerlich einbilden“, erzählt E. in seiner Autobiographie, „was diese ungewöhnliche Ruffst. da sie mich besonders anging und mir bei den nachdrücklichsten Worten des Textes allemal die Hände mit besonderer Herzlichkeit gedrückt wurden, vor einen Eindruck in mein Gemüth gemacht. Ich nahm sie wie ein Dracul an, und wurde in dem Vorsatz, Alles niederzureißen, was der Betrug zum Nachtheil anseher Freiheit aufgebaut hatte, vergestalt gestärkt, daß ich nichts schonte, was mir nur einigermaßen verdächtig vorkam.“ Bald darauf verließ er selbst Dresden. Durch die ersten Hefte seiner „unschuldigen Wahrheiten“ war er bei den Separatisten im Reich, besonders in Frankfurt a. M. bekannt geworden. Andreas Groß, der mit dem Berlenburger Bibelübersetzer Johann Friedrich Haug in genauer Freundschaft stand, berief ihn zu demselben nach Berlenburg, um an der Uebersetzung der Bibel Theil zu nehmen. E. folgte 1736 diesem Ruf, übersezte für Haug den zweiten Brief an Timotheus und die Briefe an Titus und Philemon, brach aber schon das Jahr darauf mit Haug, weil dieser ohne sein Wissen mit seiner Arbeit Aenderungen vorgenommen hatte, und lebte seitdem fünf Jahre in Berlenburg, Anfangs in Verbindung mit den Inspirirten, Johann, nachdem er mit dem Häupling derselben, einem gewissen Nock, einen harten Kampf bestanden hatte, als Arbeiter bei einem Wartenwärter, dessen Gewerbe er lernte, um sich seines Leibes Nothdurft zu verschaffen und zugleich seine Selbstständigkeit zu wahren, die er, wie in allen seinen bisherigen Verhältnissen, so auch in seinen Beziehungen zu den Inspirirten gefährdet sah. Noch glaubte er an die Gütlichkeit der Bibel und sein Kampf gegen das kirchliche Lehrsystem, so wie gegen die kirchliche Ordnung concentrirte sich auf seine Aufsehnung gegen die Lehre von der Sündhaftigkeit des menschlichen Lebens und der dadurch nothwendig gewordenen Erlösung. Während er im Dippelschen Geiste die natürliche Güte des menschlichen Wesens behauptete, die Lehre vom Horn Gottes verwarf und vom Lucifer im eigenen Herzen die Erleuchtung über die Geheimnisse der Bibel erwartete, behielt er die ascetische Richtung bei, die er während seiner Verbindung mit den Inspirirten eingeschlagen hatte. Selbst in seinem Außern drückte er die Entsagung auf weltliche Ehren und Vorzüge auch darin aus, daß er sich den Bart wachsen ließ, einen rauhen Nonnenkittel anlegte und seine natürliche Heiterkeit und Umgänglichkeit unter dieser Ascetentracht zurückzubringen suchte. War diese äußerliche Selbstverläugnung schon ein auffallender Widerspruch mit seiner Annahme der natürlichen Unverdorbenheit des Menschen, so sprach sich wiederum selbst in der Duse, die er sich mit jener Entstellung seines freudigen und jovialen Wesens auflegte, ein Streben nach Natürlichkeit aus, welches sich im Lauf des 18. Jahrhunderts überhaupt geltend machte. So legte er die Perücke ab und nahm, wie er sich ausdrückte, „seinen Haaren, die schlecht und recht waren, die Schande ab, als wenn sie sich bisher vor ehrlichen Leuten nicht hätten sehen lassen dürfen“; in ähnlicher Weise nahm er mit seinem Gut eine Reform vor, über deren praktische Zweckmäßigkeit er sich mit großer Genugthuung ausspricht, wenn er erzählt, wie der Gut, „der in der That als dreieckigt das nicht prästirt, was er nach der Natur eines Gutes prästiren soll, nicht mehr als zwei Krempen erhielt.“ Der gleiche Widerspruch und zugleich die Regung des damals sich entwickelnden Sinnes für die Natur ist es, wenn E. neben den mystischen Studien in der Schrift, denen er mit seinem Lehrmeister, dem Wartenwärter, und mit Befragung des inwendigen Lucifer obliegt, „nirgends doch mehr Vergnügen findet, als wenn er mit seinem Lehrherrn über Berg und Thal spazieren ging und Gott in der Natur betrachtete.“ In der Ausübung dieses, wie er sich ausdrückt, „besten, nützlichsten und vergnügendsten Gottesdienstes lachten wir uns reichschaffen unter einander aus, daß wir so lange solche Narren gewesen, das todte, einseitige und abmattende Gewürde der mancherlei Secten vor einen Gott wohlgefälligen Dienst zu halten. Was war doch vor ein ausnehmender Unterschied zwischen

den ungekäuften Löwen, die uns Gott in den schattigten Wäldern oder an schlauken Bächen in einem anmuthigen Thale, an so vielen Arten der Vögel hören ließ und zwischen dem wüsten Geheul der Inspirirten, welches sie Singen hießen?" Mit diesem Uebergang von der pietistischen Concentration des Gemüths und von der Arbeit an der eigenen Seligkeit zum Naturalismus stand E. nicht allein. Auf seiner Reise von Sachsen aus durch das Reich war er allerorts mit Suchenden zusammengetroffen, die begierig waren, mehr von göttlichen Dingen zu wissen, als ihnen die erstarrte dogmatische Formel zu bieten schien. Dippel's Lehre von einem leidenschaftslosen Gott hatte gewirkt und in weiten Kreisen die Menschen glücklich und unglücklich gemacht — vermeintlich glücklich, indem sie nun einen Gott hatten, der nicht erzürnt werden könne, — in der That unglücklich, indem sie nun einem übermenschlichen Wesen gegenüberstanden, welches in seiner überirdischen Affectlosigkeit der menschlichen Schwäche völlig fremd ist und ihnen darum auch keine Gnadenmittel, die Dippel verwarf, bieten kann. Die Theilnahme, die E. im Kreis dieser Angeregten mit seinen „unschuldigen Wahrheiten“ erweckt hatte, zog ihn auch endlich von seinem Werkstuhl wieder ab und in die Schriftstellerarbeit von Neuem hinein. Unter denen, die ihm in seiner Einsamkeit in Berlenburg ein besonderes und dauerndes Interesse schenkten, steht ein Kaufmann in Berlin, Namens Binell, obenan, der 1739 mit ihm in Briefwechsel trat und ihm die Herausgabe seiner ferneren Schriften möglich machte. Derselbe schickte ihm auch die Mittel zu einer Reise nach Berlin, doch wurde der Ascet, der damals noch seinen Bart und Talar trug, in Potsdam angehalten, zum König in's Tabakcollegium geführt und nach einer leutfeligen Examination über seine Religionsansichten vom König zwar in Gnaden entlassen, aber zugleich bedeutet, daß er Berlin zu meiden habe. Nach Berlenburg zurückgekehrt, erhielt er 1740 von seinem Berliner Freunde unter mehreren anderen Büchern auch den Tractatus theologico-politicus Spinoza's, und das Studium desselben brachte ihn auf den Standpunkt, auf welchem er die äußerste Opposition gegen den Offenbarungsglauben, deren erste Keime in der pietistischen Aufsehnung gegen den orthodoxen Formalismus schon gegeben waren, zur Vollendung brachte. Der Dippel'sche affectlose Gott ward zur Substanz, die in der Natur und Menschheit überhaupt ihre Darstellung habe und sich eben sowohl in den heidnischen Religionen wie im Christenthum offenbart habe. Der Dippel'sche Indifferentismus gegen den Kirchendienst und die Gnadenmittel ward zur Gleichgültigkeit gegen den Unterschied der Religionen überhaupt. Die ausschließliche Geltung, die die heil. Schrift als Wort Gottes für sich in Anspruch nahm, ward jetzt von E. offen bekämpft, und so fiel für ihn auch das letzte Positive, das ihn bisher mit den bestehenden Kirchen verbunden hatte. Die leidenschaftliche und tobende Auseinandersetzung dieses seines naturalistischen Pantheismus mit Dogmatik und Kirche ist in seinen 1741 erschienenen Schriften: „Moses mit aufgedecktem Angesicht“ und „Göttlichkeit der Vernunft“ enthalten. Daneben setzte er sich in seiner Schrift: „Christus und Belial“ schließlich mit Zingendorf auseinander. Inzwischen starb Graf Cassimir, welcher Berlenburg zu einer wahren Colonie von Sectirern gemacht hatte; sein Nachfolger ließ die großentheils unvermögenden Fremdlinge über Gebühr abschätzen, und E., da er den Freunden, von deren Unterstützung er lebte, nicht zu sehr zur Last fallen wollte, begab sich 1742 nach Hachenburg auf dem Westerwalde, wo er unter dem Schutz des Grafen Georg zwei Jahre lebte und die „Begiehrde nach der vernünftigen lautern Milch“ herausgab, — ein Antwortschreiben auf einen Brief, den ein Kreis von Verehrern in Sorau an ihn gerichtet hatte. Darauf zog E. nach Neuwied, wo er jedoch durch das Consistorium gezwungen wurde, ein Glaubensbekenntniß aufzusetzen. Er überreichte dasselbe am 14. September 1745 der Obrigkeit und gelobte, dasselbe weder Jemand abschriftlich mitzutheilen, noch sonst unter die Leute zu verbreiten. Er selbst behauptet, dies Versprechen so streng gehalten zu haben, daß auch seine besten Freunde es nicht zu sehen bekamen. Allein die Gegner waren nicht so gewissenhaft, und weil die Abschriften, die im Publicum circulirten, immer schlimmer wurden, hielt sich E. nicht mehr für gebunden und veröffentlichte 1746 sein „Glaubensbekenntniß“ in seiner wahren Gestalt und mit ausführlichen Anmerkungen. Dieser Schritt trieb ihn aus Neuwied und auf eine längere Wanderschaft, auf der er sich in verschiedenen Orten Norddeutschlands, am längsten

in Altona, verborgen hielt. Das Glaubensbekenntniß und sein Moses wurden verboten und confiscirt, und er selbst mußte fürchten, persönlich vom kaiserlichen Fiscal belangt zu werden; doch ging die Verhandlung bei den Reichsgerichten ihren gewöhnlichen langsamem Gang, und das Decret gegen ihn kam erst 1750 zu Stande, worauf es zu Frankfurt a. M. durch öffentliche Verbrennung seiner Schriften vollzogen wurde. Während seiner Wanderschaft hielt er sich unter Andern auch ein Paar Tage in Liebenburg bei Goslar bei derselben Familie auf, deren Haupt früher auch einmal Dippel beherbergt hatte. In dieselbe Zeit, in's Jahr 1747, fallen seine Schriften gegen den braunschweigischen Probst Harenberg, der eine Widerlegung seines Glaubensbekenntnisses veröffentlicht hatte und dem er zugleich einen Abriß seines Lebens in der Altonaer Zeitung zuschreiben zu dürfen glaubte. Diese Schriften: „Das Evangelium St. Harenberg's" und „Die erste Epistel St. Harenberg's an J. Ch. E., ihrem vornehmsten Inhalte nach von demselben beantwortet" sind das Aeußerste, was uns von seiner pantheistischen Entwicklung vorliegt. Nach im Jahre 1747 begab er sich nach Berlin, wo er bei dem Kaufmann Binell, den er wegen seiner unerhöplichen Herzengüte in seiner Autobiographie nur den Bruder Benignus nennt, seine Wohnung nahm. Eine Predigt, die Probst Süßmilch zur Warnung seiner Gemeinde gegen ihn hielt, und die Druckchrift desselben Geistlichen: „E. s. Unvernunft und Bosheit aus seiner Vorstellung des obrigkeitlichen Amtes aus seinem Moses dargethan und zu aller Menschen Warnung vor Augen gesetzt." (Berlin 1747) gab ihm Anlaß zu seinem „schuldbigen Dankfagungs schreiben an den Herrn Probst Süßmilch vor dessen ihm unbekannt erzeigte Dienste", in welcher Schrift er den Sturm gegen ihn zu beschwichtigen suchte, und die überhaupt die letzte ist, die er herausgab. Süßmilch hatte in seiner Warnungsschrift z. B. darauf hingewiesen, wie E. in seinem Moses das Gedicht, welches Voltaire auf dem Regierungsantritt Friedrich's II. verfertigt hatte und in welchem derselbe den Anfang des von den Heuchlern unterdrückten Lichtes feiert, ein „ekelhaftes" genannt und unter Andern ausgerufen hätte: „eine elende Wahrheit muß es sein, die sich vor einer solchen ohnmächtigen Mißgeburt, als die Heuchelei ist, nicht eher recht an's Licht zu kommen getraut, als bis sie einen weltlichen Fürsten zu ihrem Schutzherrn hat. Die Wahrheit ist selber Schirm und Schild und weiß sich schon Platz zu machen unter ihren Feinden." In demselben Excurs gegen Voltaire hatte er es kettenlich genannt, pathetisch, als wäre etwas Unerhörtes und Unverhofftes eingetreten, anzurufen: es herrscht ein Philosoph, denn „ein wahrer Philosoph", fügte er im Geiße des Herrschaftsdranges der Neuerer des 18. Jahrhunderts hinzu, „herrscht allezeit mitten unter seinen Feinden, wenn er gleich keine Krone trägt." E. verließ erst Berlin, als er Nichts mehr daselbst zu besorgen hatte, hielt sich 1748 und 49 bei Freunden in der Nähe von Hamburg auf und nahm sodann in Berlin seinen beständigen Aufenthalt. Doch ist es ungewiß, ob er hier im Jahre 1767 gestorben ist, oder ob die Angabe Anderer, daß er im genannten Jahre auf dem Gute eines Barons v. Cöffel im Holsteinischen gestorben sei, mehr Glauben verdient. In Berlin hatte er, hochgeachtet und unterstützt von vornehmen und angesehenen Personen, gelebt. So war, nach einer Notiz aus dem Jahre 1754, Herr v. Steinburg, Sohn des ehemaligen reformirten Hofpredigers Heinr. August v. St., einer seiner vornehmsten Gönner; außerdem hatte ihm der Markgraf von Schwedt eine kleine Pension ausgesetzt, und er lebte damals in der Behausung der Frau Präsidentin v. Osten. Er war beständig mit schriftlichen Ausarbeitungen beschäftigt, doch hat er nach seinem Dankfagungs schreiben an Süßmilch Nichts mehr veröffentlicht, da der Schutz, den man ihm in Berlin gewährte, an die Bedingung geknüpft war, daß er Nichts in Druck gebe. Auf der Hamburger Stadtbibliothek befindet sich eine reichhaltige Sammlung seiner späteren Ausarbeitungen, aus welcher Klose seine 1752 geschriebene „Selbstbiographie" (Berlin, 1849) herausgegeben hat. In der Einleitung zu diesem Abdruck findet sich eine Aufzählung jenes schriftlichen Materials der Hamburger Bibliothek. Genannter Herausgeber weist am Schlusse seines Buches darauf hin, daß der Tod E.'s in der literarischen und theologischen Welt kaum bemerkt wurde. Der Grund dieser Nichtbeachtung von Seiten des damaligen Publicums ist aber einfach der Umstand, daß das Werk E.'s in vollem Gange und Schwange war und sein leidenschaftliches Loben gegen Kirchenordnung

und Dogma entbehrt werden konnte. An die Stelle seiner rasenden Polemik war die feige Politik Semler's getreten, der, während er den Cäsarenpapismus mit der Anerkennung abfand, daß der Staat zur Aufrechterhaltung der lutherischen Symbole und zur Verpflichtung seiner Diener auf dieselben berechtigt sei, für das Gewissen des Privatmannes und für die Forschung des Gelehrten volle Freiheit in Anspruch nahm. Die leidenschaftliche Ausarbeitung, die E. dem pietistischen Bruch zwischen Gemüth und Herzenbedürfnis und zwischen gelehrter Orthodorie gegeben hatte, war ferner mittels des Durchganges durch die Semler'sche Politik auf dem Wege, im Kant'schen Gegensatz der moralischen und der positiven Religion und in Jacobi's philosophischer Lehre vom Glauben ihre Fortbildung zu erhalten. Schleiermacher endlich hat sie in seiner Erhebung des Spinozistischen schlechthinigen Abhängigkeitsgeföhls zum Orakel über die wahre Religion und zum Kriterium der Kirchensymbole theologisch zu Ende geführt.

Eckstein. Die unorganische Natur, obgleich minder unerforschlich an Problemen und wechselnden Erscheinungen, als die organische, hat doch auch Geheimnisse, die den rastlos suchenden Menschengesit nach sich ziehen und an ihre Spuren fesseln. So sind durch das Studium der Mineralogie Thatsachen offenbar geworden, die wohl einmal zu Aufschlüssen über die innerste Organisation der Materie führen können. Und was in der That ist mehr geeignet, uns in Verwunderung zu setzen, als wenn wir sehen, daß derselbe Körper die verschiedensten physikalischen Eigenschaften annimmt, je nachdem seine Atome so oder anders geordnet sind! Man betrachte z. B. die kohlenzure Kalkerde, eines der am häufigsten vorkommenden Mineralien. Bald erscheint sie als isländischer Kalkspath in glasglänzenden, durchsichtigen Krystallen, bald als carrarischer Marmor von blendender Weiße und feinem, regelmäßigen Geföhren, bald als Kalksinter mit faserigem Geföhre oder als harter und fester Kalkstein und endlich als leicht zerreibliche Kreide. Vorzugweise treten diese merkwürdigen Veränderungen in Folge der Krystallisation ein. Am häufigsten geschieht es, daß durch dieselbe Körper durchsichtig werden, die vorher für das Licht vollkommen undurchdringlich waren. Dies ist unter anderen z. B. beim Schwefel, beim Kohlenstoff der Fall. Wenigen Gebildeten wird es unbekannt sein, daß der Diamant und der gereinigte Ruß chemisch dieselben Körper sind und sich nur in der Anordnung ihrer Atome unterscheiden. Manchmal ist indeß die Wirkung der Krystallisation eine entgegengesetzte. Das Glas z. B. kann den Anschein eines undurchsichtigen, granitähnlichen Steines bekommen, wenn man es in gelindem Fluße erhält, der den Urtheilichen erlaubt, sich, je nach dem Grade ihrer Anziehung, neben einander zu gruppieren. Ist ist übrigens diese Verdunkelung nur Schein; dann hat sie ihren Grund darin, daß unausgebildete, unregelmäßig gelagerte Krystalle mit einander verschmelzen, während jeder einzelne losgelöste Krystall das Licht durchläßt. So bietet z. B. der Schnee, obwohl er aus lauter kleinen, vollkommen durchsichtigen Eiskugeln besteht, eine undurchsichtige Masse dar. Die Lehre von der Krystallisation ist der wichtigste Theil der Mineralogie, sie läßt es nicht bei der bloßen Untersuchung der äußeren Form bewenden, sie beschäftigt sich eben so mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften der anorganischen Körper. Ohne weiter detaillirt in genaue technische Einzelheiten eingehen zu wollen, heben wir aus den hierher gehörenden Thatsachen, betreffend die E., d. h. die Steine, welche wegen besonders werthvoller Eigenschaften, als schöner Farbe, oder Farblosigkeit, Glanz, Durchsichtigkeit, bedeutender Härte, Politurfähigkeit, Gegenstand des Schmuckes sind und in der Bisouterie verarbeitet werden, einige der wichtigeren heraus und erwähnen zuerst die Härte und das specifische Gewicht, von denen die erstere eines der wichtigsten Unterscheidungsmerkmale der E. ist. Mineralogisch wird sie nach der bekannten, durch Mohs zuerst genau bestimmten zehnthelligen Scala bemessen, in welcher jedes folgende Glied jedes vorhergehende röhrt, aber von keinem derselben geröhrt wird. Das specifische Gewicht ist eines der sichersten Kennzeichen und um so empfehlenswerther, als die E. durch die Bestimmung desselben nicht leiden. Die eigentlichen E. sind in der Regel einfarbig, die Halbbedelsteine, unter welche man Carneol, Chalcedon, Achat, Opal, Onyx, Sardonyx, Lasurstein, Amethyst, Türkis, Turmalin, Heliotrop, Chrysopras u. zählt, theils einfarbig,

theils mehrfarbig. Die verschiedenen Abstufungen der Farben unterscheidet man durch „dunkel“, „hoch“, „licht“ und „bläß“, und die Wasserklarheit oder reine Farblosigkeit nennt man Wasser. Farbenspiel heißt die Eigenschaft mancher E., z. B. des Diamants, des edlen Opals, mit der Lage gegen das Licht wechselnde, lebhaftere Farbenpartien zu zeigen, und Farbenwandlung, z. B. beim Feldspath, die Eigenschaft, zwei verschiedene Farben zu zeigen, wenn man sie in zwei verschiedenen Richtungen betrachtet. Das Opalifiren besteht in einem Lichtschein, den gewisse E., z. B. Korund, Ragnauge, Mondstein, Granat, darbieten, wenn sie rund geschliffen sind, oder auch auf ebenen, natürlichen oder künstlichen Flächen zeigen; Irisiren, das Spiel von Regenbogenfarben, welches man an gewissen E. wahrnimmt, zusammenhängend mit Sprüngen im Innern des Steins, die sich auch künstlich bei manchen E. hervorrufen lassen, und Phosphorescenz; die besondere Eigenschaft, nach vorheriger Bestrahlung durch die Sonne, oder Erwärmung, oder Reiben, im Dunkeln zu leuchten: Außer den genannten Eigenschaften kommen bei Bestimmung des Werths der E. auch die übrigen, zur mineralogischen Diagnostik gehörigen Merkmale vor: der Strich, der Glanz, die Durchsichtigkeit, die Strahlenbrechung, die Elektricität und der Magnetismus oder die Fähigkeit, auf die Magnetnadel zu wirken. Die merkwürdigen Eigenschaften, die durch die Krystallisation in den mineralischen Substanzen geweckt werden, zeigen sich so recht in den Edelsteinen. Wir haben daran erinnert, daß der Diamant nur krystallisirter Kohlenstoff sei, wir fügen hinzu, daß die Edelsteine nichts Anderes sind, als ganz- oder halbkrySTALLISIRTE Erden, die mit ein wenig Eisen, Chrom, Kupfer, Nickel oder Magnesia gesärbt sind. Der Opal, der Amethyst, das Ragnauge, der Aventurin, der Bergkrystall, der Achat bestehen lebigher aus Kieselerde, d. h. aus demselben Stoffe wie die Flintensteine. Die Thonerde, wenn sie krystallisirt, wird zum Sapphir und Rubin, Kiesel- und Thonerde zusammen verwandeln sich in Smaragd, Beryll, Granat u. s. w. Man sieht also, die kostbaren Gemmen, die nur dem größten Reichthum zugänglich sind, haben sehr niedrige Verwandte: Diamant und Rubin sind mindestens leibliche Vettern der Kohle und des Thons. Den ersteren, den Diamant, kannten die Alten, sie hielten ihn für feuerfest und schrieben ihm wunderthätige Kräfte zu. Plinius hat eine Beschreibung von ihm gegeben, in der man ihn, trotz der fehlenden krystallographischen Kennzeichen, sehr gut erkennt. Nach Heeren war er ein Handelsartikel, den die Karthager den Etruskern zuführten. Aber die Alten verstanden ihn nicht zu schneiden und schätzten daher vorzugsweise diejenigen, die eine pyramidale Form hatten. Im Jahre 1476 erst entdeckte Ludwig v. Berchem, ein Brügger Bürger, die Kunst, Diamanten zu schneiden und zu poliren, indem er einen gegen den andern rieb und ihren eigenen Staub dabei benutzte. Der erste auf diese Weise geschnittene Diamant gehörte zum Schatz Karls des Kühnen; er ging in der Schlacht von Granson verloren, wurde aber von den Bernern wiedergefunden und kam nach manchen Schicksalen in die spanische Krone. Jetzt geschieht das Schleifen der Diamanten fast ausschließlich in Amsterdam; hier bestehen fünf großartige Einrichtungen, theils Privateigenthum, theils Eigenthum von Gesellschaften, deren Actionäre aus sämmtlichen zu Amsterdam ansässigen Juwelenhändlern bestehen. Die fünf Schleifereien enthalten etwa 872 Mühlen. Die größte Schleiferei: unter der Direction eines gewissen Posno wird durch drei Dampfmaschinen von 95 Pferdekraft getrieben, setzt allein 538 Mühlen in Bewegung und beschäftigt gewöhnlich 925 Arbeiter. Im Ganzen werden durchschnittlich in Amsterdam an 3000 Diamant-Arbeiter beschäftigt, die aus Kloovern, Schneidern und Schleifern bestehen. Die Kloover zerklüften den rohen Stein (bei Weitem das Schwierigste bei Bearbeitung des E.'s), die Schneider richten den Schliff zu und beide sind größtentheils in ihren Privatwerkstätten beschäftigt. Nicht selten bearbeiten diese Arbeiter die Steine, welche ihnen von den Kaufleuten oder Fabrikanten anvertraut wurden, für eigene Rechnung und die Schleifer mietzen zu diesem Behufe dann eine Mühle in einer der Schleifereien. Die Kosten der vollständigen Bearbeitung des Diamants betragen durchschnittlich sechs Gulden per Karat, doch werden sie oft viel bedeutender, namentlich bei sehr ausgezeichneten oder sehr kleinen Steinen; so sieht man Rosetten von 1000 im Karat und doch hat jede 16 Facetten. Man berechnet die Bruttomasse roher Diamanten, welche

jährlich zu Amsterdam bearbeitet werden, auf 250,000 bis 300,000 Karat, den Arbeitslohn an sämmtliche Arbeiter, Klover, Schneider und Schleifer auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden und den ganzen Umsatz des Amsterdamer Juwelen-Weilhandels auf 20 bis 25 Millionen jährlich. Paris trachtete vor mehreren Jahren, diesen Industriezweig an sich zu reißen, doch die damals daselbst errichtete Schleiferei, wofür holländische Arbeiter gewonnen worden waren, fristet sich nur mühsam fort. Der Juwelenhandel war von je her fast ausschließlich in den Händen der Juden, deren weitverzweigte Verwandtschafts- und Freundschafts-Beziehungen sie besonders zu diesem überaus lucrativen Handelzweige geschickt machten. In Amsterdam werden gegenwärtig die Diamanten fast ausschließlich aus Bahia eingeführt, die früher so berühmten Minen des Orients, welche einst die schönsten Producte lieferten, was Glanz und Helligkeit anbetrifft; bringen jetzt nur sehr wenig mehr auf, und die Diamanten aus dem Holland angehörenden Borneo, gehen nicht nach Batavia, sondern nach Singapore. Die ältesten und berühmtesten Fundorte sind in Vorderindien, wo es fünf giebt: die südlichste Gruppe, Cuddapah am Pennair, bis Gaudicotta; die Rundhüll-Gruppe auf der Westseite der Nella-Nella-Berge, von Cadapa bis nördlich zur Kina, in welcher die größten Steine vorgekommen sein sollen; die Golkonda-Gruppe (bei Golkonda selbst finden sich keine Gruben, sondern dort ist nur der Markt, und bei Ellore, nördlich von Masulipatam, werden durch Bohren und Waschen des eisenhaltigen Sandsteins zahlreiche Menschen beschäftigt); die Sumbhulpur-Gruppe, am mittleren Mahanaddy, wo man die Diamanten im Schlammbeete der nördlichen Nebenflüsse sammelt, und endlich die Parna- oder Panna-Gruppe, in Bundelkand, zwischen den Flüssen Rena und Sona. Als Seltenheiten hat man auch am Ural Diamanten, und zwar bis jetzt 71 Stück gefunden, zuerst im Jahre 1829 auf dem Seifenwerke Adolpshol bei Krestowosdwoischenst, unweit Kischwa. Viel wichtiger, wie selbst die ostindischen, sind jetzt die Fundorte in Brasilien, Provinz Minas Gerars, wo in der Sierra do Frio der Ort Tejuco, jetzt Diamantina genannt, zwischen nackten, unfruchtbaren Hügeln liegt, nordwestlich vom Berge Itambó, an welchem das Flüsschen Jequetinhonha in zwei Armen entspringt. Dort liegt die Hauptgrube Mandanga, in einem eisenhaltigen Ries, Cascalho genannt, der Gold führt. Von 1772 bis 1818 sollen 3 Millionen Karat oder 1300 Pfund im Werthe von 70 Millionen Gulden von dort nach Europa gekommen sein. Als neue Fundgruben werden die Sierra Madre südwestlich von Acapulco in Mexico, und die Itacolunit-Region der Goldwäcker eines gewissen Twilly in Nordcarolina angegeben. Burmeister hat die Entstehungs-Geschichte der Diamanten untersucht und erklärt sich für die nasse Hypothese. Merkwürdig ist es, daß mit dieser Ansicht der Volksglaube der Diamantenwäcker übereintrifft. Wie George Gardner in seinen Travels in the Interior of Brazil nämlich berichtet, schwört Jedermann in Diamantina darauf, daß sich der Diamant von Zeit zu Zeit ersehe, weshalb auch viele Bestzer von Diamantwäcker den ausgewaschenen Cascalho von Neuem wieder bearbeiten lassen. Wägen dafür auch andere Motive vorhanden sein, so giebt die Entdeckung des Itacolunit-Schiefers als Muttergestein des Diamanten nach Burmeister hinreichenden Aufschluß über die Entstehung der Diamanten, denn der Diamant muß als ein secundäres Product betrachtet werden, weil der Itacolunit selbst kein primitives Gestein, sondern nur eine metamorphosirte Felsart ist. Ferner kann auf plutonischem Wege der Diamant in der Nähe so vieler sauerstoffhaltiger Metallverbindungen nicht entstanden sein, weil in der Hitze der Kohlenstoff des Diamanten den Sauerstoff an sich gezogen und die Oxide reducirt haben müßte. Burmeister bekennet sich daher zu der Liebig'schen Hypothese, daß nämlich der Diamant zuerst in welchem Zustande vorhanden gewesen und einen vegetabilischen Ursprung aus verfaulenden Pflanzenresten gehabt haben müsse. Denn das vegetabilische Holz oder Zellengewebe besteht seiner chemischen Grundlage nach aus Kohle und Wasser. Wurde dieser Verbindung, etwa von Metalloxiden oder schwefelsauren Salzen ihr Wasserstoff und Sauerstoff nach und nach bis zur völligen Ausscheidung entzogen, so mußte der allmählich isolirte Kohlenstoff zu einer natürlichen Form, d. h. zum Krystall (Diamant) sich ausbilden. In der That fehlt es dem Itacolunit-Schiefer nicht an Eisenverbindungen, die bei jenem Umwandlungsproceß organischer Reste behülflich sein konnten. Da aber Organismen zur Zeit der Bildung

des Staerkmittels auf der Erde nicht anwesend waren, so schreibt Burmeister jene Reste den Feuerarten zu, die in sehr alte metamorphische Gesteine als graphitartige Substanz übergangen. Der Preis der Diamanten war immer sehr bedeutend. Roh und beim Schneiden als unrein erkannt, werden sie jetzt zu ungefähr acht Thalern der Karat verkauft. Die Diamanten, die zum Schneiden tauglich sind und nicht über einen Karat wiegen, gelten das Stück etwa zwölf Thaler. Sobald ihr Gewicht einen Karat übersteigt, zählt man den Preis der einkarätigen, multiplicirt mit dem Quadrate des Gewichts. Ist aber der Diamant einmal geschnitten, so erlangt er einen weit größeren Werth, und der Preis wechselt je nach der Schönheit des Steins. Große Diamanten sind äußerst selten. Man hat berechnet, daß man im Durchschnitt unter zehntausend selten mehr als einen findet, welcher zwanzig Karat wiegt, während vielleicht achthausend darunter sind, deren jeder weniger als ein Karat Gewicht hat. In den Werken am Jequetinhonso-Fluß hat man bei den Waschungen eines Jahres selten mehr als zwei oder drei Steine gefunden, welche siebenzehn bis zwanzig Karat jeder wogen; in sämtlichen Diamantengruben Brasiliens fand man im Laufe zweier Jahre nicht mehr als einen von dreißig Karat. Im Jahre 1851 fand man an der Quelle des Patroctinho-Flusses in der Provinz Minas Geraes einen Edelstein von $120\frac{3}{8}$ Karat; später am Rio das Velhas einen von 107 Karat und einen anderen in Chapada von $87\frac{1}{2}$ Karat. Der größte aber, dessen man in den letzten Jahren habhaft wurde, ist „der Stern des Südens“, welcher, bevor er geschnitten ward, 254 Karat wog. Die französische Krone besitzt an dem „Regenten“, $136\frac{3}{4}$ Karat schwer, den schönsten unter allen großen Diamanten, der österreichische Schatz einen von $139\frac{1}{2}$ Karat und der Kaiser von Rußland an dem „Sancy“ einen von $53\frac{1}{2}$ Karat und an dem, welcher die Spitze des russischen Scepters ziert und der den Thronessel des Schahs Nadir schmückte, einen von $194\frac{3}{4}$ Karat. Der Radscha von Matlan auf Borneo soll den größten Stein besitzen (363 R.), doch am berühmtesten ist der Diamant des Großmoguls von Delhi, der „Koh-i-noor“, d. i. Berg des Lichtes; er hat 186 Karat, soll aber früher $793\frac{3}{8}$ Karat gewogen haben, aber durch einen ungeschickten venetianischen Schleifer verkleinert worden sein. Er wurde 1850 der Königin von England von der ostindischen Compagnie geschenkt, die ihn dem Herrscher von Lahore abgenommen hatte. Durch das Schneiden wird die eigenthümliche Glanzstrahlung des Diamants zu Tage gebracht und sein Werth festgestellt. Dann giebt ihm der Juweller eine neue Schönheit durch geschmackvolle Fassung. Die geschickte Zusammenstellung verschiedener Arten kostbarer Steine, so daß der eine dem anderen seinen Glanz mittheilen kann, bringt es zuwege, daß die sternigen Strahlen des Diamants ihre flimmernde Pracht über die Tiara, das Geschmeide und Halsband verbreiten. Während der letzten 30 Jahre sind in der Kunst der Fassung große Fortschritte gemacht worden, und herrliche Proben davon konnte man in der Londoner und Pariser Ausstellung sehen. Nächst den Diamanten sind diejenigen Steine die gesuchtesten, von denen wir oben sagten, daß sie aus der Krystallisation der Thonerde hervorgehen. Lange Zeit hielt man sie für besondere mineralische Species, jetzt weiß man, daß sie gleiche Bestandtheile haben und demselben Krystallsysteme angehören. Rubin, Sapphir, Smaragd, Topas, Amethyst, Hyacinth, alle sind sie nur Varietäten des Korund's. Ein paar Atome Metalloryd, ein äußerer Zufall während der Krystallisation genügen, um diesen Steinen äußerliche Unterschiede zu geben, während die wesentlichen Eigenschaften in allen dieselben bleiben. Die meisten dieser G. kommen aus dem Sande der Ströme in Ceylon, auf der Küste Malabar, aus Pegu (Land der Rubine), Birma, Siam, China; schöne Sapphire und Rubine hat man in Australien in einem Nebenflusse des Macquarie, im Rodgee, gefunden; auch im Basalt von Crpailly bei Le Buy in Frankreich, bei Niedermendig unfern des Laacher-See's (blau selten), bei Hohenstein in Sachsen, bei Meronitz in Böhmen, am Jungfernberg bei Castell am Rhein, am Quegstein im Siebengebirge findet er sich; rothe und blaue ausgezeichnet, aber trübe, von Campo longo, südlich vom St. Gotthardt; bläuliche vom Ural, aus der Nähe des Ilmen-See's. Der orientalische Rubin scheint den Römern unbekannt gewesen zu sein. Ihr Carbunculus, dessen leuchtendes Roth dem Funkeln einer glü-

henden Kohle verglichen wird, war allem Anscheine nach eine schöne Varietät des Granats. Die Fürsten des Orients haben eine wahre Leidenschaft für die Rubinen. Einer von diesen Steinen, der seiner Größe und seines Glanzes wegen berühmt ist, hat oft die Eigenthümer gewechselt, und zwar in Folge von Verbrechen, die um seinen Besitz verübt worden waren. In Europa übertrifft der Werth des orientalischen Rubins, wenn derselbe vollkommen fehlerfrei ist, den des Diamanten, wogegen andere Rubine, wie der Spinell u. s. w., kaum den halben Werth eines Diamanten von gleichem Gewicht haben. Der Korund war lange als ein ausschließliches Product Indiens und Ceylons angesehen. Die besseren freilich kommen noch heute aus diesen Gegenden, aber weniger reine hat man an vielen Punkten in Europa gefunden, z. B. auf der Insel Rhodus, in der Umgegend von Billin, im Chamounythal, in Schweden u., so wie auch in Amerika bei Baltimore. Den zweiten Rang unter den E. nehmen die Verbindungen der Thonerde mit der Kieselerde oder mit der Fluß- oder Borssäure ein. Hierher gehören die gewöhnlichen Rubine, Smaragde und Topase, die aber den orientalischen Rubinen u. an Glanz und Härte nachstehen. Auch sind dieselben bei Weitem verbreiteter, was nicht wenig dazu beiträgt, ihren Werth zu verringern. Unter ihnen ist der Smaragd ohne Widerrede der gesuchteste. Trotz der entgegengesetzten Behauptungen einiger neuerer Naturforscher ist es erwiesen, daß derselbe in den ältesten Zeiten bekannt war. Man braucht nur an die smaragdnen Clava-bäen zu denken, die man in den Ruinen von Theben gefunden hat. Zudem hat Calliaud im Jahre 1818 bei Koffet geradezu die Minen entdeckt, aus denen die Aegyptier vor Zeiten die Smaragde holten. Jetzt findet man ihrer in Sibirien, Sachsen, Irland, Schweden, Peru und Brasilien, insofern die schönsten kommen wiederum aus den privilegierten Ländern des Orients. Eine dritte Reihe von E. mögen die Granaten bilden, die, was die Zusammensetzung betrifft, den vorigen gleichen, ferner einige Varietäten des Bergkrystalls und des reinen Kiesels. Unter den letzteren ist ein Stein, der bei den Alten wie im Mittelalter in großer Achtung stand, — der Opal nämlich, der, wie man meinte, bei der geringsten Annäherung einer giftigen Substanz seinen Glanz verlor. Nach Plinius und anderen Autoren besaß der Senator Nonius einen solchen Stein, der die Größe einer Nuß hatte. Eine Stufe unter den eigentlichen E. finden wir die Schmucksteine, die, ob sie gleich an sich wenig kostbar sind, oft durch die Geschicklichkeit des Künstlers, der sie bearbeitet, einen hohen Werth erlangen. Hierher sind vorzugsweise Modifikationen der Kieselerde zu rechnen, der Bergkrystall, der Achat u. s. w. Aus dem ersten dieser Steine haben die alten Griechen und Römer und noch früher vielleicht die Chinesen Vasen, Schalen und Urnen verfertigt, die indessen mehr Geduld und Gewandtheit, als wirkliche Kunst verrathen. Nicht so die Achat-, oder, wie man im Alterthume sagte, die Carbonsyr-Arbeiten. Hier waren es immer Künstler ersten Ranges, von denen diese Werke herrührten. Unsere Zeitgenossen bedienen sich ebenfalls der Kieselkrystalle zu kleinen Sculpturarbeiten, haben aber die Künstler des Alterthums in diesem Falle nicht erreicht. Indessen sind unsere Achate auch bedeutend schlechter, als die der Alten. ¹⁾ Wir kennen noch heute die Stelle nicht, von wo die Griechen und Römer ihre „harten Steine“ nahmen, die durch Größe, wie durch ihr feines Korn

¹⁾ Einige im Jahre 1827 nach Brasilien ausgewanderte Einwohner Ibars, des Sitzes der Achatzschleiferei in Deutschland, entdeckten in der neuen Heimath eine reiche Quelle an Steinen. Ungeheure Massen von Chalcedonen lagen als lose Geschiebe an den Ufern einiger Flüsse und in den Ebenen Brasiliens auf der bloßen Erde oder doch nahe unter der Oberfläche des Bodens und konnten auf die leichteste Weise gewonnen werden. Da überdies zu Anfang die Einfuhr nach der Heimath eine bedeutende Erleichterung darin fand, daß die gesammelten Steine von den nach Europa zurückkehrenden Schiffen als Ballast frei bis in die Häfen Englands, Frankreichs, Hollands und Deutschlands mitgeführt wurden, so richtete man seit dieser Zeit von dem Ibarthale aus sein Hauptaugenmerk auf jene Bezugsquelle. Gegenwärtig treffen alljährlich reichliche Ladungen von Rohsteinen aus Brasilien ein und es beginnt der Handel mit denselben allmählich zu einem bedeutenden Geschäftszweige zu werden. Das Steingraben in den Bergen des Ibarthales ist in Folge hiervon nach und nach fast gänzlich eingestellt worden. Nur die selteneren und schöneren Varietäten von Achatjaspis, die sogenannten Baumsteine, namentlich aber Steine für Sammlungen, werden auch heut zu Tage noch in der Umgebung Ibars gegraben, gesammelt und nicht selten zu bedeutenden Preisen verwerthet.

und ihre reinen, tiefen Farben, so berühmt waren. Krystas verlegt die Berge, in denen man den Sardonx gewann, in den Orient, Plinius spricht von indischen Achaten. Längst hat man sich bemüht, die E. künstlich nachzuahmen. Bleihaltige Gläser, Pierre de Strass genannt, entweder ungefärbt oder durch Metalloxyde blau, roth, grün u. gefärbt und in den üblichen Formen der E. geschliffen, ahmen die ächten E. so weit nach, daß ein geübter Blick dazu gehört, um die Nachahmung von einem ächten Steine ohne Vergleichung mit demselben zu unterscheiden. Bei Vergleichung freilich eines ächten Diamanten mit der gelungensten „Imitation de brillant“ erscheint letzterer stets milchig und ohne Feuer. Alle derartigen Nachahmungen sind übrigens sogleich von den ächten Steinen durch ihre geringe Härte zu unterscheiden, vermöge deren sie von der Feile angegriffen werden, während die härteren E. derselben widerstehen. Ein weiterer Schritt blieb von diesen Nachahmungen der E. bis zur künstlichen Darstellung der E. aus ihren Elementen, von künstlichen Edelsteinen, die alle Eigenschaften der natürlichen besitzen. Die Chemie hat diese Aufgabe zu lösen versucht und dies ist ihr, mindestens in Bezug auf einige E., vollkommen gelungen. Die Thonerde ist nur in den höchsten Hitzeegraden schmelzbar, wie sie durch das sogenannte Knallgasgebläse erzeugt werden können. Gaudin schmolz zuerst vor einer Reihe von Jahren reine Thonerde vor dem Knallgasgebläse; er erhielt dabei eine haselnußgroße wasserhelle Kugel, diese enthielt eine Höhlung und in dieser fanden sich kleine Krystalle, welche die Form und die Härte des Rubin und Sapphirs hatten und vollkommen mit dem farblosen krystallisirten Korund übereinstimmten, welche die Mineralogen als Demantspath bezeichnen. Später versuchte Gaudin auch gefärbten Korund darzustellen. Durch Schmelzen von Thonerde, welcher etwas Chromoxyd zugefugt war, erhielt er durchsichtige Kugeln von der Farbe des Rubin, welche auch in Härte und Spaltbarkeit mit dem natürlichen Rubin übereinstimmten. Seine Versuche sind mehrfach mit gleichem Erfolge wiederholt worden. Sehr interessante Resultate erhielt ferner der verstorbene Gehlmen bei seinen Versuchen, den Spinell künstlich darzustellen. Er wandte dabei ein sehr sinnreich erdachtes Verfahren an. Seine Absicht war, krystallisirte Verbindungen zu erzeugen, welche denen des Mineralreiches gleich wären. Nun kannte man bis dahin nur eine Methode, um auf trockenem Wege, d. h. durch Glühen und Schmelzen, bestimmte krystallisirbare Verbindungen aus nicht flüchtigen Bestandtheilen zusammenzusetzen. Es bestand dieselbe einfach darin, daß man das Gemenge der Materialien, welche das Product bilden sollten, zusammenschmolz. Dabei geschah es bisweilen, daß sich in der geschmolzenen Masse, wie in dem oben angeführten Versuche Gaudin's, beim Erkalten Krystalle ausschieden. So findet man bisweilen in den Schlacken der Hüttenwerke, besonders wenn sie langsam abgekühlt sind, Krystalle, welche mit gewissen Producten des Mineralreiches vollkommen identisch sind, z. B. künstlich gebildeten krystallisirten Feldspath und andere Mineralien. Viel häufiger gelingt die Darstellung krystallisirter Verbindungen auf nassem Wege, d. h. dadurch, daß man die Bestandtheile in Wasser, Säuren oder anderen Lösungsmitteln auflöst und dann das Lösungsmittel wieder durch Anwendung von Wärme abdampft. Dieses Mittel ist natürlich nicht anwendbar, wo es sich um die Bildung in Flüssigkeiten unlöslicher Verbindungen handelt. Gehlmen suchte nun eine Substanz, welche bei sehr hoher Temperatur die gleiche Rolle spielen könnte, wie das Wasser und andere Flüssigkeiten bei geringeren Wärmegraden, oder bei gewöhnlicher Temperatur in Bezug auf die darin löslichen Substanzen, d. h. eine Substanz, welche fähig wäre, in großer Hitze die Bestandtheile der Mineralien zu lösen und sich später aus der gebildeten Lösung wieder abdampfen zu lassen. Nun giebt es einige Substanzen, welche in hoher Temperatur, wobei sie schmelzen, kräftige Lösungsmittel für Metall-Oxyde bilden, während sie bei noch höherer Temperatur sich verflüchtigen. Solche Körper sind die Boräure und die Phosphorsäure, so wie einige Salze dieser Säuren, z. B. Borax. Gehlmen vermuthete, daß, wenn man einen dieser Körper mit den berechneten Mengen der Bestandtheile mengte und das Gemenge in offenen Gefäßen lange Zeit einer sehr hohen Temperatur aussetzte, es gelingen werde, durch allmähliches Abdampfen des Lösungsmittels krystallinische Verbindungen zu erzeugen. Der Versuch bestätigte die Vermuthung. So wurde ein Gemenge von 6 Theilen Thon-

erde, 30 Theilen Talkerde und O_{11} Theilen Chromoxyd mit 6 Theilen Bor säure in einem flachen Platingefäße dem Feuer eines Porzellanofens, an dessen heißester Stelle während der Dauer eines ganzen Brandes ausgesetzt und erst nach dem langsamen Erkalten des Ofens herausgenommen. Es hatte sich eine rosenfarbige Masse gebildet, auf deren Oberfläche man dreiseitige Kry stallfacetten unterschied; im Innern derselben fanden sich Höhlungen, und in diesen schöne, glänzende, rosenrothe Kry stalle von der Form des Spinells, d. h. reguläre Octaeder, welche nach Härte, specifischem Gewichte, Zusammensetzung und Verhalten gegen Reagentien vollkommen mit den Kry stallen des rothen Spinells übereinstimmten. Auf gleiche Weise gelang es, farblosen und blauen Spinell, Chrysoberyll (aus Thonerde und Beryllerde), Chrysolith (aus Kieselerde und Talkerde) und sogar, wenn auch minder vollkommen, Smaragd darzustellen. Durch Anwendung von Borax als Lösungsmittel für Thonerde gelang es, mikroskopische Kry stalle von Rubin in der Form des natürlichen zu erhalten. Es ist fast zweifellos, daß es gelingen würde, auch größere Kry stalle zu erhalten, wenn man beträchtlichere Mengen der Substanzen während einer längeren Zeit, als es im Porzellanofen möglich ist, hohen Hitze graden aussetzt, wie z. B. in Eisengießereien andauernd erhalten werden, denn die Größe der Kry stalle ist im Allgemeinen vorzüglich von der Länge der Zeit bedingt, während welcher sie sich ausbilden konnten. Seit man weiß, daß der Diamant kry stallförmiger Kohlenstoff ist, sind zahlreiche Versuche gemacht, auch ihn künstlich darzustellen. Bis vor 8 Jahren waren alle diese Versuche erfolglos. Hier und da tauchte wohl die Noth auf, daß die Diamantenbildung gelungen sei, aber bald war es geschmolzene Asche, die man bei Versuchen, die Kohle zu schmelzen, erhalten und für Diamant angesehen, bald gar nur kry stallförmiger Phosphor, dessen Glanz einen Dilettanten getäuscht hatte. Der Kohlenstoff ist ein Körper, der sich in den höchsten Hitze graden, vorausgesetzt, daß nicht Sauerstoff zutreten kann, in welchem er verbrennt, bisher weder schmelzen, noch in Dampf verwandeln ließ. In dessen hat 1853 der Pariser Physiker Desprez, ein ausgezeichnete, zuverlässiger Forscher, gezeigt, daß der Kohlenstoff durch anhaltende Einwirkung eines kräftigen elektrischen Stromes, eines sogenannten Inductionsstromes, in der That verflüchtigt werden kann, und daß er sich aus seinem Dampfe in kry stallinischer Form absetzt. Solchen Versuch hatte er über einen Monat lang ununterbrochen fortgesetzt. Während dieser Zeit hatte sich auf den Platindrähten des Apparats eine dünne schwarze Schicht gebildet. Dieselbe wurde unter dem Mikroskop geprüft und schon bei dreißigfacher Linearvergrößerung erkannte man an den Enden der Drähte kleine Octaeder, die theils schwarz gefärbt, theils farblos waren. Die Untersuchung wurde von dem gekübten Kry stallographen Delafosse unterstätzt. Jetzt wurde eine kleine Menge des schwarzen Staubes mit etwas Del gemengt, und es gelang, damit Rubine zu poliren. Nun ist aber der Diamantstaub der einzige Körper, welcher Rubin polirt. Form und Härte beweisen demnach, daß der schwarze Staub und die erwähnten mikroskopischen Octaeder in der That Diamant sind. Für die Wissenschaft ist demnach das Problem, den Diamant künstlich zu erzeugen, gelöst; es ist Sache der Technik, zu versuchen, in wie weit sie von der Entdeckung Nutzen ziehen könne, ob es vielleicht möglich sei, durch längere fortgesetzte Einwirkung stärkerer Ströme auch größere Kry stalle zu erzielen. Für die Wissenschaft ist diese Frage natürlich von keinem unmittelbaren Interesse, wenn sie auch mittelbar aus einer glücklichen Lösung derselben vielfachen Nutzen ziehen würde.

Edgeworth (Henri Allen), Abbé und letzter Beichtvater Ludwig's XVI. von Frankreich, geb. 1745 zu Edgeworthstown in Irland. Sein Vater, ein anglikanischer Geistlicher, der zum Katholicismus übergetreten war, brachte ihn nach Frankreich, wo er sich bei den Jesuiten in Toulouse, dann in der Sorbonne zu Paris der Theologie widmete. Nachdem er die Priesterweihe empfangen, ward er Beichtvater der Prinzessin Elisabeth, Schwester Ludwig's XVI. Als die Hinrichtung des Königs bevorstand, begab er sich aus seiner Verborgenheit zu Choisy nach Paris und bot sich dem unglücklichen Monarchen an, um ihm auf dem letzten Wege die Tröstungen der Religion zu bieten. Er begleitete ihn auf das Schaffot und man schreibt ihm in seinem letzten Zuspruch an den König die Worte zu: „Sohn des heiligen Ludwig, steige zum Himmel!“ Nach mancherlei Verfolgungen begab er sich 1796 nach Irland, sodann folgte er dem

späteren Ludwig XVIII. und starb den 22. Mai 1807 zu Mitau. Vergleiche: „Mémoires de l'abbé E., dernier confesseur de Louis XVI., recueillis par Sneyd E. et traduits de l'anglais“ (par Dupont), Paris 1816. — Sein Vetter Richard Lowell E., geb. zu Bath in England 1744, gest. 1817, machte sich Anfangs einen Namen durch seine Versuche in der Mechanik, z. B. (1763) in Bezug auf telegraphische Correspondenzen und (1767) mit seiner Idee eines Wagens, der eine kleine Eisenbahn mit sich führte, ging dann 1771 nach Frankreich und arbeitete an einer Correction des Laufes der Saone. 1782 begab er sich nach Irland, dem Stammlande seiner Familie, und war 1798 als Parlamentsdeputirter gegen die Union mit England thätig. Seit 1804 widmete er sich wieder der Mechanik, Agronomie und sodann der Verbesserung des Unterrichts. In allen drei Gebieten hat er auch geschätzte Abhandlungen veröffentlicht. Seine Tochter Maria E., geb. 1767 in Dorsetshire, gest. 1849 zu Edgeworthstown, hat sich in der englischen Literatur durch ihre zahlreichen Schriften über Erziehung einen Namen gemacht.

Edict von Nantes s. Hugonotten.

Edinburg. Wenn man von Leith aus die Hauptstadt Schottlands erblickt, so bewährt sie den alten Ruf einer malerischen Stadt mit ihren Hügelu, die von Wandermälern und Wohnhäusern wie von Kronen geschmückt sind, ihren schönen und breiten Straßen, welche von baumreichen Squares durchzogen werden, ihren dunkelbelaubten Bergzügen, dem schattigen Hintergrunde des Gemäldes, deren Häupter in den Wintermonaten mit Schnee bedeckt sind. Zuerst tritt dem Auge das Castell entgegen, auf hohem, nach der Felsseite zu sehr steilem Felsen über der Stadt hängend; weit im Hintergrunde erhebt sich über der Stadt der hohe Basaltberg Arthursseat; zwischen diesen beiden jähen Bergrücken steht der schöne grüne Caltonhill, um den sich die Stadt lagert, und auf dem sich Nelson's Monument und das National-Monument befinden, das schon geraume Zeit auf seinen Fortbau wartet und ein dem Gedächtniß der bei Waterloo gefallenen Helden geweihter Tempel werden soll, nach dem Muster des Parthenon in Athen. Zwischen diesen prächtigen Bergformationen breitet sich die Stadt aus, welche an Gruppierung und Originalität durchaus einzig dasteht. Die Altstadt zunächst dem Arthursst, die Neustadt nördlich darüber, — durch ein tiefes Thal, den Nordloch, einen ehemaligen See, von einander getrennt und mit einander verbunden durch einen 960 Fuß langen, 88 Fuß breiten und 180 Fuß hohen Erdbamm (Earth-Mound) und zwei Brücken, — bilden im wahren Sinne des Wortes Finsterniß und Licht, jene dunkel und schwarz, diese hell und glänzend, jene auf Berg und Thal, über Höhen und Tiefen verbreitet, mit gewaltigen massiven Häusern, als wären sie aus Felsen gehauen, wie eine Reihe fester Citadellen, theils niedrig, theils mit zehn Stockwerken in den Himmel ragend, dazu nach orientalischer Weise alle mit platten Dächern, dazwischen breitere, aber auch nur wenige Fuß haltende Gassen, aus welchen sich noch schmalere Gänge mit steilen Stufen zum obersten Stock winden. Dies ist der romantische Theil E.'s. Und nun die Neustadt! Fein und schmuck wie ein Königskind, die Straßen gleich und gerade wie auf dem Schachbrett, alle parallel von Ost nach West oder von Nord nach Süd, außerordentlich breit mit den schönsten Plattenwegen zu den Seiten, die Häuser Balcke von schönem, gelblichem, glattem Sandsteine, sehr viele mit griechischen Säulenportalen. Am Ostende in der Tiefe liegt Holyrood, umgeben von einem Parke, gegen Norden die freundliche Hafenstadt Leith mit ihren Schiffen und dem breiten Meerbusen des Forth und hinter ihm zwei schön geformte Regelberge; dies sind die Comonds, die sich so malerisch in der Grafschaft Fife an der Ostseite des See's erheben, der East-Comond und West-Comond, letzterer 1700' hoch, und in dem See das Eiland mit dem Schlosse, in welchem die unglückliche Königin Maria Stuart im Gefängniß schmachtete, bis sie durch Hülfe des jungen Douglas entfloh; ostwärts von Leith der hübsche Ort Portobello am Strande und da, wo die Küste sich nach Südost umzubiegen beginnt, ein weißer Fels, aus dem Meere emporspringend, der Bass Rock, 400' hoch, zwei Mal so hoch wie Helgoland, früher mit einem festen Castell, in welchem viele der hervorragendsten Covenanters in Haft gehalten sind, jetzt in Ruinen und Aufenthalt unzähliger Seevögel. Wendet man aber seinen Blick

nach Nordwest, so verfolgt man weit hin den Busen des Forth und den gleichnamigen Fluß, bis an den Horizont das Schloß von Stirling hervorschimmert, und südlich davon die fruchtbare, wohlbebaute, mit Dörfern und Städten und vielem Wiesengrün und einzelnen Waldgruppen erfüllte Ebene, auf welcher sich wieder mehrere Bergreihen fortziehen. Holyrood war die vormalige Residenz der schottischen Könige und in neuerer Zeit zweimaliger Aufenthalt Karl's X., Königs von Frankreich, ein schönes Quadrat mit inneren Bogengängen, einem weiten Hofraum, ungeheuren Eithürmen aus alter Zeit und den Gemächern der Maria Stuart, darunter das Eckzimmer, in welchem Riccio in Gegenwart der Königin ermordet wurde. Die Geschichte des Castells ist die Geschichte E.'s, und Bände reichen kaum dafür hin. Die einzige Merkwürdigkeit neuerer Zeit, die man hier aufbewahrt, sind die Attribute der schottischen Herrschaft, Krone, Scepter und Schwert, welche bei einem Besuche Königs Georg IV. im Jahre 1822 in einem unterirdischen Saale, wo sie seit 1707 verborgen lagen, entdeckt wurden. Im Ganzen hat E., jedoch ohne Leith, das zwar eigene Stadtrecht besitzt, aber eigentlich mit E. nur eine Stadt ausmacht, 18 presbyterianische Kirchen, 26 Episkopalkirchen und 23 Bethäuser der Dissenters. Die Metropolitankirche St. Giles, mit den Gräbern des Regenten Grafen v. Murray, des Marquis v. Montrose und Napier's, des Erfinders der Logarithmen, ist von hohem Alter und schon in einer Acte des schottischen Königs David erwähnt. An die Metropolitankirche sößt das alte Parlamentshaus, jetzt Sitz mehrerer Gerichtshöfe, und ist außer der großen Halle neu erbaut. Weiter südlich nach dem Mittelpunkte der Altstadt zu erhebt sich das 1780 nach dem Entwurfe von Robert Adams im Bau begonnene, aber erst 1827 vollendete schöne Universitätsgebäude. Von den Gebäuden der Altstadt sind noch zu bemerken: die alte schottische Bank, welche die Geschäfte für ganz Schottland, mit Ausnahme von Glasgow, besorgt, und die Börse, und in der Neustadt: das Generalarchiv für Schottland (Register offices), 1774 von Robert Adams erbaut. E. ist der Sitz der obersten Landesbehörden Schottlands und mit eigenthümlicher Verfassung von einem Lord-Provost (Bürgermeister), der zugleich Sherif und Admiral von E. und Leith ist, einem engern Senate von 25 Mitgliedern und einem weiteren von 53 Mitgliedern (ähnlich unsern Stadtverordneten) verwaltet. E. ist eine sehr gelehrte Stadt. Eine der Ursachen der geistigen Höhe E.'s und des Glanzes, den es seit länger als einem halben Jahrhundert als wissenschaftlicher und literarischer Mittelpunkt erlangt hat, ist die Concentration. Ein wahres Talent ist hier sicher, sich nie in der Menge zu verlieren. Jeder erlangt in seinem Lager und in seiner Kasse leicht den Rang, auf welchen er Anspruch hat. In London sind die Verhältnisse anderer Art, und selbst Schriftsteller von unbestrittenem Werthe befinden sich hier in einer abhängigen und elenden Stellung. Die Kraft der Affinität, welche die isolirten Talente einander nähert, wirkt in Schottland um so energischer, als sie sich nur in einem kleinen Kreise äußert. Sie hat eine Menge wissenschaftlicher und literarischer Institute hervorgerufen, welche E. vor allen andern Städten auszeichnen. Außer der berühmten, 1581 von Jakob VI. gestifteten und seitdem sehr erweiterten Universität, erwähnen wir die zwei Gymnasien (high schools), die Militär-Akademie, eine Zeichenschule, das astronomische Institut, das naturhistorische Museum mit werthvollen Sammlungen von Vögeln, Säugethieren und Mineralien, eine Kunstschule, in welcher Mechanik gelehrt wird, das berühmte Georg Heriot's Walfenhaus, 1628 gegründet, das Georg Watson's Hospital für Kinder von Kaufleuten zc. Mehr als zwanzig gelehrte Gesellschaften, darunter die königliche Akademie der Wissenschaften, die medicinisch-physikalische Gesellschaft seit 1731, die antiquarische Gesellschaft seit 1783, die holländische Gesellschaft für Landwirtschaft, die königliche Gesellschaft für Geschichte und Literatur, die Gartengesellschaft seit 1809, die astronomische Gesellschaft, die 1812 eine Sternwarte hat bauen lassen zc., halten hier periodische Sitzungen und correspondiren untereinander. Diese Gesellschaften geben die Protokolle ihrer Sitzungen heraus und haben zuweilen ihr eigenes Journal. Dieselbe Kraft der Affinität führte gegen Anfang des Jahrhunderts einige ausgezeichnete Männer ¹⁾ zusammen, welche dieselben literarischen, philosophischen und poli-

¹⁾ Dies waren Sidney Smith, welcher den Plan entwarf, Jeffrey, später Lord Jeffrey,

tischen Ansichten hatten und gemeinschaftlich eine Revue herausgaben. Sie schritten darin auf der Bahn vorwärts, welche ihnen die Revuen von Dantel de Foë, der Tatler, der Spectator und der Rambler eröffnet hatten. Die Edinburgh Revue, welche 1804 erschien, hatte einen außerordentlichen Erfolg, und da die Herausgeber keinen Widerspruch fanden, so war ihr Einfluß unbegrenzt. Sie brachten eine Art socialer Revolution in Schottland hervor, indem sie die Scheidlinie hinwegräumten, welche die Schriftsteller und Gelehrten von den Weltleuten trennte. Der Sinn für die Literatur und philosophischen Wissenschaften, der den Schotten von Hause aus eigen ist, wurde eine Art Leidenschaft. Das nordische Athen verwandelte sich in eine große Akademie, wo die literarischen und wissenschaftlichen Fragen des Tages mit derselben Theilnahme abgehandelt wurden, wie die politischen und industriellen. E. wurde so zu sagen das Birmingham der Literatur. Aber auch Industrie und Handel haben in E., wenn auch nicht so, wie in Glasgow, seit der Vereinigung Schottlands mit England bedeutende, in der Neuzeit aber riesenhafte Fortschritte gemacht. Die Fabriken liefern Zucker, Wachslichte, Seifenlederwaaren, Leder, Stärke, Baumwollen- und Wollenzeuge, Linnen, Metallgeräthe, Stednadeln, Farben, Ale, Whisky, Uhren, Meubles ic., und der Handel wird sowohl zu Land als zur See betrieben, letzterer besonders über Leith, und durch 3 öffentliche und 10 Privatbanken, 4 Affecuranzgesellschaften, eine Handelskammer, Börse und durch den Unionscanal, der in der Stadt zwei Becken hat und E. mit Falkirk und von dort aus durch den Canal des Forth und Clyde mit Glasgow verbindet, unterflügt. Jetzt verbindet auch die Edinburgh-Glasgower Eisenbahn E. mit Glasgow. Trotzdem hat sich aber die Zahl der Einwohner nicht in dem Maße, wie man denken sollte, vermehrt: im Jahre 1687 besaß E. 20,000 Ew., jetzt aber erst 159,000, mit Leith 190,000. Dennoch ist Schottlands Hauptstadt mit ihrer verhältnißmäßig schwachen Einwohnerzahl eine der bestbewohnten Städte Europa's und Luxus und Comfort haben selbst die Grenzen des Wohlstandes überschritten und prächtige Villen schmücken die nächsten Umgebungen. An der Stelle des heutigen E. erbauten die römischen Kaiser Hadrian und Septimus Severus das Schloß alata castra (griechisch ορπατόρεσιν πρεποτόν, d. i. geflügeltes Schloß). Wegen der Uneinnehmbarkeit desselben sollen die pictischen Könige ihre Weiber und Jungfrauen vor den Feinden hier verwahrt und das Schloß den Namen Maiden castle (Jungfernschloß) erhalten haben. Der Name E. ist entstanden aus dem mittelalterlichen Dun Eaden, Ebin oder Edinburg, welche Namen im 10. Jahrhundert vorkommen, und es ist anzunehmen, daß es also nach Edwin, vielleicht nach dem schottischen Könige Edwin des 8. Jahrhunderts, genannt ist. 1215 wurde hier das erste schottische Parlament gehalten, 1482 verlegte Jakob III. den Sitz der Regierung hierher, nachdem bis dahin Perth die Hauptstadt Schottlands gewesen, 1296 wurde E. von den Engländern eingenommen, 1303 fiel hier eine Schlacht zwischen Schotten und Engländern vor, in der erstere siegten, und 1315 besetzte Robert Bruce die Stadt. Am 6. Juli 1560 kam in E. der Vertrag zwischen den schottischen Ständen und den englischen und französischen Bevollmächtigten zu Stande, dem zufolge König Franz und Maria das englische Wappen und den ungemäßen Titel ablegen, die französischen Truppen Schottland verlassen und bis zu Maria's Ankunft ein Ausschuß die Regierung führen sollte. Die Citadelle, von Dundas vertheidigt, wurde 1650 von Cromwell nach der Schlacht von Leith ohne große Mühe und im härtesten Winter eingenommen und am 13. Juli 1689 vom Herzoge Gordon dem Könige Wilhelm übergeben. Im Jahre 1701 wurde E. durch eine Feuerbrunst fast ganz zerstört, am 19. September 1745 von dem Präbidenten eingenommen, 1767 die Neustadt angelegt und durch die 1770 erbaute große Brücke mit der Altstadt verbunden. Am 2. Februar 1779 brach ein Volksaufstand gegen die katholischen Bewohner aus, deren Kapellen zum Theil zerstört und deren Wohnhäuser arg demolirt wurden, und am 18. Mai 1843 fand hier eine

Brougham, später Lord Brougham, James Makintosh, Herbert, Hazlitt, Hallam und Lamb. Dazu kamen noch die Professoren Leslie, Willans und Playfair, so wie Lord Aberdeen und Lord Holland, der Letztere indeß nur als Beschützer des Unternehmens. Bekannt ist, mit welcher Strenge sie Lord Byron behandelten, vielleicht auch, daß Walter Scott diese zwölf Männer fürchtete und an sie bei der Ausarbeitung seiner Werke dachte, ja einen förmlichen Neutralitätsvertrag mit Jeffrey einging.

Kirchenversammlung statt, wo sich eine Partei unter Welfs als eine freie presbyterianische Kirche constituirte.

Eduard I. bis IV. f. England.

Effecten, nach § 13 A. L. N. 1, 2 bewegliche Sachen außer Baarschaft und Capitalvermögen, vorzugsweise angewendet auf bewegliche Habe, welche ein Reisender mit sich führt. Im Handelsrecht nennt man so Schuldpapiere, welche sich ohne Kündigung verwerthen lassen.

Egede (Hans), dänischer Missionar unter den Grönländern, geb. den 31. Januar 1686 in Norwegen, im Amte der Nordlande, 1707 zum Pfarrer in Baagen in den Nordlanden ernannt, hielt die wilden Heiden in Grönland, von denen ihm die Grönlandsfahrer erzählten, für die Nachkommen seiner vor Jahrhunderten dorthin übersiedelten Landsleute und beschloß, sich aufzumachen und ihnen das Evangelium zu verkündigen. 1717 gab er sein Amt auf und zog 1718 nach Bergen, in der Hoffnung, dort mit einem Handelsunternehmen nach Grönland Anhang zu finden und sich dadurch die Reise dorthin möglich zu machen. Erst 1721 gelang ihm die Ausführung und erhielt er zugleich vom Könige die Bestallung als Heidenbekehrer. Von seiner Frau begleitet, widmete er sich bis zum Jahr 1734 der Bekehrung der Eskimo's, die er statt seiner Landsleute antraf, und ward nach seiner Rückkehr, nachdem seine Frau in Grönland den Blattern erlegen, zum Vorsteher eines Seminars ernannt, in welchem Arbeiter für die grönländische Mission erzogen werden sollten, und 1740 mit der Leitung des gesammten grönländischen Missionswesens betraut. Unzufrieden mit der Einrichtung des letztern, wonach die Mission nur eine Anwartschaft für Candidaten auf einen Posten in der dänischen Staatskirche wurde, zog er sich 1747 auf Falster zurück und starb daselbst am 5. November 1758. Doch folgte ihm sein Sohn Paul, geb. 1708 in Norwegen, gest. 1789 in Kopenhagen, in der Inspection über die grönländische Mission, vollendete die von seinem Vater begonnene Uebersetzung des N. T. in's Grönländische (1766), lieferte einen grönländischen Katechismus, schrieb ein grönländisch-dänisch-lateinisches Wörterbuch (Kopenhagen 1750) und eine grönländisch-dänisch-lateinische Sprachlehre (1760).

Eger (Ohrze, Oharla), Fluß, entspringt am Heidelberg im Fichtelgebirge auf bayerischem Boden, nimmt die Tepl und Zwoda auf, durchfließt in dem unteren Laufe die an den „Elbkessel“ sich anschließende Thalebene von Laun und mündet in die Elbe bei Theresienstadt. Die E. ist nicht schiffbar, aber sehr fischreich, und behält die von dem Oder an den Quellen angenommene Färbung des Wassers bei. Die Länge des Laufes beträgt an 22 Meilen und das Gebiet 124 Gebiertsmeilen. Gleich nach ihrem Eintritt in Böhmen bewässert sie das nach ihr genannte Egerland, eine fruchtbare, rings von Bergen umschlossene Ebene, deren deutsche Bewohner sich durch Lebensweise, Tracht und Sitten auszeichnen und durch bedeutenden Getreidebau, Viehzucht und Fabriken meist im Wohlstande leben. Das Egerland gehörte in frühester Zeit den Markgrafen von Böhmen, kam 1148 an die deutschen Kaiser des Hauses Hohenstaufen, gab lange Zeit zu Streitigkeiten zwischen Böhmen und Bayern Anlaß, ward 1153 auf immer mit ersterem vereinigt und enthält

Eger (Geh), Hauptstadt des 79.³¹ D.-R. großen und von 352,195 Menschen im Jahre 1857 bewohnten Kreises gleichen Namens, Sitz eines Landesgerichts und einer Handels- und Gewerbekammer, mit einer prächtigen Dekanatskirche, einem Gymnasium, einem Militärknaben-Erziehungshause, zwei ausgezeichneten Pergamentfabriken und anderen Fabriken und 11,170 Einwohnern im Jahre 1851. Im 13. Jahrhundert eine reiche und mächtige Handelsstadt, wichtig durch ihre Lage, bedeutend durch ihre Handelsverbindungen und merkwürdig durch die Landtage, die hier gehalten, ward ihre Macht durch die Hussitenkämpfe und Religionskriege gebrochen; doch hielt sich noch lange in ihr viel alte Wohlhabenheit und ein Rest der Städtefreiheit. Erst vom dreißigjährigen Kriege datirt sich der gänzliche Verfall E.'s, das auch als Grenzfestung wichtig war, und dessen Werke 1808 abgetragen wurden. Seitdem scheinen selbst die Erinnerungen an eine vergangene große Zeit in der Bevölkerung der Stadt erloschen zu sein; man begegnet öffentlich nur noch einigen ärmlichen Erinnerungen an den Untergang des großen Friedländer's und an die Niedermeglung seiner Getreuen. In

den Häusern hat sich bis heut noch manches kleine alterthümliche Kunstwerk erhalten, das ahnen läßt, wie auch die Künste eine Stätte gehabt vereinst an dem Herde der reichen und mächtigen Patricier von E. Von diesen sind einige Familien dem Norden zugezogen; noch heute blühen in Preußen die Thun und die Bachelbl. Es war Alexander Bachelbl's Haus, in welchem der Friedländer sein Quartier genommen; es lag am Markte neben der alten Apotheke und dient jetzt als Rathhaus. Man zeigt darin die Stube, wo Waldstein¹⁾ am 24. Februar 1634 den Todesstoß empfing. Im Jahre 1631 ward E. von den Schweden genommen und dem Kurfürsten von Sachsen überlassen, 1632 von dem Kaiser zurückerobert, fünfzehn Jahre später aber nochmals von den Schweden unter Wrangel nach tapferer Gegenwehr seitens des kaiserlichen Obersten Parabes besetzt. Auch die Franzosen nahmen die Stadt zwei Mal ein, 1742 unter Moritz von Sachsen und 1745 unter Marschall Belleisle, bei dessen Rückzuge von Prag E. das Rückzugsobject bildete. In der Umgebung E.'s findet sich der St. Annaberg mit einem stattlichen Kloster, der Greuberg, von dem man die ganze gegnete, aber waldleere Terrassenebene des Egerlandes überblickt, das Sieckhaus, in einem anmuthigen Wäldchen gelegen, u. c., so wie eine Stunde nördlich der besuchteste Sauerbrunnen Oesterreichs, Franzensbad.

Eggmühl, ein drei Meilen südlich von Regensburg an der Landshuter Chaussee, welche hier das Defilé des großen Laber-Flusses passirt, gelegenes Dorf, ist bekannt durch den von Napoleon am 22. April 1809 gegen den Erzherzog Karl von Oesterreich erfolgten Sieg. — Nach der erfolgten Kriegserklärung hatte Napoleon dem Major-General Wert hier (s. dies. Art.) die Concentration des von Regensburg und Landshut bis Remmingen und Ulm zerstreuten Heeres bei ersterer Stadt übertragen, dieser aber so schlechte Anordnungen getroffen, daß Napoleon bei seinem Eintreffen sehr besorgt war, da es nur eines energischen Vorrückens der Oesterreicher, welche die Bayern am 15. April aus Landshut vertrieben hatten, um sich zwischen die getrennten französischen Heerestheile zu schieben, bedurft hätte; besonders war der bei Regensburg mit 44,000 Mann stehende Davoust von den mit 2 Corps aus dem rechten, mit 2 von Böhmen her auf dem linken Donau-Ufer vorrückenden Oesterreichern auf das Aeußerste bedroht, und mit Recht sagte Napoleon von ihm: Davoust allait noyer l'armée et l'empire dans le Danube. — Statt aber mit versammelten Kräften energisch auf Regensburg loszugehen, dehnte sich der Erzherzog von Landshut bis gegen Regensburg hinaus, und Davoust, der unter Zurücklassung eines Regiments in der Stadt am 19. April sich durch einen kühnen Marsch mit Lefebvre hinter der Abens vereinigte, schlug die Angriffe des Erzherzogs während desselben erfolgreich zurück. Allerdings eroberte Carl am 20. Regensburg durch Capitulation, machte das 65. französische Regiment Kriegsgefangen und zog durch die Stadt das aus Böhmen auf dem jenseitigen Ufer angekommene II. Corps Kollowrath auf das rechte Donau-Ufer. Dadurch hatte er sich aber ganz von seinem aus dem V. (Erzherzog Ludwig), dem VI. (Hiller) und dem zweiten Reserve-Corps bestehenden linken Flügel unter Hiller getrennt; da der seinerseits wieder zwischen der Abens und der Laber auf 3 Meilen auseinander gezogen stand. Am 20. früh griff Napoleon die bei Abensberg stehenden Truppen an, drückte sie mit Uebermacht auf der Landshuter Chaussee zurück, nöthigte dadurch den ganzen Flügel, dieser rückgängigen Bewegung zu folgen, und warf ihn am 21. April bei Landshut unter einem Verlust von 25 Kanonen und 5000 Mann in solcher Verwirrung über die Isar zurück, daß er die weitere Verfolgung dem Marschall Bessières überließ und sich selbst mit den Hauptkräften auf die Regensburger Straße begab, um die Trennung beider Flügel der Oesterreicher dauernd zu machen und den Erzherzog gegen die Donau zu werfen. Dieser, dem das Unglück seines rechten Flügels unbekannt war, beschäftigte sich, seine Armee zwischen Donau und großer Laber zu concentriren, um dann den bis Dingling und Weising wieder vorgeückten Davoust und Lefebvre, mit welchen er den 21. schwärzmügelte hatte, in der linken Flanke anzugreifen und von Abach her aufzurollen. Dies Project, das am 22. früh ausgeführt, bei dem Machtverhältniß von

¹⁾ Wie Schiller, allerdings nicht zuerst, für Waldstein Wallenstein geschrieben, — warum, ist uns nie begreiflich gewesen, da Waldstein offenbar auch poetischer klingt, als Wallenstein, — so machte er den Feldmarschall Illa aus dem ehrlichen märkischen Junker von Jhlow.

72,000 Mann gegen 50,000 Franzosen, noch brillante Resultate haben konnte, wurde, um die Concentration zu vollenden, bis Mittag verschoben, wodurch Napoleon Zeit gewann, von Landshut herbeizueilen und den geschoffenen Sieg in eine Niederlage zu verwandeln. Der Erzherzog beabsichtigte mit dem zweiten Corps, dem rechten Flügel, auf Abach zu gehen, um sich dort mit dem von Regensburg dahin dirigirten 1. Reserve-Corps Liechtenstein zu vereinigen, während das Centrum, viertes Corps (Fürst Hohenzollern), von Eggmühl und Santing, und der linke Flügel (drittes Corps, Fürst Hohenzollern) von Schierling und Leierndorf aus gegen Weising vorgehen sollten. Kaum hatten indeß die letztgenannten Truppen in drei Colonnen ihren Marsch angetreten, als sich bedeutende feindliche Massen — wie sich bald zeigte, unter Napoleon's persönlicher Führung — auf der Landshuter Chaussee vorbewegten und schnell die allein zur Besetzung des Laber-Defilé's bei E. zurückgebliebene Brigade Bukaffowich zurückwarfen — es war das Corps von Lannes und die Württemberger unter Vandamme, denen etwas später das Corps Masséna's folgte. Rosenberg ließ, die wahre Lage der Dinge rasch erkennend, sein Corps unter dem Schutz seiner Artillerie Front gegen das Defilé von E. machen, um dem Feinde das Debouchiren zu verwehren; dem auf seine Meldung eintreffenden Befehle des auf dem rechten Flügel befindlichen Erzherzogs, sich unter Vermeidung eines ungleichen Kampfes hinter den Pfatter-Bach zurück an ihn heran zu ziehen, konnte er nicht mehr nachkommen, da Napoleon mit Bligesschnelle seine Anordnungen traf, welche dahin zweckten, durch Ueberrennen des schwachen Rosenberg'schen Corps die Straße von Regensburg in Karl's Rücken zu gewinnen und diesen auf das linke Donau-Ufer, also von Wien, abzubringen. Die Württembergische Infanterie griff die Position Rosenberg's in der Front an, während die Cavallerie auf dem linken Flügel der bei Schierling über die Laber gegangenen bayerischen Cavallerie Davoust's die Hand reichte. Zwar hielt sich Rosenberg mit großer Bravour, und seine Artillerie fügte namentlich der Cavallerie in dem für sie ungünstigen Terrain große Verluste zu; als aber die französischen Divisionen Sudin und Monaud des Lannes'schen Corps eintrafen, mußte er um so mehr weichen, als auch Davoust und Lefebvre ihren Angriff auf das III. Corps Hohenzollern bei Reichling und Sattig mit Erfolg begonnen. Rosenberg zog sich, während Hohenzollern zuerst auf Regensburg abrückte, Schritt vor Schritt zurück; Napoleon befahl einen concentrischen Angriff der bayerischen und württembergischen Cavallerie, der zuerst abgewiesen, aber verstärkt erneuert, die österreichische Cavallerie über den Haufen warf und 12 Geschütze eroberte. Bei dem in einem Gehölz liegenden Vorwerk Hobbberg setzte er sich nochmals unter dem Schutze einiger Batterien, indeß rechts durch Davoust, links durch Lannes umgangen, in der Front durch Masséna angegriffen und endlich von der Cavallerie durchbrochen, floh seine Infanterie in Unordnung in die Wälder von Hagelstadt und Alttegloffstein. Auf diese Nachrichten hatte Karl den Grafen Kollowrath von Abach zurückgerufen und das Corps Liechtenstein in die Stellung zwischen Gebelkofen und Thalmaßing zurückgeführt, während Hohenzollern zwischen diesem Ort und Santing Position nehmen wollte, jedoch, bevor er damit fertig, durch die französische Division Friaul angegriffen und zum Rückzuge genöthigt wurde; seine Cavallerie, welche die Attaquen der französischen Reiter-Division Montbrun mit Erfolg zurückschlug, schaffte der eignen und den noch geordneten Trümmern der Rosenberg'schen Infanterie Zeit zum Rückzug bis Rößering und Alttegloffstein. Um das heftige Nachdrängen der Franzosen aufzuhalten, ließ der Erzherzog 12 Kürasser- und 18 leichte Schwadronen bei letzterem Orte aufstellen, denen gegenüber sich um 7 Uhr Abends die Kürasser-Divisionen Mansouty und St. Sulpice mit mehreren Batterien entwickelten. Das österreichische Kürasser-Regiment Gottesheim, das zum Angriff vorging, wurde — eine jeder schneidigen Cavallerie gegenüber sehr gefährliche Sitte, die der österreichischen Reiterei im lebensfähigen Kriege gegen die Friedrich's des Großen so übel bekam, daß Daun sie verbot — mit einer Carabiner-Salve empfangen, während zwei Regimenter ihm in die Flanken fielen, und dasselbe, so wie die übrigen einzeln angreifenden österreichischen Reiter-Schaaren mit großem Verlust über den Pfatter-Bach zurückwarfen. Erst bei Einbruch der Dunkelheit gelang es dem Fürsten Liechtenstein durch ein neues von ihm mit glänzender persönlicher Bravour geführtes

Kellergefecht den Feind wieder über dieses Wasser zurückzuwerfen. Erzherzog Karl, der nach der verlorenen Schlacht, welche ihm 4000 Tödtte und Verwundete, 5000 Gefangene, 12 Fahnen, 16 Geschütze gelostet, die Unmöglichkeit erkannte, am folgenden Tage eine neue Schlacht, mit dem Rücken an der Donau, zu wagen, ließ in der Nacht eine Schiffsbrücke schlagen und passirte auf dieser und der Stadt-Brücke am folgenden Tage unter dem Schutze seiner Cavallerie den Fluß; bei dem dabei sich entspinrenden Gefechte wurde Napoleon am Fuß leicht blesst. Die Erstürmung von Regensburg am Abend beschloß den ersten Act des Feldzuges von 1809, in dem sich des Imperators glänzendes Feldherrntalent zum letzten Mal, aber vielleicht in seiner höchsten Glorie, zeigte, denn als er auf dem Kriegsschauplatz eintraf, waren alle Chancen gegen ihn, aber eine dreitägige Operation reichte hin, um dem Gegner nicht nur vollkommen das Gefeg seines starken Willens zu geben, sondern auch dessen überlegenes Heer in zwei Theile zu trennen, jedem derselben bedeutende Verluste bei und endlich die Donau zwischen sie zu bringen, so daß der Erzherzog, um Wien zu erreichen, den großen Bogen über Cham und Neumarkt machen mußte, während Napoleon die Donau abwärts, auf der Sehne desselben marschirend, fast ohne Widerstand auf diesem kürzeren Wege in die feindliche Hauptstadt einzog. Noch in Regensburg ernannte er Davoust (s. dies. Art.), der sich in den letzten Tagen als ein eben so kühner wie umsichtiger und schlagfertiger Feldherr bewährt hatte, zum Fürsten von Eggmühl.

Egimhard s. Karl der Große.

Egmont. Egmont op Zee oder binnen, Dorf im Bezirk Alkmaar, Provinz Nord-Holland, Königreich der Niederlande, und das Dorf Egmont op den Hoef oder buiten, durch Dünen davon getrennt, waren das Eigenthum eines Herrengeschlechtes, welches sich nach ihnen und dem dabei belegenden, in dem Kampfe der Niederlande wider Spanien zerstörten Schlosse de Eggamunda benannte. Die Herren waren seit 1216 Erbvögte der eine halbe Stunde von dem Schlosse belegenden, während des nämlichen Kampfes zerstörten Abtei Egmond, welche Graf Dietrich I., Vorfahre der später von Holland benannten Grafen, in dem 10. Jahrhundert gegründet hatte. Als Vogt der Abtei erscheint in einer die Einweihung betreffenden Urkunde von 1143 Berwold unter den viri illustrissimi. Johann I. erwarb, 1363, durch Heirath mit der Erbin Suitda, die von den Grafen von Holland lehntrühige Herrschaft Offelstein. Die älteren Herren von E. machen sich hauptsächlich nur bemerklich durch ihre Streitigkeiten mit der Abtei Egmond und durch ihre Theilnahme an den Kriegen der holländischen Grafen wider die Westfriesen. Johann II. war vermählt mit Marie, Tochter Johann's, des letzten Herrn von Arkel, durch ihre Mutter Johanna, Schwestertochter Rainald's IV., des letzten Herzoges von Geldern, der 1423 ohne Nachkommen starb. Der älteste Sohn, Arnold, wurde von den Ständen als Nachfolger in dem Herzogthume Geldern (s. d.) anerkannt. Diese Linie erlosch mit dem Enkel Karl, starb 30. Juni 1538, bekannt durch seine Kriege um den Besitz von Geldern wider Herzog Karl den Kühnen von Burgund, Kaiser Maximilian I. und Kaiser Karl V. Die jüngere Linie setzte der Bruder Wilhelm IV., starb 19. Jan. 1483, fort. Von den Söhnen wurde Johann III., starb 1515, Stammhalter des älteren Hauses Egmond. Den Besitz erhob Maximilian I., 1486, zur Reichsgrafschaft. Friedrich erhielt Offelstein, und begründete das Haus Egmont Büren, benannt nach der von Geldern lehnbaren Herrschaft Büren in der Betuwe, die Maximilian I., 1492, zur Reichsgrafschaft erklärte. In dem älteren Hause folgten 1515 Johann IV., 1528 Karl, Kämmerer Kaisers Karl V., 1541 der Sohn Lamoral, geb. 1522, der sich in dem Dienste des Kaisers schon bei dem Feldzuge wider Algier, 1544, ausgezeichnet hatte. Unter König Philipp II. wirkte Lamoral von E. mit zu dem Siege wider Frankreich bei St. Quentin, 1557, und schlug, 1558, die Franzosen bei Gravelines. Der König bestellte ihn 1559 zum Statthalter von Flandern und Artois. Er trat 1561 mit dem Prinzen von Oranien in Verbindung wider den Cardinal Granvella, der 1564 genöthigt wurde, sich zurückzuziehen; übernahm, 1565, eine Sendung an den spanischen Hof, um Zurücknahme der Edicte wider die Protestanten zu erwirken, fiel 1566 in Ungnade, wurde im August 1567 von Herzog Alba, dem Statthalter der Niederlande, verhaftet und den 5. Juni 1568 mit seinem Vetter, dem Grafen Horn, zu Brüssel enthauptet. J. J. de

Cloët, *éloge historique du comte Lamoral d'Égmont*. Brux. 1825. Dieser Egmond, der Held der Tragödie Goethe's, hatte von seiner Gemahlin Sabine, Tochter des Pfalzgrafen Johann, dreizehn Kinder. Der Sohn Philipp fiel im Dienste Spaniens wider Frankreich, 1594, in der Schlacht zu Ivry. Das Haus erlosch, 1707, mit Protop Franz, spanischem General der Cavallerie. In dem Hause Buren folgte auf Friedrich 1500 Florenz; 1539 Maximilian, Statthalter von Friesland, Oberpfalz und Grönungen, der in dem schmalkaldischen Kriege, 1547, die niederländischen Truppen dem Kaiser zu Hülfe führte. Er starb 1548. Die Tochter Anna brachte den Besitz des Hauses an Wilhelm von Nassau, Fürsten von Oranien, mit dem sie sich den 7. Juli 1551 vermählte. Der Sohn Wilhelm nannte sich Fürst von Oranien und Graf von Buren. Art. de vérit. les dates (ed. 1819) XV., 1—22.

Ehe. Will man zu dem Begriffe der Ehe kommen, so hat es sich gezeigt, wie unmöglich es ist, zu demselben auf dem Wege der Philosophie oder der Erfahrung zu gelangen. Alle Definitionen, die von solchen Standpunkten aus versucht sind, sind unter dem wahren Begriff der Ehe zurückgeblieben, sie haben einzelne, zum Theil sehr untergeordnete Momente desselben hervorgehoben und zur Hauptsache gemacht, aber die ganze Höhe und Tiefe des ehelichen Verhältnisses nicht zu erreichen vermocht. Die Ehe ist eine göttliche und keine menschliche Institution und theilt die Eigenthümlichkeit aller göttlichen Institutionen, daß sie über menschliche Gedanken hinausgeht, daß sie dieselben zu sich emporzuheben, zu sich zu erziehen sucht; wer das verweigert, der erleidet es, daß er die göttlichen Gedanken, die darin niedergelegt sind, nicht faßt, und den Segen, der in einer solchen Ordnung Gottes enthalten ist, nicht empfangen kann. Das gilt von Individuen wie von Völkern und Geschlechtern. Man kann gar nicht umhin, wenn man den wahren Begriff der Ehe aufstellen will, nicht zu dem biblischen Berichte der Schöpfung des Menschen zurückzugehen. Es ist zugleich der Bericht von der Schöpfung der Ehe, und nur aus ihm, nicht aus dem factischen Bestande der Ehe in der geschichtlichen Zeit, selbst bei den Culturvölkern des Alterthums, auch nicht aus deren Philosophemen, erfahren wir, was die Ehe in allgemein menschlicher Beziehung für alle Völker sein sollte. Allerdings für die christlichen Völker reicht jener Bericht nicht aus, für sie hat die Ehe noch eine höhere Bedeutung erlangt, die wir gleichfalls wieder nicht aus der Erfahrung oder philosophischen Abstraction, sondern nur aus dem göttlichen Worte erlernen können. Wir haben demnach einen doppelten Begriff der Ehe aufzustellen, einen für alle Menschen und alle Völker gültigen, den, der sich aus der Schöpfungsgeschichte des Menschen entnehmen läßt, und einen für die christlichen Völker gültigen, der in den Worten Christi und der Apostel seine Begründung hat. Die Ehe der ersten Schöpfung war das normale Verhältniß, auf dessen Höhe die Menschheit vor Christo sich hätte erhalten oder zu welchem sie sich wieder hätte zurückfinden sollen, wenn es ihr verloren gegangen war, — ob sie das gethan, wird ein kurzer Ueberblick, wie er hier gegeben werden kann, zeigen. Die Ehe nach dem Begriffe des Neuen Testaments ist die göttliche Norm für die christlichen Völker geworden. Wir werden uns, so weit es hier thöulich ist, davon zu überzeugen haben, ob sie diese Norm in ihren Sitten und Gesetzen erreicht haben, besonders aber, ob wir in unserer Zeit diesem Ziele zueilen oder uns von ihm entfernen. Nach dem Schöpfungsberichte schuf Gott Mann und Weib. Zwar schuf er den Mann eher als das Weib, aber er erklärte selbst den Mann für unvollständig, einer Ergänzung bedürftig, die Schöpfung des Menschen nicht vollendet, bis auch das Weib da war. Und er schuf es nicht bloß für den Mann, sondern sogar aus dem Mann, um neben der Sonderung des Wesens doch zugleich die innigste Einheit des Ursprungs, wie aus einer Wurzel, anzuzeigen, eine Einheit, die auch sogleich von dem Manne als zu seinem Selbst gehörig, anerkannt wurde, als er sprach: das ist doch Fleisch von meinem Fleisch und Wein von meinem Wein. Erst durch die Schöpfung des Weibes also ist die Schöpfung des Mannes vervollständigt und ergänzt, erst dadurch steht der ganze Mensch, geschaffen nach dem Bilde Gottes da, die Ehe läßt sich somit gar nicht abtrennen von der Schöpfung, sie ist nicht aus der Freiheit oder Willkür der Menschen hervorgegangen, sie ist keine nachträgliche Erfindung der Menschen, keine Verabredung, kein Vergleich derselben unter einander, sie ist die ursprüngliche Gestalt

des Menschengeschlechts, die durch eine schöpferische That Gottes gesetzte Einheit von Mann und Weib, zur gegenseitigen Ergänzung und Vervollständigung ihres Wesens. Diese Einheit beruht natürlich auf einem Unterschiede; zunächst auf dem nicht bloß nach leiblicher, sondern auch nach geistiger Beschaffenheit hervortretenden geschlechtlichen Unterschied des Mannes und des Weibes, wodurch sie sich wie zwei getrennte Hälften der einen Menschheit aufeinander beziehen und einander ergänzen; aber es findet auch noch der Unterschied statt, daß der Mann nicht bloß eher ist als das Weib, sondern auch des Weibes Haupt, und das Weib nicht nur nach dem Mann, sondern auch dem Manne untergeordnet, sie für ihn, nicht er auf gleiche Weise für sie geschaffen ist; ein Unterschied, der jedoch nimmer sollte aufgehoben werden durch das Bewußtsein, daß „wie das Weib nicht ist ohne den Mann, so der Mann nicht ist ohne das Weib.“ Wer kann ferner zweifeln, daß nach ihrer göttlichen Einsetzung die Ehe zur Monogamie bestimmt war. Gott schuf ein Weib dem Manne, nicht mehrere. Eine Mehrheit würde keine Ergänzung, sondern eine Zertrennung seines Wesens und eine völlige Entwerthung der Würde des Weibes gewesen sein; auch wenn die Einheit einmal aufgegeben ist, wo ist dann überhaupt noch eine Grenze? Die Ehe ist dann nichts Geschlossenes, Gebundenes mehr — was das altdeutsche Wort Ehe tief-sinnig ausdrückt — sondern dem Triebe und der Willkür maßlos preisgegeben. — Wenn in jenem Schöpfungsberichte der Erschaffung des Weibes die Worte hinzugefügt werden, „darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und sie werden sein Ein Fleisch“ — so fühlt wohl jeder heraus, daß hier nicht an eine Mehrheit von Frauen gedacht ist, sondern nur an ein Weib. Endlich, was schon hieraus folgt, hatte ohne Zweifel die Ehe die Bestimmung, unauflöslich zu sein, so lange dieses Leben dauert. Ein Fleisch sollten beide sein, ein Leib; so wenig wie Glieder eines Leibes sich trennen, so lange Leben in ihnen ist, so wenig sollten Mann und Weib sich von einander lösen. Aber wenn auch der Ehe bei ihrer ursprünglichen Einsetzung die Verheißung mitgegeben war, daß sie in der Folge der Geschlechter sich immer aufs Neue zu einer unauflöslichen Einheit constituiren solle, Mann und Weib immer wieder selbst Vater und Mutter verlassen und einander anhangen würden, um ein Fleisch zu sein, so sollte diese Einheit doch nicht beruhen auf der Natur oder der Nothwendigkeit, sondern auf der Freiheit, bestehen als ein sittliches und religiöses Band, in der Liebe gegen einander und in der Furcht Gottes (des Schöpfers der Ehe). Indem wir nun alle jene Definitionen der Ehe abweisen, welche dieselbe von ihrer menschlichen Seite aus auffassen, und sie für eine Verbindung erklären, die zu einem bald höher, bald niedriger aufgefaßten Zwecke geschlossen sei, wie z. B. zur Fortpflanzung und Erziehung des menschlichen Geschlechts, zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, zur gegenseitigen sittlichen Vervollkommnung u. s. w., können wir die Ehe nach ihrem Schöpfungsbegriffe nicht anders erklären als die von Gott gesetzte, für dieses Leben unauflösliche Verbindung eines Mannes und eines Weibes, begründet auf den in leiblicher und geistiger Beschaffenheit hervortretenden geschlechtlichen Unterschied und bestimmt zur gegenseitigen Ergänzung und Vervollständigung und zur Darstellung des menschlichen Lebens in seiner Vollkommenheit. In einer solchen Verbindung, wenn sie ihrer Bestimmung entspricht, liegt es allerdings, daß sie voll gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in leiblicher und geistiger Hinsicht sein muß, und daß sie nicht anders als zur gegenseitigen sittlichen Vervollkommnung dienen kann, aber gleichwohl würde es eine Verkennung und Herabsetzung der Ehe als einer göttlichen Einsetzung und Ordnung sein, wenn das, was unmittelbare Wirkung und Folge derselben ist, als Abßicht und Zweck derselben erklärt würde. Dadurch kommt sie in Gefahr, von ihrem göttlichen Grunde abgelöst und in eine menschliche Institution verwandelt zu werden. Nur in einem Stücke möchte man zweifeln, ob nicht in den Begriff der Ehe sogleich ein Zweck aufzunehmen sei, nämlich der der Fortpflanzung oder Erzeugung. Es ist ja offenbar, daß die Ehe eingesetzt wurde in der Absicht, daß sie die Quelle sein sollte für den Strom menschlicher Geschlechter, welche die Erde erhalten sollten. Das göttliche Segenswort über dieselbe sprach dies ausdrücklich aus. Aber wenn auch unter dem göttlichen Segen die leiblich-geistige Verbindung von Mann und Weib die Folge hat, daß aus ihr immer neues menschliches Leben geboren wird,

so möchten wir dennoch Bedenken tragen, in den Begriff der Ehe selbst den Zweck aufzunehmen, daß sie gestiftet sei zur Erzeugung der Kinder oder Fortpflanzung und Erziehung des menschlichen Geschlechts. Wohl gehört auch das, und zwar vornehmlich, zu ihrer Folge, aber auch da, wo der Segen Gottes über einer Ehe in dieser Beziehung sich zurückhält, werden wir nicht sagen können, daß die Ehe nicht vorhanden sei oder vergeblich, oder ihre wesentlichste Bestimmung verfehle. Diese ist zunächst die innige Verbindung von Mann und Weib selbst, alles Andere ist mehr oder weniger unmittelbare Wirkung dieser Verbindung. Wenn wir nun mit diesem Begriffe der Ehe, den uns die ursprüngliche Stiftung derselben, zusammenfallend mit der Schöpfung des menschlichen Geschlechtes, gegeben hat, in die Geschichte gehen, so tritt uns freilich aus allen Völkern der alten Welt ein trauriger Abfall entgegen. Kann uns irgend etwas überzeugen, daß wirklich ein Fall des menschlichen Geschlechts von einer ursprünglichen Höhe stattgefunden hat, so ist es der Zustand der Ehe, verglichen mit jenem erhabenen Ideal, das an den Anfang der Menschheit hingestellt ist, ein Bild von solcher Vollkommenheit, daß, wenn es nicht Wahrheit wäre, es nie von den kommenden Zeiten auch nur hätte erdacht werden können. Der Abfall von dem wahren Wesen der Ehe zeigte sich aber vornehmlich in drei Beziehungen. Erstens in der veränderten Stellung des Mannes und des Weibes zu einander. Der nach der ursprünglichen Bestimmung in eine beständige Harmonie sich lösende Unterschied derselben tritt nun schroff und für das Weib niederdrückend hervor. Der Mann ward der unbedingte Gebieter des Weibes, das Weib ihm gegenüber völlig rechtslos. Zweitens in der Ausfüdung der monogamen Gestalt der Ehe; dem Mann ist es erlaubt, mehrere Weiber neben einander zu nehmen. Welche Entwerthung dadurch die Ehe erfahren mußte, haben wir schon oben erwähnt. Drittens in der Berechtigung mehr oder minder willkürlicher Scheidung des Mannes vom Weibe, gewöhnlich ohne daß die umgekehrte Möglichkeit vorhanden wäre. Es hat ein ethnographisches und culturgeschichtliches Interesse, bis zu den verkommenen Völkern hin die Notizen darüber zu sammeln, wie bei ihnen die Ehe geschlossen und gehalten wird; denn im Allgemeinen giebt das einen Maßstab ab für die Höhe oder Niedrigkeit der Cultur und des moralischen Standes, auf welchem überhaupt ein Volk sich befindet. Doch kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, zu weit in die Einzelheiten einzugehen. Im Ganzen tritt uns da überall dasselbe Elend des Weibes entgegen, dem die härtesten Arbeiten aufgebürdet werden, das niemals sicher ist, nicht vom Manne verstoßen, verlassen oder verkauft zu werden, das niemals Recht zu einer Klage hat, das in dumpfem Schweigen sein klägliches Loos zu tragen verurtheilt ist. Wir können uns nicht wundern, wenn bei fast allen uncultivirten Völkern das Mädchen, das auf irgend eine Weise erworben, dem Manne aus dem elterlichen Hause folgen muß, dies thut unter Bezeugung des heftigsten Schmerzes. Es ist das keine leere Hochzeits-Ceremonie, oder eine Verstellung des wahren Gefühls, es ist der unwillkürliche Ausdruck des Jammers, der das Weib unter der unbedingten Gewalt eines rohen Mannes erwartet. Doch können wir nicht umhin, noch einige Blicke auf die Culturvölker des Alterthums im Morgen- und Abendlande zu werfen. Wir wissen wenig von dem ehelichen Leben bei den Aegyptern und den vorderasiatischen Völkern. Polygamie, wenigstens bei den Fürsten und Vornehmen, scheint allgemein Sitte gewesen zu sein, nur für die Priesterkaste in Aegypten soll Monogamie als Gesetz bestanden haben. Die Sittlichkeit, besonders auch der Frauen, scheint in Aegypten schon auf der untersten Stufe gewesen zu sein, als Griechen dasselbe kennen lernten. Noch gräßlicher ist es, was von den Babyloniern berichtet wird, von dem öffentlichen Verkauf der mannbare gewordenen Mädchen, wobei der Preis, der für die schöneren gezahlt wurde, den häßlicheren zu Gute kam; dann von der Prostitution der Frauen, als religiösem Dienst ihrer Göttin Molytta. Weit erfreulicher ist ein Blick auf den Zustand der Ehen in China. Hier herrscht gesetzlich eigentlich nur die Einehe. Zwar kann der Mann, dessen Ehe kinderlos bleibt, Concubinen nehmen, allein die Kinder derselben werden dann als Kinder der Ehefrau betrachtet. Je mehr Concubinen ein Mann nimmt, je mehr sinkt er in der Achtung. Doch kommt es allerdings auch vor, da das Weib durch Kauf erworben wird, daß ein Mann nicht bloß seine Concubinen,

sondern auch sein Weib verkauft. Die Familientugenden, die höchste Ausbildung der Pietät der Kinder gegen Eltern und Voreltern in Sitte und Gesetz hat bekanntlich dem chinesischen Reiche das tausendjährige Bestehen gegeben. Zwar betraf diese unbedingte Verehrung vor Allem den Familienvater, doch hatte neben ihm auch die Hausfrau eine geachtete Stellung. Bei den Indern verlangte das Gesetzbuch Manu's von den Frauen die höchste Resignation. Einen Willen sollten sie nie äußern. „Niemals ist eine Frau selbstständig.“ In ihrer Kindheit hängt das Mädchen vom Vater, dann als Frau von ihrem Manne und, wenn dieser gestorben, von ihren Kindern oder nächsten Verwandten ab. Eine Ehe aus Neigung der Frau ist unerlaubt. Doch auch der Kauf wird durch jenes Gesetzbuch verworfen. Der Vater giebt die Tochter aus. Von nun an soll die Frau Tag und Nacht im Zustande der Abhängigkeit vom Manne sein — weder im Leben noch im Tode soll sie etwas thun, was dem Manne mißfällig sein könnte, selbst wenn der Mann tadelnswerth lebte und sich anderer Liebe ergäbe. Freiwillig soll sie dann abmagern, indem sie nur von Blumen, Wurzeln und Kräutern lebt. Allerdings giebt es auch Gebote, die dem Manne es aufgeben, die Frau zu ehren und ihr Freude zu bereiten, sonst würde die Ehe kinderlos bleiben. Im Falle der Unfruchtbarkeit kann der Mann sie hinter andere Frauen zurücksetzen, und braucht nicht länger mit ihr zu leben; wie denn überhaupt die Polygamie verflattet wird, nur Weiber aus verschiedenen Kasten zu nehmen wird als religiöser Frevel betrachtet. Das Loos einer Frau nach dem Tode ihres Mannes sollte das einer selbständigen Trauer sein; eine zweite Verheirathung schloß sie von der Hoffnung des Himmels aus. Daß sich die Wittwe mit der Leiche ihres Mannes verbrennen ließ, wurde eine Sitte, welche ganz dem in jenem Gesetzbuche aufgestellten Bilde einer Frau entsprach, die ja schon im Leben ihrem Manne „wie der Schatten dem Körper“ zu folgen hatte. Uebrigens gab es strenge Gesetze gegen die Unkeuschheit der Jungfrauen, und auch der Ehebruch des Mannes mit einer Frau wurde bestraft. Das Gesetzbuch der Perser und heiligen Parsen, der Zend-Avesta, stellt das eheliche Leben sehr hoch, aber nur um der Kinder wegen, damit immer neues Leben geboren würde. Der Verheirathete hatte den Vorzug vor dem Unverheiratheten, der Kinderreiche vor dem Kinderlosen oder Kinderarmen. Sonst war das Weib in derselben Abhängigkeit. Neunmal sollte die Frau jeden Morgen ihren Mann fragen: was willst du, daß ich thun soll. Polygamie war erlaubt und gewöhnlich. Gehen wir zu den Culturvölkern des Abendlandes, den Griechen und Römern, über, so ist das Merkwürdige, was übrigens auch schon bei Chinesen und Indern sich findet, daß, je weiter man in ihre Geschichte hinaufgeht, um so würdiger und zarter das eheliche Leben erscheint. Die Heldeneriode des griechischen Volkes, die uns in der Ilias und Odyssee geschildert wird, führt uns einzelne Bilder von Gattenliebe, von häuslichem Ansehen der Frauen vor, wie man sie in der spätern Zeit vergeblich sucht. Wir erinnern an Hector und Andromache, an die Gattin des Königs der Phäaken, Krete, die Schilderung, die uns Homer von ihr entwirft, wie sie von ihrem Ehrenplage, am Herde, aus den Mägden gebietet, das ganze Hauswesen lenkt, hochverehrt von ihrem Manne, ihren Kindern und dem ganzen Volke der Phäaken, zeigt uns das eheliche Leben in einer unvergleichlich edlern Gestalt, als sie uns in der eigentlichen Culturperiode des griechischen Volkes entgegentritt. Dabei finden wir von den ältesten Zeiten an bei den Griechen die Monogamie, die überhaupt im Abendlande die fast allein herrschende Form der Ehe ist. Zwar ist der Mann, der in die Ferne schweift, nicht an die eheliche Treue gebunden, während dieselbe vom Weibe erfordert wird; man denke an Penelope und Odysseus. Zu Hause mit einer Concubine zu leben, galt als eine Entehrung des Eheweibes. Später bei den Doriern in Krete und Sparta wurde die Familie das Opfer des Staats. Ehelos sein war freilich mit Schande belegt, denn die Ehe mußte dem Staate seine Bürger liefern, andererseits durfte aber auch die Zahl der Kinder nicht zu groß werden, um das Gemeindegut nicht durch zu starke Vermehrung der Theilhaftigen zu sehr zu schmälern. Tödtung oder Aussetzung der Kinder nach der Geburt hing darum ganz von dem Willen des Vaters ab. Wie ganz unweiblich die Stellung des Weibes in Sparta war, ist bekannt. Damit sie dem Staate kräftige Kinder gebäre, nahm die Jungfrau an den Abhärtungen und

Uebungen der Jünglinge Theil. Gattin wurde sie durch Raub oder Loos. War die Ehe kinderlos, so fand wohl auch ein Tausch der Weiber statt, oder die Zeugung auf den Namen des Mannes. Plutarch findet es sehr schön, daß ältere Männer ihren jüngeren Frauen junge kräftige Männer zugesellten, wie auch diese letzteren sich solche Gunst von freien Stücken erbitten durften. In Athen bietet das eheliche Leben auch eben kein erfreulicheres Bild dar. Von einem stillen Familienleben findet sich keine Spur. Das Weib war in ihr Frauengemach gebannt. Sie war nicht die geachtete Hausfrau, sondern nur da zur Erzeugung der Kinder; von allen Hausfesten, an denen Gäste Theil hatten, war sie ausgeschlossen, von allen Mitteln der Bildung entfernt. Die neugeborenen Kinder wurden zu Füßen des Mannes gelegt, von ihm hing es ab, ob sie am Leben bleiben oder ausgefetzt werden sollten. Auch die Entlassung des Weibes hatte keine Schwierigkeit. Vollends wurde das spätere griechische Familienleben, namentlich das athenische, durch die Heiden verderben. Während das Eheweib immer mehr in den Hintergrund trat, war es gestrebt und lockend, mit diesen zu verkehren; sie durften die Gesellschaft und die Gelage der Männer theilen, während die Ehefrauen von ihnen fern bleiben mußten. Die Philosophie pflegt immer nur der Ausdruck des Lebens zu sein, wir können uns daher nicht wundern, wenn wir selbst bei den vornehmsten der griechischen Philosophen, einem Plato und Aristoteles, sehr niedrige Begriffe von der Ehe und vom Weibe überhaupt finden. Plato in seiner „Republik“ oder Staatsideal will bekanntlich eine Gemeinschaft der Weiber für seine „Wächter des Staats“, d. h. unbeschränkte Freiheit der Wahl, damit aus der Verbindung der Starken oder Vorzüglichsten mit den Vorzüglichsten immer ein kräftiges und edles Geschlecht hervorgehe. Die Schwachen oder Mißgestalteten sollten gar nicht erzogen, sondern ausgefetzt werden. Aristoteles findet freilich eine solche Gemeinschaft des Weibes unthunlich, so weit will er die Ehe und Familie dem Staate nicht opfern, doch ist ihm der Staatszweck noch so weit der höhere, daß er unbedenklich zur Abtreibung der Frucht rath, wenn dem Staate eine zu große Population drohe. Siegenand wird man erquickt, wenn man in die älteste Zeit Roms hineinschaut. Da bestand, wenigstens unter den Patriciergeschlechtern, eine Ehe in der würdigsten und feierlichsten Form, die der *confarreatio*. Der Vater vergab die Tochter, nachdem er zuvor den Willen der Götter erforscht hatte. Unter dem Weiseln des Oberpriesters (*Pontifex maximus*) und eines Priesters des Zeus (*flamen dialis*) und 10 Zeugen wurde das Vermählungsoffer dargebracht, ein besonderes Brod, das *Far-Brod*, wovon die ganze Feierlichkeit den Namen hat, wurde bereitet und gegessen. Auf dem Knie des geschlachteten Opfertiers mußten Braut und Bräutigam niederstehen; ein Knabe mit einer Fackel geleitete sie zu ihrer neuen Wohnung, das Feuer des Heerdes wurde angezündet, wiederum Opfer gebracht, und die Götter, welche die Ehe schützten, angerufen. So in der ernstesten Weise wurde diese Feier begangen. Eine solche Ehe konnte nur in einer gleich feierlichen Weise (*per disarrationem*) gelöst werden, und nur wenn Verbrechen vom Weibe begangen waren, auf welche Todesstrafe stand, Sittlichkeitsverbrechen, Ehebruch, Unterschlebung fremder Kinder und dergleichen. Es gab noch andere Formen der Eheschließung bei den Römern durch wirklichen oder später symbolischen Kauf, durch Usus, endlich durch Vertrag. Diese verschiedenen Eheformen drücken einen Stufengang in der Befreiung des Weibes von dem Manne aus. In der ältesten und feierlichsten Form der Ehe durch *confarreatio* wurde die Frau der Tochter des Mannes gleich. Ihre Wittigst fiel dem Manne zu nach ihrem Tode. Sie erbte von dem Manne gleich den Kindern. Der Mann hatte zwar volle Gewalt über die Frau, doch wenn Verbrechen an ihr bezüchtigt wurden, hatte er die Verwandten zu berufen und mit ihnen den Richterspruch zu beraten. Wer ohne Zuziehen der Verwandten die Frau tödtete, wurde als Mörder bestraft, nur die auf Ehebruch betroffene Frau konnte sofort getödtet werden. Auch bei der Ehescheidung mußten die Verwandten zugezogen werden, sonst verfiel der Mann der Strafe des Censors. Die Ehe durch symbolischen Kauf, indem der kaufende Bräutigam in Gegenwart von fünf Zeugen ein *As* an die Waage schlug und es dem Verkäufer übergab — eine Form, die nach Hinwegnahme des Verbots der Ehe zwischen Patriciern und Plebejern für die Verbindungen dieser beiden Stände die gewöhnliche

wurde, — gab dem Manne noch dieselbe Macht und der Frau dieselbe Stellung wie in der durch *confarreatio*, auch waren die religiösen Feierlichkeiten bei ihr ähnlicher Art. Anders wurde es durch die *usus*-Ehe. Nach dem Gesetz der 12 Tafeln kam die Frau, die diese Ehe einging, nur dann in die persönliche und Vermögens-Gewalt des Mannes, wenn sie ein ganzes Jahr hindurch nicht drei nach einander folgende Nächte von dem Hause des Mannes abwesend geblieben war. Im letztern Falle blieb sie unter der Gewalt ihres Vaters und konnte zu ihrem Hause zurückkehren. Aber diese Form der Ehe wurde bald abgelöst durch die noch freiere des Vertrags. Hierbei wurde gleich bei der Eheschließung festgesetzt, ob das Weib der Gewalt des Mannes oder seiner eigenen Familie untergeben sein sollte. Ebenso wurde eine Mitgift bestimmt; aber der Frau konnte gesondertes Vermögen verbleiben, über welches der Mann keine Verfügung hatte. Dies Vermögen fiel nicht an die Kinder, sondern an die Familie der Frau zurück. Die Scheidung konnte hierbei nicht bloß der Mann, sondern auch der Vater der Frau fordern. So gewann die römische Frau einen immer mächtigeren Rückhalt an ihrer Familie und dadurch eine größere Selbstständigkeit dem Manne gegenüber, — bis endlich der Staat mit seinen Gesetzen hinzutrat, um die Gewalt der Familie der Frau zu brechen und den Schutz des Weibes selbst zu übernehmen. Verlangte der Vater seine Tochter ohne Grund zurück, so konnte der Ehemann gegen ihn klagbar werden, den Kindern wurde das Erbrecht über das Vermögen der Mutter zuerkannt. Die Tödtung der Frau bei Ehebruch wurde dem Manne wie dem Vater entzogen, der Staat stellte die Scheidungsgründe auf. So entstand ein staatliches Eherecht, während in ihrer ursprünglichen Gestalt die Ehe über allem Rechtsbegriff erhaben war und später unter allen Rechtsbegriff versank. Aber leider, so sehr auch die Geschichte der römischen Ehe einen Fortschritt persönlicher Freiheit des Weibes zeigt, so zeigt sie doch nicht in gleichem Maße einen Fortschritt der Sittlichkeit desselben, sondern vielmehr umgekehrt. Die stillliche Würde des römischen Weibes sank immer mehr herab, je freier es wurde. Die römische Matrone der alten Zeit genoss hohe Achtung und war ihrer werth. Das römische Weib war nicht abgeschlossen vom Verkehr des Hauses oder des Marktes, wie das griechische, es gab ein Familienleben und römische Frauen zeichneten sich durch häusliche wie durch bürgerliche Tugenden aus. Aber die allgemeine Corruption des Staates bei zunehmender Macht und Ueppigkeit ergriff auch die Frauen. Scheidungen waren in den ersten Jahrhunderten unerbötet. Sie wurden später immer häufiger und leichter, die Jüggellosigkeit; die Unstittlichkeit immer größer und erschreckender. Die Ehe selbst wurde immer weniger gesucht, Gesetze belegten mit Strafen die Ehelosen und gaben Vorrechte den Verheiratheten und denen, die mehr als drei Kinder hatten; ein Zeichen, daß eine allgemeine Fäulniß vorhanden war. Die Geschichte des Alterthums ist eine schlagende Widerlegung der Behauptung, daß die Ehe (z. B. Kottel u. Welker's Staatslexikon) eine ursprünglich durch die animalischen Triebe der menschlichen Natur herbeigeführte Verbindung, durch die fortschreitende Civilisation immer mehr veredelt worden sei. Das Alterthum zeigt uns die Ehe in um so ehrwürdigerer Gestalt, je höher wir hinauffsteigen. Die Cultur veredelt sie nicht, sie sinkt gerade durch die Cultur immer tiefer herab, weil mit der Cultur Religion und Sittlichkeit nicht zunehmen und ohne diese die Ehe ihr Heiligtum verliert. Das Alterthum endet trotz aller Cultur mit einem religiösen und stilllichen Auit, der sich namentlich in den ehelichen und geschlechtlichen Verhältnissen kund giebt. Man sehe das Bild, das Paulus im Briefe an die Römer am Schlusse des ersten Capitels davon entwirft. Es ist schrecklich, aber wahr. Man hätte erwarten sollen, daß wenigstens ein Volk unter den Völkern des Alterthums eine Ausnahme hätte bilden müssen, das jüdische, daß in ihm, als dem Volke, welches unter der besondern Leitung und Einwirkung Gottes stand, die Ehe ihre ursprüngliche Würde hätte behalten oder wieder erreichen sollen. Allein einmal ist zu bedenken, daß ja auch das jüdische Volk Theil hatte an der allgemeinen Schwäche und Herabgesunkenheit der menschlichen Natur. Weder die Zeit der Patriarchen noch des Gesetzes war eine Wiederherstellung der Menschheit aus dem Falle, sondern nur die mehr oder weniger entfernte Vorbereitung auf dieselbe. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß immer noch die Ehe im jüdischen Volke die erkennbarsten

Spuren ihrer ursprünglichen Würde bewahrte und daß sie im Verlaufe der Zeiten, je mehr die Erblöfung heranahnte, nicht von ihrer Würde einbüßte, sondern ihrer Erneuerung und Erhöhung entgegenkam. Allerdings findet sich selbst bei den Patriarchen die Polygamie. Doch darf man die besondern Umstände, welche zu derselben führten, nicht übersehen. Jakob's Absicht war die Ein-Ehe, die im Leben seines Vaters Isaak in so reiner und zarter Weise erscheint; die zweite Frau wurde durch List ihm aufgedrungen. Die Ehe Abraham's und der Sarah trägt wesentlich den Charakter der Monogamie, Sarah's Stellung neben ihrem Manne war durchaus eine höchst ehrenvolle und bevorrechtete. Nur war bei diesen Vätern und überhaupt bei diesem Volke der Verheißung der Blüth und das Verlangen so vorwiegend auf die Zukunft gerichtet, so sehr hing Alles von dem Samen, der da kommen sollte, und dem ununterbrochenen Strome der Geschlechter ab, daß diesem Drange selbst die Einheit der Ehe zum Opfer gebracht wurde. Hier war noch mehr als im ganzen Alterthum in der That die Ehe vorzugsweise um der Kinder willen da, Kinderlosigkeit wurde nicht nur wie eine Schmach, sondern wie ein Gericht Gottes empfunden. Um dies zu vermeiden und den Segen der Verheißung zu bewahren, gaben die Frauen der Patriarchen selbst das ausschließliche Anrecht auf ihre Gatten auf. Sie traten zurück um des Samens willen. Als später das jüdische Volk die Gesetzgebung empfing, befand es sich durch den Aufenthalt in der Fremde und lange Knechtschaft in einem augenscheinlich tief gesunkenen Zustande. Darum zieht das Gesetz nur die äußersten Linien der sittlichen Forderungen in Bezug auf die Ehe. Gott läßt sich zur Schwäche, ja zur Herzenshärtheit des Volkes herab, es kam vor Allem darauf an, zuerst das religiöse Verhältniß des Volkes zu seinem Gotte wiederherzustellen, dadurch war dann auch die Möglichkeit gegeben, daß die sittlichen Verhältnisse und namentlich auch die Ehe sich immer mehr erheben. Mehrere Frauen zu haben, wird zwar nicht geradezu untersagt, doch werden Bestimmungen gegeben, welche die Willkür des Mannes in der Zurücksetzung oder rückwärtslosen Entlassung der Frauen beschränken. Bei den Königen wurde die Vielweiberei wie ein Attribut ihrer Würde angesehen und sollte zugleich dienen, um so gewisser den königlichen Samen, auf dem neue Verheißungen ruhten, zu erhalten. Doch warnt schon das Gesetz die Könige vor der Vermehrung der Weiber, 5. Mos. 17, 17. Ehebruch war schon durch den Dekalog verboten, von einer Ehefrau oder von einem Ehemanne mit einer Ehefrau begangen, war es ein todeswürdiges Verbrechen. Gegen Hurerei bestanden Gebote nach verschiedenen Abstufungen der Strafbarkeit, von der Tochter eines Israeliten begangen, konnte sie auch mit dem Tode gesandt werden. Höchst bemerkenswerth sind die Gebote zur Verhütung der Blutschande. Die Grade der Verwandtschaft, innerhalb welcher eine Ehe stattfinden darf, sind genau bestimmt. Sie gehen von dem Principe aus, daß die Blutsverwandten der Frau auch die Blutsverwandten des Mannes werden, daß also die Ehe eine wahrhafte, reale Einheit von Mann und Weib ausmacht. Hierin unterscheidet sich das jüdische Volk von allen übrigen des Alterthums, mit einziger Ausnahme der Römer, die in dieser Beziehung noch am meisten das sittliche Naturgefühl bewahrten. Die Griechen verloren dasselbe gänzlich, Ehen selbst mit der Schwester waren bei ihnen nicht unerlaubt, zu geschweigen von Aegyptern und Persern, bei welchen die Ehen mit den Verwandten, ja mit den nächsten Blutsverwandten anderen Ehen sogar vorgezogen wurden. Man kann es nicht verkennen, daß in dem jüdischen Volke in dem Maße, als seine religiösen Auffassungen sich vertieften, ein Fortschritt auch in der Auffassung der Ehe sich findet. Daß von den Propheten das Verhältniß Jehovah's zu seinem Volke unter dem Bilde einer Ehe dargestellt wurde, konnte nicht ohne Rückwirkung auf die ehrfurchtsvolle Betrachtung der menschlichen Ehe sein; auch bewahrte ja dieses Volk allein den Schöpfungsbericht, die Geschichte der ersten göttlichen Einsetzung der Ehe, und unmöglich konnte die Rück Erinnerung daran ohne Einfluß bleiben. Darum lesen wir auch in den heiligen Schriften der späteren Zeit die herrlichsten Aussprüche, welche ein tugendhaftes und frommes Weib preisen. Welches Volk des Alterthums besitzt davon eine ähnliche Schilderung, wie sie im letzten Capitel der Sprüche Salomonis enthalten ist, anderer Aussprüche nicht zu gedenken, welche die Ehrfurcht vor dem Weibe als Gattin oder Mutter zur Pflicht machen. Das babylonische Eil war eine große Klein-

zung. Es nahm die letzten Reste der Vielweiberei hinweg, und wenn auch das religiöse Leben nicht mehr den tiefen Strom oder die Ursprünglichkeit hatte, wie früher, daß die Zartheit in der Auffassung der Ehe nicht darunter litt, bewiesen die Sprüche des Jesus Sirach und das Büchlein Tobia, wohl die keuscheste und zarteste Ehe-Idylle des Alterthums. Auch ist es bekannt, wie in Bezug auf die Scheidung die Schule des Schammai es versuchte, ernstere Begriffe einzuführen und die 5. Mos. 24, 1 ff. dem Manne eingeräumte Erlaubniß der Scheidung, „wenn er etwas Niedriges an seinem Weibe fände,“ allein auf Ehebruch und ähnliche schwere Vergehungen zu deuten und zu beschränken. Stand ihm auch hierin eine laxere Partei entgegen und spaltete sich auch offenbar um diese Zeit das jüdische Volk in religiöser und stiltlicher Beziehung nach zwei Seiten, so genügt doch ein Blick in die heiligen Familientreue, welche uns der Anfang des neuen Testaments (Luc. 1 u. 2) eröffnet, um erkennen zu lassen, daß unter der religiösen Einwirkung des Gesetzes und der Prophezie in dem jüdischen Volke sich eheliche Verhältnisse bilden konnten, welche an Reinheit, Innigkeit und Zartheit Alles bei Weitem übertrafen, was das übrige Alterthum uns darstellt und welche wieder an die ursprüngliche Würde und Heiligkeit der Ehe in ihrer göttlichen Stiftung erinnern. Aber erst das Christenthum brachte mit der Wiederherstellung des menschlichen Geschlechtes aus dem Falle auch die völlige Wiederherstellung der Ehe; ja, wie es das Menschengeschlecht nicht bloß zur anfänglichen Stellung zurückführte, sondern in Christo über dieselbe unvergleichlich erhob, so wurde auch die Ehe jetzt nicht nur in ihre ursprüngliche Würde wieder eingesetzt, sondern mit neuer Würde und Höhe bekleidet. Die Anschauung, welche uns das Christenthum von der Ehe giebt, schließt zunächst den Schöpfungsbegriff oder die ursprüngliche göttliche Einsetzung derselben in sich ein. Christus in seinen Äußerungen über die Ehe weist die Juden bei ihren Streitfragen auf jene ursprüngliche Einsetzung zurück, als auf die für alle Zeiten geltende Norm. Matth. 19, 4 ff. Paulus, indem er von der Stellung der Frauen zu den Männern spricht, begründet die Unterordnung derselben im Hause und in der Gemeinde (1. Kor. 11, 8 ff.) durch Berufung auf die Schöpfung des Weibes aus und nach dem Manne (1. Tim. 2, 13). Aber das Christenthum umgab die Ehe mit neuer Heiligkeit, wie dies vor der Erscheinung Christi und der Stiftung seiner Kirche nicht möglich war; sie wurde ein göttliches Geheimniß, ein Mysterium, eine irdische Abschattung jenes großen himmlischen Geheimnisses, der Verbindung Christi mit seiner Gemeinde, wie dies Paulus Epheser 5, 22 ff. ausführt. Ganz neue Motive für die Innigkeit der ehelichen Verbindung, für die gegenseitige Stellung des Mannes und des Weibes mußten sich daraus ergeben, Alles, was durch die Schöpfung in sie gelegt war, blieb bewahrt, aber Alles wurde auf eine höhere Stufe erhoben. Die Folgen mußten besonders in dreifacher Beziehung hervortreten. Erstens, der monogame Charakter der christlichen Ehe mußte für alle Zeiten dadurch festgestellt werden: Christus ist Einer, und seine Kirche ist Eine. Nur der ruchlosesten Schwärmerei Künsterlicher Wiedertäufer zur Zeit der Reformation oder der Secte der Mormonen zu unserer Zeit konnte es beikommen, mit Berufung auf das Alte Testament die Polygamie wieder einzuführen. Allerdings lehrt uns die Schrift die Polygamie eines Abraham oder Salomo, als Typen oder mythische Andeutungen mannigfaltiger Bundesverhältnisse und Beziehungen, in welchen Christus, als das Haupt der ganzen Menschheit, zu den verschiedenen Abstufungen derselben steht, aufzufassen, allein diese Zeit der Typen ist vorüber, und es ist die Würde der christlichen Ehe, daß sie das Abbild des in seiner Art einzigen und höchsten Verhältnisses Christi mit seiner Kirche sein soll. Zweitens die Stellung des Weibes zu dem Manne blieb zwar immer noch eine untergeordnete, wie dies auch in der ursprünglichen Bestimmung der Ehe lag, doch wurde das Weib aus seiner Unterdrückung und Herabwürdigung, die eine Folge des Falles war, emporgehoben, und dem Manne wurde es religiöse Pflicht, dasselbe zu ehren und zu achten. Diese religiöse Pflicht gründete sich offenbar darauf, daß wie durch ein Weib die Sünde in die Welt gekommen war, so nun auch durch ein Weib der Heiland und Befreier von der Sünde der Welt geschenkt war. Gott selbst hatte dadurch das Weib wiederum geehrt und emporgehoben, aber außerdem, so war ja jetzt das Weib recht eigentlich das Geheimniß der Kirche, während der Mann das Abbild Christi, das Haupt der-

selben, darstellte, — das Weib sollte dem Manne unterthan sein, wie die Gemeinde Christo unterthan ist, dafür aber sollte auch der Mann das Weib ehren, wie Christus die Kirche ehrt und sie zu erheben bemüht ist. Endlich folgte aus der christlichen Anschauung der Ehe unmittelbar ihre Unauflöslichkeit. Christus trennt sich nie von seiner Kirche. Eben so wenig sollte der Mann sich von seinem Weibe oder das Weib sich von seinem Manne scheiden. Schon in der Schöpfung waren Mann und Weib zu einem Fleische und Gebein verbunden — und Christus hatte mit Bezug darauf gesprochen (Matth. 19, 16): Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden; — noch viel mehr mußte aber diese Einheit oder Unauflöslichkeit der Ehe hervortreten durch ihre mystische Beziehung zu Christo und durch die Gemeinschaft der heiligen Sacramente der Kirche. Das war die Gestalt der Ehe, wie sie mitten in der Verderbtheit der alten Welt und zum Staunen derselben in den christlichen Gemeinden gesehen wurde. Ein Verhältniß, so vorzugsweise in die religiöse Sphäre gerückt, daß der Begriff des Rechtes wieder für dasselbe ein zu niedriger wurde. Sie suchte ihre Weihe in der Segnung der Kirche. Eine Ehe, die der Gemeinde nicht angezeigt, von dem Bischöfe nicht gesegnet war, galt nach Tertullian als eine Unreinigkeit. Allerdings konnte sich die christliche Ehe in dieser ursprünglichen Reinheit und Erhabenheit nur erhalten, so lange die Gemeinden selbst rein und von der Welt gesondert waren. Als das Christenthum Staatsreligion wurde, als das römische Reich zusammenbrach und neue Völker in die christliche Kirche eingeführt wurden, entspann sich ein Kampf der christlichen Principien gegen die Verderbtheit oder Rohheit, die aus dem Heidenthum in die Kirche herübergebracht wurde, und besonders betraf dieser Kampf auch die ehelichen Verhältnisse. Es ist vielleicht das größte Verdienst der römischen Bischöfe gewesen, in jenen Zeiten des Uebergangs von heidnischer Rohheit zu christlicher Sitte die Heiligkeit der Ehe gegen Höhe und Niedrige gewahrt zu haben. Dieser gewaltsame Kampf führte es mit sich, daß der sacramentale Charakter der Ehe immer mehr von der Kirche hervorgehoben wurde, um so leichter konnte ihre Unauflöslichkeit behauptet werden, um so natürlicher wurde sie der Gerichtsbarkeit der Kirche unterworfen. Die Kirche als die Wächterin der Ehe entschied zuletzt allein, welche Ehe erlaubt und welche unerlaubt wäre. Der bürgerlichen Obrigkeit blieb nur noch die Ordnung der Vermögens-Verhältnisse. Freilich war die Kirche selbst nicht mehr den ursprünglichen christlichen Grundfügen über die Ehe treu geblieben. Während sie auf der einen Seite den sacramentalen Charakter der Ehe so hoch spannte, daß sie die Grade der Verwandtschaft, zwischen welchen ein Ehe unerlaubt wäre, immer weiter ausdehnte, weit über die im Alten Testamente gegebenen Vorschriften hinaus, ja in diesen Kreis sogar die durch Patenschaft gestiftete geistliche Verwandtschaft hineinzog, drückte sie auf der andern Seite die Ehe in ihrem allgemein menschlichen Charakter tief hinab, indem sie dieselbe nur für ein Sacrament der Layen erklärte, den Klerus aber theils aus einem falschen Begriff der Heiligkeit, theils aus hierarchischen Gründen davon ausschloß. Das Eigenthümlichste aber war, daß sie das Sacrament nicht in die Segnung der Kirche, sondern in die innere That der zu einer Ehe sich entschließenden Personen verlegte. Die Segnung der Kirche erklärte sie zwar für eine zur Feierlichkeit der Ehe hinzukommende und somit angemessene Handlung, aber nicht als unbedingte Nothwendigkeit, nicht als das, was den sacramentalen Charakter ans mache. Allerdings wäre im anderen Falle die Menge jener Ehen, die sich auf lange hin noch der Segnung der Kirche entzogen hatten und nur bürgerlich geschlossen wurden, für gar keine christlichen Ehen erklärt worden, was man wohl meiden wollte. Aber nun trat der andere Uebelstand ein, daß die Kirche selbst solche Ehen für sacramentlich vollzogen und also für unauflöslich erklärte, wo nicht einmal die natürlichsten Gesetze beobachtet waren, z. B. wenn junge, unmündige Personen, ohne Wissen ihrer Eltern, ohne Anzeige bei einer weltlichen Obrigkeit, ohne Zeugen, ohne Anmeldung bei der Kirche, ohne Nachsichtung ihres Segens, nur gegenseitig die Absicht ausgesprochen hatten, sich ehelich zu verbinden. Auch solche Ehe wurde für ein unantastbares Sacrament gehalten und nur kirchliche Hinderungsgründe — verbotene Grade der Verwandtschaft oder Patenschaft konnten sie trennen. Die Reformation brachte auch hierin eine große Aenderung hervor. Sie gab den sacramentalen Charakter der Ehe in dem bisherigen Sinne auf und damit allerdings auch ihre Un-

auflöblichkeit, zu gleicher Zeit führte sie die verbotenen Grade auf die in 3. Mos. 18 angegebenen und in der alten Kirche gültigen Verhältnisse zurück. Dagegen stellte sie den allgemein menschlichen Charakter der Ehe wieder her und hob das Eölibat der Geistlichen als in der Schrift nirgends begründet auf. Doch gestaltet sich das Einzelne in den verschiedenen aus der Reformation hervorgegangenen Kreisen auf eine eigenthümliche Weise. Luther erklärte die Ehe für eine göttliche Ordnung, doch weltlicher Obrigkeit unterworfen. Die Behandlung der Ehesachen wurde für die einzelnen Pfarrer etwas so Bedenkliches und Gefährliches, daß dieser Umstand besonders die Einsetzung der Consistorien hervorrief, die aus geistlichen und weltlichen Rätthen zusammengesetzt waren und die über die Ehesälle, Zulässigkeit der Trauung oder Aufhebung der Ehe entscheiden sollten. Bekanntlich entstand auf diese Weise ein lutherisches kirchliches Eherecht, das besonders dadurch bemerklich ist, daß es zwei Gründe der Scheidung constatirte, den Ehebruch und die böswillige Verlassung, d. h., wie man es umständlich erklärte, die Entfernung eines Ehegatten aus Bosheit des Gemüthes ohne eine ehrbare und gerechte Veranlassung, wobei alle Mittel der Ermahnung und öffentlichen Vorladung vergebens angewandt sind, noch dazu eine Entfernung in ferne Gegenden oder an einen unbekanntem Aufenthaltsort, so daß keine Hoffnung der Wiederkehr oder Ausöhnung mehr übrig bleibt. Man berief sich bei Aufstellung dieses Grundes auf 1. Kor. 7, 15, bei jenem ersteren auf Matth. E. 5, 32 und E. 19, 9. Man ging aber noch einen Schritt weiter, indem man nicht nur die Scheidung in diesen Fällen für erlaubt erklärte, sondern für den unschuldigen Theil die Wiederverheirathung. Im Gegensatz zu der römisch-katholischen Kirche wurde in der lutherischen und auch in mehreren reformirten Kirchen der kirchliche Segen für das Wesentliche in der Form der Eheschließung erklärt, und eine Ehe ohne kirchliche Segnung gar nicht anerkannt. Auch die Rechte der Eltern und Vormünder über ihre Kinder und Pflegebefohlenen wurden wiederhergestellt, und der Consens derselben zur Eheschließung erfordert. So wurde das Vergerüß der „heimlichen Ehen“, über welche vor der Reformation so große und allgemeine Klage war, beseitigt. Aehnliches geschah in der anglikanischen Kirche. Auch hier wurde die Ehe als Sacrament aufgegeben, doch die kirchliche Trauung als unerläßlich für die christliche Form derselben anerkannt. Die Scheidung wurde auf den Fall des Ehebruchs der Frau beschränkt, und da der Scheidungsproceß vor dem Parlament geführt werden mußte, so konnte auch dieser Weg nur von solchen betreten werden, welche zu gleicher Zeit die größte Deffentlichkeit und den größten Aufwand von Kosten nicht scheuten. Wie sich Extreme zu berühren pflegen, so hat es sich ereignet, daß gerade die Kirche, welche das reformirte Princip auf die Spitze getrieben hat, die schottische, der römisch-katholischen in Behandlung der Ehesachen sehr nahe getreten ist. Sie hat das kanonische Eherecht des Mittelalters beibehalten, aber ohne den Sacramentscharakter der Ehe, woraus der Unterschied hervorgegangen ist, daß, während dort die Ehe ganz vor das Forum der Kirche gezogen war, sie von der schottischen Kirche ganz vor das Forum der weltlichen Obrigkeit gewiesen wird. Nach dem kanonischen Rechte steht auch sie die Einwilligung der Eltern nicht für nothwendig an. Die Personen, welche die Ehe eingehen wollen, haben nur nöthig, ihr Vorhaben vor dem Friedensrichter auszusprechen und nachzuweisen, daß sie noch beide unverheirathet sind und in keinem verbotenen Verwandtschaftsgrade zu einander stehen. Die Erklärung des Friedensrichters, daß dies geschehen, macht dann die Ehe unauflöblich und gültig gegen alle Reclamationen der Eltern und vor allen Gerichtshöfen. Bekanntlich hat man dies in England benutzt zu den berühmtesten Greta-Green-Trauungen. In diesen, auf der schottisch-englischen Grenze belegenen Flecken suchten diejenigen von England zu gelangen, welche ohne elterliche Erlaubniß sich zu verheirathen wünschten. Waren sie durch eine schnelle Verhandlung vor dem Friedensrichter des Orts — einem Schmied — nach schottischen Gesetzen verbunden, so war ihre Ehe auch in England unantastbar. Neuerdings ist durch eine Parlamentsacte diesem Uebel ein Ende gemacht. — Die kirchliche Segnung wird auch in Schottland ganz wie im kanonischen Rechte nicht als zum Wesen und Bestande der Ehe nothwendig, doch als ein Gebrauch angesehen, den kein Christ unterlassen sollte. Doch wird die Trauung niemals in der Kirche, sondern im Hause des

Geistlichen oder irgend einem Privathause und zu jeder beliebigen Tagesstunde ohne liturgische Form vollzogen. Inzwischen hatte unter dem Einfluß der Reformation auch die römisch-katholische Kirche ihr Eherecht einigermassen revivirt und die schreiendsten Mißstände beseitigt. Das Unwesen der heimlichen Ehen oder Verlobnisse wurde auch auf dem Concilium zu Trident zu Herzen genommen. Zwar konnte man sich nicht dazu verstehen, den Grundsatz aufzugeben, daß das Sacrament der Ehe sich dadurch vollziehe, daß zwei, selbst unmündige Personen gegenseitig darüber einig würden, sich zu ehelichen — man mußte befürchten, durch Umstoßung dieses Grundsatzes die ganze Vergangenheit zu verwerfen — darum im Gegentheil sprach man in der 24. Sitzung das Anathem über diejenigen aus, welche die Meinung aufstellen würden, daß Ehen, von Söhnen oder Töchtern ohne Einwilligung der Eltern geschlossen, ungültig seien, oder daß die Eltern sie irgendwie zu gültigen oder ungültigen machen könnten; doch aber, um in der Praxis den Uebeln zu begegnen, die sich so schreiend herausgestellt hatten, wurde bestimmt, daß jede Ehe vor ihrer Vollziehung drei Mal an drei auf einander folgenden Fest- oder Sonntagen von dem Pfarrer des Orts bekannt gemacht werden sollte, um rechtmäßige Einsprüche zu hören, und zweitens, daß jene gegenseitige Einwilligung oder Absicht, in der Ehe zu leben, nicht als gehörig festgestellt angesehen werden sollte, wenn sie nicht abgegeben wäre in Gegenwart des Pfarrers der Parochie, zu welcher die Personen gehörten, und zweier oder dreier Zeugen. Die heimlichen Ehen, welche ohne Beobachtung dieser Vorschrift geschlossen würden, erklärte das Concil von nun an für nichtig. So wurde unter Wahrung des Dogma's die Form der Eheschließung doch wesentlich geändert und mit den gerechten Forderungen der Familie und der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung gebracht. Die Nothwendigkeit des Hinzutretens der kirchlichen Segnung, um das Sacrament der Ehe zu vollenden, behauptet die römisch-katholische Kirche auch jetzt noch nicht. Sie erwartet und setzt voraus, daß Jeder, der in der Gemeinschaft der Kirche steht, den Segen der Kirche begehren werde, und schreibt vor, daß dies vor dem zugehörigen Pfarrer geschehen solle, doch bleibt sie fest bei dem von Thomas von Aquino ausgesprochenen Satz, daß die kirchliche Segnung nicht zur Nothwendigkeit, sondern nur zur Feierlichkeit des Sacramentes der Ehe gehöre. Das Eherecht der griechischen Kirche ist etwas abweichend von dem der römischen. Das Eölibat der Geistlichen erstreckt sich nur auf die höheren Ordnungen derselben. Der niedere Klerus, die Pfarrgeistlichkeit, muß verheirathet sein, der Bischof darf nicht verheirathet sein. Der höhere Klerus kann sich also nur aus den Klöstern oder solchen Pfarrgeistlichen, die Wittner geworden sind, oder die sich entschließen, ihre Frauen in ein Kloster zu senden, ergänzen. Die Scheidung ist nur für den Fall des Ehebruchs der Frau erlaubt nach den Concilien, doch herrschen hierüber erweiternde Landesgesetze. Die kirchliche Segnung wurde unter Leo dem Weisen im 9. Jahrhundert als nothwendige Form bestimmt. So hatten sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den verschiedenen Ländern und Confectionen der Christenheit mannigfaltige Regeln und Gesetze über die Ehe, ihre Schließung oder Auflösung, ihre geistliche oder weltliche Bedeutung festgesetzt, doch bei aller Verschiedenheit fand sich das Gemeinsame in ihnen, daß die Kirche die Macht und Autorität war, von welcher die über die Ehe geltenden Grundsätze und Bestimmungen ausgingen, der Staat verhielt sich dabei nur der Kirche dienbar. Dies wurde sehr anders im Laufe des 18. Jahrhunderts. Ein der Kirche feindseliger, dem Glauben entfremdeter Geist kam auf. Dies äußerte unmittelbar seinen Einfluß auf die Auffassung der Ehe. Es verlor dieselbe alle Tiefe, die eben nur aus der Religion geschöpft werden kann. Die Ehe wurde als ein bloß menschliches, natürliches Verhältniß angesehen. Definitionen wurden von nicht unberühmten Juristen und Philosophen über dieselbe aufgestellt, die man sich geradezu schämen muß niederzuschreiben, und wogegen die Erklärung heidnischer Römer, daß die Ehe eine Gemeinschaft des ganzen Lebens sei, des menschlichen und göttlichen Rechts, oder selbst der Griechen, daß sie dazu da sei, dem Vaterlande Bürger und Vertheidiger und den Göttern Verehrer zu erzeugen, noch wahrhaft edel und tief sinnig sind. Die bis dahin herrschenden Ehegesetze mußten natürlich einem Geschlechte, das immer mehr den Sinn für heilige Verhältnisse und christliche Zucht verlor, als eine unerträgliche Last er-

scheinen, und Versuche wurden gemacht, sich derselben zu entledigen. Allerdings war in die Kirche selbst, — wir sprechen hier besonders von der protestantischen — ein laerer Geist in der Behandlung der Ehesachen gekommen. Man hatte angefangen, die Gründe der Scheidung nach der Analogie der anfänglich allein angenommenen — Ehebruch und böswillige Verlassung — zu erweitern, Alles, was dem an Werthe gleich gestellt werden könnte, was eine reale Verletzung der Ehe ausmache, wurde als Scheidungsgrund zugelassen. Eine schlüpfrige Bahn, die immer weiter führte. Aber am tödlichsten wurde die Ehe verletzt, als die Gesetzgebung des Staates anfing, dieselbe aus der Hand der Kirche herauszunehmen und sie sich selbst anzueignen. Damit hob der eigentliche Auflösungsproceß der christlichen Ehe — wo nicht des christlichen Staates — an. Es läßt sich ein bestimmter Fortschritt darin wahrnehmen. Noch verhältnißmäßig milde und schonend tritt die österreichische Gesetzgebung der Josephinischen Zeit auf, denn obwohl auch sie schon für den Staat das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Anspruch nimmt, so befindet sie sich doch in Bezug auf den Inhalt der Gesetze noch in vollkommenem Einklang mit der Kirche, und nur in unwesentlichen, von der Kirche selbst nicht für unbedingt nothwendig erklärten Stücken eignet sich der Staat das Recht zu, die Diener der Kirche zur Einsegnung oder Dispensation allenfalls zu zwingen. Einen ganz anderen Standpunkt nimmt dagegen schon das preussische Landrecht ein. Ohne auf die Gründe zu achten, welche die Kirche für die Eheschließung oder Ehescheidung aus der Schrift herleitete, ist seine Rechts- und Erkenntnisquelle lediglich das, was damals für Vernunft und Humanität angesehen wurde — das geschichtliche Eherecht der protestantischen Kirchen wird dabei gänzlich bei Seite geschoben. Allerdings war es nicht das erste Mal, daß die preussische Staatsgewalt in die Ehesachen eingriff. Längst war es schon Gewohnheit gewesen, durch Cabinetsordres Bedenken der Consistorien, sowohl in Bezug auf unerlaubte Verwandtschaftsgrade, als in Bezug auf Scheidungen niederzuschlagen. Die Erschwerung der Scheidung galt als ein Hinderniß der Population, und Population war damals die große Lösung der Staaten, der alle stitlichen Verhältnisse zum Opfer gebracht wurden. Freilich war nun bei dieser Gesetzgebung der Widerspruch der, daß der Staat, trotz des Gegensatzes, in welchen er auf diese Weise mit der Kirche trat, dennoch die Segnung der Ehe durch die Diener der Kirche für eine Nothwendigkeit erklärte und damit der Kirche zumuthete, ihre Sanction auf Ehen zu drücken, welche ganz wider ihr Recht geschlossen wurden. Daß der Staat nach kurzem und ohnmächtigem Widerstande der Consistorien, die eine Zeit lang ganz aus der Verfassung verschwanden, sein Recht durchsetzte und zu allgemeiner Uebung und Anerkennung brachte, ist ein Zeichen, in welchem kläglichen Zustande sich damals die Kirche befand. Von jenem Widerspruche, der in der preussischen Ehegesetzgebung des Landrechts sich findet, machte sich nun die französische Revolution los. Sie löste die Ehe ganz von der Kirche ab und erklärte sie für einen civilen Contract. Sie zog die Eheschließung vor das Forum des Staats; ob dieselbe nachher die Sanction der Kirche erhlte oder nicht, erklärte sie für eine gleichgültige Sache. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Phasen durchzugehen, welche im Laufe der Revolution die Ehe erlitt, sie waren denen der Revolution selbst entsprechend, so daß in der Blüthezeit derselben es nur auf die gegenseitigen humeurs ankam, um sie zu schließen oder aufzulösen. Man muß es dem Code Napoléon zur Ehre nachsagen, daß er in dieses stitliche Chaos wenigstens äußere Ordnung und Anstand gebracht hat, wenn er auch die Grundsätze der Revolution in Bezug auf die Ehe keineswegs aufgab und verläugnete. Die Ehe ist ihm kein religiöses Verhältniß, sondern nur ein Vertrag zwischen zwei Personen. Statt der kirchlichen Proclamation tritt die bürgerliche ein, statt der kirchlichen Trauung die Erklärung des Vollzugs der Ehe durch den Municipalbeamten. Auch Scheidungsgründe stellte der Code auf, ohne nach der Kirche zu fragen. Zwar trat nachher eine Reaction ein durch die Restauration der Bourbonnen und die wiederhergestellte Macht der katholischen Kirche. Die Scheidungsgründe wurden wieder dem kanonischen Rechte unterworfen. Doch wer kann es verkennen, daß mit dem erneuten Hervortreten des revolutionären Geistes die Arbeit wieder begonnen hat, die Ehe wie den Staat immer mehr von ihren christlichen Grundlagen zu

lösen? In England sucht man zu gleicher Zeit die Ehe mit der Schwägerin, die bis dahin noch nach altem kirchlichen Rechte verboten ist, wie eine Erleichterung des Ehescheidungsprocesses im Parlamente durchzusetzen; in Deutschland ist in mehreren Staaten die Ehe mit Juden und Nichtchristen überhaupt erlaubt worden. Die Einführung der Civil-Ehe ist ein niemals fehlender Artikel aller der Constitutionen geworden, womit uns der moderne, nach französischem Muster gebildete Liberalismus beschenkt hat. Wohin wird das führen? Werden diese den christlichen Staat wie die christliche Ehe auflösenden Grundsätze die Oberhand gewinnen, dann werden sich wahrscheinlich die Zustände des Anfangs der Kirche erneuen. Auf der einen Seite eine moderne, zum Standpunkt des Heidenthums zurückkehrende, abgefallene Christenheit. Und welche Zustände in Bezug auf die Ehe daraus hervorgehen müssen, wer kann das berechnen? Schon haben wir das emancipirte Weib, die verschlimmerte Auflage des römischen Weibes aus den Zeiten der gesunkenen Republik und des Kaiserthums, erscheinen sehen. Schon haben Saint-Simonisten und Fourieristen versucht, die Gemeinschaft der Weiber in einer Weise auszuführen, vor der das Heidenthum erröthete. Auf der andern Seite würde dann für die, deren Schuld und Veranlassung es nicht war, daß die christliche Ordnung der Welt sich löste, sondern die Schritt für Schritt den Boden zugleich des christlichen Staates und der christlichen Ehe verteidigend, dennoch unterliegen mußten, die Möglichkeit gegeben sein, in ihrer Mitte die wahren christlichen Grundsätze und Anschauungen der Ehe zur Wirklichkeit zu bringen, sie als jene heilige, einige, unauslöbliche Verbindung, das Abbild Christi und seiner Kirche, erscheinen zu lassen, in einer Weise, wie es seit dem Schwinden der ersten Gemeinden noch nie in der Geschichte wieder geschehen ist.

Ehelosigkeit s. Klerus.

Ehescheidung s. Scheidung.

Eheverlöbniße s. Sponsalien.

Ehre. Die Ehre ist ein wesentliches Moment, eine wesentliche Seite der Persönlichkeit; sie ist allgemein, wo die Person schlechtthin gilt, beschränkt, wo die Person beschränkt ist. Es bezieht sich aber die Ehre auf die Art und Weise, wie die sittliche Persönlichkeit sich bethätigt. Das Gesetz normirt diese Bethätigung auf rechtlchem Gebiete und verhängt Strafen, wo die handelnde Person ihre Normen verletzt; es ist in sofern negativ, es kann das Ungefähliche verbieten, aber nicht sagen, daß eine Person Gutes, Edles thun soll. Nehulich die Sitte: auch sie giebt Normen an, welche die handelnde Person nicht verletzen soll, sie verlangt, daß der Mensch tugendhaft sei, d. h. daß die Willensbeschaffenheit der Person eine solche sei, daß sie dem Gesetze, der Pflicht und überhaupt der Sitte folge. Die Ehre dagegen ist positiver, persönlicher Natur, ist ein kategorischer Imperativ, der da gebietet: die Persönlichkeit soll sich so bethätigen, daß daraus zweierlei ersichtlich ist: erstlich, daß die Person sich selbst achtet, mithin nichts thut, was gegen die Selbstachtung verstößt, und zweitens, daß sie in ihren Handlungen auch von andern Personen geachtet werde. Auf der Selbstachtung beruht die innere Ehre, die honestas, probitas, dignitas der Person, auf der Achtung Anderer die existimatio, bona opinio, fama; beide Momente sind unzertrennlich. Es giebt keine innere Ehre ohne äußere Anerkennung, keine äußere Anerkennung, d. h. eine begründete Anerkennung, ohne innere Ehre. Ein Streben nach äußerer Anerkennung ohne inneren sittlichen Gehalt nennen wir Eitelkeit, die Anerkennung selbst von Seiten Anderer Vorurtheil; die bloße innere Ehre eine Abstraction, eine inhaltslose Form. Erst die Durchdringung beider Momente, die Erfüllung der Person mit den objectiven sittlichen Mächten des Lebens, dergestalt, daß diese sittlichen Mächte objective Norm des Handelns sind, constituirn den Begriff wahrer Ehre, den dignitatis illaosae status. Also auf den sittlichen Menschen bezieht sich die Ehre, nicht auf den intelligenten: die Ehre des Denkers besteht zunächst in seiner That, erst dann kommt die Richtigkeit oder Tiefe des Denkens in Betracht und verleihet jener That eine größere oder geringere Bedeutung; dasselbe gilt von dem Künstler. Ich kann bedwegen das Werk eines Autors oder eines Künstlers dem größten Tadel unterwerfen, ohne seiner persönlichen Ehre zu nahe zu treten, weil hier nicht die sittlich handelnde Persönlichkeit in Betracht kommt, sondern nur allgemeine

Gesetze, allgemeine Normen; läßt sich dagegen ein Denker ein Plagiat zu Schulden kommen, schmückt er sich mit fremden Federn, so verletzt er seine Ehre, weil hier sofort die That allein in Betracht kommt. Indem die Ehre aus zwei unzertrennlichen Momenten besteht, aus der inneren und äußeren Ehre, jene stillen Mächte aber, von denen die handelnde Person erfüllt sein soll, einer steten Entwicklung und einem steten Wechsel im Nacheinander der Zeit unterliegen, so ist auch die Ehre dem Wechsel, der geschichtlichen Entwicklung unterworfen, d. h. die Ehre entfaltet sich zu einem System von Ehren im Nacheinander der Zeit. Montesquieu erklärt die Ehre für das Princip der Monarchie, die *virtus* für das Princip der Republik; das ist willkürlich, ist unlogisch, vielmehr ist die Ehre etwas schlechthin Allgemeines, so allgemein wie die Persönlichkeit. Der Unterschied ist nur, daß die Ehre hier schwächer, dort stärker, hier getrübt, dort entwickelter hervortritt. Auch die Wilden, wenigstens wenn sie nicht ganz verkommen sind, haben ihre Ehre; selbst der Dajak auf Sumatra wagt sich nicht, um eine Dajakin zu bewerben, wenn er nicht zuvor einige Feinde erlegt hat. Ebenso wäre es widersinnig, den schon gebildeteren orientalischen Völkern die Ehre abzusprechen zu wollen. Wenn in China ein patriarchalisches Regiment herrscht, die Unterthanen mithin nicht freie Personen sind, so kann auch allerdings die Ehre hier nicht eine besonders vollkommene sein und der erste Minister des Reichs muß es sich gefallen lassen, gelegentlich körperlich bestraft zu werden; aber darum ist die Ehre hier nicht wegzustreichen. Welche Ehren genießt Beispiels halber der Manbarin, der das höchste Examen bestanden hat, wie fühlt sich seine Vaterstadt, wie seine Provinz geehrt, wie festlich wird er eingeholt! Vollends die Perser, die Aegypter und die übrigen historischen Völker des Orients: es gehört in der That eine Parteilichkeit und ein Unverstand sonder Gleichen dazu, die Ehre hier zu vermissen, weil man die „freie Verfassung“ vermisst. Und nun vollends die Griechen und Römer, deren Staaten nach Montesquieu nicht auf der Ehre, sondern auf der *virtus* beruht haben sollen! Hier ist vielmehr alles Ehre, das Ehrgefühl die Triebfeder zu allem Großen und Edeln. Die Ehre ist es, die die Seele der Volksfeste ist; die Ehre führt zu den Kampfabungen, zu der Palästra, zum Circus, zum Campus, zum Forum; durch Anfechtung des Ehrgefühls weiß Cäsar seine Truppen zu händigen, durch Anfechtung des Ehrgefühls sie in den Kampf zu bringen. Und wie die Ehre überall den Pulsschlag des öffentlichen Lebens leitet, so sind die Belohnungen für bewiesene Bürgertugenden fast nur Ehrenbelohnungen: Ehrenkränze, Ehrenplätze und Ehrensitze, Ehrendenkmal, Inschriften, Triumphe, Ehrenämter u. s. f.; umgekehrt sind die Strafen, die über Verstöße gegen die Bürgertugenden und gegen die bürgerliche Sitte verhängt werden, fast nur Ehrenstrafen: die censorische Note, die Ausstoßung aus einer vornehmeren Bürgerklasse in eine geringere, die Ausschließung von gewissen Aemtern, die Verbannung u. dgl. m. Freilich ist hierbei der Umstand nicht zu vergessen, daß die Ehre der antiken Welt eine andere ist, als die Ehre der modern-christlichen Welt. Die Persönlichkeit der antiken Welt — vergl. den Artikel Antik — weiß sich nicht unabhängig vom Staate, lebt vielmehr mit demselben in naiver Einheit, hat kein persönliches Gewissen als Bürger; während der Christ seine Persönlichkeit als eine unsterbliche, als eine über alles Irdische erhabene auffaßt. Die Uebersehung dieses Unterschiedes hat denn auch wohl Montesquieu veranlaßt, den alten Völkern die Ehre abzusprechen. Er hat nur die höhere persönliche Ehre der Germanen im Auge und vergißt darüber, daß die Ehre der antiken Völker noch durch die öffentliche Meinung, durch das genossenschaftliche Urtheil gebunden war, die Ehre überhaupt. Ehre im höheren Sinne ist nur da, wo freies sittliches Handeln ist; indem aber die Bürger des antiken Staates sich nicht unabhängig vom Staate als freie sittliche Personen wußten, mußte auch ihre Ehre wachsen und vergehen mit der zunehmenden und abnehmenden Gesundheit des Staates, bis endlich der Cäsarismus der antiken Bürgerethik vollständig ein Ende machte und an Stelle der Ehre die Corruption, an Stelle der Ehren-Belohnungen Belohnungen durch sinnliche Güter trat, die wiederum nur dazu allein dienen konnten, die immer mehr wachsende Genußsucht zu befriedigen und alles höhere geistige Streben vollends zu ersticken. Mit dem Christenthum änderte sich, wie gesagt, die Bedeutung der Persönlichkeit. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Die einzelne Persönlichkeit weiß sich in ihrer Be-

ziehung zu Gott erhaben über die Schranken dieser Welt, sie wußt sich als eine unsterbliche, als eine absolute, und deshalb ist auch die Ehre nicht mehr bloß eine genossenschaftliche, sondern sie ist noch mehr, sie reicht über die genossenschaftliche Ehre hinaus, ist eine wahrhaft freie, stillliche Ehre. Wenn wir diese Umstände scharf in's Auge fassen, so erklärt es sich leicht, wie Montesquieu, im Widerspruch mit sich selbst, einmal die Ehre als Seele der Monarchie — was sie in der That ist — erklärt, dann für eine Schulle, die den antiken Völkern fremd gewesen sei, und endlich doch ein Loblied auf die Ehre anstimmt, als die Quelle hochherziger Thaten und Gesinnungen. — Wie im Nacheinander der Zeit, so entfaltet sich auch im Nebeneinander des Raumes die Ehre zu einem System von besonderen Ehren. Vorweg ist zu bemerken, daß von Ehre nur da die Rede sein kann, wo von Personen die Rede sein kann; wo die Persönlichkeit fehlt, wie bei dem Sklaven, der nur ein willenloses Werkzeug seines Herrn ist, da kann auch von keiner Ehre die Rede sein. Im Uebrigen ist die Ehre etwas Allgemeines, a l g e m e i n e M e n s c h e n e h r e , nicht aber in dem Sinne, wie die Philosophen, die über das abstracte Ich nicht hinauskommen, behaupten, daß es mit jener allgemeinen Ehre sein Bewenden habe, weil die Menschen ja gleich seien; im Gegentheil, jene allgemeine Ehre ist nur Form, die ihren Inhalt erst durch Entfaltung zu besonderen Ehren erhält. Schon die Natur selbst hat die Personen und damit auch die Ehre gegliedert. Wir reden von M a n n e s e h r e und F r a u e n e h r e , von T o c h t e r e h r e und S o h n e s e h r e und wissen sofort ganz genau, welches die verschiedenen Merkmale dieser verschiedenen Ehren sind: wir sprechen der unkeuschen Frau die Ehre ab, aber auch dem Weibe der Revolution; wir verlangen dagegen von der Mannes-Ehre, daß sie auffordere zum ehrenhaften Handeln und zur Wahrhaftigkeit. Weiterhin sondern sich die Ehren nach den verschiedenen Stellungen, die die handelnde Person in der Welt einnehmen kann, bis in's Unendliche, doch so, daß der Schlüsselpunkt die persönliche Ehre ist, ganz abgesehen von allen irdischen Verhältnissen. Hierüber vergl. die Art. Duell und Zweikampf. Jeder Mensch soll, und das ist Forderung des Christenthums, Ehre haben, Ehre als Mensch überhaupt, Ehre als Unterthan eines Staats, Ehre aber auch als Mitglied eines besonderen Standes, er soll S t a n d e s e h r e haben, damit dem Stande selbst seine Ehre gewahrt werde. Denn der Stand gilt wiederum nach außen als Einheit, als Person, und seine Anforderungen in Bezug auf die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder müssen sich in dem Maße steigern, als sich das persönliche Moment bei ihm steigert, je mehr er sich fühlt und weiß als ein besonderer Stand. Am einfachsten ist die Ehre des Bauernstandes. Die allgemeine Ehre, die, wie gesagt, jeder Mensch haben soll, zeigt sich hier in dem Verhältnisse des Bauern zum Grund und Boden, zum Besitz. Der Grund und Boden ernährt die Familie und alle die, welche in den Kreis der Familie gezogen werden; die Familie ihrerseits ist gezwungen, durch die Arbeit der Hände den Boden zu bearbeiten, daß er die Familie zu ernähren vermag. Das ist indeß nur unter gewissen Verhältnissen möglich; wird z. B. Grund und Boden dergestalt zersplittert, daß sich die Familie nicht mehr von demselben allein zu ernähren vermag, so muß eine anderweitige Thätigkeit hinzutreten, d. h. der Bauer hört auf, ein Bauer zu sein und hat vielleicht die Ehre eines Tagelöhners. Dasselbe, wenn auch nicht so direct, tritt ein, wenn Grund und Boden nicht mehr den Umfang haben, um noch durch anderweitige Elemente (Knechte, Mägde u. s. f.) den Kreis der Familie erweitern zu können. Die Ehre des Bauern ist somit in der Conservirung seines erblichen Hofes zu suchen. Darin hat sie denn auch der Bauer von je her gesucht und sucht sie noch heute darin, wo er nicht durch städtische Einflüsse verdorben worden ist; das giebt denn auch seinem anderwelten Thun und Lassen ein eigenthümliches Gepräge, jenen conservativen Zug, der festhält am Bestehenden, an alter Sitte, alter Tracht, an dem patriarchalischen Familienleben u. s. f. Städtische Bildung nennt das „Gebundensein an der Scholle“, „Sclaverel“ u. dergl. m.; wir meinen indeß: der Bauer ist gerade so gut ein freier Mensch, hat gerade so gut seine Ehre wie der Städter oder wie der Edelmann, und ist um so ehrenhafter, je gewissenhafter er sein ihm von Gott verliehenes Amt verwaltet. Bürgerehre: ja, was ist das in der Gegenwart? wir soll man diese definiren? Im Mittelalter mußte Jemand, um in die Stadtgilde ein-

treten zu können, erstlich ein Erbgut, ein freies Eigenthum in der Stadt besitzen und zweitens frei und ehelich geboren sein. Nur diese beiden Momente machten die volle Bürgerchre möglich. Schutz nach außen und Zucht im Innern waren die beiden Hauptzwecke der Gilde; Jeder wußte, worin er seine Ehre zu suchen hatte. Später kamen zu der alten Stadtgilde die Handwerksilden; wiederum persönliche Elemente, zusammenfassend nach innen und außen. Die Zünfte hielten allewege auf ihre Ehre: eintreten konnten nur Freie (mit zwei Ahnen, freier Vater, freie Mutter), nur unbescholtene, nur Kinder ehrbarer Familien; deshalb war auch die Ehre etwas Lebendiges, alle Mitglieder der Zunft Anfeuerndes, die Ehre der Zunft eifersüchtig zu bewachen. Jetzt ist das alles anders geworden. Die Elemente der städtischen Bevölkerung sind so disparate, daß bei großen Städten von etwas Persönlichem nicht mehr die Rede sein kann, von städtischen Charakteren, städtischen Pflichten u. s. f., Steuern u. dergl. m. ausgenommen; diese treffen aber jeden Unterthan. Im Allgemeinen kann man, wenn wir von den Arbeitern absehen, sagen, daß das Verhältniß des Städtebewohners zu seinem Besitze das sei, das Capital zu benutzen, um den Besitz zu erhalten und zu erweitern; das Mittel ist Capital und der Zweck ist Capital. Und nun gilt es, das Capital so schnell und so oft als möglich umzusetzen: das läuft nun und rennt, das läßt Waarenballen aus fernem Welten kommen, das hämmert und pocht, das übervorthelt sich an der Börse, das prügelt sich an der Börse, das speculirt sich heute arm, morgen reich, das macht Bankerutt, treibt Wucher, lärmt, schreit, tobt, politisirt, baut Baracken — Ruhe ist die erste Bürgerpflicht! In der That, eine Definition der Bürgerchre ist nicht möglich, sie ist eine Abstraction (vergl. Dritter Stand), die nur Wirklichkeit gewinnt in der Gestalt der Berufschre, auf die wir weiter unten zurückkommen. Falscher ist der Begriff der Adelschre, der Ehre eines Edelmannes. Das Wesen des Adels liegt nicht in seinen Beziehungen zum eigenen Grund und Boden, wie beim Bauern, sondern in seiner Beziehung zur Landesherrschaft. Er hat, wenn er eine normale Stellung im Staate einnimmt, zu fungiren am Hofe, in der Heere, in der Verwaltung und Rechtspflege, auf den Kreis- und Provinzial-Landtagen, bei der Landesvertretung, bei den unentgeltlichen obrigkeitlichen Stellungen u. s. w., ohne daß damit im Allgemeinen das Bürgerthum ausgeschlossen bleibt. Princip ist nur, daß die Tendenz des Adels hierauf gehen muß, nicht aber darauf, wegen des Titels „von“ sich kastenartig von den übrigen Ständen abzuschließen. Auch ein Bürgerlicher, auch ein Bauer kann, was die Ehre anlangt, ein Edelmann sein. Sonst steht der Edelmann dem Bauern näher wie dem Bürger. Will er nämlich seine Beziehungen zur Herrschaft des Landes wahren, so muß er auch die Unterlagen und nothwendigen Voraussetzungen hierfür wahren, nämlich den Familienbesitz, den Besitz an Grund und Boden, ohne welchen das monarchische Princip, das dem Adel innewohnen muß, auf die Dauer nicht denkbar ist. Das führt zu Fideicommissen und Majoraten, ähnlich wie bei dem Königthum, weshalb auch das Königthum nichts Besseres thun kann, als solche Institutionen zu begründen, damit es schließlich nicht isolirt dastehe im Lande und bei der ersten Gelegenheit als ein „Anachronismus“ weggeschwemmt werde. Beim Bauern ist die Erhaltung und Zusammenhaltung von Grund und Boden Mittel zum Zweck, der Zweck ist die Familie — beim Bürgerstande hat die Familie nur noch eine sittliche und religiöse Bedeutung —; beim Adel findet dasselbe statt, auch hier ist der Besitz ein Mittel für den Zweck, für die Familie, aber für eine zur Landesherrschaft, vor Allem zum Fürsten des Landes in Beziehung stehende Familie. In der Erhaltung der Familie treffen Edelmann und Bauer zusammen, in den Zwecken der Familie gehen sie aus einander. Demgemäß ist auch die Ehre dieser beiden Stände eine verschiedene: der Edelmann hat auch seinen Besitz zu wahren, das gebietet ihm die Ehre; aber er hat diesen Besitz zu wahren eines höheren Zweckes halber, und darin besteht seine specifische Ehre, die verschieden ist von den Ehren anderer Stände. Diese Ehre, weil sie ganz beziehungslos ist, ist eben deshalb sogar die höchste Ehre, die denkbar ist, und ist als solche auch von je her anerkannt worden. Graf Arias Gonsalo und sein jüngster Sohn sprengen, wie uns der Eid erzählt, vor die Belte der Belagerer: „König Sancho sei kein Edelmann, habe keine Ehre. Wer das Gegentheil behauptet, möge zum Kampfe erschei-

nen." König Franz ladet den Kaiser Karl V. auf sein Königswort nach Frankreich; „Schönen Dank“, antwortet Karl, „gib mir erst dein Wort als Edelmann, dann will ich kommen.“ Die Ehre des Königs konnte getrübt werden durch sachliche Interessen, die Ehre des Edelmanns nicht; sie beginnt mit der Person und endet mit der Person, ist etwas rein Geistiges, Ideales. Indem nun aber diese ideale Ehre irgendwo eine concrete Gestalt gewinnen muß, müssen wir, um diese kennen zu lernen, zu den verschiedenen Stellungen übergehen, die der Edelmann im Staate einnehmen kann und einzunehmen pflegt. Das führt uns von der Standesehre zur Berufsehre. Vorab eine treffliche Bemerkung von Justus Möser, der, wie kein Zweiter im vorigen Jahrhundert, die modernen nivellirenden Ansichten nach allen Seiten hin durchschaute. „Ich weiß nicht,“ sagt er im zweiten Theile seiner patriotischen Phantasien, „was unsere Gesetzgeber mit der Unehre sagen wollen. Die Fürsten sind ohne Ehre des Kaisers, die Grafen ohne Ehre der Fürsten, die Edlen ohne Ehre der Grafen, die gemeinen Bannalkisten ohne Ehre der Edeln, und die Armen, in dem Verstande der Reichsgesetze, ohne Ehre der Gemeinen. Muß nun ein jeder diese Unehre tragen und erfordert das Wohl des Staates, daß jener Unterschied sorgfältig beibehalten werde, warum sollte er denn bei der größten und nächlichsten Klasse der Menschen hintangeseht werden? Warum soll der Troß im Lager und der ganze Schwarm von Juden und Marktendern einerlei Ehre mit den Soldaten haben? Unsere Vorfahren rechneten die Schäfer u. s. w. unter die Marktender, und darin besteht dieser ihre ganze Unehrllichkeit, nicht aber in der Schande, zwei Begriffe, welche wir zu unseren Zeiten ganz verwechselt haben. Ich gebe es zu, daß die Menschenliebe, ein Wort, das in meiner Jugend gar nicht bekannt war, alle Menschen zu Brüdern mache und die christliche Religion diese Liebe heilige. Aber wenn Könige und Bettler vor dem Throne Gottes einerlei Staub sind und in der Erde von einerlei Würmern brüderlich gefressen werden: so gilt doch von demjenigen, was vor dem Throne des allmächtigen Schöpfers vorgeht, kein Schluß auf unser Silbdehaus. Vor jenem liegt die Hauptstadt, wo sich Alles vermischt, hier aber sitzt man nach der Ordnung um den Tisch, wie es die Ehre erfordert.“ Nach Anführung dieser Autorität gehen wir zu der Behauptung über, daß die höchste Berufsehre, die erste Incarnation der Ehre eines Edelmannes, die militärische Ehre und hier vor Allem die Offiziers Ehre ist. Die Soldatenehre verlangt Treue und Tapferkeit, die Ehre des Soldaten-Anführers steigert beides, fordert ritterliches Wesen und unbedingte persönliche Hingabe für den Kriegsherrn. So ist es von je her bei den germanischen Völkern gehalten worden, so auch noch heute. In der höchsten Noth wendet sich Kriemhild an ihren Dienstmann Müdiger von Bechlenen und fordert ihn bei seiner Mannentreue auf zum Kampf gegen seine eigenen Verwandten, gegen die Burgunden. Versagt er der Königin diesen Dienst, so ist er ehr- und treulos, folgt er der Königin, so übt er Verrath an seinen Freunden. „Da kämpft er den bitteren Todeskampf der Seele, die zwischen Treulosigkeit und Verrath wählen soll, wählen muß; — da sehen wir ein starkes, treues deutsches Herz zittern in der innern Todesnoth, in der grimmigen Todesnoth des Zweifels, und es bricht, das edle, treue Herz, lange zuvor, ehe es von Freundeshand durch die eigene Waffe den Todesstoß empfängt. Des Leibes Leben opfert der edle Fürst der Treue gegen seinen Herrn, er opfert ihr auch die Seele.“ Die alte Mannentreue behält das Recht vor der neuen Treue, der Freundestreue; das wissen auch die Burgunden wohl, und darum nehmen auch sie mit starkem Herzen Abschied von der Freundestreue, um die Königstreue für ihre Mannen zu bewahren. Das ist das Ideal germanischer Mannentreue, das das Ideal eines Offiziers, das Ideal einer sachlich beziehungslosen Ehre, die nur vollständige persönliche Hingabe kennt. Ähnlich fassen alle Gedächtnisse des germanischen Mittelalters die Mannentreue auf, ähnlich auch der Eid. Als Arias Gonfalo seine vier Söhne gewappnet zum letzten Kampfe führt, bittet er, die Infantin Uraka möge dieselben als Kämpfer für die Ehre Zamora's annehmen und ihnen zum Zeichen dessen die königliche Hand reichen: „Eine leichte Gunst, wie diese, ist der Sporn für edle Krieger, für gemeine ist's der Sold.“ Und ähnlich, Gott sei Dank, denken auch heute noch unsere Offiziere im Allgemeinen, trotz der Unterscheidung: „ein General, aber kein Offizier.“ Nicht so sehr persönlich zugespitzt ist die Amtsehre, die Ehre des Staatsdieners. Freilich, auch von ihm fordert die Ehre

Treue gegen das Oberhaupt des Staates, aber der Accent fällt nicht mehr lediglich auf die rein persönliche Hingabe, sondern auf die pünktliche Erfüllung seiner Pflichten, auf den Ernst in der Auffassung seiner Amtspflichten und auf die Unzugänglichkeit für äußere Einflüsse; er soll, das ist sein Ideal, ein *vir innocens* sein im Sinne der Alten. Noch mehr tritt das Persönliche zurück bei der Kaufmannsehre. Prompte Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, Zuverlässigkeit und Solidität im Geschäft, das sind die Hauptforderungen, die das Ehrgefühl an den Kaufmann stellt. Die Ehre des Handwerkers ist dem analog, liegt aber eben so im Argen wie die Kaufmannsehre, und der Grund für Beides ist, daß der Sinn für alles Persönliche, Corporative so sehr aus dem Leben gewichen ist, daß alle Ehre absorbiert ist durch die bureaukratische Staatsmaschine, die den Einzelnen nur als ehrlosen Stoff ansaßt, um seine Persönlichkeit sich nicht weiter kümmert. Der Einzelne nun, herausgedrängt aus dem lebendigen Staatsleben, was bleibt ihm übrig, als dem bloßen Erwerbe und dem sinnlichen Genuße nachzujagen? Besitz und Nichtbesitz, das sind die Pole, um die sich Alles dreht; Nichtbesitz ist Ehre, Nichtbesitz Unehre. Die öffentlichen Angelegenheiten interessieren freilich nach wie vor jeden Menschen, aber nunmehr beschäftigt sich der aus dem Staatsleben herausgedrängte Unterthan nur noch in dilettantischer Weise mit dem Staat: er liest die Zeitung und politisiert in abstracter Weise über den Staat und die Regierung, statt daß er ein selbstthätiges Mitglied der Regierung oder des Staates in engerem Kreise sein sollte. Das Admigthum aber wird, weil es etwas Persönliches ist, so am gründlichsten unterwühlt, um schließlich beseitigt zu werden. Rathlos irren alsdann die Atome umher und die neue Einheit ist der Cäsarismus und ein strenges Strafgesetzbuch. Denn wo die Ehre nicht mehr dem Laster steuert, da muß es die Strafe thun. — Ein weiterer Gesichtspunkt, unter dem die Ehre noch zu betrachten ist, ist das Verhältniß und die Wechselwirkung zwischen Ehre und Recht; denn da die Ehre ein wesentliches Moment der Persönlichkeit ist, so ist eine Beschränkung der Persönlichkeit, eine Beschränkung des Rechts auch eine Beschränkung der Ehre, und umgekehrt eine Beschränkung der Ehre eine Beschränkung des Rechts, dergestalt, daß der Rechtlose ein Ehrloser, der Ehrlose ein Rechtloser ist. Wie das römische Recht, das deutsche und endlich das neuere Recht diese Wechselwirkung aufgefaßt hat und noch auffaßt, wie sodann die Ehre sich auch in juristischer Beziehung in besondere Ehren zerlegt, darüber vergleiche den Artikel *Insamie*, womit theilweiser oder gänzlicher Mangel der Ehre verbunden; Angriffe auf die Ehre eines Andern sind *Injurien*. Ueber Bedeutung und Bestrafung derselben vergleiche diesen Artikel.

Chrenberg (Christian Gottfried), einer der scharfsinnigsten Naturforscher unserer Tage, Geheimrath Medicinalrath, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität Berlin seit 1839, und Mitglied der preuß. Akademie der Wissenschaften u. s. w., wurde zu Deltisch am 19. April 1795 geboren. Nachdem er seine Schulbildung in Schulpforta empfangen hatte, bezog er, 20 Jahre alt, die Universität zu Leipzig, um sich der Theologie zu widmen; aber schon im zweiten Studiensemester wendete er sich der Medicin und den Naturwissenschaften zu, für welche er in seiner Jugend schon große Neigung gehegt hatte. Daß E. damit ein wissenschaftliches Gebiet betreten hatte, welches seiner Geistesarbeit vollkommen entsprach, beweißt die Selbstständigkeit, mit welcher er sich nach seiner Uebersiedelung nach Berlin im Jahre 1817 physiologischen Untersuchungen hingab, und ferner der Umstand, daß er in diesen sogleich die Frage über die Verwandlung unorganischer Substanzen in organische Körper mit aller Lebhaftigkeit ergriff — eine Frage, auf deren Lösung E.'s naturwissenschaftliche Forschungen größtentheils gerichtet blieben, welche seine Untersuchungen der kleinsten Organismen bedingte. Obgleich E. der praktischen Medicin mit Erfolg oblag, so wurden doch die naturhistorischen Forschungen mehr und mehr der Lieblingsgegenstand seiner Studien. Diese förderten nicht wenig das Freundschaftsbündniß, welches er mit dem talentvollen Privatdocenten Hemprich schloß. Schon lange hatte E. den Wunsch gehegt, eine größere Reise zu naturwissenschaftlichen Forschungen zu unternehmen, als die preußische Regierung 1820 eine wissenschaftliche Expedition unter der Leitung des Generals v. Minutoli nach Aegypten zu senden beschloß und die Akademie der Wissenschaften in Berlin E. und Hemprich die Mittel darbot, die Reise mitzumachen. Die

Reise ging von Alexandrien aus zuerst nach Syene, dann wieder zurück nach Kairo und von hier aus durch Ober-Aegypten und Nubien bis zum arabischen Küstenlande und währte sechs Jahre. E. hatte den Schmerz, seinen Freund Gempnich in Aegypten zu verlieren. Von einem Viperabisse kaum hergestellt, erkrankte Gempnich und erlag am 30. Juni 1825 einem typhösen Wechselfieber. Trauernd begrub E. den Freund auf der Insel Foalut. Im Herbst 1826 kehrte E. nach Berlin zurück, wo er zum außerordentlichen Professor der Medicin ernannt wurde. Die Ausbeute der ägyptischen Reise, welche von dem Fleiße E.'s und seines Freundes ein bereichertes Zeugniß giebt, bestand aus 2900 etikettirten Pflanzenarten in 16,000 getrockneten Exemplaren, 2000 Insectenarten, 600 Arten Anneliden und Crustaceen, 546 Fisch- und Amphibienarten, 430 Arten Vögeln und 135 Arten Säugethieren. Im Ganzen waren es gegen 34,000 Thiere. Specielles über diesen naturhistorischen Ertrag siehe in E.'s *Symbolae physicae* (Mammalium Dec. I et II, Berlin, 1828—33; Avium Dec. I 1828; Insectorum Dec. I—V, eb. von Fr. Klug, 1829—34, und Animalium ovortebtorum, Dec. I. 1828 Fol.). Einen Reisebericht über seine Expedition nach Aegypten lieferte E. in den „Naturgeschichtlichen Reisen durch Nordafrika und Westasien in den Jahren 1820—1825“ von W. F. Gempnich und Chr. Gottfr. E. E.'s und Gempnich's Berichte sind in diesem Werke verschmolzen. Resultate wissenschaftlicher Forschungen während der ägyptischen Reise liefern auch E.'s Schriften: „Die Korallen-thiere des Rothen Meeres“ (Berl. 1834) und „Die Alacypen des Rothen Meeres“ (Berl. 1836). — Nach Verlauf von kaum drei Jahren finden wir E. abermals auf einer wissenschaftlichen Entdeckungstreife als Begleiter Alexander's v. Humboldt, dem sich auch Gust. Rose angeschlossen hatte. Im April 1829 traten diese drei Männer ihre Reise nach Asien an und gelangten im Sommer desselben Jahres bis zum südwestlichen Abhange des Altai. Die chinesische Grenze war das letzte Ziel, welches sie erreichten. Noch in demselben Jahre kehrten sie nach Europa zurück. E. lebte und wirkte seit dieser Zeit ununterbrochen in Berlin und wurde durch mikroskopische Untersuchungen, die ihn vorzüglich beschäftigten, Begründer und Schöpfer gewisser Zweige der Naturwissenschaften. E. senkte seinen forschenden Blick in das tiefere Leben der organischen Natur, den Punkt suchend, wo aus dem unorganischen Sein die Organe entquellen, in der todten Masse der Materie die erste Ahnung individuellen Lebens sucht. Von diesem Gedanken gelotet, stieg er bis an die äußerste Grenze des organischen Lebens, bis zu den kleinsten Organismen des Naturreiches hinab. Als er aber diese erreicht zu haben glaubte und sein Auge mit dem Mikroskop bewaffnete, fand er sich nicht an der Grenze der belebten Wesen, sondern am Eingange zu einer neuen, bis zu seiner Zeit mehr geahnten als gekannten Welt organischen Seins, im Reiche der Infusorien oder Aufgussthiere, welche, dem unbewaffneten Auge verborgen, im Wasser, in den Flüssigkeiten der Thiere und Pflanzen, im Schleim, Eiter und selbst in der Samenflüssigkeit der Thiere leben, deren körperlicher Umfang so gering ist, daß, nach E., 50 Mill. Infusorien in einer Kubiklinie Wasser leben können. In dieses Reich der Infusorien drang E. wie ein Entdecker ein und fand in demselben einen Mikrokosmos des Makrokosmos organischer Wesen. Er erkannte, daß die winzigsten Körper der Infusorien eine zusammengesetzte Organisation, Magen, Darmkanal, Gehir, Augen und Geschlechtswerkzeuge besaßen; er sah sie in unaufhörlichen Kriegen unter einander sich selbst zerfleischen und den Besiegten die Spelse des Siegers werden, losgelöste Theile der Infusorien aber zu selbstständigen Individuen sich ausbilden. Man vergl. hierüber E.'s folgende, im Zusammenhange unter einander stehende Abhandlungen: „Organisation, Systematik und geographisches Verhältniß der Infusoriensthiere“ (Berl. 1830); „Zur Erkenntniß der Organisation in der Richtung des kleinsten Raumes“ (erst. und zweit. Beitrag, Berl. 1832—34), und „Zusätze zur Erkenntniß großer Organisation im kleinen Raume“ (Berl. 1836 mit Kupf.). Mit Bewunderung las noch Cuvier (s. d.) die ersten dieser Arbeiten, welche nur Vorarbeiten zu E.'s durch Inhalt und Ausstattung ausgezeichnetem Hauptwerke bilden. Dieses „Die Infusoriensthiere als vollkommene Organismen, ein Blick in das tiefere Leben der organischen Natur“ (Leipz. 1838 in Fol.) enthält 64 nach des Verfassers Handzeichnungen gestochene Kupfertafeln. — E.'s Forschungen im Gebiete der Infusorienkunde traten in ein neues

Stadium, als er die Entdeckung machte, daß Gebilde jüngerer Erdschichten, wie Polit-
schlefer, Feuerstein, Kieselguhr der Hauptsache nach aus zusammenhängenden Panzern
gewisser Infusorienarten beständen. E. wurde hierdurch zu den Untersuchungen über
fossile Infusorien geführt, welche er in den Abhandlungen: „Die Bildung des
europäischen, libyschen und uraltischen Kreideseffens und Kreidemergels aus mikroskopi-
schen Organismen“ (Berl. und Leipzig. 1839, Fol. mit 4 Kupf.), und: „Die fossilen
Infusorien und die lebendige Dammerde“ (Berl. 1837, Fol. mit 2 Kupf.), bekannt
machte. Mit den Untersuchungen der fossilen Infusorien der entlegensten Länder, Ge-
birge und Seen ist E. auch jetzt noch lebhaft beschäftigt und eine Menge von Spe-
cial-Abhandlungen über dieselben sind von ihm bis heute veröffentlicht worden.
U. a. „Kurze Nachrichten über 274 seit dem Abschlusse der Tafeln des größeren Infuso-
rienwerkes neu beobachtete Infusorienarten“ (Berl. 1840, 4.); „Die Verbreitung und
der Einfluß des mikroskopischen Lebens in Süd- und Nord-Amerika“ (Berl. 1842).
Sehr beachtenswerth und nach Form und Inhalt musterhaft ist E.'s Abhandlung:
„Das Leuchten des Meeres“ (1835, 4., Berl.), worin er die bekannte Naturschei-
nung auf das elektrische Leuchten mikroskopischer Seethiere zurückführte. — In viel-
fachen, noch nicht entschiedenen Kämpfen hat die Frage nach der Entstehung der In-
fusorien geführt. E. ist in diesem Streite als der entschiedene Gegner der Gene-
ratio aequivoca (s. d.) aufgetreten, indem er nachzuweisen suchte, daß jene Thiere
keits aus Eiern entstehen, welche allenthalben in der Luft umherschweben und sich
mit Leichtigkeit entwickeln, sobald sie mit den geeigneten Stoffen in Berührung kom-
men. Er vergleicht die Infusorien-Eier mit dem Samen gewisser Pflanzen, welcher
durch die Luft fortgeführt wird und plötzlich da entkeimt, wo scheinbar Niemand ge-
sät hat, und beruft sich ferner auf die Thatsache, daß niemals Infusorien entstehen,
wenn man Pflanzen- und Thierstoffe von der Luft ausschließt, oder die Luft vorher
durchglüht, ehe man sie zu jenen treten läßt. Jedoch hat E. hierin manchen Gegner
gefunden, und namentlich in den Folgerungen, die er aus seinen Entdeckungen zog,
vielfache Widersprüche erfahren. Manche seiner Entdeckungen sind geradezu in Zweifel
gezogen worden, wie z. B. durch Dufardin die Behauptung, daß die Infusorien auch
Käufe hätten, auf denen wiederum Parasiten sich befänden. Indeß bleibt E. doch der
Ruhm unbestritten, der wissenschaftlichen Forschung ein neues Gebiet erschlossen zu
haben, in welchem E.'s Gegner sich nun mit Leichtigkeit bewegen, nachdem er ihnen
die Wege gebahnt hat.

Chrenbreitstein (Thalchrenbreitstein), Stadt in der preussischen Rheinprovinz,
Regierungsbezirk und Kreis Koblenz, liegt Koblenz gegenüber, am Rheina und am
Fuße des Felsens, worauf die Festung E. steht, in einer engen Thalwindung. Die
Stadt, in der Wieland's Jugendfreundin, Sophie de la Roche, so lange lebte, hat
zwei katholische Kirchen, darunter die 1702 vom Kurfürsten Johann Hugo erbaute
schöne Kreuzkirche, ist Sitz des zur Diocese Trier gehörigen bischöflichen Delegats für
sämmliche Kirchen des ostrheinischen Theils vom Regierungsbezirke Koblenz und ebenso
des Justizsenats, als Obergericht für den genannten Theil, in dem das gemeine
deutsche Recht gilt, und hat 4000 Einwohner (einschließlich der Besatzung der Festung),
die Handel und Schifffahrt treiben. Besonders merkwürdig ist der hiesige Sauer-
brunnen, den schon Urkunden von 1327 und 1333 unter dem Namen Swalburn
kennen. In der Nähe des Ortes sind 1818 durch Aufgrabungen Gräber, Münzen
und andere römische Denkmäler gefunden. Die auf dem Felsen über der Stadt liegende
Festung E., am rechten Rheinufer, 408 Fuß hoch und von drei Seiten unzugänglich,
gehört zu den ersten Festungen der Erde und scheint uneinnehmbar. Schon die Rö-
mer sollen hier, wo die Lahn der Mosel fast gegenüber mündet und durch diese beiden
Flüsse ein großes Gebiet mit dem Rheinthale in Verbindung gebracht wird, zu den
Zeiten des Kaisers Julian ein Kastell (nach Andern nur eine Warte) erbaut haben,
das entweder der Aufmerksamkeit der Barbaren entging, oder der Wuth der Zerstörung
trugte und darum, wie das gar häufig mit römischen Anstadelungen sich zutrug, eines
großen fränkischen Geschlechts Wiege, der Donjon einer allgemach denselben umschlie-
ßenden Burg werden konnte. In der Regel wiederholt sich unaufhörlich bei allen gro-
ßen Geschlechtern des Mittelalters derselbe Lieblingsname; Crembert, Crembrecht wer-

den gemeinlich des Kastells oder des Thurms Besizer geheißen haben, und von ihnen hat die Burg den Namen Ehrenbreitstein empfangen. Von den Burgherren kennt man urkundlich nur den einen Erembertus, welcher laut des großen Stiftungsbriefes der Abtei Deutz, vom 3. Mai 1019, sein Gut in Mülheim, Aeder und Weinberge, auch die Rheinfähre, an den Erzbischof Geribert von Köln vergabte. Zweifelsohne gehörte das Geschlecht der Erembertsteine zu dem der Herren von Isenburg; nach dem Aussterben desselben gelangten Burg und Herrschaft an die Trier'sche Kirche, welche hiermit ihre erste Besetzung auf dem rechten Rheinufer erwarb. Erzbischof Gillin von Fallemagne verstärkte die Besatzung der Burg, ließ einen Thurm und mit schweren Kosten eine Cisterne bauen und mit noch höherem Kraftaufwande in dem harten Gestein den Wall ausbauen. Von Gillin's Nachfolgern scheint vorzüglich Arnold II. von Isenburg auf dem E. sich gefallen zu haben; die Burg selbst war durch das ganze Mittelalter hindurch ohne eigentliche militärische Wichtigkeit, nur daß sie, als ein unangreifbarer Punkt, bald des Landes Schätze, oder die Person an die Regenten zu bewahren, bald als Staatsgefängniß zu dienen hatte. Minder anhaltend, wie Arnold von Isenburg, doch nicht selten, wollte auf der Feste sein Nachfolger Heinrich von Winstingen, häufiger waren aber hier die Erzbischöfe Runo, Werner, Johann II. und Jakob II., von denen Johann viele Baulichkeiten vornehmen ließ, da die vorhandenen Gebäude kaum für die verschiedenen Behörden, welchen der E. von frühern Zeiten her als Sitz angewiesen, hinreichen konnten. Auch wurden durch ihn die Vertheidigungsmittel der Festung vermehrt und mit ungläublicher Anstrengung in den harten Felsen ein Brunnen, oder vielmehr eine Cisterne gebrochen. Bewohnte Jakob II. aus Liebhaberei den E., so suchte Richard Greiffenklau v. Volkraths, sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle, hinter diesen gewaltigen Mauern Schutz gegen die mehr und mehr bedrohliche Richtung der Zeiten. Von dem E. trat er, in der Mitte des Mai's 1525, die Herrschaft gegen die rebellischen Bauern an, und von der Feste bezog er ohne Zweifel die furchtbare Artillerie, die in der kürzesten Frist den Troß der vermeintlich unüberwindlichen Ebernburg brach. Die Spolien der Sicking'schen Fehde, des kühnen Franz Rüftung, hat Richard in der Rüstkammer des E. niedergelegt, sammt einigen der auf Ebernburg oder Landstuhl vorgefundenen Stücke von besonders schwerem Kaliber. Auch Richard's nächste Nachfolger, Johann v. Rezenhausen u. s., haben häufig auf dem E. gewohnt, doch räumte ihn der Kurfürst Johann Christoph von Trier mittels Vertrages vom 21. December 1631 den Franzosen ein, in deren Schutz durch den Hauptvertrag vom 9. April 1632 das Kurfürstenthum Trier gegeben wurde, die aber 1637, von den Kaiserlichen durch Aushungerung gezwungen, am 27. Juni die Festung dem Kurfürsten von Köln ausantworteten und freien Abzug erhielten ¹⁾. Vermöge der Bestimmungen des Reichsfriedens-Executionschlusses vom 26. Juni 1650 befand sich der E. unter den Plätzen, welche im ersten Termine, 10. Juli, von den Kaiserlichen geräumt werden sollten. Und war kläglich der Anblick des Elends, so von der Festung herabzog, so war wenigstens eben so kläglich dieser Festung Anblick. In Schutt und Graus, Folge einer großen Pulverexplosion im Jahre 1642, lagen die Gebäude, verschlammmt waren die Gräben, verfallen die Werke, von Unrath erfüllt die in den Felsen ausgehöhlten Wohnungen, wie die offenen Plätze. Es bedurfte des unerschrockenen Muthes eines Karl Kaspar von der Leyen, Kurfürsts von Trier, um an solchen Gräueln der Verwüstung eine ordnende Hand zu legen, es bedurfte seiner unermüdbaren Thätigkeit und seines vieljährigen Regiments (reg. von 1652 — 1676), um das große Werk der Wiederherstellung des E.'s zu Stande zu bringen. Von diesem Kurfürsten rührten beinahe alle die Gebäude her, welche bis zum Jahre 1802 dem Felsen eine Krone ausmachten. Erst 1672 brachte er seine Arbeiten für die regelmäßige Befestigung des E.'s sowohl, als Koblenz, vollends zu Stande, behufs deren u. A. Kaiser Leopold des Ritterscantons Niederrhein rückständige Subsidia equestris und

¹⁾ Der Aufenthalt der Franzosen, wiewohl auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, hat auf die Sitten und vorzüglich auf die Sprache der umliegenden Landschaft bleibenden Einfluß geübt. Von ihm schreiben sich alle die wunderlich veräppelten Redensarten her, die selbst noch in dem französischen Rhein- und Moseldepartement gang und gebe blieben und erst in der neuesten Zeit verschwunden sind.

Steuergelder angewiesen hatte. Auch sein Nachfolger, Johann Hugo v. Orsbed, hat fleißig an der Festung gebaut und vorzüglich an den Werken gebeitet, wozu die fortwährenden Kriegsdrangsale, namentlich das Bombardement von 1688, ihn nöthigten. Während der Dauphin von Frankreich noch mit der Belagerung von Philippsburg beschäftigt war, entsandte er den Marquis von Boufflers nach dem Hundsrücken. Dieser nahm Kaiserslautern und Kreuznach und richtete seinen ferneren Marsch dem Ausflusse der Mosel zu, in der Hoffnung, von Koblenz und E. ohne sonderliche Mühe Meister werden zu können. Doch seine Anstrengungen waren ohne den erwarteten Erfolg, er zog am 5. Nov. aus seinem Lager auf dem Karthäuserberg ab. Gleich nach diesem Bombardement inspicierte Coehorn die Werke; nach seiner Anweisung wurde Manches in dem Vertheidigungssystem der beiden Plätze abgeändert und beträgt der ganze, damals für eine zweckmäßigere Befestigung von E. und Koblenz gemachte Aufwand über 200,000 Thlr., laut der an Kaiser und Reich gestellten Rechnung. Den langen spanischen Successionskrieg hindurch blieb der E. unangefochten, was jedoch keineswegs die Behörde abhielt, der Besserung der Wehranstalten die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Jahre 1709 wurde die Fortification gegen Pfaffendorf angelegt, und 1734 wurden abermals die Festungswerke nach des Prinzen Eugen Anordnung durch den General von Wutgenau erweitert und verbessert. Unangefochten in den Kriegen um die polnische Thron- und die österreichische Erbfolge, mußte in dem siebenjährigen Kriege der E. französische Besatzung einnehmen, 1759, in Folge des durch die Schlacht von Krefeld und die Uebergabe von Düsseldorf verbreiteten Schreckens, und drei ganze Jahre haben die Franzosen auf dem Felsen gehaust. Am 16. December 1762 wurde die Festung vollständig wieder von ihnen geräumt, und es trat eine Pause von mehr als 30 Jahren ein, ohne daß sie irgendwie belästigt wurde. Erwähnen wollen wir hier gleich, daß in einer Casematte der heilige Rock verwahrt wurde; Karl Kaspar, Erzbischof von Trier, ungeachtet der nahen Verwandtschaft mit dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, treu zu Oesterreich haltend und darum von Frankreich das Schlimmste besorgend, ließ ihn 1657, in welchem Jahre sich eine französische Armee vor Montmedy legte, nach dem E. schaffen, wo er bis zum Jahre 1794 blieb, dann aber vor der sich heranwälgenden Revolution in Sicherheit gebracht wurde. Denn zwei Jahre darauf, nachdem noch zum Glück der österreichische General Melas, bevor er am 23. October 1794 das linke Rheinufer aufgab, für die Sicherheit des E.'s die nöthigen Dispositionen angeordnet hatte, wurde die Feste durch den französischen General Marceau, 1796 zweimal durch Jourdan und Marceau blockirt, das letzte Mal beschossen, wobei ein Theil der Stadt E. eingedrückt wurde, und 1797 wieder durch den französischen General Soullus blockirt. Im Jahre 1798 aber wurde die Festung von den Franzosen während der Friedensunterhandlungen völkerrechtswidrig enger als je eingeschlossen, so daß der tapfere Commandant Oberst von Faber, der als General-Feldzeugmeister, 87 Jahre alt, im Februar 1844 starb, sich endlich durch Mangel an Lebensmitteln gezwungen sah, sie am 27. Januar 1799 zu übergeben. Die französische Besatzung war kaum eingeführt, so strömten von allen Seiten Ingenieure zusammen, die unüberwindliche Feste in ihren Stärken und Schwächen zu studiren; die Werke herzustellen, zu verbessern, zu erweitern, wurden große Arbeiten angeordnet und ausgeführt, auch mehrere neue Schanzen und Redouten auf den nächsten Anhöhen errichtet, dem rechten Rheinufer zu bitterer Plage. Vierzig und mehr Stunden weit wurden die Bauern für die harte Frohnarbeit aufgeboden, und Pallfaden zu beschaffen mußten ganze Wälder umgehauen werden, gleichwie unermessliche Requisitionen, angeblich um die Bedürfnisse der Besatzung zu befriedigen, mehrertheils aber zum Vortheile dieses oder jenes Gebieters, ausgeschrieben worden sind. „Es würde interessant sein“, meint Klebe, „die geheime Geschichte der Bedrückungen zu lesen, die man sich erlaubt hat, um angeblich diese Festung in Vertheidigungsstand zu setzen.“ Unmittelbar nach dem Luneviller Frieden wurden seitens der französischen Militärbehörde die Vorkehrungen zu der von Reichswegen bewilligten Schleifung der Festung getroffen. Mit dem Sprengen wurde am 9. April 1801 angefangen, und in kurzer Zeit bot der E. nur Trümmer von Gemäuern und Schutthaufen dar. Im Jahre 1802 wurde die gesprengte Festung, die Stadt und das dazu gehörige Amt als Ent-

Schädigung dem Fürsten von Nassau-Weilburg zuertheilt; dieser aber trat diese Verfügungen durch einen in Folge des Wiener Congresses 1815 geschlossenen Vertrag an Preußen ab. Was Napoleon, der 1813 Anordnungen getroffen hatte zum Wiederaufbau der Feste, nicht ausführen konnte, wurde vom Könige Friedrich Wilhelm III., von 1816 ab, in der grandiossten Weise in's Werk gerichtet. Der F. oder die Feste Friedrich Wilhelm ist aus seinen Trümmern stattlicher und gewaltiger denn je zuvor entstanden und bildet eines der stärksten Glieder in der Kette von festen Punkten, welche, den Rhein beherrschend, für ewige Zeiten Deutschland vor Ereignissen, wie die Jahre 1794—1813 sie gesehen, bewahren soll und hoffentlich auch wird. Damit auch die Vergeltung für die gegen den E. geübten Frevel nicht ausbleibe, hat Frankreich die Kosten des Wiederaufbaues, des ganzen Vertheidigungssystems von Koblenz überhaupt, zu tragen und dafür wenigstens 5 Millionen Thaler zu entrichten gehabt.

Ehrengerichte. Die Ehre ist ein wesentliches Moment der Persönlichkeit. Die Persönlichkeit kann sich in unendlich verschiedener Weise bethätigen und damit unendlich verschiedene Ehren erwerben; die Bethätigung ist aber zunächst bedingt durch die Rechtsfähigkeit und eben deshalb treten Recht und Ehre in eine enge Verbindung, dergestalt, daß je größer die Rechtsfähigkeit ist, desto größer auch die Ehre, je geringer die Rechtsfähigkeit, desto geringer die Ehre. Deshalb treten beide Begriffe auch von je her verbunden auf. Der Unfreie hatte nach römischem Rechte keine Rechtsfähigkeit, also auch keine Ehre; der Fremde nur eine bedingte Rechtsfähigkeit; volle Rechtsfähigkeit und volle Ehre hatte der, der im Genuße des Bürgerrechts war. Die Strafen des vollfreien Bürgers waren zugleich Ehrenstrafen. Der Censor war ein Ehrenrichter; er konnte jedem unordentlichen Hausvater einen Verweis geben (nota), einen Senator aus dem Senate stoßen, dem Ritter sein Pferd nehmen, jeden Bürger in eine niedere Tribus bringen, ja, ihn sogar zum aerarius erklären und damit seiner wesentlichsten politischen Rechte berauben. Ein solches concretes Hand-in-Handgehen zwischen Recht und Ehre war indeß nur unter kleinen, leicht übersehbaren Verhältnissen möglich, nur hier konnte das Recht den Bindungen der Ehre folgen. Als aber später der Staat sich erweiterte, als an die Stelle der Republik der Cäsarismus trat, wurde das Verhältniß zwischen Ehre und Recht ein loseres, abstracteres. Schwere Verbrechen, unethische Handlungen, der Betrieb verachteter Gewerbe u. a. m. hatten die Infamie — vergleiche diesen Artikel — zur Folge und diese bedingte wiederum die Entziehung des jus suffragii et honorum, wogegen dem Bestraften das Recht zum jus civile, beschränkt oder unbeschränkt, verblieb. Das alte deutsche Recht knüpft ebenfalls die volle Ehre an die volle Rechtsfähigkeit. Rechtlos machten schwere Verbrechen, der Betrieb unehrenhafter Gewerbe, uneheliche Geburt u. s. f.; ausgesprochen wurde die Beschränkung der Rechtsfähigkeit durch die Verfestung, durch die Acht und Oberacht; Folgen der Beschränkung oder des Verlustes waren, daß der Verurtheilte ohne Vergeld war, keinen Anspruch auf Buße hatte (das „Recht des Mannes“) und wesentliche politische Rechte verlor: er konnte z. B. nicht aufgenommen werden in eine ehrbare Genossenschaft, nicht im Gerichte auftreten als Schöffe, als Zeuge, als Eideshelfer, er konnte ferner sich selbst nicht durch den Eid vertheidigen und endlich war er nicht lehnsfähig. Ehre und Strafe bezogen sich hierbei so eng auf einander, daß die Höhe der Buße, zu der Jemand verurtheilt wurde, sich genau nach der Ehre, dem Stande, dem Amte u. s. f. des Verletzten oder an seiner Ehre Gefrankten richtete. Es lag im deutschen Wesen, den Dingen gerecht zu werden und nicht die Dinge über einen Raam zu scheeren. Deshalb haben wir auch die Beziehungen zwischen Recht und Ehre nicht in den Gesetzbüchern des Mittelalters aufzusuchen, sondern in den Genossenschaften des Mittelalters, in den Gilden, Zünften, Markgenossen u. s. f. Hier war lebendige Wechselwirkung zwischen Recht und Ehre, das Recht war eine Ehre, die Ehre ein Recht; die Corporationen konnten sich räumlich ausdehnen, so weit sie wollten, dennoch blieb die Ueberstichtlichkeit, die nur der enge Kreis gewährt: überall ein frisches Leben, überall ein reger Wettstreit, überall ein mächtig hervortretendes Ehrgefühl, das zu den großartigsten und schönsten Thaten trieb. Was die Censur im alten Rom nur in unvollkommenem Maße üben konnte,

hier war es leicht geföhren und gerecht geübt: die Bestrafung des Einzelnen an seiner Ehre nicht nach abstracten Principien, sondern nach seiner concreten Stellung, nach dem concret vorliegenden Falle, den die Berufsgenossen am vollständigsten nächst Gott zu wärdigen wußten. Vollends die europäische Ritterschaft des Mittelalters: wie genau fällt da Recht und Ehre zusammen, wie genau die Ehre mit Ehrenhaftigkeit, wie überflüssig ist da Alles und dennoch wie ähnlich sind da die Ritterschaften von allen Ländern Europa's unter einander! Mit dem Untergange des corporativen Lebens, mit der socialen und stitlichen Umgestaltung unseres Volkes und endlich mit der Reception des römischen Rechtes fallen Ehre und Recht wieder auseinander; das Recht wird als ein fremdes von einer Klasse der Bevölkerung, von Gelehrten, gehandhabt und die Gerichte so zu sagen als fremde Institutionen, als Maschinen in das Land gesetzt, als Mühlen, auf welchen sich Jedermann sein Recht mahlen lassen kann. Die bisherigen Ehrenstrafen schwinden allmählich, uneheliche Geburt macht nicht unächt, der Betrieb gewisser Gewerbe schmälert nicht mehr die Ehre, und von der alten Rechtlosigkeit bleibt nur die eine übrig, die durch richterlichen Spruch wegen gewisser Verbrechen erfolgt; bezeichnet wird diese Rechtlosigkeit in verschiedener Weise: Verlust der bürgerlichen Ehre, Verlust der Nationalcocarde u. s. f., und die Folgen sind die Verluste der politischen Rechte in Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat, Verlust des Adels, Verlust der Mitgliedschaft an ehrenhaften Corporationen u. d. m. Abgesehen hiervon, so wie von den Injurien (vgl. d. Art.) haben unsere Gerichte nichts mehr mit der Ehre des Menschen zu thun, nichts mehr mit seiner Standes-, nichts mehr mit seiner Berufs-ehre; die Gesellschaft besteht aus Atomen, aus abstracten Individuen, die mechanisch fremdartigen Regeln unterworfen werden. Wo die Ehre noch gerichtlich in Betracht kommt, das ist nur im Ehrengerichte, im corporativen Gerichte, in dem Standesgenossen über Standesgenossen zu Gerichte sitzen und aus dem concreten Leben heraus den Dingen gerecht zu werden suchen, um auf diesem Wege in heilsamer Weise das abstracte, von den gewöhnlichen Gerichten gehandhabte Recht zu ergänzen, neben dem abstracten Rechte auch der concreten Sitte Beachtung zu verschaffen. Doch nicht die verletzte Sitte war es, die zunächst die modernen Ehrengerichte in's Leben rief, sondern ihr Ursprung ist im Mittelalter zu suchen, im Zweikampfe. Wir haben unter dem Artikel „Duell“ bereits der sich absolut fühlenden christlich-germanischen Persönlichkeit gedacht. Das Duell mehrte sich in der kampfeslustigen Ritterzeit in so bedenklicher Weise, wurde häufig so leichtfertig eingegangen und führte zu so vielen Fehden, daß man endlich auf den Gedanken kam, das Duell zwar nicht zu untersagen, das wäre unmöglich gewesen, wohl aber dem Unfuge durch ein Correctiv entgegen zu treten. In diesem Behufe wurden Ehrengerichte berufen, deren Vorsitz der hohen Adel des Landes angehören mußten, und die nun durch ihren Ehrenmarschall Schild und Ahnen dessen prüfen ließen, der vor dem Ehrengerichte erschien, und nach geklärter Sache nach einem besonderen Ehrenrechte den Spruch fällten. Später, am Ende des Mittelalters und mit der total veränderten Stellung des Adels im Staate, schloßen diese Ehrengerichte allmählich ein; nur beim Militär, nur bei den Offizieren, die die Erbschaft überkamen, ritterliches Wesen, persönliche Treue und persönlichen Muth allemwege zu vertreten, nur bei diesen blieb damit auch das Bedürfnis, der individuellen Willkür, der überspannten Reizbarkeit des in seiner persönlichen Ehre sich verletzt glaubenden Individuums so viel als möglich Maß zu setzen. Die Entscheidung des Ehrengerichts lautet: wir, deine Genossen, erachten deine Ehre nicht für verletzt — würde sie verletzt sein, so würde auch unsere Ehre verletzt sein, denn deine Ehre ist unsere Ehre — und deshalb bist du nicht der Ehre halber gezwungen, zum Zweikampfe zu greifen; oder es lautet: deine Ehre ist verletzt, damit auch unsere Ehre, und du mußt kämpfen. Nach den preussischen Militärgesetzen hat das Ehrengericht nur auf drei Strafen zu erkennen: Auf Verlust des Avancements für eine bestimmte Zeit, sodann Entlassung aus dem Dienste, und drittens auf Entlassung aus dem Offizierstande. Wir lassen dahin gestellt sein, was mangelhaft ist an der gegenwärtigen Construction der Ehrengerichte beim Militär, nur Eins heben wir hier hervor, daß der, der vom Ehrengerichte zum Kampfe verurtheilt wird,

fänglich auch, wenn er kämpft, ungestrast ausgehen sollte, der aber, dessen Ehre von seinen Genossen nicht für gefährdet erachtet wird, in dem Falle, daß er dennoch kämpft, schärfer denn gegenwärtig bestraft werde. Nur im Fall eines Duells zwischen einem Civilisten und einem Offizier könnten gesetzlich Ausnahms-Verhältnisse fixirt werden. Ein Ausfluß des oben erwähnten mittelalterlichen Duells ist das studentische Duell. Auch diesem hat man vielfach zu steuern gesucht und auch hier ist wiederum das Institut der Ehrengerichte aufgetaucht, aber nicht auf Anregung des Staats, sondern der Studentenschaft selbst, namentlich aber der Burschenschaft. Die Ehrengerichte der Burschenschaft entschieden auf Zurücknahme der Beleidigung, auf Abbitte, Ehrenerklärung, Ausschließung und Zweikampf. Wer sich dem Spruche nicht fügt, wer kämpfen wollte ohne Zustimmung des Ehrengerichts, der mochte das thun, er hatte sich aber zuvor wegen „Renommage“ mit drei andern Studenten zu schlagen, die ihm vom Ehrengerichte bezeichnet wurden. Natürlich wurden hierzu stets die besten Schläger erkoren und die Renommage konnte deshalb theuer zu stehen kommen. — Wie schwierig es ist, mit unsern abstracten Gesetzen das concrete Leben und concrete Verhältniß richtig zu messen, hat in neuester Zeit die Nothwendigkeit eines „Disciplinarhofes“ — natürlich, ja nicht Ehrengericht! das würde gegen den büreaukratischen Geist gehen — gelehrt und der Competenzhof. Man eifert gegen die „Trodenlegung“ der Justiz, aber wer anders hat diese Trodenlegung verschuldet, als die Justiz selbst; nur nach Reform der Gesetzgebung, nur nach Wiederbelebung corporativen Rechtsgefühls können die Competenz-Conflicte allmählich in Wegfall kommen. — Wie anderweit, auch auf dem flachen Lande, das Ehrengericht gehandhabt wurde, um Zucht und Sitte zu schirmen, darüber vergl. den Artikel: Ehrenstrafe. Außerdem noch: Injurie, Infamie, Zweikampf.

Ehrenlegion, der einzige in Frankreich gegenwärtig bestehende Orden, eine Schöpfung des ersten Consuls Bonaparte. Als dieser auf die Ermattung und Niederwerfung der Parteien seine Macht gegründet hatte, heunruhigte ihn in gleicher Weise der Anblick der Gleichförmigkeit und slavischen Ergebenheit, mit der sich die Massen unter ihm beugten, wie der unbedeutenden Oppositionsregungen, die sich im Tribunat zu erkennen gaben. Gegen letztere wollte er ein Gegengewicht haben, und der Einförmigkeit der Masse wünschte er den Anstrich einer Art von organischer Haltung zu geben. Selbst die Millionen, die sich in den Volksabstimmungen für die Weihe und Erweiterung seiner Gewalt ergaben, genügten ihm noch nicht, und er wünschte innerhalb dieser trügerischen Einstimmigkeit noch die Basis einer besondern öffentlichen Meinung zu besitzen. So erklärte er am 7. Januar 1802, als im Staatsrath über die Zukunft des Tribunats berathen wurde, „die Regierung muß die öffentliche Meinung für sich haben. Woher soll sie aber das Gegengewicht nehmen, welches sie haben muß, um dem Einfluß einer Tribüne, die immer zu Ausfällen bereit ist, seine Schädlichkeit zu nehmen? Wo kein Patriciat vorhanden ist, darf es auch kein Tribunat geben.“ „Das imponirt! das Volk muß solche Sachen haben!“ sagte er ein andermal, als er Lucchesini, den preussischen Unterhändler, mit seiner Menge Orden sah, — eine cynische Aeußerung, die so viel bedeutet, wie seine frühere wegwerfende und zugleich imperatorische Aeußerung: „das Volk muß eine Religion haben!“ Wie sonst öfter, sprach er, als ob er das Volk verachte und demselben den Gefallen thun wolle, seine Eitelkeit und kindische Lust zu befriedigen. In der That aber imponirte ihm, und ihm noch mehr als dem Volke, die Gewalt und Anziehungskraft der Bänder und Decorationen, und seine Herrschaft galt ihm erst als gesichert, wenn er seine eigene Befangenheit und Bornirtheit im Volkshaufen und in den schwachen Menschen der obern Gesellschaft vollkommen zur Geltung gebracht hatte. Am 4. Mai wurde der Gesetzentwurf über die Stiftung der Ehrenlegion dem Staatsrath vorgelegt. Die Legion soll danach aus funfzehn Cohorten bestehen, deren jede eine besondere Residenz und Nationalgüter für 200,000 Franken Einkünfte haben wird; verdiente Militärpersonen, so wie Bürger, die durch Wissen, Talente und Tugenden zur Begründung oder Verteidigung der Grundsätze der Republik beigetragen haben, werden ihre Mitglieder; der erste Consul ist von Rechtswegen Chef der Legion und Präsident des Oberverwaltungsrathes; jede Cohorte wird aus 7 Oberbeamten, 20 Commandants, 30 Of-

fizieren und 350 Legionären bestehen, und jedes Mitglied schwört auf seine Ehre, „aus aller seiner Macht zur Behauptung der Freiheit und Gleichheit beizutragen.“ Sein organisatorisches Genie hatte Bonaparte sogleich am Tage darauf, nachdem er als erster Consul die Regierung angetreten hatte, durch den Consularbeschluss zu erkennen gegeben, welcher den Soldaten, die sich im Felde durch eine rühmliche Handlung ausgezeichneten, Ehrensäbel, Ehrenfinten, Trompeten und Trommelschlägel verlieh. Gleiche Genialität bewies er, als er am 27. Januar 1802 den drei Maires von Lyon Distinctionschärpen zuschickte, nachdem er in dieser Stadt der cisalpinischen Republik den zukunftsreichen Namen der italienischen beigelegt, die Präsidentsur derselben zu seiner Consularwürde hinzugefügt und den italienischen Abgeordneten die erhebende Versicherung gegeben hatte, er werde, so lange es noch die Umstände erfordern, den großen Gedanken ihrer Angelegenheiten festhalten.“ Die mit Silberarbeit geschmückten Trommelschlägel der Tambours und die Distinctionschärpen von ein Paar Maires waren die Keime der E. Die Gegner des Gesetzesversuchs versuchten es im Staatsrath, jedoch ohne Erfolg, den neuen Orden zunächst auf das Militär zu beschränken. Als in der Sitzung vom 8. Mai über den Nutzen des Gesetzes debattirt wurde, wagten es dieselben, ihr Bedenken zu äußern, daß die E. nicht nur den Zweck habe, das Verdienst zu belohnen, sondern eine politische Organisation sei, die gegen die Gleichheit streite, eine Aristokratie bilde und endlich zur Monarchie führen müsse, deren Spielwerk die Orden seien. „Spielwerk“, erwiderte Bonaparte, „mit Spielwerk leitet man die Völker. Ich glaube nicht, daß das französische Volk die Freiheit und Gleichheit liebt; die Franzosen sind durch zehn Jahre Revolution nicht verändert; sie sind, was die Gallier waren, stolz und leichtsinnig; sie haben nur ein Gefühl, das der Ehre; dies Gefühl muß man nähren; dazu bedarf es der Auszeichnungen. Während zehn Jahre hat man von Institutionen gesprochen, keine geschaffen. Die Nation muß organisiert werden. Man hat Alles zerstört; es handelt sich darum, von Neuem zu schaffen. Es giebt eine Regierung, Gewalten; aber der ganze Rest der Nation, was ist er — Sandkörner.“ Verächtlicher, cynischer und zugleich richtiger konnte sich ein Fremder, als welcher Bonaparte der Nation gegenüberstand, über die Franzosen nicht ausdrücken. Nur hätte er die Ehre (l'honneur), deren Gefühl er den Franzosen zuschrieb, noch richtiger, was jedwede das Wort eigentlich in der französischen Sprache schon bezeichnet, Sucht nach Auszeichnung nennen können. Nur 14 Stimmen gegen 10 sprachen sich im Staatsrath am 14. Mai für Ueberschickung des Gesetz-Entwurfs an das gesetzgebende Corps aus; im Tribunat wurde er nur mit 56 Stimmen gegen 38, im gesetzgebenden Corps mit 166 gegen 110 genehmigt. Durch die Consular-Ordnung vom 2. Juli 1802 wurde endlich die E. in's Leben gerufen, und sie hat sich mit wachsender Mitgliederzahl durch die Wechsel der französischen Regierungen bis jetzt erhalten. Das Bildniß des Ordenssternes war ursprünglich das des ersten Consuls, nach der Stiftung des Kaisertums das des Kaisers mit der Unterschrift: „Napoléon, Empereur des Français“, die Restauration setzte an dessen Stelle dasjenige Heinrich's IV. und an die Stelle des Adlers drei Lilien; die Julirevolution behielt das Bildniß des populären Königs bei und setzte an die Stelle der Lilien die dreifarbtige Fahne; die Republik stellte das Bildniß des Consuls Bonaparte wieder her. Die Restauration ließ die Eintheilung des Ordens in Cohorten fallen, um das Andenken an die reichen Dotationen zu vernichten, die überhaupt nicht mehr haltbar waren, seitdem der systematischen Beraubung und Ausfugung des Auslandes ein Ende gemacht war; ebenso schaffte sie die Erziehungshäuser fast ganz ab, in welche die Söhne und Edächter verstorbener Legionäre aufgenommen wurden. Nach der Stiftung des zweiten Kaisertums bestimmte Louis Napoleon den vor 1814 ernannten Mitgliedern der E., so wie den Soldaten und Unteroffizieren, die ihr angehören, eine Pension von 250 Fred. Auch widmet er der Wiederherstellung der mit der E. früher verbundenen Erziehungsanstalten besondere Aufmerksamkeit.

Ehrenrechte. Ehrenrechte und Ehrenstrafen sind mit dem Aussterben lebendiger Volkstheile und der Einführung eines Rechts, das den „Haß der Gemeinschaft“ an der Sittne trägt, Abstractionen geworden. Wer wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, der verliert in der Regel auch für längere oder längere Zeit die „bürgerlichen Ehren-

rechte", und dieser Verlust macht unfähig, die persönlichen Rechte in Gemeinde, Kreis und Staat in vollem Maße auszuüben. Was sich sonst noch an Ehrenrechten des Standes, des Berufes u. s. f. erhalten hat, beruht auf hinterbender Sitte oder ist inhaltslos Ceremoniell geworden, inhaltslos im Vergleich zu den Ehrenrechten, die das gesunde Volksleben von je her anerkannt hat. Wir übergehen deshalb alle die verschiedenen Ehrenrechte von den olympischen Spielen, der Ehre des Prytaneums, des Areopags an bis zu den mittelalterlichen Waffenspielen, den Festen der Gilden u. s. f. herab, und bemerken dazu nur, daß schon Papst Sixtus V. diesen Volkstugenden es zuschrieb, daß die deutschen Volkstugenden: Treue, Wort, Ehrenhaftigkeit, Keuschheit und Hülfsbereitwilligkeit für Unterdrückte sich so rein erhielten. Eine Wiederbelebung der Ehrenrechte ist nur durch eine Regeneration unseres socialen und politischen Lebens möglich, alles weitere Reden ist überflüssig. Um indeß zu zeigen, was unsere Vorfahren unter Ehre und Ehrenrechten verstanden, namentlich unter der Ehre eines unbescholtenen Mannes, wollen wir uns eines aus ländlichen Verhältnissen hergenommenen Beispiels bedienen. Im Dorfe soll eine Heirath vor sich gehen. Am Sonnabend Abend versammeln sich die Burschen des Dorfes unter der Linde oder Eiche nach gethaner Arbeit und bereden das bevorstehende Ereigniß. Der Bräutigam ist im gereiften, männlichen Alter, auch die Braut in Jahren, die nach der Sitte einer Vermählung nicht entgegenstehen; der Lebenswandel beider ist makellos, der Bräutigam hat stets einen ehrenhaften Wandel geführt, die Braut ist stets keusch und sittig gewesen, der Spruch des Ehrengerichtes — d. h. der Burschen, und dazu gehören nicht etwa Schulknaben, die noch nicht „trocken hinter den Ohren“ sind, auch nicht die confirmirten Burschen, die noch nicht für „voll angesehen“ werden, sondern die bei einem feillichen Gelage unter die Zahl der „Reihjungen“ aufgenommenen männlich gereiften Junggesellen — lautet dahin, daß „dem Paare Ehre angethan werden müsse“. Nun arbeiten die Mädchen an der Brautzier, die Jünglinge holen Blumen und grüne Zweige herbei; in der Nacht vor der Hochzeit Gesang und Schüsse, überall Freude und Jubel, die ganze Gemeinde scheint die Vermählung mit zu feiern; in der Vornacht ein fürchterliches Lärmen in dem Hause, das die Brautleute beziehen sollen. Der Lärmen hebt an unter dem Dache, geht hinabwärts durch alle Räume bis in den Keller, von da wieder hinauf zur Hausthür hinaus: das ist der Potterabend und der Zweck, alle bösen Sank- und Plagegeister aus dem Hause zu vertreiben, damit mit der Braut am folgenden Tage nur Friede und Freude eintrefe. Am Hochzeitstage erfolgt die Trauung in der Kirche des Orts; Braut und Bräutigam werden dorthin geleitet von den ehrbaren Jungfrauen und Jünglingen des Orts. Dann das hochzeitliche Gelage und die feierliche Einführung der Braut in ihren neuen Beruf unter Ueberreichung eines Kebrbrens als Symbols der Verschwiegenheit, eines Spiegels als Symbols der Reinheit u. s. f., bis schließlich der Braut von den Mädchen mit Gewalt die Haube aufgesetzt worden ist. Wiederum versammeln sich die Reihjungen unter der Linde: ein junger Bursche unter 20 Jahren, ein Grünschnabel, will heirathen. Es wird beschloffen, ihm keine Ehre anzuthun, wohl aber gewisse Ehrenstrafen eintreten zu lassen. Er begiebt sich zur Trauung nach der Kirche: Spott und Neckerei vor ihm, hinter ihm und neben ihm auf dem Wege; die Frauen tragen ihm eine mit Schmierkäse stark bestrichene (weißer Bart!) Brotschnitte entgegen und die Reihjungen verfolgen ihn mit einem langen Barte aus Rosshaaren, unter dem Rufe: „wer hat noch keinen Bart?“ „wem gilt der Bart?“ „wer kauft den Bart?“ und ein anderer antwortet im Namen des Bräutigams. Kein Zeichen der Freude, kein Schuß, kein Hochzeitjubel, wohl aber eine lärmvolle Hochzeitnacht mit dem fürchterlichsten Galloß ländlicher Katzenmusik. Eine Verlobung ist rückgängig gemacht: das Gericht unter der Linde beschließt als Strafe für beide Theile die Trockenwaschung; der Jüngling muß zu dem Zwecke durch einen hodenlosen Korb kriechen, die Jungfrau durch ein Handtuch, dessen Enden an einander befestigt sind. Dann Besche, natürlich gegeben von dem trocknen Gewaschlenen, und das laut gerufene Urtheil, daß die betreffende Person jetzt „rein und ledig sei, wie ein Kind vom Mutterleibe her, rein wie die Sonne, rein wie der Mond und rein wie das Licht des Tages.“ Mädchen üblen Rufes erhalten eine fürchterliche

Kagenmuffel, bei der alle ihre Sünden haarklein laut ausgerufen werden; dasselbe geschieht, wenn die bräutliche Wittwe ihren früheren Mann nicht gut behandelt hat. Offenkundige Unkeuschheit bringt nicht nur die Kagenmuffel ein, sondern es wird vor der Thür des Hauses noch ein Kirschbaum aufgepflanzt (ita ad usum communem). Wiederum ist am Sonnabend Abend Gericht gehalten worden: ein Mann hat seit langer Zeit offenkundig seine Frau gemißhandelt oder sonst durch unstillliches Verhalten, Ehebruch u. d. m. ein öffentliches Aergerniß gegeben. Um Mitternacht erscheinen am Plage verummte Gestalten, Thierhörner, Kopfschwelze u. a. zum Kopfschmucke, diese behangen mit Fellen, jene als Gespenster mit weißem Tuch, alle mit bemalten Gesichtern; die Gesellschaft gruppiert sich um den Sünderkarren und nun geht's vor die Wohnung des Schuldigen. In lautloser Dunkelheit wird das Haus umstellt: ein Paar des Hauses kundige Leute wissen das Dpfer herauszulocken oder überfallen es im Schlafe und führen es heraus. Eine fürchterliche Muffel (Peitschen, Rasseln, Ketten, Raithörner aus Eschenrinde mit rauhem, heulendem Tone u. dergl. m.) giebt den ersten Gruß; dann erleuchten plötzlich die Fackeln und lassen die scheußlichen Larvengestalten wahrnehmen. Dann ergreift der Oberste dieser Teufelsjagd den armen Sünder unter fürchterlicher Höllemuffel, es werden ihm aus einem mitgebrachten Verzeichnisse alle seine Sünden vorgelesen, und er muß sich derselben schuldig bekennen, um Verzeihung bitten und Besserung geloben. Hat er sehr großes Aergerniß gegeben, so muß er den Sünderkarren besteigen und sein Sündenbekenntniß auch an anderen Orten, z. B. vor der Wohnung des Pfarrers wiederholen, um schließlich unter großem Halloh durch eine Pflüge getrieben zu werden. Plötzlich verlöschen die Fackeln, der Spuk ist vorbei, der Zug zerstoßen; am andern Morgen weiß Niemand, wer im Zuge war. — Was im Vorstehenden gesagt ist, hat Schreiber dieses selbst noch erlebt, er könnte fortfahren und zeigen, wie bei allen Vergehen, bei allen Verstößen gegen die lebendige Sitte eine Abndung eintrat; wir begnügen uns indeß mit den gegebenen Beispielen, um zu zeigen, wie selbst ein Dorf Sucht und Sitte zu handhaben wußte. Die Polizei hat sich in's Mittel gelegt; statt Schlechtes und Rohes abzuwehren und so die Sitte zu veredeln, hat man sich gegen die Sitte selbst gewandt. Es soll Niemandem an die Ehre getastet werden, auch nicht der gefallenen Jungfrau, so will es der falsche Humanismus, mit anderen Worten: es soll keine Ehre mehr geben. Wo es aber keine Ehre mehr giebt, da wird, wie Justus Möser richtig sagt, die entstandene Lücke durch harte und graufame Strafgesetze ausgefüllt.

Ehrenstrafen. Die Ehrenstrafen sind mit Ausnahme des Verweises, des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und der hie und da noch bestehenden Abbitte bei Insurien aus den modernen Strafgesetzbüchern gestrichen worden. Unsere Vorfahren waren in hohem Maße erfindereich in solchen Strafen. Strenge, ja Härte gingen dabei Hand in Hand mit Humor und Laune. Das Tragen eines Hundes, eines Wagenrades, das Ausstellen am Pranger, das öffentliche Ausrufen des begangenen Verbrechens, das Herumführen des Verbrechers durch die Gemeinde u. s. f. sind allgemein bekannt; geht man weiter und sucht in den verschiedenen Stadtrechten und Stadtchroniken, so stößt man auf außerordentlich viele Individualisirungen der allgemeinen Strafen. In Hamburg war z. B. der Schandpfahl für Meineid und andere entsprechende Vergehen; als aber ein Literat Ende des 16. Jahrhunderts eine Schmähschrift gegen den ehrenfesten Senat veröffentlicht und darin unwahre Thatsachen behauptet hatte, mußte er sich auf dem Markte neben dem Pfahl aufstellen, zu dreien Malen wilderrufen und sich dabei jedesmal mit der Hand auf sein Kästern- und Lügenmaul schlagen. Das blieb denn geraume Zeit die in solchen Fällen übliche Strafe. Eine Wiederbelebung von Ehrenstrafen ist nur durch Wiederbelebung der Ehre und der Ehrenrechte möglich; unsere gegenwärtige Gesetzgebung und unsere gegenwärtigen sozialen und politischen Verhältnisse sind nicht dazu angethan, auf dem Gebiete der Ehre neue Institutionen in's Leben zu rufen. Vergl. den Art. Ehrenrechte.

Christigkeit s. Familie.

Eichendorff (Joseph, Freiherr von), einer der begabtesten deutschen Dichter, den 10. März 1788 auf dem Schlosse seines Vaters Lubowitz bei Ratibor in Oberschlesien geboren, auf dem katholischen Gymnasium in Breslau für die Universität vorbereitet,

studirte von 1805—1808 Jura in Halle und Heidelberg. Beide Hochschulen, auf denen er die schönsten Tage verlebte, hat er in Gedichten und Novellen warm und innig gefeiert. In Halle, wo Schleiermacher und Steffens lehrten, erhielt er die erste Anregung zur Romantik, in Heidelberg wurde sein Geist durch das Freundschaftsbündniß mit Achim von Arnim, Clemens Brentano und Görres fröhlich angeregt. Nachdem er nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn eine Reise durch Nord- und Süddeutschland gemacht, Paris besucht und mehrere Jahre in Wien, wo er Fr. Schlegel kennen lernte, gelebt hatte, kehrte er beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1813 in die Heimath zurück, trat als freiwilliger Jäger in die Reihen der Kämpfer ein, wurde Genosse der Lützower und machte die Feldzüge von 1813—1815 als Offizier mit. Er blieb bis zum Frühjahr 1816 in Paris; nach seiner Rückkehr trat er als Referendar bei der Regierung zu Breslau in den Staatsdienst, wurde 1821 zum Regierungsrath in Danzig, 1824 zum Regierungs- und Oberpräsidialrath in Königsberg befördert; 1830 folgte er einem Rufe nach Berlin und wirkte hier als Ober-Regierungsrath und Hülfsarbeiter, seit 1841 als Geheimrer Regierungsrath für das katholische Schulwesen beim Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. 1845 legte er sein Amt nieder und lebte an verschiedenen Orten während und Schleiens, später wieder in Berlin im stillen, kleinen Familienkreise bei seinem Schwiegersohne, dem Hauptmann und Compagnie-Chef im Cadetten-Corps von Besserer-Dahlfingen; als dieser 1855 nach Meisse versetzt wurde, folgte ihm E. dorthin, wo er am 26. Nov. 1857 starb. — E. ist nicht nur der letzte Dichter aus der romantischen Schule, sondern auch der eigenthümlichste und talentvollste Jünger der Romantik, der sich allgemeine Anerkennung erworben hat. Seine ersten Dichtungen veröffentlichte er unter dem Namen „Florens“ in Journalen und Taschenbüchern, in der „Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst“, welche Fr. Aft (Landshut 1808 ff.) herausgab, später unter seinem wirklichen Namen in verschiedenen Jahrgängen des „Frauentaschenbuchs“, das Fouqué herausgab (z. B. in dem Jahrgang 1816 sind von E. folgende Gedichte: „die Brautfahrt“, „das kalte Liebchen“, „die ernsthafte Fastnacht“, „glückliche Fahrt“, „der zauberische Spielmann“, „Abschied und Wiedersehen“), welcher auch E.'s ersten Roman „Ahnung und Gegenwart“ (1815), worin der Dichter mit allem Duft und Zauber der Romantik die Gründe des politischen Verfalls an der geistigen und sittlichen Auflösung des Zeitalters schildert, ohne den Glauben an die Zukunft aufzugeben, einführt. Das in demselben enthaltene Lied: „In einem Mühlenrunde, da geht ein Mühlenrad,“ ertönt immer wieder, ist es nicht nach der Volkswaise von Friedr. Glück, der als Pfarrer zu Schombach in Schwaben 1841 starb, so doch nach der Composition von Kreuzer. Ueberhaupt tragen viele Lieder E.'s den Charakter des Sangbaren und haben unter den berühmtesten deutschen Tonmeistern ihre Componisten gefunden; namentlich war es Mendelssohn, der den tiefem musikalischen Kern derselben erkannte und geltend zu machen wußte („Wem Gott will rechte Gunst erweisen“ u. s. w.). Es spricht aus ihnen („Wanderlieder“, „Zitlieder“, „Frühling und Liebe“, „Todtenopfer“, „Geistliche Gedichte“, „Romangen“, im ersten Theile der Gesamt-Ausgabe von E.'s Werken, Berlin 1841, 4 Thele., die dem Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gewidmet ist) ein reiches und inniges Gemüth, das eine große Scala von Tönen umfaßt; von der milden Wehmuth bis zur verzückten Wonne und bis zum phantastischen Humor, so schlicht und anspruchslos, daß man den Dichter lieb gewinnen muß. Jener Mannigfaltigkeit von Stimmungen entspricht auch eine nicht geringe Abwechslung in der Form; der Dichter theilt mit den übrigen Romantikern die Neigung, sich in verschiedenen Rhythmen und Versmaßen zu bewegen. Auf den ersten Roman folgten die Novellen: „Aus dem Leben eines Taugenichts“, die gelungenste seiner Erzählungen, „Das Marmorbild“ („nebst einem Anhang von Liedern und Romangen“, Berlin 1826), eine phantastische Geistergeschichte, welche die Sage vom Venusberg in neuer Auffassung behandelt, „Viel Lärmen um Nichts“ (1833). In dem Roman „Dichter und ihre Gesellen“ (1834), worin E. fast geistlich Situationen und Personen aus Goethe's „Wilhelm Meister“ nachzuahmen scheint, wird geschildert, wie die Poesie bald Fluch, bald Segen werde, je nach der Beschaffenheit der Gemüther. Seine Dramen sind den trefflichen lyrischen

Gedichten nicht ebenbürtig; sie haben zu wenig Handlung, und die Helben in den Trauerspielen „Ezzelino von Romano“ (Königsberg 1828) und „Der letzte Held von Marienburg“ (1830) sind nur phantastische Nachbilder der Wirklichkeit. Geistvoller ist sein Lustspiel „Die Freier“ (1833), welches den besten spanischen Stücken an Feinheit gleichkommt. Seine ganz besondere Vorliebe für die spanische Poesie zeigte E. durch seine Uebersetzung eines der ältesten Denkmale der castilianischen Sprache, des spanischen Volksbuches „Graf Lucanor des Don Juan Manuel“ (1840, neue Ausgabe, mit Zeichnungen von Th. Hofemann, Berlin 1843) und durch die Uebersetzung der „geistlichen Schauspiele Calderon's“ (Stuttgart 1846). In der letzten Epoche seines literarischen Wirkens hat er Weniges gedichtet. (in dem Gedichte „Sultan“, Leipzig 1853, dessen Sprache zwar musikalisch ist, dessen Stoff aber Abwandlung und Plastik fehlt, schildert E. die noch einmal erwachte Sehnsucht der Welt nach den alten Göttern als ein Bacchanal der losgelassenen Sinne und Kraft die Emanzipation des Fleisches); dagegen er bemüht, seine Ueberzeugungen in didaktischer Weise vorzutragen; seine Auffassung der Romantik legte er in einer eignen Schrift nieder: „Ueber die ethische und religiöse Bedeutung der neueren romantischen Poesie“ (Leipzig 1847). Die Romantiker, meint er, erkannten in Goethe's Realistik und Schiller's Ideal nur Bedeutung in Bezug auf ein Drittes über ihnen, wo beide bereits versöhnt und Eins sind: auf die Menschwerdung Christi, des göttlichen Vermittlers von Natur und Freiheit. Dies Streben habe sich zunächst als ein unsicheres Suchen und Herumtappen einer sich selbst kaum verständlichen Sehnsucht geäußert. Die Poesie habe sie vor die Thüren der katholischen Kirche, vor das in Waldesdämmerung versteckte und längst vergessene Heiligtum geführt. Kein Wunder daher, wenn sie ihre Aufgabe, die zur guten Hälfte eine ethische gewesen, vorzüglich als eine ästhetische genommen und statt der sichtbaren lebendigen Kirche sich nicht selten mit einem träumerischen Halbdunkel, mit einer bloßen poetischen Symbolik dieser Kirche, einer neuen christlichen Mythologie abzufinden gewußt hätte. In den Schriften: „Der deutsche Roman des 18. Jahrhunderts in seinem Verhältniß zum Christenthum“ (1851) und „Zur Geschichte des Drama's“ (1854) findet man viel Treffliches und Wahres, vielfache Beweise gründlicher Kenntnisse, aber das Schmähchen auf die Reformation und das protestantische Christenthum, das er als die erste Quelle für die Zerfahrenheit in der deutschen Literatur ansetzt, berührt unangenehm. Beide Schriften reproducirt E. in der „Geschichte der poetischen Literatur Deutschlands“ (Paderborn 1857, 2 Bde.); alles Eigenthümliche und einigermassen Verdienstvolle dieser Schrift beschränkt sich auf die ersten drei oder vier Abschnitte des ersten Theiles.

Eichhorn (Johann Albrecht Friedrich), geb. 2. März 1779 zu Werthheim am Main, gest. 16. Januar 1856 als königl. preussischer Geheimer Staatsminister a. D. zu Berlin. Der Vater war zur Zeit seiner Geburt in Werthheim Hofkammerrath des Landesherrn, des Grafen von Löwenstein-Werthheim, die Mutter eine geborene Führer, Tochter des Amtsbürgermeisters in dem nahen hohenloheschen Orte Weickersheim. Des Vaters erster Unterricht gewöhnlich den Knaben an Mündlichkeit und Ernst. Der Vater, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit den Thaten Friedrich's des Großen eine neue Periode für Deutschland begonnen habe, und von Bewunderung des preussischen Namens erfüllt, wies den Sohn nach Preußen, als in das Vaterland, welches er aufzusuchen habe. Während von drei Brüdern sich der eine für Theologie, der andere für Medicin entschied, ward er für die Rechts- und Staatswissenschaften bestimmt und bezog deshalb 1795 die Universität Göttingen. Nächst dem wohlbegründeten Ruhm der Hochschule zog ihn die Gewißheit, in dem berühmten Theologen Joh. Gottfr. Eichhorn einen Verwandten und väterlichen Freund zu finden. Außer den Lehren der Jurisprudenz regten ihn hier vorzüglich Spittler's Vorlesungen an. Nach zurückgelegtem Triennium übernahm er das Geschäft, einen jungen Mann aus einer angesehenen preussischen Familie auf die Universität zu geleiten; am Wohnsitz der Eltern seines Zöglings, im Cleveschen, sah er sich zum ersten Male auf preussischem Boden. Aufgefordert von dem Präsidenten der Regierung in Cleve, v. Wurmb, die preussische Dienstbahn bei seinem Gerichtshofe zu beginnen, trat er nach

dem 1800 bestandenen ersten Examen als Auscultator bei der Regierung in Cleve ein, worauf er sich im März 1801 entschloß; das Amt eines Auditeurs und Regiments-Quartiermeisters bei dem Füßler-Bataillon Graf Wedel anzunehmen. Als Standort war diesem eines der Preußen durch die Verträge von 1802 und den Reichsdeputationshauptschluß zugefallenen Länder, das Fürstenthum Sildesheim, zugewiesen und hierher folgte E. Er gewann bei seinem Amte in der Militärverwaltung die Zeit, das zweite Examen zu machen, bei dem in Sildesheim organisirten Obergerichte als Referendarius zu arbeiten und sich auf die große Staatsprüfung vorzubereiten. Nachdem er diese Prüfung laut Zeugniß vom 3. Mai 1806 in Berlin bestanden hatte, legte er obiges Amt nieder und bat um Anstellung zunächst als unbesoldeter Assessor beim Kammergerichte, die ihm noch im Mai 1806 gewährt wurde. Von dieser Zeit an bleibt es die bestimmende Thatsache seines Lebens, daß er hier in so enge Beziehungen zu den Kreisen trat, deren Sinnen und Trachten allein auf das eine große Ziel, des Vaterlandes Schmach zu sühnen und es in sein Recht wieder herzustellen, gerichtet war. Von der Stellung, die er damit schon in der Zeit von 1808—1813 erwarb, geht es aus, daß hernach durch beinahe vierzig Jahre in diesem Staate kaum etwas Wichtiges geschehen konnte, von dem ihm nicht sein Theil zufiel. Im Februar 1809 erhielt E. den ersten an das politische Gebiet streifenden amtlichen Auftrag, indem er als Civil-Commissarius für die Uebernahme der durch die bekannte Ordre Napoleon's (zu Burgos November 1808 erlassen) endlich nach langer unbilliger Abgerung freigegebenen preussischen Kriegsgefangenen dem Obersten (nachmaligen General) v. Eléner zugeordnet war. Dies Geschäft führte ihn zuerst in Davoust's Hauptquartier nach Erfurt und von da auf der französisch-rheinländischen Kriegsstraße nach Mainz. Diese dienstliche Reise an den Rhein benutzte er, um nach der wenige Wochen vorher erfolgten Beschlagnahme des gesammten Vermögens des Freiherrn v. Stein bei der nassauischen Regierung wenigstens dahin zu wirken, daß der Frau des Gedächten die Lehns-Competenz aus den Gütern ihres Gemahls gewährt werde; wiederholt — trotz mehrfacher Abweisung — sucht er das Ohr des kalt sinnigen Fürsten-Primas, um ihn an seine Freundschaft für Stein zu mahnen. Gleich darauf finden wir ihn in freiwilliger Thätigkeit; er erscheint im April 1809 als Vertreter der Berliner Freunde in Hessen und hält zwei Tage vor Dörnberg's Losbruch mit diesem geheime Zwiesprache über die Möglichkeit des Gelingens; dann eilt er heim, um dem Schill'schen Unternehmen nicht zu fehlen, verrenkt sich aber bei dem Springen aus dem Wagen während der Gefahr einer Pulver-Explosion den Fuß und muß in Halle auf dem Lager zurausbleiben, während die Geschicke über das Unternehmen ergehen. Im Jahre 1810 war E. zum besoldeten Assessor, im Jahre 1811 zum Kammergerichtsrath ernannt worden. Im November 1811 war ihm in Folge seiner vielfachen Verbindungen mit den Lehrern der neu errichteten Universität Berlin das Syndikat an derselben übertragen worden, ein Verhältniß, aus dem, obwohl seit 1813 öfter durch Andere vertreten, er amtlich erst im Jahre 1819 unter großer Anerkennung seitens des damaligen Rectors und Senats schied. Mit dem Eintritt in die feste amtliche Stellung verheirathete er sich 1811 mit Amalie Saak, der Tochter des Bischofs Friedrich Samiels, der Enkelin des Oberhofpredigers zu Berlin August Friedrich Wilhelm Saak. Die Erhebung von 1813 fand E. in gestörten Verhältnissen am heimischen Herd; aber sie hielten ihn nicht ab, Weib und Kind zu verlassen und überall da hinzugehen, wo man ihn brauchen konnte. Seine Wirksamkeit begann damit, daß er in den auf Grund der Verordnung vom 17. März gebildeten Ausschuß für die Organisation der Landwehr und des Landsturms im Berliner Stadtbezirk eintrat. Als mit der kgl. Ordre vom 17. Juli der Ausschuß aufgelöst wurde, sah E. das Bedürfniß, die Waffen selbst für das Vaterland zu tragen; durch Cabinets-Ordre vom 4. August ward ihm die Erlaubniß erteilt, in das Heer einzutreten. Er begab sich zur Schlesi'schen Armee, ward mit Offiziersrang in das Hauptquartier aufgenommen und weilte vorzüglich in der Nähe seines Freundes Gneisenau. Nur Zeuge der großen Thaten

1) Baerisch, Beiträge zur Geschichte des sogenannten Jugendbundes, Hamburg 1852 S. 28, behauptet, „E. war einige Tage bei dem Juge, kehrte aber bald nach Berlin zurück, weil er wohl einseh, daß er hier dem Allgemeinen nur wenig nutzen konnte.“

— wie er sich selbst bescheiden nannte — bewahrte er doch ein lebendiges Bild von den Schlachten, denen er beigewohnt; an der Ratzbach, an die heißen Stunden vor Mödern, an das Treffen bei Wartenberg. Mit der Schlacht bei Leipzig endete sein Aufenthalt auf den Schlachtfeldern. E. ward von dem Freiherrn v. Stein in die seitens der verbündeten Mächte für die bereits eroberten oder noch zu occupirenden Lande eingesetzte Centralverwaltung am Tage der Gründung dieser Behörde am 21. October 1813 berufen, auch als General-Secretär der Centralverwaltung beschäftigt. Diese Behörde hatte bekanntlich den großgedachten Zweck, „die Hülfsmittel eines jeden Landes zureichend, verhältnißmäßig und schnell zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich zu entwickeln, das Einkommen treu und gewissenhaft verwalten zu lassen, besonders aber im Gegensatz gegen das bisherige Verderbniß und im tiefen Gefühl der großen Aendeutungen der Zeit, den Geist des Volkes für das deutsche Vaterland, dessen Ehre, Sitten und angestammte Verfassung zu erheben und zu beleben.“ (Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Frh. v. Stein. Deutschland 1814, S. 31). An dem, was zu schaffen war, fiel E. ein sehr anstrengender, aber auch sehr lohnender Antheil zu. Er gehörte zu der geringen Zahl von Räten, die Stein für den täglichen Vortrag bei sich selber und für die Bearbeitung der Geschäfte im Centrum aus der Beamtung der drei Mächte Oesterreich, Rußland und Preußen gewählt hatte. Er folgte auch seinem Chef auf der Straße über Frankfurt und Basel, immer in dem Hauptquartier der Monarchen oder auf der Spur der Heere bis nach Paris. Dort wurden die Geschäfte im Juni 1814 beendet, auf der Rückkehr in Frankfurt a. M. aber die Rechnungen abgeschlossen. In den nächsten Wintermonaten während des Wiener Congresses verfaßte E. die beiden Schriften: „Die Central-Verwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn v. Stein, Deutschland 1814,“ und „An die Widersacher der Vereinigung Sachsens mit Preußen, Frankfurt und Leipzig 1815“. Die erste Schrift hat ungemeines Aufsehen gemacht, schon wegen der über ihren Gegenstand gegebenen Nachrichten, welche heute, namentlich bei Mittheilung der officiellen Actenstücke, ein quellenmäßiges Ansehen behaupten. Die Schrift ist noch ganz auf den großen Moment der Befreiung zurückgewandt; gegen die einzelnen Fürsten, „welche keine Vergeltung der Sünden erhielten“ (S. 26 ff.), gegen die Staaten, welche „nicht eine Anstrengung, nicht eine Aufopferung für die Bundessache gemacht hatten“ (S. 50 ff.), wird ein patriotischer Jörn ausgesprochen und über die rheinbündische Souveränität, ihrer Idee wie ihren Trägern nach, unerbittliches Gericht gehalten. Dagegen blickt die zweite, der sächsischen Frage gewidmete Schrift schon auf die Gegenseite hinaus, die sowohl in der Theorie der Politik, als in unserer deutschen Staatenwelt das nächste Menschenalter beschäftigen sollten. Obwohl von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Verhältniß zwischen Fürst und Volk ein stilles Verhältniß ist (S. 26 bis 29), welches der geschichtlichen Wurzel bedarf, die, einmal ausgerissen, sich durch neue Pflanzung schwer ersetzen lasse, sucht er doch den Sachsen zu beweisen, daß für sie die Stunde gekommen sei, das vierhundertjährige Band mit ihrem Herrscherhause, „dessen König ohne erklärten Willen und ohne That für die gute Sache geblieben“ (S. 22), zu lösen, um „nach der Gerechtigkeit, welche den Sieg errungen“ (S. 72), mit Preußen vereint zu werden, damit „eine starke Macht, zugleich deutsche und selbstständige, die aus einander gezerrten Glieder zurückziehe und zusammenhalte“ (S. 85). Als die siegreichen Heere zum zweiten Male in Paris einzogen, ward E. durch Rescript des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg d. d. Frankfurt a. M., 9. Juli 1815, berufen, dem Minister v. Altenstein auf dessen ausgesprochene Bitte in der übertragenen Verwaltung der occupirten französischen Provinzen als vortragender Rath zur Seite zu stehen. Von E.'s Wirksamkeit in Paris ist sein unter Mitwirkung Jacob Grimm's bekundeter Eifer für die 1814 versäumte Rücknahme der Schätze der Kunst und Literatur und für die Befriedigung der zahlreichen Reclamanten, welche von der Raubsucht der Bonapartistischen Herrschaft an Recht und Besitz gekränkt worden waren, am dankbarsten in Erinnerung geblieben. In das Vaterland zurückgekehrt, ward er zum Geheimen Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und bald darauf zum vortragenden Rath bei dem Staatskanzler ernannt; bei Gründung des Staatsraths (März 1817) war er unter denselben Mitgliedern, welche

das königliche Vertrauen zu Sitz und Stimme berief. Auch war er in die vom Könige aus der Mitte des Staatsraths für die ständische Verfassung bestellte Commission (Cabinet's - Ordre vom 30. März 1817) ernannt worden. Im Jahr 1818 begleitete er den Staatskanzler an den Rhein; auf den Wunsch des preussischen Bundestagsgesandten Grafen Solz ward E. zum Referenten in deutschen Sachen ernannt und ihm so die Geschäfte anvertraut, welche er unter den allerschwierigsten Verhältnissen bis 1840 mit seltener Klugheit, Umsicht, genauer Kenntniß der Menschen und Dinge, Festigkeit des Willens, der Milde in den Formen geführt hat. Die Denkschrift, welche die Deputirten des ritterschaftlichen Adels von Jülich-Berg-Cleve-Mark zur Ueberreichung an den Staatskanzler bestimmt hatten, ward auf den Antrag des Ministers v. Stein ihm vorgelegt. E. rieth, man möge sich entschieden klar machen, welches Verhältniß man den Ständen zur Regierung wünsche, sich vorstellen, was diese den Ständen auf dem ersten Landtag vorlegen solle; man müsse es auf jede Weise der Regierung leicht machen, das Rechte zu greifen. Auch mit den Wünschen hinsichtlich der Adelsverhältnisse war er zufrieden und rieth schließlich, die Denkschrift drucken zu lassen, sie dem Staatskanzler in Köln zu überreichen und sie zugleich an den König, die Minister und Mitglieder des Staatsraths zu senden. Gegen Mitte Februar hielt E. den Augenblick zur Ueberreichung der Adresse gekommen; der Staatskanzler empfing die Abgeordneten am 26. Februar zu Schloß Engers. Sie übergaben ihm die für den König und ihn bestimmten Exemplare der Denkschrift, deren Eindruck durch ähnliche Eingaben der Grafschaft Mark, des Herzogthums Westfalen und Fürstenthums Rünster und später auch Badenborns verstärkt wurde. Der Staatskanzler sprach sich sehr anerkennend aus und machte die besten Hoffnungen. (Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein, von G. H. Berg, V. Bd., Berlin 1854, S. 170—193.) Durch das an den Präsidenten v. Hövel ausgesprochene besondere Wohlwollen des Kronprinzen, wie auf der andern Seite durch die Angriffe der radicalen Presse wurde damals diese Denkschrift ausgezeichnet, welche die königlichen Ankündigungen ständischer Verfassung durchaus so verstand, daß von den Provinzialständen ausgegangen, an das Alte überall angeknüpft werde und auf dessen Grund sich das Neue, durch die Zeit Gebotene erhebe. Diejenigen freilich, welche später den geistlosen Absolutismus als das beste Ruhebett des Staates priesen, nannten freilich auch E. unter denen, welche gefährliche, auf den Umsturz aller alten Ordnung in Preußen berechnete Pläne gehegt hätten. Die Gerechtigkeit des Königs und das eigene gute Gewissen erhielten ihn auf seinem Plage. Zunächst waren für die Consolidation des preussischen Staats, wie er aus den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 hervorgegangen, und für die Begründung des neuen internationalen Verkehrs eine Reihe von Verträgen, vorzugsweise mit den deutschen Regierungen, dann aber auch mit anderen europäischen Staaten über Grenzausgleichungen, Freizügigkeit und Abschloß, Requisitionen und Auslieferung, Fluß- und Meerschiffahrt, zu schließen. So weit diese Angelegenheiten unter die deutschen oder die staats- und civilrechtlichen Geschäfte des auswärtigen Ministeriums fielen, hatte E. hier sein Referat und Tagewerk. Vieles davon diente dem gemeinen Nutzen, an Anderes knüpften sich höhere politische Beziehungen, wie beispielsweise an die Feststellung der ehemaligen reichständischen nun in die preussische Monarchie aufgenommenen Herren, oder die erneute Einordnung mancher von Alters her in exremer Rechtsstellung zu der Krone befindlicher Gebiete, wie der Grafschaft Wernigerode. Wesentlich und fördernd hat er zur Gründung des deutschen Zollvereins mitgewirkt und sein Einfluß wuchs namentlich, als im Februar 1828 die Periode der Ausbreitung des Vereins im Großen begann; die folgenden immer wichtigeren Verträge nennen vorwiegend ihn, als den Bevollmächtigten Sr. Majestät, an der Spitze der Ausfertigung. Im Jahre 1831 ward er zum Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Fast alle Souveräne Deutschlands, mit Ausnahme Oesterreichs, von dem er nicht wollte, daß er Kaisers Rechte sich aneigne, ohne Kaisers Pflichten zu üben“, (vgl. „Die Centralverwaltung“ S. 87) verließen ihm Orden, auch der Kaiser von Rußland und König von Griechenland. Den ihm von der Regierung Louis Philipp's angebotenen Orden der

Ehrenlogion lehnte er ab. Mehr noch als durch jene äußerlichen Bezeugungen gab sich das Vertrauen, welches E. bei den deutschen Cabinetten erworben hatte, durch Auszeichnungen kund, die ihn recht persönlich aussuchten. Mancher deutsche Fürst, welcher den Berliner Hof besuchte, führte dem Manne, welcher das Verhältniß zwischen Preußen und dem kleinsten deutschen Staate auf Grundlage der Wechselseitigkeit auszubilden bemüht war, seine Eöhne zu. In dem Augenblick, als die erste Kunde von dem königlichen Entschlus, E. zum Minister der geistlichen Angelegenheiten zu ernennen, erging, lief ein eigenhändiges Schreiben Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern (d. d. Brückenau, 7. August 1840) ein, worin der Monarch bedauert, E. in einem anderen Wirkungskreise zu wissen, „wodurch die Geschäftsverbindung, in welcher wir uns befinden, aufhört.“ „Nie werde ich“, fährt der König fort, „es vergeffen, wie trefflich Sie auf den deutschen Zollverein wirkten, wie Sie sich angelegen sein ließen, das gute Verhältniß zwischen Preußen und Bayern immer mehr zu befestigen“. Nicht volle acht Jahre hat E. das im October 1840 übertragene Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, bis zum 18. März 1848, verwaltet. Den Regierungen zeigte er die Uebernahme dieses Amtes — kein wichtigeres und schwierigeres wird in Preußen vergeben — durch einen Erlas vom 29. October 1840 an, dem wir zu seiner Charakteristik folgende Stelle entnehmen: „Was unter der vielfährigen Verwaltung meines verewigten Vorgängers durch ihn und durch die Bemühungen der mit ihm zusammenwirkenden Staatsbehörden für die Förderung geistiger Bildung geleistet worden ist, erfreut sich allgemeiner Anerkennung. Die Richtungen und Bedürfnisse unserer Zeit auf den verschiedenen geistigen Gebieten stellen der Verwaltung des nun mir anvertrauten Ministeriums große und schwere Aufgaben. Wenn ich bei Lösung derselben dem hohen Ziele, welches der königliche Mund mit hinreichenden Worten vor allem Volk ausgesprochen hat, mit voller Hingebung entgegen zu streben Bestiffen sein werde, so rechne ich dabei, nächst höherem Beistande, auch auf den von einer königlichen Regierung bisher bewiesenen Eifer und deren gewissenhafte und einsichtsvolle Thätigkeit, welche ich mir für alle Fälle, in denen ich dieselbe in Anspruch zu nehmen veranlaßt sein werde, so vertrauensvoll erbitte, als eine königliche Regierung meiner Bereitwilligkeit, die Wirksamkeit derselben zu unterstützen und die ihr entgegentretenden Hindernisse möglichst zu entfernen, gewiß sein darf.“ Der neue Minister konnte seine Aufgabe nur so verstehen, daß er den Mächten, welche ihres eigenen Ganges, ewigen Lebens sind, das Princip ihrer Selbstständigkeit zugestand, um so ernster aber an sie die Forderung richtete, der Pflichten gegen die Stätte eingedenk zu bleiben, die ihnen den Raum für diese eigenartige Entwicklung gewähre, und nicht zu vergessen, daß es preussischer Boden sei, den ihre nun frei erschlossenen Ströme zu tränken hätten. Eine vorurtheilsfreie Beurtheilung dieses Ministeriums, ein treues Organ der Absichten des Königs und Herrn Friedrich Wilhelm IV., ist von einem Mitgliede desselben, Geheimen Regierungsrath Dr. Eilers, im Jahre 1849 („zur Beurtheilung des Ministeriums Glöhhorn, von einem Mitgliede desselben.“ Berlin, 1849) bereits unternommen; wir folgen den berichteten Thatsachen, „die ihm nach ihrem Ursprunge und Wesen bekannt waren.“ Vertrauen, selbst über das Maß der Klugheit hinaus, bildete den Grundzug des in Wahrheit edlen und großartigen Charakters Königs Friedrich Wilhelm IV. Es war deshalb natürlich, daß er die seitherige Politik in Bezug auf die Behandlung der römischen Kirche verließ und seine Willensmeinung: „Ich will den Bischöfen vertrauen und dieses Vertrauen so lange festhalten, bis ich von einem Mißbrauche desselben überführt bin,“ als Norm für die fernere Behandlung der katholischen Angelegenheiten hinstellte. Der Minister E., durch vielfache Erfahrung auch in diesem Theil der Politik unterstützt, ging mit voller Ueberzeugung in die Idee des Königs ein. Eine besondere Abtheilung für das katholische Kirchenwesen im Ministerium ward gebildet, dem Bisthum die völlig freie Correspondenz mit Rom gestattet und mit Recht darauf verzichtet, den theologischen Studien in der katholischen Kirche ihre Richtung anweisen zu wollen, dagegen auf die Ausfüllung der lange beflagten Lücken im Lehrpersonal an den katholischen und gemischten Universitäten gewissenhaft Bedacht genommen. (S. 93—107.) In der evangelischen Kirche ward

durch General-Concession vom 27. Juli 1845 den Lutheranern der Grad von Freiheit gewährt, mit dem sie ihrem eigenen Bedürfnisse zu genügen und als Ferment für das evangelische Gesammtleben zu wirken vermögen. Für die evangelische Landeskirche selbst kam es nach den Worten des Königs darauf an, „daß dieselbe, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden solle, sich vornehmlich aus eigenem, innerem Leben zu erbauen habe.“ (S. 61.) Dazu ward sofort Hand angelegt, 1843 die Kreissynoden, 1844 die Provinzial-Synoden berufen, dann unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anträge 1845 die neue Organisation der Provinzial-Confftorien, und auf die Berufung der General-Synode 1846 folgte die Schöpfung des Ober-Confftoriums im Januar 1848. (S. 79.) So stand als freie Schöpfung der einseitigsten und angesehensten Glieder der Kirche ein neuer Organismus da, in welchem alle Thätigkeiten zu ihrem Rechte kommen und sich frei entfalten sollten. (S. 82.) Allein dieses große, nicht genug anzuerkennende Verdienst der E.'schen Verwaltung mußte einem Rathstisch abgewonnen werden, welcher seit Menschenaltern die Kirche nur als ein Staats-Institut für die moralische Bildung des Volkes zu betrachten und zu behandeln gewohnt war. (Vergl. S. 63 u. 68.) Abgeordnete aller deutsch-evangelischen Landeskirchen wurden zu einer Conferenz nach Berlin eingeladen, welche bei aller Zufälligkeit ihrer Gestalt doch die Stürme von 1848 zu überdauern, ihre Wirksamkeit bis heute fortzusetzen gewußt hat. Wichern's Name und großes Bestreben für Deutschland ließ E. nicht zweifelhaft, daß Preußen sich mit diesem Manne in die engste Verbindung zu setzen habe, daß das rauhe Haus eine Heil-Anstalt für die schweren Gebrechen unseres evangelischen Volkes werden müsse. Evangelische Krankenpflege in den öffentlichen Spitätern zu pflanzen, sie namentlich dem Wundenleben der großen Stadt Berlin als lindernden Balsam darzubieten — für Ausführung dieser Ueberzeugung wirkte er mit bei der Gründung von Bethanien, der schönen, gleich aus dem Segen jenes Gedankens geborenen Mutterstiftung des hochherzigen Königs Friedrich Wilhelm IV. Auf dem Gebiete der Wissenschaften und des Unterrichts war es E.'s Aufgabe, dem falschen Geiste den richtigen entgegenzustellen, was irgendwo in Deutschland an erbauenden, positiver Auffassung geneigten Kräften sich regte, auf preussische Sammelplätze herüberufen, damit der preussische Staat, wie er seine Bedeutung durch freie Bewegung des geistigen Lebens gewonnen habe, seine große Bestimmung für die deutsche Nation auch mit dem Princip dieser freien Bewegung werde erfüllen können. (S. 148.) Darum ward auch bei den Verfassungen als Princip festgehalten, das Recht, mehrere Richtungen neben einander, so lange sie nur den letzten Grund gemeinsam hatten, anzuerkennen, der Wissenschaft die ihr nöthige Mannigfaltigkeit der Tendenz zu gönnen. Für die Wünsche und Anliegen der Gelehrten, für die Unterstützung ihrer Zwecke durch Reisen, durch Bereicherung der wissenschaftlichen Sammlungen fand man den Minister stets geneigten Ohrs. Von manchem Großen, was unternommen worden, wird der Erfolg erst allmählich immer klarer werden. Mit der Märznacht (18./19. März) endete das so vielfach mit Unrecht angefeindete Ministerium, dessen Chef, wie urtheilsfähige Männer eingestanden, so viel Geist und Klugheit, so viel Treue, Uneigennützigkeit und Reinheit der Gesinnung auszeichneten. Mit Ausnahme der kurzen Erfurter Parlaments-Sitzung, zu der ihn der König in das Staatenhaus berief, gab es für E. keine öffentliche Wirksamkeit mehr. Studien, und gerade solche, die auf die Erkenntniß des Einen und Ewigen ausgehen, beschäftigten ihn. Er las Plato, Aristoteles, Spinoza, die Feder in der Hand; er ließ sich die Mühe nicht verbrießen, Plato's Staat mit sehr ausführlichen, erläuternden und prüfenden Excerpten zu begleiten. Von den Neueren zog ihn vorzugsweise Schelling an, mit dem er durch verwandtschaftliche Bande verknüpft war. Aber, wie immer von diesen Versuchen menschlicher Weisheit, des Göttlichen inne zu werden, angezogen — er wußte und sprach es wiederholt und mit Nachdruck aus: daß die Wissenschaft die wahre und höchste Veröhnung nicht gewähren könne; er lehrte gerne von ihrem Wege zu dem ein, der sagte: „Selig sind, die nicht sehen und doch glauben.“ So war auch des Herrn Wort die Krone seiner Studien. In den stürmischen Jahren 1848 und 1849 erhielt ihn der unerschütterliche Glaube, daß das Christenthum die Rettung der europäischen Nation verbürge, daß in ihm, aber auch in ihm allein, die

Kraft der Verkündigung und Wiedererbauung sei. Einst, in den Tagen der allgemeinen Anerkennung, hatte ihm die Georgia Augusta bei ihrer Säcular-Feter, 1837, das juristische Doctor-Diplom überreicht; jetzt, da es zu seinem Geschick zu gehören schien, daß der Staat keine Jubel-Feter für ihn hatte, durfte es ihm doppelt werth sein, daß ihm an einem so viel größeren Tage, dem dreihundertjährigen Jubiläum des Augsburger Religionsfriedens, 25. September 1855, wieder von der alten Reisterjunst die akademisch-kirchlichen Ehren eines Doctors der Theologie zuerkannt wurden. Es war diese Auszeichnung zugleich seine letzte Verührung mit der Außenwelt. Sein Ende — am 16. Januar 1856 — war ohne Kampf, — ein ungemein reiches Leben war vollbracht: in dem Wechsel der Arbeiten, denen es gewidmet war, eines durch die Treue, mit der sie vollbracht wurden, ein Muster von Demuth im Glück, von Unverzagttheit im Unglück, vom Herrn zu Seinem Streit erkoren und Seines Friedens gewürdigt.

Eichhorn (Karl Friedrich), der Begründer einer wissenschaftlichen Behandlung des deutschen Rechts, ward am 20. November 1781 zu Jena geboren und starb am 4. Juli 1854 zu Rdn als preussischer Geheimer Ober-Tribunals-Rath a. D. Er verließ seine Vaterstadt Jena bereits im sechsten Lebensalter und siedelte nach Göttingen über, wo sein Vater, Johann Gottfried Eichhorn, bis zum Tode, im Jahre 1827, Theologie und Geschichte lehrte. Nachdem er eine Zeit lang das Gymnasium in Göttingen besucht hatte, betrat er Ostern 1797, erst 15½ Jahre alt, die dortige Universität, um vier Jahre zu studiren und außer den von ihm hochgehaltenen Germanisten Wütter und Rande die Romanisten Waldeck und Hugo, den Criminalisten Meißner, den Processualisten Klapproth und in der Geschichte Schölzer zu hören. Im Jahre 1801 beendigte er seine Studien. Sein Entschluß war, sich der Universitätslaufbahn zuzuwenden, namentlich über öffentliches Recht zu lesen; da er indessen von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß bloß gelehrte Kenntnisse nicht ausreichen, vielmehr daneben eine praktische Anschauung der Lebensverhältnisse Noth thue, so besuchte er nach dem Vorbilde und Rathe seines Lehrers Wütter im Jahre 1801 bis 1803 Weßlar und Wien, um den Geschäftsgang des Reichskammergerichts und des Reichshofraths näher kennen zu lernen — wohl der letzte große Staatsrechtsgelehrte, welcher diese Laufbahn machte. Auf der Rückreise hielt er sich noch längere Zeit am Orte des Reichstags, in Regensburg, auf. Nach Göttingen zurückgekehrt, habilitirte sich Eichhorn an der Universität, hielt Vorlesungen, seine erste im Winter 1803/4 über Reichsprocess, im Sommer 1804 über Rechtsgeschichte, und trat in das Spruchcollegium ein, welches damals eine große Anzahl von bedeutenden Rechtsfällen zu entscheiden oder zu begutachten hatte. In Göttingen war zunächst keine Aussicht zu einer Beförderung; er folgte deshalb schon im Sommer 1805 einem Rufe als außerordentlicher Professor der Rechte nach Frankfurt a. D. Hier las er, um dem Bedürfnisse zu genügen, allmählich über alle juristischen Fächer, mit Ausnahme des Criminal-Rechts; besonders beschäftigten ihn die Studien für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Die Schmach Napoleonischer Fremdherrschaft hatte sein deutsches Gemüth mit tiefem Ingrimm erfüllt; mit Gleichgesinnten unermüdet thätig, die Wiedergeburt des Vaterlandes vorzubereiten, trat er als eines der ersten Mitglieder in den Lugenbund, weil er damals mit vielen Patrioten von dem Verein Meelles hoffte, ward auch von der Hauptkammer in Frankfurt a. D. zu ihrem Director ernannt. Im Jahre 1811 an die neu gestiftete Universität Berlin versetzt, trat E. in ein freundschaftliches Verhältniß zu Savigny. Als aber König Friedrich Wilhelm III. am 17. März 1813 sein Volk zu den Waffen rief, leistete auch E., obgleich seit 1810 glücklich mit der Tochter des Professors Heinrich in Jena verheirathet und Vater eines Sohnes, der Aufforderung Folge und trat in das 4. kurmärkische Landwehr-Kürassier-Regiment. Als Rittmeister und Escadronschef im Bülow'schen Corps machte er das Gefecht bei Zahna, die Schlachten bei Groß-Beerren, Dennewitz und Leipzig mit und ward für seine Auszeichnung in der Schlacht bei Dennewitz mit dem eisernen Kreuze zweiter Klasse und dem russischen Wladimir-Orden decorirt. Er ging aus allen Gefechten ohne Verwundung hervor und zog mit dem Bülow'schen Corps in Paris ein. Nach Abschluß des Friedens nahm er seinen Abschied und kehrte im Sommer 1814 in das Vaterland zurück, zunächst nach Göttingen, um für den Sommer noch den

besten reichen Vortrags zu benutzen. Vom Herbst 1814 bis 1817 las er wieder an der Universität Berlin über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deutsches Staats-Recht, Privat-Recht und Kirchen-Recht. Im Winter 1816—17 wurde ihm auch die Ehre zu Theil, Sr. königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen Vorträge über deutsches Recht zu halten, welche ihn durch die rege Theilnahme des geistvollen Prinzen besonders erfreuten. Im Jahre 1817 gab er dem schmalhüftigen Wunsche seines alternden Vaters nach durch Annahme eines Rufes nach Göttingen, wo er sehr die Stellen seiner zehn Jahre zuvor gestorbenen Lehrer Pütter und Runde ausfüllte. Der Erfolg seiner Lehrthätigkeit war ein ganz außerordentlicher, und seiner Anziehungskraft besonders verdankte die berühmte Geogina Augusta ihre damaligen glänzenden Zeiten. Der größere Hörsaal der Universität reichte nicht hin, die Zuhörer in den germanischen Vorlesungen C.'s zu fassen; es mußte eine Schranke als Auditorium eingerichtet werden und selbst diese reichte mehrere Male nicht hin, Alle, die sich anmeldeten, zuzulassen. Reisere junge Männer, welche sich dem Studium des vaterländischen Rechts mit Liebe und Eifer widmeten, strömten her, um C. zu hören, und nur wenige von allen denen, welche in den folgenden Decennien sich um Aufklärung unseres heimischen Rechts und seiner Geschichte Verdienste erworben haben, dürften nicht zu C.'s Höfen gewesen haben. C. las täglich 2—3 Stunden, abwechselnd in dem einen Halbjahre Rechtsgeschichte und Privat-Recht, in dem andern Staats-Recht und Kirchen-Recht. Allein den vielfachen Anstrengungen des von ihm gewissenhaft erfüllten Lehrerberufs, verbunden mit einer Stelle im Spruch-Collegium, wo ihm die wichtigsten publicistischen Arbeiten zufielen, war sein nervöser Körper — was die hohe männliche Gestalt nicht erwarten ließ — auf die Dauer nicht gewachsen. Da ein Aufenthalt im südlichen Frankreich während des Winters 1824/25 den gehofften Erfolg zur Beseitigung belästigender Brustbeschwerden nicht gehabt hatte, legte er Ostern 1829 zum großen Schmerz der Universität seine Professur nieder, um sich auf ein erkaufes Gut Ummern bei Tübingen zurückzuziehen, welches er, mit Interesse der Landwirtschaft sich hingebend, selbst bewirthschaftete, und nebenbei die vorgenommenen wissenschaftlichen Arbeiten zu vollenden. Wieder gekräftigt, ließ er sich durch dringendes Bitten seiner Berliner Freunde und namentlich Savigny's im Herbst 1832 bestimmen, eine Doppelstellung zu Berlin als Lehrer an der Universität und als Geheimrer Negationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzunehmen. Zwei Jahre las er in Berlin Staats-Recht und Kirchen-Recht; dann zog er vor, indem ihn das Lesen mehr angriff, als er hoffte, seine Wirksamkeit an der Universität mit der Stellung als Gehelmer Ober-Tribunalsrath zu vertauschen. Er wurde 1838 Mitglied des Staatsraths, 1842 Mitglied der Gesetzgebungs-Commission, 1843 zum Gehelmen Ober-Justizrath ernannt. In den Jahren 1839—41 bekleidete er das einmalige Amt eines Spruchmannes beim deutschen Bundes-Schieds-Gericht, 1843 ward er Mitglied des Ober-Censur-Gerichts, legte aber diese Stelle am 1. April 1844 freiwillig nieder. Da in den folgenden Jahren eine tiefe Hypochondrie sich seiner bemächtigte und jede außerordentliche geistige Anstrengung unmöglich machte, so erhielt C. auf wiederholtes Ansuchen 1847 seinen Abschied mit dem Rechte, seine Pension im Auslande auf seinem Gute Ummern zu verzehren; zugleich ward ihm der rothe Adler-Orden zweiter Klasse und der Orden pour le mérite bei dessen Stiftung. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 verstimmteten sein Gemüth und bewirkten, daß er sich noch mehr als zuvor von der Außenwelt zurückzog. Erstatternd wirkten auf ihn die revolutionären Ausbrüche in Wien und Berlin, so wie die rasche Umwandlung der Dinge in Deutschland. Es gehört zur Signatur des unheilvollen, deutscher Sitten und deutschen Rechts vergessenden Jahres 1848, daß ein Mann wie K. F. Sichorn in der damals zusammentretenden deutschen National-Versammlung keinen Platz fand. Auf seinem Gute feierte er am 18. September 1851 sein fünfzigjähriges Doctor-Jubiläum; der König von Preußen verlieh ihm den Stern zum Roten Adler-Orden zweiter Klasse, der König von Hannover das Commandeur-Kreuz des Guelphen-Ordens, die Universitäten Göttingen, Berlin, Halle, Wrocław und Tübingen beglückwünschten ihn. Die Freier erfüllte ihn indessen mit Bedauern, — er sah sich am Ende seiner Laufbahn. Wiederholte Schlaganfälle

erbrachten die geistige und physische Kraft des Mannes, — am 4. Juli 1854 machte ein sanfter, schmerzloser Tod seinem Leben ein Ende. Aus der oben erwähnten Ehe hinterließ er zwei Kinder, einen Sohn, Appellationsgerichts-Rath in Rdn, bei dem er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte, und eine Tochter, verheirathet mit dem Schloßhauptmann v. Hedemann in Hannover. E.'s literarische Bedeutung liegt in der allgemein anerkannten Wahrheit, daß unter seinen Händen die Wissenschaft des deutschen Rechts einen neuen Schwung genossen, er in die Behandlung dieses Rechts in seiner Geschichte Epoche machend eingegriffen hat. Er durchdrang, wie Stahl richtig rühmt, (Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Ausg. S. 578) „mit herkulischer Kraft den ungeheuren Stoff des germanischen Rechts in einer Weise, daß man bis jetzt nicht wesentlich über ihn hinaus gekommen ist.“ Aufklärung des Rechts der Gegenwart aus seiner gesammten Entwicklung, da kein geltendes Recht ohne dies völlig verstanden und richtig angewendet, noch weit weniger glücklich auf legislativem Wege verbessert werden kann — das ist der Grundgedanke, welchen E. verfolgt und den er auf das deutsche Recht in allen Beziehungen angewendet wissen will. In der Anerkennung des Bedürfnisses historischer Forschungen und Vorarbeiten für die deutsche Rechtswissenschaft stellte er sich zur Seite Savigny's und gründete mit ihm wie Göschen 1815 die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Den Anfang und Mittelpunkt seiner desfallsigen Forschungen bildete die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deren erster Theil 1808 erschien — der Zeit auch eine politisch wichtige That, eine Handlung des Widerstandes gegen die Franzosenherrschaft. Eine Vereinigung der Staats- und Rechtsgeschichte, so wie eine Verbindung der inneren und äußeren Rechtsgeschichte, und zwar zum ersten Male von der römischen Rechtsgeschichte getrennt (§ 10), war bis dahin nicht unternommen worden; ein solcher Versuch mußte daher nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft in Deutschland ein gewagter, aber darum doppelt anerkennenswerther genannt werden. E. sagte darüber in der Vorrede zur ersten Ausgabe (S. IX. des I. Theils der D. St.- und R.-Gesch. 4. Ausgabe): „In dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der gesellschaftliche Zustand von Deutschland und insbesondere seine Rechtsverfassung so viele wichtige Veränderungen erlitten hat, wo beides vielleicht noch eben so viele gleich wichtige bevorstehen und Alles erst im Werden und noch im Uebergang aus einem Zustande der Dinge in einen anderen ist, scheint es wichtiger als je, den Blick auf die Vergangenheit zu richten und sich mit dem Geiste unserer ehemaligen Verhältnisse vertraut zu machen. Mag nun von diesen mehr oder weniger in die neuen Einrichtungen aufgenommen werden, — ohne eine genaue Kenntniß dessen, was war, und der Art und Weise, wie es das wurde, was es war, wird es immer unmöglich sein, ihren Geist und ihr Verhältniß zu dem, was bestehen bleibt, richtig aufzufassen.“ Der Verfasser glaubt daher schon darum des Beweises überhoben zu sein, daß nach den neuesten Revolutionen Deutschlands eine genauere Kenntniß dessen, was den Gegenstand seiner Schrift ausmacht, von dem Werthe, den sie bisher hatte, wenig oder nichts verloren habe. Das ganze Werk, eines der ersten in unserer ganzen reichen rechtswissenschaftlichen Literatur, erschien in vier Theilen, in fünfter Ausgabe 1842—1846; der Plan ist in allen Ausgaben derselbe geblieben, nur haben sich die neuen Auflagen aus der früheren Compilation zu gründlichen, selbstständigen Forschungen erhoben, und die Staats- und Rechtsgeschichte ist in ihrer organischen Einheit gegründet, ja recht eigentlich erst geschaffen. Der Verfasser wollte laut Vorrede zur 4. Ausgabe (S. IV.) „durch die Staatsgeschichte wie durch die äußere und innere Rechtsgeschichte eine sichere geschichtliche Grundlage für das jetzt bestehende praktische Recht gewinnen.“ Die älteren deutschen Rechts- und Volkszustände sind ihm wichtig, sofern sie zum Verständniß der Gegenwart dienen, Rechtsantiquitäten werden nicht in ihrem ganzen Umfange erörtert, sein Standpunkt ist überall in der frischen Gegenwart, er schaut rückwärts, um dadurch die Gegenwart zu lernen. Aber nicht allein sein rießiger Fleiß, mit dem er unmittelbare Quellenstudien für die Rechtsgeschichte machte, ist zu rühmen, sein größtes Verdienst als Rechtshistoriker liegt in seiner seltenen historischen Intuition; in der Fähigkeit des Reproduirens der unseren Blicken entrückten Gestalten zeigt sich E.'s künstlerische, geistige Begabung als Historiker, welche ihn eben zu der großartigen Auf-

fassung des unzertrennbaren Zusammenhanges aller Rechtsinstitute seines Volkes befähigte. Die Berichtigung einzelner Ansichten durch neuere Special-Untersuchungen kann von solcher Anerkennung nichts nehmen, zumal diese vorwiegend nur durch Benutzung seiner Arbeiten tiefer in den Stoff einzubringen vermochten. Begründet ist aber der Vorwurf, daß Eichhorn's Bücher „zu stereotyp“ geblieben seien, er zu wenig geneigt gewesen, auf die mehr und mehr anwachsende Literatur Rücksicht zu nehmen. Für geschichtliche Forschungen, namentlich der Specialgeschichte der einzelnen Staaten, deren Bearbeitung er (Rechtsgeschichte § 8) durch die Regierungen mehr als bisher unterstützt wünschte, zeigte E. stets reges Interesse, wie die eingehende Besprechung der Geschichte Württembergs von Stälin, Allgemeine Zeitung 1842, Beilage 214 und 215, bezeugt. Ein classisches Muster rechtshistorischer Behandlung einzelner Gegenstände lieferte er in dem Aufsage „über den Ursprung der Städte-Verfassung in Deutschland“ in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band I. Nr. 8 und Bd. II. Nr. 6, wenn auch einzelne Behauptungen durch spätere Forschungen widerlegt wurden. Wenn die Staats- und Rechtsgeschichte nach E.'s Absicht nicht bloß als Handbuch, sondern auch als „Hülfsbuch für den Zuhörer“ (Vorrede zur ersten Ausgabe S. XI.) gebraucht werden sollte, so war letzteres noch mehr der Fall bei der „Einleitung in das deutsche Privat- und Lehnrrecht“, welche 1823 (Göttingen) erschien (5. Ausgabe 1844) und zeigen sollte, auf welche Weise die historischen Grundlagen zu benutzen seien, um eine praktische Theorie des heutigen Rechts darauf zu gründen. Ueber die Möglichkeit einer solchen Theorie hatte sich E. schon zuvor in einem kleinen Aufsage „über das geschichtliche Studium des deutschen Rechts“ (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band I, Heft 1, Nr. 7, S. 115) ausgesprochen, indem er sich gegen Hufeland's Theorie von einem „analogischen Particularrechte“ oder einer Doctrin, welche nicht den gemeinrechtlichen subsidiären Charakter an sich trage, erklärt. Er räumte den mit verbundenen Romanisten ein, daß das römische Recht einen Hauptbestandtheil des gemeinen Rechts ausmache, und daß aus diesem sogar auch deutsche Rechtsinstitute beurtheilt werden können, sofern es für sie im römischen Rechte ein analoges Princip der Entscheidung gebe, sei außer Zweifel. Aber eben so gewiß — fährt er fort — müsse es außer dem römischen Rechte eine gemeinrechtliche Entscheidungsquelle geben, aus welcher das Particularrecht ergänzt werden könne; ja, fügt er treffend hinzu, sie hätte nothwendig sich bilden müssen, wenn es wahr wäre, daß es ein gemeinsames Recht in Deutschland gegeben hätte. Der bei weitem größte Theil des deutschen Rechtsmaterials, welches in den vielgestaltigen Particularrechten der zahllosen deutschen Territorien und Ortschaften gilt, ist aus einer und derselben deutschen Rechtsüberzeugung, wie sie mit dem Vorhandensein einer deutschen Nation gegeben ist, hervorgegangen und es findet bei ihm, weil dies der Fall ist, eine Uebereinstimmung statt. Es ruht dieses Rechtsmaterial auf einer gemeinsamen Grundlage, und eben diese fundamentale Grundlage, dieser übereinstimmende Kern der einzelnen Particularrechte ist das gemeinsame deutsche Recht. Der Weg, auf dem dieses Recht ermittelt werden muß, kann nach seiner Entstehung aus einer gemeinsamen nationalen Grundlage kein anderer sein, als ein Zurückverfolgen der einzelnen gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechtsinstitute und Rechtsfassungen bis zu ihrer frühesten Gestaltung. Für jedes deutsche Rechtsinstitut soll die rechtliche Idee aufgesucht werden, welche den Bestimmungen der deutschen Particularrechte zum Grunde liegen, und aus diesen soll dann entwickelt werden, was als wesentliche (gemeinrechtliche) und zufällige (particuläre) Bestimmung in den Grundfägen zu betrachten sei, die über ein solches Rechtsinstitut gelten. Die von Meyser, Gerber, Maurenbrecher, Beseler, Walter gemachten Versuche, E.'s Auffassung umzustossen, umzubilden oder zu berichtigen, haben eine sachgemäßere Ansicht über das deutsche Recht nicht zu begründen vermocht. Die „Grundfägen des Kirchen-Rechts der Katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. 2 Bde. Göttingen. 1831—1833“ — wurden unter Benutzung der in diesem Fache ziemlich reichen Universitäts-Bibliothek in Tübingen auf dem Landtage Ammershausen gearbeitet, das einzige Werk, welches E. in ungeführter ländlicher Ruhe vollbrachte. Und doch hat gerade dieses Buch, welches er für sein gelungenstes Erzeugniß erklärte, im Gan-

zen weniger Anerkennung gefunden, als zu erwarten stand. E. hielt sich lediglich an die Quellen und ließ den im Kirchen-Recht so sehr bedeutenden literarischen Apparat fast ganz bei Seite, erwarb sich aber ein besonderes Verdienst um die protestantische Kirche, indem er auf der Grundlage der öffentlichen Lehre das Recht der Kirche fester zu begründen suchte und nebenbei zeigte, wie die bestehenden Einrichtungen im Sinne jener Lehre verbessert werden könnten. Die mehrfach gehegte Absicht einer Bearbeitung des deutschen Staats-Rechts ist nicht zum Abschluß gelangt¹⁾, was um so mehr zu beklagen ist, als E. sich eine seltene reiche Praxis in der Behandlung von staatsrechtlichen Fragen erworben hatte, auch die Beurtheilung der politischen Entwicklung bis 1815 am Schlusse der Staats- und Rechtsgeschichte § 616 begierig machte, die staatsrechtlichen Principien zu erfahren, welche nach der Ansicht des Verfassers jetzt in Deutschland die leitenden sein müßten. Durch seine Anstellung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wurden veranlaßt: „Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, Berlin 1833,“ welche wohl nicht ohne besondere Veranlassung an die Oeffentlichkeit traten. Als Gegenschrift erschien bekanntlich im Auftrage der österreichischen Regierung anonym, aber von Sarko: „Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes“ (Wien 1833). E. spricht sich gegen die öfter proponirte Errichtung eines Bundesgerichts für Streitigkeiten zwischen Regierung und Unterthaner als unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Bundesstaaten aus. Aus Anlaß specieller Verhältnisse, über welche E. um seine Ansicht befragt wurde, entstanden zwei Abhandlungen: 1) „Ueber die Modification der Lehen, Göttingen 1828.“ Nach diesem Votum sollte die völlige Auflösung der Lehnverbindung und ihrer rechtlichen Folgen das Ziel der Gesetzgebung sein. 2) „Prüfung der Gründe, mit welchen die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von dem Herzog von Suffer mit Lady Augusta Murray geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet worden ist, Berlin 1835.“ Die Schrift wurde auf Veranlassung des königl. hannoverschen Hofes abgefaßt. Unter Berücksichtigung mehrerer aus England mitgetheilter Documente erachtete E. die Ehe nicht für rechtmäßig, den Sohn aus dieser Ehe nicht für erbfähig in Hannover. Ein Gutachten für die Domgemeinde in Bremen (Hannover 1831) und eine schon im März 1829 vor dem Abgange aus Göttingen für den regierenden Grafen v. Bentinck verfaßte kurze Erörterung des bekannten Successionsstreites, welche ohne sein Zutun später gedruckt wurde (Heidelberg 1847) sind von geringem wissenschaftlichen Werthe. Eine Anzeige von 17 Schriften über den sachsen-gothaischen Erbfolgestreit in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1826 Nr. 29—31 spricht zwar keine bestimmte Meinung in der Hauptsache aus, ist aber doch wohl, als der Schrift Zacharia's und Anderer entgegen tretend, für ein Votum im Sinne der nachfolgenden Erledigung dieser Differenz zu halten. Eine bei weitem größere Anzahl von Arbeiten, namentlich aus dem Privatfürstenrechte, entzogen sich der Oeffentlichkeit. In der königl. Akademie der Wissenschaft, zu deren Mitgliedern in der historisch-philologischen Klasse E. seit dem Jahre 1832 gehörte, las er im Jahre 1834 „über die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts,“ im Jahre 1838 „über die technischen Ausdrücke, mit denen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Klassen der Freien bezeichnet wurden,“ und im Jahre 1844 „über den Kurverein“.

Gießfeld. Die zwischen Heiligenstadt und Mülhausen belegene sterile Höhe, welche einst mit Eichenwäldungen und wasserreichen Seen bedeckt war, bildet den Kern des Gaues E.²⁾, während das zwischen Duderstadt und Worbis liegende Gebirge den Mittelpunkt des Gaues „Ohmfeld“ ausmachte. Ob die Römer, König Dagobert oder Kaiser Karl der Große in diese Gauen eingebungen sind, ist historisch eben so wenig nachzuweisen, wie die Anwesenheit des Apostels der Deutschen, des heiligen Wulfried zu Wanfried (Friede) auf dem Hülfsberge und in der am nördlichen Abhange des

¹⁾ Ueber den Inhalt eines Grundrisses, welchen er seinen Zuhörern im deutschen Staats-Rechte zustellte, berichtet Wohl, „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“, II. Bd. Erlangen. 1856. S. 599. Ein nachgeschriebenes Heft von E.'s Vorlesungen über deutsches Staats-Recht besitzt auch Referent.

²⁾ Bei Judenburg in Mähren liegt ein mehrere Quadratmeilen großes, meistens kahles, mit einigen Dörfern besetztes Hochplateau, welches denselben Namen führt.

Othmgebirges belegenen wilden Kirche. Während der Völkerverwanderung kamen die Variner vom fernen Norden her und siedelten sich an den Ufern der obern Weser an, welche erst von ihnen den Namen „Werra“ erhielt. Sie lebten in naher Verbindung mit ihren an der thüringischen Wipper, der Unstrut, auf der Hainlaite, an der Schmiede und Finne anständig gewordenen Stammgenossen, den Angliern, Angeln oder Engeln, nach eigenthümlichen Gesezen und Rechten, abgesondert von den Franken und Sachsen. Das Studium dieser in der lex Angliorum et Verinorum i. e. Thuringorum zusammengestellten Rechte einer vorchristlichen Zeit giebt interessante Aufschlüsse über die Entwicklung der thüringer und eichsfelder Verhältnisse. Im E. siedelten sich außer diesen Varinern einzelne Stämme der Sachsen, Wendcn und Franken an. Man rechnete das Land weder zu Sachsen, noch zu Franken, vielmehr zu Thüringen. Es war der Zankapfel für die Sachsen, Hessen, Welfen und die Erzbischöfe von Mainz. Wahrscheinlich schenkte schon Kaiser Otto der Große das Amt Rußeberg nebst Zubehör an den Erzbischof von Mainz, und Erzbischof Aribo hatte schon 1022 ein Münster zu Heiligenstadt. Ihm gehörte die Stadt Heiligenstadt und das Amt Rußeberg mit 16 eichsfelder Dörfern. Im Jahre 1103 kam dies Bisthum an Heinrich den Löwen, fiel aber nach dessen Nichterkklärung wieder an Mainz zurück. Als 1256 der damalige Erzbischof von Mainz Gerhard I. vom Herzoge von Braunschweig gefangen genommen worden war, kaufte sich Ersterer durch Abtretung seiner eichsfelder Besitzungen los. Im Jahre 1356 fielen sie jedoch an Mainz wieder zurück. In den darauf folgenden Jahrhunderten erwarben die Erzbischöfe von Mainz, mit alleiniger Ausnahme der von den Dynasten von Tressfurt in Gemeinschaft mit Kursachsen und Hessen eroberten Gauerbschaft Treffstädt, im Wege des Vertrages mit vollen landesherrlichen Hoheitsrechten dreizehn verschiedene, in der Nähe von Heiligenstadt belegene Herrschaften, Schlösser, Aemter und Klöster. Dieser das Fürstenthum E. bildende 20 deutsche Geviertmeilen große Gütercomplex bestand ohne die Gauerbschaft Trefffurt aus den drei Städten Heiligenstadt, Duderstadt und Worbis und 153 Dörfern einschließlich der Markflecken Dingelsiedt, Gieboldehausen und Lindau. Im Jahre 1791 zählte man 74,000, im Jahre 1807 aber 84,561 Seelen. In dem im Jahre 1802 abgeschlossenen Luneviller Frieden wurde das Fürstenthum E. der Krone Preußen als Entschädigung für die am Rheine abgetretenen Besitzthümer zugesichert. Die auf Grund des Occupationspatentes vom 6. Juli 1802, unterm 3. August desselben Jahres erfolgte Besitzergreifung ist durch den Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 sanctionirt. Im Jahre 1806 wurde es, einschließlich des hannoverschen Dorfes Gänseteich, von Frankreich occupirt, und im folgenden Jahre durch den Tilsiter Frieden dem neu errichteten Königreiche Westfalen einverleibt, 1813 von den Verbündeten wieder erobert, und zufolge Patentes vom 21. Juni 1815 durch Preußen abermals in Besitz genommen. Jedoch wurde damals der nördliche, fruchtbarste Theil, nämlich die Stadt Duderstadt mit 29 Dörfern an die Krone Hannover abgetreten, während Preußen, dessen Antheil 17,01 Q.-M. (etwa vier Fünftheile) des ganzen Fürstenthums umfaßt, das hannoversche Dorf Müdigershagen, das königlich sächsische Dorf Jaunröden und die schwarzburgischen Gerichtsherrschaften Allerberg, Groß-Wodungen und Sahnrode dazu erwarb. Die Hoheitsgrenzen sind an manchen Stellen nur summarisch regulirt, indem man sich öfter mit der bequemeren Feststellung gerader Linien begnügt hat. Darunter leiden diejenigen Grundbesitzer, deren Besitzthum von solcher Grenze durchschnitten wird, wegen der zwiefachen Hoheits- und Abgabenverhältnisse. Nach einer neueren Bezeichnung wird das E. durch das bei Heiligenstadt aufgehende Waldgebirge, der Dün genannt, und den zwischen Kirchworbis und Bernterode in die Wipper fließenden Linkebach in zwei Hauptmassen getheilt. Der südliche 11 Q.-M. große District heißt das Ober-Eichsfeld, während der nördliche, nur 9 Q.-M. umfassende Theil das Unter-Eichsfeld genannt wird. Letzteres besteht, abgesehen von dem hannoverschen Antheile, im Wesentlichen aus dem Worbiser Kreise. Das E. gehört zur Eißgebirgsformation des Buntsandsteins im weiteren Sinne, oder des Lettenschiefers und des darüber liegenden eigentlichen Buntsandsteins, und zwischen diesem, des bunten Thons und des Muschelkalksteins. Es besteht aus vielen, als Ausläufer des Harzes zu betrachtenden, zerrissenen, im Ober-Eichsfelde größtentheils kahlen Bergrücken und Plateaux. Kein

Wasser strömt dem Ländchen bei seiner hohen Lage zu, wogegen sich etwa zwanzig in demselben entspringende Bäche und Flüsse theils in das Weser-, theils in das Eichsgebiet ergießen, und das Klima ist ungewöhnlich rauh. Obgleich der Ackerbau ursprünglich die einzige Erwerbsquelle der Eichsfelder war, so wurde derselbe in älterer Zeit doch nur spärlich und nicht weiter betrieben, als zum Lebensunterhalte nöthig war. Erst mit der steigenden Bevölkerung und den erhöhten Abgaben sah sich der Grundbesitzer genöthigt, nach Gewinnung eines höheren Ertrages, zur Urbarmachung wäasser Stellen und Verbesserung seiner Ländereien zu streben. Jedoch wurde die Landwirtschaft immer noch hintenangesezt, so lange die Wollenmanufactur und Leinweberei einigermaßen blühten, also etwa bis zum zweiten Decennium laufenden Jahrhunderts. Mit dem Zustande der heimischen Weberei und Spinneret und den damit verwandten Gewerben steht die Noth des E., die so alt ist wie seine Geschichte, in nächster Verbindung. Schon vor länger als fünfshundert Jahren wurden, wie die Urkunden der Abtei Duedlinburg beweisen, auf den Gütern derselben im Quercfurtischen und Halberstädtischen und wahrscheintlich auch an anderen Orten während des Sommers eichsfelder Arbeiter beschäftigt. Erst bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, als der Hauptwaarenzug des Hanseatischen Handels von der Nordsee nach Süddeutschland und Italien auf der alten Reichsstraße durch das E. über Erfurt, den damaligen Mittelpunkt des gesammten deutschen Binnenhandels, sich bewegte, gelangten in den eichsfeldischen Städten Handel und Gewerbe, insbesondere die Linnen- und Wollen-, namentlich die Tuchmanufacturen, zu einiger Entwicklung. Die Blüthe dieses auf den einfachsten Elementen beruhenden und auf die Städte sich beschränkenden Gewerbebetriebes war jedoch von kurzer Dauer. Der Verfall desselben erfolgte mit der allmählichen Auflösung des Hansebundes. Der dreißigjährige Krieg, während das vom kurmainzischen Mutterlande entfernt liegende, wechlose E. der Tummelplatz jederbeutelustigen Kriegshorde war, tilgte durch seine Verwüstungen die noch übrigen Spuren jenes früheren Handels- und Gewerbeverkehrs. Erst um die Hälfte des 17. Jahrhunderts erwachte von Neuem industrielles Leben, besonders aber brachte das Freiwerden des größten Theils der englischen Colonieen in Nordamerika und der hierdurch entstandene directe Verkehr zwischen Deutschland und Nordamerika gleichzeitig mit der gesammten deutschen Leinen-Industrie auch die des Untereichsfeldes zu einer bis dahin nicht gekannten Blüthe. Das letzte Jahrzehnt vor dem Ausbruche der französischen Revolution war der Culminationspunkt. Man rechnete, daß damals aus dem Obereichsfelde an 100,000 Stück fertiger Wollenwaaren jährlich auf die Frankfurter Messe, in das Reich, nach Holland, Frankreich, der Schweiz, Italien, der Levante, den nordischen Reichen und Amerika gingen. In den letzten Jahren vor dem Beginne der Revolution sollen sogar mehr als 250,000 Stück Wollenwaaren im Preise von 5—7½ Thlr. das Stück aus dem E. ausgeführt worden sein. Nicht minder bedeutend war die Ausfuhr der untereichsfeldischen Leinwand, und die Zahl aller damals auf dem E. im Gange befindlichen Webestühle betrug gegen 3000 und die sämmtlicher bei der Kämmeret, Spinneret und Weberei beschäftigter Personen gegen 30,000, wovon etwa zwei Drittel der Woll-Industrie und ein Drittel der Leinen-Fabrikation angehörten. Gleichwohl war diese Industrie auch in jener Glanzperiode nicht so sicher gestellt, wie man denken sollte. Den Fabrikanten fehlte eine gründliche, gewerbliche und kaufmännische Vorbildung — die wenigsten konnten lesen und schreiben, — so wie der zu einem ausgedehnten Betriebe des Geschäftes nöthige Unternehmungsgeist und Capitalbesiz, während sich die technische Ausbildung der Weber auf eine mechanische Abrihtung beschränkte. Unter diesen Umständen mußte die vom kurmainzischen Landesherren gepflegte Abgeschlossenheit des mit ängstlicher Strenge bei der katholischen Kirche zurückgehaltenen E., dem umliegenden evangelischen Auslande gegenüber, einen um so nachtheiligeren Einfluß auf die geistige und gewerbliche Ausbildung der Bevölkerung äußern, als der Volksunterricht noch auf einer niedrigen Stufe stand. Auf diese Weise ward die eichsfelder Wollen- und Leinenindustrie auf dem einmal gewonnenen Standpunkte selbstgenügsam und ohne Verständniß der sich ändernden Verhältnisse beharrend, von den folgenden Ereignissen der Zeit um so härter betroffen. Jedoch in Hinblick auf diese, länger als hundert Jahre bestandene Blüthe der eichsfelder Industrie wissen wir kein wesentliches Hinderniß aufzufinden, welches einem

neuen Aufschwunge derselben entgegenstände. So viel dürfte zweifellos feststehen, daß durch die alleinige Hebung der rationellen Landwirthschaft keine directe Hilfe gegen dieses, außer ihr liegende, nicht von ihr verschuldete Uebel zu suchen ist. Wie soll es ausführbar sein, ein brodloses Arbeiterheer von mehr als 15,000 Köpfen fortan Jahr aus Jahr ein bei der Landwirthschaft zu beschäftigen? Unmöglich wird man dem durch dasselbe schon jetzt bedrängten Landwirthe zumuthen können, dem Arbeiter auch ohne genügende Veranlassung unnöthiges Tagelohn als ein Quast-Almosen nur deshalb zu zahlen, um ihn vor Hunger und Bagabondiren sicher zu stellen. Wir sehen, durch die Vergangenheit belehrt, nur eine Hilfe gegen diese wachsende Bedrängniß. Sie besteht in der energischen Förderung der eichsfelder Industrie, des Handelsverkehrs und der Einführung lohnender Füllarbeit. Wir verkennen die Uebelstände, welche Fabriken in ihrem Gefolge haben, nicht. Wir halten aber, was das E. anlangt, die Einführung der Dampfmaschinen und Fabriken für ein nothwendiges Uebel, welches bei gehöriger Controlle zur Wohlthat werden wird. Jede Verbesserung der Communalwege, jede Proidermäßigung des Brennmaterials, die baldige Anstellung wissenschaftlich und technisch geleiteter Boherversuche zur Entdeckung von Stein- oder Braunkohlen scheinen uns für solche neue Bestrebungen gesunde Grundlagen zu sein. Weshalb sollte eine umsichtig geleitete und mit gehörigen Mitteln betriebene Industrie hier verkümmern, wenn ihr außer der allerbilligsten Arbeitskraft die nöthigen Eisenbahnen und durch dieselben auch billiges Brennmaterial für die Dampfmaschinen beschafft werden? Die Industrie wird hier ein um so günstigeres Feld finden, weil genügende Wasserkraft fast in jedem Thale vorhanden ist und von jedem Fabrikunternehmer durch Ankauf einer oder der andern Wassermühle nutzbar gemacht werden kann. Ueber die große Wahrheit kann kein Zweifel herrschen, daß die Landwirthschaft eine gesünderere, erwünschtere Existenz gewähren würde, als die Industrie, jedoch mit dieser Ueberzeugung ist dem sterilen, überfüllten E., wo 5500 Seelen auf dem Raume einer deutschen Geviertmeile leben, nicht mehr zu helfen.

Eichstädt. Das Hochstift E. im fränkischen Kreise grenzte an die Oberpfalz, Oberbayern, das Herzogthum Neuburg, die Grafschaft Pappenheim und an das Fürstenthum Onolzbach, von dem auch verschiedene abgeforderte Theile vom Hochstift umgeben waren. Die hochstiftlichen Lande zerfielen in das Unter- und Oberstift und waren in 11 Ober- oder Pflegämter abgetheilt, davon einige wieder mehrere Ämter unter sich hatten. Der bischöfliche Kirchsprengel zerfiel in acht Landdekanate, früher in zwölf, indem die Landdekanate zu Altdorf, Gunzenhausen, Wasser-Truhendingen und Weiszenburg aufgehört hatten, als sie, wo nicht mit allen, doch mit den meisten dazu gehörig gewesenen Pfarren und Filialen, zur evangelischen Lehre übergetreten waren. Das Bisthum E. ist im Jahre 741 auf Grund und Boden der Grafschaft Hirschberg entstanden, welche durch Vermächtniß des letzten Grafen, Gebhard, 1291, ganz an das Bisthum fiel. Der erste Bischof war Willibald, den Papst Benedict XIII. zum Schutzheiligen des Bisthums erklärt hat. Raimund Anton, Graf von Straßoldo, saß von 1751—81 auf dem bischöflichen Stuhle, Johann Anton III. aber, ein Herr von Zehmen, war beim Ausbruch der französischen Revolution der 68. Bischof. Die Eichstädt'sche Kathedrale war der Mainzer Metropolitankirche untergeordnet, und darum nannten sich auch die Bischöfe ehemals des heiligen Stuhls zu Mainz Erzkanzler, und behaupteten, vermöge dieser Würde, zur Zeit der Erlebigung des Mainzer Erzbisthums, verschiedene Gerechtigkeiten zu haben. Der Bischof war auch beständiger Kanzler der Universität Ingolstadt. Das Erbmarschallamt des Hochstifts bekleideten die Grafen Schenken von Castell, das Erbkämmereramt die freiherrliche Familie von Schaumberg, das Erbschenkenamt die freiherrliche Familie von Ehb und das Erbruchpfennamt die Herren von Leonrodt. Auf dem festen Schlosse Willibaldsburg, woselbst die Bischöfe bis 1725 gewohnt hatten, befand sich das fürstliche Archiv; die fürstbischöfliche Residenz aber war in der Stadt E. und ein Lustschloß zu Pfünz. Das kaiserliche Landgericht zu Hirschberg lag im Hochstift E. Das Kurhaus Bayern besaß dieses Landgericht von alten Zeiten her und wurde mit demselben vom Kaiser belehnt, hatte aber seinerwegen mit den Fürstbischöfen öfters Streitigkeiten gehabt. Diese wurden zwar 1380 und 1381 gütlich beigelegt; indessen entstanden sie von Neuem und wurden

1392 abermals durch einen Vergleich gehoben, bei welcher Gelegenheit denn auch der vom Kaiser Ludwig dem Bisthum 1330 ertheilte Befreiungsbrief, vor keinem andern Richter, als dem Kaiser selbst und seinem Hofrichter zu stehen, ausdrücklich bestätigt wurde. Kaiser Sigismund hob dieses Landgericht 1420 auf, dreihundert Jahre später erneuerte es aber das Kurhaus Bayern und eröffnete selbiges 1749 zu Buchsheim, im Oberamte Rassenfels, unter freiem Himmel. Der damalige Fürstbischof, Johann Anton II., ein Herr von Freiberg, erhob lebhaft Beschwerte gegen ein solches Gebahren der weltlichen Herren von Bayern und behauptete fortwährend des Hochstifts Befreiung von der Gerichtsbarkeit dieses Landgerichts, was zu einem Rechtshandel führte, der Jahre lang beim Reichshofrath in der Schwebe blieb. Im Jahre 1802 wurde das Bisthum unter Joseph, Graf von Stubenberg, der von 1790 auf dem bischöflichen Stuhle saß, säcularisirt, in ein Fürstenthum verwandelt und Bayern einverleibt, aber der größte Theil, nämlich 16 Q.-M. mit 50,000 Einwohnern und 400,000 Gulden Einkünften, noch in demselben Jahre, und zwar am 26. December, dem Großherzoge von Toscana, als zukünftigem Kurfürsten von Salzburg, abgetreten. Drei Jahre darauf kam es im Preßburger Frieden wieder an Bayern und 1817 wurde ein großer Theil desselben dem vormaligen französischen Vicekönig von Italien, Eugen Beauharnais, nach Verzichtleistung auf das durch den Wiener Congreß ihm in Italien zugesicherte Fürstenthum von 50,000 Seelen, zugewiesen, doch wurde am 25. Febr. 1854 das Fürstenthum aufgelöst und die dem Hause Leuchtenberg Ende 1834 in Folge dieses Besizes eingeräumten Rechte und Ehrenvorzüge im Königreiche Bayern hörten von da an auf. Auch wurde in Folge des zwischen Bayern und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats von 1817 und der Circumscriptionsbulle von 1821 ein neues Bisthum E. errichtet, das zur Erzdiocese Bamberg gehört und seit 1824 fünf Bischöfe gehabt hat, darunter den Cardinal Karl August, Grafen v. Reischach, von 1835—46. Die Hauptstadt des früheren Fürstenthums und Residenz des Herzogs von Leuchtenberg und dessen Nachkommen von 1817—33, so wie der Sitz des Bischofs des Bisthums E. ist das gegen 740 um ein vom heiligen Willibald gestiftetes Benedictinerkloster entstandene, 908 vom Bischof Erkenbald mit Mauern umgebene, 1458 vom Herzoge Ludwig von Bayern vergebens belagerte, aber 1460 von demselben besetzt, 1633 vom Herzoge Bernhard von Weimar eroberte, aber im Herbst desselben Jahres wieder an die Bayern unter Johann von Werth verlorene und 1634 von den Schweden eingenommene und verbrannte E., von 1808—10 die Hauptstadt des Altmühl- und bis 1814 des Oberdonaukreises, an der Altmühl liegend.

Eichstädt (Heinrich Karl Abraham), geb. den 8. August 1772 zu Döschau, besuchte seit dem 27. Mai 1793 die Landesschule Pforta, welche er am 1. März 1797 verließ (vgl. Wittcher „Pfortner Album“, Leipzig, 1843, S. 396), um in Leipzig Theologie und Humaniora zu studiren; 1795 wurde er daselbst außerordentlicher Professor und 1797 ging er von da als ordentlicher Professor nach Jena, wo er den 4. März 1848 als Geheimer Hofrath starb. E. ist einer der ausgezeichnetsten lateinischen Stylisten gewesen, unübertroffen in der Kunst, moderne Vorstellungen und Gegenstände in klarem, fließendem und elegantem Latein darzustellen. Seine zahlreichsten und gehaltvollsten Schriften sind eine Reihe von Programmen, in welchen ein Schatz von feinen und scharfsinnigen Bemerkungen über historische und philologische Gegenstände niedergelegt ist; auch seine lateinischen Gedichte und Reden, welche das Andenken von Männern feiern, die sich um die Universität Jena bedeutende Verdienste erworben haben, zeichnen sich durch die schöne Sprache aus (z. B. das lateinische Gedicht auf das funfzigjährige Dienstjubiläum Goethe's in Weimar, den 7. November 1825, und die „oratio Goethii memoriae dicata“, Jena, 1832). Außer vielen Recensionen, die er für die „Neue Jenaer Allgemeine Literaturzeitung“ lieferte, welche unter seiner Mitwirkung auf Goethe's Anregung (1804) begründet wurde und deren Redacteur er bis 1841 war, hat er eine Ausgabe des Diodorus Siculus (2 vol. Halae, 1800—1802) und des römischen Dichters P. Lucretius (Lips., 1801, 1 vol.) begonnen und Mitford's „Geschichte Griechenlands“ (Leipzig, 1802—1808, 6 Bde.) übersetzt.

Eichstedt. Der Name E., Eichstedt, Eckstedt, Eichstett, Eckstede, Eckstede, wie er in allen diesen und noch anderen Variationen in Urkunden vorkommt, ist ohne Zweifel

von Eiche abgeleitet, namentlich von der Stelle oder Stätte einer Eichwäldung. Daß später Eigennamen von Ortsnamen angenommen wurden, steht historisch fest, daß noch später solche angenommene Namen in den Geschlechtern erblich geworden sind, ist gleicher Gestalt erwiesen, und daß endlich sehr häufig diese erblich gewordenen Namen wieder auf Ortschaften übertragen worden sind, welche von denen, die ihn führten, neu angelegt wurden, darüber besteht ebenfalls kein Zweifel. Und sobald es Gebrauch wurde, erbliche Namen von Ortsnamen zu entlehnen, erscheint das Geschlecht der von E. mit diesem Namen in Sachsen, den Marken und Pommern und tritt zu Anfang des 12. Jahrhunderts urkundlich auf. Ob die Verbreitung des Geschlechtes von Sachsen aus durch die Marken nach Pommern geschehen sei, oder ob umgekehrt in Pommern der Ursprung desselben sei, darüber ist man verschiedener Meinung; höchst wahrscheinlich ist aber die erstere Ansicht die richtigere. Daß der Name Dubslas, eine treue Uebersetzung des Namens E., schon im Jahre 1187 in pommerschen Urkunden erscheint und daß dieser Name später fort und fort bis auf den heutigen Tag als Vorname von vielen Gliedern des Geschlechtes geführt wurde und wird, läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß schon vor 1124, dem Jahre der Ankunft Bischof Otto's in Pommern, ein E. durch einen Zufall, wie z. B. Gefangenschaft, nach Pommern gerathen, dort geblieben sei und seinen Namen in das Wendische übersezt habe, eine Hypothese, die sehr an Consistenz gewinnt, indem der Dubslaff, dessen Söhne die ersten in Stettin waren, welche Bischof Otto von Bamberg taufte, späterhin gekand, er sei schon lange Christ gewesen und seine Gattin sei eine Sachsin. Doch dieses wäre nur ein vereinzelter Fall der Ausbreitung, oder vielmehr Versprengung eines Gliedes der Familie, deren deutscher Name 1129 mit Conrad zuerst in Sachsen vorkommt und von Sachsen durch die Altmark und Ufermark bis zur pommerschen Grenze hin als Ortsname sich mehrfach wiederholt und so gleichsam den Weg zeigt, welchen das Geschlecht in seiner Verbreitung genommen hat, während in ganz Pommern kein Ort den Namen E. von Alters her führt. Mit Markgraf Albrecht, ihrem Verwandten von mütterlicher Seite, waren Glieder des v. E.'schen Geschlechtes nach der Altmark gekommen, 1162 existirte schon dort ein Ort Eichstedt, ja sogar es würde, wenn man einen anderen Ort, welcher bereits 1112 Estedt genannt wird, ebenfalls für Eichstedt gelten ließe, daraus hervorgehen, daß schon mit Markgraf Otto dem Reichen E.'s nach der Altmark gelangt sind und dort sich als Mithäter der Grenze ansäßig gemacht haben. Abermals wurden Glieder der Familie mit Albrecht's Zuge über Werben und Havelberg in der Richtung auf Berlin verpflanzt, das sehr alte Dorf Eichstedt zwischen Oranienburg und Spandau giebt davon Zeugniß, und mit der Eroberung der Ufermark, vielleicht auch erst später, gelangten Glieder des Zweiges, welcher bereits in der Altmark ansäßig war, dorthin und haben daselbst abermals einem Dorfe ihren Namen gegeben. Daß der südlich von Stendal gelegene Ort Dornstedt (Darnstedt, Darrenstedt) lange Zeit ein Lehen dieses ufermärktischen Zweiges, und, nach dessen Abgange, des pommerschen Zweiges gewesen ist, dürfte für das Behauptete einen Belag geben. Ja noch mehr, es läßt sich auch schließen, daß der zwischen Eichstedt bei Quersfurt und Schraplau belegene Ort Darnstedt eine Besizung der v. E. gewesen sei, dessen Name diese auf den in der Altmark angelegten Ort übertragen haben. Dieser Zug gehört indessen einer späteren Zeit an, denn die altmärktische Linie hatte damals in der Altmark schon ein ausgebehntes Besizthum erlangt. Daß dem so ist, geht daraus hervor, daß von dem in die Ufermark übergegangenen Zweige mehrere Dörfer erbaut und mit denselben Namen belegt wurden, welche die in der Altmark belegenen Güter des Geschlechtes führen. Ging nun ein Theil der Familie nach den Marken und Pommern, so blieb ein anderer entweder in Thüringen zurück, oder wandte sich wieder nach den Kriegszügen Albrecht's und seiner nächsten Nachfolger dorthin. Dies waren die Bisithume von E., die das Amt eines Viceboms von Erfurt von 1264 bis 1352 bekleidet und ihrem Namen den eines Viceboms oder Bisithums vorgelegt haben. Keinesweges gehören aber, wie behauptet worden ist, die Bisithume von Apolda zur Familie, da diese den Amtsnamen Bisithum nur deshalb führen, weil die v. Apolda einmal Bisithume von Erfurt gewesen sind, und der Umstand, daß die Bisithume von E. eine Zeit lang das Gut Apolda besessen haben, kann

keine Veranlassung sein, die Bisthume von E. und die Bisthume von Apolda zu einer und derselben Familie zu stellen; man hätte mit demselben Rechte z. B. die Bisthume v. Allenblumen und Andere, welche jenes Amt bekleidet haben, dazu rechnen können. Auch erhält das Obengesagte dadurch eine Bestätigung, daß der Letzte der Bisthume von Apolda 1633 starb und sein Gut dem Landesherren heimfiel; wäre aber dieses Geschlecht mit den Bisthumen von E. dasselbe, so müßten die Besitzungen der Apolda'schen Linie an die E.'sche Linie gefallen sein; dies aber ist eben nicht der Fall gewesen. Namenveränderungen in der Familie sind erst in neuester Zeit, und zwar bei dem pommer'schen Zweige, vorgekommen. Friedrich Wilhelm von E., geboren den 7. Sept. 1704, wurde nämlich von einem Oheim von Mutterseite, dem Carl Friedrich v. Peterswaldt, zum Universalerben eingesetzt, wahrscheinlich mit der Bedingung, diesen Namen dem seinigen hinzuzufügen, nachdem er schon am 28. Januar 1753 mit seinem Neffen August Ludwig Maximilian in den Grafenstand erhoben worden war. Da aber Graf Friedrich Wilhelm und ebenso August Ludwig Maximilian ohne Kinder verstarben, so reichte des Letzteren Wittwe, Maria Carolina, geb. Gräfin von Sandregkl-Sandraschitz, beim Könige Friedrich Wilhelm III. das Gesuch ein, zu gestatten, daß der General-Landschaftsrath Carl Ludwig Friedrich v. E. und dessen Descendenz den Namen Peterswaldt neben dem Familiennamen fortführen dürfe. Dieses Gesuch ist gewährt worden, und die darüber sprechende königliche Gnadenschrift unter dem 19. Juni 1816 ausgestellt. Zu bemerken ist dabei, daß die Acte nur den Namen v. Peterswaldt fortzuführen gestattet, der Vermehrung des Wappens mit dem Peterswaldter Wappen aber in keiner Weise gedenkt. Ein adelig v. E.-Peterswaldt'sches Wappen giebt es nicht, und wenn v. Zedlitz-Neukirch in seinem neuen Adels-Lexikon anführt: „Dieses Wappen (nämlich das gräflich E.-Peterswaldt'sche) darf laut einer vom Könige genehmigten Stiftung des verstorbenen Grafen v. E.-Peterswaldt der jedesmalige Besitzer des Majorats führen. Dieses Majorat ist ein Capital, welches auf Damme eingetragen ist. Gegenwärtig besitzt es der General-Landschaftsdirector v. Stieffert-Peterswaldt“, so würde sich diese königliche Genehmigung immer nur auf die Person des Carl Ludwig Friedrich, als des gegenwärtigen Besitzers, und auf die Personen beziehen, welche künftig Besitzer jenes Majorats sein werden, und Niemand anders dazu berechtigt sein. Eine Urkunde über die Wappenverleihung existirt zweifelsohne gar nicht, und Heraldiker, welche Carl August Ludwig Freiherr v. E., der Verfasser des vorzüglichen „Familienbuches des dynastischen Geschlechts der v. E. in Thüringen, Pommern, den Marken und Schlessen“ befragte, kennen eine solche nicht. Die E.'s führten in den verschiedenen Ländern, wo sie sich in früheren Zeiten ansäßig gemacht haben, völlig verschiedene Wappen. Man unterscheidet im Wappen den thüringischen, den altmärkischen, den ukermärkischen und überhaupt märkischen und den pommer'schen Zweig. Die veränderten Wappen der von E. in Dänemark und Schweden lassen sich mehr oder weniger auf das Stammwappen ihrer Zweige zurückführen. Nach Siebmacher in v. Ledebur's Adelslexikon hat das E.'sche Wappen im goldenen Felde zwei schwarze Balken, auch ist das Feld balkenweise getheilt, mit zwei und einer goldenen Rose belegt. Der genannte Autor des Familienbuches der v. E.'schen Familie giebt alle die Verschiedenheiten des Wappens an und entwickelt dabei hervorragende Kenntnisse in der Heraldik; wir können hier leider nicht weiter darauf eingehen.

Eid. § 1. **Allgemeines.** Eid, goth. aips, althochd. und mittelhochd. eit, vielleicht von dem sanskritischen it, ligare, binden, angels. ðth, engl. oath, lat. jusjurandum, auch sacramentum, in dem Latein des Mittelalters juramentum, franz. serment, ist der Ausdruck des Bewußtseins einer höhern Ordnung, welche Wahrheitwidrigkeit des Redens und Untreue des Handelns nicht unvergolten lassen werde. In dieser Allgemeinheit bezeichnet richtig Cicero, de off. III, 29 den Eid als eine Versicherung auf Gewissen, affirmatio religiosa. In Worten wird der Eid durch schwören, varan, mit intensivem s., so wahr sagen, engl. swear abgelegt. Der gesprochene oder schriftlich ausgestellte Eid ist daher Eidschwur. Dieser Ausdruck des Bewußtseins durch Anrufung einer vergeltenden Macht hat nach den stilklichen oder religiösen Vorstellungen der Völker und nach kirchlichen Bekenntnissen einen sehr verschiedenen Inhalt. Der Heide schwört bei der Ordnung der sichtbaren Welt, bei Sonne,

Mond und Gestirnen, bei den Gottheiten, die er verehrt, den überflutheten bösen Kräften, die er fürchtet, oder bei den stillen Ordnungen der Kreise, welchen er angehört. Das römische Recht ließ es frei, den Eid nach dem persönlichen Gewissen des Schwörenden, möchte es auch ein irrgläubiges, eine *propria superstitio*, sein, einzurichten; nur sollte kein Eid nach dem Gebrauche einer öffentlich gemißbilligten Religion gefordert werden. L. 5 § 1, 3 *de jure jurando*. Der Eid hatte daher mehr eine rechtliche und stitliche als eine dem Religionsbekenntnisse angehörige Bedeutung. Diese Auffassung, auf welche schon die Bezeichnung als *jus jurandum* führt, drückt am bestimmtesten Cicero in der schon angeführten Stelle aus, wo er sagt: „*non ad iram deorum, quae nulla est, sed ad justitiam et ad fidem pertinet.*“ Allgläubig streng war der Eid bei Jupiter unter dem Symbol eines aus der Hand geworfenen Kiefels mit den Worten: „wenn ich wissend täusche, so möge Diespiter mit Bewahrung von Stadt und Burg mich aus meinen Gütern werfen, wie ich diesen Stein.“ Festus s. v. *lapis silex*.¹⁾ Verböt gleich das alte Recht, in die häusliche Verehrung neue und fremde für den öffentlichen Cultus unausgenommene Gottheiten einzuführen, Cicero *de leg.* II, 8, 10, so erweiterte sich doch mit der Weltherrschaft auch die Duldung besonderen Glaubens. Nur der Eid in öffentlichen Angelegenheiten war dem Volkscultus angepaßt. In dem gegenseitigen Rechtsverkehr durfte man bei dieser oder jener Gottheit schwören, bei den Laren und Hauspenaten, bei seinem Genius, bei Kopf und Wohlsein. Während in dem alten Rom Stadt und Burg von der angerufenen Vergeltung ausgenommen werden mußten, gehörte es den Erniedrigungen der Imperatorenzeit an: Eide auf Wort und Thaten des Fürsten, auf das Genius, auf das Haupt und das Heil des Kaisers abzulegen. Caligula soll sogar die beständige Vermeidung dieser Formel als Mißachtung mit Zwangsarbeit in den Bergwerken bestraft haben. Suet. Caligula c. 27. Bei den germanischen Völkern weisen scandinavische Quellen darauf zurück, daß bei einer oder mehreren Gottheiten geschworen wurde, bei Freyr, Nærdr, Odin oder Thor. Die sächsische Absagungsformel glebt zu erkennen, daß man auch böse Mächte, Thunar, Woden und Sarnot angerufen habe. Ein Schwören bei dem Bart, wie bei den Muselmännern, „*sam minn minn hart*, Reinh. Fuhs v. 1555“ ist nur durch Dichterstellen bezeugt. Gebräuchlicher in dem Rechtsverkehr, jedenfalls bei den Franken, waren Handgelübde, *andelangum*, *andelagen*, *verandelagen*, woher noch der „Handel“, dem bei Veräußerungen der „Wandel“ folgt. Grimm, *Rechtalterthümer* 50, 892, 196, 598. Ueberhaupt Stäudlin, *Geschichte der Vorstellungen und Lehren von dem Eide*. Göt. 1824. Ausschließend der offenbarten Religion angehörig ist der Eid, der nach Mosaischem Gesetze, 2. Mos. 20, 7, gegründet auf die Versicherung: „Jehovah wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei Unwahrheiten auspricht“, bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, Deuter. 6, 13, dem Gotte Abraham's, Isaa's und Jakob's abgelegt wird. Das Christenthum unterscheidet als wirklichen Eid von jeder andern Art der Betheuerung, wie von den aus heidnischer Gewohnheit erhaltenen Flüchen und Sacramentirungen, „bei Donner's Wetter, bei schwerer Noth u. s. w.“ die Anrufung des dreieinigen Gottes, des Allmächtigen und Allwissenden, als Zeugen der Wahrheit und als Vergelter des Meineides²⁾. Bestimmte Ausdrucksweisen für Anrufung der göttlichen Hülfe oder des göttlichen Namens sind bei religiösen Eiden weder nach jüdischer, noch nach christlicher Lehre wesentlich. Eine Anwendung des Gebotes: „du sollst den Namen Gottes, deines Herrn, nicht vergeblich im Munde führen“ ist es, wenn der Jude den Namen Jehovah's durch Nennung göttlicher Eigenschaften, insbesondere durch *Abonai*, den Unendlichen, ersetzt, und selbst vermeidet, daß diese Bezeichnung zweimal ausgesprochen werde. Der christliche frühere Gebrauch liebte im Gegentheil Verstärkungen der Anrufung, indem er neben Gott oder Jesus Christus auch die heilige Jungfrau Maria, die Heiligen überhaupt und sonstige Gegenstände kirchlicher Verehrung in die Eidesformel aufnahm. Sogar

¹⁾ *Si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe arceque bonis ejiciat ut ego hunc lapidem.*

²⁾ Das Schwören „bei Noth oder Gabe“ in *vestimento vel pecunia* der *Lex Frisionum* ist daher, obwohl es dem *juraro in reliquiis sanctorum* zur Seite steht, L. Fris. 12, kein wirklicher Eid, sondern nur eine diesen ersetzende Betheuerungsformel.

die Erwähnung des Heiles der Fürsten erhielt sich in der christlichen römischen Kaiserzeit und ging in das fränkische Reich über, bis sie von Karl dem Großen ausdrücklich verboten wurde. Ans. III. 42.¹⁾ Das römische Recht der Kaiserzeit hatte, zu nov. 8, den Amtseid auf Gott Vater, Sohn und heiligen Geist, die heilige Jungfrau Maria, die vier Evangelien, so wie die Erzengel Gabriel und Michael. Das kanonische Recht ist nicht für die Vielfältigkeit der Eidesformeln. Wahrscheinlich dem Jahre 602 gehört die Formel an: „bei Gott dem Allmächtigen und den heiligen vier Evangelien;“ c. 9 Caus. I. q. 7. noch mit dem Zusätze: „et salutem dominorum nostrorum rempublicam gubernantium,“ obwohl es schon früh gemißbilligt wurde, bei Creaturen zu schwören. C. 9. Caus. XXII. q. 3. Der übliche Eid lautete einfach auf Gott und die heiligen Evangelien; c. 4. X. de jure jurando. Der germanische Gebrauch setzte an die Stelle der Evangelien die Berufung auf den Schutz der Heiligen. Diese Formel hat noch die Hamb. Gerichtsordnung Art. 5, wogegen die peinliche Gerichtsordnung Art. 3 schon den Eid vorschreibt: „Also helf mir Gott und die heiligen Evangelia.“ Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 § 107, Neue Samml. III. 33, beseitigte für das Reichskammergericht die aus dem Eide bei den Heiligen hinsichtlich der protestantischen Confessionsverwandten entstandenen Schwierigkeiten dadurch, daß der Eid allgemein auf „Gott und das heilige Evangelium“ gestellt wurde. Die evangelische Kirche nahm die Formel an: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum zur Seligkeit.“ Landesrechte, wie u. a. die preussische Criminalordnung § 334, forderten von Katholiken noch, dem in dem Sachsenlande am längsten festgehaltenen Herkommen gemäß, den Eid auf „die heilige Jungfrau Maria und alle lieben Heiligen.“²⁾ Erst durch eine A. C.-D. vom 8. August 1835 wurde für alle Katholiken die Form: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ festgestellt. Wenn Grimm, Rechtsalterth. 893, sagt: „Jeder Eid muß in lauter Formel gesprochen, und kann nicht durch ein bloßes Symbol, ohne Worte, abgelegt werden“, so ist das, abgesehen von dem Unterzeichnen einer schriftlich vorgelegten und vorgelesenen Eidesformel, wie es die A. C.-D. I. 10 § 203, 1, Personen fürstlichen Standes als Auszeichnung gestattet, auch für das ältere Recht nicht zutreffend, indem es für gewisse Fälle eine eibliche Bekräftigung einer Mehrheit durch einstimmigen unarticulirten Juro, durch das von Grimm etymologisch mißverständene conjurare in haraho des fränkischen Rechtes, den normannischen cri de haro, zuließ. Wir erwähnen dies wegen des Gegensatzes zu dem formulirten Eide, dem Eide cum observantia oder cum contemplatione verborum; bei welchem das Recht des Mittelalters eine Eigenthümlichkeit hatte, die mit der Eidesleistung eine Art von Gottesurtheil verband. Das anglonormannische Recht macht nach Wichtigkeit der Fälle einen Unterschied zwischen dem juramentum planum und frangens oder fractum. Bei letzterem machte Stammeln, Stocken oder sich versprechen eibfällig, oder wenigstens dem Richter gegenüber bußfällig. Bei dem einfachen Eide hingegen war es gestattet, das Sprechen der Eidesformel von Neuem wieder anzufangen. In deutschen Gerichten wurde durch Innehalten oder Wiederholen vor gänzlicher Vollendung der Eidesleistung wenigstens eine Selbßbuße zum Vortheil des Richters verwirkt. Dagegen setzte das Magdeb. Recht, Weichb. Art. 94, fest: „Schwört ein Mann dem anderen vor Gericht, er mag wohl auflegen und ablegen ohne Urlaub, so daß er damit nichts verbüßet, und dem Richter nichts zu geben hat.“ Das hier vorkommende „Auf- und Ablegen“ erklärt sich aus den symbolischen Handlungen, an welche noch jetzt Eidesleistungen fast überall als gebunden erscheinen. Nach dem Mehr oder Weniger begleitender symbolischer Handlungen pflegt man den feierlichen und den minder feierlichen Eid zu unterscheiden. Die allgemein üblichste Art der Eidesleistung ist „mit Mund und Hand“ oder „mit Zungen und Fingern“. Das Erste geschah durch Aussprechen der Eidesworte unter Handschlag oder Berührung einer Sache, welche den Gegenstand der Verehrung und Anrufung vergegenwärtigte. Nach kanonischem Rechte leistete der Geistliche den Eid, indem er seine Hand auf das Evangelienbuch legte. Der Laie schwur zwar ohne Berührung, doch Angesichts des Evangelienbuches. Der ältere germanische Ge-

¹⁾ „Ut nullus praesumat per vitam regis et aliorum ejus jurare.“

²⁾ v. Schömmen Beitr. II. 82.

richtsgebrauch verlangte, wenn feierliche Eide in der Kirche geschworen wurden, Legen der Hand auf den Altar, unter welchem die Gebeine der Heiligen ruhen, sonst auf den tragbaren Schrein, die capsä, Keffe, das Heiligthum, in welchem ein Diener des Gerichtes, der Stäber, die Reliquien der Heiligen, pignora sanctorum, an einem Stabe dem Schwörenden darreichte. Der so geleistete Eid hieß ein „gestabter“. Das Berühren des bloßen Gerichtsstabes ersetzte zur Vermeidung von Ansteckung mit Aussatz die Handreichung, welche auch bei nicht eidlichen Bekräftigungen üblich war. Bei Huldigungseiden wurden Schwert, Kreuz oder Scepter berührt. Auch auf das eigene Schwert, welches in dem Griffe die Kreuzesform darstellte, leistete der freie, waffenberechtigte Mann seine Eide. Schon in dem frühen Mittelalter kam die Vereinfachung der Eidesleistung durch Erhebung der an die heilige Dreieinigkeit erinnernden drei Schwurfinger der rechten Hand auf, wie bei dem Brauengeschlecht die Auflegung der Hand auf die linke Brust, oder auf beide Brüste, welche nach örtlicher Sitte entblößt oder mit den über die Schultern gelegten Haarzöpfen bedeckt wurden. Das Nehmen des Eides gestatten römisches und kanonisches Recht demjenigen selbst, welchem an der eidlichen Versicherung gelegen ist. In rechtshängigen Sachen erfolgt die Abnahme durch den Gerichtsvorsteher oder eine sonstige Gerichtsperson, wo nicht ausnahmsweise Vererbung durch einen Geistlichen oder Glaubensgenossen vorgeschrieben ist. Der Schwörende faßt entweder nach Verschiedenheit der Fälle und Rechtsbestimmungen den Schwursatz selbst und spricht ihn mit Beifügung der Anrufungsformel, oder er wiederholt den ihm vorgesagten oder schriftlich vorgelegten Eid, d. h. er schwört einen „gelehrten“ Eid, oder er bekräftigt nur den ihm mitgetheilten Schwursatz durch Aussprechen der Anrufungsformel oder durch ein anderes Zeichen der Zustimmung. Die Zulässigkeit des christlichen, religiösen Eides hat man wegen der Worte Christi, Matthäus 5, 34—37, bestritten wollen, obgleich diese nur wider leichtflunige und unveranlaßte Anwendungen gerichtet sind, wogegen andere Schriftstellen, u. a. Matthäus 26, 63. 64; 2. Kor. 11, 31; 1. Thess. 2, 5 u. 10; Hebr. 6, 13—17, seine Zulässigkeit außer Zweifel setzen. Diese Meinung, wider welche man sich auf Beispiel und Zeugniß der Apostel, Röm. 1, 9; Gal. 1, 20; Phil. 1, 8; 1. Thess. 2, 5; Apg. 2, 21; Hebr. 6, 16. 17. 20; Apok. 10, 6, berief, ist weder von den christlichen Kirchen angenommen, noch in das Rechtsleben übergegangen. Ausführlich widerlegt sie mit den bei den Kanonisten gangbaren Gründen der sog. Schwabenspiegel, Lshb. Cap. 170. Die Leistung eines vollgültigen Eides setzt in der Person dessen, der ihn erhebt, Glaubensgemeinschaft, nicht aber christliche Bekenntnisgemeinschaft mit dem Schwörenden voraus, wovon sich bei dem noch besonders zu besprechenden Judeneide eine Anwendung finden wird. Die Erfordernisse in der Person des Schwörenden stellte der heil. Hieronymus als drei nothwendige Begleiter, comites, des Eides dar. Nach seiner Lehre fordern die Kanonisten: veritas in mente, d. h. Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit oder Aufrichtigkeit des Schwursatzes, judicium in jurante, d. h. Erkenntniß der religiösen Bedeutung des Eides, also die erforderliche Reife der religiösen Bildung, welche man, so weit sie positives Recht nicht vor einem bestimmten Lebensalter annimmt, die Eidesmündigkeit nennt; nicht minder Abwesenheit von Einwirkungen, welche die Urtheilskraft und Willensfreiheit stören; endlich justitia in objecto, d. h. Rechtmäßigkeit des Zweckes. Nach dem Gegenstande der eidlichen Bekräftigung unterscheidet man promissorische oder Verpflichtungseide und assertorische oder Bewahrheitungseide. In gewissen Fällen kann die nämliche Eidesformel beides vereinigen oder auch der promissorische Eid, so weit er zur Wahrheit künftiger Aussagen verpflichtet, durch Zurückbeziehung auf denselben die Eigenschaft eines assertorischen annehmen, wie u. a. bei den Zeugnissen auf den Dienst.

§ 2. Anwendungen des Eides finden sich in den mannigfaltigsten Verhältnissen des öffentlichen Lebens, so wie des Verkehrs unter Rechtsgenossen. Den öffentlichen Verhältnissen gehören vorherrschend die promissorischen Eide an, Unterthanen- und Huldigungs-Eide, Verfassungs-Eide, Fahnen-Eide und Amts-Eide. Größtentheils assertorisch sind die Eide, welche zu der Rechtsabhandlung gefordert werden. Den promissorischen Eid in dem Privatrechtsverkehr lassen römisches und kanonisches Recht als Bestärkungsmittel von Versprechungen zu, welche an sich keine rechtsbindende

Kraft haben würden. Neuere Rechte, insbesondere das preussische, verwerfen nicht bloß Verpflichtungs-Eide in andern als öffentlichen Verhältnissen, sondern erklären sogar ihr Nehmen für strafbar. Die neueren Rechte lassen zwar in gewissen Fällen sog. Cautions-Eide zu, als Sicherungsmittel der Erfüllung künftiger Verbindlichkeiten, jedoch meist nur ausfühlsweise und unter gerichtlicher Autorität. Das Erforderniß der Rechtmäßigkeit des Zweckes tritt besonders bei den Verpflichtungs-Eiden hervor, welche das Versprechen unethischer oder rechtswidriger Handlungen zum Inhalt haben. Das Urtheil über die Zulässigkeit und bindende Kraft der Eide behielt das kanonische Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit vor. - Das protestantische Kirchenrecht spricht zwar die Entbindung von dem Eide (s. *relaxatio juramenti*) dem Inhaber der Kirchengewalt als Gewissenssache zu, läßt indeß über die Rechtsfrage der Zulässigkeit eine Entscheidung oder wenigstens eine Vorentscheidung des zuständigen weltlichen Richters eintreten. Nach der Art der Versicherung sind Bewahrheitungs-Eide entweder Eide über das Fürwahrwissen oder nur über das Fürwahrhalten, jur. de scientia oder de credulitate. Die Beschaffenheit der Eide nach Zweck und Inhalt des Schwursatzes, welche für die Pflicht zur Eidesleistung, so wie für die Wirkung der Eidesleistung oder Eidesweigerung maßgebend ist, können nur in Verbindung mit den unter Eidsglauben gestellten Verhältnissen vollständig verstanden werden. Deshalb geben wir hier, abgesehen von den schon erwähnten politischen Eiden, nur einen allgemeinen Ueberblick, welcher den Umfang und die Wichtigkeit der Eideshandlungen erkennen lassen wird. Außer den bestärkenden Verpflichtungs-Eiden in dem Vertragsrechte gestattete das römische Recht eine Zuschiebung des Eides, *juris jurandi delatio*, als Mittel, Rechtsstreitigkeiten außergerichtlich zum Austrag zu bringen. Der Schwursatz konnte hier auf Dasein oder Fortdauer des behaupteten Rechtsanspruches gerichtet sein. Die Zuschiebung theilte darin die Kraft eines Vergleiches, daß nach der Leistung oder Nichtleistung das streitige Rechtsverhältniß als unwiderruflich festgestellt angesehen wurde. Verschieden von diesem sog. *juramentum voluntarium* ist der gerichtliche Parteieid als Entscheidungsmittel über die Wahrheit der tatsächlichen Grundlagen einer Rechtsbehauptung. Auch dieser Eid kann ein von dem Beweisführer geforderter, ein „zugeschobener“ sein, welcher wie der römische außergerichtliche Entscheidungseid eine Zurückschiebung, *relatio*, zuläßt, indem man von dem Zuschiebenden den Eid in umgekehrter Fassung fordert. Neben diesen zugeschobenen Eiden dient zur Wahrheitsermittlung in Privatrechtsstreitigkeiten bei unvollständiger Beweisführung der von dem Richter auferlegte Eid, *juramentum injunctum*, oder, wie das preussische Recht sagt, der „nothwendige Eid“, der entweder einen minder vollkommenen Beweis ergänzt, *juramentum suppletorium*, Erfüllungseid, oder den Schein einer Beweisführung entkräftet und Loßprechung von den Folgen der Behauptungen des Gegners herbeiführt, *juramentum purgatorium*, Reinigungseid. Das gemeine Recht gestattet unter Bedingungen Ersatz einer geforderten Eidesleistung durch Beweisantretung, sog. Gewissensvertretung. Untergeordnete Arten des Entscheidungseides sind 1) die Verläugnungseide einer ausgestellten Urkunde, *juramenta diffessionis*, die Schätzungseide, *juramenta in litum*, zum Beweis eines erlittenen Schadens, oder wenigstens der Höhe desselben, *juramentum zenonianum*, *quantitatis*. Neben solchen Haupteiden der Parteien hatte das kanonische Recht und das darauf gegründete gemeinrechtliche Gerichtsverfahren den promissorischen Proceßeiden eine sehr weite Anwendung gegeben. Der Zweck derselben im Allgemeinen war Abhaltung von Mißbrauch der Proceßrechte in Anwendung von Angriffs- und Schuzmitteln. Dahin gehörte besonders der Calumnieneid, *juramentum calumniae*, bei Beginn des Streites, *juramentum calumniae generale*, oder einzelnen Veranlassungen, *speciale juramentum de malitia* und das *juramentum novorum*, wenn Versäumnisse wegen neu ermittelter Angriffe oder Schuzmittel gehoben werden sollten. Nur assertorisch ist der Perhorrescenzeid. Gemischte, theils assertorische, theils promissorische Parteieide sind: 1) die Armen eide, so weit sie das Unvermögen zur Kostenentrichtung mit dem Versprechen der Nachzahlung unter besseren Umständen verbinden; 2) der Editionseid, über den Nichtbesitz einer Urkunde, auf deren Offenlegung der Gegner ein Recht hat, so wie 3) der Manifestationseid, daß man dem Gläubiger seinen Vermögensbestand wahrheitsgemäß darge-

legt habe, beide, in soweit mit ihnen der Diligenzeid verbunden wird, daß man alle Mühe anwenden wolle, das Uebersehene nachzubringen. Eide an einem Streite untheiliger Personen sind der Eid der Zeugen, *juramentum testium*, und der Eid der Sachverständigen, beide dem Endzweck nach assertorischer Natur, in welche immer die Aussage übergeht, auch wenn nicht Inhalt und Ergebnis, sondern nur der Vor-
satz, wahr auszusagen und gewissenhaft prüfen zu wollen, beschworen wird. In dem Strafverfahren ließ das ältere Recht auch Parteieide zu, insbesondere den Anklageeid und den Reinigungseid (s. *Purgatio*); beide als Alleineide, oder mit Eideshelfern, *conjuratores*, worüber das Nähere der Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in dem Mittelalter (s. *Gerichtsverfahren*) vorzubehalten ist. Das gemeine Strafrecht hat noch den Reinigungseid und den Sühne- oder Urfehdeeid (s. *Urfehde*). Die neueren Gesetzgebungen beseitigen mit Recht den Reinigungseid der Angeklagten wegen der damit verbundenen Gefahr von Meineiden. Den Anklageeid vertritt, wo nicht persönliches Interesse an dem strafgerichtlichen Ausfalle entgegensteht, der Zeugeneid. Für die Sühne- und Urfehdeide gewährt das Strafrecht hinreichenden Ersatz. Für die strafrechtliche Seite des Eidesrechtes s. *Meineid*.

§ 3. *Jubeneide*. Formel und Erfordernisse dieser Eide sind in neuerer Zeit eine der schwierigsten und wichtigsten-Lagesfragen geworden, sowohl durch die Reformen innerhalb des Judenthumes selbst, als durch ein falsches Humanitätsprincip, welches in dem sog. Liberalismus die kirchlichen Grundlagen der Staats- und Volksgemeinschaft zu vernichten strebt. Wollte man nicht den Eid, wie in dem römischen Reiche der Heidenzeit, auf den Werth einer bloßen Gewissenshandlung herabdrücken, so konnte man bei Zulassung eines jüdischen Eides in christlichen Verhältnissen und wider Christen schon von den alttestamentarischen Auffassungen aus das Bedürfnis besonderer Vorschriften nicht zurückweisen. Daß die Formlichkeiten des Eides, der nach israelitischem Gebrauche auf Vorlesung der *Adjuration*, d. h. der mosaischen Eidesflüche, 4. Mos. 5, V. 21. 22, durch das einfache Zustimmungswort „Amen“, d. h. „so geschehe es“, abgelegt zu werden pflegte, nach Verschiedenheit seiner Anwendung mehr oder minder feierlich waren, stimmte zu dem christlichen Gebrauche, der in gleicher Weise Gewicht auf die mehrere oder mindere Erheblichkeit des Schwursatzes und zu der Ausführbarkeit nahm. Bedenklich dagegen mußte den Jubeneid Christen gegenüber der Werth machen, den der mosaische Glaube auf strenge Beobachtung eines vorgeschriebenen Ritus überhaupt für das Wesen und die Kraft der unter ihm vollzogenen Handlungen legt. Daher rechtfertigte es sich, wenn man die Eideserhebung nur gesetzeskundigen Religionsdienern überließ. Auch der Gegenstand der Anrufung, der dreieinige Gott und sein Evangelium oder heiliges Wort, das Einigungszichen aller christlichen Bekenntnisse, konnte nicht der Gleichstellung zu Liebe aus der christlichen Eidesleistung durch einfache Anrufung der göttlichen Hilfe entfernt werden; denn hätte man damit nicht das christliche Bewußtsein von der Eidesheiligkeit abgeschwächt? hätte man dem Juden selbst nicht damit eine Zweideutigkeit zugemuthet, die eine Lästerung in sich schließen kann, da der Jude doch nur bei Jehovah, dem Gotte Abraham's, Isaak's und Jakob's seine Eide leisten darf? Dazu treten noch gewichtige Nebenmomente, welche zu besonderer Vorsicht auffordern, zunächst die theokratische Vorstellung, welche Gott allein, an dem sich der falsch Schwörende versündigt, die Rache des Meineides vorbehält, 2. Mos. 20, V. 7; zumelst aber die daraus hergeleitete, jedenfalls den stärksten Mißdeutungen ausgesetzte Lehre, daß freiwilliges Geständniß des Meineides nicht vor der Welt eine Entehrung mit sich führt, vielmehr das Bekenntniß und Schuldopfer die Aufhebung der Schuld wirkt: 3. Mos. 5, V. 1. 4. 22; oder nach anderer Abtheilung 6, V. 5. Die Schrift bezeugt Leichtfertigkeit der Eidesleistung bei dem Volke Israels, u. A. die Bergpredigt, Matth. 5, V. 34—37. Auch der mildesten und indifferentesten Auffassung offenbarer Glaubenswahrheiten entging die Gefahr nicht, welche die Spitzfindigkeit der Pharisäer in die Ueberzeugungen von der Eidesanwendung gebracht hatte. Michaelis mosaisches Recht VI. S. 148—161. Noch weniger konnte man sich verblenden gegen die Besorgniß einer falschen Anwendung der talmudistischen Lehre, welche zu Jahresanfang gestattet, Gelübde, die man in seinem Laufe ablegen werde, vorweg für

unkräftig zu erklären. Geht auch in der That dies Mittel nur auf religiöse Gelübde für die eigene Person, sog. vota de bono meliori, wie es selbst der Christ in dem Vorbehalte: „ohne Gewissensbeschwerung“ anwendet, so begünstigt doch das Ritual,¹⁾ abgesehen von einigen anderen Vorstellungen, z. B. dem Sühntage, den Mißbrauch, insbesondere durch stille Vorbehalte oder Mentalreservationen. Deshalb ist es unter Umständen unerlässlich, daß Landesrechte sich nicht mit einer bei Christen üblichen Vorhaltung durch den Richter begnügen, sondern Belehrung und Verwarnung vor dem Reineid durch einen jüdischen Gelehrten oder wenigstens durch jüdische Glaubensgenossen vorschreiben. Die Gerechtigkeit andererseits erfordert das Anerkenntniß, daß die Gesetzgebungen aus dem Mittelalter her in die Judeneide Bestandtheile übernommen haben, welche dem Ernste der Handlung schaden, und welche dem richtig belehrten, selbst dem altgläubigen Juden zum Anstoß gereichen mögen. Beispiele, wie Landesrecht, Laßberg Cap. 263 oder der Judeneid hinter den sächsischen Weichbildrechten u. s. w., wenn auch in wirklich alttestamentarischen Eideswörtern begründet, enthalten wir uns mitzuthellen, wie groß auch ihr culturhistorisches Interesse sein mag, möchten aber wenigstens bemerken, daß sie keineswegs allein aus Judenhaß oder Judenverachtung entsprungen sind, vielmehr theilweise der vorherrschend sinnlichen Vorstellungswelt des Mittelalters überhaupt angehören, woher auch die christliche Welt in den Imprecationsformeln der Urkunden bis in das erste Jahrhundert hinein in dem Juden-Eide begegnende Verwünschungs-Formeln, unter Andern das Verschlungenwerden durch die Erde gleich Datan und Abiram, nicht beanstandete für Vertragsbrüche auf sich selbst anzuwenden. Nur Aeußerlichkeiten, wie das Leisten des Eides mit bloßen Füßen auf einer Sauhaut, das Tragen des spitzen Judenhutes u. dgl., lassen sich als Unbuddsamkeiten verwerfen; nicht so die Berührung der Thora und die Anwendung der Gebetschnur, Tephillim. Ein vorsichtiger Fortschritt ist in der Ordnung und Form des Juden-Eides unverkennbar, welche die Reichskammer-Gerichtsordnung von 1555 Th. I. Tit. 86, neue Samml. III. 84, vorschreibt. Die Vorschriften der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung über den Juden-Eid, I. 10 §§. 317—355, stehen zwar auf dem Standpunkte der Altgläubigkeit, dürften indeß, insbesondere die vorausgehende Verwarnung, § 333, nichts enthalten, was nicht, wie auch der Eingang der Verwarnung ausdrückt, die Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, ohne Gewissenszwang einem jeden gläubigen Israeliten wohlbegründet zumuthen kann. Die übrigen deutschen Landesgesetzgebungen enthalten in den Proceßordnungen und Einzelgesetzen sehr von einander abweichende Bestimmungen, auf welche das Verlangen nach sog. Juden-emanenpation nicht ohne schädlichen Einfluß geblieben ist. Bei ganz allgemeinen Verpflichtungs-Eiden, insbesondere Unterthanen- und Verfassungs-Eiden, mag das Bedürfniß einer Vereinfachung hingehen, so ist es zwar der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit nicht entsprechend, auf einem durch ächten Fortschritt überwundenen Glaubensstandpunkte festhalten zu wollen, allein vollkommen berechtigt: eine Aenderung von dem ausdrücklichen Bekenntnisse zu einer wahren Religions-Gemeinschaft abhängig zu machen, die sich über die Verträglichkeit ihrer Lehren mit den Forderungen an Glaubwürdigkeit auszuweisen hat, welche eine christliche Obrigkeit auch an nicht christliche Unterthanen zu stellen nicht umhin kann. Zugeständnisse dieser Art haben ihr Beispiel in den Eides-Surrogaten, welche Reichsrecht und Landesgesetzgebungen in Schonung wahrhaft religiöser Anstände, u. A. bei dem sogenannten Mann-Eide der Rennoniten (s. d. Art.) und für die christliche Secte der Philippionen (s. d. Art.) gewähren. Nie aber darf die Nachsicht einem abstracten Deismus Vorschub leisten,

¹⁾ S. Joh. Andr. Eisenmenger, Entdecktes Judenthum. II. S. 489—516.

der den Glauben an einen persönlichen Gott und eine Vergeltung in der anderen Welt in Zweifel läßt. Dazu führt unverkennlich, ohne die Voraussetzung eines positiven religiösen Bekenntnisses, die nackte Eidesformel: „so wahr mir Gott helfe!“ Kann der Jude den gesetzlichen Eid seiner Glaubensgenossen nicht leisten, weil er einem engeren religiösen Ueberzeugungskreise angehört, so mag er auf gesetzlichem Wege seine Bekenntnisstellung zur Geltung bringen; festzuhalten aber ist in dem christlichen Staate, wenn er nicht sich selbst verläugnen will, der Grundsatz: „kein religiöser Eid ohne positive Religionsgemeinschaft, ohne religiöses Mitbewußtsein.“ Dem mit christlichem Staatswesen unvereinbaren socialen Radicalismus gehdrt die Verweltlichung des Eides an, wie er nach dem aus der Revolution überlieferten modernen französischen Rechte unter Vorstreckung der Hand mit den Worten: „Ich schwöre“, oder bei den Schwurgerichten mit dem verblaßten Zusatze: „vor Gott und den Menschen“ geleistet wird. Am verderblichsten wird die Ersetzung des Religions-Eides durch die weltliche Versicherung: „so wahr mir Gott helfe“, in soweit sie die Brücke zur Beseitigung von Schranken baren soll, welche einem christlichen Volke die Handhabung seiner christlichen Einrichtungen durch eine christliche Landesherrschaft und christliche Obrigkeiten sichern.

§ 4. Hauptquellen des deutschen Eidsrechtes sind römische: Dig. X, 2; Cod. IV, 1; canonische: Grat. Causa XXII; X. II, 24; in Vlo II, 11; Clem. II, 9. In der Literatur bleiben außer den Commentaren und Proceßwerken noch immer die erheblichsten Leistungen Jul. Frid. Malblanc, *doctrina de jure jurando*. Ed. II. Tub. 1820. R. Friedrich Göschel, *der Eid nach seinem Principe u. s. w.* in: Theologisch-juristische Studien. Berlin 1837. Die ältere Literatur über den Judeueid ist bei Lipenius s. v. *sacramenta Judaeorum* zu finden, auch in: *Mittermayer, deutsches Privatrecht*, Aufl. 5, § 117, Anm. 32. Einen Aufsatz über Zweckmäßigkeit der Vereinfachung hat Tschirn in v. Nettelbladt, *Archiv für Rechtsgelahrtheit in den mecklenburgischen Landen* I, 272. Eine neue gründliche Beleuchtung aus den-mosaischen Glaubenslehren und den Ritualgesetzen mit Berücksichtigung ächter Reformbewegungen, ohne Parteinahme wider Ungläubigkeit, wäre ein dringendes Zeitbedürfnis.

Eider. Dieser im Jahre 811 als Grenze des deutschen Reiches festgesetzt und in der Geschichte der Kämpfe zwischen den Friesen, Holsteinern und Deutschen, und in der Neuzeit durch die Ereignisse von 1813, so wie von 1848—50 so berühmt gewordene Fluß (s. d. Art. Dänemark) entsteht als Abfluß des Bartauer- oder Bothkampersee's, und führt schon bei dem Dorfe Bissen den Namen E. Gewöhnlich wird ein unbedeutender Bach, der zwischen Schildsdorf und Schönhagen entspringt, westlich von Klein-Buchewald und Siel fließt und dann in den Südtteil des Bartauersee's sich ergießt, als Anfang der E. betrachtet. Diese wendet sich bei Bissen südwestlich nach Brügge, fließt nordwestlich auf Reesdorf zu, dann nördlich nach Borde und Schulenhof, wo sie den Schulensee oder die Schuleneider bildet, nimmt hierauf den Abfluß des Ruß- oder Dreessee's auf, theilt sich bei Steinfurth in zwei Arme, fließt bei Marutendorf in den Westensee, strömt nach dem Austritt aus demselben nördlich nach Achterwehr, geht hier in den Flemhubersee, heißt von ihrem Austritt aus demselben an Obereider und bildet zum großen Theil das Bett des schleswig-holsteinischen Canals. Bei Rendsburg spaltet sie sich in vier Arme und fließt von hier aus unter dem Namen Untereider nach Tönning, wo sie sich nach einem Laufe von 24 Meilen in die Nordsee ergießt, nachdem sie von Rendsburg bis zur Mündung eine große Menge kleiner Zuflüsse, sowohl vom Süden als vom Norden, aufgenommen hat. Ihre natürliche Schiffbarkeit beginnt bei Rendsburg; bei ihrer Westwendung führt jedoch ostwärts bei Bovenau in den Kleer Meerbusen der drei Meilen lange, von 1774—84 angelegte, als schiffbare Verbindung zwischen Nord- und Ostsee so wichtige, bereits erwähnte Canal. Die E. hat in der Geschichte sehr verschiedene Namen. Der Geograph von Ravenna sagt: „*Confluens praenominatae Daniae est Saxonia . . . ut sunt Dani, qui iuxta Dina fluvium, qui inter cetera lumina, Daniam transeuntia, ingreditur in Oceanum.*“ Hier kann nur von der E. die Rede sein. Damit stimmt es, daß einerseits im Krakumal ein Dinaminne oder Duna-

winde und bei den Isländern ein Dunahede vorkommt, andererseits Helmod und Albert von Stade das Dannewirke Dinawerch nennen. Das Wort Dina hat mit dem Namen der Dänen nichts zu thun. Da nun im Wälischen Din die Grenze, Befestigung, Schließung bedeutet, so muß Dina der Name der E. bei den Kelten sein. Es ist die so häufig vorkommende Wiederholung des Namens eines bekannten im Osten gelegenen Flusses, der Dina. Ueberdies ersticht man aus dem keltischen Namen, daß schon in grauer Vorzeit die E. zur Bezeichnung der Grenze gedient. Daß von den Angelsachsen der Fluß Fifelbor genannt, geht u. A. aus einer Stelle des Scopesbisse hervor; nach Mone ist dieser Name friesisch, analog den Namen Fivelga, Wivelsted, Fivola; er bedeutet: „Thüre des Meeres“. Regisdör, der Name der E. bei den Scandinaven, ist die Uebersetzung des angelsächsischen Fifelbors, denn altnordisch heißt Regir das Meer. In den Annal. Fuldens. ad ann. 811 heißt der Fluß Egidora, bei Regino Agidora, im Necrolog. Nestvedens. Egibur, bei Adam von Bremen, Arnold von Lübeck und Albert von Stade Egdora, bei Saxo Grammaticus Eydora, Eidorus — offenbar alles dialektische Umbildungen des altnordischen Namens. Die E. muß einen Lauf gehabt haben, gänzlich verschieden von dem jetzigen; denn es passen die alten Beschreibungen über die Anlage des Dannewirkes, verglichen mit dessen Ueberresten, nicht auf die heutige E. Sehr willkürlich hat man bald die Treene für die alte E. erklärt, bald wiederum in dem kleinen, früher schiffbaren Rühbach, der, bei Groß- und Klein-Neide vorbeistieß, in die Treene fällt, selbige zu sehen geglaubt. Um ein klares Bild von dem einstigen Laufe dieses in der Geschichte Schleswig-Holsteins eine so große Rolle spielenden Flusses zu erhalten, muß man sich Eiderstedt noch nicht landfest, die Marschen des Amtes Husum noch nicht existirend denken. Die Landschaft Stapelholm lag als Insel, wie ihr Name besagt — das nordische Wort Holm bedeutet Insel — noch im Meere; der Megger- und der Börmerkoog bezeugen durch ihre Bezeichnung als Røge — ein eingedeichtes Land, welches dem Meere abgewonnen, heißt ein Koog — und durch ihre tiefe, sumpfige Lage, daß auch sie Meeresboden gewesen. Eine genauere geologische Untersuchung der ganzen Gegend von der Husumer Marsch an bis gegen Schleswig hin zeigt theils moorigen Grund, theils tiefen Sand mit reichlichen Schalenüberresten von noch jetzt in der Nordsee lebenden Meeresmuscheln, ein Beweis, daß auch hier einst Meeresboden gewesen. Mitten in dieser Sandsteppe liegen zwei Dörfer, Groß- und Klein-Neide, deren Namen darthun, daß dort einst Schiffsheden gewesen. Hier auf diesem Boden kann man sich leicht überzeugen, daß die Nordsee, vor Zeiten tief in das Land einschneidend, einen breiten Meeresbusen gebildet hat. Aber nicht bloß geologisch läßt sich diese Thatsache nachweisen, auch historische Zeugnisse könnten wir, wenn es hier nicht zu weit führte, in Fülle beibringen, daß noch in verhältnißmäßig späten Zeiten dieser Meeresbusen bestanden, welcher den Namen Eider führte. Bei diesen ehemaligen Terrainverhältnissen werden erst die Angaben der Chronisten über die Anlage des Dannewirkes verständlich, ja einer von ihnen bedient sich des Ausdruckes eines „Isthmus der Kimbrischen Halbinsel“. Jetzt kann aber von einer Landenge gar nicht die Rede sein. Man sieht nun auch die Nothwendigkeit ein, die im Laufe der Zeit sich herausstellte, das Dannewirke weiter gegen Westen fortzuführen, so wie jener große Meeresbusen mehr und mehr versandete, bis es endlich die Treene erreichte. Ist es nun nicht mehr zweifelhaft, daß die E. ursprünglich ein Meeresbusen gewesen, so darf man sich nicht irre führen lassen, daß dieser Meeresbusen meistens als Fluß (fluvius, flumen) bei den Chronisten bezeichnet wird. Denn auf gleiche Weise heißt die Schlei bald lacus, bald fluvius und nur selten wird sie als sinus maris bezeichnet. Bis in die neueste Zeit wird die Schlei officiell „Strom“ genannt. In diesen Eidermeeresbusen mit seinen vielen Inseln und mannigfaltigen Buchten ergoß sich von Norden her die Treene, von Süden her ein kleines, im Farnho Holsteins entspringendes Flüsschen, auf welches bereits zu Adam's von Bremen Zeiten gleichfalls der Eidername übergegangen war. Dieses Eiderflüsschen mag früher wohl einen andern Namen geführt, vielleicht Ferne oder Jarne geheißsen haben. Die alte Grenze zwischen Deutschland und dem alten Dänemark war aber der Eidermeeresbusen, nicht der eigentliche Eiderfluß. Ein solcher breiter Meeresbusen konnte

demnach mit Recht den Namen „Thüre des Meeres“ erhalten, eine Bezeichnung, die auf einen so kleinen Fluß, wie die Eiber noch lange war, sicherlich nicht paßte. Erst durch die Versandung und Verschlickung des Eidermeerbusses wurde der Lauf des Eiderflusses mehrfach abgeändert; im Jahre 1300 war er noch sehr unbedeutend und erst 1338 brach er sich durch Ditmarschen und Eiderstedt hindurch ein neues Strombett. Es erhellt hieraus, daß die frühere sogenannte Nordereider ursprünglich mit der E. gar nicht in Verbindung gestanden. Wohl haben die Dänen das frühere Dasein eines großen Meerbusses an der Westküste Südschleswigs erkannt. So findet man eine Abbildung des Eidermeerbusses nebst dem Dannewirke von dem dänischen Archäologen Worsaae im „Danst Folke Kalender for Aaret 1844“, aber man hat sich gehütet, diesen Busen mit seinem Namen zu bezeichnen.

Eidgenossenschaft s. Schweiz.

Eifel. Der innere, so wie der äußere Bau dieser in dem Quellgebiete der Aar, der Lieser und der Alf gelegenen zerrissenen rauhen Hochebene mit isolirten Bergkegeln und mehreren Bergrücken ist, verglichen mit den nahen Ardennen ohne deren randliche Ablagerungen, um Vieles mannigfaltiger. Zu den Schieferen gesellen sich Sandsteine, mächtige Kalksteinmassen und Dolomite, so wie Eisenstein-Lagerstätten, darüber liegen einige kleine Buntsandstein-Parzellen, und alle diese Schichtgesteine sind von sehr vielen, oft schlackigen Basalt- und einzelnen Trachytmassen durchbrochen, die sich darüber gewöhnlich zu regelmäßigen Gesteins- oder Schlackenkegeln erheben, oft mit wohlerhaltenen Kratern und weit erstreckten Lavaströmen. Zu diesen gesellen sich auch noch die losen Anhäufungen vulcanischer Geröll- und Luffmassen, so wie die sonderbaren kraterförmigen Böcher, Maare genannt, im Grauwackengebiet, welche von einigen Geologen durch mächtige Gas-Erpflosionen erklärt werden. Es gehören dieselben zu den merkwürdigsten Oberflächen-Formen, da sie durchaus nicht eigentliche Krater sind, sondern nur oft kreierunde, mehrere Hundert Fuß tiefe Kesselhäler, in die Oberfläche eines Schiefer-Hochplateaus eingesenkt, wie manche Maare der Mond-Oberfläche, ohne alles ansehende vulcanische Gestein, höchstens von einigen Schlackenbomben umgeben, die das Resultat gewaltsamer Ausschleuderungen zu sein scheinen. Ihren Boden nimmt ein kleiner See ein, oder eine durch Einschwemmung gebildete Ebene, auf der zuweilen ein Ort liegt; nicht alle besitzen einen Ausfluß durch Verbindung mit einem Thale. Das Grauwacken-Plateau der E. erhebt sich durchschnittlich 1500' über den Meerespiegel, über ihm erheben sich die vulcanischen Kegele 300—500', und in dasselbe sind die tieferen Thäler und die Maare 300—600' tief eingesenkt. Der höchste Punkt ist die Hohe Acht (2250'), an die sich der Ernsberg bei Dackweiler (2210'), der Goldberg bei Ormont (2070') u. s. w. anschließen. Am geeignetsten ist die E. für den Geologen, der nicht nur Gelegenheit findet, die schönsten Formen erloschener Vulcane auf die ungefährlichste Weise zu studiren, in die Krater und Maare hinabzusteigen, Bomben und andere Auswürflinge der Vorzeit einzusammeln, sondern auch die Fauna des Grauwackenmeeres in den verfeinerungsreichen Kalksteinen von Geröllstein, Gillestein, Prüm ic. mit großer Leichtigkeit zu studiren, da oft ganze Meere mit Trilobiten, Chalhophyllen und Spiriferen überdeckt sind. Einen reichen Schatz an Eisensteinlagerstätten birgt die E., er verspricht für die Zukunft eine viel größere Ausbeute, als die gegenwärtige ist. Es fehlen zur Zeit noch billige Verkehrswege für Brennmaterialherbeiführung und Eisenabfuhr. Darum ist schon mehrfach der Gedanke und Wunsch laut geworden, die E. mit der Gegend von Aachen durch eine Eisenbahn zu verbinden. Eine solche würde ganz vorherrschend auf den inneren Bau, die Mineralschätze beider Gegenden begründet sein. Einige der vulcanischen Luffbildungen liefern sehr gute, feuerfeste „Backsteinsteine“, andere zur Cementbereitung tauglichen Trach, da aber die Trasse des Bohlthales dem Rheine näher liegen, so werden die der E. nur seltener benutzt. Wie wir gesehen, liegt die Eifelgegend ziemlich hoch und rauh, daher die Benennung E., von Eiv, d. i. Schnee, und ist deshalb nicht besonders fruchtbar. Der Ackerbau wird bis zu 1700, selten bis zu 1800' Höhe über dem Meere betrieben. Was höher liegt, ist Halbeland, auf welchem der Boden nur schwach mit Dammerde bedeckt und die Trockenheit im Sommer so groß ist, daß der Ackerbau nicht mehr stattfinden kann. Aber auch das Klima ist der Entwicklung der Culturpflanzen auf den größeren Höhen schon

sehr ungünstig, indem das Frühjahr spät und der Winter zu früh eintritt. Das Grauwacken- und Thonschiefergebirge ist Kartoffel- und Roggenland, und auf dem Kalkboden wird vorzüglich Spelz, zuweilen, und mehr versuchsweise, auch Weizen gepflanzt, während Hafercultur auf beiden Bodenarten fast gleich stark betrieben wird und man nirgends ausgedehntere und schönere Haferfluren, als auf dem Dolomitboden der Gegend von Stadtkill, Blankenheim und Tondorf sehen kann. Wo aber der Ackerbau an die höher liegenden Haideländer grenzt, wird selbst der Hafer nicht immer reif und muß bei früh eintretendem Winter oft auf den Feldern bleiben. Auch leidet daselbst das Gras der Wiesen oft noch im Mai und zu Anfang Juni durch den Frost. Da die Dörfer ¹⁾ weit auseinanderliegen und das Land schwach bevölkert ist, so besitzen die Gemeinden in den höheren Grauwacken- und Thonschieferdistricten der G. oft große Strecken von Ländereien, welche von der um die Dörfer herum gelegenen Ackerflur wohl zu unterscheiden sind. Die letztere allein besteht aus Privateigentum, welches beständig unter dem Pfluge gehalten und bebaut wird; die übrigen Ländereien sind Gemeindegut und werden als Wildland bezeichnet. Von ihm wird jährlich ein Theil zur Benutzung unter die Glieder der Gemeinde vertheilt und geschiffelt, d. h. der Rasen wird abgehauen, getrocknet und mit Reisern auf Haufen verbrannt. Die lockere, mit Asche gemengte Erde der Haufen wird alsdann über den Boden als Dünger vertheilt, und nun werden die Felder zuerst mit Roggenfaat bepflanzt, während im zweiten Jahre Kartoffeln und im dritten Jahre Hafer gepflanzt werden. In besseren Lagen wird das Land wohl auch zu Gerste und Klee benutzt, ehe es zur Haferfaat dient. Hierauf bleibt das Land wieder 10, 14, selbst 18 Jahre liegen, je nachdem die Gemeinde mehr oder weniger Wildland besitzt, und es liefert während dieser Zeit nur Vieh-, besonders Schafwolle. Es bedeckt sich unterdessen mit Haidekraut und Pflaumen und wird, wenn es an die Reihe kommt, nochmals auf die eben angeführte Weise behandelt. Daß aber diese Behandlung des Bodens in den Kalkdistricten nicht stattfinden könne, geht schon daraus hervor, daß die thonerehaltige Kalkscholle durch das Brennen hart wird, wie Ziegeln, und sich nachher nicht zu Pulver zerschlagen und über den Boden ausstreuen läßt. Bei den ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen, unter welchen der Ackerbau in den höher liegenden Gegenden der G. leidet, kann auf einen hohen Ertrag desselben nicht gezählt werden, und es wird wohl nirgends mehr als das Vier- und Achtfache der Ausfaat an Kornfrüchten geerntet, während die Ernte schlechter Jahre auch unter der vierfachen Ausfaat zurückbleibt und zuweilen ganz verloren ist. Unter solchen Umständen ist auch die Rindvieh- und Pferdezucht schwach und das Land im Ganzen arm. Ja, es ist ärmer, als derjenige zu glauben geneigt sein mag, welcher dasselbe bei gutem Wetter bereist und mit der Lebensweise des gemeinen Mannes nicht bekannt wird. Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß in den höheren Gegenden der G. oft ganze Dörfer längere Zeit ohne Brot sind und sich bloß von Kartoffeln nähren, obgleich der Hafer gemahlen und mit Roggenmehl gemengt als Brot verbacken wird, und außerdem als Brei gekocht und als Pfannkuchen genossen, gewöhnlich einen Hauptbestandtheil der Nahrung des gemeinen Mannes ausmacht. Der Haferbau, nebst der Schaf- und Bienezucht, welche auf den großen Haideflächen in einiger Ausdehnung betrieben werden, sind unter solchen Verhältnissen fast die einzigen Erwerbsquellen, durch welche die Bewohner des Landes in den Stand gesetzt werden, sich die nöthigen Handelswaaren zu verschaffen und ihre dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Aber selbst der Absatz des Hafers und der Wolle ist bei den geringen Verkehrsmitteln und schlechten Gemeinwegen sehr gehemmt, und die im Ganzen arme und sehr dünn vertheilte Bevölkerung ist auch nicht im Stande, diesen Uebelständen abzuhelfen. In den niedrigen Gegenden und auf den Thalgehängen des Schiefergebirges findet man schöne Waldungen von Eichen und Buchen, während dieselben in größerer Höhe seltener werden und allmählich gegen die ausgedehnten Haideflächen

¹⁾ Interessant ist der Einfluß, welchen die besondern vulcanischen Formen dieser Gegend auf den Anbau geübt haben; sehr gewöhnlich findet man in der Tiefe der größeren Maare, oder an ihrem oberen Rande ein Dorf oder ein Städtchen, und ebenso haben die kleinen vulcanischen Kegele sehr häufig gleichsam als Schutz- und Anlehnungspunkte für Orte gebient; es sind darum dieselben in der Nachbarschaft dieser Kegele häufiger, als sonst.

zurückwelchen, welche alsdann, so wie in den höheren Gegenden der Ardennen, von welchen die E. nur eine Fortsetzung bildet, dem ganzen Lande, so weit jedes Mal das Auge reicht, eine einfrünige, braune Färbung geben. Ein großer Theil dieses Oben Wild- und Schifffellandes ist nach den Verhältnissen des Bodens und Klima's zur ergiebigen Waldbultur vollkommen geeignet, und selbst ein kleinerer Theil kann in Berieselungswiesen umgeschaffen werden. Historisch nachweisbar sind die Bewirthschaftungsverhältnisse der E. in früherer Zeit viel günstiger gewesen als jetzt. Die Höhen prangten mit den schönsten Waldungen, die Viehzucht war reichlich in den Thälern verbreitet. Durch die Ungunst der später eingetretenen Umstände, durch Kriege, Seidnoth, schlechte Aufsicht und Verwaltung der Waldungen, zum Theil auch durch das Vorschreiten der Industrie, der Fabriken, des Berg- und Hüttenwesens und den dadurch gesteigerten Bedarf an Brennmaterial, sind die Waldungen nach und nach gefallen und ausgerodet worden. Die an ihre Stelle getretene Haide hat den Boden entnervt, indem die Waldvegetation ihm keinen neuen Humus zuführen konnte. Die atmosphärischen Wasserdampfen fanden keinen Aufenthalt mehr in dem sterilen Boden, welcher seines schützenden, bewaldeten Daches entbehrte. Das Abbrechen und Abplaggen des Haldekrautes trug auch wesentlich dazu bei, den Boden zu verschlechtern. So wurde die Dammerde nicht nur allmählich verderbt und durch die steigenden Ueberschwemmungen der Waldbäche weggeführt¹⁾, sondern auch das Klima unwirthlicher. Die dichten Nebel des hohen Weens bei Montjoie dringen jetzt zeitweilig bis nach Nachen vor, verderben die Cultur der Baumfrüchte und Gemüse, während sonst in dieser Gegend und in andern glücklich gelegenen Thälern der Weinbau mit Erfolg betrieben wurde. Die allmähliche Wiederbewaldung der Hochebenen und der Bergabhänge und die Anlage von Rieselwiesen erscheint, trotz der durch die localen Verhältnisse hervorgerufenen Schwierigkeiten, in den dafür geeigneten Gegenden dieses Gebietes als ein dringendes Bedürfnis der Landeswohlfahrt.

Eigenthum, Eigenthumsrechte. Unter Eigenthum versteht man (um es zunächst der Etymologie nach auszudrücken) dasjenige Verhältniß einer Sache zu einer Person, daß jene nach Rechtsbegriffen dieser eigen ist, d. h. ein Subjekt von ihr, gleichsam ein Theil ihrer selbst, so daß die Person die Sache in gewisser Hinsicht so behandeln darf, als ob sie ein Theil ihrer selbst wäre. Auch wird die sich so verhaltende Sache selbst mit demselben Worte häufig bezeichnet. Unter Sachen verstehen wir hier äußere, mit der Persönlichkeit nicht von Natur, sondern vermöge des Rechtsbewußtseins verbundene, somit auch von derselben wieder trennbare, also eigentlich körperliche Gegenstände, sachliche, nicht persönliche Güter, welche letztere vielmehr, sofern sie in Beschaffenheiten (z. B. Fähigkeiten, Kräfte) der Person bestehen, Eigenschaften (proprietas) genannt werden. Die Wirkung eines solchen Verhältnisses ist nun dem allgemeinen Begriffe nach die, daß die Person die ausgebehnteste rechtliche Gewalt über die Sache hat und derselben gemäß unmittelbar (d. h. ohne Vermittelung einer anderen Person) über ihre Benutzung nicht nur, sondern auch über ihre Substanz (so weit die Natur der Sache es erlaubt) verfügen darf. Dies wird in den verschiedenen positiven Rechtssystemen mehr oder weniger scharf ausgedrückt. Das preussische Landrecht (Th. I., T. 8, § 1) sagt: Eigenthümer heiße derjenige, welcher befugt sei, über die Substanz einer Sache²⁾ — mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht — zu verfügen. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (§ 354) drückt sich darüber aus in den Worten: „Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der

¹⁾ Steininger in seiner „geognostischen Beschreibung der Gifel“ ist nicht dieser Ansicht; er meint, in diesem Falle verwechsle man Ursache und Wirkung, und glaube, die Entblösung des Bodens von der Dammerde sei durch die Entwaldung der Gegend herbeigeführt worden, während der Mangel an Dammerde ein geologisches Phänomen sei, welches durch die Meeres- und Süßwasserströmungen herbeigeführt wurde, die einst über diesen Felsboden gegangen wären. So sei die hohe Auvergne, so seien die Höhen an der Quelle der Loire, in Velay, von Dammerde und Waldungen entblöszt; so seien die ausgedehnten Höhenzüge der niederen Gevennen nackt und alles cultivirbaren Bodens beraubt, als wenn das Mittelländische Meer sie erst vor wenigen Jahren rein abgewaschen hätte, und man könnte nun so weniger sagen, daß die Wirkung des Regens hinreichend sei, solche Phänomene zu erklären, als die Beschaffenheit der Dammerde selbst in vielen Fällen von der Beschaffenheit der darunter liegenden Felsarten unabhängig sei und zu ihrer Erklärung die erwähnten Meeres- und Süßwasserströmungen angenommen werden müßten.

²⁾ Hinzugefegt wird: „oder eines Rechts“. Darauf kommen wir unten zurück.

Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Anderen davon auszuschließen“. Der Code Napoléon (art. 544) fügt dem in ähnlicher Weise definirten Begriffe eine Beschränkung hinzu, die sich in einem positiven Rechtssysteme von selbst verstehen dürfte, indem er sagt: *La propriété est le droit de jouir et disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvu qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois et par les réglemens.* Die Römer nannten das Eigenthum *dominium* ¹⁾: der Commentator Theophilus nennt das strenge römische Eigenthum *ενομοσ δεσπορευα* (gesetzmäßige Herrschaftsgewalt). Unter den neueren Lehrbüchern des römischen Rechts führen wir nur Thibaut's System des Pandektenrechts, § 558, an, wo es heißt: „Das Eigenthum (*dominium*) ist das gewöhnlich dingliche Recht, vermöge dessen Jemandem die unbedingte Befugniß zukommt, über eine einzelne körperliche Sache zu selbstnützigen Zwecken nach Willkür zu schalten.“ Rechtsphilosophisch definiert Stahl (*Philosophie des Rechts*, 2. Aufl., Bd. II., § 20) das Eigenthum als dasjenige Rechtsinstitut, vermöge dessen ein Mensch die gesammte Gewalt über eine Sache hat. Die in diesen und anderen ähnlichen Definitionen enthaltene oder wenigstens angedeutete Auffassung des Eigenthumsrechts, als der gesammten Gewalt über eine Sache, ist in der abstracten Begriffsfassung ohne Zweifel richtig; aber von Stahl selbst und Anderen ist mit Recht bemerkt, daß das Eigenthum in der Wirklichkeit keineswegs immer und allenthalben in dieser Unbeschränktheit erscheint, daß insbesondere gewisse in jenem Begriffe liegende Befugnisse aus besonderen Gründen dem Eigenthümer entzogen sein können. Dies wird sich unten näher zeigen. Wir möchten nicht einmal mit Stahl der Meinung sein, daß im Allgemeinen für die Unbeschränktheit die Vermuthung streite. Schon das römische Recht enthält die Beschränkung, daß der Eigenthümer seine Sache nicht zum Schaden Anderer gebrauchen soll (*nemo cum damno alterius fieri debet locupletior* ²⁾). Ueberhaupt kommt hierbei in Betracht, daß, wie sich unten näher zeigen wird, die Eigenthumsverhältnisse für die bürgerliche Gesellschaft und den Staat keinesweges gleichgültig sind. ³⁾ Eine wichtige Verschiedenheit der Definitionen des Eigenthumsbegriffes bezieht sich auf die Frage, ob dieser Begriff auf körperliche Sachen zu beschränkt ist. Das römische Recht unterscheidet bekanntlich *res corporales* und *res incorporales*, wogegen wir freilich zu erinnern haben, daß der Begriff einer Sache eigentlich die Körperlichkeit in sich schließt, wie denn auch unter einem Rechte an einer Sache (*jus in re*) (und ein solches ist doch das Eigenthum) oder einem Rechte auf eine Sache (*jus in rem*) wohl Niemand etwas Anderes verstehen wird, als ein Recht, dessen Gegenstand, sei es unmittelbar oder mittelbar, ein körperlicher ist. Mittelbar ist er dieses bei Forderungen, sofern eine Forderung unmittelbar und zunächst auf die Leistung oder Handlung einer Person gerichtet ist, welche uns eine Sache verschaffen soll. Freilich kann sie auch auf eine persönliche Dienstleistung gehen; aber eine solche wird, nach Aufhebung der Sklaverei als eines Rechtsverhältnisses, Niemand als Gegenstand eines Eigenthumsrechtes betrachten. Was das preussische Landrecht unter der Substanz eines Rechtes (s. oben) versteht, ist uns nicht klar; wir sehen überhaupt nicht ein, wie ein Recht (im subjectiven und zumal im privatrechtlichen Sinne des Wortes) Gegenstand eines anderen von ihm verschiedenen Rechtes einer und derselben Person sein kann. Außer Forderungen (*obligationes*) nennt als unkörperliche Sache die betreffende Pandektenstelle (I. 181, D. I. 8) den Nießbrauch (*ususfructus*), welcher bekanntlich ein in dem Eigenthumsrechte enthaltenes oder neben demselben bestehendes dingliches Recht ist, und das Erbschaftsrecht (*haereditas*), welches neben Eigenthumsrechten verschiedene andere Rechte nach den verschiedenen Verhältnissen der Nachlassgegenstände in sich schließen kann. Mit dem Begriffe einer Erbschaft ist also der des Eigenthums eben so

¹⁾ Jedoch kommt auch das Wort *proprietas* in demselben Sinne vor.

²⁾ *Jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorum* (I. 206, D. L., 17. — Cf. I. 14, D. XII., 6).

³⁾ Lerminier (*Philosophie du droit*, Brux. 1836, ch. 4) sagt vom Eigenthumsverhältnisse: *C'est le rapport de l'homme, non plus avec l'homme seul, isolé, mais avec les hommes réunis, avec l'association, avec la société; et c'est là le rapport le plus difficile, le plus important à étudier, problème qui s'agit et se développe depuis l'origine du monde.*

wenig zu verwechseln, wie mit dem des Vermögens, was im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche (§ 353) geschieht. *Sellfeld* (Jurisprudencia forensis secundum ordinem Pandectarum, § 172) erwähnt noch als unkörperliche Sachen bloße Quantitäten. Freilich ist eine bloße Quantität, wie sie durch eine Geldsumme bezeichnet wird, lediglich ein abstracter Größenbegriff, also keine körperliche Sache, aber eben deswegen findet auch die Eigenthumsklage (*rei vindicatio*) auf eine Geldsumme als reine Quantität der Natur der Sache nach (abgesehen von etwaigen anders lautenden Bestimmungen positiver Rechte) keine Anwendung. Etwas Anderes ist es mit specifisch bestimmten Geldstücken, aber wenn es auf solche ankommt, so verschwindet der Begriff des Geldes (m. s. Art. Geld). *Lhibaut* (a. a. D. § 258) zählt den unkörperlichen Sachen Alles bei, was zwar im Individuum körperlich ist, aber in der Satzung, also im Begriffe, den Gegenstand eines Rechts ausmacht. So sagt das römische Recht (l. 56, D. VI.; 1), daß die *Vindicatio* wohl bei einer Viehherde stattfindet, aber nicht bei einem *Peculium* im Ganzen, sondern nur bei den einzelnen, darin enthaltenen Sachen. Kurz gesagt ist unsere Meinung die, daß durch die Ausdehnung des Eigenthumsrechts auf sog. unkörperliche Sachen das für sich bestehende Wesen desselben verschwindet. Die hier dargelegte Ansicht erhält ihre volle Bestätigung, wenn man, wie es hier nöthig ist, das Verhältniß des Eigenthums zum Besitze betrachtet. Dieser entspricht als thatsächliches Verhältniß jenem als rechtlichem Verhältnisse, und so liegt es auch in der Natur der Sache, daß die Erlangung des Besitzes einer Sache eine Bedingung der Erlangung ihres Eigenthums ist. Der Besitz im eigentlichen oder engeren und ursprünglichen Sinne ist aber das körperliche Innehaben einer Sache, kann also auch nur bei körperlichen Sachen vorkommen. Es ist dasjenige, welches die Person in den Stand setzt, factisch ausschließlich über die Sache zu verfügen. Die Erlangung des Besitzes ist somit eine Bedingung der Erlangung des Eigenthums, und führt dazu bei Ermangelung eines entgegenstehenden Rechtes, wenn zu dem factischen Verhältnisse (*corpus*) der entsprechende Wille oder die entsprechende Absicht der Person (*animus*) hinzutritt (m. s. Art. Besitz). Hierauf bezieht sich im römischen Rechte die Unterscheidung des bloß natürlichen Besitzes (*detentio, possessio naturalis*) und des Eigenthumsbesitzes (*possessio civilis*). Bekanntlich wird nun schon im römischen und noch mehr im kanonischen und im germanischen Rechte dem factischen Verhältnisse des Besitzes, wenn damit die entsprechende Absicht (*animus sibi rem habendi*) verbunden ist, und wenn dabei nicht offenbare Rechtsfehler (*clau, vi, precario*) vorkommen, ein gewisser besonderer Rechtsschutz gewährt, dessen innere Bestimmung, wie *Stahl* (a. a. D. S. 307) treffend bemerkt, die provisorische subsidiäre Regulirung des Verhältnisses zu Sachen ist, deren definitive und eigentliche Regulirung das Eigenthum ist, weshalb ein solcher Rechtsschutz auch in einer steten Beziehung zum Eigenthume stehen muß. Grundsatz ist dabei, daß der Besitz ein ehrlicher (*bonae fidei*) sein muß, welches anzunehmen, wenn das Gegentheil nicht erwiesen ist. Es sind verschiedene Meinungen über den eigentlichen Grund des Besitzschutzes aufgestellt worden (m. s. *Stahl* a. a. D. §§ 310 ff.). Uns scheint das Einfachste und Natürlichste, diesen Grund in der Wichtigkeit der Aufrechterhaltung der bestehenden äußeren Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer möglichsten Bewahrung vor Störungen zu suchen. Den Hauptbestandtheil dieser Ordnung machen nämlich die, eben auf den factischen Grundlagen des Besitzes ruhenden Eigenthumsverhältnisse aus. Derselbe Grund aber (und das müssen wir zur Ergänzung unserer Ansicht ferner hervorheben) leidet eine analoge Anwendung auf gewisse andere Verhältnisse außer dem Eigenthume, und daraus erklären wir eben die Ausdehnung des besonderen rechtlichen Schutzes, welcher dem Besitze und Eigenthum gewährt zu werden pflegt, auf sogenannte unkörperliche Sachen oder Rechte. Solche Analogie findet sich insbesondere bei Gegenständen des öffentlichen Rechts, des inneren und äußeren Staatsrechts und des Kirchenrechts, bei denen die lange Zeit ungestört fortgesetzte Ausübung eines Rechtes, eben wie bei Eigenthumsverhältnissen, einen Anspruch auf Achtung und Schutz mit sich bringt, welcher für die Stetigkeit der Verhältnisse der Gesellschaft und für ihre ruhige Entwicklung von großer Wichtigkeit ist. Der Besitz zeigt sich ebenfalls als Ausübung oder Verwirklichung eines Rechtes, näm-

lich des Eigenthumsrechtes, und daher ist die sogenannte quasi possessio entstanden, worunter man die Ausübung gewisser Rechte versteht, die zwar nicht eigentliche Eigenthumsrechte, aber doch solchen analog sind, so daß man in Bezug auf sie von einem quasi dominium sprechen könnte. Wenn man einmal den juristischen Begriff undrücklicher Sachen aufgestellt hat, so kann man freilich dahin kommen, diesen Begriff auch auf Gedanken und deren Äußerungen anzuwenden und sogar zu behaupten, daß auch an letzteren ein Eigenthumsrecht stattfindet. Jedoch hat erst die gesetzgeberische Weisheit der Neuzeit diese Ansicht in das positive Recht eingeführt. Die Äußerung seiner Gedanken, so wie sonstiger Arbeiten und Kraftäußerungen, kann man sich freilich in Folge eines Vertrages bezahlen lassen, aber einen einmal geäußerten Gedanken noch ausschließlich inne zu haben, ist, der Natur der Sache nach, unmöglich, und wenn man vollends in einer Druckschrift seine Gedanken veröffentlicht (publici juris facit), so werden sie Gemeingut. Auch hat die Gesetzgebung den Grundsatz des sogenannten literarischen und artistischen Eigenthumsrechts nirgends mit allen seinen Folgerungen durchgeführt: allgemein erlauben die modernen Nachdruckgesetze den Nachdruck nach einer bestimmten Anzahl Jahre, oder nach dem Tode des Verfassers oder unter ähnlichen Bedingungen. Der Nachdruck ist, unserer Meinung nach, welche mit der älteren Ansicht übereinstimmt, nichts Anderes, als ein Polizeivergehen, ein Mißbrauch der Buchdruckerkunst, wogegen Schriftsteller und rechtmäßige Verleger durch Polizeigesetze, ähnlich den Erfindungsprivilegien (Erfindungspatenten), geschützt werden müssen. Wahrscheinlich hat die moderne Rechtsstaatsmanie zur Verbreitung jener, an sich unbegreiflichen, Ansicht beigetragen, aber es ist bemerkenswerth, daß selbst ein so entschiedener Anhänger der Rechtsstaats-theorie, wie Kohl, sie verwirft. Betrachten wir nun das Eigenthum im eigentlichen (oben erörterten) Sinne, so müssen wir mehrere Kategorien desselben unterscheiden, nämlich 1) seinen Gegenständen nach dasjenige an beweglichen Sachen und dasjenige an unbeweglichen Sachen oder Grundeigenthum (m. s. dies. Art.), 2) den Personen der Eigenthümer nach, a) je nachdem der Eigenthümer eine Privat- oder öffentliche Person ist, Privat- und öffentliches (Staats- oder Gemeinde-) Eigenthum, b) je nachdem er eine physische oder eine juristische Person ist, Einzel- (individuelles) Eigenthum und Gesamteigenthum etwa einer Familie, einer Corporation, einer Gemeinde, insbesondere auch etwa eines republikanischen Staates, c) je nachdem das Eigenthum einer oder derselben Sache einer Person oder mehreren (physischen oder juristischen) zusteht, Alleineigenthum und Miteigenthum im weiten Sinne. Letzteres kommt vor a) mit gleichen Rechten der mehreren Eigenthümer, und zwar entweder ohne intellektuelle (ideelle) Theile oder mit solchen (pro indiviso¹⁾ vel pro diviso), aber auch ß) mit ungleichen Rechten der verschiedenen Eigenthümer. In dieser Beziehung spricht man von (qualitativ) getheiltem Eigenthume, von Ober- und Unter- oder Ruzeigenthume (dominium directum et utile), welches aber nur beim Grundeigenthume vorzukommen pflegt (m. s. dies. Art.). Als ein zum Theile staatsrechtliches Verhältniß erscheint diese qualitative Theilung in der Lehnverfassung. Aber auch abgesehen von derselben ist in gewissem Sinne ein allgemeines Staats- oder Obergigenthumsrecht oder (wie man es auch genannt hat) ein hohes Eigenthum der Staatsgewalt an allem im Staate befindlichen Eigenthume anzunehmen, welches das Privateigenthum gleichsam umschließt und, sofern es in der Collision mit demselben dieses überträgt oder überwiegt, auch Ubergigenthum (dominium eminentis) genannt wird. In besonderem Bezuge auf Grund und Boden oder auf das Land hat es noch seine besondere Bedeutung als Landeshoheitsrecht (im allgemeinen Sinne des Wortes, welcher sich nicht auf die deutsche Reichsverfassung beschränkt) oder dominium territoriale. Dieses Obergigenthumsrecht besteht im Allgemeinen in der Befugniß, über im Staate befindliche Gegenstände des Privateigenthums in gewissem Sinne oder unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen zu öffentlichen Zwecken zu verfügen. Im völkerrechtlichen Sinne (in welchem man es auch

¹⁾ Das Miteigenthum pro indiviso (condominium in solidum) nennt man im germanischen Rechte Gesamteigenthum in besonderem Sinne. (Stahl a. a. D. 295. — Ritter, mater, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts § 139. — Ahrens a. a. D. S. 683.)

internationales oder völkerrechtliches Staatseigenthum nennt) begreift es insbesondere die Befugniß, das Staatsgebiet (territorium) als ein geschlossenes Ganze zu behandeln, auswärtige Personen von der Betretung, Aneignung und Benützung desselben und der darin befindlichen Sachen auszuschließen, auch Theile desselben (jedoch, der Regel nach, ohne Beeinträchtigung der daran haftenden Privatrechte) an fremde Staaten abzutreten. Der größere oder geringere Umfang dieses ganzen Rechts, so weit es sich auf innere Verhältnisse im Staate bezieht, ist in den einzelnen Staaten verschieden nach dem inneren Staatsrechte. Wir müssen, was die nähere Erörterung dieses ganzen Gegenstandes betrifft, auf andere betreffende Artikel (Grundeigenthum, Landeshoheit, Steuer, Staatseigenthum) verweisen. Betrachten wir nun die Wirkungen des Eigenthums für den Eigenthümer, oder die Rechte, welche aus dem vollen und qualitativ ungetheilten Eigenthume hervorgehen, so lassen sich dieselben, wie es scheint, am besten in zwei Hauptklassen theilen, welche man unter den Ausdrücken Proprietät und Nutzung von einander unterscheidet. Die Proprietät begreift alle Befugnisse, die sich auf die ausschließliche Verfügung über die Substanz der Sache beziehen, sowohl auf die physische, wie auf die juristische Verfügung, unter welcher letzteren die Veräußerung, d. h. jede Uebertragung des Eigenthums, sei es des ganzen oder eines Theils desselben, zu verstehen ist. Es gehört dazu auch das Recht, sich in dem nothwendigen thatsächlichen Erforderniß der Ausübung der Eigenthumsrechte, nämlich im Besitze der Sache, zu schützen, sowohl durch thatsächliche Selbstverteidigung, als auch durch gerichtliche Zwangsmittel. Die Nutzung begreift insbesondere den Fruchtgenuß, so wie den sonstigen Gebrauch, wobei nach deutschem und heutigem Rechte, insbesondere beim Grundeigenthume, Beschränkungen in Folge von Rechten der Staatsgewalt (Regalien) vorkommen, von denen das römische Recht nichts weiß. Uebrigens ist bei den Eigenthumsrechten, wenigstens nach römischer Rechtsansicht, die Regel, daß sie an sich unbeschränkt sind, sofern dadurch fremdes Eigenthum nicht verletzt wird, so daß ihre Ausübung selbst nicht durch daraus für Andere entstehende indirecte und zufällige Nachtheile gehindert wird. Aber selbst im römischen Rechte kommen einzelne Ausnahmen von dieser Regel vor, z. B. die Vorschrift, daß ein Gebäude nicht durch Rauch, welcher aus einem unterhalb desselben belegenen fremden Gebäude aufsteigt, noch das letztere durch von dem ersteren eintretendes Wasser leiden darf. So kommt auch im Allgemeinen das oben angeführte Verbot der Bereicherung mit dem Schaden eines Anderen ohne Zweifel in soweit in Betracht, daß der Eigenthümer sich solcher Handlungen enthalten muß, durch welche anderen Personen direct und wesentlich geschadet wird. Man führt als römische Rechtsregel den Satz an, daß das Eigenthum ein Recht des Gebrauches und Mißbrauches für den Eigenthümer sei, sofern ein Rechtsgrund nicht entgegen stehe (*jus utendi et abutendi re sua quatenus juris ratio patitur*). Wir haben jedoch die ausdrückliche Gestattung des Mißbrauches in den römischen Rechtsquellen nicht gefunden. Bemerkenswerth sind im Gegentheile zwei Stellen, deren eine (l. 3. D. L., 10) eine neue Anlage (*opus novum*), durch welche einer fremden Gemeinde eine neidische Concurrenz gemacht wird (*si ad aemulationem alterius civilitalis pertinent*), nur mit Erlaubniß der höchsten Obrigkeit (*principis*) gestattet, die andere (l. 38. D. VI. 1) aus bödlicher Absicht oder Schabernack hervorgehende Behandlungen einer Sache verbietet (*neque malitiis indulgendum est*). Solche Regeln sind eigentlich als Polizeigesetze zu betrachten, wie sie auch in Bezug auf andere ähnliche Fälle im Interesse des Gemeinwesens nöthig und gerechtfertigt erscheinen. Daß der Eigenthümer selbst sein Recht zu Gunsten anderer Personen, z. B. durch Gestattung von Servituten, beschränken, einzelne Befugnisse, z. B. den Fruchtgenuß (*usus fructus*) von seinem Eigenthume abtrennen und Anderen übertragen kann, liegt schon in seinem Veräußerungsrechte. Beschränkungen der Veräußerungsbefugniß kommen insbesondere bei Grundstücken, auch in Folge von Familienverhältnissen und anderen Rechteinrichtungen vor. Die Rechtsmittel, welche dem Eigenthümer zustehen, sind nach gemeinem und sonstigen Rechten theils possessorisches, d. h. Klagen, welche den Besitz betreffen und (als *interdicta*, wie sie im römischen Rechte genannt werden) in summarischem Proceßverfahren verhandelt werden, theils petitorische, d. h. das Eigenthumsrecht unmittelbar betreffende, im

ordentlichen Proceſſe zu verhandelnde Klagen (actiones im römischen Rechte genannt). Die erſteren, ſo weit ſie hierher gehören, gehen theils auf Schutz eines geſtorbenen, theils auf Wiedererlangung eines verlorenen Beſitzes. Unter den letzteren iſt die hauptſächliche Klage die im römischen Rechte ſo genannte rei vindicatio, durch welche man ſeine Sache als Eigenthum von jedem Nicht-eigenthümer zurückfordert. Es liegt dieſem Klagerichte die Anſicht zu Grunde, daß das Recht des wahren Eigenthümers als ein-dingliches an der Sache haften bleibt, wenn er auf unrechtmäßige Weiſe den Beſitz verloren hat, und ſelbſt, wenn ſie aus den Händen deſſen, der ſie ihm nahm, in die Hände einer dritten Perſon übergegangen oder weiterem Beſitzwechſel unterworfen worden iſt. Dieſes Recht gegen Dritte galt bei den Römern in ſeiner vollen Strenge und Ausdehnung urſprünglich nur bei dem vollen oder römischen Eigenthume (ex juro Quiritium), wie es in der Regel nur Römer haben konnten, ward aber im Laufe der Zeit, da der Unterſchied zwiſchen ſolchem und anderem Eigenthume verſchwand, auf alles Eigenthum ſo angewandt, daß die Klage (unter dem Namen actio publiciana) auch gegen den ganz unſchuldigen Dritten geht. Im germaniſchen Rechte und in neueren Geſetzen leidet dieſes Klagericht, ſo fern es gegen Dritte geht, bei beweglichen Sachen Ausnahmen, ſo daß es als vorherrſchende Regel etwa auf das Grundeigenthum beſchränkt iſt. So, wenn Jemand eine ihm gehörige bewegliche Sache einem Andern anvertraut, z. B. geliehen hat, kann er ſie nur von demſelben, aber nicht von Jemandem, der ſie von dieſem in gutem Glauben gekauft hat, zurückfordern (Preuß. Landr. Th. I. Tit. 15. Oeſterr. bürg. Geſ. § 367). Die hierbei zum Grunde liegende Anſicht iſt im deutſchen Rechte ausgedrückt durch die Sprichwörter: Hand muß Hand wahren, und: wo ich meinen Glauben geſaſſen habe, muß ich ihn wiederſuchen. Beim Miteigenthume kommt das Recht der Klage auf Theilung (actio communi dividundo) vor, und zwar nach römischer Rechte bei jedem Miteigenthume, welches nicht auf Vertrag beruht, da das römische Recht, mit ſeiner auf möglichſte Auseinanderſetzung und Isolirung der Individuen gehenden Tendenz, das deutſche Gemeintheilungseigenthum nicht kennt. — Sonſtige Nebenklagerichte des Eigenthümers übergehen wir hier. Beſonders wichtig iſt die Lehre vom Erwerbe und Verluſte des Eigenthums. Paſſend und richtig ſcheint uns die bekannte allgemeine Eintheilung der Erwerbarten in urſprüngliche und abgeleitete, oder (was daſſelbe ſagen will) in einſeitige und zwiſſeitige. Unter urſprünglichem Erwerbe iſt nämlich (wie Stahl es ausdrückt) die ſelbſtſtändige Begründung des Eigenthums durch alleinigen Act, oder Vorgang des Erwerbers, unter abgeleitetem (derivativem) aber die Begründung deſſelben durch das Recht eines anderen, bisherigen Eigenthümers zu verſtehen. Es iſt klar, daß dem letzteren Erwerbe der erſtere immer vorausgegangen ſein muß. Unter den mehreren Arten der erſteren aber erſcheint als nothwendige Vorausſetzung der anderen, und mithin als die urſprüngliche, geſchichtliche Begründung des ganzen Eigenthums-Inſtitutes die Beſignahme (Occupation) als Aneignung einer herrenloſen Sache. Dieſe iſt daher für die Erklärung des Weſens des Eigenthumsverhältniſſes die wichtigſte Erwerbart, ſo wenig ſie auch in hochkultivirten Ländern, wo es wenig herrenloſe Sachen mehr giebt, noch zur Anwendung kommt. Die verſchiedenen, weit auseinandergehenden Theorien der Rechtsphilosophen, betreffend den Urfprung des Eigenthums, werden wir unten, ſo weit nöthig, beſprechen. Hier wird es genügen, wenn wir unſere Anſicht, welche beziehungsweiſe im Weſentlichen mit der des Hugo Grotius (De jure belli ac pacis) (Lib. II. c. 2) übereinſtimmt, in kurzen Worten darlegen. Aus der Natur der Menſchen und der Dinge geht hervor, daß dem Menſchengeschlechte durch die Natur, d. h. von Gott, als Urheber und Schöpfer der Natur, die irdiſchen, materiellen Dinge zu ſeiner Erhaltung und zur Befriedigung ſeiner unumgänglichen Bedürfniſſe angewieſen ſind, wie dieſes ſchon durch die älteſte heilige Urkunde (1. B. Moſis, C. 1, 28—30) beſtätigt iſt. Aus der ganzen Einrichtung des Lebens der Menſchen und der Welt, der Welt-Oekonomie, wie wir es nennen möchten (m. vergl. Stahl a. a. O. B. II, C. 1, § 3) geht ferner hervor, daß dieſe Anweiſung nicht durch eine allgemeine Gütergemeinſchaft, durch ein Recht Aller auf Alles, verwirklicht (realiſirt) werden kann, ſondern nur durch Beſitz- und Ver-

fugungsrechte bestimmter, theils physischer, theils moralischer Personen, die beziehungsweise freilich auch große Gesellschaften oder Genossenschaften ausmachen können, an bestimmten Sachen. Ohne diese Weise der Verwirklichung würde nämlich kein Vermögen und keine Wirtschaft bestehen können, ohne deren Bestehen aber nicht nur kein Reichthum, sondern auch keine Wohlhabenheit möglich sein, vielmehr nur allgemeine Armuth, allgemeines Elend, Mangel aller wirthschaftlichen und somit auch Mangel aller sonstigen gesellschaftlichen Entwicklung das Loos der Menschheit sein. Eben deshalb haben alle, nicht etwa ganz barbarische, Völker die Besitznahme als Begründung eines ausschließlichen Rechtes bei allen Sachen anerkannt, welche derselben fähig sind und sich noch nicht im Besitze anderer Personen befanden, die ein vorgehendes Recht behaupten könnten. Auf Grund und Boden mußte dieser Grundsatz nicht minder, als auf bewegliche Sachen, seine Anwendung finden, wenn die dabei obwaltenden Zwecke erfüllt werden sollten. Es ist klar, daß ein geordnetes Zusammenleben der Menschen, wie es die menschliche Natur fordert, in keiner anderen Weise begründet und erhalten werden könnte. Es ist damit nicht ausgesprochen, daß jenes Recht ein absolutes sein und namentlich eine absolute Befugniß der Benutzung oder Nichtbenutzung in sich schließen solle. In so entwickelten staatlichen Zuständen, wie die europäischen sind, kommen meistens nur noch Jagd und Fischerei, so wie das Finden vom Meere ausgepflühter Naturproducte und sonstiger als herrenlos zu betrachtender Sachen, als Arten der Occupation, von der wir hier reden, vor, wenn gleich häufig nur in beschränktem Sinne wegen der Grund- oder Staatseigenthums-Verhältnisse. — Die Besitzergreifung einzellicher Sachen, als Eigenthumserwerb (occupatio bellica), ist begründet auf Kriegerrecht. Sie hat ihre eigenthümlichen Regeln theils im römischen Rechte, theils im heutigen Völkerrechte, und ist dabei besonders im letzteren die Unterscheidung der in beweglichen Sachen bestehenden Kriegsbeute vom Grundeigenthume wichtig. (Siehe Art. Domänenkäufer u.) Zur Occupation ist überhaupt eine äußerlich erkennbare Thatfache erforderlich, welche die Macht und den Willen der Person, von welcher sie ausgeht, sich die Sache anzueignen, darlegt. Beim Grund und Boden ist eine solche Thatfache nicht immer mit der Deutlichkeit und Bestimmtheit möglich, wie bei beweglichen Sachen; daher geschieht bei jenem die Occupation mehr in symbolischer Weise, oder sie zeigt sich durch den Gebrauch (Bewohnung und Anbau), wobei denn die Frage entstehen kann, ob und wie lange die Fortsetzung des Gebrauches zum Eigenthumserwerbe nöthig sei. Eine bestimmte Zeitdauer (neben gewissen anderen Erfordernissen, z. B. einen mangelhaften Besitztitel betreffend) kann wohl nur durch positive Festsetzung vorgeschrieben werden, wie es auch in Beziehung auf andere Erwerbungsarten und auf bewegliche Sachen mit gewöhnlich kürzerer Zeitdauer, zur Sicherung des Eigenthumsbesitzes gegen veraltete Ansprüche in den Bestimmungen über die Erfsigung oder erwerbende Verjährung geschehen ist. (Ueber die Accession und Alluvion s. diese Artikel.) Die hauptsächlich abgeleitete Erwerbungsart ist die Tradition, d. h. Uebertragung des Eigenthums durch Einräumung des Besitzes abseiten des bisherigen Eigenthümers oder einer Person, welche statt seiner handeln darf. Sie setzt einen Rechtsgrund (justa causa, titulus) voraus, also ein besonderes Rechtsgeschäft, namentlich z. B. Kauf oder Schenkung. Sie muß zu einem solchen Rechtsgeschäfte nach römischen Rechte (etwa ein Paar zweifelhafte Ausnahmen abgerechnet) immer hinzukommen, wenn in deren Folge das Eigenthum übergehen soll. Nach dem französischen Rechte aber wird das Eigenthum an beweglichen Sachen durch den bloßen Vertrag erworben, so daß der Moment des Eigenthumsüberganges nicht so genau bezeichnet wird, wie nach dem römischen, welches jedoch beim Kaufe neben der Tradition auch Entrichtung oder Creditiren des Kaufpreises fordert. Die Art und Weise der Tradition braucht nicht immer körperliche Verührung zu sein, sie kann auch durch Hinzeigen (traditio longa manu) und Uebergabe der Schlüssel (traditio symbolica) geschehen, so wie wenn der Annehmer der Sache schon in natürlichem Besitze der Sache ist, durch das bloße Hinzukommen der justa causa (traditio brevi manu). Bei unbeweglichen Sachen ist jetzt im öffentlichen Interesse meistens eine öffentliche Anerkennung oder Verlautbarung (Protokollirung u. dgl.) erforderlich und etwa zugleich

hinreichend zur Tradition. Abgeleiteter Eigenthumswerb ohne Tradition findet in gewissen Verhältnissen statt, z. B. bei dem Erben des bisherigen Eigenthümers, wenn er dessen Eigenthumsverhältniß ohne Weiteres fortsetzt, ebenso bei dem Nutznießer an den Früchten der ihm zum Nießbrauche übertragenen Sache, da das Nutzungrecht ihn befugt, sich selbst in den Besitz dieser Früchte zu setzen. Der Verlust oder das Ende des Eigenthums erfolgt natürlicher Weise durch den Untergang der Sache, womit der Fall eine Aehnlichkeit hat, daß sie unwiederbringlich aus dem Besitze des Eigenthümers kommt (z. B. ein Thier nach römischem Rechte); sodann für jeden einzelnen Eigenthümer durch den Erwerb des ausschließlichen (nicht etwa mit ihm gemeinsamen) Eigenthums an dessen Sache abseiten eines Anderen. Ferner durch Verzichtleistung des Eigenthümers, verbunden mit Aufgeben seines natürlichen Besitzes (derelictio), wodurch sie erst thatsächlich wird; endlich beim Privateigenthume, wenn eine Sache in Folge gesetzlicher Bestimmung Staats- oder Gemeinde-Eigenthum wird, namentlich auch wenn sie zum gemeinsamen Gebrauche bestimmt und so öffentliches Eigenthum (res publica) wird, z. B. durch die französische expropriation pour cause publique. Wir sprechen zuletzt von der socialen und politischen Bedeutung des Eigenthums, und somit von dem Verhältnisse desselben zum Gemeinwesen und Staate. — Die allgemeine Frage, ob das Eigenthum ein nützliches und notwendiges, dem Wesen und den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates entsprechendes Institut, oder das Gegentheil sei, kann eigentlich gar nicht aufgeworfen werden. Schon die praktischen Traditionen aller kultivirten Völker, so wie die verbreitetsten Religions-systeme (das jüdische und das christliche, namentlich durch den Dekalog), entscheiden für das Eigenthum, im Allgemeinen, nicht minder wie die weltökonomischen Verhältnisse. Eine ganz allgemeine, sich über das ganze menschliche Geschlecht verbreitende Gütergemeinschaft, hat wohl kaum irgend ein Philosoph zu empfehlen die Absicht gehabt; vielmehr ist es eigentlich nur das individuelle Eigenthum und theilweise das Privateigenthum überhaupt, gegen welches die communistischen und socialistischen Theorien gerichtet sind. Sie gehen auf ein Gesamteigenthum der Gemeinde oder des Staates, oder einer specielleren Genossenschaft hinaus, aus welchem die Vertheilung der Güter zum Gebrauche und Verbrauche unter die einzelnen Glieder nach dem Grundsätze der Gleichheit oder in billigen Verhältnissen geschehen soll. Auch die *communio primaeva*, welche z. B. Hugo Grotius nach dem Vorgange von ihm angeführter römischer Schriftsteller annahm, bedeutete nicht sowohl ein ursprüngliches eigentliches Recht Aller auf Alles, als vielmehr eine allgemeine Eigenthumslosigkeit, welche durch die Occupation und durch die etwa vertragsmäßige Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben worden sei. Jene allgemeine Frage löst sich in speciellere Fragen auf, welche die strengere oder mildere Ausbildung und die ausgedehntere oder beschränktere Anwendung des Begriffs vom Eigenthume, den Gegensatz oder die Vermittelung zwischen Vereinzelung und Gemeinschaft, zwischen Eigennuß und Gemeinnuß, auch insbesondere das Verhältniß des Privateigenthums zum öffentlichen Eigenthume betreffen. In Beziehung auf diese Fragen kann man wichtige Unterschiede zwischen den Rechtsansichten verschiedener Völker finden. In der römischen Rechtsbildung erscheint das Eigenthum, wie überhaupt der römische Begriff des subjectiven Rechts es mit sich brachte, als möglichst unbeschränkte Willensmacht der für sich seienden und handelnden Person, als Sphäre ihres möglichst unbedingten Schaltens, daher auch möglichst getrennt von Verpflichtungen, nicht nur Einzelnen, sondern auch beziehungsweise dem Gemeinwesen und Staate gegenüber. Bei den Griechen dagegen, welche in ihrer Rechtsanschauung zunächst das Ganze, den Staat, in's Auge faßten, dessen Interesse dasjenige des einzelnen Menschen durchaus beherrschte, war das Privatrecht weniger selbstständig dem öffentlichen Rechte gegenüber ausgebildet, und so ist es auch wohl zu erklären, wenn ein gelehrter Bearbeiter des Attischen Rechts (Schömann, Der Attische Proceß u., Halle 1824, S. 490) den Begriff des Eigenthums in diesem Rechtssysteme vermißt, obgleich er freilich zugiebt, daß das Eigenthum, im Ganzen genommen, praktisch in derselben Bedeutung, wie bei andern Völkern, vorhanden und daß eine Klage zulässig war, welche die Natur der vindication hatte (ebend. 492). Sofern aber das Eigenthum vorzugsweise einen Zug zum Privatrecht an sich trägt, ist bemerkenswerth, was der gelehrte Kenner

des Athenischen Staatswesens, Bösch (Die Staatshandhabung der Athener, erste Ausg., Th. I., 56), über den griechischen Staat sagt, der alle menschlichen Verhältnisse umfaßt und beherrscht habe. Er behauptet, es sei in Hellas der ärmste wie der reichste Bürger überzeugt gewesen, daß der Staat das Eigenthum aller Einzelnen in Anspruch nehmen könne. Im germanischen Rechte erkennen neuere Rechtsphilosophen den Vorzug einer richtigen Würdigung des Einflusses der organischen Verbindung von Personen auf ihr Verhältniß zu den Sachen (Stahl a. a. D. S. 295), überhaupt einen organischen Charakter, eine innere Verknüpfung des subjectiven Princips der Persönlichkeit und Freiheit mit einer objectiven Ordnung, also auch des Privatrechts mit dem öffentlichen Rechte, so daß der Einzelne eben sowohl als Privatberechtigter, wie als Glied einer Gemeinschaft erscheint. Dieser Verschiedenheit der positiven Rechtssysteme entspricht die Verschiedenheit der rechtsphilosophischen Ansichten über denselben Gegenstand. Treffend hat Stahl (a. a. D. Cap. 2) hervorgehoben, daß das erste Moment des Eigenthums, als der Zweck desselben, die Befriedigung der Bedürfnisse, das zweite, als Mittel zu diesem Zwecke, die Verfügung und Herrschaft der Person über die Sache ist. Kant und Hegel deduciren das Eigenthum lediglich aus dem zweiten Momente. Nach ihnen ist es ein Postulat der Vernunft, daß die Person ihren Willen (ihre „Seele“, wie Hegel auch sagt) in eine jede Sache legen kann. Hegel (Naturrecht § 41) stellt sogar den Satz auf, daß erst im Eigenthum die Person als Vernunft existire, weil sie sich eine Sphäre äußerer Freiheit geben müsse, um nicht in der bloßen Subjectivität zu verbleiben. Das Vernünftige des Eigenthums, erklärt er ausdrücklich, liege nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, obgleich er doch (§ 45) zugiebt, daß Eigenthum zu haben in Rücksicht auf das Bedürfniß als Mittel erscheine, indem dieses zum ersten gemacht werde, was aber nicht die wahrhafte Stellung sei. „Nur der Wille“ — sagt Hegel ferner (§ 44) — „ist das Unendliche, gegen alles andere Absolute, während das Andere nur seinerseits relativ ist. Sich zueignen heißt im Grunde somit nur die Hoheit meines Willens gegen die Sache manifestiren und aufweisen, daß diese an und für sich nicht Selbstzweck ist.“ Richtig ist allerdings, daß der Wille des Menschen in Bezug auf Sachen sich im Eigenthum zeigt, aber es kommt auf die Frage an, warum, inwiefern und in welcher Weise der Wille sich zeigen soll und muß. Denn der bloße und einseitige, lediglich einer Sache gegenüber stehende Wille einer Person begründet kein Rechtsinstitut, sondern nur durch einen vernünftigen Beweggrund des Willens und mit Beziehung auf andere Personen kann dieses geschehen. Hegel kommt denn auch durch seine Deduction zu der verkehrten Ansicht, daß das Eigenthum seinem eigentlichen Wesen nach Privateigenthum sei, daß nur allenfalls der Staat vom Privateigenthume Ausnahmen machen könne, daß z. B. viele Staaten die Klöster aufgehoben hätten, weil ein Gemeinwesen lediglich kein solches Recht am Eigenthume habe, „als die Person“ (ebend. § 46), als ob ein Gemeinwesen nicht eine Person wäre und nicht vermöge seines Zweckes als moralische Person, d. h. als eine Gesamtheit von mehreren physischen Personen, einen Willen haben könnte. Beiläufig ist hierbei noch zu bemerken, daß Hegel ersichtlich das Privateigenthum mit individuellem Eigenthume (Alleineigenthum), welches er eigentlich meint, verwechselt, wie er sich denn auch die Person nur als Individuum denkt, weil er beim Eigenthume den völligen Absolutismus des Willens (die absolute Willkür) voraussetzt, welcher nur bei dem ganz für sich handelnden Individuum vollständig denkbar ist. Damit hängt die Verwechslung der Freiheit mit Macht oder Gewalt und Herrschaft zusammen (auf welche schon Montesquieu aufmerksam gemacht hat).¹⁾ Hegel bezeichnet nämlich das Eigenthum auch als Realität der Freiheit in einer äußerlichen Sache (a. a. D. § 41). Allerdings erweitert es den Wirkungskreis der Freiheit bei dem Eigenthümer, während es freilich die Freiheit des Nichteigenthümers in der Sphäre ihres Wirkens beschränkt. Aber es ist nicht nothwendige Bedingung der Freiheit in dem Sinne, in welchem jeder Mensch auf Freiheit Anspruch zu machen hat, nämlich im

¹⁾ Montesquieu (Esprit des loix L. XI. ch. 2) sagte in Bezug auf demokratische Staaten: on a confondu le pouvoir du peuple avec la liberté du peuple.

Sinne der Unabhängigkeit von fremder Willkür, denn sonst müßte ja jeder Eigenthumslose als Sklave betrachtet werden. Doch wollen wir damit nicht bestreiten, daß der Eigenthumsbesitz ein indirectes Unterstützungs- oder Förderungsmittel auch der Freiheit in diesem Sinne sein kann. Betrachtet man nun jenes andere Moment des Eigenthums, nämlich die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse durch Sachen, so läßt sich freilich die Frage aufwerfen, ob die Einrichtung der Weltökonomie nicht auf ein bloßes Gebrauchsrecht der Menschen, und zwar als Urrecht einer jeden physischen Person, hinweise, welchem das Eigenthumsverhältniß gerade entgegenstehe, wenn man die Bedeutung des Eigenthumsrechts nicht etwa auf den unmittelbar ein Bedürfniß befriedigenden, vom Gebrauche unzertrennlichen Verbrauch der Sache (u. s. Art. *Consumtion*) beschränken wolle, so daß namentlich Grundeigenthum und alle das nächste Bedürfniß übersteigende Anhäufung von Sachen im Eigenthumsbesitze einer Person, also Capitaleigenthum, aufhören würden. Damit würden aber die Hauptzwecke des Instituts des Eigenthums wegfallen. Zuörderst ergiebt sich leicht, daß ohne eine umfassende Eigenthumsordnung, durch welche zugleich der in der menschlichen Natur liegende Trieb nach Eigenthumserwerb geregelt wird, die gesellschaftliche Ordnung überhaupt unmöglich sein würde. Wie wäre, zumal bei entsetzlicher Dichtigkeit der Bevölkerung, der Krieg Aller gegen Alle zu verhindern, wenn nicht für jeden Einzelnen wenigstens der Umfang seiner Bedürfnisse bestimmt würde? Wie wäre dies aber möglich? Jedenfalls würde die Staats- oder Gemeinderegierung diese Bestimmung machen und darnach die Verteilung der Güter reguliren müssen (wie auch gewisse Socialisten wollen); aber dazu könnten die Kräfte keiner Regierung in einem entwickelten Gemeinde- und Staatsleben hinreichen. Von besonderer Bedeutung ist ferner die wirthschaftliche Nothwendigkeit des Eigenthums, namentlich auch in Formen des Privatrechts. Die wichtigsten Befriedigungsmittel für die menschlichen Bedürfnisse müssen meistens gepflegt, es muß für ihre Erhaltung und Vermehrung gesorgt werden, aber schon Aristoteles (Pol. II., 1) hat die Bemerkung gemacht, daß für die Dinge, welche den Reissen gemeinschaftlich seien, am wenigsten gesorgt werde; ein Jeder sorge etwa nur für so viel davon, als ihm zufalle. In der Pflege der Güter besteht auch das Wesentliche der wirthschaftlichen productiven Thätigkeit, welche in der Regel eine stetige, anhaltende und systematische sein muß; wie wäre eine solche aber möglich ohne dauernden und ungestörten Besitz, welchen dem Wirthschafter das Eigenthumsrecht gewährt, sei es, daß es ihm selbst oder einer anderen Person zustehe, deren rechtlicher Vertreter er etwa als Nießbraucher, Pächter u. dgl. ist! Die Wirthschaft setzt ferner eine Anhäufung von Gütern, ein Capital voraus, und darin zeigt sich am klarsten die Nothwendigkeit der Verfügungsfreiheit, welche das Eigenthumsrecht gewährt, da eben nur der Wille des Eigenthümers oder dessen, dem er sein Recht überträgt, es ist, welcher darüber entscheidet, ob gewisse Sachen Capital seien, d. h. zur Production verwandt werden, und in welcher Weise und Verbindung sie dazu verwandt werden sollen. (U. s. Art. *Capital und Rosgarten*, geschichtliche und systematische Uebersicht der National-Ökonomie ic., S. 104.) Das Eigenthum ist die Grundlage dessen, was man in Bezug auf Wirthschaft Vermögen nennt, und welches den Stamm der Wirthschaft ausmacht. Eine Volkswirthschaft ist nur auf der Grundlage des Boden- und Capital-Eigenthums denkbar, und wenn es kein Privateigenthum sein soll, so muß entweder der Staat, wie St. Simon wollte, oder die Gemeinde, wie beziehungsweise Fourier wollte, der allgemeine Eigenthümer und Unternehmer sein. Eine darauf hinausgehende Probe hat Louis Blanc mit seinen Nationalwerkstätten gemacht, welche der französischen Republik des Jahres 1848 sehr kostbar geworden und völlig gescheitert ist. Es ist als völlig dargethan zu betrachten, daß, wenn vom Ertrage der Production die Eigenthümer zu viel, die Arbeiter dagegen zu wenig beziehen, diesem Uebel nicht auf dem von den communistischen und socialistischen Schulen eingeschlagenen Wege abgeholfen werden kann. L. Blanc's Grundsatz war reichliche Bezahlung der Arbeiter nach dem Maßstabe ihrer Bedürfnisse. Dabei ergab sich aber Verlust des Staats, als des das nöthige Capital hergebenden Unternehmers. Wenn Andere (wie Proudhon beim Arbeitslohne) gleiche Antheile am Volkseinkommen für Alle wollen, so ergiebt sich aus den Berechnungen, welche

man, betreffend die Vertheilung des jährlichen oder täglichen Volkseinkommens, nach der Kopffzahl der Bevölkerung, aufgemacht hat, wie wenig dabei herauskommen würde. Obgleich solche Berechnungen durchaus nicht auf Genauigkeit Anspruch machen können, so geben sie doch einen approximativen Maßstab ab. Der Nationalökonom Chevalier berechnete das tägliche Einkommen der 35 Millionen Franzosen zu 78 Centimen auf den Kopf: eine andere Berechnung (in der „Revue des deux mondes“) ergab, freilich unter Abzug der öffentlichen Ausgaben, sogar nur 52 Centimen. Man hat somit sagen können, daß eine für alle gleiche Gütervertheilung wohl die Reichen arm, aber die Armen nicht reich machen würde. Die im Allgemeinen wahren Darstellungen der traurigen Folgen der Armuth (deren eine, in's Schwarze gemalt, man in Hugo's *Naturrecht*, § 249—256, lesen kann) lassen deshalb immer die Frage offen, ob das Institut des Eigenthums, namentlich des Privateigenthums (von welchem darin eigentlich immer die Rede ist) Schuld an der Armuth sei. Wenn aber diese Frage zu verneinen ist, so ist damit die Sache nicht abgethan. Denn das Eigenthum gehört zu den Instituten der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, durch welche die Menschheit möglichst zur Entwicklung, zur Vervollkommnung und zum Wohlstande gelangen soll, und welche mithin so gestaltet sein sollen, daß dieser Zweck erreicht werde.¹⁾ Die Gesellschaft und der Staat haben durch ihre Anerkennung der Rechtswirkung der Occupation das Eigenthum in seinen mehrfältigen Formen als positives Rechtsinstitut functionirt, und wenn sie dies freilich in Befolgung der von Gott durch Natur und Offenbarung gegebenen Anweisung thaten, so ist es auch ihre Aufgabe, daß die aus denselben Quellen erkennbaren Zwecke dieser Anweisung erfüllt werden, so weit es die Unvollkommenheit der menschlichen Natur erlaubt. Von welchem Gesichtspunkte aus das Eigenthum zu betrachten sei, wenn es mit allen seinen Verhältnissen und Folgen demgemäß gestaltet sein soll, darüber haben wir schon oben unsere Meinung angedeutet, und wie sich Näheres und Besonderes bei Betrachtung des wichtigsten Theils des Eigenthums, nämlich des Grundeigenthums, und bei derjenigen des Geldes (m. s. diese Art.) finden wird, so ist auch schon Mehreres bei der Besprechung der Arbeit, des Bodensbesitzes, des Capitals, der Bourgeoisie, der Consumption und der Domänen (m. s. diese Artikel) gesagt worden. Die Grenzen des Raumes gestatten uns hier nur eine kurze allgemeine Zusammenfassung. Eine Masse von Stoff zur Kritik des Eigenthums, auf der einen, und seines Gegensatzes, der Gemeinschaft, auf der andern Seite, hat Proudhon (*Systeme des contradictions économiques, ou philosophie de la misère*, Paris 1847) geliefert.²⁾ Das Resultat, zu welchem er kommt, daß zu der „Antinomie“ dieser Gegensätze „die Synthese“ gefunden werden müsse, ergibt sich ohne Hegelsche Formeln, aber die Frage, worin die Synthese bestehen solle, beantwortet er nicht klar und mit praktischer Bestimmtheit. Uns scheint die Antwort im Allgemeinen schon von Aristoteles gegeben zu sein, und zwar in wenigen einfachen Sätzen. (Pol. II., 1 u. 2.) Er geht davon aus, daß das Staatswesen in einer gewissen Gemeinschaft bestehe, und folgert daraus, es sei unmöglich, daß den Bürgern nichts gemeinschaftlich sei. Auf der anderen Seite, fährt er fort, sollen nicht alle der Gemeinschaft fähigen Dinge gemeinschaftlich sein, sondern nur einige, da Jenes dem Wesen des Staates als einer Vielheit und Mannigfaltigkeit von Personen widersprechen würde: zuvörderst sei schon die Gemeinschaft des Wohnortes nothwendig. Ferner findet er, daß die bestehende Gestaltung des Verhältnisses zwischen Eigenthum und Gemeinschaft, zumal wenn sie durch Sitte und weise Gesetzgebung vervollkommenet sei, die Vortheile von beiden Seiten vereinige: die Vermögen müßten nämlich in gewisser Weise gemeinschaftlich, im Ganzen aber Eigenthum sein. Diesen Gedanken, welcher (wie schon aus obigen

¹⁾ Hugo behauptet sogar, der Arme habe vom Staate fast nur Nachtheil. Dies ist ein paradoxer Satz, der jedenfalls einen höchst schlecht eingerichteten Staat voraussetzt. Uebrigens schließt Hugo seine Ausführung mit dem Satze: „bei dem Particularismus der Staaten, wenn Verkehr unter ihnen sein solle, und bei den übrigen Privatrechten müsse auch das Privateigenthum wohl bleiben.“ (Ebend. § 257.)

²⁾ M. s. über diesen Schriftsteller (bei welchem man von seinen Paradoxen absehen muß) Rosgarten a. a. D. S. 44.

Bemerkungen erhellen wird) mehrfacher Ausführung und Anwendung, z. B. auf staatliches Ober-Eigenthum, Abgaben, Armenversorgung u. s. w. fähig ist, führt Aristoteles nur in einer gewissen allgemeinen Anwendung aus, nämlich dahin, daß bei eigenthümlichem Besitze der Güter ihr Gebrauch in gewissem Sinne, namentlich durch Mittheilung gemeinsam werden soll. Er führt dabei das Sprüchwort an: unter Freunden herrscht Gemeinschaft. ¹⁾ Das Privateigenthum soll zum gemeinen Besten dienen. Mit Aristoteles stimmt die Lehre des Christenthums überein, welche auf Gemeinschaft durch Mittheilung, nicht aber gegen das Institut des Privateigenthums geht. Die Mittheilung ging in den ersten Zeiten des Christenthums (wie wir z. B. aus der Apostelgeschichte sehen) sehr weit; es ist aber dabei der damalige Zustand der großen Ungleichheit des Vermögens zu erwägen. Beim Eigenthume zeigt sich vorzüglich die Wichtigkeit der Verbindung der Rechtslehre mit der Wirthschaftslehre. Fichte (System der Ethik, Leipzig 1851) spricht eine Wahrheit aus, indem er sagt: „In der Güterlehre ist jedes Gut ein solches nicht bloß für den Einzelnen, sondern gleich sehr für die Gemeinschaft, ihr innerer Gewinn oder Ruhm.“ Auf dieselbe Wahrheit wies schon Aristoteles hin, indem er (l. c. I., 3) die ökonomischen Güter, welche Gegenstände des Erwerbes seien, als solche bezeichnete, die zum Leben nothwendig und für die Gemeinschaft im Staate oder im Hause (d. h. in der Familie) nützlich seien. Es wird also ihr Nutzen für bürgerliches und staatliches Gemeinwesen und für die Familie, nicht für das Individuum, von ihm besonders hervorgehoben. Geschichtlich betrachtet war, aller Wahrscheinlichkeit nach, das Familieneigenthum, wie die Familienwirthschaft, (Haushalt, Oekonomie im etymologischen Sinne dieser Worte) nicht Eigenthum oder Wirthschaft der Individuen die ursprüngliche Regel; aber erst als sich die Familie (gleichsam der ursprüngliche Staat) zum Volksstamme und somit zu einem viele Familien umfassenden Staate erweitert hatte, entstand (wie wir früher in Bezug auf Bodenbesitz gezeigt haben) Privateigenthum (und zwar ebenfalls wohl zunächst Familieneigenthum) an Grund und Boden durch Zuthellung aus der Gemeinschaft. Als ursprünglicher Zustand erscheint somit im Allgemeinen die Gemeinschaft in der Familie und beziehungsweise im Staate. Dies, so wie die ursprüngliche, theils unmittelbare, theils mittelbare Entstehung alles Eigenthums aus Occupation, spricht nicht für die Starrheit und den Absolutismus des individuellen Eigenthums im römischen oder Hegelschen Sinne. Dadurch, daß man die Verbindung des Eigenthums mit Pflichten und die Nothwendigkeit angemessener Beschränkung der Willkür und des Uebermaßes in der Erwerbung des Privateigenthums aus den Augen setzte, hat man dem Communismus am meisten Vorschub geleistet. Was namentlich den übermäßigen Eigenthumserwerb betrifft, so glauben wir durch die Lehre von der accumulirenden und concentrirenden Kraft des Capitals gezeigt zu haben, wie das große Vermögen sich eben vermittelt seiner Größe weiter vergrößert, während und in Folge dessen das kleine sich verkleinert oder gar verschwindet, wenn nicht eine gesunde volkswirthschaftliche Organisation, welche zu fördern und zu erhalten Aufgabe der Regierung ist, solchem Gange der Dinge vorbeugt. Daß die Schrankenlosigkeit der Geldwirthschaft dabei eine Hauptrolle spielt, kann, wie wir glauben, nicht bestritten werden. Wenn aber Broudhon die Synthese der von ihm dargestellten Antinomie, in der Einführung des Lausches und des Darlehns in der Natur (in natura), also, wie es scheint, in der gänzlichen Beseitigung des Geldes findet, so fehlt es an der Nachweisung der Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung seines Plans, wozu er freilich einen Versuch mit seiner sogenannten Volksbank zu

¹⁾ Aristoteles bezeichnet die Mittheilung, wie es scheint, nicht als Rechtspflicht. Er gebraucht dabei den Ausdruck *Eugend* (*ἀρετή*). Aber eine bloß moralische Pflicht kann durch positives Recht auch eine Rechtspflicht werden. So kann man es gewissermaßen betrachten, wenn die positive Gesetzgebung die aus Hungersnoth geschehene Entwendung „essender Dinge“ für strafflos erklärt (m. vergl. Const. crim. Car. art. 186). Dies zu rechtfertigen, ist nicht nöthig, mit G. Grotius die *communio primaeva* anzunehmen. Es kann einfach als Beschränkung des Eigenthums durch ein Nothrecht angesehen werden. In dem reichen England hat man einen besondern Ausdruck (*starvation*) für das Umkommen von Menschen durch Hunger. Soll es nicht eine Rechtspflicht des Gemeinwens sein; dem vorzubeugen?

machen begann. Daß er mit diesem Versuche scheiterte, konnte er scheinbar der Regierung zuschreiben, weil diese ihn mit Proceßprocessen überhäufte (man vergl. die Broschüre: Das Recht auf Arbeit, das Eigenthumsrecht und die Lösung der socialen Frage, von J. J. Proudhon, Leipzig 1849, S. 92 ff.) Bei der Lehre vom Gelde werden wir auf diesen Gegenstand zurückkommen. Eine Erweiterung des Eigenthums-Instituts durch Fortsetzung des Eigenthumsrechts über die Dauer des Individuums hinaus, in der Familie, ist die Erbfolge (Stahl a. a. O. § 62 ff.) Wir halten, wie oben bemerkt, die Familie für die ursprüngliche Sphäre des Eigenthumsrechts, und Proudhon sagt, wie wir meinen, nicht mit Unrecht, in der Familie trete besonders der tiefe Sinn des Eigenthums hervor. Bei den slavischen Völkerschaften läßt sich noch jetzt bestimmt nachweisen, daß die auf dem Principe der Blutsverwandtschaft beruhende Gütergemeinschaft die Form war, in welcher das Eigenthum an Grund und Boden ursprünglich vorkam, so daß der Rechtssträger die Hausgenossenschaft und der natürliche Verwalter des Gemeingutes der Hausälteste war (Tirzelet, Ueber Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmischen Rechte. Wien 1855, § 7). Bekanntlich hat es Communiken gegeben, welche mit dem Eigenthume auch die Familie aufheben, oder wenigstens das häusliche Leben theilweise in dem Gemeinleben aufgehen lassen wollten. Der Aufhebung des individuellen Eigenthumes, so wie der Familie, in gewissen kleineren Kreisen der Gesellschaft, in besonderen Klassen derselben oder Vereinen, welche so mit dem Principe der Gütergemeinschaft in's Leben getreten sind und große geschichtliche Bedeutung erlangt haben, liegt nicht sowohl der ökonomische Zweck, als vielmehr der Zweck des Lebens für eine religiöse Idee, der ganzen Umgebung an dieselbe, zum Grunde. Wir erinnern an geistliche Orden und Klöster. Bekanntlich haben auch Philosophen und Politiker, wie Plato, die Gütergemeinschaft in ähnlicher Weise zu politischen Zwecken, wenn auch nur in der Theorie, zu benutzen versucht. Auch dies ist ein Gegenstand zur Ausführung in anderen Artikeln. Es ergibt sich aber leicht, daß solche Institute, wenigstens hinsichtlich ihrer Zwecke, nicht mit dem modernen Communismus und Socialismus zu verwechseln sind.

Einfuhr. Daß die Gesetzgebung durch positive Verbote auf das Maß der Einfuhr einzuwirken suche, widerräthlich schon aus der einfachen Betrachtung, daß der Kaufmann dadurch verhindert sein würde, einzukaufen, wo es ihm am vortheilhaftesten bedünkt. Die nicht selten laut werdende Befürchtung, daß die mit der Vergrößerung der Einfuhr im Verhältniß zur Ausfuhr verbundene Nothwendigkeit, den Ueberschuß baar zu bezahlen, eine schädliche Verminderung des inländischen Selbstvorraths herbeiführen müsse, hat keinen Grund, weil nach der Natur des auswärtigen Handels Waarsendungen auf die Dauer und in beträchtlicher Menge zur Vergütung der Einfuhr nicht brauchbar sind, vielmehr wegen des fortwährenden Fluctuirens des Geldes, wonach dasselbe immer hinausgeht, wo es sich gehäuft hat, und herbeiströmt, wo es vermindert worden war, zuletzt immer ein anderes Ausgleichungsmittel — Schulden oder Waarsendungen — eintreten muß. Eine solche Verminderung der Geldmenge eines Landes, welche die Preise der Waaren merklich erniedrigt, kann daher nicht lange bestehen, da, sobald der Unterschied die Frachtkosten übersteigt, die Aufzucht nahe liegt, Geld von da wegzuführen, wo es wohlfeil ist, und dahin zu bringen, wo es den höchsten Preis hat. Verbote der Einfuhr (oder Ausfuhr) können das Zu- und Abfließen des Geldes nur erschweren. S. das Nähere in den Artikeln Handel und Zölle.

Einhorn f. Fabelhafte Thiere.

Einkommensteuer. Ihr Wesen besteht darin, daß das Einkommen aller Staatsangehörigen, ganz abgesehen von der Quelle, aus welcher es fließt, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach einem möglichst gleichmäßigen Fuße belegt wird, so daß es für jeden Steuerpflichtigen in eine Hauptsumme zusammengezogen erscheint. Die umständliche und genaue Erforschung der einzelnen Einkünfte unterbleibt dabei, theils weil sie langwierig, mühsam und kostbar ist, theils weil in der Anlegung zwischen den verschiedenen Zweigen des Einkommens kein Unterschied gemacht werden soll. Man sucht sich auf einem kürzeren Wege eine ungefähre Uebersicht des steuerbaren Einkom-

mens zu verschaffen. Die Vortheile dieser Art von Steuer liegen in rechtlicher Hinsicht nicht nur darin, daß die Schulden berücksichtigt werden, indem die Zinsen derselben von dem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können, sondern auch in ihrer Allgemeinheit, indem alle Klassen von Staatsangehörigen, auch die Capitalisten herangezogen werden. Finanziell und ökonomisch empfiehlt sie sich durch die Leichtigkeit und Einfachheit der Anlegung als ein höchst zweckmäßiges Mittel, um in Zeiten vermehrter Bedürfnisse schleunig eine beträchtliche Hilfe zu gewähren. Was die praktische Anwendbarkeit dieser Steuerart betrifft, so ist wohl vorgeschlagen worden, sie an die Stelle aller anderen Schätzungen zu setzen.¹⁾ Allein dem steht die wegen der Uniformität des Verfahrens unvermeidliche Ungenauigkeit der Anschläge entgegen. Man kann sich leicht davon überzeugen, wenn man die zur Ausführung dieser Steuer sich darbietenden Mittel einer Prüfung unterwirft. Als solche bieten sich dar: 1) die Selbstdeclaration der Steuerpflichtigen, auf die man sich hier um so weniger verlassen kann, da es meistens an Gelegenheit fehlt, unwahre Erklärungen zu berücksichtigen und zu bestrafen; 2) die Prüfung der eigenen Angabe und die Schätzung durch einen Ausschuß von Mitbürgern (wie die Einschätzungs-Commission des preuß. Gesetzes vom 1. Mal 1851), welche auf die ihnen bekannt gewordenen Einkünfte, die Vermögensumstände und die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hierbei sind große Fehler kaum zu vermeiden, weil z. B. das Capitalvermögen eines Abzuschätzenden weit von seinem Wohnort entfernt angelegt ist, oder weil bei einer oberflächlichen Betrachtung die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges höchst trügerisch ist u. dgl. 3) Die Erhebung der Steuern in der Art, daß dieselben zunächst durch Abgeordnete im ganzen Staat auf die Provinzen, in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilt und sodann in jedem Orte die darauf vertheilten Beträge durch einen Schätzungsausschuß im Verhältnis des mutmaßlichen reinen Einkommens umgelegt werden. Allein es liegt auf der Hand, daß die Repartition auf die einzelnen Landestheile ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgeführt werden kann, und daß der Mangel sicherer statistischer Anhaltspunkte weder durch den guten Willen, noch durch die Einsicht der Abgeordneten zu ersetzen ist. Auch gegen die Einführung einer Einkommensteuer neben anderen Schätzungen walten erhebliche Bedenken ob, da die Coexistenz mehrerer Schätzungssysteme immer ein Unglück ist und die neu hinzutretende mit wesentlichen Mängeln behaftete Steuer die Ungleichheiten der bisherigen Besteuerung nur mindert, aber nicht beseitigt. Zu rechtfertigen ist diese Steuerart daher nur, wenn die älteren Schätzungen eines Landes an erheblichen Lücken und Fehlern leiden, denen man nicht leicht und schnell abhelfen kann, so daß man Anstand nimmt, den Fuß dieser Steuern zu erhöhen, oder wenn sogar eine Herabsetzung desselben für nöthig erachtet wird.²⁾ In diesem Falle ist der Fuß der nur zur Ergänzung bestimmten Einkommensteuer so niedrig, daß die Mängel der Anlegungsart weniger empfunden werden. Man sollte jedoch dann die Einkommensteuer nur als ein einstweiliges Hülfsmittel ansehen, und auf eine gründliche Verbesserung Bedacht nehmen, die nur durch eine vollkommene Anlegung sämtlicher Schätzungen bewirkt werden kann. Zur guten Einrichtung der Einkommensteuer gehört: 1) eine genaue Bestimmung der bei jedem Zweige der Einkünfte zulässigen Abzüge von Lasten und Kosten; 2) die Befreiung solcher niedrigen Einkünfte, bei denen keine Steuerfähigkeit anzunehmen ist; 3) die Unterscheidung der aus Renten und aus Arbeit fließenden Einkünfte, indem die letzteren schonender behandelt werden müssen.³⁾ Vorhandene Kataster können natürlich gute Dienste leisten, aber es ist zu bedenken, daß die mittels dieses Apparats belegten Zweige des Einkommens ge-

¹⁾ Namentlich von Zacharia, Staatsw. S. 425 ff.

²⁾ Eines der bekanntesten Beispiele der Anwendung dieser Steuerart ist die englische, von Robert Peel motivirte property-tax nach 5 und 6 Vict. Cap. 35, eine dritte Auflage der auf Pitt's Vorschlag im Jahre 1798 beschlossenen income-tax. Nach dem Gesetze sollte jene Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist verlängert worden und ihre Abschaffung nicht so bald zu erwarten.

³⁾ Der preuß. Entwurf von 1847 ließ beim sog. nicht fundirten Einkommen (Lohn und Gewerbeverdienst) $\frac{1}{2}$ frei.

nauer, also stärker betroffen werden, als die anderen ohne Kataster belegten; es ist daher eine Ausgleichung durch den gewählten Steuerfuß billig. Ein Steigen des Steuerfußes mit der Höhe des steuerbaren Einkommens — die sog. Progressiv-Steuer — ist unter dem Einfluß politischer Leidenschaften, z. B. durch den National-Convent 1793, aus Haß gegen die Reichen wirklich zur Ausführung gekommen. Zur Rechtfertigung eines solchen Systems pflegt angeführt zu werden, daß nach Maßgabe des wachsenden Einkommens einer Person auch die Zahl der luxuriösen Verwendungsarten wachse, so daß, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlege, der concrete Werth der letzten entbehrlichsten Summe desto niedriger sei, je mehr solche Summen sich fänden. Aber bei näherer Betrachtung entdeckt man leicht in dieser scheinbaren Argumentation einen starken Bodensatz von socialistischen Gelüsten. Denn nicht nur läßt sich keine Zahlenregel für die Fortschreibung des Steuerfußes als die allein richtige oder beste aufstellen, so daß eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden und der Reiz einer über das Bedürfnis hinausgehenden Fortschreibung nahe gelegt ist, sondern eine fortgesetzte Steigerung führt auch zu einem Punkte, wo eine Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird. Soll aber die Steigerung bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen. Oekonomisch und moralisch ist die Progressiv-Steuer auch deshalb verwerflich, weil dadurch der Eifer zum weiteren Erwerb gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen wird, die wahre Größe des Einkommens zu verheimlichen, oder die Steuer zu umgehen. Hiervon abgesehen findet aber auch jene Abnahme des concreten Werths der Theilsummen nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke, nicht bei der Ersparung neuer Capitale, oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke statt; auch hängt sie zu sehr von individuellen Umständen ab und ist zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können. Endlich leuchtet ein, daß die Steigerung des Steuerfußes, wenn überhaupt gerecht und nützlich, ihre Anwendung im ganzen Besteuerungswesen verlangen müßte, dann aber wegen der großen Last für Wohlhabende und wegen der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeiten als sehr drückend empfunden werden würde. ¹⁾ Nur in einer Beziehung, nämlich beim Arbeitseinkommen, erscheint das Progressiv-System ganz anwendbar.

Einsiedel, eine alte, ursprünglich meißnische, Adelsfamilie, welche man aus Verwechselung mit **Reginhard**, Stifter der Abtei **Einsiedel** in dem Canton Schwyz, früher **Meinratszelle**, auf einen **Einsiedler Reginrad** zurückführt, der eine Kaiserstochter zur Gemahlin gehabt haben soll. Die noch fortdauernden Linien des Hauses stammen von einem **Konrad von E.** auf **Gnandstein** und **Briesnitz** ab, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorkommt. **Johann Georg** aus der **Wolkenburger** Linie wurde den 16. September 1745 in den Reichsgrafenstand erhoben. **Detlev**, **Karl**, aus dieser Linie, bis 1777 sächsischer Staatsminister, starb 1810, hat wesentlich durch Errichtung einer Tuchfabrik und Eisenmanufaktur zu **Rüdenberg**, seinem Sterbeorte, zur Vervollkommnung der Manufaktur in **Sachsen** beigetragen. Dessen Sohn, **Detlev**, nimmt als königl. sächsischer Cabinetsminister, Staatssecretär und Ordenskanzler eine sehr ehrenwerthe Stelle unter den Staatsmännern ein, welche für die überlieferte Landesverfassung gegen die Ideen des französischen Liberalismus gestanden haben. Er nahm 1830 im September seine Entlassung und starb 1840. **Friedrich Hilbrand**, aus dem freiherrlichen Hause **Scharfenstein**, starb als Oberhofmeister und Präsident des Ober-Appellationsgerichtes zu **Jena** 1828. Er ist als Lustspieldichter (die eifersüchtige Mutter, 1778), als Dramaturg (Grundlinien zu

¹⁾ Der Gedanke, daß die Steuer in stärkerem Verhältniß als das Vermögen steigen müsse, findet sich schon bei **Rousseau** (discours sur l'économie polit. Ouvrages I. p. 252), die neueren Socialisten und Communisten benutzten ihn, indem sie in der Progressiv-Steuer ein sanfteres Mittel sahen, die Ungleichheit des Vermögens zu verringern. Freilich ist die Maßregel auch von Gelehrten vertheidigt worden, welche diesem Standpunkt durchaus fern stehen, z. B. v. **Gros**: Allgem. progressive Grund- und Einkommensteuer, **Jena** 1848. Ueber die progressive Einkommensteuer als städtische Umlage in **Brandenburg** s. **Ziegler** zur socialen Reform des preuß. Abgabewesens, S. 79.

einer Theorie der Schauspielkunst, Pz. 1797) und als geschmackvoller Uebersetzer des Terenz (1806), so wie einiger Stücke der Spanier Calberon und Roseto in beliebtem Andenken. Wappen: ein Einsiedler mit Hacke, Weinkarst und Rosenkranz im goldenen Felde. Die Familie kommt als angeessen in dem Königreiche Sachsen, den sächsischen Fürstenthümern, der preussischen Provinz Sachsen, und auch, wie v. Ledebur's Adelslexikon nachweist, in der Provinz Brandenburg vor.

Einsiedeln ist ein Marktflecken im Canton Schwyz, in einer von hohen Bergen eingeschlossenen Gegend, am Flusse Sihl, mit 6050 Einwohnern, welche einen wichtigen Handel mit Rosenkränzen, Marien- und Heiligenbildchen, geweihten Kreuzen u. treiben und von der Beherbergung der Wallfahrer leben, die jährlich in einer Zahl von 150,000 die dabei gelegene Benedictinerabtei Maria zu den Einsiedeln, den berühmtesten Wallfahrtsort der ganzen Schweiz, das helvetische Loreto, besuchen. Die Abtei besitzt eine Bibliothek von 26,000 Bänden und 840 Handschriften, so wie eine Kunstsammlung, ein Seminar und eine Schule; doch das Merkwürdigste in dem 1721 im italienischen Style neu und prachtvoll erbauten Kloster ist die in der Kirche befindliche Kapelle mit dem wunderthätigen Marienbilde. Als Gründer des Klosters wird Eberhard, Dompropst in Straßburg, genannt, welcher hier 948 an der Stelle, wo 861 der Einsiedler Reinrad, ein Graf von Hohenzollern, ermordet worden war, der heiligen Jungfrau eine Kapelle errichtete. Durch frühe, sehr zahlreiche Schenkungen und Vermächtnisse stieg das Kloster schnell zu großem Reichthume und erwarb sich Lehnen und Regalien. Die Advocatie hatten Anfangs die Herzoge von Zähringen, dann nach einander die Grafen von Rapperswyl, die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich. 1274 machte Kaiser Rudolph von Habsburg die Abtei von E. zu Reichsfürsten; dennoch brachten die Schwyzer 1386 nach der Schlacht bei Sempach alles Gebiet von E. unter ihre Herrschaft und zwangen die Unterthanen, ihnen den Eid der Treue zu leisten. Aber die Mönche begaben sich ihres Vortrechts nicht, und 1431 sprach Kaiser Sigismund zu Uebelingen den Schwyzern die Schutzgerechtigkeit von E. ab. Während der Reformation, wo Zwingli von dem Administrator von E., Theobald von Geroldssee, dahin berufen wurde, hörten die Wallfahrten auf, begannen jedoch später nach Wiederherstellung des Klosters, das 1509 zum vierten Male mit dem Flecken abgebrannt war, von Neuem, bis eine abermalige Feuerbrunst im Jahre 1577 Abtei und Flecken wiederum in Asche legte. Am 4. Mai 1798 fand die Capitulation, durch welche Schwyz die helvetische Republik anerkannte, in E. statt, nachdem das Kloster von den Franzosen geplündert und seines reichen Schatzes, wozu namentlich eine vier Fuß hohe, goldene, mit Edelsteinen reich besetzte Monstranz gehörte, beraubt worden war. Ein Jahr darauf, am 14. August, siegte hier Massena über die Oesterreicher unter Jellachich. Auf ihre Hoheitsrechte auf den Waldflecken, wo, nebenbei bemerkt, 1493 Theophrastus Paracelsus geboren ist, verzichtete die Abtei erst 1830, und hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die umliegenden Waldungen erhielt sie ein besonderes Revier als bestimmtes Eigenthum; auch gehört ihr gegenwärtig noch die 965 vom Kaiser Otto I. dem Stifte geschenkte, anmutige kleine Insel im Zürichersee, Aufaau oder Uffnau, mit einer Kirche, in welcher Ulrich von Gutten († 1523) ruht.

Einspännigen (die) hieß die, unter den früheren brandenburgischen Kurfürsten gebildete zweite berittene Leibwache, aus gemeinen, auf ein Jahr Dienst geworbenen Reiterknechten, welche für die Beschützung und Vertheidigung des Kurfürsten, seiner Gemahlin und Kinder Sorge zu tragen und bei etwaigen Aufträgen Verschwiegenheit bis in's Grab zu beobachten hatten. Commandirt von einem Lieutenant und Hauptmann, waren sie und die „Adelsbursche“ im Jahre 1617 dreihundsechzig Mann stark. Diese letzteren bildeten die (erste) adlige Leibwache Reisliger, 1596 aus vierundzwanzig jungen Edelleuten — „Adelsburschen“ — bestehend, vom Kurfürsten Johann Georg auf zwölf, dann auf neun beschränkt. Ebenfalls zu einem Jahr Dienst verpflichtet, sollten sie jeden persönlichen Schaden und Nachtheil von der kurfürstlichen Familie abwenden; deshalb hatten sie, je vier sich ablösend, die Wache vor dem kurfürstlichen Gemach; die übrigen thaten eine Art Bagendienst. Am Hofe verpflegt, wurden sie von einem Hauptmann und zwei Rottmeistern befehligt; bei je zwei von ihnen war

ein Burſche zum Dienſt commandirt, der denn vom Hofe ſeine Ration empfing. Die dritte Leibwache bildete die kurfürſtliche Garde zu Fuß, „Trabanten“ genannt, einige hundert Mann unter dem Befehl von einem Hauptmann und einem Lieutenant, und für den Friedensdienſt beſtimmt. Vgl. v. Sausauge, brandenb.-preuß. Kriegswefen, Berlin bei Mittler, 1839; de l'Homme de Courbière, brandenb.-preuß. Heeresverfaſſung, Berlin bei Decker, 1852; ferner einen eingehenden Bericht nebst Abdruck aller darauf bezüglichen Stammliften, Ordres u. ſ. w. in Nr. 605 der „Preußiſchen Wehr-Zeitung“ vom 4. Juni 1854 unter dem Titel: „Die kurbrandenburgiſchen Einſpännigen, ſpäter: adelige reißige Leibgarde, dann Trabantengarde, und 1692 Garde du Corps genannt.“

Einzugsgeld iſt eine Abgabe, welche in der Wiſſenſchaft biſher noch keine Grundlage hat und welche erſt in neuerer Zeit in den Miniſterialbureau's erfunden iſt. Ueber die eng damit zuſammenhängenden Begriffe Heimathrecht und Freizügigkeit wird in beſonderen Artikeln die Rede ſein, und wir beſchränken uns hier auf folgende Mittheilungen. Die brandenburgiſch-preußiſche Geſetzgebung über Armenpflege und Heimathrecht war von je her auf dem Principe einer ſehr uneingeſchränkten Freizügigkeit begründet, welches auch in dem Edict vom 9. October 1807 und in der Städteordnung vom 19. November 1808 volle Anerkennung gefunden hatte. Auch das Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen vom 31. December 1842 beſtimt noch in § 1: Keinem ſelbſtändigen preußiſchen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen ſich ſelbſt zu verſchaffen im Stande iſt, der Aufenthalt verweigert oder durch läſtige Bedingungen erſchwert werden. — Mit dieſem ſehr beſtimmt ausgeſprochenen Principe brach erſt die neue Städteordnung vom 30. Mai 1853 durch Einführung des E. In § 52 Abſatz 1 beſtimmt dieſes Geſetz: durch Gemeindebeſchluß kann die Erhebung eines E. angeordnet und von deſſen Entſcheidung die Niederlaſſung in der Gemeinde abhängig gemacht werden. — Die Befugniß der Städte zur Erhebung dieſer Abgabe wurde durch das Geſetz vom 14. Mai 1860 in ſofern beſchränkt, als durch daſſelbe beſtimmte Maximalſätze angeordnet und feſtgeſetzt wurde, daß das E. je nach der Bevölkerung der Städte die Sätze von 3, 6, 10 und 15 Thalern nicht überſteigen dürfe. Zu bemerken iſt noch, daß in den nicht nach den Städteordnungen verwalteten Gemeinden der öſtlichen Provinzen ein E. nicht erhoben wird; dagegen erkennt die Landgemeindeordnung für Weſtſalen vom 19. März 1856 daſſelbe ausdrücklich an. Auch in den nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 verwalteten Gemeinden der Rheinprovinz beſteht dieſe Abgabe: 1) wenn ſie in den Gemeinden herkömmlich iſt; 2) wenn die Einkünfte des Gemeindevermögens im Durchſchnitt einen Ueberſchuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communalbedürfniffe beſtritten werden kann; 3) wenn Gemeinde-Anſtalten beſtehen, welche aus eigenem Vermögen hilflosbedürftigen Einwohnern Unterſtützung gewähren. Das unter Nr. 2 und 3 erwähnte Einzugsgeld führt übrigens den beſonderen Namen: Eintrittsgeld. — Die Regierung hat in dieſer Kammerſeſſion einen Geſezentwurf eingebracht, welcher auch für die Gemeinden in den Weſtprovinzen die Maximalſätze des Einzugsgeldes dem Geſetze vom 14. Mai 1860 entſprechend zu beſchränken beabſichtigt. Von dem E. zu unterſcheiden iſt namentlich das von dem Geſetze vom 14. Mai 1860 eingeführte, reſp. wiederhergeſtellte Bürgerrechtsgeld, welches beim Erwerb des Bürgerrechts zu entrichten und an Stelle des durch dieſes Geſetz aufgehobenen, bei Gründung von Ehen und Familien zu entrichtenden Hausſtandgeldes getreten iſt. Von beiden Abgaben verſchieden iſt das von den neueren Gemeinde-Ordnungen, ſo wie von der weſtfälischen Landgemeinde-Ordnung gleichfalls anerkannte Einkaufsgeld. Dieſes wird als ein Aequivalent für die Theilnahme der in die Gemeinde neu aufzunehmenden Mitglieder an den Nutzungen eines vorhandenen Gemeindevermögens, des ſogenannten Bürger- oder Gemeinde-glieder-Vermögens betrachtet. Es kann daher deſſen Entſcheidung, wie auch das Geſetz vom 14. Mai 1860 ausdrücklich vorſchreibt, nur von denjenigen gefordert werden, welche auf eine Theilnahme an derartigen Nutzungen nicht verzichteten. Das Einkaufsgeld hat daher einen ſtreng privatrechtlichen Charakter, während das Bürgerrechtsgeld politiſcher Natur iſt, indem von deſſen Entſcheidung die Ausübung des Bürgerrechts abhängt, — das Recht nämlich zur Theilnahme an den Wahlen, ſo wie

die Befähigung zur Uebernahme unbefoliteter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Bei dem E. sind dagegen die allgemeinen bürgerlichen Befugnisse, die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse, die Erwerbung von Grundeigenthum und der Gewerbebetrieb theilhaftig, welche durch die Niederlassung bedingt werden. Von allen drei Abgaben ist daher auch nur dem Einkaufsgelde in beiden Häusern des Landtags scharfer Widerspruch zu Theil geworden, der bei der Regierung wenigstens in sofern Anklang gefunden hat, als dieselbe zu den erwähnten Beschränkungen desselben neuerdings die Hand geboten hat. Jedensfalls aber würde eine gänzliche Aufhebung dieser von dem liberalen Bureaucratismus unserer Lage erfundenen Abgabe in hohem Grade erwünscht sein, da dieselbe ganz besonders die ärmere Volksklasse trifft und diese verhindert, ihren Erwerb und Lebensunterhalt da zu suchen, wo er sich am besten findet. Bei der Beweglichkeit des Capitals und der Industrie, deren Herrschaft nun einmal die moderne Zeit vorzugsweise entwickelt hat, ist eine Beschränkung der Freizügigkeit für die ärmeren Volksklassen in der That von den bedenklichsten Folgen, indem die an ihrem bisherigen Wohnorte erwerbslos gewordenen Arbeiter dadurch zur Verarmung hingedrängt und zu Candidaten der Armenpflege gemacht werden.

Eis ist gefrorenes Wasser —, zum Glück!) von geringerem specifischen Gewichte, — welches dann entsteht, wenn dem Wasser hinreichende Wärme entzogen wird. Im Allgemeinen gefriert Wasser schon bei 0°, unter Umständen aber bleibt (in luftdicht verschlossenen Gefäßen und bei völliger Ruhe, oder auch bei Entleerung des Wassers von Luft) auch bei stärkeren Kältegraden, die selbst bis auf 11° sich heigern können, reines Wasser noch flüssig; wird es aber dann erschüttert und bewegt, so gefriert es, unter Abnahme der Kälte bis zum Nullgrade. Wasser, worin Salze, besonders Salmiak, Salpeter und Kochsalz, aufgelöst werden, wird auch erst bei höheren Kältegraden zu Eis, ungeachtet dadurch selbst im Wasser eine künstliche Kälte erzeugt wird, welche durch Mittheilung Gefrieren vom Wasser bewirkt; Eis selbst aber, mit Salzen vermischt, schmilzt bereits bei einigen Graden unter Null; eben so friert Wasser mit Säuren oder mit Weingeist vermischt, auch erst bei höheren Kältegraden, und das Gefrieren wird dann ein Mittel, jene Flüssigkeiten zu scheiden oder wenigstens stärker zu erhalten. Aus gleichem Grunde wird, auch erst bei mehreren Graden unter dem Eispunkt, gefrierendes Seewasser nach Schmelzung des Eises süß. Künstliches Eis durch chemische Mittel zu erzeugen, kennt man schon lange, auch war die künstliche Eis-Fabrikation in den brennenden Ebenen Indiens schon lange in Uebung, und zwar so, daß man während der Nacht Wasser in unglasirten irdenen Pfannen der Luft aussetzte. Benutzt man die Eigenschaft schneller Verdunstung, welche der Aether und andere flüchtige Flüssigkeiten besitzen, so läßt sich diese Wirkung nach Belieben hervorbringen; die einzige Schwierigkeit sind die Kosten, welche derartige Versuche in großem Maßstabe fast unmöglich machen. Ein in eine flanelle, mit Aether feucht erhaltene Kleidung eingehüllter Mann kann selbst unter dem Aequator in kurzer Zeit durch Kälte getödtet werden. In der That wird die Wirkung um so rascher zu Tage kommen, je wärmer und trockener die Atmosphäre ist. Eine so behandelte Flasche Weins oder anderer Flüssigkeit wird sehr nachdrücklich gefrieren oder zu Eis werden. Selbst die Ausdunstung des Wassers bringt unter einer starken Sonne eine vortreffliche Wirkung hervor, indem sich dadurch in warmen Klimaten die Flüssigkeiten abkühlen, und „Kühler“ von unglasirter irdener Waare werden, wenn man sie mit Wasser sättigt und dann mit den darin befindlichen Flüssigkeitsflaschen in die Sonne stellt, das ihnen anvertraute Gut schon nach etwa einer Stunde in einen sehr erfrischenden Zustand versetzen. Das größte Wunder der Eis-Fabrikation aber ist das herrliche Experiment, mittels dessen Wasser in einer Platinakapsel bei einer Weißglühhitze zum Gefrieren gebracht wird. Dieses

!) Wir sagen zum Glück, denn betrüge des Eises specifisches Gewicht nicht 0,92 (nach Dumas, 0,915 nach Williams, 0,927 nach Irvine und Scoresby und 0,9288 nach D'Ann), so würde das Eis in Flüssen und Meeren zu Boden sinken, diese gänzlich verstopfen und nicht Zeit gewinnen, während der Sommermonate aufzuthauen, sowie Kältegrade erzeugen, die jedes animalische und vegetabilische Leben in Breiten der Erde unmöglich machen, wo selbst der Winter nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit des Jahres einnimmt.

Wunder beruht auf dem Sage: daß das Wasser keinen über einen gewissen Grad erhitzten Metallkörper berühren wird. Es ist eine, für Alles, was mit der Dampferzeugung in Verbindung steht, höchst wichtige Thatsache, daß das Wasser in einem solchen Falle eine sphäroidale Gestalt annimmt, und daß zwischen ihm und dem glühenden Metall ein deutlicher Zwischenraum bleibt — ein Umstand, der ohne Zweifel von der zurückstoßenden Wirkung der großen Hitze in allen und jeden Fällen herrührt. Faraday hat dieses Wunder selbst noch einen Schritt weiter geführt und wirklich eine Quecksilberkugel inmitten eines glühenden Ofens durch die scharffinnige Beimischung von Kohlensäure und Aether, um dem Verdunstungsproceß eine größere Kraft zu verleihen, zum Gefrieren gebracht. Alle Dinge in und um uns, so wie alle Veränderungen, welche in unserer Welt stattgefunden haben, scheinen auf die Thatsache der Wärme beziehbar. Felsen sind hart und fest, weil sie nur einen gewissen Betrag Wärmestoff enthalten. Bei einem größeren Betrag lassen sie sich schmelzen, und bei einem noch größeren verdunsten sie wie Wasser. Dieses Princip im Auge behaltend, sehen wir, daß Wasser, in seiner flüssigen Form, hinsichtlich dieser Form, von seinem gegenwärtigen Wärmezustand abhängt; bei größerer Wärme würde es verdunsten; bei geringerer würde es zu Eis gefrieren. Bei künstlicher Eisbildung kommt es also darauf an, dem Wasser den Wärmestoff zu entziehen, und dies läßt sich, wie erwähnt, durch Verdunstung bewerkstelligen. Darauf fußend, hat ein scharffinniger Kopf vor einigen Jahren eine Maschine zu Stande gebracht, durch welche die unschätzbaren Eigenschaften des Aethers als eines Verdünners ausgezeichnet ins Spiel gezogen werden, so daß sich auf diese Art große Mengen Eis aufs Schnellste erzeugen lassen; allein er hat noch mehr gethan: er hat die kostbare Flüssigkeit wieder frei gemacht, nachdem sie ihre Dienste geleistet hatte, so daß sie sich ohne den geringsten Verlust vielfach wieder verwenden läßt. Den vollen Werth dieser Erfindung, auf die wir hier nicht detaillirter eingehen können, wird man in heißen Ländern würdigen, und die Maschine ist zweifelsohne praktischer als die bereits in New-York seit längerer Zeit angelegte, aus einem viereckigen Cylinder mit doppelten Wänden bestehend, deren Zwischenraum, um die äußere Wärme abzuhalten, mit Holzkohlenpulver, einem sehr schlechten Wärmeleiter, ausgefüllt ist. Im Innern des Cylinders sind 72 Gefäße (sreezer), jedes für 30 Pfund Wasser, aufgestellt und mit Röhren umgeben, welche zu einer Luftpumpe führen, die durch eine Dampfmaschine in Bewegung gesetzt wird. Wenn man mittelst dieses Apparates Eis machen will, so füllt man zuvörderst die Gefäße mit Wasser, verschließt dann den Cylinder, macht mittelst der Luftpumpe die Röhren luftleer und läßt dann durch dieselben Röhren einen Strom Schwefeläther so lange passiren, bis das Wasser in den Gefäßen vollständig gefroren ist ¹⁾. So wird also, aber wie schon erwähnt, mittelst der ersteren Erfindung praktischer, auf künstlichem Wege Eis erzeugt, das wahrlich nicht mehr als ein Luxusartikel angesehen wird, sondern im Haushalte einer Hausfrau so unentbehrlich ist wie Milch, Fleisch oder Brod, und in der Medicin, so wie in vielen Gewerben, ganz unumgänglich nöthig. Das Eis als einen Exportartikel zu betrachten, wurde in größerem Maßstabe zuerst in Boston und der Umgegend versucht. Da hat man Eisplüge, Eisfägen u. s. w. und eine Menge anderer Sachen erfunden, die die Eisernete billiger und schneller machen. Der Hauptverbrauch des in den Vereinigten Staaten producirtes Eises ist in der Union selbst, und nur 70—100,000 Tonnen werden nach den westindischen In-

¹⁾ Raum war diese Fabrik eines praktischen Amerikaners im Gange, so erzeugte sie in dem Gehirn eines G. Meriam in Brooklyn (des vieljährigen sogenannten Wetter-Clerks des „Gerald“, in welches Journal er seine Wetterbeobachtungen liefert) die originelle Idee, daß man jene Vorrichtung zur Erzeugung künstlicher Kälte noch zu einem andern Zwecke als zur Eisbereitung benutzen könne. Meriam erinnerte sich, daß bekanntlich der Krankheitsstoff des gelben Fiebers durch den Frost zerstört werde, wie das alljährliche Aufhören der Epidemie, sobald der erste Frost eingetreten sei, beweise. Er schlägt daher vor, die Ladungen der Schiffe, die zu Sommerzeiten aus den südlichen Häfen im Norden ankommen, statt sie einer langwierigen und oft unwirksamen Quarantäne zu unterwerfen, ganz einfach durchzufrieren zu lassen, d. h. sie in besondern dazu eingerichteten und bestimmten Gebäuden einer starken künstlichen Kälte auszusetzen, wodurch, wie er hofft, der Krankheitsstoff zerstört werden solle.

Iseln, Brasilien, Peru und Ostindien verschifft. Der Verbrauch in den einzelnen Städten der Vereinigten Staaten richtet sich danach, ob das Trinkwasser durch einen Aquäduct oder durch natürliche Brunnen erhalten wird; das Verhältniß ist um zwei Drittel größer beim ersteren, als beim letzteren. New-York und Philadelphia, und gewöhnlich auch Baltimore und Washington, gewinnen das Eis für ihren eigenen Verbrauch in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, wohingegen fast alle anderen Städte das Eis von Boston erhalten. In der Nähe von Baltimore und Washington ist Mitte Decembet die erste starke Kälte, die das Wasser bis zu 4 und 6 Zoll gefrieren macht, und dies wird seit einigen Jahren sogleich eingebracht; Mitte Februar kommt aber gewöhnlich eine noch stärkere Kälte, diese bringt das Eis bis 6 und 8 Zoll Dicke, und das giebt die Haupternte. New-York selbst, mit einer Eisernnte im Winter 1855 auf 1856 von 337,000 Tonnen und mit fünf Eis-Compagnien, die ihr Eis theils von den Noekland- und Higkland-Seen, theils vom Hudson und dem Reservoir in Jersey-City holen, hat bis 1856 kein Eis exportirt, von da an aber mit der Ausfuhr begonnen, da es mehr producirt, als es zu consumiren im Stande war. Ist der Preis in den nördlichen Städten bei großen Vorräthen ein verhältnißmäßig geringer, so ist er im Süden oft 5 oder 6 Dollars pro Tonne en gros. In San Francisco wurden im Anfange fabelhafte Preise bezahlt, oft über 1 Doll. das Pfund, jetzt holt sich Californiens Hauptstadt ihren Bedarf von den Sitka-Inseln. Das Capital sämmtlicher Eis-Compagnien in den Vereinigten Staaten wird auf 6—7 Millionen gerechnet, und die Verkäufe sind wenig unter 30 Millionen, was gleich dem vierten Theile des Werthes der Baumwollenernte und gleich dem fünften des Weizens ist. Boston, der Haupt-Eisplatz der Union und der Welt, 4—500,000 Tonnen jährlich producirend, beschäftigte 1855 nicht weniger wie 500 Schiffe für den Eis-Export und wird die Seefracht dafür auf 450,000 D., die Landfracht auf etwa 100,000 D. veranschlagt. Der eigentliche Aufschwung des Eishandels datirt erst seit ungefähr 1835, früher war er unbedeutend. Wo giebt es eine ähnliche Industrie, die binnen einer so kurzen Zeit zu solcher Bedeutung gestiegen ist? Aus dem Obenerwähnten geht hervor, daß in starker Bewegung befindliches Wasser, z. B. fließendes, immer auch etwas später als ruhig bleibendes gefriert; daher auch das Zufrieren der Ströme vom Ufer aus anhebt; bei ruhigem Gefrieren in mäßiger Kälte bildet sich zuerst auf der die Luft berührenden Oberfläche ein sehr dünnes Eisblättchen, dann entstehen Eisfäden oder nadelförmige Eiskrystalle, die von den Wänden des Gefäßes aus, mit diesem spitze oder stumpfe, selten aber rechte Winkel bilden, und durch Vervielfältigung dieser Fäden entstehen dann mehrere Eisblätter, die endlich in eine feste Masse zusammentreten. Wie auf den Flüssen, ist es auch auf den Meeren und deren Busen, wie z. B. im Boothnischen Meerbusen, in dessen innerster Vertiefung das Wasser zuerst gefriert und große Eiskollen längs der Rissen und zwischen den Klippen entstehen. Diese werden durch den Sturm losgerissen, stoßen an einander und treiben sich gegenseitig so lange fort, bis sie endlich durch einen sehr hohen Grad von Kälte mit einander vereinigt und fest verbunden werden. Alsdann bilden sie eine unermessliche Eisfläche weit über den Busen hinaus, und zwar westwärts bis nach Stockholm, ostwärts aber bis an die Insel Dagö und Desel. Während der Eisbildung entbindet sich Luft in Menge, in kleinen, zum Theil auch größeren sich vereinigenden Blasen; diese werden bei schneller Eisbildung mitunter in das Eis eingeschlossen, durch ihre Ansammlung und Vermehrung wird dann auch wohl die Oberfläche oder Eisrinde gesprengt und überhaupt davon eine große Eisfläche nach der Mitte zu gewölbt. Die Eisbildung kommt dadurch zu Stande, daß die das Wasser in seinem tropfbareren Zustande erhaltende latente Wärme, die 63,2° R. beträgt, frei wird. Beim Aufthauen dagegen wird diese Wärmemenge gebunden; daher geht auch das Schmelzen des Eises während des Thauwetters verhältnißmäßig so langsam vor sich; weil nur immer eine gewisse Menge von Eis auf einmal die zu dessen Verflüssigung erforderliche Wärme der äußeren Luft entziehen kann und weil das Eis überhaupt die Wärme ziemlich schlecht leitet. Das Eis bildet sich gewöhnlich auf der Oberfläche, doch kommt auch das bekannte *Gründ-eis* auf dem Grunde der Flüsse vor, ein Phänomen, das trotz seiner Seltsamkeit durchaus nicht mehr in Abrede gestellt und leicht an versenkten Rörben beobachtet wer-

den kann. Fischer und Landleute glauben, daß das Grundeis, über dessen Entstehung vielfach gestritten worden ist, durch die Einwirkung des Mondes erzeugt und von der Sonne an die Oberfläche des Stromes gezogen werde. Nach Horner (Arago) soll sich das Grundeis an spitzen, rauhen Körpern des Flußbettes ebenso bilden, wie Krystalle in einer übersättigten Salzlösung. Gay-Lussac behauptet, daß das Grundeis durch Eiskrystalle erzeugt würde, die auf der Oberfläche des Wassers gebildet und erkaltet, vom Strome niedergerissen, alsdann auf dem Boden festfrozen. Mc. Keever endlich nahm das Wärmeausstrahlungsvermögen der Körper als Erklärungsgrund an. Die Theorien Arago's und Gay-Lussac's sind unhaltbar, die Mc. Keever's erklärt weit genügender alle Einzelheiten jenes seltsamen Phänomens und wird vor Allem durch die Erfahrung bestätigt, daß sich die die Wärme gut ausstrahlenden Körper, z. B. Holz, Stroh, Haare u., ganz besonders mit großen Eisblättchen und früher als die anderen, z. B. Feldsteine, Metalle u., belegen. Durch die zahlreichen arktischen Expeditionen hat sich über die Erscheinung des Eises in jenen Regionen eine ganz bestimmte Terminologie festgestellt. Wie schon gesagt, entsteht das Eis zuerst an den Küsten; Canäle und Buchten frieren zuerst zu (Pai-Eis), oder es bildet sich in diesen Gegenden der Erde auf offenem Meere, wo bei starkem Froste selbst die Wellen das Entstehen nicht hindern, indem durch eine große Menge von Eis-Krystallen das Wasser zuerst in eine Art von Brei verwandelt wird. Diese verbinden sich zu runden Scheiben, von den Wallfischfängern Eekuchen genannt, welche bis zu mehreren Klaftern anwachsen und die sogenannten Treibeis-Tafeln abgeben. Diese endlich vereinigen sich oder stoßen zusammen und schieben sich über einander zu den unübersehbaren Eisfeldern oder dem Pack-Eis. Sind die Grenzen derselben noch abzusehen und ist die Höhe etwa 4—5 Fuß, so heißen sie Eislarben. Ein größerer losgerissener Theil heißt ein Floe, in kleine Stücke zerbrochene Brash. Tragen die Eisfelder Feldmassen, so heißen sie Eisflöße. Oder die Bildung geschieht auf dem Meeresgrunde, und die dort liegenden Massen steigen dann, wenn sie bedeutenden Umfang und Steigkraft erlangt haben, den Schiffen große Gefahr bringend, in die Höhe, um als Eisfelder weiter zu treiben. Lange und schmale Eismassen, besonders wenn sie am Grunde festliegen und nahe unter der Oberfläche des Wassers hinlaufen, heißen Eisbänke. Stehen die Massen weit von einander, so daß die Schiffe hindurchfahren können, so heißen sie offenes Eis oder Segel-Eis. Im Sibirischen Meere nennt man solche offene Stellen Polinjen, an der grönländischen Küste Stromholz. All dies Eis ist, wenn es sich ruhig gebildet hat, nach dem Eingang des Artikels Angeführten, salzfrei. Die Eisfelder an der Küste von Grönland ragen 4—6 Fuß über dem Wasser hervor und bis etwa 20 Fuß unter dasselbe; aber man findet auch Felder von 20—30 Meilen Länge, ja, wie es scheint, von Tausenden von Quadratmeilen und 10—11, selbst nur 7 Fuß Dicke. ¹⁾ Das feststehende Eis der Polarmeere endigt in der Regel mit einem steilen, durch Abbruch entstandenen Rande, den die Schiffe auf unermesslichen Strecken im Norden, wie im Süden verfolgt haben (Eis-Belte oder Gürtel). Die Oberfläche dieser aus nordsem, ost-Seewasser umschließendem, weißem, undurchsichtigem Eise bestehenden Felder ist meist rauh und ungleich, im Ganzen aber doch vollkommen eben, so daß nirgends eine Erhebung wahrzunehmen ist. Diese Einformigkeit unterbrechen aber nicht selten Hügelmassen oder Höhenzüge von 100 und mehr Fuß Höhe, sogenannte Hummocks oder, im Sibirischen Eismeere, Toroffen; diese bestehen aus mehreren Fuß dicken Eischollen, welche wahrscheinlich das bewegte Meer aus Stücken aufgethürmt hat, die dann vom Froste an einander befestigt worden sind. Die mit den Strömungen schwimmenden Eisfelder sind in der Regel von kleineren Stücken, Drift-Eis, umgeben, welche gleichsam den Vortrab bilden, vor ihnen her das Meer ebnen und so dessen zerstörende Wirksamkeit auf das Feld aufheben. Dennoch zertrümmert es allmählich entweder durch Einwirkung der Wellenbewegung oder durch das Anfahren gegen andere Eismassen, oder die mächtigen Kolosse, welche durch das Kalben der

¹⁾ Capt. Kellet trug ein Eisfeld, das bei dieser Dicke über 14,000 deutsche Geviertmeilen (300,000 square-miles, d. i. fast dreimal so groß als der Flächen-Inhalt des preussischen Staates) bedeckte.

Gletscher (s. d.) entstehen und als Eisberge von 50 bis 1500 Fuß Höhe die Fahrt nach Süden machen, zertrümmern die Eisfelder. Capt. Barry sah ein solches in der Hudsonsbai von 12,500 Fuß Länge, 10,600 Fuß Breite und 50 Fuß Höhe. Vorstellbar kann man sich kaum, welch ein großartiger Vorgang es ist, wenn Massen, deren Schwere Scoresby auf 2 Millionen Ctr. berechnet, mit voller Gewalt gegen einander fahren und einander zerbrechen. Die Gefahr der Schiffe zwischen denselben ist daher immer sehr groß. Ein großes daher kommendes Eisfeld nimmt man schon in großer Entfernung wahr, selbst wenn es noch 20 bis 30 Meilen unter dem Horizonte ist; es ist an diesem durch einen leuchtenden Streifen, den sogenannten Eisblink, zu erkennen. Auf der nördlichen Hemisphäre findet wohl die mächtigste Eisbildung im Sibirischen Meere statt, wo die ansehnliche Ebbe und Fluth die Eisdecke stets wieder zerstört, und immer neue Wassermassen mit der kalten Luft in Berührung bringt. Das Schauspiel, welches sie bieten, wird als überaus prachtvoll und großartig geschildert; es ist nicht nur die wunderliche, phantastische und unendliche Mannigfaltigkeit in der Gestalt derselben oder ihre ungeheure Größe, sondern auch ihre prachtvolle, gewöhnlich bei durchscheinendem Lichte smaragdgrüne Färbung und der Glanz des Eises, was dazu beiträgt. Azurblaue Wassermassen breiten sich auf ihnen aus oder fallen in Cascaden vor ihnen in's Meer. Uebrigens hat man in den antarctischen Meeren nicht dieselbe Mannigfaltigkeit der Bildung bemerkt, wie im nördlichen Eismeere. Es sind dort vielmehr weite, tafelförmige und steile Massen von 200 bis 160 Fuß Höhe. Aber außer daß sich das Eis Jahr aus Jahr ein von bestimmten geographischen Breiten an nach den Polen zu findet, und hier, wie wir in den Artikeln Eismeer und Gratiische Blöcke sehen werden, eine große Rolle in Bezug auf Klima und Bodengestaltung, so wie auf die vereinzigte Verschiebung des Schwerpunktes der Erde gespielt hat und spielen wird, haben wir es auch von bestimmter Höhe über dem Meeresspiegel nach den höchsten Theilen der Gebirge zu. (Vergl. den Art. Gletscher.)

Eisen und Eisenindustrie. Das Eisen, das verbreitetste aller Metalle, findet sich auf der Erde in gediegenem Zustande nur als Bestandtheil der Meteorsteine oder Aerolithen; wo es in der Erde liegt, da muß man annehmen, daß es einem Schmelzungsproceß unterworfen gewesen ist, der es rein dargestellt hat, wie in einem Hochofen. So kommt es vor in den Steinkohlenlagern von la Bouiche im Allier-Departement und von la Salle im Aveyron-Departement. Bei Ramsdorf in Sachsen scheint das Eisen aus der Zerfetzung des Erzes hervorgegangen zu sein, welches ihm als Gangart dient. Einige große Massen gediegenen Eisens hat man auf der Erdoberfläche gefunden. Am Berge Kemir, südlich von Krasnojarsk am Jenissej in Sibirien, fand sich eine sphäroidische Masse von $1\frac{1}{3}$ Centnern, welche der Reisende Pallas nach Petersburg schaffte; bei Dumupa in Tucuman, im Chaco, argentinische Republik, und bei Bahia liegen die größten bekannten Massen, 7 bis $7\frac{1}{2}$ Fuß lang, in den Boden eingesunken; bei Durango in Mexico hat man eine andere entdeckt, welche über 300 Ctr. wiegen soll; bei Chihuahua eine von 35 Ctr., bei Coahuila andere Stücke bis zu Tausenden von Pfunden; das 1751 bei Agram gefallene Stück wog 71 Pfd., das sonst zu Ellbogen in Böhmen aufbewahrte Stück, genannt der verwünschte Burggraf, 191 Pfd., das 1814 auf einem Gipfel der Karpaten bei Lenarto gefundene 194 Pfd., und bei Grassie in der Provence lag eine 12 Ctr. schwere Masse, so wie in der Eifel, nördlich von Trier eine 3400 Pfd. schwere. Auch am Senegal, bei Salam, liegt eine größere Masse, welche lange Zeit von den Mauren ausgebeutet worden ist; in den Straßen von Zacatecas fand sich eine von 200 Ctr.; bei Santa Fe de Bogota scheint ein förmlicher Regen von Eisenklumpen stattgefunden zu haben, auch im östlichen Theile der Capcolonie hat sich ein Stück von einigen Centnern Schwere gefunden. In Nordamerika werden einige 20 Fundorte aufgeführt, dabei eine Masse von 2000 Pfd. in Tennessee und eine von 1700 Pfd. am Red River in Texas. Die gewöhnlichen Meteorsteine bestehen aus einer grauen, trachtytischen Hauptmasse, in welcher man außer dem gediegenen Eisen mit bloßen Augen keine anderen Gemengtheile erkennen kann. Solche sind die Steine von Aigle, Ensisheim, Mairkirchen, Blanks; die ungewöhnlichen haben kein metallisches Eisen, wie die von Juvenas, Departement Ardèche, der von Stannern bei Iglau in Mähren, der von Bishop-

ville in Süd-Carolina etc. Die Menge solcher Steine ist weit größer, als die des Eisens. Eisenglanz, d. i. Eisenoxyd, mit einem spec. Gewichte von 5,26, kommt in Schweden in großer Menge vor; er findet sich außerdem namentlich auch in den Höhlungen der Vulcane, wo er nur ein Product der Dämpfe sein kann, z. B. am Vesuv. Ähnliche Entstehung mag er in den Pyrenäen und auf Elba gehabt haben. Er kommt auch in Spalten am Krater auf Stromboli vor, an der Solfatara von Guadeloupe, an den Vulcanen von Volvic in der Auvergne, so wie am Cap de Gata in Spanien. Der blättrige Eisenglanz findet sich auch in Norwegen und Schweden und bildet zuweilen, wie zu Gellivara in Lappland, ganze Berge; im Itacolumit (s. d. Art. Edelsteine, S. 636) und in dem Glimmerschiefer der Bretagne ist er der Stellvertreter des Glimmers. Der Brauneisenstein und Thoneisenstein (Eisenoxyd-Hydrat) oder Limonit bildet mächtige Massen im Gebirge und findet sich als Sumpferz, Ocker, Umbra von Siena u. s. w. bis in die jüngsten Formationen verbreitet. Das ergiebigste Eisenerz ist der Magneteisenstein, der oft in kleine Krystalle eingesprengt ist und nach der Zerlegung der Gesteine einen metallischen Sand bildet. Hier und da, besonders in Schweden und Sibirien, kommt er in mächtigen Stöcken vor, zu Arendal, Dannemara, Swappavara, Kerumavara und Gellivara in Norbotten, ja er bildet ganze Berge, wie den Taberg in Schweden, im Ural den Wiskofaja-Gora, westlich von Nischnei-Tagilsk, und nördlicher den Blagodat. Am Oberen See in Nordamerika liegen im Kupfertrapprevier mehrere 1000 Fuß mächtige Eisenberge im Glimmerschiefer. Man findet ihn in England, Indien, China, Siam, auf den Philippinen, in Corsika und Schweden sitzt er im Talkieschiefer und eine ansehnliche Fundstätte ist zu Combengre bei Villefranche, Departement Aveyron. Der Magneteisenstein, aus Basalt und Laven herkommend, findet sich hauptsächlich im Sande der Flüsse und begleitet immer das Gold. Isertin heißt der auf der Iserriviere bei Markkissa und Klinsberg auf dem böhmischen Gehänge des Riesengebirges mit Korund, Granat, Rutil u. s. w. vorkommende. Das verbreitetste Eisenerz, aber wegen des Schwefelgehaltes nicht nutzbar, ist der Schwefelkies (Schwefel-eisen), der in krystallinischen Gesteinen vorkommt, sich aber auch aus warmen Quellen absetzt, wie in Chaude-saignes. Aus seiner Zerlegung entsteht der Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul), der sich im Rammelsberge bei Goslar, bei Honfleur und Royon und in den Kupferbergwerken von Fahlun findet. Arsenikeisen oder Mispickel, weiß, metallisch glänzend, spröde, magnetisch, kommt häufig in Zinn- und Kupferminen vor, namentlich in Cornwall (Minen von St. Agnes) und in Sibirien, auch bei Reichenstein in Schlesien und bei Schladming in Steiermark findet er sich. Der Spatheisenstein (kohlen-saures Eisen) ist ebenfalls im älteren Gebirge sehr verbreitet; er kommt in Sachsen, Böhmen, Tirol, namentlich bei Eisenerz in Steiermark vor (Stahlerz), ebenso gewinnt man ihn in Cornwallis, in den Pyrenäen, Cevennen, bei St. Etienne, im Cöte d'or, im Departement der oberen Marne und in dem der Mosel. Die übrigen zahlreichen Verbindungen des Eisens, mit Phosphor, Chlor, Titan, Kalium u. s. w., so interessant sie mineralogisch auch sind, weiter aufzuführen, müssen wir Verzicht leisten. Ein Eisenerz, d. h. ein solches Gemenge von Eisen und Mineralien, gilt für sehr reich, wenn es 70 pCt. Metall und nur 30 pCt. fremde Bestandtheile enthält. Man schmilzt aber unter gewissen Vorbedingungen noch Erze aus, die nur 30 pCt. Eisen enthalten. Solche Erze heißen mit Recht arme Erze. Dieses Trennen des Metalls von seinen fremdartigen Bestandtheilen geschieht auf dem Hochofen. Dort trachtet man nur danach, das Eisen und seine Beimengung in flüssigen Zustand zu versetzen, in welchem sich das Eisen von der fremden Beimischung, die als Schlacke wegen ihrer Leichtigkeit oben auf schwimmt und leicht mit Hilfe einer Oeffnung im Ofen entfernt werden kann, trennt. Drei verschiedene Arten des metallurgisch gewonnenen Eisens giebt es: ein vorzugsweise schmelz- und gießbares, das Roheisen (Gußeisen), und ein vorzugsweise schmied- und schweißbares, das Sta-beisen (Schmiedeeisen), und eins, was zwischen beiden die Mitte hält, noch ziemlich leicht schmelzbar, wenn auch nicht eigentlich gießbar, auf der anderen Seite schweißbar, wenn auch nicht mehr ganz leicht schweißbar ist und damit das Eigenthümliche verbindet, beim raschen Erkalten aus der Glühige eine bedeutende Härte anzunehmen — der Stahl. Das Gußeisen

schmilzt bei etwa 1600° C. und ist gänzlich unschweißbar. Man kennt weißes Roheisen, darunter Sorten von krySTALLINISCHER Beschaffenheit, dann stets hart und unbearbeitbar, und nicht krySTALLINISCHE Sorten; man kennt ferner graue Roheisen-Sorten, welche noch weicher als die vorigen, mit Feile und Drehstuhl bearbeitbar und in der Kälte unter dem Hammer schwach dehnbar, in der Glühhitze aber brüchig sind. Das Stabeisen schmilzt bei einer Temperatur von wenigstens 2000° C., ist hüttenmännisch also so gut als unschmelzbar, weiß bis hellgrau, erweicht aber in der Weißglühhitze teigartig kneitbar, so daß zwei Stücke sich in diesem Zustande wie Wachs leicht vereinigen lassen (Schweißbarkeit). Es ist weiß bis lichtgrau, leicht bearbeitbar, an und für sich körnigen Gefüges, welches durch Schmieden in ein ausgezeichnet sehnig-faseriges übergeht. Der Stahl besitzt stets ein körniges, niemals ein sehniges Gefüge; er ist heller als Stabeisen in der Farbe und schmilzt bei etwa 1800° C., also in Hitzegraden, die man im Hüttenwesen eben noch hervorbringen kann. Was die hüttenmännische Gewinnung dieser drei metallurgischen Eisenproducte anbelangt, so existirten beim Beginn der gegenwärtigen Periode (wie im beschränkteren Maße noch jetzt) zwei verschiedene Methoden neben einander, die sich wie das Veraltete zum Fortschritt, wie der Eroberer zum Besetzten verhalten. Der unterliegende Eisenproceß kennt kein Roheisen; er ist ein unterbrochen wirkender Proceß in kleinem Maßstabe, der die beiden schmiedbaren Eisenarten unmittelbar aus dem Erz (Mennarbeit, Ferrennen) erzeugt. Bei dem steigenden und herrschenden Proceß ist das Roheisen Hauptsache und gleichzeitig Substrat der damit eingeführten Eisengleßerei und der Erzeugung von Schmiedeisen durch eine reinigende Umschmelzung (Früsch). Je nach der Durchführung dieses Frischprocesses kann das Roheisen in Stahl oder Stabeisen verwandelt werden. Vergleichen wir mit diesem Stand des Eisenhüttenwesens im Beginne der Periode des modernen Aufschwungs die Metallurgie des Eisens im Alterthume, so finden wir schon in den ältesten geschriebenen Denkmälern zahlreiche Erwähnungen des Eisens und seiner Anwendung. Die Schöpfungsgeschichte Nochs führt den Tubalcain als den ersten Metallarbeiter, nicht nur in Kupfer, sondern auch ausdrücklich in Eisen ein. An verschiedenen Stellen des Leviticus, Deuteronomium und Numeri erwähnt Moses Eisenerz, Ofen für dessen Verhüttung, so wie eiserner Schwert, Messer, Aerte und Steinmeißel. Wenn sich daraus schließen läßt, daß in Aegypten, wo Moses seine Bildung erhalten, eiserne Geräthe und Werkzeuge gekannt waren, so waren sie doch sicher nicht die vorzugsweise, sondern ausnahmsweise gebrauchten, denn noch Agatharchidas giebt an, beim Goldbergbau, den er beschreibt, sei von Eisen nur untergeordneter Gebrauch gemacht worden. Aehnlich verhält es sich in Griechenland. Bei Homer ist zwar das Erz das übliche Material für Waffen und Geräthe, doch sind Beweise entschiedenster Art von einer bereits bestehenden Verarbeitung des Eisens vorhanden. Bei der Beschreibung des Achillesfeldes ist der auf einem der Felder dargestellte Weinberg mit einem Graben in blauem Metall umgeben, welche Farbe sich nur auf die Anlauffarbe des Eisens oder des Stahls deuten läßt. Ungleich bestimmter ist die Stelle im 23. Gesange der Illas, wo Achill die Kampfspiele zur Todtenfeier des Patroklos anordnet und unter den Preisen u. A. einen wohlgeformten Diskos von Eisen aussetzt, den er dem Aetion im Streit abgenommen. Noch merkwürdiger ist das Gleichniß, dessen sich Homer im 9. Gesange der Odyssee bei der Blendung des Polyphemios mit dem brennenden Pfahl bedient. Wenn aus der ersteren Stelle hervorgeht, daß das Eisen auch zu Homer's Zeit noch ein seltener und werthvoller Stoff war, so beweist die letztere, daß der Stahl und das Härten desselben durch Abbläsen desselben bekannt waren.¹⁾ Aus einer spätern dem Beginn unserer Zeitrechnung nahe liegenden Periode verdanken wir Aristoteles und Plinius, der ihn benutzt hat, Nachrichten, welche weit mehr geeignet sind, ein Bild des Eisenhüttenwesens der vormaligen Zeit zu geben. Plinius erwähnt der großen Verbreitung der Eisenerze, er erwähnt insbesondere der Lager auf Elba, in Steiermark, Spanien (Celtiberien und Cantabrien), woselbst ein Berg ganz und gar aus Eisenstein existirt. Die Erze, fährt er fort, werden wie das Kupfer (in Ger-

¹⁾ Placc fand in den Geschossen des Pallastes zu Chorfabad unter der Erde ungeheure Niederlagen von eisernen und stählernen Instrumenten, woraus hervorgeht, daß die Aegyptier das Eisen ebenfalls zu bearbeiten verstanden.

den und Defen) verschmolzen, unter denen ein großer Unterschied sei, und in einigen werde der Kern des Eisens zu hartem Stahl ausgeschmolzen (nucleus ferri excoquitur in fornacibus ad indurandam aciem). Die Güte des Eisens sei von Erz und Verhüttung, aber auch von Boden und Klima, beim Stahl wesentlich von der Qualität des Wassers abhängig, worin er abgelscht werde; ¹⁾ bei feineren Stahlwerkzeugen, fügt er hinzu, geschehe das Abelschen in Del. Das Eisen werde mehr weiß als rothglühend verarbeitet, ausgerecktes Eisen (stricturac) sei bald bleiartig weich, bald brüchig. Von den damals bekannten Eisensorten stellt Plinius das srische und parthische (indische) oben an; das spanische ²⁾ und steierische sind geschätzt und das der Chalyber, einer Völkerschaft im Südosten des Schwarzen Meeres, die dem Stahl (χαλυψ) den Namen gegeben, sehr angesehen. Eingehender und genauer, wenn auch sparsamer, sind die Nachrichten bei Aristoteles. Von den Chalybern, sagt er, sie gewinnen das Erz aus dem Sande der Flüsse, den sie entweder für sich oder gewaschen mit einem Zuschlag verschmelzen; das Eisen, was sie auf diese Art, obwohl nur in kleinen Quantitäten, erhalten, sei das vorzüglichste und von silberweißer Farbe. Das indische Eisen, erzählt Aristoteles, sei, wenn es aus dem Erze geschmolzen werde, in ganz dünnflüssigem Zustande, dann werde es wieder fest, wofür sich die Schlacke absetzt. Bei öfterer Wiederholung des Processes werde eine besondere Art Eisen (στούμα) erhalten, aber man mache von dieser Wiederholung selten Gebrauch, weil das Eisen zu viel Abgang an Gewicht erleide. Von der Verhüttung des Eisens auf Elba giebt Diodor die Notiz, man behandle das zerkleinerte Erz in künstlich erbauten Defen; sobald es darin vom Feuer erweicht sei, zertheile man es in kleine Massen, die wie Schwämme aussehn, und versende sie auf's Festland, wo sie weiter verhüttet und in Formen gebracht würden. Nach dem Zeugniß des Galen (121 n. Chr.) zeichnen sich die aus indischem Eisen (Stahl) bereiteten Messer durch ungemeine Härte und Schärfe, aber auch durch Sprödigkeit und Ausbrechen der Schneide aus, ³⁾ und die Nachgrabungen in Herculanium und Pompeji haben einzelne wundärztliche Werkzeuge zu Tage gefördert. Faßt man diese Nachrichten zusammen, so reichen sie hin, wenigstens in Bezug auf das Allgemeine und Wesentliche der Eisenhüttenkunde des Alterthums, einen sichern Schluß zu begründen: die ganze Hüttenpraxis des Alterthums beschränkte sich auf die Gewinnung des geschmeidigen Eisens unmittelbar aus den Erzen, wobei Beschickungen von kleinem Umfange, eine hinter der anderen, verarbeitet wurden. Diese Arbeit mit unterbrochenem Gange lieferte ein gares, geschmeidiges — je nach der Leitung des Processes, oft auch mehr zufällig — bald ein mehr Stabeisenartiges, bald mehr stahlartiges Eisen (das στούμα des Aristoteles ist offenbar ein solches) mit allen Zwischenstufen; zuweilen pflegte man die rohen Halbproducte in den Handel zu bringen, wie von Elba aus geschah, und anderwärts zu frischen. Es gab weder in der Erkenntniß, noch in der Ausübung der Alten eine feste Grenze zwischen den Begriffen von Eisen und Stahl; man hielt weichen Stahl für ein und dasselbe mit Stabeisen und weichen und harten Stahl nicht für zusammengehörige Dinge. Die Bezeichnungen acies und στούμα bedeuten daher genau genommen nicht Stahl im Allgemeinen, sondern nur gehärteten Stahl. Die Eisengewinnung der Alten unmittelbar aus den Erzen ist derselbe Proceß, der, wie bereits bemerkt, noch heute als ein Ueberrest früherer Zeiten, als sogenannte Kennarbeit, an Orten fortbesteht, wo die größeren Hülfsmittel einer entwickelten Cultur noch nicht hingebungen und die Wälder noch nicht ausgenutzt sind, wie im östlichen Rußland, Siebenbürgen, Moldau und Walachei, in den Pyrenäen, im westlichen Italien, Corsica, Spanien, auch in Schweden und Norwegen. Diese Kennarbeit ist geeignet, was die Qualität der Producte anbetrifft, mit jeder anderen Methode in die Schranken zu treten, aber sie leidet an Kleinheit der Dimensionen, an Zeit-, Brennstoff- und bedeutendem Eisen-

¹⁾ Er glaubte sogar, daß die Erze in Cappadocien nur Eisen geben, wenn sie mit einem gewissen Flußwasser besprengt würden.

²⁾ Nach Posidonius reinigten die Celtiberer das Eisen zu ihren vorzüglichsten Rlingen durch Bergkräben und Rostenlassen in der Erde.

³⁾ Auch das magnetische Eisen kannten die Alten unter dem Namen adamas oder ferrum vivum.

verlust und ist dadurch unfähig zu einem schwunghaften Betriebe und zur Production von wohlfeilem Eisen. Die Rennarbeit ist im Verhältniß zu den jetzigen Eisenprocessen dasselbe, was das „hausmachende“ Leinen zu den Fabrikaten der Maschinenweberei und Spinnerei. Die negative Seite der antiken Eisengewinnung ist nicht weniger kennzeichnend. Sie besteht darin, daß im Alterthum ein Betrieb auf Roheisen als Kern- und Schwerpunkt der Verhüttung weder im Sinne eines Gußmaterials, noch im Sinne eines Substrats der Stabeisenerzeugung bekannt war. Das Roheisen war weder Zweck eines Betriebs noch käufliches Material, es figurirte höchstens als eine Zwischen- und Durchgangsform ohne Gebrauchswert zwischen Erz und weichem Eisen. Die weitere Fortbildung und Entwicklung jener Anfänge des Eisenhüttenwesens, wie sie das classische Alterthum hinterließ, scheint zu den Missionen des germanischen Volksstammes zu gehören. Wenn Homer nur eiserne Waffen kennt und eiserne Geräthe mehr ausnahmsweise erwähnt, so setzt die Sagenwelt des Nordens eine weit durchgebildete Eisenverarbeitung und eine Waffenschmiedekunst voraus, die das gebildete Alterthum, was Eisen anbelangt, sicher erreichte, wahrscheinlich aber übertraf. Doch gewinnt man aus den Ueberlieferungen nicht sowohl das Bild einer durch's Volk verbreiteten gewerbsmäßigen Verarbeitung des Eisens, es erscheint vielmehr jene Kunst entschieden als Sache der persönlichen Virtuosität. Daher tritt uns die Schmiedekunst in der Sage als Gegenstand einer hohen Verehrung entgegen, und es ist ein eigenthümlicher Zug derselben, daß sie Helden nicht bloß unter den Kriegern, sondern auch unter den Schmieden, ja gleichsam unter den Schwertern verherrlicht und, wie das Schwert Rinung und Balmung, mit Namen und Ursprung überliefert. Auch bei den germanischen Völkern blieb die Eisengewinnung unmittelbar aus dem Erz in Rennfeuern lange Jahrhunderte hindurch weit über die Völkerwanderung hinaus bis gegen das Ende des Mittelalters die einzig bestehende Form. Die Einführung des Hohofenbetriebes — also des Eisenschmelzprocesses mit ununterbrochener Arbeit, wobei Eisenerz und sonstiges Material am oberen Theil des aufrecht stehenden Ofens fortlaufend, nicht beschickungsweise, eingetragen und das eben so ohne Unterlaß sich bildende Roheisen am unteren Theil abgelassen wird — scheint mehr das allmählich, mühsam und geräuschlos herangebildete Werk des Jahrhunderts und seines hüttenmännischen Geistes, als des Augenblicks und Individuums zu sein. Obwohl alle Einzelheiten dieser großen Erfindung in tiefes Dunkel gehüllt sind, gestattet uns doch die frühzeitige Entwicklung der gerade damals begründeten metallurgischen Literatur in Deutschland, den Zeitraum genauer festzustellen. Das erste in Deutschland und überhaupt erschienene systematische Werk, das Buch von Georg Agricola, „de re metallica“, ist 1550 zum Druck gekommen und kennt keinen anderen Proceß, als die Rennarbeit, dagegen erwähnt die nicht minder berühmte Anleitung zur Probirkunst von Lazarus Erker (Bergmeister in Annaberg), 1574 geschrieben, des Eisenschmelzens, des Eisengießens, so wie der Verwandlung des Gußeisens in weiches Eisen durch Frischen („zwiegeschmelztes Eisen“), also des Hohofenprocesses ausdrücklich und zwar im Gegensatz zur Rennarbeit. Wenn man nun annimmt, daß die ersten Anfänge des Hohofenprocesses Agricola entgangen sind, wie denn in der That der Abschnitt über die Eisengewinnung im Vergleich zu den übrigen seines Werkes auffallend arm an Anschauung und gegen die übrigen dürftig ist, so kann man süglich das Aufkommen und Bekanntwerden des Hohofenprocesses in die Zeit vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts setzen. Während die gewöhnlichen kleineren Rennfeuer (catalonische) nur je 3 bis 4 Centner Eisen auf ein Mal bearbeiten und wöchentlich nur 20 bis 24 Ctr. Beschickungen bewältigen, also in dieser Zeit 70 bis 80 Ctr. Eisen liefern, so war mit der Einführung der Hohöfen ein Werkzeug gewonnen, welches im allergeringsten Falle so viel täglich producirt, als jene wöchentlich, und wenn größere (biscayische) Rennfeuer aus der Beschickung je 7 bis 8 Ctr. ausbringen, so geben die Hohöfen unter günstigen Umständen, d. h. bei guter Qualität der Erze mit wenig beigemengter Bergart und guter Qualität der Kohlen, zwei bis fast drei Mal so viel Eisen täglich, als die großen Rennfeuer wöchentlich. Bei den Rennfeuern rechnete man als regelmäßigen Verbrauch auf 1 Ctr. Eisen $3\frac{1}{2}$ Ctr. Kohlen, in den Hohöfen stellt sich der Verbrauch im Durchschnitt auf das Gleiche bis

1 1/2 fache und überschreitet nur selten das doppelte Gewicht. Im Ganzen genommen ist mit den Hohöfen die Production für gleiche Zeit siebenmal und für gleichen Brennstoffverbrauch über zwanzigmal größer als bei der älteren Methode. Diesem sehr bedeutenden Vortheil steht der andere nicht weniger bedeutende Vortheil zur Seite, daß nunmehr das Eisen auch als schmelz- und gießbares Metall in die Güttenkunde eintrat; der Hohofen ward die Mutter der Eisengießerei. Es war endlich eine natürliche Folge des neuen Processes, daß die Gewinnung von Stabeisen und Stahl aus dem bequemeren Roheisen statt aus Erz ihren Ausgangspunkt nahm, beide gewann man von nun an durch Frischen von Roheisen. Es versteht sich von selbst, daß in der Zeit, in welcher der Hohofenbetrieb aufkam, also im Anfange des 16. Jahrhunderts, kein anderer Brennstoff außer dem Holze in Betracht kam. Hatte man schon in dem früheren Eisengüttenwesen sich gezwungen gesehen, das Holz vor der Anwendung in Holzkohle zu verwandeln, so wurde diese Forderung bei dem Hohofenproceß noch gebieterischer, der noch weit weniger ein stark schwindendes und seiner äußeren Form wegen (Kloben, Scheiten etc.) der Regelmäßigkeit des Ofenganges ungünstiges Material trägt. Die Umwandlung des Holzes in Kohle ist aber nicht bloß eine Aenderung der Form, sondern eine mit namhaftem Verlust am Brennwerth des Holzes ausgeführte Scheidung der flüchtigen Theile des Holzes von der nicht flüchtigen Kohle¹⁾. Freilich geben zwar die nächsten zwei Jahrhunderte dem Hohofenproceß eine stets wachsende Ausdehnung, mehr und mehr Oberhand über seine Concurrenten, aber sie fügten in-
 tenst nichts wesentlich Neues hinzu, bis endlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts die am Ende des 17. aufgekommene Anwendung der Steinkohle als Brennstoff sich des Hohofenprocesses bemächtigte und diesem damit einen mächtigen Verbündeten gewann, dessen Einfluß sich mehrfach und folgenreich geltend machte. Die Einführung der Steinkohle in den Eisenbetrieb versetzte die Verhüttung der Erze aus den Wäldern in die Steinkohlenreviere, wo, wie z. B. in England²⁾, die Natur den billigsten Brennstoff in fast unerschöpflichen Massen mit nicht minder reichen Vorräthen trefflicher wohlfeiler Erze gehäuft; daher wesentliche Ersparniß nicht nur an Auslage für Brenn-
 stoff, sondern auch Materialtransport. Auch die Steinkohle mußte man so gut wie Holz in Kohle oder Coaks verwandeln, aber die Steinkohle ist wohlfeiler und liefert statt 2/3, wie das Holz, 3/4 Kohle (Coaks). Wenn sich auch die Steinkohle in ihrer Umwandlung in Coaks zur Roheisengewinnung sonst vorthellhaft zeigte, so erschien sie doch wegen ihres dem Eisen so nachtheiligen Schwefelgehaltes zum Frischproceß untauglich, bei welchem nach der herkömmlichen Weise Brennstoff und Eisen in unmittelbare Berührung kommen mußte. Mit der Verpflanzung des Eisenprocesses in die Sphäre der Steinkohle ergab sich daher die nothwendige Folge, auch den Frischproceß dem neuen Brennmaterial anzupassen. Man erfand daher einen Weg, wo beide von einander getrennt liegen und das Frischen des Eisens bloß durch die aus der Steinkohle entwickelte Flamme bewerkstelligt wird, nämlich das Puddeln³⁾. Wenn schon die Eröffnung des billigen Rohmaterials der Eisenindustrie einen bedeutenden Vorschub im Sinne der wohlfeilen Production leistete, so wurde diese erst auf den Höhepunkt gebracht durch die Erfindung der warmen Gebläseluft, welche Neilson und Macintosh 1830 auf den Clyde-Works in Schottland zuerst zur Ausführung brachten. Bis dahin hatten die Gebläse nur Wind von gewöhnlicher Temperatur in den Hohofen geblasen, nach dem neuen Patent wird diese mit der verlorenen Wärme des Hohofens vor dem Einblasen stark erwärmt. Der Einfluß dieser Verbesserung auf die Eisensabrikation war von unberechenbarem Vortheil. Es setzte in manchen

¹⁾ Das vollständig trockene Holz enthält 50 pCt. Kohlenstoff, welche zugleich die Summe desjenigen chemischen Bestandes geben, mit dem das Holz heizend wirkt; davon erhält man nur etwa 20 pCt. als Holzkohle und verliert also 30 pCt., lediglich, um diese zu erzeugen.

²⁾ Knowles berechnete 1846, daß England jährlich 12 1/2 Millionen Tonnen Steinkohlen verbraucht, während er die Ausdehnung des steinkohlenhaltigen Terrains, wovon jede D.-M. durchschnittlich eine Summe von 20 Mill. L. repräsentirt, auf 5200 D.-M. schätzt. Aus diesen Angaben folgt, wenn man das, was bereits verbraucht ist, in Abrechnung bringt und zugleich eine Vermehrung der Bevölkerung von 100 pCt. annimmt, England für mehr als 1500 Jahre hinreichend mit Steinkohlen versehen ist.

³⁾ Aus dem Englischen, von to puddle, unter einander arbeiten, unter einander rühren.

Fallen die Fabrikanten in den Stand, ihre wöchentliche Production um 50 pCt. zu steigern und aus schlechtem Material eine bessere Sorte Gußeisen herzustellen; dazu kommt noch eine große Ersparniß an Brennstoff, und so brachten es die schottischen Eisenwerkmeister dahin, mit Kohlen den schwarzstreifigen (black band), von Ruffel 1801 entdeckten Eisenstein ohne allen Zuschlag zu schmelzen. Nachdem man nun gelernt hatte, große Massen von Roheisen und billig mit verhältnißmäßig weniger Arbeit hervorzubringen, so konnte diese massenhafte und wohlfeile Production nicht verfehlen, einen großen Einfluß auf die Vermehrung zunächst der Consumption und rückwirkend wieder auf die der Production auszuüben. Die Statistik giebt davon genügend Zeugniß: Großbritannien, die Wiege der zuletzt genannten Verbesserungen, erzeugte an Roheisen in den Jahren 1740: 17,000 Tonnen ¹⁾, 1788: 68,000 T., 1827: 69,000 T., 1839: 1 Mill T., 1855: 3,585,906 T., wozu in dem zuletzt genannten Jahre 12,₃₅ Millionen T. Erz, 2,₄₅ Millionen T. Zuschlag und 20,₁₅ Millionen T. Kohlen verbraucht wurden. Die einzige Hütte Downlais Works in Wales productirte: 10,857 T. Eisen mit einer Maschinentkraft von 5098 Pferden; darnach nimmt die gesammte Production von Großbritannien 142,000 Pferde und mit Einrechnung der Bergbau- und Transportmaschinen eine Kraft von 242,000 Pferden in Anspruch. Die britischen Eisenbahnen haben in 25 Jahren nur 2,500,000 T. Eisen in Gestalt von Schienen verschlungen. Die jährliche Abnutzung der Schienen wird auf 10 pCt. veranschlagt, so daß die Eisenproduction von 1806 kaum für jetzt mehr ausreichen würde, um die jährliche Abnutzung des heutigen Schienennetzes zu ergänzen. Im Zollverband beträgt die Roheisenproduction über 6 Millionen, in Oesterreich 4,₅ Millionen, zusammen 10²⁾/₃ Millionen Centner preussisch, d. i. ¹/₃ der englischen. Die Stabeisenproduction im Zollverbande ist 5 Millionen Ctr.; in Preußen 1854 über 4 Millionen Ctr., wo sie 1851 noch 3 Millionen betrug. Mit Englands Eisenproduction berechnete man die der Erde im Jahre 1855 auf nahe an 7 Millionen Tonnen jährlich, wobei die Vereinigten Staaten ²⁾ mit 1 Million, Frankreich mit 650,000, Belgien mit 255,000, Rußland mit 300,000, Schweden und Norwegen mit 179,500 Tonnen u. s. w. theilhaftig waren. Der jährliche Verbrauch von Eisen war in Großbritannien 1855 144 Pfund pro Kopf, in den Vereinigten Staaten 117 Pfd., während in Rußland nur 10 Pfd. und in Spanien, bei einer jährlichen Production von 27,000 Tonnen, gar nur 5 Pfd. auf jeden Einwohner kamen. Aus diesen Zahlen kann man einen ziemlich richtigen Schluß auf das materielle Wohlbefinden und den industriellen Fortschritt der verschiedenen Länder ziehen, wenn man bedenkt, welche wichtige Rolle dieses Metall jetzt in der Industrie, den Gewerben, den Künsten und Wissenschaften spielt. Liebig hat einmal gesagt, daß man den Culturzustand eines Volkes nach der Menge Seife bemessen könne, die es verbraucht. Mit noch größerem Rechte kann man behaupten, daß in dem Lande die Industrie den höchsten Standpunkt erreicht haben muß, wo am meisten Eisen verarbeitet wird. Ja, ohne Eisen ist eine Industrie gar nicht mehr möglich, und Jeder von uns hat gewissermaßen als metallischer Consument sein Interesse an der Eisenerzeugung, und ein viel größeres, als er ahnt, denn an der Eisen-Manufactur hängt das beste Theil unseres Wohlbefindens. Für die Eisen-Industrie konnte der Aufschwung, den die Naturwissenschaften an der Hand der inductiven Methode nahmen, unmöglich ohne Folgen bleiben. Man verdankte diesem Aufschwung zunächst eine klare wissenschaftliche Erkenntniß der Natur der Eisenhüttenprocesse und ihrer Producte, besonders

¹⁾ Eine Tonne ist gleich 20 Centner.

²⁾ Die Vereinigten Staaten sind von der Natur mit außerordentlich werthvollen Eisenerzlagerern ausgestattet, und während England, trotz seines unererschöpflichen Eisenerzreichtums, doch gezwungen ist, bessere Eisensorten aus Schweden und Rußland zu importiren, weil sein eigenes Product für viele Zwecke untauglich ist, findet Amerika innerhalb seiner Grenzen das beste Rohmaterial für alle industriellen Zwecke, selbst für die feinsten Stahlarbeiten. Die größten Lager der trefflichsten Eisenerze würden jedoch unbenutzt im Schooße der Erde ruhen bleiben müssen, wenn die Union nicht gleichzeitig mit mächtigen Kohlenlagern oder Wäldern in unmittelbarer Nähe der Eisengruben versehen wäre. Deshalb ist Pennsylvanien der am meisten Eisen productirende Staat der Union nicht deswegen, weil er die besten und meisten Eisenerze, sondern weil er die reichsten oder wenigstens bis jetzt am meisten ausgebeuteten Kohlenlager enthält und durch Eisenbahnen und Canäle die Hochofen mit den großen Märkten des Odens verbindet.

nach der chemischen Seite hin, obwohl man gestehen muß, daß diese Erkenntniß von einer erschöpfenden und abgeschlossenen wissenschaftlichen Definition dieser Factoren noch weit entfernt ist. Man hat durch Berthollet und Guyton de Morveau gelernt, daß die Unterschiede zwischen Roheisen, Stabeisen und Stahl mit dem Gehalte an Kohlenstoff und Silicium Hand in Hand gehen, so zwar, daß sie im Roheisen 4—8 pCt., im Stahl 1—2 1/2 pCt. und im Stabeisen nur Spuren betragen; man hat gelernt, daß im weißen Eisen aller Kohlenstoff chemisch gebunden, im grauen ein Theil chemisch gebunden, ein Theil als „Graphit“ ausgeschieden enthalten ist, während andere Bedingungen jener Unterschiede der wissenschaftlichen Wahrnehmung sich noch entzogen haben. Rob. Bunson und nach seinem Vorgang E. Playfair haben durch genaues wissenschaftliches Studium des Hohofenprocesses die Functionen des Hohofens ermittelt und gefunden, daß er in seinem oberen Theile als Röstofen, weiter hinab als Reductionsofen, zu unterst als Schmelzofen zu betrachten sei, sie haben aus der Analyse der im Hohofenproceß auftretenden Gase das Verhältniß der Leistung zum Aufwande, also den principiellen Verlust an Brennstoff und daraus den Werth der entweichenden Gase (Sichtgase) ermittelt und die Wiederbenutzung der letzteren angebahnt; sie haben endlich erwiesen, daß das Chankalium eine vorher nicht geahnte wichtige Rolle als Reductionsmittel, d. h. bei der Umwandlung des oxydirten Eisens in metallisches, spielt. Zahlreichen Hüttenleuten und Chemikern verdankt man die Kenntniß der chemischen Zusammensetzung der Schlacken und nützliche Winke für den Hohofenproceß. Die theoretischen und praktischen Vervollkommnungen des 18. Jahrhunderts sind übrigens keinesweges bei der Roheisenerzeugung stehen geblieben, sie haben sich vielmehr in fruchtbarer Weise auch auf die Stahlerzeugung erstreckt. Der ursprüngliche Weg, Stahl direct aus Erz oder aus Roheisen durch Frischen (sogenannter Schmelzstahl) zu erzeugen, ist seiner Natur nach auf besonders gutgeartete Erze und Roheisen eingeschränkt, er läßt keine Stahlsorte von hoher Härte zu und bietet überdies Schwierigkeiten in der Gleichmäßigkeit des Products, indem der gebräuchliche Weg des wiederholten Aufeinandererschweißens und Ausreckens (Gerbens) den Zweck unvollkommen erfüllt und kostspielig ist. Der erste Anstoß zur Ergänzung dieser Lücken ging von der Wissenschaft in einem ihrer Vertreter, nämlich von der 1722 von Réaumur herausgegebenen Schrift: *L'art de convertir de fer forgé en acier* aus. Sie begründete eine ganz neue Methode der Stahlerzeugung, das sogenannte „Cementiren“, nämlich Stahl statt durch Entkohlung des Roheisens vielmehr durch Kohlung des Stabeisens, d. h. durch Glühen desselben mit Kohle zu erzeugen, die alsbald eine wesentliche Erweiterung darin fand, daß man den gewonnenen Rohstahl statt durch Umschmelzen, vielmehr durch Schmelzen und Gießen zu einem homogenen Producte, dem Gußstahl veredelte. Mit der Methode des Guß- und Cementstahles war ein Mehrfaches gewonnen. Indem man vom Stabeisen ausging, hatte man es in der Hand, indem man das beste und feinste wählte, die schädlichen, der Güte des empfindlichen Stahles so nachtheiligen, aus dem Roheisen stammenden Verunreinigungen (Phosphor, Schwefel u. s. w.) von vorn herein abzuhalten; durch die Kohlung war es leicht, die Eigenschaften des Stahls auf die höchste Potenz zu bringen und dem Schmelzen endlich war die Garantie der vollkommensten Gleichförmigkeit der Qualität gegeben. So wie die Schmelzstahlfabrikation ein Material für Ackerbau- und gröbere Werkzeuge liefert, so war in der Cement- und Gußstahlfabrikation eine Quelle des trefflichsten Materials für alle feineren Werkzeuge gewonnen, und die Stahlfabrikation nahm unglaublich zu, wie es der große Verbrauch dieser Artikel mit sich bringt. Große Häuser in Sheffeld produciren jährlich 50- bis 90,000 Ctr., das größte Haus Jackson Petin Gauder u. Comp. in Frankreich 110- bis 112,000 Ctr. Nichts desto weniger ist auch die Cement- und Gußstahlfabrikation mit zwei großen Mängeln behaftet, mit deren Ueberwindung die allerneuesten Errungenschaften der Stahlfabrikation zusammenhängen. Der eine dieser Mängel liegt darin, daß man nur kleine Quantitäten Stahl von 30—40 Pfd. zu schmelzen vermochte, der andere Mangel ist der Aufwand an Arbeit, Zeit und Brennstoff, also die Kostspieligkeit der Herstellung, also auch der verhältnißmäßig hohe Preis des Products. Bei den gewöhnlichen Stahlartikeln ist dieser Uebelstand nicht fühlbar, weil die ausgezeich-

neten, vielseitigen Eigenschaften des Stahles eine höchst geeignete Unterlage zu einem ungewöhnlichen Maß von industrieller Arbeit abgeben; das Material liefert daher bei diesen Artikeln einen oft geradezu verschwindenden, die Arbeit oft einen sehr hohen, oft ungeheuren Preis. Während z. B. der Werth des Gußeisens in feinen Kunstgießerei-Artikeln auf's 150fache, des Stabeisens in Flintenläufen schon auf's 240fache des Rohmaterials gesteigert ist, so geht diese Steigerung beim Stahl in Messerlingen auf das 650fache oder, um einen extremen Fall zu bezeichnen, beim Stahl in Unruhfedern für Damenuhren ¹⁾ auf's Sechsmillionsfache vom Werthe des Eisens. Der Stahl hat in Form dieser letztern Artikel 830 Mal den Werth von einem gleichen Gewicht Gold und 13,080 Mal von einem gleichen Gewicht Silber. Aber es giebt zahlreiche und wichtige Anwendungen, zu denen der Stahl vermöge seiner Vorzüge berufen, aber wegen seines hohen Preises nicht zugelassen ist. Die Anwendung des Eisens in der Artillerie, im Maschinenbau und den architektonischen Eisenconstruktionen fußt wesentlich auf der sogenannten Festigkeit dieses Materials, d. h. auf dem Widerstande, welchen es der Zerreißung (absolute Festigkeit) und Verbiegung entgegensetzt. Das Gußeisen besitzt zwar eine sehr erhebliche Festigkeit gegen Zerreißen, so daß ein Stab von einem Quadrat Zoll Querschnitt noch 18,000 Pfd. trägt; aber seine Sprödigkeit, die keine Biegung zuläßt, schränkt den Gebrauch des Gußeisens bedeutend ein. Bedeutend größere Vortheile bietet das Stabeisen, theils weil es keine Sprödigkeit besitzt, theils weil seine Stärke gegen Zerreißung über das Dreifache beträgt, denn ein Stab von demselben Querschnitt trägt im Mittel 50,000 Pfd.; aber auch das Stabeisen steht wie der gegen den Stahl zurück. Zunächst weil seine Stärke gegen Zerreißung selbst die des Stabeisens um das Zwei- bis Drei- und mithin die des Gußeisens um das Sechs- bis Neunfache übertrifft, so daß eine Construktion in Stahl für gleiche Tragkraft zwei bis drei Mal leichter sein kann und in demselben Maß ihr eigenes Gewicht weniger von der Tragkraft in Anspruch genommen wird. Der zweite Punkt, der das Stabeisen zu seinem Nachtheil von dem Stahl unterscheidet, ist die unbeständige Festigkeit des ersteren als Folge von einer Veränderlichkeit des Gefüges. Ist das beste Stabeisen vielfacher Torsion oder Stößen ausgesetzt, so nimmt es zuletzt ein blättriges Gefüge an und bricht dadurch bei geringerer Krastanstrengung, als diesentige ist, der es in seinem ursprünglichen Zustande zu widerstehen vermag. Versuche haben dargethan, daß man an einem Stabe von 3½ Fuß Länge und beinahe 3 Zoll Durchmesser, den man in Zeit einer Stunde 32,400 Torsionen und Schläge erleiden ließ; und ihn dann zerbrach, keine Veränderung seiner Structur auf der Bruchfläche wahrnehmen konnte. Nach viermal so viel Schlägen vermochte man mit Hilfe der Loupe bereits eine Abnahme der schnigen Structur des Bruches zu bemerken. Nachdem zwölf Stunden lang die Torsionen mit gleicher Schnelle sich wiederholt hatten, erkannte das unbewaffnete Auge bereits die Bruchfläche als grobkörnig. Nachdem wieder ein anderer Stab mehr als 23 Millionen Torsionen und Schläge erlitten, war er in seiner ganzen Länge, wo man ihn auch zerbrechen mochte, sehr grobkörnig geworden. Ein Stab, der noch dreimal so viel Stöße erhalten, zeigte eine dem gegossenen Zink ähnliche blättrige Structur auf seiner Bruchfläche, und ein anderer, der in 13 Monaten 128 Millionen Torsionen und Stöße ausgehalten, war in seiner ganzen Masse blättrig krystallinisch und sehr viel leichter zerbrechbar geworden. Die Wichtigkeit, daß diese Erfahrung feststellt, leuchtet ein; wir wissen hierdurch, daß wir kein Mittel besitzen, die Axen unserer Fuhrwerke, namentlich die schwerbelasteten, vor endlicher bedeutender Schwächung zu schützen, wir müssen zugestehen, daß Locomotivaxen, Ketten etc., die bei ihrer Anfertigung um Vieles mehr tragen konnten, als man ihnen zumuthete, nach längerem Dienste bei derselben Belastung durch einen schwachen Stoß gebrochen werden können ²⁾. Der Stahl hingegen gewährt den großen Vorzug, daß sein Gefüge nie

¹⁾ Eine Unze Eisen kostet ¼ Penny engl. und giebt 3320 Yards Unruhfedern, von denen 1 Yord 1 Pfd. St. kostet.

²⁾ Es ist nun Aufgabe, ein Mittel zu finden, um zu erkennen, inwieweit ein Stück Eisen bereits durch den Gebrauch die beschriebene Veränderung erfahren, geschwächt und somit unzuverlässig und gefahrbringend geworden, welches bis jetzt ganz fehlt. Man hatte gehofft, die veränderten Eisenstäbe würden eine andere Fähigkeit zeigen, durch galvanische Ströme magnetisch erregt zu

sehnig, sondern stets körnig und daher seine immense Festigkeit nicht von der sehnigen Beschaffenheit abhängt, also auch durch Veränderungen des Gefüges nicht beeinträchtigt werden kann. In der Artillerie bedarf man ein Material, das zu gleicher Zeit Fähigkeit genug besitzt, um der Explosion des Schusses zu widerstehen, die es zu zerreißen strebt, und Härte genug, um der Abnutzung durch die mächtige Reibung der Geschützlugel zu widerstehen; ein Material von diesen Eigenschaften soll dabei möglichst leicht für den Transport und möglichst billig für die Anschaffung sein. Die Bronze, eine Legirung von Kupfer und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ Zinn, ist zwar lange und allgemein im Gebrauch, aber sehr kostspielig, ohne den bezeichneten Anforderungen der Artillerie auf Festigkeit und Härte ganz zu genügen. Gußeisen, welches man neben der Bronze in der Artillerie verwendete, ist allerdings sechsmal billiger, kann aber bei gehöriger Stärke gegen Zerspringen nicht so leicht gemacht werden, wie es der Felddienst verlangt, ist außerdem noch viel zu weich gegen die Abnutzung durch die Geschosse und überhaupt nur bei einer Qualität zulässig, wie sie nur ausnahmsweise bei günstigsten Verhältnissen von den Hütten hergestellt werden kann. Aus allen diesen Umständen und Thatsachen begreift sich das große Interesse des Artilleristen, des konstruirenden Baumeisters und Mechanikers, den Stahl in ihr Bereich zu ziehen, der Hüttenleute, ihn in hinreichender Menge und Billigkeit zu erzielen; dieses Interesse ist in der That die Mutter einer Reihe wichtiger Fortschritte der Eisenindustrie in den letzten Jahren geworden. Vor Allem gehört hierher die Stahlgewinnung durch Puddeln. Die ersten Versuche, diesen wohlfeilen und ergiebigen Frischproceß auf die Stahlerzeugung auszu dehnen, sind 1839 von Stengel ausgegangen, dann nach einer längeren Pause 1845 von Factor Kolbe in den Hütten der Ruhr wieder aufgenommen, aber von keinem günstigeren Erfolge begleitet gewesen, als die in demselben Jahre von Schneider zu Creusot in Frankreich unternommenen. Erst dem Hütteninspector Zintgraff zu Siegen gelang es, das Begonnene 1846 zum erwünschten Ziele zu führen. Das Puddeln, wie der Frischproceß überhaupt, ist seinem chemischen Zusammenhange nach eine Aufschmelzung der Kohle, des Siliciums und der verunreinigenden Beimengungen des Roheisens durch Umschmelzen unter dem Einflusse des Windes. Es verbrennen zwar alle Bestandtheile des Roheisens, auch das Eisen, in dem Luftstrome des Gebläses, da aber Kohle, Silicium u. viel leichter verbrennen, als das Eisen, so muß ein Zeitpunkt eintreten, wo der Gehalt an diesen Stoffen bereits ganz, vom Eisen aber erst ein kleiner Theil verzehrt ist, und mithin der große Mehrbetrag des verfrischten Eisens als annähernd reines Eisen, d. i. Stabeisen, zurückbleibt. Es folgt daraus die Nothwendigkeit, daß das frischende Eisen bei seinem Uebergang in Stabeisen die Zwischenstufe des Stahls durchlaufen muß, und daß man also, um beim Frischen oder Puddeln Stahl zu erhalten, nur die Arbeit zu unterbrechen braucht, wenn man jenes Stadium erreicht hat. Mit der Einführung des Stahlpuddelns, das übrigens mancherlei Schwierigkeiten darbietet ¹⁾, war der großen Wendung, die die Stahlfabrikation von der kost-

werden und nach Unterbrechung des Stromes den Magnetismus zurückzuhalten, d. h. es schien nicht unwahrscheinlich, daß wenn man unveränderte Eisenstäbe in eine aus vielen Windungen eines mit Seide überzogenen Kupferdrahtes bestehende Spirale einführte, durch welche man einen galvanischen Strom leitete, diese Eisenstäbe schneller und stärker magnetisch würden, als wenn sie bereits die krystallinische Structur angenommen hätten, daß diese letzteren aber den einmal angenommenen Magnetismus weniger vollständig bei der Unterbrechung des galvanischen Stromes oder nach Entfernung der Spirale verlieren würden, als Stäbe, die keinen Stößen ausgesetzt worden waren. Leider hat sich diese Hoffnung nicht bestätigt. Man wird nach anderen Kennzeichen der Veränderung suchen müssen, vielleicht könnte dieselbe sichtbar gemacht werden durch Ankleifen und Anäßen der geschliffenen Stelle.

¹⁾ Die Regel und Handgriffe sind nicht eben so leicht, als jenes Princip einfach ist, denn die im Feuer befindliche Eisenmasse schreitet nicht in allen Theilen so gleichmäßig in der Entkohlung vor, die Kennzeichen, daß man das Stahlstadium erreicht habe, sind keineswegs so greifbar und augenfällig, und wenn man auch das Stadium erkannt hat, so sind die Mittel, es festzuhalten, ohne in ein Zuviel oder Zuwenig zu verfallen, schwierig und nicht so ohne Weiteres zur Hand. Ueberdies, wenn es auch gelungen ist, die Kohle des Roheisens auf das dem Stahl entsprechende Maß zurückzubringen, so ist man nicht sicher, ob nicht von den schädlichen Gemengtheilen, wie Phosphor, Schwefel u., ein mit der Güte des Stahls unverträglicher Antheil zurückgeblieben ist. Es müßte der Puddelproceß mehr in die Länge gezogen, Hand in Hand damit verschiedene Abände-

spieligen Holzkohle emancipirte und in's Reich der Steinkohle hinüberwies, entscheidend Bahn gebrochen, und die neue Stahlfabrikation gewann in raschem Schritt an Ausdehnung und Bedeutung, und schon im Jahre 1855 fabricirte der preussische Staat an Schmelz- und Gußstahl 147,000 und an Puddestahl 57,000 Centner, davon der Kreis Siegen an Schmelzstahl 80,445, an Gußstahl 55,401 und an Puddestahl 52,054 Ctr., zusammen also 187,900 Ctr. oder 92,1 pCt. der Production des ganzen Staates. Ein zweiter wichtiger Fortschritt der Stahlfabrikation betrifft das Schmelzen des Stahls, also die Gußstahlfabrikation. Es muß bemerkt werden, daß der Stahl in dem Sinne, wie dies bei dem Gußeisen der Fall, sich nicht gießen läßt, er ist nicht fähig, auf diesem Wege feinere und beliebige, sondern nur rohe Formen von einfachen Contouren anzunehmen, die die Gestalt des herzustellenden Gegenstandes nur einigermaßen vorbereiten. Aber nicht bloß das Gießen, auch das Schmelzen des Stahls hat bedeutende Schwierigkeiten. Sein Schmelzpunkt (bei etwa 1800°) ist von einer für technische Ausführungen sehr unbequemen Höhe, seine Veränderlichkeit unter dem doppelten Einfluß der Hitze und der Luft, welche ihm Kohlenstoff entziehen (der Stahl „verbrennt“), sehr bedeutend. Beide Momente, die Strengflüssigkeit und die Veränderlichkeit, zusammengenommen zwangen die Hüttenleute, sich beim Stahlschmelzen auf sehr kleine Dimensionen, auf Tiegel statt Oefen, auf 20—40 Pfd. statt Centner zu beschränken. Bei dieser Sachlage mußten die großen, mehrere Centner schweren Geschützrohre von Krupp in Essen um so mehr Aufsehen erregen. Es giebt zwei Wege, größere Massen von Stahl zu schmelzen und zu gießen; entweder stellt man eine größere Anzahl Tiegel in einem größeren (nach Art der Porzellan-Oefen konstruirten) Flammofen auf und vereinigt den Inhalt derselben vor dem Ausgießen in einem einzigen großen, vorher glühend gemachten Gefäße unter Umrühren; oder man umgeht die Tiegel ganz und schmilzt größere Stahlmassen direct in dazu eingerichteten Flammöfen, indem man den Stahl vor nachtheiliger Veränderung (Verbrennung) durch eine Decke von Schlacke schützt, die man so zusammensetzt, daß sie sich ihrerseits möglichst indifferent gegen den Stahl verhält. Genaueres über das Krupp'sche Verfahren ist zur Zeit nicht bekannt, wohl aber liegen, wie erwähnt, glänzende Zeugnisse in Menge vor, daß die berühmte Firma nicht bloß Stahlgegenstände von ungewöhnlichen Dimensionen, sondern auch von der vollkommensten Qualität liefert. So halten gewöhnliche Geschütze von Bronze bei Uebungsschießen höchstens 3000, im Felddienst nicht über 800—1000 Schuß aus (gußeiserne Geschütze etwas mehr), wohingegen eine zwölfpfündige Granatkanone von Krupp nach 3000 Schüssen sich noch völlig frei von jeder Abnutzung zeigte. Hohlkugeln, die man so vorgerichtet hatte, daß sie noch im Laufe zerplagten, dann glühende Kugeln mit weitem Spielraum, brachten nur ein einziges Mal bei vielen Würfen eine eben sichtbare Schramme hervor. Bei drei- bis vierfacher Ladung brachen die Lafettenwände, aber weder bei einer eben so starken Ladung, wobei man noch den leer gebliebenen Raum des Geschützes mit Sand füllte, noch bei der fünffachen Ladung gelang es, das Geschütz zu sprengen. An Dauer und Stärke, die noch dazu mit einer zum Felddienst geeigneten Stärke des Geschützrohres Hand in Hand gehen, ist dies weit mehr, als der Dienst der Artillerie erheischt. Wenn man Kohleisen und Eisenoryd (Rotheisenstein) bei entsprechender Hitze zusammenbringt, so wird der Sauerstoff des einen den Kohlenstoff des anderen verflüchtigen und das bleibende Eisen jedenfalls ärmer an Kohlenstoff als zuvor, und zwar je nach dem Verhältniß Stabeisen oder Stahl sein. Die Idee, auf diesem Wege Stahl zu erzeugen, ist nichts weniger als neu; schon Réaumur hat sie in seiner bereits erwähnten Schrift (1722) ausgesprochen; 1798 gab Claret ein darauf begründetes Verfahren an, Ruschet nahm auf Ähnliches ein Patent, wie vor 40 Jahren Obersteiner in Steiermark. Es hatte diese Idee nur in dem sog. Abducten des Rotheisens

rungerungen der Ofenconstruction und Manipulation versucht, erprobt und durchgeführt werden, um den Arbeiter in den Stand zu setzen, sein Ziel mit Sicherheit zu erkennen und durch rechtzeitigen Eingriff festzuhalten. Man begreift daher, daß das Stahlpuddeln, obwohl nur eine nicht sehr tief gehende Modification des gewöhnlichen Puddeleins, wiederholt aufgenommen und einem jahrelangen hüttenmännischen Stubium unterworfen werden mußte, bis es ebenbürtig in die Reihe der fabrikmäßig betriebenen Hüttenproceße eintrat.

bis dahin einen und zwar einen ziemlich dürftigen Bestand. Anstatt Roheisen in Stahl zu verwandeln und daraus Geräthe zu schmieden, goß man Messer, Scheeren zc. aus Roheisen und verwandelte die so geformten Gegenstände durch Glähen in Rotheisenstein (Eisenoxyd) nachträglich in Stahl. Neuerdings, und zwar 1855, hat ein österreichischer Artilleriehauptmann, Namens Uchatius, von diesem alten Princip erneuerten Gebrauch in einer Methode gemacht, welche in den öffentlichen Blättern viel von sich reden machte und in der Praxis Erfolge gehabt haben soll. Nach dieser Methode schmilzt man Roheisen mit $\frac{1}{4}$ Spatheisenstein und etwas Zusatz von Braunstein (Manganoxydhydrat), wenn welcher Stahl erzeugt werden soll, wenn harter, ohne Zusatz von Stabeisen bis zu $\frac{1}{2}$. Diese Methode bietet den Vortheil, daß das Eisen des Spatheisensteins in das Product mit eingeht und dessen Gewicht vermehrt, so wie daß der Stahl gleich geschmolzen erhalten wird, indem bei dieser Methode die Rohestahl- und Gußstahlgewinnung in einen Proceß verschmolzen sind, — welchen Vortheilen der Uebelstand gegenüber steht, daß es schwerer ist, Fiegel zu finden, welche dem Eisen- und Manganoxyd gehörig widerstehen, und eine jederzeit gleiche Qualität hervorzubringen. Die ebenfalls 1855 aufgekommene Methode von Tunner ist eine auf das nämliche Princip gegründete Umkehrung der Cementstahlfabrikation. Während man bei dieser Eisenstäbe in der Glühhitze kocht, so entkocht Tunner in sonst analoger Behandlung Gußeisenstäbe durch Glähen mit Eisenoxyden. Im Februar 1856 setzte Heinrich Bessemer in England die Eisenhüttenwelt durch einen frappanten Versuch in Erstaunen. Schon seit 400 Jahren hanthiert man in den Hütten mit geschmolzenem Roheisen und mit Gebläseluft, schon seit langer Zeit hat man in der Chemie die Verbrennlichkeit des Eisens gezeigt, ohne daß Jemand auf die so nahe liegende Idee kam, geschmolzenes Eisen und Wind ohne alles Zwischenmittel auf einander wirken zu lassen. Erst Bessemer kam auf den Gedanken; er schöpfte aus dem Hohofen geschmolzenes Roheisen in ein vorher glühend gemachtes Gefäß von feuerfestem Thon und leitete durch das glühend flüssige Eisen hindurch einen kalten Windstrom vom Gebläse aus, während das Gefäß nicht weiter erhitzt wurde. Anstatt durch den kalten Wind zu erstarren, blieb das Eisen flüssig und seine Temperatur stieg unter den lebhaftesten Feuererscheinungen. Es entwickelte sich unter beträchtlichem Aufschäumen eine starke, Anfangs gelbe, dann blaue Flamme mit heftigem Funksprühen. Diese Feuererscheinung rührt davon her, daß glühend flüssiges Eisen im Wind des Gebläses verbrennt; die Verbrennung erstreckt sich auf alle Bestandtheile des Eisens ganz wie bei dem Frischproceß, und ganz wie dort werden die verbrennlicheren und in geringerer Menge vorhandenen Beimengungen weit früher verzehrt als das Eisen, so daß die Masse desselben, im Verlauf des Phänomens stets ärmer und ärmer an Kohlenstoff ic. werdend, allmählich durch das Stadium des Eisens hindurchgehend zu Stabeisen wird. Der Proceß verläuft sehr schnell und die in seiner kurzen Dauer entwickelte Hitze ist so intensiv, daß das entstandene, sonst dem strengsten Feuer (z. B. der Porzellandfen) widerstehende Stabeisen in geschmolzenem Zustande zurückbleibt und in Stäbe zum weiteren Ausschneiden ausgegossen werden kann. Bessemer zeigte, daß selbst Quantitäten von einigen Centnern auf diese Art und Weise ohne allen Brennstoff in wenigen Minuten entkocht und in eine oder die andere Art geschmeidiges Eisen verwandelt werden können. Zunächst war indessen mit dieser merkwürdigen Beobachtung nur ein nacktes, obwohl prägnantes und vielversprechendes Princip gegeben, welches auf seine praktische Ausführbarkeit geprüft und den Bedingungen der hüttenmännischen Ausbeutung angepaßt werden mußte, auf die man sich von allen Seiten mit Nachdruck warf. Die angestellten Versuche zeigten, daß bei dem Verfahren von Bessemer der Schwefel und der Phosphor des Roheisens ungleich langsamer verzehrt wird, als Kohlenstoff und Silicium, so zwar, daß das Roheisen in Bezug auf den Gehalt an diesen beiden Stoffen erschöpft und in Stabeisen übergegangen sein kann, ohne daß der Schwefel oder Phosphor gänzlich beseitigt ist. Ein Gehalt von $\frac{1}{300}$ Phosphor ist aber schon hinreichend, dem Eisen die Geschmeidigkeit in der Kälte, und ein noch kleinerer Gehalt an Schwefel, sie ihm in der Glühhitze zu nehmen. Die praktische in diesem Umstand begründete Thatsache, daß gewöhnliches, vorzugsweise mit Coaks erblasenes Roheisen nach der Bessemer'schen Methode in der Regel ein kalt- oder rothbrüchiges Eisen liefert, bewirkte, daß man

stch mit der Ausbeutung mehr auf diejenigen Gegenden zurückzog, die ohnehin ein reines Roheisen liefern. So hat denn das neue Princip zuerst in Schweden festen Fuß gefaßt, wo es der Stahlfabrikation zu Ebsken zu Grunde liegt. Nach den Berichten vom Jahre 1859 hat sich die Ausflucht, mehrere Centner Roheisen in wenigen Minuten ohne allen Brennstoff in den einfachsten Oefen mit bloßer Gebläseluft in Stahl zu verwandeln, die noch obendrein in ein und derselben Operation in geschmolzenem Zustande (als Gußstahl) erhalten werden, verwirklicht. Man ist dahin gelangt, eine Beschickung von 15 Ctr. Roheisen in 7—10 Minuten vollständig in Gußstahl zu verwandeln, und erhält dabei 63 pCt. Stahl und 22 pCt. benutzbare Abfälle neben 15 pCt. Abgang. Ein noch anderes Verfahren zur Gußstahlerzeugung, bei der Damascusstahl- und Eisencompagnie in New-York jetzt in Anwendung gebracht und von Farrar erfunden, macht neuerdings viel von sich reden. Die Revue universelle de Mines 1860 theilt darüber Folgendes mit: „Die Methode ist sehr einfach. Das Puddelisen wird in Stücke von 2—3 Zoll Länge zer schlagen und in einem Graphitiegel mit Salmiak, Blutlaugensalz (Kaliumeisencyanür) und Braunstein beschickt. Die chemischen Reactionen, welche zwischen diesen Substanzen während des Schmelzens stattfinden, scheiden den Schwefel und Phosphor aus. Man wendet 1 Pfd. Blutlaugensalz und 2 Pfd. Salmiak auf 20 Ctr. Puddelisen an; der Werth dieser Substanzen ist verschwindend klein gegen diejenigen des erhaltenen Productes. Nach Farrar soll der Salmiak den Zweck haben, das Eisen, welches man zur Schweißhize bringt, in teigartigen Zustand zu versetzen, wonach das Blutlaugensalz seine Wirkung ausübt und die Cementation hervorbringt, auf welche unmittelbar das Schmelzen des so gebildeten Stahls folgt. Abgesehen von der Richtigkeit der Theorie, ist es auffallend, welche Rolle hier der Stickstoff zur Umwandlung des Eisens in Stahl spielt, und das praktische Resultat bestätigt hier die Versuche von Saunderson, aus welchen man schließen muß, daß der Stahl kein bloßes Kohlenstoffeisen, sondern wirklich ein Kohlenstickstoffeisen ist.“ Ist die Methode so vollkommen, wie angegeben wird, so ist sie unschätzbar in ihrer Anwendung auf Uchatius', Bessemer's und eine Reihe anderer Prozesse, zu welchen ein auch nur Spuren der schädlichen Substanzen enthaltendes Eisen, wie z. B. das englische, immer gänzlich unbrauchbar ist. Den Stahl durch Legirung mit andern Metallen verbessern zu können, hat man schon lange geglaubt; man versuchte Silberstahl, Rhodiumstahl u. s. w., doch mit einem zweifelhaften Erfolg, bis im Jahre 1855 und 1856 auch in diesem Sinne der Industrie vom Bergwerksbesitzer Jacob in Wien ein neuer Boden gewonnen wurde. In den böhmischen Zinngruben Zinnwalde und Schlagswalde findet sich neben dem Zinnstein ein bis dahin werthloses Erz, der Wolfram; es enthält im vererzten Zustande neben Eisen und Mangan ein eigenes, 1781 von dem schwedischen Chemiker Scheele zuerst im Lungstein entdecktes, strengflüssiges Metall, dem man ebenfalls den Namen Wolfram gegeben hat. Man gewinnt dieses Metall, indem man das Erz röstet, um den Schwefel und Arsenik der das Erz begleitenden Riese auszutreiben, zieht das Eisen und Mangan mit Salzsäure aus und verwandelt die zurückbleibende Wolframsäure, ein schwefelgelbes, geschmackloses Pulver, durch Glühen mit Kohle in Metall, welches seiner Strengflüssigkeit wegen stets als eine poröse, schwammige Masse erhalten wird. Franz Köller untersuchte in der Stahlhütte zu Reichraming die Legirungen dieses Metalls mit Stahl und der Erfolg ging über die Erwartungen. Ein Zusatz von 5 pCt. Wolfram erhöht die Härte und Festigkeit des Stahls über die des besten englischen Gußstahls hinaus, ohne der Schweißbarkeit zu schaden, ja dieser Stahl soll von so ausgezeichnete Härte sein, daß man ihn, wie Diamanten, zum Glasschneiden benutzen kann.

Eisenach, Hauptstadt des gleichnamigen Fürstenthums im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (s. d.), zweite Stadt des Großherzogthums, auf dem sanft ansteigenden Abhange einer Anhöhe, an deren Fuße die Nesse mit der Hörsel sich vereint, hat viele Gewerbsamkeit, verschiedene Fabriken, einen beträchtlichen Handel und vielen Verkehr, da hier der Knotenpunkt der Thüringer und Werra-Eisenbahn ist und von hier aus der Strom der Vergnügungstreisenden in den Thüringerwald einbringt. C., der Geburtsort Joh. Seb. Bach's, ist der Sitz des Appellationsgerichts für das Großherzogthum, welches gemäß des Vertrages mit den Fürstenthü-

mern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen vom 23. März 1850 errichtet wurde und gemeinschaftlich besetzt wird. Die Stadt hat ein Gymnasium (bis 1707 lateinische Schule, die bekanntlich Luther besuchte) und 11,000 Einwohner. In der Nähe auf einem hohen Berge erhebt sich die berühmte Wartburg, einst die Residenz der Landgrafen von Thüringen, in deren Schutze das 1070 von Ludwig dem Springer angelegte E. bald zu einer reichen Stadt emporkam. 1597 wählte es Johann Ernst statt Marktsuhl zur Residenz, 1636 litt die Stadt durch Brand und Plünderung von Seiten der Schweden, 1640—44 und 1672—1741 war es Residenz einer eigenen Seitenlinie von Weimar, und die Häuser zweier Straßen wurden am 1. September 1810 in Folge einer Explosion mehrerer französischer Pulverwagen vernichtet, so wie viele Einwohner getödtet. Der „Explosionsplatz“ erinnert an dies gräßliche Ereigniß.

Eisenbahnen. Der Hauptzweck von Kunststraßen, den Rädern der Fuhrwerke eine ebene, feste und dauerhafte Unterlage darzubieten, damit die Reibung vermindert und der Nuzeffect der Zugkraft bei Fortbewegung der Lasten gesteigert werde, ist am vollkommensten durch Legung eiserner Fahrgleise zu erreichen. Den aus behauenen Granitblöcken gebildeten Gleisen (Commercial road in London, Wilhelmsstraße in Berlin) fehlt zwar nicht die Dauerhaftigkeit des Materials, wohl aber, bei starker Benutzung, die Festigkeit der Lage der einzelnen Stücke, — sie bleiben deshalb nicht eben; Holzbahnen aber, die eine sehr ebene, sanft zu befahrende Oberfläche geben, leiden durch rasche Vergänglichkeit des Materials. Aus diesen Gründen hat man, schon viel früher, als vom Befahren der Straßen mit Dampfkraft die Rede war, in solchen Fällen, wo gewöhnliche Chausstrug oder Pflasterung nicht genügte, eiserne Wangengleise angewendet. Die frühesten E. bestanden aber nicht, wie die jetzigen, aus hochliegenden Schienen, sondern aus platten, in gleicher Ebene mit der Fahrbahn auf hölzernen Langschwelen befestigten Streifen von gewalztem Eisen, die an der äußern Seite einen aufwärts gebogenen Rand hatten, mit gewöhnlichem Fuhrwert befahren werden konnten und Tramroads hießen. Man bediente sich derselben an Hafenkais, in Steinbrüchen, Bergwerken und auf Bauplätzen; für den großen Straßenverkehr sind sie wohl nie in Anwendung gekommen. Darnach führte der Wunsch, das wohlfeilere Gußeisen diesem Zwecke dienstbar zu machen, auf den Gedanken, d. s. Gleis aus hochkantigen Schienen zu bilden und den vorstehenden Rand, die Flansche (engl. Flange), nicht an diesen, sondern an den Radkränzen anzubringen. Zum Halten der gußeisernen Schienen von geringer Länge dienten kleine, auf steinernen oder hölzernen Unterlagen befestigte Böcke (Stühle) von demselben Material, in welche die Schiene mit einem daneben geschlagenen Keil eingeklemmt ward. Aus dieser rohen, mangelhaften Form ist auf dem Wege der Empirik und theoretischer Erörterung das jetzt übliche Eisenbahngleis hervorgegangen, welches zwar noch mannigfaltige Verschlehenheiten zeigt, aber im Wesentlichen aus folgenden Theilen besteht: In ein aus Kies oder andern durchlassenden Erdreich bestehendes Planum werden hölzerne Querschwellen in Entfernungen von 3—4 Fuß eingebettet, darauf nach der genau abgemessenen Spurweite gußeiserne Schienenstühle festgebolt, in die in letzteren befindliche Vertiefung die etwa 16 Fuß langen, aus gewalztem Eisen verfertigten Schienen hochkantig gelegt und mit Keilen oder in anderer Weise unbeweglich eingeklemmt. Man wendet aber auch Schienen mit einer breit gewalzten Unterseite, die sog. Vignoleschienen, an, bei denen die Stühle wegb bleiben, da sie unmittelbar auf den Schwellen aufliegen. In allen Fällen haben die Räder, welche genau die Spurweite halten müssen, an der Innenseite einen zwischen die Schienen greifenden Rand, der sie verhindert, das Gleis zu verlassen. Die Uebergänge von einem Gleis auf ein anderes werden durch besondere Vorrichtungen, als Drehscheiben, Weichen, Schiebebühnen vermittelt, zu deren deutlicher Beschreibung Zeichnungen erforderlich sind, und die in einem beweglichen, bald an das eine, bald an das andere Gleis anschließenden Bahnstücke von genügender Länge zur Aufnahme eines Wagens bestehen. Die Schienen nebst den Schienenstühlen nennt man das Bahngestänge; dieses nebst den Schwellen den Oberbau der E., während die Dämme, Brücken, Durchlässe u. s. w. der Unterbau heißen. Auf den E. können die Fuhrwerke sowohl

durch Zugthiere, als durch Dampfkraft und im letzteren Falle durch stehende Dampfmaschinen mit Seilen oder Lufröhren oder auch durch Locomotiven fortbewegt werden (vgl. d. Art. Dampfmaschinen und Atmosphärische Eisenbahn). Seit der fast allgemeinen Einführung der Locomotiven als Förderungsmitel sind es vorzugsweise die für diese eingerichteten Straßen, welche unter dem Ausdruck E. verstanden werden, falls nicht ein erläuternder Zusatz ausdrücklich ein Anderes besagt. Die Anlage und der Betrieb von E., welche Anfangs als eine Unterabtheilung der Straßenbaukunst betrachtet wurden, sind jetzt zu einem ganz selbstständigen, neuen Zweige des Wissens ausgebildet, der nicht nur den Bau der Bahnen selbst, sondern auch die Construction und Behandlung der Maschinen und Wagen, den Verkehr auf den Bahnen, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln für das benutzende Publicum, die ganze einschlägliche Statistik und die in eigenthümlicher Weise sich entwickelnde Architektur der Bahnhöfe und Viaducte umfaßt und mit dem Namen Eisenbahnkunde bezeichnet wird. Der Pflege dieser, für das materielle Volksbedürfnis überaus wichtigen Kenntniß dienen Vereine von Fachmännern der verschiedenen Branchen, unter denen der Verein für Eisenbahnkunde in Berlin eine hervorragende Stellung unter den Auspicien des Handelsministers einnimmt. In die Einzelheiten des bauwissenschaftlichen Theils der Eisenbahnkunde näher einzugehen, gestatten die hier gebotenen Grenzen nicht, es mögen deshalb hierfür einige allgemeinere Gesichtspunkte genügen. Eine charakteristische Eigenthümlichkeit, welche auf die ganze constructionelle Behandlung der E. von entscheidendem Einflusse ist, besteht darin, daß auf denselben, im Vergleich mit dem, was früher beim Landtransporte in Betracht kam, sehr große Lasten, zugleich mit sehr großer Geschwindigkeit bewegt werden sollen. In Folge dessen sind die Erschütterungen und Stöße, welche die Bahn und die darauf rollenden Wagen und Maschinen zu erleiden haben, ganz enorm, und die Gefahren durch Bruch, Entgleisung u. dgl. sehr bedeutend, wenn nicht die äußerste Sorgfalt darauf gerichtet wird, dem Bahngefänge eine möglichst feste, unverrückbare Lage und eine ebene Oberfläche zu geben. Vollkommen gelingt dies aber nie, zumal da auch der Kostenpunkt dabei wesentlich in Betracht kommt, und es ist daher die sorgfältige Unterhaltung und stete Nachbesserung ein eben so nothwendiges Erforderniß, als eine möglichst solide Construction der ersten Anlage, ja es muß bei dieser schon ganz besonders darauf Bedacht genommen werden, daß die unvermeidlichen Nachhülsen leicht und schnell bewerkstelligt werden können. In beiden Beziehungen gewährt z. B. die Anwendung hölzerner Querschwellen zum Befestigen des Bahngefänges, ungeachtet ihrer schnelleren Vergänglichlichkeit (mittlere Dauer = 12 bis 14 Jahre), Vorzüge vor den Anfangs üblichen Granitwürfeln, da durch erstere die wichtige Conservirung der genauen Spurweite viel vollständiger gesichert ist und etwaige Veränderungen in der Höhenlage der Schienen weit leichter und schneller reparirt werden können. Um die Dauer der Schwellen thunlichst zu verlängern, werden bei vielen E. dieselben mit Kreosot oder anderen, der Fäulniß widerstehenden Substanzen, z. B. Zinkchlorid, imprägnirt. Von größter Wichtigkeit ist ferner die Führung der Bahnlinie in der vortheilhaftesten Richtung, welche keinesweges immer die kürzeste ist, indem namentlich die Terrainbeschaffenheit und das Längengefälle, sodann aber auch die Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnisse der berührten Gegenden darauf entscheidend einwirken. Die Gefälle (Steigungen, Gradienten) werden selbstverständlich möglichst ermäßigt, indeß ist durch Vervollkommnung des Locomotivbaues die Grenze des im regelmäßigen Betriebe Erreichbaren jetzt bedeutend erweitert, so daß Steigungen von mehreren Tausend Ruthen Länge und 1:150 bis 1:100 nicht sehr selten sind und noch steilere vorkommen. In England ist die steilste mit Locomotiven befahrene Bahnstrecke zwischen Manchester und Oldham 1:27 bei einer Länge von etwa 500 Ruthen; dies ist jedoch ein nicht nachahmenswerthes Extrem, denn auf den im Verhältniß 1:26 geneigten schiefen Ebenen bei Lüttich, die lange Zeit mittels stehender Dampfmaschinen mit Seilen befahren wurden, hat man den in neuerer Zeit gemachten Versuch des Locomotivbetriebes wieder aufgeben müssen. Von den 107 $\frac{3}{4}$ Meilen E. im Königreich Hannover sind 33 $\frac{1}{2}$ Meilen horizontal; 27 $\frac{1}{8}$ M. in Steigungen flacher als 1:600; 41 M. in Steigungen zwischen 1:600 und 1:300; 5 $\frac{3}{8}$ M. in Steigungen zwischen 1:300 und 1:64.

Dieses Maximum kommt nur auf der in gebirgiges Terrain fallenden Stübbahn vor. Die Frage, ob und in wie weit im concreten Falle eine starke Ansteigung durch Einschnitte und Tunnelirung (Stollenbau), oder beides durch Wahl einer anderen Bahnlinie zu vermeiden sei, gehört zu den complicirtesten, da nicht nur die Baukosten, sondern auch die Schwierigkeiten und Kosten des Betriebes dabei in Rechnung gebracht werden müssen. Die Krümmungen oder Curven der Bahn werden als Kreisbögen construirt, deren Halbmesser innerhalb gewisser Grenzen so groß genommen wird, als die Umstände gestatten. In der Nähe der Bahnhöfe und auf denselben, wo langsam gefahren wird, sind stärkere Krümmungen zulässig, als auf den Bahnstrecken, wo die volle Fahrgeschwindigkeit stattfindet, weil die von den Curven herrührenden Reibungswiderstände und Gefahren im quadratischen Verhältnisse der Geschwindigkeit zunehmen. Um die nachtheiligen Wirkungen der Curven aufzuheben, erhalten die Räder eine conische Form und die äußere Schiene wird — nach Maßgabe des Radius der Curve, der mittleren Fahrgeschwindigkeit und einiger anderer Bedingungen — höher gelegt, als die innere. Die Centrifugalkraft treibt nämlich den auf einer gekrümmten Bahn in Bewegung befindlichen Wagen gegen die Außenseite hin und würde denselben nach dieser Seite entgleisen, wenn nicht die Flanschen der Räder solches verhinderten; dazu kommt, daß die auf den Axen feststehenden Räder zu beiden Seiten des Wagens gleich viel Umdrehungen machen, also auf den in Curven ungleichen Längen der äußeren und inneren Schiene keine bloß rollende, sondern eine in gewissem Grade schleifende Bewegung erleiden würden. Durch die conische Form der Räder wird nun der Durchmesser des äußeren Rades, sobald der Wagen nach dieser Seite hin gedrängt wird, etwas größer als der innere und durch die höhere Lage der äußeren Schiene wird der Seitenreibung der Flanschen an den Schienen vorgebeugt, vorausgesetzt, daß die betreffenden Dimensionen in allen Beziehungen richtig berechnet sind. Krümmungshalbmesser unter 150 Ruthen sucht man, wenn es irgend möglich ist, zu vermeiden. Eine der wichtigsten Rücksichten, welche bei Anlage der E. zu nehmen ist, betrifft die Abflußverhältnisse der von der Bahnlinie durchschnittenen Flüsse. Es liegt in der Natur der Sache, daß die E. nicht immer den Flußthälern folgen können, sondern diese oftmals durchkreuzen müssen und daher Veranlassung zu verderblichen Ueberschwemmungen geben können, wenn die Durchflußöffnung nicht mit Rücksicht auf den größtmöglichen Zufluß von oben (bei Wolkenbrüchen u. dgl.) bestimmt ist, vgl. den Art. Deich. Diese Bestimmung ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn man einerseits sicher gehen, andererseits keine größere Baukosten, als nöthig ist, verursachen will; es empfiehlt sich daher die in einigen Staaten, z. B. in Hannover, bestehende Einrichtung, die in diesem Punkte dem Interesse der E. entgegenstehenden Interessen der Bewohner der einer Inundation möglicherweise ausgesetzten Gegenden, durch eine vom Eisenbahnbewesen ganz unabhängige technische Instanz, welche die Größe der Durchflußöffnung für jede Durchkreuzung eines natürlichen Wasserlaufs mit der Eisenbahnbehörde zu vereinbaren hat, vertreten zu lassen. In England steht der Admiralität die Entscheidung aller die Inundation betreffenden Fragen, so weit als die Meeresfluth in die Flüsse eindringt, zu. Die Feststellung der Spurweite der E. hat, namentlich unter den englischen Ingenieuren, zu großen Controversen Veranlassung gegeben, die schließlich gegen das von Brunel verfochtene breite Gleis (7 Fuß) zu Gunsten des von Stephenson vertretenen auch in Deutschland eingeführten schmalen Gleises (4 Fuß 8 1/2 Zoll englisch) entschieden sind. Nur die große Westbahn von London nach Bristol hat das breite Gleis beibehalten. In Betreff der Durchkreuzung anderer Verkehrswege (Straßen, Vicinalwege, Fußsteige) gilt es in England als Grundsatz, daß dieselben niemals in demselben Niveau stattfinden dürfen, wenn nicht für den einzelnen Fall eine Abweichung von dieser Regel ausdrücklich vom Parlamente sanctionirt ist. Diese gesetzliche Vorschrift legt begreiflicherweise dem Projectanten einer E. sehr lästige Bedingungen auf und vermehrt oft die Baukosten bedeutend; in Deutschland und anderen Ländern sind die Durchkreuzungen in demselben Niveau bekanntlich allgemein. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß die damit verknüpfte Gefahr um so größer ist, je seltener sie vorkommen, weil dann weder dem Publicum noch dem Bahnpersonal die darauf bezügliche Vorsicht zur andern Natur wird. Die Eisenbahn-Statistik, welche

mehr und mehr als ein eigenes Studium ausgebildet wird, gewährt einen großen Reichthum der interessantesten Resultate und Vergleichen, von denen hier jedoch nur einige wenige Andeutungen aufgenommen werden können. Statistische Mittheilungen über die preuß. E. vom Handelsministerium. Hauchecorne, Statist. Uebersichten der E. in Deutschland, Schweiz, Frankreich u. s. w.; Report des board of Trade in England, sind jährlich erscheinende officielle Publicationen von großem Umfange. Danach hatten die französischen Eisenbahnen am Schlusse des Jahres 1858 eine concessionirte Länge von 1883 $\frac{1}{2}$ pr. Meilen, worauf verausgabt sind 1016 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, und deren gesammte Anlagekosten ungefähr 1536 $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler betragen werden. Diese vertheilen sich nach folgendem Verhältnisse: Vorschüsse und Arbeiten durch den Staat auf Kosten der Gesellschaften 5 Procent; Ausgaben des Staates in baaren Subventionen und nicht zu ersetzenden Arbeiten 14 Procent; Ausgaben der Departements und Gemeinden 1 Procent; Ausgaben der Gesellschaften 80 Procent; für ungefähr 400 Millionen Thaler hat der Staat eine Zinsgarantie übernommen. Es betrug ferner die Länge der im Betrieb befindlichen preußischen E. im Jahre 1859: 664,11 Meilen gegen 364,03 Meilen i. J. 1849; in ganz Deutschland (mit Oesterreich und Preußen) waren 1858 im Betrieb 1528,01 Meilen; in Europa (so weit es von Hauchecorne, nicht ohne Lücken, nachgewiesen ist) i. J. 1858 4960,41 Meilen. Das gesammte, bis 1859 auf die preuß. E. verwendete Bau-Capital beträgt 307,857,646 Thaler, man kann also die Meile E. durchschnittlich auf nahe $\frac{1}{2}$ Mill. Thaler annehmen; bei einzelnen Bahnen erheben sich die Kosten jedoch kaum auf die Hälfte dieses Preises (Meiße-Wrieg.-B.), während andere das Doppelte desselben erreichen und übersteigen (Berg-Märk. B., Hamburg-Bergedorf). Etwa der vierte Theil der preuß. E. sind Staatsbahnen. Die Stammactien der Privatbahnen betragen circa 113 Mill., die Prioritäts-Obligationen 134 Mill. Thaler, mithin die Anleihen derselben 54,23 pCt. des ganzen Capitals. Das in England, Schottland und Irland in E. angelegte Capital beträgt nahe 2031 Mill. Thaler. Die Zahl der im Gebrauche befindlichen Locomotiven betrug im Jahre 1859 auf den preuß. Bahnen 1259 (welche circa 272,000 Pferdekraft repräsentiren); auf sämmtlichen deutschen Bahnen (mit Oesterreich und Preußen) über 3000 Locomotiven. Es wurden befördert auf den preuß. Bahnen im Jahre 1859 20 Mill. Personen, durchschnittlich die Person auf 5 bis 6 Meilen Bahnlänge. Bemerkenswerth ist es, daß unter dieser großen Anzahl nur zwei Unglücksfälle vorkamen, in denen ein Reisender verletzt, kein einziger Fall, in welchem ein solcher getödtet ward. Im Ganzen betrug die Anzahl der Tödtungen 95, worunter 13 Selbstmörder, 24 Bahnbeamte, 44 Bahnarbeiter und 14 Fremde; die Anzahl der Verletzungen war 108, meistens Bahnbeamte und Arbeiter. An Gütern ward im Jahre 1859 ein Gewicht von 241 $\frac{1}{2}$ Mill. Zollcentner auf den preuß. Bahnen befördert, durchschnittlich der Centner etwa 10 Meilen Bahnlänge. Die Brutto-Einnahmen der preuß. Bahnen betragen 1859 33 $\frac{2}{3}$ Mill. Thaler, davon für Personen und Gepäck 11 $\frac{1}{4}$ Mill. Die Beförderungskosten betragen im Jahr 1859 für die Person pro Meile durchschnittlich 37,00 Pfennige, für den Centner Gut pro Meile 3,32 Pfennige; gegen 41,76 Pfennige die Person und 6,12 Pfennige der Centner im Jahre 1845. Die 1259 preußischen Locomotiven durchliefen im Jahre 1859 im Ganzen circa 3 Millionen Zugmeilen oder pro Locomotive durchschnittlich 2395 Zugmeilen. Der Preis einer Locomotive beträgt im Durchschnitt incl. des Tenders circa 17,000 Thaler, davon 3000 Thaler für den Tender. Der größtmögliche Effect einer vorstglichen Locomotive ist = 302 $\frac{1}{2}$ Pferdekraft. Die Fahrgeschwindigkeit pro Stunde stellt sich auf den preußischen Bahnen gegenwärtig im Durchschnitt wie folgt: Schnellzüge, incl. Aufenthalt, 5,6 Meil., excl. Aufenthalt 6,4 Meil.; Personenzüge, incl. Aufenthalt, 4,2 Meil., excl. Aufenthalt 5,2 Meil.; Güterzüge, incl. Aufenthalt, 2,2 Meil., excl. Aufenthalt 3,2 Meilen. Die größte Fahrgeschwindigkeit englischer Expresszüge (London-Dover) beträgt mit Aufenthalt 8,3 Meilen pro Stunde. Die Geschwindigkeit der gewöhnlichen Züge übersteigt in England dieselbe auf preuß. Bahnen nicht wesentlich.

Wenn man den in einigen der obigen Zahlen ausgedrückten Gesamteffect der E. in's Auge faßt, so muß es einleuchten, wie die Einführung und von Jahr zu Jahr zuneh-

mende Verbreitung dieses, noch vor wenigen Jahrzehnten fast unbekanntes Verkehrsmittel den entschiedensten Einfluß auf alle socialen, mercantilen und industriellen Verhältnisse ausübt. Es ist nicht zu verkennen, daß in sehr vielen Beziehungen die Wirkung eine wohlthätige ist, wenn auch von den bloßen Annehmlichkeiten, welche die Möglichkeit schnellerer und leichter Ortsveränderung gewährt, ganz abgesehen wird. Gegenden, deren Producte früher kaum oder nur mit geringem Gewinn verwerthet werden konnten (z. B. Kohlen-Districte), sind der Industrie zugänglich geworden, der allgemeine Handelsverkehr hat sich unabhängig gemacht von den Hindernissen, welche der, Häfen und Flüsse unschiffbar machende Winter oder der Wassermangel des Sommers ihm in den Weg legte, und in allen Richtungen ist der Ausgleichung der materiellen Bedürfnisse und der Hülfsmittel zu ihrer Befriedigung — dem Angebot und der Nachfrage — ein erweiterter Spielraum verschafft. Nicht minder aber zeigen sich dem Nachdenkenden auf andern, mehr oder weniger in das geistige Volksleben eingreifenden Gebieten Wirkungen von unider erfreulicher Art. Es ist in die Massen eine früher nie gesehene Beweglichkeit gekommen, die großen Antheil an dem Erfolge der niddellirenden Tendenzen der Gegenwart hat, indem sie Sinn und Verstandniß für heimatliche Gewohnheit, Sitte und Einrichtungen abstumpft und so eine einß mächtige Autorität in den Gemüthern der Mehrzahl untergräbt. Dennoch aber können und müssen auch die hier wirkenden Kräfte zur Ausbreitung des Reiches Gottes dienen, und es ist als eine Verirrung zu betrachten, wenn man, wie es wohl vorkommt, die E. für eine dieses höchste und heiligste Interesse der Menschheit absolut gefährdende oder mindestens störende Entwickelungsstufe menschlicher Erfindungen erklärt.

Die Eisenbahnen in militärischer Hinsicht. In neuester Zeit haben die E. auch eine sehr wichtige strategische Bedeutung für die Kriegsführung im Großen gewonnen, und dieselbe muß naturgemäß in dem Grade zunehmen, als das eiserne Schienennetz, das bereits den größten Theil Europa's umspannt, durch neue Maschinen in immer vielfältigere und allseitigere Verbindung gebracht wird. Wenn die Benutzung der E. die Kriegsführung im Großen und Ganzen auch nicht umgestalten kann, da sie schließlich nicht auf den kriegerischen Act ipsissimo verbo, sondern nur auf die Vorbereitungen zu demselben einwirkt, ist ihr Einfluß in einer Zeit, wo alle staatlichen Verhältnisse eine schnelle Entscheidung gebieterisch fordern und die folgenreichsten Kriege auf den Zeitraum von oft wenigen Wochen zusammengedrängt werden, Alles also auf rasche Operationen und die Führung schneller entscheidender Schlüge ankommt, die richtige Ausnutzung der oft sehr knapp zugemessenen Zeit, um hinreichende Kräfte auf das strategische oder selbst taktische Schlachtfeld zu werfen, also mehr als je Gegenstand des eingehendsten Calculs sein muß, von der höchsten Bedeutung. Wenn bisher die Landstraßen und schiffbaren Flüsse als die natürlichen Operations - Basen resp. Linien und die an ihnen gelegenen größeren Städte als strategisch-wichtige Punkte angesehen wurden, gilt dies natürlich noch in erhöhtem Maße von den Eisenbahnen und ihren Knotenpunkten, und die genaue Kenntniß aller dahin einschlagenden Details bildet eine der wichtigsten Functionen der Generalstab - Offiziere. Die Benutzung der Eisenbahnen erstreckt sich mit Ausnahme des wirklichen Contactes, also des eigentlichen Schlagens, auf alle Modalitäten des Krieges; sie dienen zur schnellen Beförderung von Nachrichten und Befehlen, zur Beschleunigung der Märsche, zur Concentrirung vereinzelt stehender Truppentheile, zur Verstärkung schwach besetzter Punkte des Kriegsschauplatzes, so wie zu deren Entfuge; zur Vertheidigung langer Fronten, zu schneller Besetzung rückwärtiger Positionen bei allgemeinen Rückzügen, also zur Herstellung einer neuen Vertheidigungslinie, zur Heranschaffung aller Art von Verpflegungs- und Ausrüstungsgegenständen, endlich zur Entfernung aller die Bewegung der Armee erschwerenden Impedimente, wie der Verwundeten, Kranken, Gefangenen u. Abgesehen von der schnellen Beförderung der Truppen selbst, die, ohne strapazirt zu sein und mit völlig intactem Material auf dem Kriegsschauplatz anlangen, machen sie also diese auch für die in der Nähe des Feindes auszuführenden Märsche beweglicher, vertheilen die Kriegslasten gleichmäßiger auf das ganze Land und bringen dadurch jenen Elan in die Kriegsführung hinein, der für die Jetztzeit ihr charakteristisches Merkmal bildet. Es erhellt, daß für die Defensiv diese Vortheile am längsten geltend

bleiben, da naturgemäß man nur im eigenen Lande im Besitz der nöthigen Transportmittel ist, die dem vordringenden Angreifer auf alle Weise entzogen werden; aber auch für die Offensiv sind sie von hoher Bedeutung, weil dadurch ihr die Gelegenheit gegeben ist, die Armee aus dem Inneren des Landes rasch an die Grenze zu versetzen und die Nachschube dorthin zu dirigiren. Da, wie die Kriegsgeschichte zeigt, durch die Configuration des Terrains im Großen die Richtung der Operations-Linien im Allgemeinen sowohl für den Angriff- wie den Vertheidigungskrieg gegeben ist, so erhellt, daß derselbe Staat den meisten militärischen Nutzen von den Eisenbahnen ziehen muß, der bereits bei ihrer Anlage den strategischen Gesichtspunkten Rechnung trägt. In dieser Beziehung behauptet nun Frankreich ganz ohne Zweifel die erste Stelle; selbst zu der Zeit des Bürgerkönigthums, wo alles Militärische nur in zweiter Linie Beachtung fand, setzten die Marschälle Soult und Bugeaud durch ihre Autorität es durch, daß bei der Anlage der Schienenwege die militärischen Rücksichten, also Verbindung der Hauptfestungen unter einander, so wie ihre Führung bis zu den Grenzpunkten, von welchen aus eine Invasion von Seiten der Franzosen, worauf diese ihrer ganzen Natur nach angewiesen sind, am vortheilhaftesten in's Werk gesetzt werden kann; Napoleon hat in richtiger Erkenntniß seiner Wichtigkeit diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und keine neue Eisenbahn wird in Frankreich angelegt, ohne vorher das Urtheil der Militärcommission über ihre Zweckmäßigkeit resp. die im militärischen Interesse nöthigen Veränderungen in der Direction gehört zu haben. Ein Wille beherrscht das ganze auf einer großen strategischen Idee — die officiell die Vertheidigung der schwachen Ostgrenze, in Wahrheit aber der Angriff Deutschlands ist — basirte Eisenbahnnetz, das bei überall gleicher Spurweite, der Gleichmäßigkeit der Wagen, der Einrichtungen für Militär-Transporte u. s. w. eben so mustergültig, als gefährlich, besonders für Deutschland, ist, und in dessen Bau durch die im April 1861 eröffnete Straßburg-Neuler Eisenbahn mit der festen Rheinbrücke ein sehr bedenklicher Schlüsselstein eingefügt worden ist. Diese Verhältnisse haben in neuerer Zeit auch in Deutschland, wo bis vor Kurzem die Anlage der Eisenbahnen absolut ohne alle militärische Rücksichten, nur in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse der einzelnen Staaten erfolgte, das Angestrichs der von Westen her drohenden Gefahr sehr motivirte Streben nach einheitlichen Formen in seinem Eisenbahnsystem erzeugt, besonders nachdem man in Preußen, durch das Beispiel Frankreichs belehrt, angefangen hatte, den militärischen Rücksichten die ihnen zukommende Stelle einzuräumen. Obwohl nun seit der neuen Schienenlegung auf der früher ausnahmsweise breiten bairischen E. wenigstens überall eine gleiche Spurweite herrscht, finden sich doch noch so verschiedene Wagensysteme vor, daß ihre Dimensionen, Länge der Radstände, Puffer u. nicht zulassen, die dem Einen zugehörigen Wagen ohne Weiteres auf die Bahn des Andern zu bringen; außerdem kommt die diplomatische Frage des Transports der Truppen durch fremder Herren Länder, deren Beamten man nicht ohne Weiteres die gleichen Leistungen wie den inländischen zumuthen kann, hinzu, so daß leider nach vielen Seiten hin noch die sehr wünschenswerthe Uebereinstimmung fehlt. Die Nothwendigkeit einer Einigung Angestrichs der drohenden politischen Verhältnisse ist jedoch so dringend hervorgetreten, daß seit Anfang März zu diesem Zweck eine aus Generalstabs-Offizieren der größeren deutschen Staaten bestehende Commission zu Frankfurt a. M. zusammengetreten ist, deren Resultate hoffentlich nicht ohne Erfolg bleiben werden. An und für sich ist die Lage der deutschen E., so wie sie einmal gegeben, sowohl für den Angriff wie für die Vertheidigung, sowohl gegen Osten wie gegen Westen hin, günstig; denn sowohl längs des Rheins von Basel bis Rymwegen, wie längs der ganzen Oder und Elbe und, von ihren Quellen sich fortsetzend bis zur Donau, führen Schienenwege, die mehrfach durch Querbahnen unter sich verbunden sind. Im Allgemeinen ist für die Ausbreitung der E. in Norddeutschland mehr geschehen als im Süden, besonders für die Vertheidigung der Westgrenze, da erforderlichen Falls 3 Bahnen, die Berlin-Köln, die Eisenach-Frankfurter und die Sörlig-Leipzig-Hof-Frankfurter zur Versetzung von Truppen aus dem norddeutschen Deutschland nach dem Rhein benutzt werden können, während in Süddeutschland die Endpunkte Lindau und Ulm noch ziemlich weit von diesem Flusse entfernt sind und erst in neuester Zeit die Bahn längs des Donauthales

von Ulm aus über Stuttgart und Bruchsal, wenn auch auf Umwegen, sich an die Länge dieses Stromes führend anschließt. Für die Vertheidigung der Nordküste gegen eine Landung bietet die ununterbrochen von Düsseldorf bis Königsberg führende Bahn eine vortreffliche Basis, und die Verbindungen derselben mit Emden, Bremen, Hamburg, Wismar, Stettin, Kolberg und Danzig eben so viele Operations-Linien, und die Erzielung der nöthigen Einheit für die in Verbindung damit anzulegenden Befestigungen, eventuell Zwischenbahnen, ist durch die im Jahre 1860 zusammengesetzte Küsten-Commission unter Preußens Vortritt in gewisse Ausdehnung gestellt. Oesterreich hat nicht minder bei der Anlage seiner Schienenwege den strategischen Anforderungen Rechnung getragen, und die beiden resp. vom Inn- in das Etschthal und von Wien nach Triest führenden Eisenbahnen sind als die natürlichen Operations-Linien zur Vertheidigung seiner italienischen Provinzen zu betrachten und jetzt, nach Abtretung der Lombardei und bei der eibdrückigen und treulosen Räuber-Politik Sardinien's, bei einem eventuellen plötzlichen Angriff Venedi's von doppelter Wichtigkeit. Rußland endlich hat bei seinen Eisenbahn-Anlagen rein die militärischen Rücksichten gelten lassen, so daß z. B. die Petersburg-Moskauer Bahn eine schnurgerade, also kürzeste Linie bildet, ohne die Verkehrs-Verhältnisse irgendwie in Betracht zu ziehen, während bei den Anlagen in Polen, also an den Grenzen, die fortificatorischen Verhältnisse in erster Reihe berücksichtigt sind. Wenn ein größerer Truppentransport auf der Eisenbahn beabsichtigt wird, kommt es zunächst darauf an, daß dieser ununterbrochen, nach einem regelmäßigen Turnus vor sich gehe; das Erste ist also die Ermittlung, wie viel Züge täglich abgelassen werden können. Diese Leistungsfähigkeit der Bahnen hängt 1) von ihrer Construction, ob ein- oder zweigleisig, 2) von der Anzahl und Entfernung der Stationen, endlich 3) von der Ausstattung der Bahn mit Transport-Material an Locomotiven und Wagen ab. Da bei zweigleisigen Bahnen die leer zurückkehrenden Wagen auf dem einen, die beladenen auf dem andern gehen, bei eingleisigen dagegen das Aneinandervorbeipassiren nur auf den Stationen geschehen kann, so erhellt, daß auf ersteren die Beförderung eine raschere sein kann, und es gilt als Regel, daß auf ihnen 12, auf jenen 8 Militärszüge alle 24 Stunden abgelassen werden können, ohne den gewöhnlichen Betrieb völlig zu unterbrechen, was natürlich in besonders dringenden Fällen auch geschehen muß. Die beladenen Wagen gehen — da besonders für Cavallerie und Artillerie ein Umsteigen sehr zeitraubend ist — von Anfang bis zu Ende durch, die Locomotiven dagegen wohnöglich nur auf den Strecken, welche sie auch im Frieden befahren. Im Allgemeinen kann mit jedem Zuge ein Bataillon, oder eine Escadron, oder eine halbe Batterie, oder eine halbe Colonne transportirt und, bei einer Fahrzeit von 10—12 Stunden und $3\frac{1}{2}$ Meilen Geschwindigkeit pro Stunde, täglich 40—45 Meilen weit geschafft werden, so daß also bei Linien bis 90 Meilen die am ersten Tage abgehenden Wagen am vierten Tage zurück und neu beladen sein können. Daraus ergibt sich, daß jede Linie, ohne ihren übrigen Betrieb einzustellen, täglich etwa 6000 Mann oder eine entsprechende Anzahl Pferde (16 Mann = 3 Pferde = $\frac{1}{2}$ Fahrzeug) fortschaffen kann, und dies ist auch für länger dauernde Truppentransporte in den verschiedenen Ländern bisher die ungefähre Norm gewesen. Der erste größere Transport war der der russischen Division Paniutine im Mai 1849 von Krakau nach Ungarisch-Grabisch (40 Meilen) zu der Armee des General Gajnau, welcher, in einer Stärke von 14,500 Mann, 2000 Pferden, 48 Geschützen, 464 Wagen, in zwei Tagen erfolgte, eine Leistung, die allerdings auf die Dauer nicht hätte fortgesetzt werden können. Im Herbst 1850 bei dem drohenden Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen beförderte die österreichische Nordbahn zwischen Prag und Wien vom 13. November bis 8. December 75,500 Mann, 8000 Pferde, 1750 Geschütze und Wagen, davon an einem Tage, dem 29. November, 7830 Mann, 560 Pferde, 180 Geschütze und Wagen und über 6000 Centner Munition und Gepäck. Bei Ausbruch des italienischen Krieges beförderten die französischen Bahnen täglich 6000 Mann resp. nach Marseille und Grenoble, und österreichischer Seits die Semmering- und resp. Brenner Bahn eine gleiche Anzahl nach Triest und Verona; endlich legte das s. w. 20,000 Mann starke Corps des Grafen Clam-Gallas den Weg von Prag über

Selppig, München, Innsbruck (incl. zwei Marschtagen über den Brenner) bis Mailand in 10—12 Tagen zurück. Es ist unlängbar, daß dieser schnelle Transport auch manches Nachtheilige, besonders für junge, in Märschen ungeübte Truppen hat, da auf dem Kriegsschauplatz selbst die Kunst des Marschirens wieder in ihre vollen Rechte tritt; man thut daher gut, ungeübte oder junge Truppen erst acht bis 10 Märsche machen und dann erst die Eisenbahn benutzen zu lassen. Im Allgemeinen gelten die Regeln, bei plögliehen feindlichen Einfällen die nächsten unter gewöhnlichen Umständen, also vor der Kriegserklärung, dagegen die entferntesten Truppen zuerst die Eisenbahn benutzen, die nächsten aber so lange marschiren zu lassen, bis für sie die Bahn frei wird; außerdem noch, die Truppen nicht alle auf einem Punkte einzuschiffen, um den oft karg bemessenen Raum nicht zu sehr zu verengen, sondern sie längs der Bahn zu echelonniren und an den durch das vom Generalstabe auszuarbeitende Marschtableau bestimmten Punkten und Stunden die Züge benutzen zu lassen; endlich noch die taktischen Verbände möglichst wenig zu zerreißen, also wenigstens die Brigaden in sich geschlossen hinter einander zu befördern, damit erforderlichen Falles die größern Körper selbstständig, mit allen drei Waffen, auftreten können. Einer der frappantesten Beweise für den Nutzen der Eisenbahnen für Kriegszwecke ist der von den Anglo-Franzosen 1854—1855 nach der Landung auf der Krim von Balaklava nach der Position von der Südseite von Sebastopol in einer Länge von 1½ deutschen Meilen nur zu dem Zweck erbaute Schienenweg, die Belagerungsbedürfnisse vom Hafen auf das Plateau zu schaffen, — eine Arbeit, die durch bloße Trag- und Zugkräfte der Thiere unter den dortigen schwierigen Terrain- und Witterungsverhältnissen absolut unmöglich gewesen wäre.

Eisenmenger (Johann Andreas), Professor der orientalischen Sprachen an der Universität Heidelberg und Verfasser des bedeutenden, epochemachenden und seinen Werth für immer behauptenden Werks: „Entdecktes Judenthum, oder: gründlicher und wahrhafter Bericht, welchergestalt die verstockten Juden die Hochheilige Dreieinigkeit Gott Vater, Sohn und heil. Geist erschrecklicher Weise lästern und verunehren, die heil. Mutter Christi verschmähen, das Neue Testament, die Evangelisten und Aposteln, die christliche Religion spöttlich durchziehen und die ganze Christenheit auf das äußerste verachten und verfluchen; dabei noch viele andere, hithero unter den Christen entweder gar nicht oder nur zum Theil bekannt gewesene Dinge und große Irrthümer der Jüdischen Religion und Theologie, wie auch viel lächerliche und kurzweilige Fabeln und andere ungeroimte Sachen an den Tag kommen. Alles aus ihren eignen und zwar sehr vielen mit großer Mühe und unverbroffenem Fleiß durchlesenen Büchern mit Ausziehung der hebräischen Worte und deren treuen Uebersetzung in die Teutsche Sprache, kräftiglich erwiesen und in zweien Theilen verfaßt. Mit Sr. Königl. Majestät in Preußen Allergnädigsten Special-Privilegio. Gedruckt zu Königsberg in Preußen 1711.“ Ueber den Verfasser dieses außerordentlichen Werks, welches in Quart 2127 Seiten enthält, sagt eine Handanmerkung in dem Exemplar, welches Ludolf Holst vorlag (siehe dessen: „Judenthum in allen dessen Theilen aus einem staatswissenschaftlichen Standpunkt betrachtet.“ S. 420), eine Anmerkung, die, wie Holst annimmt, von jüdischer Hand aufgezeichnet ist: „E. war als reformirter Christ geboren und als solcher gestorben, aber nicht, wie einige fälschlich glauben, ein Proselyt gewesen.“ Auch der preußische Ordensrath König nennt zwar in seinen „Annalen der Juden“ E. einen zum Christenthum übergetretenen Juden. Allein es ist notorisch, daß sein Vater ein reformirter Christ und kurfürstlich-pfälzischer Einnehmer zu Mannheim war; über etwaigen jüdischen Ursprung seiner Vorfahren ist nichts bekannt. E. ist 1654 zu Mannheim geboren, zeichnete sich während seiner Studienzeit zu Heidelberg durch seinen Eifer für die hebräische Sprache aus, ward deshalb vom Kurfürsten Karl Ludwig zu einer Reise nach dem Orient ausersenden und ging zu weiterer Vorbereitung zuvor nach Holland und England. Der Tod des Kurfürsten 1680 vereitelte indessen die orientalische Reise und E. kehrte nach Amsterdam zurück, wo er sein Studium der orientalischen Sprachen fortsetzte. Während seines Aufenthalts daselbst machten die Lästerworte des damals namhaften Rabbiners David Lida und der Umstand, daß sich drei Christen beschneiden ließen, einen so nachhaltigen Ein-

druck auf ihn, daß er den Plan seines großen Werkes faßte und sich alsbald an die Arbeit begab. Er setzte dieselbe auch fort, als er nach Heidelberg zurückgekehrt war, flüchtete 1793 nach der Einnahme und Verwüstung der Stadt durch die Franzosen mit dem Hof nach Frankfurt a. M. und verwaltete hier das Amt eines Registrators an der kurfürstlichen Kanzlei. Nach neunzehnjähriger Arbeit entschloß er sich zur Herausgabe seines Werks, der Kurfürst Johann Wilhelm billigte es und ernannte ihn 1700 zum Professor der orientalischen Sprachen zu Heidelberg, wo er einen ehrenvollen Ruf nach Utrecht an Leusden's Stelle ausschlug und bald darauf, am 20. December 1704, aus Gram, welchen ihm die Unterdrückung seines Werks verursachte, starb. Kaum hatten im Jahre 1700 die Frankfurter Juden in Erfahrung gebracht, daß dieses Werk beinahe im Druck vollendet sei und nächstens der Oeffentlichkeit übergeben werden sollte, als sie es durch ihre Freunde und Stammgenossen in Wien durchzusetzen mußten, daß alle 2000 Exemplare der Auflage auf kaiserlichen Befehl mit Beschlag belegt und im Armenhause zu Frankfurt hinter Schloß und Riegel verwahrt wurden, nachdem sie E., der in dieses Werk den größten Theil seines Vermögens gesteckt hatte, den erfolglosen Antrag gemacht hatten, ihnen für 12,000 Gulden die ganze Auflage des Werks zu überlassen. Nachdem E. an gebrochenem Herzen gestorben war, ersuchten seine Erben Friedrich I., König von Preußen, um Schutz und Verwendung in Wien, wo die Juden durch einflußreiche Herren des Hofes dem Kaiser Leopold die Ansicht beigebracht hatten, daß E. in seinem Werke den katholischen Glauben beschimpft und gefährdet habe. In dem ersten Schreiben, in welchem sich der König unterm 25. April 1705 an den Kaiser Leopold wandte, machte er darauf aufmerksam, daß es „der christlichen Religion fast verkleinerlich sein würde, wann die Juden so mächtig sein sollten, daß sie ein zu Vertheidigung derselben und Widerlegung ihrer Irrthümer gefertigtes Buch sollten unterdrücken können.“ Der König wies ferner darauf hin, daß das Vorgeben der Juden, das Werk E.'s würde die Christen wider die Juden „zu Mord und Todtschlag erregen, und es enthalte viel Schimpfliches gegen die katholische Religion“, durch eine allseitige Prüfung widerlegt sei. Nicht nur sei das Buch „von zweien gelehrten und in der hebräischen Sprache wohlverfahrenen Vätern der Gesellschaft Jesu, dem Vater Kümers, Dr. der Theologie zu Aschaffenburg, und Vater Winkler, Professor der hebräischen Sprache zu Mainz, — ferner von dem Dr. der Theologie Schnormauern zu Heidelberg und von der Universität zu Gießen examinirt und völig approbirt worden, sondern auch die Rabbiner selbst hätten auf die veranlaßte und erhaltene Communication einiger Exemplare nicht das Geringste darin falsch allegirt oder unrecht übersezt befunden.“ Als das Ersuchen des Königs, der Kaiser möge „der Juden boshaftigen und ungegründeten Einwenden keinen Glauben beimessen“, erfolglos geblieben, legte er in einem neuen Schreiben an Kaiser Joseph unterm 19. März 1708 für das Werk E.'s wiederum seine Verwendung ein und wies darauf hin, wie nach günstigen Urtheilen aller Kenner über gedachtes Werk „unmöglich zu urtheilen sei, daß die Juden kräftige Mittel wissen müssen, um das zu Vertheidigung der Wahrheit und Widerlegung ihrer Irrthümer gefertigte Buch unterdrücken zu können.“ In einem Schreiben an den kaiserl. Reichshofrath Grafen v. Dettlingen vom 15. April 1708 machte er ferner noch einmal darauf aufmerksam, wie es „in der Wahrheit der christlichen Religion zum Spott und Hohn gereiche, wenn die Juden in dergleichen Sachen, da ihre Irrthümer und gottlosen Wesen refutirt werden, die Oberhand behalten und solche sollten können unterdrücken.“ Als auch diese wiederholte königliche Verwendung gegen die kräftigeren Mittel der Juden nichts ausrichtete, ließ der König das Buch auf eigne Kosten in 3000 Exemplaren von neuem drucken (1711) und den größten Theil derselben an die Erben des, wie sich das königliche Schreiben an den Grafen Dettlingen ausdrückt, „zu Tode gekränkten“ E. übergeben. Erst später (1742) wurde auch die mit Beschlag belegte Originalausgabe unter dem Titel: „das bei 40 Jahre von der Jüdenschaft mit Arrest bestrickt gewesene, nunmehr aber durch Autorität eines hohen Reichsvicariat relaxirte Joh. Andr. E. Entdecktes Judenthum“ der Oeffentlichkeit übergeben. Noch während der ersten Verhandlungen über das mit Beschlag belegte Werk hatte Majus, Prof. der

Theologie und der orientalischen Sprachen zu Gießen, dem der Senat von Frankfurt ein Exemplar zur Prüfung zugesandt hatte, die Beschuldigung der Frankfurter Juden, daß E. in Ausführung der jüdischen Beweisstellen nicht treulich gehandelt, als völlig ungegründet zurückgewiesen, indem sie auch kein einziges Beispiel beizubringen vermocht hätten. Auch der große Kenner Wolf rühmte in seiner *historia lexic. Hebr.* die ausgezeichnete Gelehrsamkeit E.'s in der jüdisch-talmudisch-rabbinischen Literatur und nennt in der *Bibl. Hebr.* das „Entdeckte Judenthum“ ein vorzügliches Werk. Der milde J. Franz Budeus, Prof. in Jena, erklärte in seiner *Isagoge*, daß E. sein Versprechen, die Verborgenheiten des Judenthums aufzudecken, mit besonderer Treue und Geschicklichkeit erfüllt habe. Ehe König Friedrich I. den neuen Druck des Werks beginnen ließ, veranlaßte er die Prüfung desselben durch die Orientalisten der Universität Halle, deren Gutachten einstimmig dahin ausfiel: „daß dies Werk gleiche Beweise von gründlicher Gelehrsamkeit, Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit enthalte; auch für die Regierungen und Spruchcollegien in vorkommenden jüdischen Rechtsstreitigkeiten von einer um so größeren Wichtigkeit und Brauchbarkeit sei, da es überall auf die Quellen hinweise und richtige Uebersetzungen der Hauptstellen aus den vorzüglichsten jüdischen Rechts- und Sittenlehren enthalte.“ Noch am Schluß des vorigen Jahrs. hat der herzogl. mecklenburgische Hofrath, Prof. der morgenländischen Literatur und Bibliothekarius in Bülow, Oluf Gerhard Tychsen, dessen Competenz unbestritten ist, über E.'s Werk in einem dem königl. Kammergericht in Berlin am 17. Mai 1787 abgefertigten Gutachten folgendes Urtheil gefällt: „die von E. aus den classischen jüdischen Schriftstellern gelieferten Auszüge sind mit einer Treue geliefert und übersezt, die jede Probe aushält. Da es für ein Verbrechen von den Juden selbst gehalten wird, ihrer Rabbinen Aussprüche für ungereimt zu erklären, so können sie es bloß sich selbst zuschreiben, wenn vernünftige Leser aus Eist keinen Honig, aus Unsinn keine Wahrheit, aus Intoleranz keine Toleranz, aus Feindschaft und Haß keine Freundschaft und Liebe herauszuziehen, auch mit dem besten Willen im Stande sind.“ Noch jetzt berufen sich zwar die Juden mit Vorliebe auf die Bemerkung des Göttinger Gelehrten Joh. David Michaelis, der in seiner „orient. Bibliothek“ (Theil 15) die Bedeutung des Eisenmenger'schen Niesenwerkes mit den Worten abzuschwächen sucht: „Wer die besten Rabbinen gelesen hat, wird wissen, daß E.'s entdecktes Judenthum zwar ein curieuses Buch ist, das vielleicht geschrieben zu werden verdiente, um auch Juden auf der schlimmen Seite kennen zu lernen; daß man aber der jüdischen Religion groß Unrecht thun würde, wenn man sie darnach beurtheilte. Schreibe Jemand nach eben der Art, mit Ausschukung alles Bösen, das sich bei irgend einigen unserer Schriftsteller fände, ein entdecktes Christenthum oder Lutherthum, so würden wir es mit Bewußtsein unserer Unschuld eine Lästerschrift nennen.“ Allein erstlich hat dieser Gelehrte, der in seinem deutschen Compendium der Dogmatik (1787) erklärt: „Ich habe, das gestehe ich aufrichtig, in meinem ganzen Leben kein anderes Zeugniß des heiligen Geistes empfunden, als das ist, was man in der heiligen Schrift als eine Anzeig und Spur ihrer Göttlichkeit antrifft“ (nämlich die Wunder), und der Verfasser des „mosaischen Rechts“, in welchem an die Stelle der theokratischen Tendenzen des letzteren die ergößendsten Nützlichkeit-Motive gesetzt werden, keine große Stimme in einer Frage, in der es sich um das Verhältniß des späteren Judenthums zum Christenthum handelt. Ferner hat E. nicht das Böse aus den rabbinischen Schriften zusammengefußt, sondern das Charakteristische und Bezeichnende zusammengestellt, und Michaelis, wie die späteren Gegner E.'s, sind den Beweis schuldig geblieben, daß E. Erhabenes, Schönes, Sittliches, Gütiges, Liebevolleres in der talmudischen und rabbinischen Literatur absichtlich übersehen habe, und daß sittliches Mitgefühl mit der Welt, Liebe zur Menschheit und wahrhafte Größe und Sittlichkeit der nationalen jüdischen Zwecke den herrschenden Grundzug dieser Literatur bilden. So wenig man diesen Beweis geliefert hat, noch überhaupt jemals wird führen können, so wenig wird es gelingen, ihn in seiner großen Leistung Irthümer und Versehen nachzuweisen. In dieser Beziehung wird Gratzenauer Recht behalten, wenn er in seiner Schrift: „Wider die Juden“ (Berlin, 1803. 5. Auflage. S. 33) sagt: „Wir jetzt sind auch die Juden und alle ihre Sachführer, von Dohm und Mendelssohn an

bis auf Ascher und Merkel, nicht im Stande gewesen, eine einzige Stelle des E.'schen Werkes gründlich und auf eine überzeugende Art zu widerlegen." Endlich hat sich Michaelis, so weit es auf ein sachliches Interesse ankam (im 19. Band seiner orientalischen und exegetischen Bibliothek, S. 21), selbst auf E.'s Seite gestellt, wenn er sagt: „Ob der Jude das, was in unsern Augen Eib ist, für Eib hält oder nicht, ist keine von den ungerechten Klagen E.'s.“ In der neueren Zeit glauben die Juden noch leichter als im vorigen Jahrhundert E. mit ein paar wegwerfenden oder beschimpfenden Worten abfertigen zu können. So nennt ihn der sich als aufgeklärter Jude ankündigende Dr. Gabr. Rieffer in seiner leidenschaftlich tobenden und polternden Broschüre: „Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland“ (Altona 1831) „den einfältigen E.“ In der neuesten Zeit sprach der österreichische Jude Kuranda von dem „Riste eines E.“, auf welchem Dr. Brunner (s. d. Art.) seine Federn gesammelt habe. In Folge der Verdünnung, welche die neueren Juden mit der massiven Vorstellung ihrer früheren Rabbinen und des Talmuds von der einzigen Erhabenheit des jüdischen Stammes vorgenommen haben, glauben sie nämlich die ältere und rohere Vorstellung von dem jüdisch-nationalen Privilegium desavouiren und ihren christlich-europäischen Mitkämpfern gegen die bisherige europäische Lebensordnung ein X für ein U machen zu können. Allein im Herzen wie in ihren Bestrebungen halten sie das Privilegium fest, für welches die von E. zusammengestellten Zeugen streiten. Auch gegen sie behält daher E. Recht — auch in sofern Recht, als der Hochmuth, mit dem die neuern Reformjuden auf Recht und Leistungen der Völker Europa's herabsehen, im Grunde eben so albern, bödsartig und schlechtherzig ist, wie der pharisäische Hochmuth der rabbinischen Synagoge. Die Rieffers und Kurandas möchten nur den Blick der Welt von dem grellen Gemälde der jüdischen Einzigkeit, Erhabenheit und Alleinberechtigung ablenken, welches die jüdischen Zeugen E.'s entwerfen, und indessen die Realität dieser Einzigkeit genießen. Doch der Vergleich ihrer schwachen und gehaltlosen Leistungen mit den Schöpfungen der europäischen Völker seit dem Beginn des Mittelalters dient dazu, ihnen diesen Genuß bedeutend zu verbittern; außerdem fühlen die heutigen Völker auch aus dem Ruhm, den die Reformjuden mit gedämpfter Stimme ihrer hoch erhabenen Aufklärung beilegen, noch sehr leicht heraus, daß im Herzen dieser modernen Prediger des Humanismus noch die selbe Antipathie gegen die ganze Welt arbeitet, die die wahnfinnigen Robomontaden der classischen Zeugen E.'s hervorgetrieben hat. Ueber die Reproduction des talmudisch-rabbinischen Judaismus in der neuern jüdischen Reform siehe eine Reihe von Aufsätzen in der „Berliner Revue“ (Band 8, S. 370 ff., S. 414 ff. und Band 22 S. 57 ff.), in welchen mit zahlreichen Belegen aus den Schriften der aufgeklärten Juden von Mendelssohn an bis auf Stern, Salomon, Hirsch, Philippson und Solde im nachgewiesen ist, welches Anrecht auf Alerweltsherrschaft diese Männer auf ihre dürftigen Gemeinplätze gründen. E. ist so wenig widerlegt, daß ihn selbst diejenigen, die ihn mit einem „einfältig“ oder andern Schimpfworten zur Seite schieben zu können glauben, auf das Schlagendste bestätigen müssen. (Ueber die erste Geschichte des E.'schen Werkes siehe des 1722 verstorbenen Rectors zu Frankfurt a. M. Joh. Jak. Schudt „jüdische Merkwürdigkeiten“.)

Eiserne Krone heißt die Krone, welche die lombardische Prinzessin Theolinde 593 zur Krönung ihres Gemahls Agilolf anfertigen ließ, und mit welcher, außer den lombardischen Königen, auch Karl der Große, die meisten deutschen Könige bis Karl V., 1805 Napoleon und 1838 der Kaiser von Oesterreich, Ferdinand I., als Regenten der Lombardie gekrönt wurden. Ein schmaler, eiserner, der Sage nach aus einem Nagel des Kreuzes Christi geschmiedeter Reifen im Innern eines drei Zoll breiten und mit Edelsteinen besetzten goldenen Reifen gab dieser Krone den Namen, welche der Stiftskirche zu Monza im Mailändischen zur Aufbewahrung übergeben wurde, wo sie auch gegenwärtig sich befindet. Napoleon stiftete nach ihr den Orden der eisernen Krone, der 1814 aufgehoben, am 12. Februar 1816 aber mit der Veränderung wiederhergestellt wurde, daß über der eisernen Krone der kaisertl. Doppeladler mit dem Buchstaben F. und der Jahreszahl 1815 angebracht ist, und daß er an einem goldgelben, blau eingefassten Bande getragen wird. Die Zahl der Ritter erster Klasse,

welche einen Stern mit der Inschrift: *Avita et aucta* — tragen, beträgt 20, die der zweiten Klasse 30 und die der dritten Klasse 50. Gemeine Soldaten und Unteroffiziere tragen die Eiserne Krone als Medaille, mit der Inschrift; *Pro virtute militari.* — auf der einen und einem Degen auf der andern Seite.

Eiserne Maske. An den sogenannten „Mann mit der eisernen Maske“ (*l'homme au masque de fer*) knüpfte sich lange und knüpft sich noch immer für Liebhaber des Mysteriösen ein Interesse, das, durch angeblich historische, novellistische (Regnault-Marin's Bearbeitung dieses Sujets, vom Prediger Friedrich Marx in's Deutsche übersetzt, 4 Theile, Leipzig 1805), dramatische (Schoffe's Trauerspiel: *Die eiserne Maske*) und bildliche Darstellung genährt, den nunmehr gewonnenen Resultaten gründlicher historischer Forschung gegenüber, als ein mindestens übertriebenes erscheint. So lange freilich die Darstellung eines Voltaire allein die Quelle war, aus der man die geheimnißvolle Begebenheit kennen gelernt, mochte das ungewöhnliche Interesse für dieselbe nicht ungerechtfertigt sein. — Voltaire erzählt nämlich im 25. Capitel seines Buches „*le siècle de Louis XIV.*“ die Begebenheiten des Mannes mit der eisernen Maske etwa folgendermaßen: Im Jahre 1661 wurde auf sehr geheimnißvolle Weise ein junger unbekannter Gefangener von hohem Wuchse und von der edelsten Gestalt auf das feste Schloß der Insel St. Marguerite gebracht. Dieser Gefangene trug auf der Nase eine Maske von schwarzem Sammet, deren Kinnbinde mit Stahlfedern versehen war, die ihm die Möglichkeit gaben, trotz der Maske essen zu können. Derselbe durfte mit Keinem sprechen, ward jedoch sonst mit der größten Ehrerbietung behandelt. Der Minister Louvois besuchte ihn und unterredete sich stehend mit ihm, der Gouverneur des Schloffes, St. Mars, brachte ihm selbst die Speisen, die auf Silber aufgetragen wurden. Im Jahre 1690 ward Herr v. St. Mars Gouverneur der Bastille. Er nahm seinen Gefangenen, jedoch beständig maskirt, mit dorthin. Im Jahre 1703 starb der Unbekannte und wurde zur Nachtzeit auf dem Kirchhofe zu St. Paul beerdigt. Nach seinem Tode verbrannte man Alles, was zu seinem Gebrauche gedient hatte. Die silbernen Keller und Schüsseln wurden eingeschmolzen, die Wände seines Zimmers frisch geweißt, ja man trieb die Vorsticht so weit, daß man sogar den Fußboden aufbrechen ließ, weil man besorgte, er möchte ein Billet versteckt oder sonst durch ein Merkmal sich verrathen haben. Diese so geheimnißvoll von Voltaire vortragene Erzählung reizte die Neugierde in hohem Grade. Nach Einigen sollte es der Graf von Vermandois, ein Sohn Ludwig's XIV. und der Herzogin von Valère, nach Anderen der Graf Lauzun, oder der Herzog von Monmouth, oder Fouquet, Ludwig's XIV. Oberintendant, gewesen sein; ja Joseph von Hammer (Geschichte des osmanischen Reiches, VII., 125) versichert, daß es der armenische Patriarch Arwedik gewesen sei. Noch mehr als alle diese Gerüchte schien lange Zeit am französischen Hofe und in den höheren Cirkeln eine Sage Eingang zu finden, welche den Mann mit der eisernen Maske zu einem Zwillingssbruder Ludwig's XIV. machte. Am ausführlichsten hat sie der Abt Soulavie in den *Mémoires* des Herzogs Richelieu (T. III. p. 63—95, oder S. 55—88 der deutschen Uebersetzung) mitgetheilt. Nach seiner Darstellung war der Gefangene nur wenige Stunden später als Ludwig XIV. geboren, den sein Vater von der Thronfolge ausgeschlossen wissen wollte, deshalb heimlich erziehen und endlich einsperren ließ. Andere wollen wissen, so z. B. Voltaire, daß die Königin Anna ihn außer der Ehe gezeugt habe, daß er früher als Ludwig XIV. geboren sei. Aber weder Voltaire, noch Soulavie sind zuverlässige Gewährsmänner. Ein helleres Licht hat zuerst Ludwig Dutens in seinen bekannten *Mémoires d'un voyageur qui se repose* (Paris 1806) verbreitet; noch wichtiger ist das Zeugniß eines neueren französischen Schriftstellers, J. Delort's „*Histoire de l'homme au masque de fer accompagné de pièces authentiques et de fac-similé* (Paris 1825, 3 Theile.), dem auch Bercht (in Schloffer's Archiv für Geschichte, Bd. II., S. 192—239) und Heinrich Leo (Geschichte von Italien, Thl. V., S. 689, Anm.) beistimmen. Er hat nachgewiesen, daß der so viel besprochene Mann mit der eisernen Maske der Minister des Herzogs von Mantua, Graf Ercole de Mattioli gewesen ist, der sich gegen Ludwig XIV. anheißig gemacht, seinen Herrn zu bewegen, die Festung Casale an Frankreich gegen eine bedeutende

Geldsumme abzutreten, auch bereits reichlich dafür beschenkt worden war, aber gleich nach seiner Rückkehr von Versailles (am 31. December 1678) sämtliche Actenstücke über die Abtretung von Casale an das Savoyische Ministerium für 2000 Livres verkauft und außerdem noch für gute Bezahlung wichtige Nachrichten an Oesterreich, Spanien und die Republik Venedig verkauft habe. Um dieses arglistige Benehmen zu strafen, ließ Ludwig XIV. den Italiener unter einem verstellten Vorwande aus Turin locken und nach der Grenzfestung Pignerole (am 2. Mai 1679) abführen, von wo er in das Staatsgefängniß St. Margurite gebracht wurde. Als St. Mars zum Gouverneur der Bastille 1690 ernannt wurde, nahm er seinen Gefangenen mit sich dahin. Um ihn nun auf eine seiner Gesundheit weniger nachtheilige Art mit sich fortzubringen und zugleich doch unkenntlich zu machen, ließ er für ihn eine leichte Maske von Sammet, nicht wie man lange Zeit, durch Voltaire verführt, geglaubt hat, von Eisen machen. — Vgl. R. G. Jacob, „der Mann mit der eisernen Maske. Eine historische Vorlesung“, im Literarischen Zodiacus, redigirt von Th. Mundt, im Februarheft von 1835, S. 138—156).

Eisernes Kreuz, ein von König Friedrich Wilhelm III. beim Ausbruche des Krieges Preußens gegen Frankreich am 10. März 1813, dem Geburtstage der Königin Louise, aus eigenstem Entschlusse gestifteter Orden, der aus zwei Klassen und einem Großkreuze besteht und nur während der Kriege von 1813—15 für Verdienste um das Vaterland verliehen wurde, die in Beziehung zu dem großen Kampfe standen, mochten sie übrigens im Felde oder in der Heimath erworben sein. Die Decoration ist ein schwarzes, gußeisernes, mit Silber eingefasstes Kreuz, das im oberen Flügel den Namenszug F. W. mit der königl. Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und im unteren Flügel die Jahreszahl 1813 enthält. Das Großkreuz, welches doppelt so groß ist, als das Kreuz der ersten oder zweiten Klasse, wird an einem schwarzen Bande mit weißem Randstreifen um den Hals, das Kreuz erster Klasse ohne Band auf der linken Brustseite und das Kreuz zweiter Klasse an einem, dem eben bezeichneten gleichen Bande im Knopfloche getragen; wenn es vor dem Feinde erworben ist, an einem weißen Bande, mit schwarzem Randstreifen aber, wenn die Erwerbung anderweitig erfolgte. Das dem Fürsten Blücher ertheilte Großkreuz hatte goldene Einfassung und dergleichen Strahlen in den vier Ecken. Das Großkreuz wurde für gewonnene Schlachten und eroberte oder tüchtig vertheidigte Festungen verliehen. Von den vielen während der Kriege von 1813—15 zum Eisernen Kreuze Vorgeschlagenen erhielt eine große Anzahl dasselbe alsbald, während es den anderen durch Verrathung nach und nach zufallen sollte, bis eine Cabinets-Ordre von 1839 allen noch lebenden Vorgeschlagenen es gleichzeitig ertheilte. König Friedrich Wilhelm IV. bestimmte durch Cabinets-Ordre vom 3. August 1841 die Ernennung von 24 Seniores des Eisernen Kreuzes erster Klasse und von 72 Seniores des der zweiten Klasse, mit einem Ehrensolde von 150 Thalern jährlich für jeden der ersteren und von 50 Thalern jährlich für jeden der anderen.

Eisernes Thor s. Donau.

Eisleben, Kreisstadt des Mansfelder Seekreises im preussischen Regierungsbezirke Merseburg, sonst Hauptstadt der Grafschaft Mansfeld, nach welcher auch eine Linie der Grafen von Mansfeld die Eislebische Linie genannt wurde, mit 10,800 Einwohnern und sehr ausgedehntem Bergbau in den unteren kupfer- und silbererzhaltigen Schichten der Becksteinformation, hat 5 Kirchen, worunter die Peter- und Paulskirche, in der Luther getauft wurde, und die St. Andreaskirche, mit den aus Erz gegossenen Büsten Luther's und Melancthon's, eine Schlossruine, Bergamt und Bergschule, so wie ein Gymnasium. Die hiesigen Bierbrauereien lieferten vormals ein Bier, welches den seltsamen Namen „Krabbel an der Wand“ führte. E. ist berühmt als Luther's Geburts- und Stertort, und in dem Hause, wo er am 10. November 1483 geboren wurde, befindet sich jetzt eine Armenschule, mit der ein Schullehrerseminar verbunden ist. In der Nähe liegen zwei durch ein schönes Echo merkwürdige Seen und das Welfesholz, wo am 11. Februar 1115 der tapfere Graf Hoyer von Mansfeld in einer Schlacht getödtet und die Sachsen einen glänzenden Sieg über das Heer des geachteten Kaisers Heinrich erfochten. Im Jahre 974 kommt E. zum ersten Male ur-

kundlich vor und 1082 ward hier Graf Hermann von Luxemburg zum deutschen König erwählt, weshalb die Stadt mit Ausnahme des Schlosses ein Jahr darauf von den Feinden dieses Gegenkönigs Heinrich's IV. erobert und verbrannt wurde. 1362 wurde E. vergebens vom Markgrafen Friedrich von Meissen belagert, während der Bauernunruhen 1525 zum Theil zerstört und hier am 10. Juni 1579 der sogenannte Permutationenvertrag zwischen dem Kurfürsten August von Sachsen und dem Administrator des Magdeburger Erzstiftes, Joachim Friedrich, Markgrafen von Brandenburg, abgeschlossen, in welchem unter Anderem Letzterer, mit Genehmigung des Domcapitels und der Landstände, die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit über die drei Vorstädte und die Neustadt von E. und die daran stößenden Marken an Kursachsen überließ.

Eismeer. Das Meer der Erde ist freilich ein zusammenhängendes Ganzes, es wird aber durch die Anordnung der Continente in mehr oder weniger gesonderte große Becken zerlegt, von denen jedes einen besonderen Namen trägt. Danach unterscheidet man fünf große Oeeane, darunter das nördliche E. oder das arktische Polarmeer, 200,000 Q.-M. oder $\frac{1}{31}$ des ganzen Meeres der Erde einnehmend, zwischen Amerika einerseits und Europa und Asien andererseits, der kleinste unter allen Oeeanen, zugleich aber auch der am besten abgeschlossene, indem er nur durch die etwa 12 Meilen breite Behringsstraße und durch ein etwa 200 Meilen breites und durch Island noch unterbrochenes Meer zwischen Grönland und Scandinavien mit den übrigen Meeren in Verbindung steht, und das südliche E. oder antarktische Polarmeer (eigentlich nur die südlichen Fortsetzungen des Stillen, Atlantischen und Indischen Oeeans, von denen man es in $66\frac{1}{2}^{\circ}$ südl. Br. scheidet), welches 350,000 Q.-M. oder etwa $\frac{1}{20}$ des ganzen Meeres umfaßt und um den wahrscheinlich am Südpol sich ausbreitenden Continent sich ausdehnt. Dieses Festland spielt als theoretisches Vorurtheil bei der Entdeckungsgeschichte Australiens eine große Rolle, unklare Vorstellungen von einem durch diesen Continent zu erzielenden Gleichgewicht der Erde, nämlich mit dem vielen Lande des Nordens, lagen zu Grunde.¹⁾ Nach den Entdeckungen von Tasman und vollends von Cook mußte jener Continent jedenfalls in viel südlichere Breiten, in die antarktischen Breiten versetzt werden. Cook selbst hatte nach dem Süd-Continent auf seiner zweiten großen Reise geforscht, wo er bereits bis über 71° südl. Br. hinausgelangt war, und zwar in 90° westl. L., aber nichts gefunden. Seitdem sind im laufenden Jahrhundert mehrere antarktische Expeditionen von britischen, französischen, russischen und nordamerikanischen Seefahrern angestellt worden bis zur berühmtesten von James Ross (1840—1843), welche die höchste südliche Breite von 78° erreichte, Kunde vom nahezu erreichten südlichen Magnetpol und von mehr als 10,000 Fuß hohen Vulkanen im antarktischen Eis brachte, nach seinen Schiffen Erebus und Terror genannt. Wir nennen ferner Bellinghausen (1819—20), Weddell (1823 bis 75° S. Br.), Biscoe (1831—32), Dumont d'Urville (1838—40), Balleny (1839), Wilkes (1838—41), und kaum einer ist ohne eine neue Entdeckung von Inseln und Küstenstrecken zurückgekehrt. Allein über die eigentliche Erstreckung und Vertheilung des antarktischen Landes herrscht noch die größte Ungewißheit, besonders weil die längeren Küstenstrecken durchaus einseitig sind und gar keine Erfahrung über die Ausdehnung des dahinter liegenden Landes vorliegt, abgesehen davon, daß manche Angaben auf Täuschung beruhen können, da, wie Ross berichtet, die Ansicht der ständigen Eismassen, mit ihren Abfällen zum flüssigen Meer, ihren Unebenheiten und vollends mit den darüber sich lagernden Nebeln, aus der Ferne so täuschend dem Anblick von Land gleicht; auch konnte Ross das Land seines nächsten Vorgängers, des Nordamerikaners Wilkes, trotz seiner angeblich weit gedehnten Küste nicht wieder finden. Es sind jetzt hauptsächlich zwei Stellen, wo längere Küstenstrecken bekannt sind. Die eine befindet sich auf der

¹⁾ Jenes „Gleichgewicht“ kann wohl nur so viel heißen, als: ein großer Süd-Continent sei nöthig, damit der Schwerpunkt der Erde mit ihrem geometrischen Mittelpunkt zusammenfalle. Dies findet aber nahezu statt, wie man sich auch das Land vertheilt denken mag, und jedenfalls nur nahezu; ein genaues Zusammenfallen konnte aber auch bei jeder Vertheilung durch Ballaste im Innern oder schon durch ungleiche Tiefe des Meeresbeckens erzielt werden. In wiefern aber die vermehrte Anhäufung von Eismassen an einem der Pole auf Veränderung des Gleichgewichts der Erde Einfluß haben kann und wird, darauf werden wir sogleich zurückkommen.

amerikanischen Seite des südlichen E., südlich vom 60. Parallel, und begreift außer den Inselgruppen der Südorkney's, der Barrow- oder Elephanten-Insel und Süd-Schottland (schon 1598 vom holländischen Capitän Dirk Verits entdeckt) eine längere Küstenstrecke, welche unter dem Namen (Trinity-) Palmer- und Graham's-Land, sich etwa 135 Meilen weit südwestwärts zieht, und wozu weiterhin noch ein Kaiser Alexanders- und Kaiser Peters-Land gefügt wird, welche aber die neueren Karten als getrennte begleitende Inseln geben (Wellington's Peterdinsel nach Ross, so wie Biscoe-Inseln, Adelaide), so wie ostwärts ein Louis-Philipp's-Land nebst der Insel Joinville. Die andere befindet sich auf der australisch-neuseeländischen Seite mit Ross's Süd-Victorialand, welche gerade südlich von Neuseeland mit vorherrschend südlicher Richtung zwischen 70° und 78° S. Br., etwa 140 Meilen weit, sich erstreckt, wozu westwärts die Balleny-Inseln, das Adelle-, Clarke- und Sabrinaland mit Küsten gerade im Südpolarkreis kommen, nach Wilkes eine ununterbrochene Strecke durch 60 Längengrade als Wilkes'-Land (?) bildend, und ostwärts, im Parallel der Vulcane (77 und 78° S. Br.) jenseit einer hohen, senkrechten durch etwa 30 Längengrade sich erstreckenden Eismauer abermals eine Küste. Viel unbedeutender sind die Küsten auf der afrikanischen Seite, von Kemp- und Enderby-Land (erstere Küste 36 Meilen, letztere 11 Meilen lang), beide ebenfalls um den Südpolarkreis. Wenn man nun hierauf die Vorstellung eines förmlichen antarktischen Continents, eines stehenden oder, wenn Polynesien als solcher betrachtet wird, achten Welttheils Antarktien gründet, so setzt man nicht nur voraus, daß jene zerstreuten Küsten in ostwestlicher Richtung zusammenhängen, sondern auch, was dann allerdings nicht unwahrscheinlich wäre, daß der Raum hinter diesen Küsten über den Südpol weg mit Land ausgefüllt sei. Dann wäre allerdings der Gegensatz zwischen dem Norden und Süden der Erde vollkommen: dort um den Nordpol her das Polarbecken (s. u.) mit dem arktischen Länderkranz, in welches einzelne Inselküsten, wie vor allen Grönland, bedeutend hineinragen, hier um den Südpol her der Polar-Continent, bespült von dem südlichen Ringmeer der Erde mit einzelnen tief einschneidenden Golfen, vor allem dem Ross'schen Meerbusen am Südvictorialand. Allein während man in der That schon gewagt hat, dem antarktischen Continent eine 700—800 Meilen lange Küste und eine Fläche von etwa 250,000 Geviertmeilen zu vindiciren, eben vornehmlich auf die Ross'sche Südpolar-Expedition sich berufend, so haben dagegen die meisten geographischen Schriftsteller, mit Berufung auf dieselbe Expedition, an der Existenz eines als Continent anzusprechenden Landesraumes gezweifelt und bloß geräumige Inseln als constatirt angesehen. Ja Engelhardt giebt dem „Südpol“, mit Hinzurechnung des amerikanischen Theils, nur 2850 Q.-M., welche wir aber auf mindestens 11,000 Q.-M. ausdehnen möchten. Dieses Land vermehrt aber die Länder der Erde, d. h. diejenigen, wo zum Leib ein Geist sich gesellt, nicht, denn sie sind schlecht hin unbewohnt. All jenes Land, selbst von den noch nördlich vom 60. Parallel gelegenen Inseln an, wird geschildert als stets mit Eis und Schnee bedeckt, voll hoher Berge und Felsen, fast ohne alle Vegetation, aber, so wie das Eis des offenen Meeres, von Seevögeln und Seemammalien in ausnehmender Menge belebt, worunter viele im Vergleich mit der arktischen Zone neue Gattungen und Arten. ¹⁾ Doch ist hier im südlichen E. noch viel zu erforschen, dieser Ocean ist noch nicht von dem Riele so vieler Schiffe durchfurcht worden, wie das nördliche E., das wir für jetzt keinesweges erschöpfend behandeln wollen und das man sich in keinem Falle so vorstellen darf, als ob es rund um den Nordpol her eine beständige und undurchbrochene Eisdecke hätte. Es giebt nicht einmal ständige oder unvergängliche und undurchbrochene Eisstrahlen rund um die Erde, und gerade die inneren weit von allem Land entfernten Flächen des arktischen Oceans sind vielmehr als eisfrei oder ungefroren zu denken. Hierfür spricht aber nicht nur das verschiedene Verhalten der Küsten und der freien Meeresflächen zur Eisbildung, sondern auch der Umstand, daß Frost und Eisbildung dem Nordpol zu keinesweges zunimmt, daß im Gegentheile Temperatur, offe-

¹⁾ Dahin gehört der Riespinguin des Südens, unter den Robben die Pelzrobben, der See-Elephant statt des nördlichen Walrosses, der Seeleopard statt des Seelöwen; auch ist der südliche Walfsch vom grönländischen specifisch verschieden und kreist weiter tropenwärts als im Norden der Erde.

ner Zustand des Meeres, Thiere und Pflanzenwelt innerhalb der weiten Oceanfläche am Nordpol wieder in höherem Grade sich einstellt, als an den sibirischen Küsten und in dem „Labyrinth eisumgürteter Brocken Landes“ im amerikanischen Polar-Archipel. De Haven sah in hohen Breiten einen „Wasserhimmel“, Vögel und andere Thiere wandern hier zu gewissen Jahreszeiten nach Norden, um ein milderes Klima aufzusuchen, und einer von Kane's Leuten fand unter 83° N. Br., nachdem er eine 16 oder 20 deutsche Meilen breite Barriere überschritten hatte, ein weites, offenes, grünes Meer, mit Seevögeln und Wasservögeln bevölkert, das von mächtiger Ausdehnung sein mußte, da es regelmäßige Ebbe und Fluth zeigte, die eingeschlossenen Meeren von geringer Ausdehnung nicht eigen ist. Dieses Wasser hatte (im Juni) + 1,6° R., während das Wasser in den Polarmeeren unter dem Eise stets und überall — 1,7° R. zeigt; es scheint demnach dies der an die Oberfläche getretene Strom von Süden ¹⁾ zu sein, und es ist vielleicht, ähnlich wie der Golfstrom, nicht zu jeder Zeit an derselben Stelle zu finden, je nach der Vertikalität, wo der warme Strom hervortritt. Kane kann dies Meer nicht den auch im tiefsten Winter offenen Stellen zur Seite setzen, welche die Russen Polnjen, die grönländischen Dänen Stromhols, die Walfischfänger offene Löcher nennen. Während die anderen, breiteren Kanäle südlicher fest mit Eismassen verschlossen waren, zeigte sich dieser nur 7 Meilen breite Kennedy-Kanal völlig eisfrei, und nirgends war weit und breit eine Spur von Eis zu sehen. Daß übrigens das Polarmeer eisfrei sei, davon war Barrow schon 1818 überzeugt, vielleicht ist das warme Meer die noch nicht erkundete Geburtsgegend der Walfische. Weiteren Forschungen muß es überlassen bleiben, über das offene Polarbecken mehr Aufschluß zu bringen, wir wollen hier nur noch in einer Beziehung das nördliche G. mit dem südlichen vergleichen. Das nördliche Europa hat, wie genugsam bewiesen ist, ehemals bei einer ganz anderen Vertheilung von Wasser und Land eine Zeit lang ein weit kälteres Klima und eine sogenannte Eiszeit gehabt. Bekannt ist, daß die Geschwindigkeit der Erde zunimmt, sobald sie sich der Sonnennähe nähert, und daß sie abnimmt, sobald sie sich von diesem Punkte entfernt, ohne daß daraus ein Einfluß auf die Dauer der täglichen Umdrehung hervorgeht; daß aber die totale Dauer des Frühlings und des Sommers auf der nördlichen Halbkugel um acht Tage die totale Dauer des Herbstes und Winters übertrifft. Bekannt ist ferner, daß die Punkte der Tag- und Nachtgleichen auf der Elliptik vorrücken, und zwar jährlich um 50,1"; demnach bedürfen dieselben zu einem ganzen Umlauf $\frac{360^\circ}{50,1''} =$ etwa 25,900 Jahre, nach welchem Zeitraum die Aequinoctien wieder mit demselben Punkte des Himmels correspondiren. Da sich nun aber in Folge der Perturbationen die große Achse der Erdbahn oder die Apfidenlinie selbst in der Richtung der Bewegung um die Sonne fortbewegt, und zwar in einem Jahre um 11,8", so wird der Zeitpunkt des Zusammenfallens gefunden, wenn man 360° durch 61,9" dividirt; das giebt 21,000 Jahre. Demnach müßten so viel Jahre auch vergehen, ehe der Moment wieder eintritt, in welchem die Jahreszeiten denselben Punkten der Erdbahn correspondiren werden. ²⁾ Nach Verlauf von $21000 \frac{1}{2} = 10,500$ Jahren wird also die Ordnung der Jahreszeiten in Bezug auf die Hauptpunkte der Erdbahn umgekehrt sein, und dann wird also die Dauer des Herbstes und Win-

¹⁾ Der Ursatz für die Strömungen aus dem nördlichen G. nach Süden ist in einem unterirdischen, von Süden aus dem Atlantischen Meere kommenden Strome zu suchen. Die Seefahrer erzählen von ungeheuren Eisbergen, welche sie, dem starken Oberflächenstrome entgegen, haben reisend nach Norden treiben oder schiefen sehen, so daß sie mitten durch die Eiseisler brachen und dieselben auf Meilen hin zertrümmerten. Diese Strömung kommt aus den warmen Theilen des Atlantischen Oceans, und wenn nun am Boden des Golfstromes unter 25 1/2° N. Br. im Sommer sich Wasser von + 1,2° findet, das aus dem Polarbecken etwa mit — 1,7° abgesehen, mithin nur 2,9° wärmer geworden ist, so kann auch wohl Wasser, welches die heiße Zone mit 23,0° verlassen hat, unter 82° N. Br. mit + 1,0° ankommen; und wie in England, Neu-Schottland und Neu-Fundland übermäßig kalte Orte nur eine Schiffs-Lagerreise von dem warmen Golfstroms entfernt sind, so können auch im nördlichen G. die Temperaturen von — 40,0° und + 1,0° wohl einander genähert auftreten.

²⁾ Im Jahre 1248 unserer Zeitrechnung fiel der erste Tag unseres Winters mit dem Durchgange der Erde durch die Sonnennähe zusammen.

ters zusammengenommen um acht Tage die Dauer des Frühlings und Sommers auf unserer Halbkugel übertreffen. Demnach muß für die gegenwärtige Epoche, wo der Herbst und Winter auf der südlichen Halbkugel ungefähr sieben Tage länger währt als auf der nördlichen, die letztere auch um ein wenig wärmer erscheinen als die erstere. Indes befindet sich die Erde gerade während unseres Frühlings und Sommers in der Sonnenferne, und empfängt demnach täglich etwas weniger Wärme, als der südlichen Hälfte in jedem Tage zugeführt wird. Beides soll einander nach Herschel ausgleichen. Aber offenbar verliert die südliche Halbkugel in dem länger dauernden Winter durch Ausstrahlung mehr Wärme als die nördliche, da die gesammte Dauer der Nächte für den Südpol um 168 Stunden die seiner Tage übersteigt; der Unterschied für beide Pole wird am Ende des Jahres das 336fache derjenigen Wärme sein, welche die Erde in einer Stunde empfängt oder verliert. Ähnliches gilt für jeden anderen Punkt der Halbkugeln. Während eines Winters wird sich nun im südlichen E. eine größere Eismasse anhäufen, als im nördlichen E., und wiederholt sich das mehrere tausend Jahre, so wird der Unterschied sehr beträchtlich werden. Zunächst wird sich auch in langer Zeit das Gleichgewicht der Meere nicht ändern, denn das Eis, welches leichter ist als Wasser, wird auf demselben schwimmen. Wenn sich aber nach einigen tausend Jahren die Eismasse am Südpol in schnellerer Progression vermehrt haben wird, nicht nur durch die größere Länge des correspondirenden Winters, sondern auch in Folge der in der Atmosphäre durch das Ausstrahlen dieser ungeheueren Eismasse verursachten Kälte, so wird letztere endlich den Meeresgrund berühren, ihre Ausdehnung nach dorthin ein Ende haben, und der Schwerpunkt der Erde muß sich um ein Wenig dem Südpole nähern. Die auf der Erdoberfläche verbreiteten Wassermassen müssen ihm folgen und einen großen Theil der nördlichen Halbkugel trocken legen, während die südliche die überwiegend größere Wassermenge beherbergen muß. Wenn nun nach 10,500 Jahren der Herbst und Winter der südlichen Halbkugel um sieben Tage kürzer sein wird als unser Herbst und Winter, so müssen in Folge dessen alle Erscheinungen sich umgekehrter Ordnung erneuern. Seit dem Jahre 1248 fängt die nördliche Halbkugel an zu erkalten, während die südliche wärmer wird, und sobald die Eismassen am Nordpol die des Südpols übertreffen werden, muß in Folge der veränderten Lage des Schwerpunktes die Wassermasse von der südlichen Halbkugel nach der nördlichen überströmen, so daß die im südlichen E. liegenden Länder hervortreten, die von uns bewohnt aber vom Wasser überschwemmt werden und eine neue Eiszeit für die Gegenden der nördlichen gemäßigten Zone eintreten muß, wie sie 21,000 Jahre vor 1248 schon einmal vorhanden gewesen sein muß. Ein Franzose (Abdymar) berechnet, daß eine Eiszone von 20 Meilen Dicke im südlichen E. hinreichend sei, um fast die ganze Masse der Meere in einer Höhe von beinahe einer Meile über den Continenten der südlichen Halbkugel zu erhalten. Er sucht nachzuweisen, daß diese freilich sehr bedeutende Dicke jenes ungeheueren Eiscontinentes (noch nicht $\frac{1}{11}$ des Erdradius) mit unseren Erfahrungen und Kenntniß in Uebereinstimmung stehe, daß ferner seit dem Jahre 1248 eine Abnahme der Sonnenwärme in unseren Gegenden stattfindet, und wäre es nur um 1° in 1000 Jahren (an Alpenpässen, der Weincultur u. nachgewiesen), daß die Erscheinungen der erraticen Blöcke (s. d.) und was damit zusammenhängt, durch eine solche starke Strömung nach Süden ausreichend erklärt sei, und daß auch die zahlreichen Knochen untergegangener Thiere in den nördlichen Gegenden durch die vorlegte Fluth (vor 14,500 Jahren) ihre Erklärung finden.

Ebatana. Diese, entweder von Dejokes (728 v. Chr.) oder sogar von der Scyriamitis angelegte, von Alexander dem Großen, Antiochos, Seleukos und den Parthern eroberte und geplünderte, ehemalige Hauptstadt des Mederreiches, deren Name jetzt in Hamadan umgewandelt ist, liegt immer noch am Fuße des Elwend, des Drontes der Alten, und die zum Theil verfallenen Gebäude der Neustadt bilden den elendesten Anblick. Die Bevölkerung wird verschieden angegeben, doch stets eine große Menge von Juden als Einwohner angeführt.¹⁾ Es wird viel Gerberei und Leppich-

¹⁾ Sie werden durch das vorgebliche Grabmal Esther's und Mardochai's hierher gezogen. Dieses Monument steht inmitten einer Synagoge; es ist aus Backsteinen aufgeführt und mit schwarz

weberet in der Stadt getrieben und vorzüglich Wein und Brantwein fabricirt, welche letztere Industrie in den Händen der Armenier ist, auch concentrirt sich in Hamadan sowohl wie Kermanschah — beide Orte durch ihren Reichthum an Lastthieren für den Binnenhandel in ganz Persien von Wichtigkeit — der Verkehr der westlichen Provinzen des Reiches. Die Erde um Hamadan her scheint kostbare Ueberreste verschlungen zu haben; Münzen und selbst geschnittene Steine soll es in großer Anzahl geben, und die Juden sammeln sie in Fülle, um sie zu hohen Preisen zu verkaufen. Im Quartier der Armenier will man in den dortigen Mauerüberresten die Ruinen des alten Palastes der medischen Könige gefunden haben, keinesweges eine Unwahrscheinlichkeit, da dieser Punkt die ganze Stadt beherrscht, die sich noch jetzt nördlich und südlich davon ausdehnt. Südlich von dieser Anhöhe, außerhalb der jetzigen Stadt steht man Fragmente von Granit und einem ausnehmend harten schwarzen Stein. Darunter befindet sich die Hälfte eines vortreflich ausgehauenen Löwen, und einige von den Ueberresten rechtfertigen die Vermuthung, daß hier einst ein Pallast gestanden. Von diesem führt eine Straße nach der Stadt, die mit Säulenresten und Granitfragmenten bezeichnet ist und von der Pracht des königlichen E. Zeugniß ablegt. Uebrigens finden sich zu Hamadan solche Ueberreste allenthalben in Menge. Eine Stunde von der Stadt liegen die Steinbrüche, aus denen die Weberstadt hervorging, sie selbst aber ist verschwunden, und umsonst sucht man bedeutende Reste derselben; die von den Nedern behauenen Steine haben den neueren Bauten auf alle Weise gebient. Kerporter will die Fächer erkannt haben, in denen sich das Hauptthor des Palastes der alten Könige drehte, ein neuerer Reisender hat nichts davon entdeckt. Mitten in der Ebene östlich von Hamadan zeigen zwei Säulenstumpen und ein Sockel die Stelle eines alten Tempels an, und südwestlich, drei Viertelstunden von der Stadt, öffnet sich die Schlucht Abbas Abad, an deren Ende sich ein riesenhafter Fels erhebt, der nur von dem pyramidalformigen Haupte des Elwend überragt wird. Auf diesem Felsen sind zwei Keilinschriften, von den Persern Kench Nameh genannt, nebeneinander. Das ist Alles, was von dem alten E., der einstigen Sommerresidenz der persischen Könige, die hier während der heißen Jahreszeit in den zahlreichen Gärten herrlichen Schatten und erfrischende Kühle suchten und fanden, übrig ist!

Etel ist ein eigenthümlicher, von den Magennerven meist ausgehender, sodann aber als Allgemeingefühl (mit Frost, Gänsehaut ic.) sich äußernder Zustand, welcher in Widerwillen gegen Nahrungstoffe sich charakterisirt. Stark unterscheidet denselben mit Necht vom Uebelsein, denn dieses letztere ist ihm eine Affection des Gefühlsvermögens, E. hingegen ein Act des Willensvermögens, ausgesprochen entweder gegen Aufnahme neuer Nahrung oder in Abshen gegen bereits im Magen vorhandene. Wir möchten hier gleich noch auf eine dritte, unseres Wissens in phvsiologischen Werken noch nicht viel besprochene Art des Widerwillens gegen Aufnahme von Nahrungsmitteln aufmerksam machen, welche sich eben so bestimmt vom E. unterscheidet, wie das Uebelsein, nämlich auf den Zustand eines nur momentanen, durch einen flüchtigen Schauer bemerklichen Abssetzes gegen neue Aufnahme in den Magen, welcher indessen das Gefühl des Widerwillens keineswegs länger festhält, als der augenblickliche Schauer andauert, wie dieser Zustand z. B. bei Trinkenden beobachtet wird, welche nach einer gewissen Quantität des aufgenommenen Getränks, beim Anschauen des Weines, beim Erheben des Glases, diesem Zustande nur für die Dauer eines Augenblicks unterliegen, ohne deshalb vom weitem Genuße desselben Getränks Abstand nehmen zu müssen, wie dies der E. erheischt. Der E. wird im Allgemeinen verursacht durch eine, der normalen entgegen gesetzte, feindselige Sensibilität der dem Rachen, Schlundkopf und Magen angehörigen Nerven geflechte, welche sowohl auf mechanische Weise, durch Reizung des Rachens, Brechmittel ic., wie auf dynamische, bei Schwangerschaft, Ideen von widerlichen Dingen und Gerüchen zu Stande kommt; jedoch beweisen die Nebenerscheinungen, welche dem E. sich zugesellen, vermehrte Hautausdünstung, Frö-

angestrichenem Holz bekleidet. Ohne Zweifel entstand dies Gebäude erst nach der Einführung des Islams; eine hebräische Inschrift, die in rohen Zügen auf einem in der Mitte angebrachten Steine eingegraben ist, lautet dahin, daß dies Denkmal über der Grabstätte Marbochai's und Esther's von zwei frommen Juden aus Caschan im Jahre 4474 nach Erschaffung der Welt errichtet wurde.

fieln, Ziehen in den Extremitäten u., daß die Wirkungen desselben nicht bloß örtlich in die Erscheinung treten, sondern durch Weitergriffenwerden der nervi trigemini vagi und phrenici, der Magen- und Herzgefäße, sich weiter verbreiten. Hierauf gründet es sich, daß bei manchen chronischen, hartnäckigen Krankheitsformen, wo es dem Arzte auf eine Umstimmung des vorhandenen körperlichen Befindens ankommt, die Ekelkuren mit oft so günstigem Erfolge benutzt sind. Nächste Ursache für Erzeugung des E. bildet jedoch Uebersättigung oder fehlerhafte Verdauung, in welchen Fällen derselbe in Neigung zum Erbrechen und in wirkliches Erbrechen überzugehen pflegt und oft Gegenstand ärztlicher Behandlung werden muß.

Eklektiker (Auswähler) heißen in der Kunst die, welche keine der verschiedenen Schulen und Manieren ausschließlich zu der ihrigen machen, sondern von der einen-dies, von der andern jenes sich aneignen; in den Wissenschaften wieder diejenigen, welche einzelne Lehren aus verschiedenen Systemen auslesen und sie, z. B. Homöopathisches und Allopathisches, zu verbinden suchen. Da in der Philosophie der Zusammenhang der Sätze mit den Principien die Hauptsache, so fällt in ihr der Eklekticismus mit dem principlosen Syncretismus ganz zusammen. Eben darum darf man die Philosophen weder Eklektiker noch Syncretisten nennen, welche, indem sie ein höheres, reicheres, Princip geltend machen, nun aus diesem ableiten, was aus einseitigen Principien ihre Vorgänger deducirt hatten. Wenn z. B. Kant verbindet, was Locke und was Leibnitz von der Erkenntniß gesagt hatten, so thut er dies nicht als ein Eklektiker, sondern als ein weitergehender Systematiker. Die Lehre des Ersteren entsteht und erweitert sich durch Juxtaposition, die des Letzteren wächst von innen heraus, jene ist mechanische Mengung, diese organische Verschmelzung. Trotz dem giebt es Zeiten, wo in der Philosophie der Eklekticismus eine Nothwendigkeit ist. Dort nämlich, wo einseitige Richtungen bis an ihr Ende geführt worden sind, wo ein neuer bedeutender Fortschritt gemacht werden soll und dazu nöthig ist, daß die Rückkehr zu jenen Einseitigkeiten für immer unumgänglich werde. Dies vermittelt der Eklekticismus, indem er die sich bekämpfenden Einseitigkeiten sich neutralisiren läßt und nun diese seine von aller Einseitigkeit befreiten Lehren in weitem Kreise verbreitet, denn keine Philosophie vermag so sehr und verlangt so sehr zur allgemeinen Bildung zu werden, wie die eklektische. Ist dies erreicht, weiß jeder Gebildete, daß der Behauptung eines früheren Systems die entgegengesetzte gleich berechtigt gegenüber steht, dann ist eine Zumuthung zur Rückkehr gegen den gesunden Menschenverstand, und zugleich ist in der allgemeinen Bildung ein Boden gegeben, aus dem die Blume des neuen Systems hervorgehen kann. So ist die eklektische Manier des Philosophirens, welche die Sophisten in Athen verbreiteten, indem sie in ihrem Raisonnement Cretisches und Heraklitisches, Physiolgisches und Metaphysisches mengten, die Bedingung gewesen, unter der allein die attische Philosophie entstehen konnte, welche alle jene Elemente in sich enthält, nicht wie das künstlich präparirte Gartenland, sondern wie die Blume, die aus demselben wächst. Ganz eben so ist später der classische (römische) Eklekticismus eines Cicero und Seneca, der hellenistische (alexandrinische) eines Philo, Plutarch u. A. die Vorbereitung dazu gewesen, daß eine Philosophie auftreten konnte, in welcher sich die neuen, erst seit dem Beginn des Christenthums möglichen Ideen geltend machten. Endlich wäre ohne den im achtzehnten Jahrhundert hervortretenden Eklekticismus, der in einem großen Theil der Männer lebte, welche die Aufklärung zu ihrer Lebensaufgabe machten, es unumgänglich geworden, daß der mit ihnen befreundete Kant ein System aufstellte, das sich zu ihrem Eklekticismus gerade so verhält, wie der Sokraticismus zur Sophistik. Wenn in neuerer Zeit in Frankreich durch Goussin und Andere der Eklekticismus als die wahre Philosophie gepriesen wurde, so haben dieselben wohl mehr an jene organischen Verschmelzungen gedacht. Ob sie ihnen selbst gelungen, und ob sie nicht eine ominöse Wahl des Namens getroffen haben, darüber ließe sich mindestens streiten.

Ekliptik. Die E. oder Sonnenbahn ist derjenige größte Kreis an der Himmelskugel, in welchem sich die Sonne in einem Jahre von Westen gegen Osten zu bewegen scheint. Sie schneidet den Aequator in zwei einander gegenüber liegenden Punkten unter einem Winkel von $23^{\circ} 27' 30''$, so daß der um diese Weite vom Aequator

entlegenste Punkt der nördlichen Hälfte den Wendekreis des Krebses und der südliche den Wendekreis des Steinbocks berührt. Die \odot wird in 12 Theile, welche man die 12 Himmelszeichen nennt, und jeder dieser Theile in 30° abgetheilt. Ihre Namen und Bezeichnungen sind von Westen nach Osten, in welcher Richtung die scheinbare Bewegung der jährlichen Sonnenbahn vor sich geht, folgende: Widder Υ , Stier \mathbb{T} , Zwillinge \mathbb{II} , Krebs \mathbb{B} , Löwe \mathbb{Q} , Jungfrau \mathbb{MP} , Waage \mathbb{L} , Skorpion \mathbb{M} , Schütze \mathbb{X} , Steinbock \mathbb{Z} , Wassermann \mathbb{W} , Fische \mathbb{I} . Von der \odot liegt für jeden Augenblick die Hälfte über dem Horizont. Da sie den Aequator unter einem Winkel von $23^\circ 27' 30''$ durchschneidet, so hat sie auch ihre besonderen Pole, welche in einer gleichen Entfernung von den Weltpolen abstehen und sich in 24^h um dieselben bewegen. Diese Pole liegen nämlich da, wo die Koluren der Sonnenwenden, nachdem sie durch die Weltpole gegangen sind, den nördlichen und südlichen Polarkreis schneiden — Thierkreis. An der Nord- und Südseite der Sonnenbahn wird in einem Abstände von 10° ein Kreis mit derselben parallel gezogen. Beide Kreise schließen demnach eine Zone von 20° ein, welche nach ihrer mit der \odot gemeinschaftlichen Abtheilung in 12 Zeichen der Thierkreis (Zodiacus) heißt. Innerhalb desselben halten sich beständig außer der Sonne, deren Bahn genau in der Mitte liegt, auch der Mond und die meisten Planeten auf. Der Ausdruck: „die Sonne steht im Zeichen des Widders oder Krebses“ u. s. w. heißt: eine gerade Linie von der Erde durch die Sonne gezogen und bis an's Himmelsgewölbe verlängert gedacht, trifft das Sternbild des Υ oder \mathbb{B} u. s. w. — Länge und Breite. Durch die Pole der \odot zieht man größte Kreise, welche sich senkrecht durchschneiden, wie die Meridiane den Aequator; man nennt sie Längentreise und mißt mit ihnen die Länge eines Sternes, d. h. denjenigen Bogen der \odot , welcher zwischen dem ersten Punkte des Widders ($0^\circ \Upsilon$; die Zählung geht weiter: $1^\circ \Upsilon$, $2^\circ \Upsilon$ u. s. f. bis $30^\circ \Upsilon$) und dem durch jenen Stern gezogenen Längentreise nach Osten gerechnet liegt. Die Länge wird aber nicht, wie beim Aequator, ununterbrochen in Graden, sondern nach den Zeichen und Graden der \odot besonders gezählt. Gesezt, die Sonne stehe vom ersten Punkte des Widders 36° gegen \mathbb{D} , so ist ihre Länge $6^\circ \Upsilon$ oder $1 \text{ B. } 6^\circ$ (d. i. ein Zeichen und 6 Grade über das Zeichen des Stiers hinaus). Breite ist der Abstand eines Sternes von der \odot gegen \mathbb{N} . oder \mathbb{S} ., auf den nach ihren Polen senkrecht gezogenen Kreisen gerechnet, die daher Breitenparallelen heißen. In der \odot hat daher ein Stern keine Breite; von da bis zu den Polen nimmt die Breite nördlich und südlich von 0° bis 90° zu. Länge und Breite sind in Ansehung der \odot , was Rectascension und Declination in Bezug auf den Weltäquator sind, — der jährliche Lauf der Sonne in der \odot Aequator und Wendekreise, die jeder $23^\circ 27' 30''$ vom Aequator abstehen und eine Zone von $46^\circ 55'$ einschließen, werden also scheinbar durchschnitten von der schiefen \odot von \mathbb{D} . nach \mathbb{W} . im Laufe eines Jahres. Am 21. März steht die Sonne im Punkte des Widders ($0^\circ \Upsilon$), die \odot berührt den Aequator, Frühlings-Tag- und Nachtgleiche oder Frühlings-Aequinoctium; es ist überall auf der Erde der Tag 12 und die Nacht 12 Stunden lang. Von hier steigt die Sonne in den Frühlings-Monaten durch das Zeichen Υ , \mathbb{T} , das sie am 20. April, und \mathbb{II} , das sie am 21. Mai erreicht, über den Aequator nach und nach gegen Norden herauf und die Tage werden auf der nördlichen Halbkugel länger, auf der südlichen kürzer. Am 21. Juni erreicht sie den Wendekreis des Krebses im Punkte \mathbb{B} und ist am weitesten, nämlich $23^\circ 27' 30''$ vom Aequator entfernt; dann ist auf der nördlichen Halbkugel der längste Tag im Jahre. Man nennt diesen Stand der Sonne das Sommer-Solstitium oder die Sommer-Sonnenwende. Von hier geht die Sonne in den Sommermonaten durch das Zeichen \mathbb{B} , \mathbb{Q} , welches sie am 21. Juli, und \mathbb{MP} , das sie am 23. August erreicht, wieder niedervwärts zum Aequator. Am 23. September erreicht sie denselben im Punkte \mathbb{L} und macht abermals auf der ganzen Erde Tag und Nacht 12 Stunden lang: Herbst-Tag- und Nachtgleiche, Herbst-Aequinoctium. Sie rückt von da durch das Zeichen \mathbb{M} , am 23. October und \mathbb{X} , am 22. November, in den Herbstmonat fort, bis sie am 21. December den Wendekreis des Steinbocks im Zeichen \mathbb{Z} berührt und damit ihre größte südliche Declination ($23^\circ 27' 30''$) erreicht: Winter-Solstitium, Winter-Sonnenwende; auf der nördlichen Halbkugel der Tag am kürzesten, auf der südlichen am längsten. Vom \mathbb{Z} läuft die

Sonne in den Wintermonaten durch die Zeichen ζ , ω (20. Januar) und ι (18. Febr.) nach ν zurück (21. März). Dies nennt man die astronomischen Jahreszeiten, die auf den beiden Halbkugeln entgegengesetzt sind. — Uebrigens findet ein Unterschied statt zwischen den Zeichen der \odot und den wirklichen Sternbildern. Zur Zeit, als jene Sternbilder erfunden wurden, ca. vor 2200 Jahren, fiel der Frühlings-Aequinoctialpunkt wirklich in das Sternbild des Widder und der Herbst-Aequinoctialpunkt in das der Waage u. s. f. Allein diese Durchschnittspunkte rücken jährlich um 50,5 Secunden im Bogen längs der \odot von D. nach W., was man das Vorrücken der Nachtgleichen nennt, so daß nach 72 Jahren ungefähr 1° und seit 2200 Jahren 30° Unterschied zwischen dem Aequinoctialpunkte und dem ersten Punkte des Sternbildes Widder eingetreten ist. Daher erscheint jetzt jedes Sternbild des Thierkreises um ein ganzes Zeichen der \odot weiter nach Osten, so daß z. B. der Widder das Zeichen des Stiers, der Steinbock das Zeichen des Wassermanns ausfüllt. Um aber keine Mißverständnisse zu veranlassen, hat man die alten Namen für die 12 Theile der \odot beibehalten und rechnet nach diesen Zeichen, nicht nach den jetzt darin erscheinenden Sternbildern.

Elba. Diese 4,23 deutsche Geviertmeilen große, mit ausgezeichneten Häfen und Buchten ausgestattete Insel ist wegen ihres Reichthums an Eisen und anderen mineralischen Erzeugnissen, wegen ihrer höchst malerischen Natur und durch den zehnmonatlichen Aufenthalt Napoleon's I. berühmt. Sie hieß bei den Etruskern und Römern Iba und bei den Griechen Aldalía und ist durch den zwei Meilen breiten Canal vom Piombino vom Festlande Italiens getrennt. Die Gestalt des Eilandes ist sehr unregelmäßig; als plutonische Bildung ist es ungemein zerrissen und von Bergen bedeckt, unter welchen sich der Capanna bis zu 3600 Fuß über den Meerespiegel erhebt und zwischen denen nur einige Thäler und Ebenen von geringer Ausdehnung ackerbares Land haben. Das Klima ist sehr gesund, der Boden von unzähligen Quellen durchschnitten, deren Wasser vortrefflich ist. Der Ackerbau ist sehr vernachlässigt, daher denn der Ertrag der Getreibeernte den Bedarf kaum auf drei Monate deckt; dafür ist aber die Weinernte desto reichlicher. Die gewonnenen Trauben, welche im September geschnitten werden, sind von ausgezeichneter Güte. Man erzeugt daraus zwei Gattungen Wein, rothen und weißen, ohne sich der Kelter zu bedienen. Der Vermont und der Cilvatico sind zwei gesuchte hiesige Desertweine von ausgezeichnetem Geschmack. Der Hauptreichthum der Insel, an deren Küsten der Thunfisch- und Sardellfang einen bedeutenden Ertrag gewährt, und aus deren Salzsümpfen eine große Menge Seesalz gewonnen wird, besteht aber in den Bergwerken, die, neben Kupfer, Zinn, Schwefel, vortrefflichem Marmor und Alabaster, Eisen und zwar jährlich gegen 3 Millionen Centner liefern. Das Erz, welches bis zu 60 pCt. Eisen enthält, wird jedoch, wie schon zur Zeit Diodor's (s. d. Art. Eisen), wegen Mangel an Brennmaterial auf \odot selbst nicht geschmolzen, sondern nach Toscana geschafft. Früher scheint \odot bevölkert gewesen zu sein als heut zu Tage, wo es 21,600 Einwohner zählt, denn Virgil erzählt in seiner Aeneide, daß die Insel dem Aeneas in seinen Kriegen mit Turnus ein Contingent von 300 ausgewählten Kriegern stellte, und Silius Italicus berichtet, daß sie den Römern nach der unglücklichen Schlacht an der Trebbia 3000 ausgezeichnete Bogenschützen in voller Rüstung nebst einer ungeheuren Menge Waffen zu Hülfe geschickt habe. Im Jahre 1778 belief sich die Anzahl der Einwohnern kaum auf 8000, im Jahre 1808 dagegen hatte die Insel bereits 12,000. Porto Ferrajo, an der Nordküste der Insel, ist die Hauptstadt mit 2000 Einwohner, und Porto Longone an der Ostküste die ehemalige Festung des Eilandes mit einem auf einem steilen Felsen erbauten Schlosse. Frühzeitig ließen sich Griechen auf \odot nieder, nachdem hier schon Jason gelandet sein soll, um den Aufenthalt der Kirke zu suchen. Dionysius von Syracus besaß \odot auf kurze Zeit; im 10. Jahrhundert kam es an Pisa, 1290 eroberten es die Genuesen, später gehörte es als spanisches Lehen den Herzogen von Soria und Fürsten von Piombino, doch besaßen Florenz das von Cosmo I. 1537 erbaute Porto Ferrajo und der König von Sicilien Porto Longone; auch blieb \odot unter spanischer Oberherrlichkeit, als König Philipp II. von Spanien das Gebiet von Siena, zu dem die Insel gehörte, an Cosmo I. von Florenz, der nach Cosmopoli, dem späteren Porto

Ferrajo, den Hauptst. des von ihm gestifteten Ritterordens des heiligen Stephans verlegt, abtrat. Im Jahre 1736 kam sie nebst dem Fürstenthum Plombino unter die Oberherrlichkeit Neapels, bis dieses 1801 im Luneviller Frieden diesen sogenannten Stato degli Presidij an das neue Königreich Sturrien abtrat, nach dessen Auflösung E. mit Frankreich vereinigt wurde. Nach Napoleon's I. Abdankung wurde die Insel mit vollen Souveränitätsrechten ihm als Fürstenthum überlassen; er landete mit der Fregatte „The Undaunted“ am 4. Mai 1814 in Porto Ferrajo, wohnte theils hier, theils im Thale San Martino und verließ mit der Brigg „l'Inconstant“, der Schiffeke „l'Etoile“ und drei oder vier gemieteten Kauffahrtschiffen am 26. Februar 1815 E., um am 1. März bei Antibes Frankreichs Boden wieder zu betreten. Durch die Wiener Congreßacte kam E. wieder unter toscanische Landeshoheit und gehört jetzt bis auf Weiteres dem neuen Königreiche „Italien“.

Elbe, latein. Albis, niederdeutsch (wie im Scandinavischen für Fluß) Elv oder Elf, ist einer der deutschen Hauptflüsse, der in seinem ganzen Laufe bis zur Mündung die Grenzen des deutschen Bundesgebietes nicht verläßt. Im Königreich Böhmen entspringend, durchfließt sie das Königreich Sachsen, die preussische Provinz gleichen Namens, die anhaltischen Herzogthümer, den preussischen Regierungsbezirk Magdeburg, scheidet eine Strecke Preußen (Reg.-Bez. Potsdam) von Hannover, tritt dann ganz in letzteres Königreich ein und wird hierauf Grenzfluß zwischen Hannover einerseits und Mecklenburg-Schwerin, Lauenburg, Hamburg-Lübeck, Hamburg und Holstein andrerseits. Bei dem am linken Ufer liegenden Hamburgischen Ante Rigebüttel geht sie in die Nordsee über. Die an dem südlichen Abhänge der Sudeten, und zwar des unter dem Namen des Riesengebirges bekannten Theiles derselben, belegenen Elbquellen sind, nach Berghaus, 4324 Fuß über dem Meerespiegel; das Gefälle ist, wie bei den meisten Flüssen, Anfangs sehr bedeutend und nimmt mehr und mehr ab, je näher man der Mündung kommt. Bei der Stadt Hohenelbe, wo der Fluß das enge Thal des Hochgebirges verläßt, liegt das Flussbett nur noch 1500 Fuß über der Meeresfläche, woraus sich ein Fall von 2800 Fuß auf etwa $3\frac{1}{2}$ Meilen Stromlänge ergiebt. Der hierin einbegriffene, unweit der Quellen befindliche Elbfall hat eine senkrechte Höhe von 200 Fuß. Von Hohenelbe abwärts fällt der, noch fortwährend den Charakter eines Gebirgsflusses tragende Strom auf 100 Ruthen Länge durchschnittlich 33 Zoll; von Melnik bis zur sächsischen Grenze $5\frac{1}{2}$ Zoll, im Königreich Sachsen $3\frac{1}{2}$ Zoll, und eben oberhalb der Grenze der Meeresfluth unweit Hamburg nicht völlig 1 Zoll auf dieselbe Länge von 100 rheinl. Ruthen. Die mittlere Wassermenge, welche die E. bei ihrem Uebergang aus dem Binnenlande in das Gebiet der Meeresfluth führt, beträgt nach directen Messungen und auch nach Berechnung aus dem atmosphärischen Niederschlag 23,200 Kubit-Fuß pr., oder 717,8 Kubit-Meter für die Secunde. Das Entwässerungsgebiet der E. umfaßt einen Flächenraum von 2639 Quadrat-Meilen; davon kommen auf den eigentlich binnländischen Fluß (oberhalb des Gebietes der Meeresfluth) 2441 Q.-M.; auf den Fluß oberhalb Magdeburg (nach Aufnahme der Zuflüsse von Thüringen und vom Harz) 1724 Q.-M.; auf den Fluß oberhalb Schandau (Austritt aus Böhmen) 924 Q.-M.; und auf den Gebirgsfluß oberhalb des Zuflusses der Moldau 259 Q.-M. Von den drei böhmischen Quellenflüssen Elbe, Moldau mit der Beraunka und Eger, die vor dem Durchbruche durch das Gebirge sich in einem einzigen Minnsal vereinigen, ist die Moldau der wasserreichste; weit oberhalb der Confluenz bis Budweis (nur 14 Meilen von Linz an der Donau entfernt) schiffbar, das Herz des Landes durchströmend und das königliche Prag — pulchrae filia pulchrior Libussae — bespülend, ist sie unstreitig der Hauptfluß Böhmens und würde mit dem größeren Wasserzuge auch den Namen auf den vereinigten Strom übertragen haben, wenn sie nicht durch das weit stärkere Gefälle sich von der, sowohl oberhalb als unterhalb der Confluenz sanft fließenden E. schon für den flüchtigen Blick deutlich unterschiede. Die E. wird erst, nachdem sie bei Melnik die Moldau aufgenommen, oder genauer $\frac{1}{2}$ Meile oberhalb, bei Obrzistow, schiffbar, durchbricht, nachdem sie unweit Theresienstadt auch die Eger aufgenommen hat, das basaltische Gebirge in einem engen, bei Tetschen bis auf 400 Fuß über der Meeresfläche eingeschnittenen Thale von malerischer Schönheit, in welchem aber natürliche Strom-

schnellen vornehmlich bei Leitmeritz, Welschota und Pömmmerle die Schifffahrt erschweren; dann durchschneidet sie das an trefflichen, unmittelbar neben den Ufern gebrochenen Bausteinen reiche, unter dem Namen der sächsischen Schweiz bekannte Sandsteingebirge und tritt bei Pirna in das norddeutsche Tiefland, eine durch wellenförmige Abwechslung von Höhen und Tiefen, durch Plateaus von einigen hundert Fuß und einzelne größere bis zu etwa 1000 Fuß über der Meeressfläche erhobene Emporragungen unterbrochene Fläche, deren Formen und meist horizontale Diluvialschichten überall an die einst auf diesem Grund und Boden ausgeübte Herrschaft des Meeres erinnern. Nur an wenigen Punkten noch erreicht das in die Diluvialformation eingeschnittene Strombett der E. unterhalb Meissen die Oberfläche freigespülter Felsenriffe, so namentlich beim Gorischstein unweit Diesbar, beim Nixstein nahe oberhalb der sächsisch-preussischen Grenze, bei Belgern (zwischen Mühlberg und Torgau), bei Magdeburg nahe unterhalb der Brücke über die sog. Stromelbe und zuletzt $\frac{1}{4}$ Meile unterhalb dieser Stadt unweit der Confluenz der alten E. und der Stromelbe. Die Länge des schiffbaren Laufes der E. von Melnik bis in die See beträgt, nach den Stromkrümmen gemessen, 114 deutsche Meilen; der Begegnungspunkt der Fluß- und Seeschifffahrt ist bei Hamburg und Altona am rechten und Harburg am linken Ufer, jedoch an letzterem Orte nicht ohne Schwierigkeiten. Der Tiefgang der Flußschiffe beträgt auf der böhmischen E. mit voller Ladung 22 Zoll, weiter abwärts wird derselbe größer, so daß unterhalb Magdeburg folgende Dimensionen als normale anerkannt sind: Länge der Schiffsgesäße von Spitze zu Spitze 140 Fuß, Oberbreite in der Mitte 15 bis 16 Fuß, Bordhöhe incl. Bodendicke 5 Fuß, Tiefgang mit voller Ladung 45 Zoll, mit halber Ladung 32 bis 36 Zoll. Die Tiefe des Fahrwassers ist während eines großen Theils des Jahres nicht genügend, um den vollen Tiefgang zu gestatten, und in trockenen Jahren ist selbst für halbe Ladung die Schifffahrt stellenweise durch Untiefen sehr erschwert. Klagen über fortwährend zunehmende Verschlechterung der Fahr- tiefe oder Versandung der E. sind in den letzten Jahrzehnten von verschiedenen Seiten laut geworden; man hat eine allmähliche Erhöhung des ganzen Strom- bettes durch Sandablagerung, oder auch eine stete Abnahme der jährlichen Wassermenge als Ursache der Mängel der Fahrbahn betrachtet und, daran die Besorgniß der in nicht ferner Zeit bevorstehenden gänzlichen Unschiffbarkeit der E. geknüpft. Wenn nun auch die beiden eben erwähnten Voraussetzungen und diese Besorgniß un- begründet sind, indem bei der E. (wie bei allen Flüssen, deren Entwässerungsgebiet zunehmender Landescultur und Entwaldung unterworfen ist) lediglich eine immer mehr ungleiche Vertheilung der Wassermenge auf die verschiedenen Jahreszeiten stattfindet, so haben doch jene Besorgnisse die heilsame Folge gehabt, die wirklichen Mängel zum Gegenstande gemeinsamer Untersuchung abseiten der Regierungen der Uferstaaten zu machen und manche wesentliche Verbesserung des Stromes zu Wege zu bringen. Die erste allgemeine Stromschau der E. durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten fand im Jahre 1842 statt; dieselbe ward 1850 und 1858 wiederholt, und die in gedruckten Protokollen niedergelegten Ergebnisse zeigen im Allgemeinen einen unverkennbaren Fortschritt auf dem Wege der Verbesserung. Der Tiefgang der Seeschiffe, welche auf die E. kommen, wird bedingt durch den Zustand der Fluß- baren, die sich bei Schulau und Blankenese, etwa 2 Meilen unterhalb Ham- burg und Altona, befinden. Die Fahrtiefe betrug daselbst früher 6 Fuß bei der Ebbe oder beinahe 13 Fuß bei gewöhnlicher Fluth; derselbe ist aber durch die in den letzten Decennien abseiten der freien Stadt Hamburg unternommenen Arbeiten um etwa 3 Fuß vermehrt, so daß jetzt der normale größte Tiefgang der den Hamburgischen und Altonaischen Häfen frequentirenden Seeschiffe zu 16 Fuß anzunehmen ist. Um nach Har- burg zu gelangen, muß eine zweite Barre (in dem Köhlbrand) passirt werden, welche dort den Tiefgang auf etwa $11\frac{1}{2}$ Fuß beschränkt. Im Winter werden die drei genannten Häfen zeitweilig durch Eis unzugänglich; in solchen Fällen dient der holsteinische Hafen Glückstadt am rechten Ufer und der Hamburgische Cuxhaven am linken als Aushülfe; von diesen ist aber bis jetzt nur der erstere mit dem deutschen Eisenbahnwege in Verbindung. Die Dauer der Unterbrechung der Schifffahrt durch Eis ergibt sich aus folgenden Durchschnittszahlen 1816—1840 im Jahre 52 Tage,

1841—1855 im Jahre 45 Tage, 1856—1859 im Jahre 18 Tage. Die längste Unterbrechung seit 1815 fand statt in dem Winter 1844/45 und dauerte 111 Tage; ein ähnlicher Winter war 1829/30, in welchem die Schifffahrt 107 Tage gehemmt war. Dagegen waren die beiden Winter 1850/51 und 1851/52 ganz frei von solchen Unterbrechungen. Die E. ist in einem großen Theil ihres Laufes von fruchtbaren Niederungen beufert, welche der Fluß bei den jährlich wiederkehrenden Anschwellungen abgelagert hat. Einige Meilen unterhalb Dresden, bei dem Dorfe Steisch, beginnen die theilweisen Eindeichungen derselben, die um so ausgedehnter werden, je weiter man stromabwärts kommt. Ueber die zu beiden Seiten der Mündungen der E. befindlichen großen Marschdistricte ist der Art. *Alundion* zu vergleichen. Die Hauptstationen des auf der E. betriebenen Handelsverkehrs, außer Prag an der Moldau, sind Dresden, Magdeburg und Hamburg, das mit Altona und Harburg in commercieeller Hinsicht als Eins betrachtet werden kann; groß ist die Zahl der zum Theil blühenden Handelsorte zweiten Ranges an den Ufern dieses Flusses; darunter Leitmeritz, Tetschen und Auffig in Böhmen; Schandau, Pirna, Reichen, Riesa und Strehla im Königreich Sachsen; Mühlberg, Belgern, Torgau, Wittenberg in der preussischen Provinz gleiches Namens; Roswig, Dessau und Köpflau in Anhalt; Warby, Schnebeck, Langermünde, Havelberg an der Havel nahe der Einmündung in die E., Werben und Wittenberge in Preußen; Dömitz und Wotzenburg in Mecklenburg; Sitzacker und Wledede in Hannover; Lauenburg im Herzogthum gleiches Namens. An den Ufern der Unterelbe, zum Theil in einiger Entfernung von denselben an schiffbaren Nebenflüssen, sind noch folgende Orte zu bemerken: Wurtebude an der Elbe, Horneburg an der Labe, Stade an der Schwinge mit dem Elbhafen Brunshausen, der bekannten Staderzollstätte, Freiburg, Neuhaus an der Oste und Otterndorf an der Redem, sämmtlich am hannoverschen und das schon erwähnte Cuxhaven am hamburgischen linken Ufer; endlich Blankenese, Glückstadt und Brunsbüttel am rechten holsteinischen Ufer. Ueber die E. führen folgende Brücken: bei Leitmeritz und Tetschen in Böhmen; zwei bei Dresden, darunter eine für die Eisenbahn, bei Reichen und Riesa (Eisenbahn) im Königreich Sachsen; bei Torgau und Wittenberg in der preussischen Provinz Sachsen; bei Köpflau (Eisenbahn) in Anhalt; ferner zwei Brückenlinien, jede über mehrere Stromarme (davon eine für die Eisenbahn) bei Magdeburg und endlich eine Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in Preußen. Einige dieser Bauwerke sind wegen ihres Alters, andere in neuerer Zeit ausgeführt, wegen ihrer Construction bemerkenswerth. Brückenprojecte für Lauenburg und für die Verbindung zwischen Hamburg und Harburg liegen in Verathung. Die allgemein verbreitete und oft gedruckte Sage, daß die letztgenannte Verbindung schon im Jahre 1813 durch Davoust mittels einer hölzernen Jochbrücke hergestellt gewesen, welche später der Eifersucht der Nachbarstaaten zum Opfer gefallen sei, ist unbegründet; jene Brücke des französischen Feldherrn führte nur über einige unbedeckte Niederungen und kleine Wasserläufe, während die beiden großen Elbarme mittels Fährten passirt wurden. (Vgl. d. Art. *Brückenbau*.) Gegenwärtig sind jene Niederungen eingedeicht und von einer fast genau in der ehemaligen Brückenrichtung liegenden Chaussée durchschnitten; die Ueberschreitung dieser Elbarme geschieht mittels zweier Dampfzähren. Außer den bereits erwähnten Nebenflüssen sind noch die aus Thüringen kommende, einige Meilen oberhalb Magdeburg mündende Saale, welche bis nach Raumburg hinauf schiffbar ist, und die durch die Spree und mehrere Canäle mit der Oder und dem Osten bis nach Rußland in schiffbarer Verbindung stehende Havel als die bedeutenderen hervorzuheben. Es ist vorauszusetzen, daß der Handelsverkehr auf einem mehr als 100 Meilen im Innern eines dicht bevölkerten Landes schiffbaren Stromes und den weit verzweigten Nebenverbindungen desselben sehr bedeutend sein müsse, um so mehr, da die erste See- und Handelsstadt des europäischen Continents an seinen Ufern belegen ist. Da hier der Raum keine ausführliche handelsstatistische Darlegungen gestattet, so möge es genügen, den Umfang desselben mittels einiger Hauptdaten zweier Jahre, nämlich des Jahres 1838, vor Eröffnung der concurrirenden Eisenbahnen, und des Jahres 1858, welches den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht, in allgemeinen Umrissen zur Anschauung zu bringen. Wir entnehmen diese Daten aus Soetbeer: Ueber Hamburgs

Handel 1840—42, und aus den Tabellar. Uebersichten des Hamburgischen Handels für 1858 vom bürgerl. handelsstatistischen Bureau. In Hamburg kamen 1838 an von der Ober-Elbe und ihren Nebenflüssen: 2437 Schiffe beladen; deren Trächtigkeit 3,606,400 Centner, 162 Schiffe leer, deren Trächtigkeit 237,280 Centner; zusammen 2599 Schiffe, deren Trächtigkeit 3,843,680 Centner. Die beladenen Schiffe waren befrachtet mit 2,974,720 Centnern, d. i. circa 82 pCt. der Tragfähigkeit der beladenen, oder circa 77 pCt. der Tragfähigkeit aller angekommenen Schiffe. — In Hamburg kamen 1858 an von der Ober-Elbe u.: 2218 Schiffe beladen, deren Tragfähigkeit 4,098,131 Centner, 2517 Schiffe leer, deren Tragfähigkeit 4,975,460 Centner; zusammen 4735 Schiffe, deren Tragfähigkeit 9,073,591 Centner. Die beladenen Schiffe waren befrachtet mit 3,052,593 Centnern, d. i. circa 75 pCt. der Tragfähigkeit der beladenen, oder circa 33 pCt. der Tragfähigkeit aller angekommenen Schiffe. — Von Hamburg gingen 1838 ab nach der Ober-Elbe und ihren Nebenflüssen: 2069 Schiffe beladen, deren Trächtigkeit 3,030,440 Centner, 77 Schiffe leer, deren Trächtigkeit 125,320 Centner; zusammen 2146 Schiffe, deren Trächtigkeit 3,155,760 Centner. Die beladenen Schiffe waren befrachtet mit 2,517,280 Centnern, d. i. circa 83 pCt. der Tragfähigkeit der beladenen, oder circa 80 pCt. aller abgegangenen Schiffe. — Von Hamburg gingen 1858 ab nach der Ober-Elbe u.: 4148 Schiffe beladen, deren Trächtigkeit 7,938,216 Centner, 717 Schiffe leer, deren Trächtigkeit 1,380,832 Centner; zusammen 4865 Schiffe, deren Trächtigkeit 9,319,048 Centner. Die beladenen Schiffe waren befrachtet mit 7,611,550 Centnern, d. i. circa 96 pCt. der Tragfähigkeit der beladenen, oder circa 82 pCt. der Tragfähigkeit aller abgegangenen Schiffe. — Bei Betrachtung obiger Zahlen fallen sofort folgende Thatsachen in die Augen: Die Anzahl der in Fahrt gewesenen Schiffe (oder, genauer ausgedrückt, die Anzahl der gemachten Fahrten) ist, sowohl niederwärts, als aufwärts, im Jahre 1858 etwa doppelt so groß, als 1838. Das transportirte Gewicht ist niederwärts im Jahre 1858 etwa 16 pCt. kleiner, als 1838; aufwärts aber im Jahre 1858 nahezu 3 mal so groß, als 1838. Die natürliche Folge dieses Verhältnisses ist, daß die Anzahl der Leer (in Ballast) gefahrenen Schiffe im Jahre 1838 und 1858 aufwärts nur mäßig, dagegen im Jahre 1858 niederwärts sehr bedeutend war. Summirt man, zur Vergleichung des Totalverkehrs der genannten Jahre, die in beiden Richtungen transportirte Centnerzahl, so ergibt sich für 1838 auf- und niederwärts 5,492,000, für 1858 auf- und niederwärts 10,664,143 Ctr., also eine beinahe doppelte Größe in dem letzteren Jahre. Es ist vorauszusetzen, daß besondere Umstände eingetreten sein müssen, um dies, dem Einflusse der concurrirenden Eisenbahnen gegenüber, paradox erscheinende Resultat hervorzubringen; der wesentlichste dieser Umstände ist die enorme Zunahme der Steinkohleneinfuhr, welche ganz dem Wassertransporte zufällt und den, größtentheils auf die Eisenbahnen übergegangenen Transport der Fabrikate, Colonialwaaren u. s. w. (Stückgüter) dem Gewichte nach weit übertrifft. 1838 passirten die preussische Grenzollstätte bei Wittenberge aufwärts 426,581 Ctr. Steinkohlen, 1858 gingen von Hamburg nach der Oberelbe ab 5,634,380 Ctr. Steinkohlen. Ein näheres Eindringen in diesen Gegenstand würde Specialisirungen erfordern, die über den Zweck der vorliegenden Darstellung hinausliegen, für welchen es in dieser Beziehung genügt, die Thatsache festzustellen, daß neben den bestehenden Eisenbahnen die Wasserstraße der E. nach wie vor von großer Bedeutung für den allgemeinen Handelsverkehr Deutschlands ist. Wie zahlreich die bei der Schifffahrt auf der E. unmittelbar betheiligte Klasse ist, geht daraus hervor, daß im Jahre 1858 die in Hamburg von der Oberelbe angekommenen Schiffe und Flöße mit 16,459 Mann, die abgegangenen mit 19,618 Mann besetzt waren, Zahlen, die jedenfalls die (nicht nachweislichen) früherer Zeit ungefähr in demselben Maße wie die Anzahl der beschäftigten Schiffe übersteigen. Der Werth der von der Oberelbe und ihren Nebenflüssen in Hamburg eingeführten Waaren betrug 1858 5,610,960 Thaler, wovon ca. 1 $\frac{2}{3}$ Millionen für Getreide, Saat u. und 1 $\frac{1}{3}$ Millionen für Bau-, Nutz- und Brennholz. Von besonderem Interesse sind die Elb-Zollverhältnisse. Die E. ward von Alters her zu den reichsfreien Strömen gezählt und in kaiserlichen Acten so benannt; gleichwohl bestanden an ihren Ufern

25 Stätten, an denen vom vorüberfahrenden Kaufmannsgut für die Territorial-Herrschaft Zoll erhoben ward. Die Wiener Congreßacte (9. Juni 1815) stellte in den Art. 108—117, welche die Schifffahrt auf den gemeinsamen Flüssen betreffen, allgemein verbindliche Grundsätze auf, unter denen auch die Verpflichtung zu möglichster Verringerung solcher Zölle sich befand. Zwar nicht, wie es im Art. 108 bestimmt war, 6 Monate nach Beendigung des Congreßes, doch in Folge jener Bestimmung, traten im Jahre 1819 Commissarien der Uferstaaten der E. zusammen, von denen am 23. Juni 1821 die Elbschifffahrts-Acte unterzeichnet ward. Darin wurde die Zahl der Elbzollämter auf 14 reducirt und das Maximum des Zolls auf 1 Thlr. 3 gGr. 6 Pf. für den Centner für die ganze Länge von Melnik bis Hamburg festgestellt, außer einer nach der Größe der Fahrzeuge bemessenen „Recognitionsgebühr“, die von Schiffen 1. Klasse 14 Thlr. 16 gGr. betrug. Ermäßigungen auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{40}$ des vollen Zollfußes wurden gewissen Waarengattungen zugesandt. Eine in dem Jahre 1842 in Dresden zusammengetretene Revisions-Commission vereinbarte die Additional-Acte vom 13. April 1844, durch welche die Recognitionsgebühr ganz aufgehoben und einige Ausdehnung der Zoll-Ermäßigungen beliebt ward, zu denen bei abermaliger Revision, unterm 2. Januar 1852 zu Magdeburg, noch fernere, den Wünschen des Handelsstandes und den Anträgen fast aller Regierungen freilich noch nicht ganz entsprechende Reductionen hinzukamen. Seit 1846 hat in Sachsen die Erhebung von Elbzöllen für den Binnenverkehr aufgehört, und Oesterreich hat für Böhmen seit 1851 den Elbzoll ganz aufgehoben. Die Brutto-Einnahmen betragen in diesem Jahre für Sachsen 17,400 Thlr., Preußen 58,900 Thlr., Anhalt 18,900 Thlr., Hannover 157,300 Thlr., Mecklenburg 114,600 Thlr., Lauenburg 53,500 Thlr., zusammen 420,600 Thlr. (Reibinger, die deutschen Ströme.) Eine eigenthümliche Stellung nimmt der auf der Unterelbe bei Brunshausen von Seiten Hannovers erhobene Stader Zoll ein, den — mit Ausnahme der durch ein uraltes Privilegium bevorzugten Hamburgischen Schiffe, insofern ihre Ladung das Eigenthum von Hamburger Bürgern ist — die aus der See kommenden Schiffe zu bezahlen haben. Früher nach einem veralteten, willkürlicher Anwendung großen Spielraum gewährenden Tarife vom Jahre 1691 erhoben, ward derselbe durch einen mit der Additional-Acte vom 13. April 1844 zusammenhängenden Staatsvertrag wenigstens auf klare und feste Normen zurückgeführt und ist gegenwärtig, seitdem namentlich in England und Nord-Amerika die Aufhebung dieser Handelsbelästigung energisch angestrebt wird, der Gegenstand von Verhandlungen, die seine Ablösung zum Zwecke haben. Der Ertrag dieses Zolles wird zu 150,000 bis 250,000 Thlr. angesetzt. Die Unterhaltung und Verbesserung der Strombahn, die Bezeichnung des Fahrwassers und die Ausübung der Strompolizei wird auf der Oberelbe vertragsmäßig von jedem Uferstaate innerhalb seiner Territorialgrenzen besorgt. Auf der Unterelbe von Hamburg bis in die See liegt dieses jedoch allein der freien Stadt Hamburg ob, welche sämtliche darauf bezügliche Kosten trägt.

Eberfeld, in dem engen Thale der Wupper gelegen, mit Barmen zusammenstoßend und fast eine Stadt bildend, zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörig, ist der Mittelpunkt der bevölkerlichsten und gewerbreichsten Gegend des ganzen preussischen Staates, indem in dem sogenannten Unterbergischen, was die drei landrätthlichen Kreise E., Lennep und Solingen auf zusammen 17 D.-Meilen umfaßt, durchschnittlich auf der D.-Meile 15,000 Menschen wohnen. Ueber die ältere Geschichte E.'s hat man Nachrichten bis in's 12. Jahrhundert, wiewohl vielfacher Grund zu Vermuthungen vorhanden ist, daß das Wuppenthal schon in heidnischer Zeit bewohnt und eine besondere Stätte des Götendienstes gewesen sei. Um's Jahr 1150 befindet sich die Grundfläche des von dem kleinen Wupperfluß durchströmten Thales, über die sich später eine der blühendsten und gewerbreichsten Städte auszubreiten kaum Raum genug fand, im Besitze einer noch heute in der Grafschaft Mark blühenden Adelsfamilie, derer von Eberfeld. Ihr geschichtlich feststehender Ahnherr, Hermann von Eberfeld (von 1150—1180), ist der, dem die heutige Stadt E. ihren Ursprung verdankt. In der jetzigen Mitte der Stadt, von der Schloßbleiche an der Wupper aufwärts, stand ehemals die Burg, hinter deren festen Mauern, Wällen und Gräben, die sich in doppelter Reihe um die Burg

zogen, die Ritter von Eberfeld hausten. Sie standen im Lehnverhältnis zu den Grafen von Berg, mit denen sie jedoch als mächtige Vasallen oft in Fehde waren, bis endlich im 15. Jahrhundert die Herrschaft Eberfeld mit der Grafschaft Berg vereinigt ist. Der Ort neben der Burg ist da bereits ein offener Flecken ohne Mauern und Thore, aber mit Stadtrechten, und es beginnt bereits mit dem Jahr 1450, wo die ersten Garnbleichereien eingerichtet werden, der erste Abschnitt in der eigentlichen Culturgeschichte des Ortes und des ganzen Wuppertales, womit auch Wohlstand und Bevölkerungszunahme den Anfang nimmt. Eine Feuersbrunst im Jahr 1537 zerstörte den ganzen Ort bis auf einige wenige Häuser, und die von den Flammen mit verzehrte Burg blieb in Trümmern liegen, und es erhoben sich später an ihrer Stelle Privatwohnungen; jedoch war das ganze sechzehnte Jahrhundert erforderlich, bis die Stadt wieder aus ihren Ruinen erstehen konnte. 1610 steht endlich die Stadt fertig, mit Mauern umgeben, durch die drei Thore führen, wird aber 1687 so fürchtbar von neuer Feuersbrunst heimgesucht, daß 350 Häuser in Schutt zusammenstürzten. E. war kurz vorher 1672 in Folge der langen verwickelten Erbfolgestreitigkeiten zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuenburg zu letztem gefallen, und der Kurfürst Johann Wilhelm ließ es sich sehr angelegen sein, die Stadt aus ihren Trümmern zu heben und durch Privilegienverleihung und Steuer-Erlaß den Wohlstand zu fördern, worauf dann die Stadt in der Weise entstanden ist, wie man sie jetzt sieht. Der Ausbau der Stadt seit Anfang dieses Jahrhunderts ist jedoch so bedeutend, daß das, was vor 50 Jahren das Ende der Stadt war, jetzt den Mittelpunkt bildet. Die Einwohnerzahl ist in Zeit der letzten 25 Jahre von 32,000 bis auf 52,000 im Jahr 1861 gestiegen. (Die Veränderung der Schreibart Eberfeld in Eberfeld beginnt um's Jahr 1710, ohne daß wir jetzt im Stande sind, einen Grund dafür anzugeben. Die ablige Familie, von der die Stadt ursprünglich den Namen hat, hat die alte Schreibart bis jetzt behalten.) — E. verdankt seine Berühmtheit zuerst seinen industriellen und commerciellen Beziehungen, in denen es zu den fernsten Ländern aller Welttheile steht. Die Industrie des Wuppertales nimmt, wie schon erwähnt, im 15. Jahrhundert ihren Anfang mit den Garnbleichereien, in denen die damalige Regierung schon die solide Grundlage des Aufblühens für die Zukunft sah und sie durch ein Privilegium sicher zu stellen suchte. Das Gewerbe blieb lange ein Geheimniß; Frankreich, England und Holland bezogen bald bedeutende Quantitäten Garns aus E. Weiterer eigner Erfindung verdankten in E. die Wirkerel der Bänder und Webstühle, das Verfertigen der Schnürriemen auf Maschinen ihr Entstehen. Da die Stoffe zu allen Fabrikaten außer Land bezogen und für bares Geld eingekauft werden mußten, so bewirkte dieser Verkehr, so wie der Handel der eignen Fabrikate eine genaue Bekanntschaft mit der Industrie des Auslandes. Die Baumwollenzeuge sah man den Rouenern, die Seidenfabrikation den Lyonern ab, die Manquins und Foulards ahmte man den ostindischen nach. Die Rothfärberei schrieb sich aus der Türkei. Diese Kunst konnte man jedoch hier beinahe als ein Eigenthum in Anspruch nehmen, zu solchem Grade der Vervollkommnung und Ausdehnung wurde sie gehoben. Denn kein Industriezweig hat mehr seine Trefflichkeit durch die über Erwarten reichen Erfolge bethätigt, als dieser, wodurch selbst die in der Türkei gefärbten Rothgarne beinahe verdrängt wurden, und hat sich in seinem Rufe bis in die neueste Zeit, trotz aller darin entstandenen Concurrenz, behauptet, so daß jetzt einzelne der Rothfärbereien einen wöchentlichen Absatz von 350 Centnern im Betrage von 30,000 Thlr. haben. Die Seidenfabrikation hat sich in letzter Zeit zwar mehr von Eberfeld nach Cresfeld gewandt, ist aber doch noch so bedeutend, daß einzelne Eberfelder Handlungshäuser mit einem jährlichen Umschlag von 2 Millionen darin arbeiten. Und zwar ist die Grundlage des hiesigen Handelsstandes eine so solide, daß z. B. bei der großen Erschütterung des Kaufmannsstandes im Jahr 1857 durch die amerikanische Handelskrisis manche Häuser zwar sehr schwere Verluste erlitten haben, aber doch keins zum Fallen gekommen ist. Gleichbedeutend, wie in industrieller Beziehung ist E., mit Barmen verbunden, in geistlicher Beziehung. Die beiden an einander stoßenden Städte, die das Wuppertal ausmachen, gehören so nahe zusammen, daß die vereinigte Kraft beider den Zustand hervorgebracht hat, auf dem sie stehen, und demnach was von der einen Stadt gesagt wird, auch von

der andern gilt. Das Wuppertal mit seinen 82,000 Bewohnern evangelischen Bekenntnisses ist der am meisten nach Westen vorgeschobene und als compacte Masse in die katholische Bevölkerung des Rheinlandes hineinragende Vorposten der evangelischen Kirche Deutschlands. Deshalb wird auch die Kreisynode Oberfeld mit ihren 22 Gemeinden und 107,000 Seelen als der geistige Vorort der ganzen rheinischen Provinzialkirche, welche 24 Synoden mit 420 Gemeinden und 645,000 Seelen zählt, angesehen. Geschichtlich steht fest, daß schon 1519 sich Bekenner der evangelischen Lehre in E. und Warmen vorfanden und daß der 1529 in Köln verbrannte Reformator des bergischen Landes, Adolph Clarenbach, in E. oft gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt hat. Die gereinigte Lehre wurde 1540 durch Petrus von Loh, aus Warmen gebürtig, in E. fest begründet, so daß 1552 nur noch 6 Familien katholisch waren. Das reformirte Bekenntniß befestigte sich schon im 16. Jahrhundert in E. und bildete sich nach allen Seiten so aus, daß bis auf den heutigen Tag die ganze geistige Physiognomie der Stadt ein reformirtes Gepräge trägt, trotz dem, daß neben der reformirten Gemeinde seit 1694 eine lutherische Gemeinde sich gebildet hat, die jetzt 18,000 Seelen zählt. In Warmen blieb aber das lutherische Bekenntniß vorwiegend. Aus dem fortwährenden Druck, den jedoch das evangelische Wuppertal von der katholischen Obrigkeit zu erdulden hatte, ergab es sich von selbst, daß es die presbyteriale Verfassung bei sich einführen mußte, die hier auch ihre schönsten Früchte in den Gemeinden hervorgebracht hat. Ein lebendiges Christenthum, das seit den Zeiten der Reformation die hauptsächlichste Zierde des Wuppertales gewesen, ist allerdings durch die presbyteriale Verfassung nicht geweckt worden, aber hat an derselben einen Anhalt und Stütze gehabt. Der scharfe Gegensatz gegen die römische Kirche hat in der Gemeinde eine große Bibelfestigkeit und Heilserkenntniß in allen Schichten der Bevölkerung erweckt, was für die trübselige Zeit der Herrschaft des Nationalismus die Frucht noch hervorgebracht hat, daß die Gemeinden des ganzen Wuppertales durch ihre Selbstwahlen sich nie einen Prediger aufgeladen haben, der ihnen nicht das reine Gotteswort verkündigt hätte. Zugleich nöthigte das Selbstgovernment in der kirchlichen Gemeinde zu einer großartigen Opferwilligkeit für kirchliche und christliche Zwecke, die durch die ganze evangelische Kirche bekannt ist, weil sie sich nach überall hin bethätigt. Das Wuppertal ist einer der wenigen Orte in Deutschland, wo man bis auf den heutigen Tag trotz der vielen Anstrengungen, die gemacht worden sind, die beiden Städte in den Weltstrudel mit hinein zu ziehen, noch sehen kann, daß die evangel. Kirche eine Macht ausübt, und wo evangelisches Glaubensleben sich in allen Lebensbeziehungen offenbart. Zur Charakteristik der Sittlichkeit diene die Notiz, daß im Jahre 1860 in E. 2230 Kinder geboren sind, wovon 104 uneheliche, also von 21 Geburten eine uneheliche, in Warmen 2003 Geburten, davon 56 unehelich, also von 36 Geburten eine uneheliche. E. hat ebenso wie Warmen 5 evangelische und 1 katholische Kirche; die evangelischen Gemeinden sind für das Kirchen- und Armenwesen reich dotirt; die Armenverwaltung ist jedoch in E. seit 8 Jahren bürgerlich geworden, und ist auf dem Hamburger Kirchentag im Jahre 1858 als ein Muster für alle Gemeinden hingestellt worden. Während die Rheinische Missionsgesellschaft ihren Hauptsitz in Warmen hat, so hat die Bergische Bibelgesellschaft ihren Sitz in E., welche jedoch, da sie vor 6 Jahren den Grundsatz der britischen Bibelgesellschaft, die Bibel nur ohne Apokryphen zu verbreiten, angenommen hat, sich manche Gebiete in der evangelischen Kirche verschlossen und dadurch Veranlassung zur Bildung der Wuppertaler Bibelgesellschaft gegeben hat, die in Warmen ihren Sitz hat. — Noch möge erwähnt werden, daß man in vielen Kreisen über E. und das Wuppertal überhaupt die Ansicht hegt, als sei das ein Ort, wo alle mögliche Secten sich abgelagert hätten. Es ist wahr, daß wegen des außerordentlichen Interesses, das die große Mehrzahl der Bevölkerung an den kirchlichen Erscheinungen nimmt, kaum eine Geistesrichtung in der Kirche sich findet, die hier nicht ihre Vertheidiger hätte, aber zu einer gedeihlichen Sectenbildung ist die Kirche zu stark und bleiben es nur Treibhauspflanzen, die nach Kurzem wieder verschwinden. Jetzt stehen neben den beiden großen Gemeinden der evangelischen Kirche, der reformirten und lutherischen, die jedoch der Union nicht beigetreten sind, folgende Sectenbildungen da: die niederländisch-reformirte Gemeinde mit etwa 800 Seelen, die in demselben

Gegensatz gegen die reformirte Gemeinde steht, wie die vor Kurzem gebildete aus etwa 200 Seelen bestehende altlutherische Gemeinde zu der lutherischen; ferner eine Independentengemeinde nach französischem Muster. Die wiedertäuferisch Gesinnten in E. halten sich zu der in Varmen bestehenden Baptistengemeinde, die jedoch noch nicht 200 Seelen zählt. Ein Theil derselben hat sich wieder von diesen getrennt und folgt den Darbyßischen Grundsätzen. — Was die politische Bestimmung betrifft, so ist der rheinische Liberalismus das Vorherrschende. Neben der Elberfelder Zeitung hat die Kölnische auch hier einen nicht unbedeutenden Kreis von Gesinnungsgenossen. E. ist der Geburtsort des Handelsministers v. d. Heydt, des abgetretenen Justizministers Simons und des unglücklichen österreichischen Ministers v. Brud-

Elbing (polnisch Elbiąg, auch Ebląg) ist eine große und ansehnliche, schon von den ältesten Zeiten her nach Danzig wegen ihres Handels berühmt gewesene und gegenwärtig noch blühende Kreisstadt des preussischen Regierungsbezirks Danzig am schiffbaren Flusse E., der eine Meile von der Stadt aus dem Drausensee entsteht, hierauf die beiden kleinen Flüsse Thiene und Fischau aufnimmt, sodann durch die Stadt fließt, wo er diese von zwei ihr gegenüber liegenden Vorkästen scheidet und eine Meile abwärts in's Frische Haff fällt. In der Stadt nimmt er den Hummelbach auf, der auf der Höhe entspringt, mehrere Mühlen treibt und, nachdem er sämtliche Straßenbrunnen in der Stadt gespeist hat, dann erst in den Elbingfluß fällt. Ungefähr eine Viertelmeile von der Stadt wird dieser Fluß durch den Krassohlskanal mit der Rogat vereinigt, so daß E. sowohl zum Binnen-, als auch zum Seehandel die günstigste Lage hat. Ihren ersten Anfang nahm die Stadt 1237, als der deutsche Orden unter dem Landmeister Hermann von Balk zuerst nahe am Drausensee eine Burg anlegte, in deren Umgebung und unter deren Schutze sich viele deutsche Colonisten, besonders aus Lübeck, niederließen. Dies bewog den Orden, zugleich auch eine Stadt zu gründen, die aber nebst dem Schlosse 1239 an die jetzige Stelle verlegt wurde. Der Zuzug mehrerer Lübecker Kaufleute brachte den neuerbauten Ort schnell in Aufnahme, so daß schon 1246 der Hochmeister Heinrich Graf von Hohenlohe ihm in dem ersten Privilegium die Münzgerechtigkeit und das Lübeck'sche Recht ertheilte. Als eine Handelscolonie von Lübeck ward E. bald in den Hanseatischen Bund aufgenommen, und sein Handel erweiterte sich so sehr, daß es 1335, schon damals mit Mauern und hohen Thürmen umgeben, durch die Neustadt vergrößert wurde, die 1341 ihr Privilegium erhielt. Das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch behauptete E. unter den Hansestädten einen ansehnlichen Platz und kam 1434 an Polen, dessen König Kasimir es 1454 zum Sitz einer Woiewodschaft machte, wurde aber 1525 von dem Deutschmeister Albert von Brandenburg, der es schon 1517 dem Orden vergebens vindicirt hatte, genommen. Der Handel der Stadt war allmählich gesunken und der englische Stapel und eine hier errichtete englische Handelsocietät konnten ihm gegen das Ende des 16. Jahrhunderts nur vorübergehend neues Leben geben, ja der Ort kam seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts theils durch das immer größer werdende Ansehen des benachbarten Danzig, das allen polnischen Handel an sich gezogen hatte, theils durch die Verwüstungen in Folge der Streitigkeiten unter verschiedenen Confessionsverwandten in den Jahren 1616 und 1618 und die schwedischen Kriege, in denen von den Schweden die Stadt 1626 besetzt und erst 1660 geräumt, so wie 1703 durch Karl XII. genommen und 1710 an Rußland verloren wurde, nach und nach so sehr in Verfall, daß sein Handel bis zum Jahre 1772 von nur geringer Erheblichkeit war. Allein kaum hatte Friedrich II. E. wieder unter den preussischen Scepter gebracht, — 1698—1700 war es schon pfandweise im Besitz von Brandenburg gewesen, weil es bereits König Kasimir um 200,000 Thlr. an den großen Kurfürsten verpfändet hatte, — so fing es von Neuem an aufzublühen. Hierzu trug sehr viel bei, daß der große König den hierher handelnden Polen verschiedene wichtige Handelsvorthelle verstattete, ein Comtoir der Berliner Bank errichten ließ u. s. w. Durch die Coupirung der Rogat, so wie durch die Ostbahn wird gegenwärtig der Handel sehr beschränkt, er kann mit dem Danzig's nicht in die Schranke treten. E.'s Bewohner, deren Zahl sich auf 24,000 Seelen beläuft, sind aber auch sehr industriös; außer zahlreichen Fabriken besitzen sie bedeutende Schiffswerfte und Maschinenbauanstalten, die neuerdings viele

eiserne Schiffe liefern. Zahlreich sind die Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt, darunter ist besonders das sogenannte Industriehaus nebst Baupferknabenstift zu erwähnen, in welchem verwaiste und vernachlässigte Knaben erzogen werden. Einige dieser Anstalten sind von Richard Cowle, einem reichen Engländer, vermählt mit einer geborenen Pott, welcher sich hier niederließ und 1820 in Danzig starb, theils gegründet, theils reichlich dotirt worden, theils werden aus der reichen Pott-Cowle'schen Stiftung, welche von einem besonderen Curatorium verwaltet wird, viele Wohlthaten geübt. Als eine Kolonie E.'s darf man das Seebad Kahlberg aufzuführen nicht vergessen; es liegt gerade an der Scheidewand der Dünen, da, wo sie kahl und wo sie noch bewaldet sind.

Eldorado (d. h. Goldland) war der spanische Name für ein nur in der Vorstellung und Fabel existirendes Westland, welches an Edelsteinen und Gold überreich sein sollte. Schon das Alterthum hatte von den „Inseln der Sellenen“ jenseit der Säulen des Herkules geträumt (cf. Horat. epod. XVI. v. 41 sqq., Pompon. Mela 3, 10), und ihnen folgend das Mittelalter das Ideal eines schmerz- und schuldlosen Daseins auf die Inseln des Atlantischen Oceans übertragen, als dieser Sehnsucht der europäischen Völker nach Westen die Entdeckung Amerika's und die Gerüchte von den Schätzen, welche der entdeckte Welttheil berge, einen neuen Reiz verliehen. Schon zur Zeit des Columbus schifften sich daher die meisten Spanier nach Amerika ein in der Hoffnung, hier ihre Goldgier befriedigen zu können. Allein man fand zwar Gold im mittleren Amerika, jedoch kein Goldland. Dagegen verwies die Indianer die Goldsuchenden nach dem Süden, als dem Sitze des Goldlandes, und hier fixirte sich endlich die Vorstellung von einem Eldorado. Nach der Entdeckung Peru's durch Franz Pizarro glaubte man wirklich an den Pferten des E. zu stehen, welches ein Bericht Orellano's, eines Begleiters des Pizarro, in das damals unzugängliche Stromgebiet (Planos) des Amazonasstromes, südlich von Guyana, verlegte. Man glaubte allen Ernstes an die Existenz desselben, und die Entdeckungsexpeditionen der Spanier nach Amerika in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten fast nur die Auffindung des E. zum Ziel. Selbst ein Philipp von Hutten wird unter den das E. suchenden Glückrittern genannt. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts veröffentlichte ein Engländer sogar eine Beschreibung des E. (nebst einer Karte). Ja noch 1780 unternahm der Spanier Antonio Santo eine Entdeckungsexpedition nach dem Goldlande, jedoch die letzte. Man wurde endlich inne, daß das E. nur im Reiche der Phantasie und in der Märchenwelt zu Hause sei.

Realistische Schule heißt die Gruppe griechischer Philosophen, die von dem, im ionischen Kolophon geborenen, später nach Elea in Großgriechenland gewanderten, Xenophanes ihre erste Anregung empfangen haben. Ihr Hauptrepräsentant ist Parmenides, dessen Lehren dann Zeno und Melissos gegen andere Standpunkte vertheidigt haben. Das Eigenthümliche dieser Schule ist ihr diametraler Gegensatz zu der Richtung, die gewöhnlich als die ionische bezeichnet wird. (S. d. Art. Griechische Philosophie.) Wenn bei dieser nämlich der Versuch gemacht wurde, das Räthsel des Daseins durch Ableitung aus einem oder mehreren körperlichen Grundstoffen abzuleiten, so daß also alles physikalisch oder, wie das im Alterthum genannt ward, physiologisch betrachtet wurde, so läugnen dagegen die Eleaten die Wirklichkeit des körperlich Existirenden, erklären es für das Nichtseiende. Mit ihm zugleich läugnen sie, da das sinnlich Wahrnehmbare diese voraussetzt, alle Mannigfaltigkeit, sowohl die räumliche als auch die zeitliche, alle Vielheit und alles Werden. Nur dem einen All, das richtig nur gedacht wird, wenn man von aller Vielheit und allem Wechsel absteht, nur diesem Sein ohne alles Werden, diesem Einen ohne alle Vielheit, haben sie Wirklichkeit zugeschrieben. Weil dieses Eine nicht wahrgenommen, nur gedacht werden kann, sind sie nicht Physiker, sondern Metaphysiker zu nennen. Da ihre Metaphysik keinen höheren Gedanken duldet als den des einen Seins, so müssen sie darin ihre Gottheit sehen. Wenn sie dabei allem Anderen die Realität absprechen, so ist ihre Ansicht mit Recht später als pantheistisch bezeichnet, All-Einslehre und Pantheismus sind als Synonyma, die Formel der Eleaten, das All ist nur Eines oder auch: Ein und Alles, als die Grundformel alles und jedes Pantheismus angesehen worden. In der That zeigen auch Parmenides, dieser größte unter den antiken, und Spinoza, der größte unter den modernen Pan-

theisten, mehr als einen Berührungspunkt. Auch darin, daß sie beide den Beweis liefern, wie der ganz durchgeführte Pantheismus sich selbst zerkört. Gerade wie 2000 Jahre später Spinoza genöthigt wird, das aus seinem Systeme ausgeschlossene Einzeldasein durch eine Hintertür wieder herein zu lassen, gerade so ist Parmenides, nachdem er erst gesagt hat, daß es nur von dem Sein ein Wissen, vom Nichtsein (dem Sinnlichen) nur eine Meinung gebe, „nothgedrungen“, wie Aristoteles sagt, dazu gekommen, eine Wissenschaft vom Nichtsein, der Antiphytiker eine Physik, zu geben. Das Interessanteste darin ist, daß zwei Urstoffe angenommen werden, Erde und Feuer, welche hier den Gegensatz vom Nichtsein und Sein wiederholen, die dann durch dieselbe Macht, die auch die Geschlechter zusammenführt, und darum Liebe genannt wird, gebunden werden. Der Zeit nach fallen die Lehren der Eleaten zwischen die Blüthe der Pythagoreischen Philosophie, der Xenophanes vieles verdankt, und den Sokratismus, dem sie (namentlich den Megarikern und Plato) vielfache Anregung gegeben haben. Xenophanes und Parmenides haben in gebundener, Zeno und Melissos in ungebundener Rede geschrieben. Von jenen beiden sind Fragmente erhalten, über diese beiden handelt eine fälschlich dem Aristoteles zugeschriebene Monographie. Alle Nachrichten über sie, so wie die Bruchstücke ihrer Werke sind zusammengestellt von Brandis (Commentationes eleaticae. Altonae 1813) und Karsten (Philosophiae graecae veteris reliquiae. Bruxell. 1830). Die letzteren finden sich vollständig auch in Fragm. philosophor. graecor. ed. Mullach. Paris. Didot 1860.

Elegie f. Poesie.

Elektricität. Wie in allen andern Zweigen der Naturwissenschaft, so ist auch in dem Gebiete der Elektricitätslehre in neuerer Zeit eine so große Masse neuer Entdeckungen und Aufklärungen erfolgt, und es sind namentlich die praktischen Anwendungen des entdeckten Zusammenhanges vieler Erscheinungen, die früher nur als vereinzelte Thatsachen das Interesse der Forscher erregten, so in's Sichrankenlose gewachsen, daß in der hier gebotenen Kürze kaum das allgemeine Wissendwerthe zusammengefaßt werden kann. Namentlich gilt dies von dem Zusammenhange der elektrischen mit den magnetischen und chemischen Wirkungen, die eben so mannigfaltig als für praktische Zwecke von ausgedehntester Anwendung sind. Magnetismus ist die Ursache eines von E. verschiedenen Zustandes gewisser Körper, der aber auch durch elektrische Zustände in andern, mit jenen in Berührung gebrachten Körpern hervorgerufen werden kann. Galvanismus dagegen ist eine bestimmte Art der Elektricitäts-erregung, deren praktische Anwendung, namentlich in der Galvanoplastik, von großer Wichtigkeit ist. Die betreffenden Artikel enthalten hierüber das Nähere und sind beziehungsweise als Ergänzungen zu dem vorliegenden Artikel zu betrachten. — Die Erscheinung, daß manche, namentlich glasartige Körper, wenn sie gerieben werden, andere leichte Körper anziehen und nach stattgehabter Berührung wieder abstoßen, ward am frühesten bei dem Bernstein (griech. *ἤλεκτρον*) bemerkt, daher der Name E. für diese und viele andere analoge Erscheinungen. Um 1600 entdeckte Gilbert dieselbe Eigenschaft noch bei vielen andern Körpern, Harz, Stegellack, Haar, Schwefel u. s. w. Diese nennt man selbstelektrisch oder idioelektrisch, im Gegensatz zu den Körpern, welche nur mittelbar durch Annäherung jener elektrisch gemacht — elektrisirt — werden und sympathieelektrisch heißen; ferner fand im Anfang des 18. Jahrhunderts Grey, daß mitgetheilte E. unter gewissen Umständen bei den elektrisirten Körpern längere Zeit verblieb, unter veränderten Umständen aber langsamer oder schneller, ja augenblicklich verschwand, und man entdeckte die Ursache hiervon in einem verschiedenen Grade der Leitungsfähigkeit der Umgebung der Körper; so z. B. blieb ein Metallblättchen elektrisch, wenn es an einem seidenen Faden aufgehängt war, verlor aber die mitgetheilte E. augenblicklich, wenn es an einem Faden von Glas hing. Nach mancherlei deraartigen Versuchen unterschied man die Körper in Leiter, Halbleiter und Nichtleiter (schlechte Leiter). Trennt man einen Körper durch schlechte Leiter von der leitenden Umgebung, so daß die mitgetheilte E. demselben verbleiben muß, so nennt man ihn isolirt. Die besten Elektricitätsleiter sind Silber und Kupfer. Die so eben erklärten Ausdrücke zeigen, daß man die elektrischen Erscheinungen so aufgefaßt hat, als ob eine sehr feine Materie existire, die, in Bewegung ge-

bracht, von einem Körper auf den andern übertragen, in letzterem angehäuft oder durch ihn weiter geleitet werden könne, und da die Erfahrung lehrte, daß die Körper durch Abgebung von \mathcal{E} . nicht leichter, durch Mittheilung derselben nicht schwerer werden, so zählte man die \mathcal{E} . (wie den Magnetismus) zu den unwägbar en Stoffen oder Impponderabilien. Es giebt indefs keinen Beweis für die Darstellbarkeit der \mathcal{E} . getrennt von andern Körpern und wenn man auch die einmal in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch eingeführten Ausdrücke: elektrisches Fluidum, elektrische Materie, elektrischer Strom, Leitung u. s. w. beibehalten hat, so wird doch jetzt mit größerer Wahrscheinlichkeit die Erscheinung darauf zurückgeführt, daß die Körper überhaupt auf einander die Wirkung ausüben, in den entgegengesetzten Punkten desselben Theilchens verschiedene Kräfte oder Polarkräfte zu entwickeln, deren Wirkungen sich mit großer Schnelligkeit über die ganze Oberfläche des Körpers fortpflanzen. In einem solchen Gegensatze stehen die durch Glas und durch Harz mitgetheilten \mathcal{E} ., und man unterscheidet dieselben dadurch, daß man die erstere positiv (+), die letztere negativ (—) nennt. Allgemein gelten die Sätze, daß gleichartige \mathcal{E} . sich abstoßen, ungleichartige sich anziehen und daß gleiche Mengen entgegengesetzter \mathcal{E} . in demselben Körper sich in ihren Wirkungen aufheben oder neutralisiren. Die Bewirkung der Vertheilung der \mathcal{E} ., welche in einem Körper stattfindet, wenn man einen andern elektrischen Körper ihm nähert, heißt Ladung desselben, die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes durch Berührung zweier entgegengesetzter elektrischer Körper von gleich starker Ladung nennt man Entladung. Letztere erfolgt auch ohne unmittelbare Berührung, wenn man einen Leiter zwischenlegt, und zwar mit um so größerer Geschwindigkeit, je besser der Leiter ist, also vorzüglich durch einen Metalldraht. Hiernach unterscheidet man bei den Wirkungen der \mathcal{E} . zweierlei Zustände, den des Gleichgewichts und den der Bewegung, und nennt die auf ersteren bezüglichen Gesetze die Elektrostatik, die den letzteren betreffenden die Elektrodynamik. Bei entwickelter \mathcal{E} . ist mit dem Zustande des Gleichgewichts stets ein gewisser Grad von Spannung verbunden; bei der Rückkehr aus dem Zustande der Spannung in den natürlichen Zustand der materiellen Theilchen eines Körpers entsteht elektrischer Strom. Eine strenge Trennung der elektrostatischen und elektrodynamischen Lehren ist nicht durchführbar; gewöhnlich werden die Wirkungen elektrischer Ströme auf einander und auf den Magnetismus, so wie die des Magnetismus auf elektrische Ströme, als eigentlicher Gegenstand der Elektrodynamik betrachtet und im Zusammenhange mit dem Magnetismus behandelt. Elektroskope nennt man Apparate, durch welche man das Vorhandensein elektrischer Zustände in Körpern erkennen, Elektrometersolche, durch welche man die Stärke der elektrischen Spannung messen kann. Dieselben können in verschiedener Art construirt sein und bestehen im Wesentlichen aus einem oder mehreren sehr leichten und leicht beweglichen Körpern, die bei Annäherung eines andern Körpers abgestoßen oder angezogen werden, wenn dieser elektrisch ist, aber in Ruhe bleiben, wenn dies nicht stattfindet. Dem Messen der \mathcal{E} . liegt der aus Franklin's Beobachtungen hervorgegangene, von Coulomb durch Versuche vollkommen festgestellte Fundamentalsatz zum Grunde, daß bei Körpern von gleicher Oberfläche die anziehende oder abstoßende Kraft dem Producte aus der Dichte ihrer \mathcal{E} . proportional ist und sich umgekehrt wie die Quadrate ihrer Entfernung verhält. Coulomb bewies auch, daß die Vertheilung der \mathcal{E} . auf der Oberfläche eines Körpers von der Gestalt desselben abhängig ist; nur auf der Kugel ist sie überall gleich, dagegen häuft sie an allen hervorragenden Spitzen sich an. Isolierte Körper, in denen Vertheilung der \mathcal{E} . bewirkt ist, beharren lange in diesem Zustande; man benützt diese Eigenschaft, um Apparate zu construiren, die gewissermaßen einen Vorrath von \mathcal{E} . tragen und daher Elektrophore genannt werden. Gewöhnlich bestehen dieselben aus einem dünnen Harzfuchen, der in einen Teller von Eisenblech gegossen ist und auf den ein metallener an seidenen Schnüren befestigter Deckel paßt. Durch Peitschen mit einem Thierfell (am besten Fuchsschwanz) wird der Fuchen negativ elektrisch, legt man dann den an den Schnüren gehaltenen Deckel darauf und berührt denselben, so geht die zurückgestoßene negative \mathcal{E} . des Deckels in den Körper über und der an den Schnüren abgehobene Deckel

ist positiv elektrisch. Dies kann man Monate lang mit Erfolg wiederholen, da bei trockener Luft der Kuchen so lange elektrisch bleibt. Eine der merkwürdigsten Eigenschaften der E. ist diese außerordentliche Geschwindigkeit ihrer Fortpflanzung. Wheatstone maß diese mittels eines sinnreich construirten Apparates, dessen wesentlichster Theil ein mit großer, aber bekannter Geschwindigkeit um seine Axe gedrehter Planspiegel ist. Dieser wirft das Bild des überspringenden elektrischen Funkens dem Beobachter in merklich verschiedener Richtung nach sehr kleinen Zeitintervallen zu, und letztere können auf diese Weise sehr genau gemessen werden, wenn man den elektrischen Strom durch eine lange Leitung gehen läßt. Wheatstone fand, daß der elektrische Strom in einem Kupferdrahte in 1 Secunde 62,000 deutsche Meilen zurücklegt, d. i. nahezu $1\frac{1}{2}$ Mal so viel als das Licht im Weltraume (42,100 in 1 Secunde). Die Ursachen, durch welche das elektrische Gleichgewicht in Körpern gestört oder, wie man es nennt, E. entwickelt wird, sind sehr mannigfaltig, ja es ist wahrscheinlich, daß jede Veränderung in den Körpern zugleich mit einer Störung jenes Gleichgewichts verknüpft ist. Folgende Ursachen sind hier besonders hervorzuheben: Reibung, Vertheilung, Berührung, chemische und organische Proceße, atmosphärischer Proceß, elektrische Ströme und Magnetismus. Die durch Berührung verschiedener, namentlich fester und flüssiger Körper hervorgerufenen elektrischen Wirkungen werden unter dem Namen der galvanischen Erscheinungen begriffen (s. d. Art. **Galvanismus**); diejenigen, welche der Magnetismus bewirkt, heißen **Magnetelektricität**, so wie umgekehrt die Bewirkung von Magnetismus durch E. **Elektromagnetismus** genannt wird (s. d. Art. **Magnetismus**). Das bekannteste Mittel zur Bewirkung elektrischer Erscheinungen ist die Reibung zweier Körper aneinander, von denen dann der eine positiv, der andere negativ elektrisch wird. Hierauf beruht die Anordnung der gewöhnlichen Elektrifirmaschinen. Bei mannigfaltiger Construction sind denselben folgende wesentliche Theile gemeinsam: der geriebene Körper, das Reibzeug und der Conductor. Ersterer, ein Nichtleiter, als Glas, Harz u. dgl., gewöhnlich in Gestalt einer runden, auf einem isolirten Gestell drehbaren Scheibe, wird in Contact mit dem zweiten, einem ebenfalls isolirten Leiter in Gestalt von dicht anschließenden, mit einem Amalgam von Quecksilber, Zinn und Zink bestrichenen Riffen in rasch rotirende Bewegung gesetzt. Ist dann der gleichfalls isolirte Conductor, ein aus Metall gefertigter, abgerundeter Körper, an die rotirende Scheibe herangerückt, so stößt die positive E. der Glasscheibe die gleichnamige E. des Conductors zurück und zieht die negative E. desselben an, wodurch die Oberfläche des Conductors positiv elektrisch, und die E. der Scheibe ganz oder zum Theil neutralisirt wird, während das Reibzeug negativ elektrisch ist; letzteres wird bei anhaltenden Versuchen in leitende Verbindung mit dem Boden gesetzt. Durch solche Apparate lassen sich eine Menge Erscheinungen hervorbringen, welche die Wirkung der elektrischen Kräfte veranschaulichen; leichte, an Fäden aufgehängte Körper, die man zwischen dem Conductor und das Reibzeug bringt, werden von diesen abwechselnd angezogen und abgestoßen; Luftströmungen werden erzeugt; staubartige Materien (eine Mischung von Schwefelblumen und Nennige), die man auf einen Harzkuchen streuet, werden in regelmäßigen Figuren vertheilt, die man die **Lichtenberg'schen Figuren** nennt; Wasser wird aus einem Gefäße in ein anderes, das durch einen Seidensaden damit in Verbindung steht, übergeführt. Nähert man dem Conductor eine Metallkugel genugsam, so springen mit einem knisternden Geräusche aus jenem in diese Funken über. Die Entfernung, in welcher dieser Effect noch stattfindet, oder die Schlagweite ist um so größer, je dichter die E. des Conductors und je dünner die zwischen beiden Körpern befindliche Luft ist; auch ist dieselbe in verschiedenen Gasen verschieden. Mittels sehr großer Apparate hat man Funken bis zu 22 Zoll Länge gezogen; solche lange elektrische Funken bilden eine gebrochene Linie (**Bickjack**), wovon die Ursache noch nicht vollständig erklärt ist. Schnell auf einander folgende Entladungen gegen abgerundete Körper bilden die **Lichtbüschel**, und die ununterbrochene Entladung durch die den Conductor umgebende Luft zeigt sich im Dunkeln als ein **Glimmen** oder **Leuchten** des Conductors. Die Farben des elektrischen Lichtes sind verschieden nach der Beschaffenheit der Körper oder Gase, durch welche sie gehen, in der Luft und im Stielgas blau,

im Wasserstoff roth. Im luftleeren Raume kann man, nach einer zuerst von Davy angewendeten Methode, ein sehr intensives, die Stärke des Sonnenlichtes fast erreichendes, elektrisches Licht entwickeln, wenn man darin zwei einander gegenüber stehende, zugespitzte Stücke Kohle in Contact bringt und dann allmählich von einander entfernt, nachdem dieselben mit den beiden Polen einer galvanischen Batterie in leitende Verbindung gesetzt sind. In ähnlicher Weise wird durch E. auch Wärme erregt und die Entzündung leicht brennbarer Gegenstände bewirkt. Schaltet man in eine elektrische Leitung dünnen Platindraht ein, so kann dieser augenblicklich zum Glühen gebracht werden, sobald die Electricitäts-Erregung eintritt. Hierauf beruhet die Sprengung von Pulver mine n durch E. Dem Gefühl geben elektrische Funken sich durch einen eigenthümlichen stechenden Schmerz kund, und auch dem Geschmack und Geruch wird die E. wahrnehmbar, wenn man den Strom durch die Spitze der Zunge leitet. Um durch Vertheilung starke elektrische Wirkungen hervorzubringen, bedient man sich der Condensatoren, unter denen die Reist'sche oder Leibener Flasche zu bemerken ist. Letztere ist ein außen bis auf einige Zoll vom oberen Rande mit Staniol beklebtes Glasgefäß, aus welchem eine Metallkugel hervorragt, die mit dem innern Staniolbeleg in leitender Verbindung steht, während der äußere Beleg mit der Erde communicirt. Nähert man die Kugel dem Conductor einer in Bewegung gesetzten Elektrirmaschine, so bewirkt man Vertheilung der E. in der Art, daß auf dem innern Beleg der Flasche positive, auf dem äußern negative E. angehäuft wird; hat die elektrische Spannung so den größtmöglichen Grad erreicht (der von den Umständen abhängig ist), so heißt die Flasche geladen; ihre Entladung erfolgt unter starkem Knalle und Lichterscheinung, wenn man beide Belege in leitende Verbindung mit einander bringt. Zum Zwecke sehr starker Effecte werden mehrere Flaschen in geeigneter Weise mit einander verbunden, welches man eine Batterie nennt. Als eine besondere Art der Elektrirmaschinen sind noch die Hydro-Elektrirmaschinen zu erwähnen, deren wesentlichster Theil ein auf gläsernen Säulen ruhender (isolirter) Dampfkessel ist, auf welchem sich verschiedene, zu modificirende, verschließbare Ausströmungsröhre befinden. Nach einer Entdeckung Armstrong's, die Faraday weiter verfolgte, erzeugt nämlich beim Ausströmen des Dampfes die Reibung der in den Röhren niedergeschlagenen Wassertheilchen E., und zwar wird der Kessel negativ, der Dampf positiv elektrisch; läßt man diesen gegen einen Conductor von geeigneter Einrichtung strömen, so giebt letzterer Funken positiver E. ab. Man kann aber auch durch gewisse Modifikationen der Ausströmung den Kessel positiv und den Dampf negativ machen. Die durch E. hervorgerufenen chemischen Wirkungen sind in dem Art. Chemie bereits besprochen und es ist dabei gezeigt worden, wie die hierauf bezüglichen Entdeckungen Humphrey Davy's zu den außerordentlichsten Fortschritten auf dem Gebiete dieser Wissenschaft geführt haben. Die wichtigsten Entdeckungen auf dem Gebiete der Electrochemie verdankt man Faraday's Untersuchungen. Nach der von ihm eingeführten Terminologie werden die Körper, welche zersetzt werden, Electrolyten genannt, die Producte der Zersetzung Ionen; die Pole, an denen die Ausscheidung stattfindet, heißen Elektroden, und zwar der positive Pol die Anode, der negative die Kathode; die an dem ersteren erscheinenden Producte nennt er Anionen, die an letzterem Cationen. Der ganze Proceß der Zersetzung durch E. heißt Electrolyse. Damit ein Körper elektrolytisch sei, muß derselbe ein Leiter sein; darum wird z. B. Eis (ein schlechter Leiter) nicht zersetzt, wohl aber Wasser. Ganz, welches weder im festen, noch im flüssigen Zustande leitet, wird nicht elektrolytisch. Durch Versuche ist erwiesen, daß auch umgekehrt durch chemische Proceße E. erregt wird; dahin gehören namentlich die Electricitäts-Erregungen beim Eintauchen verschiedener Metalle in eine Flüssigkeit, beim Verbrennen von Körpern u. a. m. (vgl. d. Art. Chemie, Galvanismus, Galvanoplastik). Die durch die Lebensthätigkeit in organischen Körpern erregte E., die übrigens in ihrem Wesen nicht von jeder andern E. verschieden ist, wird die physiologische genannt. Obwohl auf diesem Gebiete noch Manches dunkel und bestritten ist, z. B. die Entwicklung elektrischer Ströme und das plötzliche Ausstrahlen von Lichtfunken bei Pflanzen und beim menschlichen Körper, so ist doch die willkürliche Erregung elektrischer Ströme bei gewissen Arten von Fischen, dem Zitterrochen, Zitteraal u. a. außer allen Zweifel gestellt. Bei

dem Litteraal liegt das elektrische Organ im Schwanz und besteht aus einer großen Menge säulenförmiger Abtheilungen; auch bei lebenden und eben getödteten Fröschen ist elektrischer Strom nachgewiesen, dessen Dasein sich durch Ablenkung der Magnetnadel kund giebt, wenn man die Enden des Drahtes eines empfindlichen Galvanometers mit einem Fuße und dem Becken eines Frosches verbindet; man nennt diese Erscheinung den Froschstrom, und es wird angenommen, daß in dem Nervensystem aller Thiere ähnliche Vorgänge stattfinden, die mit dem Wesen der, die Empfindung und Bewegung der Muskeln bewirkenden Nerventhätigkeit im engsten Zusammenhange stehen. Eine seit Franklin allgemein bekannte Thatsache, die durch jedes Gewitter von Neuem bestätigt wird, ist, daß es atmosphärische Prozesse giebt, durch welche \ominus erregt und angehäuft wird, die sich zuweilen mit kräftiger Wirkung entladet (s. d. Art. *Gewitter*). Aber auch abgesehen von solchen außerordentlichen Zuständen, findet stets ein gewisser Grad von elektrischer Spannung in der Atmosphäre statt, deren Ursache noch nicht nachgewiesen ist. Nach Versuchen von Arago, Sauffure und Schübler weiß man, daß dieselbe kurz vor Sonnenaufgang und Untergang am schwächsten, einige Stunden nach diesen Zeitpunkten am stärksten, bei heiterem Wetter stets positiv und bei gleicher Heiterkeit des Himmels im Sommer schwächer als im Winter ist. Bei Regen- und Schneewetter, so wie bei Gewittern, ist die Luft elektrisch, bald positiv, bald negativ; immer aber ist die \ominus der Erde derjenigen der Luft entgegenge setzt. Alle elektrischen Erscheinungen der Atmosphäre, die als Wirkungen von \ominus zu betrachten oder von \ominus -Entwicklung begleitet sind, werden *Elektrometeore* genannt. Es gehört dazu namentlich der *Blitz*, der *Donner* und die *Trombe* oder *Wasserhose*; zweifelhaft ist es, ob auch der *Hagel* dazu gezählt werden muß; dagegen gehört das *Nordlicht* wahrscheinlich in diese Klasse von Phänomenen. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß der Mittelpunkt, auf welchen die Strahlen oder Kreise eines Nordlichtes sich beziehen, gewöhnlich in der Richtung des magnetischen Meridians liegt, daß fast immer starke Schwankungen der Magnetnadel dabei eintreten, und daß die ganze Erscheinung große Ähnlichkeit mit der Ausströmung von \ominus im luftverdünnten Raume hat. Aus Beobachtungen hat man gefolgert, daß das Nordlicht über der Oberfläche der Erde 15 bis 20, ja sogar bis 40 deutsche Meilen hoch sei, also in einer Gegend sich befinde, wo die Luft, im Vergleich mit derjenigen an der Erdoberfläche, ungemein verdünnt ist.

Elektromagnetismus s. Magnetismus und Electricität.

Elementar-Unterricht kann allerdings im weiteren und engeren Sinne genommen werden, indem jede Wissenschaft und jeder Bildungszweig einen solchen hat, Anfangsgründe, die nicht etwa die höchsten Principien und objectiven Grundlagen selber sind, sondern im Fortgange überwunden und verlassen werden. Im engeren Sinne aber dient derselbe als Vorbereitung für jede höhere Bildungsanstalt, möge dieselbe nun Volksschule oder Realschule oder Gymnasium sein, gehört also dem frühesten Lebensalter und der allgemeinsten Grundlage christlich-humaner Bildung an. Dieser Unterricht wird öffentlich in sogenannten Elementarklassen erteilt, die bisweilen wohl, nach einem verkehrten Sprachgebrauch, für eine Volksschule stehen, was sie aber nicht sein können, wenn auch allerdings die aus einer Klasse mit nur einem Lehrer bestehenden Dorfschulen das ganze Lebensalter vom ersten Eintritt bis zur Confirmation auf einmal in sich vereinigen müssen. (Goldsch, Einrichtungs- und Lehrplan für Dorfschulen, 4. Aufl. 1859, hat das Verdienst, auf solche Mißstände mit eben so viel Einsicht als Nachdruck hingewiesen zu haben.) Ueber den Anfang des für den Elementar-Unterricht geeigneten Lebensalters sind die Stimmen sehr verschieden. Die Bildung des Menschen beginnt ja eigentlich mit der Stunde seiner Geburt, aber die sechs frühesten Lebensjahre sollten gewiß ganz ausschließlich der Einwirkung des Hauses und der Familie angehören, und der Segen dieses für das Gemüth so unendlich wichtigen Einflusses dem Kinde ja nicht zu früh und niemals ohne Noth entzogen werden. Nur wo das häusliche Leben getrübt oder zerrüttet, oder durch Krankheit der Mutter geschwächt oder gänzlich verwaist ist, können die Kleinkinder-Bewahranstalten (unpassend - Schulen) als nothdürftige Surrogate dafür eintreten, müssen aber zur bestimmten Zeit die Kinder dem öffentlichen Elementar-Unterrichte übergeben. Pestalozzi nannte es einen „ungeheuren

Sprung" und eine „große Verlehrtheit“, „die Kinder aus dem warmen, freundlichen Blumengarten ihres bisherigen Treibens, wo Alles Lust und Leben athmet, mit einem Male in die für sie noch kalte, leere, todtte Welt der Buchstaben zu versetzen.“ Um diesen Uebergang zu erleichtern, führte man den sogenannten Anschauungs-Unterricht ein. Form, Maß und Zahl waren die Gegenstände der darin geübten, wahrnehmenden und beobachtenden Erkenntniß. Mit diesen Uebungen zur Weckung und Belebung der Sinne, welche zugleich die unmittelbaren Vorbereitungen zu Verstandes-Uebungen waren, verband man Sprechübungen, die eben so sehr die Richtigkeit als die Deutlichkeit in der Aussprache der einzelnen Laute in's Auge fassen sollten. Im Wesentlichen beschränkte sich aber so der Unterricht auf Lesen, Schreiben und Rechnen; man glaubte, besonders während der Herrschaft des Rationalismus, das religiöse Gefühl beim Anschauungs-Unterricht hinreichend wecken und nähren zu können, und wollte nicht einmal den „moralischen Erzählungen“ einigen Werth in dieser Beziehung zugesetzen. Die Haupt-Schriftsteller auf diesem Gebiete waren damals D. G. Denzel, J. A. Nebe, F. A. W. Diesterweg, G. L. Schulze u. A. — Man kann diesen Standpunkt gegenwärtig als einen antiquirten ansehen. Konnte Pestalozzi in einer gewissen Connivenz gegen sein Zeitalter, das auf die Entwicklung der intellectuellen Anlagen vornehmlich drang, bei Wort, Zahl und Form als elementaren Bildungsmitteln stehen bleiben, so hat man doch gegenwärtig die Wichtigkeit der auf den ganzen Menschen mit allen seinen Anlagen, Fähigkeiten und Bedürfnissen gerichteten Lehrmittel erkannt und ziemlich unbefritten Religion (und zwar vorzugsweise biblische Geschichte mit sorgfältiger Hervorhebung der Hauptpunkte und allmählicher Erweiterung und Ausfüllung, vergl. Bormann's Unterrichtskunde), Sprache und Rechnen als die unerlässlichen Stücke verlangt, und dies gewiß mit um so vollere Rechte, als das Erste die Basis aller Menschenbildung, das Zweite der erste Anfang für die spätere Gymnasial- und das Dritte für eine spätere Realbildung ist. An Umfang nimmt unter diesen die Sprache den größten, das Rechnen den kleinsten Raum ein; hinzukommen muß noch die Einübung einer mäßigen Anzahl von edlen Volksmelodien und den gebräuchlichsten Chorälen nach dem Gehör. Dieser ganze Unterricht soll den Menschen überhaupt bildungs- und unterrichtsfähig machen; sein Inhalt muß noch nicht selbst ein Wissen sein, sondern erst zur Erlangung des Wissens befähigen. Es sind solche Stoffe erforderlich, an denen das Kind für die allgemeinsten und wesentlichsten Richtungen des menschlichen Geistes gewonnen werden kann. Dieselben dürfen daher nach Schleiermacher's richtiger Forderung nur in solche Elemente aufgelöst werden, in denen noch ein Lebensprincip enthalten ist, nicht in solche, die bloß mechanisch fortwirken können. Die Dauer des Elementar-Unterrichts wird auf zwei bis höchstens drei Jahre zu beschränken sein, die tägliche Ausdehnung zuerst drei, später vier Stunden auf keinen Fall überschreiten dürfen. Ueber das zweckmäßigste Lebensjahr für den Beginn sind Theorie und Praxis gleich sehr uneinig. In den meisten deutschen Staaten gilt das vollendete sechste Lebensjahr als Termin der Schulpflichtigkeit, nach der preussischen Gesetzgebung das vollendete fünfte; diejenigen, welche den Anfangspunkt bis zum Beginn des achten hinauschieben wollen (wie Schreber in seiner Kallistodie), gehen mehr oder weniger von der materialistischen Voraussetzung aus, daß die Entwicklung des geistigen Lebens ganz mit der des physischen zusammenfalle. Als sichere Grundlage auch für diesen Zweig des allgemeinen Schul-Unterrichts haben die „preussischen Regulative“ bei dem christlichen Lehrstande von ganz Deutschland die entchiedenste Anerkennung gefunden.

Elemente, Urstoffe oder Grundstoffe nennt man diejenigen Materien, welche sich nicht weiter in einfachere zerlegen lassen; dabei bleibt es dahingestellt, ob das, was wir jetzt als einfach betrachten, nicht vielleicht künftigt durch fortgeschrittene Kunst dennoch als zusammengesetzt erkannt werden wird; denn manche Stoffe, die man früher für einfache hielt, vermag man gegenwärtig zu zerlegen. Schon im Alterthum war die Erkenntniß der Grundstoffe, oder vielmehr eines Grundstoffes aller materiellen Dinge, der Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. Thales (600 v. Chr.) hielt das Wasser dafür; Anaximenes (557 v. Chr.) die Luft; Heraclit (500 v. Chr.) das Feuer. Eine wesentlich andere Auffassung des Begriffes stellte Aristoteles (384—322 v. Chr.)

auf, indem er die Elemente des Universums nicht als materielle Urbestandtheile, sondern als supponirte Träger von Grundeigenschaften ansah, wofür wir jetzt etwa den Ausdruck Elementarzustände wählen würden. Daraus ging die Lehre von vier Elementen: Feuer, Wasser, Luft und Erde, hervor, deren gänzliches Verschwinden aus dem Schulunterricht noch nicht weit hinter uns liegt, obgleich die Wissenschaft diesen Standpunkt schon seit etwa einem Jahrhundert überwunden hatte. Während des alchymistischen Zeitalters (vom 4. bis 16. Jahrh. n. Chr.) ward der Begriff Elemente wieder in dem jetzt damit verbundenen Sinne von Grundstoffen aufgefaßt; allein die Unvollkommenheit der technischen Hülfsmittel und die Befangenheit in vorgestellten Ideen, die man oft durch die Versuche nur bestätigen wollte, verhinderten die Erlangung richtiger Resultate. Die Elemente des Paracelsus (s. d. Art. Chemie) hießen Schwefel, Mercur, Salz. In der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts ward der Begriff allmählich klarer, doch blieb man in der Anwendung noch lange auf falschen Wegen; man suchte eine Ursäure oder ein saures Princip, das in allen Säuren, ein laustisches Princip, das in allen Alkalien zu finden sein sollte, versuchte das Phlogiston als gemeinsamen Bestandtheil aller brennbaren Körper darzustellen, u. dgl. m. Mit der Mitte des 18. Jahrhunderts, als Cavendish die Zusammensetzung des Wassers aus Wasserstoff und Sauerstoff gezeigt und so ein altanerkanntes Element zerlegt hatte, begann die Feststellung richtiger Resultate auch auf diesem Gebiete, welches, wie bereits angedeutet, noch nicht als abgeschlossen anzusehen ist. Die Chemie nimmt jetzt 62 einfache oder Grundstoffe an, über deren Eintheilung, relative Wichtigkeit und bemerkenswerthe Eigenschaften der Art. Chemie Näheres enthält; es erübrigt hier nur noch die vollständige Aufzählung derselben, wobei zugleich die chemischen Bezeichnungen und Äquivalente oder Atomgewichte (das Gewicht Sauerstoff = 100 angenommen) nach Wöhler beigelegt und dessen Gruppierungen, nach der Analogie ihrer chemischen Eigenschaften, beibehalten sind. Das Ammonium, welches nach Wöhler zwar ein metallartiger Körper, aber nicht zu den einfachen Stoffen zu zählen ist, befindet hierunter demnach nicht.

Sauerstoff O . . .	100,00	Aluminium Al . . .	170,90	Blei Pb	1294,64
Schwefel S . . .	200,75	Beryllium G . . .	87,12	Wismuth Bi . . .	1330,37
Selen Se	495,28	Yttrium Y	?	Kupfer Cu	395,60
Tellur To	801,76	Terbium T	?	Quecksilber Hg . .	1251,29
Stickstoff N . . .	175,06	Erbium E	?	Silber Ag	1349,66
Phosphor P	392,04	Zirconium Z . . .	?	Palladium Pd . . .	665,47
Arsenik As	938,80	Niobium No	?	Ruthenium Ru . . .	646,27
Antimon Sb	1612,90	Thorium Th	743,66	Rhodium R	651,96
Chlor Cl	443,28	Cerium Ce	?	Platin Pt	1232,08
Brom Br	999,62	Lanthan La	?	Iridium Ir	1232,08
Jod I	1585,99	Didymium D	?	Gold Au	1229,16
Fluor F	235,48	Eisen Fe	350,53	Osmium Os	1242,62
Kohlenstoff C . . .	75,12	Mangan Mn	344,68	Titan Ti	301,55
Bor B	136,20	Kobalt Co	368,65	Tantal Ta	?
Kiesel Si	277,78	Nickel Ni	369,33	Niobium Nb	?
Kalium K	488,85	Zink Zn	406,59	Peloptium Pp . . .	?
Natrium Na	289,73	Kadmium Cd	696,77	Wolfram W	1188,26
Lithium L	81,66	Zinn Sn	735,29	Rhobdän Mo	596,10
Barium Ba	855,29	Uran U	742,87	Vanadium V	856,89
Strontium Sr	545,83			Chrom Cr	328,87
Calcium Ca	251,65			Wasserstoff H . . .	12,48
Magnesium Mg . . .	158,14				

Elephant, ¹⁾ Säugethiergattung aus der Ordnung der Vielhufer (Mungula) oder der Dickhäuter (Pachydermata) und der Familie der Rüsselthiere (Proboscidea),

¹⁾ Mit vieler Wahrscheinlichkeit kann man den Namen E. von Airavata oder Airavanta (der Uebergang von r in l darf nicht stören), dem Elephanten, welcher den Gott Indra trägt, ableiten. Erwägt man, daß dies lange vierstellige Wort eine wirkliche, keinesweges bloß um des Etymologirens willen erfundene Form ist und den König der Elephanten bezeichnet, so wird man

umfaßt die colossalsten Landthiere mit fünf Beinen und eben so viel Hufen, einem sehr langen beweglichen Rüssel, zwei- bis dreiblättrigen, quergestreiften Backzähnen und großen Hautzähnen im Oberkiefer. Was an diesem Thiercolosse am meisten in die Augen fällt, sind der Rüssel und die Hautzähne. Die Nase dehnt sich nämlich in eine 6—7 Fuß lange cylindrische Verlängerung aus, welche aus mehreren Tausenden kleiner Muskeln besteht, die, mit ihren Quer- und Längsfasern nach allen Richtungen sich verzweigend, dieses merkwürdige Organ nicht nur nach allen Seiten äußerst beweglich, sondern auch zum feinsten Geruch und Gefühl geschikt machen. Am Ende desselben findet sich eine Höhlung, in deren Boden die Nasenlöcher erscheinen und deren Rand einen überstehenden Wulst bildet. Der untere Theil des Wulstes ist dicker, als die Seitentheile, und der obere Rand verlängert sich in eine fingersörmige, ungefähr fünf Zoll lange Spitze. Diese Verlängerung sowohl, als die übrigen Theile des Randes, so wie die Höhlung selbst können nach den Bedürfnissen des Thieres die verschiedensten Gestalten annehmen. In dem Rüssel ist Geruchs- und Tastorgan, so wie Arm und Hand vereinigt, er ist für den E. der wundervolle Mahner an jede Gefahr, woher sie immer kommen mag. Entstehe sie nun aus der Annäherung der Menschen, oder aus dem Charakter des Landes — in jedem Fall übt der Rüssel seine Macht aus: in dem einen durch den scharfen Geruchssinn, in dem anderen durch die Bereinigung des Geruchs- und Gefühlsinnes. In dichten Dschungeln, wo der E. keinen Schritt weit sehen kann, fühlt der empfindliche Rüssel den verborgenen Weg, und wo das Rauschen der Wasserfälle ihn an das Vorhandensein von Schluchten und Abgründen erinnert, belehrt ihn der nie irrende auf den Boden gesenkte Rüssel über jeden Zoll breit seines Weges. Zugleich dient er ihm auch als Organ zum Schöpfen und Einsaugen des Wassers, zum Trinken, oder um sich damit zu besprühen, denn es finden sich in demselben zwei neben einander in der ganzen Länge hinlaufende Canäle, die er durch Einsaugen mit Wasser füllt, worauf er im ersteren Falle, vermittelt einer abwärts gerichteten Krümmung, das Getränk in das Maul zum Einschlucken abfließen läßt. Der E. hat in dem Rüssel eine fast unglaubliche Stärke, und so dient ihm derselbe auch zu einer furchtbaren Waffe. Eine zweite eben so furchtbare Waffe besitzt er in den zwei Hautzähnen der oberen Kinnlade, die bekanntlich das Elfenbein liefern. Letzteres kann man von den Elephanten in Ceylon nur in geringer Menge bekommen; es ist nämlich eigenthümlich, daß, während beim afrikanischen E. die Stoßzähne der Männchen und Weibchen fast ganz gleich lang sind und in Indien die Männchen lange und die Weibchen kurze Zähne haben, man in Ceylon unter hundert E. nur Einen findet, der mit Stoßzähnen versehen ist. Daraus kann man schließen, daß diese Stoßzähne keine sehr bedeutende Rolle in der thierischen Oekonomie spielen können. Die den ganzen Körper des E. bedeckende Haut ist fingerdick, runzlig, schwielig und hängt locker und faltig am Fleische, ist außer wenigen Borsten unbehaart und von grauer und schwarzbrauner Art; die Augen sind klein, lebhaft, seitwärts stehend und haben ein sehr scharfes Gesicht, die Ohren sind glatt und groß, ohne ausgespannte Ohrmuschel, die Beine dick und unförmlich und der Schwanz endigt in einem Büschel starker, hornartiger Haare. Sein Gang ist trotz der kurzen, dicken Beine schnell und weitausgreifend, seine Stimme ist ein dumpfer, schwacher Laut aus dem Munde, wenn er hungrig ist, ein scharfer, schnel-

zugeben, daß dies Zusammentreffen des griechischen mit dem Sanskritworte nicht wohl zufällig sein kann. Es ist nicht nöthig, erst aufmerksam zu machen, wie wichtig die Uebertragung des indischen mythologischen Namens nach Griechenland ist in einer so frühen Periode wie Homer (der das Wort *ἔλεφος* für Elfenbein gebraucht). Es wäre dies ein neuer schlagender Beweis des hohen Alters der religiösen Mythen Indiens, die man trotz aller Zeugnisse noch immer manchmal in Zweifel zu ziehen sucht. Den Namen „Pil“ oder „Fäl“, wie der E. bei den Persern und Arabern heißt, wollen wir nicht weiter erklären und nur erwähnen, daß dieser Name in den scandinavischen Sprachen sich wieder findet. Die Sache erklärt sich sehr leicht, indem die Scandinavier auf ihren Seerügen von den Arabern des Mittelmeeres gewiß früher den Elephanten und das Elfenbein kennen lernten, als das lateinisch-griechische Wort E. durch die Deutschen zu ihnen gelangte. Schwer läßt sich der slawische Name „slon“ ableiten, aber wichtig ist die Ableitung des lateinischen Wortes *barrus*, das in dem indischen Varu, der Kriegselefant, seine sicherste Erklärung findet und woraus dann die lateinischen Worte *barrire* und *barritus* zur Bezeichnung des Geschlechtes der Elephanten entstanden sind.

denker Ton durch den Rüssel, wenn er spielt, ein furchtbares, dem Brüllen ähnliches Getöse, wenn er erschrickt oder in Zorn geräth; seine Nahrung besteht im wilden Zustande aus Vegetabilien. Die Länge eines ausgewachsenen Thieres ist 12—16 Fuß, die Höhe 9—15 Fuß. Er wächst bis zum 25. Jahre, kann über 100 Jahre alt werden und das Weibchen wirft nur Ein Junges, das es 21 Monate trägt. Gewöhnlich leben die E. in Herden und die gewöhnliche Zahl solcher Herde ist etwa acht, obgleich sie auch manchmal in Schaaren von 50 bis 80 ziehen. In jeder Herde sind bedeutend mehr Weibchen, und man trifft häufig Herden ohne ein einziges Männchen. Auch kleine Herden, die ausschließlich aus Männchen bestehen, kommen vor, jedoch selten. Das Männchen ist viel größer als das Weibchen und meistens wilder. Manchmal zieht der E. ein einsames Leben dem Herdenleben vor, er wird dann ungemein bödsartig; er bleibt jahrelang in einer Gegend von einem Umfang weniger Meilen, und wird, was man einen „Spißbuben“ nennt. Er lauert dann den Eingeborenen auf, wird eine wahre Geißel für die Nachbarschaft, greift Menschen an, ohne im Mindesten gereizt zu sein, zerstört die Reisfelder der Eingeborenen und kümmerst sich nicht im Geringsten um Nachtfener oder die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln zum Wegscheuchen wilder Thiere. Die Redheit dieser „Spißbuben“ kommt nur ihrer außerordentlichen List gleich. Ausgerüstet mit dem wunderbaren, den E. eignen Geruchssinn, wandert er bei Tag nicht gegen, sondern nach dem Winde, so daß nichts seiner Spur folgen kann, ohne daß er es merkt. Er wittert seinen Feind, wenn der vorsichtige Jäger geräuschlos seiner Spur folgt, und mit gespitzten Ohren, emporgerichtetem Schweiß und erhobnem Rüssel forscht er die nahende Gefahr aus. Der E. hat in unsern naturhistorischen Rinderschriften eine sehr freundliche Reputation, und diese ist auch so ziemlich in die allgemeine Ansicht übergegangen. Wer aber nie einem wilden E. gesehen hat, kann sich keinen Begriff von dem wahren Charakter desselben machen, weder von dem geistigen, noch von dem physischen. „Das unbehülliche, schläfrig aussehende Thier, das in seinem Käfig in einer Menagerie eingeschlossen ein Geldstück mit seinem Rüssel aufnimmt und sich mühsam umdreht, um es in eine Büchse zu legen, dessen geistige Kräfte in den Gedanken concentrirt schmelzen, Ledereien in Empfang zu nehmen, die ihm von Kinder-Hand in sein gähnendes Maul geschoben werden, dieses Thier,“ sagt Baker in seinem Werke: *Eight years' Wandering in Ceylon*, „mag wohl aus einem kriegerischen Stamm entsprossen sein. Sein Vater war vielleicht der Schrecken seines Districtes, ein mitleidsloser Wegelagerer, dessen Seele nach Blut dürstete, der in irgend einem dicken Gebüsch aufpaßte, auf den unvorsichtigen Wanderer sich stürzte und kein größeres Behagen kannte, als sein Opfer zu einer gefaltlosen Masse unter seinen Füßen zusammenzutreten. Ich habe Leute, wenn Anekdoten von Elephantenjagden erzählt werden, ausrufen hören: „Arme Dinger!“ Wahrlich, arme Dinger! Ich möchte solche mitleidsvolle Leute sehen, wie sie im besten Laufe fortrennen, mit einem wilden E. hinter sich her; hat man auch eine gute Strecke voraus, der E. kommt immer näher, Feuer im Auge, Wuth in seinem tollen Anlauf, da möchte wohl der flüchtige Herr, der das „arme Ding“ bedauerte, der glücklichen Kugel danken, die ihn vom Tode rettet. Ueber kein Thier macht man sich falschere Begriffe, als über den E.: er ist von Natur wild, schlau, rachsüchtig, und zeigt im wilden Zustande so großen Muth, als irgend ein bekanntes Thier. Ihr großer Scharfsinn macht sie als Feinde noch gefährlicher. Selbst nicht allen gezähmten darf ein Fremder sich nähern, und sie werden nur durch den scharfen Treibstock des Rahut oder Cornak im Zaum gehalten.“ Zum Einfangen bedient man sich gewöhnlich zahmer Weibchen, welche den Elephanten umstellen, daß es den Jägern möglich wird, ihm ein Seil um einen Fuß zu schlingen, worauf er so gefesselt in der Mitte der Weibchen in die Gefangenschaft geführt wird, in der er gezähmt und zu allerlei Diensten abgerichtet wird. Die professionellen Elephantenjäger in Ceylon, oder wie man sie dort nennt: Panikeas, sind Marokkaner, welche in Dörfern im nördlichen und nordöstlichen Theile der Insel wohnen; später werden die Thiere von Arabern für die Rajahs und die eingeborenen Fürsten im südlichen Theile Indiens abgerichtet, welche ihre regelmäßigen Einkäufe in Ceylon machen. Der Hauptort, von wo aus die Ausfuhr nach dem Festlande stattfindet, ist Manaar an der Westküste der Insel. Seit undenklichen Zeiten verstehen die Eingalesen die Kunst, die Elephanten zu fangen und

zu zähmen, und die Ausfuhr ist seit der Zeit des ersten punischen Krieges ohne Unterbrechung fortgegangen. Neuerdings hat sich die Menge der Thiere jedoch ziemlich bedeutend vermindert; sie sind ganz aus Districten verschwunden, wo sie früher häufig vorkamen; bei den periodisch angestellten Jagden auf die Thiere erbeutet man jetzt kleinere Heerden als sonst, und in manchen Theilen der Insel haben die Eingeborenen sogar die uralte Gewohnheit aufgegeben, Nachts Wache zu halten und Feuer anzuzünden, um die Elephanten von den wachsenden Saaten zu verschrecken. Die Herstellung von Heerstraßen und die Lichtung der Gebirgswälder, wo man jetzt Kaffee anpflanzt, haben die Thiere gezwungen, sich in das Flachland zurückzuziehen; hier aber werden sie von den europäischen Jägern verfolgt, und auch die Eingeborenen, welche jetzt reichlicher mit Feuerwaffen versehen sind als früher, tragen dazu bei, die Anzahl der Elephanten jährlich zu verringern. Außer auf Ceplon lebt der asiatische E. (*Elephas indicus*) in ganz Indien und Sumatra; nach Java und China ist er als Hausthier verpflanzt, und in Siam finden sie sich zuweilen weiß. Von dem indischen Elephanten ist der afrikanische (*Elephas africanus*) unterschieden; er hat längere Ohren, so daß die Bakuta sie als Regenbächer benutzen. Merkwürdig erscheint, daß in Afrika die Elephanten nördlich vom 20. Grade S. Br. kleiner sind, als dieselben weiter nach Süden hin. Am Souga erreicht der E. eine Höhe von 12 Fuß, am Limpopo von 11 Fuß 4 Zoll, am Kalomo von 9 Fuß 10 Zoll; dagegen werden die Zähne größer, je näher man dem Aequator kommt. Daß der afrikanische E. auch gezähmt werden kann, unterliegt keinem Zweifel; wir haben noch alte Münzen, auf welchen er dargestellt ist, wie er im Zwiegespann einen Wagen zieht; die eine Münze ist von der älteren Faustina, die andere aus dem Jahre 197 vom Kaiser Septimius Severus. Eigenthümlich ist es, daß der Verwendung des E. in den Kriegen des Alterthums noch so wenig eine besondere und methodische Untersuchung gewidmet ist, trotz aller imposanten Erinnerungen, welche diese furchtbaren Thiere in der Geschichte hinterlassen haben. Von Alexander dem Großen bis auf Cäsar, d. h. in den drei an großen Begebenheiten reichsten Jahrhunderten des Alterthums, gab es in den um das Mittelländische Meer gruppierten Ländern fast keinen Krieg, in welchem nicht die Elephanten, entweder als Mittel zum Siege oder als Ursache von Niederlagen, eine große Rolle gespielt hätten. Die Völker Indiens haben sich im ganzen Alterthum der ungeheuren Kraft und Klugheit dieser Thiere zu verschiedenen Zwecken, besonders aber im Kriege bedient, und die mächtigsten Fürsten unterhielten bedeutende Elephanten-Heerden, die bis an 5000, 6000, ja 9000 Stück zählten. Aber die Geschichte ihres Gebrauches im Kriege beginnt für uns erst mit der Schlacht am Hydaspes, welche Alexander gegen den hochherzigen Porus gewann. Dann kommen die berühmten Kriege der Karthaginenser und des Jugurths gegen die Römer; dann endlich die macedonischen und syrischen Feldzüge, bei welchen die Römer selbst von einem Mittel Gebrauch machten, das sie bis dahin ihren Feinden gelassen und auf welches sie nie großes Vertrauen setzten. Nach der Niederlage der Avernier und der Moberger (122 v. Chr.), welche Fabius zum Theil den Elephanten bei seinem Heere verdankte, scheinen die Römer dieser Thiere sich nicht mehr bedient zu haben, da der E. seine Wuth oft gegen seinen eigenen Lenker kehrte, statt sich auf die Feinde zu stürzen. Der E. wurde nicht bloß in offener Feldschlacht gebraucht, er that auch sehr gute Dienste, wenn man über Flüsse setzen wollte, ja selbst bei Belagerungen und beim Angriffe der Verschanzungen, wo er Pallisaden ausreißen und die Brustwehren niederstoßen mußte. Durch Elephanten konnte man eine Anzahl Streiter schnell mit den Festungswerken eines Ortes in gleiche Höhe bringen, besonders wenn die Dertlichkeit einigen Vorschub that. Bekanntlich bauten die Alten unter solchen Umständen Bollwerke aus Erde (aggeres), von deren Obertheil man die Festung angreifen konnte; die Elephanten thaten also bei Belagerungen den Dienst wandelnder Aggeres, die in allen Punkten sich aufstellen und nach Erforderniß auch zurückziehen ließen. Es leuchtet von selbst ein, daß sowohl die Thiere, als die auf ihrem Rücken angebrachten kleinen Thürme, die nie mehr als vier oder fünf Streiter enthielten, mit einem eisernen Panzer bekleidet sein mußten, um den Pfeilen und Brandgeschossen der Belagerten zu widerstehen. Die Perser wandten dieses Mittel oft an, wenn sie die festen Plätze Mesopotamiens belagerten, und allem Anschein nach konnten die also be-

Iabenen Elephanten den Mauern so nahe kommen, daß die von ihnen getragenen Soldaten mit den Vertheidigern der Festung handgemein wurden. Dann und wann besetzte man Mauerbrecher und andere schwere Wurfmaschinen auf ihrem Rücken. Dürfen wir Nellan und dem von ihm citirten Ktesias Glauben beimessen, so gab es auch Elephanten, die man zur Erschütterung und zum Einstoßen der Mauern der Städte dressirt hatte. Ein König von Indien besaß, wie dort erzählt wird, 3000 solcher lebendiger Mauerbrecher. Der geschätzte Historiker und Naturbeobachter Agatharchides (lebte zwei Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung) spricht von dieser Thatsache als von einer beglaubigten und fügt hinzu, man habe die Elephanten Mauerzerstörer (τεροκαταλύται) genannt. Auch Aristoteles sagt, der E. zertrümmere Mauern, indem er dagegen stoße oder mit seinen Gauzähnen sie unterwähle, und Foucher d'Opsonville versichert sogar in seinen „Observations philosophiques sur divers animaux étrangers“, er habe in Indien Elephanten gesehen, die eben beschäftigt gewesen seien, eine Mauer niederzureißen. „Sie stießen,“ sagt er, „mit der ganzen Kraft ihres Körpers und ihres Rüssels, den sie einwärts gekrümmt hielten, gegen dieselbe. Man hatte die Rüssel mit Leder bekleidet, um sie gegen Verwundung zu schützen.“ Als Mohammed von Ghisne, der große Zerstörer Indiens, den Chalaf, König von Sedschestan, gezwungen hatte, in die Festung Tak zu fliehen, welche mit ihren breiten Gräben und sieben Reihen Festungswerken für uneinnehmbar galt, ließ er die Gräben ausfüllen und die Werke und Mauern durch Elephanten zerstören. Viel mehr Bewunderung verdient aber, daß es ihm gelungen sein soll, diese Thiere durch Maschinen bis zur Höhe der Brustwehr der Festung aufzuwinden, wo sie die Vertheidiger mit ihrem Rüssel packen und mit den Gauzähnen durchbohren konnten. Im Abendlande, wo sie sich im byzantinischen Reiche noch am längsten hielten, verschwand ihr Gebrauch auf den Schlachtfeldern nach und nach, besonders nach Einführung der Artillerie, im Oriente blieben sie jedoch und erhielten auch nach Einführung der Feuerwaffen noch Anwendung im Kriege. Der Engländer William Hawkins fand 1609 beim Sultan von Agra 2000 Kriegselephanten, Thomas Roe sah ebendasselbst 1615 300 Elephanten, welche kleine Kanonen trugen mit 4 Mann Bedienung; der Deutsche Mandelsloß, der 1638 Indien besuchte, fand die Hauptstärke der indischen Heere in deren Elephanten; dieselben trugen Thürme, in denen sich 4 Schützen mit Doppelhaken befanden. In allen Kämpfen der Hindu's gegen die eindringenden Europäer spielen die Elephanten eine Hauptrolle; je mehr aber mit der Vergrößerung der Herrschaft der Engländer in Indien die europäische Kriegsführung dafelbst Fuß faßte, namentlich die Feuerwaffen zur überlegenden Anwendung kamen, desto mehr hat auch in neuerer Zeit ihre Benutzung für den Krieg an Bedeutung verloren und sie finden jetzt keine andere Anwendung, wie als Lastthiere, theils um Geschütze auf ihrem Rücken zu tragen oder anderes Kriegsmaterial, theils auch, um Geschütze zu ziehen.

Elephanta. Von allen unterirdischen Denkmälern Indiens scheinen die Grotten von E. die ältesten zu sein. Es ist dies eine kleine Insel in geringer Entfernung von Bombai und etwa eine Meile von der Mahrattenküste; ihr wahrer Name ist Saripuri (Grottenstadt); den Namen E. erhielt sie von den Portugiesen wegen eines großen aus Felsen gehauenen Elephanten, der erst im Jahre 1814 gänzlich durch die Zeit zerstört worden ist. Diese Insel hat das Ansehen eines langen Hügel, der in der Mitte durch ein tiefes und enges Thal getheilt ist, welches an beiden Seiten von steilen Hügeln geschlossen wird. Sie hat kaum eine Meile im Umfange, ist gewöhnlich unbewohnt und dient nur von Zeit zu Zeit unglücklichen Verbannten, die ihrer Kasse entflohen sind und keinen besseren Aufenthalt finden konnten, zum Zufluchtsorte. Auf drei Vierteln der Höhen des einen Hügel befindet sich die Hauptgrotte, deren Eingang gegen Norden gerichtet und in einem Thonporphyrfelsen ausgehöhlt ist. Außer dieser Hauptgrotte, deren Wände mit riesenhaften, auf die Mythologie der Brahminen Bezug habenden Figuren geschmückt sind, und die, da alle Götter der Hindureligion hier dargestellt sind, allerdings nackt, aber mit ihren charakteristischen Attributen, als ein vollständiges Pantheon betrachtet werden kann, giebt es in der Nähe noch mehrere andere von großer Ausdehnung, die aber größtentheils verschüttet und nicht von so hohem Interesse sind. Da alle geschichtlichen Angaben fehlen, so kann man die Zeit

der Ausböhrlung dieser Grotten nicht mit Sicherheit bestimmen; es sind daher die Denkmäler selbst, welche Einen bei der Festsetzung ihres Ursprungs unterstützen müssen, und Alles an ihnen deutet darauf hin, daß sie einem sehr hohen Alterthum angehören. Ihre Structur, ihre Ausdehnung, die vollkommene Ausführung aller ihrer Theile beweisen, daß eine lange Reihe von Jahren erforderlich war, um sie zu vollenden; selbst die Unbestimmtheit der Ueberlieferungen deutet darauf hin, daß sie einer sehr fernen Zeit angehören, weil keine Erinnerung davon bei dem Volke geblieben ist. Nach der Meinung eines berühmten Alterthumsforschers würdnen sie nur 1500 Jahre alt sein, aber ihr Styl läßt die Ansicht derjenigen, welche ihnen ein etwa dreitausendjähriges Alter beilegen, als wahrscheinlicher erscheinen. Wir unsererseits halten uns überzeugt, daß die Grotten von C. die ältesten und aufbewahrten Denkmäler der Indu-Architektur sind.

Cleist oder Eleusin, jetzt Lewina, ist eine der ältesten und wichtigsten Städte des attischen Landes gewesen und noch jetzt, nachdem sie im Mittelalter durch den Westgothen Alarich zerstört worden ist, an ihren großen Trümmern erkennbar. Sie lag 2 Meilen von Athen, an der Grenze von Megara, der Insel Salamis gegenüber, an der Nordküste des nach ihr benannten Meerbusens, und hatte ihren vorzüglichsten Ruhm durch den herrlichen, zur Zeit des Perikles dort erbauten Tempel der Demeter und die großen, zur Ehre dieser Göttin gefeierten Feste. Seit uralter Zeit wurde hier nämlich eine doppelte Festfeier, im Frühling und im Herbst, nämlich die kleinen Eleusinen im März, die großen im October begangen. Beide bezogen sich ohne Frage ursprünglich auf die Verhältnisse des Ackerbaues, dessen Göttin Demeter war, auf Saat und Ernte und auf das dadurch hervorgerufene gestittete Leben. Auch der Mythos der Göttin, die die verlorene und vom Gotte der Unterwelt geraubte Tochter über die ganze Erde hin suchte, dann aber mit demselben, als sie sie endlich gefunden, den Vertrag einging, daß Kore oder Persephone (Proserpina) immer für einen Theil des Jahres auf die Oberwelt zurückkehren sollte, stand hiermit ohne Zweifel im genauen Zusammenhang. War doch dieses Verschwinden und Wiederkommen derselben nur ein Bild des Samenkornes, das in die Erde gelegt wird und lange darin verborgen liegen bleibt, dann aber wieder auf der Oberfläche derselben zum Vorschein kommt. Vielleicht aber sind auf demselben Wege Vorstellungen vom Leben und Tode, von einem Wiedererwachen nach dem Tode und einer daran sich anschließenden unsterblichen Fortdauer erzeugt und ausgebildet worden, die in den eleusinischen Mythen ihre besondere Pflege und Anwendung fanden. Denn das steht jedenfalls fest, daß die Griechen, wie sie in den orphischen Weihen nach Entföndigung und Heiligung trachteten und durch die dionysischen Mysterien Beföligung und Entlastung von allem Weh und Leid hier auf Erden zu gewinnen hofften, in diesen eleusinischen Mysterien Trost und Beruhigung für das Jenseits suchten. Aus diesem Grunde ist ihnen auch eine große Wichtigkeit beigelegt worden, und während in den ersten christlichen Jahrhunderten die religiösen Institutionen des hellenischen Alterthums meistens verschwunden waren, lebte eine gewisse Geltung und Verehrung der eleusinischen Mythen noch fort, um deren willen selbst die christlichen römischen Kaiser sie nicht anzutasten wagten, sondern mit großer Vorsicht behandelten. Erst Theodorich hob, nachdem der Tempel verfallen war, die Geheimfeier selbst auf. Der Dienst im Demetertempel und bei den Festen wurde ursprünglich nur von den Eleusinern geübt; als aber Eleusis mit Athen vereinigt wurde, nahm Athen an dem Gottesdienste Theil und trug zur weiteren Verbreitung desselben bei. Seitdem wechselten auch die Feste zwischen beiden Orten, aber Eleusis blieb doch der eigentliche Hauptsitz des Cultus. Das neuntägige Fest der großen Eleusinien begann mit Opfern, Reinigungen, lärmenden Umzügen u. s. w.; am 6. Tage war der große Festzug von der nordwestlichen Ecke der Burg in Athen auf der sog. heiligen Straße nach Eleusis hin, wo sie mit einbrechender Nacht ankamen. Priester, Vorsteher, Eingeweihte, mit Myrte und Eypich bekränzt, mit Aehren, Ackergeräthschaften und Fackeln versehen, nahmen daran in ungeheuren Schaaren Theil. In dieser und den folgenden Nächten fanden symbolische Handlungen statt, die auf das Suchen und Wiederfinden der Tochter von Seiten der Göttin Bezug hatten. Den Uebergang vom Suchen zum Finden, vom Schmerz zur

Freude machte, nachdem bis daher gefastet worden war, der Genuß eines Rischtranks aus Wasser, Mehl und Weiz; das Ende eine Wasserspense aus besonderen Gefäßen gegen den Morgen- und Abendhimmel. Die Theilnehmer der Mysterien wurden eingetheilt in Mythen und Epopten; als erstere wurden sie in die kleinen Mysterien im Frühjahr eingeführt und durften dann im Herbst an den großen theilnehmen; aber erst im folgenden Jahre gelangten sie als Epopten, Schauende, zur völligen Weihe. Letztere begingen nun eine abgesonderte geheime Feier, worin die Geschichte der Göttin in symbolischer Weise unter Gesängen und Ausrufungen mit großer Pracht dargestellt wurde. In symbolischer Anschauung trat hier Allen, freilich in verschiedenem Grade nach der Empfänglichkeit ihres Sinnes und ohne dogmatische Belehrung, der Uebergang aus den Schrecken der finsternen Unterwelt zu dem heiteren, seligen Leben im Lichte, aus dem Tartaros in das Elysion entgegen und weckte in ihnen selige Hoffnungen über das jenseitige Leben. — Die Oberaufsicht führte der Archon Basileus in Athen; die Priesterthümer waren im erblichen Besitze alter heiliger Geschlechter. Die Hierophanten und Dabuchen mußten die heiligen Symbole zeigen, zugleich war jenen das Singen, diesen das Facelhalten übertragen. Die Opferbesorgung hatten der Hierokerx und der Epibomios. Sämmtliche Priestergeschlechter bildeten einen heiligen Rath, der nicht bloß die Auslegung der heiligen Gebräuche und Zeichen, sondern auch einen Theil der Cultus-Gerichtsbarkeit zu besorgen hatte.

Elfen (eigentlich Elben, die unserer Mundart ungerechte Form Elfen haben Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, ohne Ueberlegung, dem englischen elf nachbildend, eingeführt) heißen in der scandinavischen und deutschen Mythologie gewisse geistige Wesen (Feen), die gleichsam in der Mitte zwischen Menschen und Göttern stehen und wenigstens zum Theil die geheimen Schöpfkräfte der Natur personificiren. Schon die Eddalieder nennen Alfar, die in Lichtelfen und Schwarzelfen, gute und böse zerfielen (der uralte mythische Dualismus des guten und bösen Princip's); aus Alfar wurden in sprachlicher Abwandlung Alben, Elben, Elven, Elfen. Ihre Gunft hielt man für heilbringend, so wie ihren Zorn für gefährlich, insbesondere den der Schwarzelfen. Auch bis auf unsere Tage hat sich der Glaube an Wesen dieser Art unter allen nordischen Völkern und zum Theil noch in Deutschland erhalten. Die Norweger stellen sich die Alfen wie kleine nackte Burfschen mit einem unaufgekempten Hut auf dem Kopfe vor; sie glauben, daß sie mit ihrem Hauche Menschen beschädigen; man nennt sie auch Unterirdische, sie wohnen unter gewissen Hügeln, Häusern oder Bäumen; bisweilen entführen sie Menschen, die entweder gar nicht oder doch wahrwichtig zurückkommen. Bei den Isländern bilden die Alfen einen unterirdischen Staat von derselben Einrichtung, wie der isländische auf der Erde. Ihre Wohnungen sind nett, alles Geschirr ist äußerst reinlich; bisweilen laden sie Menschen ein, besonders finden sie am Umgang mit Christen Gefallen. Unbekannt sind in Schweden die Alfen-tänze; ein runder Streif im thauigten Grase bezeichnet den Ort, wo sie ihre nächtlichen Reihen führen; wer Nachts in einen solchen Ring hineingeräth, dem werden sie sichtbar, und er ist in ihre Gewalt gegeben, doch schaden sie nicht, höchstens fügen sie ihm einen Schabernack zu. Der Bauer auf Seeland fürchtet die Elfen- oder Elletänze; sie haben ihre besondere Lust, Mädchen zu necken, und sind unvergleichliche Spielleute. Die Frauen der E. heißen Ellifer; sie lassen sich nur bei schönem Wetter sehen, aber nur in Elfenbrüchern, besonders an Stellen, wo Jemand auf eine unglückliche Art um's Leben gekommen ist. In Schottland werden die E. als ein kleines Geschlecht von Wesen dargestellt, von einer gemischten oder vielmehr zweifelhaften Natur, launisch in ihren Neigungen und in ihrer Natur boshaft. Sie bewohnen das Innere grüner Hügel, besonders solcher, die eine conische Gestalt haben, auf denen sie bei Mondlicht ihre Tänze halten. Da sie keine Seele haben, rauben sie Kinder, nur aus Liebe, um sich einzubilden, es seien ihre Kinder, und hoffen durch liebende Vereinerung mit dem Menschen eine Seele zu bekommen. Diesen Gedanken hat in neuerer Zeit Fouqué sehr glücklich in seiner „Undine“ durchgeführt. — Das Hauptattribut aller E. ist der Hut, oder Mantel, welche Kleidung außer der Unsichtbarkeit ihnen auch höhere Leibesstärke verleiht; nur dann werden sie sichtbar, wenn sie dieselbe zufällig ablegen oder abwerfen. Nicht minder wichtig ist bei ihnen der Schuß, mittels

dessen sie blitzschnell die weitesten Räume durchschreiten; beides deutet auf das geheimnißvolle Wirken der Natur. Bei Shakespeare repräsentiren die E. gewisse bestimmte Naturkräfte, die über dem Zwiste der Herrscher zum Schaden der Menschen in Stocken gerathen. Sonst stehen sie dem Treiben der Sterblichen ziemlich fern, sie mischen sich nur gelegentlich ein, zuweilen hilfreich, öfters neckend und quälend. Das sind nicht mehr die E. der nordischen Mythologie und des Volksglaubens; es sind weder Lichtelfen, die in himmlischen Höhen, noch Schwarzelfen, die tief unter der Erde wohnen; es ist vielmehr ein neues Völkchen, dem der Dichter seine Heimath in dem blumenduftigen fernen Indien angewiesen hat. Die allgemeinen Züge, welche Shakespeare aus der Sage beibehalten hat, reduciren sich auf die Vorstellung des Ueberirdischen in der Natur, des Kleinen und Niedlichen in der Gestalt, des Hüpfenden und Langenden in der Bewegung dieser Wesen; auf ihre Freude an Rondscheinspielen und Musik; auf ihre Vereinigung endlich unter einem König (Oberon) und einer Königin (Titania). Diese Züge offenbar sind es, die mit seiner Grundidee zusammenstimmend ihm die Einführung der Elfenwelt in seinem „Sommertraum“ nahe gelegt haben. Ganz anderer Art ist Wieland's Elfenkönig in seinem Gedichte „Oberon“; dieser greift fortwährend mächtig in die Schicksale der Menschen ein, wacht über ihre Schritte, rächt ihre Vergehen und lohnt ihnen ihre Tugend; er ist so streng geküßt, daß er im Jörn über eine leichtsinnige That Titania's sie und sich selbst einem harten, kaum lösbaren Banne unterwirft, und doch wieder, im starken Widerspruch mit der Natur eines solchen Geistes, voll schmelzender Bärtlichkeit. — In der germanischen Mythologie erscheinen als Hauptzüge der elbischen Natur folgende: Alle Elben werden klein und winzig gedacht, bald so groß wie ein vierjähriges Kind, bald und zwar meist weit kleiner, nach Spannen oder Daumen gemessen (Däumling), bald noch kleiner, so daß sie in Blumentelchen wohnen können. (Vgl. das Gedicht von Freiligrath, „der Blumen Rache“.) Sie bilden ein Volk, dem ein König (bekannt ist besonders Alberich, Elberich, Oberon v. i. Auberon für Alberon) vorsteht; sie wohnen in den Schluchten und Höhlen des Gebirges (daher auch Erd- und Bergmännchen genannt), wo sie Schätze sammeln und köstliche Waffen schmieden. Weiben sie in ihrem stillen Treiben ungestört, so halten sie Frieden mit den Menschen und erweisen ihnen, wo sie können, Dienste durch Schmieden, Weben und Baden. Sie bedürfen ihrerseits auch des Rathes und Beistandes der Menschen in gewissen Fällen. Alle Elben sind dießisch; in den niederdeutschen Volksagen stellen sie besonders den Erbsenfeldern nach. Schöne Kinder der Menschen entwendeten sie aus der Wiege und legen ihre eigenen häßlichen oder gar sich selbst an deren Stelle (daher der Glaube an Wechselbälge). Sie haben dabei den Zweck, ihre Art durch das entwendete menschliche Kind größer zu ziehen. Eine gleiche Absicht hat der Erldönig in Goethe's gleichnamigem Gedichte. Erldönig ist verderbt statt Elfdönig. An der ganzen Verwirrung ist eigentlich Herder schuld, welcher aus der dänischen Ellekone (Elfenwelt) einen Erldönig machte. Alle Elben haben unwiderstehlichen Hang für Musik und Tanz. (Vgl. Matthiffon's Gedicht „Die Elfenkönigin“.) Diese Liebe der Elben zu den Tönen und Tänzen knüpft ihr Geschlecht an höhere Wesen, vorzüglich an Halbgöttinnen und Göttinnen. — Vgl. über die Elfen der nordischen Mythologie: Friedr. Mühs, „Die Edda. Nebst einer Einleitung über nordische Poesie und Mythologie“ (Berlin 1812 S. 12 ff.), und über die E. (oder vielmehr Elben) der germanischen Mythologie: Jak. Grimm's „deutsche Mythologie“ S. 382 ff.

Elgin (Grafen von E. — Familie). Die Familie der Grafen von E. leitet ihre Abstammung von dem normannischen Ritter Robert de Brus her, der mit Wilhelm dem Eroberer nach England kam und von dem Könige ausgedehnte Güter in der Grafschaft York erhielt. Sein Sohn Robert focht mit dem Könige Stephan gegen die Schotten bei Northallerton, und erhielt von David, König der Schotten, die Landschaft Annandale zum Lehen. Nach dem Tode des zweiten Robert theilte sich die Familie in eine englische und eine schottische Linie. Der ältere Sohn Adam folgte in der englischen Baronie Skelton, während auf den jüngeren Sohn Robert die Annandaleschen Güter übergingen. Die englische Linie starb in ihrem Mannesstamm mit der vierten Generation aus, worauf sich die Güter durch Vertheilung unter

mehrere ablige Herren (Walter de Falconberg, Rarmabuke de Zweng u. a.), welche mit Töchtern des letzten Barons verheirathet waren, zersplitterten. Die schottische Linie dagegen gelangte zu großer Blüthe. Robert de Brus war der Ahnherr des schottischen Königs Robert Bruce, so wie der Grafen v. E. und der Grafen v. Kincardine. Einer seiner Nachkommen, Edward Bruce, wurde von dem Könige Jakob VI. mit dem Grafen v. Mar als Gesandter nach London geschickt, um mit der Königin Elisabeth über die Erbrechte Jakob's auf den Englischen Thron zu verhandeln. Es gelang ihm, den Sir Robert Cecil für die Ansprüche seines Souveräns zu gewinnen. Der dankbare Monarch, der bald darauf als Jakob I. den Thron Englands bestieg, machte ihn zum Vorsteher des Staatsarchivs, zum Mitgliede des Geheimen Rathes für beide Königreiche und erhob ihn unter dem Titel Baron v. Kinloch in die schottische Pairtschaft (1603). Edward starb 1610; sein älterer Sohn Edward wurde im Duell von Sir Edward Sackville getödtet, worauf sein zweiter Sohn Thomas die Baronie erbt. Da sich die Familie in der Zeit der Revolution durch ihre Anhänglichkeit an das Königthum auszeichnete, ward Thomas von Karl I. unter dem Titel Earl of E. zur Grafenwürde erhoben (1633). Doch blieb dies nur ein schottischer Titel; in die englische Pairtschaft wurde Thomas mit dem Titel Lord Bruce v. Whorlton aufgenommen. Hiermit entstand von Neuem eine englische Linie. Thomas starb im J. 1663. Sein Sohn Robert, gleichfalls durch Loyalität hervortretend, erhielt von Karl II. nach einander die englischen Titel Baron v. Skelton, womit die alte Baronie des Adam de Brus wieder auflebte, Viscount Amynhill und Graf Ailesbury. Er starb im J. 1685. Sein Sohn Thomas ergriff bei der Revolution von 1688 die Partei des gestürzten Königs, wurde im Jahre 1690 durch königliche Proclamation als Hochverräther ausgerufen, flüchtete nach Frankreich, und als er im Jahre 1695 in London erschien, wurde er in den Tower gesteckt unter der Anklage, an einer Verschwörung gegen das Leben Wilhelm's III. theilgenommen zu haben. Im nächsten Jahre gegen Bürgschaft freigelassen, verließ er England. Er starb im Auslande (1741) in einem Alter von 86 Jahren. Sein Sohn Charles, um die väterlichen Würden und Güter zu retten, hielt es mit dem Hofe und ward schon im Jahre 1711 von der Königin Anna mit dem Titel seines Vaters, Baron Bruce von Whorlton, in das Oberhaus berufen. König Georg II. gab ihm im Jahre 1746 den Titel eines Baron Bruce von Tottenham. Obwohl Charles dreimal verheirathet und mit Kindern gesegnet war, hinterließ er bei seinem Tode (1747) keine Nachkommenschaft, da seine Kinder sämmtlich vor ihm starben. Mit ihm erblich die zweite englische Linie in ihrem Mannesstamme; die Baronie von Tottenham ging an seinen Schweftersohn Thomas Bruce Brudenell, einen jüngeren Sohn des Grafen Cardigan, über; und in sofern existirt die zweite englische Linie noch heute in dem englischen Pair George William Frederick Brudenell Bruce, Marquis und Grafen von Ailesbury, Grafen Bruce, Viscount Sabernate und Baron Bruce von Tottenham. Bei dem Tode des Charles fiel der schottische Titel Graf von Elgin an den schottischen Pair Charles, Grafen von Kincardine. Diese zweite schottische Linie, von Georg, einem jüngeren Bruder des ersten Baron von Kinloch, abstammend, hatte in Schottland bedeutende Reichthümer erworben; ihr Repräsentant, Sir Edward Bruce, wurde (1647) von Karl I. mit dem Titel Baron Bruce von Torry und Graf von Kincardine in die schottische Pairtschaft erhoben. Und der Nachkomme desselben, Charles, vereinigte im Jahre 1747 die beiden Titel der Grafen Elgin und Kincardine. Charles heirathete die Tochter des Banquiers White; er starb 1771; sein älterer Sohn, der ihm nachfolgte, starb nach wenigen Monaten; der jüngere Bruder desselben, Thomas (1771—1841), hat seinen Namen durch die „Elgin-Marbles“ (s. u.) mit der Kunstgeschichte verknüpft. Der Sohn des Thomas, James, ist der jetzige Graf von Elgin, mit dem eine britische Linie begonnen hat, da er unter dem Namen Baron Elgin von Elgin im Jahre 1849 in die Pairchaft des vereinigten Königreiches aufgenommen worden ist.

Elgin (Thomas Graf von E. und Kincardine), geb. 1766, folgte 1771 seinem älteren Bruder in der Grafenwürde. Er widmete sich der diplomatischen Laufbahn und wurde im Jahre 1790 von König Georg III. mit einer Specialcommission an Kaiser Leopold betraut, den er auf einer Reise durch Italien begleitete. Als im Jahre

1792 die britische Gesandtschaft Paris verließ und England für die Bekämpfung des revolutionären Frankreich in Brüssel ein diplomatisches Hauptquartier errichtete, erhielt Graf Elgin eine Sendung nach den österreichischen Niederlanden. Er begleitete als britischer Commissar die preussische Armee bei ihrem Einfall in Frankreich (1792) und befand sich später bis zur Räumung der Niederlande in gleicher Eigenschaft bei der österreichischen Armee. Im Jahre 1795 ward er als außerordentlicher Botschafter nach Berlin geschickt. Als die Franzosen den Zug nach Aegypten unternahmen, erhielt der Graf eine Sendung nach Konstantinopel; so lange jedoch die französischen Waffen siegreich waren, begegnete man ihm am Hofe des Großherrn mit kalter Miene, und der Graf verstand seine Zeit nicht besser anzuwenden, als daß er sich auf Alterthumskunde verlegte, nach Athen ging und dort Nachgrabungen zu machen begann. Er hatte zu diesem Zwecke Künstler und Kunstverständige aus Italien mitgebracht. Die türkischen Behörden, denen der Werth der Antiken keineswegs unbekannt oder gleichgültig war, machten Schwierigkeiten, ehe sie ihm ungehinderten Zutritt zur Akropolis gestatteten. Endlich, als die Franzosen in Aegypten unterlagen, wurden die Türken nachgiebiger, und der Graf erwarb einen Firman, wonach es ihm freistehen sollte, die Tempel der Götzen zu durchforschen, Zeichnungen von ihnen zu machen, Abgüsse von den Sculpturen zu nehmen, Ausgrabungen zu veranstalten und „solche Steine, die ihm interessant sein möchten, mit sich zu nehmen“. Die letztere Erlaubniß deutete der Graf im weitesten Sinne; er entführte mehrere Schiffsladungen von Vasen, Bildsäulen und Statuen-Resten; besonders war es das Parthenon, welches er der Friesse, die Panathenäen und den Kampf der Centauren und Lapithen darstellend, beraubte. Der Graf, der im Jahre 1811 eine Denkschrift über seine Arbeiten herausgab, berechnet, daß er für dieselben aus seiner Tasche gegen 70,000 Lfr. hergegeben habe. Er verhandelte mit der britischen Regierung wegen des Ankaufs jener Alterthümer für den Staat; doch zog sich die Sache lange hin, besonders deshalb, weil einzelne Mitglieder des Parlaments die Handlungsweise des Grafen nicht regelrecht fanden. Im Juni 1815 reichte er bei dem Unterhause eine Petition ein, bei deren Besprechung harte Beschuldigungen wider ihn laut wurden. So sagte Sir John Newport, der Staat würde die Räuberei heiligen, wenn er die Alterthümer kaufe; der Graf habe seine Hände nach demjenigen ausgestreckt, was die Türken und andere Barbaren mit religiösem Respect behandelt hätten; überdies dürfe die britische Regierung jene Schätze ohne Kaufpreis beanspruchen, denn der Graf habe dieselben nur erworben, weil er mit einem officiellen Charakter bekleidet war. Im Februar 1816 wiederholte der Graf seine Petition; da fragte Mr. Brougham im Unterhause, ob man dem hungernden britischen Volke „statt des Brotes Steine bieten wolle“. Der Schatzkanzler trug darauf an, dem Grafen 35,000 Lfr. zu bewilligen. Der Antrag kam am 7. Juni 1816 zur Debatte, bei welcher Gelegenheit Mr. Hammersley eine merkwürdige Rede hielt. „Die Kaiserin Katharina,“ sagte er, „hegte den Plan, den Großfürsten Konstantin zum Könige von Griechenland zu machen. Wenn sich nun in späterer Zeit der Plan dieser merkwürdigen Frau verwirklichte, wenn Griechenland seinen Rang unter den unabhängigen Nationen einnähme, mit welchen Gesinnungen würde diese Nation uns betrachten, die wir ihre ehrwürdigsten Tempel des edelsten Schmuckes entkleidet haben.“ Der Redner stellte das Amendement, man möge dem Grafen 20,000 Lfr. für die Alterthümer geben, gleichzeitig aber erklären und den Behörden von Athen zu wissen thun, daß England die Schätze nur „in Aufbewahrung nehme“ und bereit sei, dieselben in jedem Augenblick zurück zu erstatten, wo die jetzige oder eine spätere Regierung die Rückgabe fordern sollte. Mr. Croker bemühte sich, das Amendement lächerlich zu machen: „Griechenland,“ sagte er, „kann nur dadurch, daß der Sultan seiner Herrschaft beraubt wird, frei werden. Wir sollen also die Güter der Schätze für den künftigen Räuber sein? Die Aufstellung der alten Kunstwerke,“ fuhr Croker fort, „wird nicht allein der Kunst und Wissenschaft zu Gute kommen, sondern unseren Nationalcharakter verebeln, unseren Reichthum, unsere Größe mehren.“ Mr. West antwortete mit der Bemerkung, daß der Kunst am besten gedient sei, wenn man die Kunstwerke an dem Orte lasse, für welchen sie ursprünglich bestimmt waren, und wo man sie allein richtig beurtheilen und von ihnen lernen könne. — Der Antrag des

Schatzkanzlers wurde mit 82 gegen 30 Stimmen genehmigt; die Alterthümer wurden für 35,000 Lfr. angekauft; sie sind im britischen Museum zu London aufgestellt und unter dem Namen der Elgin Marbles bekannt. — Der Graf, der sich, obwohl er mehrere Male von der Pairschaft Schottlands zum Repräsentativ-Pair im Oberhause ernannt war, meistens im Auslande aufhielt, starb am 17. November 1841 zu Paris.

Elgin (James, Graf von E. und Kincardine), geb. 20. Juli 1811. Nachdem er General-Capitän und Gouverneur von Jamaica und später Generalgouverneur Canada's und der übrigen britischen Colonien im nördlichen Amerika gewesen war, wurde er im März 1857 von der englischen Regierung als außerordentlicher Bevollmächtigter nach China geschickt, wo der von Sir John Bowring begonnene Streit bereits eine so weite Ausdehnung gewonnen hatte, daß durch ihn das ganze Verhältnis der Europäer zu den asiatischen Reichen in Frage gestellt war. (Vgl. Bowring.) Lord Palmerston durchschaute diese Lage der Dinge; er gab daher dem Grafen E. die weitesten Vollmachten und instruirte ihn, auf einen neuen umfassenden Vertrag mit den Chinesen hinzuwirken, durch welchen dem friedlichen Verlehr eine regelrechte und dauernde Basis gegeben werden sollte. Um die Bahn für den dauernden Frieden zu brechen, wurde dem Lord E. eine Truppenmacht mitgegeben. Auf der Reise jedoch erteilte den Gesandten die Nachricht von dem in Indien ausgebrochenen Aufstande; in Singapore traf ihn ein Schreiben des Lord Canning, worin er gebeten ward, den beträchtlichsten Theil seiner Truppen an den Generalgouverneur zur Bekämpfung der indischen Revolution abzutreten. Graf E. erfüllte nicht bloß dies Verlangen, sondern er eilte auch nach Hongkong (Anfang Juni 1857), um von dort die verfügbaren Truppen nach den Schlachtfeldern Indiens zu schaffen. Er selbst führte dieselben nach Calcutta, und er blieb dort, bis der Kampf gegen die Revolution eine entschieden günstige Wendung genommen. Erst im Spätherbst erschien er wieder vor Canton, wo unterdessen auch Baron Gros, der Bevollmächtigte des Kaisers der Franzosen, mit französischer Mannschaften angekommen war. Der Vorwand, unter welchem sich Frankreich dem Unternehmen gegen Canton anschloß, war die angebliche Ermordung katholischer Missionare, für deren Märtyrertod keine genügende Entschädigung gegeben worden sei. Im Anfang des Decembers richtete E. ein Schreiben an Peh, den chinesischen Commissar in Canton, worin er ankündigte, daß Frankreich und England vereinigt handeln und daß, falls nicht binnen zehn Tagen den Europäern freier Eintritt in die Stadt Canton, so wie den durch die früheren Feindseligkeiten beschädigten britischen Unterthanen eine Compensation zugesichert sei, Gewaltmittel angewandt werden würden; seien jene Forderungen in der festgesetzten Frist zugestanden, so würde die Blockade Cantons aufgehoben werden, doch würden die Militärten Honan und die Flussfestungen besetzt halten, um bis zum Abschlusse eines allgemeinen Tractats ein Pfand in Händen zu haben. Da diese Mittheilung bereits die letzten Zwecke des Grafen E. enthüllte und keinen Zweifel darüber ließ, daß der englische Gesandte das Drama bei Canton nur als ein Vorspiel betrachte, so konnte Peh nicht anders, als in unbestimmten Ausdrücken antworten. Nun erwiderte E., die Befehlshaber der Flotte und der Armee hätten Befehl erhalten, sofort mit ihren kriegerischen Maßregeln zu beginnen, und er setzte hinzu, er behalte sich das Recht neuer Forderungen, wie sie etwa unter den veränderten Umständen zweckdienlich erscheinen möchten, vor. Peh berief sich hiergegen auf die friedlichen Beziehungen, die dem Namen nach immer noch zwischen dem chinesischen Reiche und der Königin von England beständen: „Unsere beiden Nationen“, schrieb er, „betrachten sich gegenseitig als Freunde, es kann nichts vorliegen, wodurch es und unendlich gemacht werden sollte, gemeinsam zu berathen und zu einer genügenden Lösung der Frage zu gelangen, durch welche Mittel dem Verlehr sein früherer Charakter wiedergegeben werden könne.“ Peh sah nicht, daß es sich keineswegs noch darum handelte, die alten Verhältnisse, welche ganz und gar verwittert waren, wiederherzustellen. Er erhielt auf sein Schreiben keine Antwort. Am 28. December wurde von den Verbündeten die Stadt Canton bombardirt, am nächsten Tage wurden die den Platz beherrschenden Forts, so wie ein Theil der Ringmauer besetzt, am 5. Januar 1858 machten einige französische und englische Compagnieen einen Streifzug in die Stadt, und nahmen den Commissar Peh, so wie

den Gouverneur der Stadt, Peh Kwei, so wie den Tartaren-General Tseang-Keun gefangen. Die beiden Letzteren wurden wieder in Freiheit gesetzt, der General unter der Bedingung, daß er die chinesischen Regimenter auflöse; der Gouverneur mußte es sich gefallen lassen, daß neben ihm eine europäische Commission zur Regierung der Stadt ernannt ward. Peh ward nach Calcutta gesandt, wo er nach einiger Zeit starb. Jetzt begann Lord E. die Durchführung seiner Hauptaufgabe, er verhandelte mit dem Hofe von Peking wegen eines Tractates. Da ihm bei dem gründlichen Geschäftsgange, den die chinesische Regierung befolgte, die Sache nicht rasch genug gefördert wurde, beschloß er, den Schauplatz der Verhandlungen in die Nähe der Hauptstadt zu verlegen. Mit einer bewaffneten Macht segelte er nach der Mündung des Peihoflusses, wo er am 19. Mai ankam. Die Kanonen der chinesischen Forts, welche die Einfahrt beherrschten, wurden nach anderthalbstündigem Gesetzt zum Schweigen gebracht und die Forts gestürmt. Lord E. segelte den Peiho hinauf, kam am 29. Mai in Tientsin an, und am 4. Juni meldeten sich bei ihm zwei chinesische Commissare, um die Verhandlungen zu führen. Ihre Vollmachten lauteten dahin, sich nach den Beschwerden der Fremden zu erkundigen und die Erfüllung derjenigen Forderungen, welche weder den Sitten des Landes, noch der Würde des Kaisers, noch dem Willen des chinesischen Volkes zuwider seien, zuzustichern; schließlich an den Kaiser Bericht zu erstatten. Der britische Gesandte fand diese Vollmachten nicht weit genug; er selber sagte er, habe von seiner Souveränin unbedingte Vollmacht, einen Vertrag abzuschließen, und er werde sich mit Niemandem in Negotiationen einlassen; dessen Befugnisse nicht eben so umfassend seien, wie die seinigen. Vergebens wandten die Beauftragten des Kaisers ein, daß die Ertheilung solcher Vollmachten in China unerhört sei, wider die Gebräuche des Landes verstoße und überdies bei der Nähe der Hauptstadt nicht nöthig sei: sie mußten sich am 26. Juni, dem Jahrestage der Ratification des Vertrages von Nanking, zur Unterzeichnung eines Tractats, wie Lord E. ihn forderte, verstehen. Der zweite Artikel desselben setzte fest, daß „zur besseren Erhaltung der Harmonie“ und „in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Gebrauch großer und befreundeter Nationen“ Ihre Majestät die Königin von England das Recht haben solle, Gesandte, Minister und andere diplomatische Agenten an den Hof von Peking zu schicken, und daß Seiner Majestät dem Kaiser von China in Betreff des Hofes von St. James dasselbe Recht gebühren solle. Dem dritten Artikel zufolge gab der Kaiser von China seine Einwilligung, daß die solchergestalt abgeordneten Gesandten, Minister, oder diplomatischen Agenten der Königin mit Familie und Dienerschaft dauernd in Peking residiren oder auch nach Belieben die Hauptstadt besuchen dürften; an den Gesandten Ihrer Majestät solle nicht das Ansehen gestellt werden, irgend eine Ceremonie zu verrichten, welche mit der Würde der von ihm vertretenen Souveränin eines unabhängigen und mit der chinesischen Nation auf gleichem Fuße stehenden Volkes unverträglich sei; andererseits solle der Gesandte sich derselben Formen bedienen, die Ihrer Majestät Minister bei den Souveränen unabhängiger und gleicher europäischer Nationen zu befolgen gewohnt seien. Die folgenden Artikel behandelten die Befugnisse des britischen Gesandten, die Anstellung von Consuln in den dem Handel geöffneten Häfen, die der christlichen Religion eingeräumte Duldung. Der neunte Artikel sagte den britischen Unterthanen das Recht zu, in allen Theilen des Innern von China zum Vergnügen oder zu Zwecken des Handels zu reisen mit Pässen, die von ihren Consuln ausgestellt und von den Localbehörden gegengezeichnet seien. Der zehnte Artikel öffnete die Schifffahrt auf dem Jangtsiekang den britischen Fahrzeugen, der eilfte dem Handel fünf neue Häfen; sodann regelte der Vertrag die Gerichtsbarkeit der britischen Unterthanen in den Handelsplätzen; der 26. und die nächstfolgenden Artikel ordneten eine Revision des im Nankinger Vertrag festgesetzten Tarifs durch eine Conferenz, welche in Schanghai ihren Sitz haben sollte, an. Ferner enthielt der Vertrag genaue Bestimmungen über die Behandlung britischer Schiffe bei dem Import und Export von Waaren. Der 50. Artikel stipulirte, daß hinfort alle Mittheilungen der diplomatischen und consularischen Agenten Ihrer Majestät der Königin in englischer Sprache abgefaßt und daß der englische Text solcher Documente stets der authentische sein solle. Nach dem 51. Artikel sollte die Bezeichnung „Barbaren“ nicht mehr in officiellen chinesischen

Documenten auf die Regierung ober die Untertanen Ihrer großbritannischen Majestät angewandt werden; dem 52. Artikel gemäß sollten brittische Kriegsschiffe, die nicht mit feindlichen Absichten kämen oder die in der Verfolgung von Piraten begriffen seien, die Freiheit haben, in jeden Hafen, der unter der Notmäßigkeit des Kaisers von China liege, einzulaufen, um Lebensmittel einzunehmen und Reparaturen zu veranstalten. Der nächste Artikel verordnete gemeinsame Maßregeln der chinesischen und englischen Regierung gegen die Seeräuber. Ein Separatartikel setzte fest, daß der Kaiser von China an England eine Summe von 4 Millionen Taels zu zahlen habe, und zwar 2 Millionen als Entschädigung für die Verluste, welche Privatpersonen bei den Ereignissen von Canton erlitten hätten, und 2 Millionen als Compensation für die Kriegskosten; bis die Entschädigung gezahlt sei, sollte die Stadt Canton die fremde Besatzung behalten. Die Ratificationen des Vertrages sollten binnen Jahresfrist ausgewechselt werden. Dies war denn also die „haltbare Grundlage“, auf welcher fortan der Verkehr zwischen den Engländern und Chinesen zu beruhen hatte. Der Tractat war den Letzteren theils abgetrogt, theils abgelistet; er wälzte nicht bloß die moralische Schuld der widrigen Ereignisse, sondern auch die pecuniäre Last eines Krieges, den die Chinesen nicht hervorgerufen hatten, auf die Schultern des Hofes von Peking; er warf die politischen und sittlichen Anschauungen der Chinesen über den Haufen. Offenbar war er von den Commissaren des Kaisers nur in der Bebrängniß und um die lästigen Fremdlinge los zu werden, unterzeichnet worden. Von den chinesischen Küsten begab sich Graf E. nach Japan, wo er mit Hülfe ähnlicher Ueberraschungen und Rücksichtslosigkeiten wider die Gebräuche des Landes den Vertrag von Jeddo (26. August 1858) zu Stande brachte. Er öffnete, wie man von ihm rühmte, das seit Jahrhunderten verschlossene Japan der Civilisation und dem Handel; in Wahrheit legte er aber nur den Keim zu einem erbitterten Conflict und steckte er einen neuen Kampfplatz für den Streit zwischen asiatischer Selbstenügsamkeit und europäischer Ungenügsamkeit ab. Nach Europa zurückgekehrt, wurde Graf E. als Generalpostmeister in das Cabinet aufgenommen, welches Lord Palmerston im Juni 1859 nach dem Sturze des Toryministeriums bildete. Im Herbst desselben Jahres traf die Nachricht von der Niederlage der Engländer und Franzosen am Peihofluße, der ersten ächten Frucht des Tientsiner Vertrages, in London ein (vergl. Bruce). Die anfängliche Hoffnung des brittischen Ministeriums, daß Mr. Bruce, der Gesandte in China, immer noch einen Weg der Versöhnung finden werde, scheiterte; der verbündete Kaiser der Franzosen drang darauf, daß für die Beschimpfung der Flaggen Frankreichs und Englands eine auffällige Genugthuung genommen werde. Welche Regierungen kamen überein, gemeinschaftlich eine Expedition gegen China auszurüsten: Graf E. ward auf's Neue vom englischen Cabinet ausersehen, um die diplomatische Leitung der Kriegsunternehmung zu führen. Bevor Lord E. die Reise nach China antrat, begab er sich nach Paris, wo er über die Zwecke der Expedition verhandelte. Ueber den Verlauf dieser Negotiationen sind bis jetzt nur Gerüchte in das Publicum gedrungen; so viel erhellt aus den vom brittischen Cabinet veröffentlichten Actenstücken, daß, als Graf E. endlich im Frühjahr 1860 nach China abreiste, ihm eine höchst milde und vorsichtige Instruction mitgegeben ward. Diese Instruction, vom 17. April 1860 datirt und von Lord John Russell unterzeichnet, wies auf die inneren Zustände des chinesischen Reiches hin, welche es nöthig erscheinen ließen, mit einer gewissen Zartheit zu verfahren, damit nicht durch die Angriffe der Europäer die Auflösung dieses Reiches beschleunigt werde; Lord E. möge so viel als thunlich eine Verpflanzung der Feindseligkeiten nach dem Norden von China zu verhindern suchen, weil hierdurch der Kaiser in die Tartarei gejagt und Katastrophen erzeugt werden müßten, welche „Ihre Majestät die Königin von England mit großer Beunruhigung sehen würde.“ Der Gesandte ward ermahnt, die Entschädigungsfrage so zu handhaben, daß die Nothwendigkeit, Theile des chinesischen Territoriums besetzt zu halten, umgangen werde. Wenn nun der Sinn der Instruction klar genug erleuchtet, so ist es andererseits eben so klar, daß Lord E. von dem ersten Moment an, wo er in der Nähe der Peihomündungen landete, ein Benehmen einschlug, welches die Feindseligkeiten bis nach Peking verpflanzen, die Gewalt der herrschenden Dynastie auf's Tiefste erschüttern und die Engländer zwingen mußte, eine dauernde militärische

Position in der Nähe der Hauptstadt einzunehmen. Er verschloß den Eröffnungen der chinesischen Behörden sein Ohr, ließ den Ministern des Kaisers kaum Zeit, sich zu besinnen, drängte und verwirrte sie durch immer neue Forderungen, ließ sie absichtlich über die Bedingungen, die er etwa noch im Hintergrunde habe, im Dunkeln, zerrüttete die Entschlußfähigkeit der Chinesen, indem er bald die Haltung eines friedfertigen Diplomaten, bald das barsche Wesen eines strafenden Eroberers annahm, demüthigte, wo er versöhnen sollte, und bereitete jede Verständigung, indem er die chinesischen Staatsmänner durch den Vorwurf der Unglaubwürdigkeit vor den Kopf stieß. Das allirte Geschwader lief am 1. August im Pehtangflusse ein, am 5. August besetzten die Verbündeten die Stadt Pehtang. Der General-Gouverneur der Provinz Schihli zeigte dem Grafen E. an, daß er, damit der friedliche Verlauf der Dinge nicht gestört werde, Veranstellungen getroffen habe, um einem Angriffe auf die Verbündeten durch chinesische Truppen vorzubeugen, und daß ein kaiserlicher Commissar auf dem Wege nach Pehtang sei. Lord E. erwiderte, er könne auf keine Verhandlungen eingehen, bevor nicht die Forts an der Mündung des Weiho von den Europäern in Besitz genommen seien. Diese Forts, denen sich die Verbündeten auf dem Landwege näherten, wurden angegriffen und nach tapferer Gegenwehr von den Engländern und Franzosen gestürmt, worauf das Geschwader der Verbündeten in den Weiho einsegelte und die Stadt Tientsin besetzt wurde. Hier in Tientsin meldete sich Kweiliang als kaiserlicher Commissar bei dem Grafen E., um die Wünsche der Europäer anzuhören. Lord E. forderte, daß außer den Tientsiner Verträge stipulirten Entschädigungsgeldern eine fernere Summe von vier Millionen Taels gezahlt, daß der Hafen von Tientsin dem Handel geöffnet und daß den Europäern die Befugniß eingeräumt werde, bis zur Verichtigung jener Summe die Forts am Weiho occupirt zu halten. Kweiliang genehmigte alle diese Forderungen, indem er hinzusetzte, daß man sich nun nur noch über die Art, in welcher jene Zahlungen durch Abzüge von den Zolleinnahmen bestritten werden sollten, zu verständigen habe. Sofort spannte Graf E. seine Bedingungen höher. Er verlangte, daß ein Theil der Entschädigungssumme binnen zweier Monate baar gezahlt werde, daß die Truppen bis zur erfolgten Zahlung in Tientsin bleiben sollten, daß es ihm gestattet sei, mit einer seinem Range angemessenen Militär-Escorte nach Peking zu gehen, um dem Kaiser persönlich ein Schreiben der Königin Victoria zu übergeben, und daß die gesammten Bedingungen in einer Convention niedergelegt würden, die sofort und ohne die vorherige Bestätigung durch den Kaiser vollgültige Kraft haben sollte. Von Seiten des Commissars ward erwidert, daß er ohne die Einholung der Erlaubniß des Kaisers eine solche Convention nicht unterzeichnen könne, worauf Lord E. die Verhandlungen abbrach und erklärte, er werde sich erst, wenn die europäischen Truppen die Stadt Lungschau erreicht hätten, auf neue Negotiationen einlassen. Kweiliang eilte nach Peking, Lord E. ordnete noch an demselben Tage, wo die Verhandlungen abgebrochen waren (8. September), den Marsch nach dem Norden an. Während sich die Allirten in bequemen Tagemärschen vorwärts bewegten, erreichte den Grafen E. ein Schreiben, welches ihm meldete, daß der Kaiser den Kriegsminister Ruß und den Prinzen Tsai zu Bevollmächtigten ernannt habe, und daß diese nach Tientsin unterwegs seien. Lord E. erwiderte, er werde dem Vorrücken der Truppen keinen Halt gebieten, doch sei er bereit, nur mit einer Bedeckung von tausend Mann nach Lungschau zu kommen, wo die Unterzeichnung der Convention endlich vor sich gehen könne. Die beiden chinesischen Bevollmächtigten, denen der britische Consul Parkes und der Dolmetscher Wade diese Erwiderung des Grafen brachten, verstanden sich dahin, daß sie, sobald E. mit den tausend Mann in Lungschau erscheine, die Convention signiren wollten, und sie baten zugleich, daß das Gros der allirten Armee in einer gewissen Entfernung südlich von Schangkawan Halt machen möchte, weil sie über die bei dieser Stadt stehenden chinesischen Truppen keine Gewalt hätten, und weil, falls die Verbündeten weiter vordrängen, ein Zusammenstoß erfolgen müsse. Graf E. antwortete mit einem Briefe, der den Inhalt der Convention schärfer als bisher angab. Hr. Parkes, dem sich eine Partie europäischer Herren anschloß, erhielt den Auftrag, diesen Brief den Commissären in Lungschau einzuhändigen. Die Unterhandlung war noch nicht abgeschlossen, Parkes nebst seinen Begleitern war noch nicht zurückgekehrt, als Lord E. den Marsch der Armee nach

Schangkwan veranstaltete. Vor der Stadt traf man auf chinesische Heerhaufen; auch jetzt wartete man die Rückkunft der Unterhändler nicht ab, sondern schritt sogleich zum Angriff wider die Chinesen. Parkes nebst den übrigen europäischen Herren wurden, als sie nun durch die im Kampfe begriffene feindliche Armee hindurch weiter wollten, gefangen genommen und weggeschleppt. Die Chinesen wurden geschlagen (18. September); die Allirten rückten auf Lungschau und nahmen diese Stadt in Besitz; man stand wenige Stunden von Peking, aber von Verhandlungen war keine Rede mehr. Nur nach Auslieferung der Gefangenen wollte Graf E. von weiteren Eröffnungen etwas hören. Prinz Kung, der von da an statt des Prinzen Tsai als kaiserlicher Commissar auftrat, weigerte sich, die Gefangenen herauszugeben, bevor nicht die Truppen der Allirten bis zur Mündung des Peiho zurückgezogen seien; als aber die Verbündeten am 6. October nordwärts von Peking marschirten, den kaiserlichen Pallast Quen-Ring-Quen besetzten und mit einem Bombardement der Stadt droheten, ward Mr. Parkes nebst einem Theil der Gefangenen freigelassen; Andere waren, wie sich später herausstellte, den Mißhandlungen der Chinesen erlegen. Am 13. October, da neuerdings mit einer Beschießung gedroht ward, überlieferte Prinz Kung ein Thor der Stadt und eine Abtheilung der Ringmauer den Allirten. Aber jetzt, wo man am Ziele zu stehen schien, zeigte sich, daß eine faßbare oder heilsame Frucht von der Expedition nicht zu erwarten sei. Der Kaiser selber, auf dessen persönliche Begegnung Lord E. vom ersten Moment der Verhandlungen an das größte Gewicht gelegt, hatte die Hauptstadt verlassen, die Stimmung war erbitterter als je, ein Abgrund des Hasses und des Mißtrauens war zwischen Chinesen und Europäern eröffnet. Statt der Versöhnung konnte daher Lord E. an nichts Anderes als an einen neuen Act der Zerkünderung denken. Mit der Betheuerung, daß der Mord einiger der europäischen Gefangenen eine außerordentliche Züchtigung erfordere, befahl Lord E., den Sommerpallast von Grund aus zu vernichten. In der Depesche an Lord John Russell, worin er diese Handlung rechtfertigt, sagt er, daß die Maßregel geeignet war, eine größere Wirkung in China und auf den Kaiser auszuüben, als die entfernt Stehenden ahnen möchten. „Es war des Kaisers Lieblings-Restenz und die Zerkünderung derselben mußte für seinen Stolz, so wie für seine Gefühle ein Schlag sein ¹⁾ . . . Die Strafe war der Art, daß sie nicht auf das Volk, welches vergleichsweise unschuldig sein mochte, sondern ausschließlich auf den Kaiser fiel.“ Trotz der Weltschmerzlichkeit seiner Redensarten verschwieg Lord E. den Hauptgrund, welcher die Strafe allerdings zu einer unerhörten machen mußte. Der sogenannte Sommerpallast war nämlich nichts Geringeres als eine große Stadt von Pallästen, die zur Aufbewahrung der Alterthümer und Kunstdenkmäler, überhaupt aller derjenigen Gegenstände, welche für die Geschichte China's von Wichtigkeit sind, dienten. Die Sammlungen reichten Jahrtausende hinauf. Weder an Pracht der Baulichkeiten noch an Vollständigkeit und Glanz der historischen Schätze kann sich irgend ein europäisches Museum mit dem, was Quen-Ring-Quen gewesen, messen. Der Schlag traf daher keinesweges den Kaiser persönlich, sondern das ganze chinesische Volk, denn er beraubte das letztere des sichtbaren Inbegriffs seiner Geschichte.²⁾ Nach einer solchen Zerkünderung des Feindes war es eine bedeutungslose Förmlichkeit, wenn Graf E. am 24. October mit dem Prinzen Kung zu Peking die Ratification des Vertrages von Tientsin austauschte und von dem Prinzen eine Convention unterzeichnen ließ, welche die in jenem Vertrage gemachten Zugeständnisse erweiterte. Das Geheimniß des ganzen Friedens- und Tractaten-Werkes ist längst enthüllt: es ist der ungemilderte Kriegszustand. — Am 9. November verließ Lord E. Peking; Tientsin blieb von 2500 Engländern und einer Abtheilung Franzosen occupirt, dort schlug auch Mr. Bruce, den Lord E. als ordentlichen Gesandten zurückließ, sein Quartier auf. Von Canton aus, wohin Graf E. sich begab, richtete er eine

¹⁾ Could not fail to be a blow to his pride as well as to his feelings, heißt es im englischen Text der Depesche; eine merkwürdig schlafe Ausdrucksweise, welche mit dem sonst so präcisen Styl des Grafen contrastirt und ein Zeichen ist, daß er des unklaren Grundes zu seinen Füßen bewußt war.

²⁾ So hat Graf E., aber in ungeheurem Maßstabe, eine Parallele zu seines Vaters Raub am Parthenon gekessert.

Reibung an das britische Cabinet, daß die gemeinsame Besetzung Chinesischer Plätze durch Engländer und Franzosen zu Reibungen Anlaß gebe, und daß man möglichst rasch auf eine Aenderung dieser Ausnahmiszustände hinarbeiten müsse; als ob er es nicht gewesen, der durch seine Politik den Franzosen in China eine Stätte bereitet hat. — Im Februar 1861 begab er sich auf die Rückreise nach England, wo ihm mittlerweile das Parlament auf den Antrag des Lord Palmerston den Dank der britischen Nation votirte. — Das Motto der E.'s ist „suimus!“

Elisabeth die Heilige, Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn und Gemahlin des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen (1218—28) gehört ihrer sittlichen Reinheit und Größe wegen zu den vorzüglichsten Frauencharakteren, ihrer bis zur Schwärmerei getriebenen Frömmigkeit nach zu den merkwürdigsten Gestalten des Mittelalters. Ihr Wirken und ihre Schicksale nehmen sich aus wie eine Legende trotz ihrer Geschichtlichkeit. E. war 1207 zu Preßburg geboren und schon 1211 dem Sohne des Landgrafen Hermann von Thüringen verlobt worden. Als sie das 6. Jahr erreicht hatte, wurde ihre Mutter, die Königin Gertrud, gewaltsam ermordet, und dies Ereigniß hinterließ in ihrer jugendlichen Seele einen unauslöschlichen Eindruck, brachte den kirchlich-sentimentalen Zug ihres Gemüthes zum Durchbruch. Schon als Kind wurde sie nach der Wartburg geführt, um am Hofe Hermann's, wo die Poesie des Mittelalters „höfisch“ war, erzogen zu werden. Hier jedoch entwickelten sich ihre kirchlich-klosterlichen Neigungen mit solcher Entschiedenheit, daß die glanzliebende Landgräfin Sophie auf ihre Zurücksendung nach Ungarn drang. Der Bräutigam aber widersezte sich derselben und feierte 1221 seine Vermählung mit der erst 14 Jahre alten E. Beide Gatten gingen mit großer Zuneigung und Innigkeit an einander. Während Ludwig IV. in Reichsangelegenheiten und Verwaltungsgeschäften oft von der Wartburg abwesend war, übte E. daheim Werke christlicher Liebe und Frömmigkeit. Sie wies alle Bequemlichkeiten des Lebens und jeden fürstlichen Schmuck von sich. Im härenen Gewande einhergehend, verbrachte sie einen großen Theil ihrer Zeit im Gebet; sie fastete oft, ließ sich zuweilen geißeln und selbst des Nachts zu Bußübungen wecken, dabei spann sie selbst Wolle, um Kleider für die Armen, namentlich die Minoriten von Eisenach, anfertigen zu können. Sie liebte es, Kranke zu pflegen, und scheute sich selbst nicht, den Ausfägigen persönlich Hülfe angedeihen zu lassen. Ihre Sorgfalt für die Elenden ihres Volkes erreichte den Gipfel im Winter 1225—26, als eine schwere Hungersnoth ganz Deutschland heimsuchte. Sie pflegte, in dieser Zeit täglich 900 Arme zu speisen. Manche liebliche und sinnvolle Sage hat ihr Wirken in diesen Tagen der Noth verklärt. Leider wurden E.'s fromme Gesinnungen gänzlich von ihrem Reichsvater Konrad von Marburg beherrscht, einem finstern mönchischen Priester, welchen Innocenz III. 1214 bekanntlich zum Inquisitor in Deutschland ernannt hatte. Konrad von Marburg ermunterte sie zu Selbstgeißelungen und Kasteiungen, zur Ertdödtung ihres Fleisches, zur fortwährenden Traurigkeit über ihre Sünden. Er untersagte ihr, Speisen zu genießen, die sie sich nicht selbst erworben hätte, aber zugleich suchte er, ihrer Freigebigkeit gegen die Armen Schranken zu setzen. Und an diesem Manne hing E. mit der ganzen Hingebung ihrer Seele. Endlich verpflichtete Konrad von Marburg sie zur ewigen Keuschheit nach dem Tode des Landgrafen, der leider sehr früh eintrat, als Ludwig IV. 1227 dem Kaiser Friedrich II. auf seinem Kreuzzuge folgte und zu Otranto von einer Seuche dahingerafft wurde. E. war auf der Wartburg eigentlich von Niemandem verstanden worden, als von ihrem Gatten. Jetzt, nach dem Ableben desselben, war sie Allen im Wege, und ihr Schwager Heinrich Raspe, welcher nach Ludwig's IV. Tode Landgraf von Thüringen geworden war, jagte die unglückliche Frau sammt ihren Kindern endlich von der Wartburg. Mit ihrem Sohne Hermann und zwei Töchtern dem Elende der Armuth Preis gegeben, irrte E. hülfsuchend durch die Straßen von Eisenach; aber alle Thüren schlossen sich vor ihr, denn die Eisenacher fürchteten die Ungnade des Hofes. Es war Winterzeit und nassthaltes Wetter, als E. ein gasliches Obdach vergebens suchte. Um Mitternacht aber trat sie in die Kirche des Barfüßerklosters, wo eben Gottesdienst gehalten wurde, und sang ein Liedchen, um Gott auch für diese Bedrängniß zu danken. Nachdem E. Wochen lang im tiefsten Elende zu Eisenach gelebt hatte, gewährte ihr Oheim, Bischof Eibert

von Bamberg, ihr einen anständigen Aufenthalt auf dem Bottensteiner Schlosse. Vergebens aber drang derselbe in sie, sich wieder zu verheirathen. Noch einmal kehrte E. nach Thüringen zurück, als die irdischen Ueberreste Ludwig's IV. von Italien herbeigeführt und zu Rheinhardtsbrunn in der Familiengruft der thüringischen Fürsten beigesezt wurde. Die zugleich zurückgekehrten thüringischen Edlen führten über Heinrich Raspe's Benehmen jetzt bittere Klagen und brachten ihn endlich dahin, daß er die vertriebene Landgräfin in ihr Wittthum einsezte. Er räumte ihr die Stadt Marburg zum Wittwenstige ein und überwies ihr die dazu gehörigen Dörfer, Einkünfte und Gerechtfame nebst einem jährlichen Einkommen von 500 Mark Silber. Im Herbst 1229 zog E. in Marburg ein, erbaute daselbst ein großes Hospital und lebte nun ganz der Andacht und Wohlthätigkeit unter der Leitung Konrad's von Marburg. Sie war arm für sich und unerschöpflich reich für ihre Armen. Ihr baares Einkommen vertheilte sie gewöhnlich mit einem Male oft an 12,000 Hülfbedürftige. Ihr Weichwater aber war unermülich, immer neue Wunden für sie zur Erddbttung ihres Fleisches zu erkennen. Er vollzog selbst die grausamsten Geißelungen an ihr, entfernte ihre Freundsinnen und Dienerinnen Suta und Eisentrud von ihr und gab ihr an deren Stelle eine häßliche, rohe und ungebildete Meligiöse zur Dienerin und eine taube unverträgliche Wittwe Irmengard zur Gesellschafterin, um sie in der Ausübung der Geduld zu fördern. Diese Bußübung ist nach E.'s eigenem Geständniß die schwerste von allen gewesen, welche sie ertragen hat. In Marburg erschien auch eine Gesandtschaft ihres Waters, um sie zur Rückkehr nach Ungarn einzuladen; aber keine Ueberredung vermochte sie dahin zu bringen, den Glanz des Thrones mit ihrem Elende zu vertauschen. Dem Hohn der Welt wie die Verehrung der Kirche mit Demuth tragend, starb sie am 19. Nov. 1231 in dem von ihr errichteten Hospitale. Als sie im Sarge lag, wurde schon ihr Leichentuch von der Menge zerrissen, welche in den Fegen Reliquien zu bewahren wünschte. An ihrem Grabe aber geschahen sofort Wunder, wurden Kranke von allen Schmerzen und Gebrechen geheilt, worauf Konrad von Marburg ihre Kanonisation in Rom nachsuchte. Papp Gregor IX. hatte selbst mit E. im Briefwechsel gestanden und vollzog zu Pfingsten 1235 die Heiligsprechung E.'s; zugleich wurde ihr Sterbetag zum Tage ihrer Verehrung bestimmt. Am 2. Mai 1236 wurde ihr Leichnam in Gegenwart des Kaisers Friedrich II. aus dem Grabe genommen und in ein Purpurgewand gefüllt in der Kirche zu Marburg ausgestellt. Der Kaiser sezte auf das Haupt der Heiligen eine goldene Krone und über ihrem Grabe erbaute Landgraf Konrad von Thüringen den herrlichen Marburger Dom. E.'s Tochter Sophie heirathete später Heinrich den Großmüthigen von Brabant und wurde Mutter Heinrich's des Kindes und dadurch E. die Stammutter des fürstlich heßischen Hauses. Das Leben E.'s beschrieben: Casarius von Heisterbach (von Städler zu Brüssel im Manuscript gefunden) und Dietrich von Thüringen 1289. Authentische Quellen sind: erstens der Brief Konrad's von Marburg an Gregor IX. wegen der Kanonisation E.'s (in Ruchenbecker's *Analecta Hassiaca*, Collect. IX.); ferner der libellus de dictis IV. ancillarum (bei Menken: *Script. rer. German.* II.). Biographische Darstellungen lieferten Dr. R. W. Just: E. die Heilige, Landgräfin von Thüringen und Hessen, 1. Aufl., Zürich 1797, 2. Aufl., Marburg 1835; ferner Graf v. Montalembert: *Leben der heiligen E. von Ungarn, Landgräfin von Thüringen*, deutsch von Städler, 1837 u. 1845; endlich G. Simon: Ludwig IV. und seine Gemahlin, die heilige E. von Ungarn, Frankfurt a. M. 1854.

Elisabeth Charlotte, Herzogin von Orleans, die zweite Gemahlin des Herzogs Philipp I. von Orleans und die Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, war am 27. Mai 1652 zu Heidelberg geboren; 1671 wurde sie mit dem Herzoge verheirathet. Sie war eine Frau von herbem, kräftigem Geiste und liebte die Jagd und den Verkehr mit Hunden und Pferden. Ludwig XIV. schätzte sie wegen ihrer Munterkeit und ihres Wises. Sie dagegen war seit der Vermählung ihres Sohnes, Philipp's II., mit einer natürlichen Tochter des Königs von bitterem Groll gegen diesen erfüllt. Die deutsche Sprache gab sie nie auf und zeigte stets eine lebhafte Vorliebe für ihre Landsleute. Ihre Ansprüche auf die Allodialverlassenschaft ihres Bruders Ludwig ließ Ludwig XIV. den Vorwand zu seiner berücktigten Verheerung

der Pfalz in den Jahren 1688—93. Nach dem Tode ihres Gemahls beschäftigte sie sich mit Abfassung ihrer Memoiren, welche eine höchst rücksichtslose Schilderung der Sittenlosigkeit des Pariser Hofes während der Regentschaft enthalten: „*Fragment des lettres originales de Madame E.*“ (2 Bde., Paris 1788). Sie starb am 8. December 1722 zu St. Cloud.

Elisabeth Christine, Königin von Preußen, die Gemahlin Friedrich's des Großen, eine geborene Prinzessin von Braunschweig-Bevern, ward am 8. November 1715 zu Braunschweig geboren. Die Schwester ihrer Mutter war die Gemahlin Kaiser Karl's VI., weshalb dieser das Project der Heirath seiner Nichte mit dem Kronprinzen zu verwirklichen suchte, während des Prinzen Eugen von Savoyen eifriger Wunsch war, denselben mit der Erzherzogin Maria Theresia zu vermählen und ihn dadurch wirklich in das österreichische Interesse zu ziehen, da der alte Feldherr den Charakter des Kronprinzen sehr richtig dahin beurtheilte, daß derselbe sich durch eine entfernte Verwandtschaft keineswegs als den Interessen des Kaiserhauses verbunden ansehen würde. Grumskow und Seckendorf, die Häupter der österreichischen Partei am Berliner Hofe, wußten dem Könige Friedrich Wilhelm das Project so geschickt zu insinuiren, daß dieser, der, obwohl von Wien aus bei jeder Gelegenheit mit Mißachtung behandelt, eine unerschütterliche Anhänglichkeit an den Kaiser hatte, um so lieber darauf einging, als er den Vater der Prinzessin, den Herzog Ferdinand Albrecht, persönlich sehr hochschätzte. Trotz des Widerstrebens des Kronprinzen und seiner Mutter, die seit dem durch den Zwist der Könige Friedrich Wilhelm und Georg veranlaßten Scheitern der von ihr beabsichtigten englischen Doppelheirath ihrer beiden ältesten Kinder auf eine russische oder mecklenburgische Prinzessin das Auge geworfen hatten, fand auf des Vaters bestimmten Befehl die Verlobung des Kronprinzen mit der Prinzessin Elisabeth Christine, und seiner Schwester Philippine mit dem Bruder der Braut, dem Erbprinzen Karl, am 10. Juni 1732 zu Berlin und die Vermählung am 12. Juni des folgenden Jahres zu Schloß Salzdahlum bei Wolfenbüttel durch den berühmten Abt Mosheim statt. Das Schicksal der jungen Kronprinzessin war keineswegs beneidenswerth, denn ihr königlicher Gemahl hat nie ein Geßl daraus gemacht, daß er ihr nur mit Widerstreben seine Hand gerichtet habe; die Königin zeigte sich ihrer Schwiegertochter sehr abgeneigt, und auch die Markgräfin von Baireuth, Friedrich's Lieblingschwester, kam ihr durchaus nicht freundlich entgegen. Wenn aber Friedrich nie in seine Gemahlin verliebt gewesen ist, hat er doch stets ihren vortrefflichen Charakter und deren treue Anhänglichkeit an ihn anerkannt — während des Aufenthalts zu Ruppin und Rheinsberg war auch das Verhältniß beider Gatten, wenn kein inniges, doch keineswegs ein so abnormes, wie viele Schriftsteller, besonders Louise Mühlbach, behaupten, die durch ihre zahlreichen Schriften über Friedrich den Großen eine Menge falscher Anschauungen über das Leben des großen Königs verbreitet hat, da sie, abgesehen von einer Menge grober Anachronismen, nicht, wie sie prätendirt, *Geschichte*, sondern *Romane* schrieb, zu denen sie nur die historischen Persönlichkeiten als Folie benutzte. Es ist unzweifelhaft, daß Friedrich der Große längere Jahre mit seiner Gemahlin ehelich gelebt hat, und es sind der Königin eigene Worte, daß sie nur durch die Fügung des Himmels keine Kinder bekommen habe. Bald nach seiner Thronbesteigung stellte der König, um die zahlreich verbreiteten Gerüchte über eine beabsichtigte Scheidung ein für allemal zum Schweigen zu bringen, seine Gemahlin dem versammelten Hofstaate mit den Worten vor: „Dies ist Ihre Königin!“ Ihre Hofhaltung war reich und königlich, und ihr Gemahl machte „eifersüchtig darauf, daß ihr stets von dem gesammten Hofe und den fremden Gesandten die größte Ehrerbietung bewiesen wurde“. Ihr beiderseitiges Verhältniß wurde allerdings seit der Thronbesteigung ein immer fremderes, und die Behauptung dürfte nicht fehlgegriffen sein, daß in dem Herzen des großen Königs, der ein vollkommener Philosoph im antiken Sinne des Wortes war, für eheliches Glück sich keine dauernde Stätte gefunden hätte, auch wenn er mit einer Gemahlin seiner Wahl verbunden gewesen wäre. Noch im Jahre 1740 erhielt die Königin das Schloß Schönhausen zum Geschenk, wo sie seitdem jährlich die Sommermonate, die Winter im Berliner Schlosse zubrachte — Sanssouci hat sie nie gesehen. Das Leben dieser so eigenthümlich gestellten hohen Frau war in hohem

Grade segensreich, und da ihr warmes und weiches Herz da keine Befriedigung fand, wo sie dieselbe hätte finden sollen, wandte sich dasselbe ganz ihren leidenden und hilfsbedürftigen Unterthanen zu, und während ihr Gemahl dem positiven Christenthum fern stand, gab sie dem Lande ein erhebenendes Beispiel wahrhaft christlicher Frömmigkeit. Von den ihr ausgesetzten 40,000 Thlr. verwandte sie über 24,000 Thlr. nur für arme Kranke und milde Stiftungen, und ihre Erholung waren religiöse und wissenschaftliche Beschäftigungen. Sie hatte eine ausgewählte Bibliothek und verkehrte gern mit Gelehrten, namentlich Büsching, Silberschlag, Erman und Böllner; der ehrwürdige Propst Meineke war ihr Schwager und treu ergebener Freund. Von Sellert, ihrem Lieblingschriftsteller, übersetzte sie die moralischen Vorlesungen, Oden und Lieder in das Französische; ebenso des ehrwürdigen Hermes Handbuch der Religion, Spalding's Bestimmung des Menschen, Predigten von Sac und Anderes, um es dem Könige in dieser ihm angenehmeren Form zugänglich zu machen, der diese Aufmerksamkeit freundlich anerkannte und ihr stets seine Schriften zusendete. Auch kleine, von ihr selbst verfaßte Abhandlungen ließ sie drucken, so *Réflexions sur l'état des affaires politiques, en 1778 adressées aux âmes craintives*, und „*La sage révolution*“, in denen sie zur Treue und Anhänglichkeit an den König ermahnt, dessen Größe und Heldengeist sie sowohl während seines Lebens als nach seinem Tode die wärmste Bewunderung zollte und ihm besonders in den schweren Zeiten der Kriegsjahre rührende Treue und Anhänglichkeit bewies. Das seltene Fest der goldenen Hochzeit des königlichen Paares wurde nicht öffentlich gefeiert; daß aber der König den Werth seiner Gemahlin erkannte, beweist der Wortlaut seines bereits 1769 verfaßten Testaments: „Der Königin vermache ich außer ihrem Wittwengelde von 40,000 Thlr. noch eine jährliche Rente von 10,000 Thlr., denn während meiner ganzen Regierung hat sie mir nie die geringste Veranlassung zu Mißvergnügen gegeben, und ihre unerschütterliche Jugend verdient Ehrfurcht und Liebe.“ — Die Königin überlebte ihren großen Gemahl noch fast 11 Jahre, auf das Höchste geliebt und verehrt von dem ganzen königlichen Hause; besonders liebte sie den damaligen Kronprinzen und dessen jugendliche Gemahlin Luise, von deren einstiger Regierung sie die Wiederbelebung eines segensreichen, wahrhaft christlichen Wesens im Lande vom Throne aus mit Recht erwartete; im höchsten Alter hatte sie noch die Freude, die Geburt des ältesten Sohnes des Kronprinzlichen Paares, des soeben vollendeten Königs Friedrich Wilhelm IV. zu erleben, dessen Taufpamhin sie war. Sanft und ruhig entschlief sie an Altersschwäche am 13. Januar 1797 im 82. Jahre ihres segensreichen Lebens im festen Glauben an das Verdienst ihres Erbsers. — Ihr Bruder Ferdinand (s. d. Art.), der Sieger von Krefeld und Minden, war der bedeutendste Feldherr und ergebene Freund ihres Gemahls, ihr Neffe gleichen Namens (s. d. Art.) der im 7jährigen Kriege bereits berühmte und von Friedrich hochgeschätzte Erbprinz, nachherige regierende Herzog und preussische Feldmarschall, welcher in der Schlacht von Auerstädt tödtlich verwundet, am 28. October 1806 zu Ottenen bei Hamburg als Flüchtling starb. Eine ausführliche Beschreibung ihres Lebens und Wirkens giebt der 1797 von Theodor Heinicus herausgegebene „Schattenriß von Elisabeth Christine, verwitweten Königin von Preußen.“

Elisabeth (Philippine Marie) von Frankreich, Madame, die Tochter des Dauphin Ludwig, des Sohnes Ludwig's XV., und also Schwester Ludwig's XVI., geb. zu Versailles den 3. Mai 1764. Mehrere Pläne, sie zu verheirathen, wurden wieder aufgegeben, und sie blieb daher in der Nähe ihres Bruders, des Königs, mit welchem eine innige Freundschaft sie verband. Einen großen Theil des Jahres brachte sie auf ihrem schönen Landsitze zu Montreuil zu, welchen Ludwig XVI. ihr geschenkt hatte. Sie war durch seltene Herzengüte und durch die edelste Weiblichkeit ausgezeichnet. Nach dem Ausbruch der Revolution theilte sie alle Leiden der königlichen Familie, begleitete sie auf der Flucht nach Varenne und in das Gefängniß. Hier widmete sie sich ganz der Pflege ihrer königlichen Verwandten und übernahm namentlich nach dem Tode des Königs und der Königin ganz allein die Sorge für deren unglückliche Kinder. Am 9. Mai 1794 wurde sie von Fouquier-Tinville vor das Revolutionstribunal geführt und der Theilnahme an der Verschwörung der Capets gegen Frankreich und des Diebstahls von Krondiamanten angeklagt. Am 10. Mai wurde sie von dem Convent

verurtheilt und in der Mitte von 24 ehemaligen Hofsleuten nach dem Schaffott geführt. Sie mußte deren Tod ansehen und wurde sodann ebenfalls guillotiniert. Sie starb so würdevoll und ruhig, wie sie gelebt hatte. Ihr größter Schmerz war, daß nun die Kinder des Königs ganz verlassen sein würden.

Elisabeth, Königin von England, s. England.

Elisabeth, Kaiserin von Rußland, s. Rußland.

Elisabeth, Königin-Wittve von Preußen. Königin Elisabeth Luise von Preußen, geboren am 13. November 1801 zu München, ist die älteste Tochter zweiter Ehe des Kurfürsten, nachmaligen Königs Maximilian I. Joseph von Bayern. Ihre Mutter war die Markgräfin Friederike Wilhelmine Caroline von Baden, des Erbprinzen Carl Ludwig von Baden Tochter. Die Königin Amalia von Sachsen ist der Königin Elisabeth Zwillingsschwester. Die Prinzess Elisabeth wurde mit ihren jüngeren Schwestern (Sophia, Erzherzogin von Oesterreich, Maria, Königin-Wittve von Sachsen, Ludovica, Herzogin in Bayern, Mutter der Kaiserin von Oesterreich und der Königin von Neapel) unmittelbar unter den Augen ihrer trefflichen Eltern erzogen; sie hatte das Glück, beide Eltern bis zu reiferen Jahren zu besitzen, denn der milde, frohe König Maximilian Joseph starb fast achtzig Jahre alt am 13. October 1825, und die unvergeßliche Königin Caroline folgte ihm erst am 13. Nov. 1841. Seitdem haben die Königinnen von Preußen und Sachsen ihren Geburtstag nicht mehr gefeiert, weil er der Todestag ihrer Mutter, sondern ihre Namenstage. Alljährlich aber fanden sich die königlichen Zwillingsschwester in einem kleinen Ort zwischen Berlin und Dresden zusammen, um ganz in der Stille das Andenken ihres königlichen Vaters gemeinschaftlich zu feiern. In Folge der von Ihren Majestäten den Königen von Preußen und Bayern erteilten Bewilligung zur Vermählung Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen (nachmals König Friedrich Wilhelm IV.) mit S. k. H. der Prinzess Elisabeth von Bayern, reiste der Kronprinz von Preußen Ende September 1823 nach Bayern, kam am 29. September in München an und traf mit seiner Durchlauchtigsten Braut am 1. October in Zusmarshausen zusammen; der Durchlauchtigste Bräutigam blieb bis zum 12. October am königlich bayrischen Hoflager in Rhympenburg und München und hatte Gelegenheit, sich von der großen Liebe zu überzeugen, mit welcher man in Bayern seine künftige Gemahlin verehrte. Am 16. November 1823 fand die Vermählung durch Procuracion in München statt. S. k. H. der Prinz Carl von Bayern vertrat den Kronprinzen. Der 19. November, der jugendlichen Neuvermählten Namenstag, war der letzte Tag, den sie in ihrer Familie zubrachte, am 20. reiste sie nach Berlin ab. S. k. H. der Kronprinz war es, welcher seine junge Gemahlin zuerst auf preussischem Boden begrüßte, ihr dann vorauseilte und an jedem Ort immer der Erste war, der ihr entgegentrat. Durch lauter Ehrenbogen und Triumphpforten von der preussischen Grenze an, vom Volk umjubelt, zog die Kronprinzess ein in das alte Schloß der Preussenkönige zu Cöln an der Spree. Hier hat sie eine neue Heimath gefunden, eine Heimath in Liebe und Segen, an der Seite des geliebten und verehrten Gemahls, mit dem sie das Glück ebenso dankbar und demüthig trug, wie später das schwerste Unglück. In dem preussischen Königshause war die Kronprinzessin bald ebenso geliebt, wie zuvor in dem bayrischen, und Niemand, der das Glück hatte, ihr näher zu treten, vermochte ihrem edlen, milden und doch festen Wesen, ihrer unbegrenzten Liebe zum Wohlthun, ihrer Treue bis in's Kleinste, so wie ihrem klaren Blick und ihrem gründlichen Wissen seine Achtung zu versagen. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die Ehe des Kronprinzen von Preußen, nachdem die Frau Kronprinzessin im Jahre 1830 auch das Bekenntniß ihres Gemahls, lediglich durch seine Lehre und sein Beispiel gewonnen, angenommen und als evangelische Christin das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen, das Muster einer christlichen Ehe, ein erhabenes Beispiel für Viele im Lande gewesen ist. Am 7. Juni 1840 bestieg die Königin Elisabeth Luise an der Seite ihres Gemahls den Thron Preußens; es ist in Aller Gedächtniß, wie sie eine Königin der Armuth war auf dem Thron, und wie ihre Hand stets offen Jahr aus Jahr ein für die Bittenden; jedes Kind in Preußen weiß, wie ernst und fromm die Königin in Leid und Trübsal stand und wie sie endlich die letzten schweren Jahre am langen, langen Sterbebette des unvergeß-

lichen Friedrich Wilhelm IV. in Liebe und Treue überwand! Am 2. Januar 1861 wurde die Königin Elisabeth Wittve, Gott erlöste den theuren Herrn, und ihr gab er zu dem Wittwengewand neue Kraft, auf daß die Treuen im Preußenland nicht ganz arm würden auf ein Mal. Am Sarge König Friedrich Wilhelm's IV. in der Friedenskirche zu Sanssouci sitzt die Königliche Wittve, und durch die Stille dringt der Ton der Bauleute, die da arbeiten an der Gruft, in welcher einst ihr Sarg an der Seite dessen stehen wird, der das sterbliche Theil ihres Gemahls umschließt, auf daß sie mit einander sind, hier wie dort!

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite	98	Zeile	23	v. u. nach	findet	ist	darin	einzu-	fügen.
"	100	"	11	v. o.	lies:	theilnehme	statt	Theilnehmer.	
"	102	"	22	v. o.	"	Xen. de republ.	Athen.	statt oben.	
"	479	"	12	v. o.	"	19. März 1851	statt	28. August 1850.	
"	555	"	4	v. u.	"	L'Écluse	statt	L'Échese.	
"	649	"	10	v. o.	"	immer	statt	nimmer.	
"	651	"	27	v. o.	"	heutigen	statt	heiligen.	
"	653	"	21	v. u.	"	drei und mehr	Kinder	statt mehr als drei Kinder.	
"	655	"	7	v. o.	"	Wdriges	statt	Niedriges.	
"	657	"	5	v. o.	"	Kirchen	statt	Kreisen.	
"	658	"	6	v. u.	"	Erklärungen	statt	Erklärung.	

Register zum sechsten Bande.

	Seite		Seite
Daniel (Prophet)	1	Daunou (Pierre Claude Franç.)	38
Daniels (Alex. Jof. Aloys Reinh. v.)	2	Dauphin	38
Danilo (Nietrowski Niegosch)	3	Dauphiné	39
Dankopfer	5	Daurien	39
Dannebrog	5	David (König in Israel)	41
Danneker (Joh. Heinr.)	5	David (Félicien)	44
Danner (Louise Christine Rasmussen, Gräfin von)	6	David (Jacques Louis)	44
Dannevirke	7	David (Pierre Jean)	45
Dante Alighieri	7	Davis (Sir John Francis)	46
Als Quelle 7. — Als Ghibelline 8. — Seine Theorie vom Kaiserthum 9. — Seine Göttliche Komödie 10. — Seine Ausleger 12.		Davis (John)	46
Danton (George Jacques)	13	Davoust (Kudw. Nicolas de)	46
Als Royalist 13. — Ansichten über seine Stellung 14. — Verschwörer für das Königthum 15. — Sein Spiel mit der Revolution 16. — Sein Sturz 17.		Davy (Sir Humphry)	49
Danzel (Theodor Wilhelm)	18	Dawaks	49
Danzig	18	Deal s. Ungarische Opposition.	
Dappens-Thal	20	Deborah	50
Dardanarius	21	Debouchee	51
Dardanellen	21	Debreczin (Debreczen)	51
Dares	22	Decan	51
Darfur	22	Decandolle (Augustin Pyrame)	52
Darien	23	Decazes (Elie)	52
Darius (Darjawsch)	24	December s. Monate.	
Darlehn	26	Decemviri	54
Darm	27	Dechiffirkunst s. Chiffirkunst.	
Darmstadt	28	Decimalsystem s. Zahlensystem, ferner Münzwesen und Maßwesen.	
Darnley (Henry Stuart, Lord)	29	Decken (Georg Graf von der)	55
Darre	29	Deder (Carl von)	56
Daru (Pierre Ant. Bruno, Graf)	31	Deckung	57
Daschkow (Katharina Romanowna)	31	Declaration of Right s. Bill.	
Datarie	31	Decret	59
Daub (Carl)	32	Decretalen s. Corpus jur. canon.	
Daumer (Georg Friedrich)	33	Decumatische Aeder	59
Daun (Geschlecht)	35	Decurio	59
Leopold von D. im siebenjährigen Kriege 36. — Als Feldherr 37.		De Deder (Pierre Jacq. Franç.)	60
		Dedication	60
		Defensiv	60
		Defensiv-Kriege	63
		Defensiv-Stellung	66
		Defensor Fidei s. Anglicanische Kirche,	

	Seite		Seite
Defilé	67	Demoliren	114
Deflement	69	Demonstration	114
Defliren	70	Demontiren	114
Defoe (Daniel)	70	Demos	115
Seine Bedeutung 70. — Unter Wil- helm III 71. — Sein Kampf unter Königin Anna 72.		Demosthenes	115
Defraudation	73	Seine Geltung unter Philologen und Politikern 115. — Als Politiker des Rißrauens 116. — Seine Niederlage 117.	
Defterdar	73	Demotische Schrift	118
Degenfeld (Geschlecht)	74	Denderah	118
Degenfeld (Graf)	74	Denina (Giovannaria Carlo)	119
Degérando (Joh. Marie, Baron)	75	Denis (Michael)	119
Del	75	Denner (Balthasar)	120
Delch	75	Denner (Joh. Christoph)	120
Dei gratia	77	Dennewitz	120
Deinhardstein (Joh. Ludw.)	77	Denon (Dominique)	126
Delsmius	78	Denunciation s. Strafverfahren, auch Anklage.	
Defotarus	79	Deodand	127
Delaborde (Henri François Graf)	79	Departement	127
Delacroix (Eugène)	80	Depesche	128
Delagoabai	81	Deploiyement	128
Delaroche (Paul)	81	Deportation	128
Delavigne (Casimir Jean François)	83	Deportation im Alterthum 129. — In Rußland 130. — In Frankreich 131. — In England 132.	
Delaware	84	Deputation	133
Delaware's	84	Derbent	133
Delbrück (Joh. Friedr. Gottlieb)	85	Derby (Smith Stanley, 14. Graf v.)	134
Delegation	85	Seine Ueberlegenheit über die Whigs 134. — Sein Programm 135. — Grund seines Falls 136.	
Delegirte Gerichtsbarkeit s. Gerichts- barkeit. Gerichtsverfassung.		Derfflinger (Georg, Reichsfreih. v.)	137
Delst	85	Derwisch	140
Delst	86	Derzawin s. Russische Literatur.	
Delictum s. Verbrechen.		Desair de Boygour (Louis)	141
Dellile (Jacques)	87	Descartes (René)	142
Delirium	88	Entdeckung seiner Methode 142. — Aus- gangspunkt seiner Philosophie 143. — Construction seines Systems 144.	
Erklärungsversuch 88. — D. tremens 89.		Desèze (Raymund, Graf)	145
Delolme (Jean Louis)	90	Desmoulins (Benoit Camille)	145
Delos s. Griechenland.		Despotie s. Tyrannis.	
Delphi s. Griechenland.		Deßalles (Jean Jacques)	147
Delta	90	Deßau (Herzogthum)	147
Deluc (Jean André)	91	Deßau (Stadt)	149
Demagogen, Demagogie, demago- gische Umtriebe	92	D'Ëster (Karl Ludw. Joh.)	149
Demarcationslinie	93	Destillation	149
Dembinski (Gentrich)	94	Destouches (Phil. Mercault)	150
Demetrius Phalereus	94	Destutt de Tracy (Ant. Louis Claude, Graf)	150
Demetrius Poliorketes	95	Detmold s. Lippe-Detmold.	
Demidof (Geschlecht)	97	Detmold (Joh. Herm.)	151
Demiurg s. Gnosticismus.		Dous ex machina	151
Demokratie	97	Deuteronomium s. Pentateuch.	
Definition 97. — Im Alterthum 100. — In Athen 101. — In Rom 103. — Im Mittelalter 107. — Theorie des 18. Jahrhunderts 108. — Locke's und Rousseau's Theorie 109. — Das demo- kratische Repräsentativsystem 110. — In Amerika 111. — Schluß 112.		Deutschland	152
Demokrit	113	Weltstellung 152. — Seine vier Re-	

	Seite
gionen 154. — Die durchbrechenden Stromsysteme 157. — Klima 158. — Politische und natürliche Grenzen 160. Bevölkerung 161. — National-Charakter 163. — Kirchliche Statistik 164. — Ackerbau 165. — Viehzucht 167. — Gewerbe 168. — Handel 169. — Schiffahrt 170. — Kunst und Wissenschaft 171. — Wohlthätigkeits-Anstalten 172. — Historische Statistik 173.	
Deutsche Sprache und Stämme	176
Deutsche Mythologie	187
Deutsches Reich	192
Deutsche Ritter und deutscher Orden	194
Deutsches Recht	201
Deutsches Staatsrecht	214
Deutsche Geschichte	217
Verhältnis zu dem fränkisch-karolingischen Reich 217. — Anfang eines selbständigen deutschen Reiches 218. — Deutschland als Wahlreich 219. — Reichs- und Dynastie-Veränderungen 220. — Dynastie-Veränderungen 221. — Italien und die Kaiserwürde 221. — Deutsche Haupt-Ständer 223. — Marken-Verhältnisse 224. — Gau-Verfassung, kirchliche Einteilung 225. — Kirchliche Einteilung und geistliche Landes-Gebiete 226. — Markgrafschaften, Herzogthümer 227. — Pfalzgrafen 230. — Grafen- und Herren-Gebiete 231. — Unmittelbarer Reichsboden 232. — Territorialbestand 233. — Interregnum 240. — Thronwechsel, Reichthum, Goldene Bulle 241. — Neujeres Reichsgebiet 242. — Innere Verhältnisse 244. — Kirchliche Verhältnisse 245. — Fortschritte der Territorialbildung 247. — Zustand des Reiches nach Maximilian's Tode 249. — Thronwechsel 250. — Innere Zustände 251. Veränderungen in dem Reichsgebiete 253. Territorial-Veränderungen 256. — Letzte Seiten und Auflösung des Reiches 257.	
Deutsches Kaiserthum	258
Deutscher Bund	264
Ältere Reichs-Verfassung 264. — Wahlreich 265. — Goldene Bulle 266. — Spätere Reichs-Verfassung 268. — Rheinbund 269. — Wiener Congress 270. — Die Bundes-Acte 272. — Competenz des Bundes 274. — Karlsbader Beschlüsse 276. — Wiener Schluß-Acte 279. — Kriege-Verfassung, destructive Parteien 281. — Aufstände, Wiener Conferenzen von 1833 und 1834 282. — Wiener Vereinbarung 283. — Revolution von 1848 284. — Beseitigung des Bundesactes 285. — Reactivirung des Bundesactes 286. — Deutsche Flotte, Schleswig-Holstein 287. — Kurpfaffen 288. — Gemeinnützige Bestrebungen 289. — Der Bundes-Organismus 290.	
Deutsche Einheitsbestrebungen	292
Deutsche Literatur	297
Die des 12.—15. Jahrhunderts 297. — Von Luther bis Bodmer 298. — Von	

	Seite
Bodmer bis zur romantischen Schule einschließlic 302. — Neueste Entwicklung 318.	
Deutsches Theater	323
Deutsche Kunst	331
Deutsche Musik	341
Deutsche Philosophie	350
Deutsche-Katholiken	354
Deutsche Geschichtschreibung	358
Deuz (Stadt) s. Rdn.	
Deuz (Julius Carl)	364
Devise	365
Devolution s. Provislon, Proceß, Rechtsmittel.	
Devonshire (Will. Spenc. Cavendish)	365
Devotion	366
Devrient (Ludwig)	366
De Wette s. Wette (de)	
Dhualagiri	367
Diadem	367
Diagoras s. Griechische Philosophie.	
Diakonen	367
Diakonissen-Häuser	368
Dialektik s. Philosophie.	
Diamant s. Edelstein.	
Dias (Bartolomeo)	370
Diastase	371
Diät	371
Diäten	373
Dibbels	374
Dicaftertum s. Collegialsystem u. Corporation.	
Dickens (Charles)	376
Dictator	377
Didaktik s. Pädagogik.	
Didaktische Poesie s. Poesie.	
Diderot (Denis)	378
Didot s. Buchdruck.	
Diebitsch-Zabalkansky (Gans Graf v.)	379
Diebstahl	381
Dieffenbach (Joh. Friedr.) s. Operative Chirurgie.	
Dienst u. Dienstentlassung s. Staatsdienst.	
Diepenbrock (Melchior v.)	382
Dieppe	384
Dies irae	384
Dießel (Georg Heinrich) s. Ebel (Joh. Wilh.).	
Dießerweg (Friedr. Ad. Wilh.)	385
Sein Verhältniß zu Pestalozzi 386. — Die von ihm beabsichtigte Pädantenherrschaft 387.	
Dieterici (Karl Friedrich Wilhelm)	388
Dietmar	388
Diétrich von Bern	389

	Seite		Seite
Diez (Friedrich)	389	Doblhof (Anton Frsch. v.)	417
Diezel (Gustav) f. Deutsches Kaiserthum.		Dobrilug	418
Diffamationsproceß	390	Dobrowsky (Joseph)	419
Differenzialzölle f. Zölle.		Dobrubtscha	419
Digesten f. Corp. jur. civilis.		Doct	420
Diluvium und Diluvialgebilde f. Geologie.		Doctor f. Universität.	
Ding f. Thing.		Doctrin, Doctrinar	422
Dingelstedt f. Politische Poesie.		Doederlein (Ludwig)	423
Dingliches Recht	390	Dodona	423
Dinkel oder Spelz	393	Doge	424
Dinter (Gustav Friedrich)	395	Dogma, Dogmatik	424
Dio Cassius	395	Dogmengeschichte	427
Didces	395	Verhältniß zur Symbolik 428.	
Diocletianus f. Römische Kaiser.		Dohm (Christ. Konr. Wilh. v.)	429
Diodorus (Siculus)	396	Dehna	431
Diogenes	396	Doketen f. Gnostik.	
Diogenes Laertius	396	Dolce (Carlo)	435
Dionysos (der Ältere)	396	Dolgoruki	435
Dionysos (der Jüngere)	397	Dollond (Johann)	437
Dionysus (der Areopagite)	398	Dolus	437
Dionysus von Halicarnassus	398	Dom	439
Dioptrik f. Optik.		Domänen	439
Diplom und Diplomatie	398	Begriff und Rechtsverhältnisse 439. —	
Diplomatie	400	Staatswirthschaftliche und politische Bedeutung 440. —	
Dippel (Johann Conrad)	403	Von der Verwaltung der Domänen 445. —	
Als Gegner des Pietismus 403. —		Erhaltung und Behandlung des Domänenbesizes 449.	
Als Gegner der Orthodorie 404. —		Domänenkäufer (westfälische)	450
Als Alchymist 405.		Dombrowki (San Henry)	457
Dippoldiswalde f. Barclay de Tolly.		Domcapitel	458
Directorium f. Frankreich (politische Geschichte).		Domenichino, ital. Maler, f. Zampieri.	
Dirschau	406	Domicil f. Gerichtsstand.	
Disciplinargewalt f. Staatsdiener.		Domingo f. Saiten.	
Disconto	406	Dominica oder Dominique	458
Dismembration f. Boden, Bodenzerpflückerung.		Dominicaner	459
Dispensatorium	407	Domitian f. Römische Kaiser.	
Disposition	409	Domrémy la Bucelle f. Jungfrau von Orleans.	
Israeli (Benjamin)	410	Domschulen	461
Seine Abstammung 410. —		Don (Adelstitel)	462
In der Zeit seines Radicalismus 411. —		Don (Fluß)	462
Als Begründer des „jungen Englands“ 412. —		Donatello	462
Als Minister 413.		Donatisten	463
Dissenter f. Anglicanische Kirche.		Donatus (Aelius)	463
Dissidenten	414	Donau	464
Distel-Orden	414	Bergleich mit dem Rhein 464. —	
Dittmarschen f. Holstein.		Ihr Oberlauf 465. —	
Divan f. Türkei (Verwaltung).		Ihr Mittellauf 466. —	
Dividende	414	Ihr Delta 467. —	
Divination	415	Dongola	470
Division	415	Dönhoff (Geschlecht)	470
Divisions-Schulen	416	Donische Kosaken f. Kosaken.	
Dnjestr	417	Donizetti (Gaetano)	471
Dnjestr	417	Don Juan	472
		Das spanische Original 472. —	
		Spätere Bearbeitungen 473.	
		Don Juan d'Austria f. Johann von Oesterreich.	

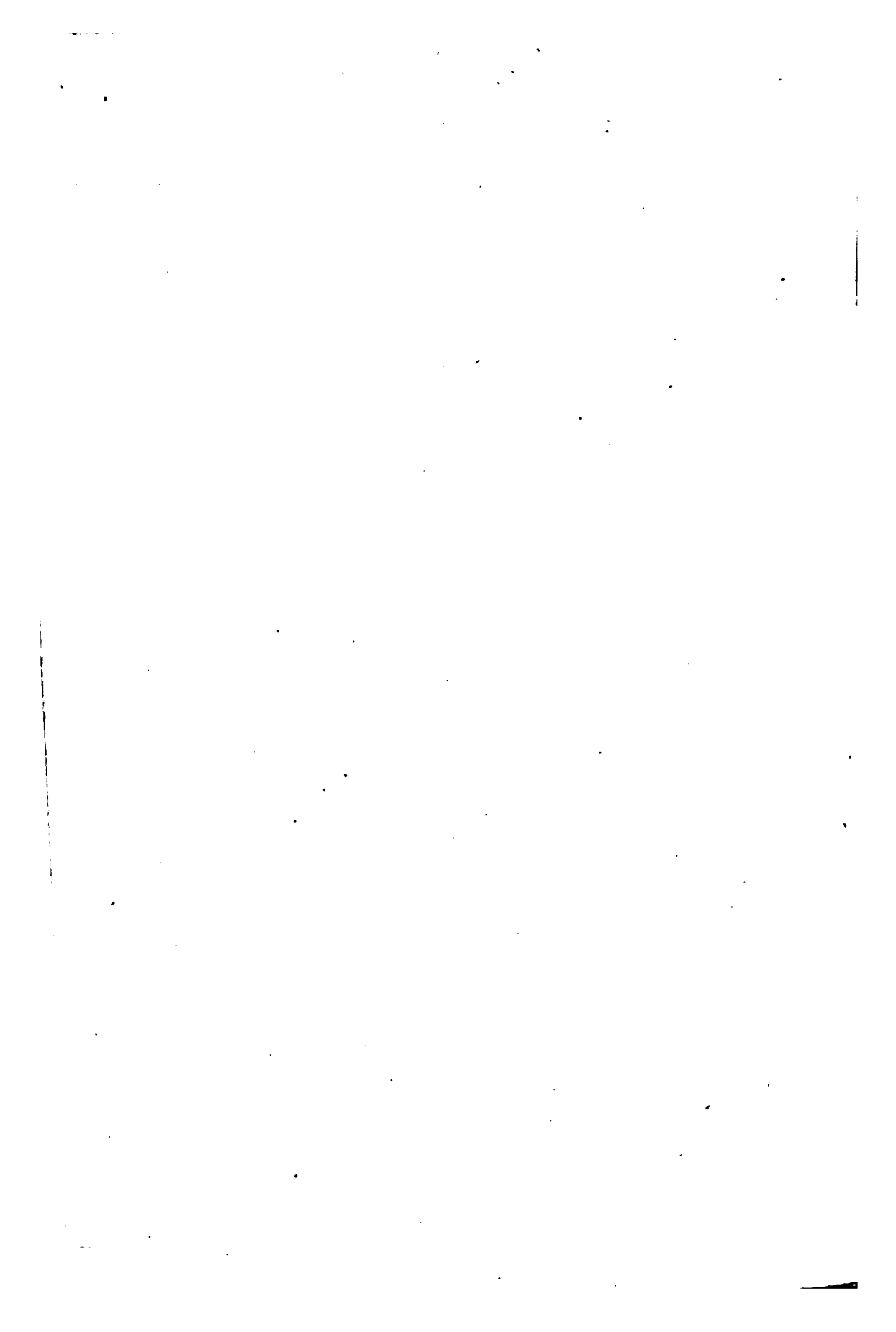
	Seite		Seite
Donoso Cortes (Don Juan de Balbegamas) f. Balbegamas.		Drobisch f. Herbart.	
Doppeladler	474	Drohung	518
Doppelhafen	475	Drontheim	519
Doppelsterne f. Sternkunde.		Drost	520
Dordrecht	475	Drofte (Geschlecht)	520
Dordrechter Synode f. Arminianer.		Drouet (Jean Bapt.)	524
Dorf f. Gemeinde-Ordnung.		Drouin de Rhuss	524
Doria (Geschlecht)	476	Drohfen (Johann Gust.)	524
Doria (Andrea)	477	Seine Ansicht von der Historie 525. — Der ghibellinische Gedanke seiner preussischen Politik 526.	
Dörnberg (Fr. Wilh. Casp. Freih. v.)	478	Droz (Franc. Xavier Jos.)	527
Dorow (Wilhelm)	479	Druckwerk	527
Dorpat	479	Drumann (Wilhelm)	527
Dotation f. Patronat und Stiftung.		Drummond (Henry)	528
Douai	480	Drüse	528
Douglas (Marktflecken)	480	Drusen	529
Douglas (Geschlecht)	480	Ihr Wohnort 529. — Ihr Verhältnis zu den Maroniten 530. — Ihre neueren Kämpfe mit den Maroniten 532. — Ihr Religionsystem 538. — Ihre Moral 535.	
Dove (Heinrich Wilhelm)	482	Drusus	536
Dover	482	Dryden (John)	537
Dow, Dou oder Dour	483	Dschagatai	538
Dorologie	484	Dschaggernath	538
Dragoman f. Türkei (Verwaltung).		Dschibda	538
Dragonaden f. Hugenotten.		Lage 538. — Verkehrsverhältnisse 539. — Der Conflict mit den Westmächten 540.	
Dragoner	484	Dschingis-Khan	541
Drainage oder Drainirung	485	Dschut	542
Drake (Francis) f. Entdeckungen (Geschichte).		Dualismus	543
Drake (Friedrich)	489	Dubarrt (Marie Jeanne, Gräfin)	543
Drakenborch (Arnold)	490	Dublin	544
Drakon	490	Dubois (Guillaume)	546
Drama f. Poesie.		Dubois (Paul)	547
Dräseke (Joh. Heinr. Bernh.)	491	Dubos (Jean Baptiste)	547
Drau oder Drave	493	Duchatel	547
Draufgabe	493	Duchènes (André)	548
Drebbel (Cornelis)	493	Duclos (Charles Pineau)	548
Drehna	494	Ducos (Roger, Graf)	548
Dreieinigkeit f. Trinität.		Ducpétiaux (Edouard)	548
Dreifelderwirtschaft f. Ackerbausystem.		Ducrotay de Blainville (Henri Marie)	548
Drei-Königsfest	494	Dubéant (Aurora, Marquise) f. Sand (George)	
Dreifsigjähriger Krieg	494	Dudley (Familie)	549
Anlaß 495. — Vorboten 496. — Der böhmische Krieg 497. — Der päpstliche und der niederländische Krieg 498. — Das Restitutions-Edict 499. — Gustav Adolfs Aufstehen 500. — Gustav Adolfs Erfolge 501. — Der Prager Friede 502. — Französische Intervention 503.		Duell	550
Dreschen und Dreschmaschinen	504	Duero	555
Dresden	505	Dufour (Wilh. Heinr.)	555
Hauptstadt 505. — In milit. Hinsicht 510.		Du Fresne (Charles)	556
Dreux	514	Dumas (Alexandre)	556
Drieberg (Friedrich v.)	514	Seine Abkammerung 556. — Seine Productivität 558. — Seine Mitarbeiter 559. — Als Gehilfe Garibaldi's 560.	
Drillen und die Drills	515	Dumouriez (Charles Franc.)	561
Dritter Stand	515	Düna	562
Neben der Aristokratie und als herrschender Stand 516. — Im Repräsentativsystem 517.		Dunder (Maximil. Wolfgang)	562
		Dundonald (Alex. Th. Coch., Graf)	563

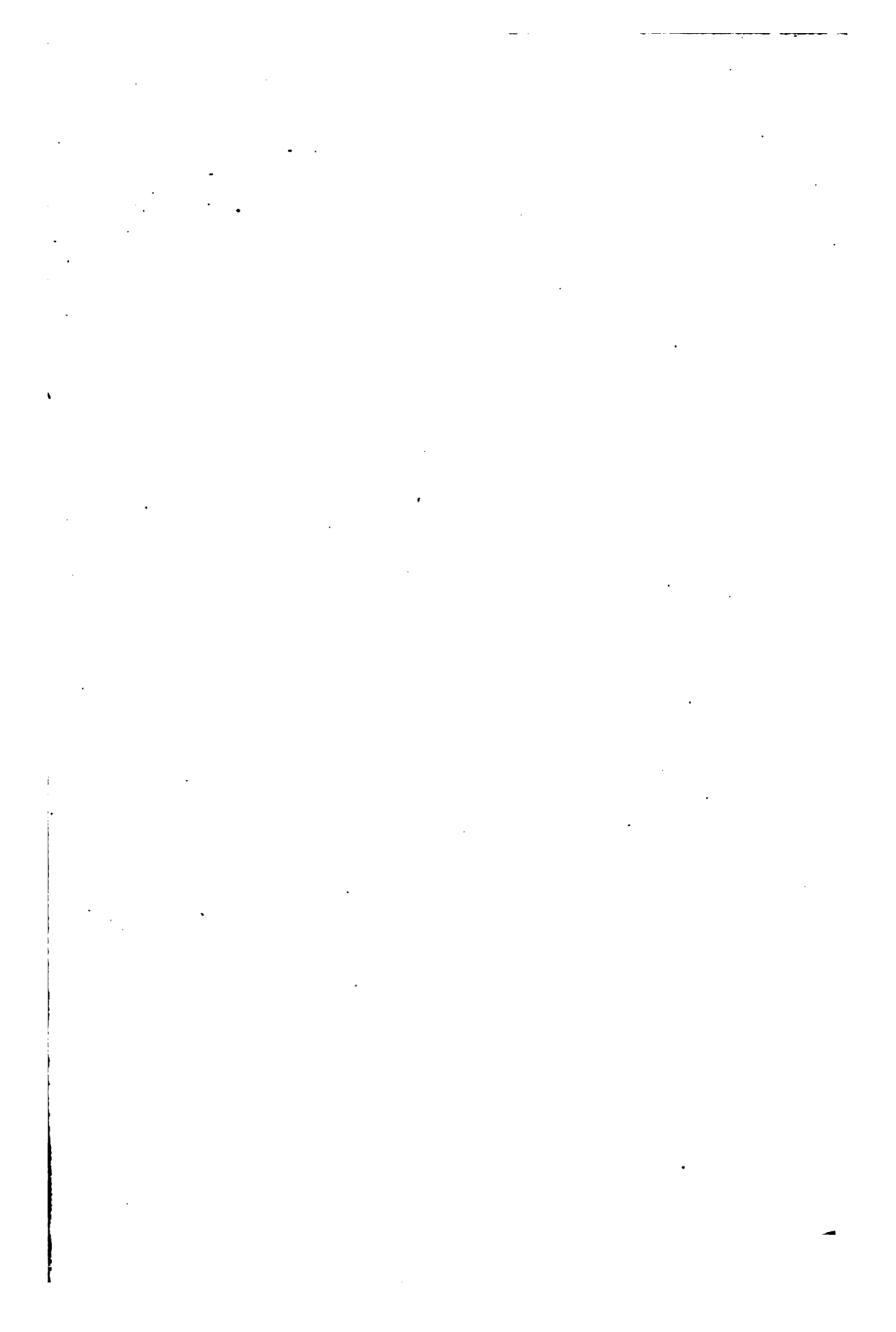
	Seite		Seite
Dänen	565	Durchfuhrhandel s. Transithandel.	
Dünger od. Düngerlehre	565	Durchlaucht	583
Dunin (Martin von)	569	Durchsuchungsrecht	583
Dünkirchen	570	Dürer (Albrecht)	585
Dünwald (Joh. Heinr. Graf von)	571	Durham (John George Lambton, Graf von)	589
Dunois und Longueville (Jean, Ba- stard von Orleans, Graf v.)	571	Durlach	590
Dünger (Joh. Heinr. Jos.)	572	Duroc (Michel)	590
Dupanloup (Fel. Ant. Philibert)	573	Dürrenberg s. Gallnen.	
Duperré (Vict. Guy, Baron)	575	Durst	591
Dupetit-Thouars (Arift. Aubert)	576	Durutte (Jos. Franç., Graf)	593
Dupetit-Thouars (Abel)	576	Duschau (Stephan)	593
Dupin (And. Mar. Jean Jacqu.)	576	Düsseldorf	593
Sein Liberalismus unter Louis Philipp		Dutens (Louis)	595
577. — Unter dem Kaiserthum 578.		Dux s. Herzog.	
Dupont (Jacqu. Charles)	579	Dwernick	595
Dupont (Pierre Samuel)	579	Dwina	595
Düppel	580	Dyck (Anton van)	596
Dupuis (Charles Franç.)	580	Dyhrn od. Dyhern (Geschlecht)	598
Dupuytren s. Operative Chirurgie.		Dynamik s. Mechanik.	
Durandus s. Nominalismus.		Dynast	599
Durante s. Rußk (Geschichte der- selben).		Dzylalnostk s. Polnische Fraction (im preuß. Abgeordnetenhanse).	
Durazzo	580	Dzierzon (Johann)	600
Durchfall	581	Dzungarei	600



Carl s. Englische Verfassung.		Eckermann (Johann Peter)	622
Ebbe und Fluth	601	Eckhart (Meister)	623
Ebel (Johann Wilhelm)	604	Eckhel (Joh. Silarius)	624
Irrthümliche Uebersetzung über ihn und		Eckhof (Konrad)	624
G. S. Diekel 604. — Seine Wirksam-		Eckstein (Ferd., Baron von)	625
keit 606. — Entstehung des Königeber-		Ecuador	625
ger Processes 607. — Urtheil des Kam-		Lage 625. — Bevölkerung 626. — Han-	
mergerichts über ihn und Diekel 608.		del und Verfassung 627. — Neuere Ge-	
Ebenbürtigkeit	609	schichte 628.	
Begriff und Wesen 609. — In dem		Edda s. Nordische Mythologie.	
fränkischen Reiche 610. — In dem mitt-		Edelmann (Joh. Christian)	630
leren deutschen Reichthum 611. — Nach		Als Fortsetzer Dippels 630. — Als	
deutschem Bundesrecht 615. — Nach		Aseet 631. — Als Spinozist 632. —	
Völkerrecht 616.		In Berlin 633.	
Ebene	617	Edelsteine	634
Eberhard im Bart s. Württemberg.		Edgeworth (Henri Allen)	640
Eberhard (Johann August)	618	Edict von Nantes s. Hugonotten.	
Ebert (Friedrich Adolph)	619	Edinburg	641
Ebert (Johann Arnold)	619	Eduard I. bis IV. s. England.	
Eboli s. Philipp II. von Spanien.		Effecten	644
Ebro	620	Egede (Hans)	644
Ecce homo s. Christusbilder.		Eger (Fluß)	644
Echiquier	620	Eger (Stadt)	644
Echo	621	Eggmühl	645
Eck (Johann)	621		

	Seite		Seite
Eginhard f. Karl der Große.		Eiserne Maske	749
Egmont	647	Eisernes Kreuz	750
Ehe	648	Eisernes Thor f. Donau.	
Ehelosigkeit f. Klerus.		Eisleben	750
Ehescheidung f. Scheidung.		Eismeer	751
Eheverlöbniße f. Sponsalien.		Ekatana	754
Ehre	660	Ekel	755
Ehrenberg (Christian Gottfried)	665	Eklektiker	756
Ehrenbreitstein	667	Ekleptik	756
Ehrengerichte	670	Elba	758
Ehrenlegion	672	Elbe	759
Ehrenrechte	673	Ursprung 759. — Lauf und Wasser-	
Ehrenstrafen	675	masse 760. — Uferstädte 761. — Han-	
Ehelosigkeit f. Infamie.		delsverkehr 702.	
Eichendorff (Joseph, Freiherr von)	675	Elberfeld	763
Eichhorn (Johann Albrecht Friedrich)	677	Ursprung 763. — Industrie 764. —	
Eichhorn (Karl Friedrich)	683	Geistlicher Zustand 765.	
Eichsfeld	687	Elbing	766
Eichstädt (Hochstift)	690	Elborado	767
Eichstädt (Heinr. Karl Abraham)	691	Elementarische Schule	767
Eichstedt (Geschlecht)	691	Elegie f. Poesie.	
Eid	693	Elektricität	768
Allgemeines 693. — Anwendungen des		Definition 768. — Elektroskope und	
Eides 698. — Judeneide 698.		Elektrometer 769. — Elektrifizirung	
Eider	700	770. — Elektrochemie 771.	
Eidgenossenschaft f. Schweiz.		Elektromagnetismus f. Magnetismus	
Eifel	702	und Elektricität.	
Eigenthum, Eigenthumsrechte	704	Elementar-Unterricht	772
Definition 704. — Kategorien 707. —		Elemente	773
Wirkungen 708. — Erwerbarten 709.		Elephant	774
— Politische Bedeutung 711. — Wirth-		Elephanta	778
schaftliche Nothwendigkeit 713. — So-		Eleusis	779
cialistische Theorien 714.		Elfen	780
Einfuhr	716	Elgin (Grafen von. — Familie)	781
Einhorn f. Fabelhafte Thiere.		Elgin (Thomas Graf von E. und	
Einkommensteuer	716	Kincardine)	782
Einsiedel (Familie)	718	Elgin (James, Graf von E. und	
Einsiedeln (in der Schweiz)	719	Kincardine)	784
Einspannigen (die)	719	Elisabeth die Heilige	789
Einzugsgeßelb	720	Elisabeth Charlotte (Herzogin von	
Eis	721	Orleans)	790
Eisen und Eisenindustrie	725	Elisabeth Christine (Königin von	
Eisenach	737	Preußen)	791
Eisenbahnen	738	Elisabeth (Philippine Marie)	792
Eisenbahnen in militärischer Hinsicht	742	Elisabeth, Königin von England,	
Eisenmenger (Joh. Andreas)	745	f. England.	
Entstehung seines „Entdeckten Juden-		Elisabeth, Kaiserin von Rußland,	
thum“ 745. — Jüdische Intriguen ge-		f. Rußland.	
gen ihn 746. — Unwiderleglichkeit sei-		Elisabeth (Königin - Wittve von	
nes Werks 747.		Preußen)	793
Eiserne Krone	748		





01 18

ALDERMAN LIBRARY

The return of this book is due on the date indicated below

DUE

DUE

Usually books are lent out for two weeks, but there are exceptions and the borrower should note carefully the date stamped above. Fines are charged for over-due books at the rate of five cents a day; for reserved books there are special rates and regulations. Books must be presented at the desk if renewal is desired.

L-1-7672044

XX 000 238 546